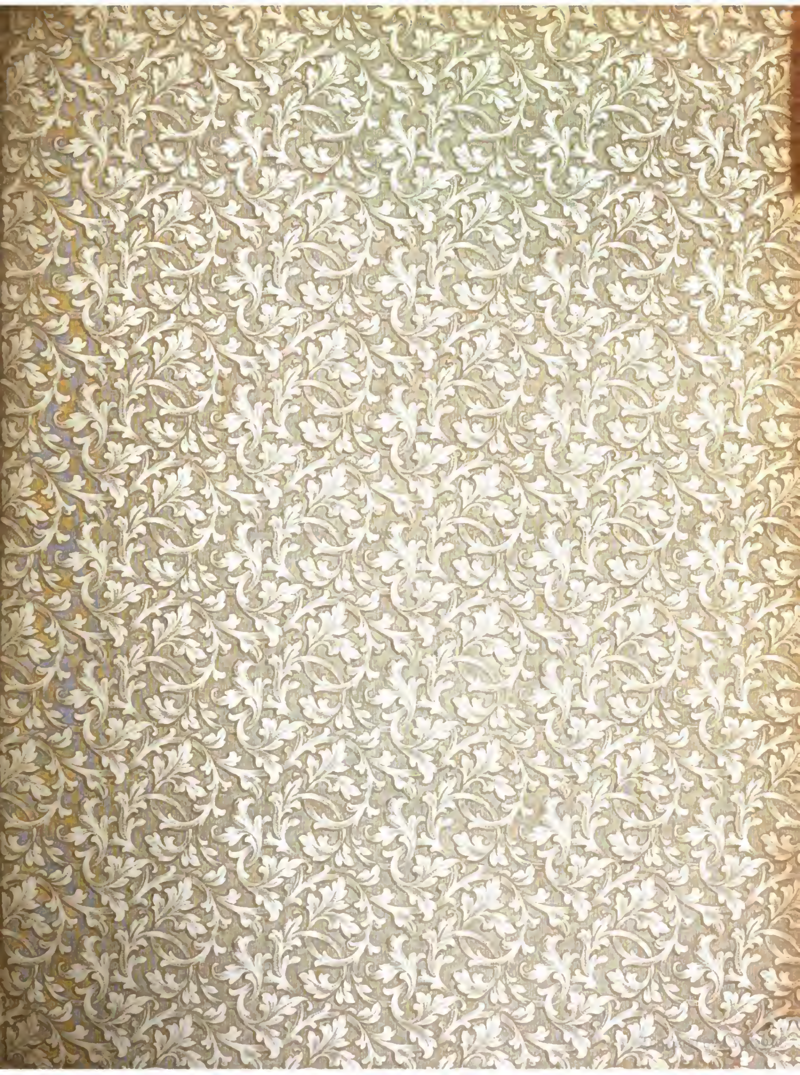
ANNALEN DES DEUTSCHEN REICHS FÜR GESETZGEBUNG, VERWALTUNG UND...




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



ANNALEN

DES

DEUTSCHEN REICHES

FÜR

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG UND STATISTIK.

UNTER BENUTZUNG AMTLICHER MATERIALIEN

UND UNTER MITWIRKUNG VON

DR. L. K. AEGIDI, O. FRHR. VON AUFSESS, G. D. AUGSPURG, DR. L. BAMBERGER, DR. H. H. BECKER, L. M. C. BECKER, R. VON BENNIGSEN, GRAF VON BETHUSY-HUC, DR. J. C. BLUNTSCHLI, DR. KARL BRAUN, DR. GEORG VON BUNSEN, DR. W. ENDEMANN, DR. ERNST ENGEL, AUG. EVELT, A. FABRICIUS, RUD. FAULL, HEINR. FRESE, DR. C. R. FRIEDENTHAL, DR. RUD. GNEIST, F. B. FRHR. VON HAGKE, DR. FR. HARDECK, JUL. VON HENNIG, DR. BRUNO HILDEBRAND, JUL. KNORR, DR. P. LABAND, DR. TH. LANDGRAFF, ED. LASKER, DR. W. LÖWE-CALBE, DR. F. MAKOWICZKA, DR. H. MARQUARDSEN, DR. H. VON MARTITZ, DR. LUDW. METZEL, J.C.F. NESSMANN, TH. PETERMANN, F. PERROT, JOHN PRINCE-SMITH, DR. C. PROSCH, FRHR. NORDECK ZUR RABENAU, J. REITZ, H. ROELOFFS, DR. LUDW. VON RÖNNE, DR. H. ROESLER, DR. WILH. ROSCHER, DR. RUD. SCHLEIDEN, H. SCHULZE-DELITZSCH, DR. FR. SCHWARZE, TH. SENDTNER, DR. AD. SÖTBEER, FRHR. SCHENCK VON STAUFFENBERG, DR. HERM. STOLP, C. FERD. STUMM, AL. VON SYBEL, DR. H. VON TREITSCHKE, DR. J. VERSMANN, DR. H. WAGNER, DR. HERM. WEIGEL, ALB. ZINNOW U. A.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GEORG HIRTH.



JAHRGANG 1873.

DIESEM BANDE IST EINE LITHOGRAPHISCHE TAFEL UND EINE STATISTISCHE TABELLE BEIGEFÜGT.

LEIPZIG,
VERLAG VON G. HIRTH.
1873.

INHALT DES JAHRGANGS 1873.

(Vgl. das alphabetische Sachregister am Schlusse dieses Bandes.)

FINANZEN UND INSTITUTIONEN
DES
DEUTSCHEN REICHES.

I. DAS REICHSHEER.

EINLEITENDE ÜBERSICHTEN.
BEARBEITET VOM HERAUSGEBER.

Vorbemerkung. Die Etats über die Ausgaben für das Reichsheer, welche — nach der (durch §. 2 des Gesetzes vom 9. December 1871 auf die Zeit bis Ende 1874 ausgedehnten) Bestimmung im Absatz 2 des Artikels 71 der Reichsverfassung — nach Titeln geordnet dem Bundesrathe und dem Reichstage *nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung* vorzulegen sind, wurden bisher in weiteren öffentlichen Kreisen nur in derjenigen Specialisirung bekannt, welche die bezüglichen Kaiserlichen resp. Präsidial-Verordnungen gewährten. Die erstmalige Mittheilung aller Details der Specialetats pro 1873, die mit reicheren Nachweisen ausgestattet sind als irgend ein Etat der Vorjahre, dürfte daher allgemein sehr willkommen geheissen werden und Manches zur Vertiefung des Interesses für unsere Armee, des Verständnisses für die Aufgaben ihrer Verwaltung und zur kritischen Behandlung des Reichs-Finanzrechts beitragen.

Die nachfolgende Einleitung soll zunächst nur kurz und objectiv darlegen, wie der *gegenwärtige Militairetat* entstanden ist; weitergehenden Studien werden theils für die Zukunft in Aussicht genommene, theils früher in diesen Blättern veröffentlichte Beiträge zu Hülfe kommen, unter den letzteren namentlich:

a) Die verfassungsmässige Regelung des Reichs-Kriegswesen (von L. v. Rönne), Jahrg. 1871 S. 99—126 und 351—355.
b) Vertragsmässige Regelung des Bayerischen etc. Kriegswesens, Jahrg. 1871 S. 369 ff.
c) Deutsche Militairconventionen (zw. Preussen u. anderen Bundesstaaten), Jahrg. 1872 S. 57 ff. und 1567 ff.
d) Ueber die Präsenzstärke des Reichsheeres und die Militairausgaben (von L. v. Rönne), Jahrg. 1872 S. 426—433.
e) Ueber die Bevölkerungszahl, nach welcher die Präsenzstärke des Heeres zu bestimmen ist, Jahrg. 1870 S. 447 ff.
f) Uebersicht der Reichs-Militairgesetzgebung, Jahrg. 1872 S. 498 ff.
g) Ordnung des Militairwesens in Elsass-Lothringen, Jahrg. 1872 S. 576, 867, 1329 und 1430 ff.
h) Das Reichs-Militairpensionsgesetz v. 27. Juni 1871, erläutert, Jahrg. 1871 S. 1001 ff.; die Kaiser-Wilhelm-Invalidenstiftung, ib. S. 1035 ff.
i) Die Etats der Militair-Verwaltung für 1868 und 1869, erläutert, Jahrg. 1869 S. 181—193.
k) Ressortverhältnisse u. Personalien der Militair-Centralverwaltung, Jahrg. 1870 S 183—188.
l) Die Kosten des Krieges 1870/71, Jahrg. 1872 S. 1380 ff. und 1399 ff.
m) Verwendung und Vertheilung der Französischen Kriegsentschädigung, Jahrgang 1872 S. 1417 ff.

Unter den nächstens in diesen Blättern zum Abdruck kommenden Materialien über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wird sich u. a. die *Militair-Ersatz-Instruction* nebst allen bisherigen Abänderungen und Ergänzungen befinden.

a. Das Pauschquantum für 1872—74.

Beim Beginn der Berathungen über den Militairetat für das Jahr 1872, welche im November 1871 stattfanden, lagen die Verhältnisse folgendermassen [1]):

Durch Artikel 60 der Reichsverfassung war die Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres bis zum

[1]) Wir folgen hier zunächst den amtlichen Erläuterungen zum Etat für 1872.

Schlusse des Jahres 1871 auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 festgestellt worden. Für das Heer des Norddeutschen Bundes war nach diesem Procentsatze, unter Zugrundelegung der Zollabrechnungs-Bevölkerung, dessen Präsenzstärke auf 299,704 Mann bemessen. Nach dieser Kopfzahl wurde das 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 auch als Präsenzstärke für das Reichsheer dem Etat zu Grunde gelegt. Rücksichtlich Elsass-Lothringens musste hierbei das 1 pCt. von der Bevölkerungszahl berechnet werden, welche durch die i. J. 1866 in Frankreich stattgehabte Volkszählung für das abgetretene Gebiet ermittelt war. Hiernach bemass sich die Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres, einschliesslich der Contingente von Bayern und Württemberg und der Contingentsquote für Elsass-Lothringen, wie folgt:

Für *Preussen* und für die in dessen Verwaltung stehenden Contingente, und zwar:

1. Preussen	240,575	Mann,
2. Lauenburg	500	„
3. Lübeck	484	„
4. Bremen	1,088	„
5. Hamburg	3,026	„
6. Oldenburg	3,170	„
7. Schaumburg-Lippe	312	„
8. Lippe-Detmold	1,126	„
9. Waldeck	570	„
10. Braunschweig	3,034	„
11. Anhalt	1,968	„
12. Reuss ältere Linie	442	„
13. Reuss jüngere Linie	880	„
14. Schwarzburg-Rudolstadt	752	„
15. Schwarzb.-Sondershausen	674	„
16. Sachsen-Coburg-Gotha	1,683	„
17. Sachsen-Altenburg	1,416	„
18. Sachsen-Meiningen	1,802	„
19. Sachsen-Weimar	2,828	„
Summa	266,330	Mann.

Dazu kamen durch Eintritt der Contingentsquote von Elsass-Lothringen in die Preuss. Verwaltung:

20. für Baden	14,388	Mann,
21. „ Hessen	8,223	„
22. „ Elsass-Lothringen	15,889	„
in Summa	304,830	Mann.

Hierzu traten die Contingente mit selbständiger Verwaltung, und zwar:

a) für Sachsen mit	24,208	Mann,
b) „ Mecklenb.-Schwerin mit	5,606	„
c) „ Mecklenb.-Strelitz mit	987	„
d) „ Bayern mit	48,244	„
e) „ Württemberg mit	17,784	„
Summa	401,659	Mann.

Die Gesammt Präsenzstärke des Reichsheeres stellte sich somit nach obigem Procentsatze der Bevölkerung von 1867 auf 401,659 Mann.

Das Heer des Nordd. Bundes war formirt
in 12 Preussischen etc. Armee-Corps und
„ 1 Sächsischen Armee-Corps, mit

bei Preussen.	Sachsen.	Mecklenbg.	Hessen.	Summa.	
103	9	2	1	115	Infanterie-Regimentern,
13	2	1	—	16	Jäger-Bataillonen,
66	6	2	1	75	Cavallerie-Regimentern,
12	1	—	—	13	Feldartillerie-Regimentern mit 53 Abtheilungen (incl. 1 Mecklenburg.) u. 198 Batterien (incl. 2 Hessischen).
9	—	—	—	9	Festungs-Artillerie-Regimentern mit 18 Abtheilungen und 72 Festungs-Artillerie-Compagnien,
3	1	—	—	4	selbständigen Festungs-Artillerie-Abtheilungen mit 16 Compagnien,
12	1	—	—	13	Pionier-Bataillonen,
12	1	—	—	13	Train-Bataillonen,
189	17	4	1	211	Landwehr.-Bat.-Stämmen, respect. Landwehr-Bezirks-Commando's,

Nach dem Zutritt der Contingente Süddeutschlands, sowie der Contingentsquote von Elsass-Lothringen zum Reichsheere bestand dasselbe aus

18 Armee-Corps

— 14 Preuss. (nebst 1 Hess. Division), 2 Bayer., 1 Sächs. und 1 Württemb. — mit:

Preuss.	Bayer.	Sächs.	Württ.	Meckl.	Summa.	
113	16	9	8	2	148	Inf.-Regimentern,
13	10	2	—	1	26	Jäger-Bataillonen,
71	10	6	4	2	93	Cav.-Regimentern,
14	—	1	1	—	16	Feld-Art.-Reg. mit 64 Abtheilngn. (incl. 1 Mecklenb.) für 235 Batterien,
10	—	—	—	—	10	Fest.-Art.-Reg. mit 20 Abtheilungen für 80 Compagnien,
—	4	—	—	—	4	Art.-Reg. zu 8 Feld-Batterien, 5 Fuss-(Park- od. Festungs-) Batterien u. 1 Fuhrwesen-Escadron,
2	—	1	1	—	4	selbständ. Festungs-Art.-Abtheilungen mit 16 Compagnien.
—	1	—	—	—	1	Genie-Regiment bestehend aus 2 Feld-Genie-Divisionen zu 3 Comp., 4 Festungs-Genie-Comp. und 1 Fuhrw.-Abtheilung,
14	—	1	1	—	16	Pionier-Bataillonen,
14	—	1	1	—	16	Train-Bataillonen,
1	—	—	—	—	1	Hess. Train-Abthlg.
1	—	—	—	—	1	Eisenbahnbataillon.
216	32	17	17	4	286	Landw.-Bat.-Stämmen resp. Landwehr-Bez.-Commando's.

Was speciell die Preussischen und die in Preussischer Verwaltung stehenden Formationen betrifft, so waren demnach den früheren noch hinzugetreten:

2 Armee-Corps und 1 Division (die Hessische) mit folgenden Formationen:
- 2 General-Commando's nebst den zugehörigen Stäben, Aerzten, Auditeuren, Geistlichen und Administrationen,
- 5 Divisions-Commando's einschliessl. des Commando's der Hessischen Division nebst Stäben etc. und Administrationen,
- 10 Infanterie-Brigade-Commando's,
- 5 Cavallerie-Brigade-Commando's,
- 2 Artillerie-Brigade-Commando's,
  — nebst Stäben —,
- 10 Infanterie-Regimenter,
- 5 Cavallerie-Regimenter,
- 2 Feld-Artillerie-Regimenter
  und das Commando der Hessischen Feld-Artillerie mit
- 8 Abtheilungsstäben für 27 Batterien und
- 1 Festungs-Artillerie-Regiments-Stab,
- 1 Festungs-Abtheilungs-Stab — Baden — mit 4 Festungs-Artillerie-Compagnien,
- 2 Pionier-Bataillone,
- 2 Train-Bataillone,
- 1 Hessische Train-Abtheilung,
- 1 Hessische Garde-Unterofficier-Compagnie,
- 1 Eisenbahn-Bataillon,
- 27 Landwehr-Bezirks-Commando's.

Ferner wurden die Etatsstärken nachbenannter Formationen zur Erfüllung der Präsenzstärke auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 erhöht und zwar:
- die der Infanterie- und Jäger-Bataillone excl. der Bataillone der alten Garde-Infanterie-Regimenter um je 44 Mann,
- die der Fuss-Batterien um je 5 Mann, bei 25 Festungs-Art.-Compagnien um je 46 Mann.

Die Etatsstärken der Formationen Bayerns, Sachsens, Württembergs und Mecklenburgs waren in der Höhe bemessen, dass die bezüglichen Contingente das 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 als Präsenzstärke erfüllten. Einem dringenden Bedürfniss abzuhelfen, war auch eine Erhöhung der Pferde-Etats der Fuss-Batterien um je 4 und der reitenden Batterien um je 8 in Aussicht genommen.

Der grösseren Heeresstärke entsprechend war ausserdem eine Verstärkung
- a) des Kriegs-Ministeriums,
- b) der General-Militaircasse,
- c) des grossen Generalstabes,
- d) der Adjutantur,

sowie eine Erweiterung nachbenannter Anstalten und Institute in Aussicht genommen und zwar:
1) der Kriegs-Academie,
2) der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
3) der Cadetten-Anstalten,
4) der Oberfeuerwerker-Schule,
5) der Unterofficier-Schulen,
6) der Militair-Schiessschule,
7) der Artillerie-Schiessschule,
8) des Militair-Reitinstituts,
9) der Central-Turnanstalt,
10) der Gewehr-Fabriken,
11) der Geschützgiesserei,
12) des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Eine Kriegsschule sollte in Metz errichtet werden.

Ferner waren dem Preussischen etc. Contingente für die Festungen in Elsass-Lothringen, Baden und Württemberg und für die grösseren Garnisonstädte — Metz, Strassburg, Diedenhofen, Neubreisach, Bitsch, Rastatt, Ulm, Carlsruhe und Darmstadt — die erforderlichen Gouverneure und Commandanten nebst Stäben, Artillerie-, Ingenieur- und Fortifications-Personal, sowie die nöthigen Verwaltungsbehörden und Garnison-Einrichtungen hinzugetreten. Nächstdem waren an technischen Instituten errichtet:

eine Artillerie-Werkstatt in Strassburg und
eine Pulver-Fabrik in Metz.

Die im Vorstehenden bezeichneten Neuformationen waren, als der Etat pro 1872 vorgelegt wurde, erst theilweise bewirkt, theilweise aber noch in Ausführung begriffen. Ferner befanden sich die Contingente von Württemberg, Baden und Hessen in der Uebergangs-Periode der Umformung nach Preussischen Normen. In Elsass-Lothringen waren die Garnison-Einrichtungen für die Besatzung, sowie die Einrichtung der militairischen Institute noch nicht vollendet. Endlich ergab die Verwendung eines Theils der Armee zur Occupation Französischer Gebietstheile und die dadurch bedingte Beibehaltung von Ersatztruppen in den Heimathlanden Verhältnisse, welche den gewöhnlichen Friedens-Präsenzstand des Reichsheeres und die darauf basirten Verwaltungs-Etats beträchtlich alterirten.

Unter diesen Umständen war es der Reichsregierung nicht möglich, vor Ende 1871 ausführliche und in allen Einzelheiten normgebende Special-Titel-Etats aufzustellen und vorzulegen. Die Regierung erklärte, das Detail des demnächstigen Ausgabebedürfnisses werde erst bestimmt bemessen werden können, wenn die Uebergangsperiode und die Formation resp. Reorganisation weiter vorgeschritten sein würden; im gegenwärtigen Augenblicke aufgestellte Specialetats würden ein treues

Bild der Details der Ausgaben, wie es sich im Jahre 1872 gestalten werde, nicht geben können, und es werde um so mehr zulässig sein, auf die Vorlegung unvollkommener Specialetats zu verzichten, als die Berathung des Etats für 1873, welche schon in der ersten Hälfte des nächsten Jahres (1872) stattfinden werde, dem Reichstage Gelegenheit bieten werde, die Einzelnheiten auf verlässlicheren Grundlagen zu prüfen.

Regierung und Bundesrath erklärten aber, dass der bisherige Betrag des Pauschquantums von 225 Thalern pro Kopf, aus welchem sich bei der Friedens-Präsenzstärke der Armee von 401,659 Mann, unter Berücksichtigung der, einzelnen Staaten conventionsmässig zu gewährenden Nachlässe von 376,882 Thlrn. ein Etats-Soll von 89,996,393 Thlrn. ergiebt, unter normalen Verhältnissen für die nothwendigen Ausgaben jetzt nicht mehr zureichend sein würde. Denn in den vier Jahren seit Vereinbarung jenes Pauschsatzes seien bei verschiedenen Bedarfs-Objecten Preissteigerungen eingetreten, welche in ihrer dermaligen Höhe damals nicht vorauszusehen waren. Ferner haben als Folge dieser Preissteigerung, sowie aus Anlass legislativer Bestimmungen anderweite Ausgabesteigerungen sich nicht vermeiden lassen, aus denen sich ein nicht unbeträchtlicher Mehrbedarf ergebe.

In dieser Beziehung wurde hauptsächlich angeführt:

1) dass sich bei Normirung des Pauschquantums im Frühjahr 1867 die Tragweite der auf das Invaliden-Pensionswesen bezüglichen Gesetze vom October 1866 und Februar 1867, welche die Pensionen etc. der im Kriege invalide gewordenen Officiere und Soldaten, sowie der Hinterbliebenen der Gefallenen festsetzte und in sehr liberaler Weise erhöhte, nicht habe bemessen lassen, dass daher die Ausgaben des Pensionstitels in Folge der Nachwirkungen des Krieges vom Jahre 1866 im Laufe der Jahre 1868 bis 1870 eine bedeutende Steigerung erfahren haben;

2) dass die Steigerung der Preise für Fleisch und sonstige Victualien den, reglementsmässig nach den Marktpreisen festzusetzenden *Zuschuss* zu dem, aus dem Solde der Mannschaften für die Mahlzeit bestimmten Theilbetrage von täglich 1 Sgr. 3 Pf. dergestalt erhöht habe, dass statt des bisher im Etat berechneten Durchschnitts-Zuschusses von täglich 10 Pf. gegenwärtig ein tägl. Zuschuss von $13^1/_2$ Pf., also ein Mehraufwand von $3^1/_2$ Thlr. jährlich pro Mann als Durchschnittsbedarf in Betracht komme;

3) dass eine Verbesserung des Soldatenbrotes durch grössere Kleieaussonderung ein dringendes Bedürfniss geworden, und zu dessen Befriedigung jetzt noch ein neuer Anlass dadurch gegeben sei, dass bei einzelnen, der Reichsarmee hinzugetretenen Contingenten Brot aus einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl in landesüblicher Weise gewährt werde. Die erforderliche qualitative Gleichmässigkeit der Verpflegung wäre sonach nicht in der Einführung des gröberen Preussischen Soldatenbrotes zu erstreben gewesen, sondern in der allgemeinen Verabreichung eines etwas feinern Brotes, welches mit Beisetzung eines Theiles Weizen in denjenigen Gegenden gebacken werde, wo dies der Landesgewohnheit entspricht. Ferner

4) dass die Einführung eines neuen Gewichtssystems eine anderweite Normirung des Gewichts der Soldaten-Brotportion bedingt habe, weil sich bei einer blossen Umrechnung des früheren Gewichts nicht darstellbare Bruchtheile ergeben haben würden, deren Abrundung zu Gunsten des Soldaten, also mit geringer Erhöhung, in der Weise geboten erschienen sei, dass künftig

750 Gramm statt 1 Pfd. 12 Loth,
1000 „ „ 1 „ 26 „

gegeben würden, wodurch auch die Theilbarkeit des sechspfündigen Brotes in 4 und beziehungsweise 3 Portionen für ebenso viele Tage möglich werde;

5) dass die allgemeine, dauernde Preissteigerung der sämmtlichen Lebensbedürfnisse und die daraus hergeleitete Nothwendigkeit einer Aufbesserung der Beamtenbesoldungen auch eine dieser Massregel entsprechende Rücksichtnahme für einzelne Officier-Chargen erfordere, da bisher nur die Premier- und Seconde-Lieutenants eine Gehaltsaufbesserung erfahren haben. Endlich wurde angeführt

6) dass ein grosser Theil der zum Armeebedarf gehörenden Materialien und die Arbeitslöhne im Preise so sehr in die Höhe gegangen sei, dass Bauten und Utensilienbeschaffungen, Reparaturen etc. jetzt einen ungleich höheren Kostenaufwand verursachten, als früher.

Für das Jahr 1872 — so erklärte die Regierung — werde es indess angängig sein, noch mit dem bisherigen Pauschsatze von 225 Thlrn. pro Kopf die Unterhaltungskosten für das Reichsheer zu bestreiten, und innerhalb desselben auch die Mittel zu den einmaligen, extraordinairen Bedürfnissen zu erübrigen, weil besondere Umstände erhebliche

Ausgabe-Verringerungen für dieses Jahr zulassen. Denn

a) die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes könnten in Rücksicht auf die Einziehungen während des letzten Krieges pro 1872 ausfallen,
b) die in Elsass-Lothringen auszuhebenden Rekruten könnten erst im Herbst desselben Jahres zur Einstellung gelangen,
c) die bei der Occupations-Armee in Frankreich voraussichtlich noch im Jahre 1872 verbleibenden Truppentheile erhielten ihre Natural-Verpflegung für Rechnung Frankreichs,
d) das Retablissement der Armeè an Bekleidung und Ausrüstung, sowie an Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Krieges liessen einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung erwarten.

Demgemäss schloss der von der Regierung vorgelegte Hauptetat der Militairverwaltung für 1872 (nach Abzug der einzelnen Staaten zu gewährenden Nachlässe vom Gesammt-Pauschquantum) mit

89,996,393 Thlrn.

ab, wovon 10,854,900 Thlr. für die Militairverwaltung des Königreichs *Bayern* bestimmt waren.

Der *Reichstag* schien bei der ersten Berathung (II. Session von 1871, 11. Sitzung) auf den Vorschlag eingehen zu wollen, und es wurden Commissarien, wie für andere Theile des Reichshaushaltsetats, so auch für den Militairetat beauftragt, die zweite Berathung im Plenum in geeigneter Weise vorzubereiten. Hierbei stellte es sich denn heraus, dass von einer Seite des Reichstags (Antrag Lasker-Stauffenberg) die Herabsetzung der Gesammtsumme auf **88,575,195** Thlr., von anderer Seite (Antrag v. Hoverbeck-Richter) sogar auf **83,822,589** Thlr. beabsichtigt wurde. Von ersterer Seite wurde ausserdem die Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Etatsgesetz beantragt, wonach die Friedenspräsenzstärke im Jahre 1872 im höchsten Maasse 401,659 Mann betragen und pro rata der in der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden sollte; ausserdem wurde beantragt, „den Reichskanzler aufzufordern, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen und Veranstaltungen zu treffen, dass bei der zukünftigen Aufstellung des Friedensetats die Ausgaben für das Reichsheer die Höhe des bisherigen Pauschquantums nicht überschreiten.“ Und die Fortschrittspartei beantragte, neben dem obigen Abstrich, die Erklärung: „Bei Feststellung dieses Pauschquantums (näml. von 83,822,589 Thlr.) wird der Reichskanzler aufgefordert: a) für das Jahr 1872 die etwaigen Mehrausgaben an Pensionen in Folge der Gesetze vom 16. October 1866 und 9. Februar 1867, und an Besoldungsverbesserungen, ferner die Erhöhung des Verpflegungszuschusses, die Verbesserung des Soldatenbrotes und Erhöhung der Brotportion durch ausgedehntere Beurlaubungen zu bestreiten; b) auf Grund der obigen Bewilligung keinerlei Einrichtungen zu treffen, welche eine spätere Erhöhung des Militairetats über die Gesammtsumme von 89,996,343 Thlrn. hinaus zur Folge haben müssten; vielmehr c) die künftig etwa nothwendige Erhöhung einzelner Etatstitel der Militairverwaltung durch Herabsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Präsenz der Infanterie herbeizuführen.“

Diesen Anträgen gegenüber verhielten sich die Vertreter der Regierung, namentl. der Kriegsminister Grf. v. Roon, ablehnend, weil durch den Abstrich auch von nur 1 1/2 Mill. Thlr. die Möglichkeit gefährdet würde, mit dem Pauschquantum, dessen Erhöhung für die Zukunft in Aussicht genommen werden müsse, für den Augenblick noch auszukommen. Der im Reichstage gehegte Wunsch, zukünftigen Erhöhungen vorzubeugen, führte zu einem ganz neuen Vorschlage: das bisherige, resp. von der Regierung für 1872 beanspruchte Pauschquantum auf *drei Jahre*, 1872—74, auszudehnen. Die Regierung acceptirte diesen Vorschlag, trotz der dadurch ausgeschlossenen Erhöhung des Etats für 1873 und 1874, weil die Sicherheit auf mehrere Jahre hinaus das Haushalten auch mit einem so geringen Betrage erleichtere, namentlich aber aus politischen Gründen. Nachdem am 23. November 1871 die Commissarien des Reichstags und des Bundesraths, auf Anerbieten des Kriegsministers Graf v. Roon, sich darüber geeinigt hatten, dass die Initiative zu der Neuerung von Seiten der Regierung selbst ergriffen werden solle, beschlossen die betr. Bundesrathsausschüsse am 25. November 1871 Morgens, der Bundesrath selbst an demselben Tage Abends, die Verlängerung des Pauschquantums für 3 Jahre zu empfehlen. Schon am Sonntag, 26. November, kam der „Gesetzentwurf, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874“ nebst Motiven (Drucksachen Nr. 128) im Reichstage zur Vertheilung. In Folge dessen wurde die Berathung des Militairetats, als integrirenden Theils des Reichshaushalts für 1872, nicht weiter verfolgt, dagegen der neue Gesetzentwurf geschäftsordnungsmässig in drei gesonderten Berathungen erledigt[1]).

[1]) **Erste Berathung: 34. Sitzung, Sten. Ber. S. 599 623; zweite Berathung: ib. S. 623—643; dritte Berathung: 36. Sitzung, S. 649—658.**

Die *Fürsprecher* des erneuten dreijährigen Pauschquantums machten in rein *finanzieller* Beziehung geltend: dass das Abkommen die unter anderen Umständen sicher in Aussicht stehende Erhöhung des Militairetats bis zum Jahre 1874 ausschliesse; in *politischer* Beziehung: nach *Innen*, dass die Möglichkeit eines Conflictes mit der Regierung aus Anlass der Berathungen über den Militairetat für einige weitere Jahre umgangen und damit dem jungen Deutschen Reiche die zu seiner Consolidirung unumgängliche Ruhe gegeben werde; nach *Aussen*, dass das Ausland die Ueberzeugung von der unausgesetzten Schlagfertigkeit des Reiches behalte — ein Argument, das namentlich auch vom Regierungstische aus (s. unten) lebhaft betont wurde.

Von Seiten der *Gegner* wurde hervorgehoben in *finanzieller* Beziehung, dass auch das Pauschquantum nicht gegen sachlich begründete Nachbewilligungen schütze, und dass das noch bevorstehende Retablissement der Armee, das vom Reichstage nur schwer controlirt werden könne, der Regierung die Möglichkeit bieten werde, auch noch neben dem Pauschquantum für die Bedürfnisse der laufenden Militairverwaltung zu sorgen; in *constitutioneller* Beziehung, dass der Reichstag endlich zu einem normalen Budgetrecht kommen müsse und nicht über seine jetzige Wahlperiode hinaus seine Nachfolger noch auf ein Jahr hinaus binden dürfe an einen Zustand, in dem die Regierung factisch jeder parlamentarischen Controle entrückt und in der Lage sei, nach Gutdünken neue Organisationen und Formationen vorzunehmen; in *politischer* Beziehung: nach *Innen*, dass die Möglichkeit eines Conflictes nur um so grösser werde, je ungebundener man jetzt die Regierung schalten und walten lasse, da ja doch endlich einmal der Reichstag an die gründliche Regelung der Militairverwaltung herantreten müsse; und nach *Aussen*, dass die Betonung der fortgesetzten Rüstung zugleich auch eine Bedrohung des Auslandes in sich schliesse; ferner, dass die Regierung selbst durch die anfängliche Vorlage eines einjährigen Etats bewiesen habe, dass jenem Argumente kein zu grosses Gewicht beizulegen sei. Endlich wurde auf die vielfach bewiesene Bereitwilligkeit des Reichstags hingewiesen, jederzeit die Bedürfnisse des Heeres zu befriedigen.

Aus diesen Verhandlungen heben wir nur folgende Erklärungen Seitens der Vertreter der Regierung hervor:

Kriegsminister Graf *v. Roon:*

„Es ist der Geschichte der parlamentarischen Versammlungen Deutschlands und speciell Preussens; es ist der Geschichte des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des gegenwärtigen Reichstages nicht würdig, wenn wir hier mit anderen als sachlichen Gründen kämpfen. Wir, die wir die Interessen der verbündeten Regierungen wahrzunehmen haben, haben dasselbe lebendige warme Interesse für das Heil des Landes, wie die Vertreter des Reichs, die hier in die Verhandlung mit den Regierungen eingetreten sind. Der Staat — das ist ein Gemeinplatz, wenn Sie wollen, aber ich halte es nicht für überflüssig daran zu erinnern — der Staat ist nicht da, um Krieg zu führen, er ist also auch nicht der Armee zu Liebe da, sondern im Gegentheil, die Armee ist des Staates wegen da. Vernünftigerweise sollten darüber gar keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Streitig ist daher nur das Mass und die dadurch bedingten Kosten, welche für die Armee beansprucht werden.

Es ist nun allerdings in der Geschichte der parlamentarischen Vorjahre der finanzielle Punkt zwar die Hauptsache gewesen, aber nicht der alleinige, um den es sich dabei gedreht hat.

Wenn, wie ich glaube, der finanzielle Punkt nichts destoweniger für die Reichsvertretung der wesentlichste ist, so wird die Reichsvertretung nach meiner Auffassung auch den sachkundigen Vertretern der verbündeten Regierungen das Vertrauen entgegen bringen können, und, wie ich glaube, müssen, dass nichts Unverständiges, nichts der Sache Feindliches, von den verbündeten Regierungen im Interesse der Armee verlangt wird. Man hat wohl aus früher auch geltend gemachten volkswirthschaftlichen Gründen die Ausgaben für die Armee überhaupt unproductiv (keinen Gewinn bringend) genannt. Ja, m. H., ich kann mich zu der Theorie, aus der diese Ansicht fliesst, nimmermehr bekennen; ich habe es nie gekonnt. Denn der schützende Zaun, das schützende Gitter, mit dem ich meinen Garten umschirme vor den Verheerungen der wilden Säue, ist wahr und wahrhaftig keine unproductive Ausgabe. Und wenn wir die allerjüngste Geschichte betrachten, m. H., waren den die viel angefochtenen Ausgaben für die reorganisirte Armee, waren denn die so ausserordentlich unproductiv? Ich sollte meinen, niemals haben Capitalien bessere Zinsen gebracht.

Die wirthschaftlichen Interessen sind nun sehr wohl vereinbar mit den Interessen der Freiheit, der Ehre und der nationalen Unabhängigkeit, für welche die Armee im Falle des Bedürfnisses einzutreten hat. Je kostbarer die Güter sind, welche im Lande zu beschützen sind, desto mehr Aufforderung liegt darin, für das schützende Gitter zu sorgen, ihm die nöthigen Dimensionen zu geben, und es beständig in Stand zu halten, es zu pflegen, damit es seinem Zwecke entspricht.

Was entscheidet nun in dem Widerstreit der Meinungen über die Stärke und die Dimensionen der schützenden Mauer? Nach meiner Auffassung allein die Erfahrung, die man in solchen Dingen gewonnen hat; es kann nicht wohl ein anderer Richter gefunden werden.

Die Erfahrung sagt nun in dieser Beziehung: „Nicht Derjenige dient seinem Lande am besten, welcher die nationale Wehrkraft zu Gunsten der wirthschaftlichen Interessen zu schwächen sucht, sondern Derjenige, der die wirthschaftlichen Interessen durch die Stärkung der Wehrkraft unter allen Umständen zu schützen weiss."

Nun, m. H., wenn der letzte Herr Redner (der Abg. Lasker) seine Beredsamkeit dazu verwandt hat, um den Reichstag abzumahnen von der Annahme der

Vorlage, die in diesem Augenblicke berathen wird, so habe ich mich während dieses ganzen Vortrages doch der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass gerade er es ist, der diese Vorlage wenigstens mir gefällig gemacht hat. Ich glaube, wenn das einjährige Pauschquantum so, wie es die Regierungen nach ihrer sachkundigen Erwägung formulirt hatten, ohne Anstand von den massgebenden Fractionen dieses Hauses bewilligt worden wäre, so würde ich gar keine Veranlassung gehabt haben, zu dem anderen Auswege zu greifen, gegen welche sich der Herr Abg. Lasker so eifrig ausgesprochen hat — also er ist der wesentlichste Alliirte des Grafen Bethusy.

M. H.! Wir stehen nicht zum ersten Mal vor einer über die Bewilligung für die Armee sich entwickelnden Streitfrage. Ist es da nicht wohlgethan, sich dessen zu erinnern, was hinter uns liegt? Man sagt heute wie sonst: „Keine Steigerung des Militäretats!" Das ist das Wort, was man immer von Neuem hört. M. H.! Ist denn das aber richtig, ist das billig, ist das gerecht? Das Pauschquantum von 225 Thlr. ernährt den Mann, wie wir gehört haben, mit 93⅓ Thlr. M. H., Sie können für 225 Thlr. keinen Bedienten halten. Wenn Sie nun ausserdem wissen sollten, dass diese 225 Thaler nur multiplicirt werden mit dem einen Procent der Bevölkerung, nicht aber multiplicirt werden mit der vorhandenen erheblichen Zahl der Offiziere und Beamten, die der Armee angehören; dass diese Offiziere und Beamten mit den oft angefochtenen sogenannten „hohen Gehältern" noch ausgespart werden müssen aus diesem Pauschquantum: so frage ich, ist es nicht in der That zu verwundern, dass man mit einem solchen Etat auskommen kann, dass ich mit einem solchen Etat drei Jahre lang ausgekommen bin; und wenn Sie mir ferner entgegen gehalten, warum nicht mehr verlangt worden sei, so ist die Antwort darauf ganz einfach: weil wir möglischt wenig fordern wollten, um der Sache willen, um des Interesses willen, das wir an dem Gedeihen des Landes nehmen, um der Rücksichten willen, die wir namentlich für unsere schwächeren Alliirten in jener Zeit zu nehmen hatten. Wir haben nicht mehr gefordert. — Es soll nur ein Kriegs-Minister, der nicht in der vortrefflichsten Weise durch ein ausgezeichnetes Corps von Offizieren und Beamten unterstützt wird, es mit einem solchen Etat versuchen; er wird wahrscheinlich scheitern. Ich für meine Person, m. H., vertraue und habe vertraut der Tüchtigkeit derjenigen Organe, mit denen ich verwalte.

Ich für meine Person habe kein Vertrauensvotum in Anspruch genommen, aber die Militärverwaltung verdient das Vertrauen, das sie ohne Anmassung beansprucht. Wir können auf die rückliegende Zeit mit Genugthuung zurückblicken, und wenn die Armee Rühmliches geleistet hat in den drei Kriegen, die sie kurz nach einander hat ausfechten müssen, so behaupte ich kühnlich — und ich berufe mich auf das Zeugniss des ersten wie des letzten Offiziers in der Arme: — die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Geschäftsganges in der Militär-Verwaltung hat nicht den geringsten Antheil daran.

Es ist früher vielmals gesagt worden, alle übrigen Ressorts litten unter der Ueberwucherung des Militär-Etats, diese Ueberwucherung sei unerträglich, sie lähme die geistige und gewerbliche Entwickelung der Nation, und es müsse ihr ein Damm entgegengesetzt werden. Ja, m. H., ich gebe zu, dass der erste Anlauf zu der militairischen Entfaltung, deren Resultate wir uns doch heute erfreuen, etwas gewaltsam gewesen ist in Bezug auf die Erhöhung der finanziellen Anforderungen, die an das Land gestellt werden mussten, — ich gebe es zu; allein, m. H., die weitere Entwickelung der Verhältnisse hat doch bewiesen, dass diese Ansprüche ohne Schädigung des Landes erhoben werden konnten. M. H., seit dem Jahre 1868 hat beispielsweise die Preussische Verwaltung eine Steigerung von 27 Millionen erfahren in den verschiedenen Ressorts des Etats, d. i. ein Sechstel des Etats für 1868, um ein Sechstel sind also jetzt alle Bedürfnisse höher veranschlagt und befriedigt, als sie es im Jahre 1868 waren, und dennoch sagen Sie: „Keine Steigerung des Militair-Etats!" und dieses Wort ist es auch, was den Herren Abgg. Lasker und v. Stauffenberg das Amendement dictirt hat, mit dem ich nicht fertig werden kann.

Muss ich nun noch bemerken, dass die Regierung redlich gearbeitet hat, einen regelmässigen Etat zu Stande zu bringen vor Zusammentritt dieses Hauses, so war es doch unmöglich; die Gründe sind Ihnen schon dargelegt worden, und wenn ich nicht irre, so haben Sie auch daran geglaubt. Mittlerweile sind die betreffenden Arbeiten keineswegs auf die Seite gelegt worden, sondern man hat fleissig weiter gearbeitet; aber, m. H., unsere Deutschen Verhältnisse sind nicht so fertig, wie unsere Preussischen, und deswegen bin ich auch der Meinung, dass es zweckmässig, mit einem umfassenden Wehrgesetz noch zu warten, und ohne ein solches einen specialisirten Normaletat vorzulegen, das hat bei reiferer Ueberlegung auch mir bedenklich erscheinen wollen. Das war der Grund, weshalb ich auf den verspäteten obgleich nothgedrungenen Vorschlag meiner Herren Collegen eingegangen bin, für das Jahr 1872 nur ein Pauschquantum zu fordern.

Aber dies, m. H., muss ich ganz fordern, ohne Abstrich. Wenn nun dennoch Verkürzungen beabsichtigt worden sind (ich rede gar nicht von den höheren Abstrichen, die von Seiten der Fortschrittspartei vorgeschlagen worden sind, sondern nur von dem Amendement der Herren Lasker und v. Stauffenberg) — ich sage, wenn auch nur solche Abstriche wirklich gemacht werden sollten, so hört für mich die Möglichkeit der Verwaltung auf. Mit der Entziehung dieser Summen fehlt mir wieder, was mir früher fehlte und wofür ich heute keine Bestände mehr zu verwenden habe.

Nun kamen allerdings noch die politischen Erwägungen hinzu, die für die Wohlthätigkeit einer längeren Periode mit einem festen Etat geltend zu machen sind, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte geltend zu machen sind.

Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, dass die Bewilligung eines dreijährigen Pauschquantums uns über eine Menge von Calamitäten hinausbringt, so dass ich meinerseits die Annehmbarkeit weder aus constitutionellen, noch irgend welchen anderen Gründen bezweifeln möchte. Die Vortheile einer solchen Uebereinkunft liegen auf der Hand. Wenn der Herr Abg. Lasker seinerseits gemeint hat, es sei ganz unpassend und des Reichstages unwürdig, dass er die einzige Gelegenheit verliert, um über den Militäretat in fachmässiger und specialisirter Weise zu debattiren, so bin ich der Meinung, der Schaden ist nicht gross, sondern es wird dadurch nur möglicher werden, alsdann auf anderen Gebieten nur desto wirksamer und heilsamer für das Gedeihen des Landes und Zusammenwachsens des jungen Reiches zu sorgen."

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister *Delbrück:*

„Ich muss meinerseits, so ungern ich es thue, auf die politischen Erwägungen bei der vorliegenden Frage eingehen. Ungern thue ich es deshalb, weil ich mir sehr wohl bewusst bin, dass das, was von dieser Seite zu sagen ist, sehr viel besser und sehr viel wirkungsvoller gesagt werden würde, wenn der Herr Reichskanzler durch sein Unwohlsein nicht verhindert wäre, hier zu erscheinen. Ich werde versuchen, die Gedanken, die er hier ausgesprochen haben würde, so gut ich kann, wiederzugeben.

Für die verbündeten Regierungen liegt der politische Werth der Vorlage, welche sie jetzt gemacht haben, darin, dass die ganze Welt durch die Annahme dieser Vorlage weiss, dass Deutschland im Jahre 1874 ganz ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet dastehen werde, wie es heute dasteht.

Die verbündeten Regierungen gehen keineswegs von der Ansicht aus, dass jetzt unmittelbar eine drohende Kriegsgefahr vorhanden wäre. Sie können aber ebensowenig der Meinung sein, dass nun, nach dem glücklich geführten Kriege und dem vortheilhaft geschlossenen Frieden der Friede für längere Zeit gewährleistet sei. Sie können es deshalb nicht, weil der Friede zwar geschlossen, indessen in einem sehr wesentlichen Theile, wie männiglich bekannt nicht ausgeführt ist — noch nicht ausgeführt ist. Er braucht ja erst ausgeführt zu werden in dieser Beziehung im März 1874.

M. H.! Ich glaube, jeder von Ihnen wird aus der Lectüre der Zeitungen und aus mündlichen Mittheilungen wissen, dass im Französischen Volk eine starke Strömung vorhanden ist, welche zu dem hintreibt, was man „Revanche" nennt, dazu hintreibt mit einem ganz bestimmten Termin, nämlich vor oder mit dem Tage der Zahlung der letzten 3 Milliarden. Später hätte sie ja weniger Bedeutung. Die gegenwärtige Französische Regierung ist dieser Strömung vollständig fremd. Wir haben von jeher das beste Vertrauen zu ihr gehabt, dass sie die von ihr eingegangenen Verträge loyal und vollständig erfüllen will, und nichts ist eingetreten, dieses Vertrauen in die gegenwärtige Französische Regierung zu erschüttern.

Indessen, m. H., kennen Sie alle die Lage unseres Nachbarlandes genug, mit einem von Natur lebhaften und von einem berechtigten Nationalstolz erfüllten Volk, welches nach schweren Erschütterungen seinen Schwerpunkt zu finden sucht. Ob es diesen Schwerpunkt jetzt schon gefunden hat und welche Wechselfälle verlaufen werden, bis es ihn gefunden haben wird, das weiss von uns niemand und niemand kann dafür eine Gewähr geben.

Unsere Aufgabe ist es, das Unsrige zu thun, dass der richtige Schwerpunkt bald und ohne welterschütternde Wechselfälle gefunden werde. Ich theile durchaus die Ansicht, dass der Versuch einer Revanche nicht glücklicher sein würde, als der Versuch, der im vorigen Jahre gegen die Deutsche Unabhängigkeit gemacht wurde. Aber, m. H., darauf kommt es mir keineswegs allein an. Die Aufgabe, die wir haben, ist vor allen Dingen dahin zu wirken, dass die Revanche nicht versucht wird, dass nicht durch diesen Versuch Elend über Elend unter allen Umständen auch über uns komme, auch unter den günstigsten Umständen. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, bis zum entscheidenden Momente den Frieden zu erhalten. Nun, m. H., glauben wir, dass zur Erreichung dieses Zieles nichts wirksamer sein wird, als, eben wie ich es zu Anfang meiner Bemerkungen aussprach, die Ueberzeugung, dass bis zum Jahre 1874 einschliesslich der gegenwärtige Bestand des Deutschen Heeres Wechselfällen nicht ausgesetzt ist.

So lange es bevorsteht, dass hier ein definitiver Militair-Etat, womit der Begriff verbunden ist einer Neugestaltung des Heeres, zur Berathung kommt, also auch die Chance vorhanden ist, dass diese Gestaltung des Heeres eine wesentliche Veränderung erleide, so lange das der Fall ist, werden sich an diese Chance Hoffnungen anknüpfen, nothwendigerweise, welche zu dem Ziele hintreiben werden, das wir nicht nur in unserem eigenen Interesse, sondern auch im Intererse der ganzen Welt fernhalten müssen."

Ein Antrag der Abgg. Miquél, Bamberger und Gen., das Pauschquantum *nur für zwei Jahre*, 1872 und 1873, zu bewilligen, wurde auf die Erklärung der Regierung hin, dass dieser Vorschlag von allen der am wenigsten annehmbare sei, mit 190 gegen 84 Stimmen abgelehnt, dagegen die Regierungsvorlage in zweiter Berathung mit 150 gegen 134, in dritter Berathung mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen.

Das *Gesetz*, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874, datirt vom 9. December 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 411) und lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschliesslich der im Reichshaushalts-Etat für 1872. unter Cap. 10. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90,373.275 Thaler festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich

1) 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmässig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, und

2) 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnissmässige Betrag der für Militairbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

§. 2.

Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestimmung im §. 1. bis einschliesslich 1874. jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71. der Verfassung des Deutschen Reichs enthaltene Vorschrift Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. December 1871.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck.

b. Die Nachlässe an den Militair-ausgaben.

Die, auf Grund der mit Preussen abgeschlossenen Militair-Conventionen, vierzehn Bundesstaaten gewährten Nachlässe an den Militairausgaben betragen für die Jahre 1868 bis 1873:

1868 . . .	1,025,831	Thlr.
1869 . . .	882,461	„
1870 . . .	733,635	„
1871 . . .	576,762	„
1872 . . .	376,882	„
1873 . . .	191,579	„
Summa 1868/73	3,787,150	Thlr.

Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Staaten geht aus der beifolgenden Tabelle hervor, die wir aus den Anlagen zu den verschiedenen Etats resp. berichtigten Etats[1]) zusammengesetzt haben.

Da die für sämmtliche Nachlässe in Betracht kommenden Contingente 17,222 Mann zählen, deren Kosten nach dem *Pauschalsatze* von 225 Thlr pro Kopf für die sechs Jahre 1868/73 mit 23,261,700 Thlr. in Rechnung zu stellen sein würden, so haben nach Abzug von den obigen Nachlässen im Betrage von . . . . 3,787,150 „ die betreffenden Staaten thatsächlich nur . . . . 19,474,550 Thlr. zu den Militairkosten beigetragen bez. theilweise noch beizutragen.

Eine Verminderung der Wehrkraft wird durch die Nachlässe nicht herbeigeführt; die betr. Staaten haben wie die anderen von der Kopfzahl ihrer Bevölkerungen 1 Procent zum stehenden Heere zu stellen. Wenn nun auch die Möglichkeit vorhanden ist, die betr. Contingente mit den geringeren Beträgen zu erhalten, weil sie zur Zeit keine Specialwaffen haben, so bringen doch die gewährten Nachlässe eine entsprechende Mehr-Belastung für diejenigen Bundesstaaten mit sich, welche behufs Unterhaltung auch der Specialwaffen für den vollen Pauschalbetrag von 225 Thlr. aufkommen müssen. Es ist daran zu erinnern, dass allein *Bayern* hierbei nicht in Betracht kömmt, da demselben zur selbständigen Verwaltung seines

[1]) Bei dem Voranschlag der Bundeshaushaltsetats für 1868 und 1869 war die Berichtigung der Pauschsummen der Militairkosten nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 3. Dec. 1867 vorbehalten; danach stellte sich später eine Etatsstärke von 299,704 Mann heraus.

Uebersicht der Nachlässe an den Militair-Ausgaben für die Jahre 1868—1873.

Staaten.	für Mann	1868 Thlr.	1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	1872 Thlr.	1873 Thlr.
1. Sachsen-Weimar	2,721	159,178½	134,680½	110,200½	85,711½	61,222½	36,733½
2. Oldenburg	3,031	163,674	127,302	90,930	54,558	18,186	—
3. Sachsen-Meiningen	1,732	101,322	85,734	70,146	54,558	38,970	23,382
4. Sachsen-Altenburg	1,347	78,799½	66,676½	54,553½	42,430½	30,307½	18,184½
5. Sachsen-Cob.-Gotha [1]) . . .	1,605	125,876	132,152	132,971½	125,745	75,511	21,668
6. Anhalt	1 784	104,364	88,308	72,252	56,196	40,140	24,084
7. Schwarzb.-Rudolstadt . . .	717	41,944½	35,491½	29,038½	22,585½	16,132½	9,679½
8. Schwarzb.-Sondershausen .	648	37,908	32,076	26,244	20,412	14,580	8,748
9. Waldeck	565	33,052½	27,967½	22,882½	17,797½	12,712½	7,627½
10. Reuss ält. Linie	414	24,219	20,493	16,767	13,041	9,315	5,589
11. Reuss jüng. Linie	823	48,145½	40,738½	33,331½	25,924½	18,517½	11,110½
12. Schaumburg-Lippe	300	17,550	14,850	12,150	9,450	6,750	4,050
13. Lippe-Detmold	1,108	64,818	54,846	44,874	34,902	24,930	14,958
14. Lubeck	427	24,979½	21,136½	17,294	13,450½	9,607½	5,764½
Summa	17,222	1,025,831	882,461	733,635	576,762	376,882	191,579
Pauschquantum	. . . .	67,433,400	67,433,400	67,433,400	67,433,400	90,373,275	90,373,275
Daher etatsmässig	. . . .	66,407,569	66,550,939	66,699,765	66,856,638	89,996,393	90,181,696

[1]) Zu 5. Bei *Coburg-Gotha* würden die Nachlässe pro 1868 und 1869 conventionsmässig *mehr* betragen haben, als die nach dem Maassstabe der Bevölkerung zu zahlenden Matricularbeiträge, so dass also dieser Bundesstaat noch eine *Herauszahlung* zu empfangen gehabt haben würde. Bei der Aufstellung der Etats ist indessen davon abgesehen und der Nachlass auf den Betrag der Matricularbeiträge herabgesetzt worden. Dagegen hat Coburg-Gotha 1870 und 1871 Postüberschüsse herausgezahlt erhalten. (Vgl. Annalen 1869 S. 254, 1871 S. 706.)

Contingents *volle* 225 Thlr. pro Mann zur Verfügung gestellt werden. (Vgl. Annalen 1871 S. 369, 1872 S. 1623.)

Ueber die Entstehung und Begründung der Nachlässe, deren Gewährung bisher durch sämmtliche Etatsgesetze ausdrücklich anerkannt und bei der Veranschlagung der Matricularbeiträge in Rechnung gezogen worden ist, giebt eine amtliche Denkschrift vom Jahre 1867 nähere Auskunft.

Durch die Conventionen Preussens

1) mit Sachsen-Weimar vom 4. Februar 1867, welcher demnächst Sachsen-Weimar vom 4. Februar 1867, welcher demnächst Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe beigetreten sind;
2) mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 6. Juni 1867;
3) mit Lübeck vom 3. Mai 1867;
4) mit Oldenburg vom 15. Juli 1867 und
5) mit Waldeck vom 6. August 1867,

wurde den genannten Staaten nachgelassen, anstatt des Betrages von 225 Thlrn., welchen sie nach der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn jährlich für den Kopf des von ihnen nach 1 pCt. ihrer Bevölkerung zu haltenden Militairs zur Verfügung zu stellen hatten, noch für eine Reihe von Jahren eine geringere, jedes Jahr successive bis zum vollen Kopfbeitrage von 225 Thalern sich steigernde Summe zu zahlen.

Für die unter 1 und 3 genannten Staaten war die Summe im ersten Jahr auf 162 Thlr. bestimmt und die Steigerung für jedes der folgenden Jahre auf je 9 Thlr. pro Kopf festgesetzt, so dass, da die Nachlässe vom 1. Juli 1867 ab begonnen haben, erst mit dem ersten Juli 1874 die Zahlung der vollen Kopf-Quote von 225 Thalern einzutreten haben wird.

Von *Oldenburg* waren im ersten Jahre der Organisation (1867/68) 165 Thlr. und unter successiver Steigerung der jährlichen Beträge um je 12 Thlr. pro Kopf schon vom 1. Juli 1872 an die Summe von 225 Thlrn. einzuzahlen.

Rücksichtlich *Sachsen-Coburg-Gothas* und *Waldecks* sind die Verhältnisse etwas abweichender Art. Beide Staaten hatten bereits früher, und zwar Sachsen-Coburg-Gotha unter dem 1. Juni 1861 und Waldeck unter dem 23. Februar 1862 besondere Militair-Conventionen mit Preussen abgeschlossen. Durch dieselben hatte Preussen sich verpflichtet, gegen Gewährung einer festen Aversional-Summe, welche für Sachsen-Coburg-Gotha 80,000 Thlr., für Waldeck 45,000 Thlr. in Friedenszeiten jährlich betrug, die vollständige Erhaltung des von diesen Staaten nach der Kriegs-Verfassung des vormaligen Deutschen Bundes zu stellenden Bundes-Contingentes zu übernehmen. Die durch die Bundes-Verfassung herbeigeführten veränderten Verhältnisse in Beziehung auf die frühere Organisation der Bundesstaaten machten eine Modification dieser Verträge nöthig, welche auch durch die oben unter 2 und 5 erwähnten Verabredungen eingetreten ist. Nach der neuen Convention mit Sachsen-Coburg-Gotha sollte dieses für die eine Hälfte der Friedens-Sollstärke seines Militairs dieselben Nachlässe geniessen, welche den unter 1 und 3 genannten Staaten eingeräumt sind, dagegen sollte es für die andere Hälfte bis zum 1. Juli 1872, bis wohin die frühere Convention vom 1. Juni 1861 noch zu laufen gehabt hätte, nur die in der letzteren bestimmte Aversional-Summe von 80,000 Thalern jährlich zahlen und erst vom 1. Juli 1872 ab auch für diesen Theil seines Contingentes die gleichen Zahlungen, wie für den anderen Theil desselben, übernehmen.

In der Convention mit Waldeck war bestimmt, dass dasselbe für die Zeit vom 1. October 1867 bis zum 1. Januar 1868 für die Unterhaltung des Contingents in seiner früheren Kopfstärke (372 Mann incl. Offiziere u. s. w.) die durch die Convention vom 23. Februar 1862 festgesetzte jährliche Pauschsumme von 45,000 Thlrn. pro rata temporis, dagegen für die zur Erreichung des verfassungsmässigen Einen Procents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus präsent zu haltenden Mannschaften einen jährlich Kopfbeitrag von 162 Thlrn. ebenfalls pro rata temporis zu zahlen hatte, und dass endlich vom 1. Januar 1868 ab die Kosten für die Unterhaltung des Waldeckschen Contingents, sowie die für Waldeck zur Bundes-Militair-Casse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge in Gemässheit des am 18. Juli 1867 abgeschlossenen, die Uebertragung der innern Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preussen betreffenden Vertrages von Preussen bestritten werden sollten.

Die Veranlassung zu den erwähnten Verträgen lag in den besonderen Verhältnissen, welche für die betheiligten Staaten durch die Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes sich entwickelt hatten. Die unter 1, 2 und 5 genannten Staaten bildeten hiernach die Reserve-Infanterie-Division und waren von der Unterhaltung von Specialwaffen befreit. Ein ähnliches Verhältniss bestand insofern für Lübeck, als dieses früher von der Gestellung von Cavallerie befreit war. Der Uebergang in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes musste für diese Staaten mit um so grösseren Schwierigkeiten verbunden sein, je plötzlicher er eintrat, und je weniger die ganze finan-

zielle Lage und die bisherigen Einrichtungen des Steuerwesens den verhältnissmässig sehr gesteigerten Anforderungen, welche die Bundescasse an sie machte, gewachsen waren. Die Vermeidung eines jähen Sprunges und die Vermittelung eines die Kräfte der betheiligten Staaten nicht über das Mass des Erträglichen anspannenden allmählichen Uebergangs musste deshalb sowohl im Interesse des Bundes als der betreffenden Staaten liegen.

Wenn auch *Oldenburg* nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes von der Stellung von Specialwaffen nicht befreit war, so traten doch in den übrigen Beziehungen gleiche Rücksichten ein, wie bei den übrigen zuvor erwähnten Staaten, und es erschien deshalb die Bewilligung einer, wenn auch weniger weitgehenden Erleichterung angezeigt.

c. Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873.

Die Grundzüge der Heeresformation sind bereits oben S. 3—5 mitgetheilt. Dem Voranschlag für das Jahr 1872 war eine specielle Uebersicht der Präsenzstärke nach Waffengattungen etc. nicht beigefügt, wohl aber enthalten eine solche die Anlagen zum Etat für 1873. Wir theilen dieselbe nachstehend auf S. 23 bis 30 vollständig mit.

Zur Erläuterung dieser Uebersicht geben wir hier einige Anfragen des Reichstagscommissars für die Berathung des Militairetats pro 1873 (Abg. Richter) nebst den bez. Beantwortungen Seitens der Regierungscommissarien wieder (vgl. a. stenographische Berichte 1872 S. 784 ff.).

1. *Anfrage.* Es wird um nähere Specialisirung der in der Uebersicht der Etatsstärke unter VI. aufgeführten „*besonderen Formationen*" bei den einzelnen Contingenten gebeten.

Antwort. Unter den Abschnitt VI. „Besondere Formationen" der Heeresstärke-Uebersicht fallen:

I. *Preussen.*

a) Halbinvalide Mannschaften bei den Landwehr-Bez.-Commandos	427 Mann	
b) Schlossgarde-Compagnie . .	70 „	
c) Hessische Garde-Unteroffizier-Compagnie	47 „	
d) Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen	25 „	
e) Militair-Rossarzt-Schule . .	4 „	
		573 Mann

II. *Bayern.*

a) Leibgarde der Hartschiere .	102 Mann	
b) Militair-Schiessschule . . .	14 „	
c) Equitations-Anstalt	207 „	
Latus	323 Mann	
Transport	323 Mann	573 Mann
d) Ouvriers-Compagnie	117 „	
e) Feuerwerks-Compagnie . .	85 „	
f) 4 Sanitäts-Compagnien à 161 Mann	644 „	
g) 2 Garnisons-Compagnien .	240 „	
h) Auditoriats - Actuare und Zahlmeister-Aspiranten . .	269 „	
		1678 „

III. *Sachsen.*

Halbinvalide Mannschaften		58 „

IV. *Württemberg.*

a) Halbinvalide Mannschaften	15 Mann	
b) Schlossgarde-Compagnie . .	50 „	
c) Zahlmeister-Aspiranten . .	33 „	
d) Strafabtheilung	1 „	
		99 „

V. *Mecklenburg.*
„Nichts."

Ueberhaupt 2408 Mann.

2. *Anfrage.* In der betreffenden Uebersicht pro 1871 sind „*besondere Formationen*" in Stärke von 3563 Mann aufgeführt. Die Uebersicht pro 1873 weist dagegen für Preussen und Sachsen hier nur 573 + 58 = 631 Mann nach. Wie erklärt sich das Minus von circa 3,000 Mann?

Antwort. Unter der in der Uebersicht von der Etatsstärke des Norddeutschen Bundesheeres für 1871 in der Rubrik „Besondere Formationen" aufgeführten Kopfzahl von 3563 Mann waren die Mannschaften des Uebungsstandes — nach der Zahl der Uebungstage auf den Jahresdurchschnitt berechnet — mit enthalten.

3. *Anfrage.* Das *Sächsische Contingent* weist gegen 1871 folgende Veränderungen in der Kopfstärke nach:

	1873.	1871.		
Infanterie	15,381	14,409	+	972
Jäger	1,100	1,060	+	40
Landwehr	222	209	+	13
Cavallerie	4,212	4,212		
Feld-Artillerie	1,678	1,776	—	98
Festungs-Artillerie	833	439	+	394
Pioniere	499	499		
Train	225	225		
Besondere Formationen . . .	58	—	+	58
	24,208	22,829	+	1,477
			—	98

Also 1873 plus 1,379

Da die Präsenzstärke des Sächsischen Heeres mit den für 1873 aufgeführten 24,208 Mann dem verfassungsmässigen 1 Procent entspricht, die gesammte Präsenzstärke des Norddeutschen Heeres aber 1873 ebenfalls dem verfassungsmässigen Procent der Gesammtbevölkerung entsprach, so entsteht die Frage, wo jene 1379 Sachsen in der Uebersicht von 1871 enthalten waren?

Antwort. Im Jahre 1871 waren die Sächsischen Truppen genau nach den diesseitigen Etatsstärken formirt, woraus sich die berechnete Stärke von

	22,829 Mann
ergiebt. Ausserdem waren berechnet unter „Besondere Formationen" einschliesslich für Uebungsmannschaften	189 „
	23,018 Mann

(Fortsetzung S. 31.)

Etatsstärke des Deutschen

Bezeichnung der Truppen.	Zahl der Officiere.	Zahl der		
		Unterofficiere.	Spielleute.	
			Unterofficiere.	Gemeine
I. Infanterie.				
a) Linien-Infanterie.				
(Preussen) 113 Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, darunter 1 zu 2 Bataillonen, incl. 5 Unterofficier-Schulen und 1 Militair-Schiessschule	6,585	19,833	1,663	5,484
(Sachsen) 9 Linien-Infanterie-Regimenter	513	1,548	117	432
(Mecklenburg) 2 " " "	114	398	26	96
(Württemberg) 8 " " " incl. 1 Unterofficier-Schule	460	1,290	104	388
(Bayern) 16 Linien-Infanterie-Regimenter incl. 1 Unterofficier-Schule	912	2,752	208	768
Summe I. a. Linien-Infanterie	8,584	25,821	2,118	7,168
b) Jäger.				
(Preussen) 13 Garde- und Linien-Jäger-Bataillone	286	741	169	—
(Sachsen) 2 Jäger-Bataillone	44	114	26	—
(Mecklenburg) 1 Jäger-Bataillon	22	66	13	—
(Bayern) 10 Jäger-Bataillone	180	570	130	—
Summe I. b. Jäger	532	1,491	338	—
c) Landwehr-Infanterie.				
(Preussen) 204 Landwehr-Bezirks-Commandos	418	1,853	—	—
(Sachsen) 17 Landwehr-Bezirks-Commandos	34	132	—	—
(Mecklenburg) 4 Landwehr-Bezirks-Commandos	8	46	—	—
(Württemberg) 17 Landwehr-Bezirks-Commandos	34	150	—	—
(Bayern) 32 Landwehr-Bezirks-Commandos	64	288	—	—
Summe I. c. Landwehr	558	2,469	—	—
Summe I. Infanterie	9,674	29,781	2,456	7,168
II. Cavallerie.				
(Preussen) 71 Garde- und Linien-Cavallerie-Regimenter und 1 Militair-Reit-Institut	1,800	5,408	1,142	—
(Sachsen) 6 Cavallerie-Regimenter	150	456	96	—
(Mecklenburg) 2 Cavallerie-Regimenter	50	154	32	—
(Württemberg) 4 Cavallerie-Regimenter	100	304	64	—
(Bayern) 10 Cavallerie-Regimenter	250	810	160	—
Summe II. Cavallerie	2,350	7,132	1,494	—
III. Artillerie.				
a) Feld-Artillerie.				
(Preussen) 14 Garde- und Linien-Artillerie-Regimenter incl. der Hessischen Feld-Artillerie — 2 Abtheilungen — und der Lehr-Batterie der Artillerie-Schiess-Schule	1,161	3,595	436	—
(Sachsen) 1 Feld-Artillerie-Regiment	92	287	33	—
(Mecklenburg) 1 Fuss-Abtheilung	23	78	8	—
(Württemberg) 1 Feld-Artillerie-Regiment	68	221	25	—
(Bayern) 4 Feld-Artillerie-Regimenter	200	690	76	—
Summe III. a. Feld-Artillerie	1,544	4,871	578	—
Latus	1,544	4,871	578	—

Heeres für das Jahr 1873.

Mannschaften.									
Gefreite und Gemeine.	Lazareth-gehülfen.	Oekonomiehandwerker.	Summe.	Aerzte.	Zahlmeister.	Rossärzte.	Büchsenmacher.	Sattler.	Pferde.
167,204	1,370	4,206	199,760	685	344	—	343	—	3,206
12,852	108	324	15,381	54	27	—	27	—	252
3,384	24	72	4.000	12	6	—	6	—	56
10,252	97	293	12,424	48	24	—	24	—	225
22,464	—	576	26,768	96	48	—	48	—	432
216,156	1,599	5,471	258,333	895	449	—	448	—	4,171
6,344	52	156	7,462	26	13	—	13	—	91
928	8	24	1,100	4	2	—	2	—	14
568	4	12	663	2	1	—	1	—	7
4,720	—	120	5.540	20	10	—	10	—	70
12,560	64	312	14,765	52	26	—	26	—	182
1,727	—	—	3,580	1	1	—	—	—	3
90	—	—	222	—	—	—	—	—	—
32	—	—	78	—	—	—	—	—	—
136	—	—	286	—	—	—	—	—	—
224	—	—	512	—	—	—	—	—	—
2,209	—	—	4,678	1	1	—	—	—	3
230,925	1,663	5,783	277,776	948	476	—	474	—	4,356
41,660	355	1,425	49,990	254	72	432	71	71	52,897
3,510	30	120	4,212	16	6	36	6	6	4,440
1,170	10	40	1,406	4	2	12	2	2	1,478
2,228	20	80	2,696	9	4	24	4	4	2,956
5,800	—	200	6,970	30	10	30	10	10	7,390
54,368	415	1,865	65,274	313	94	534	93	93	69,161
16,893	204	623	21,751	110	15	111	—	—	11,155
1,296	16	46	1,678	9	1	8	—	—	837
344	4	12	446	2	1	1	—	—	182
888	12	34	1,180	6	1	5	—	—	546
2,796	—	108	3,670	20	4	12	—	—	2,158
22,217	236	823	28,725	147	22	137	—	—	14,878
22,217	236	823	28,725	147	22	137	—	—	14,878

Bezeichnung der Truppen.		Zahl der Officiere.	Zahl der		
			Unter-officiere.	Spielleute.	
				Unter-officiere.	Gemeine.
	Transport . . .	1,544	4,871	578	—
b) Festungs-Artillerie.					
(Preussen)	10 Festungs-Art.-Regimenter, 2 besondere Festungs-Abtheilungen, Stab, Lehr-Compagnie der Artillerie-Schiess-Schule, Feuerwerks-Laboratorium und 1 Versuchs-Compagnie	541	2,150	—	180
(Sachsen)	1 Festungs-Artillerie-Regiment mit 6 Compagnien . .	33	143	—	12
(Württemberg)	1 Festungs-Abtheilung mit 4 Compagnien	21	98	—	8
(Bayern)	4 Festungs-Abtheilungen mit 4 Compagnien	72	292	32	—
	Summe III. b. Festungs-Artillerie . . .	667	2,683	32	200
	Summe III. Artillerie . . .	2,211	7,554	610	200
IV. Pioniere.					
(Preussen)	14 Pionier-Bataillone und 1 Eisenbahn-Bataillon . . .	270	1,031	183	12
(Sachsen)	1 Pionier-Bataillon	24	68	1	12
(Württemberg)	1 Pionier-Bataillon	18	68	13	—
(Bayern)	2 Pionier-Bataillone	44	170	32	—
	Summe IV. Pioniere . . .	356	1,337	229	24
V. Train.					
(Preussen)	14 Train-Bataillone u. 1 (Hessische) Train-Abtheilung	173	670	—	29
(Sachsen)	1 Train-Bataillon	10	46	—	2
(Württemberg)	1 Train-Bataillon	12	46	—	2
(Bayern)	2 Train-Bataillone	26	98	—	4
	Summe V. Train . . .	221	860	—	37
VI. Besondere Formationen.					
(Preussen)		26	446	—	—
(Sachsen)		—	18	—	—
(Mecklenburg)		—	—	—	—
(Württemberg)		1	66	—	—
(Bayern)		55	408	3	16
	Summe VI. Besondere Formationen . . .	82	938	3	16
VII. Nicht regimentirte Officiere und Aerzte.					
(Preussen)		1,712	—	—	—
(Sachsen)		38	—	—	—
(Mecklenburg)		9	—	—	—
(Württemberg)		47	—	—	—
(Bayern)		255	—	—	—
	Summe VII. Nicht regimentirte Officiere . . .	2,061	—	—	—
	Summe der Etatsstärke des Deutschen Heeres . . .	16,955	47,602	4,792	7,445

Bemerkung. Die *Einjährig-Freiwilligen* sind nur bei der Cavallerie bis zu 5 Mann per Escadron auf den Etat angerechnet. Die *Invaliden* in den Invaliden-Instituten sind der Präsenzstärke nicht hinzugezählt. Der Herausg.

Mannschaften.

Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomiehandwerker.	Summe.	Aerzte.	Zahlmeister.	Rossärzte.	Buchsenmacher.	Sattler.	Pferde.
22,217	236	823	28,725	147	22	137	—	—	14,878
8,265	89	275	10,959	24	14	—	—	—	199
654	6	18	833	1	1	—	—	—	7
292	4	12	414	1	1	—	—	—	3
1,152	—	48	1,524	—	4	—	—	—	76
10,363	99	353	13,730	26	20	—	—	—	285
32,580	325	1,176	42,455	173	42	137	—	—	15,163
6,024	60	180	7,490	30	15	—	15	—	105
402	4	12	499	2	1	—	1	—	11
378	4	12	475	2	1	—	1	—	7
870	—	30	1,102	4	2	—	2	—	16
7,674	68	234	9,566	38	19	—	19	—	139
2,392	29	145	3,265	15	15	15	—	—	1,782
165	2	10	225	1	1	1	—	—	123
150	2	10	210	1	1	1	—	—	123
354	—	24	480	2	2	2	—	—	246
3,061	33	189	4,180	19	19	19	—	—	2,274
127	—	—	573		11	—	—	—	2
40	—	—	58	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	—	99	—	—	—	—	—	—
598	624	29	1,678	6	6	2	—	—	318
798	624	29	2,408	6	17	2			320
—	—	—	—	135	—	—	—	—	2,683
—	—	—	—	9	—	1		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	7		—		—	166
—	—	—	—	24		—	—	—	460
—	—	—	—	175	—	1	—	—	2,329
329,406	3,138	9,276	401,659	1,672	667	693	586	93	94,742

(Fortsetzung von S. 22.)

	Transport	23,018 Mann
Die zur Erfüllung von 1 pCt. der Bevölkerung von 1867		24,208 „
fehlenden		1,190 Mann

wurden von Preussen zur Erfüllung der Etatsstärke mehr aufgebracht.

Für die Etats-Aufstellung pro 1873 erfüllt jedes selbstständige Contingent 1 pCt. in seiner eigenen Formation.

4. *Anfrage.* Dieselbe Frage entsteht für das *Mecklenb. Contingent* durch folgende Vergleichung aus den Uebersichten:

	1873.	1871.	
Infanterie	4000	3202	+ 798.
Jäger	663	530	+ 133.
Landwehr	78	72	+ 6.
Cavallerie	1406	1404	+ 2.
Feld-Artillerie	446	457	— 11.
	6593	5665	+ 939.
			— 11.
		1873	+ 928.

Antwort. Die hinsichts des Mecklenburgischen Contingents gestellte ähnliche Frage findet in der Beantwortung zu 3. ihre Erledigung.

5. *Anfrage.* Wie vertheilen sich die vorstehend nachgewiesenen 1,379 Sachsen und 928 Mecklenburger auf die einzelnen *Cadres* der betreffenden Contingente, beziehungsweise in welcher Weise haben diese Verstärkungen *veränderte Formationen der Cadres* zur Folge gehabt?

Antwort. Zur Erfüllung von 1 pCt. der Bevölkerungszahl sind hinzugetreten

a) *bei Sachsen*

jedem der beiden Jäger-Bataillone 20	40 Mann
jedem der 27 Infanterie-Bataillone 36	972 „
zur Verstärkung der Landwehrstämme	13 „
durch Neuformation von 2 Festungs-Artillerie-Compagnien für die Festung Königstein in Folge Dislocirung der Sächsischen Festungs-Abtheilung in Elsass-Lothringen, jedoch unter Anrechnung der verringerten Stärke der Feld-Artillerie	296 „
Dazu Halbinvalide Mannschaften	58 „
Giebt die Differenz von	1379 Mann

b) *bei Mecklenburg.*

Dem Jäger-Bataillon	133 Mann
jedem der 6 Infanterie-Bataillone ebensoviel	798 „
den Landwehr-Bezirks-Commandos	6 „
den 2. Cavallerie-Regimentern	2 „
	939 Mann
Davon ab: durch Verringerung der Etatsstärke der Fussbatterien, nach Abzug eines Zahlmeister-Aspiranten	11 „
Giebt die Differenz von	928 Mann

6. *Anfrage.* Ist die *Stärke der einzelnen Cadres der Preussischen Armee* an Mannschaften und Pferden im vorliegenden Etat gegen 1871, abgesehen von den im Etat pro 1872 S. 11 und den im vorliegenden Etat S. 38—47 aufgeführten Veränderungen noch anderweitig verändert worden?

Wird insbesondere eine anderweitige *Organisation der Artillerie* beabsichtigt?

Antwort. Andere Veränderungen der Stärke der einzelnen Cadres der Preussischen Armee (einschliesslich der mit derselben verbundenen Contingente anderer Staaten), als solche im Etat für 1872 und für 1873 nachgewiesen, sind nicht eingetreten. Die Frage einer Verstärkung und anderweiten *Organisation der Artillerie* ist zur Zeit noch Gegenstand der Erörterung und es kann daher für jetzt eine Auskunft hierüber nicht ertheilt werden.

7. *Anfrage.* Seite 50 ist der Wegfall von 8 *Reitpferden per reitende Batterie* und 3 *Seconde-Lieutenants* per Cavallerie-Regiment notirt. Für die Letzteren ist bei Tit. 20. Geldverpflegung eine entsprechende Summe nicht in Abgang gestellt werden.

Antwort. Es lag in der Absicht, den Etat der reitenden Batterien um je 16 Pferde, den der Cavallerie-Regimenter um je 3 Seconde-Lieutenants zu erhöhen. Erstere Massregel ist auf 8 Pferde beschränkt, die letztere aber einstweilen fallen gelassen worden.

Im Etats-Titel 23. sind deshalb die bereits in Ansatz enthaltenen Kosten für beide Massregeln mit den entsprechenden Theilbeträgen am Schlusse wieder abgesetzt.

Im Titel 20. war ein solcher Mehr-Ansatz nicht enthalten.

8. *Anfrage.* Bei Tit. 20. S. 47 ist nicht wie bei Tit. 23., 26., 32., 36. specificirt die *Ersparniss aus der allmäligen Einstellung der Rekruten von Elsass-Lothringen.* Es wird um diese Specification gebeten. Anscheinend ist pro 1873 die Einstellung nur des halben Contingents von Elsass-Lothringen in Aussicht genommen.

Antwort. Die Ersparniss in Folge der allmäligen Einstellung der Rekruten aus Elsass-Lothringen ist für den Titel 20. pro 1873 auf 322,524 Thaler veranschlagt.

Für 1873 wird die Einstellung der Hälfte des Contingents für Elsass-Lothringen beabsichtigt. Bestimmtes hierin wird abhängig sein von dem Ausfall der erst im October 1872 beginnenden Musterung.

d. Die provisorische Neuformation der Artillerie.

Vom 4. September / 18. Juli 1872.

Das „Militair-Wochenblatt“ brachte über diesen Gegenstand Mitte September 1872 folgende Mittheilungen:

Unter dem 18. Juli d. J. hat Se. Maj. der Kaiser und König für die Preussische Armee im Princip wichtige Aenderungen in der Organisation der *Artillerie*, die Errichtung je einer neuen Compagnie beim Garde-Train-Bataillon und Pommerschen Train-Bataillon Nr. 2, sowie, behufs Einhaltung der gesetzlichen Friedens-Präsenzstärke des Heeres, die Verringerung des Etats der Linien-Infanterie- und Jäger-Bataillone um je acht Mann zu genehmigen geruht. Eine weitere allerhöchste Cabinetsordre vom 4. September d. J. bestimmt, dass qu. Organisationsänderungen nunmehr am 1. November d. J. in provisorischer Form zur Ausführung gelangen sollen.

Nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Juli c. soll die *Feld-Artillerie* des Gardecorps,

sowie des 1. bis 11. Armeecorps in je eine Brigade zu zwei Feld-Artillerie-Regimentern formirt werden. Das *eine* Feld-Artillerie-Regiment jedes Armeecorps besteht aus zwei Feld-Abtheilungen à drei schweren Feld-Batterien und einer reitenden Abtheilung à drei reitenden Batterien, das *andere* Regiment aus zwei Feld-Abtheilungen à 4 Batterien, von welchen bis auf Weiteres zwei mit 9 Cm.- und zwei mit 8 Cm.-Geschützen ausgerüstet bleiben. Zum 11. Armeecorps gehört ausserdem das grossherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Corps als 3. Regiment in seiner bisherigen Formation.

Die Feld-Artillerie des 14. Armeecorps wird ebenfalls aus einer Brigade zu zwei Regimentern bestehen. Das eine der beiden Regimenter wird gebildet durch eine Feldabtheilung à 4 schweren und 1 Feldabtheilung à 3 schweren und einer reitenden Batterie; das andere Regiment aus zwei Feldabtheilungen à 4 Batterien.

Die Feld-Artillerie des 15. Armeecorps wird aus einem Regiment à zwei Abtheilungen und 4 Batterien bestehen. Die bisherige reitende Abtheilung dieses Regiments wird aufgelöst, die drei Batterien derselben treten in ihre früheren Stellen beim 8., 9. beziehungsweise 11. Armeecorps zurück.

Es ergiebt sich hieraus, dass beim Gardecorps, sowie beim 1. bis 11. Armeecorps je zwei neue schwere Batterien zu errichten und je zwei leichte Batterien in schwere umzuformen sind, während das 14. Armeecorps um 6 neue Batterien vermehrt wird, von welchen jedoch drei erst im Herbst nächsten Jahres errichtet werden sollen. Die Zahl der reitenden Batterien wird dagegen gegen den Etat um drei vermindert, wobei jedoch zu bemerken bleibt, dass diese drei Batterien thatsächlich noch nicht formirt waren. Es sei hierbei beiläufig bemerkt, dass eine reitende Batterie nicht, wie behauptet worden, jährlich 20,000 Thaler, sondern nur 5000 Thaler mehr kostet, als eine Fuss-Batterie.

Der Etat der reitenden Batterien an Mannschaften und Pferden bleibt unverändert, der der Feld-Batterien wird um 1 Unteroffizier 3. Gehaltsclasse, 1 Gefreiten und 4 Gemeine vermindert. Auch sollen bei letzteren bis auf Weiteres drei Pferde manquiren.

Die *Hauptleute* 3. Classe bei der Feld- und Festungs-Artillerie, sowie die Vorstände der Handwerksstätten bei der Feld-Artillerie kommen in Wegfall. Die Zahl der Stabs-Officiere als Artillerie-Officiere der Plätze und Vorstände der Artillerie-Depots wird von 44 auf 16 (für die Hauptplätze) verringert, die übrigen Stellen werden je zur Hälfte durch Hauptleute 1. und 2. Classe wahrgenommen. Dagegen wird je einem Regimente bei jeder Feld-Artillerie-Brigade ein etatsmässiger Stabsofficier zugetheilt. Die bei den Feld-Artillerie-Regimentern in Front stehenden Hauptleute und etatsmässigen Lieutenants erhalten ein Dienstpferd aus dem etatsmässigen Pferdebestande der Batterien, welches bei Versetzungen der Officiere innerhalb des Regiments mit diesen versetzt wird. Den Batterie-Chefs wird ausserdem eine leichte Ration für den Unterhalt eines eigenen Pferdes bewilligt.

Die bestehenden *Festungs-Artillerie*-Regimenter und Abtheilungen werden in ihrer zeitigen Zusammensetzung und mit ihren bisherigen Provinzial-etc.-Namen als „*Fuss-Artillerie*-Regimenter“ beziehungsweise „Fuss-Artillerie-Bataillone“ beibehalten. Der gegenwärtige Etat der Compagnien à 100 Mann wird erhöht um 2 Gefreite, 17 Kanoniere. Die zur Zeit noch à 146 Köpfe formirten Compagnien werden auf denselben Etat reducirt. Vorläufig sollen jedoch die in Elsass-Lothringen dislocirten Compagnien, sowie die Compagnien des Schleswigschen Fuss-Artillerie-Bataillons Nr. 9 noch die Stärke von 146 Köpfen behalten und alle übrigen Compagnien zur Ausgleichung zunächst nur um 16 Köpfe vermehrt werden. Der Etat des Feuerwerks-Personals wird um 12 Feuerwerkslieutenants erhöht werden.

Die Feld-Artillerie verbleibt *bis auf Weiteres* in ihrem bisherigen Verhältniss, einerseits zur General-Inspection bez. zu den Inspectionen der Artillerie, andererseits zu den General-Commandos. Die Regimenter und selbstständigen Bataillone der Fuss-Artillerie scheiden jedoch aus den bisherigen Brigade-Verbänden aus und ressortiren unmittelbar von den betreffenden Artillerie-Inspectionen.

Die Regiments-Commandeure, sowohl der Feld- als der Fuss-Artillerie haben fortan dieselben Rechte und dieselbe Verantwortlichkeit, insbesondere auch in Bezug auf Ergänzung der Officiercorps, wie die Regiments-Commandeure der übrigen Waffen. Bekanntlich waren diese Pflichten und Rechte bisher wegen der innigen Verschmelzung der Feld- und Festungs-Artillerie zum Theil auf die Brigade-Commandeure übertragen.

Die erste Formation der Officiercorps beider Waffenzweige der Artillerie ist Sr. Majestät vorbehalten. Für die Folge bedürfen Versetzungen von der Feld- zur Fuss-Artillerie und umgekehrt, auch in Betreff der Hauptleute und Subaltern-Officiere, der Allerhöchsten Genehmigung.

Ueber etwaige Aenderungen in der Uniformirung der Feld- und Fuss-Artillerie ist Bestimmung noch vorbehalten.

Für die Dauer des *Provisoriums* bleiben in Bezug auf Zahl und Charge der Officiere, Aerzte

und Beamten die bisherigen Friedens-Verpflegungs-Etats massgebend. Die durch die neue Organisation hinzutretenden Stellen werden durch Commandirte aus der Zahl der etatsmässig vorhandenen Officiere etc. besetzt, welchen der Mehrbetrag des Gehalts und Servises der Stelle, in welche sie commandirt werden, gegen die ihnen nach den Friedens-Verpflegungs-Etats zustehenden Competenzen als extraordinäre Zulage, sowie die Rations-Competenz der Stelle gewährt wird. Hauptleute dritter Classe werden nicht mehr ernannt, die vorhandenen Officiere dieser Kategorie kommen, soweit sie nicht in Batterie- resp. Compagnie-Chefs-Stellen oder als Vorstände von Artillerie-Depots Verwendung finden, auf den Etat der Premier-Lieutenants in Anrechnuug.

Die neu zu formirenden Regimenter, Abtheilungen, Batterien und Train-Compagnien erhalten noch *keine definitiven* Namen. Die Feld-Artillerie-Regimenter führen zunächst die Bezeichnung: Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Corps-Artillerie; Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Divisions-Artillerie; Ostpreussisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, Corps-Artillerie; Ostpreussisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, Divisions-Artillerie etc. etc.

Die neu zu errichtenden *Abtheilungen* werden bezeichnet als: „Provisorische Feld-Abtheilung des Ostpreussischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1, Corps- (Divisions-) Artillerie“ etc. Die übrigen Abtheilungen als 1., 2. Feld- resp. reitende Abtheilung des Ostpreussischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1, Corps- (Divisions-) Artillerie etc. Die neu zu errichtenden Batterien und Train-Compagnien heissen 1., 2. etc. provisorische Batterie etc. resp. provisorische Compagnie des Nten Train-Bataillons.

Ueber diesen Reorganisationsplan brachte am 19. September 1872 die „Deutsche Reichscorr.“ eine Mittheilung aus angeblich zuverlässiger Quelle, die wir hier mittheilen, da sie in den amtlichen Organen keinen Widerspruch erfahren hat. Danach „hat es weder in der Absicht gelegen, noch liegt es jetzt in der Absicht, zur Durchführung der neuen Organisation für die laufende Etatsperiode extraordinaire *Geldmittel* zu beanspruchen. Ebenso wenig wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres durch dieselbe geändert, da die innerhalb der Gesammtstärke beabsichtigte Erhöhung des Etats der Infanteriebataillone einstweilen noch nicht sogleich im vollen Umfange zur Ausführung gebracht zu werden braucht. Der bei Allerhöchster Genehmigung der neuen Organisation gemachte Vorbehalt hatte vielmehr eine lediglich *politische* Bedeutung. Wenn auch an dem formalen Rechte der Militairverwaltung, die neue Organisation ohne Betheiligung der Reichsvertretung einzuführen, unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gezweifelt werden kann, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der vorliegenden Frage, wie überhaupt ein einseitiges Geltendmachen des formalen Rechtes dem guten Einvernehmen mit der Reichsvertretung, wenn man auch auf deren bereitwilliges Entgegenkommen in einer die Sicherheit des Reiches so nahe berührenden Frage wohl rechnen durfte, nicht förderlich sein würde. Andererseits aber gestattete das Interesse der Wehrhaftigkeit des Landes um so weniger die Reorganisation der Artillerie über den Herbst d. J. hinaus zu verschieben, als sonst mit Rücksicht auf den regelrechten Verlauf der Heeresergänzung und die tactische Ausbildung der Truppen die Errichtung neuer Batterien bis zum Herbst 1873 hätte ausgesetzt werden müssen; und da zur Consolidirung neu formirter Batterien selbst unter den günstigsten Verhältnissen ein längerer Zeitraum gehört, so würde unsere Artillerie erst im Sommer 1874 den als nothwendig erkannten Kräftezuwachs erhalten haben. Unter diesen Umständen wurde in Erwägung genommen, ob der Reichstag zu einer extraordinairen Sitzung in diesem oder im nächsten Monat einzuberufen sei, um demselben die durch die Reorganisation der Artillerie in den Etats eintretenden Aenderungen zuvor zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorzulegen. Man hat jedoch Anstand nehmen müssen, die in diesem Jahre bereits durch eine lange Sitzung ermüdete Reichsvertretung zu einer extraordinären Sitzung einzuberufen, in welcher ihr nach Lage der Gesetzgebung nur ein berathendes Votum zugestanden hätte. Der Umstand, dass die Militairverwaltung im Stande ist, die Mehrkosten der neuen Organisation zunächst aus den Mitteln des Pauschquantums zu bestreiten, ist übrigens eine Bürgschaft dafür, dass auch den finanziellen Interessen des Reiches bei der in Rede stehenden Massregel gebührend Rechnung getragen ist.“

---

e. Der Haupt-Etat für 1873

einschliesslich des Bayerischen Haupt-Etats.

(Hierzu die Tabelle S. 39 bis 42.)

In dem *Gesetz*, durch welches der Reichshaushalt alljährlich festgestellt wird, ist — der Natur des Pauschquantums gemäss — der Bedarf der Militairverwaltung in *einer* Summe ausgesetzt; dagegen stellt in der Regel eine *Kaiserliche Verordnung* auf Grund des Gesetzes vom 9. December

1871 (vgl. oben Seite 16) den Hauptetat nach Titeln, wie er dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorgelegen, fest. Indessen erstreckt sich diese Verordnung, wie auch die Kenntnissnahme und Erinnerung des Bundesraths und Reichstags, nur auf die Specialisirung desjenigen Betrags, welcher *dem Kaiser* zur Verfügung gestellt und von diesem verfassungsmässig verwandt wird; nicht aber auf die Specialisirung des Betrages, der der *Bayrischen* Regierung vertragsmässig zur selbständigen Verwaltung überwiesen wird[1]). Dieser letztere Betrag ist in der Kaiserlichen Verordnung lediglich in *einer* Summe nachgewiesen. — Die beiden Verordnungen für die Jahre 1872 und 1873 sind abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1871 S. 432 ff. und 1872 S. 318 ff.

Wir beschränken uns darauf, in der Tabelle auf Seite 39 bis 42 den Hauptetat nach Titeln für das Jahr **1873**, und zwar unter Hinzunahme der *Bayrischen Verwaltung*[1]), wiederzugeben; eine Vergleichung mit dem *Vorjahre* würde, wenigstens in der Uebersicht des Ordinariums nach Titeln, ohne rechten Nutzen sein, u. a. weil bei der Aufstellung des Etats pro 1872 die Finanzverwaltung der Süddeutschen Contingente nur auf ganz ungefähre Voranschläge basirt werden konnte, und weil auch die Preussische Militairverwaltung durch die Aufnahme neuer Bestandtheile in eine ähnliche Lage versetzt war; die Vergleichung mit einem früheren Jahre aber, aus der Zeit des Norddeutschen Bundes, würde wegen der gänzlich veränderten Verhältnisse zwecklos sein.

Aber auch die Vergleichung der Titel des 1873er Etats unter sich und bei den verschiedenen Contingenten darf nicht ohne kritische Zuhülfenahme der betr. Specialetats vorgenommen werden. Wir machen auf diesen Punkt ganz besonders aufmerksam, da eine nur oberflächliche Vergleichung der grossen Zahlen, welche in den 60 Titeln des Ordinariums figuriren, leicht zu Trugschlüssen führt. Ganz abgesehen davon, dass die Form der Aufstellung des Etats bei den verschiedenen Contingenten nicht überall genau dieselbe ist, decken sich die einzelnen Titel häufig auch nicht in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Wie der Kriegsdienst selber, so ist auch die finanzielle Verwaltung des Heeres aus Tausenden von Einzelheiten zusammengesetzt, deren Kenntniss unter allen Umständen sich anzueignen suchen muss, wer in diesen Dingen mit selbständigem Urtheil hervortreten will. Für das Studium der einschlägigen Verhältnisse kann daher der Hauptetat nach Titeln, wir wir ihn hier mittheilen, nur zur Erleichterung der Uebersicht, nicht als eigentliche Quelle der Urtheilsbildung dienen. Von Erläuterungen aus den Specialetats sehen wir aber absichtlich ab, weil wir damit die nothwendige Einsichtnahme der letzteren weder ersetzen können noch wollen.

Die *Summe*, mit welcher der Hauptetat pro 1873 abschliesst — 90,565,494 Thlr., — stimmt deshalb nicht mit dem Betrage des um die conventionsmässigen Nachlässe gekürzten Pauschquantums (oben S. 17 ff.), überein, weil — ebenso wie pro 1872 — dem Pauschal-Militairetat noch die Zuschüsse zu Gehaltsverbesserungen für die Militairbeamten hinzutreten. Während nämlich im Reichshaushaltsetat pro 1872 (R.-G.-Bl. 1871 S. 420) die Zuschüsse zu Besoldungsverbesserungen für *sämmtliche* Zweige der Reichsverwaltung in einem *besonderen* Capitel (10) in *einer* Summe ausgeworfen waren, auch der Militairetat pro 1872 von den aus allgemeinen Reichsfonds ihm erwachsenden Zuschuss im Allgemeinen keine Notiz nahm, — ist dagegen bei dem Entwurfe des Etats pro 1873, wie bei den übrigen Verwaltungen, so auch bei derjenigen des Militairs der Antheil an den Besoldungszuschüssen in die betreffenden Etats mit übernommen worden. *Nur* der im Verhältniss zu seinem Contingent auf *Bayern* treffende Betrag (46,099 Thlr.) war dem Militairetat auch schon für 1872 hinzugerechnet. Dem Militairetat pro 1872 sind mithin ihm angehörige 337,699 Thlr. im Ganzen und bei den einzelnen Titeln nicht mit nachgewiesen, sie *sind* es dagegen im Militairetat pro 1873 — ein abermaliges Hinderniss also, das der stricten Vergleichung dieser beiden Etats entgegensteht.

Folgende Nachweisung wird das Verhältniss klarer stellen:

		Thlr.
Betrag des Pauschquantums (401,659 ×225)		90,373,275
davon ab für Bayern (48,244×225) .		10,854,900
bleiben der „Kaiserlichen Verwaltung"		79,518,375
davon ab die Nachlässe pro 1872 . .		376,882
bleiben zur etatsmässigen Verwendung		79,141,493
hinzutreten für *Bayern*	Thlr.	
a. Pauschalbetrag	10,854,900	
b. zu Gehaltsverbesserungen	46,099	10,900,999
Reichs-Militairetat pro **1872** (laut Verordnung)		**90,042,492**

(Fortsetzung S. 43.)

[1]) Der uns vom Königl. Bayer. Kriegsministerium unterm 19. Sept. 1872 gütigst mitgetheilte Hauptetat pro 1873 war noch nicht definitiv festgestellt, woraus sich möglicherweise eintretende kleine Abweichungen von der definitiven Feststellung erklären. Wir haben die Angaben in Gulden auf Thaler reducirt und dabei die sich ergebenden Zahlen mit Bruchtheilen auf volle Thaler abgerundet.

Haupt-Etat für 1873

einschliesslich der Königlich Bayerischen Verwaltung.

Ausgabe.	A. Preussen etc. Thlr.	B. Sachsen. Thlr.	C. Württemberg. Thlr.	D. Mecklenburg. Thlr.	Summa A. bis D. Thlr.	E. Bayern. Thlr.	Ueberhaupt A. bis E. Thlr.
I. Fortlaufende Ausgaben.							
Kriegsministerium.							
1. Besoldungen	393,095	26,525	29,700	—	449,320	114,608	563,928
2. Andere persönliche Ausgaben	14,000	—	—	—	14,000	1,900	15,900
3. Sächliche Ausgaben	57,600	—	—	—	57,600	8,500	66,100
Militair-Cassenwesen.							
4. Persönliche Ausgaben	66,820	5,640	3,700	—	76,160	14,794 / 600	91,554
Militair-Intendanturen.							
5. Persönliche Ausgaben	376,320	29,240	28,371	—	433,931	51,900	485,831
6. Sächliche Ausgaben	39,663	2,490	3,500	—	45,653	4,920	50,573
Militair-Geistlichkeit.							
7. Persönliche Ausgaben	139,500	6,725	2,227	1,294	149,746	11,500	175,524
8. Sächliche Ausgaben	11,800	1,750	528	200	14,278		
Militair-Justizverwaltung.							
9. Persönliche Ausgaben	174,926	10,945	27,957	1,290	205,118	70,053	275,171
10. Sächliche Ausgaben	1,363	126	86	50	1,625	12,000	13,625
11. *Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber*	726,900	52,130	46,414	—	825,444	106,805	932,249
Commandanten, Platzmajore und Etappen-Inspectoren.							
12. Persönliche Ausgaben	229,224	5,996	4,800	—	240,020	27,596	267,616
13. Sächliche Ausgaben	336	—	150	—	486	500	986
14. *Besoldung der Adjutantur Sr. Maj. des Kaisers*	29,500	—	—	—	29,500	—	29,500
Dgl. Sr. Maj. des Königs von Bayern	—	—	—	—	—	15,357	15,357
Generalstab.							
15. Persönliche Ausgaben	269,945	14,931	13,320	—	298,196	55,520	353,716
16. Sächliche Ausgaben	70,590	8,820	7,620	—	87,030	29,500	116,530
17. *Besoldung der Adjutantur-Officiere*	95,276	10,400	12,300	7,240	125,216	9,760	134,976
Ingenieur-Corps.							
18. Persönliche Ausgaben	499,924	19,336	—	—	519,260	84,669	603,929
19. Sächliche Ausgaben	19,700	900	—	—	20,600	1,600	22,200
Geldverpflegung der Truppen.							
20. Gehälter u. Löhnung der Truppen	22,475,654	1,801,777	1,338,419	460,488	26,076,338	3,533,789	29,610,127
21. Extraordinaire Gehälter	150,000	7,040	2,600	—	159,640	253,121	412,761
Naturalverpflegung.							
22. Persönliche Ausgaben	251,045	20,120	13,446	—	284,611	30,451	315,062
23. Sächliche Verwaltungskosten	15,906,081	1,265,164	932,665	361,858	18,465,768	2,383,797	20,849,565
24. Neubau u. Unterhaltung der Magazingebäude	128,400	10,000	1,700	—	140,100	16,000	156,100
Bekleidung der Armee.							
25. Persönliche Ausgaben	15,425	9,305	2,143	—	26,873	6,200	33,073
26. Sächliche Ausgaben	4,679,179	393,928	302,851	100,027	5,475,985	670,258	6,146,243
Garnison-Verwaltungswesen.							
27. Persönliche Ausgaben	276,630	12,525	16,938	6,551	312,644	44,060	356,704
28. Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Casernen etc.	2,823,940	173,400	205,406	31,610	3,234,356	426,818	3,661,174
29. Grössere Neu- u. Retablissementsbauten	294,000	20,000	12,000	10,000	336,000	36,000	372,000
30. Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	419,820	45,400	12,588	1,700	479,508	26,400	505,908
31. *Invaliden-Institute*	169,849	—	—	3,110	172,959	15,063	188,022
32. *Servis*	3,952,283	353,127	142,718	97,204	4,545,332	474,026	5,019,358
Latus	54,758,788	4,307,740	3,154,147	1,082,622	63,303,297	8,538,075	71,841,372

Ausgabe.	A. Preussen etc. Thlr.	B. Sachsen. Thlr.	C. Württemberg. Thlr.	D. Mecklenburg. Thlr.	Summa A. bis D. Thlr.	E. Bayern. Thlr.	Ueberhaupt A. bis E. Thlr.
Transport . . .	54,758,788	4,307,740	3,154,147	1,082,622	63,303,297	8,538,075	71,841,372
Lazarethwesen.							
33. Persönliche Ausgaben	123,100	7,150	11,605	2,672	144,527	15,574	160,101
34. Sächliche Verwaltungsausgaben . .	1,068,726	83,000	74,499	25,150	1,251,375	206,578	1,457,953
35. Unterhaltung der Gebäude u. Utensilien	214,600	16,900	10,954	6,326	248,780	33,486	282,266
36. Grössere Neu- u. Retablissementsbauten	136,000	8,000	5,200	4,000	153,200	16,000	169,200
Verwaltung der Traindepots u. Instandhaltung der Feld-Equipage.							
37. Sächliche Ausgaben	71,127	5,385	4,780	574	81,866	9,840	91,706
38. *Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften*	454,050	30,900	17,634	13,160	515,744	41,040	556,784
Ankauf der Remonten.							
39. Persönliche Ausgaben	15,008	—	—	—	15,008	—	15,008
40. Sächliche Ausgaben	855,478	87,995	58,782	30,226	1,032,481	168,448	1,200,929
Verwaltung der Remonte-Depots.							
41. Persönliche Ausgaben	42,650	—	—	—	42,650	11,532	54,182
42. Sächliche Ausgaben	348,464	—	—	—	348,464	23,940	372,404
43. *Reise-, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagegelder etc.*	822,034	51,000	38,828	15,400	927,262	97,000	1,024,262
Militair-Erziehungs- u. Prüfungsanstalten.							
44. Persönliche Ausgaben	303,832	20,805	—	—	324,637	44,816	369,453
45. Sächliche Ausgaben	233,013	3,700	—	—	236,713	31,576	268,289
Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.							
46. Persönliche Ausgaben	39,175	6,927	686	1,700	48,488	2,200	50,688
47. Sächliche Ausgaben	37,160	1,400	614	—	39,174	200	39,374
Militair-Medicinalwesen u. ärztliche Bildungsanstalten.							
48. Persönliche Ausgaben	50,123	4,200	720	—	55,043	4,400	59,443
49. Sächliche Ausgaben	12,216	700	28	—	12,944	80	13,024
Artillerie und Waffenwesen.							
50. Persönliche Ausgaben	384,581	12,115	7,878	2,735	371,309	55,252	426,561
51. Sächliche Ausgaben	1,384,630	108,309	74,742	1,810	1,569,491	214,740	1,784,231
Für die technischen Institute der Artillerie.							
52. Persönliche Ausgaben	97,025	6,000	2,705	—	105,730	24,872	130,602
53. Sächliche Ausgaben	78,850	3,900	2,300	—	85,050	11,636	96,686
Bau u. Unterhaltung der Festungen.							
54. Persönliche Ausgaben	123,145	935	—	—	124,080	13,417	137,497
55. Sächliche Ausgaben	685,335	4,600	2,600	35	692,570	60,891	753,461
56. *Zu Unterstützungen für active Militairs u. Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen*	27,000	2,000	800	350	30,150	3,429	33,579
Invalidenwesen.							
57. Pensionen für Officiere, Beamte u. Mannschaften	5,391,299	279,500	226,200	122,865	6,019,864	932,914	6,952,778
58. Pensionen f. Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen etc.	442,250	43,000	36,518	22,400	544,168	3,992	548,160
59. *Zuschuss zur Militairwittwencasse.*	279,125	—	—	—	279,125	85,066	365,191
60. *Verschiedene Ausgaben*	35,150	3,124	2,331	700	41,305	4,300	45,605
Summe I. . .	68,477,934	5,099,285	3,734,551	1,332,725	78,644,495	10,655,284	89,299,779
Hierzu **II. Einmalige Ausgaben** . .	900,000	50,000	50,000	20,000	1,020,000	245,715	1,265,715
Summe der Ausgaben . .	69,377,934	5,149,285	3,784,551	1,352,725	79,664,495	10,900,999	90,565,494

(Fortsetzung von S. 38.)

	Thlr.
Transport	90,042,492
Diesem Betrag treten aber aus allgemeinen Reichsfonds zu Gehaltsverbesserungen für die *Nicht*-Bayrischen Contingente hinzu	337,699
so dass etatsmässig für das Reichsheer pro 1872 im Ganzen zu verwenden .	90,380,191
Da für **1873** Pauschquantum und Besoldungszuschüsse dieselben bleiben, so tritt vorstehender Summe nur noch die Differenz der Nachlässe hinzu, 1872 . . . 376,882 Thlr. 1873 . . . 191,579 „	
mithin pro 1873 ein Mehrbetrag von	185,303
Summe des Militairetats pro **1873** (laut Verordnung)	**90,565,494**

Auf die Zuschüsse zu Gehaltsverbesserungen, sowie auf andere *neben* dem Pauschaletat herlaufende Militairausgaben kommen wir weiter unten zurück.

Zur allgemeinen Erläuterung des vorstehenden Hauptetats pro 1873 geben wir auch hier eine Reihe von Anfragen des Reichtags-Commissarius Abg. *Richter* nebst den bez. Beantwortungen Seitens der Regierungs-Commissarien wieder.

1. In der vorigen Session (1871) wurden die Mehrkosten, welche der *mobile Zustand der Occupationsarmee in Frankreich* zur Folge hat, für 4 Divisionen auf 7,300,000 Thlrn. jährlich berechnet. Es wird um eine gleiche Berechnung pro 1873 gebeten, womöglich unter Angabe, wie sich diese Summe auf die einzelnen Titel vertheilt.

Antwort. Die Mehrkosten für die Occupations-Armee in Frankreich sind für 1872 bezüglich der dazu gehörigen Preussischen Truppen auf 5,955,000 Thaler veranschlagt, und, unter Rücksichtnahme auf den Mehrbedarf für die mitbetheiligten Bayerischen Truppen, auf überhaupt rund 7,300,000 Thaler angenommen. Dieser Anschlag gilt auch für 1873. Der Gegenstand wird übrigens bei einer, auf die Kriegskosten bezüglichen Vorlage an den Reichstag zur Sprache kommen. (Vgl. Annalen 1872, S. 1418 und 1426.)

2. Pro 1872 wurden die *Ausgabeverringerungen, welche in Folge besonderer Umstände für das Jahr 1872 Platz greifen*, wie folgt berechnet:

	Thlr.
a. Ausfall der Uebungen des Beurlaubtenstandes	1,397,000
b. Recruten aus Elsass-Lothringen Herbsteinstellung	1,083,500
c. Naturalverpflegung der Preuss. Occupationstruppen	1,154,700
d. Minderbedarf in Folge des Retablissements nach dem Kriege	1,500,000

Pro 1873 bleibt die Ersparniss ad c. unverändert bestehen. Anscheinend gilt dies auch von der Ersparniss ad a. Vollständig lässt sich dies indessen nicht übersehen, weil nur im Preussischen Etat die betreffenden Ziffern specificirt sind. Die Ersparniss ad b. verringert sich anscheinend um ein Drittel. Auch hier fehlt bei Titel 20. die specielle Angabe. — Was die Ersparniss ad d. betrifft, so enthält pro 1873 nur der Preussische und Sächsische Etat specielle Ziffern. Danach verringert sich diese Ersparniss um 539,000 Thaler + 30,000 Thaler = 569,000 Thaler. Es wird um Ergänzung dieser Ziffern gebeten, dergestalt, dass sich wie pro 1872 die für das ganze Heer (mit Ausnahme Bayerns) Platz greifenden Ersparnisse ad a. b. c. d. übersehen lassen.

Antwort. Die Ausgabe-Verringerungen, welche im Jahre 1873 in Folge der hier bezeichneten besonderen Umstände zu erwarten sind, umfassen

		Thlr.
a. den Ausfall der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wie im Vorjahre		1,397,000
b. die allmälig eintretende Einstellung der Recruten aus Elsass-Lothringen also 350,200 Thlr. weniger gegen das Vorjahr.		733,300
c. die Natural-Verpflegung der Preussischen Occupations-Truppen wie im Vorjahre		1,154,700
d. den Minderbedarf in Folge des Retablissements nach dem Kriege:	Thlr.	
für Preussen ca.	761,000	
für Sachsen ca.	50,000	
für Mecklenburg ca.	19,000	
		830,000
also 670,000 Thaler weniger gegen das Vorjahr		
im Ganzen Thlr.		4,115,000

3. Eine eben solche Ergänzung wäre erwünscht, um die bei dem gesammten Heer aus der 5*wöchentlichen Vacanz nach Entlassung der Reserven sich ergebenden Ersparnisse* übersehen zu können.

Antwort. Die Ersparnisse in Folge der fünfwöchentlichen Recruten-Vacanz sind für 1873, ebenso wie für 1872 geschehen, veranschlagt für

		Thlr.
Preussen etc.	auf ca.	906,200
Sachsen	„	64,000
Württemberg	„	48,000
Mecklenburg	„	19,000

überhaupt auf 1,037,200 Thlr.

4. Titel 23. *Naturalverpflegung des Preussischen Etats.* Nach einer in der letzten Session Seitens des Preussischen Herrn Kriegsministers vor der Gruppe der Reichstagscommissarien für den Militäretat gelegentlich abgegebenen mündlichen Erklärung sollen die eisernen Bestände an Getreide und Fourage im Jahre 1868 aufgezehrt sein, ohne dass der Geldwerth dafür deponirt worden wäre. Es wird um nähere Auskunft über den Umfang der damals aufgezehrten Bestände und eine etwaige Ergänzung derselben gebeten.

Antwort. Die von der Preussischen Militär-Verwaltung durch vorsorgliche Ankäufe in billigen Jahrgängen innerhalb ihrer Etatsmittel zur Naturalverpflegung beschafften und angesammelten Naturalien-Reserve-Vorräthe sind nur insoweit als eiserne zu betrachten, als daraus ein Theil für das Festungs-Approvisionnement resp. für den Kriegsfall dauernd in Bereitschaft gehalten wird, während der andere Theil eine verfügbare Reserve bildet, die nach alter Praxis in Jahren der Theuerung und des Nothstandes, zum Nutzen für die Casse, mit zur laufenden Consumtion gezogen, in billigen Jahren aber durch verstärkte Naturalien-Ankäufe wieder hergestellt resp. so weit vermehrt wird, als die Geldmittel und die Conjuncturen es gestatten

oder rathsam erscheinen lassen. Ein Zurückgreifen auf Reserve-Bestände hat, der Theuerung wegen, im Jahre 1868 stattgefunden und es war dies, wie schon der Etat für 1868 ergiebt, auch von vornherein in Aussicht genommen. Seitdem haben sich aber die Ernte- und Preis-Verhältnisse noch niemals in dem Maasse günstig gestaltet, dass an eine Wiederaufnahme von Ersatz- resp. Reserve-Beschaffungen hätte gedacht werden können. Die Kriegsperiode 1870/71 trägt hieran ebenfalls Schuld. Die Absicht, zur geeigneten Zeit mit Ankäufen vorzugehen, besteht allerdings.

5. Titel 26. des Preussischen Etats. Ueber das *Bekleidungsretablissement* nach dem Kriege von 1866 sind dem Preussischen Abgeordnetenhause im Februar 1868 sehr ausführliche Mittheilungen gemacht worden. (Session 67/68 Anlagen zu den stenographischen Verhandlungen Seite 735 und folgende). Soweit sich das nach 1870 stattgehabte Retablissement bis jetzt übersehen lässt, würden ähnliche Mittheilungen sehr erwünscht sein.

Antwort. Die Erörterung der Frage über das Retablissement an Bekleidung und Ausrüstung dürfte, da sie den Friedensetat nicht berührt, wohl bis dahin auszusetzen sein, wo die bezügliche Vorlage an den Reichstag wegen der Geldmittel erfolgt.

6. Titel 29. *Garnisonanstalten.* Es wird um ein Verzeichniss aller seit dem 1. Juli 1867 auf Rechnung der Preussischen Militärverwaltung *verkauften Grundstücke* gebeten, zugleich unter Angabe des Verkaufspreises und der Verwendung desselben.

Antwort. Die Regelung der Eigenthumsverhältnisse hinsichts der, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Immobilien ist noch im Werke begriffen. Bis zum Austrage der Sache beruht das Eigenthumsrecht in bisheriger Weise bei den betheiligten Bundesstaaten, und es steht somit für jetzt der Verkauf von Grundstücken im Militärressort in keiner Beziehung zum Etat des Reichshaushalts. Es würde indess nicht Bedenken finden, die in Bezug auf bestimmte Specialfälle etwa wünschenswerth scheinende Auskunft zu ertheilen.

7. Titel 57. und 58. *Pensionswesen* werden pro 1873 388,000 Thlr. weniger beansprucht. Erläuterungen sind dafür nicht gegeben. Ist diese Ersparniss Folge davon, dass die neu bewilligten Pensionen grösstentheils auf den besonderen Fonds für Pensionen aus dem letzten Kriege (Capitel 10. des Haupt-Etats pro 1873) angewiesen werden?

Antwort. Der Minderbedarf von 388,000 Thlrn. für den Militair-Pensionstitel 57 pro 1873 ist zum Theil eine Folge davon, dass von den zu bewilligenden Pensionen die Mehrzahl auf den besonderen Fonds zu Pensionen aus dem Kriege 1870/71 zu übernehmen ist. Zum anderen Theile findet der Minderansatz dadurch seine Begründung, dass der Bedarf des Militair-Pensionsfonds, welcher in Folge des Krieges von 1866 eine aussergewöhnliche Belastung erfahren hat, nunmehr, nachdem die Bewilligungen in Folge dieses Krieges geschlossen sind, seit dem Jahre 1872 abnimmt.

8. Titel 60. Verschiedene Ausgaben. Es wird Auskunft darüber verlangt, ob oder wie weit beabsichtigt wird, die in der Gründung begriffene *Lebensversicherungs-Anstalt für Militairpersonen* durch Staatsgelder oder Staatsgarantie zu unterstützen.

Antwort. Die Lebensversicherungs-Anstalt ist als eine, auf Gegenseitigkeit gegründete eigene Gesellschaft projectirt. Eine Unterstützung durch den Staat wird nicht beabsichtigt.

9. Nach welchen Grundsätzen ist der, anscheinend auf etwa 300,000 Thlr. bemessene *Beitrag Württembergs* für Centraladministrationen, Festungen, Generalstab und Bildungsanstalten (Artikel 12. der Militairconvention) berechnet worden?

Antwort. Der Württembergische Militair-Etat umfasst nur die Ausgaben für das 13. Armee-Corps und für die ausschliesslich für dasselbe bestimmten Einrichtungen und Anstalten, während die Ausgaben für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des gesammten Reichsheeres — Central-Administration, Festungen, Militair-Bildungs-Anstalten etc. Examinations-Commissionen, militairwissenschaftliche und technische Institute, Lehrbataillon, Militair-Schiessschulen, Reitschule, Central-Turn-Anstalt, grosser Generalstab — unter Rücksichtnahme auf die durch Mitbetheiligung des 13. Armee-Corps eingetretene Erweiterung, ausschliesslich unter den betreffenden Titeln des Preussischen Militair-Verwaltungs-Etats mit zum Ansatz gebracht sind. Der verhältnissmässige Antheil Württembergs an diesen gemeinsamen Ausgaben beziffert sich auf etwa 231,200 Thlr. — Ganz ähnliche resp. gleiche Verhältnisse bestanden und bestehen in dieser Beziehung hinsichts des 12. (Sächsischen) Armee-Corps.

10. Zum ersten Mal ist der *Mecklenburgische Etat* in besondere Etats für Mecklenburg-Schwerin und für Mecklenburg-Strelitz geschieden. Nehmen die Mecklenburgischen Behörden in Betreff der ökonomischen Verwaltung der Mecklenburgischen Contingente eine ebenso selbstständige Stellung ein, wie das Sächsische und Württembergische Kriegsministerium, oder sind die ersteren dem Preussischen Kriegsministerium ebenso untergeordnet, wie Preussische Intendanturen? Welche practische Bedeutung hat im letzteren Falle die Aufstellung besonderer Mecklenburgischer Etats?

Antwort. Die beiden Mecklenburgischen Grossherzogthümer verwalten ihr Militair-Contingent ebenso selbstständig, wie Sachsen und Würtemberg[1]).

Für den *Württembergischen* Etat liegt noch eine eingehende Erläuterung Seitens des Württembergischen Kriegsministeriums vor. Dieselbe war hervorgerufen durch folgende *Anfragen* Reichstags-Commissars Abg. *Hoelder:*

Nach Art. 2. der Militair-Convention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg vom 11/25. November 1870[2]) soll die neue Organisation der Würtembergischen Truppen in 3 Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr auf den Friedensfuss vollendet sein. Die hierdurch bedingte allmälige Herstellung der normalen Friedenspräsenzstärke macht es möglich Ersparnisse an den laufenden Ausgaben zu machen und dieselben zur Bestreitung derjenigen einmaligen Ausgaben zu verwenden, welche die künftige Vermehrung der Württembergischen Truppen auf den reichsgesetzlich vorgeschriebenen Stand nach sich zieht. In letzterer Beziehung kommt insbesondere die Herstellung weiterer Casernenräume in Betracht. Durch diese Sachlage sind folgende Fragen motivirt:

1) Für wie viele Truppen der künftigen normalen Friedens-Präsenzstärke ist die Unterbringung in Casernen gesichert, wenn die in Titel 29. B. Extra-

[1]) Vgl. die Convention mit Mecklenburg-Schwerin, „Annalen" 1872 S. 1569. Die Convention mit Mecklenb.-Strelitz ist fast gleichlautend.

[2]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 120.

ordinarium „zum Neubau von Casernen und sonstigen Garnison-Gebäuden" vorgesehenen 50,000 Thaler verwendet sind?

Für den Fall, dass hierdurch noch nicht für die *volle* künftige Friedenspräsenzstärke gesorgt ist:

2) Warum ist nicht ein höherer Antrag für diesen Zweck in Aussicht genommen?

Insbesondere:

a) Wie hoch beläuft sich der Betrag derjenigen Ersparnisse, welche sich für das Jahr 1872 aus dem Umstande ergeben, dass in diesem Jahre noch nicht die volle normale Friedenspräsenzstärke hergestellt ist?

b) Warum kann zutreffenden Falls nicht wenigstens dieser Betrag voll im Extraordinarium für Casernenbauten verwendet werden?

c) Wodurch ist es gerechtfertigt, einen Theil dieser Ersparnisse im laufenden Dienst zu verwenden, für den laufenden Dienst mithin nach Verhältniss mehr auszugeben, als dies bei dem unter Preussischer Verwaltung stehenden Theil des Deutschen Reichsheeres der Fall ist, sofern für letzteren die normalmässige Friedenspräsenzstärke schon jetzt massgebend erscheint, ohne dass Ersparnisse der unter Littr. a. bezeichneten Art als Zuschuss verwendbar wären?

d) Liegt der Grund nicht unter Anderem darin, dass auf gewisse Ausgabetitel der Central-Verwaltung, z. B. Titel 5., 6., 9., 11. u. s. f. des Ausgabe-Etats, in Württemberg verhältnissmässig viel höhere Beträge als in Preussen verwendet werden, und wodurch ist diese Mehrausgabe gerechtfertigt?

Die *Beantwortung* (d. d. Stuttgart, 8. Juni 1872) lautet:

Die Anfragen des Abg. *Hoelder* vom 2. Juni c., betreffend den Militair-Etat, lassen es zweckmässig erscheinen, der Beantwortung derselben eine allgemeine Bemerkung über den Etat des Königl. Württembergischen Armeecorps voranzuschicken.

Als es sich im vorigen Herbst um Aufstellung des Normal-Etats für das Königliche Armeecorps nach den für den Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres gegebenen, von den für den Württembergischen Etat geltend gewesenen Normen ganz abweichenden Grundsätzen handelte, waren die Preussischen Reglements hier noch nicht eingeführt, zum Theil selbst noch nicht bekannt, und deshalb nach ihren Wirkungen in Bezug auf den Kostenpunkt auch nicht zu übersehen. Es erübrigte daher nur, für die nicht auf Normal-Etats beruhenden Ansätze, insoweit hierfür die in der früheren Württembergischen Verwaltung gewonnenen Erfahrungssätze nicht als ausreichend erschienen, die in den Preussischen Etats als Erfahrungssätze hingestellten Einheitssätze vorläufig zu übernehmen.

In dieser Weise ist der Normal-Etat für das Königliche Armeecorps aufgestellt und letzterer zugleich als Etat pro 1872 aufgenommen worden.

Die neuen Reglements sind seit dem 1. Januar d. J. eingeführt.

Der zwischen dieser Zeit und der in diesem Frühjahr erfolgten Aufstellung des Etats pro 1873 liegende Zeitraum war selbstredend zu kurz, um schon entsprechende Erfahrungen machen zu können. Deshalb ist der im vorigen Herbst entworfene Etat mit wenigen unwesentlichen Modificationen auch pro 1873 aufrecht erhalten worden.

Die Abzweigung eines Extra-Ordinariums zum Bau von Casernen etc. war diesseits nicht für nöthig erachtet worden, weil es als im Sinne des Artikel 13. der Militairconvention liegend erachtet wurde, dass alle während der Uebergangsperiode bei dem Ordinarium sich ergebenden Minderausgaben selbstredend für die Erweiterung der Garnisonanstalten verwendet werden könnten. Nur auf Anregung der Reichs-Centralverwaltung wurde, um den diesseitigen Etat conform mit den Etats der übrigen Militairverwaltungen aufzustellen, eine Summe von dem Ordinarium abgezweigt und als ein Extra-Ordinarium ersichtlich gemacht.

Pro 1872 geschah dies durch Absetzung an den einzelnen Etatstiteln, pro 1873 in der Weise, dass der nach Befriedigung des Bedarfs bei dem Ordinarium am Pauschquantum übrig gebliebene Betrag von 50,000 Thlrn. auf das Extra-Ordinarium übertragen wurde. Leitend war hierbei die Rücksicht, dass dieser Betrag — abgesehen von den sich sonst an dem Normal-Etat ergebenden Ersparnissen — zweifellos vorhanden war und für den bezeichneten Zweck auch jedenfalls erforderlich ist.

Sodann muss in Bezug auf die Durchführung der Reorganisation nachstehende allgemeine Bemerkung vorausgeschickt werden.

Die Erhöhung der Friedensstärke des Königl. Württembergischen Contingents in Folge der Reorganisation wird sich auf 4,540 Mann und 1,473 Pferde belaufen.

jetzt	17,784 Mann,	4,026	Pferde,
früher	13,244 „	2,553	„
	4,540 Mann,	1,473	Pferde.

Neuformationen von Truppenabtheilungen werden nur noch bei der Infanterie stattfinden, und zwar 2 Bataillone im Herbst 1872, 2 Bataillone im Herbst 1873 und 1 Bataillon im Herbst 1874.

Nach den ausgearbeiteten Belegungsplänen wird dem Mehrbedarf an Unterkunftsräumen auf die wohlfeilste Weise, nämlich fast durchaus durch Ausbau und Erweiterung der bereits bestehenden Garnisonanstalten resp. durch Heranziehung disponibler ärarischer Gebäude anderer Ressorts genügt werden und ist von Neubauten nur eine Caserne für ein Bataillon in Tübingen projectirt.

Die Vorkehrungen sind derartig getroffen, dass bis zur Aufstellung eines neuen Truppenkörpers auch das zur Unterbringung desselben projectirte Casernement fertig gestellt sein wird. Die hierzu erforderlichen Mittel werden zunächst — abgesehen von dem im Extraordinarium vorgesehenen Betrage — aus den Ersparnissen der laufenden Verwaltung bestritten, welche z. B. für die Zeit vom 1. August bis ultimo Dezember 1871, 400,000 bis 500,000 fl. betragen werden.

Hiernach ergiebt sich für die gestellten Fragen im Speciellen folgende Antwort:

ad 1. Die im Etat pro 1873 vorgesehenen 50,000 Thaler bilden nur einen Theil der Ersparnisse, welche während der Uebergangsperiode im Ordinarium in Aussicht zu nehmen sind.

Wie sich die Ersparnisse für die Folge stellen werden, hängt vorzugsweise von Factoren ab, welche das Kriegsministerium für jetzt noch nicht zu übersehen vermag, unter Anderem insbesondere die Naturalpreise und die Arbeitslöhne.

Vorläufig sind in den seit 1. August v. J. erzielten Ersparnissen die Mittel vorhanden ge-

wesen, nach Massgabe des Anwachsens der Contingentsstärke die erforderlichen Unterkunftsräume zu beschaffen.

ad 2. Der Etat ist als Normal-Etat nach den für Preussen gegebenen Grundsätzen aufgestellt.

Inwieweit für Württemberg Modificationen zulässig oder geboten sein werden, muss die Zukunft lehren. Vorläufig lag kein Grund vor, den zu machenden Erfahrungen zum Zwecke der Erhöhung des Extraordinariums vorzugreifen, weil die sich ergebenden Ersparnisse conventionsmässig ohnedies für die extraordinären Ausgaben der neuen Organisation disponibel bleiben. Nach Ablauf der Uebergangsperiode wird das Kriegsministerium in der Lage sein, in Stelle des bisherigen Normal-Etats einen, den gemachten eigenen Erfahrungen entsprechenden wirklichen Etat aufzustellen.

Zu a. Die Ersparnisse, welche für die noch nicht aufgestellten Bataillone im Etat abgesetzt sind, betragen

beim Titel 20.	50,755	Thlr.
„ „ 23.	17,138	„
„ „ 26.	7,676	„
„ „ 28.	4,763	„
„ „ 34.	1,472	„
zusammen	81,804	Thlr.

Zu b. Warum nicht dieser Betrag, sondern nur 50,000 Thlr. bei dem Extraordinarium vorgesehen sind, ist vor bereits ausgeführt.

Ebenso findet hierin die Frage

zu c. ihre Erledigung, weil zunächst die Erfahrung lehren muss, wie weit Modificationen der einzelnen Etatsansätze nach Massgabe der hier obwaltenden Verhältnisse und Bedingungen sich von selbst ergeben resp. geboten sein werden.

Zu d. Von den angedenteten Titeln wird späterhin bei dem Titel 9. eine Ersparniss gemacht werden können. Vorläufig schliesst sich jedoch der Etat genau der Württembergischen Militair-Gerichtsordnung an und wird also, wenigstens so lange, bis hierin eine Aenderung eintritt, aufrecht erhalten werden müssen. Bei den übrigen Titeln ist eine Ersparniss nicht ausführbar, weil diese sowohl dem Personal, als dem Gehalte nach lediglich der durch die Convention vorgeschriebenen Organisation resp. den Preussischen Normalbesoldungs-Etats entsprechen. Der geringe Mehraufwand beim Titel 5. und 6. dem Preussischen Etat gegenüber hat darin seinen Grund,

1. dass die Controle über den Brot- und Fonrage-Empfang der Truppen, für welche in Preussen bei dem Kriegsministerium 1 Vorstand und 22 Calculatur-Beamte vorgesehen sind, in Württemberg mit der Intendantur vereinigt ist und
2. dass aus den sächlichen Fonds dieses Titels anch die Büreau-Kosten für das Oberkriegsgericht und für das Kriegszahlamt mit bestritten werden.

---

f. Das Extraordinarium

1851 bis 1873.

Zur Beurtheilung der Pauchal-Militairverwaltung sind die innerhalb des Pauschquantums selbst für *einmalige und ausserordentliche Ausgaben* ausgeworfenen Summen von besonderem Interesse, und zwar ist dabei möglichst auch das Ergebniss der Vorjahre zu berücksichtigen, einmal, weil bei grösseren extraordinären Verwendungen häufig ein und derselbe Ausgabetitel sich durch verschiedene Jahresetats hindurchzieht, sodann, weil die Verfolgung dieser Ansätze von Jahr zu Jahr, namentlich aber die definitive Rechnung über frühere Zeiträume einen Massstab dafür abgiebt, ob und inwieweit die laufenden oder die ausserordentlichen Ausgaben der Militairverwaltung einen Eintrag erlitten haben. In letzterer Beziehung ist von den Gegnern der Pauschalverwaltung wiederholt hervorgehoben worden, dass Ersparnisse am Extraordinarium, um daraus die zunehmenden Bedürfnisse der *laufenden* Verwaltung zu bestreiten, unter Umständen eine Mehrausgabe in der Zukunft bedingen könnten, indem nothwendige Bauten u. dgl. unterbrochen oder zu billig hergestellt würden, deren Vollendung resp. Reparatur später nur um so kostspieliger werden dürfte.

Bevor wir auf die Verhältnisse seit Begründung des Norddeutschen Bundes eingehen, geben wir hier einige Zahlen aus der Zeit der *Altpreussischen Militairverwaltung*[1]).

Aus den Rechnungsabschlüssen über die eigentlichen Staatsverwaltungsausgaben geht hervor, dass das Kriegsministerium verausgabt hat (einschliesslich der für die betr. Jahre noch zu berichtigenden Reste):

Im Jahre	Fortdauernde Ausgaben. Thlr.	Einmalige Ausgaben. Thlr.	In Summa: Thlr.
1851	30,326,916	1,050,611	31,397,527
1852	27,072,605	958,440	28,031,045
1853	28,373,707	872,556	29,246,263
1854	30,720,891	1,937,405	32,658,296
1855[2])	30,602,668	802,065	31,404,733
1856	31,843,116	799,446	32,642,562
1857	30,892,098	800,000	31,692,098
1858	30,933,788	1,387,923	32,321,711
1859[3])	30,689,690	1,615,894	32,305,584
1860	36,743,821	3,132,598	39,876,419
1861[4])	34,957,128	1,819,357	36,776,485
1862	37,829,426	1,591,662	39,421,088

[1]) Vgl. die statistischen Uebersichten über Preussens Staatsfinanzen in den Jahren 1849—1867 (vom Herausg.), „Annalen" 1869 S. 593 ff.

[2]) Ausserd. 9,370,295 Thlr. für die Kriegsbereitschaft.

[3]) Bei 1859 ausserdem 29,063,569 Thlr. als ausseretatsmässige Ausgaben für die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung der Armee.

[4]) Ausserdem zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft 3,611,410 Thlr.

Im Jahre	Fortdauernde Ausgaben. Thlr.	Einmalige Ausgaben. Thlr.	In Summa: Thlr.
1863	39,747,640	1,559,707	41,307,347
1864	38,611,034	1,701,570	40,312,604
1865[1])	40,432,180	1,780,000	42,212,180
1866	40,866,632	2,278,654	43,145,286
1867 I.	22,124,517	1,148,565	23,273,082

Die Jahre 1852, 1858 und 1861 sind als besonders charakteristisch gewählt, weil das Jahr 1852 das letzte der zweijährigen Dienstzeit, das Jahr 1858 das letzte der durchgeführten dreijährigen Dienstzeit vor der Reorganisation war, und das Jahr 1861 und folgende die Reorganisation enthalten. — Dem Betrage für 1864 treten noch 14,700,000 Thlr. als Kosten des Krieges gegen Dänemark bei der Landarmee hinzu. Bei 1866 figuriren als besondere Ausgaben aus Anlass des Krieges gegen Oesterreich etc.[2]) noch folgende Summen:

	Thlr.
1) Für die Landarmee, und zwar	
a) laufende Ausgaben	64,104,528
b) einmalige Ausgaben	16,327,756
2) Für die weitere Ausrüstung der Feld-, Belagerungs- u. Festungsartillerie mit gezog. Geschützen etc., einschliessl. der damit in Verbindung stehenden Verstärkung des Personals d. Festungsartillerie	2,867,633
3) Für die Herstellung von Telegraphenlinien	60,566
4) Vergütungen für Kriegsleistungen (Landlieferungen) incl. Zinsen . .	6,143,500
Summa . .	89,503,983
Dazu wie oben . .	43,145,286
Summa 1866[3]) . .	132,649,269

Für das Jahr 1867 sind die obigen Summen nicht ganz zutreffend, da sich die angegebenen einmaligen Ausgaben nur für das 1. Semester verstehen. Für das 2. Semester 1867 trat bekanntlich die *Bundesfinanzverwaltung* ein, mit der Massgabe, dass (nach dem Gesetze vom 4. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 59) in Betreff der Militairausgaben lediglich die damals bestehenden verfassungs- und conventionsmässigen Bestimmungen, rücksichtlich der Rechnungslegung die Bestimmung des Art. 72 der Bundesverfassung zur Anwendung zu kommen hatten. Bei der Normirung der Ausgaben (gemäss Art. 62 der Verfassung und der verschiedenen Conventionen) kam jedoch in Betracht, dass auf Grund getroffener Vereinbarungen die Mehrzahl der Bundesstaaten theils bis zum 1. October 1867, theils bis zum 1. Januar 1868 den Unterhalt ihrer Contingente noch aus eigenen Mitteln bestritt, so dass die Gemeinschaft der Militairausgaben und die Zahlung der Militairbeiträge sich stufenweise auf die einzelnen Staaten ausdehnte und vollkommen erst mit dem Etatsjahre 1868 ins Leben trat. Mit dem 1. Juli 1867 begann die Gemeinschaft für Preussen, Lauenburg, beide Mecklenburg und Braunschweig, ferner für einen Theil der Contingente von Coburg-Gotha und Waldeck; erst mit dem 1. Januar 1868 gingen auf Bundesrechnung über die Contingente von Sachsen (Königreich) und Hessen; für alle übrigen Staaten begann die Beitragspflicht am 1. October 1867. Die hiernach und in Folge der conventionsmässigen Nachlässe[1]) pro II. Semester 1867 in Ansatz kommenden Militairausgaben wurden vom Bundesrathe vorläufig auf 29,256,664 3/4 Thlr. festgestellt, die Ausgabe hat aber, einschliesslich der Reste und der eigenen Einnahmen der Militairverwaltung, wirklich betragen 28,453,699 Thlr.

Nach den Allgemeinen Rechnungen der Preussischen und der Bundes-Finanzverwaltung pro 1867 haben die Militairausgaben bei Preussen alten Bestandes resp. den für das II. Semester in Betracht kommenden Bundesstaaten betragen:

	Laufende Ausgaben. Thlr.	Einmalige Ausgaben. Thlr.	In Summa: Thlr.
I. Sem.	22,124,517	1,148,565	23,273,082
II. Sem.	27,076,262	1,400,954	28,477,216
Summa	49,200,779	2,549,519	51,750,298

Wir bemerken ausdrücklich, dass die vorstehenden Zahlen, da beim I. Semester die neuerworbenen Preussischen Landestheile, beim II. Semester mehrere Bundesstaaten fehlen, kein abgeschlossenes Ganzes darstellen, sie sind aber gleichwohl für das Extraordinarium insofern bezeichnend, als dasselbe im Jahre 1867 keinenfalls *weniger* als die angegebene Summe von 2 1/2 Mill. Thlr. betragen hat.

Von 1868 ab tritt also die *Bundes*verwaltung mit dem Pauschaletat ein. Eine definitive Abrechnung liegt bis jetzt (October 1872) nur für das Jahr 1868 vor, die für die Jahre 1869 bis 1871 dem Reichstage mitgetheilten „Uebersichten" enthalten keine Specialisirung des Militairetats. Für diese Jahre können wir daher nur die *Vor*anschläge

[1]) Ausserdem 1,342,998 Thlr., darunter 1,030,867 für gezogene Geschütze.

[2]) Näheres darüber in der Allgemeinen Rechnung über den Preuss. Staatshaushalt pro 1866, S. 312—313.

[3]) Nicht inbegriffen die Feldherren-Dotationen.

[1]) Vgl. oben S. 17, sowie Näheres über die Berechnung der Nachlässe für das II. Semester 1867 in der Allgem. Rechnung über den Bundeshaushalt pro 1867.

mittheilen, wie sie in den bez. Kaiserlichen Verordnungen und (für 1872 und 1873) im Königl. Bayrischen Militairetat enthalten sind.

	Ordinarium	Extra-ordinarium.	Summa.
1868	Thlr.	Thlr.	Thlr.
a) Etat [1]) . . .	64,714,613	1,702,960	66,417,573
b) Rechnung	64,773,277	1,634,252	66,407,529
also +	58,664	— 68,702	— 10,044
1869 (Etat) . .	65,244,900	1,092,962	66,337,862
1870 (Etat) . .	65,565,955	1,133,810	66,699,765
1871 (Etat) . .	65,723,170	1,133,468	66,856,638
1872 (Etat) . .	77,641,493	1,500,000	79,141,493
ausserd. Bayern	10,696,199	204,800	10,900,999
Summa 1872	88,337,692	1,704,800	90,042,492
1873 (Etat) . .	78,644,495	1,020,000	79,664,495
dazu Bayern	10,655,285	245,714	10,900,999
Summa 1873	89,299,780	1,265,714	90,565,494

Zu vorstehender Uebersicht ist zu bemerken, dass der ursprüngliche Etat für 1868 nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1867 anderweit regulirt wurde, und dass in dem Ordinarium pro 1872 die Beiträge zu Besoldungserhöhungen nur bei Bayern mit enthalten sind (s. oben Seite 42), so dass also das etatsmässige Ordinarium hier um 376,882 Thlr. zu niedrig erscheint.

Für die Jahre 1868 und 1869 haben wir zwar schon bei früherer Gelegenheit [1]) das Extraordinarium des Militair-Pauschaletats speciell aufgeführt, wir wiederholen aber des Zusammenhangs wegen jene Angaben, für 1868 unter Nebeneinanderstellung des Etats und der definitiven Rechnung. Für 1851 bis 1866 und das I. Semester 1867 entnehmen wir die bez. Angaben den Allgemeinen Rechnungen über den Preuss. Staatshaushalt.

1851.

	Thlr.
1. Für das Artilleriewesen	155,455
2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	703,156
3. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	116,000
4. Zur Verwaltung des Milit.-Lazarethwesens	96,000
Summe	1,070,611

1852.

	Thlr.
1. Für das Artilleriewesen	50,000
2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	769,556
3. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	40,884
4. Zur Bekleidung der Armee	50,000
5. Zur Verwaltung des Milit.-Lazarethwesens	48,000
Summe	958,440

[1]) Vgl. „Annalen" 1869 S. 189.

1853.

	Thlr.
1. Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungsdepots	31,670
2. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	60,830
3. Zur Verwaltung des Milit.-Lazarethwesens	20,000
4. Für das Artilleriewesen und zur Pulver- u. Waffen-Fabrikation	60,500
5. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	699,556
Summa	872,556

1854.

	Thlr.
1. Zur Natural-Verpflegung	1,059,138
2. Zur Bekleidung der Armee u. zur Verwaltung der Montirungs-Depots	19,997
3. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	118,200
4. Für das Artilleriewesen, sowie die Waffen- und Pulverfabrikation	51,000
5. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	689,070
Summa	1,937,405

1855.

	Thlr.
1. Zur Natural-Verpflegung	204,739
2. Zur Bekleidung der Armee u. zur Verwaltung der Montirungs-Depots	22,770
3. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	58,000
4. Zur Verwaltung des Milit.-Lazarethwesens	20,000
5. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	496,556
Summa	802,065

1856.

	Thlr.
1. Zur Bekleidung der Armee u. zur Verwaltung der Montirungs-Depots	7,560
2. Zur Verwaltung der Train-Depots und zur Instandhaltung der Feldequipage	10,000
3. Für das Servis- u. Garnison-Verwaltungswesen	138,000
4. Zur Verwaltung des Milit.-Lazarethwesens	60,000
5. Für das Artilleriewesen, sowie die Waffen- und Pulverfabrikation	44,000
6. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen	539,886
Summa	799,446

1857.

	Thlr.
1. Zur Schadloshaltung des Königlichen Ober-Marstallamts für einige an die Militairverwaltung abgetretene Räumlichkeiten in Berlin	20,000
2. Zum Bau eines Artillerie-Casernenetablissements in Stettin und zur Ausstattung desselben mit Utensilien, 2. Rate	35,000
3. Zum Neubau eines Casernen-Etablissements für die 4. Escadron des Regim. der Gardes du Corps in Charlottenburg, 2. Rate	60,000
4. Zur Anlage einer Wasserleitung auf der Burg Hohenzollern	8,000
5. Zum Neubau des Commandantur-Gebäudes in Breslau	25,000
6. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Posen und zur Ausstattung desselben mit Utensilien, 2. Rate	10,000
Latus	158,000

	Thlr.
Transport	158,000
7. Für die zur Beförderung christlicher und kirchlicher Gesinnung in der Armee in den Lazarethen einzurichtenden Bibliotheken	3,030
8. Zur Erbauung einer creuelirten Mauer, Behufs Einschliessung des Gewehrfabrik-Etablissements iu Spandau, 2. Rate	17,100
9. Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg, 2. Rate	36,000
10. Zu Festungsbauten	585,870
Summa	800,000

1858.

	Thlr.
1. Zum Neubau eines bombeusichern Magazins und einer dergleicheu Bäckerei iu Köln, die erste Rate	15,428
2. Zum Ankauf einer Mühle in Erfurt	10,000
3. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	500,000
4. Desgleichen für das zur Bekleidung der Armee erforderliche Tuch	90,000
5. Zum Bau von Casernen-Etablissements in Stettin und Charlottenburg, die dritte Rate	85,000
6. Zur Anlegung einer Wasserleitung auf der Burg Hoheuzollern, die zweite Rate	4,000
7. Zum Neubau des Commaudantur-Gebäudes in Breslau, die zweite Rate	13,100
8. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Posen, die dritte Rate	10,000
9. Zur Erbauung einer creuelirten Mauer, behufs Einschliessung des Gewehrfabrik-Etablissements in Spandau, die dritte Rate	7,922
10. Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg, die dritte Rate	20,000
11. Zur Anfertigung von Zündnadelgewehren	146,553
12. Zur Deckung der beim Bau eines bombeusichern Artillerie-Wagenhauses im Karthäuser Hofe zu Köln entstandenen Mehrkosten	6,774
13. Zu Festungsbauten	479,145
Summa:	1,387,922

1859.

	Thlr.
1. Zu den erforderlichen Bauten behufs Erweiterung der Schul-Abtheilung	30,000
2. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	500,000
3. Zum Neubau von Magaziu- und Bäckerei-Gebäuden, sowie einer Dampfmahlmühle für Zwecke der Magaziu-Verwaltung	70,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten des Tuchs gegen die Etatspreise	90,000
5. Zur Ergänzung der Bekleidungs-Sollbestände iu Folge der Kammerbräude iu Danzig und Berlin	22,120
6. Zur Beschaffung des Zubehörs der Zündnadelwaffen	1,374
7. Zur Ausrüstung der Escadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter mit Karabinern	2,400
8. Zur Umänderung des Gepäcks der Landwehr-Cavallerie	—
9. Zum Bau von Kasernen iu Stettin, Magdeburg, Danzig und Spandau	200,000
10. Zur Anlage einer Wasserleitung auf der Burg Hohenzollern	936
Latus	916,830

	Thlr.
Transport	916,830
11. Zur Anlage eines Militair-Begräbnissplatzes in der Hasenhaide bei Berlin	15,000
12. Zur Errichtung von drei Kriegsschulen	35,000
13. Zum Bau von Lazarethgebäuden in Posen und Berlin	60,000
14. Zur Deckung der Mehr-Ausgaben an Unterhaltungs-Zuschuss der Remonte-Depots und zur Verstärkung des Dispositionsfonds der Remonte-Depotverwaltung	45,000
15. Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg	16,206
16. Zum besseren Schutz der in der Nähe von Pulver-Magazinen gelegenen Wohngebäude durch Umwallung und Erbauung von 7 neuen Magazinen	44,474
17. Zu Festungsbauten	483,384
Summa:	1,615,894

1860.

	Thlr.
1. Zu den Längengrad-Messungen zwischen dem kaspischen Meere und dem atlantischen Ocean	8,000
2. Zur Erweiterung der Schul-Abtheilung, zur Errichtung eines fünften Abtheilungs-Stabes und der 12. Batterie bei jedem der 9 Artillerie-Regimenter, sowie zur Errichtung von 9 dritten Pionier-Compagnien	51,521
3. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	626,485
4. Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden, sowie einer Dampfmahlmühle für Zwecke der Magazin-Verwaltung	116,400
5. Zur Deckung der Mehrkosten des Tuchs gegen die Etatspreise, und zur Einkleidung neuer Truppen	1,009,443
Zur Beschaffung von Feld-Equipage für neue Truppen	49,300
6. Zum Bau von Kasernen in Stettin, Danzig und Magdeburg	110,000
7. Zur Errichtung von 3 Kriegsschulen	10,000
8. Zur Erwerbung von Schiess- und Uebungs-Plätzen	51,700
Zur Erweiterung des Casernements	90,000
9. Zum Bau eines neuen Garnison-Lazareths in Posen und zur Ausstattung desselben mit Utensilien	41,528
Zur Erweiterung der Lazarethe	90,000
Zur Beschaffung der Pferde für die fünften Escadrons	152,480
Zur Errichtung neuer Remonte-Depots	60,000
Zu Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten in Folge der Truppen-Dislocationen	189,510
10. Ist ausgefallen.	
11. Zur Errichtung einer evangelischen Garnison-Schule in Mainz	731
12. Zur Erbauung und Einrichtung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau: Der Bedarf beträgt . . . . 800,000 Thlr. wovon aus den Ueberschüssen der Artillerie-Werkstätten . . . . . . 142,248 - gedeckt werden.	
13. Zu Festungsbauten	472,500
Zur Erbauung von 2 Pionier-Uebungs-Materialien-Schuppen in Torgau	3,000
Summa:	3,132,598

1861.

	Thlr.
1. Zu den Längengrad-Messungen zwischen dem Kaspischen u. dem Atlantischen Meere	4,000
2. Zur Verstärkung des Personals der topographischen Abtheilung des grossen Generalstabes und zur Einführung des Kupferstichs bei Vervielfältigung der amtlich herauszugebenden Landeskarte	7,000
3. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungszuschüssen für die Truppen	658,816
4. Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden	32,000
5. Zur Deckung der Mehrkosten des Tuchs gegen die Etatspreise	118,000
6. Zur ersten Einkleidung der neu hinzutretenden Truppen	136,644
7. Zur Ergänzung der beim Brande der Citadell-Caserne in Spandau verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände	38,000
8. Zur Erweiterung des Casernements resp. zu Casernen-Neubauten	355,000
9. Zur Erbauung von Garnison-Lazarethen und zur Ausstattung derselben mit Utensilien	59,897
10. Zur Beschaffung der Baulichkeiten Behufs der Unterbringung der grösseren Zahl Remonten und zur Errichtung neuer Depots	60,000
11. Zur Erbauung und Einrichtung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau	10,000
12. Zur Erbauung eines Artillerie-Wagenhauses und von drei Artillerieschuppen	20,000
13. Zur Beschaffung von Artillerie- und Pionier-Faschinenmessern, Cavalleriesäbeln und Carabinern	40,000
14. Zu Festungsbauten	280,000
Summa:	1,819,357

1862.

	Thlr.
1. Längengrad-Messungen zwischen dem Kaspischen und dem Atlantischen Meere	4,000
2. Verstärkung des Personals der topographischen Abtheilung des grossen Generalstabes	7,000
3. Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	653,162
4. Neubau von Magazin- u. Bäckerei-Gebäuden	99,500
5. Deckung der Mehrkosten des Tuchs gegen die Etatspreise	116,500
6. Errichtung von zweiten Festungs-Abtheilungen bei fünf Artillerie-Brigaden	20,000
7. Ergänzung der beim Brande der Citadell-Caserne in Spandau verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände	42,500
8. Einkleidung für zwei Avantgarden-Brücken-Trains	3,500
9. Anschaffung der Feld-Equipage für die vierten Compagnien der Pionier-Bataillone	17,600
10. Erweiterung des Casernements und Neubau von Casernen	201,600
11. Erbauung von Garnison-Lazarethen u. Ausstattung derselben	10,000
12. Errichtung einer Kriegsschule in Engers	5,000
13. Erweiterungsbauten für die Central-Turn-Anstalt	9,000
14. Erbauung eines Artilleriewerkstatt-Etablissements in Spandau	—
15. Erbauung von drei Artillerie-Schuppen	15,000
16. Beschaffung von gezogenen Geschützen zur Ausrüstung der Festungen	—
Latus	1,204,362

	Thlr.
Transport	1,204,362
17. Artill.-Ausrüstung der Festung Königsberg	—
18. Herstellung von Verwahrungsräumen zur sichern Unterbringung der Geschütze und der Eisenmunition zu denselben	—
19. Festungsbauten	387,300
Summa	1,591,662

1863.

	Thlr.
1. Zu den Längengradmessungen zwischen dem kaspischen und atlantischen Meere	4,000
2. Zur Deckung der Mehrkosten des Neubaues des Körnermagazins in Danzig	16,840
3. Zum Wiederaufbau des 1861 abgebrannten Fourage-Magazins in Hamm	3,000
4. Zur Fortsetzung des Neubaues der Kriegs-Bäckerei in Posen	19,260
5. Zum Ankaufe eines Kohlenplatzes in Köln	7,400
6. Zur Beschaffung der Drillichjacken u. Kniefelle für die Uebungsquote der Landwehr-Infanterie	8,200
7. Zur Wiederherstellung der Bekleidungs-Soll-Bestände der reitenden Abtheilung der Westfälischen Artillerie-Brigade Nr. 7 nach dem Casernenbrande in Wesel	3,600
8. Zur Beschaffung der dritten Patronenbüchsen für die mit Zündnadel-Carabinern ausgerüsteten Dragoner- u. Husaren-Regimenter	1,300
9. Zur Ausrüstung der drei Artillerie-Handwerks-Compagnien in Berlin mit den Zubehörstücken zum Infanterie-Feuergewehr	125
10. Zum Bau einer Caserne für ein Bataillon Infanterie in Magdeburg	85,000
11. Zum Bau eines Casernements in Danzig	60,000
12. Zum Bau eines Casernements in Spandau	60,000
13. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Posen	6,000
14. Zum durchgreifenden Retablissement des Feldmaterials an Fahrzeugen für Trains, Truppen und Feld-Lazarethe	21,375
15. Zur Erbauung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau	50,000
16. Zur Erbauung von 3 Artillerie-Schuppen, einschliesslich eines Restes zur Erbauung eines Artillerie-Wagenhauses in Kolberg	16,200
17. Zur Beschaffung gezogener Geschütze zur Ausrüstung der Festungen	370,000
18. Zur Artillerie-Ausrüstung der Festung Königsberg	60,000
19. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze u. Eisen-Munition dazu	32,648
20 bis 23 Zur Fortsetzung der begonnenen Festungsbauten, einschliesslich eines Restes zu fortificatorischen Anlagen bei Saarlouis wegen des Eisenbahnbaues von 48,000 Thlr.	324,659
24. Zum Umbau und zur Verstärkung der wichtigsten älteren Festungen, welche durch die verbesserten Schusswaffen am meisten gefährdet sind	293,100
25. Zur Sicherung der gefährdeten Kriegs-Pulvermagazine in den Festungen	117,000
Summa	1,559,707

1864.

	Thlr.
1. Zur Herstellung eines über die östlichen Provinzen des Staates zu legenden trigonometrischen Netzes	85,800
Latus	85,800

	Thlr.
Transport	85,800
2. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Körner-Magazins in Berlin	80,000
3. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Berlin	7,130
4. Zur Vollendung des Banes der Dampfmahlmühle in Danzig	7,419
5. Zur Beendigung des Neubaues der Kriegsbäckerei in Posen	12,370
6. Zum Ersatze der beim Brande in Grottkau verloren gegangenen Bekleidungsbestände	5,100
7. Zum Bau einer Defensions-Caserne für ein Infanterie-Bataillon in Magdeburg	100,000
8. Zum Bau eines Casernements in Danzig	80,000
9. Zum Ban eines Cavallerie-Casernements in Königsberg	30,000
10. Zum Bau eines Casernements für das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Remiment Nr. 2 in Berlin	135,000
11. Zum Bau eines zweiten Garnison-Lazareths in Königsberg	40,000
12. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich	25,000
13. Zum Retablissement des Feldmaterials an Fahrzeugen für Trains, Truppen etc.	140,000
14. Zur Beschaffung der Packwagen für die vermehrte Zahl der Batterien etc.	13,500
15. Zur Herstellung eines Ziegeldaches auf der Train-Remise Nr. 3 in Bischofswerder	5,000
16. Zur Herstellung einer Train-Remise in Münster	9,500
17. An Umzugs-, Vorspann- u. Transportkosten für die Verlegung von 4 Inf.-Regimentern	24,000
— Mehrkosten des Baues der Giesserei für bronzene Geschützrohre in Spandau	74,751
18. Zur Erbauung und Einrichtung eines Artilleriewerkstatt-Etablissements in Spandau	100,000
19. Zur Herstellnng von Verwahrungsräumen zur sicheren Unterbringung der gezogenen Geschütze und der Eisenmunition zu denselben	30,000
20. Zur Beschaffung gezogener Geschütze behufs Beschleunigung der Ausrüstung der Festungen mit denselben	220,000
21. Artill.-Ausrüstung der Festung Königsberg	100,000
22 bis 25 Zur Fortsetzung der begonnenen Festungsbauten von Königsberg, Boyen, Posen und des Stresows bei Spandau	332,000
26. Zum Umbau und zur Verstärkung der strategisch wichtigsten älteren, durch die verbesserten Schusswaffen am meisten gefährdeten Festungen	35,000
27. Zur Sicherung der gefährdeten Kriegs-Pulvermagazine in den Festungen gegen die verbesserten Geschütze	10,000
Summa	1,701,570

1865.

	Thlr.
1. Zur Deckung der Mehrkosten der Längengrad-Messungen zwischen dem Kaspischen und Atlantischen Meere	5,300
2. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Körner-Magazins in Berlin	70,000
3. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf	9,000
4. Zur ersten Einkleidung der den Unteroffiziersschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge	7,000
Latus	91,300

	Thlr.
Transport	91,300
5. Zur Einkleidung der Mannschaften des neu erbauten Brücken-Trains des 8. Armee-Corps	1,750
6. Zum Ersatz der beim Brande in Ragnit verloren gegangenen Bekleidungs-Sollbestände des Litthauischen Dragoner-Reg. Nr. 1.	3,247
7. Zu Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken für die Landwehr-Bataillone	54,905
8. Zum Bau einer Defensions-Caserne in Magdeburg	67,980
9. Zum Bau eines Casernements in Danzig	146,000
10. Zum Bau des Casernements für das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. in Berlin	235,000
11. Zum Bau einer bombensicheren Caserne in Saarlouis	25,493
12. Zum Nenbau des Sternthor-Casernements in Bonn	33,000
13. Zum Bau eines zweiten (bombensicheren) Garnison-Lazareths in Königsberg	10,000
14. Zum Retablissement des Feldmaterials an Train-, Lazareth- u. Truppenfahrzeuge	11,325
15. Zur Erbauung und Einrichtung eines Artilleriewerkstatt-Etablissements in Spandau	60,000
16. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen zur sicheren Unterbringung der gezogenen Geschütze und der Eisen-Munition zu denselben	40,000
17. Zum Abputz der Westfront des Zeughauses in Berlin	4,775
18. Zum Bau eines Friedens- und Kriegs-Laboratoriums in Stralsund	18,374
19. Zum Ban eines Kriegs-Laboratoriums in Minden	19,400
20. Zum Bau eines Wagenhauses in Stralsund	15,530
21. Zur Artillerie-Ausrüstung der Festung Königsberg	41,921
22. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	300,000
23. Zur Fortsetzung des Baues des Feste Boyen	30,000
24. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Posen	30,000
25. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Posen	60,000
26. Zur Fortsetzung der Befestigung des Stresows in Spandau	40,000
27. Zum Umbau und zur Verstärkung der durch die verbesserten Schnsswaffen am meisten gefährdeten Festungen	370,000
28. Znr Sicherung der gefährdeten Kriegs-Pulvermagazine in den Festungen	70,000
Summa	1,780,000

1866.

	Thlr.
1. Herstellung eines über die östlichen Provinzen des Staates zu legenden trigonometrischen Netzes	51,800
2. Neubau einer Bäckerei in Stralsund	15,000
3. Ersatz der beim Brande der Montirungskammern in Bromberg verloren gegangenen Bekleidungs-Sollbestände des 3. Pommerschen Inf.-Regiments Nr. 14	32,800
4. Kleinmontirungs- und Ausrüstungsstücke für die Landwehr-Bataillone	43,000
5. Bau des neuen Casernements für das Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Reg. Nr. 2 in Berlin	200,000
Latus	342,600

	Thlr.
Transport	342,600
6. Bau einer bombensichern Caserne in Saarlouis	44,000
7. Neubau des Sternthor-Casernements in Bonn	7,800
8. Ersatz der beim Casernenbrande in Magdeburg im Juli 1864 verloren gegangenen Geschirr-, Stall- u. Vorrathssachen des Train-Bataillons 4. Armee-Corps	670
9. Mehrkosten der Erweiterungsbauten der Central-Turnanstalt gegen die im Etats-Entwurf für 1862 dazu ausgeworfenen 9000 Thlr.	3,697
10. Restbetrag zur Erbauung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau	400,000
11. Herstellung von Verwahrungsräumen zur sichern Unterbringung der gezogenen Geschütze u. der Eisenmunition zu denselben	25,000
12. Weitere Ausrüstung der Feld-Artillerie mit gezogenen Geschützen	389,833
13. Beschaffung 24pfündiger Vollgeschosse für die See-Festungen u. den Belagerungstrain, der Brander für die Feld-Artillerie und für den Belagerungstrain; Complettirung der Laffetten für die Geschütze der Defension und Complettirung der Eisenmunition nach dem neuen Ausrüstungsetat	150,000
14. Beschaffung von Shrapnels für die gezogenen Geschütze des Belagerungstrains und der Defension	80,000
15. Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	100,000
16. Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	20,000
17. Vollendung des Festungsbaues von Posen	13,000
18. Fortsetzung der Befestigung des Stresows bei Spandau	50,000
19. Umbau und Verstärkung der durch die verbesserten Schusswaffen am meisten gefährdeten Festungen	122,000
20. Sicherung der gefährdeten Kriegs-Pulver-Magazine in den Festungen gegen die verbesserten Geschütze	57,000
21. Befestigung der Küsten der Ostsee	120,000
Unterhaltung der Sonderburg-Düppeler Befestigungswerke	353,055
Summa	2,278,655

1867.

I. Semester.

	Thlr.
1. Zur Herstellung eines über die östlichen Provinzen des Staates zu legenden trigonometrischen Netzes	25,900
2. Zur Wiederergänzung von Reserve-Naturalienvorräthen, welche im Jahre 1865 zur laufenden Verpflegung verwendet sind	3,537
3. Mehrkosten für den Bau des bombensichern Magazins und der Kriegsbäckerei in Köln	7,300
4. Zum Neubau eines Körnermagazins in Münster	7,500
5. Zum Neubau eines Körnermagazins in Düsseldorf	9,000
6. Zum Neubau eines Casernements für das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 in Berlin	100,654
7. Zum Bau eines Casernements in Danzig	44,944
8. Zum Bau einer bombensichern Caserne in Saarlouis	70,314
Latus	269,149

	Thlr.
Transport	269,149
9. Zum Retablissement der Cavallerie-Caserne in Bonn	10,850
10. Zum Neubau einer Caserne für das 3. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam	20,000
11. Zur Erweiterung des Kriegsministerial-Gebäudes in Berlin	—
12. Zum Ankauf eines Bauplatzes für ein neues Generalstabs-Gebäude in Berlin	61,591
13. Zum Neubau eines bombensichern Casernements in der Neustadt von Stettin	—
14. Zu Casernenbauten in Breslau	—
15. Zum Bau eines bombensichern Lazareths in Stralsund	15,000
16. Zur Deckung der Mehr-Ausgaben für den Bau der Train-Remisen in Bischofswerder und Münster	800
17. Zum Neubau einer Lehrschmiede für die Rossarzt-Schule in Berlin	12,500
18. Zur Erbauung u. Einrichtung der Artillerie-Werkstatt in Spandau	150,000
19. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für die gezogenen Geschütze etc.	12,500
20. Zum Bau eines Fachwerkschuppens auf dem Asterstein in Koblenz	4,100
21. Zum Bau von zwei defensibelen Pulver-Magazinen in Swinemünde	10,000
22. Zum Bau eines Zeughauses in Wesel	10,000
23. Zum Bau eines Wagenhauses in Wittenberg	6,000
24. Zum Bau eines defensibelen Friedens-Pulvermagazins in Deutz	7,500
25. Zum Bau eines Kriegs- und Friedens-Laboratoriums in Swinemünde	6,000
26. Zum Bau eines Zeughauses in Stettin	15,000
27. Zum Abputz des Zeughauses in Berlin	6,475
28. Zum Bau eines bombensichern Wagenhauses in Erfurt	10,100
29. Zur Erweiterung des Artillerie-Schiessplatzes bei Tegel	7,500
30. Zum Bau eines Kriegs-Laboratoriums in Wesel	8,500
31. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Neisse	5,000
32. Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	150,000
33. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	15,000
34. Zum Bau eines Zeughauses in Posen	30,000
35. Zur Fortsetzung des Baues der Stresow-Befestigungen bei Spandau	15,000
36. Zum Umbau u. zur Verstärkung d. Festungen	200,000
37. Zur Befestigung der Ostseeküste	50,000
38. Zur Vermehrung der Pulvermagazine und Geschossräume in den Festungen	20,000
39. Zum Retablissement und zur Vervollständigung der Citadelle in Memel	20,000
Summa	1,148,565

II. Semester.

	Thlr.
1. Zur Ausführung der Landes-Triangulation	379
2. Zur Wiederergänzung d. Natural.-Reserven	3,537
3. Zum Neubau d. Körnermagazins in Münster	7,500
4. Desgl. in Düsseldorf	9,000
5. Mehrkosten für den Magazinbau in Cöln	7,295
6. Neubau einer Infanterie-Caserne in Berlin	—
7. Neubau einer bombensicheren Caserne in Saarlouis	35,993
Latus	63,704

	Thlr.
Transport	63,704
8. Neubau einer Cavallerie-Caserne in Bonn	14,150
9. Neubau eines Casernements in Danzig	50,455
10. Neubau einer Cavall.-Caserne in Potsdam	10,000
11. Erweiterung des Kriegsministerialgebäudes in Berlin	40,000
12. Neubau eines Generalstabsgebäudes i. Berlin	38,409
13. Neubau einer Caserne in Stettin	50,000
14. Zur Herstellung von Officier-Speise-Anstalten, Dienstwohnungen etc.	126,000
15. Zu Lazareth-Neubauten in verschiedenen kleinen Garnisonen	95,000
16. Mehrkosten für den Bau der Train-Remisen in Bischofswerder und Münster	800
17. Neubau einer Lehrschmiede für die Militair-Rossarztschule in Berlin	12,500
18. Zur Erweiterung der Militair-Unterrichts-Anstalten	1,261
19. Neubau des Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau	—
20. Zum Neubau von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze etc.	12,500
21. Desgl. eines Fachwerkschuppens in Coblenz	4,100
22. Desgl. eines Pulvermagazins in Swinemünde	10,000
23. Desgl. eines Laboratoriums daselbst	6,000
24. Desgl. eines Zeughauses in Wesel	10,000
25. Desgl. eines Wagenhauses in Wittenberg	6,000
26. Desgl. eines Friedens-Pulvermagazins in Deutz	7,500
27. Desgl. eines Kriegs-Laboratoriums in Wesel	8,500
28. Desgl. eines Zeughauses in Stettin	15,000
29. Abputz des Zeughauses in Berlin	6,475
30. Zum Neubau eines bombensicheren Wagenhauses in Erfurt	10,100
31. Zur Erweiterung des Artillerie-Schiessplatzes bei Tegel	7,500
32. Zum Bau eines Zeughauses in Neisse	5,000
33. Desgl. eines Materialienschuppens für die Artillerie-Schiessschule in Berlin	40,000
34. Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	150,000
35. Desgl. in Boyen	15,000
36. Zum Zeughausbau in Posen	30,000
37. Zur Fortsetzung der Stresow-Befestigung in Spandau	15,000
38. Zur Befestigung der Ostseeküste	50,000
39. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen	450,000
40. Zur Vermehrung der Pulver-Magazine und Geschossräume	20,000
41. Zum Retablissement der Citadelle in Memel	20,000
Summa	1,400,954

1868.

	Ist. Thlr.	Soll. Thlr.
1. Zur Fortsetzung des Magazinbaues in Düsseldorf	17,270	18,000
2. Desgl. in Münster	14,390	15,000
3. Zum Wiederaufbau des Körner-Magazins in Rendsburg	28,790	30,000
4. Zur Fortsetzung der Casernenbauten in Danzig, Saarlouis, Potsdam und des Anbaues am Kriegs-Ministerial-Gebäude	239,912	250,000
5. Zu Casernen-Neubauten in Danzig, Spandau, Minden, Kiel, Sonderburg, Hannover, Lüneburg u. Frankfurt a. M.	383,870	400,000
Latus	684,232	713,000
Transport	684,232	713,000
6. Zur Errichtung von zwei neuen Remontedepots	115,160	120,000
7. Zur Herstellung v. Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze u. Eisenmunition zu denselben	28,790	30,000
8. Zur Erweiterung der Artillerie-Werkstatt in Deutz und zur Beschaffung und Aufstellung von Maschinen für dieselbe	95,970	100,000
9. Zur Fortsetzung des Baues zweier Pulvermagazine in Swinemünde	17,270	18,000
10. Zum Bau eines Kriegs- und Friedens-Laboratoriums in Swinemünde	6,680	6,960
11. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Wesel	14,390	15,000
12. Bau eines Zeughauses in Stettin	19,190	20,000
13. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Neisse	19,190	20,000
14. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	287,900	300,00
15. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	28,790	30,000
16. Zum Neubau eines Zeughauses in Posen	57,580	60,000
17. Zur Fortsetzung der Befestigung des Stresows bei Spandau	28,790	30,600
18. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen	95,970	100,000
19. Zur Vermehrung der Pulvermagazine und Geschossräume in den Festungen	134,350	140,000
Summa	1,634,252	1,702,960

1869.

	Thlr.
1. Zur Vollendung der Magazin-Baue in Düsseldorf und Münster	34,300
2. Zum Neubau eines Fourage-Schuppens in Flensburg	1,657
3. Zur Fortsetzung von Casernenbauten in Potsdam, Stettin, Danzig, Spandau, Minden, Frankfurt a. M., Lübeck und Berlin, sowie des Erweiterungsbaues am Kriegs-Ministerial-Gebäude in Berlin	349,793
4. Zu Garnison-Bauten im Bereich des 12. Armee-Corps	40,000
5. Zur Bestreitung der Kosten der Expropriation der Bauernhaide, des auf derselben stehenden Holzes und der Insel Reiswerder am Artillerie-Schiessplatz bei Tegel, behufs der Erweiterung dieses Schiessplatzes	33,000
6. Zur Herstellung von Verwahrungs-Räumen für gezogene Geschütze und der Eisen-Munition zu denselben	30,587
7. Zum Bau von Friedens-Pulver-Magazinen	20,000
8. Zum Bau eines Friedens-Laboratoriums in Coblenz	15,000
9. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Wesel	15,000
10. Zum Bau eines Zeughauses in Stettin	30,000
11. Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Neisse	13,500
12. Zum Bau eines neuen Fahrzeug-Schuppens in Breslau als Ersatz für die baufällige Artillerie-Remise Nr. 3 daselbst	10,125
Latus	592,962

	Thlr.
Transport	592,962
13. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	200,000
14. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	10,000
15. Zur Fortsetzung des Zeughausbaues in Posen	70,000
16. Zum Umbau der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	40,000
17. Zum Umbau mehrerer Forts bei Neisse	80,000
18. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschliesslich der Vermehrung der Pulver-Magazine und Geschossräume in denselben	100,000
Summa	1,092,962

1870.

	Thlr.
1. Zum Wiederaufbau des eingestürzten Körnermagazins in Paderborn	12,300
2. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Fouragemagazins in Saarlouis	40,000
3. Zum Neubau eines Fouragemagazins in Flensburg	12,000
4. Zum Neubau eines Körnermagazins in Osnabrück	25,700
5. Zur Beschaffung von 42 Fahnen für die neu errichteten Landwehr-Bataillone	4,000
6. Zur Einkleidung und Ausrüstung der Mannschaften der neu zu errichtenden (vierten) Unteroffizierschule, sowie zur Einkleidung und Ausrüstung der Etatserhöhung von 45 Mann bei der Artillerie-Schiessschule	25,000
7. Zur baulichen Einrichtung und Ausstattung des ermietheten General-Commandogebäudes des 9. Armeecorps in Schleswig	15,000
8. Zur Fortsetzung des Baues eines neuen Dienstgebäudes für den Generalstab der Armee in Berlin, sowie zur Fortsetzung der Casernenbauten in Danzig, Stettin, Spandau, Minden, Hamburg und Hannover	301,000
9. Zum Beginn von Casernen-Neubauten in Dresden, Leipzig und Chemnitz	68,810
10. Zur Ausstattung der reorganisirten Feldlazarethe mit dem schon im Frieden vorräthig zu haltenden Material, insbesondere zur Beschaffung chirurgischer Instrumente	12,000
11. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Stralsund, als erste Baurate	25,000
12. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Grossenhain	10,000
13. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze und für die Eisenmunition zu denselben	15,000
14. Zum Bau von Friedens-Pulvermagazinen	20,000
15. Zur Einrichtung der Kriegs- und Friedens-Pulvermagazine in Mainz nach Preussischen Vorschriften und zur Ausführung grösserer Reparaturbauten an vorhandenen sehr defecten Gebäuden	8,000
16. Zum Bau eines Wagenhauses im verschanzten Lager bei Spandau	10,000
17. Zum Bau eines Dienstgebäudes für die Artillerie-Prüfungscommission resp. zum Umbau und zur Einrichtung des nördlichen Flügels des Giesshauses in Berlin für die Zwecke der genannten Commission	40,000
18. Zum Bau des Zeughauses in Stettin	15,000
Latus	658,810

	Thlr.
Transport	658,810
19. Zur Erbauung eines Raketen- und Schlagröhren-Laboratoriums beim Feuerwerks-Laboratorium in Spandau	45,000
20. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	200,000
21. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	10,000
22. Zum Umbau der Hagelsbergs-Befestigung bei Danzig	60,000
23. Zum Umbau mehrerer Forts bei Neisse	80,000
24. Zum Umbau u. zur Verstärkung der Festungen, einschliesslich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschossräume in denselben	80,000
Summa	1,133,810

1871.

	Thlr.
1. Zum Neubau eines Körnermagazins in Hannover, als erste Rate	26,000
2. Zum Neubau eines Fouragemagazins daselbst	29,000
3. Zum Neubau einer Dampfmahlmühle i. Mainz	15,000
4. Neubau einer Garnisonbäckerei i. Osnabrück	20,000
5. Zur Anschaffung der Fahnen für die vier Landwehr-Bataillone des Mecklenb. Contingents	400
6. Zum Ersatz des bei dem Brande des Pontonschuppens in Dresden am 19. Nov. 1869 verloren gegangenen Ausrüstungs- etc. Materials	60,568
7. Zur Vollendung des Baues eines neuen Dienstgebäudes für den Generalstab der Armee in Berlin und der Casernenbauten in Danzig, Spandau, Minden und Lübeck, sowie zur Fortsetzung des Casernenbaues in Stettin	316,000
8. Zur Ausstattung der reorganisirten Feldlazarethe mit dem schon im Frieden vorräthig zu haltenden Material, insbesondere mit chirurgischen Instrumenten	8,000
9. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Stralsund, als zweite Rate	15,000
10. Zur Vollendung des Garnisonlazareth-Neubaues in Dresden	16,000
11. Zu Lazarethbauten und Einrichtungen in Parchim und Rostock	20,000
12. Zur baulichen Erweiterung des medicinisch-chirurgischen Militairinstituts in Berlin, als erste Rate	14,000
13. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze u. Eisenmunition zu denselben	31,475
14. Zum Bau von Friedens-Pulvermagazinen	20,000
15. Zum Bau eines bombensichern Zeughauses in Wesel	20,610
16. Zur Erweiterung des Zeughaus-Wachtgebäudes in Cöln	9,300
17. Zum Bau eines Kriegs-Laboratoriums in Neisse	15,000
18. Zum Bau eines neuen Laboratoriums in Cassel, sowie zur Herstellung und Einrichtung des bisherigen Laboratoriums daselbst zu Aufbewahrungsräumen für Artilleriematerial	10,115
19. Für bauliche Einrichtungen und Maschinen zur Herstellung des prismatischen Pulvers bei der Pulverfabrik in Spandau	57,000
Latus	703,468

	Thlr.
Transport	703,468
20. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	200,000
21. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	10,000
22. Zum Umbau der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	60,000
23. Zum Umbau mehrerer Forts bei Neisse	80,000
24. Zum Umbau u. zur Verstärkung der Festungen, einschliesslich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschossräume in denselben	80,000
Summa	1,133,468

1872.

Preussen.

	Thlr.
1. Neubau eines Körner-Magazins in Hannover, zweite und letzte Rate	20,000
2. Neubau einer Garnison-Bäckerei daselbst mit 10 Wasserheizungsöfen	27,000
3. Zum Bau eines Casernements für 2 Bataillone des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, erste Rate	160,000
4. Zum Bau einer Caserne für 1 Bataillon in Gnesen, erste Rate	50,000
5. Desgl. in Stralsund, erste Rate	50,000
6. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Heuberg-Caserne in Wesel, erste Rate	50,000
7. Zum Ausbau des Schlossgebäudes in Münden zu einem Casernement, erste Rate	53,000
8. Zur Vollendung des Casernenbaues in Lübeck, letzte Rate	80,000
9. Zur Erwerbung von 500 Morgen Land, Behufs nothwendiger Erweiterung des Revue- und Schiessplatzes bei Wesel	150,000
10. Zum Ankauf eines Revue- und Schiessplatzes für die 11. Artillerie-Brigade, in der Grösse von circa 900 Morgen, erste Rate	180,000
11. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Stralsund. als dritte Rate	20,000
12. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, einschliesslich der Kosten für Erwerbung des Bauplatzes, erste Rate	35,000
13. Für den Erweiterungsbau des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, zweite Rate	25,000
14. Zur Errichtung eines neuen Remonte-Depots	60,000
15. Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	200,000
16. Desgleichen des Umbaues der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	20,000
17. Desgleichen mehrerer Forts bei Neisse	30,000
18. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschliesslich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschossräume in denselben	65,000
19. Zum Bau des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin	25,000

Sachsen.

Zum Neubau von Casernen und Garnison-Gebäuden	80,000

Württemberg.

Zum Neubau von Casernen und Garnison-Gebäuden	80,000
Latus	1,460,000

	Thlr.
Transport	1,460,000

Mecklenburg.

1. Zum Neubau eines Oeconomie-Gebäudes in Rostock	20,000
2. Zur Vollendung des Lazarethbaues daselbst	20,000
Summa:	1,500,000

Bayern.

	Thlr.
1. Zum Bau eines Fourage-Magazins in München als 1. Rate (mit Zuhülfenahme von Erlösen aus verkauften Grundstücken)	21,943
2. Zum Bau einer Caserne in Erlangen, 1. Rate	42,857
3. Zur Erweiterung der Caserne in der Türkenstrasse in München	42,857
4. Zum Bau einer Reitschule in Dillingen	11,429
5. Zum Bau eines Dienstgebäudes für das General-Commando des 2. Armee-Corps (aus Grundstückerlösen mit Zuhülfenahme des Ordinariums zu decken)	—
6. Zur Fortsetzung des Neubaues des Militair-Krankenhauses zu München	42,857
7. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, zur Disposition des Kriegsministeriums	42,857
Summa Bayern	204,800
Dazu die obigen	1,500,000
Summa Summarum	1,704,800

1873.

Preussen.

	Thlr.
1. Zum Neubau eines Rauhfourage-Magazins in Schleswig	20,000
2. Zum Neubau eines Körner-Magazins in in Schleswig	26,000
3. Zur Vollendung der Casernenbauten in Breslau	46,000
4. Zum Ankauf eines Revue- u. Schiessplatzes für die 11. Artillerie-Brigade, in der Grösse von etwa 900 Morgen, zweite Rate	330,000
5. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Stralsund, letzte Rate	32,000
6. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, einschliesslich der Kosten für die Erwerbung des Bauplatzes, 2. Rate	45,000
7. Zur Errichtung einer zweiten Lehr-Beschlagschmiede	25,000
8. Für den Erweiterungsbau des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, letzte Rate	36,000
9. Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	200,000
10. Zur Fortführung des Umbaues u. der Verstärkung der Festungen, einschliesslich der Pulvermagazine u. Geschossräume in denselben	65,000
11. Zum Bau eines Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin, zweite Rate	75,000

Sachsen.

Zum Neubau von Casernen in Dresden und Chemnitz	50,000

Württemberg.

Zum Neubau von Casernen und sonstigen Garnisongebäuden	50,000

Mecklenburg.

Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Rostock, letzte Rate	20,000
Summa	1,020,000

		Thlr.
Bayern.	Transport	1,020,000
(Zweite *vorläufige* Aufstellung.)		
1. Zur Fortsetzung des Baues eines Fouragemagazins in München (mit Erlösen aus verkauften Grundstücken)		—
2. Zum Neubau eines Fouragemagazins in Augsburg, als Zuschuss zu den durch Verkauf von Realitäten verfügbaren Mitteln		28,571
3. Zum Bau einer Caserne in Erlangen (2. R.)		14,286
4. Zur Erweiterung der Caserne in der Türkenstrasse, 2. Rate		42,858
5. Zur Fortsetzung des Baues eines Dienstgebäudes für das Gen.-Commando des 2. Armee-Corps (aus Grundstückserlösen mit Zuhülfenahme des Ordinariums)		—
6. Zum Bau eines Lazareths in Nürnberg		28,571
7. Zur Fortsetzung des Neubaues des Militairkrankenhauses zu München, 2. Rate		57,142
8. Zum Bau eines Militair-Krankenhauses zu Bamberg (aus Grundstücks- und Realitätenerlösen zu decken)		—
9. Zur Fortführung des Umbaues und der Verstärkung der Festungen, zur Disposition des Kriegsministeriums		42,858
	Summa Bayern	214,286
	Dazu die obigen	1,020.000
	Summa Summarum	1,234,286

g. Militairausgaben neben dem Pauschaletat.

Diese Ausgaben lassen sich nur insoweit einigermassen klar übersehen, als sie überhaupt etatsmässig, d. h. in den Voranschlägen zum Reichshaushalt vorgesehen sind.

Für das Jahr 1872 kommen hier folgende Posten in Betracht:

	Thlr.
1) Beiträge zu Gehaltsverbesserungen	
a) für die Contingente des Kaiserlichen Etats	337,699
b) für das Bayrische Contingent.	46,099
2) Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres	6,270,000
3) Pensionen in Folge des Krieges 1870/71 [1])	9,200,000
4) Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen für 1870/71	20,000
Summa	15,873,798

	Thlr.
Transport	15,873,798
Dazu das Pauschquantum pro 1872 nach Abzug der Nachlässe	89,996,393
Summa nach dem Etat pro 1872	105,870,191
Für das Jahr 1873 kommen die oben unter 1., 3. und 4. aufgeführten Posten etatsmässig in Rechnung, bei 3, Pensionen in Folge des Krieges, indessen 12,313,981 in Summa	12,717,779
Dazu das Pauschquantum pro 1873 nach Abzug der Nachlässe	90,181,696
Summa nach dem Etat pro 1873	102,899,475

Mit Ausnahme der aus allgemeinen Reichsfonds zu bestreitenden Gehaltsverbesserungen (oben unter 1. a. und b.) werden die hier aufgeführten Militairausgaben *neben* dem Pauschaletat sämmtlich aus der Französischen Kriegsentschädigung bestritten.

Denselben tritt aber noch eine Reihe von ausseretatsmässigen Verwendungen aus Anlass des Krieges gegen Frankreich und der mit der Occupation Französischer Gebietstheile und der militairischen Organisation des Reichslandes Elsass-Lothringen verbundenen Ausnahmezustände hinzu. Diese Ausgaben, welche zum Theil durch besondere Reichsgesetze sanctionirt worden und auf bestimmte Beträge normirt, zum Theil aber noch nicht einmal annähernd festzustellen sind, finden sich in der Denkschrift über die Ausführung der Kriegs-Anleihegesetze und in den Motiven zu dem Gesetze betreffend die Französische Kriegsentschädigung („Annalen" 1872 S. 1373 ff. und 1420 ff.) aufgeführt resp. angedeutet. Auf eine Recapitulation jener, immerhin noch keinen vollständigen Ueberblick gewährenden Angaben verzichten wir hier um so mehr, als es schwierig sein dürfte, die Verwendungen rein militairischen Charakters von denjenigen zu scheiden, welche ihre Veranlassung in allgemein politischen Gründen finden.

Unter den extraordinairen Ausgaben, welche einen mehr oder weniger grossen Einfluss auf den Friedenshaushalt des Heeres ausüben können, stehen in erster Linie die Retablissementskosten. Bei der ersten Vorlage des Etats pro 1872 hatten die Regierungscommissarien die durch das Retablissement möglich werdende Ersparniss[1])

[1]) Im Etat pro 1872 ist dieser Posten nicht ziffermässig veranschlagt, sondern nur im §. 2 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 auf die Kriegsentschädigung angewiesen. Eine vorläufige Uebersicht Seitens der Regierung gab den Gesammtbetrag der Pensionen, ohne Rücksicht auf Bayern und Württemberg, zu 11,760,000 Thlr. an, wovon auf das Jahr 1872 indess nur 8,807,500 Thlr. gerechnet wurden, indem man annahm, dass von den Pensionen für Officiere, Aerzte und Beamte (veranschlagt zu 2,300,000 Thlr.) etwa nur ²/₅ im Jahre 1872 zur Auszahlung resp. gesetzlichen Anerkennung kommen würden. Hiernach haben wir, unter Zugrundelegung des etatsmässigen Gesammtbetrags pro 1873, die obige Summe für 1872 veranschlagt.

[1]) Vgl. oben S. 9 unter a bis d. Die Ersparniss ad a war mit 1,397,000 Thlr., ad b mit 1,083,500 Thlr., ad c mit 1,154,700 Thlr., ad d mit 1,500,000 Thlr., in Summa mit 5,135,200 Thlr. veranschlagt. Während aber die Regierung nur mit Hülfe dieser Ersparnisse den Pauschaletat von 225 Thlr. pro 1 pCt. der Bevölkerung beibehalten zu können erklärte, verlangte die Fortschritts-

an den gewöhnlichen Verwaltungs-Kosten auf 1 1/2 Mill. Thlr. angegeben. Ferner wurde von ihnen auf bezügliche Anfragen erklärt (Mitte November, Drucks. des Reichstags II. Session 1871 Nr. 102):

„Den Umfang des Gelderfordernisses zum Retablissement der Armee schon jetzt zu beziffern für die einzelnen Titel des Etats, ist nicht möglich. Nach einem Kriege von solchen Dimensionen, der durch Formationen weit über die reglementsmässigen Normen hinaus Alles in Anspruch nahm, was an Heeresausrüstung nur aufzubieten war, ist der Zeitraum seit der Rückkehr in den Friedenszustand noch zu kurz, um das Gesammtbedürfniss der im Gange befindlichen Arbeiten zu Beschaffungen zur Wiederherstellung kriegstüchtiger Ausrüstung in seinem ganzen Umfange übersehen zu können, zumal die vorhandenen Kräfte zunächst noch in Anspruch genommen werden durch die Abwickelung der im Felde nicht zu erledigenden und der mit der Demobilmachung, sowie mit dem Uebergange in neue Friedensformationen verbundenen drängenden Geschäfte.

Die Demobilmachung der Armee ist noch nicht einmal vollständig durchgeführt, die in Frankreich stehenden Truppen befinden sich noch in der Feldformation und im mobilen Zustande, andere Truppen sind erst in jüngstvergangener Zeit aus Frankreich zurückgekehrt.

Eine Veranschlagung des Bedürfnisses an Retablissementsarbeiten lässt sich aber mit einiger Sicherheit für die Richtigkeit gar nicht bewirken, bevor die hierzu nöthigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten zu einem gewissen Abschlusse gelangt sind und spezielle Prüfungen der Kriegstüchtigkeit der vorhandenen Bestände und der danach nöthigen Ergänzungen stattgefunden haben.

In dieser Beziehung wird beispielsweise angeführt, wie bei einem der Haupttitel des Retablissements, der Bekleidung und Ausrüstung von Mann und Pferd, das Verfahren folgendes ist: Für jedes Stück der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften und des Reitzeuges der Dienstpferde ist einerseits ein nach dem Materialien-Bedarf und dessen Preis, sowie nach dem Arbeitslohne berechneter Etatspreis, andererseits eine nach den gewonnenen Erfahrungen bemessene Dauerzeit normirt. Nach diesem Massstabe wird die Abfindungscompetenz der Truppen berechnet, welcher demnächst noch die Vergütung der Etatspreise für die Stücke, welche im Felde verloren gegangen sind, hinzutritt, während in Anrechnung kommt, was die Ersatz-Bataillone bereits für den mobilen Truppentheil gefertigt haben.

Aus diesen Mitteln, welche die Truppen nach Feststellung der Competenz durch die Intendanturen succesive nach Bedarf abheben, haben die Truppen zunächst das Retablissement ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsvorräthe zu bewirken. Genügen diese Mittel nicht, um die Bestände in der vorgeschriebenen Anzahl wieder kriegstüchtig herzustellen, resp. zu ergänzen, wenn aussergewöhnlich starke Abnutzungen stattgefunden haben, so bewilligt das Kriegs-Ministerium, aber erst auf Grund der Berichte der Musterungs-Commissionen, die erforderlichen Aushülfen. Zur Zeit lässt sich daher noch gar nicht übersehen, welchen Ausgabebetrag bei diesem Titel das Retablissement erfordert.

Einen nicht minder langen Zeitraum bedingt die Ermittelung und Veranschlagung der Bauten und Reparaturen, welche in den Festungen in Elsass-Lothringen zur Wiederherstellung, Ergänzung und Erweiterung ihrer Werke und der zur artilleristischen und fortificatorischen Ausrüstung gehörigen Objecte erforderlich sind."

Im Uebrigen verweisen wir auf das, was bereits oben S. 44—45, sowie im Jahrg. 1872 der „Annalen", Seite 1371 und 1466 beigebracht ist.

Nicht uninteressant dürfte hier ein Hinweis auf die Erfahrungen aus dem 1866er Kriege sein, obschon der Krieg 1870/71. ungleich bedeutendere Dimensionen hatte und namentlich wegen des Winterfeldzugs viel umfassendere Abnutzungen mit sich gebracht hat. Die Zahlung der durch das Retablissement pro 1866 veranlassten Kosten hat sich bis ins Jahr 1871 hineingezogen; es kamen nämlich aus Anlass des 1866er Krieges zur Verrechnung als Mehrkosten der laufenden Verwaltung (einschliessl. des Retablissements) und als einmalige Kriegsausgaben (Mobilmachung):

Im Jahre	Laufende Verwaltung. Thlr.	Einmalige Ausgaben. Thlr.	Summa. Thlr.
1866[1])	17,526,905	13,610,915	31,137,820
1867	29,770,898	2,646,959	32,417,857
1868	12,698,423	69,882	12,768,305
1869	3,877,145	—	3,877,145
1870	109,859	—	109,859
1871 etc.	121,298	—	121,298
Summa	64,104,528	16,327,756	80,432,284

Von 1869 ab lässt sich aus den allgemeinen Rechnungen nicht mehr genau ersehen, wieviel die Reste auf die einmaligen Ausgaben betragen haben, jeden-

partei, unter Hinzunahme eines Betrags von 700,905 Thlr. pro rata des Bayerischen Contingents und von 337,699 Thlr. für Besoldungsverbesserungen, im Ganzen einen *Abstrich* von 6,173,804 Thlr.

[1]) Vgl. a. oben S. 51.

falls kommen aber hier nur geringfügige Posten in Betracht. *Nicht* enthalten in den vorstehenden Summen sind die Vergütungen für Kriegsleistungen und Kriegsschäden und sonstigen Ausgaben aus Anlass des Krieges (Dotationen etc.). — Was nun das eigentliche *Retablissement* anbelangt, so wurden über das etatsmässige Ordinarium hinaus auf Rechnung des 1866er Krieges ausgegeben:

	Für Bekleidung. Thlr.	Für Feld-Equipage. Thlr.	Für Waffen u. Munition. Thlr.
bis Ende 1866 . .	3,712,381	206,407	1,132,547
ult. Sept. 1867 . .	5,798,399	196,038	58,679
vom 1. Oct. 67 ab	11,360,220	1,291,715	11,148,774
Summa	20,871,000	1,694,160	12,340,000

Es geht hieraus hervor, dass für das Retablissement noch *nach Ablauf eines vollen Jahres* nach Beendigung des Krieges nahe an 24 Mill. Thlr. verwendet worden sind. — v. Lüdinghausen-Wolff giebt die gesammten Retablissementskosten pro 1866 auf 27 Mill. Thlr. an, was mit den obigen Angaben ziemlich stimmt, wenn man die Ausgaben bis Ende 1866 ausser Betracht lässt.

Mit diesen Ziffern wolle man die Uebersicht der in den Jahren 1870 und 1871 verrechneten laufenden Kosten des Krieges gegen Frankreich, wobei die eigentlichen Retablissementskosten noch nicht mitbegriffen, vergleichen. (Annalen 1872 S. 1402 ff.)

---

h. Geldverpflegung im Frieden.

Für die gesammte Geld-Verpflegung der Truppen ist ein alljährlich neu aufzustellender Friedensverpflegungs-Etat massgebend, der indessen nur als interne Angelegenheit der Militairverwaltung behandelt wird und sich überdies auch wegen seines grossen Umfangs nicht zur Publication eignet.

Zum Verständniss der einschlägigen Verhältnisse genügen die betr. Specialetats der einzelnen Contingente unter Beachtung folgender Momente:

1) Die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Gemeinen der Infanterie berechneten sich pro 1872 nach den Etatsansätzen an Löhnung, Naturalverpflegung, Bekleidung, Servis, Krankenpflege auf 93 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.; für 1873 erwartete die Regierung eine Erhöhung dieses Betrages, insbesondere für die Speisung um $3^1/_2$ Thlr. jährlich. (Vgl. oben S. 7.)

2) Die Gehälter der Officiere haben mit dem Jahre 1872 wesentliche Erhöhungen erfahren, welche weiter unten speciell nachgewiesen sind. Diese Mehraufwendungen werden aus dem Pauschquantum für die Reichs-Militairverwaltung bestritten.

3) Auch die Besoldungen der Militairbeamten haben seit 1872 Verbesserungen erfahren, doch sind die erforderlichen Mehrbeträge nicht aus dem Pauschquantum, sondern aus allgemeinen Reichsfonds zu entnehmen. Für 1872 waren dieselben ausserhalb des Militairetats veranschlagt, dagegen sind sie pro 1873 als integrirender Bestandtheil in den Militairetat aufgenommen. Wie sie sich hier auf die einzelnen Titel vertheilen, geht aus der unten folgenden Uebersicht hervor.

4) Der Servis für die nicht casernirten Officiere, Beamten und Mannschaften ist durch den dem Gesetze vom 25 Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, beigefügten Servis-Tarif (Bundesgesetzblatt 1868 S. 535 ff.) nach Chargen und Servisclassen festgestellt. Die dazu gehörige Classeneintheilung der Orte ist durch spätere Verordnungen ergänzt worden (vgl. Bundesgesetzbl. 1870 S. 52, 1871 S. 400 und Annalen 1872 S. 576).

Die Pensions-Verhältnisse sind neuerdings durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (erläutert in den „Annalen" 1871 S. 1001 ff. und 1872 S. 181) geregelt worden.

1. *Löhnung der Mannschaften.*

Die Löhnung der Mannschaften besteht (nach einer übersichtl. Zusammenstellung in v. Lüdinghausen-Wolff's „Organisation und Dienst der Kriegsmacht" etc.) in folgenden monatlichen Sätzen, welche pränumerando zu gleichen Theilen am 1., 11. und 21. jeden Monats gezahlt werden:

Charge.	Infant. excl. Jäger etc Thlr	Jäger etc. Thlr	Cavallerie. Thlr	Artillerie. Thlr	Pioniere. Thlr	Train. Thlr
Oberfeuerwerker	—	—	—	16½	—	—
Feldwebel (Wachtmeister)	15	15	16	15. 16½	15	16½
Portepee-Fähnrich . . .	9	9	9	9	9	—
Sergeant I. Cl.	10½	12	11½	12	12	12
„ II. Cl.	8½	9½	9½	10	10	10
Feuerwerker in 3 Classen	—	—	—	12. 10. 8	—	—
Unterofficier I. Cl. . . .	7½	8½	8½	9	9	9
„ II. Cl. . . .	6½	7½	7½	8	8	8
„ III. Cl. . . .	5	6	6	6½	6½	6½

[1]) Dazu die Instruction vom 31. Dec. 1868, Bundesgesetzbl. 1869 S. 2 ff., und die Abänderung dazu, Bundesgesetzbl. 1870 S. 514.

Charge.	Infant. excl. Jäger etc. Thlr	Jäger etc. Thlr	Cavallerie. Thlr	Artillerie. Thlr	Pioniere. Thlr	Train. Thlr
Regiments- od. Bataill.-Tambour, Stabs-Hornist, Stabstrompeter [1])	6½	8	8	8	8	—
Hautboist, Jägerhornist, Trompeter	5	5	5½	5½	—	—
Obergefreiter	—	—	—	5	—	—
Gefreiter	3½	3½	4	3½. 4	3½	4
Gemeiner, Tambour etc.	3	3	3½	3. 3½	3	3½
Handwerker	3	3	3	3	3	3

Die höheren Sätze bei Wachtmeistern, Gefreiten und Gemeinen der Artillerie verstehen sich für *reitende* Artillerie.

Ein *Unterlazarethgehülfe* erhält 4½ Thlr., ein *Lazarethgehülfe* nach dreijähriger Dienstzeit 5½, nach vierjähriger 6½, nach fünfjähriger 7½, ein *Oberlazarethgehülfe* nach siebenjähriger Dienstzeit 9½, nach neunjähriger 11½ Thlr. monatliche Löhnung.

Die Löhnung der Mannschaften ist bei dem 1. und 2. *Garde-Regiment zu Fuss* und den 4 *älteren Garde-Cavallerie-Regimentern* (näml. dem Regiment der Gardes zu Corps, dem Garde-Cürassier-, 1. Garde-Dragoner- und Garde-Husaren-Regiment) um ¼ 1½ Thlr. monatlich höher, und bei diesen Regimentern auch wieder verschieden.

Da die Löhnung bei den heutigen Preisen der Lebensmittel nicht mehr genügt, so erhalten die Mannschaften noch einen *Verpflegungs-Zuschuss* von wechselndem Betrage je nach den Marktpreisen in der betreffenden Garnison, der so berechnet ist, dass sich der Soldat für 1¾ Sgr. von seiner Löhnung und diesen Verpflegungs-Zuschuss zusammen eine genügende Mittagskost beschaffen kann. Derselbe beträgt jetzt zwischen 3—28 Pfennige, durchschnittl. aber etwa 1 Sgr. täglich. Ausserdem erhalten alle Mannschaften sämmtlicher Garnisonen seit dem 1. Januar 1868 noch einen extraordinären Zuschuss von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag zur Beschaffung einer Frühstücksportion.

Endlich haben alle Mannschaften vom Feldwebel etc. abwärts dadurch eine pecuniäre Vergünstigung, dass die an sie gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 4 Loth *portofrei* sind und für die *an* sie gerichteten Geldsendungen bis 5 Thlr. und Packete bis 6 Pfund ein *ermässigtes Porto* festgesetzt ist.

Lazareth-Kranke erhalten nur eine Kranken-Löhnung, die beim Gemeinen täglich 3 Pfennige beträgt.

Während des mittleren oder strengen Arrestes wird für jeden Unterofficier und Gemeinen ohne Unterschied statt der Löhnung täglich nur 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestanten-Verpflegung gewährt; eine etwaige Ersparniss wird dem Arrestanten nach der Entlassung ausgezahlt.

Monatliche Zulagen. Der Feldwebel etc. jeder *Batterie* erhält für die Rechnungsführung 3 Thlr. Zulage.

Die 120 besten Schützen jedes Jäger-Bataillons erhalten 1 Thlr. Zulage.

[1]) Nach der Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1869 dürfen die Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt II. Classe aufrücken und demgemäss auch zu wirklichen Sergeanten befördert werden.

Die Schirrmeister der Train-Depots erhalten 3½ Thlr. Zulage.

Die etatsmässigen *Schreiber* erhalten eine *Zulage* von 3, die *Capitaindarm's* und *Fouriere* der Infanterie und Pioniere von 1, die *Quartiermeister* der Cavallerie und des Trains von 1½, die Capitaindarm's resp. Quartiermeister der Artillerie von 1⅙ Thlr. monatlich.

Die *Capitulanten* erhalten so lange, bis sie Unterofficier werden, monatlich ½ Thlr. Löhnung mehr, als die übrigen Gemeinen resp. Gefreiten.

Die *Fahrer* der Fuss-Artillerie erhalten 1, die der reitenden ½ Thlr. Zulage.

2. *Besoldungsverbesserungen für Officiere.*

Die Gehälter der Officiere sind abwärts vom Regimentscommandeur bei den einzelnen Chargen verschieden je nach den Waffengattungen, da der Dienst bei den verschiedenen Waffen verschieden hohe Ausgaben mit sich bringt. Im Jahre 1871 waren die Sätze folgende:

	Thlr.
für einen General oder General-Lieutenant	4000
für einen General-Major	3000
für einen Stabs-Officier als Regim.-Commandeur	2600
für einen Stabsofficier, welcher nicht Regiments-Commandeur ist:	
bei der Infanterie	1800
bei der Artillerie, bei dem Ingenieur-Corps und bei dem Generalstabe	1300 oder 1900
bei der Cavallerie	1900
für einen Hauptmann resp. Rittmeister I. Cl.:	
bei der Infanterie	1200
bei der Cavallerie, bei der Artillerie und bei dem Ingenieur-Corps	1300
bei dem Generalstabe und Zeughauptmann I. Classe	1000
für einen Hauptmann resp. Rittmeister II. Cl.:	
bei der Infanterie und bei dem Generalstabe	600
bei der Cavallerie, bei der Artillerie, bei dem Ingenieur-Corps u. den Zeughauptmann II. Cl.	720
für einen Hauptmann III. Cl.:	
bei der Artillerie	456
(Die Hauptleute resp. Rittmeister III. Classe der Infanterie mit 420 Thlr., der Cavallerie und des Ingenieur-Corps mit je 480 Thlrn. Gehalt sind eingegangen.)	
für einen Premier-Lieutenant:	
bei der Infanterie	360
bei der Cavallerie und bei dem Ingenieur-Corps	420
bei der Artillerie	396
den Zeug-Lieutenant	480
für einen Seconde-Lieutenant:	
bei der Infanterie	300
bei der Cavallerie	336
bei der Artillerie	360
und bei dem Ingenieur-Corps	796

Die Dienstzulagen, welche mit den höheren Commando- und diesen gleichen Stellen etatsmässig verbunden sind, betragen:

	Thlr.
für einen commandirenden General	6000
für den Chef des Generalstabes ett.	4000
für den General-Inspecteur des Milit.-Erziehungs- und Bildungswesens	2000
für einen Divisions-Commandeur etc.	1500
und für einen Brigade-Commandeur etc.	300

Als pensionsfähiges Diensteinkommen der Officiere wird nach §. 10 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 277, Annalen 1871 S. 1014) in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmässige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Officiere oder, wo das wirklich bezogene, etatsmässige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- bez. Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Officiere vom Brigade-Commandeur einschliesslich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Officiere vom Hauptmann erster Classe einschliesslich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
e) für die Premier- und Seconde-Lieutenants der etatsmässige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Classe der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. Nach diesen Bestimmungen wurde — unter Zugrundelegung der bis 1871 im Norddeutschen Heere bestehenden Gehaltsätze — vom Kriegsministerium das pensionsfähige Diensteinkommen[1]) folgendermassen festgesetzt:

	Thlr.
1. Commandirender General	7330
2. a) Chef des Generalstabes der Armee b) General-Inspector der Artillerie c) Chef des Ingenieurcorps u. der Festungen	6330
3. General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	5330
4. Divisions-Commandeur als Gen.-Lieutenant	5009
5. Divisions-Commandeur als General-Major	4509
6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	4259
7. Brigade-Commandeur als General-Major	3720
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	3420
9. Brigade-Commandeur als Oberst	3320
10. Stabs-Officier als Regiments-Commandeur	2888
11. Stabs-Officier als Bataillons-Commandeur	2013
12. Hauptmann und Rittmeister I. Cl.	1513
13. Hauptmann und Rittmeister II. Cl.	913
14. Hauptmann III. Cl.	774
15. Premier-Lieutenant	631
16. Seconde-Lieutenant	571

[1]) Die Pension selbst beträgt bekanntlich nach Zurücklegung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{80}$ dieses Durchschnittseinkommens und wird für jedes über 10 zurückgelegte Dienstjahr um ein weiteres $^{1}/_{80}$ bis zum 50. Dienstjahre erhöht.

Was nun die i. J. 1872 eingetretenen Gehaltsverbesserungen für Officiere anbelangt, so bezifferten sich dieselben nach einer von der Regierung vorgelegten Nachweisung auf 398,644 Thlr. für sämmtliche Contingente mit Ausnahme des Bayrischen. Auf die Titel der einzelnen Specialetats vertheilte sich diese Summe wie folgt:

	Preussen etc. Thlr.	Sachsen. Thlr.	Württemberg. Thlr.	Mecklenburg. Thlr.	Summa. Thlr.
Titel 1	2,120	—	—	—	2,120
„ 12	4,920	240	—	—	5,160
„ 15	19,520	1,720	1,320	—	22,560
„ 17	360	—	—	—	360
„ 18	15,120	360	—	—	15,480
„ 20	288,260	19,500	15,776	4,600	328,136
„ 31	1,920	—	—	—	1,920
„ 44	4,900	—	—	—	4,900
„ 50	14,840	360	240	120	15,560
„ 52	2,448	—	—	—	2,448
Summa	354,408	22,180	17,336	4,720	398,644

Im Einzelnen haben folgende Officierclassen Gehaltsaufbesserungen erfahren:

A. Preussen etc.	Früh. Gehalt. Thlr.	Jetz. Gehalt. Thlr.
15 Compagnieführer bei den Unterofficierschulen	300	360
103 Zeug-Lieutenants	480	540
6 Zeug-Lieutenants	480	540
49 Zeug-Feuerwerks-Lieutenants	480	540
106 Hauptleute III. Cl. der Artillerie	456	576
4 Hauptleute als 2. Train-Depotofficiere	500	620
10 do do	550	670
704 Hauptleute II. Cl. der Infanterie	600	710
10 Hauptleute bei den Strafabtheilungen	600	720
34 Hauptleute II. Cl. bei den Militair-Erziehungs- u. Bildungs-Anstalten	600	720
4 Hauptleute II. Cl. bei den Gewehrfabriken	600	720
16 Hauptleute II. Cl. des Generalstabes	600	720
1 Hauptmann II. Classe als Adjutantur-Officier	600	730
6 Hauptleute II. Cl. beim Kriegs-Ministerium	720	840
66 Hauptleute II. Cl. des Ingenieurcorps	720	840
229 Rittmeister II. Cl. der Cavallerie und des Trains	720	840
2 Rittmeister II. Cl. als Adj.-Officiere	720	840
1 Rittmeister II. Cl. Adjutant des Directors der Kriegs-Academie	720	840
149 Hauptleute II. Cl. der Artillerie	720	840
2 Hauptleute II. Cl. bei der Artillerie-Prüfungs-Commission	720	840

		Früh. Gehalt. Thlr.	Jetz. Gehalt. Thlr.
23	Zeug-Hauptleute II. Cl.	720	840
7	Feuerwerks-Hauptleute II. Cl.	720	840
10	Hauptleute II. Cl. bei den technischen Instituten der Artillerie	720	840
2	do (bisher Hauptleute III. Cl.)	456	840
1	Zeup-Hauptmann II. Cl.	720	840
7	Hauptleute als Platzmajors	500	620
17	do do	600	720
17	do do	800	920
17	Compagnie-Chefs bei den Invaliden-Instituten	600	720
2	do do	800	920
1	Commandant des Invalidenhauses zu Stolp	800	920
16	Hauptleute I. Cl. des Generalstabes	1000	1200
24	Stabs-Officiere des Generalstabes	1300	1900
12	Stabs-Officiere des Ingenieur-Corps	1300	1900
11	Stabs-Officiere der Artillerie	1300	1900
7	Stabs-Officiere als Directoren der Kriegsschulen	1800	1900
1	Director der Militair-Schiessschule	2100	2600
1	Director der Artillerie-Schiessschule	2200	2600
1	Director der Gewehrfabrik in Spandau	1800	2600
1	Inspecteur der Gewehrfabriken	3000	3300
1	Präses d. Artillerie-Prüf.-Commission	3000	1300
2	Abtheilungs-Chefs beim Kriegsministerium, Mehr der Brigade-Commandeur-Competenzen gegen die Regim.-Commandeur-Competenzen	2600	3300
2	General-Aerzte	1600	1800
4	General-Aerzte	1600	2000
6	General-Aerzte	1800	2200
4	General-Aerzte	2000	2600
173	Ober-Stabsärzte	1100	1200
58	Ober-Stabsärzte	1300	1600
351	Stabsärzte	600	720
500	Zahlmeister	500	600

B. Sachsen.

2	Zeug-Lieutenants	480	540
2	Zeug-Feuerwerks-Lieutenants	480	540
9	Hauptleute III. Cl. der Artillerie	456	576
1	Hauptmann II. Cl. des Generalstabes	600	720
58	Hauptleute II. Cl. der Infanterie	600	720
3	Hauptleute II. Cl. des Ingenieurcorps	720	840
20	Rittmeister II. Cl. der Cavallerie etc.	720	840
10	Hauptleute II. Cl. der Artillerie	720	840
1	Hauptmann als Feuerw.-Hauptmann	720	840
1	Zeug-Hauptmann II. Cl.	800	920
1	Hauptmann, Platzmajor in Dresden	800	920
1	Hauptmann, Platzmajor in Königstein	800	920
2	Hauptleute I. Cl. des Generalstabes	1000	1200
2	Stabs-Officiere des Generalstabes	1300	1900
1	Stabs-Officier der Artillerie	1300	1900
27	Stabsärzte	600	720
29	Zahlmeister	500	600

C. Württemberg.

2	Zeug-Lieutenants resp., Zeug-Feuerwerks-Lieutenants	480	540
1	Feuerwerks-Hauptmann (früh. Feuerwerks-Lieutenant)	360	576
7	Hauptleute III. Cl. der Artillerie	456	576
48	Hauptleute II. Cl. der Infanterie	600	720
1	Hauptmann der Strafabtheilung	600	720
1	Hauptmann II. Cl. als Adjutant	600	720
12	Rittmeister II. Cl. der Cavallerie	720	840
8	Hauptleute II. Cl. der Artillerie	720	840
2	Hauptleute II. Cl. des Pionier-Bat.	720	840
2	Rittmeister II. Cl. des Trains, resp. erster Train-Depot-Officier	720	840
1	Hauptmann II. Cl. beim Generalstabe	600	720
1	Zeug-Hauptmann II. Classe	720	840
2	Stabs-Officiere des Generalstabes	1300	1900
22	Stabsärzte	600	720
32	Zahlmeister	500	600

D. Mecklenburg.

2	Zeug-Lieutenants, resp. Zeug-Feuerwerks-Lieuteants	480	540
14	Hauptleute II. Cl. der Infanterie	600	720
6	Rittmeister II. Cl. der Cavallerie	720	840
4	Hauptleute II. Cl. der Artillerie	720	840
6	Stabsärzte	600	600
10	Zahlmeister	500	600

3. *Verbesserung der Beamtenbesoldungen.*

In dem Etat pro 1872 ist unter Cap. 10 der fortdauernden Ausgaben die Summe von 1,291,020 Thaler für Besoldungs-Verbesserungen angesetzt. Nach den Anlagen zum Etat vertheilt sich diese Summe auf die einzelnen Verwaltungen wie folgt:

		Thlr.
I.	Reichskanzler-Amt	9,950
II.	Auswärtiges Amt	15,000
III.	Militair-Verwaltung	337,699
IV.	Marine-Verwaltung	43,325
V.	Rechnungshof	11,300
VI.	Ober-Handelsgericht	7,800
VII.	Post-Verwaltung	723,306
VIII.	Telegraphen-Verwaltung	143,640
		1,291,020
	Ausserdem zu III. pro rata des Bayerischen Militair-Contingents	46,099
	Summa	1,337,119

Der am Schlusse aufgeführte Betrag für die Beamten des Bayerischen Militair-Contingents ist unter Cap. 5, Verwaltung des Reichsheeres, enthalten. (Vgl. oben S. 42.)

Eine amtliche Denkschrift erläutert die gesammte Massnahme wie folgt:

Beim Uebergange der dem vormaligen Norddeutschen Bunde verfassungsmässig überwiesenen Verwaltungszweige auf den Bundes-Haushaltsetat waren die Besoldungssätze für die Beamten unverändert aus dem Preussischen Etat übernommen, und ebenso waren für neue Beamtenstellen die Gehaltssätze im Allgemeinen nach den für den Preussischen Etat geltenden Grundsätzen normirt worden. Eine solche Uebereinstimmung der beiderseitigen Etats in Bezug auf die Besoldungssätze war rücksichtlich der Militairverwaltung durch die Vorschriften der Verfassung, rücksichtlich der übrigen Ver-

waltungszweige, durch die Natur der Sache geboten, da die Centralbehörden des Bundes an dem Sitze der Centralbehörden Preussens fungiren, und auch für die Beamten der auf das Bundesgebiet sich vertheilenden mittleren und Localbehörden der Post- und Telegraphen-Verwaltung eine einheitliche Regelung nach Massgabe der Grundsätze desjenigen Staats, welchem die bei weitem grösste Mehrzahl dieser Beamten angehörte, unerlässlich war. Eine natürliche Folge dieses Verhältnisses war eine parallele Entwickelung der Besoldungsverhältnisse der Beamten im Preussischen Staate und im Norddeutschen Bunde. In Preussen hatte die allgemeine Regulirung der Besoldungen der Staatsbeamten, welche die Grundlage des Systems bildete, in den Jahren 1825 bis 1827 stattgefunden. Bei den damals festgestellten Gehaltssätzen war es im Grossen und Ganzen bis zur Mitte der fünfziger Jahre verblieben. Um diese Zeit machte sich in Folge der mit dem industriellen Aufschwunge eingetretenen allgemeinen Steigerung der Preise das Bedürfniss einer durchgreifenden Verbesserung der Beamtenbesoldungen so dringend fühlbar, dass die Gesetzgebung sich zu einer planmässigen Erhöhung der Besoldungen aller Beamtenkategorien entschloss. Natürlich war der Umfang, in welchem sich finanzielle Mittel bereit stellen liessen, sowohl für den Grad der Aufbesserung, als auch für die Zeitfolge, in welcher die Besoldungserhöhungen ins Leben traten, massgebend. In letzterer Beziehung wurde in der Weise vorgegangen, dass in dem Zeitraum von 1858 bis 1867, mit den Unterbeamten beginnend und zu den Beamten und Mitgliedern der Local-, Landes- und Centralbehörden fortschreitend, nach und nach sämmtliche Kategorien der Beamten Berücksichtigung gefunden haben. Noch bevor diese Verbesserungen zum Abschluss gekommen waren, stellte sich heraus, dass die bisher gewährten Aufbesserungen, gegenüber der fortdauernden Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreichend waren. In Anerkennung dessen wurde schon im Jahre 1867 mit einem neuen Turnus der Gehaltsaufbesserungen begonnen, indem der Etat wieder zunächst zu Besoldungsverbesserungen für die Unterbeamten, als die niedrigst besoldete Classe, eine erhebliche Summe zur Verfügung stellte. Dieses war das Entwickelungsstadium der Massnahmen zur Aufbesseung der Beamtenbesoldungen, in welchem die Etats der betreffenden Verwaltungen auf den Norddeutschen Bund übergingen.

An die im Jahr 1867 in Betreff der Unterbeamten gelegten Massnahme schloss sich in den Jahren 1868 und 1869 als weiterer Schritt im Preussischen wie im Bundes-Haushaltsetat die Erhöhung der Besoldungen für die Subalternbeamten bei den Localbehörden und den Behörden der untersten Verwaltungsinstanz. Die finanzielle Lage erlaubte für das Jahr 1872 auf diesem Gebiete eine fernere umfassende Massnahme durchzuführen. Der in den Jahren 1867 bis 1869 begonnene Turnus würde zunächst dahin geführt haben, die Subalternbeamten bei den Centralbehörden und den Behörden der Mittelinstanz mit Gehaltsaufbesserungen zu bedenken. Indeess liess es die notorische Theuerung der Lebensbedürfnisse gerade in den grossen Städten und die Knappheit der Besoldungen der Beamten, sowohl im Interesse dieser als des Dienstes, dringend wünschenswerth erscheinen, diesen zweiten Turnus der Gehaltsaufbesserungen auch rücksichtlich der Mitglieder der Centralbehörden und der Behörden der Mittelinstanz sofort zum Abschluss zu bringen.

Zugleich aber war anzuerkennen, dass die Gehaltsaufbesserungen, welche den Beamten der niedrigst bezahlten Kategorien bis dahin zu Theil geworden waren, die Besoldungssätze derselben immer noch auf einem, für den Lebensbedarf einer Familie kaum ausreichenden Niveau beliessen. Es erschien daher geboten, die bessere finanzielle Lage zu benutzen, um gleichzeitig für die Subalternbeamten der Localbehörden und für die Unterbeamten eine Besoldungsverbesserung ins Leben treten zu lassen. Die aus dem unter Abschnitt I. Capitel 10 des Hauptetats pro 1872 vorgesehenen Fonds zu bestreitenden Gehaltsaufbesserungen erstrecken sich hiernach auf fast sämmtliche Kategorien von Reichsbeamten in allen Zweigen der Civil- und Militairverwaltung. Der Etat selbst hatte bereits diejenigen Besoldungs-Verbesserungen ausgebracht, welche nöthig sind, um die Telegraphenbeamten den entsprechenden Kategorien der Postbeamten, welchen durch den Nachtragsetat für das Jahr 1871 Besoldungserhöhungen gewährt sind, gleichzustellen. Bei der allgemeinen Massnahme kam es darauf an, die Besoldungsaufbesserungen auf die Beamten der verschiedenen Ressorts so zu vertheilen, dass im Resultat in allen Zweigen der Verwaltung thunlichst gleichmässige Besoldungssätze für gleichgestellte Beamte zur Erscheinung kommen. Soweit also die Gehatssätze der Post- und Telegraphenverwaltung durch den Nachtragsetat für 1871 beziehungsweise durch den Etat für 1872 bereits über das Niveau der Gehaltssätze gleichgestellter Beamten anderer Verwaltungszweige erhöht erschienen, musste dies bei der Vertheilung des neuen Fonds in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Was nun speciell die für die *Militairverwaltung* in Ansatz gebrachten Besoldungsverbesserungen betrifft, so bezifferten sich — abgesehen von dem für das Bayerische Contingent, für welches pro rata seiner Kopfstärke für Besoldungsverbesserungen

ein Betrag von 46,099 Thlr. ausgeworfen wurde — die in Betracht kommenden Gehälter auf

	Höhere u. Subalternbeamte. Thlr.	Unterbeamte. Thlr.	Zusammen: Thlr.
vor der Erhöhung	877,857	1,164,654	2,042,511
nach der Erhöhung	1,070,750	1,309,460	2,380,210
mithin mehr	192,893	144,806	337,699

Der Mehrbetrag vertheilte sich auf die einzelnen Contingente wie folgt:

	Höhere u. Subalternbeamte. Thlr.	Unterbeamte. Thlr.	Zusammen: Thlr.
A. Preussen etc.	173,450	131,557	305,007
B. Sachsen . . .	9,260	7,929	17,189
C. Württemberg	10,033	4,310	14,343
D. Mecklenburg	150	1,010	1,160
in Summa	192,893	144,806	337,699

Auf die einzelnen Titel des Hauptetats (vgl. oben S. 37) vertheilt sich der gesammte Mehrbetrag an Beamtenbesoldungen folgendermassen:

	Thlr.
1. Kriegsministerium	42,614
3. Desgl., sächliche Ausgaben	1,850
4. Militair-Cassenwesen	8,127
5. Militair-Intendanturen	91,883
6. Desgl. sächliche Ausgaben	582
7. Militair-Geistlichkeit	15,900
8. Militair-Justiz-Verwaltung	25,177
9. Höhere Truppenbefehlshaber	1,700
15. Generalstab	6,640
20. Gehälter und Löhnung der Truppen	12,846
21. Extraordinaire Gehälter	295
22. Natural-Verpflegung, persönl. Ausgaben	32,549
25. Bekleidung der Armee, persönliche Ausgaben	2,819
26. Desgl, sächliche Ausgaben	675
27. Garnisonverwaltungswesen	28,892
28. Desgl.	628
31. Invalideninstitut	350
33. Lazarethwesen	12,000
34. Desgl.	194
41. Verwaltung der Remonte-Depots . .	5,200
42. Desgl.	954
44. Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten	9,314
45. Desgl..	4,645
46. Pflege- und Unterrichts-Kosten für Kinder	4,469
48. Militair-Medicinalwesen etc.	2,425
49. Desgl.	266
50. Artillerie- und Waffenwesen	8,585
52. Technische Institute der Artillerie .	2,915
54. Unterhaltung der Festungen	13,205
Summa	337,699

4. *Geldverpflegung je eines Linien-Infant.-, Cavallerie- u. Artill.-Regiments.*

In Titel 20 der Specialetats der einzelnen Contingente sind die Gehälter und Löhnungen der Truppen für jedes Regiment nur in einer Summe ausgeworfen; da es indess vom höchsten Interesse ist, die Zusammensetzung dieser Summen wenigstens bei den hauptsächlichsten Waffen zu kennen, so geben wir nachstehend die betr. Details je für ein Linien-Infanterie- (bez. Füsilier), für ein Linien-Dragoner (bez. Husaren-) und für ein Linien-Feld-Artillerie-Regiment. Dieselben sind dem Friedens-Verpflegungsetat pro 1872 entnommen, da derjenige pro 1873 zur Zeit (October 1872) noch nicht definitiv festgestellt ist. Uebrigens weichen die Gesammtsummen für jedes Regiment in den beiden Jahresetats nicht erheblich von einander ab. Selbstverständlich erfahren diese Zahlen mehr oder weniger grosse Abänderungen in Folge der provisorischen Reorganisation der Artillerie (oben S. 32 bis 35).

Die in der amtlichen Aufstellung noch enthaltenen Directiven für die innere Verwaltung lassen wir hinweg. Nicht zu übersehen ist, dass das den betr. Regimentsverbänden angehörige Sanitäts- und Beamtenpersonal aus anderen Fonds des Etats besoldet wird.

A. Ein Linien-Infanterie-Regiment.

I. Der Regimentsstab.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Regiments-Commandeur	2,600	216²/₃
1 Stabsofficier	1,800	150
1 Seconde-Lieutenant als Adjutant .	300	25
3 Officiere. Summa	4,700	391²/₃
(Aerzte aus Etatstitel 20 Nr. 7.)		
1 Unterofficier 3. Gehaltscl. als Schreiber		5
10 Hautboisten à 5 Thlr.		50
Gehaltszuschuss für den Reg.-Tambour . . .		1
Zulagen (für den Adjutanten 6 Thlr.)		10
Allgemeine Unkosten		1
Tischgelder für die Subalt.-Officiere des Regiments		69
Bureaugeld		7
Summa		534²/₃
oder jährlich		6,416
Dazu für 3 Bataillone à 35,722²/₃ Thlr. . . .		107,168
Summa		118,584

II. Ein Bataillon.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Bataillons-Commandeur	1800	150
2 Hauptleute I. Cl.	2400	200
2 Hauptleute II. Cl.	1440	120
4 Premier-Lieutenants	1440	120
9 Seconde-Lieutenants	2700	225
18 Officiere. Summa	9,780	815

(1 Zahlmeister aus Etatstitel 20 Nr. 7.)

	Monatl. Thlr.
Transport	815
4 Feldwebel à 15 Thlr.	60
4 Portepeefähnriche à 9 Thlr.	36
6 Sergeanten I. Gehaltscl. à 10½ Thlr.	84
8 Sergeanten II. Gehaltscl à 8½ Thlr.	68
12 Unterofficiere I. Cl. à 7½ Thlr.	70
16 Unterofficiere II. Cl. à 6½ Thlr.	104
5 Unterofficiere III. Cl. à 5 Thlr.	25
1 Bataillonstambour	6½
52 Gefreite } incl. 16 Spielleuten { à 3½ Thlr.	182
448 Gemeine } incl. 16 Spielleuten { à 3 Thlr.	1,344
12 Handwerker à 3 Thlr.	36
570 Mann. (4 Lazarethgehülfen aus Tit. 20 Nr. 7.)	
1 Büchsenmacher (jährl. 255 Thlr.)	19⅙
Zulagen (6 Thlr. für den Adjutanten, 3 für den Untersuchungführenden Officier etc.)	20
Allgemeine Unkosten	41⅓
Waffenreparaturgeld	19⅔
Zum Unterricht	6
Bureaugeld und kleine Ausgaben	20
Summa monatlich	2,976⅚
oder jährlich	35,722⅔

Ausserdem: bei jedem Regimentsstab 7 u. bei jedem Bataillon 7, in Summa 28 (leichte) Pferderationen.

Für ein *Jägerbataillon* sind monatlich 3,315⅔, also jährlich 39,787⅓ Thlr. ausgeworfen.

B. Ein Linien-Dragoner- resp. Husaren-Regiment zu 5 Escadrons.

I. Löhnung.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Regiments-Commandeur	2600	216⅔
1 Stabsofficier	1900	158⅓
2 Rittmeister I. Cl.	2600	216⅔
3 Desgl. II. Cl.	2520	210
5 Premier-Lieutenants	2100	175
1 Seconde-Lieutenant als Adjutant	336	28
12 Seconde-Lieutenants	4032	336
(1 Regim.-Arzt, für jeden Garnisonort 1 Assistenzarzt empfangen ihr Gehalt aus Tit. 20.)		
Summa	16,068	1,340⅔
5 Wachtmeister à 16½ Thlr.		82½
5 Portepeefähnriche à 9 Thlr.		45
10 Sergeanten I. Gehaltscl. à 11½ Thlr.		115
10 Desgl. II. Gehaltscl. à 9½ Thlr.		95
20 Unterofficiere I. Gehaltscl. à 8½ Thlr.		170
20 Unterofficiere II. Gehaltscl. à 7½ Thlr.		150
6 Unterofficiere III. Gehaltscl. à 6 Thlr.		36
1 Stabstrompeter		8
15 Trompeter à 5½ Thlr.		82½
100 Gefreite (75) u. Capitulanten (25) à 4 Thlr.		400
485 Gemeine à 3½ Thlr.		1,697½
20 Handwerker à 3 Thlr.		60
697 Mann mit 739 (leichten) Rationen.		
1 Regimentssattler (8 Thlr.) u. 1 Büchsenmacher (19⅙ Thlr.)		27⅙
II. Zulagen.		
Für den Adjutanten		6
Für den Untersuchungführenden Officier		3
Für den Regimentsschreiber		3
Für 6 Quartiermeister à 1½ Thlr.		9
Latus		4,330⅓

	Monatl. Thlr.
Transport	4,330⅓
III. Pauschquanta.	
Allgemeine Unkosten	102⅙
Waffenreparaturgeld	45⅕
Hufbeschlag und Pferdearzneigeld	116⅚
Bureaugeld und kleine Ausgaben	23
Officier-Tischgeld	31⅚
Zum Unterricht	7½
Summa monatlich	4,657
jährlich	55,883

C. Ein Linien-Feld-Artillerie-Regiment.

I. Der Regiments-Stab.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Regiments-Commandeur	2600	216⅔
Gehaltserhöhung für 12 Hauptleute I. Classe	5520	460
1 Seconde Lieutenant als Adjutant	360	30
8 ausseretatsmässige Sec.-Lieutenants	2400	300
10 Officiere.	10,880	906⅔
1 Stabstrompeter		8
2 Unterofficiere als Reg.-Schreiber à 6½ Thlr		13
46 Oeconomie-Handwerker à 3 Thlr.		138
Zulagen		31⅙
Pauschquanta		17
Officiertischgelder für 4 Abthlngn. à 26 Thlr.		104
Unterrichtsgelder für 15 Batterien à 2 Thlr. 27 Sgr.		43½
Bureaukosten		15
Summa monatlich		1,276⅓
jährlich		15,316

II. Eine Fuss-Batterie.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Hauptmann II. Cl.	870	70
1 Premier-Lieutenant	376	33
2 Seconde-Lieutenants	710	60
4 Officiere.	1926	163
1 Feldwebel		15
1 Portepeefähnrich		9
2 Sergeanten I. Cl. à 12 Thlr.		24
2 Sergeanten II. Cl. à 10 Thlr.		20
5 Unterofficiere I. Cl. à 9 Thlr.		45
5 Unterofficiere II. Cl. à 8 Thlr.		40
2 Unterofficiere III. Cl. à 6½ Thlr.		13
2 Trompeter à 5½ Thlr.		11
4 Obergefreite à 5 Thlr.		20
8 Gefreite und Capitulanten à 3½ Thlr.		28
73 Kanoniere à 3 Thlr.		219
105 Mann.		
Zulagen (darunter 23 fahrende Artilleristen à 1 Thlr.)		29⅙
Pauschquanta		11
Geschütz-Reparaturgeld für 4 Geschütze		20⅔
Hufbeschlag und Pferdearznei		10⅓
Kleine Ausgaben		5
Summa		683
jährlich		8,196

(Ausserdem 44 Pferderationen.)

Die *reitende* Batterie war pro 1872 veranschlagt (Bestand 90 Mann) monatlich 656⅔, jährlich 7,879⅔

(Ausserdem 80 Pferderationen.)

6*

III. Abtheilungsstäbe.

a) Stab einer Fuss-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments.	Jährlich. Thlr.	Monatl. Thlr.
1 Abtheilungs-Commandeur (empfängt ein Gehalt von 1900 Thlr. aus dem Etat für sämmtl. Stabsofficiere der Artillerie-Brigaden)	—	—
2 Hauptleute III. Cl. à 576 Thlr.	1152	96
1 Seconde-Lieutenant als Adjutant	360	30
4 Officiere.	1512	126
1 Unterofficier III. Classe als Schreiber		6½
Zulagen		9
Vermischte Ausgaben		12
Summa		153½
oder jährlich		1,843

b) Stab einer reitenden Abtheilung.	
1 Abtheilungs-Commandeur (wie oben)	—
1 Seconde-Lieutenant als Adjutant 372 Thlr.	31
1 Unterofficier III. Cl. als Schreiber	6½
Zulagen	9
Diverse Ausgaben	6⅙
Summa	52⅔
oder jährlich	632⅔

IV. Das Regiment.	Jährlich. Thlr.
Der Regimentsstab	15,316
4 Abtheilungsstäbe	6,161
4 Commandeure derselben	7,600
12 Fussbatterien à 8,196 Thlr.	98,352
3 reitende Batterien à 7,879⅔ Thlr.	23,639
Summa jährlich	151,068

D. Ein Festungs-Artill.-Regiment.

	Thlr.
I. Für den Stab monatlich	1,029⅙
oder jährlich	12,350½
II. Für den Stab einer Festungs-Abtheilung monatlich	96½
oder jährlich	1,159
III. Für eine Festungs-Artillerie-Compagnie à 100 Mann	613⅓
oder jährlich	7,359⅓
IV. Desgl. zu 146 Mann monatlich	772¼
oder jährlich	9,267
Mithin ein Regiment zu 8 Compagnien jährlich:	
I. Für den Stab	12,350½
II. Für 2. Abtheilungsstäbe	2,318
Commandeure derselben	3,800
III. Für 8 Compagnien à 100 Mann	58,874⅔
Summa	77,343

---

i. Naturalverpflegung im Frieden.

Der Hauptetat für 1873 (oben S. 39) setzt für die Naturalverpflegung an sächlichen Ausgaben im Ganzen 20,849,565 Thlr. aus. Zur Beurtheilung der in den Special-Etats gemachten Ansätze für Brot- und Fourageverpflegung geben wir hier zunächst die Durchschnittspreise aus der Hamburger Handelsstatistik für die in Betracht kommenden Materialien. Die auf den Preussischen etc. Märkten gesammelten Preise verstehen sich nicht nach dem Gewichte, könnten daher nur mittelst Annahme schätzungsweiser Durchschnittsgewichte zur Vergleichung herangezogen werden. Die Hamburger Preise sind die *wirklichen* Durchschnittspreise aller in den betreffenden Jahren in Hamburg importirten Quantitäten. Demnach stellte sich der Preis (in Thlrn. per Centner):

	1867	1868	1869	1870	1871
für Weizen	4.74	4.55	3.48	3,35	3.99
für Roggen	3.55	3.49	2.93	2.61	3.12
für Hafer	2.85	5.05	2.92	2.42	2.60

Aus dem Vergleich dieser Zahlen mit den Ansätzen in Titel 23 der Specialetats ergiebt sich, dass die letzteren nicht unerheblich niedriger sind als die ersteren, hauptsächlich eine Folge grösserer Einkäufe bei günstigen Preisconjuncturen (vgl. oben S. 44).

Im Einzelnen ist über die Naturalverpflegung im Frieden Folgendes zu bemerken[1]):

1. *In der Garnison.* Hier erhalten die Mannschaften an Naturalverpflegung nur eine tägliche Brotportion von 750 Gramm (in der Festung Graudenz 1000 Gramm, ebenso im mittleren und strengen Arrest) und zwar alle 4 resp. 3 Tage ein Brot von 3000 Gramm. Die Mittagskost muss sich der Soldat von einem Antheil seiner Löhnung (1 Sgr. 3 Pf. täglich) und dem Verpflegungs-Zuschuss selbst beschaffen. Den kasernirten Truppen wird dieselbe gewöhnlich für diesen Preis durch Soldaten aus ihrer Mitte in gemeinschaftlichen Kochanstalten in guter, nahrhafter Qualität zubereitet; auch ist es meist möglich, von diesem Gelde noch zum Frühstück Suppe oder Kaffee zu beschaffen. Die in Bürger-Quartieren liegenden Mannschaften essen entweder bei Speise-Wirthen oder bei ihrem Quartier-Wirth oder machen (in grösseren Quartieren) gemeinschaftliche Menage. Das regelmässige Geniessen und Bezahlen warmen Mittagessens wird streng controllirt.

(Ueber den Zuschuss zu den Kosten der Mahlzeit für die Mannschaft, sowie über die Verbesserung des Soldatenbrotes vgl. oben S. 7—8.)

2. *In Bivaks und Lagern.* In Bivaks und Lagern, wo die Leute keine Gelegenheit haben, sich das Essen zu kaufen, so wie auch manchmal an Manövertagen in engen Cantonnements, wird das zum Mittagessen bestimmte Geld (1¼ Sgr. und der Verpflegungs-Zuschuss) einbehalten und dafür die *grosse* Victualien-Portion geliefert, welche beträgt:

---

[1]) Aus v. Lüdinghausen-Wolff, „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Reichs", Berlin bei Mittler & Sohn, 1872, 6. Aufl. S. 247. — Vgl. a. Frölich, „Verwaltung des Deutschen Heeres", Berlin 1871. II. Bd. (Oekonomie) S. 177 ff.

250 Gramm Fleisch,
120 „ Reis oder 150 Gramm Graupe resp. Grütze,
300 „ Hülsenfrüchte oder 2000 Gramm Kartoffeln oder 170 Gramm Erbsenmehl,
25 „ Salz,
15 „ Kaffee in gebrannten Bohnen,
750 „ Brot.

Hierbei darf der Officier für 5 Sgr. diese volle Victualien-Portion incl. Brot sich liefern lassen.

3. *Auf Märschen.* Die Verpflegung auf dem Marsche incl. der Ruhetage wird in der Regel dem Soldaten durch den Quartiergeber geliefert; dafür werden ihm $1\frac{1}{4}$ Sgr. und der Verpflegungs-Zuschuss abgezogen, und der Staat zahlt diese $1\frac{1}{4}$ Sgr. sowie $2\frac{1}{2}$ Sgr. Marschverpflegungs-Zuschuss an den Quartiergeber. Erhält der Soldat auch das Brot vom Quartiergeber, so zahlt der Staat letzterem hierfür noch $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen dann also 5 Sgr. pro Kopf und Tag.

Dafür liefert der Quartiergeber dem Soldaten ein genügendes Quantum Essen von seinem eigenen Tische, welches, um Beeinträchtigungen so wie übermässigen Forderungen vorzubeugen, festgesetzt ist auf

250 Gramm Fleisch,
so viel Gemüse und Salz, als zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört und resp. auch
das erforderliche Brot bis zu 1000 Gramm; aber weder Frühstück noch Getränk.

Officiere haben auf Natural-Verpflegung im Frieden keinen Anspruch; eine Ausnahme davon findet nur auf Märschen statt und auch hier nur dann, wenn sich am Orte keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnissmässige Bezahlung findet; der Officier hat sich dann mit dem Quartiergeber über die Art und Vergütigung der Beköstigung zu einigen; kommt Dies nicht zu Stande, so muss letzterer auf Verlangen die Beköstigung der Soldaten für 5 Sgr. liefern.

Bei *Eisenbahn-* und *Dampfschiff-Fahrten* von mindestens 8 Stunden erhält der Soldat ausser seiner Marschverpflegung einen Erfrischungs-Zuschuss von $2\frac{1}{2}$ Sgr., bei einer ununterbrochenen Fahrt von mindestens 16 Stunden einen solchen von 5 Sgr., bei 32 Stunden $7\frac{1}{2}$ Sgr., bei 40 Stunden 10 Sgr. u. s. w.

4. *Bei Cantonnements.* Es wird hier entweder dem Soldaten von der Militairbehörde (gegen Einbehalt des bestimmungsmässigen Löhnungstheils von 1 Sgr. 3 Pf. und des Verpflegungs-Zuschusses) die *kleine* Victualien-Portion in natura geliefert, d. h.

150 Gramm Fleisch,
90 „ Reis oder 120 Gramm Graupe resp. Grütze,
230 „ Hülsenfrüchte oder 1500 Gramm Kartoffeln,
25 „ Salz,
750 „ Brot,

oder es kann auch von der Militairbehörde die Beköstigung der Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen Einigung überlassen werden.

5. *Verpflegung der Pferde.* Die Rationen sind entweder schwere, mittlere oder leichte. Es *empfangen* schwere Rationen: die Garde-Cavallerie und die reitende Garde-Artillerie, die Cürassier-Regimenter, die Zugpferde der gesammten Artillerie und des Trains; — mittlere Rationen: die Linien-Ulanen-Regimenter; — leichte Rationen: die Officier-Pferde der Infanterie und Pioniere, die leichte Linien-Cavallerie, die Reitpferde der Garde-Fuss-Artillerie, der ganzen Linien-Artillerie und des Trains.

Die *Rationen betragen* in der Garnison: die schwere 4750 Gramm, die mittlere 4400 Gr., die leichte 4000 Gr. Hafer und jede ausserdem noch 2500 Gr. Heu und 3500 Gr. Stroh täglich. — Bei Uebungen ausserhalb der Garnison und auf Märschen betragen sie: 5250, 4900, 4500 Gr. Hafer u. 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.

Ausserhalb der Garnison werden die Rationen entweder aus Königlichen Magazinen oder durch Lieferungsunternehmer oder durch die Gemeinden *geliefert;* es kann im letzteren Falle die Hafer-Ration in Maass gewährt werden, und zwar zu $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$ und 3 Metzen; die gelieferte Fourage wird dann den Gemeinden vom Staate nach den Marktpreisen vergütigt. — In der *Garnison* erfolgt die Lieferung in einer der beiden erstgenannten Arten.

---

k. Eigene Einnahmen der Militair-Verwaltung.

Bei der Veranschlagung der Einnahmen an Miethen und Pachtgeldern ist bisher der Grundsatz massgebend gewesen, dass Verwaltungsnutzungen, welche aus nicht dem Deutschen Reiche gehörigem, im Besitze der Militair-Verwaltung befindlichem Grundeigenthum fliessen, ohne dass mit der Nutzung eine Unterhaltungspflicht des Reiches correspondirt, nicht in die Reichscasse, sondern unmittelbar in die Casse der betreffenden Bundesstaaten abzuführen sind. (Vgl. „Annalen" 1872 S. 1447 u. 1624).

(Die Frage, wie es mit dem Reichseigenthum in *Bayern* zu halten, sei hier nur angegedeutet.)

Der Hauptetat der Militairverwaltung pro 1873 führt an eigenen Einnahmen, welche in die Reichscasse fliessen, nur auf:

	Preussen etc. Thlr.	Sachsen. Thlr.	Württemb. Thlr.	Mecklenbg. Thlr.	Ueberhaupt: Thlr.
1. Beiträge aus Specialcassen	4,695	—	—	—	4,695
2. Miethen u. Pachtgelder	33,325	3,063	1,440	160	37,968
3. Anderweite extraordin. Einnahmen	32,000	72	—	—	32,072
Summa	70,000	3,135	1,440	160	74,735

1872 war die Gesammtsumme auf 65,000 Thlr. veranschlagt.

1. Friedens-Dislocation des Deutschen Heeres.

Eine Uebersicht der Standquartiere der Truppen hat, abgesehen davon, dass sie die Eintheilung des Heeres und seine provinzielle Zusammensetzung leicht erkennen lässt, auch ein erhebliches *finanzielles* Interesse, da sich nach den Garnisonorten der Servis richtet (s. oben S. 74 ff.).

Die *Armeecorps-Bezirke* sind wie folgt gebildet [1]):

I. Armee-Corps: Provinz Preussen excl. der Kreise Preussisch-Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt, Flatow, Schwetz, Konitz, Schlochau und Deutsch-Krone.

II. Armee-Corps: Provinz Pommern und Regierungs-Bezirk Bromberg, sowie die nicht zum Bezirk des I. Armee-Corps gehörenden Kreise der Prov. Preussen.

III. Armee-Corps: Provinz Brandenburg.

IV. Armee-Corps: Provinz Sachsen, Herzogthümer Anhalt und Sachsen-Altenburg, Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss j. L. und Reuss ä. L.

V. Armee-Corps: Regierungsbez. Posen und Liegnitz.

VI. Armee-Corps: Provinz Schlesien excl. Reg.-Bez. Liegnitz.

VII. Armee-Corps: Prov. Westfalen excl. der Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein; ferner Reg.-Bezirk Düsseldorf excl. der Kreise Neuss, Grevenbroich, Gladbach und Kempen; sodann Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

VIII. Armee-Corps: Rhein-Provinz excl. der zum Bezirk des VII. Armee-Corps gehörigen Kreise des Reg.-Bezirks Düsseldorf und excl. des Kreises Wetzlar; ferner das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

IX. Armee-Corps: Provinz Schleswig-Holstein (incl. Lauenburg) und Landdrostei-Bezirk Stade; sodann die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Grossherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, die Freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

X. Armee-Corps: Provinz Hannover excl. Landdr.-Bezirk Stade; von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln; das Jahde-Gebiet; sodann das Grossherzogth. Oldenburg und das Herzogthum Braunschweig.

1) Vgl. v. Lüdinghausen-Wolff, „Organisation und Dienst etc." S. 83.

XI. Armee-Corps: Provinz Hessen-Nassau excl. Kreis Rinteln; von der Rhein-Provinz Kreis Wetzlar, von Westfalen die nicht zum Bezirk des VII. Armee-Corps gehörenden Kreise; sodann das Grossherzogth. Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen und das Fürstenthum Waldeck. — Die 25. Division: Grossherzogthum Hessen.

XII. Armee-Corps: Königreich Sachsen.

XIII. Armee-Corps: Königreich Württemberg.

XIV. Armee-Corps: Grossherzogthum Baden.

XV. Armee-Corps: Elsass-Lothringen.

XVI. Armee-Corps (I. Bayerisches): das südl. Bayern, die Reg.-Bezirke Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Schwaben und Neuburg, der südliche Theil von Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken.

XVII. Armee-Corps (II. Bayerisches): das nördliche Bayern, die Reg.-Bezirke Oberfranken, Unterfranken, Pfalz, die nördl. Theile von Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken.

Was nun die den *Divisionen* und *Brigaden* ertheilten Nummern betrifft, so richten sich diese ausschliesslich nach den Nummern der Armee-Corps, zu denen sie gehören. Demgemäss befinden sich beim I. Armee-Corps die 1. und 2. Division, die 1., 2., 3. und 4. Infanterie-Brigade, die 1. und 2. Cavallerie-Brigade, die 1. Artillerie-Brigade u. s. w.

Die *Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspectionen* sind ähnlich nach der geographischen Reihenfolge von Ost nach West mit den Nummern 1—4 resp. 1—8 versehen.

Die *Occupations-Armee in Frankreich*, formirt aus der 4., 6. und 19. Preussischen, sowie der 2. Bayrischen Division und 10 Festungs-Artillerie-Compagnien, in einer Gesammtstärke von 50,000 Mann ist mobil, hat ihre Ersatzkörper in der Heimath, wo die Ausbildung der Rekruten erfolgt und die Bekleidungsgeschäfte absolvirt werden. Durch nochmaliges Nachsenden von Rekruten sind fast sämmtliche Leute des Jahrganges 1868 in die Heimath entlassen.

Die gegenwärtige *Brigade-Formation* ist bei der *Infanterie* excl. Jäger und Schützen folgende:

Die Deutsche Reichs-Armee hat 148 Infanterie-Regimenter, und zwar 113 Preussische, 16 Bayrische, 9 Sächsische, 8 Württembergische, 2 Mecklenburgische Regimenter, an Landwehr: 4 Garderegimenter à 3 Bataillone, 198 Provinzial-Bataillone in Preussen, 11 in Elsass-Lothringen, 32 in Bayern, 17 in Sachsen, 17 in Württemberg, 4 in Mecklenburg, zusammen 291 Bataillone Landwehr. Aus diesen Truppen sind per Armee-Corps 4, also 74 Infanterie-Brigaden formirt. Der Regel nach gehören zu jeder Brigade 2 stehende Regimenter und 2 (zum Kriege nicht mit der Brigade ausrückende) Landwehr-Regimenter. Der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind ausserdem noch das Lehr-Infanterie-Bataillon und die 5 Unterofficier-Schulen, sowie die Garde-Invaliden-Compagnie attachirt. Der Stab

einer jeden Infanterie-Brigade besteht aus 1 Generalmajor oder Oberst als Commandeur und 1 Lieutenant als Adjutanten. In Bayern ist 1 Hauptmann oder Lieutenant aus dem Pensionsstande Referent in Landwehr-Angelegenheiten.

Die Vertheilung der 16 *Jäger- und Schützen-Bataillone* excl. der 10 Bayrischen Jägerbataillone zu den Brigaden, Divisionen und Armee Corps ist folgende: 1) Der Regel nach hat jedes der zwölf Preussischen Armee-Corps 1 Jäger-Bataillon, das direct unter dem General-Commando steht. Eine Ausnahme davon findet nur beim Garde-Corps statt, das 1 Jäger- und 1 Schützen-Bataillon hat, welche der 1. und 3. Garde-Infanterie-Brigade zugetheilt sind, und beim IX. Armee-Corps, zu welchem noch das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 gehört, und zwar steht letzteres gleichfalls direct unter dem General-Crmmando dieses Armee-Corps. 2) Das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Corps hat, um die bundesverfassungsmässige Friedens-Stärke von 1% der Bevölkerung zu erreichen, nicht 1, sondern 2 Jäger-Bataillone, welche den Infanterie-Divisionen zugetheilt sind. Demnach hat das Garde-, IX. und XII. Armee-Corps je 2, die übrigen 9 Armee-Corps haben je 1 Jäger- oder Schützen-Bataillon. Bayern hat 10 Jägerbataillone, die den Brigaden zugetheilt sind.

Die gegenwärtige *Brigade-Formation* ist bei der *Cavallerie* folgende: Die Deutsche Reichs-Armee hat 93 Cavallerie-Regimenter und zwar 71 Preussische, 10 Bayrische, 6 Sächsische, 4 Württembergische und 2 Mecklenburgische. Aus diesen Truppen sind per Armee-Corps 2 (nur beim Garde- u. XI. Armee-Corps 3), also 38 Cavallerie-Brigaden formirt. Es gehören also zu jeder Brigade 2—3 Regimenter. Der Stab ist wie bei den Infanterie-Brigaden; in Bayern fehlt der Referent in Landwehr-Angelegenheiten.

Je zwei Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade bilden eine Division. Ausnahmen davon sind: 1) Die 3 Garde-Cavallerie-Brigaden (8 Regimenter) bilden eine besondere Division, ebenso die 2 Cavallerie-Brigaden (6 Regimenter) des XII. Armee-Corps. 2) Der 23. Infanterie-Division ist das Königl. Sächsische Jäger-Bataillon Nr. 12, der 24. das Königlich Sächsische Jäger-Bataillon Nr. 13 zugetheilt. 3) Der 25. (Grossherzoglich Hessischen) Division sind auch die Hessische Artillerie, Pioniere und Train zugetheilt, um die Hessischen Truppen nicht zu zerreissen.

Ausserdem gehören zur 1., 4., 6., 7., 9., 15. Division die sechs Provincial-Invaliden-Compagnieen. Es gibt also 38 Divisionen, nämlich 32 aus Infanterie und Cavallerie gemischte beim I. bis XI., XIII. bis XVII. Armee-Corps, 4 Infanterie- und 2 Cavallerie-Divisionen beim Garde- und XII. Armeecorps. In Württemberg ist die Formation der Divisionen noch nicht durchgeführt. Der Divisionsstab besteht aus: 1 General-Lieutenant oder General-Major als Cammandeur, 1 Stabsofficier oder Hauptmann des Generalstabs, 1 Hauptmann etc. oder Lieutenant als Adjutanten, 2 Divisions-Auditeuren, 2 Divisions-Pfarrer (bei 18 Divisionen ist ausserdem je ein katholischer Militair-Pfarrer) und ein Intendantur-Rath oder Assessor als Vorstand der Divisions-Intendantur. Die Garde-Cavallerie-Division hat keine Divisions-Prediger und nur einen Divisions-Auditeur.

Je 2 Divisionen (beim Garde-Corps, XI. und XII. Armee-Corps drei) bilden ein *Armee-Corps*. Ausserdem befinden sich bei jedem Armee-Corps folgende Truppentheile, welche jedoch im Frieden nur in wenigen Hinsichten unter dem General-Commando, in den meisten (zur Erreichung einer einheitlichen Ausbildung etc.) unter besonderen Inspectionen stehen: 1 Jäger-Bataillon (beim 9. Armee-Corps zwei), 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionier-Bataillon, 1 Train-Bataillon. Ausnahmen davon sind: 1) Beim Garde-, XII. Armee-Corps und der Bayrischen Armee stehen die Jäger- und Schützen-Bataillone im Brigade- resp. Divisions-Verbande. 2) Ausser den vorgenannten Truppentheilen gehört: zum Garde-Corps: Lehr-Infant.-Bataillon, Leib-Gensdarmerie, Schloss-Garde-Compagnie, 5 Unterofficier-Schulen, Invalidenhaus zu Berlin; 3) zum II. Armee-Corps: Invalidenhaus zu Stolp.

Jedes General-Commando besteht aus: 1 General der Infanterie oder Cavallerie oder General-Lieutenant als Commandirendem General, 1 Chef des General-Stabes, 1 Stabsofficier und 1 Hauptmann vom General-Stab, 2 Hauptleuten etc. oder Lieutenants als Adjutanten, 1 Corps-Intendanten mit 5 Räthen und Assessoren, 1 Corps-Auditeur, 1 General-Arzt mit 1 Assistenz-Arzt, 1 Militair-Ober-Pfarrer (welches Amt gleichzeitig einer der 4 Divisions-Pfarrer bekleidet), im Ganzen 6 Officiere, 2 Aerzte, 23 zur Corps-Intendantur, 4 zur Kriegscasse, 1 Auditeur, 1 Pfarrer, 2 Personen, im Ganzen: 39 Personen und 28 Pferde. In Bayern ist beim General-Commando noch 1 Stabsofficier aus dem Pensionsstande Referent in Landwehrangelegenheiten. Beim Generalcommando des I., V., VI., VII., IX. und X. Armee-Corps ist ausserdem ein Major oder Hauptmann vom Ingenieur-Corps als Garnison-Bau-Director. Beim General-Commando des Garde-, I., IV., VI. VII. und X. Armeecorps befindet sich je 1 Stabs-Apotheker, der die pharmaceutischen Geschäfte zugleich für das II., III., V., XI., VIII. und IX. Armee-Corps (also jeder für 2 Armee-Corps) versieht.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt den Zustand Mitte 1872 wieder. — Wenn neben dem Garnisonort des Regimentsstabes ein anderer Ort nicht genannt ist, so besteht das betreffende Regiment aus drei, in ein und demselben Orte garnisonirenden Bataillonen.

Garde-Corps.

Berlin.

1. Garde-Infanterie-Division.

Berlin.

1. Garde-Inf.-Brigade. Potsdam.

1. Garde-Rgt. z. F., Potsdam.
3. Garde-Rgt. z. F., Hannov.
Garde-Jäger-Bat., Potsdam.

2. Garde-Inf.-Brigade. Berlin.

2. Garde-Regt. z. F., Berlin.
4. Garde-Rgt. z. F., Spandau.
Garde-Füs.-Regt., Berlin.

2. Garde-Inf.-Division.

Berlin.

3. Garde-Inf.-Brigade. Berlin.

Kaiser Alex. Garde-Gren. Regt. Nr. 1, Berlin.
3. Garde-Gren.-Regt. Königin Elisabeth. — Stab, 1. u. 2. Bat. Spandau, Füs.-Bat. Brandenburg.
Garde-Schützen-Bat., Berl.

4. Garde-Inf.-Brigade. Berlin.

Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2., Berlin.
4. Garde-Gren.-Regt. Königin, Coblenz.

Garde-Cavallerie-Division.

Berlin.

1. Garde-Cav.-Brigade. Berlin.

Regt. der Garde du Corps, Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Potsdam, 3. Esc. Berlin, 4. Esc. Charlottenburg.
Garde-Cür.-Rgt., Berlin.

2. Garde-Cav.-Brigade. Potsdam.

Garde-Hus. Rgt., Potsdam.
1. Garde-Ulan.-Rgt., Potsd.
3. Garde-Ulan.-Rgt., Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Potsdam, 3. u. 4. Esc. Nauen.

3. Garde-Cav.-Brigade. Berlin.

1. Garde-Dragon.-Regt., Berlin.
2. Garde-Ulanen-Regt., Berlin.
2. Garde-Dragon.-Regt., Berlin.

Garde-Artillerie-Brigade.

Berlin.

Garde-Feld-Art.-Regiment, Berlin.
Garde-Fest.-Art.-Rgt., Regimentsstab Berl., 1. Fest.-Abth. Spandau, Stab d. 2. Fest.-Abth., 5. u. 6. Comp. Torgau, 7. Comp. Wittenberg, 8. Comp. Cüstrin.

Garde. Pion.-Bat., Berlin.
Eisenbahn-Bat., Berlin.
Garde-Train-Bat., Berlin.
Lehr-Inf.-Bat. (1. Garde-Inf.-Brig.), Potsdam.
Leib-Gendarmerie, Berlin.
Schloss-Garde-Comp., Berl.
Invalidenhaus zu Berlin.
Garde-Inv.-Comp. (1. Garde-Inf.-Brig.), Potsdam.

---

1. Armee-Corps.

(Gehört zur 1. Armee-Inspection.)
Königsberg i. Pr.

1. Division.

Königsberg in Pr.

1. Infant.-Brigade. Königsberg i. Pr.

Gren.-Regt. Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr.
5. Ostpr. Inf.-Regt. Nr. 41, St. u. 1. Bat. Königsberg i. Pr., 2. Bat. Pillau, Füs.-Bat. Memel.
1. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 1, 1. (Tilsit), 2. (Wehlau).
5. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 41, 1. (Bartenstein), 2. (Rastenburg).
Res.-Landw.-Bat. (Königsberg) Nr. 33.

2. Infant.-Brigade. Königsberg i. Pr.

2. Ostpr. Gren.-Regt. Nr. 3, St., 2. u. Füs.-Bat. Königsberg i. Pr. (bis z. 1. Oct. 72 St. u. 2. Bat. Gumbinnen, Füs.-Bat. Lötzen), 1. Bat. Bartenstein.
6. Ostpr. Inf.-Regt. Nr. 43, St., 1. u. 2. Bat. Königsb. i. Pr., Füs.-Bat. Lötzen (bis zum 1. Oct. 72 in Königsberg i. Pr.).
2. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 3, 1. (Insterburg), 2. (Gumbinnen).
6. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 43, 1. (Lötzen), 2. (Goldap).

1. Cavallerie-Brigade. Königsberg i. Pr.

Ostpreuss. Kür-Regt. Nr. 3. Graf Wrangel., St., 1., 2., 4. u. 5. Esc. Königsberg i. Pr., 3. Esc. Wehlau.
Litth. Dragon.-Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preussen), St., 1., 3. 4. u. 5. Esc. Tilsit, 2. Esc. Ragnit.
Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12, St., 1., 2. u. 5. Esc. Friedland a. Alle, 3. u. 4. Esc. Insterburg.

2. Division.

Danzig.

3. Infanterie-Brigade. Danzig.

3. Ostpr. Gren.-Regt. Nr. 4. Stab, 1. u 2. Bat. Danzig, Füs.-Bat. Culm.
7. Ostpr. Inf.-Regt. Nr. 44. Graudenz.
3. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 4. 1. (Osterode), 2. (Ortelsburg).
7. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 44. 1. (Riesenburg), 2. (Pr. Holland).

4. Infanterie-Brigade. Danzig.

4. Ostpr. Gren.-Regt. Nr. 5, Danzig (Füs.-Bat. bis zur Rückkehr d. Occupations-Armee aus Frankreich in Thorn).
Ostpr. Füs.-Regt. Nr. 33, Danzig.
4. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 5, 1. (Graudenz), 2. (Thorn).
8. Ostpr. Landw.-Rgt. Nr. 45, 1. (Danzig), 2. (Marienburg).

2. Cavallerie-Brigade. Danzig.

1. Leib-Husaren-Regt. Nr. 1, Stab, 1., 2. und 5. Escadr. Danzig u. Langfuhr, 3. u. 4. Escadr. Pr. Stargard.
Ostpr. Ulanen-Regt. Nr. 8, St., 2. u. 5. Esc. Elbing, 1. Esc. Riesenburg, 3. Esc. Rosenberg, 4. Esc. Deutsch Eylau.

Ostpr. Jäger-Bat. Nr. 1, Braunsberg.

1. Artillerie-Brigade.

Königsberg i. Pr.

Ostpr. Feld-Art.-Rgt. Nr. 1. Stab u. 1. Fuss-Abth. Königsb. i. Pr., 2. Fuss-Abth. Graudenz, 3. Fuss-Abth. Danzig, reit. Abth. Königsberg i. Pr.
Ostpr. Fest.-Art.-Rgt. Nr. 1. Stab u. 2. Abth. Königsberg i. Pr., 1. Abth. Stab, 2., 3. u. 4. Comp. Danzig, 1. Comp. Pillau.

Ostpr. Pionier-Bat. Nr. 1. Danzig.

Ostpreuss. Train-Bat. Nr. 1. Königsberg i. Pr.

Invaliden-Comp. für Ost- u. Westpreussen. Drengfurth (1. Division).

II. Armee-Corps.

Stettin.

3. Division.

Stettin.

5. Infanterie-Brigade.
Stettin.

Gren.-Regt. König Friedr. Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2. Stettin.

Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34. Stettin.

1. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 2. 1. (Anclam), 2. (Stralsund).

5. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 42. 1. (Stargard), 2. (Nangard).

6. Infanterie-Brigade.
Stettin.

3. Pomm. Inf.-Regt. Nr 14. St., 2. u. Füs.-Bat. Stralsund, 1. B. Swinemünde.

7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54. Stab, 1. u. 2. Bat. Colberg, Füs.-Bat. Cöslin.

3. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 14. 1. (Gnesen), 2. (Schneidemühl).

7. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 54. 1. (Inowraclaw), 2. (Bromberg).

Res.-Landw.-Bat. (Stettin) Nr. 34.

3. Cavallerie-Brigade.
Stettin.

Cür.-Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2, Pasewalk.

Neumärk. Drag.-Rgt. Nr. 3. Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Treptow a. R., 3. u. 4. Esc. Greiffenberg i. Pommern.

2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9. Demmin.

4. Division.

Bromberg.

(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

7. Infanterie-Brigade.
Bromberg.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

Colbergsches Gren.-Regt. (2. Pomm.) Nr. 9. St., 1. u. Füs.-Bat. Stargard i Pom., 2. Bat. Pyritz. (Bei d. Occupat.-Armee in Frankr.)

6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49. St., 1. u. Füs.-B. Gnesen, 2. Bat. Inowraclaw. (Bei der Occupations-Armee i. Frankreich.)

2. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 9. 1. (Schievelbein), 2. (Cöslin).

6. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 49. 1. (Schlawe), 2. (Stolp).

8. Infanterie-Brigade.
Bromberg.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21. Bromberg. (Bei der Occupations-Armee i. Frankr.)

8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61. Thorn. (Bei der Occupat.-Armee in Frankreich.)

4. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 21. 1. (Conitz), 2. (D. Crone).

8. Pomm. Lndw.-Rgt. Nr. 61. 1. (Neustadt), 2. (Pr. Stargardt).

4. Cavallerie-Brigade.
Bromberg.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11. Stab, 1., 2., 4. und 5. Esc. Belgard, 3. Esc. Cörlin. (Bei der Occupations-Armee in Frankreich.)

Pomm. Husaren-Regt. (Blüchersche Husaren) Nr. 5. St., 2., 3. u. 5. Esc. Stolp, 1. Esc. Schlawe, 4. Esc. Cöslin. (Bei der Occupations-Armee in Frankreich.

Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2. Greifswald.

2. Artillerie-Brigade.

Stettin.

Pomm. Feld-Art.-Rgt. Nr. 2. Stab u. 3. Fuss-Abth. Stettin, 1. Fuss-Abth. Colberg, 2. Fuss-Abth. Stralsund, reit. Abth. Garz a. O. 3. Fuss-Abth. bei der Occupations-Armee i. Frankreich.

Pomm. Fest.-Artill.-Regt. Nr. 2. Stab Stettin, 1. Abtheil. St., 1., 3 u. 4. Comp. Stettin, 2. Comp. Swinemünde, 2. Abth. St., 5. u. 7. Comp. Colberg, 6 u. 8. Comp. Stralsund (6. C. bei der Occupations-Armee in Toul).

Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2. Stettin (2. Comp. bei der Occup.-Armee in Frankreich).

Pomm. Train-Bataill. Nr. 2. Alt-Damm.

Invalidenhaus zu Stolp. Stolp (4. Division).

Inval.-Comp. für Pommern n. Posen. Schneidemühl (4. Division).

III. Armee-Corps.

Berlin.

5. Division.

Frankfurt a. O.

9. Infanterie-Brigade.
Frankf. a. O.

Leib-Gren.-Rgt. (1. Brdnb.) Nr. 8. Stab, 1. und 2. Bat. Frankfurt a. O., Füs.-Bat. Landsberg a. W.

5. Brndnb. Inf.-Rgt. Nr. 48. Stab, 1. n. 2. Bat. Cüstrin, Füs.-Bat. Soldin.

1. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 8. 1. (Frankfurt a. O.) 2. (Cüstrin).

5. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 48. 1. (Landsberg), 2. (Woldenberg).

10. Infanterie-Brigade.
Frankf. a. O.

Gren.-Regt. Prinz Carl von Pr. (2. Brdb.) Nr. 12. St. n. 1. Bat. Guben, 2. Bat. Crossen, Füs.-Bat. Sorau.

6. Brdb. Inf.-Regt. Nr. 52. Stab u. 1. Bat. Frankfurt a. O., 2. B. Cottbus, Füs.-B. Spremberg (Füs.-Bat. bis zur Rückkehr der Occup.-Armee aus Frankreich in Wittenberg).

2. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 12. 1. (Crossen), 2. (Sorau).

6. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 52. 1. (Lübben), 2. (Cottbus).

5. Cavallerie-Brigade.
Frankfurt a. O.

1. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2. Schwedt a. O.

2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12. Frankfurt a. O.

1. Brandenb. Ulanen-Regt. (Kaiser von Russland) Nr. 3. Stab, 3., 4. u. 5. Esc. Fürstenwalde, 1. u. 2. Escadron Beeskow.

6. Division.

Brandenburg a. d. H.

(Bei der Occupationsarmee in Frankreich).

11. Infanterie-Brigade.
Berlin.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich).

3. Brndb. Inf.-Regt. Nr. 20. Stab, 1. u. 2. Bat. Wittenberg, Füs.-Bat. Treuenbrietzen (bei der Occup.-Armee in Frankreich).

12. Infanterie-Brigade.
Brandenburg a. H.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

4. Brndnb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Grossh. v. Mecklenburg-Schwerin). Stab, 1. u. 2. Bat. Neu-Ruppin, Füs.-B. Havelberg (bei d. Occup.-Armee in Frankreich).

Brandenb. Füs.-Rgt. Nr. 35. St., 1. u. 3. Bat. Brandenburg a. H., 2. B. Oranienburg (bei d. Occupations-Armee in Frankreich).

3 Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20. 1. (Potsdam), 2. (Jüterbogk).

7. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 60. 1. (Neustadt E.-W.), 2. (Teltow).

Res.-Landw.-Bat. (Berlin) Nr. 35.

8. Brndnb. Inf.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedr. Carl v. Pr.), St., 1. u. 2. Bat. Prenzlau, Füs.-Bat. Angermünde. (Bei der Occup.-Armee in Frankreich.)

4. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 24. 1. (Brandenburg a. H.), 2. (Havelberg).

8. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 64. 1. (Neu-Ruppin), 2. (Prenzlau).

6. Cavallerie-Brigade.
Brandenburg a. H.
(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

Brandenb. Cür.-Regt. (Kaiser Nicolaus I. v. Russland) Nr. 6. Brandenburg a. H. (bei der Occupations-Armee in Frankreich).

Brandenb. Husaren-Regt. (Ziethensche Husaren) Nr. 3. Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esc. Rathenow, 4. Esc. Friesack (bei der Occupations-Armee in Frankreich).

2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11. Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Perleberg, 3. Esc. Wusterhausen, 4. Esc. Kyritz (bei der Occupations-Armee in Frankreich).

Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3. Lübben.

3. Artillerie-Brigade.
Berlin.

Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugm.). Stab u. 2. Fuss-Abth. Jüterbogk (3. leicht. Batt. bis zur Rückkehr der Occupat.-Armee aus Frankr. in Wittenberg), 1. F.-Abth. Torgau (künftig Frankf. a. O.), 3. Fuss-Abth. Wittenberg (bei der Occupat.-Armee in Frankreich — excl. der neu formirten 6. leichten Batt., welche in Wittenberg garnisonirt), reit. Abth. Düben.

Brandenb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugm.). Mainz (6. Comp. bei der Occupat.-Armee in Mézières).

Brandenb. Pion.-Bat. Nr. 3. Torgau (1. Comp. bei der Occup.-Armee in Frankreich.)

Brandenb. Train-Bat. Nr. 3. Berlin.

Inval.-Comp. für Brandenburg. Prenzlau.

IV. Armee-Corps.
(Gehört zur 2. Armee-Inspection.)
Magdeburg.

7. Division.
Magdeburg.

13. Infanterie-Brigade.
Magdeburg.

1. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 26. Magdeburg.

3. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 66. Magdeburg.

1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26. 1. (Stendal), 2. (Burg).

3. Landw.-Rgt. Nr. 66. 1. (Halberstadt), 2. (Neuhaldensleben).

Res.-Landw.-Bat. (Magdeburg) Nr. 36.

14. Infanterie-Brigade.
Magdeburg.

2. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 27. St., 1. u. 2. Bat. Magdebg., Füs.-Bat. Burg (bis zur Rückkehr der Occupat.-Armee in Wittenberg).

Anhalt. Inf.-Regt. Nr. 93. Stab u. 1. Bat. Dessau, 2. Bat. Bernburg, Füs.-Bat. Zerbst.

2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27. 1. (Aschersleben), 2. (Halle).

4. Magdeb. Infant.-Regt. Nr. 67. 1. (Bitterfeld), 2. (Torgau).

Anhalt. Landw.-Rgt. Nr. 93. 1. (Dessau), 2. (Bernburg).

7. Cavallerie-Brigade.
Magdeburg.

Magdeb. Cür.-Regt. Nr. 7. Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Halberstadt, 3. u. 4. Esc. Quedlinburg.

Westfäl. Drag.-Regt. Nr. 7. Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Stendal, 4. Esc. Tangermünde.

Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10. Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esc. Aschersleben, 2. Esc. Schönebeck.

Altmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16. St., 1., 2. u. 5. Esc. Salzwedel, 3. u. 4. Esc. Gardelegen.

8. Division.
Erfurt.

15. Infanterie-Brigade.
Erfurt.

Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36. Stab, 1. u. 2. Bat. Erfurt, 3. Bat. Halle a. S.

3. Thür. Inf.-Regt. Nr. 71. Stab, 2. u. Füs.-B. Erfurt, 1. Bat. Sondershausen.

1. Thür. Lndw.-Rgt. Nr. 31. 1. (Sangerhausen), 2. (Mühlhausen i. Thür.).

3. Thür. Lndw.-Rgt. Nr. 71. 1. (Erfurt), 2. (Sondersh.).

16. Infanterie-Brigade.
Erfurt.

4. Thür. Inf.-Regt. Nr. 72. Torgau.

7. Thür. Inf.-Regt. Nr. 96. Stab u. 1. Bat. Altenburg, 2. Bat. Gera, Füs.-Bat. Rudolstadt.

4. Thür. Landw.-Rgt. Nr. 72. 1. (Weissenfels), 2. (Naumburg).

7. Thür. Landw.-Rgt. Nr. 96. 1. (Altenburg), 2. (Gera).

8. Cavallerie-Brigade.
Erfurt.

Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6. Stab, 2. u. 5. Esc. Schmiedeberg, 1. Esc. Gräfenhainchen, 3. u. 4. Esc. Kemberg.

Thür. Husaren-Regt. Nr. 12. St., 3., 4. u. 5. Esc. Merseburg, 1. u. 2. Esc. Weissenfels.

Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4. Sangerhausen. (Künftig Naumburg.)

4. Artillerie-Brigade.
Magdeburg.

Magdeb. Feld-Artill.-Regt. Nr. 4. Stab, 2. u. 3. Fuss-Abth. (excl. 6. schw. Batt.) Magdeburg, (3. schw. u. 4. leichte Batt. bis auf Weiteres in Burg), 6. schwere Batt. Buckau, 1. F.-Abth. Erfurt, reit. Abth. Naumburg.

Magdeb. Fest.-Artill.-Regt. Nr. 4. St. u. 1. Abth. Magdeburg, 2. Abth. Erfurt.

Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. Magdeburg.

Magdeb. Train-Bat. Nr. 4. Neustadt bei Mageburg.

Invaliden-Comp. f. Sachsen, Eisleben (7. Division).

V. Armee-Corps.

(Gehört zur I. Armee-Inspection.)

Posen.

9. Division.

Glogau.

17. Infanterie-Brigade. Glogau.

3. Pos. Infant.-Regt. Nr. 58. St., 1. u. 2 Bat. Glogau, Füs.-Bat. Fraustadt.
4. Pos. Infant.-Regt. Nr. 59. St. u. 1. Bat. Glogau. 2. B. Freystadt, Füs.-Bat. Wohlau.
1. Westpr. Lndw.-Rgt. Nr. 6. 1. (Görlitz), 2. (Muskau).
1. Niederschl. Landw.-Rgt. Nr. 46. 1. (Sprottau), 2. (Freystadt).
Res.-Landw.-Bat. (Glogau) Nr. 37.

18. Infanterie-Brigade. Glogau.

Königs Gren.-Rgt. (2. Westpreuss.) Nr. 7. Liegnitz. (Füs.-B. bis auf Weiteres in Löwenberg.)
2. Pos. Infant.-Regt. Nr. 10. St. u. 1. Bat. Görlitz, 2. B. Jauer, Füs.-B. Hirschberg.
2. Westpr. Lndw.-Rgt. Nr. 7. 1. (Jauer), 2. (Liegnitz).
2. Niederschl. Landw.-Rgt. Nr. 47. 1. (Laubau), 2. (Hirschbg).

9. Cavallerie-Brigade.

Glogau.

Westpreuss. Cür.-Rgt. Nr. 5. Stab und 2. Esc. Guhrau, 1. Esc. Herrnstadt, 3. Esc. Wohlau, 4. Esc. Winzig, 5. Esc. Bojanowo.
1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4. Stab, 4. u. 5. Esc. Lüben, 1. Esc. Haynau, 2. Esc. Beuthen a. O., 3. Esc. Polkwitz.
Pos. Ulanen-Regt. Nr. 10. St., 1., 2. u. 5. Esc. Züllichau, 3. u. 4. Esc. Unruhstadt.

10. Division.

Posen.

19. Infanterie-Brigade. Posen.

1. Westpr. Gren.-Rgt. Nr. 6. Stab, 1. u. 2. Bat. Posen, Füs.-Bat. Samter.
1. Niederschl. Infant.-Regt. Nr. 46. Posen.
1. Pos. Landw.-Rgt. Nr. 18. 1. (Posen), 2. (Samter).
3. Pos. Landw.-Rgt. Nr. 56. 1. (Neutomysl), 2. (Kosten).

20. Infanterie-Brigade. Posen.

Westfäl. Füs.-Regt. Nr. 37. St., 1. u. 3. Bat. Posen, 2. Bat. Schrimm.
3. Niederschl. Infant.-Regt. Nr. 50. St. u. 1. Bat. Rawicz, 2. B. Ostrowo, Füs.-Bat. Poln. Lissa.
2. Pos. Landw.-Rgt. Nr. 19. 1. (Neustadt a. W.), 2. (Schrimm).
4. Pos. Landw.-Rgt. Nr. 59. 1. (Rawicz), 2. (Ostrowo).

10. Cavallerie-Brigade.

Posen.

2. Leib-Husaren-Regt. Nr. 2. St., 1. u. 2. Esc. Posen, 3., 4. u. 5. Esc. Poln. Lissa.
Westpr. Ulanen-Regt. Nr. 1. St., 2. u. 3. Esc. Militsch, 1. Esc. Krotoszyn, 4. Esc. Ostrowo, 5. Esc. Sulau.

1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, Görlitz.

5. Artillerie-Brigade.

Posen.

Niederschl. Feld-Art.-Regt. Nr. 5. St. u. 3. Fuss-Abth. Posen, 1. Fuss-Abth. Glogau, 2. Fuss-Abth. Sprottau, reit. Abth. Sagan.

Niederschl. Fest.-Art.-Rgt. Nr. 5. St. Posen, 1. Abth. St., 1., 2. u. 4. Comp. Posen, 3. Comp. Graudenz, 2. Abth. St., 5. u. 6. Comp. Glogau, 7. u. 8. C. Thorn.

Niederschl. Pion.-Bat. Nr. 5. Glogau.
Niederschl. Train-Bat. Nr. 5. Posen.

Invaliden-Comp. für Schlesien. Löwenberg (9. Div.).

VI. Armee-Corps.

(Gehört zur I. Armee-Inspection.)

Breslau.

11. Division.

Breslau.

21. Infanterie-Brigade. Breslau.

1. Schles. Gren.-Rgt. Nr. 10. St., 1. u. 2. Bat. Breslau, Füs.-Bat. Oels.
Schles. Fus.-Regt. Nr. 38. St., 1. u. 2. B. Schweidnitz, 3. Bat. Reichenbach.
1. Schles. Landw.-Regt. Nr. 10. 1. (Striegau), 2. (Wohlau).
3. Niederschl. Landw.-Rgt. Nr. 50. 1. (Breslau), 2. (Oels).
Res.-Landw.-Bat. (1. Bresl.) Nr. 38.

22. Infanterie-Brigade. Breslau.

2. Schles. Gren.-Rgt. Nr. 11. Breslau.
4. Niederschl. Infant.-Regt. Nr. 51. St., 2. u. Füs.-Bat. Brieg, 1. Bat. Breslau.
2. Schles. Lndw.-Rgt. Nr. 11. 1. (Glatz), 2. (Schweidnitz).
4. Niederschl. Landw. Regt. Nr. 51. 1. (Münsterberg), 2. (Brieg).

11. Cavallerie-Brigade.

Breslau.

Leib-Cür.-Regt. (Schlesisches) Nr. 1. St., 1., 2., 3. und 4. Esc. Breslau, 5. Esc. Gabitz u. Neudorf.
2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8. St. u. 1. Esc. Oels, 2. Esc. Kreutzburg, 3. Esc. Bernstadt, 4. u. 5. Esc. Namslau.
1. Schles. Husaren-Regt. Nr. 4. St., 1. u. 2. Esc. Ohlau, 3. u. 4. Esc. Strehlen, 5. Esc. Münsterberg.

12. Division.

Neisse.

23. Infanterie-Brigade. Neisse.

1. Pos. Infant.-Regt. Nr. 18. Glatz.
3. Oberschl. Inf.-Rgt. Nr. 62. Stab u. Füs.-Bat. Ratibor, 1. u. 2. Bat. Cosel.
1. Oberschl. Landw.-Regt. Nr. 22. 1. (Rybnik), 2. (Ratibor).
3. Oberschl. Landw.-Regt. Nr. 62. 1. (Gleiwitz), 2. (Cosel).

24. Infanterie-Brigade. Neisse.

2. Oberschl. Inf.-Rgt. Nr. 23. Neisse.
4. Oberschl. Inf.-Rgt. Nr. 63. Stab, 1. u. 2. Bat. Neisse, Füs.-Bat. Oppeln.
2. Oberschl. Landw.-Regt. Nr. 23. 1. (Neisse), 2. (Beuthen).
4. Oberschl. Landw.-Regt. Nr. 63. 1. (Rosenberg), 2. (Oppeln).

12. Cavallerie-Brigade.

Neisse.

2. Schles. Husaren-Regt. Nr. 6. Stab, 2. und 4. Escadr. Neustadt in Ob.-Schlesien, 1. Esc. Leobschütz, 3. Esc. Ober-Glogau, 5. Esc. Ziegenhals.
Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2. Stab, 1. u. 3. Esc. Ratibor, 2. Esc. Pless, 4. Esc. Sohrau in Ober-Schles., 5. Esc. Gleiwitz.

Schles. Jäger-Bat. Nr. 6. Freyburg.

6. Artillerie-Brigade.

Breslau.

Schles. Feld-Artill.-Regt. Nr. 6. St. u. 1. Fuss-Abth. Breslau, 2. Fuss-Abtheil. Schweidnitz, 3. F.-Abth. Neisse, reit. Abth. Grottkau.

Schles. Fest.-Artill.-Regt. Nr. 6. Stab und 1. Abth. Neisse, 2. Abth. St. 5. u. 7. Comp. Glatz, 6. u. 8. C. Cosel (Stab der 1. Abth. nebst 1., 2., 4. u. 6. Comp. bei der Occup.-Armee in Belfort, Stab der 2. Abth. u. 7. Comp. bis zur Rückkehr der Occup.-Armee aus Frankreich in Neisse.)

Schles. Pionier-Bat. Nr. 6. Neisse.

Schles. Train-Bat. Nr. 6. Breslau.

VII. Armee-Corps.

(Gehört zur II. Armee-Inspection.)

Münster.

13. Division.

Münster.

25. Infanterie-Brigade.

Münster.

1. Westf. Inf.-Regt. Nr. 13. Stab u. 1. Bat. Münster, 2. Bat. Hamm, F.-Bat. Soëst.
5. Westf. Inf.-Regt. Nr. 53. St., 1. u. Füs.-Bat. Münster, 2. Bat. Paderborn.
1. Westf. Landwehr-Regt. Nr. 13. 1. (Münster), 2. (Warendorf).
5. Westf. Ldw.-Regt. Nr. 53. 1. (Wesel), 2. (Borken).

26. Infanterie-Brigade.

Münster.

2. Westf. Inf.-Regt. Nr. 15 (Prinz Friedr. d. Niederl.). Stab, 1. u. 2. Bat. Minden, Füs.-Bat. Bielefeld.
6. Westf. Inf.-Regt. Nr. 55. St. u. Füs.-Bat. Detmold, 1. B. Minden, 2. B. Höxter.
2. Westf. Landwehr.-Regt. Nr. 15. 1. (Minden), 2. (Bielefeld).
6. Westf. Landwehr-Regt. Nr. 55. 1. (Detmold), 2. (Paderborn).

13. Cavallerie-Brigade.

Münster.

Westf. Cür.-Regt. Nr. 4. St., 1., 2. u. 3. Esc. Münster, 4. Esc. Hamm, 5. Esc. Warendorf.

1. Westf. Husaren-Regt. Nr. 8. St. u. 1. Esc. Paderborn, 2. und 5. Esc. Neuhaus, 3. Esc. Wiedenbrück, 4. Esc. Lippstadt.

14. Division.

Düsseldorf.

27. Infanterie-Brigade.

Düsseldorf.

3. Westf. Inf.-Regt. Nr. 16. Cöln.
Niederrh. Füs.-Rgt. Nr. 39. Düsseldorf.
3. Westf. Ldw.-Rgt. Nr. 16. 1. (Soest), 2. (Unna).
7. Westf. Ldw.-Rgt. Nr. 56. 1. (Bochum), 2. (Iserlohn).

28. Infanterie-Brigade.

Wesel.

7. Westf. Inf.-Regt. Nr. 56. Stab, 1. u. 2. Bat. Wesel, Füs.-Bat. Cleve.
8. Westf. Inf.-Regt. Nr. 57. Wesel.
4. Westf. Ldw.-Rgt. Nr. 17. 1. (Geldern), 2. (Düsseldorf).
8. Westf. Ldw.-Rgt. Nr. 57. 1. (Essen), 2. (Gräfrath).
Res.-Landw.-Bat. (Barmen) Nr. 39.

14. Cavallerie-Brigade.

Düsseldorf.

2. Westf. Husaren-Regt. Nr. 11. Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. Düsseldorf, 3. Esc. Geldern.

Westf. Ulanen-Regt. Nr. 5. Stab, 1., 2., 3. und 5. Esc. Düsseldorf, 4. Esc. Benrath.

Westf. Jäger-Bat. Nr. 7. Bückeburg.

7. Artillerie-Brigade.

Münster.

Westf. Feld-Art.-Rgt. Nr. 7. Stab und 3. Fuss-Abth. Münster, 1. F.-Abth. Wesel, 2. Fuss-Abth. Minden, reit. Abth. Wesel.

Westf. Fest.-Art.-Rgt. Nr. 7. St. u. 2. Abth. Cöln (8. C. bei der Occup.-Armee in Toul), 1. Abth. Stab, 1., 3. und 4. Comp. Wesel, 2. C. Minden.

Westfäl. Pionier-Bat. Nr. 7. Deutz.

Westfäl. Train-Bat. Nr. 7. Münster.

VIII. Armee-Corps.

(Gehört zur III. Armee-Inspection.)

Coblenz.

15. Division.

Cöln.

29. Infanterie-Brigade.

Cöln.

Hohenzoll. Füs.-Rgt. Nr. 40. Cöln.
5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65. Cöln.
1. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 25. 1. (Aachen), 2. (Eupen).
5. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 65. 1. (Erkelenz), 2. (Jülich).

30. Infanterie-Brigade.

Coblenz.

2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28. St., 1. u. Füs.-B. Aachen, 2. Bat. Jülich.
6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68. Coblenz.
2. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 28. 1. (Siegburg), 2. (Brühl).
6. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 68. 1. (Neuss), 2. (Deutz).
Res.-Landwehr-Bat. (Cöln) Nr. 40.

15. Cavallerie-Brigade.

Cöln.

Rhein. Cür.-Regt. Nr. 8. Deutz.
Königs Husaren-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7. Bonn.

16. Division.

Trier.

31. Infanterie-Brigade.

Trier.

3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29. St., 1. u. Füs.-B. Coblenz, 2. Bat. Dietz.
7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69. Trier.
3. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 29. 1. (Neuwied), 2. (Coblenz).
7. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 69. 1. (Simmern), 2. (Andernach).

32. Infanterie-Brigade.

Trier.

4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30. St., 1. und 2. Bat. Diedenhofen, Füs.-Bat. Trier.
8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70. Saarlouis.
4. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 30. 1. (St. Wendel), 2. (Saarlouis).
8. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 70. 1. (1. Trier), 2. (2. Trier).

16. Cavallerie-Brigade.

Trier.

2. Rhein. Husaren-Regt. Nr. 9. Trier.

Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7. Stab, 3., 4. u. 5. Esc. Saarbrücken, 1. u. 2. Esc. Saarlouis.

Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8, Wetzlar.

8. Artillerie-Brigade.

Coblenz.

Rhein. Feld-Art.-Rgt. Nr. 8. Stab und 3. Fuss-Abtheil. Coblenz, 1. Fuss-Abtheil. Cöln, 2. Fuss-Abth. Jülich, reit. Abth. Stab u. 2. reit. Batt. Coblenz, 1. reit. Batt. Andernach.

Rhein. Fest.-Art.-Rgt. Nr. 8. Stab Coblenz, 1. Abth. Coblenz und Ehrenbreitstein, 2. Abth. St., 5. u. 6. Comp. Saarlouis, 7. u. 8. Comp. Diedenhofen, (7. Comp. bei der Occupat.-Armee in Mézières).

Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8. Coblenz.

Rhein. Train-Bat. Nr. 8. Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Invaliden-Comp. für Westfalen und die Rheinprov. Siegburg (15. Division).

IX. Armee-Corps.

(Gehört zur II. Armee-Inspection.)

Altona.

17. Division.

Schwerin.

33. Infanterie-Brigade.

Schwerin.

1. Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 75. Stab u. 1. Bat. Bremen, 2. Bat. Harburg, Füs.-Bat. Stade.
2. Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 76. Stab u. 1. u. 2. Bat. Hamburg, Füs.-Bat. Lübeck.

1. Hans. Ldw.-Rgt. Nr. 75. 1. (Bremen), 2. (Stade).
2. Hans. Ldw.-Rgt. Nr. 76. 1. (Hambg.), 2. (Lübeck).

34. Infanterie-Brigade.

(Grossherz. Mecklenburgische.)

Schwerin.

Mecklb. Gren.-Rgt. Nr. 89. Stab, 1. u. Füs.-B. Schwerin, 2. Bat. Neustrelitz.

Mecklb. Füs.-Regt. Nr. 90. St., 1. u. 3. Bat. Rostock, 2. Bat. Wismar.

Mecklb. Jäger-Bat. Nr. 14. Schwerin.

1. Mcklb. Ldw.-Rgt. Nr. 89. 1. (Schwerin), 2. (Neustrel.)
2. Mcklb. Ldw.-Rgt. Nr. 90. 1. (Wismar), 2. (Rostock).

17. Cavallerie-Brigade.

Schwerin.

1. Mecklenb. Dragoner-Regt. Nr. 17. Ludwigslust.
2. Mecklenb. Dragoner-Regt. Nr. 18. Parchim.

Hannov. Husaren-Rgt. Nr. 15. St., 1., 2. und 5. Escadr. Wandsbeck, 3. u. 4. Esc. Itzehoe.

18. Division.

Flensburg.

35. Infanterie-Brigade.

Flensburg.

Schlesw. Inf.-Regt. Nr. 84. St. u. Füs.-Bat. Schleswig, 1. Bat. Flensburg, 2. Bat. Apenrade.

Schlesw.-Holst. Füs.-Regt. Nr. 86. St. u. 1. B. Flensburg, 2. Bat. Augustenburg, 3. Bat. Sonderburg.

Schlesw. Ldw.-Regt. Nr. 84. 1. (Schleswig), 2. (Apenrade).

36. Infanterie-Brigade.

Rendsburg.

1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31. Altona.

Holst. Inf.-Rgt. Nr. 85. St. und 1. Bat. Rendsburg, 2. Bat. Neumünster (bis zum 1. Oct. 1872 in Rendsburg), Füs.-Bat. Kiel.

Holst. Landw.-Regt. Nr. 85. 1. (Kiel), 2. (Rendsburg).

Res.-Landw.-Bat. (Altona) Nr. 86.

18. Cavallerie-Brigade.

Flensburg.

Schleswig-Holst. Dragoner-Regt. Nr. 13. Stab, 1., 3. u. 5. Esc. Flensburg, 2. u. 4. Esc. Hadersleben.

Schlesw.-Holst. Husaren-Regt. Nr. 16. Schleswig.

Lauenb. Jäger-Bat. Nr. 9. Ratzeburg.

9. Artillerie-Brigade.

Altona.

Schleswig-Holst. Feld-Art.-Rgt. Nr. 9. St. u. 1. Fuss-Abth. Rendsburg, 2. F.-Abth. Stade, 3. F.-Abth. St., 5. u. 6. leichte u. 5. schw. Batt. Schwerin, 6. schwere Batt. Neustrelitz, reit. Abth. Moelln.

Schlesw. Fest.-Art.-Abth. Nr. 9. Sonderburg (3. u. 4. Comp. cantonniren in Cuxhaven resp. Lehe).

Schlesw.-Holst. Pion.-Bat. Nr. 9. Rendsburg (bis z. 1. Oct. 1872 in Metz).

Schlesw.-Holst. Train-Bat. Nr. 9. Rendsburg.

X. Armee-Corps.

Hannover.

19. Division.

Hannover.

(Bei der Occupationsarmee in Frankreich.)

37. Infanterie-Brigade.

Oldenburg.

(Bei d. Occup.-Armee i. Frankr.)

Ostfries. Inf.-Regt. Nr. 78. Stab, 1. u. 2. Bat. Emden, Füs.-Bat. Aurich. (Bei d. Occup.-Armee i. Frankr.)

Oldenb. Inf.-Regt. Nr. 91. Oldenburg (bei d. Occup.-Armee in Fraukreich).

Ostfries. Lndw.-Rgt. Nr. 78. 1. (Aurich), 2. (Lingen).

Oldenb. Lndw.-Rgt. Nr. 91. 1. (1. Oldenburg), 2. (2. Oldenburg).

38. Infanterie-Brigade.

Hannover.

(Bei d. Occup.-Armee i. Frankr.)

Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73. St., 1. u. 2. Bat. Hannover, 3. Bat. Osnabrück. (Bei d. Occup.-Armee in Frankr.)

1. Hann. Inf.-Regt. Nr. 74. Hannover. (Bei d. Occup.-Armee in Frankreich.)

1. Hann. Lndw.-Rgt. Nr. 74. 1. (Osnabrück), 2. (Nienburg).

Res.-Landw.-Bat. (Hannov.) Nr. 73.

19. Cavallerie-Brigade.

Hannover.

(Bei der Occupations-Armee in Frankreich.)

1. Hannov. Dragoner-Regt. Nr. 9. Osnabrück. (Bei der Occup.-Armee in Frankreich.)

Oldenburg. Dragoner-Regt. Nr. 19. St., 1., 4. u. 5. Esc. Oldenburg, 2. u. 3. Esc. Cloppenburg. (Bei d. Occup.-Armee in Frankreich.)

2. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 14. Verden. (Bei d. Occup.-Armee in Frankreich.)

20. Division.

Hannover.

39. Infanterie-Brigade.

Hannover.

3. Hann. Inf.-Regt. Nr. 79. St., 1. u. 2. B. Hildesheim, Füs.-Bat. Hameln (bis zur Rückkehr der 19. Div. a. Frankr. in Hannover).

40. Infanterie-Brigade.

Braunschweig.

4. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 67. St., 1 u. Füs.-Bat. Braunschweig, 2. Bat. Blankenburg.

2. Hess. Inf.-Regt. Nr. 82. Stab u. 1. Bat. Göttingen, 2. Bat. Northeim, Füs.-B. Einbeck.
3. Hann. Ldw.-Rgt. Nr. 79. 1 (Hildesheim), 2. (Göttingen).

2. Hann. Inf.-Regt. Nr. 77. Celle (2. u. Füs.-Bat. bis zur Rückkehr der 19. Div. aus Frankreich in Oldenburg resp. Hannover).
2. Hann. Ldw.-Rgt. Nr. 77. 1. (Lüneburg), 2. (Celle).
Braunschw. Landw.-Regt. Nr. 92. 1. (1. Braunschw.), 2. (2. Braunschweig).

20. Cavallerie-Brigade.
Hannover.

2. Hannov. Dragoner-Regt. Nr. 16. St., 1., 2., 3. u. 5. Esc. Lüneburg, 4. Esc. Uelzen.
Braunschw. Husaren-Regt. Nr. 17. Braunschweig.
1. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 13. Hannover.

Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10. Goslar.

10. Artillerie-Brigade.
Hannover.

Hannov. Feld-Art.Regt. Nr. 10. Stab und 3. Fuss-Abth. Hannover, 1. Fuss-Abth. Oldenburg (bei der Occup.-Armee in Frankreich), 2. Fuss-Abth. Stab, 3. und 4. leichte Batt. Wunstorf, 3. schwere Batt. Hannover, 4. schwere Batt. Wolfenbüttel, reit. Abth. Hannover.

Hannov. Pion.-Bat. Nr. 10. Minden (2. Comp. bei der Occup.-Armee in Frankr.)
Hannov. Train-Bat. Nr. 10. Hannover.

XI. Armee-Corps.
(Gehört zur IV. Armee-Inspection.)
Cassel.

21. Division.
Frankfurt a. M.

41. Infanterie-Brigade.
Mainz.

1. Nass. Inf.-Regt. Nr. 87. Mainz.
2. Nass. Inf.-Regt. Nr. 88. Mainz.
1. Nass. Lndw.-Rgt. Nr. 87. 1. (Nassau), 2. (Wiesbaden).
2. Nass. Lndw.-Rgt. Nr. 88. 1. (Wetzlar), 2. (Weilburg).

42. Infanterie-Brigade.
Frankfurt a. M.

Hess. Füs.-Rgt. Nr. 80. St. u. 1. Bat. Wiesbaden, 2. Bat. Hanau, 3. Bat. Homburg.
1. Hess. Inf.-Regt. Nr. 81. St., 1. u. 2. Bat. Frankfurt a. M., Füs.-Bat. Fulda.
2. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 82. 1. (Meschede), 2. (Attendorn).
3. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 83. 1. (Arolsen), 2. (Marburg).
Res.-Landw.-Bat. (Frankfurt a. M.) Nr. 80.

21. Cavallerie-Brigade.
Frankfurt a. M.

Rhein. Dragoner-Rgt. Nr. 5. St., 1., 2. u. 5. Esc. Frankfurt a. M., 3. u. 4. Esc. Mainz.
1. Hess. Husaren-Regt. Nr. 13. Hofgeismar.

22. Division.
Cassel.

43. Infanterie-Brigade.
Cassel.

3. Hess. Inf.-Regt. Nr. 83. St. 1. u. 2. Bat. Cassel, F.-Bat. Arolsen.
6. Thür. Inf.-Regt. Nr. 95. St. u. 1. Bat. Gotha, 2. Bat. Hildburghausen, Füs.-B. Coburg.
1. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 81. 1. (Cassel), 2. (Fritzlar).
6. Thür. Lndw.-Rgt. Nr. 95. 1. (Gotha), 2. (Meiningen).

44. Infanterie-Brigade.
Cassel.

2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32. St., 1. u. 2. B. Meiningen, Füs.-Bat. Hersfeld.
5. Thür. Inf.-Regt. Nr. 94. (Grossherz. von Sachsen). St. und 1. Bat. Weimar, 2. Bat. Eisenach, F.-B. Jena.
2. Thür. Lndw.-Rgt. Nr. 32. 1. (Rotenburg), 2. Fulda).
5. Thür. Lndw.-Rgt. Nr. 94. 1. (Weimar), 2. (Eisenach).

22. Cavallerie-Brigade.
Cassel.

2. Hess. Husaren-Regt. Nr. 14. Stab, 1., 4. und 5. Esc. Cassel, 2. Esc. Wilhelmshöhe, 3. Esc. Rotenburg.
Thüring. Ulanen-Regt. Nr. 6. St., 1., 2. u. 5. Esc. Mühlhausen i. Thür., 3. u. 4. Esc. Langensalza.

Hess. Jäger-Bat. Nr. 11. Marburg.

11. Artillerie-Brigade.
Cassel.

Hess. Feld-Art.-Regt. Nr. 11. St. u. 1. Fuss-Abth. Cassel, 2. Fuss-Abth. Wiesbaden, 3. Fuss-Abth. Mainz, reit. Abth. Fritzlar.

Hess. Pionier-Bat. Nr. 11. Mainz.
Hess. Train-Bataill. Nr. 11. Cassel.

Grossherz. Hessische (25.) Division.
Darmstadt.

49. Infanterie-Brigade.
(1. Grossh. Hessische.)
Darmstadt.

1. Grossh. Hess. Inf.-(Leib-Garde-) Regt. Nr. 115. Darmstadt.
2. Grossh. Hess. Inf.-Regt. (Grossherzog) Nr. 116. Giessen (2 Bataillone).
1. Grossh. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 115. 1. (Darmstadt I.), 2. (Friedberg).
2. Grossh. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 116. 1. (Giessen).

50. Infanterie-Brigade.
(2. Grossh. Hessische.)
Darmstadt.

3. Grossh. Hess. Inf.-Regt. (Leib-Regiment) Nr. 117. Mainz (bis z. 1. Oct. 1872 St. u. Füs.-Bat. Darmstadt, 1. Bat. Offenbach, 2. Bat. Worms).
4. Grossh. Hess. Inf.-Regt. (Prinz Carl) Nr. 118. Stab u. 1. Bat. Darmstadt, 2. B. Worms, Füs.-Bat. Offenbach (bis zum 1. Oct. 1872 Mainz).
3. Grossh. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 117. 1. (Darmstadt II.), 2. (Erbach).
4. Grossh. Hess. Lndw.-Rgt. Nr. 118. 1. (Mainz), 2. (Worms).

25. Cavallerie-Brigade.
(Grossherz. Hessische.)
Darmstadt.

1. Grossh. Hess. Dragoner-Regt. (Garde-Dragoner-Regt.) Nr. 23. St., 1. u. 5. Esc. Darmstadt, 2., 3. und 4. Esc. Babenhausen.
2. Grossh. Hess. Dragoner-Regt. (Leib-Dragoner-Regt.) Nr. 24. Stab, 1., 2. u. 5. Esc. Darmstadt, 3. u. 4. Escadr. Butzbach.

1. Grossh. Hess. Feld-Art.-Abth. Bessungen.
2. Grossh. Hess. Feld-Art.-Abth. Bessungen.
Grossh. Hess. Train-Comp. Bessungen.
Grossh. Hess. Garde-Unterofficier-Comp. Darmstadt.

XII. (Königl. Sächs.) Armee-Corps.

(Gehört zur III. Armee-Inspection.)
Dresden.

23. Inf.-Division.

Dresden.

45. Infanterie-Brigade.
Dresden.)

1. (Leib-)Gren.-Rgt. Nr. 100. Dresden.
2. Gren.-Rgt. Nr. 101. Kaiser Wilhelm, König von Preussen. Dresden.
1. Landw.-Regt. Nr. 100. 1. (Freiberg), 2. (Annaberg).
2. Landw.-Regt. Nr. 101. 1. (Chemnitz), 2. (Zschopau).
Res.-Lndw.-Bat. (Dresden).

46. Infanterie-Brigade.
Bauzen.

3. Inf.-Rgt. Kronpr. Nr. 102. Zittau.
4. Inf.-Regt. Nr. 103. Stab, 1. u. 3. Bat. Bautzen, 2. B. Camentz.
3. Landw.-Regt. Nr. 102. 1. (Pirna), 2. (Zittau).
4. Landw.-Regt. Nr. 103. 1. (Bautzen), 2. (Meissen).

1. Jäger-Bat. Kronprinz Nr. 12. Freiberg.

24. Inf.-Division.

Leipzig.

47. Infanterie-Brigade.
Zwickau.

5. Inf.-Regt. Prinz Friedr. August Nr. 104. St. u. 1. Bat. Zwickau, 2. Bataill. Plauen, 3. Bat. Schneeberg.
Schützen-(Füs.-)Regt. Prinz Georg Nr. 108. Dresden.
5. Landw.-Regt. Nr. 104. 1. (Plauen), 2. (Schneeberg).
6. Landw.-Regt. Nr. 105. 1. (Zwickau), 2. (Glauchau).

48. Infanterie-Brigade.
Leipzig.

7. Inf.-Regt. Prinz Georg Nr. 106. Stab, 1. u. 2. Bat. Chemnitz, 3. Bat. Marienberg.
8. Inf.-Regt. Prinz Johann Georg Nr. 107. Leipzig.
7. Landw.-Regt. Nr. 106. 1. (Leipzig), 2. (Grimma).
8. Landw.-Regt. Nr. 107. 2. (Rochlitz), 1. (Döbeln).

2. Jäger-Bat. Nr. 13. Meissen.

Königl. Sächs. Cav.-Division.

Dresden.

23. Cavallerie-Brigade.
Dresden.

Garde-Reiter-Rgt. St., 1., 2. u. 3. Esc. Dresden, 4. u. 5. Esc. Pirna.
1. Reiter-Regt. Kronprinz. Grossenhain.
1. Ulanen-Regt. Nr. 17. Oschatz.

24. Cavallerie-Brigade.
Leipzig.

2. Reiter-Regt. St., 1., 3. u. 5. Esc. Grimma, 2. und 4. Esc. Lausigk.
3. Reiter-Regt. St., 1., 2. u. 4. Esc. Borna, 3. u. 5. Esc. Pegau.
2. Ulanen-Regt. Nr. 18. St., 1., 2. u. 5. Esc. Rochlitz, 3. u. 4. Esc. Rosswein.

12. Artillerie-Brigade.

Dresden.

Feld-Art.-Rgt. Nr. 12. St., 1. u. 3. Fuss-Abth. Dresden, 2. Fuss-Abth. Freiberg, 4. Fuss-Abth. Radeberg, reitende Abtheilung Geithain.

Fest.-Art.-Rgt. Nr. 12. Stab Dresden. (Stab der Fest.-Art.-Abth. Nr. 12 nebst 1., 2., 3. u. 4. Comp. abcommandirt z. XV. Armee-C. in Metz) 5. Comp. Königstein, 6. Comp. Dresden.

Pionier-Bat. Nr. 12. Dresden.
Train-Bat. Nr. 12. Dresden.

XIII. (Königl. Württemb.) Armee-Corps.

(Gehört zur IV. Armee-Inspection.)
Stuttgart.

26. Division (1. Königl. Württemb.)

Stuttgart.

51. Infanterie-Brigade.
(1. Königl. Württembergische.)
Stuttgart.

1. Württ. Inf.-Regt. (Gren.-Regt. Königin Olga) Nr. 119. Stuttgart.
7. Württ. Inf.-Rgt. Nr. 125. (Zu 2 Bat. formirt.) Stuttgart.
1. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 119. 1. (Calw), 2. (Reutlingen).
7. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 125. 1. (Horb), 2. (Rottweil).

52. Infanterie-Brigade.
(2. Königl. Württembergische.)
Ludwigsburg.

3. Württ. Inf.-Rgt. Nr. 121. (Zu 2 Bat. formirt.) St. u. 1. Bat. Ludwigsburg, 2. B. Hohenasperg.
4. Württ. Inf.-Rgt. Nr. 122. (Zu 2 Bat. formirt.) St. u. 1. Bat. Ulm, 2. Bat. Mergentheim.
3. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 121. 1. (Lemberg), 2. (Ludwigsburg).
4. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 122. 1. (Heilbronn), 2. (Hall).
Württ. Res.-Landw.-Bat. (Stuttgart) Nr. 127.

26. Cavallerie-Brigade.
(1. Königlich Württembergische.)
Stuttgart.

1. Württ. Ulanen-Regt. (König Carl) Nr. 19. Stuttgart.
1. Württ. Dragoner-Regt. (Königin Olga) Nr. 25. Ludwigsburg.

27. Division (2. Königl. Württemb.).

Ulm.

53. Infanterie-Brigade.
(3. Königl. Württembergische.)
Ulm.

5. Württ. Inf. Regt. (Gren.-Rgt. König Carl) Nr. 123. Ulm.
6. Württ. Inf.-Regt. (König Wilhelm) Nr. 124. (Zu 2 Bat. formirt.) Ulm.
5. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 123. 1. (Mergentheim), 2. (Ellwangen).
6. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 124. 1. (Gmünd), 2. (Ulm).

54. Infanterie-Brigade.
(4. Königl. Württembergische.)
Ulm.

2. Württ. Inf.-Regt. (Kaiser Wilhelm, König von Pr.) Nr. 120. (Zu 2 Bat. form.) Weingarten.
2. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 120. 1. (Ravensburg), 2. (Biberach).
8. Württ. Ldw.-Rgt. Nr. 126. 1. (Esslingen), 2. (Esslingen).

27. Cavallerie-Brigade.
(2. Königlich Württembergische.)
Ludwigsburg.

2. Württ. Ulan.-Regt. (König Wilhelm) Nr. 20. Ludwigsburg.
2. Württ. Dragoner-Regt. Nr. 26. Ulm. Wiblingen.

13. Art.-Brigade (Kgl. Württemb.).

Ludwigsburg.

Württemb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 13. St. u. 2. F.-Abth. Ludwigsburg, 1. F.-Abth. Ulm, 3. F.-Abth. Gmünd.

Württ. Fest.-Art.-Abtheil. Nr. 13. Ulm.

Württ. Pionier-Bat. Nr. 13. Ulm.
Württ. Train-Bat. Nr. 13. Ludwigsburg.
Ehreninvaliden-Corps. Comburg.
Schlossgarde-Compagnie. Stuttgart.

XIV. Armee-Corps.

(Gehört zur III. Armee-Inspection.)
Carlsruhe.

28. Division.

Carlsruhe.

55. Infanterie-Brigade.
Carlsruhe.)

1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109. Carlsruhe.
2. Bad. Gren.-Regt. (Kaiser Wilhelm) Nr. 110. St., 1. u. Füs.-Bat. Mannheim, 2. Bat Durlach (künftig Heidelberg).
2. Bad. Landw.-Rgt. Nr. 110. 1. (Gerlachsheim), 2. (Heidelberg).

56. Infanterie-Brigade.
Rastatt.

3. Bad. Inf.-Regt. Nr. 111. Rastatt.
1. Oberschl. Inf.-Regt. Nr. 22. Rastatt.
3. Bad. Landw. Rgt. Nr. 111. 1. (Bruchsal), 2. (Carlsruhe).

28. Cavallerie-Brigade.
Carlsruhe.

1. Bad. Leib-Dragoner-Regt. Nr. 20. St., 1., 3. u. 4. Esc. Mannheim, 2. u. 5. Esc. Schwetzingen (künft. Bruchsal).
3. Bad. Dragoner-Regt. Prinz Carl Nr. 22. St., 1., 3., 4. u. 5. Esc. Carlsruhe, 2. Esc. Durlach.

29. Division.

Freiburg.

57. Infanterie-Brigade.
Freiburg.

6. Bad. Inf.-Regt. Nr. 114. St., 2. u. Füs.-B. Constanz, 2. Bat. Sigmaringen und Hohenzollern (vorläufig Rastatt).
5. Bad. Inf.-Regt. Nr. 113. Freiburg.
5. Bad. Ldw.-Regt. Nr. 113. 1. (Freiburg), 2. (Lörrach).
6. Bad. Ldw.-Regt. Nr. 114. 1. (Donaueschingen), 2. (Stockach).

58. Infanterie-Brigade.
Mülhausen i. E.

4. Bad. Inf.-Regt. Nr. 112. St., 2. u. Füs.-Bat. Mülhausen i. E. (vorläufig St. Colmar, 2. Bat. Hüningen, Füs.-B. Sulz-Gebweiler), 1. Bat. Colmar.
4. Westf. Inf.-Regt. Nr. 17. St., 1. u. Füs.-Bat. Mülhausen i. E., 2. Bat. Sulz-Gebweiler (vorl. Thann).
4. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 112. 1. (Rastatt), 2. (Offenburg).

29. Cavallerie-Brigade.
Freiburg.

Kurmärk. Dragoner-Regt. Nr. 14, Colmar.
2. Bad. Dragoner-Regt. Markgraf Maximilian Nr. 21. St., 1., 2., 4. u. 5. Esc. Bruchsal, 3. Esc. Rastatt (Offenburg event. Lahr u. Neu-Breisach oder Mülhausen i. E. und Hüningen).

14. Artillerie-Brigade.

Carlsruhe.

Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14. Carlsruhe (Gottesaue) — (reit. Batt. b. a. Weiteres in Rastatt).

Bad. Fest.-Art.-Abth. Nr. 14. St., 1., 2. u. 3. Comp. Rastatt, 4. Comp. Neu-Breisach.

Bad. Pion.-Bat. Nr. 14. Strassburg.
Bad. Train-Bat. Nr. 14. Carlsruhe.
Bad. Invaliden-Corps. Schwetzingen.

XV. Armee-Corps.

(Gehört zur III. Armee-Inspection.)
Strassburg.

30. Division.

Metz.

59. Infanterie-Brigade.
Metz.

8. Ostpr. Inf.-Regt. Nr. 45. Metz.
7. Brndnb. Inf.-Rgt. Nr. 60. St., 1. u. Füs.-B. Weissenburg, 2. Bat. Hagenau (bis zum 1. Nov. 72 in Bitsch).
Landw.-Bat. Diedenhofen.
Landw.-Bat. Metz.
Landw.-Bat. Saarburg.

60. Infanterie-Brigade.
Metz.

5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42. Metz.
Braunschw. Inf.-Rgt. Nr. 92. Stab, 1., u. 2. Bat. Pfalzburg, Füs.-Bat. Zabern.
Landw.-Bat. Saargemünd.
Landw.-Bat. Hagenau.

Attachirt:

Königl. Bayer. Besatz-Brigade
Metz.

4. Königl. Bayer. Inf.-Regt. König Carl v. Württemberg. Metz.
8. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Pranckh. Metz.

30. Cavallerie-Brigade.
Metz.

1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4. Diedenhofen.
Ostpreuss. Dragoner Regt. Nr. 10. Metz.

Attachirt:

5. Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Prinz Otto. Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esc. Saargemünd (4. Esc. bis 1. Oct. 72, 3. Esc. im Jahre 1873 nach Vollendung der erforderl. Garnisons-Einrichtungen in St. Avold), (5. [Depot-] Esc. in Zweibrücken).

31. Division.

Strassburg.

61. Infanterie-Brigade.
Strassburg.

1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25. Strassburg.
6. Königl. Sächs. Inf.-Regt. Nr. 105. St., 1. u. 3. Bat. Strassburg, 2. B. Schlettstadt.
Landw.-Bat. Strassburg.
Landw.-Bat. Molsheim.
Landw.-Bat. Schlettstadt.

62. Infanterie-Brigade.
Strassburg.

2. Niederschl. Inf.-Rgt. Nr. 47. Stab, 1. und Füs.-Bat. Strassburg, 2. Bat. Neu-Breisach.
8. Königl. Württ. Inf.-Regt. Nr. 126. Strassburg.
Landw.-Bat. Colmar.
Landw.-Bat. Mülhausen i. E.
Landw.-Bat. Altkirch.

31. Cavallerie-Brigade.
Strassburg.

Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15. Strassburg.
3. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 15. Hagenau.

15. Artillerie-Brigade.

Strassburg.

Feld-Art.-Regt. Nr. 15. St. u. 1. Fuss-Abth. Strassburg, 2. Fuss-Abth. Metz, reit. Abth. Neu-Breisach.

Fest.-Artill.-Regt. Nr. 15. Metz.
1. Abth. (Hann. Fest.-Art.-Abth. Nr. 10). Metz (2. u. 4. Comp. bei der Occupat.-Armee in Verdun).
2. Abth. (Hess. Fest.-Artill.-Abth. Nr. 11). Strassburg.

3. Abth. (Kgl. Sächs. Fest.-Art.-Abth. Nr. 12) St., 1., 2., 3 u. 4. Comp. Metz, (5. Comp. Königstein, 6. C. Dresden, s. 12. [Königl. Sächs.] Armee-Corps).

Pion. Bat. Nr. 15. Metz.
Train-Bat. Nr. 15. Strassburg.

I. Königlich Bayerisches Armee-Corps.

(Der IV. Armee-Inspection zugetheilt.)
München.

1. Königl. Bayerische Division.

München.

1. Kgl. Bayer. Inf.-Brig. München.

Königl. Bayer. Inf.-Leib-Regt. Stab, 1. und 3. Bat. München, 2. Bat. Augsburg.
1. Königl. Bayer. Inf.-Regt. König. Stab, 1. u. 3. Bat. München, 2. Bat. Neu-Ulm.
2. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Burghausen.
9. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Passau.
1. Landw.-Bat. (Traunstein) Königl. Bayer. Inf.-Leib-Regts.
2. Landw.-Bat. (Alt-Oetting) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Weilheim) 1. Kgl. Bayer. Inf.-Regts. König.
2. Landw.-Bat. (München) desselben Regts.

2. Kgl. Bayer. Inf.-Brig. München.

2. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Kronprinz. Stab, 1. u. 3. Bat. München, 2. Bat. Ingolstadt.
11. Königl. Bayer. Inf.-Regt. von der Tann. St., 1. u. 3. Bat. Regensburg, 2. Bat. Ingolstadt.
4. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Landshut.
1. Landw.-Bat. (Bruck) 2. Königl. Bayer. Inf.-Rgts. Kronprinz.
2. Landw.-Bat. (Landshut) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Vilshofen) 11. Kgl. Bayer. Inf.-Rgts. von der Tann.
2. Landw.-Bat. (Passau) desselben Regts.

1. Königl. Bayer. Cavallerie-Brigade. München.

1. Kgl. Bayer. Cür.-Regt. Prinz Carl v. Bayern. München.
2. Kgl. Bayer. Cür.-Regt. Prinz Adalbert. St., 1., 3., 4. u. 5. Esc. Landshut, 2. Esc. Nymphenburg.
3. Kgl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Herzog Maximilian. St., 1., 2. u. 5. Esc. Freysing, 3. u. 4. Esc. München.

1. Kgl. Bayer. Sanitäts-Comp., München.

2. Königl. Bayerische Division.

Augsburg.
(Bei der Occupations-Armee in Frankreich.)

3. Kgl. Bayer. Inf.-Brig. Augsburg. (Bei der Occupations-Armee.)

3. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Prinz Carl v. Bayern. St., 2. u. 3. Bat. Augsburg, 1. Bat. Lindau (b. d. Occup.-Armee).
12. Königl. Bayer. Inf.-Rgt. Königin Amalie v. Griechenland. Neu-Ulm (St., 1. u. 3. Bat. bei d. Occup.-Armee).

4. Kgl. Bayer. Inf.-Brig. Ingolstadt. (Bei der Occupations-Armee.)

10. Königl. Bayer. Inf.-Rgt. Prinz Ludwig. Ingolstadt (bei der Occup.-Armee).
13. Königl. Bayer. Inf.-Rgt. Kaiser Franz Joseph von Oesterr. Ingolstadt (St., 1. u. 3. Bat. bei der Occup.-Armee).
7. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Landsberg (bei d. Occup.-Armee).
1. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Kempten (bei d. Occup.-Armee).
1. Landw.-Bat. (Kempten) 3. Kgl. Bayer. Inf.-Regts. Prinz Carl von Bayern.
2. Lndw.-Bat. (Mindelheim) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Neu-Ulm) 12. Kgl. Bayer. Inf.-Rgts. Königin Amalie v. Griechenland.
2. Landw.-Bat. (Dillingen) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Ingolstadt) 10. Kgl. Bayer. Inf.-Rgts. Prinz Ludwig.
2. Landw.-Bat. (Neumarkt), desselben Regts.
1. Lndw.-Bat. (Regensburg) 13. Kgl. Bayer. Inf.-Rgts. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
2. Landw.-Bat. (Straubing) desselben Regts.

2. Köngl. Bayer. Cavallerie-Brigade.

2. Kgl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Taxis. Dillingen. (Bis zum 1. Oct. 1872 im Verband der 4. Cav.-Brig. Stab, 2., 3., 4. u. 5. Esc. Bamberg, 1. Esc. Neustadt a. Aisch.)
4. Kgl. Bayer. Chevaulegers-Regt. König. Stab u. 5. Esc. Augsburg (St. u. 1.—4. Esc. bei der Occup.-Armee).

4. Kgl. Bayer. Sanitäts-Comp. Augsburg. (Bei der Occup.-Armee.)

1. Königl. Bayer. Artillerie-Brigade.

München.

1. Königl. Bayer. Art.-Rgt. Prz. Luitpold. München (excl. 1 Fest.-Abth. in Ingolstadt.) (2. Fuss-Abth. bei der Occup.-Armee).
3. Königl. Bayer. Art.-Regt. Königin Mutter. München (excl. 3. Fest.-Abth. in Neu-Ulm, vom 1. Oct. 1872 ab in Ingolstadt).

1. Königl. Bayer. Pion.-Bat. Ingolstadt (excl. 2. Fest.-Pion.-Comp. in Neu-Ulm) (2. Feld-Pion.-Comp. bei der Occup.-Armee.
1. Königl. Bayer. Train-Bat. München.
Königl. Bayer. Garnisons-Comp. Nymphenburg.

II. Königlich Bayerisches Armee-Corps.

(Der IV. Armee-Inspection zugetheilt.)
Würzburg.

3. Königl. Bayerische Division.

Nürnberg.

5. Kgl. Bayr. Inf.-Brig. Bayreuth.

6. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Kaiser Wilhelm, König von Preussen. Stab u. 3. Bat. Amberg, 1. Bat. Germersheim, 2. B. Sulzbach.
7. Königl. Bayer. Inf.-Regt. vac. Hohenhausen. St., 2. u. 3. Bat. Bayreuth, 1. Bat. Landau.
8. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Straubing.
1. Landw.-Bat. (Amberg) 6. Königl. Bayer. Inf.-Regts. Kaiser Wilhelm, König von Preussen.
2. Landw.-Bat. (Neustadt a. d. W. N.) dess. Regts.
1. Landw.-Bat. (Hof) 7. Kgl. Bayer.-Rgts. vac. Hohenhausen.
2. Landw.-Bat. (Bayreuth) desselben Regts.

6. Kgl. Bayer. Inf.-Brig. Nürnberg.

14. Königl. Bayer. Inf.-Rgt. Hartmann. Nürnberg.
15. Königl. Bayer. Inf.-Rgt. König Johann v. Sachsen. St., 2. u. 3. Bat. Neuburg, 1. Bat. Ingolstadt.
3. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Eichstädt.
1. Landw.-Bat. (Gunzenhausen) 15. Kgl. Bayer. Inf.-Regts. König Johann von Sachsen.
2. Landw.-Bat. (Ansbach) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Erlangen) 14. Kgl. Bayer. Inf.-Rgts. Hartmann.
2. Landw.-Bat. (Kitzingen) desselben Regts.

3. Königl. Bayerische Cavallerie-Brigade.
Nürnberg.

1. Kgl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Kaiser Alexander von Russland. St., 3., 4. u. 5 Esc. Nürnberg, 1. Esc. Schwabach, 2. Esc. Neumarkt.
6. Kgl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Grossfürst Constantin Nicolajewitsch. St., 1. u. 5. Esc. Bayreuth, 2. Esc. Forchheim, 3. u. 4. Esc. Amberg.

3. Königl. Bayer. Sanitäts-Comp. Nürnberg.

4. Königl. Bayerische Division.
Würzburg.

7. Kgl. Bayer. Inf.-Brig.
Würzburg.

5. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Grossherzog von Hessen. St., 2. u. 3. Bat. Bamberg, 1. Bat. Germersheim.
9. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Wrede. St., 2. u. 3. Bat. Würzburg, 2. Bat. Germersheim.
6. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Erlangen.
1. Landw.-Bat. (Bamberg) 5. Königl. Bayer. Inf.-Rgts. Grossherzog von Hessen.
2. Landw.-Bat. (Kissingen) desselben Regts.
1. Lndw.-Bat. (Schweinfurt) 9. Kgl. Bayer. Inf.-Regts. Wrede.
2. Landw.-Bat. (Aschaffenburg) desselben Regts.

8. Kgl. Bayer. Inf.-Brig.
Speyer.

5. Königl. Bayer. Jäger-Bat. Zweibrücken.
10. Kgl. Bayer. Jäger-Bat. Aschaffenburg.
1. Landw.-Bat. (Landau) 4. Königl. Bayer. Inf.-Rgts. König Carl von Württemberg.
2. Landw.-Bat (Speyer) desselben Regts.
1. Landw.-Bat. (Kaiserslautern) 8. Kgl. Bayer. Inf.-Regts. Pranckh.
2. Ldw.-Bat. (Zweibrücken) desselben Regts.

4. Königl. Bayer. Cavallerie-Brigade.
Bamberg.

1. Kgl. Bayer. Ulanen-Regt. Kronprinz Friedr. Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preussen. St., 1., 3., 4. und 5. Esc. Bamberg, 2. Esc. Neustadt a. Aisch. (1. Esc. bei der Occupations-Armee.)
2. Kgl. Bayer. Ulanen-Regt. König. Ansbach.
5. Kgl. Bayer. Chevauxlegers-Regt. Prinz Otto. (Dem XV. Armee-Corps attachirt.) St., 1., 2., 3. u. 4. Esc. Saargemünd, 4. Esc. bis 1. October 1872, 3. Esc. bis zum Jahre 1873 nach Vollendung der erforderlichen Garnison-Einrichtungen in St. Avold, 5. (Depot-)Esc. Zweibrücken.

3. Königl. Bayer. Sanitäts-Comp. Würzburg.

Königl. Bayerische Besatzungs-Brigade.
(Dem XV. Armee-Corps attachirt.)
Metz.

4. Königl. Bayer. Inf.-Regt. König Carl von Württemberg. Metz. Depot: Germersheim.
8. Königl. Bayer. Inf.-Regt. Pranckh. Metz. Depot: Germersheim.

2. Königl. Bayer. Artillerie-Brigade.
Würzburg.

2. Königl. Bayer. Art.-Rgt. Brodesser. Würzbg (excl. 2. Fest.-Abth. in Germersheim; bis zum 1. Oct. 1872 zwei Fest.-Comp. von da ab bis zur vollst. Desarm. des Platzes eine Fest.-C. in Landau).
4. Königl. Bayer. Art.-Regt. König. Augsburg (excl. 1. Fuss-Batt. in Nürnberg u. 4. Fest.-Abth. in Neu-Ulm, letztere bis z. 1. Oct. 1872 in Germersheim — bis zum 1. Oct. 1872 noch eine zweite Fuss-Batt. in Nürnberg).

2. Königl. Bayer. Pion.-Bat. Ingolstadt (excl. 2. Fest.-Pion.-Comp. in Germersheim) (1. Fest.-Pion.-C. in Landau bis zur vollst. Desarm. des Platzes).
2. Königl. Bayer. Train-Bat. Würzburg.

Königl. Bayer. Garnisons-Comp. Königshofen.

Noch zur Königl. Bayer. Armee gehörig:

Königl. Bayer. Leibgarde der Hartschiere. München.
Königl. Bayer. Invalidenhaus Benedictbeuren.

(Fortsetzung folgt.)

DIE
ZÖLLE, VERBRAUCHSSTEUERN
UND
VERTRAGSMÄSSIGEN AUSWÄRTIGEN HANDELSBEZIEHUNGEN
DES
DEUTSCHEN REICHES.

VOM STANDPUNKTE DER VOLKSWIRTHSCHAFT UND VERWALTUNG
HISTORISCH-DOGMATISCH DARGESTELLT

VON

O. FRHR. VON AUFSESS,
ZOLLVEREINSBEVOLLMÄCHTIGTEM FÜR OST- UND WESTPREUSSEN
UND KÖNIGL. BAYR. OBERZOLLRATH.

VORWORT.

Auf keinem Gebiete hat der Drang nach einer Einigung Deutschlands früher Erfolge erzielt, als auf dem wirthschaftlichen. Der Zollverein, das Resultat dieses Einigungstriebes, ist daher eine specifisch Deutsche Schöpfung, die schliesslich in allen politischen Fragen, die bureaukratischen und particularistischen Tendenzen bezwingend, sich als Leitfaden für die politische Einigung hervorragend zur Geltung brachte. Desshalb erwarb sich derselbe auch in den Augen der Nation eine hohe Bedeutung und bildete in allen politischen Stürmen die Standarte, um die sich die national-gesinnten Männer schaarten, sowie die Wurzel, aus der sich die politische Organisation Deutschlands entwickelte.

Jetzt bildet der Zollverein mit einem grossen Theile seiner vertragsmässigen und gesetzlichen Einrichtungen und Grundsätze, soweit sie nicht den Bestimmungen der Reichsverfassung widersprechen, einen wichtigen Bestandtheil der letzteren und ist für das Deutsche Reich eine unentbehrliche Finanzquelle geworden. Wenn im Nachstehenden nun der Versuch gemacht wird, diesen wichtigen Abschnitt der Reichsverfassung vom Standpunkte der Volkswirthschaft und Verwaltung einer historisch-dogmatischen Bearbeitung zu unterwerfen, so ist dieses ein in dieser Art noch nie versuchtes Beginnen, bei dem wegen des massenhaften Stoffes und der schwierigen Auswahl der noch gültigen Bestimmungen mit Vorsicht und Ueberlegung zu verfahren ist; dasselbe ist aber vielversprechend, weil das Bedürfniss einer solchen Bearbeitung, das bereits bei Berathung der Verfassung fühlbar geworden war, bei jeder gesetzgeberischen und Verwaltungsthätigkeit von Neuem hervortreten wird.

Es werden nach einer historischen Einleitung und kurzen Besprechung der hierher gehörigen Quellen und einschlägigen Literatur, die Verhältnisse des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets in Bezug auf Grösse, Umfang und Einwohnerzahl vor Allem erörtert, sodann diejenigen vertrags- und verfassungsmässigen Hauptgrundsätze entwickelt und zusammengestellt werden, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern als besonders massgebend erscheinen, worauf die gesetzlichen und regulativmässigen Bestimmungen für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern im besonderen und einzelnen zur Darstellung kommen sollen.

Die Organisation und Statistik derZoll- und Steuerverwaltung, sowie des Waarenverkehres im Deutschen Reiche, das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung, die Uebergangsabgaben und die Verbrauchssteuergruppen des Deutschen Reiches, endlich aber die Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Zollvereinscontrole) und die Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten, welche zur Zeit in Geltung sind, werden nacheinander zur näheren und ausführlich erörtert werden. Um einerseits die Bearbeitung möglichst kurz und übersichtlich zu halten, andererseits aber das Studium und die Benützung für den Theoretiker und Praktiker

zu erleichtern, ist durch häufige Citate auf die Quellen und einschlägige Literatur hingewiesen.

Auf diese Weise wird es vielleicht gelingen, eine der wichtigsten Materien der Deutschen Reichsverfassung einigermassen erschöpfend darzustellen oder wenigstens, mit Vermeidung jeder Polemik, den Grund zu einer weiteren und ausführlicheren Bearbeitung derselben zu legen.

Königsberg i. Pr., im September 1872.

Der Verfasser.

I.

Historische Einleitung.[1])

Zur Zeit des Abschlusses der Friedensverträge, welche im Jahre 1815 dem jahrelangen Kriege mit Frankreich ein Ende setzten, war auf dem Gebiete des nationalen und internationalen Handels die Lage Deutschlands in vieler Hinsicht schlimmer als je. Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preussens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte war die Ueberproduction, wozu sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreissen liess und das Streben derselben ihre Producte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein grosser und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Ausserdem wurden diese Missstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrössert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Producte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als dass eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, dass aber ausserdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit zur Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerconferenzen brachten aber die gehoffte Hülfe.

[1]) Siehe: Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862 — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865 — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipz. 1869 — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872.

Unterdessen hatte auch Preussen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen[1]), welches mit 1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hierdurch aufgehoben, die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preussen am stärksten und erklärte, dass nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesacte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe[2]).

Nachdem auch auf den Wiener Conferenzen die Ansicht durchgedrungen war, dass alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschliessen seien, wurde am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Grossherzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuss eine Convention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluss eines die sämmtlichen paciscirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen[3]).

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden[4]), bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so dass mit 1. Januar 1829 die vertragsmässigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten[5]). Unterdessen war auch Preussen nicht unthätig gewesen und hatte es durch ver-

[1]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 u. 86.; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff.

[4]) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176.

[5]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff.

schiedene Verträge dahin gebracht, dass sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[1]) bezüglich seiner vom Preussischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preussischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[2]) folgte.

Während auf diese Weise Preussen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluss- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[3]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer grösseren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preussen der Gedanke einer grösseren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den massgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preussischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluss an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten[4]).

Erst durch den Abschluss des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Convention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Grossherzogthum Hessen vom 14. Febr. 1828 hatte Preussen gezeigt, dass es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschliessen bereit sei und hatte mit demselben den Grund zu einer grösseren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte[5]).

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, dass die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten der Ausdehnung des Preussischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preussischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preussens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, ausserdem aber war von Einfluss, dass die grösseren Europäischen Staaten, wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preussischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und grössere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben jeden grösseren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichen Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerrissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte[1]).

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reussischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Präliminar-Convention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Art. 19 der Bundesacte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. Aug. 1828 nach Cassel Commissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener

---

[1]) Verträge v. 25. Oct. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dec. 1826.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

[3]) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluss und Zollvereinigung in Roschers Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die *Anschlüsse kleinerer Gebietstheile*, welche von dem Gebiete grösserer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein *Verzeichniss aller dieser Verträge* und der *angeschlossenen Landestheile* ist im Separat-Artikel I. zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V. der Verträge S. 43) aufgestellt.

[4]) Siehe Roscher a. a. O. S. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff.

[5]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der *Gedanke der Zollvereinigung*, wie sie später im Grossen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre. Man hat die Preussische Regierung, Staatsmänner, wie Maassen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, dass ohne das Zusammenwirken der Regierungen bez. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniss der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschliessliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen.

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff.

Vertrag vom 24. September 1828[1]), der jedoch ausser den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt[2]).

Auch die Sächsischen, Schwarzburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und commerciellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. December 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürsterthum Reuss und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preussen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preussen und Hessen-Darmstadt zu einem Zollvereine verband[3]).

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Möglichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrössert und in den Vordergrund getreten. Ausserdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, dass das süddeutsche Zollgebiet weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war[4]). Unter diesen Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniss von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frh. *v. Cotta* der Versuch gemacht, eine Annäherung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, dass am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März so weit gediehen waren, dass den Bayrisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage beschlossen wurden, dessen Ratificationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden[5]). Dieser Vertrag, durch den ein grosser Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war

[1]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert.

[2]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff.

[3]) Der Eimbecker Zollvertrag v. 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages vom 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. a. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.)

[4]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den grossen Zollverein s. Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff.

[5]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff.

unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, dass sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar grossen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuss und Sachsen-Weimar sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preussen veranlasst; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten[1]). Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preussisch-Hessischen und Bayrisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Februar 1832 von der Preussischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[2]) erregte, aber doch nach den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte[3]).

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum grossen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[4]) (Vertrag vom 30. März 1833) und die zum Thüringschen Vereine durch Preussen vereinigten Staaten[5]) dem grossen Zollvereine an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meilen mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So gross die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so gross war denn auch einer-

[1]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.

[3]) Ausserdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollcartel abgeschlossen dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten und der noch in Geltung ist.

[4]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 92 ff.

[5]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; siehe Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff.

seits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der grossen Zollvereinigung[1]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Ober-Amtes Homburg durch Vertrag vom 20. Februar 1835, des Gross-Herzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835[2]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. December 1835[3]), der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836[4]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 □Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten *Steuerverein* gebildet[5]), der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des grossen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war[6]), verlief ziemlich ruhig. Vor allem wurde durch *Vollzugscommissionen*, welche zu München 1834 und zu Carlsruhe 1835 zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmassregeln verabredet und festgesetzt[7]).

Die *General-Zoll-Conferenzen*, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten[8]), traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protocollen niedergelegt wurden[9]).

Die wichtigste Aufgabe der *ersten General-Zoll-Conferenz* war ausser der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preussische Rheinoctroi.

Die *zweite General-Conferenz* beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage, ausserdem wurde aber eine Münzconferenz abgehalten, welche die

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 104 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 197 ff.
[3]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff.
[5]) Weber a. a. O. S. 273 ff.
[6]) Siehe Art. 41. des Vertrages v. 1833.
[7]) Siehe Prot. derselben in Bd. I. u. II. der Vertr.
[8]) Art. 33 des Vertrags v. 22. März 1833.
[9]) Weber a. a. O. S. 143 ff.

Münzconvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die *dritte General-Zoll-Conferenz* beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen der Vorjahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglich der Rübenzuckerfrage, der Preussischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der *vierten General-Conferenz* bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnung, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloss der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839[1]), mit England am 2. Mai 1841[2]), mit Griechenland am 12. August 1839[3]) und mit der Türkei am 22. October 1840[4]).

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum grossen Theile der tactvollen Haltung der Preussischen Regierung, welche das Princip der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, dass der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb[5]).

Der neue Vertragsabschluss, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preussischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. December 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präcipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft[6]). Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Vereinbarungen[7]) zu Stande und wurden am 8. Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 151 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 168 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 173 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 175 ff.
[5]) v. Festenberg a. a. O. S. 209.
[6]) Siehe Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. 211 ff.
[7]) Siehe Weber a. a. O. S. 198 ff.

Vertrag vom 19. October 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[1]) durch Verträge vom 18. October, 11. December 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preussens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 u. 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und dem grösseren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlasste einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens.

Hauptgegenstände der Discussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden *fünften General-Conferenz* waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modificationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzucker-Steuer[2]), ausserdem waren Retorsionsmassregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden[3]).

Auf der *sechsten General-Conferenz*, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung eines Münzcartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzucker-Besteuerung und eine neue Normirnng der Eisenzölle[4]). Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen[1]).

Von der im Jahre 1845 zu Carlsruhe tagenden *siebenten General-Conferenz* hatte man bezüglich der Tariffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als dass eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Conferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzcartel wurden Beschlüsse gefasst und die Unterschleife bei den fortlaufenden Conten in Leipzig lebhaft besprochen ohne zu einem Beschlusse desshalb zu gelangen.

Die Preussische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser Ceneral-Conferenz veranlasst, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die *achte General-Conferenz* 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Conferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermässigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach Frankfurt berufene Conferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protocollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preussens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte[3]).

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, dass dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preussens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte desshalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen.

[1]) Der Vertrag mit *Luxemburg* differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlussverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, dass durch den Anschluss die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne auf die Zollpolitik des Vereins eizuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preussen vertreten, die Zolldirection wurde einem Preussischen Beamten übertragen und unter das Preuss. Ministerium gestellt, ausserdem aber auch Preussische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Siehe in Weber a. a. O. S. 205 und Abschnitt III. Ziffer II. Nr. 2 über das Verhältniss Luxemburgs zum Zollverein.)

[2]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden.

[3]) Siehe in Weber a. a. O. S. 214 ff.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 219 ff.

[1]) Siehe Weber a. a. O. 206 ff.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 223 ff.

[3]) Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291 ff.

Oesterreich machte desshalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrage und glaubte auf der *neunten Zoll-Conferenz* im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, dass Preussen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Conferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen[1]).

Nunmehr musste Preussen bedacht sein, den Einfluss Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloss zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 ablaufenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten [2]).

Diese Verträge, durch welche besonders Hannover durch *Präcipuen* eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarifermässigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so dass Preussen sich am 15. November 1852 veranlasst sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen[3]).

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen[4]).

Auf diese Weise war nach mehrjähigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen war, eingetreten und ein Verhältniss zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preussische Regierung schritt nun alsbald nach Ratification der Verträge zu den Vorbereitungen der *zehnten General-Conferenz*, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Conferenz war ein geringes und reducirte sich hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneter Verwaltungsmassregeln u. a.[1]).

Die *elfte General-Conferenz* zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, die Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Ausserdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt[2]).

Die *zwölfte General-Conferenz*, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabacksbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermässigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Commercialstatistik und die laufenden Conten[3]).

Sehr gering waren die Resultate der *dreizehnten Generalconferenz* im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt[4]).

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte *vierzehnte Generalconferenz* hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniss zu berathen, ausserdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung[5]).

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalconferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 299 ff.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 272 ff.; s. auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a. a. O. S. 312.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 316 ff.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Conferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge v. 4. April 1853; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 249 ff.

[3]) Desgl. S. 351 ff.

[4]) Desgl. S. 353 ff.

[5]) Desgl. S. 355 ff.

von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, dass für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, liess im Juni 1860 direct in Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung commercieller Verhandlungen mit dem Zollverein kund geben[1]). Am 15. Januar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preussische Regierung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken beigefügt war[2]). Die Aeusserungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Specialconferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preussen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[3]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin wohl besonders aus politischen Gründen für den unverweilten Abschluss des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben[4]). Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu Berlin, und durch Circulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preussische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate zur Aeusserung mit. Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie

[1]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

[2]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, u. Weber a. a. O. S. 374 ff.

[3]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362.

[4]) Weber a. a. O. S. 386.

[5]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff.

später versagten[1]). Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mussten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten[2]).

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preussischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und durch Circulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass diese Verträge mit 1 Januar 1863 ins Leben treten sollten[4]).

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Würtembergs vom 8. und 11. August 1862[4]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preussen Anlass[5]) und riefen auch zugleich einen grossartigen Kampf in der Bevölkerung und den Kammern hervor[6]). Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratification erfolgt war.

Im Jahre 1863 wurde zu München die *fünfzehnte und letzte General-Conferenz* abgehalten, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preussen unter diesen Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preussen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so dass am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war

[1]) Depeschen vom 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi und Klauhold a. a. O. S. 358 ff.

[2]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238.

[3]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preussischen Kammern die Verträge bereits genehmigt.

[4]) Siehe Aegidi u. Klauhold S. 358 ff.

[5]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396 ff.

[6]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff.

diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren ausser dem Französischen 12 abgeschlossen wurden[1]), am 10 Juli 1855 mit *Mexico*, am 25. Juni 1857 mit *Persien*, am 19. September 1857 mit der *Argentinischen Conföderation*, am 1. August 1860 mit *Paraguay*, am 24. Januar 1861 mit *Japan*, am 2. September 1861 mit *China*, am 1. Februar 1862 mit *Chili*, am 7. Februar 1862 mit *Siam*, am 20. Mai 1862 mit der *Pforte*, am 22. Mai 1865 mit *Belgien*, am 30. Mai 1865 mit *Grossbritannien* und am 31. Dec. 1865 mit *Italien*.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1876 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer factischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht[2]).

Preussen schritt nun vor Allem zur Constituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnissvertrag vom 18. August 1866 unter den Norddeutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam[3]). Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen gesichert war, regte Preussen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung[4]). Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunctation[5]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am 26. Juni eine Conferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen", 1870, S. 732.

[2]) Weber a. a. O. S. 461 ff. u. 464 Anmerkung.

[3]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirth's „Annalen" 1871 S. 22 ff.

[4]) Vertrag vom 8. Mai 1867.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 466 ff.

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. December 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebiets durch Schleswig-Holstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg, dann Abschaffung aller Zoll-Präcipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollconferenzen trat der *Bundesrath* mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums[1]). Ausserdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das *Zollparlament* eingeführt, die *Vereinscontrole* dem *Präsidium* des Bundesrathes übertragen und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preussischen Regierung als Präsidialmacht übertragen[2]).

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine erspriessliche Entwickelung des neu constituirten Vereins, als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayersche Regierung dadurch markirte, dass sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab. In Folge dessen traten im October 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preussen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnissverträge vom 15., 23. und 25. November 1870 waren, welche die Grundlage für die mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.

Von diesem Tage an ist der Zollverein mit seinen, nicht durch die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[3]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[4]) und bildet für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle[5]).

[1]) Art. 8 §. 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 464 ff.

[3]) Siehe hierüber v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs" in Hirth's „Annalen" 1871 S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, dass ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält.

[4]) Abschn. VI. §§. 33—40 der Reichsverfassung.

[5]) Für 1873 sollen an Zöllen und Verbrauchssteuern einkommen: 65,523,260 Thlr. bei einer Gesammteinnahme des Reiches von 118,840,489 Thlr., also mehr als die Hälfte (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 297 ff.).

II.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der *Reichsverfassung*, in den *Reichsgesetzen* nebst den hiezugehörigen *Ausführungs-Bestimmungen* und *Bundesrathsbeschlüssen*, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung in den Bestimmungen des *Zollvereinigungsvertrages* v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen *Separat-Artikeln* ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise jetzt durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesrathsbeschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen *näheren Bestimmungen und Abreden*, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen *Protocollen* enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge *zum Vollzuge* derselben zur weiteren *inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen* ausgedehnt. Dieses sind ausser den Schlussprotocollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotocollen der Vollzugs-Commissionen und General-Zoll-Conferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Correspondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist begreiflich eine schwierige Aufgabe, bei einem, seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum grossen Theile nicht mehr gültigen Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden, Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, dass fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den *Gesetz- und Verordnungsblättern* der einzelnen Vereinsstaaten publicirt, ebenso die dazu gehörigen Schlussprotocolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Centralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte *Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins* von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden[1]), mit einem *Anhange*, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852—1872.

Bis zum Jahre 1858 existirt hierzu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes *alphabetisches Repertorium*, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. Generalzoll-Conferenz 1854 (§. 52) beschlossen und vom Centralbureau des Zollvereins besorgt worden ist[2]).

Ferner existiren die als Manuscript gedruckten *Verhandlungen der 15 General-Zoll-Conferenzen* von 1836—1863 in 15 Foliobänden[3]).

Ausserdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a/M. abgehaltenen *ausserordentlichen Conferenz* in Zollvereinsangelegenheiten, sowie ein besonderes Protocoll über die Rheinzölle dd. Wiesbaden d. 11. und 14. August 1847 und Protocolle, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit Oesterreich betr. dd. Berlin den 6. December 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt.

Die *Drucksachen des Bundesrathes* des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschussberichten und Protocollen sind eigentlich nur als Manuscript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt, enthalten aber seit dem Aufhören der Generalzollconferenzen, an deren Stelle der Bundesrath getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Das *Bundes-, jetzt Reichsgesetzblatt* enthält sämmt-

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deshalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zollconferenz 1842 (Hauptprot. §. 33) beantragt und auf der 6. General-Zollconf. 1843 (Hauptprot. §. 49) für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollconf. 1854 (Hauptprot. §. 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. u. 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. §. 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872.

[2]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth.

[3]) Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Carlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. (Vgl. Hirth's „Annalen“ 1868 S. 227.) Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

liche Bundes- resp. Reichsgesetze und Verträge[1]), die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erlässt, werden jedoch in den Verordnungs-[2]) und Amtsblättern der einzelnen Bundesstaaten publicirt. Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der X. Generalzollconferenz (§. 51 des Hauptprotocolles) im Preuss Finanz-Ministerium redigirt wird und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erscheint, sind die *Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins*[3]). Dieselben sind dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schliessen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preussischen Geheimen Oberfinanzrath *G. T. A. Pochhammer* herausgegebenen *Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an*[4]).

Als neuere Privatsammlungen der Gesetze und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können ausserdem unter andern die *Annalen* des *Norddeutschen Bundes und Zollvereins* (*jetzt* des *Deutschen Reiches)* von Dr. G. Hirth von 1868 an, dann das *Archiv des Norddeutschen Bundes und Zollvereins* (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. A. Koller (von 1868 an), sowie das *Archiv des Norddeutschen Bundes* von Prof. Dr. Glaser von 1867 angeführt werden[1]).

[1]) Für deren gesetzliche Gültigkeit genügt die Publication im Reichsgesetzblatte.

[2]) Da das *Centralblatt* der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in den Preuss. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den grössten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Citaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirectionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Nach diesen zu citiren würde zu weit führen. Erwähnenswerth ist auch noch das *Preuss. Handelsarchiv*, eine Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, nach amtlichen Quellen herausgegeben von Jordan und Herzog. Berlin, R. v. Decker. Hierzu auch ein genaues Register für die Jahrgänge 1859—1870. Dasselbe enthält ausser den wichtigsten Verträgen, Gesetzen etc. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen auf den Verkehr und Handel bezüglichen Anordnungen.

[3]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialrescripte und Entschliessungen der Directivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Citaten benutzt werden.

[4]) Berlin, Verlag der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniss aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister.

[1]) Eine genauere Uebersicht der neueren Literatur der Geschichte und Verwaltung des Zollvereins ist in Hofrath Kleinschmidt's „General-Register zu dem Bundes- und Reichsgesetzblatt von 1867—71" enthalten (Leipzig bei Serbe 1872) S. 2. 3. 40. 48 ff. 56.

III.

Umfang, Grösse und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebietes des Deutschen Reichs.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich, und zwar das Staatsgebiet von Preussen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg[2], Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und das Reichsland Elsass-Lothringen, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Dieser Grundsatz leidet jedoch folgende *Ausnahmen*:

I. Sind von dieser Zollgrenze zur Zeit noch *ausgeschlossen*[4]):

1. von *Preussen* Theile der Stadt Altona[5]), ein Theil des Fleckens Wandsbeck, und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Aumund,

2. von *Oldenburg*: der Hafenort Brake,

[2]) Art. 1. der Reichsverfassung.

[3]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsass-Lothringen (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsass-Lothringen vom 1. Januar 1872 an.

[4]) Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1868 (Bundesgesetzbl. von 1868 S. 518.).

[5]) Siehe Prot. des Zoll-Bundesrathes von 1869 §. 163 und des Bundesrathes des Deutschen Reichs vom 8. Dec. 1871 §. 660 und Drucksachen von 1869 Nr. 105 und von 1871 Nr. 182.

3. die freie Stadt *Bremen* und ihr Gebiet, ausschliesslich der Hollerländer'schen Aussendeichsländereien der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile als Freihafen[1]),

4. vom Gebiete der freien Stadt *Hamburg* die Stadt Hamburg selbst, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinsel Finkenwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestlichste Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westlichste Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Aussendeich als Freihafen[2]),

5. von *Baden*[3]): die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkerbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

II. Dagegen sind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge *eingeschlossen:*

1. Die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde *Jungholz* durch Vertrag vom 3. Mai 1868[4]) und

2. das Grossherzogthum *Luxemburg* durch die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. December 1853 und vom 20./25. October 1865 wegen Anschluss des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins[5]).

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, dass die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes nicht zusammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen Gebietstheile ausgeschlossen sind, während andererseits dem Zoll- und Handelsgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeschlossen sind.

Hienach ergiebt sich in Bezug auf Umfang, Grösse (Flächeninhalt) und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutsche Reich resp. für das Deutsche Zoll- und Handelsgebiet:

[1]) Siehe Art. 34 der Reichsverfassung.
[2]) Siehe Art. 34 der Reichsverfassung.
[3]) Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 6 Ziffer 2.
[4]) Band V. der Verträge S. 478 ff. An das Zollsystem Bayerns angeschlossen.
[5]) Siehe a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrags vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in den Gesammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen sind, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Staaten oder eines von ihnen sich angeschlossen haben u. §. 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Anschlussvertrages v. 20./25.Oct. 1865 vor dem 31. Dec. 1912 nicht erfolgen wird. (Reichsgesetzbl. 1872 S. 337.)

Uebersicht
des Umfanges des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets. 1872.

Grenzstaaten des Deutschen Zollgebiets.	Grenzlänge gegen das Ausland. Meilen.
1. Preussen	744 1/8
2. Sachsen	68
3. Bayern	151 3/6
4. Württemberg	3 3/6
5. Baden[1])	41 5/6
6. Elsass-Lothringen[2])	65
7. Luxemburg	27
8. Oldenburg	35 1/8
8. Mecklenburg	17 8/10
Summa	1153 8/10
vor der Einverleibung von Elsass-Lothr.	1114 5/10
also 1872 mehr	39 3/10

[1]) Bericht des Ausschusses des Bundesraths v. 27. Juni 1872 über die Badische Pauschsumme.
[2]) Nach dem Berichte des Reichskanzlers.

Uebersicht
der Grösse und der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches[1]).

Name der Staaten.	Geogr. Q.-Meil. ohne Wasserfl. am Meere.	Geogr. Q.-Meil. mit Wasserfl. am Meere.	Einwohnerzahl 1867. Ortsanwesend.	Einwohnerzahl 1871.[2]) Ortsanwesend.
1. Peussen.				
Prov. Preussen	1134,332	1179,370	3,090,960	3,137,460
Posen	525,765	525,765	1,537,338	1,583,654
Pommern	546,950	574,892	1,445,635	1,431,508
Brandenburg	724,436	724,436	2,716,022	2,863,461
Schlesien	731,804	731,804	3,585,752	3,707,144
Sachsen	458,276	458,276	2,067,066	2,103,655
Schleswig-Holscin	318,538	320,806	981,718	995,753
Hannover	698,736	698,736	1,937,647	1,957,607
Westfalen	366,856	366,850	1,707,726	1,775,379
Hessen-Nassau	283,210	283,210	1,379,745	1,400,111
Rheinprovinz	489,780	489,780	3,455,358	3,578,964
Hohenzollern	20,741	20,741	64,632	65,560
Jahdegebiet	0,252	0,252	1,748	5,941
Lauenburg	21,290	21,290	49,978	49,651
				37,218[3]
Summa 1.	6320,967	6374,925	23,971,442	24,693,066

[1]) Näheres in Hirth's „Annalen“ 1869 S. 855 u. 899 ff. u. „Reichsadler“ für 1872 S. 208 ff. — [2]) Vorläufige Ergebnisse der Zählung von 1871. — [3]) Occupationstruppen in Frankreich.

Namen der Staaten.	Geogr. Q.-Meil. ohne Wasserfl. am Meere.	Geogr. Q.-Meil. mit Wasserfl. am Meere.	Einwohnerzahl. 1867. Ortsanwesend.	Einwohnerzahl. 1871. Ortsanwesend.
Transport . .	6320,967	6374,925	23,971,442	24,693,066
2. Bayern	1377,780	1377,780	4,824,421[2]	4,861,402
3. Sachsen	271,830	271,830	2,423,401	2,556,244
4. Württemberg	354,288	344,288	1,778,396	1,818,484
5. Baden	270,064	274,741[1]	1,434,970	1,461,428
6. Hessen	139,646	139,646	831,836	852,843
7. Mecklenb.-Schwerin	244,120	244,120	560,628	557,897
8. Mecklenb.-Strelitz	49,490	49,490	98,770	96,982
9. Oldenburg	166,220	116,220	315,995	314,778
10. Sachsen-Weimar	66,030	66,030	282,928	286,183
11. Braunschweig	67,022	67,022	303,410	311,715
12. Anhalt	42,183	42,183	197,041	203,354
13. Sachsen-Meiningen	44,97	44,97	181,483	187,884
14. Sachsen-Cob.-Gotha	35,77	35,77	168,851	174,339
15. Sachsen-Altenburg	24,00	24,00	141,446	142,122
16. Schwarzb.-Rudolstadt	17,58	17,58	75,116	75,523
17. Schwarzb.-Sondersh.	15,63	15,63	68,109	67,191
18. Waldeck u. Pyrmont	20,36	20,36	57,499	56,218
19. Reuss ä. L.	4,99	4,99	43,889	45,094
20. Reuss j. L.	15,06	15,06	88,097	89,032
21. Schaumburg-Lippe	8,05	8,05	31,814	32,051
22. Lippe	20,60	20,60	111,909	111,153
23. Lübeck	5,21	5,21	49,183	52,158
24. Bremen	4,662	4,662	110,352	122,565
25. Hamburg	7,442	7,442	306,507	338,974
26. Elsass-Lothringen	263,02	263,02	1,598,030	1,549,495
Summa 1—22.	9833,000	9891,635	40,105,501	41,058,139
Ab die Zollausschlüsse	7,599	7,599	474,735	474,735[3]
Rest	9825,401	9884,036	39,630,766	40,583,404
Gr. Luxemburg	46,600	46,600	199,958	199,958[3]
Oesterr. Gem. *Jungholz*	0,103	0,103	244	244[3]
Zoll- u. Handelsgebiet des Deutschen Reichs	9872,104	9930,739	39,830,968	40,783,606

[1] Incl. Wasserfläche des Bodensee's.

[2] Zollvereins-Abrechnungsbevölkerung.

[3] Summe von 1867, da das Resultat von 1871 noch nicht bekannt ist.

Uebersicht

der vom Zoll- und Handelsgebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Gebietstheile Deutscher Bundesstaaten.

(Die Resultate der 1871er Zählung sind noch nicht bekannt.)

Name der Staaten und Gebietstheile.	Grösse nach geogr. Q.-M.	Einwohnerzahl 1867.
1. *Preussen.*		
Geestemünde nebst Fort Wilhelm	0,020	2,834
Theil der Gem. Aumund b. Vegesack	0,008	1,252
Die Hannöv. Elbinseln bei Harburg	0,830	7,175
Stadttheile von Altona	0,071	67,429
Wandsbeck und Marienthal	0,066	9,431
Summa 1. . .	0,995	88,121
Transport . .	0,995	88,121
2. *Baden.*		
Insel Reichenau	0,078	1,500
Hof Bittenhart	0,008	19
Gemeinde Büsingen	0,140	773
Gemeinden Altenburg, Balterswell, Berwangen, Dettinghofen, Instetten, Lottstetten, Nebenort, Altführenhof	0,800	3,055
Summa 2. . .	1,026	5,347
3. *Oldenburg.*		
Freihafen Brake	0,012	2,591
Summa 3. . .	per se.	
4. *Bremen.*		
Hauptland	3,957	107,720
Bremerhafen	0,022	
Summa 4. . .	3,979	107,720
5. *Hamburg.*		
Stadtgebiet nebst einem Theile der Geestlande u. die Elbinseln	1,508	269,662
Militair, Preuss.	—	737
Cuxhafen	0,002	28
Insel Neuwerk	0,073	53
Summa 5. . .	1,583	270,480
Total-Summa 1—5 der Zollausschlüsse	7,599	474,735

Nach vorstehenden Uebersichten hat das Deutsche Reich als Bundes-Staat zur Zeit mit Einschluss aller Wasserflächen und des Reichslandes Elsass-Lothringen einen Fächeninhalt von 9,891,635 geograph. Q.-Meilen mit 41,058,139 Einwohnern (nach der Zählung von 1867 hingegen 40,105,501 Einwohner, wenn man Elsass-Lothringen nach der Französischen Zählung von 1866 dazu rechnet).

Um die Grösse des *Zollgebiets* des Deutschen Reichs zu berechnen, hat man vor allem die *Zollausschlüsse* mit einer Grösse von 7,599 Q.-Meilen und 474,735 [1]) Einwohnern ab und sodann das mit den Bundesstaaten zollvereinte Grossherzogthum Luxemburg mit 46,6 Q.-Meilen und 199,958 [2]) Einwohnern sowie die Oesterreichische Gemeinde Jungholz mit 0,103 Q.-Meilen und 244 [2]) Einwohnern dazu zu rechnen, wonach sich das Zollgebiet des Deutschen Reiches auf 9930,739 Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern [3]) (1867: 39,830,968 Einwohnern) berechnet.

[1]) Die Zählung von 1871 ist zur Zeit noch unbekannt.

[2]) Die Zählung von 1871 ist zur Zeit noch unbekannt.

[3]) Da die Einwohnerzahl der Zollausschlüsse und von Luxemburg n. Jungholz für 1871 noch nicht bekannt ist, die Differenz gegen 1867 zweifellos nicht sehr gross

Interessant ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca. 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und dass es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrössert wurde, während es jetzt 9930_{739}, Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern enthält.

Das Zollgebiet des Deutschen Reiches ist zwar um $39_{,104}$ Q.-Meilen grösser als das politische Gebiet desselben, aber nach der Zählung von 1871 und nach der von 1867 gehören 274,533 Einwohner weniger zum Zollgebiete, als zum Bundesgebiete, weil die Zollausschlüsse, zu denen 3 grössere Städte gehören, stärker bevölkert sind, als Luxemburg und Jungholz.

IV.

Vertrags- und verfassungsmässige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle, Verbrauchssteuern und Handelswesen gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmässigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich massgebend sind, weil hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte gewonnen werden.

Allerdings wird hiebei ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung resp. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlussprotocolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch gültigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.

Nach den ersten *Zollvereinsverträgen*, v. 22./3. 1833, 30./3. 1833 und 10./5. 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war[1]), sollte für die den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen localen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabacksblätter, und endlich diejenigen Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten. (Vtr. v. 22./3. 33. Art. 1—9, 11).

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, dass die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preussischen Tarife von 1828 festgesetzte bszeichnet. Canal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden. (Vertrag 22./3. 33. Art. 13 u. 15).

Ein gleiches Münz-, Maass- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden. (Vertr. v. 22./3. 33 Art. 14).

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Consumtionssteuern und der Ausgleichungs-Abgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Canal-, Hafen- etc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Confiscate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

sein wird, so wurde hierfür die Einwohnerzahl nach der Zählung von 1867 eingesetzt.

[1]) Die Zählung von 1871 ist noch nicht bekannt bezügl. der Zollausschlüsse und der Anschlüsse Luxemburg und Jungholz. Der Umfang des Deutschen Zollgebietes beträgt jetzt $11{,}538_{,10}$ Deutsche Meilen und zwar $398_{,10}$ Meilen *mehr* als vor der Einverleibung von Elsass-Lothringen.

[1]) Bd. I. der Verträge S. 1 ff., 112 ff., 177 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff.

[2]) Art. 41 des Vertrags vom 22. März 1833.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden specielle, allgemein gültige Grundsätze vereinbart. (a. a. O. Art. 21).

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde (a. a. O. Art. 27, 30).

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Contraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate gültigen Process-Verfahren (a. a. O. Art. 26).

Die Leitung des Dienstes der Local-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirectionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerium des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Einrichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirectionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und ausserdem verabredet, dass deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden. (a. a. O. Art. 4).

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen (a. a. O. Art. 5).

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die contrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationscontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmässigen Geschäften Kenntniss zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken (a. a. O. Art. 31 u. 32).

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden (a. a. O. Art. 23).

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften etc. konnte ein Erlass der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen (Vertrag v. 22./3.33. Art. 25).

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schifffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preussischen Seehäfen (a. a. O. Art. 19).

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Conferenzen von Bevollmächtigten *(General-Zoll-Conferenzen)* verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Conferenz sollte gehören:

a. Die Verhandlung über *Beschwerden u. Mängel*, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Correspondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b. Die *definitive Abrechnung* zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche *Einnahme* auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c. Die *Berathung über Wünsche und Vorschläge*, welche zur *Verbesserung* der Verwaltung gemacht werden.

d. Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmässige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems (a. a. O. Art. 33 und 34).

Ausserdem wurde ein *Centralbureau* für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte. (Art. 29 a. a. O. und Schlussprot. hiezu §. 28).

Ferner wurde verabredet, dass *Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Messplätze* nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder auf-

gehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten. (Art. 24 a. a. O.).

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, dass die *Zollcredite* der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und dass die Bewilligung der Credite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe[1]).

Durch den *Vertrag vom* 8. *Mai* 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[2]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, dass statt der s. g. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen, wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Taback, Traubenmost zu erheben seien (Vertrag v. 8./5. 41. Art. 3. Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu v. 8./5 41)[3]). Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluss der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im *Zollvereinigungsvertrage vom* 4. *April* 1853[4]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des *Zollvereinigungsvertrages vom* 16. *Mai* 1865[5]) wurden die Durchgangsabgaben aufgehoben.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, dass jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Vereins soll nach Abs. 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache" bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protocoll vom 14. Februar 1834 §. 28 und im Schlussprotocoll Nr. 16 Ziffer 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr, niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Art. 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Art. 23 ausgesprochene Grundsatz, dass Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Art. 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, dass ein gleiches Verbot von allen Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Art. 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Massregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. *Juli* 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Art. 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Art. 3) sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Massregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollconferenzen aufgehoben (Schlussprot. Ziffer 9 zu Art. 8 §. 12 des Vertrages von 1867) und bestimmt, dass zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragen-

[1]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a. des Vertrags von 1833 (Bd. I. S. 109).
[2]) Bd. III. der Verträge S. 1 ff.
[3]) Bd. III. der Verträge S. 87.
[4]) Bd. IV. der Verträge S. 1.
[5]) Bd. V. der Verträge S. 47.

[1]) Bd. V. der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff.

den Theile geltenden Formen zu erfolgen habe. (Art 7—9 des Vertrags vom 8./7. 1867). — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlussprotocolls zu Art. 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsscheincontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

Endlich hörten mit Abschluss des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle *Zoll-Präcipua der verschiedenen Staaten auf.*[1])

Die Vereinscontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Casse übernommen (Art. 20 des Vertrages vom 8./7. 67 und Ziffer 15 des Schlussprotocolls).

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.

Die mit 1. Januar 1871 in Kraft getretene (Hirth Annalen von 1871 S. 43 Abs. IV.) *Deutsche Reichsverfassung* hat an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Art. 4 ausser der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz, Zucker, Taback, Braumalz, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer), auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewicht-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flösserei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und den Zustand der letzteren, g. über die Fluss- und Wasserzölle, h. über die Medicinal- und Veterinärpolizei, so dass alle, die unter lit. c.—h. aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs ausser Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Massregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinscontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch ausserdem bestimmt, dass die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorzulegen seien (Art. 36 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung).

Von grosser Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei *Gesetzesvorschlägen* über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlussfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a. Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatze, dass die *Steuer- und Zollcredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln* sind, ist durch das Reichsgesetz v. 4. Decemb. 1871 §. 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1872 aufgehoben worden[1]).

Im Uebrigen wurde an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Fasst man nun diese Hauptgrundsätze, soweit sie in der Reichsverfassung, dann nach Art. 40 derselben, in den früheren Verträgen und Verabredungen niedergelegt und durch die Verfassung nicht geändert sind, zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das *Deutsche Reich* bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz) und mit Ausschluss der wegen ihrer Lage von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebiethstheile Deutschlands *ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet* (s. Absch. III Art. 34 und 33, Abs. 1 der Reichsverfassung) mit *gemeinschaftlicher Gesetzgebung*, *Verwaltungseinrichtungen* und mit *gegenseitigem Schutz* der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben *gegen Hinterziehungen* (Zollcartell vom 11./5. 33 und Art. 35 Abs. 2 der Reichs-Verfassung).

[1]) Nur Oldenburg soll mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniss, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen *Zuschuss* von 4500 Thlr. zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten. (Schlussprot. zum Art. 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13.)

[1]) Siehe Abschnitt VIII. das Nähere.

2. In diesem *Zollgebiete herrscht völlige Verkehrsfreiheit* bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit *Ausnahme* der *Spielkarten*, des *Bieres* und *Branntweins* unter besonderen Modalitäten[1]). *Keine Ausnahme* soll jedoch diese Verkehrs- und Handelsfreiheit dadurch erleiden, wenn beim Eintritte ausserordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege ein Bundesstaat sich veranlasst finden sollte, die *Ausfuhr* gewisser, im innern freien Verkehr befindlicher, Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer dieser ausserordentlichen Umstände zu verbieten. In einem solchen Falle soll darauf Bedacht genommen werden, dass ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde. Sollte jedoch der eine oder der andere Bundesstaat es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits dieses Verbot anzuordnen, so bleibt dem- oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen nöthig finden, die Befugniss vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen (Vertrag vom 8./7. 67[3]), Art. 4 Abs. 2—4, Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung und Abschnitt IX).

3. Es werden in diesem Gebiete als *gemeinschaftliche Einnahmen* erhoben: *Eingangs- und Ausgangsabgaben*, *Rübenzuckersteuer*, *Tabacksteuer*, *Salzabgabe* (Art. 35 der Reichsverfassung). Der Reinertrag fliesst nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichscasse (Art. 11 des Vertrags vom 8/7. 67[4]) und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung), welche die treffenden Beträge den einzelnen Staaten auf die Reichsabgaben nach der Bevölkerungszahl zu Gute rechnet (s. Abschnitt VIII).

4. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen *Bieres* und *Branntweins* kommt der in Bayern (incl. österreichische Gemeinde Jungholz laut des Vertrages vom 3/5. 68[5]), Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuern den genannten Staaten überlassen, wogegen sie durch entsprechende Aversa zu den Reichsausgaben beitragen. Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus diesen Steuern, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg und Baden und Elsass-Lothringen keinen Antheil haben, der Reichscasse zuzuführen, welche dieselbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben anrechnet. (Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art. 11 Abs. 1 des Vertrags vom 8./7. 67, Abschnitt VIII.)

5. Die *ausserhalb* der *gemeinschaftlichen Zollgrenze* des Reichs liegenden *Gebietstheile* der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines *Aversums* bei. An diesem Aversum, soweit es der Branntwein- und Biersteuer entspricht, haben Bayern, Württemberg und Baden keinen Antheil (Art. 38 Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung).

6. Die *Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen*. *Ausgenommen* ist a) derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine *Pauschsumme* aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen wird (Art. 16 Ziffer 2 des Vertrages vom 8/7. 67 und Art. 38 Ziffer 3 lit. a der Reichsverfassung), b) derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Controle und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntweinsteuer nothwendig ist und wofür theils die baaren Auslagen, theils Procentsätze vergütet werden (Artikel 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung, Art. 11 und 17 des Vertrags vom 8./7. 67 und Bundesrathsbeschlüsse vom 2./7. 69 (§ 131 der Protoc.), 17./4. 71 (§ 140 der Protoc.) und Abschnitt VIII).

7. Die *Erhebung und Verwaltung* der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt *jedem Staate*, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten (Art. 19 des Vertrages vom 8./7. 67 und Artikel 36 Abs. 1 der Reichsverfassung).

8. Die *Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens* bei den Zoll- und Steuerbehörden (Vereinscontrole) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Directivbehörden (als Bevollmächtigte) und den Zoll- und Steuerämtern (als Stationscontroleure) auf Kosten des Reichs beigeordnet werden (Art. 36 der Reichsverfassung und Abschnitt X).

9. Der *Stand der Bevölkerung* in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt (Art. 11 des Vertr. vom 8./7. 67).

[1]) Ziffer 3 des Schlussprot. zu Art. 4 des Vertr. vom 8. Juni 1867.
[2]) Siehe Abschn. IX.
[3]) Jahrbücher 1868 S. 5.
[4]) Jahrbücher 1868 S. 21.
[5]) Das Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831 Sep.-Art. 1 und v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3).

10. Die Beträge an *Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate* verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden (Art. 10 Ziffer 4 des Vertrages vom 8./7. 67).

11. Ebenso bleibt das *Begnadigungs-* und *Strafverwandlungsrecht jedem Staate überlassen.* Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgeheilt (Art. 18 des Vertrages vom 8./7. 67).

12. Für die *Dienstestreue* der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten *Beamten* und *Diener* und für die *Sicherheit der Cassenlocale* und *Geldtransporte* haben die einzelnen Staaten zu haften (Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8./7. 67).

13. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat *auf eigene Kosten* s. g. *innere Steuerämter*, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in *beliebiger Anzahl* errichten (Art. 16 Abs. 3 des Vertrages vom 8/7. 67).

14. S. g. *Stapel-* und *Umschlagsrechte* sind *nicht* mehr *zulässig*. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schiffahrts-Reglement vorschreibt (Art. 24 des Vertrages vom 8./7. 67).

15. *Wasserzölle, Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage- und Niederlage-Gebühren* oder *gleichartige* Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den *einzelnen Staatsregierungen vorbehalten;* ebenso die *Steuern*, welche im *Innern eines* Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die *Uebergangsabgabe* hiervon, *soweit sie nicht Reichssteuern* sind (Art. 5 und 10 Ziffer 1—3 des Vertrags vom 8./7. 67 und § 8 des Vereinszollgesetzes von 1869).

16. *Vergünstigungen für Gewerbtreibende* hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat (Art. 13 des Vertrags vom 8./7. 67).

17. *Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile* dürfen weder auf allgemeine noch auf privative Rechnung eines Staates gewährt werden (Art. 13 Abs. 2 des Vertrags vom 8./7. 67).

18. Auch die Gegenstände, welche für die *Hofhaltungen* der hohen *Souveräne* und ihrer *Häuser* oder für die bei ihnen beglaubigten *Botschafter, Gesandte* und *Geschäftsträger* pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf privative Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen (Art. 15 des Vertrags vom 8./7. 67). Ausgenommen für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Gesandten, wofür der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet wird (Bundesrathsbeschluss vom 29. April 1872, § 199 der Prot.).

19. Das Gleiche gilt für *Entschädigungen*, welche in einem Staate den vormals reichstunmittelbaren Reichsständen, Communen oder Privatberechtigten für *eingezogene Zollrechte* oder *aufgehobene Befreiungen* zu entrichten sind (Artikel 15 Abs. 2 des Vertrags vom 8./7. 67).

20. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf *Freipässe* ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates (Artikel 15 Abs. 3 des Vertrags vom 8./7. 67).

21. *Chausseegelder* oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso *Pflaster-, Damm-, Brücken-* und *Fährgelder* oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, *ohne Unterschied*, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chauseen, als auch auf unchaussirten Landstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein grösserer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das im Preussischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstrassen sind, oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken[1]).

22. Besondere Erhebungen von *Thorsperr-* und *Pflastergeldern* sollen auf chaussirten Strassen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grund-

[1]) Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chaussegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertr. v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziffer 16 des Schlussprotocolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlussprotocoll v 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrags vom 30. März 1833 und im Schlussprotocoll vom 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

satze gemäss aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur die Chaussegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

23. *Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Häfen-, Waage-, Krahnen-, Niederlage-Gebühren* und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen *nur bei Benutzung wirklich* bestehender *Einrichtungen erhoben* werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden (Art. 25 des Vertrags vom 8./7. 67).

24. Die *Deutschen Seehäfen* sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen (Art. 28 des Vertrags vom 8./7. 67).

25. *Spielkarten* können bei der Einfuhr von einem Bundesstaat in einen andern einer *Stempelabgabe* unterworfen werden, die jedoch nicht höher sein darf, als für die im Lande der Erhebung gefertigten. Der Spielkarten-Verkehr unterliegt der *Uebergangsscheincontrole* (Ziffer 3 des Schlussprotocolls vom 8./7. 67 zu Art. 4 des Vertrags vom 8./7. 67).

26. In jedem Vereinsstaate mit Ausnahme des Thüringschen Vereinsgebietes wird *die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden*, sowie die *Vollziehung* der gemeinschaftlichen *Zollgesetze* überhaupt einer, oder wo sich das Bedürfniss hiezu zeigt, mehreren *Zolldirectionen* übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die *Bildung der Zolldirectionen* und die *Einrichtung ihres Geschäftsganges* bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der *Wirkungskreis* derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8./7. 67 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende *Instruction* bezeichnet werden (Art. 19 des Vertrags vom 8./7. 67 und Abschnitt VI).

27. Der gesammte *amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten* zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten *portofrei* befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äussern Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen (Vertrag vom 8./7. 67 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz vom 5/6. 69 §. 12 Bundesgesetzblatt von 1869 S. — Centralblatt von 1870 S. 18).

28. *Zollbegünstigungen einzelner Messplätze*, namentlich *Rabattprivilegien* sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse der begünstigten Messplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden (Art. 14 des Vertrags v. 8/7. 67).

29. Von der *Durchfuhr* werden *keine Abgaben erhoben* (Vertrag vom 8./7. 67, Art. 3 § 1).

30. Bezüglich der *Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch* von Gegenständen mit *Ausnahme* des *Salzes, Tabacks* und *Rübenzuckers* sind bis zur Herstellung einer gleichmässigen, aber vertragsmässig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet (Vertrag vom 8./7. 67 Art. 5).

a. Von *allen ausländischen Erzeugnissen*, welche bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. ($52^1/_2$ Kr.) pr. Ctr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, dass sie als *ausländisches* Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Commune und Corporation erhoben werden. Vorbehaltlich jedoch (was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuer [1]), welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist (im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 und Abschnitt IX).

b. Für *ausländische* Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 15 Gr. belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d.—g. (a. a. O. Ziffer I, letzter Absatz).

c. Von den *innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen*, welche nur durch einen Vereinsstaat *transitiren*, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern

[1]) Für die Fabrikation und weitere Zubereitung von *Branntwein*, *Bier*, *Essig* (*Mahl-* u. *Schlachtsteuer*), Getreidemalz, Vieh (Art. 5 Ziff. 1 Abs. 2 des Vertr. vom 8. Juli 1867).

weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden. (a. a. O. II §. 1).

d. *Jedem Staate ist freigestellt*, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden *inneren Steuern beizubehalten*, zu *ändern* oder *aufzuheben*, sowie *neue Steuern* dieser Art *einzuführen*, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, desgl. Backwaaren und Fett (im Uebrigen a. a. O. §. 2, Abs. 1, Abschnitt. IX).

e. Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d. §. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867 zur Erhebung kommen, soll eine *gleichmässige Behandlung* dergestalt stattfinden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf (a. a. O. §. 3).

f. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen *Voraussetzungen* a. a. O. (§. 4 lit. a.—d.) ganz oder theilweise zurückerstatten[1]) (a. a. O. II §. 4).

Im Uebrigen s. Abschnitt IX.

g. Die *Erhebung der innern Steuern* von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der *Regel im Lande des Bestimmungsortes* erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt (a. a. O. §. 6).

h. Die *Erhebung von Abgaben* für *Rechnung der Communen* oder *Corporationen*, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur *örtlichen Consumtion* bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in §. 3 des Art. 5 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (lit. e.) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen (a. a. O. §. 7).

31. Die *Bewilligung der Zoll- und Steuercredite* ist dem Ermessen jeder Bundes-Regiernng überlassen[1]).

32. Bei der Berathung von *Gesetzesvorschlägen* und den zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) des Reiches dienenden *Verwaltungsvorschriften* und *Einrichtungen* giebt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht[2]).

V.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Im Zollgebiete des Deutschen Reiches werden zur Zeit nur Ein- und Ausgangszölle, dann aber Verbrauchssteuern von dem im Reiche gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker und Syrup sowie von Branntwein und Bier erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Steuern[3]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.

1. Ein- und Ausgangszölle.

Bis zum 1. Juli 1869, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch gültige Zollgesetz[4]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe *hiezu erlassenen Anweisung*[5]) im Zollverein ins Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt.

[1]) Siehe Abschnitt V. Bier- u. Branntweinsteuer.

[1]) Bes. Prot. d. d. Berlin d. 29. Nov. 1833, zu Art. 10a. des Zollvertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 109).

[2]) Art. 5 u. 37 der Reichsverfassung.

[3]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsass-Lothringen in dieser Beziehung zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezügl. Gesetzgebungen dieser Staaten resp. des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV.).

[4]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; Hirth's „Annalen“ 1869 S. 511 u. 995.

[5]) Centralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.; Hirth's „Annalen“ 1869 S. 995.

Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protocoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, dass ersteres als Landesgesetz publicirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wieweit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Demnach hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmässig, sowohl das *Zollgesetz* als auch die *Zollordnung als Landesgesetze* zu publiciren[1]). In Bezug auf die *Zollstrafgesetzgebung* war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaction eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der I. General-Zoll-Conferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaction eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher im Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannichfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniss einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die Preussische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniss ausdrücklich hingewiesen hatte.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Competenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.

2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.

3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

4. Die möglichste Beschränkung der Controlen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von

[1]) Hirth's „Annalen" 1868 S. 51 ff.

dem Vorsteheramte zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Conferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniss ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens", mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuss des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte [1]).

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Controle sowie für das Strafwesen gültigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publicum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Controlirung des Waarentransports sowie des Handels- und Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande[2]).

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht[3]).

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Strassen gebunden sind[4]).

4. Die Erleichterungen in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmässiger Declarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I[5]).

5. Die Ausdehnung der Befugniss zur Berichtigung der Declaration auf die Waarenführer[6]).

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, dass die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berücksichtigt werden können[7]).

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne specielle Declaration[8]).

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen bei Abgabe tarifmässiger Declarationen[9]).

[1]) Siehe Näheres Hirth's „Annalen" 1869 S. 562 ff.
[2]) VZG. §§. 119—125.
[3]) VZG. §§. 119—124.
[4]) VZG. §. 21.
[5]) VZG. §§. 41 u. 42.
[6]) VZG. §. 46.
[7]) VZG. §. 68.
[8]) VZG. §. 66.
[9]) VZG. §. 30.

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren auf dem Transporte[1]).

10. Die Annahme des Grundsatzes, dass die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei[2]).

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, dass bei den unter Verschluss oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte bezüglich declarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne[3]).

12. Ausserdem, dass gewisse Differenzen zwischen dem Declarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen[4]).

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlass in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten[5]).

14. Die Zollermässigung für beschädigte Strandguter[6]).

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser etc. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren[7]).

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlasste Fälle[8]).

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniss hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind[9]).

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören[10]).

19. Die Erleichterungen bei der Zollabfertigung des reisenden Publicums[11]).

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit, durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und

[1]) VZG. §. 50.
[2]) VZG. §§. 3—5.
[3]) VZG. §. 47.
[4]) VZG. §. 47 u. 81.
[5]) VZG. §§. 48. 67. 82 u. 103.
[6]) VZG. §. 82.
[7]) VZG. §. 29.
[8]) VZG. §. 10.
[9]) VZG. §. 97 ff.
[10]) VZG. §. 98.
[11]) VZG. §. 92.

durch Entbindung des Schiffsführers von der Verpflichtung beim Ausgange andere als ausgangszollpflichtige Waaren zu declariren[1]).

21. Die wesentlichen Competenzerweiterungen für die Zolldirectivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Specialfälle und bei der Zollabfertigung[2]).

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen[3]), welche besonders in Folgendem bestehen:

a. Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.
b. Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.
c. Das zulässige höchste Maass für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.
d. Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.
e. Der Gegenbeweis, dass eine Contrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Declaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Missbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt[4]).

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wurden nun der *Zoll-Tarif*, das *Waarenverzeichniss*, verschiedene *Regulative* und *Instructionen* ausgearbeitet und nebst sonstigen Vorschriften publicirt. Hiervon ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Der in den §§. 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Zolltarif* bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und sonstigen Massstäbe für die Ein- und Ausgangsverzollungen festgestellt sind.

Der gegenwärtig gültige Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. October 1870 in's Leben trat, ist der erste Zolltarif, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publicirt worden ist.

[1]) VZG. §. 74 ff.
[2]) Bezügl. der *Zolldirectionen:* §§. 12. 29. 38. 56. 91. 104. 111. 123 u. 133 des Vzg. und Anweisung hierzu; bezügl. der *Hauptämter:* §§. 27. 48. 56. 67. 80. 82. 103 u. 111 des VZG. u. Anweisung hiezu.
[3]) Vzg. §§. 134 ff.
[4]) Siehe a. Hirth's „Annalen" 1869 S. 565 ff.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Versuche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, dass ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten liessen, dass der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des zur Zeit gültigen *Zolltarifs*[1]) war nur einem Compromiss unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches in einem Amendement des Abgeordneten v. Patow seinen Ausdruck fand. Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten principiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Caffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfes nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermässigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf 1/2 Thlr., den auf Roheisen von 5 Sgr. auf 2 1/2 Sgr. p. Centner zu ermässigen, auf einer weiteren Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. p. Centner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Caffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. p. Centner nach dem Gesetzentwurf des Bundesrathes zu erhöhen.

Nachdem sich der Bundesrath mit den erwähnten Herabsetzungen der Reis- und Roheisen-Zölle einverstanden erklärt hatte, stand dem Zustandekommen des Tarifgesetzes nichts mehr im Wege[2]).

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabricate, Droguen[3]) vom Eingangszolle gänzlich befreit.

Für eine grosse Anzahl von Fabricaten und Colonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Caffee, wurde der Eingangszoll ermässigt[4]).

Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt[5]).

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für Z. u. V. 1870 Beilage; Hirth's „Annalen" 1870 S. 325 u. 379.

[2]) Siehe Hirth's „Annalen" 1870 S. 325 ff.

[3]) Siehe Ziff. I. Nr. 1—51 des Gesetzes v. 17. Mai 1870; Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143 ff.

[4]) Siehe Ziff. II. Nr. 1—31 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

[5]) Siehe Ziff. III. Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870. Wegen mehrerer Tariferläuterungen und zwar Abfertigung von Anziehenden s. Centralbl. 1872 S. 389, Tarifirung von Schlagloth (Centralbl. 1872 S. 426), Locomobilen und dazu gehörige Dampfkessel (a. a. O. S. 173. 529), Manilla-Hanf und Waaren daraus (a. a. O. S. 280), Revolver (a. a. O. S. 730), geschliffene Marmorplatten (a. a. O. S. 173), bedruckte Wollenwaaren (a. a. O. S. 82), Kruken aus gebranntem Thon (a. a. O. S. 82). Mechanisch bearbeitete Fette (a. a. O. S. 182), Xylonitwaaren (a. a. O. S. 183).

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäss berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als 1/2 Pfd. und sonstigen Waaren von weniger als 1/2 Pfd.[1]).

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt[2]).

2. Da nach §. 12 des Vereinszollgesetzes das *amtliche Waarenverzeichniss* zur richtigen Anwendung des Tarifs zu dienen hat, so wurde sofort eine neue Redaction desselben durch eine vom Bundesrathe eingesetzte Commission in Angriff genommen und erfolgte dessen Publication nach geschehener Genehmigung durch den Bundesrath noch vor dem 1. October 1870, an welchem Tage der neue Tarif in's Leben trat[3]).

Im Wesentlichen wurde bei der Redaction des neuen Waarenverzeichnisses die Einrichtung des bisherigen aufrecht erhalten, als besondere Verbesserungen müssen jedoch angeführt werden, dass in der Spalte 2 die Haupt- und Unterabtheilungen des Tarifes angeführt sind, und dass in den Anmerkungen zu den einzelnen Waarenartikeln eine Menge von Bestimmungen niedergelegt erscheinen, die früher nur in den Erlassen der einzelnen Regierungen zerstreut waren[4]).

3. Sehr bald nach der Publication des Vereins-Tarifs stellte sich das Bedürfniss heraus, die bisher gültigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen *Bestimmungen über die Taravergütung* einer Revision zu unterwerfen und dieselben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr ent-

1) Siehe Ziff. IV. Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

[2]) Siehe Ziff. V. Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

[3]) Centralbl. 1870 S. 322.

[4]) Erläuterung wesentl. Abänderungen s. in den Jahrbüchern für 1870 S. 391. 406. 409. 412. 413; Hirth's „Annalen" 1870 S. 92; Jahrbücher 1871 S. 130 ff.

sprechenden und die Zoll-Abfertigungen mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten[1]).

Ueber das Resultat dieser Berathungen und Beschlüsse des Bundesrathes vom 19. November 1871[2]) ist Folgendes zu bemerken:

Der Paragraph 1 dieser Bestimmungen enthält keine wesentlichen Abweichungen von den bisher gültigen Vorschriften, die vorgenommenen Aenderungen waren meistens durch die neue Redaction des Tarifs bedingt.

Der Paragraph 2 enthielt nur die Bestimmungen unter III lit. b. der dritten Tarifabtheilung.

In §. 3. Ziffer 4 ist insofern eine neue Bestimmung getroffen, als hiernach die Feststellung des Nettogewichtes durch probeweise Verwiegung der Umschliessung in allen Fällen stattfinden darf, wenn eine Anzahl Colli gleichartigen Inhaltes, von gleicher Grösse und von gleichartiger Verpackung zur Abfertigung gelangen.

Der Paragraph 4 enthält nur Bestimmungen, die bereits in dem amtlichen Waarenverzeichnisse oder in den Instructionspunkten hiezu enthalten sind.

In Paragraph 5 ist insofern eine Abweichung von den früheren Vorschriften vorhanden, als es überhaupt als zulässig erachtet wird, in allen Fällen, in welchen eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umhüllung eingeht, diese äusseren Umschliessungen bei der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes zu entfernen. Wobei noch als selbstverständlich betrachtet wird, dass bei Taravergütung die Summe der beiden zulässigen Tarasätze von dem Bruttogewichte in Abzug gebracht werden kann.

Durch Paragraph 6 ist die bisherige Vorschrift aufgehoben, wonach bei den in einem Collo zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren ein Zuschlag zu der sogen. Antheilstara berechnet werden musste.

4. Paragraph 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, dass bei der *Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen*, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollinteresses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten soll. Und Ziffer 15 der Anweisung zu diesem Paragraphen führt an, dass bezüglich der zum *directen Transit* auf dem *Rheine* bestimmten Schiffsladungen die Vorschriften in Art. 9 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868[3]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, *im Lande zu bleiben*, sowie für die zur *Ausfuhr bestimmten* und die nach Umladung oder Lagerung in *Freihäfen* oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft treten, insoweit diese weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841[1]). Eine nachträgliche nähere Prüfung dieser Anordnung veranlasste den Bundesrath durch einen Beschluss vom 17. Mai 1871 mehrere Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 ausser Kraft zu setzen und im Uebrigen diejenigen Vorschriften anzuordnen, welche nach Lage der Gesetzgebung und Verträge geboten erschienen[2]).

5. Nach § 58 des Vereinszollgesetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der *Begleitscheine* I und II zu beobachtenden Verfahren ein besonderes *Regulativ* erlassen werden. Dieses Regulativ wurde auch durch den Bundesrath festgestellt und trat mit dem 1. Februar 1870 ins Leben[3]). Abgesehen von den zollgesetzlichen Bestimmungen ist in denselben insofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als

a. die Ausfertigung von Duplicat-Begleitscheinen und deren Austausch gegen die Unicate abgeschafft und dagegen die Anordnung getroffen ist, dass der Begleitschein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches sodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsschein zu übersenden hat, in dem alle während dieser Zeit erledigten Begleitscheine aufgeführt erscheinen.

b. Wurden Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine I wesentlich vereinfacht und hiedurch der Geschäftsgang erleichtert.

Das Regulativ selbst zerfällt in vier Abschnitte (allgemeine Bestimmungen, Ausfertigung der Begleitscheine, Behandlung der Waaren während des Transports und Erledigung der Begleitscheine) mit 60 Paragraphen.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 23. Mai 1870 wurde das Muster B. dieses Regulativs noch durch einen Beisatz unter Hinweisung auf § 22 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes ergänzt und der Absatz 1 und 2 § 53 des Regulativs erläutert und das hiezu gehörige Muster J. gleichfalls abgeändert[4]).

---

[1]) Siehe §. 29 des VZG.

[2]) Centralblatt von 1872 S. 178 ff.; Hirths „Annalen" 1872 S. 1541.

[3]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von 1869 S. 254.

[1]) Pochhammer, Jahrbücher von 1841 S. 725.

[2]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff.

[3]) Siehe Centralblatt v. 1870 S. 25 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 2.

[4]) Siehe Centralblatt 1870 S. 320.

6. Das nach §. 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende *Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen* wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung[1]). Materiell weicht dasselbe von dem bisher gültigen Regulative in folgenden Punkten ab:

a. Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene Maass beschränkt.

b. Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.

c. Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.

d. Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlusseinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschliessung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffecten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in 3 Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

Nachträglich wurden durch Bundesrathsbeschlüsse folgende *Aenderungen und Ergänzungen* zu diesem Regulative angeordnet:

a. Am 14. Mai 1870 wurde zu erklären beschlossen, dass der § 72 des Vereinszollgesetzes, welcher bestimmte, dass die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Massgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen werde, nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollcontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden solle[2]).

b. Durch Beschluss vom 12. Nov. 1871 wurde bestimmt, dass die Verschmelzung des Begleitzettel-Empfangsregisters (Formular E. des Regulativs) mit dem Declarationsregister auf Grundlage eines neuen Formulars vorgeschrieben werden könne[1]).

c. Am 8. November 1871 beschloss der Bundesrath, dass die in § 28 des Begleitscheinregulativs über die Verlängerung der Transportfrist von Begleitscheingütern enthaltenen Bestimmungen auch auf die unter Begleitzettel controle stehenden Eisenbahngüter Anwendung finden können[2]).

d. Endlich wurde am 12. November 1871 der Beschluss gefasst, dass in Fällen, in denen die Verladung der zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert oder in denen einzelne Colli einer Waarenpost zur besseren Ausnutzung des Raumes getrennt von dem übrigen Theile der Ladung verladen werden, von der besonderen Angabe des Inhaltes des betreffenden Wagens, beziehungsweise der Gesammtzahl und des Bruttogewichts der Colli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden kann.

Auch kann im Ladungsverzeichnisse, welches eine geringe Anzahl von Eintragungen enthält, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, dass nur die Letztere in den betreffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben ist[3]).

7. Nach §. 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere *Hafenregulative* erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannichfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erscheint, dass ein gleichmässiges Verfahren stattfindet, so beschloss der Bundesrath *Normativbestimmungen für die Hafenregulative*[4]) aufzustellen. Zu diesen Normatinbestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a. Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

[1]) Centralblatt v. 1870 S. 22 ff. u. 86 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.

[2]) Centralblatt 1870 S. 274 und Jahrbücher 1870 S. 337. 477.

[1]) Centralbl. 1872 S. 37; Jahrbücher 1870 S. 465. 478.

[2]) Centralbl. 1872 S. 49.

[3]) Centralbl. 1872 S. 64.

[4]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 1507.

b. In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

c. Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstrassen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89). Ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG. §§ 18, 74, 75, 128). Sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Controlbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bez. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der, nach § 21 des VZG. und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benutzung der einzelnen Zollstrassen etwa angeordneten Beschränkungen.

d. Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden[1]).

Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Jan. 1873 ins Leben tretenden Bestimmungen über die *zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge*[2]) (§. 404 des Bundesraths-Prot. v. 25. Juni 1872). Endlich sind noch zu erwähnen die Bestimmungen über die *zollamtliche Behandlung* der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen *des Bodensees anlegenden* Schiffe vom 1. Juli 1870[3]).

8. Der letzte Absatz im § 91 des VZG. enthält die Bemerkung, dass die *näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehres mit den Posten* in einem besonderen Regulative enthalten seien. Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe festgestellt[4]) und in Foge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterscheidet sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders durch folgende Erleichterungen:

a. Vor allem sind die Inhaltserklärungen vereinfacht (§. 1).

b. Ist der Zollverschluss der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§. 5).

c. Die Verzollung der Poststücke ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Declaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert ist (§. 10).

d. Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mit verantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von 5/10 Pfd. und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen, darauf bezüglichen Aenderungen der §§. 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet[1]).

Dem Regulativ, welches in V Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben[2]).

9. Das nach §. 106 des VZG. zu erlassende *Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren* ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten[3]). Dasselbe zerfällt in VI Abschnitte mit 41 Paragraphen und unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

a. Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager).

b. Ausserdem sind in dasselbe viele instructive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.

---

[1]) Derartige Regulative sind bereits erlassen und mit 1. October 1872 ins Leben getreten, für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig u. a.

[2]) Hirth's „Annalen" 1872 S. 1538.

[3]) Jahrbücher 1870 S. 611.

[4]) Centralbl. 1868 S. 331. 334 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 585.

[1]) Centralblatt 1871 S. 390, 1870 S. 339; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1872 S. 142 ff.

[2]) Centralblatt 1869 S. 2 u. 3 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596.

[3]) Centralblatt 1870 S. 22 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99.

c. Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§. 2).
d. Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind grosse Vortheile und Erleichterungen zugestanden[1]).
e. Ebenso für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen. Eingehren, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage.
f. Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art gültig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg, was für die Zollverwaltung wie für das Publicum eine grosse Erleichterung gewährt.

10. Bezüglich der in §. 107 und 97 des VZG. erwähnten *freien Niederlageanstalten (Freilager)* in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. December 1869 der Beschluss gefasst, dass die für dieselben gültigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit bleiben sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluss des Steuervereins im Zollvereine eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2a. des Schlussprot. zum Zollvereinigungsvertrage[2]) das Nähere bestimmte.

Auf der X. General-Zoll-Conferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maasse Geltung hat.

Sie *unterscheiden sich*, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht[3]) auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen massgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung[4]) nach Belieben gestattet ist, nur noch durch folgendes von den übrigen Niederlagen:

a. Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§. 98 VZG.).
b. Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine specielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist[1]).
c. Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§. 98 VZG.

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager in Lübeck, Harburg, Emden und Leer.

11. Für die in den §§. 108 und 109 des VZG. erwähnten *Privat-Credit- und Transitlager* erliess der Bundesrath durch Beschluss vom 17./4. 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde[2]).

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 18 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, dass bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluss der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmässigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein gültige Vorschriften festzustellen, wesshalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloss.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen *Privatcreditlagern* und *Privattransitlagern* (§. 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10).

Für *Transitlager unter amtlichem Mitverschluss* sollen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Festhaltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12)[3]).

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss werden für Waaren, welche nicht mehr als 1/2 Thlr.

---

[1]) Eine weitere Erleichterung für die Theilung von Flüssigkeiten (§. 24 des Regul.) ist durch einen Bundesrathsbeschluss v. 25. April 1872 (§. 184 des Prot.) zugestanden worden. (Centralbl. 1872 S. 223.) Hiernach ist für zulässig erklärt, dass in Fällen in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschliessungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, die Zollerhebung bis zum Betrage des von dem Einlagerungsgewichte sich berechnenden Zolles erfolge, sofern der Niederleger *vor* der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr sämmtlicher Theilposten und die Begünstigung der Verzollung derselben nach dem Auslagerungsgewicht *verzichtet.*

[2]) Vertrag v. 4. April 1853 Bd. IV. der Vertr. S. 38.

[3]) VZG. §. 103.

[4]) VZG. §. 104.

[1]) §. 7 des allgem. Niederlage-Regul.

[2]) Centralblatt 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 173 u. 188 ff.

[3]) Siehe die hiefür zugestandene Erleichterung im Centralblatt v. 1872 S. 223.

vom Centner Eingangszoll bezahlen und für speciell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§. 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Creditirung des Zolles zu versteuern (§ 16)[1].

Für Creditlager gilt der amtliche Verschluss als Regel (§ 17).

Die für *Salzcreditlager* erlassenen Bestimmungen[2], insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeclarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ zerfällt in drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

12. Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des VZG. erliess der Bundesrath 2. Dec. 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein *Regulativ über die Theilungslager*, welches mit 1. Januar 1872 ins Leben trat[3].

Dieses Regulativ zerfällt in 11 Paragraphen und hat nur den Zweck einige besondere von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

a. dass die Identität der Waaren-Colli nicht festgehalten wird;
b. dass die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt;
c. dass die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;
d. die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, dass dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;
e. die Lagerrevisionen sollen jährlich, bei Eisenlagern aber alle 2 Jahre stattfinden.

13. Für *Wein und Spirituosen* ist ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: „*Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen*“ vom 23. Juni 1871 festgestellt hat und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam[1]. Durch dieses Regulativ wurden den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

a. Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen *Theilungslager unter amtlichem Mitverschluss* ohne Festhaltung der Identität der Colli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).
b. Ausschliesslich für den Handel mit Wein kann aber ausserdem zum Theilungslager ein s. g. *eiserner* (fortlaufender) *Zollcredit* in der Art bewilligt werden, dass für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

Schon in den früheren Zeiten des Zollvereins waren den Weinhändlern derartige Vergünstigungen und ausserdem ein *Zollrabatt* von $6^2/_3$ und 20 Procent eingeräumt gewesen. Man glaubte jedoch, dass die Aufhebung desselben jetzt an der Zeit sei, da er hauptsächlich dem Weinhändler nur für den regulativmässigen Ausschluss des Weines aus den Packhofniederlagen, für die hohen Eingangszollsätze und den durch die unvollkommenen Verkehrsmittel erschwerten Bezug Ersatz bieten sollte[2], während die neue Gesetzgebung (s. Niederlageregul. von 1869), die vermehrten und besseren Verkehrsmittel, der niedere Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. pro Ctr. und die auf die Aufhebung des Zollrabatts gerichteten Wünsche des Handelstages und Zollparlaments auf eine Aenderung hinwiesen.

Der Bundesrath fasste deshalb am 3. März 1871 den Beschluss auf Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war.

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren darauf bezüglichen Regulative ausser Wirksamkeit gesetzt.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurde noch von den einzelnen Regierungen besondere durch den Bundesrathsbeschluss normirte *Anweisungen* erlassen[3].

---

[1]) Bei Privattransitlagern für *Heringe* kann von der durch §. 15 des Regul. vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I. u. II. Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluss v. 12. Nov. 1871 [§. 557 des Prot.], Centralbl. 1872 S. 49).

[2]) Centralblatt v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 u. 1871 S. 501. 376. 448; Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561. 565.

[3]) Centralblatt 1871 S. 86.

[4]) Durch Bundesrathsbeschluss vom 25. April 1872 (§. 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Centralbl. 1872 S. 223).

[1]) Centralblatt 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196.

[2]) Preussische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 35 und Zollordnung vom 23. Jan. 1838 §. 60.

[3]) Centralblatt 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluss des Bundesraths

14. Nach § 10 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Grosshandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein *fortlaufendes Conto* mit der Massgabe verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muss. Für die Bedingungen, unter denen derartige Conten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Contoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene *Regulativ*[1]) mit der Massgabe in Kraft bleiben, dass im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Conten waren ursprünglich besondere Privilegien der Deutschen Messplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt[2]).

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836[3]), für Braunschweig vom 21. December 1841 resp. 12. Juni 1854 und Frankfurt a. O. vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluss des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preussischer Seits nach Inhalt des Protocolles vom 12. April und 23. Mai 1865 beantragt worden, diese laufenden Conten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der grösseren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins in Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Messplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, musste die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8./7. 67 auf neuen Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Conten eingekommen waren, wurde von Seite der Preussischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Conten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, dass die Ertheilung nur an Grosshandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Act des Vertrauens sei. Es wurde hervorgehoben, dass nur für Gewebe und s. g. Kurzwaaren ein Bedürfniss zur Contirung bestehe und dass den Messplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Directivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloss sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Controlmassregeln Rücksicht, welche auf der XII. General-Zollconferenz als zweckmässig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest. Durch Bundesrathsbeschluss vom 17. April 1871 wurde ferner genehmigt:

a. dass ein fortlaufendes Conto für lackirte Gummischuhe (Nr. 17 d. des Vereinszolltarifs) bewilligt werden dürfe, wenn das Quantum der halbjährigen Anschreibung und des jährlichen Absatzes die in § 2 unter a 4 und b 4 des Regulativs festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

b. Dass den Directivbehörden überlassen werde den Zeitpunkt der in § 29 des Regulativs für die Ermittlung des Zollbetrages vorgeschriebenen halbjährigen Termine nach ihrem Ermessen zu vertagen.

15. Bei Gelegenheit der laufenden Conten wird es am Platze sein auch die s. g. *Messconten* der Messplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Art. 14 des Vertrages vom 8./7. 67 und Ziffer 12 des Schlussprot. hiezu ihre fernere Gültigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der s. g. Messconten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Messplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte,

---

v. 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Centralbl. 1872 S. 223).

[1]) Centralblatt 1868 S. 269 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113.

[2]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1833, Sep.-Art. 7 Nr. 5—7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5—7; Vertrag v. 19. Oct. 1841, Sep.-Art. 13 Nr. 5—7, Schlussprot hierzu Nr. 1 II.

[3]) Dasselbe galt auch nach einem Grossherzogl. Hess. Ministerialrescripte v. 7. März 1836 für Offenbach.

diesen wichtigen Verkehr zu erhalten[1]). Da dieselben nur auf die Messzeit beschränkt waren, so musste man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die contofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmässigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Messconten sind daher besondere *Messordnungen* von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. am 31. März 1832[2]), für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. December 1833 und für Braunschweig vom 21. December 1841.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Conti, für welche die Vorschriften mit in die Messordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Messcontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche 4 Messordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. December 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Messordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, dass die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Messcommissionen, wegen der Dauer der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei- und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Messconti keinen Einfluss haben.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Messordnungen, soweit sie die Messconti betreffen, sind nun folgende:

a. Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten, dass die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Messordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b. Sowohl den Messgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Messconti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Messstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Centner Eingangszoll belegt sind[1]).

Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlussprotocolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8./7. 67 ist jedoch bestimmt, dass die unter Nr. 6 f. 2 und 3, Nr. 10 c, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b c d u. e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b c und d, Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinszolltarifs begriffene Gegenstände ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind auch fernerhin contofähig bleiben sollen.

Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Massstabe, als nach dem Gewichte zollpflichtig erscheinen, ebenso die Materiale und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

c. Die Wirkung der Contirung ist dieselbe wie bei den laufenden Conten.

d. Wer einen Conto erlangen will, muss wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.

e. Als geringste Waarenmenge für einen Messconto sind sechs Centner Nettogewicht festgesetzt.

f. Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.

(Im Uebrigen s. Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857.)

16. Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Verkehr mit Waaren*, welche *vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland* versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche nach der Anweisung zu diesem Paragraphen noch jetzt in Geltung sind und deren Modificirung den obersten Finanzbehörden überlassen ist. Die ältesten Vorschriften sind in Pochhammers Jahrbüchern von 1835 S. 346 ff., von 1840 S. 918, dann in den Jahrbüchern von 1854 S. 250 ff. und von 1855 S. 285 ff. abgedruckt. Neu ist das Regulativ über die Behandlung von s. g. *Passirgütern auf dem Bodensee*[2]), und die *Bestimmung über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preussischen Ostseehäfen*[3]).

17. Hinsichtlich des in dem § 112 erwähnten *Mess- und Marktverkehrs* ist zu unterscheiden zwi-

[1]) Siehe Webers „Geschichte des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1869, S. 97 ff.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 ist der sogen. Messrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden.

[1]) In Frankfurt a. O. mit mehr als 1/2 Thlr.

[2]) Jahrbücher 1870 S. 617.

[3]) Jahrbücher 1871 S. 162.

schen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmässig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 22 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das *Zollgesetz* (also ohne Rücksicht auf vertragsmässige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des VZG. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[1]) des Zollvereins stammen und von ausländischen Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, welche von ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

a. Was die Zollabfertigung der *inländischen Fabrikate* betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die Münchener Vollzugs-Commission vereinbartes Regulativ erlassen worden[2]), welches jedoch und nur in sofern noch als vollgültig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmässige Bestimmungen widersprechen.

b. Bezüglich des *Mess- und Marktverkehrs der ausländischen* (respect. Oesterreichischen und Schweizer) Handels- und Gewerbtreibenden sind die Bestimmungen in treffenden Verträgen und Verabredungen massgebend und zwar hinsichtlich *Oesterreichs* Art. 6 lit. a u. b des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 und Ziffer 5 und 6 des Schlussprotocolls hiezu[3]) und hinsichtlich der *Schweiz* die Verabredungen in Art. 5 Ziffer 1 des Handels- und Zollvertrages vom 13. Mai 1869 und Ziffer 5 des Schlussprotocolles hiezu[1]).

18. Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des VZG. erwähnten s. g. *Retourwaaren*, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche *ausser* dem Markt- und Messverkehre, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, sind gleichfalls nach Nro. 22 der Anweisung zum VZG. die bisherigen Vorschriften als massgebend anzusehen[2]).

Auch hier wird eine Unterscheidung zwischen den unter den Vereinsstaaten und zwischen diesen und den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz vereinbarten Bestimmungen zu machen sein. Hinsichtlich der ersteren unterliegt es nach den Bestimmungen des Zollgesetzes keinem Anstande, dass alle Erzeugnisse, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sie vereinländischen Ursprungs sind, oder nach erfolgter Verzollung als im freien Verkehr befindlich erscheinen, dann bei ihrer Rückkehr vom Auslande zollfrei abgelassen werden können, wenn über ihre Identität kein Zweifel besteht und im Uebrigen die obenerwähnten Voraussetzungen einer vorübergehenden Versendung nach dem Auslande etc. feststehen[3]).

Was die vertragsmässigen Abreden betrifft, so sind hier die Bestimmungen in Art. 6 lit. a des Vertrages mit *Oesterreich* und Ziffer 5 und 6 des Schlussprotocolles hiezu, sowie die in Artikel 5 Ziffer 1 bis 3 des Vertrags mit der *Schweiz* und Ziffer 5 des Schlussprotocolles massgebend[4]).

19. Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu *öffentlichen Ausstellungen* eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollconferenz vereinbarten Vorschriften[5]).

---

[1]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. Hirth's „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu §. 112.)

[2]) Siehe Schimmelpfennig, „Preuss. Zollgesetzgebung" 1838 S. 182 ff. Preuss. Rescripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" v. 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S. 558 (Württemb. Regulativ) und S. 565 (Sächs. Regul. vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenburg. Regul. v. 9. Dec. 1853).

[3]) Verträge, Anhang zu Bd. V. S. 434 u. 492; Jahrbücher 1868 S. 464 u. 483.

[1]) Siehe Bundesgesetzbl. 1869 S. 604 u. 611 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626 ff.

[2]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden.

[3]) In der Regel sind hierzu nur die Zoll-Directivbehörden befugt, ausnahmsweise für gewisse Fälle manche Hauptämter, wenn die Waaren nachgewiesenermassen im Auslande nicht aus den Händen der Post-, Eisenbahn- oder Zollverwaltung gekommen waren.

[4]) Jahrbücher 1868 S. 464. 483 u. von 1869 S. 617 und 626.

[5]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff.

20. Der sog. *Veredlungsverkehr* oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, soll gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum §. 115 des VZG. nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden[1]).

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

I. Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a. Dass die Identitätscontrole beim Veredlungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln) ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.

b. Dass ein Zollerlass dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, dass sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.

c. Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.

d. Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.

e. Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt. (Verabredungen in § 37 des Hauptprot. der XIII. General-Zollconferenz, S. 101 ff.)

Zu erwähnen ist hier die in Ziffer 2 das Schlussprotocolles zum Vertrage vom 8./7. 67 und Beilage A. niedergelegte Verabredung wegen der *Zollbegünstigung für Roheisen, altes Brucheisen und Bruchstahl* (nach Bundesrathsbeschluss vom 11./6. 68), welches für Eisengiessereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen, oder zu Seeschiffen zu verwenden[2]).

[1]) Nach einer Vereinbarung der 3. General-Zollconf. (§. 7 des Hauptprotocolls) werden jährlich Uebersichten hierüber aufgestellt und nach einem Bundesrathsbeschluss sollen nicht allein Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch *verzollte ausländische*, welche zur Verarbeitung etc. mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und in vervollkommtem Zustande zurückkehren, vom Eingangszolle befreit werden können. Dieser Beschluss soll auch auf den Verkehr mit der Schweiz und Oesterreich Anwendung finden. (Jahrbücher 1871 S. 222.)

[2]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 107 u. 113.

II. Für den Verkehr mit *Oesterreich* und der *Schweiz* gelten zur Zeit folgende Grundsätze:

A. Nach Art. 6 lit. c—e des *Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich* vom 9./3. 68[1]) können beiderseits Zollbefreiungen zugestanden werden:

α) Für *Glocken* und *Lettern* zum Umgiessen, *Stroh* zum Flechten, *Wachs* zum Bleichen, *Seidenabfälle* zum Hecheln (Kämme).

β) Für *Gewebe* und *Garne* zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, *Garne* zum Stricken, *Gespinnste* (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren[2]), *Häute* und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, *Garne in gescheerten* (auch geschlichteten) *Ketten* nebst dem erforderlichen Schussgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Poliren, Lackiren und Bemalen.

γ) Endlich für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung des Zweckes unter den deshalb getroffenen besonderen Massregeln zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Benennung und Beschaffenheit derselben unverändert bleibt und zwar bei den Glocken, bei Stroh, Seidenabfällen und Wachs unter Festhaltung der Gewichtsmengen, bei den Uebrigen, wenn die Identität ausser Zweifel steht.

B. In Ziffer 5 des Schlussprot. zu Art. 6 dieses Vertrages[3]) sind die bei diesem Verkehre leitendenGesichtspunkte bezeichnet, nach welchen:

a. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, bei den Zollstellen nach Gattung und Menge anzumelden und zur Revision zu stellen sind.

b. Die Abfertigung der aus- und wieder eingeführten resp. ein- und wieder ausgeführten Gegenssände bei denselben Zollstellen (im Innern oder an der Grenze) erfolgen soll; hievon ausgenommen sind nur die oben unter lit. β. (im Vertrage unter lit. d) aufgeführten Gegenstände, sowie Musterstücke von Handlungsreisenden.

c. Die Wiederein- und Ausfuhr kann an die Beobachtung gewisser Fristen geknüpft werden.

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 239.

[2]) Nach Bundesrathsbeschluss v. 25. April 1872 auch für das *Zwirnen von Garn* und für die *Anfertigung von Zwirnknöpfen* aus Zwirn und Metallringen.

[3]) Bd. V. Anhang zu den Verträgen S. 492 ff.; Jahrbücher 1868 S. 483.

d. Zur Sicherung der Abgaben kann Hinterlegung des Zollbetrages oder andere geeignete Sicherstellung verlangt werden.

e. Gewichtsdifferenzen sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe ohne Zollerhebung bleiben.

f. Für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung wird beiderseits möglichst Sorge getragen werden.

Im Uebrigen ist verabredet, dass eine Beschränkung in den, nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehre nicht beabsichtigt sei und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur in soweit Anwendung finden, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Deshalb bleiben auch die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über sonstige Erleichterungen im nachbarlichen Verkehr bestehende Uebereinkünfte in Kraft[1]).

III. Für den Veredlungsverkehr mit der *Schweiz* sind in Art 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[2]) unter Nr. 5—7 wörtlich die oben erwähnten Bestimmungen (siehe sub A. lit. α—γ.), welche für Oesterreich gelten, verabredet. In Ziffer 5 des Schlussprotocolls zu diesem Artikel sind aber bezüglich des Verfahrens folgende Grundsätze vereinbart[3]):

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1) kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

a. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

b. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

[1]) Siehe das Nähere Jahrbücher 1855 S. 541 ff.

[2]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626.

[3]) Siehe wegen des Verkehrs mit *Stickereien* Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 631 ff.

c. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

α) ein Verzeichniss der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

β) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

γ) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

δ) die Bestimmung der Frist, nach deren Verlauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten;

ε) die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen;

ζ) werden vor Ablauf der gestellten Frist (c. δ) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Controlmassregeln, welche zum Schutz gegen Missbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maass beschränkt und demgemäss im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenze gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Ver-

trage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Art. 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

b. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5 Nummer 6 und 7 sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe, sowie andere besonders mit Ermächtigung hiezu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 5 Nr. 6 und 7 nur die von den Directivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

21. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 19. April 1871 wegen des *Verkehrs mit Weide- und Futtervieh* an der Oesterr.-Bayrischen Grenze erlassen hat[1]).

22. Es scheint am Platze zu sein, hier (zu § 118 des VZG., welcher von den Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten spricht) die sehr wichtige vertragsmässige Verabredung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 Art. 23 und Ziffer 12 des Schlussprotocolls hiezu über die *Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen* zu erwähnen, für welche jährlich nicht unbedeutende Zollbeträge auf Vereinsrechnung freigeschrieben werden.

[1]) Jahrbücher 1871 S. 420 ff.

Hienach sind die Zollvereinsregierungen übereingekommen, vom 1. Januar 1854 ab[1]) mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von *Seeschiffen* Zollvergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren. Ueber den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen wurden besondere Grundsätze verabredet, welche mit den bis zum Jahre 1872 erfolgten Aenderungen in Hirth's Annalen abgedruckt sind[2]). Im Jahre 1868 sah sich der Bundesrath veranlasst, einen, diese Verabredungen ergänzenden, Beschluss zu fassen (§ 82 der Prot.), der besondere Erwähnung verdient.

Hienach kann der Zoll für das aus dem Auslande bezogene, auf inländischen Werken zu Stabeisen, Blechen oder Platten verarbeitete Roh- oder Brucheisen, unter Bewilligung eines Zuschlages zum Nettogewichte der fertigen Gegenstände von höchstens 50 Procent für den bei ihrer Herstellung eintretenden Metallverlust, erlassen werden. Vorausgesetzt wird hierbei, dass aus den gedachten Fabrikaten Bau- und Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe verfertigt und nachweislich für dieselben verwendet werden, ferner, dass hierbei nachstehende Bedingungen und Controlvorschriften[3]) genügt werde:

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschliessbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluss der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmässige Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- oder Brucheisens und die Gattung und Menge der daraus verfertigten Fabrikate von Stabeisen, Blechen, Platten, welche entweder direct auf Declaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich des betreffenden Handwerkers oder Fabrikanten zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen verabfolgt oder in einem Packhofe Behufs Verwendung zu gleichem Zwecke niedergelegt werden, nachzuweisen sind.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung zu Stabeisen, Blechen oder Platten entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der

[1]) Siehe Jahrbücher v. 1854 S. 392 ff., v. 1855 S. 312, v. 1865 S. 395 u. 640, v. 1866 S. 428, v. 1868 S. 37. 54. 34. 41. 566.

[2]) Jahrg. 1872 S. 1530.

[3]) Siehe die Instruction zur Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahrbüchern 1855 S. 312.

betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.

5. Die Abschreibung vom Niederlage-Conto erfolgt, nachdem die gedachten Fabrikate zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen auf Grund der Declaration des Schiffbaumeisters, beziehentlich der betreffenden Fabrikanten oder Handwerker entweder direct verabfolgt oder in einem Packhofe niedergelegt sind und zwar auf Höhe des Gewichts jener Fabrikate unter Hinzurechnung eines Zuschlagsgewichts. Der Zuschlag zum Gewichte der fertigen Gegenstände ist für jedes Werk von Zeit zu Zeit nach dem Ergebnisse der Bücher, welche der betreffende Fabrikant vorzulegen hat, zu bestimmen; Das Maximum des Zuschlags beträgt 50 Procent.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Lagerbestand in der Weise ermittelt, dass der Summe des Zugangs der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigeschlagen und von der danach sich ergebenden Menge das Gewicht der nach Ziff. 5 zum Packhofe gebrachten Fabrikate abgesetzt wird.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen, auch die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher so einzurichten, dass daraus ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, welche Art von Waaren hergestellt sind, welches Material dazu benutzt und welcher Verlust an demselben bei der Verarbeitung erwachsen ist.
9. Für die dem Obigen nach aus ausländischem Roheisen und altem Brucheisen angefertigten, im Packhofe niedergelegten Fabrikate an Stabeisen, Blechen und Platten kommen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Anwendung.
10. Die Verabfolgung vom Packhofe Behufs der Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, die Eintragung in das Contoregister und die Controle der Verwendung geschieht in Gemässheit §. 7 Ziff. 3 und 6 der Anlage A. zu Nr. 12 des Schlussprot. zum Art. 23 des Vertrages vom 4. April 1853, sowie gleichergestalt die Abschreibung und der Abschluss des Contoregisters nach Ziff. 6 und 8 des §. 7 cit.

Dagegen gelangt der Zoll für das ausländische Roh- und Brucheisen, aus welchem die gedachten Fabrikate an Stabeisen, Blechen oder Platten angefertigt sind, nach dem oben in Ziff. 5 bestimmten Gewichte zur Einziehung, wenn dieselben nicht zu weiterer Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, sondern zum Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes oder zur Ausfuhr in das Ausland abgemeldet und verabfolgt werden sollten.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit zu erachtende Controlmassregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, im Gleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

23. Eine wichtige *Begünstigung* im s. g. *Veredlungsverkehr* ist für den *ungeschälten Reis* zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zoll-Conferenz[1]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Correspondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XII. Generalconferenz eine Vereinbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist[2]).

Die Begünstigung besteht hienach darin, dass ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Controlen zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, dass der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Controle von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird, beigefügt, welche wie erwähnt, auf der XII. Generalconferenz einige Aenderungen erlitten haben[3]).

24. Durch Bundesrathsbeschluss vom 8. Mai 1869[4]) wurde *für den Reis* in sofern eine *weitere Begünstigung* gewährt, als es den Inhabern unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, dass im Falle des Missbrauchs die Befugniss widerrufen wird und dass zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgehenden Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

---

[1]) §. 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Conf. u. §. 33 des Hauptprot. der XII. Gen.-Conf.

[2]) Siehe Hauptprot. der XII. Gen.-Conf. §. 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322. 513 ff. 533, v. 1859 S. 102 u. 555.

[3]) Siehe Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322 u. 1859 S. 102.

[4]) Jahrbücher 1869 S. 506; Centralbl. 1869 S. 454.

25. Zum Vollzuge der Bestimmung in §. 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche *für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee* die Entfernungen bestimmt bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen[1]).

26. Die Vorschriften über die Ausstellung der in §. 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten *Legitimations- und Versendungsscheine* sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert, es wird deshalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammers Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen[2]).

27. Was die in §. 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten *Grenzaufsichtsbeamten* betrifft, so sind denselben ausser den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des *Gebrauchs ihrer Waffen*[3]) besondere Vorschriften ertheilt und für sie specielle *Dienstanweisungen*[4]) in den einzelnen Staaten erlassen. Dieselben sind in Fuss- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben s. g. Obergrenzcontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Obercontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspector vorgesetzt.

28. Das in §. 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Verfahren in Zollstrafsachen* ist nach den Landesgesetzen zu regeln[5]), es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalconferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt massgebend[6]):

a. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Massregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.

[1]) Jahrbücher v. 1871 S. 423.

[2]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff. 455 u. 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff.

[3]) Prot. v. 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

[4]) Siehe Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. von 1836 §. 26 (Bd. I. der Verträge S. 272). Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert, Jahrbücher 1854 S. 519. 777. 790.

[5]) Preuss. Gesetz v. 23. Jan. 1838 §. 28—63 (Gesetzsammlung v. 1838 S. 74), Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsass-Lothringen (Hirth's Annalen 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung vom 2. März 1872 (Amtsbl. der General-Zoll-Administ. von 1872 S. 151 ff.).

[6]) Besonders Prot. v. 24. Aug. 1836 (I. General-Zoll-Conferenz v. 1836).

b. Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

c. Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch u. im Untersuchungswege geleitet.

d. Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, dass die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniss erhalten, sich, ohne weitere Behandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.

e. Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.

In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter, oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen.

f. Die Geldbussen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollfiscaten werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen[1]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein ging schon auf der ersten Generalconferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach §. 39 des Haupt-Protocolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayrische Bevollmächtigte, dass die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmässige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen[2]).

[1]) Die sog. Aufbringerantheile sind abgeschafft.

[2]) Siehe Webers Geschichte des Zollvereins S. 413 ff.

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluss und wurde die Sache auf den Correspondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Conferenz in Dresden kam kein Beschluss in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Commission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Commission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protocolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Colonialzucker bereits so fühlbar, dass sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thlr. entzifferte.

Bei Abschluss der Zollverträge im Jahre 1841[1]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmässig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft[2]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. October 1841 Lippe, am 19. October 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg und am 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. December 1841 Waldeck bezüglich Pyrmont beitrat[3]).

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1. September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Procent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Centner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Centner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Procent der Gesammtmenge des im Zollvereine consumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Procent auf 1 Thaler für den Centner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

[1]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841.

[2]) Bd. III. der Verträge S. 9; Pochhammer, Jahrbücher f. Z. u. V. 1841 S. 142.

[3]) Bd. III. der Verträge S. 173. 220. 286. 367. 319.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

Auf der sechsten Generalconferenz des Jahres 1843 wurde, veranlasst durch ein Promemoria der Preussischen Pegierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protocoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen, sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit dem Steuersatze von 1 Thaler pro Centner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protocolle verabredeten Voraussetzung, dass

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam, und dass

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, dass 20 Ctr. Rüben einem Ctr. Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Ctr. Rüben auf $1^1/_2$ Sgr. festgestellt.

Auf der Carlsruher (siebenten) Generalconferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protocoll vom 23. October 1845 eine *Verordnung nebst Vollzugsinstruction für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart*[1]), die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten publicirt wurden[2]) und noch immer die Grundlage dieser Besteuerung bilden.

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung nnd Controlirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

[1]) Beilage I. u. II. zum besond. Prot. dd. Carlsruhe d. 23. Oct. 1845.

[2]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1846 S. 335; bezügl.

1. Nach den Bestimmungen in §. 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, dass die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle[1]), und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, dass die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, dass zu einem Centner Zucker 20 Centner Rüben erforderlich seien[2]).

2. Bezüglich der Verwiegung sind in §. 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, dass Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, dass nicht weniger als 5 Ctr. Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und dass auf einen Centner getrockneter Rüben $5^1/_2$ Centner roher Rüben gerechnet werden.

3. Nach §. 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Centner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach §. 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jedes Kalendermonats von der Steuerbehörde berechnet und ist, wenn sie nicht creditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlass ist nach §. 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In §. 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach §. 7 nur bei vereinigtem Betriebe von Zuckerfabrikation aus Rüben und Colonialzucker sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über die Anmeldung der Betriebsräume[3]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in §. 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorrathsverzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 15. Juni 1870[4]) (als undurchführbar und lästig) aufgehoben worden.

Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Centralblatt 1846 S. 252. 259.

[1]) Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung vom 4. April 1853.

[2]) Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[3]) Nach Bundesrathsbeschluss v. 25. März 1872 sollen Concessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegen treten zu können.

[4]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311.

10. In §. 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In §. 15 ist bestimmt, dass die Vorschriften in §. 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

12. Die Bestimmungen in §. 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§. 17—22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten[1]).

14. Das Strafverfahren soll sich nach §. 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme pp. in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruction für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[2]) und 6 Abschnitte, zu denen eine grosse Zahl vou Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Directivbehörden erlassen sind[3]).

Nach Erlass dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Ctr. Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten.

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Colonialzuckers zu äussern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, dass der Durchnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zuckerarten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Massstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung der bisherigen Zölle auf fremden Zucker die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von $1^1/_2$ Sgr. für den Centner Rüben auf 3 Sgr. erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die

[1]) Ziff. 1 im §. 17 ist als im Zusammenhang mit §. 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311).

[2]) §. 9 der Instruction ist, als im Zusammenhang mit §. 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben worden.

[3]) Centralblatt von 1846 S. 252. 259; Jahrbüchen für Z. u. V. von 1854 S. 408. 820. 822. 825. 827; v. 1855 S. 453. 705. 761. 763. 764; v. 1857 S. 703. 705. 706. 707. 709. 711; v. 1858 S. 530. 666; v. 1859 S. 621. 622. 624. 626. 627. 628. 631. 632. 633. 635; v. 1860 S. 417. 419. 422. 424; v. 1861 S. 163; v. 1864 S. 239; v. 1865 S. 372. 590; v. 1866 S. 572; v. 1867 S. 663.

Production des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Colonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[1]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a. Das fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b. dass dieselbe vom 1. September 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Ctr. Rüben betragen solle, und
c. dass, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847—49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d. wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, dass das angenommene Verhältniss von 20 Ctr. Rüben zu 1 Ctr. Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Centner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[2]) wurde vom 1. September 1858 der Steuersatz auf $7^1/_2$ Sgr. für den Centner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[3]) (§. 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Ctr. erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen[4]).

Zunächst ist hier eine *wichtige Begünstigung* zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäss auch die Frage der *Rückvergütung dieser Steuer für exportirten Rübenzucker* aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalconferenz im Jahre 1854[5]), führte aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalconferenz gleichfalls ohne Erfolge wiederholt[6]).

[1]) Beil. zum Art. 12 des Vertrags v. 4. April 1853. Bd. IV. der Verträge S. 17 ff.
[2]) Bd. IV. der Verträge S. 518.
[3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297.
[4]) Centralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 300 ff. 319.
[5]) Hauptprot. der X. General-Conf. §. 39 S. 78.
[6]) Hauptprot. XIII. u. XIV. Gen.-Conf.

Endlich am 31. März 1860 erneuerte die Preussische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Specialconferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[1]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollten vom 1. Sept. 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonification) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. pro Ctr., für Brod-, Hut-, Candis und gestossenen Zucker 3 Thlr. 10 Sgr. unter der Bedingung, dass Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ctr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ctr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht[2]).

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers in sofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Candis und Zucker in weissen, vollen harten Broden (nach §. 3), von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht[3]).

Ausserdem ist in §. 2 dieses Gesetzes in sofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesrathes bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen Standard Nro. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, mit einem Eingangszolle von 5 Thalern, der sonstige Rohzucker mit 4 Thalern pro Centner belegt ist, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Controle der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, als endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siedereien be-

[1]) Centralblatt v. 1861 S. 215. 217. 219. 232; 1862 S. 155; v. 1865 S. 151. 326; Jahrbücher f. Z. u. V. von 1861 S. 166. 170. 193. 206. 212. 227. 485. 503. 515. 523. 531; a. a. O. v. 1862 S. 177. 180. 184. 195 und Centralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonification.
[2]) Jahrbücher f. Z. u. V. 1865 S. 316. 591. 593.
[3]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern v. 1871 S. 552—536 und 1869 S. 302 ff., vom 1870 S. 283. 558.

seitigt erscheint[1]). Die Ausführungsbestimmung zu §. 2 des Gesetzes lässt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern ausdrücklich in der Declaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Massgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse zu, die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thaler vom Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt[2]).

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluss gefasst: den Vorsitzenden des Bundesrathes aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniss dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hat zur Zeit noch keine practische Wirkung gehabt und wurden durch die grossen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 wahrscheinlich die begonnenen Erhebungen unterbrochen.

3. Tabacksteuer.

Schon bei Begründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, da die Preussische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduction keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat[3]).

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[1]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Massgabe der Preussischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[2]) eingeführt worden[3]).

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals auf den General-Zollconferenzen (auf der 10., 11., 12. und 15. Generalconferenz) Versuche gemacht worden, eine gleichmässige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die durch das Gesetz von 1868 eingeführte Besteuerung des Rohtabacks ins Auge gefasst worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell am ergiebigsten, aber unzeitgemässen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabackmonopols.

Die Bestimmung in Art. 3 §. 4 des Zollvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deshalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deshalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Taback, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabackfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackconsum des Zollvereins in Europa, ein sehr geeignetes Object für die Besteuerung getroffen werden konnte[4]). Diese Bestimmung des Vertrags

[1]) Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer v. 1868 in Hirths „Annalen" v. 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Cöln v. 1869 in Hirths „Annalen" v. 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 315.

[2]) Siehe a. Hirths „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 297. 319. 302 ff., v. 1870 S. 157. 558.

[3]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171) hatte Preussen, Sachsen u. der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmässige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Taback vom 1. Jan. 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Controlirung der inneren (Uebergangsabgaben) Steuern von Taback unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III. der Verträge S. 81). Der Vertrag v. 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag v. 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd. III. der Verträge S. 148 u. 158), desgl. das Fürstenthum Lippe durch Vertrag v. 18. Oct. 1841 (Bd. III. a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oct. 1841 (Bd. III. a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt IX.

[1]) Bd. IV. a. a. O. S. 62. 67. 69.

[2]) Hannover und Oldenburg.

[3]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 370.

[4]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage.

vom 8. Juli 1867 bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868[1]), welches im Jahre 1869 ins Leben trat[2]) und von dessen Inhalt besonders Folgendes hervorzuheben ist:

1. Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1868 belegt nach §. 1 den im Zollvereine erzeugten Taback einer Steuer nach Massgabe der Grösse der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke. Dieselbe beträgt 6 Sgr. für je 6 Quadrat-Ruthen (Preussisch)[3]) oder 85 Quadrat-Meter nach Bundesrathsbeschluss vom 29. September 1871[4]) mit Taback bepflanzten Bodens und unterscheidet sich wesentlich von der früheren Besteuerung, wonach eine Classenbesteuerung stattfand[5]).

2. Neu ist gegenüber der früheren Preussischen Gesetzgebung die Bestimmung in §. 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

3. Während früher auch eine mündliche Anmeldung[6]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zulässig war, ist dieselbe durch §. 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

4. Zu §. 5 Abs. 1 des Gesetzes ist durch einen Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1871[7]) Folgendes bestimmt:

In Betreff der Berechnung der Tabacksteuer von Grundstücken, deren Flächeninhalt höher declarirt ist, als bei der Revision ermittelt, soll zwar im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass die Steuer nicht nach dem vorgefundenen, sondern nach dem declarirten Flächenmaasse zu berechnen sei, es ist jedoch zuzulassen:

a. dass in Fällen, in welchen der Tabackpflanzer die Pflanzung auf zuverlässige Weise und auf seine Kosten vermessen lässt und sich bei der Prüfung des Ergebnisses dieser Vermessung findet, dass wirklich ein Irrthum in der Angabe des Flächeninhaltes stattgefunden, die Berichtigung des Steuersatzes erfolgen kann;

b. dass in Fällen, in welchen die Angabe des Flächenraumes Seitens der Declaranten bei der Revision zu hoch gegriffen sich erweist und kein Zweifel über den dabei untergelaufenen Irrthum obwaltet, der Declarant die ursprünglich irrige Angabe ohne Weiteres und namentlich ohne eine nochmalige vorgängige Vermessung zu veranlassen, zurückzieht und eine anderweitige berichtigte Declaration der Steuer zu Grunde gelegt werde.

5. Die Bezahlung der Steuerbeträge musste nach der früheren Gesetzgebung[1]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräusserung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch §. 5 Abs. 2 des neuen Gesetzes sind jedoch die Steuerbeträge nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat December, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

6. Während nach den früheren Bestimmungen[2]) nur bei gänzlichem Misswachs ein Steuererlass eintreten konnte, ist dieses in §. 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, dass auch bei anderen Unglücksfällen, welche ausserhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann[3]).

7. Neu ist ferner die Bestimmung in §. 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Controlbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabackfabrikate 20 Sgr. betragen. Dem Bundesrath steht es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 25 Sgr. per Centner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

8. Die in §. 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen sind gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Cabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; Hirths Annalen 1868 S. 683.

[2]) §. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[3]) Siehe Preuss. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 1—3.

[4]) Centralblatt v. 1872 S. 43.

[5]) Siehe übrigens Appelt, „Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Taback im Deutschen Zollverein", Berlin 1870, S. 7 ff.

[6]) Siehe Preuss. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 5.

[7]) Centralblatt v. 1871 S. 367.

[1]) Siehe Preuss. Cab.-Ordre v. 29. März 1828, Nr. 9.

[2]) Siehe Preuss. Cab.-Ordre v. 29. März 1828, Nr. 10.

[3]) Siehe Bestimmungen über den Erlass der Tabacksteuer wegen Misswachs und anderer Unglücksfälle. Centralblatt v. 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung, Frost- und Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlass stattfindet. Desgl. wegen Dürre und Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§. 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluss vom 20. Dec. 1869 (§. 165) ein Erlass bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Centralblatt 1870 S. 155; Jahrbücher v. 1870 S. 316. 571. 573).

Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterlässt, hat nach den jetzigen Bestimmungen [1]) derjenige das Dreifache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatscasse hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlicht aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterlässt.

Während ferner nach der Cabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnet, dass das verschwiegene Flächenmaass bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, einer Ordnungsstrafe unterliegt, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaasse festgesetzt werden kann, so ist nach der neueren Gesetzgebung [2]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaasse nur dann auszusprechen, wenn das verschwiegene Flächenmaass mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt [3]).

9. Die nach dem Preussischen Gesetze vom 21. September 1860 [4]) vorgeschriebene Haftbarkeit des Tabackbauers rücksichtlich der Defraudations- und Ordnungsstrafen für sein Gesinde, Ehegattin, Kinder etc. ist nicht speciell erwähnt, da nach § 12 des Gesetzes von 1868 die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nach den Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu erfolgen hat, in welchen dieses vorgesehen erscheint.

Zu dem Gesetze über die Besteuerung des Tabacks wurden noch folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

[1]) Siehe §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes v. 26. März 1868.

[2]) §. 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[3]) Nach Bundesrathsbeschluss vom 23. Mai 1870 ist die Berechnung der in Ziff. 2 §. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verfügten Ordnungssrafe in der Art zu verfahren, dass als Grundlage derselben das *verschwiegene* Flächenmaass an Tabacksland angenommen und von demselben nach §. 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Centralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 S. 327. 512. 575.)

[4]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1860 S. 433.

A. Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 [1]) in 7 Paragraphen mit drei Musterbeilagen.

B. Bestimmungen über den Erlass der Tabacksteuer wegen Misswachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen [2]).

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde zu §. 2 bestimmt, dass auch für Beschädigungen des Tabacks durch Sturm auf dem Felde ein Steuererlass gewährt werden dürfe [3]); ferner, dass bei der Feststellung des nach §. 2 dieser Bestimmungen zu gewährenden Erlasses in der Art zu verfahren sei, dass die Ruthenzahl der als beschädigt constatirten Fläche durch die Steuereinheit (§. 1 des Gesetzes), sonach mit 6 getheilt und der hienach zu berechnende Steuererlass von der Gesammtsumme der treffenden Steuer in Abzug gebracht werde [4]).

C. Ferner wurde ein Regulativ, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback [5]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

1) Zu §. 7 dieses Regulativs hat der Bundesrath genehmigt, dass die Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der in §. 20 des Regulativs erwähnten *Ausfuhranmeldungen* erfolgen könne [6]).

2) Zu §. 20 dieses Regulativs hat der Bundesrath ausserdem folgende Beschlüsse gefasst:

a. Am 1. April 1871 wurden nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts und der Taravergütung getroffen [7]).

b. In der Sitzung vom 26. Juni 1871 wurde bestimmt, dass Abfertigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks von jeder zu einer derartigen überhaupt competenten Zoll- und Steuerstelle vorgenommen werden können, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabacks mit

[1]) Centralbl. 1868 S. 243; Jahrbücher v. 1869 S. 325. 359. 368. 372. 375. 377. 380.

[2]) Centralbl. 1869 S. 240; Jahrb. 1869 S. 335.

[3]) Bundesrathsbeschluss vom 20. Dec. 1869; Centralblatt 1869 S. 240. 243. 250. 501.

[4]) Bundesrathsbeschluss v. 23. Mai 1870; Centralbl. 1870 S. 276.

[5]) Centralbl. 1869 S. 257; Jahrb. 1869 S. 347.

[6]) Jahrbücher 1870 S. 315. 572.

[7]) Centralblatt 1871 S. 485 ff.

dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transporte nach dem Auslande berührt wird [1]).

c. Durch Bundesrathsbeschluss vom 2. Dec. 1871 [2]) wurde ferner zu §. 20 des Regulativs bestimmt, dass die Steuer- und Zollvergütung auch dann geleistet werden dürfe, wenn der Taback in eine unter Verschluss der Zollverwaltung stehende Niederlage aufgenommen und die erfolgte Aufnahme in dieselbe amtlich bescheinigt würde.

[1]) Centralblatt 1871 S. 486.

[2]) Centralblatt 1872 S. 74.

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preussischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die *Aufhebung des Salzmonopols* und die *Besteuerung* des *Salzes* im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft [3]), welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der *freie Verkehr mit Salz hergestellt* [4]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Auslande eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen *Abgabe* von 2 Thlr. vom Centner unterworfen [5]).

Die Erhebung einer weiteren Abgabe vom Salz auf Rechnung des Staates und der Communen mit Ausnahme einer *Controlgebühr* von 2 Sgr. p. Ctr. für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen [6]). Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Controlirung der *Salzsteuer* soll nach Massgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Controle des *Eingangszolles* nach der Zollgesetzgebung [1]). Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlussprotocolle [2]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt [3]).

Nach Art. 5 dieser Uebereinkuuft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmassregeln gegen Missbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. *Auf Vereinsrechnung*

1) zur *Ausfuhr* aus dem Zollverein;

2) nach *vorheriger Denaturirung* [3]) unter amtlicher Aufsicht

a. zu *landwirthschaftlichen* Zwecken (Viehfütterung und Düngung),

b. zu *gewerblichen* Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten und für Tackfabrikate, Mineralwasser und Bäder [4]);

3) unter steueramtlicher Controle zum *Einsalzen* und *Einpökeln* etc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind [5]).

B. Auf *privative Rechnung* kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden

1) wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur *Ausfuhr bestimmten Gegenstände* nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3) [6]);

2) zu *Unterstützungen* bei Nothständen, sowie an *Wohlthätigkeitsanstalten*;

3) zu *Deputaten* (Salz-Naturalabgaben) auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

4) zur *Nachpökelung von Heringen.*

[3]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt, „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Controlirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe", Berlin 1870, giebt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften.

[4]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziff. 1 des Schlussprot. v. 8. Mai 1807 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden.

[5]) Art. 1, 2 u. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft ausser Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

[6]) Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 der Uebereinkunft.

[1]) Jahrbücher 1867 S. 438.

[2]) Centralblatt 1867 S. 384; Jahrb. f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34.

[3]) Nach Ziff. 5 des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten.

[4]) Nach Ziff. 5 lit. d. und e. des Schlussprot. vom 8. Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuss unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Controle, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben.

[5]) Nach Ziff. 5 lit. c. des Schlussprot. v. 8. Mai 1872 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein.

[6]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c. des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und privative Rechnung kann Salz abgabefrei verabfolgt werden zur *Pökelung von Heringen*[1]) und ähnlichen Fischen.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Jan. 1868 ins Leben treten, der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlussprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, dass zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage durch Vertrag sichergestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Oct. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz[2]), nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen[3]). Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt[4]) so dass mit 1. Jan. 1868 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hierzu wurde in allen Staaten des Vereines eine vereinbarte[5]) *Instruction* für die *Staatssalzwerke* wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe[6]), eine *Instruction* für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den *Privatsalinen*[7]) und eine *Anleitung* zur *Erhebung der Salzabgabe* bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[8]) erlassen. Das fragliche Gesetz ist fast wörtlich in allen Staaten übereinstimmend und zerfällt in 3 Abtheilungen und 21 Paragraphen.

In §. 1 wird die Aufhebung des Salzmonopols ausgesprochen und dagegen in §. 2 die Einführung der Salzabgabe. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§. 3—5), der zweite über die Controle (§§. 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§. 11—18) nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der

[1]) Nach Nr. 5 lit. b. des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instructionen entsprechende Nachweis genügen.

[2]) Bundesgesetzblatt v. 1867 S. 41: Appelt a. a. O. S. 7 ff.

[3]) Centralblatt 1867 S. 384; Jahrb. 1867 S. 448.

[4]) In Preussen am 9. August 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22.

[5]) Durch Nebenprot. v. 8. Mai 1867.

[6]) Centralbl. 1867 S. 434; Jahrb. 1867 S. 505.

[7]) Zu §. 4 des Gesetzes siehe Centralbl. 1867 S. 403; Jahrb. 1867 S. 478.

[8]) Centralbl. 1867 S. 566; Jahrb. 1867 S. 536.

zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§. 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III. zählt die Fälle auf (§. 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann. Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[1]) zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Controle und Abfertigung des Salzes.

In den §§. 2—14 sind die Bestimmungen für die Controle und Abfertigung[2]) des inländischen, im §. 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Die ziemlich gleichmässig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte *Instruction* für die *Staatssalzwerke* wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe[3]) behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern[4]) auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind resp. die Beiordnung von controlirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte *Instruction bezügl. der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen*[5]), welche zu §. 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Controlmassregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

Die *Anleitung zur Erhebung drr Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden*, welche oben erwähnt worden ist[6]), zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen und zwar §. 3 Abs. 4. 5. 6, dann in Abs. 7 der letzte Satz von „es wird also" an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben", sowie in §. 4 Abs. 2 sind in Folge der

[1]) Jahrbücher 1867 S. 464.

[2]) Bezüglich der *Creditirung* der Salzsteuer (§. 12 der Verordnung) s. Abschnitt VIII. und bezüglich der *Denaturirung* des Salzes (§. 13 der Verordnung) s. unten.

[3]) Centralbl. 1867 S. 435; Jahrb. 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 65 ff.

[4]) Siehe a. Abschnitt VI.

[5]) Centralbl. 1867 S. 403; Jahrb. 1867 S. 478; Appelt a. a. O. S. 52 ff.

[6]) Centralbl. 1867 S. 566; Jahrb. 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80.

neueren Zollgesetzgebung[1]) ausser Geltung gekommen, ebenso §. 6 und in §. 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlussprotocoll (A. 5. a.) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur *Denaturirung von Salz* wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluss vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt[2]). Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten, Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, dass die Preuss. Regierung am 1. Aug. 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlasste, eine Erörterung über das zweckmässigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Commissarien der, nach Massgabe der in Betracht kommenden salinarischen Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Commission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschliessen, sollte in Schönebeck oder Stassfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmässig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Controle sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als bei dem Handel mit Salz, einschliesslich des Pfannensteines zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluss vom 8. Mai 1869 gefasst hatte, trat am 23. Aug. desselben Jahres eine aus Preussischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Grossh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Commission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlussfassung in Vorlage gebracht wurde.

[1]) Siehe §. 47 des Vereinszollgesetzes; §§. 37 u. 38 des Begleitscheinregulativs; §. 8 des Niederlageregul. und §. 55 des Begleitscheinregulativs.

[2]) Centralbl. 1868 S. 347; Jahrb. 1868 S. 526. 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

Die Beschlussfassung des Bundesrathes vom 20. Dec. 1869 ging dahin:

1. Dass eine Commission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äussern hätte:
   a. welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hierbei vorzuschreiben wären und
   b. ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngesalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hierfür vorzuschreiben wäre,
   c. welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Grossen in gewerblichen Anstalten zu constatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,
   d. ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?
2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und
3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluss des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluss angeordnet worden, dass:
   a. das aus Siedesalz bereitete, mit $1/4$ Procent Eisenoxyd und mit 1 Procent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,
   b. das aus Steinsalz bereitete mit $3/8$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent unvermischtem Wermuthskrautpulver denaturirt werden soll.

Da sich nun herausstellte, dass sog. *Viehsalz-Lecksteine* aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluss gefasst, für die Bereitung von Viehsalz-Lecksteinen

[1]) Jahrb. 1870 S. 286 ff.; Centralbl. 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104.

bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 Proc. Eisenoxyd und 1/4 Proc. Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 Proc. Eisenoxyd und 1/4 Proc. Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen [1]).

Ferner wurde vorgeschrieben, dass die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juni 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, dass die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dec. 1869 zu bildende Commission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmässigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Commission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlasst, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in *neuen Bestimmungen* betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt [2]), welche mit 1. Sept. 1872 ins Leben traten.

2. Ausserdem wurde beschlossen, das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Proc. Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte *Steinsalz der Saline Berchtesgaden* ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehlecksteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Controlen steuerfrei abgeben zu lassen [3]).

3. Weiter ging der Beschluss dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften *denaturirten Salzvorräthe* einen Termin bis 1. Jan. 1873 zu geben, ausserdem aber zu bewilligen, dass *ungekleinerter Pfannenstein* unter gewissen Controlen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, dass für *Bestellsalz* (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten [1]) im Bedürfnissfalle als weitere Denaturirmittel durch die Directivbehörden zugelassen werden können, 1/2 Proc. Mineralöl (Braunkohlenöl etc.), 1/4 Proc. Eisenoxyd in Verbindung mit $0{,}05$ Proc. Thieröl, 2 Proc. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proc. stark rauchende Salzsäure, 2 Proc. Pinksalz, 1 1/2 Proc. Zinnchlorür.

Ehe diese Beschlüsse des Bundesrathes gefasst worden waren, hatte der Reichstag auf Antrag des Abg. Frh. v. Hoverbeck u. Gen. den Beschluss gefasst, die Regierungen um Vorlage eines Gesetzes wegen Aufhebung der Salzabgabe zu ersuchen, was den Bundesrath zur Niedersetzung einer Commission veranlasste, welche sich mit Vorberathung bezüglich der im Falle der Aufhebung der Salzabgabe an deren Stelle einzuführenden Reichssteuern zu beschäftigen hätte. Dass unter diesen Umständen die Salzabgabe nicht lange mehr bestehen werde, ist vorauszusehen.

5. Die Brausteuer.

Nach Art. 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschliesslich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen *Bieres* mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo dieselbe durch die Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, dass die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, dass eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsass-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes von 28. April 1816 die sog. Kesselsteuer für die Bierproduction, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deshalb noch als besondere Steuer fortbesteht [2]). Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Grossh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Coburgische Amt Königsberg nach besonderen Staatsverträgen [3]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermassen geregelt:

[1]) Centralbl. 1870 S. 173; Jahrb. 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

[2]) Abgedruckt im Centralblatt 1872 S. 318.

[3]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274.

[1]) Siehe z. B. der Bestimmungen etc.

[2]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsass-Lothringen v. 1871—72 in Hirths Annalen 1872 S. 889.

[3]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschn. X.

In Preussen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten gleichmässig die Bestimmungen des Vertrags vom 28./6. 64[1]). Nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den unter den übrigen Staaten gültigen Betrag herabzusetzen.

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage durch eine Uebereinkunft vom 27. und 30. April 1867 beigetreten[2]). Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preussens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[3]) die für diese Besteuerung gültigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[4]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt. Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet sowie für die nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[5]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums v. 29. Juli 1868[6]), v. 19. Oct. 1868[6]) und v. 5. Juni 1869[8]) eine gleichmässige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlass eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt[9]).

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorlegte, das mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publicirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluss von Bayern, Württemberg, Baden[1]), Elsass-Lothringen[2]), des Grossherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg[3]) in Kraft zu treten hat[4]).

Obgleich nämlich die Abgabe vom Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmässig ausschliesslich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundescasse abzuführen ist, so fehlte es bisher an einem allgemein gültigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868[5]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868[6]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehülfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen musste, als die Abweichungen der verschiedenen Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verschiedenen Besteuerungssystemen (Grossherzogthum Hessen) oder in verschiedenen Steuersätzen, wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Cob.-Gotha und Reuss ältere Linie bestanden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein, die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

[1]) Preuss. Gesetzsamml. 1865 S. 529.
[2]) A. a. O. 1867 S. 881.
[3]) A. a. O. 1867 S. 652.
[4]) A. a. O. 1867 S. 1309.
[5]) Bundesggsetzbl. 1868 S. 375.
[6]) A. a. O. S. 465.
[7]) A. a. O. S. 513.
[8]) A. a. O. S. 241.
[9]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 403; siehe auch Hirths „Annalen" 1868 S. 689 ff.

[1]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.
[2]) In Elsass-Lothringen beliess man wegen Mangel der nöthigen Erhebungen die durch das Französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführten sog. Kesselsteuer.
[3]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1833 seq. Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt.
[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff.
[5]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff.
[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

1. Das Gesetz vom 31. Mai 1872[1]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die *Mitbesteuerung* der s. g. *Malzsurrogate*, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit grosse Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkenmehl, Zucker, Syrup etc.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Grossbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in §. 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die *Malzsurrogate*[2]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Ctr., festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des §. 1 genannten Stoffe nach Massgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermässigen.

2. Die bisher fast allgemein durchgeführte *Besteuerung nach dem Gewichte des Materials* wurde beibehalten[3]), da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem grössten Theile Deutschlands bewährt hatte ohne zu Klagen Anlass zu geben und weil dieselbe das Steuerobject im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das *Nettogewicht* der Versteuerung zu Grunde gelegt. Während früher ein Uebergewicht von $^1/_{16}$ Ctr. bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetze ein *Uebergewicht* unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als $^1/_2$ Groschen beträgt.

Die s. g. *Kesselsteuer*, welche im Grossherzogthum Hessen besteht, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobject, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmässig trifft, als sie, den Massstab lediglich an das Bedürfniss des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt; weil sie ferner den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen etc.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch in sofern stört, indem sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Grössen veranlasst; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Controle des Brauactes als die Materialsteuer erfordert.

3. Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Declaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Act der Einmaischung anschliesst, und nur *ausnahmsweise* ist in §. 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) *eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe* zugelassen und zwar

a. für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b. ausserdem aber mit Genehmigung der Directivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche ausserdem nach §. 16 des Gesetzes von 1872 unerlässlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, in soweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.

[1]) Reichsgesetzblatt 1872 S. 153.

[2]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker etc.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate.

[3]) §. 2 des Gesetzes v. 1872.

4. Bezüglich des *steuerfreien Haustrunkes* enthält das Gesetz von 1872 in §. 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a. dass nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen *gegen Entgeld* untersagt ist;

b. dass *Bierverkäufer* auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c. dass bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen[1]) dem Schuldigen diese Befugniss nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

5. In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die *Erstattung der Steuer* in den Fällen, wenn die *Braustoffe* nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung *zu Grunde gegangen* waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die declarirte *Bierbereitung unmöglich geworden* ist. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4. December 1833 enthielt in §. 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, dass es als ungeniessbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muss.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in §. 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Directivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der declarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, dass

a. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, dass ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich ist, oder

b. sonst aus Anlass unvorhergesehener Hindernisse die declarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

6. Die Vorschriften in §. 9 des Gesetzes von 1872 weichen in sofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein *Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes* zur Anmeldung der Brauereiräume und Gefässe festgesetzt ist und als diese *Anmeldung* zum Zwecke einer wirksameren Controle des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken musste, auch *auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefässe* und Räume ausgedehnt wurde.

7. Die Bestimmungen in §. 11 des Gesetzes von 1872 über die *Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefässe* waren früher nicht in dem Gesetze wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefässe ausgedehnt.

8. In §. 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, dass der *Aufstellungsort der Waage* im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

9. Durch die Bestimmungen in §. 13 Abs. 2 und 4 und §. 14 des Ges. von 1872 sind die *nothwendigen Controlen* für die *Malzsurrogate* angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in *gesonderten Räumen* und in *geeigneter Buchführung* über solche zu bestehen haben.

10. Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag declarirte Menge nicht übersteigen darf.

11. In §. 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, dass in der Brauanzeige auch anzugeben ist, *wie viel Bier* aus dem angegebenen Braumaterial *gezogen werden* soll.

12. Die Bestimmungen in §. 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der *Malzsurrogate* zu Brauzwecken veranlasst und machen deren Gebrauch von der *Einreichung einer Beschreibung* des, bis zur abändernden Erklärung innezuhaltenden, *Verwendungsverfahrens*, mit näherer Angabe desjenigen Actes im Laufe des Brauprocesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; ausserdem beschränken sie der Regel nach die *Frist für Verwendung der Zuckerstoffe* auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

13. Bemerkenswerth sind in §. 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach *Ausnahmen* von der gesetzlichen *Einmaischungszeit* nach Bedürfniss bewilligt werden können und bei continuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner dass als *Schluss der Einmaischung* der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

14. Die Bestimmung in Absatz 4 §. 20 des Gesetzes von 1872, wonach *die Malzsurrogate* nicht

[1]) §. 5 Abs. 1 u. 2.

früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchen declarationsmässig ihre Verwendung stattfinden soll und in nicht grösserer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Controle dieser Stoffe zusammen.

15. Der zweite Absatz des §. 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle *mehrerer Einmaischungen an demselben Tage* praktisch bewährte Massregel.

16. Die Bestimmung in Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes von 1872 ist in sofern neu, als sie die *Revisionsbefugniss der Beamten* auch auf die an die Brauerei anstossenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

17. In der Bestimmung des letzten Absatzes in §. 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden, Räume keine Einrichtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluss setzen zu lassen, sondern es ist hiedurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

18. Der §. 25 des Gesetzes von 1872 enthält in sofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke *erforderlichen Materialien* zu beschaffen und für *hinreichende Beleuchtung* zu sorgen.

19. Nach §. 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die *Geschäftszeit* der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt[1]).

20. Die *Strafbestimmungen* sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich adweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a. Vor allem ist die Casuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmass bedroht war.

b. Ferner ist neben die *Defraudationsstrafe* (§§. 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine *Ordnungsstrafe* bis zu 50 Thaler gestellt.

[1]) Abs. 2 §. 20 des Gesetzes von 1868.

c. die Strafe der *Confiscation* der Brauereigeräthe[1]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden *Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes* abgesehen[2]), weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deshalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d. Dagegen wurde für den *ersten und zweiten Defraudationsfall* ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im übrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbusse angedroht[3]), für jeden *ferneren Rückfall* aber eine principale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll[4]).

e. Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach §. 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, dass er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigte, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f. Nachdem in §. 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in §. 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in §. 28 diejenigen Thatsachen aufgezählt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden und in §. 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

g. Neu ist ferner die Bestimmung in §. 31, wonach die *Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen* sein soll, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h. In den §§. 35 und 36 sind die Bestimmungen über die *Ordnungsstrafen* näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wich-

[1]) §. 27 des Gesetzes von 1868.
[2]) §. 26 a. a. O.
[3]) §. 30 u. 33 Abs. 1 des Gesetzes v. 1872.
[4]) S. §. 33 Abs. 2. l. c.

tiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thaler belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach §. 22, Ziffer II Nr. 4, von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in §. 36, wonach 2 besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen.

i. In den §. 38 des Gesetzes von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die *subsidiarische Haftung* des Brauunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter etc. aufgenommen.

k. Neu sind die Bestimmungen in §. 39 des Gesetzes von 1872 über die *Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.*

l. Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung in §. 40 des Gesetzes von 1872, dass Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren. Ferner dass der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.

21. Nach §. 43 des Gesetzes von 1872 sind die *zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen*[1]) vom Bundesrathe zu erlassen[2]).

22. Schliesslich erscheint es bemerkenswerth, dass nach §. 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den *Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuss ältere Linie* bis zum 1. Januar 1876 von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Centner übersteigt.

23. Endlich ist bestimmt, dass hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Communen und Corporationen die Bestimmungen in Art. 5 §. 7 des Zollvertrages vom 8./7. 67 in Kraft bleiben.

[1]) Siehe §. 3. 4. 6 u. 22 Ziff. II. des Gesetzes v. 1872.

[2]) Diese Bestimmungen werden bestehen:
1) in einer Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 31. Mai 1872;
2) in Vorschriften über die Ausfuhrvergütung für Bier im Geltungsbereiche dieses Gesetzes;
3) in einer Anweisung zu diesen Vorschriften;
4) in einer solchen über die Fixation der Brausteuer und
5) in einer Instruction wegen der Zulassung der Brauer zur Versteuerung der Braustoffe im Wege der Mahlsteuer.

6. Die Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Controle der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Gültigkeit sind, erscheint es deshalb von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preussischen Gesetzgebung[1]) zu erörtern, weil aus ihr einerseits die jetzt gültige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist, andererseits aber dieselbe in Preussen fast durchgehends massgebend erscheint. Bis zum Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preussen nur in den Städten[2]), nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und musste auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edict vom 28. October 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen Tage[3]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. *Blasenzins* festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrübeln und anderen Stoffen verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabrikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 gGr. 2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 gGr. (alter Währung) erhoben. Ausserdem bestand noch die Bestimmung, dass der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte, und dass er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 gGr., der Scheffel Roggen zu 2 gGr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 gGr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen hatte, diese Differenz nachbezahlt werden musste. Ausserdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung und hatte grosse Schwierigkeiten bezüglich der Controle. Das hierauf aus den Berathungen der deshalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edict vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermässigte denselben jedoch für das platte Land und modificirte die Bestimmung über die Erhebung

[1]) W. Dittmar, „Handbuch über die Preuss. Branntweinsteuer", Posen 1865.

[2]) 1 Groschen 2 Pfennige (alter Währung) vom Quart.

[3]) Preuss. Gesetzsamml. v. 1810 S. 40 ff.

des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, dass in jedem einzelnen Falle die Productionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Commissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. *Nachschuss-Accise* wegen der lästigen Controle der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1) sollte von jedem Quart Branntwein zu 50 Proc. Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen also 1 Sgr. 6¾ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2) wurde als Regel angenommen, dass der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blassenraum wie 1 zu 4 verhalte, weshalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3) wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4) für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5) wurde bestimmt, dass sowohl die Erhöhung als auch die Ermässigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wusste der Besteuerungsweise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittelst eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als ausserdem die Maische abschwehlen zu können. Ausserdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Alles dieses führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der *Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.*

Da man nämlich annahm, dass der Brauer, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittelst Cabinetsordre vom 20. Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Ministerialregulativ vom 1. Dec. 1820 angeordnet, dass für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Berechnung gezogen worden, dass der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigraumes zur Versteuerung gezogen war, so waren eigentlich $22^6/_7$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraums sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hiervon war, dass durch eine Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824, die Brennereien in zwei Classen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollen.

Ferner ist in der erwähnten Cabinetsordre die Bestimmung getroffen, dass für die Branntweinbereitung aus andern als mehlichten Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmässige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanz-Minister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanzminister das Regulativ zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. Aug. 1825 erlassen.

Dieses war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preussen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereines schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen musste von Seiten Preussens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die desfallsigen Verträge zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833 [1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. Mai 1833 [2]), wodurch vom 1. Jan. 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preussischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde [3]).

Im Jahre 1838 trat durch eine Preuss. Cabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pfennigen auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht, und durch eine weitere Cabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841 [4]) und 4. April 1853 [5]) zwischen Preussen, Sachsen, und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Obtober 1841 [6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858 [7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oct. 1841 das Fürstenthum Lippe [8]), durch die Verträge vom 7. Sept. 1851 [9]) und 4. April 1853 [10]) das ehemalige Königreich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852 [11]) das Grossherzogth. Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preuss. Gesetz vom 19. Aug.

[1]) Bd. I. der Verträge S. 112 ff.
[2]) Bd. I. der Verträge S. 171.
[3]) Separatartikel zum Vertrage v. 11. Mai 1833 und Schlussprotocoll; Bd. I. der Vertr. S. 174 u. 175.
[4]) Bd. III. der Verträge S. 148 ff.
[5]) Bd. IV. der Verträge S. 62 ff.
[6]) Bd. III. der Verträge S. 270.
[7]) Bd. IV. der Verträge S. 67.
[8]) Bd. III. der Verträge S. 199.
[9]) Bd. III. der Verträge S. 409 Art. 3.
[10]) Bd. IV. der Verträge S. 1.
[11]) Bd. III. der Verträge S. 428.

1854 [1]) vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf $2^1/_2$ Sgr., vom 1. August 1855 auf $2^1/_2$ Sgr. resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht [2]).

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preussen bestehenden Bestimmungen in den annectirten Ländern, Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und denselben eine *Instruction für die Erhebung und Controlirung* derselben nebst *Anleitung zur Buchführung* beigegeben [3]).

Nachdem nun durch den Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen [4]), in den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zoll-Linie gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen [5]) eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollernschen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden [6]), und im Reichslande Elsass-Lothringen erfolgt diese Besteuerung noch nach dem Französischen Gesetze vom 28. April 1816 [7]), es gilt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese genannten Gebietstheile des Deutschen Reiches *nicht* [8]).

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hat, sind aber ausserdem, da

[1]) Durch Preuss. Ministerialerlass vom 15. Oct. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden.
[2]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 3; Bundesgesetzbl. v. 1868 S. 384 ff.
[3]) Centralbl. 1867 S. 103. 129. 150. *Die letzteren beiden gelten noch jetzt* (Centralbl. 1870 S. 245).
[4]) Mit dem 1. Juli 1869 durch §. 70 des Gesetzes v. 8. Juli 1868 eingeführt.
[5]) Mit 11. Aug. 1868 (Centralbl. 1868 S. 465).
[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 151.
[7]) Bericht des Reichskanzlers für 1870/71 in Hirths „Annalen" 1872 S. 889.
[8]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Coburgsche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns.

sie sich dem Steuersysteme Preussens vertragsmässig angeschlossen haben [1]), die in Preussen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instructionen und Anleitungen zur Erhebung und Controle dieser Steuer massgebend, sonst aber selbstverständlich auch alle seit Erlass dieses Gesetzes gefassten Beschlüsse des Bundesrathes.

Da nun das bezeichnete Bundesgesetz eigentlich nur eine Zusammenstellung der in Preussen und mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gültigen Bestimmungen enthält [2]), so wird durch Erörterung der Vorschriften dieses Gesetzes und der einschlägigen Preussischen Gesetze nebst Instructionen, welche vom Preuss. Finanzministerium bezw. vom Bundesrathe erlassen worden sind, am besten ein Bild von dieser Verbrauchssteuer gewonnen werden, welches sich hiernach folgendermassen darstellt:

I. *Allgemeine Bestimmungen:*

1. *Begriff, Arten und Normalsatz der Branntweinsteuer.* Die von der *Fabrikation* des Branntweins zu entrichtende Steuer heisst Branntweinsteuer; dieselbe wird entweder als *Maischbottichsteuer* (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe) [3]) oder als *Materialsteuer* (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben [4]). Die *Normalsteuer* von dem in den genannten Reichsländern erzeugten Branntwein soll für zwei Preuss. Quart oder $1^{145}/_{1000}$ Liter [5]) zu 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer nach Tralles $1^9/_{16}$ Silbergroschen betragen [6]).

2. *Erhebungssätze*

a. der *Maischbottichsteuer.*

Hier wird unterschieden zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. *landwirthschaftlichen*, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. Nov. bis 16. Mai [7]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Producte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 900 Preuss. Quart ($1030^1/_2$ Liter) [1]) Bottichraum bemaischen, und nur 2 Sgr. 6 Pf. für 20 Pr. Quart ($22^9/_{10}$ Liter) [2]) Maischraum zu bezahlen haben; während die *übrigen Brennereien* für 20 Preuss. Quart Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 3 Sgr. zu zahlen haben [3]).

b. Der *Branntweinmaterialsteuer.*

Diese wird entrichtet entweder:

α) im Betrage zu 4 Sgr. für jeden Eimer zu 60 Preuss. Quart ($68^7/_{10}$ Liter) [4]) *eingestampfte Weintreber, Kernobst* oder auch *Treber von Kernobst* und *Beerenfrüchten* aller Art [5]) oder

β) im Betrage von 8 Sgr. für jeden Eimer *Trauben-* oder *Obstwein, Weinhefe* oder *Steinobst* [6]),

γ) bei *anderen nicht mehligen* Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniss der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt [7]).

Hiernach sind bereits festgesetzt:

1) Für *Runkelrüben* und *andere Rüben*, sowie *Runkelrübensyrup* (Melasse) 3 Sgr. Steuer für 20 Quart Maischraum [8]).

2) Für *umgeschlagenes Bier* 6 Sgr. Steuer für den Eimer Bier oder, wenn dieses der Steuerpflichtige ablehnt, $18^3/_4$ Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles [9]).

3) Für *Honigwasser* wird der Blasenzins mit $1^1/_2$ Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus demselben von einer durch die Steuercontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten [10]).

---

[1]) Siehe Abschnitt IX.

[2]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirths „Annalen" 1871 S. 138.

[3]) §. 2 lit. a. des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 2.

[4]) §. 2 lit. b. des Gesetzes von 1868.

[5]) Preuss. Min.-Rescript vom 8. Juni 1871 III. 8135; Centralbl. 1871 S. 397 ff., wonach vom 1. Januar 1872 die neuen Maasse zur Anwendung zu kommen haben.

[6]) Pr. Gesetz v. 8. Febr. 1819 §. 2 (Dittmar a. a. O. S. 112); Bundes-Gesetz v. 8. Juli 1868 §. 1.

[7]) Pr. Cab.-Ordre v. 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216.

[1]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[2]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[3]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 §. 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung v. 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

[4]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 3.

[5]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 4 lit. a.; Preuss. Regulativ v. 21. Aug. 1825 §. 1 lit. a.; Dittmar a. a. O. S. 2 u. 136.

[6]) Bundesgesetz 8. v. Juli 1868 §. 4 lit. b.; Preuss. Regulativ v. 21. Aug. 1825 §. 1 lit. b.; Dittmar a. a. O. S. 136.

[7]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 4 lit. c.; Preuss. Cab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 §. 4; Dittmar a. a. O. S. 134.

[8]) Preuss. Ministerial-Resc. v. 20. Sept. 1854. III. 23, 802; Centralbl. 1854 S. 349: über die *Controle* der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebene *Melasse* s. die Bestimmungen im Centralbl. 1869 S. 393.

[9]) Preuss. Min.-Rescript v. 17. Juni 1867 III. 11, 185; Centralbl. 1867 S. 432.

[10]) Preuss. Min.-Rescript v. 17. April 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.

4) Für *Zuckerwasser* wird die Steuer in der Art erhoben, dass ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind [1]).

5) Für *Kartoffelsyrup* soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 Ggr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden [2]).

6) Für *Malzextract* soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden [3]).

7) Für *Wachholderbeeren* soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen [4]).

3. *Die Vergütung (Bonification) der Steuer bei Versendungen von inländischem Branntwein ins Ausland* [5]) ist auf 11. Pf. für das Quart (1 145/1000 L.) Branntwein zu 50 Proc. Alkohol nach Tralles bestimmt [6]). Sie kann nur gewährt werden, wenn auf einmal mindestens 60 Quart (68 7/10 Liter) oder darüber ausgeführt werden.

Das Verfahren hiefür ist durch eine *Circular-Verfügung* des Preuss. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867 geregelt, welche alle bisher gültigen Vorschriften aufhob und mit 15. Juli 1867 in Kraft trat [7]). Derselben ist eine *Bekanntmachung* vom gleichen Datum [8]) und eine *Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts* und der Menge des Branntweins, für welchen die Bonification in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 beigefügt, durch welche die Bestimmungen in der bezüglichen Anleitung vom 2. April 1852 aufgehoben und neue an deren Stelle gesetzt werden [9]).

Später erschienen noch zwei Ministerial-Rescripte über die Unterscheidung von Fuselöl und anderen ähnlichen Stoffen von Branntwein vom 24. Juli 1867 [10]) und vom 31. Dec. 1868 [11]), welche insofern von Wichtigkeit sind, weil eine Täuschung der Steuerbehörden durch derartige Stoffe versucht worden war.

Durch ein auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 erlassenes Ministerial-Rescript vom 27. August 1869 [1]) ist eine Aenderung der Bestimmung in §. 8 lit. c. der oben erwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 [2]) bezüglich der Auszahlung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein angeordnet [3]).

Ausser der *Steuervergütung* für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein findet eine solche *auf besondere Genehmigung* für denjenigen Branntwein statt, welcher *unter bestimmten Controlen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.* Als solche sind folgende hervorzuheben:

a. In Preussen, Sachsen und den Thüringischen Staaten wurde verabredetermassen nach einem Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1840 unter gewissen Bedingungen den *Bleiweiss- und Bleizuckerfakriken* eine Steuervergütung vom 1. Oct. 1840 an gewährt [3]).

b. Ausserdem wurden hin und wieder den *Essigfabrikanten* Bonificationen für den in der Form von *Essigsprit* ausgeführten Branntwein unter speciell in jedem Falle vorgeschriebenen Bedingungen gewährt [4]).

c. Kann nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 31. März 1870 [5]) die Steuer für den zur *Gewinnung von Alkaloiden* (Chinin, Strychnin, Morphin etc.) verwendeten Branntwein nach Massgabe eines besonderen Regulativs [6]) vergütet resp. erlassen werden.

II. *Die Vorschriften über die Controlirung und über den Betrieb der Brennereien* sind in den §§. 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8./7. 68 enthalten.

1. Ueber die *Anmeldung der Geräthe* bestimmt §. 6 des Gesetzes [7]) insbesondere, dass jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine *Nachweisung* nach einem besonders vorzuschreibenden Muster [8]) einzureichen, worin die

---

1) Preuss. Min.-Rescript v. 27. Oct. 1837 III. 24, 215; Dittmar a. a. O. S. 214.

2) Preuss. Min.-Rescript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.

3) Preuss. Min.-Rescript v. 7. Juli 1829 III. 13,990; Dittmar a. a. O. S. 162.

4) Preuss. Min.-Rescript v. 24. März 1869 III. 5781; Centralbl. 1869 S. 230.

5) Als Ausland gelten hier auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Vereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Centralbl. 1870 S. 312).

6) Bundesgesetzbl. v. 8. Juli 1868 §. 5.

7) Centralbl. 1867 S. 245 ff.

8) Centralbl. 1867 S. 275 ff.

9) Abgedruckt in Jahrbüchern 1867 S. 383. 395. 409; Centralbl. 1867 S. 283 ff.; siehe auch wegen der *Anwendung der neuen Maass- und Gewichtsordnung* (Jahrbücher 1871 S. 451 ff. u. 470 ff.).

10) Centralbl. 1867 S. 433 u. Jahrbüchrr 1867 S. 631.

11) Centralbl. 1869 S. 144.

---

1) Centralbl. 1869 S. 400 ff.; Jahrb. 1869 S. 609. 611.

2) Centralbl. 1867 S. 275.

3) Siehe Dittmar a. a. O. S. 78 u. 224.

4) Siehe Dittmar a. a. O. S. 80.

5) Centralbl. 1870 S. 310.

6) Centralbl. 1870 S. 310 ff.; Jahrb. 1870 S. 528.

7) Siehe a. Preuss. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819; §. 16; Dittmar a. a. O. S. 116.

8) Da ein solches Muster zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist, so gilt das in Beilage C. zur Anleitung zur Buchführung bei Erhebung der Getränkesteuer von

Räume zur Aufstellung der Gefässe und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefässe und der nach dem Inhalt in Liter[1]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefässes genau und vollständig angegeben sein muss. Derselben muss ein *Grundriss* in doppelter Fertigung[2]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefässe befinden[3]) und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind.

Ueber die Anzeige sonstiger *Aenderungen* in der Nachweisung handelt Abs. 2 und 3 des §. 6 des Gesetzes von 1868 und Ziffer II Nr. 9 der Anleitung von 1867[4]).

2. §. 7. des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen *Abmeldung* der ausser Gebrauch ausserhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde, §. 9 schreibt vor, dass die *innerhalb* der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefässe von den Beamten entsprechend ausser Gebrauch zu setzen seien, wozu in §. 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind. Dieselben werden durch §. 15 der Instruction von 1867 entsprechend ergänzt[5]).

3. Ueber die *Vermessung und Bezeichnung* der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in §. 8 und 17 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer III der Anleitung von 1867[6]) die näheren Vorschriften enthalten[7]).

4. In §. 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, dass wer eine Brennerei in Betrieb setzen will verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen *Betriebsplan*[8]) der Steuerbehörde zum Zwecke der

1867 (Centralbl. 1867 S. 163) vorgeschriebene Muster noch jetzt als Norm.

[1]) Centralbl. 1871 S. 399.

[2]) Siehe §. 16 des Gesetzes v. 8. Juli 1868 u. Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11.

[3]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuss. Regulativs vom 1. Dec. 1820 (Dittmar a. a. O. S. 127).

[4]) Centralbl. 1867 S. 151.

[5]) Centralbl. 1867 S. 139 ff.; Preuss. Gesetz vom 8. Febr. 1819 §. 8; Regulativ v. 1. Dec. 1820 §. 10; Regulativ v. 21. August §. 13.

[6]) Pr. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §. 18 u. 20; Centralblatt 1867 S. 151.

[7]) Sowohl über die Anmeldung als auch über die Vermessung und Bezeichnung der Gefässe wird nach §. 18 des Gesetzes v. 1868 von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche in der Brennerei aufzubewahren ist (s. a. Steuer-Ordn. v. 8. Dec. 1819 §. 20; Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11 u. v. 21. Aug. 1825 §. 13).

[8]) Nach der Anleitung v. 1867 Ziff. IV. Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster H., für die Branntweinbereitung aus Obst etc. Muster I. anzuwenden (Centralbl. 1867 S. 152).

Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§. 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer IV, Nr. 5 und 9 der Anleitung von 1867[1]) enthalten[2]).

5. Bei der Branntweinbereitung aus *nicht mehligen Stoffen* ist nach den §§. 11 und 35 des Gesetzes von 1868 ausser dem Betriebsplane auch noch ein *Verzeichniss sämmtlicher Materialvorräthe*[3]), welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach Ziffer IV Nr. 11 der Anleitung nach Muster K anzufertigen[4]). Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in §. 25 des Gesetzes von 1868[5]).

6. Nach §. 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§. 6—11 enthaltenen *Controlvorschriften* und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von demjenigen *zu beobachten, der eine Brennerei betreibt*, sondern auch *von jedem, der in derselben beschäftigt ist.*

7. In §§. 19—21 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über die *Beaufsichtigung der Brennereigeräthe* gegeben[6]).

8. Die *Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe* sind verschieden[7]), je nach dem sich dieselben auf *Maischbrennereien* oder auf Brennereien zur *Bereitung von Branntwein aus nicht* mehligen Stoffen beziehen.

a. Für *Maischbrennereien* sind die allgemeinen Regeln in den §§. 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug

[1]) Centralbl. 1867 S. 152 u. 153; Preuss. Gesetz v. 1819 §. 15. 16 u. 17: Dittmar a. a. O. S. 116.

[2]) Pr. Regulativ vom 1. Dec. 1820 §. 3; Dittmar a. a. O. S. 124.

[3]) Siehe Regul. v. 21. August 1825 §. 5; Dittmar a. a. O. S. 137.

[4]) Centralbl. 1867 S. 153; Pr. Regul. v. 21. August 1825 §. 6 (Dittmar a. a. O. S. 137) u. Formular K. zur Anleitung v. 16. Dec. 1834; Dittmar a. a. O. S. 201.

[5]) §. 25 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868.

[6]) Pr. Steuerordnung §. 21 v. 1819.

[7]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach §. 33 des Gesetzes v. 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus *nicht* mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit.

auf Raum und Zeit (§. 26)[1], auf die Regelmässigkeit im Gebrauch der *Maischbottiche* (§. 27), auf die Benutzung steuerfreier *Nebengefässe* (§. 28), wozu in §. 11 der Instruction von 1867 noch nähere Vorschriften enthalten sind[2].

[1]) Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 5 und Dienstvorschriften; Steuer-Ordn. vom 8. Februar 1819 §. 32; Dittmar a. a. O. S. 124 u. 117 u. S. 46 ff

[2]) Da in dem erwähnten §. 28 des Gesetzes v. 1868 von der *Hefenbereitung aus Maische* die Rede ist, welche bei der Branntweinbrennerei und deren Controle eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenproduct zu dem Zwecke bereitet, um als *Gährungsmittel* für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptproduct und Handelsartikel fabricirt und nach besonderer Zubereitung als *Press-*, *Pfund-* oder *künstliche Hefe* in den Handel gebracht.

Je nachdem das eine oder das andere Product in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Controlen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Die allgemeinen Bedingungen zur *gewöhnlichen Hefenbereitung* bestehen darin, dass das Bedürfniss und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefässe nachgewiesen, die Controle sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der *Presshefen-Bereitung* ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der *älteren (Holländischen)* Methode in der Art bereitet wird, dass die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäss abgelassen und in demselben ausgährt, worauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepresst wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der *neueren (Deutschen)* Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefässen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäss, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des declarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Controlen angeordnet. (Preuss. Rescript v. 28. Nov. 1821 und Formularien zum Resr. v. 16. Juni 1827 und Anleitung v. 16. Dec. 1834 III. §. 1.)

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden lässt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deshalb hiebei Nebengefässe in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniss hiezu nachgewiesen wird.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp. zusammenhalten zu können, ist den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluss v. 9. Mai 1872.) Ausserdem ist ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluss gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge *steuerfrei* unter der Bedingung abzubrennen, dass dasselbe aus den Sammelgefässen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt, oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, ausserdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Ausserdem sind nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Presshefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Centralbl. von 1872 S. 270ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.)

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§. 29 des Gesetzes) und Stunden (§. 30).

Nach den §§. 4—7 der Instruction von 1867[1]) kann unter Umständen eine *Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist* von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die *Freimachung der Brennereigefässe* zum Betriebe giebt §. 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den *gleichzeitigen Betrieb* der *Brauerei und Brennerei* sind die Vorschriften in §. 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die *Steuer-Fixation der Maischbrennereien* existiren weder in der älteren[2]) noch in der neueren Gesetzgebung.

b. Die Bestimmungen für *Brennereien zur Branntweinbereitung* aus *nicht* mehligen Stoffen sind enthalten in §§. 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die *Anmeldung des Betriebs* (§. 33), welche nach §. 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat. Der Betriebsplan[3]) darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des §. 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten[4]).

In §. 34 des Gesetzes von 1868 ist eine *Bestimmung bezüglich der Brennzeit* enthalten, wonach zwar die Vorschrift in §. 30 des Gesetzes Platz greifen solle, aber unter gesetzlich normirten Umständen eine Verminderung

[1]) Centralbl. 1867 S. 130 ff.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 55.

[3]) Siehe oben II. Nr. 4 u. 8.

[4]) Siehe a. Preuss. Regul. vom 21. Aug. 1825 §. 2; Dittmar a. a. O. S. 136.

der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann[1]).

Ueber die *Revision der Materialvorräthe* sind ausführliche Vorschriften in den §§. 36 bis 39 des Gesetzes von 1868[2]) enthalten.

Das *Verfahren* für die Steuerbeamten *wenn das Material verdorben* vorgefunden wird, ist in §. 40 des Gesetzes vorgeschrieben[3]).

Für die *Steuerfixation* der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der §. 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen[4]).

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche ausser den in §. 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln etc. auf Branntwein verarbeiten, enthält der §. 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, dass dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

III. Ueber die *Erhebung der Branntweinsteuer* gelten folgende Bestimmungen.

1. Die Steuer ist, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine *Stundung* (Creditirung)[5]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muss die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten[6]).

2. Bezüglich der *Berechnung der Steuer* durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Es geht übrigens aus den bereits erörterten Bestimmungen hervor, dass dieselbe theils nach dem Betriebsplane, theils (bei Fixation) nach der fixirten Summe berechnet und erhoben wird[7]).

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen *Quittungsbuche*[8]) quittirt.

[1]) Näheres ist auch in §. 8 der Instruction v. 1867 (Centralbl. 1867 S. 133) vorgeschrieben; siehe a. Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §. 4 und Anweisung vom 4. Dec. 1825; Dittmar a. a. O. S. 143 ff.

[2]) Siehe a. Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §§. 6 u. 7 und Anweisung v. 4. Dec. 1825; Dittmar a. a. O. S. 145 ff. u. 137.

[3]) Siehe Preuss. Regul. vom 21. August 1825 §. 8; Dittmar a. a. O. S. 138 ff.

[4]) Siehe Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §. 12 u. Anweisung hiezu; Dittmar a. a. O. S. 139 u. 147.

[5]) Siehe den Abschnitt Abrechnungswesen.

[6]) §. 13 des Ges. v. 8. Juli 1868; Preuss. Gesetz vom 8. Februar 1819 §. 10; Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 10. (Dittmar a. a. O. S. 113 u. 125.)

[7]) Siehe übrigens Dittmar a. a. O. S. 50 ff. über die in Preussen gültigen Vorschriften.

[8]) Siehe Preuss. Rescript vom 19. September 1853: Dittmar a. a. O.

4. Die Vorschriften für die *Nacherhebung* zu wenig oder gar nicht erhobener und für die *Rückerstattung* zu viel bezahlter Gefälle sind in §. 15 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus hervor, dass die Ansprüche des Steuerfiscus und der Steuerpflichtigen *innerhalb eines Jahres* vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an *verjähren*[1]).

5. Ein *Erlass der Steuer* kann nach §. 14 des Gesetzes von 1868 in zwei Fällen erfolgen und zwar:

a. *wenn durch ausserordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes* entsteht[2]) oder

b. wenn die *Maische* eines versteuerten unangebrochenen Bottichs *gänzlich unbrauchbar* geworden ist[3]).

In beiden Fällen hat der Brenner nach §. 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer festzusetzen[4]). Ueber das Verfahren, wenn das *Material* bei Brennereien aus *nicht mehligen* Stoffen bei der Revision *verdorben* vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der §. 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften[5]).

IV. *Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes* und die der *Steuerpflichtigen* sind in den §§. 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die *Revisionsbefugniss* der Steuerbeamten erstreckt sich

a. auf *den Besuch aller Gewerberäume*, welche zur Brennerei gehören. In den §. 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Instruction von 1867 §§. 13—26[6]) sind die näheren Vorschriften in dieser Beziehung niedergelegt[7]).

b. Bezüglich etwa nothwendig werdender *Haussuchungen*, in dem Falle begründeten Verdachtes, dass Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefälle

[1]) Siehe Preuss. Gesetz v. 18. Juni 1840 §. 2. 3. 4 u. 7.

[2]) Siehe Pr. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 8; Rescript v. 2. Dec. 1839.

[3]) Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 8.

[4]) Siehe über das Verfahren die Instruction v. 1867 §. 10 (Centralblatt 1867 S. 134), ausserdem Dittmar a. a. O. S. 5 u. 62 ff.

[5]) Preuss. Regul. v. 21. August 1858 §. 8; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 65 ff.

[6]) Centralbl. 1867 S. 138—145.

[7]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 55 ff.; Rescript vom 1. Dec. 1832; Pr. Rescript v. 31. Oct. 1837, 8. Dec. 1820; Rescr. vom 3. Mai 1847; Rescr. v. 21. August 1825 und Anleitung hiezu

zu kürzen, enthält §. 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, dass solche nur unter Beachtung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind[1]).

2. Als *Pflichten der Steuerbeamten* sind zu bezeichnen:

a. das *Einhalten der Dienststunden.* Dieselben sind für die Erhebungsbeamten im §. 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt und ist hierbei bestimmt, dass wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch ausser diesen möglichst zu bewirken sei, und dass Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind[2]);

b. durch §. 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von *Entgeld oder Geschenken* irgend welcher Art für Dienstgeschäfte *verboten*[3]);

c. in §. 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von *Nebenerhebungen* ausser der Steuer ausdrücklich ausgesprochen[4]).

3. Den *Steuerpflichtigen und deren Gehülfen* ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a. den revidirenden Beamten diejenigen *Hülfsdienste zu leisten* oder *leisten zu lassen*, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Festellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können[5]).

b. Ausserdem darf der Steuerpflichtige nach §. 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgeld oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen[6]).

[1]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 27.

[2]) Siehe Pr. Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §. 56. 50. 49. 24. 55 und Rescr. v. 7. Sept. 1826; Dittmar a. a. O. S. 16.

[3]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[4]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[5]) §. 46 des Gesetzes v. 1868; Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 55 u. 24; Dittmar a. a. O. S. 16.

[6]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

V. Bezüglich *der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprocessen* gelten folgende Bestimmungen[1]):

1. Die *Strafe der Defraudation* besteht

a. im *ersten Falle* in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Diese Steuer ist in allen Fällen ausserdem noch zu entrichten[2]).

b. im *ersten Rückfalle* nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt[3]). Ausserdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben zu lassen[3]).

c. im *zweiten Rückfalle* nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst noch durch einen Andern jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben[4]).

2. Unter *Defraudation* wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane *nicht angegeben ist* oder von der *angegebenen* dergestalt *abweicht*, dass hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt[5]).

Ausserdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:

a. Wenn ausser Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefässe unbefugter Weise benützt werden[6]).

b. Wenn den bei *Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen* zur Verkürzung der Steuer *entgegengehandelt* wird[7]).

[1]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 17—28 und Röhr, „Strafgesetzgebung und Verfahren", Breslau 1870, S. 21 ff.

[2]) §. 51 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 61.

[3]) §. 52 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 62.

[4]) §. 53 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 63.

[5]) §. 50 des Gesetzes von 1868. Die Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 60 und das Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11 verstehen unter Defraudation die *unterlassene* oder *unrichtige* Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten.

[6]) §. 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. Ist in der Preuss. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben.

[7]) §. 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17.

c. wenn *heimlich* oder *anmeldungswidrig Maische zubereitet* oder *aufbewahrt* wurde und die *Absicht* zu einer Verkürzung der Steuer *nachgewiesen* wird[1]);

d. wenn der Vorschrift in §. 11 des Gesetzes vom 8./7. 68 entgegen *steuerpflichtige Materialen entweder gar nicht* oder *unrichtig angemeldet* werden und die *Absicht* zu einer Steuerverkürzung *nachgewiesen* wird[2]);

3. für folgende Uebertretungen sind *besondere Strafen* festgesetzt auch bei nicht nachgewiesener Absicht:

a. für die *heimliche* oder *anmeldungswidrige Zubereitung* und *Aufbewahrung der Maische* eine Geldbusse von 100 Thaler (150 fl.) und Confiscation der gebrauchten Geräthe[3]).

b. Für die *unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe* eine Geldbusse von 100 Thaler (oder 150 fl.)[1]);

c. für *unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe*, Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe und eine Geldbusse von 25—100 Thalern[2]) (40—150 fl.);

d. für die *unterlassene Anzeige* beim *Uebergange von Geräthen in andere Hände* eine Geldbusse von 5—20 Thaler (5—30 fl.)[3]) und in Wiederholungsfällen 20—50 Thaler (30 bis 75 fl.)[4]).

e. für *unterlassene Geräthebezeichnung* (welche in §. 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Confiscation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 25 —100 Thalern oder 40—150 fl. ein[5]).

f. für die *Abweichung von der Maisch- und Brennzeit* ist eine Strafe von 2 Thaler (3 fl.) und bei Wiederholungen von 5—20 Thaler (5—20 fl.) festgesetzt[6]).

g. die Strafe des *ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen*[7]) und *Material-Verzeichnissen* soll je nach Umständen 1—5 Thaler oder 2—50 Thaler betragen[8]);

---

[1]) §. 57 des Gesetzes v. 1868; ausserdem tritt noch eine Geldbusse von 100 Thlrn. und Confiscation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuss. Cabinetsordre vom 11. Jan. 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldnngswidrige Zubereitung nnd Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das *Ansammeln der Maische auf dem Fussboden der Brennerei* ohne Unterschied aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Contraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuss. Ober-Tribunals vom 26. März 1858, Centralblatt 1858 S. 210; Erkenntniss des Preuss. Ober-Tribunals vom 1. October 1858, Centralblatt 1859 Nr. 7.)

b) Das *Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen*, früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäss ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem *ganzen* missbranchten Bottich oder Gefäss ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zn legen. (Erkenntniss des Prenss. Ober-Tribunals vom 23. Nov. 1860, Centralbl. 1861 Nr. 10; Ministerial-Rescript vom 30. November 1865 III. 23291.)

c) Das *Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir* mittelst eines Wasserzugusses (nicht das ebenfalls besonders bewilligte Anfrischen der Maische) ist als neue Einmaischung zu betrachten. Die Contraventionsstrafe ist in diesem Falle jedenfalls verwirkt, wenn anch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Centralbl. 1862 Nr. 26.)

[2]) §. 58 des Gesetzes von 1868, ausserdem tritt noch eine Geldbusse bis zu 100 Thlrn. hinzu; Pr. Regulat. v. 21. August 1825 §. 14 (Dittmar a. a. O. S. 25).

[3]) §. 57 des Gesetzes v. 1868. Ueber die *besonderen Fälle* s. Röhr a. a. O. S. 22 u. 23. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die *Benutzung eines undeclarirten Maischraumes* zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 21. Nov. 1860.)

b) Haben sich *mehrere* einer Branntweinsteuer-Contravention durch Benutzung eines undeclarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen nnd mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 21. Nov. 1860; Minist.-Rescript v. 23. Febrnar 1869 III. 1509.)

c) Die Maischstenercontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Act der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Declaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 25. Januar 1865; Centralbl. 1865 Nr. 25.)

[4]) §. 58 des Gesetzes v. 1868; Pr. Regul. v. 21. Aug. 1825 §. 14.

[2]) (§. 59 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Stenerordnung v. 1819 §. 66.

Ein, wenn auch früher zn Einmaischnngen benutzter und aus der Brennerei entfernter *Bottich* ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des §. 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in eine Brennerei Aufnahme gefunden nnd verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne *Vorwärmer*. (Preuss. Minist.-Rescript v. 15. Juni 1870 III. 8035.)

[3]) Siehe a. Pr. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 73.

[4]) (§. 60 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 §. 66.

[5]) §. 61 des Gesetzes v. 1868.

[6]) §. 62 des Gesetzes v. 1868; Pr. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11; Steuerordnnng v. 1819 §. 78.

[7]) §. 63 des Gesetzes v. 1868.

[8]) Siehe Pr. Steuer-Ordn. v. 1819 §. 72; Regulativ v. 1. Dec. 1820 §. 11; Regul. v. 21. Aug. 1825 §. 13.

h. für die *Verletzung des amtlichen Verschlusses*[1]) oder der *Bezeichnung der Gefässe* wird für den Fall, dass nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniss als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbusse von 2—20 Thlr. (3—30 fl.) resp. 25—100 Thlr. (40 bis 150 fl.) bestimmt[2]);

i. die *Uebertretungen aller anderen gesetzlichen* oder *regulativmässigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften*, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbusse von 1—10 Thaler (1—15 fl.) bestraft werden[3]).

4. *Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt*, für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben, bezüglich verfügter Geldbussen[4]) ist durch §. 66 des Gesetzes v. 1868[5]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1868 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Contraventionsprocessen verhängten Geldbussen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte *ausnahmslos* für haftbar erklärte und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbussen, falls der Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermassen beschränkt:

1. Bei den nach §§. 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbussen kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehülfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens *nicht beigetrieben* werden können und *zugleich der Nachweis erbracht wird*[1]), dass der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter Gewerbegehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen *fahrlässig*, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als *solche Nachlässigkeit* gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehülfen, wenn nicht die Anstellung desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die *gesetzliche Vermuthung* des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, so lange bis er selbst nachweist, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

2. Bemerkenswerth ist ausserdem, dass der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden *Steuer* wenn dieselbe nach §§. 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann haftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist[2]), in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn diese Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist[3]).

3. Ausserdem ist besonders hervorzuheben, dass der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser *Geldstrafen* auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemässheit der Vorschriften zu Ziffer I in §. 66 des Gesetzes von 1868 sowie zur Erlegung der nach §. 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten *Steuer* nur durch richterliches Erkenntniss verurtheilt werden kann[4]).

4. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbusse tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen[5]).

5. Bei dem *Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze* ist zu unterscheiden

a. ob Uebertretungen gegen die Gesetze bezüglich der Branntweinsteuer mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem

---

[1]) Preuss. Steuer-Ordnung v. 1819 §. 69; Regul. v. 1820 §. 10 u. Regul. v. 1825 §. 13.

[2]) §. 64 des Gesetzes v. 1868.

[3]) §. 65 des Gesetzes v. 1868; Pr. Steuer-Ordnung v. 1819 §. 90.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebsrtretung in §. 49 der Steuerordnung von 1829 nach §. 90 der Steuerordnung strafbar. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 12. März 1858.)

[4]) §§. 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868.

[5]) Siehe a. Preuss. Gesetz v. 21. Sept. 1860 u. Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 in diesem Betreff; Preuss. Verordnung v. 11. Mai 1867 §. 66; Centralbl. 1867 S. 114.

---

[1]) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen.

[2]) §. 66 Ziff. I. Nr. 2 des Gesetzes v. 1868.

[3]) §. 66 Ziff. II. des Gesetzes v. 1868.

[4]) §. 66 Ziff. III. des Gesetzes v. 1868.

[5]) §. 66 Ziff. IV. des Gesetzes v. 1868.

Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[1]) zur Anwendung[2]); oder ob:

b. eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu[3]) oder endlich

c. ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche *nicht* in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Contraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe von 100 Thaler (150 fl.)[4]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden[5]).

6. *Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes* und wenn solche nicht vorhanden sind, die *Bestimmungen der allgemeinen Gesetze* sollen zur Anwendung kommen[6]):

a. in Bezug auf die Bestrafung der *Bestechung von Beamten*[7]);

b. wegen *Widersetzlichkeit gegen Beamte*, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hülfeleistung für die Beamten[8]) zu verstehen ist[9]);

c. in Bezug auf die *Verwandlung der Geldbussen in Freiheitsstrafen*[10]);

d. bezüglich des *Verfahrens* bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze[11]);

e. bezüglich der *Verjährung der Strafen*[12]).

VI. Die Bestimmung der *Steuerstellen und Beamten*[13]), welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Controle zukommt, sowie der Erlass der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen *Controlvorschriften* und *Instructionen* zu erlassen haben[1]).

[1]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; Reichsgesetzbl. v. 1871 S. 127 ff.

[2]) §. 67 Abs. 1 des Gesetzes v. 1868 und §. 84 der Preuss. Steuerordnung vom 8. August 1819.

[3]) §. 67 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868 und §. 85 der Preuss. Steuerordnung v. 1819.

[4]) §§. 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868.

[5]) §. 67 Abs. 3 des Gesetzes v. 1868.

[6]) Siehe auch Röhr a. a. O. S. 21 ff.

[7]) §. 68 des Gesetzes v. 1868 und §. 88 der Preuss. Steuerordnung v. 1819.

[8]) §. 46 des Gesetzes v. 1868 u. §. 89 der Preuss. Steuerordnung v. 1819.

[9]) §. 68 des Gesetzes v. 1868.

[10]) §. 68 des Gesetzes v. 1868.

[11]) §. 68 des Gesetzes v. 1868.

[12]) §. 68 des Gesetzes v. 1868.

[13]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VI. Organisation der Zoll und Steuerverwaltung.

[1]) §. 69 des Gesetzes v. 1868.

VI.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein (aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener) Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen, dass die *Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate*, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes *überlassen* bleibt.

Ferner ist in Artikel 3 §. 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 verabredet worden, dass die *Verwaltung* der Zölle, Rübenzucker-, Salz- und Tabacksteuer und die *Organisation* der dazu dienenden *Behörden* in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuss gebracht werden solle[2]).

Es wurden daher in jedem Staate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspector vertragsmässig aufgestellt ist[3]), eine oder mehrere *Zolldirectionen* mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetze übertragen wurde, errichtet. Die Bildung der Zolldirectionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, dass der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmässig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruction bezeichnet werden könne[4]).

Die *Beamten* und *Diener* der Zoll- und Steuerverwaltung werden daher in *jedem Staate von der Landesregierung ernannt*[5]), welche aber auch *für die Diensttreue* derselben, sowie für die *Sicherheit* der *Cassenlocale* und *Geldtransporte* in der Art zu *haften* hat, dass Ausfälle, welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Ange-

[2]) Siehe auch Art. 19 Absatz 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[3]) Siehe Art. 17 des Vertrages v. 10. Mai 1833 und Schlussprot. hiezu Nr. 8 (Band I. der Verträge) S. 159 u. 166.

[4]) Art. 19 Abs. 3 u. 4 des Vertrages v. 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruction zur Zeit noch nicht erlassen worden.

[5]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

stellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben liess, ganz allein zu vertreten sind und ihr bei der Revenuentheilung zur Last fallen [1]).

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, dass die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch *jedem* derselben *überlassen*, solche *Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten* [2]), wobei in Bezug auf deren Befugnisse und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen [3]).

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die *Besoldungsverhältnisse* der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirectionen durch Feststellung *allgemeiner Normen* in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, man hat jedoch bis jetzt hiervon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt [4]).

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im *Grenzbezirke zu errichtender Zollämter* und der *Zollaufsicht an den Grenzen* können folgende Verabredungen noch jetzt als massgebend angesehen werden:

1. Die *Auswahl*, sowie die *Zahl der Hauptzollämter* und *Nebenzollämter I.* soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen sowie zugleich der durch die grössere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen.

2. Eine *andere Einrichtung* für den Fall, dass dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniss vorbehalten, nach Massgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I. zu *reduciren* oder Hauptämter in Nebenzollämter I. *umzuwandeln* oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I. zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo *Ersparnisse* in Beziehung auf *Personalbestallung* und *Amtsdotirung*, ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reductionen eintreten [1]).

5. Sollen die Nebenzollämter I. in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein [2]).

6. Hinsichtlich der *Bildung von Nebenzollämtern II* und *Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen* ist bestimmt, dass diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, dass in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und dass es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitungen eine solche Mitwirkung herzustellen [3]).

7. Was die wegen des *Postverkehrs* etwa erforderlichen ausserordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, dass dergleichen Einrichtungen *ohne* weitere *Belastung der Gemeinschaft* zu treffen seien und falls nicht etwa den *Grenzobercontroleuren* die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch *Abordnung* der vorhandenen *Assistenten* oder durch *Gründung* eigener, durch diese Assistenten zu versehender *Exposituren* dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde [4]).

8. Bezüglich der *Regulirung der Zollaufsicht* an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen: dass die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspectoren und der Grenzobercontroleure zusammengenommen gleich sein solle [5]).

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniss, in Fällen, in welchen eine *Verminderung*

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[2]) Nach besonderen Verabredungen (Prot. v. 14. Mai 1868 Nr. 6) sind jedoch in *Hamburg*, *Lübeck* u. *Bremen* Hauptzollämter im Innern auf Kosten des Vereins und mit Beamten verschiedener Staaten besetzt, errichtet. (Jahrbücher 1868 S. 545 u. 540.) Dieselben wurden früher als „zollvereinsländische" bezeichnet, werden aber jetzt nach Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Aug. 1872 „*kaiserliche*" genannt (Reichsgesetzbl. 1872 S. 376).

[3]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Siehe hierüber Abschnitt VIII.

[1]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI. §. 8 (Bd. I. p. 346 der Verträge); Carlsruher Vollzugsprot. v. 5—29. Oct. 1835 Beil. VIII. §. 7 (Bd. II. p. 137 der Verträge).

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI. §. 10c. (l. c. p. 347).

[3]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §§. 83—85 (a. a. O. S. 361—62); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 36 u. 38 (a. a. O. S. 144.)

[4]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §. 93 (a. a. O. S. 368); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 46 (a. a. O. S. 149).

[5]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §. 88 (a. a. O. S. 365); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 42 (a. a. O. S. 147); Hauptprot. der 13. Gen.-Conferenz §. 32 S. 81.

der Obercontroleure oder berittenen Grenzaufseher zulässig und eine Vermehrung der Fussaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fussaufseher anzustellen und zwar statt eines Obercontroleurs 3 Fussaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fussaufseher [1]).

9. Hinsichtlich der *Veränderungen der Organisation* ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, dass es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniss des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmässigen Voraussetzungen eintreten zu lassen [2]).

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Competenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit [3]).

II. Die *Befugnisse* der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reiches in Bezug auf die *Zollabfertigung* sind durch die Bestimmungen in §. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III. Nr. IV. des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

A. Die *Grenzämter* im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a. Bei den *Hauptzollämtern* ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig [4]).

b. Bei *Nebenzollämtern I. Classe* können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 10 Thlr. vom Centner betragen oder welche nach der *Stückzahl* zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen [5]).

Höher belegte oder nach dem *Werthe zu verzollende* Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigen [6]).

Zur Abfertigung der auf der *Eisenbahn eingehenden* Waaren mit Ladungsverzeichniss sind Nebenzollämter I. Classe ohne Einschränkung befugt [7]).

[1]) Besonderes Prot dd. München d. 8. September 1836 Ziffer IV. (Anlage zum Hauptprot. der 1. Gen.-Zollconf.)

[2]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollconferenz §. 28 S. 69.

[3]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollconferenz §. 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollconferenz §. 9 S. 7. Diese Aenderungen sind im Centralblatt von 1871 u. 1872, sowie in den Jahrbüchern von 1871 und in den einzelnen Amtsblättern publicirt.

[4]) §. 128 Abs. 2 des VZG.

[5]) §. 128 Abs. 3 des VZG.

[6]) §. 128 Abs. 4 des VZG.

[7]) §. 63—69 u. 128 Abs. 5 des VZG.

Ebenso zur Erhebung des *Ausgangszolles* in unbeschränktem Betrage [1]).

Ferner zur Abfertigung der mit der *Post eingehenden* Waaren ohne Beschränkung [2]).

Auch können Nebenämter I. innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der *Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden*, bei dem Aus- und Eingange abfertigen [3]).

c. Ueber *Nebenämter II Classe* können Waaren, welche nicht höher als mit 5 Thlr. für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 25 Thlr. nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 50 Pfd. zulässig. Zollpflichtiges Vieh (jetzt nur noch Schweine, da anderes Vieh zollfrei ist) kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Erhebung von *Ausgangszöllen*, Abfertigung von Waaren, *welche mit der Post eingehen* und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II. ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I. [4])

B. Im *Innern* des Deutschen Reiches sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

a. Die *Hauptzoll-* und *Hauptsteuerämter*, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf [5]).

Dergleichen Aemter *ohne* amtliche Niederlage können gesetzlich nur *Eingangszollbeträge* erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II. überwiesen sind [6]), *Ausgangszölle* aber unbeschränkt. Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der *Post* vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt [7]).

b. Die *Nebenzoll- und Steuerämter im Innern* sind nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt.

[1]) §. 128 Abs. 7 des VZG.

[2]) §. 128 Abs. 8 des VZG.

[3]) §. 111 u. 128 Abs. 9 des VZG.

[4]) §. 128 Abs. 6—9 des VZG.

[5]) §. 131 Abs. 2 des VZG.

[6]) §. 131 Abs. 3 des VZG.

[7]) §. 131 Abs. 4 des VZG.

Durch einen Bundesrathsbeschluss von 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniss zur Ausstellung von *Freipässen für Muster*, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt [1]).

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses ausserdem noch erhöhte Befugnisse beilegen [2]).

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publicum bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publicirt.

Die neuesten *Verzeichnisse über die im Zollverein bestehenden Hauptzollämter* an der Grenze und im Innern, sowie über die Nebenzoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern mit Angabe ihrer erweiterten Befugnisse in Bezug auf Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. [3]), sowie über die zu den Zollabfertigungen auf den *Eisenbahnen* (§. 63. 66—71 des VZG.) befugten Zoll- und Steuerstellen sind auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 17. April 1870 aufgestellt [4]).

Diese Verzeichnisse erfuhren seitdem verschiedene Ergänzungen und Veränderungen, von denen folgende eine besondere Erwähnung verdienen [5]).

Vor Allem ist das Verzeichniss der im Reichslande *Elsass-Lothringen* errichteten Zoll- und Steuerämter von Bedeutung [6]), dann das Verzeichniss der in diesem Lande zur *Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs* im Innern nach §. 63 u. 66—71 des Vereinszollges. befugten Zoll- und Steuerämter [7]).

Sodann das Verzeichniss der zu dem Vereinsländischen (jetzt Kaiserlichen) Hauptzollamte in *Hamburg* gehörigen Zollabfertigungsstellen [8]).

Endlich das Verzeichniss der im Grossherzogth. *Baden* nach Aufhebung der Badisch-Elsässischen Zoll-Linie eingerichteten, resp. vorhandenen Grenzämter und Zoll- und Steuerämter im Innern [9]); und ein weiteres Verzeichniss über die in Baden zur *Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs* nach §. 63, 66—71 des Vereinszollgesetzes befugten Zoll- und Steuerämter im Innern [1]).

Nach Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 soll über sämmtliche Verzeichnisse der Zoll- und Steuerbehörden ein *alphabetisches Register* nebst Bezeichnung der Befugnisse im Laufe des Jahres 1872 angefertigt werden.

III. Zur *Controle, Erhebung und Creditirung der Rübenzuckersteuer* sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt [2]).

Die zur *Abfertigung von Rohzucker* zum Satze von 4 Thlr. per Centner befugten Aemter sind besonders vom Bundesrathe bestimmt [3]).

IV. Die *Erhebung und Controle der Tabacksteuer* kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Grossherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speciellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden [4]).

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniss der Aemter bei der *Ausfuhr von Taback* mit Anspruch auf *Zollrückvergütung, Steuervergütung und Augsangsabfertigung* überhaupt getroffen [5]).

V. Für die Controle und Erhebung der *Salzsteuer*, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten Aemter des Reiches sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben [6]).

Da sich die *Badische* Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsass-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publicirt [7]).

In *Elsass-Lothringen* bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken sechs Salzsteuerämter [8]).

VI. Zur Controle und Erhebung der *Branntwein-* und *Biersteuer* sind zunächst die Hauptzoll-

[1]) Jahrbücher 1869 S. 183 ff.
[2]) §. 128 Abs. 10 u. §. 131 Abs. 4 des VZG.
[3]) Siehe das Verzeichniss in den Jahrbüchern 1871 S. 229 ff., Centralblatt 1871 S. 45 ff.
[4]) Siehe das Verzeichniss im Centralbl. 1871 S. 111.
[5]) Die einzelnen Aenderungen sind im Centralblatt und in den Jahrbüchern, sowie in den Amtsblättern der einzelnen Staaten bekannt gegeben.
[6]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 81 ff. u. 99.
[7]) Jahrbücher 1871 S. 94 ff. u. 109 ff.
[8]) Jahrbücher 1871 S. 261 ff.
[9]) Centralbl. 1872 S. 210.

[1]) Centralbl. 1872 S. 212.
[2]) §. 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers.
[3]) Jahrbücher 1870 S. 283.
[4]) Jahrbücher 1869 S. 713 ff. u. 367.
[5]) Jahrbücher 1870 S. 319 ff.
[6]) Abgedruckt *ohne* Elsass-Lothringen Centralbl. 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen.
[7]) Centralbl. 1872 S. 214 ff.
[8]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsass-Lothringen im J. 1871/72 (Hirths „Annalen" 1872 S. 888).

und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniss für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. *Uebergangsabgaben* für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind [1]).

Für *Baden* ist ein solches Verzeichniss aus den bereits erörterten Gründen neuerdings aufgestellt und bekannt gegeben worden [2]).

Für *Elsass-Lothringen* sind besondere Einnehmereien der indirecten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken ausser den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet [3]); für die Grenz-Abfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Preussen, Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Strassen vorgeschrieben [4]), welche vom 1. August 1872 an zu benutzen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.

VII. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere *Anweisungen* [5]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

VII.

Statistik der Zoll- u. Steuerverwaltung und des Waarenverkehres.

Schon bei der Bildung des Zollvereines und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der *gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung* und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden *Bevölkerungsaufnahmen*, welche als Massstab der Revenuentheilung zu gelten hatte, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die *Statistik über den Waarenhandel* des Zollvereins (Commercialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt VIII. näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 [1]) verabredet worden, dass die von den Zolldirectionen vierteljährig aufzustellenden *Einnahmeübersichten* einem, speciell zu diesem Zwecke in Berlin [2]) errichteten, *Centralbureau des Zollvereins* zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der *vorläufigen Dienstordnung für das sog. Central-Rechnungsbureau* des Zollvereins im Juni 1834 [3]) war man noch von der Voraussetzung ausgegangen, dass dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die *Aufstellung der Commercialnachweisungen* jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich nach einer allgemeinen Instruction [4]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zollconferenz des Jahres 1836 [5]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Centralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollconferenz wurde ein Beschluss über die Bestimmungen zur Aufstellung der Commercialübersichten vom Jahre 1837 an gefasst [6]). Auf der IV. General-Zollconferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Commercialregister und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefasst [7]).

Das Resultat der V. und VI. General-Zollconferenz bezüglich der Commercialübersichten war

[1]) Abgedruckt im Centralblatt 1871 S. 148 ff.: siehe auch Abschnitt IX.

[2]) Centralbl. 1872 S. 216 ff.

[3]) Siehe das Verzeichniss der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27.

[4]) Erlass des Steuerdirectors für Elsass-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirectors v. 1872 S. 273; Centralbl. v. 1872 S. 272).

[5]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 §. 25 Nr. 1 (Bd. I. der Verträge S. 271) und Hannov. Vollzugsprot. §. 19 Nr. 1 (Bd. IV. a. a. O. S. 123).

[1]) Art. 29 (Bd. I. der Verträge S. 10).

[2]) Schlussprot. zum Art. 29 des offenen Vertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. a. a. O. S. 26).

[3]) Art. VI. zum Carlsruher Vollzugsprot. v. October 1835 (Bd. II. der Verträge S. 118).

[4]) Die im §. 21 des Carlsruher Vollzugsprot. vom October 1834 erwähnte Instruction ist nicht bekannt geworden (Bd. II. a. a. O. S. 94).

[5]) Hauptprot. der I. General-Zollconferenz v. 12. Sept. 1836 §. 19 S. 63.

[6]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollconferenz v. 6 August 1838 §. 35 S. 59.

[7]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollconferenz vom 6. Mai 1841 §. 35 S. 59.

der Beschluss, dieselben vom Jahre 1842 an jährlich durch das Centralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen[1]).

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die statistischen, im Centralbureau zusammengestellten Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht bis zum Jahre 1834 rückwärts im Drucke[2]).

Dieselben enthielten in besonders numerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Strassenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Messverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Conten der Grosshandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluss; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer etc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; ausserdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom 9. August 1867 und des Tabackssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Conferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen. Auf der VII. General-Conferenz[3]) fasste man Beschlüsse über die Aufstellung der Commercial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollconferenz[1]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs, auf der IX. und X. Gen.-Zollconferenz[2]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Commercialstatistik gemacht, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Endlich auf der XII. General-Zollconferenz[3]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Commercialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

Bezüglich der *Volkszählungen* wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur in soweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinstaaten aufgestellt wurden[4]). Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, dass nur die Hauptergebnisse auf den Generalconferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Centralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deshalb als Beilagen bei den Generalconferenz-Protocollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Ausserdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die *Gewerbestatistik*, welche auf der VI. General-Zollconferenz angeregt worden[5]), deren Ausführung aber erst einem Beschluss der X. Generalzollconferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen worden waren[6]).

Ausserdem wurde auf der XIV. General-Zollconferenz der Beschluss gefasst, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine *Bergwerk-*

[1]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollconferenz v. 26. Sept. 1842 §. 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollconferenz v. 11. Nov. 1843 §. 44 S. 113.

[2]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuscript gedruckt worden.

[3]) Hauptprot. der VII. General-Zollconferenz vom vom 23. Oct. 1845 §. 54 S. 89.

[1]) Hauptprot. der IX. General-Zollconferenz vom 23. Juni 1851 §. 46 S. 159.

[2]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollconferenz v. 20. Febr. 1854 §. 53 S. 151 u. Beil. XVIII. S. 303.

[3]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollconferenz v. 17. Dec. 1856 §. 28 S. 77 Beil. IX. S. 241.

[4]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXIV. (Bd. I. der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconf. §. 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollconferenz §. 32 S. 35 u. 42.

[5]) Hauptprot der VI. Gen.-Zollconferenz v. 11. Nov. 1843 §. 46 S. 117.

[6]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollconferenz v. 20. Febr. 1854 §. 37 S. 73 ff.

statistik des Zollvereins und zwar letzere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgehnt werde[1]).

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Centralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861", sowie „Tabellen über die Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs im Zollverein von 1861." (Fortgesetzt bis 1868.)

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868, als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten[2]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der gegenwärtigen sogenannten Commercialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlasst, fasste der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluss, dass eine *Commission* von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden, Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluss der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre.

Diese, in Folge der Einladung vom 20. December 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Commission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.

Obgleich derselben nach der Reichsverfassuug ein grösseres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre specielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzteren der Vorschlag zur *Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik* gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwicklung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlussfassung vorgelegten Berichte[1]) betreffen:

A. *Die Statistik der Bevölkerung* und zwar:

1. die Aufstellung von Ortschaftsverzeichnissen und den Plan eines geographischen Wörterbuches für das Deutsche Reich,

2. die Volkszählungen,

3. die Statistik der Bewegung der Bevölkerung,

4. die Statistik der Auswanderung,

5. die Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit[2]);

B. die *Statistik der Erwerbsthätigkeit* und zwar:

6. übereinstimmende Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernte-Erträge, sowie der Viehhaltung,

7. die Statistik des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes,

8. die Gewerbestatistik;

C. die *Statistik der Güterbewegung* und zwar:

9. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande,

10. die Herbeiführung einer internationalen Verständigung über die Grundsätze für die Aufstellung der Handelsausweise,

11. die Statistik der Seeschifffahrt,

12. die Statistik der Schiffsunfälle an der Deutschen Küste,

13. die Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen,

14. die Statistik des Verkehrs auf den Deutschen Wasserstrassen;

D. 15. die Statistik der *gemeinschaftlichen Zölle* und *Steuern des Deutschen Reiches;*

E. die *Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen*, und zwar:

16. die Statistik der Organisation und die Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs,

17. die Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs,

18. die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für die Deutsche Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesrathes vom 9. März 1870 (Drucks. Nr. 12) wurde von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll-Steuerwesen und Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet.

---

[1]) Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollconferenz v. 17. Nov. 1859 §. 21 S. 48.

[2]) Fabricius zu Hannover. Vgl. Hirths „Annalen" 1870 S. 21.

[1]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vgl. a. Hirths „Annalen" 1872 S. 1548.

[2]) Nr. 1—5 vorgelegt mit der Drucks. Nr. 12 v. 1870.

(Drucksachen Nr. 44) und vom 23. Mai 1870 (Prot. §. 91) vom Bundesrathe der Beschluss gefasst:

1. dass Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen *Gemeinden* nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;

2. dass die Allgemeinen Bestimmungen über die *Volkszählungen* im Zollverein nach den Ausschussanträgen zu genehmigen seien;

3. dass über die Zahl der Eheschliessungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871[1]), welche 7 Berichte der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins enthielt[2]), fasste der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871[3]) am 7. December 1871 (Prot. §. 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zur Zeit die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reichs bilden:

1. bezüglich der *Bevölkerungsstatistik* und der *Volkszählung*, welche letztere am 1. December 1871 stattfinden sollte;

2. bezüglich der bereits erwähnten *Ortschaftsverzeichnisse*, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaaten überlassen werden solle;

3. bezüglich des *Waarenverkehrs des Zollgebietes des Deutschen Reichs mit dem Auslande und den Zollausschlüssen* vom 1. Januar 1872 ab;

4. wegen der Statistik der *Seeschiffe* und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf den Deutschen *Wasserstrassen*;

6. bezüglich der *Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;*

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines *alphabetischen Registers* über die Verzeichnisse der einzelnen *Zoll- und Steuerämter* des Deutschen Reiches *nach ihren Befugnissen;*

8. bezüglich einer Nachweisung über die *Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern* des Deutschen Reiches nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden von 1872 an beginnenden *Geschäftsstatistik* der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer *Strafstatistik* für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Centralbureau des Zollvereins ersetzenden *statistischen Centralorgans des Deutschen Reiches*[1]) zur technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein kann, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern, sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwaltung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

I. Die Statistik über den *Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen*, wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wird, umfasst den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während namentlich bis dahin nur

a. die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,
b. der Seeschifffahrtsverkehr,
c. der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und
d. die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen

Gegenstand der Statistik waren und diese Auf-

---

[1]) Drucks. des Bundesrathes v. 1871 Nr. 158.

[2]) Diese Berichte betrafen:
1) die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande;
2) die Statistik der Seeschifffahrt;
3) die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle u. Steuern des Deutschen Reichs;
4) die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reichs;
5) die Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche;
6) die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und
7) die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

[3]) Drucks. von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Commission für Statistik zur Vertheilung und zwar
1) über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit;
2) über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb;
3) über die Gewerbestatistik;
4) über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten;
5) über den Verkehr auf Deutschen Wasserstrassen;
6) über die Organisation und Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

[1]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches" mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Centralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. v. 9. Febr. 1872 §. 28 u. Hirths „Annalen" 1872 S. 1547.)

stellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten *Waarenverzeichnisses*, welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minderwichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfasst, auf 14 für die Aufstellungen durch die *Hauptzoll- und Steuerämter* erhöht. Von denen *vierteljährig* [1]) aufzustellen sind:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;

2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr.

Aus diesen beiden werden *vom statistischen Amte vierteljährig* 5 *Uebersichten* für das ganze Reich angefertigt [2]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reichs getretenen Waaren,

2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgeführten Waaren,

3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,

4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel und

5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.

Jährlich haben die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Directivbehörde einzusenden:

1. eine Uebersicht über die *Waareneinfuhr*,

2. desgleichen über die *Waarenausfuhr*,

3. desgleichen über die *Waarendurchfuhr*,

4. desgleichen über die *Waaren-Ein- und Ausfuhr* in dem treffenden *Hafen*,

5. desgleichen über die *Waaren-Ein- und Ausfuhr* auf dem Haupt-*Flusse* des Bezirks,

6. desgleichen des Waarenverkehrs in den *verschiedenen Niederlagen*, ausgeschieden nach der *Art derselben* (öffentliche, Privat-, Conto-, Credit-, Theilungs-Niederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu

7. eine *summarische Uebersicht* der im treffenden Jahre vorhanden gewesenen *Niederlagen*,

8. eine Uebersicht der auf Grund des §. 112 des Vereinszollgesetzes bei dem *Mess- und Marktverkehre* zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

9. desgleichen der auf Grund der §§. 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit *Retourwaaren* zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

10. desgleichen der auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem *Veredlungsverkehre* (einschliesslich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

11. desgleichen der auf Grund des §. 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen *inländischen Strandgüter*,

12. desgleichen der auf Grund des §. 118 des Vereinszollgesetzes gewährten *Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten*.

Diese Uebersichten sind von den Directivbehörden, gleichwie die vierteljährigen zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.

Das *Statistische Amt* fertigt hieraus jährlich 23 *Uebersichten* [1]) und zwar:

1. eine *Hauptübersicht* der *Waareneinfuhr* und der erhobenen *Eingangszölle* mit *Schätzung des Werthes* der Einfuhr,

2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der *Grenzstrecke* derselben,

3. eine solche mit Unterscheidung der *Gebietstheile*, in welchen die schliessliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,

4. dergleichen mit Unterscheidung der *Gebietstheile* und der *wichtigen Grenzstrecken* des Eingangs,

5. einen Nachweis des Antheils *der bedeutendsten Hauptämter* an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direct und von Niederlagen),

6. eine Hauptübersicht der *Waarenausfuhr* aus dem freien Verkehr mit *Schätzung des Werthes* derselben,

7. eine Uebersicht der *Waarenausfuhr* aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der *Grenzstrecken*,

8. eine Hauptübersicht der *Waarendurchfuhr* mit *Schätzung des Werthes* derselben,

9. eine Uebersicht der *Waarendurchfuhr* mit

[1]) Bis zum 15. des auf den Quartalschluss folgenden Monats direct in Abschrift an das Statistische Amt und in Concept an die Directivbehörde einzusenden (§. 42 der Anleitung). Jahrb. 1871 S. 339. 300. 287; siehe a. Preuss. Centralbl. v. 1872 S. 98.

[2]) Vorschriften für das Stat. Amt lit. b. 1—5.

[1]) Lit. a. Abth. 1—3 der Vorschriften für das statistische Amt bezügl. der Handelsstatistischen Uebersichten.

Unterscheidung der *Grenzstrecken* des Einganges und Ausganges,

10. eine *vergleichende Uebersicht* der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,

11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den *freien Verkehr* getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der *hauptsächlichsten Waarenartikel* nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,

12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr *zollpflichtiger Artikel*, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,

13. eine Hauptübersicht der Waaren-*Ein- und Ausfuhr* zur *See* nach Waarengattungen,

14. eine Uebersicht der *Waareneinfuhr* zur See nach *Hafenplätzen*,

15. und eine gleiche über die *Waarenausfuhr*,

16. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem *Bodensee*,

17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf *Strömen* und den *bedeutenderen Flüssen und Canälen*,

18. eine Uebersicht der *Niederlagen* nach dem Stand am Schlusse des Jahres,

19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in *sämmtlichen Niederlagen*,

20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den *wichtigeren Niederlageorten*,

21. eine Uebersicht der *Bestände der wichtigeren Niederlagegüter* in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale,

22. eine Uebersicht über die auf Grund des §. 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem *Veredlungsverkehr* (mit Einschluss des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

23. eine Uebersicht der bei dem *Mess- und Markt-Verkehr*, dem Besuche von *Ausstellungen* und dem Verkehr mit *Retourwaaren*, sowie für *zollfreie Strandgüter* zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Das Verfahren, welches die Hauptämter resp. die Directivbehörden und das statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch specielle Instructionen [1]) und Regulative geregelt.

II. Bezüglich der Statistik der *gemeinschaftlichen Zölle* und *Steuern* des Deuschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluss vom 7. December 1871 angeordnet, dass folgende

[1]) Centralblatt 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287. 331. 339. 301.

23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

A. Von den *Hauptämtern, den Directivbehörden* und dem *Statistischen Amte* jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten *Zollnachlässe*.

2. desgleichen über die den Weinhändlern gewährten *Zollbegünstigungen*,

3. desgleichen über die *Production* und *Besteuerung* des inländischen *Rübenzuckers*,

4. eine vorläufige Uebersicht über die *Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation*,

5. eine Uebersicht der *versteuerten Rübenmengen*,

6. desgleichen über die *Ein- und Ausfuhr von Zucker*,

7. desgleichen über die *Production von Rübenzucker*,

8. desgl. über die *Production von Stärkezucker*;

9. desgl. über die *Production* und den *Absatz* der inländischen *Salzwerke*,

10. desgl. über die in Bezug auf die *Salzabgaben gewährten Erleichterungen*,

11. desgl. über die *Production* und *Besteuerung* des inländischen *Tabacks*,

12. eine *vorläufige* Uebersicht des *Betrags* der festgesetzten *Tabacksteuer*,

13. eine Uebersicht der *Ein-* und *Ausfuhr* von *Taback*,

14. desgl. über die *Branntweinbrennereien* und *Branntweinbesteuerung*,

15. eine *Nachweisung der Brennereien* nach Massgabe der Betriebseinrichtung,

16. eine Uebersicht der *Brauereien* und über die *Bierbesteuerung*,

17. desgl. über die Einnahmen von *Zöllen und Verbrauchssteuern*.

B. Ausserdem *jährlich* nur von den *Hauptämtern und Directivbehörden* allein

1. eine Uebersicht über das in den *freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz*,

2. eine Nachweisung der *Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern* in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.

C. Ferner *monatlich* von den *Hauptämtern und Directivbehörden*

eine Nachweisung der Einnahmen an *Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern* in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.

D. Und vom *Statistischen Amte jährlich allein*

1. eine Uebersicht über die Production, Ein- und Ausfuhr von *Zucker*, sowie über die vom Zucker erhobenen Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September bis 31. August des betreffenden Jahres nach Ländern,

2. eine Uebersicht des gegen Entrichtung der Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in den Verbrauch übergegangenen *Salzes*, nach Productions- und Absatzbezirken, sowie nach der Art des Salzes,

3. eine desgl. über die Ausfuhr von *Salz* aus dem Zollgebiete des Deutschen Reiches.

Die Vorschriften für die Anfertigung aller dieser Uebersichten ergeben sich theils aus dem Rubrikenbau von selbst, theils sind sie den Formularen vorgedruckt.

III. Bezüglich der statistischen Nachweisung über die *Organisation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches* ist Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 angeordnet:

1. Seitens der *Directivbehörden sollen dem statistischen Amte topographische* Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr besteht.

Ferner soll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern *untergeordneten Amtsstellen* nachgewiesen werden und endlich der *Bestand des Dienstpersonals* in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes.

Diese *tabellarischen* Nachweisungen sollen von den Directivbehörden mit einer *erläuternden Denkschrift* begleitet werden, in welcher über die Organisation und den Personalstand der Directivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten controlirenden Reichsbeamten, über die Combination des auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Dienstes der Amtsstellen und sonstigen denselben übertragenen Dienste und dergleichen Auskunft zu geben ist.

2. Hieraus und aus sonstigen Quellen wird von dem statistischen Amte vor der Hand für 1872 eine *Organisationsstatistik* gefertigt.

IV. Ausserdem soll eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuschliessende *Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches* vom statistischen Amte auf Grund der Nachweisungen der Directivbehörden und nach sonstigen Quellen angefertigt werden.

V. Bezüglich der Aufstellung von Uebersichten über die *Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches* sind allgemeine Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 nebst 4 Formularen zu Nachweisungen festgestellt.

Hiernach wären von den *Directivbehörden* jährlich aufzustellen und bis zum 30. April mit erläuternden Denkschriften an das statistische Amt einzusenden:

1. eine Nachweisung des *Processstandes* hinsichtlich aller Uebertretungen von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben, und Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, in Bezug auf die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, Tabacks, Branntweins, Biers und Salzes, in Bezug auf den Wechselstempel und hinsichtlich der Uebergangsabgaben.

Als Anlagen hiezu sind anzufertigen:

a. eine Nachweisung der als Gegenstände der Zolldefraude oder Contrebande *mit Beschlag belegten Waaren;*

b. eine Nachweisung *der wichtigeren Vorkommnisse im Grenzaufsichtsdienste.*

2. Weiter ist eine Nachweisung über die *Ergebnisse der erledigten Zoll- und Steuerprocesse* anzufertigen.

Hieraus fertigt das statistische Amt jährlich nach Staaten geordnete Nachweisungen.

VIII.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitte näher erwähnt wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Massstabe zur Vertheilung kommt[1]). Schon bei Abschluss der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deshalb die Einsetzung einer Centralbehörde, des sog. *Centralbureau*[2]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen[3]).

[1]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 9. 112 u. 177).

[2]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlussprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833, Bd. I. der Verträge S. 26).

[3]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsvertr. (Bd. I. der Verträge S. 10).

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft v. 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die Erträgnisse aus der *Rübenzuckersteuer* [1]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die *Salzsteuer* verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 §. 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868 [2]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten *Taback erhobene Steuer* zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen Zuckers und Syrups, sowie des *Branntweins* und *Bieres* [3]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen [4]), der Reichscasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen [5]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschliesslich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete vierteljährig vertheilt wurde [6]), bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, dass *dieser Ertrag in die Reichscasse fliesse*, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landescassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben vom 1. Jan. 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Completirung der Reichseinnahmen festzustellenden *Matricularbeiträge* nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet werden [1]).

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht dieser reine *Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern* in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden *Steuervergütungen* und *Ermässigungen*,
2. der *Rückerstattungen* für unrichtige Erhebungen und
3. der *Erhebungs-* und *Verwaltungskosten*, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deshalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so dass in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

Um nun die zur Zeit gültigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmässigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der *Einnahmen* und der *Ausgaben* gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Central-Organ zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem *Centralbureau des Zollvereins* mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextracten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Directivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt [2]).

Ausserdem war eine *Dienstordnung* für dieses Centralbureau [3]) festgestellt worden, es war *jedem*

---

[1]) Siehe Abschn. V. Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer.

[2]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319.

[3]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen bereiteten Branntweins u. Bieres.

[4]) Vom 1. Januar 1872 an.

[5]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 1. 122 u. 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III. der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 11) und Art. 11 des Vertrags v. 8. Juli 1867 (Bd. V. der Verträge S. 96).

[6]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M. und Hannover erhielten und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV. der Vertr. S. 60 ff.)

---

[1]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten.

[2]) Siehe Art. 29 der Verträge v. 22. u. 30. März und v. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Vertr. S. 10. 124 u. 188).

[3]) Carlsruher Vollzugsprot. v. 1835 §. 23 Beil. VI. (Bd. II. der Verträge S. 95 u. 118).

Staate[1]) *das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen*[2]), und man hatte schliesslich in einer *Verabredung* Näheres *über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen* bestimmt[3]).

Schon im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art. 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Centralbureau's der *Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen* als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Centralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, dass dieser Ausschuss die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Centralbureau's geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Commercialstatistik zugewiesen waren[4]) und es ausserdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen bis endlich am 9. Februar 1872 der Bundesrath den Beschluss fasste[5]), dass die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichskanzleramt[6]) zu übertragen, das Personal des Centralbureau's ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Centralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nur die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden *Quartalextracte* und die, nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden *Finalabschlüsse* über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres *fällig gewordenen Einnahmen* an

[1]) Von diesem Rechte machte nur Preussen und Bayern Gebrauch.

[2]) Carlsruher Vollzugsprot. von 1835 §. 23 Ziffer 1 (Bd. II. a. a. O. S. 95).

[3]) Carlsruher Vollzugsprot. v. 1835 Beil. VII. (Bd. II. a. a. O. S. 120).

[4]) Verabredung der I. Gen.-Zollconferenz (§. 19 des Hauptprot. der I. Gen.-Zollconferenz) s. a. Abschn. VII.

[5]) §. 23 des Bundesrathsprot. von 1872.

[6]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt vom 1. Jan. 1872 an das statistische Amt des Deutschen Reichs (Bundesrathsprot. v. 1872 §. 57 und von 1871 §. 6. 43), s. a. Abschn. VII.

Zöllen und nach Art. 38 zur Reichscasse fliessenden Verbrauchsabgaben[1]) von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in *Hauptübersichten* zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden[2]).

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die *Zoll- und Steuercredite*, welche von Beginn des Zollvereins an *der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt*[3]) und somit in den Einnahme-Uebersichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871, betr. die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872[4]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein musste.

Da nämlich in §. 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, dass die Bundesregierungen vom 1. Jan. 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichscasse fliessenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den *über die Fristen der Zoll- und Steuercredite* getroffenen *Verabredungen* für ihre Cassen fällig geworden sind, so mussten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichten sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlussfassung hierüber am 7. Dec. 1871[5]) war man von der Voraussetzung ausgegangen, dass vom 1. Januar 1872 in den Quartals- und Jahres-Uebersichten ausser dem „*Soll*" der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals *zur Einzahlung kommenden Beträge*, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres *gewährten Credite* nachzuweisen seien.

[1]) Einschliesslich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. IX.).

[2]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche hiefür Aversa zahlen, nicht aufgestellt.

[3]) S. Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Sep.-Art. 10a. des Zollvereinigungsvertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. §. 25 Nr. 8 (Bd. I. a. a. O. S. 271); Carlsruher Vollzugsprot. §. 19 Nr. 2 (Bd. II. a. a. O. S. 93); Hirths Annalen 1872 S. 1481.

[4]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

[5]) Bundesrathsprot. v. 7. Dec. 1871 §. 642.

Ausserdem waren aber folgende Gesichtspunkte massgebend gewesen:

a. dass die Credite, welche *vor* Ablauf der drei- resp. sechsmonatlichen *Creditfrist* von dem Steuerpflichtigen *noch innerhalb des Quartals* der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäss zur Abschreibung gelangen mit den *Ist*-Einnahmen des Quartals, wie die *sofort* baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichscasse abzuführen seien.

b. dass die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahmeübersichten *desjenigen Rechnungsjahres* zum „*Soll*" zu stellen seien, für welches sie *fällig* sind, so dass z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat December in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als *Soll*-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Heberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c. dass die *Verwaltungskostenvergütungen*, welche sich nach Procenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Solls" der Einnahmen, also, was die *Credite* betrifft, für deren Betrag, *nicht* erst bei der Ablieferung der Letzteren an die Reichscasse zu gewähren seien.

Die Formulare für die Einnahmeübersichten der Zölle und fünf Arten von Verbrauchssteuern wurden sodann in der Weise angelegt, dass hierdurch ersichtlich wurden:

a. die Sollbeträge mit Einschluss der eingezogenen Registerdefecte, nach Abzug der eingezahlten Restitutionen, Registervergütungen und Ausfuhrbonificationen [1]),

b. die für privative Rechnung eines Bundesstaates freigeschriebenen Gefälle [1]),

c. die baaren Einzahlungen mit Einschluss der noch im Quartale der Anschreibung abgelösten Credite,

d. die im Laufe des Quartals bewilligten und noch nicht einbezahlten, sowie die aus früheren Quartalen herrührenden Credite,

e. die im Laufe des Quartals fällig gewordenen Credite aus den Vorquartalen,

f. die Verwaltungskosten [2]) und

g. die an die Reichscasse abzuführenden Beträge.

Als *Termine für die Vorlage* der zum Zwecke der *vorläufigen* Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen wurde der 15. April, 15. Juli, 15. October und 10. Februar und für die *definitiven Uebersichten* und die dazu gehörigen *Zollverwaltungskosten-Liquidationen* wurde der 1. August jeden Jahres festgesetzt [1]).

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen *die Creditirung der Zölle und Verbrauchssteuern* von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die *Bestimmungen, welche bei der Credittheilung* in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

Durch das Protocoll d. d. Berlin vom 29. November 1833 zum Zolleinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10 a. dieses Vertrages anerkannt worden, dass die Frage, ob und in welchem Maasse den Waarenempfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluss oder sonstige Aufsicht (Contoführung) der Steuerbehörde übergegangenen Gegenstände ein *Steuercredit zu bewilligen* sei, *lediglich dem Ermessen jeder Staats-Regierung überlassen bleibe* [2]). Und im Hauptprotocolle der Münchener Vollzugs-Commission d. d. München den 14. Februar 1834 war in §. 25 zu dem vereinbarten Creditregulative bemerkt, dass der, nur in Bezug auf mögliche Gleichförmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die *Creditbewilligungen* selbst, *lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen* [3]).

Hieraus folgte, dass die fälligen Creditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem creditirenden Staate in die gemeinschaftliche Casse einzuzahlen waren.

Die *Vorschriften* für die Creditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermassen [4]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche kaufmännische Bücher

---

[1]) Art. 38 Ziff. 1 u. 2 der Reichsverfassung; siehe auch die Abschnitte über die betreffenden Steuern bezüglich der Ausfuhrbonificationen.

[2]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d. der Reichsverfassung.

[1]) Bundesrathsprot. v. 7. Dec. 1871 §. 642.

[2]) Bd. I. der Verträge S. 109.

[3]) Bd. I. der Verträge S. 271.

[4]) Siehe ausserdem das Preuss. Zollcredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische v. 30. Januar 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 7. März 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 720); das Württembergische Regul. für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer vom 10. Dec. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Creditregulativ von 1854 (Jahrb. 1854 S. 508); das Weimarische Zollcredit-Regul. v. 2. Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuss. Anweisung wegen Creditirung der Salzabgabe v. 14. Oct. 1867 (Jahrb. 1867 S. 571 ff.); Zollcredit-Regulativ vom 11. Dec. 1871 für Hamburg (Jahrb. 1872 S. 383).

führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen *Eingangszölle*, *Rübenzucker-*, *Salz- und Branntweinsteuer* unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit creditirt werden[1]).

2. Einzelbeträge unter 5 Thlr.[2]) oder 10 Fl. werden nicht als Credit angeschrieben.

3. Die Gewährung des Credits ist von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a. beim *Eingangszolle* z. B. in Preussen 2000 Thlr.[3]), in Bayern 2000 Fl.[4]), in Sachsen für grössere Orte 2000 Thlr., für kleinere Orte 1000 Thlr.[5]), in Württemberg 1500 Fl.[6]), in Sachsen-Weimar 1000 Thlr.[7]), Hamburg 2000 Thlr.[8]),

b. bei der *Salzsteuer* 1000 Thlr. oder 1500 Fl.[9]),

c. bei der *Branntweinsteuer* 600 Thlr.[10]),

d. für die *Rübenzuckersteuer* war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können.

4. Die *Creditfristen* sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.

a. Für die *Eingangsabgaben* war ursprünglich eine Creditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch grösseren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmässigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollconferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, dass dieses desshalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Creditertheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei[11]). Schliesslich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[1]) vom Zollbundesrathe der Beschluss gefasst, *vom* 1. *October* 1870 an als längste Creditfrist 3 *Monate* festzustellen und zugleich bestimmt, dass die Creditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss erfolgen.

b. Für die *Rübenzuckersteuer* war in allen Staaten eine 9monatliche Creditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat December des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlassten Beschluss des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869[2]) eine Beschränkung der Creditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Es wurde nämlich bestimmt, dass von diesem Zeitpunkte an den Besitzern von Rübenzuckerfabriken bis auf Weiteres nur eine *sechsmonatliche Creditfrist* mit der Maassgabe zu gewähren sei, dass dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[3]) fällig geworden ist, und dass die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen habe, ohne Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss[4]).

c. Bezüglich der *Salzsteuer* war durch §. 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Er-

[1]) Für die Creditirung der Takack- u. Biersteuer bestehen keine Bestimmungen, diese Steuern werden auch in der Regel nicht creditirt.

[2]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508.

[3]) Centralblatt 1867 S. 628.

[4]) Jahrbücher 1867 S. 616.

[5]) Jahrbücher 1868 S. 301.

[6]) Jahrbücher 1868 S. 264.

[7]) Jahrbücher 1863 S. 552.

[8]) Jahrbücher 1872 S. 383.

[9]) Nach §. 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. August 1867 (Centralblatt 1867 S. 392 und Jahrbücher 1867 S. 469 u. 572).

[10]) Preuss. Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825 §. 1.

[11]) Siehe Hauptprot. der III. Gen.-Zollconferenz §. 24; desgl. VII. Gen.-Zollconf. §. 19; desgl. der IX. Gen.-Zollconf. §. 40; desgl. der X. Gen.-Zollconf. §. 22.

[1]) §. 79 des Zollbundesrathsprot. v. 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 u. 558.

[2]) Prot. v. 2. Juli 1869 §. 126.

[3]) §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers v. 1846.

[4]) Jahrb. 1869 S. 558 u. 1870 S. 185. 186 (25. Monatstag soll Zahltag sein); Centralbl. 1869 S. 403.

hebung der Salzabgabe vom 19. August 1867[1]), eine Creditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden, durch einen Bundesrathsbeschluss vom 28. Mai 1868[2]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet, dass sämmtliche Bundesstaaten den Credit für die Salzabgabe *auf 3 Monate beschränken*, wenn nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Contracte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf 3 Monate[3]).

d. Die Creditfrist für die *Branntweinsteuer* lief nach der Preussischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§. 1), vom 1. October des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluss des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maassgabe festgesetzt, dass dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze [4]) fällig geworden ist uud dass die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss [5]).

5. Die *Höhe des Credits* richtet sich bei der *Rübenzucker- und Branntweinsteuer* in der Regel nach der Höhe der jährlichen Production. Bezüglich der *Zölle* gilt bei völliger Sicherstellung ausserdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maassstab[6]). Hinsichtlich der *Salzsteuer* ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Creditsumme massgebend [7]).

6. Die volle *Sicherstellung* der creditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden[8]).

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und

[1]) Centralbl. 1867 S. 392.

[2]) §. 140 des Prot. v. 1868.

[3]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschliessungen S. 558 a. a. O.

[4]) §. 12 des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868 u. §. 18 der Preuss. Steuerordnung v. 1819; Dittmar a. a. O. S. 4.

[5]) Centralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein).

[6]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 u. 721.

[7]) Centralblatt 1867 S. 632.

[8]) Siehe hierüber die citirten Regulative.

Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt [1]).

7. Ueber die creditirte Summe übergiebt der Steuerpflichtige ein s. g. *Credit-Anerkenntniss*, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Creditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.

8. Die Steuerbehörde führt über die creditirten Summen ein sogenanntes *Creditconto* und *Creditregister* [2]).

II. Die vorstehend unter B. erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuss für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich *nicht* auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen und sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch *Aversa* zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der *Branntweinsteuer* und *Biersteuer* auf Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen [3]), welche gleichfalls nach der Reichsverfassung (Artikel 38 und 35) *Aversa* [4]) für diese Steuern an die Reichscasse bezahlen. Durch §. 3 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 [5]), die Festsetzung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 betreffend, ist jedoch bestimmt, dass diese *Aversen* an den nämlichen Terminen zur Reichscasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

C. Was nun die *Feststellungs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten* betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichscasse fliessenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den *Zöllen* sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a. der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug

[1]) Siehe Jahrbücher v. 1868 S. 280. 283 ff. 303 u. 304; über die Württemb. Vorschriften sowie a. a. O. S. 301 über die Preuss. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff.

[2]) Siehe hierüber sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die citirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff.

[3]) Siehe Abschnitt III.

[4]) Die Berechnung der Aversa erfolgt bei der einzelnen Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.

[5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.

1. Wie bereits in Abschnitt IV. erörtert worden ist, werden nach Art. 16 Ziff. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Controlbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem *Grenzstaate* des Reiches *Pauschsummen* gewährt [1]).

2. Hiebei gilt der Grundsatz, dass bei Ausmittelung dieses Bedarfs da, wo die *Perception privativer Abgaben* mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht [2]).

3. Ausserdem ist es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche *Veränderungen* sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich darstellen und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen [3]).

4. Die Bestimmungen über die *Normalsätze*, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden selbstverständlich sogleich bei Constituirung des Zollvereins festgesetzt [4]). Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der Preuss. Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluss fasste, dass vom 1. Jan. 1872 [5]) an für den grössten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

Es sind hiebei für die *persönlichen Ausgaben* der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- uud Minimal-Besoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind, nur *Normalsätze nach der Meilenzahl* der Grenze, und ebenso nur *Normalsätze* für *Bureau- und Amtsunkosten* bestimmt. Ganz neu ist hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur *Vergütung* der *höheren Ausgaben* an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen etc. Für die Kosten der *Legitimationsscheinausfertigung* wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in §. 79 der Bundesraths-Protocolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, dass nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen wird hiedurch der *Pauschsummen-Etat des ganzen Reiches* (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung erfahren.

Der Etat selbst zerfällt in XI Titel mit den entsprechenden Unterabtheilungen [1]).

5. Ueber die *Verwendung der Pauschsumme* in den einzelnen Bundesstaaten gelten nun zur Zeit folgende Grundsätze:

Im Allgemeinen liegt der Gewährung der sog. Pauschsumme (Abfindungsquantum) an die einzelnen Bundesstaaten, welche diese Kosten zunächst aufzuwenden haben, der Hauptzweck zu Grunde, durch eine solche Aversional-Entschädigung kleinliche Berechnungen über wirkliche Ausgaben und Ausstellungen, über deren Nothwendigkeit, über die Zulässigkeit von Ersparungen u. a. abzuschneiden, da dieselben nur zu Weiterungen führen würden, ohne dem grossen Zwecke zu nützen. Andererseits soll jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, dass die Pauschsummen nur zur leichteren Er-

[1]) Nach Ziffer 13 des Schlussprot. zum Vertrag vom 8. Juli 1867 erhielt Oldenburg wegen der Eigenthümlichkeit seiner Grenzverhältnisse einen Zuschuss von 4500 Thlr. zu seiner jährlichen Pauschsumme.

[2]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protocoll dd. München den 12. Sept. 1836 Ziff. 1. 2. (Anlage zum Hauptprot. der I. General-Zollconferenz.)

[3]) Hauptprot. der VIII. Gen.-Zollconf. §. 28 S. 69.

[4]) Siehe das Münchener u. Carlsruher Vollzugsprot. v. 1833 u. 1835 (Band I. der Verträge S. 366 ff. und Bd. II. a. a. O. S. 147 ff.).

[5]) Bundesrathsprot. v. 28. Juni 1872 §. 421.

[1]) Diese Etats-Titel sind folgende:

Tit. I. Persönliche Ausgaben für die Hauptzollämter.
II. Persönl. Ausgaben für die Nebenzollämter I.
III. Persönl. Ausgaben für die Ansageposten u. diejenigen Nebenzollämter II., welche zugleich Ansageposten sind.
IV. Aversum für Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind.
V. Kosten der Legimationsschein-Ausfertigung.
VI. Bureau- und Amtsunkosten.
VII. Gehälter des Grenzschutzpersonals.
VIII. Pferde-Unterhaltungsgelder.
IX. Kosten der Waaren-Abfertigung auf den conventionellen Strömen u. der Schiffsbegleitung etc.
X. Gehälter der Besatzungsmannschaften der Werft- und Kreuzerschiffe.
XI. Vergütung für die mit der Zollverwaltung an der Grenze verbundenen höheren Ausgaben.

reichung des gemeinsamen Zweckes bestimmt sind und sonach eine, wenn auch nur allgemeine Kenntnissnahme der anderen Bundesstaaten über die Verwendung dieser Summe nicht ausgeschlossen werden darf.

Hiefür ist nun allerdings zunächst dadurch gesorgt, dass die im Ganzen für jeden Bundesstaat ausgeworfene Summe bereits auf einem, in das Detail des Diensterfordernisses eingehenden und dasselbe, wenigstens nach seinen Hauptabtheilungen regelnden, Voranschlag (Etat) beruht. Die Mitwirkung und Mitwissenschaft der anderen Bundesstaaten soll sich aber darauf richten, dass einestheils dieser Grundlage gemäss gewirthschaftet werde, anderentheils aber, dass durch letztere, die doch nur auf einer Annahme des muthmasslichen Bedürfnisses beruht, nicht mehr oder weniger gewährt werde, als das dauernde, wirkliche Bedürfniss erheischt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurden folgende, noch jetzt massgebende Bestimmungen verabredet:

a. im *Allgemeinen* ist bestimmt, dass die im Etat nicht speciell bezeichneten Verwaltungskosten auch besonders in der Verwaltungskosten-Liquidation aufzurechnen sind, während die übrigen ohne speciellen Nachweis der wirklichen Ausgabe gewährt werden [1]).

b. Bezüglich des *Personals* und der *Besoldungen* gilt als Regel,

1. dass innerhalb der einzelnen (mit Römischen Zahlen bezeichneten) Etatstitel jedem Staate die Verwendung der Pauschsumme überlassen bleibt, dass jedoch die im Etat normirte Zahl der Beamten wirklich anzustellen und mit den vereinbarten Besoldungs-Minimalsätzen zu bezahlen sind [2]);

2. der Zollgemeinschaft darf nur *die wirkliche Ausgabe angerechnet werden*, wenn für die Verwaltung einer *im Pauschsummen-Etat enthaltenen* oder *neuerrichteten Stelle*, welche das *ganze* Jahr hindurch bestanden hat, an Gehalt und Vertretungskosten *weniger* als das vereinbarte Minimum bezahlt worden ist; dasselbe gilt, wenn für Stellen, welche *im Laufe des Jahres neu errichtet* oder *aufgehoben* worden sind, *weniger* als das auf den betreffenden Zeitraum fallende Minimum verausgabt worden ist [1]);

3. der Gehalt *erkrankter*, *suspendirter* oder *zu Dienstleistungen im gemeinschaftlichen Interesse anderweit verwendeter Beamter* soll, bei der Ermittelung der wirklichen Ausgabe, *für die ganze Zeit*, während welcher die Beamten dem Dienste in ihrer Etatsstelle entzogen waren, der Gehalt *beurlaubter* oder *zu Dienstleistungen in privativem Interesse* anderweit verwendeter Beamter *nur dann*, wenn die Beurlaubung oder Verwendung in dem nämlichen Rechnungsjahre *nicht über drei Monate* gedauert hat, mit in Rechnung gestellt werden [2]);

4. *Gratificationen* und *Unterstützungen* der Beamten, sowie *Gnadenmonats-* und *Sterbequartal-Competenzen* der Hinterbliebenen verstorbener Beamten bleiben bei der Ermittelung der *wirklichen Ausgabe* für die betreffenden Stellen *unberücksichtigt* [3]);

5 ist eine *geringere Anzahl von Beamten* beschäftigt gewesen *als der Etat voraussetzt*, so werden die Gehaltsbeträge, welche für die Differenz zwischen Soll und Ist der Beamtenzahl in der Pauschsumme enthalten sind, an dem Pauschquantum abgezogen. Eine Berichtigung der Pauschsumme hat aber überhaupt nur dann einzutreten, wenn weniger Beamte angestellt sind, als der Pauschsummen-Etat voraussetzt, oder wenn etatsmässige Stellen *längere Zeit* ganz unbesetzt oder ohne Vertretung bleiben. In Fällen, wo eine temporäre Vertretung etatsmässig besetzter Stellen oder die einstweilige Vertretung derartiger, zeitweise erledigter Stellen stattfindet, unterliegt die Aufrechnung der vollen Pauschsumme keinem Anstande [4]).

Es wird hiebei vorausgesetzt, dass etatsmässige Stellen nur dann *längere Zeit* unbesetzt oder ohne Vertretung bleiben können, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint [5]).

6. Für Stellen, welche sich im *Laufe des Jahres erledigen* und späterhin gänzlich *eingehen*, kann die

---

[1]) Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconf. §. 44.

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418) und besonderes Prot. dd. München d. 8. Sept. 1836 Ziff. I. (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.). *Ausnahmsweise* ist nach dem erwähnten Prot. v. 8. Sept. 1836 Ziff. III. die Verabreichung von Gehalten *unter* den Minimalsätzen an *Assistenten* (ohne dass eine Berichtigung der Pauschsumme einzutreten hätte) dann zulässig, wenn eine Regierung sich veranlasst sieht, eine grössere Anzahl von Assistenten anzustellen, als der Etat bestimmt und die für eine bestimmte Zahl etatsmässiger Assistentenstellen ausgeworfenen Gehälter auf eine grössere Zahl von Assistenten zu vertheilen (Bundesrathsbeschluss vom 28. Juni 1872 §. 421). Die Gehalte der grösseren Zahl von Assistenten sollen übrigens zusammen nicht weniger betragen als die Summe der Minimalgehalte der etatsmässigen Zahl von Assistentenstellen.

[1]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 §. 421 B. 2 Abs. 1 u. 2.

[2]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 §. 421 B. 3 Abs. 1.

[3]) A. a. O. Abs. 2.

[4]) Besonderes Prot. v. 28. Sept. 1836 Ziff. II. 2 b. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.); Hauptprot. der VIII. Gen.-Zollconf. §. 26 S. 67.

[5]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 50 Ziff. III. S. 170.

Vergütung der Pauschsumme nur für den Zeitraum beansprucht werden, während dessen die Stelle wirklich besetzt war.

7. Eine Verwendung von Beamten, für welche der Gehalt aus der Pauschsumme liquidirt wird, zu Dienstleistungen ausserhalb des mit der Stelle verbundenen speciellen Geschäftskreises, für die Zollverwaltung oder für andere Zwecke soll *auf längere Zeit* in der Regel nur dann stattfinden dürfen, wenn der Dienst der anderweit verwendeten Zollbeamten durch einen Stellvertreter versehen wird [1]).

8. *Die Verwendung von Grenzaufsehern* zum Bureau- und Schreibdienste, sowie zur Besorgung von Geschäften eines Zolleinnehmers und Legitimationsschein-Ausstellers, was nur in ganz besonderen Fällen zulässig ist, soll möglichst vermieden werden [2]).

9. Sind in einem Jahre *mehr* Stellen einer Kategorie vorhanden gewesen, als in dem Etat der Pauschsumme aufgeführt sind und wird das Bedürfniss derselben vor oder bei der definitiven Abrechnung vom Bundesrathe anerkannt, so tritt eine Erhöhung der Pauschsumme nach der Zahl der hinzutretenden Stellen und nach dem Verhältniss der Normalsätze sowie nach der Zeit ein [3]).

c. Die Ausgabe der nach der Meilenzahl bemessenen Aversalsummen für die *Nebenzollämter II.* bedarf einer weiteren Belegung nicht. Eine Ueberschreitung zu Lasten der Gemeinschaft darf aber nicht eintreten [4]). Die Beamten müssen jedoch die vereinbarten Minimalgehälter erhalten, wenn auch aus verschiedenen Cassen.

d. Bezüglich der *Legitimationschein-Ertheilung* gilt der Grundsatz, dass nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe des Aversums vergütet werden [5]).

e. Bezüglich der *Bureau- und Amtsunkosten* ist bestimmt, dass die Pauschsumme für dieselben jeder Regierung zur ausschliesslichen Disposition überlassen sei, und dass es zu ihrer Aufrechnungsfähigkeit eines Nachweises der wirklichen Ausgabe *nicht* bedarf [6]).

f. Die *Pferdeunterhaltungs- und Equipage-Gelder* sind auch ferner nach den etatsmässigen Sätzen (in Preussen mindestens mit den festgesetzten Minimalsätzen) zu gewähren, wird weniger bezahlt,

[1]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconferenz §. 57 II. 6. S. 139.
[2]) Hauptprot. der III. Gen.-Zollconferenz §. 39 III. 1. S. 110.
[3]) Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconferenz §. 44 II. A. S. 76.
[4]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418).
[5]) Bundesrathsbeschluss v. 17. März 1871.
[6]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 50 I. S. 169.

so ist statt der Pauschsumme die wirkliche Ausgabe zu liquidiren [1]).

g. Die *Diäten für die Reisen der Oberinspectoren und Fuhrkostenaversa* der, von der Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden dispensirten, Beamten können stets mit dem vollen Betrage der Pauschsumme für denjenigen Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen die treffenden Stellen verwaltet worden sind [2]).

h. Bezüglich der *sonstigen* im Pauschsummen-Etat nicht speciell vorgesehenen *Kosten*, welche aufgerechnet werden können, ist Folgendes zu bemerken:

1. Es gehören dahin 6 Stellen von Beamten, welche die *Revision* der *zoll- und steueramtlichen Register* der Hauptämter Luxemburg [3]), Hamburg, Bremen und Lübeck zu besorgen haben.

2. Die *ausserordentlichen Kosten* für *Verstärkung des Grenzschutzes* [4]).

3. Die Kosten für Anschaffung von *Zollkreuzern* [5]).

4. Die *Diäten* der zu *Schiffsbegleitungen* und *Leichterungen* etc. verwendeten Beamten [6]).

5. Die Kosten für zollamtliche *Begleitung der Eisenbahnzüge* und Schiffe [7]).

6. Die Kosten der *Hafengensdarmerie zu Swinemünde* [8]).

7. Die *Kosten für die Alimentirung der bei allenfallsigen Zollanschlüssen dienstlos gewordenen Beamten* [9]) und sonstige Kosten nach Art des Bedürfnisses.

Ueber sämmtliche *Zollverwaltungskosten* der vorerwähnten Art wird jährlich von jeder Directivbehörde unter Beachtung der bezeichneten Vorschriften, eine *Liquidation* nach einem bestimmten die Titel des Etats enthaltenden Muster aufgestellt. Dieselbe wird von dieser Behörde mit der Bescheinigung versehen, dass für alle Stellen, für welche die Pauschsumme zur Liquidation gekommen ist, die wirkliche Ausgabe an Gehalt und

[1]) Bundesrathsbeschluss v. 28. Juni 1872 §. 421 B. 4. Abs. 1.
[2]) A. a. O. Abs. 2.
[3]) Hauptprot. d. V. Gen.-Zollconf. §. 50.
[4]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 §. 3 (Bd. I. S. 449).
[5]) Hauptprot. d. XIII. Gen.-Zollconf. §. 33.
[6]) Besonderes Prot. dd. München den 8. Sept. 1836 Abschn. V. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.). Besonderes Prot. dd. Berlin den 8. Mai 1841 Bd. III. S. 117.
[7]) Wenn Diäten bezahlt werden, so sollen die Diätensätze der einzelnen Staaten zur Anwendung kommen (Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 7 Ziff. 1, desgl. §. 52 Ziff. 1).
[8]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 52 Nr. 2.
[9]) Die hierüber vereinbarten Grundsätze s. im Centralblatt 1872 S. 72 ff.

Stellvertretungs- resp. Pferdeunterhaltungsgeldern das festgesetzte Minimum erreicht, oder überschritten hat, versehen, vom Bevollmächtigten begutachtet [1]) und sodann am 1. August jeden Jahres mit den definitiven Einnahmeübersichten dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen zur verfassungsmässigen Begutachtung [2]) und Vorlage an den Bundesrath übersendet [3]).

Der nähere Nachweis der liquidirten Beträge erfolgt in 3 besonderen Beilagen, deren erste die Stellen enthält, welche das ganze Jahr hindurch bestanden haben, die zweite diejenigen, welche im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben wurden. Für die speciellen Liquidationen zu Titel V. (Legitimationsschein-Ausfertigung), IX. (Waarenabfertigung auf den conventionellen Flüssen und Schiffsbegleitung etc.) und für Titel XII. (Sonstige Ausgaben) ist die 3. Beilage bestimmt.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der *Salzsteuer* bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b. der Reichsverfassung [4]), nur in dem Aufwande zur Besoldung der mit Controlirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten speciell nachgewiesen sind, in jedem Directionsbezirke beigegeben.

Bei Aufrechnung dieser Kosten sollen folgende Grundsätze gelten:

1. sind einzelne vacante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet worden, so können statt des etatsmässigen Gehaltes die Bezüge des Verwalters der Stelle aufgerechnet werden und zwar bis zur Höhe des vereinbarten Durchschnittsgehaltes,

2. die Gehälter der auf den Salzwerken angestellten Steuerbeamten darf zusammengenommen nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, aber nicht, wenn Mehrausgaben stattgefunden haben, darüber hinaus dem Reiche aufgerechnet werden [5]).

III. Bezüglich der *Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation* durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, dass der wirkliche Aufwand

[1]) Siehe Abschnitt X.

[2]) Bundesrathsbeschluss v. 28. Juli 1872 §. 421 Ziff. III.

[3]) Nur bei den Titeln IV. V. u. XI. kann eine *Berichtigung*, bei den übrigen Titeln je nach Umständen aber eine *Erhöhung* oder *Minderung* der Pauschsumme auf Grund der gegebenen Vorschriften vorgenommen werden. (Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconf. §. 44 II.)

[4]) Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b. des Zollvertrags v. 8. Juli 1867.

[5]) Bundesrathsprot. v. 11. Juni 1868 §. 154.

hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten [1]). Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preussens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluss gefasst [2]), dass die specielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Obercontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken [3]), eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskosten-Vergütung von 4 Procent des erhobenen Brutto-Ertrags der Steuer gewährt werden solle [4]).

IV. Bei der *Biersteuer* werden nach Art. 38, Ziffer 5d. der Reichsverfassung 15 Procent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

V. Bei der *Branntweinsteuer* nach derselben Bestimmung gleichfalls 15 Procent.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der *Tabacksteuer* werden nach Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Procent der Bruttoeinnahme vergütet [5]).

C. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. December 1871 [6]) zur *Regelung der Abrechnungen* zwischen der Reichshauptcasse und den Landescassen, sowie wegen der einzusendenden Cassenübersichten, das Reichskanzleramt im Einverständniss mit dem Ausschusse des Bundesrathes am 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen

[1]) Besonderes Prot. v. 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. d. VI. Gen.-Zollconf. und Hauptprot. d. IX. Gen.-Zollconf. §. 59 S. 188.

[2]) §. 140 des Prot. v. 14. April 1871 u. Jahrbücher 1871 S. 517 ff.

[3]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollconferenz §. 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. v. 11. Juni 1868 §. 155).

[4]) Eine Berücksichtigung der creditirten Beträge findet hiebei nicht statt.

[5]) §. 131 des Bundesrathsprot. v. 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c. der Reichsverfassung.

[6]) §. 677 des Bundesrathsprot. v. 1871.

hat, welche mit 1. Januar 1872 zur Geltung kamen[1]).

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quartals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jeden Quartales.

IX.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, des Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, v. 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. December 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichen Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, dass bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und das Bestreben kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollte aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Producenten des einen Staates im Verhältnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden sog. *Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben* in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden, Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung *folgende Grundsätze:*

1. die *Ausgleichungsabgaben* sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft *bemessen* und daher im Verhältniss gegen denjenigen Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniss gelegt war,

2. *Veränderungen* sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preussen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für Malz und Bier sollten als die *höchsten* Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

4. *Rückvergütungen* dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland *nicht* gewährt werden,

5. *auf andere Gegenstände*, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter *keinen* Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Commune erhoben werden,

7. *Ausländisches Ein- oder Durchgangsgut* sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen *nicht* unterliegen,

8. die Ausgleichungsabgabe sollte den Cassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden[1]).

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3, Ziffer II., Nr. 3 c., bestimmt wurde, dass diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, den *gesetzlichen Betrag* derselben bei *der Einfuhr* des Gegenstandes *aus anderen Vereinsstaaten voll erheben* und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis *zum vollen Betrage zurückerstatten* lassen können[2]).

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Controlirung der innern, jetzt als *Uebergangsabgaben* bezeichneten, Steuern von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Controlirung dieser Steuer geregelt[3]). Schliesslich wurde beschlossen, dass die Bestimmungen des *Zollvertrags vom* 11. *Mai* 1833 *auch*

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im Centralblatt v. 1872 S. 54 ff. und in Hirths „Annalen" 1872 S. 1489 ff.

[1]) Bd. I. der Verträge S. 4. 116. 182.

[2]) Bd. III. der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art. 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III. S. 13 ff.); Schlussprot. v. 8. Mai 1841 zu Art. 3 (Bd. III. a. a. O. S. 26).

[3]) Bd. III. der Verträge S. 81 ff. u. Pochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150.

auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden sollen [1]).

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben, oder mit anderen Staaten in vertragsmässiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten *Strassen* bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze, die zur Controle, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Controlvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen [2]).

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8 Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maassgebend, soweit sie nicht bezüglich der Bestimmungen in den §§. 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollconferenz modificirt worden sind [3]).

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1853, Art. 11, und den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlussprotocoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt [4]), der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 [5]) hat jedoch, wenn auch nicht die Controlmaassregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modificirt und in §. 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preussen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht gestellt, in welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der *Abgabe* von dem im Inlande erzeugten *Weine* und *Traubenmost*, sondern auch die Erhebung der *Uebergangsabgabe* hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten *eingestellt* und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniss beseitigt wurde [1]).

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, dass nach Art. 11, §. 3, Lit. f, dieses Vertrages [2]) *Tabackproben von 10 Pfd. und weniger*, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangsabgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Controle befreit wurden [3]).

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 [4]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, dass er in Art. 3, §. 4, die Verabredung über die *gleichmässige Besteuerung* des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten *Tabacks* enthielt [5]). Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868 [6]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eineingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an [7]).

Zur Zeit bestehen somit nur noch die Uebergangsabgaben für *Bier*, *geschrotetes Malz* und *Branntwein* unter den verschiedenen *Staaten*, bezw. *Verbrauchssteuergruppen*, deren Beschreibung der Gegenstand der weiterern Erörterung sein soll. Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preussischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und grössere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen (bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, andererseits

---

[1]) Schlussprot. Nr. 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 26).

[2]) Siehe die Badische Verordnung v. 9. Oct. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dec. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dec. 1841; Instruction zum Regulative v. 6. Dec. 1841; Bekanntmachung des Grossherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dec. 1841; Bekanntmachung des Preuss. Finanz-Ministeriums v. 13. Dec. 1841; desgl. Circularverfügung v. 13. Dec. 1841: Bayerische Verordnung v. 16. Dec. 1841; Allgem. Verfügung des Grossh. Hessischen Zolldirect. v. 16. Dec. 1841; Circularverfügung der Gen.-Inspection des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v. 17. Dec. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dec. 1841 etc. (in Pochhammer, Jahrbücher abgedruckt 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412 ff. bis 488).

[3]) §. 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollconferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher v. 1843 S. 324 ff.

[4]) Bd. IV. der Verträge S. 5. 26 u. 40.

[5]) Art. 11 Bd. V. der Verträge S. 50 ff.

[1]) Siehe die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff. u. 522 ff.

[2]) Bd. V. S. 53.

[3]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff.;

[4]) Art. 5.

[5]) Bd. V. S. 84 u. 85.

[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff.

[7]) Siehe Abschn. V. Nr. 3 über die Tabacksteuer.

um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleiz, Reuss-Greiz, Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen Vertrag vom 11. Mai 1833 [1]) zwischen den Genannten und Preussen, bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem s. g. *Thüringischen Zoll- und Handelsverein* verbunden, der noch heute als besonderer Verein, mit eigener Verwaltung und einem *General-Inspector* (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt [2]).

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833 [3]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen grossen Zollverein (Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag [4]) mit Preussen und dem Königreiche Sachsen wegen *einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier*, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834 [5]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten *Branntweins* und *Bieres* bereits am 30. März 1833 [6]) zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 gültigen Verträge, wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853 [7]), dann durch Vertrag vom 4. April 1853 [8]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. October 1841 [9]) *Braunschweig* mit Preussen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April 1853 [1]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und von Preussen und Braunschweig am 28. Juni 1864 [2]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem *Preussischen Steuersysteme* und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum *Lippe* durch Vertrag vom 18. October 1841 [3]) (verlängert durch Vertrag vom 31. December 1852 [4]), das Fürstenthum *Waldeck* und *Pyrmont* durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar 1838 und 11. December 1841 [5]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853 [6]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865 [7]).

Ferner das Fürstenthum *Anhalt* und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17. Mai 1831 [8]).

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851 [9]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 [10]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern eintraten.

Durch die von Preussen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassau's, Kurhessens und Frankfurts a. M. und einiger Bayerischer Gebietstheile, und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die grosse, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese grosse Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereines im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein mit 1. Jan.

---

1) Bd. I. der Verträge S. 155 ff.
2) Siehe die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III. S. 431); Zollcartel v. 11. Mai 1833 (Bd. I. S. 218) und wegen des *General-Inspectors* Vertrag vom 18. Mai 1833 Art. 17, Schlussprot. Nr. 8 (Bd. I. S. 159 u. 166); Prot. wegen der Dienstanweisung Berlin do. 27. Nov. 1833 (Bd. I. S. 236), Etat etc. Bd. I. S. 251 u. 252); Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 14. 39 u. 41 und v. 1835 S. 35.
3) Bd. I. S. 177.
4) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I. S. 171).
5) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833.
6) Bd. I. S. 146.
7) Bd. III. S. 148 ff.
8) Bd. IV. S. 62 u. 64.
9) Bd. III. S. 270 ff.

---

1) Bd. IV. S. 67. 75.
2) Bd. V. S. 247 ff.
3) Bd. III. S. 199.
4) Bd. III. S. 212.
5) Bd. I. S. 14 u. III. S. 317.
6) Bd. III. S. 353.
7) Bd. V. S. 431.
8) Bd. I. S. 14 u. 15.
9) Bd. III. S. 424.
10) Bd. IV. S. 303.

1868 [1]), bezüglich der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. Aug. 1868 [2]) und hinsichtlich des Grossherzogthums Hessen südlich des Mains, durch Vertrag vom 9. April 1868 [3]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wichtigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge [4]) veranlassten aber, dass die Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb [5]) und der freie Verkehr unter diesen Ländern und dem übrigen Reichgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Controle der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsass-Lothringen, in welchem noch zur Zeit die Bier- und Branntweinsteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird [6]), der Fall. Auch das zu Preussen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

Dagegen befindet sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das, zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Grossherzogthum *Luxemburg* [7]), zwischen dem bezüglich des Biers mit 1. Januar 1873 [8]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Jan. 1869 ein völlig freier Verkehr stattfindet [9]).

---

[1]) Siehe Bekanntmachung des Preuss. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V. S. 458).

[2]) Bd. V. S. 461 u. 521; Jahrbücher 1868 S. 539 ff.

[3]) Bezüglich des *Branntweins* vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des *Bieres* nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also vom 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer in's Leben tritt. (Bd. V. S. 462 und Reichsgesetzbl. 1872 S. 153.)

[4]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 9 und von 1870 S. 650 u. 654.

[5]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, Reichsgesetzbl. 1871 S. 73.

[6]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsass-Lothringen für 1871/72 in Hirths „Annalen" 1872 S. 889.

[7]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III. S. 364 ff.); v. 2. April 1847 (Bd. III. S. 393); v. 26./31. Dec. 1853 (Bd. III. S. 399) und v. 20./25. Oct. 1865 (Bd. V. S. 417).

[8]) Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872.

[9]) Verabredung zwischen Preussen und Luxemburg v. 31. Dec. 1868 (Bd. V. S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573).

I. Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reichs folgende *Verbrauchssteuergruppen* bezüglich des im Inlande erzeugten *Bieres* und *Branntweins*, von denen jede ihre eigene Gesetzgebung hat [1]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern erhebt.

Die *erste Gruppe* bilden 22 Staaten mit 30,059,973 Einwohnern, nämlich: Preussen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, das Grossherz. Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschliesslich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuss'schen Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe u. Lippe, Lübeck, Gebietstheile von Bremen und Hamburg, Luxemburg und das Grossherzogthum Hessen.

In dieser Gruppe von Staaten werden von dem aus den übrigen Bundesländern eingehenden *inländischen Bier* per Ctr. (50 Kilogr.) 7½ Sgr. oder 26½ Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* von 6 Ctr. und mehr 3 Sgr. oder 10½ Kr. für den Centner Brutto *vergütet*, wenn mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Malzschrot auf 114½ Liter verwendet sind. Bei der Ausfuhr von Bier in *Flaschen* müssen mindestens 247,3 Liter auf einmal ausgeführt werden.

Von 1 Hektoliter *Branntwein*, bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles, werden 4 Thlr. 11 Sgr. oder 7 Gld. 38½ Kr. an *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* oder Niederlegung in eine amtliche Niederlage für je 114½ Literprocente Alkohol 1 Sgr. 10 Pf. oder 6 5/12 Kr. Steuer vergütet [2]).

Die *zweite Gruppe* bildet *Bayern* rechts des Rheines [3]) mit der Oesterr. Gemeinde *Jungholz* [4]), dem Weimarischen Amte *Ostheim* [5]) und dem Coburg-Gothaischen Amte *Königsberg* [6]). Hier werden für 1 Hektol. *Bier* 25 Sgr. oder 1 Gld. 27¾ Kr.

---

[1]) Die Gesetzgebung des Reichs in Bezug auf Branntwein und Bier ist in Abschnitt V. näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 §. 8 des Vertrages v. 8. Juli 1867.)

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872; Centralblatt 1872 S. 297 ff.

[3]) In der Bayerischen Rheinpfalz werden keine Verbrauchssteuern erhoben.

[4]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern v. 3. Mai 1868 (Bd. V. der Verträge S. 478 ff.).

[5]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853.

[6]) Vertr. v. 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1853.

Uebergangssteuer erhoben und bei der *Ausfuhr* von 60 Liter Bier und mehr in einer Sendung 16 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 58 Kr. für 1 Hektoliter vergütet. Für 1 Hektoliter *Branntwein* werden 1 Thlr. 13 Sgr. 10²/7 Pf. oder 2 Gld. 33½ Kr. *Uebergangssteuer* erhoben, aber hiefür *keine Vergütung bei der Ausfuhr* gewährt. Ausserdem erhebt diese Gruppe für 1 Hektoliter *geschrotenes Malz* 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gld. 20 Kr., wobei ein Quantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, ausser Ansatz bleibt [1]).

Die *dritte Gruppe* bildet *Württemberg*, welches für 1 Hektoliter *braunes Bier* 18 Sgr. 10²/7 Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter *weisses Bier* 12 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 44 Kr. *Uebergangssteuer* erhebt, bei der Ausfuhr aber nichts vergütet. Ausserdem werden hier für 1 Hektoliter *Branntwein* bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 20 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 1 Gld. 12 Kr. *Uebergangssteuer* ohne Vergütung bei der Ausfuhr erhoben. Ausserdem aber von 1 Ctr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. 8⁴/7 Pf. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ctr. gequetschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr. [2]).

Die *vierte Gruppe* wird von *Baden* gebildet, welches für 15 Liter *Bier* 3 Sgr. 1⁵/7 Pf. oder 11 Kr. *Uebergangssteuer* erhebt und für diese Quantität 2 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 9 Kr. Steuer bei der *Ausfuhr* vergütet. Für 1 Hektoliter *Branntwein* werden hier 18 Sgr. 10²/7 Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und 24 Kr. oder 6 Sgr. 10²/7 Pf. bei der *Ausfuhr* vergütet. Für 1 Hektoliter *Weingeist* dagegen werden 1 Thlr. 4 Sgr. 3³/7 Pf. oder 2 Gld. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* 46 Kr. oder 13 Sgr. 1⁵/7 Pf. vergütet.

Die *fünfte Gruppe* bildet das Reichsland Elsass-Lothringen, wo seit 27. Nov. 1870 für 1 Hektoliter *starkes Bier* 2 Frcs 88 Cnt. und für 1 Hektoliter *Dünnbier* 72 Cnt. *Uebergangssteuer* erhoben werden. Eine Steuervergütung bei der *Ausfuhr* wird nicht gewährt [3]).

Als *sechste Gruppe* muss das kleine, zu Preussen gehörige Fürstenthum *Hohenzollern* angesehen werden, das von Bayern und Württemberg umschlossen ist. Hier werden von 1 Hektoliter *Braunbier* 11 Sgr. 8⁴/7 Pf. oder 41 Kr. und von *Weissbier* 7 Sgr. 8⁴/7 Pf. Pf. oder 27 Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* vergütet von 1 Hektoliter Sommerbier 8 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 30 Kr., für Winterbier 7 Sgr. 1⁵/7 Pf. oder 25 Kr. und für Weissbier

[1]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 23. II. Nr. 24 u. III. Nr. 1.

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 24. II. Nr. 25 u. III. Nr. 2.

[3]) Verordnung des General-Gouverneurs v. 27. Nov. 1870 (Amtsblatt für die Zölle und indirecten Steuern in Elsass-Lothringen v. 1871 S. 37).

5 Sgr. 1⁵/7 Pf. oder 28 Kr. [1]). Bei *Branntwein* werden von 1 Hektoliter bei einer Stärke bis zu 65 pCt. Tralles 14 Sgr. 6⁶/7 Pf. oder 51 Kr., bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. Tralles 29 Sgr. 1⁵/7 Pf. oder 1 Gld. 42 Kr. *Uebergangssteuer* erhoben. Bei der *Ausfuhr* von mindestens 37 Liter wird eine *Vergütung* gewährt, deren Betrag der Uebergangssteuer gleichkommt [2]).

II. Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des *Verfahrens bei der Controle der Uebergangsabgaben* hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze [3]), welche bis auf die neuere Zeit einige, nicht wesentliche Modificationen erfahren haben, so dass sich *das zur Zeit gültige Verfahren* im Allgemeinen folgendermassen darstellt [4]):

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare *beim Steueramte* [5]) *an der Binnengrenze* anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus *mit einer amtlichen Bezettelung* versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Strassen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.

2. Wird die *Anmeldung an der Binnengrenze* gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Declaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die *Versteuerung* oder steueramtliche *Bezettelung* zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist *das Verfahren der Steuerämter* ein verschiedenes. Die *Versteuerung* erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich [6]) aus den sog. *Uebergangsscheinen*.

Die *Ausfertigung und Erledigung* der *Uebergangsscheine* erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleit-

[1]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 22.

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. II. Nr. 23.

[3]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841.

[4]) Siehe besonders die erwähnten Regulative v. 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher v. 1841 u. 1842).

[5]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VI.).

[6]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enclave Wimpfen auch sog. *Transportscheine* angewendet werden (Verfügung des Württemb. Finanz-Minist. v. 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 346 ff.). Auch gestempelte *Frachtbriefe* finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

schein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der §. 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nachweis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird[1]).

5. Wählt der Versender den andern Weg und lässt die *amtliche Bezettelung*[2]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen[3]), so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlussanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapiere bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines etc. und Gestellung der Waare, die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[4]) oder Weiterversendung der Waare unter Controle bestehen kann. Bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Contraventionen findet der Zollcartel v. 11. Mai 1833 beziehungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstraffälle Anwendung[5]).

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instructionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden[6]).

III. Schliesslich ist noch des *Verkehres mit Spielkarten* zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlussprotocolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867 dann der Uebergangsscheincontrole unterliegt, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt werden, in welchem eine Stempelabgabe hierfür erhoben wird[7]). Die Einfuhr derselben vom Auslande ist unter gewissen Controlen erlaubt, dieselben unterliegen aber nicht nur den Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen

[1]) Bundesrathsbeschl. v. 17. Mai 1871 §. 246 (Centralblatt 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446).

[2]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief.

[3]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf *Eisenbahnen* in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim *Durchgange* der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§. 47 des Einbahnregul.).

[4]) *Retourgehende* übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität ausser Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollconferenz, Jahrb. 1859 S. 187).

[5]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollconf. §. 27 S. 30, Schlussprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconferenz §. 38 S. 107).

[6]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 656 ff. 659 ff. 664 ff.

[7]) Siehe Abschnitt IV. Nr. 25.

Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe[1]). Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Contraventionen findet der Zollcartell vom 11. Mai 1833[2]) gleichfalls Anwendung.

X.

Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Zollvereinscontrole).

Die sogenannte *Zollvereinscontrole* besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preussen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[3]) bestimmt, dass die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure (Stationscontroleure) und den Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmässigen Geschäften Kenntniss zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervorgetretener Mängel hinzuwirken. In Separatartikel 11. zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833[4]) wurden sodann noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirectionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselhen und deren Gehalt getroffen und im Schlussprotocolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum[5]) eine Geschäftsinstruction für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirectionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preussen solche Abgeordnete in München und Cassel, Bayern in Cöln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Grossherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „*Zollvereinsbevollmächtigte*" den Zolldirectionen beigeordneten Beamten sollten nach §. 31 des Münchener Vollzugs-Protocolls vom 14. Februar 1834[6]) *als Commissäre sämmtlicher Vereinsstaaten* mit Ausschluss desjenigen, bei dessen Behörde sie accreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen *Stationscontroleure* anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung *untergeordnet* sein. Zu-

[1]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399. 406. 408. 412. 416. 418. 421. 425. 427. 429. 431. 437. 449. 455 ff.

[2]) Siehe Art. 3 des Zollcartels.

[3]) Bd. I. der Verträge S. 11.; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.

[4]) Bd. I. der Verträge S. 19.

[5]) Bd. I. a. a. O. S. 27.

[6]) Bd. I. a. a. O. S. 275.

gleich wurde bestimmt, dass die Instruction des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separat-Artikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem *Königreiche Sachsen* vom 30. März 1833 [1]) und Separat-Artikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schluss-Protocolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages [2]) noch weiter bestimmt, dass von Seite der königlich Sächsischen Regierung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirection zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Einrichtung kommende Zolldirection in Erfurt und von Seite Preussens an die Zolldirection in Dresden abgeordnet werden könne

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem *Thüringischen Zoll- und Handelsvereine* vom 11. Mai 1833 in Art. 31 [3]) und des Schlussprotocolls hiezu vom nämlichen Tage, wogegen in Separat-Artikel 9 zu diesem Artikel 31 [4]) verabredet ist, dass der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirectionen in Magdeburg, Cassel und Dresden abordnen werde, im übrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit *Baden* vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32 [5]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Sep.-Art. 12 zu dem Vertrage von 1835 [6]) die Verabredung in Sep.-Art. 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1833 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I. des Schlussprotocolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schlussprotocolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II. [7]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der General-Versammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugscommission vom 5.—29. October 1835 enthält endlich in §. 26 und 27 [8]) noch besondere Bestimmungen über die *Vertheilung der Stationscontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins* und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften *über das dienstliche Verhältniss der Stationscontroleure*, worin besonders hervorgehoben ist, dass dieselben, ohne sich zu Censoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse *Nassaus* an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. December 1835 [1]) in den Separat-Artikeln und im Schlussprotocolle vom gleichen Datum [2]), sowie in §§. 26 und 27 des Vollzugs-Protocolls vom Januar und März 1836 [3]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preussischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2 Januar 1836 über den Beitritt der *freien Stadt Frankfurt a. M.* [4]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12, Ziffer 13 [5]) und dem Schlussprotocolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel [6]).

Durch den *Vertrag vom 8. Mai* 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins [7]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen *Besteuerung des Runkelrübenzuckers* vom 8. Mai 1841 [8]) aber die Vereinscontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums *Braunschweig* an den Gesammtverein vom 19. October 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841 [9]) wegen des Anschlusses der *Grafschaft Schaumburg* abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In dem Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins *vom* 4. *April* 1853 [10]) und dessen Schlussprotocoll vom gleichen Datum [11]) wurden die früheren Verabredungen über die

[1]) Bd. I. a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. S. 41.
[2]) Bd. I. a. a. O. S. 143.
[3]) Bd. I. a. a. O. S. 188; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 41.
[4]) Bd. I. a. a. O. S. 196.
[5]) Bd. II. a. a. O. S. 14.
[6]) Bd. II. a. a. O. S. 23.
[7]) Bd. II. a. a. O. S. 47 ff.
[8]) Bd. II. a. a. O. S. 96.

[1]) Bd. II. a. a. O. S. 211.
[2]) Bd. II. a. a. O. S. 227.
[3]) Bd. II. a. a. O. S. 251.
[4]) Bd. II. a. a. O. S. 279.
[5]) Bd. II. a. a. O. S. 294.
[6]) Bd. II. a. a. O. S. 305.
[7]) Bd. III. a. a. O. S. 1 ff.
[8]) Bd. III. a. a. O. S. 11 ff.
[9]) Bd. III. a. a. O. S. 214 ff.
[10]) Bd. III. a. a. O. S. 284 ff.
[11]) Bd. IV. a. a. O. S. 14 u. 43.

Vereinscontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Controle der *Rübenzuckersteuer* wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufrecht erhalten.

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines *vom* 16. *Mai* 1865[1]) (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaction des Schlussprotocolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16)[2]) statt. Auch hiebei wurde durch die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 Art. 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinscontrole über die *Runkelrübensteuer*[3]) weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den *Zollvereinsbevollmächtigten* durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Commission im Jahre 1834 bezüglich des *Abrechnungswesens des Zollvereines* mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. zum Hauptprotocolle der Münchener Vollzugs-Commission vom 14. Februar 1834 von §. 2 bis 6 niedergelegt sind[4]).

Hieran wurden auf der XV. Gen.-Zollconferenz einige Abänderungsn dadurch gemacht, dass der §. 2 und Abs. 1 des §. 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeiten der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII. zum Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugs-Commission vom 5. bis 29. October 1835 über die *Quartals*- und *Jahresabrechnungen*[5]), wo dieselbe Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollconferenz setzte in §. 9 des Hauptprotocolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I. II. lit. 4 und III. besondere Bestimmungen fest, welche für die Thätigkeit der Vereinscontrolbeamten massgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollconferenz wurde nach §. 41 Seite 116 des Hauptprotocolles derselben vom 18. December 1854 ausdrücklich bestimmt, dass die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure berechtigt sein sollen, *den Aufnahmen der Lager von Mess- und laufenden Conten beizuwohnen.*

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. I. zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841[6]) über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in Preussen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Controle der inneren Steuer in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationscontroleuren unter bestimmten Modificationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. October 1841[1]) zwischen Preussen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinscontrole hierauf ausgedehnt, und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853[2]) und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864[3]) ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8. Februar 1842 wegen des Anschlusses des Grossherzogthums *Luxemburg*[4]) an das Zollsystem Preussens und der anderen Staaten des Zollvereins ist es jedem der contrahirenden Vereinsmitglieder freigestellt, Namens des Vereins zeitweise oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirection in Luxemburg zu stationiren, um alle Befugnisse eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beschluss der V. General-Zollconferenz vom Jahre 1842 (§. 55 des Hauptprotocolls der V. General-Zollconferenz vom 26. September S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns besetzt.

Ausserdem wurde verabredet, dass wenn ein solcher Beamter von Seite Preussens abgeordnet würde, demselben auch zustehen solle, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback Kenntniss zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Sep.-Artikel Ziffer V. zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. December 1853[5]) über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, dass in dem Falle, wenn Preussen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirection in Luxemburg aufstellen würde, diese Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen besonders dazu beauftragten Beamten ausgeübt werden können, welcher der Grossherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftstücke über die Volkszählung in Luxemburg vorzulegen sind. Der Zolleinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oct. 1865[6]),

---

1) Bd. V. a. a. O. S. 62.
2) Bd. V. a. a. O. S. 74.
3) Bd V. a. a. O. S. 68.
4) Bd. I. a. a. O. S. 417 ff.; siehe a. den Abschnitt über das Abrechnungswesen bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern unter den Bundesstaaten.
5) Bd. II. a. a. O. S. 120 ff.
6) Bd. III. S. 152.

---

1) Bd. III. a. a. O. S. 272.
2) Bd. IV. a. a. O. S. 64.
3) Bd. V. a. a. O. S. 250.
4) Bd. III. a. a. O. S. 375.
5) Bd. III. a. a. O. S. 402.
6) Bd. V. a. a. O. S. 417.

welcher auf weitere 12 Jahre, also bis Ende 1877 abgeschlossen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollconferenz war der Beschluss gefasst worden, dass die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den directen Staats- und Communalsteuern befreit sein sollen [1]).

Eine Uebersicht der Zollvereins-Controlbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet sich beim Hauptprotocoll der XIV. Gen.-Zollconferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20 [2]) die Grundsätze in zwei wesentlichen Punkten, indem er allein dem Präsidium des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieser Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen einräumte und die Kosten für die Vereinscontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung solcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Kosten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlussprotocolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages [3]) wurde von Seite des Präsidiums (Preussen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf besonderen Wunsch ausdrücklich zugestanden. Ferner wurden als Grundlage der Instruction für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a. bis f. Grundsätze aufgestellt, welche mit Ausnahme der, durch die veränderte Stellung dieser Beamten bedingten, Abänderungen und einer unter lit. d. der Verabredung in Ziffer I. des Separat-Artikels zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Bestimmung, welche ausgelassen wurde, mit der ersten Verabredung vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch *die Vereinscontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt* und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirectivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgültig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, dass der *Kaiser* die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch *Reichsbeamte* überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet Das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat diese Beamte in Bezug auf die Bezahlung der directen Staatssteuern an dem Orte ihres Aufenthalts steuerpflichtig gemacht [1]).

Nach dem Berichte des Ausschusses für das Rechnungswesen vom 1. Mai 1868 sind die Stellungen dieser Beamten zur Zeit nur *commissarisch verwaltete* Durchgangsstellungen [2]).

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich mit Einschluss der neueren Bestimmungen folgende zur Zeit gültige verfassungsmässige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Controle der Zölle und Verbrauchsabgaben des Deutschen Reichs resp. Zollvereins:

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern [3]) innerhalb der Zollgrenze des Reichs, sowie bei den ausserhalb der Zollgrenze des Reichs gelegenen gemeinschaftlich errichteten Hauptzollämtern Hamburg, Lübeck und Bremen, ausserdem bei dem Oldenburgschen Hauptzollamte Brake, bei dem Preussischen Hauptzollamte Geestemünde, lässt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste *commissarisch* verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Bevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirectionen, theils als Stationscontroleure an die Haupt-Zoll- und Steuerämter abordnet [4]).

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, aber ausserhalb der Reichsgrenze liegenden Gebietstheilen anderer Staaten (Luxemburg u. Oesterreichische Gemeinde Jungholz an der Bayerisch-Vorarlbergschen Grenze) wird die Vereinscontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmässig ausgeübt [5]).

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeschluss v. 5. Juli 1872 (§. 449 des Prot.) abgeändert worden.

[2]) Bd. V. a. a. O. S. 100; Jahrb. v. 1868 S. 28.

[3]) Bd. V. a. a. O. S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[1]) Siehe auch Bundesrathsbeschluss v. 5. Juli 1872.

[2]) Bd. V. der Verträge S. 471.

[3]) Bundesrathsbeschl. v. 12. April 1872 §. 150 d. Prot.

[4]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868/71 unter Zollvereinsbeamte — Art. 36,' 33 und 34 der Reichsverfassung Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlussprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III.

[5]) Siehe Verträge mit Luxemburg v. 8. Febr. 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 v. 26./31. Dec. 1853, Art. 2 u. Sep.-Artikel hierzu v. 20./25. Oct. 1865; Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluss der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13.

III. Für die *Geschäftsführung* der bei den *Zolldirectionen beglaubigten Bevollmächtigten* sind folgende Bestimmungen zur Zeit massgebend:

1. Die Verabredung in Ziffer 2 Nr. 15 des Schlussprotocolles zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 [1]), die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäfts-Verhältniss der den Directivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, dass ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, muss vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, dass die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d. Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Directivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e. Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Directivbehörde, die Einsicht der Acten, Bücher, Rechnungen und Register etc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

f. Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

2. Gilt noch die Verabredung der III. General-Zollconferenz, welche in §. 9 des Hauptprotocolls vom 16. September 1839 unter Ziffer I. näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1) Die Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten umfasst *alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.*

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a. die Ausführungen der Vereinbarungen über die Ausgleichungsabgaben,

b. die Zollbegünstigungen auf Vereins- und privative Rechnung,

c. die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,

d. das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

[1]) Bd. V. der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

2) Damit der Vereinsbevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniss und Verpflichtung:

a. den Sitzungen der Zolldirectionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;
b. den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Concepte beizusetzen;
c. von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeit des Bevollmächtigten berührenden Schlussfassungen der Zolldirection, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniss zu nehmen.

3) Verfügungen der Zolldirection an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen das Visa des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a. wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,
b. wenn sie Straf-Erkenntnisse sind, welche die Zolldirection (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten) in administrativ-richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei br. manu abgehenden Decreten, soweit sie blosse Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4) Der Kenntnissnahme des Vereinsbevollmächtigten können ausser allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a. die Correspondenz der Zolldirection mit andern Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationscontroleuren;
b. ausnahmsweise die Ministerial-Correspondenz und die Correspondenz mit coordinirten und fremden Behörden, sofern diese Correspondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5) Für wünschenswerth wird es erachtet, dass dann, wenn eine Correspondenz der Zolldirection mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnissnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (secretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniss gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirection zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefasster Ministerial-Entschliessung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Correspondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muss, thunlichst vermieden werden.

6) Dem Vereinsbevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäfts-Journale (Ein- und Auslauf-Journale, Registranden), der auf seinen Wirkungskreis bezuglichen Acten, Bücher, Register und Rechnungen, wie jedem Directionsmitgliede zu. Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Directionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, dass hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7) Im Fall sich der Vereinsbevollmächtigte vom Orte der Direction, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

3. Hat noch Geltung die Verordnung in §. 2 bis 6 der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. des Hauptprotocolls der Münchener Vollzugscommission vom 14. Februar 1834[1], wonach

a. Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maass von fünf Procent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirection fungirenden Vereins-Commissairs bedürfen. Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I. oder eines Nebenamts I. in ein solches II. Classe handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, dass Uebertragungen aus einer der sächlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Vereins-Commissairs, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt[2]).

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 418 ff.

[2]) A. a. O. §. 2.

b. Ueberschreitungen der Etats-Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Vereins-Commissairs [1]).

c. Dem bei der Zolldirection fungirenden Vereins-Commissair steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgiebt, welches den, nach Ablauf des Jahres an das Central-Bureau, jetzt Ausschuss des Bundesraths für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Register-Abschlüssen beigefügt wird [2]).

d. Die Befugniss und Verpflichtung des Vereins-Commissairs beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmässigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äussern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken [3]).

4. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII. zum Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugscommission vom 5. bis 29. October 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4 [4]), wonach die von den Zolldirectionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten *Einnahme-Uebersichten* der Zollgefälle von dem bei der Direction beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist.

5. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des *Pauschsummen-Etats* sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. General-Zollconferenz [1]) massgebend:

a) Wenn es sich in einem Vereinsstaate um Aufstellung neuer Pauschsummen-Etats handelt, wird dem Vereinsbevollmächtigten (in Preussen den Vereinsbevollmächtigten in Beziehung auf den Verwaltungsbezirk der Provinzial-Steuerdirectionen, bei welchen dieselben fungiren) jederzeit Gelegenheit gegeben werden, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äussern.

b) Zu dem Ende werden die Directivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummen-Etats nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Vereinsbevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe etc. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf den der General-Zollconferenz [2]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etats beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummen-Etats, sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

6. Ausserdem erstreckt sich ihre Thätigkeit auf die Controle der Rübenzucker-, Taback-, Salz-Bier- und Branntweinsteuer [3]).

7. Dienstlich sind dieselben dem Bundesrathspräsidium beziehungsweise dem Reichskanzleramte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben [4]).

IV. Bezüglich der *Stationscontroleure* bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt

1. nach §. 26 Ziffer 1 der Carlsruher Vollzugs-Commission vom 5./29. October 1835 der Grund-

---

[1]) A. a. O. §. 3.

[2]) A. a. O. §. 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluss v. 28. Juni 1872 §. 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, dass die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Vereinsbevollmächtigten zu gewähren (siehe a. Abschnitt VIII.).

[3]) A. a. O. §. 5.

[4]) Bd. II. der Verträge S. 120 ff.

---

[1]) Hauptprot. v. 17. Aug. 1846 §. 28 Nr. 1—4.

[2]) Jetzt dem Bundesrathe.

[3]) Siehe Art. 36 des Reichsverfassung und Bundesrathsbeschluss v. 12. April 1872.

[4]) Rescript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. December 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirths Annalen 1870 S. 139).

satz, dass dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Censoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumassen.

2. Ist ihnen nach §. 9 Ziffer III. des Hauptprotocolls der III. General-Zollconferenz v. 16. Sept. 1839 eingeräumt [1]):

a) die Einsicht der Correspondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluss der besondern über das Processwesen, sowie aller, die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Acten, Bücher und Register, endlich auch der Process-Acten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke dieser Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslocale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, dass hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Processgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

b) steht ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Controleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, dass die Absicht nicht dahin gehe, den Stations-Controleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, dass man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniss von der Geschäftsführung zu nehmen, der sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Ausserdem erstreckt sich deren Wirksamkeit auch auf die Controle der Rübenzuckersteuer, Tabacksteuer, Salzabgabe, Bier- und Branntweinsteuer [2]) (s. a. Ziffer 2 a—c).

4. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben [3]).

[1]) Jahrb. 1869 S. 563.
[2]) Art. 36 der Reichsverfassung und Bundesrathsbeschluss v. 12. April 1872; Jahrb. 1869 S. 564.
[3]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 §. 31 und Entschliessung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. December 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirths „Annalen" 1870 S. 139.

Dieselben können ihnen auch einen 14tägigen Urlaub ertheilen [1]).

V. Die *Besoldungsverhältnisse* und *Grundsätze* über *Reisekosten*, *Diäten*, *Umzugskosten*, *Bureaukosten* dieser Beamten, sowie bezüglich der *Gnadencompetenzen* etc. für die Angehörigen der im Vereinsdienste verstorbenen Beamten dieser Kategorie sind durch die Beschlüsse des Bundesrathes vom 14. Mai 1868 (§. 111 des Protocolls von 1868), dann vom 8. Mai 1869 (§. 40 des Protocolls von 1869), vom 17. April und 14. Mai 1870 (§. 30 und 73 des Protocolls von 1870), 17. März, 11. Mai und 29. Sept. 1871 (§§. 80. 221 und 422 des Protocolls von 1871) und vom 27. Nov. 1872 geordnet.

Hienach erhalten:

1. Die *Bevollmächtigten* einen jährlichen *Gehalt* von 2000 Thalern und eine *Stationszulage* von 800 Thalern, aus der die Amtsunkosten mit zu bestreiten sind. *Bureaukosten* für Schreibgeschäfte werden besonders vergütet.

An *Diäten* erhalten dieselben 3 Thlr. (die Bevollmächtigten zu Glückstadt und Hannover für die Zeit ihrer dienstlichen Beschäftigung in Hamburg, Lübeck und Travemünde resp. Bremen $4\frac{1}{2}$ Thaler).

An *Reisekosten* werden, soweit die Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff erfolgt, 10 Sgr. pro Meile und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang vergütet. Für Reisen mit gewöhnlichem Fuhrwerke 1 Thlr. 10 Sgr. für die Meile.

Die Vergütung der *Umzugskosten* erfolgt auf Reichsrechnung bei Berufung in den Reichsdienst und Entlassung aus demselben nach den Bestimmungen des Preuss. Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 [2]) und des Preuss. Reglements vom 11. April und 24. Mai 1856 [3]) mit der Massgabe, dass die Bevollmächtigten die Sätze für Ober-Regierungsräthe erhalten und dass die Bestimmung in §. 4 des Erlasses vom 26. März 1855 und in §. 5 des Reglements vom 11. Februar 1856 nicht zur Anwendung gebracht werden soll.

Bei Entlassung eines Beamten aus dem Reichs- resp. Vereinsdienste auf Antrag der Regierung des Heimathlandes des Beamten hat diese Regierung die Umzugskosten des Entlassenen und die Anzugskosten des Nachfolgers zu bezahlen.

2. Die *Stationscontroleure* erhalten einen jährlichen *Gehalt* von 900 Thalern und eine *Stationszulage* von 300 Thlrn, in welcher die Amtsunkosten-Entschädigung enthalten ist.

[1]) Rescript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.
[2]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1855 S. 190.
[3]) Centralblatt S. 109. 111.

Für Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes erhalten dieselben neben Ersatz der zu liquidirenden *Fuhrkosten* für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, ein *Taggeld* von 1 Thaler, für Reisen mit Uebernachtung $2^1/_2$ Thaler, mit der Massgabe, dass dieses Taggeld bei Uebernachtungen auch für den Tag der Rückreise bezahlt wird. Die Stations-Controleure zu Hamburg und Berlin erhalten für die Kosten ihrer dienstlichen Fahrten in Hamburg und Berlin eine fixirte Entschädigung von jährlich 100 Thaler und der Stations-Controleur zu Lübeck für seine dienstliche Beschäftigung in Travemünde ein Taggeld von 3 Thalern.

Bezüglich der *Umzugskosten* gelten die oben erwähnten Bestimmungen mit der Massgabe, dass für die Stations-Controleure die Diätensätze für Hauptamts-Controleure gelten [1]).

3. Bezüglich der im *Vereinsdienste verstorbenen* Bevollmächtigten und Stationscontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a. Die *Wittwe und eheliche Descendenz* eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als *Gnadencompetenz*.

b. Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle *ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Descendenz* verstirbt, nach Lage des Falles *diese Gnadencompetenz* zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c. In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch *Umzugskosten* nach Massgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.

VI. Die nachstehende *Uebersicht* der Vereinsbevollmächtigten und Controleure nach ihren Wohnsitzen und die Behörden, denen sie beigegeben sind [1]), giebt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiete des Deutschen Reiches. Es geht daraus hervor, dass 12 Bevollmächtigte bei 19 Zolldirectionen beglaubigt und 45 Vereinscontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichscontrole bei 164 Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 4 Preussische, 3 Bayerische, 3 Sächsische, 1 Württembergischer und 1 Hessischer Beamter, unter den Vereinscontroleuren aber 20 Preussische, 11 Bayerische, 5 Sächsische, 3 Württembergische, 3 Badische, 2 Hessische, 1 Oldenburgischer Beamter.

[1]) Bundesrathsprot. v. 1868 §. 111.

[1]) Siehe auch eine frühere Uebersicht in Hirths „Annalen“ 1870 S. 143.

Uebersicht

der Zoll- und Steuer-Directivbehörden und Hauptzoll- und Steuerämter, denen *Zollvereins-Bevollmächtigte* und *Stations-Controleure* beigeordnet sind.

I. Vereins-Bevollmächtigte.			II. Stations-Controleure.		
Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Directivbehörden, bei denen sie fungiren.	Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Hauptämter, denen sie beigeordnet sind.
1.	**Königsberg**	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Königsberg und Danzig	1.	Tilsit	**Tilsit, Memel, Eydtkuhnen.**
			2.	Königsberg	**Königsberg, Pillau, Johannisburg.**
			3.	Danzig	**Danzig, Thorn, Elbing, Neidenburg.**
2.	**Stettin**	do. in Stettin	4.	Stettin	**Stettin, Swinemünde, Colbergermünde.**
			5.	Stralsund	**Stralsund, Wolgast, Anklam.**
3.	**Breslau**	do. Breslau	6.	Breslau	**Breslau, Ratibor, Myslowitz, Neustadt.**
			7.	Schweidnitz	**Görlitz, Mittelwalde, Liebau, Schweidnitz.**
4.	**Magdeburg**	do. Magdeburg	8.	Magdeburg	**Magdeburg, Wittenberg, Halle, Halberstadt, Nordhausen.**
			9.	Berlin	**Berlin, Frankfurt a./O.**

I. Vereins-Bevollmächtigte.			II. Stations-Controleure.		
Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Directivbehörden, bei denen sie fungiren.	Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Hauptämter, denen sie beigeordnet sind.
5.	Cöln	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Cöln Grossherz. Luxemburgsche Zolldirection zu Luxemburg	10.	Aachen	Aachen, Wassemberg, Malmedy, Cöln, Düsseldorf.
			11.	Emmerich	Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen, Neuss.
			12.	Saarbrücken	Saarbrücken, Trier, Coblenz, Luxemburg.
6.	Hannover	Kgl. Preuss. Prov.-Steuerdirection zu Hannover Grossh. Oldenb. Kammer-Zoll-Departement zu Oldenburg Herzogl. Braunschw. Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig	13.	Emden	Emden, Leer.
			14.	Hannover	Hannover, Hildesheim, Münden.
			15.	Oldenburg	Oldenburg, Brake, Delmenhorst, Varel.
			16.	Braunschweig	Braunschweig.
7.	Cassel	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Cassel Grossherz. Hessische Ober-Zoll-Direction zu Darmstadt	17.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Hanau, Biebrich, Oberlahnstein.
			18.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Giessen.
			19.	Mainz	Mainz, Worms, Bingen.
8.	Altona	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Altona	20.	Kiel	Kiel, Rendsburg, Heide, Tönning.
			21.	Flensburg	Flensburg, Schleswig, Hadersleben, Tondern.
			22.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg.
			23.	Lübeck	Lübeck, Wandsbeck, Neustadt, Lauenburg.
			24.	Hamburg	Hamburg, Ottensen, Itzehoe.
			25.	Bremen	Bremen, Sebaldsbrück, Geestemünde.
9.	München	Kgl. Bayer. General-Zoll-Administration zu München	26.	München	München, Augsburg, Donauwörth, Ulm, Heidenheim, Tübingen.
			27.	Hof	Hof Baireuth, Waldsassen.
			28.	Lindau	Lindau, Kempten, Pfronten.
			29.	Ludwigshafen a. Rh.	Zweibrücken, Ludwigshafen a. Rh.
			30.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Bamberg.
			31.	Passau	Passau, Simbach.
			32.	Regensburg	Waldmünchen, Furth, Regensburg.
			33.	Rosenheim	Freilassing, Rosenheim.
			34.	Würzburg	Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt, Würzburg.
10.	Carlsruhe	Kgl. Württemberg. Steuer-Collegium zu Stuttgart Kgl. Preuss. Regierung in Sigmaringen Grossherz. Badische Zoll-Direction zu Carlsruhe	35.	Stuttgart	Stuttgart, Cannstadt, Hall, Heilbronn, (Salzsteueramt) Stetten, Ludwigsburg, Reutlingen, Esslingen, Göppingen, Gmünd.
			36.	Constanz	Friedrichshafen, Constanz, Ueberlingen, Rottweil, Sulz, Spaichingen, Waldsee.
			37.	Basel	Freiburg, Lörrach, Lahr.
			38.	Waldshut	Randegg, Stühlingen, Säckingen.
			39.	Mannheim	Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Baden-Baden.
11.	Schwerin	Grossh. Mecklenb. Steuer- u. Zolldirection zu Schwerin	40.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg.
12.	Dresden	Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuer-Direction zu Dresden.	41.	Dresden	Dresden, Meissen, Riesa.
			42.	Chemnitz	Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock, Glauchau.
			43.	Leipzig	Leipzig, Grimma.
			44.	Schandau	Schandau, Pirna.
			45.	Zittau	Zittau, Bautzen, Löbau.

XI.

Zoll-, Handels- u. Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Bei dem grossrn Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, scheint es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen.

Bereits in den ersten Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 (Art. 38 u. 39)[1]) ist die Bestimmung enthalten, dass sich die vertragschliessenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separat-Artikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833[2]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, dass den contrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein ausserhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Desshalb übernehmen für den Fall, dass von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- oder Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen[1]).

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in §. 6 des Art. 8[2]) bestimmt wurde, dass Preussen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten Handels- und Schifffahrtsverträge *einzugehen*. Uebrigens soll zum *Abschluss* dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, die *Zustimmung des Bundesraths*[3]) und zu ihrer *Gültigkeit* die *Genehmigung* des *Zollparlaments* erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlussprotocolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[4]) ist weiter verabredet, dass Preussen, unbeschadet seiner *ausschliesslichen Berechtigung*, im *Namen des Vereins* Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten *einzugehen*, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in §. 6. des Art. 8. verbleiben.

Der Art. 11. der Reichsverfassung räumt nun aber dem *Kaiser ausschliesslich das Recht* ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten *einzugehen*, macht jedoch den *Abschluss* der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge[5]) von der *Zustimmung des Bundesrathes* und die *Gültigkeit* derselben von der *Genehmigung des Reichstages abhängig*. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesrathes des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 12. 112 u. 190.

[2]) Bd. I. der Verträge S. 21. 138 u. 198.

[1]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland wurde der Preuss. Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Congress-Acte völlig freie Hand gelassen und ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmässig wahrzunehmen. (Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags v. 22. März 1833, Bd. I. a. a. O. S. 21.)

[2]) Bd. V. der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16.

[3]) Siehe auch Art. 8 §. 12 Ziff. 1.

[4]) Bd. V. der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35.

[5]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

Somit kann auch angenommen werden, dass nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziffer 8. des Schlussprotokolls von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.

Anders ist es freilich mit den Verabredungen aus dem Jahre 1833.

Wenn auch angenommen werden muss[1]), dass den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung *keineswegs* unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge *Namens des eigenen Staates* unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Massgaben mit einem Bundesstaate[2]) oder fremden Staaten[3]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen in's Spiel kommen, resp. die in Art. 4 der Reichsverfassung bezeichneten Gegenstände Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reiches überhaupt widerstreiten.

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, dass für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrtsverträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen massgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrags sichern wird[4]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifications-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz[5]), im Reichsgesetzblatt mit dem Bemerken publicirt, dass die Ratificationsurkunden an einem gewissen Tage

[1]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 92.

[2]) Z. B. Bayern mit Baden oder Württemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer.

[3]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag v. 3. Mai 1868).

[4]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen.

[5]) Rönne a. a. O. hält dieses für einen Mangel, dass der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird.

ausgewechselt worden seien[1]). Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fliessen.

Obgleich seit dem Bestehen des Deutschen Reiches erst Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag auf diese Weise abgeschlossen und publicirt worden ist, nämlich der mit Portugal am 2. März 1872, so existirt doch noch eine ansehnliche Zahl solcher Verträge aus der Zeit des Zollvereins und Norddeutschen Bundes, welche als Erbschaft auf das Deutsche Reich übergegangen sind und deren Gültigkeit deshalb nicht alterirt wurde, weil sie mit den einzelnen Zollvereins-, jetzt Bundesstaaten des Deutschen Reichs abgeschlossen worden sind.

Nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind dies folgende[2]):

1. Der *Handels- und Schifffahrtsvertrag* zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den *Niederlanden* vom 31. Dec. 1851[3]).

Nach Aufkündigung des älteren Vertrags vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841[4]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne dass die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlass gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im J. 1850 dem Preuss. Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der commerciellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Jan. 1851 ins Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrags vom 31. December 1851 zu Haag[5]).

[1]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 254 ff.).

[2]) Die Zollanschluss-Verträge mit Luxemburg und Oesterreich wegen der Gemeinde Jungholz gehören nicht hieher und sind bereits in Abschnitt III. und ausserdem je nach Bedürfniss erörtert.

[3]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1852 Bd. I. S. 239; Centralbl. 1852 S. 121.

[4]) Webers Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung.

[5]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oct. 1854 bei.

In dem sehr umfangreichen[1]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmässig festgestellt. Sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen *droit fixe* unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleusengelder auf 50 pCt. festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wassercommunicationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Wogegen der Zollverein theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermässigungen den Niederlanden zugestand. Ausserdem gestand man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 gültige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft[2]) und gilt noch jetzt.

2. Der nächste Vertrag ist der am 23. Juni 1856[3]) zwischen den Zollvereinsstaaten nebst Luxemburg und der Republik *Uruguay* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[4]).

In demselben ist vor Allem gegenseitige Freiheit des Handels beim Besuche der Häfen, bei Benutzung von Häusern u. s. w. zum Zwecke des Handels, dann die Erlaubniss für Kriegsschiffe stipulirt, in die Häfen der contrahirenden Theile einzulaufen etc. Es werden die beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich aller Abgaben gleichgestellt und für dieselben zugleich die Vortheile, auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt zu werden, verabredet. Auch wird bezüglich der Schiffsabgaben und Zölle in demselben eine gleichmässige Behandlung festgesetzt und den beiderseitigen Staatsangehörigen ausserdem das Recht zum Betriebe der Geschäfte und Handelsangelegenheiten, zur ungestörten Ausübung seiner Religionsübungen und die gleichmässige Behandlung vor den beiderseitigen Gerichten in Civil-, Straf- und Erbschaftsangelegenheiten garantirt. Vom Zwangsmilitairdienste sollen die Unterthanen der Contrahenten frei sein. Sodann wird gegenseitig das Recht zur Bestellung von Consuln anerkannt; es sind für den Fall eines Krieges zwischen den Contrahenten die Rechte der beiderseitigen Unterthanen bezüglich des Aufenthalts näher bezeichnet; und enthält derselbe schliesslich nähere Bestimmungen wegen der Auslieferung von Deserteuren.

Seine Dauer ist auf 8 Jahre mit 12monatlicher Kündigung nach Ablauf dieser Zeit festgesetzt, welche jedoch zur Zeit noch nicht erfolgt ist, wesshalb er noch zu Recht besteht.

3. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und *Persien* andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag[1]).

In demselben hat man sich vor Allem das Recht zugestanden, Gesandte und diplomatische Vertreter jeder Art gegenseitig zuzusenden resp. zu beglaubigen. Weitere Verabredungen beziehen sich auf die gleichmässige Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in Handels- und Verkehrsverhältnissen, vor den Civil- und Criminalgerichten in Bezug auf Processe und Nachlassgegenstände, dann auf die Wohnsitze, die Rechte und Pflichten der beiderseitigen Consuln. Derselbe ist auf 8 Jahre abgeschlossen und nach Ablauf dieser Zeit ist eine 12monatliche Kündigung stipulirt, die bis jetzt nicht eingetreten ist.

4. Der nächste Vertrag ist der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der *Argentinischen Conföderation* in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]). Derselbe ist dem Vertrage mit Uruguay[3]) fast wörtlich nachgebildet und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, auch bezüglich der Zeitdauer und Kündigungsfrist.

5. Hierauf folgte der am 2. Sept. 1861 mit *China* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[4]). Es es dies der umfangreichte, eigen-

[1]) Er enthält 36 Artikel und ein Separat-Protocoll in 17 Paragraphen und ist nur in Französischer Sprache abgeschlossen.

[2]) Siehe a. Weber a. a. O. S. 270 ff.

[3]) Jahrb. 1857 S. 686.

[4]) Sammlung etc. S. 650 ff., Preuss. Handelsarchiv 1856 Bd. II. S. 286. Derselbe enthält 15 Paragraphen und ein Schlussprotocoll. Die Ratificationen wurden am 3. April 1857 in Montevideo ausgewechselt. Er enthält einen Deutschen und einen Spanischen Text.

[1]) Jahrb. 1858 S. 340. 603 ff.; Centralbl. 1858 S. 158; Preuss. Handelsarchiv 1862 Bd. I. S. 257; Sammlung etc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

[2]) Centralbl. 1859 S. 176; Preuss. Handelsarchiv 1858 Bd. I. S. 113; Sammlung etc. S. 1 ff. Derselbe ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefasst und enthält 15 Artikel. Die Ratificationen wurden am 3. Juni 1859 in Parana ausgewechselt.

[3]) Siehe oben Nr. 2.

[4]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuss. Handelsarchiv 1863

thümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Consuln [1]). Ferner sind 15 Städte und Häfen Chinas bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. a. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn Deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern Chinas auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Controlen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Deutschen Kriegsschiffe und Artikel 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hülfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Artikel 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiction und Rechte und Verpflichtungen der Consuln und Chinesischen Behörden. Art 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratification, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der Chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

6. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und *Chili* abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [1]).

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schliessung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dec. 1865 festgesetzt und ausserdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

7. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und *Siam* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [2]).

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr specielle Bestimmungen wegen der Consulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der Deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn Deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufgeführten Zölle für Siam ist verabredet, dass dieselben nicht erhöht werden dürfen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

8. Weitere Erwähnung verdient der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der *Ottomanischen Pforte* abgeschlossene Handelsvertrag [3]).

Bd. I. S. 528; Sammlung etc. S. 37 ff. Derselbe ist in Chinesischer, Deutscher und Französischer Sprache abgefasst und enthält 42 Artikel, 2 Separat-Artikel, 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr Chinas, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Declaration. Die Ratificationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht.

[1]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preussen ernennen, Consuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschlands.

[1]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuss. Handelsarchiv 1863 Bd. II. S. 505; Sammlung etc. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln v. 14. Juli 1869 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santiago ausgetauscht worden.

[2]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1865 Bd. I. S. 1; Sammlung etc. S. 607. Derselbe ist in Deutscher und Siamesischer Sprache abgefasst und demselben eine authentische Englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratificationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

[3]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1863 Bd. I. S. 284; Sammlung etc. S. 511 ff. Derselbe ist nur in

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22. März 1761, vom 31. Januar 1790 zwischen Preussen und der Pforte und vom 22. Oct. 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen [1]).

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862 [2]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Ausserdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumänien und der in Africa gelegenen Türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird einer besonderen Controle unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel, in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Consuln gleichmässige Behandlung der Unterthanen der contrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden; dann Freiheit von der Sclaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

9. Als nächster Vertrag ist der am 22. Mai 1865 zwischen dem Zollvereine und *Belgien* abgeschlossene Handelsvertrag zu erwähnen [3]), nebst einer Uebereinkunft vom 2. Jan. 1855 [4]) über die gegenseitige Zulassung von *Handlungsreisenden*, dann eine gleiche über die Behandlung der von denselben mitgeführten *Muster* vom 10. Sept. 1868 [5]).

Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon ein Handelsvertrag vom 1. Sept. 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach erfolgter Kündigung, ausser Kraft getreten war, so dass seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden [1]). Der zur Zeit gültige Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Contrahenten sollen gleichmässiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Contrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. Aug. 1862 [2]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Ausserdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt und von da eine 12monatliche Kündigungsfrist.

10. Der dem Alter nach nächste Vertrag ist der *Handelsvertrag* zwischen dem Zollvereine und *Grossbritannien* vom 30. Mai 1865 [3]) nebst einer Declaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869 [4]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Jan. 1869 [5]).

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 ausser Kraft trat, so dass seit dieser Zeit kein vertragmässiges Verhältniss bezüglich des Handels mit Grossbritannien bestand [6]).

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Contrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert.

Französischer Sprache abgefasst und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den Türkischen Handel als Beilage. Die Ratificationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Constantinopel ausgetauscht.

1) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff.

2) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff.

3) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1865 Bd. II. S. 26; Sammlung etc. S. 14 ff. Derselbe ist in Deutscher und Französischer Sprache abgefasst und enthält 9 Artikel. Die Ratificationsurkunden sind am 29. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

4) Sammlung etc. S. 11 ff.

5) Sammlung etc. S. 20 ff.

1) Siehe a. Weber a. a. O. S. 267 ff.

2) Sammlung der Verträge S. 222 ff.

3) Jahrb. 1865 S. 307 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 289; Sammlung etc. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefasst. Die Ratifications-Urkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt.

4) Sammlung etc. S. 259.

5) Sammlung etc. S. 258.

6) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

Schliesslich ist verabredet, dass alle diese Bestimmungen auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und gilt bis 30. Juni 1877. Zugleich ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

11. Weitere Verträge wurden vom Zollvereine mit dem Königreiche *Italien* abgeschlossen und zwar ein Handelsvertrag vom 31. December 1865[1]) und ein *Schifffahrts-Vertrag* vom 14. October 1867[2]).

Der *Handelsvertrag* ist demjenigen mit Grossbritannien vollständig nachgebildet und hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist ist eine zwölfmonatliche. Derselbe wird nach dem Ablauf des Gültigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der *Schifffahrts-Vertrag* stellt vor allem die Schiffe der beiden Contrahenten bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Hafen- etc. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wird die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wird gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Consuln wird als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches sind nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Ausserdem hat man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speciell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hat dieselbe Dauer wie der erst erwähnte Handelsvertrag.

Der Consularvertrag stellt sehr genau und ausführlich die Rechte der Consuln fest[3]).

12. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Norddeutschen

[1]) Jahrb. 1866 S. 256 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 317; Sammlung etc. S. 284. Derselbe enthält 8 Artikel und ist nur in Französischer Sprache abgefasst Die Ratificationsurkunden wurden am 12. März 1866 in Berlin ausgewechselt.

[2]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 317; Jahrb. 1868 S. 496; Sammlung etc. S. 287. Derselbe enthält 14 Artikel und ist nur Französisch abgefasst. Die übrigen Zollvereinsstaaten sind demselben nachträglich beigetreten. Der Austausch der Ratificationsurkunden erfolgte am 24. Oct. 1867 in Florenz.

[3]) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem *Kirchenstaate* v. 8. Mai 1868 (Sammlung etc. S. 308) ist nach der Annexion dieses Staates durch Italien wohl ohne Werth und Bedeutung.

Bundes mit der Republik *Liberia* vom 31. October 1867[1]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Consulate zu errichten, sowie das Zugeständniss der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf 12 Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

13. Von besonderer Bedeutung ist der am 9. März 1868 mit *Oesterreich* abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag[2]) nebst drei Anlagen, einem Schlussprotocoll und zwei Formularen.

Diesem Vertrage sind zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des Letzteren reproducirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den, den Tarif betreffenden Abreden, ausserdem sind aber die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respectirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollcartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, dass eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der *Bericht des Ausschusses des Bundesrathes* zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen[3]).

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und soll bis 31. December 1877 in Geltung bleiben. Ausserdem ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt.

14. Ferner ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit *Spanien* vom 30. März 1868[4]). Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Grossbritannien abgeschlossenen. In Artikel 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten,

[1]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; Bundesgesetzbl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung etc. S. 314 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefasst. Die Ratificationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im J. 1868, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei.

[2]) Jahrb. 1868 S. 461. 554. 472. 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff.; Sammlung etc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratificationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 589 ff.

[3]) Abgedruckt in Hirths „Annalen" 1868 S. 545 ff.

[4]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 322 ff.; Sammlung etc. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; Hirths „Annalen" 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur Französisch abgefasst. Die Ratification erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind und Artikel 17 bestimmt ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Vertrages auf die Spanischen Colonien sich nicht beziehen und dass Deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesrathes durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, dass die Deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schiffahrts- und Hafenabgaben in Cuba, Portorico, und den Philippinischen Inseln den Spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, und dass die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Cuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Gültigkeit des gedachten Vertrages ist bis 1. Jan. 1878 bestimmt und ausserdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

15. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit *Japan* abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preussischen Regierung abgeschlossener, Vertrag v. 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniss zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Reconstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diese Bestimmung auch auf alle Deutsche Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen[1]). Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. Sept. 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Consuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdictionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan[2]), die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[1]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger Deutscher Schiffe normirt, den Deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in Japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, dass man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass alle amtlichen Mittheilungen des Deutschen diplomatischen oder Consular-Agenten an die Japanesischen Behörden in Deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer Holländischen oder Japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muss aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden[2]).

16. Am 13. Mai 1869 wurde ein weiterer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und zwar mit der *Schweiz*[3]).

Mit derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des grossen Zollvereins, einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden, durch welche diese Staaten sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Dieselben hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so dass seit dieser Zeit kein vertragsmässiges Verhältniss bestand. Durch den Abschluss der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4. April 1865 desfallsige Verhandlungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, dass man sich gegenseitig zugestand, dass die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifconcessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollen.

Die erst nach der Reconstituirung des Zollvereins

[1]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung etc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in Deutscher und Japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratificationsurkunden wurden am 15. Oct. 1869 in Yedo ausgewechselt.

[2]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff.

[1]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen lässt.

[2]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 27 u. 46.

[3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603; Jahrb. 1899 S. 615; Sammlung etc. S 581 ff. Derselbe enthält 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlussprotocoll mit 2 Beilagen und ist nur in Deutscher Sprache abgefasst. Die Ratificationsurkunden wurden am 7. Aug. 1869 in Berlin ausgewechselt.

wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Contrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniss derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B. enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr ähnlich wie mit Oestereich verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, dass dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Cantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern [1]), welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Contrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebes der Kaufleute und Fabrikanten etc. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten [2]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlussprotocoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1. Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dec. 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah [3]).

17. Im nämlichen Jahre, und zwar am 28. Aug. 1869, wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit *Mexico* abgeschlossen [4]). Nachdem der am 30. Juli 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniss zum Abschluss eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen: dass die Schiffe, welche eine regelmässige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Contrahenten auf dem Fusse der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, dass Schiffe, welche wegen schlechten Wetters, oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschliessenden mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, dass für den Fall, dass einer der contrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze [1]) anerkannt und beobachtet werden sollen: Dass die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und dass ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Confiscation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegscontrebande gehörigen Waaren während des Krieges, und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden, dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Contrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Consuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

Der Vertrag ist auf 8 Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratificationen an gültig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protocolle vom 26. Nov. 1869 und 26. Aug. 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

18. Mit *Frankreich* waren bereits am 2. August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen und Kunsterzeugnissen [2]).

[1]) Siehe Anlage C.
[2]) Siehe Anlage D.
[3]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 65.
[4]) Bundesgesetzblatt 1870 S. 525 ff.; Sammlung etc. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel u. zwei Zusatzprotocolle v. 26. Nov. 1869 u. v. 26. Aug. 1870 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache verfasst. Die Ratificationen wurden am 26. August 1870 in Mexico ausgetauscht.

[1]) Dieselben wurden vom Pariser Congresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speciell enthalten.
[2]) Sammlung etc. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78. 161. 651. 172. 180. 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich [1]) wurden nur die *Schifffahrtsverträge*, die *Uebereinkunft* betr. die *Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen* und diejenige wegen des *gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft* gesetzt, aber *nicht der Handelsvertrag* [2]). Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, dass die beiden Contrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber *nicht* diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren wird und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Russland. Ausserdem behält sich Frankreich die Befugniss vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, dass diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen [3]).

Weiter ist bestimmt, dass in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne, Rhein-Rhone-, dem Saar-Canal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Contrahenten gleiche Behandlung geniessen sollen und dass das Flössrecht beibehalten werde [4]).

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oct. 1871 zum Friedensvertrage [5]), in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsass-Lothringen und bezüglich des Veredlungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, dass der Art. 28 [6]) des am 2. Aug. 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die *Handels- und Fabrikzeichen* betreffend, wieder in Kraft treten solle.

Und in einer weiteren Zusatz-Convention vom 11. Dec. 1871 [1]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrags vom 2. August 1862 [2]), welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrags festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt [3]).

19. Der letzte Vertrag, der abgeschlossen wurde und in Kraft trat, ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratificirte *Handels- und Schifffahrtsvertrag* mit *Portugal* [4]).

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein- [5]), Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermässigungen. Ebenso sollen die Deutschen Schiffe in Portugal und dessen Colonien auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens vor persönlichem Militairdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für Deutsche Waaren bei den Portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etiquettirung der Waaren etc., auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Cabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und Rechte der Consuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

Schliesslich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum Deutschen Handelssystem gehört, stipulirt.

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Contrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

1865 ausgetauschten Ratificationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Webers Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff.

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 223 ff.

[2]) Ausgenommen Art. 28 u. 23 durch die Zusatzconventionen v. 12. Oct. u. 11. Dec. 1871 s. u.

[3]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871.

[4]) Art. 5 a. a. O.

[5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 363; Sammlung etc. S. 670, ratificirt am 31. Oct. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu in Hirths „Annalen" 1872 S. 169 ff.

[6]) Sammlung etc. S. 109; Reichsgesetzbl. 1871 S. 368.

[1]) Sammlung etc. S. 671; Reichsgesetzbl. 1872 S. 7 ff.

[2]) Sammlung etc. S. 107.

[3]) Also bis 9. Juli 1877.

[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht.

[5]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

20. Der letzte ratificirte Vertrag ist der am 13. Juni 1870 mit der Central-Americanischen Republik *San Salvador* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [1]). Derselbe ist den mit Mexico abgeschlossenen Verträgen nachgebildet und enthält auch, wie diese, die auf dem Pariser Congresse hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechtes (s. oben Nr. 17).

Ausser diesen Verträgen ist bereits ein weiterer abgeschlossen und genehmigt, aber wegen des noch nicht erfolgten Austausches der Ratificationen nicht publicirt und in Kraft getreten, nämlich der am 19. April 1870 mit den *Havaiischen Inseln* abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag [2]).

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von mehr als 20 Handels- und Schifffahrtsverträgen [3]), von denen allein 16 auf die letzten 10 Jahre fallen, und bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile vertreten sind, so muss man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, dass es noch nicht gelungen ist, mit unserem grössten Nachbarstaate (Russland) und den Nordamericanischen Freistaaten, die lange Zeit die Hauptabnehmer unserer Fabrikate waren und zum Theil noch sind und die Deutschland eine grosse Zahl ihrer Bevölkerung zu danken haben, durch Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 377. Derselbe enthält 34 Artikel und ist Deutsch und Spanisch abgefasst.

[2]) Drucks. des Bundesrathes 1870 Nr. 40. Die speciellen *Consularverträge* mit Italien (v. 21. Dec. 1868 resp. 7. Febr. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 134), mit Spanien (v. 22. Febr. 1870 Reichsgesetzbl. 1870 S. 99) und den vereinigten Freistaaten Nordamerica's (vom 11. Dec. 1871 Reichsgesetzbl. 1872 S. 95) gehören eigentlich nicht hieher (siehe übrigens hierüber Hirths „Annalen" 1872 S. 1282).

[3]) Der Inhalt der Verträge ist nach Lage der Staaten und Zeit der Abschlüsse verschieden; es bilden sich hienach ungefähr folgende Gruppen mit ähnlichem Inhalte der Verträge:

1) Nachbarstaaten, welche in die nächsten und engsten Verbindungen getreten sind (Oesterreich und die Schweiz zum Theil),
2) Nachbarstaaten in weiterer Verbindung (Niederlande und Belgien),
3) Europäische Staaten mit Colonien (England, Spanien, Portugal und Frankreich),
4) Europäische Staaten mit Colonien, aber strenger Ausschliessung des fremden Handels (Türkei),
5) Europäische Staaten ohne Colonien (Italien),
6) Südamericanische Freistaaten (Uruguay, Chili, Argentinische Conföderation),
7) Nord- u. Centralamericanische Freistaaten (Mexico, u. S. Salvador),
8) Africanischer Freistaat (Liberia),
9) Asiatische Staaten mit strengster Abschliessung gegen fremden Handel und Verkehr (China, Japan, Siam).
10) desgl. mit etwas freierer Bewegung des fremden Handels (Persien).

DIE ENTWICKELUNG
DER
JUSTIZGESETZGEBUNG UND RECHTSPFLEGE
DES DEUTSCHEN REICHS i. J. 1872.
NEBST EINEM RECHTSGUTACHTEN IN DER PAPIERGELD- UND BANKNOTENFRAGE.

VON

DR. W. ENDEMANN,

PROFESSOR UND OBER-APPELLATIONS-GERICHTSRATH ZU JENA, MITGLIED DES REICHSTAGS.

In dem Bericht, welcher im vorigen Jahre erstattet wurde[1]), geschah zu Eingang der Bestrebungen um *Erweiterung der Hauptgrundlage der Justizgesetzgebung*, des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, Erwähnung. Wir haben diesmal von Neuem gleiche, aber auch gleich erfolglose Bestrebungen des Reichstags aus der Herbst-Session von 1871 und aus der Session von 1872 zu verzeichnen.

Nichts war natürlicher, als dass der im Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 gestellte und angenommene Antrag auf Ausdehnung der Competenz über das gesammte bürgerliche Recht und das Verfahren einschliesslich der Gerichtsorganisation im Reichstag des Kaiserreichs Wiederholung fand; umsomehr man gegenüber der ablehnenden Haltung, welche der Bundesrath des Norddeutschen Bundes eingenommen hatte[2]), sich sagen musste, dass durch den Eintritt der Südstaaten die Lage der Dinge sich wesentlich geändert habe. Ueber den von den Abgeordneten Lasker, Miquél, Schenk von Stauffenburg u. A. eingebrachten Antrag[3]) wurde ausführlichst im Reichstage verhandelt[4]); ohne dass von Seiten der Regierung in der Discussion irgend eine Erklärung abgegeben worden wäre. Eine grosse Majorität entschied sich für die proponirte Verfassungsänderung.

Da die Annahme von Seiten des Bundesraths ausblieb — aus welchen Gründen, darüber fehlte jede officielle Kundgebung —, sahen sich die Antragsteller veranlasst, denselben Gesetzesvorschlag

[1]) „Annalen" 1872 S. 113 ff.
[2]) „Annalen" 1872 S. 120 a. E.
[3]) Drucksachen der 2. Session von 1871 Nr. 29.
[4]) Stenogr. Berichte derselben Session S. 206—224. 276—290.

nochmals dem Reichstage im Frühjahr 1872[1]) zu unterbreiten. Diesmal fand der Antrag nicht nur Bekämpfung von den Bänken mehrerer Parteien aus, sondern auch eine Erwiderung durch die Bundesrathsbevollmächtigten von Sachsen, Bayern und Württemberg[2]). Aus der letzteren ging hervor, dass die Regierungen der drei Königreiche ungeachtet der lebhaften Befürwortung gerade durch Süddeutsche Abgeordnete gegen die Erweiterung seien. Die für ihre Meinung angeführten Gründe sind zu ausführlich in der Discussion des Reichstags und später in der Presse besprochen und widerlegt worden, als dass sie in dem vorliegenden Referat näher zu erörtern wären. Das einzige Bedenken, welches die Sache selbst angeht und deshalb hier kurz berührt werden mag, die Besorgniss, es könne den Factoren der Reichsgesetzgebung in den Sinn kommen, blindlings dazu ganz ungeeignete Materien zu unificiren, oder durch beliebige Specialgesetze den Rechtszustand der Einzelstaaten zu verwirren, ist offenbar unstichhaltig. Es beruht auf einer willkührlichen Unterstellung, würde, wenn es gegründet erschiene, offenbar gerade so gut die jetzige beschränkte Competenz des Art. 4 Nr. 13 treffen, und lässt ganz und gar die volle Einwirkung ausser Acht, welche die Einzelstaaten durch ihre Vertretung im Bundesrath eben so gut bei weiterer, wie bei engerer Competenz auf die Abwehr schädlichen, wie zur Beförderung erwünschten Eingreifens der Reichsgesetzgebung ausüben können.

Bis jetzt ist auf den zum dritten Male mit „sehr überwiegender Majorität" vom Reichstag gebilligten

[1]) Drucks. dieser Session Nr. 63.
[2]) Stenogr. Berichte S. 596—629; 630—32; 726.

Gesetzesentwurf eine Entschliessung der Regierung nicht verkündet worden. Indessen zeigt sich geringe Aussicht für eine nachträgliche Ertheilung der Sanction. Bleibt sie aus, so wird der Reichstag nicht umhin können, auf denselben Punkt zurückzukommen. Abgesehen von den politischen Gründen, welche diese Verfassungsänderung empfehlen, und zwar umsomehr, je mehr es politische Gründe sind, aus denen das Widerstreben mancher Einzelregierungen entspringt, steht das aus dem Wesen des Civilrechts geschöpfte Hauptargument des Antrags vollkommen unwiderlegt da. Die Abscheidung der Rechtstheile, welche Art. 4 Nr. 13 in seiner heutigen Fassung allein dem Reiche unterwirft, aus dem Gesammtbestande des Privatrechts ist praktisch wie wissenschaftlich zu verwerfen, und auf die Dauer unhaltbar. Niemand hat das bis jetzt hinweg zu disputiren gewusst. Ausserdem aber lehrt die kurze Erfahrung bereits zur Genüge, dass man doch im einzelnen Fall die Competenzgrenze überschreiten muss, ja diese selbst bei von der Competenz jener Nr. 13 aus zu erlassenden Gesetzen nicht einzuhalten vermag.

Bleibt es bei dem Alten, so sind die Folgen höchst unerfreulich. Am schlimmsten sieht es aus, wenn man sich in Dingen, welche eine allgemeine und einheitliche Regelung erheischen, etwa auf eine ausserhalb des Reichs, d. h. ohne Reichsgesetz, zu erzielende Uebereinstimmung verlassen will. Ob sich eine solche Uebereinstimmung da, wo sie nöthig ist, allemal in hinlänglichem Maasse findet, um auf solchem Wege zu identischen Einrichtungen zu gelangen, möchte sehr die Frage sein. Allein wir wollen einmal nicht in Abrede stellen, es sei möglich. Vielleicht ist ja die Angelegenheit von der Art, dass kein Einzelstaat sich deren Ordnung entziehen darf und vielleicht herrscht vermöge einer alle Einzelstaaten ergreifenden gleichmässigen Inspiration, die hier und da vielleicht auch einige Nachhülfe erfährt, überall gleiche Ansicht wenigstens über die wesentlichen Principien. So scheint der Entschluss Preussens, das Volljährigkeitsalter auf das 21. Lebensjahr zu fixiren, auf andere Staaten zu wirken. Factisch wird vielleicht in Kurzem die Volljährigkeit im ganzem Reiche identisch sein. Gleichwohl bedarf es keiner Ausführung, dass zwischen dieser nur thatsächlichen Einheit und der rechtlichen Einheit, die vorhanden sein würde, wenn früher geäusserten Wünschen des Reichstags gemäss die Sache durch ein Reichsgesetz erledigt worden wäre, ein grosser Unterschied besteht.

Ein wichtiges Beispiel, wie misslich die Competenzbeschränkung des Reichs in dieser Hinsicht wirkt, liegt sehr nahe an der obligatorischen Civilehe. Möglich, dass gegenwärtig überall deren Nothwendigkeit erkannt ist. Was tritt nun ein, wenn um der mangelnden Competenz willen diese wichtige Frage nicht durch Reichsgesetz geregelt wird? Den günstigen Fall vorausgesetzt, dass alle Staaten, zumal nach dem Vorgang Preussens mit der Einführung des Instituts nicht säumen, welche Garantie ist denn geboten, dass dann auch das betreffende Gesetz gleichlautend in allen Staaten abgefasst und gleichmässig in Reglements u. dergl. durchgeführt werden wird? Zu erwarten, es würden alle übrigen unbedingt dem Muster desjenigen Staats, der zuerst mit einem derartigen Gesetz hervortritt, sich anschliessen und identisch verfahren, erscheint als eine allzu kühne Erwartung. Eher kann man nach der seitherigen Erfahrung glauben, dass doch das Eine hier, das Andere dort anders beliebt wird. Sobald aber nicht vollste Einheit der Ehegesetzgebung erzielt wird, ist dem Bedürfniss der Nation sehr unvollständig genügt. Soll der Deutsche, wenn er auch gewiss weiss, dass obligatorische Civilehe besteht, sich doch wieder um verschiedenartige Nebenbestimmungen in den einzelnen Ländern zu bekümmern haben? Das erscheint fast undenkbar.

Aber man mag noch weiter gehen. Wir wollen einmal annehmen, dass mit wunderbarer Einhelligkeit, nach Verständigung unter den Einzelregierungen und — wohlbemerkt unangefochten die Einzelkammern passirend — wörtlich gleichlautend in allen Staaten ein Gesetz zu Stande käme. Wir wollen auch nur nebenbei darauf aufmerksam machen, in welchem Lichte das Widerstreben gegen jede Ausdehnung der Zuständigkeit sich darstellt, wenn auf diesem Wege, um nur die Competenzbeschränkung des Art. 4 Nr. 13 unangetastet zu lassen, so verfahren werden muss, dass erst recht eine Einwirkung der Einzelstaaten auf die Gestaltung des Gesetzes, und was noch schlimmer jede Mitwirkung der Volksvertretung ausgeschlossen ist. Denn der Reichstag wird nicht gefragt und die Kammer des einzelnen Landes kann Nichts ändern; wie wir das Alles am Handelsgesetzbuch erlebt haben. Sei dem aber, wie ihm wolle, immer erweist sich besten Falls noch das Resultat gänzlich unbefriedigend. Wir hätten dann ein Ehegesetz in derselben Weise, wie wir das Handelsgesetzbuch vor seiner Erhebung zum Reichsgesetz besassen, nämlich geltend nur kraft der particulären Publication und, was besonders zu beachten, in Streitfällen der Auslegung der Landesgerichte ausgesetzt; die einheitliche Anwendung keineswegs wie bei Reichsgesetzen nothwendig, wenigstens in oberster Instanz durch das Reichstribunal geschützt. Ueberall stösst man so auf Unzuträglichkeiten, und das in einer Rechtsmaterie, die, wenn irgend

eine, dazu angethan ist, einheitlich von dem Centrum des Reichs aus geordnet zu werden.

Der Reichstag hat daher, um das hier sofort anzuschliessen, mit Recht eine Resolution dahin beschlossen, dass ihm in der nächsten Sitzung ein Reichsgesetz über die Einführung der obligatorischen Civilehe und Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt werden möge. Anlässlich des Jesuitengesetzes fand ein hierauf bezüglicher Antrag des Abgeordneten Völk eine Majorität von 151 gegen 100 Stimmen [1]). Leider scheint diesem Antrage kein Erfolg bevorzustehen. Nach einer Mittheilung der Blätter soll die Preussische Regierung die Vorlage eines solchen Gesetzes in dem Preussischen Landtage bewirken wollen. Damit ist denn die Aussicht auf ein Reichsgesetz vereitelt und diejenige Lage herbeigeführt, die wir als eine keineswegs glückliche bezeichnen müssen. Nicht anders wird noch an vielen Stellen klar werden, dass die Gesetzgebung, sofern sie ihren Zweck wirklich erfüllen, wirklich dem Wesen der Sache und dem allgemeinen Bedürfniss entsprechen soll, unmöglich den Einzelstaaten zu belassen ist; selbst dann nicht, wenn man noch so sehr auf Ergreifung gleicher Normen in gewissen Stücken des Civilrechts rechnen mag.

Die Nothwendigkeit, die gesetzgebende Gewalt des Reichs über Art. 4 Nr. 13 hinaus zu tragen, haben auch die Gegner eigentlich nicht geleugnet. Nur die principielle und offenkundige Erweiterung des Verfassungsartikels bekämpften sie, während zugleich mehr oder minder Bereitwilligkeit an den Tag gelegt wurde, bei concreten Vorschlägen von Gesetzen, oder sogar bei einer Gesammtcodification des Civilrechts, der Competenzerstreckung keineswegs entgegen zu treten.

Aber auch mit dieser Bereitwilligkeit, so sicher sie ernstlich gemeint ist, kann man sich nicht genügen lassen. Man mag sich nur davon ein Bild machen, wie zu verfahren ist, wenn solchergestalt die concrete Zustimmung zu einer Ausdehnung des Art. 4 Nr. 13 in Aussicht gestellt wird. Alsdann giebt es zwei Wege. Entweder muss die Verfassungsänderung, welche die Gegner des Laskerschen Antrags allgemeinhin nicht wollten, ad hoc vorgenommen werden. Das heisst: ehe das betreffende Gesetz überhaupt berathen werden darf, muss erst durch ein anderes, unter den Formen einer Verfassungsänderung zu Stande zu bringendes Gesetz die Erlaubniss dazu erworben werden. Sehr mit Recht mass der Württembergische Justizminister einer solchen Manipulation „etwas Missliches und Unzuträgliches" bei. Die Procedur würde höchst misslich sein, selbst wenn es nur gälte, sie bei der Vorlage einer Codification des Civilrechts, von der übrigens zugleich bemerkt wurde, dass man sich erst deren Umfang und Art anzusehen hätte, in Anwendung zu bringen. Sie erscheint vollends unerträglich, wenn man trotz der Antipathie, die gerade gegen specielles Eingreifen der Reichsgesetzgebung sich kundthut, die Ueberzeugung hegen muss, dass leicht möglich und bald dennoch Specialgesetze ausserhalb der jetzigen Competenz dem Reiche nothwendig werden. Kann man ernstlich den Rath geben, zu jedem einzelnen erst eine Competenzerweiterung ad hoc durch die Reichsgesetzgebung einholen zu lassen?

Immerhin wäre das der gerade und ehrliche Weg. Erweist sich dieser aber als unbrauchbar, so bleibt bei Ablehnung einer generellen Competenzerweiterung Nichts übrig, als die Nebenwege weiter zu gehen, zu denen man schon seither mehr als einmal gezwungen war. Man muss die Competenz im Dunkeln lassen, sie mit Stillschweigen behandeln, also unberechtigt, vielleicht sogar absichtlich über das Grundgesetz des Reichs hinweggehen. Oder man muss besten Falls eine geschraubte Interpretation versuchen und sich eine Competenzbegründung zurecht legen, an die mit Rechtsüberzeugung Niemand glauben kann.

Unter solchen Umständen möchte man gern Hoffnung sehen, dass der leidigen Situation, in welche der Wortlaut des Art. 4 Nr. 13 unsere Rechtsentwicklung bringt, ein Ende gemacht würde.

Was insonderheit die *Gerichtsorganisation* anlangt, so haben die Aeusserungen, welche die Competenz des Reichs zur einheitlichen Festsetzung der Grundzüge als unzweifelhaft betrachteten, mindestens keinen offenen Widerspruch erfahren. Wie es scheint, sind die Regierungen über diesen früher [1]) von uns betonten Punkt, von dem unten noch weiter die Rede sein wird, zur Zeit in Einverständniss.

Das Fortschreiten der Justizgesetzgebung im Laufe des letzten Jahres zeigt sich theils in fertig gewordenen Gesetzen, theils in Vorarbeiten und Anträgen, die wir denselben Plan, wie früher verfolgend, hier zusammenzustellen haben. Zunächst sind zu erwähnen

I.

Bereits in Kraft getretene Ergebnisse der Legislation.

Solche bietet das verflossene Jahr auf den Gebieten des Strafrechts und des Civilrechts dar.

[1]) Stenographische Berichte 1872 S. 1150 bis 1154; „Annalen" 1872 S. 1229.

[1]) „Annalen" 1872 S. 120 a. E.

A. Strafrecht.

Dem Strafrecht gehört auch diesmal das bedeutendste Werk an, welches auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zu Stande gekommen ist, nämlich

1. Das *Militairstrafgesetzbuch* vom 20. Juni 1872, eingeführt durch Gesetz von demselben Tage (Reichsgesetzblatt S. 173), nunmehr gültig im ganzen Reiche seit dem 1. October 1872.

Wie früher erwähnt[1]), war am 9. October 1871 eine Commission behufs Abfassung eines Entwurfs zusammengetreten. Ueber ihre Zusammensetzung und die bei der Bearbeitung befolgte Methode gaben die Motive Aufschluss. Der angestrengten Arbeit derselben war es zu verdanken, dass am 8. April 1872 dem Reichstag der Entwurf in 170 Paragraphen sammt Begründung vorgelegt werden konnte[2]). In der ersten Berathung fand die Vorlage in Bezug auf das System der Strafen und einzelne Strafarten eine ziemlich bittere Kritik[3]). Es erfolgte Verweisung an eine Commission, in der sich das Schicksal des zeitweilig gefährdeten Entwurfs im Wesentlichen entschied. Ueber die meisten der zahlreichen Amendements konnte man sich mit der Regierung, wenn auch theilweise nicht ohne Widerstand, schliesslich einigen. Andere wurden entschieden von der letzteren abgelehnt. Nur einzelne Punkte gaben noch Gelegenheit, nachdem die Commission mündlich Bericht erstattet hatte, zur Debatte in der zweiten Berathung[4]). Zuletzt wurde das Ganze nach den Anträgen der Commission mit grosser Majorität angenommen[5]).

In Verlauf und Resultat erinnert die Geschichte des Militärstrafgesetzbuchs lebhaft an das (Civil-) Strafgesetzbuch des Reichs. Wie dieses letztere ist sein Zustandekommen nur durch Compromisse und Nachgeben möglich geworden. Wie dort mag man manche Härten und manche Mängel beklagen, manche Ausstellungen vom Standpunkte wissenschaftlicher Kritik aus erheben. Allein im grossen Ganzen ist das Gesetz ein neuer Gewinn, der aus der Reichsgesetzgebung gezogen werden konnte. Nicht nur, dass es in Anlehnung an das allgemeine Strafgesetzbuch das Strafrecht des Militärs und des übrigen Volkes in Zusammenhang bringt, nicht nur dass es, wie die Motive mit Recht hervorhoben, in einer wichtigen Materie die Angesichts der heutigen Gestaltung des Deutschen Heers unentbehrliche Einheit schafft; neben manchem Vorzuge der Vereinfachung, der grösseren Deutlichkeit, besseren Methode und Redaction, verdient auch darauf hingewiesen zu werden, dass der Geist der Gerechtigkeit und Humanität, wenn auch nicht das Vielen vorschwebende Ideal, doch sehr anerkennenswerthe Fortschritte erreicht hat.

2. Das allgemeine Strafrecht hat einen Zusatz erhalten, indem durch *Gesetz vom* 10. *December* 1871 (Reichsgesetzbl. S. 442) hinter §. 130 als §. 130 a. die Bestimmung eingefügt wurde, dass *Geistliche*, welche Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise bei Ausübung ihres Berufs zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung machen, zu bestrafen sind.

Die Ursache und die Entstehung dieses aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzes sind noch in frischem Angedenken. Derselbe bildet ein Glied jener Massregeln, zu denen auch das sonst nicht weiter hierher gehörige Gesetz, betreffend das Verbot des Jesuitenordens, vom 4. Juli 1872 gehört; den Massregeln, welche in dem seit vorigem Jahre immer heftiger entbrannten Kampfe des Staates und der katholischen Kirche nothwendig geworden sind[1]).

3. Eine Reihe strafrechtlicher Sätze findet sich auch in dem *Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer* vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 153) §. 27 ff., das, im Uebrigen stark amendirt, in dem Theil, der die Defraudationen betrifft, im Wesentlichen unverändert aus den Berathungen des Reichstags hervorging[2]). Ebenso enthält das neue *Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs* vom 28. October 1871 in seinem vierten Abschnitt Strafbestimmungen gegen Post- und Portodefraudationen[3]).

Endlich ist

4. zu erwähnen, dass die verbietenden Bestimmungen, welche das *Bahnpolizeireglement* für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes vom 8. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 461) enthält, mit dem ganzen Reglement, mit einigen wenigen Modificationen, durch Bekanntmachung vom 29. December 1871 (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 34) auf Südhessen, Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen erstreckt worden sind.

Zu bedauern ist, wenn wir uns die Lage des gesammten Strafrechts in Deutschland vergegenwärtigen, dass bis jetzt die an die Reichsregierung gerichtete Aufforderung, eine Zusammenstellung der-

[1]) „Annalen" 1872 S. 125.
[2]) Drucksachen Nr. 5.
[3]) Stenogr. Berichte S. 91—106.
[4]) Stenogr. Berichte S. 807—826.
[5]) Das. S. 846.

[1]) Siehe darüber „Annalen" 1872 S. 52. 983 ff.; insbesondere über den sogen. Kanzelparagraphen vom 10. Dec. 1871 S. 983, über das Jesuitengesetz S. 1121.
[2]) Stenogr. Berichte S. 44, 327—341, 541—554, 565. Drucksachen Nr. 11. Siehe „Annalen 1872 S. 609.
[3]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 353. Siehe unten B, 1.

jenigen particularen Strafbestimmungen zu veranlassen, welche in Gemässheit des §. 2 des Einführungsgesetzes noch als bestehend gelten dürfen, noch unausgeführt ist. Die Praxis zeigt, dass in dieser Beziehung die grösste Unsicherheit besteht. Die älteren Strafgesetzbücher und Specialstrafgesetze sind nur insoweit aufgehoben, als es §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch mit sich bringt. Was das heissen will, ist im Einzelnen oft höchst schwierig zu erkennen. Manche Strafbestimmungen hat die Praxis streng genommen jenem §. 2 direct zuwider aufrecht erhalten. So werden z. B. überall noch die akademischen Gesetze gegen Studirende angewandt, auch in Materien, für welche das Strafgesetzbuch Strafandrohungen enthält und zwar im Sinne definitiv erledigender strafrechtlicher Aburtheilung (res judicata); theils aus dem offenbar nach dem deutlichen Sinn des §. 2 unzutreffenden Grund, weil sie Disciplinargesetze heissen, theils aus dem noch weniger zutreffenden Grund, weil die akademische Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben sei. Denn so viel leuchtet ein: wenn diese Ansicht richtig wäre, so würde nach Aufhebung der letzteren auch das ordentliche Gericht Studierende wegen Duells, Strassenunfugs u. dgl. nach dem akademischen und nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch beurtheilen müssen; eine Erwägung, die recht sichtlich lehrt, welch ein eigenthümliches, ja einzig dastehendes Standesprivileg auf solche Weise der auf der Universität studirenden Jugend gegenüber dem sonst für Jedermann geltenden Strafgesetzbuch gewährt wird. Und nicht minder leuchtet ein, dass die von der Corporation noch zu übende Disciplin von der Handhabung des für Alle bestimmten Strafgesetzbuches völlig getrennt zu halten ist. Jedes andere Strafverbot für solche Vergehen, die das letztere behandelt, gleichviel wo sich ein solches befand, mithin auch wenn es in sogenannten Disciplinargesetzen enthalten war, ist durch den Reichscodex absorbirt. Disciplin und disciplinarische Bestrafung findet daher von Rechtswegen nur noch insoweit statt, als neben dem Strafgesetzbuch dazu Raum bleibt.

B. Bürgerliches Recht.

Unmittelbar nur dem Civilrecht angehörige Gesetze sind aus dem letzten Jahre gar nicht zu verzeichnen, sondern nur solche, die dem öffentlichen sog. Verwaltungsrecht angehörig zugleich in gewissen Abschnitten auch Privatrechtsverhältnisse berühren. In diesem Sinne verdienen hier Erwähnung:

1. Das bereits (s. oben A. 3) angeführte *Postgesetz* vom 28. October 1871. Dadurch ist dem von uns hervorgehobenen[1]) Mangel abgeholfen. Die privatrechtlichen Sätze des zweiten Abschnitts über die Garantie der Post, mit denen wir es an dieser Stelle zu thun haben, geniessen nun dieselbe einheitliche Allgemeingültigkeit im ganzen Reiche, wie das Handelsgesetzbuch, das sie in dieser Materie ergänzen. Dazu ist denn weiter vom Reichskanzler auf Grund des §. 50 des Postgesetzes das Postreglement vom 30. November 1871 erlassen worden, das nicht minder für die privatrechtlichen Beziehungen des Publicums zur Post von grosser Bedeutung erscheint. Indessen erleidet die Anwendung des Reglements eine Beschränkung. Es gilt nicht für den inneren Verkehr in Württemberg und Bayern nach der Sonderstellung, welche beide Staaten verfassungsmässig in Betreff des Postwesens einnehmen. Die Unzuträglichkeit der letzteren[2]) tritt auch hier wieder hervor. Das Postreglement enthält grossentheils die Vorbedingungen, unter denen die civilrechtliche Haftbarkeit zur Geltung gelangt. Bei der Unwirksamkeit desselben für Bayern und Württemberg kommt es also dahin, dass zwar die Rechtsgrundsätze über die Garantieleistung der Post auf einheitlicher Basis, nämlich auf dem Postgesetz ruhen, dass dagegen die Voraussetzungen dieser Garantieleistung einer formell einheitlichen Grundlage entbehren. Welche Folgen das selbst für die Gestaltung der privatrechtlichen Verhältnisse aus dem vierten Abschnitt des Postgesetzes möglicherweise äussern wird, lässt sich schwer übersehen.

2. Eine ähnliche Bewandtniss hat es mit dem *Eisenbahnbetriebsreglement* vom 10. Juni 1870. Seine Bestimmungen sind, wie früher bemerkt[3]), von grosser civilrechtlicher Bedeutung. Einige Modificationen, die an demselben durch die Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 22. December 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 473) und vom 5. Aug. 1872 (Reichsgesetzbl. 1872 S. 360) getroffen wurden, sind hier von untergeordneterem Belang. Dagegen ist hervorzuheben, dass nach der ersteren das Reglement vom 1. Januar 1872 an auch für Württemberg, Baden, Südhessen und Elsass-Lothringen gesetzliche Kraft erlangt hat. Somit bleibt derselbe nur für Bayern wirkungslos, und wir haben bereits früher[4]) diesen Umstand als einen solchen bezeichnet, der zugleich eine erhebliche Störung der Rechtseinheit in sich schliesst.

3. Unbefriedigend gestaltet sich aus dem gleichen Grunde auch die Wirkung der *Telegraphenordnung für das Deutsche Reich* vom 21. Juni 1872 (Reichs-

[1]) Vgl. darüber „Annalen" 1872 S. 128.
[2]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 597.
[3]) „Annalen" 1872 S. 128.
[4]) S. a. a. O. S. 129.

gesetzblatt S. 213). Bayern und Württemberg haben sich der Gesetzgebung des Reichs über Telegraphie unterworfen, im Uebrigen aber ihre Selbstständigkeit gewahrt. Auf Grund des Art. 4 Nr. 10 und Art. 48 Absatz 2 ist nun von Reichswegen an Stelle der früheren Telegraphenordnung von 1868 die erwähnte neue Telegraphenordnung erlassen worden, die wiederum auch privatrechtlich sich von hoher Bedeutung erweist; namentlich insofern darin entschieden wird, wann und unter welchen Bedingungen von einer Haftbarkeit der Telegraphenanstalt die Rede sein kann.

Nach §. 1 gelten die betreffenden Bestimmungen für die telegraphische Correspondenz, welche die Linien zweier der dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt, sei es im internen Verkehr des Reiches, sei es im Verkehr mit dem Auslande. Sie gelten ferner nach Absatz 3, der jetzt neu hinzugefügt ist, auch für diejenige Correspondenz, welche sich nur auf den Linien des Reichstelegraphengebietes einschliesslich der innerhalb derselben gelegenen Eisenbahnen, im internen Verkehr, oder im Verkehr mit dem Auslande bewegt; vorbehaltlich einzelner Abweichungen zu einzelnen Paragraphen.

Ursache dieser wunderlichen Fassung ist nur die Sonderstellung Württembergs und Bayerns in Betreff des Telegraphenwesens und das Resultat ist Folgendes. Die Telegraphenordnung gilt für die gesammte telegraphische Correspondenz des Reichstelegraphengebietes, das ist: des Reichsgebietes mit Ausnahme von Württemberg und Bayern. Insoweit kommt die Unterstellung, dass es sich um eine die Linien zweier dem Reiche angehöriger Telegraphenverwaltungen handeln müsse, nicht in Betracht. Denn das Reichstelegraphengebiet steht unter der einen einzigen Reichsverwaltung. Dort leidet die Telegraphenordnung schlechthin Anwendung bei jeder Correspondenz, welche die Linien dieses Gebiets irgendwie aus oder nach dem letztern, aus oder nach Württemberg und Bayern, aus oder nach dem Auslande in Anspruch nimmt. Württemberg und Bayern aber haben selbstständige Telegraphenverwaltungen und gehören dem Reichstelegraphengebiet nicht an. Mithin hat Absatz 1 des §. 1 allerdings Bedeutung. Die Telegraphenordnung gilt für sie nur, wenn die Linie zweier dem Reiche angehörigen Verwaltungen berührt wird, also für Württemberg, wenn neben dem Württembergischen entweder der Reichs- oder der Bayerische, für Bayern, wenn neben dem Bayerischen der Reichs- oder der Württembergische Telegraph durch dieselbe Depesche in Thätigkeit gesetzt sind. Sie gilt nicht, wie dies doch im übrigen Reichsgebiet der Fall, im internen Verkehr der eigenen Telegraphenverwaltung jener beiden Staaten, auch nicht im Verkehr eines derselben mit dem Auslande, sofern nicht zugleich der Telegraph einer zweiten Deutschen Verwaltung in Anspruch genommen wird.

Das ist das Resultat des gedachten §. 1, der solches wohl in anderer Fassung hätte klarer stellen sollen und können; ein Resultat, dessen Künstlichkeit und Unnatur sich selbst illustrirt und zur Würdigung der in den Versailler Verträgen beliebten Vorbehalte gewiss ihr Theil beiträgt.

4. Theilweise schlägt in die vorliegende Rubrik ferner ein und ist daher wenigstens nicht zu übergehen das *Gesetz* vom 21. December 1871 *betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen* (Reichsgesetzblatt 1871 S. 459); insbesondere in seinen Bestimmungen über die Entschädigungsleistung von §. 34 ab. Nach widrigen Schicksalen in früheren Reichstagssitzungen gelang es während der Herbstsession 1871 einer zu diesem Behufe gewählten[1]) Commission, der Regierungsvorlage unter mancherlei Veränderungen eine Fassung zu geben, die in zweiter und in dritter Lesung unverändert angenommen wurde[2]).

5. Zu dem in der vorigen Uebersicht erwähnten *Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien* vom 8. Juni 1871[3]) sind mehrere Ausführungsmassregeln nothwendig geworden. Das Reichskanzleramt hat dieserhalb ausser der Bekanntmachung vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 255) die ergänzenden Bekanntmachungen vom 1. Juli (daselbst S. 304), vom 10. Juli (daselbst S. 314) und vom 4. December 1871 (daselbst S. 408) erlassen.

6. Endlich musste die Wirksamkeit des *Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten* vom 27. März 1870[4]) verlängert werden. In der Erwartung, dass die definitive Regelung des Bankenwesens und der Banknoten bis dahin werde stattfinden können, war dem Gesetz nur Gültigkeit bis zum 30. Juli 1872 verliehen worden. Da diese Erwartung nicht in Erfüllung ging, wurde durch *Gesetz vom 16. Juni* 1872 der Endtermin der Gültigkeit auf den 30. Juni 1873 hinausgeschoben. Die Berathung im Reichstag[5]) gab zu einigen interessanten Meinungsäusserungen Anlass, die immerhin darum besondere Beachtung verdienen, weil sich der Präsident des Reichskanzleramtes mit dem grössten Theile derselben ausdrücklich einverstanden erklärte.

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 59—64, 85.
[2]) Stenogr. Berichte S. 489—90, 547—53.
[3]) Siehe „Annalen" 1872 S. 138.
[4]) Siehe „Annalen" 1872 S. 137.
[5]) Stenogr. Berichte S. 886—87, 962—69; vgl. „Annalen" 1872 S. 1334 ff.

Damit ist die Reihe der fertig gewordenen und in Kraft getretenen gesetzgeberischen Leistungen im Gebiete des bürgerlichen Rechts abgeschlossen. Die Ausbeute ist, wie hiernach erhellt, nicht gross.

Aus den Gebieten des gerichtlichen Verfahrens (III) und der Gerichtsorganisation (IV) ist gar Nichts zu registriren. Es bleibt daher nur noch zu der Rubrik

C. Rechtshülfe.

zu bemerken übrig, dass das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869[1]) *durch Gesetz vom* 11. *December* 1871, erlassen von dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths (s. Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 §. 3), auch in Elsass-Lothringen eingeführt worden ist.

II.

Blos von dem Reichstage angenommene Gesetzesvorlagen.

Dem Reichstage gingen in der Sitzung von 1872 mehrere bedeutende Gesetzesentwürfe zu, deren Durchberathung noch keinen Erfolg geliefert hat. Der Bundesrath mochte sich bis jetzt nicht entschliessen, dem Resultate der Reichstagsberathungen, welche mehr oder minder weittragende Veränderungen an den Vorlagen vorgenommen hatten, seine Genehmigung zu ertheilen.

Dahin gehört

A. Die *Seemannsordnung*. Den Entwurf einer solchen legte die Reichsregierung unter dem 9. Mai 1872 vor[2]). Nach den Motiven und den mündlichen Erläuterungen des Regierungscommissars bei der ersten Berathung[3]) hatte man seit Gründung des Norddeutschen Bundes den Erlass einer einheitlichen Ordnung der Stellung und der Rechtsverhältnisse der Seeleute als unmittelbare Consequenz des Artikel 54 der Verfassung in's Auge gefasst. Indessen bedurfte es zunächst mehrjähriger Verhandlungen unter den Seeuferstaaten. Allmälig kam man zu einer Verständigung wenigstens im grossen Ganzen. Das Ergebniss derselben wurde in dem Entwurfe zu einem Gesetze niedergelegt, das im ersten Abschnitt einleitende Bestimmungen, im zweiten die Regelung der Seefahrtsbücher und der Musterung, im dritten die privatrechtlichen Grundsätze über das Vertragsverhältniss der Seeleute, im vierten die Disciplinar-, im fünften die Strafbestimmungen umfasste, denen sich endlich im sechsten noch einige allgemeine Bestimmungen anschlossen.

[1]) „Annalen" 1872 S. 158.
[2]) Drucksachen Nr. 65. I.
[3]) Stenogr. Berichte S. 429.

Von besonderer legislativer Bedeutung war der dritte Abschnitt. Bei Abfassung desselben sind allerdings die in dem Handelsgesetzbuch enthaltenen, in einzelnen Abschnitten zerstreuten Regeln über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft als Grundlage benutzt worden. Allein man sah sich genöthigt, diese Vorschriften vielfach zu ergänzen, zu modificiren, oder geradezu aufzugeben. Mit Recht wurde es für unthunlich erkannt, unter den heutigen Verhältnissen sich mit Bestimmungen zu begnügen, die nach der bei Abfassung des Handelsgesetzbuchs herrschenden und damals sehr erklärlichen Auffassung häufig auf die Landesgesetzgebung hinweisen und denen zuletzt noch eine Generalklausel zu Gunsten freier Bewegung der Particulargesetzgebung beigefügt ist. Je reichlicher aber die Landesgesetzgebungen seither von der Befugniss particularer Abweichungen Gebrauch gemacht hatten, desto mehr war es angezeigt, durch unabänderbar einheitliche Normen die Rechtsverschiedenheit zu beseitigen. Ausserdem sind die betreffenden Artikel des Handelsgesetzbuchs keineswegs erschöpfend; es musste daher auf Vervollständigung Bedacht genommen werden. Nicht minder hatte sich endlich auch das Bedürfniss mancher Abänderungen an dem Handelsgesetzbuche selbst herausgestellt.

So trat denn der Entwurf, und dem möchte aus unten weiter zu berührenden Gründen auch für die Gestaltung des Handelsrechts besondere Bedeutung beizumessen sein, als die erhebliche Umgestaltung eines Theils des Handelsgesetzbuchs vor den Reichstag. In dieser Hinsicht reiht sich die Vorlage dem Gesetz über die Actiengesellschaften nicht nur gleichartig an, sondern schneidet in der That noch tiefer in den Bestand unserer Handels- und Seerechtscodification hinein.

Der Entwurf wurde der Hauptsache nach, wenngleich Einzelnes zu Bemängelungen Anlass gab, in der ersten Berathung günstig beurtheilt. Der Reichstag überwies seine Vorbereitung einer Commission. Diese vermochte sich ihres Auftrags erst kurz vor Schluss des Reichstags zu entledigen; nicht zum Vortheil der Sache. In der vorletzten Sitzung erfolgte mündliche Berichterstattung über die Arbeiten der Commission. Nur eine sehr kurze Debatte schloss sich in zweiter Berathung an, in der aber noch Amendements zu einigen Paragraphen beschlossen wurden[1]). Noch weniger war an eine eingehende Discussion in dritter Berathung zu

[1]) Stenogr. Berichte S. 1114—17.



denken, die eilfertig in der Schluss-Sitzung des Reichstags erfolgen musste[1]). Regierungsseitig unterblieb eine Erklärung über die Vorschläge der Commission oder die Amendements der zweiten Lesung gänzlich. Von einer Seite des Reichstags dagegen wurden in der dritten Berathung, freilich nur ohne weitere Begründung, die von der Commission an der Regierungsvorlage beliebten Aenderungen getadelt und über die Unmöglichkeit specieller Kritik, welche durch die Verschiebung der Angelegenheit herbeigeführt sei, lebhafte Beschwerde geführt. Indessen wurde dem Gesetzentwurf in der Gestalt, wie er aus zweiter Lesung hervorgegangen war, zugestimmt.

Seitdem ruht derselbe bei dem Bundesrath. Man muss annehmen, dass die Ertheilung der Genehmigung für bedenklich erachtet wird; und nach den Erörterungen, welche manche Punkte, wie namentlich §. 47, in der Presse gefunden haben, lässt sich wohl weiter vermuthen, dass der Reichstag demnächst noch einmal mit der Seemannsordnung befasst sein wird.

B. Leider soll auch das beabsichtigte *Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten*, wie es scheint, nicht in Kraft treten. Dem Reichstag von 1872 war es diesmal vergönnt, nicht ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe, den Entwurf eines solchen fertig durchzuberathen. Wir haben seiner Arbeit hier zu gedenken, da das Beamtengesetz, insofern darin nothwendig die privatrechtliche Stellung der Beamten nicht minder als deren öffentliche Rechte und Pflichten berücksichtigt werden muss, zugleich das Civilrecht angeht.

Das Bedürfniss eines solchen Gesetzes ist seit Jahren empfunden; immer stärker, je sichtlicher die Zahl der Reichsbeamten, deren Stellung bis jetzt der gesetzlichen Grundlage völlig entbehrt, in Mehrung begriffen war. Schon 1869, dann 1870 brachte das Bundespräsidium einen Entwurf über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten dem Reichstage zur Vorlage. Beide Male kam, obwohl langwierige Commissionsverhandlungen stattgefunden hatten, die Angelegenheit nicht einmal zur Discussion im Plenum. Die Vorlage vom 8. April 1872 [2]), welche unter Berücksichtigung der Commissionsbeschlüsse von 1870 den Entwurf reproducirte, wurde theilweise an eine Commission verwiesen [3]). Theils in der Commission, theils in den Verhandlungen des Plenums[4]) wurde die Regierungsvorlage stark amendirt, dann in dieser veränderten Gestalt angenommen.

[1]) Stenogr. Berichte S. 1121—22.
[2]) Drucksachen Nr. 9.
[3]) Stenogr. Berichte S. 39—44.
[4]) Stenogr. Berichte S. 131—200, 688—723, 889—925.

Der Bundesrath hat sich, wiewohl in seinem Schoosse kaum weniger dringend der Wunsch nach endlicher Erledigung der Angelegenheit gehegt werden dürfte, bisher nicht entschlossen, seine Genehmigung zu ertheilen. Nach den Mittheilungen der Presse sollen einige Bestimmungen in Betreff des Disciplinarwesens, insbesondere die Zusammensetzung des Disciplinargerichtshofes den Stein des Anstosses bilden; höchlich zu bedauern, nachdem so viele andere Bedenken glücklich überwunden zu sein schienen.

C. Noch ungünstiger gestaltete sich das Schicksal eines von Schulze-Delitzsch abermals dem Reichstage i. J. 1872 vorgeschlagenen *Gesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen*[1]). Es ist in dem vorigen Berichte [2]) bemerkt worden, dass derselbe Vorschlag dem Reichstage schon zweimal gemacht worden war. Das letzte Mal, in der ersten Session von 1871, war jedoch der Entwurf wegen Schlusses der Sitzungen gar nicht zur Berathung gelangt.

Die Wiederholung des Antrags 1872 erlebte nur die erste Vorberathung im Plenum. Dann wurde derselbe einer Commission übergeben [3]). Diese unterzog sich der Prüfung und legte das Ergebniss ihrer Arbeiten fertig vor [4]). Allein die angekündigte mündliche Berichterstattung und die weitere Berathung in pleno wurde abermals durch den Schluss der Session abgeschnitten.

Man weiss, dass Bedenken, die in der ersten Berathung gegen das ganze Gesetz laut wurden, und Schwierigkeiten, welche die Commission sehr lange beschäftigten, aus der Lage entsprangen, in die sich zur Zeit das Reich gegenüber der katholischen Kirche versetzt sieht. Der Entwurf unterstellte das freieste Vereinsrecht und gewährte jedem Verein nach Massgabe seines Inhalts vollen rechtlichen Schutz. Von jeher verstand der Clerus und die ultramontane Partei sehr gut, die Association für ihre Bestrebungen zu benutzen. Bei der staatsfeindlichen Richtung der letzteren war die Besorgniss nicht abzuweisen, dass mit diesem Gesetz, wenn es unbeschränkt allen Vereinen den Zugang zu voller rechtlicher Anerkennung eröffnete, den Gegnern des Staates eine mächtige Waffe in die Hand gegeben werde. Sollte das sonst nützliche Gesetz aufrecht erhalten werden, so erschien doch eine beschränkende und genaue Definition derjenigen Vereine geboten, denen, mit Ausschluss der für gefährlich erachteten, die gesetzliche An-

[1]) Drucksachen Nr. 13.
[2]) „Annalen" 1872 S. 131.
[3]) Stenogr. Berichte S. 74—89.
[4]) Drucksachen Nr. 190.

erkennung billig nicht zu versagen sei. Die Commission unterzog sich der Mühe, eine solche Definition durch Aufstellung mehrerer Rubriken zu präcisiren, freilich nicht, ohne die Schwierigkeiten des Unternehmens, vielleicht sogar die Schwäche der von ihr versuchten Abgrenzung zu empfinden.

Auf das Verhältniss, in welchem das beabsichtigte Vereinsgesetz zu andern Massregeln der Associationsgesetzgebung steht, wurde von uns bereits früher hingewiesen. Aber Eines möchte noch hervorzuheben sein, woraus sich der jüngste Verlauf der Angelegenheit zur Genüge erklärt. Der Schulze'sche Entwurf trägt den einfachen Titel „betreffend die *privatrechtliche* Stellung von Vereinen". Darunter könnte eigentlich nur verstanden werden, dass in dem Gesetz die Summe der privatrechtlichen Normen enthalten sein soll, welche sich auf die nach dem Vereinsrecht bestehenden legalen Vereine beziehen. Entspräche der Inhalt lediglich diesem Ziel, befasste sich das Gesetz nur mit dem Privatrecht der Vereine, so wäre dasselbe vermuthlich längst zu Stande gekommen. Allein dasselbe will zugleich mehr oder minder, je nach der Fassung des Antragstellers oder der Commission, in §. 1 Vereinsgesetz sein, d. h. die dem öffentlichen oder Verwaltungsrecht angehörige Frage erledigen, ob alle möglichen Vereine, wenn sie nur nicht einen gesetzlich verbotenen Zweck verfolgen, ohne Weiteres rechtlich anerkanut sein sollen, oder ob nur gewisse Kategorien, und welche.

Es möchte sehr zu überlegen sein, ob eine solche Vermischung überhaupt angemessen sei. Dass sie zur Zeit auf die ernstesten Verwickelungen und Bedenken führt, hat sich deutlich gezeigt. Erst muss man wissen, welche Vereine überhaupt vom Staate geduldet, erlaubt werden sollen, mögen das nun alle, oder viele, oder wenige sein. Das lässt sich billig nicht so unter der Hand, gleichsam versteckt unter einer andern Firma abthun. Diese Vorfrage ist so wichtig, dass sie zu ihrer Erledigung ein umfassendes Gesetz über das Vereinsrecht erfordert. Ist darin klar und bestimmt festgesetzt, wieweit die Associationsbefugniss reicht, dann muss weiter durch ein Reichsgesetz die privatrechtliche Stellung aller derjenigen Vereine geregelt werden, welche auf dem gesetzlichen Boden des Vereinsrechts stehen. Dem gesetzlich gebilligten Verein darf die Rechtspersönlichkeit und der daraus entspringende Rechtsschutz nicht fehlen. Das ist die logische Ordnung, die eine scharfe Trennung beider Materien empfiehlt.

III.

In Vorbereitung begriffene oder in Aussicht gestellte Gesetze.

Unsere Betrachtung wendet sich weiter einer Reihe von gesetzgeberischen Aufgaben zu, welche theilweise schon in Vorbereitung begriffen, oder, deren Vorlage mit mehr oder minder Gewissheit dem Reichstage in unferner Zeit bevorsteht, theilweise aber erst angeregt und wenigstens nicht in kurzer Frist zu erwarten ist.

Der Blick fällt billig zuvörderst

A. auf die lang ersehnte *Process-* und *Organisationsgesetzgebung*. Es handelt sich um die *Civilprocessordnung*, die *Strafprocessordnung* und die *Gerichtsorganisation*, die, wie sich von selbst ergiebt, in untrennbarem Zusammenhange stehen und daher von dem Reichstage demnächst auf einmal zu erledigen sind.

Eine Vergleichung der dermaligen Lage dieser wichtigsten Werke mit derjenigen, in welcher sie sich zur Zeit unserer vorjährigen Uebersicht befanden[1]), zeigt zunächst die Civilprocessordnung ihrer Vollendung um einen Schritt näher gerückt.

Die am 7. September 1871 eröffneten Berathungen einer Commission zur definitiven Feststellung des Entwurfs, an welchen namentlich auch mehrere Süddeutsche Mitglieder Theil nahmen[2]), wurden im Frühjahr 1872 beendigt. Aus denselben ist ein Entwurf hervorgegangen, der, obwohl noch nicht veröffentlicht, doch dem Vernehmen nach dem Bundesrathe fertig vorliegt. Es gelang der Commission, trotz der Störung, welche jedenfalls der Abgang des bestellten Referenten mit sich brachte, ohne Aufenthalt ihre Arbeit zu erledigen. Dass nun auch der in dem Preussischen Justizministerium umgearbeitete Entwurf der früheren Bundescommission manche Aenderung erfahren haben soll[3]), begreift sich vollständig. Man kann als gewiss voraussehen, dass, wenn noch soviel neue Berathungen vorgenommen werden, eine jede ein abweichendes Ergebniss liefern wird.

[1]) „Annalen" 1872 S. 143, 154 ff.

[2]) „Annalen" 1872 S. 145.

[3]) Auf eine Kritik der Modificationen, von denen man gehört hat, muss an dieser Stelle verzichtet werden. Anknüpfend an die Note Annalen 1872 S. 147 mag nur bemerkt werden, dass die Concession, wonoch die zweite Instanz über die von Leonhardt vorgeschlagene *revisio in jure* hinaus wenigstens freie Prüfung der als Grundlage des Anspruchs benutzten Urkunden haben soll, noch immer eine Halbheit bleibt und, wie sich leicht zeigen liesse, zu den wunderlichsten Consequenzen führen wird.

Im Laufe der folgenden Monate sind dann, wie man weiter hört, die Motive des Entwurfs abgefasst worden. Sie sollen jetzt fertig vorliegen.

Soweit wäre denn, sollte man glauben, die Feststellung der dem Reichstage einzubringenden Vorlage endlich gelungen. Nachdem die Besorgnisse, die sich in höherem Maasse an den Umstand knüpften, dass der eigentliche Leiter der beabsichtigten Reformen, der Preussische Justizminister, der Betreibung derselben zeitweilig sich zu entziehen genöthigt war, zerstreut sind, dürfte der Erledigung im Bundesrathe Nichts mehr im Wege stehen. Schwerlich wird man dort daran denken, noch einmal weitläufige Meinungsäusserungen von den Einzelstaaten, deren Gerichtshöfen oder Anwaltskammern zu veranlassen. Nach all den Läuterungen, welche der Entwurf der bürgerlichen Processordnung erfahren hat, und zwar unter Betheiligung von Juristen der verschiedensten Rechtsgebiete, wird einfach über ihn in seiner jetzigen Gestalt abgestimmt werden können. Mit der Billigung wird er reif, in der nächsten Reichstagssitzung vorgelegt zu werden, und wir würden diese Vorlegung mit Bestimmtheit erwarten, wenn es sich nur um das Civilprocessgesetz handelte.

In Bezug auf den Entwurf einer Strafprocessordnung aber kann dem früheren Bericht[1]) nur hinzugefügt werden, dass dem Vernehmen nach der Entwurf des Präsidenten Friedberg keinenfalls über das Stadium der ersten Vorberathung hinausgerückt ist. Ob und wie weit man damit innerhalb des Preussischen Justizministeriums vorwärts gekommen ist, darüber sind wir nicht unterrichtet. Möglich, dass der Beschluss des Juristentags von 1872 gegen die früher, wie es scheint, ernstlich geplanten Schöffengerichte, sofern ihm entscheidender Werth beigelegt wird, manche Modification bedingt. Wäre aber auch dieses erste Stadium erledigt, so bedarf der Entwurf dann immer noch einer zweiten Durchberathung in einer von dem Bundesrathe zu berufenden Reichscommission. Da hierzu bis jetzt noch keinerlei Einleitung getroffen wurde, so schwindet von Tag zu Tag mehr die Hoffnung, dass es möglich sein werde, selbst bei möglichster Beschleunigung die Strafprocessordnung bis zu der nächsten Reichstagssession vorzubereiten.

Vollends im Dunkeln sind die Aussichten auf das *Organisationsgesetz*. Es heisst, dass die Ausarbeitung eines solchen, auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom Jahre 1870, innerhalb des Preussischen Justizministeriums in Angriff genommen worden ist[1]). Der Geheime Justizrath Dr. Falk, dem das Referat in der neuen Civilprocesscommission anvertraut war, hatte zugleich die Aufgabe einen Entwurf über die Einrichtung des Gerichtswesens im Deutschen Reich zu bearbeiten. Nach seiner Ernennung zum Cultusminister ging die Aufgabe auf den Geheimen Justizrath Dr. Förster über.

Wieweit die Arbeit vorgerückt, darüber hat Nichts verlautet. Ueber die grossen Schwierigkeiten derselben, kann man sich nicht täuschen. Sie liegen nicht darin, wie das Gerichtswesen sich überhaupt gestalten und gliedern soll. Darüber ist wohl im Ganzen Einverständniss; es ist niemals auch nur angedeutet worden, dass das System der Gerichtsorganisation ein anderes sein könne, als es von Anfang an bei den Berathungen der Civil- und der Strafprocessordnung vorausgesetzt wurde. Nicht minder darf als ausgemacht gelten, dass allseitig die Ueberzeugung herrscht, es sei, wenn von Reichswegen die Processgebung geordnet wird, ein einheitliches oberstes Reichstribunal nicht zu entbehren.

Allein desungeachtet fehlt es nicht an Schwierigkeiten. Diese sind theils äussere, theils innere.

Von aussen spielen politische Strömungen, hervorgehend aus der Stellung der Einzelstaaten, immer wieder eine Rolle. Darf manchen Anzeichen getraut werden, so ist zeitweilig von einigen Seiten her die Neigung für eine gemeinsame Organisation der Justiz mindestens unter erhebliche Reservationen und Beschränkungen gestellt worden. Man spricht neuerdings lieber nur von „Grundzügen“ der Organisation, als von der „Organisation“. Soll das andeuten, dass den Einzelstaaten nicht alle und jede Gewalt über die Rechtspflegeeinrichtungen entzogen, nicht die ganze Justizhoheit bis zur Ernennung sämmtlicher Richter im Reich ausschliesslich auf das Reich übertragen werden soll, so hat sich das wohl von jeher von selbst verstanden. Es ist schwerlich jemals daran gedacht worden, die Anstellung aller Beamten der Justiz der Reichsgewalt zu vindiciren. Allein unter blosen „Grundzügen“ oder „Normativbestimmungen“ lässt sich andererseits auch wieder so wenig verstehen, dass damit so ziemlich Alles den Einzelstaaten überlassen und folglich die wahre Einheit und Gleichmässigkeit der Justizeinrichtungen, die im höchsten Interesse des Rechtsverkehrs liegt, gar nicht erreicht werden würde. Es wäre sehr zu beklagen, wenn dem Particularismus in dieser Hinsicht irgend welche Nachgiebigkeit bewiesen würde. Die Interessen,

[1]) „Annalen“ 1872 S. 148.

[1]) „Annalen“ 1872 S. 154.

die hier ihrer Befriedigung harren, stehen höher, als dass die Rücksicht auf möglichste Schonung der particularen Hoheitsrechte die Hauptrichtschnur bilden dürfte.

Hie und da hat es insbesondere auch nicht an Andeutungen über wunderliche Ansichten in Betreff des gemeinsamen Obertribunals gefehlt. Ja es ist sogar gerüchtsweise von ernstlicher Gefährdung der Intention, ein solches zu schaffen, die Rede gewesen. Wir wollen darauf kein Gewicht legen. Vielleicht wäre dazu Ursache, wenn die letzte Süddeutsche Ministerkrisis anders verlaufen wäre. Unter den jetzigen Verhältnissen darf darauf gerechnet werden, dass die Herstellung gleicher Gerichtsordnung und vor Allem die Einsetzung eines gemeinsamen Obertribunals von allen Regierungen gewollt wird. Unter Einsetzung eines Reichsobertribunals aber verstehen wir die Errichtung einer wirklich in den einzelnen Streitsachen entscheidenden obersten Instanz, und nicht, wie von Einigen angeregt ist, die Etablirung eines sogenannten „Rechtshofes". Letztere wollen dem Obertribunal nur Zweifel der Auslegung und zwar vielleicht nur des Reichsrechts ohne die Prämissen des concreten Falls vorlegen, also dasselbe nur zur Lösung rein theoretisch gestellter Fragen, die in der Judicatur auftauchen, bestimmt wissen. Das Obertribunal würde auf solche Weise lediglich eine Behörde zur Ertheilung abstracter Responsa. So wenig zu verkennen ist, dass die Aufgabe des höchsten Gerichtshofs wesentlich auch in der Richtung sich bewegt, dass er die Gesetzgebung durch seine autoritativen Aussprüche entlasten, und so gewiss derselbe nur als Cassationsinstanz mit der Gesetzesanwendung und Auslegung befasst sein soll, so empfiehlt sich doch schwerlich, ihn als eine theoretisirende und durch abstracte Responsa gesetzgeberisch hülfreiche Hand leistende Behörde zu construiren. Der Werth der Institution steht ungleich höher, wenn sie an die Spitze der gesammten praktischen Rechtspflege [1]) gestellt wird.

Als besten Beweis für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Gesammtobertribunals können wir heute schon die praktische Erfahrung an dem Oberhandelsgericht in Bezug nehmen. Lehrt auf der einen Seite die früher geschilderte Ausdehnung seiner Zuständigkeit, wie werthvoll es der fortschreitenden Justizgesetzgebung erscheinen musste, einen Mittelpunkt für die Erhaltung der Einheit und die einheitliche Weiterbildung des von ihr geschaffenen Rechts zu besitzen, so dürfen wir auf der andern Seite bezeugen, dass die Thätigkeit des Oberhandelsgerichts in den seit seiner Eröffnung verflossenen zwei Jahren der Erwartung vollkommen entsprochen hat. Von höchstem Werth ist allein schon die Thatsache, dass an Statt der vielen zersplitterten Quellen, welche früher für die Kenntniss der praktischen Auslegung des Rechts die Präjudicien der vielen Landesobertribunale darboten, nun als so gut wie allein noch werthvolle Quelle die Rechtssprüche des Oberhandelsgerichts getreten sind. Was das heissen will, ergibt sich leicht. Schon dass die Kenntniss der massgebenden Rechtssprechung einfacher und müheloser geworden, ist ein Vortheil, den Praktiker, wie Theoretiker schätzen. Aber was wichtiger ist, nothwendig wirkt auch die Autorität der rechtlichen Meinung, welche eine einheitliche oberste Instanz verkündet, viel intensiver, als die Aeusserung eines particularen obersten Gerichtshofes, die stets erst zur Vergleichung mit der anderer gleichberechtigter oberster Gerichtshöfe auffordert und oft durch die Vergleichung um ihr Ansehn gebracht wird. Dieser Vorzug bleibt selbst dann bestehen, wenn von der materiellen Güte der Entscheidungen ganz abgesehen wird. Ueberdies gibt es eine Menge von Rechtsfragen, bei denen *wie* sie entschieden werden, mögen die Rechtsgelehrten noch so lebhaftes Interesse für oder wider die eine oder die andere Ansicht hegen, von viel minderem Belang, wenigstens für das allgemeine Rechtsbedürfniss, sich erweist, als *dass* sie endgültig und bestimmt entschieden werden.

Das ist nun durch das Oberhandelsgericht einer guten Reihe von Fragen zu Theil geworden, und mit jedem Jahre weiter wird in einer noch grösseren Reihe, wenn auch wahrscheinlich nicht jeder Zweifel und Streit der Wissenschaft abgeschnitten, doch Sicherheit der praktischen Uebung erzielt werden. In vielen Punkten des Handels- und Wechselrechts ist so erwünschte Klarheit geschaffen. Namentlich sind die wechselrechtlichen Präjudicien werthvoll. Gerade das Wechselrecht regt durch seinen formalen Charakter eine grosse Zahl von Fragen an, bei denen es überaus nützlich ist, wenn sie endlich einmal allgemein gültig mit einer Autorität, wie sie dem Oberhandelsgericht vermöge seiner Stellung als letzter Reichsinstanz zukommt, erledigt werden [1]).

[1]) „Annalen" 1872 S. 152.

[1]) Eine Geschäftsübersicht des Oberhandesgerichts s. in der officiellen Ausgabe der „Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts" Bd. I. S. 48, Bd. V. S. 440. Vom 1. Dec. 1870 bis 30. Nov. 1871 liefen bei demselben 791 Spruch- und 60 Beschwerdesachen ein, von denen 118 und bezw. 1 in das neue Geschäftsjahr unerledigt übergingen. Die Zeit vom 1. Dec. 1871 bis

Wir bezeugen aber auch gern, dass materiell die Entscheidungen solche Autorität verdienen. Es ist nutzlos durch Vergleichung mit dem, was andere oberste Gerichtshöfe auf denselben Gebieten früher geleistet, die Arbeiten des Oberhandelsgerichts zu taxiren, und ungehörig, Alles nur darum vortrefflich zu finden, weil es aus dem Munde des Reichsgerichts kommt. Den Rechtssprüchen des letztern gegenüber behält die Kritik volle Befugniss und manche Gelegenheit, ihren Beruf zu üben. Allein auch das kritische Urtheil eines jeden Kundigen darf im Allgemeinen nur Einverständniss mit der Méthode und den Resultaten der Rechtssprechung des Gerichtshofs erklären. Vor allen Dingen ist darauf Werth zu legen, dass sich in den meisten Bescheiden derjenige Zug offenbart, dessen die Handhabung der ihm anvertrauten Rechtszweige ganz besonders bedarf; genaue Beachtung der thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles, in der Erforschung des wahren Willens der Betheiligten und in der Auslegung der anzuwendenden Rechtsnormen logische Schärfe ohne Spitzfindigkeit [1]). So lehrt die junge Praxis des Oberhandelsgerichts augenfällig, dass die Vereinigung der Judicatur in einem einheitlichen Reichs-Gerichtshof der tüchtigen Pflege des Rechts, der Entwicklung gesunden Geistes desselben sicher keinen Schaden bringt. Man sieht daher, was davon zu halten ist, wenn es noch immer solche gibt, welche die Mannigfaltigkeit, wie des Rechts, so insbesondere auch der Rechtsübung als die Stütze der Wissenschaft und als die Ursache der höchsten Cultur zu preisen pflegen [2]).

31. Mai 1872 brachte dem Gericht 442 Sachen, im Vergleich zu der gleichen Periode des Vorjahres ein Plus von 80 Sachen.

[1]) Ein näheres Eingehen auf die Entscheidungen verbietet sich hier. Nur soviel mag erwähnt werden, dass die Entscheidung, welche vielleicht am meisten Aufsehen gemacht hat, betreffend das während des letzten Kriegs in Frankreich erlassene Wechselmoratorium, allem Anscheine nach und mit Recht immer mehr als vollkommen richtig erkannt worden ist.

[2]) Gerade die Anerkennung der innern Güte veranlasst in Bezug auf die äussere Form der Erkenntnisse des Oberhandelsgerichts einen Wunsch auszusprechen. Wenn es auch darauf nicht zu allererst ankommt, so ist sie doch keineswegs ohne Bedeutung. Den Entscheidungsgründen eines obersten Reichsgerichts ziemt volle Gleichmässigkeit und zwar in möglichst knapper Haltung. Statt dessen beobachtet man unschwer manche Verschiedenheit der Bearbeitung. Theilweise findet sich eine Ausführlichkeit und ein Apparat, die allenfalls in einer Relation, nicht aber in Sentenzen ihren Platz haben. Allerdings ist es nicht leicht, in einem vielbeschäftigten Gerichtshof auf die Redaction der Gründe die Mühe und die Zeit genauer Durchberathung im Collegium zu verwenden. Allein, wie viel zu dem Ansehen der Entscheidungen die Gewissheit beiträgt, dass in denselben jeder Satz die wohlerwogene Ansicht der Gesammtheit ausdrückt, ist klar. Weitschichtige Ausführungen aber erregen nach mancher Seite hin oft den Glauben, dass man es nur mit individuellen Betrachtungen des Urtheils-Verfassers zu thun hat; und das ist für Präjudicien der obersten Spruchstelle nicht gut.

Kehren wir nach diesen Bemerkungen über eine Institution, die uns bereits gehört, zu den erst erwarteten Processordnungen und Gerichtseinrichtungen zurück. Obwohl, wie oben erwähnt, die Aussicht auf deren Zustandekommen in allernächster Zeit erheblich getrübt erscheint, ist es doch Schuldigkeit, nachdrücklichst hervorzuheben, wie dringend möglichste Beschleunigung geboten ist. Durch Ungunst der Verhältnisse hat sich ohnehin schon die Ausführung der seit lange gehegten Pläne beträchtlich verzögert. Jetzt, nach Wiederaufnahme der Friedensthätigkeit, sollte Alles daran gesetzt werden, die grosse Justizreform bald durchzuführen.

Eben weil sie seit Jahren stets in Sicht, oft vermeintlich in ganz naher, sich befand, dann wieder in grössere Ferne zurückgeschoben ist, hat sich aller an der Pflege des Rechts betheiligten Kreise ein Gefühl der Ungewissheit bemächtigt, das entschieden nachtheilig wirkt. Jeder weiss, dass das gesammte Gerichtsverfahren und Gerichtswesen auf dem Abbruch steht. Der Gedanke, dass eine total neue Ordnung des gesammten gerichtlichen Verfahrens und eine die Stellung der Gerichtsbehörden überhaupt und zugleich möglicherweise die Stellung eines jeden Einzelnen verrückende Umgestaltung der Organisation heranzieht, erzeugt nothwendig Unruhe. Es entsteht die Zweifelsfrage, ob es noch lohnt, den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen die Sorge zu widmen, die man ihnen widmen würde, wenn man ihre Dauer wüsste; manche ältere Juristen fassen vielleicht im Stillen schon, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus Ueberzeugung der Nothwendigkeit, den Entschluss, total neue Zustände nicht mehr im Amte mitdurchzumachen. Aber auch die rüstigen, die sich getrauen, auch in der neuen Aera mitzuwirken, lähmt es, fortwährend darüber im Unklaren schweben zu müssen, wie und wann man sich auf den Eintritt in dieselbe zu rüsten habe. Vollends widerwärtig wird die Lage der jüngeren Generation. Mit welchem Bewusstsein und mit welchem Erfolg kann noch auf der Universität das Alte gelernt werden, und mit welcher Genugthuung kann das Alte noch gelehrt werden, wenn man sich sagen muss, dass das, was jetzt gelehrt wird, vielleicht schon in nächster Zeit ungenügend

oder nur noch von historischer Bedeutung sein wird? Wer mag andererseits unternehmen, die Lehre auf blose Entwürfe zu gründen, von denen einstweilen völlig unsicher ist, wie lange sie noch Entwürfe bleiben, ja selbst ob sie zu Gesetzen werden mögen? Und wo soll namentlich der Eifer im Vorbereitungsdienst herkommen unter den Richtern und Anwälten der Zukunft, wenn sie sich täglich wiederholen, dass ein grosser Theil ihres praktischen Studiums auf Dinge zu verwenden ist, die jedes nächste Jahr hinwegräumen kann?

Eine einmal für geboten erachtete Umgestaltung soll man schon um der Nation und des Reichs willen um kein Jahr zurückhalten; und dass es sich um eine dringend gebotene Umgestaltung handelt, braucht nicht von Neuem gezeigt zu werden. Man soll sie aber vollends beeilen, wo unter dem Aufschub gerade der Theil leidet, an dem sie die Umgestaltung zu vollziehen hat.

Dazu treten aber noch ganz andere Rücksichten, welche der Reichsgesetzgebung rasches Vorgehen, und zwar innerhalb eines ganz bestimmten nahen Zieles, empfehlen. Mit dem nächsten Jahre geht die laufende Periode des Reichstags zu Ende. Schon deshalb hat die Regierung ein Interesse daran, wo möglich noch mit diesem Reichstag die fraglichen Gesetze festzustellen. Wie der nächste Reichstag aus den directen Wahlen hervorgehen wird, kann Niemand bestimmt voraussagen. Aber selbst angenommen, dass die Stimmung des Reichstags in der neuen Periode für das Zustandebringen der grossen Justizgesetze die allergünstigste sein werde, so warten seiner, wie bekannt, weitere Aufgaben, die so sehr das Hauptaugenmerk zuerst auf sich ziehen und fesseln werden, dass die Justizreform sich leicht hintangesetzt sehen wird. Man darf namentlich nicht vergessen, dass der eiserne Militäretat schwerlich noch einmal Erstreckung finden oder auch nur suchen wird.

Es wäre daher sehr rathsam, wenn irgend möglich, noch im Jahre 1873 mit den Processordnungen und dem Organisationsgesetz bei dem Reichstage fertig zu werden. Gelingt das nicht, so erscheint die Reform auf ungewisse Zeit, und vermuthlich nicht blos um ein Jahr, sondern besten Falls um mehrere vertagt. Das zu vermeiden, muss den verbündeten Regierungen sehr am Herzen liegen. Ausser den nachtheiligen Folgen für den bestehenden Rechtszustand, den die perennirende Erwartung erschüttert, hat der Bundesrath aber auch ernstlich zu erwägen, ob es nicht nützlich sei, die günstige Stimmung, die gegenwärtig sicher vorhanden ist, schnell zu benutzen. Wenn dermalen dem grossen legislativen Unternehmen allseitig der beste Wille entgegengetragen wird, so kann, je länger die Frist, desto weniger Jemand dafür garantiren, dass nicht etwa durch eine einzige Ministerkrise in einem der grösseren Bundesstaaten, auf's Neue dem ohnehin mühseligen Werk schwere Hindernisse entstehen.

Die Schwierigkeiten, die es hat, bis zum nächsten Zusammentritt des Reichstags, also im Laufe einiger Monate, alles das zu erledigen, was nöthig ist, um die Vorlagen zur Reife zu bringen, sind nicht zu verkennen. Indessen die Erreichung dieses Ziels für geradezu unmöglich zu halten, ist doch keine Ursache. Es handelt sich bei der Strafprocessordnung fast durchweg und bei dem Organisationsgesetz grossentheils um einen Stoff, der viel besprochen, und eben deshalb mehr des Entschlusses, als langwieriger Vorbereitung und Durchberathung bedarf. Nach erfahrungsmässigen Beispielen, was voller Eifer zu leisten vermag, möchten wir nicht daran verzweifeln, dass es gelingen könne, die Entwürfe bis zum Frühjahr 1873 abzufassen.

Dass der Frühjahrsession des Reichstags bereits ein reiches Programm anderer Gesetze angekündigt und dass auf diesem Programm insbesondere die Alle bewegende Hauptsorge des Verhältnisses von Kirche und Staat vermuthlich nicht vermisst wird, braucht nicht abzuschrecken. Wenn der Reichstag sein Recht der Prüfung üben will, und darauf wird er, so sehr zu wünschen ist, dass in Bezug auf die technische Seite jener Gesetze Enthaltsamkeit gezeigt werden möge, um mancher Partie, insbesondere der Strafprozessordnung und der Organisation willen nicht verzichten können, so erscheint eigentlich nur ein einziger Weg gewiesen. Erledigung im Plenum ist nach dem Inhalt und der Ausdehnung der Arbeiten undenkbar. Eben so wenig vermag man sich von einer Commission des Reichstags, die während der Session zwischen den übrigen Arbeiten derselben sich der Vorberathung unterzöge, Erfolg zu versprechen. Mithin bleibt Nichts übrig, als auf den von Lasker gemachten Vorschlag zurückzukommen und für diese Gesetzentwürfe eine oder mehrere Commissionen zu ernennen, welche über den Schluss der Frühjahrssitzung hinaus bis zum Herbst die nothwendige Prüfung vornimmt. Hält man sich dabei in knappsten Grenzen, so könnte der Reichstag in einer Herbstsession endlich beschliessen, zumal wenn er geneigt wäre, das Resultat der Berathung und Verständigung innerhalb seiner Commission möglichst unbehelligt zu lassen.

Das wäre ein stattlicher und nach jeder Richtung hin überaus werthvoller Schluss der ersten Legislaturperiode des Gesammtreichstags, eine wahre Mehrung des Reichs um ein hochwichtiges Friedenswerk.

Als eine weitere nothwendig sich ergebende Folge der Einführung dieser Justizgesetze würde sich weiter, worauf schon hier hingewiesen werden mag, auch der Erlass einer neuen *Militärstrafprocessordnung*, sowie ein Gesetz über die *Organisation der Militärgerichte* anzuschliessen haben. Eine solche Reform ist durch das neue Militärstrafgesetzbuch angezeigt und wurde bei dessen Berathung als selbstverständlich angesehen. Erhält das Civilstrafverfahren und das System des Civilstrafgerichtswesens Verbesserungen, so erscheint es unvermeidlich, dass auch die anerkanntermassen eben so sehr nothwendige Reform der Militärgerichte und ihrer Procedur begonnen wird. Indessen kann, da sich die Reichsgesetzgebung, wie nur zu billigen, bestrebt hat, das Militärstrafrecht an das Civilstrafrecht anzulehnen, wenn dasselbe Verhältniss in Bezug auf die Procedurordnung obwalten soll, davon erst die Rede sein, nachdem die Civilstrafprocessordnung zum Gesetz geworden ist. Eher wird die Erfüllung des einen Theils des von dem Reichstage bei dem Reichsstrafgesetzbuch ausgesprochenen Wunsches[1]) schwerlich in Erfüllung gehen.

B. Die zugesagte Vorlage eines *Reichspressgesetzes*[2]) ist in der Session des Reichstages von 1872 nicht erfolgt. Auf deshalbige Interpellation erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, dass der Bundesrath beschlossen habe, den Reichskanzler um Ausarbeitung eines Entwurfs zu ersuchen. Ein vorläufiger Entwurf sei demgemäss aufgestellt und den einzelnen Bundesregierungen zur Aeusserung mitgetheilt worden. Die Bearbeitung einer „wirklichen, amtlichen Vorlage", auf Grundlage und mit Berücksichtigung der Aeusserungen der Einzelstaaten und die Berathung im Bundesrathe werde nicht mehr im Laufe der Session erfolgen können[3]). Da inmittelst volle Zeit war, sich mit der Sache zu beschäftigen, wird zufolge der Nachrichten in den Zeitungen als ausgemacht angesehen, dass das Pressgesetz bei dem Reichstage 1873 zur Vorlage kommt.

C. Wieder einmal angeregt im Reichstage von 1872 wurde auch die schon öfter berührte *Patentgesetzgebung*[4]). Eine um schleunigen Erlass eines Reichs-

[1]) „Annalen" 1872 S. 124 a. E.

[2]) „Annalen" 1872 S. 123 a. E. und Stenogr. Berichte der 2. Session 1871 S. 55.

[3]) Stenogr. Berichte 1872 S. 108.

[4]) Siehe „Annalen" 1872 S. 134 Nr. 4.

Patentgesetzes nachsuchende Petition überwies der Reichtag dem Reichskanzler mit dem Ersuchen,

> baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung über die Erfindungspatente herbeizuführen.

Dabei legte jedoch die grosse Majorität, welche den Beschluss fasste, wie die Commission, welche den Antrag gerade so formulirt hatte, den Accent auf die Einheitlichkeit der Regulirung. Nach den Aeusserungen in der Discussion wurde mit aller Entschiedenheit die Frage, ob überhaupt Patentschutz aufrecht erhalten bleiben solle, offen gehalten[1]). Von Seiten der Regierung vernahm man eine Meinungsäusserung nicht.

D. Ebenso frischte man die Anregung der *Versicherungsgesetzgebung*, worauf frühere Anträge abzielten[2]), im Reichstage von 1872 auf's Neue an. Gelegentlich der Verhandlung über eine Petition wurde hervorgehoben, dass dieser Gegenstand ernstlich im Auge zu behalten sei. Von Seiten des Staatsministers Delbrück erfolgte die Erklärung, er werde, so viel an ihm liege, thun, damit dem nächsten Reichstage ein Gesetz über das Versicherungswesen vorgelegt werde.

Wie man gehört hat, ist in der That ein Entwurf in Vorbereitung begriffen. Derselbe soll aber nur die administrative Regelung des Versicherungswesens, nicht das Versicherungsrecht, also namentlich nicht die Rechtsregeln über die Voraussetzungen und die Wirkungen des Versicherungsvertrags enthalten. Bei den Anträgen, die im Reichstage zur Sprache kamen, ist ohne Zweifel stets vorausgesetzt worden, dass das künftige Gesetz auch die Ordnung der rechtlichen Grundsätze der Versicherung umfassen, keineswegs nur die Bedingungen enthalten werde, unter denen die Versicherung zum Gegenstande des Geschäftsbetriebes gemacht werden kann. Die Ordnung des Versicherungsrechtes mit Ausnahme der Seeversicherung ist bekanntlich in dem Handelsgesetzbuche ganz und gar übergangen, ähnlich wie das Recht des Verlagsvertrags. Dass nun bei der Versicherung ein dringendes Bedürfniss vorliegt, endlich bestimmte Rechtsnormen aufzustellen, Sonne und Wind gerechter zwischen den Contrahenten zu vertheilen und den ungebührlichen Druck, den die Statuten der grossen Unternehmungen auf den Versicherten ausüben, hinwegzunehmen, ist hier und anderer Orten schon oft ausgesprochen worden; gerade wie man auch die nachtheilige Lage des Verlagnehmers zu dem Verleger nach den herrschenden Rechtsregeln vielfach zu beklagen Ursache hat.

[1]) Stenogr. Berichte S. 304—308.

[2]) „Annalen" 1872 S. 129 Nr. 4 a.

Es wäre daher nicht heilsam, wenn die Reichsregierung durch die beabsichtigte Beschränkung des Versicherungsgesetzes zu erkennen geben wollte, dass sie überhaupt von der Regelung der rechtlichen Seite absehen werde. Vielleicht lässt sich jedoch das Vorgehen der Reichsregierung günstiger deuten. Hie und da verlautet, dass es in nicht ferner Zeit zu einer *Revision und Ergänzung des Handelsgesetzbuches* kommen müsse. Dort würden allerdings Versicherungs- und Verlagsrecht ihren Platz finden. Wir haben unsererseits in dem früheren Bericht einige Bemerkungen einfliessen lassen[1]), welche auch das Handelsgesetzbuch der Aufmerksamkeit der Reichsgesetzgebung empfehlen. Ob gegenwärtig einige bestimmtere Aussicht dazu vorhanden ist, dem Codex des Handelsrechts die Nachhülfe, die er verdient, zu Theil werden zu lassen, lässt sich nicht entscheiden. Dass nicht nur Completirung, sondern auch Reformation nothwendig ist, bezeugen die Abänderungen, die in dem Abschnitt von den Actiengesellschaften haben vorgenommen werden müssen und die in einem andern durch die Seemannsordnung intendirt werden. Neuerdings hat sich zu Berlin eine energische und berechtigte Agitation auch gegen den von jeher anstössigen Abschnitt von den Mäklern erhoben. Der Revisionsbedürftigkeit einzelner Sätze wollen wir gar nicht gedenken.

Dies Alles ist geeignet dem Plan einer Gesammtrevision innere Wahrscheinlichkeit zu gewähren.

Sollte die Ausführung derselben, so wünschenswerth sie erscheint, noch auf länger vertagt werden müssen, dann wäre wenigstens an den einen Theil des ganz bestimmten Antrags vom 7. Mai 1869[2]) zu erinnern,

> den Bundeskanzler aufzufordern, die bis jetzt aufrecht erhaltenen Bestimmungen der *Einführungsgesetze* zu der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und zum Handelsgesetzbuche (sowie die letzteren Gesetzbücher selbst) einer Revision zu unterwerfen.

Die Gründe, welche dafür sprechen, bedürfen keiner Wiederholung; eben so wenig die Darlegung, dass die Abfassung eines einheitlichen Ausführungsgesetzes nach den längst vorhandenen Vorarbeiten gar keine sonderliche Schwierigkett machen wird.

Unter den Desiderien des Reichstags figurirt weiter

E. ein *Gesetz über die Gewährleistung bei dem Viehhandel*. Der Reichstag trat dem Beschlusse der Petitionscommission bei, welche den Erlass eines solchen befürwortete[3]). Einer besonderen Begründung bedarf es kaum. Der Zustand dieser Materie spricht genugsam für die Berechtigung des Wunsches nach einer zeitgemässen und einheitlichen Regelung. Ist er doch, wie bekannt, in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit eine der trübsten Quellen von schlimmen Prozessen und Controversen.

Es bleibt schliesslich auch in einer Uebersicht des Civilrechts, wie sich aus der früher angedeuteten[1]) Rücksicht rechtfertigt,

F. die Aussicht auf ein *Gesetz über* die definitive Regelung des *Papiergeldes* und der *Banknoten* zu erwähnen, die sich der definitiven Regelung der Metallwährung anschliessen muss. In der bestimmten Erwartung, dass die Frühjahrssitzung von 1873 diese Gesetze bringen wird, ist die Wirksamkeit des oben unter I. B. 5 erwähnten provisorischen Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten nur bis zum 1. Juli 1873 verlängert worden[2]).

Die herannahende Entscheidung, die vielleicht für lange Zeit massgebend sein wird, erregt die Kreise der Interessenten und Sachkundigen auf das Lebhafteste. Dass eine einheitliche Ordnung des Papiergeldes und der Banknoten unbedingt nothwendig ist, wird wohl von Niemandem geleugnet und es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf den gegenwärtigen Zustand, zumal in den kleinern Staaten, in denen sich nun vollends seit Ausprägung der Goldmünzen alle möglichen und unmöglichen Geldzettel zusammendrängen, um sich von einem wahren Nothstand zu überzeugen. Dagegen wird über die zweckmässigste Art, wie die Papiergeld- und Banknotenfrage zu lösen sei, eifrig gestritten. Eine zahlreiche Literatur hat sich angesammelt und es fehlt nicht an den verschiedensten Vorschlägen, positiver und negativer Art, für die praktische Ausführung.

Der Schwierigkeiten, auf welche die letztere stösst, ist unlängst von dem Herausgeber dieser Zeitschrift ausführlicher gedacht worden[3]). Es ist nicht unsere Aufgabe, zu zeigen, wie vom Reiche aus nach den gegebenen Zuständen eine einheitliche Regelung durchzuführen sei. Ebenso müssen wir davon absehen, in den Streit der Meinungen einzutreten, in welchem discutirt wird, wie nach lediglich wirthschaftlichen Gründen Papiergeld und Banknoten am besten zu ordnen sind.

Wohl aber scheint es gestattet eine andere Seite der ganzen Angelegenheit, die *rechtliche*, anzuregen und zur Erwägung zu stellen. Der Aufforderung, darüber gleichsam ein Gutachten abzugeben, wie vom Standpunkte des Rechts die Emission von

[1]) „Annalen" 1872 S. 126.
[2]) Stenogr. Berichte S. 858.
[3]) Stenogr. Berichte 1872 S. 941.

[1]) „Annalen" 1872 S. 136 Nr. 2.
[2]) „Annalen" 1872 S. 1334.
[3]) „Annalen" 1871 S. 1103.

Papiergeld und Banknoten anzusehen sei, sich nicht zu entziehen, wird um so mehr zur Pflicht, als man sich mit eingehenderen rechtlichen Untersuchungen über die Natur und die Berechtigung solcher Erscheinungen, wie jeder Kundige weiss, nur noch wenig beschäftigt hat. Die folgende Darstellung will dazu einen Anstoss geben und zeigen, dass neben den Erwägungen der wirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile der Existenz der Geldpapiere oder einer bestimmten Gestaltung derselben die Erörterung, wie Papiergeld und Banknoten in ihrer heutigen Erscheinung sich vor dem Forum der Rechtsprincipien ausnehmen, sicher einen Platz beansprucht.

Eine solche Erörterung wird sich nicht überall von der Berührung der wirthschaftlichen Seite der Sache entfernt halten können. Dazu steht das volkswirthschaftliche Element in zu inniger Verbindung mit dem juristischen. Nichts wäre daher falscher, als absichtlich und ängstlich den Maassstab ausschliesslich juridischer Theorie anzulegen. Allein das hindert andererseits durchaus nicht, den bewegenden Fragen gerade von den Grundsätzen des Privat-, wie des Verkehrs- und Verwaltungsrechts näher zu treten und durch die Erkenntniss der entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte die Basis für die Gesetzgebungspolitik gewinnen zu helfen [1]).

Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage.

1. Papiergeld.

Die Frage, ob überhaupt, oder unter welchen Bedingungen die Emission von Banknoten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigen sei, und die Frage, wie es mit der rechtlichen Justification der Emission von Papiergeld aussieht, stehen in engstem äusseren und inneren Zusammenhang. Zunächst muss die letztere erledigt werden. Die Beantwortung der Papiergeldfrage bildet die Grundlage für die rechtliche Untersuchung der Banknotenfrage.

Wenn wir von Papiergeld reden, so verstehen wir darunter das Staatspapiergeld, d. h. das vom Staate selbst emittirte Papiergeld. Dass daneben Papiergeld vorkommt, welches der Staat nicht unmittelbar selbst emittirt, sondern durch eine Bank oder Unternehmung emittiren lässt, jedoch immer in der bewussten Absicht, dass damit Papiergeld unter der Autorität des Staates geschaffen werden soll, ändert am Wesen der Sache Nichts.

Das Papiergeld ist ein Schein, der auf einen gewissen, durch Bezugnahme auf die Metallmünze ausgedrückten Schuldbetrag lautet. Dieser Schein enthält nicht, wie die Metallmünze, den Werth an Gold oder Silber, der ihm aufgeprägt ist, reell in sich, sondern er verlangt, vermöge des Credits im Verkehr, dem Metallgeld gleichgeachtet zu werden [1]). Gleichwohl will das Papiergeld dasselbe sein, wie das Metallgeld. Auch das Papiergeld ist wesentlich dazu bestimmt, als Zahlmittel in der Circulation der Werthe zu dienen. Diese Tausch- und Zahlmitteleigenschaft bildet sein charakteristisches Merkmal [2]). Durch sie unterscheidet sich das Papiergeld im eigentlichen Sinne von Papieren, die möglicherweise auch, aber erst in zweiter Linie, als Zahlmittel benutzt werden, deren nächste und hauptsächlichste Bestimmung jedoch eine andere ist. Man braucht beispielsweise nur an Stempel- oder Briefmarken zu erinnern, die zunächst als Quittungszeichen fungiren sollen und dadurch bei uns nicht zu Papiergeld werden, dass sie in engerem oder weiterem Kreise vielfach wie baar Geld genommen werden. Dasselbe gilt von vielen andern papiernen Marken oder Billets, die, obwohl sie nur das Recht des Inhabers auf eine Leistung des Ausstellers repräsentiren, möglicherweise als geldähnliche Werthträger einer mehr oder minder ausgedehnten Circulation sich erfreuen. In solchen Fällen hat das Papier zwar thatsächlich und hintennach eine dem Papiergeld ähnliche Eigenschaft, wird aber demselben nicht gleich, weil es nicht, wie dieses, zunächst und ausschliesslich Zahlmittel sein soll [3]).

Aus demselben Grund unterscheidet sich das Papiergeld von denjenigen auf Geld lautenden Creditpapieren, in denen, wie in dem Wechsel, der Anweisung, dem Check u. s. w. sich eine bei dem Aussteller zu realisirende Forderung verkörpert. Auch diese Papiere werden factisch sehr oft als Zahlmittel gebraucht und deshalb im Verkehr häufig dem Papiergeld gleich geachtet. Nichtsdestoweniger

[1]) Nach der vorstehend bezeichneten Begrenzung unserer Aufgabe ist es unmöglich, auf die Schriften über diese Materien von Perrot, Augspurg, v. Unruh u. A. näher einzugehen. Unter den Juristen hat sich bis jetzt einzig Goldschmidt, „Handbuch des Handelsrechts" §. 107—109, näher mit der hier in Betracht kommenden Frage beschäftigt. In Folgendem ist häufig, wenn auch keineswegs stets im Einverständniss, auf diese werthvolle Darstellung Bezug genommen.

[1]) So auch Goldschmidt a. a. O. S. 1192.

[2]) So ist sicher auch der Begriff „Papiergeld" in dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 gemeint. Ueber die Unsicherheit desselben in der Rechtstheorie s. Goldschmidt §. 108.

[3]) Diese Unterscheidung ist juristisch recht gut ausgeführt von Voigtel in der „Zeitschr. für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preussen" Bd. 1 S. 443 ff.

ist der charakteristische Unterschied aufrecht zu erhalten, dass dieses von Haus aus zu der Function als Zahlmittel bestimmtes Werthzeichen ist, während jene, ursprünglich zu anderem Zweck geschaffen, erst nachträglich und gleichsam accidentiell Zahlmittel werden [1]).

Die Creation solcher Papiergeldstücke, die denselben Dienst leisten sollen, wie die Münzen, muss nothwendig den für die letztere geltenden Grundsätzen folgen. Man kommt nicht damit aus, das Recht der Erschaffung von Papiergeld aus der Befugniss Jedermanns zur Ausgabe von Scheinen herzuleiten, durch die er sich verpflichtet, diese Scheine jederzeit zu einem bestimmten Geldwerth anzunehmen [2]). Werthrepräsentanten, Creditpapiere kann wohl Jedermann schaffen, aber darum noch nicht Papiergeld.

Die historische Entstehung und die heutige Existenz des Papiergeldes spricht im Gegentheil für eine scharfe Trennung. Das Studium der Entwickelung und die Betrachtung der Gegenwart lehren beide, dass echtes Papiergeld bis jetzt nur von dem Staate emittirt worden ist. Dem Staate aber war es, wie nicht minder die Thatsachen klar beweisen, niemals darum zu thun, in jenem allgemeinen Sinn, wie dies Jedermann vermag, Schuldurkunden zu schaffen, die vermöge des Credits als Werthträger, sei es nun der Forderung oder des Forderungsgegenstandes, angesehen wurden; er wollte jedesmal, wenn er Papiergeld ausgab, nichts Anderes, wie dasselbe zur Zahlung selber benutzen und als Zahlmittel unterbringen. Man kann wohl sagen, dass der Staat an den Wechseln, Anweisungen, Bankpapieren, die schon im Gange waren, als zuerst die Papiergeldpresse in Bewegung gesetzt wurde, hat lernen können, dass und wie man überhaupt mit papiernen Werthrepräsentanten zu operiren vermag. Allein immer ist es etwas Besonderes, dass der Staat Papierstücke fabricirt und in den Verkehr bringt, welche ebenso benutzt werden sollen als allgemeines Werth- und Preismaass, wie das Metallgeld. Durch die Hinweisung auf eine Quantität Edelmetalls wird ausgedrückt, vielleicht nur die Erwartung, vielleicht aber sogar der Befehl der höchsten Gewalt, dass das an sich werthlose Papier an Stelle der Münze gelten soll. Und es kann in der That als deren volles Surrogat gelten, wenn und solange der Glaube an die Geltung besteht.

[1]) Das, was hier von Creditpapieren gesagt wird, wird gesagt ohne Präjudiz für die Beurtheilung der Banknoten.

[2]) Goldschmidt S. 1200, der in Note 9 dafür eine Stelle meiner Schift über die national-ökon. Grundsätze der Canonisten anführt, die das gewiss nicht besagt.

Es ist notorisch: der Staat wollte und will noch heute, theils in seinem Interesse, weil ihm das Papiergeld Vortheil bringt, möglicherweise gar aus finanzieller Noth, theils in dem Interesse des Publicums, weil man die Werthcirculation durch das Papier im Vergleiche zu der schwierigen Zahlung in Münze zum Nutzen des Verkehrs zu erleichtern denkt, wahre und unmittelbare Surrogate der Münze schaffen [1]). Im Drucken des Papiergelds geschieht dasselbe, wie im Schlagen der Münzen. Während dort durch die Präge unter öffentlicher Autorität ein gewisser Metallinhalt bezeugt wird, bezeugt hier die öffentliche Autorität, dass nach ihrem Willen, der, wie wir noch werden sehen müssen, mehr oder minder zwingend sein kann, das Papierstück dem darin ausgedrückten Metallgeldbetrag gleich geachtet werden soll.

Es begreift sich daher vollkommen, dass die Befugniss zur Ausgabe von Papiergeld von den meisten Staatsrechtslehrern als Bestandtheil des Münzregals angesehen wird [2]). Eigentliches Papiergeld ist bis jetzt factisch nur von dem Staate selbst oder von einer Anstalt oder einem Unternehmen erlassen worden, welche die Befugniss zur Ausübung dieses mit dem Münzregal nothwendig verbundenen Rechtes von dem Staate verliehen erhalten hatten. Diese Thatsache beruht auf innerer Nothwendigkeit. Denn, wenn allein die öffentliche Autorität des Staates befugt sein soll, metallenes Preismaass und Generaltauschmittel zu erzeugen, dann kann auch nur diese nämliche Gewalt befugt sein, Surrogate zu schaffen, die ganz den nämlichen Zweck, Preismaass und Generaltauschmittel zu sein, verfolgen und sich von diesen dadurch auszeichnen, dass sie ihrer Beschaffenheit nach weit unzuverlässiger sind. Nur nebenbei mag noch auf eine Inconsequenz hingewiesen werden, die unvermeidlich zu Tage tritt und in keiner Weise zu recht-

[1]) Siehe darüber insbes. für Preussen die historische Nachweisung und Ausführung von Keyssner, „Zeitschr. für Rechtspfl. u. Gesetzgebung in Preussen" II. S. 103.

[2]) Zachariä, „Deutsch. Staatsrecht" S. 198; Bluntschli, „Allgem. Staatsrecht" II. S. 420; vgl. S. 391. 415. Siehe dagegen Goldschmidt a. a. O. Die Betrachtung, dass die „*Münz*hoheit" sich doch nur auf Metallgeld beziehen könne, und dass ein *Papier*geldregal nirgends bestehe, folgert zuviel aus dem blosen Namen. In der Münzhoheit, wenn sie einmal existirt (— ob sie existiren muss, geht uns hier nicht an), ist nicht das Entscheidende, dass der Staat allein das Recht hat, Münzen zu schlagen, sondern das allgemeine Preismaass festzusetzen. Dazu dienten früher nur metallene Zeichen und daher hatte man nur Ursache, von *Münz*hoheit zu reden, während jetzt, seit neben den Münzen auch noch Papierwerthzeichen vorhanden sind, der Ausdruck „Münzhoheit" zu enge erscheint. Auf dieselbe Ursache, auf welche sich das Münzregal stützt, stützt sich auch das Papiergeldregal.

fertigen ist. Die Banknotenemission bedarf anerkanntermassen der Staatsconcession. Soll nun die Emission von Papiergeld solcher nicht bedürfen, während doch einleuchtet, dass relativ das Ausgeben von mit irgend einer Deckung versehenen, jederzeit einlöslichen Banknoten immer noch weniger Bedenken erregt, als durchschnittlich die Ausgabe von Papiergeld?

Es ist aber wichtig, sich zuvörderst davon zu überzeugen, dass nur die Staatsgewalt als Quelle des Papiergelds, das Papiergeld nur als ein unter der Autorität des Staates in Umlauf gebrachtes Tauschmittel, wie das gemünzte Geld, betrachtet werden darf. Denn nur von diesem Gesichtspunkte aus kann die rechtliche Bedeutung der Emission genau erkannt werden[1]).

Indem der Staat Papiergeld creirt oder auf seine Ermächtigung hin creiren lässt, werden Sachen, Stücke in die Welt gesetzt, welche kraft der ihnen beigelegten öffentlichen Autorität verlangen, allgemeinhin als den Münzen gleichartige Tauschmittel anerkannt zu werden. Wir bemerkten bereits, das Verlangen kann sich bis zum gesetzlichen Zwang steigern, die Gleichartigkeit kann bis zum gebotenen Zwangscours zum Nennwerth gedeihen. Allein auch wenn das nicht geschieht, wenn Niemand Zahlung in diesen Stücken annehmen muss und am wenigsten zu einem festen Nennwerth oder Cours, stets erhebt das Papiergeld doch seinem Wesen nach die Prätension, als Tauschmittel allgemein Annahme zu finden; eine Prätension, die, abgesehen von anderen Mitteln ihrer Unterstützung, von vorn herein durch die unter öffentlicher Autorität erfolgte Werthbeilegung begründet wird. Das muss selbst da festgehalten werden, wo dem Papiergeld eine gewisse Einlöslichkeit oder Tilgung zugesagt erscheint. Selbst da verwandelt sich das Papiergeldstück nicht in eine durch Einlösung oder Tilgung zu realisirende Forderung. Der Gedanke an die Möglichkeit einer Realisirung auf solchem Wege zeigt sich nur in entferntem Hintergrund, Trotz derselben bleibt das Papiergeld seiner Natur getreu; es bleibt Tausch- und Zahlmittel, und zwar nicht blos deshalb, weil der Einlösungsverbindlichkeit nur der Charakter einer publicistischen Garantie, nicht aber der einer privatlichen Verbinlichkeit zukommt, sondern deshalb, weil es immer, auch dann, wenn letzteres der Fall wäre, in Wirklichkeit sich so verhält, dass auch das einlösliche Papiergeld seinem Zweck und seiner Function nach zunächst Zahlmittel ist[1]).

Die Staatsgewalt erklärt, indem sie dem Papiergeld einen Nennwerth in Metall giebt oder geben lässt, dass nach ihrem Willen im Verkehre das Papierstück Träger dieses Werthes sein, diesen Werth enthalten soll. Gleichviel, ob die Willenserklärung der öffentlichen Gewalt mit mehr oder minder glimpflichen oder unglimpflichen Mitteln ausgestattet wird, ob sie Wunsch oder Gebot ist, unter allen Umständen ist sie eben Ausdruck der öffentlichen Autorität, und enthält zum Mindesten die an Jedermann gerichtete Aufforderung, die Stücke für das gelten zu lassen, was sie bezeichnen, eine Quantität Werth, bestimmt durch die Hinweisung auf eine gewisse Quantität von Metallgeld.

Die Staatsgewalt, wenn sie nicht befiehlt, behauptet daher dem Publicum gegenüber, dass der an sich werthlose Zettel einen gewissen Metallwerth habe. Was thut sie also bei Licht besehen, indem sie die Zettel mit ihrer Autorität versieht? Man mag noch so gern eine Ausweichung versuchen, man kann sich nimmermehr der Erkenntniss entschlagen, dass in der That hier nichts Anderes geschieht, als was einst in den berüchtigten Münzverschlechterungen an den Münzen geschah. Unterschiede, die etwa zu entdecken sind, betreffen weder das Wesen der Sache noch auch gereichen sie der Papiergeldfabrikation zum Vortheil. Papiergeld ist von manchen Staaten, wie man weiss[2]), in ganz anderen Mengen dem Verkehr aufgenöthigt oder beigebracht worden, als jemals verschlechterte Metallmünzen. Papiergeld ist an sich ein total werthloser Körper, während, abgesehen von den ledernen Nothmünzen der Vergangenheit, die verschlechterte Metallmünze immerhin in der Regel doch einen Theil der Edelmetallmenge enthielt, die sie eigentlich enthalten sollte. Wir brauchen die Vergleichung nicht fortzusetzen. Selbst wenn wir aus anderm Grunde die Ausgabe von Papiergeld als nützlich anerkennen oder sie wenigstens entschuldigen, die Thatsache bleibt immer bestehen, dass der Staat, obwohl Gold oder Silber den Standard bilden, mithin das echte Tauschmittel aus solchem Metall nach einem gesetzlich fixirten Gewicht und Feingehalt bestehen soll, in dem Papiergeld eine Münze ausgegeben hat, die nach dem bewussten Willen des Ausgebers davon Nichts enthält. Die

[1]) Man wird schwerlich irren, wenn man annimmt, dass der kleinstaatliche Missbrauch der Papiergeldpresse viel zu der Meinung beigetragen hat, die Emission des Papiergeldes sei kein ausschliessliches Recht des Staates. Wenn man so, wie bisher, Papiergeld von Staatswegen emittirt sieht, dann drängt sich nothwendig die Frage auf, ob nicht eine grosse Eisenbahn- oder andere Unternehmung vermöge *ihres* Credits, d. h. des Glaubens an ihre gesicherte Existenz, nicht ebensogut solche Zettel emittiren kann, wie irgend ein kleiner oder kleinster Staat.

[1]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 1206.

[2]) Siehe die Tabelle „Annalen" 1871 S. 1113.

Emission von Papiergeld, wo Metallwährung existirt, ist allemal, darüber kommt Niemand hinaus, eine *Münzverschlechterung*.

Sich der Rechtsansichten über Münzverschlechterung zu entsinnen, ist aber nützlich; und zwar keineswegs nur aus Gefallen an der Geschichte. Der Unfug, der damit im Mittelalter getrieben wurde, entsprang aus einem Irrthum über das Wesen des Geldes, der sich in der Rechtslehre wiederspiegelt. Die Juristen unterschieden an dem gemünzten Gelde, dem einzigen damals bekannten, sehr wohl den Metallgehalt (bonitas intrinseca) und die äussere Werthbezeichnung (valor impositus, bonitas extrinseca). Auf die Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden [1]). Was uns interessirt, ist das Verhältniss zwischen den beiden Momenten bonitas intrinseca und extrinseca, die mit ächt scholastischer Schärfe als zwei verschiedene Dinge auseinandergehalten wurden. Auch der älteren Lehre kam es nicht in den Sinn, die Wichtigkeit des Metallgehalts zu verleugnen; aber ausgemacht stand ihr andererseits fest, dass das, was der Münze ihren Werth, die Fähigkeit, Tauschmittel von einem bestimmten Werth zu sein; allein zu verleihen vermöge, der valor impositus sei, d. h. die Werthbeilegung, welche die öffentliche Gewalt durch ihre Prägebezeichnung vornehme. Die öffentliche Gewalt war, so argumentirte man, berechtigt und verpflichtet, in der Münze für ein stabiles Preismaass zu sorgen, und das that sie, indem sie der Münze einen unabänderlichen und, wie es nun leicht dünkte, lediglich aus dem aufgeprägten Zeichen des Münzherrn fliessenden, von dem inneren Gehalt unabhängigen Werth zuschrieb. In dieser Auffassung lag nothwendig der verführerische Anreiz, zumal bei der bunten Vielheit der mit dem Münzrecht bekleideten Inhaber und der Münzstätten, aus Verringerung des Metallgehaltes Vortheil zu ziehen. Was machte es aus, weniger Gold und Silber zu den Münzen zu nehmen, wenn der Stempel der Münze genügend war, um ihr den darin angegebenen Werth zu verschaffen? In welchem Maasse Münzverringerung und dadurch Preisverweigerung herrschte, welches Unheil angerichtet wurde, ist bekannt.

Bittere Klagen über dies Unwesen blieben nicht aus und nicht ohne Einfluss auf die Rechtsansichten. Zwar die Meinung, dass in dem Prägungsact des Münzregalinhabers der Kern des Werthes der Münze zu finden sei, stand fortwährend an der Spitze und wird noch heute betont.

[1]) Siehe meine Darstellung der national-ök. Grundsätze der canon. Lehre §. 8.

Aber die aufgeklärteren Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts setzten doch die bonitas intrinseca nicht mehr so sehr hintan, wie dies früher geschehen war. Dem Fürsten wurde mehr oder minder heftig Vorwurf, selbst Drohung entgegengehalten, für den Fall, dass er die Münzen geringhaltig mache und ihnen einen höheren Zwangscours beimesse. Wenn nicht eine sonstwie greifbare Rechtspflicht, die ja überhaupt schwierig gewesen wäre, so erkennen doch strenger denkende canonistische Schriftsteller eine unbedingt in foro conscientiae oder auch staatrechtlich (in foro politico) aufrecht zu haltende Pflicht der Wahrhaftigkeit in der Prägung an [1]).

Erst der Neuzeit war es vorbehalten durch die Erkenntniss der wirthschaftlichen Gesetze, deren Einfluss sich keine, auch nicht die despotischeste Macht entziehen kann, mit der Münzverfälschung gründlich ein Ende zu machen. Der richtige Metallgehalt und die diesem entsprechende Werthbeilegung gehören zusammen. Man weiss, dass die Werthbeilegung, wenn sie dem Metallgehalt nicht entspricht, selbst durch den Zwangscours innerhalb der Landesgrenzen nur nominell aufrecht erhalten werden kann, weil alsdann die Preiserhöhung aller Dinge nicht abzuwenden und damit der Beweis geliefert ist, dass es unmöglich ist, einen willkührlichen valor impositus, sei es auch durch Gesetz, aufrecht zu erhalten. Weit über Gewissenspflicht hinaus ist es unabweisliche Nothwendigkeit der civilisirten Staaten geworden, sich jeder Münzverringerung völlig zu enthalten. So sehr noch von Manchen die Bedeutung des valor impositus urgirt werden mag, es ist klar, dass jetzt im Gegentheil die bonitas intrinseca, der wirkliche Metallgehalt und damit die Quantität Werthes, die in der Münze steckt, an dieser das Erste und Wesentlichste ist; selbst da, wo Zwangscours, unangesehen der Differenz des wahren Werthgehaltes, die Annahme zu festem Nominalbetrag gebietet [2]).

Vom Standpunkt nicht nur der Billigkeit, sondern des Rechts ist und war längst die Unrecht-

[1]) Siehe z. B. Scaccia tract. de comm. §. 2 gl. 3 Nr. 81 sqq. Noch schärfer verfahren gegen die usura überhaupt anstrebende Schriftsteller, wie Carol. Molinaens, tract. de mutatione monetae. Im Uebrigen kann hier nur im Allgemeinen auf die zahlreichen Schriftsteller de re monetaria hingewiesen werden.

[2]) Bei diesem Satz, in dessen Verfolgung allerdings die Münze jeder anderen Sache insofern ähnlich wird, als leztere ebenfalls eine Quantität Tauschwerthes enthält, muss ich gegen Goldschmidt S. 1101 Not. 2, der die bonitas intrinseca gewiss nicht verleugnen, aber doch dem valor impositus eine grössere Bedeutung beimessen will, als nach der Wirklichkeit zugestanden werden kann, durchaus beharren.

mässigkeit der Zuwiderhandlung gegen das Erforderniss der bonitas intrinseca ausgesprochen. Wenn auch die älteren sich der Wirkung des valor impositus fügen mussten, so hielten sie doch zu geringen Gehalt und noch mehr Substituirung eines geringeren Metalls entschieden für ungerecht [1]). Dasselbe musste noch mehr gelten von Münzen, die etwa aus ganz werthlosem Material, wie Leder u. dgl. angefertigt wurden, obgleich auch da gesagt werden musste, dass, wenn solche nummi einmal publico caractere insigniti seien, dieselben nicht (nämlich in ihrem Zwangsgebiete) rejicirt werden könnten [2]).

Die einzige Ausnahme, welche im Rechtssinne gestattet zu werden pflegte, war Nothzustand. Aus Noth, in Kriegszeiten oder ex alia urgenti causa war, so nahm man an, dem Regenten nachgelassen, Münzen zu machen, die sonst nach den erwähnten Rechtsgrundsätzen als moneta improba hätten bezeichnet werden müssen.

Das Alles leidet selbstverständlich auch auf Papiermünzen Anwendung, die man freilich in der heutigen Weise damals noch nicht kannte. Bei manchen Schriftstellern wird zwar auch einer moneta ex carta fabricata oder chartacea ganz in diesem Sinne gedacht. Darunter hat man jedoch ursprünglich nicht Zettel in der heutigen Gestalt des Papiergeldes, sondern runde den Münzen ähnliche Stücke zu verstehen [3]). Indessen, dass die Papiergeldstücke auch in der Form grösserer Scheine gemacht werden können und jetzt gemacht werden, ist vollkommen unwesentlich. Wenn um des besseren Gebrauchs willen diese vielleicht äusserlich an den Wechsel, die Banknote u. dgl. erinnernde Form gewählt wird, so bleibt die Sache doch die nämliche. Der oblonge Papierthaler der Gegenwart will gerade so der Münze gleichberechtigtes Werthzeichen sein, wie das kleine runde Pergamentstück der Vorzeit; er will es sein, ohne irgend welche bonitas intrinseca reell in sich zu tragen.

In gewissem Maasse erkennt das auch die Rechtstheorie an. Unwillkürlich drängt sich ihr die Analogie der Scheidemünze auf [4]). Nur mit dem Unterschiede, dass der Werthmangel, der in der Scheidemünze durch deren der Gold- oder Silberwährung nicht entsprechenden Metallgehalt hervortritt, noch lange nicht so schlimm ist, wie bei dem Papiergeld, und dass während die Scheidemünze nur auf geringere Ausgleichszahlungen berechnet ist, bei dem Papiergeld auf volle Vertretung der groben Münzen in jeder beliebigen Summe gerechnet wird.

Bei solchen Erwägungen wird die Gerechtigkeit der Ausgabe von Papiergeld überhaupt mehr als zweifelhaft. Man kann kaum umhin die Berechtigung einer Maassregel, die an Stelle eines in reellem Gold und Silber bestehenden Tauschmittels ein an sich werthloses schiebt und dabei die Stabilität des Preismaasses, zu dem Gold oder Silber gesetzlich gewählt ist, durch blose Aufschrift auf dem Papier unbeeinträchtigt erhalten zu können meint, an sich ernstlich zu bestreiten. Denn man kann doch nur so argumentiren. Die Emission solcher auf Metallgeld bezogenen Werthzeichen ist Ausübung des Münzregals. Nun ist aber nach allgemeiner Ansicht längst Rechtens, dass das Münzregal nur zur Anfertigung und Verausgabung solcher Stücke benutzt werden soll, die durch Gewicht und Feingehalt der gesetzlichen Währung entsprechen, nicht aber zur Verausgabung von Stücken, die danach einen minderen oder gar keinen Werth reell besitzen. Folglich ist Papiergeld unzulässig, wo *gesetzliche Währung* in *Gold* oder *Silber* besteht; noch unzulässiger, als die Verschlechterung der Gold- oder Silbermünzen. Anders also nur, wenn gesetzlich die Papierwährung herrschte.

Will man aber Papiergeld nicht pure als ein Unrecht verwerfen, so bedarf es doch sicherlich Angesichts des oben dargestellten Verhältnisses zu der reellen Münze noch einer ganz besonderen Rechtfertigung. In dieser Hinsicht wird man wohl nicht unternehmen, die Ausgabe des modernen Papiergelds aus einem vorhandenen Nothstand zu begründen. Bezeichnend genug haben allerdings bei der Entstehung desselben Nothzustände eine grosse Rolle gespielt. Das lehrt die Geschichte nicht nur der Assignaten, sondern auch die des Preussischen Papiergeldes. Für das noch heute in Umlauf befindliche Papiergeld wird schwerlich von irgend einer Seite her, nicht einmal von Seiten der Kleinstaaten, die solches theilweise in ungebührlicher Menge ausgegeben haben, sich auf finanziellen, geschweige denn auf sonstigen Nothstand berufen werden. Diesen Grund hervorkehren, hiesse den Scheinen erst recht ihren Werth nehmen; wäre auch höchstens da am Platze, wo der Staat sich der Papiergeldwirth-

[1]) Scacc. l. c. Nr. 84.

[2]) So ist offenbar das Referat Scaccia's a. a. O. über die Meinung des Fabianus de Monte zu verstehen.

[3]) Das erhellt aus Scacc. l. c., der die nummi ex carta fabricati neben den ex coria fabricirten nennt. Ein älteres Beispiel von moneta chartacea erwähnt Budelius de monetis et re numm. lib. I. Nr. 34, indem er als Augenzeuge berichtet, dass zu Leyden im Jahre 1574 solche geschlagen wurde. Er theilt sogar eine Zeichnung derselben mit.

[4]) Die z. B. derjenige, der unter den Juristen am eingehendsten die Materie behandelt, Goldschmidt (a. a. O. §. 108), vielfach hervorhebt.

schaft nicht mehr erwehren kann. Kaum zu erwähnen, dass es von der besseren Einsicht der Jetztzeit als ein wunderliches Mittel zur Abhülfe höchster finanzieller Noth erscheinen müsste, mit Papiergeldfabrikation voranzugehen.

Liegt andrerseits etwa eine Noth des *Verkehrs* vor, welche die Anwendung dieses Mittels gebietet? Das lässt sich ebensowenig behaupten. Wäre das etwa der Fall gewesen, so würde die Existenz des papiernen Geldes aus diesem Gesichtspunkt stets nur solange gerechtfertigt sein, als die Noth dauert. Daran denkt Niemand. Der Staat, der jetzt Papiergeld in den Verkehr bringt, rechnet keineswegs auf eine solche blos vorübergehende Circulation, die mit der drängenden Noth wieder aufhört.

So sollte es denn selbst einem Juristen, der, wie die Vorfahren, vor der Macht der Staatsgewalt möglichst grossen Respect hegt, schwer fallen, die Fabrikation so werthloser Münzen, wie die Papiergeldstücke sind, von dem bisher benützten Punkte aus irgendwie innerlich zu rechtfertigen.

Man kann ferner nicht nachhelfen durch die Betrachtung, dass die Papierstücke nicht werthlos seien, weil sie ja vermöge des Credits so gut seien, wie das gemünzte Edelmetall. Das können sie allerdings sein, wenn sie nämlich der Verkehr so taxirt. Für den Verkehr ist dabei die Beschaffenheit, die finanzielle und politische Beschaffenheit des Staates, der Glaube an dessen Bestand massgebend. Allein das ist doch kein rechtlich greifbarer Credit, um den es sich bei dem Papiergeld handelt. Der Credit, den der Staat für dasselbe in Anspruch nimmt, die Creditfähigkeit, auf die er sich stützt, und die Credithaft, die er einsetzt, das Alles ist hier ganz etwas Anderes, als bei dem Credit im Rechtssinne, in dem Sinne, der wirklichen Creditpapieren innewohnt. Dass der Staat den Werth, den er den Münzen durch ihren richtigen Vollgehalt beibringt, dem Papiergeld durch seinen Credit beibringe, liesse sich nur dann sagen, wenn er eine Verbindlichkeit der Realisirung übernähme, und zwar eine rechtlich realisirbare. Aber das Papiergeld ist grossentheils uneinlöslich; dann existirt also gar keine Verpflichtung des Emittenten zur Realisirung des Papiers. Das blose Versprechen, dasselbe bei Zahlung an seinen Cassen anzunehmen, wird Niemand für Uebernahme einer wahren Realisationsverbindlichkeit ansehen wollen. Der Unterschied liegt auf der Hand.

Aber selbst wenn das Papiergeld einlöslich ist oder einer Tilgung unterliegen soll, so gilt das nur als eine publicistische Verpflichtung des Staates. Und das gilt nicht minder von der Erklärung, solches an allen oder bestimmten Cassen als Zahlung annehmen zu wollen. Ueberhaupt kann diese Zusage nicht entfernt als ein zur rechtlichen Begründung des Papiergeldes taugliches Fundament gelten. Ist doch klar, dass der Staat die sogenannte Steuerfundation nur als Mittel, um in dem Verkehre den Glauben an den Werth seiner Scheine zu erregen oder zu erhalten, benutzt. Er gibt keineswegs nur soviel Scheine aus, als zur Steuerzahlung gebraucht werden können. Er würde wenig erfreut sein, sie allemal, wenn dies nicht ohnehin schon durch die Menge unmöglich wäre, sämmtlich gebracht zu erhalten oder auch nur alle Steuerzahlungen in seinen eigenen Scheinen einzunehmen.

Im Uebrigen nirgends eine rechtlich greifbare Credithaft. Es ist also eine eigenthümliche Ausnutzung seines Credits, die hier der Staat vornimmt, die sich aber nach den Rechtsgrundsätzen des Credits, wie sie für Creditbenutzung oder Creditgewähr aller Anderen das Civilrecht lehrt, gar nicht taxiren lässt.

Der Staat in seiner Machtfülle kann freilich, wenn er will, Alles. Er kann auch Papiere schaffen, mit der Verordnung, dass sie, an sich werthlos, für Werthe zu halten sind; Papiere, deren Werth auf Credit beruhen soll, ohne dass eine Forderung und eine Schuld existirt. Dass solchermassen der Staat Etwas thut, was, weil es Niemand sonst vermag, ein Monopol darstellt, ist noch kein Grund, darin ein Unrecht zu erkennen. Der Staat vermag Vieles, was ausser ihm Niemand vermag. Allein die Dinge liegen anders, wenn der Staat von dem Monopol, solche Papiere zu schaffen, die, auf sein Wort und die von ihm zur Erzeugung des Glaubens an ihren Werth angewandten Mittel hin, Werthe sein sollen, in erster Linie Gebrauch macht um seines pecuniären Vortheils willen. Das aber ist, wie Jedermann weiss, nur zu oft der wahre Grund der ganzen Manipulation. Der Effect, dass sie der Staatscasse Nutzen bringt, ist an und für sich gewiss keine Rechtfertigung dafür, sich ein solches Recht, zumal ein monopolistisches, beizulegen; nicht einmal, wenn es ohne Benachtheiligung der Privatinteressen und des Verkehrs geschehen könnte, aber am wenigsten, wenn in dieser Richtung Schaden oder auch nur Gefahr droht.

Vor Allem erscheint natürlich die Beilegung eines Zwangscourses, die gesetzliche Verpflichtung, Papiergeld als Zahlmittel annehmen zu müssen, als ein schwerer Missbrauch. Ganz besonders, wenn Zwangscours zu dem Nennwerthe decretirt wird. Papiergeld mit solchem Zwangscours muss, wie

bereits angedeutet wurde, noch härter beurtheilt werden, als die einst verrufene Nöthigung, schlechte Münzen auf das car tel est notre plaisir der Staatsgewalt hin für voll anzunehmen. Indessen bleibt selbst Annehmenmüssen zum Courswerth ungerecht[1]). Immer wird das Publicum ohne allen Rechtsgrund gezwungen, an Stelle reellen Werthes ein an sich werthloses Surrogat zu acceptiren, das entweder gar keine, oder nur eine sehr beschränkte Aussicht auf Realisation bei dem Aussteller hinter sich hat. Wer es empfängt, kann sich blos mit der Hoffnung trösten, dasselbe seinerseits wieder, ob zu dem gleichen Courswerth ist aber die Frage, los zu werden.

Glimpflicher nimmt sich die Sache aus, wo vom Zwangscours abgesehen wird[2]). Gleichwohl darf nicht vergessen werden, dass, ungeachtet hier formeller Zwang fehlt, doch die Emission von Papiergeld thatsächlich, wie sich der Staat sehr wohl bewusst ist, einen thatsächlichen Zwang ausübt, der oft in seinen Wirkungen von dem ausdrücklichen Zwang nicht zu unterscheiden ist. Mit dem Axiom: es braucht ja Niemand die Zettel zu nehmen, kann sich der Rechtsgedanke nicht beruhigen. Existiren sie als öffentlich sanctionirte Zahlmittel, so ist die Freiwilligkeit der Circulation zum bei Weitem grössten Theil eine Illusion. Wir kommen daher auch auf diesem Wege nicht zu einem überzeugenden Rechtsfundament.

Aber noch mehr. Sogar dann, wenn das Papiergeld ohne Zwangscours und mit Einlösbarkeit versehen ist, erscheint der Gerechtigkeit nicht genügt, so lange die Einlösung nur eine sogenannte publicistische Verbindlichkeit darstellt. Was hilft dem Einzelnen, allen Einzelnen, welche in die Lage kommen, ob freiwillig oder unfreiwillig ist nach dem eben Gesagten einerlei, die Papierstücke zu besitzen, eine staatsrechtliche Pflicht der Einlösung? Hier handelt es sich um das Privatinteresse Aller, in den Werthzeichen reelle Werthe zu besitzen. Diesem berechtigten Interesse, der begründeten Forderung des Verkehrs wird nur dann Befriedigung zu Theil, wenn die Einlösung ein rechtlich greifbarer Anspruch, die Einlösungspflicht mithin nicht blos eine publicistische oder Gewissenspflicht, sondern eine echte Rechtsverbindlichkeit ist. Anders giebt es, um einen alten Ausdruck zu brauchen, keine justitia commutativa der Papiergeldemission.

Indessen, wird man einwenden, giebt es denn nicht bei alle dem eine nicht blos der Macht, sondern dem Recht des Staates zu entnehmende Rechtfertigung? Soll nicht der Staat um seiner selbst willen und aus Rücksichten des öffentlichen Wohls sich entschliessen dürfen, papiernes Geld zu creiren? Wir müssen darauf noch eingehen, da ja die bisherige Untersuchung zeigte, dass anderwoher die Rechtfertigung schwerlich zu finden ist. Von vorn herein hat es sein Bedenken, überhaupt mit der dehnbaren salus publica eine Massregel zu decken, bei der sonst in der Richtung, die wir bisher besprochen, die Rechtmässigkeit vermisst wird. Allein zugestanden, dass es eine Rücksicht auf das Gemeinwohl giebt, welche sich über das Erforderniss der im Privatrecht massgebenden Principien der Gerechtigkeit, und zwar selbst bei finanziellen Operationen hinwegsetzen darf, so kann das doch nur erlaubt erscheinen aus dringenden Ursachen; ex urgenti causa, wie frühere Juristen sagen.

In dieser Hinsicht aber wurde bereits bemerklich gemacht: auf einen Nothzustand könnten die emittirenden Staaten sich nicht berufen. Allerdings sind manche Emissionen aus einer Bedrängniss hervorgegangen, die, käme es darauf an, rechtlich als Noth anzuerkennen sein mag. Immerhin würde aber doch jene Noth, welche ihrer Zeit die Ausgabe rechtfertigte, die Erhaltung des Papiergeldes nur dann rechtfertigen, wenn sie fortwährend vorhanden wäre. Das ist notorisch nicht der Fall. Wir alle wissen, dass die Papiergeldemissionen der Deutschen Staaten seit Jahrzehnten erfolgt sind, um zum Theil dringender Bedürfnisse willen, weil mancher Staat nicht gut mehr gewusst hat, sich anders zu helfen. Mit gebieterischer Nothwendigkeit, das müssen wir wiederholen, hat das Nichts zu thun.

Deshalb bleibt nur zweierlei übrig, was zur Rechtfertigung dienen kann: der Vortheil des Staates und der Nutzen seiner Angehörigen. Gehen Beide in der Ausgabe des Papiergeldes Hand in Hand, so wird Niemand dagegen Etwas einwenden. Wenn aber der Vortheil nur nach der einen Seite liegt, dann muss erwogen werden, ob die Folgen nach der andern hin dazu in gerechtem Verhältniss stehen. Darauf zu achten, ist am meisten Ursache, wo

[1]) Es gilt gemeinrechtlich als controvers, ob Mangels ausdrücklicher Bestimmung bei Zahlung in Münze nur der Nennwerth oder der Courswerth entscheidend ist. Bezeichnend genug erklären sich die Meisten für den ersteren, also für den absoluten valor impositus; siehe Voigtel a. a. O. S. 460 Not. 30. Dasselbe müsste consequent dann auch bei Papiergeld gelten.

[2]) In Preussen nach manchem Wechsel schon durch die Verordnung vom 1. Mai 1815 in §. 7 ausgesprochen. So wird wenigstens, wenn auch nicht ohne Widerspruch (Voigtel S. 461 Not. 34 u. 35), behauptet. In Art. 22 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 haben sich denn sämmtliche Contrahenten verpflichtet, kein Papiergeld mit Zwangscours (mehr) auszugeben oder ausgeben zu lassen, sofern nicht volle Einlösbarkeit jederzeit stattfindet. Vgl. Keyssner a. a. O. S. 111. Ueber die hiernach vorkommenden verschiedenen Arten siehe Goldschmidt a. a. O. S. 1215 Note 33.

eine Massregel zunächst und vorwiegend auf den Vortheil der Staatscasse berechnet erscheint. Stellung und Aufgabe der Staatsgewalt sind nach heutiger Auffassung ganz anders beschaffen, als dass dasjenige was dem eigensüchtigen finanziellen Interesse des Fiscus dient, ohne Weiteres Billigung zu beanspruchen hätte. Im Gegentheil der Staat muss sich, seiner Pflicht bewusst, zuerst die Frage vorlegen, ob das, was er thun will, zum Nutzen oder Schaden seiner Angehörigen gereicht. Insonderheit muss er erkennen, dass in wirthschaftlichen Dingen sein eigenes Interesse nicht von dem des Verkehrs verschieden sein kann. Er kann und soll der Gesellschaft nützliche Anordnungen treffen, selbst wenn sie dem Staat als solchem Opfer zumuthen. Er fehlt gegen seinen Beruf, wenn er um seines Vortheils willen, der dann in Wahrheit keiner mehr ist, die wirthschaftliche Wohlfahrt schädigt.

Folglich kann niemals die Emission des Papiergelds blos deshalb gerechtfertigt erscheinen, weil sie der Finanzverwaltung des Staates die Cassen füllt, indem sie ihr eine Menge billigster Zahlmittel gewährt. Auch dann nicht, wenn das Papiergeld zur Unterstützung nutzbringender Unternehmungen, wie Eisenbahnanlagen, dienen soll. Einerseits müsste erst gezeigt werden, dass dazu kein anderes taugliches Mittel, wie die Aufnahme eines wirklichen Anlehens, vorhanden sei. Andererseits bleibt immer die Frage übrig, ob damit nicht die Interessen des Publicums verletzt werden. Ueberall, wo der Staat nur an sich denkend, die Ausgabe von Papiergeld beschliesst, misbraucht er seine Macht.

Werden nun durch die Existenz des Papiergeldes die Verkehrs- und Privatinteressen nicht geschädigt, vielleicht sogar befördert? Ist das zu bejahen, so ist der Pflege der Wohlfahrt genügt, oder wenigstens die Pflicht des Staates nicht verletzt, mithin die Creation von Papiergeld vollständig zu billigen.

Hier ist der Punkt, wo die Untersuchung über die volkswirthschaftliche Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Papiergeldes einzutreten hat. Es ist nicht unsere Sache, was in dieser Beziehung geleistet worden ist, eingehender zu verfolgen. Die bei Weitem meisten Gutachten der Sachverständigen sind, wie bekannt, zu Ungunsten des Papiergeldes. Unsererseits beschränken wir uns darauf, nur einige wenige Gesichtspunkte von zugleich rechtlicher Bedeutung hervorzuheben.

Von einem positiven Nutzen des Papiergeldes kann selbstredend nur insofern die Rede sein, als es nach den Zuständen des Verkehrs eines solchen und gerade dieses Circulationsmittels bedarf. Ob wirklich Papiergeld überhaupt, oder Papiergeld einer besonderen Art zur Erleichterung der Werthübertragung nothwendig, oder doch nützlich und bequem sei, und zwar entweder nach Massgabe der Zustände, welche zur Zeit vorhanden sind, oder derjenigen, wie sie gesunder Weise sein sollten, darüber ist viel gestritten worden. Schwerlich kann ein unbedingtes Bedürfniss nach Papiergeld, zumal neben anderen der Circulation dienlichen Papieren und Einrichtungen, deren praktische Ausbildung wir freilich zum Theil erst von der Zukunft erwarten müssen, überzeugend dargethan werden. Indessen man nehme an, es sei in der That ein Bedürfniss vorhanden. Dann ergiebt sich doch alsbald soviel, dass mit der Ausgabe von papiernen Werthzeichen keinen Schritt weiter zu gehen erlaubt ist, als bis zur Grenze dieses Bedürfnisses. Werden mehr Stücke in den Verkehr gebracht, als der Verkehr nöthig hat, so muthet ihm die Staatsgewalt Etwas zu, was auf ihrer Seite eine Ungebühr ist und die allgemeine Wohlfahrt beeinträchtigt.

Der Verkehr, Jedermann hat ein Interesse und ein Recht auf ein *stabiles Werthmass*. Indem die Befugniss, dieses herzustellen, unter dem Titel der Münzhoheit ausschliesslich dem Staate übertragen ist, hat derselbe die Pflicht, dieses Preismass so gut, als irgend möglich ist, zu gewähren. Das ist ja auch, so lange man an Münze denkt, allseitig anerkannt.

Darum wird jetzt die Goldwährung gefordert, weil sie ein besseres und gleichmässigeres Preismaass liefert, als die Silberwährung. Was es heissen will, wie schädlich es wirkt, wenn das Preismaass aller Dinge, das nach seiner Natur nur ein einheitliches sein darf, in's Schwanken geräth, braucht hier nicht geschildert zu werden. Der Staat selber aber stört die erforderliche Stabilität des von ihm selbst aufgestellten Werthmessers in Edelmetall, sobald er neben der Metallmünze noch Papiergeld existiren lässt, das nicht vollständig nach seinem Nennwerthe in Metall gilt. Vieles Papiergeld hält sich thatsächlich auf diesem Niveau. Allein dass das immer geschieht, kann so, wie die Dinge liegen, kein Staat zuverlässig verbürgen; nicht einmal durch Zwangscours zum Nennwerth.

Die nicht blos gefährlichen, sondern absolut schädlichen Folgen des Zwangscourses, insonderheit natürlich des Zwangscourses zum Nennwerth, sind offenkundig. Auch die Juristen misbilligen ihn daher ganz entschieden [1]). Zwangscours zum Nennwerth muss unter allen Umständen vermieden werden. Aber auch der gesetzliche Zwang der Annahme zum Courswerthe ist unter allen Umständan ein Widerspruch gegen diejenige Begründung, die allein zulässig erscheint, gegen die

[1]) Goldschmidt S. 1213.

Begründung aus dem Bedürfniss des Verkehrs. Die Nothwendigkeit oder Brauchbarkeit des Papiergeldes im Verkehr kann sich nur in *freiwilliger* Annahme bethätigen, mithin auch nur bei Freiwilligkeit der letzteren wirklich bewiesen werden. Um als Erfüllung eines Verkehrsbedürfnisses gerecht zu erscheinen, bedarf es aber der genauen Abwägung, wieviel an solchen Werthzeichen der Verkehr erträgt. Darüber lässt sich nur nach sorgsamer Erkundung aller Verkehrsverhältnisse, namentlich nach der Menge der sonst vorhandenen Circulationsmittel entscheiden. Jedenfalls ist ein Maximum der erträglichen Papiergeldcirculation zu setzen, und selbst für Verminderung zu sorgen, wenn der Stand der Valuta solches angezeigt erscheinen lässt.

Eben deshalb ist Angesichts des gegenwärtigen Standes der Dinge in Deutschland einheitliche Regelung des Papiergeldes vom Reiche aus geboten. Ganz abgesehen von der praktischen Erfahrung, welche leider lehrt, dass eine Reihe von Einzelstaaten von der Hauptrücksicht auf das Verkehrsbedürfniss überhaupt sich sehr wenig bei ihren Emissionen hat leiten lassen[1]), erhellt sofort: der Maassstab des Verkehrsbedürfnisses kann in Wahrheit, da nicht der Verkehr innerhalb der particularen Landesgrenzen, sondern der Gesammtverkehr in Betracht kommt, wo es sich um Zahlmittel handelt, die für diesen letzteren bestimmt sind, nur von der Centralgewalt aufgestellt werden. Das Reich allein darf festsetzen, wie viel Papiergeld existiren soll. Es darf sich nicht scheuen, das heutige Papiergeld zu beschränken, wenn dies für nothwendig erachtet wird. Das macht ihm die Sorge für die Wohlfahrt Aller zur Pflicht. Ein Recht der Einzelstaaten auf Schonung in ihrem übermässigen Papiergeldstande giebt es nicht gegenüber dem Rechte Aller, den Verkehr nicht mit solchen Zahlmitteln überladen zu sehen[2]).

Wo der Staat über seinen Credit hinaus Papiergeld ausbringt, verfährt er nicht nur als leichtfertiger Schuldenmacher, sondern verletzt schwerstens eine wichtige staatliche Pflicht. Er will für die unter seiner Autorität stehenden Zeichen einen Werth, den sie nicht haben können. Damit zerstört er die Sicherheit des von ihm selbst in der gesetzlichen Metallwährung aufgestellten Preismaasses, wie sich entweder in einem schwankenden Coursverhältniss des Metalls und des Papiers, oder in der Preisfestsetzung aller Waaren offenbart.

Einen sicheren Credit aber, der sie auf einer Stufe mit dem Metallgeld erhält, kann der Staat den Scheinen nimmermehr schon dadurch verleihen, dass er auf seine Creditfähigkeit in dem Sinne, dessen oben gedacht wurde, d. h. nur im Allgemeinen auf seine fundirte Existenz verweist. Dieser Credit ist, wenn auch die Möglichkeit von Krisen, die Alles in Frage stellen, gar nicht in Anschlag gebracht wird, von der inneren und äusseren Politik, von einer Menge von Momenten abhängig, von der die vermögensrechtliche Bedeutung des Creditpapieres nicht abhängen darf.

Um dem Papiergeld rechtlichen Credit und so sicheren Credit beizulegen, wie dies überhaupt möglich ist, genügt auch nicht, obwohl sie immer schon Etwas ist, die Verbindlichkeit des Staates, seine eigenen Scheine in Zahlung anzunehmen. Das volle Recht des Publicums ist erst gewahrt, wenn auch das Papiergeld jederzeit gegen reelles Geld, gegen gesetzliche Münze einlösbar erscheint[1]). Darin liegt zugleich die sicherste Garantie, dass nicht mehr Papiergeld in die Welt gesetzt wird, als der Verkehr nöthig hat und der Staat verantworten kann.

Eine weitere Frage ist es schliesslich, ob der Staat die Mittel zur jederzeitigen Einlösung des sämmtlichen Papiergeldes stets bereit halten soll. Dies erscheint überflüssig. Der Staat kann es unternehmen, auf seinen Credit, d. h. hier nicht auf seine politische, sondern auf seine pecuniäre Zahlfähigkeit hin, Scheine auszugeben, die eine jederzeit realisirbare Forderung auf Metall repräsentiren. Niemand besser, als er, kann die Deckungsmittel jederzeit anschaffen, wenn es verlangt wird. Die Haft des Staates mit seinem gesammten Vermögen erscheint daher vollkommen genügend, um seinem einlöslichen Papiergeld den Charakter von Tresorscheinen zu verschaffen[2]). Wird darauf gehalten, dass nicht mehr Papiergeld ausgegeben wird, als der Verkehr braucht und wird kein Zwang der Annahme vorgeschrieben, so wird sicher

[1]) Deshalb ist ja das Gesetz vom 16. Juni 1870 ergangen, um wenigstens einstweilen der Vermehrung einen Riegel vorzuschieben.

[2]) Der Vorschläge, wie vom Reiche aus zu verfahren sei, die in den „Annalen" 1871 S. 1103 gemacht werden, ist bereits gedacht worden.

[1]) Dass solche Einlösbarkeit, indem durch sie in den Papierschein juristisch eine Forderung auf den Nennwerth in Metall gelegt wird, nicht die Brauchkarkeit des Papiergelds als Zahlmittel aufhebt, versteht sich von selbst. Im Gegentheil kann das Papier dann erst recht diese Function erfüllen. Ob es aber alsdann noch den Namen „Papier*geld*" oder den Namen „Geldcreditpapier" verdient, ist sehr gleichgültig.

[2]) Den auch „Annalen" 1871 S. 1106 a. E. der Herausgeber dieser Zeitschrift als wünschenswerth hinstellt. Dort ist aber zugleich von den Noten der Banken die Rede, während wir hier zunächst nur das Staatspapiergeld im Auge haben.

in normalen Zeiten überhaupt wenig Verlangen nach Einlösung zum Vorschein kommen und es werden, so weit es vorkommt, die Mittel nicht leicht fehlen. Muss aber ja einmal die Deckung, weil sie in ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen wird, mit Aufwendungen von Seiten des Staates herbeigeschafft werden, so ist das auch keine unbillige Zumuthung an den Staat, da andererseits das coursirende Papiergeld, solange keine Einlösung begehrt wird, den Vortheil eines unverzinslichen Anlehens gewährt.

Aus diesen Gründen erscheint Papiergeld des Staates nur in beschränkter Menge, ohne Zwangscours und mit voller civilrechtlich anerkannter und folglich nöthigenfalls gerichtlich erzwingbarer Einlösungsverbindlichkeit des Staates zulässig.

Ob es weiterhin zulässig sein soll, dass der Staat seine Befugniss, solches Papiergeld zu emittiren, einer Anstalt, Bank, Eisenbahnunternehmung u. dgl. überträgt, ist eine untergeordnetere Frage. Seither ist das nur in vereinzelten Fällen geschehen. Natürlich verwehrt Niemand dem Staate, sich der Hülfe eines Unternehmers zur Emission zu bedienen, oder diese geradezu durch einen Andern ausführen zu lassen. In solchen Fällen handelt der Ausgeber nur als Stellvertreter im Intresse des Staates. Im Effect ist es das Nämliche, als ob der Staat selbst emittirt hätte. Wenn dagegen der Staat die Papiergeldausgabe einer Bank oder Unternehmung zur Ausübung in ihrem eigenen Interesse verleihen will, so erscheint das principiell mehr als bedenklich. Die Münzhoheit kann ihrem Wesen nach sicher nicht von dem Staate als deren alleinigem Inhaber total, quoad substantiam veräussert werden. Aber man kann, wie im Folgenden noch schärfer sich zeigen wird, nach dem Wesen des Rechtes, Tauschmittel und Preismaass in ihrer Stabilität aufrecht zu erhalten, auch eine Uebertragung derselben quoad usum kaum gut heissen. Sie ist wenigstens insoweit unzulässig, als es sich um die staats- oder privatrechtliche Pflicht des Staates handelt. Sie dürfte daher nur erfolgen unter Beobachtung der Voraussetzungen, die wir für die eigene Emission des Staates aufstellten.

Insonderheit ist so viel klar, dass bei Ertheilung des Emissionsrechtes nicht etwa die Einlösungsverpflichtung nur von dem beliehenen Institut getragen werden, sondern stets, da es sich um Zahlmittel handelt, die mit zu dem Begriff des Geldes oder Preismaasses gehören, durch die vermögensrechtliche Haft des Staates gedeckt sein muss.

---

2. Banknoten.

Die Banknote wird von der Rechtslehre in entschiedenen Gegensatz zu dem Papiergeld gestellt, ungeachtet sie zugeben muss, dass theils das Papiergeld sich der Banknote nähern, theils die Banknote durch „Entartung" dem Papiergeld sehr ähnlich werden kann [1]).

In der That besteht an sich rechtlich ein principieller Unterschied. Freilich möchte darauf von Haus aus minderes Gewicht zu legen sein, dass das Papiergeld als Zahlmittel, nicht als Urkunde über eine Forderung oder als Anweisung auf Metall erscheint [2]). Auch jetzt schon, nach den gegenwärtigen Verhältnissen, gibt es einlösliches Papiergeld. Die Einlösbarkeit gibt demselben offenbar den Charakter einer Forderung, sei es auch nur einer publicistischen. Aber selbst wenn die Forderung eine civilrechtlich verfolgbare ist, wird dadurch das Wesen des Papiergeldes, das in der Zahlmitteleigenschaft ruht, keineswegs aufgehoben. Ebensowenig erscheint es von durchschlagender Bedeutung, wenn von den Papiergeldstücken behauptet wird, dass sie *nur* Sachen, von allen Geldcreditpapieren, dass sie *nur* Urkunden über eine Forderung oder Anweisung seien [3]). Wir wollen hier diesen dunkeln Punkt der juristischen Construction nicht näher erörtern. Wir halten die an anderen Orten ausgesprochene Ansicht aufrecht, dass, ebenso wie dem Papiergeld, so auch allen Creditpapieren, nothwendig der Charakter von Sachen zukommt. Durch den Glauben, dass sie den von ihnen repräsentirten Werth haben, zumal wenn sich dieser auf Credit im Rechtssinn, auf die Aussicht erzwingbarer Realisirung stützt, werden die Creditpapiere zu Werthsachen. Der Gesichtspunkt einer blosen Urkunde über die damit verbundene Realisirungsverbindlichkeit, den die Doctrin gern beibehält, weil sich diese den überlieferten Rubriken der Wissenschaft am besten einfügt, erweist sich zu eng und geradezu unwahr. Dafür kann man sich auf die handgreiflichen Vorkommnisse des realen Lebens und die deutlich erkennbaren Ansichten des Verkehrs berufen.

Zwangscurs endlich kann ebensowenig als Kriterium angeführt werden. Es ist keine nothwendige Eigenschaft des Papiergeldes und fehlt gleicherweise auch Banknoten nicht [4]).

In allen diesen Momenten kann also eine Grundverschiedenheit nicht gefunden werden.

[1]) Goldschmidt S. 1229.
[2]) Goldschmidt §. 108 z. A.
[3]) Goldschmidt S. 1201. 1218.
[4]) Goldschmidt S. 1199. 1299.

Wohl aber liegt ein wesentlicher Gegensatz von Haus aus darin, dass das Papiergeld in derselben Bedeutung Zahl- und Tauschmittel sein soll, wie das gemünzte Geld. Das kann eben nur das Papiergeld sein, welches von der zur Aufstellung des allgemeinen Preismaasses berechtigten höchsten Gewalt, von dem Inhaber des Münzrechts, als Surrogat der metallenen Währungsmünze creirt wird. Nicht aber die Note, die, wenn auch vermöge einer Concession von Seiten der Staatsgewalt, doch keineswegs kraft einer Delegation der Münzhoheit, von einem Institut erzeugt wird, das einen rein privaten, vielleicht auch einen mehr oder minder öffentlichen Charakter, aber nicht die Stellung eines zur Ausübung des Rechtes, Geld zu machen [1]), berufenen Organs des Staates einnimmt. Die Banknote „ist nicht Geld". Das ist der massgebende, vollkommen richtige Grundgedanke, von dem aus, wäre er consequent durchgeführt, Papiergeld und Banknote scharf auseinanderzuhalten sein würden.

Schade nur, dass er in der Wirklichkeit heut zu Tage so sehr verwischt erscheint.

Dazu trägt schon der Umstand bei, dass zu der Emission von Banknoten staatliche Concession erforderlich ist [2]). Da die Ermächtigung von derselben Stelle aus zu erfolgen hat, wie die Ertheilung der Befugniss, Papiergeld auszugeben, wird die Verschiedenheit leicht vergessen. Vollends dann, wenn der Staat zugleich an der Bank, welcher die Emission von Noten ertheilt wird, betheiligt ist oder zu derselben sonst in einem unmittelbaren Verhältniss steht.

Aber abgesehen von diesem äusseren Umstande werden auch ihrem Effecte, der Bedeutung nach, die sie im Verkehrsleben einnehmen, Banknoten und Banknotenemission dem Papiergeld und der Papiergeldemission thatsächlich einander nahe gerückt, ja bis zur Unkenntlichkeit des ursprünglichen Gegensatzes zusammengeschoben.

Ebendeshalb will es, mag man noch so sehr den von uns an die Spitze gestellten principiellen und rechtlich bedeutsamen Unterschied billigen und festhalten, wenig der Realität entsprechend erscheinen, die Banknote rundweg mit den übrigen auf Geld lautenden Creditpapieren, mit Wechsel,

[1]) Goldschmidt S. 1218.

[2]) Goldschmidt S. 1220. Mag man auch kein Banknotenregal statuiren, und sonst die freie Befugniss, Creditpapiere ohne Regierungsgenehmigung auszugeben, anerkennen, so ist es doch thatsächlich so, dass Concession gefordert wird. Ob nicht blos für Banknoten, sondern für alle Inhaberpapiere, macht für unsere Betrachtung nichts aus.

Anweisung, Check u. dgl. unter eine Rubrik zu bringen. Dies geschieht, weil angeblich die Banknote eben nur sich als Urkunde über eine Forderung darstellen soll. Indessen können diejenigen, welche dies thun, doch nicht umhin, innerhalb der Gesammtrubrik wieder einige Unterscheidung eintreten zu lassen, und zwar ganz richtig, denn das ist das wesentlichste Kriterium, nach dem Zweck der Creditpapiere.

Den nächsten oder primären Ausstellungszweck der Geldcreditpapiere definirt man dahin: sie sollen zur Beurkundung und Sicherung von Forderungen oder Einziehung von Forderungen und gewährten Crediten dienen [1]). Wir brauchen um so weniger diese Definition zu bemängeln, obwohl sie den die Ausstellung in den meisten Fällen leitenden Gedanken der bewussten Schaffung eines körperlichen Werthträgers nicht genügend würdigt, als daran die durchaus zutreffende Beobachtung geknüpft wird, dass viele Creditpapiere, nur „für mehr oder weniger individuell bestimmte Geschäftszwecke" ausgestellt werden. Und das soll heissen: viele Creditpapiere werden, obwohl sie im Verkehr vielfach als Zahlmittel benutzt werden, nicht eigentlich zu diesem Behufe ausgestellt. So die Wechsel, Actien, Depositenscheine, Coupons, Obligationen u. s. w.

Daraus erhellt aber, es gibt andere Creditpapiere, bei denen es sich anders verhält. Man spricht von einem secundären Zweck der Creditpapiere, der darin besteht, Zahlmittel zu sein. Die Rechtslehre muss ferner anerkennen, dass gerade dieser Zweck der vorwiegende oder Hauptzweck sein kann, wie bei den Checks und namentlich bei den Banknoten. Ist es aber richtig, dass dies als der Hauptzweck mancher Geldcreditpapiere erfunden wird, so werden offenbar logisch richtiger, anstatt einen secundären Zweck der Creditpapiere, alle zusammengefasst, zu construiren, diejenigen Papiere, bei denen jener secundäre Zweck der primäre und eigentlich einzige ist, von den übrigen ganz geschieden.

Wir begegnen also nothwendig jenem Merkmal der Unterscheidung, dessen wir oben bei Vergleichung der Banknoten mit dem Papiergeld gedachten. In der That liegt darin ein grosser Unterschied, ob das Papier nur Zahlmittel sein *kann*, in dem Sinne, wie in letzter Linie jede Werthsache oder jeder Werthträger, eben weil er einen gewissen übertragungsfähigen Werth in sich hat, zur Zahlung oder Werthübertragung gebraucht zu werden vermag — oder ob dasselbe eigens dazu bestimmt ist, Zahlmittelfunction zu üben,

[1]) Goldschmidt S. 1221.

Letzteres ist nun bei den Banknoten sichtlich der Fall. Sie haben denselben Zweck, wie das Papiergeld, werden mithin naturgemäss diesem in jeder Hinsicht ähnlich; und zwar nicht blos dann, wenn der Staat, indem er selber gar kein oder nur wenig Papiergeld creirt, gerade deshalb die Emission von Banknoten sanctionirt, damit solche Zahlmittel vorhanden sind, sondern auch dann, wenn die Emission sich auf ein der Bank in *ihrem* Interesse verliehenes Privilegium stützt. Die Bank, welche das Recht hat, Banknoten auszugeben, findet ihrerseits gewiss nicht den Kern der Sache darin, dass sie in Gestalt von Banknoten Scheine über unverzinsliche Forderungen auszugeben befugt ist. Sie muss freilich, wenigstens unter regulären Verhältnissen, einlösen. Insofern kommt allerdings in dem Papier eine Forderung zum Vorschein. Jedoch nicht mehr und nicht weniger, als in dem Papiergeld, sofern dies ein wirkliches Recht auf Einlösung in sich schliesst. Darum hört weder das Papiergeld, noch die Banknote auf, in erster Linie zu der Function des Zahlmittels berufen zu sein. Ausserdem aber ist, wenn wir näher sehen, das Einlösenmüssen keineswegs dieselbe Verbindlichkeit der Realisirung, welche bei dem Wechsel, bei dem Coupon und andern Papieren zum Fälligkeitstermin, bei andern, wie bei vielen Obligationen oder Actien nach Ausloosung sicher eintritt. Die Pflicht der Bank, ihre Noten einzulösen, und zwar jederzeit, ist anders geartet. Es bedarf in dieser Hinsicht nur weniger Andeutungen. Die Einlösung der Banknote ist weit mehr ein zur Aufrechthaltung des Credits der Noten bestimmtes Hülfsmittel, als der Ausdruck des Schuldwillens, als die Erklärung, ähnlich wie sie im Wechsel, in der Obligation u. s. w. hervortritt, eines urkundlichen Schuldbekenntnisses. Wenn dieses auch der äussern Form nach auf der Note sich findet, so ist es doch nicht so gemeint, wie es in der gewöhnlichen Schuldurkunde privaten Charakters gemeint ist und nur gemeint sein kann. Wenn es möglich wäre, würde sicher die Bank am liebsten gar nicht einlösen und die jederzeitige Einlösbarkeit ist selbstverständlich von der Erwartung und dem Wunsche begleitet, dass *möglichst wenig* von dem Einlösungsrecht Gebrauch gemacht werden möge. Mit andern Worten: die Banknote rechnet darauf, weit mehr als realisirbares Forderungsrecht des Inhabers, das an den Aussteller zurückkehrt, fortwährend in Circulation bleibendes Zahlmittel zu sein. Werden doch selbst die von der Bank gegen baar eingelösten Noten natürlich wieder als Zahlmittel ausgegeben und so von Neuem die Vortheile eines unverzinslichen Darlehns gezogen. Sonst würde keiner Bank nach der Zettelconcession gelüsten. Das Alles muss wohl erwogen werden.

Die Banknoten werden nicht geschaffen, um Schuldurkunden in die Welt zu setzen. Sie sollen denselben Dienst leisten, den das Papiergeld leistet. Sie sollen Zahlmittel sein. Sie sind dazu bestimmt als Geldzeichen die Stelle des baaren Geldes zu vertreten; mithin Papiergeld. Eben deshalb behelfen sich manche Staaten neben dem Metallgeld mit Banknoten, ohne von Staatswegen Papiergeld zu emittiren[1]).

Trotz des principiellen Gegensatzes, von dem wir ausgehen mussten, zeigt sich daher bei näherer Beleuchtung, in Bezug auf den Zweck und folglich die durch den Zweck hauptsächlich bestimmte objective Beschaffenheit zwischen Papiergeld und Banknoten die grösste Uebereinstimmung. Die Momente, um die es sich rechtlich handelt, sind hier und dort die nämlichen.

Die Banknote hat keinen Zwangscurs, sie muss nicht als Zahlmittel genommen werden, ausser von dem Aussteller. Gerade so verhält es sich, oder soll es sich verhalten mit dem Papiergeld. Weitergehender Zwangscours erscheint bei beiden als eine unberechtigte Anomalie.

Nur in Verbindung mit Zwangscours kann Aufrechthaltung des Nennwerthes geboten werden. Hat das Papiergeld keinen Zwangscours, so versteht sich bei ihm dasselbe, was von der nur freiwillig anzunehmenden Banknote gilt: beide können einen vom Nennwerth verschiedenen Courswerth haben und werden im Zweifel nur zu diesem in Zahlung berechnet.

Der einzige Unterschied, auf den nach den bestehenden Verhältnissen noch hingewiesen werden mag, ist die Einlösung. Wenn dem Papiergeld die Einlösung ganz mangelt oder nur auf publicistischer Verbindlichkeit beruht, während die Einlösung der Banknoten als eine privatrechtliche Verpflichtung zu betrachten ist, so liegt darin allerdings eine rechtlich sehr erhebliche Verschiedenheit. Indessen ist die Voraussetzung wieder nur zum Theil zutreffend, wie sich schon daraus ergibt, dass auch der Banknote mitunter die Einlösung entzogen ist. Ueberdies wird thatsächlich der Verkehr niemals auf die, wenn auch noch so richtige Unterscheidung publicistischer und civilistischer Einlösungspflicht solchen Werth legen, wie es die juristische Theorie zu thun hat. Dort wird leicht nur nach der Einlösungsfähigkeit gefragt, ohne sich darum genauer zu bekümmern, wie das Einlösungsrecht beschaffen ist. Der ganze

[1]) S. die Nachweise bei Goldschmidt S. 1224 Not. 21.

Unterschied aber verschwindet, sobald, was bei den Banknoten unter normalen Zuständen die Regel bildet, auch bei dem Papiergeld zur Regel wird: die volle privatrechtliche Einlösbarkeit, die wir für das letztere nach den obigen Ausführungen als eine Forderung der Gerechtigkeit erachten mussten.

Sind beide, Banknote und Papiergeld, in gleichem Sinne einlösungsberechtigt, dann hat sich die weitere Untersuchung lediglich noch um den vielbesprochenen Punkt zu bewegen, ob etwas und was zur Sicherung der Einlösbarkeit geschehen muss. Festhaltend an dem Satz, dass der Staat für sein einlösbares Papiergeld keine besondere Metalldeckung parat zu halten braucht, entsteht die Frage, wie es sich damit auf Seiten der Banken hinsichtlich der von ihnen emittirten Noten verhält? Man weiss mit welcher Sorge und mit welchem Eifer das richtige Maass für die nothwendig einzuhaltende Garantie gesucht wird. Schon die Aengstlichkeit, mit der dies geschieht und geschehen muss, erscheint als Symptom einer Krankheit. Wäre nicht der Verkehr mit Banknoten überladen, wären ihm nur so viele Zahlmittel dieser Gattung von der geeigneten Stelle aus zugeführt, als ihm gesund ist, so würde der Gedanke an die Einlösung eine bei Weitem geringere Rolle spielen. Vielleicht würde an die Einlösungsmöglichkeit überhaupt wenig gedacht; vielleicht würde man derselben nicht einmal zur Aufrechthaltung des Nennwerthes bedürfen. Eine willkürliche Vermehrung der Banknoten ist an sich, wie nicht näher auseinandergesetzt zu werden braucht, ein Uebel. Das Vorhandensein eines solchen Uebels und einer gemeinen Gefahr durch die seitherige Handhabung der Banknotenemission ist anerkannte Thatsache[1]). Ihr verdankt das Bundesgesetz vom 27. März 1870 seine Entstehung.

Soviel versteht sich von selbst, dass bei Erlass eines definitiven Gesetzes, das Reich die Befugniss und die Pflicht hat, der Banknotencirculation Schranken zu setzen. Das ist die allernächste Sorge darüber zu wachen, dass die Vermehrung der Banknoten nicht zum Schaden des Verkehrs ausgeübt, sondern gegenüber dem willkürlichen Verfahren vieler Einzelstaaten auf ein nach dem Bedürfniss des Verkehrs zu bemessendes Quantum beschränkt werde. Darüber verlieren wir keine weiteren Worte.

Die Frage aber, auf die uns die Betrachtung der Natur der Banknoten hinführte, ist zunächst dahin zu formuliren: ist es rechtlich begründet, dass von der Notenbank Bereithaltung baarer Deckungsmittel — in welchem Maasse, ob voll oder nur theilweise, bleibt einstweilen ausser Acht — gefordert wird? Diese Frage kann jedoch nicht erledigt werden, bevor nicht eine andere, die damit innigst zusammenhängt, die Vorfrage nämlich beantwortet ist: wie es mit der Berechtigung zur Banknotenausgabe aussieht. Je nachdem der Staat oder eine einzige Staatsbank, oder eine Mehrheit privilegirter Banken oder Jedermann befugt erscheint, Noten auszugeben, gestaltet sich die Pflicht der Deckung verschieden.

Wären nun die Banknoten blos das, wofür sie Theoretiker principiell angesehen wissen wollen, Schuldscheine der Bank über einen gewissen jederzeit auf Präsentation von ihr in Metall auszuzahlenden Betrag, so ist die vom Rechtsstandpunkte aus zu ertheilende Antwort einfach. Man könnte nicht umhin, so zu argumentiren. Schuldscheine auszustellen, auch unverzinsliche, ist zweifellos ein Recht Jedermanns. Ob er dies Recht auszuüben im Stande ist, ob er für die creirten Schuldscheine Abnahme findet, ist seine Sache. Sicher kann ihm nicht verwehrt sein, dies zu versuchen. Dass etwa aus anderen Rücksichten, weil sie auf den Inhaber lauten sollen, noch eine besondere Erlaubniss erheischt wird[1]), geht unsere Betrachtung Nichts an. Mit der Befugniss Jedermanns aber, Schuldscheine in derselben oder ähnlicher Gestalt, wie die Noten einer Bank anzufertigen und durch deren Ausgabe seinen Credit auszunutzen, stände zugleich fest, dass eine besondere Deckung durch bereite Baarmittel nicht verlangt werden kann. Niemand fordert solche von demjenigen, der Wechsel oder andere Schuldurkunden ausstellt. Wer Creditpapiere annimmt, nimmt sie eben im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit. Er fragt vielleicht nach einer weiteren rechtlichen Garantie des Credits durch Pfand oder Bürgen und nimmt sie nur, wenn solche dargeboten wird; allein kein Gesetz schreibt vor, kann vorschreiben, dass für Schulden, welche, sei es auch in strengster urkundlicher Form, contrahirt werden, der ganze oder der theilweise Betrag baar in Casse zu halten ist. Mit welchem Rechte wollte man also, wenn die Banknoten weiter nichts wären, als simple Schuldscheine, solche Deckung anbefehlen? Dafür fehlte es an allem und jedem Titel. Nicht einmal die Menge der Banknoten, die von der Menge der coursirenden Wechsel übertroffen wird, könnte ein solches Ver-

[1]) Siehe die Zusammenstellung der vorhandenen Banknoten in den Motiven dieses Gesetzes. „Annalen" 1870 S. 110 ff.

[1]) Was nicht einmal allgemeinhin behauptet werden kann. Endemann, „Handelsrecht" §. 86, II.; Goldschmidt §. 109 Not. 13.

langen, das überdies wegen der völligen Unausführbarkeit einer solchen gesetzlichen Zwangsmassregel eitel erscheinen würde, rechtfertigen.

Aber so zu argumentiren, wie soeben unterstellt wurde, ist nicht erlaubt. Die Banknoten wollen Zahlmittel sein gleich der baaren Münze, und sind in der That Zahlmittel. Sobald man von dieser Erkenntniss ausgeht, gestaltet sich Alles anders.

Wenn die Banknoten nur Schuldscheine wären, würde ja vergebens nach einer Ursache geforscht werden, aus welcher die Vorschrift, dass zu deren Emission Concession des Staates einzuholen sei, hergeleitet werden könnte. Dann wäre es vollends das Wunderlichste und Ungerechtfertigtste von der Welt, dass der Staat einzelne Unternehmungen, die Zettelbanken, mit dem Rechte, Schuldscheine in dieser Form auszugeben, ausschliesslich privilegirte, während wir sagen müssen, dass das Wagniss, durch diese oder jene Form der Schuldurkunde Credit zu erwerben, ein Grundrecht Aller ist. Und wenn ja, wegen der Stellung der Scheine auf den Inhaber, nicht Allen die Befugniss der Emission zukommen sollte, so wäre doch nicht der mindeste Grund, indem dieselbe so und soviel Banken gewährt wird, sie anderen grossen, gleich creditwürdigen Unternehmungen unzugänglich zu lassen.

Der Umstand, dass dem nicht so ist, dass besondere Concession erfordert und keineswegs auch nur jeder grossen Unternehmung ertheilt wird, erklärt sich hinlänglich und lediglich aus der Zahlmittel- und Geldsurrogatnatur der Banknoten. Wenn nicht bewusst, so fühlt man doch instinctiv, wie sehr es sich hier um etwas Anderes handelt, als um die Ausgabe von Schuldurkunden und Inhaberpapieren, in denen sich eine Forderung verkörpert.

Wir haben hervorgehoben, dass die Bestimmung und Erhaltung des möglichst stetigen und einheitlichen Preismaasses mittelst Edelmetallgeldes Sache ausschliesslich des Staates ist. Deshalb gebührt auch die Erzeugung des Papiergeldes, das, wie wir sahen, unmittelbar die Münze surrogiren soll, dem Staate. Erweist sich nun die Banknote in ihrem Zweck und ihrer Function dem Papiergeld durchaus ebenbürtig, soll sie gleichfalls denselben Dienst leisten wie das Papiergeld und folglich wie die Münze, so kann die Befugniss, solche Geldzeichen zu emittiren, nur aus einer Verleihung von Seiten des Inhabers des Münzhoheitsrechts, oder genauer des Hoheitsrechts, welches die Sorge für die Herstellung des allgemeinen Preismaasses enthält, hergeleitet werden. Die Concessionsbedürftigkeit der Banknotenemission hat daher ihren guten Sinn. Gleichviel, welcher Name der Verleihung gegeben werden mag, immer liegt in ihr die Uebertragung der Befugniss, in tantum das Recht der Creirung wahrer Geldzeichen auszuüben, das seine einzige Quelle in der Macht des Staates hat.

Daraus ergiebt sich sofort auch, welcher Maassstab allein für die Ertheilung der Concession, wo einmal eine solche geschieht, angelegt werden darf. Es handelt sich nicht um irgend welche sonstige, staatspolizeiliche oder administrative Rücksichten, nicht um die Erwägung, ob, wie oft gesagt worden ist, dem Lande, der Industrie, dem Handel, oder, wie nicht gesagt zu werden pflegt, der concessionirenden Regierung Vortheil oder Annehmlichkeit daraus erwächst; auch nicht darum, wie weit der betreffenden Bank je nach ihrer individuellen Beschaffenheit und Creditwürdigkeit, je nach ihrer Einrichtung oder ihrem Geschäftsbetrieb die Emissionsbefugniss in diesem oder jenem Umfang anzuvertrauen ist. Vielmehr kommt es, weil die Banknoten die umlaufenden Zahlmittel vermehren, vor allen Dingen auf denselben Punkt an, der sich bei dem Papiergeld als der wichtigste erweist. In erster Linie wird die sorgsame Erwägung des wirklich vorhandenen Bedürfnisses nach solchen Zahlmitteln nothwendig. Der Staat, welcher zu viel Banknoten machen lässt, handelt gerade so unweise und nach den Principien des Verwaltungsrechts widerrechtlich, wie derjenige, welcher zu viel Papiergeld selber macht. Es würde doppelt unweise sein, wenn er neben einer verständig begrenzten Menge Papiergeld eine ungebührliche Menge von Banknoten duldete.

Eben deshalb muss gleich der einheitlichen Sorge für das Papiergeld auch die Ueberwachung und Regelung des Banknotenwesens durchaus in der Hand des Reiches centralisirt werden. Nur die Reichsregierung kann, worauf schon beim Papiergeld hingewiesen wurde, der Natur der Sache nach eine Prüfung vornehmen, was der Gesammtverkehr der Nation erfordert oder erträgt. Auf diesen kommt es an. Das territoriale oder locale Verkehrsbedürfniss, das man wohl hier und da in den Einzelstaaten im Mund geführt und über das man sich manchmal sehr sonderbare Vorstellungen gemacht hat, kann unmöglich darüber entscheidend sein, ob und in welchem Umfang Zahlmittel existiren sollen, die ihrer Natur nach gar keinen territorialen oder localen Charakter an sich tragen. Die Banknote strebt stets in das Weite. Das lehrt die bunte Menge der Zettel, die in vielen Gebieten weit von ihrem Ursprungsort coursiren, zur Genüge.

Angenommen nun, dass das Reich, welchem obliegt, das Banknotenwesen einheitlich zu ordnen, die Macht und den Willen hat, frei und unabhängig

die gerechteste und beste Ordnung herzustellen, so drängt sich nothwendig zunächst die Erwägung auf, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, die Ausgabe von Banknoten zu *concessioniren*. Darin steckt aber eine Mehrheit sich nahe berührender, doch keineswegs identischer Fragen, die zuvörderst auseinander zu legen sind. Man kann nämlich die Ertheilung des Rechts zur Banknotenemission deshalb verwerfen, weil man überhaupt Banknoten, zumal neben dem Staatspapiergeld nicht will; oder deshalb weil man der Meinung ist, dass, wenn Banknoten sein sollen, der Staat die Emission in seiner eigenen Hand behalten soll.

Bekanntlich wird darüber, ob das Eine oder das Andere aus Gründen der Wirthschaftspolitik am meisten zu empfehlen sei, viel gestritten. Auch hier treten wir jedoch in die reinwirthschaftliche Controverse, so wichtig deren Discussion erscheinen mag, nicht näher ein. Uns genügt, dass das Recht des Staates, überhaupt die Banknoten abzuwehren, unbestreitbar ist, und dass nicht minder unbestreitbar der Staat das Recht hat, die Banknotenemission sich selber vorzubehalten.

Nur so viel mag zur Klarstellung des Verhältnisses bemerkt werden: Ueberzeugt sich der Staat, es sei richtiger, dem Verkehr nur Staatsbanknoten darzubieten, so kann das nur geschehen, wenn eine Bank, die dem Staate gehört, die Noten unter Einlösungsgarantie des Staates ausgiebt. So lange nun das Staatspapiergeld einen von den Staatsbanknoten verschiedenen Charakter besitzt, hat das einen Sinn. Wenn aber eine solche Verschiedenheit unterstellt wird, so kann sie nach dem Obigen wesentlich nur darin bestehen, dass das Papiergeld uneinlösbar oder doch anders einlösbar erscheint, als die Banknote. Mithin erhellt, — denn die übrigen Verschiedenheiten berühren nicht das Wesen, — der Staat kann seinerseits kaum noch denkbarer Weise ein Interesse und eine Veranlassung dabei haben, neben dem staatlichen Papiergeld auch staatliche Banknoten selber zu emittiren oder unter seiner Einlösungspflicht durch seine Bankanstalt emittiren zu lassen, wofern dem Papiergeld diejenige Einlösbarkeit zu Theil wird, die oben desiderirt wurde. Alsdann sind Papiergeld und Banknoten in Bezug auf die Einlösung gleichgestellt. Man sieht also nicht ab, weshalb gleichartige Papiere unter verschiedenen Namen, höchstens um sehr nebensächlicher Momente willen, existiren sollten.

Allein die Enthaltsamkeit, die wir in Bezug auf die wirthschaftliche Seite üben, kann sich nicht auf die rechtliche Beleuchtung der Concessionsertheilung an Privatbanken erstrecken. Dazu fordert die gegenwärtige Lage des Banknotenwesens in Deutschland entschieden auf. Eine ganze Reihe von Zettelbanken erhielt die Befugniss der Banknotenausgabe. Wir haben eine Menge der verschiedensten Noten in Umlauf. Wir wissen, welche Klagen darüber in noch höherem Maasse als über das verschiedenartige Papiergeld laut geworden sind. Mit der Absicht, eine einheitliche Bankordnung zu erlassen, ist es nicht gethan. Da gilt es zuerst sich klar zu machen, was es überhaupt mit der Verleihung des Notenrechts auf sich hat.

In dieser Beziehung müssen wir an dasjenige anknüpfen, was über die Möglichkeit, die Emission von Papiergeld zu übertragen, in Parallele mit der Möglichkeit, das Recht der Erzeugung von Metallmünzen zu vergeben, gesagt wurde. Wir bemerkten dort, dass die Uebertragung der Befugniss, Metallmünzen zu creiren, unzulässig sei, sobald die Uebertragung zu eigenem Recht des Beliehenen geschieht. Was würde man dazu sagen, wenn der Staat das exercitium dieses Rechtes begäbe, ohne seinerseits für die Münzen einzustehen, die Garantie lediglich dem Privatinhaber der Concession überlassend? Wir mussten uns aus demselben Grunde auch gegen jede Ueberlassung des Rechtes, Papiergeld zu creiren erklären. Denn das Papiergeld soll Surrogat der Münze, wirkliches Geld, Zahlmittel sein. Der Staat soll das allgemeine Preismaass, damit es stabil bleibt, in seiner Gewalt behalten. Er allein darf daher über die Existenz der als Geld fungirenden Mittel, sei es in Gestalt der Münze, sei es in Gestalt des Papiergeldsurrogates verfügen.

Durch die Banknotenconcession, welche Privatbanken verliehen wird, ermächtigt der Staat nicht, Werthzeichen für ihn zu schaffen; er übernimmt folgeweise auch keinerlei Haft für die Noten, weder eine moralische, noch rechtliche, weder eine publicistische, noch civilistische. Ist das rechtlich eigentlich möglich?

Die Banknoten sollen ihrem Zwecke nach, das müssen wir immer wiederholen, Zahlmittel sein, dieselben Functionen leisten, wie das Papiergeld. Sie sind nicht unschuldige Schuldurkunden, sondern gehören mit zu dem, was neben der Münze das Preismaass aller Dinge ausdrücken hilft.

Mithin thut der Staat, indem er die Emission von Banknoten durch eine Privatbank gut heisst, thatsächlich dasselbe, wie wenn er die Emission von Papiergeld zu eigenem Ausübungsrecht verliehe. Er handelt wider das Münzhoheit genannte Recht, gegen die Pflicht der Aufstellung und Erhaltung eines einheitlichen und stabilen Preismaasses. Denn indem er das Recht der Notenemission einer Bank überlässt, gestattet er die Creation einer grossen Menge von Zahlmitteln.

die auf das Preismaass einen erheblichen Einfluss ausübt.

Ist das schon an sich schwer zu rechtfertigen, so wird das Urtheil noch ungünstiger, wenn man bedenkt, dass der Staat in den Banknoten ein Papiergeld duldet, hinter dem nicht der Credit steht, der hinter dem Gelde stehen soll, nämlich der des Staates, sondern nur der Credit einer Privatbank. Wie sehr sich das unterscheidet, ist klar. Dennoch soll die Banknote dieselbe Aufgabe und Fähigkeit haben, wie das Papiergeld.

Und endlich, was das Schlimmste ist, die Befugniss, Zahlmittel auszugeben, wird durch die Banknotenemission das gewinnbringende Privileg Einzelner.

Schon der Umstand, dass das Recht, dergleichen Umlaufsmittel zu erschaffen, überhaupt übertragen wird, ist ein Widerspruch gegen die Unveräusserlichkeit des Münzhoheitsrechtes, das nimmermehr blos aus dem Gesichtspunkt eines quoad exercitium übertragbaren, sogenannten nutzbaren Regals betrachtet werden darf. Aber wie will man es gar billigen, wenn im Widerspruch mit der Pflicht, bei Regelung der allgemeinen Zahlmittel nur die Rücksicht des öffentlichen Wohls walten zu lassen, das Banknotenrecht an *einzelne* private Unternehmungen, namentlich Actiengesellschaften, vergeben wird? Das Recht, Zahlmittel zu schlagen, wird zum pecuniären Nutzen der Bank, also ihren Theilhabern verliehen. Dafür giebt es gewiss eine rechtliche Begründung nicht. Dass es dennoch geschieht, erklärt sich wieder nur aus der vorgefassten Meinung, die Banknoten seien Schuldurkunden. Sobald die Zahlmitteleigenschaft hervorgekehrt wird, sollte man glauben, wäre das ganz unmöglich.

Selbst gesetzt, die Banknoten wären blosse Schuldscheine und die Concessien nur aus dem Gesichtspunkte der Inhaberpapiereigenschaft erforderlich, so bliebe immer diese Ertheilung ein monopolistisches Privilegium. Wie kommt der Staat dazu, gerade diesen wenigen Bankunternehmungen ein Recht zu ertheilen, das ihnen ausschliesslich die Vortheile einer meist nach Millionen zählenden unverzinslichen Anleihe darbietet, das Publicum zur Annahme dieser Quantitäten von Werthträgern veranlasst, ja thatächlich zwingt und allen den Gefahren und Nachtheilen aussetzt, welche solche lediglich auf den Credit des Emittenten gestützte Papiere mit sich bringen? Wir wollen die alten Gründe gegen das Concessionswesen nicht auffrischen. Wenn irgend wo, so sind sie hier wider die Concessionirung der Banknotenausgabe am rechten Orte.

Aber viel schlimmer nimmt sich die Sache aus, wenn man in den Banknoten dem Gelde gleiche Zahlmittel erkennt. Der Staat autorisirt einzelne Unternehmungen, das zu thun, was eigentlich gar nicht Gegenstand privater Ausnutzung sein kann. Er gestattet, dass die Bankinhaber einen mühelosen Gewinn ziehen durch die Emission von Zahlmitteln. Und das geschieht, indem dieses nach der einen Seite hin so lucrative Vorrecht nach der andern Seite hin dem Volke grosse wirthschaftliche Gefahren und Nachtheile zufügt. Man wende auch nicht ein, dass bei der Erwägung der Concessionsgründe die mögliche Gefährdung, Belastung und Schädigung des Publicums aufgehoben werde durch die „Befruchtung", welche dem Handel und der Industrie mit den durch die Bank solchergestalt zugeführten Mitteln erwächst. Die Erfahrung lehrt, wie viel von dieser Compensation zu halten. Aber auch wenn sie vorhanden wäre, hilft sie derjenigen Erwägung, die vom Standpunkte des Verwaltungs*rechts* und daher immer nach *Rechts*grundsätzen zu erfolgen hat, über die Ungerechtigkeit der Privilegienertheilung nicht hinaus. Sonst soll doch das Princip der Rechtsgleichheit Aller herrschen. Rechtsgleichheit zu verwirklichen, ist das Ziel der Legislation. Ihr zu Liebe ist die Freigebung der Actiengesellschaft erfolgt, vieler anderer bedeutsamer Consequenzen desselben Princips zu geschweigen.

Wie ist damit die Privilegienertheilung auf dem hier besprochenen Gebiete vereinbar? Giebt es einmal ein Banknotenrecht, das von Privaten, Einzelnen oder Vereinen, ausgeübt werden kann, ist es also möglich, dass von ihnen neben dem Staate Werthzeichen mit Zahlmittelfunction fabricirt werden können, so ist es ganz und gar ungerecht, eine solche Befugniss Einigen ausschliesslich zu überweisen, allen Uebrigen dagegen unzugänglich zu machen. Die Gerechtigkeit erfordert dann, dass, was bisher nur Einige kraft eines Privilegs konnten, Alle können. Das gilt umsomehr, als eine solche Verallgemeinerung mindere Gefahren in sich bergen würde, als das Privileg einiger weniger Anstalten. Denn so viel leuchtet ein: wenn Jedermann Noten auf sich ausstellen könnte, so würden sie von selbst den Charakter von Schuldscheinen annehmen, die nach dem Credit der verschiedenen Emittenten geschätzt, angenommen oder abgelehnt werden würden. Jetzt dagegen wird gerade durch die besondere Privilegirung eines engen Kreises von Emittenten der Glaube an eine besondere Kraft der Banknote erregt und dadurch wesentlich die Zahlmitteleigenschaft derselben unterstützt.

Gegen solche Freigebung würde daher *rechtlich* wenig einzuwenden sein. Damit verschwände eben der Hauptwiderspruch, dass die Notenemission als Ausübung eines Rechtes erscheint, das

füglich nur dem Staate gebührt, Einzelnen ertheilt wird, oder es würde leicht gerade so gut sein, als ob die Noten in der heutigen Bedeutung ganz beseitigt wären. Indessen hat man sich zu bescheiden, dass das Experiment schwerlich gemacht werden wird.

Will der Staat Noten bestehen lassen, ohne die Emission derselben Jedermann einzuräumen, so bleibt nur der Weg der Privilegienertheilung übrig, also der Weg gegen dessen Gerechtigkeit von vornherein die schwersten Einwendungen erhoben werden können.

Von diesem Gedanken aus, dass es sich um ein dem Recht widersprechendes Privileg handelt, im Zusammenhange mit dem, was über die Natur der Banknoten gesagt werden musste, ist dann auch derjenige Punkt zu würdigen, der hier noch unserer besonderen Betrachtung bedarf: die Frage der *Deckung der Noten*, das Bestreben, durch das Gebot eines gewissen Baarvorraths für den Credit der Noten zu sorgen.

Wir sahen bereits, dass dazu gar keine rechtliche Ursache sein würde, wenn die Noten nur Schuldurkunden wären. Alsdann genügte es, dieselben als Passivum der Bank in deren Bilanzen eingestellt zu finden. Man hätte ihr zu überlassen, wie sie sich den Credit und die Mittel zur Realisirung ihrer Noten anschafft. Allein so, wie die Noten bis jetzt gestellt erscheinen, fühlt man sehr gut, dass damit keineswegs Alles abgemacht ist. Man braucht nur wieder auf das Papiergeld zu blicken. Auch das Papiergeld gilt ja als Passivum des Staates; allein die Aufrechthaltung seines Wesens als Zahlmittel fordert, wie von selbst erhellt, ganz andere Fürsorge, als das Bewusstsein der Uebernahme einer Privatschuld. Da die Banknoten Zahlmittel sind, muss bei ihnen nicht minder eine ganz andere Fürsorge angewandt werden, als bei Privatschuldbekenntnissen nöthig und möglich ist. Die Noten haben als Zahlmittel eine öffentliche Bedeutung. Deshalb besteht das höchste öffentliche Interesse, ihre Sicherheit und ihren Werth durch besondere Maassregeln aufrecht zu erhalten.

Was geschieht nun zu diesem Zwecke?

Der Staat übernimmt nach dem bisherigen Modus nicht etwa eine rechtsverbindliche Creditgarantie für die Noten. Er verspricht allenfalls, sie bei seinen Cassen in Zahlung zu nehmen. Gewiss ein Zeichen, wie sehr er sie dem Papiergeld gleich achtet, und wie sehr er die Nothwendigkeit, dem Credit der Noten seinerseits einige Nachhülfe gewähren zu müssen, einsieht. Allein der Staat erklärt nicht, seinerseits die Realisirung der Noten in baarer Münze übernehmen oder auch nur eine eventuelle Haftbarkeit tragen zu wollen. Und doch bedürfen die Noten dringend einer Gewähr der Sicherheit, soll nicht das Publicum durch diese Art von Zahlmitteln auf das Aeusserste gefährdet werden.

Da bleibt denn Nichts übrig, als dass der Staat ihnen die Sicherung, die er nicht selber übernehmen mag, bei dem Emittenten zu verschaffen sucht. Der Staat übt einen Druck auf die Bank aus, damit die Noten möglichst bei Kräften bleiben, macht ihm besondere Vorschriften über die Deckung der Noten. Die Gefahr, dass die Realisirung vereitelt und der Noteninhaber geschädigt werden kann, diese Gefahr allein würde solche besondere Vorschriften noch nicht begründen. Denn dieselbe Gefahr existirt überall, wo Credit gegeben und genommen wird, ohne dass bis jetzt Jemand von dem Staate besondere Sicherungsmassregeln solcher Art, wie sie hier vorkommen, gefordert hätte. Wohl aber ergibt sich die Rechtfertigung der letztern aus der Zahlmittelqualität der Noten. An dieser ist der Staat zu sehr betheiligt, als dass er nicht zu deren Schutz ungewöhnliche Mittel anzuwenden hätte.

Aber auch die Art des Mittels, das angewendet wird, erscheint gerechtfertigt.

Es ist nach unserer Auffassung von Haus aus eine anomale Situation gegeben, indem das Recht, Zahlmittel zu erzeugen, Privathänden überantwortet wird. Schon die Anomalie der Situation führt zu ausserordentlichen Maassnahmen, welche dieses Privatrecht doch wieder wesentlich beschränken. Dazu kommt aber noch insbesondere der Privilegiencharakter des Banknotenrechts. Werden so grosse Vortheile, wie sie die Ausgabe unverzinslicher Scheine gewährt, einzelnen Banken ausschliesslich verliehen, so ist es genugsam angezeigt, die Bewilligung solcher Vortheile unter lästige Bedingungen zu stellen oder durch das Anbefehlen gewisser Verpflichtungen einigermassen zu compensiren.

Indem diese Rücksicht auf den monopolistischen Charakter der Concession mit der Rücksicht auf die Bedeutung der Banknoten als Zahlmittel zusammentrifft, ist es höchst begreiflich, dass man den Zettelbanken eigene Vorschriften über die Deckung macht; und, wenn das geschieht, so liegt es so ziemlich am nächsten, die Bereithaltung eines verhältnissmässigen Metallvorraths zu fordern.

Wie weit nun Deckung zu verlangen sei, ob zu einem Drittel, oder zur Hälfte oder zur vollen Höhe der in Umlauf befindlichen Noten, geht die rechtliche Betrachtung Nichts an. Man kann die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit einer Fixi-

rung und der darnach gebotenen Controle kritisch untersuchen. Man kann nach wirthschaftlicher Erfahrung darüber streiten, ob mit mehr oder minder Sicherheit zu erwarten — denn mehr vermag Niemand zu behaupten — dass der eine oder der andere Procentsatz von Baardeckung hinlänglich sein wird, um die Circulationsfähigkeit und den Werth der Noten durch den Glauben an die Möglichkeit ihrer jederzeitigen promten Realisation zu erhalten. Unsere Betrachtung kann sich darauf beschränken, die Zulässigkeit einer jeden derartigen Vorschrift zu constatiren. Rechtlich steht sicher nicht das geringste Bedenken entgegen, die Concession nur unter der Voraussetzung zu verleihen, dass die Bank keine einzige Note anders emittiren darf, als gedeckt durch vollen Baarvorrath. Jedes Privileg muss sich die Bedingungen, die der Verleiher stellt, gefallen lassen. Ob dadurch thatsächlich der Nutzen der Notenbefugniss zerstört und solchergestalt vielleicht das ganze Zettelgeschäft unmöglich gemacht wird, fällt rechtlich nicht ins Gewicht. Man kann vielleicht wünschen, dass, wenn der Staat volle Baardeckung in der Absicht vorschreibt, um dadurch die Banknotenemission geradezu zu hindern, dann lieber offene Sprache geführt und direct die Unstatthaftigkeit erklärt werde. Allein, dass der Staat, wenn er will, so verfügen kann, und, wenn er dies für rathsam hält, so verfügen muss, leidet keinen Zweifel. Die Entschliessung würde lediglich von der wirthschaftlichen Berechnung des Erfolgs einer solchen Vorschrift abhängen.

Indessen auch die Vorschrift der Bereithaltung voller Deckung, das ist festzuhalten, bildet nur ein Nothmittel, zu dem gegriffen wird, um schädlichen Folgen der Privilegienertheilung vorzubeugen, keineswegs die Rechtfertigung der letztern. Es wäre offenbar falsch, die Bereithaltung des vollen Werthes aller Noten in Metall als Gegenleistung für das Recht der Notenemission anzusehen. Solange dieses nur Einzelnen bewilligt wird, verliert es seinen Privilegiencharakter dadurch nicht, dass es unter eine wenn auch noch so lästige Bedingung gestellt wird.

Dass vollends Viertels-, Drittels-, halbe oder jede andere beliebige Quotendeckung keine Justification in dem oben berührten Sinn zu liefern vermag, bedarf kaum der Erwähnung. Der Theil der Noten, der ungedeckt gelassen wird, stellt immer jene unverantwortliche Erscheinung dar, die wir geschildert haben: Ausübung eines exclusiven Privilegiums zur Ausgabe von Zahlmitteln, die dem Emittenten den Vortheil eines unverzinslichen Darlehns bringt. Die Theildeckung ist nimmermehr ein Aequivalent, das die Bank dem Publicum für den Anspruch leistet, die Zettel zu nehmen und circuliren zu lassen, oder dem Staat für die Verleihung des Privilegs, sondern nur eine, noch dazu oft schwächliche, Maassregel der Sicherung, die der administrativen Fürsorge des Staates ihre Entstehung verdankt.

Es ist daher irrig, den Kern der Banknotenfrage in der Deckungsfrage zu suchen. Wenn dies dennoch oft geschieht, wenn man die Frage, ob die Ausgabe von Banknoten und die Ertheilung der Concession dazu an einzelne Stellen statthaft sei, für abgethan erachtet mit der Auffindung des vermeintlich normalen Maasses der nothwendigen Deckung, so beruht das auf einer Verkennung der viel tieferen Zusammenhänge, die wir nachzuweisen bemüht waren.

Das leuchtet noch mehr ein, wenn man erkennen muss, dass dasjenige, was im Wege der Deckungsvorschrift erzielt werden soll, denkbarer Weise auch in anderem Wege zu erreichen ist. Warum nicht von Haus aus daran denken, eine scharfe administrative oder staatspolizeiliche Controle der Zettelbanken auszuüben? Nicht dass wir sie empfehlen möchten, aber die Natur der Noten rückt eine solche sehr nahe. Der Staat, kann gesagt werden, hat auf deren Werthbeschaffenheit ebenso zu achten, wie auf den Werth der Münzen und des Papiergeldes. Ergibt sich nun, dass diese Fürsorge nicht anders oder nicht besser sich ausüben lässt, als durch unmittelbare Ueberwachung der Anstalten, welchen die Notenerzeugung anvertraut ist, so erscheint leicht der Rechtstitel für letztere gewonnen. Ja es erscheint sogar leicht, wenn einmal die Banknotencirculation zu einer besonderen Vorsicht im Interesse des Verkehrs auffordert, eine Ueberwachung der Zettelbanken, die sich auf deren ganzen Geschäftsbetrieb zu erstrecken hat, richtiger und erfolgreicher, als eine blose Norm über das Parathalten eines gewissen Metallvorraths. Auch diese, soll sie praktische Bedeutung haben, setzt eine administrative Controle des Staates voraus. Widerwille gegen unmittelbare Einmischung der Staatsbehörde entscheidet daher noch nicht allein. Und soviel ist gewiss, dass die Erhaltung des Werthes der Noten keineswegs nur von dem Vorhandensein des vorgeschriebenen Baarwerths, sondern zugleich, ja sogar vorwiegend durch den Credit beeinflusst wird, den die Bank überhaupt nach ihrem gesammten Geschäftsbetrieb erwirbt. Will man daher den Credit der Noten an seiner Quelle überwachen, so ist nicht blos die baare Deckung, sondern der Geschäftsbetrieb überhaupt Gegenstand der staatlichen Controle. Das ist so natürlich, dass auch, wie bekannt, wenn nicht unmittelbar durch Regierungscommissare von Seiten

des Staates eine Ueberwachung in schroffster Form geübt, doch durch die Organisation des Bankdirectoriums oder mittelbar in mehr oder minder sichtbarer Weise Fühlung mit dem Zustande der Bank gesucht wird.

Indessen muss zugegeben werden, dass das System administrativer Controle von Unternehmungen, die im Uebrigen privater Natur sind, nicht mit der Strömung der Gegenwart in Einklang steht. Ueberall wird die Bevormundung der Geschäftsthätigkeit, welche bei administrativer Controle fortlaufend und jeden Tag sich äussert, bekämpft. Deshalb wird in dem Gebiete, in dem wir uns hier bewegen, wie in so vielen andern, lieber nach den heutigen Tags so beliebten Normativbestimmungen gegriffen. Wir können daher nicht umhin, auch über diese *Normativbestimmungen* einige Bemerkungen einzufügen.

Die Rechtstheorie braucht denselben Ausdruck noch in ganz anderem Sinne, nämlich für jene zahlreichen gesetzlichen Normen, welche eine Interpretation des vermuthlichen Willens bei allerlei Rechtsgeschäften oder Rechtsacten enthalten. Ohne darauf weiter Gewicht zu legen, verstehen wir hier unter Normativbestimmungen solche gesetzliche Vorschriften, welche die Erfüllung gewisser näher bezeichneter Voraussetzungen zur Bedingung eines gesetzlich zu gewährenden Schutzes oder Vortheils machen; und zwar meist gerade in dem Sinn, dass um diesen Preis von jeder anderen Controle oder Belästigung abgesehen wird. Die Erfüllung jener gesetzlichen Voraussetzungen soll die einzige Vorbedingung sein. Ob letztere erfüllt ist, das zu entscheiden, setzt immerhin auch eine Controle voraus. Jedoch genügt oft eine einmalige. Mitunter ist es auch eine fortlaufende. Aber unter allen Umständen handelt es sich dann im Gegensatz zu einer perpetuirlichen Ueberwachung vom Standpunkte der staatlichen Verwaltung und Polizei, um eine Controle in bestimmten gesetzlichen Grenzen, die nach festen Normen, meist auch durch ganz andere Behörden geübt wird.

Weitere Zumuthungen, wie sie die Verwaltungspraxis oft mit sich bringt, können dann nicht gestellt werden. Die Erfüllung der vom Gesetz normirten Voraussetzungen gibt ein positives Recht, kraft gesetzlicher Anerkennung unbehelligt von dem Einfluss der Staatsadministration zu existiren. Eclatante Beispiele solcher Normative bieten die neuesten Gesetze über die Actiengesellschaften und die Genossenschaften dar. An Stelle der Concessionserwirkung und der Duldung einer Ueberwachung durch Regierungscommissare wird nur gefordert, dass jene Vereine den abstracten, nicht im Verwaltungs-, sondern im Rechtswege, mithin gleichmässig und unabänderlich zu handhabenden Normen genügen, welche in den betreffenden Gesetzen niedergelegt sind.

Unleugbar werden in der Regel Normativbestimmungen solcher Tendenz als Fortschritt zu begrüssen sein. Sie sind ein Fortschritt, insofern durch sie an die Stelle einer mehr oder minder willkürlichen Handhabung der Administration eine feste Rechtsordnung tritt. Das Gesetz nimmt der Verwaltungsbehörde die nach häufig gemachten Erfahrungen zugleich unerträgliche und unwirksame Controle ab.

Allein so begreiflich hiernach die Vorliebe erscheint, die sich neuerdings für dergleichen Bestimmungen kund thut, so darf sie doch nicht ausarten bis zu der Meinung, dass die Normative ein Universalmittel der Gesetzgebungskunst seien. Man muss sich ferner sehr vor einer Uebertreibung des gesetzlichen Normirens hüten. Werden solche Vorschriften von einer ängstlichen Sucht nach Sicherung vor jedem Missbrauch dictirt, so können sie unter Umständen ebenso belästigen, wie die behördliche Ueberwachung. Leider herrscht gerade da, wo bisher scharfe bureaukratische Handhabung einer Aufsicht geherrscht hat, wenn man sich endlich entschliessen muss, diese aufzugeben, oft die verkehrte Meinung, nun nicht genug thun zu können in beschränkenden gesetzlichen Regeln. Der Kundige weiss, dass die daraus entspringenden peinlichen Normative, so wohl sie gemeint sein mögen, der freien Entwickelung zum Schaden gereichen, oder, wie täglich zu sehen ist, schnell der Nichtbeachtung, wo nicht der absichtlichen Umgehung anheim fallen. Schon deshalb sollte mit dem Erlass von Normativbestimmungen vorsichtiger verfahren werden.

Was uns aber mehr interessirt, ist die Thatsache, dass diese Art von gesetzlicher Behandlung sehr leicht zu offenbarer Ungerechtigkeit führt. Nämlich alsdann, wenn die Normen so abgefasst sind, dass sie nur auf eine ganz bestimmte, einzelne und specifische Gestaltung des Verkehrs passen, während gar kein innerer Grund vorliegt, andere mehr oder minder ähnliche Gestaltungen von derselben gesetzlichen Anerkennung auszuschliessen. Das geschieht beispielsweise allen Genossenschaften, die nicht schlechthin nach dem von Schulze-Delitzsch entworfenen Muster zu leben gesonnen sind, ohne Noth durch das Genossenschaftsgesetz, vielen Vereinen, die sich als Actienvereine constituiren möchten, durch das Actiengesellschaftsgesetz. Wo das geschieht, erweist sich offenbar das Gesetz, bei Lichte besehen, als ein Privileg, als eine rechtliche Prämiirung gerade der einen Art, auf welche die Normativbestim-

mungen berechnet sind. Und das ist ein Unrecht, sobald neben diesem vermeintlich allein selig machenden Modell noch weitere Erscheinungen existiren, denen die Berechtigung der Existenz nicht abgesprochen werden kann.

Am ärgsten aber widerspricht es dem Rechtsbegriff, wenn die Normativbestimmungen dazu benutzt werden, um absichtlich ein Privileg zu begründen oder zu befestigen. Das ist aber einfach der Fall, wenn man mit Normativbestimmungen der Ungerechtigkeit der Banknotenconcession beizukommen meint. Bestimmte gesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen und Beschränkungen, welche die Banken bei der Emission und Circulation der Noten einzuhalten haben, sind gewiss wünschenswerth. Wir wollen uns auch bereitwillig der Erwartung hingeben, dass dieselben, wenn sie aufgestellt werden, so verständig und nützlich ausfallen, wie nur möglich. Dann ist zwar, solange einmal die Banknotenausgabe das Recht gewisser Banken sein soll, dafür gesorgt, die letztere nach bestem Wissen vor Missbrauch zu wahren und zum Guten zu wenden. Aber, darüber darf man sich nicht täuschen, die Concession zur Notenausgabe bleibt, wenn auch unter die besten Normative gebracht, doch immer ein an Einzelne verliehenes Privilegienrecht. Es wäre denn, dass der Sinn der Normativbestimmungen dahin gehen sollte, dass bei Erfüllung derselben die Emission von Zahlmittelnoten *Jedermann absolut freigegeben sei*. Vielleicht könnte man sich, abgesehen von den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung, welche manche der wahrscheinlich zu erwartenden oder sogar unvermeidlichen Normen hervorrufen würden, damit befreunden; sei es auch nur aus dem Grunde, weil so, wie schon oben bemerkt, die Bedeutung der Banknoten überhaupt auf ein ganz anderes, richtigeres Maass zurückgeführt werden kann. Indessen wird schwerlich eine Freigebung in diesem Sinne eintreten.

Handelt es sich aber darum, das Erforderniss der Concession zur Verausgabung von Zetteln in der heutigen Bedeutung aufrecht zu halten und nur den Gebrauch des an einzelne Banken ertheilten Rechts an gewisse Vorschriften zu knüpfen, so leuchtet ein: man hat eben nur die Ausübung geregelt, die Bedingungen der Concessionserlangung modificirt, aber nicht die Concession ihres Privilegiencharakters entkleidet. Nach wie vor bleibt, wie früher das bedingungslose, so jetzt das in Betreff seiner Ausübung unter Bedingungen, gleichviel welche, gestellte Recht, Noten auszugeben, ein monopolistisches Privileg der damit versehenen Banken.

Keine Normativbestimmung vermag daher den Einwendungen zu begegnen, welche gegen die Notenbefugniss insofern erhoben werden, als darin das, zum Privatnutzen Einzelner als Privileg verliehene Recht, Zahlmittel zu creiren, erkannt wird; ein Recht, das von Rechtswegen nur von der *Staatsgewalt* ausgeübt werden sollte.

Nichts weiter, als eine der Normativbestimmungen, zu welchen sich die Gesetzgebung entschliessen kann, ist aber auch die Vorschrift über Bereithalten einer besonderen Deckung, sei es des vollen Betrags, sei es einer Quote des Notenumlaufs. Mit allen solchen Mitteln lässt sich ja, wie Niemand leugnen mag, mancherlei ausrichten, was relativ nützlich ist. Die Gesetzgebung hat in dieser Richtung nicht blos Macht, sondern auch Recht, ihre Massregeln frei zu wählen. Denn darauf haben wir schon einmal hingewiesen, vom Rechtsstandpunkte aus liegt kein Hinderniss vor, dem Monopol der Banknotenausgabe selbst die allerhärtesten Bedingungen zu bereiten. Von einer ungerechten Schädigung der Emittenten lässt sich, wenn der Staat die Erlaubniss zur Emission der Banknoten von irgend welchen, durch Noth oder Klugheit gebotenen Voraussetzungen abhängig macht, nicht reden[1]). Aber für die principielle Rechtfertigung des Notenwesens überhaupt ist damit Nichts gewonnen. Die Frage, ob letzteres rechtlich zu billigen oder nicht, liegt vor aller Erwägung dessen, was geschehen kann oder geschehen muss, um die schädlichen Folgen thunlichst abzuschwächen und das Publicum zu schützen, nachdem man eine Einrichtung sanctionirt hat, der es an der principiellen Rechtfertigung vor dem Forum der Rechtsgrundsätze und nach der Meinung Vieler eben so sehr vor dem Forum der Volkswirthschaftsgrundsätze an Rechtfertigung gebricht.

Mit oder ohne Vorschriften über Deckung, mit oder ohne Normativbedingungen hat die Privilegirung einzelner Banken rechtlich insbesondere auch diejenige Schwäche, welche an ähnlichen Concessionen des Staates sehr wohl wahrgenommen und schon öfter als ein Hauptargument für völlige Beseitigung des Concessionswesens an anderen Stellen benutzt worden ist. Nach heutigen Begriffen darf die Concessionsertheilung, welche vom Staate ausgeht, keineswegs blos als eine willkührliche und unverantwortliche Aeusserung seiner Machtbefugniss angesehen werden. Sie kann nur eine bewusste und daher verantwortliche Handlung sein. In der Verleihung von Staatswegen liegt jedesmal Ver-

[1]) Die Rechtsfrage, in wieweit die bevorstehende Gesetzgebung Schonung gegenüber den zur Zeit begründeten Privilegien der existirenden Banken zu üben hat, bleibt hier ganz ausgeschieden.

antwortlichkeit im Sinne einer „publicistischen" Verbindlichkeit. Dass diese kein Staat, der einer Bank innerhalb seines Gebiets ein Notenprivilegium gewährt, sich entschlagen kann, ist klar. Aber der Begriff einer publicistischen Verbindlichkeit ist kaum mehr, als eine sittliche Pflicht; und dass über deren Umfang und Bedeutung überaus verschiedene Begriffe herrschen können, lehrt die Gründungsgeschichte der Zettelbanken besonders deutlich.

Genügt denn aber das Bewusstsein einer publicistischen Pflicht, die in nichts Anderem besteht, als dass der die Concession ertheilende Staat bei sich, so gut er will und kann, die Frage zu entscheiden hat, ob denn die Ausgabe von Zetteln aus Rücksichten der Wohlfahrt statthaft oder nützlich sei? Muss doch der Staat wissen, was er durch die Concessionsertheilung herbeiführt. Der Staat wird, da solches ohne seine Ermächtigung nicht geschehen kann, *Urheber* der Circulation von einer Menge von Papieren, die gerade mit Berufung auf die Quelle der *staatlichen Concession* dem Verkehr als Zahlmittel dargeboten werden.

Nur so kann Angesichts der Wirklichkeit der Thatbestand formulirt werden. Ist das aber die wahre Bedeutung des Concessionsactes, so erscheint es unmöglich, den Staat bis auf eine allgemeine, civilrechtlich ungreifbare Pflicht von aller weiteren Verbindlichkeit loszusprechen. Der Staat hat zu verantworten, was er durch die Ertheilung des Banknotenprivilegs thut. Das Mindeste ist, dass er in demselben Sinne die Haft für den Credit der Noten übernimmt, wie sie nach den Grundsätzen des Civilrechts aus dem Gesichtspunkte der verantwortlichen Empfehlung getragen wird. Denn dass der Staat durch seine Concession dem Publicum empfiehlt, den Banknoten zu trauen, sie auf den Glauben an ihre Realisation zu nehmen, ist klar. Am allernothwendigsten aber wird dies, wo es sich um Dinge handelt, die so sehr das Interesse und die Sorgfalt des Staates in Anspruch nehmen, wie die Erzeugung und Benutzung öffentlicher Zahlmittel.

Mit vollem Fuge kann man daher fordern: *der die Notenausgabe einer Bank einräumende Staat sei civilrechtlich für die Einlösbarkeit verhaftet.* Sich jeder solchen wirklichen Haftbarkeit zu entschlagen, ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn sich der Staat die erdenklichste Mühe giebt, auf andere Weise, durch allerlei Bedingungen und Schutzmassregeln den Noten Sicherheit zu verschaffen. Kein anderer Weg der Sicherung ist im Stande, auch nur annähernd die rechtlich greifbare Haftverbindlichkeit zu ersetzen.

Von dieser Seite her empfängt denn namentlich auch das Gebot über Parathalten einer Baardeckung sein rechtes Licht. Durch dasselbe wird die Haft des Staates, die principiell erwartet werden musste, in tantum entbehrlich. Soweit Baardeckung vorgeschrieben und wirklich vorhanden ist, kann der Noteninhaber wegen der Realisirung mit Recht an die Bank verwiesen werden. Ist daher diese Deckung eine vollständige, so braucht von einer *Creditgarantie des Staates* als Concessionsverleihers nicht die Rede zu sein. Soweit aber die Noten, weil der Staat solches nachlässt, nicht baar bedeckt sind, genügt die Verweisung auf den Privatcredit des Bankgeschäfts nicht. Vielmehr hat insoweit füglich die Haft des Staates für die nach seinem Privileg ausgegebenen Noten einzutreten. Dieser Gedanke sollte bei der Entschliessung der Staatsgewalt, wie weit die Befugniss, ungedeckte Noten in Umlauf zu setzen, gestattet werden kann, zu beschränken oder ganz zu versagen ist, hauptsächlich massgebend sein[1]).

Wir haben schliesslich, wenn wir unterstellen, dass das Notenprivilegium auch in Zukunft von Seiten des Staates, worunter natürlich das Reich und nicht die Einzelstaaten zu verstehen, überhaupt noch an Banken verliehen wird, auch des Falles zu erwähnen, dass dasselbe nur einer einzigen Bank übertragen werden soll.

Alles, was von der Ertheilung der Notenbefugniss an eine Mehrzahl von Banken gilt, gilt natürlich auch von deren Ertheilung an eine einzige Bank. Manche rathen bekanntlich die Notenemission lieber bei einer einzigen Bank zu centralisiren. Die dafür vorgebrachten Gründe werden von unserer Betrachtung aus unterstützt. Sicher erscheint es, wenn einmal die Notenausgabe vergeben werden soll, der Bedeutung der Noten entsprechender, wenn die Creation solcher Zahlmittel nur von einer einzigen Stelle ausgeht, als wenn sie sich bei einer

[1]) Der Herausgeber der „Annalen" erlaubt sich dieser Ausführung des geehrten Verfassers noch folgendes einfache Argument hinzuzufügen: Wenn ein Privatmann seinen Wechsel beim Fälligkeitstermin nicht in der versprochenen Währung einlöst, so wird mit ihm kurzer Process gemacht; denn der Staat hatte ihm ja nicht gestattet, für die von ihm auszugebenden Schuldurkunden etwa nur die Hälfte oder den dritten Theil baar bereit zu halten. Nicht so die Zettelbank mit ihren Noten: ihr ist es ausdrücklich *nachgelassen*, weniger (oft um $^2/_3$) Baarbestand zu halten, als der Betrag der von ihr emittirten Noten ausmacht; findet sie sich daher (z. B. bei einer acuten Krisis) nicht in der Lage, ihre Noten baar und voll einzulösen, so wird zwar ihr Wechselschuldner, nicht aber sie selbst resp. ihr Director die Härte des Gesetzes zu fühlen haben. Es ist also nicht mehr als billig, dass dann der Staat für die mit seiner Erlaubniss geschädigten Interessen seiner Angehörigen eintritt.

G. H.

grösseren Anzahl von Stellen zersplittert. Die nie aus den Augen zu lassende Sorge des Staates für den Zustand der Zahlmittel vermag im ersteren Fall viel besser ihre Schuldigkeit zu thun, als im letzteren; zumal vorauszusetzen ist, dass der einen Zettelbank gegenüber in dieser Richtung hin dem Einfluss des Staates jedenfalls die erforderliche Einwirkung gewahrt werden wird. Indessen wir wollen die Vortheile, zumal diejenigen, die dem Publicum die Einheit der Noten darbietet, nicht weiter verfolgen, sondern nur einen Punkt hervorheben.

Die rechtliche Betrachtung stösst allerdings auf ein unübersteigliches Hinderniss der Gerechtigkeit, sobald die *eine* Bank reine Privatbank ist oder irgend welche *private Theilhaber* hat. Wie kommt der Staat dazu, den Nutzen, der aus der Ausgabe unverzinslicher Scheine gezogen wird, und der bei einer für das ganze Reich ausschliesslich privilegirten Bank um so grösser wird, in den Privatsäckel der Actionäre dieser Bank fliessen zu lassen? Den Geschäftsgewinn, den die Erschaffung der Zahlmittel einträgt, zu ziehen, gebührt nur dem Staate; denn es handelt sich um eine Sache, deren Production principiell gar nicht Gegenstand einer Privatnutzung sein soll. Alles, was über die Ungerechtigkeit eines Privilegs zu pecuniärem Nutzen einer Anzahl von privaten Bankactionären gesagt werden musste, tritt um so greller hervor, je mehr der Kreis der Privilegirten beschränkt, am grellsten also, wenn eine einzige Bank damit bedacht wird.

Diesem Bedenken liesse sich nur durch eine Einrichtung abhelfen, wonach *aller Gewinn* aus der Banknotenemission der einen Reichszettelbank oder ein genügendes Aequivalent des nutzbringenden Notenrechts in die Reichscasse fliesst und so derselben Gesammtheit zu Gute kommt, von der die Noten als Werthzeichen genommen werden. Das erscheint zur Wahrung der *Gerechtigkeit* erforderlich, mag eine oder mögen viele Banken Noten ausgeben dürfen, lässt sich aber offenbar einer einzigen Notenbank gegenüber viel leichter erreichen, als vielen gegenüber.

Aus dem Obigen erhellte, dass die Credithaft des Staates für die Noten zu erfordern ist. Erklärt er durch die Concessionsertheilung, dass die Noten als öffentliche Zahlmittel in den Verkehr geworfen werden sollen, so steht er von Rechtswegen für deren Realisirung ein. Auch das ist ein Satz, der ebenso gut gilt, wenn einer einzigen, wie wenn vielen Banken die Notenemission verliehen wird. Eben darnach wird auch zu überlegen sein, wie weit einer einheitlichen Centralstelle die Befugniss, ungedeckte Noten in Verkehr zu bringen, eingeräumt werden kann.

Man hat sich mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob dazu die zu einer Reichsbank erweiterte Preussische Bank auszuersehen sei. Darüber zu discutiren, ob dies nach der Einrichtung derselben, wie sie jetzt ist oder werden könnte, geeignet erscheint, liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Nur soviel ist nach den von uns betonten Gesichtspunkten zu resumiren, dass es dem öffentlichen Charakter der Noten besser entspricht, und die Erfüllung der hienach aufzustellenden Erfordernisse wesentlich erleichtert, wenn deren Emission nicht einer Privatbank, sondern einer von dem Staate *allein* geleiteten oder doch mitverwalteten Bank übertragen wird [1]).

---

[1]) Auf die *wirthschaftliche* Seite der Banknotenfrage und das durch eine Reichsbank bez. Reichsbehörde zu verwirklichende reine und ungefälschte *Currency*-System werden die „Annalen" demnächst zurückkommen. Für die Behauptung, dass der Verkehr, die Industrie, die Volkswirthschaft überhaupt ohne *nicht voll* bedeckte Noten empfindlichen Schaden leiden, dass ohne sie die Nation in ihrer Arbeit und materiellen Wohlfahrt Rückschritte machen werde, ist kein irgendwie stichhaltiger Beweis erbracht worden; alle Behauptungen derart sind Parteimanöver uud Finten einer weit verzweigten Interessenvertretung: die zehntausend Quadratmeilen Deutschen Bodens und die achtzig Millionen Arme, über die wir verfügen, bedürfen nicht erst der „Befruchtung" durch jene Zettel, um dem Deutschen Volke seinen Rang im Culturleben des neunzehnten Jahrhunderts zu sichern. Ueber solche Faseleien lacht jeder Eingeweihte. Wohl aber bietet die *Deponirung* unseres *Goldvorrathes* in möglichst grossem Umfange gegen „*Münzscheine*", auch abgesehen von der Vermeidung der Abnutzung, so grosse Vortheile, dass sich die Errichtung eines Reichsinstituts zur Vermittelung des bez. Verkehrs in hohem Grade empfiehlt. Nichts steht dann im Wege, für eine Milliarde Mark in Gold oder mehr Reichs-Tresorscheine coursiren zu lassen, die dann freilich nicht, wie heutzutage die Zettel so mancher Privatbank, bevorzugten Agenten behufs weiterer „Befruchtung" à discretion zu zwei und drei Procent *unter* dem herrschenden Zinssatz ausgeliehen werden könnten — behufs jener „Befruchtung", der wir nicht zum geringsten Theile die erschreckend zunehmende Anzahl von Millionären einerseits und ungesunde wirthschaftliche Entwickelungen nebst Fabrikelend, Strikes und Arbeitermangel in der Landwirthschaft andererseits verdanken. Einstweilen verweisen wir auf die Aufsätze von F. Perrot, G. D. Augspurg und vom Herausgeber, „Annalen" 1870 S. 299, und Jahrg. 1871 S. 1045 u. 1103.

Der Herausgeber.

DAS FINANZRECHT DES DEUTSCHEN REICHES.

VON

Dr. PAUL LABAND,

ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG.

EINLEITUNG.

Für eine staatsrechtliche Behandlung des Finanzwesens genügt eine blosse Aufzählung der in dieses Gebiet einschlagenden Gesetze und Einrichtungen, eine blos äusserliche Beschreibung der hierher gehörigen Institute nicht; es ist erforderlich, dass man von bestimmten Begriffen ausgeht und die Institute, welche für die Reichsfinanzen von Belang sind, nach ihrer juristischen Natur erkennt und gruppirt. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, *drei* Begriffe zu unterscheiden und auseinander zu halten, nämlich *Vermögen*, *Finanzgewalt* und *Finanzwirthschaft*.

Ein selbstständiges *Vermögen* ohne eigene Finanzwirthschaft und ohne eigene Finanzgewalt kömmt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vor bei Instituten, welche unter staatlicher Verwaltung stehen. Der Staat kann das Vermögen irgend einer öffentlich-rechtlichen Corporation als selbstständig und von dem fiscalischen Vermögen privatrechtlich völlig getrennt anerkennen, ohne dass er doch dieser Corporation die Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens, also die selbstständige Finanzwirthschaft, und noch viel weniger eine eigene Finanzgewalt einräumt. Die staatliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung von Hospitälern und anderen milden Stiftungen, über Kirchen- und Klosterfonds, über das Vermögen von Unterrichts-Anstalten u. s. w. kann so ausgedehnt und so intensiv entwickelt gedacht werden, dass die selbstständige Vermögensverwaltung, also die selbstständige Wirthschaft jener Corporationen dadurch absorbirt und zu einem Theile der Staatswirthschaft umgewandelt wird, während die Selbstständigkeit des Vermögens selbst unangetastet bleibt.

Es kann ferner eine selbstständige *Finanzwirthschaft* ohne selbstständiges Vermögen gedacht werden, wenn beispielsweise der Staat einer Provinzial- oder Kreisverwaltung, einem Institut oder einer Corporation jährlich eine gewisse Summe zur unabhängigen und selbstständigen Verwendung für gewisse Zwecke zuweist. Sehr häufig aber ist selbstständiges Vermögen mit eigener Finanzwirthschaft vereinigt, so dass jedoch die selbstständige Finanzgewalt fehlt. Anschauliche Beispiele dafür liefern die Gemeinden, deren Vermögen und Finanzwirthschaft von dem Vermögen des Fiscus und dem Staatshaushalt gänzlich unabhängig sind, welche aber eine Finanzgewalt entweder gar nicht haben oder doch nur eine ihnen vom Staate delegirte, keine selbstständige.

Die *Finanzgewalt* endlich ist die Staatsgewalt, so weit sie sich auf dem Gebiete des Finanzwesens äussert. Es ist das selbstständige Herrschaftsrecht eines Gemeinwesens über das ihm zugehörige Gebiet und die ihm zugehörigen Personen, so weit es sich hinsichtlich der Beschaffung und Verwendung der für die Lebensbedürfnisse jenes Gemeinwesens erforderlichen pecuniären Hülfsmittel äussert. Es kann eine Finanzgewalt geben ohne Finanzwirthschaft und ohne eigenes Vermögen. Der Zollverein besass, — jedenfalls seit seiner Reform im Jahre 1867 — eine beschränkte Finanzgewalt, aber er hatte weder ein selbstständiges Vermögen noch eine selbstständige Wirthschaft, sondern er schuf nur die Normen, Einrichtungen und Controlen für einen Theil der Finanzwirthschaft und der Vermögensquellen der zum Zollverein gehörigen Staaten.

Jeder Staat, welcher Aufgaben zu erfüllen hat, deren Durchführung die Verwendung von Geldmitteln erfordert, hat regelmässig zugleich eine eigene Finanzgewalt, eine eigene Finanzwirthschaft und ein eigenes Vermögen. Im Deutschen Reiche sind die wesentlichen Aufgaben des Staates zum Theil der Reichsgewalt zugewiesen, zum Theil der Einzelstaatsgewalt überlassen; jede dieser beiden

Gewalten ist der andern gegenüber selbstständig und unabhängig. Die Reichsgewalt ist nicht die blosse Summe des Willens der Einzelstaaten, wie dies die ehemalige Deutsche Bundesgewalt gewesen ist, sondern eine von den Einzelstaaten unabhängig und selbstständig bestehende Herrschaft. Ebenso ist die Einzelstaatsgewalt keine von der Reichsgewalt delegirte, aus ihr abgeleitete, sondern eine ihr gegenüber unabhängige und selbstständige Gewalt. Jede dieser beiden Gewalten ist eine wirkliche staatliche Herrschaft, deren Gebiete nicht räumlich, sondern sachlich nach Massgabe der von beiden zu erfüllenden staatlichen Pflichten geschieden sind, aber von denen keine begrifflich in der andern enthalten ist[1]). Demgemäss ist jede von beiden Gewalten *fähig*, eine eigene Finanzgewalt zu involviren, eine eigene Finanzwirthschaft zu führen und eigenes Vermögen zu haben.

Nun ist aber der Kreis der Aufgaben, welche jeder derselben zustehen, so umfangreich und erfordert einen solchen Aufwand finanzieller Hülfsmittel, dass als Correlat dieser Pflichten die Finanzgewalt ein nothwendiges Attribut beider Staatsgewalten ist, und dass für beide eine selbstständige Finanzwirthschaft und ein selbstständiges Vermögen unerlässlich sind. Die aus dem Begriffe der Reichs- und Einzelstaats-Gewalt abgeleitete Fähigkeit realisirt sich daher zur Wirklichkeit. Es ergiebt sich daraus für die Deutschen Staaten eine *Duplicität des gesammten Finanzwesens*, indem dasselbe theils Reichsfinanzwesen theils Landesfinanzwesen ist; beide sind vielfach in einander verschlungen, begränzen und ergänzen sich gegenseitig, beeinflussen einander und sind an mehreren Punkten so fest mit einander verschmolzen, dass in der äusseren Erscheinung ihre begriffliche Trennung gänzlich verschwindet. Gerade darum muss bei der juristischen Behandlung die Unterscheidung beider um so sorgfältiger im Auge gehalten werden.

Es erscheint zweckmässig, mit der Behandlung des Reichsvermögens den Anfang zu machen und daran die Lehre von der Finanzgewalt, Finanzwirthschaft und vom Budgetrecht anzuschliessen; es muss aber hervorgehoben werden, dass sich keine dieser Lehren von den übrigen völlig isoliren und ohne Bezugnahme auf dieselben darstellen lässt.

[1]) Herm. Schulze, „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht" (Neue Ausg.) 1867 S. 431 ff.; v. Gerber, „Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts" (2. Aufl.) S. 238 ff. 244.

Erstes Capitel.

Das Reichsvermögen.

Erster Abschnitt.

Der Reichsfiscus.

Nicht jede Vereinigung von Staaten zur Erfüllung staatlicher Zwecke hat die Schöpfung eines Fiscus, d. h. eines selbstständigen privatrechtlichen Subjects zur Folge; auch dann nicht, wenn die Vereinigung der Staaten gemeinsame Einnahmen und Ausgaben, Bundesschulden und Bundesvermögen, die Errichtung einer Bundescasse und die Aufstellung eines Bundes-Haushalts-Etats mit sich bringt. Es kann vielmehr, grade so wie in publicistischer Beziehung sowohl das bundesstaatliche als auch das völkerrechtliche (Staatenbunds-) Princip zu Grunde gelegt werden kann, in civilistischer Hinsicht entweder das Societäts- oder das Corporations-Princip massgebend sein.

Der ehemalige Deutsche Bund hatte gemeinsame Ausgaben und folglich auch Einnahmen, die in den Beiträgen der Bundesstaaten bestanden; er hatte demgemäss auch eine Bundescasse und einen, freilich sehr unbedeutenden Etat. Es gab auch Bundesvermögen, das vorzugsweise in der Ausrüstung der Bundesfestungen bestand. Aber der Bund hatte keinen Fiscus, keine selbstständige Vermögensfähigkeit; er war vielmehr seiner privatrechtlichen Seite nach eine Gesellschaft der Bundesglieder, die Matricular-Beiträge waren Societäts-Einlagen, die Bundes-Ausgaben waren Societäts-Unkosten, das Bundesvermögen war Societäts-Vermögen. Ebenso war der Zollverein auch nach seiner Reform von 1867 privatrechtlich betrachtet eine Gesellschaft. Zollvereins-Kosten und Zollvereins-Einnahmen waren Ausgaben und Einnahmen einer Societät, deren Statut die Zollvereins-Verträge bildeten. Der jährliche Ueberschuss wurde nach dem, in diesem Statut vereinbarten Massstabe an die Gesellschafter vertheilt; unvertheiltes Vereinsvermögen gehörte den associirten Staaten pro rata ihres statutenmässigen Antheils. Einen Zollvereins-Fiscus gab es nicht, wohl aber hätte es Zollvereins-Cassen geben können zur Erledigung der gesellschaftlichen Cassengeschäfte, so wie eine Handelsgesellschaft ihre eigene, für die Gesellschafts-Geschäfte ausschliesslich bestimmte Casse haben kann, ohne dadurch zur juristischen Person zu werden.

Selbst die Contrahirung von Bundesschulden ist kein entscheidendes Kriterium für die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bundes, denn eine Bundesschuld kann auch den Charakter einer Societätsschuld haben, für welche die einzelnen

Bundesglieder antheilmässig oder solidarisch haften [1]).

Es entsteht demnach die Frage, ob der Norddeutsche Bund und das aus ihm hervorgegangene Deutsche Reich in vermögensrechtlicher Beziehung nach Art einer Societät oder nach Art einer Corporation constituirt ist, und ob es blos eine Reichscasse als Vereinscasse hat oder ob ein wirklicher Reichsfiscus als selbstständiges Vermögenssubject existirt.

Die Verfassungs-Urkunde selbst giebt darüber keinen ausreichenden directen Aufschluss. Der Ausdruck „Bundesfiscus" oder „Reichsfiscus" kömmt darin nicht vor, von einem selbstständigen Vermögen des Reiches ist nicht die Rede. Es giebt nur „gemeinschaftliche" Einnahmen, welche in die „Reichscasse" fliessen und „gemeinschaftliche "Ausgaben, welche aus der „Reichscasse" bestritten werden [2]). Die Differenz soll gedeckt werden durch „Beiträge der einzelnen Bundesstaaten" und in Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann die Aufnahme einer Anleihe „zu Lasten des Reichs" erfolgen. (Art 73). Es ist bereits dargelegt worden, dass aus *diesen* Bestimmungen die privatrechtliche Persönlichkeit noch nicht folgt; sie lassen die Construction eines unter den Bundesmitgliedern bestehenden Gesellschafts-Verhältnisses nicht nur zu, sondern es wird sich bei der juristischen Analyse der Finanzwirthschaft des Reiches zeigen, dass ihr in der That zum grossen Theil das Societätsprincip zu Grunde liegt [3]).

Dessenungeachtet ist die Auffassung, als sei das Deutsche Reich in privatrechtlicher Hinsicht eine Gesellschaft der Bundesstaaten, zu verwerfen.

Denn erstens ist es ein unbezweifelter Satz des gemeinen Rechts, dass *jeder Staat* ipso jure eine selbstständige, unabhängige privatrechtliche Persönlichkeit hat, dass also jedem Staate seiner Natur nach die Eigenschaft als Fiscus zukömmt, auch wenn sie ihm nicht ausdrücklich beigelegt ist. Jeder Bundesstaat, der ja ein wahrer, wirklicher Staat, wenngleich mit beschränkter Competenz ist, nimmt daher an dieser allgemeinen Eigenschaft aller Staaten Theil und hat demgemäss seine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit, während bei einem blossen Staatenbunde eine einheitliche vermögensrechtliche Persönlichkeit nach Art einer Corporation nicht von selbst gegeben ist, sondern besonders constituirt werden muss. Erkennt man nun an, worüber gegenwärtig wohl keine Verschiedenheit der Ansichten herrscht, dass das Deutsche Reich seiner Verfassung nach ein wirklicher Bundesstaat ist, so folgt daraus, dass es auch seinen eigenen Fiscus hat, der von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesglieder verschieden und ihnen gegenüber unabhängig ist.

Zweitens ergiebt sich auch aus einer rein civilistischen Erwägung die selbstständige Vermögenspersönlichkeit des Reichs. Denn für Reichsschulden *haftet* nur das Reich. Wenngleich die Bundesstaaten gegen einander verpflichtet sind, durch Leistung von Matricularbeiträgen den auf sie entfallenden Antheil der im Reichsbudget zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld ausgeworfenen Summe zur Reichscasse zu zahlen, so hat doch kein Gläubiger des Reichs irgend ein Klagerecht gegen die Staatscasse eines zum Reiche gehörenden Staates. Die Einzelstaaten haften den Gläubigern des Reiches weder solidarisch noch antheilsmässig, weder selbstschuldnerisch noch subsidiär. Wenngleich die Reichsschulden materiell durch Vermittelung der Matricularbeiträge, Reichssteuern u. s. w. auf den einzelnen Staaten des Reiches lasten, so besteht doch keinerlei formelle, juristische Verbindlichkeit der letzteren gegenüber den Gläubigern des Reiches. Eben so wenig haben die einzelnen Staaten an den Ueberschüssen der Reichsfinanzwirthschaft und an dem Vermögen des Reiches einen quotenmässigen Antheil oder ein Verfügungsrecht nach ideellen Theilen, wenngleich auch das Activvermögen des Reiches durch Vermittlung des Etats ihnen indirect zu Gute kömmt. Es folgt daraus die Selbstständigkeit des Passiv- und Activvermögens des Reiches im Gegensatz zu einem Gesellschaftsvermögen verbundener Staaten.

Auch in der Gesetzgebung ist seit Gründung des Norddeutschen Bundes der Fiscus nach und nach, wenngleich mit einer gewissen zögernden Schüchternheit hervorgetreten. In den älteren Gesetzen wird dieser Ausdruck vermieden. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 spricht bei der privatrechtlichen Haftung immer nur von der „Postverwaltung". Nach dem Gesetz vom 8. November 1867 erhalten die Berufsconsuln ihre Bezüge aus „Bundesmitteln" oder auf „Bundeskosten" und erheben die Gebühren für die „Bundescasse". Das Gesetz vom 14. Juni 1868 und das Gesetz vom 3. März 1870 bewilligen

[1]) Die von der Europäischen Donauschifffahrts-Commission contrahirte Anleihe, für welche Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie übernommen haben, liefert ein Beispiel für eine Correalschuld souverainer Staaten.

[2]) Vgl. besonders Art. 70 der Reichsverfassung; ferner Art. 38. 39. 49. 53.

[3]) v. Martitz, „Betrachtungen über die Verfassung des Nordd. Bundes (Leipz. 1868) S. 35, ist auch in der That der Ansicht, „dass ein Bundesfiscus juristisch nicht existirt", erklärt dies aber für „einen ganz unhaltbaren Zustand".

Pensionen an Angehörige der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee „aus der Bundescasse". Das Gesetz vom 7. April 1869, Maassregeln gegen die Rinderpest betreffend, legt die Vergütung für getödtete Thiere u. s. w. und die Mehrkosten der militairischen Absperrung „der Bundescasse" zur Last. In ähnlicher Art umschreiben die übrigen Gesetze an den entsprechenden Stellen die Bezeichnung des verpflichteten Rechtssubjects.

Zuerst das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flösserei bestimmt im §. 2, dass eine Klage wegen Entschädigung „gegen den *Bundesfiscus*, vertreten durch das Bundeskanzleramt" zu richten ist; ferner erwähnt das Militairpensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 §. 116 den *Militairfiscus*, der durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Contingents vertreten wird, und den durch das Marineministerium[1]) vertretenen *Marinefiscus*. Der letztere jedenfalls ist identisch mit dem Reichsfiscus. Endlich erscheint in dem Rayongesetz vom 21. December 1871 §. 42 der, durch die Festungs-Commandantur vertretene *Reichsfiscus*, gegen welchen die nach den §§. 40 und 41 des erwähnten Gesetzes anzustellenden Klagen zu richten sind.

Durch die angeführten Gesetzesstellen ist die Existenz eines Bundes- resp. Reichsfiscus bestätigt. Wie weit die vermögensrechtliche Sphäre desselben reicht, wird sich aus einer Betrachtung des passiven und activen Reichsvermögens ergeben. Allgemeine Regeln über die rechtliche Stellung des Fiscus hat die Reichsverfassung und Gesetzgebung bisher nicht aufgestellt. Es sind jedoch folgende zwei Grundsätze anzuerkennen:

1. In jedem Rechtsgebiete hat der Reichs-Fiscus diejenigen Privilegien und Vorrechte, welche das dort geltende Recht dem Staatsfiscus zuerkennt. Denn durch die Gründung des Reiches (Nordd. Bundes) ist die Staatsgewalt in jedem Deutschen Staate in der Art gespalten, dass ein Theil auf die Reichsgewalt übertragen worden ist; die Reichsgewalt ist daher für den, durch ihre Competenz abgegränzten Theil der souveränen öffentlichen Gewalt an die Stelle der Staatsgewalt getreten und ebenmässig der Reichsfiscus für die auf das Reich übergegangenen vermögensrechtlichen Verhältnisse an die Stelle des Staatsfiscus. Der Staatsfiscus ist gespalten wie die Staatsgewalt selbst und der eine Theil heisst Reichsfiscus. Alle Rechtsvorschriften, welche früher von dem ganzen Staatsfiscus galten, gelten jetzt von seinen beiden, selbstständig gewordenen Theilen.

[1]) Jetzt „Kaiserliche Admiralität". Erlass v. 1. Januar 1872.

Es hat demnach der Reichsfiscus kein *einheitliches* Recht, sondern alle Abweichungen der Particularrechte über die Privilegien des Staatsfiscus finden auch auf ihn Anwendung. Ja er unterliegt sogar der Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten, da es den letzteren frei steht, die fiscalischen Vorrechte zu modificiren oder aufzuheben und dadurch nicht blos den Landesfiscus, sondern auch den Reichsfiscus zu treffen. Staatsrechtlich wäre es sogar auch zulässig, im Wege der Landesgesetzgebung die fiscalischen Privilegien dem Reichsfiscus zu entziehen, dagegen sie dem Landesfiscus zu lassen, so lange nicht durch Reichsgesetz die Vorrechte des Reichsfiscus sicher gestellt sind.

Dagegen hat weder der Reichsfiscus noch der Kaiser, wo derselbe nicht zugleich Landesherr ist, einen Anspruch auf diejenigen Vorrechte, welche die Landesgesetzgebung dem Landesherrn oder seinem Hausfideicommiss-Fond beilegt.

2. Der Reichsfiscus hat seinen Gerichtsstand da, wo die zu seiner Vertretung legitimirte Behörde ihren Sitz hat. Diesen, dem gemeinen Recht entsprechenden Grundsatz bestätigt im Allgemeinen der §. 116 des Militairpensions-Gesetzes vom 17. Juni 1871; speciell für die Postverwaltung das Postgesetz vom 28. October 1871 §. 13. Uebereinstimmend damit ist die Anordnung im §. 2 des Gesetzes über die Flösserei-Abgaben, dass Klagen, welche gegen das Bundeskanzler-Amt zu richten sind, bei dem Stadtgericht zu Berlin „als dem zuständigen Processgericht erster Instanz" anzubringen sind[1]). Dagegen ist nach §. 42 des Rayongesetzes vom 21. December 1871 allgemeinen Processgrundsätzen entsprechend das forum rei sitae competent.

Die Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz ist zugleich massgebend für den Instanzenzug; nur das erwähnte Gesetz über die Flösserei-Abgaben §. 2 hat eine specielle Ausnahme begründet, indem es die Entscheidung in letzter Instanz dem Reichs-Oberhandelsgerichte zuweist.

Zweiter Abschnitt.

Das active Reichsvermögen.

Es ist erforderlich, zwischen *Finanzvermögen* und *Verwaltungsvermögen* zu unterscheiden, da beide sowohl in staatsrechtlicher als finanzwissenschaft-

[1]) Es war demnach durchaus kein „Scherz", wie v. Martitz a. a. O. vermuthete, wenn ein Mitglied des constituirenden Reichstags hervorhob, dass die Bundesgewalt unter der Gerichtsbarkeit des Berliner Stadtgerichtes stehe. Vgl. auch Ernst Meyer in v. Holtzendorff's Encyclopädie I. (2. Aufl.) S. 899.

licher Hinsicht von ganz verschiedenen Regeln beherrscht werden[1]).

Unter Verwaltungsvermögen sind zu verstehen alle diejenigen Werthobjecte, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, welche also zum Dienste der Behörden, zur Ausführung der staatlichen Thätigkeit, zum Betriebe der Staatsanstalten gehören, mit einem Worte: das Inventar des Staates. Diese Vermögensobjecte haben nicht den Charakter des freien, disponiblen Capitals, sondern sie sind hinsichtlich ihrer Verwendung gebunden. Es kann natürlich nicht bezweifelt werden, dass auch dieses Vermögen Capitalswerth hat und theilweise auch den Finanzen des Staates zu Gute kömmt, aber nur insofern, als die Benutzung und Verwendung dieses Vermögens Seitens der Verwaltungsbehörden den erforderlichen Baaraufwand des Staates verringert, z. B. die Zahlung von Miethspreisen für Amtslocale der Behörden und dergl. erübrigt.

Das Finanzvermögen dagegen dient nicht direct den Staatszwecken, sondern setzt die Staatsregierung durch seinen Capitalswerth oder dessen Erträge in die Lage, einen Theil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können. Man kann daher das Finanzvermögen auch werbendes Vermögen oder wirthschaftliches Vermögen des Staates nennen. Erwerb, Besitz und Verwaltung dieses Vermögens ist nicht selbst Zweck des Staates, sondern erleichtert ihm nur indirect die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben durch theilweise Gewährung der nothwendigen Geldmittel. Daher ist auch die Anlage dieser Capitalien in das freie, lediglich durch politische und finanzwissenschaftliche Rücksichten bestimmte Belieben der Staatsgewalt gestellt, während die Anschaffung und Auswahl der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Objecte durch die Verwaltungsbedürfnisse selbst geboten ist. Als Subject des Finanzvermögens erscheint der Staat recht eigentlich als Fiscus, d. h. als privatrechtliche Persönlichkeit, als Capitalist, der sein Vermögen zu seinem pecuniären Vortheil ausbeutet, als Subject des Verwaltungsvermögens dagegen erscheint der Staat zwar auch in seiner privatrechtlichen Qualität als Fiscus, zugleich aber als Institution des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe über das privatrechtliche Gebiet weit hinausragt.

[1]) Vgl. Lor. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1871 S. 154 ff. Er nennt *Staatsbesitz* dasjenige, was wir als Verwaltungsvermögen bezeichnen, und *Staatsdomänen*, was wir unter Finanzvermögen verstehen; die von ihm gewählte Terminologie bringt aber den begrifflichen Gegensatz nicht zum Ausdruck.

I. Das Finanzvermögen des Reiches.

In den älteren Staaten besteht das Finanzvermögen vorzüglich aus Domänen, Forsten, Bergwerken und gewerblichen Instituten. Der Norddeutsche Bund bez. das Reich haben bei ihrer Entstehung keinerlei Finanzvermögen in dem entwickelten Sinne gehabt und auch aus den Ueberschüssen der Verwaltung keines angesammelt. Durch den glücklichen Ausgang des Französischen Krieges aber ist das Deutsche Reich zum Besitz von Finanzvermögen gekommen und zwar gehören hierher:

1) Die *Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.* Durch den Zusatz-Artikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 hat die Deutsche Regierung die in den abgetretenen Gebietstheilen gelegenen, früher der Französischen Ostbahn-Gesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnen für den Preis von 325 Millionen Francs, die auf die Französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht worden sind, erworben. Meliorirt wurde diese Reichsdomäne, indem durch Ges. vom 22. Nov. 1871 dem Reichskanzler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung für die Ausrüstung der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhofs- und Werkstatts-Anlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektro-magnetischen Apparate 11,440,000 Thlr. zur Verfügung gestellt worden sind. Ferner wurden zu gleichem Zweck und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes durch Ges. vom 15. Juni 1872 dem Reichskanzler 6,972,300 Thlr. zugewiesen und endlich hat der Etat für 1873 für die Erwerbung der Eisenbahn von Kolmar nach Münster als erste Rate die Summe von 270,027 Thlr. ausgeworfen. Im Ganzen repräsentiren die Reichs-Eisenbahnen daher bis jetzt eine Capitals-Anlage von ungefähr $105\frac{1}{3}$ Millionen Thaler.

Im Zusammenhange mit der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen hat die Deutsche Regierung auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen in dem Grossherzogthum Luxemburg übernommen[1]); eine finanzielle Ausbeute würde für Deutschland aber erst erwachsen, wenn der Betrieb dieser Bahnen einen so grossen Ertrag abwerfen sollte, dass die von der Grossherzogl. Luxemburgischen Regierung dem Unternehmen gewährte Subvention von 8 Millionen Francs derselben vollständig zurückgewährt sein

[1]) Frankfurter Friedensvertrag, Zusatz-Art. 1 §. 8; Vertr. zwischen Deutschland und Luxemburg v. 11. Juni 1872, Reichsgesetz v. 15. Juli 1872.

würde, indem alsdann der Ueberschuss des Netto-Ertrages, welcher nach der Zahlung der Pacht an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft und nach Abrechnung des Amortisationsbetrages für Erweiterungs-Anlagen und Betriebsmittel verbleiben sollte, zur Hälfte an Luxemburg überwiesen wird und zur andern Hälfte der Deutschen Verwaltung zufällt[1]).

2) Der *Reichskriegsschatz*, welcher in Folge Gesetzes vom 11. Nov. 1871 aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gebildet worden ist und aus 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde besteht. Wenngleich derselbe nach ausdrücklicher Anordnung des erwähnten Gesetzes nur für Zwecke der Mobilmachung verwendet werden kann und der Natur seines Bestandes gemäss keinen Zinsertrag liefert, so gehört derselbe dennoch seiner wirthschaftlichen und rechtlichen Natur nach zum Finanzvermögen des Reiches. Denn sein finanzieller Ertrag besteht darin, dass er im Falle einer plötzlich nothwendig werdenden Mobilmachung die Aufnahme einer Anleihe zu ungünstigen Bedingungen theilweise entbehrlich macht, sowie sein politischer Werth in der Erhöhung der Wehrhaftmachung des Reiches und sein volkswirthschaftlicher Nutzen darin besteht, dass zur Zeit eines drohenden Krieges durch seine Verausgabung die umlaufenden Geldcirculations-Mittel erhöht und dadurch die bedenklichen Folgen einer sogenannten Geldkrisis abgeschwächt werden[2]). Staatsrechtlich aber wird das in dem Kriegsschatz verwahrte Capital durch seine gesetzliche Zweckbestimmung nicht zum Inventar eines bestimmten Verwaltungszweiges gemacht, sondern es behält den Charakter eines freien, durch Verwaltungsbedürfnisse nicht absorbirten, sondern zur Verfügung der Reichsgewalt stehenden Vermögens, das dem Reservefond einer Privatwirthschaft vergleichbar ist.

3) Das Gleiche gilt von dem *Betriebsfond* der Verwaltung, der für die unmittelbare Reichsverwaltung (Reichscasse, Post, Legationscasse) mit 3,750,000 Thlr., für die Militärverwaltung mit 6,270,000 Thlr., im Ganzen also mit ungefähr 10 Millionen Thaler durch das Etatsgesetz für 1872 begründet und aus der Französischen Kriegskosten-Entschädigung entnommen worden ist[3]). Wenngleich derselbe für die Bedürfnisse der Verwaltung bestimmt und für dieselbe unentbehrlich ist, so kann man ihn doch zum Finanzvermögen rechnen; denn er wird nicht durch die Kosten der Verwaltung absorbirt, er erscheint vielmehr, sobald alle Ausgaben und Einnahmen etatsmässig erfolgt sind und mithin sich gegenseitig decken, als Cassenüberschuss, gleichsam als ein Guthaben des Finanzvermögens des Reiches gegen die Verwaltung. Sein wirthschaftlicher Nutzen besteht darin, dass die mit der Benutzung des Verwaltungscredits verbundenen Kosten und Aufwendungen erspart werden. Auch der Umstand, dass nur der für die Civilverwaltung und Marine bestimmte Theil des Betriebsfonds unter Reichsverwaltung steht, dagegen der grössere, für die Verwaltung des Reichsheeres bestimmte Theil den Staaten mit selbstständiger Militärverwaltung antheilsmässig nach dem Verhältniss der Friedenspräsenzstärke zur Verwaltung überwiesen ist, ändert daran Nichts, dass der Gesammtbetrag zum *Vermögen des Reiches* gehört. Die Staaten mit Militärverwaltung sind in Höhe des ihnen überwiesenen Betrages Schuldner des Reiches, denn dieser Betrag ist ihnen nicht als Geschenk, sondern als „eiserner Vorschuss" d. h. als unkündbares und unverzinsliches Darlehn vom Reiche überwiesen worden.

Etwas verwickelt wird das vermögensrechtliche Verhältniss nur dadurch, dass Bayern und Württemberg eine selbstständige Postverwaltung haben, für welche kein antheilsmässiger Betrag aus dem Betriebsfond der Reichscasse ausgeschieden worden ist. Der für die Reichspostverwaltung bestimmte Betriebsfond beträgt 1,750,000 Thlr.; die Antheile Bayerns und Württembergs an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung tragen zur Bildung *dieses* Betriebsfonds Nichts bei[1]), sondern nur zu den übrig bleibenden zwei Millionen. Daher haben Bayern und Württemberg an dem, zum Vermögen des Reiches gehörigen Betriebsfond der Postverwaltung auch keinen Antheil, was von praktischer Bedeutung werden kann, wenn entweder die Postverwaltung in Bayern oder Württemberg mit der Reichspost-Verwaltung verschmolzen oder der Betriebsfond der letzteren entbehrlich und für andere Zwecke des Reiches disponibel werden sollte, indem alsdann Bayern resp. Württemberg einen verhältnissmässigen Betrag der Reichscasse zu vergüten haben würden. Für die Postverwaltung in Elsass-Lothringen ist der erforderliche Betriebsfond aus den, der Reichscasse überwiesenen 2 Millionen Thalern entnommen worden.

---

[1]) Vertr. v. 11. Juni 1872 §. 12 (Reichgesetzbl. 1872 S. 337).

[2]) Vgl. Rau-Wagner, Lehrb. der Finanzwissenschaft I. S. 226 ff.

[3]) Eine detaillirte Nachweisung des Bedarfs findet sich in den Drucksachen des Reichstages II. Session 1871 Nr. 111. Vgl. a. Hirths „Annalen" 1872 S. 1481 ff.

[1]) Vgl. die officiellen Bemerkungen zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für 1872 zu Cap. 8 der Einnahme S. 25.

4) Die von Frankreich gezahlte *Kriegskosten-Entschädigung* ist nicht eigentlich Vermögen des Reichs, wenngleich ein Theil davon zur Constituirung eines Reichsvermögens verwendet worden ist und ein anderer Theil dazu vielleicht noch verwendet werden wird. Der Krieg ist nicht vom Deutschen Reich geführt worden, welches ja bei Beginn des Krieges noch nicht bestand, sondern von fünf, von einander staatsrechtlich unabhängigen Mächten, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen. Der Friedensvertrag dagegen ist für alle diese Staaten gemeinschaftlich abgeschlossen und die an die kriegführenden Staaten zu zahlende Kriegsentschädigung in einer, an das Deutsche Reich zu entrichtenden Gesammtsumme festgesetzt worden. Rücksichtlich der Einnahmen, welche aus der Kriegführung für die Deutschen Staaten erwachsen sind, und welche bestehen:

a) aus der im Friedensvertrage festgesetzten Entschädigungssumme von 5 Milliarden Francs nebst Zinsen,
b) aus der von der Stadt Paris bezahlten Contribution von 200 Millionen Francs,
c) aus den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für militärische Zwecke verwendeten örtlichen Contributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Contributionen aufgekommen sind,

besteht daher unter den Deutschen Staaten, welche an der Kriegführung selbstständig Antheil genommen haben, eine nach Analogie der Societät zu beurtheilende communio incidens. Nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben und Verwendungen ist demnach der verbleibende Rest unter die Theilnehmer zu vertheilen, wogegen auch die Kriegskosten jedem Theilnehmer für sein Contingent zur Last fallen. Wenngleich die Grundsätze, nach denen diese Vertheilung zu bewirken ist, formell im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt worden sind, so bleibt doch materiell das hierüber erlassene Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 ein Gemeinschafts-Theilungs-Vertrag, eine Auseinandersetzung der obengenannten fünf Communions-Interessenten unter Zustimmung des Reichstages [1]).

Nach dem erwähnten Gesetz sind aus der zur Vertheilung kommenden Masse ausgeschieden:

a) Diejenigen Beträge, über welche durch besondere Reichsgesetze oder Reichshaushalts-Etats bereits verfügt worden ist zur Bestreitung von *Ausgaben, welche dem Reiche obliegen*. Diese Beträge sind ausser den bereits erwähnten Summen für den Erwerb der Reichs-Eisenbahnen, ihre Erweiterung und Ausrüstung, für die Errichtung des Kriegsschatzes und für die Bildung des Verwaltungs-Betriebsfonds [1]) noch folgende:

Die Ausgaben zum Ersatz von Kriegsschäden (Ges. v. 14. Juni 1871, §. 1. RGBl. S. 247), zur Entschädigung Deutscher Rheder (Ges. v. 14. Juni 1871, Art. 1, S. 249), zur Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Ges. vom 14. Juni 1871, S. 253), zur Entschädigung für Reserve- und Landwehr-Angehörige (Ges. vom 22. Juni 1871, S. 271) und zur Vertheilung von Dotationen (Ges. v. 22. Juni 1871, S. 307). Ferner die in den Etatsgesetzen für 1872 und 1873 ausgeworfenen Summen für Marine-Ausgaben, für Abtragung der für die Küstenbefestigung contrahirten Reichsschuld [2]), für Invaliden-Pensionen und zur Deckung der einmaligen Minder-Einnahmen der Reichscasse, welche durch die den Einzelstaaten gewährte Frist zur Ablieferung der Zoll- und Steuer-Erträge erwachsen sind. (Gesetz über den Haushalts-Etat für 1872 v. 4. December 1871, §. 3. RGBl. S. 413). Siehe unten Capitel III. Endlich die durch die Art. I bis III des Gesetzes vom 8. Juli 1872 ausgeworfenen Mittel für Militär-Ausgaben, namentlich für den Bau und die Ausrüstung von Festungen in Elsass-Lothringen.

b) Diejenigen Beträge, welche als *gemeinsame Kriegskosten* der fünf betheiligten Mächte anzusehen sind und deshalb aus der gemeinschaftlichen Casse zu bezahlen, beziehentlich zu ersetzen sind. Der Art. V des Gesetzes vom 8. Juli 1872 führt diese Kosten unter zehn Kategorien auf.

c) Eine und eine halbe Milliarde (1500 Millionen) Francs sind reservirt worden. Sie sind bestimmt theils zur Tilgung der für Marinezwecke contrahirten Schuld, theils zur Deckung der vom Reiche zu zahlenden Invaliden-Pensionen. Soweit eine Verwendung dieser Summe für Reichszwecke nicht stattfindet, ist eine weitere Vertheilung derselben unter die genannten fünf Theilnehmer am Kriege in Aussicht genommen.

Was nach Abzug der vorstehend aufgeführten Summen von den aus der Kriegführung erwachsenen Einnahmen übrig ist, wird unter die Kriegstheilnehmer in der Art repartirt, dass drei Viertheile nach Massgabe der militärischen Leistungen

[1]) Vgl. die Erläuterungen dieses Gesetzes in Hirths „Annalen" 1872 S. 1417 ff.

[1]) Wie bereits angeführt worden ist, tragen die Antheile Bayerns und Württembergs nicht bei zu dem Betriebsfond der Reichspostverwaltung im Betrage von $1^3/_4$ Millionen Thlr.

[2]) Jedoch hat Bayern wegen der Selbstständigkeit seines Militair-Etats dazu Nichts beizutragen. Etat für 1872, Bemerkung zu Ausgabe II. Cap. 7 S. 17.

während des Krieges[1]), ein Viertheil nach demjenigen Maassstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matricularbeiträge aufgebracht worden sind, vertheilt werden[2]). Diejenigen Summen, welche den vorstehend referirten Bestimmungen gemäss auf die einzelnen Kriegstheilnehmer entfallen, sind ihr freies, ihrer unbeschränkten Verfügung unterliegendes Vermögen; das Reich als solches hat daran keinen Antheil. Nur steht dem Reiche bis zur effectuirten Vertheilung die Verwaltung des Gemeinschafts-Vermögens zu.

Der bei weitem grösste Theil des letzteren fällt nun aber an den ehemaligen *Norddeutschen Bund.* Unter den Staaten des letzteren besteht kein quasigesellschaftliches Verhältniss, der Norddeutsche Bund hat vielmehr als staatsrechtlich und völkerrechtlich geschlossene Einheit den Krieg geführt. Der auf ihn kommende Antheil an der Kriegsentschädigung gehört daher nicht nach ideellen Theilen den einzelnen Mitgliedern des ehemaligen Norddeutschen Bundes, sondern dem Norddeutschen Bunde selbst. Ebenso sind die sämmtlichen Kriegskosten, welche für den Norddeutschen Bund erwachsen sind, für die einzelnen Staaten desselben nicht in der Art gemeinsam, dass sie pro rata an demselben participiren, sondern sie sind einheitliche, welche ihrem vollen Gesammtbetrage nach ganz und ungetheilt und ausschliesslich aus der Norddeutschen Bundescasse zu bezahlen sind. Der Norddeutsche Bund als solcher aber existirt nicht mehr; er hat sich zum Deutschen Reich erweitert; das Deutsche Reich ist in allen Beziehungen als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes anzusehen. Es kann innerhalb des Deutschen Reiches nicht noch die Rechtspersönlichkeit des Norddeutschen Bundes als fortlebend fingirt werden, neben dem Reichsfiscus noch ein Norddeutscher Bundesfiscus existiren. Daraus folgt, dass das vermögensrechtliche Subject desjenigen Theils der Kriegskosten-Entschädigung, welcher auf den ehemaligen Norddeutschen Bund kommt, das Deutsche Reich selbst ist, und dass ebenso sämmtliche Kriegskosten, welche aus dem Französischen Kriege für den Norddeutschen Bund erwachsen sind, vom Deutschen Reiche getragen werden müssen. Dem entsprechend sind aus dem, auf den ehemaligen Norddeutschen Bund entfallenden Theil der Kriegskosten-Entschädigung die sämmtlichen zu Kriegszwecken contrahirten Schulden des Norddeutschen Bundes und die davon aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen[1]); desgleichen der Ersatz für die, den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften von den Communal-Verbänden oder Staaten gewährten Unterstützungen zu leisten[2]). Ferner sind aus diesem Antheil die Kosten für Prüfung der Kriegskosten-Rechnung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches zu entnehmen[3]). Endlich ist von dem Ueberschuss aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichs-Postverwaltung die Summe von 100,000 Thlr., durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 dem Kaiser zur Errichtung einer Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung zur Verfügung gestellt worden und das Statut dieser „Kaiser-Wilhelm-Stiftung" am 29. August 1872 vom Kaiser genehmigt worden. Das Vermögen dieser Stiftung gehört nicht dem Reiche, da die Stiftung nach bekannten Grundsätzen des Privatrechts eigene, vermögensrechtliche Persönlichkeit besitzt.

Ueber den noch verbleibenden Rest wird *im Wege des Reichsgesetzes* verfügt[4]), eine Bestimmung, die sich als nothwendige Consequenz des entwickelten juristischen Verhältnisses ergiebt. Es *kann* das Reichsgesetz die Vertheilung des Ueberschusses unter die Einzelstaaten des Norddeutschen Bundes anordnen[5]), es steht aber diesen Einzelstaaten kein Recht darauf zu, sondern das Vermögen steht zur Verfügung des Reiches als des Rechtsnachfolgers des Norddeutschen Bundes. Der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend ist es allerdings, dass dieser Geldbetrag ausschliesslich zum Nutzen der Mitglieder des ehemaligen Norddeutschen Bundes Verwendung findet[6]), da sonst

[1]) Dieselben sind auf Leistungs-Einheiten reducirt worden und es ergeben sich für den Norddl. Bund 107,679,125; Bayern 14,538,825; Württemberg 4,345,450; Baden 3,768,450; Südhessen 1,869,975. (Hirths „Annalen" 1872 S. 1426. 1444.)

[2]) Vgl. Ges. v. 31. Mai 1871 betr. einen Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1871; Reichsgesetzblatt 1871 S. 114. 121; Hirths „Annalen" 1871 S. 698. 705.

[1]) Ges. v. 28. Oct. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343); Etat für 1872 Ausgabe I. Cap. 7 Tit. 2 Anmerkung und Etat für 1873 ebendas.

[2]) Ges. v. 4. Dec. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 407).

[3]) Etat für 1872 Bemerk. S. 25 und Anl. VI. dazu S. 5. Die Kosten betragen jährlich bis zur Beendigung der Rechnungs-Revision 20,000 Thlr.

[4]) Ges. vom 8. Juli 1872 Art. VII. (Reichsgesetzbl. S. 292).

[5]) Dabei dürfte sich in Anbetracht der, schon bei Beginn des Krieges vorhanden gewesenen Einheitlichkeit der militairischen Organisation des Bundes und der (freilich noch nicht *vollkommen* durchgeführten) Gleichartigkeit der Kriegsleistungen aller Staaten desselben ein anderer und einfacherer Vertheilungsmodus empfehlen, als er den Süddeutschen Staaten gegenüber festgestellt worden ist.

[6]) Es ist dies in den bisherigen Gesetzen und Etatspositionen und den dazu gehörigen Motiven und An-

die Süddeutschen Staaten in doppelter Eigenschaft, als selbstständige Kriegstheilnehmer und als Reichsmitglieder, einen Antheil an der Kriegskosten-Entschädigung empfangen würden.

Es erhebt sich demnach die Frage, ob auf das Reichsgesetz, welches die Verfügung über den dem Norddeutschen Bunde zufallenden Antheil treffen wird, die Bestimmungen im Art. 7 und Art. 28 der Reichsverfassung in der Art Anwendung zu finden haben, dass nur die Stimmen derjenigen Mitglieder, welche Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes angehören, im Bundesrathe und Reichstage bei der Beschlussfassung gezählt werden. Denn die Vertheilung oder Verwendung des dem Norddeutschen Bunde zufallenden Kriegskosten-Antheils ist allerdings eine nur den Mitgliedern des ehemaligen Norddeutschen Bundes gemeinsame Angelegenheit, das Reichsgesetz vertritt nur die Stelle eines Norddeutschen Bundesgesetzes, und es muss als unbillig und bedenklich anerkannt werden, dass die von den Süddeutschen Staaten ernannten Bundesraths-Mitglieder und die in den Süddeutschen Staaten gewählten Abgeordneten über die Verwendung des materiell dem Norddeutschen Bunde gebührenden Vermögens mit beschliessen und möglicher Weise durch die Zahl ihrer Stimmen eine Gesetzesbestimmung zu Stande bringen könnten, durch welche dieses Vermögen im Interesse des ganzen Reiches verwendet werden würde, was einer Bereicherung der Süddeutschen Staaten auf Kosten der Norddeutschen gleichkäme, oder dass sie wenigstens bei einer Differenz unter den Norddeutschen Staaten über den in Anwendung zu bringenden Vertheilungsmodus die Entscheidung geben könnten. Indess factisch ist durchaus kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, dass die Mitglieder des ehemaligen Norddeutschen Bundes eine Verkürzung erleiden werden und nach dem Wortlaute des Art. 7 und des Art. 28 tritt der Ausschluss des Rechts, bei der Beschlussfassung mitzustimmen, nur ein bei einer Angelegenheit, „welche *nach den Bestimmungen dieser Verfassung* nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist". Da nun die Reichsverfassung keinerlei Bestimmung über die Verwendung von Kriegsentschädigungen oder anderen dergleichen Einnahmen enthält, so ergiebt sich, dass die in Rede stehende Verfassungs-Bestimmung auf das Gesetz über die Verwendung des auf den ehemaligen Norddeutschen Bund entfallenden Antheils an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung unanwendbar ist.

---

lagen auch durchweg als selbstverständlich anerkannt worden.

II. Das Verwaltungsvermögen des Reiches.

Die Reichsverfassung überträgt dem Reiche auf vielen Gebieten der Staatsthätigkeit eine weitreichende, zum Theil auschliessliche Verwaltungscompetenz ohne eine Bestimmung darüber zu treffen, welche Rechte dem Reich an den, diesen Verwaltungszweigen dienenden Vermögensobjecten zukommen.

Der Art. 53 z. B. erklärt zwar die Kriegsmarine des Reiches für eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers und den Kieler Hafen und Jahdehafen für Reichskriegshäfen, er bestimmt auch, dass der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand in Zukunft aus der Reichscasse bestritten werden soll, er sagt aber nicht, dass das privatrechtliche Eigenthum an den vorhandenen Preussischen Kriegsschiffen und Hafenanlagen in Kiel und Wilhelmshafen auf das Reich übergegangen sei. Noch weniger kann aus der Anordnung des Art. 56, dass das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reichs unter der Aufsicht des Kaisers steht, oder des Art. 11, dass der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, oder aus den Bestimmungen der Art. 48—50 über die Befugnisse des Reiches hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens geschlossen werden, dass die bisher in dem Eigenthum der einzelnen Deutschen Staaten etwa befindlich gewesenen Consulats- und Gesandschaftshotels, Post- und Telegraphen-Gebäude und andern zu dieser Verwaltung gehörigen Grundstücke und Mobilien in das fiscalische Eigenthum des Reiches übergegangen seien. Ebenso schweigsam ist die Reichsverfassung hinsichtlich der Frage, welche Rechte das Reich an den Exercierplätzen, Casernen und dem andern zur Militärverwaltung gehörenden Inbegriff von Werthobjecten hat, die in den Gebieten der einzelnen Bundesglieder bei der Gründung des Norddeutschen Bundes resp. des Reiches vorhanden gewesen sind.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 12. März 1870 (Stenograph. Berichte S. 282) hat der Herr Präsident des Bundeskanzleramts unter Anerkennung der grossen theoretischen Schwierigkeiten, welche die Lösung dieser Rechtsfrage darbietet, erklärt, das Seitens der Bundesregierungen davon ausgegangen wird,

> „dass das *unbewegliche* Eigenthum, wie es bei dem Uebergange dieser Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigenthum derjenigen Staaten verblieben ist, welchen dieses Eigenthum zur Zeit des Ueberganges auf den Bund zustand."

„Was dagegen das *bewegliche* [1]) Eigenthum anlangt, so ist man von der Auffassung ausgegangen, dass das auf den Bund übergegangen sei."

Wieweit diese Anschauungen mit Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen, bedarf einer näheren Untersuchung.

Es ergiebt sich aus der Natur der Sache, dass das Reich die ihm gebührenden Verwaltungsbefugnisse gar nicht ausüben könnte, wenn ihm nicht auch zugleich der dazu erforderliche Apparat zugestanden wird, und doch kann man nicht annehmen, dass der Reichsfiscus Eigenthümer dieser enormen Masse von Werthsobjecten geworden sei, welche die Einzelstaaten für die der Competenz des Reiches unterstellten Verwaltungszweige angesammelt haben. Eine Uebertragung von Landeseigenthum an das Reich in so grossartigem Maasse kann nicht als stillschweigend erfolgt fingirt werden; sie hätte entweder durch eine Bestimmung der Reichsverfassung oder in besonderen, von den Regierungen und Volksvertretungen genehmigten Vereinbarungen einen deutlichen Ausdruck finden müssen. Ueberdies ist die Verwaltungscompetenz des Reiches in so unregelmässiger Weise abgegrenzt, dass die Festhaltung des Princips, dass so weit die Reichsverwaltung reicht, auch das Eigenthum des Reichsfiscus sich erstreckt, zu den grössten Schwierigkeiten und wunderlichsten Consequenzen führen würde. Abgesehen davon, dass Bayern und Württemberg hinsichtlich der Post und Telegraphie und des Militairwesens eine Sonderstellung haben, dass diese beiden Königreiche mithin nicht nur an politischen Rechten, sondern auch an finanziellen Leistungen vor den übrigen Mitgliedern des Reiches erheblich bevorzugt sein würden, so gestattet auch die complicirte Verknüpfung von Reichsverwaltung und Landesverwaltung keine so scharf durchgeführte Trennung derjenigen Vermögensstücke, welche der Reichsverwaltung dienen, von denjenigen, welche zur Landesverwaltung gehören, wie sie erforderlich wäre, wenn die ersteren privatrechtlich im Eigenthum des Reichs, die letzteren in dem des Einzelstaates ständen.

Auf dem Gebiete des Militairwesens z. B. hat das Reich gar keine eigene Verwaltung; das Reich aber stellt für die gesammte Militair-Verwaltung Deutschlands, ausgenommen Bayern, den Etat auf, normirt also die finanziellen Aufwendungen für alle Contingente, was natürlich voraussetzt, dass es über den gesammten Besitzstand des Militairfiscus der einzelnen Staaten für die Bedürfnisse der Militairverwaltung disponirt. Die Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung Seitens des Reiches wäre unmöglich und illusorisch, wenn die Einzelstaaten befugt wären, Casernen, Exercierplätze, Fourage- und Proviantmagazine, Wachtgebäude u. s. w. zu veräussern oder anderen Verwaltungszwecken zuzuweisen.

Die Post- und Telegraphen-Verwaltung ist zwichen Reich und Einzelstaaten dergestalt getheilt, dass die höhere Verwaltung dem Reich, die niedere nach Anordnung der Reichsbehörden den von den Einzelstaaten ernannten Beamten zusteht; dieselben Gebäude aber enthalten häufig zugleich die Amtslocale der Oberpost- und Telegraphen-Directionen und diejenigen der Expeditionen und überdies wird der gesammte Post- und Telegraphen-Etat gerade wie der Militair-Etat von Reichswegen festgesetzt. Wo ist also hier die Grenze zwischen dem Eigenthum des Reichsfiscus und dem des Landesfiscus zu ziehen?

Diese Beispiele, denen aus den andern Verwaltungszweigen ähnliche an die Seite gestellt werden können, weisen darauf hin, dass die richtige Lösung der wichtigen und schwierigen Frage nicht in einer vollständigen Auseinandersetzung und Ausscheidung von zwei Vermögensmassen, von denen die eine dem Reiche, die andere dem Landesfiscus gehört, gesucht werden kann, sondern dass auch in dieser Beziehung, dem allgemeinen Charakter der Deutschen Verfassung entsprechend, die Rechte des Reiches und die Rechte der Staaten sich gegenseitig einschränken und begrenzen. Das Princip dafür ergiebt sich durch folgende Erwägung:

Sowie den Einzelstaaten alle politischen Hoheitsrechte in vollem Umfange verblieben sind, welche nicht durch ausdrückliche Anordnung der Reichsverfassung auf das Reich übertragen oder zu Gunsten der Reichsgewalt beschränkt worden sind, so ist auch davon auszugehen, dass der Vermögensbestand der Einzelstaaten durch die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. Reiches nicht weiter verändert worden ist, als sich aus den Bestimmungen der Verfassung und der Natur der Sache ergiebt. Es ist daher das Eigenthum des Landesfiscus an allen Objecten, die demselben bei dem Eintritt des betreffenden Staates in das Deutsche Reich (Nordd. Bund) gehört haben, als fortbestehend anzuerkennen, da für eine Enteignung desselben zu Gunsten des Reichsfiscus weder in dem Wortlaute der Reichsverfassung noch in der Natur der Institutionen des Reiches ein Grund ersichtlich ist. In der Natur des „Verwaltungsvermögens" liegt es aber, dass, wenngleich dasselbe dem Fiscus privatrechtlich gehört, es doch nicht vom Fiscus als Privatrechts-

[1]) Im Text S. 282 steht irrthümlich „unbewegliche"; der Irrthum ist berichtigt auf S. 804 der Stenogr. Berichte.

subject privatrechtlich d. h. im Finanzinteresse benutzt und ausgebeutet wird, sondern dass die Benutzung und Verwaltung dem Staat als res publica, als öffentlich rechtliche Institution, zu öffentlichen Zwecken der Staatsgemeinschaft zusteht. Die Benutzung des Staatsinventars ist ein Correlat der Verwaltungsthätigkeit; die Pflicht zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ist die Ergänzung des Rechts auf Benutzung des Staatsinventars und gleichsam seine Grundlage. *Soweit daher in Folge der Reichsorganisation Geschäfte und Aufgaben der Verwaltung von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind, ebenso weit hat das Reich auch die Befugniss überkommen, das fiscalische Vermögen der Einzelstaaten zum Zweck der Erledigung dieser Geschäfte und Aufgaben in demselben Umfange zu benutzen, wie dies den entsprechenden Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten zustehen würde, falls die letzteren im ungeschmälerten Vollbesitz der Souveränetät geblieben wären.*

Dieses Nutzungsrecht kann der Reichsverwaltung auch nicht einseitig und willkürlich von den Einzelstaaten entzogen oder geschmälert werden, denn mit den Pflichten und Lasten der Verwaltung sind auch die entsprechenden Rechte übergegangen.

Man könnte demnach allenfalls sagen, das Reich habe an den Vermögensstücken der Einzelstaaten, so weit seine Verwaltungscompetenz sich erstreckt, nicht das Eigenthum, sondern den *Niessbrauch* erworben. Nur darf man dabei keineswegs an den civilistischen Begriff von Niessbrauch als Personalservitut denken und die Regeln des Römischen Rechts vom ususfructus zur Anwendung bringen wollen. Umfang und Inhalt des dem Reiche zustehenden Nutzungsrechts bestimmt sich vielmehr einzig und allein nach dem Umfange und Inhalt der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben und politischen Functionen. Das Reich hat kein privatrechtliches ius in re aliena an fiscalischen Vermögensstücken der Einzelstaaten, sondern das *Eigenthum* der letzteren wird statt von den Landesbehörden von den an ihre Stelle getretenen Reichsbehörden behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben *ausgeübt* [1]). Daher fallen z. B. die privatrechtlichen Vorschriften, dass das Niessbrauchsrecht nur salva substantia ausgeübt werden darf, die Regeln über die Tragung von Reparatur- und Meliorationskosten u. s. w. fort, von der Pflicht zur Cautionsleistung ganz zu schweigen.

[1]) Wenn gelegentlich im Reichstage (z. B. vom Abg. *Miquél* in der Sitzung v. 28. März 1870, Stenogr. Ber. S. 533) der Anschauung Ausdruck gegeben worden ist, dass der Bund (das Reich) den Einzelstaaten für die Benutzung von Immobilien, die zum Inventar der auf den Bund übergegangenen Verwaltungen gehören, eine *Miethsentschädigung* zahlen müsste, so beruht dies auf einer vollständigen Verkennung des Rechtsverhältnisses.

Die Rechte des Reiches gestalten sich sonach im Einzelnen auf allen Verwaltungsgebieten ebenso verschieden, wie die ihm zugewiesene Verwaltungsthätigkeit in den einzelnen Gebieten verschiedenartig bestimmt ist. Es wird demgemäss erforderlich sein, die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen. Vorher ist aber als Ergänzung des von uns aufgestellten Princips noch der sich von selbst rechtfertigende Grundsatz in Erinnerung zu bringen, dass alle unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke, welche seit der Gründung des Norddeutschen Bundes für Zwecke der Bundes- resp. Reichsverwaltung aus Mitteln des Bundes oder Reiches erworben oder hergestellt worden sind, dem Reichsfiscus gehören [1]). Dies führt dazu, das bewegliche Vermögen ausser Acht zu lassen; denn da dasselbe seiner Natur nach meistens verbrauchbar ist und durch die Verwaltungsthätigkeit selbst in verhältnissmässig kurzer Zeit immer consumirt und wieder neu angeschafft wird, so erscheint die Frage nach dem Eigenthümer desselben im civilrechtlichen Sinne als praktisch unerheblich. Theoretisch und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Eigenthum kein Unterschied; im Resultate aber fällt die Ausübung des Eigenthumsrechtes an verbrauchbaren Sachen mit dem Eigenthumsrecht selbst völlig zusammen. Wir werden uns im Folgenden daher auf Immobilien und *unverbrauchbare* bewegliche Sachen z. B. Kriegsschiffe im Wesentlichen beschränken können.

Es lassen sich nun die der Competenz des Reiches unterstellten Angelegenheiten mit Rücksicht auf die hier erörterte Frage in 3 Kategorien theilen; die erste umfasst diejenigen Gegenstände, welche der ausschliesslichen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches unterliegen, die zweite diejenigen, deren Verwaltung zwar den Einzelstaaten ganz oder theilweise überlassen ist, jedoch auf Kosten und für Rechnung des Reiches, die dritte endlich diejenigen, deren Verwaltung den Einzelstaaten für eigene Rechnung zusteht.

I. Die erste dieser drei Kategorien bilden folgende Einrichtungen des Reiches nebst den dazu gehörenden Vermögensobjecten:

1) Die durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze neu gegründeten *Reichs-Central-Behörden.*

[1]) Dies ist auch von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstages v. 12. März 1870 (Stenogr. Ber. S. 282) als „sich von selbst verstehend“ bezeichnet worden.

Ihr Inventar ist, soweit es auf Kosten des Reiches angeschafft worden ist, unbezweifelt volles Reichseigenthum. Dahin gehören Dienstgebäude und Inventar des Reichskanzler-Amts, Dienstgebäude, Apparate und anderes Inventar des Normal-Eichungs-Amtes, Inventar des Rechnungshofes, des Amtes für das Heimathswesen und des Statistischen Amtes, Dienstgebäude, Inventar und Bibliothek des Oberhandelsgerichts, die Bibliothek des Reichstages und das in Aussicht genommene Parlamentshaus desselben. An diesen Vermögensstücken hat das Reich einerseits alle im Eigenthumsrecht enthaltenen Befugnisse, andererseits alle damit verbundenen vermögensrechtlichen Lasten wie Grundsteuer [1]), Feuerversicherungsgelder, Reparatur- und Erhaltungskosten zu tragen. Hört die Verwendung dieser Objecte zu Reichs-Verwaltungszwecken aus irgend einem Grunde auf, so verwandeln sie sich in *Finanzvermögen* des Reiches und kommen sie in einem solchen Falle zum Verkauf, so fliesst der erzielte Erlös als Finanz-Einnahme zur Reichscasse.

2) Dasselbe gilt von den *Kaiserlichen Zollämtern* nebst Niederlagen etc. in Hamburg, Bremen und Lübeck, soweit nicht die zu denselben gehörigen Grundstücke und Baulichkeiten auf private Rechnung einzelner Staaten (wie die Hamburger Zollvereins-Niederlage Seitens des Staates Hamburg) angeschafft worden sind [2]). Das Inventar dieser Aemter war früher Eigenthum der Gesammtheit der den Zollverein bildenden Staaten, nach dessen Aufgehen im Deutschen Reiche das volle Eigenthumsrecht dem Reichsfiscus zusteht.

3) Die *Kriegsmarine und die Reichskriegshäfen.* Alle Vermögensobjecte, welche dem Preussischen Marinefiscus vor Errichtung des Norddeutschen Bundes gehört haben, Fahrzeuge aller Art und ihre Ausrüstung, Magazine, Werften, Hafenanlagen, Docks u. s. w. sind der *ausschliesslichen Disposition* des Reiches unterstellt worden, da nach Art. 53 Abs. 1 der Reichsverfassung die Kriegsmarine eine einheitliche ist, die unter dem Oberbefehl des Kaisers steht. Die Erhaltung, Vermehrung, Erweiterung aller zu Marinezwecken dienenden Anlagen und Vermögensobjecte erfolgt auf Kosten des Reiches (Art. 53 Abs. 3) und die vom Nordd. Bunde und Deutschen Reiche darauf verwendeten Summen erreichen bereits eine sehr bedeutende Höhe. Die Unterscheidung des dem Preussischen Staate gehörenden und des dem Reiche gehörenden Bestandtheils des gesammten Marine-Inventars ist, soweit sie überhaupt thatsächlich möglich ist, ohne alle praktische Bedeutung, da die Ausübung des Preussischen Eigenthumsrechts vollständig und ohne alle Einschränkung auf das Reich übergegangen ist. Es besteht daher wenigstens de facto derselbe Zustand, als wenn Preussen sein gesammtes Marine-Inventar dem Reiche zum Geschenk gemacht hätte, de jure aber ist bei Preussen das Eigenthum nicht nur an den Kriegshäfen und Grundstücken, sondern auch an den Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen, *soweit ihm dieses Eigenthum bei Errichtung des Norddeutschen Bundes zugestanden hat*, verblieben.

4) *Auswärtige Angelegenheiten und Consulate.* Es gilt hier dasselbe wie von der Kriegsmarine. Das Deutsche Reich hat zum Theil eigenes Vermögen, z. B. das Generalconsulats-Gebäude in Alexandrien, die Consulatsgebäude in Japan, in Belgrad, das neue Gesandtschaftshotel in Constantinopel, den Palast Caffarelli in Rom, zum Theil aber übt das Reich das Preussische Staatseigenthum an den hierher gehörigen Gebäuden und deren Inventar, z. B. an dem Ministerialgebäude des Auswärtigen Amtes in Berlin, vollständig und uneingeschränkt aus. Die Erhaltung, Ergänzung und Vermehrnng desselben erfolgt auf Reichskosten. Preussisches Eigenthum und Reichseigenthum sind zu einer *thatsächlich* ununterschiedenen Masse zusammengeflossen, die unter ausschliesslicher Disposition des Reiches steht.

II. Zur zweiten Kategorie gehören:

1) *Post und Telegraphie*, ausgenommen in Bayern, und Württemberg. Die Rechte des Reichsfiscus an den zum Post- und Telegraphendienst bestimmten Immobilien, Anlagen u. s. w. sind hier in dreifacher Abstufung begründet.

a) Bei den aus Reichsmitteln angeschafften Werthobjecten, z. B. den Gebäuden für das General-Postamt und die General-Telegraphen-Direction in Berlin, den Dienstgebäuden der Postdirection in Hannover, Stettin, Constanz, den Dienstgebäuden der Telegraphie in Cöln, Görlitz, Dresden, Königsberg u. s. w. ist der Reichsfiscus Eigenthümer.

b) An dem zum Postfiscus der Einzelstaaten gehörigen Vermögenscomplex hat das Reich das Recht zur Benutzung für die Zwecke der Reichsverwaltung, namentlich zur Unterbringung der Ober-Postdirectionen und Telegraphen-Directionen in geeigneten Localen.

c) Soweit die Post- und Telegraphen-Verwaltung der Einzelstaaten reicht, ist ihre Disposition über das unbewegliche und bewegliche Vermögen dieser Verwaltungen dadurch beschränkt, dass das Reich

[1]) Wofern eine solche überhaupt von fiscalischen Grundstücken erhoben wird. Die Befreiung des Landesfiscus von der Entrichtung der Grundsteuer kömmt auch dem Reichsfiscus zu Gut. Siehe oben.

[2]) Vgl. Hirths „Annalen" 1868 S. 1115 und Reichsgesetzblatt 1872 S. 376.

den gesammten Etat aufstellt und in Folge dessen den Einzelstaaten sowohl die eigenmächtige Veräusserung der hierher gehörigen Vermögensstücke als ihre Verwendung zu anderen Verwaltungszwecken unmöglich macht. Die gemeinsame Bestimmung aller einzelnen Vermögensobjecte zum Betriebe und zur Verwaltung der Post- und Telegraphie hat ferner die Folge, dass das gesammte Post- und Telegraphen-Inventar jedes einzelnen Staates zu einer universitas zusammengefasst wird und das Verwaltungsrecht des Reiches an dem ganzen Complex des Post- und Telegraphen-Inventars als Sachgemeinschaft besteht. Ergiebt sich die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit von Veräusserungen von einzelnen Vermögensstücken der Post- und Telegraphen-Verwaltung, an deren Stelle für den gleichen Verwaltungszweck andere angeschafft werden, so fällt der Erlös der ersteren nicht in die Casse des betreffenden Einzelstaates, sondern in diejenige des Reiches. Dem entsprechend trägt das Reich die Gesammtkosten der Erhaltung, Erneuerung und Vermehrung des Inventars der Post- und Telegraphen-Verwaltung. Sollte einmal aus irgend einem Grunde die Post- und Telegraphen-Verwaltung des Reiches aufhören oder ihren bisherigen Wirkungskreis sachlich oder räumlich enger begrenzen, so würde mit dem Wegfall der Verwaltungsaufgaben auch das Verwaltungs-Nutzungsrecht des Reichs aufhören, das Eigenthum der Einzelstaaten würde wieder frei und ihnen das Post- und Telegrapheninventar in ihrem Gebiete in demjenigen Bestande zufallen, der sich als das Resultat der Reichsverwaltung ergiebt. Werden einzelne Immobilien der Post- und Telegraphen-Verwaltung entbehrlich, ohne dass andere an ihre Stelle angeschafft werden, so reviviscirt oder vielmehr consolidirt das Eigenthum des Staates, dem die Grundstücke bei seinem Eintritt in die Reichs-Postverwaltung gehört haben.

2) Auf dem Gebiete der *Militair-Verwaltung* ausserhalb Bayerns und Württembergs gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze. Zwar giebt es eigentlich keine Reichs-Militairverwaltung, dieselbe ist vielmehr nach Massgabe der bestehenden Militairconventionen Preussen, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin überlassen, aber diese Staaten führen die Militairverwaltung *für Rechnung des Reichs*; das Reich schreibt ihnen einerseits die von ihnen zu leistenden Ausgaben vor und weist andererseits die Deckungsmittel für dieselben nach, die Militairausgaben bilden einen Theil der Reichsfinanzwirthschaft (siehe unten Cap. III.). Das Reich verfügt daher in vermögensrechtlicher Beziehung über die Rechte, welche den Einzelstaaten an dem Verwaltungsinventar der Armee zustehen, ohne dass aber das Reich das civilrechtliche Eigenthum daran aus irgend einem Rechtstitel erworben hätte [1]). Im Einzelnen lassen sich aus diesem Princip folgende Rechtssätze ableiten:

a) Kein Einzelstaat, soweit er nicht für das Reich die Militairverwaltung führt, kann irgend ein bewegliches oder unbewegliches Vermögensobject, welches zu Zwecken der Armeeverwaltung bestimmt oder aus den, zu diesen Zwecken bestimmten Fonds angeschafft worden ist, nach eigenem Belieben veräussern oder andern Staatszwecken widmen, da kein Staat den Verwaltungs-Niessbrauch des Reichs, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, dem Reiche eigenmächtig verkürzen oder entziehen kann.

b) Das Eigenthum selbst verbleibt zwar den Einzelstaaten, alle Kosten und Lasten aber zum Zweck der Unterhaltung und Erweiterung trägt das Reich [2]), dem dafür auch die von solchen Grundstücken neben ihrer Verwendung zu Militairzwecken etwa noch aufkommenden pecuniären Erträge zufliessen, z. B. Einnahmen an Miethen und Pachtgeldern [3]).

c) Die für die Militairverwaltung bestimmten Vermögensobjecte erscheinen durch diese rechtliche Zusammenfassung und gemeinsame Zweckbestimmung als universitas rerum, als Sachcomplex, innerhalb dessen ein Wechsel der einzelnen Stücke vorkommen kann. Für die mobilen und verbrauchbaren Bestandtheile, wie Gewehre, Kanonen, Munition, Uniformstücke u. s. w. erscheint dies selbst-

[1]) So heisst es in der *Hessischen Militairconvention* Art. 20: „Die Garnisoneinrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben Hessisches Staats- beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im *Niessbrauch der Truppen* befindlich anzusehen.“ Ganz übereinstimmend damit ist *Badische Militairconvention* Art. 11. (Vgl. Hirths „Annalen“ 1872 S. 63 u. 1575).

[2]) *Hessische Militairconvention* a. a. O.: „Mit dem Niessbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmässige Verpflichtungen.“ *Schlussprotocoll zur Badischen Militairconvention* Nr. 5: „zu Art. 11 wird bemerkt, dass mit dem Niessbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungsbeiträge ... verbunden ist.“ Siehe auch das Schlussprotocoll Nr. 11 zu Art. 18 der Convention.

[3]) Diese Einnahmen erscheinen auch im Etat des Reiches unter den „verschiedenen Einnahmen“. Dagegen fliessen mit vollem Rechte Mieths- und Pachtgelder aus nicht dem Deutschen Reiche gehörigem Grundeigenthum, welches im Besitze der Militairverwaltung sich befindet, *ohne dass mit der Nutzung eine Unterhaltungspflicht des Reiches correspondirt*, nicht in die Reichscasse, sondern sie sind unmittelbar in die Cassen der betreffenden Bundesstaaten abzuführen. Vgl. *Hauptetat* der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873, Erläuterungen S. 3. (Vgl. a. Hirths „Annalen“ 1873 S. 90.)

verständlich und natürlich: aber auch hinsichtlich der Grundstücke ist ein Rechtsgrund für eine andere Behandlung nicht erfindlich. Veräussert die Militair-Verwaltung Casernen, Exercierplätze u. s. w. und schafft sie für die gleichen Zwecke andere Immobilien an, so findet die Regel res succedit in locum rei Anwendung. Da die gesammte Militairverwaltung auf Rechnung des Reiches erfolgt, so geht auch die Verwaltung des für Militairzwecke bestimmten Vermögenscomplexes auf Gewinn und Verlust des Reiches. Mehrkosten, welche durch die Anschaffung neuer Casernen, Reitschulen, Exercierplätze, Schiessplätze u. s. w. an Stelle von alten erwachsen, trägt die Reichscasse; ebenso müssen ihr auch etwaige Ueberschüsse zufliessen, falls der Erlös aus den verkauften Grundstücken die Kosten der neuen Anlagen übersteigen sollte. Die Einzelstaaten haben auf diesen Ueberschuss keinen Anspruch; sie haben zwar nicht das Eigenthum, wohl aber die vermögensrechtliche Disposition über ihr gesammtes immobiles und mobiles Militair-Inventar an das Reich abgegeben durch Annahme der Art. 58, 62, 67 der Reichsverfassung. Sollte einmal die Einheit des Deutschen Heeres wieder aufhören, so würden gerade wie bei der Post- und Telegraphie die Einzelstaaten das Militair-Inventar ihres Gebietes in dem Zustande übernehmen müssen, wie es sich als Resultat der Reichsverwaltung herausstellt, mag nun sein Vermögenswerth im Vergleich zur Zeit des Eintritts des betreffenden Staates in das Reich gewachsen oder gesunken sein. Es ist eine aus der bona fides folgende Pflicht der Reichsregierung, dass dieselbe nicht das Militair-Verwaltungsvermögen der Einzelstaaten zur Bereicherung der Reichscasse deteriorirt, indem sie etwa, nicht im militairischen Verwaltungs-Interesse, sondern im finanziellen Interesse, werthvolle und kostbare Grundstücke der Einzelstaaten veräussert.

Es sollte übrigens kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen, dass der Erlös von entbehrlich werdenden Vermögensobjecten der Militärverwaltung, welcher die Kosten der an Stelle derselben angeschafften Grundstücke übersteigt, nicht dem sogenannten Militairfiscus, sondern der Reichscasse zufliesst, d. h. dass die Militairverwaltung nicht dem Reiche gegenüber ein *selbstständiges Recht* darauf hat, diese Gelder für ihre Zwecke verwenden zu dürfen, und dass namentlich, so lange das Pauschquantum für die Bestreitung der Militair-Ausgaben fortdauert, die Militairverwaltung nicht befugt ist, dieses Pauschquantum sich eigenmächtig durch die Verwendung von Geldern, welche aus dem Verkauf von Grundstücken u. s. w. erlöst werden, zu erhöhen. Die einzelnen Verwaltungszweige eines Staates bilden keine besonderen, selbstständigen vermögensrechtlichen Subjecte; es giebt keinen Militairfiscus der vom Staats- oder Reichsfiscus verschieden wäre, sondern es ist dies nur ein Name, der das zu Militairzwecken bestimmte Verwaltungsvermögen des Fiscus zusammenfasst und von anderen Vermögenscomplexen des Fiscus unterscheidet. Einnahmen, welche sich aus der Verwaltung und mithin auch aus der Veräusserung des zu Militairzwecken bestimmten Vermögens ergeben, sind Reichseinnahmen und die Verwendung derselben ist nicht in das Belieben der Militairverwaltung gestellt, sondern unterliegt den allgemeinen Regeln des Budgetrechts [1]). Das blosse Vorhandensein einer solchen Einnahme an sich berechtigt die Militairverwaltung zu keiner Ausgabe und soweit über eine solche Einnahme nicht dem Budgetrecht gemäss verfügt ist, muss sie als ausseretatsmässige Einnahme nachgewiesen, resp. als Ueberschuss gemäss Art. 70 der Reichsverfassung zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse zur Verfügung gestellt werden. (Siehe unten Capitel IV). Es kann diese Pflicht nicht abgelehnt werden durch den Hinweis, dass das *Eigenthum* an den veräusserten Grundstücken nicht dem Reiche, sondern einem Einzelstaate zugestanden habe, die Organe der Reichsgewalt daher über den Erlös kein Verfügungsrecht hätten; denn die *Ausübung* dieses Eigenthums steht dem Reiche kraft eigenen, verfassungsmässigen Rechts und für eigene Rechnung zu, mithin bildet auch der Erlös aus Veräusserungen eine Reichseinnahme.

Dagegen haben die Landtage der Einzelstaaten keinerlei Recht zu verlangen, dass ohne ihre Genehmigung derartige Veräusserungen unterbleiben oder die dadurch geschaffenen Einnahmen im Landesbudget nachgewiesen werden müssten, weil in Folge der oben angeführten Art. 58, 62, 67 der Reichsverfassung die Verwaltung des gesammten Militair-Inventars finanziell zur Reichsangelegenheit erklärt worden und das Budgetrecht des Reichstages an die Stelle des Budgetrechts der Einzel-Landtage getreten ist.

d) Das Eigenthumsrecht der Einzelstaaten an ihrem Militair-Inventar besteht mit der Wirkung fort, dass es wieder consolidirt und unbeschränkt wird, sobald das Verwaltungs- (Niessbrauchs-) Recht

---

[1]) In Bezug auf die im Besitze des Reiches befindlichen und auf Kosten des Reiches (aus der Kriegsentschädigung) zu renovirenden Festungsbauten in Elsass-Lothringen hat dieser Grundsatz seinen prägnanten Ausdruck gefunden im Art. IV. des Gesetzes v. 8. Juli 1872 betr. die Französische Kriegsentschädigung. (Vgl. die Verhandlungen darüber in Hirths „Annalen" 1872 S. 1446. 1459.)

des Reiches aufhört, mit der eben erörterten Maassgabe, welche sich aus der Natur des Militär-Inventars als universitas rerum ergiebt, dass nicht die Entbehrlichkeit eines einzelnen Stückes, *an dessen Stelle ein anderes tritt*, das erstere dem Rechte des Reiches entzieht. Wohl aber würde das Eigenthumsrecht der Einzelstaaten consolidiren, wenn z. B. die Bedürfnisse der Militärverwaltung in der Art sich umgestalten würden, dass gewisse Bedürfnisse, für welche das bisherige Inventar berechnet ist, ganz fortfielen[1]) oder so beschränkt würden, dass Theile des bisherigen Inventars keine Verwendung mehr fänden[2]).

Dies kann nun namentlich der Fall sein, wenn *Festungen* aufgegeben werden. Eine Festung erscheint als eine so selbstständige militärische Anlage und dient einem so abgeschlossenen und selbstständigen militärischen Zweck, dass sie nicht wie ein einzelnes Grundstück, dessen Erlös, falls es entbehrlich wird, in die Reichscasse fliesst, behandelt werden kann. Jede Festung dient einer eigenthümlichen und speciellen Aufgabe der Landesvertheidigung und entspricht dem Verwaltungsbedürfniss, welches durch die Erfüllung dieser Aufgabe erzeugt wird. Ergiebt sich, dass in Folge veränderter politischer Verhältnisse oder einer veränderten Art der Kriegsführung diese specielle Aufgabe der Landesvertheidigung nicht mehr fortbesteht, so fällt mit dieser Pflicht auch das correspondirende Recht an den Festungswerken fort[3]). Der verwaltungsrechtliche Niessbrauch, der nur ein Correlat der, der Verwaltung obliegenden Aufgaben und Pflichten ist, hört auf, sobald die letzteren in Wegfall kommen und die Festungswerke werden wieder freies Eigenthum des Staates, auf dessen Grund und Boden sie stehen, dem sie bereits vor seinem Eintritt in den Norddeutschen Bund bez. das Deutsche Reich gehört haben und dessen Eigenthum nicht aufgehoben, sondern nur vom Reiche administrirt worden war. Zugleich ergiebt sich aus den vorstehenden Erörterungen, dass diese ehemaligen Festungswerke ihren Charakter als Militär-Verwaltungs-Vermögen verlieren und mit dem Fortfallen ihrer Zweckbestimmung *Finanzvermögen* des betreffenden Staates werden, also in Staaten mit eigener Militärverwaltung ihr Erlös nicht in der Tasche des sogenannten Militärfiscus verschwinden darf, sondern als Einnahme der Staatscasse zu verrechnen ist.

III. Zur dritten Kategorie gehören:

1) Das gesammte Inventar der Verwaltung der *Zölle und Verbrauchsabgaben* (abgesehen von demjenigen der Kaiserlichen Zollstellen in Hamburg, Bremen und Lübeck).
2) Die zur *Ausprägung von Reichsgoldmünzen* erforderlichen Gebäude und Apparate.
3) Das Inventar der *Post- und Telegraphen-Verwaltung in Bayern und Württemberg* [1]).
4) Das immobile und mobile Vermögen der *Militär-Verwaltung in Bayern* [2]) *und in Württemberg* [3]).

---

[1]) Als rein theoretisches Beispiel kann man den Fall aufstellen, dass die Cavallerie abgeschafft oder das Casernirungssystem durch Einquartirung bei der Civilbevölkerung ersetzt würde; alsdann fielen Cavallerie-Stallungen, Reitplätze, Futtermagazine, resp. sämmtliche Casernen wieder unter die freie und uneingeschränkte Disposition der Staaten, denen das civilrechtliche Eigenthum an denselben zusteht.

[2]) So bestimmt die *Hessische Militairconvention* Art. 20 a. E.: „Gebäude und Grundstücke, welche *für militairische Zwecke entbehrlich werden*, gehen an die Domanial-Verwaltung oder an die betreffende Garnisonsgemeinde zurück." Dieser Grundsatz ist auch anerkannt worden vom *Reichskanzler* in der Sitzung des Reichstags vom 28. März 1870 (Stenogr. Berichte S. 534).

[3]) Auf das *mobile Festungsinventar*, welches nicht *dauernd* mit einer bestimmten Festung verbunden ist, sondern in jeder Festung und auch in anderen militairischen Anstalten Verwendung finden kann, lassen sich diese Erwägungen natürlich nicht ausdehnen. Dasselbe muss daher auch bei der Anfhebung einer Festung der Militairverwaltung ungeschmälert verbleiben.

[1]) Nur steht im Falle eines Krieges von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, in Württemberg dem Kaiser zu. *Württembergische Militairconvention* Art. 11. Innerhalb dieser Grenze hat der Kaiser daher auch ein verwaltungsrechtliches Benutzungsrecht an dem Württembergischen Telegraphen-Inventar.

[2]) Ueber das *Festungseigenthum in Bayern* enthält Schlussprotocoll von Versailles v. 23. November 1870 Art. XIV. §. 2 u. §. 3 Bestimmungen, denen zu Folge auch an neuen, auf Kosten des Reiches angelegten Befestigungen das *immobile* Material das ausschliessliche Eigenthum Bayerns bleibt, während hinsichtlich des *mobilen* Materials bis auf Weiteres die *Uebereinkunft vom 6. Juli* 1869 gelten soll. Die letztere, welche die Auseinandersetzung hinsichtlich des beweglichen Eigenthums des vormaligen Deutschen Bundes betrifft, ist abgedruckt in Hirths „Annalen" 1872 S. 1579 ff.

[3]) Für Württemberg stellt zwar das Reich den Etat der Militairverwaltung in allen Einzelheiten fest, indess die Convention vom 21./25. November 1870, welche durch die Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ein Theil des Verfassungsrechts geworden ist, bestimmt im Art. 12: „Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württemb. Regierung, *nach Massgabe* des Bundeshaushalts-Etat den Aufwand für die Unterhaltung des Königl. Württemb. Armeecorps, einschliessl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. *in selbständiger Verwaltung . . . Ersparnisse*, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besondern Verhältnisse möglich werden, *verbleiben zur Verfügung Württembergs.*" Da sonach für Württemberg

Auf diesen Verwaltungsgebieten hat der Reichsfiscus keine Rechte an dem Verwaltungsvermögen der betreffenden Staaten, da denselben die *selbstständige* Verwaltung auf *eigene Rechnung* überlassen ist, ihnen daher auch die freie und unbeschränkte Disposition über ihr Verwaltungsinventar zusteht.

Dritter Abschnitt.

Die Reichsschulden.

Die Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen findet auch Anwendung auf die passiven Vermögensbestandtheile eines Staates[1]) und wird gerade hier von besonderer rechtlicher Wichtigkeit. Denn was das Verhältniss des Staats zu den Gläubigern anlangt, so ist dasselbe bei den Finanzschulden ein *rein* privatrechtliches, bei welchem der Gläubiger gleichberechtigt dem Fiscus auf dem Boden des Civilrechts und Processes gegenübersteht; bei den Verwaltungsschulden dagegen mischt sich dem rein civilrechtlichen Verhältniss in vielen Fällen ein öffentlichrechtliches bei, welches die civilrechtliche Seite des Verhältnisses bedingt und beeinflusst; und soweit dies der Fall ist, kann die Entscheidung theilweise oder ganz nicht den Civilgerichten, sondern den Organen des öffentlichen Rechts, den Verwaltungsbehörden zustehen. (Siehe unten Capitel II, Abschn. 3). Staatsrechtlich aber zeigt sich der Unterschied vorzüglich darin, dass die Regierung zur Contrahirung von Finanzschulden an und für sich nicht ermächtigt ist, sondern der besonderen Ermächtigung durch ein Gesetz bedarf. Denn die Ausnutzung des Staatscredits, die Herbeischaffung von Capitalien auf Wegen, die ausserhalb des bestehenden Verwaltungsrechts liegen, bedarf in jedem einzelnen Falle einer speciellen gesetzlichen Grundlage, weil sie ausserhalb der ordentlichen, durch die Verfassung und Gesetzgebung geregelten Aufgaben der Staatsverwaltung liegt. Sie erscheint nicht selbst als Durchführung von Staatsaufgaben, als Verwirklichung von Staatszwecken, sondern als ein ausserhalb der Thätigkeit des Staates — als öffentlich rechtliche Institution — liegender Act, welcher nur indirect der Förderung von Staatszwecken zu Gute kömmt, indem er der Verwaltung Geldmittel zuführt, welche dieselbe sich selbst zu verschaffen nach Massgabe der Gesetzgebung ausser Stande ist. Dagegen die Entstehung von Verwaltungsschulden ist theils eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung selbst, z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Invaliden-Pensionen, von Entschädigungsgeldern u. s. w., theils eine nothwendige Consequenz der Führung der Verwaltung, z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Localmiethen, Kaufgeldern, Gehältern u. s. w. Die Regierung bedarf daher keiner besonderen Autorisation zur Uebernahme dieser Schulden; auch die Aufnahme der zur Bezahlung derselben erforderlichen Summen in den Etat hat nicht diesen Charakter; die Regierung ist vielmehr durch den allgemeinen Verwaltungs-Auftrag befugt, mit gültiger Wirksamkeit für den Fiscus alle diejenigen Schulden zu contrahiren und zu bezahlen, welche aus der Durchführung dieses Verwaltungs-Auftrages nach Massgabe der bestehenden Gesetze sich ergeben.

Wie verhält sich nun zu diesem allgemeinen Princip das positive Recht des Deutschen Reiches?

Der Art. 73 der Reichsverfassung bestimmt:

> „In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann *im Wege der Reichsgesetzgebung* die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen."

Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Artikel die *Finanzschulden* treffen will. Im Zusammenhange mit Art. 69—72, welche die Einnahmen und Ausgaben des Reiches behandeln, bezieht der Art. 73 sich auf den Fall, dass die durch Reichsgesetze der Verwaltung zur Verfügung gestellten Einnahmen nicht ausreichen für die durch aussergewöhnliche Aufwendungen gesteigerten Ausgaben, so dass der *Reichscredit* in Anspruch genommen werden muss, um der Reichsverwaltung die erforderlichen Mittel zuzuführen. Dagegen ist es sachlich ebenso unmöglich als dem Wortlaut des Artikels widersprechend, für jede Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit Seitens des Reiches den Weg der Reichsgesetzgebung für erforderlich zu halten; es versteht sich vielmehr von selbst, dass auch die Verwaltung des Reichs so gut wie die Verwaltung jedes andern Gemeinwesens fortwährend Obligationen zu Lasten des Reiches contrahiren muss und dazu durch den ihr im Allgemeinen überwiesenen Geschäftskreis bevollmächtigt ist[1]).

---

anerkannt ist, dass die Militairverwaltung dem Reiche gegenüber *selbständig* ist und dass sie auf *eigene Rechnung*, wenngleich nach Massgabe des Reichsetats, geführt wird, so fehlt es an jedem rechtlichen Grunde, um an dem militairischen Eigenthum Württembergs ein Niessbrauchs- oder Administrationsrecht des Reichs anzunehmen.

[1]) Vgl. L. v. Stein, Finanzwissensch. 2. Aufl. S. 616. Er nennt das, was wir Finanzschulden nennen, „Staatscredit", und was wir als Verwaltungsschulden bezeichnen, „Finanzcredit". In der juristischen Literatur ist dieser Unterschied bisher nicht genügend gewürdigt worden.

[1]) Daher kann man nicht, wie Thudichum, Verfassungs-

Der Artikel 73 jedoch unterscheidet nicht in *sachlicher Weise* zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden, sondern er normirt seine Vorschrift nach einem *formellen* Gesichtspunkt, indem er diejenigen civilrechtlichen Geschäfte, welche vorzugsweise zur Contrahirung von Finanzschulden dienen, nämlich Anlehen und Bürgschaftsleistung, der Regierung nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestattet. Er verbietet also der Reichsregierung nicht direct die Ausbeutung des Reichscredits ohne specielle gesetzliche Genehmigung, sondern er erschwert ihr nur diese Ausbeutung, indem er die beiden praktisch wichtigsten Mittel dazu verschliesst. Die Folge davon ist, dass auch Finanzschulden ohne vorherige Ermächtigung durch ein Reichsgesetz contrahirt werden können, wenn nur die beiden erwähnten Rechtsgeschäfte vermieden werden, also z. B. durch Ausstellung oder Acceptirung von Wechseln Seitens des Reichskanzlers; dass dagegen andererseits Creditoperationen der laufenden Verwaltung, welche durch die etatsmässigen Ausgaben und Einnahmen ihre vollständige Erledigung finden, doch der besonderen Genehmigung durch *Gesetz* alsdann bedürfen, wenn sie in der Form der Anleihe oder Bürgschaftsleistung erfolgen. Die praktische Bedeutung dieses Satzes wird sich bei der Erörterung der einzelnen Kategorien von Reichsschulden ergeben.

I. Die Finanzschulden des Reichs.

Das Reich selbst hat Finanzschulden noch nicht contrahirt, da es gleich bei seinem Erstehen durch die Französische Kriegsentschädigung in den Besitz von Capitalvorräthen gekommen ist. Das Reich ist aber der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes und vermögensrechtlich mit ihm identisch, so dass alle Schulden des Norddeutschen Bundes ipso jure auf das Reich übergegangen sind [1]). Es ist daher erforderlich, die vom Norddeutschen Bunde contrahirten Finanzschulden, die übrigens auch zum grössten Theile bereits getilgt sind, hier aufzuführen. Es sind folgende:

1) Die Anleihe zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben *für die Kriegsmarine und zu den Kosten der Küstenvertheidigung*, welche auf Grund der Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 bis zum Maximalbetrage von 17 Millionen Thaler (Netto-Ertrag) von der Reichsregierung contrahirt werden darf. Die Form, in welcher diese Geldmittel beschafft worden sind, ist bisher die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen gewesen, deren Umlaufszeit den Zeitraum eines Jahres nicht überschritten hat. Auf Grund dieses Gesetzes sind zu Zwecken der Küstenvertheidigung in den Jahren 1868—1871 3½ Mill. Thaler im Wege des Credits beschafft und verwendet worden. Nach Bestimmung des Etatsgesetzes für 1872 ist dieser Schuldbetrag aber aus der Französischen Kriegskosten-Entschädigung getilgt worden, indem Schatzscheine von gleichem Betrage eingelöst und nicht wieder ausgegeben worden sind [1]). Für die Kriegsmarine sind aus dieser Anleihe in den Jahren 1868—1871 zusammen 10,692,548 Thlr. disponibel gestellt worden [2]); das Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 Art. VI. bestimmt, dass aus den einstweilen reservirten 1½ Milliarden der Französischen Kriegsentschädigung die auf Grund der Gesetze vom 9. Nov. 1867 und 20. Mai 1869 contrahirten oder noch zu contrahirenden Anleihen getilgt werden sollen, so dass voraussichtlich nach vollständiger Bezahlung der Französischen Entschädigungssumme diese ganze Reichsschuld verschwinden wird.

2) Die vom Norddeutschen Bunde contrahirten *Kriegsanleihen* [3]), welche bis zu demjenigen Betrage, der zur Beschaffung von 340 Millionen Thalern erforderlich war, gesetzlich genehmigt worden waren,

---

recht des Nordd. Bundes S. 493 a. E., will, den Art. 73 auf die Ausgabe von Post- und Telegraphen-Freimarken beziehen und die letzteren der Emission von Papiergeld gleichstellen. Der Verkauf von Post- und anderen Freimarken ist lediglich eine Art der *Gebühren-Erhebung* und ebenso wenig dem Begriff der Staats- (Finanz-) Schulden zu unterstellen, wie etwa die Einziehung eines Kostenvorschusses in einem Processe, in welchem der Staat die Fällung des Erkenntnisses noch *schuldig* ist.

[1]) Vgl. die vom *Präsidenten des Reichskanzleramtes* gegebene Erklärung in der Sitzung des Reichstages vom 7. Dec. 1870 (Stenogr. Berichte S. 132; auch bei v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs S. 99 Anm. 5).

[1]) Der Grund dafür bestand vorzüglich darin, dass Bayern wegen seiner völligen Sonderstellung in Militair-Angelegenheiten keinen Theil dieser Ausgaben mit zu übernehmen hatte, also auch zur Verzinsung und Amortisation der dafür verwendeten Anleihe Nichts beizutragen brauchte. Dies hätte die Berechnung der Matricularbeiträge noch mehr verwickelt als sie ohnedies schon ist (s. u. Cap. III. Abschn 3), und man zog es daher vor, aus den Antheilen der übrigen Deutschen Staaten ausser Bayern an der Kriegskosten-Entschädigung diesen Theil der Reichsschuld zu tilgen.

[2]) Nämlich 1868: 3,100,000 Thlr.; 1869: 3,648,924 Thlr.; 1870: 2,171,624 Thlr.; 1871: 1,772,000 Thlr. Die in den Jahren 1872 und 1873 bestimmten Beträge von 1,222,000 Thlr. u. 2,016,000 Thlr. sind aus der Franz. Kriegskosten-Entschädigung angewiesen worden.

[3]) Gesetz v. 21. Juli 1870; Gesetz v. 29. Nov. 1870; Gesetz vom 26. April 1871. Vgl. die amtliche Denkschrift über die Ausführung dieser Gesetze, abgedruckt in Hirths „Annalen" 1872 S. 1371 ff., sowie den vierten Bericht der Reichsschulden-Commission, ibid. S. 1359 ff.

sind vollständig aus der Französischen Kriegskosten-Entschädigung verzinst und getilgt worden.

3) Die *Garantie für die Anleihe der Europäischen Donauschifffahrts-Commission.* Durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1868 ist das Bundespräsidium ermächtigt worden, in Gemeinschaft mit Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie zu übernehmen für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehns, welches die in Gemässheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 niedergesetzte Europäische Donauschifffahrts-Commission contrahirt hat. Der Nominalbetrag der Anleihe, welche in 13 Jahren amortisirt werden soll, darf die Summe von 135,000 Pfd. Sterling nicht übersteigen. Die garantirenden Mächte haften den Gläubigern gegenüber solidarisch und übernehmen die Bürgschaft im Verhältniss zu einander zu gleichen Theilen. Die Zahlungspflicht der garantirenden Staaten tritt erst dann ein, wenn der nach Abzug der Verwaltungs- und Erhaltungskosten verbleibende Ertrag der Schifffahrtsabgaben zur Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten nicht ausreicht. Bisher ist vom Norddeutschen Bunde bez. Deutschen Reiche eine Zahlung auf Grund dieser Bürgschafts-Obligation nicht gefordert worden.

II. Die Verwaltungsschulden des Reichs.

Wie jede grosse Privatwirthschaft bringt auch die Verwaltung des Reichs eine Menge obligatorischer Verhältnisse hervor, die sich ihrem Inhalte nach dem System des Privatrechts gemäss gliedern. Denn dieselben wirthschaftlichen Bedürfnisse der Individuen, welche die Rechtsgeschäfte und Institute des Privatrechts erzeugen, machen sich in der Wirthschaft des Staates geltend und finden in der Form der privatrechtlichen Geschäfte und Institute ihre Befriedigung. Nach der staatsrechtlichen Bedeutung aber lassen sich diese Obligationen mit Rücksicht auf den Rechtstitel, auf welchem sie beruhen, in folgender Art gruppiren:

1) *Vertragsobligationen zum Zweck der laufenden Verwaltung.* Dahin gehören die Verpflichtungen des Fiscus aus Anstellungen von Beamten, aus Werkverdingungsverträgen, Sach- und Dienstmiethen, Anschaffungen von Utensilien u. s. w. Diese Obligationen haben ihrem Inhalte nach kein staatsrechtliches, sondern ein privatrechtliches Interesse. Nur die Frage, ob das Subject derselben der Reichsfiscus oder der Landesfiscus ist, hat eine staatsrechtliche Bedeutung. Diese Frage beantwortet sich nach denselben Gesichtspunkten, welche oben hinsichtlich des activen Verwaltungsvermögens ausgeführt worden sind. Soweit das Reich die Verwaltung selbst führt oder der Verpflichtungsact von ihm ausgeht, z. B. die Ernennung der Beamten vom Kaiser erfolgt, wird der Reichsfiscus durch die Verwaltungsgeschäfte und Regierungsacte civilrechtlich obligirt; soweit die Verwaltung von den Einzelstaaten besorgt wird, ist das Rechtssubject der aus den Verwaltungsgeschäften resultirenden Obligationen der Fiscus des betreffenden Staates, wenngleich die Verwaltung für Rechnung des Reiches, gleichsam commissionsweise, geführt wird. Im Einzelnen folgt daraus, dass alle Verpflichtungen der Marine-, Consulats-, Auswärtigen, Reichspost- und Reichstelegraphen-Verwaltung, alle vom Reichskanzleramt selbst contrahirten Verpflichtungen Obligationen des Reichsfiscus sind. Dagegen sind alle Verpflichtungen der Militairverwaltung Obligationen der Staaten mit eigener Contingentsverwaltung, die aber für Rechnung des Reichs contrahirt sind; endlich alle Verpflichtungen der Zoll- und Steuerverwaltung, der Münzverwaltung in Bezug auf die Prägearbeit von Reichsgoldmünzen, der Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern und Württemberg sind Schulden der Einzelstaaten auf eigene Rechnung.

2) Die Verpflichtung *zur Aufbewahrung und Rückgabe der Cautionen der Reichsbeamten.* Diese Obligation correspondirt mit der Pflicht der Reichsbeamten zur Cautionsstellung und beruht daher indirect auf den hierüber ergangenen gesetzlichen Anordnungen. Die Grundlage derselben bildet das Gesetz vom 2. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 161). Dasselbe verpflichtet alle Beamte, „welchen die Verwaltung einer dem Reiche gehörigen Casse oder eines dem Reiche gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Reiche gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, dem Reiche für ihr Dienstverhältniss Caution zu leisten", und zwar durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Reichsschulden oder Schulden eines einzelnen Bundesstaates mittelst Uebergabe derselben zum Faustpfande" [1]). Es kann jedoch auch Unterbeamten und contractlichen Dienern, welche die Caution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, die Beschaffung der Caution durch geringe monatliche Gehaltsabzüge gestattet werden. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind zufolge §. 3 und §. 7 des gedachten Gesetzes „vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe" zu erlassen.

[1]) „Auf Personen des Soldatenstandes findet das Gesetz keine Anwendung." §. 1 Abs. 2.

Zur Erledigung dieser Anordnung sind die Verordnung vom 29. Juni 1869 (BGBl. S. 285) hinsichtlich der bei der Civilverwaltung angestellten Beamten, die Verordnung v. 5. Juli 1871 (RGBl. S. 308) über die Cautionen der bei der Militair- und Marineverwaltung angestellten Beamten und die Verordnung vom 27. Februar 1872 (RGBl. S. 59) über die Cautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen angestellten Beamten publicirt worden. Eine Modification dieser Bestimmungen, betr. die Cautionen der Postbeamten, ist durch die Verordnung vom 14. Juli 1871 erfolgt. Das ehemals für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz ist bei der Reichsgründung auf Südhessen, Baden und Württemberg und durch das Gesetz vom 22. April 1871 §. 2 I. Nr. 7 auf Bayern ausgedehnt worden. Da das Reich zufolge allgemeiner privatrechtlicher Grundsätze und der speciellen Anordnung im §. 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 verpflichtet ist, nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses, sobald amtlich festgestellt ist, dass aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution zurückzugeben, so hat der Reichstag, dem die allgemeine Controle über die Staatsverwaltung und ganz besonders über die finanzielle Seite derselben zusteht, zu beanspruchen, dass ihm bei der Rechnungslegung zugleich eine Nachweisung darüber ertheilt wird, dass der Sollbestand der als Cautionen hinterlegten Werthpapiere und angesammelten Gehaltsabzüge wirklich vorhanden ist [1]).

3) *Pensionen, Entschädigungen und Subventionen.* Diese Obligationen beruhen auf gesetzlichen Anordnungen oder Bewilligungen und sind ausser-contractliche Vergütungen für Opfer und Leistungen, welche das Reich für das öffentliche Wohl in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt oder die demselben thatsächlich zu Statten gekommen sind oder noch kommen sollen. Verpflichtungen dieser Art für den Reichsfiscus sind namentlich begründet worden:

a) Durch das Gesetz vom 14. Juni 1868, welches lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen *Schleswig-Holsteinischen Armee*, sowie an deren Wittwen und Waisen bewilligt, und durch das Gesetz vom 3. März 1870, welches diese Bewilligung auf Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie auf deren Wittwen und Waisen ausdehnt [1]).

b) Durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 ist den *Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine*, sowie deren Hinterbliebenen eine Pensionirung und Versorgung aus Reichsmitteln zugesichert worden. Der Gesammtbetrag der in Folge des Krieges von 1870/71 auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Unterstützungen ist im Etat für 1873 auf 12,313,981 Thlr. veranschlagt worden [2]).

c) Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über die *Aufhebung der Elbzölle* ist dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Entschädigung von Einer Million Thaler und dem Herzogthum Anhalt eine Entschädigung von 85,000 Thlr. zugebilligt worden. Die erstere ist in 40, die letztere in 10 halbjährigen Zahlungen in gleicher Höhe, welche das Capital und die abnehmenden 4 pCt. Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen, zu entrichten [3]).

d) Dazu kommen die Entschädigungsgelder, welche auf Grund der Gesetze über Beseitigung der *Abgaben von der Flösserei* [4]), über Aufhebung der *Portofreiheiten* [5]), über die *Wechselstempelsteuer* [6]), über Maassregeln zum Schutz gegen die *Rinder-*

[1]) Der Pfandbesitz einer so bedeutenden Menge von Capitalien, die theils baar, theils in Inhaberpapieren der Regierung anvertraut sind, giebt ihr wenigstens *factisch* die Möglichkeit, sie zu Verwaltungsausgaben zu verwenden und die zur Rückzahlung kommenden Cautionsbeträge aus den von Neuem zu erlegenden Cautionen zu decken, d. h. den constanten Betrag der hinterlegten Cautionen zu consumiren und die Restitutionspflicht aus einer Verwaltungsschuld in eine Finanzschuld zu verwandeln.

[1]) Obwohl das Gesetz v. 14. Juni 1868 §. 11 (S. 338) und ebenso das Gesetz v. 3. März 1870 §. 11 (S. 41) anordnen, dass die auf Grund dieser Gesetze jährlich zu zahlenden Beträge in den Etat des betr. Jahres als *ausserordentliche* Ausgabe aufzunehmen sind, so erscheinen doch in allen Bundes- und Reichshaushalts-Etats diese Beträge unter den *fortdauernden Ausgaben* und zwar in Cap. 1 (Reichskanzleramt), wohin sie auch angemessener Weise gehören. Der dafür ausgeworfene Betrag im Etat für 1872 ist 132,000 Thlr.

[2]) Die Feststellung der Pensionsansprüche und die Auszahlung der Beträge erfolgt zwar durch die Contingentsverwaltung und eine Klage Seitens der Pensionsberechtigten ist gegen den Militairfiscus, vertreten durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Contingents zu richten (Gesetz v. 27. Juni 1871 §. 114. 116), es scheint also der Fiscus der Staaten mit eigner Contingentsverwaltung das verpflichtete Subject zu sein; allein die Militair-Verwaltungsbehörden handeln nur in Stellvertretung und für Rechnung des Reichsfiscus. (Vgl. Hirths „Annalen" 1871 S. 1009. 1030.)

[3]) Mecklenburg-Schwerin erhält bis 1890 incl. jährlich 73,112 Thlr., Anhalt bis 1875 incl. jährl. 18,926 Thlr. (Vgl. Hirths „Annalen" 1871 S. 709.)

[4]) Vgl. die Bestimmung der Höhe dieser Entschädigung im Gesetz v. 22. April 1871 §. 8 Abs. 2.

[5]) Der Etat für 1873 bringt dafür 58,255 Thlr. in Ansatz.

[6]) Insbesondere hat die Preussische Bank bis zum 31. Dec. 1871 eine, auf einem lästigen Privatrechtstitel beruhende Wechselstempelfreiheit genossen.

pest[1]), auf Grund des *Rayongesetzes* u. s. w. aus der Reichscasse zu leisten sind.

e) Unter den vom Reiche geleisteten *Subventionen* ist neben dem einmaligen Beitrag von 10,000 Thlr. für Vollendung des Hermann-Denkmals und neben den Unterstützungen für das Germanische Museum (8,000 Thlr. jährlich), für die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica (3400 Thlr. jährlich) und für die Norddeutsche Seewarte in Hamburg (6000 Thlr. jährlich) als die bedeutendste und wichtigste hervorzuheben die *Subvention für die St. Gotthard-Eisenbahn*. Durch das Reichsgesetz vom 2. November 1871 ist der Kaiser ermächtigt worden, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. October 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn zu Bern abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maassgabe des Art. 17 des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von 20 Millionen Francs, einschliesslich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern. Nach dem Art. 17 des citirten Vertrages ist ein Drittel der Subsidien in neun gleichen Jahresbeträgen zu zahlen, die Zahlung der beiden andern Drittel von dem Fortgang und Umfang der in dem grossen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten und der dafür in das Budget des Baujahres aufgenommenen Summe abhängig. Für die Vollendung des Gotthardtunnels ist eine Bauzeit von 8—9 Jahren in Aussicht genommen. Die nach den Vorschriften des Art. 17 fälligen Jahresraten sind dem Schweizerischen Bundesrathe zur Verfügung zu stellen. Das Deutsche Reich ist durch Staatsvertrag vom 28. Octbr. 1871 der zwischen Italien und der Schweiz am 15. October 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten und hat sich diesen Staaten gegenüber zur Zahlung der Subsidien im Gesammtbetrage von 20 Millionen Francs verpflichtet. Das Reich ist wegen dieser *ganzen* Summe völkerrechtlich und civilrechtlich obligirt und für ihre Bezahlung haftbar, ist aber seinerseits berechtigt, die von Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen und Regierungen übernommenen Beiträge einzuziehen, resp. in Anrechnung zu bringen. Solche Beisteuern haben die, an dem Zustandekommen des Unternehmens besonders interessirten Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen in den Rheinlanden übernommen, nämlich die

		Frcs.
Badische Staatsbahn und die Elsässische Reichseisenbahn mit je 2,717,000 Frcs.	=	5,434,000
die Pfälzische Eisenbahn, die Hessische Ludwigsbahn, die Rheinische, Köln-Mindener, und Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft mit je 1,000,000 Frcs.	=	5,000,000
die Preussische Staats-Eisenbahn und Bergbau-Verwaltung mit 1,500,000 Frcs.	=	1,500,000
		11,934,000

so dass in Wirklichkeit die aus der Reichscasse selbst zu zahlende Subvention nur (rund) 8 Millionen Frcs. beträgt[1]), die in 9 Jahresraten zu entrichten ist.

Dieser Reichsschuld steht auf Grund des Art. 18 des erwähnten Vertrages vom 15. October 1869 ein Anspruch des Reichs auf Theilnahme an den finanziellen Ergebnissen des Gotthardbahn-Unternehmens gegenüber, wenn die auf die Actien zu vertheilende Dividende 7 pCt. übersteigen sollte. In diesem Falle wird die Hälfte des Ueberschusses als Zins unter die subventionirenden Staaten im Verhältniss ihrer Subsidien[2]) vertheilt.

4. Durch die Etatsgesetze der letzten Jahre ist der Reichskanzler ermächtigt worden, „zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichscasse nach Bedarf *Schatzanweisungen* auszugeben," deren Maximalbetrag im Etatsgesetz für 1873 auf zehn Millionen Thaler normirt ist. Die Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Creditbenutzungen ist in der Denkschrift, betreffend den Gesetzentwurf wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 überzeugend nachgewiesen. Sie beruht darauf, dass in den Wintermonaten die Ausgaben für das

[1]) Die Kosten, welche durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch die Regierungen der Einzelstaaten festgestellt und bezahlt, aber aus der Reichscasse vergütigt. Sie betrugen im Jahre 1871: 107,200 Thlr.

[1]) Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass der für die Reichs-Eisenbahnen übernommene Beitrag nur scheinbar die Belastung der Reichscasse vermindert, da der zur Reichscasse fliessende Netto-Ueberschuss der Reichs-Eisenbahnen um diesen Betrag geringer wird. Nach der dem Etat für 1873 gegebenen Einrichtung erscheint die Subvention der St. Gotthardbahn an drei verschiedenen Stellen: bei den ausserordentlichen Ausgaben für die Reichs-Eisenbahnen die auf dieselben übernommene Beitragsquote von 80,504 Thlr.; bei den ausserordentlichen Ausgaben des Reichs als besonderes Capitel der nach Abzug dieser Summe verbleibende Rest des Gesammtbeitrages in Höhe von 512,088 Thlr. und endlich bei den Einnahmen die Beiträge der Eisenbahn-Verwaltungen etc. in Höhe von 273,096 Thlr.

[2]) Dieselben betragen im Ganzen 85 Mill. Frcs., wovon Italien 45, die Schweiz 20, Deutschland 20 Mill. übernommen haben.

Militairwesen sehr erheblich den monatlichen Durchschnittsbetrag übersteigen, während sie in den Sommermonaten unter demselben zurückbleiben[1]), dass dagegen die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, die in erster Reihe zur Deckung der Militairausgaben dienen, gerade in den ersten Monaten des Jahres hinter dem monatlichen Durchschnitt zurückbleiben[2]). Sollen daher nicht die Matricularbeiträge in ungleicher Art erhoben werden, was factisch darauf hinauskäme, dass die Einzelstaaten der Reichsverwaltung Vorschüsse leisten, so muss die Reichscasse in die Lage versetzt werden, den zeitweiligen Mehrbedarf der Militairverwaltung über die effectiven Einnahmen durch Anleihen auf kurze Frist zu decken, indem in den Sommermonaten der reichlichere Eingang der Zölle und Verbrauchssteuern verbunden mit dem Minderbedarf der Militairverwaltung der Reichscasse die Rückzahlung dieser Anleihe ermöglicht. Es ist dieses Verfahren zweckmässiger als die Ausstattung der Reichscasse mit einem, auch für die Zeit des grössten Bedürfnisses genügenden Betriebsfond, da derselbe das ganze Jahr hindurch Zinsen kosten würde, während der Bedarf der Reichcasse nur wenige Monate anhält[3]).

Es ist einleuchtend, dass diese Schuld ihrem Wesen nach recht eigentlich den Charakter der Verwaltungsschuld hat und besonders geeignet ist, den Gegensatz der Verwaltungs- und Finanzschuld einerseits und die praktische Tragweite des Art. 73 der Reichsverfassung andererseits zu veranschaulichen. Die Ausgaben der Militairverwaltung werden durch die Einnahmen des Reiches aus den ordentlichen Einnahmequellen und Matricularbeiträgen gedeckt; es ist nicht erforderlich, den Reichscredit zu verwerthen, um der Verwaltung die nothwendigen Geldmittel überhaupt zu verschaffen. Denkt man sich, dass die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an Einem Tage erfolgen könnten, so wäre keinerlei Creditoperation erforderlich. Aber die Einnahmen und Ausgaben vertheilen sich im Laufe des Jahres unregelmässig und zwar in der Art, dass ein grosser Theil der Ausgaben früher zu leisten ist, als ein entsprechender Theil der Einnahmen erhoben werden kann, so dass zeitweise ein Vorschuss erforderlich ist. Derselbe hat nicht den Charakter eines „Deficits", eines Zuschusses zu den ordentlichen Einnahmen, sondern eines blossen Cassenvorschusses, der innerhalb der einjährigen Verwaltungsperiode seine Deckung durch die etatsmässige Einnahmen findet. Es wäre vielleicht möglich, diesen Cassenvorschuss dadurch zu umgehen, dass die für die Militairverwaltung nothwendigen Lieferungsverträge auf Credit geschlossen, also die im Winter consumirten Materialien erst im Sommer vollständig bezahlt werden oder dass durch Wechsel, welche die Contingentsverwaltungen auf die Reichscasse ziehen und welche erst nach drei- bis sechs-monatlichen Fristen ablaufen, die Zahlungen gleichmässiger vertheilt und die Ausgaben-Conti der Wintermonate entlastet werden. Für die Staatsverwaltung sind aber Creditgeschäfte dieser Art mit so grossen Unzuträglichkeiten, Gefahren und Kosten verknüpft, dass es finanzwissenschaftlich sich mehr empfiehlt, durch eine Anleihe auf kurze Zeit den erforderlichen Cassenvorschuss zu beschaffen. In der Sache selbst ist eine solche Anleihe nichts Anderes als eine Discontirung der im Laufe des Jahres zu erwartenden Zoll- und Steuerintraden. Würde die Finanzverwaltung des Reiches in der oben angedeuteten Art durch Creditkäufe und Wechselgeschäfte u. dgl. das zeitweise Cassendeficit beseitigen, so würde dazu eine Ermächtigung im Wege der Gesetzgebung nicht erforderlich sein; nur weil hier ausnahmsweise eine *Verwaltungsschuld* in der juristischen *Form der Anleihe* contrahirt wird, findet der Art. 73 der Reichsverfassung Anwendung und ist alljährlich die gesetzliche Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schatzscheinen, um die Betriebsfonds der Reichscasse vorübergehend zu verstärken, staatsrechtlich nothwendig [1]).

---

[1]) In den sechs Wintermonaten Januar, Februar, März, April, November und December verbrauche die Militairverwaltung $^5/_8$, in den sechs Sommermonaten $^3/_8$ ihres Etats.

[2]) Im vormaligen Norddeutschen Bunde und Südhessen betrug nach den Nachweisungen, welche in der erwähnten Denkschrift S. 46 gegeben sind, der Bedarf der Militairverwaltung bis Ende April 28,626,940 Thlr., während bis dahin der Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern, Aversen der Zollexclaven und Zuschüssen aus den Matricularbeiträgen zusammen auf 22,235,499 Thlr. sich berechnete, so dass die Militairverwaltung allein für Norddeutschland in diesem Zeitpunkt einen Betriebsfond von 6,391,446 Thlr. erfordert. Bis Ende October erreichen dagegen die Einnahmen aus den angeführten Titeln die Höhe von 58,178,000 Thlr., während sich die Militairausgaben zusammen auf 54,391,000 Thlr. berechnen, so dass die Reichscasse einen Ueberschuss von etwa 4 Mill. Thlr. aufweist, der dann durch den Mehrbedarf der Militairverwaltung in den beiden letzten Monaten aufgebraucht wird.

[3]) Im Etat ist für die Verzinsung dieser Anleihe diejenige Summe ausgeworfen, welche einer *halbjährlichen* Verzinsung des Maximalbetrages von $4^1/_2$ pCt. entspricht; dieser Betrag wird aber schwerlich ganz erforderlich werden.

[1]) Als ein Gegenstück hierzu mag erwähnt werden, dass der Kanzler des Norddeutschen Bundes, genöthigt durch die Kriegsereignisse, einmal die Contrahirung einer sehr bedeutenden, wirklichen *Finanzschuld* ohne Genehmigung des Reichstags, auf deren nachträgliche Ertheilung gerechnet wurde, vorbereitete und diese

Zweites Capitel.
Die Finanzgewalt des Reiches.

Die Finanzgewalt des Reiches ist identisch mit der Competenz des Reiches in Finanzsachen; denn Finanzgewalt ist Staatsgewalt und Competenz der Reichsstaatsgewalt ist die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen der letzteren. Bei der Einrichtung einer bundesstaatlichen Verfassung kann man entweder davon ausgehen, dass die Bundesgewalt an sich die volle staatliche Gewalt enthält, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Anordnung zu Gunsten der Einzelstaatsgewalt beschränkt ist, dass sie also zu jedem staatlichen Willensacte befugt ist, soweit er ihr nicht untersagt und zum Gegenstande von Reservatrechten der Einzelstaaten gemacht ist; oder es kann die volle Staatsgewalt der Einzelstaaten den Ausgangspunkt bilden, so dass die bundesstaatliche Gewalt als Beschränkung der Einzelstaatsgewalt erscheint und nur soweit reicht, als durch die Gesetzgebung diese Beschränkung anerkannt ist. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes ging man von diesem letzteren Princip aus, da man bisher unbeschränkte und vollkommen ausgebildete Staaten vorfand, welche einer neu zu schaffenden höheren Staatsgewalt untergeordnet werden sollten. Es ist demnach der Verfassung des Norddeutschen Bundes zufolge jeder Staat soweit souverain, als seine Souveränetät nicht durch die Verfassung ausdrücklich oder implicite beschränkt ist und die Bundesgewalt hat nicht mehr Befugnisse, als die Verfassung ihr ausdrücklich oder implicite zuweist. Die den einzelnen Staaten übrig bleibenden Befugnisse sind nicht Reservatrechte, welche die begrifflich totale Staatsgewalt des Bundes beschränken, sondern die der Bundesgewalt beigelegten Rechte sind Ausschnitte aus der begrifflich totalen Staatsgewalt der Einzelstaaten. Bei der Gründung des Deutschen Reiches hat man diese rechtliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Centralgewalt und Einzelstaatsgewalt mit der Norddeutschen Bundesverfassung selbst herübergenommen; man hat aber diesem so umgrenzten Inhalt der Centralgewalt dann Reservatrechte einiger Staaten gegenüber gestellt, die ihrerseits wieder Ausschnitte aus dem Kreise der Reichsgewalt zu Gunsten der Einzelstaatsgewalt jener Bundesglieder darstellen. Diese Reservatrechte erscheinen sonach als Ausnahmen von der sonst die Competenz der Reichsgewalt normirenden Regel. Es wird sich ergeben, dass die Abgrenzung der dem Reiche zustehenden und der den Einzelstaaten verbliebenen Rechte auf den verschiedenen Gebieten der Finanzgewalt in höchst mannigfacher Weise erfolgt ist.

Die Gewalt des Reiches in Finanzsachen kann und muss sich in den drei Formen äussern, in denen jede Staatsgewalt zu Tage tritt, nämlich in der Form der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Urtheilsfindung. Es ist daher die Gesetzgebungscompetenz, die Verwaltungscompetenz und die richterliche Competenz des Reiches in Finanzsachen zu unterscheiden.

Genehmigung dadurch entbehrlich machen wollte, dass die *Form der Bundesanleihe* umgangen werden sollte. Da es nämlich bei Beginn des Jahres 1871 an einer verfassungmässigen Vertretung im Reiche fehlte, die Erschöpfung der für den Krieg bewilligten Geldmittel aber vorauszusehen war, so sollte die Preussische Regierung aushelfen. Es wurde Seitens der Preussischen Regierung mit dem Preuss. Landtage ein Gesetz vereinbart, durch welches der Preuss. Finanzminister ermächtigt wurde, dem Bundeskanzler die Mittel zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden Ausgaben bis zur Höhe von 50 Mill. Thlr. als einen nebst Zinsen und Kosten zu *erstattenden Vorschuss* zur Verfügung zu stellen und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Preussen hätte also das Geld in der Form der Anleihe auf dem Capitalsmarkt, der Norddeutsche Bund (das Reich) in Form eines gewöhnlichen Darlehns vom Preussischen Fiscus geliehen. Der glückliche Fortgang des Krieges machte die wirkliche Benutzung dieses Auskunftsmittels entbehrlich. — Vgl. die Motive zu dem Entw. eines Gesetzes, betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel etc. vom 26. April 1871, Drucksachen des Deutschen Reichstages I. Session 1871 Nr. 42. (Hirth's „Annalen" 1871 S. 681.)

Erster Abschnitt.
Die Gesetzgebungscompetenz.

Die Befugniss zur Gesetzgebung steht der Reichsgewalt in zweifacher Weise zu, indem theils gewisse Gebiete des öffentlichen Rechts der Machtsphäre der Einzelstaaten gänzlich entzogen und der des Reiches unterworfen sind, theils gewisse Gebiete zunächst der Machtsphäre der Einzelstaaten unterworfen bleiben, dem Reiche aber freigestellt ist, sich dieselben zu unterwerfen mit der Wirkung, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Es ist demnach zwischen der *ausschliesslichen* und der *facultativen* Gesetzgebungscompetenz des Reiches zu unterscheiden.

I. Die ausschliessliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches.

erstreckt sich auf dem Gebiete des Finanzwesens auf folgende Gegenstände:

1) *das gesammte Zollwesen*, mithin auch die Festsetzung des Zolltarifs. Der gegenwärtig geltende Zolltarif ist festgestellt durch das Ges. v. 17. Mai

1870. Kein zum Reich gehörender Staat darf Zuschlagszölle zu den Reichszöllen oder Binnenzölle erheben, so weit ihn nicht die Reichsgesetzgebung dazu ermächtigt [1]); kein Staat darf Waaren, welche das Reich zollfrei einlässt, mit Zoll belegen [2]) und kein Staat darf zollpflichtige Gegenstände zollfrei einlassen oder eine Rückvergütigung oder einen Rabatt von den auf Grund des Reichszolltarifs erhobenen Zöllen gewähren [3]); ebenso wenig darf ein Staat Ausfuhrzölle, welche der Vereinszolltarif nicht gestattet, oder Durchfuhrzölle erheben [4]). Diese Grundsätze gelten auch von den Hansestädten Bremen und Hamburg und den übrigen Zollexclaven mit der Massgabe, dass in diesen Gebieten zwar die Erhebung der Zölle unterbleibt, es aber nicht den Staatsgewalten jener Gebiete freigestellt ist, einen vom Reichstarif abweichenden Zolltarif daselbst einzuführen. Den beiden genannten Hansestädten ist im Art. 34 der Reichsverfassung vielmehr nur gestattet, „als *Freihäfen* ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze zu bleiben“ und desgleichen sind die Zollausschlüsse zwar nach Art 33 der Reichsverfassung von dem, von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umgebenen Zoll- und Handelsgebiete eximirt, keineswegs aber ist die dem Reiche nach Art. 35 der Reichsverfassung *„ausschliesslich“* zustehende Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen in den Zollexclaven dem Reiche entzogen und den Einzelstaaten übertragen [5]). Beschränkt ist jedoch die Zollgesetzgebungsgewalt des Reiches durch das den Hansestädten Bremen und Hamburg im Art. 34 cit. gewährte Reservatrecht, dass sie als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze verbleiben, *bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen*, so dass derselbe ohne ihre Zustimmung nicht verfügt werden kann. Den übrigen Staaten, in deren Gebiete Zollexclaven sich befinden, ist das gleiche Recht hinsichtlich der ausgeschlossenen Gebietstheile nicht eingeräumt worden; nur wird für die Preussischen Zollexclaven das gleiche Resultat durch das in Art. 5 Abs. 2 und Art. 37 der Reichsverfassung dem Präsidium eingeräumte Veto gegen Veränderungen der bestehenden Gesetze und Einrichtungen erreicht.

Das Recht, *Handelsverträge* mit fremden Staaten abzuschliessen, ist zwar keine Prärogative der Reichsgewalt, denn der Art. 11 der Reichsverfassung giebt dem Kaiser nur das Recht, *im Namen des Reichs* Verträge mit andern Staaten einzugehen, ohne den Einzelstaaten die Befugniss zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, deren Inhalt der Reichsverfassung nicht zuwiderläuft, zu entziehen; da aber die Einzelstaaten keine Vereinbarungen treffen dürfen, welche die Zollgesetzgebung des Reichs berühren oder mit den Anordnungen des Art. 54 über die Handelsmarine im Widerspruch stehen, so sind gerade diejenigen Gegenstände, welche den praktisch wichtigen Inhalt der Handelsverträge zu bilden pflegen, der vertragsmässigen Normirung Seitens der Einzelstaaten entzogen [1]).

2) *Die Besteuerung*

a) des im Bundesgebiete gewonnenen *Salzes* [2]). Von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, ist das Reich noch nicht in die Lage gekommen. Denn schon durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wurden unter den Zollvereinstaaten gleichmässige Grundsätze über die Besteuerung des Salzes vereinbart, der freie Verkehr mit Salz im ganzen Umfang des Zollvereins hergestellt und der Ertrag der auf das Salz gelegten Abgabe für gemeinschaftlich erklärt. Im Wege der Particular-Gesetzgebung hat diese Uebereinkunft in den einzelnen Staaten des Deutschen Zollvereins Geltung erlangt [3]). In den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 3 §. 3 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass in den Gebieten der vertragenden Theile *überein-*

[1]) Zollgesetz v. 1. Juli 1869 §. 7. 8 (BGBl. S. 318). Eine reichsgesetzlich zugelassene Ausnahme bilden die *Uebergangssteuern*, welche nach Massgabe des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 Art. 5 Z. II. (BGBl. S. 87) erhoben werden dürfen.

[2]) Zollgesetz v. 1. Juli 1869 §. 3.

[3]) Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 Art. 14.

[4]) Zollges. v. 1. Juli 1869 §. 5. 6.

[5]) Abweichend von diesen Grundsätzen wird in *Hamburg* auf Grund einer, von Jahr zu Jahr prolongirten Verordnung v. 30. Dec. 1867 ein Eingangszoll von Waaren mit $^1/_4$ pCt. des Werthes erhoben, von welchem Speditionsgüter, zahlreiche Rohstoffe und einige andere Artikel befreit sind. Vgl. Hirths „Annalen“ 1868 S. 1076. 1088. Dass diese particuläre Zollgesetzgebung Hamburgs im Hinblick auf den Art. 35 der Reichsverf. verfassungswidrig ist, kann wohl kaum ernsthaft in Frage gestellt werden; vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags III. Session 1872 Nr. 138 und Sitzung v. 31. Mai 1872 Stenogr. Ber. S. 641 ff. Die von dem Herrn Bundesbevollm. *Krüger* (Stenogr. Ber. S. 642) geltend gemachten Gründe, dass in Hamburg ein Werthzoll erhoben worden ist *vor* der Errichtung der Reichsverfassung und dass der Begriff des Freihafens mit der Erhebung eines geringfügigen Zolles vereinbar sei, widerlegen das Argument nicht, dass Hamburg durch die Norddeutsche Bundes- resp. Reichsverfassung die Gesetzgebungscompetenz in Zollsachen überhaupt eingebüsst hat.

[1]) Vgl. v. Aufsess, Die Zölle u. Verbrauchssteuern etc. S. 312. 313. (Diese höchst dankenswerthe und lehrreiche Monographie wird im Folgenden stets nach dem vorstehenden Abdruck in den Annalen citirt.)

[2]) v. Aufsess S. 203 ff.

[3]) Im Nordd. Bunde durch das Ges. v. 12. Oct. 1867; in Baden durch Ges. v. 25. Oct. 1867; in Hessen durch Ges. v. 9. Nov. 1867; in Bayern durch Ges. v. 16. Nov. 1867; in Württemberg durch Ges. v. 25. Nov. 1867; in Elsass-Lothringen durch Ges. v. 17. Juli 1871 Art. 1.

stimmende Gesetze über die Besteuerung des Salzes bestehen sollen, und die fernere Gesetzgebung darüber wurde im Art. 7 dem Bundesrath des Zollvereins und dem Zollparlament übertragen, von welchem sie gemäss Art. 35 der Reichsverf. auf das Reich übergegangen ist. Weder der Zollverein, noch das Reich haben aber ein Gesetz über die Besteuerung des Salzes erlassen. Es gelten demnach hinsichtlich der Besteuerung des Salzes in dem Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes und in den Süddeutschen Staaten (abgesehen von Elsass-Lothringen) nicht reichsgesetzliche Vorschriften, sondern particuläre Gesetze mit materiell-identischem Inhalt. Den Einzelstaaten ist aber die Befugniss entzogen, an diesen Gesetzen irgend eine Aenderung vorzunehmen, indem die gesetzgebende Gewalt über die Besteuerung des Salzes ihnen gänzlich genommen ist. Dadurch sind die particulären übereinstimmenden Gesetze über die Salzbesteuerung *ihrer Wirkung nach* den Reichsgesetzen gleichgestellt und insbesondere ist die Herabsetzung oder Aufhebung der Salzsteuer ausschliesslich dem Reich vorbehalten.

b) Des im Bundesgebiete gewonnenen *Tabacks*[1]). Auch in dieser Hinsicht hat das Reich die Erbschaft des Zollvereins angetreten und das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868 herübergenommen, an welchem Aenderungen durch die Reichsgesetzgebung bisher nicht vorgenommen worden sind[2]).

c) Des im Bundesgebiete bereiteten *Branntweins*[3]); indess ist die Competenz des Reiches in diesem Punkte ausgeschlossen für Bayern, Württemberg und Baden, woselbst die Besteuerung des inländischen Branntweins der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. „Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins herbeizuführen" (Reichsverf. Art. 35 Abs. 2); demnach sind die Süddeutschen Staaten verpflichtet, jede solche Veränderung ihrer Branntweinsteuer-Gesetzgebung zu unterlassen, durch welche die Verschiedenheit von dem Norddeutschen Princip noch mehr vergrössert oder überhaupt die Herstellung der Uebereinstimmung erschwert werden würde. Die in den übrigen Theilen des Bundesgebietes geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins stammen ebenfalls aus der Zeit vor Gründung des Reiches her. Die Grundsätze über die Branntweinsteuer, welche in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 zwischen Preussen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig festgestellt worden waren, sind nach dem Kriege von 1866 durch eine Preussische Verordnung vom 11. Mai 1867 in den neu erworbenen Preussischen Provinzen und durch Staatsverträge vom 27. April 1867 in Oldenburg und vom 9. April 1868 im Grossherzogth. Hessen eingeführt worden. Das Nordd. Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 führte dieselben Vorschriften in den noch übrigen Gebieten des Nordd. Bundes ein, ausgenommen die Zollexclaven, welche anstatt der Steuer ein Aversum zahlen, und die Hohenzollernschen Lande, für welche sehr abweichende Regeln über die Branntweinbesteuerung durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 gegeben worden sind. An diesen gesetzlich bestehenden Vorschriften kann nunmehr Seitens der Einzelstaats-Gesetzgebung keine Aenderung vorgenommen werden, da zu einem Gesetzgebungsact hinsichtlich der Branntweinsteuer das Reich *ausschliesslich* befugt ist.

d) Des im Bundesgebiete bereiteten *Bieres*[1]). Diese Besteuerung ist gesetzlich geregelt durch das Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, welches an die Stelle der bisherigen particulären Vorschriften getreten ist; den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuss ä. L. ist gestattet worden, die dort zur Zeit gesetzlich bestehende höhere Brausteuer bis zum 1. Jan. 1876 fortzuerheben, soweit nicht etwa die Reichsgesetzgebung bis dahin die Brausteuersätze ändert[2]). Für Bayern, Württemberg und Baden gelten dieselben Regeln wie bei der Branntweinsteuer und Elsass-Lothringen, sowie das Grossherzogl. Sächs. Vordergericht Ostheim und das Herzoglich Sächs. Amt Königsberg sind von der Geltung des Brausteuergesetzes eximirt.

e) Des im Bundesgebiete aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten *Zuckers und Syrups*[3]). Zur Zeit gilt im ganzen Zollvereinsgebiete in dieser Hinsicht das Gesetz vom 26. Juni 1869[4]) mit einer durch das Gesetz vom 2. Mai 1870 getroffenen Abänderung.

3) Das Reich ausschliesslich hat die Gesetzgebung über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Die in

[1]) v. Aufsess S. 197 ff.
[2]) In Elsass-Lothringen eingeführt durch Verordn. des General-Gouverneurs v. 7. Juni 1871 und Ges. v. 17. Juli 1871 (GBl. für Els.-Lothr. S. 247).
[3]) v. Aufsess S. 220 ff.

[1]) v. Aufsess S. 210 ff.
[2]) Reichsges. v. 31. Mai 1872 §. 44 (RGBl. S. 166 u. 167).
[3]) v. Aufsess S. 190 ff.
[4]) In Elsass-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 17. Juli 1871 (GBl. f. Elsass-Lothr. S. 37).

dieser Beziehung geltenden Vorschriften sind enthalten theils in dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 [1]) und in dem Gesetze von demselben Datum betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, theils in den Gesetzen über die einzelnen Verbrauchsabgaben und in den beiden Gesetzen über die subsidiarische Haftung der Brauerei- und Brennerei-Unternehmer für Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Steuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen vom 8. Juli 1868.

4) Dem Reich ausschliesslich steht die Gesetzgebung zu hinsichtlich der *Gebühren*, welche für die amtlichen Verrichtungen der Reichsbehörden und Anstalten zu erlegen sind. Dahin gehört die Feststellung:

a) des *Postportotarifs und der Portofreiheiten*. Reichsverf. Art. 48. Die neueste Regelung des Posttarifs enthält das Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. October 1871 (RGBl. S. 358). Diese Competenz steht dem Reiche auch in Bayern und Württemberg zu, trotzdem diese beiden Staaten eine selbstständige Verwaltung ihrer Postanstalten haben und die Erträge der letzteren nicht in die Finanzwirthschaft des Reiches gehören. Reichsverf. Art. 52. Jedoch ist für den internen Verkehr innerhalb Bayerns und für den internen Verkehr innerhalb Württembergs und für den Grenzverkehr beider Staaten mit ihren dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten jedem der beiden genannten Königreiche die Normirung des Posttarifs vorbehalten.

b) Des *Telegraphentarifs*. Die in dieser Hinsicht jetzt massgebenden Bestimmungen sind enthalten in der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (RGBl. S. 213). Auch für Bayern und Württemberg steht dem Reiche, trotz der Selbstständigkeit der Bayerischen und Württembergischen Telegraphen-Verwaltung, die Regelung dieser Gebühren zu, mit derselben Beschränkung hinsichtlich des internen und Grenzverkehrs beider Staaten wie bei dem Postporto.

c) Des Tarifs für die *Consulatsgeschäfte*. Dieser Tarif ist festgestellt worden durch das Gesetz vom 1. Juli 1872 (RGBl. S. 245). Die Berufsconsuln erheben die in dem Consulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundescasse, (Ges. v. 8. Nov. 1867 §. 8 Abs. 4. BGBl. S. 139); die Wahlconsuln für sich (ebendas. §. 10 Abs. 1).

d) Ebenso unterliegen auch die für Rechnung der Reichscasse zu erhebenden Gebühren des *Auswärtigen Amtes* für Reisepässe und der *Gesandtschaften* für die von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen der Regelung Seitens des Reiches. Eine Ausübung dieser Competenz für einen beschränkten Kreis von Fällen enthält der §. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (BGBl S. 602), betr. die Eheschliessung etc. im Auslande.

e) Des Kostentarifs für das *Reichs-Oberhandelsgericht*. Das Reich hat einen besonderen Kostentarif für das Oberhandelsgericht bisher noch nicht erlassen, sondern von seiner Gesetzgebungsbefugniss in der Art Gebrauch gemacht, dass es für die Berechnung der Gerichtskosten am Oberhandelsgericht die Vorschriften für massgebend erklärt hat, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Ges. v. 12. Juli 1869 §. 22 (BGBl. S. 206). Demgemäss hat es auch für die Zukunft eine indirecte Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die Höhe der für die Reichscasse zu erhebenden Gerichtskosten gestattet, insofern es jedem Staate freisteht, die für seine Gerichte bestehende Sporteltaxe abzuändern und dadurch auch die Gebühren des Reiches für diejenigen Processsachen zu modificiren, welche von den Gerichten des betreffenden Staates an das Oberhandelsgericht gezogen werden. Dagegen kann kein Einzelstaat eine *specielle* Regelung der Kosten für die am Oberhandelsgerichte anhängigen Rechtssachen vornehmen oder für diesen Gerichtshof andere Grundsätze und Normen aufstellen, als sie für die am obersten Landesgerichte schwebenden Rechtssachen gelten; während es dem Reiche jeder Zeit freisteht, an Stelle des §. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 einen gleichmässigen Tarif für alle am Oberhandelsgericht schwebenden Rechtssachen, gleichviel aus welchem Staate sie an diesen höchsten Gerichtshof gelangen, im Wege der Gesetzgebung zu normiren.

f) Endlich können hier noch Erwähnung finden die von der Normal-Eichungs-Commission für Prüfung von Mess-Apparaten zu erhebenden geringfügigen Gebühren, und die Feststellung eines Gebührentarifs für die Amtshandlungen des Bundesamtes für das Heimathswesen. Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte erfolgen jedoch die Entscheidungen dieser Behörde gebührenfrei. Gesetz vom 6. Juni 1870 §. 50 (B.-G.-Bl. S. 369).

5) Dem Reich ausschliesslich steht die nähere Feststellung des Vertheilungsmodus der *Matricularbeiträge* zu. Nach Art. 70 der Reichsverfassung sind dieselben aufzubringen durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung; es ist jedoch der Reichsgesetzgebung überlassen, die erforderlichen Anordnungen zu

[1]) Ausserdem ist das Zollcartel v. 11. Mai 1833 durch den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 3. §. 5 noch in Geltung erhalten worden.

treffen, was unter „Bevölkerung" zu verstehen und wie dieselbe zu ermitteln ist. Bei Gelegenheit der Feststellung des Etats für 1870 wurde der Grundsatz, den bereits ein Bundesrathsbeschluss vom 21. December 1868 aufgestellt hatte, adoptirt, dass die *ortsanwesende und zugleich staatsangehörige* Bevölkerung der Vertheilung zu Grunde gelegt wird, und wenngleich dieser Satz nicht durch ein specielles Gesetz ausdrücklich ausgesprochen worden ist, so ist er doch durch die Etatsgesetze des Deutschen Reiches implicite sanctionirt worden[1]).

Ferner ist in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 11 a. E., dessen gesetzliche Fortgeltung sich aus dem Art. 40 der Reichsverfassung ergiebt, angeordnet worden, dass der Stand der Bevölkerung[2]) in den Gebieten der vertragenden Theile *alle drei Jahre*[3]) ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt werden soll.

6) Die Anordnungen über die *Controle* des Reichsfinanzwesens unterliegen der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches. Bisher ist es nicht geglückt, zwischen Bundesrath und Reichstag eine Einigung über die *definitive* Regelung dieser wichtigen Seite des Finanzrechts zu erreichen; es sind vielmehr von Jahr zu Jahr gesetzliche Vorschriften über die Rechnungscontrole erlassen worden. (Vergl. unten Capitel IV.)

[1]) Bei der Berathung des Etats für 1872 hat der Reichstag eine Resolution gefasst, in welcher dem Reichskanzler zur Erwägung empfohlen wird, ob nicht die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniss der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei. Vgl. unten Cap. III.

[2]) Eine reichsgesetzliche Regelung des Begriffs und der Ermittelung der Zollabrechnungbevölkerung fehlt noch. Vgl. den Bericht der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik etc. von 1870 in Hirths „Annalen" 1870 S. 22 ff. Die von dieser Commission entworfenen „*Allgemeinen Bestimmungen* in Betreff der Volkszählungen im Zollvereine" enthalten im §. 20 die Anordnung, dass den Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten vom Jahre 1871 incl. ab die bei der zuletzt vorausgegangenen Volkszählung ermittelten Zahlen der *ortsanwesenden* Bevölkerung der zum Zollverein gehörigen Staaten und Gebietstheile zu Grunde gelegt werden sollen. Der Bundesrath hat durch Beschluss vom 23. Mai 1870 die Allgemeinen Bestimmungen etc. und ebenso die von der Commission vorgeschlagenen „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollverein stattfindende Volkszählung" genehmigt und es ist nach denselben, nachdem die Vornahme der Volkszählung von 1870 auf 1871 verlegt worden war, verfahren worden. Diese Anordnungen sind demnach jetzt an Stelle der auf der VII. General-Zollconferenz von 1845 (Hauptprot. Beil. VIII.) vereinbarten allgemeinen Grundsätze getreten. Vgl. die anschauliche Darstellung von *Meitzen* in Holtzendorff's Jahrb. des Deutschen Reichs 1871 S. 540 ff.

[3]) Der Vorschlag der in Note 2 erwähnten Commission, künftig die Volkszählungen in fünfjährigen Perioden zu veranstalten, dem der Zollbundesrath am 23. Mai 1870 bereits zugestimmt hat, kann daher nur durch ein *Gesetz* Verwirklichung finden.

II. Die facultative Gesetzgebungscompetenz des Reiches.

1) Dem Reiche ist durch Art. 70 der Reichsverfassung die Befugniss zugeschrieben, „*Reichssteuern einzuführen,*" ohne dass irgend eine Beschränkung hinzugefügt ist. Das Reich ist daher competent, jede beliebige Art directer und indirecter Steuern einzuführen; es giebt kein Steuerobject, das ihm verfassungsmässig entzogen wäre. Bis jetzt hat das Reich aber von dieser weittragenden Befugniss nur Gebrauch gemacht durch Einführung der *Wechselstempelsteuer*[1]), welche ursprünglich für den Norddeutschen Bund mit Ausschluss der Hohenzollern'schen Lande durch Gesetz vom 10. Juni 1869 (vom 1. Januar 1870 an) eingeführt, später auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist[2]). Durch §. 25 dieses Gesetzes sind alle landesstaatlichen Stempelabgaben, welche auf den von dem Reichsgesetze betroffenen Papieren lasten, aufgehoben und es ist den Einzelstaaten untersagt, fernerhin noch landesgesetzliche Stempelabgaben von denselben zu erheben. Die Gesetzgebungsbefugniss des Reiches hinsichtlich dieses Steuerobjects ist demnach zu einer ausschliesslichen gemacht worden. Die Reichssteuer trifft gezogene und eigene Wechsel, an Ordre lautende Zahlungsversprechen, die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden. Diejenigen Papiere, welche von der Steuer befreit sind, obgleich sie unter eine der aufgeführten Kategorien fallen, sind im §. 1 und §. 24 des Gesetzes aufgeführt.

2) Soweit die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung gemäss Art. 4 der Reichsverfassung reicht, kann bei Gelegenheit der Ausübung dieser Competenz auch eine Anordnung getroffen werden, welche das Finanzwesen des Reiches berührt, indem dem Reiche einmalige oder fortlaufende Einnahmen verschafft werden. Fälle dieser Art sind:

[1]) Eine empfehlenswerthe Bearbeitung ist: Hoyer, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer, Berlin 1871. Vgl. a. Hirth's „Annalen" 1869 S. 1011.

[2]) Für Baden, Hohenzollern und Südhessen eingeführt durch die Verf. v. 15. Nov. 1870 Art. 80 Ziff. I. Nr. 16 und für Württemberg durch Vertrag v. 25. Nov. 1870 (vom 1. Jan. 1870 an), für Bayern durch Ges. v. 22. April 1871 §. 4 (vom 1. Juli 1871 an), für Elsass-Lothringen durch Ges. v. 14. Juli 1871 (vom 15. Aug. 1871 an).

a) Das Gesetz vom 8. Juni 1871 betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (R. G. Bl. S. 210), welches in §. 4 eine Abstempelung gewisser ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien anordnete, wofür eine zur Reichscasse fliessende Gebühr zu entrichten war [1]).

b) Das Gesetz vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) über die Gründung öffentlicher Darlehnscassen weist in §. 16 den Ueberschuss, welchen der Zinsertrag dieser Cassen nach Abzug der Verwaltungskosten und nach Wiedereinlösung sämmtlicher Darlehnscassenscheine etwa abwirft, der Bundescasse (des Norddeutschen Bundes) zu [2]).

3) Ebenso können Gesetze, die an und für sich das Reichsfinanzwesen nicht betreffen, dennoch dasselbe dadurch berühren, dass sie für die Reichscasse die Verpflichtung zu Ausgaben begründen. Beispiele dafür sind:

a) Das Gesetz betreffend die *Ausprägung von Reichsgoldmünzen* vom 4. December 1871. Dasselbe bestimmt im §. 6 (R. G. Bl. S. 405), dass die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reiches erfolgt, und im §. 11, dass die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten von Reichswegen und auf Kosten des Reiches nach Maassgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen einzuziehen sind. Es tangirt also dadurch nicht nur indirect, soweit das Münzwesen überhaupt mit den Finanzen im Zusammenhang steht, sondern unmittelbar das Reichsfinanzwesen [3]).

b) Die Gesetze über Maassregeln gegen die Rinderpest, über Aufhebung der Elbzölle, Flösserei-Abgaben, der Portofreiheiten, das Rayongesetz u. a. legen der Reichscasse die Verpflichtung zur Zahlung von *Entschädigungen* auf.

c) Endlich ist hier auf die *Militair- und Marinegesetzgebung* hinzuweisen, insbesondere auf die Gesetze über die Bewilligung von Pensionen an Angehörige der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee vom 14. Juni 1868 und vom 3. März 1870, auf das Gesetz über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Marine vom 27. Juni 1871, auf das Gesetz vom 9. December 1871 über die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872 bis 1874.

[1]) Die Einnahme auf Grund dieses Gesetzes nach Abzug der Kosten betrug im J. 1871: 567,420 Thlr.

[2]) Der Reingewinn betrug am 31. December 1871: 811,794 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. und wurde zur Bestreitung der Kriegskosten des Norddeutschen Bundes mit verwendet. Vgl. die Denkschrift über die Ausführung der, den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze, Hirth's „Annalen" 1872 S. 1379. 1397.

[3]) Im Reichshaushalts-Etat für 1873 sind die Kosten dieses Jahres auf 500,000 Thlr. veranschlagt, welcher Summe aber eine gleich grosse als veranschlagter Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen gegenübersteht. Vgl. die Denkschrift vom 4. Mai 1872 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 858.

III. Die Finanzgesetzgebungs-Gewalt der Einzelstaaten

ist, soweit sie nicht von der Finanzgesetzgebung des Reiches absorbirt ist, bestehen geblieben. Jedoch ist zu bemerken, dass viele Reichsgesetze, welche mit dem Finanzwesen des Reiches Nichts zu thun haben, doch die Finanzgesetzgebung und die Finanzwirthschaft der Einzelstaaten erheblich afficiren, indem sie den Einzelstaaten Einnahmen entziehen oder Ausgaben auferlegen oder eine gewisse Art der Ausübung der Finanzgewalt untersagen. Alle diese Bestimmungen zusammenzustellen, würde dem Zweck dieser Abhandlung, welche das Reichsfinanzrecht und nicht das Finanzrecht der Bundesstaaten zur Aufgabe hat, nicht entsprechen. Es genügt daher, einige Beispiele anzuführen. Solche bieten das Gesetz über die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868, über die Beschränkung der Abgaben von der Flösserei vom 1. Juni 1870 und über die Aufhebung der Elbzölle vom 11. Juni 1870, über das Verbot der Ausgabe von Papiergeld v. 16. Juni 1870, über Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 3. Mai 1870 u. a., indem alle diese Gesetze den Einzelstaaten Einnahmequellen verschliessen. Andererseits sind zu erwähnen das Gesetz über das Passwesen vom 12. October 1867 §. 8 [1]), die Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 und die dazu ergangenen Nachträge, die Gebührentaxe für Schiffsvermessungen im §. 32 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 und ähnliche Erlasse der Reichsgewalt [2]), welche Einnahmen der Einzelstaaten normiren. Endlich giebt es Anordnungen des Reichs, welche die Einzelstaaten zu financiellen Leistungen verpflichten, wie die §§. 33 und 60 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1870 und 22. December 1871 u. dergl.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungscompetenz des Reiches.

Soweit die Gesetzgebungscompetenz des Reiches sich erstreckt, gebührt dem Reiche nach Art. 4

[1]) Vgl. dazu Hirths „Annalen" 1868 S. 905 ff.

[2]) Z. B. die noch in Geltung stehende, zuerst schon im Zollvereins-Vertrag vom 22. März 1833 Art. 13 und 15 getroffene Bestimmung über den höchsten zulässigen Satz für Chausseegelder, Canal-, Schleusen-, Brücken-

der Reichsverf. auch die „Beaufsichtigung“, also die Controle über die Ausführung der Reichsgesetze. Dagegen ist die Durchführung der Gesetze selbst im Princip den Einzelstaaten überlassen. Dieses Princip ist aber modificirt, indem theils die Oberleitung der Verwaltung, theils die gesammte Verwaltung dem Reiche übertragen ist. Die Verwaltungscompetenz des Reiches ist daher von *dreierlei Art.* Sie ist entweder eine ausschliessliche, die Verwaltung der Einzelstaaten absorbirende, wie z. B. hinsichtlich der Marine-Angelegenheiten und der Reichsconsulate, oder sie ist eine dirigirende, oder sie ist, der Regel entsprechend, eine blos beaufsichtigende oder controlirende. Auf dem Gebiete des Finanzwesens steht dem Reiche zu:

I. Die ausschliessliche Verwaltung

1) *des activen und passiven Reichsfinanzvermögens* und zwar

a) des *Reichskriegsschatzes.* Die Verwaltung desselben ist dem Reichskanzler übertragen. Derselbe hat diese Verwaltung nach Maassgabe der Anordnungen zu führen, welche der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ihm ertheilt. Ueberdies ist der Reichskanzler der Controle der Reichsschulden-Commission unterworfen. Behufs Ausübung dieser Controle erhält die Reichsschulden-Commission alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und ausserdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung des Reichskriegsschatzes ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Die Reichsschulden-Commission ist befugt, sich Ueberzeugung zu verschaffen, sowohl davon, dass die angegebenen Bestände wirklich vorhanden sind, als auch davon, dass sie sich in sicherer Aufbewahrung befinden. Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmässigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Commission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten [1]).

b) Der *Reichseisenbahnen* in Elsass-Lothringen nebst ihren Dependenzen. Behufs des vollständigen Ausbaues, der Verwaltung und des Betriebes derselben ist in Strassburg eine Behörde errichtet worden, welche den Namen „Kaiserliche General-direction der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen“ führt. Dieselbe ressortirt unmittelbar vom Reichskanzleramte [2]).

c) Des *Betriebsfonds der Reichscasse,* welcher durch das Etatsgesetz für 1872 in Höhe von 3,750,000 Thlr. geschaffen worden ist. Dagegen ist der durch dasselbe Gesetz genehmigte eiserne Vorschuss für die Verwaltung des Reichsheeres in Höhe von 6,270,000 Thlr. nicht der Verwaltung des Reiches unterstellt, da die Verwaltung des Reichsheeres nicht Sache des Reiches ist, sondern diese Summe ist auf die einzelnen selbstständig verwalteten Contingente nach dem Verhältniss der Friedens-Präsenzstärke vertheilt und den Staaten mit eigener Armeeverwaltung die Verwaltung der auf sie entfallenden Quote überlassen worden [1]).

d) Der von Frankreich gezahlten und noch zu zahlenden *Kriegskosten-Entschädigung,* so lange dieselbe nicht zu den gesetzlich festgestellten Zwecken verausgabt oder unter die Einzelstaaten, welche an dem Kriege gegen Frankreich als selbstständige Staaten Theil genommen haben, vertheilt worden ist.

e) Der *Reichsschulden.* Nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 339) ist die Verwaltung der vom Norddeutschen Bunde zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung contrahirten Anleihe der *Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden* übertragen und zwar nach Massgabe des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850. Das Reich bedient sich demnach für diese Verwaltungsgeschäfte vorläufig bis zur Errichtung einer besonderen Reichsbehörde einer Preussischen Behörde, die Verwaltungscompetenz selbst aber steht nichtsdestoweniger dem Reiche, nicht dem Preussischen Staate zu. Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden fungirt hinsichtlich der Verwaltung der Reichsschulden als Reichsbehörde; sie handelt im Namen und im Auftrage des Reiches und sie wird von Seiten des Reiches controllirt. Die dem Preussischen Staate erwachsenden Kosten werden ihm aus Reichsmitteln ersetzt. Demgemäss steht die obere Leitung des Geschäftsganges, soweit dieselbe mit der Unabhängigkeit vereinbar ist, welche das Preussische Gesetz vom 24. Februar 1850 der Hauptverwaltung der Staatsschulden beilegt, nicht dem Preussischen Finanzminister, sondern dem Reichskanzler zu [2]). Die Controle der Hauptverwaltung der Schulden wird wahrgenommen von der *Bundesschulden-Commission,* welche zwar nach Analogie der Preussischen Staatsschulden-Commission gebildet, von der letzteren aber verschieden ist. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes und zwar

u. dgl. Gebühren. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 22 bis 25. Vgl. Reichsverf. Art. 54.

[1]) Ges. v. 11. Nov. 1871 §. 3 (RGBl. S. 403. 404).

[2]) Allerhöchster Erlass v. 9. Dec. 1871 (RGBl. S. 480).

[1]) Die Quote beträgt für Preussen 4,765,000 Thlr.; für Bayern 753,000 Thlr., Sachsen 378,000 Thlr., Württemberg 278,000 Thlr., Mecklenburg 96,000 Thlr. Vgl. die Erläuterungen zum Etat für 1873 S. 29.

[2]) Bundesges. v. 19. Juni 1868 §. 2.

aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei vom Bundesrath von Session zu Session zu wählenden Mitgliedern desselben Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages, die vom Reichstage mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Reiches [1]).

Die Anordnungen dieses Gesetzes sind auch für anwendbar erklärt worden auf die Erhöhung der Marine-Anleihe zum Betrage von 17 Millionen Thlr., welche durch das Gesetz vom 20. Mai 1869 genehmigt worden ist; ferner auf die Anleihen des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Kriegführung gegen Frankreich gemäss Gesetz vom 21. Juli 1870 §. 1, vom 29. November 1870 §. 1 und vom 26. April 1871 §. 1; sodann auf die Ausfertigung und Ausgabe der Darlehnscassenscheine durch Gesetz vom 21. Juli 1870 §. 17, endlich auf die durch Ausgabe von Schatzscheinen zu contrahirende Anleihe, welche die Reichshaushalts-Etatsgesetze für 1872 und 1873 genehmigt haben. Desgleichen ist die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der *Kündigung und Einlösung* der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen Bundesanleihe beauftragt, auch hierin aber an die von dem Reichskanzler zu treffenden, näheren Bestimmungen gebunden [2]).

2) Zur ausschliesslichen Verwaltungscompetenz des Reiches gehört ferner die *Erhebung der Gebühren* des Auswärtigen Amtes für Reisepässe, der Reichsgesandtschaften und Berufsconsulate [3]), der Normal-Eichungscommission [4]) und des Oberhandelsgerichts [5]).

[1]) Die Berichte der Bundesschulden-Commission an den Bundesrath und die von der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden erstatteten Uebersichten über die Verwaltung der Norddeutschen Bundesschuld für die Jahre 1868, 1869, 1870 sind abgedruckt in Hirths „Annalen“ 1871 S. 666 ff.; der Bericht für 1871 ebendas. Jahrg. 1872 S. 1361 (Drucksachen des Reichstages III. Session 1872 Nr. 93).

[2]) Ges. v. 28. Oct. 1871 §. 2 (RGBl. S. 343).

[3]) Die Allgem. Dienstinstruction für die Consuln des Deutschen Reichs, welche der Reichskanzler am 6. Juni 1871 erlassen hat, schreibt in den Erläuterungen zu §. 8 des Ges. v. 8. Nov. 1867 das dabei zu beobachtende Verfahren vor (Hirths „Annalen“ 1871 S. 614 ff.). Im Etat für 1873 sind veranschlagt die Einnahmen des Auswärtigen Amtes auf 70 Thlr., der Botschaft in St. Petersburg auf 365 Thlr., die Consulats-Intraden auf 27,400 Thlr.

[4]) Im Etats-Entwurf für 1872 auf 50 Thlr. veranschlagt.

[5]) Instruction des Bundeskanzleramts v. 4. Aug. 1870; gedruckt in den Entscheidungen des Oberhandelsgerichts I. S. 5. Der Etat für 1873 veranschlagt die Einnahme auf 8000 Thlr. Die Einziehung der Gerichtssporteln ist der Stadtgerichts-Salariencasse zu Berlin, die Auszahlung der Ausgaben der Reichs-Oberpostcasse zu Leipzig übertragen, wofür der Etat für 1873 an Remunerationen 300 Thlr. aussetzt.

II. Der dirigirenden Verwaltung des Reiches unterliegt

1. Das *Post- und Telegraphenwesen*, ausgenommen in Bayern und Württemberg. Der Art. 50 der Reichsverfassung zieht die Grenze zwischen der dem Reiche übertragenen und der den Einzelstaaten verbliebenen Verwaltungssphäre. Nach Art. 48 sollen Postwesen und Telegraphenwesen für das gesammte Reich als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden und zur Erreichung dieses Zweckes sind dem Reiche drei Befugnisse eingeräumt worden, welche im Wesentlichen die Selbstständigkeit der Verwaltung der Einzelstaaten beseitigen; nämlich:

1) Dem *Kaiser* steht die Befugniss zu, *reglementarische Festsetzungen und allgemeine administrative Anordnungen* zu erlassen, denen sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung Folge zu leisten verpflichtet sind. Die Frage, worauf sich diese Administrativgewalt zu erstrecken habe, ist in der Reichsverfassung nach zwei Richtungen hin entschieden, sowohl hinsichtlich der materiellen Aufgabe der Reichsverwaltung, als hinsichtlich der formellen Abgrenzung gegen die Gesetzgebung. In materieller Hinsicht haben die vom Kaiser bestellten Behörden gemäss Art. 50 Abs. 1 die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Was den zweiten Punkt anlangt, so sind der Gesetzgebung entzogen und der Regelung durch Verwaltungsverordnungen unterstellt alle diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung massgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen gewesen ist (Art. 48 Abs. 2). Der Grund und die Bedeutung dieser Anordnung ergiebt sich aus folgender Erörterung:

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergiebt sich das Princip, dass die Einrichtung und Organisation der Post- und Telegraphenanstalt innerhalb des Rahmens der allgemeinen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Gesetzgebung Sache der Verwaltung ist, dass dagegen Bestimmungen, welche das allgemeine Privatrecht, Strafrecht oder Processrecht aufheben oder modificiren, nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden können. Die consequente Durchführung dieses Princips würde aber nach beiden Richtungen hin zu grossen praktischen

Uebelständen führen. Die Einrichtung und Umgestaltung des Post- und Telegraphenwesens wäre fast ganz dem Belieben der Verwaltung überlassen und es muss daher wegen des grossen staatlichen Interesses an der Organisation der Post und Telegraphie der Gesetzgebung in mehreren Beziehungen eine viel grössere Ausdehnung gegeben werden. Insbesondere nöthigt das dem Fiscus eingeräumte Monopol dazu, dass durch die Gesetzgebung auch die Ausübung desselben geregelt werde. Denn man kann nicht den Inhalt des Rechtsverhältnisses, welches zwischen der Post- und Telegraphenverwaltung einerseits und den Absendern und Empfängern von Postsendungen und Depeschen andererseits besteht, der Normirung durch Privatverabredungen im einzelnen Falle oder durch Aufstellung beliebiger Bedingungen Seitens der Verwaltungsbehörden überlassen, sondern man muss sowohl im Interesse des Publicums als des Staates dieses Rechtsverhältniss durch allgemein gültige und auf alle einzelne Fälle anwendbare Bestimmungen regeln. Daher hat das *Gesetz* die Rechte der Postanstalten gegen dritte Personen, namentlich gegen Wege- und Grundeigenthümer, ferner die Haftpflicht der Postanstalten und die vom Publicum zu erlegenden Gebühren, sowie die beiderseits zu erfüllenden, anderweitigen vertragsmässigen Leistungen geregelt. Hierbei kömmt nun aber wieder ein so umfangreiches, dabei aber seiner sachlichen Bedeutung nach geringfügiges und lediglich nach technischen Rücksichten zu bestimmendes Detail in Betracht, dass der Weg der Gesetzgebung dafür ein zu weitläufiger und beschwerlicher ist, und man die theilweise Regelung durch Verordnung freizugeben genöthigt ist. Daraus erklärt sich, dass man die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Administrativ-Verordnung nicht ausschliesslich nach einem allgemeinen Princip, sondern nach den praktischen Bedürfnissen, Erfahrungen und bewährten Traditionen der früheren Preussischen und Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt hat. Das geltende positive Recht ist demgemäss folgendes: Es sind zwei Gebiete von Normen zu unterscheiden, von denen das eine principiell der Regelung durch Gesetz, das andere principiell der Regelung durch Verordnung unterliegt; auf beiden Gebieten aber sind gewisse Ausnahmen anerkannt.

a) *Das Rechtsverhältniss zwischen der Post- und Telegraphenanstalt und anderen Personen.* Dasselbe unterliegt principiell der Regelung durch Gesetzgebung; dieselbe ist hinsichtlich der Postanstalt erfolgt durch das Postgesetz vom 28. Oct. 1871 und durch das Gesetz über das Posttaxwesen von demselben Tage. Der Normirung durch Verordnungen aber sind folgende Gegenstände überlassen:

α) Die Verpflichtungen, welche bei neu zu concessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegen sind. Dem *Kaiser* ist die Befugniss beigelegt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Verpflichtungen gleichmässig bemessen werden; als Maximum ist aber dasjenige Maass von Verbindlichkeiten festgesetzt worden, welches den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preussens geltenden Gesetzen obliegt[1]).

β) Die im §. 50 des Postgesetzes aufgeführten Gegenstände, welche das Rechtsverhältniss der Postanstalt zum Absender, beziehungsweise Reisenden betreffen. Die Normirung derselben ist einem Reglement vorbehalten, dessen Vorschriften als ein Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, bez. Reisenden, zu gelten haben. Der Erlass dieses Reglements steht dem *Reichskanzler* zu; jedoch unterliegen die Vorschriften über das Maximalgewicht der Briefe und Packete, die schliessliche Verfügung über die unanbringlichen Sendungen und über die im §. 50 unter Nr. 6 aufgeführten Gebühren der Beschlussfassung des *Bundesrathes*.

γ) Das gesammte Rechtsverhältniss der Telegraphenanstalt zum Absender von Depeschen ist, abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts normirt nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, welche der *Reichskanzler* erlassen hat.

b) *Die innere Organisation der Post- und Telegraphenanstalt*, die Regelung des Geschäftsganges innerhalb der einzelnen Aemter, der Verkehr dieser Behörden untereinander, die Buchführung, Cassenverwaltung und Rechnungslegung, die Anschaffung und Verwaltung der erforderlichen Materialien, die Anordnungen über die von den Post- und Telegraphenbeamten erforderten Qualificationen und über das Examenwesen, die Disciplinaraufsicht u. s. w. gehören ihrer Natur nach zur Verwaltung und unterliegen demnach der Regelung durch Administrativ-Anordnungen. Durch das Postgesetz v. 28. Oct. 1871 sind aber die „grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post“ festgestellt worden, nämlich die Pflicht der Postanstalten, alle vorschriftsmässigen Postsendungen anzunehmen und zu befördern, den Debit von Zeitungen zu besorgen, das Briefgeheimniss zu bewahren[2]). Dadurch ist der Postverwaltung der Inbegriff der ihr

[1]) Postges. v. 28. Oct. 1871 §. 4 (RGBl. S. 348).

[2]) Postges. §. 1—3. 5.

obliegenden Aufgaben vorgezeichnet und der Normirung durch Verwaltungs-Anordnungen entzogen.

Die unter a. aufgeführten Verordnungen sind ein Surrogat der gesetzlichen Regelung und haben materiell Gesetzesnatur, wenngleich sie formell nicht im Wege der Gesetzgebung erlassen werden und daher auch zu ihrer Abänderung der Weg der Gesetzgebung nicht beschritten zu werden braucht; sie sind nicht eigentlich Verwaltungs-Verordnungen, sondern Aeusserungen einer delegirten Gesetzgebungsgewalt. Die unter b. bezeichneten Verordnungen sind wahre Administrativ-Anordnungen, echte Aeusserungen der Verwaltungsthätigkeit und diesen Charakter von Verwaltungs-Grundsätzen haben auch die durch das Postgesetz aufgestellten Pflichten der Post; nur dass diese Principien im Wege der Gesetzgebung fixirt worden sind und daher auch nur mit Zustimmung von Bundesrath und Reichstag modificirt werden können. Aeusserlich manifestirt sich dieser Unterschied darin, dass die unter a. bezeichneten Verordnungen vom Reichskanzler unterzeichnet, die unter b. aufgeführten Verordnungen vom Generalpostamt und der Generaldirection der Telegraphie, bez. den Oberpost- und Telegraphen-Directionen erlassen werden.

2) Die zweite, dem Reiche eingeräumte Befugniss besteht in dem Rechte des *Kaisers*, alle höheren Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, namentlich die Directoren und Räthe bei den dirigirenden Bezirksbehörden und die Inspectoren und Controleure zu ernennen und anzustellen. Dadurch ist ein wirksames Mittel gegeben, die gleichmässige Durchführung und gewissenhafte Beobachtung der Administrativ-Verordungen zu sichern und die Einheitlichkeit der Post- und Telegraphenanstalt dadurch zur Geltung zu bringen, dass die höhere Carrière im Post- und Telegraphendienst nicht auf den Einzelstaat beschränkt, sondern vollständig in den unmittelbaren Reichsdienst verlegt ist.

3) Endlich hat das Reich den gesammten Etat der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellen, nicht blos die Ausgaben für die Centralstellen und Directivbehörden und für die vom Kaiser zu ernennenden Beamten, sondern sämmtliche Ausgaben. Es wird demnach nicht den einzelnen Postverwaltungen ein verhältnissmässiger Betrag als Pauschquantum behufs selbstständiger Verwaltung und Untervertheilung überwiesen, die Einzellandtage haben an der Feststellung der Ausgaben und Einnahmen der Post und Telegraphie innerhalb der einzelnen Territorien keinen Antheil, die Prüfung der Rechnungen ist nicht Sache der Einzelstaaten, sondern die gesammte Wirthschaft hinsichtlich der Post und Telegraphie ist ausschliesslich Reichsangelegenheit.

Es ergiebt sich aus diesen Erörterungen, dass die Postverwaltung der Einzelstaaten allerdings nicht von der Reichsverwaltung absorbirt ist, dass vielmehr den Einzelstaaten namentlich die Ernennung der niederen, sowie aller für den localen und technischen Betrieb bestimmten Beamten überlassen ist, dass aber der den Einzelstaaten überlassene Wirkungskreis praktisch von untergeordneter Bedeutung ist.

4) Diese verfassungsmässigen, das gemeine Recht darstellenden Sätze sind überdies noch in folgenden Beziehungen modificirt:

a) im Reichslande *Elsass-Lothringen* steht die Ausübung der Territorial-Staatsgewalt dem Kaiser zu; die Unterscheidung der Verwaltungscompetenz des Reiches und der Verwaltungscompetenz der Einzelstaaten hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens ist daher gegenstandslos. Die Verwaltungscompetenz des Reiches ist hier eine absorbirende;

b) in *Preussen* besteht thatsächlich derselbe Zustand, juristisch wird aber dieses Resultat nur auf einem grossen Umwege erzielt. Vor Gründung des Nordd. Bundes stand die Verwaltung der Post und der Staatstelegraphen in Preussen unter Oberleitung des Handelsministeriums, demselben würde daher die Besorgung desjenigen Theils der Verwaltungsgeschäfte verblieben sein, welcher nicht auf den Bund übergegangen ist. Durch Allerh. Erlass v. 28. Sept. 1867[1]) ist aber bestimmt worden:

> „dass die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oct. 1867 ab von dem Minister für Handel etc. mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den *Präsidenten des Staatsministeriums* übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Jan. 1868 ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes bearbeitet werde."

Diesem Auftrage gemäss bedient sich der Präsident des Staatsministeriums bei Ausübung dieser Verwaltung des Reichskanzleramtes, beziehungsweise des General-Postamts und der Generaldirection der Telegraphen und es wird dadurch factisch die Theilung der Verwaltung beseitigt und dieselbe ganz und ausschliesslich der Reichsbehörde übertragen. Staatsrechtlich ist das Verhältniss nicht so einfach, wie seine praktische Gestaltung; die Einheit der Verwaltung beruht vielmehr auf nur thatsächlichen Verhältnissen. Zunächst darauf, dass der Preussische Ministerpräsident und der Reichskanzler eine und dieselbe Person

[1]) Preuss. Gesetzsamml. 1867 S. 1780.

ist, was bekanntlich nicht durch die Verfassung angeordnet ist. Wenn einmal der Reichskanzler nicht zugleich Präsident des Preussischen Staatsministeriums sein sollte [1]), so würde die Theilung der Postverwaltung in Preussen sofort wieder hervortreten. Sodann darauf, dass das Reichskanzleramt resp. die beiden, mit der Post- und Telegraphenverwaltung betrauten Abtheilungen desselben, nicht blos die Reichsgeschäfte führen, sondern auch Geschäfte besorgen, welche der Preussischen Territorialregierung obliegen, dass sie also nicht blos in dem Ressort des Reichskanzlers, sondern auch in dem Ressort des Preussischen Ministerpräsidenten thätig sind.

c) Durch Verträge haben viele Staaten des Deutschen Reichs auf die selbstständige Ausübung der Post- und Telegraphenverwaltung verzichtet und dieselbe Preussen übertragen. Das Gebiet dieser Staaten wächst daher in Hinsicht auf die Verwaltung der Post und Telegraphie einfach dem Preussischen Staatsgebiete zu. Der Art. 50 der Reichsverfassung hat diese Verträge ausdrücklich in Kraft erhalten. Eigene Postverwaltungen, mit dem durch die Reichsverfassung beschränkten Wirkungskreise, haben nur noch:

das Königreich Sachsen, die Grossherzogthümer Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, das Herzogthum Braunschweig und die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck.

Eigene Telegraphenverwaltungen mit der verfassungsmässig beschränkten Competenz haben nur:

Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und die drei Hansestädte.

d) Endlich ist hervorzuheben, dass die Competenz des Reiches zur Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern und Württemberg gänzlich ausgeschlossen und diesen Staaten die selbstständige Verwaltung ihrer Posten und Telegraphen nach Massgabe der Reichsgesetze überlassen ist. Nur soweit die Einheit des Deutschen Post- und Telegraphengebietes eine Centralverwaltung für die gemeinsamen Einrichtungen, Abrechnungen etc. nothwendig macht, steht dieselbe dem Reiche für das ganze Reichsgebiet zu.

II. *Die Wechselstempelsteuer.* Reichscompetenz und Competenz der Einzelstaaten sind in folgender Weise geschieden:

1) Dem *Reiche* steht zu:

a) der Erlass der allgemeinen Administrativ-Verordnungen hinsichtlich der Erhebung der Wechselstempelsteuer. Auch in dieser Hinsicht ist die begriffliche Grenze zwischen den im Wege der Gesetzgebung aufzustellenden Regeln, den Verordnungen, welche materiell gesetzlichen Inhalt haben und sich als Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz ausweisen, und den eigentlichen Verwaltungsanordnungen in der Praxis nicht mit Strenge festgehalten und ihre Innehaltung thatsächlich unausführbar. Das Wechselstempelgesetz selbst überträgt dem Bundesrath die Befugniss, Anordnungen zu treffen, die materiell theils als Ausführungsgesetze, theils als Verwaltungsmassregeln erscheinen.

Der *Bundesrath* hat die Befugniss, für gewisse Währungen Mittelwerthe festzusetzen, welche der Berechnung der Abgabe zu Grunde zu legen sind wenn der Betrag des Wechsels etc. nicht in der, Thalerwährung ausgedrückt ist. Wechselstempelgesetz §. 3. Durch einen Beschluss vom 13. Dec. 1869 (BGBl. S. 691 und RGBl. 1871 S. 267) hat der Bundesrath von dieser Befugniss Gebrauch gemacht.

Der Bundesrath hat ferner die Vorschriften über die Art und Weise der *Verwendung* von Wechselstempelmarken zu erlassen. Wechselstempelgesetz §. 13 Nr. 2. Auch diese Vorschriften sind am 13. Dec. 1869 beschlossen und bekannt gemacht worden (BGBl. S. 692 und RGBl. 1871 S. 268). Nach §. 24 Ziff. 1 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes hat der Bundesrath die Fälle zu bestimmen, in denen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen und daher von der Stempelabgabe befreit bleiben. Verzeichnisse solcher Nachbarorte hat der Bundesrath aufaufgestellt durch Beschluss vom 13. Dec. 1869 (BGBl. S. 693) für das Gebiet des Nordd. Bundes und dasselbe ergänzt für Süddeutschland durch einen vom Reichskanzler am 23. Juni 1871 bekannt gemachten Beschluss (RGBl. 1871 S. 269)[1]).

Sodann ist im §. 26 des Gesetzes dem Bundesrath der Erlass von Anordnungen übertragen, betreffend die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen über diejenigen Stempelbeträge, welche ein von der Wechselstempelsteuer Befreiter bezahlt hat und deren Erstattung aus der Bundescasse er verlangt.

Auch in dieser Hinsicht hat der Bundesrath die erforderlichen Verfügungen durch Beschluss vom

[1]) Dieser nur als möglich in Betracht gezogene Fall ist während des Druckes dieser Abhandlung wirklich eingetreten, eine Abänderung des Erlasses v. 28. Sept. 1867 aber noch nicht erfolgt.

[1]) Ueberdies hat der Bundesrath durch Beschlüsse vom 14. Juni 1871 und vom 23 Juni 1871 als selbstverständlich erklärt, dass Aschaffenburg und Damm, Ottensen-Neumünster mit Hamburg und Altona, Darmstadt mit Bessungen und Mainz mit Zahlbach als *ein* Platz zu betrachten sind. Hoyer, Wechselstempelsteuergesetz S. 27.

13. Dec. 1869 getroffen (BGBl. 69 S. 693, RGBl. 71 S. 269). Endlich hat der §. 28 des Wechselstempelgesetzes ganz allgemein bestimmt, dass die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen vom Bundesrathe getroffen werden.

In dieser Hinsicht ist zu erwähnen eine Declaration zum §. 18 des Gesetzes, welche der Bundesrath durch Beschluss vom 11. Mai 1871 erlassen hat. Nach §. 18 des Wechselstempelgesetzes kommen in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt. Nun ist den Dirigenten der Hauptämter die Befugniss eingeräumt, in Zollstrafsachen Anklage-Verhandlungen über kleine Contraventionen bis höchstens 1 Thaler Gefällebetrag auf sich beruhen zu lassen. In Folge dessen ist die Frage angeregt worden, ob diese Bestimmung gleichmässig auch auf Wechselstempel-Straffälle anwendbar sei. Diese Frage hat der Bundesrath verneinend entschieden[1]).

b) Das „Bundespräsidium" ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, Wechselstempelgesetz §. 22. In Folge dieser Ermächtigung hat der „Bundeskanzler" durch Bekanntmachung vom 13. Dec. 1869 diese Anordnungen erlassen (BGBl. S. 695) und durch die Bekanntmachung vom 21. Febr. 1870 über den Debit von Stempelmarken und gestempelten Wechsel-Blankets zum Betrage von $22\frac{1}{2}$ Groschen ergänzt (BGBl. 1870 S. 36). Nach der Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Reichsgebiet hat der Reichskanzler die Anfertigung und den Debit von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets durch Bekanntmachung v. 11. Aug. 1871 (RGBl. S. 323) angeordnet. Nach dem Wortlaut des §. 22 des Gesetzes hätte es zu diesen Anordnungen eines Allerhöchsten Erlasses des Bundespräsidiums beziehentl. des Kaisers bedurft.

c) In den erwähnten Erlassen des Bundes- bez. Reichskanzlers ist der Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets den Postanstalten, die Erstattung für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets den Ober-Postdirectionen und in den Hansestädten den Ober-Postämtern aufgetragen worden. Demgemäss ist ein Theil der Verwaltung der Wechselstempelsteuer mit der Postverwaltung verschmolzen und die vorstehend gegebenen Ausführungen über die Grenze, welche die Competenz des Reiches und diejenige der Einzelstaaten hinsichtlich der Verwaltung der Post trennt, finden auch auf die Verwaltung der Wechselstempelsteuer Anwendung. Das Generalpostamt hat in Ausübung der ihm darnach zustehenden Befugnisse die Postbehörden mit Anweisungen über den Verkauf und die Einlösung verdorbener Stempelmarken und Blankets versehen[1]). Ebenso sind die Post anstalten in Bayern und Württemberg mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut und mit übereinstimmenden Instructionen versehen worden[2]).

d) Die Abrechnungen über die Einnahmen aus dem Verkauf von Wechselstempel-Zeichen gehen dem Kaiserl. statistischen Amte zu, welches allmonatlich nach den einzelnen Ober-Postdirectionsbezirken geordnete Nachweisungen veröffentlicht.

2) Den *Einzelstaaten* ist überlassen

a) die Beaufsichtigung der ordnungsmässigen und vollkommenen Entrichtung der Stempelabgabe. Die in den einzelnen Staaten des Reiches mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die gleichen Pflichten und die gleichen Rechte hinsichtlich der Reichsstempelsteuer, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen. Wechselstempelgesetz §. 20. Ueberdies legt das Gesetz im §. 21 noch ausser den Steuerbehörden auch allen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie allen Notaren und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, eine Mitwirkung bei dieser Controle auf. Die Finanz- und Justizministerien der einzelnen Staaten, sowie die anderen, nach der Verfassung der Einzelstaaten zuständigen Central-Verwaltungsstellen haben die Durchführung dieser Anordnungen zu beaufsichtigen und die ihnen untergebenen Behörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen[3]). Die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, also die Oberaufsicht über die den Einzelstaaten überlassene Verwaltungsthätigkeit steht nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zu; indess ist nach Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverf. die Beschlussfassung über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, dem Bundesrathe zugewiesen[4]).

b) Die Feststellung, Untersuchung und Entschei-

---

[1]) Hoyer S. 30. 31.

[1]) Diese Verfügungen des General-Postamts sind zusammengestellt bei Hoyer S. 31 ff.

[2]) Vgl. Hoyer S. 69. 84 u. S. 92.

[3]) Eine Sammlung dieser Erlasse bei Hoyer S. 42 ff.

[4]) Vgl. die unten S. 478 folgende Untersuchung über das gleiche Recht des Bundesrathes hinsichtlich der Zölle und Steuern.

dung der Wechselstempel-Hinterziehungen, die Vollstreckung der Strafe, die Strafmilderung und der Erlass der Strafe im Gnadenwege. Die Einzelstaaten sind aber dabei an die Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften gebunden, welche theils im Welchselstempelgesetz, theils im Reichsstrafgesetzbuch, theils in den im §. 18 des Wechselstempelgesetzes in Bezug genommenen Zollgesetzen (resp. in den Zollexclaven in den Stempelgesetzen) enthalten sind [1]).

III. *Zölle und Verbrauchssteuern.* Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ist nach Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, „soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat." d. h. unter den durch die Zollvereinsverträge und durch die unter den Mitgliedern des Zollvereins abgeschlossenen Separatverträge begründeten Beschränkungen. Dem Reiche sind nur diejenigen Befugnisse eingeräumt worden, welche unerlässlich sind, um sowohl im finanziellen als im volkswirthschaftlichen Interesse die vollkommene und gleichmässige Durchführung der gemeinsamen Zoll- und Steuergesetzgebung sicher zu stellen. Im Einzelnen gelten in dieser Beziehung folgende Regeln:

1) Es ist jedem einzelnen Staate überlassen, die Behörden zu organisiren, durch welche die Erhebung der Zölle und Abgaben, sowie die Contrôle derselben erfolgt [2]). Die Bezeichnung und Zusammensetzung dieser Behörden und die Regelung ihrer Competenz und des Instanzenzuges, die Anzahl der zu errichtenden Aemter, die Ernennung und Entlassung der Beamten, die Normirung ihres Diensteinkommens und die Handhabung der Disciplinargewalt steht im Princip den Einzelstaaten zu. Dieses Princip hat aber sehr erhebliche und durchgreifende Einschränkungen erfahren. Die Organisation der Behörden, welchen in den einzelnen Staaten die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben obliegt, ist keineswegs dem souveränen Belieben der Einzelstaatsgewalten ganz frei überlassen. Denn die gemeinsame Gesetzgebung setzt einen bestimmten Verwaltungsapparat behufs ihrer Durchführung voraus und die Einheit dieser Gesetzgebung müsste sich zum grossen Theile als illusorisch erweisen, wenn nicht auch die Gleichartigkeit der Verwaltung durch eine übereinstimmende Einrichtung des dafür erforderlichen Apparates von Behörden gesichert wäre. Demgemäss ist in dem *Zollvereinsvertrage* vom 8. Juli 1867 Art. 3 §. 6 bestimmt worden, dass die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuss gebracht werden soll. Insbesondere ist dann noch im Art. 16 Z. 4 desselben Vertrages vereinbart worden, dass man auch ferner darauf bedacht sein wird, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen [1]). Der Art. 19 ordnet an, dass die Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht zwar von der Landesregierung ernannt werden, dass aber diese Behörden „nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft" [2]) nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen. Es ist ferner durch denselben Artikel die Bildung von drei Instanzen vorgeschrieben, indem in jedem der Vereinsstaaten die Local- und Bezirksbehörden einer, oder im Falle des Bedürfnisses mehreren Zolldirectionen untergeben sein sollen, welche ihrerseits wieder dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind [3]). Die Amtsbefugnisse und dienstlichen Verrichtungen der Zoll-Erhebungs- und Abfertigungsstellen, also der Hauptzollämter und Nebenzollämter sind durch das Zollgesetz vom 1. Juli 1869, namentlich in den §§. 128—133 festgestellt. Ebenso ergiebt sich der Wirkungskreis der Zolldirectionen grossen Theils aus den Bestimmungen des Zollvereinsvertrages und des Zollgesetzes; soweit dies nicht der Fall

[1]) Der Bayer. Regierung ist es überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben. Ges. v. 22. April 1871 §. 4.

[2]) Das Reich als solches hat daher keine Zoll- und Steuerämter; ausgenommen sind allein die früher zollvereinsländischen, jetzt *Kaiserlichen Hauptzollämter* in Hamburg, Lübeck und Bremen. Dieselben werden aus Reichsmitteln bezahlt und mit Beamten verschiedener Staaten, welche der Kaiser ernennt, besetzt. Im Uebrigen sind sie der Preuss. Zollverwaltung angeschlossen und dem Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Steuerdirector zu Glückstadt untergeordnet. Vgl. Bundesraths-Protocoll vom 14. Mai 1868 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1872 (RGBl. S. 376). Ferner fällt in *Elsass-Lothringen* auch hinsichtlich der Zollverwaltung die Competenz der Staatsgewalt mit derjenigen der Reichsgewalt insofern zusammen, als die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser zusteht.

[1]) Die Aufstellung dieser allgemeinen Normen ist bisher noch nicht erfolgt.

[2]) Siehe v. Aufsess S. 249 Note 5.

[3]) In dem Thüringischen Vereinsgebiet vertritt der gemeinschaftliche „Generalinspector" in den hier in Betracht kommenden Beziehungen die Stelle einer Zolldirection.

ist, soll der Wirkungskreis der Directivbehörden durch eine von dem *Bundesrathe* festzustellende Instruction normirt werden, welche indess zur Zeit noch nicht erlassen worden ist.

Der Art. 40 der Reichsverfassung hat diese Bestimmungen des Zollvereinsvertrages in Geltung erhalten; ihre Durchführung ist daher nicht nur innerlich begründet und gewährleistet durch die Gleichartigkeit der dienstlichen Verrichtungen, amtlichen Obliegenheiten und Befugnisse, welche sich aus der Gemeinsamkeit der Zoll- und Steuergesetze und aus der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht über die Ausführung derselben von selbst ergiebt, sondern sie ist auch äusserlich durch Bestimmung der Reichsverfassung zur Rechtspflicht der einzelnen Staaten erklärt.

2) Das Reich hat für die laufende Zoll- und Steuerverwaltung keine oberste Directivbehörde. Es ist nicht wie bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Linie gezogen, welche die untere von der oberen Verwaltung trennt und die letztere dem Reiche zuweist; es giebt keine Generalzoll- und Steuerdirection des Reiches als höchste Instanz in allen der Reichsgesetzgebung unterliegenden Zoll- und Steuerverwaltungssachen; die höhere Carrière für die auf diesen Gebieten thätigen Beamten ist nicht der Reichsdienst, sondern der Landes-Staatsdienst. Das Finanzministerium oder die demselben entsprechende Behörde des einzelnen Staates ist die oberste Centralstelle und die höchste Instanz für die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung in dem Gebiete dieses Staates. Die Zoll- und Steuerämter und die Bezirks- oder Provinzialbehörden stehen daher in keinem directen amtlichen Schriftwechsel und dienstlichen Verkehr mit dem Reichskanzleramt oder dem Bundesrath, sondern ausschliesslich mit der obersten Landesbehörde für Zoll- und Steuerangelegenheiten. Sie empfangen Dienstinstructionen und Aufträge nur von der letzteren und haben nur an diese ihre amtlichen Berichte zu erstatten. Die Mitglieder dieser Behörden stehen in keinem Dienstverhältniss zum Reich, sie werden nicht aus der Reichscasse besoldet, nicht für den Kaiser und das Reich vereidigt und die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsbeamten finden auf sie keine Anwendung.

3) Der Antheil des Reiches bei der Verwaltung der Reichszölle und Abgaben ist vielmehr nach einem durchaus andern Princip wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung geordnet. Der Grund hierfür ist ein historischer. Die Zoll- und Steuergemeinschaft stammt aus einer Zeit, als die einzelnen Deutschen Staaten noch völlig souverain waren, wo man also keine gemeinsame, nach Art eines Ministeriums organisirte, oberste Verwaltungsbehörde constituiren konnte, sondern wo man sich darauf beschränken musste, jedem Vereinsmitgliede die Befugniss einzuräumen, die Verwaltung in den verbündeten Staaten durch Delegirte zu controliren. Dieses Princip ist die Grundlage geblieben, auch nachdem der Zollverein den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages abgelegt hat und zur staatlichen Institution des Reiches geworden ist; nur mit der Modification, dass nunmehr nicht jeder einzelne Staat diese Delegirten ernennt und in seinem Auftrage und Interesse zu den andern Staaten entsendet, sondern dass das Reich im Gesammtinteresse diese Controlbeamten den Behörden der einzelnen Staaten zuweist. Es giebt demnach neben den ordentlichen, mit den eigentlichen Verwaltungsgeschäften betrauten Beamten, welche Landesbeamte sind, eine Kategorie von Reichsbeamten, die man als *ausserordentliche* Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung bezeichnen kann. Sie zerfallen in zwei Classen, je nachdem sie den Zoll- oder Steuerämtern oder den Directivbehörden beigeordnet sind; die ersteren heissen Controleure, die letzteren Bevollmächtigte. Die Stationsbeamten oder Controleure sind den Bevollmächtigten dienstlich untergeordnet und empfangen von ihnen amtliche Aufträge.

Diese *Reichscommissare* haben nicht das Recht, Verfügungen zu erlassen [1]); sie bilden keine Instanz in der ordentlichen Zoll- und Steuerverwaltung, sie haben keine Stimme bei der Beschlussfassung der collegialisch organisirten Behörden; sie sind überhaupt nicht Mitglieder derselben. Sie haben vielmehr die Stellung von Procuratoren des Reiches; sie sind Gesetzeswächter und Vertreter der fiscalischen, handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches gegenüber den Behörden der Einzelstaaten. Ihre Functionen bestehen daher nicht in einem Antheil an der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sondern in der vollständigen Kenntnissnahme von der Art und Weise, wie dieselben erledigt werden, und in der Monirung von Fehlern und Mängeln, welche dabei zu Tage treten [2]). Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, nach Belieben Einsicht in alle Acten, Bücher, Rechnungen und Register sowohl der Directivbehörde, welcher sie zugewiesen sind, als aller zum Bezirk derselben gehörenden Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu nehmen. Sie haben ferner das Recht, allen Sitzungen der Directivbehörde beizuwohnen, und alle Verfügungen und Anweisungen, welche die Directivbehörde oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung

[1]) Zollvereinsvertr. Art. 20 Abs. 3.
[2]) Zollvereinsvertr. Art. 20 Abs. 4.

der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, müssen vor der Ausfertigung dem Zollvereinsbevollmächtigten, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und dürfen nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat. Sie sind ferner befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der Zolllinie, sowie das Verfahren bei der Zoll- und Steuer-Erhebung in dem ihnen überwiesenen Gebiete zu visitiren. Endlich haben sie die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben zu prüfen[1]).

Durch diese Anordnungen ist die vollständige Kenntnissnahme der Bevollmächtigten von dem gesammten Geschäftsgange der Zoll- und Steuerbehörden in dem ihnen überwiesenen Bezirke gesichert und die Einzelstaaten führen die, ihnen überlassene selbstständige Zoll- und Steuerverwaltung gewissermassen *vor den Augen des Reiches*. Dagegen ist der Bevollmächtigte des Reiches nicht befugt, in die Verwaltung selbst einzugreifen und bemerkten Missständen und Mängeln selbst abzuhelfen. Er darf sein Visa nicht verweigern oder verzögern, selbst wenn ihm die vorgelegte Verfügung den bestehenden Gesetzen nicht entsprechend zu sein scheint, sondern er darf nur seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte vermerken und verlangen, dass die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte. Ebenso wenig darf er bei seinen Revisionen der Grenzzoll- und Steuerämter Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten ertheilen, oder Administrativ-Anordnungen erlassen; er ist vielmehr darauf beschränkt, bei der betreffenden Directivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag zu bringen. Findet der Bevollmächtigte bei der Prüfung der Rechnungen Unrichtigkeiten, so kann er Erinnerungen dagegen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten.

Wenn der Bevollmächtigte zur Geltendmachung seiner abweichenden Ansicht in irgend einer Beziehung sich veranlasst sieht, so hat dies regelmässig zunächst nicht die Einmischung des Reiches zur Folge, sondern eine Ueberprüfung und Entscheidung der streitigen Frage Seitens der höchsten Verwaltungsstelle des betreffenden Staates. Denn die Organe des Reiches können nicht eingreifen, so lange innerhalb der Verfassung des Einzelstaates der Instanzenzug nicht erschöpft ist und die in letzter Instanz massgebende Stelle ihre Ansicht noch nicht erklärt hat. Die Intervention des Reichscommissars hat daher gewöhnlich nur die unmittelbare Wirkung, dass die betreffende Angelegenheit zur Kenntniss und Entscheidung der vorgesetzten Behörde, d. i. in der Regel des Finanzministers, gebracht wird. Erst wenn diese Entscheidung ergangen ist und dieselbe dem Bevollmächtigten den Gesetzen oder dem Reichsinteresse nicht entsprechend erscheint, oder wenn Seitens der obersten Verwaltungsbehörde für die von dem Bevollmächtigten bemerkten Uebelstände nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen wird oder wenn mehrere, dabei betheiligte oberste Behörden sich untereinander nicht verständigen können, hat der Bevollmächtigte die Angelegenheiten bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

Eine auf diesen Grundsätzen beruhende Instruction bestimmt das Geschäftsverhältniss der Bevollmächtigten und der den Hauptämtern beigeordneten Controleure näher[1]). Diese Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte[2]), welche der Kaiser, jedoch nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, ernennt und den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet. (Reichsverfassung Art. 36 Abs. 2.) Die Gehälter und alle übrigen Kosten[3]) der Controleure und Bevollmächtigten trägt die Reichscasse. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist das Reichskanzleramt, an welches die Bevollmächtigten alle Berichte und Anzeigen zu erstatten haben.

4) *Das Recht, Administrativ-Verordnungen zu erlassen, steht dem Bundesrathe zu.* In der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes Art. 37 war dieses Recht grade nur für die im Art. 35 aufgeführten Gegenstände (Zölle und Steuern) anerkannt; der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 8 §. 12 übertrug dieselbe Befugniss dem Bundesrath des Zollvereins. In der Reichsverfassung ist dieses Verordnungsrecht des Bundesraths jedoch auf alle, der Gesetzgebungscompetenz des Reiches unterliegenden Gegenstände ausgedehnt und demgemäss diese Verfassungsbestimmung aus dem Abschnitt über Zoll- und Handelswesen in den Abschnitt über den Bundesrath (Art. 7) versetzt

[1]) Schlussprotocoll v. 8. Juli 1867 Nr. 15 Z. 2 (BGBl. S. 110).

[1]) Eine detaillirte Aufzählung der Gegenstände, auf welche sich ihre Thätigkeit erstreckt, giebt v. Aufsess S. 300 ff.

[2]) Bis jetzt werden diese Reichsämter jedoch nur *commissarisch* verwaltet, so dass die Beamten welche sie bekleiden, aus dem dienstlichen Verhältniss in denjenigen Staaten, denen sie angehören, nicht vollständig ausscheiden. Vgl. v. Aufsess S. 298.

[3]) Ueber die Höhe derselben s. v. Aufsess S. 306 ff.

worden. Im Allgemeinen hat daher der Bundesrath für die Zoll- und Steuerverwaltung keine anderen Rechte und Befugnisse als diejenigen, welche ihm überhaupt in dem Organismus der Reichsverfassung zustehen. Die Anwendungsfälle dieses Verordnungsrechtes aber sind folgende:

a) Der Bundesrath erlässt „die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen *allgemeinen* Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.“ Das Recht des Bundesrathes, Ausführungsverordnungen zu erlassen, ist daher an zwiefache Schranken gebunden.

α) Es absorbirt nicht das Recht der Einzelstaaten, Administrativ-Verordnungen zu erlassen; vielmehr haben die Regierungen der Staaten die Befugniss, alle diejenigen Ausführungsverordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen, welche nach Massgabe der speciellen Bedürfnisse und Verhältnisse des betreffenden Staates, namentlich mit Rücksicht auf die Landesgesetzgebung, die Behörden-Organisation und die localen Verhältnisse erforderlich sind. Der Bundesrath ist nicht befugt, specielle Ausführungs-Verordnungen oder Einrichtungen für einzelne Staaten oder Gebietstheile von Staaten zu beschliessen; dies steht vielmehr den Einzelstaatsgewalten zu. Ob und in welchem Umfange dieses Recht von den Souverainen, Finanzministern, Zolldirectionen der Einzelstaaten ausgeübt werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsgesetze und des particulären Staatsrechts des betreffenden Staates [1]). Es versteht sich aber von selbst, dass diese speciellen particulären Verordnungen nicht im Widerspruch stehen dürfen weder mit den Reichsgesetzen noch mit den allgemeinen Verordnungen des Bundesrathes, welche derselbe innerhalb seiner Competenz erlassen hat.

β) Dem Bundesrath kann die Befugniss, Ausführungsverordnungen zu erlassen und Verwaltungs-Einrichtungen zu treffen, durch Reichsgesetz entzogen werden, indem entweder für den Erlass solcher Verordnungen die Zustimmung des Reichstages, also der Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben wird, oder indem der Kaiser oder der Reichskanzler zum Erlass derselben ermächtigt wird, oder endlich indem den Regierungen oder Central-Verwaltungsstellen der Einzelstaaten das Recht, Ausführungsverordnungen zu erlassen, für ihre betreffenden Gebiete delegirt wird [1]).

Das Recht des Bundesrathes zum Erlass von Ausführungsverordnungen ist im Zollgesetz §. 167 ausdrücklich bestätigt und das Zollgesetz selbst schreibt vor den vom Bundesrath zu bewirkenden Erlass eines Begleitschein-Regulativs (§. 58), eines Eisenbahn-Regulativs (§. 73), von Hafen-Regulativen (§. 90), eines Post-Regulativs (§. 91), eines Niederlage-Regulativs (§. 106), eines Regulativs über die Bedingungen, unter welchen Privatläger zu gestatten sind (§. 109), eines Regulativs für die Einräumung fortlaufender Zoll-Conten (§. 110), endlich über die Normen für die Gestattung der in den §§. 111—117 gestatteten Erleichterungen (§. 118) [2]). In derselben Art ist durch das Tabacksteuergesetz vom 26. Mai 1868 §. 7 Absatz 2 und §. 13, durch das Zuckersteuergesetz vom 26. Juni 1869 §§. 2, 3, 5 und durch das Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 §§. 3 Absatz 2., 4, 6, 22 Ziff. II. a. E, 43 dem Bundesrath theils hinsichtlich bestimmter Punkte theils ganz im Allgemeinen der Erlass von Ausführungs- und Verwaltungs-Verordnungen übertragen worden [3]).

b) Der Bundesrath beschliesst gemäss Art. 7 Z. 3 der Reichsverf. „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“ Im Einklange damit steht die Anordnung in Art. 36 Abs. 3, dass die von den Zollbevollmächtigten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorgelegt werden. Die Verfassung äussert sich nicht über den rechtlichen Charakter und die Wirkungen eines solchen Beschlusses des Bundesrathes „über Mängel“. Es hat auch keineswegs ein Beschluss dieser Art in allen Fällen die gleiche Bedeutung;

[1]) Zahlreiche Bethätigungen dieser einzelstaatlichen Befugniss zum Erlass von Administrativ-Verordnungen enthalten das Preuss. Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung, und die entsprechenden Amtsblätter der übrigen Bundesstaaten.

[1]) Das *Zollgesetz* ertheilt eine derartige Ermächtigung den obersten Landes-Finanzbehörden an zahlreichen Stellen; vgl. §§. 52. 54. 70. 81 Abs. 3. 111. a. E. 119. 121. 124. 125. 128 a. E. Ebenso das *Salzsteuergesetz* v. 12. Oct. 1867 §. 30 Z. 1 und namentlich das *Branntweinsteuergesetz* v. 8. Juli 1868 §§. 13. 69.

[2]) Seit 1869 hat der Bundesrath nicht nur die im Zollgesetz erforderten, sondern noch eine Anzahl anderer Regulative erlassen. Eine detaillirte Darstellung ihres Inhalts mit Angabe der Orte, wo sie gedruckt zu finden sind, giebt v. Aufsess S. 158 ff. Die Mehrzahl derselben ist übersichtlich zusammengestellt in Hirths „Annalen“ 1869 S. 995—1006, 1872 S. 1507 ff.

[3]) Vgl. die „Anweisungen“ zur Ausführung des Tabacksteuergesetzes und zur Ausführung des Zuckersteuergesetzes im Preuss. Centralblatt der Abgaben-etc. Verwaltung 1869 S. 243 ff. 386 ff.; ferner die vom Bundesrath erlassene „Instruction zur Ausfuhrung des Brausteuergesetzes“. Der Inhalt dieser Anordnungen ist resumirt bei v. Aufsess S. 190 ff. u. 197 ff.

es sind vielmehr vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus drei Classen zu unterscheiden:

α) Der Beschluss kann dahin gehen, dem Reichstage eine Vorlage zu machen (Reichsverf. Art. 7 Z. 1), indem die bei der Ausführung der Reichsgesetze und Verordnungen hervortretenden Mängel nicht selten nur durch neue Acte der Gesetzgebung beseitigt werden können. Ein vom Bundesrathe in dieser Beziehung gefasster Beschluss hat einen *legislatorischen* Charakter, insofern er gleichsam eine Station bildet, welche das Gesetz auf dem Wege seines Zustandekommens zu passiren hat.

β) Der Beschluss kann ferner in dem Erlass einer neuen Administrativ- oder Ausführungsverordnung, in der Ergänzung oder Declaration älterer Bundesraths-Verordnungen, in der Anordnung neuer Einrichtungen behufs besserer Ausführung der Reichsgesetze bestehen (Reichsverf. Art. 7 Z. 2), also den Charakter einer *Verwaltungs-Maasregel* haben.

γ) Der Beschluss kann endlich eine streitige Frage des positiven Rechts in Zoll- und Steuersachen entscheiden, also den Charakter eines *verwaltungsrechtlichen Urtheilsspruches* haben. Nur ist dabei fest zu halten, dass der Bundesrath keine Instanz bildet, bei welcher eine Partei gegen die Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten ein Rechtsmittel einlegen könnte. (Vergl. unten den III. Abschnitt dieses Capitels.)

5) Eine besondere Erwähnung erfordern noch die dem *Kaiser* hinsichtlich der Zoll- und Steuerverwaltung zustehenden Rechte. Während der Bundesrath gemäss Art. 7 der Reichsverfassung das Recht zum Erlass von Administrativ-Verordnungen hat, steht dem Kaiser nach Art. 17 „die Ueberwachung der Ausführung" der Reichsgesetze zu. Für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern wird im Art. 36 dieses Recht des Kaisers näher dahin bestimmt, dass der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens überwacht durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet. Der Gegensatz zwischen den Rechten des Kaisers und denen des Bundesraths lässt sich demnach dahin präcisiren, dass der Kaiser das Recht zur Ernennung der, die Verwaltung der Einzelstaaten controlirenden Reichsbeamten, der Bundesrath das Recht zum Erlass der, die Verwaltung der Einzelstaaten normirenden Verordnungen hat. Indess dieses allgemeine Princip ist nicht consequent durchgeführt, sondern es ist sowohl der Kaiser bei der Ausübung seines Rechtes beschränkt durch Befugnisse des Bundesrathes, als auch der Bundesrath durch Befugnisse des Kaisers.

a) Die Ernennung der Reichszollbeamten geschieht zwar durch den Kaiser, aber nur nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, welchem sonach bei der Besetzung dieser Reichsämter eine wichtige Mitwirkung zusteht [1]). Und die von diesen Beamten erstatteten Anzeigen über Mängel gelangen nicht bei dem verantwortlichen Reichsminister des Kaisers, dem Reichskanzler, sondern bei dem Bundesrath zur Beschlussnahme und Erledigung. R. V. 36 Abs. 3.

b) Andererseits giebt im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. R.V. Art. 37. Dies bezieht sich keineswegs auf den Stichentscheid bei Stimmengleichheit, der durch Art. 7 Abs. 3 ganz allgemein der Präsidialstimme beigelegt ist, sondern der Art. 37 verleiht dem Bundespräsidium (Kaiser) ein unbedingtes Veto gegen jede Abänderung der bestehenden *Verwaltungsvorschriften* und *Einrichtungen* [2]). Dadurch wird das Verordnungsrecht des Bundesrathes im Wesentlichen von der Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht.

6) Da die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres in *Bayern*, *Württemberg und Baden* der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und der auf Grund dieser Landesgesetzgebung erhobene Steuerbetrag nicht in die Reichscasse, sondern in die betreffende Landescasse fliesst, demgemäss diese Staaten auch keinen Antheil haben an dem in die Reichscasse fliessenden Ertrage der erwähnten Steuern, so fällt selbstverständlich auch die Verwaltungscompetenz des Reiches hinsichtlich der Erhebung der Branntwein- und Brausteuer in diesen drei Süddeutschen Staaten gänzlich fort. Es steht demnach weder den Reichszollcontroleuren und Bevollmächtigten in den Süddeutschen Staaten

[1]) RV. 36 Abs. 2. Das Schlussprot. v. 8. Juli 1867 Art. 15 Nr. 1 enthält zum Art. 20 des Zollvereinsvertrages die Erläuterung: „Preussen wird zur Ausübung der ihm nach Art. 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Controle auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden". Diese Bestimmung ist in Geltung geblieben in der Gestalt, dass der Kaiser auch nichtpreussische Beamte zu Zollbevollmächtigten etc. ernennt. Der Bericht der vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes des Nordd. Bundes über den Vertrag v. 8. Juli 1867 (Hirths „Annalen" 1868 S. 6) bezeichnet dies mit Recht als „im Grunde selbstverständlich".

[2]) Das gleiche Recht hinsichtlich der *Zollgesetzgebung* verleiht der Art 5 der Reichsverf. dem Kaiser. Vgl. darüber unten Cap. IV. Abschn. I. Nr. 1.

irgend eine Wirksamkeit in Bezug auf die Verwaltung der Getränkesteuern zu, noch haben Kaiser oder Bundesrath ein Aufsichts- oder Verordnungsrecht. Entsprechend dieser Sonderstellung der 3 Süddeutschen Staaten ist denselben andrerseits durch Art. 7 Abs. 4 der R. V. das Stimmrecht bei allen Bundesrathsbeschlüssen, welche die Branntwein- und Bierbesteuerung betreffen, entzogen, da diese Angelegenheiten unzweifelhaft zu denjenigen gehören, welche den Süddeutschen Staaten weder mit dem übrigen Reiche noch untereinander „gemeinschaftlich" sind. Es ist für diesen Zweig der Finanzverwaltung durch die Reichsverfassung derselbe Zustand thatsächlich conservirt worden, welcher durch den Zollvereinsvertrag von 1867 geschaffen worden war; innerhalb des vollen Bundesrathes, der dem ehemaligen Zollvereinsbundesrathe entspricht, scheidet sich für die Angelegenheiten der Branntwein- und Bierbesteuerung der ehemalige Bundesrath des Norddeutschen Bundes, verstärkt durch den Hinzutritt von Südhessen, aus[1]). Auch in dem Ausschuss des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen können die Süddeutschen Staaten keine Stimme bei Angelegenheiten führen, welche die Besteuerung von inländischem Branntwein und Bier betreffen. Nach Aussen hin aber ist die Unterscheidung zwischen Norddeutschem Bundesrath und Zollvereinsbundesrath gänzlich beseitigt; auch wenn die von den Süddeutschen Staaten ernannten Mitglieder nicht mitgestimmt haben, ist es immer der Bundesrath des Deutschen Reiches, welcher den Beschluss gefasst hat.

IV. *Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.* Das Gesetz vom 4. December 1871 überträgt die Ausprägung der Reichsgoldmünzen denjenigen Bundesstaaten mit eigenen Münzstätten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Wenngleich die Ausprägung nicht unmittelbar vom Reiche, sondern von den Einzelstaaten bewirkt wird, so erfolgt sie doch im Auftrage und auf Kosten des Reiches und nach Massgabe der vom Reiche getroffenen Anordnungen. Die Befugnisse, welche das Gesetz vom 4. Dec. 1871 den Organen der Reichsgewalt zuertheilt, sind folgende:

1) Der *Bundesrath* hat den Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder festzustellen (§. 5), ebenso das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen vorzuschreiben (§. 7).

2) Die Beaufsichtigung über die Befolgung dieses Verfahrens steht dem Reich zu (§. 7), d. h. gemäss Art. 17 der Reichsverf. dem *Kaiser*.

3) Der *Reichskanzler* bestimmt *unter Zustimmung des Bundesrathes* die in Gold auszumünzenden Beträge, wieviel davon in Zehnmarkstücken und wieviel in Zwanzigmarkstücken zu prägen ist, er nimmt die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten vor, versieht dieselben mit dem erforderlichen Prägegold und bestimmt die den Münzstätten für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung (§. 6 Absatz 2).

4) Der *Reichskanzler* ist ermächtigt, ohne dass es der Zustimmung des Bundesrathes dazu bedarf, nach Massgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten von Reichswegen und auf Kosten des Reichs anzuordnen und die dazu erforderlichen Mittel der Reichscasse zu entnehmen (§. 11). Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben (ebendas.).

III. Die Oberaufsicht des Reiches

erstreckt sich auf alle im Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten oder sonst der Gesetzgebungscompetenz des Reiches unterstellten Angelegenheiten. Ein unmittelbarer und regelmässiger Antheil an der Verwaltung dieser Angelegenheiten ist in dem Aufsichtsrecht des Reiches nicht begründet; ebenso wenig eine Pflicht der Organe der Reichsgewalt, überall einzuschreiten, wo die Behörden eines Einzelstaates ein Reichsgesetz durch falsche Anwendung oder Nichtanwendung verletzen. Es ist vielmehr in das Ermessen der Reichsgewalt gestellt, ob dieselbe durch ein solches Verfahren der Landesbehörden ein so erhebliches Interesse des Reichs für bedroht oder verletzt erachtet, dass sie sich zu einem Einschreiten veranlasst sieht. Auch bei der Ausführung solcher Gesetze, welche die Finanzen des Reichs berühren, ist ein weitergehendes Recht des Reiches in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht begründet, so namentlich bei der Ausführung der Militair-Pensionsgesetze vom 14. Juni 1868, vom 3. März 1870 und vom 27. Juni 1871. Das Recht, die dem Reiche zustehende Oberaufsicht auszuüben, gebührt nach Art. 17 der Reichsverf. dem Kaiser. Das Organ, dessen er sich dazu verfassungsmässig bedienen muss, ist der Reichskanzler, weil dessen Gegenzeichnnng zur Gültigkeit aller Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderlich ist. In Fällen, in welchen der Kaiser sein Oberaufsichtsrecht aus-

[1]) Dass Hamburg und Bremen an den Beschlüssen über die Besteuerung von inländischem Branntwein und Bier Antheil haben, ist zweifellos und ergiebt sich daraus, dass diese Staaten und die übrigen Zollexclaven ein der Abgabe entsprechendes Aversum an die Reichscasse zahlen. Vgl. Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs I. S. 23.

übt, geschieht dies nicht durch directe Anweisungen oder Verfügungen an die einzelnen Landesbehörden, sondern durch Verständigung mit dem betreffenden Bundesmitgliede im Correspondenzwege. Das ausschliessliche Recht des *Kaisers*, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, ist beschränkt

1) durch das im Art. 7 der Reichsverfassung dem *Bundesrath* eingeräumte *Verordnungsrecht*, so dass der Kaiser nicht befugt ist, ohne Zustimmung des Bundesrathes die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen *allgemeinen* Verwaltungsvorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen, sofern nicht durch Reichsgesetz diese Befugniss ihm besonders beigelegt worden ist.

2) Durch das Mitwirkungsrecht des *Bundesrathes* und des *Reichstages* bei Feststellung des Reichs-Haushaltsetats, insoweit die Ausführung der Reichsgesetze Einnahmen oder Ausgaben der Reichscasse mit sich bringt.

Dritter Abschnitt.

Die richterliche Competenz des Reiches.

I. Die Jurisdictionsbefugniss des Reiches ist in Finanzsachen gänzlich unentwickelt; dieselbe ist vielmehr den Einzelstaaten fast ungeschmälert geblieben. Die Reichsgesetze enthalten jedoch über die Ausübung dieser Jurisdiction wichtige Vorschriften, welche sich auf folgende zwei Kategorien zurückführen lassen:

1) Sie treffen eine Anordnung darüber, welche Punkte im „Verwaltungswege" und welche im Wege des gerichtlichen Verfahrens („Rechtswege") zu entscheiden sind[1]).

2) Sie ordnen das Verfahren und normiren die zu erkennenden Strafen bei der Verfolgung von Uebertretungen der Zoll-, Steuer-, Post- und anderen Reichs-Finanzgesetze[2]).

Die im Verwaltungswege zu entscheidenden Sachen finden ihre Erledigung bei den Directiv- und Centralbehörden der Einzelstaaten und nur soweit die Centralleitung der Verwaltung auf das Reich selbst übertragen worden ist, wie bei der Post und Telegraphie kann die Reichsbehörde in letzter Instanz die Administrativjustiz üben[1]). Die im Rechtsweg zu verhandelnden Sachen werden von den Landesgerichten entschieden, ohne dass es eine Oberappellations- oder Cassations-Instanz giebt, die im Namen des Reiches erkennt und die Gleichmässigkeit und Richtigkeit der Handhabung und Auslegung der Reichsfinanzgesetze verbürgt.

Indess die dem Reiche zustehende *Oberaufsicht* über die Ausführung der Reichsgesetze und die Befugniss des Bundesrathes, über die bei der Ausführung der Reichsgesetze etc. hervortretenden Mängel zu beschliessen und Verordnungen zu erlassen, schliesst in gewissem Grade eine Art von Jurisdiction in sich, indem der Beschluss des Bundesrathes im Wesentlichen ein Urtheil darüber enthalten kann, ob eine Bestimmung eines Reichsgesetzes oder einer Bundesraths-Verordnung richtig oder falsch ausgelegt resp. angewendet worden ist. Die Bundesrathsentscheidung bildet in einem solchen Falle nicht die oberste Spitze eines geordneten Instanzenzuges, sondern sie steht über den wirklichen Instanzen; sie ergeht nicht zwischen der beschwerdeführenden Partei und der Behörde, welche das Reichsgesetz angeblich durch falsche Anwendung oder Nichtanwendung verletzt hat, sondern sie ergeht unter den Bundesregierungen selbst und hat immer den Charakter einer Belehrung, welche der Bundesrath den einzelnen Regierungen über den Inhalt ihrer allgemeinen verfassungsmässigen Bundespflicht, die Reichsgesetze zu beobachten, ertheilt. Sie enthält daher auch keine Verurtheilung, sondern höchstens die Aufforderung an ein Bundesmitglied, dessen Behörden ein Reichsgesetz falsch ausgelegt oder falsch angewendet oder durch Nichtanwendung verletzt haben, für die Erfüllung dieser allgemeinen Bundespflicht in Hinsicht auf den speciellen, den Gegenstand des Beschlusses bildenden Punkt Sorge zu tragen. Falls es sich um gerichtliche Entscheidungen handelt, kann der Einzelstaat dieser Aufforderung allerdings nur soweit nachkommen, als dies mit der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Gerichte verträglich ist und der Bundesrath wird daher oft, um der von ihm für richtig erkannten Auslegung wirklich unbedingte Anerkennung zu verschaffen, keinen andern Weg einschlagen können, als den Erlass einer authentischen

---

[1]) Beispiele bieten folgende Gesetze: den *Verwaltungsweg* schreiben vor das *Zollgesetz* v. 1. Juli 1869 §. 12 über die Anwendung des Zolltarifs, das *Postgesetz* v. 28. Oct. 1871 §. 35, die *Telegraphen-Ordnung* v. 21. Juni 1872 §. 10, das *Militairpensionsgesetz* v. 27. Juni §§. 3. 17. 26. 115; den *Rechtsweg* gestatten das *Postgesetz* §§. 25. 35. 42 ff., das Ges. über die *Portofreiheiten* v. 5. Juni 1869 §. 7, das *Militairpensionsgesetz* §. 114 ff.

[2]) Die wichtigsten Bestimmungen enthalten in dieser Hinsicht das *Zollgesetz* v. 1. Juli 1869 §. 134 ff. und das *Postgesetz* v. 28. Oct. 1871 §. 27 ff. Ferner sind zu erwähnen *Salzsteuerges.* v. 12. Oct. 1867 §. 11 ff., *Tabacksteuerges.* v. 26. Mai 1868 §§. 10. 12, *Branntweinsteuerges.* v. 8. Juli 1868 §. 50 ff. und §. 15, *Zuckersteuerges.* v. 26. Juni 1869 §. 4, *Wechselstempelsteuerges.* v. 1869 §. 18, *Brausteuerges.* v. 31. Mai 1872 §. 27 ff. u. §. 41.

[1]) Also in Bayern und Württemberg nicht, da die Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs sich auf die Gebiete dieser Staaten nicht erstreckt.

Declaration im Wege der Gesetzgebung. Auch was von den Verwaltungsbehörden der einzelnen Staaten definitiv und endgültig innerhalb ihrer Competenz entschieden worden ist, kann nicht durch Beschluss des Bundesrathes cassirt werden. Ein von einer Zoll- und Steuerbehörde eingeschlagenes Verfahren wird dadurch nicht nichtig, dass es der Bundesrath für unrichtig erklärt. Es steht allerdings auch dem Einzelnen eine Beschwerde an den Bundesrath über falsche Anwendung der Zoll- und Steuergesetze u. s. w. Seitens der Behörden eines Bundesmitgliedes zu; aber eine solche Beschwerde hat nicht den rechtlichen Charakter eines Rechtsmittels, sondern einer *Anzeige* über mangelhafte oder falsche Ausführung der Reichsgesetze; sie steht den von den Zollbevollmächtigten des Reiches ex officio gemachten Anzeigen gleich, indem beide ihren nächsten und unmittelbaren Zweck nur darin haben, das von den Behörden des betreffenden Staates befolgte, den Reichsgesetzen für widersprechend gehaltene Verfahren zur *Kenntniss* des Bundesrathes zu bringen. Der von dem Bundesrath in Reichs-Finanzangelegenheiten gefasste Beschluss ist aber für die *Regierungen* der Bundesstaaten massgebend und sie haben die Pflicht, durch Instructionen und Belehrungen an die ihnen untergebenen Behörden und durch andere, nach dem particulären Verfassungsrecht ihnen zustehenden Mittel für die Beobachtung und Durchführung der vom Bundesrathe für richtig erklärten Ansicht Sorge zu tragen. Die Wirksamkeit der vom Bundesrathe gefällten Urtheile erstreckt sich daher auf alle zukünftigen und alle noch nicht definitiv entschiedenen, schwebenden Fälle und auch für bereits erledigte Angelegenheiten kann unter Umständen ein Bundesrathsbeschluss Veranlassung geben, zu Unrecht erhobene Zoll-, Steuer-, Wechselstempel- und andere Beträge aus Billigkeit oder in Folge eines gegen den Fiscus des betreffenden Staates angestrengten Civilprocesses zu restituiren. Sollte eine Landesregierung der an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet, in der Verletzung oder Nichtbefolgung eines Bundesgesetzes beharren, so *kann* das Reich die Execution gegen sie vollstrecken. Dazu ist ein besonderer Executionsbeschluss des Bundesrathes erforderlich, zu dessen Motivirung es nicht genügt, dass Reichsgesetze von den Behörden eines Bundesmitgliedes thatsächlich verletzt oder falsch ausgelegt worden sind, sondern zu welchem erforderlich ist, dass die Regierung des betreffenden Staates ihre *Pflicht*, für die Befolgung der Reichsgesetze zu sorgen, nicht erfüllt hat. Verf. Art. 19. Eine Verletzung der Pflicht kann immer erst dann angenommen werden, wenn das Bundesmitglied über den wahren Sinn und Inhalt der Reichsgesetze verständigt, auf das abweichende Verfahren der Landesbehörden aufmerksam gemacht und vergeblich aufgefordert worden ist, Abhülfe zu schaffen. Jeder Executionsbeschluss des Bundesrathes involvirt daher ebenfalls eine *richterliche Sentenz*, indem er ein Verdict darüber enthält, dass ein Bundesmitglied seine verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllt hat.

Es giebt sonach Fälle, in denen der Bundesrath Functionen der Administrativjustiz als Staatsrath des Deutschen Reiches auszuüben hat, obwohl nicht verkannt werden kann, dass er dazu in hohem Maasse ungeeignet ist. Freilich die Befähigung und der gute Wille, die Gesetze ihrem wahren Inhalt nach überall zur Geltung zu bringen, ist den Mitgliedern des Bundesrathes gewiss nicht abzusprechen. Aber ihre Stellung als Regierungsbevollmächtigte macht sie zur Ausübung richterlicher Functionen ungeeignet, denn sie stimmen nach Instructionen, nicht nach Ueberzeugung, sie sind daher für den Inhalt der von ihrer Regierung ihnen befohlenen Abstimmung nicht verantwortlich, deren Motive ihnen selbst unbekannt bleiben können; entscheidend ist ferner nicht das Gewicht der Gründe, die Gesetzeskenntniss, Logik und praktische Einsicht der einzelnen Mitglieder, sondern die Grösse und Bedeutung der Staaten, indem die Gesammtheit der zuständigen Stimmen jedes einzelnen Staates nur einheitlich abgegeben werden kann. Sodann können die Bevollmächtigten am Bundesrathe jeden Augenblick abberufen werden und erscheinen auch deshalb ungeeignet, Richter des öffentlichen Rechts zu sein, und endlich fehlt es für die Erledigung der hier in Betracht kommenden Fälle an einem gesetzlich bestimmten Verfahren mit Oeffentlichkeit der Verhandlung und Entscheidung.

II. Neben dieser, in der Oberaufsicht des Reiches begründeten, allgemeinen Jurisdictionsbefugniss ist durch besondere Anordnung einzelner Gesetze eine specielle Jurisdictionsgewalt der Reichsbehörden sanctionirt worden. Fälle solcher Art, welche das Reichsfinanzwesen berühren, sind folgende:

1) Das Gesetz über die von der Flösserei zu erhebenden Abgaben v. 1. Juni 1870 gewährt in gewissen Fällen einen Anspruch auf Entschädigung für die durch dieses Gesetz aufgehobenen Abgaben. Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt zunächst vom *Reichskanzleramt* und, falls der Petent bei derselben sich nicht beruhigt und den Rechtsweg einschlägt, in letzter Instanz vom *Reichs-Oberhandelsgericht* (§. 2 des angef. Ges. BGBl. 1870 S. 313).

2) Das Gesetz vom 14. Juni 1871 über die Ent-

schädigung der Deutschen Rhederei ordnet im Art. III. eine vom Bundesrathe zu ernennende *Liquidationscommission* an, welche in jedem einzelnen Falle über die nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu leistende Entschädigung endgültig entscheidet (RGBl. 1871 S. 250).

3) Die Bundesraths-Verordnung v. 19. Juni 1871 zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien überträgt im §. 10 dem *Reichskanzleramt* die Entscheidung etwaiger Zweifel, die sich bei Ausführung derselben ergeben sollten (RGBl. 1871 S. 258).

4) Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten der Reichsconsuln sind bei dem Reichskanzler (*Auswärtiges Amt*) anzubringen. Ges. v. 1. Juli 1872 über die Consulatsgebühren §. 9 (RGBl. 1872 S. 246).

Drittes Capitel.

Die Finanzwirthschaft des Reiches.

Die Finanzwirthschaft des Reiches ist ein sonderbares Gebilde, das aus einer Mischung von Staatswirthschaft und Vereinswirthschaft besteht. Der Grund dafür liegt theils darin, dass die Reichsverfassung anknüpfte an die unter den Deutschen Staaten bereits vorhandenen Verbände, deren Institutionen sie zum Theile conservirte, so dass die im ehemaligen Deutschen Bunde, dem Zollverein, Postverein geltend gewesenen Grundsätze noch jetzt in einigen Beziehungen nachwirken, theils in den Reservat- und Sonderrechten, welche mehreren Mitgliedern des Reiches verfassungsmässig gewährt oder durch Vertrag zugesichert worden sind. Der Gegensatz zwischen der Staatswirthschaft und Vereinswirthschaft besteht darin, dass bei der ersteren Einnahmen und Ausgaben nicht blos gemeinschaftliche, sondern einheitliche und ungetheilte sind, während bei der letzteren die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf die Mitglieder vertheilt werden, so dass die bei dieser Vertheilung sich ergebenden Quoten als Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Mitglieder erscheinen. Bei einer wirklichen, consequent durchgeführten Staatswirthschaft giebt es keine Sondereinnahmen oder Sonderausgaben der einzelnen Theile des Staates, sondern die Einheitlichkeit der Staatspersönlichkeit beherrscht auch die Wirthschaft und das Vermögen des Staates; die Einnahmen und Ausgaben Preussens lassen sich nicht auflösen in Einnahmen und Ausgaben von Pommern, Westfalen, Schlesien u. s. w. Andererseits giebt es bei consequent durchgeführter Vereinswirthschaft nur Einnahmen und Ausgaben der Mitglieder und gar keine Einnahmen und Ausgaben des Vereins; denn dass diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche unter sämmtliche Mitglieder nach demselben Massstabe vertheilt werden, gegen einander aufgerechnet und nur die Differenz repartirt wird, ist lediglich eine Rechnungsmanipulation zum Zweck der Vereinfachung. In Wirklichkeit giebt es keine Einnahme und keine Ausgabe einer Societät, die nicht dem Effecte nach eine Einnahme oder Ausgabe der Socii wäre. Es ist der Fall denkbar, dass Vereinswirthschaft und Staatswirthschaft factisch ganz dasselbe Resultat geben; wenn nämlich sämmtliche Einnahmen und sämmtliche Ausgaben sämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich und unter dieselben nach einem und demselben Massstabe zu vertheilen sind und zugleich sich gegenseitig der Höhe nach decken. In einem solchen Falle geht die gesammte Vereinswirthschaft spurlos an den Wirthschaften der Mitglieder vorüber, als wäre sie eine wahre Staatswirthschaft[1]). Dagegen zeigt sich der Charakter der Vereinswirthschaft im Gegensatz zur Staatswirthschaft

1) wenn es Einnahmen oder Ausgaben giebt, die nicht sämmtlichen Mitgliedern gemeinsam sind;

2) wenn Einnahmen oder Ausgaben zwar gemeinsam, aber nicht nach demselben Modus zu vertheilen sind, sondern wenn gewisse Staaten an gewissen Einnahmen oder Ausgaben einen grössern oder geringern Antheil haben als andere Staaten;

3) wenn Einnahmen und Ausgaben sich nicht vollständig decken und der sich ergebende Activ- oder Passivsaldo zu vertheilen ist.

In jedem dieser drei Fälle verschwindet der Schein der Einheitlichkeit der Wirthschaft; es tritt zu Tage, dass die Einnahmen und Ausgaben der Gesammtheit erhoben und geleistet werden für Rechnung der einzelnen Mitglieder, welche wie Socii mit einander abrechnen.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches sind alle drei Fälle zugleich gegeben. Zahlreiche Einnahmen und manche Ausgaben sind nicht allen Mitgliedern des Reiches gemeinsam, so insbesondere die Einnahmen aus den Getränkesteuern und

---

[1]) Denkt man sich, dass das Reich jährl. 120 Mill. Thlr. Einnahmen hätte, die nach der Bevölkerungszahl gleichmässig auf sämmtliche Einzelstaaten zu vertheilen wären, und dass es ebenso 120 Mill. Thlr. Ausgaben hätte, zu denen sämmtliche Staaten gleichmässig nach der Bevölkerungszahl beitragen müssten, so wäre es praktisch ganz gleichgültig, ob man diese Einnahmen und Ausgaben auf die Einzelstaaten wirklich repartirt und die Guthaben und Beiträge der letzteren mit einander compensirt, oder ob man sich die Wirthschaft des Reiches als eine ganze selbstständige, von der Wirthschaft der Einzelstaaten unabhängige denkt.

aus der Post- und Telegraphenverwaltung, die Ausgaben für den Rechnungshof, das Bundesamt für das Heimathswesen etc. Bei anderen Einnahmen und Ausgaben ist der Vertheilungsmodus verschieden bestimmt, so namentlich bei den Postüberschüssen. Endlich übersteigen die Reichsausgaben die sogenannten „eigenen" Einnahmen des Reiches und es ist demgemäss eine Repartition der Differenz auf die Einzelstaaten erforderlich. Das Princip der Matricularbeiträge ist der prägnanteste Ausdruck der Vereinswirthschaft; die letztere würde am reinsten und vollständigsten durchgeführt sein, wenn sämmtliche Ausgaben des Reichs durch Matricularbeiträge von den einzelnen Staaten bestritten würden. Für den grössten Theil der Reichsausgaben ist dies in der That der Fall, denn auch die Einnahmen des Reiches aus den Zöllen und Verbrauchssteuern kommen thatsächlich auf Matricularbeiträge der Einzelstaaten hinaus, wie unten noch näher dargelegt werden wird. Das Reich erscheint demgemäss gleichsam als der geschäftsführende Director einer Gesellschaft, welche aus sämmtlichen Einzelstaaten besteht, es cassirt die Beiträge dieser Gesellschafter zu den gemeinsamen Ausgaben ein, es leistet diese Ausgaben oder lässt sie durch einzelne Staaten für die Gesammtheit leisten und rechnet mit jedem einzelnen Mitgliede ab, indem es das Guthaben desselben an den gemeinsamen Einnahmen und den Antheil an den gemeinsamen Ausgaben calculatorisch feststellt und den sich ergebenden Passivsaldo durch die Erhebung eines entsprechenden Matricularbeitrages ausgleicht.

Im Gegensatz dazu hat das Reich aber auch in seinem Haushalte Elemente einer wirklichen Staatswirthschaft, insbesondere in dem Uebergewicht der *allen* Staaten gemeinsamen Ausgaben über die nicht allen Staaten gemeinsamen und andererseits in den Erträgen der Reichseisenbahnen und in der Reichs-Wechselstempelsteuer und es besitzt in dem Rechte, neue Reichssteuern einzuführen, sowie in seiner Finanzgewalt überhaupt, das Mittel, um allmählich die Vereins- oder Gesellschaftswirthschaft in eine einheitliche und unabhängige Staatswirthschaft umzubilden. Obgleich bei der Gründung des Deutschen Reichs im Vergleich zu der Organisation des Norddeutschen Bundes in dieser Richtung ein sehr bedeutender Rückschritt gemacht worden ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass, je intensiver sich die Reichsgewalt entwickelt, und je mehr sie ihre Thätigkeit entfaltet, um so mehr der staatliche Charakter des Reiches in seiner Finanzwirthschaft zum Ausdruck gelangen wird.

Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte ist es erforderlich, hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen des Reiches das Verhältniss, in welchem die Bundesglieder an demselben participiren, im Einzelnen festzustellen.

Erster Abschnitt.

Die Ausgaben des Reiches.

Hinsichtlich der Ausgaben gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass sie sämmtlichen Staaten gemeinsam sind, da die Aufgabe des Deutschen Reichs „in dem Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie in der Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes" besteht [1]), die Thätigkeit des Reiches daher im *Gesammtinteresse aller seiner Mitglieder* erfolgt. Nur soweit für einen einzelnen Zweig dieser Aufgabe die Fürsorge des Reiches für ein bestimmtes Staatsgebiet ausgeschlossen und die Territorial-Staatsgewalt an die Stelle gesetzt ist, scheidet die letztere auch aus der Gemeinschaft der Ausgaben aus, welche zur Durchführung dieser Aufgabe verwendet werden. Da eine derartige Exemtion eines Bundesmitgliedes aber immer eine Ausnahme von der Regel bildet, so muss sie durch einen besonderen Rechtssatz oder besondere thatsächliche Verhältnisse begründet sein. Es ist demnach nicht erforderlich, alle diejenigen Ausgaben des Reiches aufzuzählen, welche allen Mitgliedern gemeinsam sind, sondern es sind lediglich diejenigen Ausgaben zu erörtern, an welchen nicht sämmtliche Mitglieder des Reiches gleichmässig participiren. Die Zahl derselben war bei Gründung des Reiches eine sehr bedeutende, durch die Einführung der meisten Norddeutschen Bundesgesetze in den Süddeutschen Staaten, durch die Uebernahme der vom Norddeutschen Bunde bewilligten Subventionen, Pensionen und Entschädigungen [2]) auf gemeinsame Reichskosten und durch die Tilgung der Norddeutschen Bundes-Anleihe zum Zwecke der Küstenbefestigung [3]) ist sie aber erheblich vermindert worden. Es sind zur Zeit noch bei folgen-

[1]) Einl. zur Reichsverfassung.

[2]) Auch zu den Abfindungen für die Aufhebung der Elbzölle tragen die Südd. Staaten bei. Es ist jedoch in der *Denkschrift des Bundesraths* zum Nachtrags-Etat für 1871 Nr. 4 ausdrücklich constatirt worden, dass dadurch kein rechtliches Präjudiz geschaffen, insbesondere nicht zu der Folgerung Anlass gegeben werden soll, dass in allen ähnlichen Fällen künftig die Südd. Staaten zur Beitragspflicht heranzuziehen seien. „Die Südd. Staaten haben sich vielmehr bereit erklärt, zur Deckung dieser Ausgabe mit beizutragen, um den Wünschen der Nordd. Staaten entgegen zu kommen und um ihrer Bereitwilligkeit zur Förderung der gemeinsamen Zwecke Ausdruck zu geben." (Vgl. Hirth's „Aunalen" 1871 S. 697.)

[3]) Siehe oben S. 438.

den Ausgaben Ungleichheiten unter den einzelnen Mitgliedern des Reiches vorhanden:

1) Die Kosten des *Bundesamtes für das Heimathwesen* treffen *Bayern* und *Elsass-Lothringen* nicht mit, da das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz zwar in Südhessen und vom 1. Januar 1873 an auch in Württemberg und Baden als Reichsgesetz eingeführt worden[1]), seine Ausdehnung auf Bayern aber durch den Vertrag von Versailles vom 23. Nov. 1870 Art. III. §. 1 und Reichsverf. Art. 4 Ziff. 1 ausgeschlossen worden und hinsichtlich Elsass-Lothringens noch nicht erfolgt ist[2]).

2) Die Kosten für die *Controle der Branntweinsteuer*, der *Braumalzsteuer* und der *Uebergangsabgaben* von Branntwein und Bier werden von *Bayern, Württemberg* und *Baden* nicht mitgetragen, da diese Abgaben in den genannten Staaten nicht für das Reich erhoben werden und diese Staaten demgemäss auch keinen Antheil an den Erträgnissen derselben haben[3]).

3) Die Thätigkeit des *Rechnungshofes* hat für die verschiedenen Theile des Reiches eine sehr verschiedene Ausdehnung, theils wegen der Selbstständigkeit der Bayerischen Militairverwaltung und der Bayerischen und Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung, theils wegen des Ausschlusses der Süddeutschen Staaten von der Getränkesteuer-Gemeinschaft, endlich wegen der ihm obliegenden Prüfung sämmtlicher Rechnungen über die Verwaltung von Elsass-Lothringen und der Kriegsrechnungen des Nordd. Bundes. Daraus ergeben sich folgende Consequenzen:

a) Die Kosten, welche die Prüfung der Kriegsrechnungen verursachen und die auf jährlich 20,000 Thlr. bis zur Beendigung dieses Geschäfts veranschlagt sind, werden aus dem Antheil des Norddeutschen Bundes an der Französ. Kriegskostenentschädigung getragen.

b) Elsass-Lothringen trägt die Kosten für einen vortragenden Rath, vier Revisoren und Calculatoren und für Miethsentschädigungen und Geschäftsbedürfnisse, soweit die Mehrkosten durch den Hinzutritt der Rechnungssachen aus Elsass-Lothringen veranlasst worden sind. Diese Kosten berechnen sich nach dem Etat von 1873 im Ganzen auf 8,600 Thlr., welche die Landescasse von Elsass-Lothringen an die Reichscasse abführt. Dieser Betrag erscheint im Etat des Reiches unter den Einnahmen, so dass er sich dadurch mit einem entsprechenden Theile der etatsmässigen Kosten für den Rechnungshof compensirt.

c) Von den Ausgaben für den Rechnungshof, nach Abzug der unter a. erwähnten ausserordentlichen Kosten von 20,000 Thlr., sind zu tragen

13 pCt. von der Gemeinschaft aller Deutschen Staaten,
66 pCt. von der Gemeinschaft aller Deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns,
21 pCt. von der Gemeinschaft aller Deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns und Württembergs.

4) Da das *Reichskanzleramt* zugleich die oberste Landesverwaltung von Elsass-Lothringen führt und das *Reichs-Oberhandelsgericht* durch Gesetz vom 14. Juni 1871 zum obersten Gerichtshofe für Elsass-Lothringen bestellt worden ist, so hat die Landescasse von Elsass-Lothringen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und an die Reichscasse abzuführen. Sie erscheinen im Etat als Einnahme des Reiches und betragen 1873

a) für das Reichskanzleramt 29,450 Thlr.[1]),
b) für das Reichs-Oberhandelsgericht 3,300 Thaler[2]).

5) Die gleichmässige Vertheilung der Kosten für die *Reichsgesandtschaften* auf die einzelnen Staaten ist in dreifacher Weise modificirt:

a) Das dem Reiche zustehende Gesandtschaftsrecht schliesst nicht aus, dass nicht auch die Einzelstaaten Gesandtschaften zur Besorgung ihrer speciellen Landesangelegenheiten halten. Da, wo ein Einzelstaat von dieser Befugniss Gebrauch macht, wird den Reichsgesandtschaften ein Theil ihrer Geschäftslast abgenommen und es erscheint deshalb unbillig, dass ein Staat, welcher eine Landesgesandtschaft unterhält, an den Kosten, welche die an demselben Orte bestehende Reichsgesandtschaft verursacht, mit seinem vollen matricularmässigen Antheile participirt. Man hat sich demgemäss bei Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1871 dahin geeinigt, jedem Staate, welcher Landesgesandtschaften unterhält, die Hälfte seines Matricularbeitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für diejenigen Bundesgesandtschaften, an deren Sitze sich eine Landesgesandtschaft des

[1]) Ges. v. 8. Nov. 1871.

[2]) Im Etat von 1873 sind die Kosten des Bundesamtes für das Heimathswesen auf 5000 Thlr. normirt; dazu kommen aber noch die Kosten für die Bureaugeschäfte, welche von den Beamten des Reichskanzleramtes wahrgenommen werden, so dass im Ganzen der Betrag von 6400 Thlr. von der Beitragspflicht Bayerns und Elsass-Lothringens ausgenommen ist.

[3]) Die Kosten betragen jährlich 2000 Thlr. und finden sich im Etat des Reichskanzleramtes (1873 unter I. 5 Nr. 1. d.).

[1]) Für 1 Director, 3 vortragende Räthe, 5 exped. Secretaire, Calculatoren und Registratoren, 4 Kanzlei-Secretaire, 3 Boten, für Hülfsarbeiter 2000 Thlr. und für sächliche Ausgaben 2000 Thlr.

[2]) Eine Rathsstelle.

betreffenden Staates befindet, zu erlassen[1]). Da diese Nachlässe auf Kosten *sämmtlicher* Bundesstaaten gewährt werden, so ist zunächst ihr Gesammtbetrag den von der Gemeinschaft zu tragenden Ausgaben hinzuzurechnen, von der hieraus sich ergebenden Summe der matricularmässige Antheil der einzelnen Staaten zu ermitteln und von diesem Antheil dann den Landesgesandtschaften unterhaltenden Staaten der ihnen zukommende Nachlass in Abzug zu bringen[2]).

b) *Bayern* ist in dem Schlussprotocoll zu dem Vertrage vom 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde im Art. VIII. die Zusicherung ertheilt worden, dass die Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, vom Kaiser Vollmacht erhalten werden, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten, wogegen Bayern zugesichert hat, „dass die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten". Im Anschluss hieran bestimmt der Art. VIII. desselben Protocolls, dass in Anbetracht dieser Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst und in Erwägung des Umstandes, dass an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhält, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, das Reich bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen habe. Bei der Aufstellung des Etats für 1871 hat man die Grösse dieser Vergütung dahin normirt, dass Bayern der volle matricularmässige Beitrag zu den Besoldungs-Ausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze Bayerische Landesgesandtschaften bestehen, nachgelassen worden ist[3]).

c) *Preussen* andererseits zahlt dafür, dass die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen Preussischen Landesangelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionalsumme von 30,000 Thrn.,

[1]) Diesem Grundsatz gemäss, geniessen nach dem Etat für 1873 folgende Staaten Nachlässe: Sachsen 3,473 Thlr., Württemberg 2,564 Thlr., Mecklenburg 393 Thlr., Braunschweig 169 Thlr. — Der Reichstag hat sich in der I. Session 1871 in einer Resolution für die Beseitigung der Nachlässe, soweit sie nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich bedungen worden sind, ausgesprochen.

[2]) Vgl. die *Denkschrift* zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 unter Nr. 2.

[3]) Der Nachlass beträgt für Bayern 31,704 Thlr.

welche im Etat des Auswärtigen Amtes als Einnahme aufgeführt ist. Ein Rechtsgrund dafür ist nicht erfindlich, da die Reichsgesandtschaften auch die speciellen Angelegenheiten aller übrigen Deutschen Staaten mitbesorgen, wo keine besonderen Landesgesandtschaften bestehen, ohne dass dafür neben den Matricularbeiträgen noch eine besondere Vergütung bezahlt wird[1]).

6) Die Kosten der *Post- und Telegraphenverwaltung* berühren *Bayern* und *Württemberg* nur soweit, als sie durch die, für das ganze Reichsgebiet gemeinsame Centralverwaltung begründet werden. Diese Kosten sind, soweit sie die Postverwaltung betreffen, genau specificirt in der „Anlage VI. A. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des *Deutschen Reichs* für das Jahr 1871"; sie betreffen einen Theil der Besoldungs-Ausgaben für die Beamten des Generalpostamts, das Postabrechnungsbureau mit dem Auslande, das Controlbureau der Postanweisungen und Postvorschüsse, das Bureau für Post-Statistik, die Ober-Postcasse in Berlin und sächliche Ausgaben. Nach dem Etat für 1873 beträgt der matricularmässige Antheil Bayerns zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens 5,225 Thlr., derjenige Württembergs 1,932 Thlr. Die Entschädigungen für Aufhebung der Portofreiheiten, welche in Folge der Ausdehnung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den Verkehr mit Bayern und Württemberg zu zahlen sind, werden von der Reichspostverwaltung, der Bayerischen und der Württembergischen Postverwaltung in demselben Verhältniss getragen, in welchem diese drei Verwaltungen an dem Bezuge des Porto's für die betreffenden Sendungen participiren[2]).

7) Endlich ist die Gemeinschaft der *Militair-Ausgaben* keine vollständig gleichmässige, indem einigen kleineren Norddeutschen Staaten vorübergehend *Nachlässe* an derjenigen Summe, die sie gemäss Art. 62 der Reichsverf. zur Bestreitung des Aufwands für das Heer zu zahlen haben, gewährt worden sind[3]). Die Gewährung dieser Nachlässe erfolgt auf Kosten *sämmtlicher Deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns*, da gemäss dem mit Bayern geschlossenen Bündnissvertrage vom 23. Nov. 1870 unter III. §. 5 die Heeresverwaltung Bayerns auch in finanzieller Hinsicht eine selbstständige ist, die bei Aufstellung ihres Etats nur verpflichtet ist, die

[1]) Uebrigens ist die finanzielle Mehrbelastung Preussens unerheblich, da von diesen 30,000 Thlrn. Preussen wieder sein matricularmässiger Antheil, also etwa $^{5}/_{8}$, zu Gute kömmt.

[2]) Vgl. Drucks. des Deutschen Reichstags III. Sess. 1872 Nr. 45 S. 5 a. E.

[3]) Siehe Näheres oben S. 17.

Etatsansätze für das Reichsheer „zur Richtschnur" zu nehmen. Bayern ist daher nicht Mitglied der unter den Deutschen Staaten bestehenden Societät behufs gemeinsamer und gleichmässiger Bestreitung der Militairausgaben, sondern es ist nur durch Vertrag und Verfassung verpflichtet, ebenso viel für das Bayerische Heer im Verhältniss seiner Stärke zu verwenden, wie die übrigen Deutschen Staaten und es wird daher auch durch die Begünstigungen, welche die, unter den letzteren bestehende Societät einigen ihrer Mitglieder hinsichtlich ihrer Beitragspflicht gewährt hat, nicht berührt.

Aus eben demselben Grunde hat *Bayern* andererseits keinen Antheil an den *eigenen Einnahmen* der Militairverwaltung aus Pacht und Miethsgeldern, Beiträgen von Specialcassen u. dgl., welche in die Reichscasse fliessen und nach dem Etat für 1873 im Ganzen 74,735 Thlr. betragen.

Die Berechnung der von jedem einzelnen Staate ausser Bayern zu den Militairausgaben zu leistenden Beiträge geschieht daher in der Art, dass zu der etatsmässigen Gesammtsumme dieser Ausgaben der Betrag sämmtlicher Nachlässe hinzugerechnet und der Betrag der eigenen Einnahmen der Militairverwaltung abgerechnet wird; von der sich ergebenden Summe wird der matricularmässige Antheil jedes einzelnen Staates nach seiner Bevölkerungszahl ermittelt und bei denjenigen Staaten, welche Nachlässe geniessen, von dem auf sie entfallenden Antheil an den Militairausgaben der Betrag ihres Nachlasses abgezogen [1]).

8) Der Vollständigkeit wegen mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass einige Ausgaben des Reichs in Zahlungen an Preussen bestehen, welches die Besorgung von Reichsgeschäften übernommen hat und dafür aus gemeinsamen Mitteln eine Vergütung erhält, nämlich für die Besorgung der Geschäfte der Reichshauptcasse (2800 Thlr. jährlich), der Reichsschuldenverwaltung (1700 Thlr. jährlich) und des Rechnungshofes (2800 Thaler jährlich) [2]).

[1]) Vgl. die Berechnung in Hirth's „Annalen" 1872 S. 1623. Zu erwähnen ist hier noch, dass gemäss der Militair-Convention mit Württemberg v. 21. u. 25. Nov. 1870 Art. 12 Ersparnisse der Militairverwaltung Württembergs, „welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben."

[2]) Von dem Gehalte des Chefpräsidenten und des Kanzleivorstehers der Preuss. Oberrechnungskammer, die zugleich als solche des Rechnungshofes fungiren, ersetzt das Reich der Preussischen Staatscasse den dritten Theil mit 2,333⅓ Thlr. und 466⅔ Thlr. jährlich.

Zweiter Abschnitt.

Die Einnahmen des Reiches.

Aus den soeben entwickelten Grundsätzen, welche über die Vertheilung der Ausgaben gelten, folgt als nothwendiges Correlat, dass auch hinsichtlich der Einnahmen des Reiches das Societätsprincip Anwendung findet, d. h. dass sie auf die einzelnen Staaten vertheilt und der auf jeden einzelnen Staat fallende Antheil an den Einnahmen auf den von ihm zu bezahlenden Beitrag zu den Ausgaben angerechnet wird. Nur scheinbar ist dies nicht der Fall bei denjenigen Einnahmen, welche gleichmässig auf sämmtliche Staaten des Reiches nach Verhältniss ihrer Bevölkerung zu vertheilen sind, indem sie sich von selbst mit den, allen Staaten gemeinsamen, nach demselben Maassstabe zu repartirenden Ausgaben decken. Das Princip als solches aber tritt klar zu Tage bei den, nicht allen Staaten gemeinsamen oder nicht nach dem Maassstabe der Bevölkerung zu vertheilenden Einnahmen. Wäre die Wirthschaft des Reiches eine einheitliche Staatswirthschaft und keine Societätswirthschaft, so könnte ja von einer solchen Vertheilung überhaupt nicht die Rede sein. Der Art. 70 der R. V. spricht demgemäss auch nicht von „eigenen", sondern von „gemeinschaftlichen" Einnahmen des Reiches, und wenn anderweitig der Ausdruck „eigene Einnahmen des Reiches" wohl gebraucht wird, so ist dies in dem Sinne zu verstehen, dass diese Einnahmen verfassungsmässig zur Bestreitung von Ausgaben des Reiches bestimmt sind, von den Einzelstaaten diesem Zweck nicht entzogen werden können, vielmehr aus der Finanzwirthschaft der Einzelstaaten ganz ausscheiden und von der Finanzgewalt des Reiches beherrscht werden. So wie man etwa die Erträgnisse von Gesellschaftsvermögen eigene Einnahmen der Societät im Gegensatz zu den Beiträgen der Gesellschafter nennen kann und sowie man die Einlagen der Gesellschafter als eigenes Vermögen der Societät im Gegensatz zum Privatvermögen der Socii bezeichnen kann, weil die letzteren nicht befugt sind, ihre Einlagen den Gesellschaftszwecken zu entziehen, so kann man die Einnahmen des Reiches aus Zöllen, Verbrauchsabgaben u. s. w. als „eigene" Einnahmen des Reiches bezeichnen, im Gegensatz zu den Matricularbeiträgen der Staaten. Bei der Analyse der, von den einzelnen Reichseinnahmen geltenden Grundsätzen wird sich dies noch deutlicher veranschaulichen lassen.

1) *Einnahmen, welche allen Staaten und zwar gleichmässig gemeinsam* sind, und sich daher ohne Weiteres gegen die gemeinsamen Ausgaben aufrechnen, sind: der Ueberschuss der Reichseisen-

bahnen in Elsass-Lothringen, der — nach Bestreitung der Kosten etwa verbleibende Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen und die meisten der, unter der Bezeichnung „verschiedene Einnahmen" zusammengefassten Etatpositionen [1]).

2) Allen Deutschen Staaten gemeinsam sind die Einnahmen aus der *Wechselstempelsteuer*. Die Erhebung und Verwaltung derselben ist mit der Postverwaltung verbunden, der grösste Theil der Erhebungs- und Verwaltungskosten daher ununterscheidbar in den Kosten der Postverwaltung mitenthalten. Die dem Reiche erwachsenden besonderen Kosten, die nicht mehr als 60,000 Thlr. jährlich betragen, kommen von dem Brutto-Ertrage der Steuer in Abrechnung. Da die Wechselstempelsteuer eine wahre Reichssteuer ist, so könnte an ihr das Princip der reinen Staatswirthschaft durchgeführt werden, d. h. es könnte das ganze Reichsgebiet als ein einheitlicher Steuerbezirk erscheinen, in welchem nur das Reich als solches die Steuer erhebt, dagegen die wirthschaftliche Individualität der einzelnen Bundesstaaten gänzlich verschwindet. Indess durch den §. 27 des Wechselstempelsteuer - Gesetzes vom 10. Juni 1869 ist dieses Princip alterirt und in der Richtung nach der Societätswirthschaft hin modificirt worden. Es ist nämlich in dem angef. §. 27 die Bestimmung getroffen;

> Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Procent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Procent aus der Bundescasse gewährt.

In Folge dessen ist es nothwendig, fortwährend den Ertrag der Steuer für jeden einzelnen Staat festzustellen, um den Antheil desselben berechnen zu können, und so lange die, den Einzelstaaten verbleibende Quote einen erheblichen Procentsatz beträgt, kann man die Wechselstempelsteuer in Wahrheit eine gemeinschaftliche Steuer des Reichs und der Einzelstaaten nennen. Der Charakter der Wechselstempelsteuer als Reichssteuer und ihre *staats*wirthschaftliche Behandlung Seitens des Reichs zeigt sich aber darin, dass den einzelnen Staaten der in ihrem Gebiete aufkommende, der Reichscasse verbleibende Ertrag nicht auf ihre Matricularbeiträge angerechnet wird, sondern dass die gesammte, aus der Wechselstempelsteuer dem Reiche zufliessende Einnahme ungetheilt auf die gemeinsamen Ausgaben verrechnet wird, gleichviel in welchem Verhältniss der Erlös der in den einzelnen Staaten verkauften Wechselstempelzeichen zu dem Gesammtertrage der Steuer steht.

3) Allen Deutschen Staaten gemeinsam sind die Erträge der *Zölle*, *Salzsteuer*, *Rübenzuckersteuer* und *Tabacksteuer*.

Die Gemeinschaft der Einnahmen von Zöllen und Verbrauchs-Abgaben stammt aus der Zeit vor Gründung des Deutschen Reiches her und die Organisation dieser Gemeinschaft ist durch die Reichsverfassung Art. 40 im Wesentlichen in Kraft erhalten worden. Da diese Gemeinschaft ursprünglich unter souveränen und gänzlich unabhängigen Staaten begründet worden ist, so hatte sie von Anbeginn an den Charakter einer reinen Societät und daraus erklärt sich, dass auch gegenwärtig die Deutschen Staaten, obgleich sie nicht mehr Zollvereinsmitglieder, sondern Reichsglieder sind, hinsichtlich der Zolleinnahmen und Consumtions-Steuern ebenso behandelt werden, als bestände unter ihnen noch ein blosses Gesellschaftsverhältniss. Diese Quasi-Gesellschaft ist darauf basirt, dass jeder Staat die Zölle und Abgaben, welche er auf Grund der Reichszollgesetzgebung erhebt, in eine gemeinsame Casse abliefert und aus den Gesammterträgnissen diejenige Quote empfängt, welche dem Verhältniss seiner Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des ganzen Zollgebietes entspricht. Da zu den gemeinsamen Ausgaben des Reiches aber jeder Staat ebenfalls nach Maassgabe seiner Bevölkerung beizutragen hat [1]), so findet eine wirkliche Berechnung und Herauszahlung des auf jeden Einzelstaat fallenden Antheils an dem Zoll- und Steuerertrage nicht statt, sondern die allen Staaten gemeinsamen Steuer- und Zolleinnahmen compensiren sich mit den allen Staaten gemeinsamen Reichsausgaben. Dadurch, dass der einzelne Staat seinen Antheil an den gemeinsamen Zollerträgen und Steuern nicht empfängt, zahlt er im Wege der Compensation einen gleich grossen Theil des von ihm zu entrichtenden Matricularbeitrages und es sind daher die Zoll-Intraden nur scheinbar eigene, von den Matricularbeiträgen

[1]) Nämlich die Einnahmen des Reichskanzleramts und des Reichstags-Bureau's, der Reichsgesandtschaften und Consulate, der Marineverwaltung, des Reichs-Oberhandelsgerichts und der Kostenbeitrag Els.-Lothringens für Reichskanzleramt, Rechnungshof und Oberhandelsgericht. Dagegen sind allen Staaten *ausser Bayern* gemeinsam und gleichmässig anzurechnen die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung.

[1]) Ueber den Unterschied der Zollabrechnungsbevölkerung und der Matricularbevölkerung s. oben S. 455 und unten S. 509.

specifisch verschiedene Einnahmen des Reiches. Es zeigt sich dies noch in folgenden Sätzen:

a) Zur Erhebung der Zölle und Steuern ist jeder einzelne Staat innerhalb seines Gebietes *berechtigt*, soweit er auf dieses Recht nicht durch besondere Conventionen verzichtet hat; das Reich selbst hat keine Zoll- und Steuerämter ausgenommen in den Hansestädten. Die Erhebung erfolgt jedoch für Rechnung des Reiches und sowie der Einzelstaat die von ihm vereinnahmten Gefälle an die Reichscasse abzuliefern hat, so sind ihm andererseits die auf die Erhebung und Verwaltung verwendeten Kosten zu erstatten [1]). Dieser allgemeine Grundsatz ist aber wesentlich eingeschränkt und modificirt, um die Gleichmässigkeit der zu liquidirenden Kostenbeträge zu sichern und um zu verhüten, dass der Einzelstaat auf gemeinschaftliche Kosten einen unnöthigen Beamten-Luxus treibt oder die aus gemeinschaftlichen Mitteln besoldeten Behörden zur Erledigung specieller Landesangelegenheiten verwendet. Es ist vielmehr durch den Art. 38 der Reichsverf. bestimmt,

α) rücksichtlich der *Zölle:* dass nur diejenigen Kosten den Einzelstaaten vergütet werden, welche an den gegen das Ausland gelegenen *Grenzen und in dem Grenzbezirke* für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Das Reich trägt also Nichts bei zu den Kosten der Directivbehörden, Provinzialsteuercollegien, Finanzministerien u. s. w. der Einzelstaaten, ebenso wenig zu den Kosten der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe [2]). Es wird vielmehr durch gegenseitige Verständigung der Zollvereinsstaaten der Bedarf ausgemittelt, welcher für die Zoll- Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen an den *gegen das Ausland gelegenen Grenzen* und innerhalb des dazu gehörigen *Grenzbezirks* erforderlich ist und dieser Betrag in Pauschsummen festgestellt [3]), welche jeder Einzelstaat, der an das Vereins-Ausland gränzt, von den von ihm abzuliefernden Zollerträgen abzuziehen befugt ist.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind normirt in dem Pauschsummen-Etat, welchen der Bundesrath am 28. Juni 1872 beschlossen hat [1]).

Der Pauschsummen-Etat hat nun aber im Allgemeinen nicht den Charakter der Bewilligung von Aversen, so dass Ersparnisse den Einzelstaaten zu Gute kommen [2]), sondern den Grundsätzen über die Besorgung von Societätsgeschäften Seitens eines Gesellschafters entsprechend, sind nur die *wirklich verwendeten* Ausgaben innerhalb der Pauschsumme in Anrechnung zu bringen. Die Aufstellung des Pauschsummen-Etats hat demnach vorzugsweise nur den Zweck, einen Normaletat für die Kosten der Zollerhebung zu fixiren und die Berechnungen über die einzelnen Beträge und die Untersuchungen über die Nothwendigkeit derselben bez. über die Zulässigkeit von Ersparungen abzuschneiden [3]), nicht aber, um den Einzelstaaten Gelegenheit zu geben, auf Kosten des Reiches einen Gewinn zu machen. Insbesondere dürfen Gehaltsbeträge für Stellen, welche thatsächlich nicht besetzt gewesen sind, nicht liquidirt werden, wofür ausser dem angegebenen juristischen Princip auch noch die praktische Erwägung ins Gewicht fällt, dass sonst die Einzelstaaten Stellen offen halten könnten, um die dafür ausgeworfenen Beträge zu lucriren, unbekümmert darum, dass die Sicherheit der Controle und Grenzbewachung darunter leidet [4]).

Falls die zur Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben dienenden Zollbeamten zugleich zur Perception privativer Abgaben mit verwendet werden, ist nur derjenige Theil von den Gehältern und

---

[1]) Gemäss dem in L. 52 §. 15 Dig. pro socio (17, 2) enthaltenen Grundsatz.

[2]) Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 Art. 16 Ziff. 1.

[3]) Die dabei zur Anwendung kommenden Regeln sind enthalten in den älteren Zollvereinsverträgen von 1833 und v. 12. Mai 1835 Art. 30, v. 10. Dec. 1835 und 2. Jan. 1836 Art. 18, v. 19. Oct. 1841 Art. 29, v. 4. April 1853 und 16. Mai 1865 Art. 30. Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art 11 Nr. 3 a. und Art. 16 Z 2. Auf der XI. General-Zollconferenz zu Darmstadt im Jahre 1854 wurden die Pauschsummen-Etats festgestellt, später aber wiederholt den Bedürfnissen entsprechend verändert, insbesondere nachdem durch den Zollanschluss Elsass-Lothringens sich die Grenzlänge Preussens, Bayerns und namentlich Badens erheblich verkürzt hat. Ausserdem ist dem Grorsherzogth. *Oldenburg* in Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniss, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen, und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, ausnahmsweise ein Zuschuss zu seiner Pauschsumme in Höhe von 4500 Thlr. jährl. zugesichert worden. Schlussprotocoll zum Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 Nr. 13.

[1]) Der Inhalt desselben ist resumirt bei v. Aufsess S. 273 ff.

[2]) Dies ist seit dem Beschluss v. 28. Juni 1872 nur eingeführt für die Kosten der Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind, und für die sogenannten „höheren Ausgaben" (Titel XI. des Pauschsummen-Etats von 1872) für Baukosten, Umzugskosten etc., für welche Aversionalsummen nach der Meilenzahl der Grenze berechnet werden.

[3]) Siehe v. Aufsess S. 274.

[4]) Wenn andererseits in einem Jahre mehr Stellen einer bestimmten Zollbeamten-Kategorie vorhanden gewesen sind, als der Pauschsummen-Etat aufführt und das Bedürfniss derselben vor oder bei der definitiven Abrechnung vom Bundesrathe anerkannt wird, so wird die Pauschsumme angemessen erhöht, d. h. nach Massgabe der Zahl der hinzutretenden Stellen, der für diese Stellen bestehenden Normalsätze und nach der Zeit, für welche sie factisch bestanden haben. v. Aufsess S. 277 Nr. 9.

Amtsbedürfnissen dieser Beamten in Anrechnung zu bringen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht [1]).

Das Reich als solches hat demnach keine Zoll-Erhebungs- und Verwaltungskosten, sondern die an die Reichscasse von den Einzelstaaten abzuliefernden Zollerträge berechnen sich aus der Brutto-Einnahme abzüglich der auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung zu bringenden Pauschsumme. Nur die Kosten, welche die vom Reich zu übende Controle der Zölle und Verbrauchssteuern verursacht, also die Besoldungen, Zulagen und anderen Amtsbedürfnisse der Bevollmächtigten und Controleure, die Ausgaben für das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau und das statistische Amt sind aus gemeinschaftlichen Mitteln zu tragen und zu diesem Zwecke auf den Etat des Reichskanzler-Amts gesetzt worden [2]).

β) rücksichtlich der *Salzsteuer* bestimmt Art. 38 der R. V.: dass nur diejenigen Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer *auf den Salzwerken* beauftragten Beamten aufgewendet werden, in Abzug gebracht werden [3]). Es ist daher hier vollkommen dasselbe Princip wie bei den Zöllen analog zur Anwendung gebracht worden und auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

γ) rücksichtlich der *Rübenzuckersteuer* und *Tabackssteuer* behält der Art. 38 dem Bundesrath die Bestimmung darüber vor, welche Vergütung den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist. Man hat hierbei einen anderen Weg eingeschlagen, wie bei den Zöllen und der Salzsteuer. Es ist nämlich nicht ein Etat veranschlagt worden, wie hoch sich in Wirklichkeit die Erhebungs- und Verwaltungskosten stellen, wenn die Erhebung und Verwaltung nach gewissen Normal-Einrichtungen geführt wird, und der Betrag desselben den Einzelstaaten als Pauschsumme bewilligt worden, sondern mit Rücksicht auf die schwankenden, von Ernte-Ergebnissen, Handelsconjuncturen und anderen, nicht vorauszusehenden Einflüssen abhängigen Erträge dieser Steuern, welche auf die für ihre Erhebung und Controle erforderlichen Kosten einen unmittelbaren Einfluss ausüben, und auf die Art

[1]) Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 Art. 16 Ziff. 3.

[2]) Für die Kosten der Kaiserl. Hauptzollämter in den Hansestädten ist nach Analogie der Behandlung der Einzelstaaten ein Pauschsummen-Etat festgestellt worden, dessen Betrag vorweg von den von diesen Aemtern an die Reichscasse abzuführenden Zoll-Intraden in Abrechnung kommt.

[3]) Vgl. Vertrag über die Erhebung einer Abgabe von Salz v. 8. Mai 1867 Art. 3.

und Weise der Erhebung und Controlirung, welche erforderlich erscheint, ist die den Einzelstaaten bewilligte Vergütung in einem Procentsatze des von ihnen erhobenen Steuerquantums normirt worden. Dieser Rabatt beträgt gegenwärtig bei der Rübenzuckersteuer 4 pCt. und bei der Tabackssteuer 15 pCt. der erhobenen Brutto-Einnahme. Es versteht sich von selbst, dass von den Brutto-Einnahmen ferner diejenigen Beträge in Abzug zu bringen sind, welche an Ausfuhr-Bonificationen für zollvereinsländischen Rübenzucker und Taback auf Grund der betreffenden Steuergesetze von den Einzelstaaten zurückgezahlt werden, dass mithin die letzteren nur denjenigen Betrag an die Reichscasse abzuführen haben, welcher von der Brutto-Einnahme nach Abzug des Rabatts von 4 bez. 15. pCt. und der Ausfuhr-Bonificationen übrig bleibt.

b) Jeder Staat ist *verpflichtet*, den gesetzmässigen Steuerbetrag zu erheben und der Reichscasse abzuliefern und er ist für die richtige Ablieferung haftbar. Eine Consequenz dieses Satzes ist zunächst die Anordnung im Art. 16 des Zollvereinsvertrages [1]), wonach die einzelnen Staaten verbindlich sind:

> „für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, dass Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen."

Sodann ergiebt sich aus diesem Princip, dass jeder Staat die Entschädigungssummen an vormals unmittelbare Reichsstände, Communen oder privilegirte Privatpersonen für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Zollbefreiungen aus *eigenen* Mitteln zahlen muss [2]).

Es folgt aber ferner daraus, dass falls ein Staat Zölle und Steuern unerhoben lässt oder die auf Grund der Reichsgesetze rechtmässig erhobenen Steuern restituirt, er der Reichs- (Vereins-) Casse den Betrag derselben ersetzen muss. Vom Gesichtspunkt der Finanzhoheit des Reichs aus steht es natürlich keinem Staate frei, eine Reichssteuer unerhoben zu lassen und dafür den Betrag derselben aus Staatsmitteln zu erlegen, denn die Einzelstaaten

[1]) Vgl. Zollvereinsvertr. von 16. Mai 1865 Art. 30 Abs. 2.

[2]) Zollvereinsvertr. v. 22. März 1833 Art. 25; Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 Art. 15 Abs. 2.

sind zur ordnungsmässigen Beobachtung und Durchführung der Reichsgesetze verpflichtet, und können sich demnach derselben nicht durch Erstattung des finanziellen Erträgnisses entziehen. Es bedarf auch keiner weiteren Erörterung, dass die Ausführung der Zoll- und Steuergesetze nicht lediglich ein finanzielles, sondern eben so sehr ein volkswirthschaftliches und handelspolitisches Interesse hat. Allein, wenn man sich auf den, die Reichs*finanzwirthschaft* beherrschenden Standpunkt des Gesellschaftsverhältnisses stellt, so ergiebt sich allerdings die Alternative für den einzelnen Staat, entweder die vom Reich vorgeschriebenen Zölle und Steuern wirklich zu erheben und abzuliefern oder sie unerhoben zu lassen und den Betrag aus der Staatscasse zu ersetzen, In der That ist innerhalb gewisser, eng begränzter Schranken, welche eine Gefährdung der handelspolitischen Interessen ausschliessen, den Einzelstaaten gestattet, Gewerbetreibenden Vergünstigungen hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, zu bewilligen und den dadurch entstehenden Ausfall aus der eigenen Staatscasse zu decken[1]). Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 13 hat ausdrücklich die darüber bestehenden Verabredungen auch ferner in Geltung erhalten, mit der einen Ausnahme, dass Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden sollen. Es ist ferner ebendaselbst im Art. 15 jedem Staate die Befugniss zugesichert, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. In dieser Beziehung ist im Zollvereins-Vertrage a. a. O. bestimmt[2]):

> „Dergleichen Gegenstände werden zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung."

[1]) Von Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht namentlich die Zollbegünstigungen für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Schiffen, über welche zuerst im Zollvereinsvertr. v. 4. April 1853 Verabredungen getroffen worden sind, die später vielfache Ergänzungen und Abänderungen erfahren haben. Siehe v. Aufsess S. 185 ff. (Die bez. Bestimmungen sind abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1872 S. 1530.)

[2]) Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Bedürfnisse für die Hofhaltung der Souveraine, ihrer Familienglieder und für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften. Eine darauf bezügliche Bestimmung enthält bereits der Zollvereinsvertrag v. 22. März 1833 Art. 25 (v. Aufsess S. 146).

Diese, für die Auffassung der Zollgemeinschaft als Societät charakteristische Bestimmung ist auch durch die Gründung des Reiches keineswegs beseitigt worden[1]).

c) Aus demselben Princip folgt ferner der Satz, dass jeder Einzelstaat für die *rechtzeitige* Erhebung der Steuern und Zölle verhaftet ist und jede *Creditgewährung* an die Steuerpflichtigen auf eigene Gefahr und Kosten, nicht auf Kosten des Reiches ertheilt. Es ist einleuchtend, dass jede Creditgewährung eine Erleichterung und Herabsetzung des Zoll- und Steuerbetrages in sich schliesst und zwar in Höhe des Interusuriums des creditirten Betrages, dass es daher nicht in das freie Belieben des einzelnen Staates gestellt sein kann, die Creditfrist in unbeschränkter Weise auszudehnen und dadurch zu Gunsten seiner Angehörigen eine bedeutende Ungleichheit der Besteuerung einzuführen. Der bei Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 (Protocoll vom 29. November zu Art. 10a.) festgestellte Grundsatz, dass die Bewilligung der Zoll- und Steuercredite dem Ermessen jeder Vereins-Regierung überlassen bleibe, entsprach vollkommen der Natur des Zollvereines als einer Gemeinschaft souveräner Staaten; dagegen erscheint er unvereinbar mit der staatlichen Finanzgewalt des Reiches, dem die Bestimmung der *Normen* für die Erhebung der Zölle *ausschliesslich* zusteht. Mit Recht hat daher der Reichstag zu dem Etats-Gesetz für das Jahr 1872 die Resolution gefasst, den Reichskanzler aufzufordern:

> zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuercrediten dem Reichstage eine Vorlage zu machen.

Bisher ist diese gesetzliche Regelung noch nicht erfolgt, es ist jedoch im Jahre 1869 durch Beschlüsse des Zollvereins-Bundesrathes die Maximal-Creditfrist für die Zölle und Salzsteuer auf 3 Monate, für die Rübenzucker- und Tabacksteuer auf 6 Monate

[1]) Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 17. März 1869 werden Freischreibungen für Rechnung der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes auf die, dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten nach dem Verhältnisse der Matricular-Bevölkerung ihres innerhalb der Zoll-Linie liegenden Gebietes repartirt und von ihnen eingezogen. Dieser Beschluss ist auch nach dem durch die Reichsgründung erfolgten Untergang des Norddeutschen Bundes in Geltung erhalten worden. Vgl. den Bundesrathsbeschluss vom 13. Jan. 1872 §. 6 Nr. 6 (Hirths „Annalen" 1872 S. 1495). Für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Gesandten wird der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 29. April 1872 (§. 199 der Protocolle) auf Rechnung des Reiches vergütet (v. Aufsess S. 154 Nr. 18).

fixirt worden [1]). Der Grundsatz, dass jeder Zoll- und Steuercredit auf *Gefahr* des Staates, der ihn gewährt hat, ertheilt ist und dass die Landesregierungen für den vollen und rechtzeitigen Eingang der creditirten Beträge haften, ist im Zusammenhange mit der ganzen Structur der Zoll- und Steuerwirthschaft des Reiches in unveränderter Geltung erhalten worden. Dagegen ist seit dem Jahre 1872 in anderer Beziehung eine wesentliche Aenderung eingetreten. Bis zu diesem Zeitpunkte waren nämlich die Landesregierungen verpflichtet, ohne Rücksicht auf die gewährten Credite den vollen Betrag der zur Anschreibung gelangten Einnahmen an die Reichscasse abzuführen, also den creditirten Betrag aus eigenen Mitteln vorzuschiessen [2]). Ueber die nachtheiligen und ungerechten Folgen dieser von den Landescassen geforderten Verauslagung von noch nicht effectiv erhobenen Zoll- und Steuer-Einnahmen äussert sich treffend die *Denkschrift* betr. den Gesetzentwurf wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etat für 1872: „Es liegt auf der Hand, dass durch diese den Staaten mit eigener Zoll- und Steuerverwaltung auferlegte Nothwendigkeit, die bei ihren Zoll- und Steuerstellen zur Anschreibung gelangenden gemeinschaftlichen Abgaben aus Landesmitteln bis zum Ablauf der Creditfristen vorzuschiessen, eine sehr empfindliche Ungleichheit in der Belastung der einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt wird, denn einestheils bleiben diejenigen Staaten, welche eine eigene Zoll- und Steuerverwaltung nicht besitzen, von solchen Vorschussleistungen zu Lasten der übrigen gänzlich befreit, anderentheils vertheilen sich die Vorschussleistungen, welche den die Zölle und Steuern selbstverwaltenden Staaten in Folge der Zoll- und Steuercredite obliegen, nicht nach ihrer Steuerkraft, sondern nach der Gruppirung der Handelsplätze und Productionsgebiete, in welchen die Zölle und Steuern, welche schliesslich die Consumenten des gesammten Zoll- resp. Steuergebiets treffen, gezahlt werden. So war beispielsweise am Schluss des Jahres 1870 Braunschweig verpflichtet, auf Rechnung der ausstehenden Zoll- und Steuercredite 852,500 Thlr oder 2,8 pro Kopf der Bevölkerung, ferner Anhalt, 1,246,031 Thlr. oder 6,3 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung an die Bundescasse abzuführen und diesen Vorschuss aus eigenen Mitteln bis zum Fälligwerden der Credite zu leisten, während der Betrag der ausstehenden Steuercredite für die Gesammtheit der Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nur 0,46 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung ausmachte“ [1]).

Es ist daher im Jahre 1872 durch das Etats-Gesetz §. 3 der Rechtsgrundsatz aufgestellt worden:

> Die Bundesregierungen werden vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichscasse fliessenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben *nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuercredite getroffenen Verabredungen für ihre Cassen fällig geworden sind.*

Derselbe Grundsatz wurde auf die an Stelle der Steuern und Verbrauchsabgaben zu zahlenden Aversa und Matricularbeiträge ausgedehnt. Dadurch ist also den Landesregierungen nicht die *Haftung* für den creditirten Steuerbetrag abgenommen worden, das Reich aber fordert die Ablieferung der Zoll- und Steuerbeträge von den Einzelstaaten nicht früher, als die letzteren selbst nach Massgabe der bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Zoll- und Steuerbeträgen sie zu vereinnahmen haben.

Natürlich wurde durch die Ausführung der gedachten Massregel für die Reichscasse eine *einmalige Minder-Einnahme* begründet, indem ihr in den ersten 3 Monaten des Jahres 1872 die creditirten Zoll- und Salzsteuerbeträge und in den ersten 6 Monaten die creditirten Zucker- (und Branntweinsteuer)-Beträge entgingen. Diese Minder-Einnahme belief sich auf 19,792,719 Thlr., und wurde aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt [2]). Nach Ablauf der Maximalcreditfrist für die Zölle und Steuern seit dem 1. Januar 1872 fliesst wieder der volle Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern in die Reichcasse, indem von diesem Zeitpunkte an die creditirten Zoll- und Steuerbeträge in demselben Maasse

[1]) Die Details sind übersichtlich mitgetheilt bei v. Aufsess S. 268 ff. Eine Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Gewährung von Zollcrediten enthält ferner die vom Reichskanzleramt erlassene „Anweisung, betreffend die Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben für Elsass-Lothringen“ vom 25. Nov. 1871. Abgedruckt in der Officiellen Sammlung der Verordnungen und Amtlichen Nachrichten für Elsass-Lothringen. Strassburg 1872 Nr. 348 S. 406 ff.

[2]) In dem Protocoll v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a. des Vertrags von 1833 (v. Aufsess S. 147 Note 1) ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass die Zollcredite der Gesammtheit gegenüber als *Baarbestände* zu behandeln seien. Dieses Princip ist in allen späteren Verträgen unverändert beibehalten worden.

[1]) Vgl. Hirths „Annalen“ 1872 S. 1484.

[2]) Es steht dieser einmaligen Mindereinnahme der Reichscasse selbstverständlich eine ebenso grosse einmalige Mehreinnahme der Landescassen in Folge der Abbürdung der Zoll- und Steuercredite gegenüber; insofern hat die Massregel den Charakter einer Art von Vertheilung von Kriegskosten-Entschädigungsgeldern unter die Einzelstaaten.

fällig werden, in welchem sie bis zum 31. December 1871 von den Einzelstaaten vorschussweise gezahlt worden sind.

d) Aus der societätsartigen Gestaltung des Zoll- und Steuerwesens des Reiches folgt ferner die Pflicht jedes Staates mit eigener Zoll- und Steuerverwaltung über die von ihm verwalteten (Societäts-) Geschäfte *Rechnung* zu legen. Die erforderlichen Vorschriften darüber enthält der Art. 39 der Reichsverfassung im Anschluss an Art. 17 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. Zur Ausführung und Ergänzung derselben hat der Reichskanzler im Einverständniss mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen unter dem 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen [1]). Der juristisch relevante Inhalt dieser Anordnungen ist folgender:

α) Die Rechnungen zerfallen in Monats- Quartal- und Jahresrechnungen [2]). Da die Wirthschaftsperiode des Reichs das Kalenderjahr ist, so sind nur die Jahresrechnungen Haupt- oder Finalrechnungen, dagegen die Monats- und Quartalrechnungen nur provisorische Nachweisungen. Der Finalschluss für das Rechnungsjahr findet bei den Unterämtern spätestens am 26. Januar und bei den Hauptämtern am 31. Januar des folgenden Jahres statt, so dass im Januar doppelte Rechnungen zu führen sind, die einen für die noch zur Anschreibung kommenden Einnahmen des abgelaufenen, die andern für diejenigen des begonnenen Jahres, und so dass die Rechnung für das letzte Quartal bei den Hauptämtern die Zeit vom 1. October bis 31. December und ausserdem die bis zum 31. Januar zum Soll zu stellenden, dem abgelaufenen Jahre angehörigen Beträge umfasst. Sämmtliche Rechnungen müssen die Einnahmen nach den verschiedenen Abgaben gesondert aufführen und bei der Rübenzuckersteuer die Beträge für Januar bis August und die Beträge für September bis December, bei der Tabacksteuer die Beträge für die beiden Erntejahre, welche durch den 30. Juni geschieden werden, getrennt enthalten.

β) Die Pflicht zur Aufstellung der Rechnungen liegt den Staaten mit eigener Zoll- und Steuerverwaltung ob. Die Unterbehörden legen daher nicht direct dem Reiche, sondern ihren vorgesetzten Behörden die Rechnungen ab; die Unterämter haben demgemäss für die Monate Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October, November und December Uebersichten der Monats-Einnahme, und am Schlusse der Quartale (für das 4. Quartal Ende Januar) Uebersichten der bezüglichen Quartal-Einnahme an das vorgesetzte Hauptamt einzusenden; ebenso fertigen ihrerseits die Hauptämter zu denselben Terminen Uebersichten der in dem abgelaufenen Jahrestheil in ihrem Bezirk aufgekommenen bezüglichen Einnahmen und senden sie an die vorgesetzte Directivbehörde. Auf Grund dieser hauptamtlichen Uebersichten werden von der Calculatur der Directivbehörden theils Monatsübersichten, theils (an den Quartalsterminen) Quartalsübersichten aufgestellt, welche den Reichszollbevollmächtigten zur Kenntnissnahme und Prüfung vorgelegt werden [1]).

Gemäss der Vorschrift im Art. 39 der Reichsverfassung werden diese, von den Directivbehörden der Bundesstaaten geprüften und nach Hauptübersichten, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, zusammengestellten *Quartalsrechnungen* an den *Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen* eingesandt [2]), welcher auf Grund derselben von 3 zu 3 Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Reichscasse schuldigen Betrag vorläufig feststellt.

γ) Die definitive Feststellung der nach Massgabe der Hauptrechnungen von den einzelnen Staaten der Reichscasse schuldigen Beträge ist Sache des *Bundesraths*. Das Verfahren ist in der Art geordnet, dass die Directivbehörden der Einzelstaaten die Finalabschlüsse dem Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen übermitteln, welcher dieselben prüft und die Feststellung jener Beträge, mit seinen Bemerkungen versehen, dem Bundesrath zur Beschlussfassung vorlegt. Verwaltungsrechtliche Streitfragen, welche bei dieser Prüfung und Feststellung auftauchen, unterliegen demnach der endgültigen Entscheidung des Bundesrathes. (Siehe oben S. 484 ff.)

δ) Ebenso wie über die Zoll-Intraden müssen die Staaten mit eigener Zollverwaltung über die Ausgaben, welche sie nach Massgabe des Pauschsummen-Etats geleistet haben, jährlich Rechnung legen. Diese sog. *Liquidationen* sind nach einem vorgeschriebenen Muster anzufertigen, das die einzelnen Titel des Pauschsummen-Etats enthält. Sie sind von jeder Directivbehörde aufzustellen und von derselben mit der Bescheinigung zu versehen, dass die wirkliche Ausgabe die in Rechnung gestellte Summe erreicht oder überschritten habe. Diese Liquidationen unterliegen ebenfalls der Begutachtung der Zoll-Bevollmächtigten [3]).

---

[1]) Abgedruckt in Hirths „Annalen" 1872 S. 1489 ff.

[2]) Formulare dafür, die der Reichskanzler am 13. Jan. 1872 festgestellt hat, sind a. a. O. abgedruckt.

[1]) Schlussprot. zum Zollvereinsvertrag v. Juli 1867 Nr. 15 Z. 2. f.).

[2]) Daneben besteht noch die Verpflichtung der Landescassen, monatliche Abrechnungen spätestens bis zum 15. nach Ablauf des Monats an die *Reichshauptcasse* einzusenden. Ueber diese Cassenrechnungen vgl. unten Abschn. III. dieses Capitels.

[3]) Das Nähere siehe bei v. Aufsess. S. 278 ff.

e) Die Zoll- und Steuergemeinschaft fällt hinsichtlich ihres äusseren Umfanges nicht zusammen mit dem Reichsverbande[1]. Es giebt vielmehr sowohl Theilnehmer, die nicht zum Reiche gehören, als Reichsgebiete, die ausserhalb des Zoll- und Steuerverbandes liegen, sogenannte Zoll-Ausschlüsse oder Exclaven. Die ersteren sind *Oesterreich* wegen der Gemeinde Jungholz, welche dem Zollvereinsgebiet einverleibt und der Bayerischen Verwaltung unterstellt ist (244 Köpfe) und das *Grossherzogthum Luxemburg* (199,958 Köpfe). Zollexclaven sind einige Gebietstheile von Preussen (87,766 Köpfe), Baden (5,347 Köpfe), Oldenburg (2,591 Köpfe), Bremen (108,311 Köpfe) und Hamburg (270,480 Köpfe)[2]. Es ist demnach mit ersteren eine Auseinandersetzung erforderlich, indem ihnen für jeden Kopf ihrer zum Zollverein gehörigen Bevölkerung derjenige Betrag ausgezahlt resp. überwiesen werden muss, welcher nach der Gesammt-Netto-Einnahme des Zollvereins auf den Kopf der Zollvereinsbevölkerung kömmt. Andererseits müssen die Zollexclaven zu den Kosten des Reiches einen gleich grossen Beitrag zahlen, wie die mit den Reichszöllen und Verbrauchsabgaben belasteten Gebiete. Ueber die Berechnung dieser Beiträge, welche Aversa heissen, gelten folgende Regeln:

α) Derselben wird nicht diejenige Bevölkerung zu Grunde gelegt, nach welcher die Matricularbeiträge berechnet werden, nämlich die ortsanwesende und zugleich staatsangehörige Bevölkerung, sondern die sogenannte Zollabrechnungs-Bevölkerung d. h. die gesammte ortsanwesende Bevölkerung, da ja auch Fremde, so lange sie im Reichszollgebiete sich aufhalten, von den Zöllen und Consumtions-Abgaben mit betroffen werden und die Regierungen der innerhalb der Zolllinie liegenden Staaten auch denjenigen Betrag an Zöllen und Steuern, welchen die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden entrichten, zur Reichscasse mit abführen.

β) Die Höhe der Aversen erfolgt immer nach der Höhe des Netto-Ertrages der Zölle und Steuern und kann daher niemals im Voraus bestimmt, sondern nur vermuthungsweise veranschlagt werden. Die allgemeine Regel ist die, dass die Zollausschlüsse an die Reichscasse ebensoviel für jeden Kopf ihrer Bevölkerung zahlen als der wirkliche Netto-Ertrag der Reichssteuern und Zölle für den Kopf des Zollgebietes ergiebt, so dass die Höhe der Aversa erst nach Abschluss der Jahresrechnung über die Einnahmen des Reiches an Zöllen und Abgaben definitiv festgestellt werden kann. Findet nach der Feststellung des Budgets eine Volkszählung statt, so modificiren sich die budgetmässigen Ansätze der Aversionalsummen auch überdies noch nach den Resultaten der Volkszählung[1]. Wenngleich der zwölfte Theil des etatsmässigen Voranschlags der Aversa monatlich von den betreffenden Staaten an die Reichscasse abgeführt wird, so sind dies doch nur *vorläufige* Zahlungen à Conto der Aversionalsumme. Die Aversa stehen hierin vollständig den Matricularbeiträgen gleich, wie es an ihnen überhaupt am anschaulichsten wird, dass die Zoll- und Steuer-Einnahmen sich schliesslich auf Matricularbeiträge der einzelnen Staaten reduciren, die nur etwas anders, nämlich nach der sogenannten Zollabrechnungsbevölkerung, vertheilt werden[2].

γ) Da in grossen Handelsstädten und Verkehrscentren der Consum zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände bei weitem den durchschnittlichen Consum eines ausgedehnten Zollgebietes übersteigt, theils wegen des grossen Fremdenzusammenflusses theils wegen des grösseren Lebensaufwandes der einheimischen Bevölkerung, so würden Hamburg und Bremen, wenn sie im Zollgebiete eingeschlossen wären, an Zöllen und Verbrauchsabgaben erheblich mehr als den durchschnittlichen Kopfbetrag vereinnahmen und an die Reichscasse abführen. Aus diesem Grunde tritt zu den, nach Massgabe der Zoll- und Steuer-Einnahme des Reichs zu berechnenden Kopfbeträgen für die *städtische* Bevölkerung von Hamburg und Bremen noch ein fester Zuschlag von 1 Thlr. pro Kopf hinzu[3].

[1]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei v. Aufsess S. 138 ff.

[2]) Diese Ziffern bezeichnen die Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867.

[1]) Vgl. z. B. die Motive zum Entwurf eines Gesetzes betr. die anderweite Feststellung der Matricularbeiträge für 1869. Bemerkung zu Cap. 1 Tit 7 der Einnahme (Drucks. des Deutschen Reichstags I. Session 1871 Nr. 6 S. 23).

[2]) Würde die Reichsfinanzwirthschaft *ausschliesslich* auf eigentliche Matricularbeiträge basirt sein, so würden die Zoll- und Steuer-Einnahmen auf die Bundesstaaten nach ihrer ortsanwesenden Bevölkerung vertheilt werden, während die gesammten Ausgaben des Reichs nach der ortsanwesenden und staatsangehörigen Bevölkerung zur Repartition kommen würden. Dadurch, dass die Zoll- und Steuer-Einnahmen nicht repartirt, sondern gegen die Ausgaben aufgerechnet werden, wird ein *Theil* dieser Ausgaben nach Massgabe der ortsanwesenden (Zollabrechnungs-), ein anderer Theil nach Massgabe der ortsanwesenden staatsangehörigen (Matricular-) Bevölkerung von den Bundesstaaten aufgebracht. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit hat der Reichstag bei der Berathung des Etats für 1872 die Resolution gefasst, den Reichskanzler aufzufordern, in Erwägung zu nehmen, ob nicht in Zukunft bei der Vertheilung der Matricularbeiträge die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniss der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei. Vgl. unten S. 512 Note 2.

[3]) Derselbe schliesst zugleich die Ausgleichung für das Branntwein- und Biersteuer-Aversum ein. S. unten.

4) Den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes nebst Südhessen und Elsass-Lothringen gemeinsam sind die Erträge der *Branntwein- und Braumalzsteuer* und der *Uebergangsabgaben* für Branntwein und Bier, welche auf Grund des Art. 5 Ziff. II. des Zollvereinsvertrages erhoben werden[1]). Dagegen vereinnahmen Bayern, Württemberg und Baden die Getränkesteuer für privative Rechnung nach Massgabe ihrer Landesgesetzgebungen. Unter den Staaten der Branntwein- und Braumalzsteuer-Gemeinschaft gelten hinsichtlich der Einnahmen aus diesen Steuern vollkommen dieselben Regeln, wie sie vorstehend für die Zölle und gemeinsamen Abgaben entwickelt worden sind und es bedürfen nur wenige Punkte einer besonderen Erwähnung.

a) Den einzelnen Staaten, welchen die Erhebung und Verwaltung zusteht, wird dafür eine Vergütung von 15 pCt. der Brutto-Einnahme gewährt. Reichsverfassung Art. 38 Ziff. 3 d.). Die Brutto-Einnahme besteht aus der Summe der zur Anschreibung gelangenden Beträge der Branntwein- und Brausteuer und Uebergangsabgabe für Branntwein und Bier mit Einschluss der Defecte, jedoch nach Abzug der Restitutionen und Registervergütungen. Die Netto-Einnahme, welche an die Reichscasse abzuliefern ist, ergiebt sich, wenn man von dieser Brutto-Einnahme die, den einzelnen Staaten verbleibenden 15 pCt., die gezahlten Ausfuhr-Bonificationen und den an Luxemburg herauszuzahlenden Betrag[2]) in Abzug bringt.

b) Nach dem in dieser Art festzustellenden Netto-Steuerertrage werden nach Massgabe der Zollabrechnungs-Bevölkerung die Aversa der Zollexclaven berechnet, von denen ebenfalls die im Vorstehenden ausgeführten Grundsätze Anwendung finden. Jedoch ist hier zu bemerken:

α) Zu den, von der gemeinsamen Zolllinie ausgeschlossenen Gebietstheilen treten noch zwei kleine Districte hinzu, welche *nur* in Beziehung auf die Branntwein- und Brausteuer Exclaven sind, nämlich das Grossherzogl. Sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.

β) In Elsass-Lothringen ist die Gesetzgebung über die Branntwein- und Bier-Besteuerung bisher nicht eingeführt worden[1]), das Reichsland wird vielmehr hinsichtlich der Branntwein- und Brausteuer wie eine Exclave behandelt, von ihm also ein, seiner Bevölkerungszahl entsprechendes Aversum erhoben und es in Folge dessen im Uebrigen finanziell den Mitgliedern der Branntwein- und Brausteuer-Gemeinschaft völlig gleichgestellt. Es beruht dies darauf, dass nach dem Wortlaut des Art. 35 der Reichsverf. die Besteuerung des Branntweins und Biers im *ganzen Reiche* der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches unterliegt, ausgenommen in Bayern, Württemberg und Baden, dass nach Art. 38 der Ertrag der Abgaben, *so weit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen*, in die Reichscasse fliesst, Bayern, Württemberg und Baden an demselben aber keinen Antheil haben, dass also der Ausschluss von der Branntwein- und Brausteuer-Gemeinschaft als ein *Reservatrecht* dieser 3 namentlich genannten Staaten erscheint, welches nicht auf andere Bundesglieder ausgedehnt werden kann. Als das Ziel ist im Art. 35 a. E. die Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und Biers im *ganzen* Reichsgebiet und als Folge derselben die volle Gemeinschaft *aller* Bundesstaaten an den Erträgen dieser Abgaben hingestellt und es werden demnach in diese Steuergemeinschaft alle diejenigen Staaten eingeschlossen, deren Ausschluss nicht durch besondere und ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung angeordnet ist. Diese staatsrechtlichen Gründe machen es nothwendig, Elsass-Lothringen an der Branntwein- und Biersteuer-Gemeinschaft durch Zahlung eines Aversionalbetrages zu betheiligen. Die thatsächlichen Verhältnisse würden es sonst wohl natürlicher und angemessener erscheinen lassen, Elsass-Lothringen ebenso wie die 3 anderen Süddeutschen Staaten zu behandeln[2]).

---

[1]) Reichsverf. Art. 38 Abs. 3.

[2]) Nach dem Protocoll v. 31. Dec. 1868 erhält Luxemburg, so lange der freie Verkehr mit Branntwein zwischen den Norddeutschen Staaten und Luxemburg besteht, eine Steuervergütung für 153,820 Quart Branntwein und einen Antheil an den Uebergangsabgaben vom Branntwein, ferner empfängt es einen Antheil an den Uebergangsabgaben vom Bier, der durchschnittlich 1000 Thlr. beträgt. Im Ganzen erhält Luxemburg von der Branntwein- und Bierabgabe durchschnittlich circa 5800 Thlr.

[1]) Es gelten daselbst bis jetzt noch die Bestimmungen des Gesetzes v. 28. April 1816. Für das aus dem Zollverein importirte Bier wird auf Grund einer Verordnung des General-Gouverneurs v. 27. Nov. 1870 eine Uebergangssteuer erhoben (Verordnungen und Amtliche Nachrichten etc. Nr. 61 S. 74). Eine Abänderung steht aber nahe bevor.

[2]) Der Unterschied besteht darin, dass Elsass-Lothringen ein Steuer-Aversum, die drei andern Staaten dagegen entsprechend grössere Matricularbeiträge bezahlen, was nicht nur theoretisch zu unterscheiden ist, sondern auch praktisch nicht ganz auf das nämliche Resultat hinauskömmt. Elsass-Lothringen wird von den finanziellen Ergebnissen der in den ehemaligen Norddeutschen Bundesstaaten bestehenden Branntwein- und Brausteuer-Gesetzgebung mit betroffen, sein Aversum steigt und fällt mit den wechselnden Resultaten derselben, ohne dass es an dieser Gesetzgebung selbst Theil hat. Unrichtig ist die Angabe bei v. Aufsess S. 151 Nr. 4 u. S. 272, dass sämmtliche Süddeutsche Staaten anstatt der Bier- und Branntweinsteuer „entsprechende *Aversa*"

γ) Sowenig wie an der Steuer selbst haben die 3 Süddeutschen Staaten an den, die Stelle derselben vertretenden Aversen einen Antheil. Es ist daher bei den ausserhalb der Zolllinie liegenden Gebieten erforderlich, die von ihnen zu zahlenden Aversen getrennt für Zölle, Salz- Zucker- und Tabackssteuer einerseits und für Branntwein- und Brausteuer andererseits zu berechnen, da es eben zwei verschiedene Steuersocietäten sind, denen die Aversa zu zahlen sind. Aus demselben Grunde ist es erforderlich, den Zuschlag von einem Thaler pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen auf die beiden Steuergemeinschaften zu repartiren, und zwar nach Massgabe des Verhältnisses des Gesammt-Netto-Ertrages der Branntwein- und Bierabgabe zu dem Gesammt-Netto-Ertrage der Zölle und übrigen Verbrauchssteuern[1]).

c) So weit das Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 §. 44 einigen Staaten, nämlich Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuss ä. L. die Forterhebung einer *höheren* Steuer als der reichsgesetzlichen gestattet, verbleibt die durch diesen höheren Steuersatz erwachsende Mehreinnahme den Landesregierungen.

3) Sämmtlichen Bundesstaaten ausser Bayern und Württemberg gemeinsam sind die Ueberschüsse der *Post- und Telegraphen-Verwaltung*. Da die Telegraphen-Verwaltung keinen Reinertrag abwirft, sondern einen Zuschuss verlangt, so ist dieselbe hier ausser Betracht zu lassen. Hinsichtlich der Postüberschüsse hat Art. 51 der Reichsverf. „in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen" Uebergangsbestimmungen für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1875 getroffen. Es ist daher erforderlich, die Uebergangsbestimmungen und die nach Ablauf der Uebergangszeit eintretenden definitiven Verhältnisse gesondert zu erörtern.

a) Hinsichtlich der *Uebergangszeit* ist das reine *Societäts*-Princip durchgeführt. Alle Ausgaben und Einnahmen der Postverwaltung sind gemeinschaftliche und der Nettogewinn wird auf die Theilnehmer repartirt. Die baare Herauszahlung unterbleibt lediglich mit Rücksicht darauf, dass der Antheil an den Postüberschüssen, den die Staaten zu erhalten haben, mit den Matricularbeiträgen, welche sie zu zahlen haben, sich compensirt. Für das Theilungsverhältniss giebt nicht, wie bei Zöllen und Verbrauchssteuern und Matricularbeiträgen, die Bevölkerungszahl den Maassstab, sondern es ist eine sehr verwickelte Berechnung der Antheile angeordnet worden. Dadurch, dass die Postüberschüsse nach einem gänzlich andern Maassstabe zur Vertheilung kommen wie die Matricularbeiträge, tritt der Charakter der Reichsfinanzwirthschaft als Vereinswirthschaft im Gegensatz zur Staatswirthschaft und die finanzielle Behandlung der Post als Societäts-Geschäft im Gegensatz zur Reichs-Anstalt mit besonderer Deutlichkeit hervor. Hinsichtlich der Vertheilung gelten folgende Grundsätze: Es werden die Postüberschüsse in zwei Massen zerlegt, indem diejenigen Mehr-Einnahmen, welche auf der Aufhebung der Portofreiheiten in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 beruhen, von den übrigen Ueberschüssen getrennt werden.

α) Abgesehen von den aus der Aufhebung der Portofreiheiten erwachsenden Einnahmen, werden die Post-Ueberschüsse nach demjenigen Verhältniss vertheilt, in welchem die durchschnittlichen Postüberschüsse der einzelnen Postbezirke aus den Jahren 1861 bis 1865 zu einander stehen. Reichsverfassung Art. 51 Abs. 2. Bei der Aufstellung des Nachtrags-Etats für 1871 wurde eine nach diesem Princip aufgestellte detaillirte Berechnung des, auf jeden einzelnen Staates kommenden Procentantheils an den gemeinsamen Ueberschüssen angefertigt, welche in der Anlage VI. B. zu diesem Etat gedruckt ist. Diese Berechnung hat sich inzwischen modificirt durch den Eintritt Badens und Elsass-Lothringens in die Reichspostverwaltung und es ist demnach bei Aufstellung des Etats für 1872 eine neue, in der Anlage X. zu diesem Etat abgedruckte Tabelle aufgestellt worden, welche seitdem der Berechnung der Antheile zu Grunde gelegt wird[1]). Eine Abweichung von diesem Vertheilungs-

zahlen. Die Matricularbeiträge der drei Süddeutschen Staaten werden von dem Mehr- oder Minderertrage der Bier- und Branntweinsteuer gar nicht berührt, wohl aber die Aversa der Exclaven und indirect die Matricularbeiträge derjenigen Staaten, welche zur Bier- und Branntweinsteuer-Gemeinschaft gehören.

[1]) Auf die Branntwein- und Biersteuer-Gemeinschaft fallen ungefähr 7 Sgr. 8 Pf., auf die Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten die übrigen 22 Sgr. 4 Pf.

[1]) Bei dieser Art der Berechnung kommen die Postrechte, welche einzelne Deutsche Staaten in den Gebieten anderer erworben haben, vollständig zur Berücksichtigung. So erhält Preussen z. B. einen Antheil, der sich zusammensetzt aus dem Antheil seiner älteren Postverwaltungs-Bezirke, des Hannoverschen Postbezirks, des Schleswig-Holsteinschen und des Thurn- und Taxis'schen Postbezirks und der auf Südhessen fallenden Rate des von dem Fürsten Thurn und Taxis gezahlten Post-Lehns-Canons, zu dessen fernerer Zahlung an Hessen Preussen verpflichtet ist. Dagegen erhalten z. B. die Thüringischen Regierungen nur denjenigen Antheil, welcher dem Betrage der Lehnscanons entspricht, die der Fürst von Thurn und Taxis an sie gezahlt hat. Für die Berechnung des Königlich. Sächs. Antheils ist das Herzogth. Sachsen-Altenburg in dem Königl. Sächs. Postbezirk mit eingeschlossen, dagegen das eben genannte Herzogthum nur mit dem von der Königl. Sächs. Regierung ihm gezahlten Canon bei der

princip, welches die Postüberschüsse gleichsam nach Massgabe der Einlage der einzelnen Staaten in die Postsocietät distribuirt, ist nur dadurch begründet, dass von der für die Hansestädte sich herausstellenden Quote nur die Hälfte ihnen auf die Matricularbeiträge zu Gute gerechnet, die andere Hälfte dagegen für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, also für Societäts-(Reichs-) Ausgaben verwendet wird.

β) Die Berechnung und Vertheilung der Postüberschüsse, welche auf der Beschränkung der Portofreiheiten beruhen, hat das Ges. vom 5. Juni 1869 §. 13 der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten und die Anwendung der Bestimmungen des Art. 51 der Reichsverf. auf diesen Theil der Postüberschüsse ausgeschlossen.

Durch das Gesetz vom 10. März 1870 §. 3 (zweiter Nachtrag zum Haushalts-Etat des Nordd. Bundes für 1870) ist diese Verständigung dahin erfolgt, dass die Vertheilung nach Massgabe der im Bundesgesetzbl. für 1870 S. 45 publicirten Tabelle erfolgt und der hiernach auf jeden Bundesstaat entfallende Antheil unverkürzt ihm ausgezahlt bez. auf seinen Matricularbeitrag angerechnet wird[1]). Durch den Eintritt Badens in die Reichspostverwaltung ist eine Umrechnung dieser Tabelle erforderlich geworden, die bei Aufstellung des Etats für 1872 erfolgt ist[2]). Der Vertheilung dieser Classe von Postüberschüssen liegt folgendes Princip zu Grunde. Es wurden in den Monaten Juni und September 1869 auf Grund je zehntägiger Ermittelungen statistische Zusammenstellungen über die, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Beförderung aufgegebenen, portofreien Sendungen gefertigt und darnach die Beträge berechnet, welche jeder Bundesstaat an Portospesen ersparte[3]). In diesen Summen sind allerdings die Beträge für portofreie Sendungen der Corporationen, Vereine u. s. w. mit enthalten, die jedoch nicht von Erheblichkeit sind. Die statistischen Resultate bewiesen, dass in den einzelnen Staaten von dem Rechte der Portofreiheit in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht wurde, was mit der Verschiedenheit der Behörden-Organisation, der abweichenden Abgränzung der Staats- und Communal-Verwaltung und ähnlichen Verhältnissen zusammenhängt. Nach dem Verhältniss, welches jene statistischen Ermittlungen ergaben, ist die Vertheilung der Postüberschüsse während der Uebergangszeit normirt worden.

Zu erwähnen ist noch, dass nach dem Protocoll von Versailles v. 15. Nov. 1870 Ziff. 5 Baden die Garantie ertheilt worden ist, dass sein Antheil an den gesammten Postüberschüssen jährlich die Summe von 100,000 Thlr. erreichen werde, so dass der an dieser Summe etwa fehlende Betrag ihm auf seine Matricularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. In einem Jahre aber, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen das Reich betheiligt ist, findet eine solche Anrechnung nicht statt.

γ) Eine Consequenz der im Vorstehenden erörterten Grundsätze über die Vertheilung der Postüberschüsse ist die, dass die *definitive* Festsetzung der jedem einzelnen Staate gebührenden antheilsmässigen *Summe* nicht im Etatsgesetz, sondern immer erst nach Beendigung des Etatsjahres und nach Eruirung des wirklichen Ergebnisses der Postverwaltung erfolgen kann.

b) *Nach Ablauf der Uebergangszeit* tritt das staatliche Wirthschaftsprincip ein, d. h. die Postüberschüsse fliessen in die Reichscasse und werden, ohne dass eine Repartition auf die Einzelstaaten erfolgt, zur Bestreitung der Reichsausgaben verwendet. Reichsverf. Art. 49. Im Einzelnen sind hier noch folgende Punkte hervorzuheben:

α) *Bayern und Württemberg* werden alsdann wie *Post-Exclaven* zu behandeln sein, welche ein Aversum an die Reichscasse an Stelle der Postüberschüsse zu zahlen haben, nach Analogie der Zollexclaven. Dieses Aversum wird nach der Matricularbevölkerung Bayern's und Württemberg's zu berechnen sein, da die ungetheilte Zuweisung der Postüberschüsse zur Reichscasse genau auf dasselbe Resultat hinauskömmt, als wenn sie nach Massgabe der Matricularbevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt würden.

β) Das Ende der Uebergangszeit tritt nach dem Art. 52 der Norddeutschen Bundesverfassung für alle zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach Ablauf von 8 Jahren, d. h. am 31. December 1875 ein. Ebenso beschränkt das Gesetz v. 5. Juni 1869 §. 13 die Vertheilung der Postüberschüsse, die aus der Beschränkung der Portofreiheiten erwachsen, ausdrücklich auf die Zeit „bis Ende December 1875". Dagegen hat bei dem Eintritte Badens und Südhessen's in den Deutschen Bund der Art. 52 die Fassung erhalten, dass den einzelnen Staaten *während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre*

Berechnung seines Antheils in Ansatz gebracht worden. In dieser Art ist hinsichtlich aller Staaten ohne eigene Postverwaltung resp. hinsichtlich aller Staaten mit einer über ihr Staatsgebiet hinaus sich erstreckenden Postverwaltung verfahren worden.

[1]) Auch die Hansestädte erhalten ihren Antheil an diesem Theile der Postüberschüsse unverkürzt.

[2]) Anlage X. Tabelle B. S. 34 zum Etat für 1872.

[3]) Abgedruckt in der Anlage zum zweiten Bericht der Petitions-Commission des Deutschen Reichstags. Drucksachen I. Sess. 1871 Nr. 64 S. 17.

die sich für sie ergebenden Quoten zu Gute gerechnet werden. Diese Fassung kehrt im Art. 51 der Reichsverf. vom 16. April 1871 wieder, welcher bestimmt, dass

„den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet werden."

Da nun *Baden* und *Elsass-Lothringen* erst mit dem 1. Januar 1872 in die Reichs-Postverwaltung eingetreten sind [1]), so folgt aus dem Wortlaute der Verfassung, dass für sie *bis zum Ende des Jahres* 1879 die auf sie fallenden Quoten an den Postüberschüssen besonders zu berechnen und ihnen herauszuzahlen sind. Dafür werden sie andererseits für die Jahre 1876—1879 ein, ihrer Matricularbevölkerung entsprechendes Aversum ebenso wie Bayern und Württemberg der Reichscasse zu erstatten haben [2]). Im Resultate werden also Baden und Elsass-Lothringen in den 4 Jahren von 1876 bis 1879 ein Präcipuum zu fordern haben, welches dem Betrage entspricht, um den die, nach den jetzt geltenden Vorschriften zu berechnende Quote der beiden Staaten den matricularmässigen Antheil derselben an den Postüberschüssen übersteigt, falls nicht die völlige Einheitlichkeit der Mehreinnahme aus der Postverwaltung unter Zustimmung Badens beschlossen werden sollte.

γ) Es ist nicht zu verkennen, dass die mit dem Jahre 1876 eintretende ungetheilte Gemeinschaft der Posteinnahmen, durch welche jeder Einzelstaat nach dem Verhältniss seiner Matricularbevölkerung thatsächlich an demselben betheiligt werden wird, eine Ungerechtigkeit in sich schliesst. Davon muss man freilich absehen, dass die einzelnen Postbezirke nach der Verschiedenheit der Verkehrs-Verhältnisse Ueberschüsse von sehr verschiedenem Betrage abwerfen, denn die Ausgleichung dieser Unterschiede ist eine nothwendige und beabsichtigte Folge der Reichsgründung und der Erhebung der Postanstalt zum Reichsinstitut. Aber der Umstand ist in Betracht zu ziehen, dass ein Theil der Staaten bei Gründung des Nordd. Bundes sich überhaupt gar nicht im Besitz des sogenannten Postregals befunden hat, also gradezu mit dem Antheil an den Reichspost - Ueberschüssen auf Kosten der Staaten, welche die Ausübung des Postregals ausserhalb ihres eigenen Gebietes unter lästigem Titel erworben haben, beschenkt werden würde. Vorzüglich kömmt in dieser Hinsicht das ehemals Thurn und Taxis'sche Postgebiet in Betracht. Bekanntlich standen dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis bis zum Jahre 1867 ausschliessliche oder theilweise Postgerechtsame zu ausser in mehreren mit der Preuss. Monarchie vereinigten Gebieten im Grossherzogth. Hessen, im Grossherzogth. Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen - Meiningen und Coburg-Gotha, in beiden Reuss, in beiden Schwarzburg, in beiden Lippe und in den 3 freien Hansestädten. Durch den Vertrag vom 28. Januar 1867 ist das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen vom 1. Juli 1867 an „in seinem ganzen Umfange, mit allen Rechten und allem Zubehör an unbeweglichem und beweglichem Eigenthum, Inventarien, Utensilien u. s. w., Alles wie es steht und liegt, in das Eigenthum, den Besitz und Genuss des Preuss. Staates übergegangen." Als Aequivalent dafür hat der Preuss. Staat dem Fürsten von Thurn und Taxis die Summe von drei Millionen Thalern bezahlt. Wenn nun die genannten Staaten, denen die eigene Ausübung des Postrechts mangelt, an den Postüberschüssen als Reichsglieder vollen Antheil erhalten, so ist es nach den Grundsätzen von der Bereicherung durch versio in rem angemessen, dass sie dem Preuss. Staate denjenigen Theil des von ihm gezahlten Pauschquantums ersetzen, welcher dem Verhältniss ihres Staatsgebiets zum ganzen ehemaligen Taxis'schen Postgebiet entspricht. Will man aber die Ablösung des Taxis'schen Postrechts als ein von Preussen im allgemeinen Bundes- oder Reichsinteresse abgeschlossenes Rechtsgeschäft ansehen, wofür der Umstand ins Gewicht fällt, dass diese Ablösung zur selben Zeit wie die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Vereinbarung der Bundesverf. erfolgte, so würde unter analoger Anwendung der Regeln von der negotiorum gestio die von Preussen gezahlte Ablösungssumme ihm aus der Reichscasse zu ersetzen sein. Natürlich würde alsdann das gesammte unbewegliche Inventar der ehemals Taxisschen Postverwaltung dadurch zum Reichseigenthum werden. (Siehe oben S. 428.)

6) Endlich sind unter den Einnahmen des Reiches noch zu erwähnen die *etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre*, welche nach Art. 70 der Reichsverf. zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen. Da im ehemaligen Norddeutschen Bunde sämmtliche Ausgaben und Einnahmen allen Bundes-

[1]) Protocoll von Versailles v. 15. Nov. 1870 (BGBl. 1870 S. 651) und Ges. v. 11. Dec. 1871 (RGBl. S. 444).

[2]) Auf *Südhessen* findet dies keine Anwendung, da die Ausübung des Postrechts in Südhessen bei Gründung des Norddeutschen Bundes Preussen zugestanden hat. In dem Versailler Protocoll v. 15. Nov. 1870 Z. 4 ist es jedoch späterer Verständigung vorbehalten worden, „wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei".

gliedern gemeinsam waren, so konnten auch die Ueberschüsse der Vorjahre kurzweg als gemeinsame Einnahme behandelt werden. Durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten hat sich dies geändert. Zwar verbleiben auch jetzt sämmtliche Ueberschüsse der Reichsverwaltung der Reichscasse und erscheinen im Reichsetat als Einnahme, aber sie kommen nicht mehr allen Bundesstaaten gleichmässig zu Gute. Es ist vielmehr zu unterscheiden, aus welcher Quelle die Ueberschüsse stammen. Einnahme-Ueberschüsse der Branntwein- und Brausteuer gebühren ausschliesslich den Staaten der Branntwein- und Brausteuer-Gemeinschaft, an Einnahme-Ueberschüssen der Telegraphenverwaltung haben Bayern und Württemberg keinen Antheil, Mehreinnahmen der Postverwaltung werden bis Ende 1875 in jedem Jahre nach den oben dargelegten Grundsätzen unter die Mitglieder der Postsocietät vertheilt und auf ihre Matricularbeiträge angerechnet[1]). Endlich kommen die Mehreinnahmen der Wechselstempelsteuer nur als Reichseinnahme des folgenden Jahres in Betracht, nachdem der gesetzliche Antheil der einzelnen Staaten an denselben in Abzug gebracht worden ist. Ebenso ist bei denjenigen Ueberschüssen, welche durch Minder-Ausgaben entstehen, zu unterscheiden, ob diese Ausgaben von sämmtlichen Mitgliedern des Reiches getragen werden oder ob einige derselben an diesen Ausgaben keinen Antheil haben; insbesondere kommen Minderausgaben bei der Telegraphen-Verwaltung Bayern und Württemberg nicht zu Gute.

Dritter Abschnitt.

Die Matricular-Beiträge.

Soweit die im Vorstehenden aufgeführten Einnahmen zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben nicht hinreichen, sind dieselben durch Beiträge der einzelnen Staaten aufzubringen. Obwohl die Reichsverf. hinsichtlich dieser Beiträge im Art. 70 nur bestimmt, dass sie unter die einzelnen Staaten „nach Massgabe ihrer Bevölkerung“ vertheilt werden und dass sie „bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden“, so sind damit doch keineswegs die hier in Betracht kommenden Rechtsregeln erschöpft. Es sind vielmehr folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1) Die Vertheilung der Matricularbeiträge erscheint juristisch als eine Societäts-Abrechnung und Auseinandersetzung; man könnte sie etwa auch vergleichen einer Dispache, die bei einer Havariegrosse aufgemacht wird. Es ist nicht damit abgethan, die Gesammtsumme der Einnahmen von der Gesammtsumme der Ausgaben abzuziehen und die Differenz nach Massgabe der Bevölkerung nach Procenten zu repartiren, sondern es ist zuvörderst festzustellen, an welchen Einnahmen und an welchen Ausgaben der einzelne Staat betheiligt ist, und darnach dann die Summe zu ermitteln, zu deren Deckung er nach Massgabe seiner Bevölkerung mitwirken muss. Von dieser Summe sind dann noch entsprechenden Falls die bewilligten Nachlässe an Militairausgaben und Gesandtschaftskosten sowie die Antheile an den Postüberschüssen in Abzug zu bringen. Die von den einzelnen Staaten zu entrichtenden Matricularbeiträge verhalten sich daher zu einander keineswegs wie die Bevölkerungszahlen der Staaten, sondern sie sind jedesmal das Ergebniss einer speciellen Rechnung[1]) und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Staat, anstatt etwas zahlen zu müssen, noch einen baaren Betrag herausbekömmt[2]).

2) Der von jedem einzelnen Staate zu entrichtende Matricularbeitrag lässt sich dem entwickelten Grundsatz gemäss definitiv erst nach Beendigung des Etatsjahres feststellen, da er sich nicht nach den veranschlagten, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben berechnet. Wäre die Reichscasse mit so grossen Betriebsmitteln ausgestattet, dass sie sämmtliche Ausgaben vorschuss-

[1]) So dass Postüberschüsse für die *Reichscasse* eigentlich überhaupt nicht erwachsen, sondern nur für die Einzelstaaten, welche den nachträglich ihnen herauszuzahlenden Antheil aber nicht baar, sondern durch Anrechnung auf ihren neuen Matricularbeitrag erhalten. Daher erscheinen im *Etat* die Postüberschüsse als *Einnahmen* des Reichs, indem die Matricularbeiträge der betreffenden Staaten um soviel geringer angesetzt sind, als ihr Antheil an diesen Post-Mehreinnahmen beträgt. Das wirkliche juristische Verhältniss zeigt sich nur bei der Berechnung der Matricularbeiträge.

[1]) Beispiele für dieselbe liefern die in den Anlagen zu den Bundes- resp. Reichshaushalts-Etats enthaltenen Berechnungen, vgl. a. Hirth's „Annalen“ 1869 S. 253, 1871 S. 698, 1872 S. 1621.

[2]) Eigenthümlich lag das Verhältniss bei Sachsen-Coburg-Gotha, dessen conventionsmässige Nachlässe an den Militairausgaben pro 1868 und 1869 *mehr* betragen haben würden, als die Matricularbeiträge; man kam dahin überein, die ersteren auf den Betrag der letzteren herabzusetzen, so dass sich für die beiden Jahre Nachlässe und Matricularbeiträge compensiren (vgl. Hirth's „Annalen“ 1869 S. 254 und 1873 S. 18). Dagegen hat Coburg-Gotha seinen Antheil an dem Post-Ueberschusse herausgezahlt erhalten, soweit derselbe nicht dazu gehörte, um die Differenz zwischen Militair-Nachlässen und Matricularbeiträgen zu decken (nämlich 1869 240 Thlr., 1870 679 Thlr., 1871 5,461 Thlr.). Mit der Abnahme der Militairnachlässe hört selbstverständlich diese günstige Situation des Herzogthums auf.

weise bestreiten könnte, so würde die Beitragspflicht der Einzelstaaten in der einfachsten und genauesten Weise ihre Erledigung finden, wenn die Antheile der Einzelstaaten auf Grund der wirklich geleisteten Ausgaben und wirklich erhobenen Einnahmen nachträglich repartirt und der Reichscasse erstattet würden. Da jedoch die Reichscasse so bedeutende Vorschüsse zu leisten ausser Stande ist, so haben die einzelnen Staaten im Laufe des Jahres à Conto ihrer Matricularbeiträge Zahlungen zu machen. Hinsichtlich dieser Zahlungen gelten folgende Regeln:

a) Die Bundesstaaten sind verpflichtet, *bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages* die Matricularbeiträge zu zahlen. Der eigenthümliche Charakter der Reichswirthschaft, die theils Staatswirthschaft, theils Societätswirthschaft ist, prägt sich auch an den Matricularbeiträgen aus. Sie erscheinen einerseits als *Steuern*, die das Reich den Einzelstaaten auferlegt, andererseits als *Societätsbeiträge*, welche die Bundesglieder zu leisten haben; die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung beruht einerseits auf dem *formellen* Rechtstitel des Reichshaushaltsgesetzes, andererseits auf dem *materiellen* Rechtstitel der Mitgliedschaft des Reichsverbandes und des Antheils an den Reichsausgaben, der, civilrechtlich angesehen, sie als Societätsobligation qualificiren würde. Der formelle Rechtstitel des Etatsgesetzes begründet zunächst nur die formelle Legitimation der Einzel-Staatsregierungen, die Zahlung in budgetmässiger Höhe zu leisten, und die formelle Legitimation des Reichskanzlers, sie in derselben Höhe zu fordern.

b) Erweisen sich die budgetmässigen Matricularbeiträge als unzureichend zur Deckung der Reichsausgaben, so äussert der materielle Verpflichtungsgrund seine rechtliche Wirkung und es bleibt für die Staaten die Obligation bestehen, den noch fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es giebt in der Reichswirthschaft kein wahres Deficit, wofern nur die einzelnen Deutschen Staaten solvent sind, weil in den Matricularbeiträgen eine subsidiäre und alle Bedürfnisse umfassende Einnahmequelle von unbeschränktem Umfange gegeben ist. Die Zahlungspflicht der Einzelstaaten zu nachträglichen Matricularbeiträgen muss aber erst festgestellt werden durch Vermittlung eines Gesetzes, die materielle Zahlungsverpflichtung muss mit der formellen Fixirung derselben, wie sie im Etat erfolgt ist, durch Ergänzung oder Abänderung des Etats in Einklang gesetzt, dem materiellen Verpflichtungsgrund ein formeller zugefügt werden [1]. Denn theils haben die zur (Etats-) Gesetzgebung berufenen Organe zu prüfen, ob die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, welche die nachträgliche Erhöhung der Matricularbeiträge verursachen, staatsrechtlich gerechtfertigt erscheinen, theils steht ihnen die Befugniss zu, den Mehrbedarf auf andere Art als durch Matricularbeiträge, z. B. durch Einführung einer Steuer zu decken. Daher ist ein Versuch des Bundeskanzlers, im Jahre 1868 Matricularbeiträge über die Höhe des budgetmässigen Betrages hinaus mit Rücksicht auf die materielle Verpflichtung der Einzelstaaten zur antheilsmässigen Deckung sämmtlicher Ausgaben zu erheben [1]), mit Recht als im Widerspruch mit der Verfassung stehend zurückgewiesen worden, und die Einzelregierungen würden nicht einmal ihren Landesvertretungen gegenüber legitimirt sein, Matricularbeiträge über den im Reichsbudget festgesetzten Etat hinaus, an die Reichscasse zu zahlen. Uebrigens ist die vom Reichstage *genehmigte Erhöhung der Matricularbeiträge* auf Grund der stattgefundenen und ihm mitgetheilten Mehrausgaben wohl zu unterscheiden von der Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und ausseretatsmässigen Ausgaben selbst (vgl. darüber unten). Die Nachweisung des factischen Finanz-Ergebnisses hat nur die Bedeutung einer Motivirung für die anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge; die letztere schliesst aber nicht die *selbstständige* Prüfung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der im Etat nicht vorgesehenen oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehenen Ausgaben aus [2]).

c) Der Reichskanzler ist nicht verpflichtet, die Matricularbeiträge in ihrem *vollen* budgetmässigen Betrage zu erheben. Liefern die sogen. eigenen Reichseinnahmequellen unerwartete Ueberschüsse, so können die Matricularbeiträge theilweise unerhoben bleiben; nur müssen alle Staaten in dieser Beziehung gleichmässig behandelt und es darf nicht ein Theil derselben auf Kosten des andern bereichert werden.

d) Ergiebt der Rechnungsabschluss, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so würde eigentlich der zuviel erhobene Betrag an Matricularbeiträgen zurückzuzahlen sein. Das gleiche Re-

[1]) Vgl. Ges. v. 9. Juni 1869 über die anderweite Vertheilung der Matricularbeiträge für 1868; Ges. vom 5. Mai 1871 über die anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge für 1869 und die dazu gehörigen Motive in den Drucks. des Reichstags 1871 I. Session Bd. I. Nr. 6.

[1]) Die beiden von dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen unter dem 3. u. 15. Juli 1868 in diesem Sinne verfassten Berichte sind abgedruckt in Hirths „Annalen" 1869 S. 274—284.

[2]) Vgl. den Commissionsbericht des Deutschen Reichstages vom 24. April 1871. Drucksachen I. Session 1871 Nr. 62.

sultat wird aber erzielt, wenn jedem Staat sein Antheil an der zuviel gezahlten Summe auf seinen Matricularbeitrag des folgenden Wirthschaftsjahres angerechnet wird. Bei diesem Verfahren werden nicht nur die Unbequemlichkeiten und Kosten wiederholter Hin- und Herzahlungen vermieden, sondern es wird auch der Vorschrift des Art. 70 der Reichsverfassung genügt, dass etwaige Ueberschüsse der Vorjahre zur Bestreitung gemeinschaftlicher Ausgaben dienen sollen. Eine baare Rückzahlung unterbleibt daher; sie müsste aber eintreten, falls die eigenen Einnahmen des Reiches eine solche Höhe erreichen, dass sie zur Deckung der Ausgaben genügen.

Da nicht alle Reichseinnahmen und ebenso wenig alle Reichsausgaben sämmtlichen Bundesgliedern gemeinsam sind, so kann der Fall eintreten, dass in einem und demselben Wirthschaftsjahre die budgetmässige Höhe der Matricularbeiträge sich für einige Staaten zu niedrig und für andere Staaten zu hoch erweist und dass daher die ersteren noch Nachzahlungen zu machen haben, während die andern ein Guthaben auf die für das folgende Jahr zu leistenden Matricularbeiträge behalten [1]).

3) Die Erhebung der Matricularbeiträge erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Raten ihres budgetmässigen Betrages. Ebenso führen die Landesregierungen die für die Reichscasse erhobenen Einnahmen monatlich an dieselbe ab, wobei von den statt der Zölle und Verbrauchsabgaben zu entrichtenden Aversen ebenfalls $^1/_{12}$ der budgetmässigen Höhe gezahlt wird. Andererseits leisten die Staaten mit eigener Militair- und Zollverwaltung fortwährend Ausgaben für Rechnung des Reiches und auch jeder andere Staat kann in die Lage kommen, für Rechnung der Reichshauptcasse Zahlungen zu leisten. Dem gemäss stehen die Landescassen sämmtlicher Bundesglieder in einem stetigen Contocorrent-Verhältniss mit der Reichshauptcasse. Jeden Monat und jedes Quartal wird das Contocorrent abgeschlossen, der Reichshauptcasse ein Rechnungsauszug ertheilt und der zu ihren Gunsten verbleibende Saldo durch Baarzahlung ausgeglichen. Diese Rechnungen sind aber nur provisorische Abrechnungen, die definitive Hauptrechnung wird nach Abschluss der Jahresrechnung gelegt. Detaillirte Vorschriften darüber und Rechnungsformulare enthalten die unterm 13. Januar 1872 vom Reichskanzler im Einverständniss mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen erlassenen „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptcasse und den Landescassen der Bundesstaaten“ [1]).

[1]) Dieser Fall, der im ehemaligen Nordd. Bunde nicht möglich war, ist gleich im ersten Jahre der Reichswirthschaft (1871) eingetreten; die Südd. Staaten hatten zusammen 16,842 Thlr. zu wenig, die Staaten des Nordd. Bundes 5,230,956 Thlr. zu viel gezahlt. Das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 verpflichtete demgemäss die Südd. Staaten zur Nachzahlung der entsprechenden Summen, während im Etat von 1873 den Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes bei der Berechnung ihrer Matricularbeiträge 5,187,339 Thlr. zu gut gerechnet worden sind. (Vgl. Hirth's „Annalen“ 1872 S. 1628.)

[1]) Abgedruckt in den „Annalen“ 1872 S. 1489 ff. Siehe oben S. 507 ff.

Viertes Capitel.

Das Budgetrecht.

Erster Abschnitt.

Bedeutung und Promulgation des Budgetgesetzes.

Jede grössere Wirthschaft erfordert einen Wirthschaftsplan; die Aufstellung eines Voranschlages für die Staats-Einnahmen und Ausgaben gehört demgemäss zu den unerlässlichen Erfordernissen einer geordneten Staatswirthschaft. Die Nothwendigkeit der Budget-Aufstellung ist nicht die Folge irgend einer Verfassungsform, ist nichts Charakteristisches der constitutionellen Monarchie, ist keine Errungenschaft der neueren politischen Entwicklung, sondern sie ergiebt sich aus der Grösse und dem Umfang der Staatswirthschaft und sie datirt aus einer Zeit, die lange vor Erfindung der constitutionellen Staatsrechts-Schablone liegt. Die Pflicht, den Staatshaushalts-Etat aufzustellen, beruht im letzten Grunde nicht auf einem Satz des Staatsrechts, sondern auf dem privatrechtlichen Princip, dass man bei der Verwaltung fremder Vermögensangelegenheiten die diligentia boni patris familias anwenden müsse, indem es als eine gröbliche Verletzung derselben erschiene, wenn die Regierung ohne vorherigen Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben die Staatsverwaltung führen wollte. Die Art und Weise aber, wie diese Pflicht zu erfüllen, wie der Voranschlag zu entwerfen und festzustellen ist, wird durch staatsrechtliche Regeln normirt, welche einen wichtigen und umfangreichen Theil des Verfassungs- und Verwaltungsrechts bilden.

Die Verfassung des Deutschen Reiches hat nun im Art. 69 folgende Grundsätze sanctionirt:

1) Der Reichshaushalts-Etat wird *durch ein Gesetz festgestellt.* Es ist an anderer Stelle bereits

ausführlich dargelegt worden [1]), dass die Feststellung des Staatshaushalts-Etats materiell kein Act der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungsact ist, dass der Etat nicht Rechtsnormen, sondern Rechnungsposten enthält, also kein Gesetz im materiellen Wortsinn ist, dass daher der Satz: „der Reichshaushalts-Etat wird durch ein Gesetz festgestellt", keinen andern Sinn haben kann, als: „der Reichshaushalts-Etat wird *ebenso wie* ein Gesetz oder *im Wege der Gesetzgebung* festgestellt" [2]). Die praktische Bedeutung des Satzes liegt also in der Anordnung, dass der Reichshaushalts-Etat nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags festgestellt werden kann. Durch die Mitwirkung an der Etatsfestsetzung ist dem Reichstage ein sehr wesentlicher Antheil an der *Verwaltung* des Reichs und eine ausgedehnte Controle derselben eingeräumt; durch dieselbe wird die Lehre von der Theilung der Gewalten auf das Entschiedenste widerlegt und der in dieser Theorie liegende Widersinn praktisch auf einem grossen und wichtigen Gebiete beseitigt; scheinbar aber wird diese Theorie in scholastischer Weise aufrecht erhalten, indem man die Feststellung des Etats ein Gesetz *nennt* und sich dadurch vorspiegelt, die Befugnisse der Volksvertretung seien — der constitutionellen Doctrin entsprechend — auf die Mitwirkung an der „Legislative" beschränkt [3]). Es ist demnach festzuhalten, dass nur die *formelle Behandlung* des Etats dieselbe ist, wie die der Gesetze, ohne dass dem Etat zugleich auch die *Rechtswirkung* materieller Gesetze zukömmt. Die formelle Behandlung als Gesetz involvirt folgende Sätze:

a) Es findet die Anordnung des Art. 5 der Reichsverfassung Anwendung, dass die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend ist. Ausgeschlossen ist daher die Feststellung des Etats durch Verordnung des Bundesraths. *Ausgeschlossen ist ferner das Veto des Kaisers.* Nur wenn der Etat „*die bestehenden Einrichtungen*" auf dem Gebiete des Militairwesens, der Kriegsmarine und der im Art. 35 bezeichneten Abgaben direct oder indirect verändern oder ihre Aufrechthaltung unmöglich machen würde, giebt nach Art. 5 Abs. 2 *im Bundesrathe* die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen, also für Verwerfung des Etats ausspricht [1]). Es kömmt dies thatsächlich zwar auf ein beschränktes Veto des Kaisers hinaus; juristisch aber verweigert nicht der Kaiser als solcher die Genehmigung des Etats, sondern es liegt eine Abweichung der Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstags vor, der *Bundesrath* verwirft den Etat und es wird lediglich dieser Beschluss des Bundesraths unter Umständen kein Majoritätsbeschluss sein, sondern auf dem Votum der Präsidialstimme beruhen. Haben die Stimmen Preussens im Bundesrath dem Etat zugestimmt und liegt die von der Verfassung geforderte Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und Reichstags vor, so hat nachträglich der Kaiser kein Veto mehr [2]).

Keine Anwendung finden ferner die Bestimmungen im Schlusssatz des Art. 7 und Art. 28 der Reichsverf., und zwar auch nicht bei der Beschlussfassung über die einzelnen Etatspositionen, welche Einnahmen oder Ausgaben betreffen, an denen nicht sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen; weil jedenfalls die Regelung des Gesammt-Reichshaushaltsplanes eine, allen Bundesgliedern gemeinsame Angelegenheit ist, die Feststellung des Reichshaushalts im Ganzen aber nichts Anderes ist als das Facit der Beschlussfassungen über die einzelnen Positionen [3]).

Dagegen erstreckt die Anordnung im Art. 78 Abs. 2 der Reichsverf., wonach diejenigen Vor-

[1]) Vgl. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preuss. Verfassungsurkunde u. s. w., Berlin 1871, S. 3 ff.

[2]) Vgl. Budgetrecht S. 11—14. Diese principielle Auffassung des Budgetgesetzes, welche mit den Ausführungen Gneist's (Budget u. Gesetz 1867) im Wesentlichen übereinstimmt, hat vielfach Zustimmung gefunden; so namentlich v. Gerber im Literar. Centralblatt 1871 Nr. 3 Sp. 61. 62; Zachariä, Gött. Gel. Anz. 1871 S. 362 ff.; Ernst Meier in v. Holzendorff's Encyclop. I. S. 846 (2. Aufl.) u. a.

[3]) Vgl. auch v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Nordd. Bundes S. 49. 98 ff.

[1]) Der Art. 5 Abs. 2 beschränkt sich nicht auf die Beseitigung „gesetzlicher Anordnungen" durch neue Gesetze, sondern er spricht ganz allgemein von „bestehenden Einrichtungen", gleichviel ob dieselben auf Gesetzen oder Verordnungen oder Verwaltungsmassregeln beruhen. Andererseits spricht der Art. 5 Abs. 2 nur von „Gesetzesvorschlägen", nicht von Verwaltungsmassregeln, da aber die Feststellung des Etats *durch Gesetz* angeordnet ist, so ist der Etatsentwurf formell wie ein Gesetzesvorschlag zu behandeln und demgemäss die Regel des Art. 5 Abs. 2 auf ihn anzuwenden.

[2]) Siehe a. Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 88. 89.

[3]) Streitig war es, ob der Art. 28 bei der Beschlussfassung über das Gesetz, betr. eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zu den Gesammtausgaben des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, welches dem Reichstag im März 1871 vorgelegt worden ist, Anwendung finde. Der Präsident des Bundeskanzleramtes erklärte sich in der Sitzung vom 27. April 1871 (Stenogr. Ber. S. 423) für die Nichtanwendung des Art. 28 auch in diesem Falle und im Reichstage nahmen die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten an der Abstimmung Theil.

schriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates *abgeändert* werden können, ihre Tragweite auch auf die Beschlussfassung über den Etat. Denn eine *Abänderung* der sogenannten Reservatrechte kann auch ohne formelle Aufhebung bestimmter Artikel der Verfassungsurkunde dadurch eintreten, dass man sie thatsächlich nicht berücksichtigt, und dazu bietet gerade der Etat vielfache Gelegenheit, in welchem die Sonderstellung Bayerns, Württembergs, Badens, Hamburgs, Bremens und aller übrigen Staaten, denen Sonderrechte zugewiesen sind, den prägnantesten Ausdruck findet [1]). Der verfassungsmässige Schutz der Reservatrechte wäre illusorisch, wenn man sie von Jahr zu Jahr durch das Etatsgesetz ohne Zustimmung der berechtigten Einzelstaaten *suspendiren* könnte; es enthielte eine derartige Suspension eine zeitweise Aufhebung oder Veränderung der betreffenden Vorschriften der Reichsverfassung.

b) Nach Vorschrift des Art. 2 der Reichsverf. ist das Etatsgesetz vermittelst des Reichsgesetzblattes zu verkünden. Die Ausfertigung und Verkündigung ist das Recht und die Pflicht [2]) des Kaisers und zur Gültigkeit derselben ist die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erforderlich. Reichsverf. Art. 17. Die Verkündigung muss unverändert in der Form erfolgen, wie sie durch Uebereinstimmung des Bundesraths und Reichstags festgestellt worden ist.

2) Die Wirthschaftsperiode des Reiches ist verfassungsmässig auf *ein Jahr* bestimmt worden; es muss daher *jedes* Jahr ein Etat festgestellt werden und er muss die Einnahmen und Ausgaben des *ganzen* Jahres umfassen. Im Zusammenhange damit steht die Regel des Art. 71 Abs. 1, dass die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden. Aber auch, wenn von der ebendaselbst gestatteten Ausnahme, dass Ausgaben in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden können, Gebrauch gemacht wird, sind in den Etat jedes Jahres diejenigen Beträge einzustellen, welche in dem betreffenden Jahre zur Verwendung kommen sollen. Denn es müssen nach Art. 69 *alle* Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt werden, so dass eine vollständige Uebersicht des gesammten Finanzplanes gewonnen wird.

3) Als Regel stellt der Art. 69 auf, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches in einem einheitlichen Etat zusammengestellt werden. Die Verfassung spricht immer nur von *dem* Reichshaushalts-Etat, der durch *ein Gesetz* festgestellt wird. Es sollen also nicht die Etats der einzelnen Verwaltungszweige getrennt festgestellt werden. Indess ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass, nachdem der Etat bereits festgestellt ist und bevor das Etatsjahr, auf welches er sich bezieht, begonnen hat oder wenigstens zum grössten Theil abgelaufen ist, neue Ausgaben sich als nothwendig erweisen oder dass neue Einnahmequellen eröffnet oder alte verschlossen werden [1]), z. B. durch Veränderung der Steuergesetzgebung. In einem solchen Falle ist der Erlass eines oder mehrerer Nachtragsetats durch den Wortlaut des Art. 69, dass alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr *veranschlagt*, und des Art. 71, dass die gemeinschaftlichen Ausgaben für ein Jahr *bewilligt* werden sollen, geboten und die Zulässigkeit von Nachtrags-Etats ist durch die Praxis wiederholt anerkannt worden [2]).

4) Der Art. 69 sagt: „der Etat wird *vor Beginn* des Etatsjahres festgestellt". Es entspricht dies der Natur des Etats als *Voranschlags*, die Aufstellung eines Voranschlags von Einnahmen und Ausgaben, die bereits thatsächlich erfolgt sind, ist eine contradictio in adjecto. Wenn man den Schwerpunkt der Bedeutung des Etats in die *Genehmigung* oder

[1]) Dass die Anwendung des Art. 78 Abs. 2 und mithin der juristisch allein relevante Begriff der Sonderrechte (der Ausdruck Reservatrechte ist dafür unpassend und irreführend) nicht auf diejenigen Befugnisse einzuschränken ist, welche in den letzten Verträgen mit den Süddeutschen Staaten besonders festgestellt sind, ist in überzeugender und lehrreicher Weise von dem Sächs. Staatsminister Frh. v. Friesen in der Sächsischen II. Kammer am 23. Februar 1872 dargethan worden (Hirths „Annalen" 1872 S. 1616 ff.) und vom Reichstage dadurch anerkannt worden, dass bei der Feststellung der jetzigen Redaction der Reichsverfassung der Antrag des Abg. Hänel, welcher die Beschränkung des Art. 78 Abs. 2 auf jene Rechte bezweckte, abgelehnt worden ist (vgl. Hirths „Annalen" 1871 S. 331 ff.). Dadurch erledigen sich die — auch in anderer Beziehung verfehlten — Bemerkungen von Georg Meyer, Staatsrechtl. Erörterungen S. 72 ff.

[2]) So wenig der Kaiser ein Veto hat, ebenso wenig kann er ein Gesetz durch Nichtverkündigung unterdrücken. Mit Unrecht nimmt v. Martitz, Betrachtungen etc. S. 53 an, dass der Kaiser nur ein Verkündigungs*recht* habe, dem aber keine Verkündigungs*pflicht* correspondire. Siehe dagegen v. Gerber, Grundzüge S. 246 (2. Aufl.); v. Rönne, Verfassungsrecht S. 158.

[1]) So beseitigt z. B. das Gesetz v. 20. März 1868 die Erhebung von Pensionsbeiträgen, welche der Etat für 1868 noch als Einnahmen in Betracht gezogen hatte.

[2]) Zum Etat für 1869 ist ein Nachtrag festgestellt worden durch Ges. v. 18. März 1869. Zum Etat für 1870 ist ein Nachtrag (Oberhandelsgericht) hinzugekommen durch Ges. v. 29. Juni 1869 und ferner ein zweiter durch Ges. v. 10. März 1870 und eine Abänderung durch Ges. v. 11. Juni 1870. Der Etat für 1871 hat einen Nachtrag erhalten durch Ges. v. 31. Mai 1871.

Bewilligung von Einnahmen oder Ausgaben verlegt, dann ist seine nachträgliche Feststellung wenigstens logisch zulässig, wenngleich politisch jedenfalls nicht zu billigen; wenn man aber die wahre Natur des Etats in einem Wirthschafts-Voranschlage erkennt, dann ist seine nachträgliche Aufstellung auch logisch widersinnig. Trotzdem ist das Zustandekommen des Etats-Gesetzes eine von vielfachen factischen Voraussetzungen abhängige *Thatsache* und es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der zuversichtliche Ausspruch des Art. 69 sich in dem einen oder anderen Jahre nicht erfüllt und bei Beginn des Etatsjahres der Etat mit oder ohne Schuld der betheiligten Factoren in Wirklichkeit nicht festgestellt ist. Leider schweigt die Reichsverfassung über die rechtlichen Wirkungen eines solchen Factums; die Beantwortung der Frage ist daher aus allgemeinen Grundsätzen herzuleiten, welche unten bei der Erörterung der Wirkungen des Etatsgesetzes resp. des Nichtzustandekommens eines solchen ihre Darstellung finden werden.

5) Der Art. 69 unterscheidet sich von seiner Quelle, dem Art. 99 der Preuss. Verf. Urk. sehr vortheilhaft dadurch, dass er anerkennt, dass die Feststellung des Etatsgesetzes nach verfassungsmässigen „*Grundsätzen*“, also nicht nach der souveränen gesetzgeberischen Laune der Reichstags- oder Bundesraths-Majorität zu geschehen hat. Es ist dadurch wenigstens der Vortheil erreicht, dass die Reichsverf. das richtige *Princip* anerkannt hat, *dass die Feststellung des Etats nach Massgabe der Gesetze geschehen muss*, während die Preussische Verfassung keinen derartigen Passus enthält, vielmehr durch die Ausdrucksweise, dass der Etat durch ein Gesetz festgestellt wird, der irrigen Vorstellung Vorschub leistet, als sei die Feststellung des Etats in das gänzlich ungebundene, legislatorische Belieben der dazu berufenen Organe gestellt[1]). Die Reichsverfassung stellt aber die bei der Etats-Festsetzung zu befolgenden Grundsätze leider nur in sehr geringer und ganz unzureichender Zahl auf und eine Ergänzung derselben wäre eine wichtige und dankenswerthe Fortbildung des Reichsstaatsrechts. Die Bestimmungen der Reichsverfassung sind folgende:

a) Der Art. 70 betrifft die *Einnahmen*, normirt aber nicht sowohl das Budget als die Finanzwirthschaft. Er sorgt indess für *die Balancirung des Budgets* durch die Bestimmung, dass Ausgaben, welche durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, durch Matricularbeiträge aufzubringen sind. Indess wird dieser Grundsatz modificirt durch Art. 73, der in Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe gestattet[1]).

b) Der Art. 71 Abs. 1 bezieht sich auf die *Ausgaben* und stellt die Regel auf, dass die gemeinschaftlichen Ausgaben auf ein Jahr bewilligt werden, in besonderen Fällen aber auch für eine längere Dauer bewilligt werden können.

Es ist dadurch das *Ausgabenbewilligungsrecht* des Reichstags im Princip anerkannt. Es ist ferner hierin der Grundsatz enthalten, dass nach dem Ablauf des Etatsjahres das Budget seine Kraft verliert und *nicht als Normalbudget* bis zur gesetzlichen Feststellung eines neuen Etats fortwirkt. Es ist endlich das Bewilligungsrecht für alle gemeinschaftlichen Ausgaben anerkannt, ohne dass hinsichtlich des *Ordinariums* eine andere staatsrechtliche Behandlung wie hinsichtlich des Extraordinariums vorgesehen worden ist.

c) Der Art. 71 Abs. 2 entzog bis zum 31. Dec. 1871 die Ausgaben für das Reichsheer der Bewilligung Seitens des Bundesrathes und des Reichstages. Die Aufstellung des Militairetats war vielmehr nach Art. 62 für diese Uebergangszeit dem *Kaiser* überlassen, welchem zur Bestreitung des Aufwands für das gesammte Deutsche Heer jährlich so viel mal 225 Thlr., als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 der Reichsverfassung beträgt, zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kaiser ist aber verpflichtet, den Etat

[1]) Es war die Haupttendenz meiner oben citirten Schrift, auch für das Preussische Staatsrecht jene lange verkannte Wahrheit zur Geltung zu bringen. Da der gleiche Grundsatz für das Preussische und das Reichsstaatsrecht zur Anwendung kömmt, so sei es gestattet, die Formulirung, welche ich demselben in der angeführten Schrift S. 19. 20 gegeben habe, hier zu wiederholen: „Der Grundsatz, dass die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäss geführt werden muss, ist ein Postulat der gegenwärtigen Gesittung, ein auch ohne ausdrückliche Sanction der Verfassungs-Urkunde dem Rechtsbewusstsein der Zeit eingeprägtes Princip. Wendet man dies auf den Satz an, dass die Aufstellung des Etats ein Verwaltungsgeschäft ist, so ergiebt sich der Rechtssatz: *die Feststellung des Etats muss dem geltenden Recht gemäss geschehen*, und daran ist die Volksvertretung ebenso sehr gebunden wie die Regierung. Soweit gültige Gesetze bestehen, welche irgend welche Einnahmen oder Ausgaben direct oder indirect bestimmen, ist bei der Feststellung des Etats für die freie Willensentschliessung eine Schranke gezogen, deren Respectirung sowohl für die Regierung wie für den Landtag eine staatsrechtliche Pflicht ist.“

[1]) Welche Bedürfnisse als *ausserordentliche* zu erachten sind, ist nicht angedeutet. Im Nord. Bunde wurde ein grosser Theil der Ausgaben für die Marine und für die Küstenbefestigung, die man wohl als ordentliche Bedürfnisse bezeichnen kann, durch eine Anleihe gedeckt. Das ist jedenfalls klar, dass ausserordentliche Bedürfnisse nicht identisch sind mit ausserordentlichen Ausgaben. Vgl. oben S. 436.

über die Ausgaben für das Heer, nach Titeln geordnet, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur *Kenntnissnahme* und zur *Erinnerung* vorzulegen; Bundesrath und Reichstag, die einander in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt sind, haben demnach auch hinsichtlich der Heeresverwaltung das Recht der Controle und Kritik, nicht aber der Verweigerung von Ausgaben innerhalb der Grenzen des Pauschquantums. Durch das Gesetz vom 9. December 1871 ist die Fortgeltung dieser Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1874 ausgedehnt worden, indem zugleich eine ausdrückliche Festsetzung über die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (401,659 Mann) und die sich darnach berechnende Höhe der Pauschsumme (90,373,275 Thlr.) getroffen worden ist. Durch die bei der Feststellung des Etats für 1872 beschlossenen Gehaltsverbesserungen ist dann noch ein Zuschuss zu dieser Pauschsumme hinzugekommen [1]).

6) Die Reichsverf. stellt zwar ganz allgemein die Regel auf, das die gemeinschaftlichen Ausgaben alljährlich bewilligt werden, aber sie normirt die wichtige Frage nicht, inwieweit die Bewilligung von Ausgaben res merae voluntatis und wieweit sie *staatsrechtliche Pflicht* des Reichstags sei, oder mit andern Worten, welche Ausgaben die Reichsregierung nur leisten dürfe, wenn Bundesrath und Reichstag sie übereinstimmend genehmigt haben und welche Ausgaben staatsrechtlich nicht verweigert werden dürfen. Hält man den obersten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts fest, dass das bestehende Recht und die rechtlich begründeten Institutionen des Staats nur unter Uebereinstimmung von Souverain und Volksvertretung, nicht einseitig von einem dieser beiden Organe verändert werden dürfen, so ergiebt sich als unabweisliche Consequenz, dass der Reichstag nicht einseitig die bestehenden Gesetze durch Verweigerung der zu ihrer Ausführung nothwendigen Mittel suspendiren oder aufheben kann, dass es nicht alljährlich in sein Belieben gestellt sein kann, die Fortgeltung der Reichsgesetze und die Fortdauer der Reichsinstitute zu genehmigen oder zu unterdrücken [2]). Es folgt demgemäss aus diesem Princip der Rechtssatz, dass das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages durch die bestehenden Reichsgesetze und Institutionen gebunden und beschränkt ist und dass Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechthaltung derselben erforderlich sind, von ihm nicht verweigert werden dürfen. Dieser

[1]) Vgl. Näheres oben S. 9. 36. 38. 80.

[2]) Herm. Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (N. Ausg. 1867) S. 464. — Vgl. die ausführliche Begründuug dieses Satzes und seiner Consequenzen in meinem „Budgetrecht" S. 32 ff.

Rechtssatz ist auch in einer speciellen Beziehung durch die Reichsverf. ausdrücklich sanctionirt worden, nämlich durch Art. 62 Abs. 4:

> „Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt."

Es ist dies keine *Ausnahmebestimmung* zu Gunsten des Militair-Etats, so dass bei der Feststellung der übrigen Ausgaben-Etats die gesetzlich feststehende Organisation der Reichsinstitutionen unberücksichtigt bleiben könnte, sondern es ist nur für den praktisch wichtigsten, politisch und finanziell hervorragendsten Theil des Etats das *allgemeine* Princip exemplificirt worden.

Bei den Etats des Reichskanzleramts, der Consulatsverwaltung, des Oberhandelsgerichts, des Rechnungshofes u. s. w. ist nicht minder wie bei dem Militairetat die „gesetzlich feststehende Organisation" zu Grunde zu legen, widrigenfalls die Existenz dieser Institute überhaupt nur immer von Jahr zu Jahr verlängert werden und bei jeder Etatsfestsetzung in Frage gestellt sein würde. Der Etat ist nicht ein Organisationsgesetz des ganzen Reiches für je ein Jahr, sondern ein Wirthschaftsplan; er setzt also eine gesetzlich feststehende Organisation als feste Grundlage voraus. Leider ist für die grössten Partien der Verwaltung eine solche Grundlage bisher nicht geschaffen; es fehlt noch ein Militair-Organisations-Gesetz, ein Marine-Organisations-Gesetz, ein Gesetz über den Rechnungshof u. s. f., welche bei der Feststellung der jährlichen Abgaben eine sichere Rechtsbasis abgeben könnten. Das Vertrauen auf die gütliche Verständigung zwischen Reichsregierung und Reichstag kann sich leicht einmal als trügerisch erweisen und es sollte die Zeit harmonischen Zusammenwirkens nicht versäumt werden, um die unerlässlichen gesetzlichen Grundlagen für die Etatsfeststellung zu schaffen [1]). Selbst da, wo organisatorische Gesetze erlassen worden sind, hat man es verschmäht, die finanzrechtliche Seite zu normiren und dadurch die Durchführung der Gesetze sicher zu stellen [2]).

[1]) Vgl. die sehr beachtenswerthen Ausführungen v. Martitz's S. 111 ff.

[2]) So enthält z. B. das Ges. über die Organisation der *Bundesconsulate* v. 8. Nov. 1867 zwar im §. 8 die Bestimmung: „die Berufsconsuln erhalten Besoldung nach Massgabe des Bundeshaushalts-Etats"; aber es fehlt die Bestimmung, dass die Kosten für ein mit Genehmigung des Reichstages errichtetes Berufsconsulat im Etat bewilligt werden *müssen*, bis Bundesrath und Reichstag *übereinstimmend* die Wiederaufhebung beschliessen. Aehnliches gilt von dem Gesetz über das Oberhandelsgericht §. 5. der Maass- und Gewichtsordnung §. 18 (Normal-Aichungsamt) u. s. w.

Das Gesetz über die Reichsbeamten könnte eine allgemeine Anordnung enthalten, welche die Pflicht zur Fortbewilligung der einmal genehmigten Gehalts-Positionen, Pensionen u. s. w. ausspricht.

Die Ausgaben zerfallen mithin hinsichtlich des Bewilligungsrechts des Reichstages in zwei Kategorien, die man etwa als willkürliche und nothwendige im *staatsrechtlichen* Sinne bezeichnen kann.

a) Die ersteren dürfen von dem Reichstag nach Belieben verweigert werden, und ihre Genehmigung hat den Charakter einer wirklichen Bewilligung, ohne welche die Reichsregierung zur Leistung dieser Ausgaben überhaupt nicht ermächtigt ist. Beispiele dafür sind im Etat für 1873 die Kosten der Betheiligung des Reichs an der Wiener Weltausstellung, die Ausgaben für die Reichstags-Bibliothek, zur Anschaffung des Palastes Caffarelli und zum Erwerb der Eisenbahn von Colmar nach Münster und der Beitrag des Reichs zu den Kosten der Einrichtung wissenschaftlicher Institute bei der Universität in Strassburg.

b) Die andern dürfen nicht ohne Zustimmung des Bundesraths oder des berechtigten Gläubigers vom Reichstag verweigert werden. Ihre Bewilligung ist eine staatsrechtliche Pflicht des Reichstags und hat nicht den Charakter einer Zahlungsermächtigung für die Regierung, sondern eines *Anerkenntnisses* der Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Ausgabe. Der eigentliche Rechtsgrund derselben ist unabhängig vom Etat in Reichsgesetzen oder Verträgen gegeben. Formell unterliegen zwar auch alle diese Ausgaben der Bewilligung des Reichstages, materiell aber ist diese Bewilligung keine wahre Bewilligung, weil der Reichstag nicht befugt ist, sie zu versagen. Beispiele solcher Ausgaben sind die Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle, Besoldungen der Reichsbeamten, deren Amtsstellen mit Genehmigung des Reichstags creirt worden sind, Verzinsung der Reichsschuld, Pensionen auf Grund der Reichs-Pensions-Gesetze, Subvention zum Bau der St. Gotthardbahn u. a.[1]).

7) Was die *Einnahmen* des Reiches anlangt, so spricht die Reichsverfassung von einer *Bewilligung* derselben Seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz *nicht*. Die Einnahmen des Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln. Die Einnahmen aus den Gebühren, die für die Reichscasse erhoben werden, aus der Wechselstempelsteuer, aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, aus den Reichs-Eisenbahnen fliessen in die Reichscasse, ohne dass die Ansätze des Etats von irgend welcher Bedeutung sind. Sie haben ausschliesslich den Charakter finanzwissenschaftlicher und calculatorischer Schätzungen. Abgesehen von diesen Einnahmen aber sind folgende Rechtssätze aufzustellen:

a) *Neue* Einnahmequellen, für welche der Reichsregierung in den bisherigen Gesetzen ein Rechtstitel nicht gegeben war, können nur unter Zustimmung des Reichstages eingeführt werden, gleichviel ob die Einnahme eine dauernde oder einmalige ist.

b) Die Regierung kann sich Einnahmen durch Contrahirung von Anleihen, gleichviel ob die letzteren als fundirte Schuld oder in Form von Schatzanweisungen emittirt werden, nur verschaffen, wenn sie durch ein Reichsgesetz dazu ermächtigt worden ist. Art. 73.

c) Die Regierung kann sich nicht ohne Zustimmung des Reichstages durch Veräusserung oder Verwendung von Reichs*finanzvermögen* Einnahmen verschaffen. Wenigstens ist bei der Verwendung der Französischen Kriegsentschädigung dieser Grundsatz unbestritten und allseitig anerkannt und wiederholt befolgt worden. Soweit durch Reichsgesetze Theile dieser Entschädigungsgelder bestimmten Zwecken zugewiesen worden sind, können sie nicht einseitig von der Reichsregierung diesen Zwecken entzogen und anderweitig verwendet werden; soweit über sie noch nicht disponirt worden ist, hat das Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. VI. u. VII. die Bestimmung im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Hinsichtlich der Veräusserung von *Verwaltungsvermögen* des Reiches fehlt es an einem Rechtssatz, welcher die Gültigkeit derselben von der Zustimmung des Reichstages abhängig macht und es wäre ein solcher Rechtssatz wohl überhaupt nur unter Beschränkung auf Immobilien praktisch ausführbar. Nach dem gegenwärtig bestehenden Recht ist vielmehr die *civilrechtliche Gültigkeit* von Veräusserungen des immobilen Verwaltungs-Eigenthums des Reichs, welche Seitens der Reichsregierung ohne Zustimmung des Reichstages erfolgt sind, nicht zu bezweifeln, ebensowenig die staatsrechtliche Befugniss der Reichsregierung zur Vornahme solcher Veräusserungen[1]); allein die Reichsregierung kann derartige Einnahmen nicht zur Bestreitung

[1]) Diese Beispiele beweisen schon, dass die Eintheilung keineswegs zusammenfällt mit der Scheidung der Ausgaben in fortdauernde und in einmalige und ausserordentliche Ausgaben.

[1]) Nur darf der Verkauf von solchen Vermögenscomplexen nicht einen solchen Umfang erreichen, dass er thatsächlich aufhört, ein *Verwaltungsact* zu sein und zur *Finanzoperation* wird. Ein solches Verfahren wäre contra bonam fidem, von deren Beobachtung kein Verwalter fremden Gutes, auch nicht die Staatsregierung mit Einschluss der Militairverwaltung, dispensirt ist.

von Ausgaben verwenden, welche nicht gemäss Art. 71 der Reichsverf. „bewilligt" d. h. im Etat aufgeführt sind. Ist für diese Ausgaben anderweitig genügende Deckung vorhanden, so sind die ausserordentlichen Einnahmen, welche aus der Veräusserung von Reichsverwaltungsvermögen erwachsen, unter den Ueberschüssen aufzuführen und nach Art. 70 als Einnahme des folgenden Jahres in den Etat einzustellen [1]).

d) Soweit durch die im Vorstehenden erwähnten ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen für die etatsmässigen Ausgaben genügende Deckungsmittel nicht gegeben werden, muss der Reichstag Matricularbeiträge bewilligen. Die Reichsregierung braucht sich einen Etat, der nicht balancirt, sondern mit einem Deficit abschliesst, nicht gefallen zu lassen. Der Art. 70 schreibt ganz categorisch vor, dass die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Reiches durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen ist, und da nach Art. 69 *alle* Einnahmen des Reichs auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden müssen, so können Reichstag und Bundesrath sich der budgetmässigen Festsetzung der Matricularbeiträge in Höhe jener Differenz nicht entziehen. Es ist dies deshalb von Wichtigkeit, weil der Reichskanzler nicht nach Massgabe des Bedürfnisses, sondern nur bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages die Matricularbeiträge einzuziehen befugt ist. (Art. 70 a. E.)

8) Gar keine Bestimmung enthält die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung über die *Form des Etatsgesetzes*, obwohl die staatsrechtliche Bedeutung dieses Punktes nicht verkannt werden kann [2]). In der Praxis sind folgende Regeln beobachtet worden:

a) Es wird im Anschluss an das in Preussen beobachtete Verfahren unterschieden zwischen dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats, und dem Etat selbst, welcher als Anlage beigefügt ist. Das Gesetz kann materiell inhaltlos sein und sich darauf beschränken zu constatiren, dass der Etat in Ausgabe und Einnahme auf so und so viel Thaler festgestellt ist, wobei die Summen der fortdauernden und der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben getrennt angegeben werden.

Es kann das Gesetz aber überdies Anordnungen enthalten, welche mit der Finanzwirthschaft und der Ordnung des Reichshaushalts in Zusammenhang stehen, z. B. die Ermächtigung zur Contrahirung von Anleihen, zur Verwendung von Reichsvermögen, zur Erhebung oder Nichterhebung von Einnahmen. Die Etatsgesetze fast aller Jahre enthalten Bestimmungen dieser Art.

b) Der Etat selbst besteht aus zwei Hauptabtheilungen, Ausgabe und Einnahme. Der Ausgaben-Etat zerfällt wieder in zwei Theile, „Fortdauernde Ausgaben" und „Einmalige und ausserordentliche Ausgaben". Der Einnahme-Etat ist ein sogen. Netto-Etat, d. h. die Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern, Wechselstempel, Post- und Telegraphie und aus der Reichseisenbahnen-Verwaltung werden mit demjenigen Betrage angesetzt, welcher der Reichscasse nach Abzug der Kosten als Ueberschuss verbleibt. Soweit jedoch das Reich eigene Verwaltung hat, wird vor der Linie die Brutto-Einnahme und die Ausgabe specificirt und die Differenz in der Hauptcolonne ausgeworfen.

c) Die Ausgaben und Einnahmen sind in Capitel und Titel zusammengefasst. Bei den Einnahmen ergiebt sich die Zahl derselben von selbst nach den einzelnen Einnahmequellen; hinsichtlich der Ausgaben hat sich eine gewisse Tradition gebildet, welche eine weitgehende Specialisirung zur Durchführung gebracht hat, ohne dass aber ein festes und erkennbares Princip Geltung gewonnen hätte.

d) Der Militair-Etat wird während der Uebergangszeit von dem übrigen Etat gesondert pubicirt, so dass in dem Hauptetat nur die Gesammtsumme der Militair-Ausgaben aufgeführt wird. Bei der Aufstellung dieses Etats kömmt hinsichtlich *Bayerns* die Bestimmung des Bündnissvertrages v. 23. Nov. 1870 unter III. §. 5 zur Anwendung, wonach der Geldbetrag, welcher für das Bayerische Contingent zu verwenden ist, im Reichsbudget *in einer Summe* ausgeworfen wird, während die Aufstellung der Special-Etats Bayern überlassen bleibt. Bayern ist aber verpflichtet, „hierfür im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniss zur Richtschnur zu nehmen, welche für das Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind." Diese Verpflichtung besteht ganz gleichmässig in dem Falle, wenn die Specialetats der Reichs-Armee-Verwaltung vom Kaiser selbstständig sanctionirt werden, wie wenn sie im Wege der Gesetzgebung mit dem Reichstage vereinbart werden [1]).

Die Frage nach der Form, in welcher diese Special-Etats in Bayern festgestellt werden und welchen Antheil die Bayerische Landesvertretung dabei hat, ist nach dem particulären Staatsrecht Bayerns zu beurtheilen. Materiell aber ist sowohl die Bayerische Landesvertretung wie die Bayerische

[1]) Vgl. Ges. v. 8. Juli 1872 Art. IV. (siehe unten S. 542).
[2]) Vgl. mein Budgetrecht S. 61.

[1]) Vgl. die Bemerkung des Abg. v. Stauffenberg in der Reichstags-Sitzung v. 30. Nov. 1871 (Stenogr. Ber. S. 645) und des Bayer. Ministers v. Pfretzschner (ebendas. S. 654). — Siehe auch oben S. 23 und 40.

Regierung verpflichtet, bei der Feststellung dieser Special-Etats die Etats für das Reichsheer „zur Richtschnur zu nehmen“ und die Reichsregierung befugt, dieses Recht nöthigenfalls wahr zu nehmen. Für die *übrigen Contingente* steht die Aufstellung der Special-Etats dem Reiche zu und zwar werden für die vier Staaten mit eigener Militair-Verwaltung (Preussen, Sachsen, Württemberg und Mecklenburg) die Ausgaben bei den einzelnen Titeln in Parallel-Colonnen aufgeführt.

e) Die Matricularbeiträge werden mit dem anschlagsmässigen Netto-Betrage, den jeder einzelne Staat zu zahlen hat, im Budget aufgeführt, so dass die complicirte Rechnung, durch welche die von jedem Staate zu zahlende Summe ermittelt werden muss, im Etatsgesetz selbt nicht bemerkbar wird.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungen des Etatsgesetzes. Etatsüberschreitungen und ausserordentl. Ausgaben.

Die Reichsverfassung enthält so wenig wie die Preussische Verfassungs-Urkunde eine Andeutung darüber, welche rechtlichen Wirkungen dem gesetzlich festgestellten Haushalts-Etat zukommen. Dieselben sind daher auf wissenschaftlichem Wege aus der juristischen Natur des Etats herzuleiten. Hier treten nun die praktischen Consequenzen des Satzes, dass der Etat, obgleich er formell in derselben Art wie ein Gesetz festgestellt wird, dennoch materiell kein Gesetz, sondern ein Wirthschaftsplan ist, zu Tage. Der Etat enthält keine *Rechts*regel, keinen Befehl und kein Verbot, sondern nur *Zahlen*, von höchst verschiedenartiger Bedeutung, welche nur in dem einen Punkt mit einander zusammenhängen, dass sie die Finanzwirthschaft des Reichs betreffen und in ihrer Gesammtheit dieselbe darstellen. Es ist daher auch zu unterscheiden zwischen den Wirkungen, welche der Haushalts-Etat als Ganzes hat, und welche sich an die einzelnen Positionen knüpfen.

1) Der Reichshaushalts-Etat als Ganzes ist das von den höchsten Organen der Reichsgewalt festgestellte *Programm der Reichsverwaltung*. Seine Bedeutung reicht über die Sphäre des Finanzwesens weit hinaus. Die wirthschaftliche Ordnung des Staatshaushalts könnte auch erreicht werden, wenn man für jeden Vewaltungszweig der Regierung ein Pauschquantum zuwiese oder gar in einer einzigen Gesammtsumme die Geldmittel, welche der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollen, bewilligte; solche, nach dem Belieben der Regierung zu verwendende Pauschsummen, sind aber weit davon entfernt, ein Budget zu bilden. Bei der Aufstellung des Haushalts-Etats ist die Tendenz nicht lediglich auf die finanzielle Ordnung gerichtet; die Prüfung beschränkt sich nicht darauf, ob die Einnahmen es gestatten, gewisse Ausgaben zu leisten, sondern die Verwaltungs-Bedürfnisse selbst werden nach sachlichen Gesichtspunkten geprüft und controlirt, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben wird anerkannt oder verneint nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Einrichtungen und der dem Staat (Reiche) obliegenden Aufgaben, und erst in zweiter Linie tritt die Sorge, Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht zu erhalten, hinzu. Der Etat bildet daher für die Verwaltung die Richtschnur, welche sie, *soweit es von ihrem Willen abhängt*, befolgen muss. Daher ist der Etat als Ganzes bei der Rechnungslegung nach Vollendung des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen und zwar auch nicht blos in finanzieller Beziehung, sondern ganz allgemein zum Zweck der Controle der Verwaltung Seitens des Reichstags und Bundesraths. Die Regierung kömmt nicht mit dem Nachweise durch, dass sie nicht mehr als die etatsmässige Gesammtsumme verausgabt habe, oder dass die von ihr geleisteten Ausgaben in den erhobenen Einnahmen ausreichende Deckung finden, sondern sie muss darlegen, dass sie die Verwaltung dem ihr vorgeschriebenen Programm gemäss geführt habe und sie muss alle Abweichungen davon, auch Mehreinnahmen und Minderausgaben, unter Angabe der Gründe nachweisen.

2) Niemals aber kann der Etat in dem Sinne festgestellt werden, dass Abweichungen von ihm überhaupt nicht vorkommen dürften. Da er sich auf die Zukunft bezieht, so kann seine Feststellung nur mit demjenigen Grade der Sicherheit erfolgen, mit welchem man die Zukunft vorher sehen und vorher bestimmen kann. Gerade in finanzieller Hinsicht ist seine bindende Kraft am geringsten, da die Höhe der Ausgaben und Einnahmen zum grossen Theil von thatsächlichen Verhältnissen bedingt ist, die theils nicht vom freien Willen abhängen theils nicht mit Sicherheit vorher erkannt werden können. Aber auch die materiellen Gründe oder Zwecke der Ausgaben lassen sich nicht mit absoluter Sicherheit vorher fixiren. Der Etat soll keine Schablone sein, in welche die Verwaltung durchaus gepresst werden muss, sondern eben nur ein der Verwaltung vorgezeichnetes Programm. Endlich normirt der Etat die Finanzwirthschaft für ein Kalenderjahr, während die factische Erhebung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben sich an diese Frist nicht binden lässt. Es ergiebt sich demnach, dass Abweichungen von demselben vorkommen

können, von rein finanzieller oder quantitativer Natur, ferner von materieller oder qualitativer Art, endlich in temporärer Beziehung.

a) Die *finanziellen oder quantitativen Abweichungen* sind Minder-Einnahmen oder Mehr-Einnahmen, oder Minder-Ausgaben oder Mehr-Ausgaben. Die letzteren, welche praktisch namentlich von Bedeutung sind, heissen *Etats-Ueberschreitungen.* Allen Arten von quantitativen Etats-Abweichungen gemeinsam ist der Grundsatz, dass sie bei der definitiven Rechnungslegung *nachgewiesen* werden müssen und, so weit die Abweichung vom Etat auf einer Veränderung der bei der Etat-Feststellung vorausgesetzten Verhältnisse beruht, muss auch dieser Grund der Abweichung dargelegt werden. Dagegen von einer *Genehmigung oder Bewilligung* der quantitativen Abweichungen vom Etat, auch der Etats-Ueberschreitungen, kann nur in einem sehr beschränkten Maasse die Rede sein. Dieselben entstehen nämlich meistens nicht durch freie, oder auf Willensentschliessungen beruhende Handlungen der Regierung, sondern sie sind lediglich Folgen der fehlerhaften Veranschlagung im Etat selbst. Da die Höhe vieler Einnahmen und ebenso die Höhe vieler Ausgaben nur nach Wahrscheinlichkeit und nach usancemässigen Fractionen veranschlagt wird, so liegt es in der Natur der Sache, dass diese Anschläge mehr oder minder falsch sind und durch die wirklichen Ergebnisse rectificirt werden. Alle Minder-Einnahmen, Mehr-Einnahmen und Etats-Ueberschreitungen dieser Kategorie erscheinen daher lediglich als *Thatsachen*, welche zur *Kenntniss* des Bundesraths und Reichstags gebracht werden. Nur soweit die Etats-Ueberschreitung auf dem *Willen* der Regierung beruht, d. h. soweit es von ihrer Entschliessung abhängig war, ob die Ausgabe nur in etatsmässiger Höhe oder darüber hinaus geleistet werden sollte, hat die Etats-Ueberschreitung den Charakter einer *Handlung*, für welche die Regierung die Verantwortlichkeit trägt und für welche sie daher der Ratihabition des Bundesraths und Reichstages bedarf. Nur scheinbar steht damit im Widerspruch, dass nach der bisher befolgten Praxis und nach der, in dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof in Aussicht genommenen, Anordnung *alle* Etatsüberschreitungen dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Es ist dadurch nur anerkannt, dass die Entscheidung der Frage, zu welcher der beiden angegebenen Kategorien eine Etatsüberschreitung gehört, nicht in das alleinige Ermessen der Regierung gestellt ist, sondern den höchsten Organen des Reichswillens zusteht. Aus diesem Grunde ist der Reichstag formell befugt, sämmtliche Etatsüberschreitungen zu prüfen und zu genehmigen; materiell reducirt sich die Genehmigung derjenigen Mehrausgaben, die eine nothwendige Folge factischer Verhältnisse z. B. einer eingetretenen Preissteigerung sind, auf die Anerkennung dieser Thatsache.

Aus dieser Erwägung bestimmt sich zugleich der Begriff der Etatsüberschreitung nach anderer Beziehung. Es ist irrelevant, welches finanzielle Gesammtergebniss die Staatsrechnung aufweist. Wenn die Mehrausgabe bei einer Position durch die Minderausgabe bei einer andern gedeckt wird, so tritt zwar in finanzieller Hinsicht eine Compensation ein, aber dadurch wird nicht die Abweichung vom Etat aufgehoben, sondern es sind *zwei Abweichungen in entgegengesetzter Richtung* vorhanden, so dass für eine derselben oder selbst für beide die Responsabilität der Verwaltung bestehen bleiben kann. Nur so weit im Etat die Untervertheilung einer Summe der Regierung überlassen oder die gegenseitige Uebertragbarkeit zweier Summen zugestanden worden ist, reicht für die Regierung die Freiheit der Bewegung. Nicht auf die Gesammtsumme, welche die in einzelnen Titeln und Capiteln zusammengefassten Positionen mit arithmetischer Nothwendigkeit ergeben, sondern auf die selbstständigen Bewilligungen bestimmter Summen zu bestimmten Zwecken kömmt es bei der Begriffsbestimmung der Etats-Ueberschreitungen an[1]).

b) Die *materiellen oder qualitativen Abweichungen* vom Etatsgesetz sind: Die Nichterhebung einer etatsmässigen Einnahme oder die Erhebung einer im Etat gar nicht aufgeführten Einnahme, sowie die Nichtleistung einer etatsmässigen Ausgabe oder die Leistung einer ausseretatsmässigen Ausgabe.

α) Die Nichterhebung einer etatsmässigen Einnahme kann nicht vorkommen, so weit die Einnahmen durch Gesetze normirt sind, deren Ausführung von der Regierung nicht supendirt werden

[1]) Dieser in der früheren Preuss. Praxis häufig verkannte Satz ist näher ausgeführt und begründet worden in meinem Budgetrecht S. 59 ff. In der Praxis des Nordd. Bundes und des Deutschen Reichs ist der richtige Begriff der Etats-Ueberschreitungen anerkannt worden; zuerst bereits in einem Schreiben des Bundeskanzlers v. 24. September 1867, sodann in einer Resolution, welche der Nordd. Reichstag unter Zustimmung des Präsidenten des Bundeskanzleramts und des Bundeskanzlers selbst in der Sitzung v. 28. März 1870 (Stenogr. Ber. S. 530) beschlossen hat. Dieser richtige Begriff sollte seine gesetzliche Sanction erhalten in dem (bisher nicht zu Stande gekommenen) Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (§. 20 des Entwurfs dritter Lesung von 1872). Es kömmt demnach darauf an, worauf die Abstimmung des Reichstags sich bezogen hat. Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstags II. Session 1871 S. 268.

darf, wie Zoll- und Steuergesetze und Gebührentarife. Wohl aber kann die Regierung eine Einnahme unerhoben lassen, zu deren Erhebung sie nicht gesetzlich verpflichtet, sondern nur *ermächtigt* war. Dies gilt namentlich von der Begebung von Anleihen und von der Verwendung von Reichsfinanzvermögen zu Verwaltungszwecken. Wenn die übrigen Einnahmequellen unerwartet hohe Erträge abwerfen, wenn gewisse etatsmässige Ausgaben unterbleiben müssen, oder wenn die Zeitverhältnisse zur Veräusserung von Reichsvermögen oder zur Negoziirung einer Anleihe besonders ungünstig sind, so kann die Regierung durch die ihr obliegende Sorgfalt bei der Verwaltung des Reichsvermögens verpflichtet sein, dergleichen ausserordentliche Einnahmequellen unbenutzt zu lassen. Es wäre ein völliges Verkennen der Bedeutung des Etatsgesetzes, wenn man in demselben einen Befehl an die Regierung erblicken wollte, alle etatsmässigen Einnahmen der Reichscasse zuzuführen. Das Gesetz, welches den Etat feststellt, lässt übrigens gewöhnlich keinen Zweifel darüber, dass es sich bei solchen Einnahmen nur um eine Ermächtigung der Regierung handelt. Im Reichsetat findet dies besonders allgemein Anwendung auf die Matricularbeiträge, welche der Reichskanzler theilweise oder ganz unerhoben lassen kann, wenn sie zur Bestreitung der Reichs - Ausgaben entbehrlich erscheinen[1]).

β) Die Erhebung einer nicht etatsmässigen Einnahme ist ebenfalls der Regierung unverwehrt[2]); nur versteht es sich von selbst, dass sie einen gesetzlichen Titel für dieselbe haben muss, dass sie also insbesondere nicht durch eigenmächtige Contrahirung von Anleihen, Veräusserung von Reichsvermögen, Erhebung von ungesetzlichen Abgaben sich dieselbe verschaffen darf. Es kann aber wohl vorkommen, dass nach Feststellung des Etats ein Gesetz erlassen wird, welches eine neue dauernde oder einmalige Einnahme begründet, oder dass durch Rechtsgeschäfte (Schenkung, Legat, völkerrechtliche Verträge u. a.) der Reichscasse Einnahmen erwachsen. Einer Genehmigung zur Erhebung von Einnahmen der letzten Kategorie Seitens des Reichstags bedarf es nicht; dieselben müssen aber bei der Rechnungslegung zur Kenntniss desselben gebracht werden. In dem Falle, dass der Bestand des Reichskriegsschatzes weniger als Vierzig Millionen Thaler beträgt, sind alle, aus andern als den im Reichhaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fliessenden Einnahmen des Reichs zur Wiederherstellung jenes Betrages dem Reichskriegsschatze zuzuführen. Gesetz v. 11. Nov. 1871 §. 2. Es ist sonach nicht nur die Zulässigkeit ausseretatsmässiger Einnahmen im Allgemeinen durch Reichsgesetz anerkannt, sondern auch bedingungsweise über ihre Verwendung eine Bestimmung getroffen worden.

Eine Specialbestimmung enthält ferner der Art. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 über Einnahmen aus der Veräusserung der entbehrlich werdenden, in Elsass-Lothringen befindlichen Festungsgrundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Elsass-Lothring. Festungen im Besitze der Militairverwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemässheit dieses Gesetzes erworben werden. Derartige Einnahmen, deren Zulässigkeit an sich das Gesetz implicite bestätigt, dürfen von der Reichsregierung nicht ohne Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages *verausgabt* werden, auch nicht zur Deckung laufender, bereits bewilligter Ausgaben, sondern sie sind, falls nicht diese Genehmigung anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen[1]).

γ) Die Nichtleistung einer etatsmässigen Ausgabe kann als eine Abweichung von der in dem Etatsgesetz aufgestellten Verwaltungsnorm erscheinen, für welche die Regierung *politisch* verantwortlich ist. Ist die Förderung gewisser Zwecke von den obersten Organen des Reiches, dem Bundesrath und Reichstag als nothwendig oder nützlich anerkannt und ein Kostenbetrag dafür ausgeworfen worden, so kann die Regierung des Reiches einer Rechtfertigung und Darlegung der Gründe, aus denen sie trotzdem die Leistung dieser Ausgabe unterlassen hat, sich nicht entziehen. Unter Umständen kann die Würde des Reichstages empfindlich verletzt werden, wenn er die Aufnahme einer gewissen Ausgabe in den Etat etwa aus eigener Initiative beschlossen und die Regierung zum Schein zugestimmt hat, die letztere nachträglich aber die Leistung dieser Ausgabe und folglich die Förderung des betreffenden Zweckes unterlässt. *Staatsrechtlich* aber erscheinen alle Ausgaben-Positionen des Etats *nur als Ermächtigung*[2]) der Regierung, die-

[1]) Art. 70 der Reichsverf. ermächtigt den Reichskanzler, die Matricularbeiträge auszuschreiben „*bis* zur Höhe des budgetmässigen Betrages".

[2]) v. Rönne, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs S. 87, sagt zwar mit grosser Bestimmtheit: „die Reichsregierung *darf keine Einnahmen erheben* und keine Ausgaben leisten, als die durch den gesetzlich festgesetzten Reichshaushalts-Etat genehmigten", aber er verschweigt nicht nur vollständig die *Gründe* dieser Ansicht, sondern er hat die Güte, sich selbst auf der folgenden Seite zu widerlegen.

[1]) Vgl. die Verhandlungen über diese Bestimmung im Reichstage in Hirths „Annalen" 1872 S. 1446.

[2]) Es schliesst dies natürlich nicht aus, dass nicht die

selben zu leisten, so dass ihre Nichtleistung oder Ersparung weder eine juristische Verantwortlichkeit begründet, noch einer Genehmigung des Reichstages bedarf.

δ) Es bleiben somit nur noch übrig die *ausseretatsmässigen Ausgaben.* Dass die Regierung für dieselben die Bewilligung des Reichstages nachsuchen muss, folgt aus der oben dargelegten Bedeutung des Etats und ist, trotzdem die Verfassung des Deutschen Reichs keine darauf bezügliche Bestimmung enthält[1]), von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Nur muss man die weitverbreitete Ansicht zurückweisen, als verübe die Regierung durch Leistung einer ausseretatsmässigen Ausgabe eine Gesetzwidrigkeit, eine Verletzung des Etatgesetzes, für welche sie beim Reichstage um „Indemnität" bitten müsse, die derselbe als Gnadenact ertheilen oder versagen dürfe[2]). Dadurch, dass man eine Ausgabe in den Verwaltungsplan nicht aufgenommen hat, folgt doch sicherlich nicht, dass man sie verboten habe. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist ihre Aufnahme vielmehr deshalb unterblieben, weil man die Nothwendigkeit dieser Ausgabe nicht voraussehen konnte oder wenigstens nicht vorausgesehen hat[3]). Es ist ein frivoles Spiel mit Worten, wenn man aus der Ausdrucksweise, dass der Etat durch Gesetz d. h. *formell* im Wege der Gesetzgebung festgestellt werde, die Folgerung zieht, dass die Leistung ausseretatsmässiger Ausgaben eine Ungesetzlichkeit d. h. die Verletzung eines *Gesetzinhalts* sei. Das Recht des Reichstags aber, die Nothwendigkeit und Angemessenheit aller Ausgaben mit zu prüfen und darüber mit zu entscheiden, geht ebenso wenig dadurch verloren, dass diese Prüfung und Entscheidung nicht schon bei Aufstellung des *allgemeinen* Finanzplanes erfolgen konnte oder erfolgt ist. Sein im Art. 71 anerkanntes Ausgaben-Bewilligungsrecht erstreckt sich auf alle Ausgaben des Reichs, gleichviel ob sie im Etatgesetz eine Stelle gefunden haben oder nicht. Daraus ergiebt sich zugleich die Natur des Bewilligungsrechtes des Reichstages hinsichtlich der ausseretatsmässigen Ausgaben als vollkommen identisch mit seinem Recht der Mitwirkung bei der Etatsfeststellung selbst. Das Bewilligungsrecht des Reichstages ist kein ungebundenes und willkürliches. Erkennt der Reichstag an, dass die Ausgabe aus rechtlichen odes factischen Gründen, nothwendig oder angemessen war, so involvirt dieses Anerkenntniss zugleich die Genehmigung; der Reichstag kann nicht zugleich die Nothwendigkeit einer geleisteten Ausgabe zugeben und ihre Bewilligung versagen. Der Unterschied zwischen den etatsmässigen und ausseretatsmässigen Ausgaben besteht darin, dass der Reichskanzler, welcher bei den etatsmässigen Ausgaben von der Verantwortlichkeit für ihre Nothwendigkeit und Angemessenheit frei ist, bei den ausseretatsmässigen Ausgaben diese Verantwortlichkeit bis zur Bewilligung durch den Reichstag trägt; die Befugnisse des Reichstages aber sind materiell dieselben bei etatsmässigen und ausseretatsmässigen Ausgaben.

Die Bewilligung ausseretatsmässiger Ausgaben erscheint sonach sachlich stets als eine Ergänzung und Berichtigung des Haushalts-Etats; und wenn es möglich ist, die Genehmigung des Reichstages noch einzuholen, ehe die Ausgaben wirklich geleistet oder festgestellt sind, so erscheint die correcteste Form die, durch einen *Nachtragsetat* die Bewilligung zu constatiren. Ist jedoch die Ausgabe thatsächlich geleistet resp. das Wirthschaftsjahr bereits ganz oder zum grössten Theil abgelaufen, so widerspricht es der Logik, in Form eines Voranschlages die Bewilligung auszusprechen, und es wird demgemäss die Genehmigung in Form einer Resolution ertheilt. Trotzdem ist diese Genehmigung mit der in Form des Etatsgesetzes ertheilten gleichartig, insofern sie eine nur vorläufige ist und die Regierung von der Pflicht der Rechnungslegung nicht entbindet.

c) Die *temporären Abweichungen* vom Etat bestehen entweder darin, dass Ausgaben[1]) am Ende

---

Regierung auch ohne das Etatsgesetz zur Leistung gewisser Ausgaben ermächtigt sein kann, so dass das Etatsgesetz diese Befugniss nicht constituirt, sondern nur declarirt. Der Gegensatz, um welchen es sich an dieser Stelle handelt, ist der, dass das Etatsgesetz die Regierung nicht zur Leistung einer Ausgabe *verpflichtet.* Vgl. die näheren Ausführungen in meinem Budgetrecht S. 55 ff. Die Rechnungen aller Jahre enthalten zahlreiche Beispiele für die Unterlassung etatsmässig bewilligter Ausgaben resp. für Minder-Ausgaben.

[1]) Im Gegensatz zur Preuss. Verfassungs-Urkunde Art. 104 Abs. 1.

[2]) Vgl. Budgetrecht S. 57 ff.

[3]) Im Jahre 1870 und 1871 bestand ein grosser Theil der ausseretatsmässigen Ausgaben in Kosten, die in Folge der Rinderpest entstanden waren und welche das Reich gemäss Ges. v. 7. April 1869 zu tragen verpflichtet ist. Was würde man dazu sagen, wenn derartige Ausgaben in den Etat aufgenommen würden und dem Reichstage also zugemuthet werden sollte, zu bewilligen, dass in dem betreffenden Etatsjahre die Rinderpest in dem entsprechenden Umfange stattfinden dürfe?

[1]) Begrifflich fallen auch *Einnahmen-Reste und anticipirte Einnahmen* hierunter; sie bieten aber kein staatsrechtliches Interesse von praktischer Bedeutung. Sind Einnahme-Reste als Ist-Einnahme in einer Jahresrechnung aufgeführt und sie erweisen sich später als uneinziehbar, so werden sie in der folgenden Rechnung zurückgerechnet. Vgl. z. B. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Nordd. Bundes für das Jahr 1869,

des Jahres noch nicht erledigt sind oder dass sie bereits vor Beginn des Jahres geleistet worden sind und man unterscheidet dem entsprechend *Restverwaltung* und *Vorschussverwaltung*.

α) *Die Restverwaltung*. Es ist einleuchtend, dass die Staatscasse nicht alle Zahlungen, welche auf Rechnung des Etats eines bestimmten Jahres erfolgen sollen, bis zum 31. December desselben effectuiren kann; eine Hinausschiebung der Zahlung kann z. B. nothwendig werden durch eine Verzögerung der Lieferung bestellter Waaren oder Arbeiten oder durch Verzug in der Beibringung der erforderlichen Liquidationen, Beläge und Quittungen, oder durch mora accipiendi des berechtigten Gläubigers. An und für sich ist die Restverwaltung erlaubt und ganz unvermeidlich, das Etatsgesetz steht derselben nicht entgegen, da dasselbe nicht die *Cassen*verwaltung, sondern die Finanzwirthschaft betrifft, und demgemäss der Regierung die erforderlichen Cassen-Manipulationen behufs Durchführung des Finanzplanes anheim stellt. Von Wichtigkeit ist es nur, die Grenze zwischen *Restverwaltung* und *Ausgabe-Ersparnissen* zu ziehen. Hierbei ist zunächst das Princip massgebend, dass nicht die Zahlung, sondern die Entstehung der Obligation entscheidet. Soweit der Fiscus zur Zahlung bereits obligirt ist, fällt die Annahme von Ersparnissen weg, wenngleich die Zahlung selbst erst nachträglich (während des neuen Etatsjahres) erfolgt. Aber auch darüber hinaus kann es vorkommen, dass selbst die Obligirung der Staatscasse erst nachträglich erfolgt, aber das Bedürfniss der Staatsverwaltung, welches dadurch gedeckt wird, noch dem abgelaufenen Jahre angehört; auch in diesem Falle ist keine Ausgaben-Ersparung vorhanden. Es lässt sich daher die Restverwaltung negativ dahin bestimmen, dass auf ihr Conto keine Ausgaben der *laufenden* Verwaltung genommen werden dürfen. Die nicht verbrauchten Fonds können überdies nicht in das Unendliche asservirt werden wegen der Möglichkeit, dass noch nachträgliche Zahlungen à Conto früherer Jahres-Etats erforderlich werden könnten; sondern sie sind gemäss der Instruction für die Preussische Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Decbr. 1824, §. 24, die provisorisch auch für den Rechnungshof des Deutschen Reichs bindende Kraft hat, am Ende des zweiten Jahres als erspart zu berechen. Eine Abweichung von dieser engen Begrenzung der Restverwaltung tritt nur dann ein, wenn der Etat selbst die in ihm bewilligten Ausgabenpositionen für übertragbar von einem Jahre auf das andere erklärt [1]).

β) Die *Vorschussverwaltung* ist im Allgemeinen untersagt und höchstens insoweit zulässig, als sie lediglich als erfrühte Zahlungsleistung, als Cassen-Auslage, erscheint. Wenn es zweckdienlich ist, bei günstiger Gelegenheit, die erforderlichen Quantitäten von Heizungs- und Beleuchtungsmaterial oder von Schreib-Utensilien für mehrere Jahre auf einmal zu kaufen und zu bezahlen, so steht das *Etatsgesetz* nicht entgegen, wenngleich die baare Zahlung des einen Jahres bei weitem die im Etat für diesen Zweck ausgeworfene Summe übersteigt und erst durch die für den gleichen Zweck zu bestimmenden Summen der folgenden Jahre der Casse restituirt wird. Besonders wichtig aber ist es, die Vorschussverwaltung von den *Etats-Ueberschreitungen* zu unterscheiden, da die letzteren sich leicht unter dem Deckmantel der ersteren verbergen können. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hier derselbe, wie bei der Auseinanderhaltung der Restverwaltung von den Ausgaben-Ersparnissen.

Wenn die *laufenden Verwaltungs-Bedürfnisse* eines Jahres in grösserem Umfange resp. mit der Aufwendung grösserer Geldmittel, als der Etat dafür auswirft, befriedigt werden, so liegt stets eine Etats-Ueberschreitung vor, selbst wenn die gegründetste Hoffnung vorhanden ist, dass grade mit Rücksicht auf diese vollständigere Befriedigung im folgenden Jahre ein geringerer Betrag als der gewöhnlich dafür im Etat ausgesetzte genügen werde [2]). Auch wenn diese Hoffnung sich wirklich

wo ein Einnahme-Rest bei der Consulatsverwaltung von 1869 von 1200 Thlrn. von dem Ueberschuss pro 1868 in Abzug gebracht worden ist (Drucksachen des Deutschen Reichstags von 1871 I. Sitzungsper. Nr. 6 S. 31 a. E.). Ergiebt sich bei der Restverwaltung ein Einnahme-Ueberschuss, so wird er nach Art. 70 der Reichsverf. bei dem Etat des folgenden Jahres zur Deckung der Reichsausgaben verwendet.

[1]) Nach einer am 27. April 1871 beschlossenen *Resolution* des Reichstags soll bei Aufstellung des Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werden, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von demselben für das laufende Jahr noch disponibel ist (Stenogr. Berichte S. 419—424). Die Reichsregierung hat ihre Zustimmung dazu erklärt und dem entsprechend diese Nachweisungen für die aus dem Jahre 1870 disponibel gebliebenen Bestände der Marine- und Telegraphenverwaltung pro 1871 schon am 2. Nov. 1871 gegeben (Drucks. II. Sess. 1871 Nr. 36).

[2]) Daher können z. B. Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung zur Vermehrung von Telegraphen-Leitungen oder zur Anschaffung von Grundstücken u. dgl. über den etatsmässigen Betrag hinaus oder Mehrausgaben der Marineverwaltung für Schiffsverpflegung, Materialien und Inventarien u. dgl., welche für das Bedürfniss des laufenden Jahres verwendet werden, nicht als Vorschüsse, sondern als Etats-Ueberschreitungen angesehen werden. Ein hiervon abweichendes Verfahren der Jahre 1867—1869 ist vom Rechnungshof mit Recht gerügt

erfüllt, liegt im ersten Jahre eine Etats-Ueberschreitung, im zweiten eine Ausgaben-Ersparniss vor, die sich im finanziellen Resultate miteinander compensiren, aber nicht staatsrechtlich gegenseitig aufheben können. Es würde vielmehr in einem solchen Falle die Genehmigung des Reichstages zur Etats-Ueberschreitung des einen Jahres einzuholen, und andererseits die entsprechende Minder-Ausgabe des folgenden Jahres zu seiner Kenntniss zu bringen sein, in keinem Falle aber eine derartige Pseudo-Vorschuss-Verwaltung durch mehrere Jahre fortgeführt werden dürfen. Wenn dagegen für Bedürfnisse des *folgenden* Jahres bereits vorsorglich Abhülfe geschaffen und dafür eine Zahlung à Conto des Etats des folgenden Jahres geleistet wird, so ist dies eine, mit den Regeln des Budgetrechts vereinbare Vorschussverwaltung, die nicht den finanziellen Wirthschaftsplan, sondern blos das Cassen- und Abrechnungswesen berührt. Es soll demnach eine Vorschussleistung nur bei solchen Cassen vorkommen, welche mit Beständen abschliessen dürfen und es sind die vorhandenen Bestände als Activa in einer den geleisteten Vorschüssen entsprechenden Höhe nachzuweisen, so dass die Vorschüsse rechnungsmässig nicht als Mehrausgaben erscheinen[1]). Eine derartige Vorschussverwaltung kömmt namentlich in ausgedehntem Maasse bei der Armeeverwaltung vor, welche in billigen Jahren Naturalien-Reservevorräthe zum Zweck der Truppen-Verpflegung ansammelt und sie in Theuerungsjahren mit zur laufenden Consumtion zieht und dann bei günstiger Conjunctur wieder ergänzt oder vermehrt[2]). Ueberdies muss freilich die Gefahr dafür übernommen werden, dass der Etat des folgenden Jahres für das fragliche Verwaltungsbedürfniss auch in der That einen Betrag auswerfen wird, was aber bei den fortdauernden Ausgaben meistens keinem Bedenken unterliegt.

Auch diese Beschränkungen können übrigens durch ausdrückliche Anordnungen des Etatsgesetzes aufgehoben und die Ueberschreitung des etatsmässigen Betrages des einen Jahres à Conto der Etatssumme des folgenden Jahres gestattet werden. Die Zusammenziehung der Etatsansätze mehrerer Jahre zu einer Gesammtsumme findet namentlich bei Baufonds statt.

3) Nach Massgabe der vorstehenden Erörterungen lässt sich nun auch die Frage beantworten, welche Rechtswirkungen eintreten, wenn der Reichshaushaltsetat gar nicht oder nicht rechtzeitig gesetzlich festgestellt wird. Bei den Doctrinären des Constitutionalismus ist die Ansicht vorherrschend, dass in einem solchen Falle die Regierung überhaupt keine Ausgabe machen dürfe, ja dass sie auch nicht einmal Einnahmen zu erheben befugt sei. Die absurden Consequenzen dieser Theorie, welche sowohl nach den Grundsätzen der Politik, wie nach denen des Staatsrechts und der Logik gleich unhaltbar ist, sind bereits an anderem Orte dargelegt worden[1]). Wo dieselbe nicht durch eine ausdrückliche und unzweideutige Anordnung der Verfassung oder eines andern Gesetzes sanctionirt ist, kann dieselbe daher nicht in Anwendung gebracht werden, da sie mit allgemeinen Rechtsprincipien im Widerspruch steht[2]). Die Reichsverfassung weicht nun allerdings in dieser Beziehung einigermassen von dem Preuss. Recht ab und es sind daher ihre Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch der Ausgaben zu prüfen. Aus allgemeinen Principien der Logik folgt für beide Theile der Finanzverwaltung der gemeinsame Grundsatz, dass, soweit die Regierung *nur durch den Etat* zur Erhebung von Einnahmen oder zur Leistung von Ausgaben ermächtigt ist, ihr diese Befugniss beim Mangel eines rechtsgültigen Etats fehlt, dass dagegen diejenigen Befugnisse, welche die Regierung unabhängig vom Etat auf Grund *dauernd wirksamer* Gesetze hat, ihr durch das blosse Nichtzustandekommen des Etats, also durch das Nichthinzutreten eines neuen Rechtsgrundes, nicht entzogen werden, da es einer alljährlichen Prolongation oder Bestätigung dieser Befugnisse nicht bedarf[3]).

und seine Incorrectheit von der Reichsregierung anerkannt worden. Vgl. die Denkschrift v. 6. Mai 1872 zu dem Gesetzentwurf, betr. die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 S. 8 (Drucks. des Deutschen Reichstags III. Session 1872 Nr. 59) und das Monitum des Rechnungshofes v. 11. Juni 1871 (ebend. Nr. 110).

[1]) Vgl. die Instruction für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. 1824 §. 23.

[2]) Vgl. Drucks. des Deutschen Reichstags III. Sess. 1872 Nr. 143 S. 7.

[1]) Budgetrecht S. 75 ff.

[2]) Siehe die Ausführung a. a. O. S. 78. 79.

[3]) Zachariä hat in einer, in hohem Grade belehrenden und zugleich wohlwollenden Kritik meiner Schrift über das Budgetrecht in den Gött. Gel. Anz. v. 1871 S. 380 ff. ausgeführt, dass die Führung der Staatsverwaltung ohne Etatsgesetz ein „dem Verfassungsrecht geradezu widersprechender Zusand" sei, der „objectiv eine Verfassungsverletzung enthalte, die aber freilich sowohl der eine als der andere der constitutionellen Factoren verschuldet haben kann". Dies trifft die Frage, um welche es sich handelt, gar nicht. Es ist freilich zweifellos und nie bestritten worden, dass die Reichsverfassung Art. 69, sowie die Preuss. Verfassung Art. 99 die jährliche Feststellung des Etats durch Gesetz als den *normalen* Zustand vorschreibt und voraussetzt und dass also die Reichsregierung, wenn sie kein Etatsgesetz hat, sich nicht in dem normalen, sondern in einem, im Vergleich zu den Verfassungsbestimmungen,

a) Hinsichtlich der Ausgaben bestimmt allerdings der Art. 71 ganz allgemein, dass sie in der Regel für ein Jahr, und nur in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden; er erkennt also das Ausgaben-Bewilligungsrecht (des Bundesraths und) des Reichstags scheinbar ohne alle Einschränkung an. Es ist aber oben bereits ausgeführt, dass dieses Recht nur zum Theil ein materielles, zum andern Theil ein formelles ist,

anormalen Zustand befindet. Aber wo steht denn, dass, wenn nun ein solcher anormaler, den Voraussetzungen der Verfassung nicht entsprechender Zustand factisch eingetreten ist, die Regierung durch Leistung von Ausgaben und durch Führung von Staatsgeschäften die *Verfassung objectiv verletzt?* Eine *Verfassungsverletzung* oder Verfassungs*widrigkeit* fällt demjenigen constitutionellen Factor zur Last, der schuldbarer Weise das Zustandekommen des Etatsgesetzes vereitelt, also den anormalen Zustand verschuldet, nicht demjenigen Factor, welcher diesen Zustand als Factum, als casuelles Ereigniss, hinnehmen muss und unter diesen anormalen Verhältnissen seine Pflicht thut. Es sei gestattet, auf ein Analogon aufmerksam zu machen. Nach dem Art. 20 der Reichsverfassung beträgt die Gesammtzahl der Reichstagsmitglieder 382. Wenn 10 Mandate erledigt sind, so ist dies ein anormaler, objectiv nicht verfassungsmässiger Zustand und die Regierung kann eine Verfassungsverletzung verüben, wenn sie schuldbarer Weise einen solchen Zustand herbeiführt oder seine Beseitigung verhindert. Aber kann die übrigen 372 Abgeordneten ein Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens treffen, wenn sie ihrer Pflicht gemäss die Reichstagsgeschäfte erledigen, trotzdem die bestimmte Vorschrift des Art. 20, dass die Gesammtzahl der Abgeordneten 382 betragen soll, objectiv nicht erfüllt ist? So verhält es sich auch mit der Führung der Verwaltung ohne Etatsgesetz; die Vereitelung des Zustandekommens des Etatsgesetzes kann eine Verfassungsverletzung sein, die Verwaltung ohne Etatsgesetz dagegen ist zwar den Bestimmungen der Verfassung gegenüber als anormal anzuerkennen, aber keine Verfassungsverletzung, ein Wort, das immer das Moment subjectiven Verschuldens mit umfasst. v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs S. 80, erleichtert sich die Vertheidigung seiner Theorie, indem er die Deduction Zachariä's für „überzeugend" erklärt und im Uebrigen hinsichtlich der Frage, was die Regierung zu thun hat, wenn kein Etatsgesetz vorhanden ist, das alte Recept der constitutionellen Doctrin wiederholt, welches aus folgenden 3 Sätzen besteht:

1) Jede Regierung, die ohne Etat Ausgaben leistet, verletzt die Verfassung und begeht sonach eine Pflichtwidrigkeit.
2) Die Regierung ist aber verpflichtet, diese Pflichtwidrigkeit und Verfassungsverletzung im ausgedehntesten Maasse zu begehn, da ja selbstverständlich der Staat nicht stillestehen kann.
3) Die Regierung muss, zerknirscht über die ihr amtlich obliegende Pflichtwidrigkeit und Verfassungsverletzung, der Volksvertretung zu Füssen fallen und um Indemnität bitten, welche dieselbe, grossmüthig wie sie ist, unter dem Beifall der gerührten Zuschauer ertheilt. Und wenn nicht? Dann bleibt auf der Regierung das schauderhafte Bewusstsein ihrer in Pflichterfüllung begangenen Pflichtverletzungen lasten!

wobei sich die Bewilligung als blosse Anerkennung der Nothwendigkeit gewisser Ausgaben erweist. Die Ausgaben haben zum grossen Theil selbstständig wirkende und vollkommen genügende civilrechtliche und staatsrechtliche Begründungen in Verträgen und Gesetzen. Die Verpflichtung zur Verzinsung der Reichsschulden, zur Auszahlung der Pensionen, Gehalte, Renten, Entschädigungsgelder besteht zu Recht ganz abgesehen davon, ob diese Ausgaben in einen Etat aufgenommen sind und ob ein Etat überhaupt zu Stande gebracht worden ist, oder nicht. Ebenso ist die gesetzlich feststehende Organisation der Reichsbehörden, der Armee, der Marine ganz unabhängig von der alljährlich wiederkehrenden Gefahr, dass etwa der Etat nicht vereinbart wird. Schon aus diesem Grunde ist es ein dringendes Gebot der Politik, diese Organisation wirklich gesetzlich so fest zu normiren, dass auch bei dem Mangel eines Etatsgesetzes der Regierung die gesetzliche Befugniss zur Leistung der nothwendigen Ausgaben nicht mangelt.

Aber auch abgesehen von denjenigen Ausgaben, zu deren Leistung die Regierung durch die Anordnungen specieller Gesetze geradezu verpflichtet oder ausdrücklich berechtigt ist, kann die Regierung selbst bei ordnungsmässig zu Stande gekommenem Etat ausseretatsmässige Ausgaben leisten. Diese Befugniss beruht ganz unabhängig vom Etatsgesetz auf der Verpflichtung der Regierung, dringende Staatsinteressen wahrzunehmen. Dieselbe folgt aus dem Begriff und der obersten Aufgabe der Regierung und es ist widersinnig, die Staatsverwaltung unter die Fiction zu stellen, dass kein Staatsinteresse dringend, keine Ausgabe nothwendig sein könne, deren Dringlichkeit und Nothwendigkeit nicht *vorher* durch ein Etatsgesetz anerkannt worden ist. Die Regierung befindet sich nun hinsichtlich aller von ihr für unerlässlich gehaltenen Ausgaben beim Nichtvorhandensein eines Etatsgesetzes in ganz derselben Lage, wie bei zustandegekommenem Etat hinsichtlich der ausseretatsmässigen Ausgaben, das heisst, sie ist verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung des Reichstages einzuholen und trägt die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und Angemessenheit aller von ihr gemachten Ausgaben. In der Herstellung einer rechtlich begrenzten, aber auch *rechtlich wirksamen* Verantwortlichkeit liegt der politische Schwerpunkt des ganzen „Budgetrechts". Der Mangel einer solchen Verantwortlichkeit lässt sich nicht dadurch ausgleichen, dass man dem Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes die Wirkung zuschreibt, dass alle Reichscassen geschlossen, alle Reichsinstitute aufgehoben werden und alle Lebensthätigkeit des

Reiches stockt, wohin die herrschende „constitutionelle Doctrin" führen müsste, wenn man so naiv oder so unerschrocken wäre, sie consequent durchzuführen.

b) In Betreff der Einnahmen gelten ebenfalls die Zoll- und Steuergesetze und Gebührentarife fort, ohne dass sie einer jährlichen Prolongation durch den Etat bedürfen; ihre Erträge fliessen daher zur Reichscasse, gleichviel ob ein Etat gesetzlich festgestellt worden ist oder nicht. Dasselbe gilt von den Revenuen der Reichseisenbahnen, den Ueberschüssen der Vorjahre und den Erträgen von Anleihen, zu deren Aufnahme der Reichskanzler die gesetzliche Ermächtigung erhalten hat. Dagegen können *Matricularbeiträge* von der Reichsregierung nicht erhoben werden, wenn es an einem gesetzlich festgestellten Etat fehlt, da der Reichskanzler dieselben nur bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages ausschreiben darf, das Vorhandensein eines Budgets daher eine unerlässliche Voraussetzung ist. Andrerseits sind aber durch Art. 62 Abs. 2 die einzelnen Staaten des Bundes *fortdauernd* verpflichtet,

> jährlich soviel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke ihrer Heeres-Contingente nach Art. 60 der Verfassung beträgt, zur Reichscasse fortzuzahlen.

Diese Verpflichtung ist von der gesetzlichen Feststellung des Budgets nicht abhängig gemacht. Es entsteht dabei aber die Frage, ob die einzelnen Staaten diese Beiträge effectiv ohne Rücksicht auf die übrigen Reichseinnahmen entrichten müssen, oder ob sie ihren gesetzlichen Antheil an den Postüberschüssen und anderen Einnahmen in Abzug bringen dürfen und in welchem Umfange? Es versteht sich nun von selbst, dass die Einzelstaaten, wenn ein Budget nicht zu Stande gekommen ist, nicht mehr an die Reichscasse zu zahlen haben, als die Bedürfnisse des Reiches erfordern; andererseits ist aber durch die Reichsverfassung Art. 62 Abs. 1 dem Kaiser das Recht eingeräumt worden, dass ihm für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke 225 Thaler *zur Verfügung gestellt werden* müssen. Daraus ergiebt sich, dass die Reichsregierung von den Erträgen der vom Etatsgesetz unabhängigen Einnahmen denjenigen Theil, welcher nach Leistung der unerlässlichen anderen Reichsausgaben, zu denen die Regierung gemäss den vorstehenden Erörterungen selbst ohne Etatsgesetz befugt oder verpflichtet ist, übrig bleibt, dem Kaiser zur Bestreitung der Militairausgaben zur Verfügung stellen muss und dass die einzelnen Staaten nur noch diejenige Summe zuzulegen verpflichtet sind, welche *zur Completirung des Pauschquantums* von 225 Thlr. pro Kopf erforderlich ist. Diese, nach Massgabe der Friedenspräsenzstärke der einzelnen Contingente nach Art. 60 der Reichsverf., also nach Massgabe der Bevölkerung von 1867, zu berechnenden Summen treten an die Stelle der in Jahren mit gesetzlich festgestelltem Etat zu zahlenden und nach Massgabe der Resultate der letzten Volkszählung zu repartirenden Matricularbeiträge, vorbehaltlich der späteren Rectificirung ihrer Vertheilung und Ausgleichung.

Dritter Abschnitt.

Rechnungscontrole und Dechargirung der Verwaltung.

Ebenso wie die Aufstellung des Etats ist die Controle der Staatsrechnungen ein unabweisliches Bedürfniss der Wirthschaft, das unabhängig von jeder Verfassungsform wegen des Umfangs der staatlichen Finanzwirthschaft sich geltend macht. Die Verwaltung bedarf um ihrer selbst willen eines Organs, welches für diese Controle geeignet ist; im constitutionellen Staat kömmt noch das weitere Moment hinzu, dass die Volksvertretung den ihr gebührenden Antheil an der Finanzwirthschaft und Staatsverwaltung nicht wirksam ausüben und geltend machen könnte, dass die Aufstellung eines Staatshaushalts-Etats sich als illusorisch und wirkungslos erweisen müsste, wenn die gesammte Verwaltung nicht einer umfassenden Controle durch eine, ihr gegenüber unabhängige Behörde unterliegen würde. Man hat daher, obgleich die Verfassung des Nordd. Bundes so wenig wie die Reichsverfassung eine Controle der Rechnungen vorschreibt und normirt, schon im ersten Wirthschaftsjahre des Norddeutschen Bundes diesem Bedürfniss Rechnung getragen und in Erwägung, dass die überwiegende Mehrzahl aller Behörden, deren Rechnungen zu prüfen waren, Preussen angehören und die in Preussen bestehenden Einrichtungen sich in allen wesentlichen Beziehungen vortrefflich bewährt haben, den Rechnungshof des Nordd. Bundes mit der Preuss. Oberrechnungskammer verschmolzen und die in Preussen geltenden Bestimmungen auf die Controle der Bundesrechnungen ausgedehnt. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz v. 4. Juli 1868 zunächst für die Jahre 1867 bis 1869 getroffen, dann durch Gesetz v. 11. März 1870 auf das Jahr 1870, durch das Gesetz v. 28. Oct. 1871 auf das Jahr 1871 und durch Gesetz v. 5. Juli 1872 auf das Jahr 1872 ausgedehnt. Im §. 5 des Ges. v. 4. Juli 1868 ist eine Instruction für die Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Nordd. Bundes in Aussicht genommen, welche der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen soll. Eine solche Instruction ist indess bis jetzt nicht ergangen, vielmehr bearbeitet der Rech-

nungshof die ihm obliegenden Geschäfte bisher nach der vortrefflichen und altbewährten Preuss. Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. December 1824. Ueber einen im Jahre 1872 vom Reichskanzler vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, kam eine vollständige Uebereinstimmung zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage nicht zu Stande; es fehlt daher gegenwärtig noch an einer *definitiven* gesetzlichen Regelung dieser wichtigen Partie des Reichsfinanzrechts. Da jedoch über die Grundprincipien ein Zweifel nicht besteht und die gegenwärtig provisorisch geltenden Grundsätze ganz gewiss noch lange Zeit im Wesentlichen in Geltung bleiben werden, so können dieselben bei einer Darstellung des Reichsfinanzrechts auch gegenwärtig nicht übergangen werden.

Es sind folgende Punkte, die eine besondere Hervorhebung verdienen:

I. Der *quantitative Umfang* der dem Rechnungshof obliegenden Controle erstreckt sich

1) „auf die Revision aller derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Art. 69 der Reichsverf.) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungs-Abnahme oder Entlastung geführt wird"[1]).

Es reicht also die Controle des Rechnungshofes genau so weit, wie die eigene Finanzwirthschaft des Reiches[2]). Daraus folgt, dass der Revision des Rechnungshofes *nicht* unterliegen

a) alle diejenigen, der Finanzhoheit des Reiches unterliegenden Verwaltungsgebiete, welche der Selbst-Verwaltung der Einzelstaaten auf eigene Kosten überlassen sind, also namentlich die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, sowie das Post- und Telegraphenwesen in Bayern und Württemberg.

[1]) Gesetzentwurf von 1872 §. 9 Abs. 1 (vom Reichstage unverändert der Vorlage entsprechend angenommen). Daher unterliegen der Revision des Rechnungshofes die Rechnungen der Kaiser Wilhelm-Stiftung für Postbeamte. Statut derselben §. 16 (RGBl. 1872 S. 376).

[2]) Ueberdies ist dem Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen über die Kriegskosten übertragen, und zwar nicht nur für den Nordd. Bund, sondern soweit diese Kosten aus gemeinschaftlichen Mitteln zu ersetzen sind, auch hinsichtlich der von den Südd. Staaten liquidirten Beträge. Ges. v. 8. Juli 1872 Art. V. a. E.

b) Die Rechnungen der Militairverwaltung in Bayern. Dieselben unterliegen keiner Controle Seitens des Reiches, es ist vielmehr nur die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen[1]).

c) Die Rechnungen der vom Reiche subventionirten oder aus Reichsmitteln unterhaltenen Unternehmungen, deren Wirthschaft nicht von Reichsbehörden geführt wird, wie z. B. die St. Gotthard-Eisenbahn, die Norddeutsche Seewarte u. s. w.

Abgesehen von diesen, aus dem Princip folgenden Beschränkungen der Thätigkeit des Rechnungshofes, sind derselben überdies durch positive Vorschriften entzogen:

d) die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds *zu geheimen Ausgaben*[2]). Dagegen unterliegen der Controle die Rechnungen über die aus den sogen. Dispositionsfonds bestrittenen Ausgaben; auch macht es keinen Unterschied, ob eine gewisse Summe als Pauschquantum oder in specialisirten Einzelbeträgen bewilligt worden ist, daher namentlich auch die Militairverwaltung zur detaillirten Rechnungslegung verpflichtet ist.

e) Hinsichtlich derjenigen Beträge, welche den einzelnen *Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine* zur Selbstbewirthschaftung — (nach Massgabe des Reichshaushalts-Etats) — überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen *ohne Controlirung der weiteren Verwendung* sich zu beschränken. Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmässigen Brod- und Fourage-Competenz der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres von den Verwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung von denselben unmittebar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen[3]).

In beiden Beziehungen hat der Rechnungshof jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung der Nachweise nebst Belägen sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, dass diese Verwaltung vorschrifts-

[1]) Schlussbestimmung zum XII. Abschn. der Reichsverfassung. Die Württembergischen Militairrechnungen unterliegen der Controle des Rechnungshofes.

[2]) Gesetzentwurf v. 1872 §. 9 Abs. 3.

[3]) Gesetzentwurf v. 1872 §. 10. Die Fassung des Bundesraths und des Reichstags ist übereinstimmend, abgesehen von den Worten „nach Massgabe des Reichshaushalts-Etats", welche der Reichstag hinzugefügt hat. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes würde es daher an einer Vorschrift ganz fehlen. Es scheint, als ob es von manchen Seiten für wünschenswerth erachtet wird, dass für den Fall des Mangels eines Etatsgesetzes das Reichsfinanzrecht einen chaotischen Zustand habe.

mässig geführt wird und die erforderliche Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmässig erfolgt [1]).

f) Rechnungen von untergeordneter Bedeutung sind nach herkömmlicher Begrenzung von der *regelmässigen* Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossen und die Revision derselben ist den Verwaltungsbehörden überlassen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit auch diese Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, dass die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmässig erfolge. Der Kaiser hat das Recht durch Verordnung die bisherige Abgränzung dieser Rechnungen anderweitig zu bestimmen; diese Verordnungen sind jedesmal dem Bundesrathe und Reichstage in kürzester Frist zur Kenntniss zu bringen [2]).

2) Dem Rechnungshofe liegt ferner ob die Controle „über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs" [3]). Es sind demnach von den Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Instituten entweder die vollständigen Inventarien über die vorhandenen Bestände mit den Geldrechnungen zugleich einzusenden oder es ist wenigstens die regelmässige Führung der Inventarien unter Angabe der Zugänge und Abgänge von Reichseigenthum nachzuweisen. Die Entscheidung darüber, welche von beiden Formen zur Anwendung zu bringen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Cassen und Institute überlassen [4]).

3) Endlich hat der Rechnungshof die Rechnungen über die Verwaltung der Reichsschulden zu controliren, unbeschadet der Befugnisse, welche der Reichsschulden-Commission eingeräumt sind. (Siehe oben S. 460 ff [5]). Auch muss der Rechnungshof seine Aufsicht darauf erstrecken, dass die zur Cautionsleistung verpflichteten Reichsbeamten die Cautionen den Gesetzen gemäss hinterlegt haben und dass das Vorhandensein der bestellten Cautionen ordnungsmässig nachgewiesen werde [6]).

[1]) Gesetzentw. v. 1872 §. 10. Nach der Fassung des Bundesraths soll der Rechnungshof dazu *befugt*, nach der des Reichstags dazu *verpflichtet* sein.

[2]) Instruct. für die Oberrechnungskammer v. 18. Dec. 1824 §. 2; Gesetzentw. v. 1872 §. 12. Ein Verzeichniss dieser Rechnungen befindet sich in den Drucksachen des Deutschen Reichstags III. Sess. 1872 Anlage zu Nr. 10 und ein Nachtrag dazu ebend. Nr. 66.

[3]) Gesetzentw. v. 1872 §. 1 u. §. 11 Abs. 1.

[4]) Instruct. v. 18. Dec. 1824 §. 20; Gesetzentw. v. 1872 §. 11 Abs. 2.

[5]) Gesetzentw. v. 1872 §. 1 a. E.; Instruct. v. 18. Dec. 1824 §. 42.

[6]) Instr. v. 18. Dec. 1824 §. 4. Siehe oben S. 440 ff.

II. Der Thätigkeit des Rechnungshofes sind in *qualitativer* Beziehung folgende Richtungen vorgezeichnet:

1) Die *calculatorische Prüfung und Justificirung* der Cassenrechnungen nebst der dazu gehörenden Beläge. Die Rechnungen sind zunächst von den Verwaltungsbehörden selbst sowohl nach ihrer formellen und materiellen Richtigkeit als auch in calculo zu prüfen und es ist namentlich durch Androhung von Ordnungsstrafen Vorsorge getroffen, dass Calcul-Fehler nicht ungerügt bleiben [1]); dem Rechnungshof liegt demnach nur eine Superrevision und Controle hinsichtlich der arithmetischen Richtigkeit und der formellen Ordnungsmässigkeit der Beläge und die Veranlassung der Erledigung der in dieser Hinsicht erhobenen Erinnerungen ob.

2) Von grösserer Wichtigkeit ist die Aufgabe des Rechnungshofes, bei Prüfung der Rechnungen zu untersuchen, ob die Verwaltung der Behörden, soweit sie sich in den Rechnungsposten äussert, *den bestehenden Rechtsvorschriften gemäss* geführt worden ist, oder wie der §. 13 des Gesetzentwurfes von 1872 es formulirt:

> ob bei der Erwerbung, der Benutzung und Veräusserung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der massgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist.

Es ist dadurch eine Instanz geschaffen, welche nicht nach Zweckmässigkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten, nicht unter dem Einfluss der augenblicklichen Verwaltungsinteressen, sondern lediglich nach Rechtsgrundsätzen nach Art eines Gerichtshofes die gesammte finanzielle Geschäftsführung der Behörden controlirt und dadurch für ein sehr erhebliches Gebiet des Verwaltungsrechts theilweise die Functionen eines Staatsrathes versieht [2]).

Damit der Rechnungshof dieser Aufgabe nachkommen kann, sind demselben alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden und alle Verordnungen des Bundesraths, „durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird," sogleich

[1]) Instr. v. 18. Dec. 1824 §. 47.

[2]) Die Instr. v. 18. Dec. 1824 §. 3 sagt: „Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muss in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Missbräuche stattgefunden haben".

bei ihrem Ergehen mitzutheilen[1]); ebenso alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Bundesrathes oder des Reichstages[2]). Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Cassen- und Magazin-Verwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlass zur Kenntniss des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe sie prüfen und auf etwaige Bedenken, die ihrem Erlass seiner Beurtheilung nach entgegenstehen, aufmerksam machen kann[3]).

Die Monita des Rechnungshofes beziehen sich demnach nicht blos auf die calculatorische Richtigkeit der Rechnungen und auf Beitreibung von Defecten und Resten, sondern auch darauf, dass die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sich befinden. Die Verwaltungsbehörden haben für die Erledigung dieser Monita, soweit sie dieselben als begründet anerkennen, Sorge zu tragen. Den Centralbehörden des Reiches, in letzter Instanz dem Reichskanzler, als dem alleinigen verantwortlichen Reichsminister und Verwaltungschef liegt es ob, für die Erfüllung dieser Pflicht einzustehen, oder, soweit eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungschef und dem Rechnungshof bestehen bleibt, die Frage bei dem Souverain des Reiches, das ist bei dem Bundesrathe als dem Organ desselben, und, soweit der Reichstag an der Ausübung der Souverainetätsrechte betheiligt ist, bei dem Reichstage zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Im Einklange hiermit steht die Pflicht des Rechnungshofes, Bemerkungen darüber aufzustellen, in wiefern unter Billigung resp. Verantwortlichkeit der Centralbehörden des Reichs bei der Verwaltung der Reichseinnahmen, Reichsausgaben und des Reichseigenthums Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften stattgefunden haben.

3) Mit dieser Function des Rechnungshofes verbindet sich die Pflicht desselben, die Zweckmässigkeit der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen und der nach Massgabe derselben geführten Finanzwirthschaft zu prüfen und sein Augenmerk darauf zu richten:

> „ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig sind."

[1]) Gesetzentw. v. 1872 §. 15 Abs. 1; Instruction v. 18. Dec. 1824 §. 43.

[2]) Gesetzentw. v. 1872 §. 15 Abs. 4.

[3]) Gesetzentw. v. 1872 §. 15 Abs. 2.

[4]) Gesetzentw. v. 1872 §. 13b; Instr. vom 18. Dec. 1824 §. 3 a. E.

Dieser Verpflichtung hat der Rechnungshof in der Art zu entsprechen, dass er nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit abstattet,

> „welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen[1])."

4) Endlich hat der Rechnungshof zu prüfen, ob die Verwaltung *dem Etatsgesetz gemäss* geführt worden ist und alle Abweichungen der factischen Rechnungsresultate von den Soll-Ansätzen des Budgets, sowohl Minder-Einnahmen und Mehr-Ausgaben als Mehr-Einnahmen und Ausgaben-Ersparnisse zu bemerken.

Dem eigentlichen Etatsgesetze stehen Nachtrags-Etats sowie die vom Bundesrath und Reichstage bereits vorläufig genehmigten Etats-Ueberschreitungen und ausseretatsmässigen Ausgaben gleich. Bei der Vergleichung der wirklichen Rechnungsresultate mit den Ansätzen des Budgets sind nicht blos die im Reichsgesetzblatt publicirten Capitel- und Titelsummen, sondern alle einzelnen Positionen der Specialetats, „welche einer selbstständigen Beschlussfassung des Reichstags unterlegen haben und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden sind" (s. oben S. 540), sowie die mit denselben etwa verbundenen Bemerkungen zu Grunde zu legen[2]).

Dem Reichstage ist vom Reichskanzler ein Bericht des Rechnungshofes darüber vorzulegen

> zu welchen Etatsüberschreitungen, sowie zu welchen ausseretatsmässigen Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages nicht beigebracht ist[3]).

III. Damit der Rechnungshof den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen im Stande ist, sind demselben nach dem Gesetzentw. v. 1872 folgende Befugnisse beigelegt:

1) Er ist berechtigt, von allen Behörden, auch den höchsten Reichs- und Landesbehörden jede Auskunft, die ihm erforderlich scheint, nebst Einsendung der Bücher und Schriftstücke zu fordern,

[1]) Gesetzentw. v. 1872 §. 21 (Entw. 3. Lesung §. 22); Instr. v. 18. Dec. 1824 §. 1b. §. 49 Abs. 2.

[2]) Gesetzentw. v. 1872 §§. 19. 20. Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts in der Sitzung des Reichstags v. 23. Oct. 1871 (Stenogr. Berichte S. 43).

[3]) A. a. O. §. 19 Ziff. 3.

auch kann er von allen Behörden mit Ausschluss der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Acten verlangen. (§. 14 Abs. 1.)

2) Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, commissarische Erörterungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen und ausserordentliche Cassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. Hiervon ist dem Reichskanzler, beziehungsw. dem Chef der betreffenden Contingentsverwaltung vorher Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen, von ihnen abzuordnenden Commissarius betheiligen können. (§. 14 Abs. 2 und 3.)

3) Der Rechnungshof erlässt, nachdem er sich vorher mit dem Reichskanzler beziehungsw. dem Chef der betreffenden Contingentsverwaltung in Verbindung gesetzt hat, die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien (§. 15 Abs. 3) und bestimmt die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen. (§. 16.)

4) Dem Rechnungshofe sind in allen Angelegenheiten seines Ressorts die rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluss der Reichs-Centralverwaltungen und der Centralverwaltungen der Militaircontingente, untergeordnet und er ist befugt gegen die Beamten, welche seinen Verfügungen nicht nachkommen, Ordnungsstrafen festzusetzen, resp. wenn dieselben der Militairdisciplin unterworfen sind, ihre Bestrafung durch den Chef der Contingentsverwaltung zu veranlassen. (§. 17.)

5) Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt haben, eine Entlastung mit den rechtlichen Wirkungen einer Quittung, oder er ordnet die Beitreibung von Beträgen, für welche die Beamten vertretungspflichtig sind, an. Die Beitreibung selbst ist Sache der vorgesetzten Behörde. (§. 18.)[1]).

IV. Der Rechnungshof kann seine wichtige Aufgabe nur erfüllen, wenn nach allen Richtungen hin, namentlich aber den Verwaltungsbehörden gegenüber, zu deren Controle er berufen ist, seine volle Unabhängigkeit gewahrt ist. In dieser Beziehung sind nach dem Gesetzentwurf von 1872 folgende Bestimmungen in Aussicht genommen und zum Theil schon jetzt in unbestrittener Geltung:

[1]) Zu vergleichen sind die näheren Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht der Chefpräsident der Preuss. Oberrechnungskammer unter dem 22. December 1860 getroffen hat.

1) Der Rechnungshof ist dem Kaiser unmittelbar untergeordnet, der Reichsverwaltung gegenüber selbstständig und unabhängig. (§. 1.) Den Präsidenten, die Directoren und Räthe desselben ernennt der Kaiser, und zwar die Directoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesrathes (§. 2). Die Beamten des Rechnungshofes mit Ausschluss der Mitglieder ernennt der Präsident des Rechnungshofes und zwar kann er dieselben aus den geeigneten Beamten des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten auswählen (§. 6). Auch übt er über dieselben die Disciplinar-Aufsicht aus.

2) Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rechnungshofes sein (§. 3); der Präsident und die Mitglieder dürfen keine Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen übernehmen und sie können nicht Mitglieder des Bundesrathes oder des Reichstages sein (§. 4). In dienstlicher Hinsicht sollen sie den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichtes gleich stehen (§. 5).

3) Für die geschäftliche Behandlung ist die collegialische Berathung und Beschlussfassung zur Regel gemacht und bei den wichtigeren Geschäften unbedingt vorgeschrieben. (§. 8). Im Uebrigen soll der Geschäftsgang durch ein Regulativ geregelt werden, welches der Rechnungshof selbst vorzuschlagen hat und welches im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden soll.

V. Die Gesammtthätigkeit des Rechnungshofes hat nur die Bedeutung und Aufgabe, den grossen Schlussact der ganzen Finanzverwaltung, nämlich die definitive Legung und Abnahme der Rechnung über die gesammte Reichsverwaltung vorzubereiten.

Dieser Rechtsact selbst kann nur erfolgen zwischen dem Chef der ganzen Reichsverwaltung, dem Reichskanzler, als Rechnungsleger und den obersten Organen der Reichsgewalt, dem Bundesrathe und Reichstage als Rechnungsabnehmer.

Der Antheil des Reichstages an der Aufstellung des Budgets, des Wirthschaftsplanes, wäre zum grössten Theil werthlos, wenn nicht mit ihm ein Antheil an der Abnahme der Rechnung über die vollführte Reichswirthschaft correspondirte. Der Art. 72 der Reichsverf. verpflichtet daher den Reichskanzler

> „über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“

Es ist diese Entlastung wohl zu unterscheiden von der vorläufigen Genehmigung von Etatsüberschreitungen und ausseretatsmässigen Ausgaben. Die letztere spricht nur aus, dass diese Ausgaben

im Interesse des Reichs oder auf Grund von Reichsgesetzen geleistet werden dürften, die Entlastung erkennt *zugleich* an, dass sie in dem ziffermässigen Betrage auch wirklich geleistet worden sind. Ebenso ist von der definitiven „Allgemeinen Rechnung" über den Reichshaushalts-Etat zu unterscheiden, die „Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen", welche gleichzeitig mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben dem Bundesrathe und Reichstage vorgelegt wird und zur vorläufigen Information dient[1].

Damit dem Reichstage die Prüfung der definitiven Rechnungen ermöglicht werde, sind der vom Reichskanzler gelegten Rechnung die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen hat, beizulegen. Diese Bemerkungen haben sich auf alle 3 Richtungen zu erstrecken, in denen dem Rechnungshofe die Controle der Verwaltung obliegt, auf die calculatorische Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den vom Rechnungshofe revidirten Cassenrechnungen, auf die etwaigen Abweichungen der Verwaltungsbehörde in Finanzsachen von gesetzlichen Vorschriften[2] und auf die Abweichungen von den Ansätzen und Bewilligungen des Budgets. Der Rechnungshof hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfasst. Das vom Reichstage bei der Berathung im Jahre 1872 beanspruchte Recht, Rückfragen an den Rechnungshof durch Vermittlung des Reichskanzleramts richten zu dürfen, auf welche dieser ebenfalls durch Vermittlung des Reichskanzleramts Auskunft zu ertheilen verpflichtet sein solle, haben die Bundesregierungen dem Reichstage nicht zugestanden.

Bundesrath und Reichstag ertheilen die Decharge jeder besonders.

Weder der Bundesrath noch der Reichstag dürfen dem Reichskanzler die Ertheilung der Decharge verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an der ihnen gelegten Rechnung nicht zu erheben vermögen. Denn es ist ein Recht jedes Verwalters fremder Gelder, das seiner Pflicht zur Rechnungslegung entspricht, dass, wenn er ordnungsmässig die Rechnung abgelegt hat, ihm die Entlastung nicht vorenthalten werden darf.

Die Rechtswirkungen der ertheilten Decharge sind in privatrechtlicher Beziehung die einer ordnungsmässigen Quittung, in staatsrechtlicher die Entlastung des Reichskanzlers von der ihm bis dahin obliegenden Verantwortlichkeit.

[1]) Gemäss einer Resolution des Reichstages vom 7. Nov. 1872 sind zugleich mit diesen Uebersichten die Etats-Ueberschreitungen, soweit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist, nach Titeln und Positionen der Special-Etats geordnet, zur Genehmigung des Reichstages mitzutheilen. Vgl. Stenogr. Ber. II. Sess. 1871 S. 169 ff.

[2]) Der Reichstag verlangte bei der Berathung des Gesetzes über den Rechnungshof, dass ihm auch die vorgekommenen Abweichungen von bestehenden *Verwaltungsvorschriften* mitgetheilt werden sollen, was die Regierung ablehnte unter Hinweis darauf, dass der Reichstag verfassungsmässig keinerlei Recht hat, an dem Erlass solcher Vorschriften Antheil zu nehmen und ihm daher auch kein Recht der Controle über ihre Befolgung eingeräumt werden könne.

Anhang.

Die Stellung von Elsass-Lothringen im Reichsfinanzrecht.

Die Stellung von Elsass-Lothringen im Reichsfinanzrecht bedarf noch einer gesonderten Betrachtung. Die Verfassung des Reichs und alle das Reichsfinanzwesen betreffenden Gesetze gehen von der Voraussetzung aus, dass eine von der Reichsgewalt verschiedene und ihr gegenüber selbstständige Landesstaatsgewalt in allen Theilen des Reichsgebietes vorhanden ist. Die Organisation des Reichs ist nicht darauf angelegt, dass die Reichsgewalt eine absorbirende sein könne; sie bedarf vielmehr einer Landesstaatsgewalt als eines nothwendigen Complements. Mit diesem Grundcharakter der Reichsverfassung steht der Begriff eines Reichslandes in dem Sinne, dass in demselben die gesammte Staatsgewalt ungetheilt dem Reiche zusteht, im Widerspruch; da das Wesen des Bundesstaates grade in einer *Theilung* der Staatsgewalt besteht. Es kann daher nur entweder in Elsass-Lothringen eine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt hergestellt werden, welche der Staatsgewalt in den übrigen Staaten des Reiches homogen wäre, oder es müsste Elsass-Lothringen wie eine grosse Reichs-Domaine, d. h. nicht als *Mitglied* des Reichs, sondern als *Herrschafts-Object* desselben behandelt werden. Da das erstere bei der Einverleibung Elsass-Lothringens in das Reich sich nicht bewirken liess und das letztere den *ethischen Grundlagen* des heutigen Staatsrechts und der heutigen Politik widerspricht, so hat man einen interimistischen Ausweg darin gesucht, dass man in dem Gesetz betr. die Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 §. 3 dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsass-Lothringen übertrug mit der Beschränkung, dass er bei der Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und nach Ein-

führung der Reichsverfassung in Elsass-Lothringen auch an diejenige des Reichstages gebunden ist. Dadurch ist *im Princip* die Unterscheidung von Reichsgewalt und Landesstaatsgewalt anerkannt; beide sind aber bei demselben Subject, wenngleich nicht nach ganz übereinstimmenden Regeln, vereinigt.

Diese Unterscheidung zwischen Reich und Staat hat nun in Elsass-Lothringen zunächst hinsichtlich der *Finanzwirthschaft* ihre vollständige praktische Durchführung gefunden. Elsass-Lothringen participirt wie jeder andere Staat an den Intraden von den Zöllen und Verbrauchsabgaben, an den übrigen gemeinsamen Einnahmen des Reiches, an den Postüberschüssen, es erhält seine Procente an der Wechselstempelsteuer; es zahlt seine Aversa für die Branntwein- und Brausteuer, es entrichtet seine Matricularbeiträge. Es steht der Reichscasse auch insofern selbstständig gegenüber, als es derselben diejenigen Leistungen vergütet, welche Reichsbehörden zur Erledigung von Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, indem es für das Reichskanzleramt, den Rechnungshof, das Oberhandelsgericht einen entsprechenden Beitrag entrichtet. Andererseits wird der Matricularbeitrag Elsass-Lothringens so berechnet, dass es zu den Kosten des Amtes für das Heimathswesen nichts beiträgt, da das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz hier nicht eingeführt worden ist, und ebenso wenig zu den Kosten für die Revision der Kriegsrechnungen des Norddeutschen Bundes. Dem entsprechend ist der Etat für Elsass-Lothringen [1]) kein Theil des Reichshaushalts-Etats, sondern gerade so wie in den übrigen Theilen des Reiches wird der Landeshaushaltsetat ganz selbstständig festgestellt. Materiell verhält sich der Haushaltsetat für Elsass-Lothringen zu dem Reichshaushaltsetat ganz so wie der Haushaltsetat irgend eines andern Bundesstaates. Die auf das Reich übergegangenen Verwaltungen finden sich in dem Els.-Lothringischen Etat nicht, wohl aber die Ausgaben für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern und die Ausgaben für alle diejenigen Verwaltungen, welche nicht zur Verwaltungscompetenz des Reiches gehören, wie Justiz, Inneres, Cultus, Unterricht, directe Steuern u. s. w. Bei den Einnahmen wird der an die Reichshauptcasse abzuführende Theil der Zölle, Salzsteuer, Tabacksteuer, Wechselstempelsteuer, von dem der Landescasse verbleibenden Theile sorgfältig unterschieden. Ebenso wird von den Erträgen der „Inneren Landessteuern", welche der Landescasse verbleiben, der an die Reichshauptcasse abzuführende Aversionalbetrag für die Branntwein- und Braumalzsteuer (nebst Uebergangsabgaben) in Abzug gebracht.

[1]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 885 und 1299.

Diese vollkommen durchgeführte Selbstständigkeit der Finanzwirthschaft von Elsass-Lothringen hat zur Folge, dass die Bedürfnisse der Landesregierung nicht aus der Reichscasse bestritten werden, sondern aus den Steuern und anderen Einnahmequellen des Landes aufgebracht werden müssen, dass überhaupt die Regierung des Landes nicht für Rechnung des Reiches, sondern für gesonderte Rechnung geführt wird. Ganz abgesehen von dem staatsrechtlichen Verhältniss des Reichs zu Elsass-Lothringen erscheint es nun als ein Gebot der Billigkeit und materiellen Gerechtigkeit, dass man diese Trennung von Reichswirthschaft und Elsass-Lothringischer Landeswirthschaft auch ganz und vollständig durchführt, d. h. dass das Reich in Elass-Lothringen für Zwecke der Reichsverwaltung keine Einnahmequellen in Anspruch nimmt, die ihm nicht auch in den übrigen Theilen des Reichsgebietes zustehen. Aus diesem Princip folgt

1) dass die Erträge des *Finanzvermögens des Landes* nicht für Reichszwecke, sondern für die Bedürfnisse der Landeszwecke zu verwenden sind, da diese Erträge, namentlich der Domainen, Forsten, Staatsbergwerke u. s. w. einen Bestandtheil der ordentlichen Einnahmen bilden, aus denen die Kosten für die Verwaltung des Landes zu bestreiten sind; dass mithin auch der Erlös für verkaufte Bestandtheile dieses Finanzvermögens nicht in die Reichscasse, sondern in die Landescasse fällt, was auch durch das Gesetz v. 11. Nov. 1872 hinsichtlich der Tabacksmanufactur in Strassburg anerkannt worden ist [1]). Nur ist freilich in Anschlag zu bringen, dass das Reich Elsass-Lothringen von der antheilsmässigen Mitbelastung durch die Französische Staatsschuld befreit hat, welcher der Werth und die Erträge des Finanzvermögens entsprechen, so dass sich hieraus ein Anspruch des Reichs auf das Finanzvermögen wohl herleiten liesse.

2) Dass das Verwaltungsinventar der nicht auf das Reich übergegangenen Verwaltungszweige nicht den Zwecken der Landesverwaltung entzogen und für Zwecke der Reichsverwaltung verwendet werden darf, ohne dass die Landescasse von Elsass-Lothringen entschädigt wird; denn wenn die Verwaltungsbehörden von Elsass-Lothringen für Zwecke der Landesverwaltung an Stelle der vom Reich in Anspruch genommenen Gebäude und anderen Werthobjecten andere dergleichen aus Landesmitteln anschaffen müssen, so kömmt dies einer Bereicherung der Reichscasse auf Kosten Elsass-Lothringens gleich; wenn aber dergleichen Gebäude,

[1]) Gesetzbl. für Elsass-Lothringen S. 773 ff.

Plätze u. s. w. für Zwecke der Landesverwaltung entbehrlich sind, so würden sie sich in Finanzvermögen verwandeln und mithin ebenfalls der Landescasse, nicht dem Reiche zu gute kommen.

3) Dass Ueberschüsse der Verwaltung nicht an die Reichscasse abzuführen oder zur Bestreitung von dem Reiche obliegenden Ausgaben zu verwenden sind, sondern der Landescasse für Zwecke der Landesregierung verbleiben [1]).

4) Dass andererseits das Reich gerade wie in den anderen Theilen des Reichsgebiets das Recht hat, das Verwaltungsinventar aller Verwaltungszweige, die auf das Reich übergegangen sind, zu Zwecken der Reichsverwaltung zu verwenden.

Von dieser Selbstständigkeit der Finanzwirthschaft ist aber wohl zu unterscheiden die der Finanzgewalt. Begrifflich ist allerdings die Finanzgewalt des Reiches von der des Landes sehr leicht und scharf zu trennen und man kann bei jedem Act der Gesetzgebung und Verwaltung, bei jeder Anstellung eines Beamten u. s. w. unterscheiden, ob der Kaiser diesen Act in Ausübung seiner Functionen als Bundespräsident oder in Ausübung der Elsass-Lothringischen Staatsgewalt vornimmt; praktisch ist aber diese Trennung ohne Belang, da das Reich beide Theile dieser Gewalt ausübt. Es ist staatsrechtlich die Gesetzgebung und Verwaltung auch auf denjenigen Gebieten des Finanzwesens, auf denen das Reich in den andern Staaten nicht competent ist, dem Reich und seinen Organen übertragen und dasselbe daher thatsächlich in der Lage und rechtlich befugt, falls die Interessen des Reiches mit denen Elsass-Lothringens collidiren sollten, seine Finanzgewalt nicht im Interesse Elsass-Lothringens, sondern in demjenigen des Reiches auszuüben; also beispielsweise, falls die Verwaltung von Elsass-Lothringen dauernd Ueberschüsse abwerfen sollte, nicht eine Verminderung der Steuern eintreten zu lassen, sondern diese Ueberschüsse auf Zwecke zu verwenden, an deren Durchführung dem Reiche gelegen ist.

Was endlich die vermögensrechtliche Persönlichkeit anlangt, so ist die Frage, ob der Elsass-Lothringische Landesfiscus identisch ist mit dem Reichsfiscus oder ihm als selbstständiges Rechtssubject gegenüber steht, praktisch irrelevant, wenn man die oben angedeutete Selbstständigkeit der Elsass-Lothr. Finanzwirthschaft vollkommen durchführt; da alsdann die Elsass-Lothringische Landescasse in jedem Falle factisch geradeso behandelt werden würde, als wäre sie ein selbstständiges Rechtssubject. Aber auch theoretisch dürfte die Frage wohl in diesem Sinne zu entscheiden sein, da Elsass-Lothringen einerseits seine selbstständigen Verwaltungs-[1]) und Finanzschulden hat, z. B. die Obligationen zur Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst [2]), und andererseits die Unterscheidung von Reichseigenthum und Landeseigenthum schon durch die Aussonderung der Reichs-Eisenbahnen Anerkennung gefunden hat [3]). Die Unterscheidung von Els.-Lothr. Landesfiscus und Reichsfiscus kann aber überhaupt nur dritten Personen gegenüber von praktischer Bedeutung und unter Umständen vielleicht von Wichtigkeit werden; einander gegenüber ist die Selbstständigkeit der beiden Fisci illusorisch, da der Fiscus wie jede juristische Person an und für sich willenlos ist und seine Willensthätigkeit von seinen Organen bestimmt wird, das höchste Willensorgan für beide Fisci aber identisch ist. Bei der Unfertigkeit der staatsrechtlichen Organisation des Reichslandes ist in jedem Falle anzuerkennen, dass die Beantwortung der Frage, ob ein Els.-Lothr. Landesfiscus neben dem Reichsfiscus als selbstständige vermögensrechtliche Persönlichkeit existirt, bis jetzt in hohem Grade unsicher und zweifelhaft ist.

---

[1]) Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie bedenklich es in *politischer* Hinsicht wäre, Ueberschüsse aus der Elsass-Lothringischen Landesverwaltung der Reichscasse zuzuführen, da die Gegner der Deutschen Regierung nicht anstehen würden, daraus den Vorwurf einer systematischen Aussaugung des Reichslandes herzuleiten.

[1]) Die aus der Französischen Verwaltung noch herrührenden Verwaltungsschulden, welche von der Deutschen Regierung übernommen worden sind, werden ebenfalls nicht aus der Reichscasse, sondern aus der Landescasse bezahlt.

[2]) Gesetz für Elsass-Lothringen v. 10. Juni 1872 §. 20 (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen S. 175).

[3]) Von Interesse ist in dieser Hinsicht auch die *Zusatzconvention* zum Frankfurter Frieden v. 11. Dec. 1871 (vgl. Hirth's „Annalen“ 1872 S. 437 ff.). Dieselbe betrifft die Auseinandersetzung zwischen Elsass-Lothringen und Frankreich und bedient sich in allen Fällen, wo Rechte und Pflichten auf die Landescasse von Elsass-Lothringen übergehen, des Ausdrucks „die Deutsche Regierung“. So erhalten nach Art. 2 die Pensionäre, Wittwen und Waisen etc. ihre Pensionen von der Deutschen Regierung; die Gerichtskosten und Geldstrafen wird nach Art. 5 die Deutsche Regierung für sich einziehen resp. auszahlen, nach Art. 14 übernimmt die Deutsche Regierung alle Kosten und Zahlungen für die daselbst genannten Canäle. Alle auf die erwähnten Punkte bezüglichen Ausgaben und Einnahmen erscheinen im Landeshaushalts-Etat für Elsass-Lothringen. Dagegen heisst es hinsichtlich der den Reichseisenbahnen angeschlossenen Vicinal- oder Privatbahnen im Art 16. der genannten Convention: „*Das Deutsche Reich* tritt rücksichtlich der Concessionen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein“.

DER ENTWURF
EINER
DEUTSCHEN CIVILPROCESSORDNUNG.

Ueber den Gang der Vorarbeiten zu einer Norddeutschen und neuerdings zu einer Deutschen Civilprocessordnung haben die „Annalen“ wiederholt berichtet (vgl. *W. Endemann's* Berichte über die Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege im Jahrg. 1869 S. 5, 1870 S. 15, 1872 S. 143, 1873 S. 348, sowie die Mittheilungen aus dem ersten Entwurf der Norddeutschen Commission im Jahrg. 1869 S. 649 ff.).

Ende December 1872 hat nun die von dem Deutschen Bundesrath berufene Commission zur definitiven Feststellung des Entwurfs einer Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den von ihr ausgearbeiteten *Entwurf einer Deutschen Civilprocess-Ordnung* nebst dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes durch den Druck (Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei R. v. Decker Berlin) veröffentlicht. Das Werk besteht aus zwei Bänden, von denen der erste die Gesetzentwürfe, der zweite die Begründung derselben enthält. Das Vorwort zum zweiten Bande lautet:

„Der Bundesrath beschloss in seiner Sitzung vom 8. Mai 1871:

1) Zur definitiven Feststellung des Entwurfs einer Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Deutsche Reich wird eine Commission von zehn Juristen berufen;
2) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Commission von dem Reichskanzler ernannt, sofern sich nicht der Königlich Preussische Justiz-Minister Dr. *Leonhardt* zur Uebernahme des Vorsitzes bereit finden lässt;
3) Die Commission wird ihren Berathungen den von dem Königlich Preussischen Justiz-Minister aufgestellten Entwurf einer Deutschen Civilprocessordnung von 1871 in Verbindung mit dem von der früheren Norddeutschen Bundescommission ausgearbeiteten Entwurf von 1870 und den sonstigen einschlägigen legislativen Vorarbeiten zu Grunde legen.

Zu Mitgliedern dieser Commission wurden vom Bundesrathe gewählt:

1) der Königlich Preussische Geheime Ober-Justiz-Rath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Dr. Falk zu Berlin,
2) der Königlich Preussische Ober-Tribunals-Rath Freiherr von Diepenbroik-Grüter zu Berlin,
3) der Königlich Preussische Appellationsgerichts-Rath Planck zu Celle,
4) der Justiz-Rath Dorn, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal zu Berlin,
5) der Justiz-Rath von Wilmowski, Rechtsanwalt zu Breslau,
6) der Königlich Bayerische Appellationsgerichts-Rath und Referent im Justiz-Ministerium Dr. Gottfried Schmitt zu München,
7) der Königlich Sächsische Geheime Justiz-Rath Abeken zu Dresden,
8) der Königl. Württembergische Ober-Tribunals-Rath von Kohlhaas zu Stuttgart,
9) der Grossherzoglich Badische Ministerial-Rath im Justiz-Ministerium Dr. Albrecht Gebhardt zu Karlsruhe,
10) der Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Ministerial-Rath v. Amsberg zu Schwerin;

und derselben:

der Königliche Preussische Stadt- und Kreisgerichtsrath Hagens zu Danzig, und
der Königl. Preussische Kreisrichter Polenz zu Sprottau

als Schriftführer beigegeben.

Nachdem der Königl. Preussische Justiz-Minister Dr. Leonhardt dem Wunsche des Bundesraths entsprechend den Vorsitz angenommen hatte, trat die Commission am 7. September 1871 in Berlin zusammen. Ihre Berathungen nahmen die Zeit vom 7. September 1871 bis zum 7. März 1872 in Anspruch. Bei Behinderung des Königl. Preuss. Justiz-Ministers Dr. Leonhardt wurde der Vorsitz von dem Königl. Bayerischen Appellationsgerichts-Rath Dr. Schmitt geführt.

Der Königlich Sächsische Geheime Justiz-Rath Abeken schied in Folge seiner Ernennung zum Königlich Sächsischen Justiz-Minister am 7. Octbr. 1871 aus der Commission. An Stelle desselben wurde vom Bundesrathe der Königlich Sächsische Appellationsgerichtspräsident Klemm zu Zwickau gewählt. Der Königl. Preussische Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Falk verblieb auch nach seiner im Januar 1872 erfolgten Ernennung zum Königlich

Preussischen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Mitglied der Commission.

Die neueren Processgesetze und Processgesetzentwürfe sowie die auf die Reform der Civilprocessgesetzgebung bezügliche Literatur hat die Commission bei ihren Berathungen in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen.

Die dem Königl. Preussischen Justiz-Ministerialentwurfe einer Deutschen Civilprocessordnung von 1871 zu Grunde liegenden Principien sind von der Commission im Wesentlichen adoptirt worden, dagegen haben die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs ihrer Mehrzahl nach sowohl in sachlicher als auch in redactioneller Beziehung Abänderungen erfahren.

Ausser dem Entwurf einer Civilprocessordnung ist von der Commission auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes berathen und festgestellt.

Bei ihren Beschlüssen über die Rechtsmittel, insbesondere über die Ober-Revision, ist die Commission in ihrer Majorität von der für präjudiciell erachteten Voraussetzung ausgegangen, dass über das Rechtsmittel der Ober-Revision nur ein Reichs-Gerichtshof entscheiden werde.

Aus Rücksicht auf diese Voraussetzung beschränkt der Entwurf gegenüber den in grosser Zahl bestehenden Provinzial-, Local- und Statutar-Rechten der einzelnen Bundesstaaten die Zulässigkeit der Ober-Revision auf die Fälle der Verletzung solcher Rechtsnormen, deren Geltung sich über den Bezirk des Revisionsgerichts hinaus erstreckt (Entwurf der Processordnung §. 498), behält jedoch Ausnahmen vor (Entwurf des Einführungsgesetzes §§. 4, 5). Von der Feststellung dieser Ausnahmen hat die Commission abzusehen beschlossen, in der Erwägung, dass sie für die Vollständigkeit derselben nicht einstehen könne, und demgemäss dem Bundesrathe anheimgeben müssen, durch die Regierungen der einzelnen Staaten ermitteln zu lassen, welche Rechtsnormen über den Bezirk eines Revisionsgerichts hinaus gelten, deren Verletzung gleichwohl aber nach dem der Oberrevision zu Grunde liegenden Gedanken zur Begründung dieses Rechtsmittels nicht geeignet ist. beziehungsweise welche Rechtsnormen nicht über den Bezirk eines Revisionsgerichts hinaus gelten, deren Verletzung gleichwohl aber zur Begründung der Oberrevision geeignet ist."

Der von der Commission ausgearbeitete *Entwurf einer Deutschen Civil-Processordnung* besteht aus 800 Paragraphen, die in folgende Abschnitte gefasst sind: Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen. Erster Abschnitt: Gerichte. Zweiter Abschnitt: Parteien. Dritter Abschnitt: Verfahren. — Zweites Buch: Verfahren in erster Instanz. Erster Abschnitt: Verfahren vor den Landgerichten. Zweiter Abschnitt: Verfahren vor den Handelsgerichten und vor den Amtsgerichten. — Drittes Buch: Rechtsmittel. Erster Abschnitt: Berufung. Zweiter Abschnitt: Revision und Oberrevision. Dritter Abschnitt: Beschwerde. — Viertes Buch: Wiederaufnahme des Verfahrens. — Fünftes Buch: Urkunden- und Wechselprocess. — Sechstes Buch: Ehresachen und Entmündigungssachen. Erster Abschnitt: Verfahren in Ehesachen. Zweiter Abschnitt: Verfahren in Entmündigungssachen. — Siebentes Buch: Mahnverfahren. — Achtes Buch: Zwangsvollstreckung. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dritter Abschnitt: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Vierter Abschnitt· Offenbarungseid und Haft. Fünfter Abschnitt: Arrest und einstweilige Verfügungen. — Neuntes Buch: Aufgebotsverfahren. — Zehntes Buch: Schiedsrichterliches Verfahren.

Das *Einführungsgesetz* enthält 19 Paragraphen.

Der „*Begründung*" entnehmen wir nur folgende Ausführungen:

I.

§. 1. „Mit den Bestrebungen nach einer politischen Einigung Deutschlands hat sich auch das Bedürfniss, eine Einheit des Rechts zu erreichen, verbunden. Auf dem Gebiete des materiellen Rechts sind bereits bedeutendere Erfolge errungen worden. Im Rechtsverfahren dagegen besteht eine sehr erhebliche Vielgestaltigkeit fort; diese hat sogar durch die Processordnungen, welche in neuester Zeit in mehreren Deutschen Staaten erlassen worden sind, an Umfang gewonnen. Mit Recht hat man dem Streben nach einer Einheit im Rechtsverfahren tiefere Bedeutung beigelegt. Dasselbe ist ein Zweig des öffentlichen Lebens; die Eigenartigkeit eines Volkes findet darin ebenso ihre Ausprägung, wie in der Gestaltung der Formen für seine politische Existenz. Das Bedürfniss des Verkehrs drängt zur Einheitlichkeit des Rechtsverfahrens. Der Verkehr bequemt sich nur mit Widerstreben einer vielgestaltigen Rechtsordnung an; diese wird für ihn ein Hemmniss, welches er durch Einschlagen anderer Bahnen möglichst meidet.

Mit richtiger Erkenntniss der Sachlage hat die Verfassung des Deutschen Reichs im Art. 4 das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande gemeinsamer Gesetzgebung gemacht.

Auch in dem Deutschen Juristenstande ist die Nothwendigkeit, zu einer Einheit des Rechtsverfahrens zu gelangen, vielfach anerkannt worden. Man darf sich indessen darüber nicht täuschen, dass gerade unter den Juristen auch zahlreiche und entschiedene Gegner vorhanden sind. Das zähe Festhalten an dem Bestehenden scheint eine Eigenheit des juristischen Sinns zu sein, welcher gewohnt ist, ein Verhältniss, weil es längere Zeit bestanden hat, als wohlbewährt anzusehen und seine Mängel, welche die tägliche Anwendung oft ausgleicht, weniger zu bemerken. Dazu kommt, dass dasjenige, was durch lange Uebung bekannt und bequem geworden, leicht eine gewisse Eingenommenheit erzeugt, welche durch die Besorgniss, sich mit Neuem und Ungewohntem einrichten zu müssen, befestigt wird. Auch ist es natürlich, dass man Einrichtungen nicht leicht und gern aufgiebt, mit welchen vielfache geistige Bestrebungen, Mühe und Arbeit sich verbunden haben. Die Deutsche Rechtsgeschichte liefert den Beweis, dass die in der Eigenthümlichkeit des Deutschen Volks hervortretende Richtung, alle Verhältnisse des socialen und politischen Lebens zu particularisiren, sich auch in der Rechtsentwickelung geltend gemacht hat und in Folge dessen zu einer Eigenheit des Juristenstandes geworden ist.

Nicht blos von Juristen, sondern auch von anderer Seite wird dem Streben nach Einheit des Rechtsverfahrens in Deutschland das Beispiel Preussens entgegengehalten, in welchem der gemeine, der Rheinisch-Französische und der Gerichtsordnungsprocess beinahe ohne Vermittelung eine Reihe von Jahren neben einander bestanden haben, ohne die Staatseinheit zu gefährden. Allein dass der Preussische Staat diese von einander so abweichenden Systeme bisher ohne erheblich wahrnehmbaren Schaden ertragen hat, ist noch kein Beweis dafür, dass die Nachtheile nicht vielfach im Volke selbst empfunden worden sind, dass sie nicht oft Unzuträglichkeiten in der Rechtsverfolgung verursacht haben, und kein Grund dagegen, nach besseren Zuständen zu streben. Die Besonderheit der Processordnungen hat das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Staatseinheit nicht zur vollen Entwickelung kommen lassen. Auch der Verkehr hat darunter gelitten. Es darf nur an die Schwierigkeiten erinnert werden, welche die Verschiedenheit des Concursverfahrens, die Vollstreckung der Urtheile in dem Gebiete einer anderen Processordnung hervorriefen.

Aber auch aus dem bestehenden Processrechte selbst ist das Reformbedürfniss nachzuweisen. Dass der gemeine Deutsche Process in seiner durch die Schriftlichkeit und die Ausartung der Verhandlungs-Maxime bedingten Langsamkeit und Schwerfälligkeit, in seiner Unsicherheit in Folge der zahlreichen Streitfragen und des Mangels der Codification, in seiner Fremdartigkeit und Unverständlichkeit zu dem Volks- und Verkehrsleben seit länger als einem Jahrhundert im Missverhältniss steht, beweisen die seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts innerhalb Deutschlands hervorgetretenen Processordnungen, welche den Zweck hatten, diesem Missstande abzuhelfen, unwiderleglich.

Die *Preussische Gerichtsordnung*, welche sich in den wichtigsten Principien von dem gemeinen Deutschen Processe entfernte, ja sich in einen directen Gegensatz gegen denselben stellte, indem sie an die Stelle der Verhandlungs- und Eventual-Maxime ein Instructionsverfahren einführte, welches dem Processrichter die amtliche Fürsorge dafür auferlegte, durch jedes zulässige Mittel das materielle zwischen den Parteien bestehende Recht zu erforschen, ist ein grossartiger Versuch, sich aus den engen Grenzen des gemeinrechtlichen Formalismus zu befreien. Aber das Ziel sollte durch Mittel erreicht werden, welche sich in der Praxis als verfehlt und unausführbar erwiesen. Es trat daher sehr bald das Bedürfniss nach Aenderungen hervor. Die Reformen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung in Preussen durch die Gesetzgebung der Jahre 1833 und 1846 erfahren hat, suchten — von vielen einzelnen durch andere Gesetze eingeführten Aenderungen abgesehen — eine principielle Besserung einerseits durch eine Annäherung an die Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens, anderseits durch eine Rückkehr zu den beiden Grundsätzen der Verhandlungs- und Eventualmaxime zu erreichen. Aber der novellenartige Charakter dieser Gesetze gestattete nicht den gänzlichen Bruch mit dem System der Gerichtsordnung. Das letztere blieb daneben gültig.

Die Vereinigung so verschiedener, ja einander entgegengesetzter Processgrundsätze, ihre Verarbeitung zu dem Ganzen des Rechtsganges blieb der Praxis überlassen. Diese hat auch hier Bedeutendes geleiset, war jedoch ausser Stande, die schroffen Unebenheiten auszugleichen, die zu einander entgegengesetzten Resultaten führen müssen, je nachdem das eine oder das andere Princip vorwaltet.

Auch die Gesetzgebung würde die Aufgabe unerfüllt lassen müssen, aus diesen heterogenen Elementen des Preussischen Processes, unter Festhaltung an seinen bewährten Grundlagen, ein nur einigermassen in sich übereinstimmendes Ganzes zu gestalten. Eine solche Aufgabe wird von Seiten Preussischer Juristen vielfach der Gesetzgebung

gestellt, ohne dass man erwägt, dass das Misslingen derselben schon in der Natur der Sache liegt, dass man nicht aus so verschiedenartigen Bestandtheilen eine Einheit herstellen, sie nicht auf *einer* Grundlage mit einander verbinden kann. Aber auch hiervon abgesehen, sind die Processnovellen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 weder nach Form noch Inhalt geeignet, als Ziel und Resultat des Ringens nach Einheit des Rechtsverfahrens in Deutschland angesehen zu werden. Gegen den Gerichtsordnungs-Process gehalten, verkörpen sie allerdings den oben dargestellten bedeutenden Fortschritt im Preussischen Rechtsverfahren, namentlich durch die den Schriftsätzen angehängte mündliche Verhandlung. Eine eingehendere Kritik kann aber unmöglich das Halbfertige, die Uebergangs- und Novellennatur in diesen Verordnungen verkennen.

Sieht man von dem in neuerer Zeit erheblich verbesserten Concurs- und Vollstreckungsverfahren ab, so ist der Preussische Process seit den Reformen von 1833 und 1846 im Ganzen unverändert geblieben, trotz der gänzlichen Umgestaltung des Staats- und öffentlichen Lebens und der Bearbeitung und Verhandlung fast aller anderen Angelegenheiten, trotz des gewaltigen Umschwungs der Verkehrs- und Communicationsverhältnisse, von denen man meinen sollte, dass sie eine entsprechende Umgestaltung des Rechtsverfahrens längst hätten nach sich ziehen müssen.

Dass eine solche auch im Preussischen Volke dringend gewünscht wird, hat sich sowohl in den Verhandlungen des Landtags, als in den Zeitschriften vielfach kundgegeben. Wenn solche Aeusserungen vielleicht mehr in der Nation, besonders in den vom Leben und Verkehr berührten Kreisen derselben, als in dem in den geltenden Normen eingewohnten Juristenstande hervorgetreten sind, so kann hieraus auf den Mangel eines Reformbedürfnisses nicht geschlossen werden.

Der *Rheinisch-Französische Process* beruht auf der Vertheilung von Recht und Factum unter Richter und Parteien. Das Factum gehört den Parteien an. Dem entsprechend erörtern diese das Factum, vorläufig unabhängig von der Einwirkung des Richters, untereinander in Schriftsätzen. Der Richter empfängt das Factum von den Parteien, um, nach Feststellung des streitig Gebliebenen durch Beweis, Recht zu finden. Seine Thätigkeit ist die richterliche Function in ihrer Reinheit, eine urtheilende. Die Fortbewegung des Processes geht von den Parteien aus. Diese füllen mit ihrer Thätigkeit den Raum zwischen den Verhandlungen vor dem Gerichte. Es findet Freiheit der Bewegung statt, ohne welche, wie der gemeine Deutsche Process in seiner über das Maass getriebenen Verhandlungsmaxime gezeigt hat, das materielle Recht im Processe nur zu leicht einem formalistischen Scheingebilde aufgeopfert wird.

Eine erfreuliche Erscheinung in dem Geltungsgebiete dieses Processes ist nicht allein die Uebereinstimmung der Juristen über die Vorzüge ihres Verfahrens, sondern auch, dass die Bevölkerung sich durch dasselbe im Ganzen und Grossen befriedigt fühlt und Reformwünsche in Betreff der Grundlagen nicht hervorgetreten sind. Es kommt ferner die bestechende Logik in Betracht, welche aus der Vertheilung des Factums und Rechts zwischen Parteien und Richter hervorzutreten scheint, und die Zurückführung des Richteramts auf das Urtheilen. Endlich darf die glückliche Lage nicht übersehen werden, in welcher sich der Rheinische Richter, von dem lästigen Beiwerke richterlicher Thätigkeit nicht behelligt, seinen Altpreussischen Berufsgenossen gegenüber befindet, während der Advocat, bei bestehendem Anwaltszwange und der ihm überlassenen Sorge für die Erörterung des Factums, als beinahe unumschränkter Herr des Rechtsstreits dem altländischen Anwalt sich überlegen dünken mag.

An dieser Stelle kommt es hauptsächlich auf die Frage an: ob der Rheinisch-Französische Process mit oder ohne sachgemässe Ueberarbeitung, welche demselben bereits in verschiedenen Ländern zu Theil geworden ist, Grundlage des neuen Deutschen Processes zu werden geeignet ist? So viel muss man unbedenklich einräumen, dass, wie manche andere Französische Institution, auch der Französische Process in den letzten Jahrzehnten mittelbar eine anregende, heilsame Rückwirkung auf die Entwickelung des Deutschen Verfahrens geübt hat. Dennoch aber wäre der Uebergang zu diesem Verfahren ein Schritt, der eine allgemeine Zustimmung, zumal seit der Bekräftigung des nationalen Bewusstseins in Folge der Gründung des Deutschen Reichs, schwer erlangen würde. Als oberstes Erforderniss einer Processordnung darf hingestellt werden, dass sie praktisch brauchbar und zweckmässig ist, dass sie den Rechtsstreit auf dem einfachsten, kürzesten, sichersten Wege seiner Entscheidung zuführt. Allein daraus folgt noch nicht, dass ein Gesetzgeber ein Verfahren, selbst wenn es diesem obersten Erfordernisse durchweg entsprechen sollte, von einem fremden auf den heimischen Boden ohne weiteres verpflanzen kann. Eine Nation, deren in bedeutenden Geschichtsepochen stärker hervortretendes Rechtsbewusstsein nicht blos das materielle Recht, sondern auch das Rechtsverfahren umfasst, würde in einem fremden Verfahren sich nicht wiedererkennen. Dieses würde

keine Wurzel schlagen und trotz seiner Zweckmässigkeit, von Einzelnen geschätzt, Wenigen bekannt, kein Theil des Rechtslebens des Volkes werden. Die Einbürgerung des Französischen Processes in dem Rheinischen Gebiete kann schon wegen der besonderen Verhältnisse und der nach der Einverleibung der Provinz mitwirkenden politischen Ursachen nicht als Widerlegung dieser Ansicht angesehen werden.

Allerdings ist das öffentliche und mündliche Verfahren, welches in Frankreich seit den ältesten Zeiten sich forterhalten hat, auch Grundsatz des älteren Deutschen Processes gewesen und in Deutschland erst in späterer Zeit durch den aus Italien herübergekommenen Canonisch-Römischen Process verdrängt worden. Allein andere Eigenheiten des Französischen Processes entsprechen dem Deutschen Rechtsbewusstsein um so weniger. Letzterem gehört vor Allem der durch die Geschichte des Deutschen Processes hindurchgehende Zug an, die richterliche Machtvollkommenheit durch Formen heilsam einzuschränken. Hierin dürfte die Quelle des sonderbar gestalteten Altdeutschen Beweisverfahrens und wahrscheinlich auch der aus dem Altdeutschen Processe in den gemeinen übernommenen Verhandlungsmaxime zu suchen sein. Im Gegensatze hierzu findet der Französische Process in der sogenannten Souverainetät der Gerichte den Ersatz für Normen des Verfahrens, welche allerdings die freie Bewegung hemmen, aber auch gegen Willkür und Uebereilung schützen können.

Die ganz überwiegende Bedeutung des Urkundenbeweises im Französischen Civilverfahren ist für ein mündliches Verfahren von wesentlichster Bedeutung; allein die Einführung des Rechtsgrundsatzes, worauf jene Bedeutung des Urkundenbeweises beruht, würde der im Deutschen Volke herrschenden Rechtsanschauung und Sitte nicht entsprechen.

Ebensowenig würde es thunlich sein, den sogenannten Processbetrieb der Parteien in derjenigen Consequenz und Starrheit, welche das Processverfahren Frankreichs beherrscht, ohne Verletzung des Deutschen Rechtsbewusstseins zu einem gemeinen Deutschen Rechte zu erheben.

Schliesslich kommt in Betracht, dass das Französische Processgesetz, wie allgemein anerkannt wird, die mangelhafteste der Napoleonischen Rechtsschöpfungen ist. Dasselbe ist nur eine neue Ausgabe der Ordonnanz Ludwigs des Vierzehnten vom Jahre 1667, auf welche der übermächtige Einfluss der Corporation der Anwälte einen höchst nachtheiligen Einfluss geäussert hat. Während das Gesetz einerseits eine sehr freie Bewegung gestattet, starrt es andererseits von Formen. Auch wird, ohne dass Widerspruch zu befürchten wäre, behauptet werden dürfen, dass das Processverfahren in den Deutschen Rheinprovinzen durch Einwirkung der Deutschen Processwissenschaft mehrfach eine nicht unerhebliche Umgestaltung erfahren hat. Wie gross übrigens das Reformbedürfniss in Staaten ist, in welchen der Code de procédure civile herrscht, zeigen nicht allein die Reformschriften aus jenen Ländern, sondern auch die aus der neuesten Zeit stammenden Entwürfe von Civilprocessordnungen, welche im Auftrage der Französischen und Belgischen Regierung bearbeitet worden sind.

Einer besonderen Erwähnung verdient die *Hannoverische Processordnung*, weil sie dem sogenannten Hannoverischen Entwurfe aus dem Jahre 1866, der letzte aber wiederum einer grösseren Reihe von Gesetzgebungsarbeiten, insbesondere auch dem Entwurf einer Processordnung für den Norddeutschen Bund zur Grundlage gedient hat. In der Hannoverischen Processordnung ist der Versuch gemacht worden, ein Verfahren herzustellen, welches auf den Grundlagen des gemeinen Deutschen Processes das grosse freigestaltete Processprincip der Unmittelbarkeit der Verhandlung eines Rechtsstreits vor dem erkennenden Gerichte mit seinen Consequenzen in sich aufnimmt. Fundamental in der Hannoverischen Processordnung ist, dass das Hauptverfahren in zwei Abschnitte zerfällt, von denen der erstere die Behauptungen der Parteien, der zweite den Beweis der bestrittenen Behauptungen zum Gegenstande hat; dass diese beiden Abschnitte getrennt und gegeneinander abgeschlossen werden durch eine richterliche Verfügung, in welcher nach Prüfung des von den Parteien vorgelegten Processstoffs diesen eröffnet wird, was und von wem zu beweisen sei; dass diese richterliche Verfügung im Sinne des Deutschen Prossrechts ein Urtheil ist, unabänderlich für die Instanz, in welcher sie erlassen wurde. Sobald man diese Fundamental-Einrichtung aufgiebt, ist die Hannoverische Process-Ordnung als Grundlage für ein neues Gesetzgebungswerk nicht weiter geeignet. Den sogenannten Hannoverischen Entwurf und sämmtliche ihm folgende Processordnungen oder Processordnungs-Entwürfe, welche die erwähnte Construction des Verfahrens aufgegeben haben, trifft gemeinsam der Vorwurf, dass sie die grosse Bedeutung dieser Abweichung in materieller und systematischer Beziehung nicht genügend gewürdigt haben."

§. 2. „Die Herstellung eines Reichs-Processrechts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist ein Werk von ausserordentlicher Schwierigkeit. Andere Gesetze werden durch das im Volksleben und im Verkehr hervortretende Bedürfniss und die sich daran knüpfende Rechtsübung nicht selten dergestalt

gezeitigt, dass der Gesetzgeber der nach Inhalt und Form fast vollendeten Rechtsidee nur die staatliche Anerkennung und Geltung aufzuprägen hat; sie fallen ihm, wie eine reife Frucht, gleichsam in den Schooss. Die neue Processordnung erfordnet einen Aufbau durch die Hand des Gesetzgebers vom Fundamente aus. Die Ursachen dieser Schwierigkeit sind in der Geschichte und in der Zerspaltung Deutschlands zu suchen. Der einheimische Process des Mittelalters ist nicht zur Ausbildung gekommen, sondern von dem über die Alpen eindringenden Römisch-Canonischen Rechtsverfahren, das aus dem Altgermanischen nur einzelne Elemente in sich aufnahm, nach und nach, weniger auf dem Wege der Gesetzgebung als des Gewohnheitsrechts, verdrängt worden. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies in den verschiedenen Ländern, je nach den localen Verhältnissen und nach den Regierungsgrundsätzen der Fürsten, bei der schwachen Einwirkung des früheren Reichsregiments, nicht überall auf dieselbe Weise und mit demselben Ergebnisse geschah. Zwar bildete sich auf der fremden Grundlage allmälig der gemeine Deutsche Process aus; allein dieser kam theils nicht zur vollen Durchbildung eines in sich bestimmten und festgegliederten Verfahrens, theils blieb er seiner fremdartigen Grundlage halber der Nation fern und unverständlich, theils artete er, bei überhand nehmender Schriftlichkeit, zu einer unerträglichen Schwerfälligkeit und Langsamkeit aus. Eine Anzahl Deutscher Territorien, und zwar die bedeutendsten, haben sich durch eigene Processordnungen von dem gemeinschaftlichen Grunde des gemeinen Deutschen Processes gelöst; andere sind in den letzten Jahren, nachdem in den Deutschen Process Leben und Bewegung gekommen ist, gefolgt. Wenn in anderen Fällen dem Gesetzgeber die Grundlage seines Werkes durch die Verhältnisse und die Rechtsentwickelung seines Landes gegeben ist, so dass er nicht zweifelhaft sein kann, wo er anzuknüpfen hat, so ist diese Grundlage für die Deutsche Processordnung schwer und nur durch Reflexion zu finden. Es ist auch hier an der Regel festzuhalten, dass der Gesetzgeber nicht sowohl Recht zu machen, nach Hinwegräumung des Bestehenden aus seinem Kopfe Neues zu schaffen, als vielmehr das im Volksleben und Verkehr sich bildende Recht weiter zu entwickeln und zu gestalten hat. Sonst läuft er Gefahr, dass sein Werk dem Rechtsbewusstsein seines Volkes fremd bleibt, in seinem Lande keine Wurzel schlägt, trotz der ihm beigelegten Autorität gesetzlicher Geltung praktisch nicht zur Anwendung kommt, oder doch sich nicht fortentwickelt.

Dem Deutschen Gesetzgeber steht ein überreiches Material an Vorarbeiten zu Gebote. Man kann dasselbe in vier Gruppen sondern.

Die *erste* Gruppe bilden neuere Deutsche Processgesetze, welche im Wesentlichen die Grundprincipien des gemeinen Deutschen Processes beibehalten, und die Bearbeitungen des Deutschen Processrechts oder einzelner Theile desselben, welche an wissenschaftlicher Bedeutung die Bearbeitungen fremder Processrechte weit überragen.

Eine *zweite* Gruppe bilden die aus den letzten Jahrzehnten herrührenden Preussischen Gesetze, durch welche zuerst in den landrechtlichen, später auch in den meisten gemeinrechtlichen Provinzen eine weitgreifende Reform des bestehendan Processrechts bewirkt worden ist.

Eine *dritte* Gruppe bildet der in Rheinpreussen, in Rheinhessen und in Elsass-Lothringen geltende Code de procédure civile und die in fast sämmtlichen Ländern seines Geltungsbereichs unternommenen mehr oder weniger freien Umarbeitungen desselben. In der neuesten Zeit ist sowohl in Belgien als in Frankreich ein projet de révision du Code de procédure civile bearbeitet worden. Der erstere Entwurf entfernt sich von seiner Grundlage weiter als der letztere, wenngleich nicht so weit als der Code de Genève.

Im Mittelpunkte der *vierten* Gruppe steht die Hannoversche Processordnung vom 8. Nov. 1850. Sie diente bei der Bearbeitung des sogenannten Hannoverschen Entwurfs als Grundlage, wie dieser wiederum die Grundlage für eine Reihe neuerer Deutscher Gesetzgebungswerke abgab. Unter den letzteren sind die Württembergsche Civilprocessordnung (1868) und der Entwurf einer Civilprocessordnung für den Norddeutschen Bund (1870) besonders hervorzuheben. Auch die neuesten Gesetzentwürfe für die nicht zur Ungarischen Krone gehörigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates beruhen auf dieser Grundlage.

Während die Badische Processordnung (1864) und das Oldenburg. Processgesetz (1857) der vierten Gruppe zugewiesen werden können, schliessen sich der Preussische Entwurf (1864) und die Bayerische Civilprocessordnung (1869) in Betreff der Anlage und Construction des eigentlichen Verfahrens den Gesetzen der dritten Gruppe, im Uebrigen aber den Gesetzen der vierten Gruppe an. In ersterer Richtung unterscheiden sich die beiden Gesetzeswerke wesentlich so, dass der Preussische Entwurf die dem Code de procédure civile eigenthümlichen Processprincipien mit grosser Feinheit und übertriebener Consequenz durchführt, während das Bayerische Gesetz diesen Fehler meidet und der Rechtsentwickelung in der Rheinpfalz sich anschliesst.

Die Geschichte der Processgesetzgebung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beweist unwiderleglich den Satz, dass die weitläufigen Formen einer ordentlichen Procedur im Laufe der Zeit durch die einfachen Formen einer beschleunigten Procedur verdrängt werden. Im alten Rom trat an die Stelle des Processes mittelst legis actio der ordo judiciorum privatorum und wiederum an dessen Stelle die früher nur als Ausnahme von demselben zugelassene extraordinaria causae cognitio. Das von der Clementine Saepe als Ausnahme von dem alten ordo judiciarius des canonischen Rechts eingeführte beschleunigte Verfahren hat in Deutschland bereits seit zwei Jahrhunderten das Regelverfahren vollständig verdrängt und die Fortbildung des beschleunigten Verfahrens, als des neueren ordentlichen Processes, ist auf dem von der Clementine Saepe betretenen Wege der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens viel weiter und über die von der Clementine noch eingehaltenen Grenzen längst hinausgegangen. Die neueste Geschichte der Gesetzgebung bietet weitere Belege für den obigen Satz. Die Preussische Verordnung vom 1. Juni 1833 führte das neue (summarische) Verfahren für eine beschränkte Zahl von Fällen, also als Ausnahmeverfahren, ein; allein bereits durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 wurde dieses Ausnahmeverfahren zum ordentlichen Verfahren erhoben, die Procedur der Allgemeinen Gerichtsordnung aber nur für eine sehr beschränkte Zahl von Rechtsstreitigkeiten beibehalten. Von besonderem Interesse ist es ferner, dass der für das Verfahren nach dem Code de procédure civile so überaus wichtige Unterschied zwischen ordinären und summarischen Sachen, nachdem derselbe bereits seit Jahrzehnten den lebhaftesten Anfechtungen unterlegen hatte, nicht allein in dem neuesten Projecte für Belgien, sondern auch in dem für Frankreich in der Art beseitigt ist, dass die Procedur in summarischen Sachen die durchgreifende Regel bilden soll.

In dieser geschichtlichen Entwickelung liegt für jeden Gesetzgeber eine wichtige Lehre, welche er nicht übersehen darf, wenn er dem Verkehrsleben seines Volkes die gebührende Rücksicht gewähren will."

§. 3. „Innerhalb des Deutschen Processes findet seit Jahrzehnten eine Bewegung statt, über deren Tiefe, Nachhaltigkeit und Zielpunkte man sich wenigstens jetzt nicht mehr täuschen kann. Diese Bewegung geht unverkennbar von der Schriftlichkeit zur Mündlichkeit hin. Sämmtliche neuen Process-Ordnungen, die Literatur des Deutschen Processrechts, die Verhandlungen fast aller Deutschen Landesvertretungen sind Beweise für die Bewegung selbst und deren Ziel. Wir stehen mitten in dieser Bewegung; hier liegt der berechtigte Standpunkt für den Gesetzgeber.

Ueber die erwähnten processualischen Gegensätze der Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ist Mancherlei geredet und geschrieben, worden, allein ein allgemeines wirkliches Verständniss der Sache ist nicht gewonnen. Eine Verständigung über die Begriffe muss hier versucht werden."

Zu diesem Ende beleuchtet nun die Commission das Verfahren nach den Procedursystemen der oben gesonderten Gruppen.

II.

Ueber das System der zur vierten Gruppe vereinigten Gesetze und Gesetzentwürfe wird unter II. gesagt:

„Auf die Klaganträge, welche einer richterlichen Vorprüfung nicht unterliegen, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt. In diesem verhandeln die Parteien nach Anleitung der schriftlichen Klaganträge und der vom Beklagten in der Zwischenzeit dem Kläger zugestellten schriftlichen Gegenanträge in freier Rede über den Rechtsstreit, nachdem sie zuvor ihre Gesuche (petitia) gestellt haben. In dieser mündlichen Verhandlung gestalten die Parteien, ungebunden durch den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, soweit nicht das Verbot der Klagänderung einwirkt, das Sachverhältniss und entwickeln dasselbe unter den einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkten. Sie können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung neue Thatsachen, insbesondere zur Begründung von Einreden, Repliken, Dupliken und einer Widerklage vorbringen, auch, soweit eine Verbindung der Beweise mit den Behauptungen in den Gesetzeswerken geboten ist, neue Beweismittel zum Beweise oder zur Widerlegung von Thatsachen anbieten.

Wenn in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung beide Theile nicht erscheinen, so ruht das Verfahren; erscheint der Kläger nicht, so wird auf Antrag des Beklagten die Klage ohne Sachprüfung abgewiesen, erscheint aber der Beklagte nicht, so werden auf Antrag des Klägers die dem Beklagten vorher mitgetheilten Klagthatsachen für zugestanden angenommen und der Beklagte, soweit die Klage begründet ist, verurtheilt.

In diesem System ist der Grundsatz der Mündlichkeit nach den verschiedenen Seiten hin durchgeführt. Die schriftlichen Parteianträge, welche der mündlichen Verhandlung voraufgehen und nach dem Gesetze den Charakter motivirter Con-

clusionen an sich tragen, verfolgen den Zweck, die bevorstehende mündliche Verhandlung vorzubereiten, einen geordneten Verlauf derselben und deren vollständige Durchführung zu befördern; dagegen wirken sie sachlich in einer den Inhalt der mündlichen Verhandlung bestimmenden Weise nicht ein. Die Parteien treten vor ein unbefangenes Gericht; dieses erfährt nicht durch ein Referat, wie der Rechtsstreit in bestimmten und feststehenden Grenzen sich bereits entwickelt hat, sieht vielmehr vor seinen Augen, wie der Rechtsstreit sich entwickelt und seine Grenzen erhält.

Aus dem Verhältnisse der Schriftsätze, welche der mündlichen Verhandlung voraufgehen, zu dieser selbst folgt wenigstens als Regel zweierlei: *zuerst*, dass das Gericht Alles zu berücksichtigen hat, was ihm mündlich vorgetragen wird, wenngleich es in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht angeführt worden ist; *zweitens* aber umgekehrt, dass das Gericht ein thatsächliches Vorbringen, welches in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten ist, den Gegenstand der mündlichen Verhandlung aber nicht gebildet hat, nicht berücksichtigen darf. In dieser zweiten Folge liegt für eine jede Partei ein sehr entschiedener sachlicher Zwang, den Rechtsstreit, und zwar vollständig mündlich, zu verhandeln.

Dieses mündliche Verfahren hat sich, obwohl der Uebergang zu demselben von einem rein schriftlichen Verfahren ein sehr schroffer war, seit fast zwei Jahrzehnten in der Provinz Hannover völlig bewährt. Es trat ins Leben und musste ins Leben treten, wie es der Gesetzgeber gedacht hatte. Nur ein Uebelstand ist, wenngleich nicht bei allen Gerichten, hervorgetreten, dessen hier erwähnt werden mag, obwohl er mit dem System selbst nur im entferntesten im Zusammenhange steht. Derselbe besteht in dem Ausfallen mündlicher Verhandlungstermine, sofern dasselbe, durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt, auf gegenseitiger Connivenz der Anwälte im Hinblick auf die Concurrenz verschiedener, an verschiedenen Orten wahrzunehmender Geschäfte beruht. In dieser Beziehung hat nicht sowohl die Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft, als der Umstand eingewirkt, dass die für den Dienst eines bestimmten Collegialgerichts berufenen, zur Vertretung der vor diesem Gerichte auftretenden Parteien nicht allein *berechtigten*, sondern auch *verpflichteten* Anwälte ausserdem *berechtigt*, aber nicht *verpflichtet* sind, bei jedem beliebigen Gerichte des Landes als Advocaten thätig zu werden, von dieser letzteren *Berechtigung* aber einen jener *Verpflichtung* nicht entsprechenden Gebrauch machten. An einem Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, fehlte es nicht, allein es erschien bedenklich, von demselben während eines Uebergangsstadiums Gebrauch zu machen.

Wenn nun, nachdem die verschiedenen Systeme entwickelt und gegensätzlich geprüft sind, die Frage aufgeworfen wird, welchem System ein Gesetzgeber, welcher nicht für einzelne Landestheile, sondern für das ganze Deutsche Reich Recht schaffen soll, sich anzuschliessen habe, so kann die Antwort für ihn, wenn er die realen Verhältnisse des Lebens berücksichtigen will und berücksichtigen muss, kaum zweifelhaft sein. Will der Gesetzgeber nicht von vornherein darauf verzichten, dass sein Gedanke für den bei weitem grössten Theil des Geltungsbereichs des Gesetzes Leben gewinne und fruchtbringend wirke, so muss er, von allen principiellen Erwägungen abgesehen, dem unter II. entwickelten System sich anschliessen, weil in diesem und nur in diesem ein sachlicher Zwang für die Parteien liegt, den Rechtsstreit überhaupt und zugleich umfassend vor den zu dessen Entscheidung berufenen Richtern in freier Rede und Gegenrede zu verhandeln.

Ein Gesetzgeber, welcher sich dem Gedanken hingeben wollte, er könne die durch langjährige Sitte beherrschten Zustände der Rheinischen Anwaltschaft in anderen Gebieten durch Gesetzesparagraphen ins Leben rufen, würde in einer nicht zu entschuldigenden Täuschung sich befinden, selbst wenn die realen Verhältnisse ihm gestatteten, das Notariat von der Advocatur zu scheiden. In einer Zeit, welche nach Menschenaltern zählt, entwickeln sich solche Verhältnisse; jedenfalls müssen grosse Uebergangsstadien zurückgelegt sein. Die Uebelstände, welche in der Provinz Hannover, wie oben bemerkt, hervortraten, verdienen um so mehr Beachtung, als dort das mündliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von vorn herein der lebhaftesten Sympathie der Advocatur sich zu erfreuen hatte.

Der Gesetzgeber muss sich entscheiden, entweder Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens; wenn diese, dann volle Mündlichkeit, kein halb schriftliches, halb mündliches Verfahren. Das letztere muss nothwendig in dem bei weitem grössten Ländergebiete Deutschlands unter Einwirkung menschlicher Schwächen, alter Gewöhnung, der Bequemlichkeit, des Mangels der Uebung in freiem Vortrage, des an sich sehr erklärlichen Bestrebens, den bisherigen Wirkungskreis zu sichern, zu denselben Erscheinungen führen, welche in dem Geltungsbereiche der neueren Preussischen Verordnungen klar zu Tage getreten sind. Um so mehr wird dieses der Fall sein, als bei Anwälten, welche von den Vorzügen einer mündlichen Verhandlung nicht durchdrungen sind, gar leicht der

Glauben entstehen kann, dass die Interessen der von ihnen vertretenen Parteien weit besser gewahrt seien, wenn Alles an Thatsachen und Rechtsausführungen in den vorbereitenden Schriftsätzen niedergelegt, als wenn dasselbe möglicherweise in nicht sehr anziehender Form mündlich vorgetragen werde. Freilich entspricht eine solche Behandlung der Sache in den vorbereitenden Schriftsätzen überall nicht den gesetzlichen Vorschriften, nach welchen diese Schriftsätze, auf den wesentlichen Sachverhalt beschränkt, nur eine Skizze des mündlichen Vortrags enthalten sollen; allein derartige gesetzliche Vorschriften werden, da dem Gesetzgeber keine Mittel sich darbieten, um seinem Gebote Nachdruck zu verschaffen, stets den Charakter von leges imperfectae an sich tregen."

§. 4. „Der Grundsatz der Mündlichkeit bedarf seiner äusseren und inneren Bedeutung nach einer weiteren Entwickelung.

Mündlichkeit des Verfahrens ist ein zwar gängiger, aber incorrecter Ausdruck. Man spricht richtiger von dem Grundsatze der Unmittelbarbeit der Verhandlung und versteht darunter, dass *die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte* eine mündliche sein soll.

Aus dieser Formulirung ergiebt sich, dass der Grundsatz der Mündlichkeit ebensowenig wie der Grundsatz der Oeffentlichkeit das ganze Processverfahren beherrscht. Er hat seine Bedeutung für den freilich erheblichsten, aber doch beschränkten Theil des Verfahrens.

Nach der obigen Formulirung findet der Grundsatz keine Anwendung auf Zwischenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei oder auch beiden Parteien einerseits und einer dritten Person, dem Nebenintervenienten, einem Zeugen oder dem Rechtsanwalt der Gegenpartei andererseits entstehen. Soll der Grundsatz auch auf derartige Zwischenstreitigkeiten Anwendung finden, was sich ohne Zweifel empfiehlt, so wird der Gesetzgeber besonders vorzuschreiben haben, dass dieselben nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden seien.

Die Beweisaufnahme als solche, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, ist ein Act, welcher sich zwischen dem Richter und einer anderen Person vollzieht, keine Parteiverhandlung, wenngleich den Parteien eine Mitwirkung gestattet sein und eine Parteiverhandlung die Beweisaufnahme begleiten kann. Damit wird aber selbstverständlich nicht verneint, dass die Beweisaufnahme, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, vor den zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Richtern durch die gewichtigsten sachlichen Gründe geboten werde.

Es giebt Processacte, welche von Partei zu Partei, mit oder ohne Mitwirkung von Zustellungsbeamten erfolgen oder auf Veranlassung der Parteien von den Gerichtsschreibern oder Zustellungsbeamten ausgehen. Selbstverständlich kann hier von dem Grundsatze der Mündlichkeit keine Rede sein. — Ein Gleiches gilt aber auch in den Fällen, wo Parteien eine Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nehmen, welche, wie insbesondere in der Instanz der Zwangsvollstreckung, mehr ordnend, administrativ, nicht eigentlich processualisch ist.

Selbst in denjenigen Fällen ist für den Grundsatz der Mündlichkeit kein Raum, wo eine richterliche Entscheidung auf einseitigen Antrag einer Partei zu treffen ist oder doch getroffen werden kann. Dahin gehören beispielsweise Arreste und einstweilige Verfügungen, die Ablehnung eines Richters und die Bestimmung des rechten Richters. In derartigen Fällen wird der Gesetzgeber, um die Anwendung der Gesetze zu sichern, auszusprechen haben, dass die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen könne, wodurch nicht ausgeschlossen wird, dass das Gericht nach Lage des einzelnen Falls entweder der Gegenpartei Gelegenheit giebt, sich zu Protocoll oder mittelst eines Schriftsatzes zu erklären, oder erst entscheidet, nachdem eine mündliche Verhandlung ausnahmsweise angeordnet worden ist. Dagegen dürfte es sich nicht empfehlen, von einer Entscheidung in berathender Sitzung zu sprechen, weil dieser technische Ausdruck nicht gemeinverständlich ist, und, auf einen Einzelrichter angewandt, als gänzlich unpassend empfunden werden muss.

Demgemäss bleibt als durch den Grundsatz der Mündlichkeit beherrscht nur dasjenige Parteiverfahren übrig, welches als ein *gleichzeitiges* sich darstellt, mag dasselbe nun wirklich gleichzeitig sein oder nach der Intention des Gesetzgebers gleichzeitig sein sollen (Versäumnissverfahren). Diesen Gedanken kann man auch so ausdrücken: dasjenige Verfahren, welches als eigentliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien sich charakterisirt, beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit.

Spricht der Gesetzgeber diesen Gedanken in dem Gesetze als einen allgemeinen aus, so werden die einzelnen Anordnungen im Sinne desselben auszulegen sein. Hiervon wird auch der Gesetzgeber ausgehen dürfen, wenngleich es sich empfehlen wird, in Fällen, wo es zweifelhaft sein kann, ob ein Verfahren als ein gleichzeitiges vom Gesetzgeber gedacht sei, ausdrücklich auszusprechen, dass die Entscheidung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu erlassen sei.

Die wahre Bedeutung und die Folgen des Grund-

satzes der Mündlichkeit müssen sich aus der ganzen Construction des Verfahrens ergeben. Dieselben in schroffen Sätzen auszusprechen, nützt nicht, schadet vielmehr, weil derartige Sätze leicht Missverständnisse erregen, indem sie wegen ihrer allgemeinen Fassung als uneingeschränkt gültig angesehen werden, während sie doch durch anderweite Vorschriften des Gesetzes erheblichen Beschränkungen unterworfen sind.

Insbesondere bedarf es schwerlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorsschrift, dass, wenn im Laufe einer bestimmten mündlichen Verhandlung ein Wechsel im Richterpersonal eintritt, die mündliche Verhandlung von Neuem zu beginnen habe. Hierin liegt eine ganz unabweisliche Consequenz des Grundsatzes, welche auch entsprechende Anwendung finden müsste, wenn je ein zur Urtheilsfällung berufener Richter erklären sollte, dass ein für die Beurtheilung des Rechtsstreits wesentlicher Theil der Verhandlung seiner Erinnerung entschwunden sei. Wer in solchen Consequenzen Uebelstände erblickt, welche das schriftliche Verfahren nicht kennt, der hat zu beachten, dass jedes Princip neben seinen Lichtseiten auch Schattenseiten hat und dass die Lichtseiten des einen Princips Schattenseiten des anderen entgegensetzten Princips sind."

(Weiter wird dann erörtert, ob von dem richtig verstandenen Grundsatze der unmittelbaren Verhandlung des Rechtsstreit vor dem zu seiner Entscheidung berufenen Richter oder concreter von den beiden bereits wiederholt erwähnten Folgen dieses Grundsatzes Ausnahmen zu gestatten seien?)

§. 5. „Im schriftlichen Verfahren liegt das Sachverhältniss fest und sicher gebettet in den Acten; eine mündliche Sachverhandlung kann in Betreff desselben nichts ab- oder zuthun. Anders im mündlichen Verfahren. Das gesprochene Wort verhallt, und dennoch ist es an sich, wie für spätere processualische Vorgänge, von Interesse, das flüchtige Wort insoweit fixirt zu sehen, als es einen wesentlichen Bestandtheil des Sachverhältnisses bezielt. Hierin würde ein erheblicher Mangel des mündlichen Verfahrens zu erblicken sein, wenn in den Ländern, wo mündliches Verfahren herrscht, die richtige Fixirung des Sachverhälnisses irgend welchen nennenswerthen Schwierigkeiten begegnet wäre. Dieses ist erfahrungsmässig nicht der Fall.

Für die Fixirung des Sachverhältnisses kommen die vorbereitenden Schriftsätze, das Sitzungsprotocoll und der Thatbestand im Urtheil in Betracht.

Als der normale Fall wird es anzusehen sein, dass eine Congruenz zwischen dem mündlichen Vortrage und dem Inhalte des, die mündliche Verhandlung vorbereitenden Schriftsatzes in den wesentlichen Stücken des Sachverhältnisses besteht. Wird dieselbe aufgehoben, so kann sie durch das Sitzungsprotocoll hergestellt werden. Es fragt sich, in welchem Umfange und in welcher Weise dieses vorzuschreiben oder nachzulassen ist? In dieser Beziehung ist die Rechtsentwickelung in der Provinz Hannover nicht ohne Interesse. Der Gesetzgeber war ängstlich für die Herstellung der Congruenz durch das Sitzungsprotocoll bemüht gewesen, indem er, ohne zwischen Gesuchen und sonstigem thatsächlichen Vorbringen zu unterscheiden, vorschrieb, dass alle thatsächlichen Abweichungen des mündlichen Vortrags vom Inhalte der gewechselten Schriften nicht allein auf Antrag, sondern auch von Amtswegen zum Sitzungsprotocolle festzustellen seien. Während nun ein Theil der Vorsitzenden diese Vorschriften, wie sie gemeint waren, zur Anwendung brachte, sehr vereinzelte Vorsitzende dieselben geradezu missbrauchten, unterschied sehr bald eine grössere Anzahl von Vorsitzenden ohne jeden genügenden Anhalt im Gesetze zwischen Abänderungen im strengsten Sinne und sonstigen Abweichungen, indem sie jene, nicht aber diese zum Sitzungsprotocolle feststellen liessen. Bei Gelegenheit der Berathungen der Hannoverischen Processconferenz erklärten sich die Vorsitzenden in ganz überwiegender Zahl dahin, dass es genüge, wenn von Amtwegen nur Abänderungen der Gesuche (petita) zum Sitzungsprotocolle festgestellt würden. Diese Ansicht ist in dem Entwurf jener Conferenz und den ihm folgenden Gesetzeswerken zur Geltung gelangt; nur der Norddeutsche Entwurf hatte der Sache schliesseine andere Wendung gegeben." (Es wird dann weiter ausgeführt, in welcher Weise diese Angelegenheit für Anwaltsprocesse zu ordnen ist.)

§. 6. „Das schriftliche Verfahren ist seiner Natur nach ein einseitiges, ungleichseitiges. Der schriftliche Process bewegt sich in festbestimmten Stadien vorwärts; auf die Klage folgt die Vernehmlassung, auf diese die Replik, auf die Replik die Duplik. Jeder Schriftsatz hat einen bestimmten Inhalt und selbst für diesen eine bestimmte Reihenfolge. Die technisch-processualische Regel, dass Repliken nicht zu anticipiren seien, hat für den schriftlichen Process Sinn und Bedeutung. Die Uebertragung dieser Verhältnisse auf den mündlichen Process, welcher seiner Natur nach ein zweiseitiges, gleichzeitiges Verfahren ist, würde, selbst wenn sie durchzuführen wäre, ganz unnatürlich sein. Die mündlichen Parteivorträge müssen geordnete sein, der Vorsitzende hat hierauf zu achten, und muss befugt sein, die Trennung der Verhandlung über verschiedene Punkte anzuordnen, wenn deren gemeinschaftliche Verhandlung die Ueber-

sichtlichkeit aufheben würde. Allein innerhalb dieser Schranken darf eine weitere nicht aufgeführt, eine bestimmte mündliche Verhandlung nicht in Stadien zerlegt und für diese eine feste Reihenfolge festgesetzt werden. Geschieht dieses, so würde den Parteien, welche durch die, eine mündliche Verhandlung vorbereitenden Schriftsätze von der Lage und dem Stoffe des Rechtsstreites bereits Kenntniss erlangt haben, ganz unnöthigerweise eine Beschränkung auferlegt, der mündlichen Verhandlung selbst aber wegen des Zerreissens des natürlichen Zusammenhanges des Streitstoffs alle Lebendigkeit entzogen werden. Es tritt noch hinzu, dass die Feststellung, ob ein thatsächliches Vorbringen in einem früheren Stadium einer bestimmten mündlichen Verhandlung erfolgt ist, grossen Schwierigkeiten unterliegen muss, wenn man nicht zu dem ganz unzulässigen Mittel der schriftlichen Fixirung des Details der mündlichen Vorträge greifen will, ja dass jene Feststellung von vornherein ausgeschlossen ist, wenn in der Zwischenzeit ein Wechsel im Richterpersonal eintrat.

Diese Erwägungen führen zu dem Gedanken, dass eine bestimmte mündliche Verhandlung, selbst wenn sie in mehrere äusserlich getrennte Acte zerfällt, als *ein* Act anzusehen ist. Dieser in den allgemeinen Motiven zum Entwurf der Hannoverischen Processordnung entwickelte Gedanke hat zuerst in einem Oesterreichischen Entwurf einer Civilprocessordnung gesetzlichen Ausdruck gefunden: Diese Formulirung ist dann in den Hannoverischen Entwurf, sowie in die ihm folgenden Gesetzeswerke, insbesondere auch in den Norddeutschen Entwurf übergegangen. Es liegt jedoch ein Bedürfniss nicht vor, einen solchen doctrinären Satz dem Gesetze einzuverleiben, weil die Construction des Verfahrens ihn ergeben muss. Auch kommt hinzu, dass der Satz in seiner Allgemeinheit insofern Missverständnissen ausgesetzt ist, als er dahin verstanden werden kann und verstanden worden ist, dass auch Dispositionsacte, gerichtliche Geständnisse, sowie die Annahme und Zurückschiebung zugeschobener Eide im weiteren Verlaufe einer bestimmten mündlichen Verhandlung zugezogen werden könnten.

Der Gedanke kann auch in folgender Weise ausgedrückt werden, und zwar correcter, wenn man in Betracht zieht, dass im Laufe einer bestimmten mündlichen Verhandlung ein Wechsel in dem Richterpersonal eintreten oder in Folge der Schwäche des menschlichen Gedächtnisses den zur Urtheilsfällung berufenen Richtern oder auch nur einem derselben diejenige Klarheit in der Erinnerung und Auffassung des thatsächlichen Vorbringens entschwinden kann, welche die Voraussetzung für seine sachgemässe Entscheidung bildet. Wenn eine bestimmte mündliche Verhandlung eine Unterbrechung erleidet, weil sie wegen der einen oder anderen Schwierigkeit, insbesondere wegen eines hervortretenden Bedürfnisses der Aufklärung durch Aufnahme von Beweisen nicht durchgeführt werden kann, so erscheint die fortgesetzte Verhandlung sachlich insofern als eine neue, als *principiell* in derselben der ganze Streitstoff vorgebracht werden muss. Diejenige mündliche Verhandlung, welche der Urtheilsfällung unmittelbar voraufgeht, stellt sich demgemäss principiell als die entscheidende dar." (Hieran schliessen sich die Folgen für den Grundsatz der Concentration der Rechtsbehelfe, welche man als Eventualmaxime bezeichnet, und für das Contumacialsystem).

§. 7. „Es entspricht den Anforderungen eines mündlichen Verfahrens, dass der Processstoff einer mündlichen Verhandlung ein thunlichst beschränkter sei, nicht zu Vielerlei und zu Verschiedenartiges umfasse; dass die Möglichkeit leichter Uebersicht gegeben und bei Bestimmung dieser Möglichkeit nur die gewöhnliche durchschnittliche Befähigung von Richtern und Anwälten in Betracht gezogen werde, dass die behufs Abgabe eines Urtheils erforderliche Würdigung des in einer mündlichen Verhandlung vorgelegten Processstoffs dieser der Zeit nach so nahe folge, als es die Verhältnisse nur immer gestatten.

Diese und andere mit jenen zusammenhängende, bereits früher erwähnte Gründe lassen es von grösster Bedeutung erscheinen, dass das Verfahren in mehrere Abschnitte mit einem bestimmten Processstoffe zerfällt, welche in sich und gegeneinander durch den Richter wie die Parteien bindende Urtheile abgeschlossen, später in ihrer Verbindung das Endurtheil ergeben. Man kann sehr wohl einem schriftlichen Verfahren gegenüber den Satz rechtfertigen, dass Theilurtheile nicht zu erlassen sind, Zwischenurtheile den Richter der Instanz nicht binden dürfen, und dennoch das Gegentheil für ein mündliches Verfahren aus mehr formalen Gründen für geboten erachten.

Von grosser Wichtigkeit in der erwähnten Richtung ist die dem Gerichte gewährte Befugniss, auf Antrag oder von Amtswegen entweder eine Trennung der Verhandlung und der Entscheidung oder auch bei ungetrennter Verhandlung eine getrennte Entscheidung eintreten zu lassen. Wenn über einen von mehreren klagend geltend gemachten Ansprüchen, wenn über einen Theil des Anspruchs, oder wenn im Falle einer erhobenen Widerklage mittelst Endurtheils (Theilurtheil) vorab entschieden wird, so ist damit dasjenige, was Gegenstand des Urtheils bildet, vollständig für die Instanz erledigt.

Es ist selbstverständlich, dass Rechtsbehelfe irgend welcher Art, welche den erledigten Theil des Processstoffs betreffen, für die Instanz nicht geltend gemacht werden können, und dass ein im späteren Laufe des Rechtsstreits ergehendes Versäumnissurtheil den erledigten Theil des Processsoffs überall nicht berührt. Wenn über einen von mehreren selbstständigen Angriffs- oder Vertheidigungsgründen (Klaggründen, Einreden, Repliken etc.) durch ein Zwischenurtheil, welches Richter und Parteien für die Instanz bindet, vorab entschieden wird, so ist es wiederum selbstverständlich, dass Rechtsbehelfe irgend welcher Art, welche den erledigten Processstoff betreffen, nicht nachgeholt werden können, während durch ein im weiteren Laufe des Rechtsstreits zur Hauptsache erlassenes Versäumnissurtheil das Zwischenurtheil folgeweise, wenngleich einstweilen nur provisorisch, in Wegfall kommen kann." Es wird dann weiter ausgeführt, dass auch, abgesehen von der Vorschrift, welche die Trennung der Verhandlung und Entscheidung und damit die Bildung besonderer Processabschnitte in das Ermessen des Gerichts verstellt, die Nothwendigkeit einer Trennung der mündlichen Verhandlung in mehrere Abschnitte kraft gesetzlicher Regel anzuerkennen sei.

§. 8 handelt von den Rückwirkungen der Beseitigung der Urtheilsnatur, welche die Beweisverfügung nach gemeinem Deutschen Processrechte, wie nach der Hannoverschen Processordnung an sich trägt.

§. 9 bespricht die processualische Einrichtung, welche man als den unmittelbaren Processbetrieb durch die Parteien bezeichnet.

§. 10. „Das Verfahren des Entwurfs beruht auf der folgenden einfachen Regel. Wer eine richterliche Entscheidung erwirken will, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgen muss, hat die Gegenpartei in eine bestimmte, vom Vorsitzenden des Gerichts bezeichnete Sitzung laden zu lassen, und zwar mittelst Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem die Gegenpartei von dem in der Sitzung zu stellenden Gesuche und den für dasselbe sprechenden Gründen in Kenntniss gesetzt wird. Die Gegenpartei ist bei Vermeidung der Kosten des verzögerten Processes verpflichtet, der vorladenden Partei vor dem Termine eine Gegenerklärung zustellen zu lassen, in welcher sie mittheilt, ob und welche Gründe sie dem in der Sitzung zu stellenden Gesuche entgegenzusetzen beabsichtige. In dem anberaumten Termine stellen die Parteien ihre Gesuche und verhandeln zur Sache.

Diese einfache Regel ist aber auch eine allgemeine. Sie gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, für jede Instanz, deren Verfahren überhaupt ein mündliches ist, für die Hauptsache wie für Zwischenstreitigkeiten, für jede Art der mündlichen Procedur.

Für das Verfahren vor den Handels- und Amtsgerichten ist eine Abweichung insofern zugelassen, als die Gegenpartei auf einen ordentlichen Gerichtstag ohne vorgängige Bestimmung desselben durch den Vorsitzenden geladen werden kann, die Gegenpartei auch nicht bei Vermeidung der Kosten des verzögerten Processes verpflichtet ist, der Partei vor dem Termine eine Gegenerklärung zustellen zu lassen.

Dem Entwurf ist die Unterscheidung zwischen einer ordinären und summarischen Procedur im Sinne des Code de procédure civile fremd. Dagegen kennt er in dem Urkunden- und Wechselprocesse ein Verfahren mit materiell beschränkter Defension und in dem Ehe- und Entmündigungsprocesse ein Verfahren mit nicht unwesentlichen Abweichungen, welche mit der Natur der Rechtsverhältnisse selbst im engsten Zusammenhange stehen.

Neben dem durch das Mündlichkeitsprincip beherrschten eigentlichen Processverfahren findet ein ganz abweichend construirtes Verfahren Platz, welches der Entwurf als Mahnverfahren bezeichnet. Dasselbe beruht auf der Erwägung, dass der tägliche Verkehr eine Masse von Rechtsstreitigkeiten hervorruft, welche lediglich aus dem Grunde vor die Gerichte gelangen, weil der Schuldner aus Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder wegen Mangel augenblicklich bereiter Mittel, eine unstreitige und deshalb der richterlichen Feststellung nicht bedürfende Forderung nicht berichtigt. In dem erwirkten, unter Androhung sofortiger Zwangsvollstreckung ergehenden Zahlungsbefehle liegt für den Schuldner eine ernste Mahnung, seinen Gläubiger zu befriedigen."

§. 11—15 begründen das Rechtsmittelsystem, welches im Entwurf sehr erhebliche Abänderungen erlitten hat.

§. 16. „Die Civilprocessordnung ist als ein Theil eines grösseren Ganzen gedacht, welches die Gerichtsverfassung, das Civilverfahren und das Strafverfahren umfasst.

Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang ist es erklärlich, dass Vorschriften, welche dem Civilverfahren und dem Strafverfahren ihrem wesentlichen Gehalte nach gemeinsam sind, aus dem Entwurf der Civilprocessordnung ausgeschieden und dem Entwurf der Gerichtsverfassung überwiesen sind. Hierher gehören besonders die Vorschriften über Oeffentlichkeit der Sitzungen und die Sitzungspolizei, so wie über die zu gewährende Rechtshülfe.

Selbstverständlich finden auch die Vorschriften über die Gerichte und deren sachliche Zuständigkeit in dem Gesetze über die Gerichtsverfassung

ihren richtigen Platz. Es ist jedoch von Interesse, hier hervorzuheben, dass man bei der Bearbeitung des Entwurfs einer Deutschen Civilprocessordnung von der Annahme ausgegangen ist, dass der Entwurf der Gerichtsverfassung die nachfolgenden Fundamentalsätze anerkennen werde.

Für das Reichsgebiet bestehen zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz und mit örtlich abgegrenzten Gerichtssprengeln Landgerichte, Handelsgerichte und Amtsgerichte. Die Verfassung der Landgerichte und Handelsgerichte ist eine collegialische, während die Amtsrichter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden.

Vor die nach Massgabe des Verkehrsbedürfnisses zu errichtenden Handelsgerichte gehören handelsrechtliche Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werthbetrag. Den Amtsgerichten werden alle Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Thalern nicht übersteigt, sowie gewisse einfache oder schleunige Erledigung erheischende, oder regelmässig auf Grund genauer örtlicher Kenntniss zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten überwiesen. Für alle nicht den Handelsgerichten oder den Amtsgerichten zugetheilten Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig. Sämmtliche Erstinstanzgerichte sind ordentliche Gerichte.

Als Gerichte zweiter Instanz sind den Amtsgerichten die Landgerichte, den Landgerichten und Handelsgerichten die Ober-Landesgerichte vorgeordnet.

Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz wird von einem obersten Gerichtshofe ausgeübt."

DIE REORGANISATION
DES
KAISERLICHEN GENERAL-POSTAMTS.

Durch Allerh. Ordre vom 16. November 1872 ist die Errichtung von *zwei Abtheilungen* innerhalb des Kaiserlichen General-Postamts angeordnet worden. Diese Anordnung erfolgte auf einen Antrag des Reichskanzlers vom 7. November 1872 hin, dem wiederum eine Denkschrift des General-Postdirectors als Grundlage diente. Da die letztere die Motive vollständig enthält, so können wir uns auf ihre Mittheilung beschränken. Durch die im Anschluss daran mitgetheilte neue Geschäftsordnung des General-Postamts werden die früher in den „Annalen" (namentlich Jahrg. 1870 S. 161 und Jahrg. 1871 S. 286) gegebenen Uebersichten der Ressortverhältnisse in wesentlichen Punkten verändert.

Denkschrift über die geschäftliche Organisation des General-Postamts.

Berlin, den 26. October 1872.

Seit der letzten Organisation des General-Postamts im Jahre 1850 hat das Postinstitut sich in einem, alle Erwartungen weit übertreffenden Umfange entfaltet. Neben der, durch den grossen Aufschwung des Verkehrs und die allseitige Ausbreitung der internationalen Postbeziehungen hervorgerufenen, intensiven Steigerung der Geschäfte ist durch die territoriale Vergrösserung Preussens sowie durch das Emporwachsen der vormals Preussischen Postverwaltung zum Deutschen Reichs-Postwesen eine Erweiterung des Wirkungskreises des General-Postamts eingetreten, welche beispielsweise an folgenden Zahlen gemessen werden mag.

Ende 1849 betrug die Zahl der Postanstalten rund 1700, und das gesammte Personal 14,500 Köpfe. Jetzt umfasst das Deutsche Reichs-Postgebiet 5674 Postanstalten mit einem Personal von ca. 48,000 Köpfen. Die Zahl der eingegangenen Briefsendungen hat sich in diesem Zeitraume von 57 Millionen auf 417 Millionen, die Zahl der Packete von 7 Millionen auf 36 Millionen, und die Zahl der Werthsendungen von 4½ Millionen Stück mit 800 Millionen Werth auf 16 Millionen Stück mit 3 Milliarden 707 Millionen 544,636 Thlr. Werth jährlich gesteigert. Die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften hat sich von 73,000 Exemplaren mit 14 Millionen Nummern auf 1½ Millionen, welche in 230 Millionen Nummern zur Versendung gelangen, vermehrt. Es sind ferner neue Geschäftszweige, wie die Postanweisungen und Postmandate

mit einer jährlichen Geldversur von 130 Millionen Thalern, die Vereinigung einer grossen Anzahl von Postanstalten mit der Telegraphie, der Debit der Wechselstempelmarken u. s. w. hinzugetreten. Die Beziehungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen Theilen des Reichs haben eine grosse Ausdehnung erhalten; das Post-Bauwesen wird durch die überall hervortretenden Bedürfnisse ungewöhnlich gesteigert; und es hat eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Postverträge stattgefunden. Der Einnahme-Etat pro 1874 hat auf mehr als 30 Millionen Thaler veranschlagt werden können.

Ungeachtet dieser nach allen Richtungen hin stattgehabten Ausdehnung des Instituts ist die Organisation des Reichs-General-Postamts bis jetzt unverändert so bestehen geblieben, wie sie für die Verhältnisse des Preussischen Postwesens in seinem Bestande von 1850 angelegt war. Von Tag zu Tag stellt es sich aber mit stärkerer Evidenz heraus, dass mit dieser Organisation die gegenwärtigen Zustände, auch bei unablässig äusserster Anstrengung — abgesehen davon, dass eine solche die Kräfte in schnellerer Zeit aufreiben muss, als für das wahre Wohl der Verwaltung selbst erwünscht sein kann — nicht mehr beherrscht werden können.

In Folge der Bestimmungen in den Artikeln 48 u. f. der Deutschen Reichsverfassung hat das General-Postamt die *doppelte Function* einer Reichsbehörde und einer Preussischen Landesbehörde erhalten. Der General-Postdirector ist, soweit nicht in einzelnen Fällen ein Anderes besonders bestimmt wird, ein für alle Mal beauftragt, unter der Firma des Präsidenten des Preussischen Staatsministeriums alle diejenigen Verwaltungsacte zu vollziehen, welche der Preussischen Staatsregierung aus Artikel 50 der Reichsverfassung zustehen. Er ist Bevollmächtigter der Preussischen Regierung beim Bundesrathe, und Commissarius der verbündeten Regierungen für alle wichtigeren Postsachen im Reichstage. Der Verkehr mit dem letzteren ist erheblich umfangreicher als der frühere Verkehr mit dem Preussischen Landtage, zumal jetzt alle Postverträge mit fremden Staaten der Volksvertretung vorgelegt werden.

Gegenüber diesen gänzlich veränderten Verhältnissen und dem rapiden Anwachsen der Geschäfte ist das General-Postamt allerdings fortgesetzt bemüht gewesen, und hat es sich in den letzten Jahren ganz besonders zur Aufgabe gesetzt, das Schreibwerk zu beschränken, den Geschäftsverkehr auf die einfachsten Formen zurückzuführen, und die Verwaltung thunlichst zu decentralisiren. Demgemäss sind die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter in den letzten Jahren mit erheblich grösseren Verwaltungsbefugnissen ausgestattet worden. Ihr Competenzkreis ist jetzt bei *Weitem* ausgedehnter, als derjenige der Provinzial-Postbehörden der übrigen Staaten Europas. Gerade bei der Postverwaltung hat aber die Decentralisation ihre bestimmten Grenzen, über welche nicht hinausgegangen werden darf, wenn anders die Einheit, die Präcision in dem ganzen grossen Getriebe aufrecht erhalten werden soll. Und doch fordert andererseits die Eigenthümlichkeit des Postwesens wieder mit gebieterischer Nothwendigkeit, dass die Spitze der Verwaltung sich hinlänglich frei bewegen könne, Zeit und Spannkraft des Geistes stets in ausreichendem Masse besitze, um den wechselnden Formen des Verkehrs, den Fortschritten der verschiedenen ausländischen Postinstitute, den neuen Einrichtungen und Ideen auf den betreffenden technischen und wissenschaftlichen Gebieten mit wachsamem Auge zu folgen und den daran sich knüpfenden Bedürfnissen rechtzeitig Befriedigung zu verschaffen. Der General-Postdirector kann den, ihm als verantwortlichem Leiter der Verwaltung obliegenden wichtigeren Pflichten:

- die Verwaltung in ihren Gesammtergebnissen rücksichtlich ihrer Leistungen für die Nation, ihrer Betriebstechnik, ihrer Finanzresultate, der Verhältnisse ihres grossen Personals, und ihrer Beziehungen zu anderen Ressorts in den verschiedenen Bundesstaaten zu leiten und zu überwachen;
- die zeitgemässen neuen organischen Einrichtungen rechtzeitig vorzubereiten und ins Leben zu rufen;
- einheitliche Grundsätze und deren sichere Anwendung in der Verwaltung aufrecht zu erhalten;
- die Beziehungen zum Auslande zu regeln, und die wichtigeren Verhandlungen mit den fremden Staaten persönlich zu führen;
- den Dienst und das Personal in den Provinzen zeitweise zu inspiciren; und
- die Disciplin im Grossen zu handhaben;

nur dann in erspriesslicher Weise nachkommen, wenn er nicht durch die Erledigung der weniger wichtigen, ihrer Masse wegen aber höchst zeitraubenden Specialien physisch und geistig über die Massen in Anspruch genommen wird. Eine solche Ueberbürdung mit laufenden Geschäften findet leider jetzt in grösstem Umfange statt. Es fungiren unter dem General-Postdirector im General-Postamte 11 vortragende Räthe und Hülfsarbeiter[1]),

[1]) Die beiden Justitiarien sind nicht allein beim General-Postamte beschäftigt, sondern fungiren auch als Justitiarien der Gen.-Direction der Telegraphen, der Ober-Postdirection und der Telegraphen-Direction in Berlin.

welchen folgende Haupt-Decernate zugewiesen sind:

1) das Cassen- und Rechnungswesen mit der Verwaltung der Post-Armencasse und der Kaiser Wilhelmsstiftung,
2) das Postcourswesen,
3) der technische Betrieb und das Postfuhrwesen,
4) die Personal-Angelegenheiten,
5) das Regie- und Zeitungswesen,
6) die ausländischen Angelegenheiten,
7) die Bausachen,
8) die Postgesetz- und Reglementssachen, die Garantie-, Contraventions- und Disciplinarfälle,
9) die Verhältnisse zu den Eisenbahnen und zu der Telegraphenverwaltung,
10) das Feldpostwesen, die Brief- und Packetbestellung, die Landpost, die Beschwerden und Reclamationen.

Das gesammte Personal des General-Postamts beträgt 140 Köpfe, wobei das Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande, das Controlbureau der Postanweisungen und Postvorschüsse; das Post-Zeitungsamt und das Post-Zeugamt *nicht* mitgerechnet sind. Die Eingangsjournale der 5 Registratur-Abtheilungen des General-Postamts weisen für das Jahr 1871 53,000 Nummern nach. Daneben ist eine bedeutende Zahl von weniger wichtigen Sachen nicht durch die Hauptjournale gelaufen, sondern direct an die Bureaux gelangt und dort theils in besondere Journale eingetragen, theils gar nicht journalisirt worden. Beispielsweise sind beim Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande allein 6394 Schriftstücke zur besonderen Journalisirung gekommen.

Für das laufende Jahr ist in Folge des Hinzutritts von Baden zur Postgemeinschaft eine weitere Vermehrung der Geschäfte eingetreten.

Diese andrängenden Massen concentriren sich bei dem General-Postdirector, laufen sogar grösstentheils dreimal durch dessen Hände, nämlich beim Eingange, bei der Decretur und, soweit eine Ausfertigung der Verfügungen stattfindet, schliesslich als Mundum. Da der General-Postdirector für jeden einzelnen Verwaltungsact verantwortlich ist, so müsste er nicht nur jedes eingehende Schriftstück vollständig lesen, sondern auch alle Concepte speciell revidiren. Hierzu befindet sich derselbe aber factisch ausser Stande.

Mit diesem schriftlichen Geschäftsdrange steht in enger Verbindung ein sehr ausgedehnter mündlicher Verkehr. Der General-Postdirector hat, abgesehen von den Sitzungen im Reichskanzleramte, im Bundesrathe und Reichstage, sowie von dem Verkehr auf anderen Ministerien, Gesandtschaften etc. zweimal in der Woche Sitzungen des General-Postamts abzuhalten, welche meist die Zeit von 11 bis 3 Uhr Mittags ausfüllen. Daneben finden täglich in den eiligen Geschäftssachen Rücksprachen mit den vortragenden Räthen und mit den Vorstehern des Bureaus statt. Der General-Postdirector hat die durch Berlin reisenden oder eines Anliegens wegen hierher kommenden Beamten aus der Provinz, die Officiere, welche im Postdienste eine Versorgung suchen, die Vertreter des Handelsstandes aus der Provinz, die Bevollmächtigten anderer Regierungen und Commissarien der Postverwaltungen, nicht selten auch die diplomatischen Vertreter anderer Nationen, und viele Personen aus dem Publicum zu empfangen. An manchen Tagen sind 30 bis 40 Personen zu sprechen und dauert der *mündliche* Verkehr fast ununterbrochen von 8 bis 3 Uhr.

Es laufen täglich etwa 450 Schriftstücke durch die Hände des General-Directors, und es sind selbst Tage vorgekommen, an denen derselbe an 1000 Unterschriften im Concept und Mundum abzugeben hatte. Dieser Zustand wird wohl unbestritten als ein solcher erkannt werden, der im Interesse der Verwaltung aufs dringendste einer schleunigen Abhülfe bedarf.

Diese dürfte unter den gegebenen Verhältnissen am zweckmässigsten darin gefunden werden, dass der General-Postdirector von der Mitwirkung bei Erledigung der weniger wichtigen Geschäfte entbunden wird, und dass beim General-Postamte nach Materien zwei Abtheilungen eingerichtet werden: eine *technische* Abtheilung, und eine Abtheilung für die *Etats-* und *Cassensachen.* Einer jeden von diesen würde ein Dirigent zu geben sein, welcher dem General-Postdirector untergeordnet wäre, im Uebrigen aber für den, seiner Abtheitung zugewiesenen Geschäftskreis die Verantwortlichkeit zu übernehmen hätte. Die Dirigenten würden aus den vortragenden Räthen des General-Postamts zu entnehmen sein. Einer Vermehrung der etatsmässigen Stellenzahl für vortragende Räthe würde es nicht bedürfen; die Heranziehung eines oder zeitweise zweier Hülfsarbeiter würde genügen.

Es ist dringend wünschenswerth, dass diese veränderte Organisation, zu welcher die Allerh. Genehmigung einzuholen wäre, recht bald ins Leben tritt.

Stephan.

Geschäftsordnung für das Kaiserliche General-Postamt.

I. Organische Eintheilung.

Die Haupteintheilung der Geschäfte erfolgt nach drei Kategorien.

Die *erste Kategorie* umfasst diejenigen Sachen, welche der unmittelbaren Erledigung durch den *General-Post-*

director selbst bez. unter dessen specieller Leitung vorbehalten sind, bei denen also eine Mitwirkung der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Nov. 1872 bei dem Reichs-General-Postamte errichteten Abtheilungen nicht stattfindet.

Der *zweiten Kategorie* gehören die durch Vermittelung der *technischen Abtheilung* zu erledigenden Sachen an.

Die *dritte Kategorie* begreift die durch Vermittelung der *Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen* zu erledigenden Sachen.

A. Erste Kategorie.

Für die Erledigung, bez. Revision und Zeichnung durch den General-Director werden allgemein vorbehalten alle Sachen, welche betreffen:

1) Gegenstände von principieller Wichtigkeit oder von erheblich financieller Bedeutung, sowie ungewöhnliche Vorkommnisse;
2) die Vorbereitung der auf das Postwesen bezüglichen Gesetzesvorlagen;
3) sonstige Gegenstände, bei welchen der Bundesrath und der Reichstag concurriren;
4) die Reichstagsbeschlüsse und die dem Reichstage vorgelegten Petitionen in Bezug auf den Postdienst;
5) die allgemeine Organisation der Postverwaltung;
6) die Geschäftsordnung und Geschäftsvertheilung beim General-Postamte;
7) die Postvertrags-Verhältnisse zu anderen Staaten, mit Ausschluss der laufenden Ausführung der Verträge und Abrechnungen;
8) die Concessionirung neuer Eisenbahnen, die Staatsverträge bezüglich der Eisenbahnen, ferner den Abschluss neuer Verträge mit Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffsunternehmungen, sowie die auf das Verhältniss zu den Eisenbahnverwaltungen etc. bezüglichen wichtigeren Gegenstände;
9) die Verhältnisse zur Reichs-Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der laufenden, regelmässig wiederkehrenden Angelegenheiten, wie z. B. der Vereinigung oder Trennung von Post- und Telegraphenanstalten an den einzelnen Orten;
10) die Handelskammerberichte und generelle Anträge der Handelskammern;
11) die wichtigeren Personalangelegenheiten der Beamten;
12) die Dienstreisen der Ober-Postdirectoren ausserhalb ihrer Amtsbezirke;
13) neue Einrichtungen und Erfindungen;
14) den An- und Verkauf von Grundstücken oder die sonstige Abtretung von Grundstücken;
15) den Aufbau oder Ausbau der Postgebäude für Rechnung der Postcasse;
16) die miethsweise Beschaffung von Gebäuden oder Räumen für die Ober-Postdirectionen und die grösseren Postämter;
17) Veränderungen in der Benutzung der Räume in den ärarischen Postgebäuden zu Berlin;
18) das Feldpostwesen.

Ferner sind aus den, in den beiden Abtheilungen zur Bearbeitung gelangenden Materien dem Gen.-Director zur Revision und Zeichnung vorzulegen:

19) die Immediatberichte;
20) die Vorlagen an das Reichskanzleramt (an die anderen Abtheilungen desselben nur dann, wenn wichtigere Sachen in Betracht kommen);
21) die Sachen, welche Namens des Fürsten Reichskanzlers, des Herrn Präsidenten des Preussischen Staatsministeriums, oder unter der Firma des Reichskanzleramts ergehen;
22) der Schriftwechsel mit anderen Bundesregierungen, mit den Preussischen Ministerien (mit den Abtheilungen derselben nur soweit, als wichtigere Sachen in Betracht kommen), mit dem Rechnungshofe, dem Hofmarschallamte, der Seehandlung, Bank, der General-Ordenscommission und den übrigen Centralbehörden, sowie mit den Oberpräsidenten;
23) alle Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist und die Zeichnung durch den General-Postdirector zur Beschleunigung dient;
24) die vom General-Postdirector beim Eingange mit ⨯ bezeichneten oder *zum Vortrage* bestimmten Sachen, sowie die Verfügungen etc., welche sonst noch auf Conferenzbeschlüssen beruhen; bei den *zur Rücksprache* bestimmten Sachen wird, falls die Revision und Zeichnung durch den General-Director erfolgen soll, das Zeichen ⨯ hinzugefügt werden;
25) die Sachen, von denen der Abtheilungsdirigent oder der Referent aus besonderen Gründen wünscht, dass sie vom General-Postdirector gezeichnet werden, und welche zu dem Ende am Rande des Concepts in hervorragender Weise die Bezeichnung: „G. D.“ zu erhalten haben;
26) die öffentlichen Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse;
27) die General- und Circular-Verfügungen.

Ausserdem gelangen an den General-Postdirector zur Ertheilung des imprimatur:

jedesmal das Postamtsblatt und das Postarchiv (bisheriger nichtamtlicher Theil des Postamtsblatts); sowie

zur Kenntnissnahme und nach Befinden zur weiteren Bestimmung:

a) die monatlichen Rechnungsabschlüsse der Postverwaltung, bevor dieselben an das Reichskanzleramt gelangen;
b) eine vierteljährlich von dem Post-Abrechnungsbureau anzufertigende Zusammenstellung der in dem abgelaufenen Vierteljahr vereinnahmten bez. verausgabten Resultate der Abrechnungen mit dem Auslande, nach den einzelnen Ländern geordnet;
c) die vierteljährliche Nachweisung über die Zahl der eingetretenen Posteleven und Postgehülfen;
d) in halbjährlichen Terminen eine fortlaufend zu führende Uebersicht der in jedem der Ober-Postdirectionsbezirke liquidirten Reisekosten und Diäten;
e) die zum Ankaufe für die Bibliothek des General-Postamts empfohlenen Werke;
f) die Verordnungsblätter und Generalberichte sämmtlicher fremden Postverwaltungen, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Justiz-Ministerialblatt, das Armee-Verordnungsblatt, das Militair-Wochenblatt, das Handelsarchiv, das Centralblatt der Abgaben- und Gewerbegesetzgebung, die Deutsche Eisenbahnzeitung, die Verhandlungen des Gewerbevereins in Preussen, die Zeitung für Bauwesen, und die übrigen, für die Zwecke des General-Postamts beschafften Zeitungen und periodischen Zeitschriften, sei es vollständig oder in Ausschnitten, Auszügen etc., je nach besonderer Anordnung.

B. Zweite Kategorie.

Der zweiten Kategorie, mithin dem Geschäftskreise der *technischen Abtheilung*, gehören an:

1) die auf die Ausführung und Handhabung der Postgesetze, Reglements, Instructionen etc. bezüglichen laufenden Sachen;
2) die Herausgabe der Postdienst-Instruction, der Instructionen für Unterbeamte, Landbriefträger, Postillone etc., sowie die fortlaufenden Berichtigungen derselben etc.;
3) die auf die Redaction des Postamtsblatts und des Postarchivs bezüglichen formellen Geschäfte;
4) die Errichtung von Postanstalten, unter Beobachtung der in jedem Jahr mit Rücksicht auf die Etatsverhältnisse und auf allgemeine Gesichtspunkte dieserhalb gegebenen besonderen Richtschnur;
5) der Postdienstbetrieb bei den Postanstalten im Allgemeinen;
6) das Posttaxwesen, die Herausgabe der Tarife für das In- und Ausland;
7) die zollamtliche Behandlung der Postgüter;
8) die Angelegenheiten bezüglich der postamtlichen Insinuationen gerichtlicher und aussergerichtlicher Verfügungen;
9) der Postanweisungs-, Postvorschuss- und Postmandats-Verkehr;
10) die Angelegenheiten der Orts- und Landbriefbestellung, sowie der Packetbestellung;
11) die Vereinigung der Poststellen mit Steuer-, Eisenbahn- und Telegraphenstellen;
12) das Postcourswesen in allen seinen Beziehungen (Anlegung und Benutzung der Posten, Benutzung der Eisenbahnen, Postdampfschiffswesen, Wege- und Trajectverhältnisse, Speditionswesen);
13) die Wahrnehmung der Vertragsverhältnisse mit den Eisenbahnverwaltungen und der laufenden Beziehungen zu denselben;
14) die Angelegenheiten der ambulanten Bureaux auf den Eisenbahnen und Postdampfschiffen;
15) das Postfuhrwesen, einschliesslich der Extraposten und Estafetten;
16) die Angelegenheiten der activen Postillone;
17) die Postwagen- und Coursinventariensachen;
18) das Uniforms- und Montirungswesen, die Bureau-Inventarien, Utensilien, Druckmaterialien, Amts-Bibliotheken;
19) die Poststatistik;
20) die Behandlung von Beraubungs- und Verlustfällen und der daran sich knüpfenden Regressangelegenheiten und gerichtlichen Untersuchungen und Processe;
21) die Behandlung von Post- und Portodefraudationen;
22) die Beschwerden in Bezug auf die Handhabung des technischen Postdienstes.

Sofern unter den vorstehend sub 1—22 aufgeführten Gegenständen sich solche befinden, welche nach Massgabe der Festsetzungen sub A. zur Erledigung durch den General-Postdirector zu gelangen haben, werden dieselben gleich bei der Zuschreibung demgemäss bezeichnet (cfr. die Bestimmungen unter II. *Geschäftsgang*).

Der technischen Abtheilung sind folgende Bureaux zugewiesen:

das Instructionsbureau,
das Auslandsbureau,
das Controlbureau der Postanweisungen und Postvorschüsse,
das Coursbureau,
das Postzeugamt und
das Bureau für Poststatistik.

C. Dritte Kategorie.

Der dritten Kategorie, mithin dem Geschäftskreise der *Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen* gehören an:

1) das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen in allen seinen Beziehungen, namentlich was Veranschlagung, Sicherstellung der Einnahmen und Justification der Ausgaben, Rechnungslegung, Jahresübersichten, Cassenextracte, Abnahme der bezüglichen Jahresrechnungen u. s. w. betrifft,
2) die Abrechnungen mit den fremden Postverwaltungen;
3) Gewährung von Zuschüssen aus der Berliner Ober-Postcasse an andere Ober-Postcassen;
4) die Umwandlung von Postanstalten in solche einer andern Classe;
5) die Portofreiheitssachen;
6) Postfreimarken, Postcouverts, Streifbänder, Postkarten;
7) Wechselstempel-Debitssachen;
8) Mitwirkung der Ober-Postcassen für die allgemeinen Zwecke der Reichs-Finanzverwaltung;
9) die auf Abschnitt VIII. und XII. der Postdienst-Instruction (Cassen- und Rechnungswesen der Postanstalten und Ober-Postcassen) bezügl. Sachen;
10) Zeitungs-, Gesetzblatts- und Regierungs-Amtsblattswesen;
11) Zeitungssteuer-Angelegenheiten;
12) Stempel-Angelegenheiten;
13) Münz-, Geldcours- u. Papiergeld-Angelegenheiten;
14) die Personalien von Beamten und Unterbeamten, soweit es sich nicht um das Feldpostpersonal handelt;
15) die Versorgung der invaliden Officiere als Postamtsvorsteher;
16) die auf die Examina im Bereich der Postverwaltung bezüglichen Angelegenheiten;
17) die Versorgung und Anstellung der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts;
18) Anträge und Beschwerden wegen Beschlagnahme des Diensteinkommens der Beamten, wegen Versagung des ihnen zustehenden Gehalts etc.;
19) Disciplinarsachen und Reclamationen wegen Bestrafung von Beamten und Unterbeamten;
20) die Wittwencassen-, Urlaubs-, Cautions- und Besteuerungs-Angelegenheiten;
21) die Normirung der Fahrtgelder für Beamte und Unterbeamte im Postbeförderungsdienste;
22) die auf die Posthäuser und gemietheten Postdienstlocalien bezüglichen Angelegenheiten;
23) Postarmen-, Unterstützungs- und Waisenhaus-Angelegenheiten;
24) Sachen der Kaiser Wilhelm-Stiftung;
25) das Lebensversicherungswesens der Postbeamten etc.;
26) die Angelegenheiten der Spar- und Vorschussvereine der Postbeamten etc.

Sofern unter den vorstehend sub 1—26 aufgeführten Gegenständen sich solche befinden, welche nach Massgabe der Festsetzungen sub A. zur Erledigung durch den General-Postdirector zu gelangen haben, werden dieselben gleich bei der Zuschreibung demgemäss bezeichnet (cfr. die Bestimmungen unter II. *Geschäftsgang*.)

Der Etats- und Cassen-Abtheilung sind folgende Bureaux zugewiesen:

das Rechnungsbureau,
das Personalbureau,
das Baubureau,
das Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande,
das Post-Zeitungsamt.

II. Geschäftsgang.

1. Alle im General-Postamte eingehenden Sachen gelangen, auch wenn sie in einzelnen Fällen an eine Abtheilung desselben adressirt sein sollten, durch Vermittelung des Directorialbureaus an den General-Postdirector.

Das eben erwähnte Bureau öffnet die Briefe, bedruckt die Piecen mit dem Präsentationsstempel und schreibt dieselben zu

a) je nach den oben erwähnten drei Kategorien durch Angabe der Buchstaben
G. (General-Director),
T. (Technische Abtheilung),
E. (Etats- und Cassen-Abtheilung),
welche neben den Präsentationsstempel zu setzen sind, und

b) nach Massgabe des besonderen Referatenverzeichnisses, unter Beisetzung der daraus ersichtlichen Chiffre der betreffenden Referenten und Correferenten.

Sodann gelangen sämmtliche Sachen zunächst an den General-Director.

2. Der General-Director nimmt von dem Inhalt der Schriftstücke Kenntniss, ändert nach Umständen die Zuschrift ab, versieht die Piecen, soweit er es für nöthig erachtet, mit den Zeichen ×, gf. R., gf. V., oder auch mit Randvermerken über die Hauptrichtung, in welcher die Erledigung zu erfolgen hat.

Hierauf geschieht die Ueberweisung an die Journale.

3. Die Journale werden den obigen Bezeichnungen G., T., E. entsprechend geführt. Einstweilen jedoch und so lange es nicht thunlich ist, der Absicht gemäss die gesammte, jetzt aus vier Abtheilungen bestehende Registratur in *ein* Local zu vereinigen, was erst mit dem Zeitpunkte der Uebersiedelung in das neue General-Postamtsgebäude geschehen kann, werden die Journale A., B., C. und D. beibehalten. Das Directorialbureau wird deshalb für die Zwischenzeit die eingehenden Sachen, ausser mit der Bezeichnung für die neuen Abtheilungen, von dieser durch einen Strich getrennt, auch mit der Angabe der Buchstaben bz. A., B., C. oder D. versehen.

Die Journalisirung beginnt um 8 Uhr Morgens, die Vorbereitung der Sachen in der Registratur muss bis spätestens 11 Uhr Vormittags beendigt sein. Die unter I. A. Nr. 1—18 bezeichneten Sachen, d. i. die G.-Sachen, gehen unter Beifügung der Acten direct an den Referenten; die Sachen der Abtheilungen T. und E. dagegen werden ohne die Acten den Abtheilungsdirigenten vorgelegt, welche von dem Inhalte Kenntniss nehmen und die Sachen mit thunlichster Beschleunigung an die Registratur zurückgelangen lassen. Letztere legt dieselben demnächst *unverzüglich* mit den *vorher bereitgestellten* Acten den Referenten vor.

Sind beide Abtheilungen bei einer Sache betheiligt, so kommt dieselbe zunächst an die bei der Zuschrift vorangestellte Abtheilung.

Sachen, die zum Vortrage geschrieben sind, werden von der Registratur, wenn die beiden Abtheilungen concurriren, zunächst der bei der Zuschrift in zweiter Reihe aufgeführten Abtheilung vorgelegt.

Im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges kommen gegenüber dem bisherigen Verfahren bei der Journal- und Registratur-Führung und bei den Geschäften der Geheimen Kanzlei folgende Vereinfachungen zur Ausführung:

a) Die Eintragungen in das Hauptjournal geschehen möglichst abgekürzt; nur das Charakteristische wird darin aufgenommen.

b) Das Actenrubrum wird nur nach Benennung der betreffenden Acten, nicht auch in Zeichen angegeben.

c) Das Acten-Ausgabejournal dient nur noch für diejenigen Fälle, in denen Actenstücke aussergewöhnlich vorgelegt werden.

d) Control- (Vorlege-) Bogen vor jedem Actenstücke kommen nicht mehr zur Anwendung.

e) Ueber Sammelsachen werden behufs Festhaltung der gestellten Termine Controlbogen geführt; dies geschieht auch dann, wenn nicht an sämmtliche, sondern nur an einige Ober-Postdirectionen verfügt worden ist. Dagegen findet die Notirung der Journalnummern zur Seite der bezüglichen Concepte nicht mehr statt.

f) In das Conceptenjournal werden fortan im Wesentlichen nur die Generalien eingetragen. Ueber Spolien-, Verlust- und Reclamationssachen können besondere Listen mit fortlaufenden Nummern geführt werden.

g) Die Sachen gehen *nicht* auf *jedem* Stadium ihrer Bearbeitung durch das Journal; sie gelangen vielmehr *direct* vom Referenten an den Correferenten, vom ersten Correferenten an den zweiten und ebenso *direct* an den Abtheilungs-Dirigenten, *oder* an den General-Director, und schliesslich von dem Letzteren an die geheime Kanzlei; sie kommen also erst von der Geheimen Kanzlei wieder an das Journal zurück.

h) Reproducte über Sachen; die nicht unbedingt bis zu einem gewissen Termine erledigt sein müssen, bei welchen also auf der Adressseite der zum Grunde liegenden Concepte der Termin der Erledigung nicht als „*genau*" einzuhaltender bezeichnet ist, werden nicht journalisirt, sondern ohne Nummer dem Referenten vorgelegt. Erst dann, wenn das Reproduct ein Excitatorium zur Folge hat, erhält das letztere eine Journalnummer. Wird die Sache hingegen zum weiteren Zurücklegen bestimmt, so unterbleibt die Journalisirung, und erfolgt nur die Berichtigung des Terminjournals.

Die Excitatorien an die Ober-Postdirectionen werden, soweit nicht im einzelnen Falle von dem Referenten etwas Anderes bestimmt wird, unter Benutzung eines entsprechenden Formulars, gleich in der Reinschrift seitens der Expedition ausgefertigt; die Anfertigung von Concepten zu solchen Excitatorien findet nicht weiter statt.

i) In der Geheimen Kanzlei wird ein Hauptjournal über sämmtliche eingehende Sachen von dem Geheimen Kanzleidirector geführt, sowie ein Journal zur Abquittirung durch die Beamten der Registratur bei Rückempfang der Sachen. Des Journals über den Verbrauch der Stempel bedarf es nicht.

4. Die unter I. A. Nr. 23 und 24 bezeichneten Sachen gehen nicht durch die Hände des Dirigenten der betreffenden Abtheilung, sondern gelangen direct

an den Referenten; auch werden die von diesem anzugebenden Verfügungen etc. ebenfalls unmittelbar dem General-Director vorgelegt. Sofern diese Sachen von einem *weiteren* Interesse sind, werden dieselben sofort nach der Erledigung dem betreffenden Dirigenten zur nachträglichen Kenntnissnahme vorgelegt. Zu dem Ende wird das betreffende Concept seitens der Referenten mit entsprechendem Vermerke versehen.

Diejenigen in den Abtheilungen bearbeiteten Sachen, welche zur Revision und Zeichnung des General-Directors zu bringen sind, werden am Rande unterhalb des Angabe der Correferenten mit G. D. bezeichnet.

5. Nachdem die Referenten und Correferenten in den Abtheilungen vom Directorialbureau bezeichnet sind, werden Abänderungen in den Zuschriften von den Dirigenten nicht vorgenommen, es sei denn, dass es sich um offenbare Versehen handelt.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dirigenten und den bei Bearbeitung einer Sache betheiligten Mitgliedern sind, wenn sie nicht auf kurzem Wege erledigt werden können, in der Conferenz des General-Postamts zur Entscheidung zu bringen.

Schleunige Sachen kann der Abtheilungs-Dirigent in Abwesenheit der betreffenden Referenten unmittelbar erledigen oder bearbeiten lassen; die Sachen sind aber dann nachträglich den Referenten und Correferenten zur Kenntnissnahme vorzulegen, falls ein *weiteres* Interesse sich daran knüpft.

6. Ein Schriftwechsel der Abtheilungen unter sich oder mit dem General-Postdirector findet nicht statt. Ebenso wenig halten die Abtheilungen besondere Sitzungen ab.

7. Solche vom General-Postdirector oder einem der Abtheilungs-Dirigenten zu vollziehende Schriftstücke, welche in fremden Sprachen ausgefertigt werden, sind, nachdem sie im Deutschen Text vollzogen worden, auch in der Uebersetzung dem General-Director, bez. dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten zur Vollziehung vorzulegen.

8. Bei den, dem Fürsten Reichskanzler vorzulegenden Concepten ist von dem Vermerk „Cito“ nur in ganz besonders dringenden Fällen Gebrauch zu machen; der Vermerk „Citissime“ ist, der Bestimmung des Fürsten Reichskanzlers gemäss, jederzeit blau und roth zu unterstreichen und durch den Referenten zu paraphiren.

9. Anlagen zu einem Concepte oder einer br. m. Verfügung etc. sind nur soweit, als sie zur Absendung bestimmt werden, der Zahl nach und unter Umständen, um jedem Zweifel der Kanzleibeamten vorzubeugen, auch dem Object nach charakteristisch zu bezeichnen. Einer Notiz über die Zahl der in einem Concepte überhaupt beruhenden Anlagen bedarf es nicht; Werthpapiere, Documente etc. sind dagegen am Kopfe der Expedition speciell zu bezeichnen.

Bei der Absendung der br. m. Sachen hat die Geheime Kanzlei darauf zu achten, dass nicht etwa Concepte und andere Schriftstücke, die während der Bearbeitung der Sache im General-Postamte aus dem Bereich der Acten desselben entnommen sind und der abzusendenden Piece noch beiliegen, mit zur Absendung gelangen, solche Schriftstücke vielmehr an die Registratur zurückgegeben werden.

10. Die Ausfertigungen unter der Firma des General-Postamts ergehen wie folgt:

a) wenn der General-Postdirector vollzieht,

„Kaiserliches General-Postamt“

oder

„Kaiserlich Deutsches General-Postamt“;

b) wenn der Dirigent einer Abtheilung vollzieht,

„Kaiserliches General-Postamt,
Technische Abtheilung“

bez.: „Kaiserliches General-Postamt, Etats- und Cassen-Abtheilung“.

Sind beide Abtheilungen betheiligt, so zeichnet, wenn die Sache nicht zur Vollziehung durch den General-Postdirector gelangt, diejenige Abtheilung, welche bei der Zuschrift voransteht.

11. In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des General-Postdirectors oder der Abtheilungs-Dirigenten werden die näheren Festsetzungen bezüglich der Vertretung von dem General-Postdirector getroffen.

12. Als Präses der *Examinations-Commission des General-Postamts* fungirt einer der beiden Abtheilungs-Dirigenten nach näherer Bestimmung.

13. Ueber die Organisation des beim Ausbruch eines Krieges in Wirksamkeit tretenden, und bis zur Abwickelung der desfallsigen Angelegenheiten in Function verbleibenden *Feldpostdepartements* bleibt die Bestimmung für den betreffenden Fall vorbehalten.

14. Das *Curatorium* der unter B. und C. aufgeführten *Bureaux* des General-Postamts führen die betreffenden Referenten nach näherer Bestimmung.

15. Die Commission für die Lebensversicherungen der Postbeamten und Postunterbeamten — *Postversicherungs-Commission* — bleibt in ihrem bisherigen Geschäftskreise bestehen.

16. Sitzungen finden statt:

a) im Reichskanzleramte auf vorangegangene Anmeldung seitens des General-Postdirectors nach Bestimmung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts;
b) im General-Postamte für gewöhnlich an jedem Dienstag und Freitag von 11 Uhr Vormittags ab.

17. Der Actenwagen für die Mitglieder und Hülfsarbeiter des General-Postamts wird

Morgens um 8 Uhr und
Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr,

und zwar Morgens von der Geheimen Kanzlei und Nachmittags von der Geheimen Registratur abgefertigt.

Der Begleiter des Actenwagens hat sich vor Antritt jeder Fahrt bei dem General-Postdirector bez. dessen Stellvertreter und im Directorialbureau zu melden.

18. Botengänge zum Geschäftslocale des Reichskanzleramts finden bis auf Weiteres statt:

Vormittags um 10 Uhr und
Mittags um 12½ Uhr.

Die Abfertigung des Boten erfolgt seitens der Geheimen Kanzlei.

Der Bote hat sich vor Antritt eines jeden Ganges bei dem General-Postdirector bez. dessen Stellvertreter und im Directorialbureau zu melden, woselbst ihm auch diejenigen der neu eingegangenen Sachen übergeben werden, welche dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes vorzulegen sind, und die zu diesem Behuf in besonders dazu bestimmte Mappen nach der Anordnung des General-Postdirectors eingelegt werden.

Alle Transportmappen müssen stets unter Verschluss gelegt werden.

19. Wenn in den Abtheilungen bei Schluss der gewöhnlichen Dienststunden (3 Uhr) Cito- oder Citissime-Concepte vorliegen, welche noch mit den Zügen und

Posten an *demselben* Abend abgehen sollen, so sind die betreffenden Munda dem General-Director zur Vollziehung vorzulegen, und demgemäss auf Bogen, welche die Abtheilungs-Vignette nicht tragen, zu mundiren. Zum Anhalt für die Geheime Kanzlei sind die derartigen Concepte mit G. D. in hervortretender Weise zu bezeichnen.

20. So weit durch die vorstehenden Festsetzungen nicht Abänderungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Geschäftsgang, die Dienstformen, Amtsstunden u. s. w. in Wirksamkeit. Dasselbe gilt von den für die einzelnen Commissionen und Bureaux, die Registratur, die Geheime Kanzlei etc. bestehenden besonderen Instructionen und Geschäftsregulativen.

Berlin, den 22. November 1872.

Der Kaiserl. General-Postdirector.

ÜBER
MISSBRÄUCHE DES ACTIENWESENS.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz hatte in der Sitzung vom 10. Mai d. Js. ihrer Commission für Bank-, Credit-, Geld- und Münzwesens die beiden Fragen vorgelegt:

I. Fördert das Actienwesen, in seiner gegenwärtigen Ausdehnung, die Volkswohlfahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe?

II. Verneinenden Falls, welche Schritte sind zu thun, um zu einer Aenderung der Principien unserer Gesetzgebung und Regierungs-Maximen zu gelangen?

Hierauf ist folgender Commissionsbericht erstattet worden:

Die Actiengellschaften sind aus dem Bedürfniss entstanden, bedeutende oder riscante Unternehmungen, für welche die Kraft des Einzelnen zu schwach, bei welchem die Gefahr zu gross ist, mit vereinigter Capitalkraft und verringertem Risico zu betreiben.

Die Berechtigung und Nützlichkeit der Actiengesellschaften ist auch so lange nicht angezweifelt und angefochten worden, als sie sich auf ihren ursprünglichen Wirkungskreis beschränkten; allein nachdem sie denselben, besonders in Folge des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, überschritten haben, nachdem sie in grosser Zahl mit den Privat-Unternehmungen in Concurrenz getreten sind, hat man neuerdings ihre Thätigkeit und ihr Treiben zum Gegenstand einer oft schneidenden Kritik gemacht.

Bekanntlich befreit die Actie von der Pflicht, den unglücklichen Ausgang geschäftlicher Unternehmungen voll zu vertreten.

Im Gegensatze hiervon bürgt der Einzel-Unternehmer, der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, das Mitglied einer Genossenschaft mit seinem ganzen Vermögen, mit seiner ganzen Existenz für den Erfolg seiner oder seiner Beamten geschäftlichen Handlungen.

Das Actienrecht ist daher eine Abweichung vom gemeinen Handelsrecht, ein Sonderrecht und zwar, da mit demselben gewisse gesetzliche Begünstigungen — Befreiung von der persönlichen Haftpflicht und grösstmöglichste Leichtigkeit der Eigenthumsübertragung — verbunden sind, ein mit Vorrechten ausgestattetes Sonderrecht.

Der demokratischen Richtung der Zeit Rechnung zu tragen, hatte man bei Gelegenheit der Reform der Actiengesetzgebung im Jahre 1870 diese Vorrechte zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen versucht, durch Verallgemeinerung, durch Aufhebung der früher bestandenen Concessionspflicht.

Man hat damit denselben Weg betreten, welchen seinerzeit die allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Glück einschlug, als sie die ausschliessliche Wechselfähigkeit des Kaufmanns in die Wechselfähigkeit eines jeden Dispositionsfähigen umwandelte.

Allein die Verallgemeinerung reicht zur Vernichtung eines Vorrechtes niemals aus, wenn die thatsächlichen Verhältnisse die allgemeine Benutzung der neugebotenenen Rechtswohlthat verbieten.

Es lässt sich z. B. das Fideicommiss, durch Bewilligung der Freiheit für Jedermann zur Grünnung von Familienbesitz, die exemte Stellung der Rittergüter, durch Gewährung eines Rechtes an jeden Grundbesitzer, mit seinen Grundstücken aus dem Gemeindebezirk auszutreten, nicht abschaffen.

In solchen Fällen wird durch die erleichterte Zugänglichkeit die Zahl der Bevorzugten nur vervielfältigt.

So auch bei der Actie, und für diese Behauptung liefert die Geschichte der letzten beiden Jahre den

Beweis. Börse und Grossindustrie haben die günstige Gelegenheit zur Bereicherung klug benutzt, Privilegien und Privilegirte haben sich horrend vermehrt.

Es zeigen sich aber auch bereits alle Missstände, welche das Privilegienwesen zu allen Zeiten in seinem Gefolge gehabt hat und welche in jedem Lehrbuch der Volkswirthschaft nachgelesen werden können.

In erster Reihe fühlen die Privatunternehmer, bewusst oder instinctiv, die drohende Gefahr; im verstärkten Maasse diejenigen, welche mit fremdem Capital ihr Geschäft betreiben. Die Letzteren beobachten mit Sorgen, wie ein Handdarlehen, eine Hypothek nach der andern ihnen gekündigt wird und nach dem Actienmarkt wandert, ohne Hoffnung auf Ersatz, denn auf dem Capitalmarkt ist ihre Concurrenzfähigkeit durch die Actie untergraben.

Mit andern Worten: das erste Postulat einer aufgeklärten Staatsraison, die Gerechtigkeit, ist verletzt und gleichwohl gilt in weiten Kreisen der Angriff auf das Actienwesen als ein Attentat auf die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung.

Auf diesen Vorwurf ist zu antworten:

Erstens: die Freiheit darf nicht missbraucht werden zur Conservirung fauler oder überlebter Zustände. Mit der absoluten wirthschaftlichen Freiheit hätten wir die Frohnden heute noch oder könnten sie morgen einführen.

Zweitens: die Freiheit ist nicht vorhanden, wenn ein und dasselbe wirthschaftliche Vorgehen bestraft wird an dem Einen mit Geld, an dem Andern mit dem bürgerlichen Tode.

Drittens: Freiheit ist ein Zustand, welcher Rechte giebt und Pflichten fordert, Selbstbestimmung gewährt und Selbstverantwortlichkeit auferlegt. Die Freunde des Actienwesens beanspruchen aber wohl das Selbstbestimmungsrecht, ablehnen dagegen die volle Verantwortlichkeit, bewegen sich also mit den Socialisten auf gleichem Boden, nur mit dem Unterschiede, dass sie für die Capitalbesitzer, letztere — die Socialisten — für die Capitallosen kämpfen.

Allerdings lässt sich auch noch ein anderer Weg denken, um die Klagen der Privat-Unternehmer über ungleiche Behandlung zu beseitigen: Abänderung der Concursgesetzgebung dahin, dass ein Geschäftsmann nur bis zur Höhe des bei der Etablirung besessenen und amtlich bekannt gemachten Capitals verhaftet bleibt, allein dieser Weg würde in der Geschäftswelt selbst der lebhaftesten Opposition begegnen, da sie die volle Verantwortlichkeit als die beste Garantie des kaufmännischen Credits betrachtet.

Bei einer unbefangenen Beantwortung der vorliegenden Fragen vom Standpunkte des Gemeinwohles aus handelt es sich aber und besonders für eine Handels- und Gewerbekammer nicht sowohl um theoretische, vielmehr vorzugsweise um praktische Erwägungen, dahin gehend, ob die Leistungsfähigkeit der Institution die ihr eingeräumten Vorrechte rechtfertigt, ob der Volkshaushalt dadurch gewinnt und die Interessen des Staates und der Gesellschaft gewahrt bleiben.

Wie Eingangs bemerkt, besteht die eigentliche Aufgabe der Actiengesellschaften in der Begründung und Betreibung riscanter oder umfangreicher Unternehmungen. Es lässt sich indessen nicht behaupten, dass sie die erstere Aufgabe häufig zu lösen versuchten, z. E. um die Einführung neuer Erfindungen, Verwerthung neuer Entdeckungen sich hervorragend verdient machen; im Gegentheil, die Actiengesellschaften betreten mit Vorliebe den gebahnten Weg und *das grosse Unternehmen* ist das vorzugsweise angebaute Feld.

Nun ist es zwar gewiss, dass der Grossbetrieb mit seiner massenhaften und billigen Production das allgemeine Wohlbefinden wesentlich erhöht, der Cultur den grössten Vorschub leistet; allein ebenso sicher ist, dass die Actiengesellschaften dem Grossbetrieb zur höchsten Blüthe weder verholfen haben, noch verhelfen können und werden.

Die Actien-Unternehmen kranken an demselben Uebel, an welchem die Staats- und Communalindustrie leidet, an der Nothwendigkeit, ihre Geschäfte durch Beamte besorgen lassen zu müssen. Die Erfahrung lehrt aber, dass in Bezug auf Geschäftsführung der Beamte den Eigenthümer nur in seltenen Fällen zu ersetzen vermag und zwar, weil das eigene Interesse ein mächtigerer Hebel ist, als das Pflichtgefühl. Keine Controle vermag dies zu ändern, sie werde von einer Ständeversammlung, oder Stadtverordnetenversammlung oder Generalversammlung ausgeübt.

Die Erfahrung lehrt aber weiter, dass allein der *Wettbetrieb aller Producenten* die grösstmöglichste Werthserzeugung herbeiführt und dass das Bestreben der Capitalbesitzer, die höchste Rente zu erlangen, ausreicht — ohne Intervention der Staatsgewalt — die Capitalien dahin zu leiten, wo sie den meisten Nutzen schaffen. Die Begünstigung einer einzelnen Geschäftsform durch das Gesetz bringt keine anderen Resultate hervor, als z. B. die Begünstigung einzelner Industriezweige durch Prohibitiv- oder Schutzzollmassregeln; ist nichts anderes, als eine ausgedehnte Anwendung des veralteten Protectionssystems auf den inneren Verkehr.

Die Erfahrung lehrt aber ferner, dass das Actienwesen an die Stelle der natürlichen Entwickelung der Production eine künstliche, oft sogar unge-

sunde Entwickelung setzt; denn während der Privatunternehmer bei Begründung eines Geschäftes vorzugsweise die Bedürfnissfrage berücksichtigt, richtet der Gründer sein Hauptaugenmerk auf die Willigkeit der Börse zur Aufnahme neuer Werthe, auf die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit, durch Agiotage seines Actienbesitzes sich zu entledigen. Die Zukunft des Unternehmens lässt den Gründer überaus gleichgültig.

Die nachtheiligen Folgen treten aber auch, besonders in *volkswirthschaftlicher* Beziehung offen zu Tage und sind zu bezeichnen als:

1) **Zinsfusssteigerung.** Es herrscht volle Klarheit darüber, dass der Zinsfuss steigen oder unnatürlich hoch bleiben muss, so lange wie gegenwärtig die Gründungsspeculation mit so ungeheuren Ansprüchen auf dem Capitalmarkt erscheint, so lange Prioritäten zu einem hohen Zinsfuss und mit starkem Damno ausgeboten werden. Allein noch fehlen die Untersuchungen darüber, in welchem Grade dadurch die Einkommen-Verhältnisse verändert und gestört werden.

Andeutungsweise sei bemerkt, dass in einer von der Königl. Sächs. Regierung herausgegebenen Brochüre: „Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteuerung des Ertrages der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens. Dresden, Commissionsverlag der Schulbuchhandlung 1872", das eventuell ertragssteuerpflichtige Gesammt-Einkommen im Königreich Sachsen, bei einer Bevölkerung von ca. 2½ Millionen, mit rund 200 Mill. Thaler jährlich berechnet worden ist. Diese Ziffer dürfte auch, mit anderen Beobachtungen verglichen, das thatsächliche Gesammt-Einkommen ziemlich richtig nennen; denn wenn auch vielleicht manches durch freie Schätzung gewonnene Steuer-Object zu niedrig angenommen sein mag, so darf nicht vergessen werden, dass hingegen die auf dem Grundbesitz lastenden Passiven keine Berücksichtigung gefunden haben.

Weiter giebt die gedachte Brochure zureichenden Grund zu der Annahme, dass das Gesammtcapital im Königreich etwa zehnmal grösser sein dürfte, als das Gesammt-Einkommen, mithin auf rund 2 Milliarden Thaler sich beläuft, denn schon der Verkaufswerth des grundsteuerpflichtigen Grund und Bodens beträgt 1,121,920,000 Thlr.

In Sachsen kommen daher auf den Kopf ungefähr 80 Thlr. Einkommen und 800 Thlr. Capital, oder auf die Familie von 5 Köpfen 400 Thlr. Einkommen und 4000 Thaler Capital durchschnittlich.

Es kann aber Einkommen nichts anderes sein, als Arbeitsertrag oder Capitalnutzung (Rente).

Das Gesammt-Einkommen in Sachsen setzt sich daher zusammen, wenn wie jetzt der landesübliche Zinsfuss 5 pCt. ist, aus:

100,000,000 Thlr. Renten,
100,000,000 „ Arbeitserträge;

oder auf den Kopf durchschnittlich:

40 Thlr. Rente,
40 „ Arbeitsertrag:

dagegen, wenn der landesübliche Zinsfuss 3 pCt. betrüge, wie vor 40 Jahren, aus

60,000,000 Thlr. Renten,
140,000,006 „ Arbeitsertrag;

oder auf den Kopf durchschnittlich:

24 Thlr. Rente,
56 „ Arbeitsertrag.

Gegenwärtig bestehen also Zustände, welche vom rein finanziellen Standpunkt aus wohl den gutsituirten Unternehmer, der ja Capitalist und Arbeiter zu gleicher Zeit ist, gleichgültig lassen können, welche aber den Capitalisten ebenso günstig stellen, als sie denjenigen benachtheiligen, welcher Schulden zu verzinsen hat oder nur Arbeitskraft besitzt.

Aus der obigen Berechnung geht aber auch weiter hervor, dass, wenn auch augenscheinlich die Lage der arbeitenden Classen absolut sich gebessert, dennoch der relative Antheil derselben an der Gesammt-Production gegen früher sich verringert hat.

2) **Missleitung der Capitalien.** Man mag über die jährliche Capitalzunahme innerhalb eines Landes eine noch so hohe Meinung haben, so wird man doch zugestehen müssen, dass sie, abgesehen von der nominellen Zunahme, welche durch das Sinken des Geldwerthes veranlasst wird, immer nur ein kleiner Bruchtheil sein kann von dem Jahres-Gesammteinkommen seiner Bewohner.

Es lässt sich also streiten darüber, ob sie 5, 10 oder 15 pCt., d. h. ob sie in Sachsen, bei jährlich 200 Mill. Thaler Gesammt-Einkommen, 10, 20 oder 30 Mill. Thaler beträgt.

Dagegen lässt sich positiv behaupten, dass der durchschnittliche Lebensgenuss eines Sächs. Landesangehörigener zeugt wird durch eine durchschnittliche Sächsische Arbeitskraft in Verbindung mit einem Capital von etwa 800 Thaler.

Sachsen gebraucht daher, bei einer jährlichen Bevölkerungszunahme von rund 30,000 Seelen eine jährliche Capitalzunahme von rund 24 Mill. Thaler, um nur allein diejenige Production sammt den Productionsmitteln, als Gebäude, Anstalten, Fabriken, Werkstätten u. s. w. hervorzubringen, welche den seitherigen Bedürfnissen seiner Bewohner in Bezug auf Wohnung, Mobiliar, Heizung,

Beleuchtung, Nahrung, Bekleidung u. s. w. entspricht.

Wenn daher neu begründete Actiengesellschaften für Transport-, Bank- und Industrie-Unternehmungen weit höhere Capitalien suchen und finden, als überhaupt jährlich erübrigt werden, so müssen sie andere Productionszweige, welche für die Consumtion vielleicht nothwendiger sind, in Bezug auf Capital schwächen oder lahm legen und es ist erklärlich, warum an manchen Orten beispielsweise der Grundwerth sinkt, oder Wohnungs- oder Creditnoth herrscht, oder die Menschen zur Auswanderung schreiten.

3) **Verschleuderung von Capitalien.** Es dürfte unnöthig sein, an dieser Stelle weitläufig nachzuweisen, dass das Capital der Träger aller Cultur ist, dass beispielsweise die Erfindungen des Pflugs, des Buchdrucks, oder die Entdeckung der bewegenden Kraft des Dampfes für die Menschen nutzlos wären, wenn es nicht Personen gäbe, welche sparten, und dann ihre Erübrigungen in Form von Pflügen oder typographischen Officinen oder Dampfmaschinen anlegten. Der Staat hat daher ein eminentes Interesse an der Erhaltung und Vermehrung des Capitals.

Die Handelsgeschichte weist aber nach, dass die Actiengesellschaften, als sie im 17. und 18. Jahrhundert vorzugsweise mit dem auswärtigen Handel sich befassten, der Mehrzahl nach wegen schlechter Geschäftsführung fallirten; als sie später das Bankgeschäft poussirten, ihre Unabhängigkeit den geldbedürftigen Regierungen gegenüber so wenig zu behaupten verstanden, dass Zahlungseinstellungen und Zwangscours häufige Erscheinungen sind; dass die Credit-Mobiliers der fünfziger Jahre enorme Summen in unsoliden Speculationen oder an unsolide Speculanten verloren haben. Ob aber die Portefeuilles der jüngsten Creditbanken unzweifelhafte Werthe enthalten, darüber wird die nächste Handelskrisis, welche bei der gegenwärtigen Speculationswuth nicht ausbleiben kann, und dann leider Unschuldige und Schuldige gleichermassen trifft, näheren Aufschluss geben. Aus Allem erhellt, dass wenn vielfach die Aufgabe der Actiengesellschaften dahin präcisirt worden ist, als grosse Rerservoirs für das überschüssige Nationalvermögen zu dienen, sie diese Aufgabe wegen Durchlässigkeit der Reservoirs, sehr ungenügend erfüllen.

Eine Ausnahme scheint nur und zwar bezüglich des Eisenbahnwesens zu bestehen; allein da die Sorge für die Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit der Verkehrswege unbestritten Sache des Staates ist, da der Bau und die Erhaltung der Kunststrassen zu seinem Ressort gehört, da aus dem theilweise ungenügenden Zustand der natürlichen Wasserstrassen, dem seit einem Menschenalter unterbliebenen Bau neuer Schifffahrtscanäle ihm ein Vorwurf gemacht wird, so kann wohl die Frage aufgeworfen werden: hat der Staat nur diejenigen Verkehrswege zu bauen, welche keine Rente geben, die rentirenden Verkehrswege aber den Actiengesellschaften zu überlassen?

Gewiss ist der Staatseisenbahnbau theuer, der Bahnbau bereits bestehender Eisenbahngesellschaften aber, bei gleicher Bauausführung, durchschnittlich nicht billiger; von dem Bahnbau junger Gesellschaften unterscheidet er sich aber vortheilhaft dadurch, dass das Auge für das viele Geld wenigstens etwas sieht. Man beachtet in der Regel viel zu wenig, dass neue Privatbahnen für Gründerprämie, Gründungsspesen, Risicoprämie für den Generalunternehmer, Coursverluste an Actien und Prioritäten, gewöhnlich mehr als 30 pCt. des Anlagecapitals aufwenden müssen.

Anstatt gegen den Staatsbahnbau, wäre es viel zweckmässiger, für die Ausbildung des Fahrverkehrs, zuächst für die Einführuung eines Wagenraum- und Collo-Tarifs, wie er im Südwestdeutschen Eisenbahnverband bereits besteht, zu agitiren und auf diese Weise im Eisenbahnverkehr eine Concurrenz zu ermöglichen.

Anlangend endlich die industriellen Actien-Unternehmungen, so haben dieselben den Gründern gewöhnlich zu masslose Gewinnste überlassen, ihre Ausgaben für Bauten, Besoldungen, Tantièmen etc. sind in der Regel zu bedeutend, als dass gehofft werden könnte, sie seien im Allgemeinen im Stande, dem Volkshaushalt die anvertrauten Capitalien zu erhalten, beziehentlich zu amortisiren. Im Chemnitzer Kammerbezirke z. B. rentiren nach dem Jahresbericht von 1869/1870 die sämmtlichen industriellen Actienunternehmungen durchschnittlich knapp 5 pCt. und dabei sind in der betreffenden Uebersicht selbstverständlich alle diejenigen Gesellschaften nicht aufgeführt, welche bereits liquidirt haben.

Leider fehlt es unserer reichen Deutschen Literatur an einer kritischen Geschichte, besonders aber auch an einer eingehenden Statistik der Actiengesellschaften.

4) **Monopolwesen.** In Sachsen mit ca. 2000 Millionen Thaler Gesammt-Capital bestehen Actiengesellschaften mit gegen 200 Millionen Thaler Actiencapital; d. h. der zehnte oder elfte Theil des überhaupt vorhandenen Capitals ist bereits Actienbesitz. Die Gründungsspeculation ist aber noch keineswegs gesättigt, im Gegentheil in fieberhafter Thätigkeit und wird, wenn sie in der Summe des ihr zugänglichen Capitals überhaupt eine Grenze gefunden hat, neue Wege zur Bereicherung suchen.

Das Nächstliegende ist aber dann die von Eisenbahngesellschaften schon mehrfach benutzte Fusion. Für den wirksamsten Hebel des Fortschritts, die Concurrenz, haben wir dann den ärgsten Feind der wirthschaftlichen Entwickelung, das Monopol, eingetauscht.

In *privatwirthschaftlicher* Hinsicht sind die Actiengesellschaften mehr oder minder eine Gefährdung für concurrirende Privatunternehmungen, weil die Tendenz der Geschäftsleitung selten gleich sein kann. Es werden in der Regel die Privatunternehmer anhaltende, die wechselnden Leiter von Actiengesellschaften glänzende, wenn auch vorübergehende, Geschäftserfolge zu erzielen suchen und dieser Unterschied wird um so greller hervortreten, je weniger die Actien einer Gesellschaft in festen Händen sich befinden, je mehr sie Speculationspapiere geworden sind.

Wenn aber der pecuniär verantwortliche Director einer Actiengesellschaft gewagte Geschäfte macht — und die Versuchung liegt nahe — so bleibt dem vorsichtigsten Privat-Unternehmer, um sich von der Concurrenz nicht überflügeln zu lassen, oft nichts übrig, als auf dem gefährlichen Wege zu folgen.

Auch die Möglichkeit liegt nicht fern, dass Actiengesellschaften die Concurrenz durch Schleuderpreise und ähnliche Massnahmen zu ruiniren suchen. Wenn bei solchen Gelegenheiten die Directoren und Verwaltungsräthe in ihren Actien à la baisse speculiren, so können sie, trotz ungünstiger Rechnungsabschlüsse und mangelnder Dividenden, immer noch Geld machen, den betroffenen Privat-Unternehmern aber unabwendbaren Schaden zufügen.

In grossem Nachtheile sind ferner die Privat-Unternehmer den Actiengesellschaften gegenüber, als letztere unschwer die Ermächtigung erlangen, Prioritäts-Anlehen aufzunehmen, d. h. ihr Betriebscapital zu verstärken, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Welche Schwierigkeiten hat dagegen oft der Privat-Unternehmer zu überwinden, welche Sorgen zu übernehmen, wenn er sein Geschäft mit fremdem Capital vergrössert?

Auch in sittlicher Beziehung erheben sich ernste Bedenken, denn die Hinleitung und Erziehung einflussreicher Classen der Bevölkerung zur Agiotage und zum Börsenspiel; zum Erwerben ohne angestrengte Arbeit, kann den Volkscharakter und die Volkstüchtigkeit nicht heben.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände ist daher die Frage I. zu verneinen.

Frage II. anlangend, so handelt es sich darum, für die vorentwickelten Ansichten die öffentliche Meinung zu gewinnen, begreiflich zu machen, wie der Druck, der schlimme Einfluss des Actienwesens, bis zum einfachsten Arbeiter, bis zur kleinsten Hütte reicht. Als letztes, wenn auch erst in Jahren zu erreichendes Strebziel aber ist offen hinzustellen:

> Aufhebung von Art. 173 bis 249 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften betr. und dafür: Unterstellung der Actiengesellschaften unter das Deutsche Genossenschaftsrecht.

Eine so radicale Forderung wird natürlich entschiedene Gegner finden, allein sie wird erfüllt werden, wenn sie sonst auf einem gesunden Gedanken beruht, die Vorrechte, welche die Börse in Gestalt des Actienrechts besitzt, werden fallen, wie diejenigen Privilegien, welche Feudalrechte, Zunftrechte, Wuchergesetze, Schutzzölle u. s. w. genannt werden, zumal bereits erwiesen ist, dass die auf Selbsthilfe verwiesenen, weniger bemittelten Classen als Genossenschaften, in den Vorschussvereinen, auch umfangreiche und riscante Unternehmungen mit gutem Erfolge betreiben. Welches Recht steht also den Börsenleuten zur Seite, wenn sie für ihre Unternehmungen die Staatshülfe in der Form der gesetzlichen Befreiung von der Solidarhaft in Anspruch nehmen?

Nächstdem ist aber auch die Einschränkung des Actienwesens und seiner sonstigen Privilegien in Aussicht zu nehmen und giebt es dafür zahlreiche Formen; u. a.: Gesetzliche Contingentirung desjenigen Theils des Nationalcapitals, welcher überhaupt den Actiengesellschaften zugeführt werden darf; Verpflichtung des Zeichners einer Actie bis zur erfolgten Volleinzahlung; Besteuerung der Actie als Ersatz für die dem Staate entgehende Stempelsteuer bei Eigenthums-Uebertragungen; Besteuerung des Notenumlaufs der Zettelbanken, als Ersatz für die dem Staate entgehende Urkunden-Stempelsteuer; Forderung einer verhältnissmässigen Vergütung Seiten des Staats von denjenigen Zettelbanken, deren Noten von den Staatscassen angenommen werden; Nichtverkauf der Staatseisenbahnen; Fortsetzung des Staats-Eisenbahnbaues.

Für jetzt aber beantragt die Commission, die Handels- und Gewerbekammer wolle erklären:

1) Die Abschaffung oder wenigstens Beschränkung des Rechts der Regierungen zur Gestattung von Prioritätsanleihen ist eine Nothwendigkeit, damit die Concurrenz-Fähigkeit der Privat-Unternehmer möglichst erhalten bleibe.

2) Die Aufmachung einer Statistik des Actienwesens der letzten 25 Jahre, durch Vermittelung der statistischen Aemter und Bureaux und der Organe des Handels- und Gewerbestandes ist anzustreben und zu befördern;

und beschliessen:

3) Vorstehende Erklärungen dem Bundeskanzleramt und dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern mit der Bitte um Berücksichtigung, dem Sächs. Landtage, dem bleibenden Ausschusse des Deutschen Handelstags und den Sächsischen Handels- und Gewerbekammern mit dem Ersuchen um Unterstützung zu übermitteln.

Diesen Commissionsanträgen hat sich die Handels- und Gewerbekammer im Wesentlichen angeschlossen. Sie hat noch hinzugefügt, dass die Ausgabe von Actien-Interimsscheinen fernerhin nicht zu gestatten sei.

MATERIALIEN ZUR BANKFRAGE.

Vorbemerkung. Anlass zur Mittheilung der nachfolgenden Berichte und Gutachten ist zunächst der Wunsch, auch solchen Anschauungen über die Lösung der Bankfrage gebührende Rechnung zu tragen, die mit den hauptsächlichsten der bisher in den „Annalen" veröffentlichten Ausführungen nicht übereinstimmen. In erster Linie kömmt dabei von neueren Materialien die Denkschrift über die Berathungen der Commission des Handelstags v. J. 1870 in Betracht, welche ohnehin nicht so allgemein verbreitet wurde, wie es bei der Wichtigkeit der Sache zu wünschen gewesen wäre, und deren Abdruck überdies wiederholt beim Herausgeber der „Annalen" in Anregung gebracht worden ist. So wenig auch die Veranstalter dieser Commissionsberathungen mit dem Resultate derselben zufrieden waren, so sind doch in der bez. Denkschrift so ziemlich alle vom *wirthschaftlichen* Standpunkte geltend gemachten Für und Wider enthalten, was um so wichtiger erscheint, als von gewisser Seite die ganze Angelegenheit als eine fast ausschliesslich national-ökonomische betrachtet wird, deren Erledigung vom blossen *Rechts*standpunkte unstatthaft sei — während von anderer Seite von der Ansicht ausgegangen wird, dass das, was man nicht mit den Rechtsgrundsätzen unseres Staatswesens vereinigen könne, auch volkswirthschaftlich verwerflich bleibe. Wie nahe aber der Gedanke liegt, in einer Frage, deren Auffassungen von blossen Nützlichkeitsprincipien so weit auseinandergehen, ja diametral entgegengesetzt sind, wie in der Bankfrage, — wie nahe es liegt, hier als entscheidende Instanz einzig und allein das *Recht*, d. h. das aus unserer Verfassung und dem Geist unserer Gesetzgebung fliessende Recht festzustellen und zu behaupten, sei nur beiläufig angedeutet.

Es dürfte zur Erleichterung des Studiums zweckmässig sein, den hier folgenden Materialien eine Uebersicht der bisher in den „Annalen" publicirten grösseren Abhandlungen, Denkschriften etc. über die Bank-, Papiergeld- und Münzfrage, der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung nach, vorauszuschicken:

1) Der Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 (Jahrg. 1868 S. 129);
2) Währung und Münze, von *J. Prince-Smith* (Jahrg. 1869 S. 143);
3) Denkschrift, betr. Deutsche Münzeinigung, von *Ad. Soetbeer*, nebst statistischen Nachweisen und einer lithogr. Tafel zur Uebersicht der Werthrelationen der Edelmetalle (Jahrg. 1869 S. 729 und 813);
4) Denkschrift über die Bankfrage von *Al. Meyer*, März 1870 (Jahrg. 1870 S. 95);
5) Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Jahrg. 1870 S. 107);
6) Organisation der Preussischen Bank (Jahrg. 1870 (S. 216);
7) Promemoria der Directoren der Braunschweiger Bank betr. gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken (Jahrg. 1870 S. 119);
8) Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von *F. Perrot* (Jahrg. 1870 S. 299);
9) Promemoria des Bundesraths: Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Jahrg. 1870 S. 451);
10) Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von *G. D. Augspurg* (Jahrg. 1871 S. 757).

11) Zur Münzreform, Gutachten der Cölner Handelskammer (Jahrg. 1871 S. 825);
12) Die Bankfrage von *G. D. Augspurg* (Jahrg. 1871 S. 1045);
13) Die Consolidation des Deutschen Staatspapiergelds, von *G. Hirth* (Jahrg. 1871 S. 1103);
14) Resumé aus der *v. Unruh*'schen Brochüre über „die Bankfrage vor der Commission des Handelstags" (Jahrg. 1871 S. 1118).
15) Verwaltungsrechtliche Betrachtungen über das Geld- und Bankwesen von *H. Roesler* (Jahrg. 1872 S. 537).
16) Die Verhandlungen über das Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichsgoldmünzen vom 4. Dec. 1871, nebst den amtlichen Motiven (Jahrg. 1872 S. 647);
17) Die Resolutionen zu dem Gesetz v. 4. Dec. 1871 (Jahrg. 1872 S. 849);
18) Denkschrift über dieses Gesetz vom 4. Mai 1872 (Jahrg. 1872 S. 858);
19) Die Verlängerung der Banknotensperre bis Mitte 1873, Gesetz v. 16. Juni 1872 (Jahrg. 1872 S. 1333);
20) Gutachten der Cölner Handelskammer über die Münz- und Banknotenfrage (Jahrg. 1872 S. 1351);
21) Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage von *W. Endemann* (oben S. 361 u. 380).

A. DENKSCHRIFT DES BLEIBENDEN AUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN HANDELSTAGES.

Auf Grund der Berathungen der „Bank-Commission" (Mai 1870).

Nach Art. 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes gehört das Bankwesen zu denjenigen Gegenständen, welche in Zukunft der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes überlassen sind. Die Ausführung der Bestimmung wird jedenfalls tiefgreifende gesetzliche Anordnungen nothwendig machen. Welcher Ansicht über das Bankwesen man auch huldigen mag, so herrscht doch darüber das vollkommenste Einverständniss, dass der gegenwärtige Zustand nicht aufrecht erhalten werden kann. Es ist unzulässig, dass in einem einheitlichen Wirthschaftsgebiete verschiedene Gesetzgebung über das Bankwesen herrscht, dass in Beziehung auf Concessionirung neuer Banken, sowie auf Ausgabe von Umlaufsmitteln in der einen Provinz andere Vorschriften herrschen als in der andern. Auch kann darüber kein Zweifel obwalten, dass die thatsächlich bestehenden Zustände unbefriedigend sind. Es muss als Uebelstand empfunden werden, dass in Einem Lande sich Banken bilden, welche mit der Absicht gegründet sind, ihre Thätigkeit über ein anderes Gebiet hin zu erstrecken.

Der bleibende Ausschuss des Deutschen Handelstages glaubte die Pflicht zu haben, den Handlungen der Regierung nicht müssig zuzusehen, sondern sich zu bestreben, dieselben zu unterstützen. Es konnte ihm weniger darauf ankommen, theoretische Erörterungen zu veranlassen, denn es würde ein bändereiches Werk dazu gehören, die für und wider die Einheit und Freiheit der Banken sprechenden Gründe zu erschöpfen. Der bleibende Ausschuss musste vielmehr seine hauptsächliche Aufgabe darin erkennen, Material zu sammeln, aus dem die Regierung sich ein Urtheil darüber bilden könnte, wie man im Schoosse des Deutschen Handelsstandes über die Bankfrage denkt. Es kam ihm wesentlich darauf an, die einzelnen Handelskörperschaften zu veranlassen, sich über ihre Wünsche auszusprechen, und wo sich eine klare und bestimmte Ansicht über die Neugestaltung des Bankwesens noch nicht gebildet hat, darauf hinzuwirken, dass die Handelskammern oder die ihnen gleichgestellten Körperschaften der Frage näher treten.

Zu diesem Behufe hat im November 1869 der bleibende Ausschuss an seine sämmtlichen Mitglieder Fragebogen versandt, welche den Zweck hatten, einerseits das statistische Material über das gegenwärtige Wirken und Bestehen der Banken zu sammeln, andererseits Aeusserungen darüber hervorzurufen, in welcher Richtung für die Zukunft die Bankgesetzgebung vorzuschreiten habe.

Die eingegangenen Antworten haben leider zu diesem Ziele noch nicht geführt. Einerseits sind von vielen Handelskammern Antworten überhaupt nicht eingetroffen, andererseits erschöpfen die eingegangenen Antworten den Sinn der Fragen nicht, beruhen auch wohl zum Theil auf einem Missverständnisse der gestellten Fragen. Der bleibende Ausschuss hat von Anfang an seine Thätigkeit auch darauf gerichtet, eine Commission einzuberufen, bestehend aus einem Theile seiner Mitglieder und aus anderen sachkundigen Männern,

welcher die Aufgabe zufiel, das eingehende Material weiter zu verarbeiten und den Ausdruck einer öffentlichen Meinung über die Bankfrage hervorzurufen. Diese Commission hat zu Berlin in den Tagen vom 23. bis 25. Mai 1870 sich versammelt und Berathung gepflogen. Selbstredend kann in einem dreitägigen Zeitraume das ganze weite Gebiet der Bankfrage nicht eingehend erörtert werden. Es ist unthunlich, eine Anzahl von Männern, deren Berufsgeschäfte sie in den verschiedensten Gegenden Deutschlands festhalten, auf eine so lange Zeit zu versammeln, als es nöthig wäre, um alle in Betracht kommenden Fragen gründlich zu erörtern. Es war gleicherweise nicht thunlich, die Berathungen nach parlamentarischer Sitte durch eingehende Berichte vorzubereiten, denn der Referent konnte nicht voraussehen, welche Fragen es sein würden, die das Interesse der Versammlung vorzugsweise in Anspruch nehmen würden. Und in der That ist es nicht zu vermeiden gewesen, dass ein verhältnissmässig grosser Theil der Berathungszeit eingenommen wurde von der Erörterung darüber, welche Fragen den übrigen an Wichtigkeit so weit voranstehen, dass ihnen vorzugsweise Zeit und Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse. Der bleibende Ausschuss hat deshalb den Beschluss gefasst, dasjenige Material, welches in der Berathung bruchstückweiee zum Vortrage gekommen ist, in systematische Form zu bringen, es in eine Anzahl von Resolutionen zuzuspitzen und diese Resolutionen von Neuem den einzelnen Handelskörperschaften mit dem Ersuchen vorzulegen, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, in wieweit sie diesen Resolutionen beistimmen und in welcher Richtung eventuell sie sich von denselben entfernen. Zur Zeit, als der bleibende Ausschuss seine Thätigkeit in dieser Frage begann, schien es, als ob die Erledigung der gesammten Fragen von grosser Dringlichkeit sei. Das Privilegium der Preussischen Bank nahte sich seinem Ablauf, und es erschien als ein erster Schritt zur Begründung neuer Verhältnisse, dass dieses Privilegium nicht ausdrücklich oder stillschweigend in völlig unveränderter Weise erneuert werde. Es schien zu jener Zeit, als müsse eine Erledigung der ganzen Frage vor Ablauf des Jahres 1870 herbeigeführt werden, weil, im Falle bis dahin eine Kündigung des gedachten Privilegiums nicht erfolgte, das letztere stillschweigend als auf weitere 12 Jahre verlängert anzusehen sei. Inzwischen hat das Gesetz vom 27. März 1870 eine Aenderung in der Sachlage nach zwei Richtungen herbeigeführt. Einerseits ist dadurch die Möglichkeit herbeigeführt, das Privilegium der Preussischen Bank zu jeder Zeit mit einjähriger Frist zu kündigen. Es ist dadurch der Gefahr vorgebeugt, dass von Neuem auf einen längeren Zeitraum unveränderliche Zustände geschaffen werden, und es ist der Boden gewonnen für Neuschaffungen, mögen dieselben nach welcher Richtung hin immer beabsichtigt werden. Andererseits hat das Gesetz auch den Vorzug gehabt, vorübergehend die Errichtung neuer Zettelbanken zu verhüten und dadurch einer Verschlimmerung des bereits angedeuteten Uebelstandes vorzubeugen, dass sich Banken bilden, deren Thätigkeit nicht in dem Territorium, in welchem sie gegründet werden, stattfinden soll, sondern die beabsichtigen, ihre Wirksamkeit auf ein local ihnen fremdes Territorium hin auszudehnen. Wenn somit für die Berathung des Handelstages ein der Zeit nach freier Spielraum gewonnen worden ist, so treten doch die bereits angedeuteten Umstände dem entgegen, dass eine Erledigung der ganzen Frage in ihrem vollen Umfange versucht werden kann auf dem Wege mündlicher Commissionsberathungen, vielmehr muss der Handelstag an dem Wege festhalten, durch ein vorbereitetes Material seine einzelnen Mitglieder zu bestimmten und die Frage erschöpfenden Antworten zu veranlassen.

An der Sitzung der Bank-Commission haben folgende Herren Theil genommen:

1) *Bamberger*, Dr. jur. in Mainz.
2) *Becker*, Vorsitzender der Handelskammer in Leipzig und Director der Leipziger Bank.
3) *Benndorf*, Direct. der Braunschweiger Bank.
4) *Conrad*, Banquier in Berlin.
5) *von Dechend*, Präsident des Hauptbank-directoriums in Berlin.
6) *Delbrück*, Banquier in Berlin, Vorsitzender des Ausschusses des Deutschen Handelstags.
7) *Friedländer*, Banquier in Breslau.
8) *Fromberg*, Director des Schlesischen Bankvereins in Breslau.
9) *Hinsberg*, Dirctor des Barmer Bankvereins in Barmen.
10) *Kämmerer*, Kaufmann in Hamburg.
11) *Ladenburg*, Banquier in Mannheim.
12) *Mendelssohn*, Geh. Commercienrath und Banquier in Berlin.
13) *Meyer*, Dr. jur. in Breslau.
14) *Mosle*, Kaufmann in Bremen.
15) *Müller*, Kaufmann in Stuttgart.
16) *Samter*, Banquier in Königsberg.
17) *Schottler*, Director der Bank in Danzig.
18) *Seiffert*, Director der Bank in Weimar.
19) *Spiegeler*, Bank-Director in Lübeck.
20) *Steiner*, Bank-Director in Stuttgart.
21) *Stengel*, Kaufmann in Stassfurt.

22) *Stephan*, Commercienrath und Banquier in Königsberg.
23) *Warschauer*, Geh. Commercienrath und Banquier in Berlien,
24) *Wesenfeld*, Fabrikant in Barmen.
25) Dr. *Witte*, Senator in Rostock.
26) *Zuckschwerdt*, Kaufmann in Magdeburg.

Die erste Resolution, zu welcher die Commission gelangt ist, lautet dahin:

Die Preussische Bank soll erhalten und in eine Bank des Norddeutschen Bundes resp. des Zollvereins unter Feststellung einer Concession auf etwa 12 Jahre umgebildet werden.

Die Commission stellte sich auf den Boden der gegebenen Thatsachen, indem sie zunächst die Gestaltung des Bankwesens für den Norddeutschen Bund ins Auge fasste. Nur für den Norddeutschen Bund existirte eine zuständige gesetzgebende Gewalt und Verwaltungsbehörde. Es ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, dass es gelingen werde, sei es auf dem Wege von Verträgen von Fall zu Fall, sei es durch eine Erweiterung der Competenz des Zollvereins die Entscheidung, welche für den Norddeutschen Bund getroffen wird, auszudehnen auf das gesammte Deutsche Gebiet. Es musste daher Rücksicht darauf genommen werden, dass die Beschlüsse in einem Sinne ausfallen, welcher auch den Süddeutschen Handelsstand für denselben gewinnen kann. Als das nächste Ziel der Agitation konnte nur die einheitliche Gestaltung des Bankwesens für den Norddeutschen Bund betrachtet werden.

Die Commission hat ferner geglaubt, dass es sich nicht darum handele, Einrichtungen ins Leben zu rufen, denen eine ewige Dauer beschieden ist. Vom praktischen Standpunkte aus kann es sich nur darum handeln, solche Einrichtungen zu treffen, welche für die nächste Zeit befriedigen. Hierauf müssen praktische Männer ihren Blick beschränken, und es wäre ebenso doctrinär, Grundsätze hinstellen zu wollen, welche für ewige Zeiten gelten sollen, als es als ein rein theoretisches Bestreben aufgefasst werden müsste, Grundsätze zu betonen, die in der Wissenschaft wohl begründet, doch augenblicklich durch die Umstände an der Einführung ins Leben gehindert werden. Die Rücksichten fallen doppelt schwer ins Gewicht, wo es sich um die Verleihung eines Monopols, eines Privilegiums handelt, und darum haben denn auch diejenigen Mitglieder, welche aus theoretischer Ueberzeugung die Errichtung einer einheitlichen mit dem ausschliesslichen Rechte der Notenemission versehenen Centralbank für gut halten, keinen Widerspruch dagegen erhoben, dass die Concession der für den Norddeutschen Bund zu gründenden Bank vor der Hand auf einen beschränkten Zeitraum verliehen werde.

Der Beschluss, die Preussische Bank zu erhalten, knüpft an die bestehenden Zustände an.

Der Schwerpunkt des Bankwesens in Preussen liege, so wurde ausgeführt, seither in den Händen der Preussischen Hauptbank. Die Privatbanken spielen ihr gegenüber eine vergleichsweise unbedeutende Rolle. Wohl könne man sich die Privatbanken fortdenken, ohne dass das eigentliche Bankwesen dadurch wesentlich modificirt würde — nicht aber die Preussische Hauptbank. Existirte diese nicht mit den Tauschmitteln, welche durch ihre Notenemission geschaffen, das gesammte wirthschaftliche Getriebe, Handel und Production würden augenblicklich in's Stocken gerathen und dauernd ein wesentlich anderes Aussehen bekommen. Ihr Fortbestehen erscheine daher von vornherein durch die thatsächlichen Verhältnisse geboten.

Aber es seien nicht nur die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihren Fortbestand erfordern. Erfahrung und Wissenschaft seien darüber einig, dass ausgebildete wirthschaftliche Verhältnisse die Existenz einer grossen Centralbank mit einem ausgedehnten Netz von Filialbanken gebieterisch erfordern. Niemals können vereinzelte Banken eine grosse Centralbank ersetzen, denn nur diese vermöge für einen gesicherten Geldumlauf die nöthige Gewähr zu bieten. Die Frage, ob eine solche Centralbank, wie es jetzt die Preussische Bank ist, auf andere Weise herstellbar sei, tritt vor der Thatsache zurück, dass sie besteht und in den wirthschaftlichen Verhältnissen festen Boden gefasst hat; nicht die Frage, ob sie weiterbestehe, sondern nur, wie sie weiterbestehen soll, könne ventilirt werden.

Kleine Banknoten würden in grossen Finanzoperationen nie dasselbe leisten können, wie eine Bank, welche über mächtige Geldmittel gebietet; letztere sei auch noch nothwendig, um als Regulator zu dienen und bei entstehenden Krisen die Schwierigkeiten zu überwinden, welche aus der Unzulänglichkeit der umlaufenden Notenmenge entstehen.

Von den Mitgliedern sämmtlicher Preussischen Handelskammern ist die wohlthätige Wirksamkeit der Preussischen Bank in lebhafter Weise anerkannt worden. Es würde in Preussen in keiner Handelskörperschaft eine Majorität dafür zu gewinnen sein, dieses Institut als für die Zukunft entbehrlich hinzustellen. Auch aus den nichtpreussischen Gebieten des Norddeutschen Bundes hat die Preussische Bank die lebhafteste Anerkennung gefunden, und es ist bekannt, dass aus vielen

nichtpreussischen Plätzen der Wunsch laut geworden ist, dass die Preussische Bank ihre Wirksamkeit durch die Errichtung von Filialen auch dorthin erstrecken möge. In den Antworten der Süddeutschen Handelskammern dagegen findet sich mehrfach ein Widerstand gegen die Ausdehnung der Preussischen Bank auf ein weiteres Gebiet. Es gestattet dieser Widerstand aber keineswegs den Schluss, dass man in den Ländern Süddeutschlands mit den gegenwärtig dort bestehenden Bankzuständen zufriedeen sei. Vielmehr liegen, namentlich aus Baden, aber auch aus Würtemberg unzweideutige Symptome dafür vor, dass man sich dort nach einer Verbesserung der bestehenden Zustände sehnt, und die langjährigen Verhandlungen der Badischen Kammern über die Bankfrage haben dies bestätigt. Der Widerspruch, der sich theilweise in Süddeutschländ gegen eine Ausdehnung der Preussischen Bank geltend macht, findet wohl zum grossen Theile seine Erklärung darin, dass man sich dort von dem Wesen dieser Bank nicht überall eine richtige Vorstellung macht, insbesondere ist die Ansicht vielfach verbreitet, dass die Preussische Bank mit dem Preussischen Staatsorganismus in einer engeren Verbindung stehe, als dies thatsächlich der Fall ist, und dass eine Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Institutes dahin führen könnte, den Verkehr zu bureaukratisiren. Wenn in dieser Beziehung richtigere Vorstellungen verbreitet wären, wenn insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die Preussische Bank eine Thätigkeit durch ihre Filialen überall nur da aufnimmt, wo dieselbe aus der Mitte des Handelsstandes durch Wünsche und Vorstellungen dazu veranlasst wird, so ist vielleicht anzunehmen, dass der Widerstand, den das Institut in Süddeutschland findet, sich auf engere Kreise beschränken wird.

Die wohlthätigen Einwirkungen, welche die Preussische Bank auf Handel und Verkehr ausgeübt hat, wurden von vielen Seiten auf das lebhafteste betont, von keiner Seite her bestritten. Es wurde gezeigt, dass in keinem andern Lande der Welt es auch dem mittleren Kaufmann und Fabrikanten leichter sei, seine Wechsel ohne Schwierigkeiten zu discontiren. Es wurde ferner gezeigt, dass die Ausdehnung eines Netzes von Filialen den Verkehr von Ort zu Ort in einer seltenen Weise begünstige, und es wurde selbst von den principiellen Anhängern der Bankfreiheit willig anerkannt, dass keine andere Centralbank weder in Oesterreich, noch in Frankreich oder England den Bedürfnissen des kleinen Verkehrs so grossen Vorschub geleistet habe als die Preussische Bank. Es wurde wesentlich diese Seite des Instituts ins Auge gefasst, die Wirksamkeit der Bank dem Publicum gegenüber, und die Versammlung war einstimmig darin, dass diese Seite der Wirksamkeit auch in Zukunft erhalten bleiben müsse. Dagegen wurde es als eine Frage, die erst in zweiter Linie von Wichtigkeit sei und die sehr wohl als eine offene behandelt werden könne, bezeichnet, welches die innere Organisation der Bank sein solle, ob ihre Verwaltung eine ausschliesslich oder überwiegend kaufmännische sein, oder ob wie bisher der Staat die Verwaltung der Bank bestellen soll. Nur beiläufig wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die Betheiligung des Staats aufhöre. Ein Mitglied stellte die Alternative, die Bank solle entweder ganz Staatsinstitut oder ganz Privatinstitut sein. Was den gegenwärtigen Zustand anbetrifft, so wurde derselbe in seinen Grundzügen als bekannt vorausgesetzt, dagegen wurden von sachkundiger Seite die folgenden Mittheilungen über Details gemacht, welche als bisher weniger bekannt gelten dürften. Die Preussische Bank wird in ihrer Hauptsache von Kaufleuten verwaltet, die meisten Vorstandsbeamten sind aus kaufmännischen Berufskreisen hervorgegangen und haben ihre Qualification durch einen längeren Dienst entweder in einem Bank- oder in einem Exportgeschäft nachgewiesen; sie müssen sich einem Examen unterwerfen, welches sich hauptsächlich auf kaufmännische Gegenstände beschränkt. Nachdem sie dann während einer längeren Zeit in den verschiedenen Comptoirs gebildet worden sind und ihre Befähigung in der Praxis nachgewiesen haben, werden sie als Vorstandsbeamte angestellt, so dass bei sämmtlichen Comptoirs nur kaufmännisch gebildete Vorsteher vorhanden sind. Das Hauptbank-Directorium, die leitende Behörde, ist ebenfalls grösstentheils aus Kaufleuten zusammengesetzt, und zwar aus den besten Kräften, die allmälig aus der Provinz herangezogen werden. Dagegen sind der Präsident und zwei Mitglieder des Directoriums regelmässig studirte Männer und werden grösstentheils aus den Beamten des Handels-Ministeriums entnommen, in welchem sie sich zuvor als tüchtige Verwaltungsbeamte bewährt haben müssen. Es ist demnach das wissenschaftliche Element, welches die ganze Staatsverwaltung durchzieht, auch hier vorhanden. Diese Zusammensetzung hat sich ausserordentlich bewährt. Ein grosser Theil der Privatbanken hat seine Vorstandsmitglieder den Beamten der Preuss. Hauptbank entnommen. Es ist allerdings der Versuch gemacht worden, ob durch eine zahlreichere Heranziehung studirter Männer bessere Resultate zu erzielen sind. Indessen hat die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen, dass dies nicht der Fall ist; viel-

mehr sind einige jener Versuche unglücklich ausgefallen. Es kann demnach als erwiesen angenommen werden, dass das kaufmännische Element überwiegen muss, wenn die Bank nicht bureaukratisch verwaltet werden soll. Als Director wird in der Regel Niemand angestellt, der sich nicht wenigstens an vier bis fünf anderen Anstalten als tüchtig zur Leitung eines Bankgeschäftes bewährt hat. Auch erfolgt die Anstellung zunächst probeweise und erst dann, wenn die Befähigung völlig bewiesen, definitiv. Das Central-Institut, das Hauptbank-Directorium, hat die Leitung des ganzen Geschäfts der Art, dass es von allen Geschäften, die in der Provinz vorkommen, genaue Kenntniss erhält, und zwar nicht blos von der Gesammtsumme, sondern von jedem Wechsel, von jedem einzelnen Geschäft, was gemacht wird bis in die kleinsten Details, und es ist nun die Aufgabe zu prüfen, ob diese Geschäfte den zu stellenden materiellen Bedingungen und Voraussetzungen entsprechen. Wird ein Wechsel discontirt, der eine nicht solide Natur hat, was in der Regel sich leicht ersehen lässt, so wird dies entschieden gemissbilligt und sofortige Correctur veranlasst. Daneben besteht eine Bestimmung, die sich in hohem Grade bewährt hat. Es wird das Interesse der Beamten an die abzuschliessenden Geschäfte durch einen Tantième-Fonds geknüpft, eine Einrichtung, die, soviel bekannt, an keinem andern Ort existirt. Es ist den Bankdirectoren in der Provinz eine gewisse Tantième bewilligt; dieselbe wird aber nicht ausgezahlt, sondern angesammelt bis zu dem dereinstigen Ausscheiden des Beamten. Diese Tantième haftet für alle Verluste, die durch die Geschäfte des betreffenden Beamten veranlasst sind und zwar so unbedingt, dass eine Appellation gegen eine Verfügung, welche die Tantième entzieht, nur an den Chef der Bank möglich ist. Der Letztere kann sich nicht darauf einlassen, zu entscheiden, ob die Veranlassung zu einer Entziehung der Tantième bis in alle Einzelheiten gegründet ist, denn es handelt sich hier um ein kaufmännisches Arbitrium. Thatsächlich ist daher die Entscheidung des Hauptdirectoriums in der Regel als definitiv anzusehen. Die Entscheidung darüber wird zwar immer mit Rücksicht auf die Qualification des Beamten gefällt, aber es ist schon vorgekommen, dass einem Beamten eine Summe von 20,000 Thlrn. zur Last gelegt und dafür seine ganze Tentième, die er sich in einer langen Reihe von Jahren gesammelt hatte, in Anspruch genommen worden ist, und zwar nicht etwa für ein gröberes Versehen, denn für dieses haftet seine Caution, sondern weil er nicht mit derjenigen Umsicht vorgegangen ist, die man von einem höheren Beamten erwarten darf. Diese Einrichtung sichert einerseits die Beamten, die verhältnissmässig nicht so hoch besoldet sind, gegen die Noth ihrer Familien auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste oder im Falle ihres Todes und andererseits sichert sie die Bank gegen unsolide Geschäfte. Das Hauptbankdirectorium nimmt eine Stellung ein, wie sie sonst nicht wieder vorkommt. Es ist nämlich den Mitgliedern derselben verboten, Bankantheile zu besitzen, ebenso wenig haben sie einen Antheil am Gewinne und an dem Verluste, sie sind ohne jedes persönliche Interesse. Dadurch wird es erzielt, dass die Verwaltung höhere Gesichtspunkte nimmt und auch die allgemeinen Interessen ins Auge fasst. Es wird behauptet, dass diejenigen Bankgesellschaften, deren Mitglieder eine Tantième am Gewinn beziehen oder die grosse Summe des Bankcapitals besitzen, niemals die allgemeinen Interessen so umfassend im Auge behalten und auch dem Publicum nicht dieselbe Sicherheit gewähren können. Die Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht worden sind, werden dargestellt als solche, welche nicht dazu veranlassen können, an die Spitze einer Bank ein Collegium zu stellen, das durch seine eigenen pecuniären Interessen geleitet werden könnte. Auch darin wird ein Vorzug der Preussischen Einrichtung gefunden, dass die Leitung einem Collegium und nicht einem Einzelnen zusteht. Scheinbar ist in Frankreich ein ähnliches Verhältniss vorhanden, indem an der Spitze der dortigen Bank ein Gouverneur und zwei Sousgouverneure stehen; indessen sind thatsächlich die Stellungen derselben nicht viel mehr als Sinecuren. Es sind Erörterungen darüber gepflogen, ob Commissionen von Kaufleuten, die noch als solche thätig sind, bei der Leitung der Preussischen Bank mehr als bisher zu betheiligen sein werden, indessen hat sich der Handelsstand dagegen ausgesprochen. Alle Handelskammern, die darüber befragt worden sind, haben es als höchst nachtheilig bezeichnet, dass ein Kaufmann in die Lage gesetzt werde, seinen Concurrenten in die Taschen zu sehen. Die Kaufleute sind jederzeit sehr bereitwillig gewesen, die Stellungen der Bankagenten anzunehmen, obgleich solche Stellungen keineswegs einträglich sind. Indessen hat das Directorium es vermieden, Kaufleute zu seinen Agenten zu bestellen. Dem Hauptbankdirectorium steht ein Central-Ausschuss zur Seite, der hauptsächlich aus Banquiers und Kaufleuten besteht, und von diesem Central-Ausschuss werden drei Personen ernannt, die an allen Sitzungen des Hauptbankdirectoriums Theil nehmen und von allen Geschäften der Bank Kenntniss nehmen. Dieselben halten indessen an dem Grundsatze fest, sich nicht in eigentliche Creditgewäh-

rungen zu mischen, sondern controliren nur, ob die discontirten Wechsel gut sind oder nicht und ob nicht die Bank etwa auf bedenkliche Wege geräth.

Es wurde von einer Seite her die Frage angeregt, ob es nicht ausführbar sei, das kaufmännische Element der Verwaltung nicht ausschliesslich aus der Berlinischen Kaufmannschaft zu entnehmen, sondern auch Vertreter der grossen Handels- und Seeplätze dabei hinzuziehen. Darauf wurde erwidert, dass ein solches Vorgehen auf sehr grosse praktische Schwierigkeiten stosse. Es handle sich bei der Zuziehung des Central-Ausschusses wesentlich um Festsetzung des Discont und zu diesem Behufe müsse die Körperschaft stets schnell zusammenberufen werden, wenn die Verhältnisse dazu Anlass geben. Würden Repräsentanten aus Hamburg, Königsberg und anderen fernen Plätzen hinzugezogen werden müssen, so würde bis zur Beschlussfassung eine grosse Aufregung im ganzen Lande entstehen. Dieselbe sei zu vermeiden und wenn man daher auch Repräsentanten aus andern Plätzen hinzuziehen wollte, so müsse man dieselben doch gerade von den wichtigsten Geschäften ausschliessen. Obwohl darauf erwidert wurde, dass es immerhin thunlich sei, auswärtige Repräsentanten bei solchen Geschäften hinzuzuziehen, deren Erledigung minder dringend sei, so wurde doch von einer weiteren Verfolgung dieser Frage abgesehen. Gegen die gefasste Resolution wurden von verschiedenen Seiten her Bedenken erhoben.

Eine der verneinenden Stimmen will nicht die Preussische Bank als solche und unbedingt, sondern nur ihre Erweiterung zu einer Bundesanstalt verwerfen. Sie motivirt dies Votum wie folgt: „Die Fülle von Pflichten und Leistungen, zu welchen sie in Preussen grossgezogen worden ist, lässt sich nicht *sofort* anderweit ersetzen; aber ebenso gewiss liegt auch keine Veranlassung vor, das System, auf welchem sie beruht, mit seinen Schwächen und Gefahren auf weitere Kreise zu übertragen. Es ist dies im Princip dasselbe System, welches soeben in Frankreich so kläglich Schiffbruch gelitten hat. Eine Bank nach diesem Muster wird, gleichviel ob Staats- oder Privatanstalt, immer ihre Hauptstütze in der staatlichen Protection finden und schon dadurch in eine, die bedenklichsten Consequenzen einschliessende Abhängigkeit vom Staate gerathen.

Unser Bankwesen, da es sicherlich nicht die Aufgabe haben kann, dem Staate unmittelbar zu dienen, wenigstens nicht vermittelst der Notenemission, darf nicht auf solcher Basis reformirt werden. Der Schwerpunkt ist vielmehr in die Thätigkeit der *Privatbanken* zu legen, deren Existenz auf rein wirthschaftlicher Basis und deren Credit nicht auf dem Credit und Wohlwollen des Staates, sondern in erster Linie auf ihren eigenen Fonds beruht.

Eine solche Basis ist weit gesunder und kann selbst in kritischen Zeiten weit grössere Beruhigung gewähren. Die Privatbanken haben freilich zum Theil manches Lehrgeld bezahlt, sich aber rücksichtlich ihrer Verpflichtungen in wiederholten Krisen durchgängig als vollkommen solide bewährt. Sie haben auch sonst im grossen Ganzen ihre Schuldigkeit gethan.

Dass die Leistungen der Privatbanken nicht so imposant sind, wie die der Preussischen Bank, dass wohl auch Einzelnen nicht mit Unrecht zu grosse Aengstlichkeit vorgeworfen wird, ist eine natürliche Folge der verschiedenartigen Stellung. Die Privatbanken sind zum bei Weitem grössten Theile hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit durch ihre Statuten limitirt und ausserdem von Verhältnissen abhängig, die ihnen wohl Grund geben, unter Umständen Zurückhaltung zu beobachten. Es ist ein Unterschied, ob man in unbegrenzter Menge Noten ausgeben kann, welche der Staat in allen Cassen annimmt und dadurch in Circulation erhalten hilft, oder ob diese Noten hinsichtlich ihrer Summe beschränkt und ausserdem im vornehmsten Theile des Bundesgebietes geächtet sind. Man räume Privatbanken nur eine einigermassen günstigere Stellung ein, womit weder eine besondere staatliche Protection, noch wesentliche Erweiterung der Einzelbefugnisse, sondern lediglich die in gesetzlicher Gestattung ihrer *natürlichen* Entwickelung enthaltene Anerkennung ihrer Lebensberechtigung gemeint ist; — so werden auch die Privatbanken vollständig Befriedigendes leisten.

Die Preussische Bank, besonders in ihrer gegenwärtigen Gestalt, zu einer Anstalt des Reiches erweitern, heisst thatsächlich ein Monopol schaffen, — heisst alle wirksame, wohlthätige Concurrenz mehr und mehr unterdrücken. Darum soll die Preussische Bank *nur als solche* vorläufig fortbestehen. Diejenigen Vortheile, welche man durch ihr Beherrschen des gesammten Bundesgebiets anstrebt, sind durch Herstellung einer, auf die einzelnen Banken basirten wirklichen *Centralbank* in weit vollkommnerer Weise zu erreichen. Eine solche Centralbank, in ihrem Verhältnisse zu den einzelnen Banken wesentlich dem Emissionsdepartement der Bank von England entsprechend gedacht, die verschiedenen Noten-Emissionen in sich vereinigend, nur mit den betreffenden Banken verkehrend, befreit den Verkehr *sofort* von der ihn belästigenden Menge vielfacher Noten, — stellt sofort und allgemein wirklich gleiche Valuta her, — befördert die jetzt mangelhafte und schwierige

Ausgleichung zwischen Geldüberfluss an dem einen und Mangel an dem andern Platze vermittelst der hierzu recht eigentlich berufenen Banken selbst, — überträgt die jetzt nur auf Preussen beschränkte Leistungsfähigkeit im Bankfache sofort auf alle Gebietstheile, ohne den Bundesstaaten Verpflichtungen aufzubürden und ohne Privatrechte zu beeinträchtigen, — und ist endlich auch das einzige Mittel, um dem *Notencultus* heilsame Schranken zu ziehen. Während die Banken jetzt einen sehr erheblichen Theil ihrer Aufmerksamkeit darauf verwenden, möglichst viele Noten im Umlaufe zu erhalten, um möglichst leistungsfähig zu sein, werden sie hieran bei solcher Einrichtung nicht nur kein Interesse mehr haben, sondern auch das natürliche Bestreben, sich thunlichst von der Vormundschaft der Controle zu emancipiren, von selbst dahin geführt werden, mehr und mehr mit wirklichem Capital (Depositen) an Stelle der Capital-Surrogate (Noten) zu arbeiten. Die zur Reichsanstalt erweiterte Preussische Bank bewirkt dies nicht, sondern setzt nur *andere*, sogar bedeutend schwächer fundirte Werthzeichen an die Stelle der gegenwärtig circulirenden."

Es wurde ferner gesagt, eine solche Resolution sei unnöthig, es verstehe sich ganz von selbst, dass die Preussische Bank fortbestehe, ja dass sie auch einen grösseren Wirkungskreis erhalten werde. Dies schliesse indessen nicht in sich, dass derselben eine irgendwie bevorzugte Stellung gegeben werden müsse. Selbst wenn man die Grundsätze der Bankfreiheit proclamire, werde die Preussische Bank fortbestehen und ihre Wirksamkeit entfalten. Ihre Dienste würden gesucht werden und es sei daher völlig unnöthig, ihr eine irgendwie bevorzugte Stellung zu geben. Man möge die Grundsätze feststellen, unter denen überhaupt Banken und Zettelbanken im Norddeutschen Bunde sich bilden und bestehen dürfen, und auf Grundlage dieser Sätze würde die Preussische Bank fortarbeiten, ohne dass ihr irgendwie eine bevorzugte Stellung gegeben wird. Von einer dritten Seite her wurde betont, dass diejenige Anschauung, welche an dem Fortbestande der Preussischen Bank ein haupsächliches Interesse nehme, von der Ansicht ausgehe, dass das bisherige System der Notenausgabe stets im Vordergrunde stehen müsse. Die Banken hätte wesentlich die Aufgabe, müssige Capitalien an sich zu ziehen und sie productiven Verwendungen zuzuführen. Dies Letztere geschehe theilweise durch Ausgabe von Noten. In den wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern England, America, der Schweiz sei indessen dieses System überwunden und die hauptsächlichste Bedeutung der Bank bestehe darin, dass sie Depots und Giroconten führe. Hierzu müsse auch Deutschland übergehen, da die übermässige Ausgabe von Papiergeld gefährlich sei. Die Preussische Bank müsse fortbestehen, aber ohne jedes Privilegium, denn eine ihr eingeräumte hohe Stellung und die vorgefasste Meinung des Publicums für sie werde sie in den Stand setzen, ihren Betrieb fortzuführen, auch ohne dass sie den Gebrauch der Banknoten beschränkt. Berlin sei nicht der einzige Mittelpunkt des grossen Verkehrs, und namentlich für das Bank- und Wechselgeschäft beständen in grösserem Umfange als in anderen Ländern wichtige Plätze. Es sei zu verhüten, dass eine Centralbank das ganze Geschäft centralisire. Die Proclamirung der Grundsätze der Bankfreiheit würde ausreichen, um der Preussischen Bank diejenige Stellung zu erhalten, welche ihr im Interesse des gemeinen Wohles genügt. Es handle sich ja bei der gegenwärtigen Berathung um die Schaffung neuer Zustände für Deutschland und man dürfe hier nicht den Versuch machen, dem Handel diejenigen Wege vorzuschreiben, welche er gehen soll.

Auf diese Ausführungen wurde Folgendes erwidert. Es sei völlig unthunlich, das Verhältniss der Preussischen Bank in einem neu zu erlassenden Bankgesetze mit Stillschweigen zu übergehen. Aus der Bestimmung der Bundesverfassung, welche das Bankwesen zur Sache des Bundes mache, folge mit staatsrechtlicher Nothwendigkeit, dass in Zukunft kein Einzelstaat das Recht haben werde, in die Fragen des Bankwesens sich zu mischen. Es gehe nimmermehr an, dass der Preussische Staat eine Bank unterhalte, nachdem das Bankwesen Sache des Bundes geworden sei. Schweige man man also über die Preussische Bank, so sei damit deren Existenz für die Zukunft unmöglich gemacht. Wolle man die Preussische Bank in ihren wesentlichen Grundzügen erhalten, erkenne man die Nothwendigkeit eines derartigen Instituts für den Verkehr an, so biete sich staatsrechtlich hierfür keine andere Möglichkeit als die, dass man ausspreche, es solle diese Bank in Zukunft eine Anstalt des Norddeutschen Bundes sein. Sie muss allerdings in dem gesammten Gebiete des Bundes diejenigen Rechte haben, welche sie gegenwärtig in Preussen besitzt. Vor allen Dingen also muss ausgesprochen werden, dass ihre Noten in allen öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen werden müssen. Hand in Hand muss hiermit ihr Recht gehen, in allen Gebieten des Norddeutschen Bundes Filialen zu errichten. Es wurde hierbei auch die Frage angeregt, ob sie zu dieser Ausdehnung eine Vergrösserung ihres Capitals nöthig habe, und es herrschte Einverständniss darüber, dass sie mit ihrem gegenwärtigen Capital nicht im Stande sei, eine Thätigkeit in dem ganzen Gebiete

des Bundes zu entwickeln. Es wurde daher auch betont, dass bei einer Vergrösserung ihres Capitals ihr Verhältniss zum Staate neu zu regeln sei und namentlich die Frage einer Erörterung unterworfen werden müsse, ob der Staat seinen bisherigen Gewinnantheil beibehalten dürfe. Indessen wurden Beschlüsse über diese Frage nicht gefasst, weil eine endgültige Festsetzung hierüber nur im Einverständnisse mit dem Preuss. Finanzministerium, welches in dieser Beziehung erworbene Rechte habe, getroffen werden könne. Indem man sich endlich dahin einigte, den Ausdruck „Centralbank", welcher zu diesem Missverständnisse Veranlassung geben könne, als solle der Thätigkeit von Privatinstituten eine Schranke auferlegt werden, fallen zu lassen, wurde die Resolution mit 20 gegen 3 Stimmen angenommen. Es stimmten für dieselbe:

Bamberger, Conrad, v. Dechend, Delbrück, Friedländer, Fromberg, Hinsberg, Ladenburg, Meyer, Mosle, Müller, Mendelssohn, Samter, Schottler, Seiffert, Spiegeler, Steiner, Stengel, Stephan, Warschauer, Wesenfeld, Witte, Zuckschwerdt,

und dagegen: Becker, Benndorf, Kämmerer.

Die **zweite Resolution** wurde dahin gefasst:

Eine unbedingte Freiheit zu Errichtung von Zettelbanken soll nicht bestehen.

Diese Resolution wurde einstimmig gefasst. Der theoretische Standpunkt, nach welchem die Ausgabe von Banknoten eine Sache des gemeinen Rechtes sein soll und in demselben Maasse wie etwa die Ausstellung von Wechseln, Checks u. dgl. einem Jeden freisteht, fand in der Versammlung aus praktischen Gründen keinen einzigen Anhänger. Die Gründe für diese Resolution sind nicht speciell erörtert worden, indem stillschweigend selbst von den vorgeschrittensten Anhängern der Bankfreiheit das Zugeständniss gegeben wurde, dass eine so tief greifende Massregel zur Zeit praktisch noch nicht ausführbar sei. Der auf der Hand liegende Grund für einen solchen Beschluss kann wohl darin gefunden werden, dass eine schrankenlose Freiheit zur Emission von Banknoten für Jedermann nicht füglich eingeführt werden kann, als Hand in Hand mit einer gesetzlichen Neuregelung der ganzen Frage, inwieweit Inhaberpapiere von Jedermann ausgegeben werden können. Die Erledigung dieser Frage wird jedenfalls noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, mehr Zeit, als bis zur definitiven Regelung des Bankwesens verlaufen darf.

Drittens:

Das Recht der Banknoten-Emission ist nicht unbedingt auf eine einzige Bundesbank zu beschränken.

Dieser Satz rief die bei weitem lebhafteste Discussion hervor. Die Minderheit glaubte aus theoretischen und praktischen Gründen das Princip der Noteneinheit festhalten zu müssen und brachte einen hierauf gerichteten Antrag ein. Es sollte dieser Antrag lediglich das Princip feststellen, dass die Noteneinheit das Ziel sei, nach welchem man zu streben habe, und dass neue Notenbanken wenigstens in der Zukunft nicht mehr concessionirt würden; dagegen sah diese Minderheit vollständig ab von der Erörterung der Rechtsfrage, wie es nach gesetzlicher Sanctionirung dieses Princips mit den bestehenden Notenbanken gehalten werden solle. Sie war der Ansicht, dass die Lösung dieser Rechtsfrage einem späteren Stadium der Discussion vorzubehalten sei.

Die Gründe für das Princip der Noteneinheit wurden zunächst hergenommen aus theoretischen Erwägungen über das Princip der Banknoten überhaupt. Es führte ein Redner aus, die Regulirung der Notencirculation sei ein Theil der Bedingungen des allgemeinen Wohls und könne aus diesem Grunde nicht der Concurrenz überlassen sein. Die Circulation der Noten gleiche der Circulation des Papiergeldes und fordere den höchsten Anspruch auf Vertrauen und Sicherheit; deswegen könne dies kostbare Instrument, welches mit tausend Fäden des allgemeinen Wohles zusammenhänge, Niemandem anvertraut werden, als einem vom Staate beaufsichtigten Institute. Hier finde sich zusammen die grösste Macht, die das beste Fundament für die Sache gebe, und die grösste Garantie der Intelligenz. Es sei zwar sonst nicht Grundsatz, die Staatsweisheit als das Höchste in der Privatindustrie zu betrachten, aber da, wo die Gesammtheit zu vertreten sei, biete ein grosser Staat mit seiner ausgedehnten Maschinerie die meiste Garantie dafür, dass die Geldfrage mit ihren Wirkungen richtig berechnet werde. Der Vortheil der Banknoten bestehe darin, ein gewisses Capital zu schaffen, an dessen Zinsen man participire [1]). Diesem Vortheile stehen aber gegenüber die Nachtheile und Verluste, welche in den Zeiten der Krise entstehen und welche jene Vortheile sehr leicht überwiegen können. Hier sei eine staatliche Controle geboten. Die Note sei ein Repräsentant leicht realisirbarer

[1]) Vgl. hierzu die Brochure des Hrn. v. Unruh, „Die Bankfrage vor der Commission des Handelstags", Berlin bei Springer, 1871. (Vgl. „Annalen" 1871 S. 1118). Der Herausg.

Wechsel und da die Zahl der guten Wechsel beschränkt sei, sei dem entsprechend auch die Anzahl der Banknoten zu beschränken. Eine angemessene Beschränkung lasse sich aber nur dadurch herbeiführen, dass in den Händen eines einzigen Instituts die Macht, Noten zu emittiren, concentrirt sei. Die ad 2 gefasste Resolution habe bereits dargethan, dass Niemand auf dem Standpunkte stehe, die Befugniss, Noten zu emittiren, unbedingt frei zu geben, die Majorität werde sich also für ein System der Beschränkung entscheiden, sei es auf dem Wege der Concession, sei es auf dem Wege der Normtivbedingungen. Alle Beschränkungen aber, welche man aufstellen könne, schrecken nur den Guten zurück und erregen in diesem Bedenken, sich den Beschränkungen zu unterwerfen; der Schlechte aber, welcher durch die Ausgabe von Noten nur seinen individuellen Vortheil verfolgen wolle, lasse sich durch vom Staate auferlegte Schranken in seinem Thun nicht beengen. Es wurde ferner geltend gemacht, dass die Münzeinheit in Deutschland gegenwärtig ein Ziel des nationalen Strebens sei und dass man mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn man die Möglichkeit schaffen wolle, eine grosse Menge neuer Werthzeichen herzustellen. Noch unter einem anderen Gesichtspunkte sei die Concentration des Rechts, Noten zu emittiren, auf ein Institut anzuempfehlen. Es sei die Aufgabe der Centralbank, die Erschütterungen des Geldmarktes früh und deutlich zu empfinden, um als Warner und Helfer zu dienen. Dieser Aufgabe bleibe sie nicht gewachsen, wenn sie in dem Rechte, Noten zu emittiren, concurrire mit einer grossen Anzahl von Privatbanken, die sich nach Belieben bilden können.

Diese Erwägungen wurden ferner unterstützt durch die Betrachtung über das Verhalten der Privatbanken bisher. Die grosse Bank habe die Aufgabe, dem Lande eine Reserve für schlimme Zeiten zu schaffen. Bisher habe sich nun die Preussische Bank in der Nothwendigkeit befunden, für die kleinen Banken mitzusorgen, die Notencirculation derselben habe sich bisher weniger auf ihre Baarreserve gestützt, als auf die Baarreserve der Preussischen Bank. Die letztere habe ihre Reserve so bemessen, dass sie in kritischen Zeiten auch für die Privatbanken habe eintreten können, sie sei im Jahre 1866 in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihr Metall vorzugsweise für die Privatbanken abzugeben und habe an einzelnen Tagen bis zu einer Million täglich ausgezahlt für die übrigen Institute. Dieselben haben Noten präsentirt und Geld dafür empfangen, um dann ihre Zahlungen zu leisten. Jede Bank brauche nur ihre Wechsel, sobald sie fällig seien, nicht zu prolongiren und verschaffe sich so die Mittel, um die Noten der Preussischen Bank zu erhalten. Dieser Zustand sei bisher erträglich gewesen, die Preuss. Bank sei in der Lage gewesen, die Privatbanken, welche bisher bestanden haben, zu übertragen. Sie werde dazu aber nicht mehr in der Lage sein, wenn es in Zukunft dem freien Belieben überlassen sei, neue Zettelbanken zu gründen. Die Preussische Bank habe einem wirklichen Bedürfnisse des Handels und Verkehrs entsprochen; dagegen lasse sich die Gründung sehr vieler Zettelbanken lediglich auf Operationen der Agiotage zurückführen. Es wurden ferner Züge aus der Wirksamkeit einzelner Privatbanken angeführt, welche das Bedenkliche derartiger Institute darlegen sollten. Als eine dieser Banken vor Jahren einen grossen Verlust gehabt und mit einer Unterbilanz von 6—700,000 Thalern arbeitete, sei ihr Status doch auf demselben Niveau geblieben, der Status einer andern Bank sei vor einer Reihe von Jahren grundfalsch gewesen; einer dritten und vierten Bank sei nachzuweisen, dass sie in ihrem Status einen Werth aufführte, der etwa zur Hälfte nicht existirte. Zu einem solchen Verfahren könne eine Centralbank gleich der Preussischen sich niemals entschliessen, weil sie unter Controle der öffentlichen Meinung in viel ausgedehnterem Maasse stehe als die Privatbanken. Durch die Ausgabe vieler verschiedener Werthzettel werde dem Publicum in ausgedehntem Maasse Verlust und Unbequemlichkeit bereitet, es stehe nicht in der Hand des einzelnen Geschäftsmannes, Banknoten, die ihm an Zahlungstatt angeboten würden, zurückzuweisen. Ein Mitglied der Minorität führte aus, dass er ein sehr grosses Kundschaftsgeschäft habe, in welchem er viele Millionen umsetze. Trotz dieser günstigen Stellung sei er indess nicht in der Lage, gegen die ihm angebotenen Zahlungsmittel Kritik zu üben, er ist in die Nothwendigkeit gesetzt, sowohl die ihm offerirten Coupons als die fremden Banknoten in Zahlung anzunehmen, sonst werde man ihm die Kundschaft ebenso wie seinen kleineren Concurrenten kündigen. Das Publicum sei daher nicht in der Lage, sich wenig fundirter Banknoten zu erwehren, und der Staat habe die Pflicht, dasselbe gegen die Emission solcher Papiere zu schützen. Es sei ein Vorurtheil, dass man mittelst des Banknotenpresse billiges Geld schaffen könne. Hamburg habe keine einzige Notenbank und seit einer Reihe von Jahren sei dort das Geld am billigsten gewesen; Holland besitze nur gedeckte Noten [1]),

[1]) Die Thatsache wurde, ohne sofortigen Widerspruch zu finden, so angeführt. Ihre Unrichtigkeit ergiebt sich aus den Uebersichten der Niederländischen Bank.

und Holland habe gleichfalls seit einer Reihe von Jahren sehr billiges Geld gehabt. Seit langer Zeit dagegen sei das Geld in America am theuersten, und gerade in America sei die Banknotenwirthschaft am meisten ausgedehnt. Die Beschränkung des Rechtes, Noten zu emittiren auf eine einzige Bank schliesse die Concurrenz im Gebiete des Bankwesens nicht aus, denn neben der Hauptbank könne sich eine grosse Anzahl von Depositenbanken bilden und die wohlthätigste Wirkung auf Handel und Verkehr ausüben. Erst in der Entziehung des Rechtes, Noten zu emittiren, würden die Privatbanken den rechten Sporn finden, den Geld- und Depositenverkehr so zu pflegen, wie es im allgemeinen Interesse wünschenswerth sei.

Endlich wurde zur Begründung der Minoritäts-Ansicht die Geschichte des Bankwesens herbeigezogen. Dieselbe lehre, dass man fast überall von dem Systeme einer Mehrheit von Notenbanken übergegangen sei zu dem Systeme der Bankeinheit. In England habe früher vollständige Bankfreiheit geherrscht, dies habe zu so entsetzlichen Leiden und enormen Verirrungen unter den Banken geführt, dass Peel sich veranlasst gesehen, das Princip aufzustellen, dass neue Notenbanken nicht mehr entstehen dürfen, und dass die bereits bestehenden auf ein gewisses Quantum der Circulationsmittel beschränkt wurden. Nach diesem Princip sei in England seither verfahren worden und Niemand denke an die Gründung neuer Zettelbanken. In Frankreich bestanden bis zum Jahre 1848 eine ziemliche Zahl von Provinzial-Notenbanken. Auch dort zeigte es sich, dass dieselben bei ernsthaften Krisen unhaltbar waren und ihre Zahlungen einstellen mussten. In Belgien haben bis zum Jahre 1848 zwei Notenbanken bestanden. Auch sie waren in Folge ihrer bedenklichen Geschäfte nicht in der Lage, ihre Wirksamkeit fortzuführen und ihre Noten einzulösen. Es wurde deshalb von Staatswegen eine einzige Zettelbank gegründet. In Holland habe stets nur eine Notenbank bestanden. Welche schlimmen Wirkungen das Princip der Notenfreiheit in America gehabt, sei so bekannt, dass kein Wort darüber zu verlieren sei.

Diesen Gründen stellte die Majorität dagegen Folgendes entgegen:

So unentbehrlich das Bestehen einer grossen Centralbank sei, so sei nicht minder neben einer Centralbank das Bestehen mehrerer selbstständiger Banken ein wirthschaftliches Erforderniss. Ebenso falsch wie es wäre, ein Land ohne grosse Centralbank zu belassen, ebenso fehlerhaft wäre es, die Bankthätigkeit, auch soweit solche sich auf Schaffen von Tauschmitteln, also auf Emission von Banknoten bezieht, ausschliesslich *einem* Institute zu überlassen. Das Bestehen *einer* Centralbank berge wirthschaftliche Gefahren in sich, die unmöglich verkannt und unterschätzt werden dürfen. Es dürfe der Wirthschaft nicht zugemuthet werden, auf *eine* Bank angewiesen zu sein, sie fordere mit Recht, durch die *Möglichkeit*, mehrere Banken zu etabliren, die volle Garantie eines ungestörten Geldumlaufs zu haben. Die Monopole seien überall beseitigt, der Monopolzwang könne nicht auf einem Gebiete aufrecht erhalten werden, der ganz besonders Freiheit der Bewegung fordert, auf dem Gebiete des Geldwesens. Man möge alle Garantien, die für Noten ausgebende Banken unerlässlich scheinen, fordern — aber nicht, dass die gesammte Wirthschaft von *einer* Bank abhängig sei.

Die Erfahrung habe auch in Deutschland gelehrt, dass die kleineren Banken ausserhalb Preussens zu grosser wirthschaftlicher Bedeutung gestiegen seien. Sie müssen sich auf einen kleineren Wirkungskreis beschränken, seien aber innerhalb desselben leistungsfähiger als eine Centralbank, die mehr auf grosse Verhältnisse und Finanzoperationen im grössten Styl hingewiesen sei.

Man dürfe die Banknoten nicht als eine Form des Papiergeldes bezeichnen. Dieselben seien vielmehr eine Form des Credits, eine Geschäftsform, und müsse daher frei sein wie jede andere Geschäftsform. Man habe nicht die Nothwendigkeit der Freiheit, sondern die Nothwendigkeit der Beschränkung zu erweisen. Acceptire man den Satz, dass die Banknote ein Repräsentant des guten Wechsels sei, so folge daraus, dass an Stelle aller guten Wechsel Noten ausgegeben werden dürfen. Der idealste Zustand für den Bestand der Circulationsmittel sei vielleicht der, dass an Stelle eines jeden bankmässigen bei der Bank hinterlegten Wechsels auf den entsprechenden Betrag Noten ausgegeben würden, dass aber keine Note ohne eine solche Hinterlage circuliren dürfe. Dieses Ziel in seiner Vollkommenheit sei durch keine staatliche Einrichtung zu erreichen; man werde aber diesem Ziele näher kommen, wenn man das Recht zur Notenemission frei gebe, als wenn man dasselbe monopolisire. Ueber kurz oder lang sei eine Freiheit der Ausgabe von Inhaberpapieren aller Art mit Sicherheit zu erwarten und man könne nicht den Grundsatz aufstellen, dass eine einzige Art von Inhaberpieren, die Banknoten, von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben soll. Die Concurrenz sei in allen Zweigen des Geschäftslebens von nicht zu unterschätzendem Werth, man dürfe sie nicht beschränken, wo es sich um Emission von Noten handle. Es sei nicht zu bestreiten, dass viele der bestehenden Privatzettelbanken ein Verfahren inne gehalten haben, welches nicht vertheidigt werden

könne. Dies sei indess zum grossen Theil auf Rechnung der fehlerhaften Preussischen Bankgesetzgebung zu stellen. Die in Preussen bestehenden Beschränkungen hätten dazu geführt, das Notenbanken sich an Plätzen bildeten, wo dieselben keinen günstigen Boden hatten, während dieselben vielleicht mit grösserem Erfolge und in besserer Weise innerhalb des Preussischen Staates gewirkt haben würden. Nicht alle Privatbanken treffe der Vorwurf, dass sie lediglich durch das Streben nach Agiotage in das Leben gerufen seien. Von der Frankfurter Bank sei allerseits anerkannt, dass ihre Geschäftsführung eine durchaus mustergültige sei, und dass dieselbe in ihren Kreisen das Bedürfniss des Publicums ebenso befriedige, wie die Preussische Bank in den ihrigen. In sämmtlichen Süddeutschen Staaten habe in mächtiger und unwiderstehlicher Weise der Zug nach Gründung von Notenbanken sich geltend gemacht. Die Periode, in der man Banken lediglich der Agiotage halber gründete, sei jetzt überwunden, und es sei nicht anzunehmen, dass eine solche wiederkehren würde.

Wenn ein Redner die von Seiten einzelner Privatbanken (namentlich vor Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs) unrichtig aufgestellten Bilanzen kritisirt, so sei zu bemerken, dass solche Formfehler im Grunde nicht hierher gehören. Denn in keinem Falle seien, worauf es hier ankommt, die zur *Notendeckung* bestimmten Werthe zu hoch angegeben und dadurch im Publicum, welches die Noten in Zahlung nahm, Täuschungen hervorgerufen worden. Die *Actionäre* haben die, wahrscheinlich noch nicht *genau* feststellbar gewesenen Verluste, welche *für sie allein* Inseresse hatten, in jedem Falle sehr wohl gekannt. Ueberhaupt aber geben Verluste, welche einzelne Banken zu Zeiten erlitten haben, nicht das Recht, von unsoliden Banken und von schlecht fundirten Noten zu sprechen. Keine einzige Deutsche Zettelbank sei jemals „unsolide" gewesen, — es sei denn, dass man Geschäftsverluste, die keinem Gewerbtreibenden, auch der Preussischen Bank nicht, erspart bleiben, als ein Merkmal der Unsolidität bezeichnen wolle. Die Noten keiner Privatbank seien schwächer, sondern im Gegentheil alle *bedeutend* besser fundirt als die der Preussischen Bank. Und gerade die kleinsten und wildesten Banken seien in dieser Beziehung gewöhnlich am stärksten, weil die Art ihres Geschäftsbetriebes sie bei Auswahl ihrer Anlagen nicht an moralische Verpflichtungen gegen eine feste Kundschaft bindet. Alles, was in dieser Beziehung den sogenannten „Raubstaatenbanken" jetzt vorgeworfen werde, beruhe auf traditonellen Vorurtheilen.

Ferner habe das Publicum wie die Banquiers seit 15 Jahren viel gelernt. In der Zeit des sogenannten Bankschwindels im Jahre 1856 habe man vom Depositenverkehr so gut wie nichs verstanden. Seit jener Zeit habe das Publicum gelernt, seine Gelder bei den Banken zu deponiren, und die Banken hätten es sich angelegen sein lassen, der Entwickelung des Depositenverkehrs eine besondere Pflege zu widmen. Es sei bei dem System der Bankfreiheit nicht zu befürchten, dass man auf das Notengeschäft ein ungebührliches Gewicht legen werde. Es sei in Betracht zu ziehen, dass man der Einführung der Goldwährung entgegensehen dürfe. Hand in Hand mit dieser werde die Vorschrift gehen, dass kein papiernes Zahlungsmittel in einem geringeren Betrage als etwa 20 bis 25 Thaler ausgegeben werden dürfe. Solche grössere Appoints hätten aber für die Sicherheit des Verkehrs bei weitem nicht die Gefahr, wie die jetzt noch circulirenden Scheine über 1 bis 5 Thaler. Man müsse auch die bestehenden Rechtsverhältnisse in Betracht ziehen. Es sei wegen der einmal concessionirten Privatzettelbanken nicht möglich, ganz freie Bahn zu schaffen und die Notenausgabe in Deutschland auf eine Bank zu beschränken. Von den bestehenden Privatzettelbanken hätten gerade einige der weniger soliden Concessionen auf eine sehr lange Zeit, während die Concessionen der Preussischen Privatbanken, die zum grossen Theile als solide zu bezeichnen seien, sofort kündbar seien. Die Proclamirung des Grundsatzes der Noteneinheit werde daher den unerwünschten Erfolg haben, dass von den bestehenden Privatzettelbanken gerade ein Theil der besseren gezwungen sei, sich aufzulösen, während ein Theil der weniger soliden ungehindert fortbestehen könne. Es sei nicht die Aufgabe der Preussischen Bank, den kleineren Banken eine Unterstützung angedeihen zu lassen. Würden der Preussischen Bank ihre eigenen Noten präsentirt, so sei dies lediglich die unvermeidliche Folge davon, dass sie diese Noten ausgegeben; von der Verpflichtung ihre Noten einzulösen, könne sie so wenig wie irgend ein anderes Bankinstitut dispensirt werden. Hierüber hinaus habe aber die Preussische Bank den kleineren Zettelbanken gegenüber durchaus keine Verpflichtung. Sie möge dieselben nicht daran gewöhnen, sich selbst als kleine Kinder zu betrachten, die in Zeiten der Noth und Krise bei dem Staate, bei der Centralbank Schutz und Hülfe suchen.

Das Verhältniss sei auch in der That ein ganz anderes. Die Privatzettelbanken wissen alle, dass ihnen das grosse Institut nichts weniger als eine liebevolle Mutter und Helferin in der Noth sei. Die Preussische Bank discontire z. B. keinen über 14 Tage langen Wechsel, welcher das Indossement

einer Privatzettelbank trägt; und wenn sie bei ihren Dispositionen die Summe der circulirenden Privatbanknoten mit in Anschlag bringe, so geschehe das nur in demselben Sinne, in welchem sie auch andere allgemeine Verhältnisse, z. B. den Stand der Wechselcourse, die Handelsbilanz, Ernteergebnisse und dergleichen berücksichtigen muss. Die Privatbanken finden es am bequemsten und *wohlfeilsten*, ihren, in jedem Falle verschwindend geringen Metallbedarf aus dem grossen Reservoir zu entnehmen, in welchem sich bei dem natürlichen Kreislaufe die grösste Menge des baaren Geldes ansammelt. Vermöge der allgemeinen Verwendbarkeit ihrer Noten saugt die Preussische Bank das im Verkehr überflüssige, also auch das von den Privatbanken in Umlauf gesetzte Metallgeld auf; was ist natürlicher, als dass die Privatbanken es sich von ihr wiederholen! Dass die Preussische Bank dieses Metall *gegen ihre Noten* liefert, kann man gewiss nicht auch nur mit einem Scheine von Berechtigung als eine den Privatbanken gewährte Unterstützung bezeichnen. Dieses Verhältniss dürfte übrigens sowohl durch Zusammenlegung der Noten-Emission, wodurch eine, ebenso wie jetzt nur die Preussische, allenthalben verwendbare Note geschaffen wird, als auch durch Einführung der Goldwährung, wodurch eine lebhaftere Metallgeldcirculation besonders in dem Falle herbeigeführt wird, wenn die ausländischen Goldmünzen bei uns ohne Umprägung circuliren können, eine wesentliche Aenderung erfahren.

Den historischen Beispielen, welche angeführt wurden, wurde entgegengesetzt, dass die Krisen, welche England und America betroffen, auch eine andere Deutung gefunden hätten, als die, dass dort das System der Notenfreiheit die grosse Gefahr geschaffen. So sei in Beziehung auf England nachgewiesen, dass nicht die Privatbanken es waren, welche die ersten grossen Erschütterungen hervorgerufen, dass vielmehr gerade die Hauptbanken am meisten und häufigsten von diesen Erschütterungen betroffen seien. Von America dürfe man sagen, dass die vielen Krisen, welche über das Land gekommen, ihre Ursachen am wenigsten in der Notencirculation gehabt, dass dort bei weitem andere Ursachen stärker auf die Erregung schwindelhafter Geschäfte hingewirkt hätten. Von einer Seite wurde der Kleinheit des Stammcapitals der Americanischen Banken hauptsächlich die Schuld beigemessen, dass viele derselben auf unsoliden Bahnen wandelten. In Betreff Frankreichs wurde darauf hingewiesen, dass 1848 die Centralbank, gleich den Provinzialbanken, ausser Stande gewesen, ihre Noten einzulösen. Wenn man auf die Erfahrungen in dem Bankwesen anderer Länder sich berufe, so dürfe man auch Schottland und die Schweiz nicht ausser Acht lassen. In der Schweiz bestehe ziemlich freie Concurrenz, es habe sich dort eine Reihe von Notenbanken gebildet und die Bankfreiheit hat zu dem Resultate geführt, dass die Notencirculation von Jahr zu Jahr abgenommen hat und entbehrlicher geworden ist. Es sei daher anzunehmen, dass, wenn auch in Deutschland die Bildung einer grösseren Anzahl von Notenbanken gestattet würde, das Publicum sich in Annahme papierner Zahlungsmittel wählerischer zeigen würde als bisher, und dass es dem Belieben des Einzelnen frei stehen würde, solche Zettel abzulehnen, die ihm nicht conveniren. Es solle damit keineswegs gesagt werden, dass die Verhältnisse Schottlands und der Schweiz ohne Weiteres auf Deutschland übertragen werden können. Die Notenfreiheit werde daselbst allerdings erleichtert durch den kleineren Kreis, auf welchen die Circulation sich beschränke, und in dem eine Kenntniss der einzelnen Persönlichkeiten in höherem Maasse obwalte als bei uns. Jedenfalls beweisen aber diese Beispiele, dass das System der Noteneinheit nicht das einzige ist, welches zu gedeihlichen Creditverhältnissen führen kann. Es sei ferner aufmerksam zu machen auf die Zahlungseinstellungen, die in vielen Staaten, in Oesterreich, Frankreich, England bei der monopolisirten Bank vorgekommen seien. Gegen dieses letztere Argument wurde von der Minderheit erwiedert, dass die Zahlungseinstellungen an den dortigen Banken nur Symptome gewesen seien der bedrängten Lage des Staates, und dass beispielsweise Oesterreich, wenn es seine Banken nicht gehabt habe, andere Mittel gefunden haben werde, um den Staat zu schädigen. Es machte ferner ein Mitglied der Minorität noch darauf aufmerksam, dass die Bank des Norddeutschen Bundes, über deren Aufrechthaltung die Versammlung ja einig sei, in Zukunft grösseres Capital gebrauchen werde, als bisher. Es sei nicht anzunehmen, dass Jemand sich finden werde, der das erforderliche Capital hergebe, wenn die Bank der Concurrenz fremder Institute, die sich nach Belieben neu bilden könnten, ausgesetzt bleibe. Die Minorität erachtete es ferner als bedenklich, dass an demselben Platze zwei oder mehr Banken wirken. Es sei möglich, dass ein Creditbedürftiger bei jeder dieser Banken sich Credit verschaffe und der eine Creditgewährer von dem anderen nichts wisse. Beispiele dieser Art seien vor Kurzem in grösserem Umfange in einer Preussischen Stadt vorgekommen. Von der Majorität wurde dem entgegengehalten, dass dieses Argument zu viel beweise. Sei dasselbe überhaupt stichhaltig, so spreche es auch gegen die Concurrenz der Depositenbanken, denn auch bei diesen

könne es vorkommen, dass in einer Stadt zwei Banken einer und derselben Person Credit gewähren, ohne von der andern zu wissen.

Die von der Minorität gewünschte Noteneinheit habe, sofern man damit nicht den Begriff eines Monopols verbinden will, Manches für sich. Im Sinne der Herstellung eines Monopols für die Preussische Bank kann sie aber auch nur im Princip als anzustrebendes Ziel nicht hingestellt werden, weil es von vornherein ein Fehler sei, ein unerreichbares Ziel hinzustellen. Man könne das Entstehen *neuer* Zettelbanken möglicherweise verhindern, aber mit den bereits bestehenden müsse man auf alle Fälle rechnen. Will man diese auf den „*Aussterbe-Etat*" setzen, dann treffe man eine Massregel, die erst nach zwei bis drei Generationen wirksam wird; wolle man ihre Rechte *ablösen*, dann habe man Opfer zu bringen, welche ausser allem Verhältnisse zum denkbaren Nutzen stehen; wolle man sie durch Belästigung ihrer Geschäftsübung *zum Verzichte nöthigen*, dann verletze man in unwürdiger Weise bestehende Privatrechte, was gewiss Niemandes Absicht ist. Erreichbar und dem öffentlichen Verkehre erwünscht sei lediglich die *äusserliche* Einheit: *Unificirung* der Notenausgabe, wodurch die Banken ohne Opfer für irgend Jemanden ausreichend für das entschädigt werden, was sie aufgeben sollen, und zugleich unter die allerbeste, nämlich die *gegenseitige* Controle gestellt werden. In diesem Sinne sei das Princip der Noteneinheit acceptabel, aber auch zugleich die Freiheit zur Gründung neuer Zettelbanken völlig unbedenklich — und *Beides vereinbar*.

Es wurde schliesslich die oben gedachte Resolution angenommen. Es stimmten dafür:

Becker, Benndorf, Fromberg, Hinsberg, Kämmerer, Ladenburg, Meyer, Mosle, Müller, Samter. Schottler, Seiffert, Spiegeler, Stephan, Steiner, Zuckschwerdt,

dagegen stimmten für die Noteneinheit:

Bamberger, Conrad, v. Dechend, Delbrück, Friedländer, Mendelssohn, Stengel, Warschauer, Wesenfeld, Witte. [1]).

Viertens:

Für die Errichtung von Notenbanken soll es nicht einer speciellen Concession bedürfen.

Wird aber das Princip der Concession angenommen, so ist die Concessionirung auf dem Wege der Gesetzgebung derjenigen auf dem Wege der Administration vorzuziehen.

Wenn man von der Ansicht ausgeht, dass neben der Centralbank noch andere Banken bestehen sollen, welche das Recht der Notenemission haben, so ist ihnen die Berechtigung hierzu entweder auf dem Wege der Normativbestimmungen oder auf demjenigen der Specialconcession zu verleihen. Entscheidet man sich für das System der Con-

[1]) Ueber die Haltung der Banken im Jahre 1870 sind nachträglich (d. h. im J. 1871) von zwei Mitgliedern Bemerkungen eingereicht, deren Tendenz weit von einander abweicht. Von einer Seite wird bemerkt: „Die Bank von Frankreich, welche Jahre lang durch ihren colossalen Baarvorrath imponirte, hat sieben Tage nach der ersten Niederlage der Französischen Waffen ihre Baarzahlungen eingestellt. Sie war bei kaum 100 pCt. Deckung für ihre Gesammtverpflichtungen (Ende Juli 2285 Millionen Casse, Wechsel und Lombard gegen 2287 Millionen Noten und Depositen) zu schwach in dem Augenblicke, wo der Staat noch gar nicht einmal wirklich in der Lage war, sondern nur erst in den Fall zu kommen Aussicht hatte, eigene Anforderungen an die Stelle der gewohnten Protection treten zu lassen. Die Preussische Bank war nicht stärker. Auch sie besass im gleichen Zeitpunkt gegen 233 Millionen Verpflichtungen nur 238 Millionen, also 102 Procent bereite Deckungsmittel. Auch sie hat nicht verstanden, sich Dienstleistungen zu entziehen, die ihrer wirthschaftlichen Aufgabe fremd waren; dass hier der Erfolg ein anderer war, ist ein glücklicher Umstand, der offenbar von ganz anderen Factoren als von der Bankverwaltung abhängig war. Die Ausweise der Norddeutschen Privatzettelbanken dagegen ergeben für Ende Juli 1870 gegen 118 Millionen Verpflichtungen 171 Millionen, also 145 pCt. Deckungsmittel. Sie haben während der eigentlichen Kriegspanik eine Abnahme ihrer gesammten Notencirculation um etwa 4 Millionen erfahren, gleichzeitig ihre Cassenvorräthe um circa 8 Millionen verstärkt und dennoch ihre Leistungen in Wechsel, Lombard und Darlehen um etwa $3^1/_2$ Millionen vermehrt, also nicht vermindert, wie vielfach behauptet wird. Sie haben mit geringeren Mitteln die legitimen Ansprüche ihrer Kundschaft ebenso befriedigt, wie es in Preussen geschehen ist. Nirgends ist im Bereiche einer Privatbank ein solventes Haus in Verlegenheiten gerathen, nirgends sind die Darlehnscassen erheblich in Anspruch genommen worden und — höchst charakteristisch — dieselben haben ihre Thätigkeit zuerst eingestellt in Bremen, Lübeck, Chemnitz, Leipzig, ausserhalb der Sphäre der Preussischen Bank belegenen Plätzen des Bundesgebiets". Von anderer Seite dagegen ist folgende Betrachtung angestellt: „Im Juli waren (in Preussen) die Noten der verschiedenen kleinen Deutschen Banken theils ganz unanbringlich, theils nur mit einem Disagio von 3 bis 5 pCt. zu verwenden, wogegen die Noten der Preussischen Bank an ihrem vollen Werthe nichts einbüssten. Das Misstrauen gegen die Noten der kleinen Banken schwand erst nach den Erfolgen der Armeen. Selbst in dem geschlagenen, finanziell beispiellos zerrütteten, aus tausend Wunden blutenden Frankreich hat sich das System der Noteneinheit relativ bewährt, da man nur von einem vorübergehenden, kaum nennenswerthen Disagio der Noten der Französischen Bank hörte, wogegen die von den Kriegswirren gar nicht berührte Schweiz mit ihrer Notenfreiheit trostlosen Zuständen verfiel, und ein Gleiches wäre wohl auch jetzt in noch höherem Grade in Frankreich der Fall gewesen, wenn hier, wie vor 1848 eine Anzahl von Zettelbanken neben der Bank von Frankreich existirt hätte, von denen bekanntlich der grösste Theil im Jahre 1848 seine Noteneinlösungen sistiren musste."

cessionen, so ist in jedem einzelnen Falle durch die oberste Instanz des Staates sowohl die Bedürfnissfrage als die Vertrauenswürdigkeit der Unternehmer zu prüfen. Diese Prüfung kann wiederum entweder der obersten Verwaltungsinstanz, welche im Norddeutschen Bunde der Bundesrath sein würde, oder den gesetzgebenden Factoren, im Norddeutschen Bunde also dem Reichstage in Verbindung mit dem Bundesrathe überwiesen werden. Entscheidet man sich dagegen für das System der Normativbedingungen oder der Regulative, so werden auf dem Wege der Gesetzgebung ein für allemal die Bedingungen festgestellt, unter denen Institute sich bilden können, die die Emission von Zetteln zu ihrer Aufgabe machen. Es ist alsdann dem Belieben jedes Einzelnen überlassen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht, und dem Staate falle höchstens die Aufgabe zu, Controle darüber zu üben, ob bei der Errichtung solcher Banken und bei ihrer Geschäftsführung die in den Normativbedingungen niedergelegten Grundsätze festgehalten werden. Die beiden Systeme der Concessionirung und der Normativbedingungen liessen sich nicht mit einander vereinigen, wie dies beispielsweise bei der Berathung des Handelsgesetzbuches mit Rücksicht auf die Actiengesellschaften erörtert wurde; man muss vielmehr zwischen beiden das Eine wählen.

Für das System der Normativbedingungen wurde geltend gemacht, nur die wirthschaftliche Gestaltung könne entscheiden, wann, wo, in welchem Umfange sich Notenbanken zu bilden haben. Wenn irgendwo sei hier staatliche Bevormundung und Entscheidung über die Bedürfnissfrage, auch wenn sie den gesetzgebenden Gewalten unterbreitet werde, unzulässig. Aufgabe der Gesetzgebung könne nur sein, ein für alle Mal die Normen festzusetzen, unter welchen sich Notenbanken bilden dürfen, nicht aber sich mit den einzelnen Fällen ihrer Einrichtung zu beschäftigen.

Für das System der Concessionirungen wurde dagegen geltend gemacht, dass zu hoffen sei, auf diesem Wege die Anzahl der Zettelbanken auf einem möglichst geringen Masse zu erhalten. Diese Hoffnung steigere sich, wenn man die Befugniss zur Concessionsertheilung nicht in die Hände der Verwaltungsbehörde, sondern in diejenigen der Gesetzgebung lege. In Belgien und in Holland habe beispielsweise die gesetzgebende Gewalt gleichfalls die Befugniss, Privatnotenbanken ins Leben zu rufen, indessen sei es dort der Legislative niemals eingefallen, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen. Aus diesem Grunde sprachen sich für das System der Concessionirung diejenigen aus, welche zuvor principaliter für das System der Noteneinheit sich erklärt hatten. Aber auch diejenigen, welche die Bildung von Privatzettelbanken nicht vollständig ausschliessen, meinten dennoch, dass es einer Entscheidung der höchsten staatlichen Instanz bedürfe, um ein solches Institut ins Leben zu rufen. Derjenige, welcher eine Notenbank begründen wolle, nehme den Credit der Nation in Anspruch, und es sei daher völlig gerechtfertigt, dass die oberste Vertretung der Nation mit ihrer Stimme darüber gehört werde, ob sie diesen Credit bewilligen wolle. Gegen die Bestimmung, wonach es zur Schöpfung einer Bank jedesmal eines Bundesgesetzes bedürfen solle, wurde indessen geltend gemacht, dass die gesetzgebende Gewalt nicht in der Lage sei, die Bedürfnissfrage in einem einzelnen Falle zu prüfen, dass ihr wesentlich die Innehaltung politischer Gesichtspunkte obläge, und dass man in bedenklicher Weise die Politik in das Gebiet der materiellen Interessen hineintragen würde, wenn man die Errichtung einer Notenbank von einem Gesetze abhängig machen wolle. Es wurde hiergegen zwar erwidert, dass es in England häufig vorkomme, Fragen über die Errichtung speculativen Zwecken dienender Institute der Entscheidung des Parlaments zu unterbreiten; es sprach sich indessen die Majorität der Versammlung zunächst gegen das Princip der Concessionen und nur für den Fall, dass dieses Princip dennoch beliebt werden sollte, dafür aus, dass die Concession nicht auf dem Wege der Administration, sondern auf demjenigen der Gesetzgebung verliehen werden solle. Das Stimmenverhältniss stellte sich hierbei folgendermassen:

Für die Concessionspflicht stimmten:
v. Dechend, Mendelssohn, Meyer, Schottler, Wesenfeld.

Dagegen:
Bamberger, Becker, Benndorf, Conrad, Delbrück, Friedländer, Fromberg, Hinsberg, Kämmerer, Ladenburg, Mosle, Müller, Samter, Seiffert, Spiegler, Steiner, Stephan, Stengel, Warschauer, Witte, Zuckschwerdt.

Eventuell stimmten dafür, dass die Concessionirung auch durch die Administrativbehörden erfolge:
Bamberger, Conrad, v. Dechend, Friedländer, Mendelssohn, Meyer, Steiner, Stengel, Warschauer.

Dafür, dass die Concessionirung event. auf dem Wege der Gesetzgebung erfolge, stimmten:
Becker, Benndorf, Delbrück, Fromberg, Hinsberg, Kämmerer, Ladenburg, Mosle, Samter, Schottler, Seiffert, Spiegeler, Wesenfeld, Zuckschwerdt.

Der Abstimmung über diese Frage enthielten sich:

Müller, Stephan, Witte.

Fünftens:

Die Errichtung von Emissionsbanken soll unter Innehaltung der nachfolgenden Normativbedingungen frei stehen.

Dieser Satz wurde mit 13 gegen 13 Stimmen angenommen. Nachdem sowohl das System der Noteneinheit als das System der Concessionirung von Fall zu Fall verworfen war, ergab es sich im Grunde als Nothwendigkeit, zu dem Systeme der Normativbedingungen überzugehen. Indessen vereinigten sich verschiedenartige Elemente zu einem verneinenden Votum, so dass in Betreff dieses Punktes, wie erwähnt, nur Stimmengleichheit erreicht wurde, und zwar stellte sich das Stimmenverhältniss hierbei folgendermassen:

Für das System der Normativbedingungen stimmten:

Becker, Benndorf, Fromberg, Hinsberg, Kämmerer, Ladenburg, Mosle, Müller, Samter, Seiffert, Spiegeler, Steiner, Stephan.

Gegen dies System stimmten:

Bamberger, Conrad, v. Dechend, Delbrück, Friedländer, Meyer, Mendelssohn, Schottler, Stengel, Warschauer, Wesenfeld, Witte, Zuckschwerdt.

In Betreff der einzelnen Normativbedingungen wurde noch Folgendes berathen. Im Allgemeinen ist vorauszuschicken, dass sich ein Widerstreit geltend machte zwischen denjenigen, welche die Normativbedingungen an möglichst erschwerende Bedingungen knüpfen wollten, und denjenigen, welche einer milderen Auffassung huldigten. Seitens der Vertreter des Princips der Bankeinheit wurde die Erklärung abgegeben, dass, indem sie mit ihrer Grundanschauung in der Minderheit geblieben, sie es für ihre Pflicht erachten, möglichst darauf hinzuwirken, dass die dennoch neu zu bildenden Zettelbanken möglichst unschädlich blieben, und dass sie vor der Consequenz nicht zurückschreckten, die Normativbedingungen so einzurichten, dass die Bildung neuer Emissionsbanken thatsächlich zur Unmöglichkeit werde. Von der andern Seite wurde hierauf erwidert, dass man es mit der Freiheit zur Begründung von Notenbanken ernst nehme, und dass man die Normativbedingungen so einrichten wolle, dass thatsächlich ein System der Bankfreiheit bestehe. Dieser Widerstreit der Bestrebungen ist ohne Zweifel auf die nachfolgenden Beschlüsse von grossem Einfluss gewesen, da jede die Normativbedingung erschwerende Bestimmung dadurch angenommen werden konnte, dass Eine Stimme aus der Zahl der Anhänger der Normativbedingungen sich mit denen der Gegner derselben verband. Es wurde nunmehr hinsichtlich der Normativbedingungen Folgendes und zwar ohne namentliche Abstimmung beschlossen:

a) *Bei Privatzettelbanken sollen die Theilnehmer solidarisch haften und die Anzahl der Theilnehmer wenigstens sechs betragen.*

Von einer Seite her war der Antrag gestellt worden, dass Privatzettelbanken die Form von Actiengesellschaften haben. Es wurde vor Allem geltend gemacht, dass für die Errichtung von Banken die Form der Actiengesellschaft in Deutschland die grösste Beliebtheit besitze, und dass namentlich sämmtliche bestehende Zettelbanken, sofern sie nicht hier und da von Corporationen, wie Communen, Landständen u. s. w., errichtet seien, als Actiengesellschaften constituirt seien. Ausserdem gebe die Form der Actiengesellschaft die einzige Möglichkeit, ein bestimmt begrenztes Capital für einen bestimmten Zweck zu widmen. Diese Anschauung wurde indess von der Majorität nicht beliebt. Es sprachen sich zunächst einzelne Stimmen dafür aus, dass man Commanditgesellschaften auf Actien von dem Rechte der Notenemission nicht unbedingt ausschliesse. Diese Form sei eine sichere und zuverlässige. Von anderer Seite sah man indessen eine grosse Gefahr darin, überhaupt Actiengesellschaften oder auf Actien gegründeten Commanditgesellschaften das Recht der Notenemission anzuvertrauen. Weder in England noch in Schottland habe in diesem Sinne eine Freiheit bestanden, und namentlich in dem letzterwähnten Lande betrachte man die Solidarhaft als unentbehrliches Complement der Bankfreiheit. Man dürfe nicht alle Schranken, die in andern Ländern gezogen seien, fallen lassen; die Anschauung, dass die Solidarhaft in England und Schottland zu einer blossen Form herabgesunken sei, und dass, wenn über eine illimitirte Gesellschaft eine Krise komme, sich lediglich Hausknechte und vorgeschobene Personen als Inhaber entpuppten, sei eine durchaus irrige. Von einem Mitgliede der Versammlung wurde erwähnt, dass er selber betheiligt gewesen sei bei dem Concourse einer illimitirten Gesellschaft und dass er in Folge der Solidarhaft sein Geld mit Zinsen von den ersten Begründern der Gesellschaft erstattet erhalten habe. Mit Rücksicht darauf, dass in Schottland eine Bank, welche Noten emittirt, wenigstens sechs persönliche Theilnehmer haben muss, wurde eine gleiche Bestimmung hier beantragt. Dieser Antrag fand zwar lebhaften Widerspruch, der sich auf folgende Argumente stützte:

Die Form der offenen Handelsgesellschaft mit *wenigstens* sechs Theilhabern sei eine in Deutsch-

land völlig neue, nirgends vorkommende — und ziemlich identisch mit dem *Verbote* der Gründung von Zettelbanken. Das Geschäft der limitirten Notenausgabe unter Verzicht auf alle und jede irgendwie speculative Operation sei ein vergleichsweise so wenig lucratives, dass sich Niemand mit seinem ganzen Vermögen und seinem ganzen kaufmännischen Credite darin engagiren werde. Unter dieser Bedingung würde keine einzige Notenbank entstehen, und wer sie überhaupt zulassen will, müsse sie auch auf dem Wege der in Deutschland üblichen Capital-Associationen in Form der Actien- oder allenfalls Commanditgesellschaft zulassen. In England habe man die limitirte Haftbarkeit noch nicht gekannt, als die Banken mit Solidarhaft der Theilhaber gegründet wurden. Das Beispiel sei darum für uns nicht massgebend. Und den guten Erfahrungen, die man namentlich in Schottland mit dem dasigen Systeme gemacht hat, sei entgegenzuhalten, dass sich auch die bei uns übliche Form recht wohl bewährt hat. Wir ersetzen die, keineswegs den Gipfel der Vollkommenheit erreichenden Vorzüge der Solidarhaft durch eine Anzahl anderer Vorkehrungen: Begrenznng der erlaubten Geschäfte, Geschäftsreglements, Controle etc. Man könne darüber streiten, was von Beiden das Vorzüglichere ist, — aber Beides vereinigt, entspricht einem *Verbote*.

Die *Solidarhaft* widerspreche dem Princip der Actiengesellschaften, deren Wesen darin besteht, dass Einzelne sich mit einem Theile ihres Vermögens zu gemeinsamen Zwecken verbinden, im Unterschiede zu den Handelsgesellschaften, bei welchen die Theilnehmer mit ihrem ganzen Vermögen für einen bestimmten Zweck eintreten. Wolle man den Actiengesellschaften das Recht der Notenemission vorenthalten, um solches den Handelsgesellschaften zu überweisen, so komme man folgerichtig dahin, jedem Einzelnen das Recht der Notenemission einzuräumen. Es liege nicht der geringste Grund vor, einer bestimmten Anzahl Personen, also wie vorgeschlagen, sechs Personen in Gemeinschaft ein Recht einzuräumen, und solches jedem Einzelnen von ihnen zu versagen, zumal eine solche Bestimmung rein illusorisch wäre, denn auch nur eine Person, die Noten ausgeben will, werde immer fünf Strohmänner finden. Das Recht der Notenemission statt an Actiengesellschaften an Handelsgesellschaften einzuräumen, gehe principiell weiter, als es voraussichtlich im Sinne der Antragsteller liege und in der That zulässig sei. — Wenn die *persönliche Verantwortlichkeit*, welche mit der Solidarhaft verbunden ist, bei den Actiengesellschaften vermisst werde, und dieser Mangel davon abhält, Actiengesellschaften das Recht der Notenemission zu ertheilen, so müsse darauf hingewiesen werden, dass sich *hiergegen* gesetzliche Vorkehrungen treffen lassen, und dieses bereits durch die neueste Gesetzgebung bei Freigebung von Actiengesellschaften im weitreichenden Maasse geschehen ist. — Die Solidarhaft möge sich in einzelnen Fällen als günstig für die Gläubiger erwiesen haben, als nachhaltige oder nur redenswerthe Schranke gegen Missbrauch der Notenausgabe werde sie nicht angesehen werden können. Diese Schranke, soweit sie überhaupt herstellbar, wird lediglich in der *unbedingten Einlösungspflicht* der Noten gefunden werden müssen.

Nichtsdestoweniger wurde die oben mitgetheilte Normativbedingung mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.

Ein Mitglied versuchte hierauf zu constatiren, dass im Sinne dieses Beschlusses eine Commanditgesellschaft auf Actien berechtigt sein würde, Noten auszugeben, falls sie sechs persönlich haftende Gesellschafter habe. Doch wurde von Anderen dieser Consequenz widersprochen.

b) *Eine Notenbank soll ein Gründungscapital von wenigstens einer Million Thaler haben und der Betrag der emittirten Noten soll das voll eingezahlte Actiencapital nicht übersteigen.*

Es machten sich in Beziehung auf die Höhe des Gründungscapitals zwei verschiedene Anschauungen geltend. Von der einen Seite behauptete man, die Befugniss zur Errichtung von Notenbanken müsse an einen gewissen Minimalbetrag geknüpft werden, während man andererseits einen Minimalbetrag für vollkommen entbehrlich und dagegen die Festsetzung eines Maximalbetrages für erforderlich hielt. Von den Vertretern der ersteren Ansicht wurde geltend gemacht, dass eine gewisse Garantie darin liege, wenn ein grosses Capital zur Begründung der Bank verwendet werde. Durch das Erforderniss eines grossen Capitals würden leichtsinnige und schwindelhafte Unternehmungen ausgeschlossen, da es im eigenen Interesse der Zeichner liege, auf eine solide Geschäftsführung zu dringen. Es wurde von dieser Seite her als wünschenswerth bezeichnet, diesen Minimalbetrag auf die Summe von drei Millionen festzusetzen. Von der andern Seite wurde dagegen geltend gemacht, man schaffe auf diesem Wege eine Vermehrung der Privatbanknoten, die gar nicht zu bewältigen sei, und mache es dem Centralinstitut absolut unmöglich, die Privatbanken zu übertragen. Die Festsetzung eines Maximalbetrages vermindere die Gefahr der Agiotage, die bei Begründung neuer Banken immer vorhanden sei. Kleine Banken dürfen sich auf dem Platze, an

dem sie gegründet sind, höchstens auf die Provinz beschränken, und in so beschränktem Kreise vermöchten sie segensreich zu wirken. Gegenwärtig bestehe aber das Unheil der Zustände gerade darin, dass keine Bank sich auf ihren Kreis beschränke, sondern ihr Streben darein setze, ihre Noten nach entfernten Gegenden hinzuschicken. Hiergegen wurde von den Vertretern der andern Ansicht wiederum erwidert, dass in industriellen Gegenden, beispielsweise in der Rheinprovinz und Westfalen gerade so gut wie in Frankfurt, Bremen, Sachsen und Baden selbstständige Institute in der gedeihlichsten Weise wirken könnten, wenn die Gesetzgebung ihnen nur den erforderlichen Spielraum gebe. Der Antrag, die Höhe des Capitals der Zettelbanken auf eine Million Thaler oder eine halbe Million Thaler zu beschränken, mache die Möglichkeit, derartige Institute zu begründen, geradezu illusorisch. Es sei erforderlich, dass man bei Festsetzung von Normativbestimmungen sein Augenmerk nicht darauf richte, von vornherein all und jeden Missbrauch abzuschneiden, denn dies Resultat werde die Gesetzgebung weder bei grossen noch bei kleinen Banken jemals erreichen können. Bei der Abstimmung wurde die Festsetzung eines Maximums von einer Million Thaler oder darunter für das Gründungscapital mit 16 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde abgelehnt die Festsetzung eines Minimums von drei Millionen Thalern, wobei 5 Stimmen für die Ansicht der Minorität sich fanden, und endlich das oben mitgetheilte Resultat erzielt, dass die Notenemission auf die Höhe des Gründungscapitals beschränkt werden soll, wurde damit motivirt, dass letzteres der Regel nach den Massstab für die Ausdehnung des natürlichen Wirkungskreises der Bank abgebe.

c) *Der kleinste Abschnitt soll nicht unter zehn Thaler, nach Einführung der Goldwährung nicht unter fünfundzwanzig Thaler betragen.*

Die Resolution wurde gefasst in Uebereinstimmung mit den schriftlichen Gutachten einer sehr grossen Anzahl von Handelskammern und wurde als Grund dafür geltend gemacht, dass Zahlungen in kleineren Beträgen sehr wohl durch baares Geld vermittelt werden können. Abgelehnt wurde ein Zusatzantrag, nach welchem der Betrag der in den kleinsten Appoints auszugebenden Noten nicht grösser als ein Zehntel des Stammcapitals sein soll.

d) *Die Banknoten sollen kein Vorrecht im Concurse haben.*

Dieser Antrag wurde ohne weitere Discussion als selbstverständlich einstimmig angenommen.

e) *Ein noch näher zu präcisirender Theil der ausgegebenen Noten soll in baarem Gelde, der Rest durch Disconten mit wenigstens zwei Unterschriften, die nicht länger als drei Monate laufen, bedeckt sein.*

Die Frage der Drittelsdeckung wird weiter unten noch ihre Erörterung finden. Es wurde hier das Princip festgestellt, dass, soweit die Deckung von Noten nicht durch Baar erfolgt, dies ausschliesslich in bankmässigen Wechseln bestehen darf. Es wurde dabei zurückgegriffen auf die bereits entwickelte Ansicht, dass die Note der Repräsentant guter bankmässiger Wechsel sein soll. Die Kriterien der Bankmässigkeit, soweit dieselben in Regulativen überhaupt sich feststellen lassen, wurden im Vorhandensein zweier Unterschriften und in Beschränkung der Umlaufszeit auf höchstens drei Monate gefunden. Von einer Seite her wurde geltend gemacht, dass in Bremen allgemein ein sechsmonatliches Ziel üblich sei, und dass die Festsetzung einer dreimonatlichen Frist für bankmässige Wechsel den Verkehr wesentlich hemmen würde. Dieser Einwand wurde indessen damit widerlegt, dass es den in Bremen bestehenden Bankinstituten in keiner Weise verwehrt sei, Wechsel zu discontiren, die länger als drei Monate laufen, dass indessen, sofern diese Wechsel zur Notendeckung dienen sollen, diese Frist innegehalten werden müsse. Hinsichtlich der Erforderniss zweier Unterschriften wurde hervorgehoben, dass thatsächlich allerdings sogar die Preussische Bank hin und wieder Wechsel mit nur einer Unterschrift discontirt, dass dies indessen den bestehenden Vorschriften nicht entspreche und jede solche Operation auf Gefahr des Tantièmefonds desjenigen Beamten erfolge, der dieselbe vornehme.

Was Lombarden anbetrifft, so führte ein Redner aus, es sei nicht verständlich, mit welchem Rechte Lombardgeschäften nicht die gleiche Fähigkeit, zur Notendeckung zu dienen, beigemessen werden soll, als Wechseln. Auf gleich kurze Verfallzeit und auf gute, leicht realisirbare Werthe beschränkt, bieten sie *mindestens* die gleiche Sicherheit, wie der gute Wechsel; ja sie haben sogar den Vorzug, dass sie ohne Rücksicht auf die augenblickliche Zahlungsfähigkeit des Schuldners jederzeit realisirt werden können; und das ihnen zu Grunde liegende geschäftliche Verhältniss sei ein wirthschaftlich ebenso berechtigtes, wie dasjenige, aus welchem der Wechsel entspringt. Die Möglichkeit, dass durch Lombardirungen die Agiotage statt des legitimen Handels unterstützt werde, treffe mit gleichem Rechte auch den Wechsel. Und der äusserst nahe liegende Weg, Lombardgeschäfte in Wechselform zu kleiden, zeige, auf wie schwacher Basis der adoptirte Grundsatz steht. — Es genüge vollkommen, das Vorhandensein:

„gute, leicht realisirbare Sicherheiten mit angemessen kurzen Verfallzeiten"

vorzuschreiben. Als Unterbestimmung möge die Verfallzeit präcisirt und ferner vorgeschrieben sein, dass Wechsel zwei Unterschriften haben und welche Pfandobjecte im Allgemeinen zur Notendeckung verwendbar sein sollen.

So lauten die entsprechenden Vorschriften in fast jedem Bankstatute, und es bleibe nachzuweisen, dass dieselben zu liberal seien. Indessen wurden Lombarden als hinreichende Deckung nicht anerkannt, unbeschadet des selbstverständlichen Rechtes der Bank, Lombardgeschäfte zu machen.

f) *Zettelbanken dürfen Immobilien nur zu eigenem Geschäftsbedarf erwerben, keine Hypothekenfonds, Effecten und Waaren für eigene Rechnung erwerben, weder Grundstücke und Hypotheken, noch ihre Actien oder die anderer Privatzettelbanken beleihen, keine Blancocredite ertheilen, keine Wechsel mit weniger als zwei Unterschriften discontiren, keine inländischen Wechsel rediscontiren, die noch länger als einen Monat zu laufen haben.*

Die Versammlung wurde hierbei von dem Wunsche geleitet, von dem Geschäftsbetriebe der Zettelbanken als solcher Operationen auszuschliessen, die ein grösseres Risico in sich bergen oder die die Solidität des Geschäftsbetriebes zu beeinträchtigen im Stande sind.

Ein Mitglied sprach sich gegen diese Bestimmungen, als zu weitgehend, mit folgender Motivirung aus:

„Wenn eine Bank, die nicht mehr als für den Betrag ihres effectiven Capitals Noten ausgiebt, für die volle Circulationssumme bestimmte Werthe vorräthig zu halten hat, so ist damit zunächst die Sicherheit und Einlösbarkeit der Noten gewährleistet; ihr gesammtes Stamm-Capital steht als Reserve dahinter und kommt erst in zweiter Reihe in Betracht; es braucht daher nicht jederzeit ebenso mobil zu sein, wie der zur Noten-Einlösung unmittelbar bestimmte active Fond. Man könnte unbedenklich, wenn nicht das *ganze*, doch einen erheblichen Theil jenes Capitals zu freier Verfügung überlassen, wenn nur alle Speculationsgeschäfte unbedingt ausgeschlossen bleiben. Die Nothwendigkeit, Privatbanken in ihrem, auf Betrug durch schlecht fundirte Noten gerichteten Bestreben möglichst zu hindern, ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden! Weshalb soll die Beleihung von Zettelbankactien (also doch Actien!) untersagt, und dagegen die von Creditbankactien gestattet sein? Weshalb soll die Erwerbung einer Hypothek, z. B. zu grösserer Sicherstellung discontirter Wechsel, wie das öfter vorkommt, untersagt und dagegen die Discontirung derselben Wechsel ohne solche Sicherstellung gestattet sein? Weshalb will man Banken untersagen, unzweifelhaft sicheren Häusern Blanco-Credite zu gewähren und dadurch solche Häuser nöthigen, in vorkommenden Fällen, Wechsel zu „reiten", deren Werth vielleicht auch nur in derselben Unterschrift liegt? Es ist nicht zu verkennen, dass ein *übermässiges* Beleihen eigener Actien und derjenigen anderer Banken, indem dadurch das Börsenspiel *möglicherweise* begünstigt wird, — dass ein *übermässiges* Engagement in Hypothekar-Sicherheiten, indem dadurch *möglicherweise* ein erheblicher Theil der Fonds festgelegt wird, — dass endlich auch ein übermässiges Gewähren von Blanco-Crediten, indem dadurch eine übermässige Credit-Benutzung provocirt wird, — dass all' dergleichen Uebermaass die solide und mobile Position beeinträchtigen kann. Aber *ganz* lassen sich solche Operationen nicht vermeiden; und wenn man sie verbietet, dann veranlasst man nichts weiter als formelle Umgehungen, wie sie überall vorkommen, wo solche Vorschriften bestehen. — Es genügt vollkommen, eine angemessene Grenze zu fixiren, etwa in der Weise, dass

ausser der Notendeckung noch wenigstens die Hälfte des Capitals in Cassa, Wechseln oder Lombard vorhanden sein muss, und jedes Speculations-Geschäft für eigene Rechnung untersagt ist.

Die Sicherheit bleibt dann noch immer eine *viel grössere*, als die für die Noten der Preussischen Bank vorhandene!"

Trotz dieser Einwendungen wurden die obigen Beschränkungen mit grosser Majorität angenommen, da eine Bank, welche sich obigen Beschränkungen nicht unterwerfen wolle, eben auf die Zettelemission verzichten müsse.

Zu einer lebhafteren Discussion führte nur die letzterwähnte Bestimmung in Betreff des Rediscontirens. Es war ein Antrag eingebracht worden, nach welchem eine Zettelbank keinen inländischen Wechsel rediscontiren darf, der länger als zehn Tage zu laufen hat. Indessen wurde dieser Antrag als zu weit gehend abgelehnt. Das allgemeine Princip wurde dahin festgestellt, dass eine Zettelbank mit ihrem Giro keinen Handel treiben dürfe, und dass jede Rediscontirung eine verwerfliche sei, die in der Absicht erfolge, das Giro auf diesem Wege zu verwerthen. Es wurde dabei betont, dass manche Privatzettelbanken die Praxis haben, die mit ihrem Giro versehenen Wechsel auf die Börse zu werfen und sich durch den Verkauf daselbst gegen höheren Discont einen Geschäftsvortheil zu verschaffen. Als völlig unverfänglich

wurde es dagegen bezeichnet, wenn eine Zettelbank hin und wieder in einem einzelnen Falle durch die Lage ihres Geschäftes genöthigt ist, durch die Fortgebung eines langen Wechsels sich baare Casse zu verschaffen. Unzweifelhaft ist es unmöglich, durch gesetzliche Bestimmungen darüber zu wachen, dass das Rediscontiren nicht geschäftsmässig, sondern nur auf besondere gegebene Veranlassung hin erfolge. Gegen eine gesetzliche Beschränkung sprechen sich mehrere Stimmen aus. Um einem unsoliden Handel mit dem Giro vorzuzubeugen, werde es genügen, vorzuschreiben, dass Rediscontirungen nur an die Ordre der Centralbank erfolgen dürften, oder dass sie nicht unter dem officiellen Discontsatz stattfinden dürften. Es sei bedenklich, einer Bank zu verbieten, ihren Wechselbestand zu realisiren; sie könne dadurch möglicherweise ausser Stand gesetzt werden, ihre Noten einzulösen. Auch sei der Begriff inländischer Wechsel ein nicht hinreichend bestimmter. Es würde bei Annahme einer solchen Bestimmung nach dem Wortlaut derselben sogar verboten sein, dem Acceptanten den Wechsel vor Verfall unter Abzug des Disconto auszuliefern. Die Majorität fand indessen in der Bestimmung, so wie sie oben mitgetheilt worden ist, ein gutes Mittel, dem Rediscontiren in bedenklichem oder verwerflichem Umfange einen Riegel vorzuschieben.

g) *Zettelbanken dürfen verzinsliche Depositen nur auf wenigstens zweimonatliche Kündigung annehmen. Werden kurze Depositen angenommen, so stehen sie hinsichtlich der Bedeckungspflicht den Noten gleich.*

Hiergegen wurde zwar geltend gemacht, dass die Consequenz dieser Bestimmung dazu führe, auch denjenigen Instituten, welche Depositen annehmen, ohne Noten auszugeben, eine ähnliche Beschränkung aufzuerlegen. Bei vielen Banken sei die Praxis eingeführt, Depositen auf Sicht auszuzahlen, und diese Einrichtung habe sich in verschiedenen Krisen als ungefährlich bewährt.

Auch dieser Antrag wurde mit Rücksicht darauf angenommen, dass auf diesem Wege die Sicherheit des Geschäftsbetriebes festgestellt werden kann. Ein weiter gehender Antrag ging dahin, dass Depositen nicht über den Betrag des Stammcapitals hinaus angenommen werden dürfen. Derselbe wurde indessen abgelehnt, weil man annahm, dass die Pflege des Depositengeschäftes in ganz hervorragender Weise eine Aufgabe der Bank sei.

h) *Die Bank muss zur Vermeidung des Consurses ihre Noten sofort in Metall einlösen.*

Dieser Antrag wurde als selbstverständlich und keiner weiteren Begründung bedürftig einstimmig angenommen. Weiter gehende Anträge waren dahin gestellt, dass Banknoten an jeder Stelle des Norddeutschen Bundes, wo von andern Banken Noten emittirt werden, innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung eingelöst werden müssten, oder event. dass jede Bank eine Einlösungsstelle in Berlin habe. Indessen wurden diese Anträge abgelehnt, ebenso wie ein Vermittelungsantrag, dass wenigstens eine Einlösungspflicht an dem einen der drei Orte: Frankfurt, Leipzig oder Berlin bestehe. Es wurde von einer Seite her als unzureichend bezeichnet, dass die Banknoten nur da eingelöst werden, wo sie ausgegeben werden. Wenn der Baarvorrath einer einzelnen Bank nicht ausreiche, um an allen Einlösungsstellen bereite Mittel zu haben, so müsse sie sich an die Centralbank wenden und Geld kommen lassen. Ausführbar sei der Vorschlag. Von anderer Seite her wurde dagegen die Ausführbarkeit bestritten, weil die Noten ein Circulationsmittel seien, das nur einem bestimmten Kreise dienen solle. Es genüge, wenn dieselben da eingelöst werden, wo sie ausgegeben werden, da ohnehin jede Bank ein Interesse daran habe, soviel Einlösungsstellen einzurichten, wie für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich seien.

i) Eine Bestimmung, dahin gehend,
die Bank ist verpflichtet, auch solche Falsificate ihrer Noten einzulösen, die bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit als solche nicht erkannt werden können,

wurde durch Uebergang *zur Tagesordnung beseitigt.* Die Versammlung lehnte es nicht ab, eine solche Bestimmung als zweckmässig zu bezeichnen, glaubte indessen, dass dieselbe nicht in die Normativbestimmungen hineingehöre. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass das Kriterium, wonach die Ersatzpflicht bemessen sei, zu unbestimmt sei. Zu einer technischen Prüfung, wie sie hier erfordert sei, würden verschiedene Personen sich ganz verschieden verhalten.

k) *Die Veröffentlichung des Status soll alle Monate erfolgen.*

Dass eine regelmässige Veröffentlichung des Status unerlässlich sei, wurde von allen Seiten als selbstverständlich betrachtet und in sehr vielen Gutachten der Handelskammern ausdrücklich betont. Von mehreren Seiten wurde der Wunsch geäussert, dass eine allwöchentliche Veröffentlichung des Status stattfinde, wie dieselbe bei den Preussischen, Englischen und Französischen Banken hergebracht sei. Es wurde indessen hierauf erwidert, dass diese grossen Banken zu einer häufigeren Veröffentlichung ihres Status veranlasst seien, weil sie das Barometer bilden, aus welchem das kaufmännische

Publicum erfahre, in welchem Verhältniss der Notenumlauf zum baaren Gelde steht. Bei kleinen Banken sei dies völlig unmöglich. Dieselben haben zuweilen eine Menge von baarem Gelde liegen, während zu einer andern Zeit eine grosse Menge Noten zurückkämen. Aus solchen Thatsachen könne das Publicum einen Schluss nicht ziehen, und die einmonatliche Veröffentlichung reiche völlig aus.

l) *Die Filialen dürfen keine anderen Geschäfte betreiben als die Centralstellen.*

Ein weiter gehender Antrag, wonach Privatbanken keine Filialen haben dürfen, wurde abgelehnt, weil man den Banken wenigstens die Möglichkeit zugestehen wollte, durch Errichtung von Filialen da Hülfe zu leisten, wo von ihrer Hülfe Gebrauch gemacht werden kann. *Abgelehnt* wurden die Anträge, noch folgende Normativbestimmungen hinzuzufügen:

m) *Jede Notenbank hat an die Nordd. Bundescasse den dritten Theil des Reingewinnes, welcher 5 pCt. des Actiencapitals übersteigt, abzuführen.*

Man nahm an, dass eine solche Bestimmung nicht in die Normativbestimmungen gehört.

n) *Keine Privatzettelbank darf sich am Sitze der Centralbank etabliren.*

Diese Bestimmung war beantragt worden nach Analogie der Englischen Verhältnisse. Es wurde indessen entgegengehalten, dass die Deutschen Verhältnisse wesentlich anderer Art seien, und dass Notenbanken am Sitze der Centralstelle unter weit besserer Controle gehalten werden könnten als solche in entlegenen kleinen Städten.

Ein nachträglich eingebrachter Antrag des Inhalts, noch folgende Normativbedingung hinzuzufügen:

o) *Ist der dritte Theil des Grundcapitales nach der Bilanz als verloren anzusehen, so ist die Bank verpflichtet, zu liquidiren,*

kam nicht mehr zur Discussion.

Nach Schluss der Berathungen über die Normativbedingungen wurde noch die Frage angeregt, ob diese Normativbedingungen lediglich für die Privatzettelbanken oder auch für die Centralbank Gültigkeit haben sollten. Ein Beschluss in dieser Hinsicht wurde nicht gefasst, weil inzwischen mehrere Mitglieder der Commission, die durch andere Geschäfte verhindert und von der bevorstehenden Berathung nicht in Kenntniss gesetzt waren, sich entfernt. Es wurde indessen von einem Mitgliede folgende Erklärung zu Protocoll gegeben: Es sei nicht seine Absicht gewesen, der Preussischen Bank irgendwelche andere Privilegien zu gewähren, als die, für welche sie etwas leisten müsse. Dafür, dass ihre Noten an den Staatscassen angenommen würden, habe sie dem Staate etwas zu leisten und dies Privilegium sei ihr daher zu belassen. Jedes andere Privilegium würde er für ungerechtfertigt erklären.

Uebrigens ist hier noch die Bemerkung einzuschalten, dass im Laufe der Discussion auch die Privilegien der Portofreiheit und Stempelfreiheit, welche die Preussische Bank bisher geniesst, mehrfach zur Sprache gekommen sind, und dass eine Abstimmung darüber zwar nicht stattgefunden hat, von vielen Seiten jedoch die Ansicht geäussert wurde, es sei als selbstverständlich zu betrachten, dass solche Privilegien nicht erneuert werden können. Es wurde zwar von einer Seite geltend gemacht, die Portofreiheit, welche die Preussische Bank geniesse, komme dem Publicum zu Gute, da vermittelst derselben Geldsendungen von einem Orte an den andern, wo die versandten Gelder gebraucht werden, unentgeltlich erfolgen können. Es wurde indessen von anderen Seiten, und zwar von solchen, welche an der Preussischen Bank ein specielles Interesse nehmen, ein besonderes Gewicht auf die Aufrechterhaltung dieser Privilegien nicht gelegt.

Sechstens:

Es bedarf einer Norm für die Feststellung in Bezug auf das Verhältniss des Baarvorrathes zu der Notencirculation.

Für diesen Satz stimmten folgende Herren:

Bamberger, Becker, Benndorf, Conrad, v. Dechend, Friedländer, Fromberg, Hinsberg, Kämmerer, Ladenburg, Mendelssohn, Meyer, Mosle, Stephan, Samter, Seiffert, Spiegeler, Stengel, Warschauer, Wesenfeld, Witte, Zuckschwerdt.

Dagegen stimmten:

Delbrück, Müller, Schottler, Steiner.

An diesen Satz knüpfen sich nachfolgende Erwägungen: Man kann von der Ansicht ausgehen, dass den Banken und insbesondere der Centralbank besondere Vorschriften über die Höhe der Deckungsmittel, welche sie in Vorrath haben sollen, nicht zu machen seien, wie dies beispielsweise in Frankreich der Fall ist; oder man kann von der Ansicht ausgehen, dass ein gewisses Verhältniss der Deckungsmittel vorzuschreiben sei, und hierbei entweder anknüpfen an das gegenwärtig in Preussen bestehende Verhältniss, wonach die Drittelsdeckung vorzuschreiben ist, oder übergehen zu einer solchen Einrichtung, wie sie in England besteht, wonach die Summe der ungedeckt auszugebenden Noten

auf einem gewissen, nach arithmetischem Verhältnisse festzusetzenden Betrage contingentirt ist, oder endlich, man kann an der Ansicht festhalten, dass der ganze Notenbetrag durch Metall gedeckt sein soll. Durch die Annahme des vorstehenden Satzes wurden die beiden Extreme ausgeschlossen. Ein Mitglied hatte zwar die Ansicht verfochten, es sei theoretisch zu rechtfertigen, dass man die Ausgabe ungedeckter Noten überhaupt nicht gestatte, er hatte sich indessen selber dahin beschieden, dieser theoretischen Anschauung praktische Folgen nicht geben zu wollen, indem er anerkannte, dass durch eine solche Vorschrift das Banknotengeschäft statt Nutzen nur Schaden bringen und daher von Niemandem betrieben werden würde. Ebenso fanden sich diejenigen Mitglieder in der Minorität, welche überhaupt ein bestimmtes Verhältniss der Deckungsmittel nicht vorschreiben wollten, sondern alles dem freien Ermessen der Bankverwaltung überlassen zu können meinten. Nach Annahme dieses Satzes stellte sich die Frage daher nur dahin, ob man festhalten wolle an dem Systeme der Drittelsdeckung oder übergehen zu dem Systeme der Contingentirung.

Siebentens:

Es wurde hierauf mit 22 gegen 4 Stimmen beschlossen, dass ein System der Contingentirung nicht einzuführen sei.

Ein Redner suchte in ausführlichem Vortrage nachzuweisen, dass für das Gedeihen des Landes eine Bestimmung nicht zu entbehren sei, wonach die Höhe der ungedeckten Noten auf einen gewissen noch näher zu ermittelnden Betrag contingentirt werden müsste. Er erklärte festzuhalten an der Ansicht, dass in Beziehung auf Zahlungsmittel der allgemeine Grundsatz keine Gültigkeit habe, dass der Verkehr dasjenige, dessen er nicht bedürfe, ausstosse. Die Banknoten, welchen die Sicherheit gegeben sei, an jeder Staatscasse an Zahlungsstatt angenommen zu werden, stehen anders da, als ein anderes papiernes Zahlungsmittel, etwa als ein Wechsel. Indem der Staat vorschreibe, dass die Note der Centralbank an den Staatcassen in Zahlung gegeben werden dürfe, schaffe er künstlich eine Gelegenheit, eine solche Note unterzubringen, und vereitle daher, dass die Note, wenn sie vom Verkehr nicht mehr gebraucht werde, ausgestossen werde. Wenn das System der absoluten Bankfreiheit durchgeführt sei, würden derartige Vorsichtsmassregeln sich als überflüssig erweisen, es würde alsdann die höchstmögliche Vorsicht des Publicums im Gebrauch und Annahme von Banknoten stattfinden; bis dahin aber, und namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei die Banknote ein bevorzugtes Zahlungsmittel, welches man nicht nach Belieben sich vermehren lassen dürfe. Eine Banknote, der vom Staate ein hoher Glauben beigelegt sei, sei gewissermassen eine Anweisung auf dem Markte, sei ein Erlaubnissschein dafür, neue Producte zu schaffen, bevor noch die Consumtion eine Lücke in dem Vorrathe geschaffen habe. Er halte es daher für ein unwiderlegtes volkswirthschaftliches Gesetz, dass eine übergrosse Emission von Banknoten zunächst das Metallgeld aus dem Lande treibe und demnächst eine künstliche, unberechtigte Steigerung der Preise hervorrufe, die zu Krisen führen müsse; er halte es daher für eine gebieterische Anforderung des öffentlichen Wohles, dass der Staat in dieser Beziehung vorbeuge.

Diese Anschauung fand von den verschiedensten Seiten her lebhaften Widerspruch. Es wurde ausgeführt, das System der Peels-Acte sei in England selber streng kritisirt, und es erhöben sich nur noch wenige Stimmen für die Aufrechterhaltung desselben. Es sei im Jahre 1865 im Preussischen Abgeordnetenhause von dem Abg. Michaelis ein Antrag auf Contingentirung der Banknoten eingebracht worden. Derselbe würde, wenn er angenommen worden wäre, die unsäglichsten Missstände zur Folge gehabt haben. Herr Michaelis habe zu jener Zeit die Contingentsziffer auf 60 Millionen gegriffen. Wäre dieser Antrag damals durchgegangen, so würden seit jener Zeit zu fünf verschiedenen Malen Krisen entstanden sein. Es entstehe eine unglaubliche Stockung des Verkehrs, sobald man sehe, dass die Preussische Bank sich einem Zustande nähere, in welchem sie keine Geschäfte mehr machen würde. Im Jahre 1857 habe die Preussische Bank sich der Grenze der Drittelsdeckung genähert und habe den Entschluss gefasst, sich dem Gesetze streng zu unterwerfen. Sie habe in Folge dessen die Krise auf das Aeusserste verschärft. Wenn sie damals das Recht besessen, sich über die beengenden Vorschriften der Drittelsdeckung hinwegzusetzen, so würde von einer Krise keine Rede gewesen sein. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, dass jede Contingentsziffer den Stempel der Willkür trage. Wie könne man beweisen, dass 60 oder 100 Millionen die richtig gegriffene Summe seien, welche ungedeckt bestehen dürfe.

Die Möglichkeit, den Verkehr in unbegrenzter Menge durch Noten ohne volle Metalldeckung zu unterstützen, müsse allerdings gegeben sein, weil sich eine absolute Grenze für den Bedarf nicht bestimmen lasse. Auf der anderen Seite müsse aber auch dem in immer bedenklicherer Weise zunehmenden Notencultus eine Schranke gezogen werden. Wenn fernerhin so, wie bisher, jedem

wirklichen oder vermeintlichen Geldbedarfe durch bedingungslose Vermehrung der Banknotenemission begegnet werde, dann treiben wir immer schneller der *Papiervaluta* zu, deren sich ausser uns und England jetzt jeder grosse Staat erfreut. Die Peel'sche Bankacte habe neben ihren Mängeln auch anzuerkennende Vorzüge und das System lasse sich ganz wohl auch auf uns anwenden, wenn wir nur als *Regel* hinzufügen, was in England blos ausnahmsweise geschehe, nämlich die Bestimmung, dass eine Ueberschreitung der Contingentsziffer unter der Bedingung einer Disconto-Erhöhung gestattet sein solle. Bei einer solchen Bestimmung werden Production und Speculation in dem Augenblicke *gewarnt*, wo die Circulation sich jener Grenze nähert, und die ausgiebige, nachhaltige Hülfe bleibe gleichwohl nicht ausgeschlossen.

Eine solche Bestimmung würde die Preussische Bank z. B. schon im Juni 1870 zur Disconto-Erhöhung genöthigt, die Börsen aber rechtzeitig gewarnt und erleichtet haben, während nun binnen 4 Tagen von 4 auf 8 pCt. gesprungen werden musste, was die Kriegspanik im Augenblicke ausserordentlich verschärft habe.

Für die Festsetzung einer Contingentsziffer stimmten:

Kämmerer, Meyer, Schottler.

Achtens: Nachdem, wie erwähnt, das System der Contingentirung abgelehnt worden war, beschloss die Versammlung mit 22 gegen 4 Stimmen

dass zur Deckung der Noten wenigstens der dritte Theil der circulirenden Summe in baarem Gelde vorhanden sein solle.

Es wurde von allen Seiten anerkannt, dass die Drittelsdeckung als Princip ihre grossen Mängel habe; ein Beweis dafür, dass die Bank in Betreff ihrer Notenausgabe in keine Verlegenheit kommen könne, wenn sie den dritten Theil der emittirten Summe in baarem Gelde vorräthig habe, sei in keiner Weise zu führen. Es wurden alle principiellen Einwendungen, welche gegen die Drittelsdeckung geltend gemacht zu werden pflegen, als begründet anerkannt; namentlich wurde nicht geleugnet, dass die Bank durch Präsentation eines grösseren Betrages von Noten in die Alternative gesetzt werden könne, entweder durch Einlösung derselben den Baarbestand auf weniger als ein Drittel der circulirenden Notenmenge herabzusetzen oder durch Nichteinlösung ihre Verpflichtung zu suspendiren. Dennoch wurde als wichtiges Argument für die Beibehaltung der Drittelsdeckung geltend gemacht, dass das Publicum einmal daran gewöhnt sei. Es sei selbstverständlich, dass eine Bank, welche verpflichtet sei, wenigstens den dritten Theil ihrer Noten in baarem Gelde zu halten, es niemals an diese Grenzen kommen lassen werde, sie werde vielmehr einen wesentlich grösseren Betrag immer halten. Das Publicum werde es nicht verstehen, wenn man jetzt von diesem Grundsatze ohne Weiteres abgehe und sich der Französischen Maxime nähere. Was den oben angedeuteten Vorfall anbetreffe, der bei der Preussischen Bank Uebelstände herbeigeführt hat, die lediglich auf Rechnung der Vorschrift zu setzen sind, dass ein Drittel der Notenausgabe in baarem Gelde vorräthig zu halten sei, so müsse bemerkt werden, dass die Krise von 1857 eingetreten sei kurze Zeit nachdem das Capital der Preussischen Bank wesentlich vermehrt worden, und dass aus diesem Grunde zu jener Zeit nicht vollständig normale Verhältnisse obgewaltet hätten. Der angeführte Beschluss wurde mit folgenden 22 Stimmen gegen folgende 4 Stimmen gefasst:

Dafür: Bamberger, Becker, Benndorf, Conrad, v. Dechend, Friedländer, Fromberg, Kämmerer, Ladenburg, Mendelssohn, Meyer, Mosle, Samter, Schottler, Seiffert, Spiegeler, Stengel, Stephan, Warschauer, Wesenfeld, Witte, Zuckschwerdt.

Dagegen: Delbrück, Hinsberg, Müller, Steiner.

Neuntens: Von einem Mitgliede der Versammlung war im Laufe der Debatte mehrfach hervorgehoben worden, dass nach seiner Ueberzeugung es der Vorschrift einer Drittelsdeckung nicht bedürfe, dass vielmehr das Recht, Noten zu emittiren, lediglich in Beziehung zu setzen sei zu dem Stammcapitale der Bank. Wenn man an dem von ihm vertheidigten Grundsatze festhalte, dass es zur Gründung einer Zettelbank eines Minimalbetrages von 3 Millionen bedürfe, so könne man den Banken die Freiheit geben, Noten auszugeben und Depositen anzugeben bis auf das Dreifache ihres Stammcapitals, ohne besorgen zu müssen, dass dadurch eine leichtsinnige oder übermässige Notencirculation befördert würde, sofern gesetzlich festgestellt werde, dass alle im Nordbunde emittirten Noten an allen anderen Deutschen Notenbankcassen einwechselbar seien. Speciell ward darauf hingewiesen, dass die Preussischen Privatbanken auf diesem Wege zu einer gedeihlichen Entwickelung kommen würden, die ihnen seiner Zeit durch die Normativbestimmungen verkümmert worden sei. Als selbstverständlich wurde hingestellt, dass die Banken, um ihrer Einlösungspflicht genügen zu können, einen entsprechenden Baarbestand halten würden, auch ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. Auch ward hingewiesen darauf, dass der Vorschlag nicht ausschliesslich die Ausgabe von Noten er-

leichtere, sondern in mehreren Fällen dieselbe beschränke, dass in kritischen Zeiten die Position der Notenbanken eine günstigere sei, so dass Restrictionen, wie sie 1857 seitens der Preussischen Bank angewandt werden mussten, lediglich um der Bestimmung der Drittelsdeckung zu genügen, nicht mehr zu befürchten seien.

Da dieser Grundsatz wiederholt mit Lebhaftigkeit vertheidigt worden war, so wurde derselbe schliesslich noch zur Discussion gestellt. Es wurde von Anderen mit Entschiedenheit hervorgehoben, die Wissenschaft habe in unwiderleglicher Weise nachgewiesen, dass zwischen der Höhe der Notenemission und der Höhe des Stammcapitales ein innerer Zusammenhang nicht bestehe. Das Stammcapital habe lediglich die Bedeutung eines Garantiecapitals, und die Aufbringung derartiger Garantiecapitalien gebe an sich keine Berechtigung, die Circulation der papiernen Umlaufsmittel zu erhöhen. Für diese Auffassung entschieden sich bei der Abstimmung folgende 16 Stimmen:

Bamberger, Becker, v. Dechend, Delbrück, Friedländer, Fromberg, Kämmerer, Ladenburg, Mendelssohn, Samter, Schottler, Spiegeler, Steiner, Müller, Stephan;

dagegen die beiden folgenden:

Hinsberg und Zuckschwerdt,

während die übrigen sich der Abstimmung enthielten.

Votum von Herrn Heinr. Kämmerer in Hamburg.

Es darf wohl angenommen werden, dass die meisten Mitglieder der im Mai 1870 in Berlin versammelt gewesenen Commission des Deutschen Handelstages, die Bankgesetzgebung betreffend, ohne ein Gefühl der Befriedigung auseinander gegangen sind. Die gefassten Beschlüsse scheinen in ihrer Gesammtheit den Wünschen keiner der vorhandenen Parteien entsprochen zu haben. Dieser unbefriedigende Erfolg dürfte dem Umstande zuzuschreiben sein, dass man es unterlassen hatte, zunächst eine umfassende Discussion über die Theorie des Bankwesens eintreten zu lassen, ehe man zur Berathung der Reform der gegenwärtigen Deutschen Bankzustände schritt. Es lag der Versammlung nicht die Aufgabe vor, die jetzige Gestaltung der Preussischen Bankeinrichtungen auf das ganze übrige Deutschland zu übertragen, sondern sie hatte zunächst zu prüfen, welche Art der Bankgesetzgebung nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft und der Erfahrung als zeitgemäss und normal anerkannt werden müsse. In wie weit die durch eine solche theoretische Untersuchung gewonnenen Resultate zur unmittelbaren praktischen Ausführung gelangen können, oder in wie weit in Rücksicht auf vorhandene Zustände temporaire Zustände gemacht werden müssen, ist gewiss ein zu erwägender, sehr wichtiger Punkt, allein derselbe musse in zweite Linie gestellt und die Discussion darüber bis nach Feststellung der Grundprincipien ausgesetzt werden. Nur auf der Basis einer Verständigung über die Principien des Bankwesens und über die zu erstrebenden Ziele kann ein gesundes Bankgesetz zu Stande gebracht werden, und die Verhandlungen sollten daher zunächst auf diesen Gegenstand gerichtet werden.

Der Einsender ist nicht in der Lage, neue Momente aufzuführen, hält sich aber verpflichtet auf Ansichten hinzuweisen, welche bei den bisherigen Verhandlungen unserer Commission theils ignorirt theils todtgeschwiegen wurden, während sie notorisch sowohl durch viele der ersten national-ökonomischen Schriftsteller als auch in zahlreichen praktisch betheiligten Kreisen warm vertreten werden.

Zunächst ist es unser Wunsch, die viel verbreitete Idee zu beseitigen, dass irgend eine Staatsbank oder privilegirte Creditbank, also auch die Preussische Bank als eine Art von allmächtiger Vorsehung über dem Geldmarkt schwebend und denselben beherrschend angesehen werden kann.

Der enorme Aufschwung des inneren, sowie des internationalen Geschäftsaustausches erlaubt keine Dictatur mehr. Staatsbanken und privilegirte Banken sind nicht im Stande, die Einwirkungen vorherzusehen und zu paralysiren, welche der neben ihnen laufende und mit ihnen concurrirende Verkehr hervorruft. Der Geldmarkt ist nicht mehr durch ein Central-Institut, sei es noch so mächtig, zu beherrschen; durch willkürliche Eingriffe, als z. B. Festhaltung eines niedrigen Discontos und Vermehrung der Notenausgabe, können allerdings vorübergehende Einwirkungen erzielt werden, allein dieselben sind gefährlich, weil die Motive zu solchen Massregeln keine sichere Basis haben, und weil der natürliche Verlauf des Geldmarktes dadurch gehemmt wird. Es ist im Gegentheil die Aufgabe solcher privilegirten Notenbanken, bei dem Herannahen von schwierigen Zeiten und Krisen vorzugsweise auf ihre eigene Sicherheit Bedacht zu nehmen und sich dadurch das Vertrauen des Publicums zu erhalten, welches durch Anwachsen des Baarfonds, nicht aber durch Vermehrung der Notenausgabe erreicht wird.

Auch die Preussische Bank hat während der seit 1857 wiederholt eingetretenen Börsenkrisen Massregeln ergriffen, um die Einlösung von Noten möglichst zu verhindern und also den Baarfonds in

ungewöhnlicher Weise zu schützen. Der Beweis dafür liegt darin, dass der Cours der Preussischen Banknoten in Hamburg wiederholt 1 bis 1½ pCt. unter den Cours für Silberthaler fiel; dessenungeachtet wurden sehr starke Posten Preussischer Banknoten aus Mitteldeutschland nach Hamburg gesandt, um dagegen mit erheblichem Verlust Silberthaler zu beziehen. Jene Massregeln der Preussischen Bank können bei dem gegenwärtig herrschenden System derselben für angemessen und richtig gehalten werden, sie entsprechen aber nicht der nächsten und hauptsächlichsten Aufgabe einer Zettelbank, nämlich: die jederzeit unbedingte Einlösung der Noten. Es fragt sich, ob Massregeln obiger Art wirksam und möglich bleiben werden, nachdem die Preussische Bank ganz Deutschland, also auch Frankfurt a. M. und Hamburg umschlungen und damit die bestehenden übrigen selbstständigen Deutschen Geldmärkte brach gelegt haben wird.

Diese haben bisher in Zeiten, wo der Stand der Wechselcourse einen Abzug von Edelmetall nach dem Auslande veranlasste, der Preussischen Bank als schützende Ableiter gedient. Ab das jetzige Noten-System der Preussischen Bank haltbar sein würde, wenn in Zukunft alle internationalen Ansprüche auf Edelmetall direct an sie herantreten würden, dürfte bezweifelt werden können. Die erste Bedingung einer guten Valuta besteht aber in dem unumstösslichen Vertrauen, dass sie für den internationalen Verkehr geeignet sei. So lange unter Umständen die Anschaffung von Münzen oder Edelmetall gegen Banknoten schwierig gemacht werden kann, ist auf eine Blüthe des internationalen Wechselgeschäfts nicht zu rechnen, und das Bestreben, die Vermittelung Londons im transatlantischen Wechselgeschäfte immer mehr entbehrlich zu machen, wird erfolglos bleiben.

Eben die Gefahr, dass in allen bedenklichen Zeiten, und in solchen, wo die Wechselcourse einen Abzug von Edelmetall nach dem Auslande veranlassen, ungewöhnlich starke Baarauszahlungen auf eingereichte Noten nöthig werden, nimmt den Notenbanken die Befähigung, auf ihre sonstigen Operationen verstärkte Mittel zu verwenden, und eine Berufung auf eine Stellung als Helfer in der Noth kann daher nicht als berechtigt angesehen werden. Banken ohne Zettelausgabe und die nicht für Deckung der letzteren zu sorgen haben, sind in schweren Zeiten in viel günstigerer Lage und können, da sie dem Publicum näher stehen als privilegirte Centralbanken, mehr im Einzelnen wirken als letztere, was zur Beseitigung örtlicher Paniks sich häuffg als ungemein wohlthätig bewiesen hat. Handels- und Geldkrisen sind überhaupt nicht zu vermeiden, so lange die Tendenz fortdauert, Geschäfte in einer Ausdehnung zu betreiben, welche zu den Kräften der Unternehmer in keinem angemessenen Verhältniss steht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst die grössten und mächtigsten Staats- oder privilegirten Banken nicht vermocht haben, wiederholten Krisen vorzubeugen, und dass vielmehr das Bestehen solcher Institute eher nachtheilig wirkt, indem sie das Aufkommen freier Banken an den Hauptplätzen des Handels und sonstiger Verkehrszweige erschwert. Eine Mehrheit von Banken mit freierer Bewegung befördert die erste wichtige Aufgabe des Bankwesens überhaupt, nämlich die Ansammlung von momentan müssig liegenden Capitalien und die lucrative Verwendung derselben. Das System der Giro- und Depositobanken ist unstreitig das zeitgemässe; dasselbe hat sich in England, den Vereinigten Staaten von Nord-America und Hamburg glänzend bewährt und hat die Bedeutung der Noten emittirenden Banken vollständig überflügelt. Ihre allgemeine Verbreitng auch über Deutschland wird den günstigsten Einfluss auf den Geldmarkt ausüben; wenn alle Gesellschaften, Geschäftsleute nnd Privatpersonen, welche über bedeutende Baarumsätze disponiren, und daher mehr oder weniger grosse Baarschaft in ihren eigenen Cassen vorräthig halten, solche anstatt dessen bei einer Bank deponiren, so wird ein bedeutendes Capital in die Hände der Deutschen Banken gelegt, und es wird erreicht werden, dass eine Hauptursache der vorkommenden Geldklemmen beseitigt wird, nämlich die Zurückhaltung der Circulationsmittel, welche durch die Vorsorge der Einzelnen für erst später eintretende Verpflichtungen bisher herbeigeführt wurde.

Das Gemeinsame zwischen Zettelbanken und Depositenbanken besteht in der Aufgabe, Capital zu sammeln und es nutzbar zu machen; der Unterschied zwischen beiden liegt aber darin, dass die Zettelbanken den unnatürlichen Weg wählen, ihr Capital durch Ausgabe von Noten, welche zur Ersetzung der umlaufenden baaren Circulationsmittel dienen, stärken zu wollen, während die Depositobanken durch Ansammlung temporär unbenutzter Capitalien und einfacheren und rascheren Betrieb des Geldumsatzes eine wesentliche Ersparung des Bedarfs an Circulationsmitteln erzielen. Der Vorzug des Systems der Depositobanken besteht darin, dass sie den Zweck von Banken überhaupt, nämlich Capital anzusammeln und den Geldumsatz zu erleichtern, in rationellerer Weise und in umfangreicherem Grade zu erreichen vermögen als die Zettelbanken, und ferner darin, dass bei dem ersteren System das Papiergeld gänzlich vermieden werden

kann oder wenigstens nur in einer Form geliefert zu werden braucht, welche jedes Bedenken gegen dasselbe aufheben würde, nämlich in der Form vollständig baar fundirter Noten, sofern ein Bedarf für solche überhaupt fortbestehen sollte. Um dieses Thema weiter zu begründen, würde der hier gestattete Raum nicht ausreichen, aber schon die vorgeführten nicht neuen, sondern längst in weiten Kreisen anerkannten Motive dürften einer ferneren und eingehenderen Prüfung zu unterwerfen sein, als bei den bisherigen Verhandlungen unserer Commission ihnen zu Theil geworden ist.

Diese Forderung dürfte um so gerechtfertigter erscheinen, als die Einsetzung der Preussischen Bank in ihrer jetzigen Gestalt, nur mit vermehrtem Capital als Centralbank für ganz Deutschland und mit Bundesprivilegien versehen beantragt worden ist. Die Lobsprüche, welche in unserer Commission der Preussischen Bank gezollt sind, unterstützt der Einsender aus ganzer Ueberzeugung, so weit sie sich auf die Zuverlässigkeit, Reellität und Umsicht der Oberleitung und der Geschäftsführung beziehen, aber er hält weder ihr System für ein zeitgemässes, noch überhaupt die Creirung einer privilegirten Centralbank dem volkswirthschaftlichen Interesse Deutschlands entsprechend. Der Nachweis braucht nicht geliefert zu werden, dass die Preussische Bank nicht dem System der Deposito- und Giro-Banken huldigt, sondern ihre Hauptaufgabe in der Emission von Banknoten und in dem Disconto- und Lombardgeschäft sieht. Es ist daran zu erinnern, dass der Commission von der competentesten Seite erklärt worden, dass die Preussische Bank in der Regel nur von der Staatsregierung grössere Depositen entgegennehme und nur unerhebliche von Privaten, indem die Bank keinen Werth darauf lege, die Zunahme der letzteren zu befördern. Damit ist constatirt, dass die Preussische Bank mit ihren jetzigen System nicht auf dem Standpunkte steht, welcher von einer starken Partei als der zeitgemässe angesehen wird, und ist demnach wohl der Wunsch gerechtfertigt, dass die fundamentale Seite der Bankfrage einer ferneren Erörterung unterzogen werde. Indessen noch andere Motive liegen für denselben Wunsch vor.

Es bestehen gegenwärtig in dem nicht Preussischen Theile des Deutschen Bundes, und zwar namentlich an den Haupthandelsplätzen gute Bankeinrichtungen und selbstständige Wechselplätze, welche sich einer langbewährten Prosperität erfreuen. Diese zeigen kein Bedürfniss für eine wesentliche Veränderung in ihren Einrichtungen und namentlich kein Verlangen nach einer Deutschen privilegirten Centralbank. Die nothwendige Folge der Errichtung einer solchen würde die Concentrirung des ganzen Deutschen Bank- und Wechselgeschäfts an dem Domicile der Bundesbank sein. Wenn in Folge der hergestellten politischen Einheit und der zu erwartenden einheitlichen Währung auf ungezwungenem Wege durch den natürlichen Lauf der Verhältnisse das ganze Bank- und Wechselgeschäft sich in Berlin concentriren und die nicht Preussischen bedeutenden Plätze, sowie Frankfurt a. M. ihre seitherige Stellung verlieren sollten, so würde dieses eine Fügung sein, welche die wandelbaren Zeitverhältnisse verhängt haben, und die dadurch Beschädigten hätten sich darein zu finden. Soll aber in den nicht Preussischen Bundesplätzen vermittels Staatshülfe oder Privilegien, die einem bevorzugten Central-Institute gewährt würden, eine solche totale Umgestaltung des Bankwesens durch die Gesetzgebung durchgeführt werden, so haben die darunter leidenden Plätze ein begründetes Recht, Widerspruch dagegen zu erheben. Nachdem die politische Einheit Deutschlands durch glorreiche Ereignisse fest begründet worden, kann der etwaige Einwand nicht gemacht werden, dass im Interesse politischer Einheitsbestrebungen die möglichste Unificirung und Centralisation auf jedem andern Gebiete erforderlich sei, ohne Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Seite solcher Umwandlungen. Ein Streben für Bankfreiheit kann weder als politisch gefährlich noch als particularistisch verdächtigt werden. Wir wünschen gleiches Maass und Gewicht, gleiche Münze, gleiche Bankgesetzgebung, aber keine Privilegien, keinen Staatseingriff in die freie Entwicklung volkswirthschaftlicher Zustände. Ein solcher wäre aber die Octroyirung einer Staatsbank oder eine privilegirte Centralbank für ganz Deutschland. Die Thatsache, dass unser Vaterland der Mannigfaltigkeit der Stätten, wo Wissenschaft, Kunst, Industrie und Handel eine besondere Blüthe erreicht haben, einen grossen Theil seiner Cultur und seines Wohlstandes verdankt, ist unleugbar. Zwar ist die frühere politische Zerrissenheit in mancher Beziehung die Erklärung für die Deutschland eigenthümliche Decentralisation auf den Gebieten der gewerblichen und der geistigen Thätigkeit, aber man sollte das blühende Kind nicht mit dem unreinen Bade ausschütten. Es würde Thorheit sein, ein grosses Kleinod gewaltsam der Nation zu entreissen, weil es in trüben Zeiten gross gewachsen ist.

Es ist nicht zu leugnen, dass in manchen Kreisen Deutschlands eine durchgängige Anerkennung der hier ausgesprochenen Ansichten über Bankwesen in Folge einer lange bestehenden Gewohnheit an den Gebrauch von Banknoten und Papiergeld noch nicht erfolgt ist. Man hat sich so an den Gebrauch dieses Zahlungsmittels gewöhnt, dass man

seine Existenz und unveränderte Fortdauer für ein unabweisbares Bedürfniss hält. Ausserdem aber ist die Ansicht viel verbreitet, dass durch die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten ein grosser volkswirthschaftlicher Gewinn für den betreffenden Staat erreicht wird, indem er sich auf diesem Wege ein zinsenfreies Capital fast kostenfrei anschafft. Die Verfechter dieser Ansicht sind allerdings sehr zahlreich, indessen von den competentesten Nationalökonomen so gründlich widerlegt, dass die Frage über diesen Gegenstand als entschieden betrachtet werden kann.

Niemand behauptet noch, dass durch Staatspiergeld oder Banknotenausgabe ein *Capital* geschaffen wird, und bedarf dieser Punkt keiner Erörterung.

Geld in Münzen ist ebenso wenig ein Capital, in irgend einem andern Sinne, als wie jeder andere Gegenstand, der einen Tauschwerth besitzt, es ist nicht mehr oder weniger Capital als jede Waare und jeder veräusserliche oder nutzbringende Besitz Nicht allein das baare Geld bringt bei Verwendung Zinsen, sondern auch jedes andere Capital, Miethe, Pacht, Arbeitslohn, Schriftstellerhonorar bilden die Zinsen für Capital, welches in Wohnhäusern, Ländereien, Arbeitskraft, geistiger Fähigkeit besteht. Das gemünzte Geld wird zur Vermittlung des Umsatzes benutzt und dient zugleich als allgemeiner Werthmesser. Die Höhe das Bedarfs an Umlaufsgeld hängt von der volkswirthschaftlichen Stufe des betreffenden Landes ab, das Bedürfniss steigt mit dem Wachsen allgemeinen Wohlstandes und dem Fortschritt der Production. Da das baare Geld und die zu dessen Herstellung erforderlichen Metalle nichts Anderes sind als austauschbare Waaren, so ist bei steigendem Bedarf der Bezug des betreffenden Geldes oder Metalles von Nachbarländern oder die Herstellung desselben durch den Bergbau eine sich von selbst vollziehende Folge und geschieht in derselben Weise, als die Anschaffung aller andern zum Landesgebrauch erforderlichen Waaren. Der Handel verbürgt die Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses, da das letztere sich eben dadurch kundgiebt, dass die Preise den Stand erreichen, welcher erforderlich ist, um den Import gewinnbringend zu machen. Eine Zunahme des Bedarfs an Geld spricht sich in der Erhöhung des Zinsfusses und dem steigenden Werthe gegen andere Werthe, z. B. Waaren, Fonds und Wechsel auf fremde Plätze aus, wodurch also letztere im Preise fallen und dadurch passende Tauschmittel werden, um eine lohnende Ausfuhr nach andern Staaten gegen Zahlung in Edelmetall zu ermöglichen. Der Geldvorrath regulirt sich also von selbst, sofern der natürlichen Entwicklung freier Lauf gelassen und nicht durch Eingriffe höherer Hand reglementirt wird. Ein solcher Störungsfall liegt in dem Bestehen von Staatspapiergeld und von privilegirten Banknoten, die für den internationalen Verkehr unbrauchbar sind, und deren Umlaufsbetrag nicht immer ein durch die Verhältnisse gegebener ist, sondern häufig auf Entschliessungen des Staats oder der Bankvorstände beruht, die nicht allwissend und nicht in der Lage sind, die wirklichen Bedürfnisse des eigenen Landes und die Beziehungen zu dem Auslande zu übersehen. Das Geld ist demnach ein sehr wichtiger und zarter Factor im grossen wie im kleinen Verkehr, ja, man kann sagen, abgesehen von der ethischen Seite des menschlichen Lebens, der wichtigste. Es ist nun auf allen Gebieten des volkswirthschaftlichen Lebens und der Staatseinrichtungen das Bestreben vorherrschend, die höchste Solidität und Zweckmässigkeit zu erreichen, und zwar ohne Scheu für die dadurch bedingten Höherkosten. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus spricht wahrlich nichts dagegen, dass auch ein grosses Capital zu dem Zwecke der Herstellung des besten bekannten Circulationsmittels verwendet werde, während enorm grössere Capitalien für andere Verkehrsmittel, als z. B. Eisenbahnen, Hafenbauten und Dampfschiffe verwandt werden. Zwar sind dem coursirenden Gelde keine Coupons angeklebt, aber durch die Dienste, die es dem momentanen Inhaber leistet, arbeitet dasselbe productiv wie andere Werkzeuge des Verkehrs. Dies zugegeben, handelt es sich nur noch um eine Finanzfrage, nämlich folgende:

> Ist es ohne Gefahr möglich, einen wesentlichen Theil der coursirenden Münzen aus Edelmetall durch Staats- oder privilegirte Banknoten zu ersetzen, und wenn diese Gefahr vorhanden, ist sie dann so gross, dass sie den Gewinn, welcher aus der Ersparung von Edelmetall hervorgeht, in unendlichem Maasse übertrifft?

Bei der Entscheidung dieser Frage dürfen wir nicht bei der wohlgeordneten Finanzlage unseres Vaterlandes stehen bleiben, denn die Zukunft ist uns verborgen und alle Liebe zum Vaterlande kann nicht das demüthige Gefühl aufheben, dass die künftigen Geschicke desselben in der Hand der Vorsehung liegen. Die Mehrzahl der grossen Völker in Europa und America leidet schwer unter dem Drucke des entwertheten Papiergeldes, bestehe es aus Banknoten oder Staatspapiergeld. Sollte nicht schon durch die verderblichen Erfahrungen so zahlreicher Staaten ein Verdammungsurtheil über das System papierner Zahlungsmittel ausgesprochen vor uns liegen? Wenn auch die hier

dargelegten Ansichten über die volkswirthschaft- Bedeutung der Papiercirculation im Allgemeinen Anerkennung finden mögen, so wird doch vielfach der Einwand erhoben werden, dass Banknoten für den Verkehr unentbehrlich seien. Es würde allerdings unstatthaft sein, sofort ein Gesetz zu erlassen, welches die Ausgabe und den Umlauf von Banknoten gänzlich untersagte, dagegen ist es unzweifelhaft thunlich, die Banknoten, oder wenigstens die nicht voll fundirten, durch eine einheitliche Bankgesetzgebung mit transitorischen Bestimmungen und die dadurch allmälig eintretende Modification der Zahlungsweise entbehrlich zu machen. Nachdem im grossen Verkehr durch allgemeine Errichtung von Girobanken ein Zahlungssystem herbeigeführt sein wird, wie in London, New-York und Hamburg vollständig durchgeführt und in Berlin durch den Cassenverein begonnen, werden Banknoten für den Platzverkehr im Grossen nicht mehr erforderlich sein. Für den Geldumsatz mit dem Inlande würden die entstehenden Privatbanken in der Weise eintreten, dass Zahlungen an andern Deutschen Plätzen durch Banktransferte oder à vista-Anweisungen (Bank-Post-Bills) gemacht werden können. Wenn dieser Weg durch ein Agio von $^1/_8$ oder $^1/_4$ pCt. belastet werden muss, so fällt dagegen das Porto fort, welches die Banknoten-Postsendung verursachte. Die bestehende Annehmlichkeit für Reisende, grössere Summen in Banknoten bei sich zu führen, kann durch die in England so verbreiteten Circularcreditbriefe, welche von den Banken gegen volle Einzahlung verabreicht werden und zugleich das Ausland umfassen, vollständig ersetzt werden. Der kleine Verkehr bedarf der Banknoten nicht; im nicht Preussischen Norddeutschland ist die Gewöhnung an dieselben noch wenig bemerkbar, wohl aber häufig eine entschiedene Abneigung. Man zieht vor, Silber- und Goldstücke bei sich zu führen, als häufig beschmutzte und zerrissene Papierlappen, und man begegnet einem zurückhaltenden, halb verschämten Gefühl, wenn man für geleistete Dienste oder gekaufte Gegenstände den Preis in Papier zahlt. So wenig berechtigt solche Eigenthümlichkeiten des Volkes auch erscheinen mögen, so sprechen sie doch gegen die Nothwendigkeit des Papiergeldes in kleinen Abschnitten. In England giebt es keine Noten der Englischen Bank unter 5 Pfd. Sterling, in Frankreich nicht unter 50 Francs, bis vor Kurzem nicht unter 100 Francs. Ausser in Deutschland coursirt kleines Papiergeld fast nur in banquerotten Staaten. Nach der zu erwartenden Einführung der Goldwährung wird jede Veranlassung für die Beibehaltung kleiner Banknoten wegfallen.

Sollte dennoch die gänzliche Entbehrung der Banknoten für unausführbar gehalten werden, so wäre durch die neue Bankgesetzgebung die Ausgabe vollständig baarfundirter Banknoten zu gestatten. Es müsste aber kein Privilegium ertheilt, sondern allen Banken, welche unter dem Gesetze der Deutschen Handelsgesetzgebung stehen, die Befugniss zuerkannt werden, solche Noten unter der strengsten Controle auszugeben. Hauptsächlich wären die davon Gebrauch machenden Banken gesetzlich zu verpflichten, ein separates Conto und eine abgesonderte Casse für das Notengeschäft zu halten und bei dem zustehenden Gerichte eine Generalpfandacte über sämmtliche Bestände dieser Casse, welche also dem vollen Belauf des Notenumlaufs stets gleichkommen, zu Gunsten der Inhaber von Noten ihrer Emission niederzulegen. Selbstverständlich werden sich die Banken nur durch Aussicht auf Deckung der Unkosten und einigen Gewinn zu einer solchen Einrichtung veranlasst sehen können. Diese Deckung lässt sich durch ein kleines Agio herstellen, welches die Nehmer zahlen. Da Noten dieser Art hauptsächlich zur Zahlungsvermittlung an benachbarten Plätzen benutzt werden würden, sind sie eines kleinen Agio's werth, weil dagegen entweder Porto oder Banktransportkosten erspart werden. Durch eine solche Einrichtung würde der grosse Vortheil erreicht werden, dass nie mehr Banknoten circuliren, als der vorliegende Bedarf verlangt, und dass dadurch kein Eingriff in den natürlichen Verlauf des Geldmarkts veranlasst wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei Uebereinstimmung in Form und Text die vollfundirten Noten einer Bank von jeder andern Bank, welche auf demselben gesetzlichen Boden steht, als gute Zahlung angenommen werden, und wäre es selbst vielleicht möglich, eine solche Pflicht gesetzlich aufzulegen. Vorschläge dieser Art präjudiciren das fortdauernde Bestehen der Preussischen Bank keineswegs, sondern dieselbe würde voraussichtlich nach Verlust ihrer Privilegien und des bisherigen Rechts der freien Notenausgabe durch thatkräftige Ergreifung des Deposito- und Girosystems, verbunden mit anderen Geschäften einen grossen Aufschwung erfahren; auch würde höhere Dividende in Folge des wegfallenden Staatsantheiles erzielt werden. Allerdings bedarf die Bank alsdann einer wesentlichen Vergrösserung des Capitals. Die Anschaffung desselben wird eine leichte sein, da Anlagen in Bankactien solider Art sehr beliebt sind. Die grosse Ueberzeichnung, welche im letzten Frühjahr bei der Subscription auf eine in Berlin und zwei in Hamburg errichtete neue Banken erfolgte, bietet einen Beleg dafür. Es kann keinem Zweifel unter-

liegen, dass eine Ausgabe neuer Actien selbst im Betrage von 100 Millionen Thaler bereitwilligste Nehmer finden würde. Die Vortheile, welche die feste Begründung des Instituts und die ausgedehnte Verzweigung der bestehenden Filialen bieten, sowie die alsdann ermöglichte Theilnahme an dem grossen Negoce-Geschäft, verbürgen der Preussischen Bank die günstigsten Resultate auch in der Zukunft.

Zur Erleichterung des Uebergangsstadiums könnte durch die Gesetzgebung ein Termin, etwa ein fünfjähriger, festgestellt werden, bis zu dessen Ablauf sämmtliche, jetzt zur Noten-Ausgabe berechtigte Deutsche Banken ihre laufenden Noten in jährlichen Raten eingelöst haben müssen. Sollte während dieser Periode die lange bestandene Gewohnheit an Papiergeld nicht überwunden sein, so bleibt das vorgeschlagene Project der vollfundirten Noten zur Benutzung offen.

Gegen den etwaigen Einwand, dass der Staat aus politischen Gründen eine Fortdauer öffentlich anerkannten Papiergeldes wünschen müsse, indem bei einem in der Hand der Vorsehung liegenden Eintritt einer Katastrophe und gänzlichen Erschöpfung der Geldmittel in Ausgabe von Noten mit Zwangscours das zwar verderbliche aber einzige Hülfsmittel liege, gegen solchen Einwand ist zu erwidern, dass bei wirklichem Eintritt eines solchen Falles das Dazwischentreten einer Bank nicht erforderlich ist, sondern der betreffende Staat die Assignatenpresse selbst in Thätigkeit setzen kann.

Für den Fall, dass weder die Entbehrlichkeit der Banknoten, noch das System der vollfundirten Anerkennung finden sollte, muss, sofern man Banknoten haben will, zu der allgemeinen Bankfreiheit übergegangen werden, als dem einzigen richtigen System, welches noch übrig bleibt.

Die Gegner der Bankfreiheit befürchten eine Ueberschwemmung mit Noten und eine Verwirrung durch die Verschiedenartigkeit derselben. Die Beispiele der Schweiz und Schottlands zeigen indessen, dass das dort herrschende System der Notenbankfreiheit unter scharfer Gesetzgebung keine Folgen der befürchteten Art gehabt hat, und es dürfte nichts vorliegen, warum die Wirkung ähnlicher Einrichtungen in Deutschland eine entgegengesetzte sein sollte. Dieses System hat den Vorzug, dass die Höhe des umlaufenden Notenbetrages sich genau nach dem wirklichen Bedürfniss regulirt und nicht nach den Ansichten eines Centralinstituts normirt wird; auch die Belästigung durch Verschiedenheit der Noten hat sich in den genannten Ländern nicht gezeigt, denn die straffe Gesetzgebung, und namentlich die vorgeschriebene regelmässige Publication des Bankstatus bewirkt einen Grad des Vertrauens und der Unificirung, welcher den Umlauf der verschiedenen Noten in allen Landestheilen sicherstellt. Nach der allgemeinen Durchführung der Bankfreiheit würde der wirkliche Werth der Notencirculation sich klarer herausstellen und keineswegs eine Vermehrung des Umlaufs, sondern vielmehr eine Einschränkung desselben zu erwarten sein. Diese Ansicht stützt sich auf den Wegfall des Privilegiums für einzelne Institute, welche durch dasselbe verleitet werden, ihren Zweck und ihren Gewinn hauptsächlich in der Unterbringung ihrer Noten zu sehen. Dieses Verfahren wird nach Eintritt der Bankfreiheit durch die entstehende Concurrenz gehemmt, und es werden nicht mehr Noten zur Ausgabe gelangen können, als der Geldmarkt verträgt. Eine vortreffliche Darlegung dieses Gegenstandes besitzen wir in dem 1867 in Paris und in Leipzig in Deutscher Sprache erschienenen Werke des genialen Schriftstellers *J. E. Horn* „die Bankfreiheit".

Eine Verweisung auf dieses epochemachende und bisher ohne gelungene Widerlegung gebliebene Werk eines der ersten Nationalökonomen unserer Zeit dürfte der weiteren Erörterung des Gegenstandes an dieser Stelle vorzuziehen sein.

Bei dem Schlusse dieser Darlegung dürfte es angemessen sein, das gewonnene Resultat in folgenden kurzen Sätzen zusammenzustellen:

Keine Staatsbank, keine privilegirten Banken.

Allmälige Einziehung der coursirenden Banknoten und des Staatspapiergeldes.

Allgemeine Bankfreiheit für alle unter dem Gesetz über Actiengesellschaften stehenden Genossenschaften.

Gestattung der Emittirung von Banknoten mit voller Baarfundirung unter gesetzlich festzustellender Controle.

Votum des Herrn Hinsberg in Barmen.

In Gemässheit des Beschlusses der Bankcommission nehme ich Veranlassung, einige der unserer Berathung unterbreiteten Fragen, insbesondere die Frage der Banknoten-Deckung, in Nachstehendem zu behandeln.

Es war am letzten Tage des Zusammenseins der Commission die Zeit zu knapp bemessen, um diesen Gegenstand eingehend besprechen zu können, diesem Umstande zumeist dürfte das Resultat der Abstimmung zuzuschreiben sein.

Meine im Januar 1870 auf Anfrage des Handelstages ausgesprochene Ansicht war die folgende:

„Das Princip der Baardeckung im Verhältnisse eines Drittels der emittirten Noten erscheint nicht sichernd genug für den Noteninhaber. Statt dessen ist zu normiren, dass, sofern der Betrag an Noten und Depositen auf sofortige Kündigung das Zwei- oder Dreifache des eingezahlten verantwortlichen Capitals übersteigt, dieser Mehrbetrag stets baar vorhanden sein muss.“

Es will mir scheinen, als wenn einzelne Mitglieder der Commission (in Uebereinstimmung mit dem Referenten, der in der Zusammenstellung der verschiedenen Gutachten meinen Vorschlag als „den laxesten“ qualificirte) der Ansicht gewesen, dass dieses Princip eine übermässige und leichtsinnige Notenausgabe bedingen würde dadurch, dass die Banken den dreifachen Betrag der Noten emittirten, ohne eine entsprechende Baarreserve zu halten, und bei Krisen dann in Verlegenheit kommen müssten.

Eine solche Beurtheilung des Satzes ergiebt sich indessen bei näherer Betrachtung als nicht stichhaltig; allerdings würde das Emissionsrecht einzelner Banken erweitert, dagegen das anderer beschränkt werden; die Banken würden indess nicht nur die Beträge baar vorräthig halten, um welche die Notenausgabe das Dreifache des Actiencapitals überstiege, sondern eine weitere Baarreserve halten, ganz wie die Bank von England dies seit 1844 thut, und wie ja auch jetzt die mit Dritteldeckung arbeitenden Banken stets mehr wie dieses Drittel baar vorräthig halten. Diese Extra-Baarreserve würde die Actionskraft der Bank in kritischen Zeiten darstellen, welche zur Unterstützung von Handel und Industrie verwandt werden könnte, während der gesetzlich geforderte Baarbestand (gleichkommend dem Betrag der Noten und Depositen, welcher das Dreifache des Actiencapitals übersteigt) in der Regel genügen würde, die Einlösung der zurückströmenden Noten zu bewirken.

Während dem Interesse des Handels dadurch gedient wäre, dass die Banken in Krisen eine energische Hülfe leisten könnten, würde das Publicum überdies die beruhigende Gewissheit haben — ohne das Studium von 30 Bankstatuten, — dass bei allen Noten emittirenden Instituten das Garantiecapital in einem bestimmten Verhältniss zu dem Maximum der emittirten, nicht in Metall gedeckten Noten stehe.

Es ist von keiner Seite bestritten worden, dass die in Kraft stehenden Bestimmungen, welche einzelnen Instituten ein unbegrenztes Notenemissionsrecht zusichern, ihre Schattenseiten haben.

Wenn beispielsweise die Bückeburger Bank bei einem Baarvorrathe von 10 Millionen Thalern 30 Millionen Noten emittirte, so dass 20 Millionen ohne metallische Deckung wären, während die Bank 30 Millionen Giroobligo laufen hätte (einem Garantie-Capital von 2 Millionen, wovon $^1/_2$ Million baar eingezahlt, gegenüber), so würde selbst der Vertreter der Ansicht, „dass die Wissenschaft in unwiderleglicher Weise nachgewiesen habe, dass zwischen der Höhe des Stammcapitals und der Notenemission ein innerer Zusammenhang nicht bestehe“, zugeben müssen, dass dieses Verhältniss zu bedenklichen Consequenzen führen könnte; es handelt sich bei der Note nicht *allein* um *die Frage*, ob dieselbe *sofort baar*, sondern ob sie *überhaupt voll* eingelöst wird; in letzterer Beziehung ist das Verhältniss des Stammcapitals zur Notenmenge von wesentlicher Bedeutung.

Es will mich überhaupt bedünken, als wenn die Wissenschaft über die vorliegende Frage noch nicht so definitiv und einstimmig abgeurtheilt habe; zugegeben, dass mehrfach Deutsche Volkswirthe sich für die Dritteldeckung ausgesprochen haben, so sind die Vertreter dieses Princips im Auslande sehr selten, in England insbesondere, wo praktische Erfahrungen seit lange gesammelt worden sind, ist die Dritteldeckung ebenso wenig beliebt worden, wie in Frankreich.

Die Peels-Acte stellt die Ansicht Englands über den Gegenstand dar, so wie sie vor 25 Jahren bestand; allerdings hat dieselbe den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; die beschränkenden Bestimmungen über Notenausgabe haben die Krisen in mehreren Fällen eher verschärft, und die wiederholt nothwendig gewordenen Suspensionen der Acte beweisen, dass man bei Redaction des Gesetzes einen allzugrossen Werth darauf legte, die Notenmenge zu begrenzen, ohne zu bedenken, dass die Zunahme des Englischen Handels schon in zehn Jahren eine Vermehrung von Circulationsmitteln erheischen werde, und dass der Mangel dieser Mittel in Krisen besonders fühlbar sich machen müsse.

Die Geschichte der Peels-Acte beweist unwiderleglich, dass die Contingentirung, d. h. die Begrenzung der Notenmenge eines Verkehrsgebietes, für eine längere Zeit auf eine bestimmte Summe zu verwerfen ist.

Dieser offenbare Fehler der Peels-Acte ist indess durch das von mir empfohlene Princip vermieden; es bleibt bei Anwendung desselben einzig und allein dem Verkehr überlassen, die Notenmengen aufzunehmen, deren er bedarf, überflüssige Noten dagegen auszustossen; bei Bedürfniss vermehrter Verkehrsmittel werden entweder neue Banken begründet, oder bestehende vergrössert werden; bei rigorösen Bestimmungen über sofortige

Einlösungspflicht der Banken an möglichst vielen Stellen des Reiches ist die Angst vor Ueberschwemmung mit Noten unbegründet.

Die in den fünfziger Jahren vielfach herrschende Ansicht, das Geschäft einer Notenbank sei ein sehr lucratives, man könne Noten der Westdeutschen Banken ohne Einlösungsstelle in den Ostmarken emittiren und bei dem langsamen Zurückströmen Zinsen verdienen, hat sich als falsch ergeben. Die Geschichte der Deutschen Banken in den letzten 15 Jahren hat sattsam bewiesen, dass eine Note nur da circulirt, wo sie in nächster Nähe stets eingelöst werden kann.

Dagegen schliesst mein Antrag an die Peels-Acte sich enge an, indem er bei Bestimmung über die Notenemission die ungedeckten Noten ins Auge fasst. Das richtigste Urtheil über die Ausführbarkeit und den praktischen Werth des Vorschlages gewinnen wir, wenn wir uns denselben angewandt denken in verschiedenen Momenten und Fällen.

Zunächst bedarf es keines Beweises, dass die Englischen Krisen von 1857 und 1866 nicht so gefährlich sich gestaltet haben würden, wenn der Bank die Emission ungedeckter Noten im mehrfachen Betrage des Stammcapitals gestattet gewesen wäre, statt des gesetzlich limitirten Betrages, der dem Betrage des Stammcapitals nahe kommt. Die Suspension der Peels-Acte ist nichts Anderes, als die Einräumung dieses Rechtes für einen gewissen Moment.

Die angefaltete Tabelle giebt Aufschluss über das Verhalten der Norddeutschen Zettelbanken in den Monaten Juni und Juli des Jahres 1870 und über deren Leistungfähigkeit nach den bestehenden Normen, verglichen mit der Leistungsfähigkeit bei Annahme meiner Vorschläge.

Die gesammten Norddeutschen Banken, soweit sie Monatsausweise veröffentlichen, mit Ausnahme der Preussischen Bank, hatten

	Ende Juni	gegen	Ende Juli
Noten in Circulation Mill.	74,3	„	70,5
bei einem Depositenbestande von	32,2	„	47,5
der Cassenbestand betrug	39,6	„	47,3
der Wechselbestand	76,3	„	78,9
der Gesammtbetrag der emittirten Noten u. Depositen betrug also . . .	106,5	„	118,0

Nach meinem Princip würde die Maximal-Limite der Gesammt-Notenemission, incl. kurzer Depositen 225,09 Millionen im Juni und 232,79 Millionen im Juli betragen haben. Der Deutschen Industrie hätte also, ohne dieser Limite nahe zu kommen, eine bedeutende Hülfe gewährt werden können, während bei der bestehenden Dritteldeckung viele der bestehenden Banken ihren Verkehr beschränken mussten.

Im Allgemeinen beweist die Tabelle, dass ein grosser Theil der Deutschen Notenbanken von dem ihnen zustehenden, theilweise unbeschränkten Emissionsrechte einen sehr bescheidenen Gebrauch gemacht hat; nur an einzelnen bedeutenderen Plätzen hat sich eine nennenswerthe Circulation herausgebildet. Es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass auch in Zukunft von der Befugniss der Erweiterung der Notenemission nur von solchen Instituten Gebrauch gemacht werden würde, welche an bedeutenden Handels- und Industrieplätzen domiciliren, wie dies beispielsweise bei der grössern Zahl der Preussischen Privatbanken der Fall ist.

Ueber die einzelnen Institute ist zu bemerken:

Die Preussischen Privatbanken haben im Monat Juli a. c. durchgehends ihre Portefeuille-Bestände vermindert, also ihren Escompte eingeschränkt, während, nach meinem Vorschlage arbeitend, jede derselben circa 1 Million für den Escompte-Verkehr mehr hätte prästiren können.

Die Frankfurter Bank, deren *gesammte* Notenmenge (und nicht im Sinne meines Vorschlages, *deren ungedeckter Betrag*) auf das Dreifache des Actiencapitals normirt ist, hat auch in dieser Krisis gute Dienste geleistet und den Wechselbestand bedeutend erhöht, wenn auch ihre Kräfte nicht stark genug waren, den enormen Verkehr des Platzes plötzlich allein zu bewältigen, als ein bedeutendes Escompte-Haus seine Operationen beschränkte.

Die in der Krisis emittirte Notenmenge überstieg nicht die Limite, die nach meinem Vorschlag zulässig war. Die Errichtung einer Filiale der Reichsbank in Frankfurt sowohl, wie eine Vermehrung des Bankcapitals der Frankfurter Bank, resp. die nach meinem Princip dadurch bedingte Emission weiterer Noten, würde dem Platze nützlich sein, ohne Beeinträchtigung der Solidität der Operationen der Bank.

Die Bremer Bank würde nach meinem Vorschlage ihre Notenemission um ca. 9 Millionen haben vermehren können; der Platz würde weniger den Mangel von Circulationsmitteln in dem Falle empfunden haben, und eine Verminderung der Solidität des Platzes würde Niemand dabei befürchtet haben.

Dasselbe ist von der Leipziger Bank zu sagen. Die Sächsische Bank, deren Notenemission unbegrenzt ist, würde vor der Krisis, nach meinem Vorschlage arbeitend, ihre Operationen haben einschränken müssen, während sie Ende Juli unter den Limiten stand, die mein Vorschlag bedingt.

Die Norddeutschen Zettelbanken Ende Juni und Juli 1870.

	Passiva.				Activa.						Eingezahltes Actien-Capital.	Noten-Maximum			Gesammtbetrag der wirklich emittirten Noten und K. Depositen.	
	Noten.		Creditoren.		Cassa.		Wechsel.		Darlehen.			nach den bestehenden Normen.	bei dem Princip, dass die nicht baar gedeckten Noten aus kurzen Depositen das Dreifache des Actien-Capitals nicht übersteigen dürfen. 3 × Actien-Capital und Cassa.			
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli			Juni	Juli	Juni	Juli
Berliner Cassen-Verein	0,8	0,3	4,5	13,7	2,9	11,5	1,7	2,0	1,7	1,4	1,0	1,0	5,90	14,50	5,30	14,0
Braunschweig	4,1	4,3	0,6	0,4	1,2	1,3	3,6	3,3	3,3	3,5	3,50	3,50	11,70	11,80	4,70	4,70
Bremen	2,8	3,8	5,8	6,7	1,8	3,2	9,7	10,3	2,3	2,2	5,50	5,63	18,30	19,70	8,60	10,50
Breslau, Städt. B.-C.	0,9	1,0	1,2	1,0	0,6	0,5	1,9	1,9	0,8	0,7	1,0	1,0	3,60	3,50	2,10	2,0
Cöln	1,0	1,0	1,5	1,5	0,4	0,4	2,7	2,7	0,7	0,5	1,0	1,0	3,40	3,40	2,50	2,50
Danzig	1,0	0,9	1,6	1,7	0,4	0,6	2,9	2,7	0,4	0,3	1,0	1,0	3,40	3,60	2,60	2,60
Dessau	1,0	1,0	1,1	0,3	0,3	0,4	1,0	0,9	1,8	1,1	1,0	1,0	3 30	3,40	2,10	1,30
Frankfurt	16,8	15,5	3,2	10,0	13,1	10,3	9,7	15,5	1,9	3,9	5,71	17,13	30,23	27,43	20,0	25,50
Gera	2,2	2,0	1,0	0,8	0,7	0,8	2,2	1,8	2,4	2,3	4,67	unbegr.	14,71	14,81	3,20	2,80
Görlitz	1,0	1,0	0,6	0,7	0,4	0,4	2,0	2,0	0,5	0,5	1,0	1,0	3,40	3,40	1,60	1,70
Gotha	1,8	1,7	1,2	1,1	0,7	0,7	2,7	2,4	1,0	1,1	1,40	unbegr.	4,90	4,90	3,0	2,80
Hannover	2,6	2,3	1,4	1,5	1,0	1,0	2,9	2,3	4,3	4,7	5,42	5,50	17,26	17,26	4,0	3,80
Königsberg	1,0	1,0	0,1	0,2	0,4	0,3	1,0	1,0	0,9	1,0	1,0	1,0	3,40	3,30	1,10	1,20
Leipzig	4,4	4,8	0,5	0,4	1,8	2,3	3,7	3,5	2,5	2,7	3,0	unbegr.	10,80	11,30	4,90	5,20
Lübeck, Commerz	0,8	0,4	0,9	0,7	0,4	0,2	1,0	1,2	1,0	0,8	0,80	0,80	2,80	2,60	1,70	1,10
Lübeck, Privat	0,5	0,5	0,5	0,5	0,2	0,2	0,5	0,5	0,7	0,7	0,40	0,80	1,40	1,40	1,0	1,0
Magdeburg	1,0	0,8	0,4	0,3	0,4	0,4	1,7	1,6	0,4	0,3	1,0	1,0	3,40	3,40	1,40	1,10
Meiningen, nur Realisationsfond	6,0	5,5	—	—	2,0	1,9	4,0	3,6	—	—	4,0	4,0	14,0	13,90	6,0	5,50
Oldenburg	2,0	2,0	0,9	0,9	0,8	1,0	1,4	1,1	0,5	0,5	0,20	2,0	1,40	1,60	2,90	2,90
Posen	1,0	0,9	0,3	0,2	0,3	0,3	1,7	1,6	0,4	0,4	1,0	1,0	3,30	3,30	1,30	1,10
Stettin	1,0	1,0	1,7	1,6	0,4	0,6	3,0	2,9	1,2	1,1	2,0	1,0	6,40	6,60	2,70	2,60
Sachsen	16,1	14,6	1,0	1,0	7,6	7,2	10,2	9,2	3,7	3,7	3,0	unbegr.	16,60	16,20	17,10	15,60
Thüringen	2,0	1,8	0,3	0,4	0,6	0,6	1,8	1,6	1,4	1,4	3,50	3,50	11,10	11,10	2,30	2,20
Weimar	2,4	2,3	1,7	1,7	1,1	1,1	3,2	3,2	3,8	3,7	9,16	9,60	28,58	28,58	4,10	4,0
Homburg	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,57	0,57	1,81	1,81	0,30	0,30
Zusammen 25 Banken	74,3	70,5	32,3	47,5	39,6	47,3	76,3	78,9	37,9	38,8	61,83		225,09	232,79	106,50	118,0
*Preussische Bank	164,70	202,50	*24,50	*29,0	89,0	94,30	98,0	116,30	31,40	48,70	21,90	unbegr.	154,70	160,00	167,70	212,50

Lombard und Rechnungsvorschüsse lassen sich nicht überall streng trennen, wenn man nur die kurzen Monatsausweise ohne Text zur Vorlage hat. Nach Massgabe der Jahresberichte ist in der Regel etwa durchschnittlich 5 pCt. auf jede der beiden Gattungen zu rechnen.

* Bei der Preussischen Bank sind die als verzinsliche Depositen aufgeführten Beträge *nicht* als *kurze* Depositen betrachtet.

Die Preussische Bank, deren Operationen 1856 und 1857 innerhalb der Limite meines Vorschlages blieben, würde dieselben 1870 allerdings überschritten haben, wie die Tabelle ausweist; diesem Zustande wäre indess ohne Schwierigkeit durch eine Capitalvermehrung abzuhelfen gewesen.

Ich lasse ausser Betracht die Institute, deren Wirkungskreis ein gemischter und deren Emission von keiner wesentlichen Bedeutung.

Fassen wir nun Vorstehendes zusammen, so erkennen wir, dass mein Vorschlag keineswegs „lax“ genannt werden kann, da die Beschränkung der Emission mehrere Institute bedingt, wogegen er anderen mehr Freiheit der Emission gestatten würde und bei einer dritten Kategorie mit den bestehenden Verhältnissen ziemlich übereinstimmt.

Es bietet dagegen mein Vorschlag einen wesentlichen Vortheil für *alle* Banken, der in kritischer Zeit besonders hervortritt und den ich der Aufmerksamkeit der Commission besonders empfehle.

Bei der Dritteldeckung ist es nicht nur denkbar, sondern, namentlich bei kleineren Banken, sehr leicht möglich, dass der Baarschatz auf einen Betrag sinkt, der $^{1}/_{3}$ der emittirten Noten nicht mehr darstellt. Diese Möglichkeit legt dem Leiter der Notenbank die Pflicht in kritischer Zeit auf, vor allem Anderen den Baarbestand intact zu erhalten, *wennmöglich* ihn zu verstärken. Die hierdurch bedingten Restrictionsmassregeln treffen Handel und Industrie um so härter, als sie gerade in kritischen Zeiten einer coulanten Unterstützung bedürfen, wie sie im Juli 1870 seitens der Preussischen Bank in vollem Maasse geleistet wurde, 1857 indess der Dritteldeckung wegen nicht geleistet werden konnte. Keine Massregel indess kann ein Institut sichern dagegen, dass es in einem gegebenen Augenblicke seinen Baarschatz durch Rückfluss der Noten unter das $^{1}/_{3}$ der Circulation gebracht sieht.

Bei Beurtheilung kritischer Zeiten sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder bleibt das Vertrauen zu den Noten intact und es handelt sich nur darum, die durch die Umstände erforderten grösseren Circulationsmittel zu beschaffen, oder es sind alle Verhältnisse in Frage gestellt und es drängt das Misstrauen in die bestehenden Verhältnisse dazu, die Noten in baares Geld umzusetzen. Beide Möglichkeiten können unter dem Gesetz der Dritteldeckung dazu führen, dass kein anderer Ausweg als die Verletzung des Gesetzes bleibt; Handel und Industrie sind dann aber durch die vorher angewandten Restrictionen ohne allen Zweck geschädigt worden. Bei meinem Vorschlage wird jede Bank, wie die Englische, stets darauf sehen, dass sie eine ihrem Wirkunskreise und den in kritischen Zeiten an sie herantretenden legitimen Ansprüchen angemessene Notenreserve halte; sinkt dieselbe unter einen gewissen Betrag, so wird die Regulirung durch Escompte-Erhöhung bewirkt; die Bank kann indess selbst in den Fällen, wo ihre Noten aus Misstrauen zurückströmten, ruhig mit der Einlösung vorgehen und gleichzeitig die früheren Discont-Operationen nach Massgabe der Eingänge aus dem Portefeuille fortsetzen; *sie bleibt unter allen Verhältnissen innerhalb ihrer gesetzlichen Competenz* und hat nur das Eine ins Auge zu fassen, dass sie keine präsentirte Note zurückweist; der Baarvorrath kann auf ein Minimum sinken, ohne dass die Operationen der Bank restringirt zu werden brauchen.

Um ein klares Bild der Verhältnisse zu gewinnen, setzen wir die Ziffern über Noten-Menge, Baarmittel etc., die Preussische Bank betreffend, hierher; die in der letzten Zeile angeführte Noten-Reserve deutet den in jedem Moment nach meinem Princip disponiblen Betrag an Noten und baar an.

Die Preussische Bank hatte	31. Dec. 1856	31. Juli 1857	31. Oct. 1857	31. Dec. 1857	7. Juli 1870	6. August 1870
Banknoten im Umlauf	71,388	69,005	70,298	85,146	164.693	202,488
Kurze Depositen (geschätzt auf	6,000	6,000	6,000	6,000	3,000	10,000
Baar	54,715	34,124	33,229	56,349	87,146	92,577
bei einem Stamm-Capital de	11,823	16,835	16,835	16,835	21,900	21,900
Noten-Reserve nach dem Princip, dass der dreifache Betrag des Actien-Capitals in ungedeckten Noten ausgegeben werden könne	11,796	9,624	7,436	15,708	—	—
Betrag der Noten, welche bei vorstehendem Princip nicht hätten emittirt werden können	—	—	—	—	14,847	54.211

Während in der Krisis 1857 die Bank sehr starke Restrictionen eintreten lassen musste, um den Baarschatz zu erhalten, würde sie, nach meinem Vorschlage arbeitend, die Noten-Reserve auf $11^3/_4$ Millionen im December 1856 resp. $9^1/_2$ Millionen gehalten und damit die Krisis ohne starke Restrictionen überwunden haben.

Diese Reserve war 1857 durch Vermehrung des Capitals der Bank um 3 à 4 Millionen zu beschaffen; durch dasselbe Mittel konnten dieselben coulanten Unterstützungen, welche die Bank im Sommer 1870 der Industrie zu Theil werden liess, ermöglicht werden.

Die Bank hätte bei 40 Millionen Capital und einem Baarbestande von 89 Millionen gleichfalls Mitte 1870 bis 210 Millionen Noten emittiren können, dagegen wäre die Position der Bank im Falle des Rückströmens der Noten eine weniger precaire gewesen, sofern sie nach meinem Principe arbeitete.

Die Rückströmung von 35 Millionen zur Baar-Einlösung konnte sie ruhig ansehen und ohne die Geldbeschaffung im Auslande zu übereilen; derselbe Fall der Präsentation von 35 Millionen Noten brachte sie dagegen bei der Dritteldeckung an die Grenze des Erlaubten und bedingte Restrictionen der stärksten Art.

Dass die Noten 1870 nicht zurückströmten, haben wir den Erfolgen unserer Waffen, nicht dem bestehenden Gesetze über Noten-Deckung zu danken. Diesem Gesetze danken wir indess, meiner Ueberzeugung nach, die Restrictionen von 1857; ich kann der Ansicht nicht beipflichten, dass die Dispositionen der Bank, oder gar die Vermehrung des Bankcapitals die Restrictionen bedingt hätten.

Ich glaube vorstehend bewiesen zu haben, dass das von mir vertretene Princip keine Erleichterung der Noten-Emission herbeiführen würde, ausser da, wo solche dem gemeinen Interesse dienlich und in der solidesten Weise ausführbar gewesen wäre; dass das Princip Beschränkungen für mehrere Institute darstellt, die da, wo es wünschenswerth, indess durch die Vermehrung des Actien-Capitals gehoben werden können; dass bei Anwendung des Princips die Banken dasselbe und mehr leisten für Handel und Industrie, wie es in der eben beendeten Krisis der Fall war; dass in anderen Momenten das Princip der Position der Banken mehr sichert und dem Publicum vor unnöthigen Restrictionen mehr Garantien bietet, wie das Princip der Dritteldeckung.

Ein nothwendiges Bedingniss der Anwendung desselben ist indess die Pflicht der Banken, an möglichst vielen Stellen ihre Noten einzulösen. Die Erlebnisse der letzten Monate sind zu frisch in Aller Gedächtniss, als dass es nothwendig erschiene, über diesen Punkt Worte zu verlieren. Der Deutsche Handelsstand verlangt und kann verlangen, dass dem Unwesen der wilden Noten ein Ende gemacht werde.

Ich betone diesen Punkt auf das Allerstärkste: Die Einlösbarkeit der Noten an vielen Stellen ist die wesentlichste Bedingung der Zulässigkeit einer Mehrheit von Banken; ohne dies Correctiv dürfte die Vermehrung von Banken allerdings zu bedenklichen Consequenzen führen, so dass ich für meine Person für die Einheit der Notenbank stimmen würde, wenn die *Einlösbarkeit an vielen Stellen* nicht gesetzlich festgestellt werden sollte.

Es bedarf allerdings einer Erörterung der Frage, ob die gesetzgebenden Factoren des Deutschen Reiches berechtigt sind, die früher von Einzelstaaten ertheilten Concessionen zu alteriren? Die Frage dürfte indess auf dem Gebiete des Bankwesens kaum anders entschieden werden, wie auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, wo die früher einzelnen Gesellschaften ertheilten Vorrechte im Interesse der Gesammtheit einfach annulirt worden.

Bei den Banken ist es um so unbedenklicher, das im Gesammt-Interesse als nothwendig Erkannte im Wege der Gesetzgebung durchzuführen, als es solchen Banken, welche unter den neuen Bestimmungen nicht weiter würden Noten ausgeben wollen, freistände, in Zukunft als Creditbanken zu operiren.

Sollten meine vorstehenden Ausführungen die Ansicht der Mehrheit für sich gewinnen, so würde damit der Beschluss der Commission: dass der Betrag der *emittirten* Noten das volleingezahlte Actiencapital nicht übersteigen solle, von selbst fallen: es würde sich indess — selbst wenn mein Vorschlag die Mehrheit nicht gewinnen sollte — empfehlen, diese Limite nur für die *nicht mit Baar bedeckten* Noten zu statuiren.

Sollte die Bestimmung bestehen bleiben, wie sie jetzt redigirt ist, so ist damit der gedeihlichen Weiterentwickelung des Deutschen Bankwesens jede Basis entzogen. Erschwert würde dieselbe gleichfalls durch den Beschluss der Solidarhaftung von mindestens 7 Banktheilnehmern, sofern derselbe Ausführung findet.

Die in Deutschland vollkommen ungebräuchliche Form der Joint Stockbanks würde längere Zeit gebrauchen, bevor sie eingebürgert wäre. Die Erfahrungen bei den Noten-Actienbanken lassen eine Nothwendigkeit vermehrter Haftbarkeit der Banktheilhaber durchaus nicht erkennen. Die Beschlüsse der Bank-Commission, unter Berücksichtigung meiner vorstehend motivirten Amendment, würden sich in folgendes Gesetz fassen lassen:

„Art. 1. Zur Ausgabe von Noten ist eine jede Actien- und Actien-Commanditgesellschaft berechtigt, deren Geschäftskreis im Wesentlichen auf den Escompte von Wechseln, die Gewährung von Lombard-Darlehen, sowie auf die Annahme von Depositen beschränkt ist und auf deren Actien-Capital mindestens drei Millionen Thaler baar eingezahlt ist.

Art. 2. Von dem Wirkungskreise der Notenbanken sind insbesondere ausgeschlossen der Ankauf von Immobilien zu anderen als Bureauzwecken, die Erwerbung von Waaren, von Actien, Obligationen, Hypotheken und sonstigen Werthpapieren für eigene Rechnung, die Erwerbung und Beleihung ihrer eigenen Actien, die Ertheilung von Crediten in conto corrent, der Escompte von Wechseln mit weniger als zwei Unterschriften, die Rückdiscontirung von Wechseln, welche länger als einen Monat laufen.

Art. 3. Notenbanken dürfen nur Noten von Thlr. 10 oder durch 10 theilbaren Beträgen ausgeben; sie müssen alle Beträge, um welche die Gesammtsumme der Noten und kurzen Depositen das Dreifache des eingezahlten Actiencapitals übersteigt, jederzeit in Baar vorräthig halten; der in Baar nicht gedeckte Betrag der emittirten Noten muss in Wechseln mit wenigstens zwei Unterschriften, die nicht über zwei Monate laufen, vorhanden sein.

Unter kurzen Depositen sind diejenigen nicht gerichtlichen Depositen zu verstehen, welche innerhalb eines Monats zurückgezogen werden können.

Art. 4. Jede Notenbank ist verpflichtet, auf Verlangen die ihr präsentirten eignen Noten sofort baar einzulösen, ferner auch dafür Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Noten von den sämmtlichen übrigen Notenbanken innerhalb des Deutschen Reiches auf Verlangen binnen 2 mal 24 Stunden nach erfolgter Präsentation eingelöst werden. Jede Notenbank ist verpflichtet, die Noten jeder andern Bank im Deutschen Reiche einzulösen, sobald die dazu erforderlichen Mittel zu ihrer Verfügung gestellt sind.

Art. 5. Im Falle einer der Vorschriften in Art. 3 und 4 nicht entsprochen wird, kann der Kanzler des Deutschen Reiches Liquidation der betreffenden Bank bei dem Handelsgerichte oder dem für Handelssachen competenten Gerichte desjenigen Bezirks, in welchem die betreffende Notenbank ihre Hauptniederlassung hat, beantragen, und die Gerichte sind gehalten, den Antrag zu prüfen, und falls sie denselben begründet erachten, die Liquidation auszusprechen und Liquidatoren zu ernennen.

Von dem Antrage des Reichskanzlers ist der betreffenden Notenbank vom Handelsgerichte Kenntniss zu geben und zur schriftlichen Rechtfertigung eine Frist von 14 Tagen zu gewähren.

Art. 6. Jede Notenbank zahlt an die Cassa des Deutschen Reiches ein Drittheil des Reinertrages, welcher 5 pCt. des Actiencapitals übersteigt.

Art. 7. Alle entgegenstehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sind durch dieses Gesetz aufgehoben."

Ich habe die Redaction dieses Gesetzes versucht, um dem Publicum, welches über die Frage zu urtheilen haben wird, einen Anhalt zu bieten über die Art und Weise, wie die Einheit der Gesetzgebung angestrebt werden könnte, ohne die Betheiligten allzusehr zu verletzen.

Ich verkenne nicht, dass es nicht die Aufgabe der Bank-Commission ist, Gesetze zu machen; dagegen dürfte der Reichstag ein in Gesetzesform gekleidetes Gutachten nicht ungern von dem Deutschen Handelstage entgegennehmen.

In dem Gesetzentwurf ist von einer Sonderstellung der Preussischen Bank resp. der Reichsbank nicht die Rede; einer besonderen Bestimmung bedarf es zur Erhaltung des Institutes, welches seither so segensreich für Preussen gewirkt hat und welches den Beruf hat, seine Wirksamkeit über ganz Deutschland auszudehnen, meiner Ansicht nach nicht.

Die Actionäre der Preussischen Bank werden gerne bereit sein, den doppelten Betrag ihrer seitherigen Betheiligung bei der Preussischen Bank in Actien der Reichsbank zu nehmen, sofern an deren Spitze die Direction der Preussischen Bank tritt. Die Auseinandersetzung mit dem Preussischen Staate wird in Auszahlung der Capital- und Reserveantheile desselben bestehen, und die Einrichtungen, Bestände etc. im Uebrigen auf die Reichsbank übergeführt werden können.

Dieser fällt alsdann die Aufgabe zu, die Münzeinheit in Deutschland praktisch anzubahnen, dadurch, dass sie auf dem Gebiete des 24½-Guldenfusses Thaler- und Gulden-Wechsel discontirt und Thaler-Noten ausgiebt, solche bei Einlösung und Ausgabe im Verhältnisse von 7 à 4 gegen Gulden verrechnend.

Es würde sich nach kurzer Zeit der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes die Bankorganisation in Deutschland darstellen wie folgt:

Die Reichsbank mit 40 à 50 Millionen Capital wäre in allen Ländern des Reiches an

den bedeutenderen Orten vertreten; neben ihr beständen in den einzelnen Territorien die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Badische Bank, die Sächsische Bank, die Bremer Bank, die Braunschweigische Bank etc. Die Preussischen Privatbanken würden mit grösserem Capitale eine Stellung, ähnlich der genannten Institute und der Frankfurter Bank einnehmen und dadurch den Preuss. Provinzen dieselben Vortheile erwachsen, deren die andern Länder des Reiches sich erfreuen werden. Auf diese Weise würde dem grössern und dem localen Bedürfniss im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches in weitestem Maasse gedient sein; die Noten aller Banken würden an allen Stellen, wo Noten überhaupt emittirt werden, realisirbar sein.

Durch diese Einrichtung, welche thatsächlich seit längerer Zeit zwischen der Preussischen Hauptbank und Preussischen Provinzialbanken besteht, deren Ausführbarkeit in weiterem Maasse überdies in America und Schottland erwiesen ist, würden sehr bald die Notenbeträge sich herausstellen, welche von den in einzelnen kleinen Staaten domicilirenden Banken in ihrem naturgemässen Umlaufgebiet placirt werden können; zweifelsohne würden einzelne dieser Banken finden, dass sie sich besser stehen, wenn sie auf das Notenrecht verzichten und ausschliesslich Credit-Bankgeschäfte betreiben.

Ueber die Zulassung der Noten in den Cassen des Reiches resp. der Reichsländer würde durch Rescript der betreffenden Finanzbehörden zu befinden sein, etwa mit der Maassgabe, dass nur *bestimmte* Summen Noten in den Staatscassen gehalten werden dürften.

Das Publicum wird keine Mühe und Verluste mit Noten haben, welche nicht pari anzubringen sind; es wird aus der Zusammenstellung der Veröffentlichungen der Banken erkennen können, wie stark die gesammte Notenreserve, also die Actionskraft der Banken, ist und seine Operationen danach bemessen, wie dies in England Regel ist.

Das Deutsche Reich wird in dem Antheile am Reingewinne der Notenbanken eine erkleckliche Einnahme finden; nachdem bei der Preussischen Bank die Ausführbarkeit dieser Bestimmung seit Jahren bewiesen ist und die Badische Bank dieselbe unlängst in ihr Statut aufgenommen hat, besteht wohl kein Grund, dieses Besteuerungs-Object fahren zu lassen, um an anderer Stelle Ersatz zu suchen; der Ertrag dieser Steuer würde pro 1869 circa 1 Mill. Thaler ergeben haben.

B. VOM FÜNFTEN DEUTSCHEN HANDELSTAG.

(Mai 1872.)

Der zu Leipzig vom 13. bis 15. Mai 1872 versammelte fünfte Deutsche Handelstag hat folgende Resolutionen beschlossen:

I. Das Recht der Notenausgabe soll in Zukunft für das ganze Deutsche Reich im Princip nur einer grossen centralen Bank zustehen. (Angenommen mit 58 gegen 25 Stimmen, unter letzteren die Handelskammern von Bremen, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, München.)

Die bereits ertheilten Notenprivilegien mögen zwar erhalten bleiben, indessen sollen neue nicht mehr ertheilt, auch die bestehenden nicht erweitert werden. Sofern eine Bank das Recht unbeschränkter Notenausgabe besitzt, muss dasselbe auf eine dem gegenwärtigen thatsächlichen Geschäftsverkehr der Bank entsprechende Summe herabgesetzt werden.

II. Für die nach I. zu schaffende grosse centrale Bank empfiehlt sich in allen wesentlichen Stücken, die gegenwärtig der Preussischen Bank zukommende Organisation; es ist daher die Preussische Bank in eine „Allgemeine Deutsche Reichsbank" hinüber zu leiten.

III. Nach vollendetem Uebergange Deutschlands zur Goldwährung sollen Banknoten unter dem Betrage von 100 Mark (= $33^1/_3$ Thlr. = $58^1/_3$ Fl.) nicht mehr emittirt und die umlaufenden eingezogen werden.

Dagegen hatte die Handelskammer zu *Leipzig* Resolutionen beantragt, welche die Centralisation der Zettelbanken als eine Schädigung der wirthschaftlichen Interessen bezeichneten, die Errichtung neuer Notenbanken nach dem Bedürfniss empfahlen, und die Feststellung von Normativbedingungen forderten, deren Zweck namentlich sein sollte, die unbedingte und sofortige Einlösbarkeit der Noten zu garantiren.

Die Debatten über diese und die obigen Anträge förderten kaum wesentlich neue Gesichtspunkte zu Tage. Wir beschränken uns darauf, die Rede des Herrn *Zuckschwerdt* (Magdeburg)

wiederzugeben, welche für die angenommenen Resolutionen eintrat und als nähere Motivirung derselben gelten kann.

„Wir sind weit entfernt davon, Monopolen das Wort zu reden; wir sagen: nur die Ausgabe der Banknoten soll ein Monopol sein, aber frei soll das ganze Bankwesen sein. Wir sind weit entfernt davon, eine Regierungs- oder Staatsbank zu schaffen, sondern wir wollen eine Deutsche Bank, die finanziell unabhängig ist vom Staate, die gegründet ist durch Privatmittel, und die in keiner anderen Weise, als durch die Oberaufsicht des Staates oder dadurch, dass der Gouverneur derselben vom Staate bestellt ist, mit ihm zusammenhängt.

Wenn wir als Norddeutsche die Süddeutschen Verhältnisse ausser Acht lassen, so kommt das daher, weil wir die Erfahrungen, die wir in Norddeutschland in Betreff des Banknotenwesens gemacht haben, genau kennen, und ich glaube, dass das Banknotenwesen Norddeutschlands älter ist, als das Süddeutsche, und namentlich uns Veranlassung gegeben hat, gegenüber der übergrossen Notenemission vorsichtig zu sein. Ich gehe in meinen Ansichten in der Bankfrage eigentlich noch weiter, als die Anträge des bleibenden Ausschusses, für mich besteht das Ideal einer verständigen und richtigen Bankgesetzgebung in der Emission nur von solchen Banknoten, gegen welche die volle Metalldeckung stets vorhanden ist. Ich lege sehr wenig Gewicht auf die ganze Banknotenwirthschaft; ich behaupte, dass die Banken, die kleinen wie die grossen, weit bessere Geschäfte machten, wenn sie das Depositen- und Chek-Bankwesen mehr pflegten. Die Erfolge in England beweisen, dass während unsere Privatzettelbanken nur eine Dividende von 5 bis 6 pCt. durchschnittlich geben, die Depositenbanken bis zu 30 und 40 pCt. liefern. Ich weiss nun sehr wohl, dass heute unsere wirthschaftlichen Zustände, unser Geldmarkt die sofortige oder baldige Ausschliessung der ungedeckten Banknoten nicht ertragen könnten; ich weiss sehr wohl, dass wir in Betreff des Chek-Wesens noch in der Kindheit sind; deshalb bin ich weit davon entfernt, mit einem Male einen solchen Sprung zu machen; aber ich sage, dass eine verständige Bankgesetzgebung für das Deutsche Reich uns zu diesem Zustand hinüberleiten muss.

Bei diesen Verhältnissen haben wir uns nun zu entscheiden, ob wir diesen Uebergang dadurch schaffen wollen, dass wir eine allgemeine Notenfreiheit geben, oder dadurch, dass wir ein einziges Noten ausgebendes Institut creiren. Das Gutachten von Darmstadt stellt meiner Ansicht nach einen vollständig verbrauchten wirthschaftlichen Grundsatz wieder auf, nämlich den, dass die Banknoten Capital wären. Banknoten sind kein Capital; ebenso wenig wie Credit Capital ist, ebenso wenig sind es die Banknoten; Capital ist nur ersparte Arbeit, Banknoten sind nur Substitute des baaren Geldes, nur Repräsentanten des Credites. Es ist die Ansicht ganz falsch, dass man den Verkehr durch Ausgabe von Noten in unbegrenzter Menge unterstützen müsse, dass man zum Mindesten die Möglichkeit zulassen müsse, jede Nachfrage zu befriedigen. Ich bin ein grosser, enthusiastischer Freund der wirthschaftlichen Freiheit; aber ich glaube, dass dieser Grundsatz in keiner Weise anwendbar ist auf die Emission von Geldzeichen. Es ist falsch, wenn behauptet wird, dass Angebot und Nachfrage die Ausgabe von Banknoten reguliren. Gerade zu Zeiten, wo die Nachfrage nach Geld gross ist, muss ein verständiger Bankdirector diese Nachfrage durch Banknoten nicht befriedigen. Alle die grossen Krisen in England sind dadurch entstanden, dass in Zeiten von Theuerungen die Banken die Geldnachfrage befriedigt haben, dass sie dann eine ungeheuere Masse von Banknoten ausgaben, und dass eben dadurch das Metallgeld zum Lande hinausging; die Zurückströmungen haben dann jene Krisen herbeigeführt. Wir haben, wenn ich von meiner Vaterstadt Magdeburg sprechen darf, bittere Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Magdeburg war vermöge seiner Lage in den Jahren 1855 und 1856 der Tummelplatz aller Banken. Alle Banken, die in den Thüringischen Fürstenthümern entstanden, warfen sich zunächst auf Magdeburg; sie errichteten dort Filialen, und diese waren selbstverständlich angewiesen, Geschäfte zu machen. Was geschah? Die Banken gaben dort Noten in unbegrenzter Fülle aus; es wurde die eigenthümliche Institution geschaffen, dass man Noten gegen Accept, gegen drei Monat Wechsel, die bei Verfall in Preussischem Gelde einzulösen waren, verkaufte, ohne Zinsen zu berechnen. Sie hatten in dieser Beziehung ein fruchtbares Feld, weil wir in Magdeburg ein sehr grosses Platzgeschäft durch die Zuckerindustrie haben. Im Jahre 1866 trat in Magdeburg eine Krisis ein, die so scharf und so bitter war, wie Magdeburg sie nie, auch nur annähernd bisher erlebt hatte. Es ist bezeichnend, dass fast alle die Geschäfte, die in jener Zeit fallirten, im Schweisse ihres Angesichts ihr Brod verdient, in keiner Weise speculirt oder übermässigen Aufwand getrieben hatten. Nur der übermässig grosse Credit und die Gewöhnung an das leichte Empfangen von Credit, das war die Ursache des Sturzes dieser Häuser. Zuckerfabriken pachteten und kauften Land und breiteten ihre Fabriken aus, und als im Jahre 1866 ihnen jener Credit abgeschnitten wurde, da war das

Unglück, wie es beispielloss in Magdeburg gewesen ist, da.

Geben denn nun die Notenbanken, von denen behauptet wird, sie handelten nach Angebot und Nachfrage, geben sie denn die Noten gerade nach Bedarf aus? Ich kann Ihnen Briefe von Banken zeigen, worin sie mir offeriren: wir discontiren dir deine Wechsel mit 2 oder $1^1/_2$ pCt., schaffen dir auch die Noten nach Magdeburg hin; aber wenn du Preuss. Banknoten haben willst, dann können wir nicht unter 4 pCt. discontiren. Ist das eine naturgemässe Befriedigung der Nachfrage nach Noten? Es ist falsch, dass das jeweilige Bedürfniss die Ausgabe besser regulire, als eine grosse Centralbank.

Bis jetzt hat man die Geschichte des Bankwesens in dieser Versammlung sehr wenig hervorgehoben; aber sehen Sie sich doch dieselbe in Frankreich, England und Nordamerica an. Sie finden nirgends einen Segen in der allgemeinen Bankfreiheit. Wenn *Robert Peel*, der Schöpfer des Freihandelssystems sagt: Unser Unglück ist die ungemessene Notenausgabe, die fortdauernde willkürliche Ausgabe von Papiergeldzeichen, dann sollte man doch ein solches Urtheil auch wohl gelten lassen und sollte nicht sagen, dass die Anhänger der Beschränkung der Notenemission Feinde der wirthschaftlichen Freiheit wären. *Robert Peel* sagt in seiner bekannten Rede vom 6. Mai 1844:

> Ich wünsche nicht die grösste Quantität von Banknoten zu den billigsten Preisen; ich verlange, dass der in Noten bestehende Theil der Zahlmittel seiner Qualität nach der beste sein soll, und dass er hinsichtlich seiner Quantität nicht über das hinausgeht, wofür er substituirt ist, indem er sonst im Uebermaass vorhanden sein würde. Wir glauben, dass die Ausgabe von Banknoten nicht grösser sein sollte, als der Betrag des Geldes, für welches sie substituirt wird, und dass, wenn sie hierüber hinausgeht, dann der stillschweigende Warner, das Geld, indem es selten wird, die Lehre einer augenblicklichen Einschränkung der Notenausgabe aufdrängt.

Man hatte früher in Frankreich auch mehrere kleinere Privatbanken, man hat sie aber sämmtlich aufgehoben. Die Bank-Enquête hat schon vor 5 Jahren, wenn ich nicht irre, mit ganz überwiegender Mehrheit beschlossen, die Notenausgabe in einer Hand zu concentriren.

Ich glaube, dass die Vorgänge in Nordamerica jedes, auch das blödeste Auge warnen sollten vor der unlimitirten Ausgabe von Papiergeldzeichen. Bedeutende Präsidenten, wie *Buchanan* und *Jefferson*, haben hervorgehoben, dass die vielen Katastrophen Nordamericas in der unlimitirten Ausgabe der Banknoten ihre Ursache hätten.

Sie haben allerdings zwei Länder für sich, auf die Sie sich berufen können: das ist Schottland und die Schweiz; aber beide sind in ihren wirthschaftlichen Zuständen gar nicht zu vergleichen mit denjenigen in Deutschland. Der Charakter der Schotten ist ein sehr misstrauischer, ein sehr vorsichtiger. Eine Zeit, wie wir sie erlebt haben an der Börse, eine Gründerperiode, wäre dort factisch unmöglich; dort giebt es keine Gründer und keine Sünder, weil es keine Rinder giebt, die da zeichnen.

In Schottland wäre eine solche Krisis ein Ding der Unmöglichkeit. Wie ist es denn bei uns? Ich behaupte, dass Deutschland in Betreff der Annahme von Geldzeichen das leichtsinnigste Land ist, das existirt. Gehen Sie in einen Englischen Laden und geben Sie eine Preussische Banknote in Zahlung: es wird sie Ihnen Niemand abnehmen. Hingegen präsentiren Sie bei uns eine 5-Pfundnote: in den meisten Fällen wird man sie nehmen. Wo besteht dieser Unfug wie bei uns, dass man alle Coupons in Zahlung nimmt? In keinem andern Lande ist das möglich. Sollte man nicht auf den Charakter des Landes, dem man Gesetze giebt, auch Rücksicht nehmen?

Man führt ferner die Schweiz an als ein Land, wo die Bankfreiheit bestände. Es besteht in der Schweiz eine gesetzliche Bankfreiheit nicht, sondern es bestehen theilweise überhaupt keine Gesetze darüber, und nach dem Grundsatze: was nicht verboten ist, das ist erlaubt, herrscht dort in vielen Cantonen die Bankfreiheit. Man ist jetzt darauf aus, und es ist vielleicht gestern oder vorgestern ein neues Bundesgesetz geschaffen, und dieses Bundesgesetz enthält ebenfalls wie das Grundgesetz des Deutschen Bundes die Befugniss der Regulirung der Banknotenemission. Wir wissen noch nicht, was die zukünftige Gesetzgebung der Schweiz in der Beziehung beschliesst, aber mag sie sein, wie sie wolle, die Schweiz ist in keiner Beziehung für uns ein Vorbild, die Schweiz hat einen Flächenraum von 700 Q.-Meilen, während ganz Deutschland 10 bis 11,000 Q.-Meilen gross ist. Die Schweiz hat dabei einen ganz bedeutenden internationalen Handel, ihr Export und Import ist im Verhältniss zu ihrer inländischen Consumption ganz ausserordentlich bedeutend, dort ist es nicht möglich, dass eine grosse Notencirculation sich hält, weil der grösste Theil der Geschäftsleute stets Gold für seinen Import gebraucht.

Nun sage ich, der Staat sorgt ängstlich für die Integrität des Metallgeldes, er sorgt für die sorgfältige Ausprägung und den Feingehalt. Hängt

damit nicht zusammen die Integrität der andern Zahlungsmittel? Hat er nicht auch die Pflicht, seine Staatsangehörigen zu schützen, dass kein Missbrauch in Betreff dieser Geldzeichen getrieben wird? Allerdings sagen die Herren Vertheidiger der Notenfreiheit: gebt nur alle Noten frei — das Publicum wird sich dann erst recht schon selbst schützen. Aber ich behaupte, dass das eben nicht der Fall ist, und wer das eigentlich kaufmännische Leben kennt, wird wissen — ich spreche nicht von den Banquiers, sondern von denen, die ein Kundschaftsgeschäft haben — dass der Handeltreibende genöthigt ist, alle Werthzeichen anzunehmen. Wenn der Reisende seine dreimonatliche Reisetour macht und er kommt nach einem Orte, wo er Zahlungen zu erwarten hat, glauben Sie, dass er sagen kann, ich kann die Noten nicht nehmen? Ich habe selbst ein grosses Geschäft und verkaufe meinen Zucker in ganz Deutschland und glaube, eine Stellung im kaufmännischen Leben einzunehmen, so dass ich eher schlechte Geldsorten zurückweisen könnte, aber ich bin nicht in der Lage, der Concurrenz gegenüber, mich dagegen zu wehren.

Ich kann versichern, dass von 50,000 Thalern, die bei mir in Magdeburg einkommen, keine 5000 in Preussischem Gelde sind, alles übrige aber in allen möglichen Geldsorten. (Bravo! Sehr richtig!)

Nun sagen Sie noch, dass die Leute sich schützen sollen vor der Annahme von solchem Gelde! Die kleinen Kaufleute, die Detaillisten, werden von ihren Abnehmern gezwungen, diese Noten zu nehmen. In dieser Beziehung ist mir ein Fall erinnerlich, — der Ihnen vielleicht unbekannt sein wird. — Im Jahre 1856 wollte der praktische Arzt Dr. *Lutze* in Köthen sich ein Haus bauen, und bekam die Concession, 50 oder 100,000 Thaler Noten auf seinen Namen auszugeben. Es gelang ihm wirklich, dieselben in Cours zu setzen. Man muthete mir zu, sie zu nehmen, und als ich sie zurückschickte, — sagte man mir: wir müssen sie nehmen und wenn du sie nicht nimmst, entziehen wir dir unsere Kundschaft, und sie brachen ab, weil meine Nachbarn sie nahmen. Diese Noten haben glücklicherweise nur ein halbes Jahr coursirt, es kam eine Krisis, und der Wahrheit die Ehre, Dr. *Lutze* hat sie auch wieder eingelöst.

Nun sagen Sie, Sie wollen Normativbestimmungen geben, die sollen schützen vor der Zuvielausgabe und vor der nicht prompten und pünktlichen Einlösung der Noten. Ja, wenn Sie strenge Normativbestimmungen schaffen, dann machen Sie es dem Redlichen unmöglich, und machen Sie leichte, so wird sie der Betrüger und Leichtsinnige benutzen. Glauben Sie nicht, dass jetzt auf der Börse die Notenemission als ein Theil des Gründergeschäfts benutzt werden würde? Mir sagte kürzlich ein Gründer vom reinsten Wasser in Berlin, (Heiterkeit), „schade, dass wir nicht Freiheit der Banknotenemission haben, das wäre noch eine Gelegenheit, wobei Geld zu verdienen wäre“ (Heiterkeit).

Nun, haben denn die Zettelbanken, die sich rühmen, heut zu Tage eine grosse Stellung im wirthschaftlichen Leben einzunehmen, haben sie stets ihre Schuldigkeit gethan? Ich bestreite es und bin bereit, den Beweis zu liefern, dass mehrere, — ich kann Ihnen 4 bis 5 nennen, — Jahre lang mit Unterbilanz gearbeitet und ihren Status verschleiert haben. Diesen Beweis bin ich bereit anzutreten, ich werde jedem der Herren, der von mir privatim darüber Auskunft haben will, sie mit Vergnügen geben, Sie werden mir aber die Oeffentlichkeit erlassen. Diese Banken haben trotzdem 4 pCt. Zinsen vertheilt, und dies geschah unter der Aufsicht des Staats. Das ist die Aufsicht, die Sie unter die Normativbestimmungen aufnehmen wollen. (Bravo!) Und nun mögen Sie Ihre Normativbestimmungen machen, wie Sie wollen, von einem grossen Theile derselben wollen die Banken nichts wissen. Während die Banken in ihren Statuten alle möglichen Beschränkungen haben, machen ihre Filialen in Berlin, Magdeburg, Leipzig alle möglichen Geschäfte, sie betheiligen sich an allen möglichen Speculationen, und die Erfahrung hat bewiesen, dass gerade diese Filialen viele Banken an den Rand des Abgrundes gebracht haben. Unsere Geschichte in Deutschland ist kurz, aber reich an Erfahrungen, und ich begreife in der That nicht, wie Jemand heute diese Erfahrungen in den Wind schlagen will und noch ferner der Notenfreiheit eine Vermehrung bereiten will.

Ist es ein natürlicher Zustand, wenn die Banken z. B. ihre Noten unter pari aufkaufen, wenn sie an Wechselplätzen ihren Wechslern den Auftrag geben: kauft unsere Noten mit $99^3/_4$ oder $^1/_2$ auf? Ist das die natürliche Befriedigung des Angebots und der Nachfrage? Ist es in der Ordnung, dass bei Einzahlungen auf eigene Actien die Filialen noch nicht einmal die eigenen Noten in Zahlung nahmen? Ist das nicht ein Beweis, dass sie lediglich nur ihr Interessse im Auge gehabt haben und nicht das erfüllt haben, was an der Spitze der meisten ihrer Statuten steht: Handel und Industrie zu befördern? Herr *Moll* sagt freilich, dass er viel mehr Vertrauen hätte zu den gewählten Bankdirectoren, als zu denjenigen, die vom Staate gestellt würden, weil jenen das Vertrauen ihrer Mitbürger entgegengebracht werde. Ich weiss dagegen recht gut, — was Tantièmen und Dividenden für eine Rolle in dieser Beziehung spielen.

Sie Alle glauben, — und ich stimme herzlich bei, — dass eine wesentliche Besserung eintritt, wenn, wie der bleibende Ausschuss beantragt, die Coupüre der Banknoten auf 100 Mark normirt werden würde, aber nun zu sagen, damit ist alles Unglück bei Seite geschafft, ist wohl nicht richtig. Man sagt: „Haben wir die Coupüre von 100 Mark, dann coursiren sie in den Kreisen, wo sie keinen Schaden anrichten.“ Glauben Sie das? Glauben Sie, dass nicht im Gegentheil die Noten doch in vielen Kreisen coursiren werden, wo die Leute nicht im Stande sind, die Solidität der Banken zu unterscheiden? Im Jahre 1793 fallirten in England 100 Banken, in den Jahren 1814 bis 1816 240 Banken, und alle diese Banken gaben keine Noten aus unter 5 Pfund. Das Unglück in England war derzeit, wie der Geschichtsschreiber sagt, so grenzenlos, wie es fast nie zuvor vorgekommen war. — Dann sagen viele von den Herren, wir wünschen, dass die Centralbank besteht und neben ihr noch andere Banken, es soll Bankfreiheit herrschen und die Centralbank soll gewissermassen die Oberaufsicht führen über die übrigen Banken, sie soll die Noten annehmen und sie wieder präsentiren. Ich finde, dass auch in der Bank-Enquête diese Behauptung vielfach aufgestellt wurde: „gerade in demselben Verhältniss, wie jetzt die Preussische Bank zu den Preussischen Privatbanken steht.“ Nun denken Sie sich, in welche Stellung käme eine solche Centralbank zu den kleinen Banken? Wollen Sie ihr zumuthen, dass sie alle Unterschiede der Falsificate, von denen Sie in der Hamburger Börsenliste neulich ein langes Register sehen konnten, kennen soll; und wollen Sie von dieser Centralbank das verlangen, was die kleinen Banken bisher nicht gewähren wollten? Vor Kurzem, auf den sehr verständigen und im Interesse des öffentlichen Verkehrs gemachten Vorschlag der Braunschweigischen Bank, dass sämmtliche Banken einen Verein bilden sollten, worin sie sich verpflichteten, eine gemeinsame Centralstelle zu errichten und gegenseitig die Noten anzunehmen, — war es nicht möglich, ein solches Ziel zu erreichen. Es fiel den Banken nicht ein, dies für sie nicht einmal bedeutende Opfer zu bringen; aber sie muthen dem Verkehr zu, dass er sich mit diesen zahllosen Werthzeichen herumschlägt und dass dem Handel in dieser Beziehung ganz ausserordentliche Nachtheile zugefügt werden.

Ich bin der Ansicht, dass, wenn man keine grosse Centralbank hätte, man sie schaffen müsste. Eine grosse Bank ist der Barometer für die Stürme, die das kaufmännische und industrielle Leben bedrohen. Gerade wie an der Englischen Küste die Sturmsignale den Schiffer bei Zeiten warnen, auf seiner Hut zu sein, so ist eine grosse Bank der Barometer und das Warnzeichen für den Handelsstand. Mit Aufmerksamkeit, mit Spannung sieht Jeder auf die Ausweise der Englischen und Preuss. Bank, und aufmerksame Beobachter haben sich sehr oft schon vor Schaden bewahrt. Sie erinnern sich noch alle der Hamburger Krisis, wenn ich nicht irre, im Jahre 1857. Derzeit sagte mir ein in der That scharfsinniger Kopf und einer der bedeutendsten Kaufleute Hamburgs: „Die Krisis brach herein, ungeahnt wie ein plötzliches Unwetter. Wir hatten nichts, was uns davor warnte. Nur eine Warnung hatte ich, und das hat mich davor bewahrt, grosse Verluste zu erleiden. Ich erfuhr nämlich vom Stempelamt, dass eine ausserordentliche Menge Wechsel auf Hamburg gestempelt, und dass die Einnahmen des Stempelamtes ganz exorbitant seien. Daraus schloss ich, dass die Ziehungen auf Hamburg ganz immense sein müssten, und wir in so und so viel Wochen grosse Geldmittel nöthig hätten.“ — In diesem Falle verrichtete das Stempelamt das Amt einer grossen Centralkank. Die öffentliche Controle ist bei grossen Banken in ganz anderer Weise wirksam, als wie bei kleinen. Ich habe schon vorhin gesagt, dass manche Banken mit Unterbilanz gearbeitet haben. Das ist nicht möglich bei einer grossen Bank, sie steht unter Kritik der öffentlichen Meinung, und wehe dem Bankdirector, der in dieser Beziehung einen falschen Status aufmachen wollte.

Ich behaupte noch eins, dass eine grosse Bank inniger mit den Landesinteressen zusammenhängt; und wenn der Herr Vorredner Dr. *Reinganum* hingewiesen hat auf kritische Zeiten, so sind es gerade diese, die uns die Preussische Bank werth gemacht haben. Es war in Zeiten, wo alle Banken sich zurückzogen, alle Banquiers ihren Credit unbedingt abschnitten, da trat die Preussische Bank ein und erklärte: wir unterstützen auch ferner Alles, was solid ist, wir haben Rücksicht zu nehmen auf das öffentliche Wohl und die Steuerkraft, und es war zu der Zeit gewiss ein sehr richtiger Grundsatz, den die Bankdirectoren den Bankvorständen gaben: unterstützt Alles im Lande, was solide ist, und seid nicht zu ängstlich. Man sicherte ihnen zu, dass sie in Betreff ihrer Tantièmen keinen Verlust dadurch erleiden würden.

Ich bitte Sie nach Allem diesen, mit mir die Ueberzeugung zu theilen, dass es in der That nur ein einziges Uebergangsmittel zu einer gesunden Geldcirculation giebt, das ist die Schaffung eines einzigen notenausgebenden Institutes. Glauben Sie nicht, dass, wenn wir im Ausschuss die Frage einer grossen Centralbank befürworten, wir daran denken,

die Preussische Bank in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, dass sie nun sofort und ohne Weiteres übertragen werden würde auf die übrigen Deutschen Staaten. Die Preussische Bank soll in Zukunft als Deutsche Bank das Eigenthum der ganzen Deutschen Nation sein, es fällt Niemandem von uns ein, dadurch vielleicht andere Staaten borussificiren zu wollen. Wir glauben ferner, dass das, was an der Preussischen Bank vielleicht fehlerhaft und mangelhaft ist, wie z. B. die mangelhafte Pflege des Depositen- und Chek-Verkehres, der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht weichen wird.

Und nun noch eins. Wir haben hier über eine grosse Frage zu entscheiden, lassen Sie uns nicht entscheiden lediglich für die Handelsinteressen, bedenken wir, dass über unsere Beschlüsse die Wissenschaft und die öffentliche Meinung Gericht hält!" (Bravo!)

C. VOM DEUTSCHEN LANDWIRTHSCHAFTSRATH.

In seiner ersten und constituirenden Versammlung vom 8. bis 13. April 1872 beschäftigte sich der Deutsche Landwirthschaftsrath auch mit der Bankfrage und fasste folgende Resolutionen:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath spricht sich dahin aus, dass bei der, durch Reichsgesetz zu erwartenden, Reform des Deutschen Zettelbankwesens folgende Punkte Berücksichtigung finden mögen:

„Die Summe der in Deutschland emittirten Banknoten hat eine für die gesunde Entwickelung der Landwirthschaft bedenkliche Höhe erreicht; sie begünstigt lediglich den Grosshandel und die Grossindustrie; dagegen schädigt sie die Mehrheit des Volkes, vor Allem den Landwirth, den Kleingewerbtreibenden und Kleinhändler; gleichzeitig lässt sie die Befürchtung zu, dass die neuen Deutschen Goldmünzen aus dem Verkehre gezogen werden.

Es ist daher:

I. Eine Verminderung der circulirenden Menge der Banknoten dadurch anzustreben, dass
   a) alle durch das Gesetz vom 27. März 1870 eingeführten, die Errichtung neuer Banken und Erweiterung der Privilegien bestehender Banken beschränkenden Bestimmungen aufrecht erhalten werden;
   b) nach Durchführung der Goldwährung nur noch Noten von mindestens 100 Mark zulässig sind;
   c) sämmtliche Privilegien, welche beseitigt werden können, aufgehoben werden, das Recht zur Emission von nicht mit Metall voll bedeckten Noten solchen reformirten Banken zwar belassen, dieses Recht aber an eine fünfjährige Kündigungsfrist geknüpft werde;
   d) die Banken, deren Privilegien nicht zum Erlöschen zu bringen sind, möglichst auf den Verkehr in ihrem Concessionsbezirke dadurch beschränkt werden, dass so wohl diese als auch die, denen nach Beseitigung der übrigen Privilegien, das Recht der Noten-Emission belassen ist (sub c), verpflichtet sind, die Noten anderer Banken in Zahlung zu nehmen, welche von ihnen nicht wieder in den Verkehr gebracht werden dürfen, sondern unter Ausgleichung des Saldo's durch Baarzahlung wechselseitig auszutauschen sind.

II. Die monatliche Veröffentlichung klarer Ausweise über den Geschäftsstand der Zettelbanken zu fordern.

III. An den Cassen des Deutschen Reiches als Zahlungsmittel die Noten derjenigen Banken, welche sich den unter I. und. II. genannten Punkten nicht unterwerfen, zurückzuweisen.

IV. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Reichstage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, dessen wesentliche Bestimmungen dahin gehen, dass alle Banken gehalten sein sollen, binnen zwei Jahren die Noten unter 20 Thlr. oder 35 Gld. Südd. W. dadurch einzuziehen, dass jede Bank mindestens allmonatlich den vierundzwanzigsten Theil desjenigen Betrages solcher Noten, welcher sich am Tage der Einführung dieses Gesetzes von ihr in Circulation befand, annullirt."

In dem über die Versammlung erstatteten „Vorbericht" sind diese Resolutionen wie folgt *motivirt:*

Das Gesetz vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten tritt am 1. Juli dieses Jahres ausser Kraft. Diese Thatsache war für den Deutschen Landwirthschaftsrath Veranlassung, die Reform des Zettelbankwesens in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen. Das Endergebniss derselben ist die, fast bei allen Punkten einstimmige, Annahme der vorstehenden Resolutionen.

Sollen die Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung, dass der Beaufsichtigung Seitens des

Reiches und der Gesetzgebung desselben die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Bankwesens unterliegen, ausführbar werden, soll die Verwirrung, welche vor Erlass des Gesetzes vom 27. März 1870 in der Angelegenheit herrschte, nicht, und wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erwarten steht, im verstärkten Maasse zurückkehren, so ist dem gegenwärtig versammelten Reichstage entweder ein neues Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vorzulegen, oder es ist mindestens die Bestimmung zu treffen, dass das Gesetz vom 27. März 1870 nicht mit dem 1. Juli 1872 ausser Kraft tritt.

Wenn nun auch der Deutsche Landwirthschaftsrath sich der Ansicht hinneigte, dass der zuletzt angedeutete Weg derjenige sei, welcher zunächst zu betreten sein dürfte, so glaubte er doch, die Grundsätze feststellen zu sollen, deren Aufnahme in das neue Reichsgesetz über Zettelbanken ihm wünschenswerth und namentlich im Interesse der Landwirthschaft geboten erschienen.

Von den Voraussetzungen ausgehend, dass durch die Emission von Banknoten neue Capitalien nicht geschaffen werden, dass die Noten vielmehr, soweit sie nicht mit Metall bedeckt sind, den Charakter eines auf Credit beruhenden Werthzeichens annehmen, dass endlich, wenn nicht künstliche Mittel angewendet werden, die Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes und seiner Surrogate sich nach der Zahl der Tauschgeschäfte und der vorhandenen Möglichkeit des raschen Umlaufes der Tauschmittel richten muss, lässt das Vorhandensein von Banknoten an sich, weil die edlen Metalle, und namentlich die gröberen Silbermünzen, eine so gesteigerte Umlaufsfähigkeit wie die Creditwerthzeichen nicht haben, als gerechtfertigt erscheinen. Es müssen jedoch alle die Privilegien beseitigt werden, welche den Banken es ermöglichen, die Notencirculation auch über das vorhandene Bedürfniss an Umlaufsmitteln hinaus auszudehnen; denn, bleiben diese erhalten, so ist die nothwendige Folge, dass Noten weit über das Gebiet der Thätigkeit der emittirenden Bank hinausgehen. Dort unterliegen sie Coursschwankungen, welche dem Landwirthe und kleineren Geschäftsmanne in den meisten Fällen Verluste bringen. Aus geschäftlichen Rücksichten, um coulant zu erscheinen, sehen sich diese genöthigt, die Noten in Zahlung zu nehmen, während ihnen das Umtauschmittel gegen Metall fehlt; denn nicht allenthalben sind Auswechselungscassen vorhanden. Die endliche Folge dieser Vorgänge ist Verminderung des, durch den Verkauf erzielten, Preises zu Gunsten des Wechslergeschäfts. Der kleinere Landwirth, der entfernt von grösseren Städten wohnt, seltener in diese kommt und seine Ausgaben meist in Courant machen muss, empfindet diesen Uebelstand sehr drückend und ist die alljährlich ihm auf diese Weise zugefügte Einbusse nicht unbedeutend. Vor Allem sind es aber die kleinen Apoints der Banknoten, welche ihren Weg in die Kreise finden, wo sie derartige Verluste bringen. Wird daher künftig nur die Ausgabe von grösseren Apoints gestattet, so ist damit der Ausbreitung der Banknote selbst ein engerer Kreis gezogen; sie wird in den kleinen Verkehr nicht so eindringen und mit der Beschränkung ihres Umlaufsgebietes wird sich natürlich auch ihre Menge verringern. Werden endlich die Banken verpflichtet, ihre Noten gegenseitig anzunehmen, sie nicht wieder in Circulation zu setzen, sondern der emittirenden Bank zurückzugeben, so werden die Noten, welche den Coursschwankungen am meisten unterliegen, nur wieder in der Nähe der Bank in Umlauf kommen können. Dadurch wird der Banknote der Geschäftskreis angewiesen, an welchem ein wirkliches Bedürfniss nach derselben angenommen werden muss, zumal vorauszusetzen ist, dass bei Gründung der Bank und Ertheilung des Privilegiums der Notenausgabe ein dringendes Bedürfniss darnach vorhanden war. Den Noten derjenigen Banken, denen eine solche naturgemässe Grundlage fehlt, ist eine wirthschaftliche Berechtigung als Zahlmittel nicht beizulegen.

Diese Anschauungen, deren Verwirklichung dem Deutschen Landwirthschaftsrathe erwünscht scheint, sind die Motive für das Entstehen der Resolutionen I., II. und III. gewesen.

Was endlich die letzte Resolution IV. anbelangt, so ging man von der Voraussetzung aus, dass allzu schroffe Uebergänge leicht schädlich werden, dass vielmehr allmälig die Zahl der kleineren Apoints vermindert werden muss, um dem Metalle Platz zu schaffen. Wird rasche Ausprägung der Goldmünzen vorgenommen, wird aber für die Wirksamkeit derselben als Umlaufsmittel nicht erst dadurch Raum geschaffen, dass entweder Silbermünzen oder Banknoten aus dem Verkehre gezogen werden, so steht zu befürchten, dass Gold in grösseren Mengen nach dem Auslande abfliesst, sobald eine Coursschwankung zwischen den beiden, zu Münzen benutzten, edlen Metallen dies lohnend erscheinen lässt. Dies ist aber um so eher zu befürchten, je mehr die Goldmünzen sich in den Banken als Metalldeckung für die Noten anhäufen. Sehr verringert wird diese Gefahr, wenn das Gold im kleinen Verkehre das Feld seiner Wirksamkeit als Umlaufsmittel gefunden hat. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die allmälige, aber regelmässige Einziehung der kleineren Noten den Banken zur Pflicht

zu machen, damit gleichzeitig die Ausgabe von nur grösseren Noten vorzubereiten und ein Bedürfniss nach den currenten Zahlmitteln hervorzurufen, welches am besten durch Goldmünzen befriedigt wird.

Es ist zu diesem Behufe allerdings die Erlassung eines Special-Gesetzes nothwendig und so sehr auch der Deutsche Landwirthschaftsrath anerkennen musste, dass die Erlassung solcher Special-Gesetze von Seiten des Reiches nicht immer erwünscht sei, so glaubte er doch auf der anderen Seite, bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, diesen Weg in Vorschlag bringen zu sollen.

Die weitere Ausführung vorstehender Motive bleibt einer Denkschrift vorbehalten.

Die hier in Aussicht gestellte

Denkschrift

ist zu Ende des Jahres 1872 erschienen; ihr Verfasser ist Professer Dr. *Richter* in Tharand, Mitglied des Deutschen Landwirthschaftsraths für das Königreich Sachsen.

Wir entnehmen dieser Denkschrift, welche in einer allgemeinen Einleitung auch dankenswerthe statistische Nachweise darbietet, die eingehende Motivirung der obigen Resolutionen:

Die den vier Punkten der Resolution vorangestellten Gründe zerfallen in zwei von einander zu unterscheidende Gruppen, und zwar muss einerseits die Schädigung der vornehmlichsten Gewerbe, andererseits die Befürchtung, die neu zu schaffenden Goldmünzen aus dem Verkehr gezogen zu sehen, betont werden.

Was nun den ersten Punkt anlangt, so ist dies unschwer nachzuweisen. Schon im Eingange wurde der Nachtheile gedacht, die mit der Emission von Banknoten im Allgemeinen verbunden sind. Treffen dieselben nun zwar alle Berufs- und Erwerbsarten, so werden sie doch für den Landwirth, den Kleingewerbtreibenden, den Kleinhändler um deswillen sehr empfindlich, weil sie nur in seltenen Fällen das Bedürfniss ihres Credits durch die Bankinstitute, die ihnen so allgemeine Nachtheile zufügen, befriedigt sehen. Für sie existiren die Summen, die durch die Banken angehäuft und in Umlauf gebracht werden zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen fast so gut wie gar nicht.

Eine Bestätigung dafür erhält man, wenn man die wichtigsten Geschäftszweige der Notenbanken unter einander vergleicht. (Vgl. die bez. Uebersicht unten S. 728.)

Die Summe der discontirten Wechsel ist in demselben Verhältniss gewachsen wie die Summe der Banknoten; eine stete Verringerung dagegen zeigen die Beträge der gewährten Lombarddarlehne und der angenommenen Depositen. Es haben sich somit die Bankgeschäfte sehr einseitig erweitert und ist die Discontirung der Wechsel die herrschende Geschäftsform geworden. Nun ist bekannt, dass Landwirthe, Kleingewerbtreibende und Kleinhändler nur in den seltensten Fällen Wechsel bei den Banken discontirt erhalten, dass sie sich zu diesem Geschäfte meist der Banquiers bedienen müssen, welche mit ihren Papieren wieder bei der Bank ankommen und somit die bei diesem Geschäfte gewinnnehmenden Mittelspersonen sind. Die durch die Bank bereit gehaltenen Mittel sind somit für den Grosshändler und den Grossindustriellen fast nur allein zugänglich und höchstens auf dem Wege des Lombards ist es Anderen möglich, dort durch die angehäuften und durch Banknoten verstärkten Zahlungsmittel ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Das Zurückgehen der gegebenen Lombarddarlehne und Depositengeschäfte einerseits, die grosse Geschäftsausdehnung, welche andererseits die genossenschaftlichen Spar- und Vorschussvereine genommen haben, beweisen, dass ein wirkliches Bedürfniss nach entsprechendem Wechselcredit in diesen hier ausgeschlossenen Kreisen vorhanden ist und je grössere Schwierigkeiten man von Seiten der Banken dem Credit der Kleingewerbtreibenden, Kleinhändler und Landwirthe in den Weg legt, um so mehr werden jene Volksbanken prosperiren.

Diesem gleichsam indirecten Nachtheile des fast Ausgeschlossenseins von der Creditgewährung stehen aber auch directe Nachtheile zur Seite und zwar einmal die Verrückung der Preisverhältnisse, andererseits die Ablenkung des Capitales nach den grossen Geldinstituten. Beide stehen in engem Zusammenhange.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Vermehrung der Tauschmitteil eine Steigerung der Preise zur Folge habe, aber das ist die einzige Preisverrückung nicht, die man den Noten zuschreiben kann, sondern sie tragen auch noch dazu bei, dass der Verkäufer nicht den vollen Kaufpreis erhält.

Die Noten und namentlich die kleinen Abschnitte, dringen in den Verkehr bis in die localsten Geschäfte der oft weit von grossen Bankplätzen entlegenen Landstädte und Dörfer ein und dienen dort in Kreisen, deren Erwerbsweise mit den notenemittirenden Banken in gar keinem Zusammenhange stehen, als Zahlungsmittel, laufen da um und finden den Weg nach längerer oder kürzerer Zeit nach einem grossen Platz, weil sie nicht allenthalben zu gebrauchen sind und namentlich nicht an den öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen

werden; macht nun ein Bedürfniss nach solchen dort allein gangbaren Münzsorten sich nothwendig, so müssen Umwechslungen stattfinden, die nur auf grösseren Plätzen zu bewirken sind, aber auch dort finden sich nicht immer Einwechselungscassen für die verschiedenen Sorten von Banknoten, und so bleibt nur der Weg in das Wechslergeschäft übrig und dort wird als Abzug der Cours berechnet, den sogenannte fremde Banknoten an der Börse haben. Im grossen Durchschnitte beträgt der Verlust, welcher hierdurch verursacht wird, nach dem Course der Jahre 1869, 1870 und 1871, welcher durchschnittlich $99^3/_4$ war, $^1/_4$ pCt. Im Juli, August und September 1870 sank der Cours auf $99^1/_2$, 99 bis 98. Der hierdurch verursachte Verlust ist nicht unbeträchtlich und wenn man nur 40 Millionen Banknoten rechnet, die im Jahre 4 Mal auf diese Weise zur Umwechslung kommen, so beträgt die, an dem durch das Kaufgeschäft zu dessen Vermittelung die fremden Banknoten benutzt werden, eintretende Preisverringerung 400,000 Thlr., die meist diejenigen verlieren werden, welche entfernt von den Centralstellen der Banken und deren Einwechslungscassen wohnen. Es trifft demnach dieser Verlust hauptsächlich Landwirthe, Kleinhändler und Kleingewerbtreibende. Dem gegenüber könnte man nun einwenden, dass Jeder die Noten zurückweisen kann, von denen er nicht sicher ist, sie ebenso hoch, wie er sie genommen hat, an den Mann zu bringen, dass er ja auch seinerseits niederen Cours zu berechnen braucht, um sich gegen Verlust zu schützen. Dies ist gewiss sehr richtig und auch sehr leicht zu sagen, aber in der Praxis undurchführbar und zwar aus doppelten Gründen. Einmal bestimmt die Geschäftscoulanz, die namentlich der kleine Geschäftsmann in viel höherem Maasse üben muss als der grosses Capital zur Verfügung habende Grosshändler, die Noten von seinen Kunden zu nehmen, um nicht uncoulant zu erscheinen, um nicht die Kunden zu verscheuchen. In welcher Weise hier Missbrauch getrieben wird, wie häufig es vorkommt, dass genau rechnende Leute zu den Wechslern gehen, derartige fremde Cassenscheine einwechseln, um damit bei ihren Lieferanten, von denen sie wissen, dass sie in Folge dieses Uebelstandes diese in Zahlung nehmen müssen, ihre Rechnung zu begleichen, ist eine in diesen Kreisen ebenso wie unter den Landwirthen nur zu bekannte Thatsache, für welche die Häufigkeit der Umwechslung solcher Banknoten von Seiten der Händler an den Börsentagen für Getreide nur zu deutlich spricht. Andererseits macht der Mangel an Metallgeld und das Fehlen der Gelegenheit zur gegenseitigen Compensirung der Forderungen, die Annahme der Noten zur Nothwendigkeit für den Einzelnen. Es ist ein sehr grosser Theil, namentlich der gröberen Münzsorten, aus dem Verkehr geschwunden und in die Keller der Banken gewandert, um dort als Unterlage für den Vervielfältigungsprocess der Zahlungsmittel zu dienen. Leider fehlt die Möglichkeit, durch Rechnung nachzuweisen, der wievielte Theil des Metallgeldes aus dem Verkehr und zu den Banken geflossen ist.

Soviel ist aber mit Sicherheit zu behaupten, dass die gröberen Metallsorten für den Umlauf sich nicht in dem Maasse gemehrt haben, als die gesteigerte Geschäftsthätigkeit und die damit im Zusammenhange stehende Zunahme der Tauschgeschäftsvermittelung dies erfordert. Es lag im Interesse der Banken, diese Zahlungsmittel so knapp als möglich im Verkehr zu belassen, dieselben an sich zu ziehen, dafür ihre papiernen Zahlungsmittel dem Tauschbedürftigen zu geben und so die Gesammtheit des Volkes sich tributpflichtig zu machen. Den deutlichsten Beweis dafür, in welchem Umfange dies geschehen, liefern die Thatsachen, dass heute nur in seltenen Fällen, namentlich grössere Zahlungen in Metall gemacht werden, demnach Papiergeld fast allenthalben an die Stelle des Metallgeldes getreten und dass in den öffentlichen wie in den Privatcassen ersteres in überwiegender Menge vorhanden ist.

Ursprünglich war es die Aufgabe der Banknote nicht, diese Wirkung zu äussern, sondern sie bewegte sich in den Grenzen, in welchen ein gesunder Umlauf allein möglich ist, indem sie fast ausschliesslich dazu benutzt wurde, die discontirten Wechsel oder die genommenen Lombarddarlehne an deren Verfalltage zu berichtigen, d. h. sie kehrte wieder zur Bank zurück, sobald das Geschäft, dem sie ihren Eintritt in den Verkehr verdankte, abgewickelt war. Welchen Weg inzwischen die Note durchlief, welche Tauschgeschäfte sie vermittelte, blieb gleichgültig, wenn nur das Fundamentalgeschäft ein solides war, wenn dasselbe innerhalb der gegebenen Frist, z. B. nach zwei, höchstens drei Monaten bei bankmässigen Wechseln und Lombardforderungen zur Abwickelung gelangte. Ein solcher Zustand war, wie die Vergleichung der emittirten Banknoten mit den im Portefeuille befindlichen Wechseln nachweist, zu Ausgang der fünfziger Jahre noch vorhanden; von da an trat aber eine Veränderung insofern ein, als die Summe der discontirten Wechsel und gegebenen Lombarddarlehen nicht mehr die Summe der Banknoten erreichte, mithin ein Theil derselben anderen Zwecken diente; diese können nun entweder darin bestehen, dass sie zur Bank als verzinsliche oder unverzinsliche Depositen zurückkehren und in diesem Falle wird zur Capitalbildung durch das künstlich

geschaffene Zahlungsmittel beigetragen, oder sie laufen, ohne zur Bank zurückzukehren, einfach an Stelle des Metallgeldes um, verdrängen dasselbe und füllen alle Verkehrscanäle an. Je häufiger nun aber die Banknoten als Zahlungsmittel, die ihnen von ihren Ausgebern zugewiesene Function der Vermittelung der Tauschgeschäfte verrichten, je mehr sie die Alleinherrschaft an sich reissen, um so empfindlicher muss auch hier ein blosses Gerücht schon wirken und es kann doch wahrlich nicht als gesunder Zustand angesehen werden, wenn die Tauschmittel, die in den Händen von Millionen von Menschen sich befinden, die allenthalben sich eingeführt haben, in ihrer Wirksamkeit vielleicht von der Erfindung eines müssigen oder böswilligen Kopfes, der es versteht, seine Ansichten mit dem gehörigen Effect in die Welt zu bringen und dessen Behauptungen ein grosser Theil des im Besitz von Banknoten befindlichen Publicums gar nicht einmal zu prüfen im Stande ist, abhängig sind. Bei dem gemünzten Gelde kann dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo von den Regierungen eine leichtere Ausprägung der Münze nicht vorgenommen werden kann, nicht passiren und deshalb ist es ja so wünschenswerth und vortheilhaft, wenn im Verkehr, der den emittirenden Notenbanken fern steht, nicht deren künstlich geschaffene Zahlungsmittel, sondern gemünztes Metall zur Abmachung der Tauschgeschäfte benutzt werden. So lange wie Silbermünzen, deren grosses Gewicht im Verhältniss zu ihrem Werth ihren Umlauf erschwert, die ungeheuere Mehrheit des Geldes bildeten, so lange ist das Hineinkommen in einen solchen gefahrdrohenden Zustand, wie er jetzt thatsächlich besteht, begreiflich; wird aber an Stelle der Silberwährung die Goldwährung gesetzt, so tritt an Stelle des Silbers ein Tauschmittel, dessen Umlaufsfähigkeit nur allein dem Gewicht gegenüber um das $15\frac{1}{2}$fache sich vergrössert und damit wird dem Bedürfniss genügt, so dass mit den factischen Durchführungen der Goldwährung alle im kleinen Verkehr umlaufenden Banknoten entbehrlich werden, weil Gold dieselbe Bequemlichkeit bietet, aber nicht die Gefahren wie diese im im Gefolge hat.

Im gewinnbringenden Interesse der Banken muss es jedoch liegen, die ausgeprägten Goldmengen nicht in den Verkehr kommen zu lassen, damit sie das unter der Silberwährung eroberte Terrain nicht verlieren; sie werden daher alle Anstrengungen machen dieselben an sich zu ziehen, um den durch das Goldstück bedrohten Umlauf ihrer kleinen Appoints zu schützen. Auf diese Weise widerstrebt es dem Vortheil der Notenbanken, die Goldwährung zur Thatsache werden zu lassen; können dieselben ihren vollen Einfluss ungehindert geltend machen, so wird unter solchen Verhältnissen das Münzgesetz ein todter Buchstabe in den Blättern der Gesetzgebung bleiben, es wird die frische, lebensfähige Einführung in den Verkehr fehlen, derselbe wird nach wie vor sich mit den papiernen Zahlungsmitteln behelfen müssen.

Da nun ferner derjenige Theil der Bevölkerung, welcher sich ausschliesslich mit dem Betriebe der Landwirthschaft beschäftigt, nahezu die Hälfte der gesammten Bevölkerung in Deutschland ausmacht, hierzu noch die beträchtliche Zahl derjenigen zu rechnen ist, die zwar nicht ausschliesslich, aber doch hauptsächlich in der Landwirthschaft ihren Erwerb finden, so ist es vollständig schon um deswillen gerechtfertigt, wenn nach dem oben Angeführten betont wird, dass die erreichte Höhe der Banknotensumme, ausser der daraus folgenden Schädigung der Mehrheit des Volkes, eine gesunde Entwickelung der Landwirthschaft hindern. Es kommen hierzu aber noch andere Momente, die nicht ohne Berücksichtigung bleiben können.

Die riesige Entwickelung des Verkehres, wie sie in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat, muss natürlich Einfluss auf das landwirthschaftliche Gewerbe haben, indem die Productions- sowie Absatzbedingungen und damit die Betriebsweisen wesentlich verändert werden. Bei den zunehmenden Bevölkerungsziffern ist dies nur nach einer Richtung möglich, es kann nicht von dem intensiveren zu extensiverem Betriebe geschritten werden, sondern das Umgekehrte muss da, wo der Betrieb noch in der letztgenannten Form zu finden war, eintreten; dort, wo man schon intensiv wirthschaftete, fordern diese Verhältnisse die Verschärfung des intensiven Betriebes. Dieser Fortschritt ist aber nur dann durchzuführen, wenn Capital und Arbeit der Landwirthschaft zu Gebote stehen: ziehen sich diese beiden Mittel der Production von einem Gewerbe, mag es Handels-, Industrie- oder Bodenwirthschafts-Gewerbe sein, zurück, so ist von einer Entwickelung nirgends die Rede. Lässt sich nun zeigen, dass die Notenbanken mit ihren Privilegien dazu beigetragen haben, Capital und Arbeit der Landwirthschaft zu entfremden, so ist damit zugleich der Beweis geliefert, dass sie der gesunden Entwickelung der Landwirthschaft d. h. der vollen Anwendung der aus der Zunahme der Bevölkerung und dem Aufschwunge des Verkehrs sich ergebenden wirthschaftlichen Gesetze und Regeln auf das landwirhschaftliche Gewerbe hindernd in den Weg treten.

Zunächst sind hier die Privilegien, welche das Capital an Stellen sich anzusammeln zwingen, von denen aus es der Landwirthschaft nicht wieder zu-

fliesst, zu erwähnen; dies gilt namentlich von der Preussischen Bank, bei welcher die müssig liegenden Gelder von den Verwaltern von Schulen, milden Stiftungen, von Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, gegen einen festbestimmten Zinsfuss von 2, $2^1/_2$ und 3 pCt. anzulegen sind. Diese Gelder eignen als dauernd zu erhaltene Capitalanlagen sich viel besser für den Hypothekencredit, als zu dem von der Bank ausschliesslich gewährten Credit und würden bei völlig freier Disposition die Verwalter dieser Gelder es gewiss vorziehen, dieselben gegen hypothekarisches Unterpfand auszuleihen, anstatt sie zur Disposition von Wechseln und Belegung von Lombarddarlehen zu verwenden, wie es jetzt mit Hülfe und unter der sicheren Garantie der Bank und somit des Preussischen Staates geschieht.

Verhältnissmässig sind die Beträge dieser Depositen nicht zu hoch, wenn gleich das Zufliessen von circa 20 Millionen Thalern, denn soviel betragen diese Depositen der Preussischen Bank durchschnittlich, einen namhaften Vortheil sowohl der Landwirthschaft als auch den Besitzern der deponirten Capitale bringen würde. Ungleich höher als dieses Fernhalten gewisser Capitale vom Hypothekencredit ist die Schädigung anzuschlagen, welche der Landwirthschaft indirect dadurch zugefügt wird, dass, durch die fortdauernde Steigerung der Emission der Banknoten, das Capital diesem Gewerbe entfremdet und die Arbeit vertheuert wird.

Nur wenige Zettelbanken, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, die Thüringer Bank und die Bautzener Bank geben Capitale gegen hypothekarische Sicherheit und betrug die Höhe derselben am Ende des Jahres 1870 ca. 31 Mill. Thaler. Alle übrigen Zettelbanken nehmen derartige Beleihungen nicht vor, zum Theil ist ihnen das geradezu verboten, sie dienen in der Hauptsache dem Personal-Credit (Wechsel-Discont), den sie mit der Emission der Noten fortdauernd zu er-erweitern bemüht sind. Dadurch wird nothwendigerweise bewirkt, dass das Capital den Gewerben, welche einen schnellen Umsatz haben und damit einen hohen Gewinn erzielen, zufliesst. Es ist somit durch die Ausgabe der ungedeckten Noten Gelegenheit geboten, allen Geschäften, die in kürzester Zeit zur Realisirung gelangen, Vorschub zu leisten. Je mehr nun die Speculation, deren Aufgabe es nie ist, langaussehende, sondern nur in kürzester Zeit realisirbare Geschäfte zu machen, Platz greift, um so belebender wird die Emission wirken, um so mehr werden, angestachelt von dem Wunsche, mühelos Reichthümer in kurzer Frist aufhäufen zu können, sich die Capitalbesitzer und vielleicht die kleinen Capitalisten in hervorragender Weise mit ihrem Capitale zu den von den Banken protegirten Unternehmungen drängen und so wird eine Verschiebung des Credits, eine ungesunde Entwickelung desselben eintreten. Der Capitalist geht dahin, wo er einen möglichst grossen Gewinn hofft, er wird sich dahin zunächst wenden, wo Privilegien es leicht machen, durch Anwendung der Notenpresse Gewinn fast kostenlos zu erzielen und ein Theil des Publicums billigt dieses Verfahren, so lange ihm dadurch Mittel zufliessen, die Speculation ausdehnen und in seinem Interesse ausbeuten zu können. Dann beginnt das Capital für die Landwirthschaft rarer zu werden, es entfremdet sich der sicheren, allerdings weniger gewinnbringenden, Anlage der hypothekarischen Sicherheiten und nur erst wenn durch Ueberspeculation wuchtige Schläge auf die Häupter der Capitalisten fallen, wenn statt des gehofften Gewinnes Verluste eintreten, kehrt das Capital auf eine Zeit zur Hypothek zurück und es ist eine bekannte Thatsache, dass Krisen in Handel und Industrie einen willigen Geldmarkt für Hypotheken im Gefolge zu haben pflegen. Sind nach Jahren die gemachten bitteren Erfahrungen wieder in den Hintergrund gedrängt, so beginnt das Spiel von Neuem, um nach kürzerer oder längerer Zeit, die sich nach der Intensität der Operationsgelüste bemisst, von neuem durch eine Krisis unterbrochen zu werden. Insofern nun, als es im Interesse der Directionen der Notenbanken liegt, in den Zeiten, in denen die Zahlungsmittel zu Speculationsgeschäften gesucht sind, ihre Notenemission zu erweitern, sich durch die Schaffung künstlicher Zahlungsmittel an dem hier sich vollziehenden Aufschwung wesentlich zu betheiligen, das vorhandene Capital in den Kreis der Speculation hinein und an sich zu ziehen, tragen sie zur Verschiebung der Creditverhältnisse bei und es muss noch als ein sehr günstiges Zeichen angesehen werden, wenn sie rechtzeitig sich zurückziehen und nicht durch übermässige Ausgabe von Noten die Krisis verschärfen.

Wirft sich, und dies ist ja fast immer die Hauptsache, die Speculation auf Schaffung neuer Unternehmungen, welche zu ihrem Betriebe wiederum menschliche Arbeitskraft erfordern, wird also ein Theil der schnell zu schaffenden Noten als Capitalanlage in derartige Unternehmungen mit verwandt, so muss nothwendigerweise, wenn das Gründungsgeschäft sehr blüht, eine bedeutende Anforderung an die Arbeitskraft des Volkes entstehen. In normalen Zeiten muss naturgemäss die Capitalbildung in einem Volke mit der Vermehrung der Arbeitskraft Schritt halten, denn es ist die Erzeugung und Erhaltung eines Capitales ohne Arbeit nicht denkbar; steigt die Bevölkerungsziffer, werden neue

Arbeitskräfte dem Volke zugeführt, so findet jedes neu gebildete Capital seine Verwendung und mit der Verbesserung der Betriebsweise, mit der Einführung der Arbeit ersparenden Maschinen wird die Ersparung von Capital durch Erzielung von Gewinnen und Ueberschüssen, die wiederum neue Capitale bilden, erleichtert. Tritt dazwischen aber die Schaffung neuer Zahlungsmittel, die nicht das Product vorhergegangener Arbeit oder Ersparungen sind, wird durch die Notenpresse einfach deren Bereitschaft verstärkt, so muss, wenn die damit begründeten neuen Unternehmungen sich dem Felde zuwenden, welches ohne bedeutende Anforderung an die Arbeitskraft nicht zu bebauen ist, die Arbeit sehr gesucht werden, der Lohn steigen; und von den Gewerben, welche vermöge ihres Betriebes nur langsam in ihrer Prosperität zu steigern sind, wo sich nicht in kurzer Frist die Erträge vermehren lassen, die mithin nicht im Stande sind, den gesteigerten Anforderungen der Arbeitnehmenden so rasch nachkommen zu können, wendet sich die Arbeitskraft ab, dem neu erschlossenen, hohen Lohn verheissenden Felde zu.

Da es nun bei der speculativen Gründung solcher Unternehmungen sich darum handelt, schnell etwas zu schaffen, Resultate zu erzielen, welche gestatten, einen solchen Gewinn hervorzuzaubern, dass die Speculation die Resultate ihrer Unternehmungen in Sicherheit bringen kann, so wird im Anfang nichts am Arbeitslohn gespart, es werden alle Preise bewilligt, um so schnell als möglich zu reüssiren, den Nachkommen es überlassend, die dadurch entstandenen Missverhältnisse wieder auszugleichen.

Insofern nun als die Banken mit ihrer Notenemission auch hier betheiligt sind und anregend zur Schaffung solcher Unternehmungen wirken, tragen sie dazu bei, die Arbeit der Landwirthschaft, die von allen Gewerben dasjenige ist, welches rasche Lohnsteigerung am wenigsten vertragen kann, weil der Ersatz durch arbeitersparende Maschinen sehr schwierig, weil der Ertrag nicht innerhalb eines Jahres, sondern nur ganz allmälig sich steigern lässt, zu entfremden.

Es ist natürlich nicht möglich, den Antheil der Noten an der Ablenkung des Capitals und der Arbeit von dem landwirthschaftlichen Gewerbe ziffermässig darzustellen; dass eine solche Ablenkung aber besteht, dafür ist die nachgewiesene Verwendung der durch die Notenemission geschaffenen Zahlungsmittel zu Capitalanlagen ein hinreichender Beweis, die Stärkung, die in der Industrie die Speculation erhält, die Folge. In gleichem Sinne sprechen sich hierüber nicht nur Landwirthe, sondern auch Männer, die der Landwirthschaft fern stehen, die mit scharfem Blick die Lage der Dinge überschauen, aus, und die der Enquête-Commission über das Hypothekenwesen gegebenen Antworten auf die dort vorgelegten Fragen enthalten treffliche Andeutungen über die dadurch entstehende Verrückung der Credits- und Arbeitsverhältnisse, wenn Einzelnen Privilegien zur Ausbeutung der Gesammtheit der Bevölkerung gegeben werden.

Ist durch diese Erwägung über die Verdrängung des Metallgeldes aus dem Kleinverkehr über die Wirkung, welche die Noten auf die Betreibung einzelner Gewerbe ausüben, der Nachweis geführt, dass die Summe der in Deutschland emittirten Banknoten eine für die Entwickelung der Landwirthschaft bedenkliche Höhe erreicht hat, dass die Mehrheit des Volkes geschädigt wird, dass die Gefahr nahe liegt, die neu geschaffenen Goldmünzen aus dem Verkehr gezogen zu sehen, so muss eine Verminderung der circulirenden Notenmenge angestrebt werden und die Punkte a bis d der Resolution I. enthalten Vorschläge, die zu diesem Ziele, ohne die bestehenden Rechte allzusehr zu verletzen oder eine ungerechtfertigte Erweiterung der Privilegien einzelner jetzt nicht zu beschränkender Banken im Gefolge zu haben, führen können und es sind nur wenige Worte zur Erläuterung dieser Punkte hinzuzufügen.

Zu a. Durch die Eingangs angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1870, zu denen die analogen Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1870 über die Emission von Staatspapiergeld noch hinzutreten, ist der Weg angebahnt, die Bestimmungen des Art. 4 der Deutschen Reichsverfassung volle Geltung zu verschaffen und wenn dies nun auch ferner der Fall sein soll, so muss den legislatorischen Factoren des Reiches die volle Einwirkung auf die Gesetzgebung über Bankwesen und Papiergeldemission zum mindestem in dem Umfang, wie sie bisher besteht, erhalten bleiben, es sind daher, und dies ist das Mindeste was gefordert werden muss, die in dem provisorischen Gesetz ausgesprochenen beschränkenden Bestimmungen in das neue Reichsgesetz aufzunehmen. Würde dies nicht der Fall sein und würden die jetzt geltenden Normen zu sehr gelockert werden, so kann nur die Aufstellung von Bestimmungen, unter denen die Ausgabe von Banknoten frei gegeben wird, übrig bleiben, und diese so zu treffen, dass keine Gefährdung des Publicums durch einige speculative Köpfe, welche die nöthigen Geldmittel zur Verfügung haben, entsteht, ist ungemein schwierig. Beweisen doch die Beschlüsse der Commission des Deutschen Handelstages, wie weit in betheiligten Kreisen die Ansichten gerade über diesen Punkt auseinander gehen. Mit der Auf-

stellung solcher Normativbestimmungen müsste man nothwendigerweise zur vollen Notenfreiheit gelangen, damit würden, will man durch die Privilegien der jetzt bestehenden Banken nicht einen willkürlichen Strich machen, zwei Arten von Zettelbanken geschaffen, was nothwendigerweise die Uebel der gegenwärtigen Einrichtungen wesentlich verschärfen und die Ein- und Durchführung der Goldwährung noch mehr erschweren würde. Deshalb muss die Einschränkung der Notenemission, und nicht die Freiheit der Vermehrung Platz greifen, denn keine Normativbestimmungen können dafür Garantie bieten, dass nicht Noten durch künstliche Mittel in den Verkehr über die Menge hinaus, welche derselbe normal aufzunehmen im Stande ist, erhalten werden. Es kann sonach die Einwirkung der legislativen Factoren der Reichsgewalt auf die Bankgesetzgebung im ganzen Umfang nur durch die Beibehaltung des Concessionssystems gesichert werden.

Zu b. Das Eindringen der Banknoten in den kleinen Verkehr wird wesentlich durch die geringen Beträge, auf welche die Abschnitte lauten, ermöglicht; grössere Noten laufen in engeren Kreisen und kehren erfahrungsmässig eher zur Bank zurück und können nicht so leicht, weil sie nicht so weit von der Bank abgehen, künstlich in Umlauf gebracht werden. Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass die Summe der emittirten Noten sich verringern wird, wenn Beträge unter 100 Mark ($33^1/_3$ Thlr.) nicht ausgegeben werden dürfen, denn der kleine Verkehr wird Zahlungsmittel von diesem Umfange nur seltener gebrauchen und so ist auch damit das Feld, wo die Noten keinen Vortheil bringen, sondern nur die schädliche Wirkung einer zu weit getriebenen Emission sich am ersten geltend machen, eingeengt. Im Uebrigen ist man selbst in den Kreisen, welche eine volle Freiheit der Notenemission fordern, der Ansicht, dass nicht zu kleine Abschnitte von Noten nach Einführung der Goldwährung in den Verkehr gebracht werden sollen.

Jedenfalls wird sich erst nach einer factischen Durchführung der Goldwährung mit Sicherheit übersehen lassen, ob der Abschnitt von 100 Mark noch zu niedrig gegriffen ist oder nicht. Eine höhere Summe anzunehmen, dafür lag jetzt kein Grund vor, wohl aber kann später das Bedürfniss danach sich recht lebhaft geltend machen.

Zu c. Die Privilegien, welche ausser dem Rechte der Notenemission den Banken und namentlich der Preusischen Bank zur Seite stehen, sind zum Erlöschen zu bringen. Es ist schon oben angeführt worden, dass solche Privilegien, auch wenn sie in mässigem Umfange gehandhabt werden, doch wesentlich dazu beitragen helfen, das Capital von den naturgemässen Anlagen abzulenken, abgesehen davon, dass dies in dem vorliegenden Falle zu einem Zinsfusse geschieht, der die Darleiher benachtheiligt und die Betheiligten am Bankinstitute wesentlich begünstigt. Derartige Privilegien, wie sie heute noch der Preussischen Bank, denn bei dieser sind sie am ersten zum Erlöschen zu bringen, bestehen, sind nicht mehr zeitgemäss, lassen auch durch keine Modificirung sich den heutigen Verhältnissen entsprechend umformen, sondern deren vollständige Aufhebung ist angezeigt. Damit werden auch die acht Noten emittirenden Preussischen Privatbanken in ein anderes Verhältniss treten, denn es erscheint als unmöglich, die Bestimmungen der Preussischen Bankgesetzgebung vom 24. Oct. 1846 aufrecht zu erhalten, wenn ein neues Reichsbankgesetz in Kraft treten soll. Dies führt damit zu drei sehr wichtigen Fragen, die hier in Rücksicht zu ziehen tind:

1) ist durch die künftige Gesetzgebung dahin zu wirken, dass die Preussische Hauptbank in eine Deutsche Reichsbank umgeformt wird?
2) ist eine Contingentirung der Notenemission anzubahnen? eine solche besteht jetzt bei den 8 Preussischen Privatbanken, und
3) in welchem Verhältniss haben die mit Metall bedeckten und unbedeckten Noten zu einander zu stehen?

Ueber die Frage unter 1 sind die Meinungen im Publicum sehr getheilt und stehen die Anhänger der Centralisation der Notenbanken in einem Institute, welchem allein das Recht der Notenemission gewährt wird, den Decentralisten, die eine Vielheit der Banken als das anzustrebende Ziel bezeichnen, gegenüber.

Jede Suprematie, die einem Institute eingeräumt wird, kann nicht ohne besondere Privilegien geschaffen werden und würde hier in erster Linie die Verpflichtung zur Annahme der Noten dieser Bank an allen öffentlichen Reichs- und den Cassen der einzelnen Staaten stehen müssen, weil dadurch dem Institut die Einführung seiner Noten in allen Theilen des Reichs garantirt wäre und die Annahme an öffentlichen Cassen der Agiotage in diesen Noten viel besser vorbeugen würde, als durch die doch nur an grösseren Plätzen zu errichtenden Einlösungsstellen. Damit wird natürlich der Credit, den die Bank gewährt, auf den Staat übertragen und in dem Falle, dass eine Deutsche Reichsbank aus der Preussischen Bank hervorgeht, die nach und nach alle Privilegien der übrigen Banken absorbirte, was bei den Vorrechten, mit denen sie ausgestattet werden müsste, um die alleinige Stellung sobald als möglich zu erringen, nicht zu lange

dauern dürfte, den Credit sämmtlicher Bundesstaaten mit dem Credit der Bank intendificirt, denn Jedermann würde nicht nach der Zahlungsfähigkeit der Bank, sondern des Reiches resp. der einzelnen Staaten fragen, welche in diesem Falle gezwungen wären, die Noten an ihren Cassen anzunehmen.

Mittelst einer solchen Reichsbank lässt sich allerdings der Vortheil, die ganze Banknotenfrage am einfachsten durch Schaffung einheitlicher Zettel zu lösen, erzielen und es ist gewiss diess nicht gering anzuschlagen. Dem stehen aber gewichtige Nachtheile gegenüber. Eine solche Bank kann nicht existiren, wenn sie nicht in einen festen Zusammenhang mit dem Staat tritt. Die Geschichte der Banken lehrt dies überall; eine einzige Reichsbank hat auch nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn, denn sollte man eine solche ohne Zusammenhang mit dem Staate schaffen wollen, so würde man einer verschwindenden Minderheit das Recht geben, gestützt auf ungeheuere Privilegien, die übrigen Bewohner des Reiches sich tributpflichtig zu machen. Es kann daher die Verleihung solcher Vorrechte nur statthaben, wenn das Reich einen Antheil an der Bank derart hat, dass ihm ein Theil des gemachten Gewinnes als Entschädigung für die Darleihung seines Credits bei der Notenannahme zu Gute geht. Damit wird aber auch jener Weg betreten, der in anderen Staaten zum grössten Unheil geführt hat, und je enger Staat und Bank verwachsen, um so leichter übt eine unglückliche politische Conjunctur ihren Einfluss auf die ganze Gewerbthätigkeit aus, um so mehr werden gerade die Kreise, für welche die Bank besonders berechnet ist, geschädigt. Die Zustände in Russland, Oesterreich, Italien, der Türkei, Nordamerica und einem Theil der Südamericanischen Staaten sind beredte Zeichen, inwieweit die innige Verbindung der mit dem Notenprivilegium ausgestatteten Banken mit dem Staat führen kann, und nur die letzten zwei Jahre haben dafür ein vollgültiges Zeugniss abgelegt. In Frankreich giebt es nur ein notenemittirendes Institut, bei welchem kurz vor dem Ausbruche des Krieges die in Umlauf befindlichen Noten nahezu voll mit Metall bedeckt waren, während dagegen zwei Jahre später nur noch $^1/_3$ Deckung vorhanden, der Metallvorrath um circa 600 Millionen ab-, die Summe der emittirten Noten um 1110 Millionen zugenommen hatte, und schon wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges mussten der Zwangscours decretirt und Moratorien erlassen werden, um grösseres Unheil zu verhüten. Durch die riesigen Erfolge der drei Milliarden-Anleihe, die zum grössten Theil auf Rechnung einer hochgehenden Speculation zu setzen sind, darf man sich hier nicht täuschen lassen und die Creditfähigkeit dieses Landes nicht in ganz besonders rosigem Lichte ansehen.

Jede centralisirte Reichsbank muss eine uniforme Leitung zur Folge haben und dies würde bei den grossen Verschiedenheiten der Ineressen unserer industriellen und handeltreibenden Bevölkerung sehr nachtheilg wirken.

Der Umstand, dass die Banken sich den localen Verhältnissen anpassen konnten, hat wesentlich zum Aufschwung derselben beigetragen.

Diese Nachtheile überwiegen den Vortheil und deshalb ist von der Schaffung einer Reichsbank dadurch, dass man die Privilegien der Preussischen Bank aufrecht erhält, sie vom Preussischen Staate loslöst und die Privilegien, wenn auch nur theilweise auf das Reich überträgt, abzusehen. Es sind vielmehr alle Privilegien zu beseitigen und nur das der Ausgabe nicht mit Metall vollbedeckter Noten zu lassen. Dies führt nun zu der zweiten Frage: soll die Höhe des Betrages der auszugebenden Noten festgesetzt werden, indem man entweder eine Summe, die nicht überschritten werden darf oder das Grundcapital der Bank als massgebend für diesen Betrag annimmt, ob mit einem Worte eine Contingentirung stattfinden soll?

Ausgehend von der bereits erwähnten Ansicht, dass jetzt die Noten noch nicht ganz entbehrt werden können, dass sie bei dem Geschäftsbetriebe der Grossindustrie und des Grosshandels die Folgen von Geldüberfluss, wie Geldmangel, welche sich in starkem Auf- und Absteigen der Preise documentiren, parallelisiren, indem sie durch Zurückströmen oder neue Ausgaben regulirend auf den Stand und den Bedarf von Zahlungsmitteln wirken und somit zu einer ruhigen Entwickelung des Geschäftsganges hier, aber auch nur hier, beitragen, muss die Frage, ob eine solche Contingentirung statthaben soll, verneint werden. Eben im Uebergang zur Goldwährung, deren Einwirkung Niemand mit voller Sicherheit voraussehen kann, von der aber Alle hoffen, dass sie zum Segen des Deutschen Gewerbfleisses und des Deutschen Handels bis zu den äussersten Consequenzen zur Geltung kommen möge, ist es unmöglich, wenn nicht zu ganz willkürlichen Zahlen gegriffen werden soll, festzustellen, wie hoch zu dem angedeuteten Zwecke die Summe der zu contingentirenden Banknoten sein muss. Die Annahme von Durchschnittszahlen der letztvergangenen Jahre zu diesem Behufe sind der gehabten Kriegsereignisse halber nicht räthlich, den gegenwärtigen Status dazu zu benutzen, ist der Ueberfüllung des Marktes mit Noten halber unthunlich, und so bliebe nur das willkürliche Hereingreifen übrig, was sich dem Handel und der Industrie gegenüber schwer rächen könnte,

wenn die Summe zu niedrig, der Einführung der Goldwährung hinderlich sein müsste, wenn die Summe zu hoch ausfiele. Daher empfiehlt es sich, von einer derartigen Vorausbestimmung des Betrages der zu emittirenden Noten abzusehen, und lieber das hier zu ertheilende Recht an eine fünfjährige Kündigungsfrist zu knüpfen. Die Zeit von fünf Jahren erscheint genügend zur vollen Abwickelung der aus der Gewährung des Rechtes der Notenemission herstammenden Verbindlichkeiten, sowie zur Anbahnung des Ueberganges zu dem Stande der Dinge, der nach Beseitigung des Notenprivilegiums naturgemäss ein anderer sein muss, wenn die Aufhebung desselben sich als nothwendig herausstellt.

Wie weit endlich zu gestatten ist, Noten ohne Metalldeckung auszugeben, auch darüber herrschen die divergirendsten Meinungen. Zweifellos ist es der gesündeste Zustand, wenn alle Noten voll mit Metall bedeckt sind, nur muss die Gewissheit vorliegen, dass der Metallschatz nicht der Bank entnommen und zu anderen Zwecken verwendet wird, als zur Einlösung von Noten, was nothwendigerweise entweder den Zwangscours oder die Rückkehr zu den nicht mit Metall voll bedeckten Noten unausbleiblich zur Folge haben müsste. Eine solche volle Bedeckung aber herbeizuführen ist unerreichbar, wenn den Banken die Möglickkeit belassen werden soll, als Regulatoren auf den Stand der Zahlungsmittel in dem oben angedeuteten Sinne zu wirken. Sie würden dann nur vermögen, die Mühe des Zählens, die Beschwerlichkeit des Transportes des Metallgeldes zu vermindern, keineswegs aber die Zahlmittel bereitwilliger zu machen. Es ist somit die endliche Consequenz der vollen Metalldeckung die Beseitigung aller Noten, an deren Ausgabe an und für sich die Banken ein sehr geringes Interesse haben würden. Will man so weit gehen, dann ist es rationeller die Ausgabe von Noten ganz zu untersagen, den Geldverkehr aber so zu erleichtern, dass alle Bequemlichkeitsvortheile der Noten verschwinden.

Im gewöhnlichen Geschäftsleben sieht man die Drittheildeckung als genügend an, für grosse Institute wird aber dieselbe, wie die Vorgänge an der Preussischen Bank beweisen, nicht für hinreichend erachtet und in der That steigt auch mit der Grösse der Summe der emittirten Noten die Gefahr, dass eine Drittheildeckung sich zu gering erweist, in grösserem Maasse. Mag bei einer Bank, die drei Millionen Noten im Umlauf hat, eine Million Metall zur Einlösung selbst in schwierigen Zeiten genügend sein, so ist dies doch nicht der Fall, wenn die Summe der ausgegebenen Noten 30 Millionen, der Metallschatz 10 Millionen beträgt, denn es können dann selbstredend viel grössere Posten zur Einlösung präsentirt werden und es ist dann leichter, eine zweite Million zur Einlösung im ersten Falle, als die zweiten zehn Millionen in dem letzten Falle zu beschaffen, daher ist es rathsam, auch hier nicht schablonenmässig vorzugehen, sondern für bestimmte Notenbeträge eine Minimalsumme der Deckung vorzuschreiben, die mit der Summe der emittirten Noten wächst. Da aber auch hier bei den zu reformirenden Banken das Privilegium nur auf fünf Jahre zu ertheilen vorgeschlagen wird, so kann, falls die getroffenen Massregeln sich als ungenügend erweisen sollten, eine baldige Abhülfe geschehen, und eine Einwirkung der gesetzgebenden Factoren in kürzerer Zeit vorbehalten werden.

Es empfiehlt sich daher die Beseitigung der Privilegien, soweit dies jetzt möglich ist, und die Einlenkung der Emission von nicht mit Metall voll bedeckten Noten in Bahnen, die den legislatoren Factoren des Deutschen Reiches in nicht zu langen Fristen Gelegenheit geben, ihre volle Einwirkung geltend zu machen.

Zu d. In demselben Maasse als die Noten in den kleinen Verkehr eindringen, dort längere Zeit als Zahlungsmittel umlaufen, als die Geschäftscoulanz es der Mehrheit der Gewerbtreibenden und Kleinhändler gebietet, dieselben anzunehmen, wie schon oben angedeutet wurde, muss die Gefahr der Schädigung durch eine über das natürliche Bedürfniss nach Noten hinausgehenden Emission wachsen. Wird aber dafür Sorge getragen, dass die Noten wieder zur Bank mit Leichtigkeit zurückkehren können, dass sie in dem Bezirke, für welchen die Concession ertheilt worden ist, die ihnen angewiesene Aufgabe erfüllen, so muss dies natürlich zur Verringerung der Notenmenge, wie zu einem weniger gefahrlosen Umlauf derselben um deswillen beitragen, weil sie dann nicht soweit von ihrer Einlösungsstelle sich entfernen können, weil das in der Nähe wohnende Publicum am ersten in der Lage sein wird, die Creditwürdigkeit der ihnen als Surrogat für das Metallgeld vorgelegten Noten zu prüfen.

Es kann dies am besten dadurch erreicht werden, wenn alle Banken, mag eine Reform derselben jetzt nicht möglich oder mag dieselbe nach der in den Punkten a bis c berührten Weise erfolgt sein, angehalten werden, die Noten aller übrigen Banken in Zahlung anzunehmen, d. h. mit anderen Worten, wenn die Banken aufgefordert werden, den Credit, den jede einzelne Bank von dem übrigen Publicum, so lange als die Note umläuft, in Anspruch nimmt, sich gegenseitig auf eine ungleich kürzere Zeit selbst zu gewähren. Es wird dadurch offenbar die wirksamste Controle

über die Geschäftsthätigkeit und Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Bankinstitute geübt. Jede Bankdirection ist in der Lage, die Geschäftshandhabung der Concurrenzbank mit leichter Mühe überwachen zu können, sie wird, sobald diese Bank ein solches Vertrauen nicht verdient, die Noten mit möglichster Beschleunigung an dieselbe zurücksenden, sie wird ihre Kunden vor der Annahme derselben warnen und so muss sich schon in kürzester Zeit im grösseren Publicum eine Meinung über die Creditwürdigkeit der einzelnen Banken bilden.

Es kann nun auf den ersten Blick als eine Härte erscheinen, wenn hier den Banken eine Verpflichtung auferlegt werden soll, die nicht in der Concessionsurkunde enthalten ist, wenn sie gezwungen werden sollen, einem Anderen Credit, und sei es auf noch so kurze Zeit zu gewähren. Bei näherer Erwägung jedoch wird diese anscheinende Härte hinfällig, denn, wenn jedes Institut solid fundirt ist, solid verwaltet wird, und auf Grund dieser Gebahrung das Vertrauen des Publicums zu seinen Noten in Anspruch nimmt (denn dies bei unsolider Geschäftshandhabung zu thun, ist mit Schwindel vollständig congruent), so liegt gar kein Grund vor, weshalb die auf gleicher Basis ruhenden Institute nicht ebenso dasselbe Vertrauen zu den gegenseitig in Umlauf gebrachten Noten haben sollten, wie sie es von dem Publicum in Anspruch nehmen. Dass von dieser Bedingung in der Concessionsurkunde nicht die Rede war, ja in vielen Fällen als die Bankgesetzgebung noch den einzelnen Ländern überlassen blieb, nicht die Rede sein konnte, ist erklärlich, weil mit Ausnahme von Preussen und Sachsen, in jedem Lande nur ein solches Institut bestand und mithin die Auferlegung der vorgeschlagenen Verpflichtung dort zur Unmöglichkeit gehörte. Erst, nachdem die Bankgesetzgebung Reichssache geworden ist, hat sich dies geändert. Es muss demnach auch dem Reiche das Recht zustehen, diesen Banken, die so in ein ganz neues Verhältniss getreten sind, Vorschriften zu machen, die für die Wirksamkeit der Institute im neuen Reiche für vortheilhaft gehalten werden. Es ist demnach hier nicht von einem Antasten von erworbenen Rechten die Rede, sondern nur von der Auferlegung einer Verpflichtung, welche die neue Lage der Sache mit sich bringt. Wollte man dem Reiche und seinen legislatoren Factoren dieses Recht, eine derartige Verpflichtung aufzuerlegen, nicht zugestehen, so könnten wir niemals dazu kommen, eine einheitliche Gesetzgebung in den für die Reichsgesetzgebung reservirten Gebieten herzustellen, da bei jedem derartigen Versuche Sonderstellungen zu berücksichtigen sein würden.

In dieser Richtung wird von anderer Seite noch viel weiter gegangen, als es hier der Fall ist, und behauptet, dass alle Privilegien, die ohne Gegenleistungen gewährt sind, nicht Eigenthum der Begünstigten seien, und dass, nachdem das Bankwesen Reichssache geworden sei, die ohne Gegenleistung verschenkten Privilegien nicht mehr länger fortdauern könnten, die gegen Gegenleistung erworbenen unter Rückgabe der seiner Zeit bewirkten Gegenleistung oder, falls dieselbe noch fortdauert, gegen Aufhebung der Leistung in Wegfall gebracht werden müssten.

So weit zu gehen ist nicht gerechtfertigt, da immerhin an erworbene Rechte getastet wird, die wohl von neuen Verpflichtungen zu unterscheiden sind.

Soll aber die nun hier in Vorschlag gebrachte Massregel wirksam sein, so müssen die Banken angehalten werden, die bei ihren Cassen eingehenden Noten nicht wieder in Umlauf zu bringen, sondern sie müssen von der Einnahmestelle an die Emissionsstelle zurück befördert werden. Geschieht dies innerhalb festbestimmter Fristen allenthalben, so muss stets eine Wanderung von Noten nach dem Emissionsort stattfinden und jede zu weit entfernte Note kommt durch das Institut der entfernten Gegend zurück. Es ist dies keineswegs etwas Neues, was hier gefordert wird, aber man darf in Deutschland einen solchen Schritt sämmtlicher Banken durch gegenseitige freiwillige Verträge nicht erwarten, weil die grösste Zahl der Banken auf Geschäfte über das Land, welches die Concession verlieh, angewiesen ist und diese somit in ihrer Operation sich freiwilig beschränken würden.

Könnten aber diese Massregeln durchgeführt werden, so würde damit, namentlich wenn alle Banknoten unter 100 Mark aus dem Verkehr zurückgezogen sind, eine gewisse Einheit der Banknoten, wenn auch nicht in der äusseren Form, doch wenigstens in der Art und Weise wie der Inhaber sie benutzen kann, um sie ohne Agioverlust anzubringen, indem er seine Verbindlichkeiten an der heimischen Bank oder deren Filialen mit Hülfe derselben abwickelt, hergestellt. Es ist das jetzt bekanntlich durchaus nicht der Fall, und die Umwechslung von Noten, da die Einlösungsstellen oder Filialen aller Banken nicht einmal an den bedeutenderen Handels- und Industrieplätzen sich befinden, sehr erschwert. Natürlich ist es selbstverständlich, dass sich diese Bestimmung nicht allein auf die Hauptbank, sondern auch auf die Filialen und Agenten erstrecken und diese ebenso gehalten werden müssen, die Noten anderer Banken anzunehmen.

Soweit hier zu gehen, dass die Banken gehalten

sein sollen, die Noten anderer Banken auch in Metall umzutauschen, wie dies ebenfalls vorgeschlagen worden ist, erscheint nicht rathsam, denn es würde die letzte Consequenz einer solchen Forderung das Aufgehen aller Banken in eine einzige zur Folge haben; alle bisherigen selbstständigen Banken würden die Filiale der Bank, welche die meisten Noten in Umlauf, das grösste Metallreservoir hätte, werden.

Mit dieser gegenseitigen Auswechselung ist aber noch keineswegs dem Publicum die volle Garantie dagegen geboten, dass diese Bestimmung gegen allen Missbrauch Seitens der Banken schützt, sondern es muss noch die Ausgleichung der Saldo's, die bei den gegenseitigen Annahmen der Noten entstehen, da die Beträge sich nie vollständig decken werden, in Baar geschehen und um dies zu ermöglichen, dürfte vorerst den Banken Erleichterungen bei der Uebermittelung dieser Beträge unter einander durch die Post zu gewähren sein. Es wird damit kein neues Privilegium geschaffen, sondern nur der Verkehr wesentlich belebt.

Mit Hülfe dieser letzten Bestimmung wird den Banken ein vorsichtiges Gebahren mit den zu emittirenden Noten auferlegt, weil eine über das natürliche Bedürfniss hinausgehende, also künstlich geschaffene Emission, die Möglichkeit, den Metallvorrath durch diese Ausgleichung des Saldo's in Baar und in stärkerem Maass angegriffen zu sehen, wesentlich erhöht.

Der Abschnitt II. der Resolution fordert die Veröffentlichung klarer Ausweise über den Geschäftsstand der Zettelbanken. Es ist das eine Nothwendigkeit, weil nur dann die Betheiligten in der Lage sind, die Güte der in ihrem Besitz befindlichen künstlich geschaffenen Zahlungsmittel gehörig controliren zu können. Freilich ist dabei nicht zu verkennen, dass dem grössten Theil des Publicums diese Ausweise auch bei regelmässiger Veröffentlichung nicht zugänglich, ihnen nicht verständlich sein werden. Engt sich aber der Verkehr der Noten auf den Kreis, in welchen dieselben ein wahres Bedürfniss sind und in deren Interesse dieses Privilegium von Emission nicht mit Metall vollbedeckter Noten den Banken belassen wird, ein, und das soll ja durch die unter I. vorgeschlagenen Bestimmungen erreicht werden, so könnte die Veröffentlichung von grossem Nutzen sein, weil in diesen Kreisen volles Verständniss der in den Ausweisen über den Geschäftsstand angeführten Zahlen vorhanden ist. Ausserdem haben diese Veröffentlichungen den Nutzen, dass die Fachpresse mit denselben sich beschäftigen und etwaige Mängel aufzudecken im Stande ist, wodurch von selbst in Folge der hierdurch hervorgerufenen Erläuterungen dem grössern Publicum Einsicht in die aus den bekannt gegebenen Zahlen zu ziehenden Schlüsse verschafft wird. Kann man daher sich der Ansicht nicht verschliessen, dass ein Theil des Publicums von diesen öffentlichen Ausweisen keinen Nutzen haben wird, so dürfen sie doch der übrigen Vortheile halber, die sie bieten, nicht unterbleiben.

Die in Abschnitt III. der Resolution befürwortete Annahme der Noten derjenigen Banken, welche den in I. und II. genannten Bestimmungen nachkommen, als Zahlungsmittel an den Reichscassen schliesst keineswegs, wie man bei oberflächlicher Beurtheilung anzunehmen sich berechtigt glaubt, die Gewährung eines neuen Privilegiums in sich, sondern es soll dies als Reizmittel dazu dienen, die Banken, deren Privilegien nicht zum Erlöschen gebracht werden können, willfähriger zu machen, die in den Punkten I. und II. vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen, die dem Privilegium entgegenstehenden aufzugeben, und sich so freiwillig zu reformiren. Damit wird der grosse Vortheil erreicht, dass alle Vorrechte der einzelnen Banken, die die eine oder andere Bank vor der anderen voraus hat, verschwinden und so die noch aufrecht erhaltenen Privilegien überall die gleiche Tragweite erlangen. Nimmt die Reichsverwaltung die Noten der reformirten Banken in Zahlung, so wird damit ein so werthvolles Mittel, die Noten in Umlauf zu halten, geschaffen, dass ein Theil der übrigen Privilegien recht gern dagegen aufgegeben werden kann und so die Einwirkung der gesetzgebenden Factoren auf das Bankwesen wesentlich erhöht und in mindestens fünf Jahren, wenn der Punkt I.c. durch freiwillige Aufgebung der Privilegien allenthalben Geltung erhält, ganz sicher gestellt wird.

Man könnte nun diesem Punkte den Vorwurf machen, „durch die Aufnahme desselben werde der Credit der in Folge des Ablaufens der Privilegien oder in Folge der freiwilligen Aufgebung derselben reformirten Banken mit dem Credit des Reiches idendificirt", das ist aber bei näherer Erwägung nicht der Fall; denn es ist hier zu unterscheiden zwischen der Verpflichtung, die Note zum Nominalwerth in Zahlung zu nehmen, wie sie jetzt bei den Preussischen Staatscassen der Preussischen Bank gegenüber besteht, und zwischen der Zulassung der Noten an den Staatscassen, wie dies z. B. für Sachsen bei den Noten der dort domicilirenden oder Einwechslungscassen unterhaltenden Banken der Fall ist. Davon kann nicht die Rede sein, dass die Deutschen Reichscassen verpflichtet werden sollen, die Noten der Banken in Zahlung anzunehmen, sondern es kann nur die Zusage ge-

geben werden, die Noten der reformirten oder der Reform sich freiwillig unterwerfenden Banken von Reichscassen nicht zurückzuweisen, was natürlich die Cassen der einzelnen Staaten zu einem gleichen Vorgehen auffordern wird. Eine Gefahr kann für das Reich oder die einzelnen Staaten nicht erwachsen, weil diese Cassen ja sehr leicht in der Lage sind, die angenommenen Noten nach der Emissionsstelle durch die heimischen Banken zurück zu dirigiren.

Soll aber die Massregel einen wirklichen Reiz bieten, so muss die Zurückweisung aller Noten der nicht im Sinne von Punkt I. und II. reformirten Banken von den Reichscassen streng durchgeführt werden und das ist bei der Bedeutung der Reichs-, Post-, Telegraphen- und Zollcassen von grossem Gewicht, und bei der einheitlichen Leitung derselben leicht ausführbar.

Der Punkt IV. endlich der Resolution steht mit der Erlassung des Münzgesetzes im engsten Zusammenhange.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Noten der Banken in dem Kleinverkehr die Münzen verdrängt haben, dass das Metallgeld seltener geworden, nach dem Auslande oder in die Keller der notenemittirenden Banken gewandert ist. Es steht nun zu erwarten, dass nach Einführung der Goldwährung, wenn nicht für die Circulation der Goldmünzen Platz geschaffen wird, auch diese rasch den Weg zu den Bankkellern finden, oder nach dem Auslande, wenn eine günstigere Conjunctur dies ermöglicht, abfliessen. Wird dagegen durch die Zurückziehung der Banknoten im Betrage unter 20 Thaler oder 35 Gulden S. W. ein wesentlicher Theil der jetzt im Kleinverkehr umlaufenden Zahlungsmittel ausser Wirksamkeit gesetzt, so füllt die entstehende Lücke sich mit Goldstücken und an Stelle des künstlich geschaffenen tritt ein reelles Zahlmittel, der Uebergang zur Goldwährung ist angebahnt. Es ist leider nicht möglich gewesen, die Summen der Noten, welche jetzt im Betrage unter 20 Thaler im Umlauf sich befinden, festzustellen. Man wird aber gewiss, nach den Unterlagen zu schliessen, welche zu erlangen waren, nicht zu hoch greifen, wenn man die Summe ohngefähr auf den sechsten Theil der im Umlauf befindlichen Noten anschlägt. Diese Summe kann nun, falls sie auf Grund gesetzlicher Bestimmung aus dem Verkehr gezogen wird, ersetzt werden, entweder durch die Mehremission auf grössere Beträge lautender Noten oder durch die geprägten Goldstücke. Nun finden aber Noten von 20 Thaler aufwärts im Kleinverkehr nicht so leicht Beschäftigung und demnach auch nicht so willige Aufnahme als kleinere Noten; es wird somit bei der Beschränkung des Umlaufes der grössern Noten den Banken nicht gelingen, den eingezogenen Betrag der kleinen Abschnitte durch grössere zu ersetzen. Es muss mithin eine Lücke, deren Betrag auf ohngefähr 160 Mill. Mark angeschlagen werden kann, entstehen, die durch Goldstücke sich ausfüllen lässt. Eine solche Summe in den Kleinverkehr gebracht, ist schon im Stande, die Durchführung der Goldwährung zu erleichtern, das Publicum so mit den Vorzügen der Goldwährung vertraut zu machen, dass den Goldmünzen ein regelmässiger Umlauf gesichert und einer etwaigen Agiotage vorgebeugt wird.

Dem Publicum die Wahl zu überlassen, ob es den Goldmünzen vor den Banknoten dadurch den Vorzug im Verkehr geben will, dass es die Noten an den Cassen der Banken zur Einlösung gegen Metall präsentirt und so die Goldmünzen selbst in Umlauf setzt, erscheint etwas gewagt, weil es dann zu sehr im Interesse der Banken liegt, möglichst rasch grosse Massen von Gold an sich zu ziehen, diese ihrem Metallschatz einzuverleiben und, wo eine Contingentirung der Noten nicht statt hat, die so gewonnenen Vorräthe durch Noten nicht nur zu ersetzen, sondern zu vervielfältigen. Da nun bei den verschiedenen Banken die Concessionsbedingungen derart sind, dass sie 5, 10, 20 pCt., ja sogar die Hälfte der ganzen ausgegebenen Notensumme in den kleinsten Abschnitten in Umlauf bringen können, so wird durch die Mehremission von Noten auch der Kleinverkehr mit Zahlungsmitteln durch auf niedrige Appoints lautende Banknoten überladen und die Einführung der Goldstücke im Kleinverkehr in immer weitere Ferne gerückt.

Daher muss es als Nothwendigkeit bezeichnet werden, dass die kleinen Appoints der Noten verschwinden und dem Golde Platz machen. Damit wird aber auch zugleich der Gefahr der Ausfuhr des Goldes vorgebeugt. So lange es für dasselbe kein Surrogat giebt, wie es die Banknoten sind, wird es natürlich schwer werden, grössere Posten aus dem Kleinverkehr rasch, und darauf kommt hier Alles an, herauszuziehen, es in grösseren Quantitäten zum Export anzuhäufen.

Fliesst jedoch das Gold in den Metallschatz der Banken, die ohnehin Handel mit Edelmetallen treiben, welche bei den geringsten Preisdifferenzen, die eine Ausfuhr des Goldes lohnend machen, dazu schreiten, solches zu exportiren, weil die grösseren Posten, die ihnen in ihrem Metallschatz stündlich zur Verfügung stehen, einen erklecklichen Gewinnst herbeiführen, so müssen mit der Grösse des Metallschatzes der Banken nicht nur mehr Noten, namentlich kleine Appoints, in Umlauf kommen,

sondern es muss auch die Gefahr, das Gold ausser Landes gehen zu sehen und die Papierwährung zu behalten, verschärft werden und es würde doch ganz ausserordentlich zu beklagen sein, wenn die Milliarden Frankreichs nicht zur Ein- und Durchführung der Goldwährung in Deutschland helfen sollten.

Je rascher das Gold in den Kleinverkehr übergeht, je mehr durch das bald in Kraft zu setzende Münzgesetz die jetzt mit dem 20- und 10-Mark-Stücke verbundene unbequeme Rechnungsweise der Bruchtheil-Thaler in Wegfall kommt, um so schneller wird die Goldwährung im Volk sich allenthalben Anhänger erwerben und beliebt machen. Es ist daher der Kleinverkehr von den Noten in kleinen Appoints zu befreien, jedoch die Einziehung derselben gesetzlich so anzuordnen, dass der Rückzug nicht mit einem Male, sondern ganz allmälig geschieht. Wollte man die sofortige Einlösung dieser Noten fordern, so könnten dadurch in den Kreisen, wo die Noten jetzt umlaufen, Stockungen eintreten, die alle benachtheiligen, das Publicum, wie die Banken. Wird jedoch die Einlösung allmälig vorgenommen und zwar dergestalt, dass jeden Monat der vierundzwanzigste Theil der Noten unter 20 Thaler, welche die Banken am Erlassungstage des Gesetzes im Umlauf hatten, zurückgezogen werden muss, so kann von einer Stockung, die dadurch erzeugt wird, nicht die Rede sein. Und gerade im Interesse der Landwirthschaft liegt es, dass jede Ueberstürzung vermieden wird; denn ein solcher Rückschlag trifft auch da, nur ist man hier nicht so in der Lage, sich so leicht wieder erholen zu können wie der Handel, denn dazu gehören für den Landwirth, mit seinem zum grossen Theil immobilen Capitale, immer mehrere Jahre, während der Handel mit seinem mobilen Capitale oft in Monaten sich wieder erholen kann.

Schliesslich wird damit auch der in Punkt I. b. gedachten Bestimmung, nur Noten vom Mindestbetrage von 100 Mark nach Einführung der Goldwährung zuzulassen, vorgearbeitet.

Musste also der Deutsche Landwirthschaftsrath sich sagen, dass die brennende Bankfrage im Interesse der Landwirthschaft gelöst werden würde, wenn eine Verringerung der circulirenden Notenmenge einträte, wodurch die Goldwährung zur Wahrheit würde, ohne dass damit eine Schädigung des Handels und der Grossindustrie verbunden sei, so glaubte er die Einziehung der Noten nicht allein empfehlen, sondern auch in seinen Resolutionen, wie es im Vorstehenden geschehen ist, kurz die Mittel andeuten zu sollen, welche ohne Verluste für das Publicum, wie für die emittirenden Banken zu einer Lösung führen. Werden in diesem Sinn durch die Reichsgesetzgebung Bestimmungen getroffen, so wird die ganze Notenfrage nur noch eine Frage der Zeit werden. Es wird auch in Deutschland das jetzt so vernachlässigte Depositen- und Cheksystem sich mehr und mehr entwickeln, weil mit der Verringerung der circulirenden Notenmenge das Bedürfniss darnach mächtiger wird und so das ganze Bankwesen in Bahnen einlenken, deren Endziel die Einschränkung der circulirenden Notenmenge auf ein Minimum sein muss, weil alle die Vortheile, die jetzt die Noten dem Publicum ihrer bequemen Handhabung wegen darbieten, durch diese Massregeln, wie die Vorgänge in England und Schottland deutlich darthun, illusorisch werden. Dadurch verringert sich der Werth des Privilegiums der Notenausgabe bedeutend und damit wird die Gefahr dieses Vorzugsrechtes und zugleich ein Hemmniss der gesunden und soliden Entwickelung des Credits für Deutschlands Handel, Industrie und Landwirthschaft beseitigt. An Stelle künstlich geschaffener, künstlich in Umlauf erhaltener Surrogate, werden dann wirklich reelle Zahlungsmittel, zur Beförderung des aus Kauf und Verkauf sich zusammensetzenden Tauschgeschäfts, in ihr volles Recht eingesetzt.

D. STATISTISCHES ÜBER DIE DEUTSCHEN ZETTELBANKEN.

(Hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Bandes.)

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Zusammenstellungen können und sollen nicht den Anspruch erheben, eine erschöpfende Statistik des Zettelbankwesens darzubieten; sie sollen vielmehr nur das zur Urtheilsbildung Nothwendigste beibringen und das anderwärts verarbeitete Material namentlich durch Daten über die letzten Jahre ergänzen. In dieser Richtung dürfte besonders der von uns gemachte Versuch, die Bewegung der Notenemission in den Jahren 1869—1872 graphisch darzustellen (vgl. die Tafel am Schlusse des Bandes), sowie die Uebersicht des Wechselverkehrs im Jahre 1872 von Interesse sein.

Der Herausg.

I. Allgemeine Uebersicht.

Eine **Uebersicht der Notenprivilegien** der Norddeutschen Banken ist schon mit den Motiven zum Gesetz vom 27. März 1870 in diesen Blättern veröffentlicht worden (vgl. „Annalen", Jahrg. 1870 S. 110 ff.). Zu den dort aufgezählten 31 Banken sind nun mit und nach Gründung des Deutschen Reiches noch 4 anderweite Zettelbanken in Süddeutschland hinzugekommen, von denen zwei (in München und Darmstadt) bereits seit Jahren bestanden, während zwei (in Mannheim und Stuttgart) erst nach Gründung des Reichs ihre Wirksamkeit eröffneten. Um dies ermöglichen zu können, hatten die Regierungen von Württemberg und Baden sich bei den Verhandlungen über die Reichsverfassung die Einführung des Nordd. Bundesgesetzes über die Banknoten noch vorbehalten (vgl. die bez. Erklärung des Ministers Delbrück im Reichstage, „Annalen" 1870 S. 757). Die Notenprivilegien dieser vier Süddeutschen Zettelbanken sind folgende:

1) Die **Bayerische Hypotheken- und Wechselbank** in *München*[1]) (mit Filialen in Augsburg, Lindau und Kempten) hat in Bayern das Privilegium, Banknoten bis zum Betrage von 12 Mill. Gulden S. W. (6,857,143 Thlr.) auszugeben. Die Emission muss jedenfalls zu drei Viertheilen mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypotheken, für das weitere Viertheil der Emission aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe gedeckt sein. Die kleinsten Appoints der Noten sind auf 10 Gulden festgesetzt. Dauer der Concession: bis 1934. — Der Bank wurde mit dem Notenprivilegium die Verpflichtung auferlegt, als Gegenleistung 12 Mill. Gulden durch Annuitäten rückzahlbare 4procentige Hypotheken-Capitalien auszuleihen, wodurch die Vortheile, welche andere Zettelbanken aus der Notenausgabe ziehen, für die Hypotheken- und Wechselbank allerdings wesentlich beschränkt sind.

Da die Monatsbilanzen dieser Bank in den sehr dankenswerthen regelmässigen Uebersichten im „Bremer Handelsblatt" nicht mit enthalten und auch sonst nirgends veröffentlicht sind, so geben wir hier eine Uebersicht der *Baar*bestände für die Monate Januar 1871 bis December 1872, mit dem Bemerken, dass die Summe der umlaufenden Banknoten regelmässig 12 Millionen Gulden betragen hat.

[1]) Vgl. Näheres über dieses Institut in *J. Landgraf's* „Jahrbuch für Volkswirthschaft in Bayern", Jahrg. 1872 S. 109—135.

Ende	1871. Baarbestand. Gulden.	1872. Baarbestand. Gulden.
Januar	7,158,270	4,625,014
Februar	5,976,899	5,168,048
März	5,016,511	4,374,400
April	5,078,044	4,150,048
Mai	5,536,948	5,939,775
(15.) Juni	5,947,991	5,643,686
Juli	5,670,681	4,113,395
August	6,025,296	4,417,058
September	5,065,710	4,087,209
October	5,447,619	4,569,987
November	5,754,239	4,808,821
(15.) Decbr.	5,947,272	5,472,944

2) Die **Württembergische Notenbank** zu *Stuttgart*. Die Dauer des Notenprivilegiums ist auf 25 Jahre festgesetzt, reicht also bis 1896, da im December 1871 mit der Emission begonnen wurde; indessen unterliegt dasselbe auch binnen dieser Zeit den etwa erfolgenden, das Bankwesen regelnden (reichs- oder landes-) gesetzlichen Vorschriften, ohne dass der Bank ein Anspruch auf Entschädigung erwüchse. Unter 10 Gulden dürfen Appoints nicht, und in Appoints von weniger als 35 Gulden darf höchstens die Hälfte der Noten ausgegeben werden. Der Gesammtbetrag der Emission darf das Dreifache des eingezahlten und durch die Bilanz als noch vorhanden nachgewiesenen Actiencapitals, jedenfalls aber die Summe von 15 Millionen Gulden nicht überschreiten. Für die emittirten Noten muss ein Drittel des Werthes in groben Münzen der Landeswährung vorhanden, der Rest muss durch Wechsel oder Metallbarren gedeckt sein. Jede Ausgabe von Banknoten ist vorher specialisirt öffentlich bekannt zu machen. Das Capital der Actiengesellschaft beträgt $5^1/_4$ Mill. Gulden in 15,000 Actien à 350 Gulden. Vom Reingewinn erhält der Staat $33^1/_3$ pCt.[1]). Da auch

[1]) Ueber diesen Punkt ist bekanntlich eine Differenz mit der Württembergischen II. Kammer entstanden. Die §§. 25 bis 29 des Bankstatuts lauten wörtlich:

„§. 25. Von dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn fallen zunächst 10 pCt. dem Reservefonds zu. Sodann wird den Actionären eine Rente bis zu 4 pCt. des eingezahlten Actiencapitals zugetheilt. Von dem Ueberschuss wird ein höchstens 20 pCt. desselben betragender Theil für die den Bankbeamten vom Aufsichtsrath vertragsmässig zugesicherten Tantièmen verwendet, und hierauf die Dividende der Actionäre bis zu 5 pCt. des eingezahlten Actiencapitals ergänzt. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest ist die Bank verpflichtet, dem Staate $33^1/_3$ pCt. zu überlassen; die übrigen $66^2/_3$ pCt. bleiben zur Verfügung der Generalversammlung. — §. 26. Der Reservefonds soll allmälig bis auf den fünften Theil des eingezahlten Actiencapitals anwachsen. Derselbe kann zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, als werbendes Capital der Bank verwendet werden. — §. 27. Der Reservefonds ist zum Ersatz von Verlusten bestimmt. — §. 28. Nachdem der Re-

über diese Bank Monatsausweise im „Bremer Handelsblatt" nicht veröffentlicht wurden, so geben wir hier (nach gefälliger Mittheilung des Directoriums) den Status pro 1872, mit dem Bemerken, dass mit der Notenemission überhaupt erst am 20. December begonnen wurde. (Die Angaben in Gulden.)

Ende	Banknoten-umlauf.	Gemünztes Geld.	Wechsel-bestand.	Lombarden.
Decbr. 1871	420,000	251,228	4,732,772	290,300
1872				
Januar	2,315,000	960,642	5,658,901	601,950
Februar	3,585,000	1,318,098	6,172,284	990,800
März	4,850,000	1,719,297	6,877,687	1,305,500
April	6,625,000	2,445,595	7,295,013	1,716,450
Mai	7,285,000	2,621,177	7,508,897	1,981,000
Juni	9,070,000	3,143,275	8,300,420	2,540,850
Juli	11,540,000	4,142,752	9,017,221	3,365,000
August	12,275,000	4,436,474	9,288,580	3,463,000
September	13,310,000	4,801,310	10,075,122	3,385,500
October	14 200,000	5,436,699	10,705,809	3,132,200
November	14,260,000	5,643,339	10,619,646	2,789,100
December	14 330,000	6,019,211	10,532,207	2,993,900

3) Die **Bank für Süddeutschland** in *Darmstadt* darf bis zur dreifachen Höhe des eingezahlten Grundcapitals (7 Mill. Gulden) Noten ausgeben. Ein Drittel der Noten kann in Appoints von 10 Gulden, der Rest in solchen von $17^{1}/_{2}$ bis 500 Gulden ausgegeben werden. Dauer der Concession bis 1880. — Die Bank hatte im Durchschnitt der Jahre 1870/72 einen Notenumlauf von $5_{,21}$ Mill. Thaler und einen Cassenbestand von $1_{,82}$ Mill. Thlr. (im ersten Semester 1872 $7_{,024}$ bez. $2_{,132}$ Mill. Thlr.).

4) Die **Badische Bank** in *Mannheim* darf bis zur dreifachen Höhe des eingezahlten Grundcapitals (3 Mill. Gulden) Noten emittiren. Kleinste Appoints: 10 Gulden. Dauer der Concession: bis 1895. — Die Bank hatte im Durchschnitt der Jahre 1870/72 $4_{,738}$ Mill. Thlr. Notenumlauf, $1_{,790}$ Mill. Thaler Cassenbestand, $4_{,885}$ Mill. Thaler Wechselbestand (im ersten Semester 1872 $7_{,779}$ bez. $2_{,918}$ und $7_{,928}$ Mill. Thlr.).

Die **Notencirculation** und der **Baarvorrath sämmtlicher Deutscher Zettelbanken** stellte sich am Schlusse der Jahre 1852, 1862 und 1872 in runder Summe wie folgt:

Ende	Notenumlauf.	Baarvorrath.	Unbedeckt.
1852	37 Mill. Thlr.	33 Mill. Thlr.	4 Mill. Thlr
1862	173 „ „	109 „ „	64 „ „
1872	450 „ „	275 „ „	175 „ „

servefonds seine Normalhöhe (§. 26) erreicht haben wird, werden die die zur Dotirung desselben bestimmten Beiträge abzüglich des dem Staate zu überlassenden Antheils zur Superdividende der Actionäre geschlagen. — §. 26. Müsste der Reservefonds nach Erreichung seiner Normalhöhe für Verluste der Bank in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die in §§. 25 u. 26 erwähnten Mittel zu ergänzen."

Demnach hatte die Summe der Ende 1872 nicht durch Metall bedeckten Noten sich gegen 1862 fast verdreifacht, gegen 1852 aber mehr als vervierzigfacht.

Zu dem Gesammtbetrag der in Verkehr gebliebenen Deutschen *Münzen* (wenn wir dieselben mit *Ad. Soetbeer*, „Annalen" 1869 S. 736, auf 480 Mill. Thaler veranschlagen) würden sich demnach verhalten haben:

Ende	der Noten-umlauf.	der Baarvorrath der Banken.	die unbedeckten Noten.
1852	wie 8 : 100	7 : 100	$^{4}/_{5}$: 100
1862	„ 36 : 100	23 : 100	13 : 100
1872	„ 93 : 100	56 : 100	37 : 100

Es würde also die Masse der gesetzlichen Zahlmittel, wenn man den Noten Zahlmitteleigenschaft zuerkennt, Ende 1872 etwa um ein Drittheil vermehrt gewesen sein, während gleichzeitig über die Hälfte des Münzvorraths in den Kellern der Banken ruhte und durch Noten ersetzt war, deren gesetzlich beschränkte Umlaufsfähigkeit nur durch Schädigung einzelner Interessen zu einer allgemeinen werden konnte.

Rechnen wir zu den obigen 175 Mill. Thlr. unbedeckter Banknoten noch 54 Mill. Thlr. Staatspapiergeld, so kommen in Deutschland, bei einer Bevölkerung von 41 Millionen, auf den Kopf $5^{2}/_{3}$ Thlr. *reinen Papier-* oder *Scheingeldes*, für welches keine Münzen vorhanden sind, während der gesammte Umlauf künstlich geschaffener Zahlungsmittel in Frankreich vor dem letzten Kriege nur $1^{1}/_{3}$ Thlr., in Grossbritannien nur $3^{1}/_{3}$ Thlr. pro Kopf betrug.

Was nun die *Dauer der Privilegien* der Banken anbelangt, so ergiebt sich, dass von den Ende 1872 umlaufenden 450 Mill. Thlr. Noten etwa *drei Viertheile* von solchen Banken emittirt sind, deren Notenemission entweder jährlicher Kündigung unterworfen ist oder doch im Laufe dieses Jahrzehnts erlischt. Die Banken mit jährlicher Kündigung sind die Württembergische und die sämmtlichen Preussischen, mit Ausnahme der Hannoverischen, der Frankfurter und der Homburgischen; die „Preussische Bank" allein hatte Ende 1872 einen Notenumlauf von $311^{1}/_{2}$ Mill. Thlr. oder circa 70 Procent der gesammten Notenemission; die derzeitige Unbeschränktheit der Notenausgabe bildete also bei der Preussischen Bank kein Hinderniss für die Reform, da die jährliche Kündigungsfrist der Reichsgesetzgebung jederzeit die Möglichkeit der Beschränkung giebt. Von denjenigen Banken, deren Notenemission unbeschränkt ist und deren Privilegien *nicht* im Laufe dieses Jahrzehnts erlöschen, waren Ende 1872 nur etwa für 40 Mill. Thlr.

Noten emittirt. Bei 27 Banken ist die Notenemission auf zusammen 98½ Mill. Thlr. contingentirt. An diesen Thatbestand anknüpfend, sagt die Denkschrift vom Landwirthschaftsrath (Richter): „Es liegen die Verhältnisse demnach derartig, dass eine Reform des Bankwesens, ohne zu tief in die erworbenen Rechte einzuschneiden, wohl in kürzerer Zeit möglich ist, nur müssen dabei Vorkehrungen getroffen werden, dass nach Einziehung der verfallenden Privilegien die noch auf längere Zeit concessionirten Banken, soweit solchen das Recht der unbeschränkten Notenemission zusteht, den Markt nicht mit Noten überschwemmen. Würde z. B. von der gegen die Preussische Bank und die Preussischen Privatbanken zu Recht bestehenden Kündigung Gebrauch gemacht und damit bewirkt, dass nach Jahr und Tag die Noten dieser Banken, mehr als 70 pCt. der gesammten Notenemission überhaupt betragend, eingezogen sein müssten, so würden, wenn dieser Ausfall durch die übrigen Banken ersetzt werden sollte, 27 Banken zusammen ihre Notenemission um 20 Mill. Thaler ausdehnen *können*, während die dann an dem Status von Ende 1872 noch fehlenden ca. 300 Mill. Thlr. nur von der Leipziger Bank, deren Privilegium im Jahre 1879 erlischt, von der Sächsischen Bank (bis 1910), von der Gothaer Privatbank (bis 1946) und der Geraer Bank (bis 1953) emittirt werden könnten. Auf diesen Umstand ist bei der Reform des Bankwesens ganz besonders Rücksicht zu nehmen."

Beiläufig sei hier bemerkt, dass diese zuletzt genannten Zettelbanken, bei denen also möglicherweise eine *Ablösung* der Notenemission in Betracht kommen könnte, zusammen ein Stammcapital von nur 11,900,000 Thlr. emittirt haben.

Die **Bewegung der Notenemission** in den letzten vier Jahren 1869—72, und zwar von Monat zu Monat, geht klar und deutlich aus der graphischen Darstellung am Schlusse des Bandes hervor. Da sich der Betrag der Emission überhaupt, die Höhe der Metalldeckung, des Wechselportefeuilles, der gewährten Lombarddarlehne und der Depositen aus dieser Darstellung für jeden Monatsschluss 1869—72 direct ablesen lässt, so bedarf es hier nicht der abermaligen Mittheilung der betr. Ziffern. Wir haben die Scala des Blattes nach oben absichtlich mit 500 Mill. Thlr. abgeschlossen, um das Verhältniss der Notenemission zu dem präsumtiven Münz- und Metallvorrath Deutschlands klar hervortreten zu lassen. Der Raum zwischen den Grenzlinien für Gesammtemission und Metalldeckung ist von jener „Wolke" ausgefüllt, die ihren „befruchtenden" Regen auf Industrie, Handel und Verkehr ergiesst. Diese Wolke sehen wir in unregelmässigen Umrissen immer höher steigen und dicker werden (die Breite derselben ist nach den Verticalen zu messen); dagegen sehen wir die Geschäftszweige, in denen die Englischen Banken so Grossartiges leisten, unentwickelt am Boden hinkriechen. Interessant ist hier ein Vergleich mit früheren Jahren, woraus hervorgeht, dass mit der zunehmenden Notenfabrication der Lombarden- und Depositenverkehr eher ab- als zunimmt. Es kamen nämlich auf je 100 Thaler emittirte Banknoten:

Ende	Wechsel-Portefeuille.	Lombard-Darlehen.	Depositen.
1851	63 Thlr.	52 Thlr.	117 Thlr.
1854	103 „	59 „	138 „
1857	86 „	28 „	45 „
1860	57 „	16 „	36 „
1862	66 „	15 „	39 „
1867	64 „	12 „	20 „
1869	79 „	22 „	14 „
1870	67 „	20 „	12 „
1871	67 „	17 „	12 „
1872	70 „	17 „	11 „

Diese Zahlen beweisen schlagend, wie einseitig sich der Verkehr bei den Zettelbanken — vielleicht gerade in Folge der bequemen und einträglichen Notenfabrication — gestaltet hat.

II. Geschäftsverkehr der Preussischen Bank in den letzten Jahren.

Bei ihrem enormen Uebergewicht und den Bestrebungen, sie zu einem Reichsinstitut zu machen, erscheint eine gedrängte Uebersicht über die *Preussische Bank* von besonderem Interesse. Leider liegt uns der Verwaltungsbericht pro 1872 noch nicht vor, weshalb wir für dieses Jahr nur die regelmässig veröffentlichten Wochen- resp. Monatsübersichten benutzen können. — Uebrigens verweisen wir auch auf die oben Seite 624 ff. enthaltenen Mittheilungen über die Verwaltung der Bank.

Die **Gesammt-Umsätze** haben betragen (d. h. durch wirklich zur Ausführung gelangte neue Geschäfte, abgesehen von den Prolongationen der Lombarddarlehen):

im Jahre	bei der Hauptbank. Thlr.	bei den Provinzial-Bank-anstalten. Thlr.	im Ganzen. Thlr.
1862	515,840,900	1,174,206,900	1,690,047,800
1863	457,309,500	1,424,039,500	1,881,349,000
1864	478,913,800	1,491,299,800	1,970,213,600
1865	621,513,100	1,652,095,100	2,273,608,200
1866	735,028,800	1,569,351,300	2,304,380,100
1867	564,322,600	1,480,026,600	2,044,349,200
1868	651,912,100	1,726,955,500	2,378,867,600
1869	638,476,400	2,010,386,400	2,648,862,800
1870	1,090,277,100	2,243,137,300	3,333,414,400
1871	1,437,514,100	2,541,398,500	3,978,912,600

Die Gesammtumsätze sind also im Laufe dieser zehn Jahre von $1^1/_2$ auf nahezu 4 Milliarden Thaler gestiegen; namentlich das Jahr 1870 weist gegen das Vorjahr eine beträchtliche Zunahme (um 684 Mill. Thaler) auf, ebenso 1871 gegen 1870 (um 645 Mill. Thlr.).

Der **Zinsfuss** der Bank hat zunächst beim *Wechsel-Discont* folgende Veränderungen erfahren:

1863	3. November	$4^1/_2$ pCt.	
1864	3. Mai	5 pCt.	durchschnittl. 5,31 pCt.
„	8. September	6 „	
„	6. October	7 „	
„	5. December	6 „	
1865	14. Januar	5 pCt.	durchschnittl. 4,96 pCt.
„	18. Februar	4 „	
„	4. September	5 „	
„	3. October	6 „	
„	10. October	7 „	
1866	22. Februar	6 pCt.	durchschnittl. 6,21 pCt.
„	4. Mai	7 „	
„	11. Mai	9 „	
„	13. Juli	8 „	
„	18. Juli	7 „	
„	26. Juli	6 „	
„	3. August	5 „	
„	29. October	$4^1/_2$ „	
„	13. December	4 „	
1867	*das ganze Jahr* hindurch	4 pCt.	
1868	„ „ „ „	4 „	
1869	4. October	5 pCt.	durchschnittl. 4,24 pCt.
1870	15. Februar	4 pCt.	durchschnittl. 4,9 pCt.
„	15. Juli	6 „	
„	18. Juli	8 „	
„	19. August	6 „	
1871	20. Februar	$4^1/_2$ pCt.	durchschnittl. 4,16 pCt.
„	6. März	4 „	

Der *Lombard*-Zinsfuss war in der Regel um 1 resp. $^1/_2$ pCt. höher, als der Discont. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1866 wurden die Beschränkungen des vertragsmässigen Zinsfusses für Darlehen, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben und hörte daher mit jenem Tage der Unterschied in dem Zinsfuss für Darlehen an Kaufleute und Nicht-Kaufleute auf. Der letztere war seit dem 3. Oct. 1865 6 pCt. geblieben. Am 13. Juli 1866 wurde der Lombard-Zinsfuss auf $8^1/_2$ pCt. für Effecten und Wechsel, auf 8 pCt. für Waaren erhöht, am 18. Juli auf $7^1/_2$ resp. 7, am 26. Juli auf $6^1/_2$ resp. 6, am 3. August allgemein auf $5^1/_2$, am 29. Oct. auf 5 und am 13. Dec. auf $4^1/_2$ pCt. ermässigt. Im Jahre 1867 und 1868 blieb er $4^1/_2$ pCt., 1869 betrug er durchschnittlich 5,22, 1870 5,89, 1871 5,16 pCt.

Die **Betriebsfonds**, welche die Bank zur Verfügung hatte, bestanden am Schlusse der Jahre 1862, 1866 und 1870 (mit Aussschluss der Banknoten):

im	**1862.** Thr.	**1866.** Thlr.	**1871.** Thlr.
Einschuss des Staates	1,897,800	1,897,800	1,906,800
Einschuss der Privaten	15,000,000	15,000,000	20,000,000
Depositen-Capitalien .	25,561,046	17,553,990	20,577,088
Reservefonds	3,302,640	4,723,265	6,000,000
Summa	45,761,486	39,175,055	48,483,888

Die Vermehrung des Einschusses der Privaten durch Emission von 5 Mill. Thlr. fand im Jahre 1867 statt.

Ueber die Einschüsse der Privaten sind 15,000 *Bankantheils-Scheine* à 1000 Thlr. ausgefertigt, seit 1867 20,000. Als Eigenthümer waren in den Büchern der Bank eingetragen

Ende	Inländer	mit Antheilen.	Ausländer	mit Antheilen.
1862	1,006	7,878	662	7,122
1863	1,020	7,953	670	7,047
1864	1,026	8,178	674	6,822
1865	1,044	8,245	675	6,755
1866	1,094	9,256	602	5,744
1867	1,316	12,217	726	7,783
1868	1,351	12,077	731	7,923
1869	1,402	12,007	795	7,993
1870	1,435	11,991	816	8,009
1871	1,451	11,749	865	8,251

Bis 1866 zeigt sich hiernach eine Abnahme, von 1867 ab aber wieder eine Zunahme der ausländischen Bankantheileigner; die Zahl der Eigner hat sich zwar auch im Inlande vermehrt, die Antheile der letzteren aber haben seit 1867 um circa 500 abgenommen.

Auf je *einen* Eigner kamen Antheile:

Ende	Inländer.	Ausländer.
1862	7,8	10,8
1867	9,3	10,7
1871	8,1	9,5

Von dem **Gewinn** der Bank werden zunächst nach §. 5 des Vertrages vom 28. Januar 1856 zur Verzinsung und Tilgung der 15 Millionen-Staatsanleihe de 1856 jährlich 550,000 Thaler, sowie an Zinsen für die gegen die früheren Effectenbestände empfangenen 1,598,000 Thlr. Staatsanleihe de 1856 jährlich 71,910 Thaler abgeschrieben; ferner ist das Einschusscapital des Staates (vgl. oben) mit $3^1/_2$ pCt., dasjenige der privaten Bankantheilseigner mit $4^1/_2$ pCt. zu verzinsen. Der sich hiernach herausstellende *Reingewinn* wird zu gleichen Hälften zwischen dem Staat und den Antheilseignern getheilt. Mit Einschluss der Capitalzinsen etc. haben hiernach vom Bruttogewinn erhalten:

	der Staat	die Privaten	Dividende d. Privaten.
	Thlr.	Thlr.	pro Mille.
1862	917,614	903,750	60¼
1863	1,201,834	1,188,750	79¼
1864	1,656,499	1,642,500	109½
1865	1,653,269	1,640,000	109⅓
1866	1,981,531	1,968,750	131¼
1867	1,411,656	1,620,000	81
1868	1,387,875	1,600,000	80
1869	1,624,488	1,833,333	91⅔
1870	2,133,734	2,350,000	117½
1871	2,248,466	2,460,000	123

Die **Verwaltungskosten** der Bank sind von 453,945 Thlr. im J. 1862 allmälig auf 868,188 Thlr. im Jahre 1871 gestiegen; hauptsächlich in Folge der Errichtung zahlreicher Bankfilialen, deren Specialverwaltungskosten in vorstehenden Summen mit 305,469 Thlr. pro 1862 und 617,987 Thlr. pro 1871 enthalten sind.

Zu den einzelnen Geschäften der Bank übergehend, haben wir als den wichtigsten Zweig voranzustellen den

Banknoten-Umlauf. In den Jahren 1862 bis 1872 haben an Noten der Preuss. Bank circulirt:

	Niedrigste Summe.	Höchste Summe.	Durchschnittlich.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1862	96,902,000	119,026,000	106,514,000
1863	103,469,000	126,493,000	112,825,000
1864	106,067,000	131,036,000	116,121,000
1865	107,828,000	136,148,000	119,223,000
1866	109,875,000	137,862,000	122,612,000
1867	116,682,000	139,004 000	128,131,000
1868	130,908,000	149,115,000	139,913,000
1869	137,489,000	158,089,000	145,103,000
1870	132,051,000	202,488,000	163,260,000
1871	176,874,000	242,242,000	202,354,000
1872	224,000,000	311,531,000	276,000,000

Von den zu Ende der Jahre 1869/71 umlaufenden Noten lauteten auf die verschiedenen *Appoints* folgende Summen:

Appoints	**1869.**	**1870.**	**1871.**
zu 10 Thlr.	9,573,600	9,448,400	9,534,500
„ 25 „	35,758 500	46,261,300	49,270,000
„ 50 „	17,164,300	15,823,700	11,377,000
„ 100 „	74,155,100	89,377,100	130,686,500
„ 500 „	15,398,500	34,568,500	41,374,000
Summa Thlr.	152,250,000	195,479,000	242,242,000

Für die *Anfertigung neuer Banknoten* wurden in der Regel jährlich 26—30,000 Thaler verausgabt, 1869 72,577 Thlr.

Der **Metallvorrath** der Bank hat betragen

	Niedrigster Stand.	Höchster Stand.	Jahres-Durchschnitt.	Procent des Notenumlaufs.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1869	75,401,000	91,677,000	85,457,000	59
1870	75,899,000	99,427,000	86,289,000	52,85
1871	89,435,000	158,103,000	120,730,000	59,66
1872	158,103,000	184,413,000	172,000,000	62,30

Leider lassen die Verwaltungsberichte nicht erkennen, wie viel von dem Metallvorrath aus Gold und aus Silber, aus Münzen und Barren bestanden hat. Unter der Rubrik „Geschäfte in edlen Metallen“ finden sich dagegen Angaben über den Ankauf und die Verwerthung von Barren und Sorten, sowie den am Jahresschlusse sich herausstellenden Gewinn oder Verlust. So wurden Barren und Sorten

Im Jahre	Angekauft für Thlr.	Verwerthet für Thlr.	Gewinn. Thlr.	Verlust. Thlr.
1862[1])	104,030	9,576,913	72,420	—
1863	3,085,157	963,385	12,326	—
1864	6,873,315	531,140	—	77,667
1865	11,527,928	1,026,603	—	167,843
1866	44,029,682	29,920,819	—	467,967
1867	2,683,736	36,148,873	173,077	—
1868[1])	1,016,789	2,336,131	4,150	—
1869	1,081,972	936,116	—	1,267
1870	26,846,229	1,155,816	6,318	—
1871	34,135,700	13,710,711	—	223,480

Es ist zu beachten, dass das Gewinn- und Verlustconto, soweit es sich auf die am Jahresschlusse verbliebenen Bestände und nicht auf wirkliche Umsätze bezieht, eine imaginäre Bedeutung hat. Die bedeutenden Metallankäufe in den Jahren 1870 und 1871 und der Verlust in 1871 hängen mit der Einführung der Goldwährung zusammen; die Bilanz vom 31. Dec. 1870 weist an Gold in Barren und Sorten 17½ Mill. Thaler nach, diejenige von ult. December 1871 37,184,100 Thlr., dagegen nur für 8,878,854 Thlr. Silberbarren.

Giroverkehr. Derselbe stellt sich für die Jahre 1862 bis 1871 wie folgt:

	a. Giro-Guthaben.		b. Gir -Anweisungen.	
	Ueberhaupt.	Durchschnittl.	Ueberhaupt.	Durchschn.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1862	35,064,510	579,900	21,778,300	3,562,600
1863	35,216,459	285,300	18,940,400	1,886,500
1864	33,871,176	209,200	13,148,700	1,557,000
1865	32,421,122	347,600	13,655,900	2,046,000
1866	41,425,735	325,600	10,102,800	1,641,900
1867	31,661,336	495,000	9,735,000	1,310,000
1868	31,982,325	277,900	9,487,000	1,874,000
1869	36,986,096	258,100	7,855,000	1,166,500
1870	69,583,814	1,545,900	2,980,000	—
1871	127,227,770	2,374,500	—	—

Vom 1. Januar 1870 ab sind Giro-Anweisungen nicht mehr acceptirt, sondern sofort ausgezahlt worden; die an jenem Tage in Umlauf gewesenen acceptirten Giro-Anweisungen sind je nach ihren Fälligkeitsterminen, der Rest ist Ende Juni 1870 aus dem Verkehr gezogen worden. Vom 1. Jan. 1870 ab ist der Giroverkehr bei den Bankanstalten in Breslau, Königsberg, Magdeburg, Posen und

[1]) Bestand am 1. Jan. 1862: 11,668,381; am 1. Jan. 1868: 1,335,317 Thlr.; am 1. Jan. 1869: 20,126 Thlr.

Stettin eingestellt worden; im Jahre 1871 wurde der Giroverkehr ausser bei der Hauptbank nur in Danzig und Mühlhausen i. E., hier in sehr geringem Umfange, benutzt.

Die **Effecten** der Bank wurden bis 1869 in den Bilanzen und Büchern nach den Ankaufspreisen fortgeführt, so dass ein Gewinn oder Verlust sich erst bei ihrem Verkaufe geltend machte. Von 1870 ab wurde das Verfahren, als mit den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Actiengesellschaften, sowie mit der kaufmännischen Usance in Widerspruch stehend, aufgehoben. Am 1. Jan. 1871 standen die Effeten der Bank mit 15,736,901 Thlr. zu Buch, hinzutraten 2,367,574 Thlr. (Ankaufspreis). Verkauft wurden für 17,907,404 Thlr. Buchwerth zum Preise von 19,137,380 Thaler, so dass sich, abgesehen von 383,322 Thlr. Zinsen, ein Gewinn von 1,064,795 Thlr. ergab. Die Anlage in Effecten wurde nahezu aufgegeben wegen der enormen Zunahme des Geschäftsumfanges der Bank.

Das **Wechsel-Geschäft.** Die Summe aller in den Jahren 1862 bis 1871 von der Preussischen Bank discontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel geht aus nachfolgender Zusammenstellung hervor.

	Disconto-Wechsel.		Remessen-Wechsel auts Inland.		Remessen-Wechsel aufs Ausland.		Wechsel zur Einziehung.		Ueberhaupt	
	Stück	Thlr.	Stück	Thlr.	Stück	Thlr.	Stück	Thr.	Stück	Thlr.
1862	225,281	165,265,500	468,289	255,306,018	6,021	4,843,681	21,831	1,862,762	721,422	427,277,963
1863	280,608	212,519,800	572,371	301,858,281	7,034	5,526,381	23,394	1,958,451	883,407	521,862,923
1864	288,242	218,951,629	611,318	305,624,764	10,049	13,356,151	26,365	2,251,501	935,974	540,184,045
1865	336,818	257,807,665	625,229	330,907,108	9,695	12,439,238	25,809	2,236,037	997,551	603,390,050
1866	304,598	246,571,339	577,350	300,471,074	21,416	35,000,694	29,947	3,347,207	933,311	585,390,315
1867	299,065	206,879,092	622,822	283,846,641	27,851	31,433,113	28,383	2,458,772	978,121	524,617,618
1868	340,364	226,720,797	759,975	334,468,004	29,018	29,187,899	29,280	2,375,934	1,158,637	592,752,636
1869	382,390	257,519,735	882,610	413,202,685	32,381	24,834,438	28,663	2,771,384	1,326,044	697,928,243
1870	414,838	294,980,388	916,595	459,225,517	35,050	32,898,171	29,211	2,633,343	1,395,694	789,737,420
1871	392,664	288,461,726	996,890	558,007,384	30,586	28,249,419	27,276	6,596,257	1,447,416	881,314,784

Bezüglich der einzelnen Zweige des Wechsel-Geschäfts beschränken wir uns auf Angaben aus dem Jahre 1871.

In **Disconto**-Wechseln hat die höchste Anlage am 7. Juni 41 Mill. Thaler, die durchschnittliche Jahresanlage $47^1/_3$ Mill. Thlr. betragen. Die durchschnittliche Grösse dieser Wechsel war 735 Thlr. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden 34 bis 80 Tage, im Durchschnitt 59 Tage. Der Gewinn aus diesem Geschäft belief sich im Ganzen auf 2 Mill. Thlr., davon $^1/_4$ Mill. bei der Hauptbank und $1^3/_4$ Mill. bei den Provinzialanstalten.

In **Remessen**-Wechseln *aufs Inland* betrug die höchste Anlage am 31. December $59^4/_5$ Mill., die niedrigste am 15. März $36^1/_5$ Mill., die durchschnittliche Anlage $46^1/_3$ Mill. Thlr. Die durchschnittliche Grösse dieser Wechsel war 560 Thlr. und ihre Verfallzeit 18 bis 67 Tage, durchschnittlich 29 Tage. Der Gewinn aus diesem Geschäft betrug 2 Mill. Thaler, davon $^1/_2$ Million bei der Hauptbank, $1^1/_2$ Mill. bei den Provinzialanstalten.

In Remessen-Wechseln *aufs Ausland* betrug die durchschnittliche Anlage 2,448,000 Thlr.; der Gewinn an diesen Wechseln belief sich an Zins und Cours auf einen Ertrag von durchschnittl. $4^{19}/_{50}$ pCt. Von den im Jahre 1871 angekauften Wechseln lauteten auf folgende Plätze nebengen. Summen:

Auf Hamburg . . .	4,188,662	Mark Bco.
„ London	1 847,609	Lstrl.
„ Belgien	7,805,239	Frcs.
„ Amsterdam . .	1,443,208	Holl. Gulden.
„ Frankfurt a. M.	2,652,056	Südd. Gulden.
„ Bayern	694,451	Südd. Gulden.
„ Bremen	542,098	Ld'orthlr. und
	103,276	Rthlr.
„ Sächs. Plätze .	10,367,232	Rthlr.
„ Paris	68,497	Frcs.
„ Kopenhagen .	17,402	Rsd.

Für die Einziehung von Wechseln *für fremde Rechnung* wurden 13,841 Thlr. Provision erhoben. Die durchschnittliche Grösse dieser Wechsel hat 242 Thlr. betragen.

Der *Gesammtgewinn* am Wechselgeschäft hat i. J. 1871 4,088,740 Thlr. betragen, 397,230 Thlr. weniger als i. J. 1870.

Lombard-Verkehr. (Vgl. den Zinsfuss oben S. 729.) Es wurden neu ausgeliehen:

Im Jahre	Darlehen Stück.	Im Betrage von Thlr.	Durchschnittl. Anlage. Thlr.	Zinsen. Thlr.
1862	3,462	44,408,050	6,062,260	300,521
1863	4,366	68,553,500	8,279 230	371,220
1864	4,557	72,493,640	10,495,130	592,841
1865	5,630	89,693,575	12,649,710	672,495
1866	7,228	74,920,230	13,552,430	910,038
1867	7,219	82,020,370	14,293,951	634,631
1868	7,251	112 970,475	17,938,353	802,165

Im Jahre	Darlehen. Stück.	Im Betrage von Thlr.	Durchschnittl. Anlage. Thlr.	Zinsen. Thlr.
1869	7,118	124,949,980	17,658,000	922,621
1870	9,570	152,700,425	19,964,000	1,201,812
1871	7,127	189,303,850	20,314,000	1,051,955

Von den am Schlusse der betr. Jahre ausgestandenen Darlehen waren ertheilt

	Auf Eisenbahnpapiere. Thlr.	Auf Staatspapiere, Pfandbriefe etc. Thlr.	Auf Wechsel. Thlr.	Auf Waaren. Thlr.
1862	2,094,940	2,487,950	955,440	2,717,635
1863	3,287,270	3,820,080	790,520	3,509,280
1864	3,366,780	3,961,050	956,680	4,492,643
1865	5,519,580	7,176,045	1,350,380	4,136,388
1866	5,153,060	6,282,210	1,085,940	3,419,968
1867	5,542,715	8,313,850	968,180	3,356,500
1868	8,499,680	10,242,630	937,130	3,376,668
1869	7,358,830	10,209,540	995,461	3,654,085
1870	10,845,060	12,373,558	590,700	4,389,685
1871	10,656,295	9,229,515	1,268,300	2,396,905

Die Bestimmung im Schlusssatz des §. 6 der Bankordnung, wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften 6 pCt. Zinsen, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten durfte, ist, mit Zustimmung der Versammlung der Meistbetheiligten, durch den Allerh. Erlass vom 24. Oct. 1864 ausser Kraft gesetzt worden.

Bemerkenswerth ist die Entwickelung der Darlehen auf Staats- und Industriepapiere, wogegen der Waarenlombard seit 1862 keinen Fortschritt gemacht hat. Die Darlehen auf edle Metalle sind immer sehr unbedeutend gewesen (1870: 21,400, 1871: 66,350 Thlr. u. s. w.). Den Hauptantheil am Lombardgeschäft haben immer die Provinzialbankanstalten gehabt; der Verkehr derselben verhielt sich zu demjenigen der Hauptbank ungefähr wie 4 : 1. Namentlich die Darlehen auf Waaren und Staatspapiere etc. wurden überwiegend bei den Filialen ausgeliehen, wogegen an Darlehen auf Eisenbahnactien von den Filialen und der Hauptbank ziemlich gleich viel gewährt wurden.

Zahlungs-Anweisungen wurden im J. 1871 von der Hauptbank den übrigen Bankanstalten ertheilt:

	Stück.		Thlr.
a) an die Staatscassen und an Private gegen Discontirung langsichtiger Wechsel, sowie gegen Lombard-Darlehen, welche auf Fristen von mindestens 30 Tagen fest entnommen sind, franco Provision	9,334	über	42,496,092
b) an Private gegen Provision	11,155	„	54,036,594
zusammmen	20,489	über	96,532,686

Für die Anweisungen ad b wurden an Provision 20,887 Thlr. erhoben.

An- und Verkäufe von Effecten für Behörden wurden im Jahre 1871 ausgeführt für 3,508,177 Thlr. (1870: 2,388,757 Thlr.) und dafür an Provision erhoben 6,621 Thlr.

Die **Guthaben bei den Correspondenten** der Bank betrugen im Jahre 1871 $29\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., wovon über $28\frac{1}{2}$ Mill. eingezogen wurden; am Ende d. J. verblieben als Rest 803,813 Thlr.

Incasso-Geschäfte für Königl. Behörden. Die Guthaben der letzteren betrugen am 1. Jan. 1871 120,750 Thlr., im Laufe des Jahres wurden für sie eingezogen 14,395,539 Thlr. und an die betreffenden Centralcassen erstattet 14,332,969 Thlr., so dass denselben also am Jahresschluss als Guthaben 183,320 Thlr. verblieben.

Depositen-Verkehr. Bei der Preussischen Bank *müssen* bekanntlich gewisse gerichtlich sicherzustellende Capitalien gegen geringen Zinsfuss angelegt werden; in erster Linie kommen dabei die von den Gerichten verwalteten Vermögen der Minderjährigen in Betracht (Zinsfuss 3 pCt.). Verzinsliche Depositencapitalien waren angelegt

zu	Ende 1862. Thlr.	Ende 1866. Thlr.	Ende 1869. Thlr.	Ende 1871. Thlr.
3 %	13,061,950	6,787,860	8,715,620	7,032,130
$2\frac{1}{2}$ % . . .	6,087,450	6,478,630	6,818,340	6,059,870
2 % mit 8täg. Kündigung.	3,273,520	3,052,620	3,892,850	4,517,150
$2\frac{1}{10}$ % dgl.	—	—	147,000	—
2 % m. 3mon. Kündigung	2,981,080	1,207,020	976,290	948,340
Summa	25,404,000	17,526,130	20,550,100	18,557,490

In den letzten Jahren waren das ganze Jahr hindurch durchschnittlich zinsbar angelegt und verzinst

	Thlr.	pro 100 Thlr.	Zinsen. Thlr.
1869	20,780,650	2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.	538,649
1870	19,731,000	2 „ 17 „ 8 „	511,039
1871	16,816,030	2 „ 16 „ 7 „	429,458

Verschlossene Privatdeposita waren am 1. Januar 1871 vorhanden 2,280 Stück, hinzu kamen im Laufe des Jahres 2,105, wogegen 2,131 Stück zurückgenommen wurden. An Gebühren für die Aufbewahrung kamen 1871 11,477 Thlr. (1870: 9,783 Thaler) ein, davon 8,548 bei den Provinzialanstalten, 2,929 Thlr. bei der Hauptbank.

III. Der Wechsel-Verkehr im Deutschen Reich im Jahre 1872.

Die Erhebung der Reichs-Wechselstempelsteuer bietet die Möglichkeit dar, ein ungefähres Bild von dem Umfang und der Bewegung des Verkehrs mit Wechseln zu geben. Allerdings können wir uns nur auf das Jahr 1872 beschränken, da uns nur für dieses Jahr die *monatlichen* Einnahme-

Die Einnahmen an Reichs-Wechselstempelsteuer im Jahre 1872.

Ober-Post-Directions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Febr. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Januar bis Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August Thlr.	Septbr. Thlr.	Octbr. Thlr.	Novbr. Thlr.	Decbr. Thlr.	Januar bis Decbr. Thlr.
I. Im Reichspostgebiete.														
1. Königsberg	3,658	3,551	4,832	4,842	4,368	4,546	25.798	4,467	4,956	5,043	5,364	4,628	4,150	55,007
2. Gumbinnen	717	652	737	716	675	632	4.130	610	626	752	751	609	660	8,139
3. Danzig	3,785	3,153	3,467	4,276	4,482	4,627	23,790	4,577	4,243	5,475	4,662	4,582	4,856	52,185
4. Berlin	28,429	31,424	46,223	23,884	26,038	29,252	185,250	39,614	37,659	60,569	37,935	33,655	36,271	421,956
5. Potsdam	996	768	942	1,037	1,039	1,082	5.863	1,140	936	1,135	1,270	1,001	1,150	12,524
6. Frankfurt a. O	2,348	2,340	2,368	2,195	2,253	2,836	14.371	2,752	2,266	2,455	2,812	2,528	2,905	30,090
7. Stettin	3,050	2,446	3,402	3,743	3,240	3,721	19.602	2,683	4,023	4,295	4,387	3,571	3,905	42,466
8. Cöslin	738	596	968	748	612	703	4.365	787	444	837	778	631	901	8,833
9. Posen	3,038	2,555	2,075	3,150	3,172	3,735	18,624	3,764	3,007	4,338	3,617	3,123	4,764	41,236
10. Breslau	5,556	5,024	6,322	5,500	5,270	7,176	34.917	6,187	5,552	7,295	6,875	6,284	7,395	74.508
11. Liegnitz	2,625	1,901	2,626	2,665	2,517	2,887	15.341	1,644	3,079	3,812	[illegible]	2,548	4,021	35.353
12. Oppeln	1,881	1.683	[illegible]	1,751	1,962	2,200	11.377	2,310	2,950	2,595	2,402	2,402	2,814	26,124
13. Magdeburg	5.555	3,708	3,213	4,278	3,712	4,112	25.068	4,260	4,798	5,003	6,630	5,372	5,748	57.578
14. Halle a. S.	1,926	1,510	1,674	1,845	1,714	1,699	10.369	1,077	1,060	2,480	2,384	2,220	2,378	23,785
15. Erfurt	2,070	3,014	2,597	3,153	3,132	[illegible]	17,943	3,271	3,526	3,068	3,767	3,353	3,523	38,481
16. Kiel	2,305	1,688	1,655	2,466	2,321	1,792	12.227	2,213	2,200	2,151	2,255	2,437	2,509	26.073
17. Hannover	1,962	1,829	2,203	2,144	2,951	2,306	12.405	2,379	2,276	3,011	2,451	2,525	2,745	27.833
18. Münster	2,103	2,061	2,140	2,350	2,167	[illegible]	12.919	2,262	2,080	2,227	2,251	2,188	2,878	26,882
19. Arnsberg	4,411	5,001	4,203	5,295	4,201	5,101	30,219	5,175	5,323	5,581	6,030	5,484	5,884	63,694
20. Cassel	1,312	1,240	1,186	1,127	1,314	1.443	7.622	1,288	1,380	1,382	1,620	1,732	1,464	16,488
21. Frankfurt a. M.	11,687	7,160	8,546	8,328	9,182	8,626	53.530	25,205	14,636	[illegible]	10,023	13,982	10,648	139,779
22. Cöln	8,135	7,040	[illegible]	7,845	[illegible]	[illegible]	46.133	11,318	9,511	10,557	9,038	8,178	[illegible]	105.634
23. Coblenz	833	860	877	962	671	1,044	5.450	1,142	1,088	1,115	1,170	1,001	1,019	12,112
24. Düsseldorf	11,426	10,014	10,570	11,923	12,753	11,510	69.096	12,705	12,450	12,083	13,556	12,235	12,587	143,922
25. Trier	666	[illegible]	545	541	531	606	3.569	673	715	800	[illegible]	628	596	7.765
26. Dresden	2,518	2,107	2,460	2,500	2,330	2,580	14.502	2,800	2,482	2,614	[illegible]	2,041	3,000	31,332
27. Leipzig	9,425	8,585	8,593	11,128	9,542	9,783	57.056	9,271	9,525	9,641	11,265	9,234	10,072	116,991
28. Carlsruhe	3,447	3,233	2,952	3,520	3,027	[illegible]	19.361	3,527	3,512	3,084	4,231	3,751	4,175	42.041
29. Constanz	1,008	1,211	866	927	1,097	975	6.148	1,323	1,302	848	655	1,102	888	12,396
30. Darmstadt	3,048	2,710	2,822	3,047	[illegible]	[illegible]	17,596	3,117	2,991	3,135	3,525	3,111	3,054	36.573
31. Schwerin i. M.	1,282	577	855	1,067	913	1,172	5.996	741	635	1,145	733	625	682	10,559
32. Oldenburg	1,220	829	1,190	1,362	1,117	1,151	6,869	1,223	1,222	1,250	1,034	1,241	1,315	14.185
33. Braunschweig	1,077	1,163	1,137	1,156	1,146	1,228	7.556	1,161	1,195	1,280	1,146	1,470	1,606	15.890
34. Lübeck	668	615	471	588	616	545	3.502	700	667	605	600	619	619	7,613
35. Bremen	6,155	6,570	5,333	5,809	5,779	4,112	33.750	6,342	6,846	7,100	6,903	7,484	7,652	76,175
36. Hamburg	21,211	18,477	18,568	18,947	23,546	19,178	119.929	25,524	27,254	25,486	26,351	26,558	27,326	281,428
37. Strassburg i. E.	4,012	3,297	4,060	3,488	4,780	4,243	23.889	5,216	[illegible]	4,529	5.217	4,713	5,140	53,466
38. Metz	867	667	836	1,068	976	1,186	5.600	1,158	944	682	1,088	1,127	1,093	11.934
Summa I.	164,701	153,166	173,868	162,011	166,178	166,772	991.734	198,055	192.189	224,303	203,930	[illegible]	203,626	2,209,029
II. Bayern	9,409	8,139	8,662	8,410	8,534	8,933	52.294	10,064	8,893	9,773	11.174	9,816	9,846	111,897
III. Württemberg	5,342	4,010	4,017	5,000	4,537	5,083	28.758	5,006	4,777	5,270	6,661	4,862	5,013	61.548
Ueberhaupt	183.452	165,315	187,257	175,725	179,249	180,788	1,072,786	214,025	205,862	239,436	221,771	208,665	210,385	2,382,474

nachweise vorliegen; der Vergleich mit den Vorjahren würde aber schon um deswillen nicht zutreffend sein, weil die Wechselstempelsteuer im Jahre 1870 nur im Norddeutschen Bund erhoben wurde, für das Jahr 1871 aber Bayern nur vom 1. Juli ab, Elsass-Lothrigen nur vom 15. August ab in Betracht kommt.

Wenn wir es unternehmen, aus den erhobenen Steuerbeträgen auf den Wechselverkehr selbst zu schliessen, so geschieht es in der Voraussetzung, dass die durch die Postbehörden verkauften Marken im Allgemeinen sofort und an den betreffenden Plätzen verwerthet worden sind. Es mag wohl hie und da vorkommen, dass von einzelnen Häusern Wechselstempelmarken in grösserem Vorrath gekauft und allmälig verwandt oder auch als Zahlung nach Auswärts versandt werden, indessen dürften diese Fälle im Grossen und Ganzen nicht in Betracht kommen und sich gegenseitig übertragen und ausgleichen. So dürfte die Tabelle auf Seite 737, welche die Beträge in den einzelnen Ober-Postdirectionsbezirken von Monat zu Monat an verkauften Marken nachweist, zugleich die Bewegungen des Wechselverkehrs, zeitlich wie räumlich, erkennen lassen. In einem Punkte allerdings wird immer eine wesentliche Ungenauigkeit zurückbleiben, da sich nicht ermitteln lässt, wie viel an den vollen und runden Summen, für welche nach dem Gesetze die Steuer zu entrichten ist, in Wirklichkeit noch gefehlt hat; bekanntlich beträgt nämlich die Steuer für eine Summe *bis* 50 Thlr. 1 Sgr., für eine Summe von über 50 *bis* 100 Thlr. 1½ Sgr., für jedes weitere 100 Thlr. 1½ Sgr. mehr, dergestalt, dass jedes *angefangene* Hundert für *voll* gerechnet wird. Eine Schätzung der an den vollen Hunderten fehlenden Beträge ist namentlich schwierig bei dem kleinen Wechselverkehr, während für den grossen Verkehr die Erfahrungen bei den Discontobanken einigen Anhalt bieten. Indessen wird man kaum zu hoch greifen, wenn man als den Durchschnittsbetrag eines Wechsels 450 Thlr. annimmt und die zwar versteuerten, aber nicht im Werthe vorhandenen Beträge auf $^1/_{12}$ bis $^1/_8$ derjenigen Summe abschätzt, welche sich aus der Multiplication des Stempelsteuerertrags mit 2000 ergiebt. Wir überlassen es dem Leser, einen solchen Abzug vom Nominalbetrag des Wechselumsatzes selbst zu machen, erinnern aber daran, dass die durchschnittliche Grösse der Wechsel in den verschiedenen Steuerdistricten nicht überall dieselbe ist, ohne dass hier der Umfang des Wechselverkehrs überhaupt einen Anhalt giebt. So sind z. B. erfahrungsmässig die bei der Preuss. Bank einkommenden Discontowechsel aus den Provinzialanstalten Altona, Crefeld, Glogau, Magdeburg, Stralsund durchschnittlich noch einmal so gross, als diejenigen aus Cassel, Elberfeld, Hannover, Tilsit etc. Von der Verfallzeit der Wechsel ist die durchschnittliche Grösse derselben ganz unabhängig, da z. B. die ersteren bei Discontowechseln in Magdeburg 37, in Stralsund aber 75 Tage betragen hat.

Hiernach wolle man die folgenden Berechnungen als Conjecturen betrachten, die aber immerhin von grossem Interesse sind.

Die Wechselstempelsteuer und der Wechselverkehr (nach dem Massstabe von ½ Promille Steuer berechnet) haben betragen:

	Steuer. Thlr.	Wechsel. Thlr.
im Jahre 1870	1,520,448	3,040,000,000
„ „ 1871	1,742,521	3,480,000,000
„ „ 1872	2,382,474	4,765,000,000

Die Specialisirung der Wechselstempel-Einnahmen pro 1870 findet sich im Jahrg. 1871 der „Annalen" S. 592.

Für das Jahr 1872 geht das Detail für sämmtliche Oberpostamtsbezirke von Monat zu Monat aus der vorstehenden Tabelle hervor.

Wenn wir die hiernach, unter Zugrundelegung des Maassstabes von ½ Promille, für jeden der 12 Monate sich berechnenden Wechselbeträge mit dem Gesammtbetrage der am Schlusse der einzelnen Monate bei den Deutschen Zettelbanken bestandenen Wechselportefeuilles vergleichen, so kommen wir zu folgendem Resultat:

1872 Monat.	Gesammter Wechsel-Verkehr. Thlr.	Wechsel-Portefeuilles ultimo Thlr.	Procent.
Januar	369,000,000	230,000,000	62
Februar	330,000,000	221,000,000	67
März	374,000,000	233,000,000	62
April	351,000,000	245,000,000	70
Mai	358,000,000	240,000,000	67
Juni	361,000,000	260,000,000	72
Juli	429,000,000	257.000,000	60
August	411,000,000	270,000,000	65
September	478,000,000	303,000,000	63
October	443,000,000	297,000,000	67
November	417,000,000	297,000,000	71
December	438,000,000	314,000,000	72

ZUR TABAKSSTEUER-REFORM.

I. Statistisches.

Die „Annalen" haben schon im Jahrgang 1868 S. 357—403 umfassendes statistisches Material über den Tabaksbau und seine Besteuerung gebracht; eine Fortsetzung findet sich im Jahrgang 1871, S. 578 ff.

Anlässlich der in Aussicht genommenen Erhöhung der Tabakssteuer hat nun das statistische Amt des Deutschen Reichs „Uebersichten über die Production und Besteuerung, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Tabak im Deutschen Zollgebiete für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872" aufgestellt, deren Haupt-Resultat sich in den hier folgenden Tabellen (S. 743 bis 750) wiederfindet.

Was wir selbst diesen statistischen Uebersichten ergänzend hinzufügen möchten, ist in der nachfolgenden kurzen Betrachtung über den Modus der Versteuerung enthalten.

II. Versteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Werth?

Man kann ein principieller Gegner aller indirecten Steuern sein, und sich unter gegebenen Umständen dennoch mit der Forterhebung derselben einverstanden erklären. Jede Reform auf diesem Gebiete aber, welche eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten bezweckt, wird gerade von den Gegnern des indirecten Systems lebhaft willkommen geheissen werden. Aus diesem Grunde billigt man denn allseitig die Ersetzung der Salzsteuer durch Erhöhung anderer indirecter Steuern, da schon ein bloser Wechsel des Steuerobjects eine Etape auf dem Wege zum Ideale gerechter Besteuerung bilden kann. Nur ist es absolut nothwendig, sich dabei immer klar zu machen, dass es nicht der besteuerte Gegenstand, nicht der Handel oder der Verkehr, sondern dass es die Consumenten sind, die die Steuer zu zahlen haben; und dass bei jeder Reform indirecter Besteuerung zu untersuchen ist, welchen Effect dieselbe auf den Säckel der einzelnen Steuerzahler hat.

Man hat bisher in Deutschland die löbliche Praxis geübt, Gegenstände des „allgemeinen Verbrauchs" mit möglichst mässigen Steuersätzen zu bedenken. Dies Verfahren hat einen doppelten Nutzen. Einmal und in erster Linie vermindert es die Ungerechtigkeit, welche mit jeder indirecten Steuer unzweifelhaft verbunden ist, und macht sie weniger empfindlich, und sodann erleichtert es die Steuererhebung selbst und bildet eine Schutzwehr gegen die Verführung zur Defraudation und zum Schmuggel. Unter den Erleichterungen der Erhebung ist nicht am geringsten anzuschlagen die Möglichkeit, von dem inneren Werthe und Preise der zu besteuernden Gegenstände ganz abzusehen und nur ihre Quantität und äussere Beschaffenheit zu berücksichtigen. Ist dann die steuerpflichtige Waare noch dazu eine solche, welche verhältnissmässig constante Marktpreise hat und deren Qualitäten unter einander keine grossen Preisdifferenzen aufweisen, so ist die Besteuerung lediglich nach der äusseren Beschaffenheit, solange die Steuersätze sich in bescheidenen Grenzen bewegen, um so mehr zu rechtfertigen. Als Beispiel führen wir den *Kaffee* an, dessen Qualitäten im Preise selten mehr als wie 3 : 4 unterschieden sind. So hat der durchschnittliche Jahrespreis für die wichtigsten Kaffeesorten in Hamburg betragen (in Thlr. cour. pro Centner):

	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.
Java	24,70	20,00	22,51	18,11	17,01
Brasil	18,86	14,33	14,95	16,01	18,51
Domingo	20,35	15,35	16,12	15,31	17,98
Laguayra	19,63	17,69	19,46	18,43	18,76
Portorico	22,02	21,05	22,56	19,65	20,40
im Ganzen	18,17	16,03	16,52	16,76	18,63

Der gegenwärtige Zollsatz auf Kaffee ($5\frac{5}{6}$ Thlr. pro Centner) verhält sich daher zum niedrigsten dieser Preise wie 40 : 100, zum höchsten derselben wie 26 : 100; da das Verhältniss im Durchschnitt aller Sorten und in diesen 5 Jahren wie 33 : 100 ist, so sind also die grössten Abweichungen nach oben und unten nur 7 Procent. Setzt man sich aber einmal über das Bedenkliche der Besteuerung eines solchen Verbrauchsgegenstandes hinweg, der ja in der Hütte des Armen ebenso unentbehrlich ist wie im Palast des Reichen, dann kann man wohl den Interessen der Finanzpolitik und Steuertechnik auch noch das Opfer bringen, den Kaffee des armen Mannes mit 40 Procent, denjenigen des reichen Mannes mit 26 Procent vom Werth

(Fortsetzung S. 751.)

Uebersicht über die Production und Besteuerung von inländischem Tabak.

Für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872.

Vom Deutschen Zollgebiet überhaupt.	Tabaksbau in steuerpflichtigem Umfang.		Tabaksbau in steuerfreiem Umfang.		Gesammt-Flächeninhalt.	Ertrag in getrockneten Blättern		Mittlerer Preis eines Centners getrockneter Blätter.	Betrag der Tabakssteuer nach Abzug der Steuer-Erlasse.		
	Zahl der steuerpflichtigen Tabakspflanzer.	Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.	Zahl der Tabakspflanzer.	Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.		überhaupt.	durchschnittlich auf 1 Hekt.				
		Ar.		Ar.	Ar.	Ctr.	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Preussen:											
1. Preussen:											
a) Ostpreussen	782	4,507	41,151	10,083	14,590	3,596	24,6	$6^{2}/_{3}$	946	—	—
b) Westpreussen	1,300	42,027	5,842	2,121	44,148	19,094	43,2	$6^{5}/_{12}$	9,818	27	—
2. Posen	845	12,059	8,324	3,355	15,414	2,995	19,4	8	2,661	26	—
3. Pommern	2,471	111,835	6,555	3,543	115,378	41,970	36,4	$6^{11}/_{12}$	25,806	18	—
4. Schlesien	1,844	42,437	10,003	2,617	45,054	15,023	33,3	$6^{1}/_{2}$	9,376	12	—
5. Brandenburg:											
a) Reg.-Bez. Potsdam	2,191	153,940	1,911	955	154,895	47,309	30,5	6	34,141	18	—
b) „ Frankfurt	2,417	37,693	6,093	2,853	40,546	12,415	30,6	$7^{1}/_{10}$	8,766	—	—
6. Sachsen	3,252	57,978	371	154	58,132	18,678	32,1	$6^{1}/_{2}$	13,019	24	—
7. Hannover	3,317	36,783	60	30	36,813	10,157	27,5	$8^{5}/_{12}$	7,356	2	7
8. Westfalen	1	12	—	—	12	8	66,5	10	2	18	—
9. Hessen-Nassau	2,531	18,676	43	19	18,695	6,428	34,4	$9^{3}/_{4}$	4,322	6	—
10. Rheinprovinz	3,830	48,464	1,056	363	48,827	21,217	44,0	$10^{1}/_{2}$	10,717	24	—
Summa	24,781	566,411	81,409	26,094	592,505	198,890	33,6	$7^{9}/_{12}$	126,985	25	7
Bayern	18,464	472,090	15	7	472,097	144,153	30,5	$8^{2}/_{3}$	107,968	23	9
Sachsen	39	600	—	—	600	130	21,6	6	115	12	—
Württemberg	1,319	17,865	33	23	17,888	5,571	31,1	$9^{1}/_{3}$	4,111	12	—
Baden	32,541	710,381	—	—	710,381	205,069	28,8	$10^{1}/_{4}$	159,345	18	—
Hessen	4,009	97,919	121	54	97,973	31,311	32,0	$10^{5}/_{6}$	22,040	2	—
Thüringen	1,409	20,245	9	3	20,248	4,806	23,7	$8^{1}/_{6}$	4,647	18	—
Mecklenburg	371	16,178	483	313	16,491	6,106	37,0	$7^{1}/_{2}$	3,790	8	—
Braunschweig	560	6,854	—	—	6,851	2,391	34,9	7	1,541	18	—
Elsass-Lothringen	11,423	315,372	1,605	514	315,886	115,518	36,6	9	72,902	24	—
Summa	94,916	2,223,912	83,675	27,008	2,250,920	713,945	31,7	$8^{1}/_{2}$	503,449	11	4

In der Provinz Schleswig-Holstein (einschliesslich Lauenburg, Lübeck und Hamburg) hat kein Tabaksbau stattgefunden.



Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr von Tabak.

Für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872.

Grenzstrecke der Ein- und Ausfuhr.	Unbearbeitete Tabaksblätter. Ctr.	Tabaksstengel. Ctr.	Rauchtabak in Rollen etc. Ctr.	Karotten oder Stangen zu Schnupftabak. Ctr.	Kautabak. Ctr.	Tabaksfabrikate, andere, nicht besonders genannte, auch Tabaksmehl u. Abfälle. Ctr.	Cigarren. Ctr.	Schnupftaback. Ctr.	Bei der Einfuhr erhobener Zollbetrag.¹) Thlr.
A. Einfuhr.									
Dänemark	369	157	5	—	35	—	1	—	2,531
Ostsee	12,530	48	203	—	213	6	82	—	56,036
Russland	1,830	—	23	1	—	—	21	2	7,955
Oesterreich	50,720	91	324	42	—	9	279	58	212,023
Schweiz	779	94	35	2	—	—	582	2	15,181
Frankreich	1,790	180	273	1	107	39	235	35	17,717
Belgien	2,086	62	55	3	—	1	161	9	12,513
Niederlande	118,606	12,285	315	112	1	74	969	5	819,841
Nordsee	7,064	580	143	—	1	3	5	—	31,982
Bremen	527,035	31,421	502	218	19	23	3,105	12	2,282,074
Hamburg	121,788	5,086	300	5,333	226	42	6,466	133	697,516
Preuss. Zollausschlüsse (Geestemünde etc.)	711	718	1	—	—	—	33	—	6,322
Oldenburg. Zollausschlüsse (Brake)	1	—	1	—	—	—	1	—	18
Elsass-Lothringen	10,272	—	1	—	—	—	—	—	40,697
Freie Niederlagen	192	—	—	—	—	—	2	—	806
Postverkehr	1,107	2	74	—	4	4	970	11	24,717
Nicht ermittelt	41	—	25	—	—	—	1	—	455
Summa	926,920	50,724	2,280	5,711	606	142	12,913	267	4,228,387
B. Ausfuhr.									
Dänemark	309	—	31	—	—	22	13	—	—
Ostsee	607	—	32	—	—	—	169	29	—
Russland	21	—	299	—	2	—	544	47	—
Oesterreich	1,192	—	109	—	—	—	9,004	122	—
Schweiz	13,345	9,122	7,894	551	2	1,462	2,669	4,031	—
Frankreich	14,004	—	4,891	—	—	481	2,221	39	—
Belgien	1,820	—	2,685	10	—	—	703	56	—
Niederlande	31,279	43	5,232	—	—	405	7,207	684	—
Bremen	1,398	—	110	5	—	1	4,622	238	—
Hamburg	4,329	1,517	2,272	—	5	437	5,821	656	—
Preuss. Zollausschlüsse (Geestemünde etc.)	481	—	406	—	32	51	1,742	57	—
Oldenb. Zollausschlüsse (Brake)	—	—	9	—	—	—	4	—	—
Elsass-Lothringen	—	—	147	—	—	—	1,923	—	—
Summa	68,784	10,682	24,115	567	41	2,958	36,642	5,960	—
Davon mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung	14,526	10	4,492	68	—	—	16,153	1,302	—

¹) Die in der letzten Spalte neben den Grenzstrecken aufgeführten Beträge sind, da von mehreren Directivbehörden nur der Gesammtbetrag angegeben, nach den Zollsätzen berechnet; jedoch ist dabei die Differenz zwischen dem berechneten und dem wirklichen Gesammtbetrage verhältnissmässig auf die einzelnen Beträge vertheilt.

Uebersicht über die Production, Einfuhr und Ausfuhr

Vom 1. Juli 1871

Verwaltungs-Bezirke.	Production an Rohtabak.	Einfuhr von Tabak.					Production und Einfuhr zusammen. (Spalte 2 und 7.)
		Rohtabak.	Rauchtabak in Rollen etc.	Cigarren.	Schnupftabak.	Zusammen auf Rohtabak reducirt.	
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Otr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Preussen.							
1. Provinz Preussen:							
a) Ostpreussen	3,596	6,775	56	169	2	7,060	10,656
b) Westpreussen	19,094	5,077	71	157	—	5,358	24,452
2. Provinz Posen	2,995	3,803	5	179	—	4,047	7,042
3. „ Pommern	41,970	4,359	241	184	—	4,844	46,814
4. „ Schlesien	15,023	30,188	43	583	17	31,025	46,048
5. „ Brandenburg:							
a) Reg.-Bez. Potsdam	47,309	5,008	2	64	—	5,095	52,404
b) „ Frankfurt a. O.	12,415	4,604	—	32	—	4,647	17,062
c) Haupt-Steueramt Berlin	—	60,865	66	1,789	127	63,423	63,423
6. Provinz Sachsen	18,678	52,735	48	151	13	52,999	71,677
7. „ Schleswig-Holstein	—	46,425	450	2,734	3	50,527	50,527
8. „ Hannover	10,157	113,295	221	2,365	5	116,689	126,846
9. „ Westfalen	8	95,506	49	72	1	95,656	95,664
10. „ Hessen-Nassau	6,428	51,083	38	703	1	52,061	58,489
11. „ Rheinland	21,217	145,745	194	805	6	147,075	168,292
Summa zu I.	198,890	625,468	1,484	9,987	175	640,506	839,396
II. Bayern	144,153	53,251	419	567	21	54,473	198,626
III. Sachsen	130	113,831	115	904	21	115,176	115,306
IV. Würtemberg	5,571	15,078	40	292	5	15,514	21,085
V. Baden	205,069	63,917	134	366	3	64,573	269,642
VI. Hessen	31,311	59,859	20	90	3	60,003	91,314
VII. Thüringen	4,806	13,779	36	56	—	13,892	18,698
VIII. Mecklenburg	6,106	2,577	219	69	—	2,863	8,969
IX. Oldenburg	—	9,900	3	119	—	10,062	10,062
X. Braunschweig	2,391	17,858	5	49	—	17,929	20,320
XI. Anhalt	—	2,101	—	6	—	2,109	2,109
XII. Elsass-Lothringen	115,518	5,226	384	358	37	6,124	121,642
XIII. Luxemburg	—	651	27	50	2	748	748
Summa für 1871/72	713,945	983,496	2,885	12,912	267	1,003,972	1,717,917
In den Vorjahren stellten sich im Zollverein (also ohne Elsass-Lothringen) Production, Ein- und Ausfuhr etc. von Tabak folgendermassen [1]):							
1870	481,636	620,420	8,640	10,554	92	643,899	1'125,535
1869	449,937	622,344	8,096	13,272	140	648,857	1,098,794
1868	530,303	792,797	8,753	15,244	133	822,640	1,352,943
1867	530,946	982,702	9,977	13,547	92	1,011,566	1,542,512
1866	663,418	628,727	9,096	11,186	71	653,479	1,316,897
1865	767,149	626,492	8,197	12,077	112	651,498	1,418,647
1864	676,140	605,238	9,388	11,888	60	631,231	1,307,371
1863	682,051	572,518	7,591	12,084	57	596,838	1,278,889
1862	435,193	583,914	7,670	11,594	72	607,678	1,042,871

[1]) 1 Mecklenburg ist nur in den Jahren 1868 bis 1870 berücksichtigt. — 2. Die Production von Tabak in

von Tabak, sowie über die von Tabak erhobenen Abgaben.

bis Ende Juni 1872.

Ausfuhr von Tabak.					Bleiben für den inländischen Verbrauch.	Abgaben-Ertrag.				
Rohtabak.	Rauchtabak in Rollen. etc.	Cigarren.	Schnupftabak.	Zusammen auf Rohtabak reducirt.		Tabakssteuer (abzügl. der Erlasse).	Eingangszoll vom Tabak.	Zusammen Steuern und Zoll.	Ausfuhrvergütungen.	Netto-Einnahme.
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
104	77	131	24	381	10.275	996	31,134	32,130	—	32,130
17	72	119	26	273	24,179	9,819	24,230	34,049	—	34,049
—	3	113	—	154	6,888	2,662	18,845	21,507	—	21,507
—	—	—	—	—	46,814	25,807	23,869	49,676	—	49,676
763	149	187	—	1,173	44,875	9,376	133,210	142,586	—	142,586
—	—	—	—	—	52,404	34,141	21,322	55,463	—	55,463
—	—	—	—	—	17,062	8,766	19,056	27,822	—	27,822
—	—	—	—	—	63 423	—	282,556	282,556	—	282,556
—	—	—	—	—	71,677	13,020	214,763	227,783	52	227,731
6,160	2,386	4,735	730	15,616	34,911	—	245,664	245,664	10	245,654
3,768	516	7,663	248	14,739	112,107	7,356	503,006	510,362	1,293	509,069
—	—	—	—	—	95,664	3	384,102	384,105	1,193	382,912
—	—	—	—	—	58,489	4,322	218,373	222,695	442	222,253
32,799	7,832	7,845	758	52,287	116,005	10,718	601,379	612,097	311	611,786
43,611	11,035	20,793	1,786	84,623	754,773	126,986	2,721,509	2,848,495	3,301	2,845,194
2,168	1,229	11,026	120	18,288	180,338	107,969	265,713	373,682	3,301	370,381
403	21	289	4	814	114,492	115	474,807	474,922	873	474,049
79	911	217	136	1,457	19,628	4,111	66,691	70,802	183	70,619
11,434	4,653	1,917	3,893	22,192	247,450	159,346	227,410	386,756	54,724	332,032
—	—	—	—	—	91,314	22,040	241,280	263,320	3,912	259,408
—	—	—	—	—	18,698	4,647	56,603	61,250	1,182	60,068
—	—	—	—	—	8,969	3,790	14,101	17,891	—	17,891
—	10	79	—	116	9,946	—	42,002	42,002	—	42,002
—	—	—	—	—	20,320	1,542	72,466	74,008	—	74,008
—	—	—	—	—	2,109	—	8,532	8,532	—	8,532
25,297	4,927	2,321	17	33,703	87,939	72,903	33,315	106,218	4,991	101,227
—	1,371	—	4	1,477	—729	—	3,958	3,958	1,030	2,928
82,992	24,157	36,642	5,960	162,670	1,555,247	503,449	4,228,387	4,731,836	73,497	4,658,339
176,925	35,031	50,105	13,666	292,332	833,203	349,098	2,776,110	3,125,208	47,723	3,077,485
116,864	26,027	37,952	8,388	202,163	896,631	340,907	2,844,180	3,185,087	7,999	3,177,088
144,350	34,505	26,353	5,649	221,109	1,131,834	—	3,574,940	—	—	—
126,158	21,398	20,413	5,829	181,047	1,361,465	—	4,313,315	—	—	—
155,147	13,817	21,683	7,603	204,997	1,111,900	—	2,839,053	—	—	—
124,186	13,940	23,741	7,021	176,447	1,242,200	—	2,839,835	—	—	—
163,593	14,670	20,689	8,127	213,454	1,093,917	—	2,763,180	—	—	—
142,561	15,082	17,173	7,701	187,836	1,091,053	—	2,616,353	—	—	—
149,248	11,702	12,297	8,370	184,923	857,948	—	2,653,306	—	—	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 7 u. 13.

Bei Reduction der Tabaksfabricate auf Rohtabak sind folgende Verhältnisszahlen zu Grunde gelegt worden:

1 Ctr. Rohtabak = 1 Centner Tabaksstengel;

1 Ctr. Rohtabak = 93 Pfd. Rauchtabak in Rollen etc.

1 Ctr. Rohtabak = 1 Ctr. Karotten oder Stangen zu Schnupftabak;

1 Ctr. Rohtabak = 114 Pfd. Kautabak;

1 Ctr. Rohtabak = 1 Ctr. anderen, nicht besonders genannten Tabaksfabrikaten, auch Tabaksmehl u. Abfällen;

1 Ctr Rohtabak = 75 Pfd. Cigarren;

1 Ctr. Rohtabak = 125 Pfund Schnupftabak.

Bayern in den Jahren 1869 und 1870 umfasst nur die Regierungs-Bezirke Pfalz und Mittelfranken.

zu besteuern (mit welchem Argument übrigens der Verfasser keineswegs einverstanden ist).

Beim *Zucker* ist die Preisdifferenz der Sorten auch nicht grösser, als beim Kaffee, hier indessen hat man zu Gunsten der Gerechtigkeit das Princip der Einfachheit des Zolltarifs durchbrochen und für die Verzollung von Rohzucker zwei Classen festgesetzt zu 5 und 4 Thlr. pro Centner, je nachdem derselbe dem Holländischen Standartmuster Nr. 19 entspricht oder diese Güte nicht erreicht. (Vgl. Näheres darüber „Annalen" 1868 S. 340 und 1869 S. 361 und 905.)

Ganz anders liegt das Verhältniss beim *Tabak*. Einerseits ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Tabak kein so unentbehrlicher Verbrauchsartikel ist, wie Kaffee und Zucker; man kann ihn aber ebenso wenig als reinen Luxusartikel bezeichnen, am wenigsten da, wo er als nervenerregendes Mittel die Leistungsfähigkeit beim Erwerb erhöht; denn wie es anerkannt ist, dass das Rauchen im letzten Kriege viel dazu beigetragen hat, die Soldaten bei frischem Humor zu erhalten und ihnen manche winterliche Strapazen erträglicher zu machen, so ist es auch für Arbeiter und Tagelöhner mehr als ein überflüssiges Vergnügen. Wir wollen hier dem ärztlichen Urtheil in keiner Weise vorgreifen und nur constatiren, dass das Rauchen für viele Menschen ein, wenn auch nicht unumgängliches, Bedürfniss geworden ist. — Andererseits weist der Artikel sehr bedeutende Preis- und Qualitätsunterschiede auf; ja man kann wohl sagen: wären diese Unterschiede nicht, gäbe es nicht so spottwohlfeile Tabakssorten, wie sie auf unseren Markt kommen, so wäre der Tabak schwerlich zu einem so allgemeinen Verbrauchsartikel auch in den ärmsten Schichten der Bevölkerung geworden. Auf diesen Umstand wolle man doch gebührend Rücksicht nehmen.

Gemeinsam mit der Zuckersteuer hat die Tabakssteuer die Rücksichtnahme auf eine *inländische Production*, die, wenn man keine Schutzzölle etabliren will, bei jeder Zollerhöhung gleichmässig mit besteuert werden muss, wogegen andererseits der Gesetzgebung die Pflicht erwächst, bei der Ausfuhr inländischer Producte eine angemessene Rückvergütung zu gewähren.

Um nun der in der Ueberschrift gestellten Frage näher zu treten, müssen wir vor Allem die bisherigen Consumtionsverhältnisse betrachten und die Qualität der consumirten Quantitäten zu ermitteln suchen.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt, unter Reduction der Fabrikate auf Rohtabak, für die Jahre 1867 bis 1871/72 berechneten Quantitäten des inländischen Consums geben im grossen Durchschnitt für das Jahr 1,155,676 Centner, wobei allerdings für einige Jahre Elsass-Lothringen, für 1867 auch Mecklenburg nicht in Betracht gezogen ist. Wenn wir die präsumtive Zahl der Consumenten zu $^2/_5$ der männlichen Bevölkerung oder 20 pCt. der Gesammtbevölkerung veranschlagen[1]), also annehmen, dass etwa 8 Millionen Deutsche Tabak consumiren, so kommen auf den Kopf $14,_{44}$ Pfd., oder rund 15 Pfd. Rohtabak. Es wäre falsch, wollten wir den Tabakconsum und die darauf lastende Steuer auf die Gesammtbevölkerung vertheilen, was man beim Kaffee- und Zuckerconsum wohl unternehmen kann; denn factisch kömmt beim Tabak nur ein Bruchtheil der Bevölkerung in Betracht, und selbst bei diesem ist es gewagt, auf einen allgemeinen Durchschnitt weitgehende Schlüsse zu bauen. Es ist eine Conjectur, aber nicht unwahrscheinlich, wenn wir annehmen, dass kaum auf die Hälfte der Consumenten der rechnungsmässig gefundene Durchschnitt passt; vielleicht wäre es vielmehr gerechtfertigt, zwei oder drei verschiedene Durchschnittszahlen anzunehmen, für „schwache", „starke" und „mässige" Raucher, und für die ersten etwa 3 bis 4 Pfund, für die anderen 30 bis 40 Pfund und für die dritten 10 bis 15 Pfund jährlichen Consums in Anschlag zu bringen. Nach der Masse des Verbrauchs aber richtet sich selbstverständlich auch die Qualität des Stoffes. Wenn Einer jährlich 50 Pfund oder mehr Tabak consumirt, wird er sich in der Regel mit einem schlechteren Kraut begnügen müssen, als wenn er nur 4 Pfund braucht. Dass ein Fuhrmann oder Tagelöhner, der gewohnt ist, die Pfeife fortwährend im Munde zu haben, diese nicht immer mit Habana oder Columbia stopfen kann, liegt auf der Hand.

Bei der Veranlagung der Tabaksteuer fragt es sich, ob man den Rauch oder den Wohlgeruch des Rauches oder die rauchenden Menschen besteuern will. Hat man nur den Rauch als Steuerobject im Auge, so empfiehlt sich allerdings die Versteuerung nach dem blossen Gewicht; ganz anders verhält es sich, sobald der Genuss beim Rauchen und der damit getriebene Luxus, oder ob — da es sich hier sehr schwer feststellen lässt, wo das Bedürfniss aufhört und der Luxus anfängt — die *Steuerfähigkeit der Rauchenden* in Betracht kommen soll. Wir glauben, dass diese letztere Rücksicht die allein massgebende sein kann. Denn es wäre ja unerhört, wollte man dem Knecht für seinen elenden „Stettiner" dreimal so viel Steuer abnehmen, als seinem Gutsherrn, der zwar dreimal weniger, aber zehnmal besser und theurer raucht. Sobald man aber dieser Argumentation

[1]) Vgl. hierüber „Annalen" 1868 S. 394.

beipflichtet, kann man unmöglich für eine hohe Tabaksteuer die *Versteuerung nach dem Gewichte* beibehalten wollen, es sei denn, dass man damit den Zweck verbände, den Tabakconsum der ärmeren Classen gewaltsam zu beschränken und vielleicht auch dem inländischen Tabaksbau, namentlich dem Bau sehr billiger Sorten, die Lebensader zu unterbinden. Die Frage, ob der Tabaksbau in Deutschland als Raubbau zu betrachten und abzuschaffen sei, ist ja discutirbar; bejaht man aber diese Frage, dann ist es jedenfalls besser, die nöthigen Massregeln offen und geraden Weges durchzuführen, als an die Stelle einer einzigen schmerzlichen Operation ein langsames Siechthum zu setzen.

Die enormen Preisdifferenzen der bei uns consumirten Tabakssorten gehen aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Dieselbe giebt zwar einen „mittleren Preis“ für die in den einzelnen Provinzen und Kreisen producirten Quantitäten, aus welchen Factoren sich dieser Durchschnitt aber zusammensetzt, das sehen wir nicht; die Behörde war auch bei der Beschaffenheit der Unterlagen gar nicht im Stande, eine wirklich zutreffende Preisstatistik aufzustellen, obwohl auch das wenige gegebene Material durch einfache Rechnungen fruchtbarer hätte gemacht werden können. Man hat überall nur das Mittel aus den Preisnotirungen der Kreise genommen, anstatt diese letzteren mit den betr. Quantitäten zu multipliciren und dann aus dem Gesammtwerth einen Durchschnittswerth zu finden[1]). Auf diese Weise würde sich als Durchschnittspreis für den inländischen Tabak etwa 10 Thlr. herausgestellt haben, während die amtliche Statistik $8\frac{1}{2}$ Thlr. angiebt. Als verschiedene „mittlere Preise“ finden wir in der amtlichen Statistik 6 bis 12 Thlr., in Wirklichkeit aber schwanken die Preise des inländischen Tabaks zwischen 2 und 18 Thlr. pro Centner; und diese Schwankungen sind wirthschaftlich um so bedenklicher, als der Tabak ein sehr unzuverlässiges Gewächs ist. Es ist kein Zweifel, dass die durch Witterungs- und Bodenverhältnisse und durch die Concurrenz des Auslandes ohnehin sehr wechselvoll sich gestaltenden Conjuncturen des inländischen Tabaksbaues durch eine hohe Steuer vom blosen Gewicht in's Masslose wachsen würden. Die natürlichen Folge wären allerlei Transactionen, die den Tabakshandel zu einem demoralisirenden Börsenspiel machen, das Product selbst aber unnöthigerweise vertheuern würden, da alle Besitzer von Lagern billiger Tabakssorten nun nicht blos den Einkaufswerth des Productes, sondern auch die gezahlte Steuer in die Conjuncturen ziehen müssten.

Aber auch der importirte Tabak verträgt keine gleichmässige Besteuerung nach dem Gewicht, da auch hier die Preisunterschiede der Sorten ungeheuer grosse sind. Da wir mehr als die Hälfte unserer Tabakeinfuhr über Bremen bekommen, von dessen gesammter Tabakeinfuhr widerum mindestens $^{2}/_{3}$ nach dem Zollverein gehen, so darf man wohl die Preis- und Werthverhältnisse aus der Bremischen Handelsstatistik im Grossen und Ganzen auch für unseren Tabakimport gültig anansehen. In Bremen wurden im Jahre 1871 hauptsächlich folgende Tabaksorten und Quantitäten aus den nebenbenannten Plätzen bezogen (der Durchschnittspreis von Thlr. Gold auf Rthlr. Cour. reducirt):

Sorten	aus	Ctr.	Durchschn.-Preis. Thlr.
Habana	Cuba	11,299	64,5
„	Hamburg	2,515	75,5
„	New-York	410	66,0
Cuba	Grossbritannien	460	42,5
Domingo	Hayti und St. Domingo	53,918	17,5
„	Hamburg	18,961	16,7
Portorico	Portorico	7,260	15,9
Brasil	Brasilien	204,320	21,2
„	Hamburg	12,162	22,5
„	Grossbritannien	1,587	25,4
Canaster	Venezuela	6,550	21,6
Columbia	Neugranada	80,951	28,6
„	Grossbritannien	12,393	29,8
„	Ecuador	554	48,6
Kentucky	New-York	134.600	12,9
„	New-Orleans	87,250	13,6
„	Baltimore	74,156	11,5
Virgini	New-York	35,113	11,7
„	Baltimore	25,451	12,5
Maryland	Baltimore	85,161	13,6
Ohio	Baltimore	18,504	14,8
Seedleaf	New-York	3,149	41,1
Stengel	New-York	48,189	4,0
„	Baltimore	41,767	3,8

In Hamburg wurden im Jahre 1871 eingeführt: Cuba durchschnittlich zu 69,29 Thlr., Domingo zu 17,34, Portorico zu 14,98 Thlr. pro Centner. Die Bremer Preise sind nach den wirklichen Facturawerthen aller Sendungen berechnet, die Hamburger Preise nach dem Werth der Waaren auf dem Hamburger Markt. Bei beiden ist der Zoll und der Gewinn des Kleinhändlers, bei den Bremer Preisen ist auch der Gewinn des Grosshändlers nicht berücksichtigt.

Hervorzuheben ist aber auch hier, dass die Preisdifferenzen innerhalb der einzelnen Sorten viel grösser sind, als die Statistik es direct erkennen lässt. Abgesehen von kleinen Posten besonders

[1]) Vgl. hierzu meine Ausführungen über die Waaren-Durchschnittspreise, „Annalen“ 1869 S. 74.

feiner Habanablätter[1]), mögen die Preise der gangbaren ausländischen Rohtabake zwischen 6 Thlr. und 100 Thlr. pro Centner schwanken. Hiernach ist aber jedenfalls schon das eine klar: dass von einer gerechten Unterscheidung der Steuer auf inländischen und auf importirten Tabak, wenn man es bei je einem Steuersatze für die Gewichtseinheit bewenden lassen will, gar nicht die Rede sein kann. Die nachfolgende Exemplification wird das beweisen. Gesetzt, der Zoll auf importirten Tabak solle 15 Thlr., die Steuer auf inländischen Tabak 10 Thlr. betragen, so würde die Steuerlast zum Werthe der Waare sich in Procenten verhalten

bei einem Tabakspreis von	beim inländischen Tabak wie	beim importirten Tabak wie
4 Thlr.	250 pCt.	375 pCt.
6 „	166 „	250 „
8 „	125 „	187 „
10 „	100 „	150 „
12 „	83 „	125 „
14 „	71 „	107 „
16 „	62 „	94 „
18 „	55 „	83 „
20 „	50 „	75 „
22 „	— „	68 „
25 „	— „	60 „
30 „	— „	50 „
40 „	— „	37 „
50 „	— „	30 „
60 „	— „	25 „
70 „	— „	21 „
80 „	— „	19 „

Da aber die Preise des inländischen Tabaks sich hauptsächlich zwischen 6 und 12 Thlr., diejenigen des importirten Tabaks (mit Ausschluss von Stengeln) zwischen 11 und 30 bewegen, so würde nach vorstehender Scala die Steuer für den inländischen Tabak im Grossen und Ganzen 166—83 Procent, diejenige auf importirten Tabak etwa 140 bis 50 Procent vom Werth betragen, für die besten importirten Sorten aber nur 20 Procent und weniger. Bei dieser Steuerscala würde ganz offenbar

1) die Importation sehr billiger Sorten ganz unmöglich gemacht, zugleich aber auch
2) die Production der billigsten inländischen Sorten so schwer belastet, dass der Werth des Productes zu dem Steuerbetrage in keinem vernünftigen Verhältniss stände;
3) der Einfuhr theurer ausländischer Tabake zwar eine eminente Prämie, gleichzeitig aber auch
4) der inländischen Production mittlerer Sorten ein bedeutender Schutzzoll gewährt, bestehend in Steuerdifferenzen von 25 bis 50 pCt. vom Werth der Waare!

Die Besteuerung einiger der wichtigsten in Deutschland consumirten Sorten würde sich nach dieser Scala etwa so stellen:

Sorten.	Durchschnitts-Preis.	Besteuerung vom Werth.
A. Inländische:		
Stettiner	8 Thlr.	125 pCt.
Marienwerder .	6 „	166 „
Pfälzer	10 „	100 „
Mannheimer . .	11 „	91 „
Darmstädter . .	11½ „	87 „
Strassburger . .	10 „	100 „
B. Ausländische:		
Kentucky . . .	12½ „	120 „
Virgini	12 „	125 „
Maryland. . . .	13½ „	111 „
Domingo	17½ „	86 „
Brasil	21½ „	70 „
Columbia. . . .	28½ „	52 „
Habana.	70 „	21 „

Wenn wir den Gesammt-Durchschnittpreis des inländischen Tabaks zu 10 Thlr. (nicht 8½ Thlr., welchen die amtliche Statistik als „mittleren Preis" aufführt), denjenigen des importirten Tabaks aber nach Anleitung der Bremischen Ausfuhrstatistik zu 22 Thlr. pro Centner veranschlagen, so würde sich nach der obigen Scala die Besteuerung zum Werthe verhalten: bei dem inländischen wie 100 Procent, beim importirten Tabak wie 68 Procent.

Mit einer anderweiten Normirung einheitlicher Steuersätze pro Centner wird aber nur eine neue Verschiebung, keine Abhülfe der Uebelstände gewonnen. Die Preisdifferenzen des Artikels lassen, wenn man von einer höheren Besteuerung nicht absehen und doch die Steuerlast einigermassen gerecht vertheilen will, *nur die Wahl zwischen dem Staatsmonopol und der Versteuerung nach dem Werthe!*

Die Errichtung des Monopols gewährt allerdings die Möglichkeit, nach bestem Ermessen der Waare Steuern zuzuschlagen, die Steuer selbst zu contingentiren und je nach dem Ernteausfall und den Marktpreisen einzurichten. Doch ziehen wir dies hier, wo es sich zunächst um einen praktischen Vorschlag innerhalb unserer heutigen Zollpolitik handelt, nicht weiter in Betracht.

Die Verzollung und Versteuerung nach dem Werthe dagegen steht mit den Grundsätzen einer liberalen Zollverwaltung durchaus nicht in Widerspruch. Wir glauben auch, dass unsere heutigen Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Zustände uns vollkommen gegen die finanziellen und moralischen Nachtheile schützen, welche früherhin ernstlich von der Werthverzollung abhalten konnten. Grade der Tabak eignet sich zu diesem Steuermodus

[1]) Der Preiscourant der Hamburger Handelskammer vom 31. Dec. 1872 enthält folgende Preisunterschiede: Habana-Deckblatt bis 130 Sch., Maryland und Ohio Ordinair 4 Sch. per Pfund.

ganz besonders, weil seine inländische Production auf wenige Districte beschränkt ist und die Einfuhr nur auf wenigen, schon jetzt mit gut ausgestatteten Zollämtern versehenen Zollstrassen stattfindet, und weil man es überdies nur mit einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von auswärtigen Lieferanten zu thun hat, von denen mehr als die Hälfte auf Deutschem Boden, in Hamburg und Bremen, wohnen und den Deutschen Staatsgesetzen unterworfen sind. Wir sind fest überzeugt, dass Defraudationen äusserst selten vorkommen würden, wenn die inländischen Producenten und Importeure verpflichtet würden, die Uebereinstimmung der Factura-Werthdeclarationen mit den wirklichen Verkaufs- resp. Einkaufspreisen *an Eidesstatt* zu bescheinigen, und wenn auf die Defraudation exemplarische Strafen gesetzt würden.

Die Werthverzollung hat noch den weiteren unschätzbaren Vortheil, dass sie die Festsetzung eines besonderen Steuerverhältnisses zwischen rohem und fabricirtem Tabak überflüssig macht. Man mag einen einheitlichen Steuersatz für Cigarren festsetzen wie man will, immer wird er die Möglichkeit von Prägravationen und Schutzzöllen offen lassen. In Bremen wurden im Jahre 1871 ausgeführt

Habana-Cigarren	13,280	Mille	à	50	Thlr.
Bremer Fabrikat	40,805	„	„	20	„
Deutsche Cigarren	19,721	„	„	8	„

Und in Hamburg wurden im Jahre 1871 u. a. eingeführt:

Cuba	8,120	Mille	à	51	Thlr.
Deutsche	128,589	„	„	8½	„

Bezüglich aller vorstehend mitgetheilten Preisangaben muss aber bemerkt werden, dass dieselben bei der Eigenthümlichkeit des Artikels nicht als constante gelten können, dass also, wollte man den Preisverhältnissen des letzten oder mehrerer Jahre feste Zoll- und Steuersätze anpassen, diese Sätze vielleicht schon im folgenden Jahre auf antiquirter Grundlage stehen würden. Ein Blick in die Bremer Handelsstatistik genügt, um zu sehen, wie von Jahr zu Jahr die Einfuhr der verschiedenen Sorten und Preise wechselt, wie denn z. B. 1871 dreimal mehr Brasil bezogen wurde, als 1869, ebenso fast dreimal mehr Kentucky als 1868, dagegen fast dreimal weniger Habana u. s. w.

Von allen diesen Preis- und Ernteconjuncturen, zu denen sich noch ab und zu eine kleine Revolution in Westindien gesellt, wird die Steuer vom Werth nicht berührt; stellt sich heraus, dass der gesammte Steuerertrag hinter dem Voranschlag zurückbleibt, so genügt es, einfach das Procentverhältniss der Steuer zu erhöhen, und ebenso einfach sind Steuerentlastungen vorzunehmen, ohne dass man auf Schritt und Tritt den berechtigtsten volkswirthschaftlichen Bedenken und schutzzöllnerischen Anklagen zu begegnen hätte.

Wir machen es heute noch nicht zu unserer Aufgabe, des Näheren auf die Durchführung des vorgeschlagenen Steuermodus einzugehen und wollen schliesslich nur den Werth des im Jahre 1871 nach der amtlichen Aufstellung zur Consumtion verbliebenen Tabaks zu ermitteln suchen. Alles auf Rohtabak reducirt, wurden

	Centner.	Thlr.	Werth.
im Inland producirt	713,945	à 10 =	7,139,000 Thlr.
importirt	1,003,972	„ 20 =	20,079,000 „
Summa	1,717,917		27,218,000 Thlr.
exportirt	162,670	à 12 =	1,952,000 „
bleiben	1,555,247		25,266,000 Thlr.

Hiernach würde der im Jahre 1871/72 zur Consumtion verbliebene Tabak einen Durchschnittspreis von ca. 16 Thlr. pro Centner gehabt haben. Nehmen wir aber, da das Jahr 1871/72 ein anormales gewesen sein mag, als jährlichen Consum (oben S. 752) nur 1,150,000 Ctr. an, so würde bei obigem Preise die Steuer einem Gesammtwerthe von ca. 18,400,000 Thlr. zu entsprechen haben, ein Steuerertrag von 10 Millionen Thlr. daher die Festsetzung eines Zoll- und Steuersatzes von 54 pCt. vom Werth erfordern. Interessant ist die Thatsache, dass der bisherige Zollsatz von 4 Thlr. pro Centner bereits 30 bis 40 Procent vom Werthe der billigsten importirten Tabake und reichlich 100 Procent vom Werthe ausländischer Stengel ausmacht, so dass also *billige* ausländische Blätter — und mithin auch die Consumenten derselben — durch die Mehreinnahme von 6 Mill. Thlr. keineswegs unverhältnissmässig mehr belastet würden, als bisher.

Die Verzollung nach dem Gewichte hat ihre unverkennbaren Vortheile; sie aber zum *Dogma* zu erheben, ist weder gerecht noch geistreich, und am allerwenigsten freihändlerisch.

DIE EINFÜHRUNG
DER
DEUTSCHEN GEWERBEORDNUNG
IN
BAYERN, WÜRTTEMBERG UND BADEN.

Die Norddeutsche Gewerbeordnung [1]) wurde nach Gründung des Deutschen Reiches sofort nur in Südhessen eingeführt, während Bayern, Württemberg und Baden sich die Einführung des Gesetzes vorbehalten hatten.

In **Württemberg** und **Baden** wurde die Gewerbeordnung durch Reichsgesetz vom 10. Nov. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 293) eingeführt und erlangte verbindliche Kraft am 1. Jan. 1872, ohne eine materielle Abänderung zu erfahren.

Für **Bayern** wurde die Reichs-Gewerbeordnung durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 an Stelle des Landesgesetzes vom 30. Jan. 1868 („Annalen" 1871 S. 473 ff.) eingeführt. Jenes Einführungsgesetz lautet im Text:

§. 1. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniss statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Massgabe des §. 53 Abs. II und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäss §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniss zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§. 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des ersten Absatzes des §. 145:

„Für das Mindestmaass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich massgebend."

2) an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146:

„Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitstrafe Gefängniss von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fliessen derjenigen Casse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 147:

„Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:"

4) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:"

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

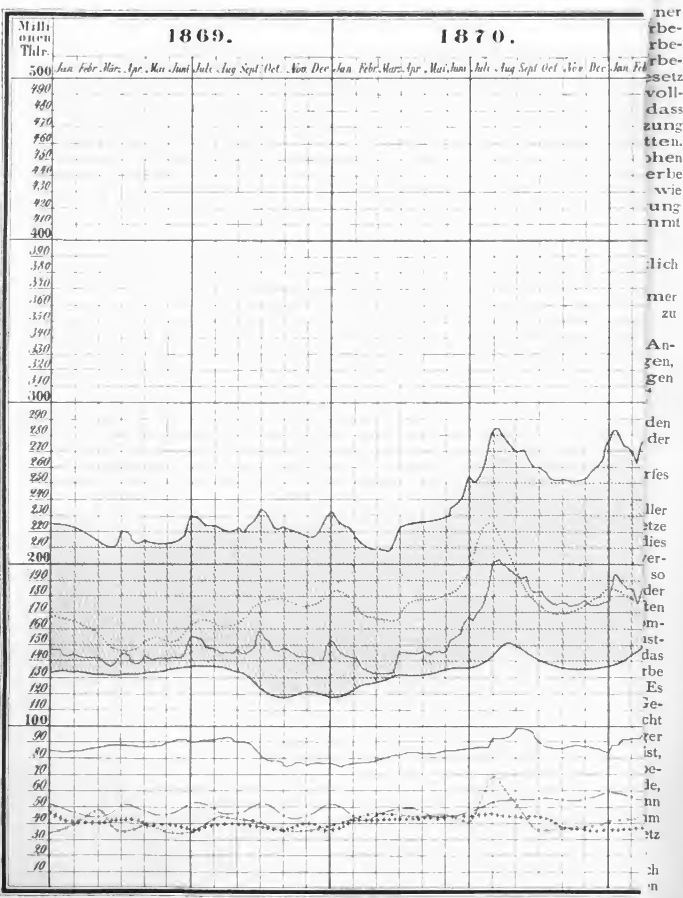
„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:"

6) an Stelle des ersten Absatzes des §. 150:

„Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.'

[1]) Vgl. dieselbe „Annalen" 1869 S. 441, Erläuterungen S. 479; Anweisungen zur Ausführung in Preussen ibid. S. 689 und 987.

Die Deutschen Zette



Gez. v. G. Hirth.

Leipzig, Verlag v

7) an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abs. 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden."

Urkundlich u. s. w.

Dem Entwurfe des Gesetzes, welcher im Reichstage keine Abänderung erfahren hat (Verhandlungen in der 35. Sitzung 1872, Stenogr. Ber. S. 749), war folgende Denkschrift beigegeben:

„Das Bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868[1]) beruht auf denselben principiellen Grundlagen wie die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, so dass bisher schon mit Ausnahme weniger Punkte materielle Rechtsgleichheit in Bezug auf das Gewerbewesen in den Geltungsgebieten jener beiden Gesetze bestanden hat.

Vorzugsweise aus diesem Grunde und da die Bayerische Regierung die Schwierigkeiten des Vollzuges der mit Einem Male zur Einführung gelangten zahlreichen Reichsgesetze durch Hinzufügung eines neuen nicht ohne Noth vermehren wollte, unterliess sie, schon im vorigen Jahre die Ausdehnung der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung auf Bayern zu beantragen.

Die baldige Herstellung einer auch in formeller Hinsicht übereinstimmenden Gewerbegesetzgebung erscheint jedoch nicht blos naturgemäss, sondern namentlich auch deshalb geboten, weil sich wohl die meisten künftigen Reichsgesetze, welche eine Weiterentwickelung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens erstreben, mehr oder minder an die Gewerbe-Ordnung anzulehnen haben werden.

Die Bayerische Regierung glaubte daher mit dem Antrage auf möglichst vollständige Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Januar 1869 in Bayern schon mit Rücksicht auf Art. 4. Ziffer 1 der Verfassung nicht länger zögern zu sollen.

Als selbstverständlich wird erachtet, dass die Bayerischen Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen durch die Gewerbe-Ordnung ebensowenig alterirt werden, als die steuergesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Bayerischen Gewerbegesetzes über die für die Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben, welche dermalen für Zwecke des gewerblichen Unterrichts bestimmt sind (Art. 6. in Verbindung mit Art. 28. und Art. 23. Abs. II. und III. des Bayerischen Gewerbegesetzes). Es ist ferner selbstverständlich, dass der Titel VI. der Gewerbeordnung auf die in Bayern auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbevereine keine Anwendung findet. Dieses Gesetz hat nämlich mit dem früheren Innungswesen vollständig gebrochen und zwar in der Weise, dass sich sämmtliche Innungen unter Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse aufzulösen hatten. Dagegen stellt das gedachte Gesetz, den hohen Werth des Vereinslebens im Gebiete der Gewerbe nicht verkennend, den Gewerbetreibenden, wie allen übrigen Berufsclassen frei, zur Förderung ihrer Interessen Vereine zu bilden und bestimmt demgemäss in Art. 25. Folgendes:

1) die Gewerbetreibenden haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes

„das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen erwirken, die juristische Persönlichkeit."

Diese Vereine gehören demnach nicht zu den Innungen oder Zünften, welche der Titel VI. der Gewerbeordnung im Auge hat.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Da die Gewerbe-Ordnung in formeller Hinsicht von dem Bayerischen Gewerbegesetze von 1868 sehr erheblich abweicht und überdies verschiedene andere mit dem Gewerbewesen verwandte Materien und Einrichtungen berührt, so werden zum Vollzuge, ganz abgesehen von der Instruirung der Behörden, zahlreiche Vorschriften erforderlich, z. B. über die Organisation und Competenz der Verwaltungsbehörden, über die Dienstverhältnisse des ärztlichen Personals, über das Veterinärwesen, das Hebammenwesen, das Gewerbe im Umherziehen, den Marktverkehr u. s. w. Es erscheint daher die Einführung der ganzen Gewerbe-Ordnung vor dem 1. Januar 1873 nicht möglich, und dürfte dieser Termin um so weniger Beanstandung finden, als eine ähnliche Frist, wenigstens bezüglich eines Theiles der Gewerbe-Ordnung, auch im Jahre 1869 bestimmt wurde, und es jedenfalls wünschenswerth erscheint, wenn der Bevölkerung noch einige Zeit erübrigt, um dieses umfangreiche und tief eingreifende Gesetz vor dem Inslebentreten näher kennen zu lernen.

Ein früherer Einführungstermin ist bezüglich der in §. 29. der Gewerbe-Ordnung enthaltenen

[1]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 473 ff.

Vorschriften über die Verhältnisse des ärztlichen Personals und die Freizügigkeit der Aerzte höchst wünschenswerth und es liegt insbesondere im Interesse der Universitäten, dass die definitive Ordnung jener Verhältnisse noch vor dem Beginne des nächsten Wintersemesters erfolgt.

In der Bayerischen Rheinpfalz ist das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhunderte freigegeben, ohne dass erhebliche Missstände hervorgetreten wären. Desgleichen sind in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns die Brauer sowie die Theilhaber der namentlich in einzelnen Theilen Frankens und der Oberpfalz vorkommenden Communbrauereien nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschanke ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt. Dieser Rechtszustand wurde, und zwar zumeist auf Anregung der Volksvertretung, im Bayerischen Gesetze vom 30. Januar 1868, welches im Allgemeinen das Wirthschaftsgewerbe der Concessionspflicht unterworfen hat, unverändert gelassen, und es dürfte sich empfehlen, denselben auch gegenwärtig beizubehalten, da die fraglichen Verhältnisse rein localer Natur sind, und dem Interesse der öffentlichen Ordnung durch den im letzten Absatze des §. 1. des Entwurfs gemachten Vorschlag im Sinne der §§. 33., 53. und 54. der Gewerbe-Ordnung genügt sein dürfte.

Zu §. 2. Ziffer 1. Nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung sind für das Mindestmaass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Gefängnissstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. der Gewerbeordnung verzeichneten Vergehens nicht mehr die Bestimmungen der Landesgesetze, sondern diejenigen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich massgebend. Ueber diese, an sich klare, Sachlage müssten mit Rücksicht auf den Grundsatz, dass das neuere Gesetz dem älteren vorgeht, Zweifel entstehen, wenn der §. 145. nunmehr in seiner dermaligen Fassung in Bayern eingeführt würde. Der erste Absatz dieses Paragraphen dürfte daher entsprechend abzuändern sein, wobei mit Rücksicht auf die weiteren Vorschläge des Entwurfes der Ausdruck: „Gefängnissstrafe“ durch: „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen sein wird.

Zu §. 2. Ziffer 2.—7. Die Ausdrucksweise und das System der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung stehen mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich mehrfach in Widerspruch. Dieses Verhältniss erschwert nicht blos den Vollzug, sondern führt zu Consequenzen, welche bei Abfassung der Gewerbeordnung kaum beabsichtigt waren, indem einzelne Verfehlungen im Falle der Strafumwandlung als *Vergehen* zu behandeln wären, obgleich sie sowohl im Sinne der Gewerbeordnung als nach dem Systeme des Strafgesetzbuches lediglich *Uebertretungen* sind. Für Bayern kommt noch besonders in Betracht, dass dasselbe in seinem neuesten Polizei-Strafgesetzbuche vom 26. December 1871 die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Strafbestimmungen dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vollständig angepasst hat, und durch eine unveränderte Einführung der Gewerbeordnung genöthigt würde, zu einem von der neueren Reichsgesetzgebung selbst bereits verlassenen Systeme zurückzukehren. Zur Herstellung des wünschenswerthen Einklangs zwischen den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und dem Systeme des Strafgesetzbuches dürfte der gegenwärtige Moment besonders geeignet sein und zwar um so mehr, als sich jene Uebereinstimmung mit geringen redactionellen Aenderungen erreichen lässt. Um übrigens keine Verschärfung der Strafen herbeizuführen, sind im Entwurfe alle diejenigen Vorschriften der Gewerbeordnung beibehalten, durch welche durch die Strafumwandlung bestimmte, den Betheiligten günstigere Grenzen gezogen sind, wiewohl diese Grenzen nicht vollkommen mit dem Systeme des Strafgesetzbuchs harmoniren.

Die in §. 2. Ziffer 2. des Entwurfs vorgeschlagene Aenderung des ersten und zweiten Absatzes des §. 146. der Gewerbeordnung ist vorwiegend redactioneller Natur und gewährt zugleich die Möglichkeit, die Bestimmung des §. 28. Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch in den Fällen des §. 146 der Gewerbeordnung anzuwenden.

Die in den §§. 148., 149. und 150. der Gewerbeordnung angeführten Reate sind ihrer Natur nach offenbar Uebertretungen und es wurde daher in §. 2. Ziffer 4. ff. des Entwurfs die Umwandlung der Ausdrücke „Gefängnissstrafe“ und „Gefängniss“ in: „Haft“ vorgeschlagen.

Es dürfte nach dem Vorstehenden, sowie nach dem Vorgange des §. 12. des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, „die Einführung Norddeutscher Bundsgesetze in Bayern betreffend“, einer weiteren Begründung nicht bedürfen, dass die Bestimmungen in §. 2. des Entwurfes nicht blos für Bayern, sondern für das ganze Reich gelten sollen; auch ist es im Hinblick auf Art. 2. der Reichsverfassung selbstverständlich, dass dieselben bereits 14 Tage nach ihrer Verkündigung im dermaligen Geltungsgebiete der Gewerbeordnung in Kraft treten.“

Zur Ausführung der Reichs-Gewerbeordnung ist erlassen worden folgende:

Königl. Allerh. Verordnung,

den Vollzug der Gewerbeordnung für den Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend.

Vom 4. December 1872.

(Regierungsbl. Nr. 88 v. 12. Dec. 1872 S. 2657 ff.)

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 auch in Bayern eingeführten Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die in §. 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Massgabe der von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden instructiven Anordnungen bei den Gemeindebehörden zu erstatten.

Die besonderen Anzeigen, welche ausserdem nach §. 14 Abs. 2 für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäss §. 7 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 11. Sept. 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, bei der Districtsverwaltungsbehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Districtsverwaltungsbehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die in §. 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung weiter für die Pressgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Districtverwaltungsbehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirection; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Presspolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zur Untersagung des Gewerbebetriebes nach §. 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden zuständig.

§. 2. Bezüglich der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbeordnung und auf Grund derselben in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen massgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§. 16 und 24 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Localbaucommission, in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 3. Bezüglich der Genehmigung der in §. 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beobachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b. Aus den nach lit. a Abs. 3 erforderlichen Vorlagen muss hervorgehen:

1) die Grösse des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuerkataster führt, und der etwaige besondere Name;
2) die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1 erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3) die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Massstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d. Die Districtsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e. Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Districtsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muss enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschliender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, mündlich oder schriftlich anzubringen;
3) den Hinweiss, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Districtsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsw. Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind ausserdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Acten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Acten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruction durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Districtsverwaltungsbehörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Districtsverwaltungsbehörde auf Grund protocollarischer Verhandlnng Beschluss zu fassen. Zn der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorznladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben anfzufordern. Der Beschluss ist mit Entscheidnngsgründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Znstellungsbevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Recursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Districtsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zn bezeichnen nnd in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungs-Urkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§. 4. Für das Verfahren bei der Genehmignng zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Recursinstanz sind die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine collegiale Behörde erfolgen muss, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die collegiale Behörde, nnd zwar anch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluss nach collegialer Berathung erlassen worden ist. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäss §. 21 der Gewerbeordnung stets in öffentlicher Sitznng und auf Grund mündlicher Verhandlung, zn welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird dnrch die Regierungs-Präsidien ein ständiger Senat gebildet, welcher aus mindestens drei Collegialmitgliedern bestehen muss. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich ansznfertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidnng ist auch dann zn treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzung ist durch ein Protocoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält nnd von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

§. 6. Die in §. 27 der Gewerbeordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Districtsverwaltungsbehörde, in den einer Kreisregierung nnmittelbar untergeordneten Städten vom Magistrate, in München von der Localbaucommission getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ansschliessender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 7. Die in §. 28 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniss kommt den Districtsverwaltungsbehörden, in München der Localbaucommission, zu.

§. 8. Zur Ertheilung der nach §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

Die in Abs. 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg nnd Bamberg ausgestellt.

§. 9. Die nach §. 32 der Gewerbeordnung für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniss wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirection ertheilt.

§. 10. Die Erlaubniss znm Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach §. 33 der Gewerbeordnung und §. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu derselben vom 12. Juni 1872 erforderlich ist, wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, ertheilt.

Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritns (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur wenn ein Bedürfniss hiefür vorhanden ist, ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

§. 11. Zum Handel mit Giften (§. 34 der Gewerbeordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§. 12. Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Districtsverwaltungbehörden, in München die Polizeidirection, znständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zn.

§. 13. Die in §. 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirection zu.

Beschlüsse der Ortspolizeibehörden auf Untersagung des Betriebes eines der in §. 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich ausznfertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Recurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden.

§. 14. Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemisst sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 15. Die nach §. 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniss wird in München durch die Polizeidirection ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniss in den Fällen des §. 43 versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Ortspolizeibehörden des anliegenden Formulars A.[1]) zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendungen zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für die Ausübung der Presspolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und ausserdem fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare B zu führen.

§. 16. Den inländischen Handelsreisenden werden für den in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, Gewerbe-Legitmationskarten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. November 1867 S. 191 vorgezeichneten Formulare ertheilt.

Die ausländischen Handelsreisenden haben, soferne nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb bei einer Districtsverwaltungsbehörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuerzahlung, Legitimationsscheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare C. anszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu belegen sind.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise ist von den Districtsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschliessendes Verzeichniss nach dem anliegenden Formulare D. zu führen.

§. 17. Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach §. 51 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Localbaucommission, einer eingehenden Instruction zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl bestehen. Nach geschlossener Instruction sind die Acten mit gutachtlicher Aeusserung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach collegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäss §. 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat.

§. 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§. 29. 53 der Gewerbeordnung), der Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Gewerbeordnung), die Erlaubniss für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§. 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34 daselbst) und der Bestallungen nach §. 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebes gemäss §. 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einfuhrung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 19. Die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbetrieb im Umherziehen (§§. 55, 57, 58, 59 der Gewerbeordnung) erfolgt:

a) in den Fällen des §. 58 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die Gemeindebehörde,
b) in allen anderen Fällen durch die Districtsverwaltungsbehörde.

In München werden die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf Presserzeugnisse durch die Polizeidirection, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des §. 58 Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

§. 20. Die in §. 58 Ziff. 2 und §. 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimationsscheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äusserstes Maass einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 21. Die Legitimationsscheine werden nach den anliegenden Formularen E. F. G. H ausgefertigt. Es ist zu verwenden:

a) Formular E. in den Fällen des §. 58 Ziff. 1,
b) Formular F. in den Fällen des §. 58 Ziff. 2,
c) Formular G. in den Fällen des §. 59 der Gewerbeordnung,
d) Formular H in allen übrigen Fällen.

§. 22. Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Ausserdem sind für die Ausfertigung der Legitimationsscheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Aufkauf von Waaren, sowie der gemäss §. 58 Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf *einen* Ort 2 Gulden,
b) auf mehrere Orte oder *einen* Verwaltungsbezirk 5 Gulden,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder *einen* Regierungsbezirk 10 Gulden,
d) auf zwei Regierungsbezirke 15 Gulden,
e) auf drei Regierungsbezirke 20 Gulden,
f) auf vier Regierungsbezirke 24 Gulden,
g) auf fünf Regierungsbezirke 27 Gulden,
h) auf sechs Regierungsbezirke 30 Gulden,
i) auf sieben Regierungsbezirke 33 Gulden,
k) auf das ganze Königreich 36 Gulden.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie

[1]) Dieses und die folgenden Formulare sind hier weggelassen.

für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermässigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Legitimationsscheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden.

§. 23. Wird bei einer Districtsverwaltungsbehörde die Ausstellung eines Legitimationsscheines, für welchen die in §. 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete besondere Abgabe zu entrichten ist, nachgesucht, und sind die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, so ist der Legimationsschein auszufertigen, wenn jene Abgabe bezahlt ist. In dem Legitimationsschein selbst ist zu bemerken, für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde.

Will der Inhaber des Legitimationsscheines später, aber noch innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muss er bei irgend einer Drstricts-verwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäftsbetrieb bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlnng ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimationsscheine zu machen.

Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen auch die Entrichtung der sie treffenden Gewerbestener nachweisen.

§. 24. Personen, welche auf Grund eines von einer nicht Bayerischen Dentschen Behörde ausgestellten Legitimationsscheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die in §. 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende Abgabe bei derjenigen Districtsverwaltnngsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zn erlegen und sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer auszuweisen, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimationsscheine entsprechende Vormerkung macht.

Die Bestimmung des §. 23 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung ist bei Inhabern nicht Bayerischer Deutscher Legitimationsscheine gleichmässig in Anwendnng zu bringen.

§. 25. Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausser in den Fällen des §. 58 Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden.

§. 26. Zur Ertheilung der nach §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniss ist in München die Polizeidirection zuständig.

§. 27. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare J. zu führen.

§. 28. Die in §. 64 Abs. 2 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniss der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs üben die Districtsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

§. 29. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschliesslich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen grösseren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu.

Die Erlaubniss zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weinachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Districtsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Victualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlasste Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Districtsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

§. 30. Die in §. 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, getroffen.

§. 31. Die in den §§. 67 Abs. 2 und 69 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 32. Die in den §§. 73 und 75 der Gewerbeordnung in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 33. Die Befugniss zur Festsetzung von Taxen nach §. 76 der Gewerbeordnung kommt in München der Polizeidirection zu.

§. 34. Die nach §. 77 der Gewerbeordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Districtsverwaltungsbehörde.

§. 35. Die in §. 99 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden vorbehaltene Genehmigung der Statuten von Innungen, dann die den höheren Verwaltungsbehörden in den §§. 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4, und 95 eingeräumten Zuständigkeiten, soferne diese Gesetzesbestimmungen nach §. 103 der Gewerbeordnung auf neue Innungen Anwendung finden, kommen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 36. Die in §. 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religionsunterrichts wird durch die Orts- und Districtsverwaltungsbehörde, in München durch den Magistrat, ausgeübt.

§. 37. Die Genehmigung von Schulen im Sinne des §. 128 Abs. 2 der Gewerbeordnnng kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 38. Die zur Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeiten nach §. 128 Abs. 4, zur Entgegennahme der Anzeigen von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken nach Art. 130 Abs. 1 u. 2 und zur Verabfolgung der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter nach §. 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung zuständige Ortspolizeibehörde ist für München die Polizeidirection.

§. 39. Die nach §. 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung für Ortsstatuten erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde ertheilt.

§. 40. Als amtliche Organe der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung haben die Amtsblätter der betreffenden Districtsverwaltungsbehörden zu gelten.

§. 41. Die zuständige Behörde in den Fällen des §. 148 Ziffer 10 der Gewerbeordnung ist die Districtsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

§. 42. In denjenigen Fällen, in welchen gemäss Art. 31 des Gesetzes, das Gewerbswesen betreffend, vom 30. Januar 1868, die Beschlüsse der Kreisverwaltungsstellen auf Grund collegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlussfassung unter Beachtung der in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

§. 43. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft.

Hohenschwangau, den 4. December 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

ZUR REICHS-VERSICHERUNGSGESETZGEBUNG.

VON

THEODOR SENDTNER,

DIRECTOR DER VERSICHERUNGSANSTALTEN DER BAYR. HYPOTHEKEN- UND WECHSELBANK.

Demjenigen, der dem Versicherungswesen seine Aufmerksamkeit zuwendet, fällt wohl die Theilnahmlosigkeit, wir möchten fast sagen, Abneigung auf, welche der Erörterung der legislatorischen Behandlung des Gegenstandes im grossen Publicum begegnet. Und doch wird man nicht sagen können, die Interessen der hiebei zunächst Betheiligten befänden sich in einem solchen Conflicte, dass voraussichtlich die Discussion schwer zu vereinigende Gegensätze und extreme Anschauungen zu Tage fördern würde.

Nehmen wir als selbstverständlich an, dass heutzutage einer lediglich auf Erhaltung des Formenwesens bedachten Bureaukratie bei einem Versicherungsgesetz keine Berechtigung mitzurathen zustehe, dass es Niemandem einfallen wird, den Wünschen einer Versicherungsgesellschaft, welche die Institution der Versicherung zur Ausbeutung oder Monopolisirung missbrauchen will, Rechnung zu tragen, so wenig, wie den Intentionen jenes Publicums, dem die Assecuranz Mittel zur Realisirung speculativer Zwecke sein soll, so wird man auch sofort finden, dass alle Interessen des Staates, der Versicherungsgesellschaften, des Publicums sich in Harmonie befinden. Sie kommen in ihrem Fundament immer auf eine Basis zu stehen, und Differenzen sind nur da denkbar, wo über den Werth und die Bedeutung gewisser Massregeln bei deren praktischer Durchführung die Anschauungen zum Austausche gelangen. Darin gipfelt denn auch thatsächlich die Aufgabe der Versicherungsgesetzgebung, zu finden, wie schwer der Nutzen einer Massregel dem verursachten Nachtheile gegenüber wiege und zwar nach dem praktischen Erfolge, der einer Massregel nach der Erfahrung in Aussicht gestellt werden kann.

Ist demnach die ganze Versicherungsgesetzgebung vor verschiedenen der neueren Gesetzgebungsgegenstände eine eminent praktische, so erklärt sich auch hieraus die Unlust derjenigen, welche mit derselben sich zu beschäftigen haben, und die Verschiedenheit der Anschauungen.

Wir beziehen dies in erster Linie auf die Stellung der *staatlichen Organe* zum Versicherungswesen.

Es kann nicht genug bedauert werden, dass diese — in den Personen der Ministerialreferenten vertreten — bisher fast durchgängig der Fachkenntniss ermangelten. Kaum in einem anderen Ressort der Verwaltung werden wir der Anomalie begegnen, dass ein Mann, der ein Fach bisher keinem oder nur einem oberflächlichen Studium unterzog, ex tempore in letzter Instanz entscheidet und als befähigt erachtet wird, weil ihm das betreffende Ressort zugewiesen ist.

Wir würden freilich Unrecht thun, wollten wir übersehen, dass einzelne Beamte aus Pflichtgefühl und Ehrgeiz sich in diesem Fache so instruirten,

dass sie Hervorragendes leisteten. Bei der Mehrzahl ist das aber nicht der Fall gewesen; man zog es vor, mit einer gewissen Form in Ausübung der controlirenden Thätigkeit sich zurecht zu finden, die Versicherungsanstalten als kranke Leute zu behandeln, die actenmässig empfohlenen Recepte zu verordnen und im Uebrigen den Erfolg der Curirmethode so wenig zu beachten, als darnach zu fragen, ob die Krankheit wirklich vorhanden, oder für die Heilung nicht ein anderes Mittel vorzuziehen war.

Die Verwaltung wird demnach auch nicht in der Lage sein, jetzt positive Resultate, begründet auf thatsächliche Beobachtungen, im Detail und im Grossen liefern zu können, zumal ein richtiges Hülfsmittel, die Statistik, gar nicht, oder wenn versuchsweise, in ganz verkehrter Art zur Anwendung gebracht wurde. Zeigten sich irgendwo beunruhigende Erscheinungen bei den mit der Assecurranz verbundenen Verhältnissen, so war man selten in der Lage, einen correcten Beweis über deren Ursachen zu erbringen; man begnügte sich mit dem einfachen Auskunftsmittel, die „Notorietät" einer solchen zu präsumiren und dann eine Remedur anzuordnen, die allerdings den Vortheil hatte, formell einen Beleg für die copiose Thätigkeit der Verwaltungsbehörde zu liefern, aber auch sonst ausser der Belästigung des Publicums und der Versicherungsanstalten in der Regel keinen Erfolg brachte[1]).

Die Stellung dieser Referenten, welche dem Ressort nicht eingehendes Fachstudium zuwenden wollten, war eine unbehagliche; fühlten sie auf der einen Seite wohl das Bedürfniss, sich bei Fachleuten zu instruiren, fanden sie sich doch andererseits durch das Gefühl der höheren amtlichen Stellung und das Bewusstsein, in dem übernommenen Inventar verschiedene Missgriffe eines Vorgängers verantworten zu müssen, in der Einholung ausgedehnter Information und Besprechung der Fachmaterien behemmt. Sie hielten es daher für zusagender, ihre Erlasse zur Erledigung des betreffenden Actes nach Analogie vorgekommener Fälle zu dictiren.

Dass es so kam, haben aber auch zum nicht geringen Theil die *Versicherungsanstalten* selbst verschuldet. Es wäre Unrecht, zu verschweigen, dass deren Selbstsucht und die Art ihres Concurrenzbetriebes wesentlich dazu beigetragen hat, die Geneigtheit der Behörden, sich aus den Kenntnissen und Erfahrungen der Sachverständigen das Material zu ihrer polizeilichen resp. gesetzgeberischen Thätigkeit zu sammeln, zu unterdrücken, wie nicht minder die dünkelhafte Suffisance manches sonst berufenen Fachmannes nothwendig abstossen musste. Auch war der Ton, welcher von Seiten der Gesellschaften in der von ihnen influirten Presse gegen die Behörden angewendet wurde, nicht immer in jener objectiven Haltung, welche die nur im Interesse für die Sache thätige Kritik zu beachten hat. Wir wollen damit keineswegs zugeben, dass eine gewisse schneidige Schärfe gegenüber verschiedenen Producten beamtlicher Thätigkeit nicht am Platze oder dass hiebei die Zuthat des Salzes überflüssig gewesen wäre.

Jedenfalls nützlicher wäre eine der Sache würdige, stets auf diese gerichtete Kritik gewesen, welche ihre Anschauungen und Behauptungen mit sachlichen Gründen zu unterstützen versteht.

In ähnlicher Weise haben wir auch der *Presse* vorzuwerfen, dass sie häufig, sei es im Interesse einzelner Anstalten, sei es aus persönlichen Motiven, welche den Redactionen bekannt sein werden, die Materie der Versicherung in einem Tone discutirte, die dem Geschmack jener, die lediglich Information und Belehrung empfangen wollten, wenig behagte.

Endlich dürfen wir nicht verhehlen, dass auch dem *Publicum* und den *Volksvertretungen* ein Theil der Schuld zufällt, wenn unsere Versicherungsgesetzgebung so viele Lücken und Schwächen zeigt.

Man nehme nur die Verhandlungen über Gegenstände des Versicherungswesens bei verschiedenen Landtagen zur Hand und man wird bei dem Mangel an Theilnahme, dem diese in der Discussion begegnen, sich nicht darüber wundern, wenn unreife und den Tendenzen der jeweiligen Volksvertretung geradezu widersprechende Anordungen zur gesetzlichen Gültigkeit gelangten.

Man ist nun gern geneigt, bei Massnahmen in Betreff des Versicherungswesens auch die Gesetzgebung anderer Länder in Betracht zu ziehen.

Es wird dies in mancher Beziehung zweckdienlich sein. Doch glauben wir auch davor warnen zu sollen, die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der in einem Lande angewendeten Massregeln auch für unsere Verhältnisse pure anzuerkennen. Insbesondere möchten wir dies in Bezug auf die Americanischen Verhältnisse betonen. Und zwar im Hinblick sowohl auf die dort bestehende strenge Controle, wie auf die constatirten Missbräuche. Die Art des geschäftlichen Verkehrs, die Thätigkeit

[1]) Auf diese Weise erklärt es sich, wenn eine Regierung einer Lebens-Versicherungsanstalt die Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gab, dass sie ihre Statuten nicht (sic) bekannt mache und einer anderen das Gesuch um Aufstellung eines pensionirten Polizeiactuars — anscheinend nicht Millionär — als Agenten mit dem Motiv ablehnend beschied, „dass dessen Privatvermögen die Sicherheit des assecurirten Publicums nicht gehörig begründe".

bei Unternehmungen, die Sitten und Gebräuche des Volkes, sind so wesentlich verschieden von den unsrigen, dass es geradezu widersinnig wäre, für Ausschreitungen, die nur dort ihren Boden finden, diesseits Palliativmassregeln vorzuschreiben, die nur Belästigung aber keine Verbesserung bringen könnten.

Ebenso wäre es ungerechtfertigt, aus den Beispielen pflichtwidriger Beamter — auch abgesehen davon, dass sie nur vereinzelt dastehen — ein Argument zu bilden für deren Fernhaltung von der Controle.

Ein Land, in dem man unter „ehrlichen Leuten" darüber in Zweifel sein kann, ob die Aufführung eines amtlichen Organs in der Stellung des Oberinspectors Miller in New-York die eines ehrenhaften Mannes oder eines Schurken ist, kann nicht in Parallele mit uns im legislatorischen Gebiete kommen.

Bei uns wird man den Americanischen Erfahrungen nur eine sehr beschränkte Bedeutung beizulegen und nur zu untersuchen haben, ob gewisse stabile Controlmassregeln bei dem Zustande unseres Versicherungswesens nothwendig, ob sie möglich und praktisch auch in Bezug auf die Organe, die sie durchzuführen haben, sind, und im Falle der Bejahung sich um die Frage nicht zu kümmern brauchen, ob im Deutschen Reiche Beamte zu finden sind, welche den Begriff „ehrlich" verschieden interpretiren und ihre Kenntnisse und Pflicht zur Richtschnur ihrer Thätigkeit machen. Der Gesetzgebung Sache wird es dann sein, ihre Stellung so zu fixiren, dass auch die Gefahr einer Abweichung ferne bleibt.

Ausserdem müsste man in Befolgung der richtigen Consequenz den Richterstand auch in anderen, zunächst Rechtsangelegenheiten, für überflüssig finden; denn auch rechtsverständige Richter haben nicht in allen Staaten und zu jeder Zeit ihre Intregität bewahrt. —

Dies vorausgeschickt, möchten wir im Allgemeinen die Grundzüge, auf denen unseres Erachtens ein Reichs-Versicherungsgesetz sich aufbauen dürfte, in den Hauptpunkten besprechen.

Ein Versicherungsgesetz wird wohl vier Abtheilungen zu umfassen haben:

1) die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten im Allgemeinen;
2) solche über den Geschäftsverkehr der Lebensversicherungsanstalten;
3) über das Feuer-Versicherungswesen;
4) über den Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungsanstalten in Deutschland.

Als erster Grundsatz wäre bei jeder gesetzgeberischen Thätigkeit festzustellen die Fernhaltung jeder Illusion beim Publicum, die Beschaffung möglichster Klarheit bei Errichtung und Fortführung eines Versicherungsunternehmens.

Keine Massnahme soll getroffen werden, die einen nur *scheinbaren* Nutzen gewährt, und von der *Regel*, dass das *Publicum* selbst Controle zu üben hat, nur insoweit abgegangen werden, als es diesem selbst nicht möglich ist, sich die hiezu nöthigen Mittel zu beschaffen, während deren Beschaffung durch die Staatsgewalt *möglich* ist.

Desgleichen soll die Thätigkeit in einem compacten Ganzen zu Tage treten und vermieden werden, dass die Missstände, die durch allgemeine Anordnungen beseitigt erscheinen, in Lücken sich einschleichen.

I.

Der Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten im Allgemeinen soll zunächst auf Grund der für die Handelsgesellschaften im Handelsgesetzbuch getroffenen Bestimmungen geregelt werden. Es wird sich hier immer fragen, inwieferne gerade für die Versicherungsanstalten noch besondere Ausnahmen resp. Zusatzbestimmungen angezeigt erscheinen.

Für die *Actiengesellschaft* ist nach dermaliger Gesetzeslage die Staatsgenehmigung nicht mehr nöthig, was die *Form* anlangt. Auch für den *Gegenstand* erscheint sie erlässlich. Die Concession ohne vorhergegangene Prüfung des Versicherungsunternehmens erscheint uns bedeutungslos und insoferne nur nachtheilig, weil sie dem Publicum die Sorglosigkeit bei eigener Prüfung nahe legt. Eine Prüfung bei Zulassung der Gesellschaft setzt aber auch deren Fortsetzung während des Betriebes voraus, ausserdem ist der Zweck der Concession illusorisch gemacht und zwar muss dieselbe Art der Prüfung, welche bei der Zulassung stattfand, auch während des Betriebes der Gesellschaft zur Norm dienen.

Die wenigen Beispiele aber, welche das Versicherungswesen bezüglich der Deutschen Gesellschaften aufweist, die durch ihre Schicksale schon ernstliche Bedrohung für das öffentliche Interesse veranlasst, zeigen nur zu deutlich, dass die sogenannte Prüfung nichts weniger als eine sachverständige und ausreichende bei der Zulassung und noch weniger während des Betriebes der Gesellschaft war.

Dagegen müssen wir hervorheben, dass die gehörige Oeffentlichkeit, eine nicht durch die irrthümlich supponirte Prüfung der Behörde ferngehaltene Controle des Publicums — und die Erfüllung gesetzlicher Bedingungen, welche wir vorschlagen möchten — die Verluste, welche das

Publicum nunmehr trotz der staatlichen Controle erlitten, wenn nicht beseitigt, doch wesentlich gemindert hätte.

Verlangen wir, dass eine Actiengesellschaft vor Beginn ihrer Thätigkeit in einem amtlichen Organe die geschäftliche Basis, auf welcher das Publicum sein Urtheil über Sufficienz der Gesellschaft bilden kann, angebe, so haben wir es als Consequenz dieses Verlangens zu betrachten, auch während des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft in gleicher Weise die Verhältnisse veröffentlicht zu sehen, welche eine Aenderung oder die Belassung dieser Basis anzeigt. Die Gradmessung der Solidität muss fortwährend die gleiche sein. Wollen wir vor Beginn der Thätigkeit die Höhe des Grundcapitals, der Einzahlung desselben, das Maass der Actienbetheiligung Einzelner, die Höhe der Capitalsreserve, die Art der Geldanlage und Tilgung der Organisationskosten wissen, so müssen wir auch darauf bestehen, dass die Bilanz und der Rechnungsabschluss jährlich innerhalb eines gewissen Termins vorgelegt, dass in diesen die Posten in deutlicher und specificirter Fassung enthalten seien, dass Zweideutigkeit und ein Cumuliren nicht zusammengehöriger Kategorien vermieden werde. Es wird eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung sein, für die Form dieser Bilanzaufstellung die richtige Normative zu geben, immer von dem Grundsatze dictirt, dass in der Art der Oeffentlichkeit des Geschäftsgebahrens der Versicherungsanstalten der Ersatz für die ausfallende Controle der Regierung geboten werde; die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bedürfen demnach in dieser Richtung ein präciseres Reglement für die Versicherungsgesellschaft.

Sie bedürfen es auch speciell, wenn es sich um die Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft handelt.

Die Fragen, welche hier aufzuwerfen und zu beantworten wären, sind etwa folgende:

1) Ist eine Untersuchung über den Zustand einer Versicherungsanstalten *überhaupt zulässig?*
2) *Wann*, und
3) Durch *welche Behörde* ist diese vorzunehmen?

Zu 1. Ueber diese Frage glauben wir nicht vielen verneinenden Stimmen zu begegnen.

Nehmen wir an, dass unsere Deutschen Versicherungsanstalten ohne Ausnahme in blühender Entwickelung und in gesunder, solider Geschäftslage sich befinden; die Möglichkeit, dass es einmal anders kommen könne, bleibt doch nicht ausgeschlossen und in diesem Falle wird auch selbstverständlich die Untersuchung des Geschäftsstandes einer Versicherungsanstalt nicht ferne zu halten sein. Ueberdies ist denkbar, dass nicht blos das Publicum und die Regierung, sondern auch eine Versicherungsanstalt sich in der Lage befinden kann, die Dringlichkeit einer Untersuchung ihres Geschäftsstandes zu empfinden. Wir wollen nur des Falls gedenken, wo durch böswillige Ausstreuungen die Verdächtigungen gegen eine Anstalt in einer Weise und mit solchen Folgen erhoben werden, dass sie in dem ferneren Geschäftsbetrieb gehemmt und ihr durch das hervorgerufene Misstrauen eine ernste Schädigung zugefügt wird.

Zu 2. Wir haben bereits oben erwähnt, dass wir die Hauptaufgabe bei Untersuchung des Geschäftsstandes einer Versicherungsanstalt dem Publicum selbst zutheilen. Wir müssen von vornherein bei der Versicherungsgesetzgebung, wie bei andern die Handels- und Creditverhältnisse betreffenden Materien uns gegen die Anschauung erklären, dass mit Einschränkungen und Bevormundungen alle Gefahren fern zu halten seien, welchen die bezüglichen Institutionen ausgesetzt sind. Diese Gefahren werden niemals vollständig zu beseitigen sein, weil auch bei der grössten Sorgfalt in Auffindung und Anwendung von Palliativmassregeln jenes Publicum noch fortleben wird, das sich der Erkenntniss der Gefahren absichtlich verschliesst oder sie geradezu aufsucht. Zu keiner Zeit hat es an Leuten gefehlt, denen mitunter das Unglück begegnet, auch von Gänsen gebissen zu werden und deren Sympathien den abgeschmacktesten Projecten sofort entgegenkommen, wenn sie ihrer Bildungs- und Anschauungsweise entsprechen. Gelingt es diesen gegenüber insbesondere die Unfassbarkeit der Richtigkeit einer Berechnung oder einer Idee durch Andeutung eines übernatürlichen Mediums, das weiteres Denken und Studium ausschliesst, zu erklären und vor Allem mit einer momentanen Bereicherung in exorbitantem Maasse die Ueberflüssigkeit der eigenen Arbeit zu demonstriren, so wird keine Belehrung, kein Verbot, das nicht zugleich dem Interesse des Verständigen und dem öffentlichen Interesse die schwerste Schädigung zufügte, diese Sorte Publicum vor dem Verderben zu schützen im Stande sein.

Aber auch einem andern Theile desselben, welcher sich verständigen lassen, dem Unterricht und der Bildung zugänglich erhalten will, vermag die staatliche Aufsicht die Gefahren nicht zu entrücken, welche dem Versicherungswesen nahe gelegt sind.

Die eingehendste Prüfung der Geschäftsprincipien einer Versicherungsanstalt und die vollständige Anerkennung derselben beim Beginne der Operationen wird nicht die Möglichkeit einer Schädigung ausschliessen, die eine gewissenlose oder auch nur unerfahrene Geschäftsführung einer Versicherungsanstalt bewirken kann. Soll da der Staat

sich mit den Bruchstücken einer controlirenden Thätigkeit begnügen oder den Versicherten zur Selbsthülfe heranziehen?

Wir stimmen für das Letztere und halten es für ungleich nützlicher, dem Publicum von vornherein zu sagen, dass eine Gefahr noch besteht und es unrecht thue, sich der Sorglosigkeit hinzugeben, als ihm eine unzureichende, lückenhafte Garantie und eine mit den Anforderungen unserer heutigen Gesetzgebung unverträgliche Bequemlichkeit zu verschaffen, welche die eigene Denkkraft in der Entwickelung hemmt und neben der schliesslichen Schädigung des finanziellen Interesses der Einzelnen auch die Verkümmerung der Fortbildung im Allgemeinen erzeugt.

Wir würden es bedauern, wenn unsere Gesetzgebung das Ideal ihrer Aufgabe darin finden wollte, bei der Frage über die Sicherungsmittel gegen Schädigung durch das Institut der Assecuranz der Geistesthätigkeit des Individuums engere Grenzen zu ziehen, als dies bei der technischen Eigenthümkeit eines Versicherungszweiges absolut nöthig erscheint.

Andererseits könnten wir nur beklagen, falls die Gesetzgebung kein Mittel fände, dem gekränkten Rechte und geschädigten Interesse desjenigen, der sorgsam der Zukunft und der Möglichkeit ungünstiger Ereignisse dachte, dabei verständig die zu diesem Zwecke ihm dargereichten Mittel prüfte und benutzte, einen Beistand zu gewähren, den er aus sich nicht finden kann.

Wir kommen demnach zum Schlusse, dass wir die Untersuchung des Zustandes einer Versicherungsanstalt beim *Beginn* und während der *Dauer* ihrer Wirksamkeit auf die Controle der *Handelsgerichte* bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften beschränken und ebenso die Controle der Anstalten in periodischen Zeiträumen ablehnen möchten.

Dagegen würden wir die Untersuchung und zwar im umfassendsten Maasse für zulässig erkennen, wenn eine beträchtliche Schädigung des Interesses der bei einer Gesellschaft Betheiligten oder des öffentlichen Interesses zu besorgen ist.

Diese Schädigung kann aber nicht immer von dem Vorhandensein einer von vornherein bezeichneten Eventualität, z. B. der Erschöpfung des Actiencapitals zu einem bestimmten Minimum, abhängig sein. Man hat da wohl zu erwägen, dass zu viele Factoren bei der Frage über die Solvenz resp. Sufficienz einer Versicherungsgesellschaft mitzureden haben; dass eine bedeutende Erschöpfung des Capitals unbeschadet der Sufficienz einer Gesellschaft vorhanden, und umgekehrt, letztere sehr in Frage gestellt sein kann, ohne dass der Abgang am Capital ein bedeutender ist. Wir wollen auch noch der durch einen thatsächlichen Vorgang constatirten Möglichkeit gedenken, dass eine Gesellschaft bei ihrer Liquidation durch ihren Verwaltungsrath und ihre Revisoren ihre Passiva und Activa in einer Weise ausglich, welche noch einen bedeutenden Ueberschuss an Actiencapital evident stellt, während nach einigen Jahren die indessen auf Grund der schwebenden, nun definitiv feststehenden Verpflichtungen von den Actionären erhobenen Nachschüsse nachweisen, dass in der That bei der Liquidation das Actiencapital schon auf ein Minimum reducirt und die Gesellschaft thatsächlich insufficient war.

Man sieht, dass fehl gegriffen würde, wollte man in dem Stand des Actiencapitals allein den Maasstab zur Beurtheilung der Nothwendigkeit der Untersuchung resp. Insufficienzerklärung einer Gesellschaft suchen.

Die ganze Art des Geschäftsbetriebes, der vorhergegangenen Verluste, der noch schwebenden Risiken, die Wahrscheinlichkeit weiterer Verluste, die Ursachen, aus denen die bisherigen entstanden, sind oft von grösserer Relevanz für die Existenzfähigkeit, als die Ziffer des Actiencapitals.

Eine solche Untersuchung wegen Insufficienz soll aber auch weitere civilrechtliche Folgen für den durch Vertrag auf eine Reihe von Jahren gebundenen Versicherten haben, dem doch nicht wohl zugemuthet werden kann, eine Prämienzahlung für eine Sicherheit zu leisten, die thatsächlich nicht mehr existirt, oder an deren Stelle eine Deckung acceptiren zu müssen, die von ihm nicht selbst gesucht und bei Abschluss des Vertrages vielleicht nicht angenommen worden wäre.

Die *Rechtsfrage* über die Verbindlichkeit des Versicherten zur Fortsetzung des Vertrages würde bei dem Gerichte immer von der *Thatfrage* der Sufficienz abhängig zu machen sein, deren Anregung und Entscheidung wieder durch die Untersuchung, welche veranlasst wurde, geschähe. Wir möchten deshalb auch eine Folge des die Insufficienz der Gesellschaft constatirenden Resultats einer Untersuchung darin erblicken, dass durch das Gesetz die Entbindung des Versicherten von der Verpflichtung zur weiteren Prämienzahlung ausgesprochen würde.

Zu 3. Bei der Frage über die *Behörde*, welche diese Untersuchung vorzunehmen hätte, würden wir die Ansicht zu Grunde legen, dass wir Publicum (resp. Regierung) und Versicherungsanstalten als in ihrem Interesse getrennt zu betrachten und den Fall eines Conflicts zwischen ihnen anzunehmen haben, der, analog anderen bürgerlichen Rechtsfragen, auf legislatorischer Grundlage bei contra-

dictorischem Verfahren mit Instanzenzulassung zu entscheiden wäre. Wir lassen für die Versicherungsanstalten die Analogie processualischer Bestimmungen über die Gant gelten, mit dem Unterschiede jedoch, dass wir das vorbereitende Verfahren, welches die Prüfung der Vermögenslage bei zweifelhafter Ueberschuldung zur Aufgabe hat, hier als ein exceptionelles betrachten, dessen Regelung der Versicherungsgesetzgebung anheimfällt, während das Vorschreiten der Gerichte bei unzweifelhafter Unzulänglichkeit des Vermögens zur vollständigen Befriedigung durch die bestehende Civilprocessordnung bestimmt würde. Die Verwaltungsbehörde möchten wir nur in der Stellung eines Betheiligten an diesem Streite theilnehmend wissen, welcher im öffentlichen Interesse diesen Streit anregen kann, wie das versicherte Publicum auf Grund der gefährdeten Sicherheit, oder eine verdächtigte Versicherungsanstalt mit einer Art Provocationsklage. Die Untersuchung und Entscheidung — selbstverständlich mit der Bücher-Scriptur-Einsicht — würde in erster Instanz zur Competenz eines Schiedsgerichts ressortiren, bei welchem die Versicherungsanstalt und das Reichs-Oberhandelsgericht je einen Schiedsrichter ernennen und diese beiden dann den Obmann erwählen. Im Falle eine Verständigung hierüber nicht erfolgt, wäre auch der Obmann vom Reichs-Oberhandelsgericht zu ernennen.

Umfasst eine Versicherungsanstalt verschiedene Zweige, oder sind bei dem Betriebe des einen verschiedene Fachkenntnisse nothwendig, so wäre für jeden desselben die Ernennung eines besonderen Schiedsrichters erforderlich; das Schiedsgericht würde um die entsprechende Zahl von Richtern vermehrt. Die formelle Instruction dieses in handelsprocessualischer Form thätigen Schiedsgerichtes hätte bei dem obersten Gerichtshof zu erfolgen, an den auch, im Falle eine der Parteien sich durch das Urtheil beschwert erachtet, die Berufung zu richten wäre.

Bei dieser würde vom obersten Gerichtshof unter Zuziehung neuer Sachverständiger verhandelt und Erkenntniss erlassen.

Man wird gegen die Art der Entscheidung vielleicht einwenden, dass die Gesetzgebung an und für sich die Entscheidung unter Zuziehung Sachverständiger verlange und weitere Bestimmungen deshalb unnöthig seien.

Wir betrachten es indess als einen Unterschied und Vorzug, dass nach unserem Vorschlag der Versicherungsanstalt die Gelegenheit nicht entzogen ist, die fachmännischen Aufschlüsse und Belehrungen von ihrem Standpunkte aus zu geben, falsche Auffassungen zu berichtigen, unberechtigten Einwendungen zu begegnen und damit eine Garantie dafür zu erhalten, dass nicht auf ungenügende oder einseitige Information hin ein Urtheil erfolge. Nach unserer Ansicht soll den Schiedsrichtern zustehen, sich die Information mit ausgedehnter Benutzung aller Hülfsmittel zu beschaffen; es wird ihnen unbenommen bleiben, anderweitige Sachverständige beizuziehen und der betheiligten Gesellschaft bliebe dabei das Recht gewahrt, in den verschiedenen Stadien dieses Processes von den bethätigten Schritten Kenntniss zu nehmen.

Ist die Entscheidung streitiger Versicherungsangelegenheiten schwieriger als bei den übrigen Handelssachen, begegnet man Beschwerden über Anschauungen der Gerichte in der Versicherungsmaterie und Erklärungen der Gerichte und Administrativbehörden über die Eigenthümlichkeit dieses besonderer technischer Studien bedürfenden Faches häufiger denn anderswo, lassen sich des Oeftern thatsächliche Irrthümer der auch sonst berufenen kaufmännischen Experten zum Beweise darüber erbringen, dass eben hier eine Wissenschaft, die eine besondere Ausbildung und Erfahrung verlangt, vorliegt — so wird auch das Verlangen eines exceptionellen Gerichtsstandes gerechtfertigt erscheinen.

Dass wir aber mit diesem keine Einrichtung nach Art der Americanischen Versicherungsämter schaffen möchten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die letzteren Proceduren sind auf der Ansicht basirt, dass eine starke Vermuthung für die fortwährende Berechtigung des Misstrauens gegen die Versicherungsanstalten streite.

Die unsrige gründet sich auf das entgegengesetzte Princip; wir halten die Gesellschaft für vertrauenswerth, so lange nicht das Gericht das Vorhandensein der Bedrohung eines öffentlichen oder eines hervorragenden Privatinteresses anerkennt und eine Verhandlung für statthalt erkennt, die eigentlich nichts anderes ist, als die Erklärung der Zulässigkeit einer Klage auf Verschaffung der nöthigen Sicherheit für Erfüllung eingegangener Verbindlichkeit resp. einer Provocation zur Anstellung dieser Klage.

Will man nicht dem Americanischen Versicherungsamt oder der Beibehaltung der Controle durch die Verwaltungsbehörden das Wort reden, so wird man schwer zur Auffindung eines anderweitigen Princips, nach dem den Rechten der Versicherungsanstalt, des Publicums und der Administrativbehörde gleichmässig Rechnung getragen würde, und zu einer Methode gelangen, welche gleiche Gründlichkeit der vorzunehmenden Untersuchung in Aussicht stellt. Jenen aber, welche dem Versicherungsgesetze die besondere Behandlung dieser Materie

entrückt sehen und sich mit den Bestimmungen des Handelsgesetzes begnügen möchten, dürfte, im Falle ihrer Ansicht stattgegeben würde, vielleicht nach kurzen Erfahrungen und nach einigen tumultuarischen Erkenntnissen die unabwendbare Nothwendigkeit einer Speciallegislatur für dieselbe einleuchtend gemacht werden. Ueberhaupt glauben wir unseren Zweifel darüber ausdrücken zu sollen, ob es im allgemeinen Interesse wohlgethan sei, die Beseitigung specieller Vorschriften für den Versicherungsverkehr als den Hauptpunkt, den die Gesetzgebung ins Auge zu fassen hätte, zu betrachten. Wir halten es für besser, jetzt schon für gewisse Eventualitäten vorsorgende Bestimmungen zu treffen und diese damit fern zu halten, als nach deren Eintritt unter der Einwirkung unausbleiblicher Beängstigung und Verwirrung schärfere und dann auch wahrscheinlich ungerechte Controlmassnahmen entstehen zu sehen.

Diese Art der schiedsrichterlichen Entscheidung möchten wir bei Actien- wie Gegenseitigkeitsanstalten gleichmässig in Anwendung gebracht wissen, bei letzteren jedoch mit der Modification, dass auch den Gläubigern der Gesellschaft, welche das Operationscapital beischiessen — gewönlich Garantiescheinbesitzer genannt — die Anregung einer Untersuchung zustände, geradeso wie den Versicherten.

Für den übrigen Verkehr der Gesellschaften auf *Gegenseitigkeit* dürfte in der Hauptsache das Genossenschaftsgesetz die Grundlage bilden; doch ist auch hier eine einfache Bezugnahme auf die Genossenschaftsgesetzgebung unthunlich, weil leider auf diesem Gebiete noch im letzten Stadium der Particularismus seine Wirksamkeit manifestiren zu müssen glaubte und die Verhältnisse der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit *beschränkter Haftbarkeit* zu den wichtigsten in der Versicherungsgesetzgebung zählen.

Bei keiner ist die Frage der Auflösung näher gerückt und mit so umfassenden Verlusten für die Versicherten verknüpft. Vor Allem ist hier die Frage über Beschaffung des das Actiencapital ersetzenden Operationscapitals zu regeln, so wie die weitere, wer im Falle der Auflösung der Gesellschaft und Absorbirung dieses Capitals für dessen Ersatz an die Gläubiger zu haften hat.

Ueberhaupt wird gerade für diese Kategorie von Versicherungsanstalten die Aufstellung ganz specieller Normen am unerlässlichsten sein, weil in der Bildung von Anstalten mit beschränkter Haftbarkeit, in denen die Capital- wie Personalhaftung fehlt, ein volkswirthschaftlicher Fehlgriff steckt und die Täuschung eines weniger informirten Publicums hier am ehesten vorzukommen pflegt.

Es muss demnach die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen der Ertheilung der Rechtssubjectivität an die Anstalt vorangehen.

II.

Was die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der *Lebensversicherungsanstalt* anbetrifft, so glauben wir, bei der eminenten Bedeutung derselben für die Versicherungsgesetzgebung und dem Umstande, dass diese zunächst auch in Rücksicht auf die Fachtechnik zu formiren sind, die vielseitigsten und eingehendsten Gutachten der Fachleute dem Gesetzgeber anempfehlen zu dürfen.

Sie werden zu berücksichtigen haben, dass in der Lebensversicherung die Prüfung über Solidität dem Publicum an und für sich weniger zugänglich ist, während die wirthschaftlichen Verluste des Publicums gerade hier am fühlbarsten werden.

Andererseits kommt aber auch gerade hier der ausserordentlich complicirte Apparat, der bei einer Untersuchung der Geschäftslage einer Lebensversicherungsanstalt in Bewegung zu bringen ist, in Betracht. Eine correcte Urtheilssprechung ist hier nicht denkbar, wenn nicht die medicinischen, mathematischen, kaufmännischen Capacitäten ersten Ranges dabei ihre Kenntnisse verwerthen und zwar in so vielfacher Verwendung, als es die Aufstellung von Richtern in den verschiedenen Instanzen verlangt. Aber auch ausserdem wird die Schwierigkeit einer Rechtssprechung noch erhöht durch den besonderen Umstand, dass über eine Gattung Fachkenntnisse, und zwar die wichtigste, keine feststehenden, allgemein adoptirten Grundsätze bestehen, dass das eigentliche *Recht*, welches zur Grundlage der Entscheidung gelegt würde, nicht existirt, so dass nach der gegenwärtigen Lage die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, dass bei gleichmässig anerkannter factischer Grundlage eine Instanz die Solidität, die andere die Insufficienz einer Gesellschaft auszusprechen sich veranlasst fände.

Wägen wir die Gründe für und gegen eine besondere Controle der Lebensversicherungsanstalten ab, so finden wir, dass wohl hier am ersten die Vorschrift einer klaren und detaillirten Darlegung des Geschäftsstandes und der Geschäftsprincipien am Platze ist, aber auch eine Aufstellung anderer Grundsätze über die Untersuchung der Geschäftslage, als wir oben im Allgemeinen aufzustellen für geeignet fanden, nicht gerechtfertigt erscheint.

III.

Das *Feuerversicherungswesen* als solches, verlangt nach seinem Gegenstande eine besondere Behandlung.

Während bei der Bestimmung über den Geschäftsverkehr der Versicherunganstalten die volkswirthschaftliche Seite als die massgebende zu betrachten ist, gelangt bei der Feuerversicherung die rein feuerpolizeiliche in den Vordergrund.

Es ist die auf die Feuerversicherung begründete Speculation zunächst mit Hülfe der Ueber- resp. Doppelversicherung die Gefahr, welche aus der Assecuranz zu entspringen und deren Nützlichkeit durch anderweitige Nachtheile zu paralysiren, wenn nicht zu übertreffen droht. Ihr zu begegnen haben sich die Gesetzgebungen und administrativen Erlasse der verschiedenen Staaten schon bald nach Einführung der Feuer-Assecuranz zur Aufgabe gesetzt, und zwar in Massregeln, welche in mehr oder weniger rigorösen Normativen die Ueberwachung dieser Art Assecuranz zu regeln hatten. Man würde sehr Unrecht thun, wollte man hierüber einen Tadel gegen die Administration aussprechen; bei der hervorragenden praktischen Seite des Versicherungswesens war es nicht blos ein Recht, sondern selbst eine Pflicht der Staatsgewalt, zu untersuchen, in wiefern die Schädlichkeit dieser Einrichtungen durch anderweite Acte der Polizeigewalt entfernt werden konnte und dann nach den angestellten Versuchen abzuwägen, ob der Nutzen der letzteren die Nachtheile übertreffe und sich das Facit zu Gunsten der Controle, speciell der Präventivcontrole, bilde.

Eher dürfte man darüber in Erörterung kommen, ob diese Untersuchung zu veranlassen nicht schon früher geboten war und die thatsächlichen Erfahrungen, welche einem definitiven Urtheile zur Basis dienen könnten, nicht schon lange vorlagen. Nehmen wir an, die Eingangs erwähnten Ursachen, welche der Behandlung der Gesetzgebung hinderlich im Wege standen, haben auch bei dieser Verzögerung eine hervorragende Rolle eingenommen, und acceptiren wir die jedenfalls im gegenwärtigen Augenblicke praktische Folge dieser Zögerung, welche uns nun mit um so schlagenderen Gründen und häufigeren Beispielen die Unthunlichkeit der Fortsetzung der Präventivcontrole im Versicherungsfache vorführt.

Wir bemerken dieses zunächst bei der Vorschrift der *Bestätigung* der *Agenten*, welche nun durch die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches oder durch vorhergegangene Specialverordnungen als beseitigt zu betrachten ist.

Es wird hier nur einer besonderen Bestimmung bedürfen, welche Klarheit darüber bringt, dass der Art. 14 der Gewerbeordnung im ganzen Umfange des Deutschen Reiches zu gelten habe und Ausnahmebestimmungen, wie z. B. Beschränkung der Agenten auf einzelne Bezirke oder das Verbot der Aufstellung von mehr als einem Agenten unzulässig seien.

In ähnlicher Weise, wie die Genehmigung der Agentenaufstellung, haben wir die Genehmigung der *Versicherungsanträge* durch die Behörden zu betrachten. Wir wollen hier weder diejenigen Particulargesetzgebungen, welche die penibelsten Vorschriften enthalten, noch die absurden Acte der diese Controle vollziehenden Organe berühren, obwohl diese so häufig und dem gesunden Menschenverstande höhnend, wie sie zu Tage treten, für die Beurtheilung der Qualification dieser Einrichtung keineswegs bedeutungslos sind. Wir legen die ganz normale Ausführung der Präventivcontrole zu Grunde, wie sie der Natur der Sache nach kaum anders geschehen kann, und selbst in den Staaten, in denen die relativ besten Vollzugs-Organe wirken, erfahrungsgemäss geschieht. Selbst wenn wir zugeben würden, dass diesen Organen immer die volle Kenntniss des Besitzstandes, den sie bei Abschluss des Vertrages zu beurtheilen haben, zur Seite steht, können wir doch nicht einräumen, dass diese Kenntniss während der vielleicht zehnjährigen Dauer des Vertrages sie begleitet, dass sie neben ihren anderen Berufsgeschäften die fortgesetzte Aufmerksamkeit dieser Verhältnisse zwischen Besitzstand und Versicherung zuzuwenden im Stande sind. Und selbst wenn dies der Fall, welche Garantie ist damit für die Hauptsache, die Fernhaltung der Speculation, gewonnen? Liegt nicht in der Subjectivität des Versicherten die eigentliche Beruhigung? Der Mann, der einmal speculiren will und nach diesem an und für sich einer gewissen Erfindung bei dem Plane und einer nicht gewöhnlichen Energie bei dessen Ausführung bedürfenden Bereicherungsmittel greift, wird die geringste Sorge über die Beschaffenheit des Besitzstandes, der oft mit leichtester Mühe bei Seite zu räumen ist, empfinden. Hat er aber die polizeiliche Anerkennung für den objectiven Besitzstand, die ihm selbst bei einem getrübten Leumund nicht versagt werden kann, so bildet sie für ihn einen um so grösseren Anreiz zur Verwirklichung seiner speculativen Absicht, als er mit ihrer Beihülfe dann seine Betrugsversuche eher zu einem günstigen Abschluss zu bringen und allenfallsige Einwände zu beseitigen hoffen kann, da ja die Behörde selbst die Angemessenheit seiner Versicherung amtlich zu constatiren keinen Anstand genommen.

Niemals wird die Präventivcontrole der Administrativbehörde anders denn lückenhaft und illusorisch wirken, aus diesem Grunde — auch ganz abgesehen von der Belästigung für Publicum und Versicherungsanstalten — halten wir sie für einen

Fehler und ihre Beseitigung für geboten. Und sollte dafür die Controle, deren Berechtigung an und für sich nicht in Frage steht, in eine andere Richtung gewiesen werden, wo sie weniger ostensibel, in bescheidenerem Umfang, aber am richtigen Orte geübt wird, so halten wir es doch für einen grossen Gewinn, weil sie dann nicht blos zu formalem, sondern auch zu materiellem Vollzug kommen soll und das Publicum dabei von der eigenen Prüfung seiner und der öffentlichen Interessen nicht durch die Ansicht abgehalten wird, dass ja der Staat es bereits übernommen, das Mögliche in Palliativmassregeln gegen Verbreitung von Bränden aus speculativer Absicht zu besorgen.

Wir halten es demnach für geeignet, die Controlvorschriften auf die *Anzeigepflicht* der geschlossenen Versicherungen zu beschränken, welche indess auch mit der Anzeigepflicht der im Laufe der Versicherungen vorgekommenen Veränderungen zu verbinden wäre. Letzteres erscheint wohl correct, da richtige Cognition der Versicherung der Behörde die Möglichkeit an die Hand geben soll, wegen der Ueber- resp. Doppelversicherung, im gesetzlichen Wege vorzugehen. In der aufmerksamen Behandlung dieses Standpunktes sehen wir einen wirklichen Vortheil im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der den angeblichen Nutzen der bisherigen Präventivcontrole hundertfach aufzuwiegen vermag [1]).

Eine weitere Massregel der Präventivcontrole ist auch die Vorschrift, die *Auszahlung einer Brandentschädigung* nur auf Grund behördlicher Genehmigung vornehmen zu dürfen. Auch in dieser Bestimmung liegt kein Nutzen für das öffentliche Wohl; die betheiligten Versicherungsanstalten werden bei vorkommenden Schäden ihre pecuniären Interessen sehr wohl im Auge zu halten wissen und sich hüten, Auszahlungen zu treffen, so lange für sie noch eine Hoffnung besteht, diese im Falle einer möglichen Verurtheilung ersparen zu können.

In den Ländern, welche die Auszahlungsgenehmigung der Behörden nicht zur Pflicht machten, werden den Versicherungsanstalten so wenige Entschädigungszahlungen, die wegen späterer Verurtheilung erspart werden konnten, vorgekommen sein, als in denjenigen Staaten, welche die Vorschrift der einzuholenden Genehmigung statuiren.

Dafür wird aber durch diese in so vielen Fällen eine unmotivirte, dem Beschädigten sehr empfindliche Verzögerung in der Auszahlung veranlasst, zumal die Interpretation der meisten Behörden für diese Vorschrift nicht dahin geht, dass nur während der Dauer der schwebenden Untersuchung die Bewilligung zu beanstanden sei.

Wir constatiren hier mit Vergnügen, dass die Genehmigung des Versicherungsantrags vor Aushändigung des Vertrags, sowie der Auszahlung einer Entschädigung in Bayern nach neuester Verordnung keine Zuständigkeit der Behörden bildet, dass diese sich nunmehr mit der einfachen Anzeige, die innerhalb 8 Tagen erfolgt, zu begnügen haben.

Endlich sei einer Vorschrift Erwähnung gethan, die schon zu mehrfachen Beschwerden und Vorstellungen Anlass gab, — bezüglich des Geschäftsbetriebes der Agenten im *Herumziehen*.

Während dieser Betrieb in einigen Staaten unbedingt und ohne weitere lästige Auflage gestattet, in anderen unbedingt verboten ist, wird er in Preussen an und für sich zwar erlaubt, jedoch an die Bedingung der Entrichtung einer nicht unbeträchtlichen Steuer gebunden, welche die Erlaubniss in praxi zu einem Verbot macht.

Die Belästigung des Publicums mag wohl weniger als Motiv zur Aufrechthaltung dieses Verbots gelten. als die angeblich gemachte Erfahrung, dass durch den Hausirbetrieb die Vermehrung von speculativen Brandfällen und Ueberversicherungen ihren Anlass fand.

Wollte man diese Thatsache zugeben, so wird man doch auch zu bemerken haben, dass ein grosser Unterschied zwischen den Erfahrungen zu machen ist, die eine Art des Geschäftsbetriebes in erlaubter oder verbotener Weise ausgeübt, zulässt. Der Versicherungsvermittler, welcher in verbotener Weise die Kundschaft sucht, ist an und für sich nicht unter den solideren Leuten zu suchen; das Geschäft, das er vollführt, wird unter der Befürchtung, von einem Wächter des Gesetzes bemerkt zu werden, eilig, ohne gehörige Cognition

[1]) Es möchte hier vielleicht am Platze sein, ein Beispiel aus dem Vorerwähnten beizufügen. Während einer nahe 20jährigen Uebung der Präventivcontrole in Bayern wurden von den Agenten der Gesellschaften, wohl Millionen von Versicherungs-Prolongationsanträgen vorgelegt, ohne dass bei mehr als einzelnen Beanstandungen wegen der Angemessenheit der Versicherung statthatten, die auch wieder in der Mehrzahl auf persönliche Motive zurückzuführen waren. Untersuchungen wegen Ueberversicherung oder gar Aburtheilungen sind, so lange die gesetzlichen Bestimmungen hierüber bestehen, kaum bekannt geworden. Trotzdem war dieser colosale Apparat der behördlichen Controlmaschine nicht blos in Thätigkeit, sondern auch eine besondere Erfindung der Revision der Mobiliarversicherungen durch *Gebäudetaxatoren* ins Leben gerufen worden.
Man darf da die Frage aufwerfen: gab wirklich die Thätigkeit der Versicherungscontrole keinen Anlass, wissentliche Ueberversicherungen zu besorgen? Warum hält man dann die Beibehaltung, ja Verschärfung dieser Controle für nöthig? Oder war das Gegentheil der Fall? Was sagen denn die Behörden zu diesem Vorwurf, der stillschweigend über ihre Lässigkeit erhoben wird?

der objectiven und subjectiven Verhältnisse, welche auf die Brandversicherung von Einfluss sein können, besorgt; der Speculant nähert sich auch unwillkürlich demjenigen, der mit ihm auf gleichem Weg — der Verletzung des Gesetzes — sich befindet und hofft mit dessen Hülfe auch eher die Realisirung seiner Absicht durchsetzen zu können.

In den Staaten, welche das Hausirverbot nicht kennen, werden denn auch die Brandstiftungen aus Speculation mit der Versicherung kaum häufiger vorkommen, als in jenen, welche dieses Verbot aufrecht halten; wohl zeichnen sich aber Staaten, welche die strengsten Bestimmungen dagegen normiren, durch eine auffallende Häufigkeit solcher Brandstiftungen aus.

Weder aus der Natur der Sache, noch aus thatsächlichen Erfahrungen lässt sich dermalen ein Beweis für den nothwendigen Zusammenhang des erlaubten Hausirens mit der Zunahme von Bränden formiren.

Dagegen steht fest, dass der Geschäftsbetrieb der Agenten im Herumziehen die Versicherung in viele Gegenden bringt, welche sie ausserdem nicht benutzen würden, dass eine Ausbreitung dieser so nützlichen Einrichtung in ganz erstaunlichem Umfange nur der Beihülfe des Hausirens gelingt.

Es möchte scheinen, dass die Frage über diese Art Geschäftsbetrieb lediglich von dem volkswirthschaftlichen oder polizeilichen Standpunkt und zwar zu Gunsten desjenigen, der die grössere Bedeutung oder überwiegende Vortheile nachweist, entschieden werden soll, und dass die Rücksicht auf die finanzielle Frage ganz zurückzuweisen sei.

Der Nutzen oder Schaden der Versicherung resp. dieser Betriebsart ist zu bedeutend, um sie von der Erwägung des privaten Nutzens einer Versicherungsanstalt oder eines Agenten in den Hintergrund zu stellen.

Dabei ist aber auch noch zu bedenken, dass der gewerbliche Missbrauch beim Hausiren eben mit schärferer Strafe zu belegen ist und dass er gleich wie die wissentliche Ueberversicherung beim Wegfalle der Präventivcontrole eine ungleich aufmerksamere Ueberwachung seitens der Behörden verlangt, als es bisher der Fall war; denn darüber dürfte kein Zweifel bestehen, dass ein Fall der strafrechtlichen Aburtheilung wegen wissentlicher Doppel- resp. Ueberversicherung oder wegen leichtsinniger Aufnahme solcher Versicherungen beim Hausirbetrieb, eine ungleich wirksamere Hülfe gegen die Wiederholung solcher Gefährdungen bietet, als hundert Fälle, in denen ohne Grund und Prüfung Versicherungen beanstandet, oder Agenten wegen Aufnahme von unbedenklichen Versicherungen zu ein paar Gulden Strafe verurtheilt wurden.

Ueberhaupt wird bei Regelung unserer Versicherungsgesetzgebung es immer sehr auf den künftigen Vollzug ankommen; bringt man denselben in Verbindung mit einer Versicherungsstatistik unter fachmännischer Leitung, betrachtet man dabei jeden einzelnen Brandfall im Zusammenhalt der auf die Versicherung bezüglichen Umstände, als einen praktischen Beitrag für die Beurtheilung der hier behandelten Frage; wird man sich zum Grundsatze machen, die quantitativ und äusserlich umfangreiche Leistung der Verwaltungsmaschine mit einer im wichtigen Falle rasch und energisch einschreitenden Thätigkeit der Strafgewalt zu ersetzen — so wird man auch bald in der Lage sein, die Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Versicherung in besser entsprechender Weise zur Geltung kommen zu sehen.

Vor Allem werden wir es als einen grossen Vorzug begrüssen dürfen, wenn mit Hülfe einer unmittelbaren Verbindung der Thatsachen mit ihren constatirten Ursachen logisch richtige Folgerungen an die Stelle jener Behauptungen treten, die bisher nur in dem zufälligen Vorkommen einer Erscheinung nach einer Begebenheit und in dem Autoritätsglauben ihre Rechtfertigung fanden.

IV.

Wir haben noch den Geschäftsbetrieb *ausländischer Anstalten* in Deutschland zu berühren.

Bei Sammlung von Material über die vorgekommenen Schädigungen des Publicums durch Versicherungsanstalten bieten in erster Reihe die ausländischen Anstalten traurige Belege.

Wollte man aus dieser Erfahrung zu verschärften Controlbestimmungen Anlass nehmen, so würde man gerade hier eine erhöhte Schwierigkeit in deren Ausführung begegnen.

Sie liegt in der Verschiedenartigkeit der ausländischen Gesetzgebung, wie in dem Umstande, dass der Modus einer Untersuchung über den Geschäftsstand einer Versicherungsanstalt, wie wir ihn eben für die inländischen Anstalten in Vorschlag brachten, bei den ausländischen Anstalten nicht durchzuführen sein wird.

Es würde jedoch sehr unrecht sein, deshalb die Concurrenz des Auslandes fernzuhalten, oder auch nur erschwerenden Bedingungen zu unterstellen.

Der Geist, der unsere Handels- und Verkehrsverhältnisse im Ganzen belebt, kann in keinem Zweige derselben fremdartige Bestimmungen vertragen; die freie Bewegung, die Benutzung des Guten im Auslande darf, wenn es auch nur in

einer Fiction bestände, dem Einzelnen nicht verwehrt sein.

Finden sich bei einzelnen Anstalten in dem Umstande, dass sie ausländische sind, schwächere Aussichten auf Sicherheit für die Betheiligten begründet, so werden eben letztere den Gefahren, die sie bei einer inländischen Anstalt zu tragen haben, noch diese besonderen beizuzählen haben.

Dem Staat kann darüber kein Vorwurf erwachsen; er hat keine illusorische Beruhigung, keine Garantie geboten; unterschätzt Jemand das Risico der ausländischen Verhältnisse oder findet er für gut, sich durch sie von einer getroffenen Bestimmung nicht abhalten zu lassen, so mag er die Verantwortung für sich behalten und auf keinen Anderen abladen: — volenti non fit injuria.

Daran wird jedoch unsere Gesetzgebung festzuhalten haben, dass jene Vorschriften, deren Erfüllung das Gesetz den inländischen Gesellschaften bei den Handelsgerichten auferlegt, auch seitens der ausländischen Gesellschaften beachtet und überdies ein Nachweis derselben darüber erbracht werde, dass sie in ihrer Heimath als juristische Persönlichkeit anerkannt werden.

Dass Cautionen und Haftbarkeitserklärungen von inländischen Generalbevollmächtigten nicht ausreichende und nur scheinbare Garantien zu bieten vermögen, dass auf sie als Schutzmittel nicht zu reflectiren sei, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. —

Vorstehende Anschauungen und Vorschläge basiren auf der Grundlage der Versicherungsverhältnisse, wie sie dermalen in Deutschland bestehen und allem Anscheine nach im Wesentlichen sich nicht ändern.

Es bleibt indess die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass dies geschehe: dass eine Ueberfluthung von Versicherungsanstalten eintrete, dass Americanische Zustände sich auch bei uns zeigen oder vielleicht solche von der Analogie derer, die im Jahre 1834 die Bayerische Rheinpfalz auch in den liberalsten Repräsentanten zum lautesten Verlangen nach strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen auf Grund der dortigen Versicherungszustände drängten. Solche Ausnahmszustände dürfen nicht zum Anhaltspunkte für legislatorische Vorschriften dauernden Charakters gemacht werden; es muss vielmehr im Falle ihres Eintretens vorbehalten bleiben, die für normale Zustände getroffenen Verfügungen zu ändern oder solche von transitorischer Gültigkeit zu erlassen.

Sie jetzt schon bei der Gesetzgebung in Betracht zu ziehen wäre bedenklich; ausreichende Bestimmungen könnten doch nicht aufgestellt werden, da die verschiedenen Variationen exceptioneller Fälle von vornherein nicht zu definiren sind; überdies wäre ihre Einwirkung bei normalen Zuständen immer von den übelsten Folgen für Handel und Verkehr, ohne jeglichen Nutzen dafür zu bieten, begleitet.

Wenn wir diese Zeilen hiermit niederlegen, sind wir weit entfernt, deren Unanfechtbarkeit in Anspruch zu nehmen: wir betrachten es immerhin als ein willkommenes Resultat, wenn sie Anlass zu eingehender Besprechung, zu weiteren Beiträgen und objectiven kritischen Untersuchungen bieten, sollten auch deren Ergebnisse sich im Widerspruche mit unseren Anschauungen befinden.

Sind wir doch von vornherein gerne bereit, gegen diese die besseren Gründe der Gegner zu acceptiren, da es uns nicht um eine Tendenz, nur um das Auffinden der Wahrheit und die Nützlichkeit für das allgemeine Wohl zu thun ist.

ÜBER
CULTURPOLIZEI UND RECHTSGLEICHHEIT.
ZUR LÖSUNG DER SOCIALEN FRAGE.

VOM HERAUSGEBER.

Vorbemerkung.

Form und Sprache der nachfolgenden Ausführungen sind die des öffentlichen Vortrags vor einem urtheilsfähigen, nicht gelehrten Publicum. Inhaltlich bilden sie die Einleitung zu einer Reihe von Studien und Monographien, zu denen ich das Material mir wohl zurechtgelegt, aber noch nicht durchweg verarbeitet habe. In dem Vorsatze, diese allgemeine Begründung gedruckt dem hervorragend competenten Leserkreise meiner „Annalen" mitzutheilen, haben mich Vorgänge der jüngsten Zeit bestärkt, welche die herzerhebende Ueberzeugung geben können, dass der Sinn für Rechtsideale und das Rechtsgefühl überhaupt viel tiefere Wurzeln in unserem Volke geschlagen haben, als man aus mannichfachen Symptomen in den letzten Jahren zu schliessen wohl berechtigt war. Es erscheint mir überaus wichtig, dass die ohne Zweifel sehr zahlreichen Gesinnungsgenossen sich gegenseitig jede mögliche Stütze und Ermunterung gerade in diesem Moment darbieten, wo das öffentliche Recht einen vielverheissenden Kampf mit dem Egoismus und dem Pfaffenthum aufgenommen hat. Dies der hauptsächliche Grund der gegenwärtigen Veröffentlichung. Ich habe von derselben absichtlich manche specielle Begründungen ferngehalten, theils weil sie nicht in den engen Rahmen passten, theils weil ich das Gefühl hatte, dass meine Urtheilsbildung in einzelnen Punkten noch der Verschärfung bedürfe und sich vom Autoritätsglauben — den ich ehrlich hasse — noch mehr frei machen müsse. Von hohem praktischem Werth ist mir die Erfahrung, dass, soweit mich auch ernstes Nachdenken über manche Tagesmeinungen hinausgeführt hat, ich dennoch bisher keinen Finger breit von dem freihändlerischen Grundsatze abzuweichen gezwungen war: „Gleiches Recht, gleiche Bahn für Alle; keine Privilegien und Schutzzölle, keine Prägravationen!"

München. *G. Hirth.*

I.
Die Lösung der socialen Frage.

Wenn man die politischen Schlagwörter, an denen unsere wunderbare Zeit so reich ist, nach der mit ihnen verbundenen Erregung der Gemüther einerseits und nach der Unklarheit des Begriffes andererseits ordnet, so nimmt in beiden Rücksichten der Ausdruck „sociale Frage" unbedingt den ersten Rang ein. Das Mindeste, was man von jedem Sprecher über die Lösung dieser Frage verlangen kann, ist daher eine Auseinandersetzung dessen, was er mit dem Schlagworte selbst bezeichnen, wie er die Grenze der damit zusammenzufassenden Erscheinungen ziehen will. Die Klarstellung des Begriffes im Grossen und Ganzen ist aber um so nothwendiger, als man neuerdings — mit welchem Erfolg, wird die Zukunft lehren — versucht hat, einzelne Theile und Bruchstücke der Frage herauszugreifen und selbständig zu lösen, ohne sich vorher klar und deutlich über die Natur und den Bau des Ganzen, über die Beziehungen der Theile unter sich auszusprechen; ein Verfahren, das ich mit der Heilmethode eines Arztes vergleichen möchte, der Magen, Kopf, Herz, Arme und Beine ein jedes für sich, ohne Rücksicht auf die Gesammtconstitution seiner Patienten curiren wollte. Gewiss, der „örtlichen" Behandlung können wir auch in politischen und wirthschaftlichen Dingen nicht entrathen; aber wichtiger und höher doch ist die Aufgabe, der eigentlichen Quelle der Uebel nachzuforschen, die wir bei sorgfältiger Beobachtung hier ebenso oft in der Störung elementarer Lebensbedingungen finden werden, wie der rationelle Arzt der mannichfachsten Krankheiten erste Ursache in falscher Ernährung, in Mangel an Licht, Luft und Bewegung erkennt.

Das Wort „sociale Frage" will ich denn auf den ganzen Organismus unserer politischen „*societas*", der staatlich verbundenen, unter gemeinsamer Ordnung und Gesetzgebung lebenden Gesellschaft beziehen; was wir thun sollen, damit an und in

dieser Gesellschaft alle Theile entsprechend ihrer natürlichen Anlage zur frohen Entfaltung kommen, damit kein Glied auf Kosten des anderen erstarke, damit Armuth, Elend und drohende Unzufriedenheit ganzer Classen einem möglichst gleichmässigen menschenwürdigen Dasein Aller Platz machen, — das eben ist die grosse Frage, die wir die „sociale" nennen. Sie umfasst die gesammte politische Hygiene. Ich weiss keinen Lebensnerv des Staates und der Gemeinde, der nicht mittelbar oder unmittelbar mit ihr zusammenhängt; alle Abgrenzungen, die wir auf der Oberfläche der Erscheinungen machen, sind nichts anderes, als äussere Merkmale, wie wir etwa am menschlichen Leibe den Kopf vom Rumpf unterscheiden: in Wahrheit ist es doch ein Herzschlag, der das Ganze belebt. Nichts ist verkehrter und gefährlicher, als für sociale und politische Reformen ängstliche Grenzen zu suchen, über welche hinaus man fremde Gebiete zu verletzen fürchtet. Die Naturwissenschaft hat solche Pedanterie längst aufgegeben, möchte endlich auch die Volkswirthschaftslehre lernen, dass sie nichts Durchgreifendes zu leisten im Stande ist, wenn sie nicht Staat und Gesellschaft als ein untrennbares reales Ganzes, wenn sie nicht die gesammte Cultur erfasst, wenn sie es ablehnt, den Kampf mit jedem Culturfeind, — und wäre es selbst der unfehlbare Papst — aufzunehmen.

Unsere Gesellschaft, darüber herrscht kein Zweifel, ist krank. Zahlreiche Volksschichten, ganze Berufsclassen sind mit ihrer Lage sehr unzufrieden. Die Einen fügen sich willig in ihr Loos, die Anderen strengen sich an, das ungünstige Schicksal abzuschütteln, theils durch vereinten Gegendruck auf ihre (wirklichen oder vermeintlichen) Unterdrücker, sowie durch Versuche, den Staat selbst für die Aufbesserung ihrer Existenz in Anspruch zu nehmen, theils durch energische Anstrengungen und aufreibenden Fleiss, um ihre Lage auf dem Wege wirthschaftlicher Selbsthülfe zu erleichtern. Alle diese Bestrebungen verdienen, wo nicht unsere aufrichtige Hochachtung, doch die wärmste Theilnahme, die wir auch jenen Arbeitern nicht versagen wollen und dürfen, welche, irregeleitet durch verkehrte Lehren, eine dauernde Aenderung ihrer Lage von gewaltsamen Umwälzungen erhoffen. Denn äusserlichen Respect vor seinem gewaltigen Gesetz kann der Staat zwar auch von ihnen verlangen, nicht aber Grundsätze der Staatsweisheit, von denen die Lehrpläne unserer bisherigen Volksschulen schweigen. Aber die herzliche Theilnahme an den obwaltenden Missständen wird zur Pflicht, auf ihre radicale Beseitigung zu sinnen, wenn wir uns Wesen und Aufgabe des modernen Staates vergegenwärtigen. Wir verstossen ebenso gegen die Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze, der Gleichheit in Erfüllung der harten Pflichten, die der Staat auferlegt, wie es unchristlich und unmoralisch ist, wenn wir, die Hände im Schooss, die traurige Lage so vieler Mitbürger mit ansehen — ganz abgesehen davon, dass die gegenwärtigen Zustände auch wirkliche Gefahren für den Staat wie für die Privatwirthschaft der Einzelnen, für die gesammte Cultur in sich bergen. Ich halte es für sehr unrecht, diese letztere Rücksicht, namentlich die Gefahren für das Eigenthum der Wohlhabenden, bei Betrachtungen über die sociale Frage voranzustellen; nein, wir müssen das Rechte wollen und vollbringen um der Gerechtigkeit willen, aus christlicher Nächstenliebe, aus Achtung vor den Interessen unserer Mitmenschen!

Nach den neueren Versuchen, der socialen Frage mehr äusserlich und bruchstückweise, als innerlich und radical beizukommen, ist man gern geneigt, die namentlich unter der Arbeiter- und Fabrikbevölkerung herrschenden Missstände begrifflich zu trennen. Man spricht von einer Lohnfrage, einer Wohnungsfrage, von Festsetzung der Arbeitszeit, Bestimmungen über die Kinder- und Frauenarbeit, Arbeitsämtern u. s. w. Alle diese Dinge, das ist ja unzweifelhaft, betreffen die sociale Frage; handelt es sich aber um eine nachhaltige Lösung derselben, so müssen wir doch etwas tiefer gehen und vor Allem constatiren, dass alle jene Missstände ihren Grund in der Ungleichheit der Vorbedingungen und Voraussetzungen haben, auf denen die sociale und wirthschaftliche Existenz beruht. Es ist eine Thatsache, die ein Jeder tagtäglich beobachten kann, dass es einem grossen, ganze Classen umfassenden Theile der Bevölkerung sehr schwer wird, in die allgemeine wirthschaftliche Concurrenz mit Erfolg einzutreten, ja dass diesen Classen gewisse, und zwar noch keineswegs die höchsten Berufsarten gänzlich verschlossen bleiben; während andererseits Viele in der Lage sind, nicht nur jene Concurrenz leicht und erfolgreich zu bestehen, sondern auch noch Besitzthum zu erwerben und somit sich und ihren Nachkommen für die Zukunft eine sorgenfreie Existenz zu sichern. Einerseits also harter und von Generation auf Generation forterbender Kampf um die unentbehrlichsten Mittel zum Leben, andererseits gutes Ein- und Auskommen, das einen mehr oder weniger grossen Lebensgenuss, Freude am Dasein gewährt; einerseits Beschränkung auf gewisse Beschäftigungen niederer Gattung, andererseits freieste Berufswahl nach Lust und natürlicher Begabung.

Die blose Entfesselung aller Kräfte und Naturanlagen, die consequent durchgeführte wirthschaftliche und politische Freiheit kann diese Ungleichheit in der Concurrenz nicht beseitigen, im Gegentheil, die nackte Freiheit für sich allein muss und wird den Kampf immer ungleicher und erbitterter gestalten. Denn immer werden diejenigen die Ueberlegenen sein, die sich die grösste Concurrenzfähigkeit verschaffen können; diese Fähigkeit aber, bestehe sie nun blos in geistigem Capital oder in materiellem Besitz oder in Beidem zugleich, ist ein theuerer Artikel und für die armen und schlecht situirten Classen unter den jetzigen Verhältnissen nicht leicht erreichbar. Man wende nicht ein, dass es wirklich talent- und energievollen Menschen möglich sei, sich aus den niedrigsten Lebenssphären emporzuarbeiten: erstens handelt es sich gar nicht um wenige besonders begabte Individuen, sondern um ganze Schichten, ja um die grosse Majorität der Bevölkerung, bei der wir kein höheres Durchschnittsmaass von natürlicher Begabung voraussetzen dürfen als bei den Gebildeten; sodann aber beruht selbst jene Annahme auf einer, durch wenige Beispiele genährten Illusion. Wenn man erwägt, dass gerade der freie Wettkampf die Anforderungen fast auf allen Gebieten höherer Thätigkeit so hoch hinaufgeschraubt hat, dass auch leidlich begabte Menschen nur bei sorgfältiger und anhaltender Vorbereitung im Stande sind, etwas Erspriessliches zu erreichen, so leuchtet ein, dass ganz besondere Glücksumstände dazu gehören, um das Kind etwa eines armen Tagelöhners aus der Freischule auf das Gymnasium und von da auf die Universität u. s. w. zu bringen. Es kömmt ja wohl dann und wann vor, dass von einem Menschenfreunde irgend ein verborgenes Talent entdeckt und mit Mäcenenfreigebigkeit herangebildet wird; solche Fälle sind aber doch seltene Ausnahmen. Für die grosse Masse gilt der Satz: dass bei einseitig zunehmender Concurrenzfreiheit es den Armen und Ungebildeten immer schwerer wird, mit den Inhabern materiellen Besitzes und höherer Cultur zu concurriren, dass in dem Maasse, als sich der Besitz an Cultur und materiellen Gütern auf der einen Seite häuft, auf der anderen Seite die Schwierigkeit des Erwerbes und der höheren Bildung zunehmen muss. Denn wir müssen immer bedenken, dass bei unseren socialen Zuständen nicht nur die todten Güter, sondern auch die lebendige Cultur in der Familie erblich ist; die Meinung, dass die letztere von der Gesammtheit der Menschen getragen werde und gleichsam epidemisch allem Menschlichen anhafte, ist eine ebenso schöne Illusion, als wenn wir von Nationalreichthum u. dgl. sprechen, während vielleicht drei Viertheile der Nation das kläglichste Dasein fristen. Gestehen wir es nur: was das Privatrecht durch die Erbschaftsordnung in Betreff der materiellen Güter für die Individuen constituirt, das leistet unser heutiges Staats- und Verwaltungsrecht in Betreff der Cultur; ja die Parallele wird noch enger durch den Umstand, dass beide, Cultur und materieller Besitz, sich gegenseitig übertragen und ergänzen, so dass bis zu einem gewissen Grade materieller Besitz und Cultur einerseits und Armuth und Mangel an Cultur andererseits identische Begriffe sind und sich gemeinsam vererben.

Um nicht missverstanden zu werden, muss ich hier einschalten, dass ich unter Cultur die Summe menschlicher Erkenntniss und als gut anerkannter Sitte verstehe; und unter einem Culturstaat denjenigen Staat, dessen herrschende, d. h. höchstberechtigte Volksclassen im gleichmässigen Besitze eines dem Stande jener Erkenntniss und Sitte entsprechenden Durchschnittsmaasses von Cultur sind. Auf der höchsten Höhe der Cultur steht Derjenige, der das grösstmöglichste Maass von überlieferter Erkenntniss in sich aufgenommen hat und in Bezug auf seinen Lebenswandel den Besten seiner Zeit genügt. Der Maassstab, mit dem wir messen, kann selbstverständlich nicht für alle Zeiten derselbe bleiben; ein Weiser des Griechischen Alterthums oder ein Prophet der Bibel würde trotz seines reichen Geistes, wenn er plötzlich unter uns erschiene, keineswegs auf der Höhe unserer Cultur stehen, vielmehr würde er erst lange und mühsame Studien machen müssen, um sich den Bildungsgrad z. B. eines Reallehrers, eines Ingenieurs, eines Banquiers oder eines Professors der Nationalökonomie anzueignen. Aristoteles würde, selbst wenn er der Deutschen Sprache vollkommen mächtig wäre, nicht im Stande sein, eine Liebig'sche Vorlesung aus dem Zusammenhange heraus zu verstehen. Aber wir brauchen gar nicht zu so fernen Urahnen zurückzugreifen, um das Wesen des Culturfortschritts zu vergegenwärtigen: fragen Sie doch ältere Leute mitten unter uns, und Sie werden, vielleicht neben manchen abfälligen Urtheilen, hundert Belege für die Thatsache erhalten, dass jedes neue Jahrzehnt neues Culturcapital herbeigeführt hat. Zum Glück bringt fast jede Bereicherung menschlicher Erkenntniss auch negative Resultate mit sich, so dass wir einen grossen Theil dessen, was unsere Vorfahren für wissenswerth erachteten, als überflüssigen Ballast in die Geschichte der Curiositäten verweisen können; auch durch die veränderten Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse büssen manche älteren Culturerrungenschaften an Werth und Interesse ein. Wäre das

nicht der Fall, müsste vielmehr jede neue Generation die wirkliche Summe aller voraufgegangenen Erkenntniss und Sitte in sich aufnehmen, dann würde ja unser kurzes Erdenwallen kaum ausreichen, um uns nur das Nothdürftigste anzueignen.

Gleichwohl sind die Voraussetzungen unserer heutigen Cultur grösser denn je, und man kann im Allgemeinen wohl sagen, dass der mannbar gewordene Mensch immer noch ein volles Jahrzehnt lernen und streben muss, bis er sich soviel Culturcapital errungen hat, um in einer höheren Berufsart selbständig auftreten zu können. Damit sind wir denn bei der wichtigen Frage angelangt: wie der durchschnittliche Culturzustand eines Menschen beschaffen sein muss, der, ohne auf den Ertrag materieller Güter rechnen zu können, mit Erfolg in die gegenwärtige allgemeine Concurrenz eintreten soll?

Zweierlei müssen wir uns dabei klar machen, einmal die Tendenz unserer heutigen wirthschaftlichen und socialen Entwickelung, und sodann die Durchschnittsbefähigung unseres Volkes.

Was den ersteren Punkt betrifft, so weisen die Dichtigkeit der Bevölkerung, die fortwährende Vermehrung und Verfeinerung unserer Bedürfnisse, die Verbesserung der Werkzeuge durch Entdeckungen und Erfindungen vor allen Dingen auf die Ausbeutung der Natur, ihrer Reichthümer und Kräfte hin. Es giebt ja wohl einzelne, selbst höhere Berufsarten, welche nicht direct die Kunst der Naturausbeutung voraussetzen; sie kommen aber nicht in Betracht, wenn es sich um Normen für die grosse Masse handelt. Uebrigens beruht auch die Annahme, dass einzelne Berufszweige ausser aller Berührung mit der Naturwissenschaft ständen, meistens auf einem groben Irrthum. Es lässt sich gar nicht ermessen, in welchem Grade irgend eine menschliche Thätigkeit gewinnen kann durch die Erweiterung und Vertiefung des Blickes in die Natur, die uns umgiebt. Nehmen Sie den Juristen; er soll Recht sprechen in tausend Beziehungen des alltäglichen Lebens, dieses Leben aber ist nur möglich im Kampfe mit der Natur, deren Kenntniss daher dem Richter und Rechtsbeistand ebenso wenig erlassen ist, wie den um den Sieg streitenden Parteien. Der staatliche oder communale Verwaltungsbeamte sinkt ohne tieferes Verständniss für die Naturausbeutung in der Landwirthschaft und Industrie zum lächerlichen und lästigen Bureaukraten herab; der Arzt bleibt ohne Naturwissenschaft ein Stümper und Charlatan; der Kaufmann, selbst der Banquier, die ja doch nur die Producte der Naturausbeutung in Verkehr bringen, haben ganz andere Aussicht auf Erfolg, wenn sie in das innere Wesen und die Bedingungen der Production eindringen können, als wenn ihre Thätigkeit allein auf geschäftlich-mechanischen Fertigkeiten beruht. Nun gar dem Landwirth, dem Techniker, dem Industriellen ist die Kenntniss der Naturkräfte und ihrer praktischen Verwerthung ganz unerlässlich, wollen sie nicht ihr Leben lang untergeordnete Handlanger bleiben, d. h. Dienste thun, die nicht viel mehr als ihre Muskelkraft beanspruchen und vielleicht auch von einem Thiere oder einer Maschine vollbracht werden können. So werden Sie denn mit mir in der Meinung übereinstimmen, dass eine, wenigstens elementare Kenntniss der Natur und ihrer Kräfte nach den neuesten Forschungen ein ganz unerlässlicher Bestandtheil unserer heutigen Cultur ist. Um aber zur Festsetzung eines Durchschnittsmaasses zu kommen, müssen wir die allgemeine Vorbildung von der speciellen Berufsausbildung trennen, und da möchte ich als Grenze den Grad der Kenntniss bezeichnen, von welchem aus ein mittlerer, wie man auch sagt: „hausbackener" Verstand die Weiterbildung zur Noth auf dem Wege des Selbststudiums erringen kann. Wie weit die ungeheure Mehrzahl unserer jungen Leute, wenn sie die Schule verlassen, von diesem Ziele noch entfernt sind, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. In den ländlichen Volkskreisen namentlich herrscht über die einfachsten Naturerscheinungen die schrecklichste Unwissenheit; zu welcher Blüthe könnte die Landwirthschaft gebracht werden, wie viele stille Freuden würden dem Landmann erschlossen, wie viele schlummernde Talente geweckt, wenn die jungen Leute im Stande wären, die sie umgebende Natur zu beobachten und zu verstehen! Aber sogar auf höheren Schulen, in den Städten, fehlt es vielfach an einem auch nur einigermaassen befriedigenden naturwissenschaftlichen Unterricht, der namentlich für solche Individuen von Wichtigkeit ist, welche die Naturwissenschaft nicht zu ihrem Berufsstudium machen, also nur schwer wieder Gelegenheit finden, das Versäumte nachzuholen.

Ein anderer, nicht minder wichtiger Bestandtheil moderner und insbesondere Deutscher Cultur ist das in Fleisch und Blut übergegangene Bewusstsein der Rechte und Pflichten im Staat. In dieser Beziehung werden die grässlichsten Unterlassungssünden begangen. Wie können wir von der heranwachsenden Generation die strenge, gewissenhafte Beobachtung der zahlreichen Pflichten erwarten, die der Staat, die Gemeinde, der tägliche Geschäftsverkehr auferlegen, wenn man nichts thut, um schon das Kind mit der bestehenden Rechtsordnung bekannt zu machen und die Staatsidee, die Vaterlandsliebe, die Achtung

vor fremdem Recht und Interesse, überhaupt alle Bürgertugenden — die ja mit denen eines wahren Christen identisch sind — als sittliche Grundsätze in dem Kinde grosszuziehen?

In der That ist es bei der grossen Masse des Volkes nur dem Zufall überlassen, ob sie mit den bestehenden Gesetzen vertraut wird, deren Verletzung doch der Staat so unbarmherzig bestraft. Ganz natürlich finden wir dann eine blos äusserliche Achtung vor dem Recht, nicht hoch genug, um die Gesetze vor allen möglichen „Umgehungen" zu schützen — statt begeisterter Gerechtigkeitsliebe und unbeugsamen Rechtssinnes, statt jenes beharrlichen „Kampfes um's Recht", den kürzlich ein genialer Jurist so treffend als den Herzschlag des Rechtslebens gezeichnet hat[1]). Zu der enorm grossen Rolle, welche heute bei uns das Individuum als Wähler und indirecter Gesetzgeber, als Steuerzahler und als Vaterlandsvertheidiger etc. spielt, zu dem stolzen Selbstbewusstsein, das ihm die Gleichheit vor dem Gesetze giebt, — zu alledem steht die wirkliche Rechtscultur unseres Volkes in gar keinem Verhältniss. Die grosse Masse tappt im Finsteren; wohl ihr und dem Staate, wenn sie zur rechten Zeit wenigstens guten Instincten folgt — das ist Alles was wir hoffen dürfen.

Ebenso traurig steht es mit der Verbreitung richtiger wirthschaftlicher Grundsätze. Wenn wir auf dem Gebiete der Industrie, der Börsen- und Actienunternehmungen eine von Tag zu Tage wachsende Verwilderung entstehen und gescheidte Leute, die früher einen ehrlichen Namen trugen, sich im widerlichsten Gründungsschwindel und auf andere unreelle Weise bereichern sehen, so ist daran in erster Linie nicht die Gesetzgebung, nicht der Luxus, nicht die Geldgier schuld, sondern der Mangel an gesunden wirthschaftlichen Begriffen im Volke. Ein ehrlicher Gründer hätte wahrlich allen Anlass, allabendlich zu beten: „Herr, verführe mich nicht in Versuchung durch die Dummheit meiner Mitbürger". Auch hier ist radicale Abhülfe nur von der Schule zu erwarten; die Grundsätze der Selbsthülfe, der Sparsamkeit, der Vorsicht müssen schon dem Kinde fest eingeprägt werden, wenn nicht die trefflichen Bestrebungen eines Schulze-Delitzsch ewig Sisyphus-Arbeit bleiben sollen. Angesichts der heutigen Verkehrsverhältnisse aber ist zu verlangen, dass das der Volksschule entlassene Kind u. A. wisse, was eine öffentliche Urkunde, was ein Wechsel ist, unter welchen Bedingungen man Wechsel ausstellen kann und darf; was Bodenrente und Zinsfuss bedeuten, und dass die Gewährung von 120 Procent Zinsen ohne Schwindel nicht möglich ist; ferner warum und wie man sparen und Buch führen, sein Leben, sein Eigenthum versichern soll u. dgl. m. Das sind Dinge, die Jedermann wissen muss, und zwar je früher desto besser; ihre Kenntniss gehört zu den Grundbedingungen unserer heutigen Existenz. Hätten das unsere Gesetzgeber und Regierungsmänner vor einem Menschenalter, ja nur vor einem Jahrzehnt genügend erkannt und beachtet, wer weiss, ob wir dann Zeugen des unerhörten Scandals geworden wären, der mit dem Namen „Spitzeder" nur die Signatur für eine tiefgehende und weitverzweigte Corruption geschaffen hat. Der Unverstand der Leute ist die Nährmutter des Betrugs; Bildung macht nicht nur frei, sondern auch besser.

Diesen Erfordernissen heutiger Cultur reihet sich selbstverständlich an: Gewandtheit im mündlichen wie schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, deren literarische Schätze wohl dazu angethan sind, die jugendlichen Gemüther mit den Idealen zu erfüllen, deren wir Menschen nicht entrathen können und sollen. Und für das leibliche Wohl unerlässlich sind die Grundbegriffe der Gesundheitslehre, der privaten sowohl als der öffentlichen (Hygiene), ohne deren weiteste Verbreitung in allen Volksschichten die wohlwollendsten Absichten der Behörden zu Schanden werden müssen; denn nicht Alles, was dem so wichtigen leiblichen Wohlbefinden des Volkes dienlich ist, lässt sich auf dem Wege der „Zwangsdesinfection" erreichen. Im engsten Zusammenhange damit steht das Erforderniss gleichmässiger Leibesausbildung durch Turnen und Schwimmen, deren obligatorischer Betrieb in den Schulen leider vielfach ein Scheindasein fristet. — Sicherlich darf auch politische und Culturgeschichte (beide untrennbar, wenn ein rechter Nutzen entspringen soll) nicht in den Lehrplänen unserer Volksschulen fehlen; ich bescheide mich aber, diesen Punkt wie die Aufnahme der historischen und humanistischen Unterrichtsgegenstände überhaupt nur anzudeuten, und will es auch unentschieden lassen, ob und in wie weit alte und neue Sprachen zu kennen die heutige Cultur gebieterisch verlangt.

Ganz besonders hervorheben möchte ich nur noch Eines: die Wehrkraft des Volkes. Entsprechend unserer ganzen Staatsbildung wird die Vaterlandsvertheidigung nicht mehr von einzelnen (den herrschenden) Classen, auch nicht mehr von einem Söldnerheere besorgt, sondern vom ganzen Volke geübt. Die Kunst, den Krieg nach den Erfordernissen der modernen Kriegswissenschaft mitzumachen, müssen wir daher als einen sehr

[1]) Rud. von Ihering, „Der Kampf um's Recht." Wien, J. G. Manz'sche Buchhandlung. 1872.

wesentlichen Bestandtheil unserer Cultur betrachten. Ich kann mich unmöglich auf den einseitigen Standpunkt jener Nationalökonomen stellen, die eine mächtige und grossartig organisirte Volkswehrkraft für „volkswirthschaftlich" schädlich halten, weil sie zu theuer sei und der wirthschaftlichen Production die besten Kräfte raube; oder gar auf den Standpunkt jener Friedensapostel, die einem unerreichbaren Phantom zu Liebe uns des besten Mittels zur Stärkung unseres Volkscharakters berauben möchten Nein, danken wir Gott, dass wir diese stramme nationale Wehrkraft haben, deren Uebung unsere Jugend vor dem gänzlichen Versinken im Egoismus bewahren kann und wird; und vergessen wir namentlich nicht, was uns der Militairdienst gewissermassen als confessionslose Fortbildungsschule geleistet hat. Statt einer Beschränkung möchte ich viel eher eine Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht, ich möchte unsere Nation so formidabel sehen, dass jedem Gegner die Lust verginge, sich an uns zu reiben. Nun haben wir ja gerade auf diesem Gebiete einen Culturgrad erreicht, der sich vor der Welt sehen lassen kann; gleichwohl ist auch hier noch viel zu erreichen, mehr als jetzt und mit weniger Zeit und Kosten als jetzt, wenn wir die Vorbedingungen des Kriegsdienstes — körperliche Kraft und Gewandtheit, allgemeine Bildung und Anstelligkeit, ernsten patriotischen Sinn und strenge Achtung vor dem Gesetz — verallgemeinern, d. h. dafür sorgen, dass unsere jungen Leute sich dieselben bereits erworben haben, wenn sie den eigentlichen Dienst beginnen. Dann werden auch strenge Fachleute die Möglichkeit bedeutender Abkürzung der Dienstzeit zugeben. Wenn es aber wahr ist, dass die Kriegsfähigkeit mit der Verallgemeinerung höherer Cultur fortschreitet, so darf ich wohl den um den Volkssäckel besorgten Politikern den Trost entgegenhalten: dass jede durchgreifende Erhöhung des Lehrbudgets früher oder später eine entsprechende Entlastung des Wehrbudgets zur Folge haben muss.

Aber ist es denn nun wirklich möglich, die höhere Cultur zum Gemeingut Aller zu machen? Ich würde auf diese Frage gar nicht eingehen, wenn es nicht so unendlich viele Menschen gäbe, die in derselben gedankenlosen Weise, mit der sie das ganze öffentliche Leben betrachten, die bestehenden Classenunterschiede sich als eine natürliche und unvermeidliche Folge der angeborenen Fähigkeiten, also gewissermassen als ein Werk der göttlichen Vorsehung zurechtlegen. „Es hat immer Arme und Reiche, immer Gebildete und Ungebildete, immer Dumme und Gescheidte gegeben" — „weil es seit Menschengedenken so war, deshalb soll es wohl nicht anders sein", das ist selbst Leuten ein Trost, die sonst im Geruche der Logik stehen. Thatsächlich aber beruht der Glaube an die verschiedene Befähigung der Classen auf der Verwechselung von Anlage und Erziehungsresultat, von Ursache und Wirkung. Aus der schwieligen Hand des Holzhackers oder Eisenarbeiters schliesst man, dass ihr Inhaber kein Talent zum Clavierspielen habe; und weil der bäuerliche Tagelöhner sich schwerfällig in einem engbegrenzten Ideenkreis bewegt, meint man, er sei nur zum Dreschen geboren. Die Wahrheit ist, dass nicht blos die körperlichen sondern auch die geistigen Eigenschaften des erwachsenen Menschen ebenso sehr ein Product künstlicher Ausbildung als natürlicher Befähigung sind, so zwar, dass man an dem gebildeten Mann nur schwer nachweisen kann, was an seinem Charakter und seinem ganzen Wesen Gottes- und was Menschenwerk sei. Ist solche Unterscheidung schon beim einzelnen Individuum ein Ding der Unmöglichkeit, wie will man sie unternehmen für ganze Classen und Schichten der Bevölkerung? Sehr verkehrt wäre es, wollte man zur Beurtheilung grosser Culturfragen das Gewordene und Gewesene als Maassstab für das zukünftig Erreichbare anlegen. In dieser Beziehung müssen wir uns sehr hüten, nicht in den Garnen einer gewissen historischen Schule hängen zu bleiben, oder uns gar durch das Modell des „mittleren Menschen" verdriessen zu lassen, das der Belgische Astronom Quételet construirt hat. Dieser „*moyen homme*" ist ein sehr beklagenswerthes Subject, behaftet mit allen Schwächen und Mängeln unserer fehlerhaften socialen Entwickelung. Ueberhaupt muss man ungeheuer vorsichtig sein, wenn die Statistik belehrend mit „mittleren" oder „durchschnittlichen" Grössen auftritt, die bei aller realen Grundlage recht trügerische Abstractionen sein können. Wenn in einem oder in einer Reihe von Jahren ein einigermassen constantes Verhältniss zwischen der Zahl der Lebenden und derjenigen der Geburten, der Todesfälle, der Selbstmorde, verschiedener Verbrechen u. s. w. beobachtet wird, so handelt es sich um Thatsachen, die vielleicht in innerem Causalzusammenhang stehen; die Aufklärung dieses möglichen Zusammenhangs aber wird in nichts gefördert, ja vielmehr erschwert, wenn man die Summe der nackten Thatsachen ideell personificirt oder gar zum „socialen Gesetz" stempelt. Wer den Menschen nur durch solche rückwärts liegende Perspectiven sieht, die in hundertfältiger Gestalt so viel Elend, Misswirthschaft und Untergang krüppelhafter Existenzen zeigen, der kann wohl dem ärgsten Pessimismus verfallen; wer aber an der Zukunft seiner Kinder,

seines Volkes nicht verzweifeln will, der greife keck hinein in's frische Menschenleben und lerne von einem Pestalozzi, Gutsmuths, Fröbel, Jahn und Diesterweg, was man aus einer jungen Menschenseele bilden kann. Es ist ein unendlich trostreicher und hoffnungerweckender Gedanke, dass wir es hier nicht mit unveränderlichen Grundkräften, sondern mit entwickelungsfähigen Keimen zu thun haben, deren Vervollkommnung eine unermessliche ist. Werfen wir daher weit von uns weg die Vortheile des Standes und der Geburt, und taxiren wir nicht länger unsere schulpflichtigen Kinder nach dem was ihre Eltern besitzen und geworden sind. Erst da, wo die beste Erziehung sich als vergebliche Liebesmüh erwiesen hat, dürfen wir die Hoffnung aufgeben; immer aber wird es nur der einzelne Keim, das Individuum sein, das der Bildung widerstrebt, nicht eine ganze Classe.

Wenn wir nun die vorhin flüchtig gezeichneten Anforderungen an einen modernen „Culturmenschen" mit dem wirklichen Culturzustand der grossen Masse unseres Volkes — oder auch irgend eines unserer Nachbarvölker — vergleichen, so müssen wir leider beschämt eingestehen, dass sich hier eine weite Kluft aufthut, gross genug, um Kleinmüthige an ihrer Ausfüllung verzweifeln zu lassen. Wir brauchen gar nicht nach Russland, nach Galizien, Croatien oder Rumänien zu gehen, nein, betrachten Sie nur den Bauer in manchen Gegenden Deutschlands oder Frankreichs, z. B. in der Nähe berühmter Wallfahrtsorte, wo man doch den Einfluss des Göttlichen auf die Hebung menschlicher Creatur ganz besonders stark wähnen sollte, — welches traurige Bild geistiger Verkommenheit: gedankenloses Hinbrüten, Wunder- und Aberglauben, bestialischer Religionshass, augenverdrehende Frömmelei und keine Spur von christlicher Nächstenliebe, Unwirthschaftlichkeit, Betrügerei, Immoralität. Vergleichen wir mit diesem menschenunwürdigen Zustand das frische, freie und frohe Leben und Streben in den gebildeten Kreisen einer Nachbarstadt: über was sollen wir mehr erstaunen, über das Bestehen solcher Gegensätze in einem Volke, das sich „christlich" nennt, oder über die Denkfaulheit und Herzlosigkeit der „Gebildeten", die das ruhig mit ansehen können?

Doch ich will gar nicht (so warm es mir auch an's Herz geht) das Menschlichkeitsgefühl, den christlichen Sinn zur Beseitigung dieser unerhörten Culturunterschiede aufrufen, sondern appelliren an den Selbsterhaltungstrieb, an den gesunden Menschenverstand und Sie fragen:

> „Ist es möglich, dass in einem Staate, der allen seinen Angehörigen gleiche politische Rechte gewährt, hochcultivirte Menschen mit götzenanbetenden Halbwilden auf die Dauer friedlich zusammenwohnen können? — Ist es möglich, dass wir mit diesen Gegensätzen bei äusserer Rechtsgleichheit und Freiheit grossen socialen Revolutionen entgehen?"

Da komme ich denn auf meine frühere Kennzeichnung des Culturstaats zurück. Der Staat hat, wenn ich mich so ausdrücken darf, die schöne Aufgabe, den Kampf um's Dasein zu regeln, damit dieser in den Schranken gesitteten Anstands bleibe und nicht in Gewaltthätigkeiten ausarte. Vor Allem gehört dazu, dass der Kampf kein allzu ungleicher, dass die Kämpfenden und Strebenden bezüglich ihrer Kräfte möglichst Gleiche unter Gleichen seien. Da, wo neben freien Staatsbürgern Sclaven, Leibeigene oder Hörige leben, ist es kein unbedingtes Erforderniss, dass die letzteren ihren Herren im Kampfe um's Dasein ebenbürtig sind, ebensowenig, wie uns unsere Hausthiere; sie sind Eigenthum ihrer Herren, der Nutzen, den sie diesen bringen, geht eigentlich den Staat direct nichts an, dem es zunächst nur darum zu thun ist, dass die freien Bürger unter sich Frieden und Ordnung haben, im Vollgenusse der Rechtswohlthaten des Staates bleiben. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, waren allerdings die alten Republiken trotz der Sclaverei „Culturstaaten", soweit und solange ihre „Bürger" ziemlich gleichmässig mit einem für jene Zeiten hohen Culturgrad ausgestattet waren. Dass jene Staaten übrigens an der Culturungleichheit ihrer Insassen zu Grunde gegangen sind, thut der Richtigkeit dieser Auffassung keinen Eintrag.

Der hehre Grundgedanke des Christenthums, die Lehre von der Gottkindschaft aller Menschen, zuerst entstellt, dann verleugnet und selbst gewaltsam unterdrückt gerade von denen, die sich stolz die Nachfolger der Apostel nannten, — dieser Gedanke hat erst jetzt, nach fast zwei Jahrtausenden, seine theilweise Verwirklichung im Staatsleben gefunden. Ich sage absichtlich: theilweise; da die blose Aufhebung der rechtlichen Abhängigkeit der Hörigen von den Herren, die Gewährung gleicher äusserer Rechte an Alle, der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit etc. dazu nicht genügt, um die bisher Abhängigen ihres Lebens froher werden zu lassen Denn überall tritt nun an die Stelle des patriarchalischen Schutzes der freie Kampf um's Dasein, nach gleichen Regeln zwar, aber wahrlich mit sehr ungleichen Waffen. Die Waffe eben ist die Cultur! Die schlecht Bewehrten unterliegen bald und werden in eine Lage gebracht, in der ihnen die wirthschaftliche Sorglosigkeit des alten patriarchalischen Systems als ein verlorenes

Paradies erscheint; auch die Wohlmeinenden unter den Besitzenden können nicht überall ihren humanen Neigungen folgen: die Concurrenz zwingt sie zur Härte, und nur Wenigen ist es vergönnt, als Wohlthäter an Denen zu erscheinen, gegen welche sie von Staatswegen nicht die geringsten Verpflichtungen haben.

Wie bei uns in Deutschland der augenblickliche sociale Zustand geworden ist, brauche ich nicht auseinanderzusetzen; wir haben ja das Alle mit erlebt. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Ruf nach Beseitigung der alten Classenvorrechte, nach Aufhebung des Zunftwesens wie der Zwangs- und Bannrechte, nach Herstellung der freiesten Bewegung der Personen ebensowohl aus den Kreisen der Bemittelten und Herren, als aus denen der Unbemittelten und Dienenden erhoben worden ist, dass also hinter den bezüglichen Massnahmen der Gesetzgebung keine einseitige öffentliche Meinung gestanden hat. Dass es vorwiegend die Städte waren, in denen die Agitation betrieben wurde, thut dem keinen Eintrag. Einen grossen Fehler aber haben die Regierungen gemacht, die schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durch gründliche Reformen im Schulwesen gar Vieles hätten thun können, um der schon damals sicher vorausgesehenen Entfesselung der Kräfte ebene Wege zu machen. Statt dessen meinte man mit dem Hemmschuh bureaukratischer Verordnungen, unter dem Beistand einer herrschsüchtigen und lichtscheuen Geistlichkeit, das Morgenroth der Freiheit abwehren zu können. Noch bis in die jüngsten Tage hinein reichen diese unglückseligen Versuche, deren üble Folgen wir nun mit einem Male überwinden sollen. Unsere Regierungsmänner freilich erkennen nun die Fehler, die ihre Vorgänger gemacht haben; aber die Hauptübelthäter, die geistlichen Herren, die ja „die Seelen ihrer sündigen Schäflein in der Hand haben", treiben ihr Handwerk munter fort, trotz aller Schulaufsichtsgesetze. Wie es denn überhaupt an der Durchführung klarer Rechtsgrundsätze auf dem Gebiete der Cultur noch gänzlich fehlt.

Dazu kömmt noch, dass bei uns in Deutschland der politischen Befreiung, die Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte lange vorausging. Eisenbahnen und Telegraphen, Handel und Industrie standen bereits in hoher Blüthe, als man in den grösseren Staaten des Deutschen Bundes noch an dem ABC des modernen Staatsrechts buchstabirte, als dieser Bund selber mit reactionären Ränken noch aufrecht erhalten werden konnte, um dem Deutschen Volke die Einheit nicht blos, sondern auch die Freiheit zu verkümmern. Indessen wäre das noch zu verschmerzen gewesen, wenn in derselben Zeit Bedeutendes geschehen wäre für die Volkscultur; da zunächst diese, nicht constitutionelle Freiheiten eine wirksame Schutzwehr gegen die Schäden des Industrialismus bilden. (Beweis dafür England!) Hätten wir die Cultur selbst aus den Händen von Tyrannen empfangen müssen, wir würden noch heute ihr Andenken segnen; leider aber war, als die neue Productionsweise der Arbeitstheilung mit unwiderstehlicher Gewalt sich unseres ganzen wirthschaftlichen Lebens bemächtigte, die Bildung der grossen Massen unseres Volkes mehr denn je der Willkür feudaler und clericaler Bestrebungen anheimgegeben. Das war ein grosses Unglück. Denn die Arbeitstheilung, an sich ein Fortschritt, wird zum Erwürger der Volkswohlfahrt, wenn sie so eminente Culturunterschiede vorfindet, wie sie bisher bei uns bestanden haben. Der Mensch, der keine allgemeine Bildung besitzt und nun zur Erhaltung des nackten Lebens gezwungen ist, auch beruflich auf jeden weiteren Gesichtskreis zu verzichten, muss ja nothwendig auf den Werth der Maschine hinabsinken. Die Folgen für die Individuen selbst, für den Staat, für die kommende Generation liegen auf der Hand. Die Befreiung der Personenbewegung und der Verehelichung thuen das Uebrige, um das „Menschenfleisch" immer billiger zu machen; da, wo sich der Einzelne noch scheut, von der billigen Waare Gebrauch zu machen, tritt unbedenklich die Actiengesellschaft ein, von der man sagen kann: „ein Herz und kein Schlag". Anstatt grosser Arbeitsgenossenschaften, wie sie sich bei gleichmässiger Volkscultur von selbst ergeben haben würden, sehen wir die Ausbeutung der Massen im Interesse Weniger immer schwunghafter betreiben; der niedrige Culturgrad der kleinen Leute wird zum verhängnissvollen Schutzzoll für das Grosscapital, dessen Prämie mit jedem neugeborenen Arbeiterkinde wächst [1]); es entsteht, um ein zwar

[1]) Die Richtigkeit dieser Auffassung wird Derjenige bestätigt finden, der sich die Mühe giebt, der Ursache des Arbeiterelends in einzelnen Fällen (nicht blos gestützt auf grosse Zahlen nach Massenbeobachtungen) nachzuforschen. Man gehe armen zerlumpten Kindern nach und frage den vielleicht krank zu Hause darniederliegenden Vater, wie er dazu kam, sich zu verheirathen und diese Kinder in die Welt zu setzen; dann wird man wohl erfahren, dass er ebenfalls arm war, in seiner Jugend kaum recht lesen und schreiben gelernt, dann aber Verwendung für seine Muskelkraft in irgend einer Fabrik gefunden hat. Der Mann gesteht uns, dass er nicht in diese Fabrik gegangen sein würde, wenn er in der Schule etwas gelernt hätte, und dass er schwerlich sich frühzeitig verheirathet haben würde, wenn nicht seine Frau, ebenfalls ohne rechte Schulbildung, Arbeiterin in derselben Fabrik gewesen wäre. So zwingt der Mangel an Cultur zunächst zur niederen Beschäftigung, deren trügerischer Ertrag dann

drastisches, aber leider nur zu wahres Wort Schäffle's zu verallgemeinern, eine grossartige „Menschenfresserei", bis endlich in den geistig vernachlässigten und durch Volksmisswirthschaft mächtig angewachsenen Massen das Gefühl der Rechtsgleichheit sich aufbäumt und sie zum vollen Bewusstsein ihres trostlosen Daseins kommen lässt.

Da ruft man nun den Unterliegenden zu: „nehmt Euch doch die Cultur, sie ist ja vogelfrei; helft Euch damit selbst!" — Das aber ist gerade der Angelpunkt der socialen Frage: die Cultur ist wohl kein concreter Besitz, wenn man sie dem Einen giebt, so braucht man sie keinem Anderen zu nehmen, und insofern ist es recht unverfänglich, wenn man sie communistisch „theilen" will. Aber die Cultur zu erringen kostet viel Zeit und viel Geld, darum ist es mit dem blosen Rathe der Selbsthülfe nicht gethan; und was der Staat jetzt thut, indem er den Kindern seiner Angehörigen *ex officio* ein wenig Lesen, Schreiben und Rechnen beibringt, ohne selbst dies wenige bei Allen zu erreichen, das ist doch wahrlich — wie wir gesehen haben — heutzutage nicht der Rede werth. Die Cultur ist und bleibt auch mit dieser geringen Nachhülfe in neunzig von hundert Fällen erbliches Eigenthum der Besitzenden. Wir müssen uns nach wirksameren Mitteln umsehen.

Nur zwei Wege stehen hier offen: entweder nimmt der Staat die gewährten Rechte und Freiheiten zurück, um auf diese Weise der unbeschränkten Concurrenz, dem ungleichen Kampfe um's Dasein Schranken zu ziehen; oder er hebt mit fester und starker Hand die Concurrenzunfähigen auf eine höhere Culturstufe, für welche eine Norm nach den früheren Ausführungen unschwer zu finden ist Dieses letztere Auskunftsmittel möchte ich der Kürze halber mit dem Namen „Culturschub" bezeichnen, zum Unterschiede von dem „Culturfortschritt" im Allgemeinen, von dem man ja annimmt, dass er eine vielleicht nur instinctive, aber unvertilgbare Eigenschaft des Menschengeschlechts sei. Die gesammte, auf das Gleichgewicht der Concurrenzfähigkeit der Bevölkerung und auf die Normirung der jedem jungen Staatsbürger zu gebenden Bildung gerichtete Thätigkeit des Staates aber möchte ich „Culturpolizei" nennen, wiederum zum Unterschiede von der seitherigen Aufgabe der Cultusministerien, die, wie ja schon ihr Name besagt, sich mehr oder weniger mit der Beaufsichtigung der Religionsgesellschaften abgegeben haben.

Wohl werden zur Abhülfe der herrschenden socialen Uebelstände noch andere Mittel vorgeschlagen, von social-demokratischer Seite [1])

zur leichtsinnigen Eheschliessung und Kinderzeugung führt. Der Schutzzoll für das Grosscapital wird noch dadurch bedeutend erhöht, dass die Gemeinde für die Invaliden der Arbeit eintreten muss. Gegen diese Missstände bilden Zwangsarbeitercassen u. dgl. nur einen Nothbehelf, dauernd wirksame Abhülfe ist nur im Culturschub zu finden.

[1]) Das Programm der „social-demokratischen Arbeiterpartei" (Bebel-Liebknecht) lautet:

I. Die social-demokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der social-demokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1) Die heutigen politischen und socialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der grössten Energie zu bekämpfen.
2) Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Classen ist nicht ein Kampf für Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Classenherrschaft.
3) Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Capitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die social-demokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Productionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.
4) Die politische Freiheit ist die unentbehrliche Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Classen. Die sociale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.
5) In Erwägung, dass die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterclasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die social-demokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluss für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen.
6) In Erwägung, dass die Befreiung der Arbeit weder eine locale noch nationale, sondern eine sociale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfasst, betrachtet sich die social-demokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der Internationalen Arbeiterassociation, sich deren Bestrebungen anschliessend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der social-demokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1) Ertheilung des allgemeinen gleichen directen und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2) Einführung der directen Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Confession.
4) Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

namentlich wird an den Staat die Forderung gestellt, ganz direct die Existenz der Unbemittelten (also nicht blos ihre Erwerbsfähigkeit) durch Staatsunterstützungen oder Staatsindustrie zu verbessern. Die Bedenken, die gegen diese Art von Hülfe erhoben werden, sind hauptsächlich privatrechtlicher Natur. der Staat habe nicht das Recht, sei es direct oder auf dem Wege der Steuererhebung, den Privatbesitz des Einen zu schmälern, um den Anderen zum Besitzenden zu machen; indessen, genau genommen liegt eine solche Vermögensübertragung fast in jeder Besteuerung zu Staatszwecken, indem aus den Beiträgen der Einzelnen Einrichtungen geschaffen werden, deren Genuss der Gesammtheit und wohl auch einzelnen Kreisen — wie z. B. die Anlage einer staatlichen Verkehrsstrasse ganz besonders einzelnen Ortschaften — zu Gute kömmt. Ich glaube auch nicht, dass die entschiedensten Privatrechtler etwas gegen eine einmalige Staatssteuer zu Gunsten der sog. arbeitenden Classen einwenden würden, wenn sie sicher wären, das Loos derselben auf die Dauer zu bessern, für alle oder doch für lange Zeit den socialen Frieden herzustellen; ebenso wenig, wie sie Darlehen oder Geschenke des Staates zur Linderung vorübergehender Nothstände bekämpfen. Viel schlagendere Gründe gegen die künstliche Aufbesserung der Existenzen selbst finden wir in humanen und wirthschaftspolitischen Erwägungen. Denn es liegt doch auf der Hand, dass eine unselbständige Existenz, wenn man ihr im Uebrigen freien Willen lässt, mit solchen Unterstützungen immer neue unwirthschaftliche Existenzen erzeugen, also consequenterweise die Unterstützungsbedürftigkeit vervielfältigen und vererben wird. Wohin soll es führen, wenn Sie eine grosse städtische Fabrikbevölkerung plötzlich in die Lage versetzen, auf solche Staatshülfe hin massenhaft Ehen zu schliessen, eigene Haushalte zu gründen? Wer garantirt dafür, dass der Staat auch für die nächste Generation aufkommen wird und kann? Es ist ja ohnedies eine nur zu feststehende Thatsache, dass der Leichtsinn in der Eheschliessung und Kindererzeugung und die Bildung im umgekehrten Verhältniss wachsen. Dazu kommt noch, dass unsere gegenwärtige Culturpolizei (wenn von einer solchen überhaupt die Rede ist) es zulässt, dass unreife Kinder, ohne jemals eine gediegene Schulausbildung zu erhalten, frühzeitig auf den kargen Erwerb der Eltern ausgehen und so den letzteren die Last, welche die Kindererziehung in cultivirten Familien mit sich bringt, theilweise oder ganz abnehmen. Solche Staatsunterstützungen würden also einen Uebelstand auf den anderen pfropfen und Zustände erzeugen, deren Unheil sich gar nicht ermessen lässt. Sie würden im Princip gerade so schädlich, wenn auch factisch noch gefährlicher wie die Schutzzölle, wie jede künstliche Steigerung der Production wirken. Es liesse sich wohl statistisch nachweisen, wie einzelne grosse Fabrikunternehmungen, die ohne künstliche Machinationen (z. B. billiges Geld von den Zettelbanken, Actienschwindel u. dgl.) niemals zu Stande gekommen sein würden, nicht nur den soliden und naturwüchsigen Erwerbszweigen, namentlich der Landwirthschaft, die besten Kräfte entzogen, sondern auch eine ganz neue zahlreiche Generation veranlasst und mittelbar den Culturzustand eher herabgedrückt als gehoben haben. Bei der erschreckend niedrigen Cultur eines so grossen Theils unserer Mitbürger und der dadurch bedingten Wohlfeilheit der die Maschine ersetzenden Menschenkraft ist es ganz begreiflich, dass die erste beste Baumwollenconjunctur oder ein Schutzzoll oder ein billiges Banknotenanlehen einen rapiden Kinderschub zur Folge hat und den Grund zu grossen Nöthen in der Zukunft legt. Dasselbe würde mit der Staatsindustrie erzielt. Unter Ehrlichen und klar Denkenden kann also sicherlich die directe Staatsunterstützung nicht länger in Betracht kommen; auch unter den Arbeitern selbst sind es nur Irregeleitete, die von dieser Seite her sich eine nachhaltige Besserung ihrer Lage versprechen.

Aber freilich soll man nicht immer einzig und allein den ärmeren Classen das Ungehörige der „Staatshülfe" vorhalten, so lange diese Hülfe von dem Grosscapital zwar mit „sittlicher Entrüstung" perhorrescirt, aber thatsächlich desto mehr in Anspruch genommen wird. Wie das gemacht wird, ist ja längst ein öffentliches Geheimniss und konnte auch den Socialdemokraten nicht verborgen bleiben, die von ihrem Standpunkte aus nur consequent verfahren, wenn

5) Trennung der Kirche vom Staat, und Trennung der Schule von der Kirche.
6) Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7) Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschwornen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
8) Abschaffung aller Press-, Vereins- und Coalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. Beseitigung der durch die Zucht- und Arbeitshausarbeit den freien Arbeitern geschaffenen Concurrenz.
9) Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.
10) Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

sie die Staatshülfe in anderer Gestalt auch für sich verlangen. Ueberhaupt ist nichts ungerechter, als von den Arbeitern fortgesetzt ein freiwilliges Aufgeben ihres Classenstandpunktes zu erwarten. Wenn von Seiten der Regierungen und der besitzenden und höher cultivirten, d. h. der *de facto* herrschenden, Classen keine ernstlichen Anstalten gemacht werden, um allen Staatsangehörigen eine höhere Cultur und durchgreifende Rechtsgleichheit zu geben und also der Classenwirthschaft den Boden unter den Füssen zu nehmen — dann darf man sich nicht wundern, wenn jene Classen sich mit Hülfe des Coalitionsrechtes, d. h. des erlaubten Krieges, das zu nehmen suchen, was sie friedlich zu gewinnen nicht vermögen. Dass es dabei nicht immer glatt hergeht, dass das Interesse Einzelner oft grausam geopfert wird, ohne dass der Gesammtheit auch nur der geringste Nutzen damit geschieht, ist ganz natürlich; ohne etwas Tyrannei und Rechtsverletzung ist ja kein Kriegszustand denkbar.

Diesen Kriegszustand zu beseitigen soll nun die schöne Aufgabe einer Reihe gewerbepolizeilicher Massnahmen sein, welche neuerdings namentlich auf dem sog. Eisenacher Socialisten-Congress vertreten worden sind. Die von dieser Seite ausgehenden Bestrebungen, die wir schlechthin die socialistische Irenik nennen können, gehen von den irrthümlichen Voraussetzungen aus, dass es möglich sein werde, durch „Schiedsgerichte", „Arbeitsämter" u. dgl. den äusseren Frieden zwischen Arbeitgebern und Nehmern dauernd zu begründen, und dass es überhaupt gelingen werde, durch Aufbesserung ihrer materiellen Lage die arbeitenden Classen mit ihrem niederen Culturgrad und ihrer untergeordneten socialen Stellung zu befreunden. Das ist nun einfach Illusion. Dem stillen und sorgfältigen Beobachter kann es nicht entgehen, dass die tiefgehende social-demokratische Bewegung etwas ganz Anderes will, als *panem et circenses*, etwas viel Höheres, was ihr einen idealen Charakter und bleibende Kraft verleiht: die Cultur- und Rechtsgleichheit. Wenn einzelne Agitatoren und Versammlungen, scheinbar im Widerspruche mit diesem Ideale, sich ablehnend gegen die Bildungs- und genossenschaftlichen Bestrebungen der von Schulze-Delitzsch geleiteten Arbeiterkreise verhalten, so ist das eben nur eine Folge des Kriegszustandes und der Parole „Alles oder Nichts". Ich halte diese Kampfweise weder für klug noch für siegverbürgend, aber ich verstehe ihren Sinn und sehe es ebenso klar voraus, dass alle schiedsrichterlichen u. s. w. Bemühungen keinen Wandel schaffen werden. Von einem eigentlich richterlichen Eingreifen kann ja überhaupt hier überall nicht die Rede sein, wenn man nicht das freie Vertragsrecht beseitigen will, wodurch man nur zu einem neuen System der Hörigkeit kommen würde. Dies gilt namentlich von den Versuchen, feste Normen für die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn zu finden. Solche Betheiligung, die doch nur einen Sinn hat, wenn ihr ebenso die Theilnahme am Risico, am möglichen Schaden, gegenübersteht, lässt sich unmöglich vorschreiben oder erzwingen und am wenigsten durch irenische Rathschläge und Resolutionen allgemein einführen. Sie kann und wird nur eine Folge friedlicher Vereinbarung sein können und wird im Grossen nur dann in's Leben treten, wenn es den Arbeitgebern nur unter der Bedingung des Gewinnantheils möglich ist, tüchtige Mitarbeiter zu finden. Der jetzige Classenkampf ist ganz und gar nicht dazu angethan, uns der Verwirklichung solcher Ideale entgegenzuführen. Die Willigkeit der Arbeiter aber, den Kriegszustand aufzuheben, wird immer nur sehr kurze Zeit dauern, immer nur den Charakter des Waffenstillstandes tragen. Vielmehr wird mit der Aufklärung auch die Unzufriedenheit zunehmen; weit entfernt, dem Zauberstab der Ireniker zu folgen, wird die Classencoalition immer weiter und tiefer greifen und bald auch die ländlichen Arbeiterbevölkerungen erfassen, die bisher im Grossen und Ganzen noch nicht zu den „Wissenden" gehören. Die sociale Frage — es kann nicht oft genug wiederholt werden — verlangt zu allererst eine genügende Antwort darauf, wie wir Cultur und Rechtsfähigkeit demokratisiren, wie wir beide, unseren liberalen Staatsformen gemäss, dem Geringsten unter uns zugänglich machen sollen. Damit eben befassen sich die Eisenacher Mittel zunächst nicht.

Ueberhaupt aber genügt meiner Ansicht nach das blose Vorhandensein von Missständen nicht dazu, um die Nothwendigkeit zu beweisen, sie äusserlich erträglicher zu machen. Vielleicht — man kann ja auch so argumentiren — wäre es besser und menschenfreundlicher, die Lage noch unerträglicher zu gestalten, um das Uebel mit der Wurzel herauszureissen. So kann ich mich z. B. bis heute noch nicht mit künstlichen Massnahmen zur Abhülfe der Wohnungsnoth befreunden. Man denke doch nur: der Staat giebt vollkommenste Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung; ein grosser Theil der auf Tagelohn arbeitenden Bevölkerung verlässt die Landwirthschaft (welche nun an grossem Arbeitermangel leidet), um das angenehmere Leben der grossen Stadt mitzumachen. Bis dahin haben die Leute ihre Handlungsweise selbst zu verantworten; da kommt der Rückschlag in Form der Wohnungsnoth: nun sollte man meinen, die Leute würden einsehen, dass nicht Alle in der

Stadt wohnen können, dass die allzusehr Bedrängten sich einige Entsagung auferlegen und auf's Land gehen müssen — statt aber diese Einsicht zu befördern, sinnt man auf Mittel, damit doch ja kein theures Haupt der lieben Stadt verloren gehe. Das ist, gelinde gesagt, Kirchthurm-Volkswirthschaft, ganz abgesehen davon, dass man mit einem Zuge die naturgemässe Vertheilung der Arbeitskräfte stört, die städtische Grundrente künstlich hinaufschraubt und den Grund zu neuen Wohnungsnöthen in der Zukunft legt — lauter Erweiterungen des „Monopols der grossen Städte". (Von der Wohnungsnoth der Beamten rede ich hier nicht; das Recht derselben, Abhülfe vom Staate resp. der Gemeinde zu fordern, ist ja ganz zweifellos.)

In viel näherer Beziehung zur Lösung der socialen Frage steht die beabsichtigte Festsetzung der Arbeitszeit für Kinder; nur fragt es sich, ob bei grösserer Fürsorge des Staates für die Erziehung es überhaupt noch statthaft sein kann und darf, dass Kinder im schulpflichtigen Alter auf Erwerb ausgehen.

Als radicale Heilmittel bleiben uns also, wie gesagt, nur übrig: entweder die Wiederherstellung des patriarchalischen Systems, d. h. die Beschränkung der Freiheit, oder ein grossartiger Culturschub mit weiterer Rechtsausbildung auf der jetzigen Grundlage.

Die junge Freiheit zu vernichten oder ihr auch nur die Flügel zu beschneiden — wer möchte das unternehmen! Die Regierungen werden sich wohl hüten, dies auf eigene Hand zu thun, eine starke öffentliche Meinung dafür zu gewinnen aber scheint mir ein Ding der Unmöglichkeit. In der That gehört ein Grad von Selbstverzweiflung dazu, sich selbstgegebene Freiheiten wieder zu nehmen, zu dem wir Gottlob doch keinen Anlass haben; eher vielleicht könnte man in Russland die Aufhebung der Leibeigenschaft als verfrüht bereuen — aber doch auch nur dies bereuen, nicht ihre Wiedereinführung ernstlich wünschen. Auch nicht des allgemeinen directen Wahlrechts, der volksthümlichsten Morgengabe unseres grossen Kanzlers, können und wollen wir (wie D. F. Strauss verblendet genug ist zu hoffen) uns entledigen. Die Freiheit kann etwas zu früh kommen, zu früh, um sie froh zu ertragen; sie wieder verstossen hiesse sich ihrer Wiederkehr unwürdig machen. Neben idealen Gründen sind es aber auch sehr praktische Erwägungen, die uns von solchem Gebahren abhalten müssen. Haben nicht Tausende und Abertausende unter uns ihre Existenz gerade auf dieser jungen Freiheit aufgebaut? Wer giebt uns das Recht, ihnen mit der Freiheit auch den Boden zu entziehen, in dem sie wurzeln? — Wie wir uns auch drehen und wenden: unsere Freiheit verträgt nur noch Erweiterungen und sorgfältigen Ausbau, keine wesentliche Beschränkung!

Bevor ich indessen den Versuch mache, Ihnen in grossen Zügen das Programm zu einem umfangreichen „Rechts- und Culturschub" vorzulegen, möchte ich kurz die socialen Folgen andeuten, welche die Verallgemeinerung höherer Cultur nothwendig haben muss.

Ich gebe zunächst vollkommen zu, dass der jetzige Unterschied von Hoch und Niedrig mit der Zeit noch viel mehr und gründlicher verwischt werden wird, als wir es bisher erlebt haben; denn nicht die Gleichheit vor dem Gesetze — wie man idealistisch annehmen sollte — hebt die Classenunterschiede auf, sondern nur die Gleichheit im Wissen und Können, die Gleichheit der Sitten, die gleiche Bewaffnung im Kampfe um's Dasein. Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn man meint, dass heute unter den weniger gebildeten Classen ein grosser Respect vor den Besitzenden und Gebildeten bestände; was zu dieser Meinung verleitet ist blos Unterwürfigkeit in der äusseren Begegnung um ebenso äusserlicher Vortheile willen — also eine auf das sociale Gebiet übertragene Frommthuerei und Heuchelei, welche gewiss nicht zur Hebung des Volkscharakters beiträgt. Das Bewusstsein der gleichen Rechtsbasis dringt immer mehr in die untersten Volksschichten und lässt die Leute nicht im Zweifel darüber, dass sie aus demselben „Stoffe" gemacht sind, wie jene, von denen sie wirthschaftlich abhängen; die populäre Aufklärung in religiösen Dingen, die jedem gesunden Menschenverstand schnell zugänglich ist und sich gern für die schwer zu erringende positive Cultur selbst hält, thut das Uebrige, um die unteren Classen zu verbittern. Jeder Einsichtige muss es als einen grossen Fortschritt zum Besseren betrachten, wenn diesem grollenden Selbstgefühl die versöhnende Ergänzung — die Culturgleichheit — gegeben wird.

Auch das Verhältniss der Dienstboten zu den Herrschaften wird ein gänzlich anderes werden und die letzten Spuren der Hörigkeit vollends abstreifen. Die Dienenden werden gebildeter, geschickter und theurer sein; wer jetzt noch drei und vier Dienstboten halten kann, wird sich vielleicht später mit einem begnügen, und diesem einen wird er die Stellung eines geachteten Gehülfen einräumen müssen. Dieses neue Verhältniss wird zur nothwendigen Folge haben, dass unsere Hausfrauen mehr und mehr das werden, was sie dem Namen nach sein sollten — d. h. eben Hausfrauen, und dass unsere Töchter sich bei aller Bildung auch dazu bequemen, die Ar-

beiten einer Magd mitzumachen. Gleichzeitig aber wird durch die Verallgemeinerung der Bildung auch die Arbeit, jegliche Arbeit den natürlichen Adel erlangen, den nur die bisherigen schreienden Culturunterschiede ihr versagen konnten. Keine, auch nicht die geringste Beschäftigung wird mehr verächtlich erscheinen, wenn ihre Vollbringer nicht mehr die Parias der Gesellschaft bilden. Dann wird es namentlich möglich sein, die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts weiter auszudehnen und somit einem vielbeklagten moralischen Gebrechen unserer Zeit den hauptsächlichsten Anlass zu nehmen.

Ferner dürfen wir uns nicht verhehlen, dass in dem neuen Culturstaat die Behauptung ererbten Vermögens schwerer werden und mehr Selbstthätigkeit voraussetzen wird, als jetzt; der materielle Besitz wird keine Sinecure mehr sein, und der wird ihn bald verlieren, der sich mit der allgemeinen wirthschaftlichen Tendenz in Widerspruch setzt. Absolut Unfähige werden mit oder ohne Vermögen zu Grunde gehen. Unverhältnissmässig grosser Besitz wird ebenso schwer zu erringen, als durch Generationen hindurch an die Familie zu fesseln sein. In dem Maasse, als die höhere Concurrenzfähigkeit Aller es jedem Einzelnen bei wackerer Arbeit und Wirthschaftlichkeit leichter machen wird, sich einen bescheidenen Besitz zu verschaffen, in dem Maasse, als neue Capitalien entstehen, in dem Maasse muss auch der relative Werth der alten sinken. Das ideale Ziel dieser vollkommen neuen Volkswirthschaft auf dem Grund allgemeiner und gleichmässiger Volkscultur ist allerdings ein communistisches, nämlich die möglichst gleichmässige Vertheilung der materiellen Güter unter alle culturfähigen Staatsbürger, aber nicht durch rohe Gewalt oder blosen Machtspruch des Staates, sondern durch die Arbeit. Das System der Arbeitstheilung wird zweifellos immer weiter fortschreiten, nun aber nicht mehr zum Schaden ungebildeter Massen, sondern als wirthschaftliches Agens zahlreicher Erwerbsgenossenschaften. Damit ist zugleich eine Antwort auf die naheliegende Frage gegeben, was bei stetiger Verallgemeinerung höherer Cultur aus unseren grossen Fabriken, Actienunternehmungen etc. werden solle, deren gegenwärtige Existenz ja nur möglich ist durch die niedere Cultur der Arbeitermassen: sie werden entweder aufhören zu bestehen, oder ihre Besitzer werden sich dazu bequemen müssen, ihren gebildeten Mitarbeitern nach und nach immer grössere Besitzantheile zu gewähren. Die Cultur ist das einzige Mittel, um auf friedlichem Wege zu diesem Ziele zu gelangen.

Dass die Arbeit mit dem inneren Werthe der Menschen im Preise steigen muss, versteht sich von selbst; doch wird der Unterschied im Preise für Verrichtungen höherer und niederer Art ein viel geringerer sein, als jetzt, indem für die ersteren eine bei weitem grössere Anzahl befähigter und gebildeter Individuen disponibel werden, und andererseits die Vertheuerung der Menschenkraft einen enormen Aufschwung des Maschinenwesens und die Einschränkung der blosen Handarbeit auf das unumgänglich Nothwendige und durch die Maschine nicht Ersetzbare zur Folge haben wird. Geradezu thöricht ist es, von solcher Erweiterung des Kampfes um's Dasein zu fürchten, dass Kunst und Wissenschaft zurückgehen müssten; denn es liegt doch auf der Hand, dass bei einer ausgezeichneten Schulbildung aller Volkskreise eine ungeheuer viel grössere Zahl von Talenten an den Tag treten wird, als es jetzt überhaupt möglich ist, und an Anstalten zur künstlerischen und gelehrten Fachausbildung wird es in einem durch und durch cultivirten Staatswesen nicht fehlen. Die Frage aber, was bei einer so gesteigerten Productionskraft schliesslich aus den Producten werden solle, und ob wir selbst nicht an Ueberproduction und Ueberconcurrenz zu Grunde gehen werden, ist eine ziemlich müssige, so lange unser natürlichster Erwerbszweig, die Landwirthschaft mit der Viehzucht, noch lange nicht zur möglichen Vollkommenheit entwickelt ist; wäre dies der Fall, so würden wir wohl noch mehr als vierzig Millionen Menschen auf und von unserem Deutschen Boden ernähren können, und zwar viel besser als jetzt. Aber gesetzt auch den Fall, unsere Volkszahl käme an einer Grenze an, über die hinaus unser Land den Unterhalt versagte — wo steht denn das Gesetz, dass ein weises Volk seine Kopfzahl unter allen Umständen vermehren muss? — und wenn unsere Kopfzahl gleichwohl auch dann noch wächst, was hindert uns denn, in Zukunft doppelt und dreifach so viele Colonisten als heute in ferne Continente zu entsenden? Das ist ja der Deutschen gerechter Stolz, dass sie das Zeug haben, einen Ueberschuss an Kraft und Intelligenz an die Gesammtmenschheit abzugeben!

Die segensreichsten Folgen aber werden für unser ganzes öffentliches Leben zu Tage treten. An den Wahlurnen, aus denen ja schon nach heutiger Theorie der Geist weiser Gesetzgebung emporsteigen soll, werden nur noch denkende Staatsbürger erscheinen, nicht geführt mehr von schlechten Berathern, rothen oder schwarzen Brandstiftern. In den Bezirken und Gemeinden wird erst dann das volltönende Wort „Selbstverwaltung" zur lebendigen That werden; erst dann werden alle Bürger mit rechtem Verständniss an

der Weiterbildung des öffentlichen Rechts arbeiten, und an der Culturmission des Staates sich betheiligen können. Zahllose Gesellschaften und Vereine, die mannichfachsten gemeinnützigen Interessen fördernd, werden die Bürger zusammenführen und an die Stelle des unnützen und geistlosen Herumlungerns in Schnaps- und Bierkneipen werden frische, Geist und Herz stärkende Zerstreuungen treten. Jedes Dorf wird seine lichte und schöne Volkshalle haben, in der es dem gebildeten Landmann eine Freude und Erholung sein wird, an dem geistigen Leben des weiten Vaterlandes und an den Fortschritten der Wissenschaft und der Kunst lebendigen Antheil zu nehmen. Und was heute an edlen und schönen Werken nur zufällig durch persönliche Gunst, Gnade und Mäcenenthum gedeiht, wird in Zukunft aus ureigenstem Antriebe des Volkes geschehen, das nicht mehr, wie heute, verständnisslos den Schöpfungen jedweder Kunst gegenüberstehen wird[1]).

Man mag diese und ähnliche Erwartungen etwas idealistisch finden; jedenfalls entspringen sie einem sehr praktischen Idealismus, einer Art von „umgekehrtem Darwinismus“, der unseren Nachkommen ein unabsehbar hohes Ziel in der Zukunft zeigt und auch dem Altgläubigen, sofern er nur ein wahrer Christ ist, keinen Schrecken einflössen kann. Denn in der Rechts- und Culturgleichheit Aller liegt sowohl die Verkörperung des christlichen Grundgedankens der allgemeinen Gottkindschaft, als die Wiederherstellung der natürlichen Zuchtwahl, ohne welche eine höhere Fortentwickelung unseres Geschlechts undenkbar ist. Dieses letztere Moment wird noch viel zu wenig erkannt, und doch würde seine Würdigung uns so manches Räthsel in der Völkergeschichte erklären und uns deutlich die Wege zeigen, die wir gehen müssen. Jede menschliche Gemeinschaft, jeder Staat, der durch seine künstliche Rechts- und Sittenordnung das Princip der natürlichen Zuchtwahl fortgesetzt und auf die Dauer unterdrückt, ist unweigerlich dem Untergang verfallen; vielleicht langsam, aber sicher entarten die leiblichen und geistigen Eigenschaften des Volkes. Wo sich die Classe einnistet und vererbt, da fängt die Race an Rückschritte zu machen. Sclaverei, Kastengeist und Classenwirthschaft sind die Grundlagen des Cretinismus nach oben wie nach unten: nach oben, indem sie den kräftigenden Kampf um's Dasein entbehrlich machen und die Fortpflanzung ungesunder Keime begünstigen; nach unten, indem sie auch den besseren Anlagen Raum, Luft und Licht zur gedeihlichen Entfaltung nehmen und ganze Volksschichten der Entartung und Versumpfung preisgeben. Auf dieser absteigenden Linie haben zahlreiche Völker des Orients ihr verdientes Schicksal gefunden, und andere werden es finden — nicht weil es so der „Geist der Geschichte“ unabänderlich bestimmt hat, sondern weil es ihnen an kluger Selbsterkenntniss fehlt. Und so werden auch die Völker des Occidents, voran die romanischen und ihnen nach die germanischen, den Weg des Fleisches gehen, wenn nicht eine neue Staatsweisheit dem Verderben bei Zeiten wehrt. Die Formen des Rechtsstaats für sich allein aber werden den Zersetzungsprocess nur beschleunigen, indem sie der Classenwirthschaft den permanenten Bürgerkrieg hinzufügen. Die üppigsten Blüthen höherer Cultur werden uns davor nicht schützen, wenn nicht der ganze Volksbaum in Wurzeln und Zweigen gesundet. Lassen wir uns den mehr und mehr einreissenden Egoismus und die gedankenlose Genusssucht in den Kreisen unserer Aristokratie und Bourgeoisie und die gedrückten kümmerlichen Gestalten in unserem Fabrikdistricten zeitige Warner sein, damit unser Volk nicht dereinst liegen bleibe unter den Füssen culturkräftigerer Eroberer; geben wir dem „vierten Stande“ was ihn gleich macht mit uns im Kampfe um's Dasein, was allein in unserer Gesellschaft die natürliche Zuchtwahl wieder herstellen kann: die gleiche Cultur neben dem gleichen Recht — Bildung und wieder Bildung! Dann mögen immerhin die schwächlichen Individuen unterliegen und die ungesunden Zweige absterben, nicht ferner aber ganze Classen und mit ihnen zuletzt das ganze Volk verderben.

[1]) Ueber die Wirkung guter Elementarschulen auf das gesammte sociale Leben spricht sich trefflich Lor. Stein, Verwaltungslehre V., S. 73, folgendermassen aus: „Inhalt, Umfang, Allgemeinheit und Freiheit des Elementarunterrichts bedeuten in ihrem Kreise die Kraft und die Richtung der ganzen socialen Bewegung einer Epoche, und zwar in der Weise, dass die Entstehung und Ausdehnung desselben, sowie seine organische Verbindung mit dem allgemeinen Bildungswesen den grossen Process der Hebung der niedern Classen überhaupt, speciell aber den der Hebung derselben zum geistigen Leben der höheren bedeuten. Es ist daher ohne eine wohl organisirte Elementarbildung gar kein wahrer socialer Fortschritt möglich; wo derselbe dagegen fehlt, fehlt das grosse vermittelnde Glied für den Uebergang von einer Classe zur andern, mit ihm das Element der Ausgleichung der Classengegensätze, und der sociale Kampf wird daher ein roher, gewaltsamer, der die Vermehrung der Wohlfahrt zum Inhalt und die Despotie zur Folge hat. Nur der tüchtige und allgemeine Elementarunterricht kann das ändern, fast mehr noch durch sein Princip als durch seinen Inhalt (?). Wo eine gute und fortschreitende Elementarbildung vorhanden ist, da ist einerseits zwar der sociale Fortschritt der niederen Classen ein unaufhaltsamer, aber da wird mit der steigenden Bildung auch die gewaltsame Revolution mehr und mehr unmöglich.“

Wer es nicht über sich vermag, diesem freien Gedankenfluge zu folgen, sei es aus unverschuldeter Beschränktheit, sei es aus kirchlichem Irrwahn, aus Pessimismus, aus Herrschsucht oder aus Furcht, eigenen Einflusses verlustig zu werden oder Rücksichten gegen Andere zu verletzen; wer sich nicht so frisch um's Herz fühlt, um alle Vorurtheile und kleinlichen Bedenken der Wahrheit und der Menscheit zu Liebe über Bord werfen zu können — der bleibe fern von der Lösung der socialen Frage!

Also mit frischer und ganzer Kraft an die grosse herrliche Aufgabe: die Gründung des wahren Culturstaates! Nur als vollkommener Culturstaat wird unser Deutsches Reich auf die Dauer der Träger einer höheren Rechtsordnung werden und bleiben, nur im Wettstreit Gebildeter mit Gebildeten, nicht im Kampfe der Classen, im Kampfe überlegener Cultur mit roher Kraft, im Kampfe der Confessionen! Muthig voran — Rom und der Internationalen zum Trutz, der Menschheit zu Nutz und Gott zum Wohlgefallen auf Erden!

II.

Die Culturpolizei.

Die „Culturpolizei" ist noch kein klarer und festgegliederter Bestandtheil unseres socialen Verwaltungsrechts. Ganz natürlich, da dieses Recht und seine philosophische Begründung zum grossen Theile aus Zeiten stammt, wo der heutige staatliche Gesellschaftsbegriff selbst noch ein embryonenhaftes Dasein führte, wo man in den Kreisen der Herrschenden jeden schüchternen Versuch, allgemeine Menschenrechte zu etabliren, als eine Fehlgeburt betrachtete und wohl gar als politische *abactio partus* bestrafte.

Wenn wir von Verwaltungsrecht sprechen, müssen wir sorgfältig die in Verfassungen und Verfassungsentwürfen, sowie in theoretischen Abhandlungen niedergelegte Phraseologie von den wirklichen Verpflichtungen unterscheiden, und unter den letzteren wiederum die sogenannten publicistischen von den civilrechtlichen (d. h. gerichtlich klagbaren) Obligationen trennen. Denn was helfen uns alle „Grundrechte," wenn ein solches Recht überall da, wo der gemeine Staatsbürger sich daran anklammern will, in Dunst und Nebel zerrinnt! Dass früherhin ehrliche Staatsmänner und politische Parteien mit der blosen grundrechtlichen Phrase Ausserordentliches zu leisten meinten, das gereicht ihnen bei ihrem Mangel an Erfahrung nicht gerade zum Tadel und zeugt von ehrenwerthen Idealen; wie verfänglich und unter Umständen gefährlich aber in der Gesetzgebung allgemeine Grundsätze ohne genaue Feststellung der daraus für und gegen den Staat erwachsenden Verpflichtungen sind, das erfahren wir empfindlich in unseren Tagen, wo gewisse Artikel der Preussischen Verfassung gerade von denen am meisten vorgeschützt werden, mit deren finsterem Geist die Schöpfer der Verfassung selbst offenbar nichts — oder nur sehr wenig — gemein hatten.

Nirgends aber besteht zwischen Grundrechten und wirklichen Obligationen eine so grosse Kluft wie auf dem Gebiete der Culturpolizei. Hier zeigt es sich so recht deutlich, wie schwer es ist, eine Wahrheit, einen Rechtsgrundsatz in's Leben einzuführen ohne den energischen Willen und den starken Arm des Staates. Ja noch mehr, auf diesem Gebiete können wir es erleben, dass selbst „liberale" Männer die Unumgänglichkeit eines Grundrechtes einsehen und zugeben, beileibe aber nicht die Consequenzen anerkennen wollen; ein Beweis, wie oft das Herz dem Verstande vorauseilt und verständiger empfindet als der berufene Träger der Logik. Sehr treffend sagt R. Gneist von dem Streit über die Bildung der Volksschule: „Hätte unsere Zeit überhaupt die Geduld zu nüchternen Rückblicken auf ihr unstetiges Denken und Schaffen, so würden nicht nur die missglückten Gesetzentwürfe, sondern ebenso die Kammer- und Commissionsverhandlungen, die Tagespresse und die Flugschriften in übereinstimmender Weise die drei Grundmängel darlegen, an welchen die bisherigen Versuche gescheitert sind: die Unklarheit der herrschenden Vorstellungen, — den mangelnden Sinn für Gesetzlichkeit, besonders in dem Verhältniss zwischen Kirche und Staat, — den Mangel eines ernsten Willens, der Elementarschule durch Beschaffung neuer Mittel zu helfen." In derselben Schrift weist R. Gneist schlagend nach, wie die Entwickelung der Preussischen Volksschule seit dem Jahre 1794 nicht wesentlich fortgeschritten ist, d. h. bis zum Rücktritt des Herrn v. Mühler. Hier kömmt es mir zunächst darauf an, die Unvereinbarkeit der bestehenden Volksschule mit dem Geiste der allgemeinen Rechtsgleichheit zu zeigen, wozu ein kurzer Hinweis auf unsere modernen Verfassungen genügt.

„Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden." So lautet der erste Absatz des §. 155 der niemals lebendig gewordenen Reichsverfassung vom 28. März 1849. Nun sollte man meinen, der Staat kenne für das gesammte „Volk" nur die eine, nämlich „genügende" Schulbildung, der etwa nur noch eine höhere Fachausbildung

für Lehrer, Beamte u. s. w. gegenüber stände; man sollte dies meinen, nachdem kurz vorher von der Gleichheit vor dem Gesetz, der Aufhebung des Adels als Stand und dergl. die Rede ist. Aber siehe da, der zweite Absatz desselben Paragraphen, der gewissermassen den verwaltungsrechtlichen Revers darbietet, bestimmt: „Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist." Was aber, so fragen wir billig, ist nun „genügend", die Bildung aus der unteren oder aus der oberen (oder höheren) Volksschule? Wenn schon die untere Volksschule „genügend" ist, so erscheint es doch ungerecht, dass der Staat noch andere Volksschulen unterhält, in denen er bei Unentgeltlichkeit des Unterrichts (§. 157) mehr als genügende Bildung gewährt. Der Einwand, dass die „genügende" oder „mehr als genügende" Volksschule zu benutzen in die freie Wahl der Kinder resp. Eltern gelegt sei, ist doch nicht stichhaltig, da man unmöglich in Frankfurt daran gedacht haben kann, in jedem kleinen Dorfe eine untere und eine höhere Volksschule zu errichten. — Die Frage ist hier allerdings gegenstandslos, da der Reichsverweser niemals in die Lage gekommen ist, Deutsche Volksschulen zu gründen; es ist aber interessant zu sehen, wie schon in jenen freisinnigen Grundrechten der Keim zur culturpolizeilichen Willkür enthalten ist.

Thatsächlich wichtiger ist die bez. Rechtsbildung in Preussen. Die Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erklärt:

> „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.
>
> „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."

Insofern hier von einer einzigen Volksschule schlechtweg die Rede ist, liegt in der Preussischen Verfassung ohne Zweifel eine Verbesserung der Bestimmungen der Reichsverfassung nach der Richtung der culturpolizeilichen Gerechtigkeit hin. Noch mehr tritt dies hervor durch die damalige Auffassung des Begriffes „Volksschule" Seitens der Schöpfer der Preussischen Verfassung. Der Minister v. Ladenberg erklärte, „dass darunter diejenige Schule zu verstehen sei, welche dem Staatsbürger den Grad politischer Reife gewährt, der ihn fähig macht, in politischen Dingen seine Stimme abzugeben und seine Rechte wahrzunehmen;" ferner „dass das (im Art. 26 vorgesehene) Unterrichtsgesetz von dieser Anschauung ausgehen und den Begriff nach den einzelnen Unterrichtsgegenständen in ihrem Maximum (sollte wohl besser heissen „Minimum"!) näher bezeichnen werde, wobei nicht unstatthaft sein solle, wenn einzelne Lehrer über das Mass des Maximums hinausgehen, insofern nur die Haupterfordernisse einer Volksschule dadurch nicht beeinträchtigt werden." Fraglich aber wird die Einheitlichkeit des Volksunterichts auch hier durch die weitere Bemerkung des Ministers, „dass neben den Volksschulen auch noch solche Schulen bestehen werden, die weit über deren Maass hinausgehen, nämlich Mittelschulen, die gleichzeitig auch die gewöhnliche Volksbildung leisten" — Schulen also, von denen das Allgemeine Landrecht nichts enthält, in welchem nur von „gemeinen Schulen", „gelehrten Schulen" und „Universitäten" die Rede ist.

Von besonderem Interesse ist der in der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 enthaltene (aus den Beschlüssen der Deutschen Nationalversammlung übernommene) Satz: „Der Preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet." Mir bleiben diese Worte ausserordentlich merkwürdig, weil sie den ersten schüchternen Ansatz zu einer Art civilrechtlicher Verpflichtung des Staates enthalten und zugleich den wirklichen Gläubiger namhaft machen. In der That wird dadurch, dass der Staat den Kindern und nicht den Eltern gegenüber sich verpflichtet, ein für die richtige Auffassung des Culturpolizeirechts durchaus klarer Stand- und Ausgangspunkt gewonnen, der übrigens in anderen Partien des öffentlichen Rechts längst anerkannt ist. Danach ist das Kind nicht als das freie Eigenthum der Eltern, sondern als angehender Staatsbürger, als zukünftiger Culturmehrer, Wähler, Steuerzahler, Soldat u. s. w. zu betrachten, mit dem der Staat allein (nicht etwa ein Dritter, wie der Papst) sofort bei der Geburt — ja durch Vermittelung des Strafgesetzes sogar noch vor der Geburt — einen Zwangs-Vertrag eingeht, der mit Pflichten und Rechten beiderseits reichlich ausgestattet ist. Bei consequenter Durchführung dieses Vertragsverhältnisses ergeben sich ganz feste Anhaltspunkte für eine grosse Anzahl von streitigen Fragen, namentlich auch solchen confessioneller Natur. Nach diesem Verhältnisse sind die gesetzlichen Pflichten und Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern nur Delegationen Seitens des Staates, der mit dem Rechte der jederzeitigen Kündigung der Uebertragung selbstverständlich auch das Recht und die Pflicht hat, die Delegatare gehörig zu beaufsichtigen. Es ist gar nicht abzusehen, wie im heutigen Rechtsstaat das Ver-

hältniss zwischen der Gesammtheit der staatlich verbundenen Gesellschaft und dem Individuum anders construirt werden soll, will man nicht zu ganz vagen Theorien zurückkehren. Und man sage doch nicht, dass in solcher Vorstellung keine Religion liege! Wenn ein ganzes Volk, innig verknüpft durch die gemeinsame Vaterlandsliebe und tausend Bande des Rechts und der Sitte, an der Wiege eines Neugeborenen betheuert: „ich will dich schützen dein Leben lang, will sorgen dass der Gotteskeim in dir sich zur vollen Blüthe entfalte und dass du ein guter, glücklicher und freier Mensch werdest“ — und wenn dann dieser Betheuerung der thatkräftige Nachdruck gegeben wird — ich meine, das sei mehr nach dem Sinne Christi des Kinderfreundes, als der scheinheilige Bekehrungseifer eines herrschsüchtigen und verdummungsseligen Clerus. Der Gedanke, der Preussischen Jugend das Recht auf allgemeine Volksbildung verfassungsmässig zuzugestehen, war also ein durchaus guter und richtiger; bei der Revision liess man aber jene Fassung fallen, da es unpassend sei, „der unmündigen Jugend etwas zu gewährleisten!“

Diese Beispiele beweisen, wie man schon bei der Grundsteinlegung unseres Deutschen Rechtsstaats mehr unstät gefühlt als energisch gewollt hat, wie man sich namentlich nicht ganz von der Vorstellung hat losmachen können, dass der Volksunterricht dem (angeblich verschiedenen) Bedürfnisse verschiedener „Volksclassen“ anzupassen sei. Und nun erst die Praxis! Welchen Zustand „politischer Reife“ nicht blos die Preussischen, sondern auch die Bayrischen u. a. Volksschulen hervorgebracht haben, wissen wir Alle; hier, und hier fast allein, in dem Mangel klarer culturpolizeilicher Verpflichtungen liegt der Keim zu den socialen und religiösen Wirren, mit denen das junge Deutsche Reich zu kämpfen hat.

Selbst noch die Falk'schen Lehrpläne für die Volks- und Mittelschulen gehen von der hergebrachten mittelalterlichen Auffassung der Volksgemeinschaft aus, indem sie die sogen. Bürger-, Mittel-, Rector- oder Stadtschulen dadurch charakterisiren, dass dieselben „einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrclassigen Volksschule geschieht, andrerseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in grösserem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmässig der Fall sein kann.“ Die betr. Ministerialverfügung fährt fort: „Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.“ Das heisst mit anderen Worten: „Der Staat hat zwar kein Geld dazu, wünscht und befördert es aber, dass dem sogen. Mittelstande eine bessere Schulbildung gegeben werde, als es in der Volksschule geschehen kann.“ Der Staat überlässt es den Gemeinden, diese „mehr als genügende“ Volksbildung zu gewähren. Den wohlhabenden Gemeinden wird es leicht fallen, ein Uebriges zu thun und sogar sämmtliche im Orte bestehende Volksschulen in Mittelschulen zu verwandeln; auch arme Gemeinden, wenn sie nicht gar zu klein und nicht allzu entlegen von den Wegen der Cultur sind, werden ihren Kindern die bessere Bildung zu geben suchen, wie der arme Familienvater sich den Bissen vom Munde spart, um seinen Kindern möglichst viel Können und Wissen mit auf dem Lebensweg zu geben. Wie aber steht es um die armen Gemeinden und um jene, die, ihren geistlichen Herrn an der Spitze, noch eine feste Burg gegen alle „moderne Versimpelung“[1]) dastehen? Da kann man wohl mit Dante ausrufen: *„Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!“* — oder frei zu Deutsch: „wappnet Euch mit Riesengeduld, wenn Ihr hier nicht an der Menschheit verzweifeln wollt!“

So sehen wir denn unter den Augen und mit Zustimmung des Staates mehr und mehr eine grossartige Verschiebung der Culturverhältnisse des Volkes sich vollziehen. Der Staat zwingt seine Angehörigen zur Cultur; aber das Maass, das er anlegt und gewährt, — also das, worauf es schliesslich ankömmt — richtet sich nicht nach dem Bedürfniss, sondern nach dem Geldsäckel der Leute. Gewährt schon die häusliche Erziehung dem Kinde bemittelter und gebildeter Eltern eine grössere Lebensmitgift, als dem armen Taglöhnerkinde, so wird durch die verkehrte Theilung der Schulfinanzverwaltung zwischen Staat und Gemeinde oder Staat und Kreis das Verhältniss noch ungleicher, was um so mehr ins Gewicht fällt, als es sich hier nicht etwa blos um die Benachtheiligung einzelner Individuen, sondern ganzer Gemeinden, ja ganzer Gegenden handelt. Ist es ein Wunder, dass bei solcher Cultur-Polizeiwillkür das Deutsche Reich eine bunte Musterkarte der tollsten Culturunterschiede darbietet? Ist es ein Wunder, dass hier ein städtisches Gemeinwesen, eine wohlhabende Provinz blüht und gedeiht, während dort eine kartoffelkranke Bevölkerung in Elend und Aberglauben versinkt? Ist es ein Wunder, dass wir kein Culturstaat, sondern nur ein Conglomerat

[1]) Bayrisch-ultramontane Bezeichnung für höhere Cultur.

von hoch-, mittelmässig-, schlecht- und miserabel-cultivirten Kreisen, Gemeinden und Individuen sind? Ist es ein Wunder, dass Diejenigen, die eine höhere Lebenserwartung hegen und bewusst oder instinctiv für ihre Nachkommenschaft besorgt sind, sich nach den culturbegünstigten Centren hindrängen und so auch das wirthschaftliche Gleichgewicht verrücken? Ist es endlich ein Wunder, dass die städtischen Bevölkerungen an Zahl, Cultur und Vermögen ganz ungeheuer wachsen, die Landbevölkerungen an alledem eher ab- als zunehmen?

Ein Oberbayrischer Landmann setzte mir einmal in seiner Art auseinander, warum die Landwirthschaft so gar nicht recht gedeihen wolle und warum die Dorfbauern noch „gar so dumm und ungeschlacht" seien; das käme, meinte er, nur daher, „dass die Stadt- und Judenkinder zu viel lernen." Ohne Zweifel ein Ausspruch socialistischer Weisheit, aus dem unsere Cultusminister viel lernen könnten. Staatsrechtlich aber liegt die Frage doch einfach so:

Entweder lernen die Stadtkinder wirklich zu viel, oder die Landkinder zu wenig; entweder sind die Mittelschulen zu gut und überflüssig, oder die Volksschulen zu schlecht.

Entweder hat der Staat die Culturpolizei zu üben, oder nicht; entweder liegt ihm die Pflicht der Volksbildung ob, oder nicht.

Hat er das Recht und die Pflicht der Culturpolizei, so hat er auch die Pflicht, die als richtig erkannten culturpolizeilichen Grundsätze allen Staatsangehörigen gegenüber gleichmässig durchzuführen; hält er die Mittelschule für „entsprechend den Anforderungen der Gegenwart" (wie die Falk'sche Verfügung erklärt), so muss er auch sorgen, dass sie überall an die Stelle der Volksschule trete. Auf anderen Gebieten des Verwaltungsrechts ist man längst dahin gekommen, dass für die Durchführung staatlicher Obligationen die gesammte Steuerkraft des Staates in Anspruch genommen wird. Was würde man z. B. dazu sagen, wenn jedes Dorf von 1000 Einwohnern nicht nur seine 10 Mann regelmässig beim stehenden Heere haben, sondern auch die zugehörigen 2250 Thlr. jährlich baar zu den Militairkosten beitragen sollte? Ueberall strebt man danach hin, die Kopfsteuern durch gerechtere Einschätzungen zu ersetzen, nur nicht auf dem wichtigsten Gebiete der Staatsverwaltung, nämlich dem der Culturpolizei. Alles ist hier spontan; in der That aber wird die Culturfürsorge in den engsten Gemeinschaften nach der Steuerscala bemessen.

Bekanntlich geht das Bestreben einflussreicher Männer dahin, an die Stelle der kleinen Schulsocietäten den grösseren „Kreis" als Grundlage einer gedeihlicheren finanzwirthschaftlichen „Selbstverwaltung" der Schule zu setzen. Namentlich ist R. Gneist für diese Idee eingetreten, den ich als Gegner um so höher anschlage, als seine Schriften überall den fortschreitenden Denker bekunden, im Gegensatze zu dem störrigen Dogmatismus, der sich nicht nur am grünen Tisch, sondern auch in den Parlamenten und den Hörsälen der Hochschulen so häufig breit macht. Ich kann es Gneist nicht hoch genug anschlagen, dass er, seiner besseren Ueberzeugung folgend, seine frühere Ansicht über das Schulgeld geändert hat und seit einigen Jahren für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts eingetreten ist (vgl. „Die Selbstverwaltung der Volksschule", Berlin 1869, S. 32 ff.). Seinen sonstigen durchschlagenden Gründen hierfür hätte er vielleicht noch hinzufügen können, dass der Einwand, als ob durch die Sorge der Gemeinschaft für die Schulbildung der Kinder den Eltern das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Nachkommenschaft verloren gehe, auf grosser Unkenntniss der Wirklichkeit beruht. Denn wer sich ernstlich Mühe giebt, die sogen. „kleinen Leute", Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Bauern, zu beobachten, der wird bald finden, dass hauptsächlich die laxe Handhabung des Schulzwanges und der Culturpolizei überhaupt den Leichtsinn in der Eheschliessung und Kinderzeugung vermehrt, dass nicht die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, sondern die Möglichkeit frühzeitiger Nutzbarmachung ihrer Kinder sie manchen Bedenken überhebt, über die der Gebildete nicht so leicht hinwegkömmt. — Indessen scheinen alle Voraussetzungen gegeben, dass R. Gneist bald auch das Princip der Erhaltung der Volksschule aus reinen Staatsmitteln anerkennen werde. Ich verstehe nicht recht, aus welchem inneren Grund gerade die allerwichtigste Staatsaufgabe, die Erhaltung und Mehrung der nationalen Cultur, zum Prüfstein für die wirthschaftliche Selbstverwaltung von Kreisen oder selbst von Provinzen gemacht werden soll. Alles, was gegen die kleinen Schulsocietäten vorgebracht werden kann, gilt ja auch vom Kreis- und Provinzialverband, da es ärmere und reichere, dichter und dünner bevölkerte Kreise und Provinzen giebt. Gneist selbst bezeichnet (l. c. S. 36) die Uebernahme des Elementarunterrichts der unmündigen Jugend „als nationale Aufgabe, auf dem Fusse der Gleichheit, unter unmittelbarer Betheiligung der Besitzenden an Erhaltung der Volksschule durch ihre Steuern, an der Verwaltung der Volksschule durch ihre persönliche Thätigkeit". Die Betheiligung von Kreis- und Gemeindevertretung an der Schulaufsicht lässt sich ja wohl ebenso vertheidigen und empfehlen, wie ihre Zuziehung bei der Durchführung anderer

Staatsaufgaben, obwohl grade auf diesem Gebiete das System der Selbstverwaltung doch ganz andere Zustände voraussetzt, als sie in einzelnen Partien unseres Vaterlandes bestehen; ja in manchen Gegenden scheint mir das *selfgovernment* im Sinne der allgemeinen Rechtsgleichheit schlechterdings unausführbar ohne vorherigen gründlichen Culturschub der Bewohner. Aber auch wenn unser Volk durchweg so reif wäre, um ohne Schädigung der nationalen Zusammengehörigkeit und der nationalen Grundgesetze sich in einigen hundert Kreisen „selbst zu regieren", so würde es doch nicht angehen, jedem einzelnen dieser Kreise die Beschaffung der Mittel zur selbstständigen Durchführung von nationalen Aufgaben zu überlassen, oder nun gar ihnen vorzuschreiben, wie sie jene Mittel aufzubringen haben.

Wenn das Volksschulwesen überall gleich organisirt, auf gleiche Höhe gebracht werden soll, so werden die laufenden Ausgaben für dasselbe um so bedeutender sein, je dünner die Bevölkerung, je grösser die Anzahl der Wohnplätze im Verhältniss zur Einwohnerzahl — da man den kleineren Gemeinden ebenso gute Lehrer und Schuleinrichtungen geben muss, wie den grösseren; in schwach bevölkerten und armen Gegenden wird daher auf den Kopf ein höherer Betrag entfallen, als in stark bevölkerten Gegenden und namentlich in grösseren Städten. Indem nun der Staat jeden Kreis zwingt, für die Kosten seiner Volksschulen nach der allgemeinen Norm aufzukommen, so adoptirt er nicht nur für seine gleichberechtigten Theile das System der (in unserem Bundeshaushalt so vielbeklagten) Matricularbeiträge, sondern er verschärft den Charakter derselben noch dadurch, dass er die ärmeren Kreise, anstatt ihnen Nachlässe zu gewähren, bedeutend prägravirt. Was aber würden unsere kleinen und grossen Bundesstaaten dazu sagen, wenn das Reich ihnen vorschreiben wollte: „so und so, durch Zuschläge zu der und der Steuer habt Ihr Eure Matricularbeiträge aufzubringen!" Etwas anderes ist es doch nicht, wenn Gneist die Kosten der Volksschule aufgebracht wissen will durch eine „Hausstandssteuer, welche von jedem nutzenden Inhaber eines Gebäudes, Land- und sonstigen Realbesitzes innerhalb des Gemeinde- und Kreisverbandes nach dem Mieths- und Pachtwerth, durch Gemeindebeamte einzuschätzen, zu erheben und zu verwalten ist, nach Massgabe eines besonderen Gesetzes". Die neue Preuss. Kreisordnung schreibt die Vertheilung der Kreisabgaben nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen, bez. von Forensen, juristischen Personen etc. zu entrichtenden directen Staatssteuern vor; das liesse sich noch eher hören, obgleich auch durch diesen Modus das Odium der ungleichen Vertheilung nicht zu beseitigen wäre. Aber eine Hausstandssteuer!? —

Einigermassen erklärlich ist Gneists Ideengang nur einestheils durch seine grosse Vorliebe für die communale Selbstverwaltung, von der er einen ganz enormen Aufschwung des öffentlichen Lebens erwartet, und anderntheils dadurch, dass er bei der Bemessung der für die Volksschule aufzubringenden Mittel nicht weit über den heutigen Stand derselben hinausgehen will. Er glaubt, dass mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Lehrergehalte um 50 Thlr. „die Bewerbung um Lehrerstellen wieder belebt und der Eifer des Lehrerpersonals ermuntert" werden möchte; er veranschlagt den durch diese Erhöhung für Preussen (alten Bestandes) erwachsenden Mehrbetrag auf 2 Mill. Thaler, und ebenso hoch etwa den Ausfall durch Aufhebung des Schulgeldes; „wer fortan Vorschläge zu machen hat, soll sagen, wie er jährlich 4 bis 6 Mill. Thaler aufzubringen gedenkt?" — Da aber der Bedarf der Altpreussischen Elementarschulen 1864 im Ganzen etwa 11 Mill. Thaler betrug [1]), so mochte R. Gneist wohl hoffen, mit etwa 18 bis 20 Mill. Thaler oder im Durchschnitt mit etwa 1 Thaler für den Kopf der Gesammtbevölkerung auskommen zu können. Solche Hoffnung ist doch aber bei einer tiefgreifenden Umgestaltung des Volksschulwesens nicht aufrecht zu erhalten. Will man nach und nach das gesammte Lehrerpersonal durch hochgebildete Leute ersetzen, die ihren Schulgemeinden in jeder Beziehung als Culturmehrer zur Seite stehen, will man die Schulräume und die Unterrichtsmittel überall auf einen den Ansprüchen der Pädagogik und der Wissenschaft entsprechenden Stand bringen, so wird man zu einem Budget kommen, das unserem jetzigen Militairetat schwerlich viel aus dem Wege geht. Solche Summen kann man unmöglich durch irgend welche „Matricularbeiträge" aufbringen wollen. Der nationale Charakter des Volksbildungswesens führt vielmehr selbst über die Grenzen der Bundesstaaten hinaus und fordert als den einzig wahren Rechtsgrundsatz: **die Unterhaltung der Volksschulen auf Kosten des Deutschen Reiches.**

Wer fortwährend die Solidarität unserer Deutschen Culturbedürfnisse betont, der kann diese Forderung unmöglich überspannt oder auch nur überraschend finden. Ihre Erfüllung sollte jedem Vaterlandsfreunde als erstrebenswerthe Krönung

[1]) Darunter Besoldungen der Lehrer 8 Mill. Thlr., und zwar in den Städten $3\frac{1}{4}$ Mill., auf dem Lande $4\frac{3}{4}$ Mill. Thlr. — bei 806,922 Schulkindern in den Städten und 2,131,757 auf dem Lande. Von jenen 8 Mill. Thlr. wurden aufgebracht 31,2 pCt. durch Schulgeld, 65,1 pCt. durch Gemeindeleistungen; 3,7 pCt. aus Staatsfonds.

des nationalen Gebäudes erscheinen. Der reiche Hamburgische Rheder, der arme Schlesische Weber und der Oberbayerische Gebirgsbauer haben — nach meinem patriotischen Gefühle — ein und dasselbe Interesse nicht nur an der Erhaltung der nationalen Wehrkraft, an der gemeinsamen Vertretung im Auslande, an der einheitlichen Justizgesetzgebung u. s. w., sondern auch, und zu allererst, an der Deutschen Volksbildung. Wir müssen uns daran gewöhnen, richtige Grundgedanken consequent und ehrlich durchzudenken. Mit dem Einwurf, dass eine Idee „extrem" sei und „an die wirklichen Staatseinrichtungen gar nicht heranreiche" (Gneist, a. a. O. S. 17), dürfen wir uns nicht schrecken lassen; von diesem Gesichtspunkte hatten ja die Conservativen vollkommen Recht, wenn sie gegen die Freiheit der Personenbewegung waren, die in der That an die früheren und selbst theilweise noch an die heutigen Staatseinrichtungen und Culturzustände „nicht heranreicht", und dasselbe liesse sich von der gesammten „Selbstverwaltung" sagen, für deren würdige Durchführung wir kaum in den Städten, geschweige denn auf dem Lande hinreichend geschulte Kräfte besitzen. Wenn eine als nothwendig und unumgänglich erkannte Institution an die bestehenden Staatseinrichtungen „nicht heranreicht", nun, so ändern wir einfach diese Einrichtungen. Nach fünfzig Jahren wird man es vielleicht unbegreiflich finden, dass in den Tagen der Begründung des neuen Reichs und Angesichts der jüngsten Päpstlichen Allocutionen noch ein Zweifel über die Verpflichtung des Staates zur Erhaltung der Volksschule bestehen konnte. Wenn aber irgend eine Angelegenheit, so ist diese berufen, nicht einseitigen particularistischen Neigungen unterworfen zu bleiben, sondern von den Vertretern der ganzen Nation berathen und controlirt zu werden, und zwar nicht blos mit Resolutionen und Denkschriften, sondern an der Hand einschneidender Organisationsgesetze und eines jährlich wiederkehrenden Etats. Es ist eine nicht abzuleugnende Thatsache, dass Institutionen, welche nicht auf dem Budgetrecht der Volksvertretungen beruhen, von diesen wie von den Regierungen leicht stiefmütterlich behandelt werden. Der Mangel greifbarer Obligationen wird hier durch keine ethische Rücksicht ersetzt. Das hat der Lebensnerv unseres Volkes, die Cultur, lange genug erfahren; es ist höchste Zeit, dass mit dieser Rechtsunklarheit aufgeräumt und der Schule die ihr gebührende Stelle im Nationalhaushalt gegeben wird. Die Reform ist um so dringlicher, als die Schule in dem Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten eine sehr ungleiche und zweifelhafte Rolle spielt, diese Staaten aber gerade durch ihre Verpflichtungen gegen das Reich an durchgreifenden Organisationen und grossartigen Steuerreformen verhindert sind. Die Finanzgewalt des Reichs ist unbeschränkt, diejenige der Einzelstaaten durch tausend Rücksichten gebunden. Die Erhebung der Volksschule zur Reichsanstalt ist zugleich die einzig richtige Antwort auf die Anmassungen Roms; sie wird die Wölfe in Schafskleidern empfindlicher treffen, als alle Kirchengesetze zusammengenommen — *Jesuitam expellas furca, tamen usque recurret;* nicht im Exil, sondern auf dem frischgrünenden Spielplatz der Deutschen Reichsschule wird unter frohen Liedern der letzte Jesuit zu Grabe getragen werden.

Das mindeste, was wir indessen unter allen Umständen schon jetzt von den einzelnen Staaten verlangen müssen, ist, dass sie mit thunlichster Beschleunigung die bessere Stadt- oder Mittelschule überall an die Stelle der unteren Volksschule setzen, und zwar zu allererst da, wo unter dem bisherigen System und unter den Einwirkungen culturfeindlicher Elemente die Volksbildung am meisten zurückgeblieben ist.

Die nächsten Consequenzen ergeben sich leicht: Auf der Bahn der Trennung von Schule und Kirche — oder sagen wir lieber richtig von Schule und Geistlichkeit — muss noch viel entschiedener vorwärts gegangen werden, als bisher. Mit der blosen Oberaufsicht des Staates ist es wahrlich nicht gethan gegenüber einem Institut, dessen hochgradige Culturfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit von keinem Einsichtsvollen mehr verkannt wird. Niemals ist die geistliche Lüge frecher und anmasslicher gegen das Culturbestreben eines Volkes aufgetreten, als in diesen Tagen bei uns; Religion, sittliche Grundsätze, Ueberzeugungstreue, Alles richten diese Priester freventlich zu Grunde. Die ehrenwerthen und selbständigen Mitglieder des geistlichen Standes haben unsere volle Hochachtung, die sie um so mehr verdienen Angesichts des unerhörten Druckes, den ihre Oberen auf sie ausüben; im Grossen und Ganzen aber ist der Stand gründlich verdorben wie für das Christenthum, so auch für den Rechtsstaat, der sich damit begnügen müssen wird, dem allzu scandalösen Umsichgreifen der geistigen Prostitution, Römischer und protestantischer Abkunft, zu wehren und allerhand ketzerrichterliche Gelüste (*voluptates infallibiles*) mit eiserner Faust niederzuhalten. Unchristlich und unmenschlich aber wäre es, wollte der Staat die Zukunft der heranwachsenden Jugend noch länger von dem anerkannt bösen Willen eines grossen Theiles der Geistlichkeit abhängig machen. Dagegen, dass unsere Kinder von den Priestern der Confession, welcher ihre Eltern angehören,

Religionsunterricht empfangen, ist am Ende nichts einzuwenden, nur muss dieser Unterricht streng beaufsichtigt werden und die Garantie bieten, dass er nicht das, was der ordentliche Staatsunterricht gut gemacht hat, wieder verderbe. Es ist also darauf zu dringen, dass die Geistlichen, insoweit sie Jugendlehrer sind, der Aufsicht der ordentlichen Lehrer unterstellt werden. Das umgekehrte Verhältniss hat vielleicht in den bisherigen verkehrten Zuständen, nicht aber innerhalb einer rationellen Culturpolizei Berechtigung.

Auf die Heranbildung und Gewinnung von tüchtigen Lehrern ist selbstverständlich das nächste Augenmerk zu richten; als das geringste Maass der Qualification aller Volksschullehrer erscheinen die Anforderungen, welche in den Falk'schen Verfügungen an die Lehrer an Mittelschulen gestellt werden; mit der Zeit aber sind diese Anforderungen bedeutend zu erhöhen, so dass die Lehrer des Volkes sowohl ihrem Bildungsgange als ihrem positiven Wissen nach mit den höheren Staatsbeamten und unter allen Umständen auch mit den Geistlichen auf gleicher Höhe stehen. Das gebückte Wesen unseres heutigen Landschullehrers ist das getreue Spiegelbild unserer Volkscultur selbst; der Trost, dass diese armen Lehrer die Schlachten bei Wörth, Metz und Sedan mit geschlagen haben, ist zwar sehr wohlgemeint, im Grunde aber eine ebenso gefährliche als unwahre Selbstberäucherung; denn wer möchte es bezweifeln, dass trotz der vortrefflichen Instincte, die uns der Geist des Protestantismus gerettet und Rom noch nicht gänzlich abzutödten vermocht hat, unser Volk dennoch hätte unterliegen können, wenn unsere Heerführer, unsere Officiere und Einjährigfreiwilligen das materielle und physische Dasein unserer Volksschullehrer fristeten?

Aber „aus nichts wird nichts", sagt ein altes Sprüchwort, und so werden wir denn niemals zu einem hochgebildeten Volksschullehrerstand kommen, wenn wir nicht endlich ein unseren grossen Aufgaben entsprechendes Culturbudget in den Staatshaushaltsplan aufnehmen. Freilich, so gelegentlich bei Etatsberathungen und mit allmählichen Gehaltsaufbesserungen werden wir niemals dazu kommen. Es bedarf eines grossartig angelegten, tief einschneidenden Organisationsplanes; die finanziellen Consequenzen stehen in zweiter Linie. Bisher hat man, wenn es sich um die Grundlage alles Staatswohles, die Volkscultur, handelte, immer gefragt: „wie viel haben wir bei unserer mangelhaften Besteuerungsform dafür noch übrig"; ich möchte, dass jetzt gefragt würde: „wie viel müssen wir unter allen Umständen auf dem Wege gerechter Besteuerung schaffen, um den Culturstaat auszubauen." Zu viel kann ein Volk in dieser Richtung nie thun; das zu wenig aber zieht unberechenbare Folgen nach sich. Wenn Frankreich in den letzten zwanzig Jahren nur $^1/_{10}$ Milliarde jährlich mehr auf Volksbildung verwandt hätte, so würde es schwerlich im Jahre 1870 den verrücktesten aller Kriege erklärt und nun das Hundertfache an eigener und Deutscher Kriegsentschädigung zu zahlen haben. Uns selbst aber würde heute weder Rom noch die Internationale Sorgen bereiten, wenn wir seit einem Menschenalter in jedem Dorfe einen oder zwei hochgebildete, gut situirte und von der Geistlichkeit unabhängige Culturwächter gehabt hätten.

Nur mache man nicht immer und immer wieder das Militairbudget verantwortlich für alle Unterlassungssünden auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung. Ein Volk, das sich nicht mehr kräftig vertheidigen kann und will, verdient es, von seinen Nachbarn in die Sclaverei geführt zu werden; die schönsten Phrasen vom ewigen Frieden helfen darüber nicht hinaus; Krieg wird so lange möglich sein, als Menschen der Früchte ihrer Arbeit sicher sein wollen. Da man aber heute seine Gegner nicht mehr im ungeordneten Anlauf mit Keulen niederschlagen kann, da die Kriegskunst sorgfältige Uebung und kostspielige Vorrichtungen voraussetzt, so kann die Wehrfähigkeit eines Volkes von vierzig Millionen nicht billig zu stehen kommen. Culturpolizei und Vaterlandsvertheidigung schliessen einander nicht aus; aber ich gebe zu, dass unsere Particularstaaten nicht dazu angethan sind, beiden Aufgaben in vollem Masse gerecht zu werden, und dass schon der Uebergang in die neuen Bahnen sie rath- und mittellos finden wird, wenn nicht sofort das Reich als mächtige Stütze hinzutritt.

Es ist hier nicht der Ort zur Durchführung dieser Idee im Einzelnen, und muss ich mich heute darauf beschränken, den wünschenswerthen Gang der Entwickelung in einigen kurzen Sätzen anzudeuten:

Bundesrath und Reichstag setzen gemeinschaftlich eine Commission nieder, welche in kürzester Frist gutachtlich sich zu äussern hat

a) über den Zustand der Volksschulen in den verschiedenen Staaten und Gegenden des Reichs, einschliesslich des Lehrerpersonals, der Schulgebäude und Lehrmittel, sowie der gegenwärtigen Unterhaltung aus Gemeinde- und Staatsmitteln, Stiftungen, Schulgeldern etc. (Es genügt hier weder eine blose Aufzählung der bez. gesetzlichen und regulativmässigen Bestimmungen, noch eine Zahlenstatistik; wichtiger sind anschauliche Specialberichte

über das Leben und Treiben in den Schulen, die allerdings nur auf genauer Beobachtung beruhen dürfen und nicht vom grünen Tisch ausgehen können)[1];

b) über das durchschnittliche Maass an Schulbildung, das einem jungen Deutschen ohne Unterschied der Abkunft, des Standes und der Confession gegeben werden muss, wenn er mit Erfolg in die heutige wirthschaftliche Concurrenz eintreten und die zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten nöthige politische Reife erlangen soll;

c) über den Unterschied, welcher im Ganzen und im Einzelnen zwischen diesen höheren Anforderungen und den Leistungen der Volksschule in Deutschland besteht.

Stellt sich, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen, heraus, dass das Volksschulwesen sich in einem dem nationalen Culturbedürfniss nicht entsprechenden Zustand befindet, so wird zunächst die Reichsverfassung über das Bildungs- und Unterrichtswesen competent gemacht und sodann ein Organisationsplan für die Deutsche Volksschule aufgestellt und zum Reichsgesetz erhoben. Die aus der Durchführung dieses Planes erwachsenden Kosten für Lehrerbildungsanstalten, Lehrergehälter, Errichtung resp. Erweiterung von Schulgebäuden u. s. w. werden alljährlich auf den Reichshaushaltsetat gebracht. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, das Schulwesen nach den Reichsgesetzen zu verwalten und über die Verwendung der vom Reiche gewährten Mittel Rechenschaft abzulegen. Die Controle Seitens des Reiches wird durch eine ständige Centralcommission und Reiseinspectoren ausgeübt. Die bisher von den Bundesstaaten resp. einzelnen Kreisen und Gemeinden derselben zu Zwecken der Volksschule aufgebrachten Mittel sind allmählich ganz abzulösen, da an die Stelle der betr. Umlagen allgemeine Reichssteuern treten; diese Ablösung, sowie die Verwendung von Stiftungsgeldern etc. für Schulzwecke wird reichsgesetzlich geregelt.

Besonderes Augenmerk verdient die Errichtung von **Fortbildungsschulen**. Der Schwerpunkt des Volksunterrichts wird zwar immer in den Schulen für Kinder von 6 bis 14 oder 15 Jahren liegen, da alle spätere Mühe nicht die Biegsamkeit und Auffassungsgabe des kindlichen Geistes zu ersetzen vermag, abgesehen davon, dass man über das Kindesalter hinaus immer nur einen sehr beschränkten Theil der Zeit und der Aufmerksamkeit der in's bürgerliche Berufsleben getretenen jungen Leute für Schulzwecke gesetzlich wird in Anspruch nehmen können; denn nur von gesetzlicher Nöthigung ist hier etwas Tüchtiges zu erwarten, nicht von der Freiwilligkeit. Dennoch ist die Fortbildungsschule mit Sorgfalt auf- und auszubauen, und wäre es auch nur um den Arbeitern, die das Kindesalter überschritten haben, Gelegenheit zum nothdürftigsten Nachholen des Versäumten zu geben. So weit es sich dabei um Individuen männlichen Geschlechts bis zum und im militairpflichtigen Alter handelt, kann man die Betheiligung an der Fortbildungsschule nicht nur obligatorisch machen, sondern direct auch mit der **Heeres-Verwaltung** in Verbindung bringen, deren ausgezeichneter Apparat über manche Schwierigkeiten der Organisation und Controle hinaushelfen würde. Die militairische Wissenschaft selbst erkennt immer mehr den Werth der individuellen Ausbildung an, bei der ja nach den Principien der modernen Kriegführung ebensowohl Eigenschaften des Verstandes und Charakters, als des rein physischen Menschen in Betracht kommen; die Betheiligung der Militairverwaltung an der Fortbildungsschule würde daher sogar von dem (innerlich unhaltbaren) Standpunkte Jener zu rechtfertigen sein, die das Heer von den Einflüssen des öffentlichen Lebens gänzlich fernhalten wollen.

Die weitere Ausführung dieser Ideen behalte ich mir, wenn kein Fähigerer sich der Aufgabe unterzieht, vor.

Schwierig ist die Aufgabe namentlich deshalb, weil nicht nur diese Ideen, sondern auch die politischen und socialen Zustände, mit denen wir zu rechnen haben, wesentlich neue sind. Und hier möchte ich die im Eingange dieser Betrachtungen gemachte Bemerkung, dass in unserem **Verwaltungsrecht** die Culturpolizei noch eine sehr unklare Stellung einnehme, dahin ergänzen: dass wir auch noch keine **Culturpolizei-Wissenschaft** haben. Wohl ist die Pädagogik, und namentlich in Deutschland, auf einem hohen Grade der Entwickelung angelangt, aber ihre staatsrechtliche Seite ist noch sehr wenig angebaut, ein Loos, das sie mit der medicinischen Hygieine theilt. Viele Schuld daran tragen unsere früheren politischen Zustände, die unsere ganze Aufmerksamkeit zunächst auf die Herstellung der nationalen Einheit lenkten, und die aus dem Kampfe der alten Gegensätze herrührende Verwirrung des Begriffes vom Staat. Sind doch noch heute Stichwörter wie „Freiheit", „berechtigte Eigenthümlichkeiten", „Selbstverwaltung", „Centralisation" u. s. w. für zahllose Gebildete der Ausdruck für die widersprechendsten

[1]) Als einen derartigen Bericht empfehle ich dringend die kleine Schrift von P. Wucher, „Volks- und Schulzustände im Algäu", Augsburg bei Lampart & C. (1872), Preis 2 Sgr.

Meinungen und Wünsche, bei denen wir fortgesetzten Verwechselungen von Können und Wollen, von Ursache und Wirkung, von Subject und Object begegnen.

Bald wird es auch den Langsamsten unter den Vorsichtigen klar sein, dass wir hier vor einer nur zu lange vernachlässigten nationalen Aufgabe stehen. Möchten sich ihrer Durchführung unsere Regierungen und Volksvertretungen mit derselben Freimüthigkeit hingeben, mit der sie an die Gründung des Reiches herangetreten sind. Möchten aber auch unsere Hochschulen ihren Antheil an der grossen Arbeit freudig übernehmen und sorgen, dass die Culturpolizei zu einem kräftigen Zweige Deutscher Wissenschaft werde.

Es freut mich, dass ich hier mit den Worten eines Militairs schliessen kann [1]), der in geistreicher Weise für die individuelle Ausbildung seiner Standesgenossen eintritt — nur dass ich diese Worte nicht auf Officiere und Soldaten allein, sondern auf unser ganzes Volk anwenden möchte:

„Wenn am Ablauf des vorigen Jahrhunderts, in der glänzenden Zeit unserer Literatur, die individuelle Ausbildung, das Streben nach harmonischer Entwickelung des Einzelnen das Ziel war, und die Arbeit für den Staat, in dem der Einzelne seine Kräfte erst ganz entfalten kann, oft selbst den Edelsten kaum des Ehrgeizes würdig schien, so droht uns jetzt die entgegengesetzte Gefahr: die individuelle Ausbildung zu vernachlässigen, um den Einzelnen so schnell und so gut als möglich zu einem brauchbaren Werkzeug der allgewaltigen Staats- und Gesellschaftsmaschine zu machen . . . Nur dadurch können wir das glorreich Errungene bewahren, die politische Grösse befestigen und uns des Errungenen würdig beweisen, wenn wir über der nationalen Einheit, der staatlichen Macht und Grösse, der Gewalt der materiellen Erfolge nicht die Ausbildung und Pflege des Individuums vergessen, um dessentwillen Staat und Nation allein Werth haben und durch das sie allein bestehen."

III.

Die Rechtsgleichheit.

Die beste „Culturpolizei" wird indessen allein nicht ausreichen, die sociale Frage zu lösen, wenn mit ihr nicht eine grossartige Reform unseres gesammten öffentlichen Rechts Hand in Hand geht. Als Freihändler vom reinsten Wasser huldige ich allerdings dem Ideal des wirthschaftlichen *„laissez faire"* und *„laissez passer"*, und missbillige es, wenn man, auf dem Plane unserer heutigen ungesunden Entwickelung in die Enge getrieben, dieses Ideal verleugnet oder verunglimpfen lässt. Aber von der Verwirklichung desselben kann doch so lange noch keine Rede ein, als der Staat weder Cultur- noch Rechtsgleichheit gewährt. Es ist so erklärlich wie entschuldbar, dass man die Einführung der blosen Worte Freiheit und Gleichheit für identisch hielt mit der menschlichen Eigenschaft selbst, die eben doch nur mühsam erworben wird; das ist ja das Loos fast aller grossen und guten Ideen, dass ihre keimende Kraft, in sandigem Boden gemessen, zuerst verkannt und von den Kurzsichtigen verworfen wird, um erst später geniessbare Früchte am goldnen Baume des Lebens zu treiben. Der Boden aber, in den wir pflanzen, ist der Mensch, von welchem das Wort gilt „Erziehung ist Alles"; und ein Staat, dem die Erziehung nichts oder wenig ist, wird immer ein steriles Versuchsfeld selbst für bescheidene Freiheitsideale bleiben.

Nationalökonomische Formeln haben stets etwas Bedenkliches, wäre es auch nur, weil sie den Glauben an unabänderliche Gesetze krystallisiren da, wo ewiges Wachsthum, ewige Veränderung herrscht und mit jeder neuen Gestaltung ein neuer Factor gegeben ist. Die Verlockung, für das Verhältniss zwischen Rechtsordnung und Cultur in ihrer Bedeutung für das Individuum einen einfachsten Ausdruck zu suchen, ist gross genug; einen Ausdruck für die Idee, dass der Kern der socialen Frage eigentlich weiter nichts ist, als die Differenz zwischen der grundrechtlichen Lebenserwartung und der wirthschaftlichen Erfüllung, und bezüglich der Mittel: das Deficit an socialer Concurrenzfähigkeit. Man könnte wohl sagen, dass diese letztere sich — abgesehen von der Verfügung über materiellen Besitz — zusammensetze aus der persönlichen Rechtsfähigkeit und dem Culturcapital; da die blose geistige und leibliche Befähigung kein Factor im Kampfe um's Dasein ist, wenn sie nicht zum Träger der Cultur, des socialen und wirthschaftlichen Wissens und Könnens und der anerkannt guten Sitte wird. Wollten wir etwa den Genuss der vollkommensten Rechtsgleichheit $= 1$, und die Verfügung über ein normales, den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Culturcapital ebenfalls $= 1$ setzen, so wäre die Concurrenzfähigkeit des mittleren Culturmenschen im Rechtsstaat $1 \times 1 = 1$; das Product aber würde grösser und kleiner werden nach Massgabe der beiden Factoren. Wie schwierig es indessen ist, für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse

[1]) „Ueber Militairbildung und Wissenschaft", 1. Beiheft zum „Militair-Wochenbl.", 1873.

eine abstracte Formel zu finden, werden die nachfolgenden Ausführungen beweisen.

Vor allen Dingen ist der Ansicht entgegenzutreten, als ob mit der blosen Einführung sogen. Grundrechte, der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit etc., wirklich durchgreifende Rechtsgleichheit hergestellt wäre; so ohne Weiteres lassen sich die Gesetze der Statik und Mechanik nicht auf den Staat übertragen. Es ist falsch, sich die staatliche Gesellschaft als einen flüssigen Körper mit frei beweglichen Atomen zu denken; wir Menschen sind keine ätherischen Wesen, die sich Engeln gleich bedürfnisslos und mit Blitzesschnelle im Weltraum bewegen; schwerfällig wie wir sind, haben wir auf Schritt und Tritt die Natur zu überwinden, unsere Ernährung ist bedingt durch feste Niederlassungen, das gesellschaftliche Zusammenleben setzt zahlreiche Einrichtungen und Veranstaltungen voraus, für die wir mit gemeinsamen Kräften aufkommen müssen. Die gerechte Vertheilung der aus dieser Organisation entspringenden Pflichten und Rechte ist daher ein mindestens ebenso wichtiger Bestandtheil der Rechtsgleichheit, wie die Freiheit der Personenbewegung.

Das wird wohl im Allgemeinen und allseitig gern anerkannt. Sobald es sich aber darum handelt, den klaren Grundsatz consequent in das Praktische zu übersetzen, wird zu seiner Verdunkelung eine Masse von angeblichen Zweckmässigkeitsbedenken vorgeführt, deren scharfer Kritik man sich um so lieber entzieht, als sie in dem aus den Zeiten der Unfreiheit überkommenen Verwaltungssystem tief eingewurzelt sind und mit anderen Irrthümern das „ehrwürdige Alter" theilen. Dazu kömmt, dass auch die Wissenschaft auf diesem Gebiete noch immer in den Banden historischer Ueberlieferungen liegt und sich nur schwer von fossilen Autoritäten lossagt, deren Bedeutung in weit zurückliegenden Verhältnissen vielleicht berechtigt war. Noch heute ist es an der Tagesordnung, unser öffentliches Leben mit abstracten Massstäben zu messen, die den Vorstellungen des verrotteten Mercantilsystems wenig aus dem Wege gehen. Ich erinnere daran, was in den letzten Jahrzehnten Planloses geschehen ist unter der Firma der „Befruchtung" der Industrie, des Handels und Verkehrs, so zwar, als ob man es hier mit selbstständigen Treibhaus-Pflanzen zu thun, und als ob der Staat keinen anderen Beruf hätte, als über ihnen recht hohe Glasdächer zu wölben. Und die Statistik, die amtliche wie die private, hat dieser Anschauung kräftigst Vorschub geleistet. Es ist so schön und bequem, vor grossen Zahlen bewundernd stehen zu bleiben, und so unbequem, zu untersuchen, wie sich in diesem glänzenden Spiegel der einzelne Mensch mit seinen Sorgen und Nöthen ausnimmt. Der Cultus der grossen Zahl ist eine internationale Krankheit, deren schleichendes Gift endlich in dem physischen und moralischen Ruin ganzer Arbeiterbevölkerungen, in Strikes und communistischen Umtrieben zu Tage tritt; im Princip ebenso verwerflich, aber gefährlicher als der Glaube an die „Gesetzmässigkeit" willkürlicher menschlicher Handlungen, den wir Gottlob in die Rumpelkammer geistreicher Verirrungen verweisen dürfen. Jedenfalls spielt die Statistik in der Geschichte der volkswirthschaftlichen Dogmen eine bedeutende Rolle; der Tenor der populärsten dieser Dogmen aber ist: dass, je dichter die Bevölkerung, je massenhafter die Production, je höher die Wogen des Verkehrs, — desto grösser die Glückseligkeit auf Erden.

Eine überaus plumpe materialistische Vorstellung, die man vielleicht einem Banquier, einem Eisenbahnactionär oder Güterspediteur, nicht aber einem Mann der Wissenschaft, einem Regierungsrath oder Volksvertreter verzeihen kann. Vielmehr ist und bleibt es wahr, dass jede einseitige Vermehrung des sogenannten „Nationalreichthums" ein grosses Nationalunglück ist, wenn ihr nicht die vollkommenste Rechtsgleichheit zur Seite steht und wenn mit ihr die Verallgemeinerung der Cultur nicht gleichen Schritt hält. So wie die Verhältnisse jetzt bei uns und in anderen Staaten liegen, muss auf der einen Seite die Zahl der Millionäre, auf der anderen Seite das Proletariat wachsen, muss der endliche Ausgleich der Cultur- und Classenunterschiede immer schwerer werden, müssen wir uns von dem Ideale eines glücklichen Culturstaats immer weiter entfernen. Gewiss, der Staat soll und kann es nicht versuchen, den Lauf der wirthschaftlichen Entwickelung künstlich zu hemmen; wohl aber soll die Rapidität dieser Entwickelung ihn an seine höheren Pflichten der Rechts- und Culturpolizei erinnern, ihm ein Fingerzeig sein, dass Gefahr im Verzug, Gefahr für ganze Classen und Schichten der Bevölkerung, für die Moral und den Frieden, für den Staat selbst.

Man kann, vom Standpunkte des Individuums, die Rechtsfähigkeit als eine passive und active unterscheiden. Die passive Rechtsfähigkeit umfasst die Obligationen gegen den Staat, die active dagegen des letzteren Verpflichtungen gegen das Individuum; für beide Seiten der Rechtsfähigkeit gilt der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit, mit der Massgabe, dass zwar das Individuum auf einzelne Rechtswohlthaten verzichten kann, dass aber der Staat seine Rechtsansprüche nur der Gesammtheit, nicht willkürlich einzelnen Individuen gegenüber fallen lassen darf. Die Rechts-

fähigkeit des Staates hat daher einen durchweg obligatorischen, diejenige des Individuums einen theilweise facultativen Charakter. Es ist dies eine ganz unveräusserliche Eigenschaft des Rechtsstaats.

Die passive Rechtsfähigkeit des Individuums, auf deren Abgrenzung in constitutionellen Staaten jeder Einzelne mit einwirken kann oder doch einwirken können sollte, setzt ganz nothwendig Beschränkungen sowohl der persönlichen Freiheit als des Vermögens voraus. Man mag sich drehen und wenden, wie man will, jede Staatsumlage, jede Steuer ist und bleibt eine Vermögensbeschränkung, jede obligatorische persönliche Leistung im öffentlichen Interesse eine Beschränkung der Freiheit. Erwägen wir aber, dass das Staatsleben unmöglich stille stehen kann, dass der staatliche Gesammtwille souverain ist und dass sich noch gar nicht absehen lässt, wohin die gegenwärtige Entwickelung führen wird, so erscheint der neuerdings wieder erhobene Streit, ob und wie weit das Privateigenthum „absolut“ sei, recht müssig. Eine Beschränkung desselben darf im Rechtsstaat nur durch und für den Staat nach dem Grundsatze strengster Gerechtigkeit vorgenommen werden; das Mass dieser Beschränkung aber entspricht genau dem Umfange der Aufgaben, welche durchzuführen der Gesammtwille für nöthig hält. Ganz ebenso verhält es sich mit der persönlichen Freiheit. Von absoluter Entwickelung dieser wie des Privateigenthums kann daher nie die Rede sein; so lange Staaten existiren, war das nicht der Fall, und wird nie der Fall sein. Das Privateigenthum wird aber um so sicherer sich eines wenig beschränkten Daseins erfreuen können, als seine Inhaber mit allem Einfluss dahin streben, die Staatslasten gerecht zu vertheilen.

Wem die unbestreitbare souveräne Gewalt des Staates über das Privateigenthum indessen nicht ausreicht, um die Beschränkung desselben zu öffentlichen Zwecken principiell zu rechtfertigen, wem alle Steuern und Abgaben etwa nur als ein nothwendiges Uebel und die Gerechtigkeit ihrer Vertheilung als eine nur nebensächliche Rücksicht erscheint, dem kann man zum Ueberfluss auch mit anderen Gründen aufwarten. Jeder Besitz ist ja doch nur möglich durch den Staat, durch seine Rechtsordnung, seinen Schutz nach Aussen und Innen, durch die Sicherung des allgemein menschlichen Culturcapitals, durch die Gewährung von Bildungs- und Verkehrsmitteln u. s. w. Die alltägliche Erfahrung lehrt, dass der Vermögenserwerb durchaus nicht allein von dem Fleiss und der persönlichen Tüchtigkeit abhängt, eine ebenso grosse Rolle spielt dabei die Geschicklichkeit in der Benutzung von Conjuncturen und selbst von Schwächen der Gesetzgebung und der socialen Verwaltung, mit einem Worte die Speculation, welche nur möglich ist in der staatlich organisirten Gesellschaft; durch die Speculation aber werden, wenn nicht die meisten, so doch die grössten Vermögen erworben. Man setze den ersten besten Europäischen Millionär unter ein heiteres Völkchen von Anthropophagen, und er wird gern Alles hingeben, wenn man ihm nur die Existenz eines Holzhackers lässt. Was es für den Privatbesitz bedeutet, wenn der starke Arm des Staates zeitweilig gebrochen ist, das haben wir in den Jahren 1806—1813 erfahren, diese Lehre haben sich muthwilliger Weise die Franzosen im Jahre 1870 geholt. Wie thöricht es ist, das private Eigenthum als ein absolutes Ding zu construiren und aus dem socialen und Culturleben des Staates herauszuschälen, können wir uns sehr klar machen durch die Supposition, dass eines schönen Tages der Staat Strike machte, dass alle seine Organe den Dienst versagten. Aber es ist gar nicht nöthig, an die Einbildungskraft zu appelliren; die lebendige greifbare Wirklichkeit liefert täglich die schlagendsten Beweise. Jedermann weiss, dass die Jahre 1871 und 1872 für das Grosscapital, namentlich für Banquiers, Grosshändler und Grossindustrielle, die günstigsten d. h. gewinnreichsten waren, die in Deutschland überhaupt erlebt worden sind; wer es nicht glaubt, der frage einen ehrlichen Gründer. Dagegen erklärte in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1873 der Minister des Innern, über die enorm grosse Auswanderung im letzten Jahre interpellirt, unter sehr lebhafter Zustimmung jener Versammlung: „Diejenigen Beweggründe, welche die Bevölkerung nach den grossen Städten zusammendrängen, brauche ich Ihnen nicht weiter auseinander zu setzen, sie liegen auf der Hand. Dazu kommt die Auswanderung. . . Da sind es, wenn ich von persönlichen Gründen absehe, namentlich wirthschaftliche und politische Motive, welche in Betracht kommen. Eine Erscheinung, die sich in den letzten zehn Jahren unserer Erfahrung wiederholt hat, ist die, dass die Auswanderung am stärksten ist nach einem Kriege. Das liegt auch in der Natur der Sache. Es ist theils die Furcht vor einem neuen Kriege, theils der Rückschlag der Vermögensverluste, die erlitten worden sind, und diese Vermögensverluste sind gerade, was das kleine Capital anbetrifft, ganz enorm. Die Kraft der Bevölkerung wird durch den Krieg ungeheuer in Anspruch genommen, namentlich auch das kleine Capital, weil es, wenn ich mich so ausdrücken darf, weniger widerstandsfähig ist; es wird absorbirt. Die Leute,

die in den Krieg gezogen sind, müssen meistentheils, wenn sie zurückkommen, von vorn anfangen; dieses Manöver nochmals zu wiederholen, dazu haben wenig Leute Lust." — Also in Folge eines Krieges, einer Staatsaction *par excellence*, die bei unserem Wehrsystem nur möglich ist durch blutige Opfer aller Volkskreise, die auf Kosten Aller zum Schutze Aller unternommen ist, — in deren unmittelbarer Folge hat sich eine grossartige Verschiebung der privaten Vermögensverhältnisse zugetragen, zu Gunsten der grossen und zu Ungunsten der kleinen Besitzer. Wie kann man Angesichts solcher Erfahrungen noch von „absolutem" Eigenthum sprechen! Nein, der Staat ist bei jedem privaten Vermögenserwerb zwar stiller, aber sehr einflussreicher Theilnehmer und kann zu seinem Genossenschafter mit Recht sagen: „Was Du hast und gewinnst, hast und gewinnst Du mit mir und durch mich." Eine gerechte Besteuerung aber erscheint hiernach nicht mehr als ein fatales Recht des Staates, sondern als eine heilige Pflicht, deren strenge Erfüllung allein das wider Willen an den Armen und Schwachen begangene Unrecht aussöhnen kann.

Wäre diese höhere Auffassung des Verhältnisses zum Staate als sittliche Ueberzeugung in dem Bewusstsein jedes Einzelnen lebendig; wäre seit Generationen in den Schulen die Achtung vor den Rechten der Gesammtheit gelehrt worden — wir würden es heute wohl nicht erleben, dass den Staat zu belügen und zu betrügen fast zum guten Ton gehört. Wenn ein Grosscapitalist Morgens eine falsche Einzeichnung in die Steuerrolle macht und Mittags beim Diner sich eine neue Concession vom Herrn Minister erbittet, so fährt dabei der Staat mindestens ebenso schlecht, als die unfehlbare Kirche, wenn Einer Morgens einen Meineid für eine Wurst schwört, sich aber noch einen Käse dazu geben lässt, weil es grade Freitag. Wahrlich, die herrschende Corruption in öffentlichen Angelegenheiten, der unrechtliche, um nicht zu sagen ungesetzliche, Sinn in den Beziehungen zum Staat ist zumeist eine Folge der Verwilderung der Rechtsbegriffe und des Mangels an sittlicher Autorität des Staates. Läge die Ursache in der Unverbesserlichkeit der Menschen selbst, wie wäre es dann möglich, dass zu gleicher Zeit im Privat- und Geschäftsleben, viel weiter als der Arm der Straf- und Civilgesetze reicht, im Grossen und Ganzen Rechtlichkeit herrscht, dass hier so unendlich viel auf Treu und Glauben basirt ist? Ohne Zweifel trägt zu dem höheren Rechtsgefühl im Privatverkehr grade der Eindruck der unmittelbaren, greifbaren Persönlichkeit viel bei; während die Persönlichkeit des Staates oder der Gemeinde den Meisten in unklarem Halbdunkel, vielleicht gar in den nebelhaften Umrissen einer melkenden Kuh, erscheint. Aber ist das ein Wunder? Wer rein und klar dastehen und nicht verkannt sein will, der darf sich nicht mit schönen Worten begnügen, der muss ein gutes Beispiel geben, und darf sich nicht unter allerlei Vorwänden den Pflichten der Gerechtigkeit entziehen. Das aber eben thut der Staat, und daher das unbestimmte Ansehen seiner Persönlichkeit. „Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen" — das ist noch heute das sprüchwörtliche Motto des kleinen Mannes für unser sociales Verwaltungsrecht.

Unser Steuerwesen, der wichtigste Zweig der passiven Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit, leidet am meisten unter der Unklarheit des Staatsbegriffes. Erkennt man mit uns an, dass der Staat einerseits und seine Angehörigen andrerseits eine Art Erwerbsgenossenschaft bilden, deren Bilanz doch ein rationeller Vertheilungsplan zu Grunde liegen müsste, mit der Massgabe, dass der Gesammtantheil des Staates genau dem Aufwande zu gemeinschaftlichen Zwecken zu entsprechen hätte, — so wird Einem das herrschende Steuersystem in seiner ganzen Verkehrtheit klar. Eigentlich kann man von einem „System" hier überall nicht sprechen, da weder nach der Tiefe noch nach der Breite ein gemeinsamer Plan zu entdecken ist. Nicht einmal die Bequemlichkeit der Steuererhebung ist als leitende Rücksicht überall zu erkennen, obwohl sie unbedingt eine grössere Rolle spielt, als die Gerechtigkeit; denn wir sehen in vielen Stücken, dass sich der Staat die Eincassirung seiner „Gewinnantheile" sehr sauer werden lässt. Eine Aufzählung der im Deutschen Reich existirenden Besteuerungsarten aber würde überaus schwierig sein und sehr umfangreich ausfallen. Schon die Staatssteuern im engeren Sinne sind fast in jedem Bundesstaat andere, wenn sie auch einzeln oder gruppenweise unter demselben Namen auftreten; nimmt man aber dazu noch die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeumlagen, so entsteht eine fast unzählbare Masse von Combinationen, deren Feststellung allein ein langes Forscherleben kosten würde. Die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" der Deutschen bieten weder eine rechte Motivirung, noch auch einen Trost für diesen wunderlichen Zustand dar, da der Steuermodus nicht etwa einen landsmannschaftlichen Charakter trägt, sondern sich fast für jeden Reichsbürger anders und noch dazu unberechenbar stellt. Es mag manchem Staatsweisen trivial klingen, an so hohe Dinge den Massstab des Alltagslebens anzulegen, gleichwohl ist es in hohem Grade bezeichnend für unser Steuerwesen, dass die theilnehmende Frage nach dem Census

des Freundes oder Nachbars kaum je die Neugierde, dessen wirkliches Einkommen kennen zu lernen, befriedigt; der Eine beklagt sich bitter über zu hohe Belastung, der Andere reibt sich vergnügt die Hände, weil er „so gut davon gekommen," man freut sich, die Behörde hinter's Licht geführt zu haben, und wer sich unterstehen würde, den Steuerdefraudanten gebührend zu bezeichnen, der würde sich der allgemeinen Missachtung preisgeben. Aber das gilt von dem Ansehen der sog. „directen" sowohl als der „indirecten" Steuern, wenn auch bezüglich der letzteren das Recht des Staates noch in viel höherem Grade missachtet wird. Es ist ja allbekannt, dass die Zollschmuggelei wo nur irgend möglich, und selbst in den besten Kreisen der Gesellschaft, mit einer Virtuosität getrieben wird, die wahrlich einer besseren Sache würdig wäre.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich von unserem gesammten Steuerwesen sage, dass es eine Persiflage der Gerechtigkeit bildet. Dafür lassen sich hundertfältige Beweise beibringen, gegen die alle angeblichen Zweckmässigkeitsvorwände in ihr armseliges Nichts zusammenfallen. Aus dem unendlich reichen Material führe ich hier nur an, dass z. B. die Erhebung von Eingangszöllen nicht nur eine zufällige Kopfsteuer begründet, welche die Armen in der Regel ungleich härter als die Reichen trifft, sondern dass die zollamtlichen Einrichtungen und Controlen nothwendig auch künstliche Verschiebungen des Verkehrs mit sich bringen, indem sie die Concurrenz im Grosshandel mit steuerpflichtigen Gegenständen auf grosse Capitalien beschränken, durch Steuercredite und dgl. einzelne Händler und Fabrikanten, durch das System der Niederlagen einzelne Orte und Gegenden begünstigten: also wieder und wieder Schutzzölle und Monopole. Mit Recht bezeichnet der Englische Nationalökonom T. E. Cliffe Leslie [1]) Angesichts dieser von ihm glänzend erwiesenen Thatsachen die vielberufene Englische Gewerbefreiheit als eine „landläufige Phrase," was natürlich auch von der Deutschen und noch viel mehr von der Französischen Gewerbefreiheit gilt.

In ähnlicher Weise, wie die Zölle, wirken die sogen. inneren Verbrauchssteuern, die Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern und eine grosse Anzahl von Stempelabgaben. Hier thut sich ein weites Feld für fruchtbare Forschungen auf: Forschungen nach der Harmonie der bestehenden Gesetze und Institutionen mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, der der Theorie nach unser gesammtes Staatsleben beherrschen soll. Von ganz besonderem Werthe wäre eine Untersuchung, in welchem Grade die bestehenden Steuern auf die Conjuncturen und Preisschwankungen des Waaren- und Arbeitsmarktes einwirken. Darüber herrscht kein Zweifel, dass die Consumenten mehr indirecte Steuern entrichten müssen, als die Producenten an den Staat zahlen; die Differenz aber trägt jedenfalls nicht dazu bei, die Volkswirthschaft gesunder zu machen, vielmehr dürfte sie im Wesentlichen der Bereicherung jener grossen Classe von Leuten zu Statten kommen, die, als routinirte Spieler sich zwischen Angebot und Nachfrage drängend, nur von der Agiotage leben und spielend ebenso viele Millionen gewinnen, wie die Gesammtheit verliert.

Erwägt man nun aber, dass das principlose „Anzapfen des Verkehrs," wie man die indirecte Besteuerung wohl nennen kann, nicht blos ungerecht und unwirthschaftlich ist, sondern auch den Staat um sein Höchstes — um das Ansehen seiner Persönlichkeit — bringt und der Missachtung öffentlicher Interessen sowie der Corruption Thür und Thor öffnet, dann kömmt man dazu, die Herbeiführung einer wirklich gerechten Besteuerung als eine wahre Wohlthat für die Gesellschaft zu betrachten. Das kann aber nur durch eine directe progressive Einkommensteuer sein. Nicht ob, sondern wann und mit welchen Uebergangsstadien wir die Reform zu unternehmen haben, ist die Frage. Für uns in Deutschland hat es wohl nie einen günstigeren Zeitpunkt gegeben, als jetzt, wo unseren Staatscassen ungeheuere Summen aus einer Kriegsentschädigung zufliessen und die allgemeinen Rechnungen mit grossen Ueberschüssen abschliessen.

Ja, eine progressive Einkommensteuer, und zwar mit recht ausgiebigen Progressionen. Es entspricht nicht den wirklichen Erwerbsverhältnissen, wenn ein und derselbe Procentsatz für die Besteuerung niedriger und sehr hoher Einkommen festgesetzt wird, wie z. B. im Entwurf des neuen Preussischen Gesetzes 3 Procent für alle Einkommen über 1000 Thaler, wobei noch dazu bei solchen über 80,000 Thlr. ein (steuerfreier) Spielraum von 20,000 Thlr. gewährt ist, für welche Summe also zwanzig einzelne Steuerpflichtige mit je einem Einkommen von 1000 Thlr. zusammen 600 Thlr. an die Staatscasse zahlen müssten [1]). Lassen sich derlei Nachlässe und Prägravationen schon mit

[1]) Vgl. seine interessante und lesenswerthe Schrift: „Die Reform der Finanzen" (aus den Veröffentlichungen des Cobden-Clubs), im Auftrage des ständigen Ausschusses des Congresses Deutscher Landwirthe übersetzt von M. Broemel. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht, 1872.

[1]) Bisher waren sogar in Preussen die grossen Einkommen nur bis zu 240,000 Thaler steuerbar, darüber hinaus ganz steuerfrei, so dass z. B. ein Einkommen von 1 Mill. Thlr. nur $0{,}72$ Procent Steuer zu entrichten hatte!!

der Rechtseinsicht des gesunden Menschenverstandes nicht in Einklang bringen, so muss vor der wissenschaftlichen Kritik das ganze System des festen Procentsatzes überhaupt fallen. Forschen wir nämlich der Entstehung der verschiedenen Einkommen nach, so finden wir leicht, dass bei der Gewinnung derselben die persönliche harte Arbeit ihrer Inhaber ausserordentlich ungleichmässig betheiligt ist. Es liegt aber auf der Hand, dass der Staat ein bei weitem höheres Anrecht auf das relativ mühelos, durch ererbte Capitalien, Speculationen etc. gewonnene Einkommen seiner Angehörigen hat, als auf dasjenige, welches als die Frucht harter Arbeit anzusehen ist. Die Arbeit, der Kampf um's Dasein allein erhält den Staat, der seinerseits wieder die Frucht der Arbeit privatrechtlich sicherstellt; so kann man mit Fug sagen, dass der Genuss des Besitzes nur möglich ist durch die staaterhaltende Kraft der arbeitenden Gesammtheit. Gewiss ist es unmöglich, zu unterscheiden, wo hier das Resultat der harten Arbeit anfängt, wo es aufhört; aber recht wohl kann man so argumentiren: dass der nothdürftige Lebensunterhalt als Frucht der Arbeit nöthigenfalls auch ohne den Schutz des Staates und ohne die Organisation der Gesellschaft gewonnen werden könne, dass aber die Ansammlung und sichere Existenz grösseren Vermögens und der mit der Möglichkeit, Andere dienstbar zu machen, verbundene reichere Lebensgenuss ohne jenen Schutz und jene Organisation nicht denkbar sei. Es ist daher vollkommen gerecht, wenn der Staat seinen Antheil an dem Gewinn seiner Angehörigen nach dem Interesse bemisst, welches die letzteren an der Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung haben; dieses Interesse aber wächst mit der Höhe der schutzbedürftigen Vermögensobjecte progressiv — ich sage dieses Interesse der einzelnen Besitzenden wächst progressiv, nicht der Aufwand des Staates zum Schutze des Eigenthums. Man kann unmöglich den Preis dieses Schutzes nach den marktgängigen Regeln des Angebots und der Nachfrage bestimmen wollen, den Preis zu bestimmen ist lediglich Sache des Staates.

Damit sind indessen die Gründe für eine progressive Einkommensteuer keineswegs erschöpft. Indem der Staat durch seine von der Gesammtheit, also auch von den Besitzlosen, garantirte und aufrecht erhaltene Ordnung die Ansammlung und Vererbung eines mehr als das durchschnittliche Lebensbedürfniss befriedigenden Privatbesitzes zulässt, kann er doch die hiermit dem Fleiss und der bürgerlichen Tüchtigkeit gewährte Prämie nicht in's Maasslose anwachsen lassen und ihr den Charakter des Monopols verleihen wollen. Dass das Privateigenthum kein „absolutes" ist und sein kann, habe ich schon dargelegt; die Verkennung dieser Wahrheit aber hört auf, eine sentimentale Rücksicht zu sein, sie wird zum wirthschaftlichen Selbstmord, wenn der Staat seinen Arm dazu leiht, grosse Besitzstände mit Zins auf Zins zuerst verdoppeln und dann von Generation zu Generation verdrei- und vervierfachen etc. zu lassen. Das ist auch „todte Hand" gegenüber der Gesammtheit, der es ziemlich gleichgültig sein kann, ob der Nutzniesser grosser Reichthümer eine Corporation oder ein einzelner Mitbürger ist[1]). Wo sich die Bevölkerung einer Gemeinde oder einer Provinz in die Unmöglichkeit versetzt sieht, mit solchen rapid und mühelos anwachsenden „todten Händen" im Besitzerwerb zu concurriren, da werden die letzteren zugleich zu Prämien für den Müssiggang, für die Verzweiflung am gerechten Walten Gottes auf Erden, und für die Vertreibung der strebsamen Elemente, — für die Umwanderung nach erwerbsgünstigeren Plätzen (daher zum Theil das Anwachsen der Städte) und die Auswanderung nach fremden Ländern. Eine starke Auswanderung ist unter Umständen ein ebenso beachtenswerther Fingerzeig für die sociale Gesetzgebung, wie sie Zeugniss ablegt für den gesunden Sinn des Volkes, das lieber der Heimath den Rücken kehrt, ehe es sich länger das Joch der wirthschaftlichen Hörigkeit gefallen lässt[2]). — Nach alledem erscheint es als ein Act weiser und gerechter Wirthschaftspolitik, Einkommen und Vermögen der Staatsbürger in wachsenden Procentsätzen zu besteuern, so zwar, dass ihren Inhabern immer noch Mittel zum Luxus und zur Verschwendung genug übrig bleiben, dass es ihnen aber nicht möglich wird, den Staat in eine Anzahl von Privatdomainen zu verwandeln. Wie weit man die Progressionen nach oben ausdehnen will, hängt selbstverständlich von einer grossen Anzahl specieller Erwägungen ab.

Vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit ganz unumgänglich erscheint mir die progressive Ein-

[1]) Wenn D. F. Strauss in seinem Buche vom alten und neuen Glauben als Verherrlicher des feudalen Besitzstandes auftritt, so beweist er damit nur, dass er die grosse ethische Bedeutung des Darwinismus nicht verstanden, nicht begriffen hat, was eigentlich „Kampf um's Dasein" ist. Wie denkt sich Strauss die natürliche Entwickelung der begünstigten Arten und ihrer Eigenschaften (z. B. der Hörner beim Rindvieh) mit obligatem Fideicommiss?

[2]) Von hohem Interesse wäre eine Untersuchung, ob und wie die Auswanderung resp. Nichtauswanderung unzufriedener Elemente auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland und Frankreich eingewirkt hat. Ich möchte mich der Anschauung zuneigen, dass wir unserer grossen Auswanderung zum Theil die Bedachtsamkeit unserer inneren Politik verdanken.

kommensteuer, so lange wir noch indirecte resp. Kopfsteuern haben. Ein kleines Beispiel wird das sofort klar machen: Ein Mann mit 600 Thaler Einkommen zahlt, bei einem Familienstand von 6 Köpfen, in Preussen an den Staat ausser 14 Thlr. Classensteuer noch etwa 15 Thlr. indirecte Steuern, zusammen 29 Thlr., also $4\frac{5}{6}$ pCt. von seinem Einkommen; dagegen ein Mann mit 99,800 Thlr. Einkommen 2,400 Thlr. Einkommensteuer und (für 6 Köpfe) 15 Thlr. indirecte Steuern [1]), zusammen 2,415 Thlr., also nicht ganz $2\frac{1}{2}$ pCt. von seinem Einkommen. Noch bedenklicher wird das Missverhältniss, wenn wir die verschiedenen Communalsteuern hinzurechnen, welche den Staatssteuern nachgebildet sind, oder wenn wir gar von dem beiderseitigen Gesammteinkommen als steuerfrei einen Theil zur Bestreitung des nothdürftigen Daseins abziehen. Es würde sich mithin schon eine ganz hübsche Progression nöthig machen, nur um der nackten rechnungsmässigen Rechtsgleichheit genug zu thun.

Endlich ein eminent praktischer Grund: das zunehmende Bedürfniss des Staates. Machen wir uns keine Illusionen darüber, dass mit der Entwickelung unseres Rechts- und Culturlebens auch die Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken immer umfangreicher werden müssen. Aber gewöhnen wir uns doch ab, darüber zu seufzen und zu klagen, freuen wir uns darüber und sorgen wir, dass der Staat seinen Gewinnantheil an der rastlos wachsenden Production am rechten Orte und von den rechten Leuten eincassire. Freilich, so lange wir uns nicht von der gegenwärtigen Steuermisère losmachen können und wollen, so lange muss mit dem Staatsinteresse auch das der einzelnen Steuerzahler leiden, und wird jede grossartige Verwaltungsreform an dem berechtigten Widerstande der prägravirten Kreise scheitern müssen. Ein ganz ungefährer Ueberschlag ergiebt für das Reich und sämmtliche Staaten Deutschlands folgende zukünftig absolut nothwendige Staatsausgaben:

	Thlr.
Culturbudget (gesammtes Unterrichtswesen, Fach- u. Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken u. s. w.)	110,000,000
Wehrbudget	110,000,000
Justizverwaltung	30,000,000
Innere Verwaltung	50,000,000
Auswärtige Angelegenheiten	2,000,000
Allgemeines, Centralverwaltung etc.	18,000,000
Staatsschulden und Dotationen	60,000,000
Summa	380,000,000

Hierbei ist von den Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten zu Lasten einzelner Einnahmezweige abgesehen (z. B. bei der Post-, Telegraphen-, Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Steuererhebung etc.). Es ist zwar anzunehmen, dass aus den sogen. Betriebsverwaltungen dem Reiche und den Einzelstaaten regelmässig mindestens so viele Reineinnahmen erwachsen, um daraus auch noch die nicht in der vorstehenden Uebersicht enthaltenen Staatsausgaben zu bestreiten, gleichwohl wird es gerathen sein, die Gesammtsumme noch etwas höher zu veranschlagen, setzen wir also 400 Mill. Thlr.

Von diesen 400 Mill. Thlr. werden zur Zeit etwa 60 Mill. Thlr. aus dem Finanzvermögen der Staaten (Domainen, Forsten, Bergwerken etc.) aufgebracht, der Rest muss durch Steuern beschafft werden. Es ist keine Frage, dass hierzu die gegenwärtig gebräuchliche Steuerschraube ganz und gar nicht geeignet ist. Das einzige Mittel, um diese bedeutenden Beträge ohne empfindliche Schädigung der Productionskraft des Volkes als Gewinnantheile des Staates einzucassiren, ist eine directe progressive Einkommensteuer. Die Behauptung, dass unser Volk auch bei gerechter Steuerveranlagung nicht im Stande sei, 400 oder 500 Mill. Thaler jährlich für den Staat aufzubringen, hat gar keinen Grund und Boden. Wenn wir das gesammte Nationaleinkommen zu 4 bis 5 Milliarden Thaler veranschlagen, so handelt es sich thatsächlich nur um eine Betheiligung des Staates mit 10 Procent — ein Steuerbetrag, der thatsächlich schon jetzt auf dem Wege indirecter Besteuerung von den untersten Classen erhoben wird. Nur würde die directe progressive Einkommensteuer den Vortheil darbieten, die jetzige Prägravation der Unbemittelten zu beseitigen und die Wohlhabenden nach ihrer wirklichen Steuerkraft zu den Staatslasten heranzuziehen.

Eine unermessliche Rechtswohlthat aber wird diese Steuer sein, die sich ein anständiges Volk, wie das Deutsche, nicht länger vorenthalten sollte. Alle Proteste gegen dieselbe sind mehr oder weniger vom Egoismus dictirt; grade die Entschiedenheit, mit der man sich von der einen Seite gegen sie verwahrt, muss die Anstrengung, sie einzuführen, auf der anderen Seite verdoppeln. Ich weiss kein besseres und allgemeineres Mittel (selbst nicht den Militairdienst), das so sehr dazu angethan wäre, die besitzenden und gebildeten Kreise mit der ihnen vielfach abhanden gekommenen Hochachtung vor den Interessen des Staates zu erfüllen. Wir sollten — und ich hoffe, werden — es dahin bringen, dass derjenige, der den Staat um seinen gesetzlichen Gewinnantheil am gemeinsamen Erwerb betrügt, nicht nur strenger und härter bestraft, sondern auch lebhafter verachtet

[1]) Grundsteuern etc. können hier nicht in Rechnung gestellt werden, da dieselben auf die Producte geschlagen und von den Consumenten getragen werden.

wird, als der Dieb, der als Milderungsgrund für sein Vergehen Noth und Entbehrung anführen kann. Ich möchte doch sehen, wie viele es noch wagen, Steuer-Defraudationen zu begehen, wenn dieselben zugleich als schwerer Betrug und Meineid mit harten Geldbussen, mehrjährigem Zuchthaus (auf Kosten des Defraudanten) und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft würden. Mag dann immerhin auswandern, wer sich der Gerechtigkeit nicht fügen will. Der Einwand aber, dass die besitzenden Classen die Steuer ja doch wieder auf die Nichtbesitzenden, auf die Capitalsuchenden abwälzen werden, ist nicht stichhaltig, da jede solche „Abwälzung" ihre natürliche Reaction in der Steigerung des Preises der Arbeit finden muss. Aus demselben Scheingrunde kann man überhaupt jede rechtliche Klarstellung der Steuerpflicht für unnütz halten, wobei man eben übersieht, dass der Staat den höheren Beruf hat, unter allen Umständen die gerechte Vertheilung zu ermöglichen, dass er aber nicht die ungerechte Vertheilung als etwas ganz Unvermeidliches voraussetzen und durch seine Gesetze noch obendrein sanctioniren darf. Ob, wo und wie directe Steuern „abgewälzt" werden, das ist Sache des freien Verkehrs; indem der Staat der Entwickelung desselben vorgreift, verletzt er das Princip des freien Vertragsrechts und der Gewerbefreiheit, und trägt auch auf diesem Gebiete die Politik in die Interessencoalition hinein. Denn wer möchte bezweifeln, dass die modernen Arbeitseinstellungen zum guten Theile auch Reactionen gegen die bestehende Steuerpolitik sind? — dass ein Theil dessen, was die arbeitenden Classen durch Strikes und Gewerkvereine zu erringen hoffen, von ihnen in Form von indirecten Steuern an den Staat gezahlt, resp. von den Wohlhabenden nicht gezahlt worden ist und wird?

Die allernächste praktische Aufgabe auf diesem Gebiete besteht für uns Deutsche in der Ersetzung der Bundes-Matricularbeiträge durch eine directe Reichs-Einkommensteuer. Jene Beiträge sind auf die Dauer gar nicht zu halten; sie sind ein Unding in sich und in ihren Consequenzen, dessen Ent- und Bestehen nur erklärlich ist durch die eigenthümlichen Umstände, unter denen der neue Deutsche Staat gegründet wurde. Zu lediglich nationalen Zwecken eine Kopfsteuer, die in 27 Particularstaaten nach verschiedenen Grundsätzen aufgebracht wird, die also thatsächlich 27 verschiedene Kopfsteuersysteme, und zwar mit den verwickeltsten Combinationen, begründet! Um zu erfahren, wie diese Reichskopfsteuer in den verschiedenen Bundesstaaten erhoben wird, müssten wir das Finanzwesen von 27 Staaten sehr genau studiren, um am Ende vielleicht zu gestehen, dass wir so klug als zuvor. Kein Deutscher Finanzminister ist im Stande, zu sagen, wie der eine oder andere seiner speciellen Landesangehörigen durch diese Steuer belastet wird. Nur das ist unschwer zu erweisen: dass sie die unerhörtesten Prägravationen im Gefolge hat. Für das Jahr 1873 beträgt der matricularmässige Antheil an den Reichsausgaben (ohne Rücksicht auf die Antheile an den Postüberschüssen, den Nachlässen an den Militairausgaben und Gesandtschaftskosten) bei Hamburg 144,960 Thlr., bei Sachsen-Weimar 164,351 Thlr., entsprechend den Bevölkerungen dieser beiden Staaten[1]). Entsprächen die Matricularbeiträge dem wirklichen Gesammteinkommen, so müsste sich dasjenige Hamburgs zu dem Weimar's wie 88 : 100 verhalten. Das ist nun ganz und gar nicht der Fall. An Grund- und Einkommensteuer werden in Hamburg 2,251,000 Thlr., in Weimar (einschliesslich der „alten" Grundsteuer) nur 533,475 Thlr. erhoben. Im Jahre 1872 wurden an Reichs-Wechselstempelsteuer vereinnahmt in Hamburg 280,299 Thlr., in Sachsen-Weimar 4,823 Thlr., etwa entsprechend einem Geldverkehr in Wechseln von 560 Mill. Thlr. in Hamburg und von 9 Mill. Thlr. in Weimar. Hamburg hatte im Jahre 1871 eine Waareneinfuhr von über 600 Mill. Thaler, und fast ebenso hoch beliefen sich die für dieses Jahr abgeschlossenen Seeversicherungen. Im Jahre 1872 kamen in Hamburg 5,913 Seeschiffe mit ca. 1,368,000 Last à 4,000 Pfund an. Nach alledem ist es kein Zweifel, dass die Steuerkraft der Hamburgischen Bevölkerung diejenige der Weimarischen sehr weit überragen muss. Aber trotzdem, und obgleich Hamburg seinen Reichthum dem nationalen Verkehr verdankt und obendrein noch sich des Monopols der Freihafenstellung und ausgezeichneter Zolleinrichtungen erfreut, — trotzdem zahlt es weniger Matricularbeiträge als Sachsen-Weimar! Was würde man in Frankreich dazu sagen, wenn irgend ein armes Departement im Innern zu Gunsten Hâvre's oder Marseille's in ähnlicher Weise prägravirt werden sollte? Kein Wunder, dass die kleinen Thüringischen Staaten, seit Jahrhunderten die intensivsten Träger Deutscher Cultur, die eigentlichen Brutstätten der Gedankenfreiheit und des Deutschen Volksthums, dass diese Staaten unaufhaltsam dahin treiben, ihrer kostspieligen Selbstständigkeit bar und ledig zu werden[2]). Viel natürlicher wäre es, die finanziellen

[1]) Der feste Zuschlag zu den von Hamburg zu zahlenden Zoll- und Steueraversen entspricht nothdürftig den Consumtionsverhältnissen und kann nicht als Complement der Matricularbeiträge angesehen werden (vgl. oben S. 510).

[2]) Man verzeihe mir diese Schwärmerei für meine

Hülfsquellen der gesammten Nation dem Reiche zu überweisen und mit den über die Reichsbedürfnisse hinaus sich ergebenden Ueberschüssen die einzelnen Bundesstaaten nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung zu dotiren; und jedenfalls mehr entsprechend dem Verhältniss unter „Brüdern", das wir so gern im Munde führen. Ich bescheide mich aber, als nächstes Ziel nur die Vereinigung sämmtlicher particularen Einkommensteuern zu einer einzigen Reichs-Einkommensteuer zu Zwecken des Reiches hinzustellen. —

Ausser dem Steuerwesen umfasst nun die passive Rechtsfähigkeit noch eine Reihe von Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen an den Staat, zu Zwecken der Vaterlandsvertheidigung und der inneren Verwaltung, einschliesslich der Betheiligung an der Rechtsprechung. Es ist mit Genugthuung zu constatiren, dass dieser Theil der öffentlichen Rechtsfähigkeit in einer, unseren eigenthümlichen Culturverhältnissen entsprechenden Entwickelung begriffen ist. Denn das ist offenbar, dass alle diese Dienstleistungen ganz wesentlich von der persönlichen Befähigung abhängen, welche wiederum ein Product der Erziehung ist. Bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Volksbildung darf es uns nicht Wunder nehmen, dass die Dauer der Präsenz im stehenden Heere nicht für Alle dieselbe sein kann, und dass, weil die mangelhafte Vorbildung der Dienenden im Allgemeinen eine sehr lange Ausbildung im Heere erfordert, überhaupt nicht alle Fähigen eingestellt werden können. Dasselbe gilt vom Dienst in der communalen Selbstverwaltung, in der staatlichen Finanzverwaltung (bei den Einschätzungs-Commissionen), im Justizdienst (bei Geschworenen- und Schöffengerichten). Die zu diesen Diensten Befähigten und Herangezogenen bilden einen so geringen Procentsatz von der Gesammtbevölkerung, dass immerhin einige Schönfärberei dazu gehört, um jene in der Tendenz volksthümlichen Institutionen des ihnen in ihrer jetzigen Ausführung anhaftenden aristokratischen Gepräges zu entkleiden. Ein weiterer Ausbau im Sinne des „gleichen Rechts für Alle" ist hier unzertrennlich von der Entwickelung unserer Culturpolizei.

Viel selbstständiger ist die active Rechtsfähigkeit zu behandeln. Ich begreife darunter die Theilnahme an allen vom Staate geschaffenen oder unterhaltenen Einrichtungen, und die Vornahme aller im Staate erlaubten Handlungen und Bewegungen der Personen, und zwar Beides nach dem Grundsatze der strengsten Gerechtigkeit gegen Alle. Daraus folgt unabweislich, dass die active Rechtsfähigkeit im modernen Staat unmöglich der Willkür anheimgegeben werden kann, sondern Gegenstand sorgfältiger Rechtsordnung und wirksamer Rechtshülfe sein muss. Das gilt umsomehr, je weiter man die Grenzen der persönlichen Freiheit zieht, je entschiedener man für das wirthschaftliche *„laisser aller"* eintritt, es sei denn, dass man damit zum Faustrecht zurückkehren möchte. Im Rechtsstaat kann die Freiheit nur wachsen als Recht; aber was ist mir dieses, wenn ich nicht zugleich das Recht habe, Andere an der Beeinträchtigung meines Rechts zu verhindern? Alle gegentheiligen Ansichten beruhen auf Unklarheit der Begriffe, namentlich auf ganz verkehrter Vorstellung vom Wesen des Staates. Betrachtet man, wie dies mehr und mehr geschieht und durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet ist, den Staat als ein reales Ganzes, in dem jeder Einzelne die volle Rechtsfähigkeit geniesst und seinen vollen Antheil an der allgemeinen Rechtsbildung hat, dann kommt man nothwendig dahin, dass von dem Einzelnen Garantien für die Durchführung des Rechts nicht nur in seinem eigenen Privatverkehr, sondern auch in den Beziehungen Anderer zu einander gefordert werden können; indem er jede Rechtsverletzung zu verhüten oder doch zur Strafe zu ziehen im Stande ist, wehrt er an seinem Theile dem Hereinbrechen der Rechtsverwilderung, die früher oder später auch ihm und seinen Nachkommen Verderben bringen kann. „Recht ist unausgesetzte Arbeit, und zwar nicht etwa blos der Staatsgewalt, sondern des ganzen Volkes" (Ihering) [1]).

Man kann wohl die active Rechtsfähigkeit als eine politische und volkswirthschaftliche, oder als eine publicistische und privatrechtliche unterscheiden; indessen können und dürfen alle derartigen Unterscheidungen nichts an dem Grundsatze der Rechtsgleichheit ändern. Vom Gesichtspunkte

---

engere Heimath. Im Uebrigen bin ich kein Particularist und freue mich über jede Vereinfachung der Thüringischen Landkarte.

[1]) Vgl. auch die trefflichen Ausführungen in seinem „Kampf um's Recht", S. 74. — Leider wird noch in sehr einflussreichen Kreisen die Solidarität der Staatsangehörigen in dem Kampfe um's Recht arg verkannt. Sehr denkwürdig sind mir in dieser Beziehung die übereinstimmenden Aeusserungen eines höheren Beamten und eines Bankverwaltungsraths: dass ich mich durch meine Agitation gegen die Privilegien der Zettelbanken dem Verdachte aussetze, als ob ich den Actionären ihre auf öffentliche Kosten gewonnenen Dividenden „nicht gönne". Also der Vorwurf des Neides! Dass ein ehrlicher Mann ohne alles persönliche Interesse für den Sieg der Gerechtigkeit um ihrer selbst, um des Staates willen eine Lanze brechen könne, das will manchen Leuten absolut nicht in den Kopf.

des Individuums stellt sich das Recht im Staat als eine einzige untrennbare Lebensbedingung dar, wonach Begünstigungen oder Prägravationen nicht stattfinden dürfen. Ganz verwerflich aber ist die Auffassung, als ob die Durchführung der Rechtsgleichheit auf die directen Beziehungen der Staatsangehörigen unter sich oder zum Staat zu beschränken sei; die Forschung nach der Erfüllung jener Grundbedingung ist vielmehr überall unerlässlich, wo überhaupt der Staat seine ordnende Hand anlegt, so dass eigentlich gar kein Act der Gesetzgebung und Verwaltung denkbar ist, wo nicht mit Erwägungen der Nützlichkeit und des Bedürfnisses die Rechtsfrage concurrirt, mit der Massgabe, dass das Recht überall vorgeht, dass das, was nicht für gerecht, auch nicht für gut erkannt werden kann.

Gegen diese Grundwahrheit wird noch unendlich viel gesündigt, theils aus Unverstand, theils aus egoistischem Interesse. Wie oft hören wir, dass diese oder jene Frage — z. B. die Banknotenfrage — gar keine Rechtsfrage, sondern eine volkswirthschaftliche Angelegenheit sei, welche eine Entscheidung allein nach den Bedürfnissen des „Verkehrs", der „Industrie" etc. erfordere — als ob es eine Industrie ohne Menschen, und als ob es im Rechtsstaat Menschen ohne den Anspruch auf Rechtsgleichheit gäbe! Aus ähnlicher Begriffsverwirrung erklären sich so manche Missstände unserer socialen und volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, z. B. auf dem Gebiete des Actienwesens, der Eisenbahn-Concessionen, des Versicherungswesens u. s. w. Zu Hunderten lassen sich die Beispiele aufzählen, wo man hier Rechte der Gesammtheit, also Rechte jedes Staatsangehörigen, cassirt und willkürlich auf einzelne Bevorzugte übertragen hat; häufig in der irrthümlichen Meinung, durch die Verallgemeinerung von Vorrechten wirkliche Rechtsgleichheit herbeizuführen [1]). Unter dieser Rechtsunsicherheit leiden namentlich unsere öffentlichen Verkehrsanstalten, die wir zum grossen Theile monopolisirt in Privathänden sehen, während verständigerweise hier überall der Grundsatz herrschen sollte: dass Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse geschaffen werden müssen, deren Betrieb Gewinn bringen kann, und die doch nicht der freien Concurrenz Aller überlassen werden können — dass solche Einrichtungen nimmermehr zum Gegenstande der Privatspeculation werden dürfen. Wäre dieser Grundsatz stets consequent durchgeführt worden, so würden wir es jetzt nicht beklagen, dass der Staat einem künstlich grossgezogenen und gehätschelten „Eisenbahnkönigthum" durch den Ausbau des elementaren Landstrassennetzes Unterthanen- und Handlangerdienste leistet.

Indessen, es beginnt zu tagen. Immer tiefer geht die Ueberzeugung, dass alle unsere Staatsordnung vom Geiste der Rechtsgleichheit getragen sein müsse. Dass die neue Erkenntniss von unten, aus dem unvertilgbaren Rechtsgefühl des Volkes, kömmt, ist nur eine Gewähr für ihre Richtigkeit und für ihre grosse Zukunft. Aber auch die Vertreter der Wissenschaft fangen allmälig an, mit dem herkömmlichen Dogmatismus und Formalismus zu brechen, auf die Gefahr hin, so manches Lehrbuch der Volksbeglückung zu Maculatur werden zu sehen. So können wir es vielleicht noch erleben, dass die Wissenschaft vom Staat und von der Gesellschaft sich ebenbürtig der Naturwissenschaft zur Seite stellt, dass jene im Princip der Rechtsgleichheit dieselbe belebende ideale Kraft findet, die diese in der Wahrheit längst gefunden. „Die Volkswirthschaft ist ein Bestandtheil der Rechtsordnung, und die Erforschung ihrer Gesetze ist eine Aufgabe der Rechtswissenschaft" — dieser bahnbrechende Grundsatz, durch dessen unerschrockene Vertheidigung Herm. Roesler [1]) sich von dem Einflusse einer verschwommenen casuistischen Irenik losgemacht hat, wird bald zur festen Richtschnur auf dem Katheder sowohl, als in unseren gesetzgebenden Körperschaften werden. Wie hier eines einzigen Mannes Standhaftigkeit auf weite Volkskreise hinaus wirken und das schlummernde Rechtsgefühl beleben kann, das hat uns jüngst das feste Auftreten Eduard Lasker's gezeigt.

Aber Recht ist Kraft- und Machtbegriff; die neue Rechtsordnung wird nur gewonnen und erhalten werden als Resultat der Arbeit, des Kampfes, des energischen Willens einer starken öffentlichen Meinung. Wird unser Volk die Kraft haben, den gewaltigen Kampf durchzuführen, der uns für immer aus den Banden der Willkür und von der Priesterherrschaft befreien soll? Es ist nicht gut diesen Kampf zu leicht zu nehmen oder auch nur in Vergleich zu bringen mit dem Waffengange, in dem wir einen scheelsüchtigen Nachbar so glänzend zurückgewiesen haben. Denn die siegesgewisse Begeisterung, die dort durch eine freche Kriegs-

[1]) Vgl. die Bemerkungen W. Endemann's über Normativbestimmungen, oben S. 397, und die Denkschrift der Chemnitzer Handelskammer über Missbräuche des Actienwesens, oben S. 606

[1]) Vgl. seinen Aufsatz „Ueber die Beziehungen zwischen Volkswirthschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland", in diesen „Annalen", Jahrg. 1872 S. 509—552 Der Aufsatz wurde geschrieben aus Anlass, nicht als Versuch der Lösung einer von mir Ende 1871 gestellten Preisaufgabe.

erkärung wie durch einen Blitzstrahl in die ärmste Hütte getragen wurde, muss in diesem grossen Culturkampfe das Werk dauernder und leidenschaftsloser Ueberzeugung sein; und an der Stelle eines herrlich geschulten Kriegsheeres kämpft hier nach freiem Willen der einzelne Mann, nicht gegen den verhassten fremden Eindringling, sondern gegen den Landsmann, den Nachbar, vielleicht gegen den Freund oder Bruder. Und es ist ein langsamer und ermüdender Kampf, in dem es an Fahnenflüchtigen aus Faulheit und Feigheit nicht fehlen wird. Da ist denn nichts gefährlicher, als den trägen Massen solche Phrasen hinzuwerfen, wie die, dass das gute Recht schon siegen, oder dass Gott die Deutschen nicht verlassen werde. Doch, er wird sie verlassen, und das gute Recht wird unterliegen, wenn die Deutschen sich auf der Bärenhaut des Egoismus strecken. Und überhaupt, geben wir den Fatalismus und die Phrase der Selbstvergötterung sammt dem Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes auf. Ueberlassen wir es unseren westlichen Nachbarn oder wemsonst, nur ihre edlen Volkseigenschaften in einem Götzenbilde zu personificiren und sich so um das Nothwendigste, die Selbsterkenntniss, zu betrügen.

Namentlich aber lassen wir uns die Wahrheit nicht trüben durch das Ammenmärchen von der Untergrabung der „göttlichen Ordnung“ im Staate, von dem Umsturz der bestehenden Gewalten. Die Reformen, um die es sich hier handelt, und denen das Deutsche Reich sich unmöglich auf die Dauer entziehen kann, haben zunächst gar nichts zu thun mit rein constitutionellen Fragen. Wer sie vollführt, dem gehört die Zukunft, mag er Fürst oder Präsident einer Republik sein; ebensowenig sind jene Reformen Sache einer einzelnen politischen Partei oder kann irgend eine der bei uns oder sonstwo bestehenden organisirten Parteien den Anspruch erheben, sie in ihrer Totalität allein zu vertreten. „In dem Fürstenlande kann man frei und in einer Republik kann man unfrei sein; die Freiheit ist kein Erbstück der Väter, sondern die That jedes Augenblickes, das Werk jeder Stunde“ — diese Worte, von einem hochherzigen protestantischen Pfarrer auf Schweizerischem Boden und vor einer jubelnden Festversammlung gesprochen, gelten recht eigentlich von der grossen politischen Arbeit, die uns erwartet. Und wahrlich, es gehört keine Phrygische Mütze dazu, um einem grossen gut angelegten Volke die höhere Cultur und den wahren socialen Frieden zu gönnen; solche lautere Freude an der Staats- und Volkswohlfahrt hat so viel Raum in dem Herzen eines Deutschen Kaisers, wie in irgend einem. Ist nur erst die Wahrheit in Fleisch und Blut unseres Volksbewusstseins eingedrungen, dann findet sich die fröhliche That von selber.

Wir Alle können also dazu mit helfen. Aber ganz besonders berufen, in der vordersten Reihe zu kämpfen, ist die Presse, die Volksvertretung und die Rechtswissenschaft. Von allen Dreien ist dringend zu wünschen, dass sie sich mehr und mehr losmachen von Dogmen und äusseren Rücksichten, mögen dieselben durch Vorurtheile des Publicums, durch Parteidisciplin und Wahlkreisinteressen oder durch wissenschaftliche Autoritäten und „Schulen“ begründet sein. Sehr wenig vereinbar mit dem wahren politischen Fortschritt ist es namentlich, wenn irgend welche im Namen der Gerechtigkeit gestellte Forderungen zurückgewiesen werden, weil sie in das eigene Programm oder den eigenen Interessenkreis nicht passen, oder weil sie aus gegnerischem Lager stammen. Dieses Schicksal erfahren leider auch einzelne sehr wohlbegründete Forderungen der socialdemokratischen Partei, welche grade aus dieser schroffen Ablehnung einen grossen Theil ihrer werbenden Kraft schöpft. Unsere Tagespresse würde bedeutend mehr für die Sache des Rechts und der Cultur wirken können, wenn sie sich entschliessen wollte, mit dem herkömmlichen Reporterthum theilweise zu brechen und die politische Kannegiesserei durch sachliche Publicistik zu ersetzen. Ist es schon bedauerlich zu sehen, wie häufig talentvolle Männer ihre besten Kräfte in dem anstrengenden Dienst der redactionellen Maschinerie aufreiben, ohne auch nur entfernt für ihr Opfer belohnt zu werden, so müssen uns noch ernstere Bedenken kommen, wenn wir gewahren, dass durch die Zeitungen doch nur sehr wenig für das positive Wissen, für die politische Erziehung des Volkes geschieht. Nicht genug, dass die Franzosen ihre kostbare Zeit mit unnützen Verhandlungen über die Form ihrer Regierung vergeuden, anstatt fest und stramm Hand anzulegen an die Hebung ihrer sehr traurigen Volkscultur, — die langen Reden des Herrn Thiers nehmen auch unseren Deutschen Zeitungen Licht und Luft für gesundere Entfaltung. Man frage nur einen eifrigen und ehrlichen Zeitungsleser, was er in den tausend Stunden seiner Lectüre im Laufe eines Jahres gelernt, an Staatsweisheit gewonnen? Ob er in irgend einer Frage socialer oder wirthschaftlicher Reform aus dem Material der Zeitungen heraus sich ein selbstständiges Urtheil bilden konnte?

Unseren politischen Parteien, und namentlich ihren Vertretern in den grossen gesetzgebenden Körperschaften wird in eingeweihten Kreisen vielfach der Vorwurf gemacht, dass sie zu sehr geneigt seien, zu pactiren, zu transigiren und Compromisse

zu schliessen, anstatt ihre Mitwirkung an der Rechtsbildung und Verwaltung lediglich nach festen Grundsätzen zu bestimmen; ferner, dass sie von der Wahrung ihres persönlichen Einflusses auf die Regierung Erspriesslicheres erwarten, als von der rücksichtslosen Behauptung der Rechtsidee. Es ist ebenso schwer, hier frei zu urtheilen, als es leicht ist, einzelne Handlungen unserer Parteien zu kritisiren, so lange man nicht mitten unter ihnen steht; sicherlich haben die Erwählten unseres Volkes die neuen grossen Aufgaben des nationalen Staates mit bedeutender äusserer Würde erfasst und so den Beweis geliefert, dass wir die Einheit nicht wie ein launiges Geschenk der Götter verscherzen, sondern als reife Frucht eigener Arbeit hochhalten wollen. Es würde der Sache wenig nützen, unseren jungen Parlamentarismus mit einem Maassstabe zu messen, den wir uns irgendwoher leihen müssten, nur nicht in unserer eigenen Entwickelung finden würden. Wohl aber können wir unseren Volksvertretern und denen, die es zu werden sich berufen fühlen, für die Zukunft ein „*caveant consules*" zurufen. Nie sind grössere Anforderungen an einen werdenden Staat gestellt gewesen, als heute an den unseren: die friedliche Errichtung eines Rechts- und Culturstaates ohne Vorbild und Analogie, mitten in einem mächtig um sich greifenden Classenkampf, unter den Drohungen eines fluchenden Zelotenthums und an der Seite eines rachelustigen Nachbars! Ein Bataillon selbstständig denkender, unbeugsamer Rechtshelden, fest, scharf und unermüdlich im Dienste der Waage wie des Schwertes — das sei unsere Recrutirung bei allen Wahlen.

Und nun die Rechtswissenschaft![1] Können und dürfen wir überhaupt eine durchgebildete Wissenschaft von Sachen und Formen erwarten, die zum grossen Theile an sich, durchweg aber in ihrer äusseren Verbindung sich als neueste Erscheinungen darstellen, ja deren Gestaltung fast nirgends abgeschlossen und mit Sicherheit vorhergesagt werden kann? Gewiss, wer in diesem Flusse der Ereignisse sich unterfängt, eine socialpolitische „Schule" zu gründen, der sorge nur gleich für die nöthige Anzahl von Classen, wenn er nicht ewige Quartaner vor sich haben will. Jedenfalls seien wir vorsichtig, wenn auf diesem Gebiete irgend etwas mit dem Anspruche alleinseligmachender Wissenschaftlichkeit auftritt; die Wissenschaft vom modernen Rechts- und Culturstaat, an dem der geringste unter uns mit baut, kann unmöglich das Privilegium einer Caste sein, hier ist jeder denkende Mann sein eigener Professor. Dankbar aber werden wir den Lehrern an unseren Hochschulen sein, wenn sie in der freien Forschung uns allen vorangehen als leuchtende Meister der nationalen Gedankenarbeit. Und wenn ihr Antheil an dieser Arbeit nicht überall sofort und urkundlich anerkannt wird, so mögen sie sich erfreuen an dem erhebenden Bewusstsein, dass jeder gute Gedanke, der von Menschen überhaupt gedacht werden kann, als Keim in jedem wohlorganisirten Kopfe geruht hat, ruht und ruhen wird, und dass es nur eine besondere Begünstigung des Schicksals ist, solche Gedanken abgeklärt ins Leben einführen zu können.

Endlich: bewahren wir uns die Ideale! Nennen wir es Religion oder Drang nach dem Höheren, nach dem vielleicht Unerreichbaren — es ist uns so unentbehrlich, wie die Luft, in der wir athmen, wie der Boden, auf dem wir wandeln, unentbehrlich, wenn wir dieses Dasein uns und unseren Mitmenschen zum Segen voll und ganz ausleben sollen. Die Ideale bildende Kraft zu nähren sei eine Hauptaufgabe unserer nationalen Erziehung; sie ist der empfänglichen Jugend so leicht zu geben, wenn ihr Blick verständnissvoll zurückgelenkt wird auf die unabsehbare Reihe von Beispielen des Opfermuthes und der Ueberzeugungstreue, an denen unsere eigene Geschichte so reich ist; auf die erhebenden Bilder edlen Volksthums, von deren Stätten einer — den schlammbedeckten Ufern des Alpheios — Ernst Curtius so bedeutend sagt:

„Was dort in der dunklen Tiefe liegt, ist Leben von unseren Leben. Wenn auch andere Gottesboten in die Welt ausgezogen sind und einen höheren Frieden verkündet haben, als die olympische Waffenruhe, so bleibt doch auch für uns Olympia ein heiliger Boden, und wir sollen in unsere, von reinerem Lichte erleuchtete Welt herübernehmen den Schwung der Begeisterung, die aufopfernde Vaterlandsliebe, die Weihe der Kunst und die Kraft der alle Mühsale des Lebens überdauernden Freude."

[1]) Vgl. die sehr beachtenswerthen Ausführungen H. Roesler's über die Ausbildung der Juristen, „Annalen" 1872 S. 548 ff.

ÜBERSICHT
DER
ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATHS
AUF BESCHLÜSSE DES REICHSTAGS AUS DER SESSION VON 1872.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Uebersicht wurde dem Reichstage vom Reichskanzler unter'm 14. März 1873 vorgelegt. Mit dieser Vorlage, deren regelmässige Wiederholung in zukünftigen Sessionen zu erwarten steht, ist Seitens des Bundesrathes einem vom Reichstage ausgesprochenen Wunsche entsprochen worden.

Wir haben hier die tabellarische Form aufgegeben; die Entschliessungen des Bundesrathes sind aus Cursivschrift gesetzt. Das Datum vor dem Gegenstande des Reichstagsbeschlusses ist dasjenige des Schreibens, mit welchem der Präsident des Reichstags dem Bundesrathe die betr. Mittheilung gemacht hat.

1872.

15. April. Handels- etc. Vertrag mit Portugal.
Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 254).
Resolution, betr. die Herbeiführung einer Feststellung darüber, dass die im Art. XVIII. des Vertrages gegebenen Bestimmungen bezügl. der Verhaftung u. s. w. von Schiffs-Deserteuren auf Deutsche keine Anwendung finden.
Der Bundesrath hat zugestimmt und es sind die bezüglichen Erklärungen mit der Portugiesischen Regierung ausgetauscht worden.

---

15. April. Uebereinkunft zu der Consular-Convention mit Italien; desgl. mit Spanien.
Die Ratification hat stattgefunden (RGBl. S. 134); *desgl.* (RGBl. S. 211.)

---

15. April. Consular-Convention mit America.
Die Ratification hat stattgefunden (RGBl. S. 95).
Resolution, betr. die Constatirung der Bedeutung einiger Ausdrücke im Englischen Texte der Art. III. IX. und X. der Convention.
Nach Zustimmung des Bundesraths, durch Erklärung der Americanischen Regierung im Sinne der Resolution erledigt (RGBl. S. 107).

---

23. April. Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.
Resolution:
Vorlegung
a) einer Uebersicht der im §. 1 des Gesetz-Entwurfs bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten;
b) einer Uebersicht der nach §. 2 auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten.
Die Uebersichten zu a. *und* b. *sind dem Reichstage unterm 4. Juni 1872 vorgelegt.*

---

6. Mai. Petition der Auswanderungs-Unternehmer Claus Kühl und Twietmeyer zu Bremen.
An das Reichskanzleramt abgegeben.
Resolution: Die in der Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer etc. thunlichst bald zum Abschlusse zu bringen.
Zur Zeit schweben Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten von America über den Abschluss eines Auswanderungs-Vertrages, deren Ergebniss auf die vorzubereitende Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer von Einfluss sein wird.

---

6. Mai. Petition des Ober-Telegraphisten Glander u. Gen., betr. das Einkommen der Telegraphen-Beamten in Elsass-Lothringen.
Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.
Die Petition ist der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung überwiesen und es ist in Folge dieser Prüfung den in Elsass-Lothringen fungirenden Telegraphen-Beamten für das 4. Quartal 1871 ein gleiches Einkommen gewährt worden, wie sie solches im J. 1872 bezogen haben.

---

8. Mai. Feststellung eines bestimmten Anfangs-Termins für die ordentlichen Sessionen des Reichstags.
Der Bundesrath hat beschlossen, als geeignet-

sten Anfangs-Termin für die ordentlichen Sessionen des Reichstags die Zeit zwischen Anfang März und Anfang April, je nach Einfall des Osterfestes, zu bezeichnen.

---

10. Mai. Gesetz, betr. die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 167).

---

8. Mai. Petition des Schuhmachers Gerhard in Schwerin um Aufhebung einer der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entgegenstehenden Mecklenburg-Schwerinischen Verordnung.

Resolution: In Ausführung der Bestimmung des Art. 4 sub 16 der der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf vorzulegen.

Soll als Material für eine das Vereinswesen regelnde Gesetzgebung benutzt werden.

---

15. Mai. Postvertrag mit Frankreich.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 111).

15. Mai. Postvertrag mit Spanien.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 137).

---

10. Mai. Petition der Nautischen Gesellschaft in Greifswald, betr. den Eintritts- und Entlassungstermin der Marine-Mannschaften.

Dem Reichskanzleramte überwiesen.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Erwägung, ob eine frühzeitigere Entlassung der am 1. April jeden Jahres ausgedienten Mannschaften thunlich ist.

Vom Jahre 1873 *ab ist der allgemeine Einstellungstermin der seemännischen Bevölkerung wieder auf den* 1. *Februar zurückverlegt, der allgemeine Entlassungstermin fällt also auch wieder auf den* 1. *October jeden Jahres. Die einjährig Freiwilligen haben nach* §. 18. *der Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction vom* 15. *März* 1872 *vier jährliche Einstellungstermine.*

---

10. Mai. Petition des Kaufmanns Wappenhaus, betr. Erfindungs-Patente.

Resolution: Baldmöglichste Herbeiführung einer einheitlichen Gesetzgebung über die Erfindungspatente.

Dem Ausschuss für Handel und Verkehr überwiesen.

---

10. Mai. Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Lithauen und Masuren, betr. die Branntweinsteuer.

Resolution: Zur Berücksichtigung in dem Sinne, dass den Landwirthen mit einem Brennerei-Betriebe von nur 900 Quart, dieser Betrieb schon vom 1. October an gestattet werde, wenn sie für October den höheren Steuersatz von 3 Groschen pro 20 Quart Maischraum zahlen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dass eine ausreichende Veranlassung nicht vorliege, entsprechende Abänderungen des Branntweinsteuergesetzes eintreten zu lassen.

---

10. Mai. Petition Deutscher Colonisten in der Brasil. Süd. Provinz Rio Grand do Sul um Abschluss eines Consular-Vertrages und eines Postvertrags mit Brasilien.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Die Verhandlungen wegen eines Postvertrags sind im Gange.

---

16. Mai. Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuiten-Ordens.

Resolution: Vorlage eines Gesetzentwurfs über die rechtliche Stellung der religiösen Orden etc.

Soweit die Resolution sich auf den Jesuiten-Orden bezieht, ist ihr durch die Vorlage vom 11. *Juni* 1872 (Drucks. von 1872 Nr. 170) *entsprochen.*

---

20. Mai. Petition des Directoriums der Stadt- und Schloss-Brauerei zu Greiz um Gleichstellung aller Deutschen Bundesstaaten bezüglich der Höhe der Biersteuer.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Prüfung und eventl. Abhülfe.

Der Bundesrath hat beschlossen, dass die in der Stadt Greiz von Bier erhobene Communalabgabe nicht zu beanstanden sei.

---

22. Mai. Petitionen betr. den Impfzwang.

Resolution:

a) den miteingereichten Entwurf eines Impfgesetzes als Material für die künftige Reichsgesetzgebung zu überweisen;

b) die Resultate der angeordneten statistischen Erhebungen über die Erfolge der Schutzpocken-Impfung innerhalb des Deutschen Reiches regelmässig der Oeffentlichkeit zu übergeben.

ad b. Die Bundes-Regierungen waren bebereits aus Anlass des Reichstags-Beschlusses vom 6. April 1870 ersucht worden, statistische Zusammenstellungen über die Wirkung der Schutzpocken-Impfung zu veranlassen und dem Reichskanzleramt mitzutheilen. Die Veröffentlichung dieser Mittheilungen wird erfolgen, sobald sie dem Reichskanzleramt vorliegen.

22. Mai. Petition des Rechts-Anwalts Dr. Blum in Leipzig, betr. die Verjährung des Strafvollzugs.

Resolution: Bei eintretender Revision einzelner Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zu berücksichtigen.

Wird bei eintretender Revision des Reichsstrafgesetzbuchs in Erwägung gezogen werden.

24. Mai. Petition des Kaufmanns Ebel in Breslau um Gehaltsverbesserung und Pensionsberechtigung der Post-Expediteure.

Resolution: Zur Erwägung bei Aufstellung des Etats pro 1874.

Die Erwägung hat stattgefunden und das Ergebniss wird im Etat für 1874 erscheinen.

28. Mai. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 153).

31. Mai. Postvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 1 pro 1873).

31. Mai. Postvertrag mit Portugal.

Der Austausch der Ratificationen wird voraussichtlich im Laufe des Monats März 1873 erfolgen.

5. Juni. Etats-Ueberschreitungen etc. pro 1871.

Resolutionen:

1) Mit der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben künftig auch Nachweisungen über die Verwendung des Dispositionsfonds des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amts vorzulegen.

2) Angabe des Betrages der Eingangs-Abgaben für Zucker, Salz und Taback in den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen pro 1872.

Den Beschlüssen zu 1 und 2 soll entsprochen werden.

5. Juni. Gesetz wegen Regelung des Haushalts-Etats vom Jahre 1871.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderter Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 208).

5. Juni. Auslieferungsvertrag mit Grossbritannien.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 229).

5. Juni. Vom Reichstage beschlossener Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung.

Dem Ausschuss für Justizwesen überwiesen.

6. Juni. Vom Reichstag beschlossene Gesetz-Entwürfe wegen Abänderung der Nr. 9 des Art. 4 der Reichsverfassung betreffend:

a) die Seeschifffahrtszeichen;

b) das Seelootsenwesen.

ad a. Der Bundesrath hat dem Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. für 1873 S. 47).

ad b. Der Gesetzentwurf fand nicht die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Mehrheit der Stimmen.

6. Juni. Vom Reichstag beschlossener Gesetzentwurf wegen Abänderung des Art. 28 der Reichs-Verfassung.

Nach Zustimmung des Bundesraths Allerhöchst vollzogen (RGBl. für 1873 S. 45).

6. Juni. Gesetz wegen Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 170).

6. Juni. Gesetz wegen Verwendung des Postüberschusses aus der Verwaltung in den occupirten Theilen Frankreichs.

Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 210).

7. Juni. Gesetz über die Consulats-Gebühren.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 245).

8. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 173).

Resolutionen bei Berathung des Militair-Strafgesetzbuchs.

1) Vornahme einer Untersuchung durch Sachverständige über die Einwirkung des strengen und mittleren Arrestes auf die Gesundheit.
2) Das Ergebniss der Untersuchung zur Kenntniss des Reichstags zu bringen.

Dem Königl. Preussischen Kriegsministerium überwiesen.

---

7. Juni. Additionalvertrag zu dem Postvertrage mit Russland.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 238).

---

5. Juni. Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen um Bewirkung des Rechtsweges bei der Königl. Preuss. Regierung für die gerichtliche Geltendmachung eines Entschädigungs-Anspruchs.

Resolution: Dem Petenten aus der Königl. Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniss für die Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegenzusetzen.

Dem Ausschusse für Justizwesen überwiesen.

---

5. Juni. Petition Deutscher Frauen-Bildungs- und Erwerbsvereine, betr. die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe, Post- und Telegraphendienste.

Resolution: Zur Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen innerhalb der Verkehrsanstalten des Reichs.

An das Reichskanzleramt abgegeben und von diesem der Reichspost-, Reichstelegraphen- und Elsass-Lothringischen Eisenbahnverwaltung mitgetheilt.

---

8. Juni. Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Der Bundesrath hat dem Gesetzentwurfe in der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung die Zustimmung nicht ertheilt. — Schreiben vom 12. *Juni* 1872 *Nr.* 175 *der Drucksachen des Reichstages.*

---

8. Juni. Petition des Maurermeisters Schütz und Ehlen zu Kiel, um Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen als Unternehmer von Maurerarbeiten für die Kaiserliche Marine in Folge des letzten Krieges erwachsen ist.

Resolution: Unter dem Gesichtspunkte zu berücksichtigen, dass die Petenten nachweisen, nicht nur den gehofften Gewinn verloren, sondern auch einen positiven Schaden erlitten zu haben.

Die Resolution ist der Admiralität zur Prüfung überwiesen. Die Prüfung hat stattgefunden und es ist in Folge derselben den Bittstellern der von ihnen nachgewiesene Schaden ersetzt worden.

---

8. Juni. Petitionen, betr. die Einführung des Einpfennig-Tarifs beim Transport von Kohlen und Coaks auf den Südlichen Eisenbahnen.

Resolutionen:

1) Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmässigkeit in Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Steinkohlen und Coaks etc. bei den Süddeutschen Eisenbahnen.
2) Dahin zu wirken, dass die Verwaltung der Bayerischen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den anderen Deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschliesst.

Der Bundesrath hat beschlossen, das Reichskanzleramt zu ersuchen, sich mit den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden in Benehmen zu setzen. Die diesfälligen Erörterungen haben stattgefunden und sind die bezüglichen Aeusserungen der genannten Regierungen dem Bundesrathe zur weiteren Beschlussnahme vorgelegt worden.

---

10. Juni. Gesetz, betr. den Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 209).

---

12. Juni. Resolution des Reichstags, betr. die Mittheilung der vom Bundesrathe gefassten Entschliessungen auf die Reichstags-Beschlüsse an den Reichstag.

Geschieht durch gegenwärtige Vorlage und wird auch künftig erfolgen.

---

12. Juni. Petition des Advocaten Kindler in Schönberg, betr. die Verfassungs-Verhältnisse im Fürstenthum Ratzeburg.

Resolution: Dem Reichskanzler zum wiederholten Versuch gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg.

Der Bundesrath hat beschlossen, dass eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung nicht vorliege, dem Gegenstande daher eine weitere Folge nicht zu geben sei.

---

12. Juni. Petition der Schiffshelfer Conz aus Beurig, Neises aus Perrig und Heiser aus Irsch um Entschädigung für die ihnen von den Franzosen während des letzten Krieges abgenommenen Pferde.

Resolution: Prüfung des Thatbestandes und event. Berücksichtigung.

Der Königl. Preuss. Herr Minister des Innern ist um Prüfung und Aeusserung ersucht worden. Dieser Aeusserung wird noch entgegengesehen.

---

12. Juni. Petition des Administrators Loh zu Kranz, betr. den Erlass eines Gesetzes über die Gewährleistung beim Viehhandel.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Der Bundesrath hat beschlossen, dass ein Bedürfniss zum Erlass eines Reichsgesetzes über diesen dem Obligationenrecht angehörigen Gegenstand für jetzt nicht anzuerkennen sei.

---

14. Juni. Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, mit den vom Reichstage beschlossenen Abänderungen.

Resolutionen bei Berathung des Gesetzes:

1) den durch Communalsteuern überbürdeten Reichsbeamten eine billige Ausgleichung zu gewähren.
2) Gründung einer Pensionscasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten.

Es wird auf das besondere Schreiben vom 12. März 1873 *Bezug genommen.*

---

13. Juni. Gesetz, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 169).

---

13. Juni. Gesetz, betr. die Termine für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsass-Lothringen.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 208).

---

15. Juni. Gesetz, betr. die Controle des Reichshaushalts pro 1872.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 265).

---

12. Juni. Beschluss des Reichstags über Bildung einer Commission für die Herstellung eines Reichstagsgebäudes.

Der Bundesrath hat nach erfolgter Zustimmung seinerseits vier Delegirte für die Commission gewählt.

---

17. Juni. Gesetz über die Vertheilung der Französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 289).

---

19. Juni. Gesetz, betr. den Nachtrag zum Haushaltsetat pro 1872.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 205).

---

19. Juni. Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats pro 1873.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 297).

Resolutionen:

1) zu Cap. 4. Auswärtiges Amt Tit. 16. Errichtung eines Berufs-Generalconsulats in Rom.

Der Beschluss ist dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung überwiesen und wird bei der Berathung des Etats für 1874 *zur Erwägung gelangen.*

---

2) zu Cap. 5. Verwaltung des Reichsheeres Tit. 29.

Der Casernenbau auf dem Areal des Schlosses Pleissenburg in Leipzig ist bis zur Feststellung der Zweckmässigkeit in gesundheitlicher Beziehung auszusetzen.

Die beabsichtigten Neubauten sind ausgesetzt worden und wird der Gegenstand durch die bevorstehende Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Leipzig wegen Ueberlassung eines anderweiten geeigneten Bauplatzes für eine Caserne voraussichtlich sich erledigen.

II. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben.

3) zu Cap. 3. Auswärtiges Amt Tit. 2.
Umwandlung des Archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt.
Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts zu Athen.
Es wird auf den Nachtragsetat für 1873 Anlage II. — Bezug genommen.

4) zu Cap. 5. Telegraphen-Verwaltung Tit. I.
Vorlegung eines Organisationsplans zur Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen.
Der verlangte Organisationsplan ist aufgestellt und liegt zur Zeit dem Bundesrath vor.

5) zu Cap. 5. Tit. 7.
Vorlegung eines Plans der nothwendigen Abänderungen des ursprünglichen Flotten-Gründungsplans.
Der verlangte Plan ist aufgestellt und dem Bundesrathe vorgelegt.

Einnahme.

6) zu Cap. 1. Zölle und Verbrauchssteuern Tit. 3.
Aufhebung der Abgabe von Salz.
Der Bundesrath hat die Erörterung der Frage über die Zweckmässigkeit der Aufhebung der Salzsteuer einer von ihm berufenen besonderen Commission überwiesen, welche Anfangs November v. J. zusammengetreten ist und deren Berathungen zur Zeit noch fortdauern.

7) zu Cap. 4. Telegraphen-Verwaltung.
Aufnahme gebildeter Leute aus dem Civilstande in den Telegraphendienst.
Der Beschluss ist dem Reichskanzleramte zur weiteren Veranlassung überwiesen und ist die Berathung noch nicht abgeschlossen.

8) a. Beseitigung der Ungleichheit in der Besoldung der Telegraphen-Secretaire.
b. Erhöhung der Localzulagen der Telegraphen-Beamten in Elsass-Lothringen.
Der Beschluss ist dem Reichskanzleramte zur weiteren Veranlassung überwiesen worden. Die Frage zu a., *wird bei Berathung des Nachtragsetat für* 1873 *zur Entscheidung kommen, rücksichtlich der Frage zu* b. *ist eine andere, als die in der Sitzung vom* 24. *Mai v. J. von Seiten des Bundesrathes vertretene Auffassung, auch nach wiederholter Erwägung, nicht gewonnen worden.*

9) Vorlegung der Finanzgesetze möglichst gleichzeitig mit dem Reichshaushaltsetat und voranschlagsweise Angabe der Wirkung der Finanz-Vorschläge auf die Etatsgesetze.
Wird nach Möglichkeit geschehen.

19. Juni. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.
Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 329).

19. Juni. Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu.
Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 253).
Resolutionen bei Berathung dieses Gesetzes:
Vorlage eines Gesetzentwurfs
1) über Einführung der obligatorischen Civilehe;
2) über Ordnung der Civilstandsregister.
ad 1. *und* 2. *dem Ausschuss für Justizwesen überwiesen.*
Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beurkundung des Personenstandes ist im Reichskanzleramt ausgearbeitet.

15. Juni. Petitionen von Telegraphen-Beamten um Gehaltsverbesserung.
Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.
Der Gegenstand der Petitionen wird bei der Berathung des Nachtragsetats für 1873 *zur Entscheidung kommen.*

15. Juni. Petition von Telegraphen-Beamten in Elsass-Lothringen, wegen Erhöhung der Ortszulagen.
Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.
Die Petition ist der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung überwiesen und es ist in Folge dieser Prüfung ein ablehnender Bescheid ertheilt worden.

18. Juni. Petition der Danziger Maschinenbau-Actien-Gesellschaft um Aufhebung des Eingangszolls auf Roh-, Walz- und Brucheisen.
Resolution: Bei der nächsten Zolltarif-Revision auf Aufhebung resp. Ermässigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen.
Wird bei eintretender Tarif-Revision zur Erwägung gezogen werden.

18. Petitionen um Ersatz von Flurschäden.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Der Ersatz der Schäden wird erfolgen, soweit dieselben durch eine unter §. 12 *des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom* 12. *Mai* 1851 *fallende Inanspruchnahme von Grundstücken entstanden sind, auch wo förmliche Requisitionen und Ueberweisungen nicht stattgefunden haben. Die Feststellung der Ansprüche ist im Gange.*

19. Juni. Seemanns-Ordnung.

Gesetz über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 409).

MISCELLEN.

Deutschlands Eisenbahnen.[1]

I.

Der grossartige Aufschwung, welchen das Eisenbahnwesen, dieser mächtige Culturfactor der Neuzeit genommen hat, hat sich in dem kurzen Zeitraume eines Menschenalters vollzogen. Noch ist das fünfte Jahrzent nicht verflossen, seit am 27. September 1825 die erste für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn von Stockton nach Darlington eröffnet wurde, und bereits ist fast der ganze Erdball mit einem Eisenbahnnetze bedeckt. Im Norden von Europa und America reichen die Schienenstränge bis nahe an die Polargrenze; Asien, Africa und selbst Australien sind von Eisenbahnen durchzogen, und immer enger werden die Maschen des eisernen Netzes. Täglich fahren auf sämmtlichen Bahnen der Erde, welche eine Länge von ca. 234,000 Kilometer haben, gegen drei Millionen Menschen, täglich werden auf denselben gegen dreissig Millionen Centner Güter aller Art befördert; über 50,000 Locomotiven und eine Million Wagen dienen diesem riesigen Verkehr, und das in Eisenbahnen angelegte Capital beträgt über 12,000 Millionen Thaler. Natürliche Hindernisse kennt man bei Anlage einer Bahn fast nicht mehr; die breitesten Ströme, selbst Meeresarme werden überbrückt, über die unwegsamen Höhen der Alpen braust dass Dampfross an den tiefsten Abgründen vorüber oder sucht sich einen Weg durch das Innere der Berge.

Das Eisenbahnwesen hat im Verkehr der Völker untereinander und der Einzelnen eine vollständige Umwälzung hervorgebracht, die sich auch in unserem Vaterlande vollzogen und dasselbe auf die jetzige hohe Stufe der Cultur erhoben hat, die wir ohne die Eisenbahnen schwerlich erreicht haben dürften. In volkswirthschaftlicher Beziehung hatte allerdings der durch den Zollverein hergestellte freie Verkehr zwischen den einzelnen Deutschen Staaten den ersten Grund zu unserer jetzigen Blüthe gelegt. Die Vermehrung des Verkehrs aber und alle ihre grossen und gewaltigen Folgen verdanken wir den Eisenbahnen; sie sind auf Industrie und Gewerbe, auf Handel und Wandel Deutschlands von wesentlicher Bedeutung, sie sind die materiellen Trägerinnen und Vermittlerinnen der Civilisation und insbesondere der politisch-nationalen Verständigung der Deutschen untereinander gewesen. Mit Rücksicht hierauf wird es von Interesse sein, darzustellen, wie das Eisenbahnwesen Deutschlands, von geringfügigem Anfange ausgegangen, bis zu der heutigen Stufe der Entwickelung gelangt ist.

Die Art und Weise, in welcher sich das Deutsche Eisenbahnwesen in der ersten Zeit gestaltete, ist ganz abweichend von der der Nachbarländer. Während in Belgien und bald nachher auch in Frankreich ein einheitliches Bahnnetz festgestellt und in seinen einzelnen Theilen nach Massgabe ihrer Wichtigkeit ausgeführt wurde, entstand in Deutschland, ohne Rücksicht auf allgemeine Zwecke und grossen Verkehr, in dieser und jener Provinz, in diesem und jenem Staate ein Stück Eisenbahn. Die zuerst ausgeführten Bahnen, die von Nürnberg nach Fürth 1835 und die Leipzig-Dresdener 1837 und 1838 waren Privatbahnen. In Nord-

[1]) Bearbeitet nach Dr. G. Stürmer, „Geschichte der Eisenbahnen" (Bromberg 1872. Mittler'sche Buchhandl.) und nach der von der geschäftsführenden Direction des Vereins Deutscher Eisenbahnen herausgegebenen „Deutschen Eisenbahn-Statistik für das Betriebsjahr 1870" (XXI. Jahrg. Berlin 1872). Wir entnehmen diese Auszüge dem „Deutschen Reichs-Anz." Die Mittheilung weiteren, namentlich auch statistischen Materials, ist vorbehalten. Der Herausg.

deutschland suchte Braunschweig zuerst von dem verbesserten Communicationsmittel Nutzen zu ziehen und nahm hier die Staatsregierung selbst den Bau der Bahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel, welche 1838 dem Betrieb übergeben wurde, in die Hand. Von anderen Deutschen Staaten folgten Baden, Hannover und Württemberg dem Beispiele Braunschweigs und bauten von vornherein ihre Bahnen für Rechnung des Staates, während sich in Preussen ein eigenthümliches gemischtes System herausbildete.

Die Preussische Regierung überliess Anfangs die Ausführung von Eisenbahnen ganz der Privatindustrie und beschränkte sich darauf, durch das noch heute gültige Gesetz vom 3. November 1838 die Anlage von Eisenbahnen und namentlich das Verhältniss der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publicum zu regeln. Es wurde hiernach eine nicht unbedeutende Zahl von Eisenbahnlinien theils vollendet — die Berlin-Potsdamer, Düsseldorf-Elberfelder, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Leipziger und Rheinische — theils in Angriff genommen — Berlin-Stettiner, Berlin-Frankfurter, Magdeburg-Halberstädter, Bonn-Cölner und Oberschlesische. Der rege Eifer, mit dem die Capitalisten sich anfänglich zu den Eisenbahnanlagen gedrängt, kühlte sich jedoch bald ab, als die Erwartungen auf eine hohe Rente von den in Eisenbahnen angelegten Capitalien empfindlich getäuscht wurden. Für manche ernstlich projectirte Strecke war keine Theilnahme zu finden, obwohl die industriellen und namentlich auch die militärischen Verhältnisse dringend erforderten, dass die getrennten Landestheile des Staats möglichst bald durch Eisenbahnen in nahe Verbindung gebracht würden; besonders waren zwei grosse sich in Berlin schneidende Linien erforderlich, eine, um den Osten des Staats mit dem Westen, die andere, um den Norden mit der Südspitze Schlesiens zu verbinden.

Die Preussische Regierung entschloss sich deshalb im Jahre 1842, den Privatunternehmern für ihr Anlagecapital eine mässige Zinsgarantie zu bewilligen, um so zum Bau der nöthigen Bahnen zu ermuntern. Auf diese Weise sind 1842—49 die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Cöln-Mindener, die Stargard-Posener (wurde am 10. August 1848 vollständig dem Betriebe übergeben) und die Bergisch-Märkische Bahn (wurde am 9. März 1849 vollständig dem Betriebe übergeben), ins Leben gerufen. Die tiefgehende Krisis, welche in den Jahren 1846 und 1847 den Geldmarkt heimsuchte und durch die politischen Ereignisse von 1848 noch gesteigert wurde, wirkte überall störend auf den Eisenbahnbau ein. Es wurde deshalb von der Preussischen Regierung der Entschluss gefasst, die zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes noch fehlenden und die etwa künftig als ein Bedürfniss sich herausstellenden Bahnen selbst für Rechnung des Staates zu bauen. So entstanden in den Jahren 1848—62 die Preussische Ostbahn, die Westfälische Bahn, deren 1. Strecke bereits am 8. Juli 1848 eröffnet wurde, und die Saarbrücker Bahn; mit der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefelder Bahn wurden 1849 und 1850 Verträge abgeschlossen, wonach die Regierung gegen Zinsgarantie den vollständigen Ausbau dieser Linien übernahm und sich die Verwaltung und Leitung des Betriebes für immer übergeben liess. In ein ähnliches Verhältniss trat die Regierung demnächst auch zu anderen Bahnen, so zu der Bergisch-Märkischen 1850, der Stargard-Posener 1851, der Cöln-Crefelder 1853 (dieses Verhältniss wurde unterm 5. März 1856 und 23. Jan. 1860 wieder gelöst), der Wilhelmsbahn 1854, der Rhein-Nahebahn 1856, der Oberschlesischen 1856, der Wilhelmsbahn 1857. Die Niederschlesisch-Märkische Bahn aber ging 1850 in Staatsverwaltung über und wurde 1852 vollständig an den Staat abgetreten.

Auch in anderen Staaten übernahmen die Regierungen die Verwaltung von Privatbahnen. Im Königreich Sachsen ging 1847 die Sächsisch-Bayerische, 1850 die Chemnitz-Riesaer, 1851 die Sächsisch-Schlesische, 1868 die Albertsbahn in den Besitz des Staats über, und übernahm dieser auch die Verwaltung der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Bahn. Die Königlich Bayerische Regierung kaufte 1844 die München-Augsburger Privatbahn und baute seitdem alle Bahnen des Landes mit Ausnahme kleinerer Zweigbahnen für eigene Rechnung; erst im Jahre 1856 wurde wieder die Concession für ein grösseres Eisenbahnnetz an die Bayerische Ostbahngesellschaft ertheilt.

Das letzte Jahrzehnt des Deutschen Eisenbahnwesens kennzeichnet sich durch das Bestreben, das Bahnnetz sowohl für die gewöhnlichen Verkehrszwecke, als auch für die Zwecke der Landesvertheidigung geeigneter zu machen, wohin z. B. die Vollendung der Küstenbahn Danzig-Stettin-Lübeck zu rechnen ist, ferner durch die Errichtung zahlreicher Trajectanstalten und grossartiger Brückenbauten über die den Verkehr noch hemmenden Ströme, durch vermehrte Anschlüsse an die Eisenbahnen der benachbarten Länder, durch das Entstehen von Parallel- oder Concurrenzbahnen in einzelnen Hauptrichtungen des Verkehrs und endlich in den letzten Jahren durch eine ganze Reihe von Fusionen mehrerer Bahnen nebeneinander, z. B. der Altona-Kieler und Schleswigschen,

der Oberschlesischen mit der Neisse-Brieger und Wilhelmsbahn, der vier Pfälzischen Bahnen, der Mecklenburgischen und der Friedrich-Franzbahn u. s. w.

Von nicht zu unterschätzendem Einflusse, namentlich auf die Einheitlichkeit des Betriebes, ist auch die Stiftung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen am 2. December 1847 gewesen, hervorgegangen aus einer am 10. November 1846 geschlossenen Vereinigung Preussischer Eisenbahndirectionen. Derselbe umfasste am 1. Januar d. J. sämmtliche Deutsche und Oesterreichische Eisenbahnen, ausserdem einige anschliessende Niederländische, Belgische und Russische Bahnen mit einer Gesammtlänge von 36,205 Kilometern (4694 Meilen).

Die ziffermässige Belegung der Entwickelung des Deutschen Eisenbahnwesens stellt sich folgendermassen: Die *Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen* betrug 1836 erst 6,0 Kilom., stieg 1837 auf 21,0, 1838 auf 139,5, 1839 auf 239,6, 1840 auf 468,9 Kilom. Von hier ab ist die Zunahme eine sehr bedeutende gewesen und waren vorhanden (excl. der Industrie- und Pferdebahnen) am Schlusse der Jahre 1845: 2,142,8 Kilom., 1850: 5,856,4, 1855: 7,826,4, 1860: 11,089,1, 1865: 13,899,9, 1866: 14,786,7, 1867: 15,679,4, 1868: 16,315,9, 1869: 17,214,9, 1870: 18,667,2, 1871: 20,980,0 Kilom., so dass also Deutschland bei einem Flächeninhalt von 9901 geographischen Quadratmeilen im Durchschnitt 2,1 Kilom. Eisenbahnen auf 1 Q.-Meile besitzt. Im Verhältniss zu seinem Flächeninhalt hat Deutschland ein sehr ausgedehntes Eisenbahnnetz und stehen ihm von Europäischen Ländern in dieser Beziehung nur vor: Belgien mit 5,7 Kilom., Grossbritannien mit 4,3 Kilom. und die Niederlande mit 2,5 Kilom. Bahn pro Q.-Meile. Dagegen entfallen weniger in Oesterreich 1,05 Kilom., Frankreich 1,8 Kilom., der Schweiz 1,95 Kilom., Italien 1,19 Kilom., Spanien und Portugal 0,56 Kilom., Dänemark 1,26 Kilom., Schweden und Norwegen 0,16 Kilom., Russland 0,14 Kilom., Türkei und Griechenland 0,10 Kilom. auf 1 Q.-Meile.

Was die *Betheiligung der einzelnen Deutschen Staaten* an der am Schlusse des Jahres 1871 in Betrieb befindlichen Bahnlänge betrifft, so war dieselbe, soweit die Zahlen bisher ermittelt sind, folgende: Preussen 11,838,3 Kilom. (1,8 Kilom. auf 1 Q.-M.), Bayern 3,031,1 Kilom. (2,2 Kilom. auf 1 Q.-M.), Königr. Sachsen 1070,7 Kilom. (3,9 Kilom. auf 1 Q.-M.), Württemberg 1,028,2 Kilom. (2,9 Kilom. auf 1 Q.-M.), Baden 973,9 Kilom. (3,5 Kilom. auf 1 Q.-M.), Hessen 672,8 Kilom. (4,8 Kilom. auf 1 Q.-M.), Mecklenburg-Schwerin 362,2 Kilom. (1,5 Kilom. auf 1 Q.-M.), Sachsen-Weimar 116,9 Kilom. (3,2 Kilom. auf 1 Q.-M.), Mecklenburg-Strelitz 35,6 Kilometer (0,7 Kilom. auf 1 Q.-M.), Oldenburg 172,5 Kilom. (1,5 Kilom. auf 1 Q.-M.), Braunschweig 245,1 Kilom. (3,6 Kilom. auf 1 Q.-M.), Sachsen-Meiningen 116,0 Kilom. (2,6 Kilom. auf 1 Q.-M.), Sachsen-Altenburg 65,1 Kilom. (2,7 Kilom. auf 1 Q.-M.), Sachsen-Coburg-Gotha 116,9 Kilom. (3,2 Kilom. auf 1 Q.-M.), Anhalt 179,3 Kilom. (4,2 Kilom. auf 1 Q.-M.), Reuss ä. L. 10,3 Kilom. (2,0 Kilom. auf 1 Q.-M.), Reuss j. L. 19,9 Kilom. (1,3 Kilom. auf 1 Q.-M.), Schaumburg-Lippe 24,7 Kilom. (3,1 Kilom. auf 1 Q.-M.), Lübeck 24,3 Kilom. (4,8 auf 1 Q.-M.), Bremen 21,4 Kilom. (4,3 Kilom. auf 1 Q.-M.), Hamburg 26,2 Kilom. (3,7 Kilom. auf 1 Q.-M.), Elsass-Lothringen 766,0 Kilom. (2,8 Kilom. auf 1 Q.-M.).

Die Ausdehnung und Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Preussen hat sich in den einzelnen Provinzen des Staats sehr verschieden gestaltet. Am schnellsten ist dieselbe in denjenigen Provinzen, welche sich durch Industrie und Gewerbthätigkeit auszeichnen, vor sich gegangen, dagegen in den Provinzen, in welchen die landwirthschaftlichen Verhältnisse überwiegen, eine langsamere gewesen. Die nachfolgende Tabelle wird dies näher erkennen lassen. Es waren nämlich im Betriebe in den Provinzen:

	1840. Kilom.	1850. Kilom.	1860. Kilom.	1871. Kilom.
Preussen	—	—	455,6	1,110,3
Brandenburg	26,4	642,9	784,7	1,527,8
Pommern	—	109,5	281,5	580,1
Posen	—	85,1	385,2	541,4
Schlesien	—	646,8	1,056,5	1,724,7
Sachsen	84,3	502,0	685,3	1,232,6
Westfalen	—	342,2	606,9	1,004,9
Rheinprovinz	23,4	321,1	944,5	1,669,5
Schleswig-Holstein	—	159,8	295,7	559,9
Hannover	7,3	359,6	716,9	1,002,9
Hessen-Nassau	35,7	352,8	447,7	793,3

Wenn man die vorstehend angegebenen, am Schlusse des Jahres 1871 im Betrieb befindlichen Bahnlängen der einzelnen Provinzen auf den Flächeninhalt derselben vertheilt, so ergiebt sich folgende Reihenfolge: es entfallen auf 1 Q.-Meile an Eisenbahnen in der Rheinprovinz 3,4 Kilom., Westfalen 2,8 Kilom., Hessen-Nassau 2,8 Kilom., Sachsen 2,7 Kilom., Schlesien 2,4 Kilom., Brandenburg 2,1 Kilom., Schleswig-Holstein 1,7 Kilom., Hannover 1,4 Kilom., Pommern 1,0 Kilom., Posen 1,0 Kilom., Preussen 0,9 Kilom., so dass also die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes gegenwärtig in den Rheinlanden am stärksten, in der Provinz Preussen am schwächsten ist. Den für den ganzen Staat berechneten Durchschnittssatz von 1,8 Kilom. Eisenbahn auf 1 Q.-Meile übersteigen 6 Provinzen, während die übrigen 5 denselben nicht erreichen.

Es muss übrigens noch erläuternd bemerkt werden, dass in der oben mit 11,838,3 Kilom. angegebenen Gesammtlänge, welche der Preussische Staat zu Ende des Jahres 1871 besass, auch die in Lauenburg, Hohenzollern und dem Jadegebiet in Betrieb befindlichen Eisenbahnen einbegriffen sind. Die Länge derselben betrug in Lauenburg 78,5 Kilom. (3,7 Kilom. auf 1 Q.-M.), in Hohenzollern 12,0 Kilom. (0,6 Kilom. auf 1 Q.-M.) und im Jadegebiet 0,4 Kilom. (1,6 Kilom. auf 1 Q.-M.).

II.

Wenn im Vorstehenden versucht worden ist, einen allgemeinen Ueberblick über die Entwickelung des Deutschen Eisenbahnwesens zu geben, so dürfte es im Anschlusse hieran von Interesse sein, über das Anlagecapital, die Transportmittel und die Betriebsverhältnisse der Bahnen einige Mittheilungen zu machen. Ein in dieser Beziehung äusserst werthvolles Material enthält die von der geschäftsführenden Direction des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen kürzlich veröffentlichte Deutsche Eisenbahn-Statistik für das Betriebsjahr 1870. — Diese Veröffentlichung behandelt allerdings nicht allein die Deutschen, sondern auch die dem Verbande angehörenden Oesterreichischen, sowie einzelne Niederländische, Belgische und Russische Bahnen. Wir haben indess aus derselben nur die von den Deutschen Eisenbahnen gegebenen Mittheilungen berücksichtigt.

Das Deutsche Eisenbahnnetz umfasste nach der Statistik am Schlusse des Jahres 1870 70 verschiedene Bahnlinien in einer Gesammtlänge von 18,311,8 Kilom., welche unter 51 verschiedenen Verwaltungen standen. Die Länge der im Staatsbesitz befindlichen Bahnen (16 Linien) betrug 8,255,1 Kilom., Privatbahnen unter Staatsverwaltung (12 Linien) waren 1,951,2 Kilom. und Privatbahnen in eigener Verwaltung (42 Linien) 8,105,5 Kilom. vorhanden. Von diesen Bahnlängen waren doppelgleisig: 2,880,3 Kilom. Staatsbahnen oder 32,4 pCt. der Bahnlänge derselben, 604,3 Kilom. Privatbahnen in Staatsverwaltung oder 30,9 pCt., und 2,458,9 Kilom. Privatbahnen in eigener Verwaltung oder 30,3 pCt., überhaupt also 5,943,5 Kilom. oder 32,4 pCt. der Gesammtlänge.

Das bis zum Schlusse des Jahres 1870 verwendete *Anlagecapital* belief sich auf 1,288,2 Millionen Thaler, worunter indess die Herstellungskosten der Bahnen Stendal-Salzwedel, der Ostpreussischen Südbahn und der Rechten Oderuferbahn nicht mit einbegriffen sind, da der Abschluss der betreffenden Baurechnungen noch nicht stattgefunden hatte. Lässt man diese Bahnen mit einer Länge von 586,8 Kilom. ausser Betracht, so stellt sich für die übrigen 17,725 Kilom. das im Durchschnitt pro Kilometer aufgewendete Anlagecapital auf 72,677 Thaler. Bei den einzelnen Bahnlinien ergiebt sich allerdings je nach der Grösse der Terrainschwierigkeiten, welche beim Bau zu überwinden waren, in dieser Beziehung eine sehr erhebliche Verschiedenheit. Während z. B. der niedrigste Durchschnitt für die Cottbus-Grossenhainer Eisenbahn 19,642 Thaler und für die Nürnberg-Fürther Bahn 20,618 Thlr. pro Kilometer beträgt, übersteigt derselbe bei anderen Bahnen die Summe von 130,000 Thlrn., namentlich bei der Rhein-Nahebahn 135,935 Thlr., der Zittau-Reichenberger 135,773 Thlr., der Frankfurt-Hanauer 130,250 Thlr. pro Kiliometer. Nach den Besitzverhältnissen geordnet, vertheilt sich das oben angegebene Anlagecapital auf die Staatsbahnen mit 620,0 Mill. Thlr. oder 48,1 pCt., auf die Privatbahnen unter Staatsverwaltung mit 172,4 Mill. Thlr. oder 13,4 pCt. und auf die Privatbahnen unter eigener Verwaltung mit 495,8 Mill. Thaler oder 38,5 pCt. Dem verwendeten Anlagecapital treten übrigens noch etwas über 40 Mill. Thaler hinzu, die bis zum Schlusse des Jahres 1870 zur Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel verwendet worden sind.

Das *Betriebsmaterial* der Deutschen Eisenbahnen bestand Ende 1870 aus 5455 Locomotiven, 10,372 Personen- und 109,725 Gepäck- und Güterwagen. Im Durchschnitt entfallen auf 1 Kilom. Bahnlänge 0,3 Locomotiven, 0,6 Personen-, und 6,0 Gepäck- und Güterwagen. Die Anschaffungskosten der Locomotiven und Tender sind auf ca. 90 Milll. Thaler zu veranschlagen, deren grössester Theil der inländischen Industrie zu Gute gekommen ist, da die Mehrzahl der Locomotiven von Deutschen Fabriken angefertigt worden ist. Es lieferten u. A.: A. Borsig in Berlin 1,919, v. Maffei in Hirschau bei München 589, die Maschinenfabrik in Esslingen 404, R. Hartmann in Chemnitz 361, die Egestorfsche Fabrik in Linden bei Hannover 371, die Maschinenbau-Gesellschaft in Carlsruhe 307, F. Wöhlert in Berlin 296, Actien-Gesellschaft „Vulkan" in Stettin 291. In ausländischen Fabriken sind von den im Betrieb befindlichen Locomotiven im Ganzen 193 hergestellt worden, davon 105 in England, 60 in Wien, 24 in Belgien und 4 in Nordamerica. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit einer Locomotive zu 250 Pferdekräften gerechnet, ergiebt für die Gesammtzahl derselben 1,363,750 Pferdekräfte. Die sämmtlichen Locomotiven haben im Jahre 1870 16,246,474 Nutzmeilen, jede einzelne also durchschnittlich 2,978 Nutzmeilen zurückgelegt. Zur Feuerung der Loco-

motiven werden jetzt fast ausschliesslich nur Steinkohlen verwendet, Coaks dagegen nur noch selten und in der Regel als Zusatz zu Steinkohlen, während die Feuerung mit reinem Coaks fast ganz aufgehört hat. Der gesammte Steinkohlenverbrauch hat im Jahr 1870 ca. 30 Mill. Centner betragen und stellen sich die Kosten dafür einschliesslich des zum Anheizen verwendeten Holzes auf circa $7\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., oder im Durchschnitt auf $18_{,3}$ Sgr. für jede von den Locomotiven zurückgelegte Nutzmeile. Bei den einzelnen Bahnen zeigt sich in dieser Beziehung allerdings eine grosse Verschiedenheit. Während die Kosten des verbrauchten Brennmaterials pro Nutzmeile z. B. auf der Niederschlesischen Zweigbahn $24_{,12}$ Sgr., auf der Braunschweigischen $23_{,95}$ Sgr. und auf der Berlin-Stettin-Stargardter Bahn $23_{,01}$ Sgr. betrugen, stellten sie sich dagegen bei der Nassauischen Bahn nur auf $7_{,14}$ Sgr., bei der Wilhelmsbahn auf $7_{,24}$ Sgr. und auf den Pfälzischen Bahnen auf $7_{,30}$ Sgr. pro Nutzmeile.

Der *Personenverkehr* musste im Jahre 1870 wegen der umfangreichen Truppenbeförderungen auf einer grossen Anzahl Deutscher Bahnen während eines Zeitraums von 6—8 Wochen fast ganz eingestellt werden. Während dieser Periode wurden auf den betreffenden Bahnen nur Militairtransporte effectuirt, wogegen andere, an solchen Transporten nicht participirende Bahnen durch die Hergabe von Personal und Betriebsmitteln und wegen Mangels aller directen Verbindungen mit den benachbarten Bahnen im Verkehre sehr beschränkt waren. Das Endresultat der Verkehrsergebnisse war für diejenigen Bahnen, welche zu den Linien der grossen Etappenstrassen gehören, ein sehr günstiges, da bei diesen Bahnen der Ausfall während der Einstellung des regulären Verkehrs durch die sehr bedeutenden Militairtransporte reichlich ausgeglichen wurde, während bei anderen, nicht in den Etappenstrassen liegenden Bahnen ein — theilweise erheblicher Ausfall in der Frequenz sich ergeben hat. Im Ganzen sind von sämmtlichen Deutschen Bahnen im Jahre 1870 112,889,495 Personen befördert worden und zwar in I. Classe 1,313,685 oder $1_{,2}$ pCt., in II. Classe 16,536,832 oder $14_{,6}$ pCt., in III. Classe 63,116 229 oder $55_{,9}$ pCt., in IV. Classe 17,294,558 oder $15_{,3}$ pCt., endlich Militairs, Auswanderer etc. zu ermässigten Fahrpreisen 14,628,191 oder $13_{,0}$ pCt. Die letzte Kategorie ist aus den bereits erwähnten Ursachen erheblich stärker als in den vorhergehenden Jahren vertreten gewesen, wo dieselbe nur ca. 5 pCt. des gesammten Personenverkehrs ausmachte; dagegen war der Verkehr namentlich in der II. und III. Classe bedeutend schwächer als in den letzten drei Jahren, während deren er resp. $16\frac{1}{3}$ und $61\frac{1}{2}$ pCt. betrug.

Der gesammte *Güterverkehr* umfasste ca. 1,395 Mill. Centner, worunter indess die beförderten Equipagen, sonstigen Fahrzeuge und Thiere, sowie die eigenen Betriebsdienst und Baugüter der Bahnen nicht einbegriffen sind. Der Güterverkehr, welcher während des 1. Semesters 1870 in stetem Aufschwung begriffen war, wurde durch den hereingebrochenen Krieg namentlich auf den, dem Kriegsschauplatze zunächst gelegenen und dann auf den zu den Haupt-Etappenstrassen gehörenden Bahnen noch länger unterbrochen als der Personenverkehr, während der Verkehr auf anderen Deutschen Bahnen, welche ihrer geographischen Lage nach an den kriegerischen Ereignissen einen directen Antheil nur in geringem Umfange hatten, durch die Inanspruchnahme von Personal und Material zu Militairzwecken fortwährend gelähmt und behindert worden ist. Gegen Ende des Jahres fand zwar ein so grosser Andrang von Gütern statt, dass die Transporte kaum bewältigt werden konnten, dessenungeachtet ist aber bei einer Anzahl von Bahnlinien ein Rückgang des Güterverkehrs hervorgetreten. Eine genaue Trennung der Güter nach Tarifclassen ist zwar bei einer Zahl von Bahnen nicht festgehalten; annähernd kommen indess von den beförderten Gütern auf Eilgüter $1_{,1}$ pCt., Postgüter $0_{,1}$ pCt., Güter der Normalclasse und sperrige Güter $11_{,0}$ pCt., Frachtgüter der ermässigten Classen $54_{,0}$ pCt., Kohlen und Coaks $33_{,8}$ pCt. Für den Transport von Kohlen und Coaks sind folgende Eisenbahnen von Bedeutung und kommen für 1870 mit folgenden von ihnen beförderten Mengen in Betracht: die Bergisch-Märkische mit 93,918,915 Ctr., die Cöln-Mindener mit 74,770,864 Ctr., die Oberschlesische mit 46,374,010 Ctr., die Saarbrücker mit 38,943,213 Ctr., die Rheinische mit 34,219,810 Ctr., die Niederschlesisch-Märkische und Schlesische Gebirgsbahn mit 23,174,375 Ctr., die Hannoversche mit 23,056,151 Ctr., die Westfälische mit 15,883,192 Ctr., die Pfälzischen Eisenbahnen mit 15,191,973 Ctr., die Breslau-Schweidnitz-Freiburger mit 12,221,446 Ctr., die Braunschweigische mit 10,401,438 Ctr., die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger mit 9,643,019 Ctr., die Wilhelmsbahn mit 9,575,327, die Württembergische mit 9,112,264 Ctr.

Was die *finanziellen Ergebnisse* der Deutschen Bahnen betrifft, so stellen sich dieselben für 1870 folgendermassen:

	Einnahmen. Thlr.	Ausgaben. Thlr.	Ueberschuss. Thlr.
1) Staatsbahnen . . .	73,064,541	40,436,012	32,628,529
2) Privatbahnen unter Staatsverwaltung .	24,029,420	10,932,176	13,097,244
3) Privatbahnen unter eigner Verwaltung	72,965,271	32,969,116	39,996,155
zusammen	170,059,232	84,337,304	85,721,928

Von den vorstehend nachgewiesenen Einnahmen entfallen ca. 28 pCt. auf den Personenverkehr, 67 pCt. auf den Güterverkehr und 5 pCt. auf sonstige Erträge. Die Ausgaben machten 49,6 pCt. aller Einnahmen aus, doch war das Verhältniss bei den einzelnen Besitzkategorien insofern ein verschiedenes, als dasselbe bei den Staatsbahnen 55,3 pCt., dagegen bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung nur 45,5 pCt. und bei den Privatbahnen unter eigener Verwaltung nur 45,2 pCt. betrug. Das Verhältniss der Einnahmen zu dem verwendeten Anlagecapital kann nicht genau angegeben werden, da bei mehreren Bahnlinien die Baurechnungen noch nicht abgeschlossen waren. Annähernd ist das verwendete Anlagecapital durch die Einnahmen mit ca. 12 pCt. verzinst worden.

Nach Abzug aller Ausgaben von den Einnahmen ergiebt sich für 1870 ein Ueberschuss von 85,7 Mill. Thaler oder ca. 6½ pCt. des verwendeten Anlagecapitals. Bei den einzelnen Bahnlinien ist dieser Ueberschuss allerdings ein sehr verschiedener gewesen. Abgesehen davon, dass für die Ostpreussische Südbahn und die Rechte Oderufer-Eisenbahn der Ueberschuss in Procenten des Anlagecapitals nicht zu berechnen war, weil letzteres noch nicht feststeht, haben drei Bahnen (die Zittau-Reichenberger, die Stendal-Salzwedeler und die Oberhessische) für 1870 einen Ueberschuss überhaupt nicht nachgewiesen, da die Ausgaben höher als die Einnahmen waren. Die übrigen Bahnlinien rangiren nach der Höhe ihres Ueberschusses folgendermassen:

I. Staatsbahnen.	pCt.
1) Preussische Ostbahn	8,05
2) Main-Weserbahn	8,12
3) Hannoversche	7,90
4) Main-Neckarbahn	6,41
5) Sächsische Staatsbahn	5,78
6) Niederschles.-Märk mit Schles. Gebirgsbahn	5,55
Niederschles.-Märk ohne „ „	6,83
7) Saarbrücker	5,15
8) Westfälische	5,01
9) Oldenburgische	4,89
10) Bayerische	4,70
11) Badische	4,41
12) Bebra-Hanauer	3,95
13) Württembergische	3,00
14) Friedrich-Franzbahn	2,81
15) Nassauische	2,75

II. Privatbahnen unter Staatsverwaltung.	pCt.
1 Oberschlesische	17,85
2) Neisse-Brieg	9,17
3) Bergisch-Märkische	6,70
4) Stargard-Posener	6,05
5) Breslau-Posen-Glogauer	6,39
6) Wilhelmsbahn	5,01
7) Gössnitz-Gera	4,85
8) Rhein-Nahebahn	4,17
9) Löbau-Zittau	1,84
10) Greiz-Brunner	1,57

III. Privatbahnen unter eigner Verwaltung.	pCt.
1) Nürnberg-Fürth	24,38
2) Magdeburg-Cöthen Halle-Leipzig	15,17
3) Braunschweigische	14,86
4) Berlin-Anhalter	14,48
5) Berlin-Potsdam-Magdeburg	14,29
6) Berlin-Hamburg	10,64
7) Cöln-Mindener	10,63
8) Hessische Ludwigsbahn	9,23
9) Leipzig-Dresdener	9,24
10) Bayerische Ostbahn	9,12
11) Magdeburg-Halberstadt	9,09
12) Berlin-Stettin (Stammbahn)	8,86
13) Thüringische	8,63
14) Rheinische	8,60
15) Breslau-Schweidnitz-Freiburg	7,82
16) Niederschlesische Zweigbahn	7,63
17) Altona-Kieler	7,30
18) Pfälzische	7,28
19) Taunus	7,13
20) Magdeburg-Wittenberge	6,09
21) Frankfurt-Hanau	5,93
22) Halle-Cassel	5,73
23) Lübeck-Büchen	4,24
24) Homburger	4,14
25) Berlin-Görlitzer	4,06
26) Glückstadt-Elmshorn	3,73
27) Schleswigsche	3,58
28) Werrabahn	3,37
29) Vorpommersche	2,59
30) Kirchheimer	2,53
31) Stargard-Cöslin-Colberg	2,48
32) Cottbuss-Grossenhain	2,10
33) Tilsit-Insterburg	1,15
34) Nordhausen-Erfurt	0,58
35) Cöslin-Danzig	0,57
36) Märkisch-Posener	0,24

Es rentirten hiernach also noch, abgesehen von der Ostpreussischen Südbahn und der Rechten Oderufer-Eisenbahn:

über	20 pCt.	1	Bahnlinie
von	10—20 „	7	„
„	5—10 „	29	„
„	4—5 „	7	„
„	3—4 „	5	„
„	2—3 „	7	„
„	1—2 „	3	„
„	0—1 „	3	„
unter	0 „	3	„

Hiernach haben die Eisenbahnunternehmer, da eine Verzinsung des Anlagecapitals unter 5 pCt. deshalb als eine nicht angemessene angesehen werden kann, als von dem diesen Procentsätzen zu Grunde liegenden Ueberschusse noch Steuern, Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds etc. in Abzug kommen, bei 28 verschiedenen Linien nur ungenügende Revenüen erhalten.

Bezüglich der auf den Deutschen Bahnen im J. 1870 vorgekommenen Unglücksfälle ist schliesslich noch zu erwähnen, dass bei fahrenden Zügen

(incl. ihres Aufenthalts auf den Bahnhöfen) 77 Unfälle vorgekommen und dabei 227 Personen beschädigt und 36 getödtet worden sind. Ausserdem wurden unabhängig von diesen Unfällen durch eigene Schuld der Betroffenen 197 Personen beschädigt und 262 getödtet. Bei 90 Unfällen, welche eine Verletzung von Personen nicht zur Folge hatten, sind 56 Locomotiven, 3 Tender, 50 Personen-, 272 Güter- und 1 Postwagen zerstört oder stark beschädigt worden. Auf den Bahnhöfen, auf der Bahn und bei nicht im Gange befindlichen Zügen wurden ohne eigenes Verschulden bei 47 Unfällen 24 Personen beschädigt und 17 getödtet, sowie durch eigenes Verschulden 328 Personen beschädigt und 198 getödtet; ausserdem sind 29 Locomotiven, 8 Tender, 4 Personen-, 117 Güterwagen und 3 sonstige Fahrzeuge bei Unfällen, die eine Verletzung von Personen nicht zur Folge hatten, zerstört oder stark beschädigt worden.

Die Eisenbahn-Beschlüsse des Handelstags.

Die Beschlüsse des in Leipzig gehaltenen fünften Deutschen Handelstags in der Eisenbahnfrage lauten:

„1) Der Abstand zwischen dem was Handel und Verkehr von den Eisenbahnen mit Recht fordern, und dem was die letzteren geleistet haben, ist im Jahr 1871 greller hervorgetreten als je zuvor. Die Unpünktlichkeit der Leistungen, die sich häufenden Unfälle und die für Personen und Güter daraus hervorgehende Unsicherheit finden in den vorausgegangenen Kriegsereignissen nur theilweise ihre Erklärung, und deuten im übrigen darauf, dass die Eisenbahnverwaltungen das naturgemässe Steigen des Verkehrs unterschätzt und sich nicht mit der erforderlichen Umsicht darauf vorbereitet haben. Insbesondere wirkte empfindlich der Mangel an Wagen und Locomotiven, die unzureichende Ausdehnung der Bahnhofsanlagen, insbesondere der Güter- und Rangirbahnhöfe, sowie der Umstand dass manche wichtige Bahnen nur eingeleisig angelegt sind.

2) Es ist zu fördern,

a) die Concurrenz der Wasserstrassen mit den Eisenbahnen, insbesondere die Regulirung alter bestehender Wasserstrassen und der Bau neuer Schifffahrtscanäle, der von den Staatsregierungen seit einem Menschenalter völlig vernachlässigt ist;

b) die Concurrenz neu zu erbauender Eisenbahnen mit den alten, die in den letzten Jahren durch Verweigerung und Verzögerung nachgesuchter Concessionen und Belastung derselben mit unstatthaften Bedingungen mehrfach erschwert ist;

c) Die Feststellung eines Wagen-Raum und Collo-Tarifs, wie er im südwestdeutschen Eisenbahn-Verband bereits durchgeführt ist.

Uebrigens ist die Herbeiführung befriedigender Zustände nicht allein von der Vermehrung der Concurrenz auf dem Gebiet des Verkehrswesens zu erwarten, sondern vor allem von der Beseitigung und Vermeidung der technischen Fehler bei Anlage und Betrieb der Eisenbahnen. Insbesondere ist die Vermehrung der Geleise anzustreben, um die Trennung des Personen- und Güterverkehrs zu ermöglichen.

3) Alle durch die Reichsverfassung und durch einzelne Landesgesetze (z. B. das Preussische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838) in die Hände des Staates gelegten Aufsichtsrechte sind mit Ernst und Nachdruck zu handhaben. Vor allem wird die Bildung einer Reichs-Centralbehörde für das Eisenbahnwesen wiederholt beantragt, welche nicht nur auf erhobene Beschwerden gegen Missbräuche einschreitet, sondern von Amtswegen darüber wacht, das die Artikel 41—47 der Reichsverfassung zur Ausführung kommen.

4) Was die Höhe der Tarifsätze anbelangt, so ist jede Ermässigung derselben willkommen zu heissen, mag sie auch vorübergehend zu differenciellen Vergünstigungen oder zu einer weiteren Complication des Tarifs führen oder nur auf beschränkte Zeit oder für die Versendung grösserer Quantitäten bewilligt sein. Es liegt jedoch im Interesse der Eisenbahnverwaltungen nicht minder als im öffentlichen Interesse, bei jeder Ermässigung, die unter dem Drucke von Concurrenzverhältnissen eingeführt wird, zu untersuchen, ob dieselbe nicht einer Generalisirung fähig ist.

5) Was die Haftpflicht für den Verderb und den Verlust anvertrauter Gelder anbetrifft, so ist mit grossem Nachdruck dahin zu wirken, dass durch die Reichsgesetzgebung die den Eisenbahnen durch Art. 424 u. f. des Deutschen Handelsgesetzbuchs eingeräumte Ausnahmestellung beseitigt, die Haftpflicht der Eisenbahnen vielmehr derjenigen der gewöhnlichen Frachtführer nach Höhe und Ausdehnung vollständig gleichgestellt, und namentlich nach Art. 423 mit Beseitigung aller Ausnahmen ausgesprochen werde, das Specialverträge (Reglements, Reverse u. s. w.), durch welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers beim Güter-Transport zum Schadenersatze beschränkt oder aufgehoben werden, keine rechtliche Wirkung haben. Hiernach fällt insbesondere auch der Art. 427 des Deutschen Handelsgesetzbuchs hinweg, wonach der bei Verderb oder Verlust anvertrauter Güter zu leistende Schadenersatz nicht gemäss Art. 396 nach dem gemeinen Handelswerthe, sondern nach einem (in Folge von Reglements u. s. w.) im voraus bestimmenden Normalsatze zu vergüten ist.

6) Die Lieferfristen müssen durchweg abgekürzt und pünktlicher innegehalten werden. Je kürzer die Lieferungsfrist ist, desto geringer sind die durch die Behandlung der Waare verursachten Verwaltungskosten. Unter Aufhebung der den vollen Schadenersatz für verspätete Lieferungen zur Zeit noch beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Eisenbahnen verpflichtet, alle ihnen im regelmässigen Verkehr zur Beförderung angebotenen Personen und Gelder anzunehmen und sicher und rechtzeitig abzuliefern. Ueber höhere Gewalt und Unmöglichkeit entscheidet der Richter.

7) Die Verbesserung des Civilprocesses, insbesondere die Einführung von Handelsgerichten und eines mündlichen schleunigen Verfahrens ist auch aus dem Grunde anzustreben, um Streitigkeiten zwischen Eisenbahn-Verwaltungen und Versendern in befriedigenderer Weise als bisher zur Erledigung zu bringen. Die Einführung von Schiedsgerichten zur Erledigung solcher Streitigkeiten nach dem durch Art. 108 der Reichs-Gewerbeordnung geschaffenen Vorbilde verdient in Erwägung gezogen zu werden.“

Zahlung und Verwendung der Französischen Kriegsentschädigung bis zum März 1873.

Der Reichskanzler hat dem Präsidenten des Reichstags folgendes Schreiben zugehen lassen:

Berlin, 12. März 1873.

Nach Art. 7 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (RGBl. für 1871 S. 227) waren die letzten drei Milliarden der Kriegskosten-Entschädigung am 2. März 1874 fällig. Die thatsächliche Unmöglichkeit der Zahlung einer solchen Summe an einem Termine ergab von selbst das Bedürfniss einer näheren Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich über die Termine der Abtragung dieses Theiles der Kriegskostenentschädigung.

Aus den hierüber im Juni v. J. gepflogenen Verhandlungen ist eine am 29. Juni v. J. zu Versailles unterzeichnete Specialconvention hervorgegangen, welche ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren in dem beiliegenden Abdruck mit dem ganz ergebenstn Ersuchen zu übersenden, dieselbe zur Kenntniss des Reichstags zu bringen[1]).

Ich glaube an diese Mittheilung einen vorläufigen Ueberblick über die auf die Französische Kriegskostenentschädigung erfolgten Einzahlungen und über die Verwendung derselben anknüpfen zu sollen.

Der Stand der Einzahlungen ist folgender:

Frankreich hat gezahlt:

	Capital. Frcs.	Zinsen. Frcs.
1) im Jahre 1871, dem Art. 7 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (RGBl. S. 223) entsprechend	1,500,000,000	
2) von Mitte Januar bis Mitte März 1872 gemäss Art. 2 der Sep.-Convention vom 12. Oct. 1871 (RGBl. S. 369)	500,000,000	150,000,000
3) in den Monaten September bis einschliessl. December 1872 auf Grund des Art. 1 der Special-Convention v. 29. Juni 1872 (RGBl. S. 266)		
a) die daselbst unter Ziffer 1 gedachten	500,000,000	
b) die daselbst unter Ziffer 2 gedachten am 1. Febr. 1873 fälligen. . . . . . . deren Vorauszahlung in Gemässheit der Anmeldungen der Französ. Regierung erfolgt ist.	500,000,000	
Latus	3,000,000,000	150,000,000

[1]) Dieselbe ist abgedruckt im Jahrg. 1872 der „Annalen" S. 1467 ff. Vgl. Näheres über die Französische Drei-Milliarden-Anleihe ibid S. 1476.

	Capital. Frcs.	Zinsen. Frcs.
Transport	3,000,000,000	150,000,000
4) in den Monaten Januar bis einschliessl. März 1873 an weiteren Vorauszahlungen auf Grund der gedachten Special-Convention	500,000,000	
und ausserdem		
5) die am 3. März 1873 fällig gewordenen Zinsen für das Jahr vom 2. März 1872 bis dahin 1873		128,000,000
Für den Monat April 1873 ist eine weitere Abtragung von 250,000,000 Franken angemeldet.		
Summa der erfolgten Einzahlungen	3,500,000,000	278,000,000
	= 3,778,000,000 Frcs.	

	Thlr.
oder	1,007,466,666
Dieser Einnahme sind nach Art. VI. des Gesetzes v. 8. Juli 1872 (RGB. S. 289) hinzuzurechnen:	
1) die Contribution der Stadt Paris von nominell 200,000,000 Frcs.	53,505,865
2) an in Frankreich erhobenen Steuern und örtlichen Contributionen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, etwa	15,000,000
	= 1,075,972,531
Ab: die an Frankreich gemäss §. 6 des ersten Zusatz-Artikels zu dem Vertrage v. 10. Mai 1871 (RGBl. S. 234) im Wege der Anrechnung auf die ersten drei halben Milliarden der Kriegsentschädigung überwiesenen 325,000,000 Frcs. oder	86,666,666
Bleibt Summe der bisher. Einnahmen	989,305,865

Was die für Rechnung sämmtlicher Bundesstaaten aus dieser Einnahme zu bestreitenden Ausgaben angeht, so wird es erst nach dem Finalabschluss für 1872 thunlich sein, die bis einschliesslich 1872 gezahlten Beträge genau zu beziffern. Ueberhaupt nicht möglich ist eine genaue Bezifferung der Ausgabebeträge, welche erst in der Zukunft zur Liquidation und Verrechnung gelangen, und es gilt dies insbesondere von den nach Massgabe des Art. 5 des Gesetzes, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872 (RGBl. S. 289) aus der Kriegskosten-Entschädigung zu erstattenden Ausgaben, da die bezüglichen Liquidationen noch nicht haben festgestellt werden können. Ich muss mich daher darauf beschränken, in der nachfolgenden Uebersicht die Beträge jener Ausgaben zusammenzustellen, wie sie theils die bezüglichen Etats und Gesetze festgestellt, theils in den Motiven zu dem Kriegsentschädigungs-Gesetze oder anderweitig veranschlagt worden sind.

Soweit diese Anschläge nach Massgabe der Wirklichkeit haben berichtigt werden können, ist dies geschehen.

Aus den obigen Einnahmen sind vorweg zu entnehmen und zum weitaus grössten Theile bereits verwendet:

A. Für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft:

	Thlr.
1) zur Entschädigung der Deutschen Rhederei (Ges. v. 14. Juni 1871) in runder Summe	5,600,000
2) zum Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Ges. v. 14. Juni 1871) nach einem ungefähren Ueberschlage	36,700,000
3) für die Kriegsdenkmünze (Gesetz v. 24. Mai 1871) circa	300,000
4) zu Betriebsmitteln und Bauten für die Eisenbahnen in Els.-Lothringen (Ges. v. 14. Juni und 22. Nov. 1871, sowie v. 15. Juni 1872)	18,412,300
5) zu Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Ges. v. 14. Juni 1871)	2,000,000
6) zu Dotationen für hervorragende Verdienste (Ges. v. 22. Juni 1871)	4,000,000
7) zum Reichskriegsschatz (Ges. v. 11. November 1871)	40,000,000
8) zu den Invaliden- etc. Pensionen in Folge des Krieges von 1870 u. 1871 (Etats-Gesetz vom 4. Dec. 1871, bezw. Etat für 1873 I. Cap. 10) überschläglich	27,000,000
9) zum Ersatz der Ausfälle an den Einnahmen in Folge Abbürdung der Zoll- und Steuercredite (Etatsges. v. 4. December 1871)	19,792,719
10) gemäss Cap. 7 der Einnahme in den Reichshaushaltsetats für 1872 u. 1873	
a) zum Betriebsfonds der Reichscasse .	2,000,000
b) für die Marine-Verwaltung	3,238,000
c) zu eisernem Verschlusse für die Verwaltung des Reichsheeres	6,270,000
11) auf Grund des Gesetzes, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung, v. 8. Juli 1872 und zwar:	
a) zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen etc. in Elsass-Lothringen	40,250,950
b) zur Erwerbung u. Herrichtung eines Schiessplatzes für die Artillerie Prüfungs-Commission	1,375,000
Ferner die als allgemeine Lasten zu behandelnden Kriegs-Ausgaben, nämlich:	
c) für die Armirung und Desarmirung der Festungen	9,928,369
d) für das Belagerungsmaterial	7,945,836
e) bei der Marineverwaltung	9,119,498
f) für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung etc.	1,011,122
g) für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen etc. im Interesse der Kriegsführung	5,451,712
h) für die nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphen-Anlagen	622,030
i) für die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, beziehungsweise die Kosten der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen	4,890,000
Latus	245,907,536

	Thlr.
Transport	245,907,536
k) die Kosten des grossen Hauptquartiers	1,006,012
l) der von der Reichshauptcasse für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand und zwar:	
1. in den Jahren 1870 u. 1871 . . .	206,339
2. im Jahre 1872	124,295
Ferner für die vom 1. Juli 1871 ab erfolgenden Leistungen (bis Ende 1873 veranschlagt)	
m) bei der Postverwaltung	400,000
n) „ „ Telegraphenverwaltung . . .	715,000
o) der Mehrbedarf gegen den Friedensetat in Folge der Occupation Französischer Gebietstheile	24,000,000
p) desgl. für die in Elsass-Lothringen garnisonirenden Truppen bis Ende 1872	3,131,915
12) durch Einlösung d. Schatzanweisungen der Marine-Anleihe	10,692,500
Summa A.	286,183,597

B. Für Rechnung der Kriegsgemeinschaft mit Ausnahme Bayerns, resp. Bayerns und Württembergs (auf Grund des Reichshaushaltsetats für 1872) und zwar:

1) zur Abtragung der Reichsschuld (für Küstenbefestigungsausgaben)	3,500,000
2) zum Betriebsfonds der Postverwaltung	1,750,000
A. und B. zusammen	291,433,597
Von den bisherigen Einnahmen im Betrage von	989,305,865
bleiben mithin zur Vertheilung	697,872,268

Da aus den, durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 (Art. VI.) reservirten $1^1/_2$ Milliarden Franken schon im Jahre 1873 beträchtliche Ausgaben zu bestreiten sind, und es noch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, in welchem Maasse die Einzahlungen Frankreichs im Laufe dieses Jahres werden fortgesetzt werden, so war schon aus diesem Grunde eine vollständige Vertheilung der vorstehend nachgewiesenen Summe nicht thunlich.

Bis jetzt sind etwa 500,000,000 Thlr. zur Theilung gestellt[1]).

Aus den unvertheilt gebliebenen, bezw. zu bevorstehenden Ausgaben reservirten Beständen ist zunächst das für die Ausprägung der Reichsgoldmünzen vorübergehend erforderliche Betriebscapital entnommen, welches sich, da die Münz-Anstalten stets auf mehrere Wochen im Voraus mit Prägegold zu versehen sind, auch jede vortheilhafte Gelegenheit zum Goldankauf sofort zu benutzen ist, auf mindestens 25,000,000 Thlr. berechnet.

Im Uebrigen hat die Reichs-Finanzverwaltung es sich angelegen sein lassen, thunlichst für eine

[1]) Vgl. über den Vertheilungsmodus „Annalen" 1872 S. 1442 und 1461. Ueber die Kriegskosten des ehem. Norddeutschen Bundes, welche aus den zur Theilung gestellten Beträgen zu bestreiten sind, vgl. „Annalen" 1872 S. 1371 ff.

sichere zinsbare Belegung der disponiblen Bestände in leicht realisirbaren Anlagen Sorge zu tragen. Zunächst kamen hier sichere Wechsel und kurzfristige Lombard-Darlehne in Betracht. Die Anlage in Wechseln, welche gegenwärtig in inländischen und Londoner Wechseln, einschliesslich der in London eincassirten Beträge, ca. $52^{1}/_{2}$ Mill. Thaler umfasst, bot zugleich die Möglichkeit, neben einem angemessenen Zinnsgewinn die geeigneten Zahlungsmittel für die erforlichen Goldbeziehungen vom Englischen Markte zu beschaffen. Die Anlage in Lombard-Darlehen unterliegt wegen des wechselnden Bedarfs erheblichen Schwankungen; gegenwärtig sind in solchen sowie in Kgl. Sächs. Schatzanweisungen ca. 28,750,000 Thlr. angelegt.

Da trotz dieser umfangreichen zeitweisen Belegungen der Reichshauptcasse in letzter Zeit immer noch erhebliche Mittel disponibel geblieben waren, so hat sich die Reichs-Finanzverwaltung für verpflichtet gehalten, für eine Belegung der Geldmittel auch in zinstragenden Papieren Sorge zu tragen. In solchen sind bis jetzt ca. $25^{1}/_{2}$ Mill. Thaler angelegt, und zwar sind erworben:

	Thlr.	Gld.Südd.
1) Deutsche Staats- u. Provinzial-Papiere	6,099,800	1,068,300
2) Deutsche Pfandbriefe	5,574,000	—
3) Deutsche Eisenb.-Prioritäts-Obligationen	9,438,200	7,000,000
zusammen	21,112,000	8,068,300

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Die Uebereinkunft mit Frankreich.

Vom 15. März 1873 [1])

Voulant régler définitivement le paiement complet de l'indemnité de guerre stipulée par les traités de paix du 26 février et 10 Mai 1871, ainsi que l'évacuation du territoire français qui en doit être la suite, les Soussignés

le Prince *Othon de Bismarck*, Chancelier de l'Empire Germanique, muni des pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allmagne, Roi de Prusse et

Mr. le Vicomte *Anne Armand Elie de Gontaut-Biron*, Membre de l'Assemblée Nationale, Ambassadeur de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allmagne, muni des pouvoirs de Monsieur le Président de la République française,

sont convenus de ce qui suit:

Art. I. La somme de trois milliards ayant été acquitté sur les cinq milliards de l'indemnité de guerre stipulés par le traité de paix du 10 mai 1871, et celle de quinze cents millions restant seul à solder sur les deux derniers milliards, la France s'engage à payer d'ici au 10 mai 1873 les 500 millions restant dus sur le quatrième milliard échéant seulement au 1 er mars 1874 en vertu de l'article I de la Convention du 29 Juin 1872 — Les paiements partiels ne seront pas de moins de 100 millions et ils devront être annoncés au Gouvernement Allemand au moins un mois avant le versement.

Le milliard de francs échéant, en vertu de la susdite Convention, le 1 er Mars 1875, sera payé par la France en quatre termes, chacun de 250 millions de francs, le 5 Juin, 5 Juillet, 5 Août et 5 Septembre 1873. En même temps que le paiement du dernier terme, la France acquittera entre les mains du Gouvernement Allemand les intérêts échus à partir du 2 Mars 1873.

Art. II. Les dispositions du 3e alinéa de l'article 7 du traité de paix du 10. Mai 1871, ainsi que celles des protocoles séparés du 12 Octobre 1871 demeurent applicables pour tous les paiements qui auront lieu en vertu de l'article précédent.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Allmagne,

---

[1]) In der Absicht, die vollständige Zahlung der durch die Friedensverträge vom 26. Februar und 10. Mai 1871 festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung, sowie die davon abhängige Räumung des Französischen Gebiets endgültig zu regeln, sind die Unterzeichneten:

der Fürst *Otto von Bismarck*, Kanzler des Deutschen Reichs, bevollmächtigt von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen und

der Herr Vicomte *Anne Armand Elie de Gontaut-Biron*, Mitglied der National-Versammlung, Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, bevollmächtigt von dem Herrn Präsidenten der Französischen Republik,

über Folgendes übereingekommen:

Art. 1. Nachdem auf die im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 festgesetzte Kriegskostenentschädigung von fünf Milliarden, der Betrag von drei Milliarden gezahlt und nur noch ein Betrag von fünfzehn hundert Millionen auf die zwei letzten Milliarden rückständig ist, verpflichtet sich Frankreich von jetzt ab bis zum 10. Mai 1873 diejenigen 500 Millionen zu zahlen, welche auf die nach Artikel I. der Convention vom 29. Juni 1872 erst am 1. März 1874 fällige vierte Milliarde noch schuldig sind. — Die einzelnen Theilzahlungen werden nicht unter 100 Millionen Franken betragen und der Deutschen Regierung mindestens einen Monat vor der Einzahlung angezeigt werden.

Die nach der angeführten Convention am 1. März 1875 fällige Milliarde Franken wird Frankreich in vier Theilzahlungen von je 250 Millionen Franken und zwar am 5. Juni, 5. Juli, 5. August und 5. September 1873 zahlen. Gleichzeitig mit der letzten Theilzahlung wird Frankreich die vom 2. März 1873 ab erwachsenen Zinsen an die Deutsche Regierung entrichten.

Art. II. Die im dritten Alinea des siebenten Artikels des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und in den Separat-Protokollen vom 12. October 1871 getroffenen Verabredungen finden auf alle nach Massgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlungen Anwendung.

Art. III. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König

Roi de Prusse, s'engange à donner à Ses troupes les ordres nécessaires pour que l'arrondissement de Belfort et les quatre départements des Ardennes, des Vosges, de Meurthe-Moselle et de la Meuse, à l'exception de la place de Verdun avec un rayon de 3 Kilomêtres autour de la place, soient évacués complétement dans un délai de quatre semaines à partir du 5 Juillet.

La place de Verdun et le rayon susindiqué seront évacués dans un délai de quinze jours à partir du 5. semptembre 1873.

Jusqu'à cette dernière évacuation Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, aura le droit d'user de la route de Metz à Verdun comme route militaire et de tenir occupées à cet effet pour le service d'étape les deux villes de Conflans e d'Etain, qui auront chacune une garnison d'un demi bataillon. Les autorités militaires conserveront à Verdun et le long de la route d'étape les droits qu'elles ont exercés jusqu'ici dans les territoires occupés.

Il est entendu que les postes d'étape seront évacués à la date fixé pour l'évacuation de Verdun.

Art. IV. La France supporte les frais d'entretien des troupes Allemandes cantonnées dans l'arrondissement de Belfort et dans les départements des Vosges, des Ardennes, de Meurthe-Moselle et de la Meuse jusqu'au jour de la complète évacuation de ces départements, ainsi que ceux de l'entretien des troupes cantonnées à Verdun et dans les deux postes d'étape jusqu'à la complète évacuation de ces dernières localités. Le nombre des troupes qui occupent Verdun n'excédera pas de plus de mille hommes le chiffre de la garnison qui s'y trouve à la date de la signature du présent traité.

Art. V. Jusqu'à l'évacuation de Verdun l'arrondissement de Belfort et les départements désignés dans l'article 3 seront, après leur évacuation par les troupes Allemandes, déclarés neutres sous le rapport militaire, et ne devront pas recevoir d'autres troupes que les garnisons qui seront nécessaires pour le maintien de l'ordre.

La France n'y élèvera pas de fortifications nouvelles et n'agrandira pas les fortifications déjà existantes.

Dans les départements occupés par les troupes Allemandes, ainsi que dans l'arrondissement de Belfort, Sa Majesté l'Empereur d'Allmagne, Roi de Prusse, ne fera élever aucun autre ouvrage de fortification que ceux qui existent actuellement.

Art. VI. En cas de non-exéxution des engagements pris dans la présente Convention, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, se réserve le droit de réoccuper ou de ne pas évacuer les départements et places qui y sont désignés.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé au présent acte et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 15 Mars 1873.

signé: *v. Bismarck.* (L. S.) Vte *de Gontaut-Biron.* (L. S.)

---

von Preussen, verpflichtet Sich, den Deutschen Truppen die nöthigen Befehle zu ertheilen, das Arrondissement Belfort und die vier Departements der Ardennen, der Vogesen, der Meurthe-Mosel und der Maas, mit Ausnahme der Festung Verdun und eines Bezirks von 3 Kilometern um diese Festung innerhalb vier Wochen, vom 5. Juli an gerechnet, vollständig zu räumen.

Die Festung Verdun und der vorgedachte Bezirk werden innerhalb vierzehn Tagen, vom 5. September 1873 an gerechnet, geräumt werden.

Bis zu dieser letzten Räumung steht Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen das Recht zu, die Strasse von Metz nach Verdun als Etappenstrasse zu benutzen und zu diesem Zwecke die beiden Städte Conflans und Etain für den Etappendienst mit einer Garnison von je einem halben Bataillon besetzt zu halten. Den Militärbehörden verbleiben in Verdun und auf der Etappenstrasse die Rechte, welche sie bisher in dem occupirten Gebiete ausgeübt haben.

Man ist darüber einverstanden, dass die Etappenorte an dem, für die Räumung von Verdun festgesetzten Termin werden geräumt werden.

Art. IV. Frankreich trägt die Kosten für den Unterhalt der in dem Arrondissement Belfort und den Departements der Vogesen, der Ardennen, der Meurthe-Mosel und der Maas dislocirten Deutschen Truppen bis zum Tage der vollständigen Räumung dieser Departements und für den Unterhalt der in Verdun und den beiden Etappenorten dislocirten Truppen bis zur vollständigen Räumung dieser letzteren Oertlichkeiten. Die Besatzung von Verdun soll die Stärke der, am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages daselbst befindlichen Garnison um nicht mehr als 1000 Mann übersteigen.

Art. V. Bis zur Räumung von Verdun werden das Arrondissement Belfort und die im Art. 3. bezeichneten Departements nach ihrer Räumung von den Deutschen Truppen in militär. Beziehung für neutral erklärt und es werden dahin keine andere Truppen ausser den zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Garnisonen verlegt.

Frankreich wird daselbst keine neuen Fortificationen anlegen und die vorhandenen nicht verstärken.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, wird in den von den Deutschen Truppen besetzten Departements, sowie im Arrondissement Belfort keine anderen Befestigungungen errichten lassen, als jetzt vorhanden sind.

Art. VI. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, behält sich das Recht vor, die in der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Departements und Plätze in dem Falle wieder zu besetzen, oder nicht zu räumen, wenn die in derselben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Act unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 15. März 1873.

(gez.) *v. Bismarck.* (L. S.) Vte *de Gontaut-Biron.* (L. S.)

DIE REFORM
DER
PREUSSISCHEN VOLKSSCHULE
VOM 15. OCTOBER 1872.

I.

Circular-Verfügung, betr. die Einrichtung, die Aufgabe und das Ziel der Volksschule.

Vom 15. October 1872.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Massgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommer-Semester durchzuführen. Die Schulinspectoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

Das Regulativ vom 3. October 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen,
etc. Angelegenheiten.
Falk.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preussischen Volksschule.

1. *Die normalen Volksschuleinrichtungen.*

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrclassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einclassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3).

2. *Die einclassige Volksschule.*

In der einclassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Locale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über 80 steigen.

In der einclassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschliesslich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. *Die Halbtagsschule.*

Wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Classen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. *Die Schule mit zwei Lehrern.*

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Classen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über 120, so ist eine dreiclassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Classe wöchentlich 12, auf die zweite Classe wöchentlich 24, auf die erste Classe wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. *Die mehrclassige Volksschule.*

In Schulen von drei und mehr Classen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. *Die Trennung der Geschlechter in der Schule.*

Für mehrclassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Classen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Classen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einclassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. *Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.*

Wo an einem Orte mehrere einclassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrclassigen Schule anzustreben.

8. *Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.*

Das Schulzimmer muss mindestens so gross sein, dass auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 Q.-Meter

kommt; auch ist dafür zu sorgen, dass es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet sein, dass alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluss, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. *Die unentbehrlichen Lehrmittel.*

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche, 2) ein Globus, 3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz, 4) eine Wandkarte von Deutschland, 5) eine Wandkarte von Palästina, 6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht, 7) Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben znm Gebrauch beim ersten Leseunterricht, 8) eine Geige, 9) Lineal und Zirkel, 10) eine Rechenmaschine; in evangelischen Schulen kommen noch hinzu: 11) eine Bibel und 12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrclassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. *Tabellen und Listen.*

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniss, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmässig zu führen. Ausserdem muss er den Lehrplan, den Lectionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. *Die Schulbücher und Schulhefte.*

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher: 1) die Lesefibel und das Schullesebuch, 2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3) ein Liederheft, ausserdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal nnd Zirkel,

c. Hefte mindestens: 1) ein Diarium, 2) ein Schönschreibeheft, 3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, auf den oberen Stufen 4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrclassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. *Die Gliederung der Volksschule.*

Die Volksschule, auch die einclassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Classen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Classen zuzuweisen.

13. *Die Lehrgegenstände der Volksschule.*

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Es vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	In der einclassigen Volksschule.			In der mehrclassigen Volksschule.		
	Unterst.	Mittelst.	Oberst.	Unterst.	Mittelst.	Oberst
Religion . . .	4	5	5	4	4	4
Deutsch . . .	11	10	8	11	8	8
Rechnen	4	4	5	4	4	4
Raumlehre				—	—	2
Zeichnen . . .	—	1	2	—	2	2
Realien . . .	—	6	6	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2	1	2	2
Turnen. . . (Handarbeit)	—	2	2	2	2	2
	20	30	30	22	28	30 (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Classen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Massgabe des Bedürfnisses ein.

14. *Der katholische Religionsunterricht.*

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. *Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts.*

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniss der heiligen Schrift und in das Bekenntniss der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. *Die heilige Geschichte.*

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode nnd der Auferstehung Jesu Christi nnd einige dem kindlichen Verständniss vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmässig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schliesst sich diejenige der Begründung des Christenthumes in Deutschland, der Deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrclassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschliessenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. *Das Bibellesen.*

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maass des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. *Die Perikopen.*

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. *Der Katechismus.*

Die Einführung in das Bekenntniss der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, dass besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrclassigen Schule frühestens in den Mittelclassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, dass auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen.

20. *Das geistliche Lied.*

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeide in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnissmässigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniss der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muss die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemässen Vortrage desselben vorangehen.

21. *Gebete.*

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnissmässige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22 *Der Unterricht im Deutschen.*

Der Unterricht im Deutschen schliesst die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen, in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmässigem Fortschritte gefördert werden.

23. *Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.*

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuchs.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. *Der Unterricht im Schreiben und Lesen.*

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbstständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in Deutscher und Lateinischer Schrift ohne Anstoss und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbstständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, dass sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch grössere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelclassen der mehrclassigen Schule eingerichtet. In den Oberclassen der letzteren kann die Uebung ausserdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemässe Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. *Der Unterricht in der Deutschen Sprache.*

In den Oberclassen mehrclassiger Schulen sind für Unterricht nnd Uebung in der Deutschen Sprachlehre besondere Stnnden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstnfe: Kenntniss des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. *Das Lesebuch.*

Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zn verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern anch znr Einführung in das Verständniss der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, dass jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrclassiger Schnlen wird das Lesebnch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zn geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen anf die Zeit nach der Reformation.

Die Answahl der einznführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen nnd dnrch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und anch in den geschichtlichen nnd realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitnngen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten popnlären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen nnd politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Charakter haben. Ans den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. *Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.*

Bezüglich des Sprachunterrichts in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die Deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. *Der Rechenunterricht.*

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnnng, welche bereits auf den nnteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muss, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrclassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnnngen durch Aufnahme der schwierigen Arten nnd das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrclassigen Schule regelmässig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit grossen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maasse, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zn selbstständiger, sicherer nnd schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Anfgaben-(Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. *Der Unterricht in der Raumlehre.*

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, nngleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmässige Fignren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmässigen Körper.

In der mehrclassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maasszahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. *Der Zeichenunterricht.*

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmässig zu beschäftigen und bei steter Uebnng des Auges und der Hand dahin zu führen, dass sie unter Anwendnng von Lineal, Maass und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maassstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maassstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhänsern, Kirchen und anderen Körpern, welche gerade Kanten und grosse Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten

Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrclassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten.

31. *Der Unterricht in den Realien.*

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänznng und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschanlich und frei darzustellen hat, zn benutzen. In mehrclassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendnng kommen. Dictate sind nicht zn gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen n. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maass- und Verhältnisszahlen, in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschaunng auszngehen, welche in der Geographie durch den Globus nnd die Karte, in der Naturbeschreibnng durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrclassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrclassigen Schnlen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. *Geschichte.*

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des Deutschen Vaterlandes und aus der älteren Brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreissigjährigen Krieges und der Regierung des grossen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder nnunterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniss der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maasse der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. *Geographie.*

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathkunde; sein weiteres Pensum bilden das Deutsche Vaterland nnd das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die grössten Gebirge und Ströme.

Das Maass des darzubietenden Stoffes wird dnrch die Art der Schule bedingt; es ist indess bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zn beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung blosser Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. *Naturbeschreibung.*

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden ausser dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die grossen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen, deren Producte bei nns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestranch, Kaffebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hansthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens nnd ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrclassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnnng der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. *Naturlehre.*

In dem natnrkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniss derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrclassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, dass das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so dass die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. *Gesang.*

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, dass jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthnm inne habe.

37. *Der Turnunterricht.*

Der Tnrnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circnlar-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Unterricht in den Preussischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, dass auch auf der Unterstnfe Tnrnspiele nnd Vorübungen angestellt werden.

38. *Unterricht in weiblichen Handarbeiten.*

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc.
Angelegenheiten.
Falk.

II.

Circular-Verfügung, die Mittelschule betreffend.

Vom 15. October 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rector-, höheren Knaben- oder Stadtschulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichtsanstalten vorhanden, welche einerseits ihren

Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrclassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogen. Mittelstandes in grösserem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmässig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Classen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, dass die Oberclassen einer sechsclassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan (Anl. a.), welcher auf eine sechsclassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Classen sind die Pensa der drei Unterclassen auf zwei Classen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Classen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäss ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen grösseren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Massgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

---

a. Lehrplan für die Mittelschulen.

I. Religion.

In den drei Unterclassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testaments. In der sechsten Classe eine kleine, in der fünften eine etwas grössere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniss und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten Classe auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberclassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Classen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in confessioneller Sonderung ertheilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Classe. 12 Stunden. Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der Deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, dass sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendig-

lernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Classe. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Die Arbeit der vorigen Classe wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbstständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt. Es treten drei besondere Stunden für die Uebung im Schreiben ein.

Vierte Classe. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Das Hauptziel dieser Classe ist, dass die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniss bekundender Betonung geläufig vorlesen und mässig schwere Dictate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Uebungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, dass beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und dass in der Orthographie am Wissen etwas fehle, als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Uebungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Classen, ein wichtiger Theil des Deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Uebungen werden fleissig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgetheilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Classe. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniss der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt: Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correctheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Uebungen auf Kenntniss der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Classe. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden). Die Schüler werden in das Verständniss von Musterstücken Deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, dass die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten. Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunction.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Classe. 5 Stunden (keine Schreibstunde). Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken Deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lectüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaass und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, dass die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der Deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Classen haben, werden Werke wie „Minna von Barnhelm", „Hermann und Dorothea", „Tell", „Wallenstein" etc. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Classe. 5 Stunden. Im ersten Semester die vier Species im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Classe. 5 Stunden. Die vier Species, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Classe. 5 Stunden. Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Classe. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die vier Species in Decimalen und gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden. Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmässigen Körpern.

Zweite Classe. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden. Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Constructionsaufgaben.

Erste Classe. 6 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden. Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde (Naturbeschreibung, Physik, Chemie).

Naturbeschreibung. Dritte und zweite Classe je 2 Stunden. Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierclassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Classe. 2 Stunden. Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einhei-

mischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntniss des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbstständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre. Zweite Classe. 2 Stunden. Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Classe. 3 Stunden. Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, ausserdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Classen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist ausserdem das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Classe. 2 Stunden. Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Classe. 2 Stunden. Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Uebersicht der Continente und der Oceane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Classe. 2 Stunden. Die Hauptsachen aus der physischen und politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Classe. 2 Stunden. Deutschland. — Der Preussische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Classen kann ausser einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Classe. 2 Stunden. Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Alterthume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Grosse, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Grosse und ähnliche.

Zweite Classe. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluss geübt haben.

Erste Classe. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der Deutsche, der Deutsch-Französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Classen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Alterthumes und aus derjenigen der ausserdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.

a. Französisch. Englisch. Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbstständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermassen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Classen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Classen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre in der Mittelclasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in grösseren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Classen tritt in den oberen Classen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; ausserdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Literaturgeschichte.

b. Lateinisch. Der Unterricht ist facultativ; derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialclassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Classe. 2 Stunden. Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Classe. 2 Stunden. Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maassstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Classe. 2 Stunden. Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe etc.

In der mehr als sechsclassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Classe. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfangs von $\bar{c}$ bis $\bar{d}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämmtlichen Treffübungen sind mit bestimmter tactischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Classe. 2 Stunden. Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne c und f̄ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von c̄ bis f̄. Sämmtliche Uebungen treten in bestimmter tactischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Tact unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Tacttheilen und Tactgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und ebenso vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Classe 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Classe. 2 Stunden. Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im $^2/_4$-, $^3/_4$- und $^4/_4$-Tact werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Classe. 2 Stunden. Stimm- u. Treffübungen in den Tonarten C-, F- u. G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb c̄ gelegenen Töne h. a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis etc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $^3/_8$- und $^6/_8$-Tactes nebst Einführung der Tondauer von $1^1/_2$ Tacttheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang. 10 einstimmige Choralmelodien. 10 bis 12 weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Classe. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde. Viertheilige Gliederung der Tacttheilnoten in den bisherigen Tactarten. Vorführung der auf 4theilige Gliederung des Tacttheiles gestützten punktirten Form. Als Stärkegrad tritt forte hinzu. 10 bis 12 theils ein-, theils zweistimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Classe. 2 Stunden. Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt. Einführung in den dreistimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Classen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mässigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden. In der sechsten und fünften Classe Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Classen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für Preussische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsclassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. *Falk.*

Uebersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentl. Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen u. Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

III.

Circular-Verfügung, die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien betreffend.

Vom 15. October 1872.

Die im Anschlusse (Anl. a) beigefügten Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien treten an die Stelle der Erlasse vom 2. October 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch §. 3 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königl. Provinzial-Schul-Collegien überwiesen und einem Commissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungs-Commission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Commissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Director des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse, sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, dass die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber

auch zu verhüten, dass die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indess davon abhängig zu machen, dass sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium ihnen bezeichneten Seminardirectors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Classen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, dass sich dieselben nicht auf eine äusserliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mässigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, dass dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlasst werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Classen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, dass hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

---

a. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien.

§. 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Cursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schulcollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmässige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§. 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirector, welcher die eingereichten Atteste (vgl. §. 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§. 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniss (Geburtsschein), 2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, dass er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, dass er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muss bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulcollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§. 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniss die schliessliche Entscheidung abhängt.

§. 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrercollegium unter Vorsitz eines Commissars des Provinzial-Schulcollegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspectoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§. 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise ge-

wähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zn fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass ihre Lösnng ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Commission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos heransgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschliessen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluss der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Collegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muss jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Collegio geprüft werden.

§. 8. Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in
1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre,
4) Musik, 5) Realien nnd Geschichte,

je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädicat „nngenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, dass eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistnngen in der Mnsik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

a) in Religion: die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschliesslich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniss des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muss befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zn erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muss ferner den dem Religionsunterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse answendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muss über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genanere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muss die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit gnter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testaments im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemässer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniss von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muss wortgetreue Kenntniss des grösseren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniss des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll 20 Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- nnd die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b) im Deutschen:

1) Kenntniss der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muss die einzelnen Regeln etc. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der Deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2) Er muss lautrichtig, logisch richtig und fliessend vom Blatte lesen können und über das Gelesne Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3) Er muss die Hauptarten der Poesie an Proben aus den Deutschen Classikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert etc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniss und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4) Er muss orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c) im Rechnen:. Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit nnbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschliesslich der zusammengesetzten Theilnngs- nnd Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muss zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, dass er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d) in der Raumlehre: Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e) in der Geographie: Allgemeine Bekanntsehaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und specielle mit der Deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f) in der Geschichte: Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der Trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Grosse, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die Punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der Dentschen und der Brandenburgisch-Preussisehen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniss des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebenso wenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebens-

bildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g) in der Naturkunde: Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Culturpflanzen, den Giftpflanzen, und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, dass der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h) im Schreiben: Fähigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muss in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i) im Zeichnen: Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k) in der Musik: Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muss von groben Verstössen gegen Intonation, Tact, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Clavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Claviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mässigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Correctheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniss.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniss der verschiedenen Schlüssel, Tact- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervalllehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muss Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniss vortragen können.

l) im Turnen: Im Turnen muss der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

IV.

Circular-Verfügung, die Lehrordnung und den Lehrplan für die Königl. Schullehrer-Seminarien betreffend.

Vom 15. Oct. 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung (Anl. a) für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den §§. 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen massgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäss sind die Seminar-Directoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normallehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschliessen, sind ohne Weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeusserung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und dritten Classe mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Classe der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, dass sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber

zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeusserung des Provinzial-Schulcollegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

a. Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§. 1. Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrclassigen und einer einclassigen Uebungsschule organisch zu verbinden.

§. 2. Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer Collegiums.

§. 3. Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursns anzustreben.

§. 4. Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Classe —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zn gleichmässiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zn fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zn ordnen, zu ergänzen und selbstständig zu reproduciren. In eine Beziehnng zur Uebnngsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Classe — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Classe — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluss, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbstständige Weiterbildung gegeben wird: ausserdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, dass kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zn ertheilen habe, und ebenso, dass keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben. Es mnss daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilnng eintreten. Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilnng unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Classen der Schule vor dem Seminarlehrer-Collegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§. 5. Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Classenbuch eingetragen, welches sowohl bei ausserordentlichen Revisionen als auch bei den Schlussprüfungen als Anhalt dient. Die Schlnssprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrercollegium gehalten nnd verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§. 6. Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schulcollegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, dass er den Cursus seiner Classe noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§. 7. Die beiden unteren Classen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluss derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§. 8. Der Unterricht in allen Gegensänden, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluss festzustellen.

§. 9. In der Französischen, beziehungsweise in der Englischen oder Lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indess Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die Französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§. 10. Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebenso sehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbstständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem Dentschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellnng des dnrchgenommenen Pensums geübt.

§. 11. Znr Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein kann, einem chemischen Laboratorium eine zweckmässige Zusammenstellnng der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§. 12. Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen

Abtheilung der ganzen Büchersammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, dass neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke nnserer Classiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und nenester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von *Karl Richter* dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Rossmässler, Russ, Hartwig, Müller, v. Varnhagen, Adami, Werner, Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, W. Baur, Freytag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

§. 13. Die Benntzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmässig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, dass die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterichte nnentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings „Minna von Barnhelm", Schillers „Wallenstein", Goethes „Hermann und Dorothea", Pestalozzis „Lienhard und Gertrud" obligatorisch gemacht wird.

§. 14. Es ist den Seminaristen auch anderweite Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botanischen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszwecks herbeizuführen.

§. 15. Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelgenheit zu zusammenhängender selbstständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§. 16. Bei Aufstellung des Lectionsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebnngsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Classe fallen daher ausschliesslich, die der zweiten wenigstens theilweise in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht nnterrichtet wird.

§. 17. Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung nener Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben nnd Ziele inne.

Pädagogik.

§. 18. Dritte Classe. 2 Stnnden. Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste ans der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Literatur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, dass sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, dass die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbstständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Classe. 2 Stunden. Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (der Unterricht, die Unterrichtsform, die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Classe. 3 Stunden. Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmnngen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschnle ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind.

Religion.

§. 19. Dritte Classe. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange, 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Classe die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht nnd die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. — Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, dass sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnissmässige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und zweite Classe.

Zweite Classe. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens 1 Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Classe. 2 Stunden. Bibelkunde; in den evangelischen Seminarien Bibellesen (Apostelgeschichte, Paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias). Das Wesentliche aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, dass der Seminarist dieselben später selbstständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfaden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

Deutsch.

§. 20. Dritte Classe. 5 Stunden.

a) Grammatik. Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion im Zusammenhange.

b) Lectüre. Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftliche Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didactischen: Fabel und Parabel.

Zweite Classe. 5 Stunden.

a) Grammatik. Genauere Kenntniss des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnisswörter. Die Interpunktionslehre, Die Wortbildungslehre.

b) Lectüre wie in der dritten Classe. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Classe ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c) Leselehre und praktische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichts in Muster-Lectionen und Lehrproben.

Erste Classe. 2 Stunden. Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre. Methodik des Deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben. Für den Deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a) Es wird auf fliessendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, dass wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlasst werden.

b) Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c) Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfasst vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der Deutschen Literatur von Luther an, vorzugsweise die unserer Classiker genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, dass die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschul-Lesebuchs der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Lesebuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmässigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem Deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

Geschichte.

§. 21. Dritte Classe. 2 Stunden. Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums: ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perserkriegen bis auf Alexander den Grossen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts)

Zweite Classe. 2 Stunden. Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Grosse), Geschichte der grossen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Classe. 2 Stunden. Brandenb.-Preussische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse der Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Classe mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Classe in Lehrproben fort und schliesst in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

Rechnen.

§. 22. Dritte Classe. 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regel de tri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Cubikwurzeln.

Zweite Classe. 3 Stunden. Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Grössen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabnng der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Classe. 1 Stunde. Sicherheit in der Methode. Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und, wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbstständigen Lösung der Aufgaben.

Raumlehre.

§. 23. Dritte Classe. 2 Stunden. Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructions-Aufgaben.

Zweite Classe. 2 Stunden. Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnnng).

Erste Classe. In der ersten Classe werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfaden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilnng des Unterrichts.

Naturbeschreibung, Physik und Chemie.

§. 24. Dritte Classe. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung. Kenntniss ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniss des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden. b. Physik. Magnetische, elektrische nnd mechanische Erscheinungen. c. Chemie. Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindnngen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Classe. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung. Kenntniss der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniss eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; ausserdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden. b. Physik. Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles. c. Chemie.

Erweiterung des Pensums der vorigen Classe mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben nnd werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Classe. 2 Stunden. Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbstständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächnisswerk ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbstständig in den drei Natnrreichen zurechtzufinden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

Geographie.

§. 25. Dritte Classe. 2 Stunden. Das Wichtigste aus der Heimathskunde nnd aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche. Die vier Aussereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Classe. 2 Stunden. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichts in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Classe. 1 Stunde. Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die nnterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muss im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des grösseren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschliesst.

Zeichnen.

§. 26. Dritte Classe. 2 Stunden. Freihandzeichnen: Darstellen nnd Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maass und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Classe. 2 Stunden. a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gypsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Classe. 1 Stunde. a. Fortgesetzte Uebnng, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichnng dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichts und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichts ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können.

Schreiben.

§. 27. Dritte Classe. 2 Stunden. — Zweite Classe. 1 Stunde. Ziel ist: 1) dass die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben; 2) dass sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher nnd sauber ausführen; 3) dass sie

in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

Turnen.

§. 28. Dem Turn-Unterricht in den Seminarien ist der Neue Leitfaden für den Unterricht in den Preussischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, dass, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, dass die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmässig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Classe haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Classe eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Classe wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben.

Musik.

§. 29. I. Clavierspiel. In der dritten Classe rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke: aufsteigend etwa von den Clementi'schen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Classe Fortsetzung der Etüden: bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von classischen Meistern, wie Mozart, Beethoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung. In der ersten Classe bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel. Der Seminarist hat von Classe zu Classe in der eingeführten Orgelschule nach dem Masse seiner Begabung und Vorbildung fortzuschreiten. Ausserdem fallen jeder Classe noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich: der dritten: fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs; der zweiten: Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel; der ersten: Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre. Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichtsdestoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Classe und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren. Dritte Classe. Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- oder Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und Grundgesetzen ihrer Verbindung. Zweite Classe. Befestigung der Zöglinge in der Kenntniss des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation. Erste Classe. Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniss der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel. Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maasse ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen: a. feste gedächtnissmässige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder; b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge; c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang. Dritte Classe in besonderem Unterrichte: Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig. Ausserdem gemischter Chor combinirter Classen. Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbstständige Tonstücke ausgeprägten Vocalisen und Solfeggien; b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten. Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge: a. die liturgischen Chöre, welche die erste Classe auch dirigiren lernt; b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern; c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Classe in besonderem Unterrichte: Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichts in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberclasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberclasse ist so zu verstehen, dass bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

---

§. 30. Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunden ertheilt, welche von der übrigen Classeneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maasse ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

---

§. 31. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher, auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach

dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

V.

Circular-Verfügung, die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren betreffend.

Vom 15. Oct. 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung (Anl. a) tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maassstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne dass von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Massgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. Dec. 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichts in den Unterclassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

a. Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I. Prüfungen der Volksschullehrer.

§. 1. Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts erhalten.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltnng eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 3. Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniss (Geburtsschein), 2) das Zeugniss eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniss über das sittliche Verhalten des Candidaten. Ausserdem hat Candidat einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

§. 4. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreis-Schulinspectoren des Regierungsbezirke können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Commissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

§. 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§. 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in: 1) einem Deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der Deutschen Sprache und Literatur, 2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes, 3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik und 4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird, 7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel theilnahmen, der Bearbeitung eines Chorals. Für die facultativen Fächer treten hinzu: die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus

dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache ins Deutsche.

§. 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die andern je zwei Stnnden Zeit zu lassen.

§. 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt, die Arbeiten in Clausur unter Anfsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§. 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abznlegen.

§. 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarins des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung ausznschliessen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniss der Prüfung nicht mehr von Einfluss sein kann.

Formale Forderung ist, dass der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äussern vermöge.

Anf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§. 11. Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§. 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§. 13. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt. Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§. 14. Auf Grund der bestandenen Früfung erhalten die Examinanden ein Zeugniss, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiss und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht gefasst. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche der Candidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§. 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniss sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§. 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben.

§. 17. Die Prüfungscommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt. Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 4 hier zur Anwendung.

§. 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen: 1) ein Zeugniss des Localschnlinspectors, 2) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, dass er keine andern, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, nnd 4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§. 20. Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grnnd der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§. 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

§. 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmässiger Behandlung. Jüdische Candidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspection eines Mitgliedes der Prüfungscommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden. Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§. 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualification unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§. 24. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniss, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, dass der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§. 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniss und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§. 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen

und Deutsch, ausserdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterclassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniss befähigt sie indess nicht zum Unterrichte in den Oberclassen dieser Schulen; vielmehr muss die Qualification dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II. Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§. 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberclassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmässige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§. 3. Das Schulcollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§. 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schulinspectoren, bei den Provinzial-Schulcollegien.

Der Meldung sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniss des Candidaten angegeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen; 3) ein Zeugniss des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben ausserdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§. 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirector, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§. 6. Das Provinzial-Schulcollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§. 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualification zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Candidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in der Clausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§. 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Candidat hat nachzuweisen, dass er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für des Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§. 11. Ferner hat der Candidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniss von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§. 12. Der Candidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder a. in Religion und Deutsch oder b. in Religion und Geschichte — ein jüdischer Candidat in Deutsch und Geschichte —, oder c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder d. in zwei fremden Sprachen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) In Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichts.

2) Im Deutschen: Systematische Kenntniss der Deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der Deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniss einiger Hauptwerke der Deutschen Dichtung, vorzüglich der classischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten Deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie: Kenntniss der physikalischen und mathemathischen Geographie. Eingehendere Kenntniss der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für

den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung: Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; ausserdem einige Bekanntschaft mit den zweckmässigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien etc., ebenso eine übersichtliche Kenntniss von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie: Uebersichtliche Kenntniss des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniss der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Grössen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Cubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie: Kenntniss der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen: a. im Lateinischen: die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntniss der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie;

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen: Kenntniss der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache ins Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniss der Geschichte der Französischen, bezw. Englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§. 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädicate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in §. 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§. 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält Examinand ein Zeugniss über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniss in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§. 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III. Prüfung der Rectoren.

§. 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§. 2. Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen: 1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind; 2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im §. 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschulen entbunden worden sind; 3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§. 3. Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen.

§. 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§. 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, dass er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§. 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§. 2 alinea 2, 3) legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren

Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§. 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniss, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten u. s. w. ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniss die Bescheinigung über dieselbe.

§. 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

ELSASS-LOTHRINGEN.

A. GESETZE UND VERORDNUNGEN AUS DEM VERWALTUNGSJAHRE 1872/73.

Vorbemerkung. Die nachfolgende systematische Sammlung wichtigerer Gesetze und Verordnungen schliesst sich den Materialien im Jahrg. 1872 der „Annalen“, S. 553—598, 861—894, 1291—1334, an. Man wolle hierzu auch den weiter unten unter B. abgedruckten zweiten Verwaltungsbericht des Reichskanzlers pro 1872/73 vergleichen, in welchem in Form von Anmerkungen auf alle diese Materialien Bezug genommen ist.

Der Herausgeber.

I. Verwaltungs-Organisation.

(Vgl. „Annalen“ 1872 S. 554 u. 874.)

Verordnung, betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen.

Vom 1. September 1872.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871, betr. die Einrichtung der Verwaltung in Elsass-Lothringen (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird verordnet, was folgt:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Vorsitz kann vom Bezirkspräsidenten sowohl allgemein für gewisse Arten von Geschäften, wie auch für einzelne Verhandlungen einem der Mitglieder übertragen werden.

In Ermangelung solcher Uebertragung führt im Falle der Behinderung des Bezirkspräsidenten der Ober-Regierungsrath und in dessen Behinderung das nach dem Dienstalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 2. Der Bezirkspräsident ernennt einen der Secretariatsbeamten des Bezirkspräsidiums zum Secretär des Bezirksrathes, einen anderen zu dessen Stellvertreter.

Dem Secretär liegt die Verwaltung der Registratur- und Secretariatsgeschäfte und die Protocollführung bei den Verhandlungen ob.

Bei commissarischen Verhandlungen kann der Commissar, wenn der Secretär bezw. dessen Stellvertreter nicht zur Hand sind, eine anderweite geeignete Person, nach vorausgegangener eidlicher Verpflichtung derselben, als Protocollführer zuziehen.

§. 3. Der Secretär hat die für den Bezirksrath eingehenden Stücke sofort mit dem Präsentationsvermerk zu versehen und dem Ueberbringer auf Verlangen den Empfang derselben zu bescheinigen.

§. 4. Vorladungen und Zustellungen erfolgen durch die Post oder Beamte der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gegen Empfangs- und Insinuationsbescheinigung.

Vorladungen und Zustellungen an Parteien, welche im Inlande weder ein Domicil noch einen bekannten Aufenthaltsort haben, erfolgen in der geeignet erscheinenden Weise. Ob dieselben als gehörig geschehen zu erachten sind, entscheidet der Bezirksrath nach freiem Ermessen.

§. 5. Die Sitzungen des Bezirksrathes und die in den einzelnen Sitzungen zu verhandelnden Geschäfte werden durch den Bezirkspräsidenten bestimmt.

§. 6. Entscheidungen des Bezirksrathes sind in der Urschrift von allen ortsanwesenden Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, Zwischenbescheide, sowie Ausfertigungen jeder Art von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

Die Sitzungsprotocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretär, die Protocolle über Verhandlungen von dem letzteren und, wenn ein Protocollführer zugezogen war, auch von diesem vollzogen.

Titel II. Bestimmungen über die nicht streitigen Sachen.

§. 7. Wenn Stimmengleichheit über die Frage entsteht, ob einer Gemeinde oder anderen juristischen Person die nachgesuchte Ermächtigung zur Processführung ertheilt werden soll, so gilt die dem Gesuche günstigere Meinung als angenommen.

Der Entscheidung sind, wenn die Ermächtigung verweigert oder nur mit Einschränkung ertheilt wird, Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 8. Der Recurs gegen die im §. 7 bezeichneten Entscheidungen ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung erfolgt ist, bei dem Bezirksrath schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Der Bezirksrath prüft nur, ob die Frist zur Einlegung des Recurses gewahrt ist und übersendet, wenn

dies der Fall, die Recursschrift nebst Anlagen dem Oberpräsidenten.

Gegen den Bescheid des Bezirksrathes, durch welchen ein Recurs als verspätet zurückgewiesen wird, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung des Bescheides erfolgt ist, Beschwerde beim Oberpräsidenten eingereicht werden.

Titel III. Bestimmungen über die streitigen Sachen.

§. 9. Die gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden an den Bezirksrath gerichteten Klaganträge sind, soweit in den Gesetzen nicht eine besondere Frist vorgeschrieben ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung der Verfügung erfolgt ist, bei dem Bezirksrath einzureichen.

Ob die Zustellung ordnungsmässig erfolgt ist, entscheidet der Bezirksrath.

§. 10. Allen bei dem Bezirksrath eingereichten Anträgen und Erklärungen sind so viele Abschriften beizufügen, als Parteien mit gesonderten Interessen dem Einreichenden gegenüberstehen.

Urkunden und Schriftstücke, auf welche Bezug genommen wird, sind mit den erforderlichen Abschriften beizufügen, sonstige Beweismittel genau zu bezeichnen.

Die Abschriften sind stempelfrei. Die Mittheilung derselben an die Gegenpartei erfolgt von Amts wegen.

Ist die Einreichnng der erforderlichen Abschriften unterblieben, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten des Einreichenden veranlasst werden.

Bei besonders umfangreichen Urknnden und Schriftstücken kann die Beibringung der Abschriften nachgelassen und die Auslegung auf dem Secretariate des Bezirksrathes zur Einsicht für die Gegenparteien verfügt werden.

Oeffentliche Behörden können die Urschriften ihrer Anträge und Erklärungen in Actenform vorlegen. Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für sie.

§. 11. Für jede eingehende Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt, welcher die Instrnction der Sache bis zur mündlichen Hauptverhandlung zu leiten hat.

§. 12. Der Berichterstatter veranlasst die Mittheilung der Processschriften an die Parteien und bestimmt die Zahl der unter denselben zu wechselnden Schriftsätze, sowie die Fristen, innerhalb deren die letzteren einzureichen sind. Die Versäumung der für die Einreichung eines Schriftsatzes oder für eine andere processualische Handlnng festgesetzten Frist hat den Verlust des Rechtes zur Vornahme der betreffenden Processhandlung zur Folge.

Parteien, welche nicht in Elsass-Lothringen wohnen, sind von dem Berichterstatter zur Wahl eines Domicils innerhalb des Landes aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so können fernere Zustellungen an dieselben durch öffentlichen Anschlag an einer dem Publicum zugänglichen Stelle des Sitzungsgebändes bewirkt werden.

Die Androhung der in diesem Paragraphen erwähnten Rechtsnachtheile muss in den betreffenden Verfügungen enthalten sein.

§. 13. Nach beendigter Instruction verweist der Berichterstatter die Sache zur Hauptverhandlung und veranlasst, sobald der Termin für dieselbe bestimmt ist, die Vorladung der Parteien.

Die Verweisung zur Hauptverhandlung kann jedoch nicht eher erfolgen, als bis der beklagten Partei Gelegenheit zur schriftlichen Aeusserung auf die Klage gegeben ist.

§. 14. Steuerreclamationssachen können, nachdem die Reclamationsverhandlungen beim Bezirksrath eingegangen sind, ohne weiteren Schriftwechsel zur Hauptverhandlung verwiesen werden.

Die Vorladung der Parteien zur Hauptverhandlung erfolgt in Steuerreclamationssachen nur, wenn dieselbe von einer Partei beantragt worden ist.

§. 15. Erscheint dem Berichterstatter die Zuständigkeit des Bezirksrathes zweifelhaft, so hat er hierüber eine Vorentscheidung des letzteren herbeizuführen. Dieselbe erfolgt in Rathskammersitzung.

Gegen eine die Zuständigkeit des Bezirksrathes ablehnende Entscheidung findet der Recurs an den Kaiserlichen Rath wie gegen eine Entscheidung statt.

Erklärt sich der Bezirksrath gegen den Antrag einer Partei für zuständig, so kann diese die Entscheidung nur gleichzeitig mit der Entscheidung durch ein Rechtsmittel angreifen.

§. 16. Beschwerden über die Processleitung des Berichterstatters sind an den Bezirksrath zu richten, welcher in Rathskammersitzung darüber entscheidet oder die Entscheidung bis zur Hauptverhandlung aussetzt.

§. 17. Bei der Hauptverhandlung müssen die Parteien persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter erscheinen.

Die in Elsass-Lothringen angestellten Anwälte und zur vollen Praxis berechtigten Advocaten sind als Beistände und Vertreter der Parteien zuzulassen. Die Zulassung anderer Personen bleibt dem Ermessen des Bezirksrathes überlasssen.

Der Bezirksrath ist zu jeder Zeit befugt, das persönliche Erscheinen der Parteien zu verfügen.

§. 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen der Civilgerichte finden auch auf die Sitzungen der Bezirksräthe Anwendung.

§. 19. Die Hanptverhandlung beginnt mit der Darstellung der Sache durch den Berichterstatter.

Demnächst werden die Parteien gehört.

§. 20. Die Einreichung von Schriftsätzen in der Hauptverhandlung ist unzulässig.

Neue thatsächliche Anführungen in der Hauptverhandlnng dürfen nur in soweit berücksichtigt werden, als sie eine Gegenerklärung auf die letzte, noch unbeantwortete Erklärung der andern Partei enthalten.

Die Berufung auf Beweismittel, deren rechtzeitige Bezeichnung versäumt worden, ist in der Hauptverhandlung nur statthaft, wenn glaubhaft dargethan wird, dass dieselben neu aufgefunden sind.

§. 21. Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Hauptverhandlung nicht, so gilt die Klage als zurückgenommen; erscheint der Beklagte nicht, so werden die von dem Kläger vorgetragenen Thatsachen, insoweit sie nicht nach §. 20 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben müssen, für zugestanden erachtet.

Die Androhung dieser Rechtsnachtheile muss in den Vorladungen enthalten sein.

§. 22. Der Bezirksrath kann vor Abgabe der Endentscheidung Beweisaufnahme anordnen. Er ist befugt, die Vornahme kostspieliger Beweisverhandlungen davon abhängig zu machen, dass von der Partei, welche die Beweisaufnahme beantragt hat, oder in deren Interesse dieselbe stattfinden soll, ein entsprechender Kostenvorschuss hinterlegt wird.

§. 23. Die Beweisaufnahma wird von Amts wegen betrieben. Mit derselben kann ein Mitglied des Be-

zirksrathes, ein Hülfsarbeiter oder Referendar des Bezirkspräsidiums, oder eine Unterbehörde beauftragt werden.

Erfolgt die Beweisaufnahme in der Sitzung des Bezirksrathes, so veranlasst der Berichterstatter die erforderlichen Vorladungen zu derselben. Die Parteien werden zu den Beweisaufnahme-Terminen nur vorgeladen, wenn sie es beantragen, oder wenn es dem Bezirksrathe bezw. dem Commissar aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint.

§. 24. Zeugen und Sachverständige leisten denselben Eid und erhalten dieselben Gebühren wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Im Uebrigen sind für die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme, für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und für die im Falle ungehorsamen Ausbleibens zu treffenden Massregeln die Vorschriften betreffend das Verfahren in Strafsachen massgebend.

§. 25. Die Publication der Entscheidung des Bezirksrathes erfolgt entweder sofort nach geschlossener Hauptverhandlung oder in einer späteren, nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumenden Sitzung.

Vorladungen zu dem Publicationstermin finden nicht statt.

§. 26. Die auf stattgehabte Hauptverhandlung getroffenen Entscheidungen des Bezirksrathes sind mit Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und den Betheiligten, insofern dieselben nicht darauf verzichtet haben, in Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung wird durch den Berichterstatter veranlasst.

Die Vollmacht zur Vertretung einer Partei in den Audienzverhandlungen schliesst, wenn nicht das Gegentheil ausgesprochen ist, die Vollmacht zur Empfangnahme der Endentscheidung in sich.

Im Falle einer Streitgenossenschaft erfolgt die Zustellung der Endentscheidung an den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Endentscheidungsgründen einem der Streitgenossen zugestellt; die übrigen erhalten nur Ausfertigung des Tenors mit Benachrichtigung, wem die Entscheidungsgründe zugegangen sind. Oeffentlichen Behörden sind stets vollständige Ausfertigungen zuzustellen.

§. 27. In der Endentscheidung muss über die Verpflichtung zur Kostentragung entschieden werden.

Wenn der Betrag der der Gegenpartei zu erstattenden Kosten in der Endentscheidung noch nicht festgestellt werden kann, so folgt diese Feststellung durch nachträgliche Verfügung.

Bei Regelung des Kostenpunktes ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die zur Kostentragung verurtheilte Partei der Gegenpartei alle nothwendig oder nützlich aufgewendeten Kosten zu erstatten hat.

§. 28. Diäten und Reisekosten der Commissarien für Localtermine, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und alle übrigen von Amts wegen veranlassten Kosten werden gleich den dringlichen Criminaljustizkosten auf die Enregistrementscasse angewiesen.

Die so veranslagten Kosten, sowie die gesetzlichen Stempel- und Einregistrirungsgebühren werden bei Regelung des Kostenpunktes zu Gunsten des Staats in Rechnung gestellt, wenn und insoweit nicht eine Staatsbehörde zur Kostentragung verurtheilt ist.

Die Beitreibung der der Staatscasse gebührenden Kosten und der vom Bezirksrath verhängten Geldstrafen erfolgt durch die Enregistrements-Verwaltung in denselben Formen wie die Beitreibung der Criminaljustizkosten und der von den Criminalgerichten verhängten Geldstrafen.

§. 29. Eine Partei, gegen welche auf Ausbleiben verfahren ist, kann die Restitution erlangen, wenn sie binnen zehn Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung der Entscheidung erfolgte, eine gerechte Ursache ihres Ausbleibens bescheinigt.

Ueber Gewährung oder Ablehnung des Restitutionsgesuchs entscheidet der Bezirksrath in Rathskammersitzung endgültig.

Das Restitutionsgesuch hält weder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung noch die Frist für Einlegung des Recurses auf. Wird aber Restitution gewährt, so gelten Recurse, welche inzwischen von der einen oder anderen Partei eingelegt sind, als nicht erfolgt.

§. 30. Der Recurs an den Kaiserlichen Rath ist, vorbehaltlich der im §. 15 enthaltenen Bestimmung, nur gegen Endentscheidungen des Bezirksrathes zulässig. Derselbe muss binnen dreissig Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung, oder, wenn auf eine solche verzichtet worden, die Publication erfolgt ist, bei dem Bezirksrath eingereicht und gerechtfertigt werden.

§. 31. Die Recursschrift, auf welche die Bestimmungen des §. 10 Anwendung finden, muss, wenn sie von einer Privatpartei ausgeht, bei Strafe der Nichtigkeit von einem in Elsass-Lothringen angestellten oder zur vollen Praxis zugelassenen Advocaten unterschrieben sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Recurse gegen Entscheidungen, welche Wahlstreitigkeiten oder Reclamationen gegen directe Steuern und denselben gleichstehende Auflagen betreffen.

§. 32. Der Bezirksrath prüft nur, ob die Frist zur Einlegung des Recurses gewahrt und der Vorschrift des §. 31 genügt ist, und übersendet, wenn beides der Fall, die Recursschrift dem Kaiserlichen Rathe. Anderenfalls wird der Recurs durch Bescheid des Bezirksrathes als verspätet bezw. als formwidrig zurückgewiesen.

Gegen einen solchen Bescheid findet binnen dreissig Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung desselben erfolgt ist, die Beschwerde an den Kaiserlichen Rath, jedoch ohne suspensive Wirkung, statt.

§. 33. Nur der innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Ablauf des Zustellungstages, bezw. wenn auf Zustellung verzichtet worden, des Publicationstages eingereichte Recurs hält die Vollstreckbarkeit der Entscheidung auf.

§. 34. Endentscheidungen des Bezirksrathes, gegen welche innerhalb der zehntägigen Frist ein rechtsgültiger Recurs nicht eingereicht ist, sind provisorisch vollstreckbar.

Endentscheidungen des Bezirksrathes in Steuerreclamationssachen sind sofort provisorisch vollstreckbar. Der Recurs gegen solche Entscheidungen hält die Vollstreckbarkeit nicht auf.

In dringlichen Fällen kann der Bezirksrath auch anderweite Entscheidungen für sofort provisorisch vollstreckbar erklären.

§. 35. Die Vollstreckung der Entscheidungen des Bezirksrathes ist, sofern sie nicht in den Bereich der Verwaltungsthätigkeit gehört, in derselben Weise wie die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zu bewirken.

Titel IV. Bestimmungen über die Rechnungsabnahmen.

§. 36. Die Prüfung der Rechnungen der Empfänger von Gemeinde- und Corporationsgeldern und die vor-

läufige Entscheidung über dieselben wird auf Grund des §. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. December 1871, betr. die Einrichtung der Verwaltung, für die Stadtkreise den Bezirkspräsidenten, für die Landkreise den Kreisdirectoren übertragen.

§. 37. Die vorläufige Entscheidung wird ohne Weiteres endgültig und vollstreckbar, wenn der Rechnungspflichtige nicht innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung erfolgt ist, bei dem Bezirkspräsidenten bezw. Kreisdirector, welcher die vorläufige Entscheidung abgegeben hat, Einspruch gegen dieselbe erhebt.

Durch den erhobenen Einspruch geht die Entscheidung über das Rechnungsverhältniss in seinem ganzen Umfange auf den Bezirksrath über, so dass dieser befugt ist, auch solche Rechnungsposten zu bemängeln, die von dem Bezirkspräsidenten bezw. dem Kreisdirector nicht beanstandet worden sind.

§. 38. Auf Grund der von den Bezirkspräsidenten bezw. den Kreisdirectoren vorzulegenden Acten entscheidet der Bezirksrath in Rathskammersitzung. Erachtet der Bezirksrath das Rechnungsverhältniss noch nicht für genügend vorbereitet zur Entscheidung, so kann er entweder weitere schriftliche Erklärungen oder Beweisaufnahmen verfügen, oder auch behufs Abgabe mündlicher Erklärungen das persönliche Erscheinen der Rechnungspflichtigen und der Vertreter der an der Rechnungslegung betheiligten Gemeinden oder Corporationen anordnen.

Bleiben dieselben auf gehörige Vorladung aus, so können wider sie die nach §. 24 gegen ausbleibende Zeugen zulässigen Strafen verhängt werden.

Für das Verfahren bei Aufnahme von Beweisen sind die Bestimmungen der §§. 23 u. 24 massgebend.

§. 39. Bezüglich der Vollstreckung der Entscheidungen des Bezirksrathes in Rechnungsabnahmesachen und des gegen dieselben dem Rechnungspflichtigen wie der betheiligten Gemeinde oder Corporation zustehenden Recurses finden die Bestimmungen der §§. 30—35 Anwendung.

Berlin, den 1. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: *Delbrück.*

Verordnung, betr. das Verfahren vor dem Kaiserl. Rath in Elsass-Lothringen.

Vom 22. Februar 1873.

Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871, betr. die Einrichtung der Verwaltung in Elsass-Lothringen (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird verordnet, was folgt:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Vorsitz im Kaiserlichen Rath kann vom Oberpräsidenten sowohl allgemein für gewisse Arten von Geschäften, wie auch für einzelne Verhandlungen einem der Mitglieder übertragen werden.

In Ermangelung solcher Uebertragung führt im Falle der Behinderung des Oberpräsidenten der Vicepräsident und in dessen Behinderung das nach dem Dienstalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 2. Der Oberpräsident ernennt einen der Secretariatsbeamten des Oberpräsidenten zum Secretär des Kaiserlichen Rathes, einen andern zu dessen Stellvertreter.

Dem Secretär liegt die Verwaltung der Registratur- und Secretariatsgeschäfte und die Protocollführung bei den Verhandlung ob.

Bei commissarischen Verhandlungen kann der Commissar, wenn der Secretair bezw. dessen Stellvertreter nicht zur Hand sind, eine anderweite geeignete Person, nach vorausgegangener eidlicher Verpflichtung derselben, als Protocollführer zuziehen.

§. 3. Der Secretär hat die für den Kaiserlichen Rath eingehenden Stücke sofort mit dem Präsentationsvermerk zu versehen und dem Ueberbringer auf Verlangen den Empfang derselben zu bescheinigen.

§. 4. Allen bei dem Kaiserlichen Rath eingereichten Anträgen und Erklärungen sind so viele Abschriften beizufügen, als Parteien mit gesonderten Interessen dem Einreichenden gegenüberstehen.

Urkunden und Schriftstücke, auf welche Bezug genommen wird, sind mit den erforderlichen Abschriften beizufügen, sonstige Beweismittel genau zu bezeichnen.

Die Abschriften sind stempelfrei. Die Mittheilung derselben an die Gegenpartei erfolgt von Amts wegen.

Ist die Einreichung der erforderlichen Abschriften unterblieben, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten des Einreichenden veranlasst werden.

Bei besonders umfangreichen Urkunden und Schriftstücken kann die Beibringung der Abschriften nachgelassen und die Auslegung auf dem Secretariat des Kaiserlichen Rathes zur Einsicht für die Gegenparteien verfügt werden.

Oeffentliche Behörden können die Urschriften ihrer Anträge und Erklärungen in Actenform vorlegen. Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für sie.

§. 5. Für jede eingehende Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt, welcher die Instruction der Sache bis zur mündlichen Hauptverhandlung zu leiten hat.

§. 6. Vorladungen und Zustellungen erfolgen durch die Post oder durch Beamte der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gegen Empfangs- und Insinuationsbescheinigung.

Die im Verfahren vor dem Bezirksrath erklärte Wahl eines Domicils gilt, so lange sie nicht widerrufen ist, auch für das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath.

Vorladungen und Zustellungen an Parteien, welche im Inlande weder ein Domicil, noch einen bekannten Aufenthaltsort haben, erfolgen in der geeignet scheinenden Weise. Ob dieselben als gehörig geschehen zu erachten sind, entscheidet der Kaiserliche Rath nach freiem Ermessen.

Parteien, welche in Elsass-Lothringen nicht wohnen, sind von dem Berichterstatter zur Wahl eines Domicils innerhalb des Landes aufzufordern, und zwar auch dann, wenn die nämliche Aufforderung bereits im Verfahren vor dem Bezirksrath fruchtlos an sie ergangen ist. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so können fernere Zustellungen an dieselben durch öffentlichen Anschlag an einer dem Publicum zugänglichen Stelle des Sitzungsgebäudes des Kaiserlichen Rathes bewirkt werden.

Die Androhung dieses Rechtsnachtheils muss in der betreffenden Verfügung enthalten sein.

§. 7. Die Sitzungen des Kaiserlichen Rathes und die in den einzelnen Sitzungen zu verhandelnden Geschäfte werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

§. 8. Entscheidungen des Kaiserlichen Rathes sind in der Urschrift von allen ortsanwesenden Mitgliedern,

welche an der Entscheidung theilgenommen haben, Zwischenbescheide, sowie Ausfertigungen jeder Art von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

Die Sitzungsprotocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretär, die Protocolle über Verhandlungen vor einem Commissar von dem letzteren, und, wenn ein Protocollführer zugezogen war, auch von diesem vollzogen.

Titel II. Bestimmungen über das Verfahren im Einzelnen.

§. 9. Die Entscheidung des Kaiserlichen Rathes über die Beschwerde gegen den Bescheid eines Bezirksrathes, durch welchen ein Recurs als verspätet oder formwidrig zurückgewiesen ist (§. 32 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen, vom 1. September 1872), erfolgt in Rathskammer-Sitzung ohne vorgängige contradictorische Verhandlung.

§. 10. Wenn die Entscheidung des Bezirksrathes der provisorischen Vollstreckbarkeit entbehrt (§§. 33, 34 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen, vom 1. September 1872), so kann der Recursbeklagte in jeder Lage der Sache beantragen, dass ihr dieselbe beigelegt werde.

Ebenso kann der Recurskläger in jeder Lage der Sache beantragen, dass die von Rechts wegen statthafte oder vom Bezirksrath ausgesprochene provisorische Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung aufgehoben werde.

Das Gesuch ist der Gegenpartei mitzutheilen. Ueber dasselbe kann besonders oder gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt werden.

§. 11. Die Recursschrift wird dem Recursbeklagten zur Beantwortung binnen einer vom Berichterstatter zu bestimmenden Frist mitgetheilt.

Die Beantwortungsschrift, sowie die in geeigneten Fällen durch den Berichterstatter erforderten weiteren Schriftsätze müssen, wenn sie von einer Privatpartei ausgehen, bei Strafe der Nichtigkeit von einem in Elsass-Lothringen angestellten Advocaten unterschrieben sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Schriftsätze in denjenigen Sachen, welche Wahlstreitigkeiten oder Reclamationen gegen directe Steuern oder denselben gleichstehende Auflagen betreffen.

§. 12. Die Versäumung der für die Einreichung eines Schriftsatzes oder für eine andere processualische Handhabung festgesetzten Frist hat den Verlust des Rechts zur Vornahme der betreffenden Processhandlung zur Folge.

Die Androhung dieses Rechtsnachtheils muss in der Verfügung enthalten sein.

§. 13. In der Recursinstanz können die Parteien neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen und die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen und Beweismittel nachholen. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

§. 14. Der Recursbeklagte kann sich in der Recurs-Beantwortungsschrift dem Recurs der Gegenpartei anschliessen, selbst wenn er auf den Recurs verzichtet hat, oder wenn die Frist zur Einlegung desselben verstrichen ist.

Die Anschliessung hat gleiche rechtliche Wirkung wie der selbstständig eingelegte Recurs, verliert jedoch ihre Wirkung, wenn der Recurs zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§. 15. Nach beendigter Instruction verweist der Berichterstatter die Sache zur Hauptverhandlung und veranlasst, sobald der Termin für dieselbe bestimmt ist, die Vorladung der Parteien.

§. 16. Beschwerden über die Processleitung des Berichterstatters sind an den Kaiserlichen Rath zu richten, welcher in Rathskammersitzung darüber entscheidet oder die Entscheidung bis zur Hauptverhandlung aussetzt.

§. 17. Bei der Hauptverhandlung müssen die Parteien persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter erscheinen.

Die in Elsass-Lothringen angestellten Anwälte und Advocaten sind als Beistände und Vertreter der Parteien zuzulassen. Die Zulassung anderer Personen bleibt dem Ermessen des Kaiserlichen Rathes überlassen.

Der Kaiserliche Rath ist zu jeder Zeit befugt, das persönliche Erscheinen der Parteien zu verfügen.

§. 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen der Civilgerichte finden auch auf die Sitzungen des Kaiserlichen Rathes Anwendung.

§. 19. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Darstellung der Sache durch den Berichterstatter.

Demnächst werden die Parteien gehört.

§. 20. Die Einreichung von Schriftsätzen in der Hauptverhandlung ist unzulässig.

Neue thatsächliche Anführungen in der Hauptverhandlung dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie eine Gegenerklärung auf die letzte noch unbeantwortete Erklärung der anderen Partei enthalten.

Die Berufung auf Beweismittel, deren rechtzeitige Bezeichnung versäumt worden, ist in der Hauptverhandlung nur statthaft, wenn glaubhaft dargethan wird, dass dieselben neu aufgefunden sind.

§. 21. Erscheint der Recurskläger im Termin zur mündlichen Hauptverhandlung nicht, so gilt der Recurs als zurückgenommen; erscheint der Recursbeklagte nicht, so werden die von dem Recurskläger vorgetragenen Thatsachen, insoweit sie nicht nach §. 20 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben müssen, für zugestanden erachtet.

Die Androhung dieser Rechtsnachtheile muss in den Vorladungen enthalten sein.

§. 22. Der Kaiserliche Rath kann vor Abgabe der Endentscheidung Beweisaufnahmen anordnen. Er ist befugt, die Vornahme kostspieliger Beweisverhandlungen davon abhängig zu machen, dass von der Partei, welche die Beweisaufnahme beantragt hat, oder in deren Interesse dieselbe stattfinden soll, ein entsprechender Kostenvorschuss hinterlegt wird.

§. 23. Die Beweisaufnahme wird von Amts wegen betrieben. Mit derselben kann ein Mitglied des Kaiserlichen Rathes, ein Hülfsarbeiter des Oberpräsidiums oder eine Unterbehörde beauftragt werden.

Erfolgt die Beweisaufnahme in der Sitzung des Kaiserlichen Rathes, so veranlasst der Berichterstatter die erforderlichen Vorladungen zu derselben. Die Parteien werden zu den Beweisaufnahme-Terminen nur vorgeladen, wenn sie es beantragen oder wenn es dem Kaiserlichen Rathe, bezw. dem Commissar aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint.

§. 24. Zeugen und Sachverständige leisten denselben Eid und erhalten dieselben Gebühren, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Im Uebrigen sind für die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme, für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und für die im Falle ungehorsamen Ausbleibens zu treffenden Massregeln die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Strafsachen, massgebend.

§. 25. Aendert der Kaiserliche Rath die Entscheidung des Bezirksrathes, so hat er die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an den Bezirksrath zurückzuverweisen:

1) wenn in erster Instanz nur über processhindernde Einreden entschieden ist,
2) wenn im Falle eines nach Grund nnd Betrag streitigen Anspruchs in erster Instanz über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist,
3) wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet.

In dem unter Nr. 1 bezeichneten Falle sind jedoch die sämmtlichen processhindernden Einreden durch den Kaiserlichen Rath zu erledigen.

§. 26. Die Publication der Entscheidung des Kaiserlichen Rathes erfolgt entweder sofort nach geschlossener Hauptverhandlung oder in einer späteren, nicht über vierzehn Tage hinaus anzuberaumenden Sitzung.

Vorladungen zu dem Publicationstermin finden nicht statt.

§. 27. Die auf stattgehabte Hanptverhandlung getroffenen Entscheidungen des Kaiserlichen Rathes sind mit Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und den Betheiligten, insofern dieselben nicht darauf verzichtet haben, in Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung wird durch den Berichterstatter veranlasst.

Die Vollmacht zur Vertretung einer Partei in den Audienzverhandlungen schliesst, wenn nicht das Gegentheil ausgesprochen ist, die Vollmacht zur Empfangnahme der Endentscheidung in sich.

Im Falle einer Streitgenossenschaft erfolgt die Zustellung der Endentscheidung an den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Endentscheidungsgründen einem der Streitgenossen zugestellt, die übrigen erhalten zur Ausfertigung des Tenors mit Benachrichtigung, wem die Entscheidungsgründe zugegangen sind. Oeffentlichen Behörden sind stets vollständige Ausfertigungen zuzustellen.

§. 28. In der Endentscheidung muss über die Verpflichtung der Kostentragung entschieden werden.

Die Kosten der Recursinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Kaiserlichen Rathes in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Wenn der Betrag der der Gegenpartei zu erstattenden Kosten in der Endentscheidung noch nicht festgestellt werden kann, so erfolgt diese Feststellung durch nachträgliche Verfügung.

Bei Regelung des Kostenpunktes ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die zur Kostentragung verurtheilte Partei der Gegenpartei alle nothwendig oder nützlich aufgewendeten Kosten zu erstatten hat.

§. 29. Diäten und Reisekosten der Commissarien für Localtermine, Zeugen- und Sachverständigengebühren und alle übrigen von Amts wegen veranlassten Kosten werden gleich den dringlichen Criminal-Justizkosten auf die Enregistrementscasse angewiesen.

Die so verauslagten Kosten, sowie die gesetzlichen Stempel- und Enregistrirungsgebühren werden bei Regelung des Kostenpunktes zu Gunsten des Staates in Rechnung gestellt, wenn und insoweit nicht eine Staatsbehörde zur Kostentragung verurtheilt ist.

Die Beitreibung der der Staatscasse gebührenden Kosten und der vom Kaiserlichen Rathe verhängten Geldstrafen erfolgt durch die Enregistrementsverwaltung in denselben Formen, wie die Beitreibung der Criminal-Justizkosten und der von den Criminalgerichten verhängten Geldstrafen.

§. 30. Eine Partei, gegen welche auf Ausbleiben verfahren ist, kann die Restitution erlangen, wenn sie binnen zehn Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung der Entscheidung erfolgte, eine gerechte Ursache ihres Ausbleibens bescheinigt.

Ueber Gewährung oder Ablehnung des Restitutionsgesuchs entscheidet der Kaiserliche Rath in Rathskammersitzung endgültig.

Das Restitutionsgesuch hält die Vollstreckbarkeit der Entscheidung nicht auf. Wird aber Restitution gewährt, so gilt die Entscheidung bis zu der weiter erfolgenden Entscheidung als nicht ergangen.

§. 31. Die Vollstreckung der Entscheidungen des Kaiserlichen Rathes ist, sofern sie nicht in den Bereich der Verwaltungsthätigkeit gehört, in derselben Weise, wie die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zu bewirken.

Ueber die dabei entstehenden Streitigkeiten, sie mögen die Art nnd Weise der Vollstreckung, oder den durch die Entscheidung festgestellten Anspruch selbst betreffen, entscheidet der Bezirksrath, welcher mit der Sache in erster Instanz befasst gewesen ist, vorbehaltlich des Recurses an den Kaiserlichen Rath. Der Recurs kann in diesem Falle ohne vorgängigen Schriftwechsel zur Hauptverhandlung verwiesen werden.

Titel III. Bestimmungen über das Verfahren in Rechnungsabnahme-Sachen.

§. 32. In Rechnungsabnahme-Sachen findet der Recurs und die Anschliessung an denselben nur statt wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens.

§. 33. Die Recursschrift nnd im Falle der Anschliessung die Recursbeantwortungsschrift müssen ersichtlich machen, ob und inwiefern das Rechtsmittel auf Verletzung oder nnrichtige Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes oder auf Mängel des Verfahrens gegründet wird.

Der Prüfung des Kaiserlichen Rathes unterliegen nur die von den Parteien in den Schriftsätzen erhobenen Beschwerden.

§. 34. Für die Entscheidung des Kaiserlichen Rathes sind die in erster Instanz festgestellten Thatsachen massgebend. Ausser denselben können nur solche Thatsachen berücksichtigt werden, auf welche die Behauptung wesentlicher Mängel des Verfahrens gegründet wird.

§ 35. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist der Recurs zurückzuweisen.

§. 36. Insoweit der Recurs für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§. 37. Im Falle der Aufhebung der Entscheidung ist die Sache an den Bezirksrath, welcher damit in erster Instanz befasst gewesen ist, zur anderweiten Entscheidung zurück zu verweisen. Derselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 38. Im Uebrigen sind für das Verfahren in Rechnungsabnahme-Sachen die Vorschriften des II. Titels massgebend.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Regulativ, betr. die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste.

Vom 6. September 1872.

Zur Ausführung des §. 21 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dec. 1871 (Gesetzbl. Jahrg. 1872 S. 49), welcher bestimmte:

„Die Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und sonstige Bedingungen der Anstellungsfähigkeit für die Verwaltungsbeamten werden vom Reichskanzler erlassen",

wird über die Anstellungsfähigkeit in Aemtern des höheren Verwaltungsdienstes Folgendes angeordnet:

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Richteramt oder zur Zulassung als Advocat mit voller Praxis (§. 16 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14. Juli 1871, Gesetzbl. S. 165) schliesst die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst in sich.

Ausserdem können in Aemtern des höheren Verwaltungsdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte erworben haben.

Berlin, den 6. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: *Delbrück.*

Gesetz, betr. die Umzugskosten der Civilbeamten.

Vom 8. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die in Elsass-Lothringen etatsmässig angestellten Civilbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

wenn sie nach den Bestimmungen im Gesetze vom 3. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 124) zum Bezuge des Tagegeldersatzes berechtigt sind und zwar:	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilom.
I. von 6 Thalern	350 Thlr.	7 Thlr.
II. von 4 Thalern	180 „	4 „
III. von 4 Thalern	80 „	$2^1/_2$ „
IV. von 2 Thalern	60 „	2 „
V. von 1 Thaler	25 „	$1^1/_3$ „

§. 2. Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 3. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 1 festzusetzenden Vergütung.

§. 4. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Strassenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschiessende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometern zu rechnen.

§. 5. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, *aus* welcher — nicht *in* welche — der Beamte versetzt wird.

§. 6. Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten aus dieser Vergütung für ihre Person die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten.

§. 7. Die nicht etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Reisekosten und Tagegelder nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 124).

§. 8. Den seit dem 1. Januar 1872 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb Elsass-Lothringens versetzten Civilbeamten werden die Umzugskosten nach den vorstehenden Bestimmungen vergütet.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 1—7 finden auch Anwendung, wenn Civilbeamte aus einem anderen Lande nach Elsass-Lothringen berufen werden.

Mit Rücksicht auf die bisherige Stellung solcher Beamten bestimmt der Reichskanzler in jedem einzelnen Falle, welcher von den im §. 1 bestimmten Vergütungssätzen in Anwendung zu bringen ist.

§. 10. Auf die bei der Universität in Strassburg zur Anstellung gelangenden Professoren findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betr. die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe.

Vom 24. Januar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. In jedem Bezirke wird eine Bezirksvertretung, in jedem Kreise eine Kreisvertretung, die erstere nach den für die Conseils généraux, die letztere nach den für die Conseils d'arrondissement bisher gültig gewesenen Bestimmungen in Wirksamkeit treten. Die Sitzung der Bezirksvertretung führt den Namen Bezirkstag, diejenige der Kreisvertretung den Namen Kreistag. Die ersten Sitzungen beider Vertretungen finden im Laufe des Jahres 1873 statt.

§. 2. In den Stadtkreisen Strassburg und Metz fungiren die Gemeinderäthe als Kreisvertretungen.

Die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Cantone der Landkreise wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 3. Die Mitglieder der Bezirks- und der Kreisvertretungen werden vor der nächsten Sitzung durch-

gängig neu gewählt. Für die Wahl kommen die bestehenden Bestimmungen mit nachstehenden Massgaben bis auf Weiteres zur Anwendung:

a) Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet, in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist jeder Wähler, welcher in dem Bezirke bezw. Kreise seinen Wohnsitz hat, sowie jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet. sofern er im Bezirke bezw. Kreise eine directe Steuer zahlt.

b) Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

c) Für Elsass-Lothringer, welche sich für die Französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarbeit so lange, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben.

§. 4. Für die Geschäftssprache der Bezirks- und der Kreisvertretungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1872, betr. die amtliche Geschäftssprache (Gesetzbl. S. 159).

Für die Bezirksvertretung von Lothringen und die Kreisvertretung derjenigen Kreise, in welchen die Französische Sprache ganz oder theilweise Volkssprache ist, kann der Mitgebrauch derselben gestattet werden. Die Dauer und die Ausdehnung dieser Ausnahmen bestimmt der Oberpräsident.

§. 5. Die Befugnisse, welche den Conseils généraux in Betreff des Departementsbudgets, der Untervertheilung der directen Steuern und der Begrenzung der von den Gemeinderäthen für Gemeindezwecke zu votirenden ausserordentlichen Centimen zustehen, werden von den Bezirksvertretungen zuerst für das Etatsjahr 1874 ausgeübt. Die ihnen zustehende Abnahme der Rechnungen der Bezirksverwaltung findet zuerst für das Etatsjahr 1874 statt.

§. 6. Die im §. 3 getroffenen Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit finden auch Anwendung bei den Wahlen für die Gemeinderäthe.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verordnung, betr. die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Cantone der Landkreise.

Vom 27. März 1873.

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betr. die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen S. 17), was folgt:

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung wird nach Massgabe der anliegenden Zusammenstellung auf die Cantone der Landkreise vertheilt.

Unser Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Zusammenstellung der auf die Cantone der Landkreise vertheilten gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertreter.

I. Bezirk Unter-Elsass.

1. *Landkreis Strassburg.* a) Cant. Brumath 3, b) Hochfelden 2, c) Schiltigheim 2, d) Truchtersheim 2, zusammen 9 Mitglieder.

2. *Kreis Erstein.* a) Canton Benfeld 2, b) Erstein 2, c) Geispolsheim 3, d) Oberehnheim 2, zusammen 9 Mitglieder.

3. *Kreis Hagenau.* a) Canton Hagenau 3, b) Bischweiler 3, c) Niederbronn 3, zusammen 9 Mitglieder.

4. *Kreis Molsheim.* a) Canton Molsheim 2, b) Rosheim 2, c) Wasselnheim 2, d) Schirmeck 2, e) Saales 1, zusammen 9 Mitglieder.

5. *Kreis Schlettstadt.* a) Canton Barr 3, b) Markolsheim 2, c) Schlettstadt 2, d) Weiler 2, zusammen 9 Mitglieder.

6. *Kreis Weissenburg.* a) Cant. Lauterburg 1, b) Seltz 2, c) Sulz 2, d) Weissenburg 2, Wörth 2, zusammen 9 Mitglieder.

7. *Kreis Zabern.* a) Canton Buchsweiler 2, b) Drulingen 2, c) Lützelstein 1, d) Mauersmünster 1, e) Zabern 2, f) Saar-Union 1, zusammen 9 Mitglieder.

II. Bezirk Ober-Elsass.

1) *Kreis Colmar.* a) Canton Colmar 2, b) Andolsheim 2, c) Münster 2, d) Neu-Breisach 1, e) Wintzenheim 2, zusammen 9 Mitglieder.

2. *Kreis Rappoltsweiler.* a) Canton Rappoltsweiler 2, b) Kaisersberg 2, c) Markirch 3, d) La Poutroie 2, zusammen 9 Mitglieder.

3. *Kreis Gebweiler.* a) Canton Ensisheim 2, b) Gebweiler 3, c) Ruffach 2, d) Sulz 2, zusammen 9 Mitglieder.

4. *Kreis Thann.* a) Canton St. Amarin 2, b) Thann 3, c) Sennheim 2, d) Masmünster 2, zusammen 9 Mitglieder.

5. *Kreis Mülhausen.* a) Nordcanton Mülhausen 2, b) Südcanton Mülhausen 2, c) Canton Habsheim 2, d) Landser 1, e) Hüningen 2, zusammen 9 Mitglieder.

6. *Kreis Altkirch.* a) Canton Altkirch 3, b) Hirsingen 2, c) Pfirt 2, d) Dammerkirch 2, zusammen 9 Mitglieder.

III. Bezirk Lothringen.

1. *Landkreis Metz.* a) Landcanton Metz 3, b) Canton Pange 1, c) Verny 2, d) Vigy 1, e) Gorze 2, zusammen 9 Mitglieder.

2. *Kreis Diedenhofen.* a) Canton Diedenhofen 3, b) Kattenhofen 2, c) Metzerwiese 1, d) Sierck 2, e) Fontoy 1, zusammen 9 Mitglieder.

3. *Kreis Saarburg.* a) Canton Saarburg 2, b) Finstingen 2, c) Pfalzburg 3, d) Lörchen 1, e) Rixingen 1, zusammen 9 Mitglieder.

4. *Kreis Château-Salins.* a) Canton Delme 2, b) Albesdorf 2, c) Dieuze 2, d) Château-Salins 2, e) Vic 1, zusammen 9 Mitglieder.

5. *Kreis Bolchen.* a) Canton Bolchen 3, b) Falkenberg 3, c) Busendorf 3, zusammen 9 Mitglieder.

6. *Kreis Saargemünd.* a) Canton Saargemünd 3, b) Wolmünster 1, c) Bitsch 3, d) Rohrbach 2, zusammen 9 Mitglieder.

7. *Kreis Forbach.* a) Canton Forbach 3, b) St. Avold 2, c) Saaralbe 2, d) Grosstänchen 2, zusammen 9 Mitglieder.

II. Justiz-Verwaltung.

Gesetz, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsass-Lothringen.

Vom 10. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

Die bestehenden Vorschriften, welche die Befähigung zur Anstellung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher betreffen, treten ausser Kraft. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bezüglich dieser Beamten die Bedingungen der Anstellungsfähigkeit festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Regulativ, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsass-Lothringen.

Vom 18. Juli 1872.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1872, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsass-Lothringen (Gesetzbl. für Elsass-Lothr. S. 532), wird Folgendes verordnet:

§. 1. Zum Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher kann ernannt werden, wer

1) das 21. Lebensjahr zurückgelegt,
2) seine Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit definitiv entbunden ist,
3) eine praktische Vorbereitungszeit von zwei Jahren nach Massgabe der im folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften vollendet, und
4) eine Prüfung bestanden hat.

§. 2. Während der zweijährigen Vorbereitungszeit müssen Gerichtsschreiber-Anwärter Ein Jahr auf einer Gerichtskanzlei, Gerichtsvollzieher-Anwärter Ein Jahr bei einem Gerichtsvollzieher gearbeitet haben. Von der übrigen Zeit sind sechs Monate der Beschäftigung auf dem Parquet eines Oberprocurators und sechs Monate, nach der Wahl des Anwärters, der Beschäftigung auf einer Gerichtskanzlei, oder bei der Verwaltung des Enregistrements, oder bei einem Gerichtsvollzieher, einem Advocaten, einem Anwalt oder einem Notar zu widmen.

Die praktische Vorbereitungszeit kann sowohl in Elsass-Lothringen, als auch in denjenigen Deutschen Gebieten zurückgelegt werden, deren Gerichtsverfassung auf gleichen Grundlagen wie die in Elsass-Lothringen bestehende beruht.

§. 3. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche; sie erfolgt bei den Landgerichten durch eine Commission, welche aus einem von dem Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Mitgliede des Gerichts und einem von dem Oberprocurator zu ernennenden Mitgliede der Staatsanwaltschaft gebildet wird.

§. 4. Bei der mündlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat eine allgemeine Kenntniss des in Elsass-Lothringen geltenden Civil- und Handelsrechts, sowie des Civil- und Strafprocesses und eine genaue Kenntniss derjenigen Vorschriften besitzt, welche sich auf die Amtshandlungen der Gerichtsschreiber bezw. der Gerichtsvollzieher beziehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung mehrerer zu dem Amte des Gerichtsschreibers bezw. des Gerichtsvollziehers gehörenden Urkunden und Protocolle.

§. 5. Die mündliche Prüfung als Gerichtsschreiber befreit von der mündlichen Prüfung als Gerichtsvollzieher und umgekehrt. Die Zulassung geprüfter Gerichtsschreiber zur schriftlichen Prüfung als Gerichtsvollzieher, bezw. die Zulassung geprüfter Gerichtsvollzieher zur schriftlichen Prüfung als Gerichtsschreiber ist dadurch bedingt, dass die ersteren sechs Monate lang bei einem Gerichtsvollzieher, bezw. die letzteren sechs Monate lang auf einer Gerichtskanzlei praktisch beschäftigt waren.

§. 6. Die Znlassung zu den Prüfungen erfolgt durch den Generalprocurator. Derselbe bezeichnet das Landgericht, bei welchem die Prüfung abgelegt werden soll. Von dem Generalprocurator wird auf Grund der Prüfungsverhandlungen das Qualificationszeugniss ausgestellt oder verweigert und im letzteren Falle bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen eine Widerholung der Prüfung stattfinden kann. In dem Qualificationszeugnisse ist über das Ergebniss der Prüfung ein Prädicat zu ertheilen.

§. 7. Diejenigen, welche die im §. 2 des Regulativs über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 17. Febrar 1872 vorgesehene Prüfung bestanden haben, sind nach einer einjährigen praktischen Beschäftigung bei einem Gerichte zur Anstellung als Gerichtsschreiber, bezw. nach einer einjährigen praktischen Beschäftigung bei einem Gerichtsvollzieher zur Anstellung als Gerichtsvollzieher befähigt. Der Generalprocurator kann jedoch die Ablegung einer schriftlichen Prüfung anordnen.

§. 8. Zur Anstellung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher sind auch diejenigen befähigt, welche die Qualification zu einem gleichen Amte in einem Deutschen Gebiete erworben haben, dessen Gerichtsverfassung auf gleichen Grundlagen wie die in Elsass-Lothringen bestehende beruht.

§. 9. Innerhalb der nächsten fünf Jahre können als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher auch solche Personen angestellt werden, welche die in diesem Regulativ festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt haben, sofern ihre Qualification nach dem Ermessen des Generalprocurators genügend dargethan ist und die im §. 1 unter 1 u. 2 erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: *Herzog.*

Gesetz, betr. die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten.

Vom 11. Januar 1873.

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten erhalten an Reisegebühren:

1) die Friedensrichter:

	Thlr.
bei einer Entfernung über 2 Kilometer bis zu 5 Kilom. vom Sitz des Friedensgerichts	2
bei einer Entfernung über 5 Kilom. bis zu 10 Kilom.	3
bei einer Entfernung über 10 Kilom.	5

2) die Friedensgerichtsschreiber neben den ihnen für das Geschäft selbst zustehenden Gebühren:

	Thlr.	Sgr.
bei einer Entfernung über 2 Kilom. bis zu 5 Kilom.	1	10
bei einer Entfernung über 5 Kilom. bis zu 10 Kilom.	2	10
bei einer Entfernung über 10 Kilom.	3	20

Wenn die Rückreise nicht an demselben Tage erfolgt, so erhalten für jedes Uebernachten der Friedensrichter 3 Thlr., der Friedensgerichtsschreiber 2 Thlr. 10 Sgr.

§. 2. Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt, so sind die Reisegebühren nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Massgabe zu vertheilen, dass dadurch die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Bei einer Reise nach mehreren Orten gilt die Hälfte des ganzen Hin- und Rückweges als Entfernung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

III. Innere Verwaltung.

Gesetz, betr. die amtliche Geschäftssprache.

Vom 31. März 1872.

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die schriftlichen Erlasse, Verfügungen und Entscheidungen aller Art, welche von Kaiserlichen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbeamten ausgehen, sowie die Protocolle, welche bei oder von denselben aufgenommen werden, sind in Deutscher Sprache abzufassen.

§. 2. Privaturkunden in Französischer Sprache, welche zur Enregistrirung präsentirt werden, ist, sofern sie ein späteres Datum als das des 1. Juli 1872 oder kein Datum tragen, eine Deutsche, von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung auf Kosten der Partei beizufügen.

Von dieser Uebersetzung werden Stempel- und Enregistrirungsgebühren nicht erhoben.

§. 3. Mündliche Verhandlungen vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath werden in Deutscher Sprache geführt.

Wird unter Mitwirkung oder Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann der Vorsitzende die Verhandlungen in Französischer Sprache zulassen, wenn sämmtliche Mitwirkende derselben mächtig sind. Andernfalls ist die Zuziehung eines Dolmetschers anzuordnen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn ein Schriftstück in fremder Sprache zu übersetzen ist.

Die den zur Zeit angestellten Anwälten und Advocaten mit voller Praxis durch §. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen 1871 S. 165), eingeräumte Befugniss zum Gebrauch der Französischen Sprache gilt während der dort bestimmten Zeitdauer auch für die vorbezeichneten Verhandlungen.

§. 4. Die in §. 1 getroffene Bestimmung findet auch auf die Berichte, Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen und Protocolle der Behörden und Beamten der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltung Anwendung.

§. 5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1872 in Kraft. In den Landestheilen mit überwiegend Französisch redender Bevölkerung kann jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus den öffentlichen Bekanntmachungen und zur Publication bestimmten allgemeinen Erlassen der Kaiserlichen Verwaltungsbehörden eine Französische Uebersetzung beigefügt werden.

Ebenso kann die Ausführung der Bestimmungen der §§. 2 und 4 für Ortschaften mit überwiegend Französisch redender Bevölkerung und des § 1 für bestimmte Classen von Unterbeamten über den 1. Juli 1872 hinaus verlegt werden.

Der Umfang und die Dauer dieser Ausnahmen werden durch den Oberpräsidenten festgestellt.

§. 6. Das Arrêté vom 24. prairial des Jahres XI. ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

IV. Unterrichts-Verwaltung.

Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen.

Vom 12. Februar 1873.

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire) wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt.

Die bestehenden Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung des niederen Unterrichtswesens bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Staatliche Genehmigung ist erforderlich:
1) zur berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht,
2) znr Eröffnung einer Schule,
3) zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule.

Jede Schnle kann durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht.

§. 2. Wer ohne die im §. 1 vorgesehene Genehmigung berufs- oder gewerbsmässig Unterricht ertheilt, oder eine Schule eröffnet, oder an einer von ihm gehaltenen oder geleiteten Schule einen Lehrer anstellt, desgleichen wer an einer wegen Nichtbefolgung der staatlichen Anordnung geschlossenen Schule den Unterricht fortsetzt oder fortsetzen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. 3. Diejenigen Personen, welche auf Grund eines der im Art. 25 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 anfgeführten Befähigungstitels mit der berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilnng von Unterricht bereits begonnen haben, desgleichen diejenigen, welche den bisherigen Gesetzen gemäss eine Schule eröffnet haben, bedürfen zur Fortsetzung dieses Berufes oder Gewerbes einer staatlichen Genehmignng nicht.

Lehrer an bestehenden Schulen, welche keinen der Befähigungstitel des angeführten Art. 25 besitzen, haben binnen einer von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Frist die durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erforderte Genehmigung nachzusuchen.

§. 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Prüfung und Qualification der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schüler Regulative zu erlassen nnd deren Befolgung durch Inspectionen zu sichern. Er ist ferner ermächtigt, über das bei Schliessung von Schulen zu beobachtende Verfahren Anordnnng zu treffen. Er kann diese Befugnisse auf den Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen übertragen.

Urkundlich nnter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

V. Finanzverwaltung.

Gesetz, betr. die Depositenverwaltung.

Vom 4. November 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmnng des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Alle Rechte und Verpflichtungen, welche bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Cautionen von Beamten, der gerichtlichen und administrativen Depositen und der verfügbaren Capitalien von Bezirken, Kreisen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Sparcassen und gegenseitigen Hülfsgenossenschaften nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Trésor public und der Caisse des dépots et des consignations, bezw. unter Verantwortlichkeit dieser Cassen den Receveurs généraux und particuliers zukommen, werden auf die Landescasse von Elsass-Lothringen übertragen.

§. 2. Der Oberpräsident ist ermächtigt, die Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der in Gemässheit des §. 1 eingehenden Gelder und den geschäftlichen Verkehr mit den Interessenten im Namen der Landescasse unter seiner Oberanfsicht durch einen kündbaren Vertrag einem Bankinstitute gegen eine von diesem zn leistende Vergütung zu übertragen. Dieser Vertrag ist öffentlich bekannt zu machen.

An der Haftbarkeit der Landescasse gegenüber den Interessenten wird durch solche Uebertragung nichts geändert.

§. 3. Die Prüfung der Verwaltung und die Abnahme der Rechnnngen über die im §. 1 bezeichneten Gelder erfolgt alljährlich durch eine vom Oberpräsidenten zu berufende Commission, bestehend aus:
1) einem höheren Beamten des Oberpräsidiums als Vorsitzenden,
2) dem Vorstande der Landes-Hauptcasse,
3) drei Mitgliedern der betheiligten Gemeinde- und Corporationsverwaltungen.

Die Commission reicht das Protocoll der Rechnungsabnahme mit Bericht dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ein, welcher auf Grund einer nochmaligen Revision die Decharge ertheilt.

§. 4. Die der Landescasse zufliessende jährliche Einnahme ist zur einen Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, zur anderen Hälfte nnd, sobald der Reservefonds den Betrag von 200,000 Franken erreicht hat, zum vollen Betrage für gemeinnützige Landeszwecke zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, die Weinsteuer betreffend.

Vom 20. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die unter den Bezeichnnngen Umlaufsteuer (droit de circulation), Kleinverkaufsteuer (droit de détail), Eingangssteuer (droit d'entrée) und vereinigte Steuer (droit de taxe unique) vom Traubenwein nnd Obstwein bisher erhobenen Abgaben, sowie die Abgaben vom Meth werden aufgehoben.

Der Wein, sowohl Tranben- als Obstwein, unterliegt fortan einer Weinsteuer, welche für einen Hektoliter Traubenwein 3 Franken 75 Centimen und für einen Hektoliter Obstwein 1 Frank beträgt.

§. 2. Die Weinsteuer wird erhoben, so oft Wein versendet wird.

§. 3. Von der Weinsteuer ist befreit:
1) Wein, welchen ein Weinbauer gekeltert hat und von der Kelter nach seinen Kellern oder Weinlagern befördert;
2) Wein, welchen ein Pächter vertragsmässig dem Eigenthümer liefert oder von letzterem empfängt;
3) Wein, welchen Weingrosshändler zum Zweck des Verkaufs im Grossen einlegen (§. 19);

4) Wein, welcher aus einem Keller in einen andern Keller desselben Besitzers übergeführt wird;
5) bereits versteuerter Wein, welcher in Mengen von fünf Liter oder weniger in Flaschen oder Krügen versendet wird;
6) Wein, welcher aus Elsass-Lothringen ausgeführt wird.

§. 4. Zur Entrichtung der Weinsteuer ist bei Versendungen an Kleinverkäufer von Wein der Empfänger, bei Versendungen an andere Personen der Versender des Weins verpflichtet.

§. 5. Die Weinsteuer ist, wenn der Versender zur Entrichtung derselben verpflichtet ist (§. 4), vor der Entnahme des Weins von seinem Aufbewahrungsort und bevor mit dem Transport des Weins begonnen wird, an die Steuerbehörde des Ortes der Versendung einzuzahlen.

Liegt die Verpflichtung zur Entrichtung dem Empfänger ob, so hat letzterer, sofern ihm für die Bezahlung eine längere Frist nicht ausdrücklich bewilligt worden, die Weinsteuer in den ersten drei Tagen nach der Einlage des Weins an die Steuerbehörde des Einlageortes, unter Uebergabe des ausgestellten Begleitscheins (§. 13), einzuzahlen.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, in octroipflichtigen Städten die Entrichtung der Weinsteuer von den steuerpflichtigen Bezügen der Kleinverkäufer von Wein bei dem Eingange in die betreffenden Städte, zusammen mit dem Octroi zu gestatten. In diesem Falle ertheilt die Hebestelle anstatt des bei ihr zurückbleibenden Begleitscheins einen Transportschein, welcher den Wein vom Ort der Steuerzahlung bis zum Ort der Einlage begleiten muss.

§. 6. Bei der Berechnung der Weinsteuer von Wein in Flaschen wird der Inhalt der Flaschen, welche weniger als $^1/_2$ Liter enthalten, mit $^1/_2$ Liter und der Inhalt der Flaschen von über $^1/_2$ Liter bis zu 1 Liter mit 1 Liter in Ansatz gebracht und wird danach die Steuer erhoben.

§. 7. Die Weinbauer, welche den Weingrosshandel oder den Kleinverkauf von Wein betreiben, oder deren Weinvorräthe der Controle der Steuerverwaltung unterliegen (§. 29), ingleichen alle anderen Personen, welche Trauben, Obst oder rauhen Most für ihre Rechnung keltern, ohne gesetzlich zur steuerfreien Einlage des Weins berechtigt zu sein, sind verpflichtet, bevor sie zu keltern anfangen, der Steuerbehörde ihres Wohnorts von dem Tage des Beginns und des Schlusses der Kelterung Anzeige zu machen. Ueber diese Anzeige wird eine Bescheinigung (Kelterschein) ertheilt. Die Kelterung darf nur innerhalb der im Kelterschein angegebenen Frist erfolgen.

Binnen 24 Stunden nach Beendigung der Kelterung ist der Steuerbehörde die Menge des gewonnenen Weins anzumelden.

Die Steuerbeamten sind befugt, die Richtigkeit dieser Anmeldung zu prüfen und zu diesem Behufe sowohl vor dem Beginn der Kelterung die Vorräthe an altem Wein, als auch während und nach der Kelterung die Menge des gewonnenen neuen Weins aufzunehmen.

Von letzterem ist die Weinsteuer, insofern nicht nach §. 3 Nr. 1—3 Steuerbefreiung eintritt, innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anforderung des Steuerbetrags an die Steuerbehörde zu entrichten.

§. 8. Jede Versendung von Wein ist, mit Ausnahme der in §. 15 bezeichneten Fälle, durch den Versender der Steuerbehörde des Versendungsortes anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldung und in Uebereinstimmung mit derselben wird eine zur Legitimation der Sendung dienende Urkunde (Steuerschein) ausgefertigt.

§. 9. Es kommen folgende Steuerscheine in Anwendung:

1) *Transportscheine* bei der Versendung von Wein in Fällen, in welchen der Versender die Weinsteuer zu entrichten hat (§. 4);
2) *Begleitscheine* bei der Versendung von Wein innerhalb Elsass-Lothringens in denjenigen Fällen, in welchen der Empfänger die Weinsteuer zu entrichten hat, oder die Versendung von der Steuer frei zu lassen ist; oder
3) *Ausfuhrscheine* bei der Versendung von Wein nach anderen Theilen des Deutschen Zollgebiets oder nach dem Zollausland.

§. 10. Die Anmeldungen zur Versendung von Wein sind in dem Dienstlocal der Steuerbehörde mündlich oder schriftlich zu bewirken. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1) Menge und Gattung des Weins (ob Traubenwein oder Obstwein);
2) Zahl, Art und Bezeichnung der Colli;
3) den Namen, Vornamen, Stand, Wohnort des Versenders und Empfängers;
4) den Grund der Steuerbefreiung, wenn eine solche in Anspruch genommen wird;
5) Bezeichnung des Frachtführers;
6) Ort der Verladung und Einlage und, bei Versendungen innerhalb desselben Orts, den seitherigen und künftigen Aufbewahrungsort des Weins nach Strasse und Hausnummer.

§. 11. Weinbauer und Weinhändler, welche den Kleinverkauf von Wein nicht betreiben, können von der Steuerbehörde ermächtigt werden, unter Beobachtung der deshalb zu ertheilenden Vorschriften, Begleitscheine und Ausfuhrscheine für Wein, welchen sie versenden, selbst auszufertigen.

§. 12. In Fällen, in welchen nach §. 9 ein Begleitschein oder Ausfuhrschein ausgestellt wird, ist der Versender des Weins verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb der von dieser bestimmten Frist nachzuweisen, dass der Wein am angemeldeten Bestimmungsorte angekommen, bezw. aus Elsass-Lothringen ausgeführt ist.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Versender von dem Wein die Weinsteuer zu zahlen.

Die Steuerbehörde kann die vorherige Sicherstellung der Zahlung verlangen.

§. 13. Die Begleitscheine über Weinsendungen sind von den Empfängern der letzteren in den ersten drei Tagen nach der Einlage des Weins an die Steuerbehörde des Einlageortes abzuliefern (vgl. §. 5 Abs. 2).

§. 14. Weingrosshändler, welche steuerfreie Lager besitzen, und Kleinverkäufer von Wein sind verpflichtet, von Weinsendungen, welche ohne den vorgeschriebenen Steuerschein an sie gelangen, der Steuerbehörde binnen 24 Stunden nach dem Empfang Anzeige zu machen.

§. 15. Bei den nach §. 3 Nr. 5 steuerfreien Transporten bedarf es der Anmeldung der Versendung und eines Steuerscheins nicht.

§. 16. Für jeden Steuerschein ist von dem Versender eine Stempelgebühr von 15 Centimen zu entrichten.

§. 17. Der mit Steuerschein abgefertigte Wein muss innerhalb der Frist, welche die Steuerbehörde in dem Steuerschein vermerkt hat, von dem Frachtführer auf dem gewöhnlichen Wege dem angemeldeten Empfänger zugeführt werden.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Steuerschein

von Beginn der Vesendung und während der ganzen Dauer derselben als Answeis bei sich zu führen und auf Verlangen der Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern, der Zölle nnd des Octrois sofort vorzuzeigen.

Die Versendung beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Wein von seinem Aufbewahrungsort entfernt wird.

Wenn der Steuerschein mit der Ladung hinsichtlich der Menge oder Gattnng des Weins oder der Zahl, Art oder Bezeichnung der Colli nicht übereinstimmt, oder wenn der Transport vor Beginn oder nach Ablauf der Transportfrist oder nicht auf dem gewöhnlichen Wege znm Bestimmungsort stattfindet, so wird angenommen, dass der Wein ohne Steuerschein transportirt werde.

§. 18. Der Führer einer Ladung, deren Transport unterbrochen wird, hat dies innerhalb 24 Stunden und vor der Abladung des Weins der nächsten Steuerbehörde anzumelden.

Die Stenerscheine werden bis zur Fortsetzung des Transports von der Steuerbehörde verwahrt nnd bei dem Abgang des Transports, nach erfolgter Visirung und nach Revision des Weins, welcher den Stenerbeamten auf Verlangen vorgeführt werden muss, zurückgegeben.

Die Transportfrist wird nm die Daner der Transportunterbrechung verlängert und die Verlängerung auf dem Steuerschein vermerkt.

Wird in Folge eines Unfalls die unverzügliche Abladung oder die Umfüllung des Weins erforderlich, so können diese Arbeiten ohne vorherige Anmeldung stattfinden; jedoch hat der Frachtführer die Obliegenheit, den Unfall durch die Steuerbeamten oder in deren Ermangelung durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten der nächsten Gemeinde feststellen zn lassen.

§. 19. Weingrosshändler, welche von der im §. 3 Ziffer 3 bezeichneten Steuerbefreiung Gebrauch machen wollen, haben mit dem Antrage auf Bewilligung eines steuerfreien Weinlagers die gesetzlich vorgeschriebene Licenz zum Weingrosshandel vorzulegen. Gleichzeitig ist die Menge und Gattung des auf Lager befindlichen Weins anzumelden, und der Raum für die steuerfreie Lagerung zu bezeichnen.

§. 20. Ueber die steuerfreien Weinlager der Weingrosshändler wird von der Steuerbehörde ein Conto geführt, worin der Zugang nach den Steuerscheinen über die stattgehabten Einlagen angeschrieben und der Abgang nach den Steuerscheinen über die Versendungen abgeschrieben wird.

§. 21. Die Steuerbeamten sind befugt, bei den Weingrosshändlern, welche steuerfreie Weinlager besitzen, Revisionen vorzunehmen, um die Menge des vorhandenen Weins zu ermitteln.

Diese Revisionen finden nur in den Weinlagern, Kellern und sonstigen Vorrathsräumen und nnr in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne statt. Aller daselbst vorgefundene Wein wird bei dem Abschluss des Conto als unversteuert behandelt.

§. 22. Nach jeder Revision ist dem Lagerinhaber von dem Ergebniss der Aufnahme Mittheilung zu machen. Bestreitet derselbe die Richtigkeit, so wird die Aufnahme unter Zuziehung von Sachverständigen wiederholt.

§. 23. Für Anslaufen, Verdunsten und sonstigen Verlust wird den Weingrosshändlern, welche steuerfreie Lager besitzen, ein Rabatt von 7 Procent für das Jahr gewährt. Haben Verlnste in Folge ausserordentlicher Unfälle nachweislich stattgefunden, so kann die Steuerbehörde die Abschreibung des verloren gegangenen Qnantums vom Conto auch über den Satz von 7 Procent hinaus gestatten.

§. 24. Von den Weinmengen, welche bei dem Abschluss der Conten nach Abzug des Rabatts (§. 23) als versendet nicht nachgewiesen sind, ist die Weinstener zn entrichten.

Der definitive Abschluss des Conto's erfolgt im December jeden Jahres.

Die danach sich ergebenden Stenerbeträge sind am Jahresschluss fällig.

§. 25. Ein Weingrosshändler, welcher sein stenerfreies Weinlager aufgiebt, hat von seinen unversteuerten Weinvorräthen die Weinsteuer zn zahlen.

§. 26. Personen, welche den Kleinverkauf von Wein betreiben wollen, haben dies zuvor bei der Steuerbehörde unter Angabe des Verkaufsortes anzuzeigen und dabei nachznweisen, dass sie die im Gesetz vorgeschriebene Licenz für den Kleinverkanf besitzen.

Unter Kleinverkauf von Wein wird die Verabfolgung von Wein in Mengen von weniger als 25 Liter verstanden.

§. 27. Wollen Weinbauer oder Weingrosshändler den Weinverkauf im Kleinen betreiben, so müssen sie znvor den steuerfrei eingelagerten Wein versteuern. Andernfalls dürfen sie den Kleinverkauf nur ans abgesonderten, von ihren steuerfreien Weinlagern in der Art getrennten Kellern betreiben, dass der Weintransport aus den Weinlagern in diese Keller oder in die Ränme, woselbst der Kleinverkanf stattfinden soll, nicht anders als auf offener Strasse möglich ist.

Die für den Kleinverkauf von Wein bestimmten Keller oder Vorrathsräume sind der Steuerbehörde zu bezeichnen und dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie von der Stenerbehörde als zulässig erachtet worden sind.

Die darin befindlichen nnversteuerten Weinvorräthe müssen zuvor verstenert werden.

Ansnahmsweise kann Weinbauern, welche nur zeitweise selbstgewonnenen Wein ausschenken wollen, aber Keller von der in Absatz 1 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Art nicht besitzen, die vorgängige Versteuerung ihres gesammten Weinvorrathes erlassen und die Verstenerung nnr derjenigen Menge zugestanden werden, welche zum Kleinverkauf bestimmt ist. Solche Weinbauer haben sich jedoch den Vorschriften der §§. 20—23, §. 24 Abs. 1 und §. 26 des Gesetzes, sowie den von der Steuerverwaltnng hinsichtlich der Dauer des Ausschanks und zum Schutze der Steuerinteressen zu treffenden Anordnungen zu nnterwerfen.

§. 28. Die Steuerbeamten sind befugt, die Weinvorräthe der Personen, welche den Kleinverkauf von Wein betreiben, zu revidiren und den Nachweis der Versteuerung dieser Vorräthe dnrch Vorlegnng der Steuerquittungen zu verlangen.

§. 29. Werden unversteuerte Weinvorräthe von Weinbauern in solcher Nähe von stenerfreien Weinlagern der Weingrosshändler oder der Vorrathräume der Kleinverkänfer aufbewahrt, dass die Ueberführung von Wein der Controle leicht enzogen werden kann, so können jene Vorräthe auf Anordnung des Directors der Zölle und indirecten Steuern der regelmässigen Revision und Controlirung mit der Wirkung unterstellt werden, dass von den nicht nachgewiesenen Abgängen an den unversteuerten Weiuvorräthen, nach Abzug einer von der Steuerverwaltung festzusetzenden Vergütung für Haustrunk und Lagerabgänge, die Weinsteuer zu entrichten ist.

§. 30. Die Besitzer von Weinlagern, welche der Revision der Steuerbehörde unterliegen, dürfen die damit beauftragten Beamten an der Vornahme der Revision nicht verhindern. Sie sind verbunden, die erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

§. 31. Der Weinsteuer-Defraudation macht sich schuldig:

1) wer der Bestimmung des §. 7 Abs. 2 entgegen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Beendigung der Kelterung die Menge des gewonnenen Weines der Steuerbehörde gar nicht oder zu gering anmeldet;
2) wer der Bestimmung des §. 8 entgegen Weine ohne vorgängige Anmeldung versendet;
3) wer bei der Anmeldung von Wein zur Versendung unrichtige Angaben macht, durch welche eine geringere als die gesetzliche Steuer oder Steuerbefreiung eintreten würde;
4) wer Wein transportirt, oder einen gültigen Steuerschein über die Ladung (§. 17) mit sich zu führen;
5) wer entgegen der Bestimmung in §. 13 einen Begleitschein an die Steuerbehörde rechtzeitig nicht abliefert;
6) wer die im §. 14 vorgeschriebene Anzeige unterlässt.

§. 32. Die Weinsteuer-Defraudation wird mit einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Weinsteuer gleichkommt, mindestens aber 3 Franken 75 Centimen beträgt, bestraft. Ausserdem ist die Weinsteuer nachzuzahlen.

Confiscation als Strafe findet nicht statt.

Kann der Beschuldigte nachweisen, dass er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 35 Anwendung.

§. 33. Wer wegen Weinsteuer-Defraudation durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden verurtheilt worden ist und abermals eine Weinsteuer-Defraudation begangen hat, wird mit dem doppelten Betrage der im §. 32 angeordneten Geldstrafe bestraft.

§. 34. Der Wein, in Bezug auf welchen eine Weinsteuer-Defraudation verübt worden ist, unterliegt einschliesslich der Gefässe und Transportmittel, wenn es zur Sicherung des Beweises für die Untersuchung oder zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen oder Untersuchungskosten erforderlich ist, der Beschlagnahme durch die Steuerbeamten.

§. 35. Mit einer Ordnungsstrafe bis zu dem Betrage von 150 Franken wird ausser den im Schlusssatze des §. 32 bezeichneten Fällen bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 7 Abs. 1 entgegen unterlässt, vor Beginn der Kelterung den Tag des Beginns und des Schlusses derselben der Steuerbehörde anzuzeigen, oder wer zu einer anderen Zeit, als der hiernach angezeigten, Wein keltert;
2) wer den Kleinverkauf von Wein betreibt, ohne den aus den §§. 26 und 27 sich ergebenden Verpflichtungen genüge geleistet zu haben;
3) wer bei der Revision seiner Weinvorräthe (§§. 21, 22, 28, 29) einen vorhandenen Ueberschuss nicht zu rechtfertigen vermag;
4) wer die von zuständigen Beamten geforderte Vorzeigung des Steuerscheins (§. 17) verweigert;
5) wer den Vorschriften des §. 30 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist.

§. 36. Hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Strafe der Theilnahme, der Verjährung der Defraudationen und der Ordnungswidrigkeiten, sowie hinsichtlich der Frage, ob die Straferhöhung wegen Rückfalles (§. 33) einzutreten hat, finden die analogen Bestimmungen Anwendung, welche bei Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen 1871 S. 39) massgebend sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Weinsteuer verjährt in drei Jahren.

§. 37. Bezüglich des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Bestimmung des §. 27 des Gesetzes vom 5. Juli 1872, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirecten Steuern betreffend (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen S. 465), ausser Kraft gesetzt.

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlässt der Reichskanzler.

Derselbe ist ermächtigt, Uebertretungen der in Gemässheit dieser Bestimmung erlassenen Vollzugsvorschriften mit Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 30 Franken zu belegen.

§. 39. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Wirksamkeit.

Von den an diesem Tage vorhandenen steuerpflichtigen Weinvorräthen der Kleinverkäufer ist die Weinsteuer alsbald nach erfolgter Feststellung durch die Steuerbeamten an die Steuerbehörde zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins und Obstweins in Elsass-Lothringen.

Vom 15. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Wein jeden Stärkegrades und Obstwein, von welchem auf die in dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Gesetzbl. 1871 S. 39 ff.) vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass er als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollgebiets des Deutschen Reichs bestanden hat, ist bei der ersten Einlage von jeder inneren Steuer, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, befreit.

Unter „erster Einlage“ ist diejenige zu verstehen, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus einer unter Verschluss der Zollverwaltung stehenden Niederlage unmittelbar folgt.

§. 2. Auf dem Transport innerhalb Elsass-Lothringens muss das verzollte Getränk, für welches auf

Grund dieses Gesetzes Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bis zur Steuerbehörde des Orts der ersten Einlage mit Zollquittung und einem nach den landesgesetzlichen Vorschriften ausgestellten steueramtlichen Begleitschein (Acquit-à-Caution) bezettelt sein.

§. 3. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab sind alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlässt der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. ZWEITE JAHRES-ÜBERSICHT ÜBER DIE GESETZGEBUNG SOWIE DIE EINRICHTUNG UND DEN GANG DER VERWALTUNG IN ELSASS-LOTHRINGEN FÜR 1872/73.

(Vom Reichskanzler dem Reichstage vorgelegt unter'm 4. April 1873.)

Die nachstehende Uebersicht schliesst sich an diejenige an, welche dem Reichstage unterm 9. April v. J. vorgelegt und in der Nummer 14. der vorjährigen Drucksachen [sowie in den „Annalen" 1872 S. 861—891] zum Abdruck gelangt ist. Sie umfasst die Zeit vom 1. April 1872 bis 1. April 1873 und zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Verwaltungs-Organisation;
II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich;
III. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden;
IV. Militär-Angelegenheiten;
V. Justizverwaltung;
VI. Innere Verwaltung;
VII. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft;
VIII. Unterrichtsverwaltung;
IX. Kirchliche Angelegenheiten;
X. Finanzverwaltung.

I. Verwaltungs-Organisation.[1])

Die Organisation der Verwaltung nach Massgabe des Gesetzes vom 30. December 1871[2]) ist in der Hauptsache nunmehr vollendet, nachdem durch die Verordnung vom 1. September 1872 (Ges-Bl. S. 725) das Verfahren vor den Bezirksräthen[3]) und durch die Verordnung vom 22. Februar 1873 (Ges.-Bl. S. 39) das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath[4]) in Elsass-Lothringen geordnet ist und beide Behörden in Wirksamkeit getreten sind.

¹) Vgl. „Annalen" 1872 S. 874.
²) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 555.
³) Abgedruckt oben S. 939 ff.
⁴) Abgedruckt oben S. 945 ff.

Die in §. 9. des Gesetzes vom 30. December 1871 vorbehaltene Bestimmung über Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbehörden soll durch ein Gesetz getroffen werden, dessen Entwurf dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorgelegt ist.

Ueber die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste hat das Regulativ vom 6. September 1872 (Ges.-Bl. S. 724)[1]), über Ausbildung, Prüfung und Anstellung der unteren Forstbeamten das Regulativ vom 8. Januar 1873 Anordnung getroffen. Die Vergütung, welche den Civilbeamten bei Versetzungen für Umzugskosten zu gewähren ist, ist durch Gesetz vom 8. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 509) geregelt[2]).

Durch das Gesetz vom 24. Januar d. J. (Ges.-Bl. S. 17.)[3]) sind Bezirks- und Kreisvertretungen ins Leben gerufen, deren Wirksamkeit derjenigen der Französichen *conseils généraux* und *conseils d'arrondissement* entspricht, und welche noch im laufenden Jahre in Thätigkeit treten werden. Die in §. 2. des Gesetzes vorbehaltene Kaiserliche Verordnung, durch welche die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Cantone der Landkreise bestimmt werden soll, ist unterm 27. März d. J. ergangen[4]).

II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich.

Liquidirung der früheren Französischen Finanzverwaltung. Für die Regelung der finanziellen Beziehungen zu Frankreich war durch die im

¹) Abgedruckt oben S. 951.
²) Abgedruckt oben S. 951.
³) Abgedruckt oben S. 952.
⁴) Abgedruckt oben S. 953.

Frankfurter Zusatzvertrag zum Friedensvertrag vom 11. December 1871 getroffenen Vereinbarungen[5]) eine feste Grundlage gewonnen worden, indem der daselbst im Art. 11. vorgesehenen gemischten Liquidations-Commission nicht blos die Abwickelung der im Art. 4. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichneten Geschäfte, sondern auch eine Reihe anderer der Ordnung bedürftigen Angelegenheiten in verschiedenen Dienstzweigen übertragen worden war. Im Frühjahr 1872 konnte die Commission berufen werden. Bis zum 31. December 1872 wurden im beiderseitigen Einverständniss gegen Frankreich liquid gestellt: die Rechnungssaldi von 22 Sparcassen, sowie die Cautionen der Sparcassencassirer, über 2800 gerichtliche und administrative Depositen, über 2500 verzinsliche und unverzinsliche Guthaben von Gemeinden und Instituten, und beinahe 1750 Abrechnungen über die aus der Französischen Verwaltung den Gemeinden vom Staat zu überweisenden centimes additionels der vier directen Steuern. Alle diese Forderungen repräsentirten eine Gesammtschuld Frankreichs von mehr als 36 Millionen Franken.

Zu Gunsten Frankreichs wurden zum 31. December liquid gestellt:

1. der Betrag der Deutschland nach dem Zusatzvertrage vom 11. December 1871 (Artikel 14.) zur Last fallenden, von Frankreich zwischenzeitlich den Gläubigern vorgeschossenen sog. Saarkohlen-Canal-Annuitäten vom 31. December 1871 mit rund 1,310,000 Franken;
2. die Ablösung des Deutschland zur Last fallenden, aber von Frankreich zur ferneren Zahlung übernommenen Theils der Rhein-Rhone-Canal-Annuitäten mit rund 2,060,000 Franken;
3. Die Retrocession von 119 durch Bezirke und Gemeinden früher bei der caise des dépôts et consignations in Paris gemachten Anleihen im ungefähren Betrage von 2,400,000 Franken.

Deutschland übernahm ferner als ein Activum der Depositalverwaltung 2208 Bons von Saarkohlen-Canal-Annuitäten im Werthe von 888,000 Franken. Frankreich tilgte an Sparcassen-Einlagen ca. 1,230,000 Franken durch Ueberweisung von Staatsrententiteln an die Einleger.

Ferner leistete Frankreich ausser der bereits im vorjährigen Berichte erwähnten, am 13. Januar 1872 gemachten Abschlagszahlung von 10 Millionen Franken in Banknoten auf die Forderungen der Sparcassen und Gemeinden, am 2. Januar d. J. eine fernere Zahlung von 10,500,000 Franken. Es verschuldet auf die oben erwähnten liquid gestellten Forderungen heute noch etwa 7½ Millionen Franken, welche zunächst durch weitere Abrechnungen erledigt werden. Die Commission vermittelte ferner die Convertirung von 4700 sogenannter Departemental-Rententitel zum Nominalwerth von ca. 49 Millionen Franken in Titel des grossen Buchs der öffentlichen Schuld Frankreichs. Der Commission gingen zwischen 20 und 21,000 Reclamationen ehemaliger Französischer Soldaten und Gensdarmen aus Elsass-Lothringen zu, welche Einstandsprämien, sog. Massengelder und Soldrückstände betreffen, ferner über 5000 Reclamationen von Arbeitern der Tabackmanufacturen, von Schullehrern, Forst- und Strassenwärtern auf Rückzahlung ihrer zwangsweise geleisteten Einzahlungen in die caisse de retraite pour la vieillesse, und über 800 Reclamationen von Notaren, Huissiers, Rechnungsbeamten u. a. auf Rückzahlung ihrer Cautionen. Mit Rücksicht auf die Optionsbewegung konnte erst nach dem Termin vom 1. October mit voller Wirksamkeit an die Erledigung dieser Forderungen herangetreten werden. Sie ist zur Zeit in vollem Gange.

Ausserdem nahm die Commission in Angriff die Regulirung der sich auf die Mosel-Canalisation beziehenden Rechts-Finanzverhältnisse, der rückständigen Rechnungen des Saarkohlen-Canals und des Salinen-Canals von Dieuze und anderer öffentlicher Unternehmungen, welche demnächst zum grossen Theil von der Landes-Verwaltung, soweit sie Deutschland zur Last fallen, erledigt wurden. Ferner die Auseinandersetzung der Lasten wegen der von der Grenze durchschnittenen Eisenbahn von Nancy nach Salzburg und Vic, sowie die Abschlüsse der von den Französischen Percepteurs geführten Gemeindekassen-Verwaltung aus 1870.

Vorbereitet wurden die Liquidirung der Pensions- und Unterstützungscassen der ehemaligen Departemental- und Communal-Beamten, die Abrechnung der von Frankreich seit dem 2. März 1871 gezahlten Civil- und Militär-Pensionen, sowie die Abrechnung der ehemaligen Departements mit dem Französischen Staate aus der früheren Verwaltung.

Auf Grund des Friedensvertrages übernommene Pensionen. Nach Massgabe des Art. 2. der Zusatz-Convention vom 11. December 1871 sind die aus der Französischen Staatscasse bezogenen oder zu beziehenden Pensionen der Landesangehörigen von der Deutschen Regierung übernommen.

Eine genaue Angabe ist zur Zeit noch nicht möglich, da noch viele neue Anmeldungen stattfinden. Ueberschläglich werden die Civil- und die Militär-Pensionen je 1,000,000 Franken betragen.

Grenzregulirung. Die Feststellung der Landesgrenze gegen Frankreich ist durch die Grenzregu-

5) Abgedruckt „Annalen“ 1872 S. 437.

lirungs-Commission nahezu vollendet. Während des Krieges sind die Grenzzeichen insbesondere an der Preussischen und Bayerischen Grenze vielfach zerstört und beschädigt worden. Die Wiederherstellung ist in der Ausführung begriffen.

Zur Ausführung der im Schlusssatz des Art. 14. der Zusatz-Convention vom 11. December 1871 getroffenen Verabredung, wonach eine Vereinbarung über die Speisung der Wasserhaltungen für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marne-Canal herbeigeführt werden soll, sind von den beiden Regierungen Commissarien ernannt worden, welche in Strassburg die zu treffenden Bestimmungen vorbereiten.

Krieger-Grabstätten. Auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar v. J.[1]) sind die zur Erwerbung der bedeutenderen Kriegergräber erforderlichen Einleitungen getroffen. Bezüglich der innerhalb der Kirchhöfe befindlichen Gräber haben sich die betreffenden Gemeinden dazu verstanden, unentgeltlich oder gegen Zahlung der tarifmässigen Gebühr das temporäre oder dauernde Ruherecht zu gewähren.

Für die Unterhaltung und Pflege sämmtlicher Gräber ist Sorge getragen.

Option für die Französische Nationalität. Auf Grund des Art. 2. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 haben in Elsass-Lothringen für die Französische Nationalität optirt[2]):

	Personen.
1. *Im Bezirk Lothringen*	28,639
Wegen nicht erfolgter Verlegung des Wohnsitzes sind ungültig erklärt die Optionen für	6,900
und sonach bis jetzt gültig . . .	21,739
2. *Im Bezirk Unter-Elsass*	39,190
Davon sind nicht wirksam geworden die Optionen für	27,483
und sonach einstweilen gültig .	11,707
3. *Im Bezirk Ober-Elsass*	91,962
Davon sind als unwirksam erklärt die Optionen für	75,260
und verbleiben bis jetzt gültig .	16,702
Davon sind noch zweifelhaft und in Instruction	7,649
Es sind sonach bis jetzt wirksam die Optionen von und für	50,148

Ferner sind vor dem 1. October 1872 von Personen, welche in Frankreich geboren, aber in Elsass-Lothringen wohnhaft waren, nach Frankreich zurückgekehrt:

aus dem Bezirk Lothringen . .	1506
„ „ „ Unter-Elsass .	392
„ „ „ Ober-Elsass . .	587
Zusammen	2485

Es ist mithin durch die Bethätigung der Option keine namhafte Bevölkerungsabnahme eingetreten.

Die in Frankreich erfolgten Optionen betreffen 378,777 Personen.

Die in anderen Staaten abgegebenen Optionserklärungen sind von geringer Zahl.

Für die ausserhalb Europas wohnenden Personen läuft die Frist für Abgabe der Erklärung erst am 1. October 1873 ab.

Auslieferung der Strafgefangenen und Geisteskranken. Von den bei der Uebernahme der Straf- und Gefängnissanstalten durch die Deutsche Verwaltung in denselben vorhandenen Gefangenen sind auf Grund des Artikels 4 der Frankfurter Zusatzconvention vom 11. December 1871 an Frankreich ausgeliefert worden:

a) National-Franzosen	142
b) in Folge Option für die Französische Nationalität	84
zusammen	226

Von den unter Deutscher Verwaltung Verurtheilten haben für die Französische Nationalität 145 Gefangene optirt.

Von Frankreich wurden bisher 101 in Elsass-Lothringen geborene Sträflinge ausgeliefert. Unter diesen befanden sich 18 Galeeren- und 40 Militärsträflinge. Von letzteren sind bereits 19, welche wegen rein militärischer Vergehen verurtheilt waren, in Freiheit gesetzt worden.

Die Auslieferung der Gefangenen Seitens der Französischen Regierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Auswechselung der Geisteskranken ist vollständig erfolgt.

III. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden.

Entschädigung für Kriegsleistungen und Beschiessungs-Schäden. Das auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, eingeleitete Entschädigungs-Verfahren ist im Jahre 1872 bedeutend gefördert worden und geht seinem Ende entgegen.

Es sind bis zum Schlusse des Jahres 1872 auf festgestellte Schäden im Ganzen ungefähr 90 Millionen Franken an die Entschädigungsberechtigten ausgezahlt worden.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 596.
[2]) Vgl. über den Modus der Option „Annalen" 1872 S. 1293.

Hiermit ist der grösste Theil sämmtlicher nach dem Gesetz zu gewährenden Vergütungen gezahlt, indem die Beschiessungsschäden, mit nur wenigen Ausnahmen, und die Kriegsleistungen, mit Ausnahme der eigentlichen Fuhrenleistungen, in der Mehrzahl festgestellt sind.

Mit Ablauf des Jahres 1873 wird voraussichtlich das ganze Geschäft erledigt sein.

Bei Kriegsschäden, welche nicht unter das Gesetz vom 14. Juni 1871 fallen, ist in Fällen der Bedürftigkeit durch Unterstützungen aus Landesmitteln geholfen worden. Solche Unterstützungen wurden vornehmlich und in einer Höhe von im Ganzen über 600,000 Franken an bedürftige Civilpersonen gewährt, welche in Folge des Krieges ohne ihre Schuld körperliche Beschädigungen erlitten oder ihre Ernährer verloren hatten.

Entschädigung für Rinderpest-Schäden. Die Entschädigung für die Verluste, welche in den Jahren 1870 und 1871 im Gefolge des Krieges durch die Rinderpest herbeigeführt worden sind, hat noch nicht vollständig zum Abschluss gebracht werden können. Bis jetzt sind dafür 4,085,000 Franken auf die Landescasse angewiesen.

IV. Militair-Angelegenheiten.

In weiterer Ausführung des die Geltung der Militärgesetzgebung ordnenden Artikels 61 der Verfassung sind durch Gesetz vom 22. Juni 1872 (Ges.-Bl. S. 445.)[1]) die nachstehend bezeichneten Gesetze und Verordnungen:

1. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 nebst der Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, und das diese Verordnung modificirende Gesetz vom 12. September 1855;
2. das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810 mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen;
3. die Gesetze vom 27. Februar 1850 und 8. April 1868, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie von Mannschaften der Ersatz-Reserve

in Kraft gesetzt worden.

Es ist ferner das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich durch Gesetz vom 8. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 473.) eingeführt.

Auf Grund der Militär-Ersatz-Instruction, deren Inkraftsetzung der vorjährige Bericht bereits erwähnt, ist die Organisation der Ersatzbehörden erfolgt.

Als Ersatzbehörden zweiter Instanz sind vier Departements - Ersatz - Commissionen eingesetzt worden. In jedem Kreise besteht eine Kreis-Ersatz-Commission als Ersatzbehörde erster Instanz.

Das Ersatzgeschäft hat zum ersten Mal in den Monaten October, November und December vorigen Jahres stattgefunden. Von 33,475 in der Stammrolle aufgeführten Militärpflichtigen, von denen indess eine grosse Zahl nicht mehr dem Lande angehörte, hatten sich gestellt 7454.

Es wurden 3119 für diensttauglich erklärt, jedoch 689 auf Reclamation wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt, so dass 2430 Mann zur Einstellung kamen.

Freiwillige sind eingetreten 507 und zwar:

als einjährig Freiwillige	57
dreijährig „	306
vierjährig „	144

Von denselben dienen bei der Infanterie 294, bei der Cavallerie 153, bei der Artillerie 51, bei den Pionieren 7, beim Train 2, und zwar:

1. bei Preussischen Truppentheilen:	
a) des Garde-Corps	37,
b) des 1—11. und 15. Armeecorps	254,
2. bei Bayerischen Truppentheilen .	52,
3. bei Württembergischen „ . . .	64,
4. bei Sächsischen „ . . .	49,
5. bei Badischen „ . . .	30,
6. bei Hessischen „ . . .	7,
7. bei Braunschweigischen „ . . .	14.

Bei den in Elsass-Lothringen garnisonirenden Truppentheilen[1]) stehen:

39 einjährig,
267 dreijährig,
und 80 vierjährig Freiwillige,
in Sa. 386.

Militär-Befreiungsscheine wurden an Militärpflichtige ausgestellt auf Grund der Nr. 3. der Verordnung, betreffend die Einführung der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1872 (S. 23 der vorjährigen Uebersicht) [„Annalen“ 1872 S. 869]

a) wegen stattgehabter Dienstleistung in der Französischen Armee	695,
b) wegen erfolgter Verheirathung vor Einführung der Militärgesetzgebung	30 und
c) wegen erlangter fester Stellung im Auslande	8,
in Summa	733.

[1]) Vgl. „Annalen“ 1872 S. 1329.

[1]) Vgl. die Dislocation derselben oben S. 112.

Zur Prüfung der wissenschaftlichen Qualification für den einjährig-freiwilligen Dienst sind 3 Prüfungscommissionen in Strassburg, Kolmar und Metz eingesetzt.

Prüfungen haben im Jahre 1872 im April und September stattgefunden. Bei denselben hatten sich im Ganzen gestellt 331; 74 davon wurden mit Berechtigungsscheinen auf Grund der vorgelegten Schulzeugnisse versehen; 205 bestanden die Prüfung und 52 mussten wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen werden.

V. Justiz-Verwaltung.

Die Rechtspflege hat bisher einen regelmässigen Verlauf gehabt mit der alleinigen Beschränkung, dass nach dem 1. October v. J. bei dem Appellations-Gerichte in Colmar durch Ausscheiden sämmtlicher Anwälte einige Unterbrechung eintrat. Es gelang zwar sofortigen Ersatz zu schaffen, den neuen Anwälten musste jedoch zu der mit manchen Weiterungen verbundenen Wiederaufnahme der schwebenden Processe eine angemessene Frist gewährt werden. Die Erledigung der dringlichen Sachen wurde demnächst zuerst in Angriff genommen.

Strafrechtliche Verfolgungen kamen bei den ordentlichen Gerichten in nur mässiger Zahl vor, und den Organen des Staats war durch ruhige Haltung der Bevölkerung eine milde Handhabung des Strafrechts ermöglicht. Die Geschworenengerichte haben mit Hingebung ihren Beruf erfüllt; ihre Aussprüche fanden fast in allen Fällen die Billigung des Richterstandes. Im Gebrauch der Deutschen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind erhebliche Fortschritte zu constatiren. Insbesondere hat sich für die Schwurgerichtsverhandlungen in Colmar und Strassburg der Uebergang zur Deutschen Sprache bewährt.

Ein Bedürfniss zur principiellen Aenderung der im Sommer 1871 getroffenen Justizeinrichtungen ist nicht hervorgetreten. Die angeordneten Neuwahlen der Mitglieder der Handelsgerichte wurden vom Handelsstande vorgenommen und sämmtlich bestätigt. In Metz, Colmar und Strassburg musste wegen Vergrösserung der Handelsgerichts-Bezirke die Zahl der Richter vermehrt werden (Gesetzbl. 1872 S. 778 und 1873 S. 47). Eine Verordnung vom 13. November v. J. (Gesetzbl. S. 776) hat in der Abgrenzung einiger Cantone kleine, durch die Oertlichkeit gebotene Veränderungen herbeigeführt. In einzelnen Friedens-Gerichtsbezirken sind, um entfernter wohnenden Gerichtseingesessenen Erleichterung zu verschaffen, periodische Sitzungen an geeigneten, namentlich an solchen Orten, die früher besondere Friedensgerichte hatten, angeordnet worden. Für Strassburg wird der gesteigerte Rechtsverkehr ein drittes Friedensgericht nöthig machen.

Ausser manchen Advocaten haben zahlreiche ministerielle Beamte — Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher — theils in Folge ihrer Option für die Französische Nationalität, theils aus anderen Rücksichten ihre Aemter niedergelegt. Einige Andere mussten ihrer Functionen enthoben werden. Für Wiederbesetzung der Stellen, deren Zahl übrigens das Bedürfniss überstieg und daher beschränkt werden konnte, ist baldigst gesorgt worden.

Die neuangestellten ministeriellen Beamten wurden theils aus Elsass-Lothringen, theils aus Deutschen Bundesstaaten berufen. Für Gerichtsvollzieher- und Gerichtsschreiber-Stellen traten aus Elsass-Lothringen nur äusserst wenige Bewerber auf; stärker war von daher das Angebot für Notariatsstellen, so dass diese Stellen fast zur Hälfte mit Candidaten aus Elsass-Lothringen besetzt werden konnten. Das Gesetz vom 8. November v. J. (Gesetzbl. S. 773) hat durch Beseitigung der seitherigen Unvereinbarkeit der Advocatur und Anwaltschaft im Anschlusse an bewährte Deutsche Einrichtungen und im Interesse der Kostenminderung und Vereinfachung des gerichtlichen Organismus das Institut der Advocat-Anwälte bei den ordentlichen Gerichten ermöglicht und wesentlich dazu beigetragen, durch Gewinnung Deutscher Sachwalter dem Mangel an Advocaten abzuhelfen. Doch entspricht bei einzelnen Gerichten die Zahl der Advocaten, ihrer anerkennungswerthen Thätigkeit unerachtet, noch immer nicht vollaus dem Bedürfnisse.

Nachdem bereits durch §. 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 [1]) die Ermächtigung gegeben war, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen, hat das Gesetz vom 10. Juni v. J. (Gesetzbl. S. 171) die Verkäuflichkeit dieser Stellen grundsätzlich aufgehoben und eingehende Vorschriften über Ermittelung der Entschädigungsbeiträge getroffen. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Commissionen wurden alsbald eingerichtet. Sie befinden sich in voller Thätigkeit, haben etwa die Hälfte ihrer sehr umfangreichen Aufgabe, insbesondere fast alle Fälle dringlicher Natur erledigt, und werden voraussichtlich bis zum 1. Juli d. J. ihre Functionen zu Ende geführt haben. Erwächst dem Lande aus der Uebernahme der

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 568 und 872.

Entschädigungsbeträge eine nicht unerhebliche, wenn auch nach und nach zu deckende Last, so ist ihm andererseits der volle Gegenwerth durch Wegfall einer Einrichtung gegeben, die als Quelle mannigfacher schwerer Missstände sich erwiesen, auch einer angemessenen, gegenwärtig in Angriff genommenen Herabsetzung der Tarife der Notarien seither entgegengestanden hat.

Ein Gesetz vom 10. Juli v. J. und das sich daran anschliessende Regulativ vom 18. nämlichen Monats (Gesetzbl. S. 532), betreffen die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher [1]).

Die veralteten und nach Lage der Verhältnisse unbilligen Bestimmungen über die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten haben die sachgemässe Aenderung durch Gesetz vom 11. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 13) erfahren [2]).

Eine wichtige Aenderung in der Gesetzgebung des Landes wurde durch Einführung des Deutschen Handels-, Wechsel- und Genossenschaftsrechts herbeigeführt, Gesetze vom 19. Juni und vom 12. Juli 1872, Gesetzbl. S. 213 und 511 [3]). Zur Ausführung des ersteren Gesetzes ist die auf die Gebührenregelung bezügliche Verordnung vom 12. Juli (Gesetzbl. S. 563) und die Instruction, betreffend die Führung des Handelsregisters (Gesetzbl. S. 746) ergangen; zur Ausführung des Gesetzes v. 12. Juli 1872 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Verordnung vom 28. September 1872 (Gesetzbl. S. 745). Es ist hierdurch nicht nur die für den commerziellen Verkehr mit dem übrigen Deutschland wünschenswerthe Rechtseinheit vermittelt, sondern auch dem eigenen Bedürfnisse des Landes Rechnung getragen, da dessen bisherige Gesetzgebung auf dem gedachten Gebiete theilweise veraltet und durch neuere Gewohnheiten, sowie durch das Bedürfniss des Lebens überholt war. Schwierigkeiten in der Handhabung der eingeführten Gesetze, die das Recht der Gegenwart in sich aufgenommen haben und für lebensmässige Behandlung des Rechtsstoffs ausreichende Freiheit gewähren, werden voraussichtlich sich weder für den Handelsstand noch für die Gerichte ergeben. Zur Einfügung des Neuen in die bestehenden Grundlagen, hat das Einführungsgesetz vom 19. Juni v. J., nach dem Vorbilde der analogen Deutschen Gesetzgebungen, die geeigneten Bestimmungen getroffen. Im §. 11 des letzterwähnten Gesetzes sind den Friedensgerichten alle innerhalb der Summe ihrer allgemeinen Zuständigkeit — 200 Franken — liegenden Handelssachen — unter Beseitigung der handelsgerichtlichen Competenz für diese Sachen — zur Entscheidung überwiesen. Diese von dem früheren Principe abweichende Einrichtung, welche die Geschäftslast der in ihrem Sprengel vergrösserten Handelsgerichte zu mindern und eine raschere und wohlfeilere Erledigung der Streitigkeiten über geringfügige Objecte zu befördern geeignet ist, wird als zweckmässig anerkannt.

Eingeführt sind in Elsass-Lothringen das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken nebst der die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine ordnenden Instruction vom 12. December 1870, sowie das Reichsgesetz vom 10. Dec. 1871, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Gesetzbl. pro 1872 S. 769, 531, pro 1873 S. 19).

Ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern wurde mit Luxemburg unter'm 3. Juli 1872 geschlossen, der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien geschlossene Auslieferungsvertrag durch Declaration vom 23. August 1872 auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und Belgien ausgedehnt (Gesetzbl. pro 1872 S. 565 und 733).

Eine Uebereinkunft mit der Schweiz wegen wechselseitiger Vollstreckung von Civilurtheilen ist angebahnt.

Entwürfe von Gesetzen über den Zwangsverkauf von Liegenschaften, über aussergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften und über Beaufsichtigung und Kosten der Vormundschaftsverwaltung sind zur Vorlegung an den Bundesrath vorbereitet.

VI. Innere Verwaltung.

Sprachverhältnisse. Der Vollzug des Gesetzes vom 31. März v. J., die amtliche Geschäftssprache betreffend [1]), hat, nachdem durch eine Verordnung des Ober-Präsidenten vom 19. Juni v. J. die erforderlichen Dispense nach §. 2 und 4 jenes Gesetzes ertheilt worden sind, keine Missstände oder Schwierigkeiten verursacht.

[1]) Abgedruckt oben S. 955.
[2]) Abgedruckt oben S. 957.
[3]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1318 u. 1325.

[1]) Abgedruckt oben S. 957.

In der Benennung der Orte herrschte eine grosse Verwirrung, weil viele Deutsche Namen theils ohne innere Berechtigung durch Französische verdrängt, theils in der Schreibweise verdorben waren, theils aber auch willkürliche Verdeutschungen Französischer Namen stattgefunden hatten. Zur Beseitigung dieses Zustandes wurden die Benennungen der Gemeinden festgestellt, welche im amtlichen Verkehre zu gebrauchen sind. Die Anbringung derselben auf den Gemeindesiegeln, Ortstafeln und Wegweisern ist angeordnet und dadurch ihrer Eingewöhnung der Weg geebnet.

Statistik. Das durch die Volkszählung am 1. December 1871 gewonnene Material ist grösstentheils verarbeitet worden. Die Veröffentlichung specieller Nachweise über die definitiv festgestellte Bevölkerungszahl aller einzelnen Gemeinden des Landes ist bereits vorbereitet und wird binnen Kurzem erfolgen. Die Zählung vom December 1871 ergab eine Bevölkerung von 1,549,587 Seelen. Eine zutreffende Vergleichung mit der letzten Französischen Zählung lässt sich nicht anstellen, weil die Zählungen nicht nach übereinstimmenden Principien vorgenommen sind.

Auch die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Heirathen und Sterbefälle während der Jahre 1871 und 1872 werden demnächst veröffentlicht werden.

Weiter sind statistische Aufnahmen über den Flächeninhalt des Landes im Gange.

Auch ist die Einrichtung meteorologischer Stationen soweit gefördert worden, dass diese in nächster Zeit in Wirksamkeit treten können.

Armenwesen. In der Verwaltung des Armenwesens ist eine principielle Aenderung des vorjährigen Standes nicht eingetreten.

Die Anforderungen an die Bezirks- und Landesfonds für den Dienst der unterstützten Kinder (enfants assistés) erhöhten sich jedoch, abgesehen von der allgemeinen Vertheuerung der Bedürfnisse, um ein volles Sechstel durch die Ausführung der Bestimmungen des Schulgesetzes, wonach die fraglichen Kinder, anstatt bis zum 12. nunmehr bis zum 14. Lebensjahre die Schule besuchen müssen, also um zwei Jahre später in die Lage kommen, durch eigenen Erwerb die ihnen zukommende Unterstützung zu ersetzen.

Im Bezirk Lothringen, dessen unterstützungsbedürftige Geisteskranke jetzt noch auf Grund eines bis zum Jahre 1876 in Kraft bleibenden Vertrags in der Irren-Anstalt zu Maréville bei Nancy untergebracht werden, ist die Errichtung einer eigenen Irren-Anstalt angebahnt. Für die Bezirke Ober- und Unter-Elsass besteht eine solche Anstalt in Stephansfeld bei Brumath. Diese Anstalt gehört dem Bezirke Unter-Elsass; für Ober-Elsass wird gleichfalls eine besondere Anstalt errichtet werden.

Heimathwesen. Durch das Gesetz vom 8. Januar d. J. (Gesetzbl. 1873 S. 1) sind die Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 eingeführt und mit dem 28. Januar in Kraft getreten.

Die zur Ausführung dieser Gesetze nöthigen Anordnungen sind erlassen worden.

Zum Zweck der Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 werden zur Zeit die erforderlichen Vorarbeiten gemacht.

Sparcassen. Der Geschäftsbetrieb der Sparcassen wurde im Jahre 1872 durch namhafte Vorschüsse, welche Seitens der Verwaltung den Sparcassen à conto ihrer Guthaben an Frankreich gewährt worden sind, aufrecht erhalten.

Der Verkehr beschränkte sich anfangs fast ausschliesslich auf die Rückzahlung gekündigter älterer Einlagen; erst allmälig, als durch die Consolidirung der Verhältnisse Vertrauen und Ruhe in der Bevölkerung sich zu befestigen begannen, gestaltete sich auch bezüglich der neuen Einlagen der Sparcassenverkehr günstiger. Die Einlagen übersteigen jetzt erheblich die Rückzahlungen.

Polizeiverwaltung. Es wurde eine weitere Verminderung der Cantonal-Polizeicommissar-Stellen herbeigeführt, ohne dass bis jetzt Missstände sich hieraus ergeben hätten.

Die definitive Regulirung dieses Verwaltungszweiges und die endgültige Festsetzung der Zahl und des Amtssitzes der verbleibenden Polizeicommissare bleibt noch von den Ergebnissen weiterer Erfahrung abhängig.

Medicinalwesen. Den Kreis- und Polizeidirectoren sind provisorische Kreisärzte beigegeben und die durch Decret vom 18. December 1848 angeordneten Conseils d'hygiène mit den durch die neue Verwaltungs-Organisation bedingten Modificationen als Kreisgesundheitsräthe wieder errichtet.

Durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 534 ff.) wurde der die Verhältnisse der Apotheker und Aerzte betreffende §. 29 der Deutschen Gewerbe-Ordnung nebst den auf Grund desselben ergangenen, das Prüfungswesen regelnden Beschlüssen des Bundesraths in Elsass-Lothringen eingeführt und durch Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 471) die Pharmacopoea Germanica an die Stelle der Pharmacopée française gesetzt. Durch Gesetz vom 13. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 14), betreffend die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen und das auf Grund desselben erlassene Regulativ vom 17. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 15)

wurde den berechtigten Klagen der Gerichte und der Aerzte über die unzureichenden Sätze und lückenhaften Bestimmungen der Französischen Taxe abgeholfen.

Gendarmerie. Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 441)[1]) wurde die definitive Organisation der Gendarmerie durchgeführt. Elsass-Lothringen bildet danach einen selbstständigen Brigadebezirk, welcher in 6 Districte, 20 Oberwachtmeister-Beritte und 135 Stationen eingetheilt ist.

Die Brigade besteht aus 1 Brigadier, 6 Districts-Officieren, 21 Oberwachtmeistern (darunter 1 Oberwachtmeister zu Fuss als Brigadeschreiber) 136 berittenen und 189 Fussgendarmen.

Unter den letzteren befinden sich 44 ehemals Französische Gendarmen.

Von den zur Dienstleistung nach Elsass-Lothringen commandirt gewesenen Preussischen, Bayerischen und Badischen Gendarmen ist der grösste Theil in die Heimath zurückgekehrt, die übrigen sind definitiv in die Brigade übergetreten.

Die im §. 20 des Gesetzes vorgesehene allgemeine Dienst-Instruction für die Gendarmerie in Elsass-Lothringen ist unter'm 26. September 1872 ergangen und der Dienstbetrieb danach geregelt.

Gefängnisswesen. Das Gefängnisswesen ist durch Einführung der Deutschen Einrichtungen geordnet worden und haben sich diese letzteren bis jetzt bewährt.

Es bestehen in Elsass-Lothringen 2 Strafanstalten (in Ensisheim und Hagenau), 8 Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse und 67 Cantonal-Gefängnisse.

Die Bezirks- und Untersuchungs-Gefängnisse befinden sich an den Sitzen der Landgerichte, die Cantonal-Gefängnisse an den Friedengerichts-Hauptorten.

Von den unter Französischer Verwaltung bestandenen Bezirks-Gefängnissen sind in Folge der Aufhebung der zu Französischer Zeit bestandenen Collegial-Gerichte erster Instanz zu Schlettstadt, Weissenburg, Diedenhofen, Saarburg und Vic in Wegfall gekommen.

In der Strafanstalt zu Ensisheim werden Gefängnissstrafen über 1 Jahr und Zuchthausstrafen von Männern verbüsst; in der Strafanstalt zu Hagenau Gefängnissstrafen über 4 Monate und Zuchthausstrafen von Weibern.

Die Gefängnissstrafen über acht Tage bis zu einem Jahre kommen in den Bezirks-Gefängnissen, und diejenigen unter acht Tagen in den Cantonal-Gefängnissen zur Vollstreckung.

An den beiden Strafanstalten sind im Jahre 1872 umfangreiche Aenderungen in der inneren Einrichtung, namentlich zur Herstellung gesunder Zellen, ausgeführt worden. Ebenso wurden vielfach bauliche Verbesserungen an den Bezirks- und Cantonal-Gefängnissen vorgenommen.

Durch die Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches hat sich die Zahl der Gefangenen in sämmtlichen Anstalten wesentlich vermindert.

Der Gesundheitszustand war viel günstiger als in den Vorjahren. Namentlich ist derselbe durch bessere Beköstigung und Bekleidung sowie regelmässige und entsprechend gewählte Beschäftigung gehoben.

Der in den Strafanstalten und Bezirks-Gefängnissen eingeführte Schulunterricht hat sich als vortheilhaft einwirkend erwiesen.

Die zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilten jugendlichen Verbrecher wurden bisher in Privatanstalten detinirt. Es wird jedoch beabsichtigt, für diese Kategorie von Sträflingen öffentliche Anstalten, und zwar eine für Knaben und eine für Mädchen einzurichten.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1326.

VII. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft.

Wasserbauverwaltung. Die Organisation der Wasserbauverwaltung nach §. 16 des Gesetzes vom 30. December 1871 ist durchgeführt und die Anstellung der Beamten geregelt.

Die Rheinstrombauten am Elsässischen $184,_{14}$ Kilometer langen Ufer erlitten durch das Hochwasser vom Mai 1872 bedeutende Beschädigungen, welche bisher erst zum kleineren Theil wieder hergestellt werden konnten, in diesem Jahre aber gänzlich wieder hergestellt werden sollen.

Der Central-Actiengesellschaft für Tauerei zu Cöln ist von den betheiligten Regierungen die Concession zur Tauschleppschiffahrt auf dem Rhein von Mannheim vorläufig bis Strassburg-Kehl ertheilt worden. Diese Schiffahrt muss spätestens 1875 beginnen.

Die vereinigten Cölner und Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaften werden voraussichtlich vom April 1873 an ihren Dienst bis Strassburg ausdehnen.

Die während des Krieges zerstörte Schiffbrücke über den Rhein bei Hüningen ist wieder hergestellt und am 8. September 1872 dem Verkehr übergeben worden. Von den mit der Grossherzogl. Badischen Regierung gemeinsam zu erbauenden 8 Rheinschiffbrücken werden voraussichtlich 6 im laufenden Jahre, die 2 übrigen 1874/75 vollendet.

Die Mosel-Canalisation von der Lothringischen-Französischen Grenze bei Arnaville bis Metz $20{,}5$ Kilometer lang wird energisch betrieben und es ist Fertigstellung der Arbeiten von der Landesgrenze bis oberhalb Metz im Jahre 1874 zu erwarten.

Der Neubau des Canals von Mittersheim nach Dieuze wird gleichfalls gefördert.

Ferner wird ein Project studiert, um eine Verbindung zwischen der Mosel und der Saar mittelst Canalisirung des Niedflusses zu schaffen.

Die vorhandenen Canäle, nämlich:

1) der Rhein-Rhone-Canal mit den Seitencanälen
   a) Hüningen Zweigcanal,
   b) Vauban-Canal,
   c) Colmarer Canal,
   d) Canalisirte Ill und
   e) Ill-Rhein-Canal
   zusammen $193{,}01$ Kilometer lang mit 87 Schleusen;
2) der Rhein-Marne-Canal $104{,}36$ Kilom. lang mit 64 Schleusen;
3) der Breusch-Canal $19{,}78$ Kilometer lang mit 11 Schleusen;
4) der Saar-Canal $75{,}608$ Kilometer lang mit 30 Schleusen

sind zunächst wieder in fahrbaren Zustand gebracht.

Im Jahre 1872 sind im Ganzen an Baukosten (ausschliesslich der Gehälter) aufgewendet worden:

	Frcs.
Zur gewöhnlichen Unterhaltung .	1,343,700
Zu Neubauten und ausserordentlichen Instandsetzungen	2,591,800
Summa	3,935,500

Hoch- und Wegebauverwaltung. Bezüglich der Hoch- und Wegebauverwaltung ist die Französische Organisation mit den durch die veränderte Organisation der allgemeinen Verwaltung nöthig gewordenen Aenderungen beibehalten.

Die Localverwaltung der Strassen und Wege ist danach in einem jeden Kreise einem Kreis-Ingenieur unter der oberen Leitung der Bezirks-Präsidenten übertragen, welchen als technischer Beirath je ein Baurath beigegeben ist. Diese Organisation hat es möglich gemacht, den Kreis-Ingenieuren zugleich die Besorgung der Vicinalwegebauten zu übertragen und so die gesammte Strassen- und Wegebauverwaltung eines Kreises in der Hand *eines* Beamten zu vereinigen.

In ähnlicher Weise ist auch das Unterpersonal für alle Strassen- und Wege-Kategorien gemeinsam bestellt und dadurch eine Verminderung der Aufsichtskosten für alle betheiligten Cassen erzielt worden. Mit dem in dieser Weise vervollständigten Baubeamten-Personal wird die begonnene Wiederherstellung der in Folge des Krieges theilweise sehr verdorbenen Strassen und Wege nachdrücklich gefördert werden können. Den grössten Mängeln ist bereits abgeholfen und die Arbeiten würden noch weiter vorgeschritten sein, wenn nicht die Bauverwaltung mit Arbeitermangel zu kämpfen hätte, welcher durch die vielen Bauten an den Festungswerken von Strassburg und Metz, die Canalisation der Mosel, die grossen Rheinbauten etc. hervorgerufen worden ist.

Eisenbahnwesen. Die Förderung der Eisenbahnunternehmungen von localem Interesse konnte im Jahre 1872 wirksamer verfolgt werden. Die Eisenbahn Saarburg-Saargemünd wurde am 1. November dem Betrieb übergeben. Die Linien Chateau-Salins-Vic, Courcelles-Bolchen und Nancy, Deutsche Strecken, sind der Vollendung nahe.

Die Linie Colmar-Breisach mit einer Rheinüberbrückung zum Anschluss an die Linie Breisach-Freiburg wurde im Projecte durchgearbeitet. Die Vorarbeiten für die Linien Zabern-Wasselnheim und Barr-Schlettstadt sind im Gange und ebenso werden die Linien Mutzig-Schirmeck-Rothau und Steinburg-Buchsweiler, nach Verständigung mit den Concessionären, in Bearbeitung genommen.

Geld- und Creditwesen. Die Geldverhältnisse waren im Jahre 1872 durchgehends befriedigend. Die Geschäftsthätigkeit der Preussischen Bank und anderer neu etablirten Deutschen Bankinstitute dehnte sich in erfreulicher Weise aus, ohne dass bei den einheimischen Bankhäusern ein Rückgang bemerklich geworden wäre.

Besonders zu erwähnen ist die in Strassburg gegründete und in Thätigkeit getretene Actien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit. Dieselbe hat in den ersten sechs Monaten ihres am 1. Juli 1872 begonnenen Betriebes an 2 Millionen Franken Hypothekar- und Communal-Darlehen gegeben. Eine Ausgabe von Pfandbriefen oder Communal-Obligationen hat noch nicht stattgefunden.

Handel und Industrie. Theils in Folge der durch die Friedensverträge zugestandenen temporären Zollbegünstigungen, theils aber auch durch den allgemeinen Aufschwung der Industrie haben die gewerblichen Etablissements fast aller Branchen während des Jahres 1872 reichliche und vortheilhafte Beschäftigung gehabt. Nur die Baumwollweberei und ein Theil der Spinnerei hatte unter der Concurrenz der im Veredelungsverkehr von Frankreich eingeführten Nessel und Garne zu leiden.

Die Optionsbewegung, verbunden mit der starken Arbeiternachfrage in Frankreich, rief an manchen Orten Mangel an Arbeitern hervor.

Handelskammern. Die Handelskammer in Metz, welche während des Krieges zu bestehen aufgehört hatte, ist auf Grund neuer Wahl im Juni 1872 wieder in Thätigkeit getreten. Die übrigen Handelskammern sind in regelmässiger Function gewesen.

Für Colmar hat eine Vermehrung der Mitgliederzahl unter'm 11. October 1872 (Gesetzbl. S. 767) die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Erfindungspatente. Die Ertheilung von Erfindungspatenten nach Massgabe des Französischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 ist wieder in Gang gebracht und sind im vorigen Jahre 71 Erpfindungspatente ertheilt worden. Die Frist zur Erlegung von Patentgebühren, deren rechtzeitige Zahlung durch die Kriegsereignisse verhindert worden war, wurde durch Gesetz vom 13. Nov. 1872 (Gesetzbl. S. 774) bis zum 1. Januar 1873 verlängert und dadurch den Patentinhabern die Möglichkeit eröffnet, sich im Besitz ihres durch verspätete Zahlung verloren gehenden Rechtes zu erhalten. Dieses Gesetz hat ausserdem in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung von demselben Tage (Gesetzbl. S. 775) einige durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordene Modificationen der Strafbestimmungen und der Zuständigkeit in Betreff der Patentertheilung und der Fabrik- und Handelszeichen eingeführt.

Versicherungswesen. Nachdem schon im Jahre 1871 den sämmtlichen Deutschen Versicherungsgesellschaften die Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb in Elsass-Lothringen unter der einzigen Bedingung ertheilt worden war, dass sie daselbst Domicil ererwählen, wurde im vorigen Jahre den ausländischen Gesellschaften, welche daselbst Geschäfte machen, die gleiche Verpflichtung und ferner die Aufstellung eines den Behörden verantwortlichen Vertreters und die Vorlage ihrer Jahresberichte auferlegt.

Landwirthschaftliches. Das Bestreben der Verwaltung war darauf gerichtet, das seit dem Kriege gänzlich eingeschlummerte Vereinsleben neu zu beleben. Seit Mitte des Jahres fungiren im Bezirk Unter-Elsass zwei landwirthschaftliche Wanderlehrer, welche mit vorzüglichem Erfolg für jenen Zweck gewirkt haben. Auch in einigen Kreisen von Lothringen sind durch die Bemühungen der Kreisdirectoren landwirthschaftliche Vereine zu Stande gekommen, welchen die Bevölkerung ein reges Interesse entgegen zu tragen scheint. Im Ober-Elsass fungirt erst seit Kurzem ein Wanderlehrer. Das Unter-Elsass, welches für ein Vorgehen auf diesem Gebiete bei Weitem die günstigsten Verhältnisse bot, ist den anderen Bezirken weit vorausgeeilt.

Es bestehen hier bereits 27 Cantonal- und 9 Kreisvereine mit zusammen 2,416 Mitgliedern, welche ihre Aufgabe äusserst lebendig auffassen und in rein praktischer Weise, z. B. durch directen Bezug von Saatkartoffeln aus der Pfalz, Ankäufe von Zuchtvieh u. dgl. schon manches Nützliche gewirkt haben. In Hagenau und Schlettstadt wurden im Spätjahre 1872 landwirthschaftliche Winterschulen unter Leitung der dort stationirten Wanderlehrer eröffnet. Sie scheinen, wenn auch die Schülerzahl noch gering ist, zu gedeihen.

Im Unter-Elsass wurden in Hagenan und Erstein, von den dortigen Cantonalvereinen begünstigt, landwirthschaftliche Ausstellungen abgehalten. Es fanden Prämiirungen von Stuten nnd dreijährigen Fohlen, sowie Meistgebotsverkäufe von importirtem Zuchtvieh statt. Verkäufe der letzteren Art wurden auch im Bezirk Lothringen mit lebhafter Betheiligung der Landwirthe und in ziemlich ausgedehntem Maasse, ins Werk gesetzt. Es sind dort im Ganzen 11 Stiere und 107 Kalbinnen von Schwyzer und Glarner Race eingeführt worden. Den Ausfall am Preise haben Staat und Bezirk zu gleichen Theilen, jeder mit etwa 5,000 Frcs. gedeckt.

In Strassburg und Schleithal bei Weissenburg wurden auch Pferderennen, bei welchen sich vorzugsweise die ländliche Bevölkerung betheiligte, abgehalten, wie dies auch zur Französischen Zeit stattzufinden pflegte.

Seit Januar c. erscheint zu Schlettstadt eine landwirthschaftliche Zeitung als Organ der gegründeten Vereine.

Der Bestand des Hengstdepots wurde von 37 auf 50 Beschäler gebracht. Eine fernere Erweiterung, dergestalt, dass auch Lothringen mit Beschälstationen versehen werden kann, was zur Zeit noch nicht möglich ist, ist beabsichtigt und werden Mittel dazu im Etat für 1873 verfügbar gestellt. Remontemärkte sind bereits im Jahre 1872 an mehreren Orten des Elsass abgehalten worden, und werden in diesem Jahre voraussichtlich wiederholt werden. Mit dem General-Commando des XV. Armee-Corps wurde ein Abkommen getroffen, wonach die unter den auszurangirenden Militairpferden befindlichen, zur Zucht geeigneten Stuten von Beschälern des Gestüts gedeckt, nur an Elsass-Lothringische Landwirthe verkauft werden sollen. Man darf hoffen, dass alle diese Massregeln eine Hebung der auf ziemlich niedriger Stufe stehenden Pferdezucht zur Folge haben werden.

In der Fischzuchtanstalt zu Hüningen sind als nothwendig erkannte Erweiterungen in Angriff genommen worden, welche den Zweck haben, die Aufzucht von Fischen zu befördern. Sie hat kürzlich eine Zahl von 250,000 jungen Lachsen zur

Bevölkerung des Rheins geliefert. Eine zahlreiche Aufzucht von Forellen gedeiht in den zum Theil neu angelegten Gräben und Teichen der Anstalt. Eine grosse Anzahl von privaten und öffentlichen Fischzuchtanstalten Deutschlands und des Auslandes wurden während beider Winter mit angebrüteten Edelfisch-Eiern versorgt.

In dem Maasse, wie sich geeignete Persönlichkeiten darboten, ist für Anstellung von Kreis- und Bezirks-Thierärzten gesorgt, deren bis jetzt zwölf fungiren.

Das gänzliche Erlöschen der Rinderpest konnte bereits im Februar 1872 constatirt werden.

Wiener Weltausstellung. In der ersten Hälfte des Jahres wurde für die Betheiligung Elsass-Lothringens an der Wiener Weltausstellung eine zum Theil aus Beamten, zum überwiegenden Theile aus hervorragenden Industriellen und Landwirthen zusammengesetzte Landescommission berufen. Obschon die Grossindustrie vielfältig ihre Theilnahme ablehnte, werden doch circa 250 Aussteller ihre Erzeugnisse nach Wien senden; die Hälfte derselben gehört der Landwirthschaft im weiteren Sinne an.

VIII. Unterrichts-Verwaltung.

Elementarschulen. Die durch Verordnung vom 18. April 1871 eingeführte allgemeine Schulpflicht hat das Interesse an der Volksschule durchgängig neu belebt. Zwar ist die Aengstlichkeit der Localbehörden in Bestrafung der Schulversäumnisse noch nicht verschwunden; nichtsdestoweniger aber nimmt in Folge des steigenden Interesses der Bevölkerung am Schulwesen die Regelmässigkeit des Schulbesuchs zu.

Die in der Verfügung des Civilcommissars vom 14. April 1871 enthaltene Bestimmung, dass in den Elementarschulen der Deutsch redenden Gemeinden in den Mittel- und Oberclassen die Französische Sprache in wöchentlich vier Stunden gelehrt werden dürfe, ist mit dem 1. October 1872 aufgehoben worden. Nur in Orten mit vorzugsweise Handel und Gewerbe treibender Bevölkerung ist es auf jedesmaligen besonderen Antrag bis auf Weiteres gestattet, dass in der obersten Classe mehrclassiger Schulen das Französische noch in wöchentlich vier Stunden gelehrt werde. In den Französisch redenden Gebieten fängt das Bedürfniss nach Unterricht in der Deutschen Sprache an sich zu regen und sind bereits hier und da Deutsche Unterrichtsstunden in den Lehrplan der Schulen eingesetzt.

Zur völligen Durchführung der §§. 1 und 14 der Verordnung vom 18. April 1871 sind die Privat-Elementarschulen seit dem 1. October 1872 in Bezug sowohl auf den Lehrplan als den Schulbesuch den öffentlichen Schulen gleichgestellt.

Die Wiedereinrichtung der durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungsschulen ist veranlasst und bereits an manchen Orten erfolgt.

Die besonders seit der Mitte des vorigen Jahres durch den Weggang namentlich von jüngeren Lehrern und Schulbrüdern nach Frankreich entstandenen Vacanzen haben nicht geringe Verlegenheit hervorgerufen. Gleichwohl ist der Schulunterricht nirgendwo auf längere Zeit eingestellt gewesen, sondern durch Classencombination und alternirenden Unterricht Aushülfe geschaffen worden. Zur Ergänzung des Lehrpersonals sind theils Lehrer aus Deutschland und der Schweiz berufen worden, theils haben bereits die Seminarien durch die Entlassungen der Obercurse einige Abhülfe gewährt. Es wird jedoch immerhin noch einiger Jahre bedürfen, bis der normale Zustand hergestellt sein wird.

Die Seminarien sind in voller und nach Deutschen Grundsätzen geregelter Thätigkeit. Zu den bereits unter Französischer Regierung bestandenen Seminarien in Strassburg, Colmar und Metz (drei Lehrer-Seminarien und ein evangelisches Lehrerinnen-Seminar) ist das Seminar für katholische Lehrerinnen weltlichen Standes in Schlettstadt hinzugetreten. Dasselbe wurde am 15. October 1872 eröffnet und zwar mit der normalmässigen Zahl von 25 Zöglingen für den ersten Cursus.

Zu Strassburg und Colmar bestehen seit der Mitte des vorigen Jahres Lehrer-Präparandenschulen mit zweijährigem Cursus zum Zwecke der Ausbildung von Schulgehülfen. Die Eröffnung einer solchen Anstalt für den Bezirk Lothringen steht in diesem Jahre bevor. Auch ist zum Zwecke der Abhülfe des Lehrermangels seit dem 1. Febr. d. J. in Colmar ein ordentlicher Gehülfencursus mit 23 Zöglingen eingerichtet, und wird die Einrichtung eines gleichen Cursus für den Bezirk Unter-Elsass d. J. beabsichtigt.

Die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 169) eingetretene Erhöhung der Lehrergehälter hat eine grosse Befriedigung unter den Lehrern hervorgerufen, und es ist die Wirkung dieser Berücksichtigung der materiellen Bedürfnisse des Lehrerstandes auch in einer grösseren Neigung zur Erwählung des Lehrerberufs zu erkennen.

Von grosser Bedeutung für die Entwickelung des Elementarschulwesens haben sich die seit Ostern 1872 ins Leben getretenen methodologischen Curse für bereits im Amte befindliche Lehrer erwiesen.

Dieselben werden in den Seminarien jährlich zwei bis dreimal auf die Dauer von zwei bis drei Wochen mit täglich siebenstündigem Unterrichte von den Seminardirectoren, Seminarlehrern und einzelnen Schulinspectoren mit jedesmal 30 Lehrern gehalten, und bezwecken die methodische Unterweisung und praktische Schulung in den Hauptgegenständen des Elementarunterrichts nach Deutschen Grundsätzen. Die Theilnahme der Lehrer an diesen Cursen ist eine willige und freudige; auch treten bereits erfreuliche Resultate an den Tag.

Die Thätigkeit der Kreis-Schulinspectoren besteht neben der Theilnahme an der Schulverwaltung der Kreise vorzugsweise in der Revision der Schulen, verbunden mit Musterlectionen, praktischer Anleitung der Lehrer und in der Abhaltung von monatlichen Cantonal- und vierteljährigen Kreis-Conferenzen, zu deren Besuch das gesammte Lehrerpersonal verpflichtet ist. Der heilsame Einfluss der Schulinspectoren, welche theils dem Seminarlehrer-, theils dem Elementarlehrerstande entnommen sind, offenbart sich sowohl in einem durchgängig neu belebten Berufseifer der Lehrer, als in einem wachsenden Vertrauen derselben zu ihren Vorgesetzten.

Mit der Gründung von höheren Töchterschulen ist der Anfang gemacht. Ebenso wird auf die Errichtung von Mittelschulen hingewirkt und steht die Eröffnung solcher den Bedürfnissen des gewerblichen Bürgerstandes an kleineren Orten entsprechenden Schulen demnächst bevor.

Höheres Schulwesen. Im Gebiete des höheren Schulwesens haben sich die im vorjährigen Bericht aufgeführten 19 öffentlichen Lehranstalten fast durchweg erfreulich weiter entwickelt. Das Lyceum in Strassburg wird von 530, das in Colmar von 200, das in Metz von 270 Schülern besucht. Auch bei den meisten Collegien ist die Schülerzahl gestiegen. Ausserdem hat sich die Zahl der Anstalten im Laufe des Jahres vermehrt. Neue Collegien sind errichtet in Barr, Bischweiler, Diedenhofen und Dieuze, von welchen namentlich die beiden ersten aus freier Initiative der Stadtgemeinden hervorgegangenen, schnell aufblühen. Endlich ist die Gewerbeschule in Mühlhausen durchgreifend reorganisirt worden. Alle diese Anstalten erhalten namhafte Subventionen aus Landesmitteln.

Die Zahl der Lyceen und städtischen höheren Schulen beträgt hiernach gegenwärtig 24, die Zahl der dieselben besuchenden Schüler übersteigt 2,700. Es sind an denselben 232 Lehrer und Hilfslehrer thätig, darunter 60 geborene Elsass-Lothringer.

Unter dem 6. Juni 1872 ist eine Verordnung des Ober-Präsidenten über die Abiturientenprüfung ergangen. Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. October 1872 (Gesetzbl. S. 767) wurde eine wissenschaftliche Prüfungscommission für die Candidaten des höheren Schulfachs in Strassburg eingesetzt und darauf das die Einrichtung und Aufgaben der Commission näher ordnende Reglement erlassen.

Den kirchlichen und freien höheren Schulen gegenüber hat bis jetzt nichts Wesentliches geschehen können. Nur das protestantische Gymnasium zu Strassburg hat seine Reorganisation nach Deutschen Unterrichtsprincipien zu dem Zwecke begonnen, die Berechtigung zur Abhaltung der Abiturienten-Prüfung zu erhalten. Das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar d. Js.[1]) erstreckt das Recht der Staatsbehörde zur Aufsicht und Leitung des Unterrichtswesens auf alle höheren Schulen derart, dass es auch die nicht öffentlichen (kirchlichen und freien) Anstalten umfasst. Die Ausführungsbestimmungen zu demselben sind in der Vorbereitung.

Universität. Durch Gesetz und Stiftungsurkunde vom 28. April 1872 (Gesetzbl. S. 165) ist die Universität zu Strassburg errichtet worden[2]), nachdem die für das Jahr 1872 zu verwendenden Mittel durch Gesetz vom 20. April (Gesetzbl. S. 167) zur Verfügung gestellt waren. Die Eröffnung derselben hat am 1. Mai 1872 in feierlicher Weise unter warmer Betheiligung der Deutschen Schwesteranstalten stattgefunden. Ihre innere Verfassung und Verwaltung ist provisorisch durch ein Statut geregelt, welches unterm 28. April 1872 erlassen worden ist.

Die Anzahl der immatriculirten Studenten, welche im I. Semester 212 betragen hat, woran die vier Facultäten fast gleichmässig Theil nahmen, hat sich im II. Semester auf 390 gehoben. Hiervon gehören der theologischen Facultät 49, der juristischen 116, der medicinischen 113 und der philosophischen 112 an. Nach der Landesangehörigkeit befinden sich darunter 112 Elsass-Lothringer, 229 sonstige Angehörige des Deutschen Reiches, 49 Ausländer.

Universitäts- und Landesbibliothek. Gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Universität am 1. Mai hat auch die Benutzung der Universitäts- und Landes-Bibliothek begonnen.

Mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 464) erhielt dieselbe die Rechte einer selbstständigen öffentlichen Anstalt. Das Statut vom 1. Juli und die Bibliotheks-Ordnung vom 12. December 1872 regelten die Verwaltung und Benutzung der Bibliothek.

---

[1]) Abgedruckt oben S. 958.

[2]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 959.

Die Vermehrung der Bibliothek war sehr erheblich, theils durch die noch fortdauernden Schenkungen, theils durch Ankäufe. Unter Anderem ist die *Goldstücker*'sche Bibliothek erworben, welche als die bedeutendste der existirenden Sammlungen für Sanskrit bezeichnet werden kann.

Der Umfang der Bibliothek belief sich Ende 1872 auf 230 bis 240,000 Bände, welche einstweilen ordnungsmässig aufgestellt und für die Benutzung vorläufig catalogisirt sind. Die Art, wie die Bibliothek zusammengebracht ist, hat indessen eine grosse Ungleichartigkeit und Lückenhaftigkeit derselben herbeigeführt, deren allmälige Ausgleichung Aufgabe der Verwaltung sein wird.

IX. Kirchenverwaltung.

Die Gehälter der Geistlichen der drei anerkannten Culte sind durch das Etatsgesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 177) um 50 pCt. erhöht und ist dadurch einem längst gefühlten Bedürfniss abgeholfen worden [1]).

Die pensionsartigen Unterstützungen der bereits unter Französischer Herrschaft pensionirten Geistlichen sind auf die Landescasse übernommen. — Dasselbe ist der Fall bei den durch die frühere Regierung für Kirchen- und Pfarrhausbauten bewilligten Subventionen.

Die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 506), betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, ist nicht auf Schwierigkeiten gestossen.

Die Wahlen zu den verschiedenen Körperschaften des protestantischen und israelitischen Cultus (Consistorien, Presbyterien u. s. f.) haben auf Grund der in Geltung gebliebenen Bestimmungen stattgefunden. Indessen erschien es unthunlich, an Stelle des israelitischen Central-Consistoriums zu Paris eine besondere Centralbehörde für Elsass-Lothringen ins Leben zu rufen. Demgemäss sind durch Verfügung vom 12. Juli v. J. die Functionen des Central-Consistoriums, soweit sie mit dem Staatsaufsichtsrecht zusammenhängen, auf die Bezirks-Präsidenten, im Uebrigen auf die Bezirks-Consistorien übertragen worden.

Das Ober-Consistorium der Kirche Augsburgischer Confession hat sich in den Monaten Juni und October v. J. versammelt und u. A. sein Gutachten über die neu zu regelnden Verhältnisse des protestantischen Seminars zur Kaiserlichen Universität, sowie über die Regulirung der Prüfung der Candidaten des Predigtamtes abgegeben.

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1304.

Letztere Angelegenheit ist durch Reglement vom 30. October v. J. angeordnet; die Ordnung der ersteren steht in naher Aussicht.

X. Finanzverwaltung.

Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, allgemeine Finanzverwaltung. Der Landes-Haushaltsetat für das Jahr 1872 wurde durch Gesetz vom 10. Juni 1872 [1]) in Ausgabe auf 37,701,924 Frcs. — darunter 4,199,378 Frcs. an einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben — im Gleichgewicht mit der Einnahme festgestellt. Unmittelbar nach dem Erscheinen desselben wurden die Specialetats der einzelnen Verwaltungen an die Cassen hinausgegeben. Im Nachtrage zum Landesetat disponirte demnächst das Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 529) [2]) über die Verwendung der Ueberschüsse aus der Verwaltung des Jahres 1871, welche sich auf eine Summe von 5,402,931 Frcs. beliefen und hauptsächlich zur Deckung der zahlreichen Ausgabe-Rückstände des Vorjahres, zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Universität, der Wasser- und Strassenbau-Verwaltung und zum Ankaufe von Grundstücken für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern Verwendung fanden.

Zahlreiche Restenfonds der Verwaltung von 1870 und 1871 wurden ausserdem zur Deckung von Ausgabe-Rückständen beider Jahre verfügbar gehalten. Die Verwendung derselben wird seiner Zeit durch die Rechnungen nachgewiesen werden.

Die Feststellung der Bezirks-Haushaltsetats war einestheils von derjenigen des Landesetats, durch welchen das Maass der verfügbaren Staatszuschüsse zuvörderst zu bestimmen war, anderntheils von der Erledigung mancher, aus der Verwaltung von 1871 herrührenden Schwierigkeiten in der Abrechnung zwischen dem Staat und den Bezirken abhängig. Diese Etats konnten erst gegen das Ende des Jahres definitiv festgesetzt werden. Es geschah dies durch Verordnung des Ober-Präsidenten, welchem die Befugniss hierzu durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. November 1872 (Gesetzbl. S. 777) delegirt wurde. Schon vorher hatten die Cassen nach Massgabe der ihnen mitgetheilten Entwürfe der Bezirksetats ihre Bücher geführt, so dass erhebliche Schwierigkeiten in der definitiven Verbuchung der Einnahme und Ausgabe der Bezirke nicht hervortraten.

Der Landes-Haushaltsetat für 1873 konnte auf

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1299 ff.
[2]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1317.

Grund der berichtigten Special-Etats sämmtlicher Verwaltungen entworfen werden. Die Bezirks-Haushaltsetats für 1873 werden bald nach dem Landesetat zur endgültigen Feststellung gelangen können. Es sind somit in der Etatsverwaltung, welche im Laufe des Jahres 1872 ein volles zweijähriges Arbeitspensum zu bewältigen hatte, gegen das Vorjahr beim Landes-Haushaltsetat etwa 3, bei den Bezirksetats etwa 7 Monate Vorsprung gewonnen, und es kann mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, dass für 1874 die Etatsaufstellung sowohl für das Land als für die Bezirke rechtzeitig, d. h. vor dem Schlusse des laufenden Jahres fertig wird. Dann wird auch in diesem Verwaltungsgebiete die regelmässige Ordnung der Dinge, welche durch die Verhältnisse des Jahres 1871 so schwer unterbrochen wurde, wieder erreicht sein.

Die Bezirks-Rechnungen des Jahres 1871 wurden durch eine für jeden Bezirk gebildete Commission einer vorgängigen Revision an Stelle derjenigen, welche künftig der Bezirkstag zu bewirken haben wird, unterworfen und liegen nunmehr dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zur Revision vor. Sämmtliche Landes-Rechnungen des Jahres 1871 sind nach Vorrevision durch die betreffenden Verwaltungsbehörden gleichfalls dem Rechnungshof vorgelegt. Zum grösseren Theile befindet sich die Erledigung der Seitens desselben gezogenen Monita bereits im Gange. Die wünschenswerthe äussere Ordnung des Rechnungswesens kann im Wesentlichen als erreicht angesehen werden. Eine vollkommene Gewöhnung der aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Behörden des Landes an die bei der Rechnungs- und Cassenführung zu beachtenden Grundsätze kann natürlich erst nach und nach stattfinden.

Mancherlei Schwierigkeiten bietet der schwer zu vermittelnde Gegensatz zwischen den Preussischen Cassen- und Rechnungs-Vorschriften, welche in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. December 1871 für den Betrieb der Geschäfte bei der Landes-Hauptcasse und den Bezirks-Hauptcassen massgebend wurden, und den Französischen Einrichtungen, welche für die Buchführung der Steuerempfangsstellen noch theilweise beibehalten werden mussten. Die Verwaltung lässt es sich angelegen sein, durch specielle Reglements abzuhelfen.

In diesem Sinne wurde im Einverständniss mit dem Rechnungshofe die Rechnungsperiode für die Verwaltung der directen Steuern auf einen $1^3/_4$-jährigen Zeitraum erstreckt, indem gleichzeitig die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um durch dies Ausnahms-Verhältniss die Einheit der Hauptrechnungen und Hauptabschlüsse der Verwaltung nicht zu durchbrechen. Der Finalabschluss für 1872 hat am regelmässigen Termin — 10. Februar d. J. — stattgefunden und ist im Ganzen mit befriedigender Leichtigkeit und ohne erhebliche Anstände vor sich gegangen.

Schuldenverwaltung. Die nach dem Gesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 171) zu gewährenden Entschädigungen für die Inhaber verkäuflicher Stellen in der Justizverwaltung betrugen bis zum Schlusse des Jahres 1872 — 4,714,933 Frcr. 33 Cts., welche Summe durch verzinsliche Obligationen zu decken war.

Depositenverwaltung. Durch Gesetz vom 4. November 1872 (Gesetzbl. S. 766)[1]), betreffend die Depositenverwaltung, sind die Rechte und Verpflichtungen des Französischen *Trésor Public* und der *Caisse des Dépôts et Consignations* bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Gerichts- und Verwaltungs-Depositen, der Cautionen von Beamten, der verfügbaren Capitalien von Bezirken, Kreisen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Sparcassen und Hülfsgenossenschaften, der Landescasse von Elsass-Lothringen übertragen.

Zufolge der durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung ist die Verwaltung der oben genannten Fonds und der geschäftliche Verkehr mit den Interessenten von dem Ober-Präsidenten durch Vertrag an die Actien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elsass-Lothringen, deren Errichtung durch Allerhöchsten Erlass vom 18. März 1872 (Gesetzbl. S. 163) genehmigt worden ist, übertragen worden. Letzteres Institut hat in einer besonders hierzu gebildeten, unter der Aufsicht des Staats-Commissars der Gesellschaft stehenden Abtheilung und in Gemässheit eines von dem Ober-Präsidenten erlassenen Reglements, diese Verwaltung auf 1. Januar 1873 förmlich übernommen und sind ihm sofort die Ende des Jares 1872 durch die gemischte Commission liquidirten und von Frankreich ausbezahlten Fonds der obengenannten Kategorien überwiesen worden, so dass hierdurch ein geregelter Gang in die Geldverwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Sparcassen etc. wieder hergestellt ist.

Das genannte Bankinstitut hat auch die von einer grösseren Anzahl von Departements, Städten und Gemeinden bei der *Caisse des Dépôts et Consignations* gemachten und nach den Bestimmungen der Frankfurter Zusatzconvention zu liquidirenden Anlehen übernommen.

Verwaltung der directen Steuern. Die Aufgabe der Verwaltung der directen Steuern während des

---

[1]) Abgedruckt oben S. 959.

Jahres 1872 war eine besonders schwierige. Die Occupation des Landes hatte eine völlige Desorganisation des Dienstes dieser Verwaltung zur Folge gehabt, da sämmtliche Beamte des Veranlagungsdienstes und mit nur zwei Ausnahmen auch diejenigen des Erhebungsdienstes ihre Stellen verlassen hatten. Schon im Jahre 1871 war es indess gelungen, Beamte theils aus Deutschland, theils aus Elsass-Lothringen selbst zur Besetzung der Steuerempfangsstellen in vorläufig genügender Zahl heranzuziehen. Der Veranlagungsdienst trat erst durch die Anstellung von Controleuren im August 1871 und von Assistenten derselben im December 1871 wieder in regelmässige Function.

Alle diese neu herangezogenen Beamten hatten jedoch während der ersten Zeit ihrer Amtsführung einer ihnen ganz fremden Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation gegenüber mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Unter diesen Umständen konnte die Veranlagungsarbeit für 1872 erst gegen Ende des Jahres 1871 in Angriff genommen werden und zog sich stellenweise bis in die Mitte des Jahres 1872 hin. Unmittelbar nach Beendigung derselben wurde mit der Veranlagung für 1873 begonnen, und es ist gelungen, dieselbe bis zum Jahresschluss zu Ende zu führen, so dass jetzt die volle Regelmässigkeit des Dienstes erreicht ist.

Die Steuern gehen überall gut ein. Abgesehen von den aus den Ausfall- und Wiederumlage-Fonds in Folge begründeter Reclamationen gewährten Entbürdungen sind die Contingente der drei Jahre 1870—1872 voll gedeckt worden. Die Zahl der Executoren hat in Folge dessen bereits auf ungefähr die Hälfte vermindert werden können. Gegenwärtig bedient ein Executor 2 bis 3 Steuerempfangsbezirke.

Bei dem Mangel geeigneter Beamten hatte in der ersten Zeit nach der Occupation eine Anzahl Steuerempfangsbezirke unbesetzt bleiben, beziehungsweise mit anderen combinirt werden müssen. Die Verwaltung hat es sich angelegen sein lassen, die Bezirke wiederum zu zerlegen, um der Bevölkerung die Einzahlung der Steuern möglichst zu erleichtern. Gegenwärtig bestehen 159 Empfangsbezirke. Zum Behufe der Erhebung werden, wie zur Französischen Zeit, in allen Gemeinden, in welchen kein Steuerempfänger seinen Amtssitz hat, regelmässige Hebetage abgehalten.

Seit dem Beginn des Jahres 1872 wurde auf Bestellung von Cautionen Seitens der Steuerempfänger hingewirkt. Dieselben mussten noch nach den durch die Französische Gesetzgebung vorgeschriebenen Sätzen berechnet werden und sind verhältnissmässig sehr hoch. Die Bestellung wurde den Beamten durch Gestattung von Abschlagzahlungen und durch Verträge mit Lebensversicherungs-Gesellschaften erleichtert. Gegenwärtig fungirt kein Steuerempfänger mehr, der nicht Caution geleistet hätte.

Auch wurde für jede Steuercasse i. J. 1872 ein Curator bestellt, welcher dieselbe regelmässig einmal im Monat revidiren und das gesammte amtliche und ausseramtliche Verhalten des Beamten zu controliren hat. Ausserdem wird jede Steuercasse mindestens einmal jährlich durch Beamte, welche die Steuerdirectionen delegiren, ausserordentlich revidirt.

Das Verhältniss der Steuempfänger zur Bevölkerung hat sich nach allen eingezogenen Nachrichten im Allgemeinen durchaus günstig gestellt. 95 Beamte dieser Classe sind mit dem Jahresschluss definiv angestellt worden, wobei jedoch vorbehalten ist, dass sie sich die Veränderungen ihrer Stellung und ihres Einkommens, welche eine etwaige Reform der Steuergesetzgebung oder der Verwaltungs-Einrichtungen nöthig macht, gefallen lassen müssen.

Bei jeder Steuerdirection ist ein Supernumerariat gebildet, welches Aspiranten sowohl zum Veranlagungs- als zum Erhebungsdienste heranbildet. Eine grosse Anzahl von Elsass-Lothringern fungirt bereits in beiden Verwaltungszweigen.

Die Gesetzgebung hat das Gebiet der directen Steuern bisher wenig berührt, da vor der Hand das Bestreben noch nicht auf Reformen, sondern nur darauf gerichtet sein konnte, die ziemlich complicirte Maschinerie dieses Verwaltungsgebiets auf Grund der bestehenden Gesetzgebung wieder dergestalt in Betrieb zu setzen, dass sie ohne Störung für das Ganze der Verwaltung arbeitet. Dieses Ziel kann jetzt im Wesentlichen als erreicht angesehen werden.

Inzwischen ist die Verwaltung bemüht, den functionirenden Organen sichere Grundlagen für ihre Thätigkeit zu bieten, indem die Französischen Gesetze und Reglements verdeutscht, theilweise neu redigirt und in einer Form publicirt werden, welche das fortwährende Zurückgehen auf die voluminösen und schwer zugänglichen Sammlungen der Französischen Gesetze und Reglements entbehrlich macht.

Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern. Im Gebiete der Zollverwaltung war von besonderer Bedeutung die Zusatzconvention zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich vom 12. October 1871 (Gesetzbl. 1871 S. 365)[1], durch welche der Elsass-Lothringischen Industrie die Fortdauer gewisser

[1] Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 163 ff.

Begünstigungen bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach Frankreich zugestanden wurde. Die behufs Handhabung dieser Abreden getroffenen Einrichtungen, insbesondere die Ehren-Syndicate, zeigten sich ihrer Aufgabe vollständig gewachsen und stets bemüht, die Interessen der beiderseitigen Betheiligten der Industriellen sowohl als der Deutschen und Französischen Zollverwaltung zu wahren.

In gleicher Weise vollzog sich die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 37)[1]), sowie des, die Wechselstempelsteuer betreffenden Gesetzes vom 14. desselben Monats (Gesetzbl. S. 175) im Weiteren ohne erhebliche Schwierigkeiten.

Erheblichen Zolldefraudationen war nur an der südlichen Landesgrenze zu begegnen.

Der hier aus früherer Zeit bestehende gewerbsmässige Schleichhandel wurde jedoch durch stärkere Grenzbesetzung nahezu unterdrückt, und die Grenzbevölkerung gewöhnt sich daran, die früher fast ausschliesslich im Wege des Schleichhandels bezogenen zollpflichtigen Waaren gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben einzuführen.

Andererseits wurden zufolge des Art. 12 der Zusatzconvention vom 11. Dec. 1871 zum Friedensvertrag (Gesetzbl. 1872 S. 63)[2]) den Grenzbewohnern hinsichtlich der Bewirthschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder Erleichterungen gewährt und hierdurch, sowie durch die Gestattung des Hausirhandels mit Zeugwaren im Grenzbezirke und durch ausgedehnte Zulassung der nach dem Vereinszollgesetz gestatteten Erleichterungen in Bezug auf den sogenannten Veredelungsverkehr die unvermeidlichen Verkehrshemmnisse, welche aus der Errichtung einer Zolllinie an der Ostgrenze des Landes folgten, thunlichst gemindert.

Die Ergebnisse der Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle und Reichssteuern in Elsass-Lothringen werden seit dem 1. Januar 1872 nach den für die Deutschen Staaten massgebenden Vorschriften in den Uebersichten des Kaiserlichen Statistischen Amtes nachgewiesen.

Erwähnt mag noch werden, dass Rübenzuckerfabriken in Elsass-Lothringen nicht bestehen, dass jedoch der Anbau von Zuckerrüben auf Veranlassung einer in dem angrenzenden Badischen Gebiet befindlichen Fabrik sehr an Ausdehnung gewinnt, dass die in Elsass-Lothringen vorhandenen Salzwerke ihren Betrieb in lohnender Weise fortsetzen und dass im Jahre 1872 3159 Hektaren mit Tabak bepflanzt waren.

[1]) Vgl. „Annalen“ 1872 S. 578.

[2]) Vgl. „Annalen“ 1872 S. 445.

Bezüglich der indirecten Landessteuer, soweit sie als Abgaben von Getränken nach den früheren Französischen Gesetzen erhoben werden, hat sich eine Reform als unumgänglich erwiesen. Namentlich zeigen sich die Bestimmungen in Betreff der Besteuerung des Weines und des Branntweins als unhaltbar, da dieselben zu schwer empfundenen Belästigungen des Publicums führen und die bedeutende Differenz der diesseitigen gegen die Steuern der Deutschen Nachbarländer zu fortwährenden Einschwärzungen, insbesondere von Spiritus, einen nicht zu besiegenden Anreiz bietet.

Für die Besteuerung des Weins ist diese Reform durch das Gesetz vom 20. März 1873 (Gesetzbl. S. 51)[1]) eingeführt worden, welches an Stelle der verschiedenen früheren Abgaben eine einzige gleichmässige Steuer, welche an die Versendung geknüpft ist, gesetzt hat.

Für die Branntweinsteuer ist der Entwurf eines Gesetzes, welches das Reichsgesetz über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868 in Elsass-Lothringen in Wirksamkeit setzen soll, zur Berathung dem Bundesrath vorgelegt.

Eine Erleichterung für die Einfuhr ausländischer Weine ist bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 562)[2]) gegeben worden, indem dasselbe den verzollten Waaren dieser Gattung die Befreiung von allen inneren Steuern beim ersten Einlager zugesteht. Die im Deutschen Zollgebiet geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen (vgl. Art. 1 und 5 II. des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867) wurden durch das Gesetz vom 14. December 1872 (Gesetzbl. S. 779) in Elsass-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt[3]) und ist hierdurch eine gesetzliche Grundlage für die Controlirung des steuerpflichtigen Verkehrs zwischen Elsass-Lothringen und den übrigen Theilen des Deutschen Zollgebiets gewonnen worden.

Hierdurch und durch andere entsprechende Massnahmen der Verwaltung begünstigt, konnte sich die Ausfuhr Elsässischer Weine nach Deutschland in erfreulicher Weise beleben. Die hierdurch herbeigeführte Preissteigerung der Weine in Elsass-Lothringen, so sehr sie der Weinbau treibenden Bevölkerung zu Gute kommt, war inzwischen ohne Zweifel hart für die an Weingenuss gewöhnten arbeitenden Classen. Hoffentlich wird die in Folge

[1]) Abgedruckt oben S. 960 ff.

[2]) Abgedruckt oben S. 966.

[3]) Die dem Gesetze beigegebene Zusammenstellung von Bestimmungen über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen im Deutschen Zollgebiete entspricht den Ausführungen bei v. Aufsess, oben S. 281 ff.

der beabsichtigten Reform zu erwartende Preisermässigung für diese die Beibehaltung des gewohnten Genusses möglich machen, ohne Jenen den Vortheil, welchen ihnen die Erweiterung des Absatzgebiets für ihr Product gebracht hat, zu entziehen.

Die Ausfuhr von Bier nach Frankreich, welche von einer grossen Anzahl Elsässischer Brauereien in ausgedehntestem Masse betrieben wird, blüht nach wie vor.

Die gewährten Steuer-Rückvergütungen hielten jede Störung von diesem Geschäftszweige fern.

Für die Erledigung der Steuerbegleitscheine über die zur Ausfuhr mit den Eisenbahnen angemeldeten steuerpflichtigen Getränke wurde ein im Vergleich zu den älteren lästigen Vorschriften sehr vereinfachtes Verfahren angeordnet.

Die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben wurde während des Krieges in den von den Deutschen Truppen besetzten Gebieten thatsächlich eingestellt und ist in Elsass-Lothringen auch nach dessen Vereinigung mit dem Deutschen Reiche nicht wieder in Ausführung gekommen. Die aus wirthschaftlichen Gründen rathsame dauernde Aufhebung derselben ist durch ein Allerhöchst vollzogenes Gesetz, dessen Publication bevorsteht, genehmigt.

Auch für andere indirecte Abgaben, welche nach der Besitznahme des Landes thatsächlich ausser Hebung geblieben sind, ist die dauernde Aufhebung durch eine Gesetzvorlage eingeleitet, welche dem Bundesrath zur Beschlussfassung vorliegt. Es sind dies insbesondere die Stempelabgaben von Frachtbriefen und Postscheinen, die Garantiegebühren von Gold- und Silberwaaren, die Spielkartenabgaben, die Abgabe von der Beförderung von Personen und Eilgütern auf Eisenbahnen und die Consulats- und Chancelleriegebühren.

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 465)[1]) wurden die Formen eines Administrativ-Strafverfahrens zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirecten Steuern geregelt. Wesentlich auf der Grundlage der Preussischen Einrichtungen beruhend, behielt das Gesetz doch das dem Französischen Rechte entstammende und als zweckmässig anzuerkennende Transactions-Verfahren bei.

Ausnahmezustände, welche in diesem Gebiet der administrativen Rechtsprechung aus der Uebergangsperiode übrig geblieben waren, wurden durch das gedachte Gesetz endgültig beseitigt.

Eine wesentliche Aenderung hat die Organisation der Zoll- und Steuerbehörden erfahren:

Im Anschluss an die Französischen Einrichtungen war dieselbe zuerst so geregelt, dass durch dieselben Beamten (Einnehmer, Commis, Buralisten) sowol die Erhebung der Steuern, als der Aufsichtsdienst besorgt wurde: ein mit geordneter Cassen- und Geschäftsführung durchaus unverträglicher Zustand. Die nothwendige Aenderung ist mit dem 1. October 1872 in der Weise ins Leben getreten, dass die Local-Verwaltung der indirecten Steuern den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordnet, das gesammte bezügliche Cassen- und Rechnungswesen entsprechend umgestaltet, ferner der Steuererhebungsdienst von dem Aufsichtsdienst getrennt und letzterer der Leitung besonderer Ober-Controleure übertragen wurde, welchen eine entsprechende Anzahl von Zoll- und Steueraufsehern beigegeben ist.

Die Erweiterung des Geschäftskreises der Hauptämter und der erheblich gesteigerte Verkehr mit zollpflichtigen Waaren machte die Errichtung neuer Hauptämter in Saarburg, Schlettstadt, Hagenau und Saargemünd und eine neue Bezirks-Eintheilung nöthig, wobei das Haupt-Zollamt St. Ludwig (St. Louis) mit demjenigen von Altkirch vereinigt und ersteres durch ein Neben-Zollamt erster Classe ersetzt werden konnte. Die den Hauptämtern unterstellten bisherigen Steuereinnehmereien erhielten die Bezeichnung Steuerämter und wurden, wo es thunlich war, mit den vorhandenen Neben-Zollämtern, Salzsteuerämtern und Orts-Einnehmereien (Buralistenstellen) vereinigt.

Nach dieser Organisationsveränderung sind in Thätigkeit:

- 12 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter (Diedenhofen, Metz, Vic, Saarburg, Schirmeck, Münster, Altkirch, Mülhausen, Schlettstadt, Strassburg, Hagenau und Saargemünd),
- 16 Neben-Zollämter I. Classe.
- 31 Neben-Zollämter II. Classe.
- 58 Steuerämter, zum Theil mit den Befugnissen von Zollämtern,
- 5 besondere Salz-Steuerämter,
- 310 Orts-Einnehmereien,

ferner:

- 27 Ober-Grenzcontroleure,
- 17 Ober-Steuercontroleure,
- 981 Grenz-Revisions- und Steueraufseher (nach dem effectiven Stande am Jahresschlusse).

Dem Bedürfnisse des Verkehrs mit dem Auslande wurde durch Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse mehrerer Aemter, durch Errichtung von Zoll-Niederlagen in Saarburg, Schlettstadt, Hagenau und Saargemünd, durch Gestattung von Privatlagern und Weintheilungslagern, sowie durch Ermächtigung sämmtlicher Steuerämter zur zollamtlichen Abfertigung ausländischer Poststücke Rechnung getragen.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1330.

Enregistrement. In Gemässheit des Gesetzes vom 30. December 1871 wurde mit Beginn des Jahres 1872 die Verwaltung des Enregistrements, der Hypothekenbewahrung, der Domanialnutzungen, sowie der sonstigen, bisher mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte mit der Direction der Zölle und der indirecten Steuern vereinigt und die Controlirung der Enregistrements-Einnehmereien und Hypothekenämter im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung drei Enregistrements-Inspectoren und 12 Verificatoren übertragen.

Die eigenthümliche Einrichtung und Beschaffenheit dieser Verwaltungszweige stand der sofortigen Einfügung in die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung entgegen. Doch konnte noch im Laufe des Jahres ein Zusammenhang der beiderseitigen Verwaltungen insoweit durchgeführt werden, dass die Rechnungsstellung nicht mehr durch die bei ihrer grossen Anzahl hierzu nicht geeigneten Enregistrements-Einnehmer erfolgt, sondern nunmehr den vorhandenen 12 Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämtern übertragen ist, und dass die neben der Controlirung der Geschäftsführung durch die Enregistrements-Inspectoren und Verificatoren bei den Enregistrements-Einnehmereien und Hypotheken-Aemtern erforderlichen Cassenrevisionen durch die Ober-Grenz- und Ober-Steuercontroleure, sowie durch die Vorstände der Hauptämter vorgenommen werden. Auch sind versuchsweise Einleitungen getroffen, um zur Herbeiführung einer Vereinfachung des Verwaltungs-Apparats und der Ersparung an Verwaltungskosten da, wo es nach dem Geschäftsumfange und den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, die Stellen der Enregistrements-Einnehmer mit Steuerämtern zu vereinigen.

Durch das Gesetz vom 27. Oct. 1872 (Gesetzbl. S. 765) sind die Einkommensverhältnisse der Hypothekenbewahrer mittelst Fixirung ihrer Bezüge in einer den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt worden.

Um dem Publicum den Bezug von Stempelpapier, Stempelmarken und gestempelten Formularen zu erleichtern, sind bei den Hauptämtern Stempeldepots errichtet worden und ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Vermehrung der Stempeldebitstellen eingeleitet. Eine materielle Aenderung der Enregistrements- und Stempelgesetzgebung ist nicht eingetreten, jedoch sind Einleitungen getroffen, um verschiedene als wünschenswerth anerkannte Vereinfachungen der bezüglichen Vorschriften herbeizuführen.

Forstverwaltung. Im Laufe des Jahres 1872 wurden für die sämmtlichen Oberförstereien Natural- und Geldetats (Specialetats) aufgestellt, auf Grund welcher der Hauptetat für die Jahre 1873/75 festgestellt wurde.

Nach dem Etat pro 1872 war veranschlagt:

	Frcs.
die Gesammt-Einnahme auf .	5,971,000
die Ausgabe auf.	2,593,750
der Ueberschuss auf.	3,377,250

Die Finalabschlüsse pro 1872 ergeben im Soll eine

	Einnahme von Frcs.	Ausgabe von Frcs.	Ueberschuss von Frcs.
	7,900,228	2,964,879	4,935,349
Im Etat war vorgesehen	5,971,000	2,455,000	3,516,000
		resp. 2,593,750	3,377,250
Der Abschluss ergiebt also . .	+ 1,929,228	+ 509,879	+ 1,419,349
		resp. 371,129	+ 1,558,099

Hierzu bleibt zu bemerken, dass der Einschlag an Holz pro 1872 gegen die frühere Abnutzung durch die Französische Verwaltung, auf welche der Etat pro 1872 basirt war, um ein Bedeutendes zurückblieb, zum Theil wegen Mangels an Arbeitskräften, zum Theil aber auch wegen des durch die Windfallhölzer pro 1870/71 erfolgten Mehranfalls.

Der Abschluss pro 1872 ist deshalb bezüglich der Einnahme ein günstiger zu nennen.

Das holzkaufende Publicum hat sich im Jahre 1872 schon mehr an den neuerdings eingeführten Detailverkauf gewöhnt und sich mit demselben befreundet.

Die Forstculturen im engeren Sinne, welche in Elsass-Lothringen von der früheren Verwaltung meist vernachlässigt worden waren, und die Anlage der in einzelnen Revieren noch in ungenügendem Maasse vorhandenen Wege und Holztransport-Anstalten wurden 1872 schon nachdrücklich in Angriff genommen.

Auch wurde bereits mit der Aufstellung neuer Forsteinrichtungswerke, und zwar zunächst in dem durch den Sturm vom 28. October 1870 am schwersten beschädigten Hagenauer Forst begonnen.

Die Jagd in Staatswaldungen, welche früher meist verpachtet und am 1. Juli 1872 leihfällig geworden war, wird nun auf etwa der Hälfte dieser Waldungen administrirt, während sie auf der anderen wieder verpachtet wurde. Die Administration hat sich bis jetzt schon, namentlich hinsichtlich der Vertilgung des Schwarzwildes, bewährt und scheint auch geeignet, den früher von der Jagdausübung ausgeschlossenen Französischen Schutzbeamten Lust und Liebe zum Walde in höherem Grade einzuflössen und aus den jungen Aspiranten ein tüchtiges Personal zu erziehen. Das Schwarz-

wild, gegen welches sich die von der Französischen Regierung angewendeten Mittel so wenig bewährt hatten, dass es in Elsass-Lothringen eine Landplage geworden, und von da aus sich in höchst beunruhigender Anzahl auch nach der Preussischen Rheinprovinz und der Bayerischen Pfalz gezogen hatte, ist neuerdings in Folge der von der Verwaltung ergriffenen energischen Massregeln bedeutend reducirt worden. In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1871 sind trotz der ungünstigen Witterung 327 als durch Schuss und Fang erlegt nachgewiesen, eine Zahl, welche sich durch sehr ergiebige Resultate der in den Monaten Januar und Februar 1873 abgehaltenen Jagden mindestens um die Hälfte noch erhöhte, zur grossen Befriedigung der Landwirthe.

Die Forstfrevel haben sich im letzten Jahre bedeutend vermindert und wieder auf die durchschnittliche Zahl der letzten Jahre vor dem Kriege reducirt, im Vergleich zu den Nachbar-Provinzen können die Schutzverhältnisse in Elsass-Lothringen als sehr befriedigend bezeichnet werden.

Die Verwaltungsbeamten sind, da die früheren Französischen Beamten, mit Ausnahme eines einzigen, den Dienst niedergelegt haben und ausgewandert sind, aus verschiedenen Deutschen Ländern, namentlich aus Preussen und Bayern berufen worden. Es bestehen 63 Oberförsterei-Bezirke mit 296 Förstern.

Bergverwaltung. In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 250) und der Bekanntmachung vom 7. September 1871 (Gesetzbl. S. 337) sind die Bergreviere Lothringen und Elsass durch die Ernennung von zwei Revierbeamten, welchen der Titel „Bergmeister" ertheilt ist, definitiv besetzt worden.

Das Gesetz vom 14. Juli 1871 hat sich namentlich bei Abwickelung der sehr grossen Zahl von Bergwerks-Concessionsgesuchen durch die feste Regelung des Instanzenzuges bewährt.

Die Ermittelung und Erhebung der Bergwerks-Steuern auf Grund des Französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 ist wieder in regelmässigen Gang getreten, nachdem die Zusammensetzung der hierzu erforderlichen Steuerermittelungs-Commissionen neu geordnet worden ist.

BESTIMMUNGEN
ÜBER DEN
VERKEHR MIT DER REICHSPOST.

A. GESETZ ÜBER DAS POSTWESEN DES DEUTSCHEN REICHS.

Vom 28. October 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versie-

gelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebenso wenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Concessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post massgebend.

Wenn eine bereits concessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Concessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu concessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmässig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maass derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preussens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlass eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmässig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
  1) der Briefe mit Werthangabe,
  2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung

nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluss und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, dass bei der Aushändigung Verschluss und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschiessende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine recommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6 II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmässig eingelieferten Passagierguts nach Massgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 u. 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muss in allen Fällen gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Communications-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschliesslich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Couriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Couriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muss den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Courieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Courieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Strasse verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmässig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung executionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fliessen nach Abzug des Porto's und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungscasse. Meldet sich der Absender

oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungscasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto's, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Porto's befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35) betraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüsst, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 30.

Ausser der Strafe muss in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fliessen zur Postarmen- oder Unterstützungscasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirection oder die mit den Functionen der Ober-Postdirection beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der An-

geschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falls erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Massgabe der §§. 35 bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirectionen etc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präclusiver Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protocoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehende Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muss dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirection etc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protocoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniss zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die der Ober-Postdirection etc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muss jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schliesst fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protocoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Recursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, ausser den baaren Auslagen an Porto,

Stempel, Zeugengebühren etc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht veranwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmässig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmässig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publication amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schliesslicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschusssendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresssendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Contirung und Creditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlocalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlussfassung des Bundesrathes.

Für den *innern* Postverkehr der Königreiche

Bayern und Württemberg werden die reglementären Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. October 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. POST-REGLEMENT VOM 30. NOVEMBER 1871 MIT AUSFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN.

(Berichtigt bis Ende April 1873.)

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Zweiter Abschnitt.

Estafetten-Beförderung.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

(NB. Die *Ausführungsbestimmungen* folgen aus kleinerer Schrift jedem einzelnen Paragraphen.)

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen.
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses etc.) 100 Pfund.

Wegen der von den Postanstalten zu beobachtenden Vorschriften zur Sicherstellung des Zollinteresses wird auf die Anlage 1 verwiesen. (Vgl. unten unter D.)

(Zu I.) Bedient sich der Absender zu der Signirung, Verpackung oder Verschliessung einer Sendung der Hülfe der Postanstalt am Aufgabeorte, so muss er die Kosten dafür selbst und sogleich entrichten. Die Vorsteher der Postanstalten haben darüber zu wachen, dass die Postunterbeamten, welche sich mit einer derartigen Hülfe nur insoweit, als es ohne Benachtheiligung ihres eigentlichen Dienstes geschehen kann, befassen dürfen, keine unverhältnissmässige Vergütung dafür in Anspruch nehmen; die Entscheidung darüber, ob die Signirung, Verpackung u. s. w. genügend oder unzulänglich ist, darf bei der Postanstalt nicht den Unterbeamten überlassen, sondern muss durch den Beamten des Annahmegeschäfts getroffen werden.

(Zu II.) Die Annahme von Briefen im Gewichte von mehr als 250 Grammen ist, sofern es sich um portofreie Sendungen handelt, nur in denjenigen Fällen abzulehnen, in welchen durch das Gewicht bz. den Umfang des Briefes Unzuträglichkeiten für den Postdienst entstehen könnten.

Es können auch Packetsendungen zum Gewichte von mehr als 100 Pfund zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Massgabe der vorhandenen Posttransportmittel zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen lässt, dass ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

§. 2.

Adresse. I. Die Adresse muss den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, dass jeder Ungewissheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „post restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

(Zu I. und II.) Befindet sich an dem Bestimmungsorte keine Postanstalt, so muss zu dessen genauerer Bezeichnung die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben sein.

Bei gleichnamigen Orten muss die geographische Lage des Bestimmungsorts durch Angabe der Provinz, des Regierungbezirkes oder des Kreises u. s. w., wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe belegen ist, näher bezeichnet sein. Die im postdienstlichen Verkehr zur Anwendung kommenden zusätzlichen Bezeichnungen für diejenigen Postorte, welche mit anderen Postorten gleiche Namen führen, sind besonders bestimmt; dieselben gehen aus dem desfallsigen, bei jeder Postanstalt vorhandenen Verzeichnisse hervor. Sie erscheinen hiermit übereinstimmend in den Posttaxwerken, den Postdruckformularen etc. und auch in den Aufgabestempeln. Abänderungen können nur von der obersten Postbehörde bestimmt werden. Es ist wünschenswerth, dass die Absender bei Adressirung der Postsendungen sich der für den postdienstlichen Verkehr gewählten Bezeichnung bedienen; die Postanstalten werden hierauf thunlichst hinwirken, ohne jedoch in den desfallsigen Anforderungen an das Publicum zu weit zu gehen. In den Anträgen auf Einrichtung neuer Postanstalten haben die Ober-Postdirectionen die bei dem Namen etwa erforderlichen zusätzlichen Bezeichnungen stets gleich mit in Vorschlag zu bringen.

Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn mehrere desselben Namens in einem Kreise u. s. w. vorhanden sind, muss, insofern die Abgabe-Postanstalt nicht bekannt ist, die betreffende Bürgermeisterei oder das Kirchspiel, zu welchem der Ort gehört, angegeben sein.

Ist der Bestimmungsort in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten

zu rechnen, so muss nicht nur das Land angegeben, sondern auch die Lage des Ortes erforderlichen Falls noch näher bezeichnet sein. Auf den Adressen derjenigen Briefe, welche nach weniger bekannten Orten des Russischen Kaiserreichs bestimmt sind, ist, ausser dem Bestimmungsorte, auch das Gouvernement anzugeben, in welchem derselbe belegen ist. Die Adressen der Briefe etc. nach den Vereinigten Staaten von America müssen die Angabe des Staates und womöglich auch des Kreises (county) enthalten, in welchem der Bestimmungsort liegt.

Für die Abfassung der Adressen bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die Deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Russland, Spanien, Portugal, Italien, America etc., empfiehlt sich die Anwendung Lateinischer Schriftzüge; hierauf sind die Absender in ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen.

Soviel irgend möglich, ist darauf hinzuwirken, dass bei Sendungen nach grösseren Orten, insbesondere bei recommandirten Sendungen, bei Briefen mit Werthangabe, bei Postanweisungen und bei Packeten, der Adressat noch durch Hinzufügung der Wohnung genauer bezeichnet werde; es sei denn, dass die Sendungen an allgemein bekannte Firmen, an hochgestellte oder sonst allgemein bekannte Personen gerichtet sind. Findet das dieserhalb an den Aufgeber gerichtete Ersuchen nicht Berücksichtigung, so ist der Gegenstand auf den Wunsch desselben auch ohne jene genauere Bezeichnung des Adressaten abzusenden.

Wenn der Absender, ausser dem Adressaten, noch einen Andern, sei es auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf dem Briefe oder Begleitbriefe namhaft machen will, so muss, insbesondere bei Sendungen, für welche die Postverwaltung Garantie zu leisten hat, mithin bei recommandirten Sendungen, bei Briefen mit Werthangabe, bei Postanweisungen und bei Packeten, die Adresse so abgefasst sein, dass über die Person, an welche die Aushändigung wirklich erfolgen soll, ein Zweifel nicht entstehen kann. Anfragen der Correspondenten hierüber sind dahin zu beantworten, dass bei den eben bezeichneten Sendungen andere Fassungen, als

> an A zu erfragen bei B, an A abzugeben bei B, an A im Hause des B, an A wohnhaft bei B, an A logirt bei B, an A zu Händen des B, an A abzugeben an B, an A aux soins de B, an A care of B, an A per Adresse des B.

nicht zulässig sind (siehe §. 35 Abs. IV. des Regl.).

Bei Postsendungen, für welche die Postverwaltung Garantie zu leisten hat, an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comité's, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Bureaux, Expedititonen und ähnliche Firmen muss — sofern die Gesellschaften oder sonstigen Firmen nicht Handelsgesellschaften oder Handelsfirmen und demnach nicht in die Handelsregister (Ausführungs-Bestimm. zu §. 35 Abs. I. des Regl.) eingetragen sind — der *Vertreter* der Gesellschaft etc. vom Absender auf der Adresse dem Namen nach genau bezeichnet werden. Es empfiehlt sich, solche Sendungen entweder unmittelbar an den Vertreter der Gesellschaft etc. zu adressiren, oder wenn die Adressirung an die Gesellschaft etc. durchaus nothwendig erscheint, durch folgende Fassung der Adresse:

> „An den Verein N. N. zu Händen des Herrn X",
> „An die Agentur der Gesellschaft N. N. abzugeben an X",
> „An den Ausschuss der Gesellschaft N. N. aux soins de X",
> „An die Direction der Gesellschaft N. N. care of X", oder
> „An die Niederlage der Gesellschaft N. N. per adresse des X".

den Namen des Empfängers anzugeben.

Die Postanstalten haben bei der am Annahmefenster erfolgenden Auflieferung solcher, an nicht in die Handelsregister eingetragene Gesellschaften etc. gerichteten Sendungen darauf zu achten, ob der Adresse der Name derjenigen *Person*, an welche die Sendung behändigt werden soll, beigefügt ist, und bz. den Auflieferer um die eigenhändige Beifügung des betreffenden Namens zu ersuchen. Vermag der Auflieferer diesem Ersuchen nicht stattzugeben, so hat die Postanstalt die Annahme der Sendung zwar nicht zu beanstanden, indessen hat der Absender die etwa aus jenem Mangel entspringenden Verzögerungen und Irrthümer bei der Bestellung der Sendungen sich selbst beizumessen.

Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und recommandirte Sendungen, welche an Eheleute gemeinschaftlich adressirt sind, können zur Besorgung durch die Post angenommen werden. Dagegen sind dergleichen Sendungen, welche an mehrere nicht im Verhältniss der Eheleute zu einander stehende Personen adressirt sind, insofern hierbei nicht die Bestimmungen bezüglich der Handelsfirmen in Betracht kommen, wegen der Schwierigkeiten, welche sich für die Bestellung ergeben, zur Beförderung durch die Post nicht geeignet und deshalb von den Annahmestellen zurückzuweisen.

§. 3.

Aussenseite. I. Ausser den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Aussenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adressseite zu kleben.

(Zu I.) Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, dass damit weder eine Entziehung des Porto's, noch eine Beleidigung oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Briefe, welche, ausser den auf die Beförderung oder Bestellung bezüglichen Angaben, noch den Namen oder die Firma des Absenders mit zusätzlicher Notiz über den Stand oder den Wohnort desselben, oder mit näherer Bezeichnung der Art seines Handlungsgeschäfts tragen (z. B. H. Goldberg, Lederwaarenfabrikant in Berlin, oder Gebrüder Mosberg, Fabrik feiner Lederwaaren, Engroslager von Schreib- und Zeichenrequisiten in Cöln), dürfen wegen dieser Zusätze nicht zurückgewiesen werden, indem dergleichen Zusätze, soweit dieselben zur genaueren Bezeichnung des Absenders, bz. der absendenden Firma dienen und über diesen Zweck nicht hinausgehen, als erlaubt zu betrachten sind. Werden dagegen mit der näheren Bezeichnung des Absenders nach Namen, Firma und Art des Geschäfts noch An-

kündigungen über Arbeiten etc., welche derselbe besorgt, Fabrikate, welche er liefert, u. s. w. verbunden (z. B. Gelbgiesserei von Carl Mohr in Breslau, Neuarbeiten und Reparaturen für Brennereien, Brauereien und Destillationen; Pumpen und Feuerspritzen jeder Art), so gehören diese Ankündigungen in die Classe derjenigen Notizen, welche unstatthaft sind.

(Zu II.) Im Falle bei einem Briefe u. s. w. die Freimarken etwa auf die Rückseite geklebt sind, hat die Postanstalt des Aufgabeorts oder bez. jede unterwegs belegene Postanstalt, welche zuerst das Vorhandensein der Marken auf der Rückseite des Briefes etc. wahrnimmt, die Sendung auf der Vorderseite an der Stelle für Francoverzeichnung mit dem in die Augen fallenden Vermerk: „*Freimarken umseitig*" zu versehen.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen blossen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muss.

(Zu I.) Für die Begleitbriefe zu Packeten ist auch in denjenigen Fällen Porto nicht zu erheben, in welchen das Gewicht von 15 Grammen überschritten sein sollte.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes. I. Auf dem Begleitbriefe muss die äussere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Fass u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten *mit* Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten *ohne* Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu *einem* Begleitbriefe, so muss auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Bezeichnung. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muss die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so dass nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muss haltbar sein; dieselbe muss thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sonder auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muss dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

(Zu I.) Zu der Bezeichnung eines Packets gehört auch, dass im Falle der Frankirung desselben der Vermerk „frei" etc., im Falle der Entnahme von Postvorschuss der Vermerk „Vorschuss von ...." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Bei nach- oder zurückzusendenden Packeten muss die Bezeichnung des Bestimmungsorts mit dem Zusatz „nachgesandt" bez. „zurück nach" von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

§. 8.

Werthangabe. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muss derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, dass dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuss gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben

der Postvorschussgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

(Zu II.) Bei Werthsendungen aus den nicht zum Deutschen Reiche oder nicht zu der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie gehörigen Gebieten hat die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt auf dem Briefe zu erfolgen.

(Zu III.) Bei Quittungen, Rechnungsbelägen u. s. w., welche von Behörden versandt werden, wird, soweit die Briefform zulässig ist, die Recommandation, sofern hingegen die Briefform ausgeschlossen ist, die Versendung in gewöhnlichen Packeten der Regel nach genügen.

Bei Sendungen mit Talons zu Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen behufs der Ausreichung neuer Coupons ist die Werthangabe auf den, die Zinsen für vier Jahre umfassenden Betrag der neuen Coupons zu richten.

§. 9.

Verpackung. I. Die Verpackung der Sendungen muss nach Massgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftsendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnissmässig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf grössere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren etc., müssen nach Massgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten etc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, dass eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefässe (Flaschen, Krüge etc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

(Zu I.) Die im Postverkehr vorkommenden Sendungen mit befruchtetem Fischlaich sind als solche kenntlich gemacht. Die auf den desfallsigen Beklebezetteln angegebenen Vorsichtsmassregeln müssen nach Möglichlichkeit durchgeführt werden. Wenn es auch nicht immer, besonders während des Transports, angänglich sein wird, die betreffenden Sendungen völlig vor Kälte zu schützen, so werden dieselben bei umsichtigem Verfahren doch in der Regel sich so aufstellen lassen, dass sie nicht unmittelbar unter dem Frost leiden. Andererseits aber dürfen dieselben einer höheren Temperatur als etwa zehn Grad Réaumur nicht ausgesetzt werden. Auch bei dem Niederlegen solcher Sendungen in die Lagerräume sind diese Rücksichten sorgfältig zu beachten.

(Zu I—V.) Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, ausser in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln etc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in grösserem Maasse zu besorgen ist.

Sendungen mit Blutegeln müssen so beschaffen sein, dass von dem Inhalte des Gefässes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

In dem blossen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmässige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht blos an den Enden, sondern auch in der Mitte und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf eine solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäss als einzelne Packete bezeichnet sein; zu *einem* Begleitbriefe können dieselben indess gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrere Hutschachteln, mehrere Beutel Hefe, mehrere Cigarrenkisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmässige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in *ein* Gebind eingeschlossen sein.

Sendungen mit Hutschachteln, Cartons etc., welche in Reihen neben- oder übereinander mittelst Holzleisten oder in anderer leichter Weise zu einem Gebinde vereinigt sind, dürfen nur dann als ein einzelnes Stück zur Postbeförderung zugelassen werden, wenn das *Volumen von drei Hutschachteln*, wie solche gewöhnlich zur Verpackung von Cylinder- oder Seidenhüten verwendet werden, nicht überschritten wird. Die *Zahl* der gleichzeitig zur Versendung gelangenden Hüte kommt hierbei nicht in Betracht.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammets-

vögel u. s. w., muss bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit grösseren, etwa blossgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

§. 10.

Verschluss. I. Der Verschluss einer jeden Postsendung muss haltbar und so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heissen Himmelsstrichen darf zum Verschluss Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten *mit* Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten *ohne* Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Vepackung benutzte Material so beschaffen sind, dass dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, grössere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe etc., ohne Siegel- oder Plombenverschluss angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluss anderweitig nicht hergestellt ist, muss auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluss stattfinden.

§. 11.

Verpackung und Verschluss der Sendungen mit Werthangabe. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, dass eine Verletzung des Inhalts ohne äusserlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde 300 Thlr. oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei grösseren Summen muss die äussere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und ausserdem über beiden Schnur-Enden muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muss durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, dass sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, dass ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in grösseren Beträgen muss der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

(Zu III—IX.) Die Vorschriften beziehen sich vornämlich auf Geldsendungen; Packete mit Werthangabe, welche nicht zu den Geldsendungen gehören, werden bezüglich der Verpackung und des Verschlusses in der Regel

nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 zu beurtheilen sein.

(Zu VI.) Wo den Bankanstalten durch besondere Verfügung gestattet ist, auch solche Beutel mit baarem Gelde einzuliefern, welche das Gewicht von 50 Pfund etwa um 15 Pfund überschreiten, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, dass die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Massgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniss ausgesetzt sind, unförmlich grosse Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von aussen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniss der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniss ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

(Zu I.) Die Annahme von *Flüssigkeiten* zur Beförderung durch die Post, soweit solche nicht nach §. 12 des Reglements davon gänzlich ausgeschlossen sind, darf nur in dem Falle als zulässig angesehen werden, wenn die Postanstalt sich nähere Gewissheit darüber verschafft hat, dass die Behältnisse, in welchen sich die Flüssigkeiten befinden, gut beschaffen bz. verpackt sind, und danach erwartet werden darf, dass sie durch einen Druck oder Stoss nicht zerbrochen oder beschädigt werden können.

Sendungen von *Wildpret* sind während warmer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen lässt, dass dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von *Butter* sind in der Zeit, wo eine nachtheilige Einwirkung der Hitze zu besorgen ist, und Sendungen von *Käse* dann, wenn dieselben einen erheblichen Geruch verbreiten, zur Beförderung durch die Post nicht anzunehmen.

Unförmlich grosse Packete, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Postanstalt am Aufgabeorte zu übersehen vermag, dass der Transport des Gegenstandes bis zum Bestimmungsorte ohne aussergewöhnliche Schwierigkeiten und ohne unverhältnissmässige Nebenfuhrkosten geschehen kann.

Kartenkasten, welche hauptsächlich im Geschäftsverkehr der Behörden oder deren Commissarien vorkommen, sind nur in Fällen der äussersten Nothwendigkeit von der Beförderung mit der Post zurückzuweisen, namentlich nur dann, wenn unzweifelhaft feststeht, dass die Verladung der betreffenden Kasten in die Postwagen-Magazine und Vachen nicht stattfinden kann. In den Eisenbahn-Postwagen wird die Unterbringung in der Regel zu ermöglichen sein. Dagegen darf darauf, dass die Beförderung frei, auf dem Bocksitze u. s. w., werde erfolgen können, nicht Bedacht genommen werden.

Die Annahme *lebender Thiere* zur Beförderung durch die Post kann nur insoweit stattfinden, als die Versendung solcher Thiere überhaupt mit dem postmässigen Betriebe vereinbar ist.

(Zu II.) Uebrigens haben die Postanstalten auch die bedingt zugelassenen Sendungen thunlichst gegen Beschädigung und Verderben zu sichern, insbesondere aber auch möglichst zu verhüten, dass solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeit absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

§. 14.

Postkarten. I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muss die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschuss-Sendungen verwendet werden.

II. Die Postkarten können auch gegen ermässigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen

benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Postkarten können zu Postvorschuss-Sendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Postkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Postkarten mit Rückantwort muss auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

(Zu I.) Postkarten mit Mittheilungen solchen Inhalts, welchem die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung zu Grunde liegt, sind, insofern die Postbeamten dergleichen wahrnehmen, von der Postbeförderung auszuschliessen, oder wenn die Karten bereits abgesandt sein sollten, dem Adressaten nicht zuzustellen, sondern als unbestellbare Briefpostsendungen zu behandeln.

(Zu II.) Die Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen gegen ermässigtes Porto ist nur im internen Verkehr und im Wechselverkehr zulässig. Die Versendung von Postkarten mit angefügten Waarenproben ist unzulässig.

(Zu III.) Postkarten mit bezahlter Rückantwort können auch nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in Anwendung kommen.

Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammen beträgt das Doppelte der Gebühr, welche bei der betreffenden Postanstalt für Briefe an Adressaten im eigenen Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt erhoben wird, als Maximum 1 Gr. bez. 4 Kr.

(Zu IV.) Die Postanstalten haben stets einen angemessenen Vorrath von mit dem Francostempel versehenen und von ungestempelten Formularen zu Postkarten bereit zu halten. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Orts- und Landbriefträger eine Anzahl mit dem Francostempel versehener Postkarten mit sich führen. Die Orts- und Landbriefträger sind besonders darauf aufmerksam zu machen, dass sie für die Postkarte ausser dem Betrage des Nennwerths des Francostempels weiter keine Gebühr vom Publicum zu erheben haben. Sollten sie in einzelnen Fällen nicht so viele Formulare bei sich führen, als verlangt werden, so haben sie sich die Bestellungen zu notiren und dem betreffenden Correspondenten die gewünschte Anzahl auf dem nächsten Umgange mitzubringen.

Der Erlös für den Verkauf der nicht mit dem Francostempel versehenen Formulare zu Postkarten ist, sobald eine solche Einnahme vorkommt, in dem Register über Einnahme und Ausgabe an Postwerthzeichen zu buchen und in der Rubrik „Gesammtwerth" zu vereinnahmen.

Ausser den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten dürfen auch solche Formulare verwendet werden, welche das Publicum, je nach seinem Bedürfnisse, auf eigene Kosten sich herstellen lässt, oder bei Papier-, Couvert- etc. Fabrikanten etc. entnimmt.

Formulare dieser Art müssen in Grösse (8,8 Centim. hoch und 14,4 Centim. breit), Format, Stärke und Steifheit des Papiers den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Grösse und Format können die Postanstalten hinwegsehen, doch darf dies bezüglich der *Stärke* und *Festigkeit* des Papierstoffes *nicht* geschehen. Die Farbe des Papiers, sowie die Angabe des Namens und der Firma des Absenders oder einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vorder- oder Rückseite, bleibt der Wahl des Correspondenten überlassen. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig.

Mit dem Francostempel versehene oder mit Freimarken beklebte Formulare zu Postkarten, welche in den Händen des Publicums unbrauchbar geworden und deshalb gegen neue Formulare umgetauscht sind, haben die Postanstalten, nachdem das Werthzeichen kreuzweise durchstrichen ist, der Entlastungskarte beizufügen.

(Zu V.) Bei Postkarten mit Rückantwort ist die Freimarke auf dem zweiten Theile des Formulars erst dann zu entwerthen, wenn diese Hälfte als Rückantwort benutzt wird.

§. 15.

Drucksachen. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermässigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinäre Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) *Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.* IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muss dergestalt angelegt sein, dass dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen u. dgl. enthaltend) bestehen. Die Karte muss aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Grösse nicht wesentlich von dem Maass einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äussern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter *einem* Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermässigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare etc. von *verschiedenen* Absendern dürfen, wenn sie auf *ein* und *demselben* Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter *einem* Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermässigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w., Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen blosser Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äussern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten etc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, ausser den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite *nur* für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks etc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bez. als unbestellbar zu behandeln.

b) *Bei der Einlieferung als extraordinäre Zeitungsbeilagen.* XVIII. Als extraordinäre Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Massgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinäre Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt

oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Grösse und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muss an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, dass bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

(Zu I.) Unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copirpapier gleichzeitig mehrere Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden.

Die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände dürfen gegen die ermässigte Taxe nicht versandt werden.

(Zu IV.) Wofern das Band sich nicht abstreifen lässt, ist behufs der auszuübenden Controle das Zerreissen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Freimarken gestattet; nach geschehener Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen. Drucksachen, welche in offene Couverts gelegt sind, dürfen gegen die ermässigte Taxe nicht befördert werden.

In Fällen, in welchen zu dem Bande Papier verwendet worden ist, welches bereits zu anderen Schriftstücken gedient hat, sind die aus der früheren Benutzung herrührenden schriftlichen Angaben nicht als unzulässig anzusehen.

Bei der Fassung des Abs. IV. ist beabsichtigt worden, bei denjenigen Drucksachen, welche nicht schon äusserlich durch die Anwendung eines Streif- oder Kreuzbandes (Verschnürung) sich von Briefsendungen unterscheiden, das Erkennen und die Controle mindestens derartig zu erleichtern, dass es nicht der gänzlichen Auseinanderfaltung der Sendung bedarf, um sich von der Zulässigkeit der Versendung gegen die ermässigte Taxe zu überzeugen. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn die Sendungen einfach, *nicht aber gleich einer förmlichen Briefsendung*, zusammengefaltet sind.

Wenn in den Zeichnungen I. u. II. a b c d die Vorderseite einer Drucksache darstellt, so würde es *beispielsweise* gestattet sein:

1) die Drucksache einmal bei e f zu falten (I.), und
2) die Drucksache zweimal bei e f und h g zu falten (II.); auch dürfen
3) die beiden Klappen e a b f und h d c g (II.) ineinander gesteckt werden, indem die Drucksache in diesem Falle noch „offen" bleibt u. die Zusammenfaltung auch *nicht in der Form eines Briefes* erfolgt ist.

I. a b e f d c

II. a b e f h g d c

(Zu VI.) Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, dass die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die ermässigte Taxe nicht geeignet.

(Zu VIII.) Die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung gegen die ermässigte Taxe für Drucksachen verstattet.

(Zu IX.) Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über Drucksachen im *Wechselverkehr* ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts massgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also bei derartigen Sendungen nur zu dem Zwecke stattzufinden, um solche Sendungen, die *unzweifelhaft* (z. B. wegen verbotener Zusätze) von der Beförderung gegen die ermässigte Taxe ausgeschlossen sind, der Nachtaxirung zu unterwerfen.

(Zu XIII.) In gleicher Weise wie den Büchern kann auch den Sendungen mit Musikalien und Bildern, welche gegen die für Drucksachen festgesetzte ermässigte Taxe befördert werden sollen, eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden.

(Zu XV.) Die Beschaffung der Formulare zu den Bücherzetteln liegt den Absendern ob; ein Verkauf durch die Postanstalten findet nicht statt; vielmehr hat jede Buchhandlung etc. ihren Bedarf sich selber herstellen zu lassen. Die den Postanstalten gelieferten Modelle sind in Bezug auf das *Format* (12,4 Centim. lang und 8,5 Centim. hoch) und auf die *Stärke des Papiers* im Allgemeinen als massgebend anzusehen. Kleinere Formulare dürfen nicht verwendet werden; dagegen sind grössere Formulare insoweit zulässig, als sie den Umfang einer Postanweisung oder Correspondenzkarte nicht übersteigen.

Der Vordruck auf den Formularen zu den Bücherzetteln dient auf den Modellen nur als Beispiel und braucht bei den von den Buchhandlungen wirklich zu verwendenden Bestellzetteln dem Vordruck auf den Modellen nicht zu entsprechen; es ist vielmehr den Correspondenten überlassen, wie sie sich den *Vordruck* für ihre Zwecke (Art der Versendung etc.) einrichten wollen, wenngleich es immerhin als wünschenswerth zu erachten ist, dass die *Anordnung* im Wesentlichen so beibehalten bleibe, wie die Modelle sie ergeben.

Es ist auch zulässig, in dem Vordruck auf der Rückseite der Bücherzettel das Wort „offeriren" oder einen dem Sinne dieses Wortes entsprechenden Ausdruck hinzuzufügen und jene Bestellzettel einer derartigen Bezeichnung gemäss zu verwenden.

Ausser der Adresse des Empfängers auf der Vorderseite des Formulars und der Bezeichnung der bestellten bez. offerirten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, sowie der Angabe des Orts, Datums und Namens oder Firma des Absenders auf der Rückseite sind weitere *handschriftliche* Angaben unzulässig.

Zur Bezeichnung der Werke gehören auch Angaben über den Einband derselben, ferner Notizen, wie „Prachtausgabe" und die Preisangaben.

Zu Bestellungen an Druckereien wegen Lieferung von Formularen dürfen Bücherzettel nicht verwendet werden.

(Zu XVI.) Wenn Correspondenten einzelne Drucksachen zur Frankatur mit baarem Gelde präsentiren, so haben die Postanstalten sich der Gewährung der Mittel, diese Sendungen noch rechtzeitig zur Auflie-

rung zu bringen, nicht zu entziehen. Insbesondere gilt dies von solchen Sendungen, welche das einfache Gewicht für Drucksachen (50 Gramme) übersteigen.

(Zu XVII.) Bei der Auflieferung unzulänglich frankirter Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen nach dem Auslande haben die Postanstalten vor der Absendung derselben, sofern sich der Absender unzweifelhaft erkennen lässt und noch am Orte ist, bez. sein Aufenthalt am Orte bekannt ist, den Versuch zu machen, den fehlenden Francobetrag von dem Absender einzuziehen. Auf Drucksachen, welche in die Briefkasten an den Eisenbahn-Postwagen gelegt oder in den Briefkasten auf den Eisenbahnhöfen vorgefunden werden und ohne Vermittelung einer Postanstalt einzeln unmittelbar an die Eisenbahn-Posttransporte gelangen, ist jenes Verfahren indessen nicht auszudehnen. Hat die Vervollständigung der Frankirung sich nicht nachholen lassen, so ist deshalb die Ab- bez. Weitersendung von Drucksachen nicht zu beanstanden, es sei denn, dass conventionsmässige Bestimmungen die Ueberlieferung ungenügend frankirter Drucksachen ausschliessen.

(Zu XVIII.) Die Bestimmung, dass die als extraordinäre Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen mit der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift nicht in einem und demselben Verlage gedruckt sein dürfen, hat in Verbindung mit dem weiteren Zusatze, wonach der Verleger für den Inhalt der Beilage Insertionsgebühren nicht erhoben haben darf, lediglich den Zweck, zu verhindern, dass gesetzlich der Steuerpflicht unterliegende Theile der Zeitung oder Zeitschrift dieser Pflicht durch Versendung in der Form extraordinärer Beilagen entzogen werden. Demgemäss hat der Ausdruck:

„mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt“

eine andere Bedeutung nicht, als dass die betreffenden Drucksachen nicht aus dem Verlage der Zeitung als solchem hervorgegangen sein und somit nicht direct oder indirect Theile derselben bilden dürfen, wogegen nicht ausgeschlossen ist, dass der Drucker einer Zeitung auch mit derselben als extraordinäre Beilagen zu versendende Drucksachen herstellt, vorausgesetzt, dass die Herstellung dieser Drucksachen sich nicht als ein Ausfluss des Verlages der Zeitung ergiebt.

(Zu XIX.) Das für Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen durch die Post zu erhebende Porto ist als Zeitungs-Provision in dem Zeitungs-Journal zu vereinnahmen und in der Provisions-Rechnung unter besonderer Rubrik zu verrechnen.

§. 16.

Waarenproben (*Waarenmuster*). I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermässigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefässe, scharfe Instrumente u. dgl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- etc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffe, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muss die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Grösse — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muss, ausser dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen ausserdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Ausser den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschliessen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet: die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

(Zu I.) Clichés und Holzschnittstöcke sind zur Beförderung gegen die ermässigte Taxe nicht geeignet.

(Zu II.) Waarenproben, welche in offene Couverts gelegt sind, dürfen zur Beförderung gegen die ermässigte Taxe nicht zugelassen werden.

(Zu VII.) Die ungenügend frankirten Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach dem Auslande sind nach den für unzulänglich frankirte Drucksachen nach dem Auslande bestehenden Vorschriften (Ausführungsbestimmung zu Abs. XVII. §. 15 des Postreglements) zu behandeln.

§. 17.

Recommandirte Sendungen. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei

Packeten ohne Werthangabe muss diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muss ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muss der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

§. 18.

Postanweisungen. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Massgabe zu bewirken, dass bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muss spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muss der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Wegen der Ausführung siehe Abschn. V. Abth. 3 der Postdienst-Instruction.

§. 19.

Depeschen-Anweisungen. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese der Postanstalt am

Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Besimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Wegen der Ausführung siehe Abschn. V. Abth. 3.

§. 20.

Postvorschuss-Sendungen. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuss haftet, müssen auf der Adresse den Vorschussbetrag mit den Worten:

„Vorschuss von ...."

enthalten. Die Angabe des Vorschussbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, dass der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschuss-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschussbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschussbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuss entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschussbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Massgabe zu bewirken, dass bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschuss-Sendung muss spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuss-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuss-Sendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschuss-Sendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages. Von der erfolgten Einlösung muss der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschussbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschuss-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muss der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschuss-Sendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Wegen der Ausführung siehe Abschn. V. Abth. 3.

§. 21.

Postmandate. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, das Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Ein-

ziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons etc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. 1 bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmässigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, dass das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Wegen der Ausführung siehe Abschn. V. Abth. 3.

§. 22.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen. — I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, dass die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen.

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig u. s. w., sind nicht als das Verlangen der Expressbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expressboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expressboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Express-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expressboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte

durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expressbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muss jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

(Zu VI.) Kann die Höhe des Bestellgeldes im Voraus nicht bestimmt werden, so hat der Absender, falls er dasselbe zu bezahlen wünscht, einen zur Deckung ausreichenden Betrag bei der Postanstalt zu hinterlegen.

§. 23.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document). I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muss dem Briefe ein gehörig ausfüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äusserlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Aussenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung etc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

(Zu I.) Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von $^1/_4$ Sgr. für je 5 Stück bezogen werden. Der Erlös für den Verkauf dieser Formulare ist, sobald eine solche Einnahme vorkommt, in dem Register über Einnahme und Ausgabe an Postwerthzeichen zu buchen und in der Rubrik „Gesammtwerth" zu vereinnahmen.

§. 24.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäss adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmässigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschliessung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muss solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschliessung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

(Zu II.) Die Unterschrift unter den Worten „Auf meine Gefahr" kann auch durch Stempelabdruck ersetzt werden.

§. 25.

Ort der Einlieferung. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muss bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfussboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein,

Drucksachen u. Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Post-Vorschuss-Sendungen } im Einzelnen bis zum Werth-, bez. Porstvorschussbetrage von 50 Thlrn. oder $87^1/_2$ Gldn.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuss nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

(Zu II.) Ausser an den Localen der Postanstalten müssen, soweit es zur Erleichterung des Briefverkehrs begründet erscheint, Briefkasten auch an andern möglichst geeigneten und gesicherten Punkten in den Postorten angebracht sein.

Die Briefkasten dürfen, namentlich in grösseren Städten, nicht an dunkeln, abgelegenen Plätzen aufgestellt sein, sondern müssen sich in möglichster Nähe einer Laterne befinden und thunlichst an einer Stelle, wo eine lebhafte Passage vorbeiführt.

Auf den Anhaltepunkten der Eisenbahnzüge werden Briefkasten auch dann angebracht, wenn sich daselbst keine Postanstalt oder Zweigexpedition derselben befindet, sobald nur die Gelegenheit sich herstellen lässt, bei Ankunft der Züge den Briefkasten zu öffnen, und die vorgefundenen Briefe in der betreffenden Richtung dem Eisenbahn-Postbureau oder in Ermangelung eines solchen dem Eisenbahn-Postconducteur zu übergeben.

Ferner werden die Eisenbahn-Postwagen oder die für den Postdienst auf Eisenbahnen bestimmten Wagenräume mit Briefkasten versehen.

In den Landbestellbezirken der Postanstalten ist auf Anbringung von Briefkasten insoweit Bedacht zu nehmen, als es zur Erleichterung des Correspondenzverkehrs begründet erscheint, eine hinreichend oftmalige Leerung der Briefkasten gesichert werden kann, und auf gehörige Ueberwachung der Briefkasten gegen Beschädigungen und Missbräuche zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, die betreffenden Ortsbehörden zur Anschaffung und Unterhaltung der Landbriefkasten zu vermögen, zumal dadurch eine grössere Aufsicht für diese erzielt wird. Die etatsmässigen Fonds dürfen aus Veranlassung der Anschaffung etc. von Landbriefkasten nicht überschritten werden.

(Zu III.) Die Annahme darf nicht verweigert werden, wenn nach der pflichtmässigen Beurtheilung des Landbriefträgers daraus — sei es in Betreff des Transports oder sei es in Betreff der Bestellung etc. der sonstigen Sendungen — voraussichtlich keine Unzuträglichkeiten entstehen werden. Die Uebernahme von Packeten ist unbedingt abzulehnen, wenn dieselben in der Landbriefträgertasche nicht geschützt untergebracht werden können.

Jeder Landbriefträger muss auf seinem Bestellungsgange ein paginirtes Buch (Annahmebuch des Landbriefträgers) mit sich führen, in welches er die von den Correspondenten übernommenen recommandirten Sendungen, Postanweistungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe und Postvorschuss-Sendungen unmittelbar nach der Uebergabe an ihn, unter Ausfüllung der betreffenden Rubriken, einzeln einzutragen hat. Will ein Correspondent die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch zu diesem Behufe vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muss dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buchs die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

In dieses Buch werden auch die baaren Geldbeträge zur Beschaffung von Reichswechselstempelmarken oder gestempelten Wechselblankets, sowie die Abonnementsbeträge für Zeitungen, verzeichnet.

Soweit für Gegenstände, welche zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr zu erheben ist, wird dieselbe von dem Landbriefträger bei jeder einzelnen Sendung in dem Annahmebuche notirt; die Ablieferung an die Postanstalt findet am Monatsschlusse auf Grund jenes Buchs statt. Die Verrechnung zur Postkasse erfolgt als Landbriefbestellgeld; der monatliche Gesammtbetrag der Nebengebühr wird zu diesem Behufe für jeden Landbriefträger einzeln dem Monatsbetrage an Landbriefbestellgeld in dem Abrechnungsbuche hinzugesetzt.

Hat die Entrichtung der Nebengebühr durch ein Postwerthzeichen (Freimarke etc.) stattgefunden, oder ist die Sendung als zur portofreien Beförderung geeignet von der Nebengebühr befreit, so macht der betreffende Annahmebeamte der Postanstalt in dem Annahmebuche des Landbriefträgers bei der in Betracht kommenden Sendung einen darauf bezüglichen Vermerk.

Der Betrag, welchen der Landbriefträger von dem Absender behufs Frankirung an der Annahmestelle der Postanstalt baar erhält, ist von dem Landbriefträger oder von dem Absender — insofern die Eintragung des betreffenden Gegenstandes in das Annahmebuch erfolgt — in die dazu bestimmte Rubrik zu vermerken. Bei denjenigen Gegenständen, welche nicht in das Annahmebuch eingetragen werden, bleibt dem Landbriefträger überlassen, ob er zu seiner eigenen Sicherheit über die baar erhaltenen Francobeträge abgesonderte Notizen führen will; das Annahmebuch ist dazu nicht zu benutzen.

Der Landbriefträger hat bei der Uebergabe der nicht durch Postwerthzeichen frankirten Sendungen an die Postanstalt den Francobetrag baar zu entrichten. Zu viel erhobene Beträge sind auf dem nächsten Bestellungsgange zu erstatten, zu wenig erhobene Beträge sind auf dem nächsten Bestellungsgange einzuziehen.

Die Annahmebücher der Landbriefträger enthalten auf den ersten Seiten unter „Vormerkungen" die von den Landbriefträgern bezüglich der Annahme von Postsendungen auf den Bestellungsgängen zu beachtenden Vorschriften, welche dem Landbriefträger zur Instruction dienen.

Das Annahmebuch ist von dem Landbriefträger nach der Rückkehr von jedem Bestellungsgange dem expedirenden Beamten der Postanstalt vorzulegen.

Die Lieferung der Annahmebücher der Landbriefträger erfolgt für Rechnung der Postcasse. Die Postanstalten bestellen die erforderlichen Exemplare nach Bedürfniss bei der vorgesetzten Ober-Postdirection. Die Ober-Postdirectionen beziehen ihren Bedarf von der Geheimen Kanzlei des General-Postamts. Ein Reservebestand wird nur bei den Ober-Postdirectionen gehalten. Sobald ein solches Buch geschlossen wird, ist dasselbe bei den quittirten Ablieferungsscheinen aufzubewahren.

(Zu V.) In denjenigen Ausnahmefällen, in welchen der Landbriefträger eine recommandirte Sendung, eine Postanweisung oder eine Sendung mit Werthangabe dem Adressaten auf *demselben* Bestellungsgange behändigt, auf welchem er den betreffenden Gegenstand von dem Absender erhalten hat, muss der Adressat in dem Annahmebuche des Landbriefträgers Quittung leisten. Der Einlieferungsschein wird von dem Beamten der Annahmestelle der Postanstalt auf Grund der Eintragung in dem Annahmebuche des Landbriefträgers (bei Sendungen mit Werthangabe und bei rerecommandirten Packeten ohne Gewichtsvermerk) ausgestellt. Der Einlieferungsschein erhält mit der Feder hinter dem Worte „bescheinigt" den Zusatz: auf Grund des Annahmebuchs des Landbriefträgers und der Quittung des Adressaten. Eine derartige Sendung muss übrigens bei der Postanstalt sowohl in das betreffende Annahmebuch, als auch in das betreffende Ankunftsbuch, unter Hinzufügung eines auf die Art ihrer Aushändigung bezüglichen Vermerks, eingetragen werden.

§. 26.

Zeit der Einlieferung. I. Die Einlieferung muss während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlusszeit dieser Post geschehen.

a) *Dienststunden.* II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Massgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienstsunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, dass in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Diensverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden ausserordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen *zeitweise* ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniss des Publicums gebracht werden.

b) *Schlusszeit.* VI. Die Schlusszeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmässigen Abgange oder Weitergange der Post.

   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlusszeit erst fünf Minuten vor dem planmässigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:

   eine Stunde vor dem planmässigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmässige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlusszeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlusszeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlusszeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlusszeit, insofern nicht, nach Massgabe des Abganges der Post, die Schlusszeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der

Schlusszeit jeder Post und zu den ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluss der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

(Zu V.) Aenderungen in der Festsetzung der Dienststunden bestehender Postanstalten sind in der Regel mittelst Aushanges auf dem Posthausflur, sowie durch Aenderung des Postberichts zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(Zu VI.) Die Postanstalten haben bei einzelnen Verspätungen der Aufgeber, sofern daraus nicht ein Missbrauch gemacht wird, dem Publicum gegenüber billige Rücksicht zu beobachten, soweit solche mit dem ordnungsmässigen Betriebe des Dienstes und mit der erforderlichen Sicherstellung des Postbeamten vereinbar ist.

§. 27.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. etc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 28.

Einlieferungschein. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muss. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

§. 29.

Speditionsweg. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

(Zu I.) Die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, wird nach Massgabe der, von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt.

Fehlt in einzelnen Fällen auf der Adresse die Bezeichnung der Abgabe-Postanstalt, so ist solche von der Postanstalt am Aufgabeorte mit Hülfe der bei ihr beruhenden Materialien zu ermitteln und auf der Adresse zu vermerken, wonächst die Spedition der Sendung nach Massgabe der desfallsigen nähern Bezeichnung zu erfolgen hat.

Ist die Abgabe-Postanstalt auf der Adresse unrichtig angegeben, und die betreffende Sendung in Folge dessen einer Postanstalt zugegangen, bei welcher die Abgabe nicht geschehen kann, so wird von der letzteren Postanstalt auf Grund des ihr überwiesenen Materials die Abgabe-Postanstalt ermittelt, die bezügliche Angabe auf der Adresse berichtigt und der Gegenstand hierauf weitergesandt.

Den Correspondenten in Orten ohne Postanstalt ist allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschliesst. Gelangen Postsachen für einen abholenden Correspondenten in Folge der von dem Absender oder von den Postanstalten gemachten Angaben nicht an diejenige Postanstalt, bei welcher der Adressat seine Postsachen in Empfang nimmt, sondern an diejenige Postanstalt, in deren Landbestellbezirk der betreffende Ort gelegen ist, so werden die Postsendungen nur in dem Falle an die erstgedachte Postanstalt weitergesandt, wenn sich mit voller Sicherheit ermessen lässt, dass dadurch die Sendungen früher zu Händen des Adressaten gelangen. Die Weitersendung wird z. B. zu erfolgen haben, wenn die Postsachen Sonnabends nach dem Abgange der Landbriefträger bei der Abgabe-Postanstalt eingehen und hiernach bis zum nächsten Montag lagern müssten. Andernfalls sind die Sendungen durch den Landbriefträger in gewöhnlicher Weise zu bestellen.

§. 30.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts

schriftlich so genau zu bezeichnen, dass derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, dass der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; dass dies geschehen, muss muss in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Massgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

(Zu II.) Befindet sich der Gegenstand zur Zeit der Zurückforderung am Aufgabeorte bereits im Gewahrsam des Absendungsbeamten, oder am Bestimmungsorte noch in den Händen des Decartirungsbeamten, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem ersten Falle der Annahmebeamte, in dem andern Falle der Ausgabebeamte das mit der Rückgabe verknüpfte Verfahren übernimmt.

Vor der Rückgabe sind die auf der Sendung befindlichen Postzeichen zu streichen.

(Zu III.) Bei Sendungen mit Werthangabe, die von Staatsbehörden ausgehen, ist zur Begründung der Zurückforderung, ausser der Rückgabe des Einlieferungsscheins, noch auf eine schriftliche Requisition der absendenden Behörde zu halten. Die an die Postanstalt zurückgegebenen Einlieferungsscheine, ferner die vorgedachten Requisitionen von Staatsbehörden, sowie die Duplicatadressen, sind mit einem Vermerk über Jahr und Tag der erfolgten Rückgabe der Sendung zu versehen und demnächst gleich vollzogenen Ablieferungsscheinen, wo möglich bei denselben, aufzubewahren.

(Zu IV. u. V.) Die Schreiben, welche sich auf die Zurückforderung bereits abgegangener Sendungen beziehen, bleiben bei der Postanstalt des Abgangsorts zurück und sind dort ebenfalls in der angegeben Weise aufzubewahren. Dies gilt auch von solchen Fällen, in welchen die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen soll. Die Postanstalt des Abgangsorts hat in diesen Fällen dem Reclamanten eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, dass er sich als Absender der bezeichneten Sendung und als zur Zurückforderung berechtigt legitimirt habe, in der Bescheinigung auch auszusprechen, wann, wohin und bez. unter welcher Nummer der Karte die Sendung expedirt worden sei, — die Expedition der telegraphischen Depesche aber ihm selbst zu überlassen.

Die Bestimmungen im §. 30 wegen der Zurückforderung der Sendungen durch den Absender finden auch im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiet einerseits und Russland, Dänemark, Schweden, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden andererseits — nicht aber im Verkehr mit Frankreich und Grossbritannien — Anwendung. Im Verkehr mit Belgien darf jedoch die Zurückforderung nur bei Fahrpostsendungen, nicht auch bei Briefen geschehen. — Bei Postsendungen aller Art aus den Niederlanden, welche von dem Absender auf telegraphischem Wege reclamirt werden, kann die Rücksendung nach den Niederlanden auch dann erfolgen, wenn sich in der desfallsigen telegraphischen Depesche die amtliche Bescheinigung der Postanstalt des Aufgabeorts, dass der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt legitimirt hat, nicht verzeichnet findet.

§. 31.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Massgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 32.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniss zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich

einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Massgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muss über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Massregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 33.

Umfang der Verantwortlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Express-Sendungen siehe §. 22 Abs. IV.

(Zu I.) In der Regel werden den Adressaten ohne Unterschied, ob dieselben im Orts- oder im Landbestellbezirke wohnen, durch die *bestellenden Boten* der Postanstalt ins *Haus gesandt:*

a) gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Waarenproben, sowie Briefe mit Postvorschuss;
b) Ablieferungsscheine über recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben mit den recommandirten Gegenständen zugleich;
c) vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Sendungen;
d) alle baar auszuzahlenden Beträge zu Postanweisungen;
e) Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document);
f) vollzogen zurückgekommene Behändigungsscheine (Insinuations-Documente);
g) die Anlagen zu Postmandaten;
h) Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten;
i) Ablieferungsscheine über Briefe mit Werthangabe;
k) Ablieferungsscheine über Packete mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

Ausser den vorbezeichneten Gegenständen werden zur Bestellung an Adressaten, welche im Landbestellbezirke der Postanstalt wohnen, noch mitgegeben:

1) alle Briefe, deren angegebener Werth im Einzelnen bis zu 50 Thalern einschliesslich beträgt, ohne Ausnahme;
2) die gewöhnlichen und recommandirten Packete, insofern das einzelne Packet nicht uber 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der Landbriefträgertasche, gegen Nässe u. s. w. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt;
3) die Packete mit Werthangabe im Einzelnen bis zu 50 Thalern einschliesslich, insofern das einzelne Packet nicht über 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der Tasche, gegen Nässe u. s. w. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht schwerer als 20 Pfund ausfällt;

Die Ober-Postdirectionen sind ermächtigt, die Grenze des Werthbetrages bei den Sendungen mit Werthangabe und bei den baar auszuzahlenden Beträgen zu Postanweisungen zeitweise oder auch überhaupt für einzelne Landbestellbezirke zu beschränken, insofern solches aussergewöhnlicher Verhältnisse wegen aus Rücksichten der Sicherheit nothwendig erscheinen sollte.

Alle anderen Gegenstände müssen bei der Postanstalt des Bestimmungsorts *abgeholt* werden.

Wenn bei einzelnen Postanstalten in Bezug auf die Bestellung der Postsendungen weitergehende Einrichtungen, als vorstehend angegeben, bestehen, kann es bei diesen Einrichtungen vorerst sein Bewenden behalten.

Den Stellvertretern von Landbriefträgern werden die Sendungen mit Werthangabe und die baar auszuzahlenden Beträge bei allen Postanstalten in demselben Umfange wie den Landbriefträgern zur Bestellung mitgegeben.

Insoweit bei gewöhnlichen Packeten zunächst nur der Begleitbrief oder bei Sendungen mit Werthangabe bez. bei recommandirten Packeten zunächst nur der Ablieferungsschein bestellt wird, sind gleichwohl bereits bei der Bestellung die auf der Sendung haftenden Beträge einzuziehen.

Die Bestellung der Drucksachen im Gewichte von 250 Grammen bis 1 Pfund im Ortsbestellbezirk ist in kleineren Orten durch die Briefträger zu bewirken. In grösseren Orten können die Sendungen durch die Packetbesteller bestellt werden, wenn die Austragung derselben durch die Briefträger auf Schwierigkeiten stossen sollte. Für die Bestellung ist eine Bestellgebühr nicht zu entrichten.

Auf Antrag eines Correspondenten kann zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen bei durchgehenden Posttransporten von verschlossenen Taschen Gebrauch gemacht werden. Für die Beförderung solcher Taschen kommt eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zur Erhebung, welche bei dem Landbriefbestellgelde zu verrechnen ist. In denjenigen Fällen, in welchen die Abgabe von Briefen etc. durch verschlossene Taschen bisher unentgeltlich erfolgt ist, wird dafür, so lange in der Person des gegenwärtigen Inhabers eine Aenderung nicht eintritt, keine Gebühr erhoben.

Wenn mehrere Correspondenten beantragen, dass die Beförderung und Abgabe der für sie eingehenden etc. gewöhnlichen Briefpostsendungen und Zeitungen bei den durchgehenden Posten mittelst *einer* verschlossenen Tasche geschehen soll, so kann einem solchen Antrage zwar stattgegeben werden, indess ist alsdann von *jedem* Correspondenten für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben. Einer besonderen Bevollmächtigung derjenigen Person, welche die Tasche in Empfang nimmt, und die Vertheilung der Briefe etc. an die betreffenden Correspondenten besorgt, bedarf es nicht, vielmehr genügt eine Erklärung der Correspondenten, dass sie die gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten mittelst Tasche zu erhalten wünschen.

Bei Berechnung der Gebühr macht es keinen Unterschied, ob täglich nur eine oder mehrere Posttransportgelegenheiten zur Beförderung verschlossener Taschen benutzt werden. Im Allgemeinen ist jedoch daran festzuhalten, dass eine täglich einmalige Mitgabe der Taschen als ausreichend zu erachten ist. Täglich mehrmalige Beförderungen sind nur in Fällen besonderen Bedürfnisses und nur insoweit zuzulassen, als daraus nicht Unregelmässigkeiten im Postenlaufe zu befürchten stehen. Ausser den Posten auf Landrouten können auch die von Eisenbahn-Postbureaus bez. von Postconducteuren begleiteten Eisenbahnzüge zur Beförderung dieser Taschen benutzt werden. Ferner können die verschlossenen Taschen auch bei Botenposten zugelassen werden, sofern die Boten im Stande sind, die Taschen leicht fortzuschaffen.

Die Einführung einer derartigen Einrichtung unterliegt in jedem Falle der Genehmigung der Ober-Postdirection. Diese Genehmigung darf nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden. Die Aufhebung muss stets erfolgen, wenn sich durch die Anwendung der Taschen Unzuträglichkeiten für den Postdienst ergeben.

(Zu II.) Als Grundsatz gilt, dass am Orte der Postanstalt die gewöhnlichen Packete den Adressaten durch bestellende Boten der Postanstalt ins Haus gesandt werden. Bei Postanstalten, bei welchen eine Packetbestellungs-Einrichtung noch nicht besteht, darf die Ober-Postdirection — unter Anwendung der vorgeschriebenen Erhebungssätze — selbstständig damit vorgehen, soweit die zu erwartende Gebühren-Einnahme die Kosten der Einrichtung voraussichtlich decken wird. Anderenfalls ist zuvor die Genehmigung der obersten Postbehörde einzuholen.

Im Ortsbestellbezirke werden Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bez. 1000 Gulden zugleich mit den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen an die Adressaten bestellt, sofern nicht wegen Abholung dieser Sendungen die vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben worden sind.

Insoweit bei einzelnen Postanstalten bezüglich der Bestellung von Sendungen mit Werthangabe erweiterte Einrichtungen bestehen, können dieselben bis auf Weiteres beibehalten werden.

In Betreff der Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 250 Grammen einschliesslich im Ortsbestellbezirke der Postanstalten gelten folgende Grundsätze:

Bei Postanstalten ohne besondere Packetbestellungs-Einrichtung werden derartige Packete, soweit sie gegen Nässe u. s. w. geschützt in der Briefträgertasche unterzubringen sind, durch die Ortsbriefträger zugleich mit den Begleitbriefen den Correspondenten ins Haus gesandt.

Bei Postanstalten mit besonderer Packetbestellungs-Einrichtung wird die Bestellung der Packete bis 250 Grammen einschliesslich — mit der obigen Beschränkung — gleichfalls durch die Ortsbriefträger ausgeführt. Diejenigen Packete bis 250 Grammen einschliesslich, welche in der Briefträgertasche nicht unterzubringen sind, werden an solchen Orten dem Packetbesteller zur Bestellung überwiesen. Die Ober-Postdirectionen sind ermächtigt, an Orten mit besonderer Packetbestellungs-Einrichtung, an welchen die Heranziehung der Ortsbriefträger zur Bestellung der Packete bis 250 Grammen einschliesslich nach den bestehenden Einrichtungen eine Beschleunigung nicht gewähren oder entschiedene Unzuträglichkeiten für den Dienstbetrieb herbeiführen würde, überhaupt von der Verwendung der Ortsbriefträger zur Bestellung solcher Packete Abstand zu nehmen und diese Packete ohne Unterschied durch die Packetbesteller mitbestellen zu lassen.

Eine Gebühr für die Bestellung der Packete bis 250 Grammen einschliesslich im Ortsbestellbezirke der Postanstalten kommt allgemein nicht zur Erhebung.

§. 34.

Zeit der Bestellung. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

(Zu I.) Hinsichts der Bestellung am Orte (im Ortsbestellbezirke) ist es zunächst Pflicht des Vorstehers einer jeden Postanstalt, dafür Sorge zu tragen, dass

nach Ankunft der Posten die Ueberweisung der Gegenstände zur Bestellung sobald als irgend thunlich erfolge, und dass die Bestellung selbst in der kürzesten Frist ausgeführt werde; mindestens müssen die des Nachts und des Morgens vor Beginn der Dienststunden angekommenen Briefe u. s. w. im Laufe des Vormittags, die bis Mittags angekommenen im Laufe des Nachmittags, und die des Nachmittags angekommenen noch an demselben Abend bestellt werden; auch die des Abends vor dem Schlusse der gewöhnlichen Dienststunden ankommenden Briefe u. s. w. müssen möglichst noch an demselben Abend den Adressaten zugestellt werden. Briefe u. s. w. nach dem Orte der Aufgabe-Postanstalt müssen möglichst an dem Tage der Aufgabe oder Einsammlung abgetragen werden.

Bezüglich der Bestellungen im Landbestellbezirke gilt als Regel, dass dieselben an jedem Wochentage einmal stattfinden.

Die Einrichtung, dass die Landbriefträger lediglich diejenigen Dörfer belaufen, nach welchen gerade Correspondenz vorhanden ist, darf nur in Bezirken, in welchen der Briefverkehr gering ist und bedeutende Entfernungen zurückgelegt werden müssen, zur Vermeidung unverhältnissmässiger Mehrausgaben einstweilen fortbestehen, bis eine weitere Vervollkommnung in der betreffenden Landbriefträger-Anstalt nach den vorhandenen Mitteln durchgeführt werden kann.

Als Regel ist anzusehen, dass die Landbriefträger regelmässig wiederkehrend dieselben festen Touren zu belaufen haben, damit ebenso wohl auf pünktliche, gleichmässige Ueberkunft der Briefe u. s. w, als auch auf eine sichere Gelegenheit zur Mitgabe von Briefen u. s. w. gerechnet werden kann.

Inwieweit die Briefe etc. an Adressaten, welche in den näheren Umgebungen der Postorte wohnen, durch die Ortsbriefträger oder durch die Landbriefträger zu bestellen sind, entscheiden die Ober-Postdirectionen selbstständig. Dabei ist festzuhalten, dass einerseits den, in den näheren Umgebungen wohnenden Adressaten die Vortheile der Bestellung durch die Ortsbriefträger nicht ohne genügenden Grund entzogen, andererseits aber dadurch, dass den Ortsbriefträgern die Bestellung der Briefe ausserhalb des Orts der Postanstalt in zu grosser Ausdehnung übertragen wird, nicht Nachtheile für die Bestellung im Orte selbst oder unverhältnissmässige Kosten für die Postcasse verursacht werden.

(Zu II.) Hinsichts der expressen Bestellung angekommener Briefe nach Orten in der Umgegend einer Postanstalt sind zwar die gewöhnlichen Landbestellbezirke in der Regel massgebend, jedoch nicht unbedingt, indem es unter Umständen der schleunigen Behändigung förderlich sein kann, dass bereits eine vorliegende oder erst eine folgende Postanstalt anstatt derjenigen, zu deren Bestellbezirk der Ort eigentlich gehört, die expresse Bestellung bewirken lässt. Die etwaige Bestimmung des Absenders auf der Adresse, von wo ab die expresse Bestellung erfolgen solle, kann deshalb in dieser Beziehung nicht immer und ohne Weiteres als die zutreffend zweckmässigste angesehen werden. Die Postanstalten haben hierbei vielmehr mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse zu verfahren.

(Zu III.) Die Begleitbriefe zu Packeten, die Postanweisnngen, sowie die Ablieferungsscheine über Sendungen mit dem Vermerk „poste restante“, werden nur auf genügende Legitimation des Abfordernden verabfolgt. Bei gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ bedarf es zwar einer derartigen Legitimation nicht. Es muss dabei aber mit möglichster Umsicht verfahren werden, namentlich wenn es sich um Briefe etc. mit Chiffern, Zeichen oder Nummern handelt. Ist der Ausgabebeammte nicht völlig sicher, die Adresse und deren Schreibart richtig verstanden zu haben, so ist der Abholer zu ersuchen, die gemachte Angabe niederzuschreiben oder durch Vorzeigung einer Karte (Visitenkarte) u. s. w. die Schreibart ersichtlich zu machen.

Die Aushändigung von Briefen und Sendungen aller Art, welche für detachirte, auf dem Marsche begriffene Truppentheile bestimmt und von der absendenden Militairbehörde mit der Bezeichnung „poste restante“ versehen sind, hat an diejenigen Personen stattzufinden, welche sich, als zum Empfange befugt, durch eine von dem Commandoführer bez. von den Truppenbefehlshabern (vom Bataillons-Commandeur aufwärts) unter Siegel und Unterschrift ausgefertigte Legitimation ausweisen.

§. 35.

An wen die Bestellung geschehen muss. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muss die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muss die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz ausser Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muss die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen lässt, niedergelegt werden.

II. Ist ausser dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der

Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I.) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“ „An A. abzugeben bei B.“ „An A. im Hause des B.“ „An A. wohnhaft bei B.“ „An A. logirt bei B.“	so muss die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“ „An A. abzugeben an B.“ „An A. aux soins de B.“ „An A. care of B.“	so muss die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniss geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten etc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expresssendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen massgebend sind.

(Zu I.) Postsendungen, welche an *Handelsfirmen* adressirt sind, dürfen, mit Rücksicht auf die in der Anl. 2 auszugsweise enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, nur an die in die Handelsregister eingetragenen Inhaber der Handelsfirmen bestellt werden.

Ist eine Handelsgesellschaft Inhaberin der Firma, so haben die Postanstalten darauf zu achten, ob selbige eine offene Handelsgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft oder eine Actiengesellschaft bildet.

Ist die Sendung an eine *offene* Handelsgesellschaft — Art. 85 des Handelsgesetzbuchs — adressirt, so ist zur Empfangnahme derselben ein jeder der in die Handelsregister eingetragenen Gesellschafter legitimirt, soweit nicht etwa eine Beschränkung der Befugniss *einzelner* Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft in die Register eingetragen und bekannt gemacht oder die Bestimmung, dass nur *gewisse* Gesellschafter oder *mehrere* derselben *gemeinschaftlich* die Gesellschaft vertreten sollen, in gleicher Weise getroffen ist;

ist die Sendung an eine *Commandit*gesellschaft — Art. 150 — gerichtet, so kann die Bestellung an jeden derjenigen Gesellschafter erfolgen, welche als *persönlich haftende* Gesellschafter in die Handelsregister eingetragen sind, sofern nicht etwa eine Beschränkung der Befugniss einzelner dieser Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft in die Register eingetragen und bekannt gemacht oder die Bestimmung, dass nur *gewisse* Gesellschafter oper *mehrere* derselben *gemeinschaftlich* die Firma vertreten sollen, in gleicher Weise getroffen ist;

ist die Sendung an eine *Actien*gesellschaft — Art. 207 — adressirt, so ist die Bestellung an deren Vorstand — Art. 227 bis 229 — zu bewirken.

An einen für eine Handelsniederlassung bestellten *Procuristen* — Art. 41 — erfolgt die Aushändigung, sobald die Ertheilung der Procura in die Handelsregister eingetragen und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist, ohne dass es der Einreichung einer Vollmacht oder einer Abschrift der Procura an die Postanstalt bedarf. Dagegen ist die Aushändigung von Postsendungen an einen *Handlungsbevollmächtigten* — Art. 47 — nur dann statthaft, wenn für denselben eine Vollmacht, welche ihn zum Betriebe des Handelsgewerbes ermächtigt, bei der Postanstalt niedergelegt worden ist. Die letztere Bestimmung findet auch auf solche Procuristen Anwendung, welche noch nicht in Handelsregister eingetragen sind.

Ist für eine aufgelöste Handelsgesellschaft ein Liquidator bestellt und in die Handelsregister eingetragen, so sind die an die aufgelöste Handelsgesellschaft noch eingehenden Postsendungen an den Liquidator zu bestellen.

Der Liqnidator hat seine Unterschrift, wo solche nöthig ist, in der Weise abzugeben, dass er der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma seinen Namen beifügt.

Der Procurist hat dagegen in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer *mehreren* Personen *gemeinschaftlich* ertheilten Procura (Collectiv-Procura) hat *jeder* Procurist der mit dem genannten Zusatze versehenen Firmazeich-

nung seinen Namen hinzuzufügen. Ebenso muss, wenn mehrere Liquidatoren ernannt sind, die Unterzeichnung der Liquidationsfirma durch *sämmtliche* für dieselbe bestellte Liquidatoren stattfinden.

Ist mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern einer Commanditgesellschaft die Wahrnehmung der Geschäfte der Gesellschaft *gemeinschaftlich* übertragen, oder liegt mehreren Vorstandsmitgliedern einer Actiengesellschaft nach deren Statuten die *gemeinsame* Vertretung der Gesellschaft ob, so unterzeichnen sie ebenfalls *gemeinschaftlich* für die von ihnen vertretene Gesellschaft. Hinsichtlich der Bestellung der recommandirten Briefpostsendungen, der Postanweisungen, der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, sowie der Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete an eine Firma, welche von mehreren Procuristen, Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten wird, empfiehlt es sich, möglichst darauf hinzuwirken, dass die Principale der Procuristen bez. die sämmtlichen die Gesellschaft vertretenden Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren eine schriftliche Erklärung bei der Postanstalt niederlegen, wonach die Bestellung an *jeden* der bestellten Procuristen bez. der Gesellschafter etc. allein oder an *Einen* bestimmten derselben erfolgen darf, indem es der Natur der Sache nach nur in seltenen Fällen ausführbar sein wird, die genannten Gegenstände an mehrere Empfangsberechtigte *gemeinschaftlich* zu behändigen.

Die Ober-Postdirectionen haben dafür zu sorgen, dass die betheiligten Postanstalten von denjenigen Bekanntmachungen der Gerichte, durch welche die bei diesen erfolgten Eintragungen in die Handelsregister — den Bestimmungen in den Art. 13 u. 14 des Handelsgesetzbuches gemäss — zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, stets schleunigst Nachricht erhalten. Zu diesem Behufe muss jede Ober-Postdirection in denjenigen öffentlichen Blättern, durch welche die betreffenden, in ihrem Verwaltungsbezirke belegenen Gerichte die gedachten Bekanntmachungen veröffentlichen, diese Bekanntmachungen täglich durch einen Beamten durchsehen lassen und den Postanstalten ihres Bezirks die Bekanntmachungen, welche für sie von Wichtigkeit sind, alsbald mittheilen. Sollte es bei einzelnen Postanstalten mit Rücksicht auf den Umfang der ihnen hiernach zu machenden Mittheilungen ausnahmsweise nothwendig erscheinen, ihnen die Durchsicht der betreffenden Bekannntmachungen selbst zu überlassen, so können dieselben zur Haltung eines derjenigen öffentlichen Blätter, durch welche die gedachten Bekanntmachungen für ihren Bestellbezirk erfolgen, von den Ober-Postdirectionen ermächtigt werden.

Die Benachrichtigungen in Betreff der Eintragungen in die Handelsregister bez. Genossenschaftsregister werden Seitens der Ober-Postdirectionen stets denjenigen Postanstalten zugefertigt werden, zu deren Bestellbezirken die betreffenden Orte gehören. In Fällen, in welchen Firmen etc. ihre Postsendungen von einer Postanstalt abholen lassen, zu deren Bestellbezirk ihr Wohnort *nicht* gehört, sind die gemachten Benachrichtigungen an diese Abgabe-Postanstalten gleich nach dem Eingange weiterzusenden.

Bei Einrichtung einer neuen Postanstalt muss die betreffende Ober-Postdirection dafür sorgen, dass der neuen Postanstalt ein Verzeichniss der im Bestellbezirke derselben vorhandenen Handelsfirmen u. s. w. überwiesen werde.

Die Postanstalten haben darauf zu achten, dass einem Procuristen, dessen Procura erloschen, oder einem Gesellschafter, welcher aus einer Gesellschaft ausgeschieden oder von der Geschäftsführung ausgeschlossen worden ist, nach Bekanntmachung der bezüglichen Eintragung in die Handelsregister keine an die Firma adressirten Sendungen mehr ausgehändigt werden.

Die Legitimation des Inhabers einer wegen Geringfügigkeit des Geschäftsumfanges nicht eingetragenen Handelsfirma ist für hinlänglich nachgewiesen zu erachten, wenn der Geschäftsinhaber den die Eintragung seines Geschäfts ablehnenden gerichtlichen Bescheid und ein ortspolizeiliches Attest mit der Bescheinigung, dass er der Inhaber der betreffenden Firma ist, vorlegt.

Es erscheint übrigens unbedenklich, dass in denjenigen Fällen, in welchen die Beschaffung eines ortspolizeilichen Attestes auf Schwierigkeiten stösst, der Nachweis der Inhaberschaft durch andere, von dem Interessenten zu beschaffende glaubhafte Schriftstücke geführt werde.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen den Postanstalten das Erlöschen einer Procura von dem Principal mitgetheilt wird, muss die Aushändigung der an die Firma des Principals eingehenden Postsendungen an den gewesenen Procuristen sofort eingestellt werden. Wenn die Postanstalten in anderer Weise von dem Erlöschen einer Procura, bez. von der Veränderung in der Person eines Firma-Inhabers bez. des Vertreters einer Gesellschaft Kenntniss erhalten, so müssen sie schleunigst nähere Erkundigung darüber einziehen und nach Massgabe des Ergebnisses derselben die erforderlichen Vorkehrungen treffen, in zweifelhaften Fällen aber unverzüglich an die Ober-Postdirection berichten.

Es empfiehlt sich übrigens, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass diejenigen Inhaber von Handelsfirmen, welche einen Procuristen bestellt haben, von einem etwaigen Erlöschen der Procura der betreffenden Postanstalt sofort schriftlich Mittheilung machen.

Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, ist denjenigen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), sofern sie unter Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft erwerben, eine privatrechtliche Stellung verliehen, durch welche sich dieselben im Allgemeinen den Handelsgesellschaften anschliessen.

Insbesondere wird jede eingetragene Genossenschaft durch ihren Vorstand, welcher aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann, gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Diese Befugniss erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich, sofern nichts Anderes darüber bestimmt ist. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht. Ebenso können, wenn bei Auflösung der Genossenschaft die Liquidation durch besonders bestellte Liquidatoren erfolgt, die zur Liquidation gehörenden Handlungen von den Liquidatoren nur gemeinschaftlich vorgenommen werden, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass dieselben einzeln han-

deln können; hingegen geschehen Zustellungen an die Genossenschaft mit rechtlicher Wirkung an jeden der Liquidatoren.

Der Vorstand zeichnet in der Weise, dass zn der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennnng des Vorstandes die Unterschrift des Zeichnenden hinzugefügt wird.

Die Liqnidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Um die erheblicheren Rechtsverhältnisse der eingetragenen Genossenschaften vollständig nnd zuverlässig zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, sind Genossenschaftsregister errichtet worden, deren Führung den Gerichten obliegt. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der Eintragungen in das Handelsregister geschieht, durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Den Postanstalten werden die Benachrichtigungen über Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die vorgesetzte Ober-Postdirection zugehen. Die anf diesem Wege zur Kenntniss der Postanstalten gelangenden eingetragenen Genossenschafte sind in dem Verzeichnisse über Firmen, Handelsgesellschaften, Procuren und Vollmachten, bez., falls diese Verzeichnisse getrennt geführt werden, in dem Verzeichnisse über Handelsgesellschaften zu vermerken.

Die Bestellung von Postsendungen an eingetragene Genossenschaften ist an deren Vorstand zu bewirken. Hinsichtlich der Bestellung der recommandirten Briefpostsendungen, der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete, sowie der Postanweisungen, an eingetragene Genossenschaften, deren Vorstand aus mehreren zur Vertretung derselben berechtigten Mitgliedern besteht, empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, dass entweder sämmtliche Vorstandsmitglieder eine schriftliche Erklärung bei der Postanstalt niederlegen, wonach die Bestellung an jedes Vorstandsmitglied allein oder an ein bestimmtes Vorstandsmitglied erfolgen darf, oder dass ein besonderer Bevollmächtigter der Genossenschaft von dem Vorstande derselben mittelst einer den Vorschriften des §. 35 Abs. 1 des Reglements entsprechenden Vollmacht hierzn bestellt werde.

Sind bei Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft mehrere Liquidatoren besonders bestellt, und zur gemeinschaftlichen Vertretung bernfen, so ist in gleicher Weise daranf hinznwirken, dass die Bestellnng der vorstehend bezeichneten Sendungen an jeden Liquidator oder an Einen allein erfolgen darf.

Die Postanstalten haben darauf zu achten, dass einem Vorstandsmitgliede, welches ausgeschieden oder von der Geschäftsführung ansgeschlossen ist, nach Bekanntmachung der bezüglichen Eintragung keine an die eingetragene Genossenschaft adressirten Sendnngen mehr ausgehändigt werden.

Diejenigen Genossenschaften, welche die Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht bewirken lassen, werden durch das Gesetz nicht berührt. Hinsichtlich der Bestellung von Postsendnngen an nicht eingetragene Genossenschaften kommen daher die Vorschriften bezüglich der Sendungen an nicht in das Handelsregister eingetragene Vereine etc. in Anwendung (siehe Ausfür.-Bestimmungen zu §. 2 des Reglemens).

Ist über das Vermögen eines Adressaten der Concurs eröffnet, so haben die Postanstalten in den älteren Preussischen Landestheilen sich nach den Bestimmungen im Abschn. II. Anl. 1 zu richten. Den nicht in den älteren Preussischen Landestheilen belegenen Postanstalten haben die vorgesetzten Ober-Postdirectionen die bezüglichen Vorschriften mitzutheilen. Nach dem in dem vormaligen Königreiche Hannover geltenden Rechte sind im Falle der Concurs-Eröffnung die an den Cridar eingehenden Postsendungen so lange an den Letzteren ausznhändigen, bis eine specielle schriftliche Requisition des Concurs-Gerichts das Gegentheil anordnet.

Nach dem in den älteren Preussischen Landestheilen geltenden allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist der von mehreren Miteigenthümern eines Bergwerks (Gewerkschaft) bestellte und zu seiner Legitimation mit Ausfertigung des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahl-Protocolls versehene Repräsentant, bez. Grubenvorstand, — letzterer jedoch nur in der Gesammtheit seiner Mitglieder — zur Empfangnahme aller für die Gewerkschaft eingehenden Gelder und Sachen und zur Quittungsleistung darüber befugt. Ist Seitens der Gewerkschaft ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand bestellt worden, so muss ein Mitglied desselben mit der Empfangnahme aller Vorladungen und Zustellungen an die Gewerkschaft beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Behändigung der Vorladungen und Zustellungen an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen. Zur Bestellnng von Substitnten oder zur weitergehenden Bevollmächtigung eines einzelnen Vorstands-Mitgliedes ist der Repräsentant bez. Grubenvorstand nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berechtigt, wenn ihm nicht eine solche Befugniss von der Gewerkschaft ausdrücklich ertheilt ist. Es können daher an eine Gewerkschaft adressirte Werthsendungen auf die Quittung eines Substitutes des Repräsentanten, oder auf die Quittung eines einzelnen Mitgliedes eines Grubenvorstandes nur dann ausgehändigt werden, wenn die Befugniss des Repräsentanten bez. Grubenvorstandes zu dieser Bevollmächtigung durch Vorlegung des betreffenden, gehörig ausgefertigten Beschlusses der Gewerken-Versammlnng nachgewiesen wird.

Den nicht in den älteren Preussischen Landestheilen belegenen Postanstalten haben die vorgesetzten Ober-Postdirectionen die auf die Gewerkschaften bezüglichen Vorschriften mitzutheilen.

Die *Vollmachten*, durch welche der Adressat einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände ermächtigt, müssen, sofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, im Allgemeinen nachstehender Fassung entsprechen:

. . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

Endesnnterzeichnete bevollmächtig hierdnrch d . . .

(Name, Stand, Wohnung des Bevollmächtigten.)

alle mit der Post für . . . .
oder unter der Adresse (bez. der Firma)
. . . .
bei der Postanstalt in . . . .
eingehenden gewöhmlichen Briefe (mit Einschluss der Correspondenzkarten, der Drucksachen und der Waarenproben), Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, Ablieferungsscheine zu recommandirten Sendnngen und zu Sendungen mit Werth-

(Diejenigen Arten von Sendungen, auf welche die Vollmacht sich nicht erstrecken soll sind im Formular zu streichen.)

angabe, sowie Postanweisungen in Empfang zu nehmen und über die Sendungen selbst, imgleichen über die baaren Geldbeträge vollgültig zu quittiren.

(Handelsfirma, oder Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnung des Vollmachtgebers u. Abdruck des Siegels oder Firmastempels.)

...., den ... ten ..... 18..

Die Richtigkeit vorstehender Unterschrift de .... wird unter Bedrückung des Dienstsiegels hiermit beglaubigt.

Zu den Vollmachten werden Formulare für Rechnung der Postcasse angeschafft und den Postanstalten zur unentgeltlichen Vertheilung an die Correspondenten, welche derartige Vollmachten auszustellen beabsichtigen, geliefert. Es dürfen indess auch Vollmachten angenommen werden, die ohne Benutzung des Formulars ausgestellt sind, sofern dieselben im Wesentlichen dem Inhalt des Formulars entsprechen.

Inwieweit zu den Vollmachten bez. zu den Beglaubigungen ein Stempel verwendet werden muss, richtet sich nach den Landesgesetzen. Im Preussischen Staatsgebiete ist zu den Vollmachten, welche bei den Postanstalten niedergelegt werden, der Vollmachtsstempel von 15 Sgr. zu verwenden; zu den Beglaubigungen der Unterschriften dieser Vollmachten ist die Verwendung noch eines besonderen Attest-Stempels nur dann erforderlich, wenn die Beglaubigung gerichtlich oder notariell erfolgt.

Durch Beamte der betreffenden Postanstalt hat die Beglaubigung nicht stattzufinden.

Jedem Ortsbriefträger, sowie jedem Landbriefträger muss zur Richtschnur bei dem Bestellungsgeschäfte von der ihm vorgesetzten Postanstalt ein Verzeichniss der in seinem Bezirke vorhandenen Handelsfirmen und Handelsgesellschaften bez. Genossenschaften unter Angabe derjenigen Personen, welche zur Empfangnahme der an dieselben eingehenden Sendungen berechtigt sind, eingehändigt werden. In dieses Verzeichniss werden auch diejenigen Correspondenten eingetragen, welche Vollmacht ertheilt haben, mit Angabe der Bevollmächtigten.

(Zu II.) Wenn ein Correspondent, der seine Briefe von der Post abholen lässt (§. 37 des Reglem.), auf Briefen für einen anderen Adressaten diesem substituirt ist, so müssen die Briefe an den Substituten ebenso verabfolgt werden, wie die sonstige, für denselben eingehende eigene Correspondenz, ohne dass es auf eine Erklärung des auf dem Briefe ausserdem benannten eigentlichen Adressaten ankommt.

(Zu III.) Einer Quittungsleistung Seitens der Person, an welche die Aushändigung geschehen ist, bedarf es nicht.

(Zu IV. u. V.) Wenn die Adresse lautet: An A. per adresse des B., so ist die Bestellung zunächst an A. zu versuchen; ist die Bestellung an A. nicht ausführbar, so erfolgt die Bestellung an B.

Sind Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder recommandirte Sendungen an Eheleute gemeinschaftlich adressirt, so darf die Bestellung der Ablieferungsscheine oder die Bestellung der Sendungen selbst nur an die beiden Eheleute gemeinschaftlich erfolgen, nnd ist dem entsprechend auch die Aushändigung der Sendungen und die Auszahlung der Postanweisungs-Beträge nur gegen die von beiden Eheleuten ausgestellte Quittung zu bewirken.

Die Bestellung der Postsendungen an Gefangene in einem gerichtlichen Gefängnisse oder in einer Strafanstalt kann an den Dirigenten des Gerichts oder an denjenigen Beamten, welcher der Postanstalt von dem Dirigenten als zur Empfangnahme legitimirt bezeichnet worden ist, bez. an den Vorsteher der Strafanstalt erfolgen. Die Vollziehung der Empfangsbescheinigungen für die Adressaten muss Seitens des betreffenden Beamten, an welchen die Bestellung stattgefunden hat, unter Beidrückung des Gerichts- bez. Anstaltssiegels, bewirkt werden.

Die Postsendungen, aus deren Adressen sich entnehmen lässt, dass sie für Geisteskranke in den Land-Irrenanstalten bestimmt sind, können dem Dirigenten der Anstalt ausgehändigt werden; die Empfangsbescheinigungen sind von diesem, unter Beidrückung des Anstaltssiegels, zu vollziehen.

In Bezug auf die Aushändigung der Postsendungen an Festungsgefangene (Festungs-Stubengefangene, Militairsträflinge und Baugefangene) kommen die Vorschriften wegen Verabfolgung der Postsendungen an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschliesslich aufwärts (Ausführ.-Bestimmungen zu §. 37 des Reglem.) in Anwendung.

(Zu VII.) Siehe im Uebrigen die Ausführungs-Bestimmungen zu §. 37 des Reglements.

(Zu VIII.) Express-Sendungen dürfen in die von den Correspondenten an ihren Wohnungen angebrachten Hausbriefkasten nicht gelegt werden.

§. 36.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von *aussergerichtlichen* Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muss an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind *gewöhnliche* Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei *recommandirten* Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muss den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmunngen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr etc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, dass Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muss er sich davon überzeugen, dass die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutzniesser oder Eigenthümer etc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von *gerichtlichen* Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen.

III. Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmässige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Besimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmässige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 37.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniss, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muss solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muss auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

als *eine* zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expessen zu bestellen" etc.

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);

2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er ausserhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen lässt.

(Zu II. nnd III.) Zu den *Erklärungen wegen der Abholung* kommen Formulare nach Massgabe der Anlagen 3 nnd 4 in Anwendung, je nachdem es sich um Postanstalten mit Packetbestellung, oder um Postanstalten ohne Packetbestellung, sowie um die Landbestellbezirke handelt.

Die Formulare werden im Interesse des Postdienstes für Rechnung der Postcasse geliefert und den Correspondenten zur Ausfüllung u. s. w. unentgeltlich verabfolgt. In Bezug auf die Ausfüllung u. s. w. der Formulare sind die auf der Rückseite enthaltenen Bemerkungen zu beachten. Bei der Bemessung des Bedarfs, bz. bei der Aushändigung dieser Formulare ist darauf zu achten, dass das Formular C. 130 a. (Anl. 3) ausschliesslich für Correspondenten im Ortsbestellbezirke, und zwar bei solchen Postanstalten, bei welchen zugleich regelmässige Orts-Packetbestellung stattfindet, zu Abholungserklärungen zur Verwendung gelangt, während das Formular C. 130 b. (Anl. 4) für Correspondenten im Ortsbestellbezirke bei solchen Postanstalten, bei welchen keine Orts-Packetbestellung stattfindet, und für die Correspondenten im Landbestellbezirke aller Postanstalten ohne Unterschied zu Abholungserklärungen zu benutzen ist.

In denjenigen Fällen, in welchen Correspondenten im Ortsbestellbezirke in Gegenden wohnen, auf welche die sonst am Orte stattfindende Packetbestellung sich nicht erstreckt, ist das Formular C. 130 b. (Anl. 4) anzuwenden.

Die Erklärung und die Beglaubigung der Abholungserklärungen sind im Preussischen Staatsgebiete nicht als stempelpflichtig anzusehen.

Wenn ein Correspondent bei einer Postanstalt, zu deren Bestellbezirk sein Wohnort nicht gehört, die Erklärung abgegeben hat, seine Postsendungen von ihr abholen zu lassen, so muss die Postanstalt derjenigen Postanstalt, von welcher aus die Bestellung nach dem Wohnorte des Correspondenten ausgeführt wird, von jener Erklärung unverzüglich Mittheilung machen.

Die nach §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zulässigen Abkommen mit Correspondenten, welche ihre Sendungen von der Postanstalt abholen lassen, wegen Prüfung der Legitimation des Abholers, werden nur auf besondern schriftlichen Antrag des Correspondenten, und zwar von dem Vorsteher der Postanstalt, getroffen. Das Verfahren, welches in solchen Fällen verabredet werden soll, muss sich nach der Eigenthümlichkeit der örtlichen Verhältnisse der Postanstalt richten. Bei Postanstalten von geringerem Geschäftsumfange wird es ausführbar sein, dass, wenn der Correspondent zwei mit seiner Firma versehene verschliessbare Kästchen oder Mappen unterhält, ein Exemplar derselben sich bei der Postanstalt befindet und mit den hineingelegten Briefen Demjenigen ausgehändigt wird, welcher sich mit dem andern Exemplar zur Abholung meldet und dieses übergiebt. Bei Postanstalten von etwas grösserem Geschäftsumfange, wo eine Aufbewahrung von Kästchen oder Mappen etwa nicht thunlich ist, könnte der Correspondent seine Briefe etc. in einem verschliessbaren, mit seiner Firma versehenen Kästchen u. s. w. abholen lassen, wozu bei der Postanstalt ein Exemplar des Schlüssels aufbewahrt wird. Bei Correspondenten, welche Conto halten, könnte das Verfahren dagegen einfach darin bestehen, dass der Abholende das Exemplar des Contobuchs, welches für gewöhnlich im Verwahrsam des Correspondenten sich befindet, nämlich das sogenannte Gegen-Contobuch, vorzeigt. In Fällen der letzteren Art lässt die zu erreichende Sicherheit sich wesentlich erhöhen, wenn der Ausgabebeamte in das ihm vorgezeigte Gegen-Contobuch die verabfolgte und daher von dem Boten abzuliefernde Zahl

a) der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
b) der Ablieferungsscheine und
c) der Postanweisungen

jedesmal besonders einträgt. Den hierauf etwa gerichteten Wünschen solcher contohaltenden Correspondenten, welche zugleich ein Gegen-Contobuch unterhalten, ist daher stattzugeben, wenn diese Correspondenten beantragen, dass deshalb vorschriftsmässige Abkommen getroffen werden.

So viel als möglich ist darauf hinzuwirken, dass bei einer und derselben Postanstalt in Fällen solcher Abkommen nicht verschiedene Verfahren eingeführt werden.

Die Abkommen werden durch Aufnahme einer Verhandlung getroffen, welche im Original bei der Postanstalt aufbewahrt und in Abschrift dem Correspondenten behändigt wird. Es ist darin auch jedesmal der Vorbehalt des Widerrufs und insbesondere noch wörtlich aufzunehmen:

dass durch das Abkommen eine Vertretungsverbindlichkeit Seitens der Postverwaltung überhaupt nicht, und auch nicht für den Fall übernommen wird, dass aus einem Versehen das in Beziehung auf die Legitimation des Abholenden verabredete Verfahren nicht inne gehalten worden sei.

Uebrigens haben sich die Postanstalten angelegen sein zu lassen, jede Abweichung von dem einmal getroffenen Abkommen sorgsam zu vermeiden. Namentlich wird denselben zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen, in welchen das Eintragen der Begleitbriefe, der Ablieferungsscheine und der Postanweisungen in das Gegen-Contobuch mittelst Abkommens verabredet worden ist, die sorgfältige Eintragung dieser Notizen nicht zu verabsäumen. Sind aber auch besondere Abkommen wegen Prüfung der Legitimation der Abholer nicht getroffen worden, so muss dennoch bei der Verabfolgung der abzuholenden Gegenstände mit grösster Sorgfalt verfahren werden. Durch die Befreiung von der *Verpflichtung* zur Prüfung der Legitimation der Abholer ist den Postbeamten die *Befugniss* nicht entzogen, von den Personen, welche sich zur Abholung der Gegenstände melden, über ihre Berechtigung hierzu näheren Ausweis zu verlangen, wenn Umstände vorliegen, welche solche bezweifeln lassen, und dürfen die Postbeamten die abzuholenden Gegenstände namentlich weder an

solche Personen aushändigen, von denen sie wissen, dass dieselben von den Adressaten zur Abholung nicht beauftragt sind, noch an solche Personen, welche sie, ohne sich grober Fahrlässigkeit schuldig zu machen, nicht als zur Empfangnahme legitimirt ansehen können.

Wenn Personen, welche die schriftliche Erklärnng hinsichts der Abholung nicht abgegeben haben, ausnahmsweise ihre Briefe auf der Post in Empfang nehmen wollen, so haben die Postanstalten diesem Verlangen, soweit es der Geschäftsverkehr irgend gestattet, mit möglichster Bereitwilligkeit zn entsprechen. Uebrigens können solchen Personen auch Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, sowie Postanweisungen nnd Ablieferungsscheine ausgehändigt werden. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass sich der Abholer, auch wenn es sich nm gewöhnliche Briefe handelt, als Adressat genügend legitimirt. Dass und wie dies geschehen, ist bei Gegenständen, für welche von der Post Garantie geleistet wird, von dem Beamten, welcher die Ausgabe besorgt, auf den Ablieferungsscheinen, auf den Postanweisungen, bz. in den Bestellungs-Notizbüchern, nnter Hinzufügung der Namensunterschrift zu vermerken.

Briefe u.s.w., Begleitbriefe und Ablieferungsscheine über Sendungen *an Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwärts* werden an die Adressaten nicht unmittelbar, sondern an die von den verschiedenen Truppentheilen zur Abholung commandirten Militairpersonen verabfolgt. Die Personen, welche von den dazu berechtigten Militairbehörden beauftragt werden, die mit der Post eingegangenen Briefe, Postanweisungen, Packete und Gelder an Militairbehörden, sowie an die erwähnten Soldaten, auf der Post in Empfang zu nehmen, müssen behufs ihrer Legitimation mit einem hierüber sich aussprechenden Ausweise versehen werden, welcher von der dazu berechtigten Behörde, d. i. dem Commandeur des betreffenden Truppentheils, nach folgendem Schema, unter deren Unterschrift nnd nnter Beidrückung des Dienstsiegels auszufertigen ist.

Legitimation.

.... den ten 187

Der Inhaber dieses ist autorisirt:

I. für unterzeichnetes Commando (unterzeichnete Behörde)
Die gewöhnlichen Briefe (mit Einschluss der Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), die gewöhnlichen Packete und die Begleitbriefe zn denselben, die Postanweisungen, die Ablieferungsscheine, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und recommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmässig vollzogenen Postanweisungen bz. Ablieferungsscheine;

II. für die Mannschaften des nnterzeichneten Commandos (der unterzeichneten Behörde) bis zum Wachtmeister (Feldwebel) einschliesslich aufwärts, die gewöhnlichen Briefe (mit Einschluss der Correspondenzkarten, Drucksachen und der Waarenproben), die gewöhnlichen Packete und die Begleitbriefe zu denselben, die Postanweisungen, die Ablieferungsscheine, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und recommandirten Sendungen auf Grnnd der vorschriftsmässig vollzogenen Postanweisungen bz. Ablieferungsscheine;

bei der hiesigen Postanstalt in Empfang zu nehmen.
(Siegel u. Unterschrift des Commandos, bz. der Behörde.)

Die Aushändigung der betreffenden Sendungen und Beträge ist in jedem einzelnen Falle nur gegen Vorzeigung des derartigen Ausweises, bz. gegen die vollzogenen etc. Ablieferungsscheine nnd quittirten Postanweisungen, zu bewirken; in Betreff der zu II bezeichneten Sendungen wird die Legitimation in der Regel durch das Post-Quittungsbuch geführt (siehe im Uebrigen die Ausführ.-Bestimm. zu §. 38 des Regl.).

Auf die an *einjährig Freiwillige* und an *Ober-Feuerwerker*, sowie an *Deckofficiere* der Kaiserlichen Marine (Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Fenerwerker, Ober-Bootslente und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister) eingehenden Briefe und sonstigen Sendungen findet jene Abholungsweise keine Anwendung. Die Postsendungen an diese Personen werden auch in Betreff der Quittungsleistnng und Aushändigung in gewöhnlicher Weise behandelt.

In Betreff der Aushändigung poste restante adressirter Sendungen an *detachirte*, auf dem Marsche begriffene *Truppentheile* siehe die Ausführ-Bestimm. zu §. 34 Abs. III. des Regl.

In Fällen der *Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Landräthe* sind die Kreissecretaire, sofern nicht von dem betreffenden Landrathe ausdrücklich ein Anderes der Postanstalt mitgetheilt worden, als zur Empfangnahme der an das Landrathsamt oder an den Landrath eingehenden dienstlichen Correspondenz, namentlich auch der mit der Post eingehenden Dienstgelder, als ermächtigt anzusehen. Briefe und Gelder, welche an den Landrath, jedoch in einer andern dienstlichen Eigenschaft, z. B. in der eines Feuersocietäts-Directors, eingehen, dürfen dem Kreissecretair nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Landraths behändigt werden.

Wegen Aushändigung der Postsendungen an *Gefangene* in einem *gerichtlichen* Gefängnisse oder in Strafanstalten, sowie an *Geisteskranke* in den Land-Irrenanstalten siehe die Ausführ.-Bestimm. zu §. 35 Abs. IV nnd V des Regl.

§. 38.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels

unter dem Ablieferungsscheine etc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Massgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. III., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

(Zu I.) Zur Bedruckung des Begleitbriefes wird der Aufgabestempel der Postanstalt verwendet, insofern nicht etwa der Umfang des Geschäfts die Anwendung eines besondern Packet-Ausgabestempels rechtfertigt, dessen Beschaffung der Ober-Postdirection überlassen bleibt. Die Abstempelung erfolgt auf der Vorderseite des Begleitbriefes.

(Zu II.) Zur Quittungsleistung genügt die Unterschrift des Adressaten auf dem Ablieferungsscheine bz. der Postanweisung. Nur bezüglich der Sendungen mit Werthangabe und der recommandirten Sendungen an *Reichs*- oder *Staatsbehörden* und an die *Kassen solcher Behörden* ist ausserdem eine Untersiegelung der Ablieferungsscheine, wo solche bisher bestanden hat, auch für die Folge in Anspruch zu nehmen. Sind dagegen die Sendungen nicht an die Adresse der Behörde z. B. an das Landrathsamt in N. (oder auch an den Landrath in N.), an die Staatsanwaltschaft in N. (oder auch an den Staatsanwalt in N.), an die Kreissteuerkasse in N. u. s. w., sondern an die *Person* des Repräsentanten der Behörde, z. B. an den Landrath N. in N., an den Staatsanwalt N. in N., an den Rendanten der Kreissteuerkasse N. in N. u. s. w., oder überhaupt an einzelne Beamte gerichtet, so ist eine Untersiegelung der Ablieferungsscheine nicht erforderlich.

Ist der Adressat des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen am Schreiben gehindert, so müssen seine Handzeichen (Kreuze u. s. w.) durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein; dasselbe ist nothwendig, wenn die Empfangsbescheinigung in hebräischen Schriftzügen ausgestellt ist. Derartige Beglaubigungen müssen unentgeltlich erfolgen. Durch Beamte der betreffenden Postanstalt hat die Beglaubigung nicht stattzufinden.

Bei Postanweisungen hat der Beamte, welcher die Auszahlung auf Grund der Postanweisung leistet, sich durch Einsicht des betreffenden Ankunftsbuches vorher zu überzeugen, dass mit der Postanweisung nach deren Bestellung oder Ausgabe keine Aenderung vorgenommen worden ist. In Betreff derjenigen Orte, bei welchen die Postanweisungen an mehreren Stellen realisirt werden können, sind besondere Vorkehrungen getroffen.

Bei grösseren Postanstalten können nach Bedürfniss den Orts- und den Landbriefträgern besondere Controlstempel mit dem Posthorn und einer Nummer überwiesen werden, deren Abdruck dieselben den Bestellungsvermerken auf den Ablieferungsscheinen und Postanweisungen bei der Aushändigung an die Adressaten hinzuzufügen haben. Die Stempel unterscheiden sich jeder durch eine andere Nummer, und sind in entsprechenden, nicht zu weiten Zwischenräumen unter den Briefträgern etc. zu wechseln. Bei der Ausgabestelle der Postanstalt wird ein Verzeichniss geführt, aus welchem die Nummer des Stempels, der Name des Briefträgers etc. und das Datum, an welchem derselbe den Stempel empfangen hat, ersichtlich ist. Der Ausgabebeamte muss sich bei Abholung einer Sendung mit Werthangabe, einer recommandirten Sendung oder eines Postanweisungsbetrages überzeugen, dass der Bestellungsvermerk durch den betreffenden Stempelabdruck beglaubigt ist.

(Zu III.) Wenn den Postanstalten auch eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter den Ablieferungsscheinen und der Quittung auf den Postanweisungen, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation der Abholer nicht obliegt, so haben dieselben dennoch die grösste Vorsicht anzuwenden, um der Verabfolgung von Sendungen an Unbefugte zu begegnen. Es gilt in dieser Beziehung dasjenige, was in den Ausführungsbestimmungen zu §. 37 des Reglements über die Prüfung der Legitimation der Abholer von Postsendungen im Allgemeinen gesagt worden ist.

Die *Quittungen* auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über Sendungen an *Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwärts* müssen, was die Unterschrift angeht, mit den Namen derjenigen Militairperson versehen sein, welche zur Vollziehung dieser Scheine u. s. w. von dem betreffenden Truppentheile bestimmt ist; die Postanstalten haben sich diese Militairpersonen von den Truppentheilen schriftlich namhaft machen zu lassen.

Die Aushändigung der an Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwärts gerichteten Werth- und recommandirten Sendungen, der baar auszuzahlenden Beträge und der Packete erfolgt auf Grund der vollzogenen Scheine, der quittirten Postanweisungen, bz. der Begleitbriefe zu den gewöhnlichen Packeten, nur an die von dem Truppentheil zur Abholung commandirten Militairpersonen.

In Bezug auf die Vollziehung der Ablieferungsscheine und der Quittungen auf den Postanweisungen an Festungsgefangene und auf die Aushändigung der zu diesen Scheinen u. s. w., sowie zu den Begleitbriefen gehörigen Sendungen bz. der baar auszuzahlenden Beträge gelten die Vorschriften wegen der Postsendungen an Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwästs.

Damit ein Nachweis über die Behändigung der für die Mannschaften bis zum Feldwebel (Wachtmeister) einschliesslich aufwärts eingehenden Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und Packete geliefert werde, kommen bezüglich dieser Sendungen in der Regel Post-Quittungsbücher in Anwendung, welche durch Vermittelung der Geheimen Kanzlei des General-Postamts für Rechnung der Postcasse angeschafft werden. Diese Quittungsbücher (Anl. 5) enthalten auf dem ersten Blatte die Legitimation (siehe Ausführungs-Bestimmungen zu §. 37 des Reglements).

Das Buch wird paginirt und die Zahl der Seiten auf dem ersten Blatte vermerkt. Die Aushändigung der Briefe, Ablieferungsscheine etc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militairpersonen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs, in

welches der abfertigende Postbeamte die Zahl der Begleitbriefe zu den gewöhnlichen Packeten, der Ablieferungsscheine und der Postanweisungen — nach diesen Classen getrennt — unter Beisetzung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militairbehörde bez. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speciell in das Quittungsbuch, und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Ablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleitbriefe und vollzogenen Ablieferungsscheine bez. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen bez. die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militairperson. Vor der Aushändigung bez. Zahlung prüft der betreffende Postbeamte die Richtigkeit der Eintragungen und schreibt als Beweis befundener Uebereinstimmung seinen Namen in das Quittungsbuch unter Beidrückung des Tagesstempels nieder.

Dies geschieht, wenn mehrere hinter einander eingetragene Sendungen zugleich abgefordert werden, nur einmal unter der letzten Position, so dass die Namensunterschrift nebst dem Stempelabdrucke sich auf alle vorangehenden, seit der letzten in gleicher Weise markirten Aushändigung gemachten Eintragungen bezieht. Ausserdem ist in einem solchen Falle die Stückzahl der ausgeantworteten Sendungen (Packete, Briefe) und die Summe der auf Postanweisungen baar ausgezahlten Beträge von dem Beamten anzugeben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Classen von Sendungen, z. B. eine Ausgabestelle für gewöhnliche Packete, eine andere für Sendungen mit Werthangabe, und eine Auszahlungsstelle für Postanweisungen, so sind für diese verschiedenen Classen getrennte Quittungsbücher zu führen. Sind am Orte neben der Haupt-Postanstalt noch andere Auszahlungsstellen für Postanweisungen vorhanden, z. B. neben der Haupt-Postanstalt noch Stadtpost-Expeditionen, so kann die Realisirung der in das Quittungsbuch einzutragenden Postanweisungen gleichwohl nur bei der Haupt-Postanstalt, bei welcher die Ausgabe der noch nicht realisirten Anweisungen an den Abholer erfolgt, stattfinden.

Ausser der Vorlegung des Quittungsbuchs, mit dem bei Abforderung der Sendungen etc. selbst die Begleitbriefe zu Packeten, bez. die vollzogenen Ablieferungsscheine und Postanweisungen zu übergeben sind, bedürfen die zur Abholung sich meldenden Militairpersonen eines weitern Ausweises über den ihnen ertheilten Auftrag nicht. Die Abholung von Sendungen mit Werthangabe im Einzelbetrage von 100 Thalern und darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Scheine nachrichtlich anzugeben sind. Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten einerseits und den Militairbehörden und Truppentheilen andrerseits nicht geschlossen.

Die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über Werthsendungen an solche *Militairbehörden* und *einzelne Truppentheile*, bei welchen besondere Cassencommissionen bestehen, müssen mit den Namen sämmtlicher Mitglieder der Cassencommission unter der Firma:

Cassencommission des N. N. Regiments, des N. N. Bataillons, der N. N. Compagnie u. s. w.

unterschrieben und die Ablieferungsscheine auch noch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils besiegelt sein.

Die Cassencommission ist zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmässig einen Zahlmeister haben:
   a) bei der Linie: aus dem Commandeur, dem nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmässigen Officier, und dem Zahlmeister:
   b) bei der Landwehr, und zwar:
      bei den Landw.-Bataillonen: aus dem Commandeur und dem Adjutanten;
      (im Kriege werden die Cassencommissionen bei den Landwehrtruppen ebenso wie bei der Linie gebildet);
2) bei den Truppentheilen, welche etatsmässig keinen Zahlmeister haben: aus dem Commandeur und dem nach ihm folgenden Officier;
3) bei den Infanterie-Regiments-Oeconomiecassen, insofern dieselben nicht mit einer der Bataillonscassen vereinigt sind: aus dem Regiments-Commandeur, dem Präses und dem Zahlmeister der Regiments-Oeconomie-Commission, insofern aber eine Vereinigung der Regiments-Oeconomiecasse mit einer Bataillonscasse statthat, geht das Oeconomie-Cassenwesen auf die Cassencommission des Bataillons über. Wo dergleichen neue Vereinigungen einer Regiments-Oeconomiecasse mit einer Bataillonscasse stattfinden, liegt es der Corps-Intendantur ob, der betreffenden Postanstalt davon unter Bezeichnung des Bataillons, welches die für das Regiment eingehenden Sendungen mit Werthangabe zu empfangen berechtigt ist, Kenntniss zu geben.

Die Postanstalten sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschriften auf den Postanweisungen und auf den Ablieferungsscheinen über Sendungen an Militairbehörden etc. die Namen der Mitglieder der Cassencommissionen oder in Vertretungsfällen der Stellvertreter wirklich enthalten, die Vollziehung der Postanweisungen, bez. der Ablieferungsscheine mithin durch die richtigen Personen erfolgt ist. Die Postanstalten müssen sich zu diesem Zwecke die Namen der Mitglieder der Cassencommissionen von den Truppentheilen etc. mittheilen lassen. Es ist aber nicht nothwendig, dass die Postanstalten auch von jeder vorübergehenden Veränderung in der Zusammensetzung der Cassencommissionen benachrichtigt werden; vielmehr bedarf es einer solchen Benachrichtigung nur in denjenigen Fällen, in welchen es sich um eine dauernde Veränderung in der Zusammensetzung der Cassencommissonen handelt. Bei vorübergehenden Stellvertretungen genügt es, wenn das stellvertretende Mitglied seine Unterschrift auf den Ablieferungsscheinen etc. mit einem bezüglichen zusätzlichen Vermerk versieht, z. B. „für den beurlaubten Commandeur“.

Die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über die Sendungen an die Landwehr-Bataillone brauchen in Fällen der Abwesenheit eines Mitgliedes der Cassencommission, nur von dem andern Mitgliede dieser Commission vollzogen zu werden; das fehlende Mitglied wird in solchen Fällen an Stelle der Unterschrift auf dem Schein als „abwesend“ bezeichnet.

Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über die Sendungen an Batterien und Compagnien der Artillerie brauchen ebenfalls nur von einem Mitgliede der Cassencommission vollzogen zu werden, insofern die Vertretung des abwesenden Mitgliedes der Cassencommission durch einen Officier derselben Batterie oder Compagnie nicht ausführbar, und das fehlende Mit-

glied, an Stelle der Unterschrift, auf dem Scheine als abwesend bezeichnet ist.

Bei den General-Commandos, den General-Inspectionen, den Inspectionen der Artillerie und der Festungen, der Ingenieure und der Pioniere, bei den Divisions- und Brigade-Commandos, der Inspection der Jäger und Schützen, sowie bei den Gouvernements und Commandanturen bestehen keine Cassencommissionen; es können daher die Quittungen auf den Postanweisungen und die Scheine über Sendungen an diese Behörden nur von den betreffenden Chefs vollzogen bez. besiegelt werden.

Bei einzeln stehenden Compagnien, Escadrons und Detachements im Allgemeinen ist es, als zur innern Verwaltung des Truppentheils gehörig, den Commandeuren überlassen, ob sie eine Cassencommission bilden wollen oder nicht. Insofern daher der Postanstalt von der Bildung einer Cassencommission bei solchen Truppentheilen nicht Mittheilung gemacht worden ist, hat die Postanstalt die Vollziehung des Scheins bez. der Quittung auf der Postanweisung durch den Commandeur des betreffenden Truppentheils als genügend anzusehen. Zur Besiegelung der Scheine können sich die Commandeure einzeln stehender Compagnien, Escadrons und Detachements, in Ermangelung eines Dienstsiegels, ihres Privatsiegels bedienen. Der Mangel eines Dienstsiegels muss in solchen Fällen von dem Quittungs-Aussteller auf den Scheinen bemerkt werden.

Bei den Artillerie-Compagnien und Batterien besteht eine Cassencommission wie zu 2.

Die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über Sendungen an Landwehr-Compagnien können auch von dem Feldwebel der Compagnie vollzogen werden, wenn der Compagnieführer der Postanstalt schriftlich mitgetheilt hat, dass der Feldwebel dazu ermächtigt sei.

Wenn in einzelnen Bezirken die Einrichtung von Cassencommissionen bei den Militairbehörden nnd Truppentheilen überhaupt nicht besteht, so liegt es der Ober-Postdirection ob, im Correspondenzwege mit den betreffenden Militairbehörden etc. Bestimmnng darüber herbeizuführen, wie es mit der Quittungsleistung über die Sendungen mit Werthangabe bez. über die baar auszuzahlenden Beträge gehalten werden soll.

Die *Abholung* der an die Truppentheile im Allgemeinen eingehenden Sendungen mit Werthangabe, wenn deren declarirter Werth einzeln 100 Thaler oder darüber beträgt, soll jedesmal durch zwei Personen stattfinden; auf dem vollzogenen Ablieferungsscheine über solche Sendungen müssen die Namen der mit der Abholung beauftragten beiden Personen nachrichtlich angegeben sein.

Bezüglich der Quittungen der Gerichtsbehörden ist, insoweit nicht in einzelnen Bezirken besondere abweichende Vorschriften bestehen, Folgendes zu beachten.

Bei den *Gerichten*, welche ein Collegium bilden, müssen die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine:

1) über die für das Depositorium bestimmten Geldsendungen von den Präsidien (Gerichtsdirigenten), selbst wenn die Gegenstände an den Depositalrendanten adressirt sind,
2) über die an die Salariencasse eingehenden Geldsendungen von dem Rendanten und von dem Controleur, sofern ein solcher vorhanden ist,

unterschrieben sein.

Bei allen anderen Gerichtsbehörden sind die Scheine über eingehende Geldsendungen, sowie die Quittungen auf den Postanweisungen stets von dem Gerichtsdirigenten und, sofern bei der Gerichtsbehörde ein besondererer Cassenbeamter oder Actuar angestellt ist, auch von diesem Beamten mit zu vollziehen.

Den Unterschriften auf den Scheinen muss zur Beglaubigung das Gerichts- oder Cassensiegel beigedruckt sein.

Ist der Director eines Kreisgerichts an der persönlichen Vollziehung der Geldscheine und der Quittung auf den Postanweisungen verhindert, so genügt es, wenn der Schein bez. die Quittung auf der Postanweisung mit der Firma bez. dem Siegel des Gerichts versehen, und von einem richterlichen Mitgliede des Gerichts mit dem Beifügen vollzogen ist, dass die Unterzeichnung in Vertretung des Directors erfolgt sei.

Wegen der Sendungen an *die in gerichtlichen Gefängnissen und in Strafanstalten befindlichen Gefangenen* siehe Ausf.-Bestimmungen zu §. 35 Abs. IV. und. V. des Reglements.

Ebendaselbst siehe auch die Vorschriften in Betreff der Sendungen für *die in den Land-Irrenanstalten befindlichen Geisteskranken*.

Die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe an *Ober-Postcassen* sind von dem Rendanten und dem Buchhalter zu unterschreiben. Wo ausser dem Buchhalter noch ein Cassirer angestellt ist, tritt dessen Mitunterschrift hinzu. Die Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe müssen auch noch mit dem Dienstsiegel der Ober-Postcasse bedruckt werden.

Wegen der den Kreissecretären bedingungsweise zustehenden Berechtigung, über *dienstliche Sendungen an das Landrathsamt oder an den Landrath* in Abwesenheit oder Behinderung des Letzteren zu quittiren, finden die in den Ausf.-Bestimmungen zu §. 37 Abs. II. und III. des Reglements enthaltenen, dasselbe Verhältniss betreffenden Grundsätze Anwendung.

Darüber, durch wen die Quittungen auf den Postanweisungen und die Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe an einen *Magistrat* oder eine *städtische Casse* zu vollziehen sind, hat — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der für die städtische innere Verwaltung bestehenden örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse — jede Postanstalt von dem Magistrate einer jeden in ihrem Bestellbezirke belegenen Stadt besondere schriftliche Bestimmung einzuholen und danach sich dergestalt zu achten, dass die betreffenden Geldbeträge bez. Geld- und Werthsendungen jedesmal nur gegen Quittungen auf den Postanweisungen oder dem Ablieferungsscheine ausgehändigt werden dürfen, welche der besondern Bestimmung des Magistrats (der als Adressort benannten Stadt) entsprechend vollzogen sind.

In ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Magistrate vorgeschrieben ist, haben die Postanstalten, sofern sie zweifelhaft sind, auch bezüglich der anderen in den vorstehenden Bestimmungen nicht namentlich bezeichneten Behörden und deren Cassen, der Kirchencollegien etc. durch schriftliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde sich darüber zu vergewissern, durch wen die Ablieferungsscheine bez. die Quittungen auf den Postanweisungen zu vollziehen sind.

Den *Staatsbehörden* und *Staatscassen* ist auf Verlangen über die mit der Post an dieselben eingehenden Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe fortlaufend ein Anerkenntniss in einem Geld-Eingangsnotizbuche von Seiten der Postanstalt zu ertheilen; die Postanstalten haben abzuwarten, bis ein derartiges Verlangen ausgedrückt wird, was alsdann schriftlich und ein für alle Mal geschehen muss. Demnächst hat die

betreffende Behörde oder Casse die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine in das Eingangs-Notizbuch einzutragen und dasselbe der Postanstalt bei Rückgabe der quittirten Postanweisungen und der vollzogenen Ablieferungsscheine, bez. der gleichzeitigen Abholung der Beträge und Sendungen mit vorzulegen. Der betreffende Ausgabebeamte hat zu prüfen, ob die Postanweisungen und Ablieferungsscheine in das Eingangsbuch richtig verzeichnet sind, und als Beweis befundener Uebereinstimmung seinen Namen in das Eingangsbuch niederzuschreiben und den Tagesstempel beizudrucken; dies geschieht, wenn mehrere hintereinander eingetragene Beträge und Sendungen zugleich abgefordert werden, bei der letzten dieser Positionen, und zwar in solchem Falle unter Hinzufügung der Anzahl der Sendungen und der Summe der ausgezahlten Beträge in Buchstaben. Sobald übrigens einmal Behörden oder Cassen ein Post-Eingangsbuch unterhalten, dürfen Geldbeträge, sowie Sendungen mit Werthangabe an dieselben nicht anders verabfolgt werden, als wenn bei Rückgabe der quittirten Postanweisungen bez. der vollzogenen Ablieferungsscheine zugleich das Eingangsbuch, behufs Angabe jenes Vermerks, der Postanstalt vorgelegt wird.

Seitens der Landwehr-Bataillone, sowie Seitens der Batterien und Compagnien der Artillerie, werden durchgehends Eigangs-Notizbücher über die mit der Post an sie eingehenden Sendungen mit Werthangabe oder Postanweisungen unterhalten.

Wenn Postanweisungen oder Ablieferungsscheine durch den Ortsbriefträger, den Landbriefträger, oder einen sonstigen Boten der Postanstalt abzutragen waren, so muss die Postanstalt, bevor dieselbe den Betrag oder die Sendung verabfolgt, prüfen, ob die quittirte Postanweisung bez. der vollzogene Schein auf der Rückseite mit dem Vermerke „Selbst“ und mit der Namensunterschrift des bestellenden Boten als Zeichen richtiger Bestellung versehen ist, sowie, ob in dem Falle, wenn nach dem Bestellungsvermerke ein Zeuge hinzugezogen war, der Zeuge die Quittung auf der Postanweisung oder den Schein ebenfalls durch Unterschrift vollzogen hat. In Betreff der Anwendung von Controlstempeln bei grösseren Postanstalten siehe Ausf.-Bestimmungen zu Absatz II.

Insoweit die Landbriefträger mit der Postanweisung zugleich den Betrag oder mit dem Ablieferungsscheine zugleich die dazu gehörige Sendung überbringen, haben sie, wenn ihnen der Adressat nicht persönlich bekannt ist, die Richtigkeit der Unterschrift noch von einem Gemeindebeamten oder einer andern, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, oder wenn dies örtlich nicht durchführbar ist, von einer sonstigen ihnen bekannten Person vermittelst Unterschrift und Beidrückung des betreffenden Siegels beglaubigen zu lassen. In solchen Fällen, in welchen der Adressat der zu bestellenden Sendung u. s. w. des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen am Schreiben gehindert ist, muss die Beglaubigung seiner Handzeichen (Kreuze u. s. w.) auf der Postanweisung oder unter dem Ablieferungsscheine durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere, zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person, unter Beidrückung desselben, erfolgen, wobei von diesen ausdrücklich zu bescheinigen ist, dass der Adressat die Zeichen in ihrer Gegenwart beigefügt hat; dasselbe ist nothwendig, wenn die Empfangsbescheinigung in hebräischen Schriftzügen ausgestellt ist. Derartige Beglaubigungen müssen unentgeltlich erfolgen.

§. 39.

Nachsendung der Postsendungen. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniss zu setzen.

(Zu I. u. II.) Wenn Militairpersonen ihren Garnisonsort verändert haben, so sind ihnen diejenigen Sendungen, für welche sie Portovergünstigung geniessen, nach dem neuen Garnisonsorte nachzusenden, ohne dass es einer besondern Erklärung bedarf. Bei stattfindendem Garnisonswechsel eines ganzen Truppentheils bleibt den Postanstalten überlassen, sich mit dem Commando desselben darüber zu verständigen, ob eine Nachsendung auch derjenigen Fahrpostsendungen unbedingt stattfinden soll, für welche das gewöhnliche Porto zu zahlen ist.

Wenn die Nachsendung von Fahrpostgegenständen jeder Art, also auch der mit der Bezeichnung „poste restante“ versehenen Sendungen, auf Verlangen des *Adressaten* erfolgt, so hat die Postanstalt, welche diese Nachsendung bewirkt, darauf zu achten, dass hinlängliche Sicherheit für die Zahlung der auf der Sendung haftenden Beträge vorhanden ist.

Wenn der Adressat einer mit der Bezeichnung „poste restante“ versehenen Sendung beim Verlangen der Nachsendung die Bestimmung getroffen hat, dass der Gegenstand nunmehr in einer bestimmten Wohnung abzugeben, d. h. nicht mehr als poste restante zu behandeln sei, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In gleicher Weise ist ein ursprünglich nicht als poste restante bezeichneter Gegenstand bei der Nachsendung auf Verlangen als poste restante behandelt werden.

Die Bestimmungen im §. 39 finden auch auf diejenigen Gegenstände Anwendung, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren (Localsendungen).

Bezüglich der Behandlung der nach den Hafenplätzen Danzig, Kiel, Stralsund und Wilhelmshafen gerichteten Brief- oder Fahrpostgegenstände an Personen der Besatzung von Schiffen der Kaiserlichen Marine in denjenigen Fällen, in welchen zur Zeit der Ankunft der Sendungen an dem als Adressort bezeichneten Hafenplatze die Adressaten denselben mit dem betreffenden Schiffe verlassen haben, gelten die folgenden Bestimmungen:

Eine directe Nachsendung von Brief- oder Fahrpostgegenständen an Personen der Besatzung von Schiffen der Kaiserlichen Marine, sobald diese Personen sich am Bord der Schiffe an Orten ausserhalb des Deutschen Reichs befinden, tritt allgemein nicht ein.

Hat ein solcher Adressat den Hafenplatz verlassen, so sind diejenigen Gegenstände, für welche die Vermittelung des Marine-Postbureaus in Berlin nicht in Anspruch genommen werden kann, und zwar

Fahrpostgegenstände, Postanweisungen, recommandirte Sendungen, Correspondenzkarten,

Drucksachen (unter Band etc.), Waarenproben, sowie gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 60 Grammen,

nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Dies gilt auch von denjenigen Briefen bis zum Gewichte von 60 Grammen, welche bei der Postanstalt des Hafenplatzes mit Porto belastet eingehen.

Dagegen sind solche Briefe bis zum Gewichte von 60 Grammen, auf denen ein Portobetrag nicht haftet, nämlich

a) die portofreien Dienstbriefe,
b) die am Aufgabeorte bis zum Hafenplatze frankirten Briefe,
c) die in Folge der Bezeichnung: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" portofreien Briefe,

ohne Ausnahme dem Marine-Postbureau in Berlin unter Couvert zu übersenden. Dieses Bureau wird die Weitersendung nach dem neuen Aufenthaltsorte der Adressaten veranlassen.

Vor der Rücksendung eines Gegenstandes, sowie vor der Uebersendung desselben an das Marine-Postbureau in Berlin ist auf der Rückseite des Briefes bez. Begleitbriefes die Veranlassung zu der Rücksendung etc. in unzweideutiger Weise anzugeben.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuss handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glückspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muss der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äussern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zu nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muss, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniss vorhanden ist, dass das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräusserung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, dass und weshalb die Veräusserung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bez. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

(Zu I.) Die Postanstalten müssen sorgfältig bemüht sein, die Adressaten am Bestimmungsorte auszumitteln, oder, wenn dieselben den Aufenthalts- oder Wohnort verändert haben, mit Zuverlässigkeit den neuen Ort zu erfragen. Soweit die Postanstalten durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel allein nicht im Stande sind, die Adressaten mit genügender Sicherheit zu erforschen, sind Erkundigungen nach denselben bei der Polizeibehörde anzustellen. Die Vorsteher der Postanstalten haben darüber zu wachen, dass die bestellenden Boten sich der Ermittelung der Adressaten mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit unterziehen.

Die Verweigerung der Annahme einer Sendung muss in der Regel gleich bei der Bestellung, oder, im Falle der Adressat seine Briefe u. s. w. von der Post abholen lässt (§. 37 des Regl.), bei der Abholung erklärt werden.

Ohne eine desfallsige Verbindlichkeit anzuerkennen,

ist jedoch den Postanstalten vorbehaltlich des Widerrufs die Befugniss eingeräumt, in Fällen, in welchen die Rückgabe bereits bestellter oder von der Post abgeholter gewöhnlicher Briefe, Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten und Postanweisungen (nicht Briefe mit Postvorschüssen, Packetbegleitbriefe mit Postvorschüssen, Waarenproben- und Mustersendungen, Correspondenzkarten, Drucksachen) unverzüglich erfolgt, und ausserdem der völlig unversehrte Zustand nach der Ueberzeugung der betreffenden Postanstalt bei der Rückgabe ausser Zweifel steht, erleichternde Ausnahmen von der obigen Regel eintreten zu lassen. Diese Ausnahmen sind unbedingt solchen Adressaten auf immer zu versagen, welche sich eines Missbrauchs schuldig oder dringend verdächtig gemacht haben. Niemanden kann aus ein- oder mehrmaliger Gewährung ein Recht zugestanden werden, Ausnahmen der gedachten Art für irgend einen speciellen Fall in Anspruch zu nehmen oder Beschwerden daraus herzuleiten, dass Anträgen, welche die Erlangung solcher Ausnahmen zum Zweck haben, Seitens der betreffenden Postanstalt nicht stattgegeben worden ist. Ebensowenig haben die Postanstalten den Grund der Versagung einer nachgesuchten Ausnahme anzugeben.

Bei Sendungen, die auf Grund vollzogener Ablieferungsscheine von der Post abgeholt werden (§. 38 des Reglem.), bleibt der Adressat, nach Entgegennahme des Ablieferungsscheins, berechtigt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen und gegen Rückgabe des Scheins die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Hinsichtlich solcher Sendungen an Soldaten, welche sich nach geschehener Aushändigung an die zur Abholung von der Post commandirten Militairs als unbestellbar ergeben, kann die Rücknahme nicht allein bei Briefen, sondern auch bei gewöhnlichen Packeten nebst den Begleitbriefen, sowie bei Postanweisungen zugelassen werden, sofern die Gegenstände sich bei der Rücknahme in völlig tadelfreiem Zustande befinden, namentlich der Verschluss unverletzt und bei Packeten ausserdem das Gewicht richtig ist. Auf Sendungen mit Werthangabe und auf recommandirte Packete wird diese Ausnahme nicht ausgedehnt.

Wenn der Adressat die Annahme einer Sendung verweigert, so ist derselbe zu ersuchen, die Verweigerung der Annahme auf den Brief oder den Begleitbrief oder die Postanweisung oder den Ablieferungsschein niederzuschreiben und, falls ihm der Absender unzweifelhaft bekannt ist, den Namen desselben hinzuzufügen oder mündlich zu bezeichnen. Lehnt der Adressat den eigenhändigen Vermerk ab, so ist es Sache der Postanstalt oder bereits des Briefträgers, auf den Brief u. s. w. niederzuschreiben, dass die Annahme verweigert, und ob der Absender, bez. wer als solcher bezeichnet worden sei; ebenso liegt es in allen Fällen der Postanstalt ob, den von dem Adressaten etwa auf den Ablieferungsschein niedergeschriebenen Vermerk auf den betreffenden Brief zu übertragen.

Unterlässt ein Adressat, auf Grund des Ablieferungsscheins, oder, bei gewöhnlichen Packeten auf Grund des empfangenen Begleitbriefes, den Betrag oder die Sendung abzufordern, so ist derselbe, sofern er aus den Büchern der Postanstalt erkannt werden kann, nach Verlauf von sieben Tagen, — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Postanstalt des Bestimmungsorts eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich zu erinnern, und ihm dabei bemerklich zu machen, dass wenn die Abholung nicht binnen anderweiter sieben Tage, — vom Tage der Vorlegung solcher Erinnerung — erfolge, die unterlassene Abholung als Verweigerung der Annahme angesehen und die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden.

Die Erinnerung ist dem Adressaten durch den Ortsbriefträger oder Landbriefträger zur Kenntnissnahme und Beisetzung seines Anerkenntnisses vorlegen zu lassen, und hiernächst bei der Postanstalt aufzubewahren. Bleibt die Erinnerung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so ist die Sendung nebst der Anerkennung des Adressaten über die geschehene Erinnerung nach dem Abgangsorte zurückzusenden. Bei Sendungen, deren Abholung auf Grund eines Ablieferungsscheins zu bewirken gewesen wäre, sind dem Adressaten vor der Rücksendung die etwa eingezogenen Beträge an Porto u. s. w., auch Vorschussbeträge zu erstatten, und solche demnächst nach dem Aufgabeorte zurückzurechnen; etwaiges Bestellgeld wird jedoch dem Adressaten nicht zurückgegeben. Beträge aller Art hingegen, die auf Grund von Begleitbriefen zu gewöhnlichen Packeten eingefordert worden waren, eignen sich zur Erstattung und Rückrechnung nicht.

Die an Adressaten nach Gasthöfen und Herbergen gerichteten Briefe und gewöhnlichen Packete, welche innerhalb einer von der vorgesetzten Ober-Postdirection zu besimmenden Frist, spätestens aber nach Verlauf dreier Monate von den Adressaten nicht in Empfang genommen worden sind, haben die Postanstalten allwöchentlich an einem ein- für allemal zu bestimmenden Tage unter Rückerstattung der gezahlten Portobeträge durch die Briefträger wieder einzufordern und demnächst als unbestellbar zu behandeln.

Die Briefträger müssen bei Abforderung der Sendungen prüfen, ob die festgesetzte Lagerfrist abgelaufen ist, und sodann auf die Adresse der Briefe etc. den Vermerk:

„Adressat ist bis zum . . . ten . . . . im Gasthofe (Hôtel) etc. nicht eingetroffen"

niederschreiben. Päckereien bis zum Gewichte von 250 Grammen einschl. haben die Briefträger gleichzeitig mit den Begleitbriefen abzuverlangen. Von schwereren Packeten sind dagegen nur die Begleitbriefe in Empfang zu nehmen, die Packete selbst aber anderweit, bez. durch die Packetbesteller abzuholen.

Ueber die dergestalt abgeforderten Gegenstände ist Seitens der Postanstalten ein specielles Verzeichniss zu führen, in welches die Briefe, unter Angabe des Eingangs- und Rücksendungstages, des Abgangsorts, des Adressaten und des betreffenden Gasthofes etc., einzutragen sind. In der Rubrik „Bemerkungen" wird angegeben, ob wegen der Sendungen nachträglich Reclamationen angebracht worden sind.

Wenn Absender gewöhnlicher oder recommandirter Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist Seitens der Absender auf der Adressseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben und diesem Vermerk Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muss die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets ausgehändigt werden soll. Diese Anfrage ist unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" zu versenden und dem entsprechend auszutaxiren. Der auf die Anfrage von dem Absender ertheilten Antwort, welche innerhalb

10 Tagen frankirt bei der Postanstalt am Bestimmungsorte der Sendung eingegangen sein muss, entsprechend, ist das Packet weiter zu behandeln. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zugeführt werden soll, ist unzulässig. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so muss, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgedrückt hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die Besimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Wenn indess die Bestellung auch an den dritten Adressaten nicht geschehen kann, so muss die Rücksendung erfolgen. Auch dann, wenn innerhalb 10 Tagen nach Absendung der Anfrage bei der Postanstalt eine Antwort des Absenders nicht eingeht, wird das Packet zurückgeschickt.

Wenn der Absender die Rücksendung des Packets gewünscht hat, so ist das Antwortschreiben dem Begleitbriefe beizufügen; soll die Bestellung an einen anderen Adressaten in demselben Orte erfolgen, so wird das Antwortschreiben, nachdem dasselbe dem neuen Adressaten vorgezeigt worden ist, bei den vollzogenen Ablieferungsscheinen aufbewahrt. Muss die Weitersendung des Packets nach einem anderen Orte erfolgen, so ist das Schreiben ebenfalls dem Begleitbriefe haltbar beizufügen. Die Namen des neuen Adressaten und Bestimmungsorts sind auf dem Packete zu vermerken. An dem neuen Bestimmungsorte erfolgt die Aufbewahrung des Antwortschreibens ebenfalls bei den vollzogenen Ablieferungsscheinen.

In dem Packet-Lagerregister etc. muss jedesmal, wenn die Aushändigung des Packets an eine andere Person gewünscht worden ist, ersichtlich gemacht werden, an wen die Anshändigung bez. wohin die Weitersendung stattgefunden hat.

(Zu II.) Ueberhaupt ist in allen Fällen, in welchen Fahrpostsendungen wegen mangelhafter Adresse, Fehlens von Begleitpapieren u. s. w., ohne dass das Erforderliche von der Postanstalt selbst nachgeholt werden kann, dem Adressaten nicht zugestellt werden können, lediglich der Begleitbrief, falls mit dessen alleiniger Hülfe der Mangel zu beseitigen ist, an den Aufgabeort, oder bei Sendungen ans einem fremden Postgebiete an die betreffende Eingangs-Grenzpostanstalt, zur weitern Veranlassung zu übersenden.

Die Zurücksendung des Begleitbriefes und dessen abermalige Hinsendung nach dem Bestimmungsorte hat portofrei mit der Briefpost zu erfolgen. Etwaige auf dem Begleitbriefe haftende Porto etc. -Beträge sind am Bestimmungsorte einstweilen zu notiren.

Ist ein besonderer Begleitbrief nicht vorhanden, so werden die Sendungen selbst mit der Fahrpost zurückgesandt. Für die Zurücksendung und die zweite Hinsendung ist kein Porto anznsetzen, wenn bei Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung und nach Massgabe des den Postanstalten zu Gebote stehenden Materials der Mangel bei der Aufgabe der Sendung wahrgenommen werden konnte.

Wenn bei Briefen mit Werthangabe der Name des Absenders aus den zum Verschlusse des Briefes angewandten Siegelabdrucke oder aus einem auf dem Briefe befindlichen Firmastempel oder aus einem auf dem Briefe vorhandenen handschriftlichen Vermerke nnzweifelhaft zu erkennen ist, so sind die Postanstalten ermächtigt, von der Rücksendung des Briefes selbst einstweilen Abstand zu nehmen und in deren Stelle zur Aufklärung vorhandener Zweifel über die Person des Adressaten oder zur Beseitigung sonstiger Mängel eine schriftliche Anfrage nach Massgabe der Anl. 6 nach dem Aufgabeorte des Briefes zu senden. Grösseren Postanstalten können Formulare zu solchen Requisitionsschreiben für Rechnung der Postcasse geliefert werden. Die beantwortet zurückgekommenen Requisitionsschreiben sind bei den Ablieferungsscheinen aufznbewahren. Von der Anwendung der Requisitionsschreiben darf nur mit grosser Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Sobald der Name des Absenders aus dem Siegel- oder Firmastempelabdrucke, oder aus dem handschriftlichen Vermerke nicht ganz unzweifelhaft zu erkennen ist, oder wenn nach der Beschaffenheit des Falles die Ansicht des Briefes selbst zur Aufklärnng der vorhandenen Zweifel für die Postanstalt am Aufgabeorte von Interesse sein kann, dann muss von der Rücksendung des Briefes Gebrauch gemacht werden. Postanweisungen, welche wegen ungenauer Adressirung nicht bestellt werden können, sind nach dem Abgangsorte als unbestellbare Gegenstände zurückzusenden.

(Zu III.) Wenn kaufmännische etc. Avise ausserhalb des Orts, wo die betreffende Firma ihren Sitz hat, z. B. durch Handlungsreisende auf ihren Touren, zur Post geliefert sind, und wenn bei solchen Avisen am Bestimmungsort die Unbestellbarkeit sich ergiebt, so sind dieselben, im Falle die Adresse mit einem Geschäftsstempel oder einer sonstigen Angabe der absendenden Firma und des Wohnorts derselben versehen ist, nicht erst nach dem Orte der Postaufgabe, sondern gleich direct an den Wohnort der betreffenden Firma zurückzusenden.

Znm Verkauf der einem schnellem Verderben unterliegenden unbestellbaren Sendungen ist jedesmal schon dann zu schreiten, wenn es nach der zeitigen Beschaffenheit derselben, den obwaltenden Witterungsverhältnissen und der Weite des Transports auch nur als wahrscheinlich sich heraussteilt, dass sie, bevor die Wiederaushändigung an den Absender geschehen kann, verdorben sein würden.

(Zu II. und III.) Insofern hinsichtlich der Rücksendung von unbestellbaren Fahrpostsendungen nach dem Auslande besondere Vereinbarungen getroffen sind, geht darüber das Nähere ans dem Fahrposttarife für das Ausland hervor.

Die Postanstalten sind auch ermächtigt, bei anderen, als den vorstehend bezeichneten Postsendungen (Brief- und Fahrpostgegenständen) — mit Ausnahme von Express-Sendnngen und von Briefen mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) — die betreffenden Sendungen während eines angemessenen Zeitranmes zurückzuhalten, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit voranszusehen vermögen, dass bei einem mässigen Anfschieben der Rücksendung durch wiederholte Bestellungsversuche oder dnrch Reclamtion des Adressaten die Anshändigung noch zu ermöglichen sein wird, und wenn sich übersehen lässt, dass durch ein solches Aufschieben nicht etwa ein Verderben des Inhalts der Sendung herbeigeführt werden wird.

Ein Aufschieben der Rücksendnng kann namentlich zweckmässig sein, wenn der Adressat verreist, die Nachsendung des Gegenstandes nicht möglich oder nicht zulässig, die Rückkehr des Adressaten aber binnen kürzerer Zeit zu erwarten ist, oder wenn nach dem auf der Adresse der Sendnng etwa angegebenen Stande des Adressaten, z. B. Handlungsreisender, Schauspieler, Schiffer u. s. w., auf ein demnächstiges Eintreffen desselben am Orte zn schliessen ist u. s. w.

Eine solche Aufbewahrnngsfrist darf bei Sendungen, welche von anderen Europäischen Orten abgeschickt worden sind, im Allgemeinen nicht über 14 Tage, bei Sendnngen aus überseeischen Ländern nicht über vier Wochen ausgedehnt werden.

Die Aufbewahrung derartiger zurückbehaltenen Sendungen findet äusserlich getrennt von den poste restante-Sendungen statt; bei Nachfrage nach poste restante-Sendungen muss jedoch auf jene Sendungen zurückgegangen werden.

§. 41.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I. Die nach Massgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muss bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniss von der Unterschrift und dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirectin in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder lässt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungscasse verkauft werden.

V. Briefe und die nicht zum Verkauf geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne dass dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muss, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

(Zu II.) Die als unbestellbar zurückkommenden Briefe etc., welche von Soldaten abgesandt sind, werden von den Postanstalten an die betreffenden Militairbehörden zur weitern Aushändigung an die Absender überliefert.

Die Gerichtsbehörden sind von der Zurückgabe der Einlieferungsscheine über die als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen entbunden, wenn sie in dem Ablieferungsscheine bemerken, dass und weshalb der betreffende Einlieferungsschein nicht zurückgegeben werden könne.

Auch den Telegraphen-Stationen dürfen die von ihnen abgesandten und als unbestellbar zurückgekommenen recommandirten Briefe mit telegraphischen Depeschen ohne Rückgabe der Einlieferungsscheine ausgehändigt werden; in den Ablieferungsscheinen ist Seitens der Telegraphen-Stationen ebenfalls zu bemerken, dass und weshalb der betreffende Einlieferungsschein nicht zurückgegeben werden könne.

(Zu III.) Die zur Ermittelung der Absender amtlich eröffneten unbestellbaren gewöhnlichen Briefe werden mit Siegelmarken verschlossen, welche in weissem Druck auf blauem Grunde den Reichsadler zeigen und die Inschrift tragen: Zur Ermittelung des Absenders amtlich eröffnet durch die Kaiserl. Ober-Postdirection N.

§. 42.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Massgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmässige Ergänzungs-Porto vom Adressaten er-

hoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bez. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes etc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmässige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

(Zu II.) Für Briefe an die regierenden Fürsten des Deutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen müssen die Absender — insofern diese Briefe nicht mit Rücksicht auf ihren Inhalt als reine Reichsdienst-Angelegenheit portofrei sind — das tarifmässige Porto etc. bei der Aufgabe entrichten. Dies gilt namentlich in Betreff der Bittgesuche u. dgl. Kommen solche Briefe und andere Sendungen an die bezeichneten Allerhöchsten und Höchsten Personen vor, deren portofreie Beförderung nicht selbstverständlich ist, wohl aber von den Absendern verlangt wird, weil die Absendung angeblich im Interesse der Allerhöchsten und Höchsten Empfänger geschehe, so haben die Postanstalten in geeigneter Weise zu prüfen, ob nach der Stellung der Absender oder sonst jene Angabe als richtig anzunehmen sei. Im bejahenden Falle ist die portofreie Beförderung nicht zu beanstanden; die Briefe bez. Begleitbriefe sind jedoch alsdann, nach vorheriger Stempelung, mit einem offenen Papierumschlage zu versehen, auf welchem von der Abgangs-Postanstalt kurz vermerkt wird, dass und weshalb die portofreie Beförderung sich rechtfertige. Soweit ohnehin dergleichen Briefe an Allerhöchste Herrschaften von der Aufgabe-Postanstalt in einen losen Papierumschlag eingehüllt werden, dient derselbe zugleich für jenen etwa erforderlichen Vermerk.

Unfrankirte oder nicht genügend frankirte, im Briefkasten vorgefundene Briefe an die Allerhöchsten und Höchsten Personen sind nur dann, wenn nicht den Umständen nach angenommen werden darf, dass die Absendung im Interesse der Allerhöchsten und Höchsten Empfänger erfolge und dass überhaupt die Portofreiheit darauf Anwendung finden könne, dem Absender zur Frankirung zurückzugeben, oder wenn sich derselbe nicht auf der Aussenseite des Briefes genannt hat, ungesäumt an die Retourbrief-Oeffnungscommission einzusenden.

Hat bei Briefen, welche an die Retourbrief-Oeffnungscommission eingesandt waren, der betreffende Ober-Postdirector die portofreie Beförderung für anwendbar oder auch nur nach den Umständen gerechtfertigt erachtet, so wird danach ungesäumt die Expedition portofrei bewerkstelligt.

In Fällen, in welchen Briefe etc. der mehrbezeichneten Art am Bestimmungsorte mit einem von der Postanstalt am Aufgabeorte hinzugefügten losen Umschlage eingehen, ist vor der Bestellung an die Allerhöchsten und Höchsten Empfänger der Umschlag zu entfernen, wenn nicht ein anderer Gebrauch örtlich besteht und dessen Beibehaltung daher stattzufinden hat.

(Zu VIII.) Die Befugniss der Staatsbehörden zur Rückgabe der Couverts erstreckt sich im Allgemeinen nur auf Sendungen aus dem internen Postverkehr. In Betreff dieser Sendungen bewirkt die Postanstalt des Bestimmungsorts die Erstattung des Betrages, und sendet das Couvert nach Entlastung des erstatteten Betrages gleich einem unbestellbaren Briefe nach dem Aufgabeorte zurück. Kann die Einziehung eines solchen Betrages von dem Absender auch im Wege der Execution nicht erfolgen, so reicht die Postanstalt am Aufgabeorte des Briefes, wohin das Couvert zurückgekommen war, dasselbe an die ihr vorgesetze Ober-Postdirection mit dem Antrage auf Niederschlagung des Betrages ein. War der Brief u. s. w. bei einer Postanstalt eines fremden Postgebiets eingeliefert, so ist zwar die Erstattung des Portos ebenfalls zulässig, und das Couvert wird nach Entlastung des erstatteten Betrages an die betreffende fremde Postanstalt mit dem Ersuchen um Beitreibung des Portos übersandt; kann jedoch die fremde Postanstalt das Porto von dem Absender nicht erlangen, so hat die diesseitige Postanstalt am Bestimmungsorte des Briefes u. s. w. dasselbe von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet war, wieder einzuziehen.

Auf Rücknahme von Couverts der an Staatsbehörden gerichteten Briefe u. s. w., auf denen Vorschuss haftet, zur Einziehung des Vorschusses von dem Absender, haben die Postanstalten sich nicht einzulassen.

Den Staatsbehörden sind in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand Staatsbeamte, welche eine Behörde vertreten, gleich zu achten.

§. 43.

Tarifbestimmungen. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmässig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten [1]). Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 44.

Estafettenbeförderung. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) *Annahme.* II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmässigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmässig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschliesslich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmässigen Beförderung nicht angenommen.

b) *Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.* III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gr. müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchem Format zur Post eingeliefert werden, dass sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muss der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendungen erhält der Absender einen Einlieferungschein.

c) *Beförderungsweise.* VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, dass die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

[1]) Vgl. dieselben weiter unten.

d) *Bestellung am Bestimmungsorte.* VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muss dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) *Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.* IX. Für jede Depesche etc. ist das tarifmässige Porto und für jede Estafette ausserdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. 1).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmässigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmässigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten etc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muss seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmässigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Gommunications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) *Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.* XVIII. Für die streckenweise estafettenmässige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muss, ausserdem erhoben:

a) das tarifmässige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Classe nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Classe,

b) das tarifmässige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welche zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) *Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.* XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniss für die überschiessenden Fünftel- etc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschiessenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) *Berichtigung der Kosten.* XX. Der Absender einer Depesche muss sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muss ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

(Zu II.) Bei Estafetten nach und von fremden Postgebieten sind ausserdem die etwaigen auf Verträgen mit den betreffenden fremden Ober-Postbehörden beruhenden besonderen Vorschriften zu beachten.

(Zu III.) Bei Estafettensendungen in Staatsdienstangelegenheiten findet die Gewichtsbeschränkung, insoweit die Sendung in der Estafettentasche Raum hat, nicht Anwendung.

(Zu VI.) Die Ausfertigung des Einlieferungsscheins findet nach Massgabe der Vorschriften für die Ausfertigung der Einlieferungsscheine über recommandirte Briefe statt.

(Zu VII.) Schleunige Dienstsachen können den in Staatsdienstangelegenheiten zu befördernden Estafettensendungen beigefügt werden.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muss in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche unter streckenweiser Benutzung der Eisenbahn zu versenden sind, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung, insofern sie bei einer unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Postanstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

(Zu VIII.) Sind Estafettensendungen an verschiedene Adressaten mit einer Estafette eingegangen, so muss die Bestellung durch die zur Verfügung stehenden Unterbeamten gleichzeitig erfolgen.

Behufs der Quittungsleistung über den Empfang einer Estafettensendung wird dem Adressaten in der Regel der Estafettenpass vorgelegt; sind jedoch mehrere Sendungen an verschiedene Adressaten mit einer Estafette eingegangen, oder enthält der Estafettenpass Bemerkungen, deren Bekanntwerden an den Adressaten nicht angemessen erscheint, so wird der Pass zur Empfangsbescheinigung nicht vorgelegt, vielmehr für jede Sendung ein Ablieferungsschein ausgefertigt.

(Zu XII. bis XVIII.) Für die ledig zurückgehenden Estafetten wird Chausseegeld nicht erhoben; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen durch die betreffenden Tarife eine solche Erhebung ausdrücklich bestimmt ist.

Innerhalb der *älteren Landestheile* im *Königreich Preussen* ist das Chausseegeld durchweg nach dem Satze von 4 Pfennigen pro Pferd und Meile zu berechnen. „Die Erhebung des Chausseegeldes für Fünftel-Meilen, erfolgt mit dem unter Anwendung des Satzes von 4 Pf. pro Pferd und Meile sich ergebenden nächst höheren darstellbaren Betrage.“ Die Erhebung hat ohne Unterschied, ob die Chaussee, auf welcher die Beförderung erfolgt, Staats- oder Privat-Chaussee ist, nach der postmässigen Entfernung, nicht aber nach abweichenden Befugnissen der einzelnen Chausseegeld-Hebestellen stattzufinden.

Bei Beförderung von Estafettensendungen in Staatsdienstangelegenheiten kommen die Rittgebühren in Beziehung auf die Meilenzahl nach denselben Vorschriften in Ansatz, welche für Beförderung von Extraposten in Staatsdienstangelegenheiten bestehen (siehe die Ausführ.-Bestimm. zu §. 59 des Regl.). Folgende Gebühren werden dabei nicht angesetzt: die Expeditionsgebühr, die Chausseegelder auf denjenigen Chausseen, welche aus Staatskassen unterhalten werden, oder deren Unternehmer verpflichtet sind, nach den Tarifen für Staatschausseen zu verfahren, die übrigen Communications-Abgaben bei denjenigen Communications-Anstalten, welche aus Staatskassen unterhalten werden, oder deren Unternehmer nicht ein besonderes Recht auf Erhebung der Abgabe von Dienst-Estafetten nachweisen können, und das Bestellgeld.

(Zu XX.) Bei Einlieferung von Estafettensendungen in Staatsdienstangelegenheiten genügt es in der Regel,

wenn vorläufig die absendende Person oder Behörde schriftlich bescheinigt, dass die Sendung Dienstangelegenheiten betreffe. Auf Grund dieser Bescheinigung, des Estafettenpasses und der Quittung des Adressaten der Sendung werden demnächst die Kosten von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Aufgabe stattgefunden hat, bei der betreffenden Behörde liquidirt.

Wenn Militairbehörden Estafettensendungen in Militairdienstangelegenheiten, wofür die Kosten aus der Militairkasse berichtigt werden sollen, einliefern, so muss die Requisition in folgender Weise abgefasst sein:

„Die unterzeichnete Militairbehörde ersucht d.... Post-........in........., das beifolgende Schreiben an., ...in..........., welches zum Zweck hat, ... und dessen Gegenstand als ein rein militairischer hiermit bescheinigt wird, für Rechnung des Militairfonds per Estafette abzusenden und die Kosten auf Grund dieser Requisition bei der vorgesetzten Ober-Postdirection zu liquidiren."

Unter Beifügung dieser Requisition, des Etafettenpasses und der Empfangsbescheinigung des Adressaten der Sendung liquidirt die Postanstalt die Kosten bei der Ober-Postdirection. Die Liquidation wird von der Ober-Postdirection geprüft und der Betrag vorschussweise à Conto der Militairkasse auf die Ober-Postkasse angewiesen. Nach Ablauf eines jeden Tertials, spätestens bis zum 10. des ersten Monats im nächstfolgenden Tertial, haben die Ober-Postdirectionen die aus ihrem Bezirke eingegangenen Liquidationen an die betreffende Militairbehörde mittelst einer Haupt-Liquidation zu übersenden, wonächst die vorschussweise gezahlten Beträge aus der Militairkasse erstattet werden. Forderungen, welche sich aus abgelaufenen Jahren herschreiben sollten, dürfen in die Liquidationen für die laufenden Tertiale nicht aufgenommen, sondern müssen getrennt von den Beträgen für die letzteren liquidirt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren bei Liquidation der Estafettenkosten in Militairdienstangelegenheiten finden auch in solchen Fällen Anwendung, in welchen es sich um die Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen in Militairdienstangelegenheiten mittelst Estafette handelt. In diesen Fällen geschieht die Liquidation der Estafettenkosten durch diejenige Postanstalt, bei welcher die Beförderung durch Estafette beginnt, und zwar bei der dieser Postanstalt vorgesetzten Ober-Postdirection. Es ist Sache derjenigen Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verlässt, die gedachte Postanstalt durch eine vorläufige schriftliche Notiz um Absendung der Estafette und um Stundung der Kosten für Rechnung des Militairfonds zu ersuchen. Hiernächst überweist diejenige Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche aufgeliefert worden ist, der gedachten Postanstalt brieflich die Original-Requisition der absendenden Militairbehörde, um solche der Liquidation der Estafettenkosten zu Grunde zu legen

---

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann staatfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen [1]), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) *Bei den Postanstalten.* II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluss der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muss innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post ausserhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewönliche Schlusszeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Baichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, dass in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Baichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur

---

[1]) Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, dass er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) *An Haltestellen.* VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muss an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

(Zu VIII.) Die Haltestellen werden auf den Antrag der Postanstalten von der Ober-Postdirection, in deren Bezirk die betreffende Stelle belegen ist, für jede Postverbindung bestimmt. Es sind dazu nur solche Stellen auszuwählen, welche vor einem bewohnten Gebäude oder ganz in der Nähe desselben belegen sind. Aus Rücksichten der Sicherheit kann an einzelnen Haltestellen die Personenaufnahme zur Nachtzeit ausgeschlossen werden.

Sobald sich die Post einer Stelle, wo Personenaufnahme stattfinden darf, nähert, muss das Zeichen davon durch das Signal auf dem Posthorn gegeben werden. Erwarten daselbst keine Personen die Post, so darf überhaupt nicht erst angehalten werden.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoss erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schiesswaffen mit sich führen.

(Zu I.) Kinder in dem Alter unter und bis drei Jahre können unter Aufsicht erwachsener Personen zur Mitnahme gelangen. Ob und inwieweit auf Coursen zwischen diesseitigen und fremden Postanstalten die Mitnahme von Kindern unter und bis drei Jahre auf der jenseitigen Beförderungsstrecke statthaft ist, richtet sich nach den, mit der betreffenden fremden Ober-Postbehörde dieserhalb verabredeten Bestimmungen.

§. 47.

Passagierbillet. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschliessenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellten gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen besimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muss sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) *Bei Reisen nach Zwischenorten.* IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden,

kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr., zur Erhebung.

b) *Bei Reisen von Haltestellen aus.* V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Massgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) *Für Kinder.* VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muss auf dem Schoosse einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über 3 Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

(Zu I.) Das Personengeld wird bei jeder Post von der obersten Postbehörde festgesetzt. Für den Bockplatz des Hauptwagens beträgt dasselbe, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, pro Meile 1 Sgr. weniger, als für einen Platz im Innern des Wagens; für die Bockplätze der etwa zu stellenden Beichaisen tritt eine Ermässigung nicht ein. Die Wahl des Bockplatzes bleibt der freien Entschliessung des Reisenden überlassen; zur Vergebung desselben ist es nicht nöthig, dass erst die Plätze im Innern des Wagens sämmtlich besetzt sind. Die Erhebung des Personengeldes erfolgt nach Metermeilen, Bruchmeilen werden auf Fünftel-Meilen abgerundet.

Wenn die Posten wegen Sperrung u. s. w. der gewöhnlichen Strasse Umwege machen müssen, so sind rücksichtlich der Personengeld- u. s. w. Erhebung zu unterscheiden: Umfahrten und Umleitungen. Bei Umfahrten, bei welchen nur auf einem andern, als dem sonst von der Post zu befahrenden Wege, die gewöhnlichen Coursstationen erreicht werden, wird für die damit verknüpfte grössere Entfernung von dem Reisenden ein Personengeld u. s. w. nicht erhoben. Bei Umleitungen, bei denen eine oder mehrere Stationen eines andern Courses berührt werden, findet dagegen die Personengeld- u. s. w. Erhebung nach Massgabe der von der Post wirklich zurückzulegenden grössern Entfernung statt.

(Zu IV.) Reisende, welche die Post bis zu einem, über die Station hinaus belegenen Zwischenorte (ohne Postanstalt) benutzen wollen, gleichviel ob derselbe eine Haltestelle ist oder nicht, sind stets nur bis zu der vor dem Zwischenorte gelegenen Station, und hiernächst auf dieser Station von Neuem bis zu dem betreffenden Zwischenorte selbst einzuschreiben.

§. 49.

Erstattung von Personengeld. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmässigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welches von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

(Zu I. u. II.) Die Entscheidung über die Erstattung von Personengeld in den bezeichneten Fällen gehört dem Vorsteher der Postanstalt an.

Geschieht die Erstattung des Personengeldes am Abgangsorte, so ist der Betrag in demjenigen Personenmanuale, worin die Eintragung stattgefunden hat, unter Angabe der Gründe der Erstattung, abzusetzen. Das zurückgegebene Passagierbillet und die Quittung des Reisenden über den erstatteten Betrag sind dem Personenmanuale als Beläge beizufügen.

Erfolgt die Erstattung nach theilweise zurückgelegtem Wege, so ist der Betrag von der monatlichen Personengeld-Einnahme des betreffenden Courses, unter Angabe der Gründe der Erstattung, in Abzug zu bringen. Das zurückgegebene Passagierbillet und die Quittung des Reisenden über den erstatteten Betrag sind dem Personenmanuale als Beläge beizufügen. In dem Personenzettel der betreffenden Post muss das Sachverhältniss erörtert werden.

(Zu I.) Sofern ein Reisender durch Krankheit an der Benutzung der Post, zu welcher seine Einschreibung

erfolgt war, verhindert, bz. zur Unterbrechung der begonnenen Fahrt genöthigt wird, kann die Erstattung des Personengeldes auch dann erfolgen, wenn dieselbe erst nach Ablauf der nebenbezeichneten Frist, unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes und des Original-Passagierbillets, beantragt wird. Die Entscheidung hierüber gehört den Ober-Postdirectionen an.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zur ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschliessung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

(Zu I.) Sobald eine Post zur Abfahrt bereit ist, hat der expedirende Beamte dem Conducteur (bei Posten ohne Conducteurbegleitung dem Postillon) die Anzahl der mitreisenden Personen anzugeben, auch demselben, wenn Personen, die erst unterwegs zugehen wollen, sich im Voraus haben einschreiben lassen, den Ort ihrer Aufnahme zu bezeichnen.

Der Conducteur muss hierauf

1) von dem Postillon das vorgeschriebene Abfahrtssignal auf dem Posthorn dreimal in Zwischenräumen angeben lassen;
2) den in der Passagierstube befindlichen Reisenden verständlich mittheilen, welche Post zum Abgange bereit stehe;
3) von jedem neu hinzutretenden Reisenden das Passagierbillet zur Prüfung sich vorzeigen lassen; und
4) den Reisenden die Plätze im Wagen nach der aus den Billets sich ergebenden Folge anweisen.

Sind die zur Mitfahrt angenommenen Personen nicht vollzählig, so ist nach erfolgter Placirung der anwesenden Reisenden dem expedirenden Beamten davon Anzeige zu machen. Dieser hat über das Fehlen der Reisenden in dem Personenzettel einen Vermerk niederzuschreiben und dafür zu sorgen, dass die Post zur festgesetzten Zeit abfährt. Bei Posten ohne Conducteurbegleitung sind jene Obliegenheiten des Conducteurs durch einen Beamten oder Unterbeamten der Postanstalt wahrzunehmen.

Insoweit bei Abfahrt der Post die Inhaber der Billets sich nicht einfinden, dürfen die Plätze bis zur nächsten Station (oder, wenn die Einschreibung nur bis zu einem vor der nächsten Station liegenden Zwischenorte geschehen ist, bis zu diesem) nicht anderweitig besetzt werden, damit, wenn die zurückgebliebenen Personen die Post auf einer der Haltestellen einholen oder erwarten, ihre Aufnahme auf Grund des Passagierbillets noch erfolgen kann. Fällt der Platz eines zurückgebliebenen Passagiers in eine Beichaise, so darf die Mitsendung der Beichaise, auch wenn sie leer gehen müsste, bis zur nächsten Station (oder, wenn die Einschreibung nur bis zu einem vor der nächsten Station liegenden Zwischenorte geschehen ist, bis zu diesem) nicht unterbleiben. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe dafür sprechen, dass die zurückgebliebenen Personen der Post noch über die erste Station hinaus nachkommen können, so sind die von ihnen bezahlten Plätze bis zur zweiten Station, und nöthigenfalls bis zum Reiseziel offen zu halten. Die Gründe für ein solches ausgedehntes Verfahren müssen alsdann in den Personenzettel besonders vermerkt werden.

Bei Abfahrt einer Post muss übrigens, sobald Reisende bis zu einem vor der nächsten Postanstalt gelegenen Zwischenorte eingeschrieben sind, von dem expedirenden Beamten der zunächst vorliegenden Postanstalt der Conducteur oder bei Posten ohne Conducteurbegleitung der Postillon darauf aufmerksam gemacht werden, wie viele Personen und an welchem Zwischenorte dieselben abgehen. Zugleich muss wegen Herausnahme und Absonderung des diesen Reisenden gehörigen Passagiergepäcks das Erforderliche wahrgenommen werden.

§. 51.

Plätze der Reisenden. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, dass zuerst die Eckplätze des Cabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Massgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, dass bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Baichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) *Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.* IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Lässt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muss den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) *Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.* V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) *Bei Reisen nach Zwischenorten.* VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) *Bei Reisen von Haltestellen aus.* VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vgl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füssen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muss, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muss, ausser dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muss spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniss, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

(Zu II.) Die Reisenden können auch die kleinen Reisebedürfnisse den Postanstalten zur Verladung übergeben; alsdann müssen die Gegenstände aber als Passagiergut verpackt und im Falle der Werthangabe auch entsprechend signirt sein.

(Zu III.) Ob und inwieweit auf Coursen zwischen diesseitigen und fremden Postanstalten eine Werthangabe des Passagiergepäcks für die jenseitige Beförderungsstrecke bis zum Reiseziele zulässig ist, richtet sich nach den mit der betreffenden fremden Ober-Postbehörde dieserhalb verabredeten Bestimmungen.

Passagiergepäck solcher Reisenden, welche von einer Haltestelle ab die Post besteigen, wird von der nächstfolgenden Cours-Postanstalt zur Einlieferung übernommen, insofern der Reisende nicht, im Fall er von der rückliegenden Station ab eingeschrieben war, auch von der Einlieferung des Passagiergepäcks daselbst Gebrauch gemacht hatte.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Massgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

(Zu I.) Wenn ein Passagier aus irgend einem Grunde seine Effecten mit einer andern Post, als derjenigen, mittelst welcher er abreist, versendet, so sind dieselben wie gewöhnliche Poststücke zu behandeln. Ein Freigewicht darf darauf nicht in Abrechnung kommen, vielmehr ist das volle Packetporto in der Frachtkarte zu berechnen.

(Zu II.) Das Ueberfrachtporto wird stets nach dem Gesammtgewichte des zusammengehörigen Passagiergepäcks erhoben.

Wegen der Erhebungsgrundsätze bei Umfahrten oder Umleitungen treffen die Ausführ.-Bestimm. zu §. 48 des Regl. zu.

§. 54.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

(Zu I.) Passagiergepäck, das von Reisenden aus irgend einem Grunde zurückgenommen ist, muss bei der Wiedereinlieferung aufs Neue gewogen werden.

(Zu II.) Kann das Gepäck der Reisenden nach Zwischenorten, welches reglementsmässig von dem Reisenden bei der vorliegenden Postanstalt übernommen werden muss, von da ab bis zu dem Zwischenorte in dem Personenraum, ohne Belästigung der übrigen Passagiere, nicht mitgenommen werden, so verbleibt dasselbe bei der letzten Postanstalt, von wo die Abholung dem Reisenden überlassen wird.

§. 55.

Passagierstuben. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniss Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

(Zu III.) Die Lieferung der Beschwerdebücher erfolgt nach dem Bedürfnisse seitens der Ober-Postdirectionen, welche die den Büchern vorgedruckten Nachrichten unterstempeln. Dient die Passagierstube nicht ausschliesslich zur Aufnahme der Postreisenden, so ist die gestattete Ausnahme unter die Vorbemerkungen aufzunehmen.

Bei Verabreichung neuer werden die alten Beschwerdebücher seitens der Ober-Postdirection eingefordert und reponirt, sobald alle darin befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von der betreffenden Postanstalt sogleich gründlich zu untersuchen oder durch Absendung einer beglaubigten Abschrift an diejenige Postanstalt, über welche Beschwerde geführt wird, zur Untersuchung zu bringen. Die Erörterung der Beschwerde mit dem Reisenden liegt dem Vorsteher der Postanstalt oder dessen Stellvertreter ob; die einzelnen Beamten oder Unterbeamten haben sich unmittelbar damit nicht zu befassen.

Der Ober-Postdirection ist demnächst von derjenigen Postanstalt, welche durch die Beschwerde betroffen wird, unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der Original-Verhandlungen, Bericht zu erstatten, damit die Untersuchung geprüft und auf Grund derselben die Erledigung veranlasst werden kann. Neben jeder Beschwerde ist von der Postanstalt ein Erledigungsvermerk zu machen, dessen Fassung die Ober-Postdirection vorschreibt. Dem Beschwerdeführer wird, wenn derselbe darauf angetragen hat, oder, insoweit der Gegenstand für ihn ein näher liegendes Interesse bietet und seine Adresse bekannt ist, von der Ober-Postdirection ein Bescheid ertheilt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschliessung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

§. 57.

Trinkgeld. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

(Zu I.) Postunterbeamte können auf Verlangen der Reisenden die Besorgung der Reiseeffecten nach und von der Post übernehmen, insoweit den eigentlichen Dienstpflichten der Unterbeamten dadurch nach dem Ermessen des Vorstehers der Postanstalt kein Abbruch geschieht. Die zu erhebende Gebühr wird von dem Vorsteher der Postanstalt festgestellt und verbleibt dem betreffenden Unterbeamten. Wo jedoch das Bedürfniss es begründet, für dergleichen Dienste besondere Unterbeamte für Rechnung der Postkasse zu unterhalten, wird die Gebühr von der Ober-Postdirection festgestellt und demnächst zur Postkasse berechnet.

Bedienen sich Reisende bei dem Verschlusse und der Signatur des Passagiergepäcks der Hülfe der Postanstalt, so treffen die Ausführ.-Bestimm. zu §. 1 des Regl. zu.

Lassen sich Reisende von den Unterbeamten zur Abfahrt mit der Post aus ihren Wohnungen abrufen, so können die Unterbeamten dafür ein mässiges Trinkgeld in Anspruch nehmen.

Hat der Conducteur einem Reisenden etwa Dienste geleistet, die nicht zu seinen Functionen gehören, so darf derselbe dafür zwar ein Trinkgeld annehmen, wenn es ihm freiwillig geboten wird, unter keinen Umständen aber ein solches beanspruchen.

Der Postillon darf weder durch Worte noch durch Zeichen von den Reisenden der ordentlichen Posten ein Trinkgeld verlangen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Strassen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Strassen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

(Zu I.) Inwieweit nach Orten des platten Landes, welche nicht an einer Postroute liegen, Extrapost- etc. Pferde zu gestellen sind, haben die Ober-Postdirectionen, nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Pferdestandes der betreffenden Posthaltereien, für jede Station zu bestimmen. Als Regel ist anzunehmen, dass die Posthalter nach allen Orten der Umgegend auf Verlangen der Reisenden Extrapost- und Courierpferde zu stellen haben, wenn von der Station, wo die Pferde verlangt werden, bis zu dem betreffenden Orte eine fahrbare öffentliche Strasse besteht, und der Ort nicht ohne zu bedeutenden Umweg von einer andern Station aus leichter und bequemer erreicht werden kann.

Von allen Orten, wohin von der Station Extraposten zu gestellen sind, muss auch, auf Requisition der Rei-

senden, die Abholung derselben mittelst Extrapost stattfinden.

§. 59.

Zahlungssätze. a) *Für die Pferde.* I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 15 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 20 „

b) *Wagengeld.* II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . $7^1/_2$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muss der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Grössere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniss, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden lässt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) *Wagenmeistergebühr.* VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2^1/_2$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) *Schmiergeld.* VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2^1/_2$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) *Erleuchtungskosten.* X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmässigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschiessende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) *Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.* XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Tarifen erhoben.

g) *Postillonstrinkgeld.* XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile $7^1/_2$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . $7^1/_2$ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgelds nicht in Betracht.

h) *Rückbenutzung einer Extrapost.* XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Strasse nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) *Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.* XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muss Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muss er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extra-

post- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) *Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.* XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs belegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) *Abbestellung von Extraposten etc.* XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmässigen Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) *Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.* XXVIII. Der Reisende kann verlangen, dass ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muss die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmässige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmässige Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird.

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder ausserhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmässigen Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmässigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost etc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmässigen Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extapost- etc. Beförderung stattgefunden hat.

n) *Extraposten etc. nach Orten unter 2 Meilen.* XXXI. Für Extraposten etc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) *Extraposten etc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.* XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welche nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmässigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Ent-

richtung der reglementsmässigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) *Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.* XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- etc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX. und XXI.

q) *Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.* XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- etc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) *Extraposttarif.* XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem desselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

(Zu V.) Gehört der Wagen, dessen Benutzung der Posthalter über die nächste Station hinaus dem Reisenden gestatten will, zu dem contractlichen Inventarium des Unternehmers, so ist das Abkommen nur mit Genehmigung der Orts-Postanstalt zulässig.

Im Allgemeinen ist es wünschenswerth, dass die Benutzung von Stationswagen über mehrere Stationen hinaus auf Coursen, wo ein Bedürfniss vorhanden ist, insoweit erfolge, als es ohne Kosten für die Postkasse nnd ohne Beeinträchtigung des sonstigen Postfuhrdienstes im Interesse der Reisenden gegen angemessene Vergütung geschehen kann. Jede Ober-Postdirection hat daher für ihren Bezirk zu erwägen, auf welchen Routen eine derartige Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechen, und wieweit eine Durchbenutzung der Wagen etwa über mehrere Stationen oder bis zur Grenze des Bezirks oder bis nach grösseren Orten in Nachbarbezirken rathsam sein würde; ob sich eine solche mehr oder weniger ausgedehnte Durchbenutzung der Posthaltereiwagen durch das Einverständniss des Posthalters ermöglichen lässt; bis auf welchen, für den sonstigen Postfuhrdienst zu sichernden Bestand, Wagen zur Durchbenutzung werden bestimmt werden können; innerhalb welcher Frist die Rückführung der Wagen wird erfolgen müssen, und in welcher Art die anderen Posthalter der Route auf das von ihnen zu haltende Wageninventarium eine Ausgleichung des früheren Verdienstes werden finden können.

In Absicht auf die Bezahlung ist im Allgemeinen festzuhalten, dass der Reisende für die ledige Rückführung des Wagens, welche in einer bestimmten Frist gesichert sein muss, nur die mit der Rückführung wirklich verknüpften Kosten zu erstatten hat, und dass, wenn dieselben im Voraus nicht genau zu übersehen sind, ein dem ungefähren Betrage entsprechendes Depositum von ihm bei der Postanstalt zu hinterlegen sein wird.

Post-Cours- und Reserve-Courswagen, welche zum Inventarium der Postverwaltung gehören, sind zur Mitbenutzung im Extrapostdienste weder zu vermehren, noch im Allgemeinen disponibel zu machen. Die Ober-Postdirectionen sind jedoch befugt, in geeigneten Fällen, namentlich unter andern, wenn es sich um Rücksichtnahme gegen leidende Personen handelt, von einem etwa überzählig oder zeitweise entbehrlich stehenden, zum Inventarium der Postverwaltung gehörigen Courswagen zur streckenweisen Durchbenutzung mittelst Extrapostpferde Gebrauch machen zu lassen; eine derartige Disposition muss in jedem Specialfalle von der Ober-Postdirection ausgehen, welche alsdann das Nähere wegen der rechtzeitigen Rückführung und wegen der von dem Reisenden zu zahlenden Beträge anzuordnen hat.

(Zu VII.) Diese Bestimmung bezieht sich auf solche Fälle, in welchen Extraposten von einer Station bis zu einer andern befördert werden, und unterwegs Relais erforderlich sind; in denjenigen Fällen indess, in welchen Extraposten etc. in einem Orte entspringen, woselbst sich keine Station befindet, von wo also die Reisenden sich durch Gespanne einer nahe gelegenen Station abholen lassen müssen, ist für die Gestellung der Pferde Seitens dieser Station, Behufs Abholung der Reisenden, die einfache Wagenmeistergebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

(Zu XIII.) Für die mit oder ohne Wagen leer zurückgehenden Extrapost- oder Courierpferde wird Chausseegeld nicht erhoben; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen durch die betreffenden Tarife eine solche Erhebung ausdrücklich bestimmt ist.

Innerhalb der *älteren Landestheile* im *Königreich Preussen* gelten folgende Bestimmungen: Das Chausseegeld beträgt für jedes bezahlte Extrapostpferd, bz. für jedes bezahlte Courierpferd pro Meile 1 Sgr. Die Erhebung hat ohne Unterschied, ob die Chaussee, auf welcher die Beförderung erfolgt, Staats- oder Privatchaussee ist, nach der postmässigen Entfernung, nicht aber nach abweichenden Befugnissen der einzelnen Chausseegeld-Hebestellen stattzufinden. Die Erhebung des Chausseegeldes für Fünftel-Meilen erfolgt mit dem, unter Anwendung des Satzes von 1 Sgr. pro Pferd und Meile, sich ergebenden nächst höheren darstellbaren Betrage. Die Postinspectoren und die wirklichen Stellvertreter derselben, ferner die mit Chausseegeld-Freikarten versehenen Beamten, sowie die inländischen und ausländischen Staatscouriere, sind auf ihren Dienstreisen von der Entrichtung des Chausseegeldes auf denjenigen Chausseen befreit, welche auf Staatskosten unterhalten werden, oder deren Privatunternehmer verbunden sind, nach den Tarifen für Staats-Chaussen zu verfahren.

(Zu XVII.) Bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten sollen, wenn die Geschäfte des Reisenden an dem Orte, wohin er mit Extrapost- oder Courierpferden befördert worden ist, einen Aufenthalt von nicht mehr als 24 Stunden erfordern, und sich daselbst keine Station befindet, die Postpferde dessen Rückkehr oder Weiterreise abwarten und die Fahrt verrichten. Alsdann sind zu bezahlen:

a) das im Règlement sub k festgesetzte Wartegeld für diejenige Zeit, welche am Aufenthaltsorte über 6 Stunden zugebracht worden ist,

b) die Beförderungskosten:

1) bei Entfernungen von $\frac{3}{5}$ Meilen und darunter

für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

2) bei Entfernungen von mehr als $^3/_5$ Meilen nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt zur Hälfte.

Erfordern die Geschäfte des Reisenden an einem solchen Orte ohne Station einen längeren Aufenthalt als 24 Stunden, so gehen die Pferde ledig zurück. Die dem Aufenthaltsorte zunächst gelegene Station, oder diejenige Station, welche auf der Weiterreise zuerst berührt wird, ist aber verpflichtet, den Reisenden auf sein Verlangen zu der von ihm zu bestimmenden Zeit abholen zu lassen. In diesem Falle sind die vollen reglementsmässigen Extrapostkosten zu bezahlen (siehe die Bestimmungen des Reglements sub m).

Ausser bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten ist die Rückbenutzung von Courierpferden überhaupt nicht zulässig.

(Zu XXI.) Bezieht sich die Bestellung auf eine Route, auf welcher eine gewöhnliche Post coursirt, so wird der Laufzettel in den Stundenzettel der gewöhnlichen Post eingetragen und offen bei derselben befördert, sonst aber unter Couvert von Postanstalt zu Postanstalt gesandt.

(Zu XXX.) Wenn bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten die Aufstellung eines Relais der Beschwerlichkeit der Station wegen nothwendig und verlangt wird, so ist für die Beförderung von einem Pferdewechsel zum andern das Extrapostgeld nach Massgabe der wirklichen Entfernung, als Minimum aber für eine Meile zu entrichten.

(Zu XXXI.) Bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten wird für Touren unter und bis zu einer Meile die Zahlung stets nur für eine Meile und für Touren über eine Meile nach der wirklichen Entfernung geleistet.

(Zu XXXVI.) Die Anfertigung des Tarifs erfolgt durch die betreffende Postanstalt, die Revision und Feststellung desselben durch die der Postanstalt vorgesetzte Ober-Postdirection.

Für die Nachtragung späterer Berichtigungen, welche durch Veränderung der Meilenzahlen u. s. w. etwa nothwendig werden, sind die betreffenden Postanstalten verantwortlich.

In Fällen, in welchen die Postanstalt nicht die Gewissheit hat, dass die Ober-Postdirection von der Veränderung Kenntniss erhalten hat, liegt es der Postanstalt ob, davon an die Ober-Postdirection besondere Anzeige zu erstatten.

§. 60.

Zahlung und Quittung. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluss des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muss über die gezahlten Extrapost- etc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muss sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- etc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterlässt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, dass in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- etc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- etc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bez. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlasst, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld etc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bez. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

(Zu V.) Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- etc. Geldes bei der Abgangs-Station bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung erforderlich waren, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehr-

bespannung nöthig werden sollte. (Vgl. die Ausführ.-Bestimmungen zu §. 61 des Reglements.) In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wetter schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmässigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

(Zu VI.) Diejenige Postanstalt, welche einem Reisenden für den nicht vollenden Theil der Reise die vorausbezahlten Extrapost- etc. Gelder erstattet, hat den zurückgezahlten Betrag derjenigen Postanstalt unverzüglich anzurechnen, bei welcher die Vorausbezahlung stattgefunden hat. Die dem Reisenden abgenommene Quittung über die vorausbezahlten Extrapost- u. s. w. Gelder und die Empfangsbescheinigung des Reisenden über den zurückerhaltenen Betrag sind der Anrechnung als Beläge beizufügen.

§. 61.

Bespannung. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmässige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

(Zu I.) Bei Bemessung der Bespannung nach Maassgabe der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie des Umfanges und der Schwere der Ladung ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

a) *Wege*. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den *Chausseen* werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimässigem Stande befindliche *ganz trockene* Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den *nicht chaussirten* Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kiess- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der grösste Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muss;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) *Wagen*. Die Wagen werden in die unter d angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) *Ladung*. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis einschl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. Der Postillon wird bei Ermittelung des Gewichts der Ladung nicht mit gerechnet.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund,
1 Vache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu .	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet, sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter d das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) *Pferdezahl*. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen die Bestimmungen in der nebenstehenden Tabelle zur Richtschnur.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmässige Ladung entscheidet nicht dafür, dass der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muss.

Der Reisende ist ausserdem, was die *Gewichtsabschätzung des Gepäcks* betrifft, an die unter c hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, dass das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unentgeltlich geschehen muss. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel vermerkt. Auf Begehren des Reisenden muss die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniss, von dem Reisenden zu verlangen, dass derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, in welchen gegründete Vermuthung

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfd.	Chaussee. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Caleschen, sowie Wagen, die denselben ähnlich sind.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für eine Person neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um *ein Drittheil* geringer angeschlagen.

vorhanden ist, dass ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniss ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

(Zu II.) In den seltenen Fällen, in welchen die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Postdirection versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

§. 62.

Abfertigung. a) *Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.* I. Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, dass zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muss, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmässigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) *Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.* IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muss, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) *Reihenfolge.* VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

(Zu I.) Den Extrapost- und Courier-Reisenden ist der Aufenthalt in den Passagier-Stuben gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abfahrtszeit,
2) während der Reise: bis drei Stunden auf jeder Station, insofern nicht die Verzögerung der Bespannung oder eine nothwendige Reparatur des Wagens einen längeren Aufenthalt bedingt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde, beim Uebergange zu einer Schnell- oder Personenpost aber drei Stunden.

§. 63.

Beförderungszeit. I. Die Beförderung muss innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muss sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) *Beförderungszeit bei nicht normalmässiger Bespannung.* III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, dass der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmässigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) *Anhalten unterwegs.* IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei grösserer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist berücksichtigt worden, und es muss daher einschliesslich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

(Zu I.) Die Beförderung muss in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnl. Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnl. Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnl. Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnl. Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.
für die erste u. ebenso für die zweite Meile	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
für die dritte Meile	—	35	—	40	—	45	—	50	—	45	—	50	1	10	1	20
für die vierte u. jede weitere Meile	—	45	—	55	1	—	1	10	1	—	1	10	1	20	1	40

Für Bruchmeilen ist die Beförderungsfrist nach dem Satze für die nächtfolgende volle Meile zu berechnen. Die Beförderungsfrist für eine Extrapost auf chaussirtem gewöhnlichen Wege von $3^3/_5$ Meilen beträgt mithin

		Std.	Min.
für die erste und zweite Meile je 40 Min.	=	1	20
für die dritte Meile		—	45
für die letzten $^3/_5$ Meilen $^3/_5$ des Satzes für die 4. Meile von 1 Stunde	=	—	36
	=	2	41

Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, werden mit einer Autorisation der Ober-Postdirection versehen, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Strassen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen besonders berechnet.

Zur Erläuterung dient noch folgendes Beispiel:

Bei Extraposten für eine Station von $3^2/_5$ Meilen, wovon $1^1/_5$ Meilen chaussirt und $2^1/_5$ Meilen unchaussirt sind:

	Std.	Min.
a) für die chaussirte Strecke (die ersten $1^1/_5$ M.)	—	48
b) für die unchaussirte Strecke ($2^1/_5$ M. folgend auf $1^1/_5$ Meilen) pro $3^2/_5$ Meilen unchaussirt nach Abzug der Beförderungsfrist pro $1^1/_5$ Meilen unchaussirt, mithin . . . 3 Std. 42 Min. weniger . . 1 „ 12 „	2	30
	= 3	18

Wenn aussergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmässige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

§. 64.

Postillone. a) *Montirung.* I. Der Postillon muss muss mit der verschriftsmässigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) *Sitz des Postillons.* III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muss der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muss.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muss der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muss stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) *Wechseln mit den Pferden.* VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muss bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) *Vorfahren beim Post- oder Gasthause.* IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muss der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) *Führung der Pferde.* X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniss, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

(Zu III.) Falls der Postillon vom Bocke fährt, darf er den Sattel nur mit Erlaubniss des Reisenden auf dem Wagen mitnehmen.

§. 65.

Beschwerden. I. Sofern der Extrapost- etc. Reisende Anlass zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den *innern* Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

C. ZUSAMMENSTELLUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DEN POSTTARIF.

(Nach den Gesetzen v. 28. October 1871 u. 17. Mai 1873 und einer Anlage zum Postreglement.)

§. 1. *Gewöhnliche Briefe.*

Das Porto für den frankirten gewöhnlichen Brief beträgt auf alle Entfernungen:

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschl. 1 Sgr. (bei denjenigen Postanstalten, welche in der Guldenwährung rechnen, 3 Kr.),
bei grösserem Gewichte . . . . 2 Sgr. oder 7 Kr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Das Porto für unfrankirte Briefe beträgt daher:

bis zum Gewichte von 15 Gr. einschl. . . . . 2 Sgr. oder. 7 Kr.
bei grösserem Gewichte . . 3 Sgr. bz. 11 Kr.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungsporto, ebenfalls das Zuschlagporto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muss in die Augen fallen; es empfiehlt sich, dass derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird. Das Porto für derartige Briefe beträgt:

bis zum Gewichte von 15 Gr. einschl. . . . . 1 Sgr. bez. 3 Kr.
bei grösserem Gewichte. . . 2 Sgr. oder 7 Kr.

§. 2. *Postkarten.*

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Postkarten als Formulare zu Drucksachen (§. 3) beträgt das Porto $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr.

§. 3. *Drucksachen.*

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. 4.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmässige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmässige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschrifen, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Massgabe, dass, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschliesst, dafür ein $^1/_3$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschliesst, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§. 4. *Waarenproben (Waarenmuster).*

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen,

ist das volle tarifmässige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmässige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§. 5. *Recommandirte Sendungen.*

Für recommandirte Sendungen wird, ausser dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. 6. *Postanweisungen.*

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

- bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlrn. oder $43\frac{3}{4}$ Gld. einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
- bei einer Zahlung über 25 Thlr. od. $43\frac{3}{4}$ Gld. bis zu 50 Thlrn. oder $87\frac{1}{2}$ Gldn. einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§. 7. *Depeschen-Anweisungen.*

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expressbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

aussserdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expressbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden.

§. 8. *Postmandate.*

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschliessl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmässige Postanweisungs-Gebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, ausser der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. 9. *Packete ohne Werthangabe.*

A. Bis Ende 1873.

Das Porto für Packete ohne Werthangabe wird nach der Entfernung [1]) und nach dem Gewichte der Sendung erhoben. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Packetporto beträgt pro Pfund

Meilen.		Sgr.	Pf.
bis 5	(Progressionssatz 1)	—	2
über 5 „ 10	(„ 2)	—	4
„ 10 „ 15	(„ 3)	—	6
„ 15 „ 20	(„ 4)	—	8
„ 20 „ 25	(„ 5)	—	10
„ 25 „ 30	(„ 6)	1	—
„ 30 „ 40	(„ 7)	1	2
„ 40 „ 50	(„ 8)	1	4
„ 50 „ 60	(„ 9)	1	6
„ 60 „ 70	(„ 10)	1	8
„ 70 „ 80	(„ 11)	1	10
„ 80 „ 90	(„ 12)	2	—
„ 90 „ 100	(„ 13)	2	2
„ 100 „ 120	(„ 14)	2	4
„ 120 „ 140	(„ 15)	2	6
„ 140 „ 160	(„ 16)	2	8
„ 160 „ 180	(„ 17)	2	10
„ 180	(„ 18)	3	—

Ueberschiessende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsatz für ein Packet ohne Werthangabe werden erhoben:

Meilen.		Sgr.
bis 5	(Progressionssatz 1)	2
über 5 „ 15	(Progressionssätze 2 und 3)	3
„ 15 „ 25	(„ 4 „ 5)	4
„ 25 „ 50	(„ 6 bis 8)	5
„ 50	(„ 9 „ 18)	6

[1]) Die Entfernungen sind nach geographischen (Deutschen) Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet ist in quadratrische Taxfelder von zwei Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonal-Kreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats massgebend ist. Diese Entfernungs-Bestimmung gilt für die in den §§. 9 und 10 bz. 12 enthaltenen Entfernungs-Angaben (§. 2 des Gesetzes).

Für die etwaige Begleitadresse (den Begleitbrief) zu Packeten ohne Werthangabe kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

B. Vom 1. Januar 1874 ab:

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen
   a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. $2^1/_2$ Sgr.
   b) auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.
   Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme
   a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,
   b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschiessenden Theil eines Kilogramms

	bis 10	Meilen		$^1/_2$	Sgr.
über 10	„ 20	„		1	„
„ 20	„ 50	„		2	„
„ 50	„ 100	„		3	„
„ 100	„ 150	„		4	„
„ 150	Meilen			5	„

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 pCt. der obigen Taxe nicht übersteigen.

§. 10. *Sendungen mit Werthangabe.*

A. Bis Ende 1873:

Für Sendungen mit Werthangabe werden Porto und Versicherungsgebühr erhoben:

A. Porto.

An Porto für Sendungen mit Werthangabe sind zu entrichten:

1) Für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben:

Meilen.		Sgr.
bis 5	(Progressionssatz 1)	$1^1/_2$
über 5 „ 15	(Progressionssätze 2 und 3)	2
„ 15 „ 25	(„ 4 „ 5)	3
„ 25 „ 50	(„ 6 bis 8)	4
„ 50	(„ 9 „ 18)	5

2) Für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse (den Begleitbrief) der nach §. 9 sich ergebende Betrag.

B. Versicherungsgebühr.

Die Versicherungsgebühr beträgt nach Massgabe der Entfernungen und des angegebenen Werths:

Meilen.		bis 50 Thlr. Sgr.
bis 15	(Progressionssätze 1 bis 3)	$^1/_2$
über 15 „ 50	(„ 4 „ 8)	1
„ 50	(„ 9 „ 18)	2

Meilen.		über 50 bis 100 Thlr. Sgr.
bis 15	(Progressionssätze 1 bis 3)	1
über 15 „ 50	(„ 4 „ 8)	2
„ 50	(„ 9 „ 18)	3

Meilen.		bei grösseren Summen pro 100 Thlr. Sgr.
bis 15	(Progressionssätze 1 bis 3)	1
über 15 „ 50	(„ 4 „ 8)	2
„ 50	(„ 9 „ 18)	3

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thlrn., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebührensätze erhoben.

B. Vom 1. Januar 1874 ab:

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar
   1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 2 Sgr.
   auf alle weiteren Entfernungen . . . 4 „
   Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.
   2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse:
   der nach §. 9 sich ergebende Betrag;
   und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmässig $^1/_2$ Sgr. für je 100 Thlr. oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

§. 11. *Mehrere Stücke zu einer Begleitadresse (einem Begleitbriefe).*

Wenn mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse (einem Begleitbriefe) gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Packetporto (§. 9), als auch auf die Versicherungsgebühr (§. 10).

§. 12. *Postvorschüsse.*

Für Vorschusssendungen ist, ausser dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmässigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschussgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $^1/_2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.[1]).

An Porto für Vorschusssendungen sind zu erheben:

a) Für Vorschussbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), *ohne Unterschied des Gewichts:*

Meilen.		Sgr.
bis 5	(Progressionssatz 1)	1 1/2
über 5 „ 15	(Progressionssätze 2 und 3)	2
„ 15 „ 25	(„ 4 „ 5)	3
„ 25 „ 50	(„ 6 „ 8)	4
„ 50	(„ 9 „ 18)	5

b) Für Vorschusspackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. 13. *Couvertiren an die Postanstalten.*

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmässige Porto in Ansatz.

§. 14. *Schreiben mit Behändigungsschein.*

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmästige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr:
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privat-Personen erfolgt,
3) das tarifmässige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmässigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmässige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke.

1) Die tarifmässige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke.

1) Ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmässige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§. 15. *Laufschreiben wegen Postsendungen.*

Die Gebühr für den Erlass eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlass des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, dass die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

[1]) Bei Anwendung der Sätze an Postvorschussgebühr ist lediglich die Münzwährung — Thaler- oder Guldenwährung — massgebend, in welcher diejenige Postanstalt rechnet, der die Einziehung der Postvorschussgebühr obliegt. Bei etwaiger Frankirung von Sendungen unter Postvorschuss hat daher eine Postanstalt, bei welcher die Guldenwährung besteht, die Postvorschussgebühr nach der für Guldenbeträge festgesetzten Taxe zu erheben, während eine Postanstalt mit anderer Währung den Tarif für Thalerbeträge in Anwendung zu zu bringen hat. Für unfrankirte Sendungen unter Postvorschuss wird die Postvorschussgebühr nach Massgabe derjenigen Währung in Ansatz gebracht, in welcher die Postanstalt des Bestimmungsorts rechnet, z. B. für eine Sendung von Berlin nach Darmstadt nach der Guldenwährung und für eine Sendung von Darmstadt nach Berlin nach der Thalerwährung; es wird daher z. B. in diesem letzteren Falle der Betrag des Postvorschusses aus der Guldenwährung zunächst in die Thalerwährung reducirt und dann auf den so erhaltenen Betrag die Taxe nach der Thalerwährung (1/2 Sgr. pro Thaler) angewendet.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend einer Art, welche von dem Absender nicht vorausentrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Postvorschussgebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmässig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 16. *Expressbestellgeld.*

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. *Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen:*

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2 ½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. *Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:*

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Expressbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für *einen* Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur *einen* Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expressbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Allerhöchste Handschreiben Seiner Majestät des Kaisers und ihrer Majestät der Kaiserin werden stets durch Expressen bestellt; Expressbestellgeld kommt dafür nicht zur Erhebung.

Die Expressbestellung von Cabinetsordres Seiner Majestät des Kaisers findet, insofern dieselbe verlangt wird, ebenfalls gebührenfrei statt.

§. 17. *Nachsendung.*

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuss wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandationsgebühr (§. 5), Gebühr für Postanweisungen (§. 6) und Postvorschussgebühr (§. 12) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Die vorstehenden reglementarischen Vorschriften sind auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren (Localsendungen), mit der Massgabe in Anwendung zu bringen, dass

a) bei unfrankirten Briefpostsendungen die für die versuchte Besorgung an die Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, dass

b) bei frankirten Briefpostsendungen das von dem Absender entrichtete Franco auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto bz. die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt, der etwa fehlende Francobetrag wird dem Adressaten als Porto, unter Abrundung auf Viertel-Silbergroschen oder den entsprechenden Abrundungsbetrag, angesetzt.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort nur innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt verändert, so findet für die anderweite Besorgung einer Localsendung ein neuer Ansatz irgend einer Gebühr nicht statt.

§. 18. *Rücksendung.*

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuss ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandationsgebühr (§. 5), Gebühr für Postanweisungen (§. 6) und Postvorschussgebühr (§. 12) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 19. *Porto-Contogebühr.*

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben.



Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschl.: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gldn. einschl.: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: $^1/_2$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatl. Suumme über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag, 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. 20. *Porto und Bestellgeld für Briefe, enthaltend telegraphisch beförderte Depeschen.*

Telegraphische Depeschen, welche dem Adressaten von der letzten Telegraphen-Station durch Vermittelung der Post zugeführt werden, unterliegen denselben Porto- und Gebührensätzen, wie andere Briefpostsendungen.

Derartige Depeschen werden von der betreffenden Telegraphen-Station in der Regel als recommandirte und bei der Bestimmungs-Postanstalt durch expresse Boten zu bestellende Gegenstände frankirt eingeliefert.

In diesen Fällen sind bei der Aufgabe-Postanstalt das gewöhnliche Franco und die Recommandationsgebühr, das Expressbestellgeld aber nur dann zu erheben, wenn die Expressbestellung im Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt auszuführen ist. Hat die expresse Bestellung bei der Bestimmungs-Postanstalt nach deren Landbestellbezirke zu erfolgen, so bleibt die Zahlung des Expressbestellgeldes dem Adressaten überlassen.

Sind die Depeschen, mit der Bezeichnung „poste restante“ versehen, nach dem Orte der Aufgabe-Postanstalt bestimmt, so ist an Franco einschliesslich der Recommandationsgebühr nur der Betrag von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu erheben.

Für Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station ausnahmsweise unfrankirt als gewöhnliche Briefe, ferner unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ und mit dem Vermerk „per Expressen zu bestellen“ zur Post geliefert werden, ist bei der Einlieferung zur Post nichts zu erheben, vielmehr erfolgt alsdann die Einziehung der Beträge am Bestimmungsorte.

§. 21. *Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.*

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, ausser den tarifmässigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $^1/_2$ Sgr. bez. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muss, zur Erhebung.

§. 22. *Postwerthzeichen.*

a) Freimarken.

Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preussischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Sgr. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt 10,000 Stück; ausserdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuss jedesmal eine Zugabe von 3 pCt. beizufügen.
3) Das Couvertpapier muss weiss oder doch so wenig gefärbt sein, dass die Farbe der Werthspempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, ausser dem Betrage der Werth-

stempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen grösseren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von $3\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr.	36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr.	1 Gldn. 53 Kr.

I. Ungenügende Frankirung durch Freimarken.

Hat eine Frankirung durch Freimarken ungenügend stattgefunden, so sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Die Einlieferung wird an den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt bewirkt.

Der annehmende Beamte hat den fehlenden Francobetrag bei der Einlieferung, behufs Ergänzung durch Aufkleben entsprechender Marken, nachzuerheben, und zwar nach dem wirklichen Werthe der zu verwendeten Marken, also ohne Abrundung auf Viertel-Silbergroschen. Etwaige Bruchgroschen werden in nachstehend bezeichneter Weise dargestellt:

$\frac{1}{12}$ Sgr. bis $\frac{3}{12}$ Sgr. durch eine Marke zu $\frac{1}{4}$ Sgr.,
$\frac{4}{12}$ „ „ — „ „ „ „ „ $\frac{1}{3}$ „
$\frac{5}{12}$ „ und $\frac{6}{12}$ „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „.
$\frac{7}{12}$ „ { durch eine Marke zu $\frac{1}{3}$ Sgr. und / „ „ „ „ $\frac{1}{4}$ „
$\frac{8}{12}$ „ „ zwei Marken zu $\frac{1}{3}$ „
$\frac{9}{12}$ „ { durch eine Marke zu $\frac{1}{2}$ „ und / „ „ „ „ $\frac{1}{4}$ „
$\frac{10}{12}$ „ { durch eine Marke zu $\frac{1}{2}$ „ und / „ „ „ „ $\frac{1}{3}$ „
$\frac{11}{12}$ „ { durch zwei Marken zu $\frac{1}{3}$ „ und / „ eine Marke „ $\frac{1}{4}$ „

B. Die Einlieferung ist ausserhalb der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt,

z. B. durch den Briefkasten:

Der fehlende Francobetrag wird dem Adressaten als Porto, unter Abrundung auf Viertel-Silbergroschen, angesetzt.

II. Verwendung von Freimarken abweichender Währung.

Werden bei Postanstalten, welche nicht in der Guldenwährung rechnen, Postsendungen eingeliefert, zu deren Frankirung Freimarken der Guldenwährung verwendet worden sind, so wird der wirkliche Werth dieser Freimarken, unter genauer Reduction desselben in die Silbergroschenwährung, mit der Massgabe in Anrechnung gebracht, dass die sich ergebenden Bruchpfennige ausser Betracht bleiben. In dergleichen Fällen hat daher

eine Freimarke zu 1 Kr. den Werth von $\frac{1}{4}$ Sgr.,
„ „ „ 2 „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „
„ „ „ 3 „ „ „ „ $\frac{10}{12}$ „
„ „ „ 7 „ „ „ „ 2 „
„ „ „ 18 „ „ „ „ $5\frac{1}{12}$ „

Bei Verwendung mehrerer derartiger Freimarken wird nicht nach dem Einzelbetrage, sondern nach dem Gesammtbetrage reducirt; eine Freimarke zu 2 Kr. und eine Freimarke zu 3 Kr. stellen zusammen somit nicht den Werth von $\frac{1}{2}$ Sgr. und $\frac{10}{12}$ Sgr. $= 1\frac{4}{12}$ Sgr., sondern den Werth von 5 Kr. $= 1\frac{5}{12}$ Sgr. dar.

Die Nacherhebung des etwa fehlenden Francobetrages, bz. der Ansatz an dem, vom Adressaten einzuziehenden Porto findet demnächst nach Massgabe der unter I. A. und B. angegebenen Grundsätze statt.

In analoger Weise regelt sich das Verfahren bei Verwendung von Freimarken oder eines Franco-Couverts in der Silbergroschenwährung zur Frankirung von Postsendungen, deren Einlieferung bei Postanstalten erfolgt, welche in der Guldenwährung rechnen, und zwar mit der Massgabe, dass, statt Bruchpfennige, Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

In dergleichen Fällen wird daher für eine Freimarke zu $\frac{1}{4}$ Sgr. kein Werthbetrag angenommen, dagegen werden gerechnet:

eine Freimarke zu $\frac{1}{3}$ Sgr. = 1 Kr.
„ „ „ $\frac{1}{2}$ „ = 1 „
„ „ „ 1 „ = 3 „
„ „ „ 5 „ = 17 „

Bei Verwendung mehrerer derartiger Freimarken wird ebenfalls nicht nach den Einzelnbeträgen, sondern nach dem Gesammtbetrage reducirt; eine Freimarke zu $\frac{1}{4}$ Sgr. und eine Freimarke zu $\frac{1}{3}$ Sgr. stellen zusammen somit nicht den Werth von 1 Kr., sondern den Werth von $\frac{7}{12}$ Sgr. = 2 Kr. dar. Die Verwendung eines Franco-Couverts zum Frankirungs-Werthbetrage von 1 Sgr. ist wie die Verwendung einer Freimarke zu 1 Sgr. zu behandeln.

§. 23. *Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten, oder zu Postbehändigungsscheinen.*

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte For-

mulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für $^1/_4$ Sgr.
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für $^1/_2$ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für $^1/_4$ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von $^1/_4$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

§. 24. *Zeitungsprovision.*

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermässigung auf $12^1/_2$ pCt. bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 25. *Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.*

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Nachsendung des Reichsgesetzblatts, der amtlichen Gesetzblätter (Gesetzsammlungen u. s. w.) und der amtlichen Verordnungsblätter (Regierungs-Amtsblätter u. s. w.) erfolgt für Gratis-Empfänger oder — soweit bei den betreffenden Blättern ein Zwang zum Halten besteht — für zwangspflichtige Abonnenten ohne Ansatz einer Gebühr, für andere Abonnenten gegen Entrichtung einer Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisung des Amtsblatts der Deutschen Reichspostverwaltung an Postbeamte bei dienstlicher Veränderung des Beschäftigungsorts derselben erfolgt unentgeltlich; in anderen Fällen wird für die Ueberweisung eine Gebühr von 5 Sgr. bez. 18 Kr. erhoben.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung u. s. w. wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Für die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, deren Gemahlinnen und Wittwen, ferner für active Militairs und Militairbeamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde[1]) stehenden Truppen, sowie für solche Abonnenten, deren Wohnort im Laufe des Abonnementstermins dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt zugetheilt wird, erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen u. s. w. unentgeltlich.

§. 26. *Zeitungsbestellgeld.*

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden: 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden: 10 Sgr. od. 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden: 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden: 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter: 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung etc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§. 26a. *Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe etc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.*

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäss den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,
für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($^1/_2$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete

[1]) Bei Theilnahme an Manoeuvres tritt eine gebührenfreie Nachsendung nicht ein.

im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung überall eine Gebühr von $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden im Allgemeinen nicht statt.

Für das Abtragen der von *weiter her* bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen *nach dem Landbestellbezirke* wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

§. 27. *Reisegepäck.*

a) Ueberfrachtporto.

Für das Gepäck der Reisenden, soweit das Gewicht desselben das Freigewicht übersteigt, werden nach Massgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt ist, an Ueberfrachtporto bei der Einlieferung entrichtet:

für jede 5 Pfund und jede Meile: 2 Pfennige.

Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter 1 Meile für eine Meile gerechnet.

b) Versicherungsgebühr.

Für Reisepäck mit Werthangabe wird bei der Einlieferung, ausser dem etwaigen Ueberfrachtporto, die Versicherungsgebühr (§. 10 unter B.) von jedem einzelnen Stücke besonders nach Massgabe derselben Entfernung, wie bei Berechnung des Personengeldes, erhoben.

§. 28. *Postsendungen von oder an Militairpersonen innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets.*

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschliesslich aufwärts, die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder, sowie auch diejenigen Seconde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militair-Competenzen stehen, und die Gendarmen in denjenigen Staaten, in welchen sie zu den Militairpersonen gerechnet werden, ferner die bei der Kaiserlichen Marine in Dienst stehenden Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seecadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie die beim Seebataillon und bei der See-Artillerie im Dienst stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, geniessen für ihre Person folgende Portovergünstigungen:

1) Für gewöhnliche Briefe *an* die Soldaten etc. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Grammen nicht übersteigen, Porto *nicht* in Ansatz.
2) Für die *an* Soldaten etc. gerichteten Postanweisungen über die Beträge bis 5 Thlr. einschl. beträgt das Porto 1 Sgr. bz. 3 Kr., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muss in allen Fällen vorausbezahlt werden.
3) Für die *an* Soldaten etc. adressirten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschl. kommt ein ermässigtes Porto von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung.

Diese unter 2 bezeichneten Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 gedachten Packeten müssen ebenfalls mit der Aufschrift: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Postsendungen von Soldaten etc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portobezahlung; für Postvorschusssendungen sind das Porto und die Postvorschussgebühr in Ansatz zu bringen. Auch kommen die Portovergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs etc. noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen *des Adressaten* betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes,
b) im *ausschliesslichen* gewerblichen Interesse *des Absenders* an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Für Nach- oder Rücksendung der unter 3 bezeichneten Packete kommt Porto nicht in Ansatz.

§. 29. *Privat-Briefsendungen an Personen der Kaiserlichen Marine ausserhalb des Deutschen Reichs.*

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Deutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich ausserhalb des Deutschen Reichs befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung durch den Absender erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Von diesem Büreau werden die in Rede stehenden Briefe so häufig weitergesandt, als sich hierzu, nach Massgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit bietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschl. an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. bz. 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschl. an Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister Feldwebel, Seecadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche diese Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muss enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) Die Angabe: „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Die Uebersendung der Briefe an das Marine-Postbüreau in Berlin ist von den Postanstalten sofort nach der Auflieferung zu bewirken und erfolgt, ohne Anschreiben, unter dem Rubrum „Postsache". Die Sendung muss mit dem Vermerk: „Hierin Marinebriefe" versehen sein.

Recommandirte Sendungen, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der vorbezeichneten Beförderungsweise ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 60 Grammen.

§. 30. *Abrundung und Umrechnung.*

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen in der Weise abgerundet, dass für ein 1 oder 2 Pf.: $^1/_4$ Sgr. für 4 oder 5 Pf.: $^1/_2$ Sgr., für 7 oder 8 Pf.: $^3/_4$ Sgr. und für 10 oder 11 Pf.: 1 Sgr. gerechnet werden.

In den Gebieten mit anderer Währung, als derjenigen Währungen, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegen, sind die in der Thaler- und Silbergroschenwährung sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 31. *Termin der Zahlung.*

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen u. s. w. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, dass eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 32. *Nachforderung von Porto.*

Nachforderung an zu wenig bezahlten Porto ist der Corresponden nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 33. *Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.*

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 34. *Tarife für die Bestellung von Postsendungen.*

Für die Bestellung der Postsendungen:

a) welche mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten ankommen, oder
b) nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind,

kommen die desfallsigen Specialtarife in Anwendung.

D. REGULATIV ÜBER DIE ZOLLAMTLICHE BEHANDLUNG IM POSTVERKEHR.

(Die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen sind auf jeder Seite unten abgedruckt.)

Erster Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Inhaltserklärung. I. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von mehr als $^5/_{10}$ Pfund müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen lässt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) Der Name des Versenders.

II. Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefasst sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen[1]).

III. Dass eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wtrd, auf der Sendung selbst zu bemerken[2]).

[1]) Insofern für einzelne Grenzstrecken das Bedürfniss vorhanden ist, Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen, hat die betreffende Ober-Postdirection dieserhalb mit der bezüglichen Provinzial-Steuerbehörde in Verbindung zu treten und demnächst an die oberste Postbehörde zu berichten.

[2]) Die Zollpapiere (Inhaltserklärungen) werden vom Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, der betreffenden Postkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich vermerkt. Die Weitersendung erfolgt in den Fahrpostbeuteln in der Weise, dass die Zollpapiere den betreffenden Begleitbriefen beigeschlossen werden.

§. 2.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände. I. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen[1]);
2) bei Zeitungspacketen oder Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenten Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde bz. einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind.

§. 3.

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung. I. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlussabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äusserlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche

[1]) Zur Sicherung der Zollgefälle dürfen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von mehr als $^5/_{10}$ Pfund, wenn sie nicht etwa zu den im §. 2 bezeichneten Sendungen gehören, in den vom Zollauslande herrührenden Brief- und Fahrpostbeuteln, Brief- oder Fahrpostpacketen der Regel nach nicht verpackt sein. Sollte in einzelnen Fällen begründete Vermuthung vorhanden sein, dass dennoch Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt in solcher Weise aus dem Zollauslande eingehen, so sind dieselben zur zollamtlichen Behandlung (§. 4 u. f.) vorzulegen.

Es werden die Zoll- und Steuerbeamten zur Ueberwachung und Sicherung des Zoll-Interesses sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in die Dienstlocale der Postanstalten begeben und daselbst dem Oeffnen der Briefbeutel beiwohnen; die innerhalb des Deutschen Zollvereinsgebiets belegenen Postanstalten des Deutschen Postgebiets werden den gedachten Beamten bei Erfüllung ihrer Pflicht in willfähriger Weise begegnen. Bei einem solchen Zusammenwirken werden die Postdienstgeschäfte aus jenem Anlass nicht gestört werden.

sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, dass die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe[1]).

II. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlussabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

III. Geschieht dies nicht, so muss sich der Adressat gefallen lassen, dass die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlussabfertigung vorgezogen werden.

IV. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen[2]).

§. 4.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke. I. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weitern Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt[3]). Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsorte der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II. Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äusserlich ersichtlich ist[4]), ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen.

III. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen, soweit dieselben das Bruttogewicht von $^5/_{10}$ Pfund übersteigen, bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schliessliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt[1]).

Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $^5/_{10}$ Pfd. und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

§. 5.

Zollamtliche Vorabfertigung. I. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

II. Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniss mit den Begleit-

---

[1]) Fehlen im Vergleich mit der Postkarte oder den Vermerken auf den Begleitbriefen Zollpapiere, so muss die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimmt, dieselben unverzögert defectiren; deshalb darf aber die Weitersendung der Packete, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, keinen Aufenthalt erleiden.

[2]) Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

[3]) Die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlussabfertigung in sich (siehe §. 6).

[4]) Die Deutschen Postanstalten im Zollauslande haben bei Annahme von derartigen Packeten mit Acten oder Schriften den absendenden Behörden zu empfehlen, diesen Inhalt auf den Packeten vermerken zu lassen.

[1]) Die Postanstalten, welchen Sendungen vom Zollauslande entweder direct oder mit Kartenschlüssen aus Bayern oder Württemberg zugehen können, sind im Besitze eines Verzeichnisses derjenigen Postanstalten, woselbst sich zur zollamtlichen Schlussabfertigung geeignete Zoll- und Steuerstellen nicht befinden. In diesem Verzeichnisse sind die betreffenden Speditionsorte angegeben. Diejenige Postanstalt, welche eine Sendung vom Zollauslande zuerst umspedirt, prüft, ob die Sendung aus Anlass der zollamtlichen Schlussabfertigung auf eine andere Postanstalt als diejenige des Bestimmungsortes zu leiten ist. Ist dies der Fall, so vermerkt die Eingangs-Postanstalt den Speditionsort, in welchem die zollamtliche Schlussabfertigung zu erfolgen hat, auf der Rückseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte unter Voransetzung der Buchstaben Z. O. (Zollort); die Sendung wird sodann derart spedirt, als wenn dieselbe nach dem Zollorte selbst bestimmt wäre.

Ausser solchen Sendungen, welche im Zollauslande zur Post gegeben sind, unterliegen der zollamtlichen Controle auch Sendungen von Orten des Inlandes, sofern sie mit zollamtlichen Begleitscheinen zur Post gelangen. Das Vorhandensein solcher Begleitscheine muss auf den Begleitbriefen bz. Begleitadressen von den Absendern durch den Zusatz „nebst Begleitschein" vermerkt sein. Derartige Sendungen sind, wenn nach Orten des Inlandes bestimmt, stets den in den Begleitzetteln genannten Erledigungsämtern zuzuführen und demgemäss zu spediren. Wegen ihrer Behandlung bei der Annahme vergl. die Anm. Nr. 21, deren Bestimmungen gleichmässig auch bei im Inlande verbleibenden Sendungen dieser Art Anwendung finden.

briefen äusserlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen [1]).

[1]) Zur Controle darüber, dass bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter u. s. w. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Wenn der mit Beglieitung der Posten beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden. Sind Nebenwagen in Begleitung der Post, so nimmt er seinen Platz auf diesen, und zwar auf dem letzten ein.

Zur Verhütung von Einschwärzungen dürfen Conducteure und Postillone, welche dergleichen einfahrende Posten begleiten und fahren, zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Reisegepäck weder annehmen, noch abladen lassen.

Gleich nach Ankunft der Posten bz. Eisenbahn-Posttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden bereits gesondert:

a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,
b) die weitergehenden Postgüter und
c) das etwaige Reisegepäck.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Es ist als Regel anzusehen, dass die Vorlegung der Begleitbriefe zu den Packeten, ohne Rücksicht auf die Art der Eintragungsweise, für gewöhnlich unterbleibt. Tritt jedoch wegen mangelhafter Beschaffenheit der Inhaltserklärungen oder wegen sonstiger Umstände für die Zollbeamten die Nothwendigkeit ein, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, so sind ihnen die Begleitbriefe bereitwilligst vorzulegen.

Insofern ein besonderes Local zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, dass dasselbe in der Nähe der Postlocale belegen sei. Es entspricht daher dem dienstlichen Interesse am meisten, wenn die Zollverwaltung ein Abfertigungslocal in demselben Gebäude beschaffen oder übernehmen kann, in welchem die Postlocale sich befinden.

Post-Passagierstuben dürfen niemals zur Zollabfertigung verwendet werden.

Die Kosten für Erleuchtung und Heizung des zur Zollabfertigung bestimmten Locals, sowie für Marken etc. behufs der Zollabfertigung, trägt die Zollcasse.

Zur Zeit des Eintreffens einer von dem Zollauslande einfahrenden Post auf der Grenzstation muss das zur zollamtlichen Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse angemessenen Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist zu dem Ende von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen, damit es nur in den wenigen Fällen, in welchen eine Post früher als gewöhnlich eintrifft, des Herbeirufens der Zollbeamten bedürfen kann.

Das Reisegepäck, welches die vom Zollauslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gepäck gehört, geöffnet und revidirt. Die Zollbeträge dafür, wenn solche zu erlegen sind, werden von den Eigenthümern sogleich baar entrichtet. Die Postanstalten haben mit dem Reisegepäck keine Befassung.

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlussabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt [1]).

III. Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Abs. II. nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlussabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

V. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, cartirt sind, und in verschliessbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluss durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

---

[1]) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, dass die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen die Beklebungszettel, mit denen das Poststück etwa erst bei der Eingangs-Grenzpostanstalt versehen wird, nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Von der Postanstalt ist darauf zu halten, dass die Packete nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmässig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf der Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein grosses A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten. In den Postkarten erscheinen, sobald die Zollpapiere mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden (siehe Anm. Nr. 2), auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vermerke nicht.

VI. Gehen die nach *einem* Orte cartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluss genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Verabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen bz. nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen[1]).

§. 6.

Zollamtliche Schlussabfertigung. I. Zum Zweck der zollamtlichen Schlussabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben[2]). Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlussabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muss.

§. 7.

Zuziehung der Adressaten. I. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlussabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird

---

[1]) Die Postbeamten haben während ihrer postdienstlichen Verrichtungen die Sicherung des Zoll-Interesses mit derselben Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, welche sie dem Post-Interesse zuzuwenden verbunden sind. Sie müssen sich bereitwillig zeigen und den Zollbeamten jede mögliche Erleichterung gewähren.

[2]) Der Transport von der Post- nach der Steuerstelle liegt der Postbehörde ob. In der Regel werden, bei Verwendung der sonstigen Betriebs- und Transportmittel, dadurch besondere Kosten für die Postcasse nicht entstehen. Sollten solche Kosten in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sein, so ist an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten, welche, unter möglichster Wahrung des finanziellen Interesses, darüber Bestimmung zu treffen hat. Von den Adressaten wird eine Vergütung dafür nicht erhoben.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postbehörde von der Zollstelle Quittung geleistet. Insofern dazu die Anlegung eines besondern Quittungsbuches nothwendig sein sollte, ist zu diesem Buche das gewöhnliche Formular des Geld-Lagerregisters bz. des vereinigten Ankunfts-Lagerregisters für Packete und für Sendungen gegen Postschein zu verwenden. Bei den Postanstalten, bei welchen die Führung eines besondern Quittungsbuches für jenen Zweck nicht im Bedürfniss liegt, kann zu den gedachten Quittungsleistungen das Geld- oder Packet-Lagerregister selbst, bz. das vereinigte Ankunfts-Lagerregister für Packete und für Sendungen gegen Postschein mit verwendet werden. Bei nur einem Stück genügt die Namensunterschrift des Zoll- oder Steuerbeamten; bei mehreren Stücken hat die Angabe der Stückzahl hinzuzutreten.

Um den mit der Revision der Zollstellen betrauten Ober-Inspectoren und Ober-Controleuren soweit thunlich die Möglichkeit zu gewähren, sich zu überzeugen, ob die mit der Post aus Ländern ausserhalb des Zollvereins eingehenden zollpflichtigen Päckereien zur Verzollung gebracht und die Gefälle dafür berechnet werden, ist denselben auf Verlangen die Einsicht der Frachtkarten oder, insofern das Frachtkarten-Material zu dieser Prüfung nicht ausreicht, die Einsicht der Lagerregister oder der, nach den örtlichen Verhältnissen in deren Stelle tretenden Verzeichnisse zu gewähren. Damit die auf Grund dieser Register etc. auszuübende Controle von den revidirenden Zollbeamten leicht ausgeführt werden kann, ist bei Eintragung der vom Zollauslande eingegangenen Sendungen in jene Register etc. in der Rubrik „Ort woher" ein grosses A. mit gewöhnlicher Tinte auf in die Augen fallende Weise zu vermerken und ausserdem in der Rubrik „Bemerkungen" ersichtlich zu machen, ob die vom Zollauslande eingegangenen Postsendungen an der Grenze als zollfrei (zllfr.), oder durch Verzollung in freien Verkehr gesetzt (vzllt.), oder noch mit Zollanspruch behaftet (z. v.) sind. Im Weitern haben die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende Orte stattzufinden hat, die betreffende Sendung auch in ihr Lagerregister etc. mit den oben vorgeschriebenen Vermerken aufzunehmen.

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluss an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Behälter durch denselben abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Postkarten bz. nach den Begleitbriefen übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben worden ist, und sich danach bemisst, ob die Poststücke in dem betreffenden Orte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

Wenn Postsendungen vom Zollauslande, in Stelle des Begleitbriefes, ein zweites ausgefülltes Formular zu einer Inhaltserklärung beigegeben ist, so muss dieses Formular als Begleitbrief behandelt, darf daher nicht an die Zollbehörde abgeliefert werden.

dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, dass das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei [1]). Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder obholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), bz. der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- oder Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist [2]).

§. 8.

Vermittelung Seitens der Poststellen. I. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schliesslich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Collo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung [1]).

II. Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, bz. die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschussweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschussgebühr wieder ein [2]).

---

[1]) Bei Sendungen mit Werthangabe wird vorerst nur der Ablieferungsschein dem Adressaten mit der Benachrichtigung zugestellt, dass gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins bei der Postanstalt der Begleitbrief und gegen Vorzeigung des Begleitbriefes bei der Zollbehörde das Packet in Empfang zu nehmen sei.

[2]) Packete, welche auf den Antrag des Absenders an der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, werden am Bestimmungsorte nicht der Zollbehörde übergeben, sondern bleiben im Verwahrsam der Postanstalt; die Zollbehörde empfängt alsdann nur die am Grenzorte des Eingangs ausgefertigte Revisionsnote gegen Bescheinigung, wogegen die Postanstalt das Packet dem Adressaten erst verabfolgen darf, wenn derselbe die Quittung über den bezahlten Eingangszoll vorzeigt. Es kann indess auch die Postanstalt den Zollbetrag auslageweise entrichten und von dem Adressaten einziehen. Die an der Grenze ohne Verschluss abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalt werden den Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

[1]) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende Orte stattzufinden hat, haben die Packete und Inhaltserklärungen oder sonstigen Zollpapiere in Betreff jener Sendungen an die Zollbehörde abzuliefern. Der Begleitbrief wird auf die Postanstalt des Bestimmungsorts weiter gesandt und das Porto für die ganze Sendung bis zu dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort bemessen bz. in der Frachtkarte auf denselben berechnet. Bei Bestellung des Begleitbriefes soll der Adressat schriftlich davon benachrichtigt werden, woselbst das Packet behufs der Revision, Verzollung und Abholung bereit liege, mit dem Ersuchen, entweder selbst oder durch einen Stellvertreter der Revision des Packets beizuwohnen und die Verzollung desselben zu bewirken; wünscht der Adressat, dass seine desfallsige Vertretung durch die Postanstalt wahrgenommen werde, so hat er solches unter Rückgabe des Begleitbriefes schriftlich kundzugeben. Der Begleitbrief und die schriftliche Erklärung sind sofort an die Zollspeditions-Postanstalt zu übersenden. Bleibt das Ersuchen an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das Packet von der Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag demgemäss festgestellt, die Sendung von der Postanstalt wieder verpackt und nach erfolgter gemeinschaftlicher Versiegelung in das Postlocal zurückgeschafft. War das Packet am Grenzorte des Eingangs eröffnet und revidirt, so hat am vorliegenden Orte nur die Revisionsnote zu verbleiben, während das Packet bis zum wirklichen Bestimmungsorte weitergesandt, daselbst dem Adressaten aber erst behändigt wird, nachdem derselbe die Berichtigung des Zollbetrages nachgewiesen hat.

Wenn bei Sendungen mit Werthangabe vorerst nur der Ablieferungsschein zu bestellen ist, so hat sich die obige Benachrichtigung an den Adressaten darauf zu erstrecken, dass zunächst der Begleitbrief gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins bei der Postanstalt in N. in Empfang zu nehmen sei, um dadurch die Berechtigung zur Entgegennahme des Packets bei der Zollbehörde an dem betreffenden andern Orte nachzuweisen.

[2]) Die Beförderung des Packets nach erfolgter Re-

§. 9.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlussabfertigung der Poststücke an Behörden. I. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

II. Dieses Verlangen muss insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äusserem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniss der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III. In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

V. Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlussabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Verzollung. I. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniss des Revisionsbefundes [1]).

§. 11.

Verfahren bei Nachsendungen. I. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung bz. die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat [1]).

II. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

III. Liegt der neue Bestimmungsort ausserhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

Verfahren bei Rücksendungen. I. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen [2]).

II. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schliessliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

III. Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes bz. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung bz. Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

---

vision und Wiederverpackung bis zum Bestimmungsorte geschieht ohne neuen Porto-Ansatz.

[1]) Für etwa zerbrochen angekommene Gegenstände findet ein Zollerlass statt.

[1]) Die Poststelle quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

Falls Sendungen vom Zollauslande von dem ersten Bestimmungsorte dem Adressaten nachgesandt werden, bevor die zollamtliche Schlussabfertigung stattgefunden hat, so wird auf dem Begleitbriefe der frühere Zollort durchstrichen und die Sendung der Zoll- und Steuerstelle des neuen Bestimmungsorts zugeführt. Sofern die letzte umspedirende Postanstalt diese Zoll- und Steuerstelle in einzelnen Fällen nicht kennt, ist die Sendung von der Postanstalt des neuen Bestimmungsorts auf die nächstgelegene Zoll- und Steuerstelle zu leiten.

[2]) Befindet sich das Packet am Orte einer Zollspeditions-Postanstalt, so ist der Begleitbrief unverzögert an diese Postanstalt zurückzusenden, damit nicht etwa in Folge Ablaufs der achttägigen Frist zu einer Eröffnung des Packets geschritten wird.

IV. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlussabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe bz. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Postselle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluss und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Massgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt [1]).

VI. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmässige Eingangszoll zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände [2]).

§. 13.

Poststücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt. I. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II. Die darüber erhaltene Quittung muss der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle [1]).

§. 14.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen. I. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe bz. der Begleitadresse muss seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

II. Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den

---

[1]) Bleiben zollpflichtige Packete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Postanstalt auf die desfallsige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adressaten unter der gewöhnlichen Verwarnung schriftlich an die Abholung des Packets zu erinnern bz. durch Vermittelung der Postanstalt des Bestimmungsortes erinnern zu lassen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein, wonach die Sendung als unbestellbar zu behandeln ist.

[2]) Die Postanstalten, bei denen Packetsendungen nach dem Zollvereinsauslande zur Aufgabe gelangen, welchen entweder eine Quittung über den bei der Zollbehörde entrichteten Ausgangszoll (§. 13), oder ein Begleitschein (§. 14), oder ein Musterpass (§. 15) beigefügt worden ist, haben die auf den Begleitbriefen zu den Sendungen enthaltenen Angaben über das Vorhandensein solcher Zollpapiere mit Rothstift zu unterstreichen und ferner die unter Begleitschein-Controle gehenden Poststücke mit einem blauen Zettel mit der Aufschrift „Begleitschein-Stücke" zu bekleben.

Die Formulare zu diesen Beklebezetteln, welche in derselben Grösse wie das Formular C. 120 auf hellblauem Papier herzustellen und extraordinair für Rechnung der Postkasse zu beschaffen sind, werden von den Ober-Postdirectionen denjenigen Postanstalten, bei welchen Sendungen unter Begleitschein-Controle zur Aufgabe gelangen können, nach Bedarf geliefert.

Diejenigen, nicht unmittelbar an der Ausgangsgrenze belegenen Postanstalten, welche Frachtkartenschlüsse auf zollvereinsausländische Postanstalten abfertigen, haben sämmtliche zu den ausgehenden Poststücken gehörige Zollpapiere, mithin auch die oben bezeichneten Quittungen über Ausgangszoll, Begleitscheine und Musterpässe behufs Abnahme am Orte der Ausgangs-Zollstelle offen der betreffenden Postkarte beizufügen, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden zu befestigen und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich zu vermerken. Beim Vorkommen einer grossen Zahl von Zollpapieren ist gestattet, die Zollpapiere in einen Umschlag zu legen und diesen Umschlag an die Karte zu heften.

Wenn die Beklebung eines Packets mit dem Zettel unterblieben sein, oder der Zettel sich unterweg losgelöst haben sollte, so ist das Fehlende zu ergänzen.

[1]) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist insbesondere auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung Rücksicht zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, dass die von den ausländischen Behörden zur Sicherung ihrer Zollgefälle hinsichtlich der Verpackung, Declarirung u. s. w. gestellten Anforderungen von den Absendern erfüllt werden (siehe die betreffenden Vorschriften in dem Fahrposttarife für das Ausland).

Werden Sendungen zur Post gebracht, deren Inhalt in Gegenständen besteht, die in das Ausland, nach den dort geltenden Vorschriften, nicht eingeführt werden dürfen, so hat der Annahmebeamte, insofern er von dem Einfuhrverbote Kenntniss hat, den Absender auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu [1]).

§. 15.

Musterpässe. I. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann [2]).

Dritter Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

I. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Massgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

II. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen bz. Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt [3]).

III. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmässig unter Gesammtverschluss erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

I. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluss, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluss gesetzt, und es wird, dass und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II. Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Strassenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden [1]). Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

---

[1]) Muss ein unter Begleitschein eingetroffenes Packet nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden, so hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheins bei der Zollbehörde zu beantragen.

[2]) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nachträglich zu vermerken. Der Musterpass wird der Zollstelle an der Ausgangsgrenze mit vorgelegt.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten für gewöhnlich keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingehen wird. Sollte indess in einzelnen Fällen der Musterpass offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren. Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wiedereingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen. Zugleich ist der Musterpass, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der betreffenden Zollstelle zu übergeben.

[3]) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sied von derjenigen Postanstalt ab, welche den betreffenden Kartenschluss auf die zollvereinsausländische Postanstalt anfertigt, wiederum offen bei der Postkarte (siehe Anmerkung S. 1147) zu versenden.

[1]) Wo die Interessen des Verkehrs oder des Postbetriebes es wünschenswerth erscheinen lassen, dass bei verhältnissmässig kurzem Transit durch das Zollausland von dem zollamtlichen Verschluss Abstand genommen werde, haben die Ober-Postdirectionen mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden sich dieserhalb in Verbindung zu setzen und nöthigenfalls an die oberste Postbehörde zu berichten.

Fünfter Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

I. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

E. GELDVERMITTELUNGS-VERKEHR DURCH DIE POSTANSTALTEN.

(Abschnitt V., Abth. 3 der Postdienst-Instruction. — Vgl. auch das Reglement §. 18—21, oben S. 1039 ff.)

Inhalts-Verzeichniss.

A. Postanweisungen.

§. 1.

Anwendbarkeit der Postanweisungen. Im Wege der Postanweisung kann innerhalb des Deutschen Reichs die Versendung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thalern oder von $87\frac{1}{2}$ Gulden bewirkt werden.

Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange. Das Franco wird durch Freimarken verrechnet.

Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehr keine Anwendung.

Wegen der Gebührensätze siehe Abschnitt III. Abth. 1.

„Wegen der Zahlungen mittelst Postanweisung an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserl. Marine, siehe §. 10a. Bezüglich des sonstigen Postanweisungsverkehrs mit dem Auslande gelten die desfallsigen besonderen Bestimmungen im Briefportotarif für das Ausland."

In denjenigen Fällen, in welchen von einem Absender an einen oder mehrere Adressaten im Auslande bei einer Postanstalt Postanweisungen zum Gesammtbetrage von 500 Thalern oder darüber im Laufe eines Tages eingeliefert, oder auch etwas niedrigere Summen mehrere Tage hinter einander eingezahlt werden, ist darüber sofort an die Ober-Postdirection zu berichten, welche demnächst davon der obersten Postbehörde unverzögert Anzeige zu machen hat. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bei einer Postanstalt vom Auslande von einem Absender an einen oder mehrere Adressaten Postanweisungen zum Gesammtbetrage von 500 Thalern oder darüber an einem Tage, oder auch etwas niedrigere Summen mehrere Tage hintereinander eingehen.

§. 2.

Formular. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden. Dieselben werden, mit Freimarken zum Werthe von 2 Sgr. oder 7 Kr. beklebt, zum Verkaufe bereit gehalten. Die bestellenden Boten führen einen angemessenen Vorrath von mit Freimarken beklebten Postanweisungs-Formularen auf ihren Bestellungsgängen zum Verkauf mit sich.

Wird ein mit einer Freimarke beklebtes Postanweisungs-Formular unbrauchbar, so kann dasselbe bei der Postanstalt gegen ein entsprechend beklebtes neues Formular ausgetauscht werden. Der Betrag der Postwerthzeichen wird entlastet; das unbrauchbare Formular ist, nachdem bie Postwerthzeichen durchstrichen sind, der Entlastungskarte beizufügen.

Wenn Correspondenten Postanweisungs-Formulare, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, verlangen, so werden ihnen dieselben in Partien von wenigstens 5 Stück zu dem Preise von $\frac{1}{4}$ Gr. für 5 Stück überlassen. Sobald ein solcher Erlös vorkommt, ist derselbe in dem Register über Einnahme und Ausgabe an Postwerthzeichen, unter Angabe der Stückzahl der verkauften Formulare, in der Rubrik „Gesammtwerth" sogleich zu buchen.

§. 3.

Ausfüllung des Formulars. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Vordruck des Geldbetrages ist auf die Thaler- und Groschenwährung (Thlr. Sgr. Pf.) berechnet. An Orten, an welchen die Guldenwährung gilt, kommen besondere Formulare mit dem Vordruck des Geldbetrages in der Guldenwährung (Gld. Kr.) zur Verwendung.

Für den Postanweisungsverkehr innerhalb des Ober-Postdirectionsbezirks Schwerin werden Formulare mit dem Vordruck des Geldbetrages in Thalern und Schillingen geliefert. Diese Postanweisungs-Formulare, welche von den anderen in der Farbe abweichen, dürfen aber über die Grenzen des Ober-Postdirectionsbezirks Schwerin hinaus nicht zur Anwendung kommen. Wegen der Benutzung dieser Formulare und der weitern Behandlung haben die betreffenden Postanstalten besondere Instruction erhalten.

Bei den Postanstalten in Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bonames, Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel, welche in der Guldenwährung rechnen, können sowohl Formulare, die auf die Guldenwährung, als auch Formulare, die auf die Thaler- und Groschenwährung lauten, in Anwendung gebracht werden.

Der Geldbetrag in den Formularen ist vom Absender, mit den obenbezeichneten Ausnahmen, in derjenigen Währung anzugeben, in welcher die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet.

Wenn in den für die Eintragung des Geldbetrages bestimmten Rubriken des Postanweisungs-Formulars der eine oder der andere Raum unausgefüllt geblieben ist, so muss derselbe von dem annehmenden Postbeamten zur Vorbeugung von spä-

teren Ausfullungen durch einen Vacatstrich geschlossen werden. Ebenso sind, wenn in dem schraffirten Raume die Eintragung nicht zusammenhängend geschrieben ist, die Lücken zwischen den einzelnen Worten durch Vacatstriche auszufüllen.

Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

§. 4.

Einlieferungsschein. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften (s. Abschn. V. Abth. 2) ausgestellter Einlieferungsschein ertheilt. In demselben ist der Angabe des eingezahlten Betrages der Vermerk „Postanweisung" hinzuzufügen. Die zur Bezeichnung des Gewichts bestimmte Rubrik wird durchstrichen.

In dem Einlieferungsscheine sind Litt. und Nr., unter welcher die Eintragung in das Annahmebuch erfolgt ist, anzugeben.

Den *Behörden* können die Postanstalten auf deren Wunsch bei der gleichzeitigen Einlieferung mehrerer Postanweisungen die Empfangsbescheinigung, anstatt durch Ausfertigung einzelner Einlieferungsscheine, durch Anerkenntniss eines von den Behörden mitvorzulegenden, mit der Bescheinigungsformel versehenen Vezeichnisses der betreffenden Postanweisungen ertheilen. Das Verzeichniss muss im Wesentlichen der nachstehenden Form entsprechen:

Adressat.	Wohnort.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Stück. Sa.				

Dass am heutigen Tage die oben aufgeführten Postanweisungen über zusammen . . . . zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden sind, wird bescheinigt.

(Ortsname), den . . . . 18 . .

Postannahme-Expedition.

Der Annahmebeamte hat sein Anerkenntniss durch Angabe des Datums, durch Unterschrift des Namens und Beidrückung des Aufgabestempels zu ertheilen. In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe ausserdem die Littera und die Nummern anzugeben, unter welchen die Postanweisungen in die Annahmehefte eingetragen worden sind.

§. 5.

Eintragung in das Annahmebuch für Postanweisungen. Die Postanweisungen werden in das Annahmebuch für Postanweisungen (Anl. 1 und 2) in derjenigen Währung gebucht, in welcher die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet. Dasselbe wird bei sämmtlichen Postanstalten in zwei besonderen Heften geführt.

Das erste Heft (in Rothdruck) dient zur Eintragung derjenigen Postanweisungen, deren Bestimmungsort nicht in demjenigen Ober-Postdirectionsbezirk belegen ist, zu welchem die Postanstalt am Aufgabeorte gehört. Dieses Heft führt die Bezeichnung: „Litt. A." (Postanweisungen, die ausserhalb des Bezirks gehen).

Das zweite Heft (in Schwarzdruck) dient zur Eintragung derjenigen Postanweisungen, deren Bestimmungsort in demselben Ober-Postdirectionsbelegen ist, wie der Aufgabeort. Dieses Heft führt die Bezeichnung: „Litt. B." (Postanweisungen, die im Bezirk verbleiben).

Eine Postanweisung aus Potsdam nach Königsberg i. Pr. oder Kopenhagen, Rotterdam, Stuttgart wird unter Litt. A., eine Postanweisung aus Potsdam nach Prenzlau unter Litt. B. eingetragen.

Bei jeder Annahmestelle muss ein Verzeichniss der Postanstalten des Ober-Postdirectionsbezirks, in welchem die Annahmestelle selbst belegen ist, vorhanden sein. Zu diesem Behufe werden den Postanstalten desfallsige gedruckte Verzeichnisse geliefert, welche bei den Annahmestellen niederzulegen sind. Dieselben müssen bei eintretenden Veränderungen berichtigt werden.

In den beiden monatlich zu erneuernden Heften Litt. A. und Litt. B. laufen die Nummern, allmonatlich mit 1 beginnend, und zwar in jedem Hefte für sich, hinter einander fort.

Das Nähere ergiebt sich aus den probeweise ausgefüllten Anlagen 1 und 2.

Bei portofreien Postanweisungen ist in die Rubrik „Bemerkungen" neben der betreffenden Eintragung die Notiz: „portofrei" niederzuschreiben.

Tritt nach Ertheilung des Einlieferungsscheins die Nothwendigkeit ein, eine Postanweisung aus dem Hefte Litt. A. in das Heft Litt. B. oder umgekehrt zu übertragen, oder auch nur die ursprüngliche Nummer zu ändern, so hat die Postanstalt von jeder derartigen nachträglichen Abänderung eine bei der Postanstalt aufzubewahrende Notiz zu nehmen. Es ist hierzu ein besonderes Actenheft zu benutzen.

§. 6.

Ausfüllung des Postvermerks in dem Anweisungs-Formular. Nach erfolgter Buchung füllt der An-

nahmebeamte den Postvermerk auf dem Anweisungs-Formular nach Massgabe des unterhalb der stark markirten Linie befindlichen Vordrucks aus. Bei dem Vordruck „Litt." wird durch Einrückung des Buchstabens A. oder B. dasjenige Heft, in welches die Postanweisung gebucht worden ist, bezeichnet, und bei dem Vordruck „Nr." die Nummer der betreffenden Eintragung hinzugefügt; demnächst sind noch der Aufgabeort, der Aufgabebezirk und das Datum einzurücken. Der Beamte fügt seine Namensunterschrift unten rechts hinzu. Der Aufgabeort unten in dem Postvermerk darf nicht mittelst Stempelabdrucks angegeben werden.

§. 7.

Verfahren bei Verschiedenheit der Münzwährung. Wenn im internen Verkehr, sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg, bei der Postanstalt des Bestimmungsorts eine andere Rechnungswährung besteht, als bei der Aufgabe-Postanstalt, so hat der annehmende Beamte den eingezahlten Betrag thunlichst genau in die andere Währung zu reduciren und den sich in dieser Währung ergebenden Betrag unter der vom Absender in dem schraffirten Raume gemachten Angabe mit blauer Tinte in Ziffern zu wiederholen. Auf Postanweisungen nach Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bonames, Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel findet eine Reduction des in der Gulden- oder in der Thalerwährung eingezahlten Betrages nicht statt.

Beim Verkehr zwischen Postansalten, von denen die eine den Groschen zu 12 Pfennigen und die andere den Groschen zu 10 Pfennigen rechnet, ist die Reduction des etwaigen Pfennigbetrages rechts neben dem vom Absender in Zahlen angegebenen Geldbetrage mit blauer Tinte in Klammern niederzuschreiben. Der reducirte Pfennigbetrag ist dain Form eines Bruchgroschens ($^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ etc. oder $^1/_{12}$, $^2/_{12}$, $^3/_{12}$ etc.) mit dem Zusatze „Ngr.", bz. „Sgr." auszudrücken, z. B.:

bei einer Postanweisung von Berlin nach Dresden über 10 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. ($^6/_{10}$ Ngr.),

oder

bei einer Postanweisung von Dresden nach Berlin über 10 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. ($^9/_{12}$ Sgr.).

Bei Postanweisungen im internen Verkehr zwischen Postanstalten, bei welchen die Guldenwährung gilt, und Postanstalten der Thalerwährung, welche den Groschen zu 10 Pfennigen rechnen, ist die Reduction unmittelbar aus der einen Währung in die andere Währung vorzunehmen.

Bei Postanweisungen nach Orten in Bayern und Württemberg haben die bezeichneten Postanstalten zunächst den Pfennigbetrag ($^1/_{10}$ Groschen) in Pfennige nach der Zwölftel-Eintheilung des Groschens zu reduciren und in der oben angegebenen Weise auf der Postanweisung zu vermerken. Erst der hieraus sich ergebende Betrag ist demnächst weiter in die Guldenwährung zu reduciren.

Postanweisungen nach Luxemburg werden ebenso behandelt, wie Postanweisungen nach Orten der Thalerwährung mit der Zwölftel-Eintheilung des Groschens.

§. 8.

Expeditionsdienst. Im Expeditionsdienste werden die Postanweisungen als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt (siehe Abschn. V. Abth. 2).

Bei der Decartirung am Bestimmungsorte ist die Richtigkeit der verrechneten Postanweisungsgebühr, oder die Berechtigung zur Portofreiheit, ferner die Entwerthung der Postfreimarken und eintretenden Falles auch die richtige Vereinnahmung des Expressbestellgeldes zu prüfen. Auch ist zu prüfen, ob bei denjenigen Postanweisungen, welche in einer abweichenden Währung ausgestellt sind, die Reduction des eingezahlten Betrages auf die Auszahlungs-Währung richtig vorgenommen ist.

Wenn am Abgangsorte ein zu geringes Franco erhoben war, so ist der fehlende Betrag mittelst Francodefectzettels (Abschn. V. Abth. 2) der Postanstalt am Aufgabeort zuzutaxiren und vom Geschehenen auf der Postanweisung Notiz zu nehmen; wenn die Reducirung des eingezahlten Betrages unrichtig erfolgt war, so ist die Reducirung auf den Postanweisungen zu berichtigen und eine Rückmeldung darüber an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen[1]).

Wenn Postanweisungen unrichtig oder unvollständig ausgefüllt am Bestimmungsorte eingehen und deshalb vor der Bestellung bz. Aushändigung an den Adressaten zur Berichtigung oder Vervollständigung nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen, hat die Postanstalt in Erwägung zu ziehen, ob etwa an den Adressaten eine vorläufige Benachrichtigung über den Eingang und die nothwendig gewordene Rücksendung der Postanweisung zweckmässig zu erlassen sei.

Eine solche vorläufige Benachrichtigung wird erfolgen müssen, wenn es sich um Sendungen von höherem Betrage oder um Sendungen an Geschäftsleute, Lotterie-Collecteure, Versicherungsanstalten

[1]) Gehen bei Postanstalten der Ober-Postdirectionsbezirke Dresden und Leipzig Postanweisungen aus Bayern oder Württemberg ein, so ist bei der Decartirung der in Wirklichkeit auszuzahlende Betrag in Zehntel-Bruchgroschen, z. B. $^3/_{10}$ Ngr. mit blauer Tinte neben dem von der Postanstalt des Aufgabeorts nach Pfennigen der Zwölftel-Eintheilung reducirten Betrage in Klammern zu vermerken. Bruch-Pfennige bleiben unberücksichtigt.

u. s. w. handelt. Dagegen wird eine solche Benachrichtigung in der Regel entbehrlich sein, wenn die betreffenden Postanweisungen an Behörden, öffentliche Cassen, Soldaten u. s. w. gerichtet sind, oder nur auf geringe Beträge lauten.

Den zu erlassenden Benachrichtigungen ist folgende Fassung zu geben:

„Eine heute für . . . . aus . . . . hier eingegangene Postanweisung über . . . . Thlr. . . Gr. . . Pf. mit folgendem Vermerk des Absenders: . . . . hat zur Beseitigung formeller Mängel nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden müssen. Dieselbe wird voraussichtlich bis . . . . hier wieder eingehen und alsdann ohne Verzug zur Bestellung (Ausgabe) gelangen."

Die Ausfertigung dieser Mittheilungen ist von dem Vorsteher der Postanstalt oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und alsdann an den Adressaten abzusenden.

Die Rücksendung der Postanweisung — unter Couvert nach dem Aufgabeorte — darf deshalb niemals aufgehalten werden; es muss in dem Anschreiben oder auf dem Umschlage, womit die Rücksendung erfolgt, ausgesprochen werden, in welcher Beziehung eine Vervollständigung der Postanweisung verlangt wird.

§. 9.

Eintragung in das Ankunftsbuch für Postanweisungen. Die Ueberweisung der eingegangenen Postanweisungen von dem Decartirungsgeschäft an das Ausgabegeschäft erfolgt gegen Quittungsleistung auf Grund des Ankunftsbuchs (Anl. 3)[1]), in welches sämmtliche Postanweisungen nach erfolgter Decartirung unter fortlaufender Nummer in der Währung der auszahlenden Postanstalt eingetragen werden. Wenn die Einzahlung des Betrages in einer andern Währung stattgefunden hat, so ist der eingezahlte Betrag auch noch in dieser Währung in der Rubrik „Bemerkungen" des Ankunftsbuchs nachrichtlich anzugeben.

Eine Trennung der Postanweisungen nach Litt. A. oder Litt. B. findet bei dieser Eintragung nicht statt.

Die Nummer der Eintragung in das Ankunftsbuch für Postanweisungen wird auf der Rückseite der Postanweisung notirt. In das Ankunftsbuch dürfen für je einen Monat nur diejenigen Postanweisungsbeträge verzeichnet werden, welche aus demselben Monat herrühren; entscheidend hierfür sind das Datum des Post-Aufgabestempels auf der Anweisung, sowie die in dem Postvermerk seitens der Postanstalt des Aufgabeorts niedergeschriebene Datums-Angabe.

Während ein angemessener Raum in dem Ankunftsbuch noch für den alten Monat in der ersten Hälfte des folgenden Monats offen zu halten ist, müssen gleichzeitig vom Beginn des neuen Monats ab gesondert die aus dem neuen Monate herrührenden Postanweisungen, unter anderweiter mit 1 beginnender Nummerreihe gebucht werden.

§. 10.

Auszahlung. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Wird die Anweisung mit der vollzogenen Quittung bei der Postanstalt behufs Abhebung des Geldbetrages vorgelegt, so hat der Ausgabebeamte sich vor der Auszahlung zunächst durch Einsicht des Ankunfsbuches zu überzeugen, dass mit der Postanweisung nach deren Bestellung oder Ausgabe keine Aenderung vorgenommen worden ist.

Walten keine Bedenken ob, so ist der Geldbetrag dem Ablieferer der vollzogenen Anweisung, unter Zurückbehaltung derselben bei der Postanstalt, auszuzahlen.

Das Datum der Auszahlung wird in die dafür bestimmte Rubrik des Ankunftsbuches vermerkt.

Die periodische Controle darüber, ob die eingegangenen Postanweisungen vorschriftsmässig quittirt bei der Postanstalt vorhanden sind, und ob danach die Bestellung oder Ausgabe auch rechtzeitig erfolgt ist, hat entweder der Vorsteher der Postanstalt oder der sonst dazu bestimmte Beamte nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zu bewirken (siehe Abschn. V. Abth. 2).

Die Postanstalten in Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bonames, Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel zahlen die bei ihnen eingehenden Postanweisungen, welche in der Thalerwährung eingezahlt worden sind, auch in Münzen des Thalerfusses aus; die Auszahlung von Postanweisungen, welche auf die Guldenwährung lauten, wird bei diesen Postanstalten nach der Wahl des Adressaten

[1]) Dieses Formular enthält einfach Rubriken für Datum des Eingangs, laufende Nummer, Aufgabenummer der Postanweisung, Aufgabeort, Adressat, Betrag, Datum der Auszahlung, Aufzählung der geleisteten Auszahlungen nach der Reihenfolge.

in Münzen des Gulden- oder in Münzen des Thalerfusses bewirkt.

Unterlässt ein Adressat, auf Grund der empfangenen Postanweisung den Betrag von der Post abzuholen, so ist derselbe durch die Postanstalt nach Verlauf von sieben Tagen — vom Ablauf des Tages gerechnet, an welchem die Postanweisung am Bestimmungsorte eingetroffen — schriftlich darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn die Abhebung nicht binnen anderweiten sieben Tagen erfolge, dieses als Verweigerung der Annahme angesehen und die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden.

Das desfallsige Schreiben wird dem Adressaten durch den bestellenden Boten zur Kenntnissnahme und Beisetzung seines Anerkenntnisses vorgelegt.

Erfolgt die Abhebung des Geldbetrages innerhalb der gedachten — im Ganzen vierzehntägigen — Frist dessen ungeachtet nicht, so hat die Postanstalt den Adressaten schriftlich zu ersuchen, die Postanweisung zurückzugeben, damit die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet werden könne.

Das desfallsige Schreiben wird dem Adressaten durch den bestellenden Boten behändigt, welcher sich so einzurichten hat, dass ihm von dem Adressaten die nicht verwerthete Postanweisung, womöglich kurzer Hand, zugestellt werden kann.

Erfolgt gleichwohl die Rückgabe der Postanweisung nicht, so hat die Postanstalt des Bestimmungsorts an die Ober-Postdirection zu berichten, welche die Erledigung des Falles herbeiführen oder nach Umständen denselben der obersten Postbehörde vortragen wird.

Wird die Postanweisung von dem Adressaten unvollzogen zurückgegeben, so findet die Rücksendung nach dem Aufgabeorte statt.

Bei poste restante adressirten Postanweisungen ist die vierzehntägige Frist von dem Tage ab zu zu zählen, an welchem der Adressat die Anweisung auf der Post abgeholt hat.

§. 10a.

Postanweisungen an das Personal der Kaiserlichen Marine im Auslande. Im Wege der Postanweisung können von Deutschen Postanstalten Geldbeträge bis zur Höhe von 50 Thalern an das Personal der Kaiserlichen Marine im Auslande übermittelt werden.

Die Einzahlung der betreffenden Geldbeträge erfolgt auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird durch das *Marine-Postbureau in Berlin* zu denselben Terminen bewirkt, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Kaiserlichen Marine bestimmt sind (siehe Abschn. III.).

Sowohl hinsichtlich der Taxirung als der buchmässigen und technischen Behandlung werden die in Rede stehenden Postanweisungen als solche angesehen, welche nach *Berlin* bestimmt sind.

Demnach ist vom Absender zu erheben:

a) bei Zahlungen an die Officiere und an die im Officierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin selbst in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.;

b) bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Classe abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr.; bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Ausser der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muss neben dem Namen und Dienstcharakter etc. des Adressaten *insbesondere auch die Angabe* enthalten:

„An Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffs) *per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamts in Berlin.*"

Die Postanweisungen werden in gewöhnlicher Weise nach Berlin abgesandt, woselbst das Hof-Postamt sie in Empfang nimmt und über die Beträge quittirt. Dem nächsten, für das betreffende Schiff abzusendenden Marine-Postpacket schliesst das Hof-Postamt eine Liste bei, welche die Namen der Adressaten und die eingezahlten Beträge enthält. Die Auszahlung erfolgt durch das Commando an Bord gegen Quittung der Adressaten. Die Schiffs-Commandos rechnen mit der Marine-Intendantur und letztere mit dem Hof-Postamte in Berlin später ab. Die vom Hof-Postamte in Berlin quittirten Postanweisungen gelangen in gewöhnlicher Weise an das Controlbureau der Postanweisungen bz. an die Ober-Postcasse in Berlin. Nur die aus Berlin selbst herrührenden Postanweisungen gehören zur Classe Litt. B., alle anderen zur Classe Litt. A.

§. 11.

Beschaffung der Mittel in Fällen augenblicklicher Erschöpfung des Cassenbestandes. Sind in Folge aussergewöhnlich vieler oder hoher Auszahlungen die Zahlungsmittel einer Postcasse erschöpft, und vermag die Postanstalt nach dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass ihr die augenblicklich mangelnden Zahlungsmittel sehr bald, etwa im Laufe von 24 Stunden, durch anderweite zur Postcasse gelangende Ein-

künfte zufliessen: so hat die Postanstalt des Bestimmungsorts unverweilt die Uebersendung eines Zuschusses aus der Ober-Postcasse bei der Ober-Postdirection zu beantragen. Von dem Telegraphen ist für derartige Zwecke nur in besonders dringenden Fällen, von dem Telegraphen der Eisenbahnverwaltung überhaupt nicht Gebrauch zu machen.

Es genügt in dem desfallsigen Berichte die Angabe der Höhe, welche die baaren Auszahlungen, aber auch die baaren Einzahlungen bei der Postanstalt in dem betreffenden Monate bis zum Tage der Antragstellung erreicht haben.

Dieses schliesst jedoch die Befugniss der Ober-Postdirectionen nicht aus, in einzelnen Fällen sich durch Einforderung der von der betreffenden Postanstalt während des Monats bereits bezahlten Postanweisungen vor Gewährung des Zuschusses die etwa nöthig erscheinende nähere Uebersicht zu verschaffen, oder auch bezüglich bestimmter Postanstalten die Vorlegung der bereits bezahlten Postanweisungen, sei es für alle Fälle, sei es bei Anträgen auf Gewährung bereits erheblicherer Zuschüsse anzuordnen. Ist eine solche Anordnung erfolgt, so müssen die vorzulegenden Postanweisungen von der Postanstalt in einem dem Berichte beizufügenden Verzeichnisse, von welchem eine Abschrift bei der Postanstalt zurückzubehalten ist, nach Abgangsort, Litt., Nr. und Betrag einzeln aufgeführt werden.

Die Ober-Postdirectionen müssen sich eine fortlaufende Uebersicht über die Fälle bewahren, in welchen die Bezahlung von Postanweisungen wegen augenblicklich unzureichenden Cassenbestandes der Postanstalt des Bestimmungsorts nicht sofort hat bewirkt werden können.

Insofern nach dem Ergebnisse der desfallsigen Wahrnehmungen es nothwendig erscheinen sollte, durch weitere Vorkehrungen, wie beispielsweise Credit-Eröffnungen bei nahe belegenen grösseren Postanstalten, oder auch bei im Orte befindlichen anderen öffentlichen Cassen und Geldinstituten, den Postanstalten der Bestimmungsorte die jederzeitige beschleunigte Erlangung der nöthigen Baarmittel für Fälle aussergewöhnlichen Bedürfnisses zu erleichtern, sind von den Ober-Postdirectionen entsprechende Vorschläge an die oberste Postbehörde zu richten.

§. 12.

Verfahren bei Abhandenkommen von Postanweisungen. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muss der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt unter Couvert und kostenfrei.

Auf dem Duplicat ist das Wort „Duplicat" in grossen Buchstaben an einer solchen Stelle niederzuschreiben, dass eine Abtrennung, ohne ersichtlich bleibende Beschädigung des Formulars, nicht ausgeführt werden kann; auch ist auf dem Post-Einlieferungsscheine zu vermerken, dass und unter welchem Datum eine Duplicat-Postanweisung eingeliefert worden sei. Für diejenigen Orte, an welchen die Einrichtung besteht, dass die Beträge auf eingegangenen Postanweisungen bei verschiedenen Stellen, also, ausser bei dem Haupt-Postamte, auch bei den Bahnhofs- und Stadtpost-Expeditionen zahlbar sind, bedarf es besonderer Festsetzungen über die Auszahlung der Beträge auf Grund von Duplicat-Postanweisungen, damit nicht auf der einen Stelle das Duplicat und etwa bei einer andern Stelle auch noch das Original realisirt werde. Diese Festsetzungen werden für jeden Ort, an welchem eine derartige Einrichtung besteht, von der betreffenden Ober-Postdirection erlassen.

§. 13.

Nachsendung der Postanweisungen. Bei Nachsendungen von Postanweisungen aus Anlass einer Veränderung des Aufenthalts- oder Wohnorts des Adressaten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren [1]).

Der ursprüngliche Bestimmungsort wird in der Postanweisung durchstrichen und der neue Bestimmungsort — unter Vorsetzung des Datums der Nachsendung und der Worte „nachzusenden nach" — in den Adressraum mit blauer Tinte niedergeschrieben.

In das Ankunftsbuch wird bei der betreffenden Eintragung in die Rubrik: „Bemerkungen" eine Notiz in folgender Fassung niedergeschrieben: „nachgesandt am . . . . nach . . . .".

[1]) Die Postanstalten im Ober-Postdirectionsbezirke Schwerin haben, wenn die Nachsendung einer Postanweisung Litt. B. nach einem Orte ausserhalb des Bezirks nöthig werden sollte, nach der ihnen dafür ertheilten besondern Instruction zu verfahren.

Wenn eine Postanweisung, welche der Classe Litt. B. angehört, mithin sich ursprünglich in ein und demselben Ober-Postdirectionsbezirke bewegt hat, in Folge der Nachsendung in die Classe Litt. A. übergeht, weil der neue Bestimmungsort in einem andern Ober-Postdirectionsbezirk belegen ist, so wird der ursprüngliche Post-Aufgabestempel blau durchstrichen und der Aufgabestempel der die Nachsendung bewirkenden Postanstalt daneben abgedruckt; auch in Betreff der Buchung muss die Postanweisung in die Classe Litt. A. übergeleitet werden. In solchem Falle stellt deshalb die Postanstalt des ersten Bestimmungsorts die Postanweisung bei sich in Ausgabe, um dadurch sich in den Stand zu setzen, die Postanweisung — gleich einer dort aufgegebenen, nach einem andern Ober-Postdirectionsbezirk gerichteten — unter Litt. A. in Einnahme zu verzeichnen. Zur Ausführung dessen behält die Postanstalt des ersten Bestimmungsorts eine Abschrift von der Postanweisung auf dem allgemeinen Formular zurück und quittirt darin den Betrag auf der Rückseite ab, mit Hinweis, unter welcher Nummer die Original-Postanweisung nunmehr unter Litt. A. — behufs der Weitersendung in einen andern Ober-Postdirectionsbezirk — wieder in Einnahme verzeichnet sei. In der ursprünglichen Postanweisung wird die Litt. B. nebst Nummer und Aufgabeort der Art durchstrichen, dass die Kenntlichkeit nicht verloren geht; es wird die Litt. A. nebst der neuen Nummer und dem Orte, von wo die Weitersendung erfolgt, darunter gesetzt; der Beamte, welcher die Vereinnahmung unter Litt. A. besorgt, fügt seinen Namen hinzu. Diese Aenderungen geschehen mit blauer Tinte. Die zurückbehaltene und quittirte Abschrift der Postanweisung dient der Postanstalt des ersten Bestimmungsorts als Ausgabebelag. Dieser Ausgabebelag gehört demselben Monat an, in welchem die Postanweisung am ursprünglichen Aufgabeorte abgesandt wurde. Hierdurch wird indess nicht ausgeschlossen, dass, wenn der Tag der Nachsendung in den neuen Monat fällt, die Postanweisung an dem neuen Aufgabeorte in das Annahmebuch auf den neuen Monat gebucht werde. Wenn die Postanstalt, wohin die Nachsendung geschehen soll, in einer andern Währung rechnet, als die Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, so hat letztere die Reduction des eingezahlten Betrages in die betreffende Währung vorzunehmen. Hatte bereits am ersten Aufgabeorte eine Reduction des eingezahlten Betrages auf der Postanweisung stattfinden müssen, so ist der darauf bezügliche Vermerk zu durchstreichen und — sofern nicht etwa die Postanstalt des neuen Bestimmungsorts in der Währung rechnet, auf welche die Postanweisung ursprünglich lautet — der Vermerk über die neue Reduction niederzuschreiben. Bei der neuen Reduction ist der ursprünglich eingezahlte Betrag zum Grunde zu legen.

§. 14.

Rücksendung unbestellbarer Postanweisungen Bei Rücksendung einer Postanweisung ist der Bestimmungsort in dem Adressraum zu durchstreichen und das Datum der Rücksendung mit dem Vermerk „zurück nach" neben den auf der Anweisung befindlichen Stempelabdruck des Aufgabeorts zu setzen; dies muss mit blauer Tinte geschehen. Hat auf der Postanweisung eine Reduction des eingezahlten Betrages stattgefunden, so ist der betreffende Ansatz zu durchstreichen. In das Ankunftsbuch ist bei der betreffenden Eintragung in die Rubrik „Bemerkungen" der Grund der Rücksendung und das Datum derselben in gedrängter Kürze zu notiren.

Die Postanstalt am Aufgabeorte bucht die Postanweisung bei der Rückkunft in das Ankunftsbuch, und zwar bei dem Monat, aus welchem die Anweisung herrührt, und zahlt dem Absender, falls derselbe sich genannt hat oder zu ermitteln ist, den Betrag gegen Vollziehung des auf der Rückseite der Anweisung befindlichen Quittungs-Vordrucks und gegen Rückgabe des Post-Einlieferungsscheins zurück. Die vollzogene Anweisung gilt als Ausgabebelag.

§. 15.

Einrichtung der Controle. Die Einrichtung der Controle über die Einnahme- und Ausgabe-Ergebnisse aus dem Postanweisungsverkehr beruht darauf:

1) dass die Controle und schliessliche Abwickelung der Einzahlungen und Auszahlungen auf solche Postanweisungen, bei welchen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Ober-Postdirectionsbezirken belegen sind und die mithin ausserhalb des Bezirks versandt werden: „Postanweisungen Litt. A." durch eine unmittelbar von der obersten Postbehörde ressortirende Centralstelle in Berlin bewirkt wird; diese Stelle führt die Bezeichnung: „Controlbureau der Postanweisungen";

2) dass die Einzahlungen und Auszahlungen auf solche Postanweisungen, bei welchen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in ein und demselben Ober-Postdirectionsbezirke belegen sind und die sich mithin innerhalb des Bezirks bewegen: „Postanweisungen Litt. B." von der

Ober-Postcasse dieses Bezirks controlirt und abgewickelt werden.

Die Postanstalten haben daher darauf zu achten, dass die Postanweisungen von der Annahmestelle an sogleich mit dem richtigen Postvermerk Litt. A. oder B. bezeichnet worden sind. Etwaige Irrthümer sind von der Postanstalt des Bestimmungsorts zurückzumelden. Kommt der Fall vor, dass der Betrag einer Postanweisung Litt. B. von der Ober-Postcasse nach erfolgtem Revisionsgeschäfte der Auflieferungs-Postanstalt zum Defect gestellt wird, weil diese Postanweisung sich nicht in dem Annahmebuche der Auflieferungs-Postanstalt in Einnahme nachgewiesen findet, so hat diese Postanstalt, insofern sie bei Prüfung des Defects ermittelt, dass die betreffende Postanweisung wahrscheinlich in das Annahmebuch Litt. A. aufgenommen ist, dem Controlbureau der Postanweisungen über das Sachverhältniss unter Mittheilung des betreffenden Defectbelages der Ober-Postcasse Nachricht zu geben, damit das Controlbureau für die Wiedervergütung das zum Defect gestellten Betrages Sorge tragen kann.

§. 16.

Abwickelung der Postanweisungsbeträge bei den Postanstalten. Die aus dem Postanweisungsverkehr herrührenden Geld-Ein- und Auszahlungen werden als nichtetatsmässige Einnahmen und Ausgaben angesehen.

Die Postanstalten nehmen die Beträge aus dem Postanweisungsverkehr in die monatliche Abrechnung mit der Ober-Postcasse auf, und zwar die monatliche Schluss-Summe der Einzahlungen auf Grund der Annahmebücher, die monatliche Schluss-Summe der Auszahlungen auf Grund der Verzeichnisse der bei der Postanstalt bezahlten Postanweisungen.

In die Abschlüsse der Zweigcassen, in die Abrechnung der Ausgabestelle mit der Hauptcasse, und in die Abschlüsse bei extraordinären Revisionen erfolgt die Aufnahme der auf Postanweisungen ausgezahlten Beträge auf Grund des Ankunftsbuchs oder der Verzeichnisse der Auszahlungen. Es dürfen daher die Postanweisungen nicht bei den Baarbeständen der Casse geführt, und bei denselben nicht mit aufgerechnet werden.

Alle monatlichen Verzeichnisse müssen vor der Einsendung mit den Büchern der Postanstalt abgestimmt und bei Postanstalten, bei denen mehrere Beamte beschäftigt sind, von einem zweiten Beamten im Einzelnen genau geprüft nnd in der Aufsummirung nachgerechnet werden. Nur solche Annahmebücher und Verzeichnisse, für deren Richtigkeit die Postanstalt einstehen zu können glaubt und die von dem mit der Einzel-Prüfung und der Nachrechnung beauftragten Beamten in den einzelnen Positionen mit blauer Tinte angestrichen und mit seiner Namensunterschrift versehen sind, dürfen zur Einsendung gelangen.

§. 17.

Aufnahme der Summen der Annahmebücher in die monatliche Abrechnung. Die Annahmebücher werden aufgerechnet. Die Schluss-Summe aus dem Annahmebuche für die Abtheilung A. (Formular in Rothdruck) wird am Schlusse des Annahmebuchs für die Abtheilung B. (Formular in Schwarzdruck) übertragen und die Gesammt-Summe gebildet.

Den einzelnen Schluss-Summen und der Gesammt-Summe ist die Stückzahl der betreffenden Postanweisungen gegenüberzustellen. Darunter sind nachrichtlich die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag der Depeschen-Anweisungen ersichtlich zu machen.

Beide Annahmebücher werden der monatlichen Abrechnung mit der Ober-Postcasse beigefügt; die aus beiden Summen vereinigte Gesammt-Summe wird unter der betreffenden Rubrik der Abrechnung bei den nicht etatsmässigen Einnahmen verrechnet.

Sind bei einer Postanstalt in einem Monat keine Postanweisungen, sei es Litt. A. oder Litt. B., eingeliefert worden, so muss für die betreffende Classe, oder eintretenden Falls für jede der beiden Classen, ein Leer-Annahmebuch eingesandt werden.

§. 18.

Auszahlungs-Verzeichnisse. Die quittirten, von der Postanstalt bezahlten Postanweisungen werden in drei Classen sortirt.

Die erste Classe umfasst die Postanweisungen, deren Abgangs- und Bestimmungsort in demselben Ober-Postdirectionsbezirke belegen sind (Litt. B.).

Die zweite Classe umfasst die Postanweisungen, deren Abgangs- und Bestimmungsort verschiedenen Ober-Postdirectionsbezirken angehören (Interne Postanweisungen Litt. A.).

Die dritte Classe umfasst die Postanweisungen aus allen anderen Ländern (Fremde Postanweisungen Litt. A.).

Von jeder der drei Classen wird ein Verzeichniss in der bei der auszahlenden Postanstalt geltenden Währung angefertigt. Die Eintragung von Postanweisungen, welche in einer abweichenden Währung eingezahlt sind, hat daher nach Massgabe des reducirten Betrages zu erfolgen.

Für die zweite und dritte Classe Litt. A. werden Formulare (Anl. 4) in Rothdruck, für die erste

Classe Litt. B. Formulare (Anl. 5)[1]. in Schwarzdruck verwendet.

Die Verzeichnisse werden im Laufe des Monats vorgearbeitet. Ergiebt sich dabei, dass eine Postanweisung in dem Postvermerk nicht die richtige Litt. A. oder B. trägt, so ist ein Schreiben nach dem Abgangsorte zu richten, in welchem ersucht wird, die Postanweisung — welche genau zu bezeichnen, nicht aber mitzusenden ist — in die richtige Abtheilung des Annahmebuchs A. oder B. umzubuchen und vom Geschehenen unter Mittheilung der neuen Nummer Nachricht zu geben. Danach muss dann am Bestimmungsorte der Postvermerk nach Littera und Nummer in der Postanweisung berichtigt werden.

Eine bestimmte Reihefolge braucht beim Eintragen in die Verzeichnisse zwar nicht eingehalten zu werden; indess empfiehlt es sich, bei Anfertigung des Verzeichnisses Litt. A., die Postanweisungen aus je einem Ober-Postdirectionsbezirk, soweit es bei der allmäligen Eintragung überhaupt durchführbar ist, jedesmal unmittelbar auf einander folgen zu lassen.

Bei den Postanstalten mit bedeutendem Postanweisungsverkehr hat bezüglich der Anfertigung der Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. A. folgendes abweichende Verfahren stattzufinden:

1) Insofern aus einem und demselben Ober-Postdirectionsbezirke oder aus einem und demselben fremden Postgebiete im ungefähren Durchschnitt wenigstens etwa 50 Stück Postanweisungen monatlich bei der betreffenden Postanstalt eingehen, hat die Postanstalt gegenüber einem derartigen Ober-Postdirectionsbezirke bz. fremden Postgebiete ein abgesondertes Auszahlungs-Verzeichniss Litt. A. auf getrenntem Bogen anzulegen und pro Monat fortzuführen. In der Ueberschrift des Formulars zum Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. A. ist alsdann statt der Worte: „deren Aufgabeort in anderen Ober-Postdirectionsbezirken belegen ist" mit der Feder zu setzen: „deren Aufgabeort im Ober-Postdirectionsbezirke N. (Name des andern Bezirks), bz. in N. (Name des fremden Postgebiets) belegen ist."

2) Ausser den auf besonderen Bogen getrennten Auszahlungs-Verzeichnissen ist ein geheftetes allgemeines Auszahlungs-Verzeichniss Litt. A. anzulegen, in welches alle anderen Postanweisungen Litt. A. einzutragen sind.

3) Es empfiehlt sich, die Postanweisungen, sobald dieselben zur allmäligen Eintragung in das Auszahlungs-Verzeichniss gelangen, bereits nach den Abgangsorten und alsdann nach den Aufgabenummern vorzusortiren, und die Eintragung in die Verzeichnisse nach Massgabe der solchergestalt hergestellten Reihefolge stattfinden zu lassen. Dieses Verfahren kann sowol rücksichtlich der getrennten Auszahlungs-Verzeichnisse als auch in Betreff des allgemeinen Auszahlungs-Verzeichnisses stattfinden.

4) Die getrennten Auszahlungs-Verzeichnisse (Anl. 6)[1] für solche Ober-Postdirectionsbezirke oder solche Postgebiete, in welchen eine abweichende Währung gilt, sind von den betheiligten Postanstalten nicht allein in ihrer eigenen, sondern auch in derjenigen Währung aufzustellen, in welcher die Einzahlung erfolgt ist.

Wenn bei Postanstalten eines und desselben Ober-Postdirectionsbezirks, für welchen getrennte Auszahlungs-Verzeichnisse aufzustellen sind, verschiedene Währungen bestehen, so ist für jede dieser Währungen ein besonderes Verzeichniss aufzustellen.

5) Am Schlusse pro Monat werden die getrennten Verzeichnisse, jedes für sich, aufgerechnet; die Summen werden in das allgemeine Verzeichniss am Ende desselben, unter Beisetzung des Namens des betreffenden Abgangsbezirks, übertragen, und dort mit aufgerechnet. Die so erhaltene Totalsumme wird in das Verzeichniss Litt. B. übertragen. Es erfolgt die Abstimmung mit dem Ankunftsbuche. Um die Abstimmung zu erleichtern, empfiehlt es sich, im Laufe des Monats, etwa um die Mitte desselben, schon eine vorläufige Vergleichung zwischen den Auszahlungs-Verzeichnissen und dem Ankunftsbuche vorzunehmen und festzustellen, ob bis dahin die Uebereinstimmung vorhanden ist.

6) Die getrennten Verzeichnisse werden in das allgemeine Verzeichniss Litt. A. beim Abschliessen desselben hineingelegt. Die zu den getrennten Verzeichnissen gehörigen Postanweisungen, welche genau nach der Reihefolge der Eintragung hinter einander liegen müssen, werden — die zu einem Verzeichnisse gehörigen für sich — mittelst kreuzweise umschnürten Bindfadens je zu einem besondern Bunde vereinigt, dessen oberste Postanweisung bereits den Abgangsbezirk wie den Bestimmungsort ergiebt, so dass es einer Anwendung einzelner Titelschilder für solche Bunde,

[1]) Beide Formulare sind, da ihre Anordnung kein besonderes Interesse darbietet, hier weggelassen. D. H.

[1]) Das Formular ist hier weggelassen.

die nachher in die eigentlichen grösseren Packete erst gelangen, nicht bedarf. Nur wenn zu einem getrennten Verzeichnisse mehr als ein Bund gehört, würden diese Bunde unter sich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sein, welche mit Rothstift auf die Postanweisung selbst in den Adressraum gesetzt werden kann.

Bei welchen Postanstalten in vorstehender Art zu verfahren ist, wird von den Ober-Postdirectionen bestimmt.

Die Verzeichnisse müssen bis zu dem Tage offen gehalten werden, an welchem der Schluss der Abrechnung mit der Ober-Postcasse erfolgt, um die aus dem alten Monat herrührenden Postanweisungen, deren Zahlung bereits in den neuen Monat fällt, noch bei dem alten Monat aufnehmen zu können.

§. 19.

Abschliessen der Auszahlungsverzeichnisse. Demnächst werden die monatlichen Auszahlungs-Verzeichnisse, unmittelbar vor dem Schlusse der Abrechnung mit der Ober-Postcasse, mit schwarzer Tinte aufgerechnet. Die Summen aus den Verzeichnissen für die zweite und dritte Classe (Formular in Rothdruck) werden am Schlusse des Verzeichnisses für die erste Classe (Formular in Schwarzdruck) übertragen und darauf die Gesammtsumme gebildet.

Den Summen für die einzelnen Classen, sowie der Gesammtsumme ist die Stückzahl der Postanweisungen gegenüberzustellen.

Die Prüfung durch einen zweiten Beamten, ob die vorhandenen vollzogenen Postanweisungen, welche aus dem alten Monate herrühren, sämmtlich und mit den richtigen Beträgen in die Verzeichnisse übertragen und ob namentlich die Classen getrennt gehalten sind, muss bei den Postanstalten, wo ein zweiter Beamter beschäftigt ist, inzwischen bereits bewirkt sein, so dass es sich beim Schluss der Verzeichnisse nur noch um das Nachrechnen der Aufsummirung derselben und um die Abstimmung des Ergebnisses mit den Büchern der Postanstalt handeln kann.

Wenn etwa einzelne Postanstalten in dem Falle der beantragten Ergänzung der Zahlungsmittel ihrer Cassen bereits im Laufe des Monats einen Theil der Postanweisungen an die Ober-Postdirection auf besondere Anordnung derselben eingesandt haben sollten, so müssen gleichwohl die monatlichen Verzeichnisse sämmtliche Postanweisungen enthalten; die bereits eingesandten sind auf Grund der zurückbehaltenen Abschrift der Einsendungs-Nachweisung in die Monats-Verzeichnisse, und zwar voran aufzunehmen; in die Rubrik Bemerkungen ist neben der Eintragung der letzten der bereits eingesandten Postanweisungen der Vermerk zu machen: „. . . Stück am . . v. Mts. bereits eingesandt".

§. 20.

Aufnahme der Auszahlungs-Verzeichnisse in die monatliche Abrechnung. Einsendung der Postanweisungen. Die Auszahlungsverzeichnisse werden der Abrechnung mit der Ober-Postcasse beigefügt; die Gesammtsumme wird in die Ausgabe-Abtheilung der Abrechnung am Schlusse als nicht etatsmässige Ausgabe mit dem Zusatz: „für Postanweisungen" eingetragen.

Die Postanweisungen einer jeden Classe werden in besondere Bunde, und getrennt von einander haltbar verpackt.

Die Anweisungen müssen in derselben Reihefolge liegen, welche bei den Eintragungen in die Verzeichnisse beobachtet worden ist.

Die Bunde müssen mit dem Namen der Postanstalt, der Bezeichnung des Monats und der Classe der Postanweisungen deutlich überschrieben werden, beispielsweise:

Postanweisungen der dritten Classe pro Januar, eingesandt von Crefeld.

Sind so viele Postanweisungen einer Classe vorhanden, dass zur Verpackung derselben mehrere Bunde gefertigt werden müssen, so sind diese Bunde fortlaufend zu numeriren.

Die Anzahl solcher Bunde ist am Kopfe des betreffenden dazu gehörigen Auszahlungs-Verzeichnisses rechter Hand zu vermerken, z. B. 4 Bunde Postanweisungen.

Die Bunde mit den Postanweisungen werden gleichzeitig mit der Abrechnung an die Ober-Postdirection eingesandt. Dieselben können mit der Abrechnung zusammen verpackt, oder auch getrennt von der Abrechnung als besonderes Packet mit der Fahrpost eingesandt werden. Soweit es indess nach dem Umfange beider Bunde thunlich erscheint, sind dieselben mit der Abrechnung unter einem Couvert zu vereinigen, wonächst die ganze Sendung als Briefpostsendung zu behandeln ist.

Bei Postanstalten am Sitze der Ober-Postdirection kann hinsichtlich der Postanweisungen Litt. B. (der ersten Classe) die einfache Abgabe an die Stelle der förmlichen Einsendung treten; dagegen muss hinsichtlich der Postanweisungen Litt. A (der zweiten und dritten Classe) die oben vorgeschriebene Art der Verpackung und Ueberschreibung stattfinden.

Sind während eines Monats bei einer Postanstalt keine Postanweisungen Litt. A (der zweiten oder dritten Classe) ausgezahlt worden, so ist die Anfertigung von Leer-Verzeichnissen für diese Classen nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn in

solchem Falle in dem Auszahlungs-Verzeichnisse für die Postanweisungen Litt. B (erste Classe) ein hierauf bezüglicher Vermerk niedergeschrieben wird.

Dagegen muss ein Auszahlungs-Verzeichniss für die Postanweisungen Litt. B (erste Classe) auch im Leer-Falle angelegt und eingesandt werden.

§. 21.

Behandlung der Postanweisungen, welche bis zur Aufstellung der monatlichen Abrechnung mit der Ober-Postcasse nicht ausgezahlt worden sind. Diejenigen Postanweisungen, welche nicht mehr in dem Monate, in welchem die Einzahlung erfolgt ist, haben ausgezahlt werden können, und deren Auszahlung auch in dem nächstfolgenden neuen Monate bis zum Zeitpunkte der Aufstellung der Abrechnung mit der Ober-Postcasse für den vergangenen Monat noch nicht stattgefunden hat, werden, nachdem das Ankunftsbuch für Postanweisungen für den betreffenden Monat abgeschlossen worden ist, am Schlusse der Eintragungen mit blauer Tinte recapitulirt, damit die Postanstalt einen übersichtlichen Nachweis über die noch rückständigen Postanweisungen erlangt.

Wenn sodann nach Schluss des Ankunftsbuchs und nach Aufstellung der vorbezeichneten Recapitulation im Ankunftsbuche für den betreffenden Monat noch Postanweisungen bei der Postanstalt eingehen, welche aus demselben Monate herrühren, so werden diese Postanweisungen unter der Recapitulation mit schwarzer Tinte nachgetragen.

Die in der Recapitulation aufgeführten, sowie die unter derselben nachgetragenen Postanweisungen werden, sobald sie zur Auszahlung gelangen, in der Recapitulation besonders ausgetragen. Die Postanweisungen werden gesammelt, und es werden darüber am Schlusse jeder Woche Nachtrags-Auszahlungs-Verzeichnisse aufgestellt, und letztere, unter Beifügung der Postanweisungen, mittelst Lieferscheins an die Ober-Postcasse eingesandt, wobei die Beträge in dem Schlussbuche der Postanstalt über die Berichtigung der Ueberschüsse etc. als Ueberschuss gebucht werden.

Zu den Nachtrags-Verzeichnissen kommen die gewöhnlichen, für die einzelnen Classen der Postanweisungen vorgeschriebenen Formulare zu Auszahlungs-Verzeichnissen in Anwendung, die Verzeichnisse sind am Kopfe deutlich als Nachtrags-Verzeichnisse zu bezeichnen. Wenn sowohl Postanweisungen der Classe Litt. A., als auch Postanweisungen der Classe Litt. B. einzusenden sind, so werden die Summen des Verzeichnisses Litt. A. in das Verzeichniss Litt. B. übertragen. Ein Verzeichniss Litt. B. ist auch dann anzufertigen und in dasselbe die Summe aus dem Verzeichnisse Litt. A. zu übertragen, wenn nur Postanweisungen der Classe Litt. A. einzusenden sind.

Jede Postanstalt hat am letzten Tage des Monats zu prüfen, ob von den am Schlusse des Ankunftsbuchs für Postanweisungen für den Monat vorher recapitulirten oder nachgetragenen Postanweisungen noch ein Theil als unausgezahlt offen steht. Ueber jede derartige Postanweisungen (also z. B. über Postanweisungen aus dem December am 31. Januar) hat die Postanstalt eine Meldung (Anl. 7) zu fertigen, welche, je nachdem es sich um eine Postanweisung Litt. A. oder um eine Postanweisung Litt. B. handelt, entweder an das Controlbureau der Postanweisungen oder an die Ober-Postcasse einzusenden ist.

Gehen bei einer Postanstalt noch Postanweisungen ein, welche einem früheren Monate, als dem nächst vorhergegangenen, angehören (z. B. im Februar Postanweisungen aus dem December), so ist sogleich beim Eingange eine Meldung an das Controlbureau der Postanweisungen bz. an die Ober-Postcasse zu richten.

Jede Postanweisung, welche bei der Auszahlung älter ist, als vom Monate vorher, ist nachdem sie in dem Ankunftsbuche für Postanweisungen an geeigneter Stelle (d. h. unter dem Abschlusse für den Monat, aus dem sie herrührt) ausgetragen worden, sofort und mittelst besonderen Nachtrags-Verzeichnisses zur Ober-Postcasse einzuliefern.

§. 22.

Feststellungen seitens der Ober-Postdirectionen bei Revision der monatlichen Abrechnung. Bei Feststellung der monatlichen Abrechnungen in der Ober-Postdirection wird verglichen:

1) ob die Summe des Annahmebuchs Litt. A. am Schlusse des Annahmebuchs Litt. B. richtig übertragen, ferner ob durch Addirung der beiden Summen die Gesammtsumme richtig gebildet und in der Abrechnung unter den nicht etatsmässigen Einnahmen aufgeführt ist;
2) ob die Summe der Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. A. am Schlusse des Auszahlungs-Verzeichnisses Litt. B. richtig übertragen, ferner, ob durch Addirung der Summen die Gesammtsumme richtig gebildet und in der Abrechnung unter den nicht etatsmässigen Ausgaben aufgeführt ist;
3) ob die Packete mit den Postanweisungen vorhanden und gehörig überschrieben sind.

Hiernächst wird auf Grund der Annahmebücher Litt. B. und der Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. B. für die Ober-Postcasse eine Aufstellung der Schluss-Summen der bei den Bezirks-Postanstalten ein und ausgezahlten Beträge der Classe Litt. B. gefertigt.

Zu dieser Aufstellung ist das für die Aufstellungen über die Postanweisungen der Classe Litt. A. bestimmte Formular (vgl. §. 24) unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift ebenfalls zu benutzen.

§. 23.

Verfahren bei den Ober-Postcassen. Die Zusammenstellung (§. 22), die Annahmebücher Litt. B., die Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. B., sowie die zu den letzteren gehörigen Packete mit Postanweisungen Litt. B. gelangen demnächst mit der festgestellten monatlichen Abrechnung an die Ober-Postcasse.

Bei der Ober-Postcasse wird ein „Conto über die Beträge aus dem Postanweisungsverkehr" (Anl. 8)[1]) geführt. In diesem Conto ist:

unter Abth. A. ein Conto über die Beträge der in anderen Ober-Postdirectionsbezirken ausgezahlten, aus dem eigenen Bezirke herrührenden Postanweisungen und über die Beträge der im eigenen Bezirke ausgezahlten, aus anderen Ober-Postdirectionsbezirken herrührenden Postanweisungen (Litt. A.);

unter Abth. B. ein Conto über die Beträge derjenigen Postanweisungen, welche, aus dem eignen Ober-Postdirectionsbezirke herrührend, in demselben ausgezahlt worden sind (Postanweisungen Litt. B.).

anzulegen.

Die Abtheilung A. bildet zugleich das Conto der Ober-Postcasse mit dem Controlbureau der Postanweisungen.

Die monatlichen Schluss-Summen der bei den Postanstalten ein- und ausgezahlten Beträge werden von den Ober-Postcassen auf Grund der von den Ober-Postdirectionen allmonatlich für das Controlbureau der Postanweisungen bz. für die Ober-Postcasse angefertigten Aufstellungen über den Postanweisungsverkehr der Classe Litt. A. bz. Litt. B. (§§. 22 und 24) in die betreffenden Abtheilungen des Contos über die Beträge aus dem Postanweisungsverkehr übertragen.

Das Nähere in Betreff der Buchungen ergiebt sich aus den probeweise ausgefüllten Formularen.

Demnächst wird die Richtigkeit der Uebertragung der Postanweisungen Litt. B. in die Auszahlungs-Verzeichnisse und die Richtigkeit der Aufrechnungen derselben geprüft. Die Postanweisungen werden nach den Aufgabeorten sortirt und mit den correspondirenden Annahmebüchern verglichen. Einer Durchstreichung der verglichenen Anweisungen bedarf es nicht; dagegen werden die Beträge in dem Annahmebuche zum Zeichen der Richtigkeit mit Rothstift oder rother Tinte angestrichen.

Findet sich eine Differenz, so wird dieselbe in der Colonne 7 des Annahmebuchs vermerkt. Soweit als thunlich haben die Ober-Postcassen, statt von Revisonsauszügen, von der Uebersendung der Original-Annahmehefte an die Postanstalten Gebrauch zu machen. In diesem Falle ist am Kopfe des betreffenden Annahmeheftes der Betrag des Defects bz. der Vergütung in je einer Summe anzugeben. Die Beträge der Differenzen werden in das Abrechnungsconto zwischen der Ober-Postcasse und der Postanstalt übertragen, um bei Berichtigung der Ueberschüsse und Zuschüsse verrechnet zu werden.

Bei jeder derartigen Uebertragung hat die Ober-Postcasse der Postanstalt mitzutheilen, dass und welcher Betrag der letztern gut oder zur Last geschrieben sei, wonächst die Postanstalt diesen Betrag in das Conto über die Berichtigung der Ueberschüsse und Zuschüsse aufzunehmen und dort zu verrechnen hat.

Die Postanstalten haben alle ihnen als Defect- bz. Vergütungsbeläge zugehenden Original-Annahmehefte mit dem Vermerk „Gesehen" unter Beisetzung von Ort, Datum und Unterschrift, zu versehen, und soweit Ausstellungen gegen die Richtigkeit des Defect bz. der Vergütung nicht zu erheben sind, unverzüglich ohne Anschreiben an die Ober-Postcasse zurückzusenden.

Wenn Postanweisungsbeträge, die in Einnahme erscheinen, sich nicht in Ausgabe haben auffinden lassen, so ist davon, sobald von dem Controlbureau der Postanweisungen die Differenz-Auszüge für den betreffenden Monat eingegangen sind und sich daraus ergiebt, dass auch bei Revision der Postanweisungen Litt. A. jene Positionen nicht zum Vorschein gekommen sind, der Ober-Postdirection Anzeige zu machen, damit dieselbe solchen Wahrnehmungen die geeignete Folge gebe, und damit nicht etwa eingezahlte Postanweisungsbeträge unausgezahlt bleiben.

Die bei der Revision vorgefundenen Postanweisungen der Classe Litt. A., sowie diejenigen Postanweisungen, welche nach Massgabe der vom Absender angegebenen Bestimmungs-Postanstalt in Litt. A. zu vereinnahmen gewesen und in Folge unterlassener Rückmeldung von der Abgabe-Postanstalt in Litt. B. nicht umgebucht worden sind, müssen unter Benutzung des Formulars Anl. 4 in ein Nachtrags-Verzeichniss aufgenommen und mittelst Nachtrags-Aufstellung dem Controlbureau spätetens bis zum 7. des auf den zu revidirenden Monat folgenden zweiten Monats vorgelegt wer-

[1]) Dieses Formular ist, da es kein besonderes Interesse darbietet, hier weggelassen.

den. Das weitere Verfahren bei den Ober-Postcassen regelt sich nach den Vorschriften im §. 25.

Die erledigten Postanweisungen werden monatlich zusammengebunden und, mit einem von der Ober-Postcasse versiegelten Umschlage versehen, ein Jahr lang aufbewahrt; die Nachweisungen und Verzeichnisse sind allmonatlich in ein Bund zu bringen.

Die Ober-Postcassen solcher Bezirke, in welchen verschiedene Währungen bestehen, haben bei Revision der Postanweisungen der Classe Litt. B. die die Richtigkeit der Reduction aus einer Währung in die andere zu prüfen, etwaige Differenzen zur Ausgleichung zu bringen, und den Reductionsüberschuss zur Casse zu berechnen.

§. 24.

Uebersendung der zur Classe Litt. A. gehörigen Annahmebücher, Auszahlungs-Verzeichnisse und Postanweisungen an das Controlbureau der Postanweisungen. Von den Ober-Postdirectionen werden die zurückbehaltenen Annahmebücher Litt. A., die Auszahlungs-Verzeichnisse Litt. A. und die zugehörigen Packete mit Postanweisungen Litt. A. aus dem ganzen Bezirk allmonatlich, bis zum 12. des folgenden Monats, an das Controlbureau der Postanweisungen übersandt.

Zu dem Ende werden von jeder Ober-Postdirection allmonatlich zwei Aufstellungen für das Controlbureau der Postanweisungen (Anl. 9) gefertigt und durch Aufsummirung abgeschlossen. Die eine Aufstellung enthält die Schluss-Summen der Annahmebücher Litt. A. und die Auszahlungs-Verzeichnisse der zweiten Classe (Litt. A.). Die andere Aufstellung enthält die Schluss-Summen der Auszahlungs-Verzeichnisse der dritten Classe (Litt. A.).

Am Schlusse der ersteren Aufstellung ist die Stückzahl der in dem betreffenden Monat bei den Bezirks-Postanstalten *eingelieferten* Postanweisungen der *Classe Litt. A.* in einer Summe nachrichtlich anzugeben.

Die Ober-Postdirectionen, in deren Bezirken sich Postanstalten befinden, die in verschiedenen Währungen rechnen, haben in jeder dieser Währungen besondere Aufstellungen anzufertigen.

Die Aufstellungen müssen durch einen zweiten Beamten sowohl hinsichtlich der Richtigkeit der Uebertragungen, als hinsichtlich der Aufrechnung geprüft und dass dies geschehen, durch die Namensunterschrift des betreffenden Beamten bestätigt werden.

Das Concept der Aufstellung wird an die Ober-Postcasse abgegeben.

Den Aufstellungen werden die Annahmebücher und die Auszahlungs-Verzeichnisse in derselben Reihefolge beigefügt, welche bei der Eintragung in die Aufstellung beobachtet worden ist, und zwar zuerst hintereinander fort sämmtliche Annahmebücher und demnächst sämmtliche Auszahlungs-Verzeichnisse.

Die Aufstellungen mit den zugehörigen Beilagen und die Packete mit den Postanweisungen Litt. A. der einzelnen Postanstalten werden hierauf in einen Briefbeutel verpackt und mittelst kurzen Anschreibens an das Controlbureau der Postanweisungen abgesandt. Die Packete mit den Postanweisungen der dritten Classe werden in ein besonderes Bund vereinigt. Der Beutel muss verschnürt und versiegelt sein und ein- für allemal mit der deutlichen Signatur „Controlbureau der Postanweisungen Berlin" unmittelbar auf der Leinwand bezeichnet werden; die Verwendung eines Streifens Papier zur Signatur ist nicht statthaft. Reicht ein Beutel nicht aus, so sind deren mehrere in Gebrauch zu setzen, um die Verwendung zu grosser, schwierig zu handhabender Säcke zu vermeiden. Von dem Controlbureau wird die Rücksendung der leeren Beutel in geeigneter Frist bewirkt werden.

§. 25.

Behandlung der von den Postanstalten mittelst Nachtrags-Auszahlungs-Verzeichnisse eingesandten Postanweisungen. Bei der Ober-Postcasse erfolgt die Buchung der mittelst Nachtrags-Auszahlungs-Verzeichnisse und mittelst Lieferscheins eingegangenen Postanweisungen in dem Conto über die Beträge aus dem Postanweisungsverkehr und in dem Abrechnungsbuche mit den Postanstalten, in letzterem als abgelieferter Ueberschuss. Das weitere Verfahren regelt sich nach §. 23.

Zu den Nachtrags-Verzeichnissen Litt. A. fertigt die Ober-Postcasse nach Massgabe der im §. 24 enthaltenen Vorschrift eine Nachtrags-Aufstellung, sendet dieselbe nebst den Verzeichnissen und Postanweisungen Litt. A. wöchentlich (und zwar so früh als möglich nach dem Eingange der von den Postanstalten eingegangenen Nachtrags-Verzeichnisse) an das Controlbureau der Postanweisungen und behält Abschrift der Nachtrags-Aufstellung zurück. Die Nachtrags-Aufstellungen sind in derjenigen Währung anzufertigen, in welcher die Nachtrags-Verzeichnisse angelegt sind.

Bei den Ober-Postcassen ist eine Nachtrags-Aufstellung für das Controlbureau auch in dem Falle zu fertigen, wo nur von einer Postanstalt ein Nachtrags-Verzeichniss vorliegen sollte.

§. 26.

Verfahren bei dem Controlbureau der Postanweisungen in Berlin. Das Controlbureau bewirkt die

Feststellung der Einzahlungs- und Auszahlungs-Ergebnisse und — soweit es zur Herstellung des Abschlusses nothwendig ist — die Gegenüberstellung der Postanweisungen mit den betreffenden Annahmebüchern, sowie die sonstigen mit dem Controlgeschäfte in Verbindung stehenden Rechnungs- u. s. w. Arbeiten nach Massgabe besonderer Instruction.

Mit jeder Ober-Postcasse unterhält das Controlbureau ein Conto, welches dem bei der Ober-Postcasse in dem Conto über die Beträge aus dem Postanweisungsverkehr unter Abtheilung A. geführten Conto entspricht und auf Grund dessen die schliessliche Abwickelung der Zahlungen und Forderungen monatlich stattfindet.

Die von dem Controlbureau ermittelten Differenzen werden für jeden Ober-Postdirectionsbezirk in eine Nachweisung (Anl. 10) zusammengestellt, welche nebst den Belägen monatlich an die betreffende Ober-Postcasse abgesandt wird und deren Betrag in das Conto des Controlbureaus mit der Ober-Postcasse übergeht. Die Abwickelung der Differenzen mit den Postanstalten wird durch die Ober-Postcasse nach Massgabe der Vorschrift im §. 23 bewirkt. Die den Differenz-Nachweisungen beigefügt gewesenen Original-Annahmehefte sind Seitens der Ober-Postcassen an das Controlbureau zurückzusenden, sobald die Abwickelung der für den betreffenden Monat aus dem Postanweisungsverkehr gezogenen Differenzen vollständig stattgefunden hat.

Die Rücksendung der Annahmehefte hat mittelst Umschlages zu erfolgen, auf welchem die Zahl der beigefügten Hefte anzugeben ist. Wenn in besonderen Fällen einzelne Hefte länger zurückbehalten werden müssen, so sind die zurückbehaltenen Hefte auf dem Umschlage zu bezeichnen.

§. 27.

Schliessliche Ausgleichung. Die Contos des Controlbureaus mit den Ober-Postcassen werden monatlich abgeschlossen. Das Controlbureau übersendet jeder Ober-Postcasse eine Rechnung, welche die Schuld bz. die Forderung der Ober-Postcasse für den betreffenden Monat ergiebt.

Die Schuld bz. Forderung der verschiedenen Ober-Postcassen wird auf die Ober-Postcasse in Berlin zurückgeführt und zwischen dieser Ober-Postcasse und den anderen Ober-Postcassen durch baare Uebersendung ausgeglichen.

Zu diesem Zwecke empfängt die Ober-Postcasse in Berlin, ausser der Rechnung über ihre eigene Schuld bz. Forderung, vom Controlbureau allmonatlich eine Zusammenstellung über die Schuld und Forderung sämmtlicher Ober-Postcassen.

§. 28.

Statistik über den Postanweisungsverkehr. Die Ober-Postdirectionen haben allmonatlich Uebersichten (Anl. 11) zu fertigen. Diesen Uebersichten werden die Eintragungen in den Annahmebüchern bz. Auszahlungs-Verzeichnissen zu Grunde gelegt. Die Aufstellung geschieht in der Weise, dass die Gesammtstückzahl und die Gesammtsumme der bei einer Postanstalt eingezahlten Postanweisungen Litt. A. und B., sowie die Gesammtstückzahl und die Gesammtsumme der bei derselben ausgezahlten Postanweisungen Litt. A. und B. auf Grund der von den Postanstalten in den Annahmebüchern Litt. B. bz. Auszahlungs-Verzeichnissen Litt. B. am Schlusse aufgestellten Recapitulation in die statistische Uebersicht übernommen werden. In dieselbe Uebersicht sind zugleich auch die Angaben über den Depeschenanweisungsverkehr nach Massgabe der in den Annahmebüchern für Postanweisungen enthaltenen Vermerke „per Telegraph" nachrichtlich aufzunehmen, es müssen dabei für jede Postanstalt, bei welcher Depeschenanweisungen gebucht sind, Stückzahl und Betrag der aufgegebenen Depeschenanweisungen Litt. A. und B. zusammen angegeben werden.

Die Eintragungen aus den Nachtrags-Verzeichnissen über nachträglich eingegangene Postanweisungen werden in dis statistische Uebersicht nicht aufgenommen.

Die Uebersicht ist nach erfolgter Aufrechnung und nach calculatorischer Prüfung bis zum 20. des nächsten Monats an das Bureau des General-Postamts für Poststatistik einzusenden.

Die calculatorische Prüfung hat sich auf die Uebertragung der Summen in die Uebersicht und auf die Aufrechnung der Uebersicht zu erstrecken. Vor Absendung der statistischen Uebersicht an das Bureau für Poststatistik und der Aufstellungen an das Controlbureau der Postanweisungen bz. an die Ober-Postcasse ist zu prüfen, ob die Uebersichten und die Aufstellungen unter sich und mit den auf Grund der monatlichen Abrechnungen der Postanstalten bewirkten Buchungen des Rendanten der Ober-Postcasse à Conto des Postanweisungsverkehrs übereinstimmen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Differenzen, so ist vorweg für Berichtigung der denselben zu Grunde liegenden Ungenauigkeiten zu sorgen.

B. Depeschen-Anweisungen.

§. 29.

Behandlung bei der Aufgabe-Postanstalt. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am

Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Der Aufgeber hat das Verlangen der Beförderung auf telegraphischem Wege bei der Einzahlung auszusprechen. Auf der Vorderseite der Postanweisung ist von der Postanstalt mit blauer Tinte in die Augen fallend zu vermerken: „per Telegraph".

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Die Postanstalt des Aufgabeorts hat sogleich nach Entgegennahme der Einzahlung ein Telegramm an die Postanstalt des Bestimmungsorts (Depeschen-Anweisung) auszufertigen und bei der Telegraphen-Station des Orts aufzugeben. Dieses Telegramm muss Folgendes enthalten:

Postanweisung.

Post- . ., ... in . . . . . . (Bezeichnung der Postanstalt des Bestimmungsorts.)

N. N. hat eingezahlt . . . . (Name etc. des Absenders und eingezahlter Betrag, in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.)

Für (genaue Bezeichnung des Adressaten und des Bestimmungsorts, nöthigenfalls der Wohnung, nach Massgabe des von dem Aufgeber ausgefüllten Postanweisungs-Formulars).

Post- . . . .

(Unterschrift.)

Wünscht der Absender, durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese der Postanstalt schriftlich übergeben. Die Postanstalt hat dieselben sodann in das abzulassende Telegramm unter der Bezeichnung „Sonstiges" mit aufzunehmen.

Der Vermerk „poste restante" wird nicht in der Adresse, wo der Name der Bestimmungs-Postanstalt sich befindet, sondern in dem Texte der Depesche hinter dem Namen des Geldempfängers (da, wo sonst die Wohnungs-Angabe niedergeschrieben werden soll) angegeben.

Zur Sicherstellung für die Telegraphen-Station muss die Unterschrift auf dem Telegramm von der Postanstalt durch Siegel oder Stempel beglaubigt werden. Hierzu ist von den Postanstalten in der Regel das Dienstsiegel (nöthigenfalls als Stempel aufgedruckt) zu benutzen. Wo die Möglichkeit, das Dienstsiegel anzuwenden, nicht fortgesetzt vorhanden ist, hat der Versteher der Postanstalt im Voraus der Telegraphen-Station mitzutheilen, welches Siegel oder welcher Stempel in seiner — des Vorstehers — Abwesenheit zur Beglaubigung der Depeschen-Anweisungen werde angewendet werden, und ist von der betreffenden Telegraphen-Station alsdann das ihr bezeichnete Siegel oder Stempelzeichen als die Stelle des Dienstsiegels vertretend anzuwenden.

Ein Vermerk über die geschehene Beglaubigung der Unterschrift wird nicht nach dem Bestimmungsorte abtelegraphirt.

Der Aufgeber hat nach §. VI. der Anlage des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expressbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

ausserdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante oder bureau restant adressirt ist,

d) das Expressbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden.

Wird die Zahlung des Bestellgeldes dem Adressaten überlassen, so ist in der Depeschen-Anweisung anzugeben:

„Bestellgeld nicht vorausbezahlt".

Zur Deckung der unter b und d bezeichneten Kosten hat der annehmende Postbeamte nöthigenfalls von dem Aufgeber einen entsprechenden Betrag hinterlegen zu lassen.

Der Betrag zu a wird auf der Postanweisung, und vorkommendenfalls der Betrag zu d, wenn dieser bekannt ist, auf dem der Postanweisung beizufügenden Expresszettel durch Postfreimarken berechnet; der Betrag zu b wird von der Aufgabe-Postanstalt an die Telegraphen-Station entrichtet und der Betrag zu c vorkommendenfalls zu den Botenkosten verwendet.

Ist zur Deckung der Kosten zu b von dem Aufgeber ein Depositum erhoben worden, so wird der etwa nicht verwendete Theil desselben dem Aufgeber erstattet. Dasselbe geschieht, wenn zur Deckung der Kosten zu d vom Aufgeber ein Depositum erhoben worden ist. Die Postanstalten rechnen über ein derartiges Depositum in derselben

Weise, wie über Deposita für Expressbriefe ab (siehe Abschn. V. Abth. 2).

Die Postanweisung wird von der Aufgabe-Postanstalt in gewöhnlicher Weise, jedoch mit dem Zusatze: „per Telegraph" gebucht und hiernächst unter Couvert und der Adresse der Postanstalt des Bestimmungsorts abgesandt, wo sie gleichfalls mit dem Zusatze: „per Telegraph" gebucht wird. War das Bestellgeld vorausbezahlt, so wird von der Aufgabe-Postanstalt ein Expresszettel beigefügt.

§. 30.

Behandlung bei der Bestimmungs-Postanstalt. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

Sobald die Postanstalt des Auszahlungsorts die telegraphisch eingegangene Postanweisung (Depeschen-Anweisung) empfangen hat, lässt sie dieselbe nach Umlegung eines neuen förmlich adressirten Umschlages nach denjenigen Grundsätzen, welche für die Bestellung von Postanweisungen massgebend sind, jedoch durch expressen Boten bestellen, oder wenn die Depeschen-Anweisung poste restante adressirt ist, bis zur Abholung aufbewahren. Die Kosten für die expresse Bestellung werden, je nachdem der Absender solche vorausbezahlt, bz. zu deren Deckung ein Depositum hinterlegt hat oder nicht, für Rechnung des Absenders bestritten, oder vom Empfänger eingezogen. Die Auszahlung des Betrages der Depeschen-Anweisung erfolgt durch die Postanstalt auf Grund eines vollzogenen Quittungsvermerks unter der Depeschen-Anweisung.

Dieser von der Postanstalt vor der Bestellung der Depeschen-Anweisung in blanco vorzuschreibende Vermerk muss folgender Fassung entsprechen:

„Den vorstehenden (umstehenden) Betrag habe ich für Rechnung der Postcasse richtig empfangen.

. . . . . . den . . . .

. . . ."

Der Empfänger kann, wenn dem expressen Boten nicht das Geld sogleich mitgegeben wird, die Auszahlung nur innerhalb der für den Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Dienststunden verlangen.

Nachdem die Auszahlung bewirkt und die mit der Post beförderte Postanweisung eingegangen ist, hat die Postanstalt des Bestimmungsorts die quittirte Depeschen-Anweisung der Postanweisung anzuheften und beide Documente gemeinsam wie vollzogene Postanweisungen zu behandeln, auch über das etwa hinterlegte Bestellgeld mit der Postanstalt des Abgangsorts sich auszugleichen.

§. 31.

Behandlung bei den Telegraphen-Stationen. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Ist die Ermächtigung durch gemeinschaftliche Bestimmung der obersten Post- und der obersten Telegraphenbehörde ertheilt, so hängt die betreffende Telegraphen-Station eine darauf bezügliche Bekanntmachung in ihrem Depeschen-Annahmelocal aus.

Werden bei einer zur Annahme von Einzahlungen auf Postanweisungen ermächtigten Telegraphen-Station Einzahlungen geleistet, so hat diese Station die Gebührensätze bz. das Depositum zur Deckung des Expressbestellgeldes am Bestimmungsorte zu erheben, dem Aufgeber eine Gebührenquittung unter Benutzung des gewöhnlichen Quittungsformulars für Depeschengebühren, worin die Postgebühren nachrichtlich vermerkt sind, zu ertheilen und auf die Rückseite der Quittung folgende, mit besonderer Unterschrift zu versehende Bescheinigung zu setzen:

„Unter umseitiger Depeschen-Nummer sind . . . Thlr. . . . Gr. . . . Pf. (. . . Gulden etc.) auf eine Postanweisung zur Auszahlung an . . . . in . . . . . eingezahlt.

. . . ., den . . . . ."

Die zur Auszahlung einegezahlte Summe ist in Buchstaben auszuschreiben.

Die Telegraphen-Station fertigt das Telegramm an die Postanstalt des Bestimmungsorts aus und sorgt für dessen sofortige Absendung.

In dem Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen hat die Telegraphen-Station das vorerwähnte Telegramm in gewöhnlicher Weise unter Verrechnung der Telegraphengebühren zu buchen, daneben aber in der Colonne: „Bemerkungen" Folgendes zu notiren:

„. . . Thlr. . . Gr. (. . . Gulden etc.) Einzahlung für . . . . in . . . . . . nebst . . Gr. für die Geldvermittelung."

Die Telegraphen-Station setzt hiernächst auf die Vorderseite der Postanweisung mit blauer Tinte den Vermerk:

„Von der Telegraphen-Station in N. angenommen per Telegraph"

und übergiebt die Postanweisung nebst dem eingezahlten Betrage und den Postgebühren bz. die hinterlegte Summe innerhalb der nächsten 24 Stunden an die Orts-Postanstalt, welche darüber einen gewöhnlichen Einlieferungsschein ertheilt und im Uebrigen nach den obigen Bestimmungen verfährt. Die geschehene Ablieferung an die Postanstalt wird von der Telegraphen-Station im Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen unter der betreffenden Eintragung durch einen Vermerk ersichtlich gemacht, und der Einlieferungsschein der Postanstalt dem Journal als Belag beigefügt.

Die Kaiserlichen Telegraphen-Stationen sind ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Beestellung des Telegramms (Depeschen-Anweisung) an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

1) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, dass die Auszahlung durch die Telegraphen-Station geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung:

„Bureau restant"

auszudrücken ist,

2) im Falle der Geldempfänger, indem er die Depeschen-Anweisung erwartet, dem Telegraphen-Stationsbeamten gegenüber den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphen-Station in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muss der Auszahlung des Betrages die vollständige Legitimation des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als dispositionsfähig bekannt ist, vorhergehen.

Die Depeschen-Anweisung ist alsdann von der Telegraphen-Station mit dem vorgeschriebenen Quittungsvermerk in blanco zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphen-Station mit dem Zusatze zu beglaubigen, dass der Empfänger bekannt sei, bz. dass und in welcher Weise er die Legitimation geführt habe.

Hat die Auszahlung des Betrages nach den vorstehenden Bestimmungen durch die Telegraphen-Station stattgefunden, so lässt sich dieselbe den Betrag durch die Postanstalt des Orts kurzer Hand erstatten, und die Postanstalt verfährt nach den Bestimmungen in Betreff der von ihr ausgezahlten Depeschen-Anweisungen.

Im Falle der Auszahlung des Betrages durch die Telegraphen-Station des Bestimmungsorts verbleibt das etwa vorausbezahlte und durch Aufkleben von Freimarken auf die Postanweisung verrechnete Bestellgeld der Postcasse.

Wird eine Postanweisung, für welche nach dem Wunsche des Absenders die Auszahlung des Betrages durch die Telegraphen-Station des Bestimmungsorts hat geschehen sollen, unbestellbar, so vermerkt die Telegraphen-Station den Grund der Unbestellbarkeit auf die Depeschen-Anweisung und giebt die Depeschen-Anweisung gegen Empfangsbescheinigung an die Postanstalt des Orts ab, welche demnächst die Depeschen-Anweisung der Postanweisung anheftet und die Postanweisung nach den für unbestellbare Postanweisungen bestehenden Vorschriften nach dem Aufgabeorte zurücksendet.

Kann eine Depeschen-Anweisung, welche der Postanstalt zur Bestellung übergeben war, nicht bestellt werden, so ist von der Postanstalt der Grund der Unbestellbarkeit auf die Depeschen-Anweisung zu vermerken, die Depeschen-Anweisung der Postanweisung nach deren Eingange anzuheften und diese nach den für unbestellbare Postanweisungen bestehenden Vorschriften nach dem Abgangsorte zurückzusenden.

Ist nach dem Grunde der Unbestellbarkeit zu vermuthen, dass aus einer Ungenauigkeit bei der Telegraphirung der Adressat in der Depeschen-Anweisung nicht richtig bezeichnet worden sei, so muss über die Richtigkeit der Adresse bei der Telegraphen-Station Rückfrage gehalten werden. Auch darf, wenn der Adressat nicht hat ermittelt werden können, die Unbestellbarkeit der Sendung nicht früher als feststehend angesehen werden, als bis nach Eingang der Postanweisung die Adresse derselben mit der in der Depeschen-Anweisung angegebenen verglichen und bei vorhandener Verschiedenheit die Bestellung nochmals versucht worden ist.

Die Statistik über den Depeschenanweisungsverkehr wird mit derjenigen über den Postanweisungsverkehr zusammen aufgestellt. (Siehe übrigens §.28.)

C. Postvorschüsse.

§. 32.

Anwendbarkeit der Postvorschüsse. Durch Postvorschuss können innerhalb des Deutschen Reichs Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten eingezogen und an den Absender ausgezahlt werden.

Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden

zulässig. Diese Vergünstigung, bei welcher namentlich das Verhältniss der Spediteure in der Nähe der ausländischen Grenzen ins Auge gefasst worden ist, erstreckt sich nur auf wirkliche Transport-Auslagen und Spesen, welche auf den betreffenden Sendungen haften, nicht auch auf die vorschussweise Entnahme des Werths der Waaren.

Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

Die im praktischen Dienste beschäftigten Postbeamten dürfen Postvorschusssendungen in eigenen Angelegenheiten mit der Post nicht bewirken.

Wegen der Porto- und Gebührensätze für Postvorschusssendungen siehe Abschnitt III. Abth. 1. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Postvorschussgebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Bezüglich der Zulässigkeit von Postvorschusssendungen im Verkehr mit dem Auslande gelten die desfallsigen besonderen Bestimmungen.

§. 33.

Bezeichnung der Postvorschusssendungen. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuss haftet, müssen auf der Adresse den Vorschussbetrag mit den Worten:

„Vorschuss von . . . .“

enthalten. Die Angabe des Vorschussbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 34.

Bedingungsweise Auszahlung der Postvorschussbeträge bei der Annahme. Erst durch die Einlösung einer Vorschusssendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages.

Auf Briefe und sonstige Sendungen, welche von Staatsbehörden ausgehen, sind Postvorschüsse gleich bei der Einlieferung der Sendung zu zahlen; die Postanstalt muss sich aber vor der Zahlung des Vorschussbetrages Gewissheit darüber verschaffen, dass die Sendung wirklich von einer Staatsbehörde ausgeht.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Postdirection eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Ober-Postcasse zu hinterlegenden Caution Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen. Die Caution kann durch faustpfandliche Hinterlegung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Deutschen Bundes oder eines einzelnen Bundesstaats, sowie auch in baarem Gelde geleistet werden; in dem letzten Falle findet keine Verzinsung statt. Die Postanstalten übersenden die Caution an die Ober-Postcasse und zeigen der Ober-Postdirection das Geschehene an; die Coupons zinstragender Papiere, jedoch nicht die Stichcoupons oder Talons, werden in den Händen des Eigenthümers der Caution belassen. Die Ober-Postdirection ertheilt dem Eigenthümer eine Quittung, gegen Einziehung der von der Postanstalt ausgestellten Interimsquittung, und lässt die Caution, wenn dieselbe in zinstragenden Papieren besteht, in das Depositorium der Ober-Postcasse übergehen, wenn sie in Geldern, die als Zahlungsmittel dienen, besteht, den anderen Zahlungsmitteln der Ober-Postcasse gleich behandeln. Die Postanstalt hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die sofortige Zahlung der Vorschüsse sich nicht auf höhere Beträge erstreckt, als zu derselben Zeit noch durch die geleistete Caution gedeckt sein würden. Die Rückgabe der Caution kann erst erfolgen, wenn feststeht, dass die Postvorschüsse, welche mit Rücksicht auf die Caution sofort gezahlt waren, von dem Empfänger berichtigt oder von dem Absender erstattet worden sind.

Die Annahmebeamten sind befugt, aber nicht verpflichtet, Postvorschüsse unter und bis zur Höhe von fünf Thalern einschl. auch an solche Absender, welche Caution nicht gestellt haben, gleich bei der Einlieferung auszuzahlen. Werden mehrere Sendungen mit Postvorschuss unter und bis fünf Thaler im Einzelbetrage, jedoch von mehr als fünf Thaler im Gesammtbetrage von demselben Versender gleichzeitig an verschiedene Adressaten aufgeliefert, so ist das im Allgemeinen nicht als ein Hinderniss der sofortigen Auszahlung anzusehen. Die Auszahlung der Postvorschüsse unter und bis zur Höhe von fünf Thalern einschl. bei der Einlieferung erfolgt auf Gefahr des betreffenden Annahmebeamten. Das eigene Interesse des Annahmebeamten erfordert es daher, dass derselbe die sofortige Auszahlung von derartigen Postvorschüssen auf solche Fälle beschränkt, in welchen die Verhältnisse des Absenders genügende Sicherheit darbieten. Das Publicum kann nicht verlangen, dass ihm der Grund der etwaigen Versagung angegeben werde. Verweigert im einzelnen Falle der annehmende Beamte die sofortige Auszahlung eines Vorschusses oder mehrerer gleichzeitiger Vorschüsse unter und bis fünf Thaler, und erachtet der Vorsteher der Postanstalt die Auszahlung gleichwohl für unbedenklich, so kann derselbe auf seine Gefahr an-

ordnen, dass der Betrag dem Aufgeber sofort gezahlt werde. Eine fortlaufende Vergütung auf die von den Beamten bei jenem Dienstzweige zunächst zu tragende Gefahr kann nicht ausgesetzt werden. Die oberste Postbehörde behält sich aber vor, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter bei Wahrnehmung jenes Dienstzweiges getäuscht werden sollte, die obwaltenden Umstände jedoch ergeben, dass den Beamten eine Fahrlässigkeit oder ein sonstiges eigentliches Verschulden nicht trifft, demselben auf den von ihm der Postcasse zu erstattenden Betrag eine Beihülfe oder Entschädigung zu gewähren. Die Ober-Postdirectionen haben hiernach in den Fällen, in welchen ein Beamter wegen Erstattung eines baar gezahlten, später uneinziehbar gewordenen Vorschussbetrages nicht regresspflichtig zu machen ist, unter Einreichung der bezüglichen Acten an die oberste Postbehörde zu berichten.

An Absender von Vorschusssendungen, welche keine Caution gestellt haben, dürfen die Vorschussbeträge, insofern sie einzeln den Betrag von fünf Thalern übersteigen, nicht gezahlt werden.

Wird eine Vorschusssendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muss der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

§. 35.

Verfahren, wenn bei der Einlieferung der Vorschussbetrag nicht baar gezahlt wird. Wenn bei der Einlieferung der Postvorschussbetrag nicht baar gezahlt wird, so ist dem Absender eine Bescheinigung (Revers) darüber zu ertheilen, dass der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden sei.

Postvorschuss-Reverse haben sich nur auf den Zweck der Bescheinigung in Betreff des Vorschusses zu erstrecken. Kommt der Vorschuss z. B. bei einer Sendung mit Werthangabe oder bei einem recommandirten Packete vor, so wird über die Sendung selbst ein Einlieferungsschein und über den schwebenden Vorschuss ein Revers ertheilt. Das Formular zum Postvorschuss-Reverse muss deutlich und ohne Aenderung ausgefüllt werden; der Betrag des schwebenden Postvorschusses ist hinsichts der Thalersumme (Guldensumme) in Buchstaben, der Groschen und Pfennige (Kreuzer) in Zahlen niederzuschreiben. Der Revers wird durch Denjenigen vollzogen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Falls ein Revers ertheilt wird, ist der Vorschussbetrag in das Conto über schwebende Postvorschüsse (Anl. 12) einzutragen und dem Briefe eine Anfrage wegen Einlösung des Vorschusses (Vorschuss-Rückschein, Anl. 13) beizufügen[1]).

In dem Conto über schwebende Postvorschüsse haben die Postanstalten den Namen des Absenders und, wenn es für die spätere Auffindung nothwendig erscheint, auch den Stand und die Wohnung desselben zu notiren. Die hierzu erforderlichen Angaben sind, wenn dieselben nicht bereits aus einem Vermerk auf dem Briefe hervorgehen, von dem Einlieferer der Sendung, unter Mittheilung des Zwecks nachheriger Benachrichtigung, zu erfragen.

Wenn der Absender einer Vorschusssendung, deren Betrag schwebt, sich auf dem Briefe nicht genannt hat, auch der Einlieferer die zur spätern Benachrichtigung des Absenders erforderlichen Angaben ablehnt, so darf deshalb die Annahme der Sendung zur Post nicht verweigert werden.

Die Bestände an Formularen zu Postvorschuss-Reversen sind von dem Vorsteher der Postanstalt aufzubewahren, welcher der Annahmestelle ihren Bedarf in angemessenen Fristen überweist. Die Formulare müssen so verwahrt werden, dass sie für unbefugte Personen unzugänglich sind.

§. 36.

Weitere Annahme-Verrichtungen. Der Betrag des Vorschusses wird auf dem Briefe oder dem Begleitbriefe in grossen Zahlen in der Währung der Postanstalt des Aufgabeorts unter Vorsetzung des Wortes Pro mit blauer Tinte oder Blaustift ausgeworfen. Die Postanstalten mit der Thalerwährung, bei welchen die Zwölftel-Eintheilung des Groschens gilt, geben Bruchgroschen in $^1/_{12}$, $^1/_6$, $^1/_4$ u. s. w. an, z. B. Pro $36\,^1/_{12}$, die Postanstalten mit der Thalerwährung, bei welchen die Zehntel-Eintheilung des Groschens gilt, dagegen in $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ u. s. w., z. B. Pro $36\,^3/_{10}$; die Postanstalten mit der Guldenwährung werfen, unter Beifügung des Währungszeichens, den Vorschussbetrag in Gulden und Kreuzern, z. B. Pro 1 Fl. 3 Kr., Pro 15 Kr. aus.

Bei schwebenden Postvorschüssen wird dem Ansatze des Postvorschussbetrages der Vermerk V. R. (Vorschuss reservirt) mit blauer Tinte oder Blaustift hinzugefügt, z. B. Pro 180 V. R.

Bei unfrankirten, portopflichtigen Postvorschusssendungen wird der Betrag des Portos einschl. der Postvorschussgebühr in der Währung der Bestimmungs-Postanstalt auf der Vorderseite des Briefes, von der Bezeichnung des Postvorschussbetrages durch einen liegenden Strich getrennt,

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

mit blauer Tinte oder Blaustift angegeben, z. B. bei einer Sendung von Dresden nach Frankfurt a. M.: Pro $36^{3}/_{10}$

21 Kr.

Sämmtliche Briefe mit Postvorschuss werden auf der Vorderseite mit dem Stempel „Auslagen" in schwarzer Farbe bedruckt.

§. 37.

Behandlung der Vorschusssendungen im Expeditionsdienste. Die Sendungen mit Postvorschuss werden zu den Fahrpostsendungen gerechnet und im Expeditionsdienste der Postanstalten nach den bezüglichen Vorschriften im Abschn. V. Abth. 2. behandelt. Die Vorschussbeträge werden in die Rubrik „Vorschüsse u. s. w." der Frachtkarten in derjenigen Währung eingetragen, in welcher die den Kartenschluss absendende Postanstalt rechnet. Wenn die Postanstalt am Bestimmungsorte des Kartenschlusses eine hiervon abweichende Rechnungswährung hat, so reducirt dieselbe die einzelnen Vorschuss- etc. Beträge in ihre eigene Währung, setzt den reducirten Betrag auf den Briefen etc. und, entsprechend der summarischen oder einzelnen Eintragung, in der Reductions-Colonne der Frachtkarten an.

§. 38.

Behandlung bei der Bestimmungs - Postanstalt. Eine Vorschusssendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschussbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschussbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuss entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschussbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Massgabe zu bewirken, dass bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden.

Eine Vorschusssendung muss spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postansalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschusssendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Beim Eingange einer mit V. R. bezeichneten Vorschusssendung muss darauf geachtet werden, ob dieselbe mit einem Vorschuss-Rückscheine versehen ist. Fehlt der Rückschein, so muss derselbe am Bestimmungsorte nachträglich ausgefertigt werden. Nach erfolgter Einlösung des Vorschusses ist der Aufgabe-Postanstalt davon durch den Rückschein unverzögert Mittheilung zu machen.

Wird der Vorschuss nicht eingelöst, so ist der etwaige Rückschein mit der Sendung nach dem Aufgabeorte zurückzuschicken.

§. 39.

Auszahlung der schwebenden Postvorschüsse, bz. Rückgabe der Sendungen. Die Einlösung schwebender Postvorschüsse wird dem Absender, soweit derselbe sich der Postanstalt namhaft gemacht hat, schriftlich mitgetheilt. Zu diesem Zwecke haben die Postanstalten, sobald vom Bestimmungsorte der Sendung der die Einlösung des Vorschussbetrages bestätigende Rückschein am Auflieferungsorte eingeht, nach Vollziehung des betreffenden Vordrucks, den Rückschein mit der Adresse des Absenders zu versehen und demselben kostenfrei zuzustellen.

Die Auszahlung der schwebenden Postvorschüsse erfolgt an denjenigen, welcher den Postvorschuss-Revers zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Revers vorlegt.

Ist nach Ablauf der Frist von 14 Tagen weder die Sendung selbst, noch der Rückschein nach dem Aufgabeorte zurückgekommen, so hat die Postanstalt am Aufgabeorte hinsichtlich der Einlösung des Postvorschusses, unter Bezeichnung der Sendung nach Gegenstand bz. auch nach Aufgabenummer, Bezeichnung und Werthangabe, ferner, soweit möglich, unter Angabe der Karte, mit welcher die Sendung abgegangen ist, bei der Postanstalt des Bestimmungsorts anzufragen.

Nicht eingelöste Sendungen mit schwebenden Postvorschüssen erhalten die Absender gegen Rückgabe der Postvorschuss-Reverse zurück; bei Sendungen mit Werthangabe und bei recommandirten Packeten kommen ausserdem die sonstigen bezüglichen Vorschriften in Anwendung.

In dem Conto über schwebende Postvorschüsse werden die Beträge, nachdem dieselben gezahlt oder sonst erledigt sind, ausgetragen.

Die Vorschuss-Rückscheine brauchen nach der Rückkunft nicht länger, als zur Erledigung des Gegenstandes jedesmal nothwendig war, und die zurückgegebenen Vorschuss - Reverse nach Abwickelung des Gegenstandes und nachdem der Monatsabschluss gefertigt und revidirt ist, nicht weiter aufbewahrt zu werden.

§. 40.

Grundsätzliche Bestimmungen in Betreff des Rechnungswesens bei Postvorschüssen. Die Aufrechnung aus der Rubrik „Vorschüsse u. s. w." der Fahrpostkartenschlüsse bildet für die Postanstalt am Abgangsorte des Kartenschlusses eine nicht etatsmässige Ausgabe und für die Postanstalt am Bestimmungsorte des Kartenschlusses eine nicht etatsmässige Einnahme. Die Postanstalten nehmen die Beträge in die monatliche Abrechnung

mit der Ober-Postcasse auf. Die Controle und endgültige Abwickelung der Beträge erfolgt durch eine unmittelbar von der obersten Postbehörde ressortirende Centralstelle in Berlin, welche die Bezeichnung „Controlbureau der Postvorschüsse" führt.

§. 41.

Führung eines Vorschuss-Abgangsjournals. Jede Postanstalt führt gegenüber den auf andere Postanstalten abzusendenden Frachtkarten, in welchen Vorschussbeträge enthalten sind, ein Vorschuss-Abgangsjournal (Anl. 14)[1]). Dasselbe ist nach Bedürfniss zu erneuern.

In das Journal werden die betreffenden Frachtkarten mit der Aufrechnung aus der Rubrik „Vorschüsse u. s. w." in chronologischer Reihefolge eingetragen.

Das Journal wird am Monatsende in der Rubrik 4 „Aufrechnung aus der Rubrik: Vorschüsse etc." aufgerechnet. Bei Postämtern und Postverwaltungen ist das Journal ausserdem noch zum Zweck der Aufstellung der Tages-Abschlüsse aufzurechnen.

Bei grösseren Postanstalten, bei welchen für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft mehrere Abfertigungsstellen bestehen, kann für jede dieser Stellen ein besonderes Vorschuss-Abgangsjournal geführt werden. Am Monats-Ende sind alsdann die Aufrechnungen der verschiedenen Journale in eins derselben zusammenzustellen. In diesem Journale findet auch die Recapitulation der Vorschussrechnungen statt (vergl. §. 43).

§. 42.

Führung eines Vorschuss-Ankunftsjournals. Jede Postanstalt führt gegenüber den von anderen Postanstalten eingehenden Frachtkarten, in welchen Vorschussbeträge enthalten sind, ein Vorschuss-Ankunftsjournal in ihrer eigenen Währung (Anl. 15). Dasselbe ist nach Bedürfniss zu erneuern.

In das Journal werden die betreffenden Frachtkarten mit der Aufrechnung aus der Rubrik: „Vorschüsse u. s. w." in der chronologischen Reihefolge des Eingangs eingetragen. In dem Vorschuss-Ankunftsjournal sind die Kartenschlüsse für denselben Monat nachzuweisen, in welchem dieselben von der correspondirenden Postanstalt abgesandt worden sind. Während daher in dem Vorschuss-Ankunftsjournal noch ein angemessener Raum für den alten Monat in den ersten Tagen des neuen Monats offen zu halten ist, müssen gleichzeitig, vom Beginn des neuen Monats ab, die aus dem neuen Monate herrührenden Kartenschlüsse abgesondert gebucht werden. Weicht die Währung der Postanstalt des Bestimmungsorts von der Währung der Postanstalt am Abgangsorte des Kartenschlusses ab, so ist aus der eingehenden Frachtkarte zunächst die Aufrechnung der Reductions-Colonne in der Währung der Postanstalt am Bestimmungsorte und demnächst noch nachrichtlich die Aufrechnung aus der Rubrik „Vorschüsse" in der Währung der Postanstalt am Abgangsorte des Kartenschlusses in das auf die verschiedenen Währungen berechnete Vorschuss-Ankunftsjournal (Anl. 16) zu übertragen.

Das Vorschuss-Ankunftsjournal wird am letzten Tage des Monats zum Zweck des Monats-Abschlusses in der Rubrik 5 „Aufrechnung aus der Rubrik Vorschüsse etc." aufgerechnet. Dieser Aufrechnung treten, behufs Bildung der Monatssumme, noch die Beträge aus denjenigen Frachtkarten hinzu, welche aus dem alten Monate erst im neuen Monat eingehen.

Bei Postämtern und Postverwaltungen wird das Vorschuss-Ankunftsjournal ausserdem noch zum Zweck der Aufstellung des Tages-Abschlusses aufgerechnet.

Soweit für das Fahrpost-Decartirungs-Geschäft bei einer Postanstalt mehrere, rechnungsmässig von einander getrennte Amts-Expeditionen bestehen, kann für jede dieser Expeditionen ein besonderes Vorschuss-Ankunftsjournal geführt werden. Die Aufrechnung der einzelnen Journale für den Monat ist in eins derselben zusammenzustellen. In diesem Journale erfolgt auch die Recapitulation der Vorschussrechnungen (vergl. §. 44).

§. 43.

Aufstellung von Rechnungen über den Vorschussverkehr. Am Monats-Ende fertigt jede Postanstalt auf Grund des Vorschuss-Abgangsjournals für jede andere Postanstalt, wohin im Laufe des Monats Kartenschlüsse mit Vorschussbeträgen abgesandt worden sind, eine Rechnung (Anl. 17) über ihre Forderung aus dem Vorschussverkehr für den betreffenden Monat an und recapitulirt diese Rechnungen, möglichst in der alphabetischen Reihefolge der Postanstalten, in dem Journale unmittelbar unter der monatlichen Aufrechnung.

Wenn für ein und dieselbe Postanstalt aus zwei oder mehreren Vorschuss Abgangsjournalen Vorschussrechnungen aufzustellen sind, so ist das Schluss-Ergebniss der einzelnen Rechnungen in eine derselben zusammenzustellen. In der Recapitulation unter dem Vorschuss-Abgangsjournale erscheint nur der Gesammtbetrag der Rechnungen für die betreffende Postanstalt. Die Ausfertigung

[1]) Das Formular ist hier weggelassen, ebenso die Formulare 15, 16 u. ff.

der Postvorschuss-Anweisung (vergl. §. 44) findet gegenüber diesem Gesammtbetrage statt.

Die Rechnungen, welche bereits im Laufe des Monats gehörig vorgearbeitet werden müssen, sind spätestens am 2. des neuen Monats an die correspondirenden Postanstalten abzusenden. Die Rechnungen sind bei der Versendung zwischen den Postanstalten zusammenzufalten und entweder auf der unbeschriebenen Rückseite, oder, wenn die Rückseite beschrieben ist, auf einem umzulegenden Papierstreifen mit der Aufschrift „Postsache nach N." zu versehen. Vor der Absendung muss die Postanstalt sich überzeugen, ob der Gesammtbetrag der Rechnungen laut Recapitulation mit der Aufrechnung des Journals für den betreffenden Monat übereinstimmt, und nöthigenfalls diese Uebereinstimmung durch Vergleichung der Rechnungen in den einzelnen Positionen mit den Eintragungen des Journals herbeiführen. Eine solche Abstimmung hat vorbereitend im Laufe des Monats zu erfolgen.

§. 44.

Prüfung und Feststellung der Vorschussrechnungen durch die Postanstalt am Bestimmungsorte. Aufstellung von Gegenrechnungen. Ausfertigung von Postvorschuss-Anweisungen. Die Postanstalten haben die von anderen Postanstalten bei ihnen eingehenden Rechnungen auf Grund des Vorschuss-Ankunftsjournals zu prüfen[1]), vorgefundene Differenzen durch Zurückgehen auf die Original-Frachtkarten aufzuklären und die Rechnungen und bez. das Vorschuss-Ankunftsjournal entsprechend zu berichtigen. Die Rechnungen sind von dem Beamten, welcher die Prüfung bewirkt hat, zu unterschreiben. Hat die anderweite Feststellung einer Rechnung stattgefunden, so müssen die vorgenommenen Berichtigungen bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte fungiren, von einem zweiten Beamten speciell geprüft werden; dieser zweite Beamte hat zum Zeichen der erfolgten Prüfung die Rechnung mit zu vollziehen.

Nach erfolgter Feststellung werden die Rechnungen unter fortlaufender Nummerfolge im Vorschuss-Ankunftsjournal unmittelbar unter der Aufrechnung für den betreffenden Monat recapitulirt. Eine bestimmte Reihefolge braucht hierbei nicht eingehalten zu werden. Der Gesammtbetrag der Rechnungen laut Recapitulation muss mit der Monatssumme des Journals übereinstimmen.

Gegenüber allen Postanstalten mit abweichender Währung, von welchen Kartenschlüsse mit Postvorschüssen im Laufe eines Monats eingehen, sind für den betreffenden Monat Gegenrechnungen aufzustellen. Zu diesen Gegenrechnungen kommen besondere Formulare (Anl. 18) in Anwendung, welche ausser der Rubrik: Aufrechnung aus der Rubrik „Vorschüsse u. s. w." noch eine besondere Rubrik zum Eintragen der Aufrechnung aus der Reductions-Colonne der eingehenden Frachtkarten enthalten. Sämmtliche Colonnen dieser Gegenrechnungen sind dem Formular entsprechend auszufüllen.

Diese Gegenrechnungen sind, zugleich mit den Vorschuss-Einnahme-Nachweisungen und nach den darin enthaltenen Eintragungen geordnet, an die vorgesetzte Ober-Postdirection einzusenden.

Ueber den festgestellten Betrag jeder Rechnung wird eine Postvorschuss-Anweisung (Anl. 19) ausgefertigt und der Postanstalt, welche die Rechnung aufgestellt hatte, übersandt. Die Rechnung wird nur in dem Falle an die Abgangs-Postanstalt zurückgesandt, wenn eine Berichtigung der Rechnung — sei es in den einzelnen Eintragungen oder in der Aufrechnung derselben — hat vorgenommen werden müssen. Ist eine Berichtigung nicht erforderlich gewesen, so verbleibt die Postvorschuss-Rechnung bei der Postanstalt, welche die Prüfung bewirkt und die Postvorschuss-Anweisung ausgestellt hat. Nach erfolgter Abwickelung des Vorschussgeschäfts für den betreffenden Monat werden die Vorschussrechnungen beseitigt. Die Postvorschuss-Anweisung erhält die Nummer, unter welcher die Rechnung in der Recapitulation des Vorschuss-Ankunftsjournals erscheint.

Die Absendung der Postvorschuss-Anweisungen muss thunlichst beschleunigt werden und spätestens am 6. des neuen Monats erfolgen. Der Tag der erfolgten Absendung ist in der Recapitulation unter dem Ankunftsjournal ersichtlich zu machen. Die Postvorschuss-Anweisungen sind offen auf Grund der auf der Vorderseite befindlichen Adresse an die Postanstalt des Bestimmungsorts abzusenden.

Kommt der Fall vor, dass bis zum 6. des neuen Monats von einer Postanstalt, von welcher im

[1]) Um die Prüfungen der eingehenden Rechnungen zu erleichtern, empfiehlt es sich, für diejenigen Postanstalten, von welchen häufig Kartenschlüsse mit Postvorschüssen eingehen, bereits im Laufe des Monats auf Grund des Ankunftsjournals Gegenrechnungen anzulegen und bis zum Schlusse der Eintragungen für den Monat fortzuführen. Für den Zweck dieser Gegenrechnungen, zu welchen das Formular Anl. 17 in Anwendung kommt, genügt es, dass darin die Rubriken 1 und 3 ausgefüllt werden.

Welche Ausdehnung der Aufstellung von Gegenrechnungen zu geben ist, bestimmt der Vorsteher der Postanstalt.

Diese, lediglich zur leichtern Prüfung der Rechnungen aufgestellten Gegenrechnungen bleiben bis nach erfolgter Abwickelung des Vorschussgeschäfts für den betreffenden Monat dem Ankunftsjournale beigefügt und sind hiernächst zu beseitigen.

Laufe des vorangegangenen Monats Kartenschlüsse mit Vorschuss- etc. Beträgen nach Ausweis des Vorschuss-Ankunftsjournals eingegangen sind, eine Rechnung nicht übersandt worden ist, so hat die Postanstalt am Bestimmungsorte der Kartenschlüsse sich zunächst durch Vergleichung der betreffenden Positionen des Vorschuss-Ankunftsjournals mit den Original - Frachtkarten von der Richtigkeit der Eintragungen zu überzeugen, hierauf selbst die Rechnung aufzustellen, auf Grund dieser Rechnung eine Postvorschuss - Anweisung auszufertigen und mit der Rechnung der andern Postanstalt zu übersenden. Hervortretende oder wiederholte Unregelmässigkeiten dieser Art sind der Ober-Postdirection anzuzeigen.

Unter denjenigen Vorschussrechnungen, welche nicht in der Währung der Postanstalt am Bestimmungsorte ausgestellt sind, hat die Postanstalt noch auf Grund der Gegenrechnung den summarischen Betrag aus der Rubrik „Aufrechnung der Reductions-Colonne" nachrichtlich zu vermerken. In die Recapitulation des Vorschuss - Ankunftsjournals ist aldann der Betrag in beiden Währungen zu übernehmen.

Die Postvorschuss-Anweisung wird stets in derjenigen Währung ausgestellt, in welcher die Vorschussrechnung ursprünglich lautet. Ist die Währung der Postanstalt, welche die Postvorschuss-Anweisung ausstellt, eine abweichende, so ist auf der Postvorschuss-Anweisung unter dem schraffirten Raume auch noch, übereinstimmend mit dem obengedachten Vermerk unter der Vorschussrechnung, der summarische Betrag aus der Reductions-Colonne niederzuschreiben.

§. 45.

Weiteres Verfahren der Postanstalten am Abgangsorte der Frachtkarten beim Wieder-Eingange der Rechnungen. Sobald die Postvorschuss - Anweisungen bei der Postanstalt am Abgangsorte der Kartenschlüsse eingehen, vermerkt dieselbe in der Recapitulation unter dem Vorschuss - Abgangsjournal die Nummer, unter welcher die Postvorschuss-Anweisung ausgestellt worden ist, und prüft die Uebereinstimmung der Postvorschuss-Anweisung mit dem Betrage der abgesandten Rechnung.

Hat eine anderweite Feststellung der Rechnung stattgefunden, so müssen das Vorschuss-Abgangsjournal und die Recapitulation entsprechend berichtigt werden. Ergeben sich gegen die Abänderungen Bedenken, so darf eine anderweite Feststellung der Rechnung und bz. der Postvorschuss-Anweisung nicht erfolgen. Etwaige Differenzen sind vielmehr im Wege des besondern Schriftwechsels zu erörtern und nach erfolgter Aufklärung durch vorschussweise Anrechnung oder durch Einzahlung mittelst Postanweisung zur Ausgleichung zu bringen. In derselben Weise sind Differenzen zwischen dem Betrage der bei der Postanstalt des Bestimmungsorts zurückbehaltenen Rechnung und dem Betrage der Postvorschuss-Anweisung auszugleichen. Eine Abänderung der Postvorschuss-Anweisung darf nicht stattfinden.

§. 46.

Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen; Aufnahme in die monatliche Abrechnung. Jede Postanstalt fertigt monatlich in ihrer eigenen Währung auf Grund des Vorschuss - Ankunftsjournals eine Einnahme-Nachweisung (Anl. 20) und auf Grund des Vorschuss-Abgangsjournals eine Ausgabe-Nachweisung (Anl. 21)[1]).

a) *Einnahme-Nachweisung.* Die Einnahme-Nachweisung bildet eine Abschrift von der Recapitulation unter dem Vorschuss-Ankunftsjournal. Die Schlusssumme der Nachweisung geht als nicht etatsmässige Einnahme an Vorschüssen u. s. w. aus dem Kartenwechsel mit anderen Postanstalten in die monatliche Abrechnung mit der Ober-Postcasse über. Die Nachweisung wird, gehörig vollzogen, der Abrechnung als Belag beigefügt. In Fällen, in welchen die Postvorschuss-Anweisung in einer abweichenden Währung ausgestellt worden ist, übernehmen die Postanstalten in die Colonne 3 der Einnahme-Nachweisung „Betrag der Vorschuss-Anweisung" den Betrag aus der Rubrik „Aufrechnung der Reductionscolonne". Sind Eintragungen nicht vorhanden, so ist eine Leernachweisung erforderlich.

b) *Ausgabe-Nachweisung.* Die Ausgabe-Nachweisung bildet eine Abschrift von der Recapitulation unter dem Vorschuss-Abgangsjournal. Die Schlusssumme der Ausgabe-Nachweisung geht als nicht etatsmässige Ausgabe an Vorschüssen u. s. w. aus dem Kartenwechsel mit anderen internen Postanstalten in die monatliche Abrechnung mit der Ober-Postcasse über. Die einzelnen Beträge der Ausgabe-Nachweisung werden durch die Postvorschuss-Anweisungen belegt. Die Ausgabe-Nachweisung wird, gehörig vollzogen, mit den zugehörigen Postvorschuss - Anweisungen, der Abrechnung als Belag beigefügt. Sind Eintragungen nicht vorhanden, so ist eine Leernachweisung erforderlich.

Die Postvorschuss - Anweisungen werden in ein besonderes Bund haltbar verpackt. Das Bund muss

---

[1]) Wenn bei einer Postanstalt zwei oder mehrere Vorschuss-Ankunfts- bz. Abgangsjournale geführt werden, so ist aus sämmtlichen Journalen nur *eine* Einnahme- bz. *eine* Ausgabe-Nachweisung aufzustellen.

mit dem Namen der Postanstalt und der Bezeichnung des Inhalts deutlich überschrieben werden z. B.:

„Postvorschuss-Anweisungen zu der Vorschuss-Ausgabe-Nachweisung pro April 1871, eingesandt von Stettin."

Sollte der Fall eintreten, dass eine zu der Ausgabe-Nachweisung gehörige Postvorschuss-Anweisung zur Zeit der Einsendung der monatlichen Abrechnung an die Ober-Postcasse von der correspondirenden Postanstalt noch nicht eingegangen ist, so wird in der Ausgabe-Nachweisung neben der betreffenden Position in der Rubrik „Bemerkungen" auf das Fehlen des Belages hingewiesen, z. B.:

„Postvorschuss-Anweisung aus Cöslin über . . . . Thlr. . . . . Gr. . . Pfg. fehlt."

Die Postanstalt muss gleichzeitig für die Defectirung der fehlenden Postvorschuss-Anweisung Sorge tragen. Sobald die Postvorschuss-Anweisung demnächst eingeht, ist dieselbe unmittelbar an das Controlbureau der Postvorschüsse, unter Beifügung einer Meldung, welche in Form der Anlage 22 auszufertigen ist, abzusenden. Eine Abschrift der Meldung an das Controlbureau ist zugleich der Ober-Postdirection unter Couvert zu übersenden.

c) *Im Allgemeinen.* Die Vorschuss-Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen müssen vor der Einsendung mit den Büchern der Postanstalt verglichen und bei Postanstalten, bei welchen mehrere Beamte beschäftigt sind, von einem zweiten Beamten im Einzelnen geprüft und in der Aufsummirung nachgerechnet werden. Hinsichts der Ausgabe-Nachweisungen muss sich diese Prüfung auch darauf erstrecken, ob über sämmtliche Positionen Postvorschuss-Anweisungen vorhanden sind und ob die Beträge derselben mit den Eintragungen der Nachweisung übereinstimmen.

§. 47.

Verfahren bei der Ober-Postdirection. Bei Feststellung der monatlichen Abrechnungen bei der Ober-Postdirection wird verglichen:

1) ob die Summe der Einnahme-Nachweisung in der Abrechnung unter den nicht etatsmässigen Einnahmen richtig aufgeführt ist;
2) ob die Summe der Ausgabe-Nachweisung in der Abrechnung unter den nicht etatsmässigen Ausgaben richtig aufgeführt ist;
3) ob das Packet mit den Postvorschuss-Anweisungen vorhanden und richtig überschrieben ist.

Die Ober-Postdirection fertigt auf Grund der Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen sämmtlicher Postanstalten des Bezirks monatlich eine Aufstellung (Anl. 23) an und übersendet dieselbe, nebst den Nachweisungen und den zugehörigen Packeten mit Postvorschuss-Anweisungen, bis zum 12. des Monats an das Controlbureau der Postvorschüsse in Berlin.

Die Aufstellungen der Ober-Postdirectionen werden in derjenigen Währung gefertigt und dem Controlbureau der Postvorschüsse in Rechnung gestellt, in welcher die Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen der Postanstalten aufgestellt worden sind. Ober-Postdirectionen, in deren Bezirk verschiedene Währungen bestehen, haben daher für jede dieser Währungen getrennte Aufstellungen anzufertigen. Die Summe jeder Aufstellung wird dem Controlbureau in derjenigen Währung angegeben, in welcher die Aufstellung lautet.

Vor der Absendung der Aufstellungen mit den dazu gehörigen Rechnungsbelägen an das Controlbureau der Postvorschüsse sind die von den Postanstalten den Einnahme-Nachweisungen beigefügten Gegenrechnungen von den Ober-Postdirectionen abzunehmen, nachdem die Ueberzeugung gewonnen ist, dass die Eintragungen der betreffenden Einnahme-Nachweisung mit der Schluss-Summe der Gegenrechnungen in der Reductions-Colonne übereinstimmen. Die in den Gegenrechnungen enthaltenen Eintragungen sind bei der Revision der Frachtkarten noch probeweise zu prüfen.

Ergeben sich Differenzen, so kommen dieselben durch die Defect- und Vergütungs-Designationen zur Ausgleichung. Die Ober-Postdirectionen prüfen bei Feststellung der von ihnen ermittelten Differenzen zugleich, ob dieselben mit den vom Controlbureau der Postvorschüsse bereits gezogenen Defecten oder mit einem zur Postcasse vereinnahmten Reductionsgewinn in Zusammenhang stehen und versehen erforderlichenfalls die Defect- bz. Vergütungs-Designationen mit entsprechenden Erläuterungen.

Die Aufstellung muss durch einen zweiten Beamten sowohl hinsichtlich der Richtigkeit der Uebertragungen, als hinsichtlich der Aufrechnung geprüft und dass dies geschehen, durch die Namensunterschrift des betreffenden Beamten bestätigt werden.

Das Concept der Aufstellung wird an die Ober-Postcasse abgegeben.

Der Aufstellung werden die Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen in derselben Reihefolge beigefügt, welche bei der Eintragung in die Aufstellung beobachtet worden ist, und zwar zuerst hintereinander fort sämmtliche Einnahme-Nachweisungen und demnächst sämmtliche Ausgabenachweisungen. Die Aufstellung mit den zugehörigen Beilagen und die Packete mit den Postvorschuss-Anweisungen werden hierauf in einen Briefbeutel verpackt. Die Absendung an das Controlbureau der Postvorschüsse erfolgt mittelst kurzen Anschreibens. Der Beutel muss verschnürt und versiegelt sein und mit der

Bezeichnung: „Controlbureau der Postvorschüsse Berlin" unmittelbar auf der Leinwand bezeichnet werden; die Verwendung eines Streifens Papier zur Signatur ist nicht statthaft. Reicht ein Beutel nicht aus, so sind deren mehrere in Gebrauch zu setzen, um die Verwendung zu grosser, schwierig zu handhabender Säcke zu vermeiden. Von dem Controlbureau wird die Rücksendung der leeren Beutel in geeigneter Frist bewirkt werden.

§. 48.

Verfahren bei den Ober-Postcassen. Die monatlichen Schlusssummen der Aufstellung für das Controlbüreau der Postvorschüsse gehen in ein „Conto über die Beträge aus dem Vorschussverkehr" (Anl. 24) über, welches zugleich das Abrechnungs-Conto mit dem Controlbüreau der Postvorschüsse bildet. Das Nähere in Betreff der Buchungen in dem Conto ergiebt sich aus dem probeweise ausgefüllten Formulare.

§. 49.

Verfahren bei dem Controlbüreau der Postvorschüsse. Das Controlbüreau bewirkt die Feststellung der Einnahme- und Ausgabe-Ergebnisse und — soweit es zur Herstellung des Abschlusses nothwendig ist — die Gegenüberstellung der Postvorschuss-Anweisungen mit den betreffenden Einnahme-Nachweisungen, sowie die sonstigen mit dem Controlgeschäfte in Verbindung stehenden Rechnungs- u. s. w. Arbeiten nach Massgabe besonderer Instruction.

Mit jeder Ober-Postcasse unterhält das Controlbüreau ein Conto, welches dem bei der Ober-Postcasse geführten Conto entspricht und auf Grund dessen die schliessliche Abwickelung der Zahlungen und Forderungen monatlich stattfindet.

Die von dem Controlbüreau ermittelten Differenzen werden für jeden Ober-Postdirectionsbezirk in eine Nachweisung (Anl. 25) zusammengestellt, welche nebst den Belägen monatlich an die betreffende Ober-Postcasse abgesandt wird und deren Betrag in das Conto des Controlbüreaus mit der Ober-Postcasse übergeht. Die Abwickelung der Differenzen mit den Postanstalten wird durch die Ober-Postcasse in der Weise bewirkt, dass die Differenzbeträge in das Abrechnungs-Conto zwischen der Ober-Postcasse und der Postanstalt übertragen und solchergestalt bei Berichtigung der Ueberschüsse und Zuschüsse mit beglichen werden. Bei jeder derartigen Uebertragung hat die Ober-Postcasse der Postanstalt mitzutheilen, welcher Betrag ihr gut bz. zur Last geschrieben sei, wonächst die Postanstalt diesen Betrag in das Conto über die Berichtigung der Ueberschüsse und Zuschüsse aufzunehmen und dort zu verrechnen hat.

Das Controlbüreau übernimmt zugleich die Feststellung der Reductions-Ueberschüsse, welche sich bei den in doppelten Währungen gefertigten Postvorschuss-Anweisungen ergeben.

§. 50.

Schliessliche Ausgleichung. Die Contos des Controlbüreaus mit den Ober-Postcassen werden monatlich abgeschlossen. Das Controlbüreau übersendet jeder Ober-Postcasse eine Rechnung, welche die Schuld, bz. die Forderung der Ober-Postcasse für den betreffenden Monat ergiebt.

Die Schuld bz. Forderung der verschiedenen Ober-Postcassen wird auf die Ober-Postcasse in Berlin zurückgeführt und zwischen dieser Ober-Postcasse und den anderen Ober-Postcassen durch baare Uebersendung zur Ausgleichung gebracht. Zu diesem Zwecke empfängt die Ober-Postcasse in Berlin, ausser der Rechnung über ihre eigne Schuld bz. Forderung, vom Controlbüreau allmonatlich eine Zusammenstellung über die Schuld und Forderung sämmtlicher Ober-Postcassen.

Die von dem Controlbüreau ermittelten Reductions-Ueberschüsse werden der Ober-Postcasse in Berlin durch die Rechnung des Controlbüreaus allmonatlich zur Vereinnahmung überwiesen.

Gleich nach dem Eingange der Rechnung des Controlbüreaus haben diejenigen Ober-Postcassen, deren Rechnung mit einer Schuld abschliesst, den Betrag derselben an die Ober-Postcasse in Berlin abzusenden. Ebenso hat die Ober-Postcasse in Berlin, sobald ihr die Zusammenstellung des Controlbüreaus zugeht, für die Befriedigung derjenigen Ober-Postcassen Sorge zu tragen, welche einen Zuschuss zu empfangen haben.

D. Postmandate.

§. 51.

Anwendbarkeit der Postmandate. Bedingungen der Annahme. Durch Postmandate kann die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einen halben Gulden einschl. bewirkt werden [1]).

Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

---

[1]) Beim Vorkommen von Postmandaten, welche über Beträge von mehr als 50 Thalern oder von $87\frac{1}{2}$ Gulden, lauten, ist deren Einziehung zu versuchen und die Rücksendung erst auf Weigerung der Betreffenden, die Zahlung zu leisten, zu bewirken.

Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons etc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den vorbezeichneten Betrag nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postmandatbriefe werden dem Absender zurückgegeben. Ausreichend frankirte Postmandatsbriefe, welche in den Briefkasten vorgefunden werden, sind als recommandirte Briefe zu behandeln.

§. 52.

Annahmeverrichtungen. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt. In den Post-Einlieferungsscheinen über Postmandatbriefe wird in der Rubrik „Angegebener Werth" der Vermerk „Postmandat" gemacht; derselbe Vermerk ist auch in das Annahmebuch, in welches der Brief als recommandirte Sendung verzeichnet wird, einzutragen.

§. 53.

Behandlung der Postmandate bei der Expedition und am Bestimmungsorte. Die Postmandatbriefe werden im Expeditionsdienste der Postanstalten als recommandirte Briefe behandelt.

Die Postanstalt des Bestimmungsorts trägt die Postmandate nebst Anlagen in das, ein besonderes Heft bildende Ankunftsbuch für Postmandate (Anl. 26) ein. In diesem Buche muss die Zeit der Ankunft des Kartenschlusses, mit welchem der Postmandatbrief eingegangen ist, sowie die vollständige Adresse des Absenders genau vermerkt werden. Auf Grund der Eintragungen wird täglich die Controle darüber ausgeübt, dass bei nicht erfolgter Einlösung die Rücksendung des Postmandats nebst Anlage nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Der decartirende Beamte öffnet das an die Postanstalt adressirte Couvert des Postmandats; die bestellenden Boten erhalten die Postmandate nebst Anlagen in den geöffneten Couverts unverschlossen. Die Ueberweisung erfolgt als recommandirter Brief mit dem Zusatz „Postmandat".

Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten. Unter keinen Umständen darf die Aushändigung der Quittungen vor erfolgter Zahlung stattfinden.

Wird der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter bei dem ersten Versuche der Bestellung nicht angetroffen, so ist wegen Wiederholung der Bestellung wie bei recommandirten Sendungen zu verfahren. An Sonntagen und an gesetzlichen Festtagen darf die Vorzeigung von Postmandaten nicht stattfinden.

Die Bestellungsvermerke, welche auf der Rückseite der Postmandate anzubringen sind, haben zu lauten beispielsweise:

a) im Falle der Einlösung:

Bezahlt,
Müller.
19. 10. 71.

b) im Falle der Nichteinlösung:

Verweigert,
Müller.
26. 10. 71.

c) im Falle des Verlangens der siebentägigen Zahlungsfrist:

Frist verlangt,
Müller.
19. 10. 71.

Postmandate, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Adresaten nicht angenommen werden, sind stets noch 7 Tage bei der Postanstalt aufzubewahren, sodann, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht bewirkt wird, dem Adressaten nochmals vorzuzeigen und erst, sobald auch dies erfolglos bleibt, nach dem Abgangsorte zurückzuschicken. Dieses Verfahren muss auch eingehalten werden, falls der Adressat gleich bei der ersten Vorzeigung erklären sollte, dass er überhaupt nicht Zahlung leisten wolle.

Eine *sofortige* Rücksendung von Postmandaten nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung findet nur dann statt, wenn der Auftraggeber solches durch

den Vermerk „Sofort zurück" ausdrücklich in Anspruch genommen hat.

Die Ablieferungen der bestellenden Boten, bezügder Postmandate, müssen täglich erfolgen.

Die Postmandate muss der bestellende Bote stets an die Postanstalt zurückbringen; dieselben werden im Falle der Einlösung von den Bestimmungs-Postanstalten bei den vollzogenen Ablieferungsscheinen aufbewahrt. Im Falle der Nicheinlösung werden sie mit ihren Anlagen dem Absender unter Recommandation kostenfrei zurückgeschickt.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmässigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittelst Postanweisung übermittelt. Die Gebühr für die Postanweisung ist stets nach demjenigen Betrage zu berechnen, welcher von dem Adressaten des Postmandats eingehoben worden ist. Bei Postmandaten über Beträge von mehr als 25 Thalern bz. 43¾ Gulden ist daher die Postanweisungsgebühr nach dem Satze für Zahlungen über 25 Thaler bz. 43¾ Gulden zu erheben, wenn auch — wie beispielsweise bei einem Mandats-Betrage von 25 Thalern 1 Sgr. — nach Abrechnung der Gebühr nur ein Betrag von 25 Thalern oder 43¾ Gulden bz. ein geringerer Betrag zur Ueberweisung mittelst Postanweisung übrig bleibt. In derartigen Fällen ist aber zur Vermeidung von Irrthümern auf dem Coupon der Postanweisung besonders anzugeben, auf welchen Betrag die vom Adressaten des Postmandats eingezogene Summe sich belaufen hat.

Hat der Absender auf dem Couvert den Ort der Postanstalt nicht richtig angegeben, so wird die Sendung erforderlichenfalls neu couvertirt, kostenfrei der richtigen Postanstalt zugeführt.

Dem Absender steht es frei, zu verlangen, dass das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine andere Person weitergesandt werden. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken. Die Weitersendung des Postmandats muss im Falle eines solchen Verlangens mittelst eines recommandirten Briefes kostenfrei und unverzüglich bewirkt werden.

Wenn in einzelnen Fällen Postmandate auf Beträge von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden gelautet haben und diese Beträge vom Adressaten eingezogen worden sind, so wird für den 50 Thlr. oder 87½ Gulden übersteigenden Betrag die tarifmässige Gebühr für die zu dessen Uebermittelung erforderliche zweite Postanweisung erhoben.

Die durch den Verkauf der Formulare zu Postmandaten erzielten Einnahmebeträge sind in derselben Weise zu verrechnen, wie dies mit dem Erlöse für verkaufte Formulare zu Postanweisungen geschieht.

F. PORTOFREIHEITSWESEN.

Uebersicht.

§. 1. *Grundbestimmungen.*

Die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Portofreiheitswesen enthält das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Anl. 1). Dieses Gesetz gilt auch in denjenigen Theilen des Grossherzogthums Hessen, welche nicht zu dem Gebiete des frühern Norddeutschen Bundes gehören, sowie im Grossherzogthum Baden und in Elsass-Lothringen. Auch ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Zur Ausführung des Portofreiheitsgesetzes ist das in der Anlage 2 abgedruckte Regulativ erlassen worden.

§. 2. *Contoführung für die Staatsbehörden.*

Die Anlage 3 enthält eine Darstellung der Contoführung für die Staatsbehörden. Die Contoführung für Staatsbehörden erfolgt auf deren Antrag und wird unentgeltlich bewirkt. Dasselbe findet in Betreff der Contoführung für einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte, sowie für Gendarmen und sonstige Mitglieder der Landgendarmerie statt, falls die Contoführung sich lediglich auf Porto etc. für Dienstachen beschränkt.

§. 3. *Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge.*

Die Anlage 4[1]) enthält das Verfahren wegen der Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge

[1]) Diese Anlage ist hier nicht mitgetheilt, da wegen der Aversionirung nur mit sehr wenigen Staatsbehörden Vereinbarungen getroffen worden sind, nämlich mit:

für die von Staatsbehörden abgehenden Sendungen und ergiebt zugleich, mit welchen Staatsbehörden die Postverwaltung Porto-Aversionalsummen vereinbart hat. Soweit in den einzelnen Staatsgebieten von der Aversionirung Gebrauch gemacht wird, erhalten die Aufgabe-Postanstalten darüber besondere Anweisung durch die Ober-Postdirectionen. Ohne eine solche Anweisung kann niemals das Aversionirungs-Verfahren eingeleitet werden.

§. 4. *Postsendungen der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten.*

Siehe die §§. 1 u. 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 (Anlage 1) und die Art. 1 u. 11 des Regulativs (Anlage 2).

Das Verfahren bei den Postsendungen, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten, bz. in Allerhöchstderen Angelegenheiten nach Orten der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, nach Luxemburg und anderen Ländern abgesandt werden oder von dort an Allerhöchstdieselben eingehen, gestaltet sich, wie folgt:

I. Briefpostsendungen.

1) *Nach und aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.*

Abgehend aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete sind die Sendungen für die ganze Beförderungsstrecke portofrei.

Ankommend im Deutschen Reichs-Postgebiete sind die auf den Sendungen etwa haftenden, von der Postverwaltung des Aufgabegebiets angerechneten Portobeträge bei der Aushändigung einzuziehen.

2) *Nach und aus fremden Ländern, deren Correspondenz einzeln durch Oesterreich-Ungarn transitirt (Türkei, Griechenland etc.), oder in geschlossenem Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert wird (Italien, Rumänien etc.), sowie nach und aus allen anderen fremden Ländern.*

Sowol abgehend aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete, als auch ankommend in demselben sind die Sendungen frei von dem zur Reichs-Postcasse fliessenden Portoantheil. Die den Postverwaltungen der fremden Länder gebührenden Portoantheile sind für frankirte Sendungen nach den betreffenden fremden Ländern bei der Einlieferung zu erheben, bz. für unfrankirte Sendungen aus diesen Ländern bei der Aushändigung einzuziehen.

II. Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und anderen Ländern werden innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert. Das für die anderen Beförderungsstrecken entfallende Porto ist für frankirte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben, bz. für unfrankirte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Wenn die Frankirung auf Schwierigkeiten stossen sollte, so sind den Sendungen Francozettel beizufügen.

III. Im Allgemeinen.

Soweit durch die mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträge oder Conventionen erweiterte Bestimmungen über die Portofreiheit der Regentenhäuser getroffen sind, gelten die desfallsigen Bestimmungen.

Die Anlage 5 enthält ein Verzeichniss der für die Correspondenz der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten, bz. in Allerhöchstderen Angelegenheiten nach und von dem Auslande entfallenden ausländischen Porto-Antheile, sofern nicht conventionsmässig auch für die ausländische Strecke Portofreiheit besteht.

Sollten einzelne Postanstalten weiterer Notizen etc. bedürfen, so erhalten sie dieselben durch die Ober-Postdirectionen.

Nr. 1 dem Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staatsministerium,
Nr. 2 dem Directorium des Potsdamschen grossen Militair-Waisenhauses in Berlin,
Nr. 3 dem Grossherzoglich Mecklenburg.-Schwerinschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Nr. 4 dem Grossherzogl. Mecklenb.-Strelitzschen Staatsministerium,
Nr. 5 dem Grossherzogl. Hessischen Ministerium des Grossherzogl. Hauses und des Aeussern,
Nr. 6 dem Fürstl. Lippeschen Cabinets-Ministerium in Detmold,
Nr. 7 dem Ministerium für Lauenburg in Berlin,
Nr. 8 der Fürstl. Schaumb.-Lippischen Regierung,
Nr. 9 dem Herzogl.Sächs.Staatsministerium in Gotha,
Nr. 10 der Landesdirection der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes.

Vom 5. Juni 1869.[*])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

[*]) Bundesgesetzbl. des Nordd. Bundes, Jahrg. 1869 S. 141.

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äussere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen [1]).

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5.

Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermässigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postcasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

[1]) Die Bestimmung dieses Absatzes ist seit dem 1. Januar 1872 nicht mehr gültig.

§. 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reclamenten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirection bezw. gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§. 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postcasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniss vorbehalten, anstatt die in §. 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für allemal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniss der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in dem zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemässheit des §. 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermässigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin

zu treffen, dass von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postcasse getragen.

§. 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende December 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, 5. Juni 1869.

(L.S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage 2.

Regulativ über die Portofreiheiten.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluss des innern Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Art. 1.

Den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften geniessen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Deutschen Reichs.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (bz. die mit den betreffenden Functionen beauftragten Centralstellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militaircabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Grossherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

Art. 2.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind[1]). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, dass die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache" („Bundesdienstsache") versehen sind.

Von dem Erforderniss des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist

[1]) Zu diesen Sendungen gehören auch diejenigen, welche in Angelegenheiten der Darlehnscassen des Deutschen Reichs von den Darlehnscassen, von den mit der Aufbewahrung und Verwaltung der bezüglichen Gelder beauftragten Cassen und Institute, oder von Darlehnscassen-Agenturen abgeschickt, bz. an solche Cassen, Institute und Agenturen gerichtet werden. Ebenso geniessen diejenigen Sendungen die Portofreiheit, welche die Einlösung der Darlehnscassenscheine betreffen und zwischen der „Controle der Staatspapiere" in Berlin einerseits und den Landescassen andererseits innerhalb des Deutschen Reichs zur Beförderung gelangen.

nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, dass die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen im Einzelnen des Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andern Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 20 Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Art. 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Art. 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Art. 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlasst sind.

Art. 5.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschliessen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesrathssache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Art. 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Art. 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Art. 7.

In Militair- und Marinesachen geniessen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörden, mit Einschluss der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, dass die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr geniessen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit [1]).

Art. 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen [2]):

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, dass einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- bz. Marinetheilen abcommandirt oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militairtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fouragelieferungen an Ortsbehörden,

---

[1]) In Militair- und Marinesachen geniessen auch Sendungen von und an Communalbehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen abgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Festsetzungen dieses Regulativs entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind diejenigen Civil-Geistlichen, welche zugleich als Militair-Geistliche (Garnison-Prediger etc.) fungiren, berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden etc. bei ihrer Correspondenz in solchen Militair-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten charakterisiren, des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen.

[2]) Die Rücksendung der Bekleidungs-Gegenstände von Zöglingen, welche in die Militair-Knabenerziehungs-Institute zu Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg, und zu Klein-Struppen bei Pirna neu eingestellt sind, an die Angehörigen erfolgt ebenfalls portofrei.

c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
d) für Pensionen der Militairs bis zum Major bz. Corvetten-Capitain ausschliesslich aufwärts,
e) für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Communalbehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:
a) die an Reichs-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marinebehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Casse;

5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bz. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
b) Meldungen der Landwehr- und Seewehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;

6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren ausser Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muss die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist;

7) Mess-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Art. 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, dass eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer andern Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Art. 9.

In Betreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Art. 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in den §§. 2 und 3 der Anlage A. auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung.

In Zollvereinssachen erstreckt sich die Portofreiheit innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten *verschiedener* Bundesstaaten, wogegen die zwischen Behörden und Beamten *eines* und *desselben* Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Correspondenz der Portozahlung unterliegt.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Art. 11.

Sendungen nach Orten ausserhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anl. A. zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von Orten ausserhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Art. 1 dieses Regulativs portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten auch dann von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichspostcasse getragen.

C. *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitvermerk nicht versehen werden.

Art. 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsschein;
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthangabe und Sendungen mit angegebenem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;
3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Ortsbestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expressbestellgebühr.

Art. 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adressraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Art. 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschliessung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äussern Beschaffenheit, und lässt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache etc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Oeffentliches Siegel fehlt". Bei Briefen ist in solchen Fällen ausser dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender bz. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung etc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde etc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Adressat lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit" zu versehen, und wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, dass jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art. 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniss gelangten Fälle von Missbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und be-

scheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Anlage A.

Bestimmungen über Portofreiheiten,

welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Conventionen beruhen.

§. 1.

Postdienst-Angelegenheiten. Die Correspondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt.

§. 2.

Zollvereinssachen. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muss die Correspondenz mit der äusseren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

§. 3.

Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Centralcommission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Diese Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschifffahrtssachen" bezeichnet sein.

§. 4.

Belgien. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser[1]);
2) die Correspondenz, welche die Deutsche Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat; diese Correspondenz muss auf den Adressen mit dem Vermerk „Insinuations judiciaires" und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;
3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staatsbahnen betreffende Correspondenz;
4) die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschliessenden Handels- und Schifffahrts-Verträge zu unterhalten ist.

§. 5.

Dänemark. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden.

§. 6.

Italien. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser.

§. 7.

Luxemburg. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht;
2) die Correspondenz in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3) der amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten nach Massgabe des §. 2.

§. 8.

Niederlande. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser;

---

[1]) Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenhäuser" sind zu verstehen: die Regentenhäuser in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und das Regentenhaus des betreffenden ausländischen Staates andererseits.

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten; diese Correspondenz muss als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;

3) die Correspondenz zwischen der Deutschen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuationssachen. Diese Correspondenz ist „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssache" bz. „Insinuations judiciaires" zu bezeichnen.

§. 9.

Norwegen. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und Norwegen werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden.

§. 10.

Oesterreich-Ungarn. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Oesterreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Correspondenzsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für *Fahrpost*sendungen der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hauses.

2) die Correspondenz in Telegraphendienst-Angelegenheiten;

3) die dienstlichen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

§. 11.

Russland. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Russland werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser;

2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Deutschen Ehreninhaber und Deutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;

3) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden; diese Correspondenz muss als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

§. 12.

Schweden. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenhäuser.

§. 13.

Schweiz. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden; die officiellen Correspondenzen im Verkehr mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;

2) die Schriften- und Actenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;

3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

§. 14.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äusseren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 4 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache", „Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden andern Bezeichnung versehen sein.

Anlage 3.

Contirung

der Porto- und Gebührenbeträge für die Dienstsendungen der Staatsbehörden und der einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten.

Die absendenden Staatsbehörden (bz. die einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten) lassen in ihrem Bureau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach Massgabe des Formulars C. einzurichten[1]) und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; es ist derselben lediglich anheimgegeben, inwieweit sie die Rubrik 4 zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5 ein, und zwar wird derselbe den Porto- etc. Betrag für jede von der aufliefernden Behörde in Rubrik 4 speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto- etc. Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in einer Summe eingerückt werden.

Falls die aufliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Massgabe des Formulars D. zur Anwendung kommen, in welches die Sendungen stets summarisch und dem entsprechend auch die Porto- etc. Beträge ausschliesslich summmarisch notirt werden: bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 3 ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch zur Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- etc. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das erstbezeichnete Formular angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2, 3 und 4 die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das zweitbezeichnete Formular Anwendung findet, die Rubriken 2 und 3 auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuch der Behörden gegenüber in ihrem gewöhnlichen Contobuche ein Gegenconto, in welchem der annehmende bz. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung bz. der Abholung und die gestundeten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuchs der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speciell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniss ihr eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der gestundeten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem, der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Die in Rede stehende Contoführung und Stundung erfolgt unentgeltlich.

[1]) Dieses Formular, ebenso D, ist hier fortgelassen. Sofern die Behörden Formulare anwenden wollen, welche der Anl. 7 zwar nicht genau entsprechen, sich aber derselben im Wesentlichen anschliessen, haben die Postanstalten bereitwilligst auf die Benutzung solcher Formulare einzugehen.

Anlage 5.

Verzeichniss

der für die *Correspondenz* der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten (bz. in Allerhöchstderen Angelegenheiten) nach und von dem Auslande entfallenden ausländischen Portoantheile, sofern nicht conventionsmässig auch für die ausländische Strecke Portofreiheit besteht.

Fremdes Porto für	Frankirte Briefe nach dem Auslande. Gr.	Unfrankirte Briefe vom Auslande. Gr.
1. Belgien, pro 15 Gr. incl.	1	$1^3/_4$
2. Dänemark { bis 15 Gr. incl. . . .	1	2
über 15-250 Gr. incl.	2	4
3. Frankreich, pro 10 Gr. incl. . .	$1^1/_2$	$2^1/_2$
4. Griechenland:		
a) via Oesterreich, pro 15 Gr. incl.	3	6
b) via Italien { pro 15 Gr. incl. .	$1^3/_4$	$2^3/_4$
pro 10 Gr. incl. .	2	2
5. Grossbritannien und Irland via Ostende, pro 15 Gr. incl. . . .	$1^1/_2$	$2^3/_4$
6. Helgoland, pro 15 Gr. excl. . . .	$1^1/_2$	2
7. Italien, pro 15 Gr. incl.	$1^3/_4$	$2^3/_4$
8. Malta-Inseln via Italien, pro 15 Gr. incl.	$3^1/_2$	$4^1/_2$
9. Niederlande, pro 15 Gr. incl. . .	$^3/_4$	$1^1/_2$
10. Norwegen, pro 15 Gr. incl. . . .	$1^1/_2$	3
11. Portugal (mit Einschluss von Madeira und den Azorischen Inseln), pro 10 Gr. incl.	$1^1/_2$	$2^1/_2$

Fremdes Porto für	Frankirte Briefe nach dem Auslande. Gr.	Unfrankirte Briefe vom Auslande. Gr.
12. Rumänien, pro 15 Gr. incl.	$1^1/_4$	2
13. Russland, pro 15 Gr. incl.	$1^1/_2$	$2^1/_2$
14. Schweden, pro 15 Gr. incl.	$1^3/_4$	$2^3/_4$
15. Schweiz { bis 15 Gr. incl.	1	$1^3/_4$ [1]
15. Schweiz { über 15—250 Gr. . .	$1^3/_4$	$3^1/_2$ [1]
16. Serbien, pro 15 Gr. incl.	$^1/_2$	3
17. Spanien (mit Einschluss von Gibraltar, den Canarischen nnd Balearischen Inseln) pro 15 Gr. incl.	$1^1/_2$	$2^1/_2$
18. Türkei:		
1) Nach und aus Constantinopel, pro 15 Gr. incl.	$1^1/_2$	2
2) Nach u. aus anderen Orten in der Europäischen Türkei, in welchen K. K. Oester. Postanstalten bestehen, pro 15 Gr. incl.	2	4
3) Nach u. aus allen übrigen Orten der Europäischen Türkei, pro 15 Gr. incl.	—	2
4) Nach u. aus allen übrigen Orten der Asiatischen Türkei, pro 15 Gr. incl.	2	4
19. Aegypten: a) via Oesterreich:		
1) Alexandrien, pro 15 Gr. incl.	2	4
2) Das übrige Aegypten, pro 15 Gr. incl.	4	7
b) via Italien (Brindisi): pro 15 Gr. incl.	$3^1/_2$	$4^1/_2$
20. Vereinigte Staaten von America:		
a) via Belgien und England, pro 15 Gr. incl.	2	4
b) via Bremen, Hamburg od. Stettin, pro 15 Gr. incl.	$1^2/_3$	3

[1]) Sofern die Briefe von der Schweiz an Bayern oder Württemberg ausgeliefert werden, beträgt das Porto im Nichtfrankirungsfalle:

4 Sgr. für Briefe bis 15 Gr. incl.
8 „ „ „ über 15 bis 250 Gr. incl.

G. AMTLICHE AUSFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN ZUM POSTGESETZ VOM 28. OCTOBER 1871.

(Vgl. dasselbe oben Seite 1003 bis 1017.)

Vorbemerkung. Als den besten und eingehendsten der über das Gesetz vom 28. October 1871 erschienenen Commentare empfehlen wir denjenigen des Geh. Ober-Postraths Dr. *Otto Dambach* (vortr. Rath und Justitiarius im General-Postamt); derselbe ist im Verlage von Ad. Enslin in Berlin bereits in 3. Auflage erschienen. — Die nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen tragen amtlichen Charakter und sind dem 1. Bande der Postdienst-Instruction entnommen. Der Herausg.

Zu §. 4 (Abs. 3).

Die Verpflichtungen, welche den Eisenbahnen im Interesse der Post auferlegt werden, sind, sofern nicht besondere abweichende Bestimmungen ergangen sind, wie folgt festgestellt:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

2) Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmässigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung *einen* Postwagen und innerhalb desselben:

a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfunden nicht überschreiten,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupees in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und

Zeitungs-Packeten durch das Zug-Personal verlangt werden.

3) Für Packete ohne Werthangabe über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Eisenbahn-Gesellschaft die tarifmässige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn *ein* Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupee (zu 1) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahn-Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für Packete ohne Werthangabe über 20 Pfund eine weitere, als die zu 3. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung ausser der Frachtvergütung für die Packete ohne Werthangabe über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupee und Meile und bz. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren etc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Für den Fall, dass die Postverwaltung etwa wieder von Postfreipässen Gebrauch machen sollte, ist den Eisenbahn-Gesellschaften noch folgende Verpflichtung auferlegt worden:

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, dass diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Zu §. 5.

Die in den älteren Preussischen Landestheilen gültigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Postsendungen sind in der Anlage 1 abgedruckt[1]). Den anderen Postanstalten werden die bezüglichen Gesetze von den vorgesetzten Ober-Postdirectionen mitgetheilt.

In zweifelhaften Fällen ist an die vorgesetzten Ober-Postdirectionen zu berichten. Letztere haben bei Erledigung der an sie eingehenden, die Beschlagnahme von Briefen etc. betreffenden Anfragen und Requisitionen — sofern die Entscheidung nicht völlig ohne Bedenken ist — ihre Justitiarien zuzuziehen.

Zu §. 6.

Nach §. 6 des Gesetzes ist in Verlust- oder Beschädigungsfällen der Ersatz dem *Absender* zu leisten. Will der *Adressat* den Anspruch auf Entschädigung geltend machen, so kann er solches nur in Folge besonders überkommener Berechtigung, etwa als Bevollmächtigter oder Cessionar des Absenders, und muss sich alsdann entsprechend legitimiren. Die Postbehörden haben dem Adressaten, welcher auf Grund eines Vollmachts- oder Cessions-Verhältnisses die Entschädigung in Anspruch nimmt, auf seinen Antrag die Führung der Legitimation dadurch zu erleichtern, dass sie die Vernehmung des Absenders veranlassen, sofern solches thunlich ist.

Zu §. 13.

Der Anspruch auf Entschädigung kann auch bei einer Postanstalt angebracht werden; die Postanstalt hat in solchem Falle die Reclamation ohne Verzug der competenten Ober-Postdirection zu übersenden, gleichzeitig aber das zur näheren Aufklärung der Sache Erforderliche zu veranlassen.

Das weitere Verfahren, welches bei der Untersuchung und Entscheidung über Ersatzansprüche zu beobachten ist, ergiebt sich aus der Anlage 2[1]).

Zu §. 14.

Die Postanstalten haben in allen Verlust- oder Beschädigungsfällen darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Adressaten, und, sofern der Absender bekannt ist oder ermittelt wird, auch diesem von dem Verluste oder deren Beschädigung schleunig Kenntniss gegeben werde, damit die Betheiligten ihre Ersatzansprüche rechtzeitig geltend machen können.

Zu §. 15.

In Betreff der in diesem Paragraphen bezeichneten Fälle ist besondere Anweisung der obersten Postbehörde abzuwarten.

Zu Abschn. III. des Gesetzes.

Die in den §§. 18, 19 und 23 vorgesehenen Uebertretungen gehören — nach Massgabe der verschie-

[1]) Siehe dieselbe weiter unten S. 1248.

[1]) Dieselbe ist unten S. 1250 abgedruckt.

denen Landesgesetze — zur Competenz der Gerichts- oder Polizeibehörden. Wenn daher eine solche Uebertretung zur Kenntniss der Postbehörde gelangt, so hat diese den Thatbestand thunlichst festzustellen und sodann die Acten an die betreffende Gerichts- oder Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Zu §. 16.

Sofern Personenfuhrwerke ausser zur Beförderung von Postsendungen auch zur Fortschaffung von anderen *Frachtgütern* dienen, sind dieselben zur Entrichtung der Chausseegelder etc. verpflichtet.

Die Ober-Postdirectionen haben daher darüber wachen zu lassen, dass diejenigen Personenfuhrwerke, für welche auf Grund des §. 16 die Befreiung von Entrichtung der Chausseegelder etc. in Anspruch genommen wird, ausser den Postsendungen *nur Reisende und deren Effecten* befördern.

Die von Entrichtung der Chaussegelder und anderen Communications-Abgaben befreiten Personenfuhrwerke sind den Chausseegeld-Hebestellen und bz. auch den anderen betheiligten Stellen unter Bezug auf §. 16 des Postgesetzes durch die Cours-Postanstalten zu bezeichnen. Die Führer solcher Fuhrwerke haben zu ihrer bürgerlichen Kleidung als Abzeichen das Armschild für Hülfsanspänner am linken Arm zu tragen. Die Beschaffung dieser Armschilder erfolgt auf Kosten der Unternehmer der betreffenden Personenfuhrwerke.

(Zu Abs. 2 §. 16.)

In denjenigen Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Chausseegeld oder anderen Communications-Abgaben besteht, haben die Ober-Postdirectionen die Abgaben an die Empfangsberechtigten zu zahlen und bei den Kosten für Beförderung der ordinären Posten etc. verausgaben zu lassen. Von den einzelnen Ober-Postdirectionen ist die Verausgabung dieser Abgaben soweit zu übernehmen, als die betreffenden Communications-Anstalten, für deren Benutzung die Abgabe zu entrichten ist, innerhalb des Bezirks der Ober-Postdirectionen vorhanden sind.

Insofern es in einzelnen Bezirken angemessen erscheint, solche aus der Postcasse zu zahlende Abgaben durch Aversa zu berichtigen, sind die Ober-Postdirectionen zum Abschlusse entsprechender Abkommen ermächtigt.

Auf diejenigen Communications-Anstalten, welche dem Staate gehören und von diesem an Privatpersonen verpachtet sind, findet die im §. 16 des Postgesetzes vorgesehene Befreiung der Posten etc. von Entrichtung der Communications-Abgaben unbedingt Anwendung.

Zu §. 25.

In einigen Staaten erfolgt die Beitreibung öffentlicher Abgaben durch die Verwaltungsbehörden, in anderen Staaten müssen die Gerichtsbehörden wegen Vollstreckung der Execution requirirt werden. Jede Ober-Postdirection muss daher von den in dieser Beziehung in ihrem Bezirke geltenden gesetzlichen Vorschriften sich in Kenntniss erhalten und unter Zuziehung ihres Justitiarius die Postanstalten mit Anweisung versehen.

In Betreff der Preussischen Gesetzgebung wird Folgendes bemerkt:

In der Rheinprovinz und in Westfalen sind die rückständigen Beträge auf Grund der Verordnungen wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle vom 24. November 1843 (Preussische Gesetzsamml. S. 351) und bz. vom 30. Juni 1845 (Preussische Gesetzsamml. S. 444) nach Massgabe der zwischen den Ober-Postdirectionen und den betreffenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen beizutreiben.

In Neuvorpommern und Rügen erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beträge und Gebühren auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1858 (Preuss. Gesetzsamml. S. 85) und in den Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluss Neuvorpommerns), Preussen, Posen, Schlesien und Sachsen auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853 (Preuss. Gesetzsamml. S. 909) entweder durch die Postunterbeamten oder durch die Steuerexecutoren der Landräthe und der Kreis-Steuercassen.

Für die neuen Preussischen Landestheile kommt die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Preuss. Gesetzsamml. S. 1553) zur Anwendung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beitreibung durch die Executoren der Kreis-Steuercassen zu bewirken ist, haben sich die Postanstalten mit ihren bezüglichen Requisitionen an die betreffenden Landräthe zu wenden.

Zu Abschn. IV. des Gesetzes.

Wegen der Bestrafung in Fällen der Concurrenz, des Versuches oder der Theilnahme bei Post- und Porto-Defraudationen, sowie wegen Verjährung solcher Defraudationen kommen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Einführungsgesetzes zu demselben in Anwendung.

Zu §. 27.

Ist eine portopflichtige Sendung von einer Behörde, einem Beamten, einem Religionsdiener, oder einer Militairperson in Verrichtung von Amtsfunctionen unrichtiger Weise mit einer von der Ent-

richtung des Portos befreienden Bezeichnung versehen und der Post zur Beförderung überliefert worden, so ist von der Ober-Postdirection die Ermittelung und Bestrafung des schuldigen Beamten etc. bei der demselben vorgesetzten Disciplinarbehörde zu beantragen. In derartigen Fällen haben daher die Ober-Postdirectionen die Untersuchung wegen Porto-Defraudation nicht einzuleiten, vielmehr sind, wenn die unrichtige Anwendung der portofreien Rubrik feststeht, die Verhandlungen an die betreffende Disciplinarbehörde, zur Ermittelung und Bestrafung des schuldigen Beamten etc., sowie zur Berichtigung des nachzuzahlenden Portos, mit dem Ersuchen abzugeben, von der verhängten Strafe Mittheilung zu machen. Wenn ein Beamter, ein Religionsdiener oder eine Militairperson in Privatangelegenheiten sich des Missbrauchs einer von Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung schuldig gemacht hat, so ist die Untersuchung von der competenten Ober-Postdirection gegen ihn einzuleiten. Wird dabei ermittelt, dass der Beamte etc. das ihm anvertraute Dienstsiegel oder sonst seine amtliche Stellung zu einer solchen Uebertretung gemissbraucht hat, so ist nicht nur die Strafe des §. 27 gegen ihn festzusetzen, sondern es ist von einem solchen Missbrauche auch der vorgesetzten Dienstbehörde zur Rüge im Disciplinarwege Mittheilung zu machen.

Zu §. 28.

Damit die härtere Strafe des Rückfalls in den dazu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden kann, ist es nöthig, dass bei jeder Ober-Postdirection eine Strafliste geführt wird. In dieselbe sind sämmtliche bei der Ober-Postdirection zur Untersuchung gestellte Post- und Porto-Defraudationen, in denen eine Strafe, sei es im Verwaltungswege oder durch die Gerichte, rechtskräftig festgesetzt wird, nach folgenden Rubriken einzutragen:

1) Name (alphab. geordnet), Stand und Wohnort jedes Defraudanten,
2) Bezeichnung der Uebertretung,
3) festgesetzte Strafe,
4) Zeit der erfolgten Strafverbüssung oder des Straferlasses.

Hat der Verurtheilte seinen Wohnort in dem Bezirke einer anderen Ober-Postdirection, so ist letzterer von der Bestrafung Nachricht zu geben, und der Fall auch von derselben in die Strafliste einzutragen.

Bei allen Untersuchungen, die wegen Post- oder Porto-Defraudationen eingeleitet werden, ist, bevor die Entscheidung ergeht, oder bevor die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird, auf Grund der Strafliste zu den Acten zu bescheinigen, ob der Defraudant wegen Post- oder Porto-Defraudationen schon bestraft worden ist, oder ob derselbe in den Listen nicht vorkommt, und, wenn die Bestrafung stattgefunden hat, was sich über dieselbe aus der Strafliste ergiebt. Hat der Beschuldigte seinen Wohnort in dem Bezirke einer andern als derjenigen Ober-Postdirection, welche in der Sache zu entscheiden hat, so ist jene um Auskunft wegen etwaiger früherer Bestrafung des Beschuldigten zu ersuchen. Dasselbe muss geschehen, wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten drei Jahre aus dem Bezirke einer anderen Ober-Postdirection in den Bezirk der Ober-Postdirection, welcher die Entscheidung zusteht, verzogen ist.

Zu §. 31.

Wenn die Geldstrafe nicht hat beigetrieben werden können, so sind die Verhandlungen von der Postanstalt an die vorgesetzte Ober-Postdirection einzureichen, welche bei der zuständigen Behörde die Umwandlung der Geldstrafe in Haft durch das *Gericht* in Antrag bringt.

Zu §. 32.

In den meisten Fällen wird es nicht nothwendig sein, die betreffenden Briefe etc. zurückzuhalten, sondern es wird genügen, wenn von dem Couvert des Briefes etc. eine beglaubigte Abschrift zu den Acten gefertigt, die Sendung selbst aber dem Adressaten ausgehändigt wird.

Wenn die Postanstalten von der Befugniss, eine Sendung zurückzuhalten, Gebrauch machen, so ist der Adressat stets schleunig durch ein portofreies Schreiben davon in Kenntniss zu setzen, dass die betreffende Sendung auf Grund des §. 32 des Postgesetzes in Beschlag genommen sei.

Zu §. 35.

Die administrative Untersuchung ist in der Regel von derjenigen Postanstalt zu führen, in deren Bezirk die Uebertretuug verübt worden ist.

Nach §. 35 soll die Untersuchung nur summarisch geführt werden. Weitläufige Ermittelungen entsprechen dem Zwecke des administrativen Strafverfahrens nicht. Wenn sich daher bei den von den Postanstalten oder den Bezirksaufsichtsbeamten geführten summarischen Untersuchungen herausstellt, dass der Thatbestand oder die Thäterschaft sich nur durch eine weitläufige Beweisaufnahme feststellen lassen, so ist eine solche nicht vorzunehmen, sondern die Acten sind an die vorgesetzte Ober-Postdirection zur Entscheidung darüber einzureichen, ob die Sache nicht zweckmässig zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen sei.

Gegen Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Untersuchung wegen Post- oder Porto-Defraudationen nicht einzuleiten; die Untersuchungssachen gegen Angeschuldigte, welche zwar das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind von den Ober-Postdirectionen an das zuständige Gericht zur Entscheidung abzugeben. (§§. 55 bis 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.)

Wenn der Angeschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt, so sind die Acten an die vorgesetzte Ober-Postdirection zur weiteren Veranlassung einzureichen. Die Ober-Postdirection giebt die Acten an die betreffende gerichtliche Behörde ab und sorgt dafür, dass die Sache erledigt wird.

Zu §. 38.

Die Postbehörde ist nicht berechtigt, die Zeugen zu *vereidigen* oder zu verlangen, dass die Zeugen die Richtigkeit ihrer Aussagen an *Eides Statt* versichern. Ebenso wenig ist es zulässig, die Gerichtsbehörden wegen *eidlicher* Vernehmung der Zeugen zu requiriren.

Zu §. 41.

Bei Abfassung des Strafbescheides hat die Ober-Postdirection ihren Justitiarius zuzuziehen.

In dem Strafbescheide wird zugleich über die Verpflichtung des Defraudanten zur Tragung der Untersuchungskosten erkannt (siehe §. 45). Die Erstattung des defraudirten Portos ist durch besondere Verfügung anzuordnen.

Wenn mehrere Personen in einer Untersuchung zur Verantwortung gezogen sind, so ist gegen sämmtliche Personen in Einem Strafbescheide zu erkennen. Ebenso ist, wenn eine Person mehrere Defraudationen verübt hat, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, die Strafe für diese Defraudationen in einem Strafbescheide festzusetzen.

Der Strafbescheid muss am Schlusse die Belehrung enthalten:

> Dem Beschuldigten steht die Befugniss zu, binnen 10 Tagen, nach erfolgter Publication dieses Strafbescheides, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen oder gegen den Strafbescheid den Recurs an die oberste Postbehörde einzulegen. Die Einlegung des Recurses schliesst fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Das eine wie das andere Rechtsmittel ist binnen der gedachten Frist bei einer Postbehörde anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muss, es sei darauf verzichtet, wonächst der Strafbescheid, nöthigenfalls mit richterlicher Hülfe, vollstreckt werden wird.

Dieser Belehrung ist, wenn eine Uebertretung gegen §. 27 vorliegt, die Bekanntmachung der Strafe des Rückfalls nach §. 28 des Gesetzes hinzuzufügen.

Das Concept des Strafbescheides muss von dem Justitiarius mitgezeichnet oder das abweichende Votum desselben zu den Acten gebracht werden.

Die Ober-Postdirection fertigt hierauf eine Ausfertigung des Strafbescheides und für jeden Angeschuldigten einen Auszug zur Publication und weiteren Veranlassung derjenigen Postanstalt zu, in deren Bezirk der Angeschuldigte wohnt. Die Auszüge werden in Ausfertigung, im Falle der Strafbescheid jedoch stempelpflichtig ist, in Abschrift übersandt. Ist ein stempelpflichtiger Strafbescheid gegen nur einen Angeschuldigten ergangen, so ist eine Ausfertigung des Strafbescheides für den Angeschuldigten und eine Abschrift desselben für die Acten der publicirenden Postanstalt zu fertigen und der letzteren zu übersenden. Jeder Auszug muss die vorgeschriebene Belehrung über die Rechtsmittel und, wenn eine Uebertretung gegen §. 27 vorliegt, über die Strafe des Rückfalls enthalten.

In der Regel wird der Angeschuldigte zur Publication des Strafbescheides vorgeladen, und diese durch Vorlesung des Strafbescheides und durch Aushändigung des für ihn bestimmten Auszuges bewirkt. Ueber den Act der Publication wird eine, von dem Angeschuldigten zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen.

Die Publication kann auch mittelst schriftlicher Zufertigung des betreffenden Auszuges erfolgen, in welchem Falle die Vorschriften über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen massgebend sind. Der vorschriftsmässig ausgefertigte bescheinigte Behändigungsschein ist zu den Acten zu nehmen.

Zu §. 42.

Wird der Recurs bei der publicirenden Postanstalt eingelegt, so ist die Anmeldung unter Beifügung der Verhandlung, wodurch der Strafbescheid publicirt worden, oder des Behändigungsscheins über die erfolgte Zustellung desselben an die Ober-Postdirection einzureichen, und von dieser unter Anschluss der Untersuchungsacten an die oberste Postbehörde zu befördern. Auch die Recurs-Rechtfertigungsschriften, sowie die Strafmilderungs- und Strafniederschlagungs-Gesuche sind, wenn sie an die publicirende Postanstalt eingereicht werden, von dieser anzunehmen und an die Ober-Postdiretion einzusenden.

Wird der Recurs bei einer anderen, als der pu-

blicirenden Postanstalt angemeldet, so ist das Recursgesuch an diejenige Ober-Postdirection, welche den Strafbescheid erlassen hat, einzusenden.

Zu §. 45.

Siehe die Anmerkung zu §. 41.

Die Stempelpflichtigkeit der Strafbescheide richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze. In Preussen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu dem Strafbescheide zu verwenden, wenn die Strafe wenigstens *eines* der Angeschuldigten den Betrag von 5 Thalern übersteigt. Dagegen sind derartige Resolute stempelfrei, sofern die gegen jeden einzelnen Defraudanten festgesetzte Strafe höchstens 5 Thaler beträgt.

Die durch den Instanzenzug nothwendig werdenden Sendungen zwischen den Postanstalten und den Ober-Postdirectionen, sowie zwischen diesen und der obersten Postbehörde werden portofrei befördert. Die anderen in Post- und Porto-Defraudationssachen vorkommenden Sendungen unterliegen dem tarifmässigen Porto etc., sind jedoch, falls sie unfrankirt abgesandt werden, als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen. Die Insinuationsgebühr wird stets in Ansatz gebracht. Das Porto etc. hat der Angeschuldigte, wenn derselbe zu einer Strafe verurtheilt wird, nebst den etwaigen sonstigen Kosten zu tragen.

Diejenigen Schreiben, mittelst welcher Zeugen oder Sachverständige zu ihrer Vernehmung vorgeladen werden, sind frankirt abzusenden; das Franco ist in dem Conto über gestundetes Porto etc. à Conto des Angeschuldigten zu notiren. Dasselbe gilt von den Vorladungen an die Angeschuldigten zu ihrer verantwortlichen Vernehmung.

Für die Bescheidungen, durch welche den Angeschuldigten die in der Recurs-Instanz ergangenen Verfügungen zugestellt werden, wird in den Fällen, in welchen die Strafe bestätigt oder ermässigt worden ist, das Porto etc. erhoben, wogegen bei erfolgender Niederschlagung der Strafe die Bescheidung portofrei zu befördern ist.

Zu §. 46.

Mit der Vollstreckung der rechtskräftigen *Erkenntnisse* haben die Postbehörden nichts zu thun; die beigetriebene Geldstrafe fliesst aber nach §. 33 auch dann zur Postarmen- oder Unterstützungscasse, wenn die Strafe vom Gerichte ausgesprochen worden ist. Es ist daher darauf zu achten, dass die Strafgelder von den Gerichten an die Postarmen- etc. Casse abgeliefert werden.

Die Ober-Postdirectionen müssen die Postanstalten ihres Bezirks bezüglich der Vollstreckung der Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen nach Massgabe der betreffenden Landesgesetze mit Anweisung versehen.

Terminalzahlungen und Aussetzungen der Strafvollstreckung dürfen nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde gestattet werden.

Zu §. 47.

Da der öffentliche Glaube, welcher im §. 47 des Gesetzes der diensteidlichen Anzeige eines Briefträgers etc. über die von ihm geschehene Bestellung beigelegt ist, nur eintritt, wenn der Briefträger etc. vorschriftsmässig vereidigt worden ist, so ist darauf zu halten, dass die Briefträger etc. die ihnen übertragenen Bestellungen selbst ausführen und nicht durch Andere bewirken lassen, und dass bei Heranziehung von Hülfsbriefträgern etc. deren Vereidigung erfolgt, bevor ihnen Bestellungen übertragen werden.

Anlage 1.

Die in den älteren Preuss. Landestheilen geltenden Bestimmungen über die Beschlagnahme von Postsendungen.

Die Beschlagnahme von der Post anvertrauten Sendungen kann gesetzlich in folgenden Fällen durch die Behörden stattfinden:

1) Die Gerichte und Staatsanwälte bz. deren Stellvertreter sind in strafgerichtlichen Untersuchungen zur Beschlagnahme von Postsendungen aller Art berechtigt, und es ist ihren Requisitionen, dieselben mögen auf Zurückhaltung oder Auslieferung der Sendungen oder auf Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person gerichtet sein, stattzugeben. Ausserdem können

2) zur Verbreitung bestimmte Druckschriften nach den §§. 29 und 31 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Preussische Gesetzsamml. S. 280) nicht nur durch die Gerichte und Staatsanwälte bz. deren Stellvertreter, sondern auch durch die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht zur Ermittelung von Verbrechen und Vergehen obliegt, mit Beschlag belegt werden. Desfallsigen Requisitionen der Polizeibehörden und der vorbezeichneten Sicherheitsbeamten ist jedoch nur insoweit Folge zu geben, als ohne Eröffnung des Verschlusses der betreffenden Sendungen ersichtlich ist, dass dieselben Druckschriften der genannten Art enthalten. Ist letzteres der Fall, so sind die mit Beschlag belegten Druckschriften nicht nur zurückzubehalten, sondern auch auf Verlangen des Requirenten demselben auszuliefern.

3) In den bei den Gerichten schwebenden Civilprocessen steht den Gerichtsbehörden nur die Befugniss zu, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe und Postanweisungen mit Arrest zu belegen. Im Falle einer solchen Beschlagnahme sind der Adressat der Sendung und ein von der requirirenden Behörde zu bezeichnender Beamter zur nämlichen Zeit zum Postbureau zu laden; es ist dann dem Adressaten in Gegenwart des letzgenannten Beamten die Sendung vorzulegen und dem Beamten die Ergreifung weiterer Massnahmen zu überlassen.

Von der Postanstalt ist eine Verhandlung über den Hergang der Sache aufzunehmen.

Ein gleiches Verfahren ist einzuhalten, wenn Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, und Postanweisungen durch andere Behörden, welchen das Recht zur Vollstreckung von Executionen zusteht, im Wege der Execution mit Beschlag belegt worden sind.

Findet im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln eine Beschlagnahme von Postsendungen wegen eines Civilanspruchs statt, so ist jedesmal an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten und deren weitere Anweisung einzuholen. Endlich sind

4) Postsendungen aller Art, sobald über das Vermögen des Adressaten der Concurs eröffnet und demnach der offene Arrest erlassen ist, dem §. 149 der Concursordnung vom 8. Mai 1855 (Preussische Gesetzsamml. S. 357) zufolge, nicht dem Adressaten, sondern dem von dem Gerichte bestellten Verwalter der Concursmasse auszuhändigen.

Ebenso sind in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln solche Postsendungen, deren Adressat durch gerichtliches Erkenntniss für fallit erklärt ist, gemäss Art. 463 u. 482 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, nicht an den Adressaten, sondern an die von dem Gerichte bestellten Agenten oder, nach Bestellung des Fallimentssyndik, an diesen auszuantworten.

In allen anderen, zu keiner der vorbezeichneten vier Kategorien gehörigen Fällen ist den Beschlagnahmen von Postsendungen, selbst wenn dieselben durch Polizei- oder andere Behörden verfügt sind, keine Folge zu geben, und jede Auskunft darüber, mit wem Jemand correspondirt, zu versagen.

In allen Fällen, in welchen eine zulässige Beschlagnahme von Postsendungen stattgefunden hat, sind die darauf haftenden Porto- und sonstigen Gebühren dessenungeachtet zu erheben. Es darf daher die Aushändigung derartiger Sendungen an den Requirenten nur nach vorgängiger baarer Zahlung der dafür zu entrichtenden Beträge erfolgen, und kann auch später, selbst wenn der Angeschuldigte im gerichtlichen Strafverfahren freigesprochen oder als zahlungsunfähig befunden wird, eine Erstattung jener Beträge nicht erfolgen, ausgenommen, wenn die Beschlagnahme im Interesse der Postverwaltung bewirkt ist, oder eine Beförderung der Sendung überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

Sind Sendungen bei der Postanstalt am Bestimmungsorte mit Beschlag belegt und demgemäss an die requirirende Behörde überantwortet, so ist ihre Wiederannahme zur Behändigung an den Adressaten nicht gestattet, vielmehr hat die gedachte Behörde die betreffende Sendung dem Adressaten nöthigenfalls selbst zuzustellen. Dagegen dürfen Sendungen, welche am Orte der Aufgabe oder während ihrer Beförderung, ehe sie an den Bestimmungsort gelangt waren, mit Beschlag belegt und ausgeliefert worden sind, zur Absendung bz. Weiterbeförderung unter der Bedingung wieder angenommen werden, dass die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat,

1) auf dem Couvert unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Dienstsiegels bescheinigt, „dass die Sendung von ihr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit Beschlag belegt und demnächst wieder zur Post geliefert sei“, und dass sie
2) das Couvert oder die Verpackung, falls sie dieselben geöffnet hat, mit ihrem Dienstsiegel wieder verschliesst.

Fehlt es an diesen Erfordernissen, so haben die Postanstalten die Wiederannahme zu beanstanden, bis von der betreffenden Behörde den vorstehenden, ihr sofort mitzutheilenden Bedingungen genügt ist.

Anlage 2.

Instruction für das Verfahren bei Garantieleistungen.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung über Reclamationen wegen Verlust oder Beschädigung einer, der Post zur Beförderung übergebenen Sendung oder wegen Beschädigung eines Reisenden oder dessen Effecten steht derjenigen Ober-Postdirection zu, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 2.

Ist eine ausserhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets eingelieferte Sendung nach erfolgter Ueber-

gabe an die Postverwaltung des Deutschen Reichs beschädigt oder abhanden gekommen, so hat diejenige Ober-Postdirection die Untersuchung zu führen, in deren Bezirk die Postanstalt liegt, auf welche die Sendung von der fremden Postverwaltung mittelst eines directen Kartenschlusses eingetragen ist.

§. 3.

Wird die Reclamation bei einer anderen Postbehörde angebracht, so hat dieselbe die in §. 1 bz. in §. 2 bezeichnete Ober-Postdirection sofort davon zu benachrichtigen, gleichzeitig aber das Sachverhältniss insoweit zu ermitteln, als es unmittelbar von ihr selbst geschehen kann. Wegen des Verfahrens bei Garantieleistungen für verloren gegangene gewöhnliche Packete siehe Abschn. V. Abth. 2.

§. 4.

Die Zurückweisung eines Gesuches auf Schadenersatz ohne vorhergegangene nähere Aufklärung des Sachverhältnisses ist nur dann zulässig, wenn der Anspruch offenbar unstatthaft ist, und auch das Interesse des Dienstes eine nähere Untersuchung der Sache nicht erfordert.

§. 5.

Die anzustellenden Ermittelungen sind darauf zu richten:

1) ob wirklich ein Verlust oder eine Beschädigung, für welche gesetzlich von der Postbehörde Ersatz zu leisten ist, stattgefunden hat;
2) wodurch der Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt worden ist, insbesondere ob und welchen Beamten Pflichtwidrigkeiten oder Versehen dabei zur Last fallen, und inwieweit solche zu einer Regressnahme gegen den betreffenden Beamten oder zu einer Bestrafung desselben Veranlassung geben.

§. 6.

Was den *Betrag* des entstandenen Schadens betrifft, so bedarf es in *Verlust*fällen bei recommandirten Briefpostsendungen und bei Sendungen mit Werthangabe einer besondern Ermittelung hierüber in der Regel nicht. Denn bei Sendungen, deren Werth vorschriftsmässig declarirt worden ist, spricht die Vermuthung für die Richtigkeit der Werthangabe, d. h. dafür, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigt. Bei recommandirten Briefpostsendungen aber wird der gesetzlich bestimmte Betrag von 14 Thalern ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlorenen Gegenstandes erstattet.

Liegen jedoch in Fällen, in welchen es sich um den Ersatz verloren gegangener Sendungen mit Werthangabe handelt, besondere Umstände vor, die es wahrscheinlich machen, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt, bz. dass von dem Absender in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden ist, so muss stets der gemeine Werth der betreffenden Sendung erst näher ermittelt und festgestellt, und dann nöthigenfalls wegen Bestrafung der betrügerischen Handlung des Absenders das Erforderliche veranlasst werden.

Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie für recommandirte *Packete* erstreckt sich stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

Für recommandirte *Packet*sendungen vergütet die Postverwaltung im Falle des Verlustes den wirklich entstandenen Schaden nach Massgabe des §. 9 des Postgesetzes, jedoch niemals weniger als vierzehn Thaler. Im Falle der Beschädigung oder Verzögerung von recommandirten Packetsendungen wird der Ersatz lediglich nach Massgabe des §. 9 des Postgesetzes geleistet.

§. 7.

Bei stattgehabten *Beschädigungen* von Sendungen mit Werthangabe muss der wirklich entstandene Schaden jedesmal genau festgestellt werden.

Ebenso muss bei dem *Verlust oder der Beschädigung von Packeten* ohne Werthangabe die Höhe des Schadens wenigstens insoweit ermittelt werden, dass sich mit Sicherheit annehmen lässt, der wirklich entstandene Schaden betrage *nicht weniger* als der gesetzlich bestimmte Entschädigungssatz von 1 Thlr für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung (siehe §§. 9 u. 11 des Postgesetzes). Bei dieser Ermittelung der Höhe des Schadens ist jede unnöthige Weitläufigkeit und jede Belästigung des Publicums zu vermeiden. Häufig wird schon die Natur der Sendung einen ausreichenden Anhalt zur Beurtheilung der Höhe des Schadens gewähren, oder es wird die glaubhafte Erklärung des Absenders über die Höhe des Schadens für ausreichend zu erachten sein. Wenn dies nicht der Fall ist, so wird sich durch Vernehmung von Sachverständigen oder Zeugen die erforderliche Grundlage für die Feststellung der Höhe des Schadens gewinnen lassen. Will der Absender oder Adressat durch Vorlegung von Rechnungen, Briefen oder sonstigen Schriftstücken die Höhe des Schadens nachweisen, so wird auch von diesem Beweismittel Gebrauch gemacht werden können; doch haben die Postbehörden niemals die Vorlegung brieflicher Mittheilungen vom Absender etc. zu verlangen.

Bei körperlichen Beschädigungen eines Reisen-

den hat derselbe den Bertrag der erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten nachzuweisen.

§. 8.

Der gesetzlich zu gewährende Ersatzbetrag ist — sofern sich nicht Anstände ergeben, welche eine Berichterstattung an die oberste Postbehörde nothwendig machen — dem Absender bz. dem Reisenden oder dem legitimirten Bevollmächtigten oder Cessionar desselben gegen Quittung aus der Ober-Postcasse zu erstatten und kostenfrei zu übersenden. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung ist zugleich die Erstattung des dafür etwa bezahlten Portos, wenn dieselbe nach den Bestimmungen im §. 42 des Reglements zum Postgesetze statthaft ist, zu veranlassen.

§. 9.

Die Verausgabung der Ersatzsummen geschieht bei der Ober-Postcasse *definitiv*, wenn durch die geführte Untersuchung die Entstehungsweise des Schadens nicht hat ermittelt, oder wenn nicht hat festgestellt werden können, dass der entstandene Schade durch Schuld oder Versehen eines Beamten, oder einer anderen Person herbeigeführt worden ist, mithin eine Regressnahme der Postverwaltung nicht stattfinden kann, oder wenn die Ersatzsumme durch executivische Mittel nicht zu erlangen ist und zugleich der zu gewährende Ersatz den Betrag von *Einhundert Thalern* nicht übersteigt. Die zu erstattenden Beträge an Porto sind, insofern sie nicht vertragsmässig zur Erstattung liquidirt werden können, mit den Ersatzsummen gleichzeitig bei dem Garantietitel zu verausgaben; die liquidirten Beträge sind auf die Entlastungskarte zu übernehmen.

In allen anderen Fällen hat die Verausgabung bei der Ober-Postcasse *vorschussweise* zu geschehen.

§. 10.

Nach erfolgter Zahlung des Ersatzbetrages ist wegen Wiedereinziehung desselben von dem Schuldigen schleunigst Sorge zu tragen. Wird ein Beamter für regresspflichtig erachtet und der von demselben zu zahlende Betrag nicht sofort durch ihn berichtigt, so ist zu erwägen, ob die Abfassung eines executorischen Beschlusses auf Grund der Preussischen Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 (Preuss. Gesetzsamml. S. 52) zulässig ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der executorische Beschluss alsbald abzufassen; im anderen Falle muss dagegen, wenn der Beamte seine Regressverbindlichkeit nicht freiwillig anerkennt, zur Klage gegen ihn geschritten werden. Die Abfassung des executorischen Beschlusses, sowie die Anstellung der Regressklage erfolgt durch die Ober-Postdirection, welche dem regresspflichtigen Beamten zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung vorgesetzt war, und hat dieselbe zu diesem Zwecke den Schadenbetrag an diejenige Ober-Postdirection zu erstatten, welche den Ersatz vorschussweise geleistet hat. Ergeben sich zwischen den betheiligten Ober-Postdirectionen Meinungsverschiedenheiten über die Ersatzpflicht der betreffenden Beamten, oder ist der executorische Beschluss gleichzeitig gegen mehrere Beamte, welche zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung verschiedenen Ober-Postdirectionsbezirken angehörten, zu erlassen, so muss unter Einreichung der geschlossenen Untersuchungsacten an die oberste Postbehörde berichtet werden.

In denjenigen Fällen, in welchen für verloren gegangene oder beschädigte Postsendungen nach §. 42 des Reglements zum Postgesetze kein Porto zu erheben und das etwa gezahlte zu erstatten ist, wird dieses Porto von den Beamten, welche wegen eines ihnen zur Last fallenden Versehens zur Erstattung der für die Sendung gezahlten Ersatzsumme verurtheilt worden sind, nicht eingezogen, sondern niedergeschlagen und auf die Entlastungskarte gebracht. Dagegen sind die gedachten Beamten für die auf den Sendungen haftenden fremden oder nur theilweise zur Postcasse fliessenden Portobeträge, sofern letztere nicht etwa zur Erstattung liquidirt werden können, sowie für die sonstigen baaren Auslagen ersatzpflichtig. Im Falle die Sendung von einem Postbeamten veruntreut worden ist, hat derselbe alle darauf haftenden Portobeträge zu ersetzen.

§. 11.

Ergiebt sich der Verdacht eines Verbrechens gegen einen Beamten, so ist von der ihm vorgesetzten Ober-Postdirection nach Anhörung des Justitiarius die gerichtliche Untersuchung zu beantragen, und der obersten Postbehörde von der erfolgten Einleitung der gerichtlichen Untersuchung Anzeige zu erstatten.

§. 12.

Die Einreichung der geschlossenen Untersuchungsacten an die oberste Postbehörde muss, ausser den im §. 11 genannten Fällen, erfolgen:

1) wenn es sich um die definitive Verausgabung eines Ersatzbetrages von mehr als Einhundert Thalern handelt,
2) wenn über Ersatzansprüche zu entscheiden ist, welche sich auf Postsendungen nach frem-

den Postgebieten beziehen, und die zum Ersatz verpflichtete fremde Postverwaltung ihre Regressverbindlichkeit nicht anerkennt,

3) wenn der zum Schadenersatz verurtheilte Beamte gegen den, von der Ober-Postdirection erlassenen executorischen Beschluss Recurs einlegt,

4) wenn zur Anstellung der Regressklage gegen einen Postbeamten geschritten werden soll,

5) wenn bei der Untersuchung Vergehen oder Dienstunregelmässigkeiten von Beamten zur Sprache gekommen sind, deren Bestrafung die Befugniss der Ober-Postdirectionen übersteigt, oder in Betreff deren die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens erforderlich erscheint.

§. 13.

Sind mehrere Postsendungen, welche in den Bezirken verschiedener Ober-Postdirectionen zur Post gegeben worden sind, durch ein und dasselbe Ereigniss beschädigt oder gleichzeitig abhanden gekommen, so wird die Untersuchung durch diejenige Ober-Postdirection geführt, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung der Sendungen erfolgt ist. Die letztere Ober-Postdirection hat auch die, den Berechtigten zu zahlenden Ersatzbeträge anzuweisen und über die Ersatzverbindlichkeit der schuldigen Beamten zu entscheiden.

Sollte es in einzelnen Fällen zweckmässig erscheinen, eine andere Ober-Postdirection mit der Führung der Untersuchung und der Entscheidung über die angemeldeten Ersatzansprüche zu beauftragen, so ist deshalb zu berichten.

H. WECHSEL-VERKEHR MIT BAYERN, WÜRTTEMBERG, ÖSTERREICH UND LUXEMBURG.

Vorbemerkung. Für den *Wechselverkehr* zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und den Postgebieten von Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg existirt ein amtliches *„Handbuch“*, welchem wir zunächst nur die nachfolgend abgedruckte *„Uebereinkunft“* v. 9. Nov. 1872 entnehmen, da die Verträge mit Oesterreich und Luxemburg im Reichsgesetzblatt (der letztere im Jahrg. 1872 S. 338 ff., der erstere im Jahrg. 1873 S. 1 ff.) allgemein zugänglich und die zugehörigen Reglements und Instructionen, soweit sie den Verkehr des *Publicums* mit der Post und nicht die Diensttechnik betreffen, im Wesentlichen mit den Bestimmungen über den internen Verkehr im Reichs-Postgebiete (oben unter B. bis E.) conform sind. Ueber die Grundlagen des Wechselverkehrs ist im Allgemeinen zu bemerken:

I. *Die postalischen Beziehungen zwischen dem* **Deutschen Reichs-Postgebiete, Bayern** *und* **Württemberg** *sind geregelt:*

1) durch Art. 52 der Reichsverfassung (vgl. darüber „Annalen“ 1871 S 198 und 349),

2) durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (vgl. oben S. 1003 ff. und 1237 ff.),

3) durch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oct. 1871 (vgl. oben S. 1127 ff. und die Berichtigungen im „Anhang“).

4) durch das Gesetz vom 29. Mai 1872, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Reichsgesetzbl. 1872 S. 167),

5) durch das Post-Reglement vom 30. November 1871 (vgl. dasselbe nebst Ausführungs-Bestimmungen oben S. 1017 bis 1126),

6) durch das Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung vom 9. November 1872 (nachfolgend abgedruckt).

II. *Die postalischen Beziehungen zwischen* **Deutschland** *einerseits und* **Oesterreich-Ungarn** *und* **Luxemburg** *andererseits sind geregelt:*

1) durch den Postvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 nebst Schlussprotocoll (Reichsgesetzbl. 1873 S. 1 ff.),

2) durch den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 19. Juni 1872 nebst Schlussprotocoll (Reichsgesetzbl. 1872 S. 338),

3) durch das Reglement für den Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

III. *Die* **gemeinsame** *Grundlage für das Expeditions-, das Rechnungs- und Revisionsverfahren*

und für die statistischen Ermittelungen im gegenseitigen Verkehr des Reichspostgebiets, der Postgebiete von Bayern, Württemberg, Oesterr.-Ungarn und Luxemburg, bildet:

die **Instruction** über den Postbetrieb zwidem Reichs-Postgebiete, Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

IV. Bei der Ermittelung der *Procentantheile* an der *gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme* des *Reichs-Postgebiets und der Postgebiete von Bayern, Württemberg und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie* finden die in der Uebereinkunft d. d. Berlin, den 7. Mai 1872 zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn vereinbarten Bestimmungen Anwendung.

Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württemb. Postverwaltung.

Vom 9. November 1872.

Zwischen der *Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung*,

vertreten durch den Geheimen Postrath *Wilhelm Günther*,

der *Königlich Bayerischen Postverwaltung*,

vertreten durch den Director der Postabtheilung der Verkehrsanstalten *Joseph Baumann*, und den General-Directionsassessor *Jakob Zimmermann*,

und

der *Königlich Württembergischen Postverwaltung*,

vertreten durch den Vorstand der Postdirection, Director *August von Hofacker*,

ist vorbehaltlich der Ratification, folgendes Uebereinkommen vereinbart worden:

§. 1.

Anwendbarkeit des Uebereinkommens. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens erstrecken sich:

a) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr des Deutschen Reich-Postgebiets, Bayerns und Württembergs **unter einander** angehören: **Wechselverkehr**;

b) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche zwischen den Gebieten des Wechselverkehrs (a) und fremden Staaten oder im Verkehr fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern die Sendungen mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren: **Durchgangsverkehr.**

Die Oesterreich-Ungarische Monarchie und das Grossherzogthum Luxemburg werden als Gebiete des Wechselverkehrs angesehen.

§. 2.

Austausch der Postsachen. Zwischen den dieses Uebereinkommen schliessenden Postverwaltungen soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen.

Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die einzelnen Verwaltungen werden dafür Sorge tragen, dass den Posten die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaux directe Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Massgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

§. 3.

Transit. Jede Verwaltung kann die Sendungen des Wechselverkehrs im Transit über das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise versenden. Diese Bestimmung soll auch auf die Sendungen des Durchgangsverkehrs insoweit in Anwendung kommen, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete des Wechselverkehrs Beförderung zur erhalten haben.

Der vorbezeichnete Transit findet, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, unentgeltlich statt. Ein Gleiches gilt für den Transit von Brief- und Fahrpostsendungen, welche dem innern Verkehr eines der Gebiete der drei Verwaltungen angehören; jedoch vergüten die Königl. Bayerische und die Königl. Württembergische Postverwaltung für diejenigen ihrem innern Verkehr angehörenden Fahrpostsendungen, welche durch das Reichs-Postgebiet transitiren, der Reichs-Postverwaltung Pauschalsummen, welche nach Mass-

gabe der für diese Transite im 1. Quartal 1872 fällig gewesenen Beträge festgesetzt werden sollen [1]).

Für den Transit der Briefpostsendungen über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des §. 9 und des §. 12 massgebend.

Auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung werden die Königlich Bayerische Postverwaltung und die Königlich Württembergische Postverwaltung ihre Postanstalten bz. Eisenbahn-Postbureaux anweisen, Briefpostsendungen des Durchgangsverkehrs, nach Massgabe der für die Auswechselungsstellen des Reichs-Postgebiets geltenden Bestimmungen, in geschlossenen Briefpacketen an die ausländischen Auswechselungs-Postanstalten auszuliefern, und von ausländischen Auswechselungs-Postanstalten in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen. Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Massgabe bestehender besonderer Einrichtungen und localer Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eignen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, dass eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendung bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Verträge bz. der Specialvereinbarungen.

§. 5.

Eintheilung der Postsendungen. Zu den Briefpostsendungen gehören:

Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen,
Postmandate und
Zeitungen.

Zu den Fahrpostsendungen gehören:

Packete mit und ohne Werthangabe und Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschüssen.

§. 6.

Münzwährung. Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bis auf Weiteres:

a) bei den Briefpostsendungen:
im Verkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;
im Verkehr Bayerns mit Württemberg in Süddeutscher Währung;

b) bei den Fahrpostsendungen:
in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- etc. Beträge einzuziehen hat.

Die Bezahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

§. 7.

Frankirung mit Postwerthzeichen einer anderen Verwaltung. Andere Postwerthzeichen als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendungen stattfindet, sind ungülig. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen eines anderen Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, sind als unfrankirt zu behandeln, und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Postwerthzeichen angehören, so zieht die Postanstalt am Bestimmungsort von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken etc. verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen [2]).

§. 8.

Portobezug für Briefe u. s. w. des Wechselkehrs. Für die Briefpostsendungen des Wechselverkehrs, mit Ausschluss der Postanweisungen und abonnirten Zeitungen, bezieht jede Verwaltung diejenigen Beträge an Porto, sowie an Recommandations- und Rückscheingebühren, welche in ihrem Gebiete erhoben werden [3]).

[1]) Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Reichs-Postgebiete gehören zu den *internen* Fahrpostsendungen.

[2]) Die Bestimmung im Abs. 2 findet keine Anwendung im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

[3]) Siehe Anm. zu §. 10 Punkt 3 der Instruction.

§. 9.

Portobezug für Briefe u. s. w. des Durchgangsverkehrs. 1. Der Bezug des Deutschen Portoantheils für die Briefpostsendungen des Durchgangsverkehrs — mit Ausschluss der Postanweisungen und der abonnirten Zeitungen — regelt sich nach dem im §. 8 aufgestellten Princip in der Weise, dass diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniss einer Aufgabe-Postanstalt, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniss einer Bestimmungs-Postanstalt tritt. Danach bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt an der Grenze in das Verhältniss einer Aufgabe-Postanstalt tritt, den Deutschen Portoantheil für *frankirte* Sendungen *vom* Auslande, wogegen diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt an der Grenze in das Verhältniss einer Bestimmungs-Postanstalt tritt, den Deutschen Portoantheil für *unfrankirte* Sendungen *nach* dem Auslande zu beziehen hat[4]).

2. In denjenigen Fällen, wo in den Postverträgen mit fremden Staaten der Bezug des Gesammtportos für Sendungen des Durchgangsverkehrs nach dem im §. 8 aufgestellten Princip geregelt ist, wird die Theilung des Portos einer halbscheidlichen gleichgeachtet. Sofern bei solchen Sendungen des Durchgangsverkehrs Transit- bz. Seeporto in Betracht kommt, wird dasselbe von den mit dem betreffenden fremden Staate vereinbarten Gesammtportosätzen vorweg in Abzug gebracht. Die Hälfte des verbleibenden Restes bildet den Deutschen Portoantheil[5]).

3. Sofern nach den vorstehenden Grundsätzen die Königl. Bayerische oder die Königl. Württembergische Postverwaltung den Deutschen Portoantheil zu beziehen hat, soll derselbe für jeden Portosatz betragen: 3 Kr. für frankirte Briefe und 1 Kr. für Drucksachen, Waarenproben etc. nach dem Auslande, sowie 7 Kr. für unfrankirte Briefe vom Auslande[6]). Ergeben sich jedoch nach den Verträgen mit fremden Staaten niedrigere Sätze, so kommen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zur Anwendung.

4. Wegen der Briefpostsendungen nach und aus der Schweiz siehe §. 12.

§. 10.

Theilung der Postanweisungs-Gebühren. Die Gebühr für Postanweisungen des Wechselverkehrs wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt. Für die Postanweisungen des Durchgangsverkehrs erfolgt die Theilung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung in der Weise, dass diejenige Postanstalt an der Grenze wohin die Postanweisungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniss einer Aufgabe-Postanstalt, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniss einer Bestimmungs-Postanstalt tritt[7]).

§. 11.

Theilung der Gebühren für abonnirte Zeitungen etc. Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften im Wechselverkehr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt. Lässt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der grössere Theil der absendenden Postanstalt. In gleicher Weise erfolgt die Theilung der Gebühr für nachzusendende, ursprünglich beim Verleger bestellte

---

4) Beispiel: Für die unfrankirten Briefe aus Bayern nach den Niederlanden und für die frankirten Briefpostsendungen aus den Niederlanden nach Bayern bezieht die Reichs-Postverwaltung den gesammten Deutschen Portoantheil. Dagegen bezieht die Bayerische Postverwaltung für die frankirten Briefpostsendungen aus Bayern nach den Niederlanden und für die unfrankirten Briefe aus den Niederlanden nach Bayern den gesammten Deutschen Portoantheil.

5) Wenn im Verkehr mit den Niederlanden der Bezug des Gesammtportos nach dem im §. 8 aufgestellten Princip geregelt wäre, so würde beispielsweise der Bezug des Portos sich wie folgt gestalten:

a) für einen frankirten Brief aus Stuttgart nach Rotterdam würde Württemberg die eine Hälfte und die Reichs-Postverwaltung die andere Hälfte des Gesammtportos beziehen. Der Niederländischen Postverwaltung würde kein Portoantheil zufallen;

b) für einen unfrankirten Brief aus Stuttgart nach Rotterdam würde die Niederländische Postverwaltung das Gesammtporto zu erhalten haben;

c) für einen frankirten Brief aus Rotterdam nach Stuttgart würde die Niederländische Postverwaltung das Gesammtporto beziehen;

d) für einen unfrankirten Brief aus Rotterdam nach Stuttgart würde die Niederländische Postverwaltung keinen Portoantheil erhalten, sondern es würde das Gesammtporto zwischen der Reichs-Postverwaltung und Württemberg halbscheidlich getheilt werden.

6) Danach gestaltet sich das Bezugsverhältniss beispielsweise wie folgt: Für einen frankirten einfachen Brief aus München nach London beträgt das Gesammtporto 9 Kr. Davon entfällt nach Abzug des an die Reichs-Postverwaltung zu vergütenden Weiterfrancos von $1^1/_2$ Sgr. = $5^1/_4$ Kr. auf Bayern der Betrag von $3^3/_4$ Kr. Künftig hat Bayern 3 Kr. anstatt $3^3/_4$ Kr. zu beziehen. *Gleichwohl soll in der Vergütung des Weiterfrancos nach den bisherigen Sätzen eine Aenderung nicht eintreten.* Die Differenz wird vielmehr auf Grund einer vierwöchentlichen speciellen Ermittelung festgestellt werden. Die betreffenden Postanstalten erhalten dieserhalb besondere Instruction.

7) Siehe auch die §§. 9 und 45 der Instruction.

Zeitungen, sowie für die zwischen den Zeitungs-Redactionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare.

Für die Ueberweisung von Zeitungen wird die Gebühr zwischen derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung zuerst erfolgt war, und derjenigen, welche die Zeitung nach erfolgter Ueberweisung auszuhändigen hat, halbscheidlich getheilt [8])

Die Gebühr für besondere Zeitungsbeilagen hat diejenige Postverwaltung zu beziehen, aus deren Gebiet dieselben zur Absendung gelangen.

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- bz. Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

§. 12.

Correspondenzverkehr mit der Schweiz. — Transit fremdländischer Briefpackete. Die Reichs-Postverwaltung räumt den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit der Schweiz und im Transit durch die Schweiz über das Reichs-Postgebiet einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen abzusenden und zu empfangen. Der Bezug des Deutschen Portoantheils regelt sich nach den Bestimmungen, welche in den Absätzen 1 und 2 des §. 9 und im §. 11 enthalten sind. Für Postanweisungen ist eine Vergütung nicht zu leisten [9]).

Die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg räumen der Reichs-Postverwaltung das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit der Schweiz und im Transit durch die Schweiz, einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen, unentgeltlich über Bayern und Württemberg abzusenden und zu empfangen. Der Austausch soll thunlichst in geschlossenen Briefpacketen stattfinden [10]).

Werden geschlossene Briefpackete zwischen fremden Staaten im Transit durch das Reichs-Postgebiet, sowie durch Bayern oder Württemberg, oder durch beide Gebiete ausgetauscht, so hat die Reichs-Postverwaltung die von den betreffenden Staaten etwa zu entrichtenden Transitgebühren zu beziehen.

[8]) Die Ueberweisungsgebühr beträgt:
a) im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete, Bayern und Württemberg 5 Sgr. bz. 18 Kr.;
b) im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg 10 Sgr., 35 Kr. oder 50 Nkr.

[9]) Danach bezieht die Reichs-Postverwaltung den Deutschen Portoantheil als Grenzverwaltung.

[10]) Für die etwa *einzeln* durch Bayern bz. Württemberg transitirenden Correspondenzen soll von den Bayerischen bz. Württembergischen Postanstalten Weiterfranco für frankirte Sendungen aus der Schweiz und Deutsches Porto für unfrankirte Briefe nach der Schweiz an die Reichs-Postanstalten nicht vergütet werden. Der desfallsige Betrag wird auf Grund einer vierwöchentlichen speciellen Ermittelung festgestellt werden. Die betreffenden Postanstalten erhalten dieserhalb besondere Instruction.

§. 13.

Taxirung der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs. Für die Taxirung der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird unter Zugrundelegung der Entfernungen von, bz. bis zu den Taxquadraten, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind, nach folgendem Tarif berechnet [11]):

Gewichtporto. Das Gewichtporto für Packete mit und ohne Werthangabe, für Briefe mit Werthangabe, sowie für Briefe und Packete mit Postvorschuss beträgt für jedes Kilogramm:

bis 10 Meilen	½ Sgr.
über 10 bis 20 Meilen . .	1 „
„ 20 „ 50 „ . . .	2 „
„ 50 „ 80 „ . . .	3 „
„ 80 „ 120 „ . . .	4 „
„ 120 „ 180 „ . . .	5 „
„ 180 Meilen	6 „

Ueberschiessende Gewichtstheile unter einem Kilogramm werden für ein volles Kilogramm gerechnet.

Als Minimalsätze für eine Fahrpostsendung werden erhoben:

bis 10 Meilen	2 Sgr. oder	7 Kr.,
über 10 bis 50 Meilen . . .	4 „	„ 14 „
„ 50 Meilen	6 „	„ 21 „

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Versicherungsgebühr. Die Versicherungsgebühr beträgt für je 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung:

bis 10 Meilen	¾ Sgr.
über 10 bis 50 Meilen	1½ „
„ 50 Meilen	3 „

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher

[11]) Die Taxgrenzpunkte sind in der Anm. zu §. 22 Abs. 3 der Instruction bezeichnet.

Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleitadresse, so wird für jede Sendung die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

Für Postvorschuss-Sendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschussgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschussgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Den Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich über die Abänderung und Vereinfachung des obigen Tarifs zu verständigen.

§. 14.

Portobezug für die Fahrpostsendungen. Die gemeinschaftliche Einnahme für die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs wird unter die betheiligten Postverwaltungen nach bestimmten Procentsätzen vertheilt.

Die Procentsätze der einzelnen Verwaltungen werden nach dem Massstabe der Portoantheile ermittelt, welche für die in einem gewissen Zeitraum wirklich beförderten Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs für jedes Gebiet entfallen.

Diese Ermittelungen haben stattzufinden auf Grund des Absatzes 3 der Uebereinkunft, welche am 7. Mai 1872 von der Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung, der Königlich Württembergischen Postverwaltung, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Ungarischen Postverwaltung abgeschlossen worden ist.

Die zu ermittelnden Procentantheile gelten rückwirkend auch für das Jahr 1872.

§. 15.

Verfahren bei der Ersatzleistung. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Verwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, dass mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Hinsichts der Sendungen mit Werthangabe bis einschliesslich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung soll bei blosen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, dass die Haftpflicht ausschliesslich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als massgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung einschliesslich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen recommandirten Briefpostsendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, dass die recommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

§. 16.

Ratification und Dauer des Uebereinkommens. Die Ratification des gegenwärtigen Uebereinkommens durch den Reichskanzler, den Königl. Bayerischen Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeussern und den Königl. Württembergischen Minister des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten soll sobald als möglich erfolgen.

Das Uebereinkommen tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis eine der betheiligten Postverwaltungen der anderen, ein Jahr im Voraus, die Absicht ausgedrückt hat, dasselbe aufzuheben.

Die Bestimmungen des Postvertrages vom 23. November 1867, soweit dieselben sich auf Gegenstände erstrecken, über welche in dem gegenwärtigen Uebereinkommen Festsetzungen getroffen sind, bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu München, am 9. November 1872.

gez.

Günther. (L. S.) *Baumann.* (L. S.) *Zimmerman.* (L. S.) *v. Hofacker.* (L. S.)

ANHANG. — BERICHTIGUNGEN zu C. ZUSAMMENSTELLUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DEN POSTTARIF.

(Oben Seite 1127—1146.)

Zu §. 2 (S. 1127).

Abs. 1. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

Zu §. 4 (S. 1128).

Abs. 1, 4. Zeile. Statt 40 Grammen, lies 50 Grammen.

Zu §. 20 (S. 1137).

Nach dem 4. Absatz ist folgender neue Satz einzuschalten:

„Für die auf telegraphischem Wege angekommenen Depeschen an Adressaten im Landbezirke der Postanstalt des Telegraphen-Stationsorts, welche nur auf den gewöhnlichen Landbriefträgergängen bestellt werden dürfen, sind dieselben Gebühren wie für im Orte aufgelieferte Briefe nach dem eigenen Landbezirk zu erheben."

Ferner ist als neuer Paragraph einzuschalten:

§. 20a (S. 1138).

„*Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Sendungen nach dem Landbestellbezirke.* Für das Abtragen der von *weiterher* bei den Postanstalten eingegangenen

Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke

wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. oder 3 Kr. erhoben."

Zu §. 21 (S. 1138).

Die in diesem Paragraphen erwähnte Nebengebühr für die Landbriefträger kömmt nur für *portopflichtige* Sendungen zur Erhebung.

Zu §. 22 (S. 1138).

An die Stelle von a, b und c — bis incl. 11. Zeile S. 1139 von oben — tritt folgende Fassung;

§. 22. *Postwerthzeichen.*

a) *Freimarken.* Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) *Franco-Couverts.* Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) *Gestempelte Postkarten.* Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) *Gestempelte Streifbänder.* Bei einzelnen grössern Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gld. 54 Kr.

e) *Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin.* Die Königl. Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheiten bei einer Ober-Postcasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, dass das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch



zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Classe genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postcasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächste Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je $17\frac{1}{2}$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts etc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts etc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der *Briefcouverts* darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. *Postkarten* dürfen nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$ Gr. bz. 2 Kr., *Streifbänder* nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{3}$ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

Zu §. 23 (S. 1140).

An die Stelle des 1. Absatzes tritt folgende Fassung:

„Umgestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:“

Zu §. 26 (S. 1142).

Als letzter Absatz ist hinzuzufügen:

„Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.“

Zu §. 28 (S. 1143.)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch für den Verkehr mit *Bayern* und *Württemberg* gültig.

Zu §. 34 (S. 1146).

Die Bestimmung dieses Paragraphen kommt nur soweit in Anwendung, als die Gebühren nicht nach allgemeingültigen Sätzen erhoben werden.

(Fortsetzung der Materialien über das Postwesen folgt.)

DEFINITIVE
ERGEBNISSE DER VOLKSZÄHLUNG
VOM 1. DECEMBER 1871.

I. HAUPTERGEBNISS MIT DEN VERFASSUNGS- UND GESETZMASSIGEN UNTERSCHEIDUNGEN.

(Zusammengestellt vom Kaiserlichen Statistischen Amte.)

Diese Uebersicht findet sich am Schlusse dieses Bandes angeheftet.

Den Volkszählungen ist durch die Reichsverfassung und einzelne Reichsgesetze eine grosse Bedeutung beigelegt; vgl. hierüber das Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, abgedruckt im Jahrg. 1870 der „Annalen" S. 445 ff.; sowie die Ausführungen *P. Laband's*, oben S. 455, 498 und 509; endlich die Uebersicht bei *v. Aufsess*, oben S. 249 ff. Die bei der letzten Volkszählung massgebend gewesenen Bestimmungen sind im Jahrg. 1870 der „Annalen", S. 25 ff., abgedruckt.

Die *vorläufigen* Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1871 wurden bereits im Jahrg. 1872 der „Annalen" S. 902 ff. mitgetheilt.

Zu näheren Vergleichen mit den Resultaten der Zählung vom Jahre 1867 verweisen wir auf die im Jahrg. 1868 S. 1001 ff. mitgetheilten Tabellen.

DIE
NEUE PREUSSISCHE KREISORDNUNG
FÜR DIE ÄLTEREN ÖSTLICHEN PROVINZEN.

A. Das Gesetz vom 13. December 1872.

Inhalt.

Fünfter Titel.
Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung. §§. 176—180.

Sechster Titel.
Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen. §§. 181 u. 182.

Siebenter Titel.
Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen. §§. 183—200.

Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5., der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§§. 187 ff.).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der grossen Städte aus den Kreisverbänden. Städte, welche mit Ausschluss der activen Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169.) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Activ- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte das Verwaltungsgericht.

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3. 4.) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7.

Rechte der Kreisangehörigen. Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

§. 8.

Pflichten der Kreisangehörigen: a) *Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.* (*Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.*) Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entchuldigt erklärt, durch den Kreisausschuss mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Commissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 9.

b) *Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.* Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschliesst, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116. Nr. 3).

§. 10.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Massstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen etc. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Classen- und klafficirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Procentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Classensteuer (§. 9 zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetz-Samml. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Procentsatze, als die übrigen Stufen der Classensteuer und die klassificirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnissmässiger Erlass an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreisabgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuervergütigung von 20 Thalern (§. 2 zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851), die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Massgabe in Anwendung zu bringen, dass die Mahlsteuer nur mit zwei Drittheilen ihres Rohertrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militairbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältniss der Militairbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen.

Von dem hiernach ermittelten Betrage der Mahl- und Schlachtsteuer noch einen Abzug bis höchstens zwanzig Procent zu beschliessen, bleibt der Kreisvertretung überlassen.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmassstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Masstabe, zur Einziehung, sowie

zur Abführung im Ganzen an die Kreis-Communalcasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlussnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmassstabes. Der Massstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Procentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Massgabe des §. 10 Absatz 3 die drei untersten Stufen der Classensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Procentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluss über den Vertheilungsmassstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen directen Staatssteuern, mit Ausschluss der Hausirgewerbesteuer, und auf die Mahl- und Schlachtsteuer nach Massgabe des §. 10 Absatz 1 und 4 gleichmässig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Massstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. December 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Massstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschliesst. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Massstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Masse einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschliessen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Massgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 14.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluss der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuchs), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiscus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fliessenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Procentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Classen- und klassificirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluss des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Classe A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Classe A. I. einzuschätzen und nach Massgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Commanditgesellschaften auf Actien, der Actiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuss, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muss daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem ausserhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem ausserhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufliesst, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben ausser Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnissmässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

§. 17.

Befreiung von den Kreisabgaben. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253) und die im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317) bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemässheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 3 a. a. O. bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§. 19.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben. Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 78 und 79 Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Samml. von 1861 S. 241 ff.), der Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreisausschusse (§§. 130 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

Dritter Abschnitt.

Kreis-Statuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2, 108 Absatz 1, und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2) Zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Gliederung des Kreises. Die Kreisse mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 22.

Gemeindevorsteher und Schöffen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften

zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine grössere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuss nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§. 23.

a) *Wahl derselben.* Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 24.

Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 25.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Commissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt und dass statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann.

§. 26.

b) *Bestätigung derselben.* Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§. 27.

c) *Vereidigung derselben.* Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 28.

d) *Dienstunkosten-Entschädigung derselben.* Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 31 Abs. 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Massgabe zur Anwendung, dass zu den im ersten Absatze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§. 29.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (§. 79).

§. 30.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat;
2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3) die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Massregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Gesetz-Samml. für 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 31.

Gutsvorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29, 30 und 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muss seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch ausser dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Curator.

§. 32.

Die Bestellung eines Stellvertreters muss erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person, einer Actiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist;
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen ausser Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmässige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 33.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 34.

Unterlässt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Concurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 35.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit der Massgabe Anwendung, dass

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuss, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Landrath, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;

2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluss des Kreisausschusses eingestellt werden kann;
3) das Gutachten des Disciplinarhofes nicht einzuholen ist;
4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;
5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;
6) Beschwerden über Disciplinarverfügungen des Landraths der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts.

§. 36.

Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben.

§. 37.

In Folge der Aufhebung der im §. 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen ausser Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 38.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 39.

Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Communalverbaude oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 40.

Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 41.

Die nach den §§. 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Commissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Recess unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Recesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der Generalcommission beziehungsweise des betreffenden Spruchcollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks erkennt das Revisionscollegium für Landescultursachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein ausserordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 43.

Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Recesses zu.

§. 44.

In Betreff des Verfahrens (§§. 41—43), sowie der Wirkung und Ausführung der Recesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 45.

Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Commissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§. 46.

Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§. 47.

Amtsbezirke. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluss der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

§. 48.

Bildung der Amtsbezirke. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Grösse und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, dass einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nrn. 1 u. 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49.

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 50.

Organe der Amtsverwaltung. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuss.

§. 51.

Amtsausschuss. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlass der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuss aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Guts-

bezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuss weg.

§. 52.

Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1) die Controle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 u. 70 Abs. 4);

2) die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);

3) die Aeusserung über Abänderungen des Amtsbezirkes (§. 49);

4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Commissionen oder Commissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;

5) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53.

Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluss einzelne Communal-Angelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben Seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmassstab nicht gesetzlich feststeht, so muss sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmassstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Communal-Angelegenheiten steht alsdann die Beschlussfassung dem Amtsausschusse zu.

§. 54.

Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuss und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuss kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 55.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Corporation zu. Die Corporation wird nach Aussen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§. 56.

Amtsvorsteher. a) *Berufung desselben.* Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§. 57.

b) *Stellvertretung desselben.* Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des Letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuss die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuss den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

§. 58.

Bestellung commissarischer Amtsvorsteher. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen commissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein commissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§. 59.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1) die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;
2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 60.

Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§. 79).

§. 61.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, dass dieselben im vorschriftsmässigen Zustande erhalten werden und dass der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, dass die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtsvorsteher, wenn nach seinem pflichtgemässen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruction der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maasse bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist in dem contradictorischen Verfahren das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Gehören die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisausschuss denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die nothwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruction zu führen und im contradictorischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.

Der Amtsvorsteher, beziehungsweise der Bürgermeister, hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die im §. 135 unter Nr. II. 1 vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 62.

Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlass von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Massgabe übertragen, dass er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuss ergänzt werden.

§. 63.

Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245).

§. 64.

Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers, sowie das Verfahren in Polizei-Contraventionssachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 65.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher. Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemässheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlässt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Massgabe des §. 83 durch Zwangsmassregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§. 66.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuss. Der Landrath und der Kreisausschuss sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Communalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Communal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§. 67.

Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 79—83 und 135, der Entscheidung des Kreisausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 68.

Dienstvergehen des Amtsvorstehers. Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des §. 35 mit der Massgabe Anwendung, dass das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, dem Landrathe nicht zusteht.

§. 69.

Kosten der Amtsverwaltung. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem commissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 70.

Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und andere Polizei-Verwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Massgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Commission.

Ausserdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in

Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Massgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Massstab.

§. 71.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Communalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 72.

Unterlässt oder verweigert ein Amtsausschuss die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreisausschuss diese Ausgaben ausserordentlich fest.

§. 73.

Einnahmen aus Geldbussen und Confiscaten. Die von den Amtsvorstehern in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbussen und Confiscate, sowie die von denselben festgesetzten Executivgeldbussen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbussen oder Confiscate fliessen sollen — zur Amtscasse, beziehungsweise zu den Cassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.
Vom dem Amte des Landraths.

§. 74.

Landrath. a) *Ernennung desselben.* Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 75.

b) *Stellvertretung desselben.* Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissecretär als Stellvertreter eintreten.

§. 76.

c) *Amtliche Stellung desselben.* Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Communalverwaltung des Kreises.

§. 77.

d) *Rechte und Pflichten desselben.* Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäss hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 78.

e) *Insbesondere: Befugniss desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.* Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Das durch die §§. 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirksregierung beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigelegte Recht:

> über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen,

steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt.
Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§. 79.

Der Landrath, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch

einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbussen, und zwar der Landrath bis zur Höhe von 50 Thalern, der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Thalern, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Thaler anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muss immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Handlungen, die durch einen Dritten geleistet werden können, in den Fällen Anwendung, in welchen es feststeht, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen.

Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45), nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Gleiche Befugnisse wie den Amtsvorstehern stehen den Polizeiverwaltern in den zu Landkreisen gehörigen Städten zu.

§. 80.

Sowohl gegen die Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden.

Die Berufung erfolgt an den Kreisausschuss, und, wenn der Erlass von dem Landrathe ausgegangen ist, an das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet fernere Berufung an das Verwaltungsgericht statt.

Darüber, ob im Sinne des §. 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. für 1842 S. 192 ff.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufzuheben ist, entscheidet in Betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreisausschuss beziehungsweise das Verwaltungsgericht, in Betreff der Verfügungen des Landraths das Verwaltungsgericht.

§. 81.

Die Verfügung kann des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 82.

Die endgültig festgesetzten Geldbussen, welche nicht beizutreiben sind, hat der Kreisausschuss auf Antrag der Behörde und nach Massgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln. Gegen den Beschluss kann innerhalb 10 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§. 83.

Wegen der Zwangsmassregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und die Gutsvorsände (§. 65) verhängen darf, gelten die Vorschriften des §. 79 Absatz 2 bis 5 und die §§. 80 und 81. Eine Umwandlung der Geldbussen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 84.

Zahl der Mitglieder des Kreistages. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluss der im activen Militairdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschiessende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 85.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten. Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer,
b) der Wahlverband der Landgemeinden und
c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

§. 86.

Bildung des Wahlverbandes der grösseren ländlichen Grundbesitzer. Der Wahlverband der grössern ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluss der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche von ihrem ge-

sammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1871 (Gesetzsamml. S. 253 und 317) zur Grund- bezw. Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlass der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermässigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thalern erfolgen.

Dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Abs. 4)

§. 87.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden. Der Wahlverband der Landgemeinden umfasst:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluss der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche nicht zu dem Verbande der grösseren Grundbesitzer (§. 86) gehören;
3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

§. 88.

Bildung des Wahlverbandes der Städte. Der Wahlverband der Städte umfasst die Stadtgemeinden des Kreises.

§. 89.

Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände. Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Massgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der grösseren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§. 91.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Massgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von Einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§. 92.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahlbezirken. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Massgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte Behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen grossen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 93.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten ergebenden Bruchtheile. Ergeben sich bei den nach Massgabe der §§. 89

bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 94.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 95.

Bei dem Wahlacte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 96.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,
b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 97.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domainenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2) juristische Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen grösseren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Corporationen sind befugt, sich nach Massgabe ihrer Statuten oder Verfassungen verstreten zu lassen;
3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines grösseren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
7) Ehefrauen, sowol gross- wie minderjährige, können durch ihre Ehemänner, minderjährige oder unter Curatel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Curator vertreten werden;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reichs sind, und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7. bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Ausserdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

§. 98.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den grösseren Grundbesitzern (§. 86) gehören;
3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem

platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95 bis 97 Anwendung.

§. 99.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt-(Collectiv-) Stimmen vereinigt, dass auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Der Kreisausschuss regelt die Art, in welcher das Collectivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 100.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch Einen Wahlmann,
2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören.

§. 101.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen vereinigt.

§. 102.

Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 u. 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der grösseren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte Behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zusammen.

§. 104.

Vollziehung der Wahlen in den Städten, bezw. Städte-Wahlbezirken. Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. das bürgerschaftliche Repräsentanten-Collegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten bezw. die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vor-

schrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements [1]).

§. 106.

Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistags-Abgeordneten. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und bezw. zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;

2) in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein Jeder, seit einem Jahr, in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die in §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 107.

Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten. Die Kreistags-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrössere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 108.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistags-Abgeordneten. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmässige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 u. 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 109.

Einführung der Kreistags-Abgeordneten. Die bei der regelmässigen Ergänzung neugewählten Kreistags-Abgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§. 110.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten

1) ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,

2) ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 u. 99 enthaltenen Merkmale,

3) ein Verzeichniss der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Collectivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 u. 101)

durch den Kreisausschuss aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniss veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen stattfindet.

§. 111.

Aufstellung des Vertheilungsplanes. Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 u. 90, die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die

[1]) Dasselbe ist unten angefügt.

zum Verbande gehörigen selbsständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 112.

Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren massgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuss einer Revision unterworfen und der Beschluss des Kreistages über die etwa nach Massgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemässheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistags-Abgeordneten vorzunehmen;
2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, dass nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine grössere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmässigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen.

§. 113.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten. Die Wahlprotocolle sind von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotocolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114.

Die Kreistags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 115.

Geschäfte des Kreistages. a) *Im Allgemeinen.* Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Communalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 116.

b) *Im Besonderen.* Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Massgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschliessen, und zu diesem Behufe

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Capitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmassstab der Kreisabgaben zu beschliessen;
5) den Kreis-Haushaltsetat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 u. 129);
6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Capitalvermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschliessen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen zu vollziehen, sowie besondere Commissionen und Commissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

9) Gutachten über alle Angelegnheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden:

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung §. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 117.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes bezw. der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Contributions-Ueberschüssen angesammelt sind, die Kreistags-Abgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

§. 118.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben. Der Landrath beruft die Kreistags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienstbeziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muss die Einladung sämmtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistags-Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muss erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 119.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder. Soll auf dem Kreistage Beschluss gefasst werden:

1) über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungsmassstabes in Gemässheit des §. 12,
2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemässheit des §. 13,
3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 120.

Oeffentlichkeit der Kreistags-Sitzungen. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 121.

Beschlussfähigkeit des Kreistages. Der Kreistag kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 122.

Ausschluss von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses. An Verhand-

lungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.

§. 123.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistags-Versammlungen. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§. 124.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräusserung vom Grund- oder Capitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmassstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 125.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotocolle. Ueber die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protocollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschliessende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschliesst, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Der Bezirksregierung ist eine Abschrift des Protocolls einzureichen.

§. 126.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlussnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 u. 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Dass dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.
Von dem Kreishaushalte.

§. 127.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus besimmen lassen, entwirft der Kreisausschuss jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuss dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des erstern sofort der Bezirksregierung überreicht.

Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 128.

Revision der Kreis-Communalcasse. Die Kreis-Communalcasse muss an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmässig und mindestens einmal im Jahre ausserordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den ausserordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 129.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Communalcasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Commission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirksregierung vorzulegen.

Vierter Abschnitt.
Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Communal- und allgem. Landesverwaltung.

§. 130.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten

des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuss bestellt.

§. 131.

Die Zusammensetzung desselben. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 132.

Bestellung eines Syndicus. Der Kreistag kann nach Bedürfniss einen Syndicus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 133.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschussmitglieder. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Massgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschussmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluss des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.

§. 134.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreis-Communal- und in der allgemeinen Landesverwaltung. Der Kreisausschuss hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden;
2) die Kreisangelegenheiten nach Massgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemässheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des §. 35 zur Anwendung;
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§. 135.

Besondere Geschäfte des Kreisausschusses in der allgemeinen Landesverwaltung. In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die nach §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsamml. S. 130 ff.), den Kreiscommissionen zustehende schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden;
2) die nach §. 65 desselben Gesetzes den Landräthen beziehungsweise den Gemeindevorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in streitigen Wegebausachen in Gemässheit der Bestimmungen im §. 61.

Der Kreisausschuss entscheidet:

a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muss.

Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muss, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Dem Bethei-

ligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;

c) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen bezw. des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimisticum aufrecht erhalten.

Sind in den Fällen zu a, b und c mehrere Kreise betheiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuss, welcher die Sache zu erledigen hat;

2) die Befugniss, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December 1846 (Gesetzsamml. für 1847 S. 21), betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, nach Massgabe des §. 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Canal-, Chaussee- etc. Bauten) auszudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen:

1) die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend

a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1 bis 7 des Vorfluthsgesetzes vom 15. Nov. 1811 (Gesetzsamml. S. 352) und der §§. 4 bis 11 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 220);

b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund der §§. 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811, und

c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, des §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 (Gesetzsamml. S. 41) und der §§. 1 u. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

mit der Massgabe, dass die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzial-Polizeibehörde bezw. Bezirksregierung beigelegten Befugnisse auf den Kreisausschuss, die der Ressortministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluths- und anderen wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§. 9 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 u. s. w.);

3) die Abfassung des Präclusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen in Gemässheit der §§. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843, des Gesetzes vom 23. Jan. 1846 (Gesetzsamml. S. 26) und des Art. 3 des Gesetzes v. 11. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 182);

4) der Erlass von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des Gesetzes für Neuvorpommern vom 9. Februar 1867.

Sind in den Fällen zu 1, 3 und 4 mehrere Kreise betheiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuss, welcher die Sache zu erledigen hat;

5) die in den §§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Functionen der Kreis-Vermittelungscommission bei Bewässerungsanlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten.

1) die resolutorische Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemässheit des §. 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 (Gesetzsamml. S. 376) in letzter Instanz auf Berufung gegen Entscheidungen des Amtsvorstehers, bezw. der städtischen Polizei-Behörde;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher und der städtischen Polizeiverwaltungen;

3) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erntezeit auf Grund des §. 40 ebendaselbst;

4) die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke nach §. 55 und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren nach §. 66 ebend.

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten.

1) die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, bezw. die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16 bis 25 der Gewerbeordnung für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgiessereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firniss-Siedereien, Stärkefabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und Dampfkessel.

Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen bestehen;

2) die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemässheit des §§. 33 der Gewerbeordnung für den Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) nach Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, sowie über die Zurücknahme solcher Concessionen in Gemässheit des §. 54 desselben Gesetzes.

In dem contradictorischen Verfahren wird das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher bezw. die städtische Polizeibehörde wahrgenommen.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen.

VII. In Ansiedelungssachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemässheit der §§. 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 25), des §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 613).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten:

die Bestätigung der Abgabenvertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistica, mit Ausschluss der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten, auf Grund der §§. 19 bis 23 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 (Gesetzsamml. S. 25 ff.), des §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 613).

Als Berufungsinstanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksregierung.

Eine Ministerial-Instruction regelt das formelle Geschäftsverfahren.

IX. In Communalsachen der Amtsbezirke, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

die Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, insbesondere:

1) die Genehmigung von Communalbezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetzsamml. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Oberpräsidenten zustand;

2) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung auf Grund des §. 1 Alinea 6 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan das Verwaltungsgericht an Stelle des Oberpräsidenten;

3) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks nach §. 2 a. a. O.;

4) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassung nach Massgabe der §§. 3 bis 7 a. a. O. an Stelle der Regierung bezw. des Ministers des Innern;

5) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung nach §. 8 a. a. O.;

6) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräusserung von Grundstücken, zu Pachtungen ausserhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33 bis 35 Tit. 7 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, an Stelle der Gerichtsobrigkeit.

Die Cabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetzsamml. S. 5), und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben;

7) die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Executions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemässheit des Anhangs §. 153 zur Allgemeinen Gerichtsordnung an Stelle der Regierung;

8) die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, dass von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;

9) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung in Gemässheit der §§. 11 bis 13 a. a. O. an Stelle der Regierung, bezw. des Ministers des Innern;

10) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindenutzungen, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermässigung gerichtet sein;

11) die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeindevorsteher (§. 28 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten;

12) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinderechnungen mit der Befugniss, in Fällen der Verweigerung Seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen;

13) die resolutorische Feststellung von Defecten in Gemeinde- und Amtscassen nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52). Einer Prüfung des Defectenbeschlusses durch die vorgesetzte Provinzialbehörde (§. 6 a. a. O.) bedarf es nicht.

An die Stelle der in dem Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses, insofern nicht diesem nach den vorstehenden Bestimmungen die Entscheidung zusteht.

Bei der Vorschrift des §. 17 jenes Gesetzes behält es jedoch sein Bewenden.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermässigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemässheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241);

2) die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten;

3) die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen.

Der Kreisausschuss entscheidet:

a) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;

2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

XII. In Justiz-Verwaltungs-Angelegenheiten:

die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften in den §§. 64 bis 66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetzsamml. S. 14) und im Art. 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 209) mit der Massgabe, dass die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den Geschworenenlisten innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muss.

§. 136.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuss und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreis-Secretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 137.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuss nach Aussen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§. 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zulässt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der collegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bez. Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Commission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§. 138.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden genügt für die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuss beschlussunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreisausschuss eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 140.

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 8, §. 19, §. 25, §. 35, §. 67, §. 68, §. 80, §. 82, §. 83; §. 135 I. II. 1, III. 1, 2 u. 3, IV. 1 u. 2, V. VI. VII. IX. 9, 10, 11 u. 12, X. XI. und XII.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften:

§. 141.

In der dem Kreisausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs, sowie die Person, Corporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuss desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§. 142.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Acten oder Urkunden, dass der erhobene Anspruch unzweifelhaft recht-

lich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen zehn Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung (§. 155).

§. 143.

Ist der Klageantrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreisausschusses zunächst der letztern zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

In dieser Gegenschrift hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert, oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung und hält der Kreisausschuss durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, bezw. durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Acten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt, auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung ist dem Kläger binnen zehn Tagen nach deren Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse gestattet, unbeschadet des Rechts der Berufung, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreisausschuss dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§. 144.

Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift, beziehungsweise der Gegenerklärung und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, dass beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten werde entschieden werden.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 145.

Der Klageschrift und den im §. 144 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§. 146.

Der Kreisausschuss hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Processgesetze mit der Massgabe zur Anwendung, dass im Falle des Ungehorsams der Kreisausschuss auf eine Geldbusse bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid ist innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 147.

Der Kreisausschuss kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, dass die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll.

Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen vorzuladen.

§. 148.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers aufzunehmen.

Die Vereidigung des Protocollführers erfolgt durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreisausschusses.

§. 149.

Der Kreisausschuss hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschliessen.

Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem

Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 150.

Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien bezw. ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses.

§. 151.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Kreisausschusse durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 152.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Diese Zustellung allein genügt, wenn die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort hat erfolgen können.

§. 153.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreisausschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versäumniss ausdrücklich zu belehren; die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Berufungsfristen nicht auf.

§. 154.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protocollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muss und von den Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

§. 155.

Berufung gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Betheiligten, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 136) das Recht der Berufung zu.

§. 156.

Ueber die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht (§§. 187 ff.) mit Ausnahme der in dem §. 135 unter Nr. V., 1 und VIII. aufgeführten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung in dem bisherigen Verfahren unterliegen.

§. 157.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen einen von dem letzteren gefassten Beschluss von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 155), so hat er dies sofort dem Kreisausschusse anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muss jedoch binnen längstens drei Tagen nach Erlass der Entscheidung erfolgen, mit der Eröffnung, dass gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung bezeichnet werden.

Ist der Beschluss ohne diese Eröffnung den Parteien mitgetheilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§. 158.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 159.

Die Berufung muss bei Verlust des Rechtsmittels binnen der Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, angemeldet und gerechtfertigt werden.

Zur Rechtfertigung der Berufung kann in nicht schleunigen Sachen dem Berufenden auf seinen Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden, welche der Regel nach die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten soll.

§. 160.

Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplicaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 145 gleichmässige Anwendung.

§. 161.

Nach Ablauf der Frist (§. 160) legt der Kreisausschuss die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Acten dem Verwaltungsgerichte vor.

Den Parteien wird, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden, die Absendung der Acten bekannt gemacht.

§. 162.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluss der Gebühren, welche dieser seinem

Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird ausserdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Communalcasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§. 135 I. 1) nicht statt.

Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreisausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 163.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten ausser Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muss derjenige Communalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, dass sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreisausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlass hierzu vorliegt.

§. 164.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses (§. 162) und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschliesst der Kreistag.

§. 165.

Die Vollstreckung der von dem Kreisauschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, dass die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreisausschuss. Solche Beschwerden müssen binnen längstens zehn Tagen nach Behändigung der anzugreifenden Verfügung angebracht werden.

§. 166.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.
Von den Kreiscommissionen.

§. 167.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniss besondere Commissionen oder Commissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissonen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiscommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiscommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.
Von den Stadtkreisen.

§. 169.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170.

Die Wahrnehmung der im §. 135 I—VIII. und XII. aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§. 171.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg. Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg

besteht ausser dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreis-Communalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1) die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6,
2) die Neustadt Magdeburg 3,
3) die Stadt Buckau 2,

Abgeordnete entsendet.

§. 172.

Die Wahl der Kreistags-Abgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104 Abs. 1.

§. 173.

Der Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden.

§. 174.

Für den Kreistag und den Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115 u. 116, 118 bis 131, 133 u. 134, 136 bis 139 Abs. 1 u. 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen.

§. 175.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels, sowie die Bestimmung des §. 170 finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmässige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 176.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Massgabe des §. 20 Nr. 1;
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13);
3) Veräusserungen von Grund-Vermögen des Kreises;
4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;
5) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Procent des Gesammtaufkommens der directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer;
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen;

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 bis 4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 177.

Aufsichtsbehörden. Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Communalangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§. 178.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 179.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreis-Commissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neugebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 180.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung. Wenn der Kreistag es unterlässt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Bezirksregierung, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben ausserordentlich fest.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 181.

Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla

befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg, nebst den Städten Kelbra und Heringen, wird die Behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizeiverwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landestheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausser Anwendung.

§. 182.

Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 183.

Bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thalern Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thalern und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thalern.

§. 184.

Für die ersten nach Massgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotocolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Function bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§. 187.

Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40, 41 u. s. w. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Gesetzsamml. S. 130) auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§. 188.

Für die Zusammensetzung und die Beschlussfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für die Eigenschaften seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§. 41, 42, 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert bezw. ergänzt.

1) der Präsident der Regierung, in dessen Behinderung der Dirigent der Abtheilung des Innern, kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt, und steht alsdann dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts, welches aus der Zahl der Verwaltungsbeamten ernannt ist, nur eine berathende Stimme zu;
2) in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der für dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschliessender Stimme Theil nehmen;
3) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung Theil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind;
4) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften.

§. 189.

Die Vorschrift des §. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungspräsidenten und den Dirigenten der Abtheilung des Innern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmässige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschliessung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlussfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des §. 139.

§. 190.

Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts. Die Vorschriften der §§. 151 und 152 finden gleichmässige Anwendung.

Die Ladung der Parteien zu der Verhandlung geschieht unter der im §. 144 vorgeschriebenen Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, dass die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreisausschusses, gegen dessen Beschluss dieselbe ergangen ist.

§. 191.

Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Endentscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniss für nöthig, so ist dieselbe durch eines seiner Mitglieder oder durch den Kreisausschuss vorzunehmen.

§. 192.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eingelegt (§. 155), so entscheidet das Verwaltungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten sei.

Nur insoweit dies angenommen wird, erfolgt eine Entscheidung in der Sache.

§. 193.

Die Bestimmung des §. 192 findet entsprechende Anwendung, wenn über die Berufung von der Bezirksregierung zu entscheiden ist.

§. 194.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der §§. 146 bis 149 u. 154, sowie in denjenigen streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Verwaltungsgericht in erster Instanz zu entscheiden hat, auch die Vorschriften des §. 144 gleichmässige Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Hinsichtlich des Verfahrens in Armen-Streitsachen verbleibt es bei den Vorschriften der §§. 47 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.

§. 195.

Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 162 und 163 mit der Massgabe, dass

1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatscasse vereinnahmt werden;
2) das im §. 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist;
3) der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgerichte festzusetzenden Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind;
4) die Aufstellung des Tarifs den Ministern des Innern und der Justiz zusteht;
5) ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgericht nicht stattfindet.

§. 196.

Die Kosten des Verwaltungsgerichts fallen, mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Massgabe des §. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzialverband aufzubringen hat, der Staatscasse zur Last. Die Kreise Dramburg und Schievelbein werden in dieser Beziehung als zum Provinzialverbande von Pommern und die Altmark als zum Provinzialverbande von Sachsen gehörig angesehen.

Die Einnahmen des Verwaltungsgerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzialverbande und dem Staate vertheilt.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzialverbande zugewiesen.

§. 197.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des §. 165.

Ueber Beschwerden ist von dem Verwaltungsgerichte Entscheidung zu treffen.

§. 198.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

§. 199.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 ausser Kraft. Die bisherigen kreisständischen Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlussnahme des Kreis-

tages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. December 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Graf *v. Itzenplitz. v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.*

Wahl-Reglement.

(Zu §. 105 der Kreisordnung.)

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muss das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrathe, bezw. Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protocollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefasst werden.

Der Protocollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlactes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protocolle dem Landrathe, bezw. dem Kreisausschusse einzusenden.

§. 7.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande, dem Protocollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Acclamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Anlage 1.

Circular des Ministers des Innern an die Regierungs-Präsidenten.

Vom 29. Januar 1873.

Die Kreis-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hat unter dem 13. December v. J. die Allerhöchste Sanction erhalten und ist durch die Gesetzsammlung publicirt worden.

Es muss nunmehr ungesäumt zur Ausführung derselben geschritten werden.

Das durch dieses Gesetz beabsichtigte wichtige und weittragende Reformwerk wird nur dann gelingen, wenn die durch dasselbe geschaffenen In-

stitutionen von den ausführenden Behörden richtig aufgefasst und mit Liebe zur Sache energisch ins Leben gerufen werden.

Um die gleichförmige und rechtzeitige Ausführung des Gesetzes zu sichern, habe ich beschlossen, dieselbe für den Bereich der Regierungsbezirke unmittelbar den Herren Regierungs-Präsidenten unter der oberen Aufsicht der Herren Ober-Präsidenten zu übertragen.

Ich darf mich versichert halten, dass Ew. Hochwohlgeboren Sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe mit voller Hingebung widmen und bestrebt sein werden, die Schwierigkeiten, mit welchen die Lösung derselben vielfach zu kämpfen haben wird, erfolgreich zu überwinden.

Vor Allem wollen Ew. Hochwohlgeboren es sich angelegen sein lassen, den Landräthen, welchen die Ausführung der Kreisordnung in den einzelnen Kreisen obliegen wird, ein eingehendes und richtiges Verständniss derselben zu eröffnen und ihren Eifer für eine prompte und gewissenhafte Vollziehung des Gesetzes anzuregen. Ein häufiger persönlicher Verkehr mit den Landräthen wird hierzu am Besten geeignet sein.

Eine fernere Aufgabe Ew. Hochwohlgeboren wird es sein, das betheiligte Publicum über die Zwecke und Ziele der Reform in geeigneter Weise und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu belehren und die in Betreff derselben noch vielfach verbreiteten unrichtigen Anschauungen und Vorurtheile zu berichtigen.

Die Selbstverwaltung, welche das Gesetz den Kreisen in weitem Umfange gewährt, beruht auf der Voraussetzung, dass es an Männern nicht fehlen werde, welche zur Uebernahme von Ehrenämtern in der Verwaltung und zur Vertretung der Kreise geeignet und bereit sind. Die Angehörigen derjenigen gesellschaftlichen Classen, welche wegen ihrer höheren Bildung, wegen ihrer selbstständigeren und unabhängigeren Lage, und wegen ihres grössern Einflusses im bürgerlichen Leben zur Uebernahme von Ehrenämtern besonders befähigt sind, werden ihre Dienste dem Gemeindewohl nicht versagen. Sollte auch die Neigung zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter bei denjenigen, welche hierzu vorzugsweise berufen sind, sei es aus persönlichen Rücksichten, sei es aus Widerstreben gegen die neu zu schaffenden Institutionen, hier und da anfänglich nicht vorhanden sein, so vertraue ich doch, dass die Einsicht, der Patriotismus und die Opferwilligkeit dieser Männer nicht umsonst dafür angerufen werden wird, dass sie ihre Zeit und ihre Kräfte dem öffentlichen Dienste widmen.

Ew. Hochwohlgeboren und die Landräthe wollen nicht versäumen, in dieser Beziehung auf die einzelnen Persönlichkeiten in entsprechender Weise rechtzeitig einzuwirken.

Die nächste Aufgabe der Landräthe wird darin bestehen, die Kreistage und die Amtsbezirke zu bilden. Es werden darüber besondere Instructionen ergehen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierneben den Entwurf einer Instruction zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels der Kreisordnung mit dem ergebensten Ersuchen, denselben, event. unter Zuziehung einiger Landräthe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und mir die erforderlich scheinenden Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge in formulirter Fassung binnen längstens vierzehn Tagen einzureichen.

Zum Zwecke der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten werden nach Artikel 1 bis 4 des Instructions-Entwurfs für jeden Kreis zunächst die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen sein.

Da die Aufstellung dieser Verzeichnisse, auf welche eine ganz besondere Sorgfalt zu verwenden sein wird, mehrere Wochen in Anspruch nehmen dürfte, so empfiehlt es sich, um keine Zeit zu verlieren, die Landräthe sogleich anzuweisen, dass sie mit der Aufstellung der Verzeichnisse nach Massgabe der Bestimmungen des Instructions-Entwurfs ungesäumt vorgehen; die bei dem definitiven Erlass der Instruction etwa noch vorzunehmenden Abänderungen des Entwurfs werden unschwer nachträglich berücksichtigt werden können.

Die Grundsteuer-Fortschreibungs-Beamten werden den Landräthen bei Aufstellung dieser Verzeichnisse jede von ihnen gewünschte Hülfsleistung zu gewähren haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, diese Beamten durch die Regierung mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Ich bemerke hierbei, dass mit der Bildung der Kreistage auch alsbald in den Kreisen Wernigerode und Sangerhausen vorzugehen sein wird, da die Bestimmungen des §. 181 der Kreisordnung dem nicht entgegenstehen.

In dem mir zu erstattenden Berichte wollen sich Ew. Hochwohlgeboren auch gefälligst darüber gutachtlich äussern, welche Fristen für die einzelnen, zur Vorbereitung der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten nothwendigen Operationen erforderlich sein werden, um danach einen bestimmten, von den Landräthen pünktlich inne zu haltenden Geschäftsplan vorschreiben zu können.

Was die Bearbeitung der auf die Ausführung der Kreisordnung bezüglichen Geschäftssachen anbetrifft, so empfehle ich Ew. Hochwohlgeboren,

sich hierbei der Hülfe eines besonders tüchtigen und mit den Verhältnissen des Bezirks bekannten Mitgliedes der Regierung zu bedienen.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg*.

Anlage 2.

Die Zusammensetzung des Kreistages.

Circular-Verfügung an die Regierungs-Präsidenten,

die Instruction zur Ausführung der, die Zusammensetzung des Kreistags betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dec. 1872 betreffend, vom 10. März 1873.

Ew. etc. übersende ich anliegend in — Exemplaren (4 Exemplare für den dortigen Gebrauch und je 2 Exemplare für jeden Landrath) die von mir unter dem heutigen Tage erlassene Instruction zur Ausführung der, die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts dritten Titels der Kreisordnung vom 13. December 1872, mit dem ergebensten Ersuchen, zur Vollziehung derselben das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Bei Erlass dieser Instruction haben die von den Herren Regierungs-Präsidenten in Verfolg der Circular-Verfügung vom 29. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 28) erstatteten gutachtlichen Berichte eingehende Erwägung und entsprechende Berücksichtigung gefunden. Die in mehreren Berichten gestellten Anfragen und angeregten Bedenken geben mir ausserdem noch zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen Veranlassung.

Zu Artikel 2 der Instruction.

1) Da, wo die Ausfüllung der Columnen 6, 7 und 8 des Verzeichnisses 1 mit Weiterungen verknüpft sein und die Aufstellung des letzteren erheblich verzögern würde, genügt die Ausfüllung der Columne 9, sofern nach der Höhe der von den betreffenden Grundbesitzern zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern darüber keinerlei Zweifel bestehen können, dass dieselben dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer angehören.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch in Ansehung derjenigen Grundbesitzer, welche schon wegen der auf sie entfallenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer in das Verzeichniss I. aufzunehmen sind, die besondere Veranlagung der ihnen gehörigen Gebäude zur Gebäudesteuer unterbleiben; es ist jedoch hierüber in der Columne 10 des Verzeichnisses I. ein kurzer Vermerk zu machen.

3) Sind Gewerbtreibende oder Bergwerksbesitzer zugleich grössere Grundbesitzer im Kreise und als solche schon in das Verzeichniss I. Abth. A. aufzunehmen, so kann, wenn daraus eine erhebliche Verzögerung für die Aufstellung des Verzeichnisses entstehen sollte, die Veranlagung derselben zu einer fingirten Gewerbesteuer unterbleiben; es ist jedoch hierüber in der Columne 7 der Abtheilung B. gleichfalls ein kurzer Vermerk zu machen.

4) Wer von seinem ländlichen Grundeigenthum an Grund- und Gebäudesteuer den in dem §. 86 Abs. I. bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag entrichtet und zugleich als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer in der Classe A. I. *unter* dem Mittelsatze veranlagt ist, wird zwar sowohl in dem Verzeichnisse I. Abth. A., wie in dem Verzeichnisse II. Abth. B. aufzunehmen sein. Derselbe ist jedoch nur befugt, entweder in dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer oder in dem der Landgemeinden ein Wahlrecht auszuüben, wie sich durch analoge Anwendung der Schlussbestimmung des §. 100 ergiebt.

Das Gleiche gilt von den Besitzern selbstständiger Güter (§§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2), welche zugleich Gewerbtreibende oder Bergwerksbesitzer und als solche in der Classe I. A. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagt sind.

5) Besitzen zwei Personen, von denen die eine schon wegen des ihr allein gehörigen Grundeigenthums dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer angehört, die andere aber nicht, gemeinschaftlich ein grösseres Grundeigenthum (§. 86 Abs. 1), so sind sie befugt, für letzteres ein Wahlrecht durch den nicht schon anderweit dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer angehörigen Gutsbesitzer (§. 97 Nr. 6) selbst in dem Falle auszuüben, wo der auf den ideellen Antheil des letzteren an dem gemeinschaftlichen Grundeigenthum entfallende Grund- und Gebäudesteuer-Betrag den im §. 86 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht. Denn bei gemeinschaftlich besessenem Grundeigenthum kommt es nur darauf an, dass von demselben im Ganzen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wird. Es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, den nicht schon anderweit zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehörigen Mitbesitzer das ihm in Gemeinschaft mit einem Anderen zustehende Wahlrecht lediglich deshalb zu entziehen, weil dieser Andere schon wegen seines ihm allein gehörigen Grund-

eigenthums in dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer wahlberechtigt ist.

Ein Gleiches gilt von den Theilnehmern eines in der Classe A. I. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagten gewerblichen Unternehmens.

Gehören die Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen grösseren Grundeigenthums oder die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens sämmtlich schon wegen des von jedem allein besessenen Grundeigenthums, bezw. allein betriebenen gewerblichen Unternehmens dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer an, so können sie nach §. 95 ein besonderes Wahlrecht für ihr gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen nicht ausüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Mitbesitzer bezw. Theilnehmer physische oder juristische Personen sind. Es ist jedoch auch ein solches gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen in das Verzeichniss I. mit einem entsprechenden Vermerk in der Columne 10 mit aufzunehmen.

6) Es ist von einer Seite die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Besitzer eines selbstständigen Gutes verhalte, dessen castrum innerhalb einer städtischen Feldmark, dessen Areal zum Theil auf dem platten Lande, zum Theil in einem städtischen Gemeindebezirke gelegen ist, von dessen Gesammtareal aber ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag entrichtet wird, welcher den Besitzer an sich zur Ausübung eines Wahlrechts im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer befähigen würde?

Die Frage ist dahin zu beantworten: Erreicht die Grund- und Gebäudesteuer, welche von den auf dem platten Lande belegenen Ländereien zu entrichten ist, den im §. 86 Abs. 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag, so steht dem Besitzer ein Wahlrecht im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer zu. Anderenfalls ist er nur befugt, nach §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden auszuüben, sofern die auf dem platten Lande belegenen Ländereien einen selbstständigen Gutsbezirk bilden.

7) Dass die den Königlichen Forstbeamten angewiesenen Wohnungen als *Dienst*wohnungen anzusehen und demgemäss nach §. 17 der Kreisordnung von Kreisabgaben befreit sind, kann nach der Fassung des Artikels 2 der Instruction keinem Zweifel unterliegen.

Zu Art. 3.

8) Von mehreren Seiten ist eine Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmung im dritten Absatze beantragt worden,

dass da, wo in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden sind, in das Verzeichniss II. nur der Besitzer des Restgutes aufgenommen werden soll.

Wenngleich ich nicht verkenne, dass die Ausführung dieser Bestimmung in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stossen wird, so sehe ich mich doch nicht in der Lage, eine Abänderung derselben eintreten zu lassen.

Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Vorschriften der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 den Besitzern aller ausserhalb des Gemeindeverbandes stehender Güter, deren Grund- und Gebäudesteuer den im §. 86 Abs. 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht, ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden einzuräumen, es hat vielmehr ein solches Recht nur den Besitzern derjenigen Güter beigelegt werden sollen, welche neben und gleich den Gemeinden eine selbstständige communale Existenz führen. Dass mit den Worten: „selbstständige Güter" nicht die wirthschaftliche, sondern die communale Selbstständigkeit hat ausgedrückt werden sollen, ergiebt sich schon daraus, dass im Gesetze die Ausdrücke: „selbstständige Güter" und „selbstständige" Gutsbezirke promiscue gebraucht worden (§§. 87, 98, 110, 111):

Der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirks beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da lag und liegt noch jetzt die Veranlassung vor, in Gemässheit der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856, eine anderweite Regelung der communalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen, — sei es in der Weise, dass ein völlig dismembrirter Gutsbezirk aufgehoben und die in Folge dessen communalfrei gewordenen Trennstücke zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt oder mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinigt, sei es, dass ein oder mehrere von einem selbstständigen Gute abveräusserte grössere Besitzungen (Vorwerke etc.), welche zur Führung einer eigenen communalen Existenz befähigt sind, zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken erhoben werden.

Die Abveräusserung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben denselben noch ein grösseres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der communalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirks noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: „die Einheit des Besitzes" noch im Wesent-

lichen aufrecht erhalten; es kann ein Zweifel, wer als Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks anzusehen ist, nicht wohl bestehen, und auch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 der Kreisordnung wird irgend welche Schwierigkeiten nicht bereiten. Der Restgutsbesitzer, welcher dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der communalen Leistungen des Gutsbezirks trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirks, bezw. der angesessenen und nichtangesessenen Einwohner desselben in der Ausübung öffentlicher Rechte, also insbesondere auch des Wahlrechts zum Kreistage.

Dagegen wird dort, wo Zerstückelungen von Gutsbezirken in grösserem Umfange stattgefunden haben, die Ermittelung dessen, wer als Restgutsbesitzer und Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks anzusehen ist, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es lassen sich indess hierüber allgemeine Anweisungen nicht wohl geben, vielmehr wird die Entscheidung nach den in jedem concreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen getroffen werden müssen.

In keinem Falle kann es jedoch für gesetzlich zulässig erachtet werden, den sämmtlichen Besitzern eines zerstückelten Gutsbezirks, in welchem ein einzelner Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten desselben nicht mehr zu ermitteln ist, das Recht beizulegen, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechts zum Kreistage *zu wählen;* es würde dies gleichbedeutend sein mit der Umwandlung eines solchen Gutsverbandes in eine Gemeinde in einer bestimmten öffentlich rechtlichen Beziehung, welche nur nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856 und mit der Wirkung vollzogen werden darf, dass davon der gesammte öffentliche Rechtszustand des betreffenden Gutsbezirks ergriffen wird.

Wenn hiernach in Folge der noch nicht gehörig geordneten communalen Verhältnisse dismembrirter selbstständiger Güter den Besitzern derselben das Recht der Theilnahme an den vorzunehmenden ersten Kreistagswahlen vielleicht hier und da wird vorenthalten werden müssen, so darf doch erwartet werden, dass die Behörden es sich nunmehr werden angelegen sein lassen, binnen kürzester Frist überall da, wo ein Bedürfniss dazu vorliegt, die erforderlichen communalen Regulirungen vorzunehmen und dadurch für die späteren Kreistagswahlen ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wie sie für die erstmalige Bildung der Kreistage an einzelnen Orten hervorzutreten scheinen.

Das vorstehend Gesagte gilt auch von den, im Stralsunder Bezirke durch das Zusammenlegen mehrerer bis dahin communalfreier Besitzungen neu geschaffenen Gutsbezirken, sowie von den in der Provinz Preussen und in dem Cösliner Regierungs-Bezirke vorkommenden, noch aus Polnischer Zeit herrührenden sogenannten Antheilsgütern, soweit nicht den einzelnen Gütern die Eigenschaft selbstständiger Gutsbezirke beiwohnt. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im §. 97 Nr. 6 auf diese Güter ist deshalb ausgeschlossen, weil dieselbe nicht von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich zu ideellen Antheilen, sondern realiter und rechtlich getheilt besessen werden.

Ebenso wenig dürfen einzelne Besitzungen, welche ungeachtet der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Anweisungen noch keinem Communalbezirke angeschlossen worden sind, als selbstständige Güter im Sinne der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 behandelt werden. Auch erscheint es nicht zulässig, derartige Besitzungen lediglich zum Zwecke der Wahl von Wahlmännern für die Vollziehung der Wahl der Kreistags-Abgeordneten einem benachbarten Gemeinde-Bezirke einzuverleiben; vielmehr hat die Incommunalisirung derselben — und zwar mit mit thunlichster Beschleunigung — auf dem im Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Indem ich im Uebrigen in Betreff der Frage, was unter einem selbstständigen Gute zu verstehen ist, auf den Erlass vom 14. April 1859 (Minist.-Bl. S. 172) Bezug nehme, bemerke ich, dass ebensowenig wie das bisherige Recht der Standschaft das bisherige Recht der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als ein *ausschliessliches* Criterium der communalen Selbstständigkeit eines Gutes betrachtet werden darf.

9) Sollten einzelne selbstständige Güter vorkommen, deren Liegenschaften nach den Vorschriften der §§. 10 ff. nicht kreisabgabenpflichtig sein würden, so sind dieselben in das Verzeichniss II. nicht mit aufzunehmen, wie sich aus §. 99 in Verbindung mit §. 86 ergiebt.

Zu Art. 4.

10) In das Verzeichniss der Landgemeinden sind auch diejenigen Flecken mit aufzunehmen, deren Gemeinde-Verhältnisse nach den Vorschriften im Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 geregelt worden sind, es sei denn, dass den letzteren die Städte-Ordnung mit oder ohne die Massgaben des Titels VIII. ausdrücklich verliehen worden ist.

Dagegen sind von der Aufnahme in das Verzeichniss der Landgemeinden diejenigen Colonien ausgeschlossen, welche erst nach Emanation des

allgemeinen Landrechts entstanden und wenn auch schon bisher thatsächlich als Gemeinden behandelt, so doch rechtlich zu solchen noch nicht constituirt worden sind.

Zu Art. 5.

11) Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände u.s.w. ist überall die durch die Volkszählung vom 1. December 1871 ermittelte *ortsanwesende* Bevölkerung mit Ausschluss der im activen Militairdienste stehenden Personen zu Grunde zu legen. Die Wohnbevölkerung kann hierzu nicht benutzt werden, da dieselbe von dem Statistischen Bureau aus den Zählkarten nicht besonders zusammengestellt worden ist. Das Statistische Bureau ist übrigens von mir veranlasst worden, die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1871 den Landräthen unmittelbar und ungesäumt mitzutheilen.

12) Die von dem Landrathe zu berufenden Kreistags-Mitglieder sollen den von demselben nach Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Nr. 6 und Art. 7 Nr. 1 vorzunehmenden Operationen als Urkunds-Personen mit berathender Stimme beiwohnen. Die Zuziehung solcher Urkunds-Personen rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit der gedachten Operationen.

Dass in denjenigen Kreisen, in welchen es keinen Stand der Rittergutsbesitzer oder Städte giebt, auch Vertreter dieser Stände nicht hinzugezogen werden können, erscheint selbstverständlich.

Zu Art. 6.

13) Wie sich aus der Bestimmung Nr. 1, Abs 2 ergiebt, ist bei der Bildung der Wahlbezirke für den Verband der Landgemeinden die Bevölkerungszahl derjenigen selbstständigen Gutsbezirke ausser Betracht zu lassen, deren Besitzer zum Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer gehören, während andererseits diejenigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer dabei zu berücksichtigen sind, welche zwar dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer angehören, ihren Wohnsitz jedoch in Landgemeinden oder in solchen Gutsbezirken haben, welche zu dem Wahlverbande der Landgemeinden gehören.

14) Es ist von einer Seite gewünscht worden, es möge bei der Bildung der Wahlbezirke auch auf die Zahl der für dieselben sich ergebenden Wahlstimmen Rücksicht genommen werden. Dies darf jedoch nur in so weit geschehen, als dadurch der Grundsatz, dass die Wahlbezirke in räumlicher Abrundung und nach Massgabe der *Bevölkerung* gebildet werden sollen, nicht verletzt wird.

15) Die Annahme, dass das von den Landräthen aufzustellende vorläufige Tableau der Amtsbezirke für die Bildung der Wahlbezirke erst benutzt werden dürfe, nachdem über dasselbe mit den betheiligten Gemeinden und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke verhandelt worden ist, entspricht weder dem Wortlaute, noch der Absicht der in Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen. Wie sich aus dem Absatze 2 ergiebt, ist überhaupt die Abgrenzung der Wahlbezirke von der vorherigen Aufstellung der Amtsbezirks-Tableaux nicht unbedingt abhängig zu machen, wenn gleich es im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erscheint, schon die erste Bildung der Wahlbezirke unter möglichster Anlehnung an die wenigstens vorläufig abgegrenzten Amtsbezirke vorzunehmen. Es ist daher die Erreichung dieses Zieles zu erstreben, soweit dies ohne Gefährdung der rechtzeitigen Bildung der neuen Kreistage geschehen kann.

Zu Art. 7.

16) Die Bestimmungen unter Nr. 4a und b beruhen auf folgender Erwägung:

Ermittelt man behufs der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte durch Division mit der Zahl der Letzteren in die Gesammt-Einwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und dividirt dann mit dieser in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte, so liegt es in der Natur der Sache, dass nur eine genaue Addition der dabei sich ergebenden Brüche wieder genau die Abgeordnetenzahl ergeben kann, von welcher man ausgegangen ist. Verändert man die Brüche, indem man diejenigen, welche unter $^1/_2$ betragen, streicht, und die übrigen zu vollen Einheiten ergänzt, so ist es Zufall, wenn die Addition gleichwohl noch dasselbe Resultat liefert; sie kann ebenso gut mehr, als weniger ergeben. Das Verfahren des §. 93 der Kreis-Ordnung lässt sich daher nur da strikt anwenden, wo die resultirende Gesammtzahl der Abgeordneten oder doch wenigstens die in Berechnung zu ziehenden Bevölkerungszahlen nicht schon im Voraus anderweitig als feststehend gegeben sind. Da bei der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise Städte-Wahlbezirke weder das eine, noch das andere der Fall ist, so bedurfte es zur Ausführung der Bestimmungen des §. 92 einer Ergänzung der im §. 93 vorgeschriebenen Berechnungsweise. Die zu diesem Behufe unter Nr. 3a und b des Art. 7 der Instruction getroffenen Bestimmungen entsprechen der ratio legis.

Eine ähnliche Vervollständigung der Vorschriften über die Untervertheilung der auf die Wahlbezirke der Landgemeinden entfallenden Abgeordneten erschien entbehrlich, da man es hier nicht mit feststehenden Bevölkerungszahlen zu thun, es vielmehr

in der Hand hat, die Wahlbezirke so zu bilden, dass auch bei strikter Anwendung der im §. 93 vorgeschriebenen Berechnungsweise die gesetzliche Zahl von Abgeordneten herauskommt.

Zu Art. 8.

17) Nach einem, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorliegenden Gesetz-Entwurfe sollen mit Rücksicht darauf, dass die Provinzial-Landtage während der Session des Landtags der Monarchie und der sich unmittelbar daran anschliessenden Session des Reichstags zur Wahl der Mitglieder der Verwaltungsgerichte nicht wohl zusammenberufen werden können, die den letzteren in den §§. 110, 111 und 113 der Kreis-Ordnung übertragenen Befugnisse für die ersten nach Massgabe jenes Gesetzes zu vollziehenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten bis zum 1. Jan. 1874 von den Deputationen für das Heimathwesen innerhalb der zu ihren Sprengeln gehörigen Regierungsbezirke in dem durch die §§. 190 ff. der Kreis-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen werden. Sobald der Entwurf zum Gesetze erhoben sein wird, werden demgemäss in den Artikeln 8, 9, 10 und 16 der Instruction für die ersten jetzt vorzunehmenden Kreistagswahlen an die Stelle der Verwaltungsgerichte die Deputationen für das Heimathwesen treten.

Zu Art. 12.

18) Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, dass den Gemeindevorstehern zur Erleichterung der Aufstellung der Wählerlisten nach Formular F. gestattet wird, die stimmberechtigten Gemeindemitglieder in derselben, statt in alphabetischer Ordnung, in einer anderen ortsüblichen Reihenfolge, z. B. nach der Reihenfolge der Hausnummern zu verzeichnen.

19) Empfiehlt es sich nach den örtlichen Verhältnissen in dem Formular F. oder in einem der anderen Formulare, andere, als die gewählten Beispiele aufzuführen, so findet sich auch hiergegen nichts zu erinnern.

20) Die nicht angesessenen Dorfeinwohner sind zur Theilnahme am Stimmrechte in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen nicht berechtigt, sofern ihnen nicht etwa nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts dieses Recht zugestanden hat. Zwar enthält der §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Vorschrift,

> dass die Theilnahme an dem Stimmrechte durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt werde.

Dagegen schrieb der §. 20, Tit. 7, Theil II. des des Allgemeinen Landrechts vor,

> dass *nur* die angesessenen Wirthe als Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil nehmen dürfen.

Eine von dieser Gesetzesvorschrift abweichende Ortsobservanz hat sich seit Emanation des Allgemeinen Landrechts bis zum Erlass des Gesetzes vom 14. April 1856, in keiner Landgemeinde ausbilden können, weil dieselbe gegen das Gesetz verstossen haben würde, und ebenso wenig gestattet das Gesetz vom 14. April 1856, nicht angesessenen Dorfeinwohnern ein Stimmrecht beizulegen. Wenn daher bisher an einzelnen Orten auch nicht angesessene Einwohner zu den Gemeinde-Versammlungen mit Stimmberechtigung zugelassen worden sind, ohne dass ihnen dieses Recht nachweislich schon vor Emanation des Landrechts zugestanden hat, so ist dies zu Unrecht und wohl zumeist in der missverständlichen Annahme geschehen, dass, da dieselben als Hausväter der Schulgemeinde stimmberechtigt seien, ihnen auch das Stimmrecht in den Versammlungen der politischen Gemeinde nicht vorenthalten werden dürfe.

21) Wenn auch die unter Nr. 8 bis 27 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren etwas complicirt erscheinen mögen, so ist doch eine Vereinfachung derselben nicht wohl ausführbar, ohne ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes zu verletzen. Sie entsprechen übrigens im Wesentlichen den für die Reichstags- bezw. Landtagswahlen bestehenden Bestimmungen und darf erwartet werden, dass, da die Gemeindevorsteher in der Handhabung der letzteren schon einigermassen geübt sind, es ihnen gelingen wird, auch die Bestimmungen der Instruction über die Kreistagswahlen richtig zur Anwendung zu bringen.

Zur möglichsten Verhütung formell ungültiger Wahlen wird es sich empfehlen, dass die Landräthe die Gemeindevorsteher über das Wahlverfahren persönlich belehren und wollen die Herren Regierungs-Präsidenten dies den Landräthen zur besonderen Pflicht machen.

Zu Art. 13.

22) Die Befugniss des Landraths, die Leitung der Wahl der Kreistags-Abgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden den von ihm zu ernennenden Wahlvorstehern zu übertragen, gründet sich auf den §. 2 des Wahlreglements. Die Bestimmung des §. 103, wonach hiermit die Amtsvorsteher beauftragt werden sollen, ist für die ersten Wahlen noch nicht anwendbar. In der Auswahl der Wahlvorsteher ist der Landrath nicht beschränkt; es wird sich jedoch der Regel nach empfehlen, solche Personen zu ernennen, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben.

23) Die Einladung, wie die Wahl erfolgen selbstverständlich für jeden Wahlbezirk besonders.

Zu Art. 14.

24) Die von einer Seite vorgeschlagene Bildung besonderer Wahlbezirke für den Wahlverband der grösseren Grundbesitzer erscheint mit der Vorschrift des §. 94 der Kreis-Ordnung nicht vereinbar und hat deshalb von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in die Instruction abgesehen werden müssen.

Zu Art. 16.

25) Ebenso trage ich Bedenken, den von einigen Seiten gestellten Anträgen gemäss den Landräthen durch die Instruction die Befugniss beizulegen, diejenigen Wahlmänner, deren Wahlen wegen grober Verstösse gegen die Vorschriften des Wahlreglements für rechtsungültig zu erachten sind, von der Theilnahme an der Wahl der Kreistags-Abgeordneten vorläufig auszuschliessen. Das Recht der Beanstandung der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten und folgeweise auch der Wahlmänner steht nach §. 113 des Gesetzes allein dem Kreistage zu und darf im Wege der Instruction nicht auf eine andere Instanz übertragen werden.

Ueber das Ausscheiden der Städte mit 25,000 und mehr Einwohnern aus den Kreisverbänden, ist an diejenigen Herren Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirken solche Städte belegen sind, besondere Verfügung ergangen.

In Betreff der Fristen, welche für die einzelnen zur Vorbereitung der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten erforderlichen Operationen inne zu halten sind, sowie wegen Beschaffung der Formulare werden die Herren Regierungs-Präsidenten von Seiten der Herren Ober-Präsidenten nähere Mittheilung erhalten.

Ich beschränke mich hier auf die Bemerkung, dass als Termin für die Beendigung der Kreistagswahlen der 15. September d. J. in Aussicht genommen ist.

Ueber den Stand der Arbeiten in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks bitte ich mir von sechs zu sechs Wochen durch Vermittelung der Herren Ober-Präsidenten gefälligst eine Anzeige zu erstatten. Der ersten Anzeige darf ich zum 1. Mai d. J. ergebenst entgegensehen.

Von der vorstehenden Circularverfügung sind zur Mittheilung an die Landräthe je zwei Exemplare für jeden derselben und ausserdem zum dortigen Gebrauche noch vier Exemplare beigefügt.

Berlin, den 10. März 1872.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg*.

Instruction

zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872.

Auf Grund des §. 200 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 wird zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels dieses Gesetzes für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Instruction ertheilt.

Art. 1.

Zum Zwecke der ersten, nach Massgabe der Kreisordnung vorzunehmenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind zunächst für jeden Kreis durch den Landrath, unter Benutzung der unter A., B. und C. beigefügten Formulare [1]), die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen (§§. 110 und 184) und zwar:

I. Ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale;

II. ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale;

III ein Verzeichniss der Landgemeinden, unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Collectivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101).

Art. 2.

Das erste Verzeichniss zerfällt in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind alle diejenigen, nach §§. 10 und 14 *zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten* Grundbesitzer mit Einschluss der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien aufzunehmen, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume — es mag dasselbe in Ritter-, Köllmer-, Bauer- oder sonstigen Gütern, in Kossäthen-, Käthner-, Gärtner-, Büdner- oder Eigenthümerstellen, bezw. in Trennstücken solcher Besitzungen oder sonstigen Liegenschaften bestehen, in einer oder verschiedenen Gemarkungen belegen sein — den Betrag von zusammen mindestens 75 Thalern

---

[1]) Die Formulare sind hier nicht abgedruckt.

(in den Kreisen der Provinz Sachsen den Betrag von zusammen mindestens 100 Thalern, und in den Kreisen des Regierungsbezirks Stralsund den Betrag von zusammen mindestens 250 Thalern — §. 183) an Grund und Gebäudesteuer entrichten bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253 u. 317) zur Grund- bezw. zur Gebäudesteuer veranlagt wären.

Befreit von Kreisabgaben sind nach §§. 17 u. 18

1) folgende Liegenschaften:

a. die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften;

b. die den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fusswege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Canäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnissplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Strassen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

c. Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Canäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

d. die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer.

2) Folgende Gebäude:

a. die Königlichen Schlösser:

b. die dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörigen Gebäude, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;

c. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

d. Kirchen, Capellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

e. die Dienstháuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus;

f. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniss-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Alle übrigen von der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke nnd Gebäude — selbstverständlich mit Ausschluss der im §. 3 unter Nr. 7 und 8 des Gebäudesteuer-Gesetzes aufgeführten unbewohnten Gebäude — sind der Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben unterworfen und sind demgemäss die Besitzer derselben in das Verzeichniss der grösseren Grundbesitzer mit aufzunehmen, sofern sich für ihre auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen, von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten. nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 fingirt zu veranlagenden Realitäten, eventuell unter Hinzurechnung der Grund- und Gebäudesteuer-Beträge, welche sie von ihren nicht befreiten Liegenschaften und Gebäuden entrichten, ein Gesammtbetrag von mindestens 75 Thlrn. (bezw. in Sachsen von 100 und in Neuvorpommern von 250 Thlrn.) an Grund- und Gebäudesteuer ergiebt.

Die Berechnung der Grundsteuerbeträge für die von der Staatsgrundsteuer befreiten Liegenschaften erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinerträge.

Die von der Staatsgebäudesteuer befreiten, kreisabgabenpflichtigen Gebäude sind — soweit dies nicht bereits anderweit geschehen ist — von den Kreisveranlagungs-Commissionen, den Grundsätzen des Gebäudesteuer-Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzen.

Die Grund und Gebäudebesitzer sind in das Verzeichniss, geordnet nach der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuerbeträge, beginnend mit dem die höchsten Beträge zahlenden Besitzer, einzutragen.

Der Fiscus ist hierbei in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domainen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen fiscalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als Ein Besitzer zu betrachten.

In die Abtheilung B. sind nach derselben, aus der Höhe der wirklichen, bezw. fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge, alle diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluss der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaf-

ten auf Actien, aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlangt sind, oder mindestens diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlangt wären.

Der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der Classe A. I. beträgt nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697) in den Regierungsbezirken Breslau, Danzig, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam und Stettin 96 Thlr., in den übrigen Regierungsbezirken der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen 72 Thlr.

Die zur Zahlung einer Staatsgewerbesteuer nicht verpflichteten Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Classe A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen (§. 14 Absatz 4), werden durch den Landrath nach den für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Classe A. I. bestehenden Grundsätzen zu derselben fingirt eingeschätzt.

In gleicher Weise erfolgt die fingirte Einschätzung derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren, in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen über den Mittelsatz der Classe A. I. veranlangt sind, sofern der Umfang ihrer auf dem platten Lande des betreffenden Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen die Veranlagung mindestens mit dem Mittelsatze der Classe A. I. rechtfertigt.

Art. 3.

Das zweite Verzeichniss zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind sämmtliche nicht zu dem Verbande der grösseren Grundbesitzer gehörenden Besitzer selbständiger Güter (d. h. solcher, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden), mit Einschluss der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, geordnet nach der Reihenfolge der von *diesen Gütern* zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer-Beträge aufzunehmen.

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniss nur der Besitzer des Restguts mit der auf das letztere entfallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen.

Die eventuelle Vereinigung der Besitzer der zu weniger als 20 Thlr. Grund- unn Gebäudesteuer veranlangten Güter zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist (Artikel 6 Nr. 4).

In die Abtheilung B. sind in derselben, aus der Höhe der wirklichen bezw fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluss der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. mit einem niedrigeren, als dem Mittelsatze veranlagt sind oder diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlangt wären.

Hinsichtlich der fingirten Einschätzung der Bergwerksbesitzer, sowie derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren, in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer der Klasse I. A. veranlangt sind, kommen die Bestimmungen der beiden letzten Absätze des Artikels 2 zur Anwendung.

Art. 4.

In das dritte Verzeichniss der Landgemeinden sind in der Reihenfolge ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Civil-Einwohnerzahl alle diejenigen Gemeinden aufzunehmen, welche nicht nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden.

Bei jeder Gemeinde ist die Zahl der von ihr zu wählenden Wahlmänner nach Massgabe der Vorschriften des §. 100 anzugeben. Danach erfolgt die Vertretung der Landgemeinden bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohner durch einen Wahlmann,
2) von 400 und weniger als 800 Einwohner durch zwei,
3) von 800 und weniger als 1200 Einwohner durch drei,
4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohner durch vier,
5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohner durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind diejenigen Gemeinden aufzuführen, welche weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten und zugleich

weniger als 100 Einwohner zählen. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl und der Steuersumme sind auch diejenigen Grundbesitzer und die von ihnen zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer-Beträge zu berücksichtigen, welche zum Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer oder zu den im §. 98 Nr. 2 bezeichneten Besitzern selbstständiger Güter gehören.

Die eventuelle Vereinigung dieser letzteren Gemeinden zu Collectivstimmen und die Bestimmung der Zahl der von ihnen zu wählenden Wahlmänner erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist (Art. 6, Nr. 5).

Art. 5.

Nach erfolgter Anfertigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Art. 1) ist von dem Landrathe, unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers, sowie dreier Mitglieder des gegenwärtigen Kreistages, von denen eines dem Stande der Rittergutsbesitzer, eines dem Stande der Städte und eines dem Stande der Landgemeinden anzugehören hat, die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistags, sowie die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Massgabe der Vorschriften der §§. 84, 89, 90 und 93 vorzunehmen.

Es sind hierbei die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1871 zu Grunde zu legen; die im activen Militairdienste stehenden Personen bleiben überall, und insbesondere auch bei der nach §. 88 Nr. 1 vorzunehmenden Vertheilung ausser Berechnung.

Ergeben sich bei der Berechnung der auf die einzelnen Wahlverbände entfallende Zahl von Abgeordneten Bruchtheile, so werden dieselben nach §. 93 nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das durch die Hand des Landraths zu ziehende Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Die Bestimmungen des §. 93 finden jedoch auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen dem Wahlverbande der Städte, bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemässheit des §. 89 Nr. 1 Satz 2 die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt. Denn die Anwendung jener Bestimmungen würde unter Umständen dahin führen, dass der Wahlverband der Städte bezw. die in einem Kreise vorhandene einzige Stadt mehr als die Hälfte, bezw. ein Drittel sämmtlicher Abgeordneten erhalten würde, während nach der dispositiven Vorschrift im §. 89 Nr. 1 Satz 2 die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf.

Wenn also beispielsweise in einem Kreise, in welchem nur eine Stadt vorhanden ist, die Zahl der Abgeordneten 26 beträgt und die Stadt nach ihrer Bevölkerungszahl ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten zu erhalten hat, so würden auf die Stadt $8^2/_3$, auf das platte Land $17^1/_3$ Abgeordnete entfallen. Gleichwohl erhält die Stadt nur 8 und das platte Land 18 Abgeordnete. Denn wollte man der ersteren 9 Abgeordnete überweisen, so würde die Zahl der städtischen Abgeordneten ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen.

Ebenso erhalten in dem Falle, wo auf den Wahlverband der Städte, und auf das platte Land beispielsweise je $16^1/_2$ Abgeordnete entfallen, die Städte zusammen nur 16, das platte Land 17 Abgeordnete.

Von der letzteren Zahl entfallen hinwiederum auf jeden der beiden Wahlverbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden je $8^1/_2$ Abgeordnete und hat demgemäss das Loos zu entscheiden, welcher von den beiden Verbänden 9 und welcher 8 Abgeordnete zu erhalten hat.

Ueber das Ergebniss der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie über die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen und von dem Landrathe, den drei Mitgliedern des Kreistags und dem vereideten Protocollführer zu vollziehen.

Art. 6.

1) Sobald die Zahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten feststeht, werden durch den Landrath in räumlicher Abrundung und nach Massgabe der Bevölkerung Wahlbezirke dergestalt gebildet, dass jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat (§. 91).

Es ist hierbei die Civil-Bevölkerungszahl aller derjenigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden zu Grunde zu legen, welche in den Verzeichnissen II. und III. (Art. 1) aufgeführt sind, mit Einschluss der in denselben wohnenden Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören.

2) Der §. 91 enthält bezüglich der Bildung der Wahlbezirke die fernere Bestimmung, dass dieselbe unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke erfolgen solle. Die über die Bildung der Amtsbezirke ergehende besondere Instruction wird

den Landräthen die Aufstellung eines vorläufigen Tableau für die Amtsbezirke übertragen, auf Grund dessen demnächst nach Massgabe des §. 49 die Verhandlung mit den Betheiligten zu erfolgen hat.

Soweit dieses Tableau alsdann bereits aufgestellt sein wird, ist dasselbe bei der Abgrenzung der Wahlbezirke möglichst zu berücksichtigen.

3) Ferner ist darauf zu achten, dass die einzelnen Wahlbezirke eine solche Bevölkerungszahl enthalten, bei welcher für die demnächstige Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben die Anwendung der Bestimmungen des §. 93 Abs. 2, und insbesondere die Entscheidung durch das Loos möglichst vermieden wird.

Ob die Wahlbezirke so abzugrenzen sind, dass jeder derselben nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird von den besonderen Verhältnissen eines jeden Kreises abhängen. Es wird hierbei insbesondere in Betracht kommen: die grössere oder geringere Zahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden ins Gesammt zu wählenden Abgeordneten, die grössere oder geringere Bevölkerungszahl des ganzen Wahlverbandes und die hinwiederum hierdurch bedingte grössere oder geringere Einwohnerzahl und räumliche Ausdehnung der einzelnen Wahlbezirke. Im Allgemeinen wird es sich zur Erleichterung des Wahlgeschäfts empfehlen, die Grösse der Wahlbezirke so zu bemessen, dass auf einen jeden nur ein Abgeordneter entfällt.

4) Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere selbstständige Güter, deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so sind die Besitzer derselben durch den Landrath in Gemässheit des §. 99 dergestalt zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen zu vereinigen, dass auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thaler entfällt. Auch hat der Landrath die Art zu regeln, in welcher das Collectiv-Stimmrecht auszuüben ist.

Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden sind, am zweckmässigsten in der Art erfolgen, dass das Collectiv-Stimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, dass die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlrecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- und Gebäudesteuer zusammen der Betrag von 40 oder mehr Thalern aufkommt, so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so dass auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besitzer desselben gleich den übrigen Besitzern selbstständiger Güter bei der Abgeordnetenwahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt.

5) In gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter sind in Gemässheit des §. 101 durch den Landrath auch diejenigen in einem Wahlbezirke vorhandenen zwei oder mehrere Gemeinden zu Gesammt- (Collectiv) Stimmen zu vereinigen, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer (vgl. Art. 4 Abs. 3) entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt.

Behufs Regelung der Ausübung dieses Collectivstimmrechts wird anzuordnen sein, dass jede der Gemeinden nach Massgabe der Vorschriften des §. 100 einen Wahlmann zu wählen hat, und dass demnächst, wenn drei oder mehrere Gemeinden in einem Wahlbezirke vorhanden sind, die Wahlmänner derselben einen oder, sofern die Einwohnerzahl der Gemeinden zusammen 400 und mehr beträgt, zwei, bezw. drei u. s. w. Collectiv-Wahlmänner aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welchen die Vertretung der Gemeinden bei der Abgeordnetenwahl obliegt; dass dagegen, wenn nur zwei Gemeinden vorhanden sind, das Collectiv-Stimmrecht derselben abwechselnd durch den von der einen und den von der anderen Gemeinde gewählten Wahlmann ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt, so ist dieselbe gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Abgeordnetenwahl zu entsenden.

6) Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (§. 91) erfolgt nach Massgabe der Bevölkerung durch den Landrath unter Zuziehung dreier Mitglieder des Kreistages (Art. 5 Abs. 1) und eines vereideten Protocollführers. Das Ergebniss derselben ist in einem besonderen Protocoll niederzulegen.

7) Auf Grund dieser Vorarbeiten ist unter Be-

nutzung des unter D beigefügten Formulars ein Verzeichniss (IV.) der Wahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter nebst ihrer Einwohnerzahl, sowie die zu demselben gehörigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, ingleichem die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten anzugeben sind. Bei den nach §§. 99 und 101 zu Gesammt-(Collectiv-) Stimmen vereinigten Gütern und Gemeinden ist zu vermerken, in welcher Art von ihnen das Collectiv-Stimmrecht auszuüben ist.

Art. 7.

1) Gleichzeitig hat in derselben Weise, wie die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Art. 6 Nr. 6) nach §§. 92 und 93 die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises zu erfolgen.

2) Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche nach Massgabe ihrer Seelenzahl nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

3) Ist in einem Kreise neben anderen grossen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

4) Die Feststellung der auf die einzelnen Städte bezw. Städte-Wahlbezirke entfallenden Zahl von Abgeordneten geschieht in der Weise, dass zunächst durch Division mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammt-Einwohnerzahl aller Städte die auf *einen* Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte bezw. Städte-Wahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt wird. Ergeben sich bei dieser Berechnung für die einzelnen Städte bezw. Städte-Wahlbezirke neben ganzen Theilen Bruchtheile, so ist in Betreff der letzteren nach den Bestimmungen des §. 93 mit folgenden Massgaben zu verfahren:

a. Wenn der im §. 93 vorgeschriebene Ausfall der $^1/_2$ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, dass die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städte-Wahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der §. 89, Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen, so erhält diejenige Stadt bezw. derjenige Städte-Wahlbezirk den übrig bleibenden Abgeordneten, für welche bezw. für welchen die Berechnung den grössesten, $^1/_2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil ergeben hat.

b. Wenn die Anrechnung der $^1/_2$ erreichenden oder übersteigenden Bruchtheile für voll zur Folge hat, dass die Zahl der auf die einzelnen Städte bezw. Städte-Wahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89, Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten übersteigen, so erhält, unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Absatze des §. 92, diejenige Stadt, bezw. derjenige Städte-Wahlbezirk einen Abgeordneten weniger, für welche bezw. für welchen die Berechnung den kleinsten, hinter einem ganzen Theile am weitesten zurückbleibenden Bruchtheile ergeben hat.

Haben also beispielsweise die 7 Städte eines Kreises mit einer Gesammt-Einwohnerzahl von 40,392 Seelen im Ganzen 7 Abgeordnete zu wählen, so entfällt auf eine Zahl von 2376 städtischen Einwohnern 1 Abgeordneter.

Die Stadt B. hat 24,365 Einwohner, R. 8,176, Fr 3,342, Fl. 1,932, Pr. 1,532 und Rh. 1,045.

Da keine der drei Städte Pl., Pr. und Rh. die Zahl von 2,376 für sich erreicht, so sind dieselben zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Es berechnet sich dann die Zahl der Abgeordneten für

die Stadt B. auf $10\,^{605}/_{2376}$ (weniger als $^1/_2$) also 10
„ „ R. „ $3\,^{1038}/_{2376}$ (desgl.) „ 3
„ „ Fr. „ $1\,^{966}/_{2376}$ (desgl.) „ 1
für die Städte Fl., Pr. und Rh. mit zusammen
4509 E. auf $1\,^{2133}/_{2376}$ (mehr als $^1/_2$) also auf 2

Sa. 16

Da aber der Wahlverband der Städte 17 Abgeordnete zu erwählen hat, so erhält die Stadt R., welche den grössten, $^1/_2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil aufzuweisen hat, 4 Abgeordnete.

Hätte jedoch bei gleicher Gesammtzahl der städtischen Bevölkerung und bei gleicher Gesammtzahl der von derselben zu erwählenden Abgeordneten

B.	24,965
R.	8,376
Fr.	3,642
Pl., Pr. und Rh. zus.	3,409
	40,392 Einw.,

so würde zu erhalten haben:

B.	$10\,^{1205}/_{2376}$	(über $^1/_2$) also	11
R.	$3\,^{1239}/_{2376}$	(desgl.) „	4
Fr.	$1\,^{1266}/_{2376}$	(desgl.) „	2
Fl., Pr. und Rh.	$1\,^{1033}/_{2376}$	(unter $^1/_2$) also	1
		Summa	18

Abgeordnete; es würde also 1 Abgeordneter zu viel vertheilt sein, und würden demgemäss, da Fl., Pr.

und Rh. mindestens einen gemeinschaftlichen Abgeordneten erhalten müssen, der Stadt B., welche von den übrigen Städten den kleinsten Bruchtheil aufzuweisen hat, statt 11 nur 10 Abgeordnete zu überweisen sein.

5) Unter Benutzung des unter E. beigefügten Formulars ist ein Verzeichniss (V.) der Städte-Wahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen Städte nebst ihrer Einwohnerzahl und der Zahl der von jeder Stadt in Gemässheit des §. 104 Abs. 2 zu wählenden Wahlmänner (je einer auf 250 Einwohner), anzugeben sind.

Art. 8.

Sobald die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) beendigt ist, werden dieselben nach §. 110 durch das Kreisblatt oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniss veröffentlicht worden ist, bei dem Landrathe anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen stattfindet. Die Berufung ist bei dem Landrathe einzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 9.

In gleicher Weise wird nach §. 111 die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (Art. 5), das Verzeichniss der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Art. 6 Nr. 7), sowie die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Art. 6 Nr. 6) und der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (Art. 7 Nr. 1—3) bezw. das Verzeichniss der Städte-Wahlbezirke (Art. 7 Nr. 5) durch das Kreis- bezw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Dieselbe ist dem Landrathe einzureichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 10.

Die gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und der Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen sind von dem Landrathe mit seiner Gegenerklärung einzureichen.

Die erfolgte Bildung der Verwaltungsgerichte wird seiner Zeit durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Art. 11.

Nach Ablauf der in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Fristen, bezw. nach Erledigung der gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne ist zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten zu schreiten.

Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer (§. 108 Abs. 1).

Art. 12.

Zunächst wählt jede Landgemeinde die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Zahl von Wahlmännern.

Bezüglich der Wahl der von den zu einer Collectivstimme vereinigten Landgemeinden zu wählenden Wahlmänner wird auf die Bestimmungen im Art. 6 Nr. 5 verwiesen.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemässheit des §. 100 von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeinde-Vorstande *aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder* durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Für die Wahlen sind folgende Bestimmungen massgebend:

1) Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist nach Anleitung des unter F. beigefügten Formulars von dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) eine Wählerliste aufzustellen.

In derselben sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäss in die Wählerliste nicht mitaufzunehmen sind Diejenigen, welche nach dem durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt gemachten Verzeichniss I. zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören (§ 100 letzter Absatz).

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856). Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Ortsverfassung, sowie die Einführung

einer gewählten Gemeindevertretung haben, sofern sich hierzu ein Bedürfniss ergiebt, auf dem in den §§. 4—8 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Sind in einer Gemeinde in Gemässheit der Bestimmungen des §. 5 Nr. 3 und 4 a. a. O. den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Grösse erheblich übersteigen, mehr als eine Stimme beigelegt oder sind die Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Classen getheilt, so ist bei jedem Gemeindemitgliede in einer besonderen Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist (z. B. der Lehnschulzen-Gutsbesitzer zwei Stimmen, die Bauern je 1, die Halbbauern je $^1/_2$, die Kossäthen je $^1/_4$ Stimme).

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäss §. 5 Nr. 5 a. a. O. eine Vertretung der zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen verbundenen Besitzer kleinerer nicht gespannfähiger Grundstücke durch, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden die letzteren in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viele Stimmen jeder Abgeordnete zu führen berechtigt ist.

2) Die Wählerliste ist mindestens drei Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Local, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginne der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3) Innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der gemäss Nr. 2 bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Schöffen) hat darüber binnen drei Tagen zu entscheiden, und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen. Gegen diese Entscheidung steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an den Landrath als Communal-Aufsichtsbehörde, bei den späteren Wahlen an den Kreisausschuss (§. 135 Nr. IX. 10) offen.

4) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschliessen und nachdem von ihm der Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

5) Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem unter G. anliegenden Formular. In dieselbe sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung derselben zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

6) Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden wird von dem Landrathe anberaumt.

7) Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler jeder Gemeinde zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muss das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen (§. 1 des Wahlreglements).

8) Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Art. 12 Nr. 8—27 der gegenwärtigen Instruction eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäss durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w. cfr. §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856).

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Constituirung zu beschliessen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschliessung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlasst und wird so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (Nr. 8 Absatz 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere sofern ihre Legitimation anerkannt wird

— an den noch nicht geschlossenen Wahlen theilnehmen (§. 5 Abs. 3 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

9) Nach Constituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protocollführer und zwei Stimmzähler (§. 2 des Wahlreglements).

Zum Protocollführer kann auch ein nicht stimmberechtigtes Gemeindemitglied ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protocolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

Sind so viele stimmberechtigte Gemeindemitglieder, als zur Besetzung der Stellen von zwei Beisitzern und zwei Stimmzählern erforderlich sind, nicht anwesend, oder überhaupt nicht vorhanden, so ist das Amt des Stimmzählers auf die, bezw. den Beisitzer zu übertragen.

10) Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, dass derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäss (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass dasselbe leer ist.

11) Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protocollführer und die Stimmzähler mittelst Handschlags an Eidesstatt und constituirt so den Wahlvorstand.

12) Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefasst werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

13) Der Wahlvorstand beschliesst zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschliessung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindemitglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäss die Wählerliste berichtigt, und die Zulassung bezw. Ausschliessung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

14) Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt (§. 4 des Wahlreglem.).

15) Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler durch die Stimmzähler, ein mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers abgestempelter Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen Desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Candidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllocale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Classen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeinde-Versammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

Sind in einer Gemeinde die Mitglieder derselben solcher Gestalt in verschiedene Stimmrechtsclassen getheilt, dass beispielsweise der Lehnschulzen-Gutsbesitzer 2 Stimmen, jeder Bauer 1, jeder Halbbauer $^1/_2$, jeder Kossäth $^1/_4$ Stimme führt und je 8 Büdner aus ihrer Mitte je einen Abgeordneten zur Gemeindeversammlung wählen, welcher je eine Stimme führt, so erhalten die Lehnschulzen-Gutsbesitzer 8 Stimmzettel, jeder Bauer 4, jeder Halbbauer 2, jeder Kossäth 1, jeder Abgeordneter der Büdner je 4 Stimmzettel.

16) Wählbar zum Wahlmanne ist nach §. 100, Abs. 2, bezw. §. 106 Nr. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitze angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäss ein Stimmrecht auszuüben befugt ist (cfr. §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Ausserdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmann die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu Wählende muss:

a. Angehöriger des Deutschen Reichs und selbstständig sein.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher

Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

17) Der Protocollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muss derart zusammengefaltet sein, dass der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstossen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, dass — mit Ausnahme der unter Nr. 15 zweiter und dritter Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

18) Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (Nr. 15 Absatz 2 und 3) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

19) Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und lässt dieselben zunächst uneröffnet durch einen Stimmzähler zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Nr. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem Protocolle anzugeben.

20) Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Stimmzähler eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande, den Stimmzählern und dem Protocollführer zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

21) Ungültig sind:

a. Stimmzettel, welche ungestempelt sind;
b. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
d. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person bezeichnet ist.

22) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

23) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach Nr. 21 einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

24) Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Nr. 22 dem Protocolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Landrath durch Kreisblatt-Bekanntmachung die Vernichtung derselben anordnet (§. 113 der Kreis-Ordnung).

25) Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§. 7 des Wahlreglements).

26) Der gewählte Wahlmann muss sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

27) Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter Nr. 7 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen.

28) Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung des unter H. beigefügten Formulars ein Protocoll aufzunehmen.

Das Wahlprotocoll ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern, den Stimmzählern und dem Protocollführer zu unterzeichnen und sogleich nach Abhaltung des Wahltermins nebst sämmtlichen Belagstücken dem Landrathe einzureichen.

Art. 13.

Nach Vollzug der Wahlmänner-Wahlen in den Landgemeinden stellt der Landrath auf Grund der Wahlprotocolle und der nach den Formularen B. und D. angefertigten Verzeichnisse der einzelnen Wahlbezirke (Art. 6 Nr. 7), der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Art. 1 Nr. II.) für jeden einzelnen Wahlbezirk nach Anleitung des unter J. beigefügten Formulars eine Wählerliste auf, in welche die von den Gemeinden des Wahlbezirks gewählten Wahlmänner, die zu demselben gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbesitzer, bezw. die Vertreter der zu Collectivstimmen vereinigten selbstständigen Gutsbezirke, sowie die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung, der Wahlort und der Wahlvorsteher einzutragen sind.

Die Wählerlisten sind in dem Geschäftlocale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung derselben durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die in der Liste verzeichneten Personen werden durch den Landrath oder den von diesen hierzu ernannten Wahlvorsteher, mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangbescheinigung, zur Wahl des bezw. der Kreistagsabgeordneten an dem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage und Wahlorte und zwar mindestens acht Tage vor dem Wahltermine, zusammengerufen. Die Einladung muss das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 12 mit folgender Massgabe Anwendung.

1) Die Prüfung der Legitimationen der als Stellvertreter von Besitzern selbständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern erschienenen Personen erfolgt nach Massgabe der Vorschriften des §. 98 letzter Absatz, bezw. der §§. 96 und 97 der Kreisordnung. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt sein.

2) Bei dem Wahlacte hat nach §§. 95 und 102 Absatz 1 jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

3) Wählbar zum Kreistags-Abgeordneten ist ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung der Verbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt (cfr. §§. 86 letzter Absatz, 97 und 98 Nr. 3 der Kreis-Ordnung und §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856), und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die ländlichen Grundbesitzer ist sonach der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich.

Ausserdem gelten für die Wählbarkeit zum Abgeordneten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

4) Die Wahl zum Kreistags-Abgeordneten darf von einem Kreisangehörigen, (d. h. demjenigen, welcher innerhalb des Kreises einen Wohnsitz hat — §. 6 des Gesetzes), nur aus den im §. 8 des Gesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und bleibt ungeachtet des Hinweises auf die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung bei dieser Erklärung stehen, so ist, wenn die Erklärung im Wahltermine selbst erfolgt, von dem Wahlvorsteher sofort die Vornahme einer anderweitigen Wahl zu veranlassen. Erfolgt die Ablehnung später, so ordnet der Landrath eine Neuwahl an.

Art. 14.

Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden werden zur Wahl der von dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten die zu diesem Verbande gehörigen, in dem Verzeichnisse I. (Artikel 1 Nr. I.) aufgeführten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer durch den Landrath mindestens acht Tage vor dem Wahltermine, mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, nach der Kreisstadt zusammenberufen. Die Einladung muss das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlnng wird auf Grund des Verzeichnisses I. nach Anleitung des unter K. beigefügten Formulars eine Wählerliste angefertigt, in welcher die wahlberechtigten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslocale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 13 sinngemässe Anwendung.

Art. 15.

Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner in dem Wahlverbande der Landgemeinden ist von dem Landrathe die Vornahme der Wahlen der städtischen Kreistags-Abgeordneten anzuordnen.

Dieselben erfolgen nach §. 104 in denjenigen

Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. in Neuvorpommern und Rügen das bürgerschaftliche Repräsentanten-Collegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Versammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind (Artikel 7), haben der Magistrat und die Stadtverordneten bezw. die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung die ihnen nach dem Verzeichnisse der Städte-Wahlbezirke zukommende Zahl von Wahlmännern zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von diesem bestimmten Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. Die Einladung der Wahlmänner erfolgt nach den Bestimmungen im Artikel 14.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlung wird nach dem unter L. beigefügten Formular eine Wählerliste angefertigt, in welcher die von den einzelnen Städten gewählten Wahlmänner in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslocale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne im Wahlverbande der Städte ist nach §. 106, Nr. 1, jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet.

Auch auf die Vollziehung der Wahlen im Wahlverbande der Städte finden die Bestimmungen des Artikels 12 sinngemässe Anwendung.

Art. 16.

Die Wahlprotocolle sind nach §. 113 von dem Landrathe zu prüfen und dem Kreistage nebst sämmtlichen auf die Wahlen bezüglichen Druck- und Schriftstücken vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotocolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Kreistage.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 17.

Die in den vorstehenden Artikeln 1—16 für die ersten Wahlen der Kreistags-Abgeordneten gegebenen Bestimmungen gelten auch für die späteren nach §§. 108 und 112 vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen mit der Massgabe, dass die in dem ersten Abschnitte des dritten Titels dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage übertragenen, für die ersten Wahlen aber an Stelle dieser nach §. 184 von dem Landrathe wahrzunehmenden Befugnisse bei den späteren Wahlen von dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage selbst wahrzunehmen sind.

Weitere Instructionen für die Vornahme der späteren Wahlen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg*.

Anlage 3.

Die Bildung der Amtsbezirke und die Berufung der Amtsvorsteher.

Circular an die Regierungs-Präsidenten etc.

die Ausführung der Bestimmungen der Kreis-Ordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher betreffend, vom 18. Juni 1873.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium übersende ich anliegend die von mir unter dem heutigen Tage erlassene Instruction zur Ausführung der Bestimmungen der Kreis-Ordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher, mit dem ergebensten Ersuchen zur Vollziehung derselben das Weitere gefälligst anzuordnen.

Bei Erlass dieser Instruction haben die von den Herren Regierungs-Präsidenten in Verfolg der Circular-Verfügung vom 13. v. M. erstatteten gutachtlichen Berichte eingehende Erwägung und entsprechende Berücksichtigung gefunden. Die in mehreren Berichten gestellten Anfragen und angeregten Bedenken geben mir ausserdem noch zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen Veranlassung.

Zu Art. 1 der Instruction.

1) Da es den Landräthen erwünscht sein wird, sich bei Anfertigung des Tableaus und der Karte der Hülfe der Grundsteuer-Fortschreibungsbeamten zu bedienen, so ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium, die letzteren zu diesem Behufe durch die Regierungen mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Zu Art. 2.

2) Wie sich aus den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 der Nr. 1 dieses Artikels ergiebt, würde die Bildung eines einzigen Amtsbezirks aus einem grösseren fiscalischen Forstbezirke, dessen einzelne Theile von einander getrennt liegen, dem Gesetze nicht entsprechen, sofern es nicht ausführbar sein sollte, auch die zwischen den einzelnen Theilen des Forstbezirks belegenen anderen Gemeinde- und Gutsbezirke demselben Amtsbezirke anzuschliessen. Da es jedoch in vielen Fällen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses wünschenswerth sein wird, die sämmtlichen Theile eines Forstbezirks unter der Verwaltung eines und desselben Amtsvorstehers (des Oberförsters) zu vereinigen, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, aus den einzelnen getrennt liegenden Theilen eines Forstbezirks, event. unter Anschluss angrenzender fremder Gemeinden und Gutsbezirke zwei oder mehrere besondere Amtsbezirke zu bilden und die Verwaltung derselben nach Massgabe der Vorschriften der §§. 56 und 58 des Gesetzes einem und demselben Amtsvorsteher (dem Oberförster) zu übertragen. Für die von dem Hauptcomplexe entfernt liegenden Forsttheile werden in solchen Fällen in der Person eines dort wohnenden Försters oder anderen Forstbeamten nach §. 32 letzter Absatz des Gesetzes besondere Gutsvorsteher zu bestellen sein.

In ähnlicher Weise wird in Betreff grösserer Herrschaften, deren einzelne Theile von einander getrennt liegen, verfahren werden können.

3) Die Bestimmung im letzten Absatze der Nr. 2 wird auch für diejenigen bisherigen Domainen-Rentamtsbezirke zu beachten sein, in denen es an Personen fehlt, welche zu Amtsvorstehern ernannt werden können. Wollte man die sämmtlichen Ortschaften eines Domainen-Rentamtsbezirks, welche meistens eine die Maximalzahl von 3000 weit übersteigende Einwohnerzahl enthalten, und ein Flächengebiet von 4, 5 und mehr Quadratmeilen umfassen, zu einem einzigen Amtsbezirke vereinigen, so würde dadurch die im Gesetze vorgeschriebene Mitwirkung des Amtsausschusses bei der Verwaltung der Amtsangelegenheiten sehr erschwert werden.

4) Nach §. 71 des Gesetzes steht zwar denjenigen Gemeinden, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, *ein Anspruch* auf die vom Staate gewährten Fonds nicht zu. Unter besonderen Umständen kann es jedoch gerechtfertigt erscheinen, auch solchen Gemeinden eine Beihülfe aus Kreisfonds zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung zu bewilligen, wenn sie ohne ihren Antrag zu besonderen Amtsbezirken erklärt worden sind (Nr. 3 Abs. 3).

Zu Art. 3.

5) Die von mehreren Seiten beantragte Bekanntmachung der vorläufigen Tableaux durch die Kreisblätter scheint sich nicht zu empfehlen, da die Betheiligten erst dann in der Lage sein werden, die darin enthaltenen Vorschläge richtig zu beurtheilen, wenn ihnen dieselben von dem Landrathe mündlich näher erläutert worden sind. Auch die in der Columne 12 aufzunehmenden Bemerkungen würden die mündlichen Erläuterungen nur unvollkommen ersetzen, überdies aber dürfte der Abdruck dieser Bemerkungen in dem Kreisblatte wegen ihres grossen Umfangs kaum ausführbar sein.

6) Es ist von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, dass das Tableau der zu bildenden Amtsbezirke, nachdem die Vernehmung der Betheiligten über dasselbe erfolgt ist, neben den Erklärungen der letzteren, in denjenigen Fällen, in welchen die Wahlen der Abgeordneten zum Kreistage bis dahin bereits vollzogen sein sollten, zunächst dem zu diesem Zwecke zusammenberufenden neu gewählten Kreistage vorgelegt und die von diesem abgegebene Erklärung mit sämmtlichen übrigen Verhandlungen alsdann von dem Landrathe dem Regierungs-Präsidenten überreicht werden möchten (Nr. 3 Abs. 1 dieses Artikels). Sofern von diesem Verfahren eine Beschleunigung der Sache erwartet werden darf, findet sich gegen dasselbe nichts zu erinnern.

7) Die unter Nr. 4 Abs. 2 vorgeschriebene wiederholte Anhörung des Kreistages wird auch von dem Regierungs-Präsidenten unmittelbar angeordnet werden können, sofern er die Vorschläge des Kreistages zur Genehmigung des Ministers des Innern nicht für geeignet erachtet.

Zu Art. 4.

8) Es ist von einer Seite befürwortet worden, behufs Beschleunigung der Einrichtung der Amtsverwaltungen die Kreistage zur Aufstellung der Vorschlagslisten der zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzufordern, noch bevor die Bildung der Amtsbezirke durch den Minister des Innern erfolgt ist. Ich trage Bedenken, in dieser Beziehung eine weiter gehende allgemeine Anordnung zu erlassen, als sie im zweiten Absatze der Nr. 1 enthalten ist, habe jedoch die Herren Ober-Präsidenten ermächtigt, im Sinne des gedachten Vorschlages entsprechende Bestimmungen zu treffen, sofern sie dies nach den in der Provinz obwaltenden Verhältnissen für angemessen erachten.

9) Die Uebertragung der zeitweiligen Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu vermitteln ist, durch den Vorsteher eines

benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt (Nr. 3 Absatz 2) erfolgt durch eine Verfügung des Ober-Präsidenten; der Ausfertigung einer besonderen Bestallungs-Urkunde bedarf es nicht.

10) Wie in der zur Ausführung der Vorschriften des zweiten Abschnittes des zweiten Titels der Kreisordnung zu erlassenden Instruction noch näher bestimmt werden wird, kann nach §. 31 des Gesetzes die Bestellung eines Stellvertreters für den Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks sowohl in der Art erfolgen, dass demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorsteher-Geschäfte dauernd und ausschliesslich übertragen wird, als auch in der Art, dass er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung desselben soweit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist alsdann sowohl der Gutsbesitzer, wie der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemässheit des §. 33 zu bestätigen und zu vereidigen.

In dem letzteren Falle wird, sofern der Gutsbezirk einen besonderen Amtsbezirk bildet (Nr. 6 Abs. 5 des Art 4) der Gutsbesitzer selbst als Amtsvorsteher und der Stellvertreter desselben als stellvertretender Amtsvorsteher, in dem ersteren Falle dagegen der Stellvertreter des Gutsbesitzers als Amtsvorsteher zu fungiren haben, während für die Bestellung eines Stellvertreters des Amtsvorstehers, soweit sich ein Bedürfniss hierzu ergiebt, nach Massgabe der Vorschriften des §. 57 Abs. 1. u. 4 des Gesetzes von Seiten des Ober-Präsidenten auf Vorschlag des Kreistages bezw. von Seiten des Kreis-Ausschusses Sorge zu tragen sein wird.

11) Die Vorbereitungen für die Bildung der Amtsbezirke sind überall so zu beschleunigen, dass die vorläufigen Tableaux mit den erforderlichen Unterlagen den neu gewählten Kreistagen spätestens in der ersten Hälfte des Monats October d. J. vorgelegt werden können, damit die Organisation der Amtsverwaltungen möglichst in allen Kreisen bereits am 1. Januar 1874 zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte im Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, ins Leben treten kann. Auch wird sich aus der Vorschrift dss §. 199 der Kreisordnung kein begründetes Bedenken dagegen herleiten lassen, dass die neu gewählten Kreistage bereits im Laufe d. J. diejenigen Geschäfte erledigen, von deren Erledigung das Inslebentreten der neuen Organisation der Kreisverwaltung am 1. Januar 1874 abhängig ist.

Sie werden also insbesondere auch befugt sein, schon in diesem Jahre ihre Vorschläge über die Bildung der Amtsbezirke und die zu Amtsvorstehern zu ernennenden Personen zu machen, über die finanzielle Regelung der Kreisausschuss- und Amtsverwaltungen Beschluss zu fassen, sowie die Mitglieder der Kreisausschüsse zu wählen, damit diese alsbald diejenigen Obliegenheiten wahrnehmen können, welche ihnen durch die §§. 57, 58 u. 69, in Betreff der Organisation der Amtsverwaltungen überwiesen sind.

Andererseits werden allerdings nach §. 199 der Kreisordnung die gegenwärtigen Kreisvertretungen noch bis zum Schlusse dieses Jahres als zu Recht bestehend anzusehen sein. Da es jedoch nicht angemessen erscheint, dass die alten und die neuen Kreistage neben einander fungiren, so werden die Landräthe die Zusammenberufung der alten Kreistage nach erfolgter Constituirung der neuen zu vermeiden und Sorge zu tragen haben, dass die den älteren Kreistagen noch obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung von denselben vor jenem Zeitpunkte erledigt werden.

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuche ich ergebenst, die Landräthe hiernach gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg*.

Instruction

zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher.

(Zweiter Titel, vierter Abschnitt, §§. 46—49, 56—58.)

Auf Grund des § 200 der Kreisordnung ergeht für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Ausführung der Bestimmungen des zweiten Titels, vierten Abschnitts, §§. 46—49, 56—58 dieses Gesetzes nachstehende Instruction über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie über die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher.

Art. 1.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten soll nach §. 47 *des Gesetzes jeder Kreis, mit Ausschluss der Städte* (d. h. derjenigen Gemeinden, für welche die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nach §. 1 Abs. 1 derselben gilt, oder denen die Städte-Ordnung mit oder ohne die Massgaben des Titels VIII. ausdrücklich verliehen worden ist), *in Amtsbezirke getheilt werden* [1]).

[1]) Die in der Instruction angeführten Vorschriften der Kreisordnung sind mit Cursiv-Schrift gedruckt.

In Gemässheit des §. 49 hat die Bildung der Amtsbezirke — vorbehaltlich der Revision und entgültigen Feststellung derselben nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzial-Ordnung — nach Anhörung der Betheiligten auf Vorschlag des gemäss den Bestimmungen der Kreisordnung gewählten Kreistages durch den Minister des Innern zu erfolgen.

Zu diesem Behufe ist für jeden Kreis nach Anleitung des unter A. beigefügten Formulars[1]) zunächst ein vorläufiges Tableau der neu zu bildenden Amtsbezirke durch den Landrath aufzustellen, welcher sich hierbei des Beirathes sach- und ortskundiger Männer zu bedienen hat.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die für die Bildung der einzelnen Amtsbezirke in Betracht kommenden Verhältnisse darzulegen.

Die Grenzen der Amtsbezirke sind auf einer, in einem grösseren Massstabe angefertigten Kreiskarte (Generalstabs-, Rappard'sche Karte etc.) mit rother Farbe einzuzeichnen. Auf der in der Karte abgegrenzten Fläche eines jeden Amtsbezirks ist die Nummer, welche er in dem Tableau führt, mit einer Römischen Ziffer, der Flächeninhalt und die Einwohnerzahl mit Arabischen Ziffern roth einzuschreiben. Wenn möglich, sind auf der Karte auch die Grenzen der zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Gemeinde und Gutsgemarkungen mit verschiedenen Farben darzustellen. Liegen die Grundstücke der Gemeinden und Gutsbezirke im Gemenge, so genügt die Bezeichnung der beide Bezirke umschliessenden Gemarkungsgrenzen.

Art. 2.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten die im §. 48 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze.

Diesen Grundsätzen entsprechend ist bei der Abgrenzung der Amtsbezirke

1) *zu beachten, dass jeder Amtsbezirk thunlishst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfasst.*

Bei den bisherigen Polizeibezirken war dies oft nicht der Fall; es kam beispielsweise vor, dass eine einzelne Ortschaft, getrennt durch verschiedene, zu anderen Polizeibezirken gehörige Ortschaften von dem Sitze ihrer Polizeiobrigkeit mehrere Meilen entfernt war. Um die aus einem solchen Zustande für eine wirksame Handhabung der Polizei erwachsenden Unzuträglichkeiten in Zukunft zu beseitigen, erscheint eine sorgfältige Durchführung des Grundsatzes der räumlichen Zusammenhängigkeit geboten, und müssen Abweichungen von demselben eingehend motivirt werden. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften in den §§. 51 ff. des Gesetzes eine Zerreissung von Gemeinde- und Gutsbezirken möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf Gemeindebezirke wird dies voraussichtlich überall unschwer zu erreichen sein. Wohl die meisten derselben bilden schon für sich — wenigstens ohne wesentliche Unterbrechungen — räumlich zusammenhängende Flächengebiete; wo dies aber nicht der Fall ist, wird es ausführbar sein, die zwischen den von einander getrennten Theilen eines Gemeindebezirks liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke mit dem ersteren zu einem und demselben Amtsbezirke zu vereinigen. Sollte aber ausnahmsweise die Zerreisung eines Gemeindebezirks nicht zu umgehen sein — ein Fall, der beispielsweise eintreten kann, wenn zu einem Gemeindebezirke ein mehrere Meilen davon entferntes Wiesen- oder Forstterrain gehört, welches von anderen Gemeinden oder Gutsbezirken umschlossen ist, deren Zusammenlegung mit dem ersteren Gemeindebezirke zu einem und demselben Amtsbezirke unausführbar erscheint — so wird demnächst, soweit dies die hierbei in Betracht kommenden communalen Interessen gestatten, darauf Bedacht zu nehmen sein, auf dem in dem Gesetze über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 vorgezeichneten Wege die Abtrennung eines solchen entfernten Grundstücks-Complexes von seinem bisherigen Gemeindebezirke und die Zulegung desselben zu einem Communalbezirke herbeizuführen, welcher demjenigen Amtsbezirke angehört, mit dem jener Grundstückscomplex seiner Lage nach vereinigt werden muss.

Was die Gutsbezirke anbetrifft, so wird sich die Vereinigung der einzelnen Theile eines Gutsbezirks mit verschiedenen Amtsbezirken nicht immer vermeiden lassen. Nicht selten bilden mehrere, meilenweit von einander entfernte, aber einem und demselben Besitzer gehörige, in wirthschaftlicher Beziehung selbstständige Güter oder ein Hauptgut mit mehreren von einander weit entfernten Vorwerken bezw. Wiesen- oder Forstcomplexen nur einen einzigen selbstständigen Gutsbezirk.

Wollte man die sämmtlichen Theile eines solchen Gutsbezirks mit den dazwischen belegenen anderen Guts- und Gemeindebezirken zu einem und demselben Amtsbezirke vereinigen, so würde der letztere unter Umständen einen zu grossen Umfang erhalten. In solchen Fällen wird sich daher die Zulegung der einzelnen Theile eines Gutsbezirks zu verschiedenen Amtsbezirken bisweilen nothwendig machen; es wird sich alsdann aber auch empfehlen, entweder die einzelnen Theile des betreffenden Gutsbezirks auf dem im Gesetze

[1]) Dasselbe ist hier nicht mit abgedruckt.

vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken zu erheben oder die Einverleibung der hierzu nicht geeigneten Theile in andere Guts- oder Gemeindebezirke herbeizuführen. Wo dies wegen entgegenstehender communaler Rücksichten nicht ausführbar sein sollte, wird im Interesse einer geordneten Amtsverwaltung nach Massgabe der Bestimmung im §. 32 letzter Absatz für die von dem Hauptgute entfernt belegenen, verschiedenen Amtsbezirken angehörigen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks die Bestellung besonderer Gutsvorsteher anzuordnen sein.

2) *Die Grösse und Einwohnerzahl der Amtsbezirke ist dergestalt zu bemessen, dass einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.*

Es müssen daher die Amtsbezirke so componirt werden, dass die Amtsangehörigen die Kosten der Amtsverwaltung, soweit dieselben nicht aus den vom Staate gewährten Beiträgen gedeckt werden (§§. 52 Nr. 1. 69 u. 70 Abs. 4), ohne Ueberbürdung aufzubringen, sowie die etwa in Gemässheit des §. 53 auf den Amtsbezirk zu übernehmenden communalen Leistungen zu erfüllen im Stande sind.

Diese Rücksicht weist auf die Bildung grösserer Amtsbezirke hin; gleichwohl wird denselben doch nur ein solcher Umfang gegeben werden dürfen, dass den Amtsvorstehern die Möglichkeit einer überall örtlich und persönlich eingreifenden Thätigkeit gewahrt wird und das Ehrenamt eines Amtsvorstehers von den hierzu befähigten ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Angelegenheiten gern und willig übernommen werden kann.

Behufs einheitlicher und gleichmässiger Durchführung der Organisation der Amtsbezirke hatte das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des ihm auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 20. December 1871 vorgelegten Kreisordnungs-Entwurfs beschlossen, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen,

> dass die aus mehreren Gemeinden bez. Gutsbezirken zusammengesetzten Amtsbezirke in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen, sowie
>
> dass einzelne Gemeinden, unter Erfüllung der sonstigen im Gesetze aufgestellten Bedingungen, nur dann zu Amtsbezirken erklärt werden sollen, wenn sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen, oder wenn sie bei geringerer Einwohnerzahl den Nachweis führen, dass besondere Verhältnisse die Erklärung zum Amtsbezirke im Sinne des Gesetzes rechtfertigen.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. November 1872 dem Landtage gemachte, nunmehr zum Gesetze gewordene Vorlage ist jedoch unterblieben, weil dieselbe nicht eine unabänderliche Norm, sondern nur eine Instruction für die Bildung der Amtsbezirke sein sollte und konnte, um deshalb aber nicht sowohl in das Gesetz selbst, als vielmehr in die zur Ausführung desselben zu erlassende Anweisung gehört.

Wenn demgemäss an dieser Stelle auf die von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Zahlenbestimmungen hingewiesen wird, so wird dieser Hinweis den Behörden als ein Fingerzeig dienen, welchen zu folgen sie sich werden angelegen sein lassen, soweit die localen Verhältnisse es gestatten. Da, wo die Bildung von Amtsbezirken mit einer, die niedrigste Zahlengrenze nicht erreichenden oder mit einer, die höchste überschreitenden Einwohnerzahl werden vorgeschlagen werden, sind die hierfür massgebenden Verhältnisse darzulegen. So wird beispielsweise die Bildung kleinerer, als 800 Einwohner umfassender Amtsbezirke in dünn bevölkerten Gegenden zulässig sein, damit die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht durch eine zu weite Ausdehnung des Bezirks erschwert wird. Andererseits wird es kein Bedenken haben, in dichter bevölkerten Gegenden bei der Bemessung der Einwohnerzahl der Amtsbezirke auch über die Maximalzahl von 3000 hinauszugehen, wenn zur Uebernahme der Verwaltung solcher grösseren Bezirke geeignete Personen vorhanden sind; es wird sich jedoch die Einwohnerzahl auch dieser Amtsbezirke noch immer innerhalb solcher Grenzen halten müssen, dass die Amtvorsteher im Bereiche ihrer Amtsbezirke eine überall örtlich und persönlich eingreifende Thätigkeit zu entwickeln vermögen.

Wo es in einer Gegend an Personen, welche zu Amtsvorstehern befähigt sind, zur Zeit gänzlich fehlt, und demgemäss nach §. 58 die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher erfolgen muss, wird es um deswillen nicht erforderlich sein, zur Bildung von Amtsbezirken mit einer die Maximalzahl von 3000 übersteigenden Einwohnerzahl zu schreiten. Denn nach der Bestimmung im letzten Absatze des §. 58 kann ein commissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden. Freilich setzt dies voraus, dass die Lage der betreffenden Amtsbezirke zu einander eine solche ist, dass die gemeinsame Verwaltung derselben durch einen einzigen Beamten mit Erfolg geführt werden

kann. (Siehe Artikel 4 Nr. 3 der gegenwärtigen Instruction.)

3) *Nach* §. 48 Nr. 2 *sollen Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke erklärt werden.*

Auch für die Ausführung dieser Bestimmung wird der vorgedachte Beschluss des Abgeordnetenhauses in Betreff der Einwohnerzahl der zu eigenen Amtsbezirken zu erklärenden Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Die Einwohnerzahl und die Fähigkeit der betreffenden Gemeinde, die Kosten der Amtsverwaltung zu tragen, wird aber nicht ohne Weiteres entscheidend sein dürfen: es wird auch die Frage erwogen werden müssen, ob der Stand der allgemeinen Bildung der Einwohner einer solchen Gemeinde für eine stets ordnungsmässige Führung der Amtsverwaltung durch den jeweiligen Vorsteher derselben eine ausreichende Gewähr bietet.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Constituirung zu einem eigenen Amtsbezirke ist stattzugeben, wenn die vorstehend erläuterten Bedingungen zutreffen, und nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke nothwendig macht. Andererseits wird auch ohne einen solchen Antrag eine hierzu an und für sich geeignete Gemeinde zu einem besonderen Amtsbezirke erklärt werden dürfen, wenn die localen Verhältnisse dies erfordern.

Bei der Bildung besonderer Amtsbezirke aus einzelnen Gemeinden kommen noch insbesondere die im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen, zu den Städten im Sinne des Art. 1 dieser Instruction nicht gehörigen Ortschaften (Flecken) in Betracht, deren Gemeinde-Verhältnisse eine Regelung nach Massgabe der Bestimmungen des §. 1 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erfahren haben. Sind solche Ortschaften schon bisher einer gutsherrlichen Polizeigewalt nicht mehr unterworfen gewesen, so hat die Erklärung derselben zu besonderen Amtsbezirken auf den Antrag ihrer verfassungsmässigen Vertreter zu erfolgen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke unabweislich nothwendig macht. Auch den Anträgen solcher Fleckensgemeinden, welche bisher noch einer gutsherrlichen Polizeigewalt unterworfen waren, auf Constituirung zu besonderen Amtbezirken ist stattzugeben, wenn auf sie die Voraussetzungen des §. 48 Nr. 2 des Gesetzes zutreffen.

4) *Nach der Bestimmung unter* Nr. 3 *des* §. 48 *können Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt umfassen, auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern* 1 *und* 2 *des* §. 48 *zu Amtsbezirken erklärt werden.*

Die Voraussetzungen für die Constituirung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken sind hiernach:

a. Der betreffende Gutsbezirk muss eine abgesonderte Lage haben und ein räumlich zusammenhängendes Flächengebiet ohne wesentliche Unterbrechung umfassen. Es darf demgemäss ein Gutsbezirk, dessen Gebäude oder Grundstücke mit denen eines anderen Gutsbezirks oder eines Gemeindebezirks eine örtliche verbundene Lage haben, bezw. im Gemenge liegen, nicht zu einem eigenen Amtsbezirke erklärt werden.

   Der §. 48 *bestimmt im zweiten Satze der* Nr. 4 *ausdrücklich: dass Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören sollen.*

   Unwesentliche Unterbrechungen des Flächengebiets eines Gutsbezirks durch Grundstücke eines anderen Guts- oder Gemeindebezirks, wie beispielsweise das zungenförmige Hineingreifen einer kleineren Fläche einer benachbarten Gemeindefeldmark in die Feldmark des betreffenden Gutsbezirks sind kein Hinderniss für die Constituirung des letzteren zu einem besonderen Amtsbezirke.

b. Der Flächeninhalt des Gutsbezirks muss ein erheblicher sein.

   Lässt sich auch ein für alle Kreise gleichmässig anwendbares Minimal-Maass nicht wohl normiren, so wird doch im Allgemeinen nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein erheblicher erachtet werden können, welcher mehrere Tausend Morgen umfassen.

c. Es muss ein Antrag des Inhabers des betreffenden Gutsbezirks vorliegen.

   Wo es an einem solchen Antrage fehlt, wird die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken zu vermeiden sein, soweit die localen Verhältnisse es gestatten.

   Aber auch Anträge, welche an sich den Voraussetzungen unter Litt. a. und b. entsprechen, werden nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn dadurch eine zweckmässige Bildung der übrigen Amtsbezirke gehindert wird.

Als im Allgemeinen geeignet zur Bildung besonderer Amtsbezirke lassen sich beispielsweise bezeichnen: grössere Forstbezirke, grössere aus mehreren Gütern bezw. Vorwerken bestehende Herrschaften, sowie auch einzelne durch ihre Grösse hervorragende Güter, sofern sie die vorgedachten Bedingungen erfüllen.

Auf die Einwohnerzahl kommt es hierbei nicht an. Es werden deshalb auch solche Gutsbezirke, welche die Minimalzahl von 500 Einwohnern nicht erreichen, zu besonderen Amtsbezirken erklärt werden können.

Bei sehr grossen Gutsbezirken kann der Fall eintreten, dass sich das Hauptstück desselben, welches eine abgesonderte Lage hat und ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt ohne wesentliche Unterbrechung umfasst, zu einem besonderen Amtsbezirke eignet, während der kleinere räumlich getrennte Theil nach Art. 2 Nr. 1 Abs. 5 mit einem anderen Amtsbezirke zu vereinigen ist.

5) *Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke sind nach* §. 48 Nr. 4 *des Gesetzes zu gemeinsamen Amtsbezirken zu vereinigen.*

Bei der Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist unter Beobachtung der unter Nr. 1 und 2 näher erläuterten Grundsätze die natürliche Zusammengehörigkeit, die Bequemlichkeit des nachbarlichen Verkehrs, die Gemeinsamkeit der Interessen der zu einem Amtsbezirke zu vereinigenden Ortschaften zu berücksichtigen *und zugleich möglichst darauf zu achten, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke, Spritzenverbände u. s. w.) nicht zerrissen werden.*

Es ist daher einerseits die Zusammenlegung solcher Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirke zu vermeiden, welche durch grössere Flüsse, Seen, Gebirge von einander geschieden und dadurch in ihrem nachbarlichen Verkehre behindert sind, andererseits dahin zu streben, dass die zu einem und demselben Kirchspiele gehörigen Ortschaften, und wo die Kirchspiele einen zu grossen Umfang haben sollten, wenigstens die zu einem und demselben Schulverbande gehörigen Ortschaften, sowie auch in denjenigen Landestheilen, in welchen Gesammt-Armenverbände bestehen (§§. 9 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, Gesetzsammlung S. 130 [1]), die zu einem und demselben Gesammt-Armenverbande gehörigen Ortschaften zu Einem Amtsbezirke gelegt werden. Dabei wird sich in vielen Fällen zugleich die Vereinigung der zu einem und demselben Spritzenverbande und, wo die Wegebaubezirke nicht zu umfangreich sind, auch der zu einem demselben Wegebaubezirke gehörigen Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirke erreichen lassen.

Ebenso werden die bestehenden Grabenschau-Verbände nicht selten bei der Bildung der Amtsbezirke eine geeignete Berücksichtigung finden können.

Art. 3.

1) Die vorläufigen Tableaux sind nebst den Uebersichtskarten von den Landräthen mittelst Berichts dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. In dem Berichte haben sich die Landräthe insbesondere auch darüber auszusprechen, für welche der projectirten Amtsbezirke voraussichtlich zu Amtsvorstehern befähigte Personen vorhanden und für welche in Ermangelung solcher commissarische Amtsvorsteher zn bestellen sein werden, sowie in welcher Weise die Verwaltung mehrerer Amtsbezirke zweckmässig einem commissarischen Amtsvorsteher wird übertragen werden können.

Die Tableaux werden von dem Regierungs-Präsidenten nach den im Art. 2 aufgestellten Grundsätzen einer eingehenden Prüfung unterworfen und wird über das Ergebniss dieser Prüfung für jeden Kreis eine besondere Registratur aufgenommen. Die Registraturen sind nebst den Tableaux, Karten und landräthlichen Begleitungsberichten, mittelst gutachtlicher Aeusserung durch die Vermittelung des Ober-Präsidenten, dem Minister des Innern vorzulegen, welcher dem Regierungs-Präsidenten seine Bemerkungen hierüber mittheilen wird.

2) Sobald die Tableaux, nach event. vorhergegangener Aenderung, bezw. Umarbeitung, von dem Regierungs-Präsidenten als Grundlage für die weiteren Verhandlungen geeignet befunden worden sind erfolgt durch die Landräthe die Anhörung der betheiligten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

Die Vertretung der Gemeinden liegt hierbei den Gemeindevorständen (Schulzen und Schöffen) ob; jedoch bleibt es den Gemeinden überlassen, zu diesem Behufe auch andere Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu wählen. Die den letzteren ertheilten, zu den Acten zu nehmenden Vollmachten müssen nach der Vorschrift im §. 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 ausgestellt sein.

Die selbstständigen Gutsbezirke werden von deren Inhabern oder Bevollmächtigten vertreten. In Betreff solcher selbstständiger Güter, bei denen Ab-

[1]) Vgl. „Annalen“ 1871 S. 399 ff.

verkäufe und Zerstückelungen stattgefunden haben, genügt die Vernehmung des Restgutsbesitzers. (Vgl. die entsprechenden Bestimmungen im Art. 3 der Instruction zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften der Kreisordnung und die Erläuterungen hierzu in dem Circular-Erlasse vom 10. März d. J.)[1])

Die Vertreter der zu einem und demselben Amtsbezirke zu vereinigenden Gemeinden und Gutsbezirke sind, wenn nicht die Zahl derselben eine zu grosse ist, thunlichst in einem Termine zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem Termine geschieht unter der Verwarnung, dass von den Ausbleibenden angenommen werden würde, sie verzichteten auf eine Anhörung über die beabsichtigte Bildung des Amtsbezirks.

Nachdem den zum Termine Erschienenen der Zweck und das Wesen der Amtsbezirke, sowie die für die Bildung derselben massgebenden Grundsätze an der Hand des Gesetzes und dieser Instruction dargelegt worden sind, erfolgt eine nähere Mittheilung darüber, wie diesen Grundsätzen gemäss die Zusammensetzung des Amtsbezirks, welcher den Gegenstand der Verhandlung in dem anstehenden Termine bildet, bezw. der angrenzenden Amtsbezirke, projectirt sei; die in Betracht kommenden Verhältnisse sind hierbei auf das Eingehendste zu erörtern.

Hierauf werden die im Termine anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gutsbezirke mit ihren Erklärungen und eventuellen Einwendungen gegen die beabsichtigte Bildung des betreffenden Amtsbezirks gehört und die Anträge einzelner Gemeinden und Gutsbezirke auf Bildung besonderer Amtsbezirke, soweit dieselben nicht bereits vorher bei dem Landrathe schriftlich gestellt worden sind, entgegengenommen Derartige Anträge können von Seiten der Gemeinden nur auf Grund ordnungsmässig gefasster Gemeindebeschlüsse bestellt werden. Ueber das Ergebniss der Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe von den im Termine anwesenden Vertretern der Gemeinden und Gutsbezirke zu unterzeichnen.

3) Nachdem die Vernehmung der Betheiligten über das Tableau der zu bildenden Amtsbezirke stattgefunden hat, überreicht der Landrath die darüber aufgenommenen Protocolle dem Regierungs-Präsidenten mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem er sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob und eventuell in welcher Weise es zulässig bezw. zweckmässig erscheint, die von den Betheiligten gegen das Tableau erhobenen Einwendungen durch eine entsprechende Abänderung desselben zu berücksichtigen.

Der Regierungs-Präsident ordnet, nachdem er in zweifelhaften Fällen durch Vermittelung des Ober-Präsidenten die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt hat, die event. erforderliche Abänderung des Tableaus an und beauftragt den Landrath, dasselbe nebst der Karte und den Vernehmungs-Protocollen dem neu gewählten Kreistage vorzulegen.

Dem Kreistage bleibt überlassen, sich der Prüfung des Tableaus entweder unmittelbar selbst zu unterziehen, oder zunächst eine Vorprüfung desselben durch den Kreisausschuss bezw. durch eine zu diesem Behufe zu wählende besondere Commission vornehmen zu lassen.

Die von dem Kreistage in Betreff der Bildung der Amtsbezirke abgegebenen Vorschläge sind nach Massgabe der Vorschriften des Art. 1 in einem definitiven Tableau zusammenzustellen und die vorgeschlagenen Amtsbezirke auf einem neuen Karten-Exemplar zu verzeichnen, bezw. auf der zu dem vorläufigen Tableau gehörigen Karte zu veranschaulichen, sofern dies unbeschadet der Deutlichkeit der letzteren geschehen kann.

4) Der Landrath überreicht die Vorschläge des Kreistages und die dazu gehörigen Unterlagen (vorläufiges Tableau nebst Karte, Schriftwechsel über dasselbe, Protocolle über die Vernehmung der Betheiligten, event. Gutachten des Kreisausschusses bezw. der Kreiscommission, Kreistags-Protocolle, definitives Tableau nebst Karte) mittelst gutachtlichen Berichts dem Regierungs-Präsidenten, welcher dieselben gleichfalls unter Beifügung seiner gutachtlichen Aeusserung durch Vermittelung des Ober-Präsidenten dem Minister des Innern vorlegt.

Auf Grund der Vorschläge des Kreistages wird — erforderlichenfalls nach vorheriger wiederholter Anhörung desselben — die Bildung der Amtsbezirke von dem Minister des Innern, vorbehaltlich der Revision und entgültigen Feststellung derselben nach Massgabe der Bestimmung im §. 49 des Gesetzes, angeordnet.

Art. 4.

1) Die erfolgte Bildung der Amtsbezirke wird dem Kreistage bekannt gemacht und derselbe aufgefordert, in Gemässheit der §§. 56 und 57 des Gesetzes *aus der Zahl der Amtsangehörigen jedes Amtsbezirks* (d. h. der innerhalb des Amtsbezirks wohnhaften Personen §. 6 des Gesetzes) *die zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen vorzuschlagen.*

Behufs thunlichster Beschleunigung der Einrichtung der Amtsverwaltungen wird es sich empfehlen,

[1]) Vgl. oben S. 1341 und 1353.

dass die Kreistage schon bei Gelegenheit der Berathung über die Bildung der Amtsbezirke den Kreisausschuss, bezw. eine besondere Commission mit der Ermittelung der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen beauftragen.

Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist übrigens kein Wahlrecht. Derselbe ist deshalb verpflichtet, dem Ober-Präsidenten *alle* in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen befähigten Personen vorzuschlagen. (Vgl. die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses pro 1872/73. Protocoll der sechsten Sitzung am 22. November 1872 S. 86—88.) Sollte ein Kreistag auch nach wiederholter an ihn ergangener Aufforderung des Ober-Präsidenten es ablehnen, die von ihm gemachten Vorchläge zu vervollständigen, so ist bis dahin, wo durch die Provinzial-Ordnung eine Bestimmung darüber ergangen sein wird, in welcher Art eine Vervollständigung der Vorschläge des Kreistages erfolgen kann, dem Minister des Innern hiervon zur weiteren Beschlussnahme Anzeige zu machen.

Der Kreistag hat in seine Vorschläge auch diejenigen Personen aufzunehmen, welchen einer der im §. 8 unter Nr. 1—4 angeführten, zur Ablehnung des Amtes eines Amtsvorstehers berechtigenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht; zur Vermeidung von Weiterungen ist jedoch zugleich von dem Landrathe durch Rückfrage bei diesen Personen festzustellen, ob sie im Falle einer Ernennung den Entschuldigungsgrund geltend zu machen beabsichtigen.

Die Vorschläge des Kreistages sind für jeden Kreis, amtsbezirksweise geordnet, aufzustellen und dem Ober-Präsidenten von dem Landrathe mittelst Berichts unter Vermittelung des Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode, für welche die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter ernannt werden, ist der Kreistag von dem Ober-Präsidenten zu neuen Vorschlägen aufzufordern. In der Zwischenzeit bleibt es dem Ermessen des Ober-Präsidenten überlassen, ob er bei einer nöthig werdenden neuen Ernennung seine Auswahl auf die vorhandene Vorschlagsliste beschränken oder den Kreistag zu deren Vervollständigung veranlassen will.

2) *Nach* §. 69 *der Kreisordnung sind die Amtsvorsteher berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten* (d. h. der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke) *von dem Kreisauschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.*

Die definitive Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigungen wird erst erfolgen können, wenn die Ernennung der Amtsvorsteher von dem Ober-Präsidenten vollzogen sein wird. Es bleibt jedoch den Kreisausschüssen überlassen, sich schon vorher in geeigneter Weise Gewissheit darüber zu verschaffen, von welchen voraussichtlich zu Amtsvorstehern zu ernennenden Personen dergleichen Ansprüche werden erhoben werden, sich hierauf über den Betrag der als Pauschquanta zu gewährenden Amtsunkosten-Entschädigungen schlüssig zu machen und hierüber die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu vernehmen.

3) Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk eine zum Amtsvorsteher geeignete, d. h. hierzu befähigte und verpflichtete bezw. bereite Person (vgl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. O. S. 88) nicht zu ermitteln, so hat sich derselbe zugleich darüber zu äussern, ob die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines solchen Amtsbezirks durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich ist. Fällt diese Aeusserung im bejahenden Sinne aus, so ist zunächst die Bereitwilligkeit des von dem Kreistage bezeichneten Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters zur einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung des betreffenden benachbarten Amtsbezirks von dem Landrathe festzustellen, sowie auch event. die Zustimmung der städtischen Vertretung einzuholen.

Ergiebt sich hiernach die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt als ausführbar, so ist hierüber dem Ober-Präsidenten behufs weiterer Anordnung von dem Landrathe Bericht zu erstatten.

4) Im anderen Fallle hat der Kreisausschuss wegen Bestellung eines commissarischen Amtsvorstehers dem Ober-Präsidenten die geeigneten Vorschläge zu machen. Im Interesse der Kostenersparniss ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, dass, sofern die Verhältnisse es gestatten, einem solchen commissarischen Amtsvorsteher die Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig übertragen wird. Dass die von einem commissarischen Amtsvorsteher gleichzeitig zu verwaltenden zwei oder mehreren Amtsbezirke ein zusammenhängendes Flächengebiet umfassen, erscheint nicht unbedingt erforderlich. Nur muss der Amtssitz für den commissarischen Amtsvorsteher so gewählt werden, dass der amtliche Verkehr zwischen ihm und den Bewohnern der einzelnen Ortschaften der unter seiner Verwaltung vereinigten Amtsbezirke leicht und ohne Belästigung für den

einen wie den andern Theil stattfinden kann. Mit Rücksicht hierauf wird es sich beispielsweise empfehlen, als Amtssitz für den commissarischen Amtsvorsteher eine Stadt zu bestimmen, welche zu den unter seiner Verwaltung zu vereinigenden Amtsbezirken eine centrale Lage hat und zugleich den Mittelpunkt des Verkehrs für die Bewohner der letzteren bildet. Auch wird es unter Umständen ebenfalls im Interesse der Kostenersparniss rathsam und auch an sich zweckmässig sein, das Amt eines commissarischen Amtsvorstehers einem Staats- oder Communal-Beamten als ein Nebenamt zu übertragen.

Bei der Auswahl der commissarischen Amtsvorsteher wird mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und werden hierbei nur solche Personen zu berücksichtigen sein, deren geschäftliche Vorbildung, Integrität und sociale Stellung zu Bedenken keine Veranlassung giebt. Auf die Meldung tüchtiger Bewerber wird aber nur dann mit Sicherheit gerechnet werden können, wenn die den commissarischen Amtsvorstehern zu gewährende Remuneration angemessen normirt wird. Die Festsetzung der Remuneration steht nach §. 69 des Gesetzes dem Kreisausschusse nach Anhörung der Betheiligten zu. Dieselbe wird der Auswahl der zu commissarischen Amtsvorstehern in Vorschlag zu bringenden Personen voraufgehen müssen, da definitive Bewerbungen um ein solches Amt füglich erst nach Festsetzung des damit verbundenen Einkommens erfolgen können.

In Betreff der zur Remunerirung commissarischer Amtsvorsteher und zu den sonstigen Kosten der Amtsverwaltung aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen wird auf die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, vom 30. April d. J. an die Herren Ober-Präsidenten erlassene Circular-Verfügung vom 10. Juni d. J. Bezug genommen.

5) Auf Grund der von dem Kreistage bezw. dem Kreisausschusse gemachten Vorschläge vollzieht der Ober-Präsident die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, bez. die Bestallung der commissarischen Amtsvorsteher und fertigt für jeden derselben nach den unter B. anliegenden Formularen [1]) eine besondere Ernennungs- bezw. Bestallungs-Urkunde aus. Die Ausfertigung der Ernennungs-Urkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter geschieht nach dem Stempeltarif zu dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelfrei.

Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt nach §. 56 Abs. 4 *des Gesetzes auf sechs Jahre; jedoch steht es nach* §. 8 Abs. 3 *dem Ernannten zu, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.*

Was die Bestellung der commissarischen Amtsvorsteher anbetrifft, so wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen auf Vorschlag des Kreisausschusses zu bestimmen sein, ob dieselbe auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat und ob in dem letzteren Falle, event. nach welchen Grundsätzen ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Betheiligten eingeräumt werden.

Die Ernennungs- bezw. Bestallungs-Urkunden werden durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten dem Landrathe zugefertigt, welcher dieselben den Ernannten aushändigt und nach Massgabe der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 715) deren Vertheidigung vornimmt, sofern sie den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Diensteid noch nicht geleistet haben.

Zugleich vermittelt der Landrath die Uebergabe der auf die Polizeiverwaltung der zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Ortschaften bezüglichen Acten und Schrifstücke, soweit dieselbe für die Amtsverwaltung erforderlich ist.

6) *In denjenigen Amtsbezirken, für welche in Ermangelung hierzu geeigneter Personen Stellvertreter der Amtsvorsteher nicht haben ernannt werden können, wird durch den Kreisausschuss nach Massgabe des* §. 57 Abs. 4 *des Gesetzes die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt übertragen.*

Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für commissarische Amtsvorsteher enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Soweit sich ein Bedürfniss hierzu ergiebt, werden die Bestimmungen des §. 57 Abs. 1 und 4 des Gesetzes analog zur Anwendung zu bringen sein. *In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist nach* §. 56 Abs. 5 *des Gesetzes der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. Einer ausdrücklichen Ernennung derselben zu Amtsvorstehern bedarf es nicht.*

Für die betreffenden Gemeinden bestimmt der Kreisausschuss nach §. 57 Abs. 6 *einen der Schöffen, welcher den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu vertreten hat.*

Für die betreffenden Gutsbezirke ist die Stellvertretung des Amtsvorstehers nach Massgabe des §. 31 beziehungsweise des §. 57 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zu ordnen.

[1]) Diese Formulare sind hier weggelassen.

7) Sobald der Landrath dem Ober-Präsidenten von der erfolgten Aushändigung der Ernennungs- und Bestallungs-Urkunden und der Vereidigung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, von den durch den Kreisausschuss in Gemässheit des §. 57 Abs. 4 angeordneten einstweiligen Stellvertretungen, sowie von den als Amtsvorsteher bezw. deren Stellvertreter fungirenden Gutsvorstehern, Gemeindevorstehern und Schöffen (Nr. 5) Anzeige gemacht hat, *wird von dem Ober-Präsidenten in Gemässheit des* §. 185 *des Gesetzes für den betreffenden Kreis die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss gebracht* und ein Exemplar derselben dem Minister des Innern eingereicht. In die Bekanntmachung sind auch die Namen der als Amtsvorsteher bezw. deren Stellenvertreter fungirenden Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Schöffen mit aufzunehmen.

Die Bekanntmachung ist zugleich auch in dem Kreisblatte abzudrucken.

Mit dem achten Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Amtsblattes (§. 4 der Verordnung vom 28. März 1811, Gesetzsamml. S. 165), wobei der Tag der Ausgabe mit einzurechnen ist, treten die rücksichtlich der örtlichen Polizei-Verwaltung bisher bestandenen Vorschriften ausser Kraft, und geht die Verwaltung der örtlichen Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts (§. 59) nach näherer Vorschrift der Kreisordnung auf die Amtsvorsteher über.

Von demselben Zeitpunkte ab treten in denjenigen der gutsherrlichen Polizeigewalt bisher unterworfenen sogenannt Mediatstädten, welche schon gegenwärtig nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden, auch die Bestimmungen der letzteren in Betreff der Handhabung der Ortspolizei in Kraft.

Zur Ausführung der übrigen Bestimmungen des vierten Abschnitts zweiten Titels der Kreisordnung ergeht eine besondere Instruction.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg*.

Anlage 4.

Die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Mill. Thaler, und

2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

die Summe von jährlich einer Mill. Thaler,

vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten communalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Massstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Massstabe der durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Massstabe (§. 2) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Massstabe wird der Gesammt-

beitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiscus erspart werden.

§. 4.

Ausserdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Mill. Thaler (§. 1 Nr. 1) jährlich 480,000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Massstabe des §. 2 für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.

§. 5.

Soweit über die im §. 1 bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmässige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltendeu und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§. 6.

Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

§. 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L.S.) Wilhelm.

Gr. *v. Roon.* Fürst *v. Bismarck.* Gr. *v. Itzenplitz.* Gr. *zu Eulenburg. Leonhard. Camphausen. Falk. v. Kameke.* Gr. *v. Königsmarck.*

Circular an die Ober-Präsidenten der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern und Sachsen, sowie an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien,

die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April cr. zur Ausstattung der Provinzial- und Kreis-Verbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds betreffend, vom 10. Juni 1873.

Ew. etc. lassen wir anliegend die Behufs Ausführung des Gesetzes vom 30. April d. J., betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, aufgestellten Berechnungen über die Vertheilung der durch dieses Gesetz zur Verfügung gestellten Fonds auf die einzelnen Provinzial- und Kreis-Verbände mit dem ganz ergebensten Bemerken zugehen, dass die den Berechnungen zu Grunde gelegten Zahlen über den Flächeninhalt und die Bevölkerung der einzelnen Landestheile auf amtlichen Angaben des Statistischen Bureaus beruhen.

Die Nachweisung I.[1]) ergiebt die Antheile der bisher noch nicht dotirten Provinzen und Landestheile an der nach §. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Zwecke der provinziellen Selbst-Verwaltung zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 2 Millionen Thaler; die Nachweisung II.[2]) die Antheile sämmtlicher Provinzen und des Regierungsbezirks Sigmaringen an der, nach §. 1 Nr. 2 zur Durchführung der Kreis-Ordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze bestimmten Summe von jährlich 1 Million Thaler.

Auf die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen im Ganzen

von der ersteren Summe 1,299,997 Thlr.
von der letzteren . . . . 556,411 „

Nach §. 4 des Gesetzes sollen aus den Antheilen der vorgenannten fünf Provinzen an der zu Provinzialzwecken bestimmten Dotation, welche nach Vorstehendem im Ganzen 1,299,997 Thaler betragen, 480,000 Thlr. entnommen und vorläufig gleichfalls für Zwecke der Kreisordnung verwandt werden.

Die Nachweisung III.[3]) ergiebt den Antheil jeder der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an dieser Summe von 480,000 Thaler, während in der Nachweisung IV. der Antheil eines jeden Landkreises dieser Provinzen an den zur Durchführung der Kreisordnung in den letzteren bestimmten Summen von 556,411 und 480,000 Thaler und an dem Gesammtbetrage dieser beiden Summen von 1,036,411 Thaler berechnet ist.

[1]) Unten S. 1397.
[2]) Unten S. 1398.
[3]) Unten S. 1399.

Die Zahlung der in der Nachweisung IV.[1]) berechneten Beträge hat nach §. 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Januar d. J. ab zu erfolgen und wollen Ew. etc. die Regierungen gefälligst anweisen, die Zahlung durch die Regierungs-Hauptcassen an die Kreise zu Händen der Landräthe in vierteljährlichen Raten pränumerando leisten und die gezahlten Beträge gegen Cassenquittung von der General-Staatscasse wieder einziehen zu lassen.

Die Ueberweisung des Gesammt-Beitrages, welcher von dem Staate nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten ist, hat noch §. 3 des Gesetzes erst zu erfolgen, sobald und insoweit die in dem §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiscus erspart werden.

Die Verfügung über die den Kreisen überwiesenen Summen, insbesondere auch über die im laufenden Jahre an dieselben zu zahlenden Beträge steht den nach der Kreisordnung neu zu bildenden Kreistagen zu. Es wird sich empfehlen, diese Summen bis dahin, wo über sie disponirt wird, einstweilen zinsbar zu belegen.

Da die Kreisausschüsse und die Amtsverwaltungen im laufenden Jahre noch nicht in Thätigkeit treten, so werden die in diesem Jahre den Kreisen zufliessenden Renten zu den Kosten der ersten Einrichtungen, insbesondere zur Beschaffung von Localen und von Inventarienstücken für die Kreisausschüsse, für die Beschaffung von Amtsgefängnissen u. s. w. zweckmässig verwandt werden können.

Welche Beträge demnächst zu den Kosten der laufenden Verwaltung der Kreisausschüsse, und welche zu denen der laufenden Amtverwaltung zu verwenden sein werden, bleibt der Beschlussnahme der einzelnen Kreisvertretungen überlassen. Es wird sich jedoch die möglichste Sparsamkeit in der Kreisausschuss-Verwaltung empfehlen, um ausreichende Fonds zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltungen übrig zu behalten, und dadurch die event. Belastung der Eingesessenen der einzelnen Amtsbezirke für diesen Zweck thunlichst zu beschränken. Auch wird zu berücksichtigen sein, dass die im §. 4 des Gesetzes bestimmte Summe von 480,000 Thalern den Kreisen nur vorläufig bis zu dem Tage überwiesen worden ist, an welchem die demnächst zu erlassende Provinzial-Ordnung in Kraft treten wird, und dass die weitere Bestimmung über jene Summe der Provinzial-Ordnung vorbehalten ist.

Zu den Kosten der Verwaltung der Kreisausschüsse gehören insbesondere die Ausgaben,

1) für Beschaffung von Diensträumen,
2) für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,
3) für Botendienste,
4) für die Besoldung eines Secretairs,
5) für einen Syndicus, sofern die Anstellung eines solchen vom Kreistage beschlossen werden sollte,
6) für die den Mitgliedern des Kreisausschusses nach §. 164 der Kreisordnung zu gewährende Entschädigung für baare Auslagen (Diäten und Reisekosten),
7) für Zeugen-Gebühren, Gutachten und Localtermine, soweit diese Ausgaben vom Kreise zu tragen sind.

Da die landräthliche und Kreisausschuss-Verwaltung sich nicht streng werden sondern lassen, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Bestreitung der Ausgaben zu 2, 3 und 4 dem Landrathe gegen Gewährung eines bestimmten Pauschquantums zu überlassen sein möchte.

Zur Bestreitung der Kosten der Kreisausschuss-Verwaltung werden den Kreisen übrigens zunächst die nach §. 162 der Kreisordnung in Verwaltungs-Streitsachen zu erhebenden Pauschquanta zur Verfügung stehen.

Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehören nach §. 69 der Kreisordnung insbesondere die Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher, sofern und soweit solche in Anspruch genommen werden, und die den commissarischen Amtsvorstehern zu gewährenden Remunerationen.

Für die Bemessung der Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher können je nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommen, die Kosten

a. für etwaige Beschaffung eines Dienstlocals,
b. für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,
c. für Dienstreisen des Amtsvorstehers,
d. für die Remunerirung eines Amtsdieners, der in mittleren und kleineren Amtsbezirken sein Amt der Regel nach als ein Nebenamt zu verwalten im Stande sein wird,

[1]) Diese Nachweisung für die einzelnen Kreise ist hier nicht zum Abdruck gebracht. Sie betrifft die Vertheilung

a) des Antheils der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der nach §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe von jährlich Einer Million Thaler, und
b) der den vorgedachten Provinzen nach §. 4 a. a. O. zu gleichem Zwecke vorläufig überwiesenen Summe von jährlich 480,000 Thalern auf die Landkreise der genannten Provinzen,

Die Beträge für die einzelnen Kreise differiren, je nach ihrem Flächeninhalt und ihrer Bevölkerung, zwischen 1,000 und 10,000 Thalern.

c. für die Unterhaltung, event. auch für die Beschaffung eines Amtsgefängnisses.

Der Anstellung eines besonderen Amts-Secretärs wird es der Regel nach nur für grössere Amtsbezirke bedürfen.

Die Amtsunkosten-Entschädigungen sind in Gemässheit des §. 69 der Kreisordnung nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festzusetzen. Dabei wird zu erwägen sein, ob nicht eine Revision der Pauschquanta nach Verlauf einiger Zeit ausdrücklich vorzubehalten sein möchte, da es unter Umständen wünschenswerth erscheinen wird, zunächst über die Höhe der einzelnen Ausgaben noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Für Zeugen-Gebühren, Haftkosten und sonstige Kosten der Amtsverwaltung, soweit dieselben dem Amtsverbande zur Last fallen, wird es nicht wohl thunlich sein, ein bestimmtes Pauschquantum festzusetzen. Zur Deckung derartiger Kosten werden nach §. 73 der Kreisordnung zunächt die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldbussen und Confiscate zur Verfügung stehen, soweit die letzteren hierzu nicht ausreichen, werden die gedachten Kosten von dem Amtsvorsteher zur Erstattung zu liquidiren sein.

Was die Beschaffung von Amtsgefängnissen anbetrifft, so wird die Ausführung kostspieliger Neubauten thunlichst zu vermeiden sein. In nicht wenigen Fällen werden mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen getroffen werden können, wie dies schon bisher vielfach geschehen ist. In anderen Fällen werden die vorhandenen Polizeigfängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeiten als Amtsgefängnisse ermiethet oder erworben werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muss, wird unter Umständen die Errichtung eines Gefängnisses für zwei oder mehrere kleinere Amtsbezirke genügen.

In Bezug auf die innere Einrichtung der Amtsgefängnisse verweise ich auf das Circular-Rescript vom 14. November 1833 (v. Kamptz, Annalen XVII. 470).

Anlangend die Remunerirung commissarischer Amtsverwalter, so wird denselben ausser einer angemessenen Besoldung gleichfalls eine als Pauschquantum festzusetzende Amtsunkosten-Entschädigung zu gewähren sein.

Soweit die vom Staate überwiesenen Beträge zur Deckung sämmtlicher Kosten der Amtsverwaltung nicht ausreichen, ist die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Amtsbezirke dergestalt zu bewirken, dass die letzteren durch das von ihnen noch aufzubringende Kostenquantum möglichst gleichmässig und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werden.

Nach §. 70 letzter Absatz der Kreisordnung gilt für die Aufbringung der Amtsverwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Massgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Massstab.

Die Controle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltungen, welche von den Amtsbezirken aufgebracht werden, steht nach §. 52 a. a. O. den Amtsausschüssen zu.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden nach §. 71 a. a. O. die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Communal-Bedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

Ew. etc. ersuchen wir ganz ergebenst, im Sinne dieser Verfügung die Landräthe gefälligst mit näherer Anweisung zu versehen. Die in der Verfügung enthaltenen Bemerkungen über eine zweckmässige finanzielle Regelung der Kreisausschuss- und der Amtsverwaltungen sind den Landräthen nicht als bindende Normen, sondern nur als Fingerzeige für die von ihnen den Kreisvertretungen zu machenden Vorschläge mitzutheilen.

Wie in den einzelnen Kreisen der dortigen (hiesigen) Provinz die finanzielle Regelung der Kreisausschuss- und Amtsverwaltungen erfolgt ist, darüber dürfen wir seiner Zeit einem gefälligen Berichte Ew. etc. ganz ergebenst entgegensehen.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Graf *zu Eulenburg*. *Camphausen*.

I. Vertheilung

der zur Dotirung der Provinzial-Verbände und Landestheile nach §. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 bestimmten Summe von jährlich Zwei Millionen Thalern.

Lauf. Nr.	Provinzen.	Flächenraum einschliessl. Haffe etc. Reichs-Q.-M.	Darauf treffen Thaler.	Civilbevölkerung am 1. Dec. 1871.	Darauf treffen Thaler.	Summe der Colonnen 4 und 6. Thlr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Preussen	1,154,453	218,616	3,115,469	147,307	365,923	
2.	Brandenburg	709,212	134,302	2,820,088	133,340	267,642	
3.	Pommern	562,813	106,578	1,418,015	67,047	173,625	
4.	Schlesien	716,251	135,634	3,675,669	173,794	309,428	
5.	Sachsen	448,727	84,974	2,081,224	98,405	183,379	
						1,299,997	
6.	Posen	514,694	97,466	1,571,679	74,313	171,779	
7.	Schleswig-Holstein	313,738	59,411	982,806	46,470	105,881	
8.	Westfalen	359,095	68,001	1,765,458	83,475	151,476	
9.	Rheinprovinz	479,553	90,812	3,546,846	167,703	258,515	
10.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	1,658	314	103,987	4,917	5,231	
11.	Hohenzollernsche Lande	20,303	3,845	65,395	3,092	6,937	
12.	Jadegebiet	0,249	47	2,893	137	184	
	Summa	5,280,746	1,000,000	21,149,529	1,000,000	2,000,000	

Berlin, den 10. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Graf *zu Eulenburg*.

II. Vertheilung

der nach §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April d. J. zur Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze bestimmten Summe von jährlich 1 Million Thalern.

Lauf. Nr.	Provinzen.	Flächenraum einschliessl. Haffe etc. Reichs-Q.-M.	Darauf treffen von 500,000 Thalern. Thlr.	Civilbevölkerung am 1. Dec. 1871.	Darauf treffen von 500,000 Thalern. Thlr.	Summe der Colonnen 4 und 6. Thlr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Preussen	1,154,453	92,421	3,115,469	63,898	156,319	
2.	Brandenburg	709,212	56,776	2,820,088	57,840	114,616	
3.	Pommern	562,813	45,056	1,418,015	29,083	74,139	
4.	Schlesien	716,251	57,340	3,675,669	75,388	132,728	
5.	Sachsen	448,727	35,923	2,081,224	42,686	78,609	
		3,591,456	287,516	13,110,465	268,895	556,411	
6.	Posen	514,694	41,204	1,571,679	32,235	73,439	
7.	Schleswig-Holstein	313,738	25,116	982,806	20,157	45,273	
8.	Hannover[1])	684,231	54,777	1,946,094	39,915	94,692	
9.	Westfalen	359,095	28,748	1,765,458	36,210	64,958	
10.	Hessen-Nassau[2])	282,586	22,623	1,389,606	28,501	51,124	
11.	Rheinland	479,553	38,391	3,546,846	72,746	111,137	
12.	Sigmaringen	20,303	1,625	65,395	1,341	2,966	
		2,654,200	212,484	11,267,884	231,105	443,589	
	Summa	6,245,656	500,000	24,378,349	500,000	1,000,000	

Berlin, den 10. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Graf *zu Eulenburg*.

[1]) incl. Jadegebiet und Communionharz (Bergamt Goslar). — [2]) incl. Stadtkreis Frankfurt a. M.

III. Vertheilung

der nach §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen für die Zwecke der Kreisordnung vorläufig überwiesenen Summe von jährlich 480,000.

Lauf. Nr.	Provinzen.	Flächenraum einschliessl. Haffe etc. Reichs-Q.-M.	Darauf treffen Thaler.	Civilbevölkerung am 1. Dec. 1871.	Darauf treffen Thaler.	Summe der Colonnen 4 und 6. Thlr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Preussen	1,154,453	77,147	3,115,469	57,032	134,179	
2.	Brandenburg	709,212	47,393	2,820,088	51,624	99,017	
3.	Pommern	562,813	37,610	1,418,015	25,958	63,568	
4.	Schlesien	716,251	47,864	3,975,669	67,287	115,151	
5.	Sachsen	448,727	29,986	2,081,224	38,099	68,085	
	Summa	3,591,456	240,000	13,110,465	240,000	480,000	

Berlin, den 10. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Graf *zu Eulenburg*.

B. Erläuternde Uebersicht.

Trotz der grossen Bedeutung des Gesetzes vom 13. December 1872 für die Entwickelung des communalen Lebens und für die Durchführung des Princips der Selbstverwaltung — also für die Gestaltung von Verhältnissen, deren sorgfältigste Beachtung die unumgängliche Voraussetzung jedes weiteren Schrittes auch der Reichsgesetzgebung bilden sollte, — trotz der Bedeutung jenes particularen Gesetzes für die nationale Gesammtheit können wir es doch an diesem Orte nicht unternehmen, dasselbe von Paragraph zu Paragraph eingehend zu erläutern, oder gar die umfangreichen Verhandlungen über dasselbe vollständig mitzutheilen. Es mag und wird dies Aufgabe besonderer Werke sein. Hier beschränken wir uns darauf, die Bedeutung und Entstehung der Reform *im Allgemeinen* darzulegen. Das Material zu dieser Uebersicht entnehmen wir den Motiven zu den verschiedenen Regierungsvorlagen, sowie den Verhandlungen in den Preussischen Kammern.

I. Der Entwurf von 1869.

Die Verfassung der Kreise beruhte in Preussen bisher auf den für die einzelnen Provinzen des Staats in den Jahren 1825 bis 1828 erlassenen Kreisordnungen und den dieselben ergänzenden späteren Gesetzen. Besonders bedeutsam sind unter den letzteren die in den Jahren 1841, 1842 und 1846 für die einzelnen Landestheile ergangenen Verordnungen, durch welche den Kreisständen das Recht der Besteuerung der Kreiseingesessenen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Kreise beigelegt wurde.

Ueber die seit einer längeren Reihe von Jahren gepflogenen legislatorischen Verhandlungen wegen Abänderung bezw. Aufhebung der vorbezeichneten Gesetze mag hier in der Kürze Nachstehendes hervorgehoben werden:

Nachdem schon auf dem ersten vereinigten Landtage die Reform der Kreisverfassungen mehrseitig in Anregung gebracht worden war, führte die Bewegung des Jahres 1848 zunächst zu einer Aufhebung der obengedachten, das Besteuerungsrecht der Kreisstände begründenden Gesetze (Gesetz vom 24. Juli 1848, Gesetzsammlung S. 238). Zur Neubildung der Kreisverfassung erging hierauf die Kreisordnung vom 11. März 1850, welche ohne Anknüpfung an die bisherigen Institutionen die Kreisverfassung auf der Grundlage der gleichzeitig erlassenen Gemeinde-Ordnung ganz neu aufbaute, und die Kreis-Corporationen in ähnlicher Weise, wie grosse Sammtgemeinden, organisirte. Noch ehe diese Kreisordnung indess zur Ausführung gelangte, wurde auch sie durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) wieder aufgehoben, welches nunmehr den Erlass besonderer provinzieller Gesetze zur Fortbildung der älteren Kreisordnungen verhiess.

Zur Erfüllung dieser Verheissung wurde noch im Jahre 1853 ein Versuch — aber ohne Erfolg — gemacht, indem der damaligen zweiten Kammer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 1. December 1853 acht einzelne, in Gestalt von Novellen ausgearbeitete Gesetz-Entwürfe vorgelegt wurden, welche sich im Wesentlichen den schon früher in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. März

1852 und 10. Januar 1853 von der Staatsregierung gemachten Vorlagen anschlossen. Nachdem jedoch diese Gesetzentwürfe von einer Commission der Kammer durchberathen waren, erfolgte ihre Zurückziehung. Dieselben wurden hierauf unter Berücksichtigung der von der Commission gemachten Abänderungs-Vorschläge einer Umarbeitung unterworfen, um zunächst dem Staatsrathe zur Begutachtung überwiesen zu werden, später aber, und zwar noch vor der Berathung im Staatsrathe, zurückgelegt.

Erst im Jahre 1859 wurde die Revision der Kreisverfassungen wieder aufgenommen und als Ergebniss derselben den beiden Häusern des Landtags mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 20. März 1860 der Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vorgelegt. Dieser Entwurf enthielt, mit Beseitigung aller bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Kreisverfassungen in den einzelnen Provinzen, eine vollständige, codificirte Kreisordnung. Der zunächst im Hause der Abgeordneten eingebrachte Entwurf gelangte nur in der Commission desselben zur Berathung, welche über ihn unter dem 18. Mai 1860 Bericht erstattete. Die Regierungs-Vorlage wurde darin zwar in ihren wesentlichen Grundzügen, jedoch mit erheblich erweiternden Abänderungen, zur Annahme empfohlen. Die Berathung des Berichts im Plenum unterblieb wegen des Schlusses der Session.

Auf Grund dieser Commissions-Vorschläge wurde der Entwurf einer Umarbeitung unterworfen, bei welcher die wesentlichsten Abänderungsanträge der Commission Berücksichtigung fanden. Zugleich wurde der neue Entwurf auf die beiden westlichen Provinzen ausgedehnt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar 1862 im Herrenhause eingebracht. Er glangte jedoch wiederum nicht bis zur Berathung im Plenum; auch ist es nicht zum Druck eines Commissionsberichts gekommen.

Es wurden nunmehr den im Herbst 1862 einberufenen Provinzialständen der sechs östlichen Provinzen die Regierungs-Entwürfe von 1860 und 1862, sowie zwei in der Commission des Herrenhauses zu dem letzteren gestellte Amendements zur Begutachtung über einzelne, in einer beigefügten Denkschrift näher bezeichnete Fragen hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung, sowie hinsichtlich des Kreisausschusses vorgelegt, und zu gleichem Zwecke wurde der Entwurf von 1862 den Provinzial-Landtagen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz überwiesen.

Die provinzialständischen Gutachten sind sehr verschiedenartig ausgefallen, und ist hier nur hervorzuheben, dass auf keinem der Provinzial-Landtage, mit *einer* Ausnahme, ein gültiger Beschluss (mit $^2/_3$ Majorität) zu Gunsten der Regierungs-Entwürfe von 1860 oder 1862, sowie eines der beiden in der Commission des Herrenhauses gestellten Amendements zu Stande gekommen ist. Der Landtag der Provinz Preussen hat, ohne über die Vorlagen der Regierung besonders abzustimmen, sieben Punkte zum Beschluss erhoben, welche in der Abweichung von der bestehenden Verfassung mehrfach über den Gesetzentwurf von 1862 hinausgehen.

Die besonderen politischen Verhältnisse der nächstfolgenden Jahre hielten die Staatsregierung ab, mit Vorschlägen zur Aenderung der organischen Gesetzgebung vor den Landtag zu treten. Inzwischen wurde in der Wintersession des Jahres 1803 von den Abgeordneten Dr. *Lette* und Genossen der im Jahre 1862 von der Regierung vorgelegte Kreisordnungs-Entwurf mit einigen Abänderungen im Hause der Abgeordneten wieder eingebracht. Die Commission des Hauses erstattete über denselben unterm 8. Mai 1863 Bericht und machte verschiedene erhebliche Abänderungsvorschläge zu der Vorlage. Zur Berathung dieses Berichts im Plenum des Hauses ist es aber wegen des Schlusses der Session nicht gekommen.

Auf die Berathung eines im Jahre 1865 von dem Abgeordneten Dr. *Lette* eingebrachten Kreisordnungs-Entwurfs, welcher die wesentlichsten in dem Commissionsberichte vom 8. Mai 1863 vorgeschlagenen Aenderungen seines früheren Entwurfs berücksichtigt hatte, ging das Haus der Abgeordneten laut Beschluss vom 6. Mai 1865 „unter den obwaltenden politischen Verhältnissen zur Zeit“ nicht ein. Seitdem wurde die Frage wegen der Reform der Kreisordnungen in den Häusern des Landtages aus Anlass von Petitionen wiederholt in Anregung gebracht. — Inzwischen hatte sich die Staatsregierung auch seit der Einbringung des Regierungsentwurfs im Jahre 1862 unausgesetzt mit der Reform der Kreisverfassungen beschäftigt. Die nächste Veranlassung für sie, über die in Ansehung derselben einzuschlagende Richtung sich schlüssig zu machen, ergab sich durch die im Jahre 1866 erfolgte Erwerbung der neuen Provinzen. Die Würdigung der bedeutenden Dienste, welche die Kreis-Corporationen in Krieg und Frieden dem Preussischen Staaatswesen geleistet hatten, führte alsbald zu dem Entschlusse, auch in den hinzutretenden Landestheilen Kreisverbände herzustellen. Ihre Organisation musste zugleich im Allgemeinen den Weg bezeichnen, den man in Bezug auf die Veränderungen der altländischen Kreisverfassung einschlagen wollte, abgesehen von Abweichungen,

welche die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen neuen Landestheilen forderte.

Auf Grund eingehender Erwägungen, an denen Vertrauensmänner aus allen neuen Provinzen Theil genommen haben, sind demnächst erlassen worden:

1) die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel vom 9. Sept. 1867 (Gesetzsamml. S. 1473);
2) die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover vom 12. Sept. 1867 (Gesetzsamml. S. 1497);
3) die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. Sept. 1867 (Gesetzsamml. S. 1587);
4) die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 26. Sept. 1867 (Gesetzsamml. S. 1653).

Durch diese Verordnungen ist den neubegründeten Kreis-Corporationen die eigene Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten in ausgedehnter Weise überlassen, und das Staatsaufsichtsrecht, namentlich in Ansehung des Erfordernisses der Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, auf das zur Wahrung der Staatsinteressen durchaus nöthige Maass eingeschränkt worden. Zugleich sind den Kreistagen autonomische Befugnisse in Bezug auf innere Kreisangelegenheiten übertragen, welche es gestatten, die Verwaltung des Kreises im Wege statutarischer Regelung den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen des speciellen Verbandes anzupassen. Die Verordnungen deuten ferner an, dass die Kreistage berufen seien, durch die spätere Gesetzgebung ein erweitertes Gebiet der Thätigkeit zu erhalten, und geben Grundlage und Spielraum für die Schaffung von Organen, welche sowohl die specielle Kreisverwaltung übernehmen, als auch später eine Mitwirkung bei anderen, jetzt noch von Staatsbehörden ausschliesslich ressortirenden Angelegenheiten üben können. In Ansehung der Zusammensetzung des Kreistages haben die Verordnungen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Landestheile Rechnung tragen müssen, ein Umstand, der namentlich für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Bestimmungen geführt hat, welche von den für die übrigen neuen Provinzen erlassenen wesentlich abweichen.

Für Hannover, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Cassel war es nach den vorgefundenen Zuständen und im Anschluss an anderweite vorhandene Einrichtungen geboten und ausführbar, sowohl den Städten und Landgemeinden, als auch dem grösseren Grundbesitze eine gesonderte Vertretung auf den Kreistagen einzuräumen.

Die Scheidung derjenigen Gemeinden, welche auf eine Vertretung im Stande der Städte Anspruch hatten, von den Landgemeinden, war nach den örtlichen Verhältnissen leicht zu bewirken. Schwerer war es, die Grenze für denjenigen grösseren Grundbesitz zu bestimmen, welchem neben den Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden eine eigene Vertretung zuzugestehen war. Es galt hierbei, nicht einen privilegirten Grundbesitzerstand zu schaffen oder zu erhalten, sondern dem wirklich vorhandenen grösseren Grundbesitze die ihm zukommende Stellung im Kreisverbande zu sichern. Als richtigster gleichsam durchgehender Maassstab für die wirthschaftliche und sonstige Bedeutung eines Gutes ist hierbei der Grundsteuerwerth desselben angenommen und ein bestimmter Minimalsatz dieses Werthes als Grenze für den grösseren Grundbesitz, — wo es möglich war, unter gleichzeitiger Anlehnung an sonstige bestehende Einrichtungen —, festgesetzt worden.

So sind für den Regierungsbezirk Cassel alle Güter mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 1000 Thaler, für Hannover alle in den Amtsversammlungen zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzer, d. h. diejenigen, welche einen nach den verschiedenen Landestheilen variirenden Grundsteuer-Betrag von 60—150 Thaler jährlich entrichten, dem grösseren Grundbesitze beigezählt worden. In Schleswig-Holstein gehören zu den grösseren Gütern alle diejenigen adligen und anderen zu einem bestimmten Landsteuer-Taxationswerthe eingeschätzten Güter, mit denen nach der früheren Verfassung der Herzogthümer das Wahlrecht im Stande der grösseren Grundbesitzer verbunden war. Was die Vertretung der einzelnen Kategorien auf dem Kreistage selbst betrifft, so ist den Städten- und den Landgemeinden eine ihrer Bevölkerung und Bedeutung im Kreise entsprechende Zahl aus der Mitte der Gemeinde-Vertretungen zu wählender Kreistags-Abgeordneter, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung durch Kreisstatut, zugetheilt worden, bei deren Abmessung auf die Wünsche der Vertrauensmänner Rücksicht genommen ist. Die Besitzer grösserer Güter haben als solche Stimmrecht auf dem Kreistage erhalten. Es ist aber die Ausübung dieses Stimmrechts mit Rücksicht auf die verhältnissmässig geringe Zahl dieser Güter in den meisten Kreisen nach dem Gutachten der Vertrauensmänner in der Weise beschränkt worden, dass die Zahl der Stimmen des grossen Grundbesitzes auf den Kreistagen in der Regel die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden, in einigen Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein aber die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistags-

Mitglieder nicht übersteigen darf und dass zur Erreichung dieses Stimmverhältnisses event. eine Verbindung zu Collectiv-Stimmen stattfinden muss. Im Regierungsbezirk Cassel ist ausserdem allen Gütern mit mindestens 3500 Thaler Grundsteuer-Reinertrag ein unbeschränktes Virilstimmrecht beigelegt.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden, in welchem ein Unterschied zwischen Stadt und Land weder in der Communal-Gesetzgebung vorhanden, noch in der thatsächlichen Entwickelung der Gemeinden überall deutlich erkennbar ist, ist von der Einsetzung einer gegliederten Kreisvertretung abgesehen worden.

Der Kreistag bildet dort eine einheitliche, aus der Vertretung der Amtsbezirke hervorgehende Versammlung, unter Hinzutritt der wenigen vorhandenen grösseren Grundbesitzer, welche jährlich mindestens 500 Gulden Grundsteuer zahlen, mit Virilstimmrecht. Auf Grund dieser Verordnungen, deren allgemeine Principien die Zustimmung der Vertrauensmänner gefunden hatten, sind die Kreisvertretungen in den neuen Landestheilen überall in's Leben gerufen worden.

Nach Abschluss der Organisation in den neuen Landestheilen nahm die Staatsregierung auch die Reform der Kreisverfassungen in den *älteren Provinzen* wieder auf. Je umfangreicher das aus früheren legislatorischen Verhandlungen herrührende Material war, je mehr die Gestaltung selbstverwaltender communaler Körper als die wichtigste und bedeutsamste Grundform des Staatswesens erkannt wurde und in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses und der öffentlichen Discussion trat, um so mehr musste sich die Staatsregierung der Verpflichtung bewusst werden, ihre gesetzgeberische Initiative erst der reiflichsten Erwägung und nach den gewissenhaftesten Vorarbeiten eintreten zu lassen.

Sie verzichtete darauf, ohne Weiteres fertige Vorlagen bei der Landesvertretung einzubringen, zog es vielmehr vor, zunächst über die wichtigsten einschlagenden Fragen in kleinerem Kreise mit Vertrauensmännern aus beiden Häusern des Landtags zu verhandeln. Diese Verhandlungen ergaben nicht nur ein reiches Material sachlicher und politischer Natur, sondern regten auch zu werthvollen Publicationen hervorragender Kenner des vaterländischen und fremden Staatsrechts an. Endlich boten die Verhandlungen beider Häuser des Landtags bei Gelegenheit der Berathung verwandter Materien Gesichtspunkte von unverkennbarer Bedeutung für die allgemeine Richtung der inneren Verwaltungs-Reorganisationen.

Als das Resultat der gepflogenen Verhandlungen stellt sich ein dem Landtag unter'm 27. Sept. 1869 vorgelegter Gesetzentwurf dar, welcher, in Uebereinstimmung mit gutachtlichen Aeusserungen von Vertretern der neuen Landestheile und der westlichen Provinzen, auf die sechs östlichen Provinzen beschränkt worden war.

Die Motive zu diesem Entwurf führen aus:

„Erleichtert es die grössere Gleichartigkeit der Verhältnisse an sich, gemeinsame Normen für die communale Ordnung des Ostens der Monarchie zu finden und zu vereinbaren, und hat sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen ein gleich dringendes Bedürfniss zu durchgreifender Aenderung der Kreisverfassung nicht herausgestellt; musste es ferner bedenklich erscheinen, die soeben erst ins Leben getretenen Kreisordnungen der neu erworbenen Landestheile, welche sich zur Zufriedenheit der Bevölkerungen bewähren, wiederum in Frage zu stellen, so wird es kaum der näheren Rechtfertigung bedürfen, wenn zunächst damit vorgegangen ist, die Reorganisation der Verfassung und Verwaltung der Kreise für die älteren sechs östlichen Provinzen zum Abschluss zu bringen.

„Es versteht sich hierbei von selbst, dass, sobald der vorliegende Gesetzentwurf für die bezüglichen Provinzen seine Verwirklichung gefunden haben wird, die in demselben ausgeprägten Principien der Selbstverwaltung auch auf sämmtliche übrigen Landestheile der Monarchie und zwar, unter entsprechender Modification der dort geltenden Kreisverfassungen, sowie im Anschlusse an die daselbst gesetzlich bestehende administrative und communale Gliederung der Kreise übertragen werden müssen.

„Die Frage, ob der beabsichtigten Reform die Gestalt einer Novelle zu den bestehenden Gesetzen über die Verfassung der Kreise zu geben, oder ob aus demjenigen, was conservirt werden soll, und dem Neuzugestaltenden, in systematischer Vereinigung, ein Gesammtbild neuer Institutionen in Form einer erschöpfenden Kreisordnung dem Landtage vorzulegen sei, konnte nur zu Gunsten der letzteren Alternative entschieden werden.

„Je weniger die Staatsregierung zu legislatorischen Gesichtspunkten geneigt ist, je klarer dieselbe die Aufgabe einer gesunden staatlichen Entwickelung darin erkannt hat, bestehende Einrichtungen, welche sich, als innerlich berechtigt, und mit dem Volksleben verwachsen, auch durch ihre Leistungen bewährt haben, nicht mit unerprobten, lediglich von der Doctrin erzeugten Gebilden, je nach dem Wechsel politischer Strömungen, zu vertauschen, dieselben nur in derjenigen Richtung fortzubilden, welche der fortschreitenden wirthschaftlichen und intellectuellen Entwickelung des Staatswesens entspricht, desto bestimmter ist sie

von der Ueberzeugung durchdrungen, dass, wenn einmal die Nothwendigkeit für einen grossen reformatorischen Schritt vorliegt, es verfehlt und dem Ernste wie der materiellen Bedeutung der Sache nicht entsprechen würde, die Tragweite der Reform zu verschleiern, das Bestehende und das Neue nur äusserlich an einander zu reihen, und in die Leistungen der neuen Institutionen von vornherein Unsicherheit zu bringen. Vielmehr musste es für geboten und zweckmässig erachtet werden, diejenigen Elemente der Kreisorganismen, welche als zur Fortexistenz berechtigt anzuerkennen waren, mit den neu zu schaffenden Institutionen zu einem organischen Ganzen innerlich zu verarbeiten.

„Die Staatsregierung würdigt die Erfolge, welche die Kreis-Corporationen bisher erzielt haben, im hohen Grade. In unscheinbaren Formen haben sie nach allen Richtungen Bedeutendes geleistet und niemals dem Gemeinwesen ihre Dienste versagt. Unvollkommenheiten in der Zusammensetzung ihrer Vertretung sind es, welche am lautesten gerügt worden sind und deren Beseitigung am bestimmtesten gefordert wird. Dennoch durfte die Zusammensetzung der Kreisvertretung beschränkt werden, da bei blosser Beseitigung der in dem Stimmen-Verhältnisse der ersteren bestehenden Mängel die wichtigsten Fragen, um deren Lösung es sich handelt, unberührt bleiben würden. Ist vielmehr aus der Thatsache, dass die Kreise schon bisher, ungeachtet der Mängel ihrer Organisation, sich als tüchtige Glieder des Staates bewährt haben, auf ihre Lebens- und Entwickelungsfähigkeit zu schliessen, und kann zugleich darüber kein Zweifel bestehen, dass die historische Entwickelung des vaterländischen Gemeinwesens an einem Punkt angelangt ist, wo der Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ein weiterer Spielraum gewährt werden muss, so war damit auch für die Staatsregierung die Aufgabe erwachsen: die bewährten kreisständischen Corporationen zu wahren Communalverbänden umzubilden, mit dem Berufe, ihre eigenen wie verwandte öffentliche Angelegenheiten selbstthätig zu verwalten.

„Die Staatsregierung verkennt nicht, dass dieser Schritt, zu welchem sie den Muth aus dem Vertrauen auf die staatliche Tüchtigkeit des Nation schöpft, kein vereinzelter bleiben kann, dass er das erste Glied in der Kette innerer Reformen darstellt. Aber sie hat mit vollem Bewusstsein darauf verzichtet, an die Umgestaltung der bestehenden Organisation der berufsmässigen Staatsämter eher Hand anzulegen, ehe an einer und zwar gerade an dieser Stelle die Schöpfung eines zur Selbstverwaltung fähigen communalen Körpers verwirklicht ist. Es empfiehlt sich nicht, gewachsene Organe eines Staatswesens in ihrer Consistenz zu erschüttern, ehe nicht anders geartete Factoren durch den Werth ihrer Leistungen bewiesen haben, dass sie die Fähigkeit besitzen, schwerwiegende Competenzen tragen und mit dem Inhalt pflichtgetreuer Thätigkeit im Dienste des Staates ausfüllen zu können.

„Die Möglichkeit der Selbstverwaltung beruht auf dem Zusammenwirken der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, getragen von dem Bewusstsein der für alle Gruppen vorhandenen Gemeinsamkeit der Staatsziele. Der thatsächliche Beweis dafür, dass dieses Bewusstsein über alle trennenden Momente, über alle berufsmässigen Sonderungen hinweg, die Nation und ihre Vertreter durchdringt, wird dann am schlagendsten geführt werden, wenn es gelingt, die widerstreitenden Interessen und Meinungen zur Einigung über einen Gesetzentwurf zu bewegen, der sich die Aufgabe stellt, freies Zusammenwirken der Kräfte staatlich zu legalisiren. Der Entwurf soll, indem er für die Selbstverwaltung die Basis schafft, die Reform der inneren Verwaltung überhaupt einleiten. Um dieser seiner Aufgabe willen musste er über sein eigentliches Gebiet hinaus erweitert werden. Sollte ein Organismus zu Stande kommen, welcher die Bestimmung hat, als Typus für eine Reihe von Neugestaltungen zu gelten, so war es geboten, die communale Gliederung, den Aufbau der Aemter, so vollständig in ihn hineinzulegen, dass er die Verzweigung nach der Seite der höheren, wie der niederen Organismen klar und deutlich erkennen liess. Es musste dieser Organismus ferner befähigt werden, durch seine eigene Lebensthätigkeit die legislatorische Entwickelung der weiteren Reformen vorzubereiten.

„Noch weiter zu gehen und in demselben Stadium der Gesetzgebung gleichzeitig die Gemeinde, den Kreis und die Provinz zu ordnen, wäre jetzt kaum möglich gewesen. Wenn es gelingt, zunächst einen mit reicher Thätigkeit ausgestatteten Körper zu schaffen, welcher einerseits die Landgemeinden und Gutsbezirke als neben einander wirkende lebendige Glieder in sich schliesst, zu gemeinsamer Wirksamkeit bezirksweise vereinigt und solchergestalt sich aus analogen städtischen und ländlichen Communal-Bezirken zusammensetzt, und welcher andererseits die Bestimmung hat, selbst wieder als organisches Glied eines provinziellen Communal-Verbandes zu wirken, so wird sich der Ausbau sowohl nach der Seite der Gemeinden als nach der der Provinz als ein durch innere Nothwendigkeit gebotener darstellen, und das Zustandebringen der erforderlichen Gesetze hierüber keine

Schwierigkeiten mehr bieten. Durch die gleichzeitige Ordnung aller dieser Gebiete dagegen würde die Zahl der Differenzen für jetzt nur erhöhet, das legislatorische Resultat in weitere Ferne gerückt werden.

„Die Staatsregierung ist sich bewusst, dass sie in dem vorliegenden Entwurf in der Richtung der Decentralisation einen entscheidenden Schritt thut. Die Verantwortung hierfür kann sie nur unter der Voraussetzung übernehmen, dass die Königliche Prärogative und die Einheit der Gesetzgebung, diese charakteristischen Grundzüge eines festgefügten und in sich abgeschlossenen Staatswesens, nicht beeinträchtigt oder erschüttert werden. Soll Decentralisation den Staat nicht auflösen, so muss um so fester daran gehalten werden, dass die Selbstständigkeit der Theile ihr Correlat in der intensiven Kraft der Centralgewalt, ihre Schranke in der Einheit und Gemeinsamkeit der Landes-Gesetzgebung findet." —

Von diesen wesentlichen Gesichtspunkten aus erhielt der Entwurf im Allgemeinen folgenden Inhalt:

Die Kreise in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates, werden umgebildet zu vollen Communal-Verbänden behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Communal-Interessen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen.

Waren bisher die Kreise Corporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke, so treten sie jetzt in die Stellung staatlich anerkannter Communen und es liegt ihnen die Gesammtheit der Functionen ob, welche charakteristisch für die regelmässige Thätigkeit solcher Communen sind. Sie setzen sich zusammen aus den Bestandtheilen, welche sie bisher umfassten. *Diejenigen* Städte indessen, welche so volkreich sind, dass für sie die subordinirte Stellung in das Gefüge des Kreises nicht passt, dass ihnen vielmehr die Fähigkeit inne wohnt, für sich allein einen dem Kreisverbande analogen Organismus darzustellen, erhalten die Befugniss, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden und einen eigenen Kreis zu bilden.

Aus der Beschaffenheit der Kreise als wahrer Communen folgt mit Nothwendigkeit, dass die Kreisangehörigen — als solche gelten regelmässig alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben — in ein unmittelbares Verhältniss zum Kreise treten. Sie erhalten die Berechtigung zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises. Diesen Rechten entsprechen die Verpflichtungen zur Uebernahme der unbesoldeten Ehrenämter und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kreises durch Aufbringung von Abgaben.

Je grösser schon gegenwärtig das finanzielle Bedürfniss vieler Kreise ist, desto weniger kann die Feststellung der Normen der Kreisbesteuerung der unbeschränkten Autonomie der Kreise überlassen werden. Die Communal-Besteuerung in das System der Staats-Besteuerung dergestalt einzufügen, dass sich die erstere nicht von den massgebenden Grundzügen der letzteren entfernen darf, ist eine jener Forderungen staatseinheitlicher Gesetzgebung, welche um so unerlässlicher wird, ein je grösserer Spielraum der Selbstverwaltung nach der Richtung der Executive gewährt wird. Ein jeder Staatsangehöriger muss die volle Sicherheit haben, dass nicht Kreis-Parlamente neben der geordneten Finanz-Gesetzgebung des Landes auf eigene Hand nach Grundsätzen eigener Finanzpolitik über seine Leistungen verfügen.

Es muss aber ferner den Kreisvertretungen nach Möglichkeit die Veranlassung genommen werden, sich bei ihrer berathenden und beschliessenden Thätigkeit in Gruppen von Interessenten aufzulösen, welche für Sonderinteressen streiten. Fehlt der Antrieb hierzu, so gelangt die natürliche Gemeinsamkeit der Ziele zum sicheren Ausdruck, ohne dass die Art der Zusammensetzung der Kreisvertretung auf die Stellung der Mitglieder zu den einzelnen Fragen einen verwirrenden Einfluss zu üben vermag.

So ergiebt sich mit Consequenz die Vorschrift, dass die Kreissteuern nur in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern innerhalb eines bestimmt zu normirenden Spielraums und nach einem ein für allemal vom Kreistage festzusetzenden Massstabe aufgelegt werden dürfen. An diese Vorschrift schliessen sich feste Normen über die Besteuerung und Einschätzung der Angehörigen verschiedener Kreise, der Forensen, der Erwerbs-Gesellschaften und der juristischen Personen, sowie bezüglich der dinglichen und persönlichen Befreiungen.

Das Recht der Kreisvertretung zu statutarischen Festsetzungen ist an Voraussetzungen geknüpft, welche die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse zulassen, aber doch die Gefahr autonomischer Durchlöcherung des Gesetzes ausschliessen.

Die Kreise gliedern sich in Amtsbezirke. Die letzteren in Gemeinde- und Gutsbezirke. Mit dieser Gliederung deckt sich der Aufbau der Ehrenämter. Vorstände der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amts- und Stadtbezirke, die Kreisvorstände,

und zwar als solche der Kreistag, die Gesammtheit der Bezirksvorsteher, der Kreisausschuss und der Landrath theilen und tragen mit und über einander und in lebendiger Wechselwirkung die Gesammtheit der öffentlichen Functionen, deren Ausübung das gegenwärtige Gesetz in den Kreisen organisirt.

Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, sind die Gemeinden und Gutsbezirke als freie und selbstständige Körper und als einander coordinirt hingestellt und ist in demselben Sinne die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten geregelt. Ihre Vereinigung zu stärkeren und wirksameren Communal-Organen erfolgt durch Bildung von Amtsbezirken. Beschränkt sich die Bildung der Amtsbezirke zunächst auf die neu geschaffene Amts-Hauptmannschaft, so ist bereits vorgesehen, dass an diesen Kern in natürlicher Entwickelung die Gesetzgebung das *communale* Element anschliessen kann und wird.

Zur Vertretung des Staats-Interesses, sowie der gemeinsamen und dauernden Kreis-Interessen verbleibt der Landrath in seiner Stellung als erster Beamter des Kreises und des Staates im Kreise. Den *Schwerpunkt* für die Gesammt-Verwaltung der communalen Kreisangelegenheiten bildet die Kreisversammlung, der Kreistag. Seine Mitglieder werden durch Wahl abgeordnet. Zwischen Stadt und Land entscheidet dabei das Verhältniss der Volkszahl. Die Bevölkerung des platten Landes, sich charakterisirend als Gemeinschaft nachbarlicher Verbände von berufsmässigen Landwirthen, wird vertreten in doppelter Weise: einmal durch Abgeordnete der Landgemeinden, welche in an die Amtsbezirke sich anlehnenden Wahlbezirken gewählt werden, zum anderen durch Abgeordnete derjenigen in Verbänden vereinigten Berufsgenossen, welche in hervorragender Weise den gemeinsamen wirthschaftlichen Charakter repräsentiren. Diese Verbände werden gebildet nach einem Census der Realbesteuerung.

Gelangt dergestalt die Gemeinsamkeit der ländlichen Interessen einerseits, der städtischen Interessen andererseits in der Anlehnung an die communale und wirthschaftliche Gliederung zum Ausdruck, so wird wiederum das Gleichgewicht zwischen denjenigen Gruppen, welche sich ihrer gesellschaftlichen Stellung nach trennen, dadurch gesichert, dass dem Grossgrundbesitze zwar eine eigene, niemals aber eine stärkere Vertretung zusteht, als den städtischen und ländlichen Gemeinden zusammengenommen. Es soll in der Kreisvertretung keine der verschiedenen Gruppen nur eine Schattenexistenz führen, vielmehr jeder Beschluss, um eine Majorität zu finden, des Zusammenwirkens von Mitgliedern verschiedener Gruppen bedürfen.

Der Kreistag ist der gesetzliche Repräsentant der Kreiscommune, verfügt innnerhalb der landesgesetzlichen Schranken über das Vermögen und die Anstalten des Kreises, sowie über die Kreisbesteuerung, regelt den Kreishaushalt, bestimmt die Anstellung und Besoldung der Kreisbeamten und wirkt bei der Zusammensetzung des Kreisausschusses mit.

Dem Kreistag zur Seite steht die Gesammtheit der Vorsteher der Amtsbezirke und der Stadtgemeinden. Aus Vertretern beider Körperschaften in gleichem Verhältniss und unter dem Vorsitze des Landraths, welcher dem Staate, wie dem Kreise angehört, setzt sich der Kreisausschuss zusammen als regelmässiges Verwaltungsorgan für alle Angelegenheiten, welche das öffentliche Interesse des Kreises berühren, mögen sie communaler oder allgemeiner staatlicher Natur sein.

Ohne Analogie in den bisherigen Einrichtungen des Staates wird in dem Kreisausschusse eine bedeutsame Selbstverwaltungs-Instanz auf die freie Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen gegründet und ausgestattet mit einer Reihe schwer wiegender Functionen der Verwaltungsjustiz und Executive. Der Kreisausschuss bildet zugleich sachlich und persönlich die Aufsichts-Instanz für die Amtshauptleute. Für die Stadtkreise treten an die Stelle der Kreisorgane die städtischen Organe. An Stelle des Kreisausschusses wird ein analog zusammengesetzter Stadtausschuss eingesetzt.

Die Oberaufsicht über die Kreisverwaltung, eingeschränkt auf das mindeste, mit dem Gesammt-Interesse des Staates vereinbare Maass, theilt sich zwischen der Bezirksregierung und den Ressort-Ministerien.

Bei der späteren Ordnung der Provinzen auf den Grundlagen dieses Gesetzes wird überall da, wo das höhere Interesse seine Wahrung in dem Provinzial-Verbande findet, die obere Instanz für die Kreisangelegenheiten einem Provinzial-Ausschusse zu übertragen sein, mit der Competenz, die landespolizeilichen Functionen der Bezirks-Regierung zu üben, soweit dieselben nicht schon dem Kreisausschusse überwiesen sind.

II. Der Entwurf von 1871.

Der dem Landtage während der Session 1869/70 vorgelegte Entwurf war zu einer definitiven Beschlussnahme der beiden Häuser des Landtags nicht gelangt. Es hatte jedoch im Plenum des Abgeordnetenhauses, nach einer vorhergegangenen

Generaldiscussion über den ganzen Gesetzentwurf, eine Vorberathung über die beiden ersten Titel desselben, welche von den Grundlagen der Kreisverfassung und von der Gliederung und den Aemtern des Kreises handeln, stattgefunden. Diese Vorberathung war, mit Aussetzung der Discussion über die §§. 12 und 13, welche nähere Vorschriften in Betreff der Heranziehung der Forenzen, juristischer Personen etc., zu den Kreisabgaben und in Betreff der Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens in verschiedenen Kreisen enthalten, sowie der §§. 28 und 29, welche sich auf die amtliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorsteher beziehen, bis zu dem §. 53, im vierten, die Amtsbezirke und das Amt des Amtshauptmanns betreffenden Abschnitte des zweiten Titels gediehen. Ausserdem hatte die zu diesem Behufe niedergesetzte Commission sich der Vorberathung der §§. 12 und 13, sowie des zweiten und dritten Abschnittes des dritten Titels, welche von den Versammlungen und Geschäften des Kreistags und vom Kreishaushalte handeln, unterzogen und ihre Abänderungs-Vorschläge dem Abgeordnetenhause unterbreitet.

Mit Rücksicht auf die Erörterungen und Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten und seiner Commission trat die Staatsregierung in eine wiederholte eingehende Prüfung des Kreisordnungs-Entwurfs ein, wobei auch die Kundgebungen aus den betheiligten Kreisen und die durch die Presse erfolgten Publicationen über die Kreisordnungsfrage nicht unerwogen blieben. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung glaubte die Regierung, an dem Gesetzentwurfe nicht unerhebliche Abänderungen und Ergänzungen vornehmen zu müssen.

Die wesentlichste Abänderung bezog sich auf die Reorganisation der ländlichen Polizeiverwaltung. Hatte die Staatsregierung sich auch zu diesem Behufe von der Mehrheit des Hauses der Abgeordneten gemachten Vorschläge nicht anzueignen vermocht, weil sie dieselben bei der entschiedenen Abneigung der ländlichen Bevölkerung in den östlichen Provinzen gegen die Bildung von Sammtgemeinden, deren aus Wahl hervorgegangenen Organen nach jenen Vorschlägen die Verwaltung der Polizei übertragen werden soll, nicht für ausführbar erachte, so war sie doch bestrebt, ihre eigenen, in dem frühren Entwurfe niedergelegten Reformvorschläge mit Rücksicht auf die dagegen erhobenen Bedenken in einer solchen Weise zu modificiren, dass sich die für die Verwaltung der örtlichen Polizei neu zu schaffenden Institutionen an die thatsächlich gegebenen Verhältnisse noch enger anschliessen und dadurch die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung in einem noch höheren Grade darbieten könnten, als dies von dem ursprünglichen Organisationsprojecte erwartet werden durfte. Demgemäss wurde der vierte Abschnitt des zweiten Titels des Gesetz-Entwurfs einer durchgreifenden Umarbeitung unterworfen.

Die wichtigste Ergänzung wurde dem Entwurfe durch die Einfügung einer Reihe von Bestimmungen zu Theil, welche einerseits die Regelung des Verfahrens in Verwaltungs-Streitsachen vor den Kreisauschüssen bezwecken, und welche andrerseits, wenn auch zunächst nur provisorisch, in den Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten eine Recurs-Instanz für die Entscheidungen der Kreisausschüsse schaffen und solcher Gestalt das System der obrigkeitlichen Selbstverwaltung innerhalb des durch die Kreisordnung gegebenen Rahmens zu einem vollständigen Abschlusse bringen wollen. Indem die Kreisausschüsse und die Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten mit den ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sichernden Formen und Garantien umgeben werden und ihnen dadurch der Charakter von Verwaltungs-Gerichtshöfen beigelegt würde, — so besagen die Motive der Regierungsvorlage — würden dieselben auch befähigt sein, die Rechts-Controlen über die Verwaltung zu üben, welche das Abgeordnetenhaus in einer nach Ansicht der Staatsregierung nicht geeigneten Weise für verschiedene Verwaltungs-Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten übertragen wollte.

Der unterm 20. December 1871 dem Landtage erneut vorgelegte Entwurf wurde zunächst im Hause der Abgeordneten einer Commission überwiesen, welche an demselben vielfache Veränderungen vornahm. Wir beschränken uns darauf, hier den einleitenden Vortrag des Referenten Dr. *Friedenthal* abzudrucken, welcher in grossen Umrissen die charakteristischen Merkmale der Vorlage aufführt.

Abg. Dr. *Friedenthal* sprach unter lebhaftem Beifall in der Sitzung vom 16. März 1872:

„Es springt zunächst in die Augen, dass der Gesetz-Entwurf *weit über das Mass desjenigen hinausgreift,* was man gemeinhin unter einer *Kreis-Ordnung* versteht, dass er sich *auf die Regelung von Verhältnissen des gesammten Staatswesens erstreckt.* Es ist gewiss eine unleugbare Thatsache, dass die Einrichtungen unserer Verwaltung auf dem Boden des absoluten Staates erwachsen sind, dass sie das eigentliche Gefüge des absoluten Staates gebildet haben, der von ihnen den bureaukratischen Charakter erhielt, und dass, als wir den Verfassungsstaat bei uns ziemlich unvermittelt einführten, *dieses innere Gefüge des absoluten* Staates stehen blieb

und in vielen sehr wesentlichen Beziehungen noch *heute intact fortbesteht.* Dass sich daraus ein höchst unbehaglicher, ungedeihlicher und die Entwickelung des ganzen Staatswesens hindernder Widerspruch zwischen — ich möchte mich so ausdrücken — dem Styl der Aussenseite des Staatsgebändes und dessen innerem Ausbau sich ergeben musste, dass die Façade eine ganz andere Structur hat, als die inneren Räume, — das ist ebenfalls eine Thatsache, die Niemand leugnen wird.

Das Gesetz, das uns vorliegt, hat nach meinem Dafürhalten die Aufgabe, *unsern Verwaltungs-Institutionen diejenige Structur zu geben, welche dem Geiste unsers Verfassungs-Staates entspricht.* Ist das aber richtig, — und ich meine, dass kaum von irgend einer Seite das bestritten wird — dann widerlegt sich zunächst hierdurch ein Einwand, der namentlich von *conservativer* Seite im Lande als auch in der Commission der Vorlage gemacht worden ist, nämlich der *Einwand, dass sie weit über das Bedürfniss hinausgehe.*

Es wird gesagt, und mit gewissem Recht, die gegenwärtig bestehende Organisation der Kreise, die Kreistage und Vieles, was damit zusammenhängt, habe sich verhältnissmässig gut bewährt: warum bringe man alle diese Einrichtungen auf eine andere Basis? warum beschränke man sich nicht darauf, abzuhelfen, *eine Novelle zu den bestehenden Gesetzen zu erlassen?* warum beschränke man sich nicht darauf, in die Kreistage in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung neue Elemente, welche zwischen den verschiedenen Gruppen des Kreises stehen, hinzuzufügen?

Meine Antwort folgt aus meinem Vordersatze. Handelte es sich nur um eine Reform kreiscommunaler Angelegenheiten, so liesse sich darüber reden, und ich von meinem Standpunkte aus würde dann vielleicht geneigt sein, mich jener Meinung zu nähern. Es handelt sich aber nicht um die Schaffung einer ganz neuen Basis für den Aufbau der inneren Verwaltung: es handelt sich darum, den Kreisen eine Competenz zu geben und eine Fülle des staatlichen Lebens, wie sie es annähernd noch nie gehabt haben, und deshalb muss man andere Voraussetzungen geben, andere Forderungen stellen für die Begründung derjenigen Factoren, welche diese Fülle staatlicher Thätigkeit tragen sollen. Es handelt sich *nicht um communale, sondern um staatliche Gesichtspunkte,* und diese staatlichen Gesichtspunkte fordern ein viel grösseres Mass von Reform, als es vielleicht nöthig gewesen wäre, wenn wir es hier lediglich mit dem Kreis-Communal-Verbande zu thun gehabt hätten.

Es bringt mich aber mein Vordersatz auch noch zu einer anderen Folgerung, nämlich dass das Gesetz, was wir vor uns haben, in einer besonderen nur seiner Natur folgenden Weise behandelt werden muss. Ein Gesetz, welches die Gesammt-Verfassung des Staates ergänzen soll, *ist weder ein Ressortgesetz* noch ein *Parteigesetz.* Es ist kein Ressortsetz, d. h. für ein solches Gesetz muss die Sttaats-Regierung in ihrer *Gesammtheit mit aller Kraft ihrer politischen Initiative eintreten,* muss dasselbe tragen in dem Geiste, welcher die Staats-Regierung solidarisch verbindet. Ein solches Gesetz muss dieselbe mit aller ihr zu Gebote stehenden Wucht durchführen, durch *alle Stadien der Gesetzgebung* und *durch alle Stadien der Ausführung!*

Nur dann, wenn wir ein solches Vorgehen von Seiten unserer Staats-Regierung zu erwarten haben, wird und kann das Ende unserer Arbeit ein gedeihliches sein. Das Gesetz darf aber auch nicht ein Parteigesetz sein, nicht ein Gesetz, welches sich nach Schulbegriffen conservativ oder liberal oder in dem einen Theile conservativ, in dem anderen liberal gestaltet, sondern welches auf der Grundlage *innerer* Verständigung ruht. Ich verstehe hier unter innerer Verständigung keineswegs einen äusserlichen Eklektizismus, der bei allen Dingen sich bemüht, schwächlich eine äussere Mitte zu suchen und dadurch leidlich den inneren Gegensatz zu verkleistern und zu verhüllen. Das würde nichts helfen, nur schaden, würde nur auf das Gebiet der inneren Fragen jenes Scheinwesen übertragen, welches der Hauptfehler des Verfassungslebens im Ganzen ist. Nein, das ist nicht meine Meinung. Die Gegensätze der Parteien und politischen Schulen sind in der That in vielen und wesentlichen Stücken nicht das, was sie scheinen, unvereinbar, sondern der Ausdruck der Betrachtung derselben Sache von zwei verschiedenen Seiten. Die rechte Seite sieht denselben Gegenstand nur von der rechten Seite, das heisst, von demjenigen Standpunkte aus, welchem diese Sache zugekehrt erscheint, und ebenso die linke Seite. Das Richtige liegt darin, dass wir die Dinge in ihrer Totalität betrachten sollen, in ihrer Totalität, das heisst, wie sie gegenwärtig liegen, *geschichtlich,* wie sie ihre gegenwärtige Gestalt angenommen haben, nur in gewisser Beziehung *philosophisch,* das heisst, was aus ihnen sich entwickeln soll. Die *historische* Auffassung möchte ich gewissermassen bezeichnen als diejenige, welche führt zu dem *conservativen* Ausgangspunkte, von dem aus wir bei der Behandlung einzusetzen haben, und die *philosophische Betrachtung* der Entwicklung in der Zukunft als diejenige, welche uns giebt die *liberalen Ziele,* die wir ins Auge zu fassen haben. Das ist das *Wesen der Reform,* und dieses Wesen liegt nur, da man in der Welt doch Alles formuliren muss, darin, dass

bei der Gestaltung der Dinge von der historischen Betrachtung conservativ ausgegangen und die Ziele der Entwicklung, mit philosophischer Betrachtung, liberal genommen werden. Das wird das Richtige sein, und wenn Sie so verfahren, werden Sie nicht ein äusserliches Verbinden, sondern ein innerliches Lösen von Gegensätzen zu Stande bringen, wie es nöthig ist, wo irgend schöpferisch gestaltet werden soll. Nur aus einer solchen Auffassung der Dinge sind bisher im Staatsleben wahrhaft organische Neugestaltungen hervorgegangen, während überall da, wo eine Partei die andere äusserlich erdrückte und Formales scheinbar zum Recht erhob, das Geschaffene unhaltbar war und bei der nächsten Wendung der Dinge zerstob.

Die von mir geschilderte Methode hat die Commission befolgt. Die Commission hat zunächst die principiellen Grundlagen der Regierungs-Vorlage *adoptirt*, sie hat nur überall da, wo sie fand, dass die Regierung die Consequenz ihrer eigenen Grundgedanken nicht zu ziehen *wusste* oder nicht ziehen *wollte*, sich bemüht, dies zu thun, und ich glaube nachweisen zu können, dass der grösste Theil der Abweichungen der Commissionsbeschlüsse von der Regierungs-Vorlage diese Bedeutung haben. Zweitens aber hat die Commission sich redlich bemüht, in der von mir empfohlenen Weise die Parteigegensätze zu lösen, *Verständigungen* anzubahnen, und nach meinem Dafürhalten wird nur dann das Werk zu Stande kommen, wenn auch das Plenum sich der Methode der Commission anschliesst. Also wohnt dem vorliegenden Gesetze durchweg der reformatorische Charakter inne, d. h. es geht *aus* von den *bestehenden Verhältnissen*, wie sie sich in ihrer *geschichtlichen Entwickelung zur heutigen Beschaffenheit gestaltet haben*, es geht *entgegen* derjenigen *Entwickelung*, welche der *freie Culturstaat* fordert.

An diesem Criterium bitte ich Sie, mit mir die Grundzüge der Vorlage zu prüfen und zu messen.

Als *ersten Grundgedanken* der Vorlage möchte ich es bezeichnen, *dass das Gesetz von dem Kreise, als dem Mittelpunkte* der Verwaltungsform ausgeht. Diese Frage fällt naturgemäss mit der anderen zusammen, auf welcher Stufe der communalen Leiter überhaupt die Reform des Verwaltungswesens begonnen werden, ob diese Stufe Gemeinde, Kreis oder Provinz heissen soll. Die Antwort hierauf ist naturgemäss keine zufällige, sondern sie ergiebt sich aus dem *Wesen* der Sache. Es handelt sich, wie ich bereits vorauszuschicken mir erlaubte, bei dem, was wir vorhaben, nicht nur und nicht einmal in der Hauptsache um eine Neuordnung der Communal-Angelegenheiten, sondern es handelt sich um eine *Neugestaltung der bisher dem unmittelbaren Staats-Beamtenthum vorbehaltenen Verwaltung*, um eine Uebertragung der letzteren auf eine andere Basis. Dabei tritt dann zunächst ein Uebelstand unserer continentalen Entwickelung entgegen, der nach meinem Dafürhalten unbedingt beseitigt werden muss, ehe wir an den Neubau gehen können. Das ist der *Dualismus der particularen Verwaltung*. Der absolute Staat, als er auf den ständischen, auf den patrimonialen Staat folgte, nahm alle Gewalten an sich, indem er überhaupt die particularen Elemente in ihrer Thätigkeit lahm legte und jede Action zur Staatsaction machte.

Allmälig fand hiergegen eine Reaction statt und diese erfolgte zunächst auf dem Boden der *Stadtgemeinden*, dergestalt, dass der Staat bereit, ein Stück von seinem Rechte aufzugeben, nunmehr das Gebiet der sogenannten communalen Angelegenheiten, d h. einer gewissen Kategorie wirthschaftlich nachbarlicher Interessen von seiner Prärogative aussonderte und den Gemeinden zur Selbstverwaltung überliess, während er sich das Gros der obrigkeitlichen Verwaltung vorbehielt für seine unmittelbaren Organe, für das Staatsbeamtenthum. Dadurch ist ein System entstanden, welches nach meinem Dafürhalten an sich unrichtig nur diesem zufälligen Gange der Entwickelung seine Entstehung verdankt, nämlich das System, welches principiell scheidet bei der obrigkeitlichen Verwaltung zwischen communalen Dingen und staatlichen Dingen. Nach meinem Dafürhalten ist das ebenso unrichtig, wie die Theilung der Gewalt an der Spitze. Es giebt keine getheilte Gewalt, weil die Staatsgewalt organisch ist. Einen unberechtigten Dualismus nenne ich es, dass man sagt: Du, städtische Obrigkeit, du bist Obrigkeit in communalen Dingen, dir fehlt der obrigkeitliche Charakter auch innerhalb der wirthschaftlichen nachbarlichen Interessen. Die gegenwärtige Vorlage — und das ist ein *reformatorisches* Ziel derselben — beseitigt diesen Dualismus, indem sie wiederherstellt die Einheit der obrigkeitlichen Particular-Verwaltung — Verzeihen Sie für jetzt den seltsam klingenden Ausdruck „Particular-Verwaltung", ich komme erst später zur Selbstverwaltung, vorläufig handelt es sich nur um das Particulare im Gegensatz zum Centralen —. Die gegenwärtige Vorlage stellt wieder die Einheit der obrigkeitlichen Particular-Verwaltung her und stattet sie aus mit der Fülle der nothwendigen Attribute, indem sie für dieselbe nur diejenige Grenze zieht, welche das Interesse der Gesammtheit fordert. Jenseits dieser Grenzen liegt das Gebiet, welches der Gesammtheit und ihren Organen angehören muss, dem unmittelbaren Staatsbeamtenthum mit straffer Centralisation. Die wiederum geeinte particular-obrigkeitliche Ver-

waltung muss irgend einem Gliede des Staates als *Hauptinstanz* übertragen werden, und wenn das Gesetz dies vor hat, so muss es vor allen Dingen untersuchen, welches Glied des Staates, welches bestehende Organ nach seiner inneren Beschaffenheit und Natur dazu befähigt ist, diese Hauptinstanz der obrigkeitlichen Particular-Verwaltung zu sein? Die Sache stellt sich hier umgekehrt wie bei der Staatsverwaltung. Bei letzterer liegt die Hauptinstanz in der Spitze, da, wo alle Fäden zusammenlaufen, da, wo die leitenden Grundsätze ausgesprochen werden, wo die Parole gegeben wird, in den Ministerien. Anders bei der Selbstverwaltung; da wird die Hauptinstanz liegen, wo die zusammengehörigen Menschen und die zusammengehörigen Dinge sich unmittelbar berühren. Jene Frage beantwortet die Vorlage, indem sie es ausspricht: Der *Kreis* soll *die Hauptinstanz* der *obrigkeitlichen Particular-Verwaltung* sein, — *nicht* die *Provinz*, *nicht* die *Gemeinde*, die hierbei concurriren könnten. *Nicht* die *Provinz*, deshalb, weil der Verband zu gross ist, vor allen Dingen aber auch, weil bei der Provinz die Gefahr vorliegt des Verfallens in einen Particularismus, der das Staatsganze *auflöst* — die Provinz wird zu leicht zur Vereinigung eines Stammes, welche für uns Deutsche stets eine Staatsgefahr mit sich bringt, um derenwillen es gewagt wäre, sie mit so starken Attributen auszurüsten und sie in eine solche Concurrenz mit dem Staate zu setzen, wie die obrigkeitliche Particular-Verwaltung sie mit sich bringt. *Nicht die Einzel-Gemeinde* kann *die Hauptinstanz sein* — und das ist ein Punkt, der vielfach bestritten ist, und auf den ich deshalb ein wenig näher eingehen muss. Zunächst nach meinem Dafürhalten muss eine gewisse *Gleichartigkeit* vorhanden sein derjenigen organischen Glieder, auf denen die Particular-Verwaltung beruhen soll; es muss eine *qualitative Gleichartigkeit* sein. Die Einzel-Gemeinden aber sind — quantitativ wie qualitativ — so vollkommen ungleichartig, dass sie nicht mehr als die nämlichen staatlichen Factoren erscheinen. Ich will ganz davon absehen, irgend eine kleine Colonie, die Gemeinderechte hat, mit der Hauptstadt Berlin zu vergleichen; es würde sofort in das Auge treten, dass, wenn man auch diese beiden Dinge Gemeinden nennt, sie doch so verschieden von einander sind, wie nur Eines von dem Andern verschieden sein kann. Ich will so weit nicht gehen; Sie werden mir aber auch zugeben, dass, wenn man von diesen Extremen absieht, die Landgemeinde, die Provinzialstadt und die Provinzial-Hauptstadt wesentlich verschiedene Körper sind, und dass gewiss sich organisch eine Gesetzgebung nicht gestalten wird, die für diese ganz *verschiedenen* Körper *gleichartige* Normen setzt. Namentlich ist es die Natur der östlichen *Landgemeinde*, welche uns verhindern wird, die Einzelgemeinden zum Träger der obrigkeitlichen Verwaltung zu machen. Wenn Sie sich in unsern östlichen Provinzen die *Entstehung* der Landgemeinde ansehen, theils durch Colonisation, theils als Hofgemeinde, die sich unmittelbar aus den Dienern und Erbunterthänigen des Besitzers des Hofes zusammengesetzt hat, so werden Sie mir zugeben, dass das schon hindeutet auf einen innern Unterschied gegenüber dem, was man hinsichtlich der Städte und sonst in den älteren Cultustätten unseres Deutschen Reiches unter Gemeinde versteht. Es hat sich aber auch im Gange der Entwickelung dieser Gemeinden ihre besondere Beschaffenheit herausgebildet, der die nothwendige Folge jener Entstehung sein musste, nämlich *ihre Isolirtheit vom Staate*. Unsere Landgemeinde in den östlichen Provinzen ist vortrefflich in wirthschaftlicher Defensive; sie ist sparsam, sie vertheidigt ihr Eigenthum nach allen Seiten. Wie sie diese Defensive gelernt hat gegenüber denjenigen, die ihr als Erbherren gegenüberstanden, die die volle Gewalt über Personen und Eigenthum hatten, so hat sie dieselbe Defensive übertragen auf den Staat, der ihr im Allgemeinen als ein fremdes Etwas erscheint, das stets Geld und persönliche Leistungen fordert. Es hat aber ferner unsere Landgemeinde neben manchen Vorzügen die Beschaffenheit der *Einseitigkeit*, weil sie im Grossen und Ganzen durchweg nur aus Leuten *desselben Berufes*, *desselben Bildungsgrades* besteht. Für das öffentliche Leben aber ist die Mannichfaltigkeit der Anschauung, des Berufes, der socialen Lebensstellung, nach meinem Dafürhalten das Allernothwendigste; denn nur aus dieser Mannigfaltigkeit ergiebt sich diejenige Friction, welche nothwendig ist, um lebendige Entwickelung hervorzurufen.

Es *fehlt* endlich der Landgemeinde in allen Dingen, die nicht rein materieller Natur sind, die *Widerstandsfähigkeit*. Wollen Sie den centrifugalen Elementen Bestand geben, so können Sie nur solche Körper als selbstverwaltende schaffen, die so compact sind, um genügende Widerstandskraft zu haben, sonst wird das Centrum mit seiner straffen Organisation, mit der überwiegenden Geschäftskenntniss, mit der Continuität seiner Aemter in der Lage sein, die einzelnen selbstverwaltenden Körper in ihrer eigenen Bewegung zu hemmen und unter die Uniformität zu unterjochen. Sie bedürfen hingegen eines Widerstandes, für welchen die kleinen Landgemeinden nicht befähigt sind.

Aehnlich, wenn auch nicht ganz so, wie hinsichtlich der Landgemeinden, steht es mit *einem grossen*

Theil der *kleineren städtischen Gemeinden.* Ich bitte, mich dabei nicht misszuverstehen. Ich gebe gerne zu, dass diese auf einer höheren Stufe der Entwickelung stehen; doch aber nicht auf einer so hohen, um für sich als Träger der Selbstverwaltung zu fungiren. Gern gebe ich zu, dass es *eine Kategorie von Städten giebt*, die *vollkommen geeignet sind*, gerade so wie Kreise, und *neben den Kreisen* als erste und *Hauptinstanz der Selbstverwaltung* thätig zu sein, und das hat sowohl die Regierungs- als die Commissionsvorlage anerkannt.

Sollte nun zwischen der Grenzlinie, die hierfür gezogen ist, und zwischen derjenigen, die ich als die der thatsächlichen Unfähigkeit geschildert habe, in der That, wie dies ja immer bei formalen Schranken der Fall ist, eine Anzahl von Städten liegen, welche vielleicht an sich geeignet wären, selbstthätig zu agiren, so konnte Ihre Commission doch auf deren *Mitwirkung im Kreise* nicht verzichten *um des Ganzen* willen. Was für die einzelne Gemeinde wahr ist, muss noch viel mehr für den Kreis gelten, dass verschiedenartige Elemente zusammen wirken müssen, um etwas Tüchtiges zu Stande zu bringen. Vereint wirken muss das *Mobile* der *Städte* und ihres *Gewerbebetriebes*, das *Stabile* des *platten Landes* und der *Landwirthschaft.* Wir können die Städte mit ihrer Intelligenz nicht entlassen aus dem Kreise, ohne die Entwickelung der Selbstverwaltung auf das Entschiedenste zu gefährden; wir würden kaum im Stande sein, ohne die Mitwirkung der Städte die Verwaltungsorgane so zusammenzusetzen, dass sie etwas Gedeihliches schaffen.

Der *Kreis also setzt sich zusammen* aus *Städten* und *Landgemeinden.*

Der *Kreis*, und das ist einer der conservativen Ausgangspunkte unserer Reform, hat durch seine *thatsächlichen Leistungen* und durch die Stellung, die er sich im Staatsleben *erarbeitet* hat, *bewiesen*, dass er ganz *besonders geeignet* ist, als *Hauptinstanz* der *obrigkeitlichen Particular-Verwaltung* zu dienen — insofern gebe ich den Herren auf dieser Seite des Hauses (rechts) recht — die Kreise wurden ausgestattet mit sehr mässiger Competenz, mit einer ungünstigen Organisation, die von vornherein das formale Uebergewicht einer einzelnen Classe über die anderen festsetzte, die Kreise haben ihre Competenz thatsächlich von Jahr zu Jahr erweitert, und meines Wissens ist jenes Uebergewicht *nie* gebraucht worden zur *Unterdrückung der Minorität.* Man hat den Zustand vorbereitet, den die heutige Reform zum gesetzlichen gestalten soll, und das ist nach meinem Dafürhalten *der richtige Gang der Dinge.* Wenn man nun dieser Anschauung, wonach von dem Kreise ausgegangen werden soll, der Auffassung, welche mit der Kreisordnung die Reform beginnt, entgegengesetzt hat, es sei unrichtig, einen solchen Bau anderswo als von unten anzufangen, so ist das ein Vergleich, welcher, wie alle Vergleiche, hinkt; er ist aber auch schlecht gewählt, denn es handelt sich hier nicht um mechanische Operationen — und das Bauen ist ein mechanisches Ding — sondern um *Organisation.* Will man Vergleiche, so lassen Sie uns das Bild aus der organischen Natur entnehmen. Wenn man einen Baum pflanzt, so sorgt man dafür, dass die Wurzeln nach unten und Stamm und Zweige nach oben wachsen, und das ist es, was wir vorhaben. Die Wurzeln, die unser Reformgesetz nach unten entsenden soll, das ist die Verbindung des Kreises mit den Communen; sein Wachsthum nach oben soll sich richten entgegen der Provinz, dem Gesammtstaate, und so gehen wir vor, wie man organisatorisch vorgehen soll. Wir waren allerdings gezwungen, das Erdreich zu lockern, in dem der Baum Wurzel schlagen soll, d. h. wir mussten schon jetzt *die Landgemeinden so weit reformiren*, dass *die Pflanze gedeihen kann*, und das haben wir gethan. Solche *Reformen* — ich will sie kurz zusammenstellen — sind vor Allem *die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt;* wir mussten die Landgemeinden emancipiren von einer Einrichtung, deren historische Basis und Berechtigung weggefallen ist, in dem Augenblicke, als die Erbunterthänigkeit aufhörte. Die gutsherrliche Polizeigewalt war eine Folge des Verhältnisses zwischen dem Guts*herrn* und seinen Erbunterthänigen; sie hatte keinen Sinn mehr gegenüber freien Bauern, gegenüber den Gemeinden, die aus freien Bauern bestehen. Wir haben ferner *aufheben* müssen *die Erbscholtisei-Gewalt*, die in gewisser Beziehung ein der gutsherrlichen Polizeigewalt analoges Institut war. Nachdem die gutsherrliche Polizeigewalt und die Erbscholtiseigewalt gefallen waren, mussten wir den Gemeinden die *selbstständige Wahl ihrer Vorstände* wieder geben, und das thut das Gesetz. Wir mussten aber ferner, nachdem gewählte Gemeinde-Vorstände geschaffen waren, *ihnen* eine *erhöhte Competenz* einräumen, auch das geschieht durch das Gesetz, und endlich mussten wir die Gemeiden in die Lage versetzen, den nächst höheren Verband aus sich herauszuentwickeln, das heisst, unter gewissen Voraussetzungen ihnen die Befugniss einräumen, selbstständige Amtsbezirke zu bilden. So gestalten sich denn die *Einzelgemeinde* und analog der *Gutsbezirk* als selbstständiger Verband, welchem obrigkeitliche Functionen übertragen werden, soweit sie dieses unterste Glied unserer Organisation tragen kann. Dasselbe ist in der letzteren Beziehung *Hülfsorgan* des *Amts-Bezirkes.*

Das *nächste höhere Glied*, das die Regierungsvorlage und übereinstimmend mit ihr die Commission formirt, ist der *Amtsbezirk*. Ich will hier an dieser Stelle nicht untersuchen, ob ein solches Mittelglied zwischen Gemeinde und Kreis überhaupt nothwendig war oder nicht; die Frage ist vielfach ausser dem Hause ventilirt worden, und wird wahrscheinlich bei der Special-Discussion auch hier ventilirt werden. Die Commission in ihrer grossen Majorität aber hat in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Nothwendigkeit eines solchen Mittelgliedes anerkannt, und dieses Mittelglied gestaltet sich in der Hauptsache folgendermassen. Der *Ausgangspunkt* sind wiederum *bestehende Verhältnisse*. Es ist unzweifelhaft, dass zwischen den benachbarten Gemeinden eine Gemeinsamkeit vicinaler Interessen besteht, welche nothwendig eine gemeinschaftliche Action erfordern. Das wird Niemand leugnen können. Eine solche Action fand auch bisher in der Weise statt, dass man die Nachbar-Gemeinden und Güter für einzelne Zwecke, beispielsweise der Entwässerung, für Zwecke des Schutzes gegen Ueberfluthung, für Feuerlöschzwecke, für Wegebau und andere Angelegenheiten, die die Gemeinden und Güter vereinzelt nicht durchführen konnten, zusammentreten liess ad hoc dergestalt, dass die Betheiligten Deputirte wählten, welche zusammentraten, gemeinschaftliche Beschlüsse fassten, gemeinschaftliche Auflagen vereinbarten, und Commissarien wählten, welche jene Beschlüsse auszuführen hatten. Diesen thatsächlichen Zustand bringt das Gesetz in organische Formen: Das Vereinzelte und Zufällige wird zum Dauernden und rechtlich Geordneten. Der *Amtsbezirk* in *communaler Beziehung* ist eine Vereinigung solcher Gemeinden und Güter, welche gemeinschaftliche vicinale Interessen haben, mit der Aufgabe, diesen Interessen durch gemeinschaftliche Action in denjenigen Formen gerecht zu werden, welche durch die Gestaltung unseres Staatswesens als die für communale Cooperation richtigen anerkannt sind. Der Amtsbezirk erhält aber neben seiner mehr wirthschaftlichen Function in dem *Amte des Amtsvorstehers* die erste und eigentliche Executiv-Instanz der *obrigkeitlichen Verwaltung*. Ich denke mir die Stufenleiter, wenn ich die Sache theoretisch formuliren darf, so, dem *Kreise* delegirt der Staat die *obrigkeitliche Particularverwaltung* in ihrer *Totalität*. Der Kreis delegirt den einzelnen Amtsbezirken in den Personen der Amtsvorsteher die Executive erster Instanz und als deren Hülfsorgane für das örtliche Bedürfniss fungiren Gemeinde und Gutsvorsteher, Amts- und Gemeindevorstände sind aber gleichzeitig Organe der Communalverwaltung und neben den Amtsbezirken stehen als gleichartige Glieder die Stadtgemeinden. *Ueber den Amtsbezirken und Stadtgemeinden steht der Kreis.* Aus denselben Gründen, die ich Ihnen bei der Gemeinde auseinandersetzte, war es nothwendig, wenn man dem Kreise die schwerwiegendsten Functionen übertragen wollte, zunächst dasjenige Organ zu *reformiren*, welches die eigentliche Vertretung des Kreises führt, den *Kreistag*, und auch dabei, — das können Sie von dieser Seite (rechts) nicht leugnen, ist durchaus conservativ verfahren worden, conservativ, in dem wahren Sinne des Wortes. Man hat nicht schablonenmässig, was Sie mit Recht angreifen, die ganze Bevölkerung des Kreises zusammengeworfen, und nach einem Rechenexempel einen Wahlapparat aufgestellt, sondern man hat sich an das Bestehende angeschlossen, man hat Gruppen formirt, wie sie die *Gegenwart* uns vorführt, freilich nicht wie sie vor irgend einer beliebigen Zeit in einem beliebigen Zeitpunkte bestanden; man hat zunächst Stadt und Land geschieden, das billigen Sie; man hat demnächst auf dem Lande diejenigen Gruppen gebildet, die den wirklich bestehenden Verschiedenheiten entsprechen; man hat geschieden nach *wirthschaftlicher* und *socialer Gesammtstellung*. Wir erblicken auf dem Lande zwei grosse Gruppen von Menschen, abgesehen von den Gewerbtreibenden, die ich als Ausnahme betrachten möchte. Die eine besteht aus Denjenigen, welche den Landbau als Grosswirthschaft betreiben und dem entsprechend in Gewohnheiten, Bildung und sämmtlichen Lebensverhältnissen eine besondere sociale Stellung einnehmen; die andere aus Denjenigen, die den Landbau als Kleinwirthschaft betreiben, mit persönlicher Handarbeit eintreten, und eine ebenso ehrenwerthe, aber wesentlich verschiedene gesellschaftliche Stellung haben. Das ist der wirkliche und thatsächliche Zustand, den Niemand in Abrede stellen kann. Auf der Basis dieser thatsächlichen Verhältnisse hat die Vorlage und mit ihr die Commission zwei Wahlverbände gebildet, die selbstständig, aber mit voller Gleichberechtigung, den Kreistag beschicken. Wenn ich nun in öffentlichen Blättern das als etwas furchtbar Revolutionäres geschildert lese, wenn ich immer darauf zurückkommen höre, dass das eine ganz liberalisirende und schablonisirende Methode sei, dass hingegen die wahrhaft historische Auffassung der Dinge darin liege, dass man die sogenannte Ritterschaft conservire und aus neu hinzutretenden Elementen, die sich ihr assimiliren, verstärke, nun, so fehlt mir das Verständniss dafür, wie man zu so wunderlichen Behauptungen kommt. Jene Ritterschaft hatte einen Sinn, als die Besitzer der Güter noch Ritter waren, d. h. in dem Lehnsstaate, als ihre Unterthanen ihnen wirklich unterthänig und

sie diejenigen waren, die jene führten im Kriege, jene vertraten in allen politischen Beziehungen. Dass davon heute keine Rede mehr ist und es eine gewisse Lächerlichkeit in sich birgt, wenn die Besitzer grösserer Güter als Ritter figuriren, von denen sie eben nichts an sich haben als die Zufälligkeit des Besitzes eines gewissen Gutes, das früher eine ganz andere Beschaffenheit hatte, werden Sie mir zugeben. Und weiter werden Sie mir zugeben, dass eine solche Auffassung der Dinge ein reines Zerrbild historischer und conservativer Betrachtungsweise ist. Historische Behandlung kann man nicht das nennen, dass man einen beliebigen Moment aus der Geschichte herausgreift, der gerade dem Betrachtenden gefällt, und sich nun ein romantisches Bild in seinem Kopfe zusammensetzt, und hiervon Theorien abstrahirt, dass man nach diesem romantischen Bilde und nach diesen Theorien die ganze Welt gestalten will.

Das kann man vielleicht romantisch und doctrinär nennen, historisch und conservativ gewiss nicht. Die Commission hat sich von der Romantik fern gehalten und glaubt sehr conservativ verfahren zu sein, dass sie von den Dingen ausging, wie sie heute liegen, und nicht, wie sie vor mehreren Jahrhunderten gelegen haben. Der *Kreistag* also musste reformirt werden, wenn man dem Kreise, den er vertritt, so bedeutende Functionen übertragen wollte, und dabei ist die Vorlage, wie ich versuchte dazuthun, den richtigen Weg gegangen. Es wird gegen Einzelheiten der Abgrenzung der Wahlverbände, namentlich gegen die *Procedur*, *wie* man zu der Begrenzung des grösseren Grundbesitzes kommt, mancherlei nicht ohne Grund aus der Versammlung eingewendet werden; aber ich meine, die Procedur, durch welche wir zu dem Resultat kommen, ist ziemlich gleichgültig. Die Hauptsache dabei selbst ist, dass das Resultat ein solches ist, dass wir die thatsächlichen Verhältnisse treffen und das, nach dem wir hinsteuern, erreichen.

Was das zweite Organ des Kreises betrifft, den *Kreisausschuss*, so lehnt auch dieser sich an Bestehendes an, nämlich an die bisher bestandenhabenden Kreis-Commissionen. Im Uebrigen behalte ich mir vor, auf dieses bedeutsame Institut an einer anderen Stelle noch näher zurückzukommen. Ich resumire mich hier dahin, dass der erste Grundgedanke der Vorlage darin besteht, *den Dualismus der particularobrigkeitlichen Verwaltung zu beseitigen, diese in ihrer Einheit wieder herzustellen, als Hauptträger derselben den Kreis neu zu gliedern und an Haupt und Gliedern zu reformiren, um ihn dadurch geeignet zu machen, seiner schwerwiegenden staatlichen Function zu entsprechen.* —

Ist also die Figur geschaffen für die politische Functionirung, so müssen wir sie mit dem *Inhalt der Selbstverwaltung ausfüllen.* Und wie dies die Vorlage thut, das ist nach meinem Dafürhalten *ihr zweiter charakteristischer Grundzug, der der ehrenamtlichen Selbstverwaltung.* In dieser Beziehung muss ich zunächst auf einen Irrthum zurückkommen, der überall, wo man diese Frage behandelt, unausgesetzt auftritt, und den ich, bei einer andern Gelegenheit, mir erlaubt habe, im Reichstage zu corrigiren. Das ist nämlich der Irrthum, dass man die Gegensätze zwischen Staats-Gesetzgebung einerseits und Autonomie andererseits, zwischen Central-Verwaltung einerseits und Particularverwaltung andererseits und endlich zwischen Verwaltung durch berufsmässige Beamte einerseits und durch Ehrenamtsträger andererseits, dass man diese vier verschiedenen Gegensätze in einander wirft und dadurch eine mitunter ganz unerträgliche Confusion herbeiführt.

Die erste Frage, inwieweit die Dinge, die durch das Gesetz zu ordnen sind, durch allgemeine Gesetze oder durch Particulargesetze, das heisst solche Gesetze, welche nur eine particulare Geltung haben, geordnet werden müssen, wird eine Frage sein, die *im einzelnen Falle* regelmässig von denjenigen Factoren zu entscheiden ist, welche die gesetzgebenden sind. Diese Frage beantworten wir heut dergestalt, dass wir ein Particulargesetz machen, dass wir also sagen: die Verhältnisse, die wir gegenwärtig zu ordnen haben, sind in den verschiedenen Theilen der Monarchie so verschieden — die Punkte, von denen da und dort auszugehen ist, sind so ungleichartig, dass wir nicht im Stande wären, mit denselben Normen dasselbe in allen Theilen der Monarchie zu erreichen; deshalb müssen wir zunächst für einen Theil der Monarchie Particularrechte schaffen und müssen uns dann vorbehalten, diejenigen Gedanken aus diesem Particularrecht, die für die anderen Theile passen, auch dort wieder durch ein Perticulargesetz einzuführen und also eine materiell gleichartige gemeinsame Gesetzgebung anzubahnen. Diese Frage hat nichts zu thun mit der Frage der Centralisation und Decentralisation. Näher liegt schon der Gegensatz, bei welchem es sich darum handelt: was soll der Staat ordnen, und was kann man einzelnen Verbänden von Staatsangehörigen zur gesetzlichen Ordnung überlassen? Da bin ich nun der Ansicht, dass man die letztere Licenz nur auf die allerseltensten Ausnahmefälle reduciren darf. *Der Staat, dem ich anhänge, duldet keine Autonomie.* Die Gesetzgebung stellt Rechtsregeln auf, und dies steht nur der Gesammtheit zu. Diesem Standpunkte hängt die Vorlage an. Die Vorlage hat der statutarischen Regelung nur den allerkleinsten Spiel-

raum überlassen. Ich möchte sagen, das, was sie ihr überlassen hat, das sind nicht Normen, das sind lediglich Ausführungs-Massregeln, denn die Autonomie verträgt sich nicht mit dem Staat, in dem wir leben. Ganz entgegengesetzt ist die Stellung der Commission und der Vorlage, so weit es sich um die *Verwaltung* handelt. Gerade so *wenig* als Autonomie, also *Decentralisation der Gesetzgebung* gewollt wird, so *lebhaft erstrebt die Vorlage die Decentralisation der Verwaltung*, und zwar die *Decentralisation* der Verwaltung nicht nur dadurch, dass in die Glieder hinein die Thätigkeit verlegt wird, sondern auch noch einen Schritt weiter dadurch, dass diese Glieder wiederum die Particularverwaltung nicht durch berufsmässige Beamten führen, sondern den Betheiligten selbst in Gestalt von Ehrenämtern übertragen. Die Vorlage enthält in dieser Beziehung eine Abweichung von dem System der Städte-Ordnung. Die Städte-Ordnung, die den ersten Schritt zur Decentralisation und Selbstverwaltung that, hat in viel grösserem Maasse das berufsmässige Beamtenthum beibehalten, als es in der gegenwärtigen Kreisordnung geschieht. Die Städteordnung überträgt eine grosse Anzahl von Functionen an besoldete berufsmässige Beamte, während die Kreisordnung den Schwerpunkt der Verwaltung in die unbesoldeten Ehrenämter legt, und ich sehe darin einen Fortschritt. Ich kenne wohl die Auffassung, welche da meint, die Hauptsache läge darin, dass die betreffenden Verbände das Amt ertheilen, viel weniger komme es darauf an, ob die Verbände durch berufsmässige Beamte oder durch Mitglieder agiren, die in freier Thätigkeit das Ehrenamt übernehmen. Ich theile diese Meinung nicht; ich glaube, dass die rechte Durchführung und die rechte Bedeutung der Selbstverwaltung (immer cum grano salis) dann gesichert sein wird, wenn man ihren Schwerpunkt in das Ehrenamt hineinlegt. Erst dadurch wird die moralische, die grossartige Wirkung der Selbstverwaltung erreicht, *dass das gesammte Volk in den Dienst des Staates tritt.* Es wird das Gefühl, das in den Zeiten des Absolutismus sich den Gemüthern eingepflanzt hat, aufhören, dass der Staat eigentlich ein ganz böses, dem Einzelnen feindlich gegenüberstehendes Ding sei, dass die Beamten als solche eine schlimm geartete Kategorie von Menschen sei, deren Bestimmung darin bestehe, den Einzelnen zu bedrücken. Das ist eine Auffassung, die das Staatswesen untergräbt, die staatliche Ordnung vollkommen zersetzt. Dieser Auffassung brechen wir nach meinem Dafürhalten die Spitze ab, entwurzeln sie in den Gemüthern dadurch, dass — gestatten Sie mir, es paradox auszudrücken — jeder einzelne Staatsbürger zugleich Staatsbeamter wird, ein Stückchen, ein sichtbares Stückchen des Staates, dass jeder Einzelne zugleich gehorcht und zugleich befiehlt und dabei zugleich das Gehorchen und das Befehlen lernt. Das ist nach meinem Dafürhalten der richtige Volksthums- und führt zum richtigen Volksstaat. Man hat in früheren Zeiten, wo man überhaupt mit Leidenschaft abstrahirte, wo man Alles durch gewisse theoretische Formeln zu erreichen glaubte, die Formel der Volks-Souverainetät gefunden und hat geglaubt, mit dieser Formel die Welt glücklich zu machen. Die Erfahrung hat gelehrt — und die Herren auf dieser Seite (links) haben sich wohl davon überzeugt —, dass mit einer solchen Formel auch nicht das Geringste gefördert ist. Die wahre Volks-Souverainetät besteht darin, dass das Volk in den Dienst des Staates tritt, das gesammte Volk, denn wer den Dingen dient, lernt sie zu beherrschen, und wer die Dinge beherrscht, ist der wahrhaft Bestimmende, nicht derjenige, der die äusserliche Befugniss hat, zu bestimmen. Das kräftigt den Staat, und das wird das einzige Mittel sein, das uns schützt gegen die Atomisirung und gegen die Destruction alles Bestehenden, deren Gefahren hier auf dieser Seite des Hauses (rechts) und von einer gewissen Schule immer betont werden. Nicht das Zurückgreifen nach Formen, die früher allerdings staatskräftigend gewirkt haben und dasselbe bedeuteten, was heute unsere Organisation bedeutet, nicht ein solches Zurückgreifen wird die Atomisirung verhindern, sondern wir werden richtig verfahren, wenn wir den Gedanken, der nach der damaligen Gestaltung der Dinge sich bestimmte Formen schuf, heute diejenigen *anderen Formen* schaffen lassen, welche der *heutigen Lage* entsprechen. Daraus folgt aber weiter, dass, wenn wir auf das Ehrenamt die Selbstverwaltung bauen, wir es mit einem *Amte* zu thun haben und nicht mit einem *Mandate*. Darin liegt eine principielle Bedeutung, und das ist wieder einer der conservativen Gesichtspunkte der Reform. Ob eine Function der Selbstverwaltung dem Einzelnen übertragen wird durch ein staatliches Patent, oder ob es ihm übertragen wird, nachdem er aus der Wahl seiner Mitglieder hervorgegangen und bestätigt, oder wie immer in das Amt hineingebracht worden ist, ändert an der Sache nichts. Er fungirt kraft obrigkeitlichen Amtes, unabhängig von denjenigen, die ihm die Function übertragen haben, lediglich als Diener des Gesetzes. Er hat weder einer Partei, noch irgend welchen Interessen zu dienen, die bei seiner Bestallung mitgewirkt haben können. Dieser Gesichtspunkt muss aber in der Form der Bestallung einen formalen Ausdruck erhalten und hat ihn in Gestalt der Mitwirkung des Staates er-

halten, wie ich mir erlauben will, darzuthun. Der *Landrath*, derjenige, der die staatliche Prärogative wahrnimmt, wird ohne Weiteres von der Krone ernannt, und es bleibt nur gewissermassen ein Petitionsrecht dem Betheiligten übrig, das Recht aufmerksam zu machen auf gewisse befähigte Personen aus dem Kreise der Betheiligten. Der *Amtsvorsteher* wird designirt von der Kreisvertretung, der Vertretung der Betheiligten, d. h. das Gremium der Befähigten wird mit bindender Kraft durch die Kreisvertretung festgesetzt. Aus diesem Gremium steht die Ernennung dem Organe der Krone zu, um sichtbarer zu machen den obrigkeitlichen Charakter des Amtes. Der *Gemeindevorsteher* wird frei gewählt von den Gemeindemitgliedern, nur die formale *Bestätigung* erfolgt durch die Organe der Krone. Wo die Versagung eintritt, muss zum Schutze gegen Willkür ein communaler Körper mitwirken, der Kreisausschuss. Der *Kreistag* ist ein Vertretungs-, kein Verwaltungskörper, und es bedarf dieser keiner formalen Sanction des Mandates. Endlich der *Kreisausschuss* schliesst in sich in der Person des Landrathes, der den Vorsitz führt, die Geschäfte leitet, das directe Staatsinteresse vertritt, das formell sanctionirende Element für die andern Mitglieder, welche aus der Wahl der Kreisvertretung ohne Bestätigung hervorgehen. So fasst die Vorlage das *Ehrenamt* auf.

Den *Kreis* gestaltet die Vorlage zu einem anderen *Organe*, als er bisher war. Wie Sie Alle wissen, hatten die Kreise bisher untergeordnete Competenzen, sie sollten die Thätigkeit des Landraths begleiten, sie hatten das Recht, für gewisse Zwecke Ausgaben zu beschliessen, communale Functionen wahrzunehmen. *Die Fülle der communalen Competenz* fehlte ihnen, diese *giebt* ihnen *erst das gegenwärtige Gesetz*. Es stattet den Kreis, der sich als ein besonders conservatives Glied des Staates bewährt hat, mit sämmtlichen communalen Functionen aus, und das ist gewiss ein Schritt, den Sie (nach rechts gewendet) vor Allem billigen müssen. Man hat im Gegensatz hierzu auf liberaler Seite in früheren Stadien der Sache Bedenken gehabt, man fürchtete, dass wenn sämmtliche communalen Functionen in den Kreis hineingelegt werden, man dadurch die Selbstthätigkeit der Gemeinden ersticken könnte; man hat bei der aristokratischen Structur der Kreise sich gefürchtet, ihnen eine erhöhte Macht zu verleihen. Diese Bedenken sind geschwunden, nachdem der Kreistag reformirt worden, nachdem das Uebergewicht der Sonderinteressen beseitigt, nachdem die Autonomie, wie sie bisher bestand, namentlich in einem Punkte, auf den ich noch komme, dem Steuerpunkte, entfernt ist. Die thatsächliche Schwerkraft — und das ist gewiss der richtigste Maassstab, an dem sich die Dinge messen — wird dahin führen, auf demjenigen Boden die Entwickelung vor sich gehen zu lassen, wo ihre natürlichen Voraussetzungen liegen, und zwar verschieden in verschiedenen Kreisen. Wo grössere Städte, grössere tüchtige Gemeinden sind, da wird der Kreis ein mehr subsidiärer Verband bleiben; wo dies aber nicht der Fall ist — wo die Gemeinden schwach und unentwickelungsfähig sind, wo grössere Städte nicht existiren — da wird der Schwerpunkt der communalen Entwickelung im Kreise liegen, überall aber der Boden für selbstthätiges particulares Leben gegeben.

Das ist die *ehrenamtliche Selbstverwaltung, wie sie die gegenwärtige Vorlage dem Kreise und seinen Gliedern überträgt.*

Ich komme nun zum dritten *Grundzuge* der Vorlage, von dem Sie mir sofort werden zugeben können, dass er die Bezeichnung als eines Reformgedankens vor allem Anderen verdient. Es ist dies die Richtung, *die Verwaltung*, die ich *Ihnen soeben geschildert habe, nach Gesetzen und in den traditionellen Formen der Rechtspflege sich gestalten und in die Erscheinung treten zu lassen.*

Sehen wir uns die Entwickelung des Staates auf dem Continent an, so finden wir, dass in dem Stadium als der absolute Staat an die Stelle des patrimonialen Verbandes von Corporationen trat, der sich damals Staat nannte, dieser absolute Staat dennoch sich eine Schranke setzte, das ist die Schranke des Privatrechtes. Er verfällt nicht der Byzantinischen oder Asiatischen Auffassung der Dinge, nach welcher dem Herrscher gegenüber kein Privatrecht gilt. Das Privatrecht bleibt geheiligt, es werden für das Privatrecht Garantien geschaffen. Es wird die Justiz von der Verwaltung getrennt, denn man sagt, das Privatrecht soll geschützt werden, die Justiz soll unabhängig sein. Die Justiz geht ihren eigenen Weg, die Verwaltung ebenfalls. Das öffentliche Recht erkennt man in dieser Phase gar nicht als das Recht an, sondern es gilt nur als precarium, der Staat ist der absolute Herr aller öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltung erfolgt nirgends durch die Betheiligten, sondern überall durch die unmittelbaren Staatsorgane, *nicht nach Gesetzen*, sondern nach *Staatsraison*, *nicht* unter schützenden Formen, sondern nach Verwaltungsmaximen. —

Nun, daraus entstand der Zwiespalt, an dem wir heute noch laboriren; dass ein solcher Zustand unmöglich ist im Verfassungsstaate, kann keinem Zweifel unterliegen. Sie haben diesen Zwiespalt in früheren Zeiten dadurch beseitigen wollen, dass

Sie in den Verfassungen unter dem Namen der Grundrechte gewisse Befugnisse eximirten, von denen Sie sagten, diese sollen geschützt sein, diese sollen nicht jene precaire Natur haben, sondern wie Privatrechte behandelt werden, für sie soll ein Klagerecht vorhanden sein, für sie soll der Einzelne einen auch gegen die Staatsgewalt erzwingbaren Anspruch haben. —

Ich gehe viel weiter: jedes öffentliche Recht ist ein Grundrecht und muss gerade so wie das Privatrecht geschützt werden in derjenigen Form, die überhaupt für den Schutz der Rechte nothwendig ist. Das ist das charakteristische Merkmal der Englischen Freiheit, und in dieser Beziehung scheuen wir uns nicht davor, ein fremdes Land zu copiren. Das charakteristische Merkmal der Französischen Freiheit war es dagegen stets, diesen Gesichtspunkt zu ignoriren, und das Recht des Einzelnen brechen zu lassen durch die Souverainetät desjenigen, der gerade im Besitz der Staatsmacht sich befand.

Die Garantie des öffentlichen Rechtes wird aber in keiner Weise dadurch allein gegeben, dass wir Selbstverwaltung haben; die Selbstverwaltung kann eben so willkürlich sein wie die Staatsverwaltung, ja, es liegt sogar die Gefahr nahe, dass die Selbstverwaltung vielfach so aufgefasst wird, als sei sie nicht eine Verwaltung, wie ich sie vorhin schilderte, eine obrigkeitliche objective, im Dienste des Staates, sondern als sei sie eine Verwaltung im Sinne der Interessen, in deren Kreisen sie sich bewegt, als sei sie nur dazu da, diese Sonderinteressen zu fördern. Diese Gefahr ist bei der Selbstverwaltung im höheren Maasse vorhanden, als bei der Staatsverwaltung, weil der Beamte, mag er das Ding Staatsraison oder wie immer nennen, sich doch, wenn er seine Pflicht überhaupt thut, auf einen hohen allgemeinen Standpunkt stellt.

Die Vorlage hat sich bemüht, die Willkür auszuschliessen, *erstens* dadurch, dass sie diejenigen Rechte, die ich als öffentliche Befugnisse bezeichnete, grade so beschreibt, wie man das in Gesetzen über privatrechtliche Verhältnisse zu thun gewohnt ist, indem man *für* die einzelnen Befugnisse Titel definirt. Was verfolgt und geschätzt werden soll, muss greifbar und begrenzt sein, nicht in allgemeinen Umrissen verschwimmen. Die Vorlage hat versucht, für die einzelnen Befugnisse, die sie constituirt, specielle Rechtstitel zu schaffen, sowohl für den Einzelnen als für den Amtsträger, denn darin besteht dieses System, dass die Rechte des Einzelnen bestimmt sind und ebenso die Rechte desjenigen, der ein Amt inne hat. Eine weitere Ergänzung wird später folgen müssen, — ich bemerke dies gleich von vorn herein, Missverständnissen gegenüber; — dahin zielend, dass die Verantwortlichkeit der Amtsträger ebenfalls geordnet und bestimmt durch die Gesetze definirt wird. Dass dies in diesem Augenblicke und in diesem Gesetze nicht möglich war, ohne Letzteres aus dem Rahmen herauszubringen, in dem es sich bewegt, und ohne das Zustandekommen desselben wesentlich zu gefährden, werden Sie mir zugeben. Ich meinerseits aber glaube constatiren zu dürfen, dass Eines die nothwendige Folge des anderen ist. Die Vorlage hat dies *zweitens* versucht, sie für die *öffentlichen Befugnisse ein Klagerecht, ein bestimmtes Verfahren* und bestimmte Instanzen zu schaffen, nach dem Muster desjenigen, was nach der Entwickelung des Justizwesens an traditionellen Garantien allseitig anerkannt worden ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich recht augenscheinlich vorführen, was ich von meinem Standpunkte aus bei dem Eingange meiner Auseinandersetzung unter innerer Versöhnung der Gegensätze verstanden wissen wollte. Es schien meine Behauptung im ersten Augenblicke auf einigen Seiten Befremden zu erregen, ich glaube, wenn ich Ihnen nun ein schlagendes Beispiel gebe, dass dann jenes Befremden sich einigermassen verlieren wird. Das Gefühl, das gegen die bestehende Willkür in der Verwaltung Abhülfe geschaffen werden müsse, hatten vor allen Dingen die liberalen Parteien, sie suchten diese Abhülfe einfach darin, dass sie es als Postulat aufstellten: über alle Verhältnisse entscheidet die Justiz, so wie sie besteht, das heisst, die öffentlichen Befugnisse sind gerade so zu schützen wie die privatrechtlichen. Man nannte das auf dieser Seite (rechts) die *Herstellung der Omnipotenz des Kreisrichters.* Auf jener Seite (rechts) hatte man die entgegengesetzte Stellung, man sagte richtig: „Die öffentlichen Dinge sind ein wesentlich Anderes, wie die privaten, sie wollen anders behandelt sein wie die privaten; die Gerichte, die wir besitzen, sind auf Privatrechts-Pflege hin angelegt, sie eignen sich nicht als Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes; folglich sollen die Verwaltungs-Behörden allein entscheiden in der Weise, wie sie bisher entschieden haben.“ Das nannte man auf dieser Seite (links) die *Omnipotenz des Landraths*, und bei jeder Gelegenheit stiessen diese Gegensätze aufeinander, ohne dass man in der Reform auch nur einen Schritt weiter gekommen wäre.

Nun, diese beiden Anschauungen, die dieselbe Sache von verschiedenen Seiten in's Auge fassen, enthalten etwas Richtiges, und die Lösung der Frage erfolgt jetzt mit Zustimmung beider Theile so, dass das Richtige in beiden Auffassungen zur Geltung gelangt und das Falsche won beiden Auffassungen vermieden wird. Dadurch, dass wir die Verwaltungs-Justiz organisiren unter den schützen-

den Formen der Rechtspflege, dass wir die Verwaltungs-Gerichte zusammensetzen aus Männern der Verwaltung und aus Männern der Justiz, und dass wir beiden Elementen das Laien-Element hinzufügen, durch welches wir sie vor allzu theoretischer Behandlung der Dinge bewahren, finden wir den befriedigenden Abschluss jener alten Controverse. Ich will auf Specialitäten hier nicht eingehen. Charakteristisch ist nach meinem Dafürhalten, die starke Vertretung des Laien-Elements, zweitens der Schutz durch die traditionellen Formen der Rechtspflege, und endlich drittens, *das füs das öffentliche Recht geschaffene wahre Klagerecht.* Bisher hatten wir auch sogenannte Befugnisse; wenn uns dieselben gemindert wurden, so beschwerten wir uns; über die Beschwerde wurde von demjenigen, der uns verletzt hatte, an die entscheidende Instanz hinter unserem Rücken berichtet, und dann bekamen wir den Bescheid. Ja, das ist kein Recht, das so verfolgt wird; ein Recht erzeugt auf der einen Seite eine Befugniss, auf der andern Seite eine Pflicht, und daraus folgt, dass, wenn über das Recht gestritten wird, beide Theile mit gleichen Waffen contestiren müssen: der Gekränkte als Kläger, derjenige, der gekränkt hat, als Verklagter. Ein grosser Schritt, der gemacht wird, wenn dasjenige Amt, was gekränkt hat, als Verklagter vor den Schranken des Gerichts erscheinen muss und nicht wie bisher Instanz in eigenen Angelegenheiten ist. Dadurch wird das erreicht, was ich vorher behauptete; es wird Alles, was überhaupt in den Gesetzen als verfolgbares Recht definirt und anerkannt ist, zum Grundrecht, d. h. zu einem solchen Recht, welches erzwingbar ist, auch selbst gegen den Willen der verwaltenden Organe des Staates.

Die *drei Grundzüge*, die ich Ihnen vorführte, sind nach meinem Dafürhalten die charakteristischen Hauptmomente der Vorlage. Nur Eins lassen Sie mich noch erwähnen, was ja leider bei der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge nirgends fehlen darf, nämlich den *Geldpunkt*. In dieser Beziehung hat zunächst die Staatsregierung in ihrer Vorlage anerkannt, dass der Staat eine Verpflichtung habe für diejenigen Kosten, die ihm abgenommen werden, einzutreten. Der Staat hat dies anerkannt, indem er die ersparten Kosten der Polizeiverwaltung ohne Weiteres den Kreisen überweist.

Ganz unabhängig davon ist die Frage der *Provinzialfonds*. Unsere Staatsregierung hat bei einer anderen Gelegenheit constatirt, dass sie Provinzialfonds dem Lande gewähren wird, sobald diejenige Kriegsentschädigung eingegangen ist, die dies möglich macht. Die Provinzialfonds sind dazu bestimmt, gewisse staatliche Aufgaben materieller Natur den Provinzen zu übertragen und für deren Uebernahme ein Aequivalent zu bieten. Darum handelt es sich hier nicht. Die Commission musste sich sagen, dass dadurch, dass eine Reihe staatlicher Functionen auf die Kreise übergeht, in dem Maasse, dass der Kreisausschuss gewissermassen an die Stelle der Bezirksregierungen tritt, die Pflicht für den Staat erwächst, für die Mehrbelastung die communalen Verbände zu entschädigen. Es kann nicht verlangt werden, dass das, was im Namen des Staates fungirt, an Stelle des Staats-Beamtenthums von den Communalverbänden allein ausgestattet wird. Das hat die Commission nothwendig gefunden, auszudrücken.

Sie meint, dass, wenn die Bestimmung des §. 67 Alinea 3 [1]) Gesetzeskraft erlangt, dann die *Staatsregierung die Verpflichtung übernimmt, in dem nächsten Zeitpunkte nach der Gesetzeskraft der Kreisordnung, in welchem Ueberschüsse disponibel sind, ein Finanzgesetz vorzulegen, in welchem über diese Ueberschüsse oder mindestens über einen Theil derselben zu Gunsten der Kreise verfügt wird, behufs ihrer Entschädigung für Uebernahme staatlicher Functionen.*

Dies musste ich constatiren, um den Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung über allen Zweifel klar zu stellen. Im Uebrigen habe ich schon erwähnt, dass auch, was die *Kreisbesteuerung* betrifft, reformatorische Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Als solche bezeichne ich es in erster Linie, dass die *Autonomie* bei der Kreisbesteuerung *aufgehoben* wird. Es ist ein Recht des Staatsbürgers, dass über seine staatlichen Leistungen nur die Gesammtvertretung im Einvernehmen mit der Krone entscheidet; nicht einzelne Verbände dürfen die Macht haben, Finanzexperimente zu machen und für die Leistungen ihrer Angehörigen nach Interessen-Majoritäten oder Compromissen incommensurable Maassstäbe zu erfinden. Es darf aber auch ferner nicht *im einzelnen Falle* der Maassstab gefunden werden, weil dadurch die unbefangene Prüfung der betreffenden communalen Maassregel getrübt und in diese Prüfung der Interessenstreit hineingetragen wird. Es muss *ein für allemal*, soweit die Gesetze eine Latitüde lassen, die *Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Massstabes fixirt werden.*

Ein zweiter reformatorischer Gesichtspunkt, der hierbei in Frage kommt, ist der, dass die Vorlage sowohl wie die Commionsbeschlüsse *den Zusammenhang der Staatssteuer mit der Communalbesteuerung principiell feststellen.* Zunächst nimmt die Commission an, dass die Frage der Steuerreform zwar

[1]) §. 70 des Gesetzes oben S. 1294.

nicht bei Gelegenheit dieses organisatorischen Gesetzes gelöst werden kann, sondern für sich; dass aber ein besonderes Gesetz über die Communalbesteuerung ergehen, und nur *bis dahin vorläufig die Regelung der Sache durch dieses Gesetz gelten soll*. Nach meinem Dafürhalten ist dabei gemeint, dass die Reform der Staatsbesteuerung sich an die der Communalbesteuerung anlehnen soll, denn wie der Staat aus den Communen herauswächst und sich gliedert, so muss auch die Staatssteuer sich aufbauen auf der Communalsteuer und nicht umgekehrt. Nach gegenwärtiger Lage der Sache konnte indessen der Zusammenhang der Staatssteuer und der Communalsteuer nicht anders festgehalten werden, als dadurch, dass man das *System der Communalzuschläge zu den Staatssteuern wählte*. Welche Zuschläge man vorgeschlagen hat, das mag hier vorläufig übergangen bleiben; nur erwähnen muss ich, dass man dabei von dem Standpunkte des Compromisses ausging, wenn man glaubte von der Linie nicht abweichen zu sollen, die nach langen, eingehenden Verhandlungen vor zwei Jahren bei der Berathung dieses Punktes vom Plenum des Abgeordnetenhauses gezogen worden ist.

Das sind die Grundzüge der Vorlage der Regierung und der Commission. Wenn Sie mir gestatten, mich mit wenigen Worten zu resumiren: *Ausgangspunkt vom Kreise und Wiedervereinigung der dualistisch zerlegten obrigkeitlichen Verwaltung; Gliederung des Kreises und auf ihn die Uebertragung der ehrenamtlichen Selbstverwaltung; Verwaltung nach Gesetzen und in den traditionellen Formen der Rechtspflege;* und endlich *Zusammenhang in der finanziellen Gestaltung, sowohl was die Beitragspflicht, als auch was die Besteuerung betrifft, zwischen dem Staat und der Commune.*

Dass es ein eminentes politisches Bedürfniss ist, ein Gesetz, das ich mir erlaubt habe, wie geschehen, zu schildern, endlich zur Durchführung zu bringen, diese Ueberzeugung geht durch das ganze Land. *Ein Bedürfniss, das keinen Aufschub duldet.* Dies gebietet, abgesehen von den politischen Motiven, auch noch das *sociale* und das *nationale Interesse*, welche hierbei obwalten.

Das *sociale* Interesse ist ein eminent conservatives. Nach meinem Dafürhalten war bisher die sociale Bewegung, wie sie in den grossen Städten vor unser Aller Augen sich abspielt, eine höchst ungefährliche, weil sie das platte Land nicht ergriffen hat; das platte Land ist intakt geblieben, und tritt mit seiner ganzen Schwere so compakt für den Bestand des Staates ein, dass jene Zersetzungsbestrebungen bisher nur auf der Oberfläche geblieben sind, und nach meinem Dafürhalten keine nahe Gefahr enthielten. Ganz anders gestaltet sich die Sache in dem Augenblick, wo jene Bewegung das platte Land ergreift. Ich weiss mir keinen besseren Damm dagegen aufzurichten, ich weiss nicht besser das platte Land vor der Ansteckung zu schützen, als dadurch, dass man die socialen Gruppen, die jetzt auf dem Lande isolirt und ohne eine den Verhältnissen der Gegenwart entsprechende Organisation zerfahren, zu lebendigen Gliedern des Staates macht, dass man ihnen die Solidarität der Interessen unter einander und entgegen allen Denjenigen, die die festen Grundlagen der Gesellschaft zerstören wollen, dadurch einimpft, dass man sie selbst zu Trägern des öffentlichen Lebens erhebt, wie ich vorhin schon des Nähern mir auszuführen erlaubte. Dies lässt keinen Aufschub zu. Politische Nothstände kann man allenfalls eine leidliche Zeit hinziehen, aber die sociale Frage duldet nicht, dass man auf das Unbestimmte hin mit ihr spielt.

Es ist endlich *eine nationale Frage* von *höchster Bedeutung*, die wir vor uns haben. *Es gilt*, wie ich darzulegen versuchte, *die Volkskraft im Dienste des Staates zu organisiren*. Diese Aufgabe hat Preussen nach der Seite der Wehrhaftigkeit in der glänzendsten Weise gelöst; und als es dieselbe gelöst hatte, in dem Augenblick vermochte es alle Hemmnisse zu beseitigen, die der Bildung des Deutschen Staates entgegenstanden. Vor der organisirten Volkskraft zerstob Alles, was sich der nationalen Sache entgegenstemmte.

Nun, zu erfüllen haben wir noch die erhabene Mission des Staates, die menschliche Gesellschaft in der Richtung der *Cultur* freiheitlich fortzuentwickeln und dabei zu *erhalten* die *Grundlagen* der gesellschaftlichen *Ordnung, Sitte, Rechtssinn, Gottesfurcht*. Wie wir Volkswehr und Disciplin miteinander zu verbinden gewusst haben, so wolle es uns gelingen, Freiheit und Disciplin im Staate zu vereinigen. Das ist die Aufgabe dieser Vorlage, und wenn wir das Rechte finden, so wird das typisch werden für Deutschland und den Continent. Dann mögen wir dessen sicher sein, dass der Deutsche Staat innerlich fest zusammenwächst, dass der unberechtigte Particularismus ohnmächtig dahinschwindet vor dem unwiderstehlichen Drange der organisirten Volkskraft. Das ist die Bedeutung des Werkes, das wir vorhaben! Möge der Deutsche Geist der Objectivität und der Mässigung, der den Gegner nicht erdrückt, sondern mit sich versöhnt, der feste Wille und die Vaterlandsliede, die über dem Grossen das Kleine zu vergessen weiss, uns bei unserer Arbeit begleiten und leiten, dann werden wir ein Werk ausführen, uns zur Ehre und dem Vaterlande zum Heil."

Das *Abgeordnetenhaus* berieth über die Vorlage vom 16. bis 21. März 1872; am 23. März wurde die ganze Vorlage in namentlicher Abstimmung mit 256 gegen 61 Stimmen angenommen. Die Polen enthielten sich der Abstimmung.

Durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses waren im Wesentlichen die Vorschläge der Commission gut geheissen worden; doch hatte in zwei wichtigen Punkten, nämlich in Bezug auf die *Ernennung der Amtsvorsteher* und auf die *Wählbarkeit zum Kreistage*, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich für den Anschluss an die Regierungsvorschläge gegen die Abänderungsanträge der Commission entschieden.

Nach der im Abgeordnetenhause erfolgten Schlussabstimmung über die Kreisordnung begab sich der Minister des Innern in die Sitzung des Herrenhauses, um dort über die Beschlüsse des anderen Hauses Mittheilung zu machen. Er knüpfte daran die dringende Bitte, dass die Commission, welche vom Herrenhause für die Vorberathung der Kreisordnung ernannt war, veranlasst werden möge, so schleunig als möglich zusammen zu treten und ihre Arbeiten zu fördern, damit womöglich noch im Monat April Plenarverhandlungen des Hauses über die Kreisordnung stattfinden könnten. Nur unter dieser Voraussetzung würde die verlängerte Landtagssession zum gewünschten Ziele führen und dem Staate nicht unverhältnissmässige Opfer kosten, die doppelt schmerzlich wären, wenn durch Verzögerung der Vorberathung die abschliessenden Verhandlungen im Plenum beider Häuser unmöglich werden sollten.

Wir übergehen den langen und erbitterten Kampf der Regierung mit dem *Herrenhause*, welches, nachdem der Landtag den Sommer über vertagt worden war und am 21. October 1872 seine Arbeiten wieder aufgenommen hatte, die Fassung der dem Entwurfe feindlichen Commission am 31. October mit 148 gegen 18 Stimmen *ablehnte* (dagegen auch die dem Regierungsentwurf zustimmende Minorität), dagegen einen Antrag auf *provinzielle* Regelung der Kreisordnung mit 100 gegen 64 Stimmen annahm.

III. Die Vorlage von 1872.

Am 1. November 1872 wurde der Landtag geschlossen, zwölf Tage später erfolgte die Eröffnung der neuen Session. Von dem von Neuem zu berathenden Entwurf der Kreisordnung heisst es in der Eröffnungsrede: „Die Regierung Sr. Majestät hofft zuversichtlich, eine allseitige Vereinbarung über diesen Entwurf zu erreichen, und ist entschlossen, die Durchführung der bedeutsamen Aufgabe *durch alle Mittel, welche die Verfassung der Monarchie an die Hand giebt*, zu sichern."

Der Entwurf wurde mit Kgl. Ermächtigung vom 15. November zunächst dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Ueber die Abänderungen, die der aus den früheren Berathungen des Hauses hervorgegangene Entwurf erfahren hatte, sprach sich Minister des Innern Graf *zu Eulenburg* folgendermaassen aus:

„Die §§. 17 und 18 handeln von der *Befreiung von den Kreisabgaben*. Das Abgeordnetenhaus wollte den Dienstwohnungen keine Befreiung zu Theil werden lassen und wollte auch das Diensteinkommen der Beamten und Geistlichen in demselben Maasse zu den Kreisabgaben heranziehen, wie das Einkommen der übrigen Kreisangehörigen. — Dies wünscht die Regierung geändert. Sie glaubt, dass die Kreisordnung nicht der Platz sei, um eine Steuerfrage von so grosser Bedeutung gelegentlich hier zu entscheiden. Die Frage der Communalbesteuerung ist eine principielle und wird in einem nur dieses Thema behandelnden Gesetze besser entschieden werden, als gelegentlich bei der Kreisordnung. Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, als definitiv befreit alle diejenigen Kategorien aufzunehmen, über die eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen legislativen Factoren nicht existirt, in Bezug auf die Dienstgrundstücke und Beamten aber die jetzt geltende Gesetzgebung auch in Bezug auf die Kreisverhältnisse bestehen zu lassen, jedoch mit Hinweisung auf eine spätere Regulirung dieser Frage im Allgemeinen.

Der zweite Punkte ist die Bildung der *Amtsbezirke*. Was ein Amtsbezirk zu erfüllen haben soll, darüber sind Regierung und Abgeordnetenhaus einer Meinung, das Abgeordnetenhaus aber hatte geglaubt, als nähere Präcisirung des Begriffes eines Amtsbezirkes und zugleich als Instruction für die Ausführung des Gesetzes *Zahlen* in das Gesetz aufnehmen zu müssen, welche bei der Bildung der Amtsbezirke massgebend sein sollten, sowohl, wenn es sich darum handelte, eine einzelne Gemeinde zu einem Amt zu machen, als auch namentlich, wenn es sich darum handelte, den Amtsbezirk aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusetzen. Diesen Zahlen war eine Menge von Vorbehalten in der Art beigefügt, dass gesagt war, die Zahlen sollten nur im Allgemeinen Normativbestimmungen sein, es sei aber gestattet, unter den und den Umständen von diesen Regeln abzuweichen. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine solche Instruction, die zudem noch mit einer Menge von Vorbehalten und Ausnahmen umgeben

ist, nicht in das Gesetz gehört, sondern dass hinreichender Anhalt für die Ausführung des Gesetzes schon in den Bestimmungen enthalten sei, welche überhaupt über den Begriff des Amtsbezirks, seine Bedeutung und seine Aufgabe handeln. Rechnet man dazu, dass gerade diese Zahlenbestimmungen in vielen Kreisen Besorgnisse wegen der Ausführbarkeit des Gesetzes hervorgerufen haben, so hat die Regierung zu dem Entschlusse kommen müssen, Ihnen vorzuschlagen, diese Zahlenbestimmungen fortzulassen. Der neue Entwurf bringt sie nicht mehr.

Der dritte Punkt ist die *Ernennung des Amtsvorstehers.* Sie erinnern sich, dass darüber Einverständniss herrschte, dass der Amtsvorsteher *ernannt* werden sollte, es kam nur darauf an, aus welchen Personen derselbe zu nehmen sei. Die Vorschläge des Abgeordnetenhauses gingen dahin, dass *der Kreistag eine Liste der zum Amte Befähigten* vorlegen und dass der Ober-Präsident gehalten sein sollte, aus dieser Liste seine Ernennungen vorzunehmen. Es sind Bedenken darüber aufgestossen, ob es nicht vorkommen könne, dass ein Kreistag aus irgend einer falschen Auffassung *Personen aus dieser Liste wegliesse, welche zu dem Amte eines Vorstehers vollständig befähigt seien* und dass es daher unter Umständen unthunlich sein werde, die Ernennung eines durchaus Befähigten vorzunehmen, blos deshalb, weil sich sein Name nicht in der Liste finde. Die verschiedenen Vorschläge, welche gemacht worden sind, um diesem Mangel der Bestimmungen abzuhelfen, haben die Regierung dahin geführt, Ihnen zu rathen, schon hier in dem Gesetze auszusprechen, dass solche *Abhülfe nothwendig* sei, die Form der Abhülfe aber dem künftigen Provinzialgesetze, der *Provinzialordnung, vorzubehalten.*

Der vierte Punkt ist der *Erlass von Polizei-Verordnungen seitens des Amtsvorstehers.* Es handelte sich um die Frage. ob derselbe verpflichtet sein solle, die *Zustimmung des Amtsausschusses* zur Grundlage des Erlasses einer Polizei-Verordnung zu machen, oder ob er nur verpflichtet sein solle, *den Amtsausschuss zu hören.* Das Abgeordnetenhaus legte einen besonderen Werth darauf, die Zustimmung des Amtsausschusses für unerlässlich zu erklären. Das Bedenken dagegen gründete sich darauf, dass möglicherweise diejenigen Personen, welche den Amtsausschuss bildeten, oft nicht geneigt sein würden, dem Erlasse einer Polizei-Verordnung zuzustimmen, weil sie mehr oder weniger selbst von derselben betroffen würden, und es wurde nach einem Auskunftsmittel gesucht, um eine solche Verneinung des Amtsausschusses in den dazu geeigneten Fällen zu brechen. Die Regierung schlägt Ihnen vor, eine Gesetzbestimmung aufzunehmen, welche sagt, dass, *wenn der Amtsausschuss die Zustimmung versagt, dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuss ergänzt werden kann.*

Der fünfte und hervorragendste Punkt betrifft die *Zusammensetzung des Kreistages.* Was in dieser Beziehung die Regierung Ihnen vorgeschlagen und was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, ist Ihnen bekannt. Gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind von vielen Seiten — ich glaube auch im Abgeordnetenhause selbst — Bedenken laut geworden. Darüber war alle Welt einig, dass man in den Stand der grossen Grundbesitzer diejenigen Personen bringen wollte, welche wirklich nach dem allgemeinen Begriffe und nach der Stellung innerhalb ihres Kreises den Namen eines Grossgrundbesitzers verdienen, und dass es nicht die Absicht sein könne, den Grossgrundbesitzerstand durch Elemente zu vermehren, die absolut nicht hinein gehören, ebenso wie es auf der anderen Seite die Absicht war, den Stand der kleineren ländlichen Grundbesitzer nicht dadurch zu schwächen, dass man ihm Elemente der Intelligenz entzog. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus gefasst hat, diesen Absichten nicht hinlänglich Rechnung trage, und glaubt Ihnen einen Vermittelungsvorschlag machen zu dürfen. Sie schlägt Ihnen nämlich vor, zwar nicht auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, aber folgende Bestimmungen aufzunehmen, — ich werde am klarsten sein, wenn ich die Bestimmungen vorlese:

> *Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer* besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluss der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche von ihrem gesammten auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume *den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuern entrichten, bezw. zu entrichten haben würden,* wenn sie nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grund- bezw. Gebäudesteuer veranlagt wären. Nach Erlass der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermässigen.
>
> Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thalern erfolgen. Dem Wahlverbande

der grösseren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen *Gewerbetreibenden* und *Bergwerksbesitzer* hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Classe A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind.

Als Ergänzung hierzu ist noch eine Uebergangsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, welche ihre Veranlassung darin hat, dass, wie bekannt, die Grundsteuerverhältnisse in Neuvorpommern ganz besondere sind. Es ist nämlich in dem §. 183 gesagt:.

> Bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thlrn. Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thlrn. und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thlrn.

Diese Sätze beruhen auf statistischen Erhebungen, welche über die Zweckmässigkeit derselben, wenn Sie sie näherer Prüfung unterziehen wollen, keinen Zweifel lassen werden."

Am 26. Nov. 1872 erledigte das Abgeordnetenhaus die dritte Berathung der Vorlage. Wir machen namentlich auf die Reden der Abgg. *Blankenburg* und *Lasker* in der Sitzung vom 20. Nov. aufmerksam. Die theils von altconservativer Seite, theils von der Fortschrittspartei gestellten Abänderungsanträge wurden durchweg mit grosser Mehrheit abgelehnt und der neue Entwurf der Regierung unverändert angenommen, und zwar bei der Schlussabstimmung mit 288 gegen 91 Stimmen.

Im *Herrenhause* begannen die Sitzungen am 5. December. Der Präsident des Hauses theilte zunächst ein Schreiben des Ministers des Innern mit, nach welchem Se. Maj. der König 24 *neue Mitglieder durch Allerhöchstes Vertrauen in das Haus berufen habe.* Der Präsident begrüsste die neu eingetretenen Mitglieder. Das Haus trat sodann bald in die Berathung über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs der Kreisordnung ein. Auf den Vorschlag des Grafen *zu Stolberg* und unter Zustimmung der Führer der Rechten (welche sich gegen den Vorwurf verwahrten, jemals eine Verzögerung des Zustandekommens des Gesetzes veranlasst zu haben) wurde beschlossen, die Kreisordnung ohne vorherige Commissionsberathung durch Vorberathung und Schlussberathung im Hause selbst zu erledigen und damit schon am 6. Dec. zu beginnen. Bei der *Vorberathung* erneuerten die Redner der früheren Mehrheit mit grösster Entschiedenheit und Schärfe ihren Widerspruch gegen den Entwurf und stellten eine Reihe von mehr als 40 Abänderungsanträgen. Nachdem am ersten Tage die allgemeine Berathung geschlossen war, kam es am 7. Dec. nach erneuten lebhaften Debatten zur ersten Abstimmung, bei welcher die Abänderungsanträge mit einer Mehrheit von 114 gegen 87 *Stimmen abgelehnt, die Vorschläge der Regierung dagegen angenommen wurden.* Hierauf entschlossen sich die Gegner, alle ihre übrigen Anträge zurückzuziehen, und die Vorberathung ging ohne jede Schwierigkeit noch an demselben Tage zu Ende. Am 9. Dec. fand die *Schlussberathung* statt. Nach nochmaligem kurzen Kampfe wurde zur Abstimmung geschritten und nunmehr **das ganze Gesetz mit einer Mehrheit von 216 gegen 90 Stimmen vom Herrenhause angenommen.**

IV. Die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Das die Kreisordnung ergänzende Gesetz vom 30. April 1873 (oben S. 1392, vgl. a. das Ministerialrescript dazu S. 1394 ff.) enthält die praktische Einführung eines überaus wichtigen Grundsatzes, welcher kurz lautet:

> „dass für Verpflichtungen, welche die *Gesammtheit* den Theilen auferlegt, auch die erstere einzustehen hat, sobald es sich um erhebliche *materielle* Aufwendungen handelt."

In jenen Zweigen der Staatsverwaltung, welche lediglich von den Organen der Regierung geleitet werden, ist dieser Grundsatz längst unzweifelhaft anerkannt; Niemand stellt an Communen, Kreise oder Provinzen das Ansinnen, direct z. B. für die Kosten einzelner Regimenter oder Compagnien des stehenden Heeres, für die Unterhaltung einzelner Gerichtshöfe, einzelner Steuerämter u. s. w. aufzukommen. Dagegen hat es an der klaren Auffassung des Verhältnisses sehr häufig da gefehlt, wo für die Durchführung staatlicher Aufgaben neben den Organen der Staatsregierung auch solche der communalen oder provinziellen Selbstverwaltung thätig waren. Es liegt dies grossentheils an der Verwechselung von „Autonomie" (Selbstgesetzgebung und Selbstregierung) mit „Selbstverwaltung", welche letztere in unserem entwickelten Rechtsstaat nur *die* Bedeutung haben kann, dass die *Gesetze des Staates* unter directer Mitwirkung der Staatsbürger allerorten nur um so verständnissvoller aufgefasst, und um so wirksamer durchgeführt werden. Mit der Selbstverwaltung will man den Communen und Kreisen nicht das Recht, sich selbst Statuten zu geben, einräumen, sondern lediglich die Statuten des *Staats* gegen bureaukratische Handhabung schützen. Während die volle *Auto-*

nomie der Kreise die *Zersetzung* des Staates in zahllose Interessengemeinschaften herbeiführen und den Sinn für die staatliche Zusammengehörigkeit untergraben würde, soll die *Selbstverwaltung* vielmehr den Staat *stärken* und alle seine Angehörigen mit der strengsten Achtung vor den Interessen der *Gesammtheit* erfüllen. In *diesem* Sinne ist der Kreis der Gegenstände, welche der Selbstverwaltung überwiesen werden können, der weitesten Ausdehnung fähig. Wenn man in denselben zur Zeit hauptsächlich nur solche Dinge zieht, an denen die einzelnen Communen etc. neben dem staatlichen noch ein mehr oder minder grosses locales Interesse haben, so ist das bei der Neuheit der Institution ganz natürlich, da die Competenz der Selbstverwaltung nur mit der Popularität des Instituts selbst wachsen kann. Die derzeitige Beschränkung der Competenz kann aber an der Richtigkeit des obigen Grundsatzes nichts ändern. Bei jedem Verwaltungsgegenstand wird man die Frage stellen und gerecht beantworten müssen, ob eine unabweisliche Forderung des *Staatswohles* vorliegt, und ob es ohne Prägravationen geschehen kann, die Fürsorge ganz und ausschliesslich den kleinen Verbänden anheimzugeben. Wollte man überall ohne Weiteres die Selbstverwaltung nicht blos für die Durchführung des staatlichen Gesetzes, sondern auch für die mit derselben verbundenen Kosten verantwortlich machen, so würde nicht nur das Princip der schreiendsten Ungerechtigkeit verdächtig und in der Praxis hinfällig werden, sondern der Staat selber würde dabei viel übler fahren, als mit dem büreaukratisch-centralistischen Regierungssystem. Es war deshalb eine ebenso kluge als gerechte Massregel, dass man der Kreisordnung jenes Dotationsgesetz zur Seite stellte. Dieses Gesetz bildet im Verein mit der Kreisordnung den vielversprechenden Anfang einer unabsehbar grossen Entwickelung unseres gesammten öffentlichen Rechts, einer überaus segensreichen Entwickelung namentlich dann, wenn der Staat zu der Erkenntniss gekommen sein wird, *dass er nicht blos den Schulzwang zu decretiren, sondern auch die Schulen zu unterhalten hat*, und dass die „Selbstverwaltung der Schule" nur dann der Nation die ihrer freiheitlichen Gesetzgebung entsprechende Culturhöhe sichern wird, wenn die ganze Nation die Mittel zur Erzeugung des lebendigen Culturcapitals der Selbstverwaltung reichlich und gleichmässig zufliessen lässt [1]).

Das Gesetz vom 30. April 1873 hat seine gegenwärtige Fassung erst im Hause der Abgeordneten erfahren; der Regierungsentwurf enthielt namentlich nicht die Bemessung der Summen, welche einerseits zur Ausstattung der Provinzialverbände und andererseits für die Durchführung der Kreisordnung ausgesetzt sind (§. 1 des Gesetzes). Gleichwohl dienen die dem Entwurf beigegebenen *Motive* wesentlich auch zur Erläuterung des Gesetzes; dieselben lauteten:

„Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Erfüllung der von der Staatsregierung bei Gelegenheit der Berathung des Hannoverschen Dotationsgesetzes gegebenen und bei späteren Anlässen wiederholten Zusage,

> dass in gleicher Weise, wie der Provinz Hannover und dem Hessischen Communalverbande, den sämmtlichen Provinzen der Monarchie eine Dotation aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zu Theil werden solle.

„Zwar lassen sich gegenwärtig noch keine detaillirten Gesetzesvorschläge aufstellen, welche die Beträge der den einzelnen Provinzialverbänden zu gewährenden Fonds, wie die besonderen Zwecke der Verwendung derselben bestimmen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind mehr oder weniger abhängig von den in dem Gebiete der Kreis- und Provinzial-Verfassungen beabsichtigten Reformen, zu deren Durchführung die Provinzial-Fonds dienen sollen, und werden deshalb erst zugleich mit diesen Reform-Gesetzen oder in denselben getroffen werden können. Wohl aber erscheint es zulässig und zugleich für jene Reformen selbst fördersam, schon jetzt die Erfüllung der finanziellen Anforderungen, welche sich an die ertheilte Zusage knüpfen, in der Art sicher zu stellen, dass aus den Einnahmen des Staatshaushalts den Provinzen im Ganzen eine bestimmte Jahres-Summe überwiesen und bis zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Verbände zu einem besonderen Fonds vereinnahmt wird, welcher für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwalten und zinsbar zu belegen ist.

„In Bezug auf die Art der Gewährung der Dotation ist von einer Seite befürwortet worden, den Provinzen einen Theil der Einnahme zu überweisen, welche der Staat aus der Grundsteuer bezieht. Ihrer Wirkung nach würde die Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer die Bedeutung der Ueberweisung einer Rente haben, wie sie an die Provinz Hannover und den Nassauischen Communal-Verband erfolgt ist.

„Für die Vertheilung einer solchen Gesammt-Rente auf die einzelnen Provinzen bietet aber das Grundsteuer-Aufkommen keinen richtigen Maassstab dar. Der Ertrag dieser Steuer ist nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit und dem Stande

[1]) Vgl. meine Ausführungen über die zweckmässigste Schulgemeinschaft oben S. 829—833. Der Herausg.

der Entwickelung der landwirthschaftlichen Cultur in den einzelnen Provinzen sehr verschieden.

„Es beträgt das Jahres-Aufkommen an Grundsteuer

in der Provinz	für den Morgen.	für den Kopf der Bevölkerung.
1. Preussen	2,0 Sgr.	13,4 Sgr.
2. Posen	2,1 „	14,5 „
3. Pommern	2,5 „	17,5 „
4. Brandenburg (excl. Berlin)	2,6 „	13 „
5. Schlesien	3,6 „	15 „
6. Sachsen	6,0 „	24,5 „
7. Westfalen	4,0 „	17,5 „
8. Rheinprovinz	5,4 „	15,0 „

„Danach beträgt die Steuer z. B. in der Provinz Sachsen pro Morgen drei Mal so viel und pro Einwohner beinahe doppelt so viel, wie in der Provinz Preussen, welche nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl viel bedeutender ist.

„Eine Vertheilung von Provinzial-Renten nach diesem Maassstabe würde die Provinzen von überwiegend ertragsfähigem Boden unverhältnissmässig begünstigen gegenüber den Provinzen mit weniger ergiebigem Boden, in denen das Bedürfniss der Aufhülfe und der Gewährung möglichst reichlicher Mittel dazu gerade in erhöhtem Maasse vorhanden ist.

„Es wird daher die Gewährung einer Jahresrente, welche eine angemessene Vertheilung auf die einzelnen Provinzial-Verbände gestattet, den Vorzug verdienen.

„Für die Bemessung der Höhe dieser Jahresrente kommt in Betracht, dass es sich bei der Dotation der Provinzen um zweierlei Fonds handelt, um solche, welche den Provinzen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben, und um solche, welche den Provinzen zur Unterstützung der Kreise in der Erfüllung der diesen zufallenden Aufgaben zu überweisen sein werden.

„Was zunächst die Fonds der letzteren Art betrifft, so ist es hauptsächlich die Institution der Kreisausschüsse, aus welcher den Kreisen nicht unerhebliche Kosten erwachsen werden. Nach dem Entwurfe der Kreisordnung sind die Kreisausschüsse berufen, nicht allein die communalen Angelegenheiten der Kreise zu verwalten, sondern auch eine grosse Zahl von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen, deren Erledigung bisher den Staatsbehörden — den Landräthen und Bezirksregierungen — obgelegen hat. Es erscheint billig, den Kreisen zu den durch diesen Theil der künftigen Kreisverwaltung entstehenden Kosten eine Beihülfe aus Staatsfonds zu gewähren. Ein völlig zutreffendes Urtheil über das finanzielle Bedürfniss wird zwar erst an der Erfahrung gewonnnen werden können, nachdem die neu geschaffene Institution während einiger Zeit ihre Wirksamkeit entwickelt hat. Nach einer überschläglichen Berechnung dürften jedoch jene Kosten für jeden Kreis im Durchschnitt den Betrag von jährlich 2500 Thlr. jedenfalls nicht übersteigen. Da die nach dem Entwurfe der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen beabsichtigte Organisation der obrigkeitlichen Selbstverwaltung demnächst im Wege der Gesetzgebung auch in den westlichen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen zur Durchführung gelangen soll, die Zahl sämmtlicher Kreise der Monarchie (mit Einschluss der gleich zwei Kreisen zu rechnenden vier Hohenzollernschen Oberämter) aber 423 beträgt, so ergiebt sich unter Zugrundelegung des gedachten Durchschnittssatzes eine Gesammtsumme von rund 1 Million Thaler. Indem den Provinzial-Verbänden diese Summe überwiesen wird, werden dieselben in den Stand gesetzt sein, den Kreisen Beihülfen zu den Kosten der obrigkeitlichen Selbstverwaltung in sehr ausgiebiger Weise zu gewähren.

„Was sodann den zweiten, für eigentliche Provinzialzwecke bestimmten Theil der Dotation anbetrifft, so wird für die Bemessung der Höhe desselben an dem Grundsatze festzuhalten sein, dass diejenigen Provinzen, deren Ausstattung mit Staatsfonds bisher noch nicht erfolgt ist, im Wesentlichen denjenigen Provinzen gleichzustellen sind, welche bereits eine Dotation erhalten haben.

„Die einerseits der Provinz Hannover durch das Gesetz vom 7. März 1868 und andererseits dem Communal-Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden durch das Gesetz vom 11. März d. J. gewährten Dotationen sind verhältnissmässig nahezu gleiche, wenn man die Bevölkerung der betroffenen Landestheile zum Maassstabe nimmt. In Hannover entfällt auf den Kopf der Bevölkerung eine jährliche Rente von 7,8 Sgr., in Nassau unter Hinzurechnung des Dotationscapitals von 46,380 Thlr. eine solche von 8,2 Sgr. Dagegen stellt sich der Betrag der jährlichen Revenuen des dem Communal-Verbande des Regierungsbezirks Cassel durch den Allerhöchsten Erlass vom 16. Sept. 1867 überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatzes für den Kopf der Bevölkerung nicht unerheblich höher, nämlich auf rund 13 Sgr.

„Bei der Ermittelung der den anderen Provinzen zu überweisenden Dotation wird jedoch nur die Hannoversche und Nassauische Rente, nicht aber auch der Hessische Fonds zum Anhalte genommen werden können, da für die verhältnissmässig reichere Ausstattung des Hessischen Communal-Verbandes ganz besondere Verhältnisse massgebend gewesen sind. Am geeignetsten wird der Berechnung, wie

viel den noch nicht dotirten Provinzen zu gewähren sei, die Hannoversche Rente zu Grunde zu legen sein.

„Als weiterer Maassstab für diese Berechnung empfiehlt sich alsdann eine Combination der Bevölkerungszahl und des Flächeninhaltes der betreffenden Provinzen. Diesem combinirten Maassstabe wird vor dem einfachen Maassstabe der Seelenzahl der Vorzug zu geben sein, in der Erwägung, dass der Provinz Hannover der grösseste Theil der Rente (nach den Motiven des Gesetzes vom 7. März 1868 400,000 Thaler) zur Förderung des Wegebaues und nur der kleinere Theil (100,000 Thlr.) für sonstige provinzielle Zwecke überwiesen worden ist, und dass bei Abmessung einer für Zwecke des Wegebaues zu bewilligenden Rente nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch der Flächeninhalt der Provinzen in Betracht zu ziehen ist. Die Anwendung eines solchen combinirten Maassstabes erscheint für die Berechnung der Gesammtrente um so angemessener, als sich derselbe demnächst auch für die Untervertheilung der letzteren auf die einzelnen Provinzen besser eignen dürfte, als der ausschliessliche Maassstab der Seelenzahl, bei dessen Anwendung die gering-bevölkerten und noch wenig cultivirten, der Beihülfe des Staats aber desto bedürftigeren Provinzen mit einem grossen Flächeninhalte eine erheblich geringere Rente erhalten, als bei Zugrundelegung bei der gedachten Factoren. Dazu kommt, dass ebenso wie in der Provinz Hannover und in dem Nassauischen Communal-Verbande auch in den mit Staatsmitteln neu auszustattenden Provinzen der grössere Theil der Dotation gleichfalls für Wegebauzwecke zu verwenden sein wird.

„Die Bevölkerungszahl der Provinz Hannover beträgt nach der Zählung im Jahre 1867 1,916,046, der Flächeninhalt derselben 699 Q.-Meilen, die Bevölkerungszahl der übrigen Landestheile, mit Ausschluss von Hannover und Hessen-Nassau 20,482,180, der Flächeninhalt derselben 5392 Q.-M.

„Unter Anwendung des combinirten Maassstabes der Seelenzahl und des Flächeninhalts für je $^1/_2$ der Hannoverschen Rente von 500,000 würde sich hiernach für die neu auszustattenden Provinzen im Ganzen eine Rente von rund 4,600,000 Thaler ergeben.

„Von dieser Summe wird ein Betrag von etwa 100,000 Thaler abzurechnen sein. Zu jenen Provinzen gehören, ausser der Provinz Schleswig-Holstein, dem Stadtkreise Frankfurt a. M. und den Hohenzollernschen Landen, die älteren Provinzen der Monarchie. Auch diesen ist bereits in den ihnen zur Errichtung von Hülfscassen auf Grund der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und des Abschiedes an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zinsfrei gewährten Fonds von zusammen 2 Mill. Thalern in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thlr. baar eine Dotation zu Theil geworden, deren Revenuen ihnen hier in Anrechnung zu bringen sein werden.

„Danach verbleibt von der oben berechneten Rente der Betrag von rund

	Thlr.
	4,500,000
Rechnet man hinzu die für Kreiszwecke ermittelte Rente von rund	1,000,000
so ergiebt sich eine Gesammtrente von rund	5,500,000

„Behufs Deckung dieser Summe ist ein Betrag von 3 Millionen Thalern als dauernde Mehrausgabe in den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 aufgenommen.

„Was die noch übrigen $2^1/_2$ Millionen Thaler betrifft, so wird ebenso wie es in den bereits dotirten Provinzen, namentlich in Hannover geschehen ist, so auch in den neu zu dotirenden Landestheilen die Fürsorge für den Chausseebau und die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues in erster Linie den Provinzial-Verbänden zu überlassen sein. Zu diesem Zwecke wird, sobald in den Provinzen die nöthigen Verwaltungs-Organe geschaffen sein werden, von dem Chaussee-Neubaufonds des Handels-Ministeriums, welcher für das nächste Jahr in ordinario auf 2 Millionen Thaler erhöht werden soll und ausserdem in extraordinario wiederum 600,000 Thaler betragen wird, eine fernere Summe von 2 Millionen Thalern den Provinzen überwiesen werden können. Es würde dann nur noch eine Summe von etwa 500,000 Thaler verbleiben, welche sich voraussichtlich ebenfalls durch Ueberweisung bereits vorhandener Etatspositionen für solche staatliche Verwaltungszweige gewähren lassen wird, wie sie der Provinz Hannover überwiesen worden sind und auch zur Ueberweisung an die neu auszustattenden Provinzen geeignet erscheinen.

„Die Staatsregierung geht von der Annahme aus, dass die Provinzialfonds, wie sie hiernach sich gestalten werden, hinreichende Mittel darbieten, um ausser den angedeuteten Zwecken auch zu Ausgaben für das Elementarschulwesen zu dienen, soweit die Provinzial- und Kreisverbände nach dem zu erlassenden Unterrichtsgesetze die letzteren zu tragen haben werden. Es ist in dieser Beziehung die wünschenswerthe Einführung der Dienstalterszulagen für Elementarlehrer in Betracht gezogen. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie in Betreff der hieran sich knüpfenden Frage, ob und welche anderen Zweige des Elementarschulwesens

gegen Ueberweisung entsprechender Fonds zur eigenen Verwaltung zu überlassen sein werden, wird jedoch der Regelung durch das Unterrichtsgesetz vorzubehalten sein.

„Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, welche im Einzelnen einer näheren Erläuterungen nicht bedürfen werden."

Der Entwurf des Gesetzes wurde im Abgeordnetenhause einer Commission überwiesen, deren Bericht (Nr. 171 der Drucksachen aus der Session 1872/73, Berichterstatter Dr. Friedenthal) wir nur bezüglich einiger wichtiger Punkte wiedergeben wollen.

Bezüglich des *Vertheilungsmaassstabes* war von einem Commissionsmitgliede vorgeschlagen worden, neben dem Flächeninhalt und der Bevölkerung als gleichberechtigtes Drittes das Aufkommen der einzelnen Kreise an *directen Steuern* massgebend zu machen. Die Gründe, mit denen sowohl aus der Mitte der Commission als Seitens der Regierungsvertreter diesem Vorschlage entgegengetreten wurde, kennzeichnen den Geist des ganzen Gesetzes; der Bericht zählt dieselben wie folgt auf:

„Unrichtig sei zunächst der Ausgangspunkt der Deduction des Antragstellers, dass die Dotation der Communal-Verbände auf dem Gedanken ruhe, ihnen eine Quote des an den Staat Geleisteten zurückzugewähren. Vielmehr handelte es sich darum, Zweige der Staats-Verwaltung, welche nach der Ansicht der Gesetzgebung zweckentsprechender durch Particular- als durch Central-Instanzen ververwaltet würden, gewissen Verbänden zur selbstthätigen Wahrnehmung zu übertragen. Sollte das Verhältniss für die Vertheilung der hierzu erforderlichen Fonds gefunden werden, so komme es also ganz und gar nicht darauf an, wie viel die einzelnen Landestheile für den Staat und seine Zwecke leisten, denn dies bestimme das Gesetz aus dem Gesichtspunkte der Leistungs*fähigkeit;* sondern darauf, *was die Erfüllung der fraglichen Staatsaufgaben innerhalb des Gebietes des betreffenden Verbandes erfordere;* es komme darauf an, soweit dies überhaupt bei so allgemeinen Proceduren möglich sei, das *Bedürfniss* zu arbitriren: natürlich nicht in die äusserste Individualisirung hinein, sondern insoweit dasselbe, an dem Durchschnitte des Staats-Interesses und der Sonder-Verhältnisse gemessen, berechtigt sei, aus Staatsmitteln Befriedigung zu erhalten. Für diese Arbitrirung sei allein zutreffend die Combination der Volkszahl und des Flächeninhaltes; denn sie gebe die physische Unterlage dafür, was die Menschen im Zusammenhange mit dem Grund und Boden, auf welchem sie sich bewegen, zur wirthschaftlichen und intellectuellen Entwickelung bedürfen. Volkszahl und Flächeninhalt seien so zu sagen, die elementaren ethnographischen Voraussetzungen, aus denen der Durchschnitt derjenigen Bedürfnisse folge, welche zu befriedigen der Selbst-Verwaltung die Aufgabe gestellt sei. Dass diese Bedürfnisse in reich entwickelten und folglich schon jetzt hoch steuernden Gegenden auch ohne Staats-Subvention leichter ihre Befriedigung finden, als da, wo Latifundien überwiegen, oder wo eine zwar dicht gedrängte aber ärmliche Bevölkerung lebt, liege ebenso auf der Hand, als dass es den Aufgaben des Staates widerspreche, Denen, welche weniger bedürfen, mehr zu geben, und Denen, welchen es an Vielem fehlt, weniger. Ein solches Verfahren würde der Aufgabe des Staates, gas Niveau der Cultur-Entwickelung möglichst gleichmässig zu heben, diametral zuwiderlaufen. Und wenn man bei der Bemessung von Fortschritten in der Getetzgebung den richtigen Gesichtspunkt festgehalten habe, das Mass des zulässigen Fortschrittes nicht aus den Zuständen der zurückgebliebenen Landestheile herzunehmen, sondern aus dem Durchschnitte der Verhältnisse der Monarchie, beziehungsweise des Geltungs-Gebietes der betreffenden Gesetze, so ergebe sich consequenter Weise hieraus auch die Verpflichtung, bei der Zuwendung von Staatsmitteln in Folge von Reformen den nämlichen Durchschnitt der Verhältnisse zur Geltung zu bringen und also den zurückgebliebenen Landestheilen verhältnissmässig mehr zuzuwenden, als den reich entwickelten, um dergestalt die Erhebung der ersteren auf das allgemeine Culturniveau zu erleichtern. Dieser Gedanke, welcher seinen *letzten Grund in der Wesenheit des Staates als* einer *sittlichen und Cultur-Gemeinschaft* finde, rechtfertige sich aber ferner durch die Natur der *voraussichtlichen speciellen Verwendungs-Zwecke* der in Rede stehenden Fonds. Was die *Kreis-Fonds* betrifft, so sei zunächst zu constatiren, dass für sie, da bei ihnen Hannover und Hessen-Nassau betheiligt seien, sich das Antheils-Verhältniss der einzelnen Verbände anders und zwar weniger ungünstig für Sachsen, Rheinland und Holstein und gleichgültig für Westphalen herausrechne, und dass, wenn man die 1,000,000 Thaler zwischen den fünf Kreis-Ordnungs-Provinzen und dem Reste der Monarchie zerlege, die Gesammt-Antheile jeder der beiden Hälften nach beiden Combinationen sich auf fast gleiche Summen belaufen. Abgesehen davon — und es seien diese Anführungen überhaupt nur von Interesse, um darzulegen, dass den behaupteten Differenzen, auch selbst vom Standpunkte des finanziellen Particula-

rismus aus, wesentliche Bedeutung abgehe — könne nicht bestritten werden, dass zur Beurtheilung der Frage, inwieweit die einzelnen Kreise durch Uebernahme der ihnen übertragenen Staatsgeschäfte mehr belastet werden, das Aufkommen des betreffenden Kreises an directen Steuern kein greifbares Moment biete, wohl aber solche Momente in dessen Fläche und Volkszahl, weil danach sich der Umfang der Geschäfte des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung bestimmen werde. Bezüglich der *eigentlichen Provinzial-Fonds* liege eben so klar zu Tage, dass das Bedürfniss an Chausseebauten — und hierzu sei ja mehr als die Hälfte der Fonds bestimmt — sich vor Allem nach dem Flächeninhalt und in kaum erkennbarer Weise erst an der Steuerleistung messe. Hinsichtlich der übrigen voraussichtlichen Verwendungs-Hauptzwecke (Landarmen- und Corrigendenwesen, Krankenpflege, Landesmeliorationen) vermöge nicht erkannt zu werden, inwiefern das Mass der Steuerleistung für sie entscheidend sein könne, vielmehr richteten auch sie sich dahin, einen gewissen Procentsatz der Bewohner oder der Fläche des Landestheils zu unterstützen, beziehungsweise zu verbessern. Auch könne nicht unerwähnt bleiben, dass, wenn schon man sich auf den Standpunkt stellen wolle, zwischen den einzelnen Landestheilen aufzurechnen, man sich dann nicht auf den unvollständigen Ansatz der directen Steuerleistung beschränken dürfe, sondern consequenter Weise würde so weit gehen müssen, zu summiren nicht nur, was an directen *und indirecten* Steuern geleistet wird, nicht nur was jede Provinz durch ihre *Domänen* dem Staate einträgt, sondern sogar, wie sich die Leistungen der einzelnen Provinzen an Rekruten zu einander verhalten, da doch gewiss diese allereigentlichste Personalsteuer für Staatszwecke nicht minder ins Gewicht fallen könne, als blosse Geldabgaben; man komme mit einem Worte auf diesem Wege dazu, den Staat in seine Theile zu zerlegen und völlig aufzulösen, während die finanzielle Decentralisation, um welche es sich hier handele, gerade das Gegentheil, die Stärkung des Staates durch die Belebung seiner Glieder, bezwecke. Endlich habe man bereits nach dem Vorgange der Motive für das Verhältniss der neuen Dotation gegenüber der früheren Ausstattung von Hannover den allein aus Fläche und Volkszahl zusammengesetzten Massstab anerkannt, und es würde eine principielle Inconsequenz darin liegen, an dieser Stelle von dem gewählten Massstab abzuweichen."

Nach §. 1 ad 2 des Gesetzes (oben S. 1392, vgl. auch die Tabelle auf S. 1400) sollen den Kreisen zur Durchführung der Kreisordnung 1 Mill. Thaler überwiesen werden; auf die fünf hier zunächst in Frage kommenden Provinzen entfallen davon 556,411 Thlr. Nach §. 70 der Kreisordnung, Abs. 1 und 2, steht den Kreisen ferner behufs Beitrages zu den Kosten der Amtsverwaltung der Anspruch auf diejenigen Summen zu, welche durch das Eingehen der Königl. Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzen-Remunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für 1873 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben erspart werden. Es handelt sich hier um eine Summe von ca. 165,000 Thlr. (nach Abzug von ca. 80,000 zur Deckung von Wartegeldern), so dass im Ganzen für 1873 die Summe von 721,000 Thlr. für die Einführung der neuen Kreisordnung in jenen fünf Provinzen disponibel gewesen sein würde. Von Seiten der Commission wurde diese Summe für unzureichend erkannt und beschlossen, eine Summe von 480,000 Thaler aus den Antheilen der fünf Provinzen an der Provinzialdotation von 2 Mill. Thaler zu überweisen, womit sich dann auch die Regierung einverstanden erklärte unter der Voraussetzung, dass diese Zuwendung nur eine vorläufige und dass der Staat gegen Nachforderungen Seitens der Provinzen geschützt sei. Dem entsprechend ist die Fassung des §. 4 des Gesetzes (oben S. 1393 und 1401) ausgefallen.

Bezüglich der *Provinzialfonds*, welche nicht sofort zur Vertheilung und Verwendung kommen (§. 5 des Gesetzes) gaben die Regierungsvertreter in der Commission folgende, die Motive der Vorlage ergänzende Erklärung:

„Abgesehen von derjenigen hier gänzlich ausser Betracht bleibenden Summe von 1,000,000 Thaler, welche von der Staats-Regierung für Zwecke der Kreisordnung bestimmt, und über welche man einig sei, nach heutiger Lage der Sache gesondert und weitergehend zu verfügen, habe es sich für die Staats-Regierung vor Allem darum gehandelt, in dem ersten Augenblicke, in welchem der Finanzzustand dies gestattet, die der Landesvertretung gegenüber abgegebene Zusage der Gewährung von Provinzialfonds ohne Verzug und insoweit zu erfüllen, als gleichzeitig die legislatorischen Voraussetzungen dies thunlich machen. Unzweifelhaft thunlich sei es im gegenwärtigen Augenblicke, 2,000,000 Thaler auszuscheiden und für die in Frage kommenden Landestheile sicher zu stellen, während bezüglich der noch fehlenden 2,500,000 Thaler die Ausscheidung aus dem Staatshaushalt nach der Natur der Sache erst dann ausführbar erscheine, wenn die Landestheile sich in der Lage befinden, die zur Zeit vom Staat geführte Verwaltung der Fonds mit dem Effect zu übernehmen,

dass das laufende Bedürfniss ohne Unterbrechung befriedigt wird. Gewiss nicht unzweifelhaft sei es dagegen, ob die ständischen Verbände der nicht ausgestatteten Provinzen sich in einer Verfassung befänden, welche nach allen Richtungen hin sie geeignet erscheinen lasse, augenblicklich und ohne jede weitere Organisation als Träger der Provinzial-Fonds zu fungiren. So frei sich die Staats-Regierung wisse — und sie constatire dies hiermit ausdrücklich — von jeglichem Misstrauen gegen die Befähigung der zeitigen Provinzial-Vertretungen und der provinziellen Verwaltungs-Organe, die in Frage kommenden Summen im Interesse der Provinzen zweckmässig zu verwalten, so habe sie doch beachten müssen, dass in einigen der älteren Provinzen es an allgemeinen Verwaltungs-Organen der städtischen Verbände noch gänzlich fehle, dass in anderen der Schwerpunkt der Sonder-Verwaltung nicht in den Provinzial-, sondern in den Communal-Ständen liege, dass die Gewährung so grosser Mittel doch stets im Zusammenhange mit einer in der Richtung decentralisirender Reform vorzunehmenden Neugestaltung der Provinzial-Verbände gedacht worden sei und dass nach der Natur der Sache endlich die Ausführung der Massregel bedingt werde durch eine gleichzeitige und verhältnissmässige Entlastung des Staats-Budgets. Unter solchen Umständen habe es sich empfohlen, zunächst die 2,000,000 Thaler den betheiligten Provinzen sicher zu stellen und für dieselben so lange zinsbar zu verwalten, bis sie deren und der noch fehlenden 2,500,000 Thaler Besitz und Verwaltung antreten könnten, was voraussichtlich in nicht zu langer Zeit bevorstehe."

DIE DEUTSCHE AUSWANDERUNG.

VON

J. C. F. NESSMANN,

VORSTAND DES STATISTISCHEN BUREAUS ZU HAMBURG.

Die Veränderung des Bestandes der Bevölkerung, welche nicht durch das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen, sondern durch den Ab- und Zugang bedingt wird, lässt sich in der Totalsumme nach jeder Volkszählung ermitteln, indem von dem Gesammtzuwachs der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen in Abzug gebracht wird. Die sich aus diesem Rechenexempel ergebende Summe beziffert aber nur die Differenz, um welche der Zuzug grösser gewesen ist als der Abzug oder zeigt im ungünstigen Fall das Gegentheil. Das vorläufige Resultat der letzten Volkszählung ergiebt für Deutschland gegen die Zählung von 1867 eine Zunahme von 950,363 Seelen oder um $2{,}_{47}$ pCt.[1]). Es kommt somit auf die durchschnittliche Jahreszunahme in diesem Zeitraum nur $0{,}_{61}$ pCt. Rechnet man die Occupationstruppen mit zur Bevölkerung des Deutschen Reichs, so kommt man auf $0{,}_{65}$ pCt., ein Procentsatz, der die Differenz zwischen Geborenen und Gestorbenen, wenn überhaupt, nicht allzubedeutend übersteigen wird. Genau ist letztere Differenz zur Zeit nicht festzustellen da noch keine vollständigen Angaben über die natürliche Bewegung der Bevölkerung für den entsprechenden Zeitraum vorliegen. Ueber den Zuzug aus nicht Deutschen Ländern ist ebenfalls nichts Zuverlässiges zu ermitteln.

Ueber die Auswanderung liegen folgende Daten vor:

Ueber Bremen und Hamburg sind in den letzten vier Jahren 319,588 Deutsche als Auswanderer befördert. Für einen längeren Zeitraum vorgenommene Vergleichungen der Auswanderung auf diesen Wegen mit den in Transatlantischen Häfen angekommenen Deutschen haben ergeben, dass etwa 70 pCt. der letzteren in den genannten beiden Häfen eingeschifft wurden[1]). Man kann hiernach auf 456,555 nach Transatlantischen Häfen ausgewanderte Deutsche schliessen[2]). Ein nicht ganz

[1]) Ohne Berücksichtigung von Elsass-Lothringen und der in Frankreich befindlichen Occupationstruppen.

[1]) „Statistik des Hamburgischen Staats" Heft IV. S. 101; Beenke, „Die Auswanderung über Hamburg nach Transatlantischen Plätzen seit 1836".

[2]) Young, der Chef des statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten von Nordamerica, giebt in seinem „Rapport special sur l'immigration" an, dass in den vier Jahren 1867—1870, die allerdings nicht mit den für Hamburg und Bremen benutzten Jahren 1868—1871 correspondiren, 473,063 Personen aus Preussen und dem übrigen Deutschland eingewandert seien. Da die Jahre 1867 und 1871 in den Deutschen Auswanderungsberichten keine sehr abweichenden Zahlen zeigen (die ausserordentliche Zunahme datirt erst seit 1872), so be-

unbedeutender Abzug, der nach Europäischen Ländern stattfindet, lässt hiernach unbedenklich annehmen, dass über eine halbe Million Menschen in vier Jahren ihr Vaterland verlassen haben, und dass gleichzeitig ein ähnlicher Zuzug aus nicht Deutschen Ländern stattgefunden hat. Ueber solche allgemeine Annahmen hinauszugehen ist bei der Mangelhaftigkeit der vorliegenden Materalien aber nicht möglich, und bieten die Aufzeichnungen, welche in den Deutschen Einschiffungshäfen gemacht werden, zur Zeit überhaupt die einzige Quelle, um über Umfang und Richtung der Auswanderung, sowie über die Herkunft und Eigenschaften der Auswandernden irgend zuverlässige Nachrichten zu bekommen. Ueber den Strom der Auswanderung, welcher seine Richtung über nicht Deutsche Häfen nimmt, und dessen Erforschung, etwa durch Vermittelung der betreffenden Consulate, bei den Vorschlägen zur Verbesserung der Deutschen Statistik in Aussicht genommen ist, liegen noch keine amtlichen Resultate vor, unter den statistischen Aufzeichnungen in Einwanderungshäfen jenseits des Ozeans sind nur die Nordamericanischen, welche bis zum Jahre 1870 reichen, von Bedeutung. Die Auswanderungsregister, welche in einzelnen Deutschen Staaten geführt werden, bieten, soweit deren Ergebnisse allgemeiner bekannt geworden sind, nicht einmal für das betreffende Land ein vollständiges Bild, weil sie nur die bei der Obrigkeit angemeldete, und nicht die sogenannte heimliche Auswanderung berücksichtigen können. Die bekannt gewordenen Resultate der Aufzeichnungen in den Abzugsländern stimmen deshalb auch gewöhnlich nicht mit den entsprechenden Angaben in den Einschiffungshäfen. Z. B. sollen nach dem Preussischen Handelsarchiv für das Jahr 1863 im vorhergehenden Jahre aus Preussen 14,354 Personen ausgewandert sein, darunter 8,536, welche Transatlantische Häfen oder von Deutschland aus nur zur See zu erreichende Europäische als Ziel der Auswanderung angegeben haben. Im Jahre 1862 sind aber allein über Hamburg aus dem damaligen Königreich Preussen 7,845 Personen befördert worden, während notorisch eine die Differenz zwischen beiden Zahlen weit übersteigende Zahl von Preussen ihren Weg über Bremen genommen hat. Aber auch in entgegengesetzter Richtung zeigen sich Differenzen, z. B. sind 1867 und 1868 in Mecklenburg erheblich mehr Personen zur Auswanderung über Hamburg angemeldet worden, als nach den amtlich zu machenden Angaben in diesem Jahre über Hamburg Mecklenburger expedirt worden sind, ohne dass der Versuch, eine Erklärung für diese Abweichungen zu finden, zu einem genügenden Resultat geführt hat, wenn man nicht annehmen will, dass unter den zur Auswanderung über Hamburg Angemeldeten auch solche gezählt sind, welche nach Hamburg auswandern wollten. Diese Vermuthung hat manche Wahrscheinlichkeit für sich, da sich in Hamburg verhältnissmässig viele Mecklenburger aufhalten. 1871 sind bei der Zählung 12,860 Mecklenburg-Schweriner in Hamburg gezählt, etwa $2^1/_2$ pCt. der gesammten Bevölkerung dieses Landes.

Bei dieser Sachlage muss man zur Zeit noch darauf verzichten, in zuverlässiger Weise ein Gesammtbild der Auswanderung aus Deutschland zu gewinnen, sich vielmehr darauf beschränken, durch die in den Einschiffungshäfen seit längerer Zeit geführten Nachweise einestheils ein Bild der Auswandererbeförderung in diesen Häfen zu bekommen und anderntheils durch die Angaben über das Herkunftsland die Zahl der Deutschen kennen zu lernen, welche auf diesem Wege ihr Vaterland verlassen haben.

Von den Deutschen Einschiffungshäfen liefern nur Bremen und Hamburg detaillirte Angaben über ihre Auswandererbeförderung, es ist aber auch nicht anzunehmen, dass über andere Deutsche Häfen eine erhebliche Zahl von eigentlichen Auswanderern ihren Weg nimmt, und man kann diese Zahl vielleicht als durch diejenigen Personen ausgeglichen annehmen, welche in den Berichten der erstgenannten Häfen als Auswanderer aufgeführt sind, während sie ohne die bestimmte Absicht, eine neue Heimath zu finden, nur zu vorübergehendem Aufenthalt ins Ausland gehen.

Die mehrfach erwähnten Aufzeichnungen in den Seestädten enthalten für die Periode seit dem Jahre 1850 über die überhaupt beförderten Personen folgende Gesammtzahlen:

	Bremen.		Hamburg.		Ueberh.
	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.	Personen.
1850	25,776	76,7	7,430	22,3	33,206
1851	37,493	75,3	12,279	24,7	49,772
1852	58,551	66,8	29,035	33,2	87,586
1853	58,111	66,5	29,457	33,5	87,568
1854	76,875	60,2	50,819	39,8	127,694
Durchschnitt	51,361	66,6	25,804	33,4	77,165
1855	31,550	62,8	18,652	37,2	50,202
1856	36,517	59,8	26,203	40,2	62,720
1857	49,448	61,0	31,566	39,0	81,014
1858	23,177	53,9	19,799	46,1	42,976
1859	22,011	62,4	13,242	37,6	35,253
Durchschnitt	32,541	59,8	21,892	40,2	54,433
1860	30,296	65,1	16,215	34,9	46,511
1861	16,540	53,5	14,399	46,5	30,939
1862	15,187	43,1	20,077	56,9	35,264
1863	18,175	42,4	24,681	57,6	42,856
1864	27,701	52,7	25,055	47,3	52,756
Durchschnitt	21,580	51,7	20,085	48,3	41,665

stätigt die Americanische Angabe, welche der berechneten sehr ähnlich ist, die Richtigkeit dieser Schätzung.

	Bremen.		Hamburg.		Ueberh.
	Personen	pCt.	Personen.	pCt.	Personen.
1865	44,665	51,1	42,884	48,9	87,549
1866	61,877	58,0	44,780	42,0	106,657
1867	73,971	63,3	42,889	36,7	116,860
1868	66,433	57,0	50,050	43,6	116,483
1869	63,519	57,3	47,294	42,7	110,813
Durchschnitt	62,093	57,6	45,579	42,4	107,672
1870	46,781	58,8	32,556	41,2	79,337
1871	60,516	58,9	42,224	41,1	102,740
1872	80,418	51,9	74,406	48,1	154,824
Durchschnitt	62,572	55,6	49,729	44,3	112,301
Gesammtzahl	1,025,588	58,9	715,992	41,1	1,741,580

Bremen hat die Auswandererbeförderung früher cultivirt als Hamburg, die ersten Nachrichten über dieselbe stammen aus dem Jahre 1832; dagegen kommt in Hamburg zuerst 1836 eine geringe Zahl von Beförderten vor, die sich dann nach 1850, als Vereinsthätigkeit und Gesetzgebung für den Schutz der Auswanderer in Anspruch genommen wurden, erheblich vergrösserte, doch nur in den Jahren 1862 und 1863 die Zahl der von Bremen aus Beförderten überstieg. Im Ganzen sind bis 1872 in Bremen 1,337,297, in Hamburg 758,163 Personen eingeschifft, so dass zusammen 2,095,460 Auswanderer auf dem Wege über die Nordsee Deutschland verlassen haben. Im laufenden Jahr (1873) hat die Auswanderung wieder bedeutende Dimensionen angenommen, in der Mitte des Jahres war in Hamburg die Zahl der in denselben Monaten des vorhergehenden Jahres Beförderten überschritten

Unter den seit 1850 über Hamburg ausgewanderten 641,586 Personen waren 61,831 oder 9,6 pCt., welche indirect, namentlich über England befördert wurden.

Für denselben Zeitraum, den obige Zusammenstellung umfasst, giebt die Statistik der Einschiffungshäfen nachstehende Auskunft über die Bestimmungshäfen der Auswandererschiffe und über die Zahl der mit denselben nach den betreffenden Ländern beförderten Personen:

Es gingen über

	Bremen.		Hamburg.		Zusammen.	
	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.
Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerica	1,005,254	63,2	585,729	36,8	1,590,983	91,9
„ British America	13,541	24,1	41,996	75,9	55,337	3,2
„ Central-America, Mexico, Westindien	315	16,7	1,571	83,3	1,886	0,1
„ Brasilien	1,753	4,7	35,557	95,3	37,310	2,2
„ anderen Südamericanischen Staaten	2,148	23,8	6,878	76,2	9,026	0,5
„ Australien	2,323	6,8	31,590	93,1	33,913	2,0
„ verschiedenen Ländern und ohne Angabe der Bestimmung	454	3,5	12,671	96,5	13,125	0,1
Gesammtzahl	1,025,588	58,9	715,992	41,1	1,741,580	100

Die Vereinigten Staaten von Nordamerica ziehen fast den ganzen Strom der Auswanderung an sich. so dass nur etwa ein Zwölftel der Abziehenden in dieser Periode die Richtung nach anderen Staaten genommen hat. Bremens ausgedehnte Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten scheinen auch von Einfluss auf die Richtung der über Bremen beförderten Auswanderung zu sein, da die Zahl der nach Nordamerica beförderten Auswanderer fast doppelt so gross ist als die Zahl der über Hamburg nach dieser Richtung Gegangenen, während das Verhältniss der im Allgemeinen beförderten Personen zwischen Bremen und Hamburg wie 4 : 3 steht. Der Weg über Hamburg scheint von denen besonders vorgezogen zu werden, welche nach British America, nach Mittelamerica, und vorzugsweise von denen, welche nach Brasilien und Australien gehen.

Da der grösste Abzug aus Europa jedenfalls über die beiden grössten Einschiffungshäfen geht, würde man eine recht brauchbare Unterlage für die Schätzung des Umfangs des Deutschen Elements unter den Auswanderern haben, wenn für beide Häfen eine Trennung der ausgewanderten Personen nach dem Herkunftslande für eine lange Reihe von Jahren vorläge. Leider sind diese Angaben für Bremen erst seit 1867, für Hamburg allerdings seit 1851, aber auch nicht für die früheren Jahren veröffentlicht. Fasst man für Hamburg die Periode von 1851 bis 1872 zusammen, in welcher 710,629 Auswanderer über Hamburg befördert wurden, welche Zahl 93,7 pCt. von der Anzahl ausmacht, von welcher überhaupt bekannt ist, dass sie seit 1836 über Hamburg auswanderten, und vertheilt dieselben nach den Hauptländergruppen, so kommt man zu folgenden Resultaten:

Es kamen aus:

	Personen.	pCt.
Preussen	334,179	47,0
Bayern	22,671	3,2
Sachsen	20,225	2,9
Württemberg	21,375	3,0
Latus	398,450	56,1

	Personen.	pCt.
Transport	398,450	56,1
Mecklenburg	93,912	13,2
den übrigen Deutschen Staaten	62,328	8,8
aus Deutschland überhaupt	554,690	78,1
aus anderen Europäischen Staaten	118,515	16,7
aus nicht Europäischen Staaten	31,952	4,4
aus unbekanntem Herkunftsland	5,472	0,8
Gesammtzahl	710,629	100

Die Gesammtzahl differirt von derjenigen, welche auf Seite 1459 angegeben ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Unterscheidung nach Herkunftsländern für die früheren Jahre andern Quellen entnommen werden musste, da officiell nur die Totalzahlen vorliegen.

Ein ganz ähnliches Verhältniss der Deutschen zur Gesammtauswanderung ergiebt sich, wenn man die Bremischen Ziffern seit dem Jahre 1867 zu Grunde legt, und man kann, wenn bei der überwiegend grössten Zahl dieses Verhältniss ein übereinstimmendes ist, wohl annehmen, dass dasselbe auch in den Jahren vor 1851, in welchen nur eine geringere Zahl ausgewandert ist, ein ähnliches Verhältniss stattgefunden hat. Unter den in dem ganzen Zeitraum seit Beginn der Auswanderung aufgezeichneten Auswanderern würden hiernach etwa 1,635,000 Deutsche gewesen sein. Nimmt man an, dass etwa halb so viel Deutsche auf anderen Wegen Europa verlassen haben, so würde der Gesammtabzug nach überseeischen Plätzen seit dem Beginn der eigentlichen Auswanderung rund 2½ Millionen betragen haben.

Diese Annahme erscheint durchaus als keine übermässig hohe, wenn man derselben die amtlichen Angaben über die Einwanderung in America gegenüberstellt. Dieselben liegen uns zur Zeit nur für die Vereinigten Staaten von Nordamerica vor. Young giebt in seinem oben erwähnten Buch an, dass im Ganzen bis zum Jahre 1870, an Preussen und anderen Deutschen zusammen 2,368,483 Personen in den Vereinigten Staaten als Auswanderer angekommen seien [1]). Im Ganzen giebt Young die Herkunft der Auswanderer in folgender Weise an:

	Personen.	pCt.
Aus Grossbritannien und Irland [2])	3,857,850	49,4
Aus Deutschland	2,368,483	30,4
Aus anderen Ländern	1,088,889	13,9
Ohne Angabe der Herkunftsländer und vor 1820	488,643	6,3
Gesammtzahl	7,803,865	100

Der Zuzug aus Deutschland rangirt also gleich nach dem aus dem Mutterlande der Vereinigten Staaten, und beträgt mehr als zwei Siebentel des gesammten Zuzugs.

Da nach den Erfahrungen in Bremen und Hamburg der Zahl der in den Vereinigten Staaten Zugezogenen mindestens ein Zwölftel für Solche zugelegt werden muss, welche aus Deutschland nach anderen Transatlantischen Staaten gezogen sind, ferner unter denen, welche ohne Angabe des Herkunftslandes aufgeführt sind, sich doch auch Deutsche befunden haben werden, und da schliesslich die Americanische Statistik mit 1870 abschliesst und den starken Zuzug der beiden letzten Jahre demnach noch nicht berücksichtigen konnte, so kommt man nach der Berechnung auf Grund der Americanischen Angaben zu dem Schluss, dass die Annahme von überhaupt 2½ Millionen aus Deutschland Abgezogener keineswegs als unwahrscheinlich erscheint.

Dass der Abzug einer solchen enormen Menge von Menschen, welche überdies zum überwiegenden Theil dem in Bezug auf den Werth der Arbeit productivsten Geschlecht, dem männlichen, angehören, und von welcher Menge ebenfalls die überwiegende Mehrzahl in der productiven Altersperiode steht [1]), eine erhebliche Beeinträchtigung des nationalen Wohlstandes bedingt, wird jedem einleuchten. Man hat versucht, diesen Verlust ziffermässig darzustellen. Auf Grund der von Engel aufgestellten Theorie, dass die Erziehung eines Menschen bis zum 15. Lebensjahre, also bis zum Beginn der productiven Periode, in welcher der Durchschnittsmensch die Kosten der Erziehung, den jährlichen Lebensunterhalt und das Capital erwerben muss, welches in der Periode des unproductiven Alters verzehrt wird, durchschnittlich sich auf 750 Thlr. mindestens stellt, berechnet Friedrich Kapp unter Berücksichtigung des doppelt so theuern Lebens in America, den Werth eines erwachsenen männlichen Individuums auf 1500 Thlr., den eines Frauenzimmers auf die Hälfte, da dasselbe schon während der Erziehungsperiode durch häusliche Leistungen die Lasten der Erziehung verringere. Er nimmt also den durchschnittlichen Werth eines Eingewanderten zu 1128 Thlr. oder Dollars Papier an. Nach dem oben angenommenen Verhältniss der Geschlechter würde sich für die Gesammtauswan-

[1]) Die Unterscheidung zwischen Preussen und Deutschen, welche Young giebt, ist nicht zu gebrauchen, da die Zahl der Preussen eine viel kleinere ist, als allein nach der Bremischen und Hamburgischen Statistik nach Nordamerica ausgewandert sind, es müssen daher viele Preussen als Deutsche angegeben sein.

[2]) Darunter 2,700,495 Irländer.

[1]) Nach der Statistik von Hamburg und Bremen sind fast drei Fünftel der Beförderten männlichen Geschlechts, ein Fünftel besteht aus Kindern bis 10 Jahren, ein Viertel aus solchen bis 15 Jahre alt, über 60 Jahre alte Personen kommen nur vereinzelt unter den Ausgewanderten vor, auch die Altersgruppe zwischen 50 und 60 Jahren ist gewöhnlich schwach vertreten.

derung aus Deutschland nach dieser Annahme ein Capitalwerth von 2280 Millionen für Männer und 750 Millionen für Frauen, also zusammen 3000 Mill. Thaler herausstellen! Young rechnet in anderer Weise; er sagt nicht, die Herstellungskosten bestimmen den Werth, sondern der Nutzen, den das Hergestellte, den hier also die erzogenen Menschen haben. Er kommt dann nach seiner Berechnung darauf, dass jeder Einwanderer den Vereinigten Staaten einen jährlichen Nutzen von 40 Dollars bringe, und bringt hiernach den Durchschnittswerth des Einzelnen zu 5 pCt. in Capital auf 800 Dollars. Den Gesammtnutzen, welcher den Vereinigten Staaten seit einem halben Jahrhundert aus 7,800,865 Einwanderern erwachsen ist, berechnet er nach diesem Satz auf 6,243,880,800 Dollars. Nach Youngs Berechnung würden demnach 2,500,000 Ausgewanderte für die Länder, wohin sie gegangen, einen Gewinn, für Deutschland einen Verlust von 2000 Millionen Dollars repräsentiren.

Gegen die Richtigkeit solcher Berechnungen lässt sich allerdings viel einwenden. Die noch nicht erwachsenen Personen, deren Erziehung nicht vollendet und deren wenn auch theilweise schon verwendbare Arbeitskraft noch geringer zu veranschlagen ist, werden den Durchschnittswerth nicht erreichen. Dagegen ist aber von Young mit Recht hervorgehoben, dass er bei seiner Rechnung ausser Acht gelassen habe, dass ein Theil der Einwanderer durch geistige Bildung, guten Geschmack, mechanische Fertigkeiten und Erfindungsgeist fast in allen Classen der Gesellschaft seinen Einfluss geltend mache, und der Werth dieser Eigenschaften sich keineswegs in Geld abschätzen lasse. Als Beispiel verweiset er auf den 1839 in New-York angekommenen Schwedischen Capitain Ericson, den Erfinder der kalorischen Maschinen. Ausserdem versucht Young auch den Durchschnittswerth der Baarsummen und Effecten zu schätzen, welchen die Einwanderer mitzubringen pflegen. Diese Summe, für deren Schätzung uns aber allerdings sichere Anhaltspunkte gänzlich zu fehlen scheinen[1]), ist jedenfalls auch nicht unbedeutend, und der Verlust des Heimathlandes ist grösser als der Gewinn des Landes der Einwanderung, da die mitgenommenen Summen sich vor der Ankunft um die Kosten der Ueberfahrt verringern, welche allerdings den Angehörigen der expedirenden Staaten wieder zu Gute kommen, und deshalb, sofern die Auswanderung über Deutsche Häfen geschieht, als Verlust für Deutschland im Allgemeinen nicht in Rechnung gestellt werden können. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Kaufkraft des Geldes in Deutschland eine grössere ist, da, mit alleiniger Ausnahme des uncultivirten Landes, alle Gegenstände in America erheblich theurer sind als in Deutschland.

Wenn man aber der Kritik obiger Berechnungen gegenüber auch volle Freiheit gewähren muss, so wird es doch im Allgemeinen nicht zu bestreiten sein, dass mit dem Verlust einer so grossen Menschenzahl auch ein ungeheurer Capitalverlust verbunden ist. Derselbe bleibt noch ein ausserordentlich grosser, wenn man auch einen Abzug dafür gestattet, dass ein wenn auch nicht numerisch grosser Theil der Ausgewanderten später wieder ins Vaterland zurückkehrt, und dass nicht nur die mitgebrachten oder in anderer Weise zurückfliessenden Capitalsummen Deutschland wieder zu Gute kommen, sondern auch die Erfahrungen der Ausgewanderten und die durch dieselben angeknüpften Handelsverbindungen, welche auch erheblichen, wenn auch schwer richtig zu beziffernden Capitalgewinn repräsentiren. Schon der Verlust an Menschen und menschlicher Arbeitskraft ist numerisch grösser als die oben berechnete Summe von wirklich Ausgewanderten, da auch die natürliche Vermehrung derselben während des Zeitraums ihrer Abwesenheit in Anschlag gebracht werden muss, welche Deutschland entgangen und Transatlantischen Ländern zu Gute gekommen ist. In Bezug auf Arbeitskraft ist noch zu bemerken, dass, wie schon erwähnt, der Antheil der Individuen im productiven Alter (von über 15 bis 60 Jahr alt), fast drei Viertel der Ausgewanderten beträgt, und dass von diesem Theil der Auswanderer etwa zwei Drittheile im Alter zwischen 15 und 30 Jahren stehen, während dieser Antheil innerhalb der Deutschen Landesbevölkerung nur auf kaum drei Fünftheile der Gesammtheit anzunehmen ist, und innerhalb dieses Bruchtheiles die oben erwähnte Gruppe der 15- bis 30-Jährigen viel schwächer vertreten ist und lange nicht die Hälfte erreicht[1]). Auch ist im productiven Alter das Uebergewicht der Männer noch etwas stärker als das auf Seite 1462 angegebene Verhältniss, da im Kindesalter ungefähr gleichmässige Vertretung der Geschlechter stattfindet.

Der Verlust an Menschenkraft, den Deutschland seit Beginn der Auswanderungsperiode erlitten hat, ist nicht nur allmälig ein numerisch stärkerer geworden, sondern belastet die einzelnen Gegenden des Vaterlandes in sehr ungleichmässiger Weise. Der Mangel einer vollständigen Deutschen

[1]) Kapp nimmt 100 Dollars, Wells 80 Dollars und Young nach in New-York angestellten Untersuchungen 68 Dollars für jede Person als richtig an.

[1]) 1867. Im Durchschnitt von Preussen, Bayern, Baden, Weimar und Oldenburg = 59 pCt.

Auswandererstatistik verhindert, diese Thatsachen mit übersichtlichen Gesammtzahlen anschaulich zu machen. Man muss sich wieder mit dem einzigen, in einiger Vollständigkeit zugänglichen Material, mit der Statistik der Einschiffungshäfen, behelfen, unter der Annahme, dass der Abzug auf anderen Wegen in den Proportionen diesem notorisch stärksten Strome ähnlich sei. Die Durchschnittszahlen der Tabelle auf Seite 1458 zeigen die allmälige Steigerung in der Periode seit 1850. Vervollständigt durch die Durchschnitte früherer Jahre, kommt man dann zu folgenden Durchschnittsziffern des Abzugs über Hamburg und Bremen:

1832—1839 =	12,109	Personen	im	Jahr.
1840—1844 =	14,615	„	„	„
1845—1859 =	36,705	„	„	„
1850—1854 =	77,165	„	„	„
1855—1869 =	54,433	„	„	„
1860—1864 =	41,665	„	„	„
1865—1869 =	107,672	„	„	„
1870—1872 =	112,301	„	„	„

Die Ziffern zeigen eine rasche Zunahme, dann wieder ein Sinken und zuletzt eine rapide Steigerung. In der ersten Steigerungsperiode ist das Jahr 1854 das hervorragendste, es weist 127,694 Auswanderer auf, ist also nächst dem Jahre 1872 dasjenige, in welchem der grösste Abzug stattgefunden hat. Eine fast ebenso grosse Anzahl von Auswanderern hat in diesem Jahre ihren Weg über nicht Deutsche Häfen genommen. Die letzte Steigerung datirt von 1862 an (1861 war die Zahl auf 30,939 gesunken); seit 1868 ist die Zunahme eine ungewöhnlich starke, nur durch einigen Rückgang während des Krieges unterbrochen. Es ist bemerkenswerth, dass sowohl bei der ersten Zunahme in den fünfziger Jahren, als bei derjenigen der letzten Jahre keineswegs besonders ungünstige Verkehrsverhältnisse stattgefunden haben, vielmehr fällt die zunehmende Auswanderung mit Perioden starken wirthschaftlichen Aufschwungs zusammen. Das Hungerjahr 1847, und 1848 und die nächstfolgenden Jahre, in welchen doch manche wirthschaftlich zerrüttete Existenz zum Verlassen des Vaterlandes angeregt haben kann, zeigen keine grosse Auswanderungsziffer, die starke Steigerung beginnt erst mit den Jahren der officiellen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung. Wir wissen nicht, ob die allerdings nicht ganz vollständigen Zahlen den Schluss gestatten, dass die an den politischen Aufschwung geknüpften Hoffnungen Manchen so lange im Vaterlande gehalten haben, bis die Befestigung der Reaction diese Hoffnungen auf lange Zeit zu aussichtslosen machten; die ungewöhnlich anschwellenden Ziffern dieser Jahre sind aber jedenfalls beachtenswerth.

Von grösserer Dauer ist aber die letzte Steigerung, welche auch im laufenden Jahre wohl stillzustehen, aber keineswegs abzunehmen scheint. Für eine solche schon über ein Jahrzehnt anhaltende Erscheinung, die aber erst 1865 nach Beendigung des Bürgerkrieges in Nordamerica grössere Progressionen annahm, kann man nicht vorübergehende Ursachen suchen, es muss dauernde Zustände geben, welche einen nicht unerheblichen Theil der Bevölkerung zur Auswanderung treiben. Mit der wohl hin wieder angewandten Redensart von dem angebornen Wandertriebe der Deutschen kann man solche Erscheinungen nicht erklären. Das Verlassen des heimathlichen Herdes, nicht zur vorübergehenden Wanderung einzelner junger Leute, die des lockenden Erwerbes wegen auf ein paar Jahre in die Fremde hinausgehen, sondern das gänzliche Aufgeben der hiesigen Niederlassung, das Verkaufen des etwaigen Besitzes, oft nur um die Ueberfahrtskosten zu erschwingen, das Fortziehen mit Weib und Kind erfordert einen schweren Entschluss; wird der von verhältnissmässig so grossen Massen gefasst, so kann man auch die Ursache nicht ausschliesslich in der Ueberredungsgabe gewandter Agenten suchen[1]). Massenhaft wandert man nur aus, wenn man sich im Vaterlande nicht wohl fühlt, wenn man die Hoffnung aufgegeben hat, dass die heimischen Verhältnisse besser werden, und wenn man die Zuversicht fasst, dass wenigstens die hier am schwersten drückenden Verhältnisse sich drüben besser gestalten werden. Die ernsten Gesichter der Männer, welche die Strassen in den Einschiffungshäfen durchziehen, zeigen, dass der Entschluss, fortzugehen, kein leichter gewesen ist.

H. v. H. auf T.[2]) giebt in seiner kürzlich erschienenen Brochure: „Vorschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung" die Verhältnisse, welche in mehreren Deutschen Staaten und Provinzen es dem ländlichen Arbeiter erschweren oder unmöglich machen, Eigenthum zu erwerben und zu erhalten, überhaupt als Hauptursache der Aus-

[1]) Ueber das Verhältniss der einzelnen Personen zu den Familien sind in Hamburg in den beiden letzten Jahren Beobachtungen gemacht:

1871:	5,770	Fam. mit	21,048	Pers.,	21,176	Einzelnen.
1872:	11,259	„ „	42,267	„	32,139	„

Die Zahl der Personen in einer Familie erreicht in beiden Jahren nicht die gewöhnlich für eine Familie zu rechnende Zahl, es ist aber nach der Beschaffenheit der Listen anzunehmen, dass erwachsene Angehörige in manchen Fällen als einzeln Reisende verzeichnet sind, da dieselben, namentlich die Männer, oft selbstständig den Ueberfahrtscontract abschliessen.

[2]) Hundt v. Hafften? — Die sehr beachtenswerthe Brochure ist bei Fr. Kortkampf in Berlin erschienen.

wanderung aus diesen Gegenden an, und empfiehlt zunächst Aenderung des Erbrechts, freie Theilbarkeit des Grundeigenthums, Reformen der Belastungsverhältnisse des Grundbesitzes und Reformen in der Besteuerung. Er weist darauf hin, dass die stärkste Auswanderung aus Mecklenburg und aus denjenigen Preussischen Provinzen rechts von der Elbe stattfindet, welche in diesen Beziehungen die mangelhaftesten Einrichtungen haben sollen.

Die Statistik bestätigt, dass der Aurwandererstrom thatsächlich aus den genannten Gegenden am ergiebigsten fliesst und auch dass die betreffenden Auswanderer vorzugsweise dem Stande der Landleute und ländlichen Arbeiter angehören. Aus Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (in den älteren Angaben sind die aus beiden Grossherzogthümern Beförderten nicht getrennt) sind seit 1851 bis 1872 über Hamburg 100,871 Personen befördert, rund 15½ pCt. des jetzigen Bevölkerungsstandes dieser Länder. Dass dieselben in der letzten Zählungsperiode statt einer Zunahme, Abnahme der Bevölkerung gezeigt haben, kann daher nicht Wunder nehmen, selbst wenn man annimmt, dass die Beförderung über Hamburg fast die sämmtlichen ausgewanderten Mecklenburger umfasst. Ueber Bremen sind denn auch nur wenige Mecklenburger befördert worden. Nach der Mecklenburgischen Statistik rekrutirt der Abzug sich, wenigstens in den letzten Jahren, um weit mehr als die Hälfte aus den ritterschaftlichen und Klostergütern. Nach obiger Totalsumme der in 22 Jahren Ausgewanderten würde auf das einzelne Jahr fast ¾ pCt. der Bevölkerung abziehen, im Jahre 1872 zogen aber 8,593 Personen oder fast 1½ pCt. der Bevölkerung über Hamburg fort. Nach den hier gemachten Beobachtungen ist bei den Mecklenburgern auch das Verhältniss der Angehörigen zu den Selbstthätigen besonders stark, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung. Es ist hieraus wohl der Schluss zu ziehen, dass durchgehends ein dauerndes Verlassen der Heimath beabsichtigt wird.

Ueber den Antheil der Preussischen Provinzen an der Auswanderung kann man aus der Hamburgischen und Bremischen Statistik nicht für längere Perioden Nachweise entnehmen, da die Trennung der alten Provinzen erst seit 1871 durchgeführt ist. In diesen beiden Jahren findet aber der von H. v. H. aufgestellte Satz, dass Pommern, Preussen und Posen einen relativ stärkern Abzug haben als die übrigen alten Provinzen, bei der Auswanderung auf diesen Wegen Bestätigung. Gleichzeitig ergiebt sich auch, dass zu starke Bevölkerung einer Provinz nicht die Auswanderung befördert. Ordnet man die alten Provinzen nach der Dichtigkeit und setzt den Procentsatz der letzten Jahre daneben, so zeigt sich fast ein umgekehrtes Verhältniss:

Alte Provinzen.	Auf einer Q.-Meile 1) wohnten Personen 1871.	Auswanderung 1871. Procent der Bevölkerung.	1872. Procent der Bevölkerung.	In beiden Jahren Procent der Bevölkerung.
Rheinland . .	7,466	0,05	0,09	0,14
Schlesien . . .	5,175	0,04	0,08	0,12
Westfalen . .	4,943	0,11	0,14	0,25
Sachsen . . .	4,688	0,08	0,09	0,17
Brandenburg.	4,038	0,11	0,16	0,27
Posen	3,077	0,39	0,85	1,20
Preussen . . .	2,825	0,18	0,48	0,66
Pommern . . .	2,674	0,39	1,07	1,46

Posen und Pommern, die dünn bevölkert sind, zeigen den stärksten Abzug. In den stark bevölkerten Provinzen, deren Einrichtungen in der Schrift von H. v. H. als günstiger für die ländliche Bevölkerung geschildert werden, ist die Auswanderung eine relativ sehr geringe.

Aber auch die neuen Provinzen zeigen starke Auswanderung. Die obigen Vergleiche ergaben für dieselben folgende Zahlen:

Neue Provinzen.	Auf einer Q.-Meile 1) wohnten Personen 1871.	Auswanderung 1871. Procent der Bevölkerung.	1872. Procent der Bevölkerung.	In beiden Jahren Procent der Bevölkerung.
Hessen-Nassau	5,052	0,22	0,37	0,59
Schlesw.-Holst	3,194	0,34	0,64	0,98
Hannover . . .	2,867	0,38	0,46	0,84

Am stärksten sind unter diesen Provinzen auch die dünn bevölkerten an der Auswanderung betheiligt. Uebervölkerung ist also keineswegs als hervortretende Ursache der Auswanderung zu bezeichnen, auch Mecklenburg gehört keineswegs zu den stark bevölkerten Ländern; es wohnen in Mecklenburg-Schwerin 2,285 Menschen, in Mecklenburg-Strelitz 1,960 Menschen auf der Q.-Meile. In den neuen Provinzen können die veränderten politischen Verhältnisse allerdings für einen gewissen Zeitraum die Auswanderung befördert haben, es ist aber zu beachten, dass vorzugsweise diejenigen Provinzen starken Abzug zeigen, in welchen, wenigstens in manchen Beziehungen ähnliche agrarische Verhältnisse bestehen wie in den östlichen Preussischen Provinzen.

Die Unabhängigkeit der Auswanderung von der Dichtigkeit der Bevölkerung und die notorische Thatsache, dass in gewissen Gegenden unseres

1) Nach den Angaben in der Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus 1872 S. 431. Bei den Angaben über die definitiven Ergebnisse der Volkszählung im Preussischen Staat. Die Q.-Meile ist zu 5,625 Hektare gerechnet.

Vaterlandes der Abzug aus der Heimath alljährlich mit einer gewissen Vorliebe betrieben wird, weist deutlich darauf hin, dass topische Ursachen für diesen Auswanderungstrieb vorhanden sein müssen. Allgemeine, für das ganze Reich gültige Einrichtungen, z. B. die allgemeine Wehrpflicht, mögen in manchen Fällen auch zur Auswanderung treiben[1]), der sich regelmässig wiederholende starke Abfluss aus einzelnen Gegenden giebt aber den Fingerzeig, dass allgemeine gesetzliche Einrichtungen nicht die Hauptursache des wachsenden Abzuges sein können. Ebenso wenig können aber auch allgemeine Massregeln ein aus örtlichen Ursachen entstandenes Uebel beseitigen. Die unpraktischen und unausführbaren Vorchläge, welche auf directe und indirecte Behinderung der Auswanderung gerichtet waren, können wohl als zu den Todten geworfen betrachtet werden, da neuerdings selbst in Kreisen der direct betheiligten ländlichen Arbeitgeber keine auf solche Prohibitivmassregeln gerichteten Vorschläge noch die Majorität gefunden haben. Solche Eingriffe in die freie Selbstbestimmung würden dem Staate, welcher die Freizügigkeit eingeführt hat, auch schlecht zu Gesicht stehen. Gestattet man freie Bewegung im Innern, erleichtert man Fremden die Niederlassung in Deutschen Staaten, so darf man andererseits das Deutsche Reich nicht zu einer Mausefalle machen, in welche man wohl hinein, aus welcher man aber nicht wieder herauskommen kann, wenn man aus irgend welchen Gründen den Aufenthalt nicht mehr erträglich findet.

Auch von Behinderung der Agenten zur Auswandereranwerbung wird man keine erhebliche Abnahme des Abzugs erwarten können. Der Macht der Ueberredung wird man überhaupt keinen zu grossen Einfluss beimessen können. Der gewandteste Redner wird auf die Dauer es nicht möglich machen, Personen und Familien zu dem schweren Schritt zu bestimmen Heimath, Verwandte, Freunde und Besitz zu verlassen, wenn die heimischen Zustände nicht derartige sind, dass ein steter Druck unbehaglicher Verhältnisse und trübe Aussichten für die wirthschaftliche Zukunft schon vorher den Boden zur Aufnahme verlockender Anerbietungen gemacht hat. Wir sind der festen Ueberzeugung, dass nur die Hoffnung, die drückenden heimischen Zustände mit bessern in der neuen Heimath vertauschen zu können, bei der Mehrzahl der Auswanderer den Entschluss zur Reife bringt. Der bedächtige und vorsichtige Charakter der Deutschen, namentlich der Norddeutschen, wird aber diese Hoffnung weit eher aus den Berichten der früher ausgewanderten Landsleute entnehmen, als aus den mündlichen oder schriftlichen Anpreisungen der Agenten. Den Eingang dieser Berichte und die in denselben enthaltenen wahrheitsgetreuen Berichte vom Wohlergehen im neuen Lande wird man niemals beschränken wollen und können. Wir glauben aber, dass eben diese Berichte einen wesentlichen Antheil an dem genannten Abzug aus gewissen Gegenden haben, so wie in denselben auch das sicherste Mittel gefunden ist, den Strom der Auswanderung von solchen Gegenden fern zu halten, in welchen die Auswanderer statt der versprochenen und gehofften Vortheile bittre Enttäuschung und Elend gefunden haben.

Wenn wir aber von einer Behinderung der Agenten keine wesentliche Abnahme der Auswanderung erwarten können, wollen wir keineswegs die staatliche Einmischung in betrügerische Manipulationen, wie sie leider oft genug versucht werden, und Bestrafung derselben für ungerechtfertigt erklären. Wir halten vielmehr Beaufsichtigung des ganzen Auswanderergeschäfts von der Anwerbung bis zur Beförderung, soweit die Competenz der diesseitigen Behörden reicht und unnachsichtliche Bestrafung der Schuldigen bei strafbarem Vorgehen für eine unabweisbsre Aufgabe der Reichsgewalt. Ebenso nothwendig erscheint aber auch die Untersuchung der Ursachen, welche zur Auswanderung treiben, namentlich Erforschung derjenigen Verhältnisse, welche den Abzug aus den verschiedenen Gegenden so verschieden gestalten, um, wenn das Uebel erst richtig erkannt ist, auch energische Schritte zur Beseitigung desselben thun zu können. Wir haben versucht über den Umfang, die Richtung und die Einzelheiten der zur Zeit ausserordentlich starken Auswanderung, soweit das mangelhafte statistische Material es gestattet, einiges Licht zu verbreiten, vollständiger wird dieses die Reichsstatistik können, wenn das derselben zugehende Material durch die in Aussicht genommenen Berichte auch aus nicht Deutschen Einschiffungshäfen

[1]) In der Regel aber ist es nicht lediglich die Scheu vor dem „Soldat werden", welche die jungen Leute zur offenen oder heimlichen Auswanderung treibt, sondern die Erwägung, dass ihnen mit der Erfüllung der Dienstpflicht ein grosses persönliches Opfer erwächst, ohne dass sie Aussicht haben, nachher eine einigermassen erträgliche Selbstständigkeit zu erringen. Sie sehen voraus, dass sie bei ihrem niedrigen Bildungsgrad und bei der Beschaffenheit der heimathlichen Agrarverhältnisse *zeitlebens Knechte bleiben müssten* und streben danach, sich der Dienstpflicht, welche sie für eine lange Reihe von Jahren an die Heimath fesselt, möglichst zeitig zu entziehen. Die schlechtesten Elemente sind es nicht, die Denk- und Thatkraft genug besitzen, um in der Ferne sich eine menschenwürdige Existenz zu gründen; dieselben Leute, die so als Fahnenflüchtige erscheinen, würden vielleicht unter anderen Verhältnissen die tüchtigsten Vaterlandsvertheidiger sein.
Der Herausgeber.

ergänzt sein wird. Gegen das unläugbar vorhandene Uebel eines massenhaften, andauernden Verlustes von Arbeitskraft und Capital wird aber nur dann mit Erfolg gewirkt werden können, wenn nach erlangter Erkenntniss der Ursachen des Abzugs, durch Ergreifung ernster Massregeln zur Herbeiführung besserer Zustände versucht wird, die wirthschaftlichen Verhältnisse, welche der Auswanderer unter Bringung schwerer Opfer jenseits des Ozeans sucht, den Bewohnern der Gegenden, welche sich jetzt vorzugsweise entvölkern, auch in der Heimath zu bieten. Bis dies geschehen ist, wird man niemals verhindern können, dass jeder sein Vaterland eben da sucht, wo er glaubt, dass es ihm wohl gehen werde.

Hamburg, Juli 1873.

J. C. F. Nessmann.

MATERIALIEN ZUR ARBEITERFRAGE

UND

ZUR ABÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG.

Vorbemerkung. Die vierte Session, I. Legislaturperiode, des Deutschen Reichstags (Frühjahr 1873) hat mehrfache gesetzgeberische Anregungen aufzuweisen, welche sich auf die sogenannte Arbeiterfrage beziehen. Indessen hat keine derselben ein positives Resultat geführt. Um so mehr erscheint es angemessen, das bezügliche Material hier mitzutheilen, da die darin berührten brennenden Fragen ohne Zweifel von Neuem auf der Tagesordnung erscheinen werden. — In einem Anhang (unter D) theilen wir einige von privaten Vereinigungen ausgehende Gutachten mit.

A. Sonntagsfeier u. Arbeitszeit; Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken.

Des Reichstags *Commission für Petitionen* erstattete unter'm 25. April 1873 folgenden Bericht (Berichterstatter Dr. Birnbaum, Nr. 60 der Drucksachen, 3. Bericht):

„Pastor *Ernst Mühe* aus Derben bei Parey a. d. E. überreicht eine, bereits zweimal, am 31. Oct. 1871 und am 12. April 1872, übergebene Petition nochmals (Nr. 133) unter Hinweis darauf, dass über dieselbe in den Vorjahren, wegen Schlusses der Sessionen, nicht mehr verhandelt werden konnte, „mit der herzlichsten und dringendsten Bitte, den bisher immer noch andauernden, in der Bittschrift anbei bezeichneten Nothständen endlich Abhülfe schaffen zu wollen."

Die Petition lag in gedruckten Exemplaren vor und diese hatten zahlreiche Unterschriften gefunden.

In denselben war, unter Hinweis auf die Gräuel unter der Herrschaft der Commune in Paris und mit Rücksicht auf die Zunahme der Strikes und andere Uebelstände in unseren socialen Verhältnissen, den Gedanken auszuführen versucht worden, dass die Ursache aller dieser beklagenswerthen Verhältnisse in der uns mangelnden strengen Sonntagsfeier zu suchen sei. England und America seien davon verschont geblieben, weil dort die Sonntagsfeier streng gehandhabt werde, Frankreich mit seiner Entheiligung des Sonntags biete das abschreckende Beispiel.

Verlangt wurde deshalb für ganz Deutschland die Einführung einer sehr strengen Sonntagsfeier, darin bestehend, „dass forthin an den heiligen Tagen *alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen gänzlich eingestellt*, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt und alle mit der Ehre Gottes und der christlichen Volkssitte und Volkswohlfahrt unvereinbare öffentliche Lustbarkeiten *verboten*, und also der Arbeiterstand und das Familienleben geschützt, die Deutsche Jugend und das gesammte Volksleben, insonderheit die dienende Classe, vor Verführung und Verderben bewahrt werde". —

In Bezug auf diese Petition wurde im Vorjahre im Zusammenhang mit anderen, Analoges berührenden, Petitionen — vgl. Sechszehnten Bericht der Petitions-Commission — I. Legislaturperiode, III. Session, Nr. 186 — ausführlicher Bericht erstattet und darin von dem Referenten — Dr. *Jacobi* — betont, dass dieser Gegenstand einer eingehenden Discussion nicht zu unterwerfen sei, weil

ausserhalb der Zuständigkeit des Reiches liegend. §. 366 des Strafgesetzbuches bedrohe zwar mit Strafe Denjenigen, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, diese Anordnungen fielen aber nicht in die Competenz der Reichsgesetzgebung. Es sei auch nothwendig, sie den Landesgesetzen zu überlassen, „da die Sonntagsfeier in den verschiedenen Gegenden von Deutschland unter dem Regimente recht abweichender Anschauungen, Lebensverhältnisse und Gewohnheiten steht und der polizeiliche Schutz derselben nicht füglich ohne jede Rücksicht auf Sitte und Herkommen zu regeln sein wird“. Als Beispiel örtlicher Eigenthümlichkeit wurde erwähnt, dass in Berlin am Sonntag Wochenmärkte für Arbeiter abgehalten würden, dass in Aachen, Liegnitz und anderwärts die Sonntagsarbeit in den Fabriken in der Regel schon ausgeschlossen sei u. s. f.

In Bezug auf die *Tendenz* der Petitionen aber wurde „*unter allgemeiner Zustimmung*“ betont, „dass das Deutsche Volk mit Recht seinen *Deutschen Sonntag*, den zugleich der Ruhe, der Feier und der Erlustigung — keinen puritanischen Sonntag — haben will; der Sonntag solle uns auch ein *Freudentag*, ein Tag der allgemeinen Volksfeste sein und bleiben; Alles das unbeschadet der gerechten Rücksicht auf den Gottesdienst selbst“. —

Damit wurde dieser Gegenstand für genugsam erörtert angesehen und nur noch, insoweit er mit einem, der in den folgenden Petitionen aufgestellten Bittgesuche übereinstimmt, in Betracht gezogen. Diese Petitionen lagen in sehr grosser Zahl in gedruckten Exemplaren vor und diese waren mit Tausenden von Unterschriften bedeckt. Sie waren ausgegangen von dem „*geschäftsführenden Central-Comité der Deutschen und internationalen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde*“ und betitelt als „*Bittschriften um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Classe*“, unterzeichnet von Pastor *Quistorp*-Ducherow; *August Schmidt*, Vorsitzender des evangelischen Bürgervereins in Berlin; *Eduard Beck*, Verlagsbuchhändler in Berlin; *Scholl*, Präsident der evangelischen Gesellschaft in Stuttgart; *Rieger*, Oberhelfer am St. Leonhard in Stuttgart; *Ehni*, Deutsch-Lutherischer Oberpfarrer in Genf; *Metz*, Fabrikant zu Freiburg i. Breisgau. — Der Referent bemerkte hierzu:

„Alle Petitionen zeigen, dass die Sache zunächst von evangelischen Geistlichen in die Hand genommen ist. Die Unterzeichner sind, so weit dies aus der Angabe des Standes zu entnehmen, meistens Geistliche, Lehrer, Landwirthe, Gewerbs- und Handelsleute, Beamte, kurz hauptsächlich Personen des sogenannten Mittelstandes; von Angehörigen der eigentlichen *handarbeitenden Classen* ist nur eine verhältnissmässig kleine Minderzahl erkennbar.“

Der Hauptinhalt der Bittschriften war, wie folgt, wiedergegeben worden:

„Die sociale Frage wird immer brennender und drohender auch für unser Deutsches Vaterland und seine Zukunft werden, wenn nicht die Klagen, Wünsche und Forderungen der arbeitenden Classen, so weit sie begründet und berechtigt sind, bald durch die Deutsche Regierung und die gesetzgebenden Gewalten im Vaterlande Abhülfe finden. Namentlich handelt es sich um die dringend nöthige Verbesserung unserer *Sonntags-, Fabrik- und Verkehrsgesetze*. Bei uns sind die Arbeiter in sehr vielen Fabriken und Werkstätten, sowie vielfach auch auf dem Lande, desgleichen die Angestellten der Deutschen Eisenbahnen meist nicht gehörig geschützt in ihrem Recht auf Feiertagsruhe, auf Nachtruhe und auf eine solche Beschränkung der Tagesarbeit, wie sie der leiblichen Gesundheit und dem Gedeihen des Familienlebens der Arbeiter durchaus nöthig ist. Die unterzeichneten Deutschen Männer treten darum vor den Reichstag und bitten dringend, ungesäumt Gesetze anzubahnen und zu erlassen, welche

1) alle Sonntagsarbeit in Werkstätten und Fabriken, ausser wo, wie bei Hochöfen, das Feuer nicht ausgehen darf, bei Bauten und auf dem Felde, alles Abhalten von Jahrmärkten, Pferderennen u. dgl., sowie allen Güterverkehr auf den Eisenbahnen an den Sonn- und Festtagen allgemeiner Christenheit durchaus und bei Strafe verbieten; auf den letzteren auch den Personenverkehr der Sonntage auf *einen* Post- und Personenzug beschränken, diesen aber auch an den fünf hohen Festtagen (Charfreitag, 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag und dem, hoffentlich bald einzuführenden allgemeinen Deutschen Buss- und Bettage) gänzlich ruhen lassen;
2) Gesetze, welche verordnen, dass an allen Samstagen die Arbeit in den Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden der fünf hohen Festtage spätestens um 5 Uhr aufhöre;
3) Gesetze, welche die *Nachtarbeit* in den Fabriken von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verbieten, sowie den Nachtbetrieb der Eisenbahnen möglichst einschränken;
4) Gesetze, welche die Arbeitszeit am Tage in den Fabriken auf das Maximum von 12, noch besser von 11 Stunden, beschränken, sowie den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften angemessenen Schutz angedeihen lassen;

5) „Reichsinspectoren zum Schutze der arbeitenden Classen" anzustellen, welche die Durchführung und stricte Handhabung dieser Gesetze zu überwachen haben."

Im Anschluss daran lag noch eine Petition, die Polizeistunde betreffend, vor.

Die gegenwärtig eingegangene Petition, Nr. 204, ist einfach eine Wiederholung der oben erwähnten Eingaben und, mit vielen Exemplaren als Beilagen versehen, bereits im October vorigen Jahres eingesendet worden; andere Exemplare folgten im November und den folgenden Monaten.

Die Petition Nr. 919 aber ist eine erneute Eingabe des oben genannten Herrn Pastor *Quistorp*, ebenfalls versehen mit diversen Beilagen, welche alle mehr oder minder zahlreiche Unterschriften tragen. Die erneute Petition datirt aus dem Monat März und enthält, unter Hinweis darauf, dass der seitens der Commission im Vorjahre gestellt gewesene Antrag nicht mehr zur Berathung gelangen konnte, Folgendes:

„Indem der unterzeichnete Schriftführer der „Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde" nunmehr die auf 253 Beitritts-Erklärungen mit nahezu 8000 Unterschriften vermehrte Bittschrift nochmals überreicht, bittet er so dringend als ergebenst, im Namen seiner durch alle Deutschen Lande verzweigten und kräftig wachsenden Gesellschaft,

hoher Reichstag wolle dieser Bittschrift in diesem Jahre die Priorität vor den zum ersten Male eingereichten Bittschriften zugestehen und dieselbe zur erwünschten Erledigung bringen."

Es wird dann auseinandergesetzt, dass die neuen Beitrittserklärungen dieses Mal eine grosse Zahl von Unterschriften von Arbeitern und Handwerkern enthalten, dass also der früher gemachte Vorwurf, als kämen die Petitionen nicht aus den eigentlichen Kreisen der Arbeiter selbst, nun nicht mehr stichhaltig sein könne. Als fernere Belege hierzu werden angeführt:

1) Die Klage eines Gepäckträgers an einer Norddeutschen Eisenbahn, abgedruckt in Nr. 1, 1873 der „Deutschen Wacht", welche Nummer in einigen Exemplaren beigegeben ist.
2) Zwei Artikel über die socialen Missverhältnisse und kirchlichen Nothstände in Mecklenburg.
3) Das Zeugniss des Pastors *Diestelkamp*, Berlin, Invalidenstrasse 5, und das anderer Prediger in den übergrossen vorstädtischen Gemeinden von überwiegender Arbeiterbevölkerung. „Dadurch wird constatirt, dass selbst in den grösseren Fabriken auch nur theilweise die Arbeit ruht, in den kleineren Fabriken und Werkstätten aber fast durchgängig am Sonntag gearbeitet wird, wenigstens bis Nachmittags zwei oder drei Uhr. Dass durch solche Ueberspannung und Ueberbürdung der menschlichen Arbeitskraft den Gesetzen der Humanität zuwidergehandelt und den socialistischen Wühlereien der Boden bereitet werde, bedarf kaum eines Beweises" u. s. w.

Bei genauer Durchsicht der Unterschriften unter den nun eingereichten Beitrittserklärungen ergab sich, dass dieselben die Zahl 1457 erreichten und dass darunter 216 von Meistern und Gesellen, 198 von Arbeitern aller Art und 602 ohne Angabe des Standes gegeben sind, die übrigen 495 aber den Kategorien angehören, welche im Vorjahre überwiegend vertreten waren.

Ohne die Frage, ob diese Unterschriften genügen, um das Interesse der eigentlichen Arbeiter an dem Gegenstande der Petition zu documentiren, näher erörtern zu wollen, waren die Referenten darin einig, dass der Gegenstand, wenigstens soweit den Schutz der arbeitenden Classen betrifft, wohl verdiene, in ernste Erwägung gezogen zu werden. Sie hielten es für das zweckdienlichste, der Commission zu empfehlen, den vorjährigen Bericht mit dem im Vorjahre gestellten Antrage einfach zu erneuern und daran den Wunsch zu knüpfen, die Sache selbst baldthunlichst zur Discussion zu stellen.

Die Commission war mit diesem Antrage einverstanden und folgt somit der Abdruck aus dem im Vorjahre erstatteten Berichte, soweit noch erforderlich ist, mit der Erneuerung des dort gestellten Antrages der Commission an das Hohe Haus.

Die Frage, betr. *Schutz der Arbeiter gegen Arbeitsüberspannung*, liegt, wenigstens insofern es sich um die Arbeit im *Gewerbebetriebe* handelt, unzweifelhaft innerhalb der Competenz der Reichsgesetzgebung und ist auch bei Erlass der Gewerbe-Ordnung nicht unberührt geblieben. Die §§. 128 und 129 sichern **den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren** den Feierabend, die Nachtruhe und die Sonntagsruhe [1]).

Die allgemeine Vorschrift des §. 105 der Gewerbeordnung, dahin lautend:

[1]) Junge Leute dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

„Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet", ziemlich lahm und wirkungslos, wie sie ist, — gehört überdies der privatrechtlichen Seite des Lohnvertrages an und ist nicht als eine polizeiliche Vorschrift über die Sonntagsfeier aufzufassen.

Feierabend, *Nachtruhe*, *Sonntagsmusse* sind gewiss einem Jeden unschätzbare Pausen seiner Berufsthätigkeit, — ebenso unschätzbar für die Ausspannung der körperlichen und geistigen Kräfte und für den eigentlichen Genuss des Lebens, wie unschätzbar für die geistige Weiterentwickelung, für die innere Sammlung, für die Erbauung, für die Einkehr in den Schooss der Familie, für das erspriessliche Zusammenleben der Eltern mit den Kindern, — Quellen der reinsten, edelsten Freuden. Die *Sonntagsfrage* insbesondere hat ihre grosse sociale Bedeutung. Je grösser die Unruhe des Werktages, desto unentbehrlicher die Ruhe des Sonntags; sie ist jetzt, wo der Kampf ums Dasein heftiger denn je geführt wird, ein wahres Lebensbedürfniss der arbeitenden Menschheit; die ununterbrochene übermässige Arbeitsdauer ist schädlich und unsittlich, untergräbt die Gesundheit, zerrüttet das Familienleben, führt zu ausschweifendem Genusse der kurzen Erholungszeit. Man braucht nicht gerade den *kirchlichen* Standpunkt der Petenten einzunehmen, um doch die Wahrheit ihrer Behauptung anzuerkennen: „Die Sonntagsfeier ist ein Hauptgrundrecht des Deutschen Volkes und aller seiner Bürger, die Grundlage der höchsten, unverletzlichsten und unentbehrlichsten Menschenrechte."

Ebenso unentbehrlich sind für ein wahrhaft menschliches Dasein der *Feierabend* und die *Nachtruhe*. Sehr schön hat Thonton in seinem bekannten Werke „über die Arbeit" den köstlichen Werth der *Musse* geschildert, ohne welche auch dem Reichsten das ganze Leben nicht lebenswerth sein würde. Nicht die schwere mechanische Arbeit an sich ist ein Uebel, wohl aber ist es eines, ganz in derselben aufzugehen. Ohne den wohlgemessenen Wechsel von Arbeit und Feier hört der Arbeiter auf, Mensch zu sein, — wird er zum arbeitenden Lastthier. Und leider kann man sich mit den Petenten der Besorgniss hingeben, dass Feierabend, Nachtruhe und Sonntagsmusse den arbeitenden Classen auch in Deutschland vielfach durch einen über die Grenzen des Nothwendigen hinausgehenden Arbeitszwang verkümmert werden. Kann hierüber wohl Jedermann *einzelne* Erfahrungen beibringen, so fehlt uns doch in Deutschland nach dem bisherigen Stande unserer Statistik ein *Gesammtbild* dieser Seite, wie aller Seiten des Arbeiterlebens. Eben deshalb ist das Mittel der Abhülfe nicht so ohne weiteres zu greifen, namentlich die Füglichkeit *gesetzgeberischer* Abhülfe sehr zu erwägen. Die Petenten sagen: „Seht auf England, Schottland und Nordamerica und thut desgleichen." Ferner: „Blicket auf die Schweiz, wo durch eine weise Fabrikgesetzgebung in dem von uns beantragten Sinne die sociale Frage ihre Schärfe und Bedrohlichkeit fast ganz verloren hat." Abgesehen von dieser letzten, sehr utopistischen, Voraussetzung, können solche Vorgänge anderer Länder wegen der Verschiedenheit von Sitten und Gewohnheiten, sowie wegen der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Classen und nicht minder wegen der Eigenartigkeit der industriellen Verhältnisse nicht schlechthin übertragen werden. Auch das genügt nicht, jene allgemeinen in den Petitionen aufgestellten Postulate zum Schutze der Sonntagsruhe und zur Linderung der Werktagsarbeit aus den Gesetzen jener fremden Länder herzuleiten. Die Schwierigkeit liegt gerade darin, die Uebertragbarkeit solcher allgemeinen Sätze auf unsere Verhältnisse richtig zu würdigen, sie denselben anzupassen und die berechtigten Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu finden.

Um so mehr wäre es zu wünschen gewesen, dass diese Bittschrift zum Schutze der arbeitenden Classen auch unter wesentlicher Mitbetheiligung der arbeitenden Bevölkerung ergangen wäre; man hätte in den Arbeiterstand selbst hineinsteigen und von demselben den eigenen Ausdruck seiner Klagen, seiner Bedürfnisse und Wünsche in den beregten Fragen entgegennehmen sollen. Dann würde man sich zwar überzeugt haben, dass die sociale Frage weder in der Schweiz, noch bei uns, so leicht zu heilen ist, dasss ihre Lösung vielmehr in der Lösung vieler Fragen besteht; man würde andererseits aber auch Beiträge zur *praktischen Beurtheilung der concreten Verhältnisse* geliefert haben. Dann würde man vielleicht auch Beiträge besitzen zur Beurtheilung der ziffermässigen Richtigkeit jener Klagen, dass „*Millionen* von Fabrikarbeitern der Gewinnsucht ihrer herzlosen Brotherren preisgegeben sind!" und zum Urtheil darüber, ob die Reichsgesetzgebung sich zu einem Einschreiten gegen Sonntagsarbeit und Uebermass der Werktagsarbeit gedrungen fühlen sollte.

Schon bei Berathung der Gewerbeordnung ist diese Frage nicht unerwogen geblieben. Es wurden von den entgegengesetzten Seiten des Hauses verschiedene Anträge gestellt, um „an Sonn- und Festtagen die regelmässige Lohnarbeit" (oder: „die Arbeit in gewerblichen Anstalten") *zu verbieten*. Ebenso wurde versucht, die Dauer der täglichen Arbeit solchergestalt zu regeln, dass in allen Grossbetriebs-Unternehmungen, bei welchen

mindestens 10 Lohnarbeiter thätig sind, männliche Arbeiter nicht länger wie 12 Arbeitsstunden, weibliche nicht länger wie 8 Stunden beschäftigt werden dürfen. Indessen diese Anträge wurden abgelehnt.

Was die *Sonntagsruhe* insbesondere anlangt, so wurde in den Reichstagsverhandlungen der Werth derselben für den Arbeiter, ganz abgesehen von jedem religiösen Standpunkte, lediglich vom allgemein menschlichen Gesichtspunkte aus, in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise anerkannt, und die Hoffnung ausgesprochen, dass die Arbeiter in ihrer grossen Mehrzahl die ihnen gegönnte Musse zu ihrer höheren Ausbildung und besseren Gesittung verwenden würden. Andererseits wurde betont, dass die Gesetzgebung den Arbeiter gegen die Uebermacht der thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn um des Lebensunterhaltes willen zur Sonntagsarbeit zwingen, schützen müsse; man habe den Zwang (der Gesetzgebung) gegen den Zwang (der socialen Verhältnisse) nöthig.

Für die Ablehnung der Anträge waren namentlich die Einwendungen entscheidend, dass doch zu erwägen bleibe, ob eine solche Verbotsbestimmung sich auf die eigentlichen Gewerbe beschränken oder nicht auch weiter, namentlich auf die Landwirthschaft, ausdehnen solle: dass selbst ersteren Falles eine *eingehende Kenntnissnahme der Fabrikationsweise in den verschiedenen Zweigen vorhergehen* müsse. Man überlasse solche Vorschriften besser den Landesgesetzen, als sie „in einem Bundesgesetz von mehr als 70 Paragraphen" zu versuchen.

Wie ein schwarzer Faden lief durch jene Verhandlung die Ueberzeugung und der Vorwurf: für die richtige Behandlung der Arbeiterfrage kommt es besonders darauf an, dass man statistisches Material habe, dass *man wisse, wie es aussieht im Lande; uns aber fehlt dies Wissen.* Man kann nicht sagen, dass wir inzwischen viel vorangekommen wären; die Gewerbs- und Arbeitsstatistik liegt bei uns noch sehr danieder. Zuerst müssen wir durch Bebauung dieses Feldes uns die in jenen Reichstagsverhandlungen vermisste „eingehende Kenntnissnahme" verschaffen und dann an der Hand derselben erwägen, ob Uebelstände von solcher Grösse und solcher Ausdehnung vorhanden sind, dass eine Abhülfe durch die Reichsgesetzgebung geboten erscheine.

Petenten verweisen auf England und die Schweiz.

Es ist richtig, dass die Englische Gesetzgebung bedeutsame Schritte in der Richtung gethan hat, den Arbeiter gegen Arbeitsüberlastung vor seinem Lohnherrn und vor sich selbst zu schützen. Nicht nur die Kinder, sondern *auch junge Leute unter 18 Jahren und alle Frauen* sind der Gegenstand gesetzlicher Arbeitsbeschränkung geworden. Es wird hierbei der Grundsatz verfolgt: Junge Leute und Frauen dürfen

1) weder in den Fabriken, noch in den Werkstätten: a. bei Nacht, b. am Sonnabend länger als bis 2 Uhr Nachmittags, c. am Sonntage;
2) an Wochentagen: in Fabriken nur $10^1/_2$ Stunden, in Werkstätten nur 12 Stunden arbeiten

Es liegt auf der Hand, dass diese Vorschriften die Wirkung einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit insofern haben müssen, als die Beschäftigung der Männer über 18 Jahre vielfach mit der Arbeit der jungen Leute und der Frauen in untrennbarer Verbindung steht und also das Princip der Gesetzgebung in alle Arbeitszweige zielsetzend eindringt. *Ausserordentlich* sind die Erfolge der bezüglichen Gesetzgebung für die Hebung des Gesundheitszustandes namentlich der Frauen gewesen; „alle die Krankheiten, welche specifisch der Fabrikarbeit eigen waren, sind verschwunden; in der Beschaffenheit des weiblichen Theiles der weiblichen Bevölkerung ist eine merkwürdige Veränderung vorgegangen!" So sagen amtliche Berichte. Freilich noch *ausserordentlicher* war die fürchterliche Vergangenheit in den Zuständen der Englischen Fabrik-Arbeiterinnen.

Diese Englische Gesetzgebung beruht aber eben erst recht auf jenen statistischen *Specialermittelungen*, welche uns fehlen; sie ist deshalb nicht auf alle Fabrikarbeit gerichtet, sondern umfasst nur bestimmte Zweige der Fabrikation, wo ein klar erkanntes Erforderniss zu solchen schützenden Massnahmen besonders hervorgetreten ist. Um die beachtenswerthe Maxime der Englischen Gesetzgebung, dem concreten Bedürfnisse speciell Rechnung zu tragen, recht ins Licht zu setzen, sei an die Backhaus-Acte vom Jahre 1863 erinnert, durch welche die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in den Bäckereien untersagt ist.

Was die *Schweiz* anlangt, so ist die Bezugnahme auf die dortige Fabrikgesetzgebung nur in örtlicher Beschränkung zutreffend, nämlich nur in drei Cantonen bestehen Gesetze im Sinne der vorliegenden Petitionen.

1. Für Baselland ist im Jahre 1868 verordnet: *Nachtarbeit* (aussergewöhnliche Fälle ausgenommen) ist untersagt zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens *für Erwachsene, wie für Kinder*.

2. Das Fabrikgesetz von Basel-Stadt vom 15. November 1859 bestimmt: Der *Normalarbeitstag* ist auf 12 Stunden — ausschliesslich der Arbeitspausen

— festgesetzt. Der kleine Rath kann aber die Arbeitszeit für *weibliche* und *jugendliche* Arbeiter nach *Bedürfniss reduciren.* Ausser mit specieller Erlaubniss der Polizei-Direction in Nothfällen soll an *Sonn-* und *Festtagen*, sowie in den Stunden zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, in Fabriken nicht gearbeitet werden. Diese letzteren Beschränkungen können *nachgelassen* werden bei Werken, welche ihnen ihrer Natur nach widerstreben. Jüngere Personen, als achtzehnjährige, sollen aber auch in solchen Werken an Sonn- und Festtagen und während der Nacht nicht beschäftigt werden. — An *Samstagen* sind alle Fabriken um 6 Uhr, an den *Vorabenden* zu sechs namhaft gemachten hohen *Festtagen* spätestens um 5 Uhr zu schliessen.

3. Canton Clarus. Das Gesetz über die Fabrikpolizei vom 10. August 1864 führt den *Normalarbeitstag* von 12 Stunden ein. Diese 12 Stunden bilden das Maximum der in Fabriken zulässigen *Arbeitszeit*, die Mittags- und sonstigen üblichen Pausen sind hier nicht eingerechnet. An allen *Samstagen* ist die Fabrikarbeit spätestens um 6 Uhr, an den *Vorabenden zu den drei heil. Festen* aber um 4 Uhr zu schliessen. *Nachtarbeit* (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) ist in Fabriken durchaus untersagt. *Frauenspersonen* sollen vor und nach ihrer Niederkunft, im Ganzen während sechs Wochen, nicht in einer Fabrik arbeiten.

Referent empfahl den Vorgang der Englischen Gesetzgebung, mithin zu allererst ein gründliches Eingehen der Statistik in die concrete Beanwortung der Frage: „wie sieht's im Lande aus, und welche Uebelstände des physischen, des geistigen, des sittlichen Lebens sind erkennbar als Folgen einer etwaigen gewohnheitsmässigen Ueberlastung der gewerblichen Arbeiter?" Referent glaubt ferner, dass auch bei uns die Abhülfe der Gesetzgebung — wenn solche überhaupt nöthig befunden — vorzugsweise sich der *jungen Leute* und der *Frauen* anzunehmen haben würde.

Was die *jungen Leute* betrifft, so macht unsere Gesetzgebung bei dem 16. Lebensjahre einen Sprung von grosser Beschränkung in gänzliche Schutzlosigkeit. Es verdient wohl eine ernstliche Prüfung, ob dieser Schritt nicht zu schroff ist. Junge Leute von 16 Jahren sind ja weder ihrer körperlichen Entwickelung, noch ihrer geistigen Reife und ihrer inneren Selbstständigkeit nach als Erwachsene zu betrachten, sie sind eben nur grosse Kinder, und der Staat hat ihnen gegenüber noch qualitativ dieselbe Verpflichtung der Fürsorge, wie gegen die eigentlichen Fabrikkinder, dass nämlich nicht durch Vernachlässigung der körperlichen und geistigen Pflege der Jugend ein Geschlecht heranwachse, in welchem schon der Keim einer gesunden Entwickelung ertödtet ist. Auch die Pflicht der Gesellschaft, gerade den Eltern gegenüber einen Schutz zu gewähren, damit diese nicht die Gefahr der Arbeitsausbeutung ihrer Kinder, um des lockenden Verdienstes halber, gering schätzen, wird mit dem 17. Lebensjahre um so weniger schwinden, als dann erst recht die Erwerbsfähigkeit eintritt. Es scheint der Erwägung werth zu sein, ob nicht eine gewisse gesetzliche Einschränkung der Arbeitsdauer auch über das 16. Lebensjahr hinaus, bis zum Zeitpunkte der vollen rechtlichen Selbstständigkeit, also während der ganzen Dauer der *Minderjährigkeit*, sich erstrecken solle.

Was die *Frauen* betrifft, so spricht es für sich selbst, wie die gesunde Beschaffenheit der weiblichen Bevölkerung von der grössten Wichtigkeit für die gesunde Nachkommenschaft und für das gedeihliche Fortleben des Volkes ist. Der weibliche Körper verlangt seiner zarteren Beschaffenheit wegen grössere Schonung, und die Gesellschaft muss in jeder Arbeiterin die künftige Mutter sehen, deren Gesundheit für die Gesundheit des nachwachsenden Geschlechtes noch wichtiger, als diejenige des Vaters ist. Die verheirathete Frau hat überdies in ihrer Stellung als Hausmutter sociale und moralische Aufgaben von tiefster Bedeutung zu erfüllen. *Vornehmlich also der Frau — Feierabend, Nachtruhe, Sonntagsmusse!* Erblickt man aber mit Recht in der Schonung der Frauenarbeit eine Lebensbedingung des ganzen Volkes, so wird es auch eine berechtigte Aufgabe der Gesetzgebung sein, dort, wo durch eine weitverbreitete Ueberanstrengung der weiblichen Arbeiter eine Schwäche des Körpers und Gesundheitszustandes der Frauen bereits eingetreten oder zu besorgen ist, mittelst verbietender Anordnungen jener Gefahr der bürgerlichen Gesellschaft thunlichst zu begegnen. Aber es muss der genauen Feststellung und der vollen Würdigung des Thatbestandes und der von demselben bedingten Interessen überlassen werden, in welchem Umfange solche Beschränkung der persönlichen Freiheit als zulässig und nothwendig zu erkennen ist.

Anders liegt die Frage, ob auch die Arbeitsdauer *erwachsener Männer* gesetzlich zu beschränken sei. Im Allgemeinen wird in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft der Grundsatz festzuhalten sein, dass die freie Verfügung des erwachsenen Mannes über seine Arbeitskraft ein Recht ist, dessen Schmälerung durch die Gesetzgebung nur unter Umständen gerechtfertigt sein kann, welche eine solche Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit durchaus nothwendig machen. *England* hat sich bisher zu einer derartigen Ausnahmemass-

regel nicht entschlossen, sondern nur durch die vorerwähnte Obhut über Frauen und junge Leute eine, indirect auch auf die Männer zurückwirkende, Masshaltung in der Fabrikarbeit herbeigeführt. In *Frankreich* wurde im Jahre 1848 die tägliche Arbeitsdauer in den Manufacturen und Fabriken allgemein auf höchstens 12 Stunden festgesetzt. Ob diese Vorschrift wirklich ins Leben übergegangen ist, und wie ihre Befolgung überwacht wird, ist dem Referenten unbekannt.

Wie oben mitgetheilt, hat auch in zwei *Schweizer* Cantonen die Gesetzgebung den Arbeitstag auf 12 Stunden beschränkt. Es ist dies übrigens ein Maximum der täglichen Arbeitszeit, welches weit über diejenige Grenze hinausgeht, deren Einhaltung heutzutage von der Arbeiterwelt erstrebt wird. Richtet sich doch in allerneuester Zeit die Englische Arbeiterbewegung bereits mit Erfolg auf 8 Stunden Normalarbeitszeit an den fünf ersten Wochentagen und 6 Stunden am Samstage, = 54 Stunden Wochenarbeit. Glücklicherweise sehen wir auch bei uns in *Deutschland* das Maximum der täglichen Arbeitszeit in den Gewerben mehr und mehr auf ein leidliches Maass zurückweichen. Immer allgemeinere Missbilligung findet in der öffentlichen Meinung eine über 12 Stunden hinausgehende regelmässige Arbeitsanspannung. Viele Arbeitgeber haben sich schon überzeugt, dass auch ein nicht unerhebliches Minus, als 12 Stunden, qualitativ *mehr*, quantitativ ziemlich gleichwerthig ist. Leider fehlt es noch immer nicht an mehr oder minder weit verbreiteten Ausnahmen, welche ebenso betrübend für den Menschenfreund, wie thöricht für die Volkswirthschaft sind. In manchen Industriebezirken Deutschlands soll noch eine 13stündige Effectiv-Arbeitszeit die Regel sein. So ist es namentlich eine unbegreifliche Unsitte, die Heizer der Dampfkessel in diesem sauren Dienste bis 16 Stunden regelmässig hintereinander, ja beim Wochenwechsel 18 Stunden, ununterbrochen festzuhalten. Eine Arbeitsausbeutung, welche die Existenz des ganzen betreffenden Fabrikwerkes aufs Spiel setzt.

Besonderes Gewicht wird darauf zu legen sein, dass auch in Deutschland die Bestrebungen der Gewerkvereine und anderer Arbeiterverbindungen den Schutz gegen Sonntagsarbeit und Uebermaass der Tagesarbeit schon *selbstthätig* mit Erfolg in die Hand genommen haben, und dass auch deshalb die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Staatshülfe neben der Selbsthülfe bezweifelt werden kann. Andererseits darf man aber doch nicht die Stimmen überhören, welche gerade aus den Arbeiterkreisen mit dem Rufe laut werden: „*Gesetzlicher* Schutz gegen Sonntagsarbeit und Uebermaass der Werktagsarbeit! Selbsthülfe ist nicht ausreichend. Unsere rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit ist unter allen Umständen gegenüber dem Verlangen der Arbeitsherren und der Noth des Lebens, thatsächliche Unselbstständigkeit und Unfreiheit."

Es ist ferner zu beachten, dass auch der *einzelne* Lohnherr bei allem persönlichen Wohlwollen ausser Stande sein kann, die seinen Arbeitern zugedachte Rücksicht durchzuführen, weil er Angesichts der Macht der *Concurrenz*, welche die Geschäfte gleicher Art zu gleichen Productionsmassnahmen zwingt, sich unfrei fühlt. — Die beiden Referenten wollten daher ihrerseits sich im Princip nicht dagegen aussprechen, dass die Gesetzgebung eine Schranke zur Schonung *aller* Arbeiter festsetze, hielten aber die Frage nach der Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes dieser Art zu Gunsten der jungen Leute und der Frauen für das *zunächst* ins Auge zu fassende Bedürfniss.

Als ein besonders beachtenswerthes Zeugniss, wie sich die Ueberzeugung davon verbreitet, dass, namentlich der Frauen-Fabrikarbeit gegenüber, der Staat nicht mehr einfach die Augen zuschliessen solle, wurde erwähnt, dass die Preussische Staats-Regierung ganz vor Kurzem den Gegenstand aufgenommen und ihre Behörden angewiesen habe, zu untersuchen,

1) ob bei der Beschäftigung von Frauen in den Fabriken sich Missstände ergeben haben, welche eine Abhülfe durch Gesetz erforderlich machen,
2) welche Bestimmungen sich als wünschenswerth herausgestellt haben, namentlich ob allgemeine Vorschriften über die zulässige tägliche Arbeitszeit im Bedürfniss liegen, endlich
3) ob dem Erlasse solcher Vorschriften mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Industrie und die wirthschaftliche Lage des Arbeiterstandes Bedenken entgegenstehen.

Die Preussische Regierung fasst diese Ermitteungen auf, als eine Vorbereitung zu einer allgemeinen *reichsgesetzlichen* Regelung der Frauenbeschäftigung in den Fabriken, und führt als Motiv namentlich an: das weibliche Geschlecht vermag sich Schutz gegen inhumane Ausbeutung der Arbeitskraft nicht in gleicher Weise selbst zu verschaffen, wie das männliche Geschlecht, und es möchte recht eigentlich der Beruf des Gesetzgebers sein, ihm diesen Schutz seinerseits zu gewähren.

Allerdings hat es einen höheren Werth und ist tiefer und fester begründet, wenn, verbunden mit dem richtigen Verständnisse von dem dauernden Vortheile der Industrie, die Sitte des Volks, das öffentliche Bewusstsein dem Arbeiter das Recht der Ruhe und Feier in ausgiebigem Maasse ein-

räumt und verbürgt. Und zu diesem Behufe ist sicherlich neben der Gesetzgebung auch die *Staatsverwaltung* anzurufen.

Der *Staat* ist in seinen so verschiedenartigen und zahlreichen Betrieben von Gewerbs- und Verkehrs-Anstalten, von landwirthschaftlichen und Forstverwaltungen der weitaus *grösste* Arbeitsunternehmer. Möge er in der Schonung der Arbeitskraft und in der thunlichsten Freilassung des Sonntags mit gutem Beispiele vorangehen. Es werden nicht selten z. B. öffentliche Bauten am Sonntage fortgeführt, deren unvermeidliche Dringlichkeit schwerlich anzuerkennen sein wird. Man hofft und erwartet, dass die Anregung, welche dieser Bericht nach dem Antrage der Referenten durch Vermittelung der Reichsregierung auch den *Landesregierungen* bringen soll, an denselben nicht vorübergehen wird, ohne sie an die Pflicht und Bedeutung jenes guten Beispiels zu mahnen.

Was die von den Petenten insbesondere gemachten Vorschläge wegen fast gänzlicher Einstellung des *sonntäglichen* und wesentlicher Einschränkung des *nächtlichen Eisenbahnverkehrs* betrifft, so fanden dieselben in dem beantragten Umfange keine Befürwortung in der Commission. Die Eisenbahnen sollen gerade am *Sonntage* auch den Arbeiter, welcher während der Woche sich in Dunst und Enge geplagt hat, in frische Luft und Gottes freie Natur hinausführen. Der sonntägliche Güterverkehr wird schon jetzt auf den Eisenbahnen möglichst beschränkt. Es wird in den Güter-Expeditionen nicht gearbeitet; Beladungen und Entladungen der Wagen finden nicht statt, und nur die sogenannten Verbandszüge werden durchgeführt, — was nothwendig ist, um Verkehrs-Stockungen zu verhüten. — Ebenso stösst eine wesentliche Einschränkung des nächtlichen Eisenbahnverkehrs auf schwere Bedenken. Soll der Eisenbahnverkehr, wie er sich entwickelt hat, in den Tagesstunden bewältigt werden, so würden die vielen Züge derart zusammen zu drängen und in so kurzen Intervallen hinter einander abzufertigen sein, dass darunter die Sicherheit des Betriebes schwer leiden müsste. Insbesondere würde die ohnehin so gefahrvolle Arbeit des Rangirens auf den Bahnhöfen während der Tagesstunden einen solchen Umfang erreichen, dass auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln nicht mehr zu rechnen wäre. Die Durchführung der gewünschten Beschränkungen würde geradezu auf eine Verminderung der Production und der industriellen Thätigkeit hinauslaufen, die nächste Folge hiervon aber eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eben deshalb eine Schädigung der Arbeiter sein. Den Eisenbahn-Verwaltungen ist, so viel bekannt, durch die Staatsbehörden zur Pflicht gemacht, ihre Angestellten und Arbeiter nicht übermässig anzustrengen.

Wenngleich es nun in der Commission nicht verschwiegen wurde, dass Stimmen laut geworden sind, welche, dem entgegen, ein solches Uebermass behaupten und namentlich eine Verminderung der Eisenbahnunfälle erwarten, falls nicht den Eisenbahn-Beamten und Eisenbahn-Arbeitern Ruhezeit in grösserem Maasse als bisher gewährt würde, so trat doch kein bestimmter Antrag in dieser Richtung hervor, weil es sich hier eben ausschliesslich um Beschäftigung *erwachsener Männer* handelt.

Das letzte Petitum der vorliegenden Bittschriften empfiehlt die „Anstellung von Reichs-Inspectoren zum Schutze der arbeitenden Classen."

In den Reichstags-Verhandlungen über die Gewerbeordnung wurde das Institut der Englischen Fabrik-Inspectoren allseitig mit Anerkennung besprochen. Man sah in demselben ein wichtiges Beobachtungsorgan der Staats-Regierung gegenüber den Zuständen der arbeitenden Bevölkerung, bestimmt, eine Versöhnung der Arbeiter-Interessen mit widerstreitenden Interessen an der Hand sorgfältiger statistischer Untersuchungen zu finden.

Auch für Deutschland wurde ein solches Institut besonderer Ueberwachtungs-Beamten als nützlich, ja nothwendig, bezeichnet; namentlich geschah dies auch vom Regierungstische aus: „Denn die Verhältnisse sind mitunter stärker als die Menschen und deshalb nehmen die Ortsbehörden so manche Rücksicht gegen die Arbeitsherren." Preussen hat daher bereits dies Institut in der Rheinprovinz eingeführt. Indessen hielt man es damals nicht für angethan, die Frage der Anstellung solcher Beamten von Bundeswegen *ohne eingehende, auf Thatsachen gestützte, Vorbereitungen* zum Austrage zu bringen. Von anderer Seite erhob sich die Frage: „warum nicht neben den Fabriks-Inspectoren auch Ritterguts-Inspectoren?, denn die ländlichen Arbeiter bedürfen gleicher Vorsorge der Staats-Regierung." Ferner wandte man ein, dass wir im Vergleich mit England überreich an Beamten seien und uns hüten sollten, neue Regierungsorgane, soweit nicht absolut nöthig, zu schaffen.

Die Commission war sich dessen wohl bewusst, dass gerade in neuester Zeit aus der Mitte der Industrie (z. B. im Königreich Sachsen) bestimmt bezeugt worden, es seien selbst die Vorschriften über die Fabrikbeschäftigung *jugendlicher Arbeiter* nur mangelhaft durchgeführt, — weil angeblich nicht durchführbar[1]); — man verkannte auch nicht, wie

[1]) Vgl. namentlich die April- und Mai-Nummern des Jahrg. 1872 der „Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage."

die weitere Entwickelung einer zum Schutze der Arbeiter bestimmten Reichsgesetzgebung auf solche selbstständige, mit voller Sachkenntniss und allgemeiner Bildung ausgestattete, mit der nöthigen Machtbefugniss bekleidete Aufsichtsbeamten des Reichs, als ein wirkliches Bedürfniss gesicherter Gesetz-Anwendung, nothwendig führen könnte, — hielt indessen dafür, dass dieser Punkt recht eigentlich der Initiative des Bundes-Präsidiums (Art. 17 der Verfassung) zu überlassen sei.

Auf Grund dieser Erörterungen stellten die Referenten gemeinschaftlich folgenden Antrag:

„Der Reichstag wolle beschliessen: die obengedachten Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen,

diejenigen Erhebungen, welche für Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines *gesetzlichen* Schutzes der im gewerblichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, namentlich der Frauen und Minderjährigen, gegen

sonntägliche Arbeit,

sowie gegen *übermässige* Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und nach dem Resultate dieser Ermittelungen in Erwägung zu nehmen, ob zur Abhülfe *allgemeiner* verbreiteter Missstände ein Einschreiten der *Reichs*-Gesetzgebung angezeigt erscheint."

Im Allgemeinen fand dieser Antrag die Zustimmung der Commissions-Mehrheit. Man billigte, dass aus den Petitonen die *sociale* Seite der Angelegenheit in den Vordergrund gehoben, — dass der Schutz der *Frauen* und der *jungen Leute* in der gewerblichen Arbeit vorzugsweise betont sei, — und dass zunächst das *statistische Material* für eine sichere und umfassende Beurtheilung der Angelegenheit verlangt worden. Doch hielten einige Mitglieder es für gerathen, dem Antrage eine Fassungs-Modification zu geben, welche denselben noch bestimmter auf jene beiden Arbeiterclassen und auf die Fabriken, als den eigentlichen Sitz der befürchteten Missstände, beschränke und die Eventualität eines gesetzgeberischen Einschreitens noch weniger indicire. Man dürfe mit Sicherheit erwarten, dass der Bundesrath selbst nicht unterlassen werde, wenn ein Bedürfniss weiteren gesetzlichen Schutzes aus jenem Material erhelle, mit den entsprechenden Anträgen hervorzutreten.

Andererseits wurde in der Commission eine gegentheilige Ansicht folgendermassen geltend gemacht: Die betreffenden Petitionen schienen, nach ihrem Inhalt wie ihren Unterschriften zu urtheilen, vielmehr einer *extremen kirchlichen* Richtung, als einem wohl erwogenen und richtig verstandenen Interesse für die Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen entsprungen zu sein. Denn diesen sei im Coalitionsrecht auch in Betreff der Sonntagsarbeit ein Mittel gegeben, sich mit den Arbeitsgebern, falls überhaupt, was nicht erwiesen, ein Bedürfniss hierzu vorliege, zu verständigen, und bedürfe es hierzu nicht der Bevormundung und Hülfe des Staates. Gegenüber Petitionen so zweifelhaften Ursprungs sei es nöthig, die Bedenken schärfer zu betonen, welche einer Aenderung *einzelner* Paragraphen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entgegenstehen. Als solche wurden bezeichnet:

1) Bei einer Gesetzgebung so neuen Datums sei es überhaupt nicht angemessen, überall, wo man eine Lücke zu erblicken glaube, sofort mit Ergänzungen und Verbesserungen vorzugehen; die neue Gewerbe-Ordnung habe sich bisher weder im Volke noch bei den Regierungen vollständig eingebürgert, und solle sich darauf beschränken, zunächst Erfahrungen zu sammeln, um dieselben bei einer dereinstigen Revision der ganzen Gesetzgebung zu verwerthen.

2) Dem gänzlichen Wegfall der Sonntags-Arbeit widersetze sich schon die ununterbrochene Wirksamkeit der Naturkräfte; das Unternehmen eines auf Wasser- oder Luft-Kraft basirten Geschäftes würde bei gänzlichem Stillliegen während der Sonntage nahe den siebenten Theil der ihm zu Gebot stehenden Kraft verlieren und sonst auch der National-Wohlstand erheblich geschädigt werden. In den Fabriken sei die Sonntags-Arbeit überall nur eine sehr beschränkte, und würde der Fabrikbesitzer auf dieselbe gern ganz verzichten, wenn ihm daraus nicht Opfer erwüchsen, die es ihm schwer, wenn nicht unmöglich, machen würden, seine Verpflichtungen gegen seine Arbeiter einerseits und den Staat andererseits zu erfüllen.

3) In Betreff der Frauenarbeit müsste wiederholt auf die vom Volk hervorgehobene und durch die neueste Volkszählung von Neuem bekundete, stetige Vermehrung der weiblichen Bevölkerung, gegenüber der männlichen, aufmerksam gemacht werden, welche der Gesellschaft die Pflicht auferlege, es auch den Frauen und Mädchen möglichst zu erleichtern, selbst für sich zu sorgen, und ziehe man hierbei noch die allgemeine Wehrpflicht und die dreijährige Dienstzeit in Betracht, welche den Familien ihre besten Arbeitskräfte entziehen, so werde man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass in vielen Fällen die Verwerthung der weiblichen Arbeits-

kraft unbedingt nothwendig ist, wenn nicht die Familien dem Proletariat verfallen sollen.

Petenten haben nichts angeführt, um diese Bedenken zu entkräften, und nirgends den Beweis erbracht, dass seit Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung die Sonntagsarbeit grössere Dimensionen angenommen habe oder die Arbeitskraft der Frauen in inhumaner Weise von den Arbeitsgebern ausgebeutet werde. Referent habe unter Benutzung seiner eigenen Erfahrungen und Kenntnisse die Petitionen erst substantiirt und durch seine Vorliebe für die Englischen Institutionen sich verleiten lassen, zu versuchen, denselben auch in Deutschland Eingang zu verschaffen. Der Hinweis auf England sei aber in vorliegender Frage nicht am Platz; die Entwickelung der Industrie habe in beiden Ländern einen sehr verschiedenen Gang genommen, und während dort für die Gewerbe-Gesetzgebung die Versuchung nahe lag, aus einem Extrem in das andere zu verfallen, seien wir in der glücklichen Lage, dieselbe, dem Rechtsbewusstsein und den Anforderungen der Zeit gemäss, ruhig und stetig zu vervollkommnen.

Wenn endlich Referent mit Recht sich über den Mangel an statistischem Material auf dem hier in Rede stehenden industriellen Gebiete beklagt, so habe das Preussische Handelsministerium bereits in neuester Zeit Schritte gethan, um diesem Mangel Abhülfe zu verschaffen, und da in dem betreffenden Ministerial-Rescript als Zweck der angeordneten Ermittelungen ausdrücklich die Gewinnung von Material zu einer etwa wünschenswerth erscheinenden Ergänzung der Deutschen Gewerbeordnung bezeichnet wird, so stehe zu erwarten, dass es in der Absicht der verbündeten Regierungen liege, diese Ermittelungen auch auf die übrigen Deutschen Bundesstaaten auszudehnen.

Es liege mithin für den Reichstag überall keine Veranlassung vor, dem Antrage der Petenten gemäss, die Initiative zu ergreifen, und empfehle es sich daher für die Commission, den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschliessen:

Ueber die vorliegenden Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Gegen diese Einwendungen wurde Folgendes explicirt:

Man muss das Gute annehmen, auch wenn es von minder willkommener Hand gebracht wird. Haben die Referenten den an sich nicht gerade geniessbaren Antrag geniessbar gemacht, so kann man sich das wohl gefallen lassen. Eine Inbetrachtnahme der Englischen Gesetzgebung erscheint nicht unzutreffend, da die Gestaltung der beiderseitigen Industrie-Verhältnisse doch vielfach ähnlich ist, und wir gut thun, auch durch fremden Schaden klug zu werden. Der gänzliche Wegfall der Sonntagsarbeit wird von den Referenten ebenso wenig bezweckt, wie eine, der Erwerbsfähigkeit der Familien widerstrebende, Beschränkung der Frauenarbeit. Die *Schonung* der Frauenarbeit bezweckt gerade die Erhaltung und Stärkung der Erwerbskraft der ganzen Familie. Das Bedenken gegen den Versuch der Abänderung eines Gesetzes von so jungem Datum, wie die Gewerbeordnung, erledigt sich schon dadurch, dass die Frage einer gesetzlichen Regelung der Sonntagsarbeit und eines Normalarbeitstages für gewerbliche Gross-Unternehmungen bereits bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung angeregt und damals nur als nicht reif abgelehnt worden ist. Es wird ja auch in der That von den Referenten nur *Licht* in der Sache verlangt, und der Frage, ob und was nach Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse zu geschehen habe, in keiner Weise präjudicirt.

Für diese Klarstellung genügt nun das Vorgehen der Preussischen Staats-Regierung keineswegs. Dasselbe beschränkt sich nur auf die Frauenarbeit und natürlicherweise nur auf den Einzelstaat Preussen. Doch auch die Schonung der Arbeitskräfte unerwachsener Jünglinge verdient das väterliche Auge der Statistik. Ferner ist es keineswegs zuträglich, dass ein so wichtiger Gegenstand nur von einem einzelnen Bundesstaate vorbereitet und dann der Reichs-Gesetzgebung präjudicirlich entgegengebracht werde. Es handelt sich hier um Dinge, welche auch ausserhalb Preussens ihre grosse Bedeutung haben, welche das ganze Deutsche Reich ausserordentlich interessiren, und deshalb auch für dasselbe einheitlich vorbereitet sein wollen. Ueberdies kann man sich von Erörterungen der Art, wie solche Seitens der Preussischen Regierung eingeleitet worden sind, sehr wenig versprechen. Auf die an die Behörden gestellten allgemeinen Fragen, wie solche oben mitgetheilt sind, werden allgemeine Antworten erfolgen, in denen weniger *Zeugnisse*, als vielmehr *Urtheile*, abgegeben werden. Im Gegensatze hiermit hat der Antrag des Referenten eine Erhebung vor Augen, welche in der That den Namen einer statistischen Abspiegelung der bezüglichen Arbeiterverhältnisse verdient. Man denkt sich dieselbe beruhend auf einer sachgemässen, präcisen Fragestellung und deren ziffermässiger Beantwortung durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der bezüglichen Fabriken oder Fabrikorte, namentlich auch mit Einsammlung ärztlicher Erfahrungen. Möge dies eine Morgengabe des neuen statistischen Reichsamts sein, und einen Anfang zur Befriedigung jener lange empfundenen und noch neuerdings von

einsichtsvoller Seite her betonten Klage und Forderung bilden: „Wir in Deutschland kennen nicht die wirkliche Lage unserer arbeitenden Classen; das Reich ist schuldig, dass es dem Deutschen Volke endlich sage, wie die Lage seiner Lohnarbeiter ist.“ („Arbeitsämter“ von Dr. *Schönberg*.)

Auch auf die politische Seite der Sache wurde hingewiesen, um den Uebergang zur Tagesordnung als unannehmbar zu bezeichnen. Aus *allen* Theilen des Deutschen Reiches sind die hier vorliegenden Petitionen ergangen, — Tausende sind denselben beigetreten. Sie besprechen — wenn auch nicht mit wünschenswerther Masshaltung — doch in der wohlmeinendsten Absicht Fragen, welche jedem Staatsmanne, jedem Menschenfreunde hochwichtig, des reiflichen Nachdenkens werth sein müssen. Es würde in dem Deutschen Volke und namentlich in dem Arbeiterstande ein schmerzliches Erstaunen hervorrufen, wenn der Reichstag über eine solche Bezeugung weitverbreiteter Uebelstände, deren Existenz auch jedes Mitglied der Commission in gewissem Umfange zugestehen müsse, mit der Tagesordnung kühl hinweggehen wolle. Es sei doch das Mindeste, was diesen Petitionen gegenüber geschehen könne, — die Reichs-Regierung um eingehende Feststellung des status causae zu ersuchen. Indem die Majorität diesen Ansichten beitrat, war von der Commission der unten wiederholte Antrag angenommen worden.

Nach erstattetem Berichte durch den gegenwärtigen Referenten stimmte auch die diesmalige Commission dem zu und stellt unten den Antrag:

der Reichstag wolle beschliessen:

> die obengedachten Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabri-Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjähjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermässige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen.

Berlin, den 25. April 1873.

Die Commission für Petitionen.

Der Reichstag nahm in seiner 23. Sitzung vom 30. April 1873 den vorstehenden Commissionsantrag mit grosser Majorität an. Im Verlaufe der Debatte machte der Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister *Delbrück* Mittheilung über die bez. Erörterungen im Schoosse der Preussischen Regierung.

Ueber das weitere Schicksal der Angelegenheit verlautet Folgendes:

Der Bundesrath legte in seiner Sitzung vom 6. Mai die Resolution einstweilen zurück, weil von der Preussischen Regierung und dem Reichskanzleramt die Sache bereits in Angriff genommen. In der That hatte der vormalige Preussische Handelsminister bereits vor Jahr und Tag darüber Berichte eingefordert [1]), auf welche hin nun die Preussische Regierung dem Bundesrath eine eigene kleine Denkschrift vorgelegt hat. In dieser wird zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht insbesondere als erforderlich bezeichnet: 1) eine nach den Hauptindustrien geordnete Uebersicht, welche nachweist: a. die Zahl der in jedem Bezirk beschäftigten *weiblichen* Personen, gesondert nach Altersclassen (12—14, 14—16, 16—18, 18—20, 20—25, über 25 Jahre) und unter Angabe des Procentsatzes der Verheiratheten (dabei zur Vergleichung der in dem betreffenden Bezirk beschäftigten männlichen Fabrikarbeiter) anzugeben; b. Anfangs- und Endzeit der Tagesarbeit, die Pausen und die danach sich ergebende effective Arbeitszeit, für Sommer und Winter, stille und eilige Geschäftszeiten gesondert; c. Abweichungen von der regelmässigen Arbeitszeit für verheirathete Arbeiterinnen; d. Vorkommen und Umfang der Nachtarbeit; e. Vereinigung oder Trennung der Geschlechter in den Arbeitsräumen; f. die Lohnsätze nach Minimal-, Maximal- und Durchschnittssätzen; g. diejenigen Veranstaltungen und Einrichtungen, welche zu Gunsten der Fabrikarbeiterinnen bestehen. 2) Erörterung der vorhandenen Missstände, welche sich unter Auskunftertheilung darüber, ob die mit Frauenhänden arbeitende Industrie schon älteren oder jüngeren Datums ist, vornehmlich auf folgende Fragen zu erstrecken hätte: a. Sind gesundheitsschädliche Einflüsse hervorgetreten — allgemein oder für bestimmte Industriezweige? Worin haben sie ihren Grund? Ist eine Abnahme der Kraft und Gesundheit in den betheiligten Volksclassen zu bemerken (Vergleichung mit Districten, wo keine Frauen in Fabriken beschäftigt werden, Ergebnisse der Militairaushebung)? Ist dieselbe nur auf eine verkümmerte Körperentwickelung der weiblichen Jugend zurückzuführen? b. Welche Missstände in Beziehung auf Sittlichkeit, wirthschaftliches und Familienleben sind hervorgetreten, — allgemein oder für einzelne Zweige? Auf welche Gründe sind sie zurückzuführen? Welche Bedeutung hat in dieser Beziehung die Beschäftigung der verheiratheten Frauen, der heranwachsenden Mädchen,

[1]) Vgl. die Verfügung vom 27. April 1872, abgedruckt in den „Annalen“ 1872 S. 901.

insonderheit der gemeinsamen Arbeiten männlicher und weiblicher Arbeiter? 3) Erörterung der Mittel zur Abhülfe. Sind solche allgemein erforderlich, beziehungsweise wünschenswerth, oder nur für noch nicht völlig Erwachsene? Welche Mittel sind für zweckmässig zu erachten? 4) Erörterung der Durchführbarkeit der wünschenswerthen Massregeln und der Bedenken dagegen. Wird eine Schädigung der Industrie befürchtet, so sind die betreffenden Industriezweige zu bezeichnen und unter Darlegung ihrer Betriebs- und Absatzverhältnisse die Bedenken einer Abkürzung der Arbeitszeit, des Verbots der Nachtarbeit und der Trennung der Geschlechter näher zu begründen. Ebenso sind die Bedenken, welche aus der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung hergeleitet werden, näher zu begründen, unter Vergleichung der Erwerbsverhältnisse in den Kreisen und Classen, in welchen die Beschäftigung der Frauen in Fabriken stattfindet, insonderheit auch mit den Verhältnissen der Hausindustrie. — Was sodann die Beschäftigung *Minderjähriger* in Fabriken anbetrifft, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob die einschlagenden Vorschriften der Gewerbeordnung einer Ergänzung bedürfen. Hierbei soll es namentlich auf eine Eörterung folgender Punkte ankommen: „1) Die Bestimmung des §. 128 der Gewerbeordnung, dass Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in Fabriken nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, kann in ihrer Ausführung nur dann wirksam controlirt werden, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen der Anfangs- und Endpunkt der täglichen Arbeitszeit liegen muss, enger begrenzt wird, als es im §. 129 der Gewerbeordnung geschehen ist. Nach dem letzteren sollen die Arbeitsstunden nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und über 8 Uhr Abends dauern; innerhalb dieser Zeitpunkte ist den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde zu gewähren. Der erwähnte Zweck dürfte sich durch einen Zusatz zu §. 129 des Inhalts erreichen lassen, dass dieselben Kinder nur vor oder nach der Mittagspause beschäftigt werden dürfen. Eine solche Bestimmung würde zugleich die wohlthätige Folge haben, dass der im §. 128 für Kinder unter 14 Jahren vorgeschriebene tägliche Besuch eines mindestens dreistündigen Schulunterrichts mehr als bisher gefördert würde, weil dann entweder der ganze Vormittag oder der ganze Nachmittag für den Schulbesuch frei bliebe. Voraussichtlich würde ausserdem durch eine solche Anordnung allmälig auch die wünschenswerthe Reduction der Arbeitszeit auf 5 Stunden für die halbe Schicht der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren erreicht werden. 2) Die Controle der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf die zuletzt gedachten Personen beziehen, dürfte wesentlich erleichtert werden, wenn den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt würde, die für ihre Fabriken bestimmten Anfangs- und Endtermine der Arbeitszeit, sowie der drei Pausen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. 3) Bei Gelegenheit ausserordentlicher Revisionen ist in zahlreichen Fabriken der Missstand wahrgenommen worden, dass die jugendlichen Arbeiter, welche in Accord arbeiten, die Pausen, auch wenn sie vom Arbeitgeber gewährt werden, nicht benutzen. Dies entspricht jedenfalls nicht der Absicht, welche der Vorschrift des §. 129 der Gewerbeordnung zu Grunde liegt; es lässt sich nur hindern, wenn dieselbe eine Fassung erhält, durch welche ausser Zweifel gestellt wird, dass die Strafbestimmungen des §. 150 der Gewerbeordnung und des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1872 auch auf Arbeitgeber Anwendung finden, welche nur dulden, dass jugendliche Arbeiter während der Pausen in den Fabrikräumen arbeiten. 4) Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung zum Schutz jugendlicher Arbeiter getroffen hat, erstrecken sich auf die letzteren nur insofern, als dieselben das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die Resolution des Reichstags sich auf die Minderjährigen im allgemeinen bezieht, so dürfte ferner in Frage kommen, ob auch etwa im Interesse solcher, welche das sechszehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, besondere Massnahmen zu ergreifen wären, um sie gegen Ueberbürdung mit Fabrikarbeit sicherzustellen.“ Ausserdem ward zur Erwägung gestellt, ob nicht die Anstellung von eigenen Beamten zur Beaufsichtigung der Ausführung der §§. 128—133 der Gewerbeordnung, also der *Fabrikinspectoren*, obligatorisch zu machen, und zugleich ihr Wirkungskreis auf das ganze Gebiet der Fabrikgesetzgebung auszudehnen sein möchte.

Der Reichskanzler hat hiernach den Antrag gestellt, „der Bundesrath wolle sich damit einverstanden erklären, dass behufs Erörterung der in der Resolution des Reichstags vom 30. April d. J. bezeichneten Gegenstände eine Enquête angestellt werde.“

B. Arbeits- und Lehrverhältniss, Contractbruch etc.

1. Bericht der Commission für Petitionen im Reichstage.

Der fünfte Bericht der Commission für Petitionen (Drucks. Nr. 67, Berichterstatter Dr. Birn-

baum) beschäftigt sich mit nahe an 60 Petitionen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Der Bericht, welcher im Plenum des Reichstags nicht zur Verhandlung gekommen ist, lautet:

Die Petenten beantragen sammt und sonders, mit mehr oder minder scharf begrenzten und formulirten Anträgen, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, erlassen für den Norddeutschen Bund am 21. Juni 1869, und durch die Gesetze vom 15. November 1870, 10. November 1871 und 12. Juni 1872 als gültige Norm für ganz Deutschland publicirt und von da an hier überall als allein gültige Norm in Kraft getreten.

Die Petenten gehören mit nur sehr wenigen Ausnahmen dem Stande der Handwerksmeister an und treten, der Mehrzahl nach, als Vertreter der Innungen auf. Die Petitionen liegen, soweit die im ersten Absatz aufgeführten Nummern betrifft, in gedruckten, gleichlautenden, Exemplaren vor und sind mit beinahe 6000 Unterschriften bedeckt.

Da jedoch ein nicht unerheblicher Theil der Petitionen nur von den Vorständen von Innungen, im Namen sämmtlicher Innungsgenossen, unterzeichnet ist und für Auma, Jüterbogk, Dresden und Zeulenroda nur eine Collectiverklärung, Namens sämmtlicher Innungen vorliegt, so muss die Zahl Derer, welche die in den Petitionen niedergelegten Anschauungen vertreten, sehr viel höher veranschlagt werden.

Dass übrigens auch nicht nur Innungsgenossen die Sache befürworten, beweisen die aus Dresden gekommene Petition (Nr. 1008.), welche, im Namen sämmtlicher Gewerbevereine in Sachsen, von deren Vorort unterzeichnet ist, die im Namen des allgemeinen Handwerker-Vereins in Dresden erlassene Petition (Nr. 193.) und die aus Erlangen, Görlitz und Freistadt in Schlesien gekommenen, im Namen aller Mitglieder der Gewerbvereine eingereichten, Eingaben (Nr. 1022., 1057. und 1157.). Unter den Innungen sind oft sämmtliche oder doch die Mehrzahl in den Unterschriften verstanden, z. B. bei den Beitrittserklärungen aus Leipzig, Berlin, Jüterbogk, Pegau, Dresden, Zeulenroda, Auma, Erlangen, Gingst, zum Theil mit speciellen Angaben der Mitgliederzahl der einzelnen Innungen versehen, oft aber haben auch nur ein paar oder selbst nur einzelne Innungen unterzeichnet, wie z. B. bei den Eingaben aus Berlin in vielen Exemplaren, bei denen aus Schwerin, Rostock, Rathenow, Braunschweig, Brandenburg, Trznanszow, Rügenwalde, Potsdam, Hannover, Stralsund, Gingst und Magdeburg. Nur von wenigen Namen, mit und ohne Angabe des Standes, unterschrieben sind die Beitrittserklärungen aus Oppeln, Wirsitz, Köslin, Strzelno und Bublitz.

Die Folgerungen der Petenten erstrecken sich auf die folgenden 6 Punkte:

1) Wiedereinführung der Prüfungspflicht der Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit,
2) Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge,
3) Endliche Regelung der Gesetzgebung über die Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, gemäss §. 140 der Gewerbeordnung, und Abschaffung der theilweise noch bestehenden Beitragspflicht der Arbeitgeber zu den Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen,
4) Einführung von Arbeits-Controlbüchern, in welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verpflichtet sind, die Eintragung darüber zu veranlassen, an welchem Orte, welche Zeit hindurch und bei welchem Arbeitgebern ein Arbeitnehmer in Arbeit gestanden hat,
5) Obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit executiver Gewalt zur Entscheidung von Streitigkeiten aller Art zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrlingen, beziehungsweise Erweiterung der gewerblichen Schiedsgerichte zu allgemeinen gewerblichen Sachverständigen-Gerichten.
6) Errichtung von Gewerbe- und Handwerker-Kammern, entsprechend den bereits bestehenden Handelskammern.

Die Petenten führen zunächst einleitend aus, dass es „dringend geboten erscheine, der immer mehr zunehmenden Zersetzung und Auflösung aller gesellschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse endlich ein Ziel zu setzen und die Gesetzgebung auf Bahnen zu lenken, wie mit Normen zu versehen, welche einerseits, bei der Sicherung der persönlichen Freiheit, nicht die gleiche Berechtigung Aller ausser Acht lassen, andererseits allen Classen der Bevölkerung eine gleiche Gelegenheit geben, in geregelter und gesetzmässiger Weise sowohl ihre Wünsche und Interessen den Staatsbehörden gegenüber zur Beachtung zu bringen, als ihre widerstreitenden Verhältnisse unter möglichster Mitwirkung vertrauenswürdiger Männer aus ihren Berufs- und Lebenskreisen zu schlichten."

Sie verweisen auf die schon bei Erlass der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Seitens eines sehr grossen Theiles des Gewerbe- und Handwerkerstandes erhobenen „schwerwiegenden Bedenken" und sind der Ansicht, dass nur wenige Jahre genügt haben, um diese Bedenken vollkommen zu rechtfertigen und die gepriesene „Freiheit" in den zahlreichsten Fällen

als eine Willkür, die gepriesene „Entfesselung der persönlichen Kräfte" aber in nicht minder zahlreichen Fällen als eine Entfesselung der persönlichen Leidenschaften hervortreten zu lassen.

Sie erblicken nur in den von ihnen angegebenen Abänderungsvorschlägen das Mittel, das oben angedeutete hohe Ziel erreichen zu können und führen zur näheren Begründung ihrer Petita an:

ad 1. den durchgängig niedrigen Bildungsstand der Lehrlinge, welchen es in Folge dessen nicht nur an der erforderlichen Unterweisung und Ausbildung, sondern auch an der nöthigen Lust, Ausdauer, Einsicht und moralischen Selbstüberwindung ermangele. Nur das zwingende Gebot der Prüfungspflicht könne ihnen den erforderlichen Schutz gegen den Lehrherren, diesem aber die nöthige Bürgschaft dafür bieten, dass die wirthschaftlichen und moralischen Vortheile, welche sie sich von der Ausbildung eines Lehrlings versprechen, ihnen in Wirklichkeit zu Theil werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen litten Lehrlinge und Lehrherren gleichmässig, ebenso aber auch Staat und Gesellschaft, letztere dadurch, dass, laut vorliegender Erfahrung, seit Erlass der Gewerbeordnung durch den jetzt ungenügenden Zuwachs hinlänglich ausgebildeter Kräfte die gewerbliche Arbeit sich verschlechtert habe, während die frühere Prüfungspflicht diese, den steigenden Anforderungen entsprechend, stetig und ununterbrochen gefördert und dem Deutschen Arbeiter überall im Auslande die ehrendste Anerkennung verschafft habe.

ad 2. verweisen die Petenten auf die fast vollkommene Uebereinstimmung der Presse, der Gewerbevereine, der Behörden und Landtage der Deutschen Reichsländer hinsichtlich der Unzulänglichkeit des §. 106 der Gewerbeordnung.

ad 3. wird behauptet, dass, wenn die gesetzgebenden Factoren eine Ahnung davon hätten, welche Summe des Unfriedens und Haders die mangelhaften und unklaren Vorschriften der §§. 140 und 141 der Gewerbeordnung bereits hervorgerufen haben und fortwährend erzeugen, sie dann gewiss den gegenwärtigen unerträglichen Zuständen schon längst ein Ziel gesetzt hätten.

ad 4. wird hervorgehoben, dass

a) die Beitragspflicht der gewerblichen Arbeitgeber im Widerspruch stehe mit der überall zur Geltung gelangten Tendenz der modernen Gesetzgebung, die Arbeitnehmer von Bevormundung zu befreien und das Bewusstsein der Selbstständigkeit, Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit in ihnen rege zu erhalten, dass diese Beitragspflicht bei dem steten Wechsel schwer zu fixiren sei und zu einer Fülle von Plackereien und Weitläufigkeiten führe, endlich, dass sie eine Doppelbesteuerung bedeute, da die Arbeitgeber ohnedies durch ihre Steuern zur Deckung der Armenpflegekosten beitrügen, ausserdem aber noch für die anderen Classen der Bevölkerung jene Kosten allein zu tragen hätten;

b) dass die Verpflegungskosten für Fremde die Gemeinden ungebührlich hoch belasteten und diese Kosten im günstigsten Falle nur durch weitläufige Verhandlungen wieder zu erlangen seien, so dass es sich also entschieden empfehle, Krankencassen für und durch die ortsanwesenden *Fremden* zu errichten, wodurch das gesammte Armenpflegeverfahren in höchst bedeutsamer Weise erleichtert würde und den Ortsbehörden eine Unsumme von Schreibereien, Weitläufigkeiten und Opfer aller Art erspart bliebe, endlich auch diejenige Classe, welche gegenwärtig, so gut wie ganz, von der Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten sich entziehe, entsprechend herangezogen würde;

c) allgemeine Staats- oder Reichs-Unterstützungscassen für die öffentliche Invaliditäts- und Altersversorgung zu errichten, sei so sehr ein Gebot der Gerechtigkeit und Humanität gegen die zu Versorgenden, dass darüber nicht weiter debattirt zu werden brauche. Nur dadurch könnten die einzelnen Gemeinden von der oft erdrückenden Armenlast befreit werden.

ad 4. wird auseinandergesetzt, dass man mit den Controlbüchern keineswegs die Wiedereinführung der Arbeitsbücher, welche §. 113 der Gewerbeordnung im Auge habe, bezwecke. Man wolle lediglich Beurkundung über die Person, ohne deren Vorhandensein geordnete und gesicherte Arbeits- und Rechts-Zustände sich gar nicht erzielen liessen. Bei der gegenwärtigen Unlust zur Führung irgend welcher Legitimation sei es schon zum Erwerbszweig geworden, möglichst hohe Vorschüsse sich geben zu lassen und davon zu gehen, wenn diese den Werth der geleisteten Arbeit übersteigen. Die Arbeitgeber seien in der Regel genöthigt, solche Vorschüsse trotzdem zu verwilligen; davon aber, ihre Rechtsansprüche irgendwo geltend zu machen, könne, gegenüber dem völlig legitimationslosen Arbeitnehmer, natürlich niemals die Rede sein.

ad 5. wird zu erweisen gesucht, dass die heilsamen Wirkungen des §. 108 der Gewerbeordnung dadurch fast völlig vereitelt würden, dass die Errichtung von Schiedsgerichten in das Belieben der Gemeindebehörden gestellt sei und dadurch, dass es an bestimmten grundsätzlichen Normen fehle.

Die von den Petenten hierzu gemachten Vorschläge sind:

a) Wahl der Richter zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grund vorher anzufertigender Listen mit möglichster Vertretung aller Berufsclassen;
b) Unbedingtes Recht der Vernehmung von Zeugen und Fesstellung der thatsächlichen Verhältnisse;
c) Desgleichen die Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen im Wege der Administrativ-Execution;
d) Endgültige Wirkung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen — Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde nur an das oberste Reichsgericht, wenn eine wesentliche Prozessvorschrift oder ein positiver Rechtsgrundsatz verletzt worden ist, Hinausschiebung der sofortigen Vollstreckung nur dann, wenn ein unersetzlicher Schaden dadurch entstehen würde.

Schliesslich verlangen sie „auf das Allerdringlichste" auch noch die Ausdehnung der *Zuständigkeit* der gewerblichen Schiedsgerichte auf *alle* Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen und Geschäften, also deren Erweiterung zu *allgemeinen gewerblichen Sachverständigen-Gerichten*.

ad. 6. Endlich wird geltend gemacht, dass ein darauf bezüglicher Antrag, resp. Zusatz zu §. 107, bei Erlassung der Gewerbe-Ordnung bereits in eventueller Fassung angenommen gewesen sei; „leider fiel der Zusatz „unter den liberalisirenden" Einflüssen, die schliesslich massgebend wurden und die bis auf die neueste Zeit, namentlich mit einer Consequenz und Hartnäckigkeit im Preussischen Abgeordnetenhause, sich Geltung verschafften, welche einer besseren Sache als der der fortwährenden Missachtung berechtigter und gerechter Wünsche Tausender von Staatsbürgern werth wären."

Begründet wird die Forderung nach diesen einleitenden Bemerkungen mit folgenden Worten:

> „Die organisirten Handelskammern mit ihren wohlgeschulten Secretariaten beherrschen seit Jahren die Presse und die öffentlichen Versammlungen. Nur ihre Gutachten und Ansichten über die Bedürfnisse der Gesetzgebung finden Gehör, nur ihr Urtheil wird überall geprüft und sorgfältig erwogen, während der „beschränkte Standpunkt" der Mehrzahl der Gewerbe- und kleineren Handeltreibenden, überhaupt der Mehrzahl der gesammten Industriellen, vornehm unbeachtet bleibt und mit dem „Börsen-Junkerthum" erst dem Staatsbürger die *volle* Berechtigung und Anerkennung zugestanden zu werden scheint."

Sie suchen auszuführen, dass dadurch der „Schwindel" eine bisher nie erreichte Höhe erreicht habe, dass die Errichtung von Handwerker- und Gewerbekammern Sache der Staatsweisheit und ein Mittel zur Herstellung des socialen Friedens sei, dass es jetzt den gewerblichen Classen an ordnungsmässiger und geregelter Gelegenheit fehle, ihre Wünsche und Interessen in entsprechender, gesetzmässiger, Weise zur Geltung zu bringen, während sie „unter der Führung demagogischer Leiter jeder Schattirung sich zusammenthaten und durch ihre agitatorischen und künstlich genährten Verbände mehr zur Verirrung und Verwirrung, als zur Aufklärung, mehr zur Zerstörung und Feindschaft, als zur Aufrichtung und friedlichen Ausgleichung, beitragen."

Schliesslich wird die Erwartung ausgesprochen, dass durch Gewährung der vorstehend niedergelegten Bitten „ein bescheidener Theil auch der Wünsche und Forderungen der Mehrzahl der Gewerbtreibenden und der Handwerker geneigtes Gehör finden werde."

Die Petition sub Nr. 93 stützt sich auf eine, bereits am 31. October 1871 eingereichte, Eingabe der Innungen aus Erfurt und beruft sich auf den hierüber erstatteten mündlichen Bericht (vgl. Nr. 136 1. Legislaturperiode, II. Session 1871), erstattet durch den Berichterstatter *Albrecht*, worin die Commission Uebergang zur Tagesordnung empfohlen hatte, und die Wiedereinführung von Passvorschriften und Arbeitsbüchern, die Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung, den Erlass von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspänstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden und die Errichtung von Handelskammern nicht befürworten zu können in der Lage war.

Der Petent ist der, auch damals mit unterzeichnet gewesene, Obermeister der Klempner-Innung zu Erfurt, *C. G. Degenhart.* Er führt in seiner Eingabe Klagen „über den gegenwärtigen ordnungs- und bodenlosen Zustand, welcher durch die dem gesammten Arbeiterhülfs-Personal in der neuen Gewerbe-Ordnung eingeräumten Freiheiten geschaffen worden ist"; für seine Forderungen um schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung zu Gunsten strengerer Controle u. dgl. m. bringt er nur den Hinweis auf die damalige Petition, ohne irgendwie neue Argumente beizubringen. Jene Petition aber enthält im Wesentlichen die Ausführungen, welcher bereits gedacht wurde, nur mit dem Unterschiede, dass besonders für die ländlichen Arbeiter das Ende der gegenwärtigen Zügellosigkeit gewünscht wird.

Nr. 1008 enthält eine schriftliche Eingabe des Vorortes der Sächsischen Gewerbevereine zu Dresden, in welcher speciell nur die Einführung von Arbeitsbüchern erbeten wird. Die Begründung enthält die den obigen analogen Ausführungen.

Nr. 1022 kommt aus Freistadt in Schlesien von dem Vorstande des dortigen Gewerbevereins; es ist die den obigen Petitionen ganz analoge Eingabe, nur schriftlich gegeben.

Nr. 1057 kommt aus dem Gewerbeverein zu Görlitz, laut Angabe aus circa 1000 Mitgliedern bestehend, und bezieht sich nur auf die beantragte Einführung von Arbeits-Controlbüchern. Die Petenten haben ihrerseits seiner Zeit die neuen Gesetze mit Freuden begrüsst, inzwischen aber doch mancherlei Uebelstände in dem Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen gelernt und zumal unter dem Einflusse social-demokratischer Wühlereien.

Auch sie beantragen „im Interesse der Gleichberechtigung" die Einführung von Controlbüchern, in welche beide Theile bei Strafe zu verpflichten sind, die Eintragung darüber zu veranlassen, dass die gesetzliche oder vereinbarte Kündigung von dem Arbeitnehmer innegehalten werde.

Beigelegt ist ein Exemplar der Verhandlungen des Gewerbevereins zu Görlitz, V. Band. — Görlitz, 1872.

Analoges verlangt die Eingabe des Chemnitzer Vereins der Maschinen-Fabrikanten etc.

In den über obige Petitionen geführten Verhandlungen, welchen der Stadt-Gerichtsrath *Weymann* als Vertreter der Regierung beiwohnte, erstattete der Referent, im vollsten Einverständniss mit dem Herren Correferenten, Bericht im Sinne der Befürwortung des gestellten Antrags:

> mittelst schriftlichen Berichts den Uebergang zur Tagesordnung aus dem Grunde zu empfehlen, weil zu allgemeiner Revision der Gewerbeordnung noch nicht Material genug vorliege und die oben erwähnten Desiderien zum Theil Gegenstand specieller, wohl vorzubereitender, Anträge werden müssten.

Constatirt wurde, dass bei einem sehr grossen Theile der Gewerbtreibenden, ebenso wie bei sehr vielen Arbeitern, eine bedenkliche Unzufriedenheit mit der bestehenden Gesetzgebung sich zu erkennen gebe und dass diese Unzufriedenheit von Jahr zu Jahr sich lauter äussere. Die Klagen kämen vielfach aus solchen Kreisen, welche den liberalen Principien mit Wärme und treuer Anhänglichkeit angehörten und, zum Theil wenigstens, auch von Männern von hoher Einsicht und allgemeiner Bildung, nicht nur von gewöhnlichen Handwerkern mit mehr beschränkterer Anschauung. Es könne nicht verkannt werden, dass den so vielseitig sich geltend machenden Klagen eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen sei und ebenso wenig, dass die Gewerbeordnung in manchen Beziehungen der Verbesserung und Ergänzung bedürftig sei.

Im wirthschaftlichen Leben dürfe man aber niemals irgend eine Erscheinung unliebsamer Art nur mit den zunächst liegenden Ursachen zu erklären versuchen; sociale Uebelstände resultirten in der Regel aus einer Mehrheit von Ursachen, und nur dann könne man mit Gewissheit an die Heilung gehen, wenn man genau wisse, welchen Ursachen irgend eine krankhafte Erscheinung hauptsächlich zu danken sei und inwieweit diese einwirkenden Ursachen modificirt oder gänzlich beseitigt werden könnten. Im vorliegenden Falle verkenne er keineswegs die Bedeutung der sich mehrenden Klagen, noch die Tragweite all der Uebelstände, welche die heutigen Verhältnisse in den Arbeiterkreisen allmälig heran- und herausgebildet hätten. Auch in Bezug auf noch manche anderen Gesetze stellten sich mehr und mehr Bedenken gegen ihre Zweckmässigkeit ein, und die, kürzlich erst im Hause aus beredtem Munde gehörte, Klage über übereilte Gesetzgebung führe, sicher bei Vielen, dahin, auch für vorliegenden Fall die Nutzanwendung daraus zu ziehen.

Wenn bei Denen, welche in hervorragendem Grade an den gesetzgeberischen Arbeiten schon seit Jahren sich betheiligten, gewichtige Bedenken gegen die Haltbarkeit unserer Gesetze sich geltend machten, wie viel mehr dann bei solchen, welche von den dazu gehörenden Erfordernissen wenig oder gar keine klare Vorstellung haben und der Meinung sind, es bedürfe nur des einfach guten Willens, um ein bestehendes Gesetz auf Wunsch sofort beliebig zu ändern.

Referent für seinen Theil ist aber der Meinung, dass die Erfahrungen der letzten Jahre seit Erlass der Gewerbeordnung gar nicht massgebend sein können, einfach aus dem Grunde, weil diese Jahre für unser gesammtes gewerbliches und industrielles Leben keineswegs normale gewesen sind und, den Zeitumständen nach, auch nicht sein konnten.

Niemand dürfe sich, nach seiner Auffassung, den geäusserten Klagen gegenüber passiv verhalten, Niemand aber, das glaube er behaupten zu dürfen, sei schon jetzt im Stande, die Formel für die glückliche Beseitigung aller vorhandenen socialen Uebelstände zu geben, und so lange man solche nicht habe, sei es besser, das Bestehende zu behalten, zu versuchen, wie man mit dem Gegebenen auszukommen vermöge, und zu schweigen, anstatt unerfüllbare oder doch zur Zeit nicht erfüllbare Hoffnungen zu erwecken, wie das leider in jüngster

Zeit von Eisenach aus in so hohem Grade geschehen sei.

In jeder Uebergangsperiode, und eine solche sei doch die gegenwärtige in jeder Beziehung, werde alles Unangenehme nur zu leicht auf Kosten der Neuerungen, das Bessere aber keineswegs diesen zu Gute geschrieben, für jedes Unbehagen die Neuerung verantwortlich gemacht, das bessere Behagen aber als etwas Natürliches mit in den Kauf genommen, ohne weiter darüber nachzudenken, wem es zu danken sei.

Im Ernste werde kaum noch irgend Jemand zum alten Zunftzwang zurückkehren wollen und wer das versuchen möchte, würde sehr bald erkennen lernen, dass dieser als völlig abgestorbener Baum weder Blatt noch Blüthe oder gar Frucht noch zu treiben vermöchte.

Die neue Gesetzgebung aber als unfehlbar bezeichnen zu wollen, könne ihm ebenso wenig in den Sinn kommen; er verkenne ihre Mängel nicht, wünsche und hoffe vielmehr, dass sich die richtigen Mittel und Wege finden lassen, um diese zu beseitigen und immer vollkommenere Zustände herbeizuführen. Vorab aber fehle, ihm wenigstens, so viel er auch mit dem Studium aller socialen Fragen sich beschäftige, für weitaus die meisten derselben noch der sichere Halt, der feste Baugrund, von welchem aus er zu reformiren vermöchte, und aus diesem Grunde könne er nicht empfehlen, den Wünschen der Petenten sofort schon zu entsprechen. Auf der anderen Seite aber glaube er ihnen doch schuldig zu sein, zum mindesten die theilweise Berechtigung ihrer Klagen anzuerkennen, ebenso, dass es unser Aller Pflicht sei, unausgesetzt diese Dinge im Auge zu behalten.

Aus allen diesen Erwägungen könne er nur der Commission empfehlen, dem gestellten Antrage beizutreten; derselbe erkenne die Nothwendigkeit einer Reform, aber auch die gründlicher Vorbereitung an und werde also nach Möglichkeit allen zu nehmenden Rücksichten gerecht.

Der Herr Regierungs-Commissar erklärte sich damit vollkommen einverstanden und bekundet, dass man im Schoosse des Bundesrathes nicht geneigt sei, vorab an der bestehenden Gewerbeordnung und analogen Gesetzen zu ändern.

Bei der darüber eröffneten Discussion wurde zunächst geltend gemacht, dass es nicht wohl zulässig erscheine, über die 6 in den Petitionen gestellten Anträge generaliter zu beschliessen, da einige derselben überhaupt nicht mehr discutirbar seien, andere aber recht wohl bestimmte Entscheidungen zu geben ermöglichten.

Die Commission beschloss, nachdem der Referent nochmals sein Votum für alle Desiderien in genereller Fassung vertheidigt hatte, der Specialdiscussion den Vorzug zu geben.

In Bezug auf *die Wiedereinführung der Prüfungspflicht* für Lehrlinge und auf *den obligatorischen Fortbildungs-Unterricht* erklärte der Referent, ausser Stande zu sein, diese beiden Punkte getrennt zu behandeln, da er gerade in der obligatorischen Fortbildung das beste Correctiv gegen die, allerdings unter dem Schutze der jetzigen Gesetzgebung vorhandenen, grossen Uebelstände erblicken müsse.

Er wisse, dass in seiner Heimath von den Confirmanden nur noch ein sehr geringer Theil als Lehrlinge bei einem Meister eintrete, weitaus die Mehrzahl gehe sofort als sog. freie Arbeiter in die Stadt und ein Theil davon trete ohne Weiteres dem jeweilig strikenden Verbande bei, werde aus der Casse, ohne Arbeit zu leisten, bezahlt, nehme an all den, zur Fortführung des Strikes nöthigen Versammlungen Theil, werde, kaum aus der Schule entlassen, mit den dort landläufigen Phrasen gegen Habsucht und Ausbeutung durch die Brodherren u. dgl. m. reichlich genug versorgt und schliesse sich, da solches Leben für jugendliche, noch unerfahrene, Leute einen grossen Reiz habe, nach Beendigung eines Strikes dem nächsten Strike, wiederum als sog. freier Arbeiter, an. Das Heranwachsen einer ganzen Generation von, dergestalt systematisch zum Striken und zum Hass gegen die bestehenden Verhältnisse, gegen Staat, Brodherren, Besitz und Ordnung gewöhnten, jugendlichen Arbeitern könne unmöglich unberücksichtigt bleiben. Wie man höre, sollen ja gerade 16 bis 17jährige junge Burschen die Hauptbetheiligten an den jüngsten, so beklagenswerthen Tumulten in Mannheim und Frankfurt a. M. gewesen sein.

Nur eine gut geleitete Erziehung und Fortbildung, wie sie durch das neue Volksschulgesetz für Sachsen als obligatorisch eingeführt werde, könne dagegen einigermassen schützen und widerstrebe andererseits nicht dem Geiste unserer modernen Gesetzgebung. Von den Arbeitern selbst aber werde die Förderung der Schulbildung, allerdings mit Unentgeltlichkeit des Unterrichts bis zur Universität, lebhaft verlangt; hier sei also der Boden zu gegenseitigem Einverständniss gegeben.

Dagegen wurde geltend gemacht, dass es Sache der Familie sei, das freie Herumlaufen der Lehrlinge zu verhindern, dass der Zwang nicht fördere, dass die Vermehrung der Strikenden durch Zuzug der Lehrlinge ja recht erfreulich sei, weil sie die Cassen früher erschöpfe, und dass der nicht gewerbliche Unterricht Sache der Einzelstaaten sei, also nicht zur Competenz des Reiches gehöre. Es empfehle sich daher der Antrag,

diese Punkte für nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum zu erklären, weil

ad 1) keine Veranlassung zur Abänderung der Gewerbeordnung vorliege und

ad 2) die Regelung des Schulwesens nicht zur Competenz der Reichsregierung gehöre, sondern Sache der Einzelstaaten sei.

Darauf wurde erwidert, dass §. 106 die Competenzfrage unzweifelhaft bejahe, dass besonders die Vertreter der Freiheit für diese Gesetzgebung den Fortbildungs-Unterricht verlangten, dass der Gegenstand von höchster Bedeutung sei und dass es einen sehr nützlichen Einfluss auf Diejenigen, welche jetzt noch behaupten, zur Organisation von Fortbildungsunterricht nicht in der Lage zu sein, ausüben müsse, wenn Reichstag und Reichs-Regierung ein darauf bezügliches Verdict erliessen.

Man beschloss, erst nach Durchbesprechung aller Punkte die Abstimmung vorzunehmen.

Bei Wiederaufnahme der Debatte, welche mehrere Tage in Anspruch genommen hatte, wurde zunächst die Frage über die *Kranken- Hilfs- und Sterbe-Cassen* ausführlicher erörtert und auch hierzu der Antrag gestellt, diesen Wunsch als nicht geeignet zur Erörterung in pleno zu erklären, weil zur Regelung dieser Frage nicht genügendes Material von den Petenten beigebracht worden sei.

Ganz derselbe Antrag wird, mit der für Punkt 1 gegebenen Motivirung, zu den Vorlagen *auf Einführung von Controlbüchern* gestellt und dabei hauptsächlich auf einen früheren Bericht hierüber verwiesen. Wer solche Bücher wünsche, täusche sich über die Folgen.

Von anderer Seite wird wiederholt auf den Unterschied zwischen gut eingerichteten Controlbüchern, gegenüber den früher gebräuchlichen Wanderbüchern, aufmerksam gemacht und nachdrücklich die Nothwendigkeit eines Ausweises über die Zeit des An- und Austritts für Arbeitnehmer betont.

Die Discussion über die beantragte *Einführung von Schiedsgerichten* gab Veranlassung zu den mannichfachsten Aeusserungen, besonders solchen über die gegen die Strikes zu treffenden Vorkehrungen.

Der Referent war der Ansicht, dass man in dieser Beziehung nie zu befriedigenden Einrichtungen kommen werde, dass Schiedsgerichte den guten Willen zur Verständigung voraussetzen, da, wo dieser vorhanden, überflüssig seien und da, wo er fehle, als nutzlos sich erweisen würden, dass ohne Executivgewalt ihnen die erspriessliche Wirksamkeit fehle und dass die Einmischung des Staates in die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit Ausnahme der der Verhinderung von Missbrauch, Gewalt gegen Andere u. dgl. m., vom Uebel sei. Im Uebrigen sei er der Ansicht, dass die Strikes in nicht zu ferner Zeit bedeutend an Gefährlichkeit und Ausdehnung verlieren würden, dann nämlich, wenn die unausbleibliche Stockung in der Production sich einstellen werde und die Nachfrage nach Arbeitern anfange nachzulassen.

In der Commission wurde anerkannt, dass grosse Uebelstände nach dieser Richtung vorhanden sind, aber auch, dass deren Beseitigung ausserordentlich schwer sei; sich gegen die in der That unerträglichen Zustände verschliessen zu wollen, sei unverantwortlich und hiesse geradezu „auf die Revolution speculiren.“ Schiedsgerichte ohne gesetzliche Ordnung seien nutzlos, solche zur Erfüllung bestehender Verträge, analog den schon bestehenden Gewerbe-Gerichten, seien unschädlich, die zur Herstellung neuer Verträge, also zur Veränderung des Bestehenden im Falle der Beschwerde, ausserordentlich schwierig, da Niemand den Arbeitgeber zu höherem Lohne zwingen könne. Ständige Schiedsgerichte bedingten die Gefahr, dass dadurch der Streit herbeigeführt würde, wenn keiner vorhanden sei, und solche für den Augenblick im gegebenen Falle müssten auch nur dem individuellen Falle überlassen bleiben und könnten nicht schablonenmässig geregelt werden. Die Kreisvertretungen könnten sehr viel dazu thun; man müsse sich jedoch grösstentheils auf die moralische Wirkung beschränken. Der Arbeiter müsse sich daran gewöhnen, dass eine höhere Autorität da sei.

Von anderer Seite wurde erwiedert, dass man wohl unterscheiden müsse zwischen Einigungsämtern und rein gewerblichen Sachverständigen-Schiedsgerichten. Die Petitionen verlangten nur diese und nur daran dürfe man sich halten. Der §. 108 der Gewerbe-Ordnung sei allerdings höchst unglücklich gefasst und bedürfe sehr wesentlich der Aenderung. Wie aber solche Schiedsgerichte zu organisiren seien, das bedürfe sehr sorgsamer Erwägung und dazu böten die vorliegenden Petitionen keinerlei Stoff. Eine allgemeine Regelung durch die Reichsgesetzgebung bewirke nur die Verfeindung der Parteien; nur solche für locale Verhältnisse und an grossen Orten solche für nur einzelne Gewerbe könnten von Nutzen sein; auch hier empfehle sich der bereits für die früher erörterten Punkte gestellte Gegenantrag mit der Motivirung:

weil kein genügendes gesetzgebrisches Material für die durch Reichsgesetz zu verfügende Einrichtung von Schiedsgerichten beigebracht sei.

Wiederum von anderer Seite wurde der Wunsch geäussert, die Petitionen dem Reichskanzleramte zur Erwägung darüber zu überweisen, durch welche gesetzgebrischen Mittel den unverkennbar

herrschenden Missständen auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die immer wiederkehrenden Strikes abzuhelfen sein werde.

Ein specieller Antrag wurde jedoch hierzu nicht gestellt, resp. nicht aufrecht gehalten, nachdem der Herr Regierungs-Commissar erklärt hatte, dass das Reichskanzleramt die hervorgehobenen Missstände schon ins Auge gefasst und deshalb die Einzelregierungen ersucht habe, Erhebungen über Zahl, Umfang, Ursache und Erfolg der vorgekommenen Arbeitseinstellungen zu veranstalten; die Rückäusserungen der Einzelstaaten seien zum Theil schon eingegangen.

Punkt 6 endlich, *die Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern*, bot keinen Anlass zu eingehender Discussion, da man sich im Allgemeinen einverstanden mit der Forderung erklärte. Auch hierzu wurde der ähnlich lautende Gegenantrag gestellt mit der Motivirung, dass die Errichtung von solchen Kammern Sache der Einzelstaaten sei.

In der nach Schluss der Discussion erfolgenden Abstimmung ergab sich die Majorität für den Antrag der Referenten, unter genereller Ablehnung der gestellten Gegenanträge.

Die Commission stellt demnach den Antrag:

der Reichstag wolle beschliessen:

in Bezug auf die obengenannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, weil zu einer allgemeinen Revision der Gewerbe-Ordnung noch nicht Material genug vorliegt und die in denselben enthaltenen Desiderien, zum Theil wenigstens, Gegenstand specieller, sehr wohl vorzubereitender, Anträge werden müssen

Berlin, den 28. April 1873.

Die Commission für Petitionen."

Einen *Nachtrag* zu vorstehendem Berichte enthält Nr. 183 der Drucksachen. Dieser Nachtragsbericht, gleichfalls vom Referenten Dr. Birnbaum verfasst, lautet:

„Von den vorliegenden Petitionen sind die Nummern 160 bis 1581 meistens gleichen Inhaltes mit den im Fünften Berichte, Nr. 67 der Drucksachen, sub Nr. 164 bis 1181 erwähnten Eingaben und einfach als Zustimmungs-Erklärungen, entweder zu dem, ursprünglich von den Berliner Innungen ausgegangenen, in gedruckten Exemplaren vorgelegten Schriftstücke oder zu der Eingabe des Vereins der Maschinenfabrikanten etc. aus Chemnitz anzusehen.

Auch diese Petitionen sind, wie die früheren, grösstentheils von den Mitgliedern von Innungen oder von Gewerbevereinen unterzeichnet, oft von deren Vorständen allein, in anderen Fällen von der Gesammtheit der Mitglieder, in selteneren Fällen gemeinschaftlich von einzelnen Mitgliedern verschiedener Innungen, mit und ohne Zustimmung von Anderen.

Weitaus die Mehrzahl der Petitionen und der Unterschriften repräsentiren die Innungen von Berlin; die übrigen kommen aus Breslau „mit 77 Ortschaften der Provinz Schlesien", Hannover, Celle, Lüneburg, Wolffenbüttel, Uelzen, Görlitz, Cöslin, Potsdam, Zeitz, Quedlinburg, Stralsund, Oppeln, Mainz, Regensburg, Stuttgart, Greiz, Zeulenroda, Dresden, Waldheim, Döbeln, Pegau, Bautzen und diversen kleineren Orten in Sachsen, soweit Eingaben mehrerer Innungen betrifft, und aus Halle, Magdeburg, Stettin, Erfurt, Leipzig mit der Unterschrift nur einzelner Innungen. Aus Mainz liegen 114 gedruckte Exemplare, alle aber nur versehen mit der Unterschrift je eines einzelnen Meisters oder Fabrikanten (grösstentheils aus der Tischler- und Möbelbranche) vor — die Nummern 1296 bis 1406 —; diese können sämmtlich nur als eine einzige Petition mit 114 Unterschriften betrachtet werden, so dass im Ganzen in Bezug auf die Gewerbe-Ordnung 105 Eingaben vorliegen.

Die neu hinzugekommenen Nummern, zum Theil speciell, zum Theil in summarischer Angabe gegeben, repräsentiren im Ganzen an 27,000 Unterschriften, so dass deren Gesammtzahl sich auf etwa 33 bis 34,000 berechnet.

Die Zahl derer, welche mit den Petenten eineinverstanden sind, ist aber etwas höher zu veranschlagen, weil bei einigen Eingaben nur Namens der Innungen oder Vereine von deren Vorstand ohne Zahlenangabe unterzeichnet wurde.

Aus dem Inhalte dieser neueren Eingaben, soweit sie nicht identisch mit den bereits im Hauptberichte erwähnten sind, ist als bemerkenswerth das Folgende hervorzuheben.

In Nr. 160 beklagen sich 2500 *Arbeitgeber des Schneidergewerbes in Berlin* darüber, dass die Verwaltungsbehörden geradezu Antipathie gegen die Schiedsgerichte bekundeten, während doch §. 108 der Gewerbe-Ordnung diese als die beste Hülfe gegen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausdrücklich anerkenne.

Der *Württembergische Handelsverein* — Nr. 1512 — erklärt sich mit der Eingabe des Vereins der Maschinenfabrikanten aus Chemnitz im Allgemeinen einverstanden, wünscht aber nur, dass man in Erwägung nehmen möge, ob nicht durch gesundere Grundlagen Abhülfe in Bezug auf die

Strikes und deren Folgen geschaffen werden könnte. In Württemberg seien zwar Strikes noch nicht vorgekommen, doch aber hätten sich auch dort Uebelstände genug in Folge der jetzigen Arbeiterverhältnisse herausgestellt. Die Arbeitgeber seien jetzt schon durch die Gesetzgebung nicht mehr genügend geschützt, und in Zukunft würden sie gänzlich schutzlos sein, wenn nicht andere Bestimmungen getroffen würden.

Die *Handelskammer zu Limburg* — Nr. 1565 — spricht ebenfalls im Allgemeinen ihre Zustimmung zu der Eingabe aus Chemnitz aus, erklärt sich jedoch ausdrücklich gegen die Position 1, die Einführung der Controlbücher betreffend, und zwar aus dem Grunde „weil deren Bestimmung als Sache der freien Uebereinkunft der Arbeitgeber und nicht für gesetzliche Festsetzung geeignet zu erachten sei".

Als *„dringlich geboten"* wird hervorgehoben, „dass durch gesetzliche Bestimmungen der Entsittlichung der Massen in Folge der Nichtachtung gesetzlicher Verträge vorgebeugt werde".

Die *Webermeister aus Hannover* — Nr. 1519 — sind im Allgemeinen mit der Eingabe der Innungen aus Berlin einverstanden, jedoch nur mit der ausdrücklich gegebenen Erklärung, dass sie die zu Punkt 6 gegebenen Motivirungen, welche sich im Fünften Berichte auf der Seite 1499 wörtlich abgedruckt finden, enthaltend die Auslassungen über „liberalisirende Einflüsse" — „Missachtung berechtigter und gerechter Wünsche Tausender von Staatsbürgern" — „Börsen-Junkerthum" u. s. w. — nicht billigen können und diese zu streichen sich veranlasst fühlten.

Die *Tischlermeister und Clavier-Fabrikanten in Cöln* — Nr. 1531 und 1532 — führen an, dass daselbst zwar Fortbildungsschulen schon bestehen, dass diese aber als unwirksam sich erwiesen hätten, weil der Unterricht nicht für obligatorisch erklärt worden sei. In Folge dessen sei der Besuch dieser Schulen ein nur sehr schwacher. Man verkenne nicht, dass §. 106 der Gewerbe-Ordnung schon die Bestimmung enthalte, dass die Lehrlinge bis zum 18. Jahre zum Besuche der Schulen und die Lehrherren zur Gewährung der dazu erforderlichen Zeit mittelst Ortsstatut angehalten werden könnten; man müsse aber darüber klagen, dass diese Bestimmungen nicht energisch genug gehandhabt würden.

In Bezug auf den Contractbruch erlaube man sich auf die „als völlig ausreichend erachteten §§. 15 und 16 der alten Gewerbe-Ordnung zu verweisen". Zu bedauern sei, dass jetzt die Arbeitnehmer allen Schutz hätten, während die Arbeitgeber völlig schutzlos seien; in Folge davon erlaubten sich diese stets grössere Uebergriffe in zunehmendem Maasse.

Ueber die Petitionen sub Nr. 1195 bis 1218 und 1257 muss ausführlicher berichtet werden, da dieselben selbstständige Eingaben enthalten.

Der Herzogl. Justizrath *Rommeis* zu Wiesbaden, Nr. 1257 — bringt seine Vorstellungen aus Anlass der jüngst in Frankfurt a. M. und in Wiesbaden vorgekommenen Tumulte. Die von ihm empfohlenen „Radicalmittell" gegen derartige Störungen des öffentlichen Lebens berühren, zum Theil wenigstens, die auch von den übrigen Petenten hervorgehobenen Punkte. Als solche Radicalmittel schlägt er vor:

1) *Die Stellung der Bäcker, Fleischer, Bierwirthe u. s. w. unter Controle,* weil dadurch der Vorwand zur Veranstaltung von Excessen in Wegfall komme. Die Bestimmungen in den §§. 73, 74 und 75 der Gewerbe-Ordnung genügten nicht. In Frankfurt hätten die Brauer nach den Tumulten billigere Preise gewährt, und in Wiesbaden habe man nachher die Bäcker unter Controle gestellt, wie aus der als Beilage angefügten Verordnung zu erkennen sei. Damit habe der Arbeiter das Gefühl erhalten, dass er durch Gewalt das erreichen könne, was ihm auf dem Wege der Bitte unerreichbar bleibe, und komme somit nach und nach factisch zur Herrschaft. Man werde erst *zu spät* einsehen, wohin das führen müsse, dann nämlich, wenn er die volle Herrschaft erlangt habe.

2) *Das Verbot der Strikes und die Einführung der Schiedsgerichte,* „als Schutz der Besitzenden gegen die Lohnvertheuerung". Bei der hohen Einsicht der Mitglieder des Reichstags wolle er darüber, wie das zu machen sei, keine Vorschriften zu geben sich erlauben, sondern sich nur darauf beschränken, die Bitte auszusprechen, den §. 152 der Gewerbe-Ordnung aufzuheben und an dessen Stelle die §§. 181 bis 184 der Preussischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu setzen. Zum §. 108 der Gewerbe-Ordnung möge es gefallen, den Zusatz zu machen, dass Schiedsgerichte obligatorisch angeordnet würden und deren Aussprüche im Wege administrativer Execution vollstreckbar werden könnten.

3) *Die Bestimmung, den Betrieb eines Gewerbes vom Nachweis der Befähigung abhängig zu zu erklären.* Als Zusatz zu den §§. 1 bis 14 der Gewerbe-Ordnung möge man die Bestimmungen der §§. 108 u. 132 der erwähnten älteren Preussischen Gewerbe-Ordnung einführen.

Die *Gewerbekammer in Bremen*, Nr. 1218, als Vertreterin des Gewerbestandes daselbst, bringt eine Eingabe, welche damit beginnt, dass man dort seiner Zeit die Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung mit Freuden als eine bessere Regelung der gewerblichen Verhältnisse begrüsst habe und nicht entfernt daran denke, dieselbe aufheben oder in ihren Grundlagen erschüttern zu wollen.

Wohl aber erachte man es in Bezug auf die neuerdings so beklagenswerthen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für nothwendig, dass eine einheitliche Regelung *in all den Punkten, welche nicht bestimmte Vorschriften geben, sondern den Landesgesetzen oder Ortsstatuten die Ausführung überweisen*, vorgenommen würde. Man verlange also nur die Erweiterung der Competenz des Reiches nach diesen Richtungen hin.

Einverstanden könne man sich erklären mit den Forderungen in Bezug auf:

1) *obligatorischen Fortbildungsunterricht;* „nur ein Reichsgesetz kann denselben möglich und durchführbar machen",
2) *die Regelung der Krankencassen;* „für Bremen hat diese zwar keine Bedeutung, da dort die Beitragspflicht der Arbeitgeber gesetzlich nicht besteht",
3) *die Einführung von Arbeitsbüchern* als blossen Entlassungsscheinen; *„aber nur als solchen"*, und
4) *die Einführung der Schiedsgerichte.* Nur durch grundgesetzliche Normen könnten diese wirksam gemacht werden; ihre Ausdehnung auf allgemein gewerbliche Sachverständigen-Schiedsgerichte sei jedoch geboten.

Was endlich die *Gewerbe- und Handelskammern* betreffe, so erlaube man sich auf Bremen zu verweisen, wo solche schon seit 1849 bestehen und sich sehr bewährt haben.

Beigelegt ist das Statut und ein Formular zur Geschäftsordnung, publicirt als Gesetz am 30. October 1863.

Daraus geht hervor, dass in Bremen „zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate" ein aus freien Wahlen der Staatsbürger und dem Fabrik- und Handwerkerstande hervorgehender *Gewerbeconvent* besteht, neben welchem die *Gewerbekammer*, bestehend aus 21 vom Convent erwählten und aus vom Senate ernannten Mitgliedern, als quasi Ausschuss fungirt. Diese hat die Bestimmung: „auf Alles, was dem Gewerbewesen im Bremischen Staat und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senate, auf dessen Aufforderung oder unaufgefordert, gutachtlich zu berichten". Pflege der Gewerbestatistik, Gutachten über beabsichtigte, dahin einschlagende Gesetze, Vorschläge zu Reformen u. dgl. m. bilden die wesentlichsten Aufgaben dieser Organe, für welche ein Staatszuschuss von 1000 Thlrn. verwilligt ist.

Ausser den betreffenden Commissionen für die Verwaltung und für Unterricht bestehen im Convent solche für Gewerbestatistik, Krankencasse, Zoll- und Verkehrs-Angelegenheiten, Ausstellungen u. s. w.

Der *Volkswirthschaftliche Verein zu München* — Nr. 1195 — endlich legt eine *gegen die ganze Agitation für Abänderung der Gewerbe-Ordnung* gerichtete Eingabe vor. Darin wird zunächst darüber geklagt, *„dass schon jetzt von verschiedenen Seiten Versuche kommen, das Princip der freien Selbstbestimmung in der Gewerbe-Ordnung zu untergraben."* Es sei allerdings nicht zu verkennen, dass die Gewerbe-Ordnung zu vielerlei umfasse und dass es zweckmässiger gewesen wäre, sich auf Special-Gesetzgebungen zu beschränken; in Folge dessen sei *„den Freunden des Polizeistaates zu viel Ursache gegeben, das Ganze anzugreifen"* —, doch aber sei das nicht geeignet, *„der Freiheit eine Falle zu stellen"*.

Am meisten seien die Anträge in Bezug auf *die Wiedereinführung der Prüfungspflicht der Lehrlinge* zu bedauern.

Schon bei Berathung der Gewerbe-Ordnung habe der Abgeordnete *Runge* erklärt, dass er Tausenden von Prüfungen beigewohnt habe, dass diese aber unwirksam seien.

Gegen die Prüfungspflicht sprächen folgende Gründe:

1) *der Zwang steht in directem Widerspruch mit dem Geiste des ganzen Gesetzes;* dieser verlange die freie Selbstentwicklung, die allgemeine Bildung,
2) *der Zwang ist unpraktisch;* die Erfahrung hat hinlänglich erwiesen, dass derselbe nicht helfe zur Heranbildung tüchtiger Gehülfen; „er giebt nur eine bequeme Handhabe, den monopolistischen Gelüsten des überwundenen Zunftwesens zu fröhnen";
3) *er ist geradezu gemeinschädlich;* — „die Prüfung erweckt, *ohne dass solche vorhanden*, sowohl beim Publicum, als auch bei den Geprüften selbst, die Meinung von der Tüchtigkeit";
4) *das moralisch Verwerfliche;* „der Zwang bekundet eine Herabwürdigung des Menschen, welche ihn wirthschaftlich und politisch sclavisch macht";

5) *die Einseitigkeit;* — „weil der Einfluss einer Reihe von anderen Factoren auf den Stand unseres Lehrlingswesens kurzsichtigerweise übersehen wird";
6) *das Ueberflüssige.*
Hierzu wird auseinandergesetzt, dass die Consolidirung der Gewerbtreibenden das beste Surrogat für den gesetzlichen Zwang zur Prüfung bilde. In München habe der Allgemeine Gewerbe-Verein sich erboten, zur Vermittelungsstelle tüchtiger Lehrmeister und strebsamer Lehrlinge zu dienen; er habe die selbsteigene Abschliessung der schriftlichen Lehrverträge zur Regel gemacht, jährliche Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet und namhafte Prämien bewilligt. Namentlich die letzteren hätten sich als besonders erfolgreich erwiesen.

Nach alledem könne man sich nur dafür erklären, zu bitten, der Reichstag möge über alle diese Petitionen zur Tagesordnung übergehen; es sei anerkannt, dass Auswüchse im wirthschaftlichen Leben vorhanden seien; *soviel aber stehe fest, dass gut organisirte Genossenschaften ihre Mitglieder gegen alle daraus hervorgehenden Schäden zu schützen vermöchten.*

Der Commission wurde über alle diese nachträglich eingegangenen Petitionen, die Gewerbe-Ordnung betreffend, unter Zuziehung des Herrn Stadtgerichtsrath *Weymann*, als Vertreter der Regierung, von dem Referenten Bericht erstattet.

Es wurde beschlossen, diesen Bericht schriftlich zur Kenntniss des Hauses zu bringen. Aus dem Inhalte der Petitionen selbst fand die Commission keine genügende Veranlassung, ihren früher gefassen Beschluss irgendwie zu modificiren, zumal mit Rücksicht darauf, dass der Reichstag bereits in der Sitzung vom 5. Mai in Bezug auf den Antrag Dr. *Schulze* und *Lesse*, Nr. 76 der Drucksachen, den Beschluss gefasst hat:

den Herren Reichskanzler aufzufordern:
in Ausführung des §. 141 der Gewerbe-Ordnung, der bei den Verhandlungen darüber im Norddeutschen Reichstage in der Sitzung am 1. Mai 1869 von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gegebenen Zusicherung und der dazu vom Norddeutschen Reichstage angenommenen Resolution (siehe stenographische Berichte des Nordd. Reichstags, Session 1869, Band II. S. 729, 735, 1109) dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungscassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle und anderer, einschliesslich der auf Gegenseitigkeit beruhenden, sogenannten freien, Cassen, regelt.

und mit Rücksicht auf die folgende, in der Sitzung vom 12. Mai seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister *Delbrück*, aus Anlass der Interpellation *v. Denzin und Gen.*, Nr. 91 der Drucksachen, abgegebene Erklärung:

„Es ist der Entwurf eines Gesetzes der Vollendung nahe, welcher im Anschluss an die Gewerbe-Ordnung von 1869 einmal durch die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten die Erledigung der zwischen Arbeitgebern und und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten auf einem kürzeren und einfacheren Wege als dem jetzt bestehenden regelt, welcher ferner den Contractsbruch, er möge von der einen oder der anderen Seite ausgehen, einer Strafe unterwerfen will, und welcher endlich einige Lücken in den Bestimmungen uber die Coalitionen ausfüllen will, wie ich ausdrücklich bemerke, lediglich Lücken ausfüllen, die hervorgetreten sind bei der Handhabung derjenigen Bestimmungen, durch welche Arbeiter, welche sich einer beschlossenen Arbeitseinstellung nicht anschliessen wollen, geschützt werden sollen vor dem mehr oder weniger moralischen oder materiellen Zwange Derjenigen, welchen es unangenehm ist, dass sie arbeiten. Ich setze voraus, dass dieser Gesetzentwurf in sehr kurzer Zeit in den Bundesrath gelangen wird. Ich weiss, dass mehrere der verbündeten Regierungen, nach den mir bisher zugegangenen Erklärungen, sich lebhaft für die Frage interessiren, und ich halte es deshalb für wahrscheinlich, dass der Gesetzentwurf, welcher einen grossen Umfang nicht hat, noch im Laufe dieser Session dem Hause wird vorgelegt werden.

Die Commission stellt demnach den Antrag:
Der Reichstag wolle beschliessen:
auch in Bezug auf die hier erwähnten Petitionen aus den bereits im Hauptberichte, Nr. 67 der Drucksachen, erwähnten Motiven zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Die Commission für Petitionen."

---

2. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Unterm 18. Juni 1873 wurde dem Reichstage vom Reichskanzler folgender Gesetzentwurf nebst

Motiven vorgelegt, ohne dass, bei dem kurz darauf folgenden Schluss der Session, eine Verhandlung darüber erfolgen konnte:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 108 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

§. 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde oder durch eine Deputation derselben, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildet wird.

Durch die Centralbehörden können an Stelle der vorbezeichneten Behörden Gewerbegerichte nach Massgabe der folgenden Bestimmungen mit der Entscheidung betraut werden.

§. 108a. Die Bezirke der Gewerbegerichte werden durch die Centralbehörden abgegrenzt.

Das Gewerbegericht besteht aus einem von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde des Bundesstaates zu ernennenden, zum Richteramt oder zur Advocatur befähigten Beamten als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende ist befugt, allgemein oder für gewisse Gattungen von Streitigkeiten die Zahl der Beisitzer zu verdoppeln.

Von den Beisitzern muss stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.

Die Beisitzer versehen ihr Amt unentgeltlich.

§. 108b. Für den Bezirk jedes Gewerbegerichts ist alljährlich eine Liste von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Wahl der Gemeindevertretung zu bilden. Wählbar sind nur Volljährige, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen und kann nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretung bestimmen, dass für denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbszweigen zu bilden sind.

Umfasst der Bezirk eines Gewerbegerichts mehrere Gemeindebezirke oder Theile solcher, oder bestehen für einen Gemeindebezirk mehrere Gewerbegerichte, so hat die höhere Verwaltungsbehörde über die Mitwirkung der betheiligten Gemeindevertretungen bei Bildung der Beisitzerlisten nach deren Anhörung besondere Bestimmungen zu treffen.

Nach Anhörung der Gemeindevertretung können durch die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen getroffen werden, wonach die Listen der Beisitzer durch Wahl der betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden sind.

§. 108c. Der Vorsitzende wählt aus den beiden Listen die für jede Sitzung zuzuziehenden Beisitzer aus und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Er entscheidet über etwaige Entlassungsgesuche derselben. Gegen Ausbleibende kann die Gemeindebehörde Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark Reichsmünze verhängen.

§. 108d. Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage so zeitig, dass ihm mindestens eine 24stündige Frist frei bleibt.

   Die Ladung erfolgt mit der Auflage, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen.

2) Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

   Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage.

3) Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

4) Das Gewerbegericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und überhaupt alle, dem ordentlichen Gerichte hinsichtlich der Beweisaufnahme zustehenden Befugnisse auszuüben.

5) Das Gewerbegericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach seiner

freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.'

6) Vor Abgabe des Urtheils hat das Gewerbegericht einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das von dem Gewerbegericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien und den Mitgliedern des Gerichts zu vollziehen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuche zu ertheilen.

7) Die Entscheidung des Gewerbegerichts erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie ist sofort am Schluss der Verhandlung zu verkünden und in ein Urtheilsbuch einzutragen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

Jedem Theil ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

8) Bei Klagen, welche wegen widerrechtlicher Entlassung aus der Arbeit bezw. Zurückweisung von der Arbeit oder wegen widerrechtlichen Verlassens bezw. Verweigerns der Arbeit angestellt werden, hat das Gericht, wenn es auf Leistung einer Handlung erkennt, auf Antrag der Partei in dem Urtheile gleichzeitig für den Fall, dass die Leistung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht geschieht, den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes nach freiem Ermessen und auf Grund eigener Sachkunde festzusetzen.

9) Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tagen nach der Verkündung Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

10) An Kosten des Verfahrens kann in der Entscheidung eine Urtheilsgebühr bis zu 15 Mark Reichsmünze festgesetzt werden. Daneben hat die unterliegende Partei die baaren Auslagen des Gerichts und die dem Gegner erwachsenen unvermeidlichen Kosten zu erstatten.

Die Verhandlungen der Gewerbegerichte sind stempelfrei.

§. 108e. Die vor den Gewerbegerichten geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluss, die Urtheile der Gewerbegerichte sofort nach deren Verkündnng vollstreckbar. Im Falle des §. 108d. Nr. 8 wird der zuerkannte Entschädigungsanspruch mit Ablauf der bestimmten Frist vollstreckbar.

Bei Entscheidungen auf Ausbleiben wird die Vollstreckbarkeit durch Erhebung des Einspruchs nur dann aufgeschoben, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen hierauf gerichteten Antrag für begründet erachtet; sie beginnt in diesem Falle von neuem mit der Verkündung der den Einspruch verwerfenden Entscheidung.

Die Vollstreckung erfolgt durch die nach den landesrechtlichen Process-Vorschriften zulässigen Mittel.

Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes den im Gesetze vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Vollstreckung ist bei dem Vorsitzenden des Gewerbgrichts zu beantragen. Derselbe hat, wenn er den Antrag für begründet erachtet, die Vollstreckung anzuordnen, und ist befugt, zur Ausführung der letzteren die Mitwirkung der mit Vollstreckungsbefugniss in bürgerlichen Streitsachen versehenen Behörden oder Beamten in Anspruch zu nehmen.

Gegen die auf die Vollstreckung bezüglichen Verfügungen des Vorsitzenden ist die Berufung auf die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

§. 108f. Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgültig.

§. 108g. In Ansehung der Rechtshülfe gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869.

§. 108h. Die Kosten der Gewerbegerichte sind, soweit sie nicht durch die Urtheilsgebühren gedeckt werden, von der Gemeinde, wenn sich der Bezirk des Gerichts über mehrere Gemeinden erstreckt, nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde, von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

§. 108i. Was in den §§. 108d bis g für die Gewerbegerichte bestimmt ist, gilt auch für die Gemeindebehörden und deren Deputationen, soweit sie in gewerblichen Streitigkeiten als entscheidende Behörden thätig sind.

§. 108k. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein summarisches Verfahren über Streitsachen bei den Gemeindebehörden bereits besteht, kann

es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gerichts, über das Verfahren vor demselben und die gegen dessen Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel für gewerbliche Streitigkeiten nach der Anordnung der Centralbehörden bis auf Weiteres verbleiben. Die Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden ist in diesem Falle von dem Betrage des Streitwerths unabhängig.

Zweiter Artikel.

Die §§. 153 und 154 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmässigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen, oder durch ähnliche Mittel bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153a. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft werden bestraft:

1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen, bezw. von der Arbeit zurückweisen;
2) Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen, bezw. verweigern.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 u. 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im §. 153 bezeichneten Art bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 und 152 bis 153a finden auch auf die Besitzer, bezw. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Die Centralbehörden sind befugt, auch für die vorstehend bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die §§. 108 bis 108g mit der Massgabe Anwendung finden, dass zu Vorsitzenden derselben auch Bergrevierbeamte bestellt werden können.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Motive.

Die bedenkliche Entwickelung, welche neuerdings das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern genommen, hat bereits vor der Interpellation der Abgeordneten *v. Denzin* und Genossen [1]) zu einer ernsten Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, was zur Besserung der bestehenden Zustände geschehen könne. Man hat sich dabei der Ueberzeugung nicht verschliessen können. Man hat sich dabei der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass den hervorgetretenen Uebelständen zum Theil auch durch Aenderung der geltenden Gesetzgebung begegnet werden könne.

Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Coalitionsrechtes alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert, und in vielen Fällen unmöglich gemacht, dass es nach Aufhebung des Passzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtshülfe, welche dem Arbeitgeber in dem fraglichen Falle zur Verfügung steht, eine ungenügende, weil sich die Bestimmungen des §. 108 der Gewerbeordnung als unzureichend erwiesen haben, eine schleunige und sachgemässe Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Streitigkeiten zu sichern. Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurtheilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Werth. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Executionsobjecten.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei dem durch eine lebhafte Agitation hervorgerufenen und verschärften Gegensatze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist es nicht zu verwundern, wenn es bei Vielen Gewohnheit wird, ohne jede

[1]) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags 1873, IV. Session, 30. Sitzung vom 12. Mai 1873.

Rücksicht auf gesetzliche oder vertragsmässig eingegangene Verpflichtungen lediglich nach Laune oder augenblicklichem Vortheil die Arbeit zu wechseln, wenn andererseits bei den Arbeitgebern, gegen welche die Ansprüche der Arbeiter wegen rechtswidriger Entlassung in wirksamster Weise geltend gemacht werden können, eine wachsende Verstimmung gegen die bestehende Rechtsordnung einzutreten beginnt, wenn endlich bei den immer rascher aufeinander folgenden Massenstrikes ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit wachsender Erbitterung von beiden Seiten mitunter vorgegangen wird.

Die Abhülfe, welche diese Missstände fordern, kann nun nicht darauf beschränkt werden, dass den Arbeitgebern eine die Realisirung ihrer privatrechtlichen Ansprüche sichernde Rechtshülfe gewährt wird, denn die Folgen dieser Missstände greifen weit über den Kreis der Zunächstbetheiligten hinaus und sind bereits nahezu zu einer öffentlichen Calamität geworden.

Auch den nicht unmittelbar betheiligten Classen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindliche wirthschaftliche Nachtheile und der gesammte Fortgang der volkswirthschaftlichen Production droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen zu untergraben, und der in Folge dessen bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Um diese Gefahren wirksam und schleunig zu beseitigen, genügt es nicht, das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten zweckmässiger zu regeln; es erscheint vielmehr daneben geboten, die Verletzung gesetzlicher oder vertragsmässig eingegangener Verpflichtungen mit strafrechtlichen Nachtheilen zu verbinden, welche den Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Wirksamkeit treffen, und dadurch die Achtung vor dem Rechte wie das Bewusstsein der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wieder herzustellen geeignet sind. Ebenso müssen die Bestimmungen über den Missbrauch des Coalitionsrechtes diejenigen Ergänzungen und Verschärfungen erfahren, welche zur sicheren Erreichung des Zweckes erforderlich erscheinen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf soll den hiernach hervorgetretenen Bedürfnissen abhelfen, indem er im *ersten Artikel* die Behörden und das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regelt und im *zweiten Artikel* die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung in der angedeuteten Richtung vervollständigt und gleichzeitig die Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Bergwesen den hervorgetretenen Bedürfnissen entsprechend modificirt.

Zum 1. Art.

Dass die Bestimmungen des §. 108 der Gewerbeordnung dem Zwecke, eine sachgemässe und schleunige Erledigung der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer *ent*stehenden Streitigkeiten zu sichern, nicht entsprochen hat, ist durch die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen und in den betheiligten Kreisen anerkannt.

Den Gemeinden, welchen in der Regel die Entscheidung obliegt, fehlt es in zahlreichen Fällen schon an den zur Wahrung dieser Function geeigneten oder bereiten persönlichen Kräften, ein Mangel, der um so fühlbarer wird, als das Gesetz Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen hat. Ebensowenig hat das Gesetz Sorge getragen, den Gemeindebehörden die zur Processleitung und Beweisaufnahme erforderlichen Befugnisse beizulegen. Die Folge davon ist gewesen, dass viele Gemeindebehörden Anstand genommen haben, sich mit der Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten überhaupt zu befassen, dass andere dabei mit einer nicht angemessenen Formlosigkeit zu Werke gegangen sind. Wo die Gemeindebehörden nichtsdestoweniger ordnungsmässige Entscheidungen abgegeben haben, ergeben sich neue Schwierigkeiten bei der Vollstreckung.

Das Gesetz bestimmt zwar, dass die Entscheidungen der Gemeindebehörden vorläufig vollstreckbar sind, schweigt aber über die Art und die Mittel der Execution. Die Gemeindebehörden sind grösstentheils überhaupt nicht mit den zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung erforderlichen Mitteln ausgestattet, und sowohl die Gerichte, wie die Polizeibehörden haben vielfach Bedenken getragen, den Requisitionen auf Vollstreckung jener Entscheidungen Folge zu geben: die Gerichte, weil sie sich bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift weder ermächtigt noch verpflichtet hielten, die Entscheidungen von Behörden zu vollstrecken, welche sie als Gerichte nicht ansehen zu können glaubten, die Polizeibehörden, weil es sich um civilrechtliche Entscheidungen handelte, zu deren Vollstreckung nur die nach den allgemeinen Rechtsnormen in Civilsachen zulässigen Executionsmittel zur Anwendung kommen konnten.

Noch weniger haben die im letzten Absatze

des §. 108 erwähnten gewerblichen Schiedsgerichte den davon gehegten Erwartungen entsprochen.

Der Mangel an näheren Vorschriften über ihre Zusammensetzung und mehrfach die Abneigung der Gemeindebehörden, die ihnen zustehende Entscheidung auf besondere Organe zu übertragen, haben zusammen dahin gewirkt, dass es nur in verhältnissmässig wenigen Fällen zur Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte gekommen ist. Auch waren die Erfahrungen, welche mit den wenigen ins Leben gerufenen Organen dieser Art gemacht sind, nicht geeignet, zur Nachfolge zu ermuntern. Die bei der Berathung dieser Bestimmung ausgesprochene Voraussetzung, es werde wenigstens vorläufig möglich sein, die fehlenden näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte, sowie über die Vollstreckung ihrer Entscheidungen und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen letztere durch ortsstatutarische Bestimmungen zu ersetzen, hat sich als unzutreffend erwiesen, und es sind in Folge dessen bei den gewerblichen Schiedsgerichten dieselben Schwierigkeiten hervorgetreten, deren oben bei den Gemeindebehörden gedacht ist.

Zu einer befriedigenden Regelung dieser Materie sind daher Bestimmungen erforderlich:

1) über die in gewerblichen Streitigkeiten zuständigen Behörden,
2) über deren Organisation, soweit nicht bestehende Behörden für zuständig erklärt werden,
3) über das processualische Verfahren, und
4) über die Vollstreckung der Urtheile.

Zu §. 108. Zur Beseitigung der hier und da auf Grund älterer Vorschriften bestehenden besonderen Behörden liegt kein Grund vor, zumal dieselben zum Theil — wie beispielsweise in der Preussischen Rheinprovinz — sich des Vertrauens der Betheiligten erfreuen. Ebensowenig erscheint es nothwendig, den Gemeindebehörden grundsätzlich und allgemein eine Function zu entziehen, welche bei vorhandener Ausstattung mit den geeigneten Kräften und unter der Voraussetzung gesetzlicher Regelung des Verfahrens, sehr wohl mit Erfolg von ihnen wahrgenommen werden kann, zumal wenn Vorsorge getroffen wird, dass diese Funktion durch eine zweckmässig zusammengesetzte besondere Deputation wahrgenommen werden darf.

Dagegen muss die Möglichkeit offen bleiben, in denjenigen Fällen, wo die Rechtspflege dieser Organe ungenügend erscheint, oder wo in den betheiligten Kreisen das Verlangen nach einer unter Mitwirkung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgenden Rechtsprechung auftritt, an die Stelle derselben die im 3. Alinea erwähnten „Gewerbegerichte“ zu setzen. Die Entscheidung darüber, wo dieselben zu errichten, kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht den Gemeindebehörden überlassen werden, und wird bei der Wichtigkeit derselben und im Interesse thunlichst gleichmässiger Behandlung am zweckmässigsten in die Hand der Centralbehörden gelegt. Die Bezeichnung „Gewerbegerichte“ entspricht der Natur der neu zu schaffenden Organe mehr als die der „gewerblichen Schiedsgerichte“, welche schon für die in Al. 4 des bisherigen §. 108 vorgesehenen Organe nicht ganz zutreffend war und vielfach zu irrigen Auffassungen von der rechtlichen Natur derselben geführt hat.

§. 108a. Es würde unzweckmässig sein, die Gewerbegerichte schlechthin auf die Bezirke derjenigen Behörden zu beschränken, an deren Stelle sie errichtet werden. Neben der Zusammenfassung mehrere Gemeindebezirke muss namentlich auch der Fall vorgesehen werden, wo ein industrieller Bezirk, für welchen die Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts besonders erwünscht sein kann, Theile verschiedener benachbarter Gemeinden umfasst. Die hiernach für jeden einzelnen Fall offen zu haltende Feststellung des Bezirks wird zweckmässig von derselben Stelle auszugehen haben, welche über die Errichtung des Gewerbegerichts entscheidet.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gewerbegerichts verfolgen den Zweck, ein Organ zu schaffen, welches vermöge der Mitwirkung von Beisitzern aus dem Kreise der Betheiligten und der denselben beiwohnenden Sachkenntniss das Vertrauen der letzteren geniesst, zugleich aber durch einen thunlichst einfachen Apparat eine schleunige Rechtspflege sichert und durch die Qualification des Vorsitzenden diejenigen Garantien bietet, welche erforderlich sind, wenn Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ausgeschlossen werden sollen. Für den Vorsitzenden wird demnach die Qualification für das Richteramt oder die Advocatur gefordert. Die Ernennung desselben muss folgeweise der Justiz-Aufsichtsbehörde übertragen werden. Als Beisitzer sollen in der Regel nur *ein* Arbeitgeber und *ein* Arbeitnehmer zugezogen werden. Die wünschenswerthe Kenntniss der gewerblichen Verhältnisse wird dadurch in der Regel gesichert werden, während eine grössere Zahl von Beisitzern das Gericht nur schwerfällig machen würde. Die Möglichkeit, für solche Streitigkeiten, bei denen es sich um Gegenstände von höherem Werthe handelt, oder in solchen Bezirken, wo dahin gerichtete Wünsche der Betheiligten laut werden, das Gericht zahlreicher zu

besetzen, wird durch die Bestimmung des Al. 3 offen gehalten.

§. 108b. Die Bildung der Listen, aus welchen die Beisitzer zu entnehmen sind, ist der Punkt, bei welchem der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden kann. Sie ist deshalb in die Hand der Gemeindevertretungen gelegt und Vorsorge getroffen, dass für denselben Gerichtsbezirk mehrere Listen sowohl nach örtlichen Unterbezirken als nach Gewerbszweigen gebildet werden können. Die Qualification der Beisitzer ist nur von Erreichung der Volljährigkeit und vom zweijährigen Wohnsitz im Bezirk abhängig gemacht: letzteres um die Vertrautheit der Beisitzer mit den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten zu sichern. Die Ausschliessung solcher Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, bedarf, da es sich hier um ein öffentliches Amt handelt, keiner besonderen Erwähnung.

Nicht unerwünscht würde es sein, wenn die Beisitzerlisten aus der Wahl der Betheiligten hervorgehen könnten und dadurch die Beisitzer im eigentlichen Sinne zu Vertrauensmännern würden. Dazu bedarf es aber einer Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche, wenigstens der Regel nach, gegenwärtig nicht vorhanden ist. Solche Organisation lediglich ad hoc zu bilden, würde zu einem Apparate nöthigen, dessen Schwerfälligkeit mit dem Zwecke in keinem Verhältniss steht, und namentlich da, wo es an der Bereitwilligkeit der Betheiligten fehlt, zu Schwierigkeiten führen, welche die Einrichtung selbst in Frage stellen könnten. Es war daher wenigstens in dem Gesetze die Möglichkeit offen zu halten, dass da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zu lebensfähigen, von den Behörden als ausreichend anerkannten Organisationen, wie z. B. bei den Knappschaftsvereinen, geeinigt haben oder später einigen, diesen die Bildung der Beisitzerlisten durch besondere Bestimmungen übertragen werden kann.

§. 108c. Ein einfacher Modus der Constituirung des Gerichts kann nicht wohl anders erreicht werden, als wenn man die Zuziehung der Beisitzer in die Hand des Vorsitzenden legt, welcher durch seine Qualification eine hinlängliche Garantie für die zweckmässige Ausübung dieser Befugniss bieten dürfte.

Zu §. 108d., §. 108e., §. 108f., §. 108g. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Werth einer gerichtlichen Entscheidung dadurch bedingt, dass dieselbe binnen kürzester Frist herbeigeführt und ebenso rasch vollstreckt werden kann. Sollen daher die für diese Streitigkeiten begründeten Specialgerichte ihrem Zwecke entsprechen, so müssen ihre Befugnisse so bemessen sein, dass sie ohne Inanspruchnahme anderer Behörden die vor sie gebrachten Streitigkeiten zum endlichen Austrage bringen können, und ebenso muss für das Verfahren vor ihnen jede Abkürzung und Vereinfachung Platz greifen, welche mit einer geregelten Rechtspflege verträglich ist. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, werden die Bestimmungen des §. 108d., 108e., 108f., einer näheren Begründung nicht bedürfen. Nur zu Art. 108d. mag noch hervorgehoben werden, dass die Gewerbegerichte nicht unbedingt verbunden sind, in denjenigen Fällen, für welche im §. 108d. besondere Normen über das Verfahren nicht gegeben sind, die landesgesetzlichen Processvorschriften ergänzend anzuwenden, und dass es daher selbstverständlich dem Vorsitzenden und beziehungsweise den Aufsichtsbehörden anheimgegeben bleibt, für solche Fälle die der Natur der Sache und den bestehenden Einrichtungen entsprechendsten Formen, z. B. hinsichtlich der Vornahme von Ladungen anzuordnen. Ausserdem ist zu §. 108d. Nr. 8 und §. 108e. Alin. 4 zu bemerken, dass es bei den hier in Frage stehenden Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit ist, den Erfolg der Schadensersatzklage durch eine freiere Stellung des Gerichts hinsichtlich des Beweises mehr zu sichern, als durch die in vielen Rechtsgebieten des Reichs zur Zeit geltenden Processvorschriften geschieht, und dass der Werth eines auf Schadenersatz lautenden Urtheiles gegen einen Arbeiter in den allermeisten Fällen von der Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme als Executionsmittel abhängig ist.

Die letztere in dieser Beschränkung wieder zuzulassen, steht auch nicht im Widerspruche mit denjenigen Erwägungen, welche hauptsächlich zum Erlass des Gesetzes vom 21. Juni 1869 geführt haben und ist jedenfalls durch die wohlbegründete Forderung gerechtfertigt, dass die Rechtswohlthat, welche dieses Gesetz den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer frivolen Schädigung der Arbeitgeber ausgebeutet werden darf.

Zu §. 108h. Da die Gewerbegerichte diejenigen Functionen zu übernehmen bestimmt sind, welche der Regel nach den Gemeindebehörden obliegen, so rechtfertigt es sich, die voraussichtlich nur geringen Kosten derselben den Gemeinden aufzuerlegen.

Durch §. 108i. wird Vorsorge getroffen, dass es auch da, wo Gewerbegerichte nicht eingerichtet werden, an einer geordneten raschen und zureichenden Rechtspflege in gewerblichen Streitigkeiten nicht fehle.

In §. 108k. ist auf die in einzelnen Staaten,

namentlich in Württemberg in Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden als Ortsgerichten längst bestehenden Einrichtungen Rücksicht genommen.

Zum 2. Art.

Der §. 153 unterscheidet sich von dem bisherigen §. 153 durch eine Vervollständigung der Bezeichnung der strafbaren Handlungen und durch die Verschärfung der Strafe. In ersterer Beziehung handelt es sich darum, eine Lücke auszufüllen, welche die Bestimmung der Gewerbeordnung in Vergleich zu der Gesetzgebung anderer Länder — namentlich dem Niederländischen Gesetze vom 12. April 1872 und dem Englischen Gesetz vom Jahre 1871 — aufweist. Die höhere Bemessung der Strafe ist namentlich deshalb angemessen erschienen, weil die härteren Strafen, mit denen das Strafgesetzbuch den Hausfriedensbruch und die Nöthigung bedroht, nur auf Antrag eintreten, in den hier in Betracht kommenden Fällen aber der Verletzte aus bekannten Gründen in der Regel Bedenken trägt, einen Strafantrag zu stellen.

Zu §. 153a. Die Bestimmung, wonach die Verletzung privatrechtlicher Verträge mit Strafe bedroht wird, findet ihre Rechtfertigung in den Eingangs hervorgehobenen Rücksichten. Im Uebrigen werden diese Vorschriften nicht als die ersten und einzigen ihrer Art in der Reichsgesetzgebung dastehen, finden vielmehr einen Vorgang bereits in den §§. 81 ff. der Seemanns-Ordnung vom 27. December 1872.

Zu §. 154. Durch Alinea 1 werden die bisherigen Bestimmungen nur insoweit abgeändert, als es mit Rücksicht auf §. 153 und 153a. erforderlich ist, um den Grundsatz, nach welchem für die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bergwesen dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie für die übrigen Gewerbe, aufrecht zu erhalten. Die Wiederaufnahme des Alinea 2 des jetzigen §. 154 der Gewerbeordnung erschien nicht erforderlich, da die dort angeordnete Aufhebung einzelner Gesetze bereits definitiv in Vollzug gekommen ist.

Zu Alinea 2. Der §. 108 der Gewerbeordnung gehört bisher nicht zu denjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche auch auf das Bergwesen Anwendung finden. Die Bergwerksbesitzer und Bergleute müssen daher die im §. 108 Alin. 1 erwähnten Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage bringen. Das Bedürfniss einer schleunigen, unter Mitwirkung von Sachkundigen stattfindenden Rechtspflege ist aber für das Bergwesen nicht minder vorhanden, als für die übrigen Gewerbe. Die in dem ersten Artikel des angeschlossenen Gesetz-Entwurfs enthaltenen Bestimmungen einfach auch für das Bergwesen anwendbar zu erklären, ist bei der Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht thunlich; wohl aber scheint es zweckmässig und unbedenklich, den Centralbehörden die Befugniss beizulegen, auch für die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die Bestimmungen der §§. 108 bis 108h. incl. mit der durch die Besonderheiten der Bergverhältnisse gebotenen Maasgabe Anwendung finden, dass zum Vorsitzenden eines solchen Gewerbegerichts auch ein Bergrevierbeamter bestellt und die Bildung der Beisitzerlisten den Knappschaftsverbänden übertragen werden kann.

---

3. Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung der Contractbrüchigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auch dieser Entwurf, gleichfalls am 18. Juni 1873 vorgelegt, ist im Reichstage nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Er lautet sammt Motiven:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im zweiten Artikel des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, vom . . . . . . d. J. vorgesehenen Strafbestimmungen finden auch da Anwendung, wo die mit Strafen bedrohten Handlungen gegen land- oder forstwirthschaftliche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (§. 153 daselbst), bezüglich von denselben (§. 153a) begangen werden.

Auf das ländliche Gesinde und die Hausofficianten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Motive.

Der dem Reichstag zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, enthält im Art. 2 §. 153 eine auf den Missbrauch des Coalitionsrechts bezügliche Strafvorschrift und im §. 153 a. die Bestimmung, dass Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter unbefugter Weise entlassen, sowie Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit unbefugter Weise ver-

lassen, mit Geldstrafe bis zu Einhundert funfzig Mark oder Haft zu bestrafen sind, und der §. 154 a. a. O. dehnt diese Bestimmung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben aus.

Geht die Gesetzgebung von neuem dazu über, den widerrechtlich seitens der Arbeit-Geber oder -Nehmer erfolgenden Contractbruch unter Strafe zu stellen, so wird eine solche Strafvorschrift nicht als eine Ausnahmemassregel auf gewisse Classen der Arbeit-Geber und -Nehmer eingeschränkt werden dürfen, vielmehr auf alle diejenigen auszudehnen sein, in deren Verhältniss zu einander das criminelle Moment des Contractbruchs begründet ist. In dieser Beziehung lässt sich kein Unterschied zwischen den Arbeit-Gebern und -Nehmern in den Gewerben im engeren Sinne des Wortes und denen in der Land- und Forstwirthschaft statuiren.

Einzelne Landesgesetze ahnden die Contractbrüchigkeit jedoch nur bei einzelnen Classen der ländlichen Arbeiter und bei diesen mit unverhältnissmässig geringfügigen Strafen.

Ferner kommt in Betracht, dass die practischen Schwierigkeiten und Verlegenheiten, welche neuerdings den Arbeitgebern aus dem Verhalten der Arbeiter erwachsen sind und zu Strafbestimmungen wegen Contractbrüchigkeit drängen, sich in der Land- und Forstwirthschaft so fühlbar als in irgend einem anderen Gewerbebetrieb machen. Es sind daher auch zum nicht geringen Theile die Landwirthe, welche das hier in Rede stehende Einschreiten der Gesetzgebung fordern, und es dürfte dem gegenüber weder sachlich zu begründen, noch politisch rathsam seien, bei der Regelung dieser Materie durch die Gesetzgebung von der Land- und Forstwirthschaft abzusehen.

Hiernach erscheint der vorliegende Gesetz-Entwurf wohl gerechtfertigt.

C. Arbeiter-Hülfscassen.

1. Resolution des Reichstags.

Am 5. Mai 1873 nahm der Reichstag in seiner 27. Sitzung nach längerer Debatte mit sehr grosser Majorität folgende, von den Abg. *Schulze-Delitzsch* und *Lesse* eingebrachte und vom Abg. *Stumm* amendirte *Resolution* an:

„Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

„in Ausführung des §. 141 der Gewerbe-Ordnung, der bei den Verhandlungen darüber im Norddeutschen Reichstage in der Sitzung am 1. Mai 1869 von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegebenen Zusicherung und der dazu vom Norddeutschen Reichstage angenommenen Resolution (siehe Stenogr. Berichte des Nordd. Reichstags, Session 1869, Band II. S. 729, 735, 1109) dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungscassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle und anderer, einschliesslich der auf Gegenseitigkeit beruhenden sogen. freien Cassen, regelt."

Aus den Verhandlungen, an denen sich ausser den Antragstellern namentlich die Abgg. *Stumm*, *Bamberger*, Frh. *v. Stauffenberg*, *Websky*, *Miquél* und *Duncker* betheiligten, heben wir hier nur die Erklärung des Bundescommissärs Geh. Ober-Regierungsrath Dr. *Michaelis* hervor:

Gestatten Sie mir, indem ich Ihnen Auskunft über die Lage der durch den vorliegenden Antrag angeregten Frage geben will, zurückzugehen auf die Entstehung des Beschlusses, auf welchen der vorliegende Antrag sich bezieht. In Preussen war durch die Gesetzgebung der fünfziger Jahre das Institut der Arbeiter-Unterstützungscassen eingeführt worden und zwar in der Weise, dass durch Localverordnungen, sogenannte Ortsstatute, die Arbeiter verpflichtet werden konnten, zu Hülfs- und Unterstützungscassen beizutreten und beizutragen, und die Arbeitgeber verpflichtet werden konnten, bis zu einer bestimmten Quote des Beitrags der Arbeiter ihrerseits zu diesen Cassen beizusteuern. Diese Cassen beschränkten sich auf Unterstützung in Nothfällen, Krankheitsfällen und Todesfällen. Sie dehnten sich ihrer Natur nach auf die Vorsorge für arbeitsunfähig gewordene, sogenannte Arbeitsinvaliden nicht aus. Die ganze Institution bildete lediglich eine Ergänzung zu der Gesetzgebung über die Armenpflege, indem sie für Gemeinden, wo ein grossartiger Fabrikbetrieb entstanden war und eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung herangezogen hatte, die Pflicht zur Armenpflege dadurch durchführbar machte, dass sie die Arbeitenden und Arbeitgeber mit Beiträgen zur Unterstützung der ersteren in Nothfällen heranzog. Der Entwurf der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund bezweckte, diese, der Preussischen Gesetzgebung eigenthümlichen, allerdings aus der Preussischen Gesetzgebung bereits in die Gesetzgebung anderer Staaten übergegangenen Bestimmungen auf den Norddeutschen Bund auszudehnen. In der zweiten Lesung der Gewerbe-

ordnung beschloss der Norddeutsche Reichstag, eine solche Ausdehnung der für Preussen geltenden Bestimmungen auf die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes nicht eintreten zu lassen, nahm dagegen eine Bestimmung in den Entwurf auf, wonach die in Betreff der Unterstützungcassen bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten wurden. In der dritten Lesung würde diese Aufrechterhaltung zwar wiederholt, aber zugleich eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Beitrittspflicht für diejenigen Arbeiter cessire, welcher nachweist, dass er einer anderweitigen Unterstützungscasse angehört. Damals nahm zugleich der Reichstag den Beschluss an:

> den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt.

Dieser Beschluss des Reichstages liess die Frage des Beitritts und Beitrittszwanges gegenüber Arbeitern und Arbeitgebern, wie der letzte Herr Redner (Abg. Stumm) es dargelegt hat, in suspenso. Der Reichstag stellte der Gesetzgebung ein Problem, welches er für den Augenblick zu lösen nicht unternahm. Der Bundesrath, welchem dieser Beschluss des Reichstags überwiesen wurde, beschloss, die Bundesregierungen zu ersuchen, Materialien zu einer diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung zusammenzutragen, also namentlich Auskunft zu geben über die Verhältnisse der Unterstützungscassen für Arbeiter in den bezüglichen Staatsgebieten, ferner über die einschlagende Gesetzgebung. Diese Auskunftertheilung erfolgte, und es wurde damals im Bundeskanzler-Amte ein vorläufiger Entwurf ausgearbeitet. Es wurde bei Aufstellung dieses Entwurfs zugleich der Erwägung Raum gegeben, dass es sich empfehlen möchte, bei dieser Gesetzgebung auch die Arbeiter-Invalidencassen ins Auge zu fassen, und es wurde namentlich der Vorschlag erwogen, unter den Arbeitgebern gewisser Bezirke und bestimmter Industriezweige Cassenverbände zu bilden, welchen die Aufgabe gestellt würde, solche Invalidencassen für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter gemeinsam zu gründen. Der Entwurf blieb liegen, als der Krieg dazwischen trat und der Gesetzgebung und Verwaltung zunächst andere Aufgaben stellte. Nach dem Frieden hätte die Arbeit wieder aufgenommen werden müssen, nicht nur in Bezug auf den Norddeutschen Bund, sondern in Bezug auf das ganze Deutsche Reich. Indessen machten sich unmittelbar nach dem Frieden auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern umfassende Bewegungen geltend, es hoben Entwickelungen an, welche als Folge herbeiführen konnten, dass die öffentliche Meinung zur vorliegenden Frage eine andere Stellung einnahm, wie früher. Seitdem ist die Bewegung sowohl im betheiligten Kreise, als auch in der öffentlichen Meinung in der Fortentwickelung geblieben, und erst in neuerer Zeit kann man sagen, dass sie sich zu klären beginnt. In solchem Zustande noch nicht geklärter Bewegungen, in solchem Gährungszustand sowohl in den Verhältnissen, als in der öffentlichen Meinung und ihrer Stellung zu den Verhältnissen thut die Gesetzgebung nicht wohl, mit Gesetzentwürfen vorzugehen. Die Gesetze haben sich conform zu halten der Stellung, welche die gebildete öffentliche Meinung zu den Dingen nimmt, welche die Gesetze zu regeln bestimmt sind. Sobald daher ein solcher Wandlungsprocess in den Verhältnissen und in den Meinungen hervortritt, thut die Gesetzgebung gut, still zu halten, und die Klärung abzuwarten. Gegenwärtig hat das Reichskanzler-Amt bereits vor längerer Zeit die Frage wieder aufgenommen und es liegt in der Absicht, einen auf den durch die damalige Beschlussfassung des Reichstags angeregten Gegenstand bezüglichen Gesetzentwurf vorzubereiten und ihn, wenn es irgend möglich ist, so frühzeitig zur Feststellung zu bringen, dass er die weiteren Stadien bis zur nächsten Session des Reichstages durchlaufen kann. Ob ein solcher Entwurf diese Stadien durchlaufen wird, liegt nicht in den Händen des Reichskanzler-Amtes; darüber vermag ich also eine bestimmte Ansicht nicht aufzustellen. Jedenfalls beabsichtigt das Reichskanzler-Amt das seinige zu thun, um diese Frage zur Lösung zu bringen. Den vorliegenden Antrag kann ich nicht anders auffassen, als in dem Sinne, den der Herr Antragsteller ausgesprochen hat, nämlich dahin gehend, dass er eine Erinnerung bilde an die Erfüllung des damals von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gestellten Verlangens und die auf dieses Verlangen hin ertheilten Zusage. Ich glaube nicht, dass es in diesem Augenblicke an der Zeit ist, in diese Materie selbst einzusteigen und ich habe meine Erklärung auf diesen Antrag nur in dem eben von mir dargelegten Sinn desselben abgeben können.

2. Erlasse des Preussischen Handelsministers.

Der Preussische Handelsminister Dr. *Achenbach* hat drei Rescripte an die Königl. Regierungen erlassen, von denen zwei die Versicherungscassen der Arbeiter, eines ihren Schutz gegen Lebens- und Gesundheitsgefahr betrifft. Das letztere gründet sich auf einen Erlass des Grafen *Itzenplitz* vom 27. April 1872, der die Bezirksregierungen für die bezeichnete Aufgabe zuerst in Thätigkeit setzte. Minister *Achenbach* fordert die darauf hin oder auch schon vorher erlassenen betreffenden Polizeiverordnungen für bestimmte Gewerbszweige ein, nebst einem Gutachten, ob und auf welche andere Gewerbe dieselben etwa auszudehnen wären. Weiterhin soll eine förmliche und fortlaufende Statistik gewerblicher Unfälle hergestellt und bis zum 1. April jedes Jahres vom Vorjahre eingereicht werden, beschränkt übrigens auf solche Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens acht Tagen nach sich gezogen haben, und nicht minder eine Uebersicht der durch gewisse Gewerbebetriebe beförderten oder veranlassten Krankheiten. Die Bezirksregierungen sollen sich ausserdem darüber vernehmen lassen, ob sie eine besondere sachverständige Aufsicht über diese Seite des gewerblichen Lebens, und ob sie für sich selbst eine Beiordnung entsprechender technischer Kräfte für angezeigt erachten, wofür in beiden Fällen namentlich auf die Lehrer der höheren technischen Lehranstalten hingewiesen wird.

Was die beiden, auf das *Cassenwesen* bezüglichen Rescripte betrifft, so beschäftigt sich das erste derselben (unter'm 23. Mai erlassen) mit dem Arbeiterhülfscassenwesen im Allgemeinen und fordert von den Königl. Regierungen, unter Anschluss eines Tabellenformulars, die Aufstellung einer Uebersicht der gesammten Verhältnisse dieser Cassen ein. (Zweck der Casse, durchschnittlicher Wochenverdienst der Mitglieder, Höhe der Beiträge: a) der Arbeitgeber, b) der Arbeiter; Zwischenzeit zwischen Eintritt und Berechtigung; Leistungen der Casse in Krankheitsfällen — freie Kur und Arznei, Krankenlohn, höchste Dauer der Leistungen —; Leistungen in Sterbefällen; endlich Bemerkungen, z. B. über den Vermögensstand der Casse, die Dauer ihres Bestehens und dergleichen.) Das andere Rescript lautet:

„Die Verhandlungen über die im §. 141 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgesehene gesetzliche Regelung der gewerblichen Unterstützungscassen werden auch zu Erwägungen über die Stellung führen, welche die Gesetzgebung zu den Pensions-(Alterversorgungs-, Invaliden-)Cassen der Arbeiter einzunehmen hat. Es werden dabei unter Anderem folgende Fragen zu erörtern sein:

1) Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich beziehungsweise für wünschenswerth zu erachten?

2) Hat eine etwaige gesetzliche Regelung davon auszugehen, dass es der freien Entschliessung des Arbeiters zu überlassen ist, ob er einer solchen Casse beitreten will, oder soll für sämmtliche gewerbliche Arbeiter oder event. für bestimmte Kategorien derselben die Verpflichtung, einer solchen Casse anzugehören, begründet werden, oder soll im Gesetze nur Vorsorge getroffen werden, dass eine solche Verpflichtung für die Arbeiter bestimmter Bezirke und Kategorien unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn die Mehrzahl derselben die Errichtung einer Casse beschlossen hat, ausgesprochen werden kann?

3) Sollen die Pensionscassen errichtet werden auf der Grundlage von Verbänden, welche unter staatlicher Mitwirkung gebildet werden, oder auf der Grundlage freier Vereinigungen, und soll im letzteren Falle, abgesehen von etwaigen im Gesetze festzustellenden und näher zu erörternden Normativbestimmungen, eine staatliche Einwirkung auf die Cassen dieser Art überall nicht stattfinden, oder soll eine mitwirkende oder beaufsichtigende Thätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden Platz greifen?

4) Sollen für die Pensionscassen, falls sie auf der Grundlage von Verbänden der unter 3 erwähnten Art errichtet werden, die in den verschiedenen Territorien des Deutschen Reichs bestehenden, für Preussen durch das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 Titel 7 geregelten Knappschaftscassen zum Muster dienen, event. welche Abweichungen von den für diese getroffenen Bestimmungen sind für die Pensionscassen gewerblicher Arbeiter in's Auge zu fassen?

5) Sind insonderheit die Pensionscassen dieser Art als gemeinsame für sämmtliche gewerbliche Arbeiter eines bestimmten Bezirks zu errichten, oder lassen sich verschiedene Gruppen von Gewerben abgrenzen, deren verschiedenartige Verhältnisse eine verschiedene Normirung der von den denselben angehörenden Arbeitern zu leistenden Beiträge bedingen, und deshalb die Errichtung besonderer, auf die Angehörigen der bestimmten Gruppe von Gewerben beschränkter Cassen wünschenswerth bezw. nothwendig erscheinen lassen?

6) Wie sind die Bezirke der zu errichtenden Cassen abzugrenzen? Sind dafür die Regierungsbezirke oder grössere (Provinzen), oder kleinere (Kreise) Bezirke in's Auge zu fassen?

7) In welchem Maasse ist bei der Verwaltung dieser Cassen der Selbstverwaltung und in welchem der Mitwirkung bezw. Aufsicht der Regierungsbehörden Raum zu geben? Auf welche Weise kann namentlich in dem Falle der Errichtung solcher Cassen für ganze Regierungs- bezw. noch grössere Bezirke denselben eine wirksame Selbstverwaltung gesichert und zugleich die Gefahr der Schwerfälligkeit vermieden werden?

8) Sollen in dem Falle, dass in irgend einer Weise eine Verpflichtung gewerblicher Arbeiter, einer Pensionscasse anzugehören, ausgesprochen wird und dass Pensionscassen unter Mitwirkung des Staates begründet werden, die letzteren die Eigenschaft von Zwangscassen haben, d. h. soll jedem gewerblichen Arbeiter die Verpflichtung obliegen, einer derartigen, für seinen Wohnort und sein Gewerbe errichteten Casse beizutreten, oder sollen neben diesen Cassen auch noch solche zugelassen werden, welche von freien Vereinigungen errichtet werden, und in welchem Maasse sollen die letzteren einer staatlichen Einwirkung und Aufsicht unterliegen? (Vgl. Nr. 3.)

9) Welche Betheiligung der Arbeitgeber an den zu bildenden Cassen soll stattfinden?

10) Wie ist bei Errichtung der Cassen die Freizügigkeit der Arbeiter sicher zu stellen? Empfiehlt sich insbesondere, in dem Gesetze den Grundsatz der unbedingten Gegenseitigkeit der einzelnen Cassen auszusprechen?

11) Ist es zuzulassen, dass der Eintritt in die Pensionsvereine, sowie der Verlust des Rechtes auf die Pension von der Zugehörigkeit zu einem anderen Vereine abhängig gemacht werde?

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst ersuche, über diese Fragen die gutachtlichen Berichte der Ihnen unterstellten Regierungen einfordern und mir dieselben mit Ihren eigenen gefälligen Bemerkungen binnen 3 Monaten vorlegen zu wollen, bemerke ich, dass mit den im Vorstehenden formulirten Fragen die Reihe derjenigen Punkte, welche für den Gegenstand von Bedeutung sind, selbstverständlich keineswegs erschöpft ist und dass es daher nur erwünscht sein kann, wenn die Regierungen auch andere Fragen, wie unter Anderem diejenige nach der Höhe der Beiträge und der Leistungen der Casse, sowie diejenige, ob event. die Aufnahmefähigkeit von einem Gesundheitsattest abhängig zu machen, insoweit in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen, als ihnen nach den besonderen Verhältnissen ihres Bezirks thatsächliche Erfahrungen zu Gebote stehen. Der Erwägung der einzelnen Regierungen wird es auch zu überlassen sein, ob sie vor Erstattung ihres Berichtes etwa die Handelskammern oder einzelne Arbeitgeber und Arbeiter, bei denen Kenntniss der Sache und Interesse für dieselbe vorhanden ist, über die aufgestellten Fragen hören wollen.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.
gez. Dr. *Achenbach*."

D. Anhang.

1. Thesen der Berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber (1872).

1. Obwohl die Versammlung anerkennt, dass rechte Mütter die besten Erzieherinnen ihrer Kinder sind, so hält sie doch dafür, dass unter den jetzigen Verhältnissen Kleinkinderschulen eines der wichtigsten Mittel bilden, um eine gedeihliche Erziehung der ländlichen Jugend herbeizuführen.

2. Wo die Errichtung von Kleinkinderschulen augenblicklich unausführbar erscheint, ist die Gründung von Pflegeanstalten für Kinder bis zum dritten Jahre zu erstreben.

3. Die in vielen Gegenden vorkommenden allzuweiten Schulwege für die Kinder der Arbeiter über das Feld nach anderen Ortschaften sind im Interesse eines regelmässigen Schulbesuches, der Gesundheit der Schulkinder und der materiellen Lage und Zufriedenheit der Arbeiter durch Anlage neuer Schulen möglichst zu vermeiden.

4. Wie sehr die Versammlung anerkennt, was in den letzten Jahren geschehen ist, um die Lage der Schullehrer zu verbessern und die Zahl der Schullehrer-Seminare zu vermehren, so muss sie doch dringend wünschen, dass die Besoldungen der Lehrer *ausreichend* erhöht werden. Nur hierdurch wird der Gefahr vorzubeugen sein, dass der Lehrerstand Elemente in sich aufnehme, die seiner Aufgabe nicht gewachsen sind und dass seinen Gliedern die Freudigkeit für ihren schweren Beruf geraubt werde. Gleichzeitig ist zu wünschen, dass zur Präparandenbildung weit erheblichere Mittel als bisher disponibel gemacht werden.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Frau des Lehrers, oder eine andere geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Entschädigung der

weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

5. Es erscheint geboten, Fortbildungsschulen für die Jünglinge vom 14. bis mindestens zum 16. Lebensjahre gesetzlich mit obligatorischem Charakter einzurichten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrer durch eine angemessene Vorbereitung zur Ertheilung von Fortbildungsunterricht befähigt werden.

6. Um auf ein besseres Familienleben bei den ländlichen Arbeitern hinzuwirken, wird Folgendes als nothwendig erachtet:

a) Der Arbeitgeber muss durch ein musterhaftes Familienleben und durch ein sittliches, tadelloses Verhalten seinen Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen, auch seine Beamten hierzu anhalten.
b) Jede Sonntagsarbeit ausser dem Hause ist bis nach beendetem öffentlichen Gottesdienste in der betreffenden Gemeinde zu verbieten.
c) Den Arbeitern muss die nöthige Zeit gegeben werden, an den Wochentagen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten.
d) Es ist dahin zu streben, dass die Ehefrauen der Arbeiter mehr als bisher dem häuslichen Heerde erhalten werden.

7. Der Arbeitgeber wird es als seinen Beruf anerkennen müssen, auf das Gesinde erziehend und hebend einzuwirken. Das wird aber niemals möglich sein, wenn er demselben nicht persönliche Theilnahme zuwendet und dadurch beweist, dass das Wohl und Wehe jedes Einzelnen ihm am Herzen liegt.

8. Von Seiten der Geistlichen, Patrone und Gemeinde-Kirchenräthe, werden, wo es nicht bereits geschehen, katechetische Gottesdienste für die confirmirte Jugend einzurichten, oder ähnliche Einrichtungen für dieselbe zu treffen sein, damit diese in ihrer religiösen Bildung gefördert und in den für ihre Zukunft wichtigsten Lebensjahren mit den Geistlichen in geordneter Verbindung erhalten werde. Ferner ist die Mitwirkung der Geistlichen, Patrone und Gemeinde-Kirchenräthe zu wünschen, damit überall durch Einrichtung guter Volksbibliotheken die Bildung der ländlichen Bevölkerung gehoben und ihr eine zweckmässigere Benutzung von Feierabenden und Sonntag-Abenden ermöglicht werde.

9. Es muss als Pflicht der Arbeitgeber betrachtet werden, dass sie den Kirchenbesuch seitens der Arbeiter in jeder Beziehung zu fördern suchen.

10. Die Versammlung ist der Ueberzeugung, dass die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, obwohl in manchen Gegenden ein Fortschritt zum Besseren nicht zu verkennen ist, doch im Allgemeinen den Ansprüchen der Humanität und den Verpflichtungen, welche die Arbeitgeber zu tragen haben, noch keineswegs entsprechen.

Die Einrichtungen von Wohnungen, welche der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Arbeiter, sowie der sittlichen Gestaltung des Familienlebens Rechnung tragen, ist eines der ersten und dringendsten Erfordernisse.

11. Eine angemessene Abkürzung der vieler Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Nothwendigkeit. Dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Production überhaupt.

Gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normal-Arbeitstag in diesem Sinne — müssten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden, namentlich sich der Landesüblichkeit in den verschiedenen Gegenden möglichst anschliessen und für verschiedene Jahreszeiten verschieden sein, kürzer im Winter, länger im Sommer.

Für Ueberstunden über den in der betreffenden Gegend und Jahreszeit festgesetzten Normal-Arbeitstag ist besondere Zahlung zu vereinbaren.

12. Die Heranziehung der Kinder zu ländlichen Arbeiten darf nicht soweit ausgedehnt werden, dass ein regelmässiger Schulbesuch dadurch verhindert wird.

13. Die Tantième-Löhnung wird ein Sporn sein zu grösserer Pflichttreue des Arbeiters. Die vorsichtige Befolgung dieses Lohnsystems sichert dem Arbeiter einen mit der steigenden Productivität der nationalen Arbeit mitsteigenden Lohn.

Während eine directe Lohnzulage augenblicklich vielen Arbeitgebern aus verschiedenen Gründen fast unerschwinglich wird, ist dies bei der Tantième-Löhnung nicht der Fall, denn die Ausgabe für den Tantième-Antheil der Arbeiter steigt nur mit dem steigenden Gutsertrage. Der immer entschiedener auftretenden Forderung der Socialisten, dass der „volle Arbeitsertrag" dem Arbeiter gebühre, widersteht man am sichersten, wenn man durch Einführung der Tantième-Löhnung unter Zugrundelegung guter Rechnungsführung die Arbeiter an das Interesse der Arbeitgeber knüpft.

Der feste Lohn muss so bemessen werden, dass er für den nothwendigen Lebensunterhalt der Arbeiterfamilie mindestens ausreicht und von dem in der Gegend üblichen sich nicht entfernt, so dass der Tantième-Antheil von den Arbeitern gespart werden kann. Dadurch wird es möglich, dass der

Arbeiter die Mittel zur Erwerbung von Grundeigenthum gewinnt

14. Obwohl die *allgemeine* Einführung der Accordarbeit als Grundlage der nationalen Production eine durchschnittliche Verbesserung des Einkommens der Arbeiter nicht nothwendig zur Folge hat, so hat die Accordarbeit dennoch den besonderen Vorzug, dass der fleissigere und geschicktere Arbeiter einen erhöhten Lohn für vermehrte Arbeitsleistung gewinnt, während beim Tagelohnsystem ungleiche Leistungen oft gleich gelohnt werden.

15. Dass die Löhnung theils aus baarem Gelde, theils aus Naturalien bestehe, ist für alle ländlichen Arbeiter wünschenswerth.

16. Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, dass zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter noch Folgendes als besonders wünschenswerth erscheine:

a) die Bildung von *Consumvereinen*, um den Bezug derjenigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter nicht selbst erzeugen oder von dem Arbeitgeber kaufen können, leichter und wohlfeiler zu machen;
b) die Einrichtung von auf Gegenseitigkeit beruhenden *Versicherungsvereinen gegen Viehsterben;*
c) der Beitritt der Arbeiter zu einer der bereits bestehenden *Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden;*
d) die Gründung von *Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungscassen;*
e) die *Gründung von Sparcassen.*

Es ist Pflicht der Arbeitgeber, die Einrichtung besagter Institute, soweit solche noch nicht bestehen, nach Kräften zu fördern und ihre Arbeiter zum Beitritt zu denselben zu veranlassen.

17. Alle Bemühungen der ländlichen Arbeitgeber für das Wohl ihrer Arbeiter werden aber zu erheblichem Theil erfolglos bleiben, wenn sie nicht von Seiten der Geistlichen kräftig unterstützt werden. Bei vollster Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit, welche zahlreiche Landgeistliche auf ihre Gemeinden üben, muss doch im Allgemeinen der dringende Wunsch geltend gemacht werden, dass die Landgeistlichen weit mehr, als es bis dahin in der Regel der Fall ist, *mit treuer Seelsorge, und mit praktischem Beirath* auch in Bezug auf die realen Verhältnisse, der ländlichen Bevölkerung zur Seite stehen. Nur dadurch werden sie zum ländlichen Arbeiter die Vertrauensstellung gewinnen, die es ihnen ermöglicht, auf die gesammte Lebenshaltung derselben, auf ihr Familienleben und die Erziehung der Kinder den wohlthätigen Einfluss zu gewinnen, den allein der Geistliche zu üben im Stande ist. Auf diesem Wege wird auch die vielfach gelockerte Anhänglichkeit der ländlichen Arbeiter-Bevölkerung an die Kirche befestigt und gesichert werden.

Sehr wohlthätig wird es wirken, wenn die Landgeistlichen für diese ihnen obliegende Fürsorge in den *Schullehrern* sich einsichtige und treue Gehülfen heranbilden.

18. Die Versammlung wolle beschliessen, dass ihr geschäftsführender Ausschuss an alle Deutschen Landwirthe, an den Deutschen Landwirthschaftsrath und an die Deutschen Regierungen die Bitte richte, die vom Congress Deutscher Landwirthe angeordneten und einer Commission übertragenen Recherchen über die Lage der ländlichen Arbeiterclasse nach Kräften fördern zu wollen.

19. Die Versammlung wolle beschliessen, dass ihr geschäftsführender Ausschuss an das Königlich Preussische und an das Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Gesammtministerium die Bitte richte:

Hohe Ministerien wollen die geeigneten Schritte thun, welche den ländlichen Arbeitern die Erwerbung eines kleinen Grundeigenthums ermöglichen und thunlichst erleichtern. Hierzu gehört unter Anderem eine neue Ordnung der Hypothekengesetzgebung, welche den Erwerb kleinen Grundeigenthums auch weniger bemittelten Personen in der Weise gestattet, dass an Stelle der üblichen Capitalschuld die Eintragung der Restkaufgelder für Grund und Boden nebst Baulichkeiten in Form von Renten und Leistungen erfolgen darf.

Motive. Die jetzt besonders auch den Nordosten Deutschlands entvölkernde Auswanderung wird vermindert werden, wenn der fleissige Arbeiter mit Leichtigkeit in der Heimath dasjenige Grundeigenthum erwerben kann, was er jenseits des Oceans sucht.

Der immer lauter werdenden socialistischen Forderung nach einem Collectiveigenthum an Grund und Boden widersteht man am sichersten durch die Vermehrung der Zahl grundbesitzender Arbeiter und sonstiger kleinen ländlichen Grundbesitzer.

20. Die Versammlung wolle beschliessen,

dass ihr geschäftsführender Ausschuss an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen richte, derselbe wolle die nöthigen Schritte thun zur Errichtung eines Arbeitsamtes mit den erforderlichen Unterämtern für das Deutsche Reich.

Ein solches Arbeitsamt würde folgende Aufgaben haben:

1) Die Anstellung fortlaufender Recherchen über die wirthschaftliche Lage der arbeitenden Classen,

2) Begutachtung von Gesetzentwürfen, welche sich auf das Verhältniss der Arbeitgeber zu den Arbeitern beziehen,
3) Ueberwachung und Ausführung dieser Gesetze und
4) Organisirung von gewerblichen Schiedsgerichten.

Motive. Die Arbeiterbewegung nimmt von Tag zu Tag mehr einen bedrohlichen Charakter an. Um sie in friedlichen Bahnen zu erhalten und die etwaige fernere Intervention des Staates richtig zu bestimmen, wird die Errichtung solcher Arbeitsämter ein unentbehrliches Mittel sein.

---

2. Thesen des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins nebst Motiven (Juni 1873).

Eine im Mai 1873 vom Mittelrheinischen Fabrikantenverein (Vorort Mainz) niedergesetzte Commission hat behufs Reform der Gewerbeordnung folgende Thesen aufgestellt und begründet:

1) Der gegenwärtige Zustand hinsichtlich der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern obwaltenden Rechtsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der beiderseitigen Geltung des *Arbeitsvertrags*, ist durchaus unhaltbar und bedarf einer Abänderung.

Motive: Die Frage, ob unsere industriellen Verhältnisse als solche, soweit sie auf die Existenz eines abhängigen Lohnarbeiterstandes Bezug haben, einer Weiterentwickelung bezw. Ausbildung, oder einer principiellen Abänderung bedürftig sind, mag hier auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls kann ein Fortschritt in der Lage des Arbeiterstandes nur auf der doppelten Grundlage eines gesicherten Rechtszustandes der Gesammtheit und einer sittlichen Veredelung der Arbeiter selbst erwachsen. Beides ist durch die Entwickelung, welche neuerlich in dem Verhalten unserer Arbeiter eingetreten ist, aufs Schwerste bedroht. Die öffentliche Rechtssicherheit leidet nicht nur unter der Propaganda, welche für revolutionäre Ideen der ausschweifendsten Art gemacht wird, sondern auch und zwar sehr schwer unter dem gänzlichen Abhandenkommen des Pflichtbewusstseins bei den Arbeitern, unter der Verwilderung aller Vorstellungen und Rechtsbegriffe, wie sie durch die völlige Losgebundenheit des Arbeiters von jedem gesellschaftlichen Zwange und durch phantastische oder bösartige Agitationen erzeugt worden sind; und was den sittlichen Fortschritt der Arbeiter betrifft, so ist es eine nur zu begründete Klage, dass die hohen Löhne der letzten Jahre durchgehends nicht dazu benutzt worden sind, Grundlagen für eine grössere Selbstständigkeit und Tüchtigkeit des Arbeiterstandes zu schaffen, sondern dass sie weitaus vorwiegend zur Aneignung neuer, nur zum kleinen Theil berechtigter, theilweise werthloser, theilweise aber auch geradezu schädlicher Bedürfnisse dienen mussten, und dass, im Zusammenhange hiermit, die bürgerliche und gewerbliche Tüchtigkeit unseres Arbeiterstandes nicht zu-, sondern abgenommen hat. Wohl werden die nicht ausbleibenden Rückschläge auf die seitherige Periode gewerblichen Aufschwungs sich auch dem Arbeiter fühlbar machen und seine Forderungen und Prätensionen auf ein bescheidenes Mass herabstimmen. Aber es steht zu besorgen, dass die sittliche Verwilderung, unveränderte Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes vorausgesetzt, unter dem Drucke dieser Reaction nicht verschwinden, sondern noch weiter wachsen werde. — Unter den Ursachen nun, welche diese Verwilderung und namentlich diesen Mangel an Rechts- und Pflichtgefühl bei unseren heutigen Arbeitern zur Folge gehabt haben, nimmt nicht die geringste Stelle die effective Rechtlosigkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter ein. Es soll nicht verkannt werden, dass es noch Punkte gibt, wo eine Gegenklage sich erheben liesse, indem gewisse Fabrikordnungen und die Handhabung gewisser gesetzlicher Bestimmungen eine Tendenz auf Alleinberechtigung des Arbeitgebers haben; aber diese Dinge, überdies in manchen Fällen durch verschiedene besondere Umstände gerechtfertigt oder doch erklärt, sind in steter Abnahme begriffen. Die dem Arbeiter gebotene Möglichkeit aber, ohne Innehaltung der gesetzlichen bezw. bedungenen Kündigungsfrist oder sonstwie ohne Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten die Arbeit im Stiche zu lassen, weil der Lohn ihm für gewöhnlich nicht vorenthalten werden darf, die Civilklage gegen ihn aber meistens, seiner völligen Besitzlosigkeit wegen, lediglich unnütze Kosten verursachen würde, während andererseits der Arbeitgeber für jede Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten gerichtlich belangt werden kann und sich der Verurtheilung fast nie zu entziehen vermag: diese Möglichkeit übt mehr und mehr einen prädominirenden Einfluss und hat, wie alle Erfahrungen bestätigen, überaus verderbliche Folgen für den Arbeiter gehabt, hat ihn widerspenstig, zum Vagabundiren geneigt, hetzerischen Agitationen zugänglich gemacht und, wie wiederholt werden muss, sein Rechts- und Pflichtgefühl untergraben — auch dem Staate gegenüber, dessen Einrichtungen ja auf diese Weise gleichsam verhöhnt und als machtlos dargestellt werden. Dass die Einwirkung dieses Zustandes auf die eigentliche gewerbliche Entwickelung eine überaus schäd-

liche gewesen, einmal der mit ihr verbundenen Unsicherheit, dann aber auch des Rückganges in der Leistungsfähigkeit der Arbeiter wegen, ist gleichfalls eine feststehende Thatsache, und es ist klar, dass auch dem Arbeiter selbst mit einem Fortgange dieses Zustandes, der ja die Quelle jeder Lohnsteigerung und jedes Culturfortschrittes schliesslich verstopfen würde, nicht gedient sein kann. Eine Aenderung erscheint also im allgemeinen Humanitätsinteresse, im Interesse der gewerblichen Thätigkeit und endlich auch im Interesse des Arbeiters selbst durchaus geboten.

2) Zur Anbahnung eines künftigen besseren Zustandes ist die Einführung des *obligatorischen Fortbildungsunterrichts* für alle Gewerbslehrlinge, mögen sie in der kleingewerblichen oder in der Fabrikindustrie beschäftigt sein, dringend erforderlich.

Motive: Eine gründliche Abhülfe ist nicht mehr bei dem lebenden, sondern nur bei dem heranwachsenden Geschlechte zu suchen, muss hier aber auch um so ernstlicher ins Auge gefasst werden, je mehr anzuerkennen ist, dass die schlechten Eigenschaften der gegenwärtigen Generation grossentheils dem Mangel an Obsorge und an Unterricht zugeschrieben werden müssen. Die Hauserziehung kann erst dann besser werden, wenn schon ein entsprechender allgemeiner Bildungsfortschritt vorliegt; die Verbesserung des Schulunterrichts aber ist einer sofortigen Inangriffnahme fähig. Ist schon die Volksschule an sich ungenügend den gesteigerten Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit gegenüber, so kann dieselbe insbesondere die nicht mehr zu entbehrende gewerbliche Ausbildung — Naturwissenschaft, Zeichnen, Buchführen, Arithmetik — so gut wie gar nicht gewähren. Weiterhin muss es als höchst zweckmässig bezeichnet werden, wenn die Lehrlinge nach allen Seiten hin unter wirksamer Aufsicht stehen und das Bewusstsein der an sie gestellten höheren Anforderungen fortwährend wach erhalten wird. Nicht minder bildet die obligatorische Fortbildungsschule einen Rückhalt gegen gewissenlose Lehr- bezw. Arbeitsherren.

3) In Betreff des genossenen Fortbildungsunterrichts soll an einem passenden Zeitpunkte eine *Prüfung* stattfinden, welche, wenn gut bestanden, mit entsprechenden Prämien verknüpft werden könnte; namentlich dürfte auch darauf hinzuwirken sein, das als Prämie für diesen Fall eine Abkürzung der Militairdienstzeit gewährt werde.

Motive: Gewerbliche Fachprüfungen, wie sie gegenwärtig von mancher Seite verlangt werden, stehen mit dem Wesen der gegenwärtigen gewerblichen Entwickelung zu sehr im Widerspruch; die gewerbliche Ausbildung lässt sich heute nicht mehr umgrenzen, sie ist ihrer Natur nach zuweilen eine zu mannichfaltige, zuweilen aber auch eine zu einseitige, und gesetzliche Bestimmungen hierüber würden lediglich als hemmender Druck empfunden werden, überdies in vielen Fällen die Folge haben, erst recht mit der Befassung von Lehrlingen abzuschrecken. Wohl aber muss in den Kreisen des heranwachsenden Geschlechtes eine bessere Garantie, als sie zur Zeit vorhanden ist, für die Aneignung eines zeitgemässen Bildungsstandpunktes geschaffen werden. Denn 1) ist die wesentlichste aller Vorbedingungen für eine bessere wirthschaftliche Lage der Arbeiter, die allgemeine Mehrproduction, nur durch gesteigerte Arbeitsfähigkeit zu erlangen; 2) wird, je mehr die Ersetzung physischer Kraft durch Maschinen stattfindet, eine vergeistigte Arbeit um so nothwendiger und werthvoller; 3) ist die eigene bessere Einsicht, die Kenntniss der Verhältnisse, die grössere Sittlichkeit und Selbstbeherrschung, und ganz besonders das wirthschaftliche Haushalten gegenüber der heutigen Schleuderwirthschaft, welche in nur zu vielen Fällen hohen Lohn zum Fluche statt zum Segen für die Arbeiterfamilien gestaltet, an eine höhere allgemeine Bildung des Arbeiters untrennbar geknüpft. So erscheint denn diese höhere Bildung als etwas nicht nur für den Arbeiter selbst, sondern für die ganze bürgerliche Gesellschaft höchst Nothwendiges und mit allen Mitteln zu Begünstigendes, und insbesondere darin, dass die „Prämie auf die Bildung", welche im Einjährigendienste gewährt wird, in bescheidenerem Grade auch dem strebsamen Arbeiter zu Theil werde, liegt offenbar nur die Beseitigung einer Unbilligkeit. Auch lässt sich annehmen, dass derjenige Lehrling, der sich angespornt fühlt zu fleissiger Benutzung der Fortbildungsschule, seiner gewerblichen Ausbildung nicht mindere Aufmerksamkeit widmen und der Versuchung nicht unterliegen werde, nur das nothdürftigste Mass von Fertigkeiten sich anzueignen und alsbald die Lehre im Stich zu lassen.

4) Den Arbeitgebern soll unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt werden, sich über den *ordnungsmässigen Abschied* der von ihnen angenommenen Arbeiter sich zu vergewissern, und soll im Versäumungsfalle der Arbeitsvertrag mit einem Arbeiter, welcher noch anderweitige Verpflichtungen zu erfüllen hat, nicht rechtskräftig sein.

Motive: So wenig Aussicht auch auf eine gründliche Besserung der gegenwärtigen Arbeitergene-

ration vorhanden ist, so muss doch alles Dasjenige geschehen, wodurch ein erträglicher Zustand herbeigeführt und der jetzigen absoluten Rechtsunsicherheit, sowie einem weiteren Fortschreiten der Demoralisation unter den Arbeitern ein Ende gemacht werden kann. Zu diesem Behufe scheint es in erster Linie erforderlich, der Leichtfertigkeit entgegenzutreten, mit welcher viele Arbeitgeber einem momentanen Arbeiterbedürfniss zu Liebe — auch wohl überhaupt aus Bequemlichkeit oder aus Mangel an Solidaritätsgefühl — Arbeiter annehmen, ohne sich über die Erfüllung deren früherer Verbindlichkeiten ins Klare zu setzen, und es dadurch dem gewissenlosen Arbeiter ermöglichen, seine Arbeit nach Belieben im Stiche zu lassen, ja auf den Contractbruch eine Art Prämie setzen. Ohne Zweifel würde es zur wirksamen Bekämpfung dieser Arbeiter-Contractbrüchigkeit genügen, wenn alle Arbeitgeber sich freiwillig dazu verständen, keine Arbeiter anzunehmen, die sich nicht über das Nichtvorhandensein früherer Verbindlichkeiten auszuweisen vermögen; aber es ist nicht darauf zu rechnen, dass eine allgemeine Einigung in diesem Sinne zu Stande komme und durchgehends beachtet werde. Et muss demnach von Gesetzeswegen den Arbeitgebern zur Auflage gemacht werden, keine Arbeiter anzunehmen, die sich nicht über die Innehaltung der ordnungsmässigen Kündigungsfrist bei ihren früheren Arbeitgebern, bezw. über die Leistung dessen, wozu sie sich verpflichtet hatten, legitimiren können, und es muss mit einer entsprechenden Strafe bedroht werden, wenn ein Arbeitgeber dieser Auflage nicht nachkommen sollte. Auch muss — was sich eigentlich von selbst versteht — der Arbeitsvertrag als nicht zu Recht bestehend erklärt werden, den ein renitenter Arbeitgeber mit einem Arbeiter, auf dem noch frühere Verbindlichkeiten lasten, abgeschlossen hat, so dass also der Mangel an Solidaritätsgefühl sich zugleich durch eigene Schutzlosigkeit dem leichtsinnig angenommenen Arbeiter gegenüber rächt. — In welcher Weise die Legitimation des Arbeiters stattfinden soll, ist insofern zweifelhaft, als man sich einerseits mit einer einfachen Bescheinigung des früheren Arbeitgebers begnügen zu können glaubt, andererseit aber die Wiedereinführung förmlicher Arbeitsbücher gefordert wird. Für's Erste zeigt die in Frankreich gemachte Erfahrung, dass der practische Werth dieser obligatorischen „livrets“ ein sehr geringer ist; weder kann die betr. Vorschrift streng gehandhabt werden, noch sind erfreuliche Rückwirkungen dieser Einrichtung auf den Rechtssinn der Arbeiter und auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu verspüren. Auch trifft dies ja mit unseren eigenen früheren Erfahrungen über diesen Punkt zusammen; es ist notorisch, dass die zweifelhaftesten Subjecte sich im Besitze ganz ordnungsmässiger Arbeitsbücher befanden, weil man froh war, sie auf diese Weise los zu werden, und dass solche, formell in bester Ordnung befindliche Arbeitsbücher sogar ein Hülfsmittel für arbeitsscheues Vagabundenthum sein konnten, da es ja nicht möglich war zu controliren, ob der Betreffende hätte Arbeit bekommen können oder nicht. Sodann muss aber auch betont werden, dass in der obligatorischen Einführung von Arbeitsbücher für viele Leute, die nur vorübergehend Lohnarbeit bezw. geringere als ihre gewöhnliche Arbeit annehmen, oder in vorgerückteren Jahren in den Lohnarbeiterstand übertreten etc., ein unbilliger Zwang und eine Benachtheiligung der persönlichen Freiheit liegen würde. Es dürfte demnach zu empfehlen sein, einfach die Forderung einer Legitimation aufzustellen, welche constatirt, dass der Arbeiter bei seinem früheren Arbeitsherrn seinen ordnungsmässigen Abschied erhalten hat; woraus sich dann von selbst ergeben würde, dass jeder Arbeitgeber gehalten ist, seinen austretenden Arbeitern derartige Legitimationen auszustellen.

5) Es sollen zur rechtskräftigen Entscheidung der aus dem Arbeitsverhältniss fliessenden Rechtsstreite *ständige Fachgerichte* niedergesetzt werden, welche u. A. auch die Befugniss haben sollen, den Contractbruch strafrechtlich zu ahnden, derart, dass je nach den Umständen auf Geld- oder auf eine entsprechende Gefängnissstrafe erkannt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Contractbruch stattgefunden habe, liegt ihnen gleichfalls ob.

Motive: So bedenklich es erscheinen mag, gleichsam das Princip der Schuldhaft wieder einzuführen und eine Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche auf criminalrechtlichem Wege zuzulassen, so ist doch das in dieser Richtung vorliegende Bedürfniss ein zu schweres, als dass der gegenwärtige Zustand sich aufrecht erhalten liesse. Auch lässt sich die Sache damit rechtfertigen, dass der Contractbruch in erster Linie als Ausfluss des Bestrebens, den Arbeitgeber zu schädigen, aufgefasst werden kann; bei Arbeitseinstellungen z. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arbeitgeber durch den mittelst des Contractbruchs ihm zugefügten Schaden willig gemacht werden soll, die gestellten Forderungen zu erfüllen. Eine derartige absichtliche Schädigung aber mag, auch wo sie nicht direct, sondern indirect durch Contractbruch stattfindet, immerhin criminalrechtlicher

Ahndung unterliegen, zumal diese Schädigung des Einzelnen sich zugleich als Schädigung der allgemeinen Productivität und nicht minder als Untergrabung jeder gesellschaftlichen Ordnung und Sitte darstellt. Doch soll der Rechtsspruch einem so eigengearteten Verhältnisse gegenüber nicht durch den ordentlichen Richter, sondern durch ein Sachverständigen-Gericht erfolgen, in welchem auch die Arbeiter Stimme haben, und welches, sowohl seiner Zusammensetzung wegen, als im Hinblick auf die allgemeinen Interessen, dies es zu vertreten hat, stets eine Tendenz haben dürfte, mässigend und ausgleichend aufzutreten.

6) Die directe *Aufreizung zum Contractbruche*, sowie der Versuch, durch körperlichen Zwang, durch Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung einen Contractbruch herbeizuführen, soll gleichfalls als strafbar erklärt und von dem Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie der Contractbruch selbst, abgeurtheilt werden.

Motive: Hat schon der vorige Satz seine Bedenken, so ist dies bei dem gegenwärtigen, welcher seiner Natur nach sehr dehnbar ist, in noch weit höherem Grade der Fall. Indessen ist daran festzuhalten, dass, wenn der Contractbruch als straffällig anerkannt ist, auch die Aufreizung zu ihm bezw. die intellectuelle Urheberschaft straffällig sein muss. Es ist eben dann mit dem „Contractbruch" ein ganz neues Delict in unser Strafrecht eingetreten, und die Consequenzen hiervon müssen gezogen werden. Ohne Zweifel haben wir es hier mit einem Streben nach Ausnahmegesetzen zu thun; indessen sind ja in der That Ausnahmegesetze unter Umständen unentbehrlich, und der hier in Betracht kommende Fall hat, soweit die gewerbsmässige socialdemokratische Agitation — welche, während sie alle Gesetze verhöhnt und alle Achtung vor Staat und Gesellschaft untergräbt, sich gleichwohl überall auf die der Presse, den Vereinen und Versammlungen gewährten Freiheiten stützt und beruft — in Betracht kommt, unverkennbar eine gewisse Verwandtschaft mit dem Missbrauch der Kanzel, welcher ja auch durch ein besonderes Gesetz straffällig gemacht worden ist. Das natürliche Rechtsgefühl verlangt, dass Derjenige, welcher bewusst oder systematisch die intellectuelle Urheberschaft einer als straffällig erkannten Sache betreibt, nicht frei ausgehe, während der Vollbringer der Strenge des Gesetzes anheimfällt. — Keineswegs darf aber davon abgegangen werden, dass eben in directer und bewusster Weise eine Aufreizung zum Contractbruche stattgefunden haben muss, und nicht eine blosse Aufforderung z. B. zum Strikemachen strafbar sein kann. Selbst unter dieser Beschränkung sind arge Missbräuche einer solchen Strafbestimmung denkbar. Indessen darf man hoffen, dass das öffentliche Rechtsgefühl und die Art der Zusammensetzung der rechtsprechenden Behörde solche Missbräuche nicht aufkommen lassen oder rasch zum Verschwinden bringen werde. Uebrigens dürfte, so wenig dem Streben des Arbeiters nach wirthschaftlichem und bürgerlichem Fortschritt die Berechtigung abgesprochen werden soll, doch ein Dämpfer auf die gegenwärtig in gewerbsmässiger Weise betriebene socialdemokratische Agitation durchaus nicht vom Uebel sein.

DER ENTWURF
EINES
REICHS-MILITAIRGESETZES
VOM 13. MAI 1873, NEBST MOTIVEN.

Einleitung.

Die ausserordentlich grosse Bedeutung eines definitiven Reichs-Militairgesetzes für unsere gesammte politische Entwickelung rechtfertigt es, wenn wir auf mehrfach geäusserten Wunsch hier schon den *Entwurf* nebst Erläuterungen in der Fassung des Bundesrathes mittheilen, welcher unterm 13. Mai 1873 von der Kaiserlichen Regierung dem Reichstage vorgelegt, von letzterem aber in der IV. Session nicht mehr berathen wurde. Den zukünftigen Verhandlungen über dieses Gesetz kann es nur zu Statten kommen, wenn die Vorschläge der Regierung und deren Begründung in den weitesten Kreisen einer recht sorgfältigen Würdigung unterzogen werden. Solcher Würdigung werden, im Verein mit den hier folgenden amtlichen Erläuterungen, auch die früher in den „Annalen" veröffentlichten Materialien und Abhandlungen zu Hülfe kommen, u. a. insbesondere die den *vorliegenden* Jahresband eröffnenden Uebersichten über den Reichs-Militairetat (ober S. 1 bis 116), sowie die kritischen Auseinandersetzungen *P. Laband's* über das Reichs-Finanzrecht (oben S. 405 bis 561, namentlich S. 524 ff.).

Dass wir, um das Ganze übersichtlich und lesbar zu machen, die ursprüngliche Anordnung der Regierungsvorlage verlassen und, unter Abkürzung einiger tabellarischer Anlagen, jedem einzelnen Paragraphen die amtlichen Motive beigefügt haben, wird die Billigung der Leser finden.

Der Artikel 61 der Verfassung des Deutschen Reichs lautet:

> „Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen." *„Nach gleichmässiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegt werden.*"

Der Schlusssatz des Art. 61 ist seiner Zeit durch ein von dem Abgeordneten *v. Forckenbeck* gestelltes und mit 134 gegen 128 Stimmen angenommenes Amendement in die Verfassung des Norddeutschen Bundes eingeführt und später in die Verfassung des Deutschen Reichs hinübergenommen worden. Das Amendement ist von dem Antragsteller selbst im Reichstage des Norddeutschen Bundes nicht näher begründet worden. Dagegen äusserte sich der Abg. *Twesten*, ohne Widerspruch zu finden, über dasselbe u. A. in folgenden Worten:

> „Ich glaube daher, der Zusatz, welchen Herr *v. Forckenbeck* in seinem Amendement vorschlägt und welcher eine blosse Verheissung auf ein künftiges Bundes-Militärgesetz enthält, ist nicht von übermässiger Wichtigkeit. Denn es versteht sich von selbst, dass die bisherigen Gesetze gelten, bis ein anderes Gesetz zu Stande kommt. Aber ich meine, als Erinnerung daran, dass die Codification ein dringendes Bedürfniss ist, können wir auch unbedenklich einem solchen Zusatze zustimmen."

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes im Jahre 1867 S. 584.)

Auch die bei Berathung des XI. Abschnitts und insbesondere des Art. 61 der Verfassung von anderen Seiten gefallenen Aeusserungen bestätigen die Annahme, dass der Zusatz zum Art. 61 die Codification der durch denselben Artikel in Bausch und Bogen auf den Norddeutschen Bund bezw. auf das Deutsche Reich übertragenen Preussischen Militairgesetze bezweckte.

Inzwischen hat sich jedoch die Nothwendigkeit herausgestellt, schon vor gleichmässiger Durchführung der Kriegsorganisation des Reichsheeres eine Reihe von militairischen Specialgesetzen für den Norddeutschen Bund, bezw. für das Reich zu erlassen und zwar insbesondere:

1) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Novbr. 1867 (Bundesgesetzbl. S. 131), jetzt gültig im ganzen Reiche, in Bayern nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 24. Nov. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 399);
2) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523), jetzt gültig im ganzen Reiche, ausser in Bayern und Württemberg;
3) das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275);
4) das Reichsgesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459);
5) das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt S. 173).

Hierdurch haben sich die Voraussetzungen der erwähnten Verfassungsbestimmung wesentlich verändert, und es werden, nachdem nunmehr die Kriegs-Organisation des Heeres in der Hauptsache gleichmässig durchgeführt ist, zur Erfüllung der in jener Bestimmung enthaltenen Zusage nur noch diejenigen Materien der Militairgesetzgebung durch Reichsgesetze zu ordnen sein, welche eine Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung noch nicht erfahren haben.

Da es sich hiernach nicht mehr um die Codification der gesammten Militairgesetzgebung handelt, so ist aus praktischen Rücksichten auch davon Abstand genommen worden, den noch übrig gebliebenen Theil derselben in einem einheitlichen Gesetzentwurfe zu behandeln. Es ist vielmehr im Anschluss an den bisherigen Entwickelungsgang der Entwurf eines besonderen Gesetzes über die Kriegsleistungen [1]) bereits vorgelegt worden, und es wird beabsichtigt, in gleicher Weise namentlich über die Friedensleistungen für das Heerwesen, sowie über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve besondere Gesetze einzubringen.

Das Gesetz, um welches es sich hier zunächst handelt, darf in Verbindung mit den Bestimmungen des XI. Abschnitts der Reichs-Verfassung und des im ganzen Reiche — in Bayern nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 24. Nov. 1871 (Reichsgesetzbl. Nr. 46) — geltenden Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 als das Grundgesetz der militairischen Organisation des Reichs angesehen werden, und ist deshalb für dasselbe die Bezeichnung „Reichs-Militairgesetz" gewählt worden. Es verdient diese Bezeichnung, obgleich die Verbindung, in welcher es mit jenen grundlegenden Bestimmungen steht, nothwendig zur Folge hat, dass der Zusammenhang seiner einzelnen Theile nicht selten in diesen Bestimmungen gesucht werden muss. In den Motiven zu den einzelnen Paragraphen wird da, wo dies zur Erleichterung der Uebersicht dienen kann, auf dieselben hingewiesen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfält in folgende Abschnitte, deren allgemeiner Inhalt durch die Ueberschriften charakterisirt wird:

I. Abschnitt: Organisation des Reichsheeres. §§. 1 bis 8.
II. Abschnitt: Ergänzung des Heeres. §§. 9 bis 30.
III. Abschnitt: Vom activen Heere. §§. 31 bis 45.
IV. Abschnitt: Entlassung aus dem activen Dienste. §§. 46 bis 51.
V. Abschnitt: Vom Beurlaubtenstande. §§. 52 bis 63.

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

Dieser Abschnitt umfasst hauptsächlich die Bestimmungen über die Friedensstärke und die Formation des Heeres, sowie über die militairische Territorial-Eintheilung des Reichs.

§. 1.

„Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Unterofficieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlass einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann. Die einjährig Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung."

Motive zu §. 1. Der Art. 60 der Reichsverfassung lautet:

„Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. December 1871 auf

[1]) Drucksachen der IV. Session des Reichstags (1873), Nr. 26, 130 und 154.

ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt."

Hieraus ergab sich für die Zeit bis zum 31. Dec. 1871 eine Präsenzstärke des Heeres von 401,659 Mann, und diese Ziffer ist durch das Reichsgesetz vom 9. Dec. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 411) auch für die Jahre 1872, 1873 u. 1874 als Norm festgehalten worden [1]).

Im §. 1 der Vorlage wird nun vorgeschlagen, an dieser Friedens-Präsenzstärke auch für die Zeit nach 1874 „bis zum Erlass einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" festzuhalten.

Die Friedens-Präsenzstärke steht mit der gesammten Organisation des Heeres in so innigem Zusammenhange, dass es unmöglich sein würde, die eine gesetzlich zu regeln, ohne gleichzeitig die andere dauernd festzustellen. Eine veränderliche, etwa von Jahr zu Jahr je nach der politischen Lage zu normirende Friedens-Präsenzstärke mag zulässig und selbst zulässig sein für Staaten, welche den grösseren Theil der zur Kriegsführung zu verwendenden Kräfte im Frieden präsent halten. Sie ist aber unvereinbar mit einem Cadre-System, wie wir es haben, bei welchem jede Veränderung der Friedens-Präsenzstärke auf Zeiten, deren politische Constellationen unberechenbar sind, derart nachwirkt, dass sich beispielsweise aus einer Herabsetzung derselben um nur 5000 Mann nach 12 Jahren eine effective Vermindetung der Kriegsstärke um mehr als 20,000 Mann ergeben würde.

Es liegt zu Tage, dass ein solcher Ausfall eine Aenderung sowohl der Kriegs- als auch der Friedensformation des Heeres nach sich ziehen müsste.

Bei einer so bedeutenden Rückwirkung der Friedens-Präsenzziffer auf die Kriegsstärke des Heeres erscheint aber auch eine etwaige Herabsetzung der gegenwärtigen Ziffer aus Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs nicht zulässig.

Keine andere Macht befindet sich, wie Deutschland, in der Lage, auf weite Strecken von drei Europäischen Grossmächten und vier Mittelstaaten begrenzt zu sein, während es überdies an einer ausgedehnten Meeresküste zugänglich ist. Die unmittelbaren Grenzbeziehungen zu Staaten, deren Europäische Bevölkerung sich auf pptr. 157 Millionen Seelen beläuft, gewähren grosse Vorzüge, aber sie auferlegen auch erhöhte Pflichten im Interesse der Sicherheit des Reichs. Die militärische Macht der Nachbarstaaten entspricht der Grösse derselben; ja Frankreich, mit einer Bevölkerung von 37 Millionen Einwohnern, hat sogar nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit *zwanzig*jähriger Gesammtdienstzeit die Friedensstärke seines Heeres auf 428,000 Mann (excl. 26,738 Officiere) festgestellt.

Angesicht dieser Verhältnisse kann für das Deutsche Reich mit etwa 41 Millionen Einwohnern ein Heer mit einer Friedensstärke von 401,659 Mann und mit *zwölf*jähriger Gesammtdienstzeit nur im Vertrauen auf die, von der Solidität der Organisation abhängige Schneidigkeit des Kriegsinstrumentes, sowie auf eine zweckmässige Verwendung desselben, für ausreichend erachtet werden.

Erscheint hiernach eine Herabsetzung der Friedens-Präsenzstärke des Heeres nicht zulässig, so ist andererseits nicht zu übersehen, dass im Hinblick auf die stetige Zunahme der Bevölkerungszahl die Lasten des Heerwesens relativ vermindert werden, wenn durch Annahme des §. 1 der Vorlage festgestellt wird, dass die gegenwärtige Friedens-Präsenzstärke auf unbestimmte Zeit hin beibehalten werden soll. Denn während die Friedensstärke des Heeres in Preussen im Jahre 1816 1¼ Procent, im Jahre 1861 $1{,}_{065}$ Procent der Bevölkerung betrug, und im Jahre 1867 für den Norddeutschen Bund auf 1 Procent der Einwohnerzahl normirt wurde, beträgt sie gegenwärtig nur noch $0{,}_{978}$ Procent der im Jahre 1871 ermittelten Bevölkerungsziffer, und dieser Procentsatz wird sich von Jahr zu Jahr weiter ermässigen, wenn und so lange die Friedensstärke des Heeres unverändert bleibt.

Die Unterofficiere sind in der Zahl von 401,659 Mann, der bisherigen Praxis entsprechend, eingerechnet. Ihre Zahl beläuft sich nach dem Etat pro 1874 auf 52,969, und wird sich voraussichtlich auch fernerhin annähernd auf dieser Höhe erhalten. Kleine Aenderungen der Ziffer sind jedoch durch wechselnde Bedürfnisse bisher fast in jedem Jahre bedingt worden, und empfiehlt es sich mit Rücksicht hierauf nicht, die Zahl im Gesetze zu fixiren.

Die einjährig Freiwilligen sind zwar aus Ersparniss-Rücksichten in den letzten Jahren zeitweise bis zur Zahl von fünf bei jeder Compagnie, Escadron und Batterie auf die Friedens-Präsenzstärke in Anrechnung gekommen. Es hat diese Massregel jedoch eine Verringerung des Bestandes in der Reserve und Landwehr zur Folge, welche auf die Dauer nicht ohne Beeinträchtigung der Kriegs-Organisation des Heeres ertragen werden könnte. Ueberdies stört der jährliche Wechsel in der Zahl der einjährig Freiwilligen bei den verschiedenen

[1]) Vgl. Näheres hierüber oben S. 3 ff. und S. 21 ff.

Truppentheilen in empfindlicher Weise die Gleichmässigkeit der Recrutirung.

Die Zahl der in jedem Jahre in das Heer eintretenden einjährig Freiwilligen dürfte, nach Beseitigung der z. Z. noch theilweise in Kraft befindlichen Ausnahme-Bestimmungen über die Zulassung zum einjährigen Dienste, zwischen 3500 und 4000 wechseln.

§. 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feld-Artillerie in 300 Batterien, von welchen je 3 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fuss-Artillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Compagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Cavallerie aus 5 Escadronen, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- nnd Train-Formationen wird ein Armeecorps gebildet, der Art, dass die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeecorps besteht.

2 Armeecorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preussen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeecorps formirt.

Für je 3 bis 4 Armeecorps besteht eine Armeeinspection.

Motive zu §§. *2 und* 3. Nach Art. 63 der Reichverfassung bestimmt der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres.

Das Budgetrecht der Reichsvertretung übt auf diese Prärogative nur insoweit einen beschränkenden Einfluss aus, als es sich um Formationsänderungen handelt, welche den Etat berühren. Durch die §§. 2 und 3 der Vorlage wird nunmehr die Hand dazu geboten, die Grundzüge der Friedensformation des Heeres im Wege der Gesetzgebung mit der Reichsvertretung zu vereinbaren. Der Heeresorganismus darf jedoch hierbei nicht in starre Formen gebannt, es muss ihm vielmehr der erforderliche Spielraum gelassen werden, um den schnellen Fortschritt der Technik folgen, sowie dem Wechsel der sonstigen Anforderungen, sei es der Kriegsführung, sei es anderer Verhältnisse Rechnung tragen zu können, ohne dass es nothwendig wird, in jedem einzelnen Falle den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu betreten. Während daher in der Vorlage die Zahl der Bataillone, Escadrons und Batterien und ebenso die Zahl der grössten tactischen und administrativen Verbände, der Armeecorps, fest normirt wird, sind die Bestimmungen über die Bildung der Zwischenglieder, sowie über die Zusammensetzung der Armeecorps allgemein gehalten worden.

Den Festsetzungen der §§. 2 und 3 liegt durchweg die bestehende Organisation zu Grunde.[1])

In der Zahl der Infanteriebataillone, welche zur Zeit sämmtlich vier Compagnien haben, sind die Jägerbataillone mit enthalten, für welche keine Regimentsverbände bestehen. Die Jägerbataillone werden den Armeecorps und Divisionen, in Bayern auch den Brigaden, je nach Bedarf zugetheilt. Die Infanterieregimenter bestehen aus 3 Bataillonen mit Ausnahme eines, welches nur 2 Bataillone hat.

Bei der Cavallerie bilden zur Zeit durchweg 5 Escadrons ein Regiment.

Bei der Feld-Artillerie giebt es ungefähr eine gleiche Zahl von Abtheilungen zu 3 und zu 4 Batterien, beim 12. (Königlich Sächsischen) Armeecorps auch noch eine Abtheilung von 2 Batterien.

Die Feld-Artillerie-Regimenter bestehen zum grösseren Theile aus je 2, zum kleineren Theile aus je 3 Abtheilungen. In der Zahl der Batterien sind 45 reitende Batterien enthalten.

Die Fuss-Artillerie-Regimenter haben 2 Bataillone. 3 Fuss-Artillerie-Bataillone sind jedoch selbstständig.

Bei jedem Armeecorps befindet sich ein Pionier-Bataillon. Diese Bataillone sind in je 4 Compagnien eingetheilt, die Königlich Bayerischen jedoch in je 5 Compagnien.

Unbeschadet der Zutheilung der Pionier-Bataillone zu den Armeecorps bestehen für je 3 bis 4 derselben in dem Preussischen Contingent, sowie für die Pionier-Bataillone des Bayerischen Contingents noch besondere technische Verbände, Pionier-Inspectionen genannt.

Von den Train-Bataillonen sind 15 zu 2, 3 zu 3 Compagnien formirt, jedes der Bayerischen Train-Bataillone hat überdem als dritte Compagnie eine Sanitäts-Compagnie.

---

[1]) Vgl. darüber Näheres oben S. 21 ff., S. 32 ff., S. 74 ff. und S. 91 ff.

Bei der Infanterie, mit wenigen Ausnahmen, und bei der Feld-Artillerie bilden 2, bei der Cavallerie häufig auch 3 Regimenter eine Brigade. Das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 gehört zu keiner Brigade, dagegen hat die 11. Artillerie-Brigade, da ihr auch die Grossherzoglich Hessische Feld-Artillerie zugetheilt ist, 3 Feld-Artillerie-Regimenter.

Für die Fuss-Artillerie bestehen zur Zeit keine Brigade-Verbände; im Preussischen Contingente aber noch, unbeschadet der Zutheilung der Feldartillerie zu den Armeecorps, gemeinschaftliche Waffeninstanzen für Feld- und Fuss-Artillerie, in 4 Artillerie-Inspectionen. Gegenstand der Erwägung bildet eine Aenderung dieses Verhältnisses, dahin gehend, dass die Feld-Artilleriebrigaden von den Beziehungen zu den Inspectionen gelöset, dagegen die Fuss-Artillerieregimenter in je 4 Brigaden und diese in 2 Inspectionen formirt würden. Diese Frage ist jedoch noch nicht zum Abschluss gediehen. Bei dem Bayerischen Contingent besteht als gemeinschaftliche Waffen-Instanz für die Feld- und Fuss-Artillerie eine Artillerie-Inspection.

Die Divisionen sind in der Regel zu 2 Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade formirt. Nur beim Gardecorps und beim 12. (Königlich Sächsischen) Armeecorps bestehen besondere Cavalleriedivisionen. Diese Armeecorps haben daher auch drei Divisionen, ebenso das 11. Armeecorps, bei welchem das Contingent des Grossherzogthums Hessen die dritte Division bildet. Alle übrigen Armeecorps sind in der Friedensformation aus 2 Divisionen zusammengesetzt.

Die vorstehende Darlegung zeigt, dass ungeachtet des berechtigten Bestrebens nach einer möglichst gleichmässigen Formation der Glieder des Heeres doch mannigfache Umstände vorhanden sind, welche Abweichungen von der normalen Formation nothwendig machen. Sie rechtfertigt es daher, dass im Gesetze hierfür Spielraum gelassen ist.

Der besonderen Formationen ist in den §§. 2 und 3 nicht Erwähnung gethan. Zu ihnen gehören die Eisenbahntruppen — ein Bataillon in Preussen und eine Compagnie in Bayern — die Landwehr-Bezirkscommandos, die Garnisoncompagnien in Bayern u. s. w. Die Mannschaften der Unterofficierschulen, des Lehrbataillons, der Schiessschulen, der Reitinstitute und der Oberfeuerwerkerschule gehören gleichfalls zur Friedensstärke des Heeres; diese Institute können jedoch ebenso wenig, als die Cadettencorps und andere Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu den Formationen des Heeres im Sinne der §§. 2 und 3 gerechnet werden.

Von den im §. 2 angegebenen Bataillonen, Escadrons und Batterien entfallen:

	Infanterie- und Jäger-Bataillone.	Escadrons.	Batterien.	Fuss-Art.-Bataillone.	Pionier-Bataillone.	Train-Bataillone.
1) Auf Preussen und die in Preussischer Verwaltung stehenden Contingente .	358	365	234	22	14	14
2) Auf Bayern	58	50	34	4	2	2
3) Auf Sachsen	29	30	18	2	1	1
4) Auf Württemberg	24	20	14	1	1	1
Summe	469	465	300	29	18	18

§. 4.

In der Regel wird jede Compagnie und Escadron durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, 3 Secondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unterofficieren (§. 1) militairisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabtheilung steht ein Stabsofficier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsofficier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört ausserdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsofficier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Rossärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeecorps steht ein commandirender General (General der Infanterie etc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppencommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Ausserdem gehören zum Heere eine Anzahl von Officieren ausser Reih und Glied, General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Officiere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieurcorps, des Militairerziehungs- und Bildungswesens etc., so wie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Für die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Officier-, Arzt- und Beamtenstellen bildet die anliegende Nachweisung die gesetzliche Grundlage. Erforderlich werdende Aenderungen sind in den Etatsvorlagen ersichtlich zu machen.

Motive zu §. 4. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen und durch eine zu demselben ge-

hörige „Anlage" wird die Zahl der *Officier-, Arzt- und Beamtenstellen im Friedensstande des Heeres* festgestellt. Auf die drei unter Kaiserlicher Aufsicht stehenden Militairverwaltungen, — nämlich I. *Preussen*, zugleich für die Contingente Norddeutschlands (excl. Sachsen), für Baden und Hessen, sowie für Elsass-Lothringen und für gemeinschaftliche Heereseinrichtungen, II. *Sachsen* und III. *Württemberg* — entfallen hiernach an Officier- und Beamtenstellen:

	Preussen.	Sachsen.	Württ.
Generale der Infanterie u. Cavallerie, oder Generallieutenants	72	6	5
Generalmajore	152	10	9
Regim.-Commandeure od. Stabsofficiere im Range derselben.	311	24	21
Stabsofficiere (incl. 240 Landw.-Bezirkscommandeure)	1,146	83	70
Hauptleute und Rittmeister	2,898	213	160
Premier- und Secondelieutenants	10,429	823	639
Ueberhaupt Officiere	15,008	1,159	904
Generalstabsärzte der Armee	1	—	—
Generalärzte	16	1	2
Oberstabsärzte	248	19	14
Stabsärzte	343	28	22
Assistenzärzte	698	51	38
Apotheker	15	1	1
Ueberhaupt Aerzte	1,321	100	77
Generalauditeure	1	—	—
Ober-Auditeure	6	1	—
Corps-Auditeure	15	2	1
Divisions- u. Garnisonsauditeure	98	7	9
Actuarien	10	1	—
Ueberhaupt Auditeure	130	10	10
Feldpröbste	2	—	—
Oberpfarrer	12	1	—
Pfarrer	104	5	—
Küster	104	5	—
Ueberhaupt Geistliche	222	11	—
Räthe 1., 2. und 3. Classe	31	3	2
Räthe 4. und 5. Classe	104	10	11
Subalternen 1. Classe	1,392	102	79
Subalternen 2. Classe	856	50	48
Unterbeamte	1,019	74	44
Ueberh. Verwaltungsbeamte	3,402	239	184
Corps-Rossärzte	15	1	1
Ober-Rossärzte	102	8	6
Rossärzte	408	29	19
Ueberhaupt Rossärzte	525	38	26
Sattler	73	6	4
Büchsenmacher	522	42	32
Civillehrer, wissenschaftliche	59	9	3
Elementar-, Fecht- u. Turnlehrer	47	11	—

Die *Motive* besagen:

„Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass sich im Laufe der Zeit mannigfache Aenderungen in Bezug auf die Zahl der Stellen im Heere als nothwendig erweisen werden, und dass es nicht zweckmässig sein würde, für jeden derartigen Fall ein besonderes Gesetz zu emaniren. Die *jährlichen Etatsberathungen* bieten Gelegenheit zur Prüfung der Bedürfnissfrage und wird es zu diesem Zwecke genügen, die erforderlich werdenden Aenderungen in den Etatsvorlagen ersichtlich zu machen, wie dies der §. 4 bestimmt [1]).

„Die Stellen für das *Bayerische Contingent* sind in die Nachweisung nicht aufgenommen worden, weil dem Königreich Bayern die Aufstellung der Specialetats der Militair-Verwaltung vertragsmässig überlassen bleibt."

Nach den amtlichen Erläuterungen zum §. 4 des Entwurfs geben wir hier eine *detaillirte Uebersicht* der oben summarisch angeführten Stellen, unter Hervorhebung der wichtigeren Abweichungen vom Militairetat pro 1874. Die drei Ziffern vor den einzelnen Stellen bedeuten der Reihenfolge nach die Zugehörigkeit zur Militairverwaltung *Preussens*, *Sachsens* und *Württembergs;* wo vor einzelnen Stellen nur eine einzige Ziffer steht, kommt allein die *Preussische* Militairverwaltung in Betracht.

1. Adjutanten Sr. Maj. des Kaisers, der Deutschen Fürsten, Kgl. Prinzen und Erbprinzen.

5, 1, 1 Generale der Infanterie, Cavallerie oder Generallieutenants; 2, 1, — Generalmajore; 2, —, 1 Stabsofficiere im Range eines Regimentscommandeurs; 36, 1, 3 Stabsofficiere; 32, 1, — Hauptleute u. Rittmeister; 10, —, — Premier- und Secondelieutenants.

2. Kriegsministerium.

a) *Officiere.* 1, 1, — Generale der Infanterie etc. (Kriegsminister); 3, —, 1 Generallieutenants (Departements-Directoren); 2 Generalmajore (Abtheilungschefs); 8, 2, 2 Stabsofficiere im Range eines Regimentscommandeurs (Abtheilungschefs); 10, —, 1 Stabsofficiere; 17, —, 2 Hauptleute.

b) *Aerzte etc.* 1 Generalstabsarzt der Armee (Chef der Militair-Medicinal-Abtheilung); 1 Ober-Stabsapotheker.

c) *Beamte.* 3, 2, — Abtheilungschefs; 13, —, 1 Vortragende Räthe; 2 Intendanturmitglieder, als ständige Hülfsarbeiter; 1 Bauinspector; 90, 2, 4 Expedirende Secretaire; 15 Calculatoren; 7 Calculaturassistenten; 49, 2, 3 Registratoren; 2, —, 1 Kanzleivorstände; 33, 5, — Kanzleisecretaire; 14, 3, 4 Kanzlei-Assistenten; 6 Kanzlei-Diätare; 1 Botenmeister; 24, 1, 2 Kanzleidiener; 1 Oberdrucker; 2 Druckergehülfen; 1, 1, — Kastellan; 5, —, 1 Portiers; 16 Hausdiener u. Wächter.

Gegen den Etat pro 1874 eine bedeutende Vermehrung namentlich der Subalternbeamten, bedingt durch den erweiterten Geschäftsumfang des Preuss. Kriegsministeriums, insbesondere in Folge der Bearbeitung der generellen Angelegenheiten des ganzen Reichsheeres.

3. Militair-Cassenwesen.

1 General-Kriegszahlmeister und Rendant; 2, 2, 1 Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter; 1, —, 1 Cassirer;

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen *P. Laband's* oben S. 537 ff.

13, 1, 1 Buchhalter; 13, 3, 1 Secretäre; 2, 1, 1 Cassenassistenten; 5, 1, 1 Cassendiener.

Corpszahlungsstelle 14. *Armeecorps.* 3 Buchhalter; 1 Secretär; 1 Cassendiener.

4. Militair-Intendanturen.

14, 1, 1 Intendanten; 52, 4, 5 Intendanturräthe; 48, 4, 2 Assessoren; 178, 14, 12 Secretäre; 28, 2, 2 Registratoren; 89, 7, 7 Secretariats-Assistenten; 14, 1, 1 Registratur-Assistenten; 19 Kanzlei-Secretäre; 9 Kanzlei-Diätare; 14 Bureaudiener.

Die Vermehrung des Personals mit Ausschluss des Kanzlei-Personals und der Bureaudiener wird durch den erweiterten Geschäftsumfang der Intendanturen in Folge Uebernahme des Hessischen und Mecklenburgischen Contingents in die Preussische Verwaltung bedingt. Das Kanzlei-Personal war früher nur gegen Copialien beschäftigt, die Wichtigkeit der Arbeiten bedingt die Anstellung von Kanzlei-Beamten. Die Bureaudiener empfingen ihre Besoldung aus Tit. 6 — Sächliche Ausgaben.

5. Militairgeistlichkeit.

2 Feldpröbste; 12, 1, — Oberpfarrer; 100, 5, — Divisions- und Garnisonpfarrer; 102, 5, — Divisions- und Garnisonküster.

6. Militair-Justizverwaltung.

1 General-Auditeur der Armee; 6, 1, — Ober-Auditeure; 3, 1, 1 Expedirende Secretäre; 3, 1, — Registratoren; 4, 1, — Kanzlei-Secretaire; 3, 1, 1 Kanzleidiener; 14, 2, 1 Corps-Auditeure; 1 Gouvernements-Auditeur (Berlin); 98, 7, 9 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure; 1, 1, — Actuarien (ausserdem bei Württemberg: Oberkriegsgericht 1 Director, 2 Räthe).

7. Höhere Truppenbefehlshaber.

15, 1, 1 Commandirende Generale — Generale der Infanterie, Cavallerie oder Generallieutenants; 1 General-Inspecteur der Artillerie; 30, 3, 2 Divisions-Commandeure (Generallieutenants); 2 Artillerie-Inspecteure (Generallieutenants); 58, 4, 4 Infanterie-Brig.-Commandeure (Gen.-Majore); 30, 2, 2 Cavallerie-Brig.-Commandeure (Gen.-Majore); 13, 1, 1 Feldartillerie-Brigade-Commandeure (Gen.-Majore); 4 Fussartillerie-Brigade-Commandeure (Gen.-Majore); 3 Traininspecteure, Inspecteure der Jäger und Schützen, Inspecteure der Infanterieschulen.

Zur Vollendung der Reorganisation der Artillerie ist die völlige Trennung der Feld- und Festungs-Artillerie in Aussicht genommen. Dadurch werden *entbehrlich:* 4 Generalmajore als Artillerie-Inspecteure. *Es treten jedoch hinzu:* 2 Generallieutenants als Artillerie-Inspecteure und 4 Generalmajore als Fussartillerie-Brigade-Commandeure, also mehr 2 Generallieutenants.

8. Gouverneure, Commandanten und Platzmajore.

6 Generale der Infanterie, Cavallerie oder Generallieutenants; 16, 1, 1 Generalmajore; 20, —, 1 Stabsofficiere im Range eines Regimentscommandeurs; 9 Stabsofficiere; 41, 2, 2 Hauptleute (Platzmajore); 1 Gouvernementsregistrator in Rastatt; 1 Gouvernementsdiener daselbst.

9. Generalstab.

1 Chef des Generalstabes der Armee (General der Infanterie etc. oder Generallieutenant).

Abtheilungschefs im grossen Generalstabe resp. Chefs des Generalstabes bei den Generalcommandos und der General-Inspection der Artillerie. 7 Generalmajore; 18, —, 1 Stabsofficiere im Range eines Regiments-Commandeurs.

Generalstabs-Officiere im grossen Generalstabe und bei den Truppen. 67, 4, 4 Stabsofficiere; 54, 3, 3 Hauptleute.

Beamte. 1 Plankammer-Inspector; 1 Vermessungs-Inspector; 1, 1, — Expedient; 1 Inspector der technischen Institute; 10, 1, — Ingenieur-Geographen; 14 Registratoren; 11, 2, — Hülfsarbeiter; 1 Botenmeister; 2, 1, — Kanzleidiener; 3 Hausdiener; 2 Portiers; 2 Heizer.

Die Reorganisation des Heeres im letzten Jahrzehnt hat die Dienstobliegenheiten des Chefs des Generalstabes der Preussischen Armee so umfänglich ausgedehnt, dass derselbe die unmittelbare Leitung der trigonometrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten des Generalstabes ferner nicht mehr wahrzunehmen vermag. Die täglich fortschreitenden Ansprüche an die Resultate dieser Arbeiten machen eine besondere einheitliche Leitung derselben erforderlich und ist zu diesem Zweck 1 Generalmajor angesetzt worden. Bisher wurden die trigonometrischen Arbeiten vom Bureau der Landestriangulation, die topographischen und kartographischen Arbeiten aber von der topographischen Abtheilung des grossen Generalstabes ausgeführt. Der Umfang der Geschäfte, sowie der Charakter der letztbezeichneten Arbeiten machen die Trennung der topographischen Abtheilung in ein Bureau für die Landesaufnahme und ein solches für die Kartenvervielfältigung unabweisbar und bedingt dies den Ansatz eines Abtheilungs-Chefs, sowie eines Stabsofficiers und den von vier Hauptleuten, als Vertreter des Chefs resp. Vermessungs-Dirigenten. Als Lehrer an der mit dem Generalstabe in Verbindung stehenden Kriegsakademie fungiren zur Zeit 10 Officiere des grossen Generalstabs. Die Erweiterung der genannten Akademie erfordert eine Erhöhung des Lehrerpersonals auf 15 Officiere. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes des grossen Generalstabes ist es daher geboten, den Etat einer jeden der 5 Abtheilungen desselben um einen Stabsofficier zu erhöhen.

10. Ingenieurcorps.

1 General-Inspecteur; 4 Ingenieur-Inspecteure (General-Lieutenants oder Generalmajore); 1 Präses des Ingenieur-Comités (im Range der Ingenieur-Inspecteure); 15 Festungs- und Pionier-Inspecteure, Chef des Stabes der General-Inspection, Abtheilungs-Chef im Ingenieur-Comité (Stabsofficiere im Range eines Regiments-Commandeurs); 54, 3, 1 Stabsofficiere; 125, 6, 4 Hauptleute; 120, 4, 4 Premierlieutenants; 281, 13, 9 Secondelieutenants.

Der neue Plan für das Festungswesen lässt es angängig erscheinen, den Etat des Ingenieurcorps um 13 Officiere zu verringern.

11. Truppen etc.

a) *Infanterie.* 116, 9, 8 Regiments-Commandeure, incl. ein Director der Militair-Schiessschule; 478, 38, 32 Stabsofficiere; 1460, 118, 96 Hauptleute und Compagnie-Chefs; 1437, 117, 97 Premierlieutenants; 4833, 394, 323 Secondelieutenants; 364, 30, 24 Büchsenmacher.

b) *Cavallerie.* 1 Chef des Militair-Reitinstituts (Generallieutenant); 74, 6, 4 Regiments-Commandeure, incl. ein Director des Officier-Reitinstituts; 75, 7, 4 Stabsofficiere; 371, 30, 20 Rittmeister und Escadronschefs; 375, 30, 20 Premierlieutenants; 1170, 96, 64 Seconde-

lieutenants; 2 Stallmeister, 1 Dressirmeister (beim Militair-Reitinstitut); 73, 6, 4 Sattler; 73, 6, 4 Büchsenmacher.

c) *Artillerie.* 39, 3, 2 Regiments-Commandeure, incl. ein Director der Artillerie-Schiessschule; 121, 9, 6 Stabsofficiere; 355, 26, 19 Hauptleute und Batteriechefs etc.; 326, 26, 18 Premierlieutenants; 1103, 100, 71 Secondelieutenants; 22, 2, 1 Büchsenmacher.

Zu 11 a, b, c. Bis zur Reorganisation der Preussischen Armee hatte jede Compagnie und Escadron 3 Secondelieutenants, mit diesem Zeitpunkt trat eine Verringerung der Zahl bis auf 2 per Infanterie-Compagnie etc. ein, nur bei jedem Cavallerie-Regiment blieben 2 Secondelieutenants mehr. Die seitdem gesammelten Erfahrungen, namentlich während des letzten Krieges, machen es zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der Armee nothwendig, die frühere Zahl von Secondelieutenants wiederherzustellen und dieselbe Zahl auch der Artillerie zu gewähren. Es ist dies namentlich erforderlich im Hinblick auf den grossen Bedarf an Officieren für die Kriegsformation des Heeres, welcher noch gesteigert wird durch die in der Tactik eingetretenen Aenderungen und durch die grossen Verluste an Officieren, welche die Armee im Kriege nach den neuesten Erfahrungen zu erleiden hat. Aber auch der Dienstbetrieb der Truppen im Frieden lässt sich bei der bedeutenden Zahl abcommandirter Officiere mit dem zeitigen Stande an Secondelieutenants in geregelter Weise auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Zur Erfüllung der Zahl von 3 Secondelieutenants per Compagnie sind im Ganzen 1993 neue Stellen gegen den Etat von 1874 eingestellt worden, nämlich 1528 bei der Infanterie (1316 Preussen, 116 Sachsen, 96 Württemberg), 246 bei der Cavallerie (216 Preussen, 18 Sachsen, 12 Württemberg), und 219 bei der Artillerie (169 Preussen, 26 Sachsen, 24 Württemberg).

d) *Pioniere.* 14, 1, 1 Büchsenmacher (die Officiere der Pionierbataillone sind unter Position 10 beim Ingenieurcorps mit berechnet).

e) *Train.* 14, 1, 1 Stabsofficiere; 30, 2, 2 Hauptleute und Compagnie- etc. Chefs; 31, 2, 2 Traindepot-Officiere (Hauptleute); 31, 2, 2 Premierlieutenants; 76, 5, 5 Secondelieutenants.

f) *Landwehrbezirks-Commandos.* 1 Stabsofficier im Range eines Regiments-Commandeurs; 211, 18, 17 Stabsofficiere, 11, 9, 1 Hauptleute (aus dem Pensionsstande); 207, 10, 16 Secondelieutenants.

g) *Besondere Formationen.* — 1. *Eisenbahn-Bataillon.* 1 Stabsofficier; 5 Hauptleute; 4 Premierlieutenants; 9 Secondelieutenants; 1 Büchsenmacher.

2. *Strafabtheilungen.* 12, —, 1 Hauptleute; 14, 1, — Premierlieutenants; —, 8, — Aufseher.

3. *Reitendes Feldjägercorps.* 3 Oberjäger (Premierlieutenants).

4. *Militair-Rossarztschule und Militair-Lehrschmiede.* 1 Stabsofficier im Range eines Regiments-Commandeurs; 1 Premierlieutenant; 1 Verwaltungs-Inspector; 1 Corps-Rossarzt; 7 Portiers und Hausdiener.

4. *Central-Turnanstalt.* 2 Hauptleute; 2 Premierlieutenants; 2 Portiers und Hausdiener.

6. *Adjutanten bei den Commandobehörden.* 87, 6, 5 Hauptleute und Rittmeister; 120, 7, 7 Secondelieutenants.

Die Trennung der Feld- von der Fuss-Artillerie hat zur Folge, dass die Feld-Artillerieregimenter wie die Infanterie- und Cavallerieregimenter etc. den General-Commandos direct unterstellt werden. Für die hierdurch den General-Commandos erwachsenden neuen Arbeiten ist die Anstellung je eines Hauptmanns der Artillerie als Adjutanten bei denselben erforderlich. Dagegen fallen fort 1 Hauptmann als Adjutant bei der General-Inspection der Artillerie und 4 Hauptleute als Adjutanten der zur Auflösung gelangenden Artillerie-Inspectionen und 2 Hauptleute der bestehen bleibenden Inspectionen, wofür wiederum bei den neu zu errichtenden 4 Fussartillerie-Brigadecommandos 4 Secondelieutenants als Adjutanten hinzutreten. Für die Divisions-Commandos und für die Gouvernements Berlin und Mainz enthielt der Etat für die Adjutanten nur Secondelieutenants-Stellen. Es ist nicht mehr möglich, aus den verhältnissmässig an Dienstjahren jungen Lieutenants der Armee, nachdem sämmtliche Brigade-Adjutanten und zahlreiche andere Commandirte daraus entnommen sind, auch noch geeignete Persönlichkeiten zu Divisions-Adjutanten ausfindig zu machen, und ist es somit unerlässlich, für diese Stellen, sowie für die Adjutantenstellen bei den Gouvernements Berlin und Mainz Hauptmanns- resp. Rittmeisterstellen zum Etat zu bringen.

7. *Zahlmeister bei den Truppen etc.* 571, 45, 35 Zahlmeister.

Bisher hatte jedes Feld- und Fuss-Artillerieregiment, bestehend aus je 3 resp. 2 Abtheilungen etc. und jedes selbstständige Fuss-Artilleriebataillon nur *einen* Zahlmeister, während bei der Infanterie bei jedem Bataillon 1 Zahlmeister etatsmässig ist. Die Erfahrungen des letzten Krieges haben erwiesen, dass es zur Erzielung einer geregelten Abwickelung der Rechnungsgeschäfte der Truppen und zur Vermeidung einer Schädigung der Militairverwaltung durchaus nothwendig ist, bei einer jeden Feld-Artillerieabtheilung und bei jedem Fuss-Artilleriebataillon 1 Zahlmeister anzustellen, daher Mehransatz von resp. 49, 5 und 3 Zahlmeistern gegen den Etat pro 1874.

8. *Aerzte bei den Truppen etc.* 16, 1, 1 Generalärzte; 248, 19, 14 Ober-Stabsärzte; 343, 28, 22 Stabsärzte; 696, 51, 37 Assistenzärzte.

9. *Rossärzte bei den Truppen etc.* 14, 1, 1 Corps-Rossärzte; 101, 8, 6 Ober-Rossärzte; 269, 21, 14 Rossärzte; 111, 8, 5 Unter-Rossärzte.

Die anderweite Organisation des Militair-Veterinärwesens bedingt die Anstellung eines Corps-Rossarztes bei jedem Armee-Corps.

12. Officiere in besonderen Stellungen.

4 Generallieutenants etc.; 6, 1, 1 Generalmajore; 10, 2, 2 Stabsofficiere im Range eines Regiments-Commandeurs; 30, 1, — Stabsofficiere; 40, 2, — Hauptleute und Rittmeister; 15 Premierlieutenants; 15 Secondelieutenants.

Die Officierstellen im Heere sind genau nach dem laufenden Bedürfniss bemessen. Es ist aber bei einer grossen Armee unvermeidlich, dass unvorhergesehene in der Regel vorübergehende neue Bedüfnisse, deren Befriedigung nicht verschoben werden kann, oft plötzlich hervortreten. Das Interesse des militairischen Dienstes gestattet ferner in der Regel nicht, Officiere, welche durch Krankheit oder durch nothwendige Kuren für längere Zeit an der Ausübung des Dienstes verhindert sind, in ihren Dienststellen zu belassen, die Stellen müssen vielmehr anderweitig besetzt werden. In solchen Fällen aber die betreffenden sofort zu verabschieden, würde weder dem Interesse der Reichscasse, noch der Billigkeit entsprechen. Endlich ist es nicht immer möglich, für die mannigfachen Dienststellen, welche besondere Eigenschaften erfordern, geeignete Persönlichkeiten in derjenigen Charge, für welche das Gehalt der Stelle ausgeworfen ist, zu finden, sowie auch ein Wechsel

des Inhabers der Stelle — z. B. bei den Militair-Bildungsanstalten — bisweilen zu dem Zeitpunkte nicht zulässig ist, mit welchem derselbe Anspruch auf Avancement in die nächst höhere Stelle haben würde. Um allen diesen Rücksichten gebührend Rechnung tragen zu können, bedarf es mindestens derjenigen Reservestellen, welche hier zum Ansatz gekommen sind.

13. Magazinverwaltung.

50, 3, 3 Proviantmeister; 70, 6, 3 Reserve-Magazinrendanten und Proviantamts-Controleure; 45, 4, 1 Depotmagazin-Verwalter; 90, 10, 7 Assistenten; 6, 1, 2 Mühlenmeister; 50, 2, 3 Backmeister; 7, 1, 2 Magazin-Oberaufseher; 113, 11, 7 Magazin-Aufseher; 12, — 4 Maschinisten und Heizer; 20, 1, 2 Bureaudiener; 25 Magazinwächter.

14. Montirungsdepots.

5, 1, 1 Rendanten; 5, 1, 1 Controleure; 10, 4, 1 Assistenten (ausserdem noch bei Sachsen allein 1 Director, 1 Sectionschef, 4 Oberaufseher, 8 Aufseher und bei Württemberg 1 Secretär, 1 Oberaufseher, 2 Aufseher).

15. Garnisonverwaltung.

21, 1, 1 Garnisonverwaltungs-Directoren; 26, 2, 2 Garnisonverwaltungs-Oberinspectoren; 48, 3, 4 Garnisonverwaltungs-Inspectoren; 266, 10, 13 Casernen-Inspectoren; 1, —, 1 Baurath; 11, 2, 1 Bau-Inspectoren resp. Baupoliere; 10 Landbaumeister; 1 Röhrmeister; 1 Bureau- und Cassendiener.

Die Besorgung der Garnison-Baugeschäfte stösst auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Kreisbaumeister bezw. die Fortificationen die qu. Geschäfte theils gar nicht, theils nicht in der für einen regelrechten Baubetrieb erforderlichen Weise wahrzunehmen vermögen und ist deshalb, und weil geeignete Privatbaumeister nicht zu gewinnen sind, die Anstellung der nebenbezeichneten Baubeamten, wovon der Baurath für Carlsruhe, als Revisions-Instanz bestimmt, nothwendig.

16. Invaliden-Institute.

2 Pfarrer; 2 Küster; 2 Rendanten; 1 Inspector.

17. Lazarethverwaltung.

33, 2, 3 Ober-Lazarethinspectoren; 111, 6, 7 Lazareth-Inspectoren (ausserdem bei Württemberg: 1 Generalstabsarzt im Oberstenrang und 1 Assistenzarzt).

18. Remonte-Ankauf.

1 Remonte-Inspecteur (Generalmajor); 2 Stabsofficiere im Range eines Regiments-Commandeurs; 2 Stabsofficiere; 2 Rittmeister.

19. Remonte-Depots.

1 Remontedepot-Director; 14 Administratoren; 30 Inspectoren; 14 Rechnungsführer; 1 Ober-Rossarzt; 28 Rossärzte; 42 Futtermeister.

Zur Sicherstellung des Remontebedarfs für die Preussische Armee und für die in Preussischer Verwaltung stehenden Contingente ist die Errichtung noch eines Remonte-Depots nothwendig.

20. Militair-Erziehungs- etc. Anstalten.

a) *General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.* 1 Generallieutenant etc.; 1 Secretair und Registrator; 2 Kanzlisten.

b) *Ober-Militair-Examinationscommission.* 1 Generalmajor; 2 Inspicienten; 1 Registrator und Kanzlist; 1 Kanzleidiener.

c) *Kriegsakademie.* 1 Generallieutenant etc.; 1 Stabsofficier; 2 Rittmeister oder Hauptleute; 1 Rendant; 1 Kanzlist.

Bei der in der Ausführung begriffenen Verdoppelung der Zahl der Theilnehmer an den Unterrichtscursen (auf 300), in Folge der Erweiterung der Armee, haben die dienstlichen Obliegenheiten des bisher nur vorhandenen einen Directions-Mitgliedes einen solchen Umfang genommen, dass dasselbe zu deren Erfüllung ausser Stande und daher die Anstellung noch eines zweiten Directions-Mitgliedes durchaus nothwendig geworden ist.

d) *Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.* 1 Stabsofficier im Range eines Regiments-Commandeurs; 1 Stabsofficier; 6 Hauptleute; 1 Hausverwalter.

Nachdem die Hauptleute 3. Classe bei der Artillerie in Wegfall gekommen sind, erfordert das dienstliche Interesse, dass für die bei Militair-Bildungsanstalten verwendeten Hauptleute dieser Waffe thunlichst besondere Stellen zum Etat gebracht werden. Zu diesem Zweck kommen 4 Hauptleute mehr als Lehrer zum Ansatz.

e) *Kriegsschulen.* 1 Generalmajor als Inspecteur; 8 Stabsofficiere; 68 Hauptleute.

Nachdem die Zahl der Kriegsschulen auf 8 gestiegen, ist hierdurch die administrative Thätigkeit der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens derartig vermehrt, dass der Zweck dieser Centralbehörde, die *wissenschaftliche* Leitung der Bildungsanstalten, beeinträchtigt wird. Auch die Stellung der Centralbehörde zu den Kriegsschulen, resp. die unmittelbare Verbindung mit denselben als einzige Instanz ist nicht empfehlenswerth, vielmehr dahin zu streben, dass zu den genannten Anstalten die General-Inspection in dasselbe Verhältniss gesetzt werde, in dem sie zum Cadettencorps steht. Aus diesen Gründen erfolgt hier der Ansatz eines Generalmajors als Inspecteur der Kriegsschulen.

f) *Cadetten-Anstalten.* 1 Generalmajor; 1, 1, — Stabsofficier im Range eines Regiments-Commandeurs; 8 Stabsofficiere; 31, 2, 1 Hauptleute; 49, 2, — Premierlieutenants; 35, 6, — Secondelieutenants; 14, 6, — Feldwebellieutenants; 1 Prediger; 7, 1, — Rendanten; 1 Registrator; 4, 1, — Secretaire etc.; 15, —, 3 Hausverwalter; 59, 9, 3 Civillehrer (wissenschaftliche); 12 Civillehrer (Elementar- etc.).

g) *Oberfeuerwerkerschule.* 1 Stabsofficier; 1 Hauptmann.

h) α. *Knabenerziehungs-Institut Annaburg.* 1 Stabsofficier; 1 Geistlicher; 1 Rendant; 2 Aerzte; 2 Inspectoren; 10 Civillehrer (Elementar-).

β. *Knabenerziehungs-Institut Struppen (Sachsen).* 3 Inspectoren, 1 Hausmann, 4 Elementar-Civillehrer.

i) *Garnisonschulen.* 18, 6, — Elementarlehrer; 7, 1 Lehrerinnen.

21. Militair-Medicinalwesen und ärztliche Bildungsanstalten.

1 Rendant; 14, 1, 1 Apotheker.

22. Artillerie- und Waffenwesen.

a) *Zeugwesen.* 59, 2, 2 Zeughauptleute; 107, 2, 1 Zeuglieutenants; 209, 11, 7 Zeugfeldwebel; 178, 10, 5 Zeugsergeanten; 47, 3, 2 Zeughaus-Büchsenmacher.

b) *Feuerwerks-Officiere.* 14, 1, — Hauptleute; 66, 2, 2 Lieutenants.

c) *Gewehrfabriken etc.* 1 Generalmajor (Inspecteur); 1 Stabsofficier im Range eines Regiments-Commandeurs; 3 Stabsofficiere; 9 Hauptleute; 11 Betriebs-Inspectoren; 35 Revisoren; 1 Materialienverwalter; 1 Ober-Büchsenmacher.

Der Ansatz von 18 neuen Officiers- und 22 Beamtenstellen ist in Folge der grossen Geschäftsausdehnung in den Artilleriedepots etc. geboten. Das bisherige Personal ist zu dessen Bewältigung unzureichend.

d) *Waffen-Inspicienten.* 2 Stabsofficiere.

e) *Artillerie-Prüfungscommission.* 1 Generalmajor; 4 Stabsofficiere; 6 Hauptleute; 1 Registrator.

Der grosse Geschäftsumfang der Artillerie-Prüfungscommission macht die Etatisirung zweier Mitglieder der Artillerie-Prüfungscommission nothwendig, wofür zwei Hauptmannsstellen angesetzt sind.

23. Technische Institute.

2 Stabsofficiere im Range eines Regiments-Commandeurs; 9, 1, 1 Stabsofficiere; 24 Hauptleute; 3 Zeughauptleute; 6 Zeuglieutenants; 25 Zeugfeldwebel; 9 Zeugsergeanten; 1 Bauinspector; 3, —, 1 Rendanten; 3, 1, — Betriebsinspectoren; 4, 2, 1 Materialienschreiber (ausserdem bei Sachsen allein 1 Secretair, 3 Thorwärter, und bei Württemberg 1 Secretair und 1 Bureaudiener).

Die Mehransätze gegen den 1874er Etat sind nothwendig für eine neu anzulegende Munitionsfabrik und für eine Pulverfabrik, sowie in Folge vermehrten Betriebes bei den technischen Instituten.

24. Bau und Unterhaltung der Festungen.

7 Inspectionssecretäre; 46, 1, — Fortificationssecretäre; 3 Inspectionsassistenten; 18 Burçauassistenten; 219, 1, — Wallmeister; 4 Baugefangenen-Oberaufseher; 3 Baugefangenen-Unteraufseher.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militairischer Hinsicht in 17 Armeecorps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die commandirenden Generale die Militairbefehlshaber in den Armeecorps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeecorps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Compagniebezirke eingetheilt.

Da die Militair-Territorialeintheilung die Grundlage für die Organisation der Landwehr bildet, so erfolgt dieselbe gemäss Artikel 63 der Reichsverfassung durch den Kaiser. Die bestehende Eintheilung steht der Art mit der Gliederung des Heeres im Zusammenhang, dass jedes Armeecorps, jede Division und jede Infanterie-Brigade ein eigenes Gebiet hat, aus welchem sich in der Regel die Truppentheile derselben rekrutiren und im Mobilmachungsfalle completiren. (Vgl. oben S. 91—116.)

Den Linien-Infanterieregimentern entsprechen in der Regel zwei Landwehr-Bataillonsbezirke, aus welchen im Mobilmachungsfalle ein Landwehr-Infanterieregiment zu zwei Bataillonen mit der correspondirenden Nummer gebildet wird.

Die Truppen sind möglichst in ihren heimathlichen Ergänzungsbezirken oder in der Nähe dislocirt. Umstände verschiedener Art bedingen freilich mehrfache Abweichungen von vorstehenden Regeln. So hat das Preussische Gardecorps kein besonderes Territorium, sondern die Truppen desselben ergänzen sich aus der ganzen Preussischen Monarchie; die in Elsass-Lothringen dislocirten Truppen haben ihre Ergänzungsbezirke in verschiedenen Gegenden des Reichs, da bei Wiedervereinigung dieses Landes mit Deutschland neue Truppentheile, ausser für Specialwaffen, nicht errichtet worden sind u. s. f. Immerhin aber werden die oben aufgestellten Principien soweit befolgt, dass sie als ein charakteristes Merkmal unserer nationalen Heeresorganisation betrachtet werden können.

§. 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Kaiserlicher Verordnung bleibt zugleich die Bestimmung überlassen, in welchem Umfange die für das Heer geltenden Vorschriften auf den Landsturm im Falle seines Zusammentritts Anwendung finden.

Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuss erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Dass der Kaiser die Kriegsformation des Heeres zu bestimmen hat, ergiebt sich aus Art. 63 der Reichsverfassung.

Nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 wird der Landsturm durch den Kaiser, als Bundesfeldherrn, aufgeboten. In weiterer Ausführung wird im §. 6 der Vorlage festgestellt, dass der Kaiser auch die organischen Bestimmungen für den Landsturm im Falle seines Zusammentritts erlässt.

Eine einheitliche Regelung ist ganz besonders für das complicirte Verfahren der Mobilmachung des Reichsheeres erforderlich. Die Grundbestimmungen hierfür müssen daher vom Kaiser erlassen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erlässt der Kaiser. Die höheren Militair-Justizbeamten müssen die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates haben, in dessen Contingent sie angestellt werden sollen.

Personen. welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zur Führung von militairischen Diensttiteln und zum Tragen der Militairuniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senates, von welchem die Officiere des Contingents ernannt werden. Die ertheilte Genehmigung ist widerruflich.

Nach Art. 66 der Reichsverfassung ernennen, wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, die Bundesfürsten beziehentlich die Senate, die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64 ebendaselbst. Ausser Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig haben alle Bundesstaaten jenes Recht durch Conventionen auf die Krone Preussen übertragen. Auch in Sachsen, Württemberg und Braunschweig bilden aber verfassungsmässig die Preussischen Bestimmungen die Norm für die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres und für das Aufrücken in die höheren Stellen. Auf dieser Grundlage beruht der erste Absatz des §. 7.

Den Bestimmungen im zweiten Alinea des §. 7 liegt die Erwägung zu Grunde, dass es, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, von besonderer Bedeutung ist, darüber zu wachen, dass die Attribute militairischer Autorität nicht durch Unwürdige compromittirt werden. Die Strafgesetze allein reichen nicht aus, um dies zu verhindern. Die Verleihung bez. Entziehung der Erlaubniss zum Führen des Diensttitels etc. soll demjenigen Bundesfürsten bez. Senate zustehen, von welchem die Officiere des Contingents ernannt werden, in dem der Betreffende zuletzt activ gedient hat.

§. 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Die Disciplin ist der Grundpfeiler des Heeres. Das einheitliche Reichsheer bedarf deshalb insbesondere auch einheitlicher, vom Kaiser zu erlassender Disciplinar-Vorschriften.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

Nach Art. 59 der Reichsverfassung und nach dem Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, bildet die allgemeine persönliche Wehrpflicht die Grundlage für die Heeresergänzung. Zur Ausführung dieser Vorschriften sind auf Grund des §. 19 des letztgedachten Gesetzes besondere Verordnungen erlassen, unter welchen die Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 die erste Stelle einnimmt. Nach den darin aufgestellten Grundsätzen, welche das Resultat fünfzigjähriger Erfahrungen in Preussen sind, wird die Heeresergänzung im ganzen Deutschen Reiche gehandhabt.

Obgleich nun jene Grundsätze an sich zu Beschwerden nicht Anlass geboten haben, ist doch wiederholt das Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Heeres-Ergänzungswesens laut geworden, weil eben das Rekrutirungsverfahren in alle Lebensverhältnisse der Nation tief eingreift. Mit Rücksicht hierauf ist auch in den Motiven zu dem Gesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, im Jahre 1867 bereits in Aussicht gestellt worden, dass das seiner Zeit vorzulegende umfassende Militairgesetz auch nähere Bestimmungen über die Heeresergänzung enthalten werde.

Diese Zusage wird durch den II. Abschnitt der Gesetzesvorlage erfüllt. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind fast durchweg der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 entnommen. Specielle Erläuterungen sind den einzelnen Paragraphen beigefügt.

§. 9.

Bei der nach Massgabe der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, ausser den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im activen Dienst befindlichen Militair-Personen ausser Berechnung zu lassen.

Unter besonderen Umständen kann eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmassstabe eintreten, es ist dann aber die Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen erforderlich und die Ausgleichung bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 131) sind bei der Rekruten-Bedarfsvertheilung des auf ihren Diensteintritt folgenden Jahres, die für die Marine ausgehobenen Mannschaften aber bei der in dem Jahre ihres Dienstantritts stattfindenden Rekruten-Bedarfsvertheilung ihren Aushebungs-Bezirken in Rechnung zu stellen.

Bayern, Sachsen und Württemberg haben den Rekrutenbedarf für ihre eigenen Contingente aufzubringen und können im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Contingente nur in dem Maasse herangezogen werden, als

Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen (cfr. §. 11). Im Uebrigen ist jedoch für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militairische Bedürfniss bestimmend.

Nach denselben Grundsätzen, welche für die Vertheilung des Rekruten-Contingents auf die Bundesstaaten massgebend sind, erfolgt in den letzteren die weitere Vertheilung auf die Aushebungsbezirke.

Vermag ein Bezirk sein Contingent nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen, und zwar zunächst auf die der höheren Militair-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Jedoch kann hierbei die Erhöhung des Contingents eines Bundesstaats erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines anderen Staates nicht zur Leistung des demselben anfgegebenen Contingents im Stande ist.

Motive: Der §. 9 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 lautet:

„Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Massgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuss für das Landheer und die Festungen, bezw. unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Staaten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung."

Der §. 9 der Vorlage giebt zu diesen Bestimmungen einige Erläuterungen, welche theils den §§. 17 bis 19 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 entnommen sind, theils sich durch die inzwischen gemachten Erfahrungen als angemessen herausgestellt haben.

Die ortsanwesenden, im activen Dienst befindlichen Militairpersonen kommen von der Bevölkerungsziffer auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes schon jetzt in Abrechnung.

Die besonderen Umstände, unter welchen eine Abweichung von dem Verhältniss der Seelenzahl bei der Ersatz-Vertheilung nothwendig werden kann, lassen sich nicht näher präcisiren. Es handelt sich jedoch dabei regelmässig nur um eine Abkürzung desjenigen Verfahrens, welches im letzten Alinea des §. 9 für den Fall vorgesehen ist, dass ein Bezirk das auf ihn nach der Seelenzahl entfallende Rekruten-Contingent nicht aufzubringen vermag.

Die Bestimmung, nach welcher die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg für die Contingente selbstständig aufzukommen und nur nach dem Zahlenverhältnisse der bei ihnen zur Aushebung gelangenden Angehörigen anderer Staaten (cfr. §. 11) eintretendenfalls Rekruten zur Ergänzung fremder Contingenie abzugeben haben, entspricht der Stellung, welche die Contingente der genannten drei Königreiche in der Kriegsmacht des Reichs einnehmen.

Dass auch die einjährig Freiwilligen bei der Rekruten-Vertheilung ihren Bezirken nachträglich in Anrechnung gebracht werden, obgleich dieselben nicht zur Friedens-Präsenzstärke zählen, entspricht der Billigkeit und dem bisher beobachteten Verfahren. Die im Vorjahre in das Heer eingereihten Freiwilligen werden der Gesammtzahl der im laufenden Jahre einzustellenden Rekruten hinzugerechnet und bei der Subrepartition bezirksweise wieder abgerechnet. In welcher Weise den Truppentheilen des Heeres für ausserordentlichen Abgang an Mannschaften Ersatz zu leisten ist, bestimmt der §. 110 der Militair-Ersatz-Instruction vom 28. März 1868. Es scheint nicht erforderlich, hierüber Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen.

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militairpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, und zwar so lange, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss endgültig entschieden ist.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 beginnt die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

In den nachfolgenden Paragraphen der Vorlage ist an dem bestehenden Grundsatze festgehalten worden, dass die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Militairpflichtiger auszuheben ist oder nicht, ausser im Falle eigener Verschuldung desselben (§. 18), nur auf seinen Antrag über dasjenige Jahr hinaus verschoben werden kann, in welchem er das 22. Lebensjahr vollendet (3. Concurrenzjahr). Der Fall eigener Verschuldung liegt selbstverständ-

lich auch vor, wenn der Militairpflichtige sich nicht rechtzeitig vor die Ersatzbehörden gestellt.

§. 11.

Jeder militairpflichtige Deutsche ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Halten sich jedoch Militairpflichtige zu ihrer Ausbildung oder in einem dauernden Dienst- bezw. Arbeitsverhältnisse in einem anderen Bezirke auf, so haben sie sich in diesem zu gestellen. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen Wohnsitz, noch einen bleibenden Aufenthaltsort hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militairpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekruten-Contingent, zum Militairdienst herangezogen.

Die militairische Freizügigkeit besteht auf Grund des §. 17 des mehrerwähnten Gesetzes vom 9. Nov. 1867 bereits für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs und hat sich vollkommen bewährt. Im §. 11 der Vorlage wird dieses Princip daher auch aufrecht erhalten und im Hinblick auf die Rekrutirung näher definirt; wenn die Durchführung desselben allerdings den Behörden mehr Arbeit verursacht, als das in anderen Staaten beobachtete Verfahren, die Ersatzpflichtigen unter allen Umständen zur Gestellung an ihrem Heimathsorte zu verpflichten, so steht jener Belastung doch die grosse Erleichterung gegenüber, welche die militairische Freizügigkeit der Bevölkerung gewährt.

§. 12.

Personen, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, nachdem sie die Reichsangehörigkeit verloren hatten (§. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 — Bundesgesetzbl. S. 355), sind, sofern sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, gestellungspflichtig und können bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum Militairdienst herangezogen werden. Dasselbe gilt von den Söhnen solcher Personen.

Nach der Schlussbestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) kann Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, im Falle ihrer Rückkehr in das Bundesgebiet die Verleihung der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niederlassen, nicht verweigert werden. Eine Verpflichtung, ihre Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates und damit auch in die Reichsangehörigkeit nachzusuchen, besteht jedoch weder für die bezeichnete Kategorie vormaliger Reichsangehörigen, noch für diejenigen, welche auf andere Weise die Reichsangehörigkeit verloren haben und ihren bleibenden Aufenthalt wieder im Bundesgebiete nehmen. Hieraus ergiebt sich das Missverhältniss, dass ein Theil vormaliger Reichsangehörigen auch im Falle der Rückkehr in das Bundesgebiet zu dauerndem Aufenthalte seine Wiederaufnahme nicht nachgesucht, um sich bezw. seine Descendenz von der Militairpflicht frei zu halten. In der Mehrzahl der Bundesstaaten würde es nun zwar möglich sein, in solchen Fällen Ausweisungen eintreten zu lassen. Indessen abgesehen davon, dass die Anwendung dieses Mittels nicht überall gesetzlich zulässig ist, erscheint dasselbe auch an sich weit härter, als wenn solche Personen und deren Söhne — soweit sie nicht Angehörige eines fremden Staates sind — ohne Weiteres zum Militairdienste herangezogen werden, und dergestalt nicht nur der üble Eindruck beseitigt wird, welchen die Entziehung von allgemeinen Verpflichtungen bei der Menge derjenigen hervorrufen muss, welche diese ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, sondern auch missbräuchlichen Umgehungen der Gesetze über die Militairpflicht überhaupt entgegengetreten wird. Eine besondere Rücksichtnahme in dazu geeigneten Fällen ist durch die Fassung des Entwurfs offen gelassen.

Vorbemerkung zu §§. 13 bis 22.

Die Friedenscadres des Heeres können natürlich nur eine begrenzte Anzahl Wehrpflichtiger militairisch ausbilden.

In Folge dessen bleibt in der Regel eine, wenn auch verhältnissmässig geringe Zahl dienstbrauchbarer Mannschaften vom Militairdienst im Frieden, vorbehaltlich ihrer Einberufung zum Dienst bei eintretender Kriegsgefahr, befreit.

Es fragt sich nun, welchen Mannschaften diese Erleichterung in der Erfüllung ihrer militairischen Pflichten zu Theil werden soll.

Dem militairischen Interesse würde es am meisten entsprechen, hierüber den Grad der Dienstbrauchbarkeit der Art entscheiden zu lassen, dass die Mühe und die Kosten der militairischen Ausbildung im Frieden auf den kriegstüchtigsten Theil der Bevölkerung verwandt würden.

Andererseits könnte es auch zweckmässig erscheinen, bei der Auswahl der als überzählig Zurückzustellenden, Rücksichten auf bürgerlichen Beruf und Familienverhältnisse vorwiegen zu lassen.

Der Auswahl nach vorstehenden Gesichtspunkten oder nach einem derselben stehen jedoch gewichtige

Bedenken entgegen. Der Wechsel in der Anzahl der, in den verschiedenen Bezirken und in den einzelnen Jahrgängen überzählig bleibenden Mannschaften würde dazu nöthigen, nicht nur in benachbarten Bezirken, sondern auch bei den aufeinanderfolgenden Jahrgängen ein und desselben Bezirks mit ganz verschiedenem Maasse zu messen und dem Verdachte der Willkür einen sehr bedenklichen Spielraum zu öffnen. Es ist deshalb vorgezogen, die bürgerlichen Verhältnisse, welche den Anspruch auf Zurückstellung vom Militairdienst im Frieden begründen, im Gesetz zu bezeichnen und für die Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der Wehrpflichtigen bestimmte Regeln zu geben, im Uebrigen aber dem Zufall, dem Loose, die Bestimmung zu überlassen, welche Wehrpflichtigen, bei etwa vorhandenem Ueberschuss vom Militairdienst im Frieden zu befreien sind. Nur in dem Falle muss den Aushebungsbehörden gestattet werden, von der Reihenfolge der Loosnummern abzugehen, wenn sie innerhalb derselben nicht die erforderliche Anzahl geeigneter Rekruten für diejenigen Truppentheile (Artillerie, Pioniere etc.) finden, an deren Ersatz nothwendiger Weise höhere als die allgemeinen Anforderungen zu stellen sind.

Mit Rücksicht auf Dienstbrauchbarkeit, Abkömmlichkeit und Loosnummer werden daher in allen Aushebungsbezirken die Wehrpflichtigen eines jeden Jahrganges in nachfolgender Weise classificirt:

1) Die dauernd Dienstunbrauchbaren werden ausgesondert (§. 15).

2) Die nur bedingt Dienstbrauchbaren werden von der militairischen Ausbildung im Frieden ausgeschlossen (§. 16).

   Es sind dies solche Militairpflichtige, welche an Fehlern (z. B. Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, verstümmelten Fingern, verwachsenen Zehen etc.) leiden, die zwar ihre Verwendung im Nothfalle nicht unbedingt ausschliessen, aber doch ihre gründliche militairische Ausbildung erheblich beeinträchtigen würden.

3) Militairpflichtige, welche zur Zeit der Aushebung körperlich noch nicht genügend entwickelt oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind (§. 17) können auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt und dann ausgehoben werden, wenn sie inzwischen dienstbrauchbar geworden sind. Dieselben sofort vom Militairdienst zu befreien, würde nicht gerechtfertigt sein, denn sie gelangen häufig zu vollkommener Dienstfähigkeit im zweiten oder dritten Jahre, also zu einer Zeit, wo ihre früher entwickelten Altersgenossen sich noch im activen Dienst befinden.

4) Militairpflichtige, welche aus Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse zurückzustellen und in ihrem dritten Dienstpflichtjahre event. vom Militairdienste im Frieden zu befreien sind (§§. 19 bis 22).

5) Die Dienstbrauchbaren, welche im Allgemeinen nach der Reihenfolge der Loosnummer ausgehoben werden, falls sie nicht auf Grund der §§. 31 und 34 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 bez. des §. 18 der Vorlage als unwürdig auszuschliessen oder vorläufig zurückzustellen sind.

   Auf die in Folge hoher Loosnummer disponibel bleibenden Militairpflichtigen kann im Bedarfsfalle, d. h. wenn der Aushebungsbezirk das ihm auferlegte Rekruten-Contingent ohne Heranziehung derselben nicht zu decken vermag, in den nächstfolgenden zwei Jahren zurückgegriffen werden. Diese Bestimmung erscheint nothwendig, ebensowohl im Interesse einer möglichst gleichmässigen Vertheilung der Rekrutenlast auf die Aushebungsbezirke, als auch zur Sicherstellung des Rekrutenbedarfs für das Heer.

§. 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militairpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt. Eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur aus erheblichen militairischen Rücksichten ausnahmsweise zulässig. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen nehmen jedoch an der Loosung nicht theil (§. 14).

Auf diejenigen Militairpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militairdienst gelangen, kann bei vorhandenem Bedarf in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militairpflichtigen werden der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 23).

Die näheren Bestimmungen über die Loosung sind in den §§. 21, 22, 82 und 84 der Mititair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund enthalten.

Ein Abweichen von der Reihenfolge der Loosnummern ist nur dann gestattet, wenn die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an deren Qualification im Interesse des Militairdienstes besondere

Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der Abschlussnummern nicht vorhanden ist.

§. 14.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Nur ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus ein Ausstand gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege haben sich alle zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst zu gestellen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumen, verlieren die Berechtigung zum einjährigen Dienste, welche jedoch nach Befinden der Ersatzbehörde wieder verliehen werden kann.

Die §§. 10, 11 u. 17 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 handeln von dem freiwilligen Eintritt in das Heer bezw. von der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in dem 10. bezw. 13. Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund enthalten. Von denselben erschienen ihrer Natur nach nur diejenigen zur Aufnahme in die Vorlage geeignet, welche sich auf die Gestellungspflicht der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten beziehen.

Der Anspruch der Freiwilligen auf Einstellung bei dem Truppentheile ihrer Wahl ist natürlich ein bedingter und muss im militairischen Interesse auch fernerhin denjenigen Beschränkungen unterworfen bleiben, welche in den §§. 129, 133, 134, 163 und 164 der Militair-Ersatz-Instruction ihren Ausdruck gefunden haben.

§. 15.

Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militairdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§. 16.

Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§. 17.

Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militairdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflicht-Jahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

§. 18.

Wer sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Freiheitsstrafe oder in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass eingestellt.

Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflicht-Jahre zulässig.

Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer activen Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

Nach §. 34 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit in das Deutsche Heer einzutreten. Sollten nun die unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehenden Militairpflichtigen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem sie wieder in den Genuss der Ehrenrechte treten, von der Aushebung zurückgestellt und dann erst ausgehoben werden, so käme dies einer Verschärfung ihrer Strafe gleich. Mit Rücksicht hierauf ist im §. 18 der Vorlage auch für die Aushebung der Militairpflichtigen dieser Kategorie eine Lebensaltersgrenze gezogen worden. Bei Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte werden die vorläufig in eine Arbeiterabtheilung eingestellten Wehrpflichtigen behufs Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu einem Linientruppentheile versetzt.

Vorbemerkung zu §§. 19 bis 22.

Der Inhalt dieser Paragraphen ist den §§. 42 bis 44 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund entnommen.

Die Frage, welche Militairpflichtigen als die einzigen Stützen ihrer Familien etc. zu betrachten sind, ist durch die Angabe bestimmter Merkmale nicht allgemein zu beantworten. Ihre Beurtheilung muss den ausführenden Behörden überlassen bleiben. Bei dieser Beurtheilung wird daran festzuhalten sein, dass solche Verhältnisse, welche durch freie Entschliessung der Militairpflichtigen herbeigeführt sind — z. B. Ankauf von Grundstücken, Errichtung eines Geschäfts, Eheschliessung — einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht begründen können, und dass Militairpflichtige als unentbehrliche Familienstützen in der Regel dann nicht zu betrachten sind, wenn andere Angehörige sich ihrer Unterstützungspflicht entziehen.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militairdienste in der Regel nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militairpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maasse auf Grund specieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien oder erwerbsunfähiger Väter oder Mütter;
2) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken, Handelsgeschäften oder gewerblichen Etablissements durch Erbschaft oder Vermächtniss zugefallen, sofern diese ihnen den Lebensunterhalt gewähren und die Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
3) der Sohn eines zur eigenen Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn *dessen* einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
4) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
5) Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

§. 21.

Militairpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 4 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflicht-Jahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Wenn jedoch dergleichen Militairpflichtige demnächst den Zweck ihrer Befreiung vom Militairdienste nicht erfüllen, so können sie vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben werden.

Die Zurückstellung der im §. 20 unter 5 bezeichneten Militairpflichtigen kann in ausnahmsweisen Fällen bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren verlängert werden.

§. 22.

Wenn in einzelnen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen besondere Billigkeitsrücksichten die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militairpflichtiger vom Dienste im Frieden begründen, so kann dieselbe durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei nothwendigen Verstärkungen oder bei Mobilmachungen.

Sie wird nach Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit in zwei Classen eingetheilt.

Die Mannschaften der 1. Classe der Ersatzreserve gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt). Bei eintretender Mobilmachung oder nothwendiger Verstärkung des Heeres können sie durch die Militairbehörden sofort zum Dienst eingezogen werden.

Die Mannschaften der 2. Classe der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militairischen Verpflichtungen befreit. Bei aus-

brechendem Kriege können dieselben jedoch zur Ergänzung des Heeres im Falle ausserordentlichen Bedarfs verwandt werden.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuss wieder zu entlassen (§. 46).

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt im Frieden, ausser in dem Falle des §. 61 mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

Zu §. 23. Vergleiche die §§. 48 und 49 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund.

Vorbemerkung zu §§. 24 bis 30.

Die in den §§. 24 bis 30 niedergelegten Grundzüge für das Aushebungsverfahren sind ausnahmslos den bestehenden und bewährten reglementarischen Vorschriften entnommen. Unter „Civilstandsregistern" sind alle unter öffentlicher Autorität geführten Geburts- und Sterbelisten verstanden [1]). Die Rekrutirung der Armee nach dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht greift so tief in alle bürgerlichen Verhältnisse ein, dass die davon berührten Interessen eine gemeinsame Thätigkeit der Militairbehörden und der Organe der Civilverwaltung erfordern. Den letzteren ist daher zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen ein weitreichender Einfluss bei der Rekrutirung gesichert. Ueber das Maass dieses Einflusses bestehen in einzelnen Bundesstaaten verschiedene Normen, durch deren Beibehaltung die militairischen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Als „bürgerliche Mitglieder" im Sinne des §. 24 fungiren bei den Ersatz-Behörden nicht nur Beamte der Civil-Verwaltung, sondern, bei den Kreis-Ersatz-Commissionen, auch unabhängige Bürger.

Die aus der Zuziehung von bürgerlichen Mitgliedern zu dem Rekrutirungsgeschäft erwachsenden Vortheile kommen in erster Linie dem Interesse der betheiligten Privaten, Gemeinden und einzelnen Staaten zu gute, während die Interessen des Reichs mehr mit den, von den Militairbehörden hauptsächlich zu vertretenden militairischen Gesichtspunkten zusammenfallen. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Kosten des Rekrutirungsverfahrens nach diesen Gesichtspunkten zu theilen und nur diejenigen Kosten auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militairbehörden und Militairpersonen ergeben (§. 30); ein Verfahren, welches übrigens dem bestehenden Zustande entspricht. Den Militairpflichtigen selbst sollen aus dem Rekrutirungsverfahren Kosten nicht erwachsen (§. 19). Die Opfer, welche sie durch die persönliche Gestellung zu den Aushebungsterminen (§. 10) bringen müssen, lassen sich allerdings nicht vermeiden. Es wird aber auch fernerhin darauf Bedacht genommen werden, dieselben durch reglementarische Bestimmungen, wie sie u. A. in den §§. 44 Pass. 2 bis 5 und 45 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 enthalten sind, möglichst zu verringern.

[1]) Vgl. die Uebersicht der bez. in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen, „Annalen" 1872 S. 1251.

§. 24.

Die Geschäfte der Heeresergänzung werden von den zuständigen Kriegsministerien gemeinschaftlich mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten geleitet, insoweit nicht in denselben andere Einrichtungen bereits bestehen.

Die mit der Ausführungen des Ergänzungsgeschäftes betrauten Ersatzbehörden werden aus militairischen und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt.

§. 25.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über aller Militairpflichtigen zu führen und sind für deren richtige und ordnungsmässige Führung verantwortlich. Die Militairpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Massgabe der bestehenden, bezw. noch zu erlassenden Vorschriften zu bewirken.

§. 26.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 25 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 27.

Militairpflichtige und deren Angehörige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, sowie Militairpflichtige, welche sich in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich gestellen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Dergleichen Militairpflichtige können ausserdem der Vortheile der Loosung, sowie des

Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklärt, im Wiederholungsfalle oder bei erwiesener böswilliger Absicht auch sofort als unsichere Heerespflichtige in die Armee eingereiht werden, in welchem Falle ihre Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet wird.

§. 28.

Werden die in den Terminen ausgehobenen Rekruten nicht sofort ihren Truppentheilen zugeführt, so gehören sie bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

In gleichem Verhältniss, wie die beurlaubten Rekruten, befinden sich Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

§. 29.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe.

§. 30.

Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militairbehörden und Militairpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

III. Abschnitt.

Vom activen Heere.

Der Abschnitt III. betrifft eine Reihe von Rechtsverhältnissen der Militairpersonen und namentlich der Anhörigen des activen Heeres, welche sich nach der einen Seite hin wegen ihres Gegensatzes zu dem allgemeinen bürgerlichen Rechte als ein militairisches Sonderrecht bezeichnen lassen, auf der anderen Seite aber wegen des dabei obwaltenden, überall gleichmässig hervortretenden militairischen Interesses geeignet sind, als wesentlicher Bestandtheil eines allgemeinen Reichs-Militairgesetzes anerkannt werden. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus beantwortet sich zugleich die Frage wegen der Reichscompetenz und der Möglichkeit einer Regelung durch Reichsgesetz auf dem Boden des Art. 4 Nr. 14 und Art. 61 der Reicht-Verfassung.

Die militairische Freizügigkett, deren Wirkungen sich je länger desto mehr geltend machen müssen, durchbricht die Abgeschlossenheit der einzelnen Contingente in immer wachsendem Maasse und führt dadurch von selbst darauf hin, die gleichmässigen Elemente auf *allen* Gebieten des militairischen Verhältnisses aufzusuchen, anzuerkennen und zu verstärken. Auf dasselbe Ziel weist auch das verfassungsmässige Dislocationsrecht des Kaisers, dessen Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse und Beziehungen der Militairpersonen um so weniger Schwierigkeiten verursachen, je mehr von diesen Verhältnissen im ganzen Reichsgebiete gleichmässig geregelt sind. Endlich ist aber auch noch des eigenthümlichen Verhältnisses der Militairconventionen zu erwähnen. Der Uebergang der meisten Contingente in die Preussische Verwaltung und die Vermischung dieser Contingente mit Elementen aller Dienstgrade, welche zu den Landesangehörigen anderer Bundesstaaten zählen, ist von entschiedenem Werthe, indem dadurch die einheitliche Gestaltung des Reichsheeres gefördert und der Geist der Einheit in demselben genährt wird. Indessen liegt es in der Natur der Sache, dass mit dem Abschluss einer Convention die Beziehung des Contingents zu dem Heimathsstaate sich leicht der Gefahr einer gewissen Lockerung ausgesetzt sehen kann, und dass folgeweise der Reichsgesetzgebung die Aufgabe zufallen muss, die Interessen der Militairverwaltung und der Militairpersonen ihrerseits ins Auge zu fassen und zu wahren. Erwägungen der letzteren Art sind es insbesondere, welche darauf hinleiten müssen, die Verhältnisse der Militairpersonen zu der Steuer- und Gemeindegesetzgebung der Einzelstaaten durch das vorliegende Gesetz soweit thunlich einer gleichmässigen Regelung entgegen zu führen.

§. 31.

Zum activen Heere gehören:

A. Die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar:
   1) die Officiere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2) die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
   3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt, einjährig Freiwillige von dem Zeit-

punkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Officiere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, und zwar bei Einberufung zur Mobilmachung oder zu einer nothwendigen Verstärkung des Heeres vom Zeitpunkte des Empfanges der Einberungsordre, bei Einberung zu Uebungszwecken vom Anfang des in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstages, in beiden Fällen bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Einberufung zu anderen dienstlichen Zwecken während der Dauer der Anwesenheit im dienstlichen Verhältniss;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Officiere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, vom Zeitpunkte des Empfanges der Einberufungsordre bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militairverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 32.

Die mit Pension zur Disposition gestellten, sowie die mit Pension verabschiedeten Officiere, letztere sofern sie nicht eine definitive Anstellung im Reichs-, Staats- oder Communaldienste erhalten haben, sind als Militairpersonen im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten, und die Vorschriften dieses Abschnitts, welche sich nicht ausdrücklich auf die in §. 31 erwähnten Militairpersonen des activen Heeres beziehen, finden auf sie Anwendung.

Zu §§. 31 *und* 32. Eine feste Begrenzung des Begriffes der „activen Armee“ und des Begriffes der „Militairpersonen“, wenn auch zunächst nur „im Sinne dieses Gesetzes“ empfiehlt sich, weil nach der Bedeutung des Gesetzes anzunehmen ist, dass dadurch für die Reichsgesetzgebung wie für die Landesgesetzgebungen die Grundlage zu einer sehr wünschenswerthen festen Terminologie gelegt werden wird. Dass es bisher selbst in Reichsgesetzen nicht immer gelungen ist, die volle Uebereinstimmung in den technischen Bezeichnungen innezuhalten, ergiebt z. B. eine Vergleichung der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 mit §. 15, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355); ebenso würde nach der Definition im §. 4 des Militairstrafgesetzbuches und der Fassung des Verzeichnisses in der Anlage dazu bezweifelt werden können, ob auch die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Officiere unter die „Militairpersonen“ zu rechnen wären, da sie an sich nicht zum „Heer“ nach den Definitionen des Gesetzes vom 9. November 1867 gehören, — wenngleich sich jener Zweifel durch andere Bestimmungen mit Sicherheit erledigt (vgl. §§. 33, 36 a. a. O.).

§. 33.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militairpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Pensionirte Officiere sind der Militairgerichtsbarkeit nur dann unterworfen, wenn sie zur Führung eines militairischen Diensttitels berechtigt sind (§. 7).

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Civilgerichtsbarkeit den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

Die Beschränkung der Militairgerichtsbarkeit auf Strafsachen ist ein übereinstimmender Grundsatz aller zur Zeit noch in Geltung stehenden Militairstrafprocessgesetzgebungen, von welchem nur in Bayern einige Ausnahmen, hauptsächlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bestehen, welche — abgesehen von dem Falle des dritten Alinea — in Folge des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall kommen würden.

Die im zweiten Absatz ausgesprochene Beschränkung der Militairgerichtsbarkeit über pensionirte Officiere enthält eine Neuerung, ist aber eine nothwendige Folgerung aus dem im §. 7 angenommenen Princip. Denn es hat keinen innern Grund mehr für sich, einen Pensionirten, welcher durch Entziehung des militairischen Diensttitels aus jedem Zusammenhange mit der Armee auch dem Publicum gegenüber ausgeschieden ist, vor die Militairgerichte statt vor die Civilgerichte zu stellen.

Der Vorbehalt im dritten Absatz ist nothwendig, um dem allgemeinen Grundsatz an der Spitze des Paragraphen gegenüber landesgesetzliche Vorschriften, wie den Abschnitt I. und III. des Preuss. Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetzsamml. S. 240) und den Abschnitt IV. und V. der Königl. Sächs.

Verordnung vom 4. December 1867 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 560) aufrecht zu erhalten, wonach den Auditeuren für den Fall der Mobilmachung oder eines dauernden Aufenthalts der Truppen im Auslande gewisse Functionen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden können. Die gleichmässige Regelung dieses Gegenstandes für alle Theile des Deutschen Heeres gehört zum Gebiete der Civilprocessgesetzgebung bezw. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; einen Anfang dazu enthält auch schon der §. 15 des Entwurfes der Deutschen Civilprocessordnung, indem er bestimmt, dass für dauernd im Auslande stationirte Truppen durch Kaiserliche Verordnung ein Deutsches Gericht als Gericht des persönlichen Gerichtsstandes bezeichnet werden kann.

§. 34.

Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militairverwaltung bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Da der §. 150 des Militair-Strafgesetzbuchs die Verheirathung der Militairpersonen ohne die erforderliche Genehmigung mit Strafe bedroht, so wird die gesetzliche Feststellung des Erfordernisses selbst keine nähere Begründung erheischen.

§. 35.

Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militairverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

Das Excusationsrecht ist, wie im Gebiete des Allgemeinen Preussischen Landrechts, so auch in anderen Particularrechten (Sächs. Civilgesetzbuch §. 1897, Code §. 428) bestehenden Rechtens; in andern, z. B. im Bayerischen Landrecht (Cap. VII. §. 21) und im gemeinen Recht ist es nicht in gleicher Weise gesetzlich geregelt; eine gleichmässige Regelung kann mindestens als erwünscht bezeichnet werden.

§. 36.

Die landesgesetzlich für einzelne Classen von Militairpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräusserung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

Der Paragraph bezweckt die Beseitigung einer überlebten Specialität des Preuss. Militairrechts (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 10 §§. 27 bis 32, 35), zu welcher sich die Gelegenheit durch die allgemeine Regelung bietet.

§. 37.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militairpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniss ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

Zu §. 37 ist §. 12 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und auch §. 19 der Preussischen Gewerbeordnung vom 19. Januar 1845 (Gesetzsammi. S. 41) zu vergleichen; die weitergehende Vorschrift des letzteren Gesetzes soll auf den Gewerbebetrieb der Angehörigen der Miltairpersonen *in einem Dienstgebäude* beschränkt und die Angelegenheit gesetzlich geregelt werden, weil eine solche Art der Regelung nicht überall besteht.

§. 38.

Angehörige des activen Heeres, welche nach eingetretener Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft dienstlich genöthigt werden, ihre Garnison oder ihren Wohnort zu verlassen, sind als Miether an die von ihnen geschlossenen Miethsverträge, insoweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, nur bis zum Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres gebunden, in welchem sie ihre Garnison oder ihren Wohnort verlassen.

§. 38 giebt, an die heutigen Verhältnisse angepasst, eine singuläre Bestimmung des Preussischen Rechts (Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 21, §. 378) wieder, deren Ausdehnung augenscheinlich durch die allgemeine Gleichheit der Voraussetzungen und die Billigkeit empfohlen wird.

§. 39.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 31 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militairstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militairgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, dass sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) die Befugniss, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte mili-

tairische Testamente zu errichten, beginnt für die §. 31 bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geisseln haben diese Befugniss, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Officiers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen unterschrieben ist.

   Bei verwundeteten oder kranken Militairpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Officiere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (2a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, dass das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlass des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militairische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geissel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

   Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

   Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermisst und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, dass er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

6) Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

Die Aufstellung allgemeiner Normen für die Errichtung der sogenannten privilegirten militairischen Testamente darf als ein wirkliches Bedürfniss bezeichnet werden, da sonst bei der Zusammensetzung des Reichsheeres aus verschiedenen Contingenten und der Mischung dieser Contingente aus den Angehörigen verschiedener Staaten und Rechtsgebiete vielfache Unsicherheiten und Nachtheile entstehen können. Solche Nachtheile können insbesondere für die in den Lazarethen liegenden Soldaten, und insofern auch für die Angehörigen solcher Contingente entstehen, welche in geschlossenen grösseren Organisationen und mit eigenen Militairgerichts-Einrichtungen auftreten, wie Bayern, Sachsen und Württemberg.

Die im §. 39 enthaltenen Bestimmungen enthalten im Wesentlichen den §§. 4 bis 10 des Preuss. Specialgesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetzsamml. S. 240) dem sich die Königl. Sächs. Verordnung vom 4. December 1867 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 560) angeschlossen hat. Doch hat letztere daneben noch einige Formen der rein mündlichen Testamentserrichtung beibehalten, welche bei dem Erlasse des Preussischen Gesetzes im Interesse der materiellen Rechtssicherheit aus dem früheren Rechte nicht wieder mit aufgenommen worden waren.

§. 40.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militairpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvoll-

streckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung.

Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ebenso wie jede Cession, Verpfändung oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf die Zahlung von Diensteinkünften oder Pensionen ohne rechtliche Wirkung.

Die particularen Vorschriften über das gerichtliche Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militairpersonen gehen einer durchgreifenden gemeinsamen Regelung durch die Civilprocess-Ordnung entgegen, deren Entwurf in den §§. 651, 683, 718, 719 und 725 die einschlägigen Bestimmungen enthält. Es ist nur eine, ihrer Berechtigung nach wohl nicht zu bestreitende Folge einer solchen gemeinsamen Regelung des gerichtlichen Executionsverfahrens, dass die dort zur Anerkennung gelangenden Beschränkungen auch auf die Administrativ-Executionen angewandt werden.

Auf das zweite Alinea des Paragraphen muss auch in dem Theile seines Inhaltes, der über den §. 6 des Reichsbeamten-Gesetzes hinausgeht, ein besonderer Werth gelegt werden. Die Unwirksamkeit *aller* im Voraus getroffenen Dispositionen über den Gehaltsanspruch liegt an und für sich ebenso sehr im Interesse des Dienstes. Für die Einrichtungen des militairischen Cassenwesens macht sich das erstere Interesse insofern noch in ganz anderer Weise als bei der Civilverwaltung geltend, als es nur wenige formirte Militaircassen giebt; die Cassenverwaltung bei den Truppentheilen liegt vielmehr hauptsächlich in den Händen von Cassencommissionen, welche schon ihrer Zusammensetzung nach nicht wohl geeignet sind, civilrechtliche Verwickelungen zu beurtheilen, wie sie bei dem Dispositionsrecht über das Diensteinkommen kaum zu vermeiden sind.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt, für die Militairverwaltung die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preussen —, Anhang §. 163 zur Allgemeinen Gerichtsordnung — zu empfehlen, wenngleich für die Civilverwaltung dieser Vorschlag nur theilweise die Zustimmung des Reichstages gefunden hat.

§. 41.

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Nordd. Bundes S. 119).

Jedoch ist mindestens das Militair-Einkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinen-Standes, sowie, für den Fall einer Mobilmachung, das Militair-Einkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern ausser Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nach der bisherigen Preussischen Gesetzgebung — Gesetz vom 1. Mai 1851, Gesetzsamml. S. 193 — genossen die in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und Soldaten nebst ihren Familien Befreiung von der Classensteuer, d. h. von der Personalsteuer auf ein Jahreseinkommen bis 1000 Thaler einschliesslich, soweit dasselbe nicht aus Gewerbe- oder Landwirthschafts-Betrieb herstammte. Eine unbeschränkte Befreiung von der Classensteuer trat für die Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr und für deren Familien bei jeder Einberufung zum activen Dienste, für Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie für Militairbeamte dagegen nur im Falle und für die Dauer einer Mobilmachung ein. Die neueste Gesetzgebung beabsichtigt noch einen Schritt weiter zu gehen. Eine Novelle zu dem Gesetze vom 1. Mai 1851, deren Publication bevorsteht, wird die bereits bestehenden Befreiungen von der Classensteuer mit den Anforderungen der veränderten Heereseinrichtungen in Einklang bringen, soll aber zugleich eine weitere Befreiung für solche Militairpersonen hinzufügen, die bei einem Gesammt-Einkommen von mehr als 1000 Thalern zur Einkommensteuer herangezogen werden; für sie wird künftig im Falle der Mobilmachung ein Nachlass an der Einkommensteuer eintreten, welche der wirklichen Veranlagung ihres Militair-Einkommens bei der Steuer entspricht oder dieser Veranlagung entsprechen würde, wenn sie zur Zeit der Veranlagung bereits ein Militair-Diensteinkommen bezogen haben würden.

Dem Charakter eines einheitlichen Reichsheeres, der gleichen Wehrpflicht aller Reichsangehörigen, der militairischen Freizügigkeit und dem Dislocationsrechte des Kaisers würde es am besten entsprechen, wenn diese Preussischen Bestimmungen direct zur Norm für das ganze Reich erhoben werden könnten. Es ist aber nicht zu verkennen, dass eine solche directe Uebertragung bei der Verschiedenheit der Principien, worauf die Steuergesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten beruhen, auf die grössten Schwierigkeiten stossen würde, und es hat deshalb aufgegeben werden müssen, durch eine directe Vorschrift über denjenigen Rechtszustand hinauszu-

gehen, welcher sich seit dem Gesetze über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gebildet hat. Dagegen erscheint es sachlich gerechtfertigt und ohne störende Eingriffe in die landesgesetzlichen Steuersysteme ausführbar, wenn in dem zweiten Satze des Paragraphen Normativbestimmungen für die Besteuerung des Diensteinkommens hingestellt werden, welche in den meisten Landesgesetzgebungen schon Vorschriften verwandten Inhalts begegnen (vgl. z. B. Bayerisches Gesetz über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856 Artikel 9 [4], Sächsisches Gesetz vom 10. März 1868 §. 4, Württembergisches Gesetz vom 19. September 1852 §. 3 zu III. a., Badisches Gesetz vom 21. October 1820 und Vollzugsverordnung vom 8. April 1857 §. 5 [2], Hessisches Einkommensteuergesetz vom 21. Juni 1869 Art. 4 Nr. 3, 4 u. 5 u. s. w.). Für weitergreifende Befreiungen des nicht aus dem militairischen Dienste fliessenden Einkommens hat sich der letzte Absatz auf die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes beschränkt, dessen Durchführung den Landesgesetzgebungen überlassen werden soll.

§. 42.

Die Militairpersonen des Friedensstandes sind nicht Angehörige derjenigen Gemeinden bezw. weiteren communalen Verbände, in deren Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Inwiefern durch den Besitz von Grundstücken oder durch den Betrieb stehender Gewerbe eine Ausnahme hiervon eintritt, hängt von der Bestimmung der Landesgesetze ab. Zur Ausübung von Wahlrechten, sowie zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinden und weiteren Communal-Verbände bedürfen jedoch die bezeichneten Militairpersonen als auch Angehörige derselben die Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die im §. 31 sub B. bezeichneten Militairpersonen für die Zeit, während welcher sie dem activen Heere angehören, entsprechende Anwendung.

§. 43.

Die Militairpersonen des Friedensstandes sind von allen directen Communalauflagen (Abgaben, Leistungen, Diensten), sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als auch der weiteren communalen Verbände, in deren Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, befreit; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegten Communallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Die gleiche Befreiung geniessen die im §. 31 sub B. bezeichneten Militairpersonen für sich und ihre Familien in den Monaten, in welchen sie dem activen Heere angehören.

Denjenigen Personen, welche in Folge einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung invalide geworden sind und den mit Pension zur Disposition gestellten Officieren, steht hinsichtlich ihrer Pension die volle Freiheit von directen Communalauflagen zu. Alle anderen Personen, welche Militairpension beziehen, geniessen hinsichtlich derselben diejenigen Befreiungen von Communalauflagen, welche den pensionirten Civilbeamten nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zustehen.

Den indirecten Communalabgaben (Verbrauchsabgaben) sind auch die Militairpersonen unterworfen; jedoch bleiben von solchen Abgaben die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Zu §§. 42 *und* 43. Die Paragraphen halten in Betreff der Militairpersonen des Friedensstandes an der Anschauung fest, dass dieselben durch die Anweisung ihres Wohnsitzes in der Garnison allein nicht zu politisch berechtigten und verpflichteten Mitgliedern der örtlichen Gemeinden und der die Gemeinden umfassenden weiteren cummunalen Verbände werden, innerhalb deren sie in Folge ihrer dienstlichen Stellung ihren zeitweiligen Aufenthalt nehmen müssen. Dem entspricht ihre Nichtbetheiligung bei dem activen und passiven Wahlrecht in Betreff der Vertretung der Gemeinden etc. und der communalen Aemter, insoweit dieses Wahlrecht auf der Gemeinde-Angehörigkeit etc. als Voraussetzung beruht, oder sie sofort zur Folge haben müsste. Andererseits liegt kein Grund vor, die Militairpersonen des Friedensstandes a priori auch in denjenigen Beziehungen zu den Gemeinden etc. zu beschränken, welche nach den Landesgesetzen mit dem Besitz von Grundstücken und Gewerben verbunden zu sein pflegen, und nicht selten für besondere Lasten auch besondere politische Rechte gewähren. Nur fordert das militairische Interesse, dass die Ausübung solcher Rechte im gegebenen Falle von ausdrücklicher dienstlicher Genehmigung abhängig bleibe, da leicht Fälle vorkommen können, in welchen das Dienstinteresse mit der Ausübung jener Rechte in Collision gerathen würde. Einer besonderen Motivirung des dritten Absatzes des Paragraphen, welcher die zum

Dienst einberufenen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes für die Dauer dieses Verhältnisses den Militairpersonen des Friedensstandes gleichstellt, wird es nicht bedürfen; von wirklicher Bedeutung wird derselbe nur bei einer länger dauernden Mobilmachung, welche die bürgerlichen Beziehungen ohnehin in den Hintergrund treten lässt.

Die Vorschriften im §. 43 über die Exemtionen der Militairpersonen von der communalen Steuerpflicht stehen, soweit sie die Personen im activen Dienst betreffen, in nächstem grundsätzlichen Zusammenhange mit deren Stellung in der Gemeinde etc. überhaupt (§. 42). Sie enthalten für Preussen im Wesentlichen nur geltendes Recht (vgl. z. B. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 3 und 4, Kreisordnung vom 13. December 1872 §§. 6 u. 9, Gesetz vom 11. Juli 1822 §. 1), sind in dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes durch die Verordnung vom 22. December 1868 eingeführt, und gelten endlich auch in Baden und Hessen auf Grund der Militair-Conventionen für die nicht zu diesen Staaten gehörigen dort dienenden Militairpersonen. Die verschiedenartige Behandlung der eigenen Staatsangehörigen in beiden Staaten kann für die letzteren nur ein Motiv mehr zur Aufgabe der landesgesetzlichen Communalsteuerpflicht der Militairpersonen darbieten.

Auch die Bestimmungen des Entwurfs über die Communalbesteuerung der zur Disposition gestellten und der mit Militairpension verabschiedeten Officiere enthalten für das Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes nur die geltenden Rechtsnormen. Es muss grosser Werth darauf gelegt werden, dass diese nicht minder historisch begründeten, als in der Billigkeit beruhenden Privilegien nicht nur da, wo sie bestehen, erhalten, sondern auch da, wo sie noch nicht eingeführt sind, den Angehörigen des Reichsheeres gleichmässig zugewendet werden.

Die Bestimmung in Betreff der Kriegsinvaliden (Abs. 3) ist, als Grundsatz neu und soll der in der Sitzung des Reichstages vom 28. Mai 1869 (Sten. Ber. S. 1139) gefassten Resolution Rechnung tragen.

§. 44.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militairpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 44 entspricht dem zweiten Absatz des §. 19 des Reichsbeamtengesetzes.

§. 45.

Für die zum activen Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militairpersonen untersagt.

In Kriegszeiten haben Angehörige des activen Heeres keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder einer Landesvertretung.

Die Militairpersonen des activen Heeres sind von dem Dienst als Geschworne oder Schöffen befreit.

Die Gründe, welche dazu geführt haben, das Wahlrecht der Angehörigen des activen Heeres für den Reichstag ruhen zu lassen — §. 2 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) — treffen rücksichtlich der Wahlen für die Landesvertretungen der einzelnen Bundesstaaten in gleichem und wo, wie in Preussen, eine öffentliche Stimmabgabe stattfindet, in verstärktem Maasse zu.

Die Beschränkung der Personen des activen Dienststandes in der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen, welche nach der Preussischen Verfassung und den übereinstimmenden Grundsätzen anderer Verfassungen im Wege der Disciplinar-Vorschrift durchgeführt werden konnte, ist zur Wahrung der militairischen Disciplin unerlässlich. Ihre Verallgemeinerung kann einem Einwande um so weniger unterliegen, wenn das politische Wahlrecht der Angehörigen des activen Heeres ruht.

Die Befreiung der activen Militärpersonen von dem Geschworenendienst entspricht der Landesgesetzgebung in dem weitaus überwiegenden Theile des Reichs. Die Particulargesetze sprechen entweder die Ausschliessung der Militärpersonen von diesem Dienste direct aus, oder geben denselben ein Ablehnungsrecht. Die Deutsche Strafprocess-Ordnung wird der geeignete Ort sein, um über die Form der Befreiung das Nähere zu bestimmen.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem activen Dienste.

§. 46.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter activer Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Massgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei nothwendiger Verstärkung oder Mobilmachung des Heeres aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuss wieder entlassen werden (§. 23), treten, wenn sie militairisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 56) zur Reserve oder Landwehr über, anderen Falles aber in die Ersatzreserve zurück.

Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

Die Bestimmung im ersten Satze des §. 46 findet ebensowohl Anwendung auf diejenigen Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Friedenspräsenz-Dienstpflicht genügt haben, wie auf Capitulanten, welche nach Ablauf oder Aufhebung ihrer Capitulation entlassen werden, und auf Reservisten und Landwehrleute, welche aus dem Beurlaubtenstande zur Fahne einberufen gewesen sind.

Dass einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit verlieren, entspricht dem bestehenden Zustande. Mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie diesen Anspruch verlieren, erlischt selbstredend auch ihre Verpflichtung, sich auf eigene Kosten zu bekleiden und zu verpflegen.

§. 47.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 50).

§. 48.

Soldaten, welchen während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht durch Erbschaft oder Vermächtniss ein Grundstück, ein Handelsgeschäft oder ein gewerbliches Etablissement, in welchem mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können von den commandirenden Generalen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn ihre persönliche Mitwirkung zur Erhaltung des Besitzes nothwendig ist.

Auch aus den sonstigen im §. 20 bezeichneten Reclamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor erfüllter activer Dienstpflicht nur dann erfolgen, wenn der Grund nach der Aushebung des Reclamirten und ohne Zuthun der Betheiligten eingetreten ist. In derartigen Fällen erfolgt die Entlassung des Reclamirten in der Regel erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin.

§. 49.

Die Bestimmungen des §. 48 finden auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, in der Regel keine Anwendung.

Zu §§. 48 *und* 49. Die Entlassung von Soldaten aus dem activen Dienste kann nur durch die Militairbehörden verfügt werden. Sie ist den commandirenden Generalen übertragen, welche ihre Entscheidungen selbstverständlich auf die Gutachten der heimathlichen Ersatzbehörden gründen. Vgl. §§. 50 und 186 bis 188 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

§. 50.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniss zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 51.

Ueber das fernere Militairverhältniss der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militairpflichtigen der entsprechenden Altersclassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als einjährig Freiwillige neun Monate activ gedient, so sollen sie in der Regel nicht von Neuem für den activen Dienst ausgehoben werden.

Vgl. §. 51 der Militair-Ersatz-Instruction.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande.

Die Grundzüge für die militairdienstlichen Verhältnisse des Beurlaubtenstandes sind in dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, insbesondere in den §§. 5

bis 8 und 14 bis 18 bereits enthalten. Ausserdem kommen speciell in Betracht die §§. 6, 42, 68, 69, 113, 126 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die in den V. Abschnitt der Vorlage aufgenommenen Bestimmungen bestanden bisher reglementarisch und sind grössentheils der Preussischen „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ entnommen. Diese Verordnung ist massgebend für das ganze Bundesgebiet, indem auch für Bayern, Sachsen und Württemberg analoge Verordnungen erlassen sind.

Die militairische Freizügigkeit erfordert eine einheitliche Regelung der Verhältnisse des Beurlaubtenstandes, und es erschien um so mehr angemessen, die Grundbestimmungen hierfür in das Gesetz aufzunehmen, als dieselben die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse nahe berühren.

§. 52.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2) die Mannschaften der Ersatzreserve 1. Classe (§. 23);
3) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 28);
4) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 50);
5) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

In Betreff der Ernennung etc. der Officiere, Aerzte und Beamten der Reserve und Landwehr finden die Bestimmungen des §. 7 Anwendung. Die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes sind durch die Preussische Verordnung vom 4. Juli 1868 bezw. durch die für Bayern, Sachsen und Württemberg erlassenen analogen Verordnungen geregelt. Der §. 31 der Preussischen Verordnung handelt von den Dienstverhältnissen der Aerzte des Beurlaubtenstandes. Beamte werden im Beurlaubtenstande nur in den seltenen Fällen geführt, wo solche aus dem Friedensstande des Heeres als reserve- und landwehrpflichtig entlassen werden.

Unter den „zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften“ werden solche verstanden, welche vor erfüllter gesetzlicher activer Dienstzeit, in der Regel beim Ablauf des zweiten Dienstjahres, in die Heimath beurlaubt werden, um Etatsüberschreitungen bei Einstellung der auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 festgesetzten Rekrutenzahl zu vermeiden. Die Zahl dieser Rekruten wird, angesichts des grossen Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Kriegsformation des Heeres, so hoch bemessen, als es die Rücksicht auf die kriegsgemässe Ausbildung der Truppen-Cadres und der in dieselben einzustellenden Wehrpflichtigen gestattet. Durchschnittlich wird demgemäss unter gewöhnlichen Verhältnissen etwa der vierte Theil aller Ausgehobenen nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubt. Bei den berittenen Truppen finden jedoch dergleichen Beurlaubungen in der Regel nicht statt. Bei der Auswahl der zu Beurlaubenden werden ebensowohl bürgerliche Verhältnisse, wie der Grad der erlangten Ausbildung und die dienstliche und sittliche Führung berücksichtigt. Die Beurlaubten werden nur zum geringen Theil und nur insoweit im Frühjahr oder Sommer des dritten Dienstjahres zur Fahne wieder einberufen, als dies zur Deckung der inzwischen etwa entstandenen Manquements erforderlich ist.

§. 53.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten ertheilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und bei eigener Verantwortlichkeit Vorkehrungen zu treffen, dass dergleichen Befehle und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der militairischen Disciplin unterworfen (§. 7).

Der Inhalt dieses Paragraphen steht in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 15 des Gesetzes vom 9. November 1867, sowie mit den Grundsätzen des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, insbesondere mit dem §. 113 desselben. Die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 9. November 1867 fand ihrem Wortlaute nach zunächst nur auf Reservisten und Wehrleute Anwendung; sie soll jedoch für alle Personen des Beurlaubtenstandes gelten und ist deshalb mit dieser Ausdehnung in dem gegenwärtigen Gesetze reproducirt worden. Dem Alinea 2 des §. 15 des Gesetzes vom 9. November 1867 entspricht die Bestimmung im §. 55 unter Ziffer 4 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes.

§. 54.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Ausland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

Für solche Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthalt in aussereuropäischen Ländern nehmen wollen, bestehen erleichternde reglementarische Bestimmungen, namentlich auch in Betreff der Gestellung bei eintretender Mobilmachung (§. 20 der Preuss. Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden etc. vom 5. September 1867), deren fernere Aufrechthaltung beabsichtigt wird.

§. 55.

Ausserdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militairbehörde;

2) den im §. 52 unter 3 bis 5 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, dass sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militairbehörde ertheilt werden. Sie sind ferner den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militair-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen.

Ersatz-Reservisten 1. Classe, welche ohne Erlaubniss auswandern, verfallen der Strafbestimmung im §. 360, 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich;

3) die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes;

4) im Uebrigen und mit den angegebenen Ausnahmen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 54 entsprechen den Vorschriften der §§. 23 bis 25 der Preussischen Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867, bezw. der §§. 123 bis 125 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. Bei Regelung der Militärverhältnisse der in dem §. 52 sub. 3 bis 5 der Vorlage aufgeführten Mannschaften musste dem Umstande Rechnung getragen werden, dass diese Mannschaften noch einen Theil ihrer activen Dienstpflicht zu erfüllen haben. Dies bedingt insbesondere, dass sie in Bezug auf Auswanderung (cfr. §. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzbl. S. 355), sowie auf unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (cfr. §§. 64 bis 83 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872) den Mannschaften des activen Dienststandes gleichgestellt werden, und es erscheint geboten, zur Beseitigung jedes Zweifels bei künftiger Auslegung der letztgedachten Gesetzesvorschriften dies in dem §. 55 der Vorlage auszusprechen. Ueber die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 360, 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf die Ersatz-Reservisten I. Classe sind die Gerichte bisher verschiedener Ansicht gewesen. Diesen Zweifel soll die Bestimmung im zweiten Alinea des §. 55 sub. 2 beseitigen.

§. 56.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresclassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die active Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt jedoch nur bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem activen Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresclasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 46), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die active Dienstzeit zu berechnen ist, ist im §. 6 Al. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 bestimmt. Danach fällt der Beginn der Dienstzeit auf den 1. October für alle Mannschaften, mit Ausnahme der geringen Zahl derer, welche in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September eingestellt werden. Die Herbst-Controlversammlungen finden, nach §. 45 der mehr erwähnten Preussischen Verordnung vom 5. September 1867, in der Zeit vom 1. October bis 15. November alljährlich statt und bilden die Grundlage für die Listenführung und die Mobilmachungs-Vorarbeiten des folgenden Jahres. Zu den Frühjahrs-Controlversammlungen werden gegenwärtig die Landwehrleute nicht mehr herangezogen; sie müssen aber behufs ihrer förmlichen Entlassung aus der Landwehr bei Ablauf ihrer Dienstpflicht noch zur Herbst-Controlversammlung erscheinen. Ueber die erfolgte Entlassung wird ihnen Urkunde ertheilt.

Ueber verspätete Entlassung aus dem activen Dienste in Folge eigenen Verschuldens s. §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs fur das Deutsche Reich.

§. 57.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militairischen Interessen es gestatten, nach den Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Einberufung und Verwendung der Reserve- und Landwehrmannschaften bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres sind in den §§. 5 bis 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 enthalten.

In Betreff der Ersatzreserve 1. Classe wird auf den §. 23 der Vorlage Bezug genommen.

§. 58.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse der Art Berücksichtigung finden, dass Reservisten hinter die letzte Jahresclasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehr-Mannschafen aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluss.

In welchen Fällen und unter welchen Modalitäten z. Z. die Zurückstellung von Reservisten und Wehrleuten für den Mobilmachungsfall zu erfolgen hat, ist in der Beilage 3 der Preussischen Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden etc., vom 5. September 1867 des Näheren bestimmt. Die Zurückstellungen erfolgen in jährlichen Terminen, im Anschluss an die Rekruten-Musterungstermine. Auch hierbei ist den Kreisetc. und Gemeindebehörden im Interesse ihrer Angehörigen eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt.

Was die Kosten des Verfahrens betrifft, so werden hierfür die Bestimmungen des §. 30 der Vorlage analoge Anwendung zu finden haben, ohne dass es erforderlich sein dürfte, dies in dem Gesetze besonders auszusprechen.

§. 59.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

§. 60.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst-Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte

hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Zu §§. 59 und 60. Die Grundlage für die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bildet der in Abschrift beiliegende Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1831 nebst einigen zu demselben später ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, wie solche namentlich in den Preussischen Staatsministerial-Beschlüssen vom 23. Januar 1850, 19. Juli 1850, 25. Februar 1860 und 9. März 1864 Ausdruck gefunden haben.

In dem letzterwähnten Staatsministerial-Beschlusse ist bestimmt worden, dass eine Kürzung der Civilbesoldung bei den als Officiere einberufenen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen des Wohnortes nur insofern stattfinden soll, als das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn. jährlich übersteigen. Nach §. 60 soll an Stelle des Betrages von 800 Thlr. dem inzwischen veränderten Geldwerthe entsprechend, ein solcher von 3600 Mark treten.

Ministerialbeschluss vom 22. Jan. 1831.

In Folge des bereits aufgestellten Mobilmachungsplans haben wir die Massregeln, welche im Falle einer künftigen Mobilmachung der Armee wegen des Militairverhältnisses der Civilbeamten zu nehmen sein werden, zum Gegenstande einer ausführlichen Berathung gemacht, und nach sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses, sowohl in Beziehung auf die Armee, als auf die Civildienst-Verwaltung Seiner Majestät dem Könige die dieserhalb zu treffenden Anordnungen vorgeschlagen. Hierauf ist nun durch die Königl. Cabinetsordre vom 18. d. M. nachstehenden Bestimmungen die Allerhöchte Genehmigung ertheilt:

1) Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militairdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabtheilungen abhängig.

2) Als *Regel* gilt, dass jeder Civilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht, oder nach Massgabe seines Alters und der Reihefolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muss.

3) Eine Ausnahme von der zu 2 festgesetzten Regel findet nur insofern statt, als der Chef der Behörde, bei der oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist, pflichtmässig erklärt, dass letzterer in seinen Arbeiten von einem andern Beamten nicht übertragen werden könne.

4) Ein solches Attest der Unentbehrlichkeit für den Civildienst darf aber zunächst nur solchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civilverhältnissen für militairische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militair-Departementsräthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeister etc. Allein auch den Beamten *dieser* Kategorie kann und muss das Unentbehrlichkeitsattest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachtheil des Civildienstes zulässig erscheint.

5) Ausser den zu 4 bezeichneten Beamten können durch die Chefs der *Provinzial*behörden nur noch die einzeln stehenden Beamten Königlicher Cassen, welche Caution gestellt haben, desgleichen einzeln stehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte, mit Unentbehrlichkeitsattesten versehen werden.

6) Civilbeamte *anderer* Dienstkategorie, als der zu 4 und 5 erwähnten, sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Centraldepartement speciell festgestellt worden ist.

7) Die Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst, ihrer militairdienstlichen Bestimmung nicht möchten folgen können, sind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten schon im Frieden zu bezeichnen und sogleich der Landwehr zweiten Aufgebots zu überweisen.

8) Befinden sich dergleichen Civilbeamte in dem Officiercorps eines Landwehrbataillons, so muss schon im voraus durch eine grössere Anzahl von neuen Officier-Ernennungen dafür gesorgt werden, dass in dem Officier-Etat des Bataillons kein Ausfall eintritt.

9) Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter gleichwohl im Falle einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte, unter vorheriger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civildienst-Behörde, für seine Stellvertretung in seinem Civilamte gesorgt haben wird.

10) Die nicht etatsmässig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

11) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmässig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatscasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatscasse zu erheben haben.

12) Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

13) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine, anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

14) Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuss bewilligt werden. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

15) Erhält er aber *Officier*besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. Ist die Officierbesoldung höher, als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf.

16) Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

17) Die Bestimmungen zu 14, 15 und 16 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit *fixirten* Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche *nicht* zugestanden werden.

18) Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder der Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 14, 15 und 16 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuss ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

19) Communal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatscasse zu Hülfe kommen.

Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschliessung zu etwaiger Unterstützung stattfinden.

20) Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den, schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

21) Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension *der* Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

22) Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung etc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

23) Den Referendarien, welche im Militairverbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidialatteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

24) Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar, gleich allen anderen einberufenen Mannschaften, zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, dass sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

Zugleich haben des Königs Majestät anzuordnen geruht, dass obige Bestimmungen auch auf die jetzt erfolgte Zusammenziehung von Landwehrbataillons in den östlichen Provinzen Anwendung finden sollen, und das unterzeichnete Staatsministerium ermächtigt, unter Beziehung auf die Allerhöchst ertheilte Genehmigung die weiteren Verfügungen zu treffen.

Das Staatsministerium ermangelt daher nicht, Ein Königliches Hochlöblichss Ministerium des Krieges von den ergangenen Festsetzungen ergebenst in Kenntniss zu setzen, und demselben anheim zu stellen, demgemäss das weitere Erforderliche in seinem Bereiche gefälligst zu veranlassen. Die Oberpräsidien sind bereits in Beziehung auf das Ressort der *Regierungen* instruirt, jedoch angewiesen worden, letztere darauf aufmerksam zu machen, dass sie jene Festsetzungen nur zur Norm ihres Verfahrens zu nehmen, nicht aber zu publiciren hätten.

Berlin, den 22. Januar 1831.

Königliches Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Altenstein. v. Schuckmann. Lottum. Bernstorff. Haake. Maassen. Brenn. Für den Justizminister *Kamptz*.

An Ein Kgl. Hochlöbl. Ministerium
des Krieges.

§. 61.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, werden, abgesehen von der über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresclasse versetzt. Dauert die Controlentziehung *zwei* Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückrangirt.

Dem Beurlaubtenstande des Deutschen Reichsheeres werden, wenn alle Classen desselben vollzählig sein werden, nahezu $1\frac{1}{2}$ Millionen Mann angehören. Die Controle aller dieser Mannschaften, von deren Genauigkeit der sichere Verlauf der Mobilisirung des Heeres wesentlich abhängt, ist unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und lässt sich nur durchführen, wenn die zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Meldungen von den Beurlaubten regelmässig erstattet und die Ordres zum Dienste, insbesondere auch zu den Controlversammlungen, pünktlich befolgt werden. Verstösse hiergegen sind zwar auf Grund der §§. 68 und 113 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu ahnden; allein es wäre hart, auf die an sich oft geringfügig erscheinenden Versäumnisse strenge Freiheitsstrafen zu setzen, wenn es andere, der Billigkeit entsprechende Mittel giebt, den Zweck zu erreichen. Ein solches Mittel wird den Militairbehörden durch die Bestimmungen des §. 61 an die Hand gegeben. Die Einrichtung, dass denjenigen Mannschaften, welche eine Ordre zum Dienst

ohne ausreichende Entschuldigung unbefolgt lassen oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen sich der Controle länger als ein Jahr entziehen, das betreffende Jahr als Dienstzeit nicht gerechnet wird, hat sich ebenso wirksam erwiesen, als sie gerecht erscheint, und in Verbindung mit derselben haben bisher Disciplinarstrafen zur Ahndung jener Verstösse genügt.

§. 62.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, haben in der Regel die Zeit ihrer Abwesenheit im Beurlaubtenstande nachzudienen.

Nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. des Nordd. Bundes S. 355) bedürfen in der Regel weder Wehrleute noch Reservisten der Genehmigung der Militairbehörde zur Auswanderung.

Wenn nun Personen des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit wieder naturalisirt werden, wo ihre Altersgenossen noch militairische Pflichten zu erfüllen haben, so wäre es unbillig, sie von diesen frei zu lassen. Vielmehr dürfte die für solche Fälle im §. 62 gegebene Bestimmung der Gerechtigkeit entsprechen. Ausnahmsweisen Verhältnissen, unter welchen die Durchführung jener Bestimmung zu unbegründeter Härte führen würde, hierbei Rechnung zu tragen, ist den Militairbehörden durch die Worte „in der Regel" ermöglicht.

§. 63.

Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, in ihrem Bereiche die Militairbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militairverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst zu unterstützen.

Die oben (zu §. 61) dargelegten Schwierigkeiten der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes machen es nothwendig, dass die Militairbehörden hierbei durch alle übrigen Behörden, soweit dieselben in ihrem Dienstbereich hierzu Gelegenheit finden, unterstützt werden. Ohne diese Mitwirkung würden die Militairbehörden ausser Stande sein, dem Aufenthalte der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ausser Controle kommen, nachzuforschen. Insbesondere können die Polizei- und Ortsbehörden, sowie die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden, die Musterungsbehörden in den Seehäfen, die Consuln u. s. w. die militairische Controle wesentlich dadurch fördern, dass sie bei allen sich bietenden Veranlassungen Einsicht in die Militairpapiere der im dienstpflichtigen Alter stehenden Personen nehmen und über das Ergebniss event. den Militairbehörden Mittheilung machen, wie dies zur Zeit schon Vorschrift ist. Gleiche Mittheilungen müssen seitens der Justizbehörden über die Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie über den Ausfall derselben, und seitens der Landes-Polizeibehörden über die Ertheilung von Entlassungsurkunden an Wehrleute und Reservisten erfolgen.

Besonders aber kann die prompte Zustellung der Einberufungsordres an die über das ganze Land zerstreuten Mannschaften, welche namentlich für die Mobilmachung des Heeres von grösster Bedeutung ist, nur durch Vermittelung der Polizei- und Gemeindebehörden erfolgen.

Schlussbestimmungen.

§. 64.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erlässt der Kaiser.

§. 65.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnissvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairconvention vom 21./25. Nov. 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Durch das vorliegende Gesetz werden die vertragsmässigen Rechte der Königreiche Bayern und Württemberg nicht berührt. Hieraus ergiebt sich insbesondere, dass die Bestimmung in §. 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs für Bayern nur nach Massgabe der Bestimmungen des Bündniss-Vertrages vom 23 November 1870 unter III. §. 5 Ziff. III. Anwendung findet, und dass die in §§. 6 bis 8, sowie im §. 64 des Gesetzentwurfs erwähnten Bestimmungen für Bayern nach Massgabe jenes Vertrages von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen werden. (Vgl. „Annalen" 1871 S. 369.)

UNTERSUCHUNGSPLAN
ZUR
ERFORSCHUNG
DER
URSACHEN DER CHOLERA
UND DEREN VERHÜTUNG.

Denkschrift, verfasst im Auftrage des Reichskanzleramts von der Cholera-Commission für das Deutsche Reich.

Einleitung.

Im Januar d. J. richteten die Professoren *Hirsch* und *Pettenkofer* das Gesuch an den Herrn Reichskanzler, es wolle derselbe mit Rücksicht auf den Umstand, dass im Laufe dieses Jahres eine neue und schwere Heimsuchung Deutschlands durch die Cholera mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe, die Bildung einer Sachverständigen-Commission veranlassen, welcher die Aufgabe zu stellen sei, einen gemeinsamen Untersuchungs- und Beobachtungsplan zur Erforschung der Verbreitungsart der Cholera zu entwerfen, in den ihr erforderlich scheinenden Fällen locale Erhebungen zu veranstalten oder veranstalten zu lassen, nach Erlöschen der Epidemie die gesammelten Beobachtungen wissenschaftlich zu verarbeiten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen Vorschläge zur Ergreifung praktischer Massregeln gegen die Weiterverbreitung der Cholera zu formuliren. In Verfolg dieses Antrages hat der Bundesrath am 29. April d. J. die Einsetzung einer aus fünf sachverständigen Mitgliedern zu bildenden Specialcommission zum Zwecke einheitlicher systematischer Forschungen über die Verbreitung der Cholera und die Mittel zu deren Fernhaltung und Bekämpfung beschlossen, und dieser Commission als Aufgabe bezeichnet

a) die Aufstellung eines einheitlichen Untersuchungsplans für die im Falle des Auftretens der Cholera in Deutschland zu pflegenden Erhebungen,

b) die Sammlung und wissenschaftliche Verarbeitung der Erhebungsresultate und die Erstattung von Gutachten über die zur Bekämpfung der Cholera dienlichen Massregeln,

c) die Vornahme oder Veranlassung einzelner, etwa erforderlicher besonderer Untersuchungen an Ort und Stelle während des Herrschens der Cholera.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 22. Juni wurde den Unterzeichneten die Ehre zu Theil, in diese Specialcommission berufen zu werden, und nachdem durch Entschliessung des Hohen Reichskanzleramts vom 10. Juli der Königlich Bayerische Ober-Medicinalrath Professor Dr. *v. Pettenkofer* zum Vorsitzenden ernannt war, trat die Commission am 4. August 1873 zu ihrer ersten Sitzung in den Localitäten des Reichskanzleramts zu Berlin zusammen, und hat seitdem in sechszehn Sitzungen die betreffenden Fragen einer eingehenden Betrachtung unterzogen.

Schon in früheren Jahren hatte man Versuche gemacht, durch gemeinsame Berathungen Anhaltspunkte für die Verhütung der Krankheit und Gesichtspunkte für die weitere Erforschung derselben zu gewinnen. Die internationale Choleraconferenz in Constantinopel 1865/66, sowie die Choleraconferenz in Weimar 1867 haben schon nach diesen Zielen gestrebt. Wenn nun die unterzeichnete Cholera-Commission unter der Aegide des Deutschen Reichs die Arbeit wieder aufnimmt, so wird man fragen, von welchen Standpunkten sie ausgeht. In einer Hinsicht glaubte sie sich von ihren Vorgängerinnen wesentlich unterscheiden zu müssen. Diese nahmen die bei ihrem Zusammentritte eben vorliegenden Erfahrungen aus vorausgegangenen Epidemien als Basis für ihr Urtheil und ihre Entscheidungen, die gegenwärtige Commission hingegen bestrebt sich, schon jetzt im Augenblicke des Beginnes von Cholera-Epidemien in Deutschland für spätere Urtheile eine möglichst sichere thatsächliche Basis zu begründen. Gewisse Thatsachen sollen von nun an noch genauer als bisher ermittelt werden, damit die bevorstehende Heimsuchung wenigstens dazu dienen kann, gewisse Fragen zu entscheiden, gleichviel ob in positivem oder negativem Sinne. Selbst negative Resultate sind nützlich, insofern dadurch die Geister von einer Anzahl unberechtigter Fesseln und Bande befreit werden, welche uns bisher gehindert haben,

neue und bessere Richtungen einzuschlagen und zu verfolgen.

Mit Recht hat daher das Reichskanzleramt diese Aufgabe, Aufstellung eines einheitlichen Untersuchungsplans, an die Spitze gestellt. Es sei gestattet, kurz die Grundsätze darzulegen, von welchen die Commission bei Behandlung ihrer Aufgabe ausgegangen ist, und welche die Basis ihrer Berathungen gebildet haben.

Weit entfernt davon, den Werth der bisherigen zahlreichen, auf die Erforschung der Cholera-Aetiologie gerichteten Arbeiten zu unterschätzen, glaubt die Commission doch vor Allem ihre Ueberzeugung, welche gewiss auch die aller Sachverständigen ist, betonen zu sollen, dass bis jetzt auf diesem Gebiete kein Fragepunkt mit absoluter Sicherheit und so weit erledigt ist, dass er Zweifel nicht mehr zuliesse, oder weiterer Berücksichtigung und Prüfung nicht mehr bedürfte. Wenn die Ansichten über Entstehung und Verbreitung der Cholera sich im Laufe der letzten Jahrzehnte, innerhalb welcher die wissenschaftliche Forschung sich dieser Frage überhaupt erst ernstlich zugewendet hat, auch wesentlich gelichtet und geläutert haben, so ist eine allgemeine Uebereinstimmung bis jetzt kaum nach irgend einer Seite hin erzielt worden, und den Grund dieser nicht zu bezweifelnden Thatsache glaubt die Commission in dem Umstande suchen zu müssen, dass die bisherigen Untersuchungen theils nicht nach einem einheitlichen Plane, theils nicht mit der nöthigen Unbefangenheit und Voraussetzungslosigkeit angestellt worden sind, endlich aber auch namentlich nicht in einem solchen Umfange und mit einer solchen Ausdauer, wie es für Fragen nothwendig ist, deren Beantwortung vorläufig nur auf dem Wege beständiger Beobachtung und statistischer Erhebung, durch genaue Vergleichung und Differenzirung zahlreicher einzelner Vorkommnisse gefördert werden kann. Es war daher Bestreben der Commission, für den Untersuchungsplan einen Rahmen aufzustellen, innerhalb dessen alle Thatsachen Platz finden können, welche nur immer Bezug auf die Ursachen und die Verbreitungsweise der Cholera haben, abgesehen von den oft so verschiedenen und widerstreitenden Ansichten, zu welchen diese Thatsachen bisher geführt haben mögen.

Ohne der Auffassung und Beurtheilung der Frage nach der specifischen Natur und Entstehung der Cholera auch nur im geringsten vorgreifen zu wollen, glaubt die Commission doch der überwiegend zur Geltung gelangten Ansicht von der Uebertragbarkeit der Cholera besonders Rechnung tragen zu müssen, und sie hat demgemäss für nothwendig gefunden, eine mehr ins Einzelne gehende und strengere Zergliederung alles dessen anzustreben, was man bisher unter der Bezeichnung „Verkehr und Infection" ganz allgemein zusammengefasst hat. Die Commission glaubt alle diejenigen Gesichtspunkte einzeln aufzählen zu müssen, welche für die Frage nach den möglichen Verbreitungsmedien des sogenannten Choleragiftes von Wichtigkeit sind.

Die Commission möchte ferner gleich Eingangs einem Einwande begegnen, der vielleicht erhoben werden könnte, nämlich, dass der folgende Untersuchungsplan sich grössentheils nur mit Gegenständen befasse, welche durchaus nicht specifisch für die Cholera sind, sondern mehr oder weniger bei jeder epidemischen Krankheit in Frage kommen. Die Commission darf es als allgemein bekannt voraussetzen, dass Cholera, Typhus, Gelbfieber u. s. w. sich nur durch ihre specifische Natur und durch ihre Symptome von einander unterscheiden, dass sie hingegen in ätiologischer Beziehung vieles gemein haben. Es ist eine tausendfach beobachtete und nicht mehr zu bezweifelnde Thatsache, dass das Auftreten, die Ausbreitung und die Dauer der Cholera von gewissen innerhalb und ausserhalb des menschlichen Organismus gelegenen Momenten, von Witterungs- und Boden-, hygienischen, individuellen und anderen Verhältnissen abhängig ist. Die Cholera kommt stellen- und zeitweise als Epidemie, oder nur sporadisch vor und erlischt bei uns oft für längere Zeit wieder vollständig. Ihre Existenz ist also von gewissen, die Krankheitsgenesis fördernden oder hemmenden Factoren abhänig, welche der besonderen Aufmerksamkeit der Beobachter zu empfehlen sind.

Nach der specifischen Natur der verschienen Infectionskrankheiten unverdrossen zu forschen, bleibt auch ferner eine Pflicht der Wissenschaft, aber die Lösung dieser Aufgabe scheint unseren gegenwärtigen Untersuchungsmitteln noch ziemlich unzugänglich zu sein, während verschiedene Bedingungen der Existenz, der Verbreitung und Vermehrung dieser specifischen Krankheitsursachen der Untersuchung schon jetzt zugänglich erscheinen und Aufklärung hoffen lassen. Wenn wir auch nur in den Besitz der Erkenntniss einiger wesentlicher Bedingungen für das Leben und die Wirksamkeit des Cholera-Infectionsstoffes gelangen würden, über welche der Mensch eine Gewalt ausüben könnte, so würde dies den grössten praktischen Werth haben, selbst wenn uns die specifische, individuelle Natur dieses Stoffes auch noch ferner ganz unbekannt bliebe. Für den schliesslichen Zweck, auf irgend eine Art einen Vorgang zu stören oder zu verhindern, welcher von einer Kette von Ursachen abhängt, ist ganz gleich, welches Glied der Kette man zerbricht.

Ausserdem muss jeder Fortschritt, den wir bei dieser Gelegenheit in der Erkenntniss der verschiedenen wesentlichen Bedingungen einer Cholera-Epidemie machen, auch sofort der Aetiologie anderer verwandter Infectionskrankheiten zu gute kommen.

Diese Auffassung der ganzen Frage von Seiten der Commission erklärt, dass der von ihr vorgelegte Beobachtungs- und Untersuchungsplan nur insoweit eine bestimmte Beziehung zur Cholera hat, als es eben diese Krankheit ist, auf welche derselbe eine directe Anwendung finden soll.

Endlich hat die Commission geglaubt, da der Beginn ihrer Thätigkeit mit dem Beginne von Cholera-Epidemien in mehreren Deutschen Orten zusammenfällt, sich schon jetzt einer, wenn auch kurzen Erörterung einiger der wichtigsten derjenigen Massregeln nicht entziehen zu können, welche bisher auf eine Verhütung des Ausbruches oder der Verbreitung der Krankheit gezielt haben. Die Commission hat weniger die Absicht, bestimmte Vorschläge nach dieser Richtung hin zu machen, als vielmehr Grundsätze aufzustellen, nach welchen verfahren werden soll, wenn die eine oder andere Massregel angewendet wird, damit nach Ablauf einer Epidemie ein entscheidendes Urtheil über den Erfolg oder Nichterfolg jeder einzelnen versuchten Massregel möglich wird.

Nach den hier dargelegten Grundsätzen hat die Commission folgenden Beobachtungs- und Untersuchungsplan entworfen:

I. Feststellung des Vorkommens von Cholerafällen nach Ort und Zeit.

Um den Untersuchungen über die Verbreitung der Cholera eine gleichmässige, auf das ganze Deutsche Reich sich erstreckende Grundlage zu geben, ist vor Allem dafür zu sorgen, dass das Vorkommen sämmtlicher Cholerafälle, der leichtesten wie der schwersten, nach Ort und Zeit sicher festgestellt werde, und ist zu diesem Behufe die *Anzeigepflicht* hinsichtlich sämmtlicher Erkrankungen an Cholera nicht blos den Medicinalpersonen, sondern auch den Gastwirthen, Hauswirthen und Familienhäuptern aufzuerlegen, und zwar haben erstere die Anzeige an den betreffenden Medicinalbeamten (Kreisphysicus, Bezirksarzt etc.), letztere an die betreffende Ortsbehörde zu erstatten, welche dieselbe nach gehöriger Durchsicht und Vervollständigung mit thunlichster Beschleunigung der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde zuzustellen hat.

Wollte man lediglich den Medicinalpersonen die Anzeigeerstattung aufgeben, so würden alle diejenigen Fälle, deren Zahl nicht gering ist, der Cognition der Behörden entzogen bleiben, in welchen eine Medicinalperson nicht zugezogen worden. Die Anzeigepflicht ausserdem nur auf die Hausbesitzer zu erstrecken, genügt um deswillen nicht, weil namentlich in grösseren Städten es dem Hausbesitzer mitunter schwer fallen dürfte, davon etwas zu erfahren, was in seinem Hause vorgeht, während die Heranziehung der Familienhäupter allein ebenso wenig ausreicht, in allen den Fällen, in welchen diese selbst von der Krankheit betroffen werden, oder es sich um alleinstehende Individuen handelt.

Die Anzeigen müssen sämmtlich nach einem und demselben Schema erfolgen, welches über folgende Punkte Aufschluss ertheilen soll:

In der ersten Rubrik ist der Ort aufzuführen; einer Bezeichnung des Gerichtsamts, Medicinalverwaltungs- etc. Bezirkes bedarf es nicht, da diese ersten Anzeigen zunächst an die Medicinalbeamten beziehentlich durch Vermittelung der Ortsbehörde an die Verwaltungsbehörden gelangen und von diesen nach Bezirken zusammengestellt werden.

Die zweite Rubrik hat eine genaue Angabe der Wohnung mit Bezeichnung der Strasse, Hausnummer und des Stockwerkes, die dritte Rubrik aber die Zahl der Bewohner des betreffenden Hauses zu enthalten. Diese zu ermitteln, wird, namentlich in grösseren Städten, kaum in der Macht des Arztes liegen und demselben daher die Ausfüllung dieser Rubriken nicht anzusinnen sein.

Die vierte Rubrik soll darüber Auskunft geben, ob der betreffende Erkrankungsfall nachweislich an dem Orte, an welchem er zur Beobachtung kommt, oder anderswo entstanden.

In der fünften Rubrik ist der Familienname des Erkrankten, in der sechsten dessen Geschlecht, in der siebenten dessen Alter, in der achten dessen Stand oder Gewerbe anzugeben. Bei Kindern unter 14 Jahren ist der Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich ausserhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstätte, Fabrik, das Bergwerk etc., wo sie arbeiten, zu bemerken. In der neunten Rubrik ist der Tag der Erkrankung, in der zehnten Rubrik eventuell der des Todes anzugeben, und zwar hat dies hinsichtlich der auf vorhergehende Anzeigen als erkrankt Aufgeführten nachträglich zu erfolgen.

In den Bemerkungen sind womöglich Andeutungen über die Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse etc. zu machen.

Das Schema muss eine möglichst handliche Form haben, lediglich auf eine Seite eines halben Bogens

gedruckt, gummirt und so eingerichtet sein, dass es nur zusammengefaltet zu werden braucht, um in den nächsten Briefkasten gesteckt werden zu können. Die Frankirung dem Absender anzusinnen, empfiehlt sich nicht, und ist der dadurch entstehende Aufwand auf Staatscassen zu übernehmen.

Diese Anzeigebogen dienen dem Medicinalbeamten als Unterlage, theils für die allwöchentlich an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu erstattende Anzeige über den Zu- und Abgang der Cholerakranken in jedem Orte seines Medicinalbezirkes, theils zu Anfertigung der nach Ablauf der Epidemie unter Benutzung der Leichenscheine zu bewirkenden Zusammenstellung der in jedem Orte seines Bezirkes vorgekommenen Cholera-Todesfälle.

Eine Probe der von der Commission geeignet gehaltenen Schematen [1]) liegt bei, und zwar dient Schema I. zur Anmeldung der Cholerafälle, wobei zu bemerken, dass die Ertheilung von Auskunft über die in diesem Schema gestellten Fragen auf einzelnen Zählblättchen, wo dieselbe vorgezogen werden sollte, in gleicher Weise zu gestatten ist, vorausgesetzt, dass auf ihnen dieselben Fragen, wie in dem Schema I. enthalten sind, während Schema II. für die Zusammenstellung der Todesfälle bestimmt ist. Dasselbe ist auf die eine Seite eines halben Bogens in der Weise zu drucken, dass die einzelnen Fälle spanweise abgeschnitten und nach Art von Zählblättchen statistisch verwerthet werden können.

In gleicher Weise sind auch die Anzeigen der einzelnen Cholerafälle und die Zusammenstellung der Cholera-Todesfälle, welche in der Militairbevölkerung vorkommen, einzurichten; nur bedürfen die für das Civil entworfenen Schemata einiger durch die Eigenthümlichkeit der Militairverhältnisse bedingten Modificationen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen, da sie sich aus den unter III. und IV. beigefügten Schemata von selbst ergeben.

Eine nach allen Richtungen des von der Commission aufgestellten Untersuchungsprogramms erschöpfende Erhebung ist in keiner anderen Berufsclasse so zu ermöglichen, wie gerade im Militair, wo ein grosser Bruchtheil der Bevölkerung in gleichem Alter unter gleichen stets zu controlirenden Verhältnissen lebt.

Der Militairarzt ist in der Lage, von allen Erkrankungs- und Todesfällen genau unterrichtet zu sein, so dass eine für die Civilverhältnisse nothwendige, ausserärzliche Anmeldung und Zusammenstellung Seitens der Militairbehörde nicht erforderlich erscheint.

Der Inhalt der beiden Seitens der Commission empfohlenen Schemata ist vollständig zu liefern, während es den einzelnen Deutschen Armeen überlassen bleibt, die bereits bestehende Form der Rapporte, event. der Zählblättchen zur Anmeldung und Zusammenstellung beizubehalten.

Bei dem ungleichen, häufig wechselnden Verhalten der einzelnen Garnisonen in Bezug auf Zahl und Rangverhältnisse der Militairärzte erscheint es zur schleunigen und vollständigen Orientirung der Commission über den Stand der Cholera im Militair am zweckmässigsten, wenn die Kriegsministerien durch die Generalstabsärzte den Gang der Berichterstattung bis zum Reichskanzleramt feststellen lassen.

Die unter den Frauen und Kindern der Militairpersonen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle sind von den Militairärzten nach den für das Civil entworfenen beiden Schematen zusammenzustellen und durch ihre militairärztliche Behörde weiterzureichen.

Die den Militairärzten in ihrer Civilpraxis vorkommenden Fälle haben dieselben gleichfalls nach Schema I. und II. der betreffenden Civilbehörde anzuzeigen.

II. Erforschung der Gegenstände, an welchen der Krankheitsstoff haften und durch welche er weiter verbreitet werden kann.

Unter allen denjenigen Gegenständen, welche möglicherweise Träger des specifischen Krankheitsstoffes sein und damit die Medien zur Verbreitung desselben abgeben können, kommt an erster Stelle der *Mensch* selbst in Betracht und zwar zunächst der an Cholera Erkrankte oder Verstorbene, insofern die Möglichkeit vorliegt, dass der Krankheitsstoff, in ihm reproducirt und von ihm ausgeschieden, sich Denjenigen mittheilt, welche mit ihm in Berührung treten (vgl. 2), sodann aber auch der *gesunde Mensch*, da demselben, als einem Gegenstande, das Choleragift adhäriren und, ohne ihm selbst schädlich zu werden, von ihm auf andere übertragen werden kann (analog ähnlichen, ziemlich sicher constatirten Thatsachen bei Blattern, Scharlach u. s. w.). Es ist daher wichtig, bei dem Auftreten der Cholera in einem Orte oder Hause nicht blos die etwa dahin gekommenen Cholerakranken, sondern auch solche Individuen zu berücksichtigen, welche aus inficirten Gegenden kommen und zum Auftreten der Krankheit unter denjenigen Veranlassung geben können, mit welchen

[1]) Dieselben sind hier nicht abgedruckt, da sie einfach den Postulaten der Commission entsprechen und danach leicht zu construiren sind. Der Herausg.

sie in nähere Berührung treten. Gleichzeitig ist aber auch in solchen Fällen, wo die Uebertragung der Krankheit von lebenden Individuen aus erfolgt zu sein scheint, festzusellen, welche Art des Verkehrs zwischen den Inficirenden und Inficirten stattgehabt hat, sowie bezüglich der Uebertragung der Cholera durch Leichen besonders der Umstand hervorzuheben, in welcher Weise der Inficirte mit der Choleraleiche in Berührung gekommen ist, wobei namentlich der Transport, das Waschen, Ankleiden und Einsargen derselben, die ärztliche Autopsie, das längere Verweilen mit der Leiche in denselben Räumlichkeiten und die Leichenbestattung in Betracht zu ziehen sind und gleichzeitig festzustellen ist, ob die Leibwäsche der Leiche in den Besitz der Leichenwäscherin übergegangen ist.

Hinsichtlich der *Auswurfsstoffe der an der Cholera Erkrankten* handelt es sich nicht blos um die entwickelten Formen der Krankheit, sondern auch um die leichteren Fälle, resp. Diarrhöen; die Commission glaubt dies ganz besonders betonen zu müssen, da in vielen Berichten, in welchen das Vorkommen von Diarrhöen vor dem Auftreten entwickelter Cholerafälle besonders erwähnt ist, bei der Frage nach der Quelle der ersten Erkrankung oft erklärt wird, dass dieselbe in keine directe Beziehung zu Cholerafällen gebracht werden kann. Unter allen Auswurfstoffen von Cholerakranken sind es besonders die Darmentleerungen, an welche man gemeinhin die Krankheitsursachen gebunden erachtet. Da nach neueren Untersuchungen auch der Urin von Cholerakranken die inficirende Eigenschaft in demselben Grade wie die Darmdejectionen haben soll, so ist auch diesem Auswurfstoffe, vielleicht auch den Ausscheidungen durch die Haut, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, dass bei diesen Untersuchungen nicht blos die Auswurfstoffe an sich, sondern auch alle diejenigen Gegenstände in Betracht kommen müssen, welche mit denselben besudelt worden sind.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch *Thieren* und *Thiertheilen* (wie Fellen, Borsten, Haaren, Klauen u. a.), namentlich wenn letztere in inficirten Räumen aufbewahrt gewesen sind, der Krankheitsstoff anhaften und durch sie verschleppt werden kann.

Die grösste Aufmerksamkeit verdienen *Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, Stroh, Lumpen* u. s. w., insofern diese Stoffe von einem an Cholera erkrankten Individuum oder überhaupt aus Infectionsherden stammend, Träger des Krankheitsgiftes sein können und erwiesenermassen ausserordentlich häufig gewesen sind. Die Commission ist von der Ueberzeugung durchdrungen, dass gerade dies eins der ergiebigsten Felder für die gründliche Erforschung der Wege der Krankheitsverbreitung nicht nur auf kurze Strecken, sondern auch auf weite Entfernungen hin abgeben wird, und glaubt daher die Aufmerksamkeit der Beobachter auf diesen Punkt ganz besonders hinlenken zu müssen. So wenig wir auch von dem Krankheitsgifte selbst wissen, so scheint a priori und aus Analogie mit den betreffenden Erfahrungen bezüglich anderer Infectionskrankheiten zu schliessen, die Vermuthung nahe gelegt, dass einige der verschiedenen, hier in Betracht kommenden Stoffe mehr geeignet sind, das aufgenommene Krankheitsgift festzuhalten, zu conserviren, vielleicht auch zur Reproduction desselben beizutragen als andere, und es ist daher der höchsten Beachtung werth, in der Untersuchung einschlägiger Fälle einerseits die Qualität der verdächtigen Träger des Cholerastoffes (ob aus dem Pflanzenreiche, wie Baumwolle, Leinwand, Stroh u. s. w., oder aus dem Thierreiche, wie Seide, Wolle, Bettfedern u. s. w.) festzustellen, andererseits aber auch wo möglich zu ermitteln, wie lange der Infectionsstoff an ihnen gehaftet hat, ehe seine pathogenetische Wirksamkeit zur Aeusserung gekommen ist.

Von den *Transportmitteln* kommen nicht blos diejenigen, welche zur Fortschaffung von Cholerakranken, oder von Effecten derselben oder von anderen aus Cholera-Infectionsherden kommenden Personen oder Gegenständen gedient haben, wie namentlich Eisenbahnwagen, Güterwagen, Droschken und andere Fuhrwerke, sondern noch ganz besonders Kranken- und Leichentransportmittel in Betracht. Gerade bei Handhabung dieser wird leider nicht immer diejenige Vorsicht geübt, welche nöthig ist, um die mögliche Verbreitung der Krankheit durch dieselben zu verhüten.

In Betreff der *Nahrungsmittel* findet in manchen bereits mitgetheilten Beobachtungen die Voraussetzung eine Stütze, dass das Krankheitsgift durch directe Uebertragung oder durch Niederschläge aus der Luft inficirter Räume an Stoffen haftet, welche zur Nahrung dienen. Dass aus Beobachtungen, welche der Annahme eines solchen Verbreitungsmodus der Krankheit günstig erscheinen, Schlüsse nur mit grosser Reserve gezogen werden dürfen, liegt auf der Hand, und man wird solche mit einiger Sicherheit nur dann zu ziehen berechtigt sein, wenn die auf diesem Wege anscheinend Erkrankten nachweisbar ausserhalb jedes Infectionsherdes geblieben sind, besonders aber dann, wenn mehrere, räumlich von einander entfernte Individuen, nachdem sie von einem und demselben verdächtigen Nahrungsstoff genossen, an leichteren oder schwereren Formen der Cholera erkrankt sind.

Dabei kann es sich natürlich nur um die Rolle handeln, welche Nahrungsmittel als Träger des Krankheitsstoffes spielen, nicht um anderweitige schädliche Einflüsse derselben auf den Organismus.

Trinkwasser, aus Flüssen, Quellen oder Brunnen gewonnen, kann entweder durch directes Hineinschütten des Krankheitsstoffes, oder, wie besonders bei Quellen oder Brunnen, in Folge von Durchsickerung desselben in den Boden oder endlich dadurch inficirt sein, dass durch Choleragift beschmutzte oder mit demselben imprägnirte Gegenstände in den betreffenden Wasserbehältern gereinigt worden sind. Die Commission hält es für eine der ersten Aufgaben der öffentlichen Hygiene, für gutes Trinkwasser überhaupt zu sorgen und da, wo exacte Untersuchungen eine Verunreinigung desselben nachgewiesen haben, dessen Gebrauch zu inhibiren; mit Freude begrüsst sie daher die von einigen Deutschen Staaten angebahnten Bestrebungen, die Beschaffung des Trinkwassers in möglichst vielen Orten untersuchen zu lassen, um auf Grund der hierbei gewonnenen Resultate die geeigneten administrativen Massregeln zu treffen. — So schädlich aber auch der Genuss eines verunreinigten Trinkwassers für das Individuum sein kann, so wenig a priori in Abrede gestellt werden soll, dass dem verunreinigten Trinkwasser auch Krankheits- resp. Choleragift beigemischt sein, und der Genuss desselben daher das Auftreten der entsprechenden Krankheit zur Folge haben kann, so fehlt uns vorläufig doch jeder Anhalt, um in einem bestimmten Falle mit Sicherheit darüber zu entscheiden, ob das Zusammentreffen von Cholera mit dem Genusse von verunreinigtem Trinkwasser in einen directen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden darf. Die mikroscopischen und chemischen Untersuchungen lehren uns vorläufig nichts weiter, als dass ein Trinkwasser relativ rein, oder durch Beimischung von anorganischen, organischen oder organisirten Stoffen verunreinigt ist; ob dasselbe in seiner Verunreinigung auch Cholerastoff enthält, lässt sich in exacter Weise nicht bestimmen, da weder die physikalischen noch die chemischen Eigenthümlichkeiten dieses Stoffes bekannt sind. Man würde sich daher einem Irrthum hingeben, wollte man in solchen Fällen, wo der Genuss eines an organischen Stoffen oder deren Zersetzungsproducten oder organisirten Körpern reichen Wassers mit dem Auftreten von Cholera zusammenfällt, ohne Weiteres einen Schluss post hoc — ergo propter hoc machen. Es müsste, zur Begründung eines solchen Schlusses, mindestens der Nachweis geführt werden, dass das betreffende Trinkwasser vor dem Auftreten der Krankheit rein gewesen, die Krankheit sich also erst nach Verunreinigung desselben entwickelt hat. Entscheidender für die vorliegende Frage würde sein, wenn sich nachweisen lässt, dass die Krankheit gleichzeitig in grösseren Kreisen aufgetreten ist, welche eben nur das mit einander gemein haben, dass sie sich desselben verdächtigen Wassers als Trinkwasser bedient haben, wobei allerdings die Untersuchung fernerhin festzustellen hätte, ob dasselbe Wasser nicht auch anderweitig in grossem Umfange getrunken oder für culinarische Zwecke verwendet worden ist, ohne hier zu dem Auftreten der Krankheit Veranlassung gegeben zu haben. Am häufigsten ist der Schluss auf Infection durch Trinkwasser in denjenigen Fällen gemacht worden, in welchen die in weiterer Verbreitung vorherrschende und mit dem Genusse des verdächtigen Wassers in einen causalen Zusammenhang gebrachte Krankheit in dem ganzen Bezirke, der sich dieses Wassers bedient hat, erloschen ist, sobald der Gebrauch desselben absolut inhibirt war; aber auch in diesen Fällen hat man sich vor Fehlschlüssen zu hüten, man wird namentlich da, wo es sich um Epidemien von Häusern oder Häusercomplexen handelt, zu bedenken haben, dass solche Epidemien von relativ kurzem, 2 bis 3 Wochen dauerndem Bestande sind und die Schliessung des verdächtigen Brunnens daher sehr wohl mit dem Momente zusammenfallen kann, in welchem die Epidemie ohnehin ihren Abschluss findet.

Eine Verunreinigung des *Nutzwassers* mit dem Krankheitsstoffe ist in gleicher Weise wie die des Trinkwassers recht wohl möglich, und dasselbe kann alsdann bei seiner Verwendung zu den verschiedenen culinarischen und häuslichen Zwecken, so zu der Zubereitung von Speisen, zu der Reinigung von Zimmer-, Haus- und Küchengeräthen u. s. w. eine reiche Quelle für die Verbreitung des inficirenden Agens abgeben.

Die Annahme, dass inficirtes Wasser durch Abkochen unschädlich gemacht wird, ist vorläufig noch des Beweises bedürftig, wenigstens ist noch nicht erwiesen, dass alle in einem solchen Wasser befindlichen specifisch schädlichen Stoffe in der That durch die Siedehitze zerstört werden.

Hinsichtlich der *Abzugscanäle* und speciell solcher, welche zur Abführung der aus bewohnten Baulichkeiten kommenden Abfälle bestimmt sind, empfiehlt sich ganz besonders eine Berücksichtigung der Frage, ob sich die Verbreitung der Krankheit in einzelnen Häusergruppen, Strassen, Quartieren etc. mit dem Verlaufe und der Communication jener Canäle (Siele, Gossen, Rinnsteine, Strassengräben etc.) in einen bestimmten Zusammenhang bringen lässt.

Der Einfluss der *Aborte* auf die Krankheits-

verbreitung kommt selbstverstandlich ganz besonders in Frage, wenn in der That, wie ziemlich allgemein angenommen wird, die Darm- und Urinentleerungen des Cholerakranken das eigentliche Vehikel des Choleragiftes abgeben. Die Untersuchung wird bei der Verbreitung der Krankheit in einer Räumlichkeit oder von dieser aus zunächst festzustellen haben, welcher Art die Aborte sind — ob Nachtstühle, Tonnen, Waterclosets, Gruben etc. — und sodann ganz besonders die Beantwortung der Frage ins Auge zu fassen haben, ob, wenn in einer Räumlichkeit mehrere Defecationsinstitute bestehen, sämmtliche Erkrankungen auf eines derselben zurückgeführt werden können, oder, wenn die Infection von mehreren Aborten ausgegangen zu sein scheint, dieselben durch die Abfallrohre oder durch die Abzugscanäle oder durch die Senkgruben im Zusammenhange stehen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Verhältnissen zuzuwenden, in welchen die Entleerungen des Cholerakranken nicht in Gruben oder Abzugscanäle geschüttet, sondern in besonders hierfür hergerichteten Orten in den Boden gebracht und verscharrt werden, sowie solchen Einrichtungen (sogen. Kübelsystem), bei welchen sämmtliche Auswurfstoffe und mit diesen die Dejectionen von Cholerakranken in offene Gruben, Canäle oder Bäche geschüttet werden, und von hier aus, bei lässigem Verfahren, durch die Gefässe, in welchen die Excremente enthalten gewesen sind, sowie auf andere Weise wieder in bewohnte Räume zurückverschleppt werden können.

Wasserläufe (Flüsse, Bäche u s. w.) können, abgesehen von ihrem Einflusse auf das umgebende Terrain und von ihrer Eigenschaft als Strassen des menschlichen Verkehrs, dadurch zu Trägern und Verbreitungsmedien des Cholerastoffes werden, dass dieser entweder direct in dieselben gelangt ist, oder an Stoffen (Holz, Stroh u. a. vom Wasser getragene Gegenstände) haftet, welche in Wasserläufe gelangen und von diesen weiter geführt, zur Ursache der Krankheitsverbreitung werden können.

Die Annahme, dass eine wirksame Verbreitung des Krankheitsgiftes auf weite Entfernung hin durch *Luftströmungen* erfolgen kann, findet weder in den bisher gemachten Erfahrungen eine hinreichende Stütze, noch ist sie a priori wahrscheinlich, da der Krankheitsstoff innerhalb grösserer Luftmassen wohl so verdünnt wird, dass er seine Wirksamkeit einbüsst; andererseits aber zwingen die vorliegenden Thatsachen zu der Voraussetzung, dass die *Luft* in nächster Nähe von Cholerakranken oder von anderen inficirten Gegenständen Träger des Infectionsstoffes werden kann. Dass das in der Luft eines Infectionsherdes suspendirte Krankheitsgift ebenso wohl direct durch den Athmungsprocess, wie indirect, d. h. nachdem es sich auf Gegenstände niedergeschlagen, in den menschlichen Organismus eingeführt werden kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

III. Erforschung der individuellen Empfänglichkeit.

Es ist bekannt, dass jede auch ganz specifische Krankheitsursache nicht mit absoluter Nothwendigkeit zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen im menschlichen Organismus die betreffende Krankheit erzeugen, dass die Ursache nicht stets zur Wirkung gelangen muss, sondern dass gewisse Bedingungen im menschlichen Körper hierzu erforderlich sind, deren Zusammentreffen die persönliche Empfänglichkeit, die individuelle Disposition darstellt.

Die Ursachen der Empfänglichkeit für Cholera, wie für jede andere Krankheit, werden zu suchen sein:

1) im *Individuum* selbst — in Alter, Geschlecht, Constitution, bisherigem Gesundheitszustande, früher überstandener Cholera, Schwangerschaft, Wochenbett, in der Lebensweise desselben, der Art der gewohnten Ernährung, Mangel, Uebermaass, zumal in geistigen Getränken, in einzelnen unverdaulichen oder Durchfall erregenden Speisen, in der Gemüthsstimmung — Kummer, Schreck, Furcht;

2) in der Umgebung des Individuums, unter deren ständiger Einwirkung es sich befindet — in der Wohnung in Bezug auf Quantität und Qualität der Luft, in der Kleidung, durch Mangel an Ausgleichung der atmosphärischen Einflüsse, in dem Grade der Reinlichkeit, in der Beschäftigung.

In sofern alle diese Verhältnisse die Widerstandsfähigkeit eines Individuums steigern oder herabsetzen, bieten sich auch Anhaltspunkte zur Erforschung der *Incubationszeit* der Krankheit, d. h. derjenigen Zeit, welche zwischen der Aufnahme der wirkenden Ursache der Krankheit und deren Ausbruch im Körper liegt. Zu der Feststellung dieses Zeitraumes können jedoch nur Beobachtungen solcher Fälle verwendet werden, welche nicht fortdauernd in Berührung mit der Krankheitsursache geblieben waren, bei denen vielmehr die Zwischenzeit zwischen der Gelegenheit der Infection und dem Ausbruche der Krankheit bemessen werden kann.

IV. Erforschung der unter II. und III. aufgeführten Momente unter besonderen Verhältnissen.

Von ganz besonderem Interesse ist es, darüber Erörterungen anzustellen, ob sich bei gleichaltrigen,

unter gleichen Verhältnissen zusammenlebenden Personen Momente auffinden lassen, welche es erklären, warum die einen von der Krankheit ergriffen werden, die anderen nicht. Hierher gehören vor Allem die *Gefängnisse*, *Strafanstalten* und *Krankenhäuser* für Militair und Civil, *Irrenhäuser*, *Pfründe-* und *Versorg-Anstalten*, *Lehr-Anstalten* für Militair und Civil, *geschlossene Fabriken*, *Garnison-Anstalten für die gesunde Mannschaft* (Casernen, Casematten, Baracken, Bürgerquartiere, Wacht- und Arrestlocale). Hinsichtlich der in einer der gedachten Localitäten etwa vorkommenden Choleraerkrankungen sind folgende Punkte besonders zu beachten:

A. Oertliche Verhältnisse.

1) Lage in Bezug auf das Verhältniss zu den übrigen Ortstheilen ob höher oder niedriger gelegen, ob von diesen isolirt etc., auf den Untergrund, von der Bodenoberfläche bis zur nächsten wasserführenden Schicht, ob Felsen oder durchlässiger Boden, auf den nächsten Wasserlauf, ob nahe oder fern.

2) Construction der Gebäude, ob ein einziges oder mehrere, wieviel Stockwerke etc.

3) Innere Einrichtung, ob Isolir- oder gemeinsame Räume, ob die Wohnräume getrennt von den Schlafräumen, ob die bewohnten Räume nur auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Gänge sich befinden.

4) System der Ventilation, Heizung und Beleuchtung.

5) Beseitigung der Auswurfstoffe,

a. der menschlichen: ob Kübelsystem oder Abortsystem. Hinsichtlich der Kübel: wie oft sie entleert werden, wohin, von wem, ob desinficirt, event. womit, wie oft. Hinsichtlich der Aborte: ob in den Wohnräumen selbst, ob Watercloset oder Erdcloset, mit oder ohne Trennung der festen und flüssigen Stoffe, ob die Fallrohre aus Holz, Thon, Asphalt oder Metall, ob mehrere Sitzbecken mit einem Fallrohre verbunden, ob das Fallrohr ventilirt, durch Flamme, durch Communication mit einer Esse, durch Ventilator. Hinsichtlich der Tonnen und Gruben: ob Trennung der festen und flüssigen Stoffe, ob, beziehungsweise in welcher Weise ventilirt, wie oft geräumt, ob, beziehungsweise womit desinficirt;

b. der Haushaltungs- und Küchenabfälle: Asch- und Kehrichtbehälter, Abzugscanäle: wo gelegen, ob gespült, ob ventilirt, ob gegen das Innere des Hauses abgeschlossen, event. in welcher Weise.

6) Beschaffenheit des Wassers: ob zum ausschliesslichen Gebrauch, ob Röhrwasser event. woher, in was für Röhren, ob Pumpwasser: wie tief die Brunnen, in welcher Lage zu den Senkgruben, durch welche Schichten gehend. Ob das Wasser stets aushaltend, ob ein und dasselbe Wasser als Trink- und Nutzwasser verwendet. Ob von einem in oder bei dem betreffenden Orte vorkommenden, zweifellos nicht verunreinigten Wasser bei mikroscopischer und chemischer Untersuchung verschieden, event. in welcher Beziehung.

B. Individuelle Verhältnisse.

1) Kleidung: worin bestehend, ob bei allen dieselbe.

2) Verköstigung: worin bestehend, ob bei allen dieselbe.

3) Lagerstätten: ob Pritsche, Bettstelle, Lager auf dem Fussboden, Strohsack, Matratze, Deckbett oder wollene Decken, womit die Kopfkissen gefüllt, ob die Lagerstätte auch bei Tage in dem Wohnraume, wenn nicht, wo sie bei Tage aufbewahrt wird.

4) Beschäftigung: worin bestehend, ob nur innerhalb der Anstalt oder auch ausserhalb derselben.

C. Verlauf der Krankheit.

Schilderung des ersten Falles mit besonderer Berücksichtigung der Frage, welcher Art der etwa mit der Aussenwelt stattgehabte Verkehr gewesen.

Angabe der Reihenfolge, in welcher die späteren Fälle aufgetreten, mit besonderer Bezeichnung der einzelnen Räume, Arbeitssäle, Schlafsäle, in welchen Fälle zur Beobachtung gekommen, und der Lage derselben zu einander.

Angabe etwaiger Unterschiede in den örtlichen oder individuellen Verhältnissen hinsichtlich der in einer und derselben Räumlichkeit von der Krankheit Befallenen und Nichtbefallenen.

Mittheilung darüber, ob schon früher Cholerafälle in der Räumlichkeit vorgekommen: wann, in welchen Theilen derselben.

Angabe der etwa gegen die Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera getroffenen Massregeln.

In Betreff der Gefängnisse und Strafanstalten, Krankenhäuser und geschlossenen Fabriken kommen ausser den obengenannten Punkten noch folgende in Betracht:

1) in *Gefängnissen* u. s. w.: worin die Strafverschärfungsmittel bestehen (Kostentziehung, Dunkelarrest, körperliche Züchtigung), Dauer der Haft zur Zeit der Erkrankung;

2) in *Krankenhäusern:* ob und welcher Weise die Cholerakranken von den übrigen Kranken abgesondert sind; ob im Falle der Absonderung auch auf den nicht zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmten Abtheilungen Erkrankungen an Cholera vorgekommen sind, bejahenden Falles, ob sich

dieses Vorkommen auf einzelne bestimmte Räumlichkeiten beschränkt, ob in diesen Fällen ein Verkehr mit Cholerakranken in- und ausserhalb der Anstalt durch Vermittelung von Personen (Arzt, Wartepersonal, Besucher) oder von Gegenständen (Speisen, Effecten, Kranken-Utensilien, wie Steckbecken etc.) oder durch die Aborte nachweisen lässt. Ob Aerzte, Wärter, Leichendiener von der Krankheit ergriffen worden und unter welchen Verhältnissen, ob unter den in der Anstalt ergriffenen Kranken besondere Krankheiten eine grössere Empfänglichkeit dafür begründen oder umgekehrt, wie mit den Leichen verfahren, und in welcher Weise die Desinfection ausgeführt werden;

3) in geschlossenen *Fabriken*, ob der Erkrankte in den Fabrikräumen oder ausserhalb derselben wohnt, in letzterem Falle, welches sein Aufenthalt, sein Verkehr ist und ob ein Zusammenhang mit Kranken oder inficirten Räumen oder Gegenständen aufzufinden.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind die einzelnen Fälle nach Wohnung, Fabrikräumen, gewöhnlichem Aufenthalt, Beschäftigungsweise zu verfolgen und darauf zu achten, ob die Krankheit nur Arbeiter einzelner Beschäftigungszweige trifft und welche, bei Zugang der Arbeiter von verschiedenen Ortschaften, ob anzunehmen, dass die Ergriffenen zu Hause oder in der Fabrik sich die Krankheit zugezogen haben und ob die Erkrankungen nur die Bewohner gewisser Ortschaften betroffen, ob die Art der Fabrikation von Einfluss, ob die Verköstigung in der Fabrik erfolgt, oder die Nahrungsmittel mitgebracht oder zugetragen worden, ob endlich einzelne Fabrikräume oder Arbeitsräume verschont geblieben.

Bei dem Vorkommen von Cholera in einer *Garnison* ist es von Interesse, ob dieselbe ein offener Ort oder eine Festung, ferner die Zahl und Beschäftigung der Bewohner des Ortes, Zahl der bewohnten Häuser, Lage und Umgebung, ob an einem Flusse, einer Eisenbahn; Salubrität derselben, ob früher schon von Cholera befallen, effective Stärke der Mannschaft, Truppengattung, Art des Dienstes zur Zeit des Auftretens der Krankheit und einige Monate vorher.

Uebungen ausserhalb der Garnison, Wachtdienst besonders bezüglich des Turnus, in welchem derselbe die einzelnen Mannschaften betrifft, bisherige Salubrität der Truppen, — Verkehrsverhältnisse der Soldaten mit der Civilbevölkerung.

Massregeln gegen Einschleppung und Weiterverbreitung der Krankheit, Erfolg derselben.

Hinsichtlich des Vorkommens von Cholerafällen in *Bergwerksdistrikten* sind folgende Punkte von Wichtigkeit:

A. Oertliche Verhältnisse.

Art des Bergbaues (ob Erz oder Kohlen), Zahl und Tiefe der Schächte, Temperatur und Kohlensäuregehalt der Luft in denselben, Beschaffenheit und Häufigkeit der Wetter, System der Zu- und Abfuhr der Luft, Beseitigung der Dejectionen, Stärke der Belegschaften, Dauer der Schichten. Art des Aus- und Einfahrens (ob mittelst Fahrzeuges oder auf Leitern).

B. Individuelle Verhältnisse.

Lohnverhältnisse, Nahrung, Kleidung, Hautpflege (Gelegenheit zum Bade), Krankencassen.

C. Verlauf der Krankheit.

Schilderung des ersten Falles, der Ausbreitung unter den an verschiedenen Orten wohnenden Arbeitern einer und derselben Belegschaft, Zahl der Befallenen und der Gesundgebliebenen in jeder Belegschaft, unterscheidende Merkmale zwischen Gesundgebliebenen und Befallenen.

Von den das Vorkommen der *Cholera auf Schiffen* betreffenden Fragen sind folgende beachtenswerth:

A. in Bezug auf das Schiff, den Proviant und eventuell die Schiffsladung:

1) Namen des Schiffes, Natur desselben (ob Kriegs-, Auswanderer- oder Kauffahrteischiff, ob Eisen- oder Panzerschiff, ob Segel- oder Dampfschiff), Alter des Schiffes, Tonnengehalt desselben, nebst Angabe, ob und wann auf demselben schon früher Cholera geherrscht hat;

2) Beschreibung der übrigen hygienischen Verhältnisse des Schiffes, mit besonderer Berücksichtigung der Reinigung, der Feuchtigkeitsverhältnisse, der Lüftung incl. Kohlensäure-Bestimmung, der Beschaffenheit der Schlafgelegenheiten (ob Kojen oder Hängematten, in letzterem Falle Ort und Art ihrer Aufbewahrung während des Tages), und des Kielwassers (Bilgwasser);

3) Angabe der Orte und Lieferanten, von welchen der Proviant bezogen war, sowie eventuell der Schiffsladung oder der Natur des Ballastes und woher dieselben stammten.

4) Mittheilung über den Bezug des Trinkwassers auf dem Schiffe, ob dasselbe aus Quellen oder Flüssen genommen, oder ob durch Destillation gewonnen, nebst Angabe der Aufbewahrung desselben in Fässern oder eisernen Behältern;

5) Angabe der Vorrichtungen auf dem Schiffe zur Beförderung der Nothdurft (ob Gallion, Closets oder Nachtstühle).

B. in Bezug auf die Schiffsmannschaft eventuell die Passagiere:

1) Seemännische Kopfstärke der Besatzung event. der Passagiere, mit specieller Angabe a. auf Kriegs-

schiffen: der Zahl der Officiere, Deckofficiere, Cadetten, Seeleute, Schiffsjungen, Soldaten und eventuell des Maschinenpersonals, b. auf Auswanderer- und Kauffahrteischiffen die Zahl der Officiere, Seeleute Schiffsjungen und eventuell Passagiere;

2) Angabe der Binnen- oder Hafenorte, aus welchen bei der Abfahrt oder im Verlaufe der Reise die Mannschaft, resp. die Passagiere aufs Schiff gekommen sind, nebst Angabe, ob in einem oder mehreren dieser Orte Cholera zur Zeit der Einschiffung derselben oder im Jahre zuvor geherrscht hat, und möglichst genaue Ermittelung dessen, was die Mannschaft und die Passagiere an Gepäck, Betten und Nahrungsmitteln in dieser Zeit an Bord gebracht haben, sowie der Aufbewahrungsart oder Verwendung dieser Gegenstände.

C. in Bezug auf die Reise:

a) Schilderungen derselben nach Ort und Zeit, mit specieller Angabe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen verlassen, der angelaufenen Häfen, mit Bezeichnung des Tages, an welchem das Schiff eingelaufen ist, der Zeit, welche es in denselben verweilt hat und der Art der Communication zwischen der Schiffsmannschaft event. der Passagiere mit der Hafenbevölkerung, besonders hinsichtlich der auf das Schiff eingeführten Effecten, Proviant u. A., endlich Angabe der Zeit des Eintreffens des Schiffes an dem Endpunkte der Reise;

b) möglichst genaue Schilderung der Witterungsverhältnisse während der Reise;

D. in Bezug auf das Vorkommen der Cholera.

a) Schilderung des Gesundheitszustandes auf dem Schiffe vor Auftreten der Cholera;

b) genaue Registrirung jedes einzelnen Erkrankungsfalles an Cholera oder Diarrhoe mit Angabe des Tages der Erkrankung, des Namens, Alters und Charakters (Standes) des Erkrankten, des Ortes, den derselbe im Schiffe gewöhnlich eingenommen oder bewohnt hat und des Ausganges der Krankheit, eventuell des Todestages;

c) genauere Schilderung der Schiffsräume, in welchen Cholera aufgetreten ist und geherrscht hat, zu einander und zu den verschont gebliebenen Theilen des Schiffes;

d) specielle Schilderung der Lazaretheinrichtungen, die auf dem Schiffe bestanden, oder bei Ausbruch der Krankheit eingerichtet worden sind, mit Angabe der Lage derselben zu den übrigen von der Mannschaft resp. den Passagieren eingenommenen Räumen, der Behandlung und des Verbleibs der Dejectionen und des Verhaltens des Wartepersonals zu dem gesunden Theile der Schiffsbevölkerung;

e) Mittheilung aller beachtenswerthen Thatsachen, welche in einer bestimmten Beziehung zum Auftreten der Krankheit und zur Verbreitung derselben auf dem Schiffe zu stehen schienen, resp. eine Erklärung über das Vorherrschen der Cholera auf dem Schiffe zu geben geeignet sind.

Alle hier namhaft gemachten Gesichtspunkte kommen, so weit sie eben zutreffend sind, auch bei dem Auftreten der Cholera auf Flussschiffen, (Flusskähnen) und Holztraften (Holzflössen) in Betracht.

Die Commission legt auf die Beobachtung und Untersuchung des Vorkommens von Cholera auf Schiffen bezüglich der daraus zu gewinnenden Schlüsse auf die Aetiologie der Krankeit ein besonderes Gewicht, sie hat es daher für nothwendig erachtet, die Fragen möglichst detaillirt zu stellen, ohne darum die Aufgabe zu einer zu umfänglichen zu machen, da sich in den meisten Fällen der grössere Theil der aufgeworfenen Fragen aus den Schiffsbüchern oder sonstigen Schiffspapieren mit Leichtigkeit beantworten lässt. Die Commission giebt sich mit um so grösserer Sicherheit der Ueberzeugung hin, von Seiten der Behörden und des am Schiffsverkehr speciell betheiligten Publicums in der Erhebung dieser Thatsachen unterstützt zu werden, als in Bezug auf den Seeverkehr das britisch-indische Gouvernement in den während der letzten Jahre von demselben veröffentlichten Choleraberichten den Werth dieser die Schiffe betreffenden Cholera-Untersuchungen ganz besonders hervorgehoben und sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, dass derartige Erhebungen nicht schon früher angestellt worden sind.

V. Erforschung des Einflusses tellurischer und atmosphärischer Momente auf das epidemische Vorkommen der Cholera.

Zahlreiche, sicher constatirte Beobachtungen stellen es ausser jedem Zweifel, dass die Cholera in ihrem epidemischen Vorkommen nicht nur von dem Verkehre und der individuellen Empfänglichkeit, sondern auch von tellurischen und atmosphärischen Momenten beeinflusst ist; wir sehen die Krankheit als Epidemie an gewisse Jahreszeiten und Bodenverhältnisse mehr oder weniger gebunden und die hieraus abzuleitende Annahme, dass zwischen den aus diesen Momenten hervorgehenden Einflüssen und der Krankheitsverbreitung ein causaler Zusammenhang besteht, erscheint um so mehr gerechtfertigt, als dieses Verhältniss nicht nur für unsere Gegenden, sondern auch für Indien, wohin die Heimeth der Cholera gewöhnlich verlegt wird, nachgewiesen ist.

Gerade diese Coincidenz der epidemischen Verbreitung der Krankheit mit gewissen constanten, atmosphärischen und tellurischen Zuständen und Vorgängen bietet selbst der namentlich in Indien verbreiteten Anschauung eine wesentliche Stütze, derzufolge sich die Cholera überall da, wo sie auftritt, autorthon entwickelt haben kann, welche also die genannten Einflüsse gerade als die wesentlichsten Krankheitsfactoren ansehen zu dürfen glaubt.

Ohne die Frage über das Wie? des Einflusses dieser Momente einer Erörterung zu unterwerfen, glaubt die Commission, indem sie sich lediglich auf den Boden der gegeben Thatsachen stellt, diejenigen Gesichtspunkte näher bezeichnen zu müssen, welche bei der Erforschung der Cholera-Aetiologie nach diesen Richtungen hin vorzugsweise Berücksichtigung verdienen

A. Tellurische Verhältnisse.

1) Geognostische Formation, ob Urgebirgs-, Krüper-, Kalk- etc. Formation, ob Diluvial- oder Alluvial-Boden.

2) Physikalische Beschaffenheit, ob Kies, Sand, Lehm oder Felsen, ob für Wasser leicht-, schwer- oder undurchlässig. Besonders wird hier darauf aufmerksam gemacht, dass die Festigkeit des Zusammenhangs eines Bodens kein Maassstab für dessen Porosität ist, da sogar manche Felsart so porös wie loser Sand ist, gleichwie dieser durch Gefrieren im Winter wohl steinhart werden kann, aber seine Porosität nicht verliert. Diese Bodenverhältnisse sollen von der Oberfläche bis zur ersten wasserundurchlässigen Schicht mit Angabe der Maasse erhoben werden.

3) Gestaltung und Gefällsverhältnisse der Oberfläche, ob eine Localität relativ hoch oder niedrig, auf oder am Fusse eines Abhanges, an einem Steilrande, ob auf einer Schneide zwischen zwei Mulden oder in einer Mulde gelegen.

Gehalt des Bodens an Wasser und organischen Stoffen mit besonderer Rücksicht auf die Abfälle des menschlichen Haushaltes.

B. Atmosphärische Verhältnisse.

1) Temperatur der Luft und des Bodens,

2) Regenmenge,

3) Verdunstungsmenge,

4) Grundwasserstände, sämmtliche Angaben nach den Monatsmitteln der Beobachtungen,

5) Pegelstände grösserer und kleinerer Flüsse nach täglichen Aufzeichnungen.

Die Ermittelung dieser Verhältnisse an einem Orte hat für die Aetiologie nur dann Werth, wenn sie nicht für einen kurzen Zeitraum, etwa nur während des Herrschens einer Cholera-Epidemie, sondern eine Reihe von Jahren hindurch stattfindet.

Es ist vorläufig nicht möglich, und auch nicht nothwendig, alle diese Erhebungen an allen Orten, wo Cholera herrscht, anzustellen, da die betreffenden Verhältnisse meist sehr gleichmässig über grössere Landstriche vertheilt sind. Ueber die Momente 1 bis 3 werden muthmasslich die über Deutschland zerstreuten meteprologischen Stationen genügenden Aufschluss geben.

Was die Grundwasserstände anlangt, so hat ihre Erhebung hauptsächlich den Zweck, den zeitlichen Wechsel in der Durchfeuchtung des Bodens, das Eindringen und Verweilen der atmosphärischen Niederschläge, das Feuchter- oder Trocknerwerden der über dem Grundwasser liegenden Schichten zu verfolgen. Grundwasserbeobachtungen haben übrigens nicht blos ein allgemein hygienisches, sondern auch ein ganz local technisches Interesse, insofern es für viele bauliche Zwecke wichtig ist, die Grösse der Schwankungen des Grundwassers an verschiedenen Stellen des Ortes während einer längeren Reihe von Jahren zu kennen, um sich bei Neubauten vor künftigen zeitweisen Ueberfluthungen der Grundmauern und Keller sichern zu können.

Jeder gegrabene Brunnen, zwischen dessen Wasserspiegel und der Bodenoberfläche keine wasserdichte, oder Wasserschwerdurchlassende Schicht sich befindet, und dessen Stand nicht wesentlich von der Stauhöhe des nächsten Flusses bedingt wird, ist zu Grundwasserbeobachtungen geeignet, vorausgesetzt, dass vor jeder Messung dem Brunnen so lange kein Wasser entzogen wird, bis dessen Stand sich mit dem Grundwasserstande der nächsten Umgebung ins Gleichgewicht gesetzt hat. Es genügt, wöchentlich oder alle 14 Tage eine Messung des Wasserstandes vorzunehmen.

Die Fragen über die in diesem Abschnitte bezeichneten tellurischen und atmosphärischen Momente sind selbstverständlich nicht ausschliesslich an die Aerzte gerichtet, sondern an Alle, welche in diesen Dingen sachverständig sind. Da es unmöglich ist, diese Momente in jedem Orte zu verfolgen, so sei darauf aufmerksam gemacht, dass es den Absichten der Commission am meisten entsprechen würde, wenn diese Erhebungen des Vergleiches halber möglichst genau in einer Anzahl von Fällen gemacht würden, ebenso in von Cholera auffallend heimgesuchten Orten, wie in solchen, welche von derselben auffallend verschont geblieben sind.

VI. Erforschung der Mittel gegen Ausbruch und Verbreitung der Cholera.

Wenn angenommen werden darf, dass der menschliche Verkehr in irgend einer Weise die

Verbreitung der Cholera vermittelt, so hat man sich zu fragen, was bisher geschehen ist und ferner geschehen kann, um denselben entweder ganz aufzuheben, oder zu beschränken, oder unschädlich zu machen.

Die Fäden des menschlichen Verkehrs durch Personen und Gegenstände sind so zahlreich und viele davon so unentbehrlich, dass wohl nie zu hoffen ist, sie alle während einer hinreichend langen Zeit abschneiden zu können. Eine vollständige *Absperrung zu Lande* während der ganzen Dauer der Gefahr einer Einschleppung durchzuführen, ist daher unmöglich, und alle darauf gerichteten Massregeln in grösserem Umfange (z.B Militair-Cordons) sind bisher ohne Erfolg geblieben. Die seltenen Fälle, in welchen solche genutzt zu haben scheinen, sind nicht beweisend, da zur selben Zeit auch Orte und Gegenden, welche sich nicht abgesperrt, vielmehr dem Verkehre den freiesten Lauf gelassen haben, ebenso verschont geblieben sind, obwohl daselbst Cholerafälle wiederholt und mehrfach eingeschleppt wurden.

Dasselbe gilt von den *Schiffsquarantänen*, deren Erfolg als praktisches Mittel zur Abhaltung der Einschleppung der Cholera noch nicht hinreichend festgestellt ist. Die Quarantänen zielen weniger auf eine Aufhebung und Sperre des Verkehrs, als auf eine Ueberwachung und Beschränkung desselben, aber auch sie werden, wie so manche andere wohlgemeinte Massregel, erst von Erfolg sein können, wenn man einmal genauer als jetzt weiss, an welchen Objecten der Infectionsstoff haftet, und wie Personen und Gegenstände des Verkehrs davon zu säubern sind. Um zu diesem Wissen zu gelangen, gewähren die Quarantänen eine vortreffliche Gelegenheit zu Beobachtungen und sie sind daher im Interesse der Aetiologie der Cholera möglichst auszunützen.

Dislocation der Kranken und *Evacuation* der Gesunden sind unter Umständen gewiss heilsame Massregeln, es ist jedoch bei künftigen Epidemien viel genauer als bisher festzustellen, wie weit die Cholera in ihren Verheerungen in einzelnen Häusern beschränkt wird, je nachdem sämmtliche Kranke sofort in Krankenhäuser geschafft, oder je nachdem sie in den Häusern selbst behandelt werden. Vor dem Verkehr mit Häusern, in welchen Cholerakranke liegen, und vor jedem vermeidlichen Zusammenfluss und Anhäufung von Menschen in inficirten Orten kann mit Fug und Recht gewarnt werden; erfolgt aber doch ein Verkehr, so soll so weit als möglich festgestellt werden, ob derselbe mehr Gefahr bringt, wenn die Kranken im Hause verbleiben, als wenn sie fortgeschafft werden.

Bei der Evacuation der Gesunden aus Infectionsherden ist namentlich auch darauf zu achten, welche Oertlichkeit zur Evacuation gewählt worden und was die Evacuirten aus den Infectionsherden mitgenommen haben, ferner was mit den verlassenen Infectionsherden geschehen ist, wann sie wieder bezogen worden sind, und ob und wann sich die Cholera nach dem Wiederbeziehen wieder gezeigt hat.

Es herrscht noch keine Uebereinstimmung darüber, ob Cholerakranke in die gewöhnlichen Krankenhäuser, oder in besondere *Choleraspitäler* aufzunehmen seien. Ueber die Zweckmässigkeit der einen oder anderen Massregel sind weitere Erfahrungen zu sammeln. In allen ausschliesslichen Choleraspitälern ist es namentlich von ganz besonderem Interesse, die Empfänglichkeit oder Unempfänglichkeit des Wartpersonals und sonstiger Hausgenossen zu constatiren.

Eine wichtige praktische Massregel bei Cholera, wie bei allen Infectionskrankheiten ist die *Desinfection*. Wenn die durch dieselbe bei Cholera erzielten Erfolge keineswegs als befriedigend anzusehen sind, so kann dieser Misserfolg darin seinen Grund haben, dass man nicht die rechten Gegenstände, oder nicht mit den rechten Mitteln und rechten Mengen, oder nicht der rechten Weise desinficirt hat.

Gegenstand der Desinfection kann Alles werden, was möglicherweise Sitz des unbekannten Krankheitsstoffes der Cholera ist, die Ausleerungen und alle Gegenstände, woran diese haften können, als Wäsche, Kleider, Betten, Stroh, Geräthe und Möbel verschiedener Art, Abtritte, Gruben, Tonnen, Wagen; ausserdem kann der Infectionsstoff sogar Stuben und Häusern, sowie Nahrungsmitteln, Trinkwasser u. s. w. anhaften.

Gewöhnlich beschränkt man die Desinfection auf die Ausleerungen Cholerakranker, was keinenfalls genügt, da nicht nachgewiesen ist, dass der zu desinficirende Stoff, wenn er überhaupt in den Ausleerungen einschliesslich des Harnes enthalten ist, lediglich in diesen, und namentlich nur in denen von Kranken und nicht auch von scheinbar Gesunden, die aus inficirten Orten kommen, sich findet.

Soll die Desinfection der Ausleerungen von Erfolg sein, so müssen zur Zeit des Herrschens der Cholera sämmtliche Ausleerungen von Kranken und von Gesunden desinficirt werden und zwar schon vor Auftreten der Krankheit in einem Hause, einer Stadt etc., d. h. die Desinfection muss eine prophylaktische sein. Am sichersten ist es, die Ausleerungen schon unmittelbar bei der Entleerung zu desinficiren, so dass sie in Gefässe oder Behälter gelangen, welche das Desinfectionsmittel bereits enthalten. Der sonstige Inhalt dieser Gefässe

und Behälter muss jedoch in derselben Weise desinficirt sein, wie die frisch entleerten Excremente.

Wenn man den ganzen vor Beginn der Desinfection in den Behältern befindlichen Vorrath von Ausleerungen nicht ebenso desinficiren will, wie die frischen Cholera-Adjectionen, so muss eine Räumung mit darauf folgender Desinfection der Behälter vorausgehen.

Die Ausleerungen von Cholerakranken entfernt von den Häusern zu vergraben, kann nicht als ungefährlich betrachtet werden, weil sich auf diese Weise neue Infectionsherde bilden können und der Infectionsstoff in das Grundwasser und dadurch in Brunnen gelangen kann.

Die gegen die Cholera gerichteten *Desinfectionsmittel* sind entweder solche, welche uns bekannte Fermente und niedere Organismen zerstören, oder solche, welche nur deren gewöhnliche Medien verändern. Im ersten Falle hofft man, dass auch der Krankheitsstoff der Cholera, als ferment oder niederer Organismus gedacht, getödtet werde; im zweiten, dass das veränderte Medium kein Substrat mehr für Entwickelung der hypothetischen Cholera-ursache abgeben kann.

In ersterer Richtung sucht man gewöhnlich mit folgenden Mitteln zu wirken, mit Carbolsäure, übermangansauren Salzen, Chlor und Chlorkalk, Chlorzink, Mineralsäuren, Aetzkalk oder Aetznatron, Siedehitze, Verbrennen im Feuer; — in zweiter Richtung mit Eisenvitriol und ähnlich wirkenden Metallsalzen, Ackererde, Torf, Sägespänen u. s. w. Die in letzterer Richtung wirkenden Mittel fasst man gewöhnlich unter der Bezeichnung desodorisirend zusammen.

Die Commission ist der Ansicht, dass Versuche der Desinfection in beiden Richtungen zulässig und geboten, aber viel exacter als bisher durchzuführen sind.

Bisher hat man eigentlich nur immer darauf gesehen, dass überhaupt Desinfectionsmittel zur Anwendung kamen, und viel weniger darauf, womit, wie und namentlich mit wie viel desinficirt wurde. Wenn man die Desinfectionsmittel nicht in gehöriger Menge verwendet, ist jeder Aufwand dafür eine zwecklose Geldverschwendung.

Die *Carbolsäure* ist besonders geschätzt, um das organische Leben aller Fermente und Zellen zu zerstören, aber es ist soviel davon zu verwenden, dass ein damit desinficirtes Gemenge mindestens 1 Procent reine Carbolsäure enthält; eine grössere Verdünnung der Carbolsäure gewährt keine Sicherheit mehr gegen das Leben von Sporen u. s. w. Hiernach sind im Durchschnitte zur Desinfection der festen und flüssigen Excremente von Kranken und Gesunden auf einen Tag und eine Person 15 Gramm wasserfreie Carbolsäure erforderlich. Hierbei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Carbolsäure, in dieser Menge in einem Hause angewendet, durch ihren Geruch in hohem Grade belästigt und auch in ihren sonstigen Wirkungen auf den Organismus keineswegs gleichgültig ist.

Die *übermangansauren Salze* sind allerdings höchst energische Oxydationsmittel für sämmtliche organische Stoffe und finden in dieser Beziehung wohl nicht ihres Gleichen. Man wendet sie aber gewöhnlich nur in der Absicht an, Fermente und Parasiten in Gemengen mit anderen unschädlichen organischen Stoffen zu zerstören; da nun die darin enthaltene Uebermangansäure ihren Sauerstoff an alle organischen Stoffe, an schädliche und unschädliche ohne Auswahl in ganz gleichem Maasse abgiebt, so muss man, um der Zerstörung aller organischen Keime sicher zu sein, so lange von dem Mittel zusetzen, bis jede organische Substanz zerstört ist, was z. B. nur allein für die Desinfection der Ausleerungen so grosse Massen übermangansaurer Salze erfordern würde, dass sie nicht zu beschaffen sind.

Chlor und *Chlorkalk* werden gleichfalls zur Zerstörung des organischen Lebens angewendet, aber auch bei diesem Mittel wird selten die Frage gestellt, wie viel man zu der beabsichtigten Wirkung eigentlich braucht, und man ist in der Regel zufrieden, wenn man Chlor riecht. Ein schwacher Chlorgeruch hindert nicht im geringsten die Wucherung von Zellen und Parasiten. Die Commission erklärt den Chlorkalk, in gehöriger Menge angewendet, nicht etwa für wirkungslos, aber für entbehrlich, weil die ätzenden Alkalien, namentlich Aetzkalk, in festen und flüssigen Medien, und schweflige Säure in der Luft denselben Zweck ebenso gut und viel billiger erreichen lassen. Ausserdem hält die Commission die hinreichende Anwendung von Chlor in bewohnten Räumen auch noch für gesundheitsgefährlich, weil so viel Chlor in die Luft übergehen würde, dass sie irrespirabel wäre.

Von den Ferment- und keimtödtenden Substanzen eignen sich *Aetzkalk* und *Aetznatron* zur Desinfection verschiedener Objecte, jedoch sind diese Stoffe mit Rücksicht auf die alsbald eintretende Umwandlung derselben in kohlensaure Salze stets im Ueberschusse anzuwenden; im Durchschnitte dürfen die flüssigen und festen Excremente 25 bis 30 Gramm guten gebrannten Kalk oder ein Aequivalent Aetznatron in der Form einer Lauge per Kopf und Tag erfordern, wenn die Excremente in zuvor entleerten Gruben oder Tonnen gesammelt werden.

Frische Kalkmilch eignet sich zum Desinficiren von allen Gegenständen, welche damit bestrichen (geweisst) werden können.

Zur Desinfection von Wasch- und Kleidungsstücken empfiehlt sich Reinigung derselben mit einer siedenden, scharfen (sog. Seifensieder-) Lauge. Stoffe, welche eine derartige Behandlung nicht vertragen, können geschwefelt oder in Wasser ausgekocht werden.

Die Anwendung freier, flüssiger *Mineralsäuren* auf Excremente, Abtrittsgruben, Canäle u. s. w. hat grosse Unzukömmlichkeiten, hingegen eignet sich die schweflige Säure in Gasform (Verbrennen von Schwefel in der Luft, Ausschwefeln) sehr gut zur Desinfection von Räumen und darin befindlichen Gegenständen. — Den Erfahrungen zufolge, welche man über den Bedarf zum Ausschwefeln der Weinfässer oder zum Bleichen von Schafwolle gemacht hat, werden auf 1 Kubikmeter Raum zwischen 16 und 160 Gramm Schwefel verbrannt; wieviel zur Desinfection von Wohnräumen nothwendig ist, muss erst durch den Versuch festgestellt werden, jedenfalls aber würde hierzu eine so bedeutende Entwickelung von schwefliger Säure nothwendig sein, dass nicht blos das zu desinficirende, sondern auch die benachbarten Häuser für einige Zeit evacuirt werden müssten.

Die Desinfection von Mobilien, wie Betten, Kleider, Möbel u. s. w. mit schwefliger Säure lässt sich leichter ausführen, indem man dieselbe in dafür besonders hergerichteten Räumen vornehmen kann.

Versuchsweise dürfte sich die Schwefelung der Wohnräume in Häusern, Anstalten und Quartieren, welche nach der Erfahrung aus früheren Epidemien von der Cholera mit Vorliebe aufgesucht werden, als prophylaktische Massregel sehr empfehlen.

Ob durch *Siedehitze*, eines der beliebtesten Desinfectionsmittel, alle organischen Fermente und Keime unter allen Umständen zerstört werden, ist noch nicht ganz entschieden; jedenfalls ist die Anwendung dieses Mittels behufs Desinfection grosser Gegenstände schwierig, da es oft sehr lange Zeit erfordert, dieselben durch und durch bis auf eine Temperatur von 100 Grad C. zu erhitzen. Ein blosses Abspülen fester Körper, wie Eisenbahnwagen und andere Transportmittel, Bettladen, Möbel u. s. w., mit einem Strahle heissen Wassers oder Dampfes ist durchaus ungenügend. Am meisten eignen sich noch für die Behandlung mit Siedhitze gewisse Kleidungsstücke, welche, wie gesagt, einige Zeit hindurch in Wasser gekocht werden können.

Ebenso lässt sich auch trockene Hitze bei geeigneten Apparaten zur Desinfection vieler Gegenstände verwenden, aber mit Aussicht auf Erfolg auch nur dann, wenn ihnen sicher mindestens eine Temperatur von 100 Grad C. durch und durch mitgetheilt wird.

Auch die *Zerstörung durch Feuer* ist nicht leicht und vollständig auszuführen. Das zu Verbrennende muss einen gewissen Grad von Trockenheit haben, der den menschlichen Excrementen, insbesondere den Ausleerungen von Cholerakranken abgeht. Man hat in neuerer Zeit angefangen, die Entleerungen von Cholerakranken in Sägespäne aufzunehmen, mit Petroleum zu mischen und in Oefen zu verbrennen. Da aber die Zerstörung der Excremente von Cholerakranken allein als prophylaktische Massregel nicht ausreichend ist, sondern auch noch die der scheinbar Gesunden in den Kreis der Desinfection gezogen werden müssten, so empfiehlt sich diese Massregel, abgesehen von sonstigen erheblichen Schwierigkeiten, nicht zur Durchführung in grösserem Maasstabe. Immerhin mag es lehrreich sein, sie versuchsweise im Kleinen, in geschlossenen Anstalten in Anwendung zu bringen, vorausgesetzt, dass sie mit aller Strenge und vollständig durchgeführt wird.

Die zweite Gruppe von Desinfectionsmitteln (Eisenvitriol, trockene Dammerde etc.) hat sich namentlich in ihrer Anwendung auf die Excremente wahrscheinlich desshalb viel mehr eingebürgert als die erste, weil diese Mittel einen Jedermann fühlbaren Vortheil schon dadurch gewähren, dass sie desodorisirend wirken, d. h. dass sie den Uebergang von übelriechenden Zersetzungsproducten in die Luft, und damit auch die Verunreinigung derselben wesentlich beschränken oder verhindern. Ausserdem muss die Möglichkeit zugestanden werden, dass diese Mittel auch zur Zerstörung specifischer Infectionsstoffe beitragen, insofern sie das Medium verändern, in welchem diese enthalten sind, und der Zersetzung desselben eine andere Richtung geben.

Aber auch diese Mittel sind in gehöriger Menge anzuwenden, wenn sie diese erwartete Wirkung haben sollen. Zur Desinfection der Gemenge von Harn und Koth, wie sie sich in Nachtstühlen, Gruben, Tonnen etc. finden, muss mindestens so viel *Eisenvitriol* oder andere ähnlich wirkende Metallsalze genommen werden, dass stets eine saure Reaction des gesammten Inhaltes erhalten bleibt, wozu durchschnittlich 25 Gramm Eisenvitriol (oder ein Aequivalent Manganchlorür etc.) für 1 Tag und 1 Person ausreicht.

Auch das *Erdcloset* hat viele Anhänger gefunden. Dass das Bestreuen mit *trockener Ackererde* desodorisirend und desinficirend wirkt, rührt gewiss nicht vom Abschluss der Luft her, der ja ein höchst unvollkommener ist, ebenso unvollkommen wie durch Sand, welcher nicht desodorisirt.

Ebensowenig tödtet Ackererde die Organismen, im Gegentheil haben Untersuchungen gezeigt, dass

sich das organische Leben in dem Inhalte eines Erdclosets steigert, aber möglicherweise trägt gerade dieses gesteigerte organische Leben nicht nur zur Zerstörung übler Gerüche, sondern auch gewisser schädlicher Fermente und Organismen bei, auf deren Kosten es sich entwickelt. Die Bestreuung der festen und flüssigen Excremente erfordert für 1 Person und 1 Tag durchschnittlich 500 Gramm trockene gesiebte Ackererde.

An die Massregel der Desinfection reiht sich die *Vernichtung verdächtiger Gegenstände.* Auf dem Lande ist das Hineinwerfen ins Feuer, zur See das Hineinwerfen ins Wasser der gewöhnliche Weg dafür.

Auch darüber besteht noch grosse Unsicherheit, wie viel diese Massregeln in der bisher befolgten Weise genützt haben. Das Hineinwerfen inficirter Gegenstände — namentlich in der Nähe von Ufern — kann unter Umständen sogar schädlich werden.

In jenen Fällen, in welchen im Interesse der öffentlichen Gesundheit Gegenstände zwangsweise vernichtet werden, müssten die Eigenthümer in ähnlicher Weise, wie dies bei der Rinderpest geschieht, von Reichswesen entschädigt werden.

Die ganze Frage der Desinfection als allgemeine Massregel gegen Cholera befindet sich noch im Stadium des Experimentes.

Es ist gewiss noch nicht an der Zeit, irgend eine Methode zur allgemeinen Durchführung zu empfehlen. Die Commission glaubt ihrer Aufgabe zu genügen, wenn sie darauf hinweist, dass nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens das Bestreben durch Desinfection den menschlichen Verkehr vom Choleragifte entweder zu säubern, oder die menschlichen Wohnstätten unempfänglich dafür zu machen, wie es durch Reinlichkeit überhaupt schon bis zu einem gewissen Grade geschieht, ein berechtigtes ist, und zu rationellen Versuchen im Interesse der öffentlichen Gesundheit auffordert. Die Commission hat die Hauptgesichtspunkte hervorgehoben, von welchen solche Versuche auszugehen haben, und überlässt es der Einsicht der Sachverständigen und der Behörden, die an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Umständen geeignet erscheinenden Mittel und Methoden zur Entscheidung der vorliegenden Fragen zu wählen. Geschlossene Anstalten, einzelne Quartiere, abgegrenzte Classen der Bevölkerung werden sich zu solchen Versuchen am besten eignen. Die Resultate derselben werden vom grössten Werthe auch in jenen Fällen sein, in welchen sie mit aller Bestimmtheit negativ ausfallen. Eine gewissenhafte Prüfung des praktischen Werthes sämmtlicher prophylaktischen Massregeln gegen die Cholera hat nicht nur ein hohes humanes und sociales, sondern auch finanzielles Interesse, da die Anwendung der meisten dieser Mittel grosse Summen verschlingt, welche man, falls diese Mittel unnütz sind, viel besser für andere Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege verwenden würde.

Vor allen Dingen aber ist bei dem Herannahen von Cholera darauf zu achten, inwieweit an dem betreffenden Orte irgend welche, die öffentliche Gesundheit gefährdenden Momente vorhanden sind, deren Beseitigung anzustreben ist.

Die Behörden werden in ihrem darauf gerichteten Bestreben eine wesentliche Stütze finden, wenn es ihnen gelingt, den gebildeten Theil des Publicums über die vorliegenden Fragen aufzuklären und denselben für Ausführung der nöthigen Massregeln zu erwärmen.

Berlin, im August 1873.

Die Cholera-Commission des Deutschen Reichs.

Vorstehender Untersuchungsplan ist dem Reichskanzleramte mit folgendem Begleitschreiben von der Commission überreicht worden.

Berlin, den 22. August 1873.

Dem Hohen Reichskanzleramt beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Commission zur Erledigung des ersten Theiles des ihr gewordenen Auftrages in der Anlage den von ihr ausgearbeiteten einheitlichen Untersuchungsplan für die im Falle des Auftretens der Cholera in Deutschland zu pflegenden Erhebungen nebst vier Beilagen mit folgenden gehorsamsten Bemerkungen zu unterbreiten.

In Capitel I. ist es als unerlässlich bezeichnet, dass nicht blos den Medicinalpersonen, sondern auch den Gast- und Hauswirthen, ja sogar den Familienhäuptern die Verpflichtung auferlegt werde, von dem Vorkommen der Cholera Anzeige zu erstatten.

Wenn nun aber, soviel der Commission bekannt ist, eine so weit gehende Anzeigepflicht zur Zeit nicht in allen Deutschen Staaten besteht, so glaubt dem Hohen Reichskanzleramte die Commission gehorsamst anheimgeben zu müssen, ob Hochdasselbe die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen sich geneigt fühlen wolle.

Ferner wäre es der Commission in hohem Grade erwünscht, wenn die Regierungen der einzelnen Staaten ihre Kriegs-Ministerien, das Hohe Reichskanzleramt selbst aber das Reichsmarineministerium

veranlassen wollten, dahin Anordnung zu treffen, dass auch im Deutchen Heere und der Deutschen Marine die das Vorkommen von Cholera betreffenden Erhebungen nach dem hier vorgelegten Plane veranstaltet werden möchten.

Ueber die zur Bekämpfung der Cholera dienlichen Massregeln sich gutachtlich auszulassen, wird die Commission erst nach vollendeter Sammlung und wissenschaftlicher Verarbeitung der nach einem einheitlichen Untersuchungsplane gewonnenen Erhebungsresultate im Stande sein. Mit Rücksicht auf das jüngste Auftreten der Cholera an verschiedenen Orten Deutschlands glaubte sie sich jedoch der Verpflichtung nicht entziehen zu können, die üblichsten Methoden der Abwehr gedachter Krankheit einer auf die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten Kritik zu unterziehen und diejenigen allgemeinen Grundsätze näher zu bezeichnen, von welchen nach ihrem Dafürhalten in dieser Beziehung auszugehen ist.

Es steht mit Sicherheit zu erwarten, dass die grosse Mehrzahl der Medicinalpersonen auf die Wünsche der Commission eingehen und dieselbe ihrem Streben nach Erforschung der Ursachen der Cholera und der Mittel zu deren Verhütung unterstützen werden. Aber selbst, wenn dies nicht in dem gehofften Umfange sich verwirklichen sollte, so würde schon damit viel erreicht sein, wenn wenigstens die zu dem Staate oder der Gemeinde in irgend welcher amtlichen Beziehung stehenden Aerzte und Nichtärzte veranlasst würden, das sich ihnen bietende Beobachtungsmaterial nach Anleitung des gehorsamst unterbreiteten Plans zu verwerthen; daher richtet an das Hohe Reichskanzleramt die Commission die Bitte:

> Hochdasselbe wolle geneigtest dahin Veranstaltung treffen, dass die verbündeten Regierungen den ihnen unterstehenden Medicinalbeamten und Vorständen der in der Denkschrift namhaft gemachten Institute und Verbände die Befolgung des Untersuchungsplans vorschreiben und der Commission seiner Zeit die auf diese Weise gewonnenen Erhebungen zugehen lassen.

Was schliesslich die Frage anlangt, in welcher Weise der vorgelegte Untersuchungsplan zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen sei, so ist die Commission der unmassgeblichen Ansicht, dass derselbe in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den einzelnen Regierungen zugestellt und diesen überlassen werde, ihn an die Ortsbehörden und Medicinalpersonen, an die Vorstände von Lehranstalten, Fabriken, Krankenhäusern etc. zur Vertheilung zu bringen.

Die Cholera-Commission für das Deutsche Reich.

Dr. W. *v. Pettenkofer.* Dr. *Boeger.* *Hirsch.* Dr. *Günther.* Dr. *R. Volz.*

An das Hohe Reichskanzleramt.

THRONREDE
ZUR
ERÖFFNUNG DES REICHSTAGS
AM 12. MÄRZ 1873.

(I. Legislatur-Periode, IV. Session.)

„Geehrte Herren!

Im Namen der verbündeten Regierungen heisse Ich Sie zur letzten Session der Legislatur-Periode willkommen.

Während dreier Sessionen haben Sie in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe eine doppelte Aufgabe zu erfüllen gehabt, die Befestigung und Ausbildung der durch die Reichsverfassung geschaffenen Institutionen und die Ordnung und Regelung der durch einen grossen Krieg herbeigeführten ausserordentlichen Verhältnisse. In beiden Beziehungen wird Ihre Thätigkeit wiederum in Anspruch genommen werden, theils für den Abschluss der in ihren Grundlagen bereits festgestellten, theils für die Schöpfung neuer Einrichtungen.

Das Eigenthumsverhältniss an den, aus den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten an die Reichsverwaltung übergegangenen Grundstücken bedarf der gesetzlichen Regelung, um die immer mehr hervortretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche von der über diesem Verhältniss ruhenden Unklarheit unzertrennlich sind.

Das Deutsche Festungssystem erheischt eine Umgestaltung, welche, indem sie die Vertheidigungsfähigkeit der grossen Waffenplätze erhöht, den Verzicht auf die Erhaltung anderer Befestigungen gestattet. Die Ansprüche, welche den Invaliden aus dem letzten Kriege und deren Hinterbliebenen gesetzlich zustehen, erfordern Einrichtungen, welche Gewähr dafür leisten, dass die Deckung dieser Ansprüche aus der Kriegsentschädigung bestritten werden wird, ohne auf die regelmässigen Einnahmen des Reichs zurückzugehen.

Der vor sechs Jahren für die Entwickelung der Kriegsmarine festgestellte, seiner Ausführung nahe gebrachte Plan wird in Betracht der seitdem eingetretenen Verhältnisse und gewonnenen Erfahrungen einer, in Ihrer letzten Session auch von Ihnen angeregten Umgestaltung zu unterwerfen sein.

Ein allgemeines Militairgesetz ist in der Verfassung verheissen, und durch die Erweiterung des Deutschen Heeres zu einer Nothwendigkeit geworden. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und der erprobten Einrichtungen der Armee wird es der Wehrkraft der Nation die Ausbildung sichern, um welche uns das Ausland beneidet, und welche die Bürgschaft dafür bietet, dass Deutschland sich in Frieden der Güter erfreue, die es auf geistigem und wirthschaftlichem Gebiete erwirbt. Die Leistungen, welche vom Lande im Falle eines Krieges zu fordern und die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen zu vergüten sind, werden ebenfalls, unter Beachtung der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen, neu und gleichmässig zu ordnen sein.

Durch die Beschlüsse in Ihrer vorletzten Session haben Sie die äussere Lage der Reichsbeamten günstiger gestaltet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die damals von ihnen verlangten und bereitwillig gewährten Bewilligungen nicht ausreichen, um das Einkommen der Beamten so zu regeln, wie das öffentliche Interesse es erfordert. Dieselben Erfahrungen erheischen mit gleicher Dringlichkeit eine Verbesserung des Einkommens der Officiere und Unterofficiere. Die günstige Lage der Einnahmen des Reichs wird es gestatten, diese Zwecke ohne Erhöhung der Matricularbeiträge zu erreichen. Um so mehr vertraue Ich, dass den Vorlagen, welche für diese Zwecke nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes Ihnen zugehen werden, Ihre Genehmigung nicht fehlen wird.

Die in ihrer Grundlage festgestellte Neugestaltung des Deutschen Münzwesens soll durch einen Ihnen zugehenden Gesetzentwurf ihren endgültigen Abschluss erhalten. Für die Beförderung von Packeten und Werthsendungen durch die Post wird Ihnen ein neuer Tarif vorgelegt werden, welcher den doppelten Zweck hat, die bestehenden Sätze wesentlich zu vereinfachen und in den meisten Fällen erheblich zu ermässigen.

In Folge der, während Ihrer letzten Session über die Salzsteuer stattgefundenen Verhandlungen hat der Bundesrath eine eingehende Erörterung der Frage eingeleitet: auf welchem Wege die, bei Aufhebung dieser Steuer ausfallende Einnahme anderweit zu beschaffen sei. Diese Erörterung ist ihrem Abschluss nahe, und es wird ihr Ergebniss einen Gegenstand Ihrer Berathungen bilden.

Wenige Tage nach dem Schluss Ihrer letzten Session wurde mit Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, welche die Fristen für die Zahlung des letzten Theiles der Kriegskosten-Entschädigung und, im Zusammenhange damit, für die Räumung der von unseren Truppen besetzten Gebietstheile regelt. Die Ihnen über diese Uebereinkunft und deren Ausführung zu machenden Mittheilungen werden zeigen, dass Frankreich mit seinen Zahlungen den verabredeten Terminen weit vorausgeeilt, und dass daher der Zeitpunkt gekommen ist, um die in dem vorjährigen Gesetze über die Kriegskosten-Entschädigung noch vorbehaltenen Fragen zu entscheiden. Auch über diese Fragen werden Ihnen Vorlagen gemacht werden.

Das von Mir im vergangenen Jahre an dieser Stelle ausgesprochene Vertrauen auf eine Entwickelung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und der wirthschaftlichen Fortschritte ist nicht getäuscht worden. Ich begründe hierauf die Hoffnung, dass der Augenblick nicht mehr fern sein werde, wo die vollständige Abwickelung unserer finanziellen Auseinandersetzung mit der Französischen Regierung die gänzliche Räumung des Französischen Gebiets früher, als in Aussicht genommen war, herbeiführen wird.

Die Beziehungen des Reichs zu allen auswärtigen Staaten rechtfertigen das volle Vertrauen, mit welchem Ich auf die Erhaltung und die fortschreitende Befestigung des Friedens rechne. Dieses Mein Vertrauen schöpft seine volle Berechtigung aus Meinen freundschaftlichen Beziehungen zu den Herrschern der mächtigen Nachbarreiche Deutschlands, welche ihre Bestätigung und Kräftigung durch den Besuch erhalten haben, der Mir von Seiten der Mir so nahe befreundeten mächtigen Monarchen vor wenig Monaten zu Theil geworden ist.

Diese den Frieden verbürgenden Beziehungen zu unseren Nachbarn zu pflegen werde Ich fortgesetzt als Meine erwünschte und mit Gottes Hülfe erfüllbare Aufgabe ansehen."

ALPHABETISCHES GESAMMTREGISTER

ÜBER

DIE JAHRGÄNGE 1868—1873 DER „ANNALEN“.

Vorbemerkung. Das folgende Register, welches am Schlusse jedes neuen Jahresbandes dieses Werkes mit den entsprechenden Ergänzungen wiederholt wird, soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichworten aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Specielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72** und **73** bedeuten die fünf Jahresbände 1868—1873; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betr. Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, dass im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitungen** *gefunden hat.* Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die *letzten* bez. Publicationen immer *zuerst* nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Der Herausgeber.

N.

O.

P.

V.

W.

Z.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 1408, Zeile 12 von unten ist zu lesen: „... zu legislatorischen Experimenten nach theoretischen Gesichtspunkten“ etc.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



